This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

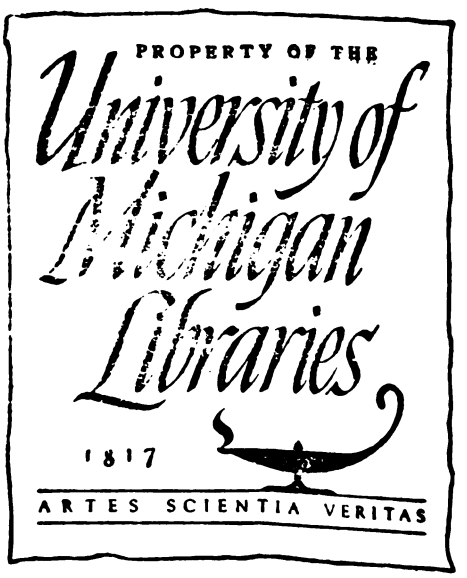
PROPERTY OF THE
University of
Michigan
Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

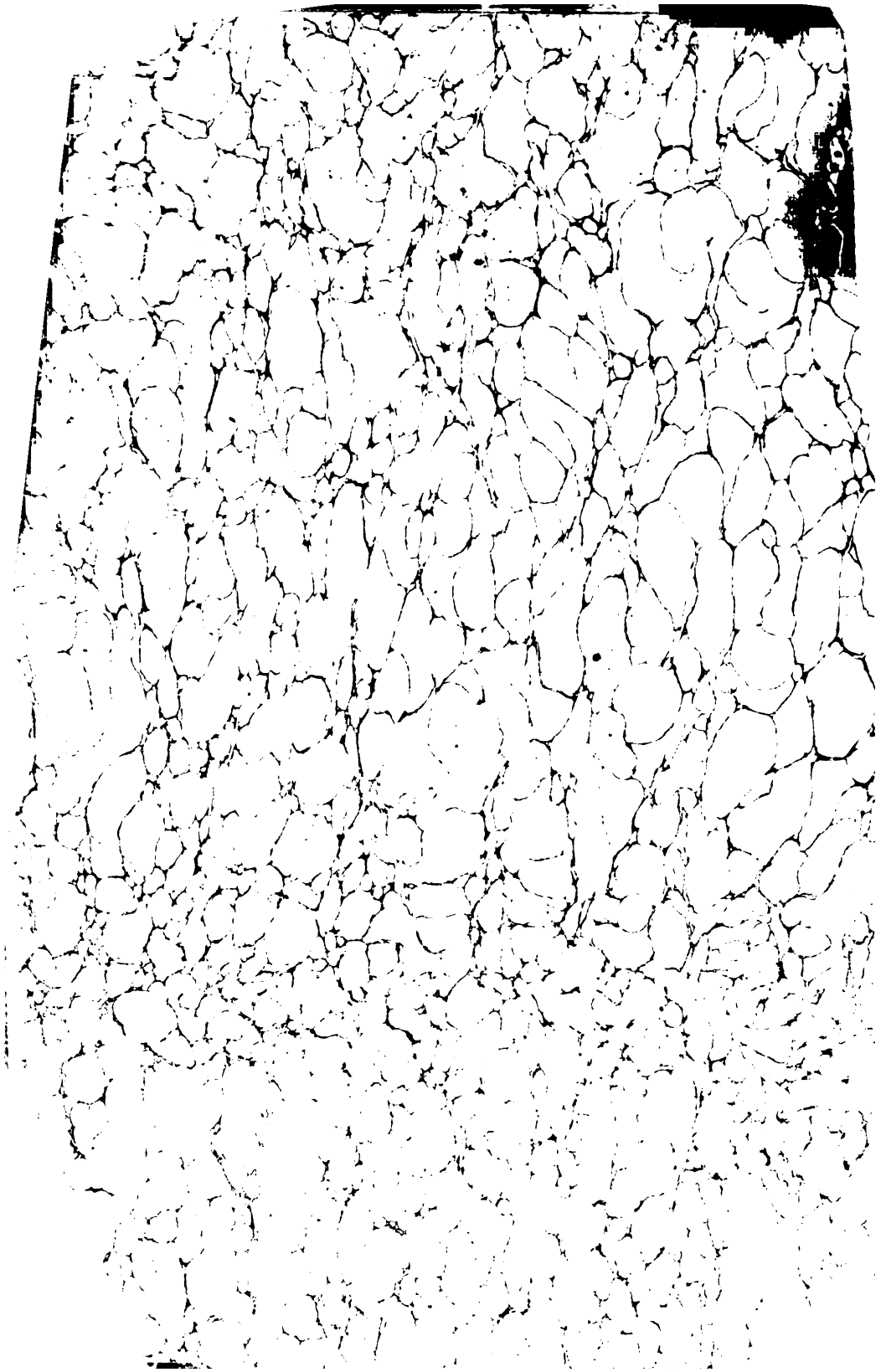

Forestry
SD
195
.B52

GESCHICHTE

DES

GENTHUMS, DER WALDWIRTHSCHAFT

UND

FORSTWISSENSCHAFT

IN

DEUTSCHLAND

VON

AUGUST BERNHARDT

ISCHEM FORSTMEISTER UND ABTHEILUNGS-DIRIGENTEN BEI DER
'TSTATION FÜR DAS FORSTLICHE VERSUCHSWESEN.

ERSTER BAND.

BERLIN 1872.
VON JULIUS SPRINGER.
Monbijouplatz Nr. 3.

SCHICHTE

DES

JMS, DER WALDWIRTHSCHAFT

UND

RSTWISSENSCHAFT

IN

UTSCHLAND

ALTESTEN ZEITEN BIS ZUM JAHRE 1750.

194480

Vorwort.

Indem ich den geehrten Fachgenoſſen und Allen denen, welche der Entwickelung des Culturlebens in unſerem Vaterlande warmes Intereſſe ſchenken, dieſen erſten Band einer Geſchichte des Waldeigenthums, der Waldwirthſchaft und Forſtwiſſenſchaft in Deutſchland vorlege, thue ich dies nicht ohne das Bewuſstſein, nur Unvollkommenes geleiſtet, die Löſung einer ſo groſsen Aufgabe nur theilweiſe erreicht zu haben.

Dieſer Ueberzeugung gegenüber drängten jedoch für mich ſchwerwiegende Gründe zur Veröffentlichung deſſen, was als die Frucht vieljähriger Arbeit mir vorlag; zunächſt die Erwägung, daſs die Unzulänglichkeit der forſthiſtoriſchen Vorarbeiten, deren unſere Literatur zwar eine groſse Zahl aufweiſt, welche jedoch noch manchen wichtigen Punkt unaufgehellt gelaſſen haben, eine ganz vollkommene, die geſammte hiſtoriſche Entwickelung auf unſerem Gebiete umfaſſende Arbeit kaum durchführbar erſcheinen laſſe, daſs es dagegen an der Zeit ſei, das vorhandene hier und dort in Büchern und Zeitſchriften zerſtreute forſthiſtoriſche Material einmal zu ſammeln, kritiſch zu ſichten und geordnet zuſammenzuſtellen, um den Arbeiten ſpäterer Forſcher eine Grundlage zu verleihen, auf der ſie fortbauen, mit deren Hülfe ſie das Beſſere leichter erreichen können; ſodann die Wahrnehmung, daſs es den Studirenden der Forſtwiſſenſchaften an einem brauchbaren Handbuche der Forſtgeſchichte fehlt, deren

Kenntnifs von dem wiſſenſchaftlich gebildet
gefordert werden mufs, während die Fülle des
zeit zu bewältigenden Wiſſensſtoffes die eigen
den hiſtoriſchen Gründen des Werdens von
Wiſſenſchaft ganz ausſchliefst. — In dieſen Erw
mir Beweggrund wurden zur Herausgabe einer
lag zugleich der Hinweis auf den Plan, welcher
des Buches zu befolgen war. Sollte auf der
Lehrzweck erreicht werden, andererſeits an der
Forſthiſtoriker unentbehrlichen wiſſenſchaftlichen T
Nichts verloren gehen, ſo war es geboten, die
ſtellung, welche ſich auf dasjenige zu beſchränk
allgemein-bedeutend, für den geſammten Gang der
beſtimmend iſt, ſcharf zu ſondern von der hiſtoriſ
führung und demjenigen Theile der Darſtellung, w
in zweiter Linie wichtig zu erachten war, die er
Text, die letzteren in die Noten und Excurſe a
Dem Studirenden wird vor Allem der Text, dem H
in den Noten, ſowie in einigen Excurſen, welche d
Büchern als Anhang. beigegeben ſind, niedergeleg
material von Bedeutung ſein. Durch die ſcharfe Tre
Text und Noten mufste zudem das Buch an Ueberſi
und Gebrauchsfähigkeit für Jeden gewinnen.

Die von mir benutzten Bücher ſind überall getreu
Sie laſſen ſich leicht in drei grofse Gruppen theilen, in
geſchichtliche, wohin auch die Urkundenſammlungen zu
ſind, in allgemein-forſtgeſchichtliche und endlich in loc
geſchichtliche.

Bei Nennung der Werke, welche der erſteren Re
gehören, ſtehen als Meiſterwerke erſten Ranges die
von Eichhorn,[1]) Waitz[2]) und von Maurer[3]) weitaus ir
Linie. Wie viel ich ihnen verdanke, bekenne ich gern u
ja ich mufs es hier ausſprechen, dafs ich

ſammler ſteht unſer groſser Jacob Grimm,[4]) der in der Sammlung der Weisthümer ſowohl, als in den «Deutſchen Rechtsalterthümern» Werke von höchſter wiſſenſchaftlicher und nationaler Bedeutung geſchaffen hat. Ihm reihen ſich Kindlinger,[5]) Schöpflin,[6]) Hontheim,[7]) Seibertz,[8]) Wigand,[9]) Lacomblet,[10]) Böhmer,[11]) Fidicin,[12]) u. A. an. Hierher gehören ferner die Sammlungen von Forſtordnungen, welche im Texte näher bezeichnet ſind. Die geſammte Forſtgeſchichte behandeln die Schriften von Stiſſer,[13]) Anton,[14]) Walther,[15]) Behlen,[16]) Stieglitz (Geſchichte des Waldeigenthums),[17]) Widenmann,[18]) Smoler,[19]) Laurop,[20]) Theodor Hartig,[21]) Fraas[22]) und von Berg.[23]) In gewiſſem Sinne gehören hierher auch die knappen Aufzeichnungen Wächters aus der «Urgeſchichte der Wälder»[24]) und Niemanns «Waldberichte».[25]) Alle dieſe Werke leiden jedoch an erheblichen Mängeln. Der gröſsere Theil hat lediglich den Zweck vor Augen, einen kurzen Leitfaden für den forſtlichen Unterricht zu geben und enthält das hiſtoriſche Beweismaterial in unzureichender Menge. So Walther, Behlen, Widenmann, Smoler, Laurop, Hartig. Stiſſer giebt von der Geſchichte der Waldwirthſchaft ebenſo, wie Stieglitz Nichts. Anton betrachtet die Forſtwirthſchaft als eine Filiale der Landwirthſchaft, ihre Lehre als einen Anhang zur Landwirthſchaftslehre, und iſt zudem, ebenſo wie Stiſſer, Wächter und Stieglitz vollſtändig veraltet. Von den Neueren endlich hat von Berg ein überaus werthvolles Material geſammelt, von deſſen fleiſsiger Benutzung mein Buch Zeugniſs ablegt, aber er hat keine Geſchichte geſchrieben, und Fraas, deſſen Werk die Geſchichte der Forſtwiſſenſchaft im Anhange zu der der Landbauwiſſenſchaft enthält, iſt zu wenig vertraut mit dem Weſen und den Zielen der Waldwirthſchaft, als daſs es ihm hätte gelingen können, ihre Entwickelung richtig darzuſtellen. Auch fehlt ſeiner Darſtellung alle Bezugnahme auf die politiſche und ſociale Entwickelung, ohne welche die Geſchichte der Waldwirthſchaft und Forſtwiſſenſchaft überhaupt nicht verſtanden werden kann, umfaſst nur die neuere Zeit und berückſichtigt die Geſchichte des Waldeigenthums gar nicht. —

Sehr grofs iſt die Zahl derjer
forſthiſtoriſche Material von localer
ſind Pfeil[26]) für Preuſsen, Kius[27]) für
die Reichsforſten, Tſcherning[29]) für W
Braunſchweig, Behlen und Laurop[31])
Naſſau neben vielen Anderen zu ne
haben beſonders Roth,[32]) Leo[33]) u
werthvolle Beiträge geliefert. Alle
Stahls Forſtmagazin bis zu den neue
hiſtoriſchen Stoffes,[35]) der zu ſammeln,
arbeiten war. —

Die Aufzählung ſo zahlreicher Schri
auf die Weite des Arbeitsfeldes, welches
Forſtgeſchichte Deutſchlands zu beherrſc
auf das Bedeutungsvolle, Charakteriſtiſc
entwickelung Beſtimmende ſchien mir Er
meine Arbeit für einen grofsen Theil des
namentlich für die Forſtakademiker zugä
bleiben. In dieſem Geſichtspunkte fand
Geſchichte der Jagd nur ſoweit zu berüc
unmittelbarer Beziehung zur Geſchichte
und der Waldwirthſchaft ſteht; darüber h
mir ſchon die Erkenntniſs, daſs meine Ar
reichend ſein würde, auch noch dieſes gar
forſchen.

So lege ich dieſen erſten Band, dem,
und Kraft giebt, der Schluſsband mit einer
faſſenden Regiſter binnen Jahresfriſt nachſ
Leſern vor als einen Verſuch, der Entw
eigenthums, der Waldwirthſchaft und Forſtwiſſ
Vaterlande Schritt um Schritt zu folgen, di
des Werdens zu ergründen, dieſes Stück

enthalten. Hier
, Meyer[28]) für
Schultze[30]) für
l, Baden und
den Neueren
)lz-Colberg[34])
chriften von
ı eine Fülle
ınd zu ver-

en Hinweis
itung einer
chränkung
Gesamm-
te and-rs
erkr-ses,
n-tzbar
v, die
sie in
ıthums
verbot
aus-
urch-

heit
ım-
ıen
d-
m
n

mein Wissen nicht ausreichend, meine Ans
...funden werden sollte, da bitte ich um Berichtigu
Beibringung des historischen Beweismateriales. Solche Be
werde ich mit Dank entgegennehmen.

Geschrieben zu Neustadt-Eberswalde,
im Juni 1872.

August Bernha

Zur Literatur der Forstgeschichte im Anschluss an die Notennummern der Vorrede.

1) K. F. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Ausg. Göttingen 1834—1836. 4 Bde.

2) Georg Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte. 4 Bde. 1. Band Kiel 1844, 2. Bd. 1847, 3. 1860, 4. 1861.

3) Georg Ludwig von Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. München 1854.
Derselben V. Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856.
Derselben V. Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. Erlangen 1862—1863. 4 Bde.
Derselben V. Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Erlangen 1869. 4 Bde.

4) Weisthümer, gesammelt von Jakob Grimm. Göttingen 1840—1866. 5 Bde.
Dess. V. Deutsche Rechtsalterthümer. 2. Ausg. Göttingen 1854.

5) Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. Münster 1787—1793. 4 Thle.

6) Schöpflin, Alsatia diplomatica. Manhemii 1772. 2 Thle.

7) Hontheim, historia Trevirensis diplomatica. Augustae Vindel. 1750.

8) Joh. Suibert Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Arnsberg 1860. 2 Thle. Der 2. Theil, das Urkundenbuch, ist 1839 erschienen.

9) Wigand, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Hamm 1825—1835. 8 Thle.

10) Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840—1853.

11) Böhmer, fontes rerum germanicarum. Stuttgart 1834—1853. 3 Thle.

cin, Kaiſer Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg den handſchriftlichen Quellen. Berlin 1856.

ſer, Forſt- und Jagdhiſtorie der Teutſchen. Jena 1737.
jetzt veraltete Buch enthält im Anhange viele vorher ungedruckte Urden.

ton, Geſchichte der deutſchen Landwirthſchaft von den älteſten iten bis zum 15. Jahrh. Görlitz 1799—1804. 3 Thle.
ne für ihre Zeit vortreffliche Arbeit, welche jedoch die Geſchichte der aldwirthſchaft ihrer Tendenz nach nur anhangsweiſe behandeln konnte und ute gänzlich veraltet iſt.

Valther, Grundlinien der deutſchen Forſt-Geſchichte etc. Gieſsen 1816.
Eine werthloſe Compilation ohne alle Originalität.

Behlen, Lehrbuch der deutſchen Forſt- und Jagdgeſchichte. Frankfurt a/M. 1831.
Excerpt aus Anton's Geſchichte der Landwirthſchaft (14), ohne allen Werth.

Stieglitz, geſchichtliche Darſtellung der Eigenthums-Verhältniſſe an Wald und Jagd in Deutſchland. Leipzig 1832.
Eine ſehr tüchtige Arbeit, durch die neueren Forſchungen zwar überholt, doch für die Geſchichte des Waldeigenthums namentlich im frühen Mittelalter heute noch von Bedeutung.

[18]) Widenmann, geſchichtliche Einleitung in die Forſtwiſſenſchaft. Tübingen 1837.
Auf 58 Seiten enthält die kleine Schrift eine geiſtvolle Darſtellung des allgemeinen Entwickelungsganges der Waldwirthſchaft und Forſtwiſſenſchaft.

[19]) Smoler, hiſtoriſche Blicke auf das Forſt- und Jagdweſen, ſeine Geſetzgebung etc. bis zu Ende des 18. Jahrh. Prag 1847.
Eine Compilation, welche heute werthlos iſt, ihre Bedeutung auch vorzugsweiſe für Oeſterreich hatte.

[20]) Laurop, das Forſt- und Jagdweſen und die Forſt- und Jagd-Literatur Deutſchlands in geſchichtlichen allgemeinen Umriſſen. Stuttgart 1843.
Fleiſsig gearbeitet und gut geſchrieben, jedoch zu wenig eingehend.

[21]) Theodor Hartig, Syſtem und Anleitung zum Studium der Forſtwirthſchaftslehre. Leipzig 1858.
Im I. Abſchn. die „Entwickelungsgeſchichte der Wälder und Waldwirthſchaft", welche auf 75 Seiten eine Reihe intereſſanter Geſichtspunkte zum Studium der Forſtgeſchichte giebt.

(beſ. für Preuſsen) findet ſich auch in Hartig's F
archiv, für Baiern in Behlen's Zeitſchrift für das F
weſen (u. a. Beiträge von v. d. Borch, Zierl, Guim
für Sachſen in Denglers Monatsſchrift und dem Tha
buche (Beiträge von v. Berlepſch und v. Berg), fü
deutſchen Gebiete in v. Wedekinds neuen Jahrbüchern
kunde, für Baden a. a. O. in der forſtlichen Zeitſchrift
(Beiträge von Gebhardt u. A.)

INHALT.

Seite

Vorwort V
Zur Literatur der Forſtgeſchichte X
Inhaltsverzeichniſs XV
Einleitung 1

Erstes Buch. Die älteste Zeit.

§. 1. Geſchichtlicher Rückblick 5
Unſicherheit der hiſtoriſchen Forſchung. — Nachrichten der Römer. — Unterjochung der Kelten. — Kampf Aller gegen Alle. — Die Germanen treiben Ackerbau. — Waldzerſtörung geht der Kultur voraus.

§. 2. Land und Leute der älteſten Zeit in Deutſchland 11
Feſthalten der Deutſchen an der Stammes-Eigenart. — Körperliche Kraft, ſittliche Reinheit der Deutſchen. — Ihre Fehler und Laſter. — Stellung der Frauen. — Prieſteramt. — Ständiſche Gliederung. — Volk und Heer. Grundbeſitz und Rechtsfähigkeit. — Gau. — Volksverſammlung. — Adel. — Königthum.

§. 3. Ackerbau und Grundbeſitz 16
Kein Privateigenthum am Acker zu Cäſars Zeit. — Zu Tacitus Zeit gab es Privatgrundbeſitz. — Aelteſte Agrarverfaſſung eine Markverfaſſung. — Hinweis auf die Haubergs- und Gehöferſchafts-Verfaſſung. — Der Wald iſt nirgends ſelbſtändiges Wirthſchaftsobject.

§. 4. Die heiligen Haine 21
Ihre Benennung. — Nachrichten der Römer. — Heilige Bäume. — In den Centen und Gauen gab es überall heilige Haine.

§. 5. Der deutſche Urwald der älteſten Zeit 24
Nachrichten der Römer. — Befund der Pfahlbauten. — Dürftigkeit der Ueberlieferung.

Zweites Buch. Das Frankenreich bis zum Tode Karls d. Gr. (814.)

§. 6. Politiſche Geſchichte 26
Aus dem Völkerchaos tauchen feſtere Geſtaltungen empor. — Die

Franken erſcheinen auf der hiſtoriſchen Bühne. — K
Kraft folgt Schwäche und Verfall. — Das Reich Ka
ſich zu nie gekannter Macht. — Beginn einer neuen Kultu

§. 7. Fränkiſches öffentliches Recht . . . . . .
Theile des Reiches. — Perſönliche Rechte der Staatsang
Freie. — Hörige. — Knechte. — Verſchiedenheit des
Markgrafen. — Sendgrafen. — Milderung der Schärfen
Gliederung durch den Hofdienſt.

§. 8. Finanzverwaltung . . . . . .
Keine Trennung von Staat und Kaiſer. — Privater Cha
kaiſerlichen Einkünfte und Ausgaben. — Jeder hatte den
beherbergen. — Oeffentliche Bauten. — Armenpflege. — H
Zölle. — Tribut. — Zins (census). — Landbeſitz der Bea
Königsgüter.

§. 9. Grundbeſitz . . . . . .
Derſelbe wurzelt in der ſocialen Gliederung. — Feldmarken im
thum des Königs und Adels. — Salland. — Beneficien. — Vaſall
Immunitäten.

§. 10. Verwaltung der königlichen Hausgüter . . . . . .
Amtmann. — Miniſterialen. — Hofmeier. — Kellermeiſter. — Bra
Zöllner. — Gerichtsbarkeit der Amtmänner. — Einkünfte. —
nungslegung. — Gebaute Früchte. — Viehzucht. — Obſtba
Weinbau. — Bienenzucht. — Wolfsjagd.

§. 11. Waldeigenthum . . . . . .
Die Wälder ſind noch Kulturhinderniſs. — Es gab Priva
thum. — Forſten im Gegenſatz zu den Gemeinwäldern. — waldei
des Waldeigenthums in ihrem Zuſammenhange mit den Immun

§. 12. Entſtehung der Bannforſten aus den heiligen Hainen Bannrechte
Sie iſt hiſtoriſch nicht nachweisbar. — Anſichten Grimms und Möſers. —
Untergeordnete Bedeutung der Frage.

§. 13. Bewirthſchaftung der kaiſerlichen Waldungen . . . . . .
Oberſter Hofbeamter auch für die Waldungen der Amtmann. — Forſt
beamte. — Sie ſind Hörige, bisweilen Knechte. — Sie haben Forſt-
hufen. — Förſter-Meiſter. — Oberſte Hofämter, unter ihnen kein
Forſt-Amt. — Controle durch die Königsboten. — Maſt. — Weide. —
Thiergärten.

ANHANG.

I. Zur Etymologie des Wortes „Forſt“ . . . . . .
II. Ueber die Lage der kaiſerlichen Höfe und Bannforſten unter den
Karolingern 5

Drittes [illegible] d. Gr. bis [illegible]

Seite

...önige; mit dieſer ſinkt jene. — Centrifugale Tendenz der Terri-
herren. — Kampf des Reiches mit der Kirche. — Das Reich
iegt. — Auflöſung des deutſchen Staates. — Wiederherſtellung
Reichs durch Rudolf von Habsburg. 68
htsquellen 73
ſenſpiegel. — Kaiſerrecht. — Weisthümer. — Stadtrechte.
itſches öffentliches Recht 78
dalſtaat. — Hoftage. — Vogteirecht. — Gaugemeinden. — Reichs-
. — Regalien. — Einkünfte der Landesherren. — Perſönliche
chte. — Vaſallen. — Miniſterialen.
idteweſen . . . . . Freie Entwickelung der
poſition gegen das Feudalſyſtem. —
idte. — Sie ſind die Träger neuer Zitideen. — Die älteſten
ädte. — Städte entſtehen aus Villicationen — aus Dörfern. — Be-
ndere Verhältniſſe in Brandenburg, Pommern, Schleſien, Preuſsen. —
ie älteſte Stadtverfaſſung iſt eine Markverfaſſung. — Recht der Landes-
erren, Städte zu gründen. — Motive dazu. — Freie (Reichs-)Städte. —
ünfte. — Kampf der Zünfte gegen die Geſchlechter.
Grundbeſitz 82
Uebergang des Reichsgutes an die Landesherren. — Landesherrliche
Fronhöfe. — Oberhof. — Rechte des Grundherrn. — Bauernhöfe.
Hofverfaſſung 85
Herrenhof. — Oertliche Polizeigewalt. — Bauernhöfe. — Gemeine
Mark. — Leerhäusler. — Obereigenthum der Grundherren. — Das
Grundprincip deutſcher Agrarverfaſſung iſt noch erhalten. — Keime
der Zerſtörung der Hofverfaſſung ſind erkennbar.
Gemeine Mark 88
Sie iſt die älteſte Form des Grundeigenthums. — Sie iſt älter als jede
politiſche Eintheilung. — Sie bedingt eine Latifundienwirthſchaft. —
Theilung der Marken. — Grundlage der Mark iſt faſt ſtets ein Wald. —
Rechte der Markgenoſſen. — Holzanweiſung. — Weide. — Jagd. —
Recht auf Neubruchland. — Grundeigenthum an der Mark. — Die
Obermärker maſsen ſich mehr und mehr Vorrechte an. — Keime der
Zerſetzung der Markverfaſſung.
Bannforſten 96
Recht der Grundherren, zu bannen und zu hegen. — Entſtehung der
landesherrlichen Bannforſten im 12. Jahrhundert. — Inforeſtation der
gemeinen Marken. — Die Zahl der Reichsgüter und königlichen Bann-
forſten iſt eine ſehr geringe.
2. Waldeigenthum der Städte und Landgemeinden 102
Aus Markwaldungen ſind die älteſten ſtädtiſchen und Gemeinde-Wal-
dungen hervorgegangen. — Beſondere Verhältniſſe im Oſten. — Nürn-
berg. — Weiſsenburg. — Hagenau. — Roſtock.
23. Waldnutzungen 108
Der abſolute Kampf gegen den Wald iſt beendet. — Beſchränkungen
der [illegible]nutzungen und Rodungen werden nothwendig. — Die Wirth-
ſch[illegible]ungen in den herrſchaftlichen Waldungen. — Nutzungen
de[illegible]ungen. — Holzarten im Walde. — Benutzungsart.
24. F[illegible]ſen 115

Seite

Strafen des Holzdiebſtahl den Volksrechten. — Der Sachſenſpiegel. — Strafen der W ner. — Forſtgerichtsbarkeit.

§. 25. Grenzbezeichnung und Gr iutz in den Markwaldungen 120
Hammerwurf. — Natürliche Grenzen. — Grenzbäume. — Grenzſteine. — Hügel. — Pfähle. — Strafen der Grenzverletzung.

§. 26. Jagdrecht und Jagdausübung 122
Das Jagdrecht iſt urſprünglich ein Ausfluſs des Grundeigenthums. — Entwickelung dieſes Rechtsgrundſatzes im Feudalſtaat. — Reſte der freien Pürſch. — Jagdrecht in den Städten. — Grauſame Strafen für Jagdvergehen. — Walderhaltung durch die Jagdluſt und das Jagdrecht der Groſsen.

ANHANG.

I. Güterverzeichniſſe, Wirthſchaftsordnungen, Weisthümer, Forſtordnungen 126
II. Ueber das Amt der Waldboten 136

Viertes Buch. Von Rudolf von Habsburg bis zur Reformation. (1273 bis 1550).

§. 27. Allgemeiner geſchichtlicher Rückblick 140
Die centrifugale Tendenz der Territorialherren dauert fort. — Die Landſtände. — Die Städte. — Weiteres Sinken der kaiſerlichen Macht. — Ueberwuchern des Romanismus auf allen Gebieten. — Die Reformation beginnt den Kampf gegen das Romanenthum. — Ihr Einfluſs iſt zunächſt ein zerſetzender. — Die Bauernunruhen.

§. 28. Rechtsquellen. Reception des römiſchen Rechtes . . . . .
Das Eindringen des römiſchen Rechtes in das Rechtsdaſein . . . 145
deutſchen Volkes ſteht in Verbindung mit der Geſammtrichtun des der
Zeit, wird durch den Widerſtand der Landſtände zwar verla ſamt,
aber nicht verhindert. — Das römiſche Rechtsſyſtem befrie igt das
Bedürfniſs nach Rechtseinheit, zu deſſen Befriedigung der deutſche
Geiſt unfähig iſt. — Die Reichsgeſetzgebung tritt gegen d e Landes-
geſetzgebung zurück. — Einige Rechtsquellen. — Reich sgeſetze. —
Hinweis auf die Forſtordnungen.

§. 29. Deutſches öffentliches Recht . . . . . .
Volle Ausbildung der Landeshoheit. — Die Gliede ung der Staats- 147
angehörigen in Freie und Unfreie dauert zwar princ Viell fort, verliert
aber ihre praktiſche Bedeutung. — Das Volk glie dert ſich ſtändiſch,
Adel, Bürger, Bauern. — Reichstag. — Landſtandſchaft. — Kreis-
eintheilung. — Reform der Juſtizverwaltung durch Maximilian I. —
Austrägal-Inſtanzen Landesverfaſſungen.

§. 30. Finanzverwaltung desherrn . . . . .
Der Domänenbeſit die Landesherren über. — Das Landbuch 151
der Mark Brander andesherrliche Einkünfte. — Organiſation
der Finan enveräuſserung wird vorgeſchlagen. —
ıſserungen werden die Forſten er-

Seite

§. 31. Entwickelung des Städteweſens 155
Kampf der Städte um gröſsere Unabhängigkeit. — Uebergang der öffentlichen Gewalt an die Städte. — Alle Verhältniſſe ſind der Blüthe der Städte günſtig. — Die Hanſa und der deutſche Handel. — Gründe des beginnenden Verfalles der Städte gegen den Schluſs der Periode.

§. 32. Veränderungen des bäuerlichen Grundbeſitzes. — Bauernunruhen . . 159
Die Städte üben eine mächtige Anziehung auf die beſten ländlichen Arbeitskräfte. — Die Fronhöfe veröden. — Was zur Abhülfe dieſer Miſsſtände geſchieht, hinkt hinter den Forderungen der Zeit her. — Die zwölf Artikel der Bauern. — Der deutſche Geiſt beginnt zu reagiren.

§. 33. Gemeine Mark 162
Die gemeinen Marken dauern fort, nicht minder aber die ſie bedrohenden und zerſtörenden Einflüſſe. — Ausſcheidung von Herrenwäldern aus der Mark. — Uebergang der öffentlichen Gewalt in den Marken an die Grund- und Landesherren. — Eine volksthümliche Waldwirthſchaft entwickelt ſich in den Markwaldungen. — Alte Schlageintheilungen. — Technik der Pflanzung.

§. 34. Städtiſche Waldungen 170
In den Städten floſs das Geld zuſammen; in dem Beſtreben, wirthſchaftlich ſelbſtändig zu werden, lag das Motiv der Walderwerbung. — Walderwerbungen der Stadt Görlitz. — Groſsglogau. — Sprottau. — Nürnberg. — Mühlhauſen. — Frankfurt a/M. — Wimpfen. — Weiſsenburg.

§. 35. Verwaltung der landesherrlichen Forſten 174
Die Waldwirthſchaft iſt noch ein Theil der Landwirthſchaft. — Organiſation der Forſtverwaltungen in Thüringen, Brandenburg, mehreren rheiniſchen Territorien und in Süddeutſchland. — Die Beſoldungen der Forſtbeamten beſtanden gröſstentheils in Accidenzien.

§. 36. Die Waldwirthſchaft in den landesherrlichen und ſtädtiſchen Forſten . 178
Der Kampf gegen den Wald iſt beendet; die Waldbenutzung beginnt ſich zur Wirthſchaft zu entwickeln. — Die wirthſchaftliche Reform beginnt mit Verbotsgeſetzen und Verordnungen zur Beſchränkung waldſchädlicher Nutzungen. — Schlageintheilungen. — Aelteſte Kiefernſaaten. — Holzflöſserei.

§. 37. Die Forſthoheit 184
Sie iſt ein Ausfluſs der Landeshoheit (forſtlichen Obrigkeit) und ächtes Regalrecht. — Oppoſition gegen die Forſthoheit.

§. 38. Verbreitung römiſch-italieniſcher Waldwirthſchaftsregeln in Deutſchland. Petrus de Crescentiis 188
Grundlagen der Agrarverfaſſung im römiſchen Reiche. — Hohes Anſehn der Landwirthſchaft. — Varro, Cato, Columella, Palladius. — Ausbildung der Lehre von der Baumzucht bei den Römern. — Benutzung der römiſchen Wirthſchaftsregeln durch Petrus de Crescentiis und die deutſchen Compilatoren. — Liebaltus und Sebizius.

ANHANG.

Ueber den Holzhauer-Aberglauben im Mittelalter 193
Die Mondphaſen und der Holzhieb. — Herleitung d. Bezeichnung „Wadel.“

§. 45. Verfassung 199
Die Landstände und ihre Arten. — Reichsstandschaft. — Reichsritter. — Die Landesgesetzgebung und
§. 46. Verwaltung 200
Die Landeshoheit der Territorialherren. — Der Adel und die Städte verlieren ihre Bedeutung gegen die Fürstenmacht. — Despotismus ist die vorherrschende Regierungsform. — Seine Berechtigung in dem ersten Zeitraum. — Organisation der Landesverwaltungen. — Preußen als Beispiel.
§. 47. Allgemeine Darstellung der Landeskultur seit dem westfälischen Frieden 208
Beförderung des deutschen Handels. — Das Kapital wendet sich dem Landbau zu. — Die Landwirthschaftslehre. — Tabernämontanus. — Beyerle. — Coler. — Becher. — Herrmann. — Agricola. — Hohberg. — Florinus de Hamerberg. — Lehrstühle der Landwirthschaft in Preußen — in Sachsen (Leipzig) — in Wien.
§. 48. Bäuerliche Verhältnisse. Gemeine Mark 214
Die Kraft der deutschen Bauern ist gebrochen, der Bauernstand gesunken. — Das Markenrecht und die Forsthoheit. — Gemeinheitstheilungen. — Bauernwirthschaft in den Markwaldungen. — Beförderung der Landeshoheit der Staatsgewalt. — Verhältnisse der Bauern. — Verordnungen. — Die Verordnungen der Bauern in den einzelnen Ländern. — Bäuerliche Verhältnisse im Fürstenthum Nassau-Siegen. — Die Siegen. — Verordnungen über die geänderte Jahnordnung.
§. 49. Bäuerlicher und fürstlicher Waldbesitz 218
Die Stellung beider Theile zu dem allgemeinen Verfalle. — Sie werden Gegenstände des Aufsehens in polizeilichem Sinne und unterliegen dem Auf- sichtsrechte der Landesherren. — Wenig Waldverwüstungen der Bauern.
§. 49. Landesherrliche Forsten 225
Sie vermehren sich durch Neuerwerbungen. — Das Jägerthum im Walde. — Organisation der Forstverwaltung in Preußen — Thüringen — Braunschweig — Nassau — Kurpfalz.
§. 50. Weitere Entwickelung der Forsthoheit 225
Die Forsthoheit entspringt der allgemeinen Richtung der Zeit und ist durch den devastirten Zustand der Waldungen bedingt. — Sie gehört zu den Regalien. — Ansichten der älteren Juristen. — Die ältesten Forstordnungen sind Märkerordnungen oder Wirthschaftsordnungen. — Sie finden ihre Vorbilder in Deutschland, nicht in Frankreich. — Gegenstände der forsthoheitlichen Verordnung. — Tendenz und Inhalt der Verordnungen.

Seite

§. 47. Forſtſtrafweſen und Forſtpolizei 232
Polizeiliche Beſchränkung der Nutzungsrechte. — Strafen des Holzdiebſtahls. — Forſtübertretungen. — Klafterholzdiebſtahl. — Forſtſtrafrechtspflege.

§. 48. Entwickelung der Waldwirthſchaft 236
Allgemeine Ueberſicht. — Umformung des Plenterwaldes in mittelwaldartige Beſtandsformen im Laubholz, in Schlagwald im Nadelholze. — Schlageintheilung wird allgemeine Wirthſchaftsregel. — Von Langen. — Hoyen.

§. 49. Die Waldwirthſchaftslehre im 17. Jahrhundert und bis auf Carlowitz . 245
Colerus und Carlowitz, zwei Säulen der Entwickelung. — Die Hausväter, Heresbach, Böcler, Florinus, Hohberg. — Nur der Letztere verdient Beachtung.

§. 50. Weitere Entwickelung der Waldwirthſchaftslehre bis 1750 251
Döbel und die Jägerpraktika. — Ueber das Forſthandwerk kommt er nicht hinaus. — Scharmer. — Agricola. — Die Compilation Flemmings.

§. 51. Schluſsbetrachtung 257

ANHANG.

Ueber forſtliche Kleiderordnungen 259

EINLEITUNG.

Die Kulturentwickelung eines Volkes, eines Gemeinweſens errichtet von Stufe zu Stufe ihre Merkzeichen. Fortſchritt und Rückſchritt, Wahrheit und Irrthum, Aufſteigen und Verfall, ſie alle prägen ſich aus im Leben und Treiben, in dem Wollen und Können der Generationen, die vor dem Auge des Hiſtorikers nichts anderes ſind, als die Werkzeuge in der Hand des Allmächtigen zur Erfüllung der Geſetze Seiner ſittlichen Weltordnung; in der groſsen Arbeit des Menſchengeſchlechtes, welche ihre Ziele niemals ganz erreicht, aber den Raum, welcher ſie von dieſen trennt, ſtetig verringert, ob er gleich vorübergehend ſich vergröſsert, wenn ein Irrweg von der rechten Bahn ablenkt.

Jene Merkzeichen aufzufinden, zu deuten und in objektiver Ruhe nach ihrer Bedeutung abzuwägen, den tauſendfach verſchlungenen Wegen zu folgen, auf welchen die Vorſehung das Menſchengeſchlecht führt, unermüdet Zeit um Zeit zu durchforſchen nach dem Urſprung von Irrthum und Wahrheit, ſelbſt da noch, wo nur in ſchattenhaften Umriſſen das Bild längſt verſunkener Tage, längſt vergeſſener Generationen in das farbenreiche Leben der Gegenwart hineinragt, ſelbſt da noch, wo nur die ſtummen ſteinernen Siegel uns von Völkern reden, deren Namen im Sturme der Zeiten verklungen ſind, iſt ein Theil der groſsen und hohen Aufgabe der hiſtoriſchen Forſchung. — Als prägnanteſter Ausdruck für die Art und Geſittung eines Volkes, für den Charakter einer Epoche tritt uns überall die Individualität hervorragend begabter Menſchen entgegen. Wir Alle ſind Kinder der Zeit, in welcher wir leb nur krankhafte Miſsbildung des Geiſtes löſt ſich los von d eben der Gegenwart, zurückbleibend hinter ihren Beſtreb , ihren Erfolgen, ſich abwendend von ihrem Kampfe oder g ückſinkend in die todte, über-

wundene Vergangenheit. Die
Menſchengeſchlechtes haben ſtets d...
bewegten Stromes geſucht, indem ſie denſelben ...
bald aufzuhalten oder zu mäſsigen, bald auch ihn zu beſchleunigen,
zu energiſcherem Drange zu beleben trachteten. Jndem ſie ſo
mit der ihnen eigenen Energie überall die Eigenart der Zeit
nicht allein ſelbſt voll und ganz in ſich aufnahmen, ſondern auch
den Minderbegabten klar entgegenhielten, indem ſie überall die
Gegenſätze ſchärften, um die Entſcheidung zu beſchleunigen, die
oft verhüllten Ziele immer wieder gleich leitenden Sternen Allen
ſichtbar emporleuchten lieſsen, aber nicht ſelten auch durch da
Irrlicht der Täuſchung Generation um Generation fortriſſen
die rückläufigen Wege des Irrthums — wurden ſie ſelb in
Typen ihrer Zeit, menſchlich unvollkommen wie wir Alle zu
und bleiben müſſen, abhängig von der Entwickelungsſtufe, s ſein
ſie angehörten, aber an der oberſten Grenze derſelben welcher
vor allen Anderen fähig, eine höhere Stufe zu erklimmen. ſtehend,

So treten uns zu allen Zeiten ſcharf ausgeprägte Menſchen-
geſtalten als Träger der Idee und Kraft einer Epoche entgegen,
Geſtalten voll menſchlicher Gröſse in Irrthum und Wahrheit,
gottbegnadete Söhne der groſsen Menſchenfamilie, welche in
dem kurzen Raume ihres Daſeins mehr fruchtbringende Arbeit,
mehr geiſtigen Fortſchritt vereinten, als ſonſt das Leben von
Tauſenden enthält oder Träger eines groſsen, verhängniſsvollen
Irrthums, welche — ſo ſcheint es — dieſen Irrthum um deſswillen in ſich
zurhöchſten Entwickelung bringen müſſen, damit das ernſt gemahnte
Menſchengeſchlecht ihm das Auge erſchlieſse und ihn überwinde.

Aber nicht in dem Menſchen allein, unmittelbar und *indi-*
viduell, treten uns die Merkzeichen der Kulturentwickelung
entgegen. Ueberall auf der bewohnten Erde findet ſie der
Forſcher, vor Allem in dem, was der *Menſch* ſchafft, in *den*
Früchten ſeiner Arbeit, in dem Zuſtande des *Bodens, den* er
bebaut, in dem Geſammtſtande ſeiner *Wirthſchaftsthätigkeit, in*
den Rechtsinſtitutionen, die er errichtet, um *dem unvergänglichen*
Bewuſstſein ſeiner ſittlichen Beſtimmung Ausdruck zu
und das Verhältniſs vom Menſchen

ſtets dieſelben ſein. Sie hat nicht ſtehen zu bleiben bei der Erhellung der hiſtoriſchen Merkzeichen, möge ſie als ſolche Menſchengeſtalten, Geſtaltung des Wirthſchafts-, Rechts- oder Glaubenslebens anſehen; überall hat ſie in Erfüllung ihrer weiteren und höchſten Aufgabe das Geſetz zu ergründen, nach welchem die Entwickelung erfolgte, gleichſam die Curve zu konſtruiren mit ihren ſteigenden, fallenden und wiederum ſteigenden Linien, auf welchen das Menſchengeſchlecht durch die Jahrtauſende emporſteigt zu ſeinen gottgegebenen Zielen.

Jede Forſchung auf einem der genannten Gebiete iſt ein Bauſtein zu dem groſsen Baue, an dem Alle ſchaffen. Aber ſo wie der einzelne Stein werthlos iſt, ſo lange er nicht dem Ganzen eingefügt wird, ſowie er nach ſeiner wahren Bedeutung nur erkannt werden kann, wenn er uns in ſeinem Zuſammenhange, ſeiner Relativität mit allen anderen entgegentritt, ſo muſs jede Sonderforſchung ſich einfügen in die gemeinſchaftliche Geſammtarbeit, ſo muſs ſie ausgehen von der Beziehung, in welcher das zu durchforſchende Gebiet zur Geſammtheit des hiſtoriſchen Wiſſens ſteht, von der Stelle, an welcher der zu formende Bauſtein eingefügt werden ſoll. Der Menſch iſt überall eins, ein Ganzes, Untheilbares. Ihn einſeitig nach einer Lebensbeziehung betrachten, hieſse aller Wiſſenſchaftlichkeit Hohn ſprechen, hieſse alle Wahrheit verleugnen.

Es war ein verhängniſsvoller Irrthum einer uns nicht fernliegenden Zeit, daſs man den wirthſchaftenden Menſchen als ſolchen, abgelöſt von allen anderen Lebensbethätigungen betrachten könne, daſs für das Wirthſchaftsgebiet in manchen Punkten Geſetze beſtehen und beſtehen müſſen, welche dem widerſprechen, was wir auf anderen Gebieten als Geſetz erkannt haben. Es würde ein nicht minder ſchwerer Irrthum ſein, wenn Jemand es unternehmen wollte, eine Geſchichte der Wirthſchaft oder eines Wirthſchaftszweiges zu ſchreiben, ohne auf jeder Entwickelungsſtufe den Menſchen als von allen den geiſtigen und materiellen Impulſen beeinfluſst und erzogen darzuſtellen, welche in ihrer Geſammtheit ſeine Entwickelung beſtimmen.

Ohne die Herrſchaft eines ſittlichen Princips iſt kein Eigenthum, ohne Eigenthum keine Wirthſchaft nach moderner Auffaſſung möglich. Wer nur den Weg durchforſcht, den der wirthſchaftende Menſch als ſolcher zurückgelegt hat, wer die hiſtoriſchen Merkzeichen aufſucht nur auf dem rein wirthſchaftlichen Gebiete, wird immer im Dunkeln wandeln. Urſprung von

überall den Menschen auch als Rechtssubject, auch als den Träger sittlicher und religiöser Ideen betrachten, wenn wir somit in allen Fällen den ganzen Menschen auf dem Wege begleiten, den er durch die Jahrtausende zurücklegt. —

In Anwendung der kurz angedeuteten Gesichtspunkte auf die Geschichte der Waldwirthschaft erhellt es ohne Weiteres, dass eine solche ohne eine Geschichte des Waldeigenthums überhaupt nicht gedacht werden kann. Letztere kann ohne Heranziehung der politischen Geschichte wenigstens in ihren grossen Zügen nicht bearbeitet werden. Ueberall entwickeln sich die Rechtseinrichtungen auf dem Boden der staatlichen Gestaltung, angelehnt an das Verhältniss der Gesammtheit zu dem Einzelnen, des sittlichen Wollens Aller zu dem Wollen und Thun der Individuen.

Auch gegen die übrigen Wirthschafts- und Gewerbegebiete darf sich der Forsthistoriker nicht indifferent verhalten. Das wirthschaftliche Bild einer Zeit setzt sich zusammen aus den Bildern aller Wirthschaftsgebiete, ist nur in dieser Gesammtheit verständlich und wahr. Es darf nur daran erinnert werden, von welcher fundamentalen Bedeutung für die Waldwirthschaft in Deutschland die Gestaltung der Landwirthschaft seit den ältesten Zeiten, die Entwickelung des Gewerbelebens in der Neuzeit gewesen sind.

So wächst die Aufgabe des Forsthistorikers zu fast abschreckenden Dimensionen an. So aber gewinnt sie auch erst jene hohe Bedeutung, welche für jede ernste Arbeit als schönster Lohn sich darbietet. Nicht ein von dem grossen Gange der Kulturentwickelung abgesonderter Nebenweg ist es, den der Forsthistoriker zu durchforschen hat; nein, auch er greift mit der sichtenden Hand in die Fülle des historischen Lebens überhaupt, auch er durchforscht den ganzen Weg, den das vorwärtsstrebende Menschengeschlecht zurückgelegt hat.

ERSTES BUCH.

Die älteste Zeit.

§. 1. Geschichtlicher Rückblick.

Jede wirthſchaftsgeſchichtliche Entwickelungsreihe führt uns naturgemäſs auf eine Anfangsſtufe zurück, wo die Aneignung deſſen, was die Natur giebt, uns als die einzige menſchliche Thätigkeit entgegentritt, jenem Urzuſtande menſchlichen Daſeins entſprechend, welcher im Ueberfluſs vorfand, was zur Befriedigung der leiblichen Bedürfniſſe dient, welchem deshalb das tieffittliche vorwärtstreibende Motiv, die Noth fehlt.

Kein Stoff war in den älteſten Zeiten in gröſserer Menge vorhanden, als das Holz; gleichmäſsig die Bergländer und die Tiefebene bedeckend, mag der Wald nur da von Anfang an den geſellig lebenden Graspflanzen gewichen ſein, wo periodiſche Ueberſchwemmung und ſtauende Bodennäſſe ihn verdrängten. Herabſteigend von den Bergplatten, fand das Menſchengeſchlecht des centralen Europas bei zurückweichenden Fluthen[1]) wohl in den Tiefländern zuerſt grasreiche Fluren und war in dem waldbedeckten Berglande ſein Daſein nur ein Kampf geweſen gegen

[1]) Bei zurückweichenden Fluthen. Wie Noah vom Ararat, ſo ſtiegen keltiſche Familien wohl aus den Bergländern in die Marſchen nieder. Vergl. Frans, Geſchichte der Landbau- und Forſtwiſſenſchaft. Einleitung. Auch Carey (Lehrbuch der Volkswirthſchaft und Sozialwiſſenſchaft. Deutſch von Dr. Adler. 1866) nimmt an, daſs die Urbarung des Bodens auf dem leichter zu bearbeitenden Höhenboden begonnen habe, dehnt aber irrigerweiſe dieſe an ſich gewiſs richtige Annahme bis zu einer gänzlich unhaltbaren Hypotheſe über das Coloniſationsgeſetz aus. Um der falſchen Malthus'ſchen Theorie mit ihren troſtloſen Conſequenzen entgegenzutreten, ſtellt Carey nämlich die Behauptung auf, daſs der beſte Boden überhaupt zuletzt unter den Pflug genommen werde. Dies iſt wohl abſolut irrig.

In Deutſchland wenigſtens ſind in den älteſten Zeiten grade die fruchtbarſten Niederungen zuerſt mit Anſiedelungen bedeckt worden.

feindliche Naturkräfte, gegen reifsende Thiere, kaum etwas anderes als eine animalifche Exiftenz, fo bereitete fich nun[2]) der Uebergang zu partieller Beherrfchung der Naturkräfte vor, fei es durch die Zähmung der Thiere, durch die mit der Jagd Hand in Hand gehende rohe Weidewirthfchaft, fei es fchon auf jener unterften Stufe durch den fittenmildernden Ackerbau.

Keine fichere Spur leitet unfere gefchichtliche Forfchung in diefe Urzeit unferes Vaterlandes; keine unzweifelhafte Kunde wird uns, zu welcher Zeit eingeborene Glieder jenes über das ganze Nordweftеuropa verbreiteten Völkerftammes, Gälen oder Kelten, von den waldbedeckten Gebirgen hinabftiegen in das grasreiche ebene Land, in jene weiten Sumpfgegenden, welche, wie es fcheint, zuerft den Pflug fahen; von jenen Urbewohnern Deutfchlands blieben nur wenige Zeichen, Steinwälle und Ringe, rohe Waffen und Afchenkrüge, Kunde gebend von fchattenhaft erbleichten Tagen, in deren Dunkel menfchliches Wiffen nicht einzudringen vermag.[3])

Unfere Nachrichten über Land und Leute in Deutfchland

---

[2]) Abftrakt-philofophifch denken wir uns, wie Rofcher (Syftem der Volkswirthfchaft II. 49) anführt, immer ein Aufftеigen von der roheften Einfachheit zur vollkommeneren Wirthfchaftsform und beginnen dann logifcherweife mit den roheften Arten der reinen Okkupation, mit Jagd und Fifcherei, fortfchreitend zur Viehzucht und zum Ackerbau. In intereffanteſter Weife wird dies auch beftätigt durch die neueften Sprachforfchungen, welche nachweifen, dafs in den Ausdrücken aus dem Gebiete der Viehzucht die Verwandtfchaft der europäifchen Sprachen mit dem Sanskrit fich vielmehr offenbart, als in denen für Ackerbau. Letztere find jedoch auch im Deutfchen, Slavifchen, Griechifchen und Lateinifchen gleichlautend, alfo der Ackerbau jedenfalls fehr alt. Vergl. Grimm, Gefch. d. deutfch. Sprache I. 53. 69. Kühn in Webers indifchen Studien I. 321. Indogermanifch „ar" pflügen, griechifch ἀρόω, lat. arare, flavifch orati, althochdtfch erran (arjan). Arbeit ift urfprünglich fynonym mit Ackern, Pflügen, Erbe mit Grundeigenthum (Grimm, Gefch. d. deutfchen Spr. I. 54.) Noch heute bezeichnet die Volksfprache im Siegenerlande (Weftfalen), wo in den fog. Haubergsgenoffenfchaften fich ein Stück altgermanifcher Agrarverfaffung erhalten hat, die Haubergs-Befitzer kurzweg als Erben. Mit „ar" hängt auch ἄριστος zufammen (vollkommen Rechtsfähiger, weil Grundbefitzender).

[3]) So wenig arm auch die Literatur über das Keltenthum ift, fo wenig hat fie bis heute fichere Ergebniffe gewinnen können. Befonders die keltifche Sprachforfchung ift überaus fchwierig und unficher. Vergl. Dieffenbach, Celtica. Stuttgart 1839. v. Görres, über die drei Grundwurzeln des keltifchen Stammes. München 1844. — Nach Keferftein (Anficht über das keltifche Alterthum etc. I. Bd. Halle 1846) foll Halle keltifchen Urfprungs fein. — Dr. C. F. Rinicke „Die Urbewohner und Alterthümer Deutfchlands, Nordhaufen 1868." Zur Literatur vergl. ferner Philipps, deutfche Reichs- und Rechtsgefchichte. 4. Aufl. S. 54.

ſind viel jüngeren Urſprungs; ſie gehören einer Zeit an, in welcher ein von den Kelten durch ſeine Kulturſtufe, durch Urſprung und Sitte verſchiedenes Volk von Südoſten her Deutſchlands Gaue überſchwemmend hier ſchon mehr als ein Jahrhundert herrſchte,[4]) tauſendfältig gemiſcht mit den Autochthonen, ackerbautreibend,[5]) feſt angeſeſſen, doch jagdluſtig und kriegsbereit.

---

[4]) Einwanderung der Germanen, wahrſcheinlich durch Rufsland nach dem ſkandinaviſchen Norden, von da über das baltiſche Meer nach Polen und Deutſchland. Germani wurden ſie wohl von den Kelten genannt, den Namen „Deutſche“ (nicht Teutſche ſ. Grimm, deutſche Gramm. Bd. I. [2. Aufl.] S. 108. Note.) gab ſich das Volk ſelbſt. (German nach Grimm, Gramm. Bd. I. S. 10 d. 3. Aufl. nach ſeiner Etymologie zweifelhaft, in der Geſch. d. deutſchen Spr. Bd. II. S. 787 nimmt Grimm an, daſs das Wort galliſchen Urſprungs und von gairm, Ruf, Schrei herzuleiten ſei. German alſo „ſtarker Rufer“). Von mancher Seite wird die Herkunft der Germanen aus Aſien geleugnet. S. W. Lindenſchmitt, die Räthſel der Vorwelt oder: Sind die Deutſchen eingewandert? Mainz 1846. Wir finden den Namen wieder in „Ingermannland“.

Die Stammſagen der Deutſchen geben keinen Aufſchluſs. Nach dieſen ſtammt das Volk von dem Gotte Tuisko (Thiuda, das Volk, nach Grimm, Geſch. d. d. Spr. Bd. II. S. 789) und deſſen Sohne Mann. Tuisko iſt identiſch mit Wuotau. Nach den drei Söhnen Manns nannten ſich drei groſse Stammgruppen der Deutſchen, die Iscävonen (vielleicht anklingend an die den Nordvölkern heilige Eſche) welche am Rhein, die Herminonen an der Meeresküſte, die Jngävonen im übrigen Deutſchland. So bei Tacitus Germ. cap. 2.

Es darf angenommen werden, daſs die Ausbreitung germaniſcher Volkstämme nicht viel über ein Jahrhundert vor Cäſars Zeit erfolgte. Die Belgier ſind ein kelto-germaniſcher Stamm geweſen, nicht eigentliche Germanen. Tacitus ſchrieb etwa 100 Jahre nach Cäſar. Mit des Letzteren Nachrichten beginnt der allgemeine Sprachgebrauch der Römer, die Völker des deutſchen Stammes Germanen zu nennen. Deutſche Sprache hieſs noch den Franken ſermo Theodiscus (Grimm, deutſche Gramm. 2. Ausg. I. 108.)

[5]) Alter des Ackerbaues der Germanen. Das bei Simrock (Handb. d. deutſchen Mythol. 1855. S. 289) erzählte Märchen deutet auf ein ſehr hohes Alter des Ackerbaues, auch darauf, daſs er zuerſt im Berglande geübt wurde. „Der Bauer, der als Bergbewohner das ſteinige Gelände urbar machen ſollte, war mit den Seinigen zu Thôrs Tiſche geladen (Thôr iſt der Gott des Eigenthums, der Ehe und Familie; ſein Hammerwurf begrenzet die Feldflur); ſie wollten aber allzuleichten Kaufes zur Marke kommen; der Bauer muſs nun ſelbſt herhalten; er muſs ſeine Kinder Thiâlfi und Röskwa, ſeine eigene Arbeit in Thôrs Dienſte geben.“ Göttliche Kraft (Naturkraft) und menſchliche Arbeit müſſen zuſammenwirken, um der Erde Früchte abzugewinnen. So die ſchöne Deutung dieſer Sage.

Die Wenden (Slaven) kennen ſchon bei Herodot (IV. 108) alſo um 428 v. Chr. (nach Kirchhoff in den Abhandl. d. Berliner Akademie d. Wiſſ. 1868) Ackerbau und Städteweſen. Als Nomaden treten ſie nirgends in der Geſchichte auf (Schaffarik, ſlaviſche Alterthümer I. S. 537.)

Dieſe Nachrichten ſind uns ausſchlieſslich von den Römern[6]) überliefert; ohne eigentliche Schriftſprache fehlte es jenen eingewanderten Stämmen an der Fähigkeit, von eigener Sitte Kunde zu geben; die Deutung ihrer Zeichenſprache, welche in wenigen Reſten unſerer Zeit überliefert wurde, iſt bis heute der Forſchung nur unvollſtändig gelungen.[7])

Als zuverläſſig können die Aufzeichnungen des Cäſar und Tacitus nur gelten, ſoweit ſie Stämme betreffen, welche nahe den römiſchen Grenzprovinzen wohnten; alle Nachrichten über jene Völker, welche des Landes Inneres bewohnten zwiſchen Weſer und Elbe, zwiſchen Donau und Böhmerwald, ſowie im Centrum des herkyniſchen Waldes ſind mit groſser Vorſicht aufzunehmen.[8]) Hier zeichnen unſere Quellen nur das auf, was von Mund zu Munde ging, ohne daſs ein Römer das Land ſelbſt geſehen hätte.

Ohne ſchweren Kampf ſcheint die Unterjochung der Kelten durch germaniſche Stämme nicht bewirkt worden zu ſein. In kriegeriſcher Kraft den erſteren wohl weit überlegen, daher von den Kelten mit kriegeriſchem Namen geſchmückt,[9]) drängten die Germanen das Keltenthum aus den alten Sitzen; mit ihnen vermengt und den weicheren Kelten die eigene Rauhheit und Kraft einimpfend, ziehen ſie dann weiter ſüdlich und wir haben wohl in den Kimbren und Teutonen, welche gegen das alternde Römerthum den erſten erſchreckenden Stoſs führen, Kelten (Kimri) und Germanen zu erkennen.[10]) Soll der Charakter dieſer

---

[6]) Cäſar de bello Gallico; Tacitus Germania und die Annalen deſſelben Schriftſtellers bieten die älteſten geſchichtlichen Ueberlieferungen über Deutſchland. An ſie reihen ſich, ohne jedoch dieſelbe Bedeutung zu haben, Caſſius Dio, röm. Geſch. Buch 54, 56 u. a. m.; Suetonius, Leben des Tiberius; Strabo, Geographie, Buch IV, VII; Joſephus, vom Kriege in Judäa, Buch VII.; der ältere Plinius, hiſtoria naturalis, Buch IV. — Ich citire im Folgenden vielfach nach Pertz, Grimm, Lachmann, Ranke und Ritter, die Geſchichtſchreiber der deutſchen Vorzeit in deutſcher Bearbeitung. Berlin 1847.

[7]) Runenſchrift, Runen, vielleicht von den Kelten den Germanen ſchon überliefert. Sie findet ſich wenigſtens überall auch bei den Kelten. Vergl. W. Grimm, über deutſche Runen. Gött. 1821. und Zur Literatur der Runen, Wien 1828. Nordiſche Runen ſind auch an einem Marmorlöwen auf dem Piräus gefunden worden, worüber der Engländer Rafn berichtet hat. Auch bei den Slaven finden ſich Runen, vergl. Maſsmann über den Bukareſter Runenring (in Pfeiffers Germania) S. d. Lit. bei Philipps, d. Reichs- und Rechtsgeſch. S. 9. 10.

[8]) Dies gilt ſelbſt von dem ſo nüchternen Tacitus.

[9]) S. Anm. 4.

[10]) Vergl. hierüber u. A. die einleitende Darſtellung in Pertz etc. Geſchichtſchreiber der deutſchen Vorzeit. Bd. I.

früheſten Epoche kurz bezeichnet werden, ſo iſt es der Kampf Aller gegen Alle, der uns ſofort in die Augen ſpringt. Wir ſehen, wenn auch in unbeſtimmten Umriſſen, vor uns den groſsen Streit der Völker, in welchem bald hier, bald dort Namen auftauchen, die in raſcher Folge entſtehen und verſchwinden, ſo wie ſich die Stämme auf kurze Zeit vereinigen, um ſich dann wieder zu trennen.[11]) Nirgends noch iſt hiſtoriſche Sicherheit bei Beſtimmung der Wohnſitze germaniſcher, keltiſcher und kelto-germaniſcher Volksgemeinden, nirgends treten uns feſte politiſche Geſtaltungen entgegen, nirgends ein auf bürgerliche Ordnung gegründetes Sondereigenthum am Grund und Boden.

Doch kennen die Römer die Germanen nur als ein ackerbautreibendes Volk, dem Jagd und Fiſcherei daneben willkommene Beſchäftigung war. Auch von den wendiſchen (ſloveniſchen) Stämmen des Oſtens und Südoſtens vom heutigen Deutſchland wiſſen wir, daſs ſie ſeit unvordenklichen Zeiten angeſeſſen und ackerbautreibend waren.

---

[11]) Völkernamen und Völkergruppen zu Cäſar und Tacitus Zeit.

1. Iſcävoniſche Völker am rechten Rheinufer.

Ubier an Lahn und Wied, gingen wohl beim Andrängen ſueviſcher Stämme über den Rhein (36 v. Chr.), Sigambrer zw. Lippe und Sieg (Name nicht vom Fluſſe Sieg, ſondern von Sieg [victoria] nach Grimm Geſch. d. d. Spr. Bd. I. S. 525).

Bructerer, Chamaven, Tubanten, Canninefaten an der Ruhr, Lippe, Yſſel (ſpäter Hamaland, Twente, Kenmerland.)

Ueber die Namen ſ. d. Lit. bei Philipps a. a. O. S. 64. Hierher gehören vielleicht noch die Bataver und die im heſſiſchen Berglande wohnenden Chatten.

2. Ingävoniſche Völker an der Nordſee von d. Rheinmündung oſtwärts.

Frieſen zw. Rhein und Ems,
Chauken bis zur Weſer,
Sachſen, zu denen

die Marſen im Osnabrückſchen, Cherusker an der Lippe und Weſer, Angrivarier nördlich davon gehören.

3. Herminoniſche Völker (Sueven), die zahlreichſte Völkergruppe, unter ihnen die Hermunduren oder Thüringer im ſpäteren Franken und Thüringen bis über Halberſtadt hinaus (Hermun-Duren nach Grimm Gramm. II. 175). Angeln und Warner an der Unſtrut und Werra, Longobarden an der unteren Elbe, Markomannen in Böhmen, Quaden in Mähren und einem Theile von Ungarn.

Philipps rechnet (Deutſche Reichs- und Rechtsgeſchichte S. 69) mit Grimm, Aſchbach, Müllenhoff u. A. auch noch die Vandalen, Gepiden, Burgunder, Heruler etc. zu der herminoniſchen Gruppe. Alle dieſe Völker wohnten zu Tacitus Zeit oſtwärts der Elbe, gehörten dem groſsen gothiſchen Volksſtamme an, die Nachrichten über ſie ſind aber ſehr unſicher.

Ueberall war es in dem rauhen Lande der Wald, der als Kulturhinderniſs auftrat. Seine Zerſtörung ging allerorts mit Naturnothwendigkeit der Ausbreitung des Ackerbaues vorher.[12]) Gab er Holz zum Bauen und Brennen in ungeſchätzter Menge, gewährte er für die erſte Kulturſtufe wichtige Nutzungen an Maſt, Weide, durch die Jagd, an wildem Obſt und Honig, ſo lieſs doch die kühlfeuchte Atmoſphäre des Waldlandes wohl nur wenige Kulturgewächſe gedeihen, während das ununterbrochene Walddickicht den grimmen Feinden des Menſchen, den Raubthieren, Schutz und Obdach gewährte.

Ueber die Bewaldung des Landes fehlen natürlich alle Zahlenangaben. Was die Römer unter ihrem Collektivnamen Sylva hercynia[13]) verſtanden, war wohl das ganze deutſche Waldland, deſſen einzelne Theile ſich unſerer Kenntniſs entziehen. Nur das ſcheint feſtzuſtehen, daſs die Niederungen Nordweſtdeutſchlands, das Geeſtland[14]) zwiſchen Elbe, Weſer und Ems und der daſſelbe umſäumende und durchziehende Marſchboden[15])

---

[12]) Anhalt gewähren vielfach die Ortsnamen. Die Endſilbe „hall" „holl" oder „hole" ſoll überall keltiſch ſein (vergl. Leo, Vorleſungen über die Geſch. d. deutſchen Volkes und Reiches Bd. I. S. 194); — „rode" — „rott" — „roth" — „rade" deutet wohl immer auf das alte Waldland (im Harz, in Thüringen, im naſſau-heſſiſchen Berglande); in den Tiefländern mit uralter Dorfwirthſchaft finden wir die Endſilben — „heim" — „dorf" — „leben" — „ow" (ſlaviſch) — „au", im Hügellande vielfach — „weiler".

[13]) Silva hercynia, latiniſirt aus „Hart" „Harz" iſt der Kollektivname der Römer für das deutſche Centralwaldland, geographiſch jedoch nicht zu fixiren. Stiſſer, Forſt- und Jagd-Hiſtorie d. Teutſchen S. 40 rechnet zu der Silva hercynia ohne jede Begründung: den Harz, Schwarzwald, die Tyroler und Salzburger Wälder, den Steuerwald, Freiburger, Ansbacher Wald, Speſſart, Odenwald, Steigerwald, Thüringerwald, Böhmerwald, Erzgebirge, voigtländiſches Gebirge. Neben der Silva hercynia erſcheint bei Cäſar (de b. G. VI. 4.) die Silva Bacenis zw. dem Gebiete der Cherusker und Sueven (alſo in Heſſen). Auch der Ardennerwald wird unterſchieden.

Eichhorn (deutſche Staats- und Rechtsgeſch. S. 40 fgde.) unterſcheidet nach den römiſchen Benennungen die einzelnen Theile der Silva hercynia, glaubt aber in der Silva Bacenis ſpeziell das Edergebirge finden zu müſſen. Alle dieſe Unterſuchungen ſind ohne erheblichen Werth.

[14]) Geeſt (niederſächſiſch) bedeutet „güſt" „wüſt" „dürr" und iſt ein uraltes Wort. Es wird kaum daran zu denken ſein, daſs das zwiſchen Niederelbe und Niederweſer gelegene, von Marſchboden umſäumte Geeſtland jemals bewaldet geweſen ſei. Vergl. Riehl, Wanderbuch S. 70 fgde., obwohl Burckhardt, der aber wohl mehr die Innerheidgegenden im Auge haben dürfte, dies anzunehmen ſcheint (Forſtl. Verh. v. Hannover. 1864. S. 12).

[15]) Marſchboden, fruchtbar und friſch (holl. moeras) zw. d. unteren Weſer

niemals bewaldet waren. Hier ſcheint der Pflug unmittelbar und ohne Waldrodung von dem waſſerfrei gewordenen Boden Beſitz genommen zu haben.

§. 2. Land und Leute der älteſten Zeit in Deutſchland.[1])

Aus der Familie wächſt der Stamm empor, aus dem Stamme das Volk. Alle ſociale Entwickelung wurzelt in der patriarchaliſchen Verfaſſung der Familie; aber erſt dann, wenn dieſe Entwickelung bereits zu der breiten Grundlage gelangt iſt, auf welcher die Vereinigung mehrerer verwandten Stämme zu machtvollerer Gemeinſchaft ſtattfindet, tritt das Volk auf den Schauplatz der Geſchichte.

Der Grad in welchem nunmehr die ſocialen Elemente, Familie und Stamm zurücktreten neben der ſocialen Geſammtheit, iſt oft maſsgebend für das geſammte Verhalten des Volkes auf dem politiſchen Gebiete; er wird bei den Völkern durchaus verſchieden gefunden.

Faſt am zäheſten von allen Völkern hat das deutſche feſtgehalten an der fundamentalen Inſtitution der Familie, an der ſcharf ausgeprägten Eigenart des Stammes. So ſehr zuzugeben iſt, daſs dies einer an und für ſich charaktervollen und darum edelen Volkseigenſchaft entſprungene Beſtreben, krankhaft übertrieben, die gemeinſamen Intereſſen in ſpäterer Zeit ſchwer geſchädigt hat, ſo ſehr iſt doch anzuerkennen, daſs der Menſch nur dann ſich ganz und normal zu entwickeln vermag, wenn er ſeine Eigenart bis zu einer gewiſſen Grenze bewahrt und daſs das zähe Feſthalten der Stammeseigenthümlichkeit eine ganz andere Kraft erzeugt, als das charakterloſe Weltbürgerthum. —

Wir finden das deutſche Volk, ſoweit unſere Quellen uns das Dunkel alter Zeit erhellen, hinausgewachſen über Familie und Stamm. Nebeneinander wohnten die Stämme, doch mit dem vollen Gefühle der Zuſammengehörigkeit, der Einheit nach Abſtammung, Sprache, Sitte und Glauben.

Nicht Barbaren und rohe Wilde finden wir in den Germanen,

---

und Ems dominirend und hier nur von inſelartigen Geeſthügeln unterbrochen, iſt der eigentliche Niederungsboden. Er war wohl, periodiſchen Inundationen ausgeſetzt, niemals bewaldet, wie dies auch von dem holländiſchen Tieflande behauptet werden kann.

[1]) Vergl. zu dieſem §. die treffliche Darſtellung von Waitz, deutſche Verfaſſungsgeſchichte. Kiel 1844. S. 6. fgde.

wie Einige der Anſicht ſind,[2]) auch nicht ein Volk, welches reiner und beſſer geweſen, wie alle anderen der Geſchichte, wie Andere meinen.[3])

Stark und groſs von Körper, einfach in Sitten, an das rauhe Waldklima gewöhnt, von aller Verfeinerung entfernt, entbehrte der Deutſche doch nicht aller Genüſſe des Lebens. Wohnte er auch nicht in Städten, ſondern einſam oder im kleinen Weiler im hölzernen, einfach weiſsgeſtrichenen Hauſe,[4]) ſo wuſsten ſie doch Alles zu fertigen, was zum Krieg, zur Jagd, zum Ackerbau erforderlich war,[5]) früher aus Stein, dann aus Bronze, ſpäter aus dem allerdings ſeltenen Eiſen,[6]) ſo war ihnen der Krieg doch hoher Mannesgenuſs, die Jagd[7]) ein edles Werk und wenn

---

[2]) Vergl. die 2. Beilage in Löbells „Gregor von Tours." 2. Aufl., bearbeitet von Th. Bernhardt. Leipzig 1869. S. 362. Zu denen, welche die Frage: Waren die Deutſchen Barbaren? geradezu bejahen, gehört von hervorragenden Hiſtorikern beſonders der Engländer Gibbon, deſſen kritiſches Talent ſich bei dieſer Gelegenheit nicht eben glänzend bewährt hat. Auch Rühs (Ausführliche Erläuterung der zehn erſten Kapitel der Schrift des Tacitus. Fragment. S. 47) fällt daſſelbe Urtheil, wird jedoch von Loebell a. a. O. gebührend zurechtgewieſen u. ſachlich vollſtändig widerlegt.

[3]) So Friedrich Schlegel (Vorleſungen über die neuere Geſchichte. S. 32). Die Frage darf wohl durch Waitz und Loebell als zum Abſchluſſe gebracht angeſehen werden.

[4]) Germ. 16. „Hier und da zerſtreut, hauſen ſie weit von einander, wie ihnen gerade eine Quelle, ein Feld, eine Waldung behagt hat. Dörfer legen ſie nicht nach unſerer Weiſe an, ſo daſs die Gebäude aneinanderſtoſsen; Jeder umgiebt ſein Haus mit einem leeren Raume, ſei es zur Sicherung gegen Feuersgefahr, ſei es, weil ſie des Bauens wenig kundig ſind. Auch ſind Mauerſteine oder Ziegel bei ihnen nicht im Gebrauch; zu Allem wenden ſie unbehauene Baumſtämme an . . . . Einige Stellen beſtreichen ſie ſorgfältig mit einer ſo reinen und glänzenden Erdart, daſs es wie Malerei und bunte Linien ausſieht." Ueberſ. nach Pertz, Geſchichtsſchr. d. d. Vorzeit. I. 655.

[5]) Germ. 17. „Die Weiber hüllen ſich oft in leinene Gewänder, die ſie bunt mit Purpur verbrämen . . . ." Vergl. auch Plinius Hiſt. nat. XIX. 1. 2.

[6]) Germ. 6. „Selbſt Eiſen haben ſie nicht in Ueberfluſs, wie aus der Art ihrer Waffen zu ſchlieſsen iſt. Wenige brauchen Schwerter oder gröſsere Lanzen; Speere oder wie ſie ſie nennen Frameen führen ſie mit einer Eiſenſpitze . . ."

[7]) Germ. 15. „So oft ſie nicht zum Kriege ausziehen, wenden ſie nicht viel Zeit auf die Jagd, mehr auf Ruhe . . ." Dieſer etwas auffallenden Stelle der Germania des Tacitus gegenüber muſs auf die Aeuſserung Cäſars (de b. g. VI. 21) hingewieſen werden, der ſagt, ihr ganzes Leben drehe ſich um Krieg und Jagd. Auch bei den Sueven hebt er die Jagdluſt hervor. Es muſs die Jagd in dem germaniſchen Waldlande unabweisbares Bedürfniſs geweſen ſein und Tacitus ſelbſt nennt (Germ. 23) friſches Wild unter den Hauptnahrungsmitteln der Deutſchen

Nichts im Kriege, auf der Jagd oder in der Volksverſammlung zu thun war, das Gelage ein begehrter Zeitvertreib, freilich oft auch Anlaſs zu roher Trunkenheit und gewaltſamer That.[8])

Nicht minder liebten ſie das Spiel, von dem Viele in unwürdiger Weiſe zu blinder Leidenſchaft aufgeſtachelt wurden, ſo daſs ſie das höchſte Gut, die perſönliche Freiheit, hinwegwarfen.[9])

Mehr, als bei anderen Völkern war das Weib geehrt, Keuſchheit eine Tugend Aller; ganz abſolut gebietet der Vater über die Familie. Gaſtfreundſchaft war des Hauſes Ehre. — Einfach und erhaben iſt ihre Verehrung der Götter.[10]) Selten

---

(„Feldfrüchte, friſches Wildpret oder geronnene Milch"). Es ſcheint obige Stelle wohl mehr aus rhetoriſchen, als thatſächlichen Gründen herzuleiten ſein.

Cäſar nennt einzelne Hauptjagdthiere, den Auerochſen vor Allen (d. b. g. VI. 28), das hirſchähnliche Einhorn (l. c. 26) von dem er ſagt: „Es giebt dort ein Thier von der Geſtalt eines Hirſches, auf deſſen Stirn in der Mitte, zwiſchen den Ohren, ein Horn ſich erhebt, höher und gerader als die Hörner, welche uns bekannt ſind. Von ſeiner Spitze aus verbreiten ſich, wie bei einer Palme, ungemein breite Zweige. Das männliche und das weibliche haben gleiche Natur, gleiche Geſtalt und Gröſse der Hörner." Von den Alcen ſagt Cäſar: Ihre Geſtalt erinnert an Rehe, auch ihr fleckiges Fell; doch an Gröſse ſind ſie ihnen etwas überlegen; ſie haben ſtumpfe Hörner, Beine ohne Gelenkknoten und Gliederung. Die ſonſtige Schilderung iſt in Betreff dieſes Thieres überaus fabelhaft.

Was wir uns unter dieſen Thieren vorzuſtellen haben, iſt nicht mehr zu entſcheiden. Cäſar hatte das Alles wohl von Hörenſagen. Es mag ſich da Mythe und Wahrheit vermiſchen. Vielleicht iſt unter dem Einhorn und dem Alces daſſelbe Thier, nämlich der Elchhirſch zu verſtehen.

Plinius, Naturgeſch. XI. 37 erzählt, daſs die nördlichen Barbaren aus den Hörnern der Auerochſen tranken. An einer anderen Stelle (VIII. 15) ſagt er: „Scythien bringt ſehr wenige Thiere hervor, weil es dort am Buſchwerk fehlt. Wenige auch das ihm benachbarte Germanien." Er nennt ſodann das Wiſent, den Auerochſen, wilde Pferde und Alcen; in Skandinavien, fügt er hinzu, lebe ein Thier, Achlis genannt, das eben ſo gelenklos ſei, wie der Alces (wohl das Rennthier).

Gelegentlich (Naturgeſch. X. 24) erzählt Plinius, daſs „ſich hauptſächlich im Winter Droſſeln in Deutſchland ſehen laſſen," an einer anderen Stelle (X. 47): „In Germanien, im hercyniſchen Waldgebirge, giebt es ungewöhnliche Arten Vögel, deren Gefieder des Nachts wie Feuer leuchten ſoll."

[8]) Germ. 22. Hie die meiſterhafte, überaus anmuthige Schilderung des Tacitus des täglichen Lebens „des Volkes ohne Falſch und Liſt," daneben aber, wie überall in der Germania Licht und Schatten dicht neben einander ſtehen, die Stelle: „Zwiſtigkeiten verlaufen ſelten in Schimpfreden, öfter in Mord und Wunden."

[9]) Germ. 24. „Sklaven aus dieſem Verhältniſs ſchaffen ſie durch den Handel fort, um auch ſich ſelbſt von der Scham über den Sieg loszumachen."

[10]) Germ. 9. „Die Götter in Tempelwände einzuſchlieſsen, oder der Menſchen-

finden wir grauſame Rohheit der Menſchenopfer,[11]) nirgends groben Bilderdienſt oder liſtige Prieſterherrſchaft.[12]) In der herrlichen Schöpfung verehrten die Germanen den Schöpfer, in den groſsartigſten Pflanzengebilden unſerer klimatiſchen Zone trat ihnen die Schöpferkraft überwältigend entgegen und der Wald wurde ihr Tempel. —

Das Volk iſt ſtändiſch gegliedert: Edle,[13]) Freie,[14]) Freigelaſſene,[15]) Sklaven.[16]) Die Freien ſind der Kern des Volkes, das Volk ſelbſt. Die Kinder der Sklaven (Hörigen) wachſen mit denen des Herrn auf.[17]) Von der Unmenſchlichkeit, mit welcher ſpäter chriſtliche Völker ihre Sklaven behandelten und heute behandeln, findet ſich bei den Germanen keine Spur.[18])

In engſter Beziehung ſtanden bei den Germanen Volk und Heer; das letztere, wenn es auszieht zum Streite, iſt das ganze

---

geſtalt irgend ähnlich zu bilden, das, meinen ſie, ſei unverträglich mit der Gröſse der Himmliſchen. Wälder und Haine weihen ſie ihnen und mit dem Namen der Götter bezeichnen ſie jenes Geheimniſs, das ſie nur im Glauben ſchauen."

Letztere Stelle iſt häufig miſsverſtanden worden. Ihr Sinn iſt wohl nur der: In ihrem kindlichen Glauben erblicken ſie in dem heiligen Haine Etwas Geheimniſsvolles, was der Wald an und für ſich nicht birgt. Vergl. Waitz, Verfaſſungsgeſch. I. 16. und Grimm, deutſche Myth. 2. Aufl. S. 70.

[11]) Dann wohl nur geopferte (in heiligen Hainen an Bäume gehängte) Verbrecher.

[12]) Die Zahl der Prieſter ſcheint keine groſse geweſen zu ſein. Germ. 10 ſpricht zwar von „Gemeindeprieſtern" deutet aber auch die prieſterliche Funktion der Fürſten (Gemeindevorſteher) an.

[13]) In dieſem Punkte beſonders iſt die Ueberlieferung ungemein unklar. Wenn von ſpäteren Verhältniſſen ein Rückſchluſs zuläſſig iſt, ſo darf hier auf die Klaſſifikation hingewieſen werden, welche die lex Salica betreffs des Wergeldes giebt. Hiernach ſind (Grimm, Rechtsalterth. 269) die Stände folgendermaſsen geordnet:

1) Ueber alles Wergeld erhaben: reges. 2) ingenuus in truſte (Adel?) 3) litus in truſte (im Hofdienſt.) 4) ingenuus in hoſte (im Heerdienſt.) 5) litus in hoſte. 6) ingenuus. 7) litus. 8) Servus in hoſte. 9) bloſser ſervus. Grimm l. c. iſt nicht abgeneigt, die ad 3 und 5 genannten Liten für Edle zu halten. Das burgundiſche Geſetz hat nur 4 Klaſſen: Optimates nobiles, mediocres, minores, ſervi. Vergl. Waitz, I. 65 fgde.

[14]) Von Freien geboren, waffen- und rechtsfähig. Sie können echtes Eigenthum am Grund und Boden erwerben, zahlen zwar Abgaben, doch weniger als die Knechte.

[15]) Germ. 25.

[16]) Gründe der Knechtſchaft waren: Kriegsgefangenſchaft, freiwillige Uebernahme der Knechtſchaft, Unfähigkeit das Wergeld zu zahlen.

[17]) Germ. 25.

[18]) Germ. 25. — Grimm, Rechtsalterth. 350.

Volk. In Gruppen von je hundert (unter dem centenarius der Römer, dem „hundafaths“ des Ulfila) war das Heer eingetheilt.[19]) Die hundert waren ſtets aus einem Diſtrikt, den man auch Hundertſchaft nannte (huntari der Alamanen, hundrede der Angelſachſen, centenae in den fränkiſchen Geſetzen,) ob deshalb, weil jene Heereseintheilung auf den Grund und Boden übertragen wurde oder weil das Land von vorneherein in Diſtrikte von je 100 Hufen Land getheilt wurde, welche dann jeder hundert Mann zum Heere zu geſtellen hatte, bleibt zweifelhaft.

Volle Rechtsfähigkeit ſcheint zu allen Zeiten nur dem Grundbeſitzenden eigen geweſen zu ſein. Hiermit ſtehen alle Verhältniſſe des deutſchen Rechtes in voller Uebereinſtimmung.[20])

Ueber der Einheit der Hundertſchaft ſteht die höhere Einheit des Gaues, welcher einen Stamm umfaſst, während erſtere wohl dem ſocialen Begriffe der erweiterten Familie entſprechen dürfte. Die uns überlieferten Völkernamen ſind die Bezeichnungen für Stämme und Gaue. Volksverſammlungen hatte jede Hundertſchaft (Thinge); dieſelben waren zugleich das Gericht; nicht minder gab es Gauverſammlungen. Hier wurden in freier Verhandlung alle öffentlichen Dinge geregelt. Jeder ſprach, wie Stand, Alter, Erfahrung oder Beredſamkeit es ihm eingab. Von concurrirender Gewalt der Fürſten und des Volkes, von einer Sonderung der Stände in dem Thinge findet ſich nichts.

Doch gab es einen adeligen Stand bei den Germanen, bei vielen Stämmen auch ein erbliches Königthum, bei anderen ein Wahlfürſtenthum, letzteres vielleicht bei allen, auch neben dem Königthum.

Welche Vorrechte dem adeligen Stande zu Theil geworden, ob, wie Einige meinen, der Adel ſich nur aus den Königsfamilien, deren ein Theil bei der häufigen Verſchmelzung der Stämme ſeiner Königswürde verluſtig gegangen ſeien, zuſammen-

---

[19]) Tacitus nennt die Hundertſchaft „Gau.“ Germ. 6. „Feſt beſtimmt iſt auch ihre Zahl; je hundert ſind es aus jedem Gau (ex ſingulis pagis) und eben dieſe Bezeichnung führen ſie unter den Ihrigen. Was zuerſt Zahl war, iſt nun ſchon Ehrentitel und Rang.“ Waitz, I. 32 fgde.

[20]) Waitz, I. 39 fgde. So lange der Sohn nicht eigenen Grundbeſitz hatte, blieb er im Mundium des Vaters, freilich nicht als Unmündiger — denn die Wehrhaftmachung vor verſammelter Gemeinde vertrat wohl die Mündigkeitserklärung der ſpäteren Zeit — aber als ein unter der väterlichen Gewalt ſtehender. Zur vollen Rechtsfähigkeit gelangte der Sohn erſt durch Uebernahme eigenen Grundbeſitzes.

geſetzt oder ob es ganz unabhängig vom Königthum einen Stand der Edeln gegeben, bleibt dunkel. Die prieſterliche Function tritt wohl immer in Verbindung mit dem Königthum und dem Fürſten-Amte auf. In dem Wahlfürſtenthum aber haben wir wohl nur — und dies iſt auch die Anſicht von Waitz[21]) — eine Obrigkeit, vielleicht den Vorſteher der Volksgemeinde des Gaues zu erkennen. Sie waren dann naturgemäſs auch die Führer einer Gefolgſchaft. Adel war zur Erlangung der Fürſtenwürde nicht nothwendig.

§. 3. Ackerbau und Grundbesitz.

Spärlich flieſsen die Quellen der Staatsgeſchichte jener Zeit, da zuerſt Römer das rechte Rheinufer betraten; nur in groſsen Umriſſen tritt uns das hiſtoriſche Bild des groſsen Völkerkampfes entgegen, welcher die erſten Jahrhunderte der chriſtlichen Zeitrechnung erfüllt, ohne daſs es der Forſchung bis heute gelungen wäre, dies Bild in allen ſeinen Einzelheiten treu und lebensvoll auszumalen; noch viel dürftiger aber iſt das, was wir über die Art der Bodenkultur, über die Geſtaltung der Rechtsverhältniſſe wiſſen, welche auf das Eigenthum am Grund und Boden Bezug haben.

Auch hier ſind uns römiſche Autoren Führer, vor Allen Cäſar und Tacitus; allein die knappen Aufzeichnungen Beider ſind mannigfach zu deuten und verſchieden gedeutet worden und es ſcheint nur an der Hand der aus viel ſpäterer Zeit zu ſchöpfenden Kenntniſs von der Natur einiger wenigen ſelbſt in unſere Zeit hineinragenden, der altdeutſchen Agrarverfaſſung entſtammenden Wirthſchaftsſyſteme möglich zu ſein, das Dunkel der Taciteiſchen und Caeſarianiſchen Schilderung zu lichten. Dies iſt in neuerer Zeit denn auch mehrfach verſucht worden.

Es iſt nothwendig, auf den Stand dieſer Frage einen Blick zu werfen.

Zu Cäſars Zeit und in den Theilen von Deutſchland, welche Cäſar kennen gelernt, ſcheint ausgeſondertes Ackerland überhaupt noch nicht beſtanden zu haban („ſeparati agri apud eos nihil eſt, nec quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; ſed magiſtratus ac principes in annos ſingulos gentibus cognationibusque, qui una coierint, quantum et quo loco viſum

[21]) I. 86 fgde.

eſt, agri attribuunt atque anno poſt alio tranſire cogunt,)[1] wenigſtens bei dem Stamme der Sueven nicht, von welchem Cäſar an einer anderen Stelle[2] ſagt, daſs ſie alle Jahre ihr Ackerland wechſeln. Dem gegenüber läſst die Hauptſtelle des Tacitus[3] «Agri pro numero cultorum ab univerſis (in vices) occupantur, quos mox inter ſe ſecundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum ſpatia präſtant. Arva per annos mutant et ſupereſt ager» jedenfalls einen bedeutenden Fortſchritt erkennen. Dort Gleichheit des vorübergehenden Beſitzes Aller, hier Theilung nach Rang und Würden. Dort entſchieden Wechſel der ganzen Feldflur in jedem Jahre, hier wahrſcheinlich nur jährlicher Wechſel der Anbaufläche in der bleibend im Geſammtbeſitze der Gemeinde befindlichen Feldflur (Wechſel der Gewanne.)

Es iſt hierbei nicht zu überſehen, daſs Cäſar nur Völker kannte, bei welchen lange Kriegsübung die urſprünglichen Einrichtungen verändert hatte, daſs die Schilderung des Tacitus überall zuverläſſiger iſt, als die des Cäſar, wo ſie ſich auf Land und Leute im deutſchen Gebiete bezieht.

Es gab zu Tacitus Zeit Privatgrundbeſitz, das dürfen wir wohl als erwieſen annehmen; neben dieſem gab es gemeinſamen Grundbeſitz, in den die einzelnen Gemeindemitglieder nach ihrer durch Rang und Würde beſtimmten Berechtigung ſich theilten.

Privatbeſitz mag beſtanden haben an Haus, Bering und Garten; im gemeinſamen Beſitze mögen Acker, Weide und Wald geſtanden haben. Alljährlich mag dann das Pflugland gewechſelt haben und das nicht beſäete Land blieb wohl als Weide liegen.

Anderer Anſicht ſind Eichhorn[4] und Waitz,[5] welche die

---

[1] De b. Gall. VI. 22.

[2] Daſ. IV. 1.

[3] Germ. 26. Ich laſſe hier die in „Geſchichtſchreiber der deutſchen Vorzeit" von Dr. Horkel gegebene Ueberſetzung folgen: „Die Ländereien werden je nach der Zahl der Bebauer wechſelsweiſe von Allen insgeſammt in Beſitz genommen, die ſie dann unter ſich nach Rang und Würde vertheilen. Erleichtert wird die Vertheilung durch die weite Ausdehnung der Ebenen. Die Felder bewirthſchaften ſie jährlich wechſelnd; und dennoch iſt Land übrig. Denn keineswegs wetteifert die Beſtellung mit der Fruchtbarkeit und dem Umfange des Bodens, ſo daſs ſie etwa Obſtpflanzungen anlegten und Wieſen abgrenzten oder Gärten künſtlich bewäſſerten: bloſs Getreide muſs ihnen das Land liefern.

[4] Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. I. 58.

[5] Deutſche Verfaſſungsgeſchichte. I. 27.

obige Stelle etwas gezwungen auf die Dreifelderwirthſchaft bezogen haben «ſie wechſeln mit Winter- und Sommerfruchtbeſtellung und Brache ab und ſtets bleibt ein Theil der Fläche als Brache liegen,» während Roſcher[6]) meint, daſs Tacitus nur von den Beſitzverhältniſſen am Grund und Boden reden könne «ihr Pflugland vertauſchen ſie von Zeit zu Zeit und es iſt Ueberfluſs an Boden» und Maurer[7]) unter ager die gemeine Mark verſteht «das Ackerland wechſeln ſie jährlich und eine gemeine unvertheilte Mark bleibt übrig.»

Achenbach[8]) iſt der Anſicht, daſs Tacitus ausgeſondertes, aber gemeinſchaftlich beſeſſenes und nur zur Beſtellung jedesmal getheiltes Ackerland vorgefunden habe, Sondereigenthum dagegen an Hof und Bering. Hennings[9]) hat neueſter Zeit unter ager alles anbaufähige Land, unter arva dagegen das jeweilig unter dem Pflug ſtehende, welches nur einen Theil der agri ausmache, verſtanden. Unter ager fällt dann Alles, was auſser der Wechſelflur noch blieb, Oedung, Wald, Moor u. ſ. w. Wären die Worte «in vices» nicht vorhanden (Nic. Bach in ſ. Schulausgabe de 1825 lieſt übrigens mit dem Bamberger Codex «ab univerſis vicis occupantur,» was auf die Beſitzergreifung zum gemeinſchaftlichen Eigenthume ohne Zwang bezogen werden kann), ſo könnte occupantur auf die erſte Beſitzergreifung, partiuntur auf die Theilung zu Privateigenthum — allerdings ſprachlich nicht ungezwungen — bezogen werden. Vergleicht man jedoch Germ. 16 «colunt discreti, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant non in noſtrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis, ſuam quisque domum ſpatio circumdat» ſo erhellt, daſs es ſchon damals Einödhöfe und Dörfer[10]) gab, daſs auſser-

---

[6]) Anſichten der Volkswirthſchaft aus dem geſchichtlichen Standpunkte. 1861.

[7]) Einleitung zur Geſchichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfaſſung. 1854. S. 6.

[8]) In ſeiner vortrefflichen Schrift: Die Haubergsgenoſſenſchaften des Siegerlandes. 1863.

[9]) „Ueber die agrariſche Verfaſſung der alten Deutſchen nach Cäſar und Tacitus.“ Vergl. Roth in der allgem. Forſt- und Jagdzeit. Oktober 1869 und 2 Suppl. 1868 — 69.

[10]) Einödhöfe und Dörfer. Die Chronologie dieſer Verhältniſſe iſt noch wenig bearbeitet. Die wenigen Ueberreſte keltiſcher Pfahlbauten geben keinen Anhalt für Bemeſſung der Kulturſtufe dieſes Stammes und zeigen denſelben nur als ein die Niederungen bewohnendes Volk. Roſcher (Syſtem d. Volkswirthſchaft II. 212 fgde.) glaubt, daſs auf den niederen Wirthſchaftsſtufen das Hofſyſtem nur Ausnahme ſei, da vorkommend, wo die Fruchtbarkeit des Bodens zu gering, die

halb der gemeinen Mark, in welcher nur die markberechtigten Hofstätten (legitimi curtiferi der späteren Urkunden)[11]) zu Einhegungen und Occupationen berechtigt waren, Jeder sich frei ansiedeln konnte und obige Stelle sich nicht auf die Besitzergreifung, auch nicht auf irgend eine Fruchtfolge, sondern auf die jährlich wiederkehrende Inangriffnahme des nach verschieden grossen Antheilen der freien Gemeindebürger (cultores)[12]) besessenen, jährlich zu theilenden Pfluglandes (arvum) bezieht. Henning und auch Roth stehen wesentlich auf dem von mir oben nach Achenbach vorgetragenen Standpunkte.

---

fruchtbaren Stellen zu dünn zerstreut seien, um ohne Gewerbfleiss eine dichte Bevölkerung zu ernähren. Schwerz (rheinisch-westfälische Landwirthschaft. II. 3) weist dagegen mit Recht darauf hin, dass ein erkennbares Gesetz überhaupt nicht vorliege, da das Hofsystem sowohl in den Hochgebirgen, als im Hügel- und Flachlande (Westfalen und Niedersachsen) vorkomme. Nach Waitz (deutsche Verf. Gesch. II. 21) war die Dorfwirthschaft zur Zeit der Entstehung der fränkischen Volksrechte, namentlich der lex salica, herrschend. Zufall, Laune des Einzelnen, Tradition des Stammes scheinen bestimmend gewirkt zu haben.

Die Grenze der westdeutschen Einzelhöfe gegen Osten ist folgende: Im Norden von den bremer Marschen der Weser folgend bis Rinteln, von hier über Lemgo und Lippspringe zur Lippe, über Hamm, Camen, Plettenberg, Attendorn, Olpe, Drolshagen gegen Siegburg und Mülheim zum rechten Rheinufer. Den Rhein überschreitet sie bei Neuss und zieht sich über Erkelenz und Heinsberg zur Maas. Vergl. v. Maurer, Einl. z. Gesch. d. Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung 1854. und dess. Verf. Gesch. d. Markenverfassung in Deutschland 1856. — Meitzen, der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preuss. Staates. 1869. S. 344 fgde.

In den Marschen der Ems und Weser finden sich ebenfalls vorherrschend Einzelhöfe. Man weiss aber, dass dies System hier späteren Ursprunges ist und früher die Dörfer zum Schutze gegen Ueberfluthungen auf sogenannten Warfen, d. h. grossen, künstlich aufgeworfenen oder natürlichen Hügeln erbaut waren. Nach der Eindeichung der Niederungen bauten sich dann viele Wirthe auf Einzelwarfen an. (Meitzen S. 347.)

Im baierischen Alpen-Berglande kommen neben den Dörfern Einödhöfe vor, so in der Abtei Benedictbeuern, zu welcher 4 Dörfer und die sog. Jachenau, ein Thal mit Einzelhöfen, gehörten. S. Hartter, die Guts- und Gemeindewaldungen etc. im ehemaligen Klostergerichtsbezirke Benediktbeuern. München 1869. S. 3.

[11]) Roth, a. a. O.

[12]) Unter cultores sind freie Leute zu verstehen, welche einen Idealantheil am Ackerlande besassen. Es ist dies auch mit der Stelle der Germ. 25 vereinbar: Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur; suam quisque sedem, suas penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis, ut colono, injungit et hactenus paret. Die Leibeigenen bauten eben den ganzen Antheil ihres Herrn an der Feldmark oder einen Theil desselben. (Roth in der F. und I. Z. Oktbr. 1869.)

In den Rahmen deſſen, was uns die allerdings wenig klare älteſte Ueberlieferung darſtellt, dürfen wir das Bild der Bewirthſchaftung unzertrennter Feldmarken, welches uns noch heute die Gehöferſchaften[13]) des Regierungs-Bezirks Trier, die Hauberge[14]) des Kreiſes Siegen darbieten, vergleichend hineinhalten. Dieſe werden nach Idealantheilen beſeſſen und es erfolgt eine Realtheilung nur vor der Benutzung des Schlages durch die Vorſteher und Intereſſenten. Das Pflugland wechſelt mit langdauernder Brache und Weide (ſupereſt ager). Mit der Occupation einer neuen Ackerflur war in jenen alten Zeiten (wie heute in den Haubergen) neue Theilung verbunden (quos mox partiuntur), d. h. die körperliche Ausſcheidung der Idealantheile. So werden wir uns im Groſsen und Ganzen die deutſche Agrarverfaſſung da zu denken haben, wo Dorfwirthſchaften freier Grundbeſitzer zuſammenlagen und Privateigenthum wohl nur an Hof und Bering beſtand. Anders bei den Einödhöfen, welche ſchon damals mit Acker und Wieſen im Privateigenthum ſtanden, während gemeinſchaftliches Eigenthum nur an der gemeinen Mark ſtatthatte.

Der Wald erſcheint nirgends als ſelbſtändiges Wirthſchaftsobjekt, war jedoch unzweifelhaft ſchon zur Zeit der Entſtehung der weſtgothiſchen und fränkiſchen Volksrechte[15]) theilweiſe im Privateigenthum. Gegenſtand kindlich frommer Verehrung iſt

---

[13]) Zur Literatur der Gehöferſchaften vergl. G. Hanſſen, die Gehöferſchaften. 1863. und O. Beck, Beſchreibung des Reg. Bez. Trier, 1868. I 345 fgde. Unter dem Namen Gehöferſchaften, Gehöberſchaften, Erbgenoſſenſchaften oder Erbenſchaften beſtanden bis vor wenigen Jahrzehnten in den Kreiſen Trier (Land) Saarburg, Merzig, Ottweiler, St. Wendel und Daun in groſser Ausdehnung agrariſche Genoſſenſchaften mit dem Geſammteigenthum ihres ganzen Grundbeſitzes an Feldgärten, Aeckern, Wieſen, Oed- und Wildländereien, ſowie Waldungen unter periodiſchem Wechſel der Intereſſenten im Beſitze der Ländereien auf Grund von erneuter Verlooſung. Urkunden exiſtiren ſelten, der Allen bekannte Gehöferſchaftsgebrauch entſcheidet. Die ideellen Eigenthumsquoten ſind frei theilbar und können ohne beſondere Beſchränkung belaſtet und veräuſsert werden. Die Gehöferſchaftshäuſer haben beſondere Hausmarken, Zeichen, welche die berechtigten Sohlſtätten erkennbar machen. Dieſelben ſind durch O. Beck im Kreiſe Saarburg geſammelt und in d. o. b. Buche zuſammengeſtellt. Intereſſant iſt die häufige Wiederkehr des Zeichens T, der Rune Tyrs (Simrock deutſche Mythologie. 1855. S. 317), vielleicht das hohe Alter der Gehöferſchaften andeutend.

[14]) Achenbach a. a. O. und Bernhardt, Haubergswirthſchaft im Kreiſe Siegen, 1867.

[15]) Lex Viſig. VIII. 4. 27: Silvae dominus; daſ. VIII. 2. 2: ſilva aliena; lex ſalica 8. 4: ſilva alterius; lex Viſig. X. 1. 9: ſilvae indiviſae.

dem germaniſchen Stamme in jener grauen Vorzeit Baum und Wald geweſen, Objekt der Nutzung nur in ſehr beſchränktem Maaſse. Das Wenige, deſſen eine wenig zahlreiche Bevölkerung an Holz, Maſt, Waldfrüchten, Weide, Wild bedurfte, gab der reiche Ueberfluſs des Urwaldes, ohne dadurch vermindert zu werden.[16]) (Vergl. §. 5.)

§. 4. Die heiligen Haine.

Der Gröſse der Himmliſchen erſchien es dem germanischen Stamme unwürdig, sie in Mauern einzuzwängen.[1]) Tempel iſt ihm Hain und Wald. Daher heiſst ihnen jener auch wih, haruc

---

[16]) Nähere Nachrichten über das, was die deutſche Erde damals hervorbrachte, geben uns, allerdings nur bruchſtücksweiſe, die Aufzeichnungen des Tacitus und Plinius. Germ. 17 laſſen die leinenen Kleider Flachsbau vermuthen; Gerſte wird Kap. 23 genannt. Plinius ſagt (Naturgeſch. 18, 17) daſs die germaniſchen Völker Hafer ſäeten, von Haferbrei lebten, daſs aber ihr Hafer entartet ſei. An einer anderen, etwas dunkeln Stelle (a. a. O. 17, 8) wird von den Ubiern geſagt, daſs ſie Erde drei Fuſs unter der Oberfläche ausgruben und mit ihr fuſsdick das Land bedeckten. Der Erfolg ſei günſtig, die Wirkſamkeit einer ſolchen Schicht währe 10 Jahre. Wir haben es hier ſchon mit recht energiſcher Bodenkultur zu thun. (Ob eine Lehm- oder Mergelſchicht herausgefördert oder Ortſtein ausgebrochen wurde?)

Rettige und Gelberüben nennt Plinius als Erzeugniſſe deutſchen Bodens, letztere von Tiberius ſo geſchätzt, daſs er eine Quantität alljährlich nach Rom kommen lieſs (a. a. O. 19, 5). Sie wuchſen beſonders gut bei Gelduba (Gegend von Neuſs). Von einem ſpargelähnlichen Gewächſe, welches im oberen Germanien die Felder bedeckte, ſpricht Plinius Naturgeſch. 19, 8. Die Stelle iſt dunkel. Bier nennt Plinius Naturg. 22, 24 am Schluſs: Aus Getreidefrucht wird auch Getränk gemacht: Zythum in Aegypten, Cälia und Ceria in Hispanien, Cerviſia in Gallien und anderen Provinzen. Wild wachſende Früchte werden (de b. g. VI. 22) als Nahrung der Germanen genannt, aber nicht näher bezeichnet.

Das Holz der deutſchen Wälder, namentlich der Nadelholzrieſen der Alpen, waren in Rom bekannt und geſchätzt, wie wir aus den Aufzeichnungen des Plinius wiſſen. Er erzählt von jener rieſenhaften Lärche, welche unter Tiberius aus den rhätiſchen Alpen über Ravenna nach Rom (geflöſst?) transportirt wurde: Fuit autem trabs e larice, longus pedes CXX. bipedali craſſitudine aequalis (35,7 Meter lang und 0,6 Meter kantig = 12,8 FMeter Inhalt).

Daſs unter den Waldnutzungen die Maſtung der Schweine oben an ſtand, iſt unzweifelhaft. Schon zur Zeit der Abfaſſung der Volksrechtsbücher errichtete man Schweinebuchten im Eichwalde (buricae genannt). Es geht dies aus einer Stelle des allemanniſchen Geſetzbuches hervor, welche das Anzünden derſelben mit Strafe bedroht. (Lex Allem. 97. 1.)

[1]) Tacitus, Germ. 9.

(altn. hörgr) forst, paro (altn. barr, barri), Worte,[2]) die auf den Wald deuten. Erſt ſpäter finden wir den Ausdruck «Hof» für den erbauten, im Innerſten des Waldes befindlichen Tempel, unter dem wir uns jedoch nicht etwa einen Steinbau nach ſpäterer Art, ſondern wohl nur einen primitiven Holzbau vorzuſtellen haben.[3]) Auf einen ſolchen heiligen Hof deutet wohl die Stelle in den Annalen des Tacitus,[4]) welche von dem hochberühmten Tempel der marſiſchen Völker ſpricht «quod Tanfanae dicunt» und die Stelle der Germania (40), welche ſagt, daſs der Prieſter die des Umgangs mit den Sterblichen erſättigte Göttin Nerthus dem Heiligthume (templo) zurückgegeben habe.

In einzelnen Fällen mochte das Heiligthum auch im Garten ſein; in der Mitte ſtand dann ein heiliger Baum, in manchen Fällen, wie in Hildesheim, ein heiliger Roſenſtrauch.[5]). Bei chriſtlichen Kirchen finden wir Hof und Roſengarten dann ſpäter wieder.

Unter den Tempeln haben wir uns wohl immer Holzgebäude um den heiligen Baum zu denken. Sie heiſsen Hof, Petapûr (Bedburg).[6]) Heilige Bäume ſind Eiche, Linde, Eſche, unter den Sträuchern Weiſsdorn und Roſe.[7]) Die Frage, wieviel heilige Haine in Deutſchland zur Zeit des Tacitus beſtanden und wo

---

[2]) Simrock, deutſche Mythologie. 1855. S. 523. Leider ohne genaue Quellenangaben, welche namentlich betreffs des Wortes „Forſt" ſehr erwünſcht geweſen wären.

[3]) Aehnliches bei den Wenden, wenn man der etwas mythiſchen Darſtellung des Biſchofs Othelricus von Halberſtadt in der Chronica Slavorum Glauben zu ſchenken geneigt iſt.

[4]) Ann. I. 51.

[5]) Grimm, deutſche Sagen. S. 457. Simrock, deutſche Mythologie. S. 523.

[6]) Simrock a. a. O.

[7]) Dem Germanen iſt wohl die Linde in erſter Linie heilig. Die Dorflinde iſt das Centrum des ländlichen Gemeinweſens. Lindenblätter finden ſich in vielen adeligen Wappen. Walther von der Vogelweide, Wolfram von Eſchenbach, Gottfried von Straſsburg beſingen in zahlreichen Liedern die Linde, nicht die Eiche. Es mag dahingeſtellt bleiben, ob, wie Schleiden („für Baum und Wald" 1870) annimmt, in der Verehrung der Linde ein Anklang an die Verehrung der Feige (ficus religioſa L.) zu finden, ob der indogermaniſche Stamm, losgelöſt von dem indiſchen Mutterlande, nach langer Wanderung in den lithauiſchen Linden Beaſtung und Blattform der altverehrten Feige wiederfand und auf die Linde den heimathlichen Baumkultus übertrug; ſoviel ſteht feſt, daſs in dem religiöſen Leben der Germanen der Linde ein vornehmer Platz gebührt. An der Gerichtsſtätte ſtehen wohl ſieben Eichen, öfter noch eine Linde (Grimm Rechtsalterthümer 215).

Der Linde zunächſt ſtand die Eiche, wohl den Kelten beſonders heilig.

ſie lagen, iſt vielfach erörtert worden, aber nicht zu löſen. Von den Römern haben wir glaubhafte Mittheilungen nicht zu erwarten. Sie drangen nicht hinein in das Innerſte der deutſchen Waldheiligthümer.

An die uralte Donnerseiche hat Winfried[8]) die Axt gelegt; von dem Haine der Semnonen erzählt uns Tacitus;[9]) über eine groſse Zahl anderer heiliger Haine iſt viel gefabelt und gefaſelt worden.

Man wird gut thun, alles das mit Vorſicht aufzunehmen. Wenn in neueſter Zeit v. Berg[10]) noch eine groſse Zahl heiliger

---

Nach Bader (bei Schleiden a. a. O. S. 33) bezeichnete das Lindenblatt den Stand des freien Grundbeſitzers, die Eichel den des beſitzloſen Knechtes.

Der Wende hängt an der Weide, die ihm bis in den fernſten Weſten gefolgt iſt (Ziehen, wendiſche Weiden 1854. Vorwort bei Schleiden a. a. O. S. 32). Den Nordgermanen iſt die Eſche heilig (Simrock a. a. O.).

Als geheiligte Gerichtsbäume kommen übrigens vereinzelt auch Birke, Nuſsbaum, Hagedorn, Flieder vor (Grimm Rechtsalterth. S. 793 fgde.). Die heiligen Haine waren Freiſtätten vor dem peinlichen Gerichte. Dieſe Qualität iſt ſpäter auf die chriſtlichen Kirchen und Altäre übergegangen.

[8]) Einzelne Baumrieſen, welche jener alten Zeit noch angehört zu haben ſcheinen, ragen noch heute in unſere Tage hinein, ehrwürdige Denkmäler der ſchaffenden Natur, heilige Zeichen faſt vergeſſener Tage. So die Linde von Neuſtadt an der Kocher, wohl über 1000 Jahre alt, die Linde bei Donndorf, bei Chaillée etc. (beide über 1200 Jahre alt), über welche Schleiden („für Baum und Wald S. 26") überaus intereſſante Nachrichten zuſammengeſtellt hat.

[9]) Tacitus führt mehrere heilige Haine an: den der Semnonen Germ. 39; den Herthahain a. a. O. 40; den Hain der Naharvalen a. a. O. 43; den oben genannten Tankaniſchen Ann. I. 41; den herculiſchen Hain a. a. O. II. 12; den Baduhenniſchen a. a. O. IV. 73; den bataviſchen a. a. O. IV. 14. Wo alle dieſe Haine gelegen haben, iſt nicht mehr aufzuhellen. Mit den bloſsen Namen iſt Nichts gewonnen.

[10]) Geſchichte der deutſchen Wälder bis zum Schluſſe des Mittelalters. Dresden 1871. S. 64.

Von Berg führt auſser den genannten noch folgende heilige Haine auf:

a) zwei Haine in Holſtein (im Lande Stormarn) und Jütland (bei Ahlborg) nach Arnikiel (Propſt in Apenrade), Cimbriſches Heidenthum. 1703.

b) einen heiligen Hain (Eichenwald) in Pommern (bei Stargard?) nach der Merſeburgiſchen Chronik von Dittmar (576—1015).

c) einen heiligen Hain im Lande Oldenburg nach der ſlaviſchen Chronik des Helmhold.

d) einen ſolchen im Amte Hoya (Hannover) nach Wächter, Blicke in die Urgeſchichte unſerer Wälder. Im hann. Mag. 1839.

u. a. m.

Wie unzuverläſſig die hier angezogenen Quellen ſind, bedarf kaum der Erörterung. Was Stiffer (Forſt- und Jagd-Hiſtoria der Teutſchen. 1737) vom Harze u. ſ. w. anführt, iſt reine Fabel.

Haine aufzählt, ſo thut er dies nach ziemlich unſicheren Quellen; mit Sicherheit kennen wir nur die Namen weniger den Göttern geweihter Waldſtücke, die Lage keines einzigen.

Es mag der heiligen Haine viele in deutſchen Gauen gegeben haben, für die Centen, die Gaue, für den Stamm; wo die freie Volksgemeinde ſich verſammelte, um in eigenen Dingen zu berathen und Recht zu finden, da ſtand wohl, auch wenn der Gerichtsort nicht im Walde lag, ein heiliger Baum; bei der engen Verbindung der Prieſterfunktion und Magiſtratur mag ſich religiöſe Gemeinſchaft und Volksgemeinde vielfach gedeckt haben. Waldorte von beſonderer Heiligkeit, von höherer religiöſer Weihe vereinten dann wohl von Zeit zu Zeit, in den Maiengedingen und Sonnenwendfeſten den ganzen Stamm.

Ueber das Reich der Vermuthungen hinaus ist es uns nicht vergönnt hier vorzudringen. Es iſt Pflicht des Hiſtorikers, dies einfach und unumwunden zu erklären.

§. 5. Der deutsche Urwald der ältesten Zeit. [1]

Von dem Umfange und der Beſchaffenheit des Urwaldes, welcher in älteſter Zeit den gröſsten Theil des deutſchen Bodens bedeckte, melden unſere Quellen nichts, was auf unbedingten Glauben Anſpruch machen könnte. Es geſtattete einerſeits die mangelhafte Kenntniſs der Römer von der Beſchaffenheit des deutſchen Landes, andererſeits der niedrige Stand ihres naturwiſſenſchaftlichen Wiſſens ihnen nicht, ihren Schilderungen ſtatiſtiſche Genauigkeit, dem von ihnen entworfenen Bilde Farben zu geben, welche vor dem Lichte modernen Wiſſens nicht erblaſſen. Von Eichenwäldern an der frieſiſchen Küſte berichtet Plinius;[2] er beſchreibt die verſchiedenen Eichenarten zutreffend[3] und erzählt von den ſtaunenerregenden Dimenſionen der deutſchen Rieſenbäume. Auch die übrigen Laubbäume und die meiſten Nadelholzarten, welche in Deutſchland heimiſch ſind, nennt und beſchreibt er. Damit iſt jedoch für die uns beſchäftigende Frage wenig oder Nichts gewonnen. Wir müſſen, ſoll uns irgend ein Aufſchluſs werden über die Holzarten, welche

---

[1]) Vergl. zu dieſem §. die ausführliche Darſtellung bei v. Berg Geſchichte der deutſchen Wälder. S. 31 fgde.

[2]) Hiſt. nat. XVI. 1.

[3]) A. a. O. XVI. 6.

im deutſchen Urwalde der vorhiſtoriſchen Zeit ihre Stätte fanden, hinabſteigen zu den Gräbern uralter Anſiedelungen, welche die neueſte Forſchung wiedergeöffnet hat.

Von hervorragender Bedeutung in dieſer Hinſicht ſind die Pfahlbauten der Schweizer- und ſüddeutſchen Seen. Sie gehören der Steinzeit, Bronzezeit und älteſten Eiſenzeit an und geben in ihren mächtigen, in den Seegrund eingerammten Pfählen Proben von den Stämmen, welche in jener Zeit in der Umgebung der Seen wuchſen. Daſs ſie darüber hinaus für uns von gar keiner Bedeutung ſind, liegt auf der Hand, weil uns jede Kenntniſs fehlt, wo jene Stämme gewachſen ſind, ob auf der Thalſohle, an den Berggehängen oder auf den höheren Berggeländen.[4])

Da finden wir vor Allem Eichen, auch Buchen, Ahorn, Eſchen, Ulmen, Wildapfelbaum, Birken, Erlen, auch Tannen.[5]) In den Küchenabfällen finden ſich neben Getreidekörnern wilde Aepfel und Birnen, Eicheln, Bucheln, Haſelnüſſe, Himbeeren, Brombeeren, Kiefern- und Tannenzapfen; Geräthe (Meſſer) aus Eibenholz, Gefäſse aus Ahornholz, Stricke aus Lindenbaſt, Kähne aus Eichenſtämmen von oft koloſſalen Längen,[6]) Keulen von Eichen-, Bogen aus Eibenholz deuten die Verwendung aller dieſer Holzarten an.

Das mit allem dem gewonnene Material für eine hiſtoriſch treue Darſtellung der Urbewaldung Deutſchlands iſt jedoch ſo dürftig, daſs vorläufig darauf verzichtet werden muſs, daſſelbe zur Herſtellung eines hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Bildes dieſer Bewaldung zu benutzen. Wir dürfen nur konſtatiren, daſs die Forſchung auf dieſem Gebiete bisher nicht zu der Annahme des gänzlichen Ausſterbens einzelner Holzarten in Deutſchland oder einer durchgreifenden Veränderung ſeiner Baumvegetation geführt hat. Das Zurückweichen der Eiche und Buche vor den Nadelhölzern gehört einer ſpäteren Zeit an und iſt hiſtoriſch nachweisbar.

---

[4]) Die Schilderung, welche Herr v. Berg vom deutſchen Urwalde entwirft (Geſch. S. 30) iſt Phantaſie.

[5]) So in dem Pfahldorfe im Unterſee (Baden) bei Wangen. Im Genferſee finden ſich Eichenpfähle, bei Mooſeedorf (Bern) ſolche von Eichen-, Birken-, Aſpen- und Tannenholz.

[6]) Im Bieler See ein ſolcher von 50 Fuſs Länge. v. Berg Geſch. S. 32.

ZWEITES BUCH.

Das Frankenreich bis zum Tode Karls des Grossen (814).

§. 6. Politische Geschichte.

Eine gewaltige Völkerbewegung, Stoſs um Stoſs andringender Stämme aus dem Oſten, der ſich fortpflanzt von Land zu Land und in ſeinen letzten Schwingungen das ganze mitteleuropäiſche Gebiet durchzitterte, Kampf um das Daſein, erbitterter Streit Aller gegen Alle — das war der Charakter des zweiten und dritten Jahrhunderts chriſtlicher Zeitrechnung. Hier iſt nirgends zu reden von feſten ſtaatlichen Organiſationen, von geſichertem Erwerb, von emporblühender Kultur. Hier haben wir vielmehr nur die der Neubildung vorhergehende Zerſtörung ins Auge zu faſſen und die ſchwachen Keime der neuen Elemente, welche dazu beſtimmt ſind, den Gang der europäiſchen Geſittung nun ferner zu beſtimmen.

Nur ganz allmählig tauchen feſtere Geſtaltungen aus dem Völkerchaos empor. Wir finden ſie zuerſt in den von den Römern beherrſchten Territorien[1]) und zu jener Zeit, als die weltbeherrſchende Nation, an weiterem Vordringen in Deutſchland durch die Hermannsſchlacht gehindert, aus dem Angriffe in die

[1]) Südl. d. Donau Rhaetia, Noricum, Pannonia mit überwiegend keltiſcher Bevölkerung; ferner Germania prima (Elſaſs, Pfalz), G. ſecunda (Niederrhein), Belgica prima (Moſelland), B. ſecunda (obere Maas); ſüdlich von Germania prima die provincia maxima Sequanorum, auch G. tertia. Dieſe Theile, nach der Eintheilung Conſtantins, erhielten vollſtändige römiſche Provinzialeinrichtungen (Eichhorn, deutſche Staats- und Reehtsgeſch. I. § 20; über die Literatur nachzuſehen Phillips, deutſche Reichs- und Rechtsgeſch. 1859. S. 59 fgde.), ohne daſs jedoch durch ſie die deutſchen Inſtitutionen ganz aufgehoben worden wären. Die Markgenoſſenſchaften namentlich blieben vielfach beſtehen. Auf dem rechten Rheinufer waren alle römiſchen Einrichtungen rein militäriſcher Natur.

Vertheidigung übergehend, ihre Befeſtigungskette[2]) am Rheine und an der Donau anlegte. Hier haben ſich dann allmählig jene aus deutſcher und römiſcher Rechtsgewohnheit zuſammengeſetzten Rechtsnormen gebildet, welche noch heute vielfach den dort geltenden Geſetzen zu Grunde liegen.

Aber dieſer Schutz, welchen das alternde Römerthum gegen das jugendkräftige und thatenluſtige Germanenthum errichtete, war nur bis zum 2. Jahrhundert der chriſtlichen Zeitrechnung wirkſam; ſchon im 3. Jahrhundert gingen die Vorländer zwiſchen Rhein und Donau den Römern verloren, und im 4. drängten ſich deutſche Stämme in das Land ſüdlich der Donau, weſtlich des Rheines, denen Land und Sold bewilligt werden muſste, um ſie als Bundesgenoſſen zu erhalten. Kaum hundert Jahre ſpäter ergieſst ſich ein Strom germaniſcher Völkerſchaften in den römiſchen Süden und Weſten, dort unabhängige Reiche bildend. Neue Namen tauchen aus dem Dunkel jener Tage empor, Alamannen,[3]) Gothen,[4]) Franken[5]) und

---

[2]) Vergl. Eichhorn, I. 96 fgde. Die Befeſtigungen lagen bis Cöln auf der linken, von da bis zur Rheinmündung auf der rechten Rheinſeite. Die Grenzländer wurden vielfach nur mit Hülfe germaniſcher Völkerſchaften behauptet. Dieſer Umſtand führte eine fortdauernde Vermengung römiſcher und germaniſcher Elemente herbei und legte den Grund zu allmähliger Präponderanz der letzteren, welche nunmehr die ihnen eigene Kraft mit römiſcher Bildung vereinigten.

[3]) Alamannen wohl von Allmend, Allmende oder Allmeinde, gemeinſchaftliches Eigenthum am Boden, Mark. Allmende iſt die in der Schweiz noch heute geltende Benennung (vergl. Becker, die Allmeinde. Baſel 1868). Die Alamannen erſcheinen in dieſer Zeit noch in mehreren Stämmen unter einheimiſchen Fürſten zwiſchen den feſten Plätzen angeſiedelt und im ächten Eigenthum am Grund und Boden (Mittelrhein, Schwarzwald).

[4]) Die Gothen tauchen um 250 an der unteren Donau bis zum ſchwarzen Meere auf. Ihre Macht gründet ſich auf die Dienſtherrſchaft ihrer Könige über die Stammesfürſten. Um 376 unterlagen ſie den Hunnen. Nach dem Verfall der Macht des Hunnenvolkes (mit dem Tode Attilas oder Etzels) um 450 findet man den burgundiſchen Stamm zu beiden Seiten des Juragebirges zwiſchen Aar, Rhone, Durance, Doubs bis zur Marne, gothiſche Stämme (Weſtgothen) von deren Grenzen um das Jahr 500 bis zur Loire. (Vergl. die Akten der Synode zu Epaona bei Eichhorn I. 119.)

[5]) Vop. Aurelianus Cap. 7. Als Frankenſtämme erſcheinen: Chamaven, Tubanten, Amſivarier, Chattuarier, Bructerer, Chatten. Auf der Pentinger'ſchen Tafel heiſst das rechte Rheinufer von Cöln abwärts Francia, von Cöln aufwärts Land der Bructerer.

Ueber den Urſprung der Franken ſind die verſchiedenartigſten Meinungen laut geworden. Fredegarius, der Epitomator und Fortſetzer Gregor's von Tours (Hist. Francorum c. 2; v. Löbell, Gregor von Tours. 2. Aufl. v. Th. Bernhardt

Sachſen[6]) betreten die hiſtoriſche Bühne. Der Name der Heeresgefolgſchaft wird der Name des Volkes; die alten Völkernamen verklingen.

Der Zug Odoachers[7]) nach Italien bezeichnet die Zeit, in welcher in den Donauländern die militäriſche Beſetzung des Landes (hoſpitalitas) der Römer feſten Anſiedelungen weicht.[8]) Bald beugt ſich das Römerthum überall dem gewaltigen Drucke des Germanenthums, an deſſen Spitze mehr und mehr die Franken treten. Um 250 fällt die römiſche Befeſtigungskette (limes). Saliſche[9]) und ripuariſche[10]) Franken erſcheinen nun getrennt, erſtere im Sallande am Ausfluſs des Rheines, letztere am Mittelrhein. Sie Alle vereinigt um 486 ein König aus dem Stamme der ſaliſchen Franken, deſſen Dienſtpflicht die Stammesfürſten freiwillig annehmen. Der Kern eines einigen ſtarken Staatsweſens iſt gegeben; der politiſche Kryſtalliſationsprozeſs beginnt; einem auch im Leben der Völker wirkſamen Naturgeſetze fol-

---

S. 376) berichtet, ſie ſeien aus Troja gekommen. Dieſe Fabel findet man bis zum 16. Jahrhundert in den Geſchichtsbüchern in mannigfachen Variationen wieder. Auch ſpäter fehlt es an Fabeln aller Art nicht. Die neuere Forſchung nimmt jetzt übereinſtimmend an, daſs der Name „Franken" das einzig Neue an dem Volke iſt, daſs die Vorfahren der Franken eben jene Germanen ſind, welche Tacitus gekannt hat, daſs der Kern derſelben wohl die Sigambren geweſen ſind. Zu kompakter Maſſe vereinigt, nahm das Volk einen neuen Geſammtnamen an, neben welchem die Stammesbezeichnungen verſchwanden.

[6]) Die Sachſen, zuerſt von Ptolemäus (Geogr. II. 2) als auf dem rechten Elbufer ſitzend aufgeführt, werden oft zu den Normannen (Dänen) gerechnet, welche im 5. Jahrhundert Britannien eroberten. Die Sachſen miſchen ſich von der Ems bis zur Eider mit den Frieſen, nur ein ſchmaler Strich am Meere blieb rein frieſiſch (die ſpäteren Bauernrepubliken im Lande Hameln, im Stedingerlande etc.). Vergl. Eichhorn II. 144.

[7]) Nach dem Anonymus Valeſii, hinter Ammianus Marcell. in der Zweibrücker Ausg. S. 305 iſt Odoacher ein Sohn des Eticho, Fürſten der Scyren, der mit ſeinem Bruder Welf bei Attila in groſsem Anſehen ſtand. Die bedeutenden Allodien der Welfen zwiſchen Lech und Donau laſſen vermuthen, daſs jene Gegenden ſcyriſchen Stämmen zu Theil wurden, von denen die Welfen abſtammen.

[8]) Hierbei erfolgte die Landvertheilung wahrſcheinlich der Art, daſs die deutſchen Hülfsvölker bei Weitem den meisten Grund und Boden erhielten und nach ihrem Range unter ſich theilten, während die Römer dasjenige Land, welches ſie bereits bebauten, ungeſchmälert jedoch zinspflichtig behielten.

[9]) Terra salica, Land im vollen und ächten Eigenthum.

[10]) Ripuarier (Riparienſes) nach Eichhorn nicht nach ihren Wohnſitzen am Ufer des Rheines ſo benannt, ſondern als verbündetes „Grenzvolk" nach dem Sprachgebrauche der römiſchen Provinzialen ſo bezeichnet.

gend, fügen ſich mehr und mehr jene loſen Glieder des deutſchen Stammes, welche namentlich auf römiſchem Gebiete hier und dort Staatsgemeinſchaften gebildet hatten, dem Ganzen ein; 496 werden die Alamannen[11]) unterworfen, eines groſsen Theiles ihres Grundbeſitzes beraubt, für den ihnen verbleibenden zinspflichtig. Bis zur Lauter, dem Speyer- und Wasgau, bis zum Saargebiet und den Wasgaubergen dehnt ſich das Frankenreich; am linken Donauufer ſchieben Baiern, Schwaben (Suevi), Oſtfranken und Thüringer des Reiches Marken bis nach Böhmen vor; gegen die andrängenden Avaren und Südſlaven ſchützte das aufſtrebende Staatsweſen ſeine Grenzen leicht.

Die Zeit des inneren Ausbaues, ruhigerer Entwickelung ſchien gekommen. —

Römer und Germanen floſſen in den ehemals römiſchen Provinzen zu einem neuen Volke zuſammen. Als geſtaltende und beſtimmende Macht trat das Chriſtenthum zwiſchen die tiefe Verderbtheit der überkultivirten Römer und die kraftreiche Rohheit deutſcher Stämme. Kirche und Staat gehen Hand in Hand, um moraliſche Geſittung und ſtaatliche Ordnung zu erringen und zu pflegen, beide einander unentbehrlich, brüderlich verbündet zur Löſung groſser Kulturaufgaben.

Doch ſchon im 6. Jahrhundert ſinkt die Kraft des fränkiſchen Staates unter unfähigen Königen. Das Majordomat reift heran und wird mit Pipin von Heriſtall erblich; nur der dürftige Flitterſchein der königlichen Macht verbleibt den Merovingern, von dieſer Macht ſelbſt Nichts. Sie werden dann auch des zum Maskenkleide gewordenen königlichen Gewandes entkleidet und an die Spitze des fränkiſchen Reiches tritt ein kraftvolles Geſchlecht, unter deſſen gröſstem Vertreter, Karl d. Gr.,[12]) derſelbe eine Kraft und Concentration entfaltet, welche den ſpäteren Staatsweſen deutſcher Nation bis auf unſere Tage nicht wieder zu Theil geworden iſt.

Die Sachſen[13]) werden überwunden und bekehrt, gegen

---

[11]) Zu dem von Chlodwig eroberten alamanniſchen Gebiete gehörte Elſaſs (Diöces Straſsburg), Pfalz (Diöces Speyer), Mainland (Diöces Würzburg).

[12]) Quelle beſ. Einhardi vita Caroli M. Karl, Kerl bedeutet altdeutſch „Freier". Grimm Rechtsalterth. 281.

[13]) Der Name Sachſen wohl von Sahs, eine Steinwaffe, dann kurzes Schwert. (Nach dem „Froſchmäuſeler" iſt Aschanes mit ſeinen Sachſen aus dem Harzfelſen im Wald bei einem Springbrunnen hervorgewachſen.) Die Sachſen wohnten in Oſtfalen (ſpäter Diöces Hildesheim), Engern (Minden, Paderborn), Weſtfalen

Slaven und Avaren Grenzmarken errichtet, mehr und mehr feſte Punkte in die feindlichen Gaue vorgeſchoben. Unter dem Schutze dieſer Burgen wandern deutſche Anſiedler in die oft entvölkerten Grenzländer, dort deutſche Geſittung, deutſchen Fleiſs einbürgernd. Es beginnt jener durch Jahrhunderte im Oſten des nördlichen Deutſchlands fortgeführte Aſſimilationsprozeſs. Die Kulturbewegung ſchreitet von Weſten nach Oſten, entgegen der Zerſtörung des Alten, welche von Oſten nach Weſten, von Norden nach Süden vorgeſchritten war.

Ein ächt deutſches ſtarkes Gemeinweſen hat ſich aus dem Völkerkampfe emporgehoben. Der erſte und ſchwerſte Schritt zu einer gedeihlichen Kulturentwickelung iſt gethan.

§. 7. Fränkisches öffentliches Recht.

Das fränkiſche Reich war ſeit dem 6. Jahrhundert ein theilbarer Einheitsſtaat mit erblichem Königthum, aus drei Haupttheilen: Auſtraſien (Oſtfranken),[1] Neuſtrien (Mittelfranken)[2] und Burgund beſtehend. Zur Zeit Karls d. Gr. werden zahlreiche Provinzen unterſchieden, ſo in einer von Benedikt II. 366 abgedruckten Urkunde, deren Aechtheit freilich im Uebrigen Waitz (Verfaſſungsgeſch. III. 291) bezweifelt:

. . . . tam Romani, quam Franci, Alamani, Bajowarii, Saxones, Thuringii, Frefones, Galli, Burgundiones, Britones, Longo-

---

(Dioces Cöln, theilweis Münſter ſüdl. Th., Osnabrück ſüdl. Th), auch in der Diöces Mainz. Letztere ſind wohl ſchon von Pipin unterworfen worden.

Jene drei Haupttheile des groſsen Sachſenſtammes erſcheinen im Kampfe mit Karl d. Gr. als verbundene Stämme, von denen jeder einem Herzog gehorchte. Die Capitulatio de partibus Saxonum ordnete die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des überwundenen Territoriums. Erbe und Recht der Sachſen blieben unangetaſtet. Die edeln ſächſiſchen Geſchlechter wurden geſchont und mit Aemtern betraut. Des groſsen Kaiſers Staatsklugheit und das über die roheſte Raubſucht hinaus entwickelte Rechtsbewuſstſein der Zeit forderten mildere Behandlung. Eine neue Verordnung von 797 (Capitulare Saxonum) bildete die Organiſation weiter aus. Bedeutende Maſſen von Sachſen wurden auf fränkiſchem Gebiete angeſiedelt. (Einhardi Annales de 804 ſprechen von: „omnes, qui trans Albium et in Whimuodi habitabant", dagegen Einhardi vita Caroli M. nur von 10,000 Sachſen mit Weib und Kind.) Mit Grenzgrafen beſetzte Burgen waren zu Regensburg, Erfurt, Magdeburg, Altenzelle. Die Grenzgrafen hieſsen Marchiones, duces, duces limitis. Aus ihrer Zahl ſind zahlreiche ſpäter ſouveräne Dynaſtenfamilien hervorgegangen.

[1]) Der Name Oſtfranken nur im Verhältniſs zu den ſpäteren Erwerbungen Chlodwigs. Auſtraſien begreift das alte Ripuarien und alamanniſche Gebietstheile in ſich.

[2]) Die weſtfränkiſchen Länder mit Ausſchluſs von Burgund und der Provence

bardi, Wascones, Beneventani, Gothi, Hiſpani ceterique nobis ſubjecti omnes . . . .[3]) Die Gewalt des Königthums war nicht überall gleich. Auſtraſien war in Ducate, Comitate und Gaue (Cente) getheilt.

Nach den perſönlichen Rechten zerfielen die Staatsangehörigen in

1) Freie[4]) (von Freien geborene), waffen- und rechtsfähig, welche eine Genoſſenſchaft bildeten, die bald mit dem Gau, bald mit der Mark zuſammenfällt.

Die Freien entrichteten Abgaben, wenn auch in geringerem Betrage als die Knechte, konnten ächtes Eigenthum an Grund und Boden erwerben, ſcheinen, auch wenn ſie nicht dem Adel angehörten, als königliche Miniſterialen fungirt zu haben. Adelige waren vorzugsweiſe das Gefolge des Königs (in truſte) im Hofdienſte und (in hoſte) Kriegsdienſte, mit höherem Wergelde[5]) angeſchlagen, als die Freien, hatten ſonſt alle Rechte mit den Freien gemein.

2) Hörige (lidus,[6]) litus,[7]) weiblich lida,[8]) lito, ſpäter manſionarii,[9]) deutſch Eigenlüde, Laten,[10]) Laſſen,[11]) Lazzi genannt), welche bedingt rechtsfähig waren. Gründe der Hörigkeit waren: Unfähigkeit, das Wergeld für unerlaubte Handlungen zu zahlen,

---

[3]) Waitz, Verf. Geſch. III. 291. 299. Die Theilungsakte Karls de 806 giebt als Hauptheile des Reiches auſser Italien und Hiſpanien, Aquitanien und Wasconien (Land der Basken), Septimanien oder Gothien, Burgund und Provence, Franzien, Auſtrien, Neuſtrien, Thüringen, Sachſen, Friesland, Alamannien, Baiern an.

[4]) Grimm, Rechtsalterth. 281.

[5]) Grimm l. c. 269. Wergeld iſt die an die Verwandten eines Erſchlagenen von dem Thäter zu zahlende Sühne, welche ihn vor der Blutrache ſchützt und welche anzunehmen die Angehörigen des Getödteten nach fränkiſchem Rechte verpflichtet waren. Die lex Salica giebt eine Rangordnung nach dem Wergeld. S. oben § 2 Anm. 13.

[6]) Lex ſalica XIV. 6. 30. I. 2. 38.

[7]) Lex ſal. emend. 14. 6. In den Capitul. meiſt litus.

[8]) Lex ſal. emend. l. c. Ebenso in der lex Alam.

[9]) Manſionarius an und für ſich Hüfner (colonus, Bauer) ohne den Nebenbegriff der Unfreiheit. Später verband man, ausgehend von der deutſchen Rechtsanſchauung, daſs Jeder, welcher Land zum Bebauen empfing, in ein Abhängigkeitsverhältniſs zu dem Grundeigenthümer trat, ſtets den Begriff der Unfreiheit mit dem des landempfangenden Hüfners (Pächters).

[10]) Karolingiſche Urk. de 824. Grimm Rechtsalterth. 306.

[11]) L. c. b. Grimm Urkunde von 865: „cum familiis ſexaginta, quae lingua eorum „lazi“ dicuntur.“ Grimm leitet „lazi“ von laz (piger, tardus) ab im Gegenſatze zu dem Edlen, Freien, der fortis oder celer genannt wird.

Abſtammung von einem Leibeigenen und einer hörigen Frau oder von einem hörigen Manne und einer leibeigenen Frau, Heirath mit Unfreien,[12]) freiwillige Uebernahme der Unfreiheit, Miſsbrauch endlich der Gewalt.

3) Knechte (mancipium, ſervus), Gegenſtand des Sachenrechtes, gänzlich rechtsunfähig, ohne Wergeld. Sehr verſchieden geſtalteten ſich dieſe Verhältniſſe in den verſchiedenen Theilen des fränkiſchen Reiches. Die Römer in demſelben ſcheinen meiſt freie Leute geblieben zu ſein; auch bei der Unterwerfung der Sachſen ſcheint keine eigentliche Unfreiheit über die Beſiegten verhängt worden zu ſein, nur eine Grundhörigkeit;[13]) bei der Beſiegung der Alamannen wurden Grundvertheilungen in groſsartigem Maaſsſtabe vorgenommen, auf welche unten zurückzukommen ſein wird.

Die unverwiſchte Eigenthümlichkeit der einzelnen Völkerſchaften des fränkiſchen Reiches zeigt ſich vor Allem in der Bewahrung des angeſtammten Rechtes. Der alte Grundſatz, daſs Jeder im Reiche nach ſeinem eigenen Rechte leben dürfe, iſt von Karl d. Gr. ausdrücklich anerkannt und praktiſch durchgeführt.[14]) Die Rechtsgewohnheiten einzelner Stämme wurden jetzt erſt aufgezeichnet, bei anderen erhielten die älteren Aufzeichnungen Zuſätze.[15]) Neben den Volksrechten der ſaliſchen und ripuariſchen Franken,[16]) der Burgun-

---

[12]) Lex ſal. XIV. 7. Lex rip. 58, 18. Lex Burg. 35, 2. 3.

[13]) Mangel aller Freizügigkeit, Verpflichtung zu Abgaben und Leiſtungen an den Grundherrn.

[14]) Waitz Verf. Geſch. III. 293, wo zahlreiche Beweisſtellen. Nach der Kaiſerkrönung fand eine allgemeine Reviſion der Volksrechte ſtatt. Einhardi Vita Caroli M. c. 29: „Omnium tamen nationum, qui ſub ejus dominatu erant jura ſcripta non erant, deſcribere et literis mandari fecit.“

[15]) So z. ſal. ripuar. bajuvar. und longobardiſchen Geſetzbuche. Waitz a. a. O. 294.

[16]) Das älteſte Volksrecht iſt die lex Viſigothorum, vielleicht erlaſſen unter König Egica, unſerer Zeit nur in einer um 1250 verfaſsten ſpaniſchen Ueberſetzung erhalten, in 12 Büchern und zahlreichen Titeln. Genaue kritiſche und Handſchriften-Nachweiſungen ſ. b. Eichhorn I. 233 fgde. Die Lex Viſig. iſt wahrſcheinlich eine Sammlung von Volksrechten, welche 480 zuerſt aufgezeichnet ſind.

Die Lex Salica iſt wahrſcheinlich ganz am Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrhunderts verfaſst. Der Verfaſſer der Vorrede ſcheint um 700 gelebt zu haben. Das Geſetz hat 95 (in einer Handſchrift 99) Titel und zahlreiche Nachträge.

Die lex Ripuariorum ſoll von Theodorich herrühren. Als Verbeſſerer werden Childebert und Chlotar, die Söhne Chlodwigs, genannt, ſowie König Dagobert

der,[17]) der Alamannen[18]) und Baiern,[19]) der Sachſen,[20]) Frieſen[21]) und Longobarden[22]) genoſs auch das römiſche Recht hohen Anſehens und keiner der fränkiſchen Könige hat es je gewagt, etwas wider daſſelbe zu verfügen.[23]) Die einzelnen Theile der Monarchie heiſsen Reiche (regna), auch wohl Herzogthümer oder Provinzen. Ihnen ſtehen Herzöge, auch Grafen, allgemein Vorſteher vor, meiſt edle Franken, auch oft Biſchöfe, doch im Sachſengebiete auch Sachſen.[24]) Die Grenzgebiete hieſsen Marken und ſtanden unter Markgrafen.[25])

Rechtspflege und örtliche Verwaltung ging von dieſen Provinzialbehörden aus. Unter ihnen ſtanden Centenare und Vicare für die einzelnen Abtheilungen der Grafſchaften, die Hundert-

---

(622—638). In den erſten 33 Titeln iſt die lex Salica nicht benutzt, wohl aber in den folgenden. S. darüber Eichhorn I. 268.

[17]) Lex Burgundionum, Gundobada (loi Gombette). Entſtehungszeit unſicher. Die Sammlung der Volksrechte ſoll durch König Gundobald († 515) veranlaſst worden ſein. Eichhorn I. 265.

[18]) Lex Alamannorum in derſelben Zeit entſtanden, wie die Lex Ripuar.

[19]) Lex Bajuvariorum gleich alt mit den in Note 18 genannten.

[20]) Lex Saxonum. Das Geſetz hat 2 wohl unterſcheidbare Theile (in 66 Kap.), 1) die von Karl d. Gr. gegebenen peinlichen Verordnungen, den ſächſiſchen Volksrechten wohl nicht angehörig. 2) die ſächſiſchen Volksrechte.

[21]) Lex Friſionum.

[22]) Von allen dieſen Geſetzbüchern unterſcheidet ſich weſentlich das um 500 von Theodorich erlaſſene Edikt. Germaniſche und römiſche Rechtsgewohnheiten ſtanden bei gemiſchter Bevölkerung in allen neuen deutſchen Gebieten gleichberechtigt neben einander. Beiden Nationalitäten wurde durch eigene Richter das eigene Recht geſprochen; nur bei Streitigkeiten zwiſchen Deutſchen und Römern entſchieden gemiſchte Gerichtshöfe. Die Richter muſsten daher beide Rechte kennen und es bedurfte in allen Territorien mit gemiſchter Bevölkerung der Aufzeichnung beider. Dieſem Zwecke diente das von Alarich II. herrührende breviarium Alaricianum, ſpäter Lex Romana genannt, das erwähnte Edikt von Theodorich und in Burgund eine ebenfalls Lex Romana genannte Geſetzesſammlung. Eichhorn I. 279. 282.

[23]) Waitz, Verf. Geſch. III. 295.

[24]) So Gerold, ein Schwager des Kaiſers, Vorſteher in Baiern (praefectus), nach ihm Andulf und Wernher; Egbert in Sachſen u. a. m. Waitz, III. 311.

[25]) Die eigentliche Mark war ein urſprünglich nicht zum Reiche gehöriges, den Nachbarn abgewonnenes Gebiet, das durch eine in feſten Plätzen liegende Beſatzung geſchützt und dem Reiche erhalten wurde. Der Vorſteher der Mark heiſst Graf, Markgraf, Markherzog (marchio, comes marchae, praefectus, dux limitis), und war höher angeſehen als andere Grafen. Unter Karl d. Gr. werden genannt: die hiſpaniſche, brittaniſche, ſächſisch-däniſche, ſerbiſche, avariſche oder pannoniſche und friaulſche Mark. Auſserdem iſt von thüringiſchen und ſächſiſchen Marken die Rede. Waitz, Verf. Geſch. III. 314 fgde.

ſchaften oder Vicarien.[26]) Die Aufſicht über ſie Alle führte der Kaiſer durch Sendgrafen (miſſi), welche das Reich durchzogen, um darnach zu ſehen, daſs Jedem ſein Recht werde, Unterdrückung und Ungerechtigkeit aber nicht unentdeckt und unbeſtraft bleibe, um in groſsen Verſammlungen der Beamten und des Volkes, meiſt viermal im Jahre, oft im Mai, mit den Grafen gemeinſchaftlich Recht zu ſprechen und Beſchwerden entgegenzunehmen.[27])

Gerade der kaiſerliche und Reichsdienſt war es, welcher im fränkiſchen Reiche die Schärfe der ſocialen Gliederung milderte; im Hof- und Kriegsdienſt ſtieg nicht ſelten der hörige Mann, ja ſelbſt der Knecht über ſeine urſprüngliche Stellung weit empor. Die Staatsklugheit Karls d. Gr. erhob oft in gerechtem Miſstrauen gegen den Adel Männer niedrigen Standes zu bedeutenden Aemtern und dadurch zu hoher ſocialer Geltung.[28])

---

[26]) Waitz, Verf. Geſch. III. 335. Neben vicarius und centenarius auch noch Vicegrafen (Vicecomes), deren Stellung nicht ganz klar iſt. Vielleicht Stellvertreter der Grafen.

[27]) Die Sendgrafen heiſsen in den Quellen miſſi, legati, nuncii, mit der Bezeichnung dominicus, regalis, palatinus, auch fiscalis. Ihre Wirkſamkeit war eine überaus bedeutungsvolle.

Auf einer Verſammlung, ſo erzählen unſere Quellen, welche unter Karl die Königsboten in dem neu erworbenen Iſtrien abhielten, wo der Erzbiſchof, fünf Biſchöfe und die weltlichen Groſsen des Landes anweſend waren, erwählten die Königsboten angeſehene Männer aus den verſchiedenen Städten und Ortſchaften, im Ganzen 172, welche ſie in Eid und Pflicht nahmen, daſs ſie über Alles, was ſie befragt würden, die ganze Wahrheit ſagen wollten, namentlich über den Zuſtand der Kirchen, der Rechtspflege, über etwaige Gewaltſamkeiten und Bedrückungen. Die von dem ſo befragten Volke vorgebrachten Klagen gegen den Erzbiſchof, gegen die Biſchöfe und gegen den Herzog Johannes wurden mit Strenge unterſucht und alle Miſsſtände abgeſtellt. Man ſieht, wie hier das Volk eine Vertretung ſeiner Intereſſen und kräftigen Schutz gegen die Gewaltthätigkeit der Kirche und des Adels erlangte. In anderen Fällen wendet ſich der Sendgraf auch mahnend und belehrend an das Volk. Ueberall tritt die tiefſittliche Grundlage des Inſtituts zu Tage. Waitz, Verf. Geſch. III. 394 fgde.

[28]) Es erfolgten auch Landverleihungen durch den König (Beneficien) an Perſonen jeden Standes. Der unfreie Knecht, der Hörige, Freie und Edle, Biſchöfe und Weltliche, Frauen ſo gut als Männer erhielten Beneficien. Die karolingiſchen Könige ſogar haben in dieſer Art Güter von den Kirchen empfangen. Daſs dieſe allgemeine Fähigkeit, Beneficien zu empfangen, den Charakter der Stände weſentlich verwiſchte, iſt klar. Waitz, Verf. Geſch. IV. 187 fgde.

§. 8. Finanzverwaltung.[1])

Der Zeit, welche zu ſchildern iſt, fehlte die begriffliche Trennung von Staat und Staatsoberhaupt gänzlich. Es gab ſo wenig Staatsland im Gegentheil zum Königsland, als Staatseinkünfte im Gegenſatze zum Einkommen des Königs. In dem Schatze des Königs floſs Alles zuſammen, was einkam. Was verausgabt wurde zu Staatszwecken, an Beamte, zur Kriegsführung hatte ſo ſehr einen privaten Charakter, daſs ſtaatliche Geſichtspunkte dabei ſehr wenig hervortraten. Die Ausgaben für den Hofhalt, für das Vergnügen des Hofes ſtanden ganz gleichberechtigt neben den Ausgaben zur Erhaltung des Staates, für die Rechtspflege, für die Pflege der Wohlfahrt Aller.

Grundſatz war, daſs das Volk nicht Steuern zahlte, ſondern unmittelbar alles das leiſtete, was im Staatsintereſſe oder durch den Willen des Königs gefordert wurde.

Jeder hatte auf Verlangen den König und ſein Gefolge zu beherbergen. Es mag hiervon zu Karls d. Gr. Zeit ſelten Gebrauch gemacht worden ſein, da er ſowohl als Ludwig d. Fr. auf ihren eigenen Herrſchaften (Fronhöfen, Pfalzen) zu nächtigen pflegten; aber es führte doch gerade dieſe Laſt ſpäter zu argen Bedrückungen und heftigen Beſchwerden. Das «Fodrum»,[2]) die Verpflichtung der Futterlieferung für die Pferde der königlichen Kriegsſchaaren, auch wohl auf Reiſen der Könige, hängt hiermit wohl eng zuſammen. Auch fremden Geſandten und den Königsboten ſtand ein Einquartirungsrecht zu, ebenſo den Biſchöfen in ihren Sprengeln.[3])

---

[1]) Vergl. zu dieſem §. Eichhorn, d. St. u. R. G. I. 667 fgde. a. a. O. Waitz, deutſche Verf. Geſch. IV. Bd. S. 4—150.

Eichhorn führt folgende Einkünfte des Königs auf: 1) Ertrag der Kammergüter. 2) Cenſus der Privatgüter mit Ausnahme der terra ſalica. 3) Perſönliche Abgaben (de capite). 4) Beiträge der Gaugenoſſen. 5) Zölle. 6) Confiskationen. 7) Ertrag der Münze. 8) Strafgelder.

Die ad 3 aufgeführten perſönlichen Abgaben ſind als allgemeine Leiſtung nicht nachweisbar.

[2]) Fodrum, als annona militaris bezeichnet (Waitz, IV. 14 in Note 5), urſprünglich wohl nur in Pferdefutter beſtehend, wurde ſpäter wohl auch auf Lebensmittel übertragen. Karl d. Gr. ſoll dieſe Leiſtung im ganzen Reiche aufgehoben haben.

[3]) Waitz, IV. 17, wo die Beweisſtellen. In dem, was geleiſtet werden muſste, war nach dem Stande des Reiſenden zu unterſcheiden. Ein Biſchof erhielt täglich 40 Brode, 3 Friſchlinge, 1 Schwein, 3 Hühner, 15 Eier, 3 Tonnen Getränke und 4 Scheffel Korn (Hafer); ein Abt, Graf oder königlicher Miniſterial

Wege-, Brücken- und Dammbauten lagen denen ob, welche ein Intereſſe an dieſen Communikationsmitteln hatten. In einzelnen Fällen bei ſehr bedeutenden Bauten wurden allerdings die geſammten Groſsen des Reiches herangezogen.[4])

Zum Bau öffentlicher Gebäude, von Kirchen und Paläſten muſsten Alle beitragen, beſonders diejenigen, welche königliche Beneficien hatten.

Die Armenpflege war Sache der Grundbeſitzer. Jeder hatte für ſeine Hinterſaſſen zu ſorgen.

Vom Handel wurden bedeutende Zölle erhoben. Eine Salzſteuer beſtand ſeit alter Zeit, bedeutende Einnahmen gewährte das Münzregal.[5]) Gerichtsgefälle, Kriegsbeute, Tributzahlungen, Geſchenke, die auf den groſsen Reichsverſammlungen[6]) dem Könige dargebracht wurden, kamen hinzu. Auch von Steuern (ſteora) und Zins (cenſus) iſt in den Quellen die Rede. Unter dieſe Begriffe fallen eine groſse Zahl verſchiedenartiger Leiſtungen, welche jedoch den Charakter einer Staatsſteuer durchaus nicht haben, ſondern mehr privatrechtlicher Natur ſind.

---

30 Brode, 2 Friſchlinge, 1 Schwein, Hühner und Eier wie vor, 2 Tonnen Getränke und 3 Scheffel Korn u. ſ. w. Man ſieht, es war immer auf ein ſtarkes Gefolge gerechnet.

[4]) So namentlich bei den Canalbauten zwiſchen Rednitz und Altmühl, welche allerdings nicht zu Ende geführt wurden, bei denen aber Kaiſer Karl mit ſeinem ganzen Gefolge eine Zeit lang gegenwärtig war.

[5]) Früher rechnete man im fränkiſchen Reiche nach Goldſolidi, deren 72, ſpäter 84 aus dem Pfunde geſchlagen wurden (bei den Römern 72). 1 Goldſolidus iſt dann gleich 40 Silberdenarien. Der Silberſolidus wird 743 zuerſt erwähnt.

Unter Pippin hörte die Goldprägung faſt ganz auf und man hatte ausſchlieſslich Silberwährung. Unter Karl d. Gr. findet man eine Ausprägung von 20 Solidis = 240 Denarien pro Pfund. Bei den einzelnen Völkerſchaften blieben aber beſondere Münzſyſteme beſtehen; eine Gleichheit im Reiche wurde nicht erreicht.

Zur Merovingiſchen Zeit beſtanden eine Menge Münzſtätten, wo verſchiedene Münzer Geld mit ihrem Bilde oder Namen prägten. Dies hörte unter Karl d. Gr. auf. Zwar beſtanden eine Anzahl Münzſtätten fort, aber nur mit Genehmigung des Kaiſers und unter der Verpflichtung, nur Stücke mit des Kaiſers Bild zu prägen.

[6]) Ueber die Reichsverſammlungen ſ. Waitz, III. 462 fgde. Dieſe Verſammlungen waren Heeresverſammlungen, Reichstage und Kirchenverſammlungen zugleich; das eine oder andere tritt je nach den zu behandelnden Angelegenheiten einmal oder das anderemal mehr in den Vordergrund. Sie fanden anfangs nach römiſcher Sitte im März, ſpäter im Mai ſtatt. Die Reichstagsprotokolle heiſsen Capitularia oder Capitula (nach der Form und Eintheilung in Capitel). Mit demſelben Namen werden jedoch eine Menge anderer Schriftſtücke, Inſtructionen, Wirthſchaftsordnungen etc. bezeichnet.

Altgermaniſcher Grundſatz war es, daſs der Freie von ſeiner Perſon und ſeinem Grundbeſitze keine Abgaben zahlte. Das Frankenreich hat dieſen Grundſatz aufrechterhalten. Die nach römiſchen Staatseinrichtungen zu zahlende Grundſteuer mag unter den Merovingern noch erhoben worden ſein; ſpäter hören wir von ſolchen Erhebungen auch den Unterthanen römiſcher Nationalität gegenüber Nichts mehr.

Der Zehnte findet ſich nur als kirchliche Abgabe. — Herrenloſes Gut gehörte dem Könige, auch unbebautes Land. Es wird unten von der groſsen Bedeutung zu handeln ſein, welche dies Regalrecht hatte. —

Mit allen Aemtern war Landbeſitz und Beneficial-Nutzung verbunden. Baare Gehaltszahlungen waren jedenfalls nicht bedeutend; doch werden Geldgeſchenke an treue Beamte erwähnt. Allein die Königsboten ſcheinen kein Dienſtland in Nutzung gehabt zu haben.

Wir ſehen nach dem Geſagten in der Finanzverwaltung des groſsen fränkiſchen Reiches eine überraſchende Einfachheit in der Art der Leiſtung ſeitens der Staatsangehörigen und doch eine groſse Mannigfaltigkeit in dem, was geleiſtet wurde. In ächt patriarchaliſcher Art giebt der König von dem eigenen, reichen Gute Alles dahin für die Zwecke des Staates, unterſcheiden die Unterthanen nicht, ob ſie Das, was ſie geben, dem Könige oder dem Staate geben. Die Familie iſt längſt zum Stamme, die Stämme ſind zum mächtigen Staate entwickelt, aber der ſittliche, kindlich-einfache Familiengeiſt iſt es, der dies Staatsweſen erfüllt und belebt, die väterliche Gewalt iſt es, die daſſelbe zuſammenhält.

§. 9. Grundbesitz.

Das geſammte wirthſchaftliche Leben des fränkiſchen Volkes wurzelte in der oben kurz geſchilderten ſocialen Gliederung deſſelben; vor Allem gilt dies vom Eigenthume am Grund und Boden.

In jedem Gaue finden wir in der karolingiſchen Zeit:

1) Aechtes Eigenthum der Freien, unzertrennte Feldmarken, bald Bauernſchaften von Einödhöfen, bald zuſammenhängende Niederlaſſungen;[1])

[1]) In dieſen mit der Qualität des Sallandes ausgeſtatteten Ländereien haben wir die alten Loosgüter, welche bei der Landvertheilung den Freien zufielen, zu erkennen.

2) Feldmarken, welche ihrem ganzen Umfange nach im ächten Eigenthume des Königs, der Kirche oder des Adels ſtehen[2]) (villa indominicata).[3]) In ſolchen fand ſich dann der Fronhof des Grundherren (Herrenhof, Oberhof, domus dominica). Die übrigen Höfe (manſi veſtiti)[4]) waren je nach dem örtlichen Hofesrecht mit Freien oder Unfreien beſetzt (manſi ingenuiles und ſerviles) oder auf Lebenszeit verpachtet, auch auf Willkühr oder Kündigung (manſi apſi.)[5]) Alle Inhaber ſolcher Bauernhöfe waren ſchutzhörig. Auch in dieſen Feldmarken gab es eine gemeine Mark.[6]) Markrichter (Obermärker) war der Grundherr.

Als eigentliches Salland[7]) (Hofland) verblieb ſeit der Völker-

---

[2]) Dem Grundherrn ſtand dann Patrimonialgerichtsbarkeit zu. Waitz IV. 263.

[3]) Eichhorn a. a. O. I. 469.

[4]) Das Land bei dem Fronhof (curtis) war Salland, hieſs auch terra dominica. Eichhorn ſetzt übrigens (a. a. O. S. 469) ſala = curtis. Die terra ſalica wurde von dem Hofgeſinde (den Hofhörigen) unter der Leitung des villicus (major, Meier, Meiger, auch Kellner) bebaut, die Bauernhöfe leiſteten Frohnden (Capit. de villis cap. 10). Die Ländereien des Oberhofs hieſsen im Gegenſatz zum Hofe ſelbſt praedium (Maurer Frohnhöfe II. 418), auch wohl Mark, Hofmark. Die Antheile der Bauernhöfe an der Feldmark heiſsen manſi.

Manſus (von manere, wohnen) nach Eichhorn I. 467 eigentlich mit Wohnung zu überſetzen, wird immer nur zur Bezeichnung eines Bauernhofes mit dazu gehörigem Lande und der vollen Gerechtſame, welche nach Markrecht ein Theilhaber an der gemeinen Mark haben ſollte, gebraucht. Doch können zu einem Hofe mehrere manſi gehören, letztere auch getheilt werden.

Manſi veſtiti ſind dann die nach Hofesrecht mit Freien oder Unfreien beſetzten Bauernhöfe (veſtire oder inveſtire deutet auf ein dem Eigenthum naheſtehendes Verhältniſs hin, wie Erbpacht). S. Anm. 5.

[5]) Manſi apſi nach dem Cap. de villis cap. 67 die auf Widerruf, Kündigung oder Lebenszeit, auch pachtweiſe verliehenen Güter. Manſus findet ſich übrigens erſt ſeit Karl d. Gr. in den Capitularien, in den früheren Quellen nicht (Grimm, Rechtsalterth. 536). Nach Grimm ſind m. apſi = m. nudi, d. h. inculti, m. veſtiti = manſi culti, beide vermeſſen und eingetheilt. Im fränkiſchen Reiche beſtand im 9. Jahrhundert eine Eintheilung in manſi als Grundlage für gewiſſe Leiſtungen zu Staatszwecken.

[6]) Von dem Vorhandenſein derſelben ſprechen allerdings in dieſer Zeit nur wenige Quellen. Urſprünglich iſt die Mark das ungeurbarte Land zwiſchen den Anſiedelungen. Für das hohe Alter der Mark ſpricht unter anderem die übliche Grenzbeſtimmung durch Hammerwurf (Hammer des Thôr).

[7]) Terra ſalica kommt auch in Gegenden vor, in denen von den ſaliſchen Franken nicht die Rede iſt. Hier iſt der Ausdruck identiſch mit t. indominicata. Man vergleiche das Breviarium rerum fiscalium Karls d. Gr. bei Eckhard, Comment. de rebus Francorum 2. Bd.: „Invenimus in illo fisco (Herrſchaft, Gut) ſalam regalem ex lapide factam.“ In vielen Fällen bedeutet terra ſalica nicht das ächte

wanderung überall das bei der Landvertheilung an Freie gefallene Land, ſofern ſie es ſelbſt benutzten,[8]) das dem Könige gehörige unangebaute Oedland und die von den vertriebenen Völkern verlaſſenen oder konfiscirten Ländereien.[9])

Alle Landübertragungen, ſei es als Beneficium des Königs, der Kirche oder von Privatperſonen bedingte in der Regel die Commendation in den Schutz (mundium) des Verleihenden und die Vaſallität.[10]) Sie wurde durch einen beſtimmten ſymboliſchen Akt ausgedrückt. Mit der alten Gefolgſchaft[11]) hat die Vaſallität wohl Nichts zu thun.

Zu den königlichen Vaſallen gehören Perſonen ſehr verſchiedenen Ranges und verſchiedener Stellung. Einige haben die Aufſicht über das Hausweſen und die Diener; andere haben Land empfangen, einzelne Hufen oder ganze Güter.[12]) In der Reichsverwaltung gelangen die Vaſallen des Königs zu mancherlei Verwendungen, als Königsboten, zur Grenzvertheidigung, in eroberten Landen. Sie werden dann oft neben den eigentlichen Beamten genannt. Ihre Zahl war offenbar eine ſehr groſse. Die ganze Inſtitution wurzelte in der Verleihung von Land, ſo wenig damit behauptet werden ſoll, daſs die Vaſallität nicht auch ohne Verleihung von Beneficien beſtanden habe. —

Ein nicht minder bedeutungsvolles mit der Verleihung

Eigenthum, ſondern das Hofland, terra curialis, dominicalis (Grimm, Rechtsalterth. S. 493), Sal = curtis (a. a. O. 555), Sale = traditio, Uebergabe des Grundeigenthums. Nach Maurer (Frohnhöfe II. 422. 429) und einer von ihm angeführten Urkunde de 897 iſt t. ſalica das unmittelbar durch den Grundherrn bebaute, nicht an Colonen ausgegebene Land, welches jedoch, ohne ſeine Qualität zu verlieren, mit Hülfe von Frohnarbeitern bewirthſchaftet werden kann. Ich halte die Anſicht von Maurers für die richtige und leite ſalica von Sal = curtis ab.

[8]) Auch der Wald in der gemeinen Mark.

[9]) So lange die Ländereien nicht als Beneficium ausgegeben waren. Vergl. über die ſächſiſch-weſtfäliſchen Salländer v. Haxthauſen, die Agrarverfaſſung in Paderborn und Corvei. S. 111 fgde.

[10]) Vaſallität von dem wahrſcheinlich keltiſchen Worte vaſſus, vaſallus (unfreier Diener). Waitz, Verf. Geſch. IV. 205. Gleichbedeutend mit vaſſus iſt gaſindus (ſchon nach einer von Waitz a. a. O. S. 206 Note 3 angeführten Urkunde Pippins).

[11]) Der Gefolgsmann, antruſtio, ſchwört Treue und Gefolge, d. h. Zugehörigkeit zu der Umgebung des Königs. Bei dem Eintritt in das Gefolge kommt die Darreichung der gefalteten Hände (Symbol der Commendation) nicht vor. Die Vaſallität begründet keine Zugehörigkeit im obigen Sinne. Beiden gemein iſt das Gelübde der Treue. Waitz IV. 210.

[12]) Sie heiſsen caſati. Waitz IV. 214.

königlichen Landes in Verbindung ſtehendes Rechtsverhältniſs iſt die Immunität, d. h. Freiheit von Laſten und Abgaben, welche urſprünglich den königlichen Gütern zuſtand [13]) und allmählig auf Alles übertragen wurde, was in den Beſitz des Königs eintritt. Viele Landſchenkungen an denſelben hatten wohl nur den Zweck, die Immunität zu erlangen. Die geſchenkten Ländereien wurden dann gegen Commendation vielfach an die Schenkenden wiederverliehen. Dies geſchah beſonders häufig mit Kloſterland. [14]) Wir finden daher ſpäter den Begriff der Immunität faſt ausſchlieſslich auf Kirchengut angewendet. In Wäldern fällt die Immunität ſpäter weſentlich mit dem Forſtbanne zuſammen, nachdem der Begriff der erſteren ſich dahin erweitert hatte, daſs innerhalb des Bereiches einer Immunität Jedem, auch den königlichen Beamten, der Zutritt verweigert werden konnte. [15])

§. 10. Verwaltung der königlichen Hausgüter. [1])

Sehr bedeutend war der Grundbeſitz des königlichen Hauſes im fränkiſchen Reiche noch zu Karls d. Gr. Zeiten, wenn-

---

[13]) Die Immunität iſt ſpäter zu einem Inbegriff von Hoheitsrechten für die Beſitzer beſonders geiſtlichen Standes und hoher Adeliger geworden.

[14]) Hierüber beſitzen wir mehrere Urkunden, ſo betreffs des Kloſters St. Denis von Karl d. Kahlen. Waitz IV. 208 u. f. w.

[15]) Urkunde Pippins bei Waitz IV. 263: Sylva . . . . ſub aemunitatis nomine habeant . . . . ut nulla praeſumptio judiciariae poteſtatis pro quibusdam occaſionibus aut aliquid exercitandum venationibus absque permiſſum rectoris ipſius monaſterii ullo unquam tempore infra ipſos terminos ibidem ingredi poenitus non praeſumat. Es berührt hier der Begriff der Immunität auch die Ausſcheidung privativen Eigenthums aus der Feldgemeinſchaft.

[1]) Zur Quellenkunde. In erſter Linie wichtig iſt hier das Capitulare de villis de 805. Sammlungen der Capitularien (von denen nur zwei in der Urſchrift auf unſere Zeit gekommen ſind) u. a.:

Baluze, Capitularia Regum Françorum. Paris 1677.

Pertz, Monumenta Germaniae hiſtor. Vol. 3. Legum Tom. I.

J. H. Reſs, des Kaiſers Karls d. Gr. Capitul. de villis. Helmſtedt 1794.

Guerard, Explication du capitulaire de villis in den Mémoires de l'Inſtitut impérial de France. Tom. XXI.

Eine Ueberſetzung des Capitulare de villis iſt u. a. auch abgedruckt (und kommentirt) bei Anton, Geſchichte d. deutſchen Landwirthſchaft. Bd. I. S. 177 fg.

Im Jahre 812 befahl Karl, eine vollſtändige Beſchreibung ſeiner Güter vorzunehmen. Leider ſind uns nur Stücke eines ſolchen Güterverzeichniſſes, welche als Muſter (Formeln) gedient zu haben ſcheinen, aufbewahrt. Sie ſind unter den Leges bei Pertz I p. 176 fgde. abgedruckt.

gleich wir heute nicht mehr im Stande ſind, die einzelnen Beſitzungen ſämmtlich aufzuzählen.[2])

Ein gröſserer Complex von Gütern oder Höfen wird fiscus genannt, mitunter der Ausdruck Hof (curtis) in ähnlicher umfaſſender Bedeutung gebraucht. Der einzelne Hof heiſst villa.

An der Spitze der Verwaltung ſtand ein Amtmann (judex, auch villicus, actor oder exactor genannt). Unter ihm ſtehen Beamte (miniſteriales) verſchiedener Stellung. Einzelnen Höfen ſind die majores vorgeſetzt, welche nach geſetzlicher Vorſchrift keine gröſsere Fläche bewirthſchaften ſollen, als ſie an einem Tage beſuchen können.[3]) Sie gehörten zu der mittleren Klaſſe der hörigen Leute, den Fiskalinen.[4]) Neben ihnen werden Aufſeher über Keller und Vorrathskammer[5]) (cellerarii), Geſtütvorſteher[6]) (ſo iſt wohl poledrarius zu überſetzen), Zöllner[7]) (telonearii), Brauermeiſter[8]) genannt. Handwerker aller Art ſaſsen auf den Fronhöfen und es waren die Amtmänner verpflichtet, tüchtige Leute dieſer Art heranzuziehen.[9])

Die Amtmänner, vom Kaiſer ernannt, haben die Gerichtsbarkeit über Freie und Unfreie, welche zur Herrſchaft gehören. In ihrer Hand flieſsen alle Einkünfte zuſammen, Buſsen, Strafgelder, Abgaben, Markt-, Brücken- und Schiffsgelder, Schweinezins,[10]) Mühlengefälle, Einnahmen aus Feldern, Weinbergen, Wieſen, Forſten, von Brauereien, vom Bergbau, der Jagd und

[2]) Ideler, Leben und Wandel Karls d. Gr. I. 248 fgde. führt 129 kaiſerliche Pfalzen auf. Vergl. Benkard, die Reichspaläſte zu Tribur, Ingelheim und Gelnhauſen und das Schloſs Triſels, 1857. Der gröſste Theil der Güter ſcheint in den Rheingegenden, bei Aachen und in Franken gelegen zu haben.

[3]) Cap. de villis c. 26. Die Meier waren die vornehmſten Fiscalinen.

[4]) L. c. c. 60. Nequaquam de potentioribus hominibus majores fiant, ſed de mediocribus, qui fideles ſint. Mitunter haben ſie Beneficien und dann ihren Dienſt durch Stellvertreter zu thun.

[5]) L. c. cap. 10.

[6]) So überſetzt Waitz, d. Verf. Geſch. IV. 124.

[7]) Cap. de villis cap. 10.

[8]) L. c. cap. 61. „Magiſtri qui cerviſam bonam ibidem facere debeant."

[9]) L. c. cap. 45.

[10]) L. c. cap. 36: „Ut ſilvae vel foreſtes noſtri bene ſint cuſtoditae . . . . . Et judices, ſi eorum porcos ad ſaginandum in ſilvam noſtram miſerint, vel majores noſtri aut homines eorum, ipſi primi illam decimam donent ad exemplum bonum proferendum, qualiter in poſtmodum ceteri homines illorum decimam pleniter perſolvent."

Es mag hier noch die Ueberſetzung des Cap. 36 (des einzigen im Capitul. de villis befindliche, welches ſich ausſchlieſslich auf die Forſten bezieht) nach Anton, Geſch. d d. Landw. I. S. 207 folgen:

Fiſcherei.[11]) Sie haben alle Jahre in der Weihnachtszeit genaue Rechnung zu legen,[12]) die Ueberſchüſſe in Geld aber in den nachfolgenden Faſten an einem beſtimmten Tage an den Schatz abzuführen.[13]) Was an Naturalien für den Hof oder Kriegszug erforderlich war, wurde geſondert; über Vorräthe behielt ſich Karl ſelbſt die Beſtimmung vor.[14]) Bis erſten September jährlich war zu berichten, ob es Maſt gab.[15])

Man baute auf den kaiſerlichen Frohnhöfen wohl Körnerfrüchte, Weizen, Gerſte, Roggen, Hafer. Ausgedehnte Viehzucht und beſonders Schweinemäſtung ging daneben her.[16]) In den Gärten hatte man Apfel-, Birn-, Pflaumenbäume, Ebereſchen und Mispeln, Kaſtanien, Pfirſich- und Quittenbäume, Feigenbäume, Nuſsbäume, Kirſchbäume, Haſelnuſsſträucher, Lorbeerbäume (?), Maulbeerbäume und Zürbelkieſern (pinos).[17]) Beſondere Aufmerkſamkeit wurde dem Weinbau[18]) und der Bienenzucht geſchenkt. Auf jedem Hofe war ein beſonderer Bienenwärter (Zeidler) angeſtellt.

Zur energiſchen Vertilgung der Wölfe waren beſondere Wolfsjäger angeſtellt. Karl d. Gr. befahl wiederholt, den jungen Wölfen im Mai auf alle Weiſe Abbruch zu thun.[19])

„36. Daſs unſere Wälder und Forſten gut in Acht genommen und wo ein Platz zum Ausroden iſt, ausgerodet werden, und daſs ſie nicht zulaſſen, daſs die Felder von Geſträuchen überzogen werden. Wo aber Wälder ſein müſſen, da ſollen ſie nicht zugeben, daſs ſie zu ſehr behauen und verwüſtet werden. Unſer Wild in den Forſten ſollen ſie gut hegen; Falken und Sperber zu unſerem Nutzen in Obacht nehmen, auch davon unſere Zinſen fleiſsig eintreiben und unſere Beamte, ſo auch unſere Meiger und deren Leute (Anton überſetzt majores falſch mit „Vorgeſetzte") ſollen, wenn ſie ihre Schweine zur Maſt in unſere Wälder treiben, zuerſt davon den Zehnten geben, um Anderen mit gutem Beiſpiele vorzugehen, damit hernach auch andere Leute ihren Zehnten völlig abführen."

[11]) L. c. cap. 66, wo von geſalzenem Wilde, welches an den Hof zu liefern war, die Rede iſt.

[12]) L. c. cap. 62.

[13]) L. c. cap. 28.

[14]) L. c. cap. 33.

[15]) L. c. cap. 25.

[16]) L. c. cap. 36.

[17]) L. c. cap. 70.

[18]) Capit. a. 813 cap. 19. Et plantent vineas, facient pomaria et ubicunque invenient utiles illos homines, detur illis ſilva ad extirpandum . . . .

[19]) Cap. de villis cap. 69. Jeder Vicarius (Vorſteher mehrerer Höfe unter dem Villicus) ſoll zwei Wolfsjäger halten. Sie ſollen frei ſein von Kriegsdienſten und dem Beſuche der Gerichtsverſammlungen, um ihrem Berufe beſſer nachkommen zu können.

§. 11. Waldeigenthum.

So reichlich ſchon in dieſer Periode die Quellen zur Geſchichte der Landwirthſchaft, des Eigenthumes am Kulturboden zu fließen beginnen, ſo wenig wird uns gemeldet von den Verhältniſſen des Eigenthums am Walde und der Nutzung aus demſelben. Nur Andeutungen finden wir, hier und da in den Quellen zerſtreut, ohne Zuſammenhang, ohne ſelbſtändige Gruppirung der Darſtellung, gleichſam gelegentliche Bemerkungen über Gegenſtände von minderer Bedeutung.

Die Wälder ſind noch Kulturhinderniſs. Die Kulturſtufe charakteriſirt ſich durch den organiſirten, geregelten Kampf gegen den Wald. Zu einem ſolchen enthalten auch die Capitularien die Aufforderung.[1])

Unbeſtritten iſt, daſs es ſchon vor der Carolingiſchen Zeit Privateigenthum an Waldungen gab.[2]) Auf deutſchem Boden war aber bis um 700 wohl das Geſammteigenthum am Walde weitaus vorherrſchend. Zu Karls d. Gr. Zeit waren viele groſse Waldungen unter des Königs Bann geſtellt und dann entweder überhaupt der Nutzung aller Anderen entzogen, ſo daſs Schweinemaſt und Holzeinſchlag als Zubehör des Forſtes genannt werden[3]) oder, was häufiger, nur Jagd und Fiſcherei bei Königsbann allen Anderen unterſagt war.[4])

---

[1]) Als Beleg hierfür die oben §. 10 Note 19 angeführte Stelle aus den Capitul.

[2]) Schon in der Lex Viſig. VIII. 3. 8 „ſilva ſua“ und „ſilva aliena“ daſ. 4, 27: „ſilva dominus.“ Lex ſalica 8, 4: ſilva alterius. Lex Viſig. X. 1, 9 auch: ſilvae indiviſae.

[3]) Urkunde Lothars († 869) bei Waitz IV. 109 Note 5: „ut per totam ſuam foreſtem . . . . foras ipſos fines denominatos paſturam ad pecuniam haberet,“ wobei zu ergänzen, daſs die Weide innerhalb eines geſchenkten Gebietes ohne ſolche Abgabe geſtattet ſein ſoll; Urk. Ludwigs d. K. a. a. O. S. 110: „ut nulla perſona audeat ſine conſenſu et voluntate E . . . . . pontificis in ſilvis majoribus vel minoribus (heiſst vorher: pars foreſti) porcos ſaginare ferasque ſilvaticas venare, arbores abscindere vel ullam injuriam facere.

[4]) Capitul. a. 802 c. 39: „Ut in foreſtes noſtras feramina noſtra nemo furare audeat, quod jam multis vicibus contradiximus; at nunc iterum banniamus firmiter, ut nemo amplius faciat. Capit. a. 803 c. 17: Ut nemo pedicas in foreſta dominica nec in quolibet loco tendere praeſumant. Et hoc ſi ingenui perpetraveriut, bannum dominicum ſolvant;

Capit. a. 813 cap. 18: „De foreſtis, ut foreſtarii bene illas defendant, ſimul et cuſtodiant beſtias et pisces. Et ſi rex alicui intus foreſte feramen unum aut magis dederit, amplius ne prendat, quam illi datum ſit.

Hierzu c. 36 capit. de villis ſ. oben §. 10 Note 10.

Die Forſten[5]) erſcheinen dann im Gegenſatze zu den gemeinſchaftlich beſeſſenen Waldungen, aber auch zum Privatwalde;[6]) ſelbſt die Capitularien und karolingiſchen Urkunden ſetzen ſilva et foreſtis.[7]) An dem Walde in der gemeinen Mark haben die kaiſerlichen Fronhöfe oft Antheil; vielfach gehören Waldungen, welche der Kaiſer privativ beſitzt, zu dieſen Höfen, oft auch Forſten.[8])

In ähnlicher Weiſe nahmen die Kirche und der adelige Grundbeſitz Theil am Waldeigenthum: Forſten, Privatwaldungen und Antheile an dem gemeinſchaftlich beſeſſenen Walde ſtehen auch hier neben einander. Das Recht, Bannforſten zu errichten, wurde vom Könige verliehen. Daſs ſchon unter Ludwig d. Fr. dies Recht miſsbräuchlich ausgedehnt und unrechtmäſsig ausgeübt wurde, wiſſen wir.[9])

---

[5]) Ueber die Etymologie des Wortes Forſt, ſ. den Nachtrag zum 2. Buche.

[6]) Vergl. die bei Waitz, Verf. Geſch. IV. S. 111 Note 3. abgedruckte Urkunde Zwentibold's (nach Beyer, mittelrheiniſches Urkundenbuch S. 205): „ut quandam ſilvam .... in bannum mitteremus et ex ea ſicut Franci dicunt foreſtem faceremus, ... ut ſub banno noſtro ſit quicquid ſilvarum abbatia .... inter ſubſcriptos fines .... omnem ergo ſilvam, quae eſt inter ſupradictos terminos per bannum noſtrum omnibus prohibemus et ex ea foreſtem facimus .... ne deinceps ullus hominum in ipſa beſtiam capere quacunque venationis arte absque poſſeſſoris ejus licentia preſumat; quos ſi quis fecerit, bannum noſtrum ſolvere cogatur. — Silva foreſtum und communis ſtehen wiederholt im Gegenſatz.

[7]) So in einer Urkunde Karls (Waitz IV. 110 Note 2): „Silva et foreſte noſtra."

[8]) Urk. Ludwigs (Waitz, a. a. O.) Der König ſchenkt einen Fiskus mit Wald und fährt dann fort: Cetera vero, quae reſtant, et ſilva et pascua utantur et comes et habitatores civitatis A., ſicut antiquitus uſus fuit.

In einer anderen Urkunde, welche eine Entſcheidung in einem Rechtsſtreit zw. d. actor fisci und einem Kloſter enthält (abgedr. b. Waitz a. a. O. S. 110. Note 1) wird entſchieden, daſs beide den ſtreitigen Wald gemeinſchaftlich haben ſollen „in paſcuis animalium et porcorum utendis cum in materiaminibus faciendis et piſcationibus exercendis .... dimiſſa ſibi invicem paſtionatici ſolutionem .... et noſtra pars nullatenus .... ſilvam ultra extirpare aut manſioniles in ea facere praeſumat."

In anderen Fällen heiſst es: cum foreſte ad eas (ſcil. villas) pertinente (Waitz a. a. O. S. 110 Note 2) oder: „abbatiam cum foreſte noſtra indominicata (zum eigenen Gebrauche) oder: „partem quandam de foreſte noſtra, ... quae ad fiscum noſtrum nomine N. aſpicere videtur," dann aber auch wieder: „ſilvis ibi noſtris communibus."

Die Zahl der hier noch als Belege anzuführenden Urkunden iſt ſehr groſs.

[9]) Capitul. a. 817. c. 7: „De foreſtibus noviter inſtitutis. Ut quicunque illas habet dimittat, niſi forte indicio veraci oſtendere poſſit, quod per juſſionem ſive permiſſionem d. Karoli genitoris noſtri eas inſtituiſſet; praeter illas, quae ad noſtrum

Offenbar war das Eigenthum am Walde in dieſer Periode vielfachem Wechſel unterworfen. Ungeheuere Landſtriche fielen dem Könige durch Austreibung der feindlichen Einwohner, durch ausgedehnte Confiskationen,[10]) wie wir wiſſen, zu. Was dann am längſten im Beſitze der Könige blieb, war wohl der Wald. Das Kulturland wurde, ſchon aus allgemeinen Rückſichten auf das Staatsintereſſe, welches die Wiederbebauung der verödeten Grenzmarken forderte, bald an Colonen ausgegeben. Wo ihnen auch Nutzungsrechte in den Waldungen eingeräumt wurden, behielten ſich die Könige, Prälaten oder Grafen doch den Wildbann vor. Wir finden dann Forſten in gemeinſchaftlicher Benutzung aller berechtigten Markgenoſſen, aber in Bezug auf Jagd und Fiſcherei befriedet.

Allen königlichen Waldungen ſtand Immunität zu. Auch für die Wälder der Klöſter und angeſehenen Weltlichen mag ſie vielfach gewährt worden ſein. Es war dies ſelbſtverſtändlich in allen Fällen, wo ſie als königliche Beneficien erſcheinen.

In allen dieſen Fällen geſtaltet ſich dann die Immunität bald zu dem Rechte, jedem Unbefugten das Betreten des Waldes

---

opus pertinent, unde nos decernere volumus quicquid nobis placuerit.“ und eine andere Stelle: „De foreſtibus noſtris, ... ut (miſſi) comitibus denuncient, ne ullam foreſtem noviter inſtituant, et ubi noviter inſtitutas ſine noſtra juſſione invenerint, dimittere praecipiant.“

[10]) Ausgedehnte Confiscationen haben in Sachſen, Aquitanien, und Baiern ſtattgefunden, bei der Unterwerfung der Alamannen auch wohl im Gebiete dieſer Völkerſchaft. In Baiern wurde, ebenſo wie in Aquitanien, der Grundbeſitz des treubrüchichen Herzogs konfiscirt, in Sachſen wendete ſich die Schärfe dieſer Maſsregel gegen das ganze treuvergeſſene Land. Viele Theile des Sachſenlandes wurden durch maſſenhafte gezwungene Auswanderung entvölkert und von ſlaviſchen Völkerſchaften eingenommen; alle dieſe Slaven wurden dann hörige Leute des Königs. Der Grund und Boden wurde vielfach auch unter die Getreuen des Königs vertheilt. Ob damals alle Sachſen das Recht, Grundeigenthum zu haben, verloren, wie die Aufzeichnung eines Geſchichtsſchreibers (Lebensgeſchichte Hludowichs) annehmen läſst, iſt nicht klar. Es wird nämlich berichtet, daſs Ludwig, Karls Sohn, den Sachſen und Frieſen das Recht väterlichen Erbes wiedergegeben habe. Man hat bald angenommen, daſs Ludwig den ihres Grundbeſitzes beraubten Sachſen dieſes wiedergegeben habe (ſo Eichhorn, Hahn, ganz ähnlich auch Seibertz) bald die Stelle ſo aufgefaſst, daſs den Sachſen wegen ihres Treubruches überhaupt das „ächte Erbe“ d. h. das erbliche Recht am Grund und Boden abgeſprochen und nun wiedergegeben worden ſei. Daſs bei dieſen Confiskationen auch ausgedehnte Waldungen in den Beſitz des Kaiſers gelangten, iſt ſicher. Freilich hören wir ſpäter nur von drei Bannforſten in Sachſen; aber es darf nicht überſehen werden, daſs die ſpäteren Karolinger ihre Beſitzthümer ſehr verringert haben, indem ſie ſehr zahlreiche Beneficien ausgaben.

zur Ausübung des Jagdrechtes zu unterſagen und mag häufig dazu benutzt worden ſein, Wälder mit dem Wildbanne zu belegen.

§. 12. Entſtehung der Bannforſten aus den heiligen Hainen.

Es iſt eine vielfach unterſuchte Frage, ob die erſten Bannforſten aus den heiligen Hainen gebildet worden ſeien und das Recht, zu befrieden oder zu bannen, abzuleiten ſei von der prieſterlichen Funktion der altgermaniſchen Könige.

War letztere vorhanden, vertrat der König dem Volke gegenüber die in dem heiligen Haine wohnende Gottheit, ſo lag in dieſer Seite des Königthums die Befugniſs, den heiligen Ort zu befrieden, Jedem den Zutritt zu verweigern, alle occupatoriſchen Handlungen zu verbieten, bereits hoch entwickelt vor und es war bei der Entwickelung des monarchiſchen Princips im chriſtlichen Staate, welcher die heiligen Haine ihrer Qualität als Gotteshaus entkleidete, nur ein kleiner Schritt zu dem ächten Eigenthum des Königs an allen den Wäldern, welche des Königs Macht zu aller Zeit geſchützt und befriedet hatte.

Allein ganz ſo einfach liegt die Sache nicht. An quellenmäſsigen Beweiſen für die Anſicht, daſs das Recht zu bannen aus der prieſterlichen Qualität der Könige hervorgegangen ſei, fehlt es gänzlich. Bei dem Mangel an zuverläſſigen Nachrichten über die Zahl und Lage der heiligen Haine ſowohl, als der ſpäteren Bannforſten iſt es nur in wenigen Fällen möglich, die Identität von Bannforſten mit heiligen Hainen nachzuweiſen. Es erſcheint auch immerhin nicht unbedenklich, aus den Aufzeichnungen der Römer ein Prieſterthum der Könige herauszuleſen. Alles iſt hier dunkel und der Vermuthung reichlich Raum gegeben. Ein ſtarkes Gewicht legt Grimm[1]) in die Wagſchale, welcher mit Möſer der Anſicht iſt, daſs aus den heiligen Hainen, Quellen und Strömen der germaniſchen Heiden ſeit der Bekehrung Bannforſten und Bannſtröme wurden, die gemeinem Gebrauche entzogen blieben. Simrock[2]) führt an einer einzigen Stelle, leider ohne Quellenangabe, an, daſs bei germaniſchen Stämmen «Forſt» als Bezeichnung für Tempel vorkomme. Dies würde, wenn näher nachgewieſen, allerdings einen bedeutſamen

[1]) Rechtsalterth. S. 247.

[2]) Deutſche Mythologie S. 523.

ſprachlichen Hinweis auf den Zuſammenhang der befriedeten Wälder und heiligen Haine geben. Waitz behandelt die ganze Frage nicht, Eichhorn[3]) nimmt an, daſs urſprünglich alle Waldungen gemeinſchaftlicher Benutzung unterworfen, Bannforſten erſt ſpäter (alſo nicht bei den urſprünglichen Landvertheilungen) begründet worden ſeien, hat aber dabei die heiligen Haine überhaupt nicht im Auge, welche ja doch gemeinſchaftlicher Benutzung in dieſem Sinne nicht unterlegen haben können.

Es iſt die ganze Frage nicht von hervorragender Bedeutung. Es genügt für das Verſtändniſs der ſpäteren Entwickelung des Waldeigenthums im fränkiſchen Reiche, zu konſtatiren, daſs uns von dem Augenblicke an, wo die Franken die hiſtoriſche Bühne betreten, das königliche Recht, zu bannen, zu hegen und zu befrieden, als ein ächtes Hoheitsrecht entgegentritt, wohl vereinbar mit altgermaniſcher Rechtsanſchauung, welche dem Könige geſtattete, bei jeder Landvertheilung das meiſte Land für ſich zu nehmen. Von dieſem Rechte bis zu der Befugniſs, einzelne Nutzungen vom Boden auch auf den in Anderer Eigenthum ſtehenden Grundſtücken für ſich zu reſerviren, iſt der Schritt nicht gar zu weit.

So aber haben wir uns wohl zunächſt den Bann, der ja nicht auf Wälder allein, noch auf die Jagd, ſondern auch häufig genug auf die Fiſcherei bezogen wurde, zu denken. Es war dann die Jagd und Fiſcherei, welche dem Könige allein zuſtand und Forſt bedeutet ja auch in ſeiner urſprünglichen Auffaſſung nicht Wald, ſondern den einer privativen Benutzung unterliegenden, dem allgemeinen Gebrauche entzogenen Bezirk überhaupt, ſei es, daſs es ſich um eigentliche Wald-, um Jagd- oder Fiſcherei-Nutzungen handelt.[4])

Die Entſtehung der Bannforſten aus den heiligen Hainen iſt ſomit nicht wahrſcheinlich, zum mindeſten hiſtoriſch nicht nachweisbar.

§. 13. Bewirthschaftung der Kaiserlichen Waldungen.

Es darf angenommen werden, daſs zu faſt allen Kaiſerlichen Pfalzen und Fronhöfen Wald gehörte. Die Verwaltung deſſelben ſtand, gleich allen anderen Grundſtücken, dem Amtmanne der

---

[3]) Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte I. S. 456 fgde.

[4]) Vergl. den Exkurs im Anhange des 2. Buches über die Etymologie des Wortes Forſt.

Herrſchaft, dem Vicarius, wo ſolche fungirten, unter ihnen beſonderen Forſtbeamten (foreſtarii[1]) zu. Letztere ſcheinen den Meigern der einzelnen Fronhöfe coordinirt geweſen zu ſein, waren Freie, Hörige, in einzelnen Fällen auch Knechte.[2]) Sie hatten, wie alle Beamte, Dienſtland (Forſthufen), bisweilen auch eigentliche Beneficien und übten dann ihre Funktion durch Stellvertreter aus. Mit der Jagd[3]) hatten ſie nichts zu thun; zum Schutze und der Ausübung derſelben wurden beſondere Jagdhüter (venatores) angeſtellt, die jedoch zur kaiſerlichen Hofhaltung, nicht zum Fronhofsgeſinde gehörten und nur zeitweilig auf die Villen entſendet wurden, wie aus dem Cap. de villis (Cap. 47.) hervorgeht. Forſthüter (cuſtodes nemoris) werden ebenfalls genannt. Ihre Funktion iſt wohl eine rein ſchützende geweſen, während die Förſter das Einfehmen der Schweine, den Holzſchlag, die Weidenutzung zu überwachen und zu beſorgen hatten.

Den Forſtbeamten ſtand Immunität zu.[4]) Bei gröſseren

---

[1]) Von v. Berg, Geſch. d. deutſchen Wälder. S. 85 unbegreiflicher Weiſe mit Forſtmeiſter überſetzt und zu den oberen Hofbeamten gerechnet, in gänzlich falſcher Auffaſſung der ſo einfachen Stelle des Capitul. de villis cap. 10: „ . . . Ut majores noſtri et foreſtarii, poledrarii, cellerarii, decani, telonarii vel ceteri miniſteriales rega faciant et ſogales donent de manſis eorum, pro mannopera vero eorum miniſteria bene praevideaut. Et qualiscumque major habuerit beneficium, ſuum vicarium mittere faciat . . . ., wo Herr v. Berg „majores" mit „Oberbeamten" überſetzt. Ich verweiſe noch auf die Stelle §. 10 Note 4.

[2]) Mit den Wäldern wird oft auch über die Förſter verfügt. So in mehreren v. Waitz IV. 124 angeführten Urkunden Karls und Arnulfs, wo es heiſst: „Gut cum foreſtis, foreſtariis;" „foreſtis omnibusque foreſtariis et venatoribus, quorum princeps F. vocatur" u. ſ. w. In einer Urkunde Pippins (Waitz a. a. O. Note 5 heiſst es: ſervi vero foreſtarii tam eccleſiaſtici quam fiscalini de eorum manſis ſuperioribus, de quorum beneficia ſunt, rogas (rega im capit. de villis cap. 10) faciant atque cenſum ſive caeteras functiones quae ex mancipiis ſuis de eorum manſis exhibere debent, perſolvant, et nec paravereda donent nec opera faciant."

[3]) Jagd und Fiſcherei erſcheinen auf allen nicht inbannirten, alſo dem höheren Aneignungsrechte des Königs unterliegenden Grundſtücken in der karolingiſchen Zeit als Recht des Grundeigenthümers. Es iſt aber ein Fall bekannt, wo das ausſchlieſsliche Recht, Bären und Keuler zu erlegen, dem Könige durch Entſcheidung des Volkes für eine gewiſſe Zeit des Jahres zuerkannt wurde (Urkunde Arnulfs, b. Waitz IV. 113: „Venacionem in dulcis vallibus, quam populus cum ſacramentis in poteſtatem noſtram affirmavit, id eſt epdomados tres ante equinoctium autumnale ac poſtea usque in natalem ſ. Martini ad venandos urſus et apros.")

Vogelfang und Biberfang werden beſonders hervorgehoben. Ueber die foreſta piſcationis ſiehe im Anhang z. d. B.

[4]) Waitz IV. 249. „Foreſtarios noſtros . . . . immunes conſtituimus a quibusdam publicis junctionibus.

Waldkomplexen waren den Förſtern Meiſter[5]) vorgeſetzt, welche Gerichtsbarkeit über ſie in nicht kriminellen Sachen ausübten. Von einer Erblichkeit des Forſtamtes, wie ſie ſpäter Regel geworden, findet ſich noch keine Spur.

Ob die Förſter-Meiſter oder auch die Förſter vom Kaiſer ernannt wurden, iſt nicht beſtimmt aus den Quellen zu entſcheiden, aber im Hinblick auf ihren oft niederen Stand und ihre untergeordnete Stellung nicht wahrſcheinlich. Vielleicht ernannte ſie der Amtmann.

Daſs an der Spitze der kaiſerlichen Forſtverwaltung ein Beamter ſtand, iſt nach den Quellen nicht wahrſcheinlich. Wir leſen von dem vornehmſten der Hofbeamten, dem Majordomus und dem Mundſchenk (buticularius, magiſter pincernarum), von dem Stallgrafen, Kämmerer (früher Schatzmeiſter), dem Oberthürwart (oſtiarius, ſcario oder aedilis), dem Quartiermeiſter auf Reiſen (manſionarius,) von Jägermeiſtern und Falkenmeiſtern, auch von dem vielbeſchäftigten Pfalzgrafen (oberſten Richter), von Kanzlern und Notarien, ſowie von manchen geiſtlichen Hofämtern), Nichts aber von einem oberſten Forſtbeamten.

Es bedurfte auch eines ſolchen oberſten Forſtamtes nicht. Die Controle über die Forſtbeamten auf den Höfen übten die Königsboten; von einer auf techniſcher Grundlage beruhenden Forſtwirthſchaft war nicht entfernt die Rede. Uebrigens war die Verwaltung in keiner Weiſe centraliſirt; faſt alle oberſten Hofämter waren für verſchiedene Landestheile mit verſchiedenen Perſonen beſetzt. Nur in der Perſon des Kaiſers vereinigten ſich alle Zweige der Verwaltung. —

Von den Waldnutzungen iſt wenig zu berichten. Die Maſt ſtand bei ſehr ſtarker Schweinezucht in erſter Linie. Die Schweine der Bauern wurden gegen einen Zehnten[6]) zur Fehme zugelaſſen. Nicht minder wichtig war die Weide. Auch hier wurde fremdem Vieh gegen Weidegeld der Zutritt zu den kaiſerlichen Waldungen geſtattet. Die Holznutzung ſtand weit, wohl noch hinter der Zeidlerei, dem Bienenfang, zurück. Ueber die damalige Waldbeſtockung, über die herrſchenden Holzarten, über den Geſammt-

---

[5]) Waitz a. a. O. S. 125, Note 6: ... cuilibet tulerint clamorem (tam liberi foreſtarii, quam ſervi eccleſiaſtici aut fiſcalini) coram magiſtris foreſtariorum illorum juſtitiam faciant.“ In dieſer Urkunde heiſst es dann vorher: „exceptis criminalibus cauſis.“

[6]) S. oben §. 10, Note 10, wo die Urkunde abgedr.

zuſtand der Waldungen wiſſen wir Nichts. Man hat über dieſe Dinge viel phantaſirt; mit der Fantaſie aber ſchreibt man keine Geſchichten. —

Daſs beſondere kaiſerliche Thiergärten beſtanden, wiſſen wir. Gebäude zu Jagdzwecken und zum Aufenthalte des Kaiſers werden dabei genannt.[7])

Anhang.

I. Zur Etymologie des Wortes „Forst.“[1])

Die Etymologie des Wortes «Forſt» iſt von verſchiedenen Schriftſtellern verſchieden aufgefaſst worden. Stiſſer,[2]) Du Freſne,[3]) Seibertz,[4]) und nach ihm wohl Tramnitz[5]) leiten Forſt von Foreſta ab und betrachten letzteres Wort als eine Contraction aus ferarum ſtatio. Eine andere Ableitung deutet der Verfaſſer eines in der allgemeinen Forſt- und Jagdzeitung de 1850 S. 393 fgde. abgedruckten, aus den Annales Foreſtières übernommenen Artikels an, indem er auf die Gemeinſamkeit der Abſtammung für die Ausdrücke «Fürſt», «Furſter», «Förſter», «Forſt» hinweiſt. Es wäre dann die gemeinſame Wurzel «vor», woraus der alt-

---

[7]) Capitul. de villis cap. 46: Ut lucos noſtros, quos vulgus brogilos (Brühl) vocat, bene cuſtodire faciant et ad tempus ſemper emendent et nullatenus exſpectent ut neceſſe ſit a novo aedificare . . . . ſimiliter faciant et de omne aedificio.“

[1]) Vergl. meinen Aufſatz in der Zeitſchrift für Forſt- und Jagdweſen von Danckelmann III. 115. fgde. Daſs derſelbe hier reproduzirt wird, geſchieht einmal, weil er in die gegenwärtige Arbeit unmittelbar hineingehört und, weil ich meine Quellenkenntniſs in neueſter Zeit weſentlich vermehrt, meine Anſichten auch modifizirt habe.

[2]) Forſt- und Jagd-Hiſtorie der Teutſchen. Jena 1737. S. 3.

[3]) II. 482 voce Foreſta: Foreſta eſt tuta ferarum manſio. Es mag hier eine Stelle aus dem Gloſſarium von Du Cange zur Lex Longob. I. Tit. 22 Platz finden. Es heiſst darin ad vocem: Foreſta dominicum: „Silvae ad regem pertinentes, ſilvae ſcilicet majores, quos principes ſibi reſervabant, quo in iis certis anni tempeſtatibus venatione indulgerent, quae aliis prorſus interdicta.“

[4]) Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Weſtfalen. 1860. S. 278: „Die befriedeten Wälder nannte man fereſtas (dieſe Form kommt nirgends in richtigen Abſchriften vor,) wahrſcheinlich von ferarum ſtatio.

[5]) Die weſtfäliſchen Wälder. 1861.

hochdeutſche Superlativ furiſta abgeleitet und zu unſerem «Fürſt» geworden iſt. Mit dieſer Ableitung hängt diejenige eng zuſammen, welche der Kanzler v. Ludwig[6]) giebt. Er betont den Zuſammenhang von «Firſt» (höchſte Stelle eines Bergrückens oder Daches) mit «Forſt,» und meint, daſs Forſt einfach «Hoch» bedeute (ab arboribus in altitudinem ſalientibus»).

Von A. von Berenger[7]) iſt es verſucht worden, aus dem angelſächſiſchen Foreſtel (Wegſperre) das Wort «Forſt» abzuleiten. Th. Hartig[8]) iſt der Anſicht, daſs vielleicht ein Zuſammenhang zwiſchen «Forſt» und foreſtieri (Fremde) deshalb anzunehmen ſei, weil in den Bannwaldungen der eroberten italieniſchen Provinzen vielfach fremde Aufſeher angeſtellt geweſen ſeien. Der etymologiſche Zuſammenhang endlich von Forſt und dem lateiniſchen foris (drauſsen) und foreſtare (ausſchlieſsen) iſt neuerdings mehrfach betont worden, ſo von Prof. Roth in München.[8a])

Zunächſt mag konſtatirt werden, daſs wir es nicht mit einem germaniſirten lateiniſchen, ſondern mit einem urſprünglich deutſchen, ſpeziell fränkiſchen, ſpäter latiniſirten Worte zu thun haben. Hierüber kann eben ſo wenig Streit ſein, als über die Bedeutung des Wortes «Forſt», welches überall in den alten Urkunden den Bann, welcher auf Wald und Gewäſſer gelegt wurde und demnächſt das gehegte, befriedete, der allgemeinen Benutzung entzogene Object ſelbſt, Wald oder Fiſchwaſſer[9]) (den Bannwald oder das Bannwaſſer) bezeichnet. Der Gegenſatz gegen Forſt iſt dann ſtets die gemeine Mark.

---

[6]) Disputatio de venatu ejusque regali, bei Stiſſer S. 3.

[7]) Archeologia Foreſtate. Del antiqua ſtoria e giurisprudenza foreſtale in Italia. Parte I. Treviſo 1859. Ich citire nach der Beſprechung dieſes Buches, welches mir nicht zur Hand iſt, in d. allg. Forſt- u. J. Z. de 1860. S. 192—199.

[8]) Syſtem und Anleitung zum Studium der Forſtwirthſchaftslehre. 1858. S. 55.

[8a]) In d. Aufſätze: Ueber die Entwickelung des Jagdrechtes in Deutſchland, in den Suppl. z. Forſt- und Jagd-Z. 1869. S. 118.

[9]) Foreſta piscationis. Belegſtellen aus karolingiſchen Urkunden:

1) Urkunde Carls des Kahlen (Bouquet VIII. S. 308): „foreſtam piscationis atque venationis.“

2) a. a. O. S. 618: „Foreſtem piscium in aqua a ponte D. caſtri usque ad R.“

3) a. a. O. S. 629: „Foreſtem aquaticam a fluvio S. usque C. cum ripaticis.“

Aus merovingiſcher Zeit liegt vor:

4) Diploma Childeberti pro Abbatia S. Germani (Stiſſer S. 9): „Has omnes piscationes, quae ſunt et fieri poſſunt in utraque parte fluminis, ſicut nos tenemus et noſtra foreſtis eſt, tradimus ad ipſum locum.“

Alle Zweifel über Urſprung und Bedeutung des Wortes beſeitigt eine Urkunde Zwentibold's, die ich nach Waitz[10]) citire: «ut quandum ſilvam in bannum mitteremus et ex ea ſicut Franci dicunt, foreſtem faceremus.» Hier iſt die beſtimmte Unterſcheidung von ſilva und foreſtis, hier die ausdrückliche Hinweiſung auf den fränkiſchen Urſprung des Wortes.

Hätten wir es mit einem urſprünglich lateiniſchen Ausdrucke zu thun, ſo würde dieſer, wie mit Sicherheit anzunehmen, denn doch irgendwo bei den römiſchen Schriftſtellern oder in den Geſetzbüchern des frühen Mittelalters bei denjenigen Völkern erſcheinen, welche in der Machtſphäre des römiſchen Reiches lebten und ihre eigenen Unterſuchungen am früheſten nach römiſchem Muſter umformten.

Da dies aber nicht der Fall iſt, auch die lateiniſche Form in ihrer Bildung auſserordentlich ſchwankt (es findet ſich auſser der älteſten Form foreſta noch foreſtis, foreſtus, foreſte, foreſtum), ſo wird auch aus ſprachlichen Gründen mit Sicherheit anzunehmen ſein, daſs wir es nicht mit einem lateiniſchen, ſondern ächt deutſchen Worte zu thun haben.

Hiermit fallen ohne Weiteres die Etymologieen von Stiſſer, du Fresne, Seibertz und Tramnitz zu Boden. Die Ableitung von furiſta, aus welchem Worte nach ſprachkundigem Urtheile und den Umlautgeſetzen nur «Fürſt», aber niemals «Forſt» werden konnte, iſt ſprachlich unhaltbar. Auch die Berenger'ſche Etymologie iſt ſprachlich mindeſtens ſehr unwahrſcheinlich. Prof. Hildebrandt, dem ich einige Notizen verdanke, hält auch ein Zuſammenbringen von «Forſt» mit dem lateiniſchen «foris» «foras» für unangängig, da das ſpäte und lokaliſirte Vorkommen des erſteren Wortes dem widerſpreche, auch die Bedeutung zu groſse Schwierigkeiten mache, indem auch das italieniſche foreſto (öde, wild) erſt nach foreſta gebildet ſcheine. Iſt es begründet, was Simrock[11]) andeutet, daſs altgermaniſch «Forſt» einen Tempel oder ein Heiligthum bedeutet habe, ſo ergiebt dies ein weit höheres Alter des Wortes, als die Urkunden der merovingiſchen und karolingiſchen Zeit vermuthen laſſen.

In den alten Volksrechten findet ſich das Wort nicht.[12])

---

[10]) Verfaſſungsgeſchichte IV. III. Note 3.

[11]) Deutſche Mythologie. S. 523.

[12]) Lex Ripuariorum Tit. 78. §. 1: „in ſylva communi ſeu Regis vel alicuius . . . .“

Grimm führt als älteſte Urkunde, in welcher daſſelbe vorkommt, eine ſolche von 643 an (Chlotar IV.) in welcher die Form «foreſta» vorkommt; fernere von 667: «de ipſa foreſte dominica»,[13]) «per mediam foreſtem» und 673: «de foreſte» etc. Aus dieſen Urkunden ergiebt ſich die Bedeutung Herrenwald, Bannwald für den ſpeziellen Fall zwar unzweifelhaft; allein die Bezeichnung «foreſte dominica» läſst erkennen, daſs «foreſte» allein nicht Herrenwald bedeutete, weil ſonſt das Epitheton «dominica» überflüſſig geweſen wäre. Viel ſpäter findet ſich allerdings noch eine Urkunde (ſ. oben §. 10, Note 8,) in welcher es heiſst: «foreſte noſtra indominicata.» Hier bedeutet «indominicata» wohl «zum eigenen Gebrauche» und oben kann «dominica» eine ähnliche Bedeutung gehabt haben.

Die deutſchen Wortformen ſind auſser «Forſt» auch «Vorſt» «Furſt» und «forſte», die bereits althochdeutſche Form «Forſt» auch wechſelnd mit «foreſt» (franz. forêt, altfranz. foreſt.) Mittelhochdeutſch kommt ferner «foreis» (als galliſirende Form bei den höfiſchen Dichtern) und «foreht» vor.

Auf letztere Form ſtützt Grimm ſeine Etymologie. Er erklärt «Forſt» als Collektivum von dem althochdeutſchen «foraha» (pinus,) mittelhochdeutſch vorhe, neuhochdeutſch Fohre (Föhre) verwandt dem altnordiſchen fura. Dabei nimmt er an, daſs aus dem althochdeutſchen Collectivum «forahahi» «forahah» das mittelhochdeutſche «foreht» entſtanden ſei, wie aus «Saf» «Saſt» aus «Habich» Habicht.» Er giebt neben Analogieen aus den ſlaviſchen Sprachen (bor und borſcht, genau entſprechend fora und foreſt, bei regelmäſsiger Vertretung des f. durch b) eine für die Entwickelung der Bedeutung ſchwerwiegende Analogie, daſs nämlich mittelhochdeutſch «tan» (eigentlich Tanne, dann Tannenwald) ſpäter überhaupt Wald bedeutet, ohne daſs man dabei an Tanne denkt.

Wenn hiernach ebenſogut die Bedeutung von «Forſt», Schwarz- oder Föhren-Wald ſich ſpäter verallgemeinern konnte

---

Lex Bajuvar. Cap. 30. §. 1: „Si quis aliena nemora praeciderit."

Lex Longobard. Tit. 101. §. 62: Si quis roborem aut cerrum, aut quercum . . . aut glandem . . . . inter agrum alienum aut inter culturam vel clauſuram (Befriedigung, Hecke?) inciderit, componet cum arbore tremiſſes duos . . . . dagegen im 22. Titel I. Buch des Longob. Geſetzes: „foreſte dominicum."

Lex Viſi goth. VIII. 3, 8: Silva ſua und ſilva aliena u. ſ. w.

[13]) Die Urk. v. 643 bei Bouquet 4, 642; die Urk. v. 667 bei Pardeſſus II. 146, daſ. II. 157 die von 673 u. ſ. w.

und die Annahme, daſs der gemeinen Mark gegenüber, in welcher die gewehrten Leute zur Maſt- und Weidenutzung in erſter Linie befugt waren, welche auch wohl durchgehends aus Laubholz beſtand, die Nadelwälder zuerſt eingehegt wurden und privativer Benutzung unterlagen, nicht widerſinnig iſt, ſo hat doch die Grimmſche Etymologie immerhin ein groſses Bedenken gegen ſich, daſs nämlich urkundlich nirgends feſtſteht, daſs die älteſten «Forſten» Nadelwälder waren, ja daſs ſogar das Vorhandenſein gröſserer Nadelwälder im galliſch-fränkiſchen Rheingebiete in der vormerovingiſchen Zeit nur für den Schwarzwald nachweisbar iſt, für den Harz gemuthmaſst werden darf. Zieht man freilich in Betracht, daſs ſolche Bedeutungsübertragungen oft zunächſt nur in einer Gegend entſtehen und ſich dann erſt weiter verbreiten, daſs die Franken möglicherweiſe den Begriff «Forſt» mit dem Worte mitbrachten, daſs das letztere überhaupt viel älter iſt, als gewöhnlich angenommen wird, wie dies die Anführung Simrocks vermuthen läſst, ſo ſchwindet allerdings ein Theil jener Bedenken, ohne daſs jedoch Licht in die ganze Frage käme.

Daſs das Wort «Forſt» durch das nahe verwandte «borſcht» in den ſlaviſchen Sprachen erſetzt iſt, deutet vielleicht an, daſs es ſich hier gar nicht um ein urſprünglich germaniſches, ſondern ein keltiſches Wort handelt; doch das Alles liegt im Reiche der Vermuthungen und beweiſt Nichts. Es wird nach dem Geſagten dabei ſtehen zu bleiben ſein, daſs die Etymologie des Wortes «Forſt» dunkel bleibt, dunkel wie der Urſprung des Volksſtammes, welcher daſſelbe in die deutſche Sprache eingefügt hat.

II. Ueber die kaiserlichen Land-Güter und Bannforsten unter den Karolingern.

Ausgedehnte Güterkomplexe befanden ſich zur merovingiſchen und karolingiſchen Zeit im Beſitze der Könige; weite Waldſtriche gehörten zu denſelben; in nicht minder ausgedehnten Waldungen und Landſtrichen ſtand der Wildbann den Königen zu, wenn auch die geſammte land- und waldwirthſchaftliche

Nutzung aufser der Jagd den mit Benefizien ausgeſtatteten Miniſterialen und den Landeseinwohnern zuſtanden.

Zu allen Zeiten haben ſich die Forſthiſtoriker bemüht, Aufzählungen der kaiſerlichen Beſitzungen vornehmlich zur Zeit Karls d. Gr. zuſammenzutragen, nicht immer mit ausreichender Schärfe der Kritik, oft ohne genügenden Quellennachweis, meiſt ohne ſcharfe Unterſcheidung der beſonderen Rechtsverhältniſſe dieſer nach ſehr verſchiedenen Titeln von den fränkiſchen Königen beſeſſenen oder benutzten Liegenſchaften.

Solche hiſtoriſche Kritikloſigkeit und Ungenauigkeit hat in neueſter Zeit auch Herr von Berg[1]) nicht vermieden. Werthvollere Beiträge zur Geſchichte der Königshöfe und Bannforſten, als alle Früheren, hat neueſter Zeit Profeſſor Roth[2]) geliefert. Recht Brauchbares haben v. Löffelholz-Colberg[3]) und betreffs des Nürnberger Reichswaldes Meyer[4]) zuſammengeſtellt. Einige irrthümliche Auffaſſungen des letzteren Schriftſtellers hat Dr. Leo[5]) berichtigt.

Es bedarf zunächſt einer ſcharfen Sichtung der Quellen, je nachdem dieſelben ſich auf kaiſerliche Privatgüter, von welchen alle Nutzungen dem Könige zufloſſen, oder auf Bannforſten, d. h. auf Güterkomplexe, Wald und Feld, beziehen, welche lediglich dem ausſchlieſslichen Jagdrechte der Könige unterlagen, im Uebrigen aber von den Beſitzern land- oder waldwirthſchaftlich benutzt wurden. Es bedeutet ja in dieſer Zeit «Bannforſt» allermeiſt nur Wildbann und es ſind die Wildbann-Diſtrikte vorzüglich, von denen die Quellen reden. Ueber die königlichen Privatgüter, welche ſich unter den Karolingern ſchon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts durch Schenkungen an die Kirchen, Klöſter und Miniſterialen aufserordentlich vermindert hatten und im ſpäteren Mittelalter ganz verſchwinden, hören wir wenig. Nur ſelten haben ſie ſpäter die Qualität als Reichsgut erlangt. Die allermeiſten ſind frühzeitig in den Beſitz der Grafen und Biſchöfe übergegangen und erſcheinen im ſpäten Mittelalter als landesherrliche Beſitzungen (Domainen) wieder, um dann in der neueſten

---

[1]) Geſch. d. d. Wälder S. 272 fgde.

[2]) In der Forſt- und Jagd-Ztg. 1869. Suppl.

[3]) In der forſtlichen Chreſtomathie. Bd. I.

[4]) Der frühere und dermalige Stand der ſtaatswirthſchaftlichen, forſtlichen und rechtlichen Verhältniſſe bei den Waldungen und Jagden in Deutſchland und namentlich bei den daſigen Reichsforſten. Nürnberg 1851.

[5]) Forſt- und Jagd-Ztg. 1871. S. 357.

Zeit bei endgültiger Trennung des Staatseigenthums von dem Privateigenthume der Fürſten der einen oder anderen Kategorie hinzuzutreten.

Es ſoll im Nachſtehenden verſucht werden, das mir bekannt gewordene Material zur vorliegenden Frage nach den angedeuteten Geſichtspunkten zu ordnen.

1. Karolingiſche Wildbann-Diſtrikte. (Bannforſten.)

I. Ein alter (merovingiſcher) Bannforſt umfaſste das Wasgaugebirge, wie wir aus dem Geſchichtswerke des Gregor v. Tours[6]) wiſſen. Der Kämmerer des Königs Gunthram, Gundo, war von einem königlichen Wildhüter (cuſtos nemoris) angeſchuldigt, im Wasgauwalde einen Wildſtier ohne des Königs Erlaubniſs erlegt zu haben. Gundo muſste ſich demzufolge auf des Königs Geheiſs dem Gottesurtheile des Zweikampfes mit dem ihn beſchuldigenden Waldhüter unterwerfen.

Ob im Wasgaugebirge auch Privatwaldungen der fränkiſchen Könige lagen, iſt unſicher.

II. Im Hochwalde zwiſchen Nahe, Moſel und Saar lag ein ausgedehnter Wildbann. In dem Gebiete deſſelben lagen neben vielen den zahlreichen Markgenoſſenſchaften, Kirchen und Klöſtern gehörigen Feld- und Waldländereien auch mehrere königliche Landgüter und ein königlicher Privatwald (ſpäter Forſt oder Kammerforſt genannt ſ. unten). Zwei königliche Güter nebſt dem Wildbanne wurden nach einer allerdings nicht unanfechtbaren Urkunde von 802 an den Erzbiſchof von Trier abgetreten.[7])

---

[6]) Buch X. Kap. 10. Stiffer, Forſt- und Jagdhiſtorie. S. 47.

[7]) Roth a. a. O. S. 135 rechnet den Hochwald zum alten Voſagus mons, wie ich meine, ohne Grund. Zwei Urkunden ſprechen über Lage und Grenzen des Wildbannes, ſtimmen jedoch nicht genau überein. Die eine de 802 bezeichnet die Grenze folgendermaſsen: Vom Einfluſs der Prims bis Merzig an der Saar, dieſer nach bis zur Moſel, der Moſel nach, Trier jedoch ausſchlieſsend, bis Leuwen a. d. Moſel, von da bis zur Quelle der Prims auf dem Hochwalde, von dort mit der Prims. Aus dieſer Grenzbeſchreibung geht hervor, daſs nur der weſtliche Theil des Hochwaldes und weder der öſtliche Hochwald noch der Idarwald zu dem Hochwälder Wildbanne gerechnet wurden. Es ſtimmt dies mit den über die Winterhauch ſprechenden Urkunden überein; zu letzterer wurde das Waldgebiet beiderſeits der Nahe bis zu den Waſſerſcheiden gerechnet.

III. In dem heutigen Haardtgebirge (Rheinpfalz) lag der Wildbann Lutara. Es ist wahrscheinlich, dass zu der Kaiserpfalz in Lautern (Kaiserslautern) auch ein Privatwald der Könige gehörte, jedoch nicht quellenmässig nachweisbar.[8])

IV. Die sogenannte Winterhauch, zu welcher nach einem Güterverzeichnisse von 1196[9]) auch Theile des heutigen Idar- und Hochwaldes, also das gesammte Waldgebiet der oberen Nahe gerechnet wurde, ist ein karolingischer Wildbann gewesen, schon 961 von einem Wild- und Rheingrafen verwaltet.[10])

Die Urkunde von 802 betrifft eine Schenkung des Wildbannes an den Erzbischof von Trier; eine andere von 895, von König Zwentibold von Lothringen ausgegangen, lässt annehmen, dass erst in diesem Jahre der Wildbann errichtet worden sei. Eine Urkunde Ottos I. v. 949 bestätigt jene Schenkung. Nun ist aber (vergl. Hontheim, hist. Trevir. I. S. 153) die Aechtheit jener Urkunde von 802 nicht unangefochten, in welcher ausdrücklich von einer „foreste regia" die Rede ist. Betr. der Urkunde Zwentibolds vergl. Anh. I. Note 10.

Ueber die späteren Rechtsverhältnisse des Hochwälder Wildbannes führt Roth a. a. O. S. 137 nach dem liber annalium jurium archiepiscopi et ecclesiae Trevirensis aus dem Anf. d. 13. Jahrh. interessante Einzelheiten an.

Das Forstmeister-Amt war hier kein Lehen, sondern ein wahres Amt: „hoc officium . . . . non est enim officium." Sieben Förster sassen auf Forsthufen, Zeidler auf Zeidelhusen. Auch die Jäger waren zum Forstschutz verpflichtet „venatores sicut forestarii vadia sumunt." Auch hier waren die Förster eigenhörige Leute.

[8]) v. Berg vermengt den Bannforst Vosagus (von ihm unrichtig Vogasus geschrieben) a. a. O. S. 287 fgde. mit dem Bannforste Lutara. Sie werden aber doch auseinander zu halten sein. Die Lage des letzteren ist aus einer Urkunde Otto's I. a. 945 bekannt. Der Wald gehörte jedenfalls zur Pfalz in Lautern und umfasste wohl das ganze Waldgebiet an der Alsenz und Lauter, nördlich von Kaiserslautern bis zum Glanflusse, sowie das eigentliche Haardtgebirge mit dem Donnersberg, dessen Name vielleicht auf Thôr oder Donar der alten Germanen zu deuten ist.

Lauterecken wird in einer späten Urkunde (a. 1417 bei v. Moser, Forstarchiv Bd. IX. S. 214, 215) als Westgrenze des Lutara-Forstes bezeichnet.

Die Urkunde von 945 bei v. Moser a. a. O. Bd. IX. S. 214. Note 6: „Qualiter nos cuidam fideli nostro Franco nominato in Foresto nostro Lutara etc. Ebendas. sind noch zahlreiche Urkunden aus dem 9. und 10. Jahrh. berührt.

[9]) Vergl. diplomatische Nachricht v. d. Winterhauch v. G. F. Schott (in Mosers Forstarchiv IX. 209 fgde.) Von der Winterhauch hören wir Zuverlässiges in einem Güterverzeichnisse des Rheingrafen Wolfram von 1196. Waldgrafen (die Bez. ist comes sylvestris, comes Salvagii, auch comes hirsutus, Raugraf) waren nach Schott seit 961 die Wildgrafen des Nahegaus. Besondere Holzgerichte bestanden zu allen Zeiten; sie kamen als Lehen später von den Wildgrafen an Churpfalz mit dem Marschalamte.

[10]) Bei Schott a. a. O. auch Anm. 57, 58.

Die zu dem Wildbanne gehörigen Waldungen aber waren Markenwälder.[11])

V. Der ſog. Reichswald bei Speier, zur Pfalz in dieſer Stadt gehörig, war, wie eine Urkunde von 1086[12]) annehmen läſst, ein alter fränkiſcher Wildbanndiſtrikt.

VI. Die Wildbanndiſtrikte bei Aachen werden in einem Capitulare von 804 erwähnt («foreſtum Aquisgranum») ſpäter (1324[13]) näher beſchrieben. Ob dieſer ſog. Reichswald Markwald oder Königsforſt war, bleibt dunkel.[14])

VII. Auf der rechten Rheinſeite, zwiſchen Rhein, Main und Neckar beſaſsen die fränkiſchen Könige ausgedehnte Kronländereien, zu denen auch Waldungen gehörten. Die Königshöfe von Frankfurt, Tribur, Gernsheim, Gerau und Heppenheim lagen hier. Allein von dieſen Beſitzungen hören wir ſpäter wenig, wohl aber von zwei groſsen Wildbanndiſtrikten, dem

VIII. Dreieicher Wildbanne[14a]) (nördlich vom Main) und

IX. Dem Forahahi (Föhrenwald) ſüdlich vom Neckar, identiſch mit dem ſpäteren Lorſcher Wildbann, wie Roth nachgewieſen hat. In dem Bezirke deſſelben lagen die Marken von Gernsheim, Birſtadt, Virnheim, Lempertsheim. Gernsheim war ein Königshof, zu dem jedenfalls, wenn nicht die ganze Waldmark Gernsheim, ſo doch ein bedeutender Antheil an derſelben gehörte. Die genannten Waldmarken mögen den Kern des Wildbannes gebildet haben. Später

---

[11]) Im 13. und 14. Jahrh. waren die meiſten Winterhauch-Waldungen Markenwälder; ſie gehören heute den Gemeinden.

[12]) v. Berg nach Kremer a. a. O. S. 259: „ſitum in pago . . . . qui dicitur Spirichowe . . . .

[13]) Ueber die Aachener Bannforſten kenne ich keine alten Urkunden. Spätere Aufzeichnungen müſſen aushelfen. Schon 1342 war der Reichswald bei Montjoie (Weisth. d. Förſter auf dem Reichswalde bei Grimm Weisth. III. 772 fgde.) im Eigenthum der Territorialherren v. Jülich und Montjoie. Auch der Wehrmeiſtereiwald (Weisth. d. Wehrmeiſtereiwaldungen ohne Jahreszahl, wohl aus dem 14. Jahrh. bei Grimm a. a. O. III. 791) war nicht mehr Königsforſt. Dieſe beiden Waldmaſſen aber müſsten den Aachener Bannforſt wohl gebildet haben.

[14]) Aus den Weisthümern erhellt, daſs die Bauernhöfe der ganzen Gegend zahlreiche Nutzungsrechte in allen dieſen Waldungen hatten und die Vermuthung iſt geſtattet, daſs wir es hier nur mit einem karolingiſchen Bannforſte zu thun haben.

[14a]) Der Wildbann umfaſste den nordöſtl. Theil der heſſ. Provinz Starkenburg. Die Pfalzen, welche in demſelben lagen, ſind oben (XVIII.) genannt. Vergl. d. in rechtshiſt. Beziehung beſonders intereſſante Reichshofraths-Concluſum vom 14. XII. 1635 in Moſers Forſtarchiv IX. 5. fgde.

hat das Kloſter Lorſch durch Schenkung den Wildbann und einen groſsen Theil des Grundeigenthums im Bezirke deſſelben erworben.[15])

X. In welcher Qualität der Büdinger Reichswald, auch Reichsſchirmwald von Gelnhauſen genannt, ſtand, iſt nicht nachweisbar. Die Grenzen deſſelben ſind nur nach dem Beſtande von 1380 bekannt.[16]) Urſprünglich ſcheint er jedoch Wildbannforſt geweſen zu ſein. Holz-, Weide- und Maſtnutzung ſtand ſpäter den Markgenoſſen zu.[17])

XI. In dem wohl noch zur karolingiſchen Zeit dicht mit Wald bedeckten heſſiſchen Berglande, der alten Buchonia, finden wir ſpäter zwei Bannforſten, den Zanderhart und den Königsforſt bei der Burg zu Friedberg.[18]) Ob dieſelben jedoch zur karolingiſchen Zeit in dieſer Weiſe beſtanden, iſt zweifelhaft. Der Zanderhart wurde 1013 dem Kloſter Fulda durch königliche Schenkung übergeben.

Das Buchoniſche Wald-Gebiet wurde 742 bei der Gründung des Kloſters Fulda noch als ganz im Eigenthume des Kaiſers ſtehend betrachtet; denn als Bonifazius ſeinen Schüler Sturm nach Buchonien entſendete, um eine Stelle für ein zu errichtendes Kloſter aufzuſuchen, ſo wurde, als Sturm den geeigneten Ort gefunden hatte, das Eigenthum an dem Orte durch den König an Bonifacius verliehen. Daſſelbe geſchah bei der Niederlaſſung zweier vornehmen Sachſen in Buchonien, denen Karl d. Gr. ebenfalls Land und Wald verlieh.[19])

XII. Ein alter kaiſerlicher Wildbann lag in Schwaben bei Hall und Babenhauſen, bekannt durch den Lehenbrief von 1251, durch welchen Kaiſer Conrad dem Schenken von Limpurg denſelben übertrug.[20])

---

[15]) Urk. v. 1002 nach Böhmer, Urkunden der römiſchen Kaiſer und Könige S. 46: . . . . conceſſimus regium bannum foreſtu Forehahi nuncupato a villa Elmersbach nominata juxta Rhenum ſita inde usque Heriveldon (Erfelden?). Vergl. über den Forahahi, Roth in d. Forſt- und Jagd-Ztg. 1872. S. 91.

[16]) v. Berg a. a. O. S. 302 fgde.

[17]) S. darüber das Weisthum b. Grimm III. 426.

[18]) v. Berg S. 304 fgde.

[19]) Roth „über Grundeigenthumserwerb durch Waldrodung" in den Suppl. z. Forſt- und Jagd-Ztg. 1869. S. 141 fgde.

[20]) Stiffer, Forſt- und Jagd-Hiſt. Anh. S. 86. Beil. KK. Später hatten hier die Fugger Waldbeſitzungen.

XIII. Der Speſſart war wahrſcheinlich ein karolingiſcher Wildbann,[21]) ebenſo der

XIV. Steigerwald, wie eine Urkunde von 1023 anzunehmen geſtattet.[22])

Im nördlichen Deutſchland hat uns der Sachſenſpiegel eine ſpäte und zweifelhafte Kunde von drei Wildbanndiſtrikten (Bannforſten) überliefert, von

XV. Der Heide zu Koyne,

XVI. Dem Harz,

XVII. Der Magetheide.

Die Angabe des Sachſenſpiegels[23]) (um 1220) geſtattet nicht, die Exiſtenz dieſer Bannforſten zur karolingiſchen Zeit mit Sicherheit anzunehmen. Die Gründe, welche von Berg dafür ins Treffen führt, daſs wenigſtens im Harze ein ſchon von Karl d. Gr. errichteter Wildbann beſtanden habe, ſind nicht ſtichhaltig. Urkundlich erfahren wir erſt 1157 von dem Harzer Wildbanne[24]) und ſind höchſtens zu der Vermuthung berechtigt, daſs derſelbe ſchon länger beſtanden habe.

Die Heide zu Koyne iſt an verſchiedenen Orten geſucht worden. Stiſſer[25]) meint, daſs ſie wohl in Thüringen gelegen habe, wo noch ein Ort gleichen Namens exiſtire. Neumann[26]) verlegt ſie in die Niederlauſitz, wo bei Kottbus ein Ort Koyne liegt. v. Berg iſt der Anſicht, daſs die Heide von Koyne bei Kaina (Kreis Zeitz) zu ſuchen ſei und bringt nicht unintereſſantes, wenn auch nicht ſtreng beweiſendes Urkunden-Material bei. Meiner Anſicht nach iſt die Frage überhaupt unlösbar.

---

[21]) Spechteshardt, ſilva picaria. Die ältere Geſchichte des Speſſart iſt dunkel.

[22]) 1023 ſchenkte Heinrich II. den Wildbann im Steigerwalde dem Stifte Würzburg. S. Joh. Ad. v. Schultes, hiſt. Schriften. I. Abth. 1798. S. 127. 228.

[23]) Sachſenſpiegel (Ausg. v. Weiske 1840 nach der Leipziger Handſchrift) B. II. Art. 61. §. 2: „Doch ſint dri heide binnen deme lande zu ſachſen, dâ den wilden tieren vrede geworcht iſt bî kunges banne, ſunder beren unde wolfen und vuchſen; daz heizen banvorſte. Daz eine iſt die heyde zu Koyne, daz andre der Harcz; daz drite die Magetheide. Swer ſô hî binnen wilt veht, der ſal wetten des kunges ban, daz ſint ſechzig ſchillinge."

[24]) Die Kaiſerpfalz zu Goslar iſt erſt 1050 durch Heinrich III. erbaut. v. Berg a. a. O. S. 309. Heineccius, Antiquitates Goslarienſes Lib. II. S. 157. Hohnemann, Alterthümer des Harzes. 1754.

[25]) Forſt- und J.-Hiſtorie. S. 103.

[26]) Verſuch einer Geſchichte der Niederlauſitziſchen Landvoigte. 1832. I. S. 27.

Die Lage der Magetheide iſt heute eben ſo wenig nachweisbar. Alles, was darüber beigebracht worden iſt, entbehrt der Beweiskraft.[27])

2. Karolingiſche Königsgüter und Waldungen.

Die Zahl der kaiſerlichen Fronhöfe und Pfalzen aus der karolingiſchen Zeit iſt offenbar ſehr groſs; nur für eine geringe Zahl jedoch iſt es mir gelungen, einen urkundlichen Beweis für dieſe ihre Qualität zu finden.

XVIII. Im Dreieicher Wildbann lagen die Königshöfe zu Frankfurt, Tribur, Gerau, Heppenheim; im Lorſcher Wildbann der zu Gernsheim. Zum Fronhofe Frankfurt gehörte ein kaiſerlicher Sonderwald, der ſpätere Frankfurter Stadtwald.[28])

XIX. Zu Heppenheim gehörte als Königswald ein Theil des Odenwaldes.[28a])

XX. In Kreuznach und Ingelheim lagen nach Urkunden von 882 und 974 karolingiſche Königshöfe. Zu Kreuznach gehörte der Königsforſt Soon. 1065 kam das ganze Königsgut an Speier, 1125 an die Grafen von Sponheim.[29]) Bei Abfaſſung des Kreuznacher Weisthums war der Soonwald herzoglicher Kammerforſt.[30])

XXI. In Hagenau war eine Königspfalz, zu welcher ausgedehnte Waldungen gehörten. Ich werde auf die intereſſante Geſchichte dieſes Waldes ſpäter zurückkommen.[31])

---

[27]) v. Berg, Geſch. S. 313, 315.

[28]) Beil, Frankfurts Stadtwaldung, eine forſtſtatiſche Skizze. 1840. Forſt- u. Jagd-Ztg. 1840. S. 337.

[28a]) S. Roth i. d. Forſt- und Jagd-Ztg. 1872. S. 92. Eine Grenzbeſchreibung der Mark Heppenheim findet ſich im Cod. Lauresh.: „haec eſt deſcriptio marchae, ſive terminus ſilvae, quae pertinet ad Hephenheim, ſicut ſemper ex tempore antiquo ſub ducibus et regibus ad eandem villam tenebatur, usque dum Carolus imperator tradidit ad S. Nazarium (Kl. Lorſch) pro remedio animae ſuae.“ Der von Heinrich II. dem Kloſter Lorſch verliehene Wildbann im Odenwald hatte viel weitere Grenzen.

[29]) Vergl. Roth a. a. O. S. 138.

[30]) Grimm, Weisth. II. 153, Schluſs des Weisthums, deſſen Jahreszahl Grimm nicht angiebt: „wir theilen auch vorgenannten herren einen wildfang uf des herzogen walt, den man den ſon nennt.“

[31]) Schöpflin, Alſatia Illuſtrata Germanica 1761. II. S. 363. v Berg a. a. O. S. 290.

XXII. Zahlreiche Königshöfe ſcheinen an der Saar und Moſel gelegen zu haben. In Cröve z. B. lag ein karolingiſcher Königshof, zu welchem groſse Forſten gehörten. Derſelbe verblieb bis ins 13. Jahrhundert mit mehreren Dörfern Reichsland. Neben den eigentlichen Königsforſten (Kondelwald), welche Hochwaldungen waren, lagen dort ausgedehnte Niederwaldungen (Rotthecken), die zum Cröver Wildbanne gehörten, jedoch eine gemeine Mark bildeten und mit periodiſcher Fruchtnutzung bewirthſchaftet wurden. Schon 752 ſchenkte Pippin einen Theil des Kondelwaldes dem Kloſter Echternach. Die Inſaſſen des ſog. Cröver Reiches hatten auch im Kondelwalde Nutzungsrechte.[32])

XXIII. Von den Fronhöfen und Königsforſten im Hochwälder Wildbanne iſt oben die Rede geweſen.

XXIV. Ausgedehnte karolingiſche Beſitzungen haben wahrſcheinlich bei Nürnberg gelegen. Die Geſchichte des Nürnberger Reichswaldes wird ſpäter noch berührt werden.[33])

XXV. Weiſsenburg am Sand im Nordgau (in pago Sualafeld genauer) war eine alte curtis regia mit einem groſsen Walde, dem ſpäteren Weiſsenburger Reichswald. Schon Pippin hielt ſich zeitweiſe der Jagd wegen dort auf und gründete 764 auf dem Wildsburger Berge eine Kapelle. Karl d. Gr. machte bei Weiſsenburg den Verſuch, Donau und Rhein durch einen Kanal zu verbinden.[34])

Die von v. Berg als Reichsforſten aufgeführten Wallenberger und Schönbucher Waldungen, der ſog. Reichswald bei Altdorf

---

Der Hagenauer Wald („olmi foreſta ſancta" der Urkunden) iſt muthmaſslich ein alter heiliger Hain geweſen, eben ſo wie der Donnersberg.

[32]) Roth a. a. O. S. 138. Grimm, Weisthümer II. 370: „Das Cröver Reich, ein mit beſonderen Markſteinen bezeichnetes Ländchen zwiſchen Uerzig und Bünderich am linken Moſelufer, war bis zum 13. Jahrh. dem Reiche unmittelbar zuſtändig."

Betr. d. Holzberechtigung der Einwohner im Kondelwalde, vergl. d. Weisth. b. Grimm II. 377: „Nota, weiſet der ſcheffen vf dem hobe, ſo welich man in dieſem reich geſeſſen iſt vnd holtz bedarff zu bawen vf dem walde Contel der ſall es heiſchen des lehenherrn amptmann, der ſal es ime geben . . . ."

[33]) Vergl. die oben citirte Schrift v. Meyer und „Beſchreibung des Reichswaldes bei Nürnberg" in geſchichtlicher und wirthſchaftlicher Beziehung. Feſtgabe für die 16. Verſ. deutſcher Land- und Forſtwirthe. 1853. Urkundliche Nachrichten kenne ich erſt aus dem 13. Jahrh. Vergl. Löffelholz-Colberg, Chreſtomathie I. S. 65.

[34]) Roth i. d. Forſt- und Jagd-Ztg. de 1872. S. 93.

und Weingarten waren in der karolingiſchen Zeit welfiſches Allodium.[35])

---

[35]) Geſch. d. d. Wälder S. 294. Aus einer Stiftungs-Urkunde de 1090 (ausgeſtellt v. Welf IV. s. b. Löffelholz-Colberg a. a. O. I. 72.) erhellt, daſs der Altdorfer Wald zu dieſer Zeit nicht Königsgut, alſo wohl nie karolingiſches Krongut war. Er wird in dieſer Urkunde auch einfach als „Sylva Altdorfenſis“ nicht als Forſt aufgeführt.

Es mögen hier noch zum Schluſs diejenigen noch nicht genannten Königshöfe aufgeführt werden, welche Schott in der „diplomatiſchen Nachricht v. d. Winterhauch“ (Moſer, Forſtarchiv IX. S. 209 fgde.) nennt, freilich, ohne ausreichendes Beweismaterial herbeizubringen.

a) Pfalz Oſterburg mit dem Soonwald (?) Nach einer Urk. v. 996, die ich nicht geſehen habe, ſoll Otto III. einen Wald zwiſchen dem Gültenbach und Rhein an den Erzbiſchof Villigis zu Mainz geſchenkt haben. Wenn dieſe Nachricht genau iſt, ſo betraf dieſe Schenkung wohl denjenigen Theil des Hunsrückens, der heute den Binger und Bacharacher Wald bildet. Wenn die Pfalz zu Oſterburg nicht identiſch iſt mit der Pfalz zu Kreuznach, ſo gehörte zur letzteren wohl der ſüdweſtliche Theil des Soonwaldes (Oberf. Entenpfuhl), zu erſterer die Oberf. Neupfalz.
b) Albisheim a. d. Pfrim.
c) Freimersheim bei Alzey.
d) Gülheim bei Kirchheim. Hier lagen, wie urkundlich zu erweiſen, alte merovingiſche Güter. Nach der elſäſſiſchen Chronik v. Königshoven S. 236 verlieh König Dagobert dem h. Florentinus († 676) ſoviel Land um Kirchheim „was du mit deine Eſelin magt umbgefarn, unz ich us dem bade gange u. mine Kleidere angetue, das ſol alles zu dir u. deine Wohnunge gehören.“
e) Odernheim bei Kreuznach (am Glan).
f) Mainz.
g) Nierſtein.

DRITTES BUCH.

Vom Tode Karls des Grossen bis auf Rudolf von Habsburg (814—1273).

§. 14. Allgemeine historische Uebersicht.

Die innere Kraft des Frankenreiches war mit der Perſon des Regenten eng verknüpft. Hervorgegangen aus dem chaotiſchen Gewirre der Völkerſtrömungen in den feiner Gründung vorhergehenden Jahrhunderten, erhob ſich der Staat Karls des Groſsen in nie gekannter Majeſtät über die zahlreichen Stammesvereinigungen, welche vorher die einzigen ſtaatlichen Gebilde Deutſchlands geweſen waren. Der erbitterte Kampf um das Daſein, den Stamm gegen Stamm, Heergefolge gegen Heergefolge gekämpft hatte, ſchwieg, als über die Häupter der Stammeskönige, der Heerführer, eine Autorität emporſtieg, welche einem weit höheren Principe dienend, als jene, den Kampf ſchlichtete, indem ſie alle die freien Volksgemeinden friedlich neben einander wohnen hieſs und mit gewaltiger Hand jeden Friedensbruch ſtrafte.

Aber jene Autorität war etwas rein Perſönliches; nicht aus dem übereinſtimmenden Bewuſstſein Aller von der Berechtigung der ſtaatlichen Ordnung war die letztere hervorgewachſen, nicht aus einer Alle erfüllenden Staatsidee fand der Staat ſeinen Anfang, ſeine Kraft. Der Familie ähnlich, wurde er durch den feſten, kraftvollen Willen des Familienhauptes zuſammengehalten; die Völker, welche ihn zuſammenſetzten, ſtanden auf der Stufe der Kindheit. An widerſtrebenden, ungefügigen Elementen fehlte es nicht im Reiche. Gegen die Grenzmarken ſtürmten feindliche Stämme oft genug heran. Es fehlte noch Vieles an der Einheit

des Ganzen, an der dauernden Verkettung der Intereſſen Aller, Vieles an Geſittung, an ruhiger wirthſchaftlicher Arbeit. Es hatte Karl d. Gr. Alles geleiſtet, was von einer Menſchenkraft geleiſtet werden konnte. Sobald er das Reich errichtet und die Widerſtrebenden gebeugt hatte, wendete er ſeine ganze Kraft dem intellectuellen und wirthſchaftlichen Fortſchritte zu, ſuchte er jene Bürgertugenden, deren leuchtendes Vorbild er ſelber war, allen den rohen Elementen, aus denen er den kühnen Bau gefügt hatte, einzuflöſsen, erkannte er mit einem ſeiner Zeit weit vorauseilenden Seherblicke, daſs das Schwert nur zerſtört, niemals aufbaut, daſs zur Errichtung eines feſten ſtaatlichen Baues Geſittung und die ſtille Arbeit des Friedens die Eckſteine bilden müſſen.

Ueber der freien Volksgemeinde ſtand dieſer einzige Mann, er allein das Princip des Rechtsſchutzes und der Verkehrsordnung repräſentirend, er der Geſetzgeber und der Wächter der Geſetze.

Eine Staatswirthſchaft im modernen Sinne des Wortes gab es nicht; eine Wirthſchaft des Kaiſers war vorhanden und war aller anderen Wirthſchaften Vorbild.

Rein perſönlich tritt auch hier der erſte Mann des Reiches allen Anderen gegenüber; wir ſehen ihn heute den Grund zur Volksſchule legen,[1]) morgen Vorſchriften über die Bewirthſchaftung ſeiner Güter geben, welche bis in die letzten Einzelheiten gehen;[2]) wir ſehen ihn auf ſeinen Fronhöfen ſelbſt den Betrieb leiten oder überwachen, ihn, den Kriegshelden, der die mannhaften Sachſen niederwarf, den ritterlichen Vorkämpfer für die neue Lehre der Verſöhnung des Menſchen mit Gott. Weil aber bei ſo perſönlichem Regimente der Staat ſich begrifflich noch nicht ſo weit entwickelt hatte, daſs ſeine ewige Natur als eines unabhängig von dem ſterblichen Träger der höchſten Macht daſtehenden Organismus zur Erſcheinung gelangen konnte, ſo war das Steigen und Fallen ſeiner Kraft und Conſiſtenz allein abhängig von der Kraft und Fähigkeit des Regenten.

Es iſt denn auch nach des groſsen Kaiſers Tode unter ſeinen unfähigen und ſchwachen Nachfolgern der Verfall des Reiches bald deutlich fühlbar geworden. Centrifugale Tendenzen

---

[1]) Vergl. das hochintereſſante Capit. de ſcholis per ſingula episcopia vel monaſteria inſtituendis (abgedr. bei Walter S. 62).

[2]) Vergl. Capit. de villis vel curtis Imperatoris, bei Bruns, Beiträge zu den deutſchen Rechten des Mittelalters, Helmſtedt 1799, und meine Citate zu §. 9, Note 1.

der kaiſerlichen Hofbeamten rüttelten an der ſtraffen Organiſation des Staates; unter ſteter Hinausſchiebung der Reichsgrenzen ſtrebten die Machthaber in den Marken, die Gaugrafen und Grenzgrafen mehr und mehr nach Selbſtändigkeit, indeſs die kaiſerliche Machtſphäre ſich mehr und mehr verengerte; ſelbſt die Königsboten ſcheinen hier und da an dieſem Streben mit Erfolg Theil genommen zu haben.

Nicht minder begann jener Antagonismus zwiſchen Kirche und Staat ſich zu entwickeln, der aus der Herrſchſucht der erſteren entſprungen, den letzteren allmählig in eine Oppoſition hineintrieb, welche an und für ſich ſehr wohl geeignet, ſeine Kraft zu ſtählen, in Wahrheit den entgegengeſetzten Erfolg gehabt hat, weil die weit überwiegende Kraft auf kirchlicher Seite war.

Hatte der Staat Karls d. Gr. ſeine beſte Kraft der Ausbreitung des Chriſtenthums gewidmet, ſo erſtrebte und erreichte nun die Kirche, welche mit dem Chriſtenthume ſich ſelbſt identifizirte, die völlige Unterwerfung des ſtreitenden Staates unter ihre Herrſchaft. Es lag ja in dem Verhältniſſe des römiſchen Kaiſers zum Papſte eine Gefahr, welche dahin führen konnte. Von Gott unmittelbar mit Macht bekleidet war nur der Stellvertreter Chriſti auf Erden; ihm ſchuldete der Träger des imperium mundi Ehrerbietung; er war ja in erſter Linie advocatus eccleſiae. So hielt er dem Papſte, wie ein Vaſall, den Stegreif (officium ſtrepae) und führte ſein Roſs (officium ſtratoris); ſo ſchwor er ihm Huld (juramentum fidelitatis). In ſolchem Unterordnungsverhältniſſe bedurfte es ganzer Männer auf dem Kaiſerthrone, um nicht Vaſall des Oberprieſters zu werden. —

Schon Ludwig dem Frommen (814—840) fehlte ſolche Manneskraft, der Bruderſtreit ſeiner Söhne zerriſs das Reich, deſſen ſpätere Wiedervereinigung unter Karl dem Dicken (881 gekrönt) war ohne Dauer; Normannen und Sarazenen verwüſteten die reichſten Provinzen, der anſcheinend lebensunfähig gewordene Staat Karls d. Gr. zerfiel.

Es war faſt zufällig zu nennen, daſs die Baiern, Schwaben, Franken, Sachſen und Lothringer Arnulf als ihren König anerkannten und ſo ein deutſches Staatsweſen von einiger Machtfülle aus dem chaotiſchen Zuſtande emporſtieg. Aber den Stürmen jener Zeit war daſſelbe nicht gewachſen. Das Geſchlecht der Karolinger fand keinen Platz mehr auf der Höhe, welche ihm einſt zu Theil geworden war. In Ludwig dem Kinde er-

loſch dies Geſchlecht, welches Karl den Groſsen ſeinen Ahnherrn nennt (911).

Zu hohem Anſehn waren unterdeſs die Gaugrafen in Sachſen durch die Unterwerfung der Slaven auf dem rechten Elb- und Saale-Ufer gelangt. Der Weg zum Throne konnte ihnen nicht verſchloſſen bleiben.

Polen, Ungarn und Pommern treten als Reichsfeinde auf; neue Marken entſtehen (Brandenburg). Das Reich zerſplittert ſeine Kraft in unfruchtbaren Unternehmungen der Kronprätendenten gegen einander; die Kaiſer ſind meiſt ängſtlich bedacht, ihre Familienmacht zu heben, nicht des Reiches Kraft zu ſtärken. Die Landſtände ſtrebten fort und fort nach Macht und Selbſtändigkeit, unterſtützt von dem krankhaft ſich entwickelnden Partikularismus der deutſchen Stämme. Dem mehr und mehr ſich lockernden ſtaatlichen Verbande gegenüber ſchloſs ſich feſter und feſter die Organiſation der Kirche zu kompakter Centraliſirung. Es konnte nicht fehlen, daſs der Staat in dem Kampfe mit der Kirche unterlag.

Es ſchien bisweilen, als ob es anders werden ſollte. Kraftvolle Königsgeſtalten treten uns in Heinrich dem Sachſen (919—936) und Otto dem Groſsen (936—974) entgegen. Mit dem zuerſt rite gewählten Conrad dem Salier (1024—1039) ſchien eine neue und feſte Ordnung der Dinge gefunden zu ſein. Aber das Grundübel blieb, an dem das deutſche Staatsweſen krankte, der Partikularismus der Stämme, die centrifugale Tendenz der Territorialherren, die Vergeudung der Reichskraft in Italien.

Seit 1056 (dem Tode Heinrichs III.) gab das Reich den Kampf gegen die Kirche auf und unterwarf ſich. Wenn auch der Inveſtiturſtreit durch den Vergleich zu Worms 1122 in einer für das Kaiſerthum nicht ungünſtigen Weiſe beſchloſſen wurde, ſo waren doch die Kreuzzüge nur zu ſehr geeignet, die päpſtliche Macht zu ſtärken und das Vergieſsen deutſchen Blutes in fernem Lande für eine mindeſtens nicht nationale Sache wenig dazu angethan, die wirthſchaftliche Blüthe des Landes zu befördern.

Nichts deſto weniger behielt das Land Kraft genug, ſeine Grenzen hinauszuſchieben über Mecklenburg und einen Theil von Pommern. Auch in Preuſsen drang das Deutſchthum ein. Seit 1228 bereitete dort der deutſche Orden eine ſichere Stätte für deutſchen Fleiſs; in dem bis 1283 eroberten Lande, deſſen Einwohner faſt ausgerottet wurden, ſchritt die Coloniſation rüſtig

voran. Nicht minder eroberte der deutſche Handel im öſtlichen und nördlichen Europa (Eſthland, Livland) neue Gebiete. Die Hanſa erhob ſich zur Weltmacht.

Ein neues Element fügte ſich dem Feudalſtaate ein — das Städteweſen. Aus den römiſchen civitates des Rheingebietes mögen ſich die erſten ſtädtiſchen Gemeinweſen entwickelt haben. Gegen den Schluſs unſerer Periode aber blühen überall auf deutſcher Erde zahlreiche Städte empor, in deren bürgerlichem Fleiſse und wackeren Bürgerſinn ein Gegengewicht gegen die Vergewaltigung weltlicher und geiſtlicher Feudalherren liegt, deren Bevölkerung raſch anwächſt durch den Zuzug der gemiſshandelten Landbevölkerung, welche das hörige Erbe verlaſſend, innerhalb der ſtädtiſchen Ringmauern Schutz und Arbeit findet, Arbeit, deren Früchte nicht dem Grund- und Schutzherren gehören.

Des Schutzes bedurfte ja der geringe Mann in Deutſchland bei der Anarchie, welche den Schluſs dieſer Periode kennzeichnet, in erhöhtem Maaſse.

Das römiſche Reich deutſcher Nation war kein Staat mehr, nicht einmal in dem Sinne, wie es einſt das Reich Karls d. Gr. geweſen war. Ein loſes Conglomerat zahlloſer ganz oder halb autonomer Territorien, in unwürdiger Abhängigkeit von Rom, ſchien das Reich dem Zerfall nahe, als die ſtarke Hand des erſten Habsburgers die widerſtrebenden, desorganiſirten Kräfte wieder zuſammenfaſste und das zerfetzte Reichsbanner hoch empor flattern lieſs.

Mit ihm tritt Oeſterreich als erſte Reichsmacht in die Geſchichte ein, um erſt nach mehr als fünf Jahrhunderten aus derſelben zu verſchwinden. — Die aufkeimende Souveränität der Territorialherren aber entwickelte ſich trotz der Energie eines Rudolf von Habsburg. Noch immer ſtand Stamm gegen Stamm, Heergefolge gegen Heergefolge. Dem deutſchen Volke fehlte das Haupterforderniſs des Einheitsſtaates — das nationale Bewuſstſein.

§. 15. Rechtsquellen.

Ungeſchriebenes Recht tritt vielfach an die Stelle der fränkiſchen Geſetze, der Volksrechte und der Capitularien, welche ihre Geltung verlieren. Die Kraftloſigkeit des Reiches drückt ſich prägnant genug in dem Mangel an Reichsgeſetzen aus. Man hatte keine Staatseinheit und keine Einheit des Rechtes.

Allerdings beriethen und vereinbarten die Reichstage Reichsgeſetze; allein ſie betrafen faſt ausſchlieſslich Privilegien einzelner Reichsſtände oder Strafen gegen den Landfriedensbruch. In der letzteren defenſiven Richtung liefen die Intereſſen aller Splitterſtaaten und Stäätchen parallel; Allen that Friede und Sicherheit noth.

Bezeichnend für ſolche Staatszuſtände iſt es, daſs rein aus der Initiative der Rechtskenner, ohne Zuthun der Staatsgewalt, in dieſer Periode des Stillſtandes einige Rechtsbücher entſtanden, welche in ihrem Urſprunge auf zwei zurückzuführen ſind, auf das Sachſenrecht und das Kaiſerrecht.

Das Sachſenrecht, der Sachſenſpiegel,[1]) das Landrecht, auch Land- und Lehenrecht genannt, wahrſcheinlich von einem nordthüringiſchen Gerichtsſchöffen, Eike von Repgow um 1215 verfaſst, enthält durchaus nicht ausſchlieſslich ſächſiſches Landrecht, ſondern Alles, was dem Verfaſſer von deutſchem Rechte bekannt geworden und in Deutſchland in Geltung war; doch iſt die ganze Arbeit mit ſächſiſchen Rechtsanſchauungen gefärbt. Ein Theil des Sachſenſpiegels wurde 1261 in ein Magdeburgiſches Rechtsbuch übertragen; 1330 entſtand von einem unbekannten Verfaſſer[2]) eine Gloſſe zum Sachſenſpiegel.

Wie ſehr bei der Verwirrung aller politiſchen und rechtlichen Verhältniſſe in Deutſchland das Bedürfniſs nach feſten und gemeingültigen Rechtsnormen empfunden wurde, zeigt die raſche Verbreitung des deutſch geſchriebenen Sachſenſpiegels im ganzen Reiche, ja über das germaniſirte Preuſsen, über Livland und Eſthland.[3]) In Holland[4]) diente daſſelbe als Muſter für die Bearbeitung eines beſonderen Kaiſerrechtes, in Deutſchland für die Zuſammenſtellung eines zweiten Rechtsbuches, des ſogenannten Richtſteig (des Richtes ſtigh), auch Schevencloet (gloſſa Scabinorum, dieſe Benennung jedoch wohl durch einen Schreib- oder Druckfehler) genannt.[5])

---

[1]) „Spiegel der Sachſen“ in einer ſehr alten rhythmiſchen Vorrede zu d. Geſetze. Vergl. Eichhorn d. R. u. St. Geſch. II. S. 285 fgde.

[2]) Verf. iſt wahrſcheinlich Ritter Joh. v. Buch, Kanzler Ludwigs von Brandenburg; er hat die Gloſſe wohl um 1325 geſchrieben. Vergl. Homeier, d. Prolog z. Gloſſe des ſächſiſchen Landrechts. S. 5.

[3]) In dieſen Ländern in lat. Ueberſ.

[4]) Wahrſcheinlich 1479. Eichhorn a. a. O. II. S. 306.

[5]) Zweck des „Richtſteig“ war wohl, über das gerichtliche Verfahren und die Anwendung des Sachſenſpiegels im Gericht eine Norm zu geben. In der

Unverkennbar ist in diesen Rechtsaufzeichnungen das Bestreben, dem deutschen geschriebenen Rechte eine wissenschaftliche Form, der Rechtsmaterie selbst aber eine ihrer Würde angemessene Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom römischen und kanonischen Rechte zu verleihen. An entgegenstrebenden Bemühungen namentlich seitens der kirchlichen Machthaber, welche eine absolute Unterordnung der bürgerlichen Rechtsnormen unter die Oberherrschaft des kanonischen Rechtes wollten, fehlte es nicht.[6])

Das Kaiserrecht ist wohl nur eine Ergänzung des Sachsenspiegels und hat aus diesem Rechtsbuche geschöpft.[7]) Die Benennung «Schwabenspiegel» oder schwäbisches Land- und Lehenrecht ist allgemein gebräuchlich zur Bezeichnung des Kaiserrechtes, obwohl die Herkunft desselben aus Schwaben durchaus unerwiesen ist.[8])

Eine kürzere Bearbeitung des Schwabenspiegels ist das Senkenberg'sche (lütke) kleine Kaiserrecht.[9]) Im Anschluss an diese Rechtsbücher entstanden nun in Deutschland zahlreiche Rechtsaufzeichnungen von mehr lokaler Bedeutung, Stadtrechtsbücher, Bauernsprachen, Weisthümer.

Sie sind für die historische Forschung überhaupt und speziell auch für die Geschichte der Waldwirthschaft und des Waldeigenthums von hervorragender Bedeutung.

Weisthum,[10]) d. h. Aufzeichnung des vor der Volks-

---

ursprünglichen Fassung des Gesetzbuches ist vorzugsweise auf die Verhältnisse der Mark Brandenburg Rücksicht genommen; spätere Handschriften sind wohl Bearbeitungen für andere Gegenden. Später entstand von unbekanntem Verfasser der Richtsteig des Lehenrechtes.

[6]) So schrieb Johann Klenke, Provinzial der Augustiner in Sachsen und Thüringen im 14. Jahrhundert ein eigenes Buch gegen die vermeintlichen Irrthümer des Sachsenspiegels: Dedadicon Magistri Joannis Klenckock contra 21 errores speculi Saxonum. Eichhorn a. a. O. II. S. 308.

[7]) Eichhorn a. a. O. II. 314. Auch das römische Recht, die Capitularien und der Reichstagsabschied de 1235 haben Stoff zum Schwabenspiegel geliefert, vielleicht auch die alemannischen und bairischen Volksrechte.

[8]) Eichhorn a. a. O. II. 327 bestreitet diese Ansicht. Uebrigens ist im Schwabenspiegel auf das kanonische Recht ganz besondere Rücksicht genommen.

[9]) Aus dem 14. Jahrhundert.

[10]) Weisthümer, herausg. v. Jakob Grimm, 5 Thle. I. u. II. Theil herausg. v. Ernst Dronke u. H. Beyer. Göttingen 1840. Dritter Theil (v. Grimm allein). Gött. 1842. Vierter Th. das. 1863. Fünfter Th. das. 1866, die beiden letzten Theile durch die historische Kommission b. d. k. Akad. d. Wissensch. zu München, der 4. Th. durch Richard Schrödter (unter Oberleitung v. G. L. v. Maurer). Das

gemeinde, auf die Fragen des Gerichtsherrn von den Schöffen und ortsrechtskundigen Männern «geweiſeten» örtlichen Gewohnheitsrechtes, iſt eine Kollektivbezeichnung für jene zahlreichen unter den Benennungen: Hofrodel,[11]) Öfnung,[12]) Rechtung,[13]) Hofrecht,[14]) Herrſchaftsrecht,[15]) Meiergeding,[16]) Dingrotel,[17]) Dingrecht,[18]) Kundſchaft,[19]) Centweisthum,[20]) Landgerichtsweiſung,[21]) Sendweisthum,[22]) Forſtordnung,[23]) Dinghofrotel,[24]) Jahrſpruch,[25]) Heimgereite,[26]) Hundgeding,[27]) Blutrecht,[28]) Scheffenbuch,[29]) Vogtgeding,[30]) Waldordnung,[31]) Bewisthum,[32]) Hofsrolle,[33]) Veſtenrecht,[34]) Heidenrecht,[35]) Herwede und Gerade,[36])

Werk enthält ca 2000 Weisthümer und führt noch eine groſse Zahl ſolcher an, welche anderwärts abgedruckt ſind. Die Noten 12—52 beziehen ſich nur auf dieſes Werk. Weisthum heiſsen dieſe Aufzeichnungen faſt ausſchlieſslich am Rhein, der Moſel, Saar, zwiſchen Neckar, Rhein und Main, auch in Franken.

[11]) Hofrotel in der Schweiz (Einſiedeln. Engelberg). I. 149.

[12]) Öfnung in der Schweiz in zahlreichen Fällen.

[13]) Rechtung im Uſterbach (Schweiz). I. 23.

[14]) Hofrecht in der Schweiz (Egari I. 159. Emmen I. 166).

[15]) Herrſchaftsrecht (z. B. zu Ruſeck in der Schweiz). I. 171.

[16]) Meiergeding (Schweiz) v. Ernlisbach. I. 173.

[17]) Dingrotel (Schwarzwald) v. Kirchzarten. I. 331.

[18]) Dingrecht (Schwarzwald) zu Wyler. I. 358.

[19]) Kundſchaft über d. Wald im Hägbach (Kinzigthal). I. 397.

[20]) Centweisthum (Mörfelder C.) b. Darmſtadt. I. 488.

[21]) Landgerichtsweiſung zum Hain (Dreieicherhain). I. 497.

[22]) Sendweisthum (Seligenſtädter S. i. Odenwald). I. 503.

[23]) Forſtordnung heiſst ein Weisthum nur in einem Falle (Forſtordnung im Rheingau. Alt Forſtordnung für die waldt im Rhyngaw bey herrn Johann von Breyttenbach ritter, vitzthum, uffgericht 1487, erneuert durch Ritter Brömſer, Vitzthum 1521) und wir haben es hier ſelbſtverſtändlich nicht mit einer Forſtordnung im ſpäteren Sinne des Wortes zu thun, ſondern mit einer Märkerordnung, welche jedoch vom Territorialherrn erlaſſen iſt.

[24]) Dinghofrotel (ſo im Elsaſs). I. 726.

[25]) Jahrſpruch im Unterelſaſs (z. B. Hohenfrankenheim). I. 742.

[26]) Heimgereite. So in der Pfalz zu Landau. I. 766.

[27]) Hundgeding (Etym. dunkel; Maaſs- u. Gewichtsſatzung). II. 174.

[28]) Blutrecht (zu Bacharach). II. 211.

[29]) Scheffenbuch (zu Neumagen). II. 325.

[30]) Vogtgeding (zu Graach). II. 359.

[31]) Waldordnung. So in einem Falle an der Moſel (Kondelwald dort Kirſt und Thirn gen.) II. 434.

[32]) Bewisthum (der Scheffen zu Engelgauw). II. 575.

[33]) Hofsrolle (zu Barmen). III. 11.

[34]) Veſtenrecht zu Schwelm (III. 27) und Hagen (III. 34).

[35]) Heidenrecht (Benker Heidenrecht, Weſtfalen). III. 40.

[36]) Herwede und Gerade (in der Freiheit Weſthofen. Weſtf.). III. 43.

Landfeſte,[37]) Holting,[38]) Landgeding,[39]) Gaugericht,[40]) Hofſprache,[41]) Holzordnung,[42]) Ordele und Rechtswiſonge,[43]) Freieding,[44]) Forſtding,[45]) Märkerding,[46]) Ehhaft, Ehehäfting, Ehehafding,[47]) Elich Täding,[48]) Pantading,[49]) Pergtäding,[50]) Record[51]) auf uns gekommenen Rechtsſchriften, welche in neueſter Zeit beſonders von Jakob Grimm geſammelt und nach Landſchaften geordnet worden ſind. Die meiſten derſelben gehören dem 14. bis 16. Jahrhunderte und der Schweiz, Baden, Elſaſs, dem Rheingebiete, Weſtfalen und Niederſachſen an. Aus Franken, Schwaben, Baiern, Tyrol und Oeſterreich ſind nicht wenige, aus Thüringen nur einzelne Weisthümer bekannt geworden; im nordöſtlichen Deutſchland, wo die Beſitzergreifung am Boden nach dem Rechte der Eroberer ſtattfand und zur Entwickelung der freien Volksgemeinde kein Raum blieb, fehlen die Weisthümer ganz.

Aufzeichnungen von Stadtrechten finden wir am Schluſs unſerer Periode an vielen Orten. Berühmt iſt das Cölniſche Recht, welches am Niederrhein und in Weſtfalen, durch Vermittelung von Freiburg im Breisgau auch im Elſaſs und der Schweiz Verbreitung gefunden hat, das Soeſter Stadtrecht, welches ſich ſchon im 13. Jahrhundert über Magdeburg, über Thüringen, Sachſen, die Lauſitz, Böhmen, Mähren, Schleſien[52])

---

[37]) Landfeſte (v. Hattnégge, Hattingen a. d. Ruhr), III. 45.

[38]) Holting, ſo häufig in Weſtfalen. III. 81 u. viele a. St.

[39]) Landgeding (zu Wiedenbrügge). III. 107.

[40]) Gaugericht (zu Warendorf). III. 121.

[41]) Hoffprache (z. B. der Wettərfreien) in Weſtfalen. III. 190.

[42]) Holzordnung (Raesfelder H. Weſtfalen). III. 171.

[43]) Speller Wolde Ordele und Rechtswiſonge. III. 180.

[44]) Freieding (zu Nienburg, Niederſachſen). III. 213.

[45]) Forſtding (auf dem Harz zu Goslar). III. 260.

[46]) Märkerding (z. B. zu Oberkleen). III. 498.

[47]) So in Baiern in vielen Fällen. III. 635 fgde.

[48]) Elich Täding (ſo einmal in Werdenfels, Baiern). III. 657.

[49]) Pantading (zu Wimburg). III. 689.

[50]) Pergtäding, ſo einigemal in Oeſterreich. III. 705.

[51]) Record (nach dem Franzöſiſchen) bisweilen in der Maasgegend, ſo in Borne. III. 857.

[52]) Eichhorn II. 334 fgde. Das Magdeburger Recht iſt uns durch Mittheilungen dieſes Rechtes nach Schleſien de 1261 (Breslau) und 1304 (im letzteren Jahre nach Görlitz) aufbewahrt. Eine andere Redaktion des Magdeburgiſchen Stadtrechtes findet ſich im „alten Culmiſchen Rechte“, der Stadt Culm wahrſcheinlich von Breslau mitgetheilt.

bis nach Preuſsen verbreitete; das in Holſtein, Mecklenburg, Pommern, Preuſsen bis Livland eingeführte Recht von Lübeck und die Stadtrechte von Hamburg, Goslar, Bremen, Frankfurt a. M., Straſsburg, Augsburg, München und Regensburg.[53]) Abweichend vom übrigen Deutſchland entwickelte ſich das frieſiſche Recht. In Friesland erhielten ſich als ächt germaniſche freie Volksgemeinden auch im Feudalſtaate die zehn ſogenannten freien Seelande. Sie waren nur dem Reiche unterthan (Bauernrepubliken) und ordneten ihre Angelegenheiten in freien Landgedingen. So wurde das frieſiſche Recht in ſeiner nationalen Geſtaltung fortgebildet und wir ſehen hier neben dem undeutſchen Feudalſtaate ächt deutſche kleine Staatsweſen in Dithmarſchen, Butjadingerland, Stedingerland u. a. m. ihre Selbſtändigkeit bis in das 16. Jahrhundert bewahren.[54])

§. 16. Deutsches öffentliches Recht.

Das römiſche Reich deutſcher Nation war in dieſer und der folgenden Periode ein Feudalſtaat[1]) unter der oberſten Herrlich-

---

[53]) Betreffs der weſtfäliſchen Städte vergl. Seibertz, Urkundenbuch z. Landes- u. Rechtsgeſchichte des Herzogthums Weſtfalen. Arnsberg 1839. I. 48 (Soeſt) N. 166 (Attendorn) I. 60 (Medebach). Literatur der Stadtrechte ſ. b. Philipps deutſche Reichs- und Rechtsgeſchichte S. 21 fgde.

[54]) Eichhorn a. a. O. II. 350 fgde.

[1]) Feudalſtaat. Die ganze Chriſtenheit ſteht unter der geiſtlichen Gewalt des Pabſtes, welchem als weltlicher Herr durch Gottes Willen der Kaiſer beigeordnet iſt, doch der Art, daſs der Pabſt von den beiden Schwertern, welche er von Gott erhalten hat, das weltliche dem Kaiſer übergiebt. Alle Gewalt wird ſo von einem Höheren lehensweiſe beſeſſen und geht nicht von dem Auftrage Derer aus, die ihr unterworfen ſind, wenngleich dieſe das Wahlrecht haben und nach hergebrachten Geſetzen regiert werden müſſen. Theile der geiſtlichen und weltlichen Gewalt werden an andere ſubordinirte Machtträger lehensweiſe abgegeben, welche nunmehr kraft eigenen, aber nur lehensweiſe beſeſſenen Rechtes Theil an der Regierung nehmen und ihre Oberen kontroliren. Die Gewalt eines Oberen in jeder Abſtufung iſt alſo nicht die eines öffentlichen Beamten, ſondern ſein Eigenthum, über das er, wie über anderes Eigenthum, verfügt. Nicht nur Rechte der öffentlichen Gewalt, ſondern alle Gegenſtände des Eigenthums können lehensweiſe, d. i. dergeſtalt beſeſſen werden, daſs mit dem (nutzbaren) Eigenthume gewiſſe Verbindlichkeiten gegen den Obereigenthümer übernommen und Beſchränkungen des Eigenthumsrechtes durch die Rechte deſſelben geduldet werden müſſen.

Scharfe ſoziale (ſtändiſche) Gliederung, ungleiche Rechtsfähigkeit der Reichsangehörigen war unmittelbare Folge des Feudalſyſtems, der ungleichen Rechts-

keit Gottes und des Pabſtes (dominium mundi), unter der Herrſchaft des ſeit 1024 von den Reichsſtänden [2]) gewählten, vorher wenigſtens von allen Stämmen anerkannten, [3]) aber erſt durch die Krönung in Rom [4]) in alle ſeine Rechte und Pflichten eingeſetzten Königs, welcher durch die Wahl ein Franke [5]) wird, welchem Stamme er auch ſonſt angehöre, dem Reiche Huld (homagium) ſchwören und Schutz verheifsen mufs. Sein Eigenthum iſt von des Reiches Eigenthum verſchieden und wird verwaltet, wie das eines anderen Mannes. [6])

Beſchlüſſe über öffentliche Angelegenheiten wurden auf den Reichstagen gefaſst; vor dieſe gehörte auch die Errichtung von Reichsgeſetzen. Auf den Hoftagen ſprach der Kaiſer oder ſein Hofrichter Recht. Sein dominium übt derſelbe durch die Reichsſtände [7]) aus, welche einen Theil der Hoheitsrechte in

---

qualität des Grundbeſitzes, der Verſchmelzung alter Hörigkeitsverhältniſſe mit dem neuen Lehensverhältnifs, der Uebertragung der Gewalt an gewiſſe Stände als lehensweiſe beſeſſenes Eigenthum. Stand und Rechtsfähigkeit bedingten ſich. Vergl. Eichhorn, d. R. u. St. Geſch. II. S. 356 fgde.

[2]) Die ſieben Kurfürſten (principes Electores) hatten zu wählen (Schwäb. LR. Art. 31); es waren dies die geiſtlichen Kurfürſten zu Mainz (Erzkanzler), Trier, Köln; der Pfalzgraf bei Rhein (Erztruchſeſs), ferner Sachſen (Erzmarſchall), Brandenburg (Erzkämmerer), Böhmen (Erzſchenk). Die Wahl geſchah auf fränkiſcher Erde (zu Frankfurt a. M.), die Krönung zu Aachen. Es leiſteten dann die Träger der Erzämter die entſprechenden Dienſte.

Um das Jahr 1000 gab es in Deutſchland 7 Herzogthümer: Franken, Sachſen (mit Thüringen), Baiern, Kärnthen, Schwaben, Ober- und Niederlothringen. Vergl. über den Uebergang der Erzämter an Brandenburg und Böhmen, ſowie über ihre daraus abgeleitete Qualität als Wahlfürſten Philipps a. a. O. S. 307 fgde.

[3]) Eine eigentliche Wahl erſt ſeit 1024. Bis dahin ſtanden die einzelnen Stämme gar nicht in einem feſten ſtaatsrechtlichen Verbande.

[4]) Die übrigens vom Pabſte nicht verweigert werden konnte bei rite vollzogener Wahl.

[5]) Sachſenſp. B. 3, Art. 54, §. 4: „Der kung ſal hebben vrenkiſch recht ſvenne he gekoren is, von wilcher gebort ſo her ſie."

[6]) Schwäb. Landr. Art. 25.

[7]) Reichsſtände waren

a) Fürſten des Reichs. Ihnen war ein Fahnenlehen zu Theil geworden und ſie ſtanden deshalb unmittelbar unter dem Kaiſer. Staatsrechtlich hatten weltliche und geiſtliche Fürſten faſt genau dieſelbe Stellung. Alle Grafſchaften waren ihnen mitverliehen und ſie beliehen mit denſelben ihrerſeits die Grafen (Vicegrafen der karolingiſchen Zeit).

b) Grafen und Herren, deren Territorien zu dem Fahnenlehen eines Fürſten gehörten. War dies nicht der Fall, waren die Grafen und Herren alſo Reichsunmittelbare, ſo gehörten ſie zu den Fürſten (welcher Ausdruck jedoch im 13. Jahrhundert noch nicht üblich war).

ihren Territorien lehensweiſe doch zu eigen beſaſsen und ſchon in dieſer Periode eigentlich reichsunmittelbare Landesherren ſind.

Wo kein Territorialherr mit der öffentlichen Gewalt beliehen war, übten Reichsvögte[8]) (advocati imperii) die kaiſerlichen Rechte.

Oberſter Richter iſt der König, der jedoch die Reichsgeſetze mit dem Reichstage vereinbart. Auch Krieg und Friede wird hier beſchloſſen.

Die Gaugemeinden löſten ſich auf, als ihre Grundlage, die Volksgemeinde, mehr und mehr in Verfall kam. Hierzu hatten ſchon die Immunitäten der Territorialherren frühzeitig den Grund gelegt. Viele Gemeinden unterſtellten ſich freiwillig den Reichsvogteien oder andern Schutzherrſchaften. Die Immunitäten der geiſtlichen Grundbeſitzer dagegen wurden vielfach ihrer ſeitherigen Schutzherrſchaft durch kaiſerliche Verordnung entzogen.

Die königlichen Einkünfte ſanken in dieſer Periode bedeutend, ſo daſs nur die mit bedeutendem Familiengute ausgeſtatteten Regenten im Stande waren, ranggemäſs zu leben.

Das Reichsgut, welches der Kaiſer durch Vögte und Amtleute verwalten lieſs, gewährte bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts noch beträchtliche Einkünfte, ſchmolz aber von da ab raſch zuſammen. Verpfändungen von Vogteien und Städten ſind häufig. Die Vögte ſelbſt und benachbarte Herren griffen auch wohl in den fried- und ordnungsloſen Zeiten zu und ſuchten ſich Reichsgut anzumaſsen, vor Allen aber ſuchten die Kaiſer ſelbſt ihrem Familiengute ſo viel zuzufügen als möglich; niemals aber wurde das Familiengut derſelben Reichsgut.

Der Rechtsbegriff der Regalien bildete ſich aus. Die fiskaliſchen Einkünfte des Kaiſers beſtanden in Zöllen, der Münze,[9])

Schon das Priviligium Kaiſer Friedrichs II. (de 1232) nennt dieſe beiden Klaſſen Landesherren („domini terrae"). Die Reichsſtandſchaft iſt rein perſönlich.

[8]) Die Vogtei ging als Lehen vielfach auf geiſtliche und weltliche Herren über. Urſprünglich waren wohl alle Städte Reichsſtädte, d. h. ſie ſtanden unter kaiſerlichen Vögten. Mit dem Uebergang des Vogteirechtes auf die Fürſten verwirrte ſich das Verhältniſs und eine landesherrliche Vogtei wurde in vielen Städten errichtet, damit die landesherrliche Oberherrlichkeit an Stelle der Reichsgewalt geſetzt. Gegen 1300 hatte ſich die Zahl der Reichsſtädte und Reichsdörfer (deren es auch noch in viel ſpäteren Zeiten gab) ſtark vermindert.

[9]) Der Kaiſer hatte jedoch das Münzregal nur noch in den Reichsſtädten, allerdings die Oberaufſicht über alle Münzſtätten im Reiche, aber nicht das Recht, neue dergleichen anzulegen. Bekanntlich führte die fortſchreitende Verringerung

Abgaben der kleineren Stiftungen und Abteien, welche der Kaiſer als Lehnsherr erhob (Königsſteuer, ſervifium, ſubſidium reginum), in den Erträgen der Judenſteuer, des Bergregals u. ſ. w. Allgemeine Reichsſteuern (cenſus) gab es nicht.

Die Einkünfte der Landesherren beſtanden neben den Beden [10]) aus den Erträgen der ihnen vom Kaiſer verliehenen nutzbaren Regalien, Münzzoll, Bergregal, Judenſchutz, Gerichtsbarkeit und aus denjenigen der Domänen, [11]) zu welchen auch die dem Landesherrn als Grundherrn zuſtehenden Waldungen, Gewäſſer und Mühlen gehörten. [12])

Die Hofhaltungen waren noch ſehr einfach, eine Regierungskanzlei meiſt nicht vorhanden. Der Burgkaplan und wenige Schreiber beſorgten alle ſchriftlichen Regierungsgeſchäfte.

Die perſönlichen Rechte der Landesangehörigen klaſſifiziren ſich nun dergeſtalt, daſs

1) Prälaten, 2) Ritter und Herren, 3) Bürger zuſammen als Freie (Landſaſſen) erſcheinen, während Voigteileute der Landesherren, Prälaten, Ritter und Städte (Hinterſaſſen) ihnen als Unfreie gegenüberſtehen. [13])

---

des Feingehaltes der Münzen durch die Münzherren im Mittelalter zu groſsen Verwirrungen und Nachtheilen und rief das unehrliche Gewerbe der „Kipper und Wipper“ ins Leben.

[10]) Eine Art Grundſteuer, welche von den Gütern der nicht Ritterbürtigen entrichtet wurde. Eichhorn a. a. O. II. 479.

[11]) Schon in dieſer Periode kommen Verpachtungen von Domänen vor. Vgl. Struben, de jure villicorum Cap. I. §. 11; Eichhorn a. a. O. II. 482. Wurden dieſelben durch Vögte verwaltet, ſo bezogen dieſe einen groſsen Theil des Ertrages; ein anderer Theil war oft den Befehlshabern der Truppen in den Burgen zur Erhaltung der Burgmannen angewieſen.

[12]) Daſs Waldungen, Mühlen und Gewäſſer nicht Kaiſerregal waren, erhellt für Brandenburg aus dem Landbuche der Mark Brandenburg (13. Jahrhundert), wo die Einkünfte aus denſelben als gewöhnliches gutsherrliches Einkommen aufgeführt ſind.

In dieſem Landbuche (Verzeichniſs aller Güter und Einkünfte des Landesherrn) ſteht eine dispoſitio caſtrorum ſub a. d. 1376 per D. Imp. facta“, wo die für die einzelnen Burgvögte ausgeſetzten Güter und Gefälle aufgezählt werden. Bei Botzow (Oranienburg) heiſst es: „Hermann. Schaff. advocatus (Vogt) habebit 8 perſonas . . . . . Item allodium (Domäne) cum piscatura et pratis. Dominus reſervabit ſibi orbetam, ſilvas et judiciorum proventus.“ Hier erhielt der Burgvogt alſo Alles, auſser den Waldrevenüen, Gerichtsgefällen und der Bede.

[13]) Fürſten und Herren (Ritter), letztere den erſteren ebenbürtig, heiſsen Semperfreie (Schwabenſpiegel). Den freien Herren ſtellt der Sachſenſpiegel die „ſchöffenbar Freien“ („des Reichs Schöffen“) gegenüber. Es macht groſse Schwierigkeiten, daſs die Rechtsbücher die perſönlichen Verhältniſſe der Reichsangehö-

Bürgern und Bauern wird die Lehenfähigkeit (Lehenrecht) abgeſprochen; es findet aber nicht ſelten eine Erhebung aus dieſen Ständen zur Ritterbürtigkeit und Lehenfähigkeit und zwar ohne Standeserhöhung ſtatt. Die Bemühungen der Ritterbürtigen, ſich zu einem geſchloſſenen Stande zu organiſiren, ſind erſt ſpäter mit Erfolg gekrönt worden.

Unfreie, d. h. im Eigenthume eines Anderen ſtehende Leute finden wir beſonders im Bauernſtande. Gründe der Unfreiheit ſind Geburt von unfreien Eltern, Ergebung (Heirath mit Unfreien, Uebernahme eigenpflichtiger Güter), Verjährung (dauernder Aufenthalt in einer Gemeinde von Unfreien). Sache iſt der Unfreie in keinem Falle mehr; ohne Schuld und Gericht darf ihn der Herr nicht tödten; er kann wahres Eigenthum beſitzen, eine wahre Ehe eingehen, zu welcher er freilich die Einwilligung des Herrn durch eine Abgabe gewinnen muſs.[14])

Schutzhörige[15]) ſind diejenigen, welche perſönlich frei, den Schutz eines Anderen durch Abgaben und Leiſtungen erkaufen.

Vaſallen[16]) endlich ſind Alle, die einem Anderen nach Feudalrecht (jure feudi) und wohl ſtets auf Grund von Feudalbeſitz, zur Treue verbunden ſind. Dies Verhältniſs iſt rein dinglich und kann von dem Vaſallen durch Aufgabe des Lehens gelöſt werden.

Miniſterialen heiſsen bis zum 11. Jahrhundert alle Hofbeamtete von oben bis unten.[17]) Seit dieſer Zeit jedoch erhebt ſich ein Theil der Hofdiener über die anderen zu dem eigent-

---

rigen verſchieden darſtellen. Eichhorn (a. a. O. II. S. 540) iſt der Anſicht, daſs der Schwabenſpiegel die ſtändiſche Gliederung des 13. Jahrhunderts genau darſtellte, während der Sachſenſpiegel mehr die älteren, allmählig verſchwindenden Verhältniſſe im Auge habe und glaubt dies aus Buch 2, Art. 2 des Sachſenſpiegels ſchlieſsen zu dürfen.

[14]) Sachſenſpiegel Buch 3, Art. 73 §. 3: „bumete", ſonſt heiſst die Abgabe „bedemund".

[15]) Eichhorn a. a. O. II. 596 fgde.

[16]) Eichhorn a. a. O. II. 616. Auch der Kaiſer war für das Königreich beider Sicilien Vaſall des Pabſtes und leiſtete ihm den Vaſalleneid (homagium, juramentum fidelitatis). Eichhorn leitet feudum von fides ab. Vergl. Maurer, Fronhöfe II. Bd. Eingang, wo die ſtändiſche Gliederung etwas anders aufgefaſst iſt.

[17]) Auch die Förſter, foreſtarii, welche nach einem Diplom de anno 1035 („Hanſſelmann, weiter vertheidigte Landeshoheit v. Hohenlohe" S. 161) auch damals hauptſächlich aus den verheiratheten eigenen Leuten entnommen wurden.

lichen Stande der Miniſterialen, während die niedern Chargen nunmehr Officialen heiſsen.

§. 17. Städtewesen.[1])

Der Feudalſtaat baut ſich nach einem überaus klaren und logiſchen Geſetze auf; gleichſam mathematiſch konſtruirt erhebt ſich auf der breiten Baſis des nur bedingt rechtsfähigen Volkes das ſich regelmäſsig verjüngende Gebäude, deſſen Spitze der Statthalter Chriſti auf Erden einnimmt. Hier giebt es ein Nebeneinander nur im beſchränkteſten Sinne; Gleichheit vor dem Geſetze iſt eben ſo unmöglich, wie die Anerkennung der Menſchenwürde als ſolcher. Wahrhaft frei iſt nur die von Gott mit allen Rechten beliehene Spitze.

Es konnte nicht ausbleiben, daſs gegen ein ſolches Syſtem bald eine erbitterte Oppoſition erſtand. Sie hatte ein Doppeltes zu ihrer Vorausſetzung: Wachſende Intelligenz und emporblühende wirthſchaftliche Kraft. Beides fand ſeine Heimſtätte zuerſt in den Städten.

Die Gebundenheit des Grundbeſitzes auf dem platten Lande lieſs dort Alles verſumpfen und verkommen. Hier muſste der Schutz eines knechtiſchen Daſeins durch Abhängigkeit von dem Grund- oder Schutzherrn erkauft werden. Mit dem Untergange der Gaugemeinde erſtarb dort alles politiſche Leben. —

Anders in den raſch emporblühenden Städten. Hier bildeten ſich Gemeinweſen, welche, wenngleich ſelbſt ſtändiſch gegliedert, doch auf ganz anderen Grundlagen beruhten, als der Feudalſtaat, dem ſie als Glieder angehörten. Hier war es der freie Bürgerſtand, welcher auf Grund vollſtändiger Gleichberechtigung aller ſeiner Glieder darnach ſtrebte, in eigener Sache ſelbſt zu entſcheiden und ſich loszulöſen aus jenem kunſtvollen Stufenbau, welcher das Weſen des Feudalſtaates ausmacht. Ueber ſich wollte das Bürgerthum nur Gott haben und den Kaiſer. In mächtiger Entfaltung ihrer wirthſchaftlichen Kraft übten die Städte eine mächtige Anziehung aus auf Alle, die hinausſtrebten über die Unfreiheit der Feudalverfaſſung, welche in Wiſſenſchaft,

---

[1]) Vergl. zu dieſem Abſchnitte das treffliche Werk von G. L. v. Maurer, Geſchichte der Städteverfaſſung in Deutſchland. 4 Bde. Erlangen 1869; ferner Eichhorn, d. St.- und Rechtsgeſchichte II. S. 74 fgde. — S. ferner Eichhorn: „Ueber den Urſprung der ſtädtiſchen Verfaſſung“ in d. Zeitſchr. f. geſchichtl. Rechtswiſſ. I. Bd. S. 147, II. Bd. S. 165. —

Kunſt und Gewerbe Tüchtiges leiſteten und ein Thätigkeitsfeld aufſuchten, welches in ungehemmter Verbindung ſtand mit dem groſsen Verkehre; Alle, welche von ſich abſchütteln wollten das Joch der Unfreiheit und Hörigkeit.

So wurden die Städte die Träger ganz neuer Zeitideen; in ihnen bereitete ſich der Geiſt einer neuen Zeit vor. —

Die Entſtehung der Städte geht in die Taciteiſche Zeit zurück; ja ſchon Cäſar hat wohl Städte vorgefunden. Wir wiſſen wenigſtens, daſs bei der Ausbreitung germaniſcher Stämme am Rhein, Main, der Moſel und Saar zahlreiche römiſche Städte von den Germanen zerſtört wurden, ſo Argentoratum (Straſsburg) Tabernä (Zabern) Saliſo (Selz) Nemetä (Speier) Vangionae (Worms) Moguntiacum (Mainz) Colonia Aggripina (Cöln) Auguſta Trevirorum (Trier) Brigantia (Bregenz) u. v. a. Die germaniſchen Stämme pflegten ſich dann nicht in den zerſtörten Städten, ſondern in der Nähe derſelben anzuſiedeln.[2])

Seit dem 6. Jahrhundert hören wir von dem Wiederaufbau vieler Städte, von Cöln, Ladenburg (Lupodunum) Lorch (Lauriacum).[3])

Karl der Groſse, welcher im ganzen Lande zahlreiche Burgen (caſtella) errichtete, hat dadurch den Grund zu manchen Städten gelegt, ſo in Lippſtadt, einer zerſtörten römiſchen Feſte; auch ſonſt geben Urkunden aus dem 8., 9. und 10. Jahrhundert uns viele Orte als befeſtigte Städte zu erkennen, ſo Würzburg ſchon 752, Halle 806, Hamburg (Hammaburg) 837, Meppen 850, Bamberg 890, Eichſtädt 908, Meiſsen und Merſeburg um 930, Corvey um 950, Aſchaffenburg 976, Soeſt um das Jahr 1000.[4])

Zahlreiche Städte ſind aus Dörfern entſtanden, welche mit Erlaubniſs des Landes- oder Grundherrn ummauert und ſo zur Stadt erhoben wurden. Das Recht, Städte zu erbauen (auch das Befeſtigen von Dörfern heiſst oppidum conſtruere) wurde den Territorialherren auf dem Reichstage zu Worms 1231 zuerkannt.

Schon im 13. Jahrhundert wurden zahlreiche Orte in der Mark Brandenburg, Pommern, Schleſien und Preuſſen zu Städten nach deutſchem Rechte erhoben. Die Erbauung der Stadtmauer

---

[2]) v. Maurer a. a. O. I. S. 4 fgde.

[3]) Köln heiſst ſeit d. 6. Jahrh. civitas, Ladenburg und Lorch ſeit dem 7. Trier wurde, wieder aufgebaut, 882 zum zweitenmal durch die Normannen zerſtört.

[4]) Von Lippſtadt reden ſchon die Ann. d. Tacitus II. 7: „caſtellum Lupiae flumini oppoſitum," ſpäter Ann. St. Amandi bei v. Maurer I. 12.

wurde dann beſonderen Unternehmern (locatores oder poſſeſſores) übergeben, die Stadt mit Land zur Vertheilung und jedesmal auch mit einer gemeinen Mark ausgeſtattet.

Dies geſchah in Frankfurt a/O. 1253, in Gollnow 1268, in Gartz und Prenzlau 1240, in Oels 1225, in Trachenberg 1253, Brieg 1250.[5])

Auch bereits beſtehende ſlawiſche Städte wurden nach deutſcher Art eingerichtet, ſo Glogau 1253, Ottmachau und Liegnitz, Cöslin, Colberg, Stralſund, Pyritz, dieſe ſämmtlich im 13. Jahrhundert.[6]) Neue Stadtanlagen, welche ſich an keinen ſchon beſtehenden Ort anlehnten, waren wohl ſehr ſelten. Viele Städte entſtanden allerdings nicht aus Dörfern, ſondern durch die Niederlaſſungen von Dienern und Schutzbedürftigen bei den Fronhöfen und Pfalzen der karolingiſchen Könige (ſo Kreuznach, Aachen, Kaiſerslautern, Frankfurt a/M., Nierſtein, Ingolheim u. a. m.) oder der geiſtlichen und weltlichen Grundherren (Heidelberg im 12. Jahrhundert, Weinheim, Soeſt ſchon im 10. Jahrh.); aber in allen dieſen Fällen war doch ein Kern vorhanden, um den die Stadt ſich anlegte. In anderen Fällen entſtand die Stadt durch Vereinigung verſchiedener Fronhöfe und Bauernhöfe, ſo in Weſthofen.[7])

---

[5]) Frankfurt a/O. erhielt 124 Manſen Feld und Wieſen zur Vertheilung und auſserdem das zum gemeinen Gebrauche nöthige Land („Reliqua in communes uſus civitatis rediganda“ v. Maurer I. 39.) Gollnow war ebenfalls ein Dorf, als der Ort 1268 von dem Slavenherzoge zur Stadt erhoben, d. h. befeſtigt und mit Waſſer, Wald, Weide und 120 Manſen Land zur Vertheilung ausgeſtattet wurde. Gartz und Prenzlau erhob Barnim I. zu Städten und gab ihnen Wald und Weide (Diplom v. 1240 vergl. v. Maurer I. 39: „Conferimus ipſi civitati ſilvam et granica infra eandem ſilvam“).

[6]) Intereſſant iſt folgende Stelle aus einem Diplom von 1347 (v. Maurer I. 41): Opidum noſtrum Ottmuchow (Ottmachau) dudum ab antiquis retroactis temporibus jure Polonico locatum et poſſeſſum, ex nunc id opidum, prout foſſatorum circumferencialium continebitur ambitu, collocandum in jus theutonicum duximus ac eciam transmutandum.“

[7]) Der Reichshof Weſthofen gehörte in alten Zeiten dem Kaiſer (Burghaus). In der dazu gehörigen ausgedehnten Wald- und Feldmark waren reichsfreie Leute angeſiedelt, deren Fronhöfe befeſtigt waren und welche bis auf einige Hofdienſte und einen Hofpfennig freie Leute waren [„rycksłude oder barone (Burgmannen)“]. Dem „overſten hofe“ ſtand ein Reichsvogt vor, der Rentmeiſter und Richter in Hofangelegenheiten war. Auſserdem ſiedelten ſich nach und nach in der Mark Weſthofen 4 zinspflichtige Bauerſchaften an. Alle dieſe Burgmannen und Bauern bildeten zuſammen eine „Gemeinte,“ hatten gemeinſchaftliche Nutzungen an der Feld- und Waldmark, Weide und Beholzigung; aber nur die Burgmannen hieſsen

Die Städteverfaſſung der älteren Zeit iſt, wie Maurer neuerdings klar nachgewieſen hat, eine Stadtmarkverfaſſung geweſen.[8]) Auf dieſem Grunde hat ſich das Gemeinweſen aufgebaut und iſt dann erſt mit jenen beſonderen Rechten ausgeſtattet worden, welche die Städte bald ungleich freier und ſelbſtändiger werden lieſsen, als dies die Dörfer zu werden vermochten.

Für die Landesherren lagen ſtarke Motive vor, Städte zu begründen und mit beſonderen Rechten auszuſtatten, namentlich mit dem beſonderen Stadtfrieden (Marktfrieden), mit Verkehrsfreiheit und der perſönlichen Freiheit aller welche ein Jahr und einen Tag unangefochten in der Stadt gelebt hatten, oft auch mit dem Münzrechte, Zollrechte u. a. m. In erſter Linie lockte ſie der hohe Grundzins, den ſie den wohlhabenden Städtern auferlegen konnten, ſodann fanden ſie in der wehrhaften Kraft der Bürger ein willkommenes Mittel zur Aufrechterhaltung des Landfriedens, ein ſchätzbares Gegengewicht gegen den unbändigen, landgeſeſſenen Adel.

Freie d. h. Reichsſtädte mag es anfänglich wenige gegeben haben; vielleicht ſtanden Cöln, Worms, Meppen, Soeſt, Lübeck in dieſer Qualität, auch Dortmund lag auf Reichsboden. Groſs war dagegen die Zahl der landesherrlichen und biſchöflichen Städte.

So wie das ganze Staatsweſen auf ſtändiſcher Gliederung ruhte, ſo ſchloſſen ſich auch in den Städten die Stände korporativ zuſammen. Es ſaſsen anfänglich in den Städten freie und hörige Leute, Ackerbauer, Handwerker, Künſtler, Kaufleute und Beamte (Miniſterialen) zuſammen. Auch nachdem Alle frei geworden waren, blieb ein Unterſchied beſtehen zwiſchen den markberechtigten Bürgern, welche in der Mark eigenen Rauch hatten und den Beiſaſſen, Ausmärkern und anderen ihnen Gleichſtehenden. Die einzelnen Handwerke wohnten meiſt in beſonderen Straſsen, die in älterer Zeit noch durch Thore verſchlieſsbar

---

„borger" und ſie hatten das Recht, aus ihrer Mitte einen Bürgermeiſter zu wählen („eenen borgemeiſter uyt den erven to keyſen,") einen Rath aber aus den Bürgern und der Gemeinde zu beſtellen. Bürgermeiſter und Rath ſchlichteten zuſammen die Angelegenheiten der Mark, beſonders der Gemeinweide. Sie konnten Steuern und Fronden auferlegen, hatten aber keine öffentliche Gerichtsbarkeit. Weſthofen bietet ſomit ein Beiſpiel ſtädtiſcher Rechte, welche ſich aus der Feldgemeinſchaft unter dem Einfluſſe des Hofrechtes entwickelten. Die Quellen ſ. bei v. Maurer, Fronhöfe II. 445.

[8]) v. Maurer, Geſch. d. Städteverf. I. S. 198 fgde.

waren. Die Stände ſchloſſen ſich überhaupt zu Corporationen an einander, ſei es zur Erreichung beſtimmter Zwecke, ſei es zur bleibenden gegenſeitigen Unterſtützung in den ruhe- und rechtsloſen Zeiten.

Weit zurück reichen die erſten Keime ſolcher Vereinigungen. Schon zur karolingiſchen Zeit waren die Handwerke auf den Fronhöfen unter beſondere Obermeiſter[9]) geſtellt und in den Handelsgeſellſchaften, welche ſich zu Karls d. Gr. Zeiten um die vom Kaiſer zu Regensburg, Bardewick, Magdeburg, Erfurt u. a. a. O. angeſtellten Handelsbeamten[10]) (eine Art von Conſuln) ſammelten, erkennen wir bereits Kaufmannsgilden oder Hanſen. Zur allgemeinen Durchführung gelangten die Innungen in allen Städten dann Anfangs des 13. Jahrhunderts. Gleichzeitig entbrannte an vielen Orten ein erbitterter Kampf der alten ſtädtiſchen Geſchlechter gegen die neue Zunftgemeinde, welche mit dem Siege der letzteren, dem Untergange vieler alten Geſchlechter oder ihrem Aufgehen in der Zunftgemeinde endete.

Hiermit war denn gleichzeitig das während des Mittelalters bemerkbare Zurückdrängen der Landwirthſchaft in den Städten durch Handel, Handwerk und Gewerbebetrieb eingeleitet und der Uebergang aus der Stadtmarkverfaſſung in eine reine Städteverfaſſung begründet.

§. 18. Grundbesitz.

Wie in politiſcher Beziehung dieſe Periode die der entſtehenden Selbſtändigkeit der Landesherrn genannt werden kann, wie alſo die territoriale Zerſplitterung zur Zerreiſsung des Reiches in zahlreiche, ſelbſtändigen politiſchen Lebens unfähige, dennoch aber centrifugal aus der Reichsherrlichkeit hinausſtrebende Gebiete führte, ſo geht auch das früher überall im Reiche vorhandene Reichsgut mehr und mehr an die Territorialherren über und das Reichsoberhaupt hört auf, der gröſste Grundbeſitzer zu ſein. Neben den kaiſerlichen Fronhöfen erſcheinen die grundherrlichen,[1]) erſtere bald an Zahl und Ausdehnung übertreffend. Die Territorialherren geiſtlichen und weltlichen Standes ſind nun die gröſsten Grundbeſitzer des Reiches und die Kaiſer ſelbſt

[9]) Ein Nutzungsrecht in der Stadtmark hatten nur die Marktgenoſſen, welche in der Mark Haus und eigenen Rauch hatten.

[10]) v. Maurer a. a. O. I. 278.

[1]) v. Maurer, Fronhöfe II. S. 119 fgde.

geben durch ihr Beſtreben, das noch gebliebene Reichsgut ihrem Privatbeſitze einzufügen, ein böſes Beiſpiel.

Neben den Fronhöfen des Kaiſers, der geiſtlichen und weltlichen Herren ſitzen auf der unfreien Scholle die Bauern, erhält ſich aber auch noch hier und dort die freie Markgenoſſenſchaft, in welche allerdings die Uebermacht der Territorialherren mehr und mehr einzudringen ſucht.

Die Verfaſſung der landesherrlichen Fronhöfe iſt überall der der kaiſerlichen nachgebildet;[2]) die Beſitzer der terra ſalica ſinken vielfach in ihrer rechtlichen Stellung, weil ſie ſich nach einer Grund- oder Schutzherrſchaft umſehen müſſen, um in einer Zeit ohne ſtaatlichen Rechtsſchutz Beiſtand und Sicherheit des Beſitzes zu erlangen. Ihre Fronhöfe wurden, wenn ſie ſich nicht zur Ritterbürtigkeit emporſchwingen konnten, Bauernhöfe.[3])

Auch an der Spitze landesherrlicher Fronhöfe ſtand ein Oberhof.[4]) Kaiſerliche Pfalzen gingen vielfach an die Territorialherren, auch an Städte über.[5]) Bloſse Schutzherren oder Vogteiinhaber ſind urſprünglich keine Grundherren; doch erlangten auch ſie, ſofern ſie Landesherren wurden, bald eine Art von (Staats-)Obereigenthum über Grundſtücke, welche ſie (wenigſtens im römiſch-rechtlichen Sinne) nicht beſaſsen, ein dominium eminens, das ſich beſonders in der Forſthoheit, dem Jagd- und Bergregale ausdrückte.

Dem Kolonen des Bauernhofs ſtand überall nur ein abgeleitetes (nutzbares) Eigenthum zu, welches er vom Grundherrn empfing. Dem Letzteren gehörte auſser dem ächten Eigenthume an ſeinem Sallande, dem Obereigenthume an ſeinen Bauernhöfen noch das ächte Eigenthum am Walde, Waſſer, an Wunne und Weide, auch an den gemeinſchaftlich beſeſſenen Wäldern (Silvae communes[6]) und an der Allmend.[7]) Die Kolonen aber hatten

---

[2]) S. §. 19.

[3]) Die im Obereigenthum des Grundherrn ſtanden.

[4]) Kleine Pfalzen, palaciolae genannt (daher Pfalzel b. Trier. Vergl. Lacomblet, Archiv I. 306, 333, 341, 377, 379).

[5]) So Ingelheim, Kreuznach, Kaiſerslautern und Nierſtein an Kurpfalz, Gelnhauſen an die Grafen von Hanau, Speier (um 1100) an den Biſchof; die kaiſerl. Pfalz in Aachen (das jetzige Rathhaus) im 13. Jahrh. an die Stadt.

[6]) Dieſer Ausdruck ſchon in einer Urkunde da 833. v. Maurer, Fronhöfe III. 29. Anm. 17a.

[7]) S. d. Rechte d. Kloſters St. Urban zu Roggwil, bei Grimm, Weisth. I. 178. Dinghof zu Ebersheimmünſter (Oberelſaſs) de 1320 bei Grimm a. a. O. I. 667 fgde. u. a. a. O.

ausgedehnte Nutzungsrechte an Bau-, Brenn- und Geſchirrholz, bedurften jedoch zu ſolchen Holzentnahmen einer Erlaubniſs des Grundherren oder ſeiner Hofbeamten. Dagegen konnten die Herren Holz hauen nach Belieben, behielten ſich auch vielfach einzelne Waldungen zur ausſchlieſslichen Benutzung vor.[8]) Auch einzelne Waldnutzungen behielten ſie ſich vor, ſo hier und da die Schafweide.[9]) Ihr Weiderecht war unbeſchränkt und unabhängig von der Durchwinterungskraft.[10])

Dem Grundherrn gehört auch die Luft[11]) (aqua, aer et pascuae) daher der Wind und das Recht, Windmühlen anzulegen; auſser den Vögeln auch Bienen- und Zeidelweide und was unter der Erde liegt, die Foſſilien.

Jagd und Fiſchfang waren Ausfluſs des ächten Eigenthums.

Die Bauernhöfe[12]) ſtammen von den Beſitzungen der alten Liten, Laſſen, Berſchalken und anderer Inhaber von Prekarien, auch von ſonſtigen freien und unfreien Manſen ab, in den ehemals römiſchen Provinzen auch von den Beſitzungen römiſcher Provinzialen, denen man ihren Grundbeſitz unter denſelben Bedingungen belieſs, unter welchen ſie ihn zur Zeit der Römerherrſchaft beſeſſen hatten.

Zu ihnen kamen ſpäter viele Fron- und Salländereien, deren Beſitzer ſich nicht zur Ritterſchaft erheben konnten und daher in den Bauernſtand herabgedrückt wurden. Dahin gehören die in Weſtfalen und dem nördlichen Deutſchland ſehr verbreiteten

---

[8]) Dieſe Kammerwaldungen oder eigentliche Forſten pflegen dann von den Gemeinde- und Hofwaldungen ſchon frühe unterſchieden zu werden.

[9]) So im Eichsfelde (vergl. Hartmann, Provinzialrechte d. Eichsfeldes S. 309,) im Kloſter Bödeken in Weſtfalen: „ad hanc curiam (vorher genannt: dey Amthoff) pertinuit jus oviumductus vel Schapedrift (Güterverzeichniſs bei Wiegand, Archiv IV. 278) u. a. a. St: magnam curiam, cui attinet oviumductus s. Schapedrift (a. a. O. S. 282.) Vergl. hiermit d. preuſs. allg. Landrecht Th. I. Tit. 22. §. 146: Die Schäfereigerechtigkeit . . . . iſt in der Regel, wo nicht Provinzialgeſetze oder Verfaſſungen ein Anderes beſtimmen, als ein Vorrecht der Gutsherrſchaften anzuſehen.

[10]) Weisth. v. Grenzhauſen bei Grimm II. 567.

[11]) Weisth. z. Hardt de 1378 b. Grimm III. 671:

„Item dixerunt, recognoverunt et judicaverunt, quod aqua aer et paſcuae in dicto diſtricto pertineant domino archiepiscopo et eccleſiae colonienſi ſolum et in ſolidum et quod quivis inhabitantium in ipſo diſtrictu de Hardt utens aqua vel pascuis ipſis ſolvere debeat precarias ſive exactiones pro tempore per dominum ſeu ejus officiatum . . . .“

[12]) v. Maurer, Fronhöfe III. S. 105 fgde.

Sattelhöfe, wenn ſie an Kolonen gegeben waren.[13]) Hierher gehören auch die an Handwerker, Hofbeamten und Diener hingegebenen Dienſtgüter.[14])

Eine beſondere Klaſſe von Bauernhöfen bildeten zahlreiche Güter, deren Beſitzer, ohne ritterbürtig zu werden, ihre Salländereien nach wie vor ſelbſt bewirthſchafteten als reichsfreie Leute. Wir finden ſie beſonders häufig in den ehemaligen Reichshöfen und Reichsherrſchaften.[15]) Sie ſind in keiner Weiſe hörig und bezahlen nur einen Königszins.[16])

§. 19. Hofverfassung.

Die Wohnung des Grundherren hieſs Fronhof oder Herrenhof (domus dominica, manſus dominicatus, manſus in dominicatu, curia dominicatu, curtis dominicalis,) die Herrenwohnung curia, die zugehörigen Bauernhöfe manſi. Der Herrenhof heiſst auch Salhaus (t. ſalica) und Bannhof, der herrſchaftliche Wald dann auch Bannholz.[1]) Die Herrenhöfe ſind Freihöfe (curtes liberae) d. h. frei von allen ſchutzherrlichen und grundherrlichen Leiſtungen, daher auch Edelhöfe genannt.[2])

Je nach dem Beſitzer ſind zu unterſcheiden:

1) Königshöfe (curtes regales oder regiae ſchon nach einer Urkunde v. 950.)

---

[13]) Sie unterſchieden ſich von den eigentlichen Bauernhöfen dadurch, daſs ihre Rechte vertragsmäſsig feſtgeſtellt waren und ſie entweder Erbzins-, Erbpacht-, Erbbeſtands-, Leib-, Erbleihgewinngüter oder Emphyteuſen, Meier-, Herrengunſt-, Leibgedings-Güter genannt werden. Vergl. Kindlinger, über den Bauernhof S. 47. 48.

[14]) In Weſtfalen Schulzenhöfe.

[15]) So im Elmenhorſter Hofsrecht noch 1547:

„Elmenhorſt iſt ein frie Richshoff, vnd die Lude darin hoerende ſind frie Richslude vnd toll frie gleich vnſern burgern“ (v. Dortmund). Hierher gehören auch die Freiſtuhlgüter in Weſtfalen und Hildesheim.

[16]) redditus regii juris. v. Maurer, Fronh. III. 114.

[1]) „Panholtz“ in Baiern und „Panhof.“ Grimm W. III. 632.

Uebrigens hat das Wort „Bannholz“ mehrere Bedeutungen. In manchen Weisthümern und auch im Schwabenſpiegel (169) bedeutet es offenbar „in Schonung gelegte Waldtheile.“ Im Rechtsbuch Ludwig des Baiern Kap. VIII. Art. 4 iſt folgende Definition gegeben: „Wer Holz, es ſei eigen oder lehen, bei rechter nutz u. gewere ohne allen rechtlichen Anſpruch (ſcil. Anderer) beſeſſen hat, das mag wol Panholtz heiſsen und ſein.“ In ſpäteren Urkunden bedeutet Bannholz Sonderwald oder Privatwald im Gegenſatze zur Allmend oder Mark. Vrgl. Roth in d. Forſt- und Jagd-Zeitung 1872. S. 89.

[2]) Curtes nobilium nach einem Dipl. a. 1262 bei v. Maurer, Fronh. II. 123.

2) Kammerhöfe der Territorialherren (c. fiscales).

3) Domhöfe, Biſchofshöfe (curiae episcopales).

Die Zahl der von einem Herrn beſeſſenen Fronhöfe war ſehr verſchieden. Fronhöfe ohne Ländereien gab es in dieſer Periode wohl nicht; doch waren die Fronhofsländereien (praedium im Gegenſatz zum Hofe ſelbſt) oft in der Feldmark zerſtreut. Die Ländereien ſind entweder gegen Zins, Abgaben oder Leiſtungen an Kolonen hingegeben oder in unmittelbarer Benutzung des Grundherren (Salland), wobei es keinen Unterſchied macht, ob er ſich der Frondienſte der Kolonen zum Betriebe auf ſeinen Salländern (Wieſen, Gärten, Weinbergen, Fiſchereien, Waldungen) bedient oder nicht.

Die Grundherren waren Gerichtsherren und Träger der örtlichen Polizeigewalt. Nur wo landesherrliche Hofverwalter mit der landesherrlichen Polizeigewalt ausgeſtattet wurden, ergab ſich allmählig eine Superiorität der landesherrlichen Oberhöfe über die grundherrlichen Fronhöfe.

Zu den Bauernhöfen gehörte Haus und Bering (eingezäunt) Garten, Feld und ein idealer (unausgeſchiedener) Antheil an den Wald- und Weidenutzungen, an der Benutzung der Gewäſſer und Wege, welche dem Grundherrn gehörten. Innerhalb eines jeden Fronhofes waren die Bauerngüter urſprünglich gleich, wurden auch noch im ſpäten Mittelalter, ja in einzelnen Fällen im 17. Jahrhundert verlooſt.[3]) Allmählig aber ſind die Bauernhöfe verſchiedenartig mit Rodeland ausgeſtattet worden und haben durch Kauf und Tauſch verſchiedene Flächengröſsen erhalten. Leerhäuſer, Katen, Kotſtätten (areae coſſaticae) Almendhäuſer (weil vielfach in der Almend durch Tagelöhner erbaut) gab es ſchon ſeit dem 9. Jahrhundert.[4])

Auſser den jedem Bauernhofe zugetheilten Feldern, Wieſen, Weinbergen und auſser den Nutzungsrechten im herrſchaftlichen Walde finden ſich in allen alten Fronhöfen und Villicationen noch ungetheilte Wald- und Feldmarken im Beſitze der hofhörigen Leute (campi, termini, villae, marchiae), wohl die ungeurbarten oder als Auſsenfelder benutzten entlegenen Striche, gemeine Mark, Markenwald, Gemeinwald. Volle Markgerechtigkeit in denſelben hatten gewöhnlich nur die Kolonen, welche

---

[3]) Im 17. Jahrh. noch in der Mark Gernbach in Naſſau.

[4]) Grimm, Rechtsalterthümer S. 318.

Hofgüter innehatten;[5]) Leerhäusler hatten gewöhnlich kein Beholzigungsrecht, ſondern nur ein beſchränktes Weiderecht.

Das Obereigenthum in der gemeinen Mark ſtand, wie wir weiter unten ſehen werden, dem Grundherren zu; doch hatten die Kolonen auch ein rechtes Eigenthum an ihren Nutzungen. Bei jeder Verfügung über die Subſtanz der Mark war die Einwilligung des Grundherren nothwendig.[6]) Nur dann, wenn derſelbe ſein Gut ſelbſt baute, hatte er Antheil an den Nutzungen aus der gemeinen Mark. Gab er es an Kolonen, ſo traten dieſe in ſeine Nutzungsrechte ein.

Es geht aus dieſer — wenn auch nach dem Zwecke dieſer Schrift kurzbemeſſenen — Schilderung der deutſchen Hofverfaſſung hervor, daſs das Grundprinzip des deutſchen Agrarrechtes, gemeinſchaftliches Eigenthum am Grund und Boden, in dieſer Periode zwar ſchon modifizirt, aber noch keineswegs verſchwunden war. Noch beſaſsen die Bauern ihre Höfe wenigſtens inſofern zu ächtem Eigenthum, als ſie das erſte und vornehmſte Nutzungsrecht an denſelben hatten; noch ſind die perſönlichen Verhältniſſe der Hofesgenoſſen überall nach der milden germaniſchen Sitte geordnet und die ſchrofferen Anſchauungen des römiſchen Rechtes haben noch nicht Platz gegriffen.

Freilich, ſchon in dieſer Periode giebt ſich der Keim der Zerſtörung hier und da zu erkennen, welcher, langſam entwickelt, die Auflöſung der Hofverfaſſung herbeigeführt hat. Die wirthſchaftlichen Beſchränkungen, welche das Hofrecht dem Einzelnen auferlegte, konnten bei fortſchreitender Kulturentwickelung nicht beſtehen. Schon im 12. Jahrhundert hören wir von Bedrückungen hofhöriger Handwerker durch die Schulzen (villici,) von dem Abzug dieſer fleiſsigen und geſchickten Arbeiter in die raſch ſich bevölkernden Städte mit ihrer perſönlichen Freiheit, dem reich entwickelten Verkehrsleben, der lockenden Erwerbsgelegenheit. In anderen Fällen — und dies geſchah in Weſtfalen ſchon im 11. Jahrhundert[7]) — ſehen wir, wie die Bauernhöfe vom Fronhofe getrennt, veräuſsert oder zu Beneficien, Lehen, auch

---

[5]) v. Maurer, Fronhöfe III. 206. Der Aufenthalt muſste ein Jahr und einen Tag gedauert haben.

[6]) v. Maurer a. a. O. III. 209.

[7]) So im Stifte Paderborn nach einer bei Wigand — Archiv für Geſchichte und Alterthumskunde Weſtfalens, Hamm. 1825—1835. 8 Thle. — V. 122 abgedruckten Urkunde aus d. 11. Jahrh. Vergl. auch Nieſert, das Recht des Hofes zu Loen, S. 28.

zu Pachtgütern weggegeben werden. Der Bauernhöfe beraubt, verſchwanden nun auch die Fronhöfe im Laufe der Zeit; nur der Name deutet dann noch die frühere Rechtsqualität an; mit einem auf Nichts herabgekommenen Ertrage wurden die ehemaligen Fronhöfe nun häufig an freie Meier in Pacht gegeben und dauern in der freien Dorfgemeinde fort.[8]) In ſolchen Fällen blieben hier und dort einzelne Güter mit der Veräuſerung verſchont, faſt allgemein aber die Waldungen. Sie behaupteten nach wie vor ihre Qualität als Salland, wurden von den Grundherren beſeſſen und benutzt, ungeachtet der durch die Zerſtückelung der Fronhöfe herbeigeführten Zerſplitterung des übrigen Grundeigenthums.

§. 20. Gemeine Mark.[1])

Die Bildung der gemeinen Marken in Deutſchland reicht hinauf in die vorhiſtoriſche Zeit und das gemeinſchaftliche Eigen-

---

[8]) v. Maurer, Fronhöfe IV. 475 zeigt dies an dem intereſſanten Beiſpiele von Barkhauſen in Weſtfalen.

Barkhauſen bildete eine alte Villication mit dem Fronhöfe (Sti. Liborii zu B.). Der Villicus wurde ſpäter Amtmann und die Hofhörigen wurden Amthörige. Nach Veräuſerung des Amthofes wurde das Hofesamt ein freies Amt und die Amthörigen wurden freie Amtleute. Es bildete nun der Ort eine geſchloſſene Dorfmark-Genoſſenſchaft, die in Bezug auf die Aufnahme der Zuziehenden, die Entlaſſung der Genoſſen die alten Formen der Hofverfaſſung beibehielt, während ſie ſich bereits zur Gemeinde im neueren Sinne entwickelt hatte. Der Freiamts-Vorſteher führte noch ſpät den an die Hofhörigkeit erinnernden Titel eines „geſchworenen Fronen des Freiamtes".

[1]) Vergl. zu dieſem §.: G. L. v. Maurer, Einleitung in die Geſchichte der Markenverfaſſung in Deutſchland. Erlangen 1856. — Grimm, deutſche Rechtsalterthümer. S. 491 fgde. Grimm, Weisthümer. — G. Landau, die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwickelung. Hamburg 1854. — Wigand, Archiv für Geſchichte und Alterthumskunde Weſtfalens. Hamm 1825—1835. 8 Thle. — Kindlinger, Münſteriſche Beiträge zur Geſchichte Deutſchlands, hauptſächlich Weſtfalens. Münſter 1787—1793. 4 Thle. — Hontheim, hiſtoria Trevirenſis diplomatica. Auguſtae Vind. 1750. — Lacomblet, Archiv für die Geſchichte des Niederrheins. Düſſeldorf 1840—1853. — Seibertz, Landes- und Rechtsgeſchichte des Herzogthums Weſtfalen. Thl. II. Das Urkundenbuch. 1839. — Schoepflin, Alſatia diplomatica. Mannhemii 1772. 2 Thle. — Böhmer, fontes rerum germanicarum. Stuttgart 1843—1853. 3 Thle. — Stieglitz, geſchichtliche Darſtellung der Eigenthumsverhältniſſe an Wald und Jagd in Deutſchland. Leipzig 1832. — Reinhard, tractatio de jure foreſtali Germanorum. Francofurti ad Moenum. 1738. — v. Moſer, Forſtarchiv, beſ. Band 2. 1788. — Stiffer, Forſt- und Jagdhiſtorie der Teutſchen. — Lodtmann, de jure holzgravali praeſertim in epiſcopatu Oſnabrugenſi. Lemgo 1770. —

thum der autonomen Markgenoſſenſchaft an der gemeinen Mark darf als die älteſte Form des Grundeigenthums nicht allein im germaniſchen, ſondern auch im ſlaviſch-wendiſchen Lande betrachtet worden.[2])

Aelter als jede politiſche Verfaſſung,[3]) hat die Markverfaſſung ſich aus der Familienwirthſchaft entwickelt; mit anwachſender Familie, welche ſich bald zur Sippe und zum Stamme erweitert, machen ſich zwei Richtungen geltend, die eine auf Theilung des Bodens, auf Herſtellung des reinen und privaten Eigenthums ausgehend (Ackerbau), die andere auf Zuſammenhaltung ausgedehnter Striche im Geſammteigenthume (Weidewirthſchaft, Viehzucht). Aus den Beziehungen dieſer beiden Tendenzen, aus der Herrſchaft der einen über die andere er-

---

Benennung der gemeinen Mark: marchia communis, offene Mark, mirika am Niederrhein (nach einer von Lacomblet II. 411 abgedruckten Urkunde de 1277: „cum terra ipſum nemus circum jacente videlicet mirika", auch merica in einer weſtfäliſchen von Anton, Geſch. d. Landwirthſch. III. 430 angeführten Urkunde de 1316 („ad reportandum mericam de nemore", hier alſo merica = Märkerantheil) und beſonders in lauſitziſchen und brandenburgiſchen Urkunden. Anton leitet merica von dem ſlaviſchen Mjerjti (böhmiſch), miericz (wendiſch), Mierzyc (polniſch), meſſen oder theilen (μερίζω, ich theile, der Griechen, deutſch marken, merken, abmarken) ab.

Ferner kommen vor: Holzmark, Waldmark, marca ſilvatica, marca ſilvae (ſo ſchon in einer Urkunde von 838, v. Maurer, Markenverf. S. 28 Note 18), Gemeinland, Almenning (altnordiſch almenîngr, Grimm, Rechtsalterth. S. 494 fgde.) oder Allmeinde, Allmend (letzterer Ausdruck, wie v. Maurer, Markenverf. S. 29 meint, erſt ſeit dem 12. Jahrhundert vorkommend). Der Gegenſatz gegen die gemeine Mark iſt Schutzband (Schutzbann), Wieſen und Aecker, hemſnaat in Weſtfalen (ſnaat = Grenze).

[2]) Nicht allein in Polen und Rußland, ſondern auch in den ſpäter von den Deutſchen unterworfenen ſlaviſch-wendiſchen Provinzen. Vergl. Roepell, Geſchichte Polens. I. 615.

Feldesgemeinſchaft findet ſich bei vielen Völkern auf niederer Kulturſtufe, bei den hiſpaniſchen Vaccäern nach Diodorus Siculus 5. 34; bei den Dalmatiern nach Strabo VIII. cap. 5; bei den Geten (Horatii carmina III. 24: „immetata jugera"). Heute noch giebt es bei den Inden kein Privateigenthum am Grund und Boden. Vergl. Keyhtley, Geſchichte Indiens I. c. 9; Thudichum, der altdeutſche Staat. 1862. S. 106.

[3]) Es geht dies ſchon daraus hervor, daſs die Marken oft in verſchiedenen Gauen und Territorien lagen. Viele Marken haben als Landes- oder Gerichtsgemeinden fortgedauert, aus der Obermärkerſchaft hat ſich nicht ſelten die Souveränität der Markenherren entwickelt. Die Marken haben ſomit oft die territoriale Grundlage politiſcher Organiſationen gebildet, ſind aber gewiſs vor denſelben vorhanden geweſen. v. Maurer, Markenverf. S. 21 fgde., wo der urkundenmäſsige Nachweis.

klärt ſich die Entwickelung der Agrarverhältniſſe im Mittelalter. Neben der Latifundienwirthſchaft in der gemeinen Mark, welche nach ihrer ganzen Natur nur eine ſehr extenſive ſein konnte, entfaltet ſich mehr und mehr die intenſivere Privatwirthſchaft auf dem Sondereigenthum. Was der gemeinſchaftlichen Benutzung bleibt, iſt mehr und mehr der Wald, die Weidefläche, das Waſſer. Auch dieſe zerfallen mehr und mehr in Theilmarken, ſo wie aus dem Urdorfe ſich neue Anſiedelungen, Filialdörfer, Tochterhöfe, entwickeln und was uns die älteſten über die Markverfaſſung ſprechenden Urkunden ſchildern, ſind wohl überall die Trümmer der alten, weit ausgedehnten Marken.

Die älteſte Geſchichte der Marken iſt ſehr dunkel; an Quellen aus der vorkarolingiſchen Zeit fehlt es ganz. Die Aufzeichnungen der Märkerrechte gehören nnſerer Periode und dem ſpäteren Mittelalter an. Bei ihrer Benutzung darf nicht überſehen werden, daſs ſie das uralte genoſſenſchaftliche Gewohnheitsrecht, wie es von den erfahrenen Greiſen geweiſet wurde, verzeichnen, daſs ſie alſo in einer Zeit wurzeln, welche lange vor derjenigen liegt, in welcher ſie niedergeſchrieben wurden.

In unſerer Periode finden wir als weſentliche Grundlage der Mark faſt überall einen Wald. Noch hält man vielerorts in Bezug auf den Wald am Geſammteigenthume feſt und duldet Sonderwaldungen nicht.[4]) Daneben aber kommen ſchon jetzt Theilungen des Markwaldes vor, ſei es unter die entſtandenen Theilgemeinden,[5]) ſei es unter die einzelnen Gemeinsleute.[6])

---

[4]) So in der Waldmark v. Berſchampe (Hannover) ſ. b. Grimm, Weisth. III. 229, und in der Altenhaslauer Mark (a. a. O. III. 414), zu Erbach im Rheingau und a. a. O. In einer Urkunde von 1173, welche Bodmann, Rheingauiſche Alterthümer. 1819. 1. Thl. S. 80. 453 abgedruckt hat, heiſst es: „In hac ſilua nullus noſtrum privatum habebat aliquid, ſed communiter pertinebat ad omnes ville noſtre incolas . . . .“.

[5]) Dies geſchah ſchon früh im Rheingau, wo unter dem Namen des „allgemeinen Landeswaldes“ nur ein Theil der früheren Markwälder verblieb, während die anderen Theile als Amtswaldungen an das Ober-, Mittel- und Unteramt vertheilt und theilweis den Einzelgemeinden als Gemeindewaldungen hingegeben wurden. v. Maurer, Markenverf. 13. Daſſelbe geſchah in der Pfalz, im Oberamt Stromberg, in Franken (bei Rotenburg) u. a. a. O. Aus den Amtswaldungen ſind ſpäter vielfach landesherrliche Forſten geworden.

[6]) Die getheilten Wälder heiſsen dann Silvae ſingulares (Urk. a. d. 8. Jahrhundert u. v. 1126 bei Kindlinger, Münſt. Beitr. II. S. 3. 157) ſilvae ſpeciales (Urk. v. 927 bei Lacomblet, Urkundenbuch I. 49), foreſtae ſpeciales (Urk. v. 941 bei Lacomblet I. 52), ſpäterhin Sonderwaldungen, Sondern, Sundern, Sunderhagen, wenn ſie dem Könige gehörten, Königsſundern. Dieſe Theilungen reichen in

Hier finden wir dann den Urſprung der Gemeindewaldungen und vieler bäuerlichen Privatwaldungen.

Jeder Markgenoſſe, d. h. jeder mit eigenem Rauche in der Mark ſeit Jahr und Tag angeſeſſene Hufenbeſitzer hat einen ideellen Antheil an der Marknutznng, den er zu ächtem Eigenthum beſitzt (Gewere,[7]) Achtworth, Echtworth, auch Mark genannt).[7a]) Die Berechtigung Aller war wohl urſprünglich gleich

---

die fränkiſche Zeit hinein. Ein Theil des Waldes blieb jedoch meiſt ungetheilt als gemeine Mark oder Gemeindewald. Der Gemeindewald von Iſenkrath am Niederrhein wurde jedoch ſchon 1283 ganz getheilt (Urk. b. Lacomblet, II. 461.)

[7]) Ueber den Begriff der Gewere (Philipps deutſche Reichs- u. Rechtsgeſch. S. 107 ſchreibt Gewehre) vergl. beſonders Waitz, über die altdeutſche Hufe (in den Abhandlungen d. hannöv. Geſellſch. d. Wiſſenſch. zu Göttingen 6. Bd.); v. Maurer, Einleitung zur Geſchichte d. Mark-, Hof- und Stadtverf. München 1854. — Bluntſchli, die wirthſch. Rechtsordnung der deutſchen Dörfer (in der krit. Ueberſchau, 2. Bd., S. 291—320). Gewere iſt das Recht, Jedem Anderen Eigenthumshandlungen an dem eigenen Beſitzthume zu wehren; paſſiv iſt dann Gewere das ſo unter die ausſchlieſsliche Herrſchaft eines Einzigen geſtellte Grundſtück. Die gemeine Mark ſtand dem Erbe (arvum), Edhal, Odhal, Uodal, Handgemal oder Loosgut, d. h. dem zum reinen Privateigenthume ausgeſchiedenen Acker- und Wieſenland, Haus und Hofſtätte, gegenüber in der gemeinſchaftlichen Gewere Aller, die ein Recht in derſelben hatten.

Die Familie galt nach deutſcher Rechtsanſchauung gleichſam als mit dem Grundſtücke verwachſen; es behielten daher alle wehrhaften Deſcendenten ein Recht an demſelben, welches ſie unter Umſtänden geltend machen konnten (eventuelle Gewere). Innerhalb ſeines Grundſtückes beherrſcht und beſchützt der die Gewere Beſitzende alle Sachen und Perſonen. Es konnte daher nur der waffenfähige Verwandte die Gewere erben.

[7a]) Als Bezeichnungen für die Markberechtigungen und den Antheil an der Mark kommen vor: utilitas, uſuagium, uſus, utilitas ſilvatica (ſo ſchon in Urkunden aus dem 10. und 11. Jahrhundert, ſ. v. Maurer, Markenverf. S. 49 Note 42), uſuagium in boſcho et plano (ſo in einer Urkunde de 1213 bei Lacomblet, Arch. II. 24), Waldmark oder waltmarca (ſo im Lorſcher Codex I. 67), Holzmark, holtmarka (Urk. v. 823 bei Schöpflin I. 71 und v. 1136 bei Wigand, Archiv V. 40. 42), Waldrecht (jus ſilvarum (Urk. 1279 bei Lacomblet II. 436), merica (ſ. o.), Maſtrecht, auch maſtunga (Urk. v. 1166 bei Kindlinger, Münſt. Beitr. II. 203: „jura nemoris, que Maſtrecht vocantur"), Wer, Were, War, Wahr, wara und hierbei unterſchieden, duſtware, Recht auf duſtholt, d. i. weiches ſchwammiges Holz, und blomware oder blumware, Recht auf Hartholz; auch Warandia und Warſchaft kommt vor (Urk. v. 1210 bei Wigand, Archiv VI. 199; mehrere Urk. v. 1210 u. 1242 bei Seibertz II. 178. 282). In Weſtfalen, Niederſachſen und Heſſen kommt meiſt die Benennung Echtworth, Achtworth, Achtwart u. ſ. w. vor. (In einer Urkunde von 1330, bei Seibertz II. Nr. 631 findet ſich folgende Stelle: Arnold v. Bruwerdinghuſen verkauft der Stadt Rüden ſeine Waldgerechtſame: in quatuor juribus que echtwort vulgariter nuncupatur et in uno jure, quod teutonice dicitur „eyn Anneval" jus proprietatis quod dicitur vulgariter „eygendom" . . . . Der Ausdruck „Anneval" bleibt hierbei dunkel.)

und erſcheint als Pertinenz der Hofſtelle (Sohlſtätte).[8]) Zur Anſiedelung in der Mark war die Zuſtimmung aller Markgenoſſen erforderlich; widerſprach Einer, ſo durfte ſie nicht geſchehen.

Die Markgenoſſen erhielten Bau-, Geſchirr- und Brennholz nach Bedarf. Die in der Mark anſäſſigen Handwerker ſo viel Werkholz, als für ihren Geſchäftsbetrieb innerhalb der Mark erforderlich war. Ueber dieſelbe hinaus durften ſie ihre Produkte nicht verkaufen.[9]) In den bairiſchen Alpen gab es jedoch Marken, in welchen den Markgenoſſen das Recht zuſtand, nach

---

Eine weitere Benennung der Markberechtigung, wie v. Maurer Markenverf. S. 52 meint, beſonders des Maſtrechtes, iſt in Weſtfalen, Friesland und am Niederrhein ſcara, ſchara oder Schar. Es hieſsen dann dort die Markbeamten und Aufſeher in den Markwaldungen ſcararii, ſcharatores oder Scharmanne (Scharmeiſter); dieſelbe Bezeichnung findet ſich auch ganz allgemein für die Märker. So in einer von Seibertz a. a. O. I. 169 abgedruckten Urkunde von 1324 über die Urbarung eines Theiles der Geſecker Mark . . . . Abatiſſa et capitulum ex parte una et heredes qui dicuntur ſcarman cum omnibus coheredibus in ſilva quae Gheſeker marka vocatur ex altera.“ Aehnlich ſchon in einer Münſterſchen Urk. de 794 (du Fresne voc. Scara): hova cum paſcuis et ſcara in ſilva. Es ſcheint hiernach ſcara verſchieden angewendet worden zu ſein, einmal für die Markwaldberechtigung an und für ſich und dann für ein erbliches Waldaufſeheramt („ſchairampt“ in einer Urk. de 1264, die Seibertz in ſeinem Urkundenbuche ſub Nr. 330 aufführt). Hierzu ſtimmt die intereſſante Stelle bei Seibertz a. a. O. Nr. 138, wo nach einer am 23/4 1212 verfaſsten Urkunde Graf Gottfried II. von Arnsberg einen Streit zwiſchen dem Kloſter Oelinghauſen und den Markgenoſſen zu Herdringen entſcheidet „quod tercia pars tocius juris marchie in Ulinchuſen et unum ſcarambeth et unum vorſtambeth attineret (zum Kloſter) cum omnibus attinentiis, reſidue due partes marchanotis.“ Hier waren wahrſcheinlich mehrere Markenämter, von denen eins als dem Kloſter zuſtehend betrachtet wird.

Scara wird von ſkar, nordiſch ſkera, angelſächſiſch ſcaerna (ſcheeren, ſchneiden, zertheilen) abzuleiten ſein (jus ligna ſecandi).

[8]) Eine Veräuſserung, Verpfändung der Markberechtigung allein war daher unzuläſſig. Uebertragungen ſind jedoch mit Zuſtimmung der Märker vorgekommen. So in Weſtfalen nach Seibertz II. Urk. Nr. 125 de 1204 („et hoc pleno conſenſu omnium markanotum“).

[9]) Kindbetterinnen erhielten ein beſonderes Brennholzdeputat, wenn ſie einen Knaben geboren hatten mehr, wenn ein Mädchen, weniger. Auch Brautleute erhielten beſonderes Holz. (Vergl. Büdinger Reichswalds Weisthum de 1380 bei Grimm III. 426 fgde.: „Eyn iglich geſurſter man, der ein kintbette hat, iſt ſin kint eyn dochter, ſo mag er eyn wagen vol bornholzes von urhulz verkeuſen off den ſamſtag. Iſt iz ein ſone, ſo mag he iz tun of den dinſtag und of den ſamſtag von ligendem holz oder von urhulz und ful der frauwen davon keuſen win und ſchone brot, dyewile ſie kindes jnne lit.“ Holzgericht zu Goddelsheim, Grimm III. 78: „ein ideren eingeſöſsenen was junger ehrlicher braut und breudigam ſeind, zur hochzeit ſoll eyn fuder buichen holtz . . . . duirch den holtzknecht an gelegenen Orte angewiſsen werden mit buiſchen reine abzufuiren.“

Deckung ihres eigenen Bedarfes ein beſtimmtes, nach der Zahl der Stämme bemeſſenes Holzquantum aufserhalb der Mark in den Handel zu bringen. So in der Jachenau bei Benediktbeuern.[9a])

Eine Anweiſung des Holzes vor der Fällung war urſprünglich nicht nothwendig und wurde erſt vorgeſchrieben, als im 13. Jahrhundert vielfache Miſsbräuche ſolche polizeiliche Beſchränkung der freien Nutzung nothwendig machten.[10]) Sie erfolgte dann durch die Markbeamten, Holzgrafen, Wehrmeiſter,[11]) Forſtmeiſter,[12]) Waldweiſer,[13]) nach vorgängiger Anzeige bei

---

[9a]) Vergl. Dr. F. Harrtter, die Guts- und Gemeindewaldungen, dann Alpen im ehemaligen Kloſtergerichtsbezirke Benediktbeuern. München 1869. S. 3 fgde. Jeder Hübner in der Jachenau hatte das Recht, im Markwalde ein Pfund Bäume (zu 8 Schilling, der Schilling zu 30 Stück) zu ſchlagen. Dies beträgt für jede Hufe 240 Stämme (240 hier die ſogenannte Hauszahl). Was die Hübner nicht ſelbſt brauchten, durften ſie in den auswärtigen Handel bringen.

[10]) v. Maurer, Markenverf. S. 127.

[11]) Im Walde von Montjoie (von Were, Gewere).

[12]) Man muſs ſich hüten, die heutige Stellung des Forſtmeiſters auf die damaligen Verhältniſſe zu übertragen. Wie in der karolingiſchen Zeit ſind auch noch im 12. und 13. Jahrhundert die Forſt- oder Waldmeiſter ganz untergeordnete Markbeamte, die Meiſter der Förſter und Holzknechte. Sie haben überall nach dem Rechten zu ſehen und meiſt höhere Nutzung in der Mark als die Förſter, denen ſie ſonſt ziemlich gleich ſtehen in Bezug auf ihr Verhältniſs zu den Märkern und dem Märkerrechte. Vergl. die Weisthümer der Camberger, Würgeſer, Erlebacher Mark und der Waldmark von Cornelismünſter, Grimm Weisth. I. 576. II. 785 u. a. a. O. In der erſteren Stelle werden dem Forſtmeiſter ſo gut wie den Förſtern Forſtſchutzfunktionen zugewieſen, in der letzteren „wermeiſter“ und „vorſtmeiſter“ in gleicher Stellung aufgeführt.

Sehr oft kommen Förſter (Markförſter, Holzförſter, Laubförſter) vor. So in der Bibrauer Mark bei Grimm I. 513, wo der Ausdruck „Wiltfurſter“, in der Foſſenhelde, a. a. O. I. 580 („geſchworene Furſter“) in dem Weisthum des Möhringer Waldes („vier Furſter vnd einen vhermeiſter.“ Grimm II. 580) u. a. a. O.

Holzfürſteher hieſsen die Markbeamten in der Grafſchaft Lingen (Piper, hiſtoriſch-juridiſche Beſchreib. d. Markenrechts in Weſtfalen. Halle 1763. S. 186 f.).

Auf dem Weſterwald wurden die Förſter und der Holzmeiſter (aus der Zahl der Märker) auf ein Jahr gewählt. Grimm I. 605. Weisth. v. Winden u. Weinähr: „diejenigen Förſter, ſo noch das jahr am amt ſein“, S. 606: „So dies nun geſchehen, gehet der ſchultheis, ſchöffen und rath a part beyſammen, ſich zu berathſchlagen, wer auf das künftige Jahr holtzmeiſter ſeyn und welche zu waldförſtern tauglich erkannt werden, kommen dann wieder in den ſaal und ernennen die vorgeſchlagene vor d. herrn obermärker etc. Hier haben Holzmeiſter und Förſter dieſelbe Stellung, wie heute die von den Haubergsgenoſſen im Kreiſe Siegen etc. gewählten Haubergsvorſteher und Haubergsſchützen. Aehnlich wird es ſich mit den Forſt- und Waldmeiſtern und Förſtern in den Marken meiſt verhalten haben.

[13]) So in einem alten Liede Meiſter Alexanders:

dem Obermärker, Markbeamten oder im Märkergeding[14]) und nach geſchehener Baubeſichtigung mit dem Scharbeil oder der Malbarde.[15])

Auch die Weide (Grasweide, Wonne und Weide, Blumbeſuch[16]) ſtand den Märkern zu, ebenſo die Maſt oder Eckerung. Beide ſind Hauptwaldnutzungen. Ueber die Theilnahmerechte entſchied das Herkommen oder alljährlich in der Märkerverſammlung zu treffende Feſtſetzung.[17])

Die Jagd war urſprünglich ebenfalls Eigenthum der Genoſſenſchaft, ſofern letztere das Grundeigenthum an der Mark beſaſs.

Ein beſonderes Recht der Märker war es endlich, Neu-

Sêt, do lieſe wir erthern ſuochen
von der tannen ze der buochen
über ſtoc und über ſtein
der wile, dag diu ſonne ſchein
do rief ein waltwiſer
durch die riſer:
wol dan kinder unde get hein!

(Nach Grimm, d. Rechtsalterthümer).

[14]) Märkergeding, Märkerverſammlung, analog der (politiſchen) deutſchen Volksverſammlung, ſowie ſich denn die politiſche Verfaſſung im Kleinen wiederſpiegelt in der Markverfaſſung. Der Verſammlungsort der Märker war urſprünglich im Freien (Mahlſtadt, Mahlplatz, auch Wahlſtatt), ſpäter im Zimmer. In der Verſammlung wurde das Recht geweiſet und Gericht gehegt. Jeder Märker hatte ſich bei hoher Strafe einzufinden. Die Verſammlung beſchloſs ein Gelage. Vergl. d. oben cit. Weisth. über die Foſſenhelde (zw. Diez, Naſſau und Katzenelnbogen. Grimm a. a. O. erklärt Foſſenhelde = Fuchſenhöhle):

„4. uf alle merkergedinge ſoll der grave von Catzenelnbogen ein ſtück weins verſchaffen und die geſchworene Furſter mugen alles, das ruchtbar iſt, rugen und wer geruget, den ſollen des graven amptleut pfenden und darmit den wein bezalen.

5. Weren der rugen nicht ſo vil, das der wein kunde davon bezahlt werden, ſo ſollen die gemeine merker jenſeit und diſſeit den wein bezalen und einen beſcheiden pfennig und der grave ſol andrinken und darnach die gemeine merker.

6. Do auch das gedrenge ſo groſs were, das man nicht konte zum zapfen kommen, ſoll man den einen boden ausſchlagen und das faſs uf den andern ſtellen und ſchüſſeln darin thun das iedermann drinken kunde."

[15]) Die Malbarde wurde mit dem Brenneiſen, welches zur Bezeichnung der einzufehmenden Schweine diente, in einer geſchloſſenen Kiſte gut aufbewahrt, in einzelnen Fällen ſogar in der Kapelle (vergl. Sethe, urkundliche Entwickelung der Natur der Leibgewinnsgüter. Düſſeldorf 1810. S. 122. 147).

[16]) Wonne nach Grimm d. Rechtsalterth. S. 521 das gothiſche vinja, althochd. wunna, griech. νομη, latein. nemus.

[17]) Man unterſchied dann gewerte und ungewerte Schweine.

bruchland aus der Mark zu occupiren und zu kultiviren. Die Form der Beſitzergreifung, welche vielfach durch den Hammerwurf erfolgte, leitet uns auf die Uranfänge nordiſcher und germaniſcher Kultur zurück.[18]) Zunehmende Verminderung der Waldmarken führte jedoch ſchon im 12. und 13. Jahrhundert zu Rodungsverboten.[19])

Das Grundeigenthum an der gemeinen Mark ſtand vielfach den Markgenoſſen zu (freie Marken); in anderen Fällen gehörte der Grund und Boden einem Grundherrn oder die Mark war ſchutzpflichtig, wenn auch das Eigenthum am Boden den Märkern zuſtand. Mit der Entwickelung der Landeshoheit haben dann die Landesherren, mochten ſie Grund- oder Schutzherren der Mark geweſen ſein, vielfach das Eigenthum an der Mark ſich angeeignet und die Markgenoſſen zu bloſsen Nutzungsberechtigten herabgedrückt. Zunächſt legten ſie auf den Markwald ihren Bann und entzogen den Märkern die Jagdnutzung.[20])

Hatten die Grund- und Schutzherren, die Erbexen[21]) und

---

[18]) Ein rechtes Zeichen für das hohe Alter der Markeneinrichtung iſt die Art der Grenzausmittelung (vergl. Grimm Rechtsalterth. S. 56. 57. 526 fgde.). Beim Uebergang von Theilen der gemeinen Mark in Privateigenthum wirft der Märker den Harthammer unter ſeinem linken Beine weg. So weit er werfen kann, wird das Land ſein Privateigenthum (vergl. Strodtmann in d. Hann. gelehrten Anz. de 1753 S. 9). Das abgezweigte Privatland heiſst Ortland (urland nach Lodtmann, de jure holzgrav. S. 234). Im Osnabrückſchen galt die Rechtsregel: „ein jeder Märker darf vom gemeinen Grunde ſo viel zur Bepflanzung einnehmen, als er mit dem Harthammer unter dem linken Beine her von d. Graben in die Heide oder Gemeinheit werfen kann.“ Aehnliches findet ſich bei Beſtimmung von Fiſcherei- und Jagd-Gerechtſamen. Grimm Rechtsalterth. S. 58. Foſſenhelder Weisthum ſ. o.

[19]) Rodungsverbote ſchon 1226 im Rheingau (vergl. Bär, Beiträge z. Mainzer Geſchichte II. 84. 279) und in der Mörler Mark, welche Rudolf von Habsburg 1291 in den Schutz der Burgmannen zu Friedberg gab und in der er alle Rodungen verbot. Urk. bei Mader, ſichere Nachrichten von der Reichsburg Friedberg. Lauterbach 1766 und 1767. I. N. 72.

[20]) Bannforſten wurden im 11. und 12. Jahrhundert in groſser Zahl auch in Markwäldern angelegt. Vergl. §. 21.

[21]) Erbexen, Erfexen heiſsen die markberechtigten Grund- und Gutsherren in einzelnen weſtfäliſchen und niederſächſiſchen Weisthümern. So im Holzgericht zu Diſſen, Grimm III. 187: „Die malleute und markgenoſsen erkhennen für einen holzgrauen u. oberſten erbexen den landfürſten“ (1582); Seibertz a. a. O. I. 169 meint, daſs Erfexen berechtigte Markgenoſſen, denen die Achtworth oder berechtigte Axt angeboren ſei, geweſen ſeien. Damit iſt jedoch der Begriff zu weit gefaſst. Der Gegenſatz iſt vielmehr: Erbexen (Erfherren, Gutsherren) und gemeine Markgenoſſen (Holzgericht zu Diſſen); Erbexen (Grundherren) und Markgenoten

Obermärker urſprünglich keine weiteren Vorrechte vor den Genoſſen vorausgehabt, ihnen vielmehr in allen Nutzungen gleichgeſtanden, ſo war ſchon durch die Inforeſtirung vieler Marken, wenn auch nur zu Jagdzwecken, die Rechtsgleichheit durchbrochen, mit welcher die Markverfaſſung ſtand und fiel. Noch mehr war dies der Fall, als aus den gewählten (gekorenen) Markvorſtehern geborene Obermärker wurden, welche Vorrechte betreffs des Märkergerichtes, der Marknutzung und des Eigenthums an der Mark ſich anzueignen wuſsten, welche mit dem Begriffe des Geſammteigenthums unvereinbar waren. Wie aus dieſen Keimen die Zerſetzung der Markverfaſſung mit Nothwendigkeit folgen muſste, wird die ſpätere Darſtellung zeigen.

§. 21. Bannforsten.

Die Rechtsanſchauung,[1]) daſs dem Grundherren Luft, Waſſer und Thierfang, ſowie das ächte Eigenthum an dem nicht in das Privateigenthum übergegangenen Theile des Territoriums, alſo

---

(W. d. Mark zu Weſterwald und Oſterwald (Urk. v. 1521 u. 1557 bei Nieſert, Beitr. zu einem Münſterſchen Urkundenbuche. Münſter 1823. II. 137—143); Erfexen (Gutsherrn) und Burnn in der Raesfelder Mark (Grimm III. 169). Aehnlich in der Ottersberger Mark (vergl. v. Maurer, Markverf. S. 90.)

[1]) Vergl. Engersgauer Weisthum Grimm IV. 590: „Zum fünften weiſen wir zu unſern gnädigen herren (d. Kurfürſten v. Trier) den hohen walt, den vogel in der luft, den fiſch im waſſer das flieſsend iſt, das wilt in den hecken . . . .

Vergl. v. Steinen, weſtfäliſche Geſch. II. 264. Grimm, Rechtsalterthümer S. 247 fgde. v. Maurer, Fronhöfe III. S. 63. Grimm, Weisth. III. 862; Weisthum v. Sueſteren de 1260: „Item dicunt (ſcabini, die Schöffen) quod dominus de Valkenborg poteſt inbannire ſeu ad pacem ponere ſilvam ſuper omnes foreſtarios (Eingeforſtete?) ne aliquis fecet eam . . . . dicunt etiam Scabini, quod . . . . domini de V. poſſunt communitates ſuas ponere ad bannum ſeu ad pacem . . .“ Vergl. auch a. a. O. III. 425. Die Klagen des Volkes über die Vergewaltigung der Herren durch Inforeſtirung von Wald, Waſſer und Wild ſind uralt. Vergl. das bei Grimm a. a. O. S. 248 abgedruckte uralte Gedicht:

die fürſten twingent mit gewalt
feld, ſtein, waſſer u. walt
darzuo beide, wilt u. zam
ſie teten luſt gern alſam,
der muog uns doch gemeine ſin.
möchten ſie uns den ſunnen ſchîn
verbieten, ouch wint u. regen
man mueſt in zins mit golde wegen.

an Wald und Weide gehören, entwickelte ſich raſch zu dem Bannrechte der Territorialherren («Recht zu zwingen und zu hegen») d. h. zu dem Anſpruche derſelben, innerhalb des Fronhofes oder der Hofmark gewiſſe Ländereien oder Nutzungen dem allgemeinen Gebrauche zu entziehen und die rechtliche Natur dieſer Vermögensobjekte der Art zu verändern, daſs ſie nunmehr der privativen Benutzung durch die Territorialherrn mit Ausſchluſs aller Andern unterliegen ſollen. Neben dem Mühlen-, Wirthshaus-, Brauhaus-, Feldbann entwickelte ſich ſo vor Allem der landesherrliche Forſt- und Jagdbann.

Die Entſtehung der landesherrlichen Bannforſten gehört vorzugsweiſe dem 12. Jahrhundert an. Der Bann erſtreckte ſich nicht immer auf den ganzen Wald, auch nicht auf alle Nutzungen, anfänglich nur auf Jagd und Fiſcherei, ſpäter manchmal auf das hohe Holz und die hohe Jagd, während Niederholz (Unterholz) Trockenſtämme, Afterſchlag u. ſ. w. den grundhörigen Bauern verblieben, manchmal nur der Wild- und Vogelfang,[2]) die Bienenweide, die Fiſcherei.

Aber die königlichen und landesherrlichen Bannforſten wurden nicht allein in den Grundherrſchaften der Könige und Territorialherren errichtet, ſondern auch in nur ſchutzpflichtigen Marken. Seit der Entſtehung einer dem Territorialherrn zuſtehenden Gerichtsbarkeit auch in Markangelegenheiten, ſeitdem faſt überall die Landesherren eine Schirmherrſchaft über die Marken erlangt hatten, entwickelte ſich das Bannrecht derſelben in einer bis dahin ungekannten Weiſe und wenn die Errichtung von Bannforſten in den Marken anfänglich mit Zuſtimmung der Grundherren und Markgenoſſen erfolgte,[3]) ſo wuſste man doch

---

[2]) So im Weisthum von Wehr, Grimm IV. 759 fgde.:

Wir weiſen heut zu tag .... dem herrn abten zu Steinfeld .... den vogel in der luft, den Fiſch im waſſer, das wilt im walt u. das dritte theil in der gemeinden, es ſeye in buſch, feld oder wieſen. Doch ſoll der herr ſich nicht ſcheiden von den unterthanen u. die unterthanen ſich nicht von dem herrn in rauf und brand, buſchen u. wieſen u. allen gemeinden.

[3]) So ſchon 804, als Karl d. Gr. im Osnabrückiſchen einen Bannforſt „collaudatione illius regionis potentum“ errichtete (Möſer, osnabr. Geſch. I. 407,) 991 und 1029 als Otto III. und Konrad II. dem Stifte Minden den Forſtbann verliehen „ob interventum et comprobationem fidelium noſtrorum.“ — cum collaudatione ducis .... caeterorumque civium in eadem ſylva, usque modo communionem venandi habentium in ſylvis.“ (v. Maurer, Markenv. S. 430;) 1004, als Heinrich II. d. Kirche zu Straſsburg einen Forſtbann im Elſaſs ertheilte „aſſentiente omni populo ejusdem ſaltus ....“ (a. a. O.) und in vielen anderen Fällen.

bald auch hierüber hinwegzuſchreiten und die im 12. und 13. Jahrhundert ſchon mit faſt allen Hoheitsrechten ausgeſtatteten Territorialherren errichteten und beſtätigten ſeit dieſer Zeit zahlreiche Bannforſten, ohne daſs von einer Zuſtimmung der Markgenoſſen die Rede war.[4]) Urſprünglich mögen die Letzteren gegen die Jnforeſtationen in den Marken, welche ſich wohl auf Jagd und Fiſcherei bezogen, nicht viel eingewendet haben. Es verblieb ihnen ja ihre Marknutzung ungeſchmälert und ſie erkauften den in unſicherer Zeit hochzuſchätzenden Schutz und Schirm der Groſsen gegen Hingabe einer Nutzung, welche für den gemeinen Märker von geringem Werthe war. Aber bald verbot der Forſtherr auch die Rodung in der Mark,[5]) weil ſie den Wildſtand zu beeinträchtigen geeignet war. Die Gerichtsherrlichkeit[6]) nicht allein in Jagd- und Fiſchereiſachen, ſondern

---

Nach der Urkunde Heinrichs IV. über den Fuldaiſchen Wildbann ſtimmten die Inhaber von Lehen und Vogteirechten der Errichtung des Wildbannes zu; als Otto II. 974 der Trierer Kirche den Wildbann im Kyllwalde gab „totum (den Bezirk) ergo in foreſtum noſtra imperiali poteſtate perpetuo tenendum conceſſimus“ widerſprachen die alten Jagdberechtigten und es gab einen langen Streit. 1003 wurde ein Wildbann zwiſchen Iſar und Loiſach an einen Grafen Adelbero gegeben und hierbei ein Abkommen mit den Grundeigenthümern, die in dem Wildbanne ſaſsen, vorbehalten (Mon. Boica 28. 13 S. 310 und Roth, über die Entwickelung des Jagdrechtes in Deutſchland, in den Suppl. z. Forſt- u. Jagdzeitung de 1869 S. 121.) Die Stelle lautet: . . . . bannum conceſſimus . . . . ſuper . . . . omnium illorum hominum terras, qui in preſenti vel in futuro hujus modi rem cum eo collandabunt . . . .

[4]) So im Osnabrückiſchen und Mindenſchen. Vergl. hierüber Urk. v. 965, 1023, 1028, 1057 bei Möſer, osnabrückiſche Geſchichte II. 227, 236, 238, 245, 261 a. a. O.

[5]) Doch heiſst es ſchon in einer Urk. v. 804 (Möſer a. a. O. I. 358): „venatio, extirpatio ſylvae vel aliquod hujus modi negotium“ (werden verboten) und in einer v. Maurer nach Senckenberg (v. Maurer, Markenv. S. 431) angeführten Urk. v. 1319: „Wann der wiltband iſt des greffen von Nashauwe, das hee den beſchirmen mag vor abeſnydden kolen u. rodden, anders mag der herre von Eppinſtein und were darinne gemercket iſt, here ſy arme ader riche, hauen als ſye von Alders hant gethan.“

[6]) Von der Gerichtsherrlichkeit der Landesherren haben ſich jedoch einzelne Marken frei zu erhalten gewuſst z. B. die weſtfäliſchen Freimarken, die Geraidegenoſſenſchaften in der Pfalz, die Marken im Lande Delbrück, welche ſich bis zum 16. Jahrh. ganz frei erhielten und erſt dann in Schutzhörigkeit von Paderborn geriethen (vergl. W. Schmidt, d. Land Delbrück u. ſ. Bewohner in d. Zeitſch. f. vaterl. Geſch. u. Alterthumskunde, neue Folge. VIII. Bd. Münſter 1857.); ſo auch in der Bibrauer Mark, Grimm I. 512: Die Mark iſt kein Lehen von Kaiſer, König oder Fürſt (1385), noch von Bürgern und Städten. Gekorener, nicht geborener Vogt iſt der Herr von Falkenſtein „die wile das er den merckern recht

auch in wahren Markangelegenheiten ging an ihn über, die Holzgrafen, Märkermeiſter, Waldmeiſter und Förſter wurden ſeine Beamte, ihm fiel die Oberaufſicht über die Mark zu[7]) und es war der Grund gelegt zu jener ſpäter ganz abſoluten Forſthoheit der Territorialherren, welche in den Forſtordnungen ihren Ausdruck gefunden hat.

Der überaus groſsen Zahl landesherrlicher Bannforſten und Wildbanne[7a]) ſteht eine mehr und mehr ſich vermindernde Zahl königlicher Forſten gegenüber. Zu den letzteren gehören der Nürnberger Reichswald,[8]) und der Reichswald (Wildbann) zu

---

u. ebin tut, ſo han ſie ihn lieb u. wert; dede er abir den merckern nit recht u. ebin, ſi mochten einen anderen ſetzen."

[7]) Die Oberaufſicht übten dann die Landesherren bald durch beſondere Beamte, welche den Märkergerichten vorgeſetzt wurden, durch Amtleute, Vögte, Oberförſter, Oberforſtmeiſter, Jägermeiſter u. ſ. w. Vergl. Stiffer, Forſt- u. Jagdhiſtorie II. 24, 25.

[7a]) Im 12. Jahrh. beſaſsen alle Bisthümer, wie die vorzugsweiſe in den Archiven derſelben und der Klöſter aufbewahrten zahlreichen Urkunden beweiſen, ausgedehnte Bannforſten. So das Kloſter Lorſch den Wildbann im Odenwald (1012 verliehen durch Heinrich II.) das Bisthum Worms denſelben im Forahahi (1002 verl. durch Heinrich II.), daſſelbe Bisthum auch den Königshof Bruchſal mit dem Luſsharter Forſte (1056 durch Tauſch an die Salier gelangt und v. Heinrich d. III. an die Kirche zu Speier geſchenkt.) Kreuznach mit dem Wildbanne im Soonwalde kam 1065 an die Kirche zu Speier (Schenkung Heinrich IV.), ſchon 1125 aber an die Grafen von Sponheim. Den Wildbann im Rheingau erhielt Mainz unter den ſächſiſchen Kaiſern. Otto III. ſchenkte dem Biſchof von Metz die Burg Saarbrücken mit Wäldern und Wildbann. Schon Karl d. Gr. ſchenkte der Kirche zu Trier den Wildbann im Hochwalde. Daſſelbe Erzſtift erhielt 1018 den Königshof Coblenz durch Heinrich II. Die Cölner Kirche erhielt von König Ludwig einen Wildbann zwiſchen Rhein und Erft (Beſtätigungsurkunden von Otto I. u. II.) Das Stift Münſter beſaſs ſchon 1152 den Wildbann im Lisnerwald. Im Osning wurde unter den ſächſiſchen Kaiſern der Wildbann an das Bisthum Osnabrück verliehen (Beſtät. Urk. Heinrichs II. de 1023) u. ſ. w. Vergl. hierüber Roth am o. a. O. Suppl. z. Forſt- und Jagd-Zeit. 1869 S. 122 fgde.

[8]) Vergl. über den Nürnberger Reichswald: Stiffer, Forſt- u. Jagdhiſt. S. 88—91; „die freiheit der zeidler im reichswald" de 1350 bei Grimm, Weisthümer III. 609, 611; Beſchreibung des Reichswaldes zu Nürnberg in geſchichtl. u. wirthſchaftl. Beziehung (Feſtgabe f. d. 16. Verſ. deutſcher Land- und Forſtwirthe 1853; v. Löffelholz-Colberg, Chreſtomathie I. S. 67. — Ferner die v. Leo in der Forſt- und Jagdz. de 1871 S. 355 veröffentlichte ſog. Waldordnung d. Burggrafen Friedrich III. ein ächtes Weisthum d. Nürnb. Waldes. Der Reichswald, durch die Pegnitz in zwei Theile, den Sebalder und Laurenzer Wald getheilt, heute 30846 H. groſs, war in unſerer Periode Eigenthum des Reichs; die Stadt Nürnberg hatte jedoch Märkerrechte in demſelben. Mit der Würde des Reichs-Oberſt-Forſtmeiſters im Laurenzer Walde war die Patrizierfamilie Stromer (daher Waldſtromer genannt) und zwar zuerſt das Bruderpaar Heinrich und Gram-

Büdingen;[9]) die alten Reichsforſten bei Montjoie und Aachen[10]) ſind bereits in den Beſitz der Landesherren reſp. in deren Grundherrſchaft übergegangen; der Reichswald zu Altdorf[11]) dagegen

---

lieb W. beliehen. Dieſe Belehnung hat jedoch nicht, wie die meiſten Forſthiſtoriker annehmen, bereits 1223 oder 1224 (v. Löffelholz druckt ſogar 1023, Chreſtomathie I. S. 67) ſondern, wie Leo (in der Forſt- und Jagdzeitung de 1871 S. 357 nachgewieſen hat, erſt durch Conradin am 22. Oktober 1266 ſtattgefunden. 1396 verkaufte Kaiſer Wenzel der Stadt Nürnberg das Reichsforſtmeiſterlehen. Unter den Oberſt-Forſtmeiſtern fungirten Erb-Forſtmeiſter und Erb-Förſter. Die Bienenweide und Bienenzucht „in unſeres richs pingarten" (d. h. demjenigen Theile des Reichswaldes, in welchem eine beſonders ausgedehnte Bienenzucht betrieben wurde) war dem Zeidlermeiſter zu Nürnberg und den im Reichswalde wohnenden Zeidlern erblich verliehen. Förſter und Zeidler ſaſsen auf „Vorſthuben" und „Zeidelhuben," bezogen Holzdeputate und Anweiſegebühren. Sie verſammelten ſich jährlich zweimal in des Waldſtromers Haus zu Nürnberg, um ein Rügegericht zu halten. Die Forſtgerichtsbarkeit hatte Letzterer im Walde St. Laurentii, der Zeidelmeiſter aber in des Reichs Bienengarten, Weiſer des Rechtes waren die Förſter und Zeidler. Ueber die ſpätere Zuſammenſetzung dieſes Gerichtes ſ. Löffelholz-C. Chreſtom. I. 67. Zugleich mit dem Rügegericht wurden alle in Waldangelegenheiten entſtandenen Streitigkeiten geſchlichtet und berathen, was zum Beſten des Waldes diene.

[9]) Im Büdinger Reichswalde einem inforeſtirten Markwalde (Vergl. Büdinger Reichswalds Weisth. de 1380 bei Grimm III. 426: „dis iſt des riches recht ober den Budinger walt, daz di zwolf Furſter off irn eyt gedeilit hain") war das Reich oberſter Märker; Erbforſtmeiſter ſaſsen zu Gelnhauſen, Büdingen, Wächtersbach. Beſondere Rechte in der Mark betreffs der Maſtnutzung hatten die Herrn von Trympburg und von Iſenburg als Gutsherren; letztere ſind ſpäter mit dem Erboberforſtamte beliehen worden. Die Forſtmeiſter und zwölf Förſter hielten das Forſtgeding. Zur Holz- und Maſtnutzung berechtigt waren mehrere Ortſchaften, Höfe und Burgen; die Markgenoſſen heiſsen „gefurſte mannen" oder „gedingte Mann." Die Jagdgerechtigkeit war den Herrn von Trympburg und Iſenburg verliehen; doch war ihnen das Jagen in der Brunſt- und Setz-Zeit verboten. Uebernachtete der Forſtmeiſter bei den Eingeforſteten, ſo muſsten ihm zwei Maaſs Wein und ein Huhn gereicht werden.

[10]) Ueber den Reichswald bei Montjoie ſind Nachrichten von 1342 (Grimm, II. 772) vorhanden. Auſser dem Namen „Reichswald" iſt von dem ehemaligen Reichsforſte ſchon nichts mehr übrig. Der Markgraf von Jülich, die Herrn von Montjoie und Falkenberg ſind Grundherren der Mark. Auch hier weiſen vor den Herrn und dem Forſtmeiſter die Förſter das Recht. Zahlreiche Ortſchaften und Höfe nehmen an den Nutzungen Theil. Der Aachener Reichswald iſt ſchon 1376 (vergl. d. ſehr verſtümmelte und ſchwer verſtändliche „Weisthum der Förſter auf des Reichs Wald" bei Grimm II. 778 und IV. 789) kein königlicher Wildbann mehr. Grundherr und Inhaber d. Jagdrechtes iſt der Abt von (Cornelis-)Münſter. Die unvollſtändige Handſchrift enthält folgenden Zuſatz: „Datum et factum et ſentencionatum per communes foreſtarios a. d. MCCCLXXVI die 8va menſis ianuarii etc. . . . .

[11]) Der Altdorfer Wald, noch 1090 welfiſches Reichslehen (vergl. die Stiftungs-

iſt dem Reiche verblieben. Von den alten Reichsforſten im Wasgau bei Lautern, Speier und in der Winterhauch ſprechen die Quellen nicht mehr als von Reichsforſten, der Lorſcher Wildbann wurde 1012 durch Heinrich II. an das Kloſter Lorſch abgetreten;[12]) der Dreieicher Wildbann (in der Mark Dreieich) ſtand noch 1338 dem Reiche zu;[13]) der Königsforſt Zanderhart

---

Urkunde des Kloſters Weingarten v. Herzog Welf IV. de 1090 bei Probſt, zur Geſchichte des Altdorfer Waldes und der ſonderbaren d. h. privativ beſeſſenen Forſte in der Chreſtomathie von Löffelholz-Colberg I. S. 70 fgde.: „ſylva Altdorfienſis, quae proprietatis jure perhibetur ad nos ſpectare") ging 1191 an die Hohenſtaufen über und wurde mit dem Erlöſchen dieſes Herrſcherhauſes zum Reichsgute eingezogen. Erbjägermeiſter waren die Herrn v. Waldburg, Erbreichsforſtmeiſter die Herren v. Wolfegg. Beide Miniſterialen hatten Theile des Waldes zu Lehen. Das Kloſter Weingarten hatte ein Beholzigungsrecht (Verleihungsurk. v. Friedrich Barbaroſſa de 1153, v. Heinrich IV. v. 1193, von Philipp III. v. 1197 und Friedrich II. 1218.) Durch Heirath erwarben die von Waldburg 1338 die Herrſchaft Wolfegg und wohl auch einen Theil des Altdorfer Waldes. 1366 belehnte Kaiſer Karl IV. den Wölfe Wolfegger, Sohn des Konrad Wolfegger, Burgers von Ravensburg, mit dem Oberforſtamte „das Konrad u. ſeine Vorderen vom Reiche zum Lehen gehabt hatten." Die Wolfegg waren alſo nun Ravensburger Bürger geworden. Auch andere Ravensburger Burgmannen (Bürger) erhielten Theile des Waldes zu Lehen, ein Reſt aber blieb als gemeiner Wald.

Wir haben es hier wahrſcheinlich mit einem alten inforeſtirten Markwalde (Allmend) zu thun, in dem das Reich Grundherr war, die Herrn zu Wolfsburg, Wolfegg, die Burgmannen der Villication Ravensburg, mehrere Gemeinden, das Kloſter Weingarten und die zu demſelben gehörigen Höfe nutzungsberechtigt waren. Nun bildete ſich aus den Fronhöfen zu Ravensburg die Stadt Ravensburg, der Allmendwald wurde getheilt und die einzelnen Theile zu privativer Benutzung an die einzelnen Herren und Bürger verliehen. Auch der als Allmend verbliebene Reſt verſchwand. Später hat dann die Stadtgemeinde Ravensburg den gröſsten Theil des Waldes erworben. Zahlreiche Berechtigungen deuten auf die alten Rechtsverhältniſſe noch heute hin. Ich werde auf die Geſchichte des Altdorfer Waldes zurückkommen.

[12]) Oben Buch 2. Anhang II. Note 15.

[13]) Vergl. Landgerichtsweiſung zum Hain b. Grimm I. 497. (ohne Jahr) und Dreieicher Wildbann v. 1338 a. a. O. 498. „wyſunge des maygerichts des wiltbannes in der Dryeiche, das ein faut tzu Müntzenberg von des rychs wegen beſytzen ſall mit eyen ſchultheiſſen tzu Franckenfurdt." Bei Niederlegung dieſer Rechtsweiſung hatte der Vogt zu Münzenberg (ſpäter Hanau-Münzenberg) den Wildbann vom Reiche zum Lehen. Sechsunddreiſsig Wildhuſen nahmen an der Marknutzung Theil, nämlich: Merzfelden, Neuheim (Nuwaheim,) Tribur, Steden, Kelſterbach, Schweinheim, Griesheim, Bockenheim, Vilbel (Vilwille,) Riedern, Offenbach, Biberau, Schönfeldt, Gugiszheim, Rodau (Rodauwe) Stockſtadt, Schaffheim, Frankfurt, Langen, Dieppurg, Cleyntzymern (nicht mehr aufzufinden) Clingen, Oberau, Dilszhofen (?) Oberramſtadt, Dreyſte (Treiſa?) Worfelden, Arheiligen, Darmſtadt, Pungſtat (Pfungſtadt.)

ging 1013 durch Schenkung an das Stift Fulda über;[14]) der Friedberger Königsforſt war noch 1336 in des Reichs Eigenthum;[15]) der Wildbann bei Hall und Babenhauſen ging 1241 an den Schenken von Limpurg als Lehen über;[16]) den Wildbann im Steigerwalde ſchenkte Heinrich II. 1023 dem Stifte Würzburg.[17]) Das Reichsgut bei Weiſsenburg mit dem dortigen Reichswalde war noch in der folgenden Periode beim Reiche.[18]) Im Ganzen aber iſt von dem Waldbeſitze der Karolinger gegen das Ende unſerer Periode wenig mehr übrig und es iſt mit der politiſchen Macht auch der reiche Beſitz des Staatsoberhauptes an die Landesherren übergegangen.

§. 23. Waldeigenthum der Städte und Landgemeinden.

Aus den urſprünglich ſehr groſsen gemeinen Marken ſind die älteſten ſtädtiſchen und Landgemeindewaldungen entſtanden, ſei es durch Ausſcheidung einzelner Theile zum Sondergebrauch der Städte und Dorfſchaften, ſei es dadurch, daſs den zu Städten erhobenen Dörfern eine gemeine Wald- und Weidemark beſonders verliehen wurde.

Dieſe Vorgänge gehen bis in den Anfang unſerer Periode, vielleicht noch weiter zurück. Sie werden häufiger gegen das Ende derſelben und in den folgenden Zeitabſchnitten.[1]) Nach 1300 tritt dann als neue Art, Waldeigenthum zu erwerben, der Kauf hinzu. Im 10 bis 12. Jahrhundert bildet regelmäſsig die gemeine Mark die Grundlage des Gemeindewaldbeſitzes.[2])

---

[14]) Oben Buch 2, Anhang II. Vergl. dort auch Note 18.

[15]) Buch 2, Anhang II.

[16]) Buch 2, Anh. II. ſub. XII.

[17]) a. a. O. ſub. XIV.

[18]) Weiſsenburg war, wie wir wiſſen (Buch 2, Anh. II.) ein alter Königshof mit einem groſsen Kronwalde. 889 ſchenkte Arnulf dem Biſchofe v. Eichſtädt einen Theil des Forſtes (Monum. boic. XXXI. S. 130. Roth, in d. Forſt- und Jagd-Ztg. 1872 S. 92.) K. Konrad beſtätigte die Schenkung 912. Unter Konrad d. Salier beſaſs deſſen Stiefſohn, Herzog Ernſt II. von Alemannien Weiſsenburg. Als derſelbe die Güter 1029 an den Kaiſer zurückgab, wurden die Rechtsverhältniſſe d. dortigen Reichsminiſterialen feſtgeſtellt, ihnen Jagd, Vogelfang, Fiſchfang, Bienenzucht und Waldbenutzung zugeſtanden. 1338 erhielt die Reichsſtadt Weiſsenburg 1800 H. des Reichswaldes (§. 23. Note 25.) Das Kloſter Wülzburg erhielt 1315 die Beſtätigung ſeiner alten Beholzigungsrechte.

[1]) Wenigſtens iſt gegen die vorhergehenden Jahrhunderte das 14. und 15. reicher an uns aufbewahrten Urkunden.

[2]) Vergl. v. Maurer, Städteverfaſſung I. 161 fgde.

Es ſind dabei mehrere ſtreng unterſcheidbare Fälle zu ſondern.

Einzelne Städte und Dörfer nahmen mit zahlreichen Dorfſchaften und Höfen an groſsen gemeinen Marken Theil. Hier wurde dann das beſondere ſtädtiſche oder Gemeinde-Eigenthum am Walde ausgeſchieden, als überhaupt die groſsen Marken in kleinere, dieſe wiederum in Stadt- und Dorf-Einzelmarken zerfielen, wie dies im Rheingau[3]) geſchehen iſt oder durch beſondere Verfügung der Grundherren und Schutzherren, wie dies z. B. bei Frankfurt a/M. der Fall war.[4])

Wo die alten Städte einfach befeſtigte Dörfer waren, wurde die Dorfmark zur Stadtmark, der Markwald ſpäter zum Gemeindewald. So in Montzingen,[5]) Selz;[6]) ähnlich geſtalteten ſich die Verhältniſſe da, wo, wie in Weſtfalen, Niederſachſen, auch im Rheingebiet, die Städte ſich an Fronhöfe des Königs, der Landesherren weltlichen und geiſtlichen Standes anlehnten

---

[3]) Im Rheingau wurden die ſog. vorderen Waldungen als Amtswaldungen, im Oberamt auch als Gemeindewaldungen unter die einzelnen Ortſchaften ausgeſchieden und vertheilt. Nur die entlegeneren ſog. Hinterwaldungen verblieben als gemeine Mark unter der Benennung: allgemeiner Landeswald. Vergl. v. Maurer, Einleitung zur Geſchichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfaſſung und d. öffentlichen Gewalt. München 1854. S. 191, 193. v. Maurer, Markverfaſſung S. 13.

[4]) Frankfurt hatte Märkerrechte im Dreieicher Wildbann, wie aus der oben citirten Stelle des Weisthums de 1338 hervorgeht (§. 22. Note 13,) welche ſich zunächſt zwar auf ſeine Feldmark, dort Wildhufe genannt, wahrſcheinlich aber auch auf Waldnutzungen erſtreckten. Zu dem Königshof in Frankfurt gehörte offenbar ein Forſt. Im 9. Jahrhundert wurde die Stadt befeſtigt und bildete nun ein Ganzes mit dem Königshof, an deſſen Waldnutzungen ſie Theil genommen haben wird. So bildete ſich wohl das beſondere Recht, welches Frankfurt an dem Theile des Dreieicherhains hatte, welcher zur Unterſcheidung von den im Wildbanne liegenden übrigen Waldungen in den Urkunden ſtets foreſtum genannt wird. 1372 hat dann Kaiſer Karl IV. ſeine Rechte an dem Königsforſte im Dreieicherhain an die Stadt verkauft.

[5]) v. Maurer, Städteverf. I. S. 198. Montzingen, das römiſche montibus cincta, hatte, ſo weit die Quellen Kunde geben, zu allen Zeiten eine Stadtmark mit gemeinem Walde.

[6]) Anders waren die Verhältniſſe in Selz, weil dort die Grundherrſchaft und auch das Eigenthum an drei Wäldern „dem Rôtris, der Mülnhart und dem Kammerholz dem Kloſter (Abtei Selz) zuſtand; die Bürger hatten jedoch Holz- und Maſtrechte in dieſen Wäldern und neben dieſem Kloſterwalde noch eine beſondere Allmend. (Vergl. das Weisthum von Salz de 1310 bei Grimm, Weisthümer I. 759 fgde.) Zu derſelben gehörten die Waldtheile „Frankenheimer walt, Walholz u. Semedoiwe“ in welchen das Kloſter mit den berechtigten Hüfnern gemeinſchaftliche Nutzung hatte.

oder, wie Weſthofen, unmittelbar aus der Hofverfaſſung herauswuchſen. An Fronhöfe und Burgen angelehnt entſtanden z. B. Heidelberg,[7]) in Weſtfalen Arnsberg,[8]) Attendorn,[9]) Schmalenberg,[10]) Neheim,[11]) Werl,[12]) Soeſt,[13]) Brilon,[14]) Rüden,[15]) Olpe,[16]) Geſecke,[17]) in Niederſachſen und der Elbgegend auch wohl Nienburg,[18]) Tangermünde, vielleicht auch Brandenburg. In allen dieſen Fällen nehmen die befeſtigten Orte ihre alte Markverfaſſung und den Markwald in das ſtädtiſche Weſen mit hinüber.

In vielen Fällen blieb dann aber neben dem in das Sonder-

---

[7]) Heidelberg war ſchon im 12. Jahrh. eine Burg. Nach einem Lehenbriefe v. 1225 war der Ort befeſtigt. v. Maurer, Städteverf. S. 51.

[8]) Seibertz, Urkundenbuch I. Nr. 211. 1238 erſcheint Arnsberg als alte Stadt.

[9]) Seibertz a. a. O. Nr. 166. 1222 verlieh Erzbiſchof Engelbert I. Attendorn die Rechte von Soeſt.

[10]) 1242. Seibertz a. a. O. Nr. 228.

[11]) Stadtprivileg für Neheim v. 4. 9. 1263. Seibertz a. a. O. Nr. 327.

[12]) Am 25. 2. 1271 erhielt Werl die Stadtrechte von Rüden. Bei Seibertz a. a. O. Nr. 352.

[13]) Soeſt iſt ſehr alt als Stadt. 1120 ſind ſeine Statutarrechte aufgezeichnet. Vergl. Seibertz a. a. O. I. 48 fgde. Der Erzbiſchof zu Cöln hatte in der Stadt eine curtis, zu welcher Wald gehörte. Von demſelben gab 1166 (Urk. bei Seibertz a. a. O. I. 76) Erzb. Reynald das „Altholt" zur Rodung gegen Zins an Soeſt, 1174 und 1177 das „Bocholt" (Urk. bei Seibertz a. a. O. Nr. 66 u. 71.) 1178 überließ er der Stadt auch ſeine Burg, beſaß aber ſpäter dort noch eine wohl neuerbaute Pfalz. Seibertz a. a. O. S. 623.

[14]) 1290 zur Stadt erhoben. Seibertz a. a. O. Nr. 434. Von den Waldungen der Stadt Brilon hören wir 1354 (bei Seibertz Urkbuch II. Nr. 738) wo der Erzbiſchof Wilhelm dieſelben für exempt von Bauholz- und anderen Holz-Beiträgen für den Marſchal und die Beamten des Erzbiſchofs erklärt: „conceſſimus, quod nullus videlicet marscalcus vel officiatus noſter . . . . ligna aliqua ſtructibilia ſeu alia in ſiluis et nemoribus dictorum opidanorum . . . . ſecare aut ſecari facere poſſint . . . ."

[15]) Seibertz a. a. O. verzeichnet ſub. Nr. 540 die Statutarrechte der Stadt Rüden. Dieſelbe kam ſpäter (1330. Seibertz Nr. 631) durch Kauf in den Beſitz der Markberechtigung des Hauſes Bruwerdinghuſen, beſtehend „in quatuor juribus que echtwort vulgariter nuncupatur et in uno jure quod teutonice dicitur „eyn Anneval" jus proprietatis, quod dicitur vulgariter eygendom".

[16]) 1311 zur Stadt erhoben. Kindlinger Urk. Samml. 32 S. 205, 207.

[17]) Eine Urkunde v. 1326 (bei Seibertz a. a. O. II. Nr. 616 enthält einen Vergleich über die Theilung eines Markwaldes in der Stockemer Mark, welcher von dem Stadtrathe v. Geſecke (geyſeke). verlautbart wird.

[18]) Ueber Nienburg, Tangermünde und Brandenburg vergl. Riedel, die Mark Brandenburg II. 290—296. Von Nienburg iſt uns ein Weisthum (Grimm III. 213) aufbewahrt. Darin heißt es:

21. Wen ein bürger in dem ſtadhege oder ſtadtwalde mit verwüſtende vnd hauende ſchaden dede, was derſelbige verbroken? Er hat die bürgerſchaft verloren.

eigenthum der einzelnen Städte und Dörfer übergegangenen Gemeindewalde noch ein Theil des alten grofsen Markwaldes (meiſt der entlegenſte) als gemeine Mark übrig, in welchen die ſämmtlichen markberechtigten Gemeinden nach wie vor gemeine Nutzung hatten. So im Rheingau, im Amte Stromberg,[19]) in der Mark auf der Hard bei Rotenburg[20]) in Franken, auch in einigen Fällen im Herzogthum Weſtfalen. Dieſe Reſte der alten grofsen Waldmarken haben ſich theilweiſe bis in die neueſte Zeit erhalten. Bei ihrer endlichen Theilung ſind ſie oft grofsentheils in das Eigenthum des Staates als des Rechtsnachfolgers der alten Grundherren übergegangen.

Wir ſehen übrigens ſchon in dieſer Periode Gemeindewaldungen durch Theilung in Privateigenthum übergehen. So in Iſenkrath am Niederrhein 1283, wie eine von Lacomblet veröffentlichte Urkunde beweiſt,[21]) und in Leichlingen.[22])

Ganz beſondere Verhältniſſe haben im Oſten Deutſchlands bei Entſtehung des älteſten ſtädtiſchen Waldeigenthums obgewaltet. Hier wurden, wie ich oben ausgeführt habe, im 13. und 14. Jahrhundert in Pommern, Brandenburg[23]) und Schleſien zahlreiche Städte begründet und mit deutſchem Rechte beliehen. Es geſchah dies der Art, daſs die ganze Arbeit der Ummauerung und Befeſtigung an Unternehmer übergeben und die neue

---

[19]) Daſſelbe geſchah in der Pfalz in Gleisweiler und Burweiler. v. Maurer, Markenverf. S. 13.

[20]) Hier erhielten 1404 die Ortſchaften Betwar und Gatterhofen Gemeindewald. v. Maurer, Markenverf. S. 13.

[21]) Archiv II. S. 461.

[22]) Dies geſchah 1303. Vergl. Roth, über Grundeigenthumserwerb durch Waldrodung, Suppl. z. Forſt- u. Jagdz. de 1869. VII. Bd. S. 148.

[23]) Zahl und Namen der brandenburgiſchen Städte im Jahre 1375 (freilich alſo ein Jahrh. nach Schluſs unſerer Periode) giebt das für die Geſchichte der Mark Brandenburg ſo hochwichtige „Landbuch der Mark Brandenburg“ (ich citire nach der Ausgabe von Fidicin, Berlin 1856.) Damals gab es folgende Städte, deren Begründung jedoch faſt ausnahmslos unſerer Periode und zwar der Zeit von 1230—1270 angehört: Frankfurt, Müncheberg, Wriezen, Eberswalde, Liebenwalde, Bernau, Strauſsberg, Landsberg, Berlin mit Cöln, Cöpenick, Mittenwalde, Poſtamp (Potsdam), Spandow, Nüwen, Brandenburg, Belitz, Briszen, Gorzk, Rathenow, Tangermünde, Gardelebe (Gardelegen), Stendal, Salzwedel, (Alt und Neu), Oſterburg, Schuſen, Werben, Perleberg, Havelberg, Pritzwalk, Kyritz, Lentzen, Wittenberg, Prenslo, Fürſtenwerder, Zehdenik, Bowslenburg, Templin, Oderberg, Bysdal (Bieſenthal), Botzow (Bützow). Leider giebt das Landbuch über die Bewaldungsverhältniſſe gar keine Auskunft. Nur eine kurze Notiz über die Fiskal-Einkünfte aus den Wäldern findet ſich, auf die ich ſpäter zurückkommen werde.

Stadt von dem ſie begründenden Grund- oder Landesherren dann gleichzeitig mit Feld, Weide und Wald ausgeſtattet wurde. Die Unternehmer hatten nun das Feld unter die Bürger zu vertheilen, Wald und Weide aber verblieben als gemeine Mark zur gemeinſchaftlichen Benutzung aller berechtigten Bürger. So wurden Frankfurt a/O. 1253, Gartz und Prenzlau 1240, Oels 1225, Trachenberg 1253, Brieg 1250 zu Städten erhoben und mit Feld, Wald und Weide ausgeſtattet.

Daſſelbe geſchah in ſlaviſchen Orten durch ſlaviſche Fürſten, ſo in Gollnow 1268.

Auch ſchon vorhandene ſlaviſche Städte wurden in dieſer Zeit auf deutſche Art eingerichtet und traten in den Beſitz einer Waldmark. So Glogau (1253) Ottmachau, Liegnitz, Cöslin, Colberg, Stralſund, Pyritz in Pommern (ſämmtlich im 13. Jahrhundert).

Aus den Stadtmarkwäldern ſind in allen dieſen Fällen unzweifelhaft ſpäter Gemeindewälder geworden.

Die Markverfaſſung war die Grundlage des uralten Stadtwaldbeſitzes von Regensburg, von dem wir ſchon 990 hören.[24])

In Nürnberg begründeten ſich nebeneinander zwei Reichsſtände, die Reichsſtadt und die Burggrafſchaft. Der Wildbann im Reichswalde kam an die Burggrafen, während die Waldnutzungen an die Stadt und Burggrafſchaft gemeinſchaftlich verliehen wurden. Wir werden ſpäter ſehen, wie hier allmählich die Stadt das volle Eigenthum am Reichswalde erwarb.

Weiſsenburg,[25]) ein alter ſpäter zur Stadt erhobener Königs-

---

[24]) Regensburg hatte ſchon 990, wie aus einer von v. Maurer, Städteverfaſſung I. S. 212 angeführten Urkunde (ſ. dort Note 27) hervorgeht, eine gemeine Mark, welche aus Weide (pascua), anderem unkultivirtem Lande (terra inculta) und einem gemeinen Walde (ſilva communis) beſtand.

[25]) Auch in Weiſsenburg gab es neben dem gemeinen Walde Privatwald des Abtes. Vergl. Spruch über Weiſsenburg de 1275 bei Grimm I. 764 fgde.:

„Praeterea pronunciamus, quod tres montes ſylveſtres, ſcilicet bannholtz, Dowelberg et Bremelberg, ad abbatis cameram debent perpetuo ſpecialiter pertinere. Sed omnes alie ſilve, quas monaſterium Stⁱ Petri wiſſenburgenſis . . . . poſſidet, ſint communes et almeinde vulgari vocabulo, ite quod abbas ſit ſuper his magiſter et dominus . . . . Cuſtodes ſilvarum communi conſilio ſtatuantur. Item pecora gregorum pascantur in ſilvis predictis . . . . Item omnes homines habitantes in territorio, plenum jus habeant . . . . impellendi ad glandes ſilvarum omnes porcos . . . . Item libere liceat cuivis homini civitatis ipſius . . . . in ſilvis ipſis ſecare tres arbores ad torcular(?)

Die Urkunde iſt von Rudolf v. Habsburg unterzeichnet und von Hagenau datirt. Vergl. oben §. 21. Note 18.

hof erhielt ſchon 1338 einen groſsen Theil des Weiſsenburger Reichswaldes zum Eigenthum. Hagenau,[26]) um 1150 zur Stadt (Reichsſtadt) erhoben, wurde 1164 durch Friedrich I. mit Waldnutzungen im Hagenauer Reichswalde belehnt und erhielt 1337 durch Ludwig den Baier das Recht der Mitaufſicht über den Reichswald. Von da ab führte der kaiſerliche Landvogt dieſe Aufſicht gemeinſchaftlich mit der Stadt. Aus dieſem Verhältniſſe hat ſich das volle Miteigenthum der Stadt Hagenau an dem Hagenauer Walde, welches ſie bis heute bewahrt hat, entwickelt.[27])

Von Roſtock endlich wiſſen wir, daſs dieſe 1228 begründete zufolge ihrer günſtigen Lage raſch zu hoher Blüthe gelangte Handelsſtadt ſchon 1252 durch Kauf in den Beſitz eines ausgedehnten (über 6000 Hekt. groſsen) Stadtwaldes gelangte.

Es mag an dieſen wenigen Beiſpielen genügen, um darzuthun, daſs der Stadtwaldbeſitz in dieſer Periode faſt überall durch Ausſcheidung privativ beſeſſenen Stadtgemeindewaldes aus der gemeinen Mark entſtanden iſt. Die Tendenz der neubegründeten und raſch aufblühenden Städte ging übrigens, wie in der Natur der Sache liegt, überall auf Grunderwerb und namentlich Erwerbung von Waldungen. Sowohl die herrſchende Rechtsanſchauung, welche Rechtsfähigkeit und Grundbeſitz in nahe Verbindung brachte, als die wirthſchaftliche Nothwendigkeit, ſelbſt und in dem eigenen Weichbilde thunlichſt alle nothwendigen Lebensbedürfniſſe zu produziren, um nicht von überaus unſicheren auswärtigen Bezugsquellen abhängig zu ſein, trieben dazu, vollſtändige Selbſtändigkeit zu erſtreben. Bei ſchwach entwickelten Kommunikationen, einer zeitweiſe aufs höchſte geſtiegenen Unfreiheit und Unſicherheit des Verkehres in jener Zeit laſtete auf dem geſammten Wirthſchaftsleben eine Beſchränkung des Verbrauchs auf die örtliche Produktion, welche nur diejenigen Gemeinweſen lebensfähig bleiben lieſs, die innerhalb der eigenen Bannmarkſteine die Nothdurft des Lebens in ausreichender Menge erzeugten.

Von Gemeindewaldungen der nicht zu Städten erhobenen Dorfſchaften und Höfe hören wir wenig. Hier war wohl noch

---

[26]) Vergl. Hagenauer Stadtrechte de 1164 §. 9 bei v. Maurer, Städteverf. II. S. 798. Note 3[a]:

„ligna, uſui ſuo neceſſaria . . . . ſenum, quantum ſibi neceſſarium fuerit.

[27]) Die Stadt iſt noch heute an dem ungetheilten Hagenauer Walde zur Hälfte betheiligt. Die andere Hälfte gehört dem Staate.

überall die Markverfaſſung in Kraft und die zahlreiche Bildung von Sonderwaldungen der Ortſchaften des platten Landes gehört einer viel ſpäteren Zeit an.

§. 23. Waldnutzungen.

Die karolingiſche Zeit kann in Bezug auf das Verhältniſs der Landesbewohner zum Walde kurz charakteriſirt werden als die Zeit des unbedingten Kampfes gegen den Wald. Derſelbe iſt überall Kulturhinderniſs, ſeine wirthſchaftliche Bedeutung überaus gering, der Werth ſeines Hauptproduktes gleich Null.

Die ſpärlichen Aufzeichnungen über die Benutzung der ausgedehnten Waldſtriche, welche Deutſchland bedeckten, aus dem 10. und 11. Jahrhundert, erachten es kaum der Mühe werth, von anderen Waldnutzungen zu reden, als von der Weide, Maſt, Bienenzucht, der Jagd und Fiſcherei. Wir erfahren kaum irgend Etwas über die Holzarten, welche die Holzbeſtände bildeten, geſchweige denn über die Art der Bewirthſchaftung. In allen Urkunden handelt es ſich jetzt noch ausſchlieſslich um Feſtſtellung des Antheils, den die Waldeigenthümer, Grundherren, Markgenoſſen und Forſtbeamten an der Weide, Eckerung, Bienenzucht, Jagd und Fiſcherei nehmen, um den Schutz des Waldes gegen Beſchädigungen und Uebergriffe des Einzelnen. Man bemächtigt ſich im Uebrigen der Waldprodukte in rein okkupatoriſcher Weiſe. Noch iſt von einer Waldwirthſchaft nirgends die Rede.

Doch aber iſt die Kulturentwickelung über den abſoluten Kampf gegen den Wald fortgeſchritten. Man bedarf bereits an vielen Orten einer Regelung der Okkupation, einer Beſchränkung der Waldnutzungen; wir hören von Rodungsverboten,[1]) von

[1]) Welches Motiv die im 12. und 13. Jahrhundert häufigen Rodungsverbote herbeiführte, iſt nur ſelten klar zu erkennen; ob das ganz einſeitige Intereſſe des Jagdbeſitzers, dem jede Rodung unangenehm ſein muſste, oder wirklich Erwägungen wirthſchaftlicher Art mitſprachen, iſt von groſser Bedeutung für die Beurtheilung der einzelnen Fälle und der Frage überhaupt, ob ſchon in dieſer Zeit die Furcht vor Holzmangel zu Rodungsverboten geführt habe. Im Rheingau, wo ein Rodungsverbot ſchon 1226 erfolgte, ging daſſelbe von dem Jagdbannherrn, dem Mainzer Erzbiſchofe aus; hier bleibt das Motiv zweifelhaft. In der Mörler Mark (oben §. 20 Note 19) erlieſs der Kaiſer das Rodungsverbot und hier ſcheint in der fruchtbaren und wohl ſchon gegen Ende des 13. Jahrhunderts relativ dichtbevölkerten Wetterau wohl die Beſorgniſs vor Mangel an Maſt und Weide die Burgmannen von Friedberg dazu getrieben zu haben, jenes Verbot zu erwirken.

Beſchränkung des Schweine-Eintriebs,[2]) der Weidenutzung,[3]) auch der Holznutzung. Ueber den Bedarf des eigenen Hofes

---

Schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts wird im Bezirke des Trierer Forſtamtes die Rodung verboten (das Trierer Forſtamt am rechten Moſelufer von Trittenheim über den Hochwald nach Merzig an der Saar. Vergl. das Weisthum bei Lacomblet, Archiv I. S. 322 fgde. und bei Grimm Weisthümer IV. S. 743). Es darf aber aus der Beweisſtelle mit Sicherheit gefolgert werden, daſs das Verbot nur aus Gründen der Jagdpflege erfolgte. Vom Holze iſt in dem Weisthume gar nicht die Rede, ein Beweis, daſs daſſelbe ganz werthlos war und der dünnen Bevölkerung des Wildbannes in reichlicher Maſſe zufiel. Von der Zeidelnutzung, Fiſcherei und Jagd dagegen iſt ausführlich die Rede und es heiſst da: „Qui autun novale fecerit aliter aut piſcaturus aut venaturus fuerit, aut mel totum detinuerit, 3 libras et obulum archiepiſcopo componet . . . .

Hier iſt es wohl ausſchlieſslich das Jagdintereſſe, welches das Rodungsverbot herbeiführt. Daſs das häufig der Fall war, erkennt man unter Anderem aus einer ſehr alten Aufzeichnung der Rechte des kaiſerlichen Vogtes zu Prüm: Ihm gegenüber wahrt ſich der Abt ausdrücklich das Recht, in ſeiner Grundherrſchaft von denjenigen Wäldern, in denen der Vogt (advocatus) den Jagdbann nicht habe, nach ſeinem Belieben Theile zur Rodung abzugeben. Vergl. Grimm Weisthümer IV. 756 ſub 6: „Si abbas in dominicatu ſuo Siluam, ubi advocatus bannum ſuper beſtias non habet, ad noualia dederit, nihil advocatus inde habet.“

[2]) Regelung der Maſtnutzung kehrt in allen Weisthümern wieder und bedarf es hier der Anführung von Beweisſtellen überhaupt nicht.

[3]) In einem von Leo im Tharander Jahrbuch 22. Bd. 1. Heft 1872 S. 85 fgde. veröffentlichten, aus den Monum. Boica 39. Bd. S. 277 fgde. entnommenen Weisthum über den Saltzforſt bei Würzburg (1326) wird die Weidenutzung, was wohl ſo früh ſelten geſchah, ganz verboten: „Item ez ſal auch nyman ſin vihe triben nach lazzen hüten in dem Saltzforſte.“ Häufiger war es, daſs nur die Ziegen-, Schaf- und Eſelweide verboten oder beſchränkt wurde. Die Schafweide erſcheint häufig als ein nur dem Grundherrn zuſtehendes Recht. So im Eichsfelde (Hartmann, Provinzialrechte des Eichsfeldes, S. 309), im Kloſter Bödeken in Weſtfalen: „ad hunc curiam pertinuit jus oviumductus vel ſchapedrift“ (Güterverzeichniſs bei Wigand, IV. 278) oder „magnam curiam, cui attinet oviumductus“ (a. a. O. S. 282). Vergl. hierzu preuſs. allg. Landrecht Th. I. Tit. 22 §. 146: „Die Schäfereigerechtigkeit . . . . iſt in der Regel . . . . als ein Vorrecht der Gutsherrſchaften anzuſehen.“

Bei Ausſtattung des Kloſters Neuburg mit Wald und Weide wird 1158 die Schafweide ausgeſchloſſen. 1164 verlieh Friedrich I. der Stadt Hagenau Privilegien und Nutzungen im Hagenauer Walde, ſchloſs aber die Schafweide aus (beide Urkunden bei Schöpflin, I. 246. 256). Weitere Urkunden von 1191 und 1221 ſchlieſsen die Schafweide, letztere (Böhmer, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. 1836. I. 31) auch die Rindviehhude im Sachſenhauſener Königswalde aus. Vergl. hierzu den Artikel von Leo in der Monatsſchrift von Baur 1870. S. 147 fgde. In der Oſtbevernſchen Mark (Weisthum de 1339 bei Grimm III. 176) war der Eintrieb von Ziegen verboten: „Vordmer iſt dat unſe olde recht unde unſe olde wilkore, dat men nene kollen bernen ſall in der marcke und dat man nene zegen hebben en mot in der marcke.“

ſollte Keiner hinausgehen.[4]) Die Handwerker in den Marken ſollen zwar das nöthige Holz zu ihrem Gewerbebetriebe empfangen, doch ſie ſollen nur für den Bedarf der Mark arbeiten und über ihre Grenzen hinaus Nichts verkaufen.[5]) Das für den Bedarf der Waldnutzungsberechtigten gefällte Bauholz ſoll bald aus dem Walde geſchafft und verbaut,[6]) zum Brennholz ſollen die Abfälle, der Afterſchlag, das Unterholz (Abholz und Unholz oder Urholz) genommen und kein Holz verkauft,[7]) auch das Holz in einer gewiſſen Höhe über dem Boden abgehauen werden.[8])

Von beſtimmten Holzmaaſsen hören wir noch Nichts.[9])

Im Dreieicher Wildbann durfte der Schäfer ſo weit in den Wald treiben, als er mit ſeinem Stocke werfen kann. Die Stelle lautet (Grimm Weisthümer I. 499): „auch ſo ſall eyn gemeyner hirte nit ferrer faren mit ſynen ſchaffen und tziegen in den walt, dann er mit ſynem ſtab gewerfen mag . . . .“

[4]) v. Maurer, Markenverfaſſung S. 55.

[5]) A. a. O. S. 120. So im Dreieicher Wildbann de 1338 (Grimm I. 498): „auch ſo ſall er (der Märkervogt) weren rinden ſlyſzen; an (praeter) eynen ſchuchart (Schuſter) der in der margk ſytzet, der ſall ſye ſlyſzen von ſtucken vnder ſynem knyehe, ader von tzimmerholtz, davon ſall er ſin ledder lowen, das er davon ſinen nachburen ſchuwe gemache.“ Vergl. Weisthum bei Grimm I. 452, wo den Wagnern und Schüſslern verboten wird, das mit Allmendholz gefertigte Geräthe aufserhalb der Allmend zu verkaufen. Dieſelbe Vorſchrift kehrt in zahlreichen Weisthümern wieder.

[6]) Binnen einem Monat in Sachſenheim (Grimm I. 452) und der Bibrauer Mark u. ſ. w., innerhalb 14 Tagen in Zell (in Franken). Vergl. Grimm Weisthümer III. 572. An anderen Orten gelten längere Termine. Auch kommt die Beſtimmung vor, daſs das liegen bleibende Holz, wenn es einmal während eines Jahres gewendet wurde, dann wieder ein Jahr liegen bleiben konnte. So in der Altenſtedter Mark (Wetterau) nach dem bei Grimm III. 453 abgedruckten Weisthum.

[7]) Schon in der Urkunde von 1193 (Böhmer, Urkundenbuch I. 18) kommt der Ausdruck „Urholz“ vor: „de arboribus que fructifere non ſunt, in vulgari urhulze appellantur“. Vergl. ferner Schwanheimer Weisthum (Grimm I. 524): dry wagen holtz, einen eychin vnd zweyn orholtz. Vergl. v. Maurer, Markenverf. S. 134. 136. Vergl. das am 14. Septbr. 1260 niedergeſchriebene Weisthum von Sueſteren in Holland, (Maasgegend, altes Gelderland) bei Grimm III. 863: „Item ramos, ſi qui remanent de lignis alicui datis et ſectis, poſſunt deducere domum ad comburendum, non ad vendendum . . . .“

[8]) Grimm Weisthümer I. 537, Forſtordnung im Rheingau: „Mee iſt vertragen, daſs keyner keynen ſtam hoer abhauwen ſal, dan knies hoch von der erden“ im Weisthum der Carber Mark, Grimm III. 462; „drittehalb ſchuh über der erde“.

[9]) Klaftermaaſse erſt um 1500 (vergl. unten §. 36). Doch kommt ſchon 1148 in einer von Guden, Cod. diplom. I. 180 veröffentlichten Urkunde ein „Haufen Holz, 12 Fuſs lang und 12 Fuſs hoch“ (funiculum lignorum metitum) vor. In

Selbſt von einer Flächenbeſtimmung im Walde melden die Urkunden Nichts und eine Anwendung der für Acker und Wieſe allgemein angenommenen Flächeneinheit der »Hufe« ſcheint um dieſe Zeit noch nirgends ſtattgefunden zu haben.

Die erſten Verſuche, durch Holzanbau aus der Hand entſtandene Lücken zu füllen oder Blöſsen aufzuforſten, müſſen ebenfalls als einer ſpäteren Zeit angehörend angeſehen werden, da die Quellen von ſolchen wirthſchaftlichen Maaſsregeln Nichts melden. Es iſt jedoch die Annahme geſtattet, daſs auch ſchon in dieſer Periode ſolche Beſtimmungen, wie wir ſie ſpäter in den Weisthümern von Dernekamp, Nortrupp, Raesfeld, in der Osnabrücker, Lippinghauſer Holzordnung, im Horſeler Holting u. a. finden, daſs Eichelkämpe angelegt und an Stelle abgehauener Stämme Eichen und Buchen gepflanzt werden ſollen, in Uebung waren. Dieſe Annahme wird faſt zur Gewiſsheit, wenn wir die unten §. 24 Anm. 5 citirte Stelle des Sachſenſpiegels, welche die Entwendung gepflanzten Holzes mit höherer Strafe bedroht, berückſichtigen.[9a])

Die Natur der uns zu Gebote ſtehenden Quellen bedingt manche Abweichung von der ſtrengen Art der hiſtoriſchen Beweisführung, welche nur aus gleichzeitig aufgezeichneten Quellen das hiſtoriſche Bild herzuleiten geſtattet. Es ſind, wie ſchon bemerkt, die Weisthümer, welche uns in erſter Linie als Quellen dienen. In ihnen iſt aber ſtets das alte, in einer viel früheren Zeit entſtandene Gewohnheitsrecht niedergelegt. Viele Weisthümer ſind auch nur ſpätere Bearbeitungen ſehr alter Urſchriften. Bei alledem iſt bei ihrer Anwendung als hiſtoriſche Beweismittel groſse Vorſicht geboten und, wenn auch hier und da ein Rückſchluſs auf eine ältere Zeit geſtattet iſt, ſo wird dies doch

---

den Marken bezeichnete man Bau- und Nutzholz in Stämmen noch nach der Zahl der Stämme, das Brennholz nach Fudern (plauſtrum). Im Büdinger Reichswald (Grimm III. 428) war genau beſtimmt, welche Hölzer zu einem Neubau, welche zu Reparaturen gegeben werden ſollten. Die Stämme unterſchied man in ſolche, welche man tragen und nicht tragen kann, ſchwache Nutzholzſortimente wurden nach Gebunden bezeichnet. Vergl. Grimm Rechtsalterth. S. 517. Die Gröſse der Waldungen wurde meiſt nach der Zahl der einzufehmenden Schweine bemeſſen. So in dem Urbarium von Mauermünſter de 1120, wo es heiſst: . . . „Ein Wald in der Mark, in welchem 250 Schweine zum Zehnten kommen (alſo 2500 Schweine eingefehmt werden) können.“ Ferner: „Ein Wald, in dem 110 Schweine auf die Maſt getrieben werden können“ (vergl. Anton, Geſchichte der teutſchen Landwirthſchaft. II. S. 200).

9a) S. meine Abhandlung darüber in Danckelmanns Zeitſchrift Bd. IV.

mehr bei negativen Beweiſen, als bei dem poſitiven Nachweis beſtehender Einrichtungen zuläſſig ſein.

Ueber die Waldnutzungen in einigen landesherrlichen Forſten und Kloſterwaldungen geben uns eine groſse Zahl von Güterverzeichniſſen des 10., 11., 12. und 13. Jahrhunderts Aufſchluſs. Das älteſte iſt das der Abtei Prüm (893, erweitert 1222); ihm nahe ſteht das des Stiftes Freckenhorſt (Weſtfalen). Um 1144 wurde über die Waldungen des Stiftes Mauermünſter[10]) eine beſondere Ordnung errichtet; um dieſelbe Zeit erlieſsen die Aebte von Korvey und Werden (12. Jahrh.) beſondere Wirthſchaftsordnungen. Eine ſolche iſt uns von 1275 aus dem Erzſtift Cöln, faſt gleichzeitig vom Stifte Quedlinburg aufbewahrt. Von weltlichen Territorialherren liegen derartige Waldnutzungsordnungen vor von den Grafen von Falckenſtein und Neuburg (1180), den Grafen von Dale (1188), von dem Rheingrafen Wolfram (13. Jahrh.) und vielen Anderen.

Es erhellt aus dieſen Ordnungen, daſs die Territorial- und Grundherren ihren Hinterſaſſen auch in den nun ſchon zu eigentlichen Kammerforſten[11]) gewordenen Wäldern, über welche ſie allein verfügten (Herrenwaldungen), Nutzungen an Holz, Maſt und Weide geſtatteten, aber gegen Abgaben (Zins) und nur ſo weit, als ſie ſelbſt oder ihre Beamten dies für zuläſſig hielten.

Beſtimmte Rechte hatten die Förſter, welche auf Forſthuben ſaſsen und z. B. in Mauermünſter alles Wipfelholz von Windfällen und Lagerholz bekamen, auch ein Viertel Wein von allen denen, welchen der Abt Bauholz gab. Daneben hatten ſie Pfandgebühren.[12])

---

[10]) Vergl. hierüber den Anhang zu dieſem Buche ſub I.

[11]) Der Name Kammerforſt kommt ſchon jetzt in Mauermünſter (Anh. I.) u. a. a. O. vor.

[12]) Im Trierer Forſtamt bekam der Forſtmeiſter um 1200 (Grimm IV. 743) die Hälfte des geſammelten Wildhonigs aus dem Hochwalde (ſilva alta), er und die Förſter hatten Forſthufen. In Sueſteren (Grimm III. 863) gehörte den Förſtern das Lagerholz, der Bienenfang in gewiſſen Fällen, der Siebente von dem zu liefernden Bauernhafer, zu Weihnachten ein Quantum Brennholz u. ſ. w. Im Kammerwalde von Mauermünſter gehören bei Windfällen 7 Fuſs vom Stammende dem Abte, das Uebrige ſteht dem Förſter zu. Wer Bauholz empfing, gab demſelben ein Viertel Weines oder das Abfallholz. Auſserdem erhielten ſie Pfandgeld. In Fulda, Erfurt, Prüm etc. hatten die Förſter beſondere Berechtigungen im Herrenwalde. Die Forſthufen waren hörige Güter. Vergl. v. Maurer Fronhöfe II. 497.

Reichlicher fliefsen die Quellen für die Schilderung der Waldbenutzung in den Markwäldern.

Im ganzen weſtlichen und ſüdweſtlichen Deutſchland hören wir faſt ausſchlieſslich von Laubwäldern. Im Büdinger Reichswald [13]) iſt das geforſtete Holz: eichinhulz, buchenhulz, arnhulze (ahorn), eſchenhulz, arnsbäume, kirsbäume, birbäume, eppelbäume, nuſsbäume, haſelbäume, erlinhulz. Von Ulm und Lichtenau [14]) am Rhein (Baden) hören wir nur von Eichen. Noch im 16. Jahrhundert war man im Bezirke des Waldgedings zu Dornſtetten [15]) bemüht, die ſich überall eindrängende Buche zu verdrängen, wie aus einem Vergleiche Herzog Ulrichs mit den Waldgedings-Inſaſſen hervorgeht. Andererſeits hören wir aus dem Schwarzwaldgebiete ſchon früh von Nadelholz. Es deutet auch der Name, der lateiniſch (ſilva nigra) ſchon 763, [16]) deutſch 983 [17]) vorkommt, auf ein altes Nadelholzgebiet. Daſs in den bairiſchen Alpen zu jeder Zeit Nadelholzbeſtände vorherrſchten, iſt nicht zu bezweifeln. Jener rieſenhafte Lärchenſtamm, den Rom zu Tiberius Zeit bewunderte, giebt davon Zeugniſs. [18])

In Weſtfalen und Niederſachſen ſprechen die Quellen nur von Eichen und Buchen. Im Harz laſſen die uns zu Gebote ſtehenden älteſten Quellen annehmen, daſs ſchon im 15. Jahrhundert Fichte und Buche neben einander beſtanden haben. Das Forſtding zu Goslar enthält hierfür mehrere Belegſtellen. [19])

Die ſo überaus zahlreichen Weisthümer aus dem Elſaſs laſſen uns leider gänzlich im Unklaren über die dort von Alters

---

[13]) Grimm II. 428 fgde.

[14]) A. a. O. I. 428.

[15]) Nach v. Löffelholz-Colberg, Chreſtomathie I. 429 lautet die Stelle: „Zum achtenden, nachdem die buchen im pfaltzgraven weiler waldt bisher und noch vill ſchaden gethan, ſo doch deſshalb zu Fürkommung ſchadens, beredt und bewilligt worden, das fürther ain Jeder walddüngseingeſeſſener ſolle gut fuog unnd macht habenn, die buchen in gedachtem weiller waldt abzuhawen . . . . Die Urkunde iſt bei Moſer, Forſtarchiv XI. S. 62 abgedruckt.

[16]) Siehe die Quellen bei Löffelholz-Colberg, Chreſtomathie I. S. 409, Note 332.

[17]) Daſ. die Stelle aus einem Schenkungsbriefe Ottos I. für das Kloſter St. Blaſien: „qualiter nos cellam in ſilva Swarzwalt etc."

[18]) S. §. 3, Note 16.

[19]) Grimm, Weisthümer III. 260 fgde. Man erſieht aus den zahlreichen Rechtsweiſungen des Forſtdings, welche 1421—1490 geſammelt ſind, daſs Schneidemühlenbetrieb am Harze häufig war, daſs auch viel Holz aus der Hand zu Brettern und Latten geſchnitten wurde. Hieraus läſst ſich auf Fichtenwirthſchaft ſchlieſsen. Die Holzart iſt übrigens nicht ſpeziell angegeben. Von ausgedehnter Holzverkohlung dagegen hören wir.

her einheimiſchen Holzarten; in der Rheinprovinz gab es in unſerer Periode ſicher nur Eichen, Buchen und Weichholz, auch auf der Eifel, wie uns die dortigen Urkunden beweiſen.[20]) Daſs in der Rheinebene uralte Kiefernbeſtände geweſen ſeien, könnte nach dem dort vorkommenden Namen Forahahi geſchloſſen werden; doch dieſer Anhalt iſt ein durchaus unſicherer.

Im Erzgebirge fürchtete man noch nach 1700, wie uns Hans v. Carlowitz belehrt, das Verdrängen der Tangelbäume durch das Laubholz.[21]) Der Reichthum Norddeutſchlands an Eichen bis zum 18. Jahrhundert iſt bekannt.[22])

Aus dieſen dürftigen Notizen geht hervor, daſs die Laubhölzer in unſerer Periode wohl meiſt herrſchend waren und ein Verdrängen derſelben durch Nadelholz an vielen Orten ſtattgefunden hat.

Ganz allgemein wurden, wie zweifellos feſtſteht, die Waldungen Deutſchlands in regelloſem Plenterhiebe benutzt. Von nachhaltiger oder in irgend einer Weiſe geregelter Nutzung iſt nirgends die Rede. In den Marken war zwar die Holzentnahme im Allgemeinen auf das Bedürfniſs der Märker beſchränkt, aber an einem Maaſsſtabe, um zu beurtheilen, ob Zuwachs und Abnutzung ſich im Gleichgewichte befinden, fehlte es gänzlich. Die Waldbenutzung war noch immer bloſse Occupation. Schon 1258 hören wir von einer anſcheinend ſchon länger beſtehenden Holzflöſserei in Sachſen.[23])

---

[20]) Vergl. Weisthum des Möringer Waldes, bei Grimm II. 580: „die furſter ſollen penden von eichen u. v. buechen, das alſo dick iſt, da man mach mit einem loeningh (Bohrer, Lünigsbohr) durchbohren.

[21]) v. Carlowitz, Sylvicultura oeconomica. 1713. v. Berg in den krit. Bl. v. Nördlinger. 1861. 43. Bd. 2. S. 128.

[22]) Nach Hennerts Anweiſung zur Taxation, II. Th. S. 654 ſind in den 21 Jahren 1747—69 in den Revieren Badingen (Lüdersdorf), Cöpenick, Lehnin, Liebenwalde, Mühlenbeck, Oranienburg, Zieſar und Zinna auf einer Fläche von 81,440 Hektaren 135,975 Stück Schweine (jährl. durchſchn. 6478 Stück) gegen Maſtgeld eingeſehmt worden, abgeſehen von den ſehr zahlreichen frei eingetriebenen Schweinen. In demſelben Zeitraume trat 20 Mal Eichelmaſt ein (nur 1767 blieb ſie aus). Schon 1830 waren dieſe Reviere überwiegend reine Kiefernreviere. Nur Mühlenbeck iſt noch heute Buchenrevier.

[23]) Pertuchii chronicon portenſe. S. 54. v. Moſer, Forſtarchiv IX. S. 14 fgde.: Geſchichte der Flöſserei.

§. 24. Forststrafwesen.

Das Forſtſtrafweſen erlangte in ſehr früher Zeit eine Durchbildung, welcher das ſpätere Mittelalter wenig hinzugethan hat. Erſt die neuere Zeit hob das auf dieſem Gebiete geltende Syſtem von Strafbeſtimmungen groſsentheils auf, beſeitigte namentlich die unmenſchlichen Strafen vieler Weisthümer, wies die forſtliche Strafrechtspflege den Gerichten zu, hielt aber an der uralten Rechtsanſchauung feſt, daſs nicht vom Boden getrenntes Holz keine fremde, bewegliche Sache ſei, an welcher ein gemeiner Diebſtahl ſtattfinden könne.

Nach den älteſten Aufzeichnungen der Volksrechte iſt das im Walde aufſtehende Holz keine beſeſſene Sache. So im Volksrechte der ripuariſchen Franken: «quia non res poſſeſſa eſt, ſed de ligno agitur.“ [1]) Dieſe auf die volle Gemeinſchaftlichkeit der Waldnutzung baſirte, kein Privateigenthum am Walde anerkennende und die freie Occupation des Holzes zum rechtlichen Ausdruck bringende Auffaſſung ſtellte folgerichtig das bereits occupirte, gefällte Holz unter den Schutz des Geſetzes und ſchon das ripuariſche Geſetz enthält Strafbeſtimmungen gegen die Entwendung gefällten Holzes. [2]) Die baieriſchen Volksrechte bedrohen die Fällung der für die Maſtnutzung ſo hochwichtigen Eiche und Buche mit Strafe. [3]) Dieſelbe Beſtimmung enthält das longobardiſche Geſetzbuch. [4])

Der Sachſenſpiegel ſetzt für gewöhnlichen Holzdiebſtahl, ebenſo wie für unberechtigtes Fiſchen und Grasſchneiden eine Strafe von 3 Schillingen neben dem Erſatz des Schadens feſt.

---

[1]) Lex Ripuar. Tit. 36.

[2]) Lex Ripuar. Tit. 78. §. 1: „Si quis Ripuarius in ſylva commune ſeu regis vel alicujus locata materiamina vel ligna fiſſa abſtulerit, XV. ſolidos culpabilis judicetur.“

[3]) Lex Bajuv. tit. XXI. 2: „Si quis aliena nemora praeciderit, ſi portat escam et rubus eſt (wohl aus robur corrumpirt, wie Roth in d. allg. Forſt- u. Jagd-Ztg. 1872 S. 89 ſchon hervorgehoben hat) cum ſolido et ſimile componat. 3. Et ſi amplius usque ad numerum 6, per ſingulos ſingulum ſolidum reſtituat. Deinde arborum numeroſitatem reſtituere cogatur; et de his, quae nondum fructum portaverunt cum tremiſſe et ſimile reſtituat. 4. De fagis vero tremiſſem et ſimile reſtituendum cenſemus usque ad numerum ſex ſolidorum per ſingulos arbores i. e. 18. Et ſi amplius damnum infert, non cogatur componere niſi numerum reſtituendi. 5. Si malum vel pirum vel cetera hujusmodi pari ſententia ut fagi perſeverunt.

Der Hauptgeſichtspunkt bei dieſer ganzen Strafbeſtimmung iſt die Schädlichkeit der Entwendung von maſttragenden Bäumen.

[4]) Lex Longobard. Tit. 101. §. 62.

Auf die Entwendung von gepflanztem Holze oder von (beerenden) fruchtbaren Bäumen (Eiche und Buche, ſowie Wildobſtbäume) oder von Grenzbäumen iſt die höhere Strafe von 30 Schillingen geſetzt, auf nächtlichen Diebſtahl an gefälltem Holze aber die Strafe des Stranges („daz ſal man richten mit der wid"). [5]) Aehnlich ſind die Strafbeſtimmungen des Schwabenſpiegels und des Rechtsbuches Kaiſer Ludwigs des Baiern (Kap. VIII. Art. 2 u. 3). Auch der Schwabenſpiegel hat 3 Schillinge als Buſse des einfachen Holz-, Gras- und Fiſchereidiebſtahls, 30 Schillinge bei erſchwerenden Umſtänden (Art. 169). Zu einer allgemeinen Strafrechtsnorm ſind jedoch dieſe Beſtimmungen nicht geworden. Alle Weisthümer und Wirthſchaftsordnungen, welche ſich auf Waldmarken und Forſten beziehen, enthalten Strafbeſtimmungen über den Holzdiebſtahl.

Noch im ſpäteren Mittelalter hat ſich an vielen Orten die uralte Rechtsanſchauung erhalten, daſs der für keinen Dieb zu halten ſei, der bei Tage in der Mark Holz haue und lade. Das «wan einer hauet, ſo ruft er, wan einer ladet, ſo wartet er», [6]) oder: «die weil er hauet, ſo ruft er, die weil er leit (fährt), ſo leit (leitet) er» [7]) der Weisthümer iſt der Ausdruck für die Anſchauung, daſs eine ſo wenig heimliche Handlung, welche ſo leicht zu erkennen und zu verfolgen iſt, kein Diebſtahl ſein

---

[5]) Sachſenſpiegel II. Art. 28. §. 1: „Swer ſo holz howet oder gras ſnitet oder viſchet in eines andern mannes wazzere an wilder wage (wag = Gewäſſer), ſin wandel (nachtheilige Rechtsfolge einer Handlung) daz ſin dri ſchillinge, den ſchaden gilt her uffe recht. §. 2. Viſchet her in tichen, die graben ſin oder howet her holcz, daz geſazt iſt, oder berende boume (gepflanztes Holz und Früchte tragende Bäume) oder brichet her ſin obcz, oder howet er mal boume, oder grebt er uf ſteine, die zu mark ſteinen geſazt ſin, her muz drizig ſchillinge geben. Vint man in in der ſtat, man muz in wol phanden oder uf halden ane des richteres urloub. §. 3. Swer nachtes gehowen gras oder gehowen holz ſtilt, daz ſal man richten mit der wid (mit dem Strang). Stelt her des tages, ez get zu hut und zu hare" (an den Leib).

[6]) So auf Rügen (Grimm, Rechtsalterth. S. 47), im Melrichſtädter Weisthum (Grimm, Weisthümer III. 890).

[7]) S. Herrenbreitinger Petersgericht (Grimm a. a. O. III. 591). Die Stelle lautet vollſtändig: „Mer, ſo einer yemants holtz ſo abgehawen, entphremdt vnd hynwegk furt adder tregt, ob man es fur ein dieberey adder aber glich als viel, als ob er es von dem ſtamme gehauwen, rechen ſolle, dan ſo einer heutt, ſo rufft er, die wil er ledt, ſo beidt er, vnd bringt er es enwegk, ſo hat er es? Urtheill: gehauwen holtz genommen, dat iſt ein dieberey, das vngehawen, wie vor ſtet; aber huff holtz, das einem auff ſeinem erb gewachſen iſt, dem mag einer nachvolgen bis in eynes anderen hoff."

könne, daſs auch an ungehauenem Holze, einer in keines Menſchen Beſitz übergegangenen Sache, ein Diebſtahl überhaupt nicht ſtattfinden könne. Die Entwendung von geſchlagenem Holze wird dem dann immer als Diebſtahl gegenübergeſtellt: «Gehawen holtz genommen, dat iſt ein dieberey»,[8]) ebenſo aber auch die beſonders vorſichtige und heimliche Entwendung von ſtehendem Holze: «mit der exe ſtelt men nicht, id were den, id gordelde ener einen bôm, dat de exe keinen lud konde van ſich geven.»[9])

Aber auch der Märker wird mit Strafe belegt, wenn er Holz haut wider die Märkerordnung, über ſeinen Bedarf, am unrechten Orte und zum Schaden der Mark. Gewöhnlich werden ihm Geldſtrafen auferlegt, ſo in der Bellersheimer Mark 5 Pfund Heller für einen Stamm, 5 Schillinge für einen Stamm, den man tragen kann, 3 Schillinge für einen grünen Aſt, 3 Albus für ein Gebund Gerten[10]) u. ſ. w. In Nienburg verlor ein Bürger, welcher in der Stadthage oder dem Stadtwalde durch Holzhauen Schaden that, das Bürgerrecht.[11]) Härter war ſtets die Strafe der Ausmärker und Unwerigen (Unberechtigten). In Bellersheim betrug ſie das Doppelte der Geldſtrafe, welche die Märker zu zahlen hatten. In anderen Fällen wird «ſo mancher ſchrickenberger» (kleine Münze) gezahlt, «als das rad in der marck umgeht»[12]) oder «ſo manchen ſchritt, ſo manchen gulden brüche»[13]) (Strafe). Schwer geahndet wird nächtlicher Holzdiebſtahl, Brandſtiftung im Walde, Entrinden der Bäume. Die unverhältniſsmäſsig hohe Strafe des nächtlichen Diebſtahls an geſchlagenem Holze, welche der Sachſenſpiegel androht, kehrt in faſt allen Weisthümern, vielfach in geradezu ſcheuſslicher Geſtalt wieder.

Im Speller Walde[14]) ſoll der mit dem Tode beſtraft werden, der des Nachts Blumware (fruchtbare Bäume) entwendet. In Sigolzheim ſoll der, welcher den Wald anbrennt, gebunden

---

[8]) S. vorſtehendes Weisthum.

[9]) Rechtsſpruch aus Rügen, bei Grimm Rechtsalterth. S. 47.

[10]) Grimm, Rechtsalterth. S. 517.

[11]) Freieding zu Nienburg (Grimm, Weisthümer III. 213): „21. wen ein bürger in der ſtadthege oder ſtadtwalde mit verwüſtende und hauende ſchaden dede, was derſelbige verbroken? Er hat die bürgerſchaft verloren."

[12]) So im Geyener Holzgericht §. 19 (Grimm, Rechtsalterth. S. 105).

[13]) So in der Hägerichtsweiſung (Grimm a. a. O. S. 105).

[14]) Speller wolde ordele und rechtwiſonge. (Grafſchaft Tecklenburg.) Das Weisthum iſt 1465 niedergeſchrieben, bei Grimm III. 180 abgedruckt. Die betr. Stelle S. 183.

und nahe an ein grofses Feuer gelegt werden, bis ihm die verbrannten Sohlen von den Füfsen fallen.[15]) In der Eichelberger Mark foll der Baumfchäler durch Herausreifsen des Darmes beftraft werden.[16]) In der Elbermark bei Fritzlar foll der gehängt werden, der den Wald anzündet. Wer Bäume fchält, dem foll man in den gefpaltenen Baum den Nabel thun und foll ihn um den Baum treiben, dafs er ihn mit feinen Därmen umbinde.[17]) Aehnliche Beftimmungen kehren in vielen Weisthümern wieder.

Unfer Rechtsbewufstfein wendet fich verletzt von folcher Barbarei ab. Doch wir dürfen es dabei nicht vergeffen, dafs das rauhe Leben des frühen Mittelalters ftarker Mittel bedurfte, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, dafs die ganze wirthfchaftliche Kraft der Markgenoffen in dem Markwalde wurzelte und jede Schädigung ihrer Rechte in diefer Richtung tief eingriff in ihre Exiftenz. Zudem ift, wie dies Grimm fchon hervorgehoben hat, kaum anzunehmen, dafs die ganze Härte folcher Strafbeftimmungen jemals zur Anwendung gekommen fei.

Die Erhaltung der wirthfchaftlichen Ordnung in den vielköpfigen Markgenoffenfchaften hatte jedenfalls grofse Schwierigkeiten. Bei mangelndem oder unausreichendem ftaatlichen Rechtsfchutze galt es, fich felbft zu helfen und man glaubte, durch folche fchwere Drohungen einen den Intereffen der Mark förderlichen Schrecken unter den Ausmärkern und unzuverläffigen Markgenoffen zu verbreiten.

Strafen wegen unbefugter Maft- und Weidenutzung kommen in den Weisthümern häufig vor. In allen Fällen find es Geldftrafen oder Confiskationen.

Die Strafrechtspflege ging entweder von dem Inhaber der Reichsvogtei,[18]) oder von den Obermärkern, Grund- und Schutzherren aus. Gewiefen wird das Recht durch die Förfter, durch die Schöffen oder die Märker. Vielfach hatten die Oberftforftmeifter und Forftmeifter die Gerichtsbarkeit, in anderen Fällen die Waldbotten. So waren in Nürnberg die Waldftromer Gerichtsvorfitzende, im Büdinger Reichswalde die Forftmeifter in Gelnhaufen, Urtheilsfinder in beiden Fällen die Förfter. Auch der Zeidelmeifter im

[15]) Sigolzheimer Hofesrecht (Elfafs) de 1320, bei Grimm I. 664.

[16]) Grimm I. 565.

[17]) Grimm III. 321.

[18]) So im Dreieicher Wildbann, wo der Voigt von Münzenberg mit dem Forftmeifter und den Märkern das Gericht hegte.

Nürnberger Reichswalde hatte eine Gerichtsbarkeit in Zeidelſachen.[19]) Die Zeidler wieſen das Recht. Im Rheingau und der Wetterau ſind vielfach Waldbotten Gerichtsvorſitzende.[20]) In allen dieſen Fällen iſt eine unſeren Anſchauungen wenig entſprechende Gewalt in die Hand des Einzelnen gelegt, eine Macht, gleichſam in eigener Sache zu richten, die uns gefährlich und geradezu unſittlich erſcheint. Doch wir dürfen die Verhältniſſe des Mittelalters nicht nach modernen Anſchauungen beurtheilen. Nicht der Gerichtsherr oder ſein Vertreter iſt es, der Recht ſpricht, ſondern die Geſammtheit der gewerten Leute, vertreten durch die Schöffen, die — ja meiſt aus der Zahl der Markgenoſſen gewählten oder hervorgegangenen Förſter, die bejahrten und in des Landes Brauch wohlerfahrenen Genoſſen. Der Gerichtsvorſitzende iſt überall nur der Frager des Rechts, nicht der entſcheidende Weiſer deſſelben. Tief im Bewuſstſein Aller wurzelte das heimiſche Recht, das alle Jahre auf den Dingtagen feierlich verkündet wurde. Aus dieſem allgemeinen Bewuſstſein heraus floſs das Urtheil, ergab ſich die Entſcheidung, deren Ausführung der ſtarken Hand des Schutz- und Gerichtsherrn oblag.

Freilich, als die Obermärker, Grund- und Schutzherren in ſpäterer Zeit durch römiſch-juriſtiſch gebildete Gerichtsbeamte auch über Markangelegenheiten Recht ſprechen lieſsen, als die Märkergerichte durch Vogteigerichte, die Märkergedinge durch Vogtgedinge erſetzt wurden, da war es mit der alten Gerichtsbarkeit in Waldſachen vorbei und die Autonomie der Genoſſenſchaft gebrochen. Die Durchlöcherung des alten Princips der genoſſenſchaftlichen Strafrechtspflege hat den Untergang der alten Zeit mit ihrem Gemeinſinn, ihrem warmen Gefühle der Gemeinſamkeit der Intereſſen und Zuſammengehörigkeit eingeleitet. —

Neben den Markbeamten, den Wehrmeiſtern, den Förſtern und Holzknechten hatte jeder Märker in der Mark nach dem Rechten zu ſehen. Sie ſollten dem Holzdieb folgen, ihn pfänden, ihn zur Gerichtsſtelle bringen.[21]) Im Büdinger Reichswald

---

[19]) Grimm III. 897.

[20]) Vergl. Anhang zu dieſem Buche, ſub II., den Aufſatz über das Amt des Waldbotten.

[21]) Grimm I. 587. Hier die Beſtimmung, daſs wenn Einer todt bliebe, ſo ſollen die Märker ſtraflos ſein.

hatten ſie das Recht, dem betroffenen Uebelthäter bis an die Thore der vier Reichsſtädte Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhauſen zu folgen und ihn auſserhalb der Thore zu pfänden.[22])

Beſondere Beſtimmungen wurden über den Schutz der Grenze getroffen, von denen im folgenden §. gehandelt werden ſoll.

Schwere Strafen trafen den Märker, der ſeine Verpflichtungen dauernd nicht erfüllte, wiederholt den Markordnungen entgegen handelte. Ihm wurde das Feuer gelöſcht, der Brunnen zugefüllt. Strafbar war Jeder, der auf dem Dingtage nicht erſchien. Gnade und milde Strafe erlangte nur der, welcher ſelbſt ſich ſchuldig bekannte. Auf ſolches Schuldbekenntniſs hatte die im Lande Delbrück und der Hülſeder Mark gebräuchliche Ceremonie Bezug. Hier bildeten die Märker einen Kreis und ſteckten vor ſich ihre Meſſer in den Boden, bis das Gericht gehegt und das Weisthum verleſen war. Wer ſich dann frei von aller Schuld wuſste, zog ſein Meſſer mit den Worten: «Ich ziehe mein Meſſer auf Recht», die Anderen ſprachen: «Ich ziehe mein Meſſer auf Herren Gnad». Erſtere, wenn ſie doch ſchuldig befunden wurden, traf doppelte Strafe.[23])

§. 25. Grenzbezeichnung und Grenzschutz in den Markwaldungen.

Bei der erſten Occupation wurden von den Sippen, welche ſich zuſammen anſiedelten, wohl überall natürliche Grenzen aufgeſucht, welche die groſsen Marken von einander ſchieden. In den Bergländern, wo die Höfe und Dörfer vielfach in die Thäler gebaut wurden, waren es dann oft Bergrücken, die Mark von Mark ſchieden. In uralten Sprüchen hat ſich ſolche Grenzbeſtimmung nach ihrem Princip erhalten. «Wie Kugel rollt und Waſſer flieſset,» «wie Schnee ſchmilzt und Schlegel wälzt.» In ſtreitigen Fällen beſtimmen zwei Läufer von zwei Orten den Punkt, wo die Grenze ſein ſoll, da wo ſie zuſammentreffen. Eine alte rührende Schweizerſage von zwei Hirten aus Uri und Glarus, von denen der letztere mit Aufbietung der letzten Kraft noch

---

[22]) In dem mehrfach angeführten Weisthum des Büdinger Reichswaldes.

[23]) v. Maurer, Markenverfaſſung S. 191. 192.

ein Stück Land für ſeinen Kanton erwarb und dabei ſeinen Tod fand, giebt uns von ſolcher Grenzbeſtimmung Kunde.[1])

In anderen Fällen trennten Thalſohlen, Bachläufe oder Sümpfe die Marken. Bei Landverleihungen wurde zur Grenzbeſtimmung bisweilen die Circumition angewendet. So verlieh König Dagobert nach alten Chroniſten dem h. Florentius († 676) ſo viel Land um Kirchheim, als er umreiten könne, während der König das Bad verlaſſe und ſeine Kleider anlege.[2])

Von den uralten Grenzbeſtimmungen durch den Hammerwurf habe ich oben gehandelt.

Mit ſo einfachen Mitteln war jedoch nur ſolange auszukommen, als nicht Theilungen der Marken und Markwälder nothwendig wurden und auch überhaupt nur da, wo ſcharf ausgeprägte natürliche Grenzen ſich fanden. Eigentliche Grenzzeichen waren alſo daneben wohl zu allen Zeiten unentbehrlich.

Als ſolche finden wir Bäume und Steine ſeit den älteſten Zeiten, in Schleſien auch, ſoweit unſere Urkunden reichen, Grenzhügel (Koppitzen).[3])

Die Grenzbäume (Bäume auf der Schneide, ſnetboome in Weſtfalen,[4]) Lachbäume, Lochbäume,[5]) lat. lachus,[6]) Malbäume,[7]) Markbäume[8]) genannt) waren meiſt Eichen,[9]) hier und da beſonders in den Alpen auch Tannen,[10]) Fichten, Lärchen, auch Buchen, die letzteren ſämmtlich in der Schweiz.[11]) Kreuze wurden zumeiſt als Grenzzeichen eingeſchnitten.

[1]) S. Grimm, deutſche Sagen, Nr. 287. — Becker, die Allmeinde. 1868. S. 3.

[2]) Grimm, Rechtsalterth. S. 87.

[3]) Von dem polniſchen Kopiec, böhmiſch Kopec d. i. Hügel. Grimm a. a. O. S. 542.

[4]) S. Vergleich der Stadt Geſecke mit den Beerbten der Stockemer Mark de 1326 bei Seibertz, Rechtsgeſch. d. Herzogth. Weſtfalen II. Nr. 616: „de arboribus, que dicuntur ſnetbome . . . .“

[5]) So in der Kundſchaft über den Wald im Hägbach, bei Grimm I. 400: „da führte er in zu einem lachenbom, der wäre gröſser dann ein Stubenafen.“ Der Ausdruck kommt ſchon 814 vor. Vergl. v. Maurer, Markenverf. S. 317. Note 88.

[6]) Im Lorſcher Codex. v. Maurer, a. a. O. Note 89.

[7]) Schon 1036. v. Maurer, a. a. O. Note 93.

[8]) S. Grenze d. Weſterwaldes bei Grimm, Wsthmr. III. 125. Hier d. Ausdruck „Beſchnadung“ für Grenze; unter den Grenzbäumen kommt auch eine Kopfweide vor, als Grenzzeichen auch Kieſelinge (Kieſelſteine).

[9]) S. d. Urbar von Pfronten, bei v. Maurer, Markverf. im Anhange S. 458. Das Urbar iſt aus dem 15. Jahrh.

[10]) v. Maurer, Markenverf. S. 44. Note 13.

[11]) Grimm, Wsthmr. I. 125, 126.

Gleiches Zeichen wurde auf den häufig vorkommenden Mark-, Schnaat- oder Loch-Steinen angebracht. Auch Pfähle, Eichenſäulen, Schnatſäulen kommen vor.[12]) Grenzen und Grenzzeichen waren heilig. Alljährlich wurden die erſteren feierlich umgangen, die zugezogenen Knaben gemaulſchellt oder auf die Finger geklopft, damit ſie ſich um ſo beſſer für alle Zeit des Ortes beſinnen mögen, wo das Grenzmal ſteht;[13]) grauſame Strafen wurden dem angedroht, der einen Malſtein ausgräbt. Man ſoll ihn in das Loch, da der Stein geſtanden, eingraben und ihm mit einem vierſpännigen Pfluge den Kopf abfahren. Von den höheren Strafen, die den trafen, welcher einen Grenzbaum entwendete, iſt oben die Rede geweſen.

Eines energiſchen Grenzſchutzes bedurfte man in den Markwäldern den mehr und mehr vordringenden Rodungen gegenüber allerdings. Doch mag ebenſo, wie bei den grauſigen Strafen des Baumſchälens u. ſ. w. auch hier eine mildere Praxis der drakoniſchen Strafvorſchrift gegenüber geſtanden haben.

§. 26. Jagdrecht und Jagdausübung.

Es erübrigt noch, auf die Verhältniſſe der Jagd, ſoweit ſie als eine Waldnutzung betrachtet werden kann, in unſerer Periode einen Blick zu werfen. Eine erſchöpfende Darſtellung der Geſchichte des Jagdrechtes und der Jagdausübung liegt nicht in der von mir zu löſenden Aufgabe und im Bereiche dieſer Schrift. Allein es iſt unmöglich, die Entwickelung der Jagdverhältniſſe, welche ſo bedeutungsvoll in die der Waldwirthſchaft hinübergegriffen hat, ganz unberührt zu laſſen. Das hierher Gehörige mag daher in groſsen Umriſſen hier Platz finden. Es darf als unzweifelhaft angeſehen werden, daſs nach altgermaniſcher Rechtsanſchauung das Jagdrecht ein Ausfluſs des Grundeigenthums war, daſs alſo überall die Jagd dem zuſtand, dem der Grund und Boden gehörte, in den königlichen Hofgütern dem Könige, in den Herrenhöfen den Territorialherren, in den Marken den Märkern. Ich habe jedoch ſchon öfter

---

[12]) Eine Sitte, welche am Rheine an einzelnen Orten noch heute fortbeſteht. Ich habe in der St. Johanner Gemarkung (bei Saarbrücken) in meiner Kindheit noch ſolche Umzüge geſehen (um 1845).

[13]) Herrenbreitinger Petersgericht, bei Grimm II. 585.

Gelegenheit gehabt, die Vorgänge zu berühren, welche zu einer Schmälerung dieſes Rechtes namentlich in den Marken führten. Mit dem ächten Eigenthume am Grund und Boden ging das Jagdrecht an die Grund- und Schirmherren über.

Die Inforeſtationen unter den Karolingern umfaſsten zunächſt wohl nur die königlichen Hausgüter. Wo Markwaldungen in Bannforſten verwandelt wurden, geſchah dies, wie wir wiſſen, mit Zuſtimmung der Märker. Dieſer Zuſtimmung bedurfte man ſpäter nicht mehr, als mehr und mehr alles ächte Eigenthum an die Territorial- und Grundherren überging, als der Bauernſtand in das Abhängigkeitsverhältniſs der Hofhörigkeit gerieth und das Jagdrecht, ein Ausfluſs des vollfreien Grundeigenthums, ſelbſtredend und ohne daſs es einer Veränderung des Rechtsprincips bedurfte, ipſo jure an diejenigen überging, denen das ächte Eigenthum am Grund und Boden zuſtand. Keine neue Rechtsregel entſtand, als die Grundherren Jagdherren wurden, keine Vergewaltigung fand ſtatt. Die letztere lag in dem Herabdrücken des Bauers in das Hörigkeits- und Hinterſaſſen-Verhältniſs. War letzteres einmal geſchehen, ſo hatte er ſich ja eines Theils ſeiner freien Rechte ſchon begeben. Nun gehörte dem Grund- oder Landesherrn — und ſo haben ſich am Schluſſe dieſer Periode die Verhältniſſe ſchon geſtaltet — neben dem Rechte zu bannen und zu befrieden, auch das Recht zu jagen und zu hegen, der Wild- und Vogelfang, die Bienenweide, Fiſcherei.[1])

Nur die Raubthiere und das Schwarzwild ſind faſt überall noch Gegenſtände des freien Thierfangs, auch oft in den Bannforſten.[2]) Von Bären und Sauen muſsten jedoch vielfach Kopf und Füſse, der Harſt, das Schulterblatt u. ſ. w. dem Herrn geliefert werden.[3])

---

[1]) Grimm, Weisth. I. 778. II. 28, 29, 30. (Seengau) III. 746, 767, 887. Vogelfang I. 384.

[2]) Sachſenſpiegel II. Art. 61. §. 2. v. Maurer, Fronhöfe III. 43. Schwäbiſches Landrecht c. 197. Grimm, Wsthmr. I. 384, 387.

[3]) So in Dornſtetten, Grimm, Wsthmr. I. 387: von einem beren daz hoept vnd ain hant, vnd von ainem höwenden ſchwin (hauenden Schwein) ain durchſchlagenden ſchultern mit zween rippen, daz daz wiltpret fürgang vnd von ainer liennen (Bache?) daz höpt vnd von ainen friſsling nütz. Vergl. auch Grimm, Weisth. III. 336 und eine Urk. v. 1339 bei Schöpflin, elſäſſ. Chronik II. 164: „von dem ber und von dem ſchwin ſol man unſeren herren dem abbas den harſt geben.“

Die niedere Jagd gehörte noch vielfach den Bauern und hofhörigen Leuten. Es blieb dann oft dem Herrn das Wild vorbehalten, «was einen geſchlitten Fuess hat.»[4]) Oft iſt nur Rothwild und Rothfederſpiel von dem gemeinen Jagdrechte ausgenommen;[5]) im Schwarzwald, auf dem Hundsrück, an der Saar durfte der Bauer noch in einer viel ſpäteren Zeit mit eigenen Hunden einen Haſen fangen, muſste ihn aber ſelbſt eſſen und durfte ihn nicht verkaufen;[6]) in Urbach durfte der Bauer den Haſen behalten, den er etwa beim Pflügen finge.[7])

Unangetaſtet erhielt ſich das Jagdrecht der bäuerlichen Beſitzer nur da, wo die Volksrechte überhaupt ſich frei erhielten von der Beeinfluſſung durch Landes- und Grundherren, in den reichsfreien, reichsunmittelbaren Gebieten, in der Landvogtei Schwaben, im Schwarzwalde, am Neckar und an der Donau, zumal in dem hochintereſſanten freien Pürſchgau zwiſchen Donau, Riſs und Blau.[8])

In Norddeutſchland ſcheint die freie Pürſch ſeit 1200 auf dem platten Lande an keinem Orte mehr beſtanden zu haben. In den Marken an der Elbe, Havel und Spree, ſowie in Schleſien hat ſie im altgermaniſchen Sinne wohl nie beſtanden. Hier hat ſich den beſondern Verhältniſſen der Beſitzergreifung und den ſlaviſchen Inſtitutionen entſprechend, frühzeitig das Jagdrecht der Grundherren wenigſtens auf dem flachen Lande entwickelt. In den Städten, die in allen Gegenden von Deutſchland ſich das Jagdrecht ihrer Bürger lange bewahrten,[9]) finden wir auch in Nord- und Oſtdeutſchland noch vielfach freies Jagdrecht der

---

[4]) Grimm, Wsthmr. II. 553: „hirtzen, hinden, ree vnd wilde ſchwein."

[5]) So in Dornſtetten, ſ. obige Quelle (Note 3) in Tirol und Vorarlberg nach einem „Freiheitsbrief des Lechthales de 1416 in d. Zeitſchr. f. Tirol u. Vorarlberg III. S. 154. In der Grafſchaft Werdenfels gehörte den angeſeſſenen Leuten, welche eigenen Rauch haben, alles Wild, mit Ausnahme des Rothwildes und Rothfederſpieles (Faſanen?) Vergl. Grimm, Wsthmr. III. 739. v. Maurer, Fronhöfe III. 45.

[6]) Grimm, Wsthmr. I. 384, 387, II. 26, 28, 30, 143. IV. 336.

[7]) Grimm, Wsthmr. I. 626. Deſſ. Rechtsalterth. S. 250.

[8]) Viele Urkunden hierüber ſ. bei Burgermeiſter codex diplom. equeſtr. I. S. 475 bis 502.

[9]) Freie Pürſch und Fiſcherei galt in Montzingen, Memmingen, Speier (noch 1431,) Worms, Weiſsenburg, Zürich (noch 1496,) Münſter, Coesfeld, Mühlhauſen (noch 1711) u. a. a. O. vergl. wegen des Urkundennachweiſes v. Maurer, Städteverfaſſung II. S. 805 fgde.

ſtadtmarkberechtigten Bürger, ſo in Bremen, Stralſund, Lübeck,[10]) in Neuſtadt-Eberswalde, Oderberg und Strauſsberg u. ſ. w.[11])

Die Entwickelung des Jagdrechtes der Landes- und Grundherren geht mit grauſamen Strafen der Jagdvergehen Hand in Hand. Die mehr und mehr zu rohem Uebermuthe gegen den geringen Mann erzogene, aus dem ungeſunden Feudalismus einer die angeborenen Menſchenrechte ſchnöde verachtenden Zeit herausgewachſene Jägerzunft bedrückte den Bauernſtand auf das höchſte und es iſt wahr: Aller Glanz des mittelalterlichen Berufsjägerthums vermag die dunkelen Seiten der Wirthſchafts- und Kulturgeſchichte Deutſchlands nicht zu verdecken, welche uns von der ſchmähligen Ausbeutung des herrſchaftlichen Jagdrechtes erzählen und es iſt dem, der mit offenem Auge den Gang der Geſchichte verfolgt, wohl verſtändlich, wie das empörte Rechtsgefühl der Niederen aus dem Volke ſich überall mit ſchrankenloſer Wuth gerade gegen das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, ja gegen Wild und Jagd überhaupt wendete, ſobald ihm auch nur vorübergehend (wie in den Bauernkriegen) die Macht gegeben war, die verhaſste Inſtitution zu beſeitigen. Ja, wir begreifen, warum das 19. Jahrhundert in den Zuckungen ſeiner gewaltigen Umwälzungen auf dem politiſchen Gebiete zuerſt dieſe lange unberührt gebliebenen Ueberreſte feudaler Inſtitutionen zerſtörte.

Dem gegenüber iſt jedoch zu konſtatiren, daſs die Jagdliebe der Groſsen und das von ihnen in Anſpruch genommene und auf Grund veränderter Rechtsanſchauungen erworbene Jagdrecht im Mittelalter walderhaltend gewirkt hat. Die Rodungsverbote laſſen ſich meiſt auf ſolche Gründe zurückführen und es lag in der Jagd ein wichtiges Entwickelungsmoment, dem in einer Zeit, in welcher der Kampf gegen den Wald mit der ganzen Rückſichtsloſigkeit einer niederen Kulturſtufe geführt wurde, Berechtigung und Bedeutung nicht abgeſprochen werden darf.

---

[10]) Nach Freibriefen v. 1188, 1204, 1226 im Lübeckiſchen Urkundenbuche I. 9, 17, 44. v. Maurer a. a. O.

[11]) v. Maurer a. a. O. S. 806. Note 57.

Anhang.

I. Güterverzeichnisse, Wirthschaftsordnungen, Weisthümer, Forstordnungen.

Die wichtigſten Quellen der Geſchichte des Waldeigenthumes und der Waldwirthſchaft im Mittelalter, ſoweit ſie nicht in Schenkungsbriefen, Kauf- und Verleihungs-Urkunden u. ſ. w. beſtehen, gliedern ſich in drei groſsen Gruppen. Sie ſind entweder Verfügungen der Waldbeſitzer zur Ordnung ihres Waldwirthſchaftsbetriebes, alſo reine Aufzeichnungen des Willens Einzelner in Bezug auf ihre eigene Sache und bringen dann die rechtliche Herrſchaft dieſes Einen über den zu Privateigenthum beſeſſenen Wald zum Ausdruck. Wir können ſie im Allgemeinen Eigenthums-Ordnungen nennen. Sie ſind wiederum zu trennen in ſolche Aufzeichnungen, welche die Güter und Einkünfte des betreffenden Territorialherren lediglich verzeichnen — Urbarien, Breviarien, Güterverzeichniſſe — und ſolche, welche Verfügung treffen über dieſe Güter, über Gefälle und Leiſtungen, deren Benutzung regeln und die Bewirthſchaftung vorſchreiben — eigentliche Wirthſchaftsordnungen.

Die zweite Gruppe wird durch die Aufzeichnungen derjenigen Rechtsregeln gebildet, welche ſich in Bezug auf die Benutzung und Erhaltung der gemeinen Mark, namentlich der Markwälder herausgebildet haben. Sie verleihen dem örtlichen Gewohnheitsrechte in Bezug auf das Eigenthum und die Nutzung an der Mark einen aus dem übereinſtimmenden Rechtsbewuſstſein Vieler, die mit gleichen Rechten zur Sache ausgeſtattet ſind, beglaubigten Ausdruck. In ihnen legt die Geſammtheit der Eigenthümer ihre Verfügung über das gemeinſchaftlich beſeſſene Object nieder. Wir nennen dieſe Urkunden, welche geweiſetes Recht enthalten, Weisthümer. In der dritten Gruppe endlich finden wir die Verfügungen des Inhabers der ſtaatsrechtlichen Oberaufſicht über die Waldwirthſchaft Aller, Feſtſtellungen eines Einzelnen, der der Träger der öffentlichen Gewalt iſt und das wirthſchaftliche Intereſſe der Geſammtheit vertritt, über die eigene und fremde Sache, zu welcher er als Träger der Forſthoheit nicht in dem Verhältniſſe des Eigenthümers, ſondern des

Schirmherrn der öffentlichen Wohlfahrt und des wirthſchaftlichen Gedeihens Aller ſteht — die Forſtordnungen.

Es iſt unzweifelhaft zweckmäſsig, dieſe drei groſsen Gruppen forſtgeſchichtlicher Quellen ſtreng zu trennen, um einer Verwirrung, wie ſie nicht ſelten auch bei Forſthiſtorikern vorkommt, von vorneherein zu begegnen und dem Quellenſtudium, welches uns mit einer Fülle von Stoff in Berührung bringt, Ueberſichtlichkeit und Klarheit zu verleihen. Noch in neueſter Zeit nennt Leo[1]) eine von ihm publicirte intereſſante Urkunde von 1326, welche ein ächtes Weisthum iſt, «Forſtordnung.» Dieſe Bezeichnung muſs in dem Unkundigen die Vorſtellung erwecken, als ob es ſich hier um eine ähnliche Urkunde handele, wie ſie in den Forſtordnungen des 15. 16. 17. Jahrhunderts vorliegen. 1326 aber war das den letzteren zu Grunde liegende ſtaatsrechtliche Princip noch durchaus unentwickelt. Eine Urkunde jener Zeit Forſtordnung zu nennen, iſt alſo ein Anachronismus. So wird gewöhnlich die Verordnung Heinrichs VII. von 1309[2]) über den Nürnberger Reichswald, in welcher die Wiederaufforſtung gerodeter Theile deſſelben angeordnet wird, eine Forſtordnung genannt. Sie iſt aber eine einzelne Verfügung des Waldeigenthümers über den eigenen Wald. Nicht als Träger der Forſthoheit erlieſs der Kaiſer dieſe Verordnung, ſondern als Eigenthümer des Reichswaldes. Auch die von Dr. Leo in neuerer Zeit wieder veröffentlichte Urkunde von 1294[3]) über den Nürnberger Reichswald iſt nichts anderes, als ein Weisthum. Der ſcheinbare Widerſpruch löſt ſich ſehr leicht, wenn man bedenkt, daſs die Bürger von Nürnberg Märkerrechte im Reichswalde hatten, die ihnen zufliefsenden Marknutzungen und die

---

[1]) Die Urkunde lautet im Eingang:

„Diſs ſind die reht des waldes, der geheiſſen iſt der Saltzforſt die da zu hat myn herre von Wirtzburg und ſin forſtmeyſter von ſinnen wegen.“

Ez ſal kentlichen ſin allen den dy nu ſint oder her noch kunftig werden, das nach gottes geburte drutzehen hundert jar darnach in dem ſehs und zwenzigſten jare an dem nehſten Tage nach ſancte walpurgtage ein forſtding beſezzen wart von dem forſtmeyſter und allen forſtmeyſtern zu der Nuwenſtat in gegenwertikeyt hern Johanſen Fuhs von Swanberg, der zu der zyt do eyn voyt (Vogt) was. Und wurden von in uf den eyt geteilt diſe reht alz her nach iſt geſchrieben. (Tharander Jahrbuch XXII. 1. S. 85.) Die Förſter waren alſo auch hier die Weiſer des Rechtes, welches der Vogt fragte. Schon hieraus erhellt der Charakter der Urkunde ganz klar.

[2]) Vergl. v. Löffelholz-Colberg, Chreſtomathie I. 65.

[3]) Allg. Forſt- und Jagd-Zeitung de 1871. S. 355 fgde.

von ihnen zu zahlenden Förſtergefälle etc. gewohnheitsrechtlich feſtſtanden, das Recht in dem Reichswalde in dieſer Beziehung alſo, wie in anderen Markwaldungen geweiſt werden konnte, während der Kaiſer als Eigenthümer des Grund und Bodens ſeinerſeits Verfügungen über die Subſtanz des Waldes zu treffen hatte, ohne die Markberechtigten dabei zu hören. Wir haben alſo hier in derſelben Zeit und in Bezug auf denſelben Wald eine Eigenthumsordnung und ein Weisthum.

Die älteſte Eigenthums- oder Wirthſchaftsordnung, welche ſich mit dem Walde beſchäftigt, iſt das Capitulare de villis Karls des Groſsen. In derſelben Qualität ſtehen die oben aufgeführten Breviarien und Urbarien mehrerer Terrritorialherren.[4]) Auch von den in der Grimmſchen Sammlung der Weisthümer

---

[4]) Nachweis der für die Kenntniſs der Urbarien und Wirthſchaftsordnungen vorhandenen Quellen:

a) Güterverzeichniſs der Abtei Prüm de 893, erneuert 1222 iſt abgedruckt bei Hontheim, hiſtoria Trevirenſis diplomatica. Auguſtae Vind. 1750. I. 660.

b) Güterverzeichniſs des Stifts Freckenhorſt ſ. Nieſert, Beiträge zu einem münſterſchen Urkundenbuche. Münſter 1823 u. f. J. Bd. I. Th. 2. S. 581.

c) Wirthſchaftsordnung des Kloſters Mauermünſter (ſ. unten den Text) abgedr. bei Schöpflin, Alſatia diplomatica. Manhemii 1772. I. 197, 225. auch bei Stieglitz, geſchichtl. Darſtellung der Eigenthumsverhältniſſe an Wald und Jagd in Deutſchland etc. Leipzig 1832. S. 92.

d) Güterverzeichniſs des Stiftes Corvei (11. Jahrh.) bei Wigand, Archiv für Geſchichte und Alterthumskunde Weſtfalens. Hamm 1825—1835.

e) Desgl. des Stiftes Werden (12. Jahrh.) bei Kindlinger, münſteriſche Beiträge zur Geſchichte Deutſchlands hauptſächlich Weſtfalens. Münſter 1787—1793. II. 233.

f) Desgl. des Trierer Forſtamtes (Anf. d. 13. Jahrh.) ſ. Lacomblet, Archiv I. 322 fgde. Grimm, Wsthmr. IV. S. 743.

g) Güterverzeichniſs von den biſchöflichen Gütern in Monre und Schonerſteden (im Erfurtiſchen) bei Grimm, Weisthümer III. 616. (vergl. unten d. Auszug des Textes.)

h) Güterverzeichniſs des Erzſtifts Cöln (1275) bei Kindlinger, münſterſche Beiträge III. 262.

i) Desgl. des Stiftes Quedlinburg, bei Kettner, antiquitates Quedlinb. S. 204 fgde.

k) Güterverzeichniſs der Grafen Falkenſtein und Neuburg (1180) in d. monumenta Boica VII. 433.

l) Desgl. der Grafen von Dale (1188) bei Kindlinger, münſterſche Beitr. III. 81.

m) Desgl. des Rheingrafen Wolfram (13. Jahrh.) bei Kremer origines Naſſov. II. 217.

Als Beiſpiel möge hier der Text der Wirthſchaftsordnung von Mauermünſter und ein Güterverzeichniſs (Monre) im Auszuge folgen; ein Weisthum im Auszuge und eine alte Märker- u. Eigenthumsordnung (die ſog. Forſtordnung im Rheingau) ſind angefügt.

abgedruckten Urkunden gehören mehrere hierher, z. B. das ſogenannte Weisthum des Trierer Forſtamtes aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. In demſelben iſt von geweiſetem Rechte keine Rede, ſondern es ſind lediglich grundherrliche Beſtimmungen getroffen über einige Nutzungen in dem erzbiſchöflichen Wildbann zwiſchen Moſel, Saar und dem Hochwaldkamme.

Von den Forſtordnungen wird im vierten Buche ausführlich die Rede ſein. Hier handelte es ſich nur darum, die forſtgeſchichtlichen Quellen kurz zu charakteriſiren und ſo dem weniger Geübten das Quellenſtudium zu erleichtern.

A.

Membrana Meinhardi abbatis de jure Maurimonaſterii ac Miniſterialium ejusdem circ. an. 1144. bei Schoepflin Als. Diplom. Tom. I. S. 225.

Camerale nemus item ſagorum mons et augia nemo debet incidere ſine juſſione abbatis, neque porcos ibi pascere. Conſocii hoc juris habent, quod in ſaltu Voſago ipſi ac famuli libere faciunt, ligna incidere et porcos pascere. Jus cuſtodum nemoris item foreſtariorum.

Super omne nemus conſtituet ſex cuſtodes, quorum unusquisque in natali Domini perſolvere debet porcum unum, quatuor ſextaria vini et octo panes, modium avene forenſis menſure cum una ſecuri, et medietas horum pertinet ad advocatum. Cuſtos nihil juris habet in camerali nemore, niſi ceciderit ibi arbor aut a rento, aut aliquo modo per ſe, tunc VII. pedes in groſſiori parte pertinent ad abbatem, reliquum eſt cuſtodis. Si autem abbas aedificialem arborem alicui dederit, hic dabit cuſtodi nemoris quartale vini aut ligna quae abſciderit, et illi item cuſtodes inde duos manſos habent cum omni jure, unum ad Vilare, alterum ad Ridenburch. Unusquisque autem, qui in hoc banno ignem ardentem habet, de ſilva Waſegen ante paſcha perſolvere debet gallinam, V. ova, exceptis conſociis et eorum ſervis. Ipſi vero exinde hanc licentiam habeant, ut aedificia ſi a filiis ſuis ibi incidant et ad comburendum quantum neceſſe eſt ſumant, ſcilicet ultra Berebach. Si autem iſta parte incidere voluerit, hoc a cuſtode nemoris quaerere opportet et omnes qui ibi aliquid ad vendendum incidere cupiunt, ex utraque parte Berebach, ſimiliter a cuſtode petere debent. Illo quoque anno, quando pleniter glandes creverint, cuſtos nemoris ante feſtivitatem

S. Michaelis omnibus hominibus St. Martini notificare debet, et omnium porcorum, qui ibi paſti fuerint, decima pars abbati proveniat. Si quis autem porcos ſuos illuc ire non praemiſerit a miniſterialibus domi decimam dare cogetur. Si quis vero glandes fortive in ſilva collegerit, furti reus inde judicabitur. Pignora etiam, quae cuſtos nemoris in camerali nemore abſtulerit ante abbatem ferre debet. Caeterum vero ipſe retinebit et ſi in eodem camerali nemore arbor noviter abſciſa fuerit et hoc intrunco apparuerit, ſi cuſtos abliſorem non prodiderit, ipſimet reus erit. Si autem per veſtigia eum reppererit etiam in domo ſua ei pignus accipiet.

B.

Jura in Monre. (Auszug.)

(1264—1268, nach einer Abſchrift von 1442.)

Item regiſtrum bonorum prepoſiture St^i Petri extra muros Moguntie in latino, que pertinent ad curias in Monre et in Schonerſteden (nördlich von Cölleda).

Iſta bona ad iſtus duas curias ſpectantia, prepoſito et eccleſie noſtre communia, de quibus dantur eccleſie XXIV^or libre et novem ſoliḍi levium et quicquid contingit ſupereſſe, eſt prepoſiti praeter vineam in Monre, in qua nihil habet juris prepoſitus ſicut ſuperius expreſſum eſt.

Item attinent predicte curie tres fertones, qui tribus vicibus in anno ſolvuntur . . . . .

Item attinent de villa Petersrot de tribus exactionibus quatuor denarii et decem ſolidi . . . .

Eſt praeterea hoc jus curie de Monre, quod quicquid obvenit de exceſſibus hominum in Monre et in Burgwinden hujusmodi ſemper dimidietas cedit curie et dimidietas de Alreſtede advocatis noſtris; . . . . .

. . . . . .

Sequitur videre ſilvas et jura, que dicuntur holzmarken.

Ad curiam in Monre pertinent ſilve ſive holzmarken IX, quorum nomina et ſitus ſunt iſti. Primum nemus vocatur Muſelo, ſitum in ſuperiore parte ville, quaſi immediate ad villam, quod poſt octo annos reſectum ſolvit prepoſito XX. libras. Secundum vocatur Hergebodenholtze ſitum retro Sumeberg etc. etc.

Sequitur videre de villis decimam ad curiam in Monre ſolventibus et ſunt decem, que iſte ſunt. Prima dicitur Nyhuſen etc.

Praeter predicta notandum eſt ſingulariter, quod eccleſia beati Petri apud Monre habet quandam vineam, ſitam in monte, qui vocatur der winberck, id eſt mons vini, continentem ca X. agros cum dimidio, qui libre attinet fratribus predicte eccleſie ...

Sequitur videre de officiis et officiatis eccleſie et eorum inſtitutionibus et ad quit quilibet teneatur.

Preconem eligere tenetur univerſitas ville in Monre et hoc ſub juramento, vel ab univerſitate deputati et dominus prepoſitus eccleſie S^ti Petri habet illi electo conferre poſt illorum electionem officium preconis accedente voluntate advocatorum noſtrorum.

Schultetum ſimiliter eligunt homines in Monre, etiam dominus prepoſitus habet conferre ....

(Es folgen nun die Rechte und Pflichten der einzelnen Beamten und das ſpecielle Güterverzeichniſs von Schönerſtadt).

C.

Aus dem Weisthum der Hülfeder Mark (bei Münder in Niederſachſen) nach Grimm III. 300.[1])

1. Ob wol ſo ferne zeit tages, ein frei Holzgerichte zu halten und zu hegen? wird eingebracht, auf befehl der markgenoſſen durch ja, wenn es den erben und holzgräfen beliebet.
2. Der richter fragt nun ein urtheil zu rechte, weme die männer daz holzgericht zuerkennen? reſpond. durch den erben, denen von Haus.
3. Der richter fraget ferner, ob man ſothane gerichte ſoll ſitzen oder ſtehend halten? örthel eingebracht, man möge es wol ſitzend halten.
4. Ferner fraget d. richter, wie das gerichte ſoll geſeſſen werden? eingebr. durch die von Haus, als erben und holzgräfen und ſollen d. richter zur rechten und die beſitzer (Beiſitzer) zur linken Hand ſitzen.

---

[1]) In Hülſede pflegten nach einer Bemerkung bei Grimm a. oben a. O. die Männer bei Vorleſung des Weisthums einen Kreis zu ſchlieſsen und ihre Meſſer vor ſich in die Erde zu ſtecken.

Ich habe es für überflüſſig gehalten, das ganze Weisthum abzudrucken, da manches in demſelben enthalten iſt, was weder charakteriſtiſch für die Form der Rechtsweiſung, noch für die zu Grunde liegende Rechtsanſchauung iſt.

Die obige Faſſung iſt neueren Urſprungs, indeſſen wohl nur eine neuere Abſchrift des alten Textes.

5. Darauf laſſen die erben u. holzgräfen die von Haus ein urthel fragen zu rechte, wer alle in dieſe holzmarck gehören? eingebr.: Sitzende zu Hülſede, Meinſen u. beide mühlen.

7. Weiter wird gefraget ein urthel zu rechte, wie ferne ein frembder der in die mark nicht gehöret dem holzgerichte bleiben ſoll? eingebr. von rechte, ſo weit man ein weiſs pferd im felde ſehen kan.

8. Urthel behuf rechtens, wenn einer in dieſer Holzmark mitgehörete, von dieſem holzgericht wegbleibe, was ſeine brüche ſein ſoll? reſpond. derſelbe ſoll aus der holzmark gewieſen werden, bis er der erben und holzgräfen willen macht.

9. Ob nicht die männer ſchuldig ſein, ein wroge zu thun? eingebr. der holzmeiſter ſoll ſeine wroge erſtlich thun, darnach die männer.

10. Was denn in dieſem gehägten gerichte geboten und verboten ſein ſoll? reſp. zorn, neid, häſſiger muth, nichts zu eifern, ſcheltworte, es geſchehe mit recht u. vorſprechen.

11. Wann einer oder ander urthel über lang oder kurz gefraget were worden und von den männern were gefunden u. ſchriftlich verfaſst, ob dieſelben auch noch in kraft ſollen gehen und gehalten werden? reſp. man ſei daſſelbe zu halten ſchuldig von rechtswegen.

17. Wann einem die holzmark verboten würde und dennoch gleichwol daraus holzete, was deſſen ſtrafe? reſp. ſo hoch ihm dieſelbe verboten.

18. Wann einer, der in die holzmark nicht beſuget und (ſie) gleichwol gebrauchete? reſp. den ſoll man pfanden, ſo oft er darin befunden, gleich einem frembden.

19. weil der holtzmeiſter und geſchwornen leut ihren eiden der mark ſchaden zu verhüten und denſelben auch von ſich zu ſagen ſchuldig ſeien und es nicht theten, was ihre brüche ſei? reſp. dieſelben ſollen doppelt gebrüchet werden.

20. holzmeiſter und geſchworen laſſen fragen ein urthel zu rechte, wie hoch man auf eine eiche pfanden ſoll? reſp. achte ſchilling Pfandegeld.

21. Weſſen die brüche auf eichenholz? reſp. den erben von Haus fünf Thaler.

22. Wie ferne und lang man auf einer eiche pfanden und brüchen möge? reſp. wann ein ſperber einen ſperling darauf

eſſen könne und bis ſolange denſelben ein rehe mit den füſſen von einander kleien könne.

23. Wenn einer eine eiche muthwillig abhauete, was deſſen brüche? reſp. das ſei gewalt, ſo maniger fuſs ab und zu, ſo manige ſechzig ſchillinge.
24. Wann einer eine eiche witget, was deſſen ſtrafe? reſp. deſſelben darme ſoll man wieder darum winden.
25. Wann einer einer eiche den poll abhauete, was ſeine ſtrafe? dem ſoll man den kopf abhauen und in die ſtelle ſetzen.
26. Wann ein aufsmann hauete in der holzmark, wie man damit fahren ſoll? man ſoll ihm nehmen wagen und pferde und auf dieſen hof bringen, bis auf ankunft der erben, und das pfand damit er ſchaden gethan.
27. Wie hoch ſoll man pfanden und brüche auf einer büchen? reſp. der bruch den erben iſt fünf mark und dem holzmeiſter vier ſchillinge.
28. Wie hoch man auf weiſelbäumen[2]) und höltjnbäumen pfanden ſoll? reſp. drei ſchillinge den geſchwornen und den erben fünf mark.
29. Wann ein aufsmann bei nachte und nebel holz führe, wie man damit verfahren ſoll? den ſoll man halten als einen dieb, nehmen ihm wagen und pferde, dazu auf vorigen beſcheid.
32. Wann jemand holz aus der mark fuhrete und verkaufte, was ſeine brüche? reſp. die brüche im gemeinen holze ſein 10 fl. münze, in heinholze 10 thaler.
34. Wem eichenfall (Fallholz) oder pollholz (afterſchlag) zukomme? reſp. dem holzmeiſter, doch ſo nütze bauholz darunter wäre, ſoll er den markgenoſſen, die es begehren, um die gewehrde zu thun ſchuldig ſein.
35. Wie es mit büchenfallholze ſoll gehalten werden? reſp. der erſte, der es findet, ſoll ein fuder davon haben, darnach ſeine nachbarn einer nach dem andern darzu kommen.
41. womit holzmeiſter und geſchworen ihre eingeſetzte wrogen wieder löſen ſollen? reſp. mit einem Fuder broihan.
42. ein urthel zu rechte, an welchem orte und an was ende die Hulſeder holzmark grenze und kehre? eingebracht von N: (Grenzbeſchreibung).

---

[2]) Weichholz.

D.

Forſtordnung im Rheingau.[1])

Alt Forſtordnung für die weldt im Rhyngow bey Hrn. Johan von Breyttenbach ritter, vitzthum, vffgericht 1487.

Zu wiſſen, daſs vff heute dato dieſſer zedeln vertragen vnd beſloſchen durch mich Johan von Breittenbach, Herr zu Olbrück, ritter, vitzthum im Rhyngaw vnd Conrath von Hangen landtſchreiber daſelbſt, von geheyſs u. beuelch fr. kurf. gn. von Mentz eyn ordnung des forſt im Ryngaw gelegen.

Zum erſten ſollen die forſter wiſſen zu hauwen alle die jenige vnſer gnedigſter herr begnadt hat vff dem Girſsborn von hanbuchen buregin an bis an das gebiet, das vff Grundel herus ſtozzet, vnd fort an Grundel biſs an die ſteinretz, als die forſter das zeigen ſollen vnd von dem ſteinretzen bis an den weg, der vber Girſshorn geet.

Wer als darüber ymants, der wyter hauwen wird, dan von beſcheit, ſollen die forſter phenden, vnd ſolich ruge virtheidingen laſſen vor dem vitzthumb vnd landtſchreyber.

Nu iſt vertragen, daſs der edeln knecht vnd weme in dem walt erleupt wird zu hauwen, daſs die ſelbigen, ob einer einen groſsen baum hauwen wird, daſs ſie alsdann das gedelten deſſelben baums zuuorn heymfuren ſollen vnd den ſtam bekrutzigen, vnd kein andern mehr abhauwen, er hab dann den ſelben ſtam heymgefurt. Auch ſo ſollen alle die jhenige, ſo v. uns. gn. herrn begnadt ſeyn ader wurden, ſich des waldts nit wyther zu gebruchen vnd zu geniſsen, wan alleyn zu fewerung irer heuſſer, vnd were das oberfare, ſollen die forſter ine phenden in forſtmaiſsen[2]) vnd alsdann den ſelben nit wyther laſſen faren bis vff abtrag.

---

[1]) Nach der Faſſung von Grimm, Weisth. I. 536 fgde. Im Rheingau war frühzeitig ein Sonderwald des Kurfürſten von Mainz, dem der Wildbann im Rheingau zuſtand, aus den Markenwäldern ausgeſchieden und Forſt genannt worden. Aber die Markgenoſſen hatten bedeutende Nutzungsrechte an dem Forſt behalten. Dieſe Nutzungen werden durch die Forſtordnung geregelt. Dieſelbe iſt alſo eine Art von Märkerordnung, aber ausgegangen von dem Eigenthümer reſp. deſſen Beamten, alſo eine Zwiſchenform, welche den Uebergang des Weisthums in die Eigenthums-Ordnung darſtellt. Da der Eigenthümer der Landesherr iſt und nur Kraft ſeiner Landeshoheit beſitzt, ſo nähert ſich dieſe Ordnung auch bereits dem Principe der eigentlichen Forſtordnungen, wenngleich ſie zunächſt nur über den eigenen Wald des Landesherren Verfügung trifft.

[2]) Maiſs iſt Schlag, Hauungsort.

Mee iſt vertragen, daſs keyner keynen ſtam hoer abhauwen ſal, dan knies hoch von der erden: wer daſelb vherfare, ſal in fürſtmaſs gephent oder geburſtt (gebuſst?) werden. Es ſollen auch die forſter kein nutzung vffheben oder nemen one wiſsen oder willen des vitzthums vnd landſchreibers. vnd ſeint dieſer zedel zwey gleichlautend vffer eynander geſnitten, dem landtſchreyber eyner vnd den furſtern der ander vbergeben iſt.

Aus der Faſſung der Forſtordnung von 1521[3]) («ſo durch mich Henrich Brumſern vitzthumb im Ringaw vnd dem itzigen landtſchreyber vffgericht iſt worden»):

. . . . . Item die aulner,[4]) die zu Aulhauſen wohnen, haben macht im forſt dörr u. liegend holz vnd hanbuchen zu hauwen, darum geben ſie dem Brömſer von jglichen rad eyn. mark gelts vnd alle hochzyt in ir behauſsung dipen[5]) genug.

. . . . . .

Item diſs iſt der forſter lon.

Die von Aulnhauſen und Haſsmanshuſen giebt yglich huſsgeſeſs den forſtern $3^1/_2$ Pf., heiſst forſtergels; lauft ſich in iglichen dorf vff ein gulten vngefehrlich;

Item die von Lorch, das oberſt dorff, giebt iglich huſsgeſeſs den forſtern 2 albus, laufft ſich vff vier gulden vngeuerlich.

Item . . . . (folgen die übrigen vom Kloſter Aulnhauſen, von den Leuten in Bremſter und Gladbach zu gebende Förſtergebühren; das Kloſter hatte jedem Förſter jährlich ein paar weiſse Hoſen, wöchentlich einen Imbiſs und zu Neujahr einen Kuchen zu geben).

Item ſo giebt mein gnedigſter herr den forſtern jars ein hofftuch, wie ſein gn. Kleiden ander wechter vnd ſechs malter korn. Item haben hieuor die einung vnd rugen im forſt gehabt, daraus geuolget, daſs ſie zu zyten holz verkauft vnd andern lewthen durch die finger geſehen, iſt vor gut angeſehen, daſs m. gn. herr nun hieuor die rugen zum teyl gehabt vnd die forſter auch eyns theyls, damit der walt nit verwüſt; vnd hat der vitztum den forſtern die rugen zu ſetzen vnd was m. gn. herr zu ſeinem teyl geſellt, ſoll durch den landtſchreiber vff-

---

[3]) Der Eingang iſt weggelaſſen, da er mit dem Texte von 1487 faſt genau übereinſtimmt, auch der ganze mittlere Theil, welcher Straf-Beſtimmungen gegen das unberechtigte Jagen im Forſt enthält.

[4]) Eulner od. Aulner ſind Topfmacher, Häfner.

[5]) Dippen = Töpfe oder Hafen.

gehoben werden, vnd damit die forſter des zukommen mögen, hat der landtſchryber iglichen forſter ſechs malter korn aufs der kellerey zu Eltuill geben.

II. Ueber das Amt der Waldboten.

In der Markenverfaſſung bildete ſich, wie ich oben nachzuweiſen verſucht habe, ſehr bald eine oberſte Gewalt und Gerichtsherrlichkeit, Obermärkerſchaft, Schirmherrſchaft aus, welche häufig zur ſpäteren Souverainität der Gewaltträger führte und ſehr weſentlich dazu beitrug, die genoſſenſchaftlichen Elemente dieſer Verfaſſung zu verwiſchen und zu zerſetzen. Die Benennungen, unter welchen die Träger der Obermärkerſchaft in den Weisthümern aufgeführt werden, ſind ſehr verſchieden. Sie heiſsen Gaugrafen, Holzgrafen, Markenvögte, Oberherrn, oberſte Herrn, in Weſtfalen auch Holzrichter, Erbholzrichter. Daneben kommen Träger einer gewiſſen oberen Gewalt in den Marken vor, welche Waldbotten, Walpoden und Waltpoden genannt werden und von Einigen als oberſte Wald- oder Forſtmeiſter aufgefaſst worden ſind.

Dieſe Auffaſſung iſt eine durchaus irrige. «Bott» oder «bote» (miſſus, nuncius) iſt zunächſt in den mittelalterlichen Urkunden ganz allgemein ein zu amtlichen Zwecken Entſendeter, mit einer öffentlichen Gewalt ausgeſtatteter. Das Wort kehrt wieder in «Botmäſsigkeit» und «Büttel» (in den Rechten des Hofes zu Berſe bei Grimm, Weisth. I. 692/693 heiſst es: «Dominus curiae, qui eſt manſionarius, locabit ſcultetum et cellerarium. Scultetus vero locare debet nuncium, qui dicitur buttel etc.» und vorher: «Alia vero placita (Verfügungen) que dicuntur botſchefte». Die Urk. iſt aus dem 13. Jahrh.) auch in «Botſchaft» d. h. polizeiliche Verfügung. Es ſind demgemäſs, wie auch von Maurer[1]) meint, die Waldbotten Inhaber der öffentlichen Gewalt und das «Walt» oder «Wald» iſt von Gewalt herzuleiten. Ob ein Zuſammenhang des Amtes der Waldbotten mit den Sendgrafen (miſſi dominici) im fränkiſchen Reiche vorhanden iſt, laſſe ich dahin geſtellt ſein. Derſelbe möchte jedenfalls ſchwer nachzuweiſen ſein.

Mit dem Walde alſo hat an und für ſich dieſes Amt Nichts zu ſchaffen. In den Marken finden wir Waldbotten da, wo, wie

[1]) Markenverf. S. 381, 382.

in einigen wetterauiſchen Marken, dieſelben in verſchiedenen Territorien lagen. Hier muſste einer der betheiligten Grund- oder Territorialherren Träger der öffentlichen Gewalt ſein.

In der hohen Mark bei Homburg[2]) waren die Herren von Eppenſtein «oder wer Hoenberg von ſinetwegen in habe» oberſte Herren und Waldboten (walpoden). Die Mark lag in den Gebieten von Solms, Hanau, Königſtein, Reifenberg und Frankfurt, beſtand aus 49 rund um den Feldberg herumliegenden Dörfern, Gehöften etc. und dem Waldboten ſtanden im weſentlichen die Rechte des Obermärkers oder Schirmherren zu. Er hatte die Mark zu beſtellen[3]) und den Wildbann aufzuthun, die Märkergedinge anzuberaumen.[4]) Er hatte höhere Nutzungsrechte an Holz und Maſt. Unter ihm ſtanden zwei Markmeiſter im Amte, welche gewählt wurden.[5])

Ganz ähnlich waren die Verhältniſſe in der Seulberger und Erlenbacher Mark,[6]) welche in den Gebieten von Heſſen Homburg, Frankfurt, Solms und Ingelheim lag. «Oberherren und waltbotten» waren die Grafen von Hanau, als Beſitzer von Homberg. Sie ſollen zu Mittfaſten die Mark beſtellen;[7]) ein ausſchlieſsliches Jagdrecht beſitzen ſie nicht, wohl aber das Recht dreitägiger Vorjagd.[8]) In der Raesfelder Mark,[9]) welche auf den Territorien von Cleve, Münſter und Raesfeld lag, kommt die Benennung Waldbote nicht vor. Es hat aber dort der Erbholzrichter dieſelben Rechte und Funktionen. Auch in der

---

[2]) Grimm III. 488, 489.

[3]) a. a. O. S. 488: „vnd d. walpode ſulle jerlichs off ſant Kathr. tag mit den merkern die marg beſtellen“ d. h. die Marknutzungen regeln.

[4]) a. a. O. S. 489: „wan . . . . auch den walpoden not beduncket, ſo mag er durch den ſchreyer eyn gemeyn merkerding verkonden laſſen off die auwe vor Vrſel . . . .“

[5]) a. a. O. S. 490: „vnd ſal man kieſen zu merckermeiſtern usz den eteln; mag man der nit han, usz den prieſtern; mag man der auch nit han, usz den lantman . . . .“

[6]) Grimm, Wsthmr. III. 490, 491.

[7]) a. a. O. 491: (Sie weiſeten den Grafen von Hanau und nach ihm Jeden, der Homberg mit Ehren und Recht innehat, für einen) „obriſten hern und waldbothen der marke, derſelb waldbott ſol kommen oder die ſeinen ſchicken eines jeden jahres auf ſontage mittfaſten, laetare genannt . . . . die mark zu beſtellen und wie der waldbott ſie beſtellt mit rath der märker, alſo ſoll es das jahr ausgehalten werden.“

[8]) a. a. O. S. 491.

[9]) Grimm, Wsthmr. III. 168, 171.

Speller Mark,[10]) welche theils unter der Grafſchaft Lingen, theils unter dem Stifte Münſter und der Abtei Werden ſtand, gab es keinen Waldboten, ſondern nur einen Holzrichter, der die Mark zu ſchützen hat. Es findet ſich alſo das Amt des Waldboten durchaus nicht in allen Fällen, wo die Mark unter verſchiedenen Grundherren ſteht und es eines beſonderen Schirmherrn bedarf.

Ebenſo wenig handelt es ſich überall da, wo Waldboten vorkommen, um ſolche in mehreren Territorien liegende Marken und um ein Markenamt überhaupt. In der Grafſchaft Wied[11]) z. B. war der Graf zu Wied Erbgrundherr (Erfgronther), dagegen der Junker von Reichenſtein Waldbote. Dem Grafen wird Glockenſchall, Waſſer, Weide, Hochwald, Jagd, Fiſcherei, Gerichtsherrlichkeit etc. zugewieſen; an alledem nimmt der Waldbote nicht Theil, doch erhält er von allen freien Leuten der Grafſchaft den dritten Dienſt, den dritten Weidehammel, das dritte Faſtnachtshuhn. Dafür iſt er verpflichtet, dem Grafen zu Wied ſtarke Hand zu leiſten nicht nur im Kriege, ſondern auch bei der Verfolgung von Uebelthätern. Wir haben alſo hier ein wahres Gefolgſchaftsverhältniſs vor uns. Mit der Markenverfaſſung hat an und für ſich das Amt des Waldboten gar Nichts zu thun, mit dem Walde eben ſo wenig. Der Waldbote in der Grafſchaft Wied iſt vielmehr lediglich der Träger einer öffentlichen Gewalt, hat für die Sicherheit des Landes zu ſorgen und iſt dem Landesherrn im Kriegsfall zu bedeutender Leiſtung verpflichtet.

Eine ähnliche wird die Stellung der Waldboten wohl auch in der Wetterau geweſen ſein. Hatten dieſelben nun die Marken zu ſchützen und zu ſchirmen, ſo war es oft unſchwer, die Obermärkerſchaft gänzlich an ſich zu bringen. Damit wurde denn der Waldbote Obermärker, behielt aber die ältere Bezeichnung. Wir haben es alſo hier mit einer aus den alten Gefolgſchaftsverhältniſſen hervorgegangenen, ſpäter auf die Markenverfaſſung übertragenen öffentlichen Gewalt zu thun.

Die Semperfreien von Limburg[12]) (an der Lahn) hatten in der Mark Limburg das Waldbottenamt zu Lehen, wie aus dem Lehenbriefe Kaiſer Konrads de 1251 hervorgeht. Später, wie aus dem beſonders intereſſanten Weisthum von 1374 hervor-

---

[10]) a. a. O. III. 180 — 184.

[11]) Vergl. das Weisthum von Oerbach (Urbach) bei Grimm, Wsthmr. I. 626.

[12]) Stiffer, Forſt- und Jagdhiſtorie, Beilage K. K. im Anhange S. 86.

geht,[13]) erſcheint ein Ritter Dietherich Walpode als Frager des Rechtes im Märkergeding, iſt alſo wohl Obermärker. Walpode iſt ſchon Name geworden, die Stellung des Trägers deſſelben den Märkern gegenüber bleibt etwas unklar.

Ganz klar wird die eigentliche und wohl urſprüngliche Stellung des Waldboten durch eine bei Grimm, Weisth. I. 532 abgedruckte Urkunde «Rechte des Waldboten zu Mainz.»

In Mainz war dieſer Beamte der Vornehmſte von Allen. Im Dome ſtand er vor dem Schultheiſs und hatte den Vortritt vor allen Amtleuten. Ergriffene Diebe muſsten vor ihn gebracht werden und er muſste ſie hängen, wenn der Beſtohlene es verlangte. Sühnte der Dieb ſeine That (durch Geld und Gut), ſo hatte zwar der Waldbote noch immer das Recht, ihn zu tödten, aber auch ihn gegen weitere Sühne, die nun er bezog, am Leben zu laſſen.

Die Bäcker und Weber hatten Recht zu geben und zu nehmen vor dem Waltboten und waren in Bezug auf ihren Gewerbebetrieb ſeiner Aufſicht unterworfen. Sie waren dafür zu Leiſtungen an Brod und Wein verpflichtet.

Pferde- und Vieh-Diebſtahl unterlagen der Jurisdiktion des Waldboten.

Die Seiler ſtanden ebenſo unter ſeiner Polizei-Aufſicht und Jurisdiction, jedoch nicht in Ehe-, Eigenthums- und Erb-Angelegenheiten.

Hier iſt der Waldbote alſo Polizeichef und Richter für gewiſſe Kategorien von Bürgern und gewiſſe peinliche Rechtsſachen.

Eine ähnliche Stellung wie die Waldboten hatten am linken Rheinufer wohl urſprünglich die Wild- und Raugrafen. Auch ſie waren urſprünglich Träger der Polizeigewalt und wurden ſpäter Obermärker, oft mit dem Wildbanne beliehen und theilweiſe im ſpäteren Mittelalter ſouveräne Landesherren.

---

[13]) Grimm, Wsthmr. I. 827. 828.

VIERTES BUCH.

Von Rudolf von Habsburg bis zur Reformation (1273—1550).

§. 27. Allgemeiner geschichtlicher Rückblick.

Es hatte unter der ſtarken Regierung Rudolfs von Habsburg den Anſchein gewonnen, als ob des deutſchen Reiches Herrlichkeit neu erſtehen ſollte; aber ſolche Hoffnung wurde nicht erfüllt; auch dieſe Periode zeigt als letztes Ergebniſs der weiteren ſtaatlichen Entwickelung Deutſchlands nur ſinkenden Einfluſs der kaiſerlichen Gewalt, vermehrte Macht der Landesherren. An die Stelle der Reichsgeſetze traten, ſolchem Entwickelungsgange entſprechend, Landesgeſetze. Der Staatsbegriff begann ſich zwar auszubilden, aber nur in den Einzel-Territorien; die geſammte politiſche Bewegung blieb centrifugal.

Wurden dem Kaiſer in den Landesgeſetzen auch ausdrücklich gewiſſe Rechte vorbehalten, ſo waren ſie doch dem mit Erfolg gekrönten Streben der Territorialherren, alle Hoheitsrechte an ſich zu reiſsen, gegenüber von geringer Wirkung. Mehr und mehr ſchwand die kaiſerliche Gerichtsbarkeit und fiel den Landesherren zu; nur eine Art kaiſerlicher Gerichte erhielt ſich unverſehrt noch lange — die weſtfäliſchen Freigerichte (Vehmgerichte).[1] Hier verblieb in der Freigrafſchaft, welche

[1]) Vergl. Kopp, über die Verfaſſung der heimlichen Gerichte in Weſtfalen. Göttingen 1794. — Kindlinger, Münſterſche Beiträge, III. 193 fgde. — Eichhorn, deutſche Reichs- und Staatsgeſch. III. Bd. Eingang. — Philipps, deutſche Reichs- und Rechtsgeſch. S. 367 fgde. — Wigand, das Femgericht Weſtfalens. Hamm 1825. — Die Literatur ſ. b. Philipps a. a. O. Freigerichte hieſsen ſie wegen der Reichsunmittelbarkeit, heimliche Gerichte im Gegenſatz zu den offenen, d. h. ungebotenen Gerichten. Im Uebrigen wurden ſie bei Tage abgehalten, übten nicht bloſs Criminaljurisdiktion, ſondern nahmen auch Uebertragungen von Rechten

identiſch iſt mit der Gerichtsbarkeit im Sinne des Sachſenſpiegels, ein letzter Reſt der Reichsgerichtsverfaſſung.[2])

Als ein neues Element der deutſchen Staatsgeſchichte treten nun die Landſtände auf. Urſprünglich politiſch indifferente Vereinigungen gewiſſer Kategorieen der Reichsangehörigen (oft der Prälaten, Ritter und Städte) wurden ſie allmählig gegen Geldleiſtungen (Beden) mit Rechten ausgeſtattet, welche ſie über ihre urſprünglich rein privatrechtliche Stellung weit hinaushoben und der Competenz wahrer Landes-Repräſentationen entgegenführten, ihnen alſo eine ſtaatsrechtliche Qualität verliehen. Es iſt dies beſonders ſeit dem 14. Jahrhundert geſchehen.

Damit war ein neuer Schritt zur Sonderſtellung der Territorien geſchehen. Die centrifugale Tendenz ergriff alle Glieder des Reiches und documentirte ſich nun ebenſo zum Nachtheile der Landesherren, wie des Reiches. Bis zu den unterſten Elementen des Staatsorganismus ging das Beſtreben nach eigener Selbſtändigkeit, ſchritt das Verkennen der gemeinſchaftlich zu löſenden höheren Aufgaben, fraſs die zerſetzende Sucht nach individueller Sonderart, verbreitete ſich die Abneigung, für die Allgemeinheit irgend ein Opfer an individueller Selbſtbeſtimmung zu bringen.

Wenn in dieſer Zeit in dem Bunde der freien Städte[3]) ſich ein ſtraff concentrirtes und überaus machtvolles Gemeinweſen formte, welches die Meere beherrſchte und die Handelsverkehrsordnung mit ſtarker Hand regelte,[4]) ſo konnte ſolche Vereinigung

---

vor und nahmen erſt im 14. und 15. Jahrhundert den Charakter geheimer Criminalgerichte an, als ſonſt faſt alle Handhabung des Rechtes in Deutſchland aufhörte und in dem Freiſchöffenbund, welchem viele Fürſten und Grafen angehörten, alle diejenigen ſich vereinigten, denen es noch um Aufrechterhaltung der Ordnung zu thun war. Die Vehmgerichte (Femgerichte) verhängten über den ausbleibenden Angeklagten die Reichsacht, im Namen des Kaiſers, die ſogenannte Vehme oder Feme und führen hiervon ihren Namen.

[2]) Eichhorn a. a. O. Philipps a. a. O. S. 368.

[3]) Die ſehr reiche Literatur ſ. b. Philipps, d. R. u. R. Geſch. S. 377 fgde. 1247 ſchloſſen Hamburg und Lübeck einen Bündniſsvertrag, welcher als die Grundlage der Hanſa betrachtet werden darf. Allmählig breitete der Bund ſich über ganz Norddeutſchland, auch die jetzt ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen aus (Riga). Auch Städte, die unter Landeshoheit ſtanden, traten häufig bei, ohne von den Landesherren gehindert zu werden.

[4]) Das Seerecht nahm eine ganz neue Entwickelung. Eichhorn, deutſche Staats- u. Rechtsgeſch. III. S. 318 fgde.

gesunder staatlicher Elemente gewiss nur dazu dienen, den Zersetzungsprozess, der im Reiche sich vollzog, zu verlangsamen; ihn aufzuhalten oder gar die Heilung herbeizuführen, vermochte auch sie nicht. Die Regeneration des Reiches konnte von den Städten eben so wenig ausgehen, als von den Landesherren. Auch die Städte verkannten über der Erstrebung ihrer individuellen Zwecke die grösseren Aufgaben des Reiches; auch sie suchten, oft genug aller höheren Anschauungen baar, in der allgemeinen Verwirrung aller politischen Verhältnisse, in dem gährenden Kampfe widerstrebender Gewalten ihren eigenen Vortheil so gross als möglich zu machen und sie konnten, unablässig um ihr Dasein kämpfend, meist nicht mehr thun.

Der Staatsorganismus blieb schwach und krank. Es fehlte alle Centralisation der Kräfte, es fehlten Rechtsschutz, bürgerliche Ordnung, Gemeinsamkeit der Interessen. Alle Bemühungen der Kaiser, einen allgemein geachteten Landfrieden zu errichten, waren von geringem Erfolge. Weder die goldene Bulle,[5]) noch der ewige Landfriede Maximilian's I.[6]) sind jemals zur vollen Wirkung gelangt. Das, was dem deutschen Volke vor Allem fehlte, war der nationale Geist, das, was jede gesunde Fortbildung seiner politischen Reife, seiner Institutionen, jeden die in dem Volke noch lebende innere Kraft documentirenden Aufschwung im Keime ersticken musste, war das Ueberwuchern des Romanismus, war die römische Politik seiner Kaiser, war die Präponderanz römisch-kirchlicher Autorität, war die Knechtung des germanischen Geistes durch eine aus den abgestorbenen Elementen romanischer Cultur entwickelte Wissenschaft. Mit der Reception des römischen Rechtes, mit dem durch dieselbe bedingten Zurückdrängen deutscher Rechtsanschauungen und der

---

[5]) Das unter dem Namen „die goldene Bulle" bekannte, 1356 von Karl IV. gegebene Reichsgesetz besteht aus 5 einzelnen Constitutionen (Wahl und Krönung des Königs; Rechte der Kurfürsten als Landesherren und bei der Königswahl; Reichsvicarius; Aufrechterhaltung des Landfriedens) und erweitert die Macht der Kurfürsten sehr bedeutend. Dieselben Rechte erlangten dann bald auch die übrigen Landesherren.

[6]) Die im 13. bis 15. Jahrhundert aufgerichteten Landfrieden waren meist für einzelne Territorien und auf eine bestimmte Zeit gegeben. 1495 gab Maximilian den ersten allgemeinen und ewigen Landfrieden. In demselben verpflichteten sich alle Reichsstände, ihre Streitigkeiten bei Vermeidung der Reichsacht nicht selbst auszufechten, sondern vor dem neu errichteten Reichskammergerichte zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen (Kammergerichtsordnung v. 1495). Vergl. Philipps a. a. O. S. 374.

fundamentalen Umformung des ganzen Rechtsſyſtemes, ſo wohlthätig dieſelbe auch in gewiſſer Richtung beſonders in Bezug auf Herſtellung der Rechtseinheit und die Klärung der Rechtsgrundſätze ſpäter gewirkt hat, wurde dem deutſchen Volke zunächſt das Fundament ſeiner Exiſtenz entzogen und das Rechtsbewuſstſein in bedenklichſter Weiſe abgeſchwächt. Nichts vermochte hiergegen die Gründung deutſcher Univerſitäten, auf welchen man in romaniſcher Sprache redete, nach romaniſcher Art dachte. Die Regeneration des deutſchen Volkes muſste begonnen werden mit der Ueberwindung des Romanismus, der zunächſt noch den Erdkreis beherrſchte. Es muſste jener Kampf begonnen werden, der noch heute nicht ausgekämpft iſt, deſſen endliche Entſcheidung aber nach den neueſten Vorgängen weniger zweifelhaft iſt, denn je zuvor und den Sieg des deutſchen Geiſtes begründen wird. —

Dieſer Kampf wurde begonnen durch die Reformatoren, durch Huſs, durch Luther, durch Calvin und Zwingli. Zunächſt allerdings führte er zu neuer Spaltung, zu tödtlichem Erkranken des deutſchen Staatsweſens.

Politik und Religion waren abſolut nicht mehr zu trennen. An der Spitze der Chriſtenheit ſtanden Kirche und Reich. Was die erſtere in groſse, von Haſs erfüllte Partheien ſpaltete, zerriſs das letztere. Es konnte ſich überall für jetzt nur um die der Neubildung vorhergehende Zerſtörung handeln. Was der nationale Geiſt auf den Trümmern des Alten zu bauen hatte, muſste einer ſpäteren Zeit vorbehalten bleiben.

So iſt der Geiſt der Reformation weſentlich ein zerſetzender geweſen, dabei zuerſt ein kirchlich-reformirender, aber bald auch ein politiſch-umgeſtaltender. Geiſtige Freiheit erſtrebte man von unten herauf, Vergröſserung der ſelbſtändigen fürſtlichen Macht von oben herunter. Von beiden Polen des Staatslebens aus wurde mit aller Leidenſchaft einer hocherregten Zeit die Berechtigung des Beſtehenden geläugnet, von beiden Seiten forderte man Neugeſtaltung zunächſt der kirchlichen Inſtitutionen nach dem reinen Geiſte der Evangelien, aber bald auch des politiſchen Syſtemes. Die einmal hochaufbrauſende Bewegung erfaſste alle Lebenskreiſe, die ganze bürgerliche Geſellſchaft. Der Druck der grundherrlichen Rechte, welche, auf uralten, längſt verdunkelten Rechtsverhältniſſen beruhend, nach Art und Umfang vielfach unſicher geworden, von den Feudalherren in einer den Bauer auf das Aeuſserſte bedrückenden Art geübt

wurden, eine durch Verdunkelung der alten Rechtsverhältniſſe begünſtigte willkürliche und harte Beſteuerung, welche als Maaſsſtab nur das von der herrſchenden Minorität einſeitig beſtimmte Bedürfniſs kannte, der Mangel landſtändiſcher Rechte, welche die Vergewaltigung der Mächtigen in Schranken zu halten geeignet geweſen wären, endlich die Unwiſſenheit der Juriſten im deutſchen Rechte, ihre einſeitig-römiſche Richtung hatten des Zündſtoffes eine ſolche Menge gehäuft, daſs es nur eines Funkens bedurfte, um den Brand hellauflodern zu laſſen.

Es blieben denn auch ſolche Umwälzungen dem deutſchen Staatsweſen nicht erſpart. Schon 1525 erhoben ſich die geknechteten Bauern in Schwaben und Franken gegen alles Beſtehende, indem ſie, geführt von Schwärmern wie Thomas Münzer, der das ſichtbare Reich Gottes auf communiſtiſcher Grundlage aufrichten wollte, es verſuchten, ihre Menſchenrechte zurückzuerwerben. Daſs ſie die eiſerne Fauſt der Machthaber niederſchlug, daſs alle gleichzeitigen Beſtrebungen der Bauerſchaft in Tirol und der Schweiz von nicht beſſerem Erfolg begleitet waren, wird begreiflich, wenn man nicht vergiſst, wie dieſe gewöhnlich unter dem Collectivnamen «die Bauernkriege»[7]) zuſammengefaſsten Bewegungen jeder gemeinſamen Organiſation entbehren muſsten, da die territoriale Zerriſſenheit Deutſchlands jede Concentration der Bewegung ausſchloſs.

Aber dennoch documentirte ſich auch in dieſen Vorgängen das Erwachen des deutſchen Geiſtes, der Bildungsſtufe derer, die ihn zum Ausdruck brachten, entſprechend rauh und roh, in blutiger Vernichtung alles Beſtehenden, in blinder Wuth gegen das Gute mit dem Schlechten, in wenig klug durchdachter, mehr aus unmittelbarer Begeiſterung und blindem Zorne, als ruhiger Beherrſchung der Verhältniſſe hervorgegangener Durchführung — aber dennoch ſich einfügend in einen der gewaltigſten Umgeſtaltungsprozeſſe, die die Geſchichte kennt, ſcharfe Streiflichter werfend auf die traurigen Zuſtände unſeres Vaterlandes, welche durch den dreiſsigjährigen Krieg in ſo ſchreckenerregender Weiſe illuſtrirt worden ſind.

[7]) S. Eichhorn, d St. u. Rechtsgeſch. IV. S. 51 fgde. Wachsmuth, der deutſche Bauernkrieg. Leipzig 1834. — Philipps a. a. O. S. 395, wo auch ausführliche Literatur-Nachw. — Vergl. über einige Forderungen der Bauern unten §. 32.

§. 28. Rechtsquellen. Reception des römischen Rechtes. [1])

Das Eindringen des römiſchen Rechtes in das Rechtsdaſein des deutſchen Volkes iſt ſchon oben als ein mit der Geſammtrichtung der Zeit im Einklang ſtehendes, hochwichtiges Ereigniſs bezeichnet worden. Es waren Verhältniſſe ſehr verſchiedener Art, welche die allgemeine Reception des fremden Rechtes erleichterten. Ein Bedürfniſs nach feſteren, allgemeineren Rechtsnormen war in Deutſchland überall vorhanden. Der in ganz neue Bahnen gelenkte Verkehr, die geſteigerte wirthſchaftliche und merkantile Bewegung, eine neue Zeit mit ganz neuen Anforderungen lieſsen den Mangel konſequenter, ſyſtematiſch ausgebildeter Rechtsregeln ſchwer empfinden. Man hatte entweder die Herausbildung eigener, deutſcher Rechtsnormen abzuwarten oder einem abgerundet und fertig daſtehenden Rechtsſyſteme Eingang zu geſtatten. Man entſchied ſich unter dem Einfluſſe, den der Romanismus auf allen Gebieten übte, für das letztere. Zunächſt waren es die Landesherren, welche das ihren Intereſſen und Anſprüchen günſtigere fremde Recht einzuführen trachteten. Ein energiſcher Widerſtand der Landſtände verzögerte dieſe Einführung, vermochte ſie aber nicht zu verhindern. Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts ſehen wir dieſen Kampf der an ihren althergebrachten Inſtitutionen und Rechtsanſchauungen feſthaltenden Landſtände gegen das fremde Recht und gegen die des deutſchen Rechtes unkundigen gelehrten Richter und Doctoren. Schwer in die Wagſchale fiel die Gründung der Univerſitäten, an welchen nur Lehrer des römiſchen Rechtes den Lehrſtuhl betraten. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts dringt daſſelbe überall ein, zuerſt mit den gelehrten Richtern in die Hofgerichte, dann in die Land- und Ortsgerichte. Unläugbar

---

[1]) Vergl. zu dieſem §.: Grimm, Rechtsalterthümer Vorrede S. XVI. XVII. — v. Maurer, Fronhöfe, IV. S. 484 fgde. — Eichhorn, d. St. u. Rechtsgeſch. III. 324 fgde. — Philipps, d. Reichs- u. Rechtsgeſch. S. 362 fgde. Hier auch ausführliche Literatur-Nachweiſungen. — Speziell zur Geſchichte der Reception des römiſchen Rechtes ſ. auch: Beiträge zur Geſchichte der Reception des römiſchen Rechtes in Deutſchland von Dr. Otto Franklin. Hannover 1863. Die Schrift entwickelt die Geſchichte des Eindringens des fremden Rechtes ſpeziell für Baiern. Es iſt aber dieſe Entwickelung deshalb von beſonderem Intereſſe, weil in Baiern die Prälaten, Ritter und Städte (die Landſtände) der Einführung des römiſchen Rechtes ſehr lange widerſtrebt haben. Als mittlere Zeit für den allgemeinen Gebrauch des römiſchen Rechtes in Deutſchland kann das Jahr 1450 angenommen werden.

erfüllte das neue Recht eine grofse Forderung, die der Rechtseinheit. Der abgeſtorbene nationale Geiſt des deutſchen Volkes vermochte auf keinem anderen Wege dieſer Forderung zu genügen. Die nächſte Folge war dann freilich keine günſtige. Wir ſehen ſeit der Reception des römiſchen Rechtes das Rechtsbewuſstſein der grofsen Maſſe des Volkes allmählig gänzlich in Verwirrung gerathen, die Rechtsübung erſchlaffen. Die hergebrachten Rechtsnormen waren ungültig geworden, die deutſchen Verhältniſſe des Grundeigenthums, des freien Standes und der Hörigkeit aber blieben zunächſt erhalten; die alten Formen hatte man aufgegeben und die neuen nicht recht begriffen. Wir wiſſen, wie ſehr die nationale Entwickelung hierdurch gehemmt und geſchädigt worden iſt und ſtimmen in gewiſſem Sinne ein in das Urtheil von Jacob Grimm, der die Einführung des römiſchen Rechtes für ein Nationalunglück hält;[2]) aber dem Allem gegenüber iſt doch feſtzuhalten, dafs im 14. und 15. Jahrhundert die deutſche Nation in ſich nicht die Kraft fand, ein eigenes Rechtsſyſtem auszubilden und dafs daher die Annahme eines fremden Syſtemes, ſollte anders dem Bedürfniſſe nach Rechtseinheit genügt werden, eine Nothwendigkeit war. Ich möchte das Nationalunglück eher in dem Umſtande ſehen, dafs der deutſche Geiſt ſich ſelbſt bis zu ſolcher Nothwendigkeit verloren hatte. —

Ueberall in dieſer Periode tritt die Reichsgeſetzgebung zurück, die Landesgeſetzgebung in den Vordergrund. Das Beſtreben der Landesherren, ihre Machtſphäre zu erweitern, richtete ſich nach oben gegen das Reich, nach unten ebenſo gegen die kleineren Dynaſten und die Grundherren. Die vogteiliche Gerichtsbarkeit ebenſo wie die grundherrliche an ſich zu bringen, das Bannrecht allein zu üben, Grundrechte in Regalien umzuwandeln, alle dieſe Beſtrebungen dienten demſelben Zwecke, den Schwerpunkt der politiſchen Gewalt in die Centren der zahlreichen Länder und Ländchen zu legen, in welche das deutſche Reich mehr und mehr zerfiel.

Unter ſolchen Verhältniſſen iſt es nur natürlich, dafs wir im 14. und 15. Jahrhundert von einer bemerkenswerthen Entwickelung der Reichsgeſetzgebung wenig hören. Zu den wichtigſten Reichsgeſetzen aus dieſer Zeit gehören die goldene Bulle (1356) und die Kammergerichtsordnung (1495).

Lebhafter ſchien die Fortbildung der Reichsgeſetzgebung

---

[2]) Grimm, Rechtsalterth. a. a. O.

ſich unter Maximilian I. und Carl V. geſtalten zu wollen. Auſser den ſeit der Wahl des letzteren Kaiſers (1519) von jedem Kaiſer zu beſchwörenden Wahlkapitulationen [3]) ſind als wichtige Reichsgeſetze aus dem erſten Viertel des 16. Jahrhunderts zu nennen: die Reichsnotariatsordnung (1512), [4]) die Reichsmünzordnung (1524), [5]) Reichspolizeiordnung (1530, ſpäter erneuert 1548 und 1577), [6]) endlich die 1532 zum Reichsgeſetz erhobene peinliche Halsgerichtsordnung Kaiſer Karls V. (conſtitutio criminalis carolina). [7])

Speziell wichtige Rechtsquellen für die Entwickelung des Waldeigenthums ſind die landesherrlichen Mandate über das Forſt- und Jagdweſen, die ſogenannten Forſtordnungen, über welche unten näher zu handeln iſt. [8])

§. 29. Deutsches öffentliches Recht.

Die in §. 16 geſchilderten Verhältniſſe haben ſich in der Hauptſache erhalten. Die Vorſtellung, daſs der Kaiſer der Rechtsnachfolger der römiſchen Imperatoren ſei, tritt ſchärfer hervor und wird als ein Motiv zur Reception des römiſchen Rechtes betrachtet. Dieſe Fiction iſt nur ein weiteres Glied in jener logiſchen Reihe von Theorieen, die ſich aus der einmal anerkannten Herrſchaft des Romanismus entwickelten. Man hatte es aufgegeben, deutſch zu ſein. Rom war das Centrum der Culturwelt.

Der wichtigſte Vorgang im Beginne dieſer Periode iſt die feſte Ausbildung der Landeshoheit. Durch dieſe Veränderung des öffentlichen Rechtes, die ſich langſam vollzog und, wie wir geſehen haben, ſchon in der vorhergehenden Periode eigentlich ihren Abſchluſs erreicht hatte, war der Untergang des Reiches beſiegelt.

Die Landeshoheit entwickelte ſich aus der Immunität der geiſtlichen und weltlichen Territorialherren und aus der allmählig überall Platz greifenden Erblichkeit der Lehen und Graf-

---

[3]) Dieſe erſte Wahlkapitulation traf beſonders Beſtimmung über das Reichsregiment im Falle der Abweſenheit des Kaiſers.

[4]) Philipps a. a. O. S. 420.

[5]) Philipps a. a. O. S. 420.

[6]) Eichhorn a. a. O. IV. 295 fgde.

[7]) Zöpfl: Die peinliche Gerichtsordnung Kaiſer Karls V. etc. Heidelberg 1841.

[8]) Unten §. 37.

ſchaften. Die bisherige ſtaatsrechtliche Verbindung der freien Landſaſſen mit dem Reichsoberhaupte wurde durch dieſelbe aufgehoben. Es gab nun Reichsunmittelbare und Reichsmittelbare. Zu der erſteren Kategorie gehörten alle Freien, ſowie alle Städte und Dörfer, welche nicht unter die unmittelbare Herrſchaft eines Territorialherren gerathen waren. Bunt durcheinander gewürfelt fand man nun reichsunmittelbare und reichsmittelbare Herren und Ritter, Klöſter und Stifter, Stadt- und Landgemeinden.

Auf die Verhältniſſe der perſönlichen Freiheit hatte die Entſtehung jenes durchgreifenden Unterſchiedes unmittelbar gar keinen Einfluſs. Die alte Gliederung der Reichsangehörigen in Freie und Unfreie dauert im Principe fort; aber in Wahrheit hat die Geſammtentwickelung doch ſolche Unterſcheidung ſchon im 14. Jahrhundert überwunden. Der Beruf beſtimmt die Stellung des Mannes. Scharf abgegrenzt treten drei Stände hervor, der des Adels (nun ſchon in hohen, d. h. aus den Mitgliedern der ſchon längſt adeligen Geſchlechtern beſtehenden und den niederen Adel getheilt; zum letzteren gehören die bisher nicht adeligen, jedoch zur Ritterſchaft zählenden Perſonen, namentlich viele Miniſterialen), welcher das Waffenhandwerk, der des Bürgers, welcher Ackerbau, Handel und Gewerbe in den Städten, der des Bauers, der den Ackerbau auf dem Lande betreibt. Innerhalb dieſer drei Stände miſchen ſich Freie und Unfreie, in ihnen gehen die Verſchiedenheiten der Geburt auf.

Dem Kaiſer zur Seite ſtand als beſchlieſsende Inſtanz in Reichsangelegenheiten der Reichstag. Abgeſondert beriethen hier die Wahlfürſten, die Reichsſtände, ſeit der Mitte des 13. Jahrhunderts auch Abgeordnete der Reichsſtädte. Letztere, urſprünglich zur Verhandlung über öffentliche Geldbeiträge (den ſogen. gemeinen Pfennig) berufen, erlangten bald groſsen Einfluſs auf die Reichsangelegenheiten überhaupt und es bildeten ſich auf den Reichstagen drei Collegien: das Kurcollegium, der Reichsfürſtenrath und das reichsſtädtiſche Collegium. Die reichsunmittelbare Ritterſchaft erlangte im Reichstag Sitz und Stimme noch nicht. —

Sehr verſchieden war die Stellung, in welche die der Landeshoheit unterworfenen Perſonen traten. Während die übrigen Landſaſſen zu allen Landesſteuern herangezogen wurden, blieben Geiſtlichkeit und Ritterſchaft meiſt von denſelben befreit. Die ſteigenden Bedürfniſſe der Regierungen zwangen jedoch oft die Landesherren, auch die beiden letzteren um auſserordentliche

Beiträge zu den Staatskoſten anzugehen. Ueber die Höhe derſelben verhandelte man dann und es traten Geiſtlichkeit und Ritterſchaft dem Landesherren als Corporationen gegenüber. Ein Gleiches geſchah betreffs der Städte, welche ebenfalls zunächſt nur zu auſserordentlichen Steuern herangezogen wurden. Endlich traten auch oft die Gerichte, d. h. die Bauern corporativ in Verhandlung mit den Landesherren über auſserordentliche Beiträge zu Regierungs- und Kriegskoſten und machten ihre Bewilligung von Zugeſtändniſſen abhängig, welche die Fürſten ihrerſeits machten.

So entſtand die Landſtandſchaft, d. h. das Recht der vier Stände, der Geiſtlichkeit, Ritterſchaft, Städte und Landgemeinden, überall da, wo ſie mit der That helfen ſollten, auch ihren Rath zu geben. Die Befugniſs der Landſtände blieb aber zunächſt rein conſultativ.

In dieſen Verhältniſſen brachte das 15. und namentlich der Anfang des 16. Jahrhunderts manche Veränderungen hervor. Die Errichtung des ewigen Landfriedens und Reichskammergerichtes forderte, ſollte der erſtere anders zur vollen Wirkung gelangen, ſtraffere Handhabung der Executive, ein ſtrengeres Regiment. Zu dieſem Zwecke wurde zunächſt 1509 dem Kaiſer ein permanenter Rath, das ſogen. Reichsregiment zur Seite geſtellt, in welchen neun Mitglieder von den Kurfürſten, Oeſterreich und Burgund, ſechs andere von den Reichsſtänden nach den ſechs Kreiſen, in welche das Reich zerfiel (dem fränkiſchen, baieriſchen, ſchwäbiſchen, rheiniſchen, weſtfäliſchen und ſächſiſchen), gewählt werden ſollten. Die ganze Einrichtung war jedoch von keinem Beſtande. Die Kreiseintheilung, 1512 dahin erweitert, daſs ein öſterreichiſcher und burgundiſcher, kurrheiniſcher und kurſächſiſcher Kreis hinzutraten, blieb beſtehen.

Auch die obere Juſtizverwaltung des Reiches ward durch Maximilian I., abgeſehen von der Gründung des Reichskammergerichtes, in mannigfacher Art reorganiſirt. Ein von ihm 1501 eingeſetzter beſonderer Rath des Kaiſers, Hofrath genannt, anfänglich aus acht Mitgliedern beſtehend, erhielt 1512 den Titel Reichshofrath und wurde mit einer ausgedehnten Jurisdiktion betraut, war in Reichslehensſachen ſogar allein competent.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Reichsſtänden beſtanden die ſogenannten Austräge (Auſträgal-Inſtanzen), beſondere ſchiedsrichterliche Commiſſionen. —

Mit der mehr und mehr ſich befeſtigenden Landeshoheit

war es von ſelbſt gegeben, daſs die Geſetzgebung mit den übrigen Hoheitsrechten an die Landesherren überging. Es entſtand nun ein ganz neues öffentliches Recht, das der einzelnen ſelbſtändig gewordenen Territorien. [1])

Zunächſt handelte es ſich meiſt um die Regelung der Succeſſionsverhältniſſe. Das römiſche Recht ſtellte in Bezug auf die Herrſchaftsfolge die Töchter, welche nach deutſchem Rechte ausgeſchloſſen waren, den Söhnen gleich. Eine Reihe von Hausgeſetzen regelte in den einzelnen Territorien dieſe Verhältniſſe und meiſt wurde gleichzeitig den in manchen Ländern zum Nachtheil der Macht der Landesherren in ausgedehnter Anwendung ſtehenden Landestheilungen auf dieſem Wege vorgebeugt.

In vielen Beziehungen bildeten ſich die Landesverfaſſungen nach dem Muſter der Reichsverfaſſung aus. Analog dem Reichskammergerichte entſtanden die Landesgerichte; dem Reichshofrathe entſprechend wurden Landeshofräthe (Miniſterial-Inſtanzen) gebildet, welche über den übrigen Verwaltungs- und Juſtizbehörden, den Regierungskanzleien, Hofgerichten und Finanz-(Hof-) Kammern ſtanden.

Der Regierungsapparat der Landesherren wurde gegen das Ende dieſer Periode bereits ein ſehr complicirter und Hand in Hand damit ging ein ſich mehr und mehr ausbildender Luxus der Hofhaltung. Auch in dieſer Beziehung äuſserte das romaniſche Ausland einen nachtheiligen Einfluſs. Von der ächt deutſchen Einfachheit in dem Leben der Vornehmen war wenig mehr übrig. In vielen Territorien wurde ſchon jetzt ein Heer unnützer Beamten und Hofdiener unterhalten, welche nur dazu beitrugen, die Anforderungen an die Landſaſſen ungebührlich zu ſteigern und namentlich den Bauernſtand hart zu bedrücken.

---

[1]) Vergl. zu dieſem §.: Eichhorn, deutſche Staats- u. Rechtsgeſch. III. Bd. — Zöpfl, deutſche Rechtsgeſch. S. 494 fgde. — Philipps, deutſche Reichs- und Rechtsgeſch. S. 362 fgde.

Das erſte Beiſpiel einer eigentlichen landesherrlichen Geſetzgebung liegt in der Landesordnung Herzog Wilhelms von Thüringen im Jahre 1446 vor. Eine baieriſche Landesordnung ſchloſs ſich 1474 an, eine ſächſiſche 1492, eine würtembergiſche 1495 (Philipps a. a. O. S. 425). Einige ältere Landrechte, wie das Rechtsbuch Ludwigs des Baiern, das Landrecht für das Fürſtenthum Breslau (1356), das Saarbrückiſche Landrecht u. a. m. ſind Aufzeichnungen des Territorial-Gewohnheitsrechtes oder Umarbeitungen des Sachſen- und Schwabenſpiegels. (Philipps a. a. O. S. 424.)

§. 30. Finanzverwaltung der Landesherren.

Der gesammte Domänenbesitz einschliesslich der Forsten ging im Laufe dieser Periode vom Kaiser auf die Landesherren, vom Reiche auf die Territorien über. Ueber die Ausdehnung und Lage der Domänen und Forsten in den einzelnen Landesgebieten fehlt es nicht an ziemlich genauen Angaben in den sogenannten Amts- und Landesbüchern, in welchen alle den Landesherren gehörige Realitäten, die darauf haftenden Lasten und alle den Fürsten zustehenden Einnahmen verzeichnet wurden. Eins der bekanntesten und vollständigsten Landbücher ist das der Mark Brandenburg, welches Kaiser Karl IV. als Markgraf von Brandenburg 1375 und 1376 anfertigen liefs. Es mag desselben hier als einer der wichtigsten Quellen aus dieser Periode nähere Erwähnung gethan werden.[1])

Es waren, wie in allen deutschen Territorien, so auch in der Markgrafschaft Brandenburg die Güter der Landesherrschaft im 13. und Anfange des 14. Jahrhunderts durch Hinausgabe an die Lehensleute stark vermindert worden. Es mag bei diesen Veräufserungen in manchen Fällen nicht nach strengen Rechtsformen verfahren worden sein, so dafs es nach dem Uebergang der Mark an den Kaiser diesem nothwendig erschien, zu prüfen, ob sie in allen Fällen in rechtsgültiger Weise erfolgt seien. Hierin lag das erste Motiv zur Zusammenstellung des Landbuches.[2])

Als landesherrliche Einnahmen erscheinen Einkünfte von den Städten (Orbede), aus den Zöllen, von Mühlen, Gewässern, Wäldern, Schlössern, von der Judensteuer, dem Münzregal, aus Gerichtsgebühren, Abgaben für Belehnungen und einige un-

---

[1]) Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg nach den handschriftlichen Quellen herausgegeben von E. Fidicin, Stadtarchivar zu Berlin. Berlin 1856. Bei Aufnahme des Landbuches (Karl IV. liefs 1375 auch in seinem Stammlande Böhmen ähnliche Verzeichnisse behufs der Besteuerung anfertigen) reisten landesherrliche Beamte von Ort zu Ort umher und bewirkten mit Hülfe der Kreisvögte die Aufnahme. In der Altmark ritten die Landreiter (eine Art von Gendarmen) in ihren Bezirken umher und nahmen die Dorfregister auf. Eine besondere Instruction über Form und nothwendigen Inhalt der Notirungen war ergangen; Vermögensobjecte, welche verschwiegen wurden, sollten zur Strafe dem Kaiser zufallen. Vergl. Fidicin, Landbuch S. IX. und im Texte des Landbuches S. 38.

[2]) Fidicin a. a. O. S. IX. Landbuch S. 103.

gewiſſe [3]) Einnahmen, unter den letzteren diejenigen für Holz aus den Waldungen, wobei der Verfaſſer des Landbuches ausdrücklich hervorhebt, daſs zwar überall in den Waldungen trockenes, hier und da auch grünes Holz verkauft werde, dieſer Verkauf aber überaus unſicher ſei. Als Einnahme aus den Wäl-

---

[3]) Landbuch S. 17 ſind folgende Summen angegeben:

Orbede	881	Mark		(10,281 Thlr.)
Zölle	2898	Schock	Groſchen	(29,820 „)
Mühlengefälle	434	„	„	(4,466 „)
(auſserdem Getreidelieferungen)				
Judenſteuer	500	Schock	Groſchen	(5,145 „)
Münze	200	„	„	(2,058 „)
Waſſerrecht	71	„	„	(731 „)
Wälder	13	„	„	(134 „)
u. ſ. w.				

Man ſieht, welchen verſchwindend geringen Theil der Einkünfte des Landesherrn hier die Einnahmen aus den Wäldern bildeten. Dieſelben werden Landbuch S. 19 wie folgt angegeben:

De ſiluis ſeu ſiluarum prouentibus:

Cöpenick III tunnas mellis que valent V ſexag. (Schock) VIII choros avene, valent III ſexag.

Bernow IIII choros avene cum XVI modiis avene valent . . . . (fehlt).

Trebyn I tunna mellis valet II ſexag.

Spandow I tunna mellis valet II ſexag.

Werbelyn.

Lybenwalde.

Nüwemül (I tunna, fehlt in zwei Handſchriften).

Bysdal (Bieſenthal) I tunna et quart . . . .

Rathenow.

Botzow (Oranienburg).

Est ſciendum, quod ſolummodo mel et auena, que datur de paſcuis, hic ſcripta ſunt. Alii vero redditus ſiluarum ſicud de vendicionibus (Holzverkäufen) locacionibus (Verpachtungen) et aliis, quia caſuales et incerti ſunt, hic non ſcripſi. Dicam tamen aliquid de eis infra . . . .

Weiter unten heiſst es dann (S. 33):

„De prouentibus incertis. De lignorum vendicionibus. Sciendum quod omnibus ſiluis et mericis ligna ſicca per totum annum venduntur et aliquando viridia. Et licet hujusmodi vendicio incertiſſima eſt, nonnulli tamen foreſtatores ex lignorum vendicionibus, ſalue ipſorum pace ditantur. Igitur non immerito rationem reddere tenentur.“ —

Betreffs der obigen Geldrechnung bemerke ich, daſs nach L. Brehmer (in der Beil. z. d. Landbuche von Fidicin S. 337 fgde.) der böhmiſche Groſchen in der Zeit Karls IV. 5 Sgr. $1^3/_4$ Pf., ein Schock Groſchen alſo 10,29 Rthlr., eine Mark 11,67 Thlr. galt. Bei etwaiger Vergleichung der oben angegebenen Summen mit dem heutigen Stande der Staatseinnahmen iſt daran zu erinnern, daſs der Geldwerth ſeit 1350 auf etwa $^1/_6$ geſunken iſt.

dern ist daher nur eine Honiglieferung und Haferabgabe aufgeführt. Von Einkünften aus der Jagd ist keine Rede.[4])

Ueber die Organisation der Finanzbehörden aus dem 14. und 15. Jahrhundert wissen wir wenig. Erst im 16. Jahrhundert beginnt man zu centralisiren, landesherrliche Kammern mit bestimmten Geschäftskreisen, welche durch Instructionen geregelt waren, einzusetzen, die Leistungen der Landesangehörigen genau zu bestimmen, freilich auch mehr und mehr zu steigern. Der schlechte Zustand der fürstlichen Kassen, hervorgerufen durch einen übermässigen Luxus der Hofhaltung, durch häufige Kriege und durch die unselige Zersplitterung des Reichsgebietes in zahllose Länder und Ländchen, welche zur Unterhaltung ebenso zahlloser souveräner Familien zwang, führte nun zu einem Systeme der finanziellen Bedrückung, welches um so unsittlicher erscheint, als die Städte, die Geistlichkeit und der Adel sich jeder Ueberbürdung wohl zu erwehren wussten und die Hauptlast von dem in allen seinen Rechten verkümmerten Bauernstande zu tragen war, der dazu noch durch die Anziehung, welche die eines freien Aufschwunges sich erfreuenden Städte ausübten, einer grossen Menge tüchtiger Arbeitskräfte beraubt wurde, welche sich dem reichen Erwerbsleben der städtischen Gemeinwesen zuwendeten.

Die Eintreibung der landesherrlichen Einkünfte erfolgte meist durch die Kreisvögte, Amtmänner oder besonders angestellte Rentmeister (Schosser). In uns erhaltenen Schossregistern für die Mittelmark aus den Jahren 1450, 1451, 1480, 1481 nennen sich neben kurfürstlichen Räthen auch der markgräfliche Küchenmeister und einige Kammer- oder Hofschreiber als Verfasser dieser Abgabenverzeichnisse. Küchenmeister ist hier gleichbedeutend mit Güterverwalter oder Amtmann.[5])

Im Anfange des 16. Jahrhunderts wird schon von manchen Seiten die gänzliche Veräusserung der Domänen vorgeschlagen. So in Brandenburg 1531 bis 1535 unter Joachim I., dem der Kammerdirektor Bernd von Arnim ein ausführliches Project vorlegte, wie durch Zerschlagung der Domänenvorwerke in kleine bäuerliche Wirthschaften der Staatskasse ein namhafter Gewinn zugeführt werden könnte. Das Project wurde jedoch

---

[4]) Vergl. die in Note 3 angeführten Stellen.

[5]) Fidicin, Landbuch S. 256.

ſeitens des Regenten nicht genehmigt, wohl aber in Kurſachſen, wohin ſich Arnim wendete, theilweiſe durchgeführt.[6])

Die landesherrlichen Forſten wurden von den in dieſer Periode auſserordentlich häufigen Veräuſserungen der Domänen nicht berührt. In erſter Linie war es wohl die Jagdliebe der Fürſten, welche ſie von der Veräuſserung der Forſten abhielt, ſodann die mehr und mehr um ſich greifende Furcht vor Holzmangel, welche um ſo mehr begründet war, als die Holzverſchwendung überall, beſonders an den fürſtlichen Höfen alle Begriffe überſtieg,[7]) endlich der Umſtand, daſs ausgedehnte Forſten leicht und mit Hülfe eines relativ geringen Beamtenperſonals ſelbſt durch die landesherrlichen Behörden verwaltet werden konnten, während dies bei groſsen Vorwerken nicht der Fall war, ein Geſichtspunkt, der in einer Zeit ſehr ins Gewicht fiel, wo in manchen Theilen von Deutſchland nachweisbar eine Beamtencorruption Platz gegriffen hatte, von welcher wir heute keinen Begriff mehr haben.[8])

Es kann dies allerdings demjenigen nicht verwunderlich erſcheinen, der von den ſittlichen Zuſtänden der damaligen Zeit eine genauere Kenntniſs erlangt hat. Es gab keine Rechtsſicherheit. Die Abſchlieſsung ſo vieler kleiner Territorien gegeneinander begünſtigte jede Unordnung, jedes Verbrechen. Die rohe Gewalt herrſchte und es hatte derjenige Recht, der ſich Recht zu verſchaffen wuſste. Es entblödeten ſich viele Landesherren ſogar nicht, durch Münzverſchlechterung[9]) ihre Gläubiger zu

---

[6]) Bergius, Finanzwiſſenſchaft. 2. Aufl. 1871. S. 322 fgde.

[7]) Am Hofe zu Weimar z. B. betrug im 16. Jahrhundert der Brennholzbedarf jährlich an 1900 Klafter (Hofordnung von 1563 bei Kius, das Forſtweſen Thüringens im 16. Jahrhundert. Jena 1869. S. 41). Man wuſste aber, daſs die Stubenheizer, um mehr Aſche zu gewinnen, das Holz in Unmaſſen zu verbrennen pflegten und die Holzfuhrleute (Fronbauern) ihre Ladung oft theilweis in den Häuſern der Stadt abſetzten. Für die Hofhaltung auf Schloſs Heldburg, wo Johann Friedrich der Mittlere ſich zeitweilig aufhielt, wurden jährlich über 400 Klaftern Holz verbrannt. Es war kein Wunder, daſs in den weimariſchen Forſten überall Holzmangel eintrat, beſonders da das Wild die jungen Schläge nicht aufkommen lieſs (Kius a. a. O. S. 43).

[8]) Intereſſante Einzelheiten ſ. darüber in Bezug auf Thüringen bei Kius a. a. O. S. 19. 64 fgde. Die Betrügereien der Forſtknechte wurden ſo frech betrieben, daſs man einen beſonderen Namen für dieſelben im 16. Jahrhundert allgemein üblich findet. Man nannte „Verpartirung" den Ankauf des Holzes durch die Forſtbeamten (natürlich zu billigen Preiſen) und den Wiederverkauf an Andere.

[9]) Bergius, Finanzwiſſenſchaft. S. 279 fgde. — L. Brehmer a. a. O. im Landbuche Karls IV. — Vergl. auch oben §. 16, Note 9.

betrügen und jedem anderen Schuldner in ihrem Lande alſo das Recht zu geben, daſſelbe zu thun. Da kann die Entſittlichung des Volkes dann kaum noch Wunder nehmen. Die Schilderungen aus jener Zeit entwerfen ein tiefdüſteres Bild von der gemeinen Raubſucht des Adels, von der brutalen Gewalt, die auf allen Lebensgebieten den Ausſchlag gab, von den alles ſittliche Bewuſtſein ertödtenden Fehden. Es bedarf in dieſer Beziehung nur eines Hinweiſes auf die für die Kulturgeſchichte unſeres Volkes hochintereſſanten Aufzeichnungen des Rolewink von Laer über Weſtfalen.[10])

Eine ſolche allgemeine Verdunkelung des Rechtsgefühles und ſittlichen Bewuſtſeins konnte auch nicht ohne Rückwirkung auf die ohnehin kärglich beſoldeten[11]) Diener der Landesherren bleiben und es ſind denn auch die ſelbſtſüchtigen Erpreſſungen der Amtmänner, Scholtheiſe und Forſtbeamten leider faſt ſprüchwörtlich geworden.[12])

§. 31. Entwickelung des Städtewesens.

Aus der alten Stadtmarkgemeinde, welche ihre Grundlage lediglich in der zur Stadt gehörigen Feld- und Waldmark fand, entwickelte ſich die eigentliche Stadtgemeinde, aus den Zunftgenoſſenſchaften zuſammengeſetzt, ihre wirthſchaftliche Exiſtenz weſentlich im Gewerbebetriebe und Handel findend.

Das mehr und mehr hervortretende Beſtreben der Stadtgemeinden, ſich von den Landesherren möglichſt unabhängig zu erhalten, namentlich in eigenen Angelegenheiten ſelbſt zu ent-

---

[10]) Rolewink von Laer, ein Weſtfale, lebte 1490 als Karthäuſermönch im Kloſter St. Barbara in Cöln und ſchrieb in dieſem Jahre eine Schrift: „De weſtfalorum ſitu, moribus, virtutibus et laudibus," welche den Zweck hatte, die Weſtfalen von dem ihnen von anderer Seite gemachten Vorwurfe der Untreue und Spitzbüberei zu reinigen. Im III. Buche X. Cap. „de excuſanda patria noſtra in quibusdam (S. Wigand, Archiv V. S. 404 fgde.) entſchuldigt R. die Raubſucht der Weſtfalen mit dem unerträglichen Drucke des Raubadels und erzählt uns, daſs die edeln Ritter von der Landſtraſse ſangen: „Ruten, rowen dat en is gheyn ſchande, dat doynt die beſten von dem lande (Weſtfalen.) Und die Bauern pflegten darauf zu antworten: „Hangen, raden, koppen, ſteken en is gheyn ſunde, wern dat nit, wy en behelden nichts im munde." Es iſt kaum irgend eine Aufzeichnung aus jener Zeit mehr geeignet, die allgemeine Verwilderung mit grellerem Lichte zu beleuchten.

[11]) Vergl. unten §. 35.

[12]) oben Note 8.

ſcheiden, die Stadträthe ſelbſt zu wählen, über die Verkehrs- und Marktfreiheit innerhalb des Weichbildes[1]) ſelbſt zu wachen, war eine nothwendige Folge dieſer Entwickelung. Sollten Gewerbe und Handel emporblühen, ſo muſsten Freiheit und Ordnung in den Städten Hand in Hand gehen, ſo durfte es nicht dem Landesherren freiſtehen, den Gewinn fremder Arbeit ſich ſelbſt anzueignen, wie dies auf dem platten Lande nicht ſelten geſchah, ſo muſste der Erwerb der Stadtgemeinde auch im ſtädtiſchen Intereſſe verwerthet werden. Dies Alles aber war nur möglich, wenn die Städte ſich zu einer gewiſſen Autonomie emporſchwangen.

Das Streben der Städte nach Unabhängigkeit führte nun zu jahrhundertelangen Kämpfen derſelben gegen die Landesherren, beſonders die Biſchöfe, welche ſchon im 12. und 13. Jahrhundert hier und da begannen, durch das 14., 15. und auch 16. Jahrhundert ſich fortſetzten und meiſt mit der Behauptung ihrer Privilegien ſeitens der Städte, nur kleineren Theils mit dem Verluſte derſelben endigten.

Die öffentliche Gewalt in den Städten ging nun vielfach an die Stadt ſelbſt über, nachdem ſie noch im 13. Jahrhundert überall von dem Grund- oder Landesherrn geübt worden war, ſei es, daſs dieſer der König ſelbſt (wie in den Reichsſtädten) oder ein weltlicher oder geiſtlicher Territorialherr war. So wurde 1349 in Nürnberg das ſeither von den Burggrafen verwaltete Burgregiment der Stadt überlaſſen, die Burggrafen behielten aber eine Burg in der Stadt, die Bewachung eines Thores, die Blutbann-Gerichtsbarkeit gemeinſchaftlich mit dem Reichsſchultheiſs, auch viele Abgaben und im St. Sebaldswalde das Oberforſtamt, das dritte Stück Wildpret, den dritten Baum, alles Windfallholz.[2]) In Magdeburg erwarb ſchon 1294 die Stadt

---

[1]) Wic, Wik, Wick, Weich oder Wig iſt die alte Benennung von Burg, ſpäter von Stadt. Wig oder Wic bedeutet Kampf und auch den Ort, von dem aus gekämpft wird, alſo die Burg. In den altbaieriſchen Volksrechten heiſst Wic auch einmal ein dichter unzugänglicher Wald (Lex Bajuoar. XXI. 6.) „Si vero de minutis ſylvis, de wic vel quecunque Kaneio“ etc. Das Stadtwappen heiſst urſprünglich Wicbild, Weichbild und war an den Eingängen zum Stadt-Bering angebracht; daher nannte man dann auch dieſen Bering ſelbſt Weichbild. Vergl. v. Maurer, Städteverf. I. S. 109.

Der Ausdruck Wic hat ſich in einzelnen Städtenamen erhalten z. B. Vic im Kreiſe Chateau-Salins (Deutſch-Lothringen) und Moyen-Vic daſelbſt.

[2]) v. Maurer, Städteverf. III. S. 315, 316.

das Schultheiſenamt (Amt des königlichen Richters) und Burggrafthum.[3]) Sehr häufig wurde das Reichsſchultheiſenamt verpfändet und dann von den wohlhabenden Städten eingelöſt und behalten. So in Eſslingen, Ueberlingen, Kaufbeuern, Ulm im 14. Jahrhundert.[4]) In Regensburg[5]) erlangte die Stadt 1360 das verpfändete Schultheiſenamt und behauptete daſſelbe in langem Kampfe gegen die Herzöge von Baiern, freilich nur mit Hülfe des Kaiſers, der 1492 ein Executionsheer in dieſer Sache gegen den Herzog entſandte. Auch in den biſchöflichen und landesherrlichen Städten, in welchen mit der Landeshoheit die Landesherrn die öffentliche Gewalt erworben hatten, ging dieſe vielfach durch Kauf an die Städte über. Die geldbedürftigen Fürſten veräuſserten ihr Vogteirecht, oft auch ihre Zölle, Steuern, Münzgerechtigkeit und Nutzungen in der Stadtmark an die reichen Städte, deren Macht und Selbſtändigkeit dadurch weſentlich erhöht wurde.[6])

Mehr und mehr hoben ſich dieſelben zu einer hohen Bedeutung im Reiche. Ihre ganz eigenthümliche Stellung dem Kaiſer und den Landesfürſten gegenüber wuſsten ſie meiſt klug zu benutzen. Der Erſtere ſuchte die Macht der Städte zu kräftigen, um ſich ihrer gegen die nach der vollen Landeshoheit ſtrebenden Territorialherren zu bedienen, um dieſe Hoheit gleichſam durch das Vorhandenſein zahlreicher reichsfreier Städte in dem Territorium zu durchlöchern. Die Landesherren ihrerſeits bedurften der Hülfe der Städte gar häufig, um ſich ihren finanziellen Verlegenheiten zu entwinden und dem unruhigen landſäſſigen Adel gegenüber eine Hülfe zu verſchaffen. An der Aufrechterhaltung des Landfriedens hatten die Städte ſelbſt das allergröſste Intereſſe und ſie ergriffen ſolche Gelegenheiten gern, um die Burgen des Raubadels zu brechen und den adeligen Räuber aufzuhängen.

Alle dieſe Combinationen waren dem Emporblühen der Städte günſtig. Sie konnten auch nur dazu dienen, den mann-

---

[3]) v. Maurer, a. a. O. III. 350.

[4]) v. Maurer, a. a. O. III. 353.

[5]) v. Maurer, a. a. O. III. 355.

[6]) So wurde in Augsburg die Münzgerechtigkeit im Jahre 1277 auf 4 Jahre der Stadt käuflich überlaſſen (v. Stetten, Geſch. v. Augsburg I. 78). In Cöln wurden die landesherrlichen Steuern und Abgaben, welche dem Erzbiſchof zuſtanden, nach und nach in langem Kampfe beſchränkt, auch gewiſſe militäriſche Rechte von der Stadt erworben. (v. Maurer, Städteverf. III. 541.)

haften Muth der Bürger, ihre Thatkraft, ihre Unternehmungsluſt zu erhöhen. Das neuausgebildete Stadtrecht erhob über die perſönliche Unfreiheit, über die Gebundenheit des Hofrechtes, Landrechtes und der Markenverfaſſung. Noch war das Innungsweſen nicht, wie in ſpäteren Jahrhunderten, zur todten Form erſtarrt, ſondern erfüllt von der friſchen Kraft des gemeinſamen Wollens. In den Städten wurde die alte Zeit überwunden und es entwickelten ſich treffliche Keime bürgerlicher Freiheit und auch ſtaatlicher Geſtaltung.[7])

Handel und Wandel blühten hoch empor. Die Kreuzzüge eröffneten neue Verbindungen mit dem Orient, führten den Städten eine Fülle klaſſiſcher Bildung zu, welche dieſelben zur höchſten Bedeutung auf dem Gebiete der Kunſt und Wiſſenſchaft emporführte. In den Städten entſtanden bürgerliche Volksſchulen, als der geſteigerte Verkehr Kenntniſſe verlangte, welche die bisher allein vorhandenen Dom- und Kloſterſchulen nicht mehr zu geben vermochten. In die einſeitige Volkserziehung durch die Hierarchie wurde hierdurch Breſche gelegt. Welchen hervorragenden Antheil an den kirchenreformatoriſchen Vorgängen die Städte genommen, iſt allbekannt.[8])

Die Blüthezeit der mitteldeutſchen Städte liegt im 13. und 14. Jahrhundert, die der brandenburgiſchen und weſtfäliſchen Städte im 14. und 15. Jahrhundert. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts erhielt der Handel eine ganz andere Richtung und mit der auf ihn baſirten Macht der Städte nahm es dann im 16. und 17. Jahrhundert ein Ende.

Die Hanſa, welche mit ihren Flotten alle Erdtheile beſuchte und zur See jahrhundertelang allgebietend war, ſank von Stufe zu Stufe. Sie hatte in der Zeit ihrer Blüthe aus 85 Städten beſtanden und umfaſste im 16. Jahrhundert nur noch die drei

---

[7]) Unbeſtreitbar wenigſtens die Keime der Selbſtverwaltung.

[8]) Vergl. über die Reformation in Nürnberg, L. Ranke, deutſche Geſch. im Zeitalter d. Reformation. II. S. 364 fgde. in Bezug auf Ulm, Augsburg (1528) a. a. O. II. S. 368; Lüneburg daſelbſt S. 368 u. f. w. Breslau ſtand ſeit 1523 entſchieden auf Seiten der Reformation (L. Ranke a. a. O. II. 371). Im Uebrigen iſt nur an die reformatoriſchen Vorgänge in Wittenberg (1522), Magdeburg, Stralſund (1524), Hamburg (1528), Baſel (1529), Lübeck (1530) zu erinnern. In Mainz erhob ſich bekanntlich der Erzbiſchof Diether v. Iſenburg ſelbſt gegen die Anmaſsungen des Pabſtes, verlor darüber ſ. Erzbisthum, erhielt es aber nach vielen Unruhen in der Stadt und nachdem die Bürgerſchaft treu zu ihm gehalten hatte, wieder (1475).

reichsunmittelbar gebliebenen Städte Hamburg, Bremen und Lübeck. Die Eroberung von Conſtantinopel durch die Mohammedaner (1453) verſchloſs den Orient. Die Erwerbsadern der Städte wurden unterbunden. Das Städteweſen erſtarrte in überlebten Formen, in Kleinſtädterei, im Krämergeiſte. —

Trotzdem der Schwerpunkt der ſtädtiſchen Blüthe in dem Betriebe von Handel und Gewerben beruhte, ſo ſehen wir doch im 14. und 15. Jahrhundert die Stadtgemeinden eifrig beſtrebt, ihren Grundbeſitz zu vergröſsern und namentlich ausgedehnte Waldungen zu erwerben. Es lag das Motiv hierzu nahe. Zur vollen wirthſchaftlichen Selbſtändigkeit gehörte die Selbſtproduktion aller Hauptlebensbedürfniſſe. Auch in Bezug auf die waldwirthſchaftlichen Produkte wollten die reichen Städte von Niemanden abhängig ſein. An Gelegenheit, von den geldbedürftigen Landesherren Grundbeſitz zu erwerben, fehlte es nicht.

§. 32. Veränderungen des bäuerlichen Grundbesitzes. Bauernunruhen.

Die Verhältniſſe des Grundbeſitzes erlitten in dieſer und der folgenden Periode in mehreren Richtungen ſehr erhebliche Veränderungen. Von der Verminderung des landesherrlichen Grundbeſitzes durch Hinausgabe vieler Domänengüter an die Lehensmänner habe ich ſchon geſprochen. Geringer, als im 15. Jahrhundert, iſt wohl der Domänenbeſitz der Territorialherren weder vorher noch nachher je geweſen. Im erſten Viertel des 16. Jahrhunderts ſchon wird derſelbe durch die Einziehung vieler geiſtlichen Güter vermehrt;[1]) ſolche Einziehungen haben dann

[1]) Die maſſenhaft angehäuften Kirchengüter wurden nicht allein in Deutſchland, ſondern auch in England in dieſer Zeit vielfach eingezogen. Cardinal Wolſey in England hat 1524 und 1525 mehr als 20 Klöſter aufgehoben, um das neue Collegium in Oxford auszuſtatten. Der Kurfürſt von Mainz bedrückte ſeine Klöſter in Halle ſo ſehr, daſs ſelbſt Luther ſich darüber aufhält. Es geſchah die Einziehung des Kirchengutes alſo nicht allein von proteſtantiſcher Seite. Viele Klöſter wurden übrigens in denjenigen Territorien, in welchen die Reformation ſiegte, aus eigenem Entſchluſs der Mönche aufgelöſt oder verlaſſen. Wollten die Landesherren nicht dulden, daſs der Adel überall nach dem verlaſſenen Gute die Hand ausſtreckte, ſo muſsten ſie ſelbſt über daſſelbe Verfügung treffen. Man wendete die Einkünfte der eingezogenen geiſtlichen Güter meiſt zu den Zwecken der neuen Kirche und des Unterrichtes an. So in Heſſen zur Dotirung der Univerſität Marburg, in Sachſen zur beſſeren Ausſtattung der Pfarrſtellen und Landſchulen. Immerhin gingen hier eine Menge von Beſitzveränderungen auch in

ſpäter häufiger ſtattgefunden; manche verlaſſene und verſtrauchte Feldmark iſt hinzu gekommen und der landesherrliche Domänenbeſitz hat ſich ſo im 16. 17. 18. Jahrhundert bedeutend vermehrt.[2]) Die Städte erwarben fortwährend Grundbeſitz, jetzt zumeiſt durch Kauf, wie ich dies weiter unten in Bezug auf das ſtädtiſche Waldeigenthum an einigen Beiſpielen nachweiſen werde.[3])

Am tiefſten einſchneidend aber waren die Veränderungen des bäuerlichen Grundbeſitzes. Die erſtarkenden ſtädtiſchen Gemeinweſen zogen die beſten Kräfte des platten Landes an ſich; von den Fron- und Bauernhöfen wanderten die tüchtigen Arbeiter offen oder heimlich hinweg, das Hörigkeitsverhältniſs abſchüttelnd, beſſerem Erwerbe, einer geſicherteren und freieren Exiſtenz zueilend.

Die Grundherren ſahen ihre Fronhöfe veröden, ohne die richtigen Mittel, die hörigen Arbeiter an dieſelben zu feſſeln, zu kennen oder anzuwenden. Hier und da verſuchten es zwar die Landſtände, die Landesherrn zur Beſeitigung der ſchreiendſten Miſsſtände zu bewegen; es geſchah auch in dieſer Richtung das Eine und Andere. Man zeigte den unfreien und hörigen Hinterſaſſen den Anfang einer Art von Freiheit, ſuchte ſie anzuleiten, durch beſſere Feldbeſtellung den eigenen Wohlſtand zu erhöhen, erleichterte ihnen das Heirathen, ſagte neuen Anſiedlern die Rechte freier Landſaſſen zu, beſtätigte den ſchon anſäſſigen Colonen die bisherigen Rechte; man erhöhte endlich die in gewiſſem Sinne (gegen eine Auszugsſteuer) in Deutſchland immer zugelaſſene Freizügigkeit der Hörigen, verwandelte viele Naturallieferungen und Dienſte in Geld.[4])

Bezug auf die Waldungen vor ſich, die zu erwähnen waren. Eine groſse Zahl von Univerſitäts-, Kirchen- und Schul-Waldungen ſind in jener Zeit entſtanden. Vergl. Leopold Ranke, deutſche Geſch. II. S. 358 fgde.

[2]) Für Brandenburg vergl. hierzu die eingehende Darſtellung Pfeils in d. Forſtgeſchichte Preuſsens bis zum Jahre 1806. Leipzig 1839. S. 36 fgde.

[3]) §. 34.

[4]) Dies geſchah namentlich in Braunſchweig-Lüneburg durch eine Verordnung von 1433 (abgedr. bei Schottelius, de ſingularibus in Germania juribus. S. 48, 49), in welcher folgende charakteriſtiſche Stelle: (ſie ſollen) „to Beddemunde nicht mehr nehmen boven dat, alſo ſo von olders wegen gegeven hebben“ welche darthut, wie ſehr die Landes- und Grundherren geneigt waren, die an und für ſich ſchon überaus drückenden Laſten und Abgaben (Beddemunde iſt die Abgabe, welche der Hörige für die Erlaubniſs zu heirathen, zahlen muſs) mehr und mehr zu ſteigern.

Allein den Strom der nach den Freiſtädten wandernden ländlichen Arbeiter hemmten alle dieſe hinter den eiſernen Forderungen der Zeit herhinkenden Zugeſtändniſſe nicht mehr und die Hofverfaſſung ging mit der autonomen Hofgenoſſenſchaft unter am Mangel höriger Hofleute.

Mancherlei Umſtände haben hierzu gleichmäſsig beigetragen. In erſter Linie das römiſche Recht, welches für die in Deutſchland vorhandenen Grundeigenthumsverhältniſſe keine paſſende Rechtsnorm enthielt und die beſtehenden Verhältniſſe nach ſeinen Anſchauungen ummodelte, das Rechtsbewuſstſein der Bauern dabei aber trübte und verwirrte; das Umſichgreifen der Herrſchaften in Wald und Feld, das Belegen des erſteren mit dem Wildbanne, das Heranziehen des letzteren zu nachgerade unerſchwinglich gewordenen Zinſen und Zehnten; nicht minder die vergröſserte Hofhaltung der mit der Landeshoheit ausgeſtatteten Territorialherren, welche Fürſten und Adel in den Reſidenzen verſammelte, indeſs die Fron- und Bauernhöfe verödeten. Vorausſetzung der Hofverfaſſung war das Beiſammenwohnen des Herrn mit ſeinen Bauern in einfachen Verhältniſſen geweſen. Jetzt verwalten hochmüthige Beamte, denen jedes Verſtändniſs für die wirthſchaftlichen Intereſſen des Bauernſtandes mangelt, gelehrte Doktoren beider Rechte, welche das deutſche Recht jedoch nicht kennen, den Fronhof, ſprechen Recht in fremder Sprache nach fremden Anſchauungen, entfremden ſo den Bauer ſeinem Herrn.

Zu dem Allem kam die Reformation mit ihrem alle Schichten der Bevölkerung durchdringenden Geiſte der Freiheit. Er fand einen wohl vorbereiteten Boden in den deutſchen Bauerſchaften, trieb dann freilich die einmal erregte Menge weit hinaus über die Grenzen erlaubter Bethätigung ihres Dranges nach menſchenwürdiger Freiheit, wie denn überall da, wo der lange geknechtete Menſch gegen ſeine Bedrücker reagirt, zunächſt nur die böſen, zerſtörenden Leidenſchaften zu Tage treten.

In den 1525 aufgeſtellten bekannten zwölf Artikeln, welche die Forderungen der Bauern enthielten, wird in erſter Linie Freiheit der Jagd, der Fiſcherei, Abſtellung des Wildſchadens, die althergebrachte Holzungsgerechtigkeit in Anſpruch genommen, ſodann die Abſchaffung neu auferlegter Laſten, neu aufgeſtellter Rechtsſatzungen, neu eingeführter Strafen verlangt, auch die

Aehnliche mildernde Verordnungen ergingen im Herzogthum Jülich und Berg 1558 und 1570; im 17. Jahrh. folgten dann ähnliche in vielen Territorien.

Wiederhergabe der von den Herrſchaften eingezogenen Gemein-Ländereien begehrt; endlich wird perſönliche Freiheit, Befreiung vom kleinen Zehnten, das Recht, die Prediger ſelbſt zu wählen, gefordert.[5])

So wenig die Bauernbewegung mit Erfolg gekrönt war, ſo wenig ſie an den Verhältniſſen des bäuerlichen Grundbeſitzes irgend Etwas zu ändern vermochte, ſo zeigt ſie doch, wie mächtig der deutſche Geiſt in allen Schichten gegen die undeutſche Richtung reagirte, welche ſich der ganzen Kulturentwickelung in Deutſchland bemächtigt hatte. Wir dürfen auch in dem wüſten und blutigen Treiben der empörten Bauern dieſe Reaktion nicht verkennen, nicht den geſunden Kern miſsachten, welchen ſolche Beſtrebungen bargen, deren Zeit noch nicht gekommen war, welche jedoch eine groſse Entwickelung einleiteten, die zur endlichen Wiedergeburt der Nation geführt hat.

§. 33. Gemeine Mark.

Die Rechtsverhältniſſe, auf welchen das Eigenthum an der gemeinen Mark und die Nutzungsberechtigungen in derſelben beruhten, ſind oben §. 20 kurz angegeben worden. Es iſt auch dort angedeutet worden, wie allmählig das Princip der Gleichberechtigung aller gewerten Leute durchbrochen wurde und die Obermärker, Markenherrn, oder Erbexen über die übrigen Märker emporwuchſen, zuerſt die Jagd, ſpäter einen groſsen Theil der übrigen Markennutzungen für ſich in Anſpruch nahmen, wie dann Ausſcheidungen von Kammerforſten, Gemeindeforſten und ſelbſt Privatwaldungen aus den Marken ſtattfanden, wie hierdurch der Arealbeſtand derſelben mehr und mehr verringert und durchlöchert wurde.

Nun dauern durch dieſe ganze Periode zwar die gemeinen Marken allerorts fort; die meiſten Aufzeichnungen der Märkerrechte gehören ſogar dem 15. und 16. Jahrhundert an; aber es dauern auch fort jene zerſtörenden Einflüſſe. Sie gewinnen an Stärke mit der mehr und mehr ſich entwickelnden Landeshoheit, mit der mehr und mehr ſinkenden ſocialen Stellung und Wohlhabenheit des Bauernſtandes, mit der verminderten Rechtsfähigkeit der faſt überall ſchutzhörig gewordenen gemeinen Märker, mit dem Eindringen des römiſchen Rechtes, das der Bauer

[5]) L. Ranke, deutſche Geſch. im Zeitalt. d. Ref. II. 155 fgde. und die Quellen f. d. Geſch. d. Bauernkrieges, die oben §. 27. Note 7 angegeben ſind.

nicht verſtand und deſſen Ueberwuchern ihn zurückdrängte von der eigenen Rechtsweiſung, die ihn auf einer ſeitdem nicht wieder erreichten Höhe der Anſchauung und Stellung im Gemeindeleben gehalten hatte.

Noch allerdings treffen wir hier und da den ſtolzen Muth des freien Markgenoſſen, der Jedem gewillt und im Stande iſt, einen Eingriff in ſeine Rechte zu wehren. Noch weiſeten die Märker zu Altenſtadt[1]) für Recht, daſs ein Fremder, der Aecker in der Mark kaufte, nicht mit dem Pfluge in die Mark fahren dürfe, er müſſe ihn ſchleifen; noch erklären die Wahrtmeiſter im Vorholz[2]) auf die Frage, was für Gerechtigkeit dem Hauſe Steuerwald zuſtehe auf dem groſsen Vorholze? «Wann die Herrn des Hauſes Steuerwald dadurch reiten, mögen ſie einen Reis brechen im Holze, dem Pferd die Mücken dadurch abzutreiben, und wann ſie dadurch ſind geritten, ſollen ſie das Reis zurück in das groſse Vorholz werfen, ſonſt ſind ſie pfandbar.» Aehnliches findet ſich in anderen Weisthümern. Aber der ſtolze Märkerſinn iſt doch zumeiſt gebrochen, der freie Geiſt des deutſchen Bauern, der ſich am längſten in Weſtfalen und Niederſachſen erhalten hat, iſt im Erſterben.

Ueberall werden Herrenwälder aus den Marken ausgeſchieden. Aus dem groſsen Vorholz hatten die Herrn von Steuerwald den Weſterberg erhalten,[3]) in der Carber Mark gab es ſchon 1499 ausgeſchiedene herrſchaftliche Privatforſten, in denen allerdings den Märkern noch Abraum und Afterſchlag gehörte.[4]) Daſs im Rheingau ſchon 1324 dem Kurfürſten von Mainz der Wildbann und die Fiſcherei, auch ein abgegrenzter Kammerforſt gehörte,[5]) iſt ſchon erwähnt worden, ebenſo die einer ſehr frühen Zeit angehörigen Ausſcheidungen von Herrenwäldern auf dem Hochwalde.[6]) In vielen Fällen ging das ganze Markeigenthum

[1]) 1485. Grimm, Weisth. III. 453.

[2]) a. a. O. II. 258.

[3]) Grimm II. 258: „es ſeye das haus ſteuerwald mit dem weſterberg abgeleget.“

[4]) Grimm III. 462.

[5]) Rheingauer Landweisthum bei Grimm I. 534.

[6]) Betreffs des Hochwaldes wird im Waldweisthum des H. 1546 geweiſt, daſs neben dem Kammerforſt, welcher dem Kurfürſten zu Trier gehöre, auch der übrige Theil des Hochwaldes dem Herren zuzuſprechen ſei; es ſollen jedoch die Waldanwohner das Recht der Eckerung und des Holzhiebes zum eigenen Bedarfe in dem Walde haben. Hier iſt alſo die alte Marknutzung bereits als Berechtigung im römiſch-rechtlichen Sinne aufgefaſst. Grimm, Weisth. IV. 711.

an den Landesherrn über; die Markwaldungen wurden landesherrliche (ſpäter Staats-) Waldungen, die Märker bloſse Servitutberechtigte. So in der Pfalz um 1450.[7]) In anderen Fällen, wie in der Hägbach im Schwarzwald,[8]) wurde von den Herren auch die ganze Mark in Anſpruch genommen, jedoch ohne anderen Erfolg, als daſs ſie den Wildbann erlangten. Vielfach treten geborene Obermärker an die Stelle der gekorenen; ſo finden wir jetzt in der Camberger, Würgeſer, Erlebacher Mark (1421) den Grafen von Diez als Obermärker,[9]) 1487 im Rheingau ſchon eine Polizei-Verordnung in Bezug auf die Waldungen, welche von dem Amtmanne (Vitzthum) des Kurfürſten ausging;[10]) in der Abtei Prüm beſetzte der Abt alle Märkergedinge;[11]) in Dornſtetten iſt der Graf von Würtemberg Oberherr,[12]) zu St. Peter bei Freiburg gebietet der Abt allein über Wald und Waſſer,[13]) die Inſaſſen der Mark haben aber noch das Recht auf Bau- und Brennholz zur Nothdurft, auch einen jedoch ſchon beſchränkten Schweineeintrieb, in der Seulberger Mark waren die Grafen von Hanau «Oberherren und Waldbotten der Mark.»[14]) Die Zahl dieſer Beiſpiele lieſse ſich leicht noch ſehr vermehren.

Ein kleiner Schritt war es nunmehr zu weiterer Abhängigkeit der Markgenoſſenſchaften von den Landes-, Schirm- und

---

[7]) v. Maurer, Markenverf. S. 440, 441. Pfalzgraf Friedrich I. erklärte die Centalmendwaldungen ohne Weiteres für Staatswaldungen (landesherrliche W.) nahm auch die übrigen Almenden als ſog. Landesalmenden in Anſpruch, an denen dem Landesherrn das Eigenthum zuſtehe. Mit der letzteren Behauptung drang er jedoch beim Hofgerichte in Heidelberg nicht durch.

[8]) S. über dieſen ſehr intereſſanten Rechtsſtreit die „Kundſchaft über den Wald im Hägbach.“ Grimm, Weisth. I. 397.

[9]) Grimm a. a. O. I. 575.

[10]) Forſtordnung für die „weldt im Rhyngaw bei hrn Johan von Breyttenbach ritter, vitzthum, uffgericht 1487. Grimm, Wsthmr. I. 536. und „Forſtordnung, ſo durch mich Henrich brumſern, vitzthumb, im Ringaw vnd dem itzigen landſchreyber uffgericht iſt worden 1521.“ Daſ. I. 537. Vergl. Buch III. Anhang II.

[11]) Vergl. Weisthum zu Berisborn bei Grimm II. 525; Weisth. zu Alf II. 529: „Auch weiſt der ſcheffen vor recht, das ein abt von Prüm hat ein hoffſcholtheiſſen vnd botten zu ſetzen vnd zu entſetzen . . . .;“ Weisthum zu Niederprüm a. a. O. II. 533 u. ſ. w.

[12]) 1456. Verkhündigung des waldgedings: Item des erſten, ſo ſoll der . . . . graue zu Wirtemberg . . . das gericht beſetzen mit einem amptmann von Dornſtetten . . . . bei Grimm I. 380.

[13]) Dingrodel von St. Peter, zw. 1453 und 1484. bei Grimm I. 346.

[14]) Märkergeding der Seulberger und Erlenbacher Mark bei Grimm V. 316 fgde. (1484) III. 490 (1493).

Grundherren. Sollten dieſe die Befolgung der Märkerordnungen, die Aufrechterhaltung des in den Weisthümern dargeſtellten Rechtszuſtandes mit ſtarker Hand ſicherſtellen, ſo muſsten ſie auch auf die Entſtehung oder Formulirung der geweiſeten Rechtsnormen einen Einfluſs gewinnen. Die älteſten Forſtordnungen ſind dann auch nichts weiter, als landesherrlich beſtätigte Märkerordnungen und die Entſtehung der Forſthoheit iſt einmal aus der Ausbildung der Landeshoheit überhaupt, ſodann aber beſonders aus der Oberaufſicht abzuleiten, welche die Landesherren über die Markwaldungen erlangten.[15]) Noch 1585 wurde die Holzhauſer Markordnung von den Markgenoſſen entworfen, dann aber dem Landesherrn (Grafen von der Mark) zur Beſtätigung vorgelegt. Dabei wurde demſelben das Recht, die Ordnung abzuändern, ausdrücklich zuertheilt.[16]) Bei der Aufſtellung der landesherrlichen Raesfelder Holzordnung (1575) wurden die Erbexen und Gutsherrn noch zugezogen. Der Biſchof von Münſter aber traf nun ſchon alle Feſtſetzungen und zwar auf Grund der allgemein im Lande geltenden münſterſchen Holzgerichtsordnung.[17]) Wir ſehen alſo hier den Uebergang der wichtigſten Obermärkerfunction an den Träger der Landes- und Forſthoheit ſich vollziehen. Die autonome Markgenoſſenſchaft hat damit zu beſtehen aufgehört. Mit dem Uebergange der Markgerichtsherrſchaft an die Landesherren, welche von den Letzteren angeſtrebt wurde, vollzog ſich der Untergang der Markenverfaſſung in ſehr zahlreichen Fällen in dieſer und der folgenden Periode. Daſs die alten Formen der Rechtsweiſungen theilweis noch beibehalten wurden (in einzelnen Fällen bis ins 18. Jahrhundert) ändert an der Sache nichts. Die Märkerordnungen waren doch nun landesherrliche Forſtordnungen. — Bei der hervorragenden Bedeutung, welche die Markenwaldungen für die Markenwirthſchaften überhaupt hatten — nur in ſeltenen Fällen fehlte in der gemeinen Mark der Wald ganz,[18]) in den meiſten aber bildete er geradezu die wirthſchaftliche Grundlage der Mark — haben wir uns die Frage vorzulegen, welchen Grad von Durchbildung die Waldwirthſchaft in den Marken in unſerer Periode erlangt hat, nachdem

---

[15]) S. unten §. 37.

[16]) v. Maurer, Markenverf. S. 416.

[17]) Grimm, Weisth. III. 137.

[18]) Die Bensheimer Mark z. B. (Grimm I. 467) beſtand nur aus Wieſen, Aeckern und „kappisgarten".

durch die Jahrhunderte der Markenwald eines der vornehmſten Objekte der wirthſchaftlichen Thätigkeit aller Markgenoſſen gebildet hatte.

Das Studium der Quellen belehrt uns, daſs es um 1500 allerdings zu einer Art von volksthümlichen wirthſchaftlichen Regeln, die faſt genau übereinſtimmend in zahlreichen Weisthümern verzeichnet wurden, gekommen war, zu etwas Weiterem nicht. Die Benutzung der Markwaldungen klebte nothwendigerweiſe zu ſehr am Althergebrachten, um ſich zur Waldwirthſchaft im modernen Sinne emporarbeiten zu können. Zudem war der mehr und mehr in Unwiſſenheit verſinkende, ſocial und politiſch aufs Aeuſserſte bedrückte Bauer ſehr wenig geeignet, ſeinen Wirthſchafts-Betrieb zu verbeſſern und fortzubilden. Es blieb daher auch die Waldwirthſchaft in den Markenwaldungen weit zurück hinter derjenigen der landesherrlichen und ſtädtiſchen Forſten, wie wir dies weiter unten ſehen werden,[19]) obgleich auch dort auf dieſem Gebiete nur wenig geleiſtet wurde. —

Mit Anfang des 16. Jahrhunderts kommt es zur Einführung beſtimmter Holzmaaſse;[20]) neben ihnen gelten dann noch eine Zeitlang die älteren Maaſsbeſtimmungen der Weisthümer, die beſonders wunderbar erſcheinen betreffs der Beſtimmungen über das loſe Laden der Holzwagen. Sie ſollten nur ſo geladen ſein, daſs «ſieben Hunde einen Haſen dadurch mögen jagen»[21]) oder «eine Atzel aufrecht mag hindurch fliegen.»[22]) Auch regelmäſsige Flächentheilungen finden wir im 15. Jahrhundert in den Markenwaldungen. Die älteſten Schlagordnungen, die wir bis jetzt kennen, ſind in den rheiniſchen Markenwäldern (im Niederwalde) eingerichtet worden und beruhten wohl auf rein geometriſchen Theilungen der Fläche. So in den ſchon damals ebenſo wie heute bewirthſchafteten Siegenſchen Haubergen im Jahre 1447

[19]) Unten §. 35.

[20]) Dr. Leo hat nach Hegel, Chroniken der deutſchen Städte, eine Urkunde de 1477 veröffentlicht (Monatsſchrift f. Forſt- und Jagdweſen von Baur, 1870, S. 316) nach welcher die Klafter von einem gew. Schwartz in der Augsburger Gegend zuerſt angewendet worden iſt. 1506 finden wir bereits in dem Weisthum v. Herrenbreitingen (Grimm III. 589) die Dimenſionen der Klafter angegeben: ſo hoch, wie ein mittelmäſsiger Mann reichen kann, ebenſo weit, das Scheit 3 Fuſs lang. Im 16. Jahrh. war nach Kius (Forſtweſen Thüringens) die Klafter in Thüringen ganz allgemein im Gebrauche.

[21]) Weisthum zu Birgel, Grimm I. 516.

[22]) Sweinheimer Vogtrecht. Grimm, Rechtsalterth. S. 93.

nach einem Güterverzeichniſs des Hauſes Bicken.[23]) Noch viel älter iſt freilich die Eintheilung der Erfurter Stadtwaldung in

---

[23]) Die Urkunde iſt von E. Manger im Intellig. Bl. f. d. Kreis Siegen. 1862. Nr. 64. veröffentlicht und lautet in der betreffenden Stelle:

. . . . . .

Item auch ſo hant die vurgeſ. manne In der ſelben marcke gehauwen In dem vurſ. Jare XLVII zu korn, dar mynen gnedigen Junchern zu czinden van werden ſolde VIII ml. korn, daz he genomen hait, vnd diſſer ſelbe hauw waz gehauwen In myns Junchern hongewelde, vnde wan man daz eyn Jar gehauwen hait, So mach man vort die neſten zwey Jar vort ſehin myt ſomer frucht, vnde wat ſint der zyt dauan komen iſt, da van iſt myr nyt kundich wie dicke he daz geſeget hait, So echten ich nyt me dan vur die VIII ml. korn XII Gl. vnde laiſſen dat ander ſtain, wat he des me genoſſen hait, Fc. XII. Gl.

Item den Dinſt van den luden zom Haen Inne vnde Ir bede Jars van ſehin, van ore, van hauwen, von allen Dinſte, iſt Jars wol wert LXXX Gl.

8 mar. IIcIX. gulden.

Item dyt nageſchriben iſt off keyn gelt gerechnet, mach myn Juncher pruben wat daz dragen mach.

Item alſolichen hauw alz In der vurſ. marcke gehaluwen iſt, mach man wol alle Jar dar Inne hauwen. In dem hoholcze dat buſſen den czinden iſt vnde draget drey werff na eyn andern, vnde dyt czuet Philips van Bicken allet zu ſich, da myme Junchern alle Jare wol van wurde zwelff oder XIII malder fruchte, des en han ich In keyn gelt geprufft.

Item hant myne Junchern zom Haen zwen herwagen wan myn Junchern der bedorfften.

. . . . . .

Item die lude die zom Haen Inne wonent meynt Philips auch erfflich zu behalden.

Item daz gerichte zom Haen wil he nyt laiſſen folgen uwerm ſcholtiſſen So daz he den luden nyt rechts helffen mach.

Item alz myns Junchern ſcholtiſſe Concze Scherczman den mennen zom Haen In dem Dale gebudet van myns Junchern wegen die lantwern vnde heuwhelſſen zu machen vnde ander arbeyt, So verbudet ſie ſcholtiſſe Heinrich vom Han den luden, dat ſy des nyt thunen ſollen.

Item auch ſo enwil Philips van Bicken myns Junchern ſcholtiſſen nyt geſtaden aidir gehengen daz he ymant pande zom Haen aider rechts helffe.

Item die ecker, holcz vnd walt alz zom Haen horet, die en hait man auch nyt eygentlich beſihen, mynt Philips allet zu haben, des waldes ſal auch ſere vyel ſin.

Item der winczappe vnde czyſe zom Haen, wan myn Juncher dy hatte, ſulde wol van komen myne Junchern Jars virczig aider fünfczich Gl.

Item die brochin zom Haen Inne.

Aus dem Inhalte, verglichen mit verwandten Nachrichten, ergibt ſich, daſs dies Verzeichniſs in die langwierigen Streitigkeiten Philipps von Bicken mit den Grafen von Naſſau fällt, und von einem Beamten der letzteren angefertigt iſt.

ſieben Schläge (Houwe 1358) von denen der zweite erſt gehauen werden dürfte, nachdem der erſte abgetrieben war.[24]) Es erhellt aus der geringen Anzahl von Schlägen im Erfurter Stadtwalde, daſs es ſich auch hier wohl um Niederwald handelte. Intereſſant iſt dabei, daſs — wohl proportional der Holzhaltigkeit — die Schläge von ungleicher Gröſse waren. Vier derſelben waren nämlich je 33, zwei je 50, einer 54 groſse Acker groſs. Wir haben es hier mit dem älteſten Verſuche, die Holznutzung nachhaltig zu regeln, zu thun.

Welche Bewandtniſs es mit den «Hauen» oder Schlägen hatte, welche in der Forſtordnung für den Rheingau 1521 vorkommen, namentlich ob es ſich um Jahresſchläge oder Diſtrikte, in welchen längere Zeit geplentert wurde, handelt, iſt nicht mit Sicherheit zu erſehen.[25])

Nicht zu verwechſeln mit dieſen Flächentheilungen ſind diejenigen, welche vorgenommen wurden, um den einzelnen Markgenoſſen vorübergehend oder bleibend beſondere Diſtricte zur ausſchlieſslichen Holz-, Maſt- oder Laub-Nutzung zuzuweiſen. Solche ausgeſchiedene Nutzungs-Diſtricte finden wir in Weſtfalen unter der Bezeichnung «Scharen» oder «Lathen»[26]) nicht ſelten vor. Es führte dann dieſe Theilung, wenn ſie bleibend wurde, naturgemäſs zum Untergange des Waldes als Markwald. Um dies zu verhindern, war es oft Märkerrecht, von Zeit zu Zeit mit dieſen Diſtricten unter den Genoſſen zu wechſeln und es hatten dann wohl, wie in Borchen in Weſtfalen (Kirchborchen) die Märker nur das Recht, Brennholz zum eigenen Bedarfe aus

---

Der Streit drehte ſich darum, daſs Philipp von Bicken beſchuldigt wurde, mehrere dem Grafen von Naſſau-Oranien zuſtehende Nutzungen ſich angeeignet zu haben. Das „Gehauen zu Korn" bedeutet: gehauen, um dann zwei Jahre zwiſchen den Stöcken im Niederwalde Korn zu ziehen. Ausdrücklich wird hier von gleichen Jahresſchlägen geredet.

[24]) Anton, Geſch. d. teutſchen Landwirthſchaft III. S. 444. Walch, Beiträge zu dem teutſchen Rechte. II. 48. Aehnlich dürfte es ſich verhalten mit der Eintheilung und Einrichtung des Heidelberger Stadtwaldes, welche nach einer von Dr. Leo nach H. Wirth mitgetheilten Heidelberger Stadtordnung von 1471 zur Durchführung gelangen ſollte (Allg. Forſt- und Jagd-Ztg. 1870 S. 406). Es iſt wenigſtens aus der mitgetheilten Urkunde durchaus nicht zu erſehen, daſs es ſich um eine Eintheilung in Jahresſchläge handelt.

[25]) Bei Grimm, Weisth. I. 537. die Stelle lautet: „Zum erſten ſollen alle die jhenen, ſo unſer gn. herr begnadt in d. furſt zu hauwen, er ſey adel oder burger, in dem hauw, ſo man zu yder zyt uſsgiebt zu hauwen . . . . etc."

[26]) Grimm, Weisth. III. 174. §. 15.

dem Nutzungs-Diſtrikte zu entnehmen, nicht aber Eichen-(Bau-) Holz, letzteres nur mit Genehmigung des Gutsherrn.[27]) — Ganz beſonderes Gewicht legte man in dieſer Periode auf die Füllung der Lücken in den Markwaldungen durch Pflanzung. Ich habe ſchon oben darauf hingewieſen, daſs die Pflanzung wahrſcheinlich viel älter iſt, als gewöhnlich angenommen wird. Es iſt gewiſs ein uralter deutſcher Brauch, am Hochzeitstage Eichen zu pflanzen. Die Technik der Heiſterpflanzung hatte bis zum 16. Jahrhundert bereits eine Durchbildung erfahren, welche der Neuzeit wenig hinzuzufügen geſtattete. Man legte Eichelkämpe an und pflanzte die Heiſter ſpäter aus. Die Kämpe wurden eingehegt.[28])

In zwei Richtungen alſo beginnt die volksthümliche Waldwirthſchaft ſich zu entwickeln; man macht den Verſuch, die Nutzungen wirthſchaftlich-nachhaltig zu regeln, indem man Schlagflächen für periodiſche oder Jahres-Nutzungen ausſcheidet und man erneuert die abgenutzten Holzmaſſen theilweiſe durch Pflanzung, indem man den Beſtänden ſolche Holzarten einfügt, welche den wirthſchaftlichen Bedürfniſſen der Zeit möglichſt vollkommen entſprechen, namentlich Eiche und Buche, welche für die Einfehmung des noch immer in erſter Linie landwirthſchaftlich wichtigen Schweines von beſonderer Bedeutung waren.

Im Uebrigen blieb man in dem regelloſen Plenterbetriebe, zu deſſen Ueberwindung die volksthümliche Waldwirthſchaft der Markgenoſſen abſolut unfähig war, ſelbſt dann noch unfähig blieb, als der Holzmangel im 15. Jahrhundert vielerorts als vorwärtstreibendes Motiv ſich geltend zu machen begann.

---

[27]) a. a. O. III. 97.

[28]) Pflanzungen in den Markwaldungen.

In der Raesfelder Mark (Weſtfalen) muſste jeder Märker für jedes ihm angewieſene Stück Zimmerholz zwei Telgen (Heiſter) pflanzen. Auſserdem muſsten alle Markgenoſſen von einem ganzen Erbe ſechs, von einem halben Erbe drei, von einem Kotten zwei Heiſter jährlich pflanzen, auch die etwa ausgehenden durch neue im nächſten Jahre erſetzen. (Grimm, W. III. 173.) Auch ſollten dort an verſchiedenen Orten der Mark vier Heiſterkämpe „auſsgeſchlagen u. begraben, auch zum furderlichſten gemiſtet zugerichtet und mit eichelen beſehet, auch jederzeit in guter befrechtung gehalten werden und ſollen hierauf fleiſſige achtung und aufſicht haben die verordnete furſters und neben dem bei jedern zuſchlag ein neſtgeſeſſener markgenoiſſe.“ (a. a. O. S. 174. §. 12).

In der Mark von Dernekamp im Münſterlande galten ähnliche Vorſchriften betreffs der Pflanzung und Anlage von Eichelkämpen (Grimm, W. III. 140, 141. §. 13, 14, 15). Auch in der Nordtrupper Mark (a. a. O. S. 211) und an vielen anderen Orten.

§. 34. Städtische Waldungen.

In den Städten floſs im 13., 14. und 15. Jahrhundert das Geld zuſammen; die Städte waren es darum, bei denen die ſtets geldbedürftigen Landesherren in allen finanziellen Nöthen Hülfe ſuchten. Dieſelbe wurde nur gegen Verpfändung von Liegenſchaften, Zöllen oder Gefällen anderer Art oder gegen Vermehrung der Stadtprivilegien gewährt. Die Macht des baaren Geldes begann ſich in einer bisher in Deutſchland wenig gekannten Art und Weiſe geltend zu machen.

Von dem Beſtreben der Städte, ihr Weichbild und damit ihre unmittelbare Machtſphäre und das eigene Productionsgebiet zu vergröſsern und ausgedehnte Liegenſchaften zu erwerben, habe ich ſchon geſprochen. Es iſt jetzt aber weniger die unmittelbare Verleihung, durch welche die Städte in den Beſitz von Waldungen und Feldfluren traten, ſondern Verpfändung und Kauf. Die Landes- und Feudalherren pflegten gegen baare Darlehen ihre Fronhöfe, Bergwerke, Waldungen zum Pfand zu geben, waren aber ſelten in der Lage, die empfangenen Darlehen zurückzuzahlen. Das einmal erworbene dingliche Recht wurde dann wohl unter begünſtigenden Umſtänden zum Eigenthume erweitert. In anderen Fällen erfolgte von vornherein Eigenthumserwerb durch Kauf, wenigſtens Uebergabe als Lehen.

Keine Stadt des nördlichen Deutſchlands hat ein bedeutenderes Waldeigenthum, als Görlitz. Die Geſchichte der Görlitzer Haide iſt für die Art und Weiſe des Waldeigenthumserwerbs vieler Städte im 14. und 15. Jahrhundert, überaus charakteriſtiſch und darf hier nicht übergangen werden.

Die Görlitzer Haide war im 14. Jahrhundert Eigenthum des Landesherrn (der Herzöge von Jauer, ſpäter der Könige von Böhmen). Durch eine vom Sonntage nach Bartholomäi 1319 datirte Urkunde beſtätigte Herzog Heinrich von Jauer und Fürſtenberg die Privilegien der Stadt, auch ihr Recht auf Bauholz in der Görlitzer Haide. Daſſelbe that Johannes, König von Böh-

---

Es mag hier noch mit einigen Worten der Anſicht von Leo gedacht werden, daſs in der Görlitzer Haide ſchon 1329 gepflanzt worden ſei (Baur's Monatsſchrift 1871. S. 78—79). Dieſe Anſicht ſtützt ſich auf eine Urkunde, in welcher es heiſst: „et tercia parte proventuum de plantationibus novis, ſi que facte fuerint in merica terre Gorlitzenſis“ etc., iſt aber irrig, da hier nur von den Einkünften aus neuen Anſiedelungen in der Görlitzer Mark (Hufenzins) die Rede iſt, nicht von Baumpflanzungen. S. meine Berichtigung in Danckelmanns Zeitſchr. IV. Bd. 1872.

men, durch eine Urkunde vom 14. Mai 1329. Am folgenden Tage gab der König den Brüdern von Penzig ein Privilegium über alles ſtehende und liegende dürre Holz in der Haide, den Abraum, die Maſtung und «Huthweide», den dritten Theil der Einkünfte von den neuen Anſiedelungen in der Haide, vom Eiſenſtein und Bienenzins, von der Jagd u. ſ. w. Dieſes Privilegium wurde 1356 durch Karl IV., 1408 durch König Wenzeslaus beſtätigt.[1])

Der Landesherr beſaſs alſo nun an der Haide nicht viel mehr, als das Obereigenthum, die Jagd und einige Regalien, während die meiſten Waldnutzungen den Eingeforſteten, vorab den Herren von Penzig, ſodann der Stadt Görlitz, vermuthlich aber auch den Inſaſſen der in der Mark von Görlitz durch Beſiedelung von Neubruchland entſtandenen Dorfſchaften, zuſtanden. Es war hier ein ganz anderes Rechtsverhältniſs Grundlage der Waldbenutzung, als in der gemeinen Mark. Die Nutzungsberechtigten beſaſsen ihre Nutzungsrechte als Lehen, nicht als Eigenthum. Es fand hier eine allmählige Einengung des Eigenthumes durch die Rechte Anderer ſtatt, nicht, wie in den Marken, das Umgekehrte, nämlich das Herauswachſen der Obermärkerſchaft und ihre Entwickelung zum Eigenthum.

Die Herren von Penzig erwarben bis 1395 noch weitere Theile der Haide zu Lehen, ebenſo die Herren von Rechenberg. Die Stadt Görlitz hatte ſchon 1355 die ausſchlieſsliche Benutzung des ſogen. Probuswaldes, mehrerer Teiche und Steinbrüche.[2]) Im 15. Jahrhundert (1463—1492) kam die Familie von Penzig in Verfall und verkaufte nach und nach alle ihre Beſitzungen an den Rath zu Görlitz, dem ſie wohl ſchon lange ſtark verſchuldet geweſen ſein mögen, für etwa 11,000 ungariſche Gulden

---

[1]) Vergl. Statiſtiſche Beſchreibung der Görlitzer Haide von W. F. C. Starcke. In Auszug gebracht von M. Joh. Traugott Trabert. Görlitz 1823.

Urkunde von 1319, Sonntag nach Bartholomäi (in Abſchrift mir vorliegend) und von 1329, 15 cal. Junii (desgl.). Urkunde Karls IV. vom St. Mathistage 1355 (desgl.) Urkunde Wenzeslaus' von 1396 (desgl.) Ich verdanke dieſe, wie die weiter aufgeführten intereſſanten Urkunden der gütigen Vermittelung des Herrn Stadtforſtmeiſters Wilsky zu Görlitz.

[2]) Obige Urkunde von 1355. Ueber die Waldverkäufe derer von Penzig an die Stadt liegen mir mehrere Urkunden von 1491 und 1493 vor. Die Verleihungsurkunde des Königs Wladislaus, betr. die Görlitzer Haide, iſt vom Bartholomäustag 1499, die Beſtätigungsurkunde Ferdinands iſt vom Tage Philippi und Jacobi 1553. Beide letztgenannten Urkunden liegen mir in diplom. Abſchrift vor.

(ca. 33,000 Thlr.). Den ſo erworbenen Waldbeſitz hatte die Stadt dann aber noch in zahlreichen Streitigkeiten mit den Angrenzern und dem königlichen Landvogte, 1547 ſogar gegen König Ferdinand I. zu behaupten, der von ſeinem Zuge gegen den geächteten Kurfürſten Johann Friedrich von Sachſen und den Landgrafen Philipp von Heſſen ſiegreich heimkehrend, ſechs ſchleſiſche Städte, unter ihnen Görlitz, der Untreue bezüchtigte und ihrer Güter beraubte. Erſt 1553[3]) erhielt die Stadt die Haide gegen Zahlung von 55,000 rhein. Gulden pfandweiſe und mit einjähriger Kündigung zurück. Jagd und Oberaufſicht durch einen dazu beſtellten Förſter behielt ſich der König vor, ordnete auch an, wie viel an Wild die Stadt jährlich für ſich erlegen, wie viel Holz ſie fällen ſolle. 1556 gab jedoch der Kaiſer die Penziger Güter der Stadt — freilich gegen nochmalige Zahlung von 80,000 rhein. Gulden zurück, verſprach, keinen Förſter auf der Haide zu halten, verzichtete auch 1558 auf die Jagd. 1701 entſagte Friedrich Auguſt I. von Sachſen ſeinen Anſprüchen als Lehensherr und nun erſt beſaſs die Stadt die Haide zu vollem Eigenthume.

Die Stadt Grofsglogau iſt ebenfalls durch Kauf in den Beſitz ihrer Stadtwaldungen gelangt, wie aus einem Briefe des Herzogs Przemko von 1474 hervorgeht. Die Stadt erwarb mehrere Rittergüter mit den dazu gehörigen Waldungen.[4])

Die Stadt Sprottau erwarb 1406 und 1407 mit mehreren Dörfern einen bedeutenden Waldcomplex vom Herzog Johann zu Glogau, 1506 und 1565 weitere Waldtheile von der Krone Böhmen, 1530 das Dorf Dittersdorf mit Waldungen von einem Landſaſſen. 1599 und noch 1731 ſchloſſen ſich andere Walderwerbungen an.[5])

Im Nürnberger Reichswalde hatten neben den Burggrafen, welche bedeutende Nutzungsrechte und das Oberforſtmeiſteramt in einem Theile zu Lehen hatten, auch die Bürger von Nürnberg und die Inſaſſen mehrerer Dörfer Nutzungsrechte.[6]) Im

---

[3]) S. o. Note 2.

[4]) Nach gütigen Mittheilungen des ſtädtiſchen Oberförſters Herrn Zimmer.

[5]) Nach gütigen Mittheilungen des ſtädtiſchen Oberförſters Herrn Genſert.

[6]) Oben §. 30, Note 2. Dr. Chr. F. Meyer, der frühere und dermalige Stand der ſtaatswirthſchaftlichen etc. Verhältniſſe bei den Waldungen und Jagden in Deutſchland. Nürnberg 1851. II. Thl. Lehenbrief König Rudolfs an den Burggrafen Friedrich von Zollern vom 25. X. 1273 (Hiſtoria diplomatica Norimbergenſis II. S. 419).

Jahre 1427 verkauften die Burggrafen mit kaiſerlichem Conſens ihre Rechte am Sebalderwald und Laurenzerwald an die Stadt[7]) und behielten ſich nur den Wildbann vor. 1396 verkauften die Waldſtromer ihr Oberforſtmeiſteramt im Laurenzerwald an die Stadt um 10,000 Gulden (beſtätigt 1396 durch Kaiſer Wenzel, 1441 durch Kaiſer Friedrich).[8]) Auch das Forſtmeiſterlehen des Otto Coler gelangte 1372 an die Stadt.[9])

Die blühende, reiche Stadt beſaſs nun den Reichswald als ein Reichslehen. Ihre Rechte wurden 1476 und 1494 ausdrücklich beſtätigt.[10]) Die Stadt erlieſs ſchon 1516 auf Grund ihrer landesherrlichen Qualität eine Forſtordnung.[11])

Die Stadt Mühlhauſen (Sachſen) hat einen Theil ihrer Waldungen vom deutſchen Orden erworben.[12])

Frankfurt a. M. erwarb, wie ſchon angeführt, wahrſcheinlich von Karl IV. ſeinen Stadtwald, in welchem die Bürger vorher Märkerrechte gehabt hatten. Endloſe Streitigkeiten zwiſchen der Stadt und den Häuſern Hanau und Darmſtadt, ſowie dem deutſchen Orden, dauerten, nachdem 1481 ein Vergleich zu Stande gekommen war, bis 1785. Noch 1726 übte der Kaiſer ſeine Forſthoheitsrechte in dem Frankfurter Stadtwalde durch Anſtellung eines Oberförſters.[13])

Die Reichsſtadt Wimpfen ſoll nach allerdings etwas verdächtigen Urkunden 1223 den Reichswald Walenberg durch Schenkung des Sohnes Kaiſer Friedrichs II. erworben haben.[14])

Weiſsenburg im Nordgau erwarb 1338 ſeine ſtädtiſchen Waldungen, welche einen Theil des Weiſsenburger Reichsforſts bildeten, durch Schenkung Kaiſer Ludwigs.[15])

Die zuletzt erwähnten Fälle, wo Schenkung als Erwerbs-

---

[7]) Hiſt. dipl. Norimb. S. 569. 572. 575. Meyer a. a. O. II. S. 18.

[8]) Hiſt. dipl. Norimb. S. 502. 523. 639. Meyer a. a. O. S. 22.

[9]) Stiſſer, Forſt- u. Jagdhiſt. S. 387. Meyer a. a. O. S. 23.

[10]) Hiſt. dipl. Norimb. S. 720. Meyer a. a. O. S. 30—31.

[11]) Moſer, Forſtarchiv XVIII. S. 231—238. Hier ſind 65 reichsſtädtiſche Waldordnungen, Mandate, Publicanda etc. aufgeführt, welche bis 1800 ergangen ſind. Die älteſte iſt die Waldordnung von 1516.

[12]) Nach den leider in rechtshiſtoriſcher Beziehung ſehr dürftigen Aufzeichnungen von G. Lauprecht im VII. Bande der Supplemente zur Forſt- und Jagdzeitung S. 3.

[13]) Meyer a. a. O. I. 247. — Moſer, Forſtarchiv III. S. 83. Oben §. 21, Note 4.

[14]) Stahl, Forſtmagazin II. S. 242. — Stiſſer, Forſt- u. Jagdhiſt. S. 70.

[15]) Meyer a. a. O. I. S. 265. 267. — Stiſſer a. a. O. Beil. BB.

grund ſtädtiſchen Waldeigenthums erſcheint, gehören der Zeit an, in welcher es ausgeſprochene Tendenz der Kaiſer war, die Macht der Reichsſtädte zu kräftigen. Die Gründe hierfür habe ich bereits angegeben.

Im Allgemeinen aber macht ſich in unſerer Periode Kauf und Verpfändung als Erwerbsgrund des ſtädtiſchen Waldbeſitzes in erſter Linie geltend und wir ſehen, wie auf dieſem Wege ausgedehnte kaiſerliche und landesherrliche Forſten in den Beſitz der Städte gelangen.

Dabei aber muſs nochmals hervorgehoben werden, daſs bei weitem die meiſten Stadtwaldungen in Deutſchland, im Oſten, Weſten und Süden, ächte Stadtmarkwaldungen geweſen ſind und mit der Entwickelung der Stadtmarkgemeinde zur (politiſchen) Stadtgemeinde aus Markwaldungen zu wahren ſtädtiſchen Gemeindewaldungen wurden.

§. 35. Verwaltung der landesherrlichen Forsten.

Zu einem ſelbſtändigen, eigene Wirthſchaftsziele auf eigenem ſcharf abgegrenztem Gebiete verfolgenden Betriebe hat es die Waldwirthſchaft noch nicht gebracht. Sie iſt ein Theil der Landwirthſchaft, welche ſie mit Maſtung, Weide und Streu zu unterſtützen, der ſie das Neubruchland herzugeben hat.

Dem entſprechend finden wir auch im Anfange des 16. Jahrhunderts nirgends Berufsforſtleute. Waldwirthſchaft und Jagd ſind gänzlich getrennt. Die erſtere liegt in der Hand der Landwirthe, die Verwaltung der landesherrlichen Forſten wird durch die Amtmänner, Vögte und Hofverwalter geführt.

In Thüringen waren in den landesherrlichen Waldungen um 1350 Forſtknechte (Holz-Haideknechte, Böſcher genannt) als Schutzbeamte angeſtellt. Sie waren den Amtmännern, Schöſſern (Steuererhebern) und Schultheiſen einerſeits, andererſeits aber auch Forſtmeiſtern unterſtellt. An der Spitze der ganzen Forſtverwaltung ſtand ein Oberaufſeher der Gehölze. Weder er, noch die Forſtmeiſter, waren aber techniſch gebildete Forſtleute. Als 1551 der Oberaufſeher aller Gehölze und Amtmann zu Weida geſtorben war, wurde ein neuer Oberaufſeher ernannt, der zwar «von der Gehölze Gelegenheit und wie es mit Gehauen und Verkaufung ordentlich zu halten, nicht allenthalben Wiſſenſchaft und Bericht haben mag», aber ein «fleiſsiger und mühſeliger Mann ſein ſoll». Auch der Jägermeiſter wurde in den

erneſtiniſchen Landen ſchon im 16. Jahrhundert zur Mitaufſicht über die Wälder herangezogen und es fehlte nicht an Competenzſtreitigkeiten zwiſchen ihm und dem Oberaufſeher.[1])

In den brandenburgiſchen Ländern übten um 1550 Haideknechte den Forſtſchutz. 1551 gab es in der Neumark einen Oberforſtmeiſter. Der Holzverkauf aber wurde durch die Amtshauptleute (Vorſteher der Domänenämter) und Amtsſchreiber beſorgt.[2]) Von einer techniſchen Bildung der Oberforſtmeiſter iſt auch hier vor 1700 keine Rede.[3]) An der Spitze der Forſtverwaltung ſtand der Oberjägermeiſter.[4])

Im Weſten von Deutſchland waren überall in den landesherrlichen Forſten Förſter angeſtellt, die bisweilen unter Forſtmeiſtern ſtanden, bisweilen unter den Schultheiſen und Amtmännern. Im Rheingau verwaltete der Vizedom (Vitzthum) des Erzbiſchofs von Mainz deſſen Kammerforſten.[5]) In der Grafſchaft Saarbrück hatte der Schultheis von Saarbrücken den im landesherrlichen Warntwalde Berechtigten Erlaubniſs zur Holz-, Weide- und Maſtnutzung zu ertheilen,[6]) im Erzſtifte Trier gab es landesherrliche Forſtmeiſter, Jäger und Förſter, ohne daſs wir jedoch die Organiſation vor 1600 genauer kennen.[7])

Für die bei Erfurt belegenen Waldungen des Kurfürſten von Mainz war noch gegen 1500 der Vorgeſetzte der Holzförſter der kurfürſtliche Küchenmeiſter, d. h. Amtmann des landesherrlichen Hofes zu Erfurt. Es geht dies aus einer uns aufbewahrten ſehr intereſſanten Förſter-Inſtruction, welche um 1500 erlaſſen iſt, hervor.[8]) In Naſſau ſollten nach einer Verordnung von 1489.[9]) die Waldbeſichtigungen durch die Amtleute mit

---

[1]) S. die ſehr werthvolle Schrift von Kius, das Forſtweſen Thüringens im 16. Jahrhundert. S. 16 fgde.

[2]) Holzordnung für die Neumark von 1551. — Pfeil, Forſtgeſch. Preuſsens. S. 59. 65.

[3]) Es geht dies daraus hervor, daſs ein Fortſchreiten in Wirthſchaft und Wiſſenſchaft von dieſen Beamten in keiner Weiſe ausgegangen iſt.

[4]) Pfeil a. a O.

[5]) Grimm I. 539.

[6]) Weisthum vom Warntwald bei Grimm II. 11.

[7]) Weisthum des Trierer Forſtamts. Grimm IV. 743.

[8]) Die Inſtruction iſt dem ſogenannten Engelmannsbuche, d. h. den Aufzeichnungen des kurmainziſchen Küchenmeiſters Engelmann zu Erfurt (ſeit 1494) entnommen und groſsentheils bei v. Berg, Geſchichte der deutſchen Wälder S. 329 fgde. abgedruckt.

[9]) v. Berg a. a. O. S. 348.

Zuziehung der Schultheiſen, der Waldförſter und Landknechte vorgenommen werden, woraus erhellt, daſs auch hier die Verwaltung der landesherrlichen Forſten in den Händen der Wirthſchafts- und Polizei-, reſp. Verwaltungsbeamten lag.[10])

Ganz ähnliche Einrichtungen beſtanden in der Pfalz,[11]) in Baden,[12]) Würtemberg,[13]) Baiern.[14])

Aus der Allgemeinheit dieſer Einrichtung erklärt es ſich, daſs wir über die Verwaltung der landesherrlichen Forſten vor 1550 ſo ſehr wenig wiſſen. Es lag für die gar nicht ſachverſtändigen Verwalter derſelben keine Veranlaſſung vor, Etwas für die vernachläſſigten Forſten zu thun. Es muſste auch hier erſt die Noth den Fortſchritt erzwingen; ſie muſste zunächſt darauf hindrängen, für die Waldungen eigene Verwalter zu beſtellen, die in der Pflege derſelben ihren Lebensberuf erkannten. Verſtändniſs und Uebung muſste Dieſen dann in natürlicher Entwickelung zu Theil werden. —

Die Beſoldungen der Förſter und Forſtknechte im 15. und Anfange des 16. Jahrhunderts waren bunt zuſammengeſetzt aus allerlei Accidenzen und Gebühren und beſtanden zum allergeringſten Theile aus baarem Gelde.

Einen Begriff von dem bunten Durcheinander von allerlei Einnahmen und Bezügen, welche den Forſtbedienten im Kur-

---

[10]) Es war dies noch der bei weitem günſtigere Fall, der ungünſtigſte der, daſs die oberen Forſtämter an die Hofſchranzen und bloſsen Gefolgsleute verliehen wurden, wie dies im 17. und 18. Jahrhundert häufig genug geſchah.

[11]) S. Behlen und Laurop, ſyſtematiſche Sammlung der Forſt- u. Jagdgeſetze der deutſchen Bundesſtaaten von den älteſten bis auf die neueſten Zeiten. 1827—1831. I. 284 fgde. 371 fgde. 1439 hatte der Oberamtmann in Bruhrein (öſtlicher Kraichgau mit dem Hauptort Bruchſal) die Leitung des Forſtweſens in den rechtsrheiniſchen Theilen des Bisthums Speyer. Neben ihm kommt ein „Waldfauth" als Forſtverwalter vor, unter dieſem Holzförſter und Waldknechte.

[12]) S. Behlen und Laurop a. a. O. I. 40 fgde. und „Ordnung für die Waldförſter auf der Haardt" (bei Karlsruhe) de 1483. Hier waren die Waldförſter dem Amtmanne untergeordnet, welcher ſeinerſeits unter der fürſtlichen Kanzlei ſtand.

[13]) Noch bei Erlaſs der Forſtordnung vom 15. April 1551 war in Würtemberg Forſtverwaltung und Jägerei getrennt. Waldvögte und Forſtmeiſter verwalteten die Forſten, waren jedoch nicht techniſch gebildet. Unter ihnen fungirten Forſtknechte als Schutzbeamte.

[14]) S. Behlen u. Laurop a. a. O. III. Bd. Eine Organiſation der Forſtverwaltung fand erſt 1752 ſtatt.

fürſtenthum Sachſen zuſtanden, giebt das neuerdings von v. Berg[15]) veröffentlichte Generale des Kammercollegiums an die Landjäger-, Oberforſt- und Wildmeiſter von 1733, welches zwar einer viel ſpäteren Zeit angehört, aber doch wohl bereits ſeit lange beſtehende Einrichtungen in den ſächſiſchen Forſten zu Grunde legt. Da finden wir Deputate an Korn, Hafer, Wildpret, Fiſchen; «Auslöſungen» (d. h. Tagegelder) in allen möglichen Forſt- und herrſchaftlichen (Jagd-) Verrichtungen; Pirſch-, Fange-, Schieſsgeld, Jägerrecht; freie Wohnung, Dienſtland, Waldweide; Holznutzungen verſchiedenſter Art; Nutzungen von Teichen und wilden Fiſchereien; Stamm-, Anweiſe- und Schreibegelder; Pfandgelder und Antheile an den Strafgeldern; Dohnen- und Lerchenſtrich, Nutzungen vom Wildobſt; verſchiedenartige Einnahmen aus den Nebennutzungen, beſonders Brenngeld von den eingefehmten Schweinen; Einnahmen von der Pechſiederei und der Theergewinnung etc. etc. In Thüringen waren noch 1507 die Forſtknechte faſt ausſchlieſslich auf Naturalbezüge und Accidenzen angewieſen. Sie hatten Forſtgüter, Deputate an Brod (Forſtlaibe) von den Aemtern und Hafer von den Bauern, Holzanweiſegelder, auch die Benutzung der Afterſchläge, Windbrüche und des Lagerholzes.

Der Forſtmeiſter erhielt 15 Fl. (21 Thlr.) Beſoldung, 12 Scheffel Korn, 30 Scheffel Hafer, 20 Klaftern Holz, Stammgeld vom Bauholze.

In den eiſenachſchen Forſten hatten bereits 1509 ſämmtliche Forſtbeamten kleine baare Beſoldungen neben den Naturalbezügen. Forſtgüter werden hier nicht erwähnt. Die Holzknechte erhielten 40 Groſchen bis 4 Schock Groſchen (2 Thlr. 20 Sgr. bis 16 Thlr.) Jahrgehalt. In den Jahren 1523—24 und 1550 wurden die Beſoldungen bedeutend erhöht.

1551 erhielten die beiden Oberaufſeher der Gehölze in den Erneſtiniſchen Landen 60 Fl. (84 Thlr.) baar, 8 Erfurter Malter Korn, 4 Malter Gerſte, 14 Malter Hafer und Sommer- und Winterkleidung für zwei Perſonen aus der Hofſchneiderei. Die Holzbezüge dieſer Beamten waren koloſſal, 150 Klaftern und mehr.[16])

Im Rheingau erhielten die kurmainziſchen Förſter «jars ein hofftuch, wie ſein gn. kleiden ander wechter vnd ſechs malter

[15]) A. a. O. S. 183 fgde. in der Note.

[16]) Kius, a. a. O. S. 26 fgde.

korn», die Denunciantenantheile und Anweiſegelder von den eingeforſteten Ortſchaften. [17])

Von einer Uniformirung der Forſtbedienten hören wir um 1500 noch Nichts, obgleich man in einigen Reichsſtädten (Köln, Nürnberg) ſchon vor dieſem Jahre die reichsſtädtiſche Miliz in Uniform gekleidet hatte. Die Jagd- und Forſtuniformen gehören einer ſpäteren Zeit an. (S. unten den Nachtrag zum 5. Buche: Forſtliche Kleiderordnungen.)

§. 36. Die Waldwirthſchaft in den landesherrlichen und ſtädtiſchen Forſten.

Anwachſende Bevölkerung hatte ſeit der karolingiſchen Periode den Kampf gegen den Wald unausgeſetzt und unaufhaltſam in den weſt- und ſüddeutſchen Gauen geführt. Hatte zuerſt in den geſammtwirthſchaftlichen Verhältniſſen ein ſtarkes Motiv gelegen, den Wald, welcher das hauptſächlichſte Kulturhinderniſs bildete, mehr und mehr zurückzudrängen, ſo hatte die ſpätere Entwickelung ſich doch weit entfernt von der Erfüllung geſunder wirthſchaftlicher Anforderungen. Man hatte die Waldfläche, wie mit Sicherheit anzunehmen iſt, an und für ſich nicht übermäſsig vermindert; aber man hatte es nicht vermocht, die Intenſivität der Wirthſchaft im Walde in gleichem Verhältniſſe zu erhöhen, wie man die Waldfläche vermindert hatte. Die occupatoriſche Waldbenutzung war noch nicht überwunden durch eine nach dem Princip der Wirthſchaftlichkeit geleitete Thätigkeit derer, welchen der Wald als Object des Gütererwerbs diente. So lange aber nur dieſe roheſte Form des Gütererwerbs, der bloſsen Bedürfniſsbefriedigung ohne ſelbſtthätige Gütererzeugung ein Gebiet der Urproduction beherrſcht, bedarf man unverhältniſsmäſsig groſser Maſſen von Naturproducten und ausgedehnter Nutzungsflächen.

Beide fingen nun für die rein occupatoriſche Waldbenutzung an zu fehlen. Die ungeregelte Plenterwirthſchaft hatte in ſich nicht die Fähigkeit, ſich zu vertiefen, ſich zu einem wirklichen Wirthſchaftsbetriebe umzugeſtalten. So lange der Bedarf an Waldproducten der Maſſe der vorhandenen Naturproducte gegen-

---

[17]) S. die Forſtordnung im Rheingau von 1521. Grimm Weisthümer I. 537. 539. Hier wird über die Unredlichkeit der Förſter gerade ſo geklagt, wie in Thüringen.

über gering gewesen war, genügte sie. Von dem Augenblicke an, wo der erstere die letztere überstieg, musste sie zunächst zur Aufzehrung der durch die Vorzeit aufgespeicherten Vorräthe von überhaubarem Holze, dann zur Verringerung des normalen Holzvorrathes, zuletzt zur Devastation, zum Holzmangel führen.

Bei dem fast gänzlichen Fehlen der fossilen Brennstoffe, bei schwach entwickelten Communicationsmitteln barg der letztere eine furchtbare Gefahr, zu deren richtiger Würdigung es unserem Zeitalter des Weltverkehres an jedem Maassstabe fehlt, eine Gefahr, welche um so drückender auf jener Zeit lasten musste, als ihr sogar jedes Mittel fehlte, sie rechtzeitig zu erkennen; denn es fehlte die Kenntniss der Methode, mittelst welcher man Abnutzung und Zuwachs vergleichen konnte, vollständig.

In drei Richtungen musste die Wirthschaft sich entwickeln, sollte sie den gesteigerten Ansprüchen der Zeit entsprechen. Man musste es lernen, Zuwachs und Abnutzung nach ihrer Relativität zu beurtheilen, ins Gleichgewicht zu setzen, im Gleichgewichte zu erhalten. Man musste dahin gelangen, die abgenutzten (consumirten) Theile des Holzvorrathes rasch und der Art zu ersetzen, dass dem wirthschaftlichen Bedürfnisse nach Holzart und Massenerzeugung entsprochen werden konnte. Man musste endlich der Hauptwaldnutzung den Nebennutzungen gegenüber die ihr gebührende Stellung anweisen, also eine noch überaus extensive Landwirthschaft mehr und mehr auf die eigenen wirthschaftlichen Methoden und Hülfsmittel verweisen und mit der Klarstellung der waldwirthschaftlichen Ziele auch die Sicherung des waldwirthschaftlichen Gebietes gegen den subventionsbedürftigen Ackerbau erstreben. Da lag eine Reihe von wichtigen Aufgaben vor, deren rasche und vollständige Lösung dem drohenden Holzmangel gegenüber geboten erschien, die jedoch noch das 19. Jahrhundert grossentheils ungelöst übernommen hat.

Sehen wir zu, wie das 15. Jahrhundert sie zu lösen versuchte.

In der schon oben kurz berührten volksthümlichen Waldwirthschaft der bäuerlichen Markgenossen lag unläugbar ein schätzbarer Kern, der Keim einer Entwickelung, der Gutes versprach, wenn er gepflegt und weitergebildet wurde. Er verdorrte, als das geistige Leben des deutschen Bauernstandes erstarb, als mit den angestammten Institutionen, der altgewohnten Gemeinsamkeit in Rath und That, der alte Gemeingeist zu Grabe getragen wurde, als mit dem gemeinschaftlichen Eigen-

thum die Luſt dahinſchwand an gemeinnütziger Arbeit, die ſonſt Einer für Alle, Alle zuſammen für jeden Einzelnen freudig leiſteten, als dann ſpeziell auf dem waldwirthſchaftlichen Gebiete jeder Reſt freier und eigener Kraftbethätigung unter dem Alp einer abſoluten Bevormundung durch die Organe der Staatsgewalt unmöglich wurde. Sollte die Wirthſchaft fortſchreiten, ſo muſste ſie nun von denen fortgebildet werden, welche die Vormünder des Volkes geworden waren.

Die Landesherren und landesherrlichen Behörden begannen die wirthſchaftliche Reformation, indem ſie die waldſchädlichen Nutzungen einſchränkten, einige ganz unterſagten, durch ihre Amtmänner und Vögte eine ſcharfe Controle über alle Waldungen übten, auch hier und da mit poſitiv wirthſchaftlichen Einrichtungen in den eigenen Forſten vorgingen. In erſter Linie iſt hier die für jene Zeit muſterhafte Bewirthſchaftung der kurmainziſchen zum Erfurter Amtshofe gehörigen Waldungen zu erwähnen, welche aus der bereits erwähnten im Engelmannsbuch verzeichneten Holzförſter-Inſtruction erkennbar iſt.[1]) In derſelben iſt neben allgemeinen Anordnungen betreffs des durch die Holzförſter zu handhabenden Forſtſchutzes beſtimmt, daſs den Bäckern und Badern zu Erfurt in dem Herbſt und Faſten «Ihene»[2]) in der Wagweth (Name des Waldes) angeſetzt werden ſollen; die Holzhauer ſollen das Holz reinlich und wohl hauen, das Oberholz nicht ſchneideln, die (Reiſer-) Wellen recht zählen und jeder in ſeinem Holztheile 20, 30 oder wie viel Laſsreidel er vorfindet, ſtehen laſſen; ſo die Bader in ihrem Holztheile lauben

---

[1]) v. Berg, Geſchichte der deutſchen Wälder. S. 339 fgde.

[2]) „Jhene" oder „Jhone" ſind offenbar die einem jeden Nutzungsberechtigten oder einer Gruppe derſelben, z. B. den Bäckern oder Badern überwieſenen Nutzungsflächen. Jahn oder in volksthümlicher Ausſprache „John" wird in den genoſſenſchaftlich beſeſſenen und gemeinſchaftlich bewirthſchafteten Niederwäldern des Kreiſes Siegen (preuſs. Provinz Weſtfalen), den ſogenannten Haubergen, der alljährlich im Schlage den einzelnen Haubergsgenoſſen zu überweiſende Realantheil an der Schlagfläche, welcher dem Idealantheile des Betreffenden entſpricht, genannt. Jeder Genoſſe nutzt Holz und Eichenrinde von ſeinem Jahn und beſtellt denſelben ein Jahr lang mit Winterroggen, worauf er in die Gemeinſchaft zurückfällt. Ueber die Lage der einzelnen Jähne entſcheidet im Kreiſe Siegen das Loos. Wir haben es hier offenbar mit einer uralten Art von Loosgütern zu thun und es mögen in Erfurt ähnliche Verhältniſſe ſich erhalten haben, nachdem das Eigenthum des — früher vielleicht nach Märkerrecht beſeſſenen — Waldes an den Landesherrn übergegangen war. v. Berg erklärt „Jhene" nicht ganz correct als Holztheile.

wollen zu Quäſten,[3]) ſollen ſie ſich Laub in ihren Jhonen, die ihnen angeſagt ſind, hauen; hauen ſie an anderen Orten, ſoll ſie der Holzförſter pfänden; zum Grasholen ſollen Erlaubniſsſcheine beim Küchenmeiſter gelöſt werden; ſo es Zeit iſt, daſs man die Gehaue vor[4]) Erfurt meſſe,[5]) ſoll der Holzförſter die Meſſer beſtellen und mit des Küchenmeiſters Schreiber dabei ſein und (es ſoll) «jeglicher ſein jhone beſonders meſſen und ſchreiben laſſen»; das in Witterda[6]) gehauene Holz ſoll gemeſſen und aufgeſchrieben werden; zu Faſten, wenn Zeit iſt die Weiden zu hauen, ſoll der Holzförſter die Holzhauer beſtellen und mit den Zollnern,[7]) Heimknechten,[8]) Wieſenknechten und Holzknechten dabei ſein und zuſehen, daſs die Weiden recht abgehauen, die Hopfenſtangen, Pfähle, Setzweiden,[9]) Zaungerten, auch die groben Stangen beſonders ausgeleſen und das Uebrige zu Wellen gebunden werde, dazu ſoll er oben bemeldeten Leuten helfen; der Holzförſter ſolle auch jährlich die groſsen Bäume in der Wagweth ſchneideln und in den Hof führen laſſen, daſs der Küchenmeiſter Tiſchholz daraus hauen und auf die Küche tragen laſſen kann; wenn die Zollner jagen, Pfähle und Hopfenſtangen ſpitzen oder zäunen und Weiden ſetzen (pflanzen), ſoll der Holzförſter ihnen helfen.[10])

Unverkennbar hatte man ſich hier — im kurmainziſchen Thüringen — bereits zu einer geordneten Art der Waldbenutzung

---

[3]) Quäſten ſind nach v. Berg Laubbündel zum Peitſchen der Badenden in den Badſtuben. A. a. O. S. 339, Note †.

[4]) Wohl für Erfurt, für die Erfurter Nutzungsberechtigten oder vor den Thoren von Erfurt.

[5]) Die Jähne wurden, wie dies noch heute in den Haubergen geſchieht, alljährlich herausgemeſſen. Eine feſtſtehende Schlageintheilung ſcheint vorhanden geweſen zu ſein. Das „die Gehaue meſſen" bedeutet wohl: „die Jähne in den Schlägen abmeſſen". In jedem Schlage erhielt jeder Nutzungsberechtigte einen Jahn. Dieſelben werden urſprünglich, wie in den Haubergen, gleich geweſen ſein, veränderten ſich aber durch Vererbung, Theilung, Kauf u. ſ. w.

[6]) Der heutige Schutzbezirk Witterda (nördlich von Erfurt) der Kgl. Oberförſterei Erfurt.

[7]) Zollner, d. i. Gelderheber. v. Berg a. a. O. S. 340.

[8]) Knechte des Fronhofes, Hausknechte.

[9]) Alſo Weidenheegercultur mit Setzlingen.

[10]) v. Berg a. a. O. S. 340 macht mit Recht darauf aufmerkſam, eine wie untergeordnete Stellung die Holzförſter eingenommen haben. Die ganze Leitung des Betriebes lag auch hier in der Hand der Hofwirthſchaftsbeamten; der Förſter war reiner Schutzbeamter und daneben Waldarbeiter, auch wahrſcheinlich unfreien Standes.

nach einem mittelwaldartigen Syſteme emporgearbeitet. Wie es ſcheint, hatten die Erfurter Bürger eine Berechtigung auf das Unterholz, welches ihnen nach Flächentheilen oder Jähnen, wie in den genoſſenſchaftlichen Niederwaldungen einiger rheiniſchen Gegenden, z. B. in den Haubergen des Kreiſes Siegen zugemeſſen und zur eigenen Benutzung überwieſen wurde. Die Oberholznutzung aber gebührte ausſchlieſslich dem Amtshofe, die Geſammtholznutzung in dem Walde von Witterda, wie es ſcheint, ebenfalls. Daſs der ganze Wald regelrecht vermeſſen und eingetheilt ſei, daſs eine nachhaltige Oberholznutzung ſtattgefunden habe, daſs endlich ein geordneter Culturbetrieb eingeführt geweſen ſei, erhellt aus der Inſtruction, welche nur der Pflanzung von Setzweiden erwähnt, nicht.[11])

Von dem Erfurter Stadtwalde dagegen wiſſen wir, daſs er ſchon um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Schläge eingetheilt war.[12]) Auch im Mühlhauſer Stadtwalde wurde wohl um 1500 bereits ein ziemlich geordneter Mittelwaldbetrieb geführt, wie dies ſehr wahrſcheinlich, wenngleich nicht beſtimmt erwieſen iſt.[13])

Dieſen Beſtrebungen, eine geordnetere Waldbenutzung herbeizuführen, reihen ſich nun auch Verſuche an, die Erneuerung der verbrauchten Holzvorrathstheile ſelbſtthätig und in einer den wirthſchaftlichen Bedürfniſſen entſprechenden Weiſe zu bewirken. Schon 1368 kamen im Nürnberger Reichswalde, 1423 und 1424 im Frankfurter Stadtwalde Kiefernſaaten zur Ausführung. Die neue Culturmethode hatte ſomit über ein halbes Jahrhundert gebraucht, um von Nürnberg bis Frankfurt zu gelangen. Auch dann lieſs man ſich noch den Samen und die Säer aus erſterer Stadt kommen. Es iſt wahrſcheinlich, daſs einer der Waldſtromer (Peter Stromair nach der Chronik) die

---

[11]) Ich habe die Inſtruction ſelbſt nicht eingeſehen, ſondern nur das, was v. Berg darüber giebt.

[12]) Zuſätze zu dem alten Erfurtiſchen Statute, von v. Berg a. a. O. S. 328 nach Walch, Beiträge zum teutſchen Rechte, 1771, citirt. Das Stadtholz (wohl Niederwald) war in 7 Schläge, von denen 4 = 33 Acker, 2 = 50 Acker, 1 = 54 Acker groſs waren, getheilt. Ob die Eintheilung proportional der Ertragsfähigkeit erfolgt war, wie v. Berg annimmt, iſt doch zweifelhaft; vielmehr dürfte die Holzhaltigkeit maſsgebend geweſen ſein (vergl. §. 33 Note 24). Es waren 3 Parzellen vorhanden, von denen die eine in 4 Schläge (zuſammen 132 Acker), die andern in 2 Sehläge (zuſammen 108 Acker) eingetheilt waren, die dritte ungetheilt als ein Schlag blieb (50 Acker).

[13]) Vergl. G. Lauprecht über den Mühlhäuſer Stadtwald im VII. Bde. der Supplemente zur allg. Forſt- u. Jagdzeitung. S. 3 fgde.

Saat zuerſt im Walde angewendet hat,[14]) zunächſt, wie es ſcheint, auf Blöſsen, zur Wiederaufforſtung, nicht als eigentliche Beſtandsſaat. Von Kahlhiebsflächen und Kahlſchlägen hören wir Nichts und man iſt wohl in Nürnberg und Frankfurt nach wie vor im Plenterbetriebe geblieben. —

Eine bedeutende Entwickelung hatte die Holzflöſserei ſchon vor 1500 erlangt. Schon 1258 hören wir in einer Urkunde des Markgrafen Heinrich (des Erlauchten) von einer Saaleflöſserei und von dem Zoll, den das geflöſste Holz in Camburg zu zahlen hatte.[15]) 1342 wurde den Bürgern von Heilbronn die nachgeſuchte Erlaubniſs ertheilt, Flöſsereien auf dem Neckar und den Seitengewäſſern anzulegen. 1410 erklärten die beiden Landgrafen von Thüringen und Markgrafen zu Meiſsen die Saale frei von allen Zöllen, «damit vnſerm land und ſtedten um ſo mehr Holtz zugefuret und ſolches gebrechen (der Mangel an Holz) etwas erfüllet werde».[16]) 1482 und 1486 hören wir dann von Muldeflöſsereien; 1495 bezog die Stadt Aſchersleben Holz zu einem Kirchenbau aus Dresden und zwar in Flöſsen auf der Elbe.[17]) Die Flöſserei ſcheint anfänglich ganz in Privathänden geweſen zu ſein; allmählig aber bemächtigten ſich die landesherrlichen Kammern, getreu dem herrſchenden Finanzſyſteme, auch dieſes Erwerbszweiges, erlieſsen zahlreiche Waſſer- und Floſsordnungen und belaſteten den Floſsbetrieb mit Steuern und Zöllen. —

Die Waldwirthſchaft that doch manchen, wenn auch kleinen Schritt vorwärts; es war die Mittelwaldwirthſchaft, welche ihre Entſtehung in Thüringen gefunden zu haben ſcheint und nicht, wie Einige glauben, aus Frankreich zu uns gekommen iſt, gegenüber der ungeregelten Plenterwirthſchaft ein bedeutender Fortſchritt, ſo unvollkommen ſie auch betreffs ihrer praktiſchen Handhabung geweſen ſein mag. Mit den Schlageintheilungen hatte man eine Grundlage der Wirthſchaft gewonnen, welche leicht weiter ausgebaut und zu einer allen wirthſchaftlichen Anforderungen entſprechenden Aneinanderreihung der Holzvorrathsmaſſen werden konnte. Man kannte Saat und Pflanzung zur

---

[14]) Dr. Leo in Baur's Monatsſchrift 1871. S 79. — Schott von Schottenſtein a. a. O. 1866. S. 31.

[15]) S. Geſchichte der Flöſserei in Moſers Forſtarchiv IX. S. 14 fgde. Die Nachricht iſt „Pertuchii, chronicon Portenſe" S. 54 entnommen.

[16]) Stiſſer, Forſt- und Jagdhiſtorie, Anhang S. 61, Anlage Q.

[17]) Moſers Forſtarchiv a a. O.

zweckdienlichen Ergänzung dieſer Vorrathsmaſſen. Es ſchien die Bahn geebnet, auf der die Entwickelung ſich zu bewegen hatte. Das vorwärtsdrängende Motiv, die Noth, fehlte nicht und bezeichnete ſcharf und beſtimmt die zu erreichenden Ziele. —

Nichtsdeſtoweniger ſehen wir anderthalb Jahrhunderte ſpäter die Waldwirthſchaft nicht nennenswerth weiter entwickelt, müſſen wir mit Staunen erkennen, daſs noch immer eine hülfloſe Empirie den groſsen Aufgaben der Wirthſchaft rathlos gegenüberſteht.

Es ſind jedoch der Gründe gar manche, die dieſe an und für ſich auffallende Erſcheinung erklären. Einige derſelben gehören der ſpäteren hiſtoriſchen Entwickelung an, wie der das deutſche Kulturleben vernichtende dreiſsigjährige Krieg, die Uebernahme der Waldwirthſchaftsgeſchäfte durch die zunächſt zu ſolcher Arbeit wenig geeignete Jägerzunft; andere wurzeln in unſerer Periode und in erſter Linie ſtehen hier die Entwickelung der alles Streben der Waldwirthe hemmenden Forſthoheit und die Verkümmerung des geiſtigen Lebens überhaupt durch das Ueberwuchern fremdländiſcher, beſonders romaniſcher Wiſſenſchaft auf allen Gebieten.

§. 37. Die Forsthoheit.[1])

Der Forſt- und Wildbann, den man ſchon im 15. Jahrhundert ſo weit ausgedehnt hatte, daſs faſt alle gröſseren Waldgebiete demſelben unterlagen, war anfänglich der Ausfluſs der Grundherrlichkeit, mit welcher nach alter Rechtsanſchauung das ächte

---

[1]) Neben den Forſtordnungen ſind als Quellen zu dieſem § zu nennen (über die Sammlungen der erſteren wird im folgenden Buche gehandelt werden): Noë Meurer, Jag- und Forſtrecht. 2. Aufl. 1602. In dieſem Buche auf 10 Seiten (folio) auch eine kurze Waldwirthſchaftslehre. — D. Joh. Jodoci Becks (Prof. in Altdorf, Hohenloheſcher Rath und Conſiliar der hochl. Republik Nürnberg) tractatus de jurisdictione foreſtali, von der forſtlichen Obrigkeit, Forſtgerechtigkeit und Wildbann. 3. Aufl. 1748. (1. 1733, 2. 1736). — Joachim Ernſt von Beuſt, tractatus de jure venandi et banno ferino, von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit. Jena 1744. (v. Beuſt war brandenburg. kulmbachiſcher geh. Regierungsrath, Kreis-Kriegsrath des fränkiſchen Kreiſes, Hohenlohe-Neuenſteinſcher Hofmeiſter und Ober-Amtmann zu Ohrdruff. Sein Buch iſt vielfach nur Copie des Beckſchen.) — Bergius, Polizei- und Cameral-Magazin. In lexikaliſcher Form und zahlreichen Bänden, 1766 beg. 6. Band 1771. — Als Quellen benutzt ſind auch zahlreiche Abhandlungen in v. Moſers Forſtarchiv. VIII. S. 125, 153. X. S. 33; XII. S. 327, 362; XXIII. S. 61 — 132 u. ſ. w.

Eigenthum am Grund und Boden verbunden war. Allmählig aber verdunkelte ſich die Verbindung von Grundherrlichkeit und Bannrecht. Die Territorialherren nahmen das letztere als einen Ausfluſs ihres Hoheitsrechtes überall in Anſpruch, auch da, wo ſie niemals Grundherren geweſen waren. Sie beanſpruchten dann auch ein Obereigenthum an allen Waldungen und leiteten aus ihrer Gerichtsherrlichkeit und dem Vogteirechte das Recht der abſoluten Oberaufſicht über dieſelben und der polizeilichen Beſchränkung und Ober-Leitung des Betriebes aller Waldwirthſchaften her.

Es iſt nicht unerklärlich, weshalb das Bannrecht der Landesherren mit ſo groſser Vorliebe eben auf Wald und Jagd angewendet wurde. War es doch das Waidwerk, welches neben Krieg und Fehde vorzugsweiſe die Zeit der Mächtigen dieſer Erde im ſpäteren Mittelalter ausfüllte und im 17. und 18. Jahrhundert zu jener einer Karrikatur nicht unähnlichen Uebertreibung wurde, die mit dem geſammten übrigen Hofluxus die wirthſchaftliche Kraft der Nation ausſaugte. Die Neigung zu dem mannhaften Thun des Jägers, im 15. Jahrhundert in viel edlerer und maſsvollerer Weiſe ausgeprägt, wie ſpäter, wo das deutſche Fürſten- und Herrenthum einer beklagenswerthen Verflachung verfallen war, bildete ein mächtiges Motiv, gerade an Wald und Jagd die weiteſtgehenden Rechte zu beanſpruchen und die Entwickelung der Eigenthumsverhältniſſe am Grund und Boden in Deutſchland war überaus geeignet, ſolche Beſtrebungen zu unterſtützen.

In den Markenwaldungen war ſchon im 15., noch mehr im 16. und 17. Jahrhundert, die rechtliche Natur des genoſſenſchaftlichen Waldbeſitzes, wie ich gezeigt habe, vielfach verändert. Faſt alle Markwaldungen waren grundherrliche geworden und die Gerichtsherrlichkeit ging an die geborenen Obermärker (Landesherren) über. Der Grund- und Gerichtsherr gewann nun einen bedeutenden Einfluſs auf die Feſtſtellung der genoſſenſchaftlichen Forſtpolizei und der für die Genoſſenſchaft geltenden Rechtsnormen. Wie wir geſehen haben, zogen die Landesherren bei Erlaſs der alteſten Forſtordnungen noch die angeſehenſten Märker zu. Sie hielten auch das ſpäter, nach erfolgter ſcharfer Ausprägung des Begriffs der Forſthoheit, für überflüſſig und der Erlaſs der Forſtordnungen erfolgte nun ganz ausſchlieſslich auf dem Verordnungswege.

Die Berechtigung der Landesherren, für den eigenen Kammer-

forſt Polizei-Verordnungen zu erlaſſen, war an und für ſich klar. Schwierig war es allein, dieſe Berechtigung nachzuweiſen für die reinen Privatforſten und in Wahrheit hat man lange Zeit namentlich den adeligen Privatwaldbeſitzern gegenüber in dieſer Beziehung ſich groſser Vorſicht und Rückſichtnahme befleiſsigt. Auch das hat ſich dann ſpäter bei mehr und mehr erſtarkender Fürſtenmacht allmählig anders geſtaltet, obwohl eine beſondere Schonung des Standesbewuſstſeins und der Empfindlichkeit der adeligen Grundbeſitzer noch im 18. Jahrhundert faſt überall bemerkbar bleibt.

Theoretiſch war die Schwierigkeit, welche ich ſo eben andeutete, überwunden, ſobald man zu der Definition gelangt war, daſs die Forſthoheit (forſtliche Obrigkeit) ein Regale ſei, eine öffentliche Macht und Gewalt, in Bezug auf Jagd, Forſt und Wald Etwas zu gebieten und zu verbieten, über die Forſt- und Jagdſtreitigkeiten zu erkennen, die Uebertreter zu beſtrafen und allen Nutzen aus dem Forſt zu genieſsen.[2]) Träger der öffentlichen Gewalt war der Landesherr allein, ihr unterworfen waren Alle, die im Landesgebiete angeſeſſen waren und nicht unmittelbar unter dem Reiche ſtanden. Was kraft dieſer öffentlichen Gewalt und Hoheit verordnet wurde, hatte bindende Kraft für Alle.

Die Promulgation der Forſtordnungen pflegte auch unter ganz beſtimmtem Hinweis auf die obrigkeitliche Gewalt zu erfolgen. So heiſst es in der würtembergiſchen Forſtordnung[3]) (1551) ausdrücklich: «So ordnen Wir in Kraft Unſerer Obrigkeit ganz ernſtlich befehlend und wollen, daſs dies oberzahlt Unſer Satzungen und Statuten nicht allein in Unſeren, ſondern auch allen anderen Wälden und Gehölzen, ſie ſtünden zu den Unſeren Städten, Dörfern, Weilern, Kirchen, Gemeinden oder ſonderen Perſonen, Prälaten und Schirmverwandten Unſeres Herzogthums gehalten werden.» Das Motiv zum Erlaſſe

---

[2]) Beck tract. S. 6, 7. v. Beuſt tract. S. 37, 40.

[3]) In der mir vorl. amtl. Ausgabe S. 167. Im Eingange heiſst es, daſs, obwohl ſchon früher Forſt- und Holzordnungen ergangen ſeien, ſo ſeien dieſelben doch vielfach umgangen, auch viel zu milde aufgefaſst worden. „Dem zu begegnen, ſo haben wir als der Landesfürſt in Kraft landesfürſtlicher Obrigkeit, mit ſtatlichen darüber gehabten Rath, dem gemeinen Nutz und unſer Landſchaft Unterthanen und Schirmsverwandten zu Gnaden und Gutem, obangeregte hievor gedruckte und ausgegangene Forſtordnungen für die Hand genommen, dieſelbige wiederum revidirt, erneuert, gemehret und gebeſſert etc.“

der Forſtordnungen war überall ein doppeltes: Landesväterliche Sorge für das Wohl der Landesangehörigen bei mehr und mehr einreiſsendem Holzmangel und die aus rein perſönlichen Intereſſen der Landesherren entſprungene Sorgen für die Erhaltung der Wildbahnen.

Das Landesregiment in faſt allen deutſchen Territorien war im 15. und 16. Jahrhundert noch immer ein rein patriarchaliſches, perſönlich von dem Landesherrn geleitetes. An dem guten Willen vieler deutſchen Fürſten der damaligen Zeit, das materielle und ſittliche Wohl ihrer Unterthanen zu fördern, laſſen uns unſere Quellen durchaus nicht zweifeln. Sie wählten dazu freilich einen unſeren Rechtsanſchauungen in keiner Weiſe entſprechenden Weg, den der abſoluten Bevormundung. Sie thaten, wie ein Vater für ſeine Kinder, Alles für ihre Unterthanen, was ſie thun konnten, ohne, wie ſie meinten, ihrer Würde und Hoheit Etwas zu vergeben. Ein Ausfluſs dieſer Geſammtrichtung, die jene Zeit charakteriſirt, iſt denn auch die Forſthoheit. Sie iſt nichts Beſonderes oder Alleinſtehendes; ſie fügt ſich ein als ein einzelnes Glied in das ganze Syſtem der Bevormundung, deſſen man ſich bediente, um die Völker glücklich zu machen, ein Syſtem, welches hauptſächlich deshalb zu dem entgegengeſetzten Reſultate führte, weil ſeine Verwirklichung vielfach unfähigen, ungetreuen und niedrigdenkenden Beamten anvertraut werden muſste.

Es fehlte nicht an Oppoſition gegen eine ſolche Ausdehnung der landesherrlichen Befugniſſe, wie ſie in der Forſthoheit vorliegt. Schon 1392[4]) legte die Lüneburgiſche Landſchaft Verwahrung ein gegen die Nachtheile, welche für die Nutzungsberechtigten daraus folgten, daſs die Landesherren nunmehr Gerechtſame beanſpruchten, welche ſie ſonſt nur in ihren von Alters her beſeſſenen Bannforſten gehabt hätten. Aber ſolche Verwahrungen und die vielfach uns überlieferten Klagen der Unterthanen vermochten einer die ganze Entwickelung dieſer Epoche beherrſchenden Zeitrichtung gegenüber Nichts. Die Forſthoheit wurde in ein logiſches Syſtem gebracht, von den Juriſten nach allen Richtungen principiell durchgearbeitet, ausgebaut und allmählig zur vollen Anwendung gebracht. Sie fand ihren Ausdruck zuerſt in zahlreichen Mandaten und Verordnungen über einzelne Gegenſtände des Forſt- und Jagdweſens, ſpäter

[4]) Lüneburgiſche Landſate de 1392. Vergl. Eichhorn, d. St. u. R. Geſch. IV. 397 fgde.

und hauptſächlich von 1550 an in jenen General-Verordnungen der Landesherren, welche unter der Bezeichnung Forſtordnungen bekannt ſind und beſonders in der folgenden Periode die wichtigſten Quellen nicht allein für die Geſchichte des Waldeigenthums, ſondern auch der Waldwirthſchaft bilden.

Die begriffliche Entſtehung der Forſthoheit gehört dem 15. Jahrhunderte an, war alſo hier zu ſchildern. Der Ausbau des derſelben zu Grunde liegenden ſtaatsrechtlichen Princips und die ſyſtematiſche Ausbildung der bei der Ausübung der Forſthoheit feſtzuhaltenden Grundſätze ſind erſt nach 1550 erfolgt und werden weiter unten kurz dargeſtellt werden. Es erſcheint aus Zweckmäſsigkeitsgründen denn auch geboten, die meiſt der Zeit nach 1550 angehörenden Forſtordnungen dort in ihrer Geſammtheit kurz zu beſprechen.

§. 38. Verbreitung römisch-italienischer Waldwirthschaftsregeln in Deutschland. Petrus de Crescentiis.[1])

Die römiſche Bildung verfolgte in ihren beſten Phaſen im Weſentlichen praktiſche Lebenszwecke. Die tüchtigſten Kräfte des Volkes in ſeiner Blüthezeit wendeten ſich der Löſung praktiſcher Lebensaufgaben zu, welche in Staat und Haus, auf dem politiſchen und wirthſchaftlichen Gebiete ihnen in reicher Fülle entgegentraten. Ein nüchterner und ruhiger Sinn war dieſem Volke eigen, der vor allem anderen ihm die Befähigung verlieh, den Erdkreis zu beherrſchen, ſo lange Kraft und Geſundheit des Körpers und Geiſtes denſelben unterſtützten. Als dann freilich ein mit jener nüchternen Art der Anſchauung in Verbindung ſtehender Materialismus, eine aller höheren Beſtrebungen entfremdete rohe Luſt zu genieſsen des Volkes Kraft gebrochen hatte, war die hiſtoriſche Miſſion des römiſchen Weltreiches zu Ende, deſſen Zerfall nun unaufhaltſam ſich vollzog.

Aber die ganze damalige Kulturwelt war noch immer abhängig von den Geiſtesprodukten des Römervolkes, bedurfte noch ſeiner geiſtigen Arbeit aus beſſerer Zeit, genoſs die Früchte

---

[1]) Vergl. Pfeil, die Forſtkultur im 16. bis z. Mitte des 17. Jahrh. Krit. Bl. III. 1. S. 162 fgde. — Fraas, Geſch. d. Landbau- und Forſtwiſſenſchaft. München 1865. — Betreffs der allg. Einleitung ſ. Th. Bernhardt, Geſchichte Roms I. Einl.

einer Kultur, deren Träger längſt in dem Sturme der Zeiten dahingeſchwunden waren.

Ganz beſonders iſt dies der Fall geweſen auf den Gebieten der Staatsverwaltung, des Rechtes und in gewiſſem Sinne auch der Landwirthſchaftslehre. In den beiden erſteren Richtungen iſt das Römerthum unläugbar eminent begabt geweſen und es dauert denn das eigenthümlich Römiſche weit über die Vernichtung Roms hinaus fort, dringt ein in das ſtaatliche und ſociale Leben galliſcher, germaniſcher, keltiſcher und ſlaviſcher Völkergruppen und beherrſcht namentlich ihre Rechtsanſchauungen durch die Kraft ſeiner logiſchen Klarheit, ſcharfen Syſtematik und praktiſchen Brauchbarkeit.

Auch die Aufzeichnungen der Römer über die Regeln ihrer Landwirthſchaft haben noch im ſpäteren Mittelalter Eingang in Deutſchland gefunden, freilich ohne zu irgend einem beſtimmenden Einfluſſe gelangen zu können. Hier fehlte die praktiſche Anwendbarkeit. Der rauhere Himmel Germaniens forderte andere Wirthſchaftsſyſteme, andere Kulturmethoden. Daſs nichtsdeſtoweniger und mit Verkennung des Hauptprincips aller Wirthſchaftsthätigkeit, welches Anlehnung an die lokalen Verhältniſſe des Klimas und Bodens fordert, der Verſuch gemacht wurde, die in ein Syſtem gebrachten römiſchen Wirthſchaftsregeln nach Deutſchland zu verpflanzen, darf als der ſtärkſte Beweis für die Kraft des römiſchen und die Schwäche des deutſchen Geiſtes betrachtet werden.

Der römiſche Freiſtaat ſtützte ſich auf den kleinen unabhängigen Grundbeſitzer, der Bauer (Bürger) und Soldat war. Die Vereinigung vieler kleineren Beſitzungen in der Hand groſser Grundherren, welche ſeit den puniſchen Kriegen vor ſich ging, veränderte die ſociale Grundlage des Staates und an der Latifundienwirthſchaft iſt Rom wirthſchaftlich zu Grunde gegangen.

Zu allen Zeiten ſtand der Ackerbau in hohem Anſehn. Von den Dichtern beſungen und mit unvergänglichen Blüthen geſchmückt, fand er auch nach ſeiner wirthſchaftlichen Seite in der Literatur fleiſsige Bearbeitung; Männer wie Varro, Cato, Columella, ſpäter auch Palladius ſtellten das geſammte Wiſſen ihrer Zeit auf dem landwirthſchaftlichen Gebiete zuſammen und ihre Schriften ſind ein Zeugniſs für die praktiſche Richtung des römiſchen Ackerbaus, dem allerdings eine genaue Kenntniſs der Naturkörper, mit denen er es zu thun hatte, fehlte.

Die Waldwirthſchaft als ſolche findet bei den genannten

Schriftſtellern nur eine ſehr geringe Beachtung, die Baumzucht eine ſehr groſse. Es lag das in den Kulturverhältniſſen Italiens. Der milde Himmel dieſes Landes forderte nur geringe Mengen Brennholz, die man im Baumgarten und Luſt-Hain ohne eigentliche Waldwirthſchaft leicht gewann. Bauholz gab der Apennin in Maſſen; ſehr ſtarke Hölzer führte man aus den Alpen ein.

Viel wichtiger war die landwirthſchaftliche Baumzucht. Das römiſche Landgut bedurfte vor Allem des Schattens für Menſchen und Thiere, nicht minder der ſaftigen Früchte aller Art, welche eine Zierde jenes Landes ſind. An Ulmen, Eſchen, Schneeballbäumen zog man den Weinſtock; in Hainen von Steineichen unterhielt man Wildgärten.

Diejenigen wirthſchaftlichen Maſsregeln, welche im Arbuſtum zur Erziehung und Pflege der Frucht- oder der Stütz-Bäume erfordert wurden, hatten eine hohe Ausbildung erlangt. Schon Varro unterſcheidet Saat, Pflanzung, Pfropfen, Fortpflanzung durch Ableger ganz genau.[2]) Cato, der Weiſe genannt, der eiſenfeſte, erfahrene Staatsmann, lehrt die Anlage des Arbuſtum ſehr gut. Seine Regeln, wie man Oelbäume, Ulmen, Feigenbäume, Weinſtöcke, Fichten (wohl Pinien? pinus) und Cypreſſen erziehen,[3]) wie man Pflanzſchulen anlegen,[4]) in denſelben und im Baumgarten den Boden recht oft lockern ſolle u. ſ. w. können als vollkommen richtig bezeichnet werden. Auch Columella[5]) lehrt die Anlage der Saatſchule ganz rationell mit Umgraben im Herbſte, Vollſaat, Jäten, Verpflanzung der 3′ hohen Sämlinge, nicht minder den Baumſchnitt. Er macht darauf aufmerkſam, daſs man den verpflanzten Stamm, nachdem er einmal richtig beſchnitten, nun zwei Jahre lang in Ruhe laſſen

---

[2]) Varro (116—27 v. Chr.) Buch v. d. Landwirthſchaft, überſetzt und mit Anmerkungen aus d. Naturgeſchichte und den Alterthümern verſehen durch Gottfr. Groſſe. Halle 1788.

[3]) M. Porcius Cato, der Aeltere (Sapiens) Buch von der Landwirthſchaft, überſ. durch G. Groſſe. Halle 1787. Das Werk iſt nur in ſpäterer Ueberarbeitung auf uns gekommen und am beſten abgedruckt bei Schneider, Scriptores rei ruſticae, 4 Bde. (1794—1797.)

[4]) In der Groſſeſchen Ueberſ. §. 46.

[5]) Lucius Junius Moderatus Columella, zwölf Bücher von der Landwirthſchaft, ins Deutſche überſetzt und mit nöthigen Anmerkungen verſehen von M. Conrad Curtius, Prof. in Marburg, Hamburg und Bremen, 1769. 2 Bde. Columella lebte im erſten Jahrhunderte unſerer Zeitrechnung und iſt der Bedeutendſte der ökonomiſchen Schriftſteller Roms. Von ſeinem Werke „de arboribus“ ſind nur Fragmente erhalten.

müſſe, ehe man das Meſſer wieder anlegen dürfe. Für die beſte Pflanzzeit hält er den Herbſt nach dem Aequinoctium.[6])

Palladius,[7]) der etwa drei Jahrhunderte nach Columella ſchrieb, hat wohl von den Vorgenannten Vieles entnommen; in den 4 erſten Jahrhunderten unſerer Zeitrechnung ſcheint die Ackerbaulehre in Italien wenig Fortſchritte gemacht zu haben. Ihm eigen iſt ein noch im Mittelalter viel geleſenes und für ſeine Zeit gewiſs recht brauchbares Calendarium.

Solcher Art war der Stoff, welchen der Bologneſer Senator Petrus de Crescentiis bei Bearbeitung ſeiner «ruraliuṁ commodorum libr. XII.» vorfand.[8]) Er hat dem Wiſſen der Römer wohl wenig hinzugethan. Das Buch iſt zur Zeit Carls II. von Sicilien (geſt. 1309) geſchrieben, zu Augsburg zuerſt 1474 (alſo nur 18 Jahre nach der Guttenbergſchen Bibel) gedruckt, 1486, 1518 (deutſch in Straſsburg) 1531, 1548 (zu Baſel) 1583 (daſ.) wieder aufgelegt, italieniſch erſt 1478 (ſpäter als in Deutſchland) zu Florenz gedruckt. Mir liegt die Ausgabe von 1531 vor. Hier handelt das 7. Buch «von wyſſen u. wäldten,» das 8. «von grünen und luſtbarlichen gärten, von bäumen u. kreuttern u. ihren früchten etc.» Im 7. Buche II. Th. wird gelehrt, daſs man, wo die Wälder zu dick ſtehen, die ungeſchickten (Stämme) aushauen ſolle, «dz ſye deſter baſs vnd ſchöner werden zu jrem ampt. Die wäldt aber, die nüt anders tragen, wann brennholtz ſoll man nit ändern, et wer dann, das ſye von dörnern vn diſtelen gereyniget würden, die allzeyt im fünfften oder ſechſten jar .... ſöllen aufsgehauwen werden.[9])

Demnächſt in dem Kapitel «von wäldten, die von menſchlichem fleiſs gemacht werden u. gehauwen» werden für Berglehnen und Thäler mit lockerem Boden Kaſtanienbäume, für lettigen und ſteinigen Boden Eichen, «Rober» und Zyrren (Zürbelkiefer), in warmen und ſehr warmen Lagen Mandelbäume,

---

[6]) S. 386 fgde. in Bd. I.

[7]) Natalius Taurus Aemilianus Palladius „Ueber den Landbau in 14 Büchern" S. Schneider „Scriptores rei ruſticae veteres Latini. Leipzig 1795. Bd. III. Palladius lebte wahrſcheinlich im 4. Jahrh. n. Chr.

[8]) Petrus de Crescentiis, vom Ackerbaw, Erdtwucher, vnd Bawleute. Von natur, art, gebrauch vnd nutzbarkeit aller gewechſz, Früchten, Thyeren, ſammpt allem dem ſo dem Menſchen dyenſtlich in ſpeyſs vnd Arzeneyung. Innehalt XII. Bücher, wie am nechſten blatt verzeychnet. New getruckt, durch Hanſſen Knoblouch den jungen. Nach chriſti geburt MDXXXI.

[9]) Buch VII. 2. Thl. S. 123.

Apfelbäume, Oelbäume und Feigenbäume zum Anbau empfohlen.[10]) Wie weit ſich dieſe Lehre entfernt hielt von den realen Verhältniſſen des deutſchen Wirthſchaftsgebietes, erhellt hieraus zur Genüge. Auch Palmen werden weiterhin als anbauwürdig bezeichnet. Wie wenig der deutſchen Waldwirthſchaft, welche ſich rein volksthümlich, alſo in eminentem Sinne lokal zu entwickeln begonnen hatte, mit ſolchen Wirthſchaftsregeln gedient war, bedarf eben ſo wenig der Ausführung. Niemals in ſpäterer Zeit iſt denn auch die handwerksmäſsig fortarbeitende Wirthſchaft von der in ihren erſten Anfängen ſich entwickelnden Wirthſchafts-Lehre weiter entfernt geweſen, nie hat eine breitere Kluſt beide getrennt, als damals, als man den Petrus de Crescentiis in Deutſchland kolportirte und ihn in ſpäteren Bearbeitungen mit jenem durch und durch unpraktiſchen Scholaſtizismus weiter fortführte, der zu jenen Zeiten den Deutſchen ganz beſonders eigen war.

Dies geſchah um die Mitte des 16. Jahrhunderts beſonders durch Liebhaltus und Sebizius in dem Buche «von dem Feldbau und recht vollkommner Wolbeſtellung eines bekämmlichen Landſitzes u. ſ. w.», welches, ein Sammelwerk, um 1559 durch einen franzöſiſchen Arzt Etienne begonnen, durch Libault (Libaltus) fortgeſetzt, vollendet und durch des kurfürſtlich pfälziſchen Leibarztes Dr. Marius «Gartenkunſt» vermehrt, durch Dr. Sebizius zu Straſsburg 1588 herausgegeben wurde.

Waldbau und Waldvermeſſung, die letztere ganz gut und unter genauer Beſchreibung eines Winkel-Inſtrumentes werden anhangsweiſe gelehrt. Als beſte Pflanzzeit wird die Zeit von Weihnachten bis Ende März bezeichnet und damit dem Buche ſofort der Stempel eines praktiſch hülfloſen Scholaſtizismus aufgedrückt. Dazwiſchen findet ſich dann manches Richtige und Brauchbare betreffs der Durchforſtung (die übrigens 1550 in Deutſchland bereits ziemlich allgemein bekannt war) und Eichelſaat, auch der Anlage von Pflanzgärten, der Erziehung von Pappeln und Weiden.

Doch das Alles hatten die römiſchen ſcriptores rei ruſticae bereits gewuſst und aufgezeichnet. Die deutſchen Compilatoren hatten wenig oder nichts hinzugethan, was eigener Beobachtung, eigener Denkthätigkeit entſprang, Nichts, was ächt deutſch

---

[10]) Buch VII. 4. Cap. S. 123.

geweſen wäre, als ihren Aberglauben und ihre unpraktiſche Schulweisheit.

Anhang.

Ueber den Holzhauer-Aberglauben im Mittelalter.

Die Menſchheit hat ihre Kindheit und ihren Kindesglauben, wie der einzelne Menſch. Beide gehen durch die konkrete Vorſtellung von einer unendlichen Zahl von Einzelkräften in der Natur hindurch zu der Abſtraktion einer einzigen das All erfüllenden und nur nach ihren Aeuſserungen verſchieden aufzufaſſenden Kraft; Beiden iſt Kraft und perſönliches Weſen auf den unteren Entwickelungsſtufen identiſch; erſt allmählig tritt die Vorſtellung in den Kreis ihrer Anſchauungen, daſs nur die Wirkung nach ihrer Form veränderlich, nicht die Urſache.

Aus der kindlichen Anſchauung, daſs jede Wirkung als die Aeuſserung einer beſonderen, alleinſtehenden Kraft aufzufaſſen ſei, entſpringt der Glaube an gute und böſe Kräfte; aus der Unfähigkeit des kindlichen Denkvermögens, die Abſtraktion von der Form, von der Körperlichkeit zu vollziehen, entwickelt ſich die Vorſtellung von kraftbegabten Weſen, von guten und böſen Geiſtern, von Hexen, Nixen und Kobolden mit jenem ganzen Apparat von Nebelbildern und Mondſcheingeſchichten, die des Kindes Sinn mit wunderſamer Kraft gefangen halten und erſt auf einer ſehr hohen Kulturſtufe überwunden und objektiv als das aufgefaſst werden, was ſie ſind, Erzeugniſſe der poetiſch ſchöpferiſchen Phantaſie, wohl geeignet, des Lebens nüchterne Alltäglichkeit durch bunte Märchen zu verſchönen, doch niemals berechtigt, des Menſchen Denkkraft zu verwirren. —

Auf der Stufe der Kindheit ſind dem Menſchen und den Völkern Sonne, Mond und Sterne, Baum und Strauch, ja alle Naturkörper kraftbelebte Weſen, deren Kraftäuſserungen dem Aberglauben den Beweis ihrer Exiſtenz liefern. Vor allem iſt es ſtets der nächtliche Himmel mit ſeinem bleichen Mondlicht, mit der Pracht ſeiner Geſtirne geweſen, der die Phantaſie mächtig

erregte und Vorſtellungen von wunderbaren Wirkungen auf die Geſtaltung aller Vorgänge in der organiſchen Natur auf unſerer Erde wachrief. Den Mondphaſen besonders hat man zu allen Zeiten groſse Bedeutung zugeſchrieben.

Den alten Deutſchen[1]) war der Neumond günſtig, um Etwas zu beginnen, einen Heerzug anzutreten, eine Schlacht zu ſchlagen. In ſpäteren Sprachdenkmälern heiſst der Neumond «holder Herr»;[2]) Ehen ſollen in ihm geſchloſſen, ein neues Haus bei Neumond bezogen werden. Es herrſchte die Vorſtellung, daſs häusliches und wirthſchaftliches Glück mit dem Mondlichte wachſen würden. Heilſame Kräuter ſollen im Neumond geſammelt, Haare und Nägel in ihm beſchnitten werden.

Bei Vollmond (Wedel, Wädel oder Wadel[3]) dagegen ſind ſolche Geſchäfte zu verrichten, die auf eine Trennung oder Ablöſung, auf Fallen oder Erlegen hinausgehen. Hier liegt wohl die Vorſtellung des Abnehmens nach dem Vollmonde zu Grunde. In ſolcher Zeit ſoll man eine Ehe ſcheiden, ein Haus abbrechen, eine Seuche vertreiben. Wenn Wadel iſt, ſoll man auch Holz hauen, damit es wohl austrockne; nicht minder ſoll man jetzt Wild ſchieſsen. Nach Appenzeller Sagen[4]) ſieht man im Monde, wenn Wedel iſt, ein Reiſerbündel (die ſog. Flecken). Das iſt das Reisholz des armen Mannes, der am Sonntag Holz geſtohlen hat und zur Strafe in den Mond verſetzt wurde.

Nirgends werden ſolche kindiſch-abergläubiſche Vorſtellungen zäher und länger feſtgehalten, als unter den Bewohnern des Waldgeländes, als unter den Holzknechten und Köhlern, deren Beruf ſie täglich nahebringt den Wundern einer groſsartigen Pflanzenwelt, den Schauern der tiefdunkeln Nacht im Waldgebirge, dem wehenden Nebelſtreif im Waldthale. So finden wir die Waldbauern in Deutſchland während des ganzen Mittel-

---

[1]) Grimm, deutſche Mythologie 3. Ausgabe. S. 676. Cäſar d. b. G. I. 50. Auch den Griechen war der Neumond heilig. In ihm wurde die Rückkehr des Odyſſeus erwartet. Odyſſ. 14. 162.

[2]) Grimm a. a. O.

[3]) Grimm a. a. O. 677 fgde. Nach altem Straſsburger Kalender „es iſt gut holz anheben abzuhauen mit des mondes wedel."

Wadel, Wedel bedeutet das hin und her Bewegte, Wedelnde. Angelſächſiſch iſt die Form vadol; in elſäſſiſchen alten Poſtillen etc. bedeutet das Wort unzweifelhaft Vollmond oder zweites Viertel und Grimm, Myth. S. 674 weiſt aus vielen Stellen nach, daſs dies in verſchiedenen deutſchen Gegenden die Bedeutung des Wortes war (plenilunium.)

[4]) Grimm a. a. O. S. 681.

alters erfüllt von wunderbaren Vorſtellungen über die Beziehungen der Mondphaſen zu den Waldgeſchäften, zum Holzhieb, zur Kultur. Bauholz ſollte nur bei abnehmendem Monde, wo möglich im letzten Viertel (luna ſenescens), Schlagholz dagegen bei zunehmendem Monde geſchlagen werden (damit es wieder ausſchlage?). Das ſei der richtige Wedel. Die Forſtordnungen enthalten ähnliche Vorſchriften, aus der volksthümlichen Waldwirthſchaft mit den älteſten Wirthſchaftsregeln herübergenommen. Beide ſind dann auch in die älteſten Lehrbücher übergegangen. Noch Colerus iſt voll von ſolchem Mondſchein-Aberglauben und ſelbſt Florinus redet noch im 18. Jahrhundert betreffs der Kultur von «den Aspekten der Geſtirne.» Ja, der weſtfäliſche Waldbauer glaubt es noch heute, daſs das Holz im Vollmond am dichteſten und feſteſten ſei, ſo wie es ihm unumſtöſslich wahr iſt, daſs im abnehmenden Mondlichte der Grashalm ſeiner Rieſelwieſen leer und hohl, im zunehmenden Monde aber dicht mit Zellen angefüllt ſei, weshalb man nur im letzteren mähen ſolle, um ein recht groſses Gewicht Heu zu gewinnen.

Jene abergläubiſchen Vorſtellungen von dem Wadel des Mondes ſind verſchwunden, die Bezeichnung der beſten Fällungszeit iſt uns geblieben. Noch heute nennen wir die letztere den Wadel.

FÜNFTES BUCH.
Von 1550—1750.

§. 39. Uebersicht der politischen Geschichte.

Der Einfluſs der kirchlichen Reformation war — dies konnte nicht anders ſein — zunächſt ein zerſetzender, zerſtörender. Den proteſtantiſch gewordenen Reichsfürſten gab die Verſchiedenheit ihres Bekenntniſſes von dem des Kaiſers eine neue Waffe gegen Kaiſer und Reich in die Hand, ein neues Motiv zu centrifugalen Beſtrebungen. Deutſchland, nicht nur kirchlich, ſondern auch politiſch jetzt ſchon in zwei Lager getheilt, die ſich mit bitterem Haſs bekämpften, trieb unaufhaltſam jenen langdauernden innern Kämpfen zu, welche die erſte Hälfte des 17. Jahrhunderts erfüllen, in die nach und nach das geſammte Europa verwickelt wurde.

Schlimm genug ſchon war es um das Reich beſtellt, als Kurfürſt Moritz von Sachſen, mit der Execution der Reichsacht gegen die Stadt Magdeburg betraut, ſeine Waffen gegen den Kaiſer wendete, während gleichzeitig und mit dieſem ſo eben erſt zur Kurwürde erhobenen deutſchen Fürſten im Einverſtändniſs, Heinrich II. von Frankreich Metz, Toul und Verdun dem Reiche entriſs. Der ſolchen Raub gleichſam legaliſirende Paſſauer Vertrag (1552) war eine Schmach für Deutſchland, die der Kaiſer Karl V., ein bigotter, unbedeutender Menſch, doch von gutem Willen, tief genug empfand. Bald nach dem Augsburger Religionsfrieden, welcher wenigſtens vorläufig und an der Oberfläche Frieden zwiſchen den verſchiedenen Bekenntniſſen anhangenden Reichsſtänden ſtiftete, legte er die Krone nieder, um im Kloſter Yuſt ſeine Tage zu beſchlieſsen, wo er 1558 ſtarb.

Der kirchlich-politiſche Kampf entwickelte ſich unter den nachfolgenden Kaiſern, Ferdinand I. (1558—1564), Maximilian II.

(1564—1576), Rudolf II. (1576—1612) und Matthias (1612—1619) nach innerer Nothwendigkeit und würde wahrſcheinlich viel raſcher zu durchſchlagenden Erfolgen des Proteſtantismus geführt haben, wenn nicht einerſeits die Gründung des Jeſuitenordens gegen denſelben ein Heer geiſtlicher Streiter, welche einer meiſterhaften Organiſation gehorchten, ins Feld geführt, andererſeits die zahlloſen Spaltungen unter den Proteſtanten ſelbſt jede Centraliſation ihrer Kräfte verhindert hätte. Doch kam es 1608 zu einer Union (zu Ahauſen) zwiſchen dem Kurfürſten Friedrich IV. von der Pfalz, Pfalz-Neuburg, Brandenburg-Ansbach, Brandenburg-Bayreuth, Würtemberg, Baden-Durlach, Kurbrandenburg, Heſſen-Kaſſel, den Städten Straſsburg, Nürnberg, Ulm. Ihr gegenüber bildete ſich 1609 auf Betreiben des katholiſch gebliebenen Herzogs von Baiern die katholiſche Liga.

Man ſtand ſich gerüſtet gegenüber. Es bedurfte nur des kleinſten Funkens, um den Brand zu entfachen. Er flammte zuerſt 1618 in Böhmen empor, um dreiſsig lange Jahre Deutſchlands geſegnete Fluren zu verwüſten, ſeine Bevölkerung auf die Hälfte zu vermindern, ſeine Culturentwickelung um ein Jahrhundert zurückzuſchleudern. Der Friede, deſſen das zum Tode erſchöpfte Land unter allen Bedingungen bedurfte, muſste mit Frankreich und Schweden, welche die Gelegenheit gern ergriffen hatten, um in die deutſchen Verhältniſſe einzugreifen und ſeine innerſte Kraft zu brechen, abgeſchloſſen und durch Landabtretungen erkauft werden, welche Metz, Toul und Verdun endgültig vom Reiche losriſſen, die Landgrafſchaft Ober- und Niederelſaſs, den Sundgau, Breiſach und die Landvogtei der zehn elſäſſiſchen Reichsſtädte Frankreich, Bremen, Verden und Vorpommern, Wismar und einen Theil von Hinterpommern Schweden überlieferten. Gleichzeitig erfolgte die Loslöſung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und der Niederlande.

So wurde Deutſchland auf ſeiner Weſt- und Nordſeite wehrlos gemacht, die Schutzwehr der Alpen ihm entriſſen, die Mündung ſeines Hauptſtroms geſperrt.

Auch im Innern fanden groſse Territorialveränderungen ihren Abſchluſs und verbriefte Anerkennung. Kurbrandenburg erhielt Halberſtadt, Cammin, Minden und Magdeburg. An Mecklenburg kamen die Bisthümer Ratzeburg und Schwerin, die Abtei Hersfeld an Heſſen-Kaſſel. Der Kurfürſt von der Pfalz erhielt die untere Pfalz zurück; Baiern hatte die Kurwürde erlangt; eine achte Kur wurde für die Pfalz errichtet.

Deutſchlands Kraft war auf Jahrhunderte gebrochen; die nun folgenden hundert Jahre unſerer Geſchichte zeigen dies unwiderleglich. Deutſchland wurde vom Auslande beherrſcht. Die Gewaltspolitik Ludwigs XIV. verwüſtete das weſtdeutſche Grenzland und entriſs Deutſchland Gebiet um Gebiet. Im Südoſten drängten die Türken gegen das Reich; ohne die Hülfe der Polen würde das unfähige Geſchlecht der Habsburger damals ſeine Hauptſtadt verloren haben. Die deutſchen Fürſten, ſtatt ihrer nationalen Aufgaben eingedenk zu bleiben, ſtrebten über des Reiches Grenzen hinaus nach fremden Königskronen. So wurde der Kurfürſt von Sachſen polniſcher König, Braunſchweig-Lüneburg (Hannover, Kurfürſtenthum ſeit 1708) beſtieg den engliſchen Thron. Auſserhalb Deutſchlands fand man ſeine Ziele, den Schwerpunkt politiſcher Machtſtellung; kein Wunder, daſs des Reiches Macht bis zur Ohnmacht ermattete.

Ein Vorgang von gröſster Bedeutung war die Errichtung des preuſsiſchen Königsthrones am 18. Januar 1701. Als Beſitzer des Herzogthums Preuſsen lieſs ſich Kurfürſt Friedrich III. als König Friedrich I. an dieſem Tage in Königsberg krönen. Es lag auch hierin ein Hinausſtreben über die Reichsgrenzen, ein Hinaustreten aus dem Kreiſe der wahren Reichsintereſſen. Aber es hatte doch eine ganz andere Bewandtniſs um dies preuſsiſche Königthum, als um das engliſche der Braunſchweiger, das polniſchs des ſächſiſchen Hauſes. Der Schwerpunkt preuſsiſcher und brandenburgiſcher Macht lag darum nicht im Herzogthum Preuſsen, weil hier das Königthum errichtet worden war. Dem emporſtrebenden brandenburgiſch-preuſsiſchen Staate, der ſeine groſse deutſche Miſſion zu erfüllen ſich anſchickte, wuchs ein auſserdeutſches Land zu, ſeine Kraft verſtärkend, ſeinen Einfluſs erhöhend. Das preuſsiſche Königthum war ein weiterer, tödtlicher Stoſs gegen das abgelebte Reich, gegen das ohnmächtige Kaiſerthum; aber Reich und Kaiſerthum waren bereits Leichen, nur noch künſtlich erhalten durch die Macht der Gewöhnung, durch ein hiſtoriſches Recht, welches täglich mehr an Geltung verlor. Und das preuſsiſch-brandenburgiſche Staatsweſen war es, welches den von dem Romanismus befreiten, ſelbſtändig gewordenen deutſchen Geiſt an erſter Stelle repräſentirte; hier entwickelte ſich der Proteſtantismus mit jener ruhigen Logik, die dem nüchternen Nordoſtdeutſchen eigen iſt. Ein tüchtiges, arbeitſames und genügſames Volk, geſtählt durch den Kampf mit einem unfruchtbaren Boden, einem widrigen Klima, bildete

die Grundlage des Staates. Ein emporſtrebendes, mit Herrſchertugenden reich ausgeſtattetes Regentenhaus voll friſcher Kraft ſtand an ſeiner Spitze. Hier war der Kern gebildet, um den des Reiches Neugeſtaltung ſich einſt vollziehen ſollte. —

Die Kraft des preuſsiſchen Königthums wendete ſich in naturgemäſser Reaction gegen die ſie hemmende Feſſel der Reichsangehörigkeit und Unterordnung unter Habsburg gegen dieſes Haus, welches gegen das Ende unſerer Periode durch Maria Thereſia, die durch die pragmatiſche Sanction zur Thronfolge berufene Tochter Karls VI., repräſentirt wurde. Ein kurzer Kampf verſchaffte Preuſsens groſsem Heldenkönig, Friedrich II., den gröſsten Theil von Schleſien und die Grafſchaft Glatz; hart bedrängt von Baiern, Sachſen und Spanien, welche Anſprüche auf die Thronfolge erhoben, erhielt ſich Maria Thereſia nur mit Mühe im Beſitze ihrer Erblande. Die Kaiſerkrone ging an Baiern über (auf Karl VII.).

Der Friede mit Preuſsen verſchaffte der thatkräftigen jungen Kaiſerin von Oeſterreich und Königin von Ungarn freie Hand gegen ihre übrigen Feinde. Mit Hülfe Englands wurde das ſich wieder einmiſchende Frankreich gezüchtigt, Baiern erobert, Karl VII. ſogar aus ſeinen Erblanden vertrieben. Aber der zweite ſchleſiſche Krieg beraubte Oeſterreich aller ſeiner Vortheile. Die Friedensſchlüſſe von Dresden (mit Preuſsen) und Füſſen (mit Baiern) 1745 und Aachen (mit Frankreich) 1748 beendigten den Krieg. Der Gemahl Maria Thereſia's, Franz I., wurde zum Kaiſer gewählt; allein es war nur ein Waffenſtillſtand, den man geſchloſſen hatte. Weder war Oeſterreich gewillt, Schleſien zu verſchmerzen, noch der groſse Preuſsenkönig, ſich auf der beſchrittenen Bahn zur europäiſchen Machtſtellung aufhalten zu laſſen.

§. 40. Reichsverfassung. [1])

Die noch immer nach der alten Art vollzogene Kaiſerwahl ſank in dieſer Periode allmählig zur bloſsen Form herab, indem ſtets ein Mitglied des Hauſes Habsburg aus der Wahlurne hervorging und von einer wahrhaft freien Wahl nicht mehr die Rede war. Die Macht des Kaiſers verringerte ſich dabei mehr

[1]) Vergl. Eichhorn, d. St. u. R. Geſch. Bd. IV. — Philipps, d. Reichs- u. Rechtsgeſch. S. 417 fgde.

und mehr; die Reichsſtände nahmen mehr und mehr an der Ausübung der Hoheitsrechte auch in Reichsangelegenheiten Theil. Ohne ihre Einwilligung durfte der Kaiſer nicht Krieg erklären, nicht Frieden ſchlieſsen.

Die vollſtändig entwickelte Landeshoheit lieſs auch den Reichstag ſehr an Bedeutung verlieren. Derſelbe war ſeit 1663 fortwährend zu Regensburg verſammelt und wurde nicht, wie früher, periodiſch zuſammenberufen. Seitdem 1654 der ſogenannte jüngſte Reichstagsabſchied erſchienen war, wurden nur noch einzelne Reichsſchlüſſe erlaſſen.

Die Reichsſtandſchaft beſaſsen

1) die Kurfürſten, deren Zahl ſeit der Verleihung der Kurwürde an Braunſchweig-Lüneburg (1692) und der Wiederzulaſſung Böhmens zum Reichstage neun betrug;

2) die Reichsfürſten mit 100 Stimmen (94 Virilſtimmen), ſeit 1582 in alte und neue Reichsfürſten getheilt. Neben jenen Virilſtimmen gab es ſechs Curiatſtimmen, die der rheiniſchen und ſchwäbiſchen Prälatenbank, den wetterauiſchen, ſchwäbiſchen, fränkiſchen, weſtfäliſchen Grafen (ſeit 1653), der Bank der rheiniſchen (14 Städte) und ſchwäbiſchen Reichsſtädte (37 Städte) zuſtanden.

Auſser den Reichsſtänden waren noch mehrere Kategorieen von reichsfreien Leuten vorhanden, unter denen die Reichsritter, durch zahlreiche Privilegien ausgezeichnet, in erſter Linie zu nennen ſind. Sie theilten ſich in den rheiniſchen, ſchwäbiſchen und fränkiſchen Kreis. Die Reichsjuſtiz wird nach wie vor durch das 1689 nach Wetzlar verlegte Reichskammergericht und den 1654 mit einer neuen Geſchäftsordnung verſehenen Reichshofrath geübt. Mehrere kleinere kaiſerliche Hofgerichte beſtanden in Schwaben und Franken auch noch in dieſer Periode.

Auf dem Gebiete der Reichsgeſetzgebung iſt nichts von Bedeutung zu erwähnen.

§. 41. Territorialverfassung.

Seit dem weſtfäliſchen Frieden konnte der Prozeſs der Herausbildung einer vollen Landeshoheit in den einzelnen Territorien als beendet angeſehen werden. Es war damit jedoch eine den nationalen Aufgaben Deutſchlands feindliche und tief beklagenswerthe Entwickelung, wie wir ſie in der Zerſplitterung der Reichsmacht in zahlloſe Souverainitäten und Souverainitätlein

erblicken müſſen, nicht zu Ende gebracht. Sie dauerte vielmehr in zwei Richtungen fort, aufwärts gegen das Reich durch fortſchreitende Beſchränkung der kaiſerlichen Hoheitsrechte, der Art, daſs, wie wir geſehen haben, mehr und mehr die Reichsſtände an der Uebung der Reichshoheitsrechte theilnahmen; abwärts gegen die Landesangehörigen durch fortdauernde Verſtärkung der landesherrlichen Befugniſſe. Die Landſtände der Einzelterritorien verloren der wachſenden Fürſtenmacht gegenüber mehr und mehr an Einfluſs; der Geiſtlichkeit — wenigſtens der proteſtantiſchen — fehlte Centraliſation, feſter corporativer Verband; die Ritterſchaft war ſeit der Einführung der ſtehenden Heere ohne Bedeutung und ſank zum Dienſtadel herab; die Städte hatten ihren alten Glanz längſt verloren, waren durch den dreiſsigjährigen Krieg verarmt, ohne Groſshandel und vor allen Dingen jenes groſsen Bürgerſinnes baar, der ſie zwei Jahrhunderte früher ſo ſehr geziert hatte.

Despotismus der Landesherren charakteriſirt die Zeit von 1650 an. Der franzöſiſche Einfluſs machte ſich auf dieſem, wie auf allen Gebieten geltend. Frankreich war an die Spitze des Romanenthums getreten und der Glanz ſeiner Hofhaltung, der Geiſt ſeiner Schriftſteller, die Feinheit ſeiner Sitte, die Eleganz ſeiner Sprache knechteten Deutſchland. Dieſem Einfluſſe entzog ſich der gröſste Mann ſeiner Zeit nicht, Friedrich II.; ſo ächtdeutſch er auch als Regent, als Politiker dachte und handelte, ſo undeutſch war die Form ſeines Lebens, ſeine Sprache, ſeine Art, die Dinge des gewöhnlichen Lebens anzuſehen. Noch viel weniger konnten ſich alle die anderen Fürſten ſolchem Einfluſſe entziehen. An jedem Hofe und Höfchen kam das franzöſiſche Weſen zur abſoluten Herrſchaft. Dabei wurde Alles klein und beſchränkt in Deutſchland. Kleinſtaaterei oben, Kleinbürgerthum und Kleinadel unten, das ganze Leben erſtarrt und in der Form aufgegangen, das Reich eine Leiche, das Volk verarmt und ſtumpfgeworden, ſo trat Deutſchland in das 18. Jahrhundert.

Da war denn freilich der Despotismus Bedürfniſs. Unter ſeinem Schatten muſste die erſchöpfte Nation ausruhen, um neue Kräfte zu ſammeln, muſste der kaum erwachte deutſche Geiſt ſich langſam entwickeln, langſam das Volk vorbereiten auf eine neue Zeit.

Es war auch die abſolute Fürſtenherrſchaft des 18. Jahrhunderts in vielen Fällen ein milder und aufgeklärter Despotismus. Die Geſchichte hat in ihren Büchern viele deutſche Fürſten

jener Zeit zu verzeichnen, welche nach beſtem Wiſſen das Wohl und Glück ihrer Unterthanen erſtrebt haben. Was ſie oft ihr Ziel verfehlen ließs, waren die Organe, deren ſie ſich bedienten, die Bureaukraten des 18. Jahrhunderts, deren zopfmäſsige Pedanterie und Einſeitigkeit ſprüchwörtlich geworden iſt.

Ein anderes Moment trat oft zwiſchen Fürſten und Volk, die Jagd und das Jägerthum. Das 18. Jahrhundert iſt die Zeit der krankhaften Jagdübertreibungen, der entſetzlichſten Jagdbedrückungen und des gröſsten Uebermuthes der Jägerzunft.[1]) —

Die Verwaltung der einzelnen Territorien und Länder war zwar ſehr verſchieden, aber doch überall nach denſelben Hauptprincipien geordnet. Ueberall war es der Regent, der perſönlich die Staatsgeſchäfte leitete und an der Spitze der Staatsverwaltung ſtand. Die Beamten erſcheinen nur als die Ausführungsorgane; der fürſtliche Wille iſt in jedem einzelnen Falle nicht Richtſchnur allein, ſondern lenkendes Motiv; es beſteht keine allgemeine Verwaltungsnorm, ſondern nur der jedesmalige Befehl des Herrn, der denn auch in einer groſsen Zahl von Fällen eingeholt wird, welche heute von den Verwaltungsbehörden nach allgemeingültigen geſetzlichen oder reglementären Normen entſchieden werden.

Ueberall finden wir in dieſer Periode vollſtändig organiſirte Staatsverwaltungen mit einem ziemlich bedeutenden Beamtenapparate. Die Verwaltungsämter waren meiſt zugleich richterliche Behörden, über ihnen ſtanden Kammern (Finanzkammern, Hofkammern, Kriegs- und Domänenkammern etc.); ein Geheimer Rath, Staatsrath oder Hofrath als Centralbehörde ſtand unter dem Vorſitze des Landesherrn in den gröſseren Staaten an der Spitze der Geſchäfte.

Es mag genügen, als Beiſpiel für die Organiſation der deutſchen Landesverwaltungen im 17. und 18. Jahrhundert (erſte Hälfte) die einſchläglichen Verhältniſſe Preuſsens in kurzen Zügen darzuſtellen.

Unter dem Kurfürſten Joachim Friedrich erhielt der brandenburgiſche Geheimerath durch eine Geheimeraths-Ordnung von 1604 eine feſte Organiſation. Dieſe Behörde trat an die Spitze der geſammten Staatsverwaltung; unter Johann Sigismund wurde 1613 eine verbeſſerte Geheimeraths-Ordnung, welche die Grundzüge für die Eintheilung der oberſten Landesbehörde in einzelne

[1]) S. unten §. 45.

Departements bereits enthielt, erlaſſen. Durchgreifende Veränderungen erlitt der Geheimerath unter dem groſsen Kurfürſten Friedrich Wilhelm. Derſelbe wurde in 19 Abtheilungen theils nach Provinzen, theils nach Gegenſtänden geordnet; den Vorſitz behielt ſich der Regent vor. Für die Verwaltung der Domänen und (hauptſächlich zu Kriegszwecken dienenden) Steuern wurden «Amtskammern» und Kriegscommiſſariate errichtet.

König Friedrich I. ſetzte noch als Kurfürſt 1697 eine General-Domänen-Commiſſion als oberſte Behörde für die Verwaltung der Domänen und Regalien ein, welche neben und theilweiſe allerdings auch unter der ſchon früher errichteten Geheimen Hofkammer ſtand.

Völlig umgeſtaltet wurden die Centralbehörden Preuſsens unter Friedrich Wilhelm I., dem Begründer der ſtraffen Finanzverwaltung Preuſsens und jener muſterhaften Ordnung des Staatsweſens, welche den heutigen erſten Staat Deutſchlands groſs gemacht hat. An die Spitze der Domänen- und Steuerverwaltung (ſoweit die Steuern nicht zur Kriegskaſſe floſſen) ſtellte er ein General-Domänen- und Finanzdirectorium, als Centralbehörde der Kriegscommiſſariate der Provinzen errichtete er das General-Kriegscommiſſariat. Zugleich (1714) begründete er eine General-Rechenkammer, eine Immediatbehörde zur Prüfung aller Staatsrechnungen.

Schon 1723 erfolgte abermals eine Reorganiſation der oberen Staatsverwaltung. Die beiden genannten Centralbehörden wurden zu einem «General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänendirectorium» verſchmolzen, in welchem der König den Vorſitz führte und welches in fünf Departements getheilt war. Dem Generaldirectorium waren Kriegs- und Domänenkammern als Provinzialbehörden untergeordnet, unter denen Landräthe, die Steuerräthe und Magiſtrate der Städte, ſowie alle Kammerbeamten in den Provinzen standen.

Vom Geheimen Staatsrathe wurde 1728 ein beſonderes Cabinets-Miniſterium abgetrennt zur Bearbeitung der auswärtigen, Standeserhöhungs- und königlichen Hausangelegenheiten und damit eine bureaukratiſch geordnete Behörde neben den Collegialbehörden errichtet.

Unter Friedrich II. erweiterte ſich die Competenz des Cabinets erheblich. Durch daſſelbe leitete der König alle Staatsangelegenheiten perſönlich.

Das Generaldirectorium erhielt 1748 eine neue Geſchäfts-

anweiſung; die Collegialverfaſſung blieb beſtehen, neben den Abtheilungen nach Provinzen wurden nun auch ſolche nach Gegenſtänden gebildet und dadurch ein Dualismus geſchaffen, der nur unter der ſpeziellen Herrſchaft eines ſo groſsen Geiſtes, wie der Friedrichs des Einzigen ohne ſchwere Nachtheile für die Einheit des Rechtes und Verwaltungsprincipes möglich war. —[2])

§. 42. Allgemeine Entwickelung der Landescultur seit dem westfälischen Frieden.

Der dreiſsigjährige Krieg hatte die Culturentwickelung Deutſchlands weit zurückgeſchleudert. Nicht nur waren die ſittlichen Grundlagen des Volkslebens erſchüttert, der intellectuelle Fortſchritt gehemmt; auch materiell war die ganze Cultur des Landes vernichtet.

Der Aufſchwung, welcher auf faſt allen Wirthſchaftsgebieten im 16. Jahrhundert geherrſcht hatte, war aus manchen Gründen nicht von Dauer geweſen. In erſter Linie hatte die Beſchränkung der deutſchen Handelsverbindungen in dieſer Richtung gewirkt. Die Eroberung von Konſtantinopel verſchloſs den Orient, die Losreiſsung der Niederlande entriſs Deutſchland die Rheinmündungen und drängte daſſelbe von den Seehäfen der Nordſeeküſte zurück; daſſelbe that die Losreiſsung Vorpommerns betreffs der Oſtſee. Durchſchlagend endlich wirkte die Auffindung des Seeweges nach Oſtindien. Der Welthandel ging an die Niederlande, Portugal, Spanien über.

Zunächſt wirkten dieſe Verhältniſſe nicht ungünſtig auf die Urproductionszweige und namentlich auf die Landwirthſchaft ein. Bedeutende Capitalien wurden disponibel und fanden lohnende Verwendung beim Ackerbau. Seit dem ewigen Landfrieden Maximilians war es etwas beſſer geworden um die Sicherheit im Reiche; eine glücklichere Zeit ſchien anbrechen zu wollen, als ſeit lange geweſen war. Man begann, ſich mit intenſiverer Bodencultur recht ernſtlich zu beſchäftigen.

Die Reformation auf dieſem Gebiete ging vom Weſten aus. In der Rheinpfalz ſchrieb Tabernämontanus ſein groſses und berühmtes Kräuterbuch (Handbuch der landwirthſchaftlichen

---

[2]) Vergl. betr. Preuſsens v. Rönne, Staatsrecht d. preuſs. Monarchie. Bd. II. Abth. I. S. 42 fgde.

Botanik);[1]) in Strafsburg erfchien das praedium ruſticum von Sebizius (dies freilich eine auch in landwirthſchaftlicher Beziehung den Römern und Italienern kritiklos nachgeſchriebene Compilation);[2]) der jülich'ſche Rath Conrad Heresbach ſchrieb ſein gelehrtes, wenn auch ſtark theoretiſirendes Buch «rei ruſticae libri quatuor»;[3]) in Nürnberg ſchrieb Camerarius eine ſcholaſtiſch-gelehrte Compilation «de re ruſtica opuscula nonnulla».[4]) In entſcheidender Weiſe jedoch vollzog ſich der Umſchwung der Anſichten auf dem landwirthſchaftlichen Gebiete, die Veränderung der Methode, zu forſchen und ſich ein eigenes Urtheil zu bilden, durch Colerus, der durch ſein zwar von Aberglauben und Arzneiſchwindel ſtarrendes, aber ächt deutſches und originelles Calendarium perpetuum,[5]) ſpäter durch ſeine «Oeconomia» oder «Hausbuch» gegen Ende des 16. Jahrhunderts Bahn brach für eigene, ſelbſtändige Forſchung, Unabhängigkeit von den Alten, Ermittelung von Wirthſchaftsregeln, welche ihre Berechtigung in localen Verhältniſſen finden.[6])

---

[1]) Dr. Jacob Theodor aus Bergzabern (daher Tabernaemontanus), „neu vollkommen Kräuterbuch, darinnen über 3000 Kräuter, mit ſchönen und künſtlichen Figuren, auch deren Unterſcheid und Würkung ſammt ihren Namen in mancherlei Sprachen beſchrieben. Desgleichen auch, wie dieſelben in allerhand Krankheiten, beyde der Menſchen und des Viehes ſollen angewendet und gebraucht werden, angezeigt wird. etc. etc. 1. Aufl. 1588. 3. Aufl. 1687.

Tabernaemontanus war Leibarzt des Biſchofs von Speier. Vgl. Fraas, Geſch. d. Landbau- u. Forſtwiſſenſchaft. S. 34 fgde.

[2]) S. oben §. 38.

[3]) Conrad Heresbach war Juriſt, Rath des Herzogs von Jülich-Cleve-Berg, ein cameraliſtiſch gebildeter Mann. Das Buch erſchien in Köln 1571 unter dem Titel: „Rei ruſticae libri quatuor, univerſam ruſticam disciplinam complectentes, una cum appendice oraculorum ruſticorum Coronidis vice adjecta. Item de venatione, aucupio atque piscatione compendium in unum Heroum patrumque Familias ruris agentium concinnatum Autore D. D. Conradio Herresbachio juris conſulto illuſtris. Ducis Julicacenſis, Clavenſis, Montenſis etc. Conciliario. Coloniae apud S. Birllmannum anno MDLXXI.

Heresbach iſt Theoretiker, doch nicht ganz ohne praktiſche Kenntniſs der Landwirthſchaft. Ich werde unten auf das Buch zurückkommen. Fraas a. a. O. S. 59.

[4]) Camerarius giebt nur das, was die Alten gelehrt hatten, dazu in ſcholaſtiſch-einſeitiger Weiſe.

[5]) Calendarium perpetuum. Wittenberg 1592, deutſch 1593. Neu aufgelegt 1662. Das Hausbuch, von dem ich unten noch handeln werde (§. 49) erſchien zuerſt 1593—1607. Neue Auflagen erſchienen 1623, 1632, 1645, 1656, 1665, 1672, 1680, 1692, 1711. Eine Umarbeitung des Buches „Colerus redivivus" erſchien ſchon 1640.

[6]) Unten §. 49.

Nicht einen Schritt vorwärts that die Landwirthſchaftslehre in dem nun folgenden halben Jahrhundert voll Blut und Verwüſtung. Alle Beſtrebungen der Zeit vor dem dreiſsigjährigen Kriege, vorwärts zu kommen, feſte, den Boden- und klimatiſchen Verhältniſſen entſprechende Wirthſchaftsſyſteme zu finden, waren unter dem Drucke der materiellen Noth vernichtet. Der Bauernſtand, in den Bauernkriegen niedergeſchlagen, durch die roheſte Soldateska dreiſsig Jahre lang miſshandelt und ausgeplündert, war jeden Aufſchwunges unfähig. Seine beſten Kräfte waren mit hinausgezogen in Krieg und Raub; ganze Dörfer waren verbrannt, viele Feldmarken verödet und verſtraucht.[7]) Der Adel war verwildert, des ruhigen Landlebens entwöhnt, zu jeder wirthſchaftlichen Thätigkeit unfähig.

Die ganze Entwickelung auf dem wirthſchaftlichen Gebiete war rückläufig geworden. Trotzdem die Bevölkerung Deutſchlands bedeutend verringert, die Fläche des Kulturlandes alſo mehr als früher ausreichend ſein muſste zur Produktion der nothwendigen Lebensbedürfniſſe, ſo machte doch gerade jetzt die Landwirthſchaft mehr Anſprüche, als früher, aus den Walderträgen ſubventionirt zu werden durch Weide und Streu, ſo wie durch Neubruchland. Die Landwirthſchaftslehre ſteht noch bei Colerus, deſſen Buch fortwährend neu aufgelegt wird;[8]) erſt 1666 erſcheint Böclers Haus- und Feldſchule,[9]) 1674 Herrmanns

---

[7]) Vergl. darüber Georgica curioſa aucta von v. Hohberg. Nürnberg 1701. Cap. XIII. — Nach I. C. L. Schultze, aktenmäſsige Geſchichte d. Forſtwirthſchaft und beſonders der Forſtbetriebsregulirung im Herzogthum Braunſchweig ſeit dem 16. Jahrh. in den neuen Jahrbüchern der Forſtkunde 1837 S. 49 fgde. war in dem Harzdorfe Trautenſtein 1636 nur der 10. Theil der Häuſer bewohnt. — Uralte Linden in der Rheingegend bezeichnen heute die Stelle, wo ehemals Dörfer ſtanden; oft werden die Fundamente der Häuſer herausgepflügt. In andern Fällen, ſo in der Letzlinger Heide, ſind Trümmer von Kirche und Dorf von zweihundertjährigen Eichen überſchattet und durchwachſen.

[8]) Note 4.

[9]) Das Buch hat nach der Sitte der damaligen Zeit einen ſehr langen Titel, den anzuführen kaum einen Zweck hätte. Boecler iſt ein Polyhiſtor der wunderbarſten Art; eigentlich Bautechniker, handelt er in ſ. Buche neben der Einrichtung einer Meierei, von Baumaterialien, Hausbau, Brunnengraben, vom Geſinde, von Aſtronomie und Aſtrologie, Witterungslehre und Kalendern, von Acker- und Wieſenbau, Waldbau, Gartenbau, von Viehzucht, Brodbacken, Kochen, Einmachen von Früchten, von Deſtillirkunſt, Hausarzneien und Uroscopie (Urindeutung), von Geometrie, Sonnenuhren, Tuchweberei und Traumdeutung u. ſ. w. u. ſ. w. Das war ſo ziemlich Alles, was die Menſchheit wuſste oder zu wiſſen glaubte, mit

«ſchlechtes und gerechtes Haushaltungsbuch,» 1676 das epochemachende Werk des J. Jac. Aquicola «Schauplatz des allgemeinen Haushaltens, Feld-, Acker- und Garten-Baues» (4 Thle.).[10])

Allmählig begann ſich jedoch Land und Volk zu erholen. Der deutſche Adel fand ſich ſelbſt wieder und kehrte zurück zu den natürlichen und darum normalen Grundlagen ſeiner Exiſtenz, zur Bodencultur. Damit trat die Landwirthſchaftslehre in ein neues Stadium ihrer Entwickelung.

Daſſelbe wurde eingeleitet durch von Hohbergs «Georgica curioſa oder adeliges Landleben»[11]) (1687), fortentwickelt durch des Florinus[12]) (Pfalzgrafen Franz Philipp) «Oeconomus prudens et legalis» (1702), erreichte ſeine Höhe aber erſt, als ein ganz neues Element hinzutrat, die Gründung ökonomiſcher Lehrſtühle an mehreren Univerſitäten.

In dieſer Beziehung ging Preuſsen voraus. Schon 1727 errichtete König Friedrich Wilhelm die erſten Profeſſuren der Oekonomie-, Polizei- und Cameral-Wiſſenſchaften zu Halle und Frankfurt a/O.[13]) 1742 begann in Leipzig Zink die ökonomiſchen Wiſſenſchaften zu lehren; er wurde 1745 nach Helmſtedt berufen.[14]) Seit 1752 las der berühmte v. Juſti am Collegium Thereſianum Collegien über ökonomiſche und Cameral-Wiſſenſchaften.[15])

Es war alſo nun in der Landwirthſchaftslehre bereits zur Aufſtellung von Syſtemen, zum wiſſenſchaftlichen Ausbau gekommen. Ich werde weiter unten zu zeigen haben, wie weit hinter dieſer Entwickelung die Waldwirthſchaftslehre zurückblieb. Es hatte aber dieſer Zweig der Produktionslehre zuvor noch einen harten Kampf zu beſtehen, ehe es ihm gelingen konnte, zur ſelbſtändigen Durchbildung zu gelangen. Die Waldwirthſchaft war kein ſelbſtändiger Zweig der Produktion, ſondern

---

alleiniger Ausnahme der Theologie und Jurisprudenz. Wir haben von einer ſolchen Compilations-Fähigkeit heutzutage keine Vorſtellung mehr.

[10]) Fraas Geſch. S. 73.

[11]) S. unten §. 49

[12]) Unten §. 49.

[13]) Die Profeſſuren (Profeſſionen genannt) wurden in Halle durch Geheimrath von Gaſſer, in Frankfurt durch Prof. Dithmar beſetzt.

[14]) Zink iſt der Herausgeber einer 1751, 1752 in Leipzig erſchienenen Cameraliſten-Bibliothek.

[15]) v. Juſti ſchrieb u. A. 1755 ein Handbuch der Staatswirthſchaft. Er war Juriſt und Philoſoph.

eine Filiale der Landwirthſchaft, der Wald ein Pertinenz des Ackers. Es gab Landwirthe, doch keine Waldwirthe; es konnte darum eine Waldwirthſchafts-Lehre nicht geben.

§. 43. Bäuerlicher Waldbesitz. Gemeine Mark.

Es konnte für die Befeſtigung der landesherrlichen Hoheitsrechte in Deutſchland keine günſtigere Zeit geben, als die nach dem weſtfäliſchen Frieden. Die Kraft der deutſchen Nation war gebrochen. Der einſt ſo trotzige Adel war zum Dienſtadel geworden und fand Nahrung und Ehre im Gefolge der Fürſten. Die Städte waren materiell ruinirt, viele aus blühenden Handels- und Gewerbeorten zur Qualität von Ackerſtädtchen herabgeſunken, deren Thore, Thürme und Mauern der Ohnmacht der Bürger ſpotteten. Die Bauern waren ſtumpf und theilnahmlos geworden, ſeitdem ihre markgenoſſenſchaftliche Autonomie zu Grabe getragen worden war. Und ſie war in der Mitte des 17. Jahrhunderts an den meiſten Orten bereits verloren gegangen. Die Markgenoſſenſchaften beſtanden fort, mit den alten Formen, unter dem alten Namen. Aber ſie waren entweder Corporationen im römiſch-rechtlichen Sinne geworden, welche gemeinſchaftliches Eigenthum beſaſsen jedoch ohne eigentliche Gerichtspflege, ohne antonome Verwaltung ihrer eigenen Sache; oder die Markgenoſſen waren ſogar ſchon zu Servitutberechtigten herabgeſunken, denen nur noch ein dingliches Recht an fremder Sache zuſtand. Viele Markwaldungen wurden getheilt.[1]) Aus denſelben gingen dann Staatswaldungen, Gemeindewaldungen und Privatwaldungen hervor, die erſteren überall da, wo die Landesherren Obermärker waren.

In den bleibenden Marken ſtand über dem Märkerrecht die Forſthoheit und ſie wurde, wie ich gezeigt habe, gerade in den

[1]) Beſonders häufig wurden die Theilungen im 18. Jahrh. 1743 wurde die Mörler Mark getheilt, 1760 die Mark auf der Hard bei Rotenburg. Viele weſtfäliſche Marken haben bis ins 19. Jahrh. beſtanden und ſind dann getheilt worden. Die Theilungen führten meiſt zum gänzlichen Ruin d. Markwaldungen. So beſonders in der Grafſchaft Mark und den Cleviſchen Landen. S. darüber die Nachrichten des Forſtmeiſters von Hobe „Freimüthige Gedanken über verſchiedene Fehler bei dem Forſthaushalte. 1805. Freilich waren in jener Gegend ſchon vor den Theilungen viele Markwälder durch Weide, Plaggenhieb etc. ruinirt, wie Pfeil, Forſtgeſch. S. 185 u. fgde. richtig bemerkt. Aber die Theilungen haben überall das Werk der Zerſtörung vollendet. Vergl. auch v. Maurer, Markenverf. S. 438 fgde.

Marken am ſchärfſten geübt. Es iſt nicht zu verkennen, daſs hierzu ein beſonders dringendes Motiv vorlag. Alle unſere Quellen — und als ſolche ſind in erſter Linie die Forſtordnungen zu nennen — ſchildern den damaligen Zuſtand der Markwaldungen mit ſehr düſteren Farben. Es liegt in der Natur des Menſchen, daſs er ein Gut, welches er gemeinſchaftlich mit Vielen benutzt, nicht ſtreng wirthſchaftlich behandelt. Von dem Vortheile, den er durch wirthſchaftlich-ſorgſame und konſervative Benutzung der Allgemeinheit ſchafft, kommt ihm und ſeinen Nachkommen wenig zu Gute, das Meiſte den Andern. Dagegen kann er ſich ſelbſt groſsen augenblicklichen Vortheil ſchaffen, indem er ſich ſo viel von dem gemeinſchaftlichen Beſitzthum aneignet, wie möglich. Gemeinſame wirthſchaftliche Arbeit an demſelben Objekte kann nur dann von gutem Erfolge ſein, wenn ein hoher Grad von Gemeinſinn vorhanden iſt. Auch dann wird ſie niemals die höchſten wirthſchaftlichen Erfolge erringen, denn dieſe ſind nur denkbar an dem allein beſeſſenen Gute.

Auch jener Gemeinſinn war unter dem deutſchen Bauernſtande des 17. Jahrhunderts erloſchen. Seitdem die landesherrlichen Beamten alle Macht in Händen hatten und jede Anordnung auch in Bezug auf die Markwaldungen trafen, ſeitdem die landesherrlichen Gerichte in Märkerangelegenheiten entſchieden, war an die Stelle des Gemeinſinns die Habgier, das perſönliche Intereſſe getreten, von den Marknutzungen ſo viel als möglich an ſich zu ziehen. Bald war der genoſſenſchaftliche Sinn dann ſo weit verſchwunden, daſs die Bauern an vielen Orten die Märkerdinge nicht mehr beſuchten und alle Anordnungen über den Markwald den landesherrlichen Beamten überlieſsen.[2])

Jeder ſuchte ſo viel Vieh einzutreiben, als möglich, ſo viel Neubruchland an ſich zu reiſsen, als er konnte. Eine ſinnloſe

---

[2]) Dies geſchah z. B. in der Gernbacher Mark. In derſelben waren die Freiherrn Voigt von Elspe Obermärker, hatten die Oberaufſicht in den Markwaldungen, die Beſtellung der Waldſchützen, Abhaltung der Märkerdinge u. ſ. w. Seit dem 17. und 18. Jahrh. legten ſich die Landesherren, die Fürſten von Naſſau-Oranien, die forſtliche Obrigkeit in der Mark zu. Folge war, daſs die Märker ſeit 1727 die Märkertage nicht mehr beſuchten und als die Obermärker das Erſcheinen derſelben durch Klage zu erzwingen ſuchten, erklärten ſich die Markgenoſſen bereit, die Märkerdinge wiederum zu beſuchen, wenn die Obrigkeit (alſo die Landesherrſchaft) ſolches befehle. Soweit war der genoſſenſchaftliche Sinn bereits erſtorben, daſs ſie die Erfüllung einer Ehrenpflicht abhängig machten von dem Befinden der Landesherrſchaft. Vergl. v. Maurer, Markenverf. S. 445.

Holzverſchwendung griff Platz und zerſtörte bei anwachſender Bevölkerung raſch die noch bis dahin erhaltenen Holzvorräthe. Die Plenterwirthſchaft in ihrer Unregelmäſsigkeit und Unüberſichtlichkeit begünſtigte die eingeriſſene Raubwirthſchaft, deren endliches Ziel, der Ruin der Bauernwaldungen, bereits in naher Ausſicht ſtand.

Es iſt gar nicht zu läugnen, daſs ſolchen Zuſtänden gegenüber ein energiſches Einſchreiten der Staatsgewalt geboten war. Daſſelbe auf eine Neugeſtaltung des markgenoſſenſchaftlichen Verbandes nach zeitgemäſsen Grundſätzen zu richten, lag in der Zeit der abſoluten Herrſchergewalt ganz auſserhalb des Geſichtskreiſes der maſsgebenden Perſonen. Man ſuchte dem Uebel auf dem Wege des abſoluten Reglementirens entgegenzutreten, durch das ſtrenge Regiment der landesväterlichen Gewalt über das unmündige Volk.

Anders wenn auch für den Bauernſtand nicht günſtiger lagen die Verhältniſſe da, wo es, wie in der Mark Brandenburg, bäuerliche Markgenoſſenſchaften nie gegeben hatte. Hier gab es demzufolge wenig bäuerlichen Waldbeſitz und bei der durchaus unfreien Stellung des Bauernſtandes dem Landesherrn und den adeligen Gutsherren gegenüber konnte von einer freien Benutzung des eigenen Waldes da, wo Bauerngehölze — meiſt auf ausgetragenen Ackerländereien — vorkamen, keine Rede ſein. Herrſchende Anſchauung war, daſs der Bauer nicht das Recht habe, das Holz von ſeinem Acker wegzunehmen, daſs dies Holz dem Landesherrn oder Grundherrn gehöre und nur mit deſſen Genehmigung und gegen Bezahlung von den Bauern genutzt werden dürfe.[3]) Eigenthum ſtand ja überhaupt dem Bauer an ſeinem Grund und Boden nur in beſchränkter Weiſe zu, war wenigſtens mit Abgaben und Leiſtungen aller Art belaſtet. — Auch in der Mark, in Pommern und Schleſien fand gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine ſchärfere Auffaſſung des Abhängigkeitsverhältniſſes, in welchem die Bauern dem Gutsherrn gegenüber ſtanden, Geltung. Allein es wurde doch auch hier ſchon früh (um 1700)[4])

[3]) S. Forſtordnung von 1590. Pfeil, Forſtgeſchichte S. 40.

[4]) In Bezug auf die Rechtsverhältniſſe des bäuerlichen Grundbeſitzes müſſen in Preuſsen (nach dem Umfange vor 1866) verſchiedene Rechtsgebiete unterſchieden werden.

Im Gebiete des fränkiſchen Rechtes (Rheinprovinz) überwog ſchon im 17. Jahr. die Vereinzelung des bäuerlichen Grundbeſitzes und eine ziemlich weitgehende Parzellirung. Geſchloſſen blieb hier jedoch meiſt die gemeine Mark.

von den Herrſchern aus dem Hauſe Hohenzollern mehr als in anderen Territorien eine freiere Stellung des Bauernſtandes und Hebung ſeiner wirthſchaftlichen Kraft angeſtrebt. Mehr als im

---

Perſönliche Unfreiheit der Bauern war beſonders in einigen geiſtlichen Territorien herkömmlich. Im Geltungsbereiche des ſächſiſchen Rechtes (Weſtfalen) iſt innerhalb des Gebietes der Einzelhöfe der geſchloſſene Beſitz faſt überall herrſchend geblieben. Betreffs der perſönlichen Verhältniſſe der Bauern nahm die Entwickelung einen ſehr verſchiedenen Gang. Während im Siegenſchen ſchon um 1550 die Leibeigenſchaft unter Verwandlung der Güter in Erblehn- und Erbzinsgüter aufgehoben wurde, in Cleve-Mark, Jülich und Berg ſchon 1552 bei ſchwerer Strafe den Bauern verboten wurde, ſich an irgend Jemand zu eigen zu geben, verblieben die hofhörigen Bauern im Bisthum Paderborn in ihrer Abhängigkeit, blieb das Leibeigenſchaftsverhältniſs mit Geſindezwang, Todtfall und Beſthaupt im Münſterſchen, im Herzogthum Weſtfalen, in Minden-Ravensberg, Tecklenburg-Lingen, in Steinfurt und Recklinghauſen beſtehen.

In d. Prov. Sachſen fanden ſich im 17. Jahrh. im ſüdlichen Theile (Thüringen) ähnliche Verhältniſſe wie am Rhein. Im nördlichen Theile kamen bäuerliche Lehne, Lehnſchulzengüter und ſog. Laſsgüter d. h. Güter, welche zur Benutzung auf unbeſtimmte Zeit gegen Entrichtung eines jährlichen Laſszinſes auf beliebigen Widerruf ausgethan waren, vor. In den früher ſlaviſchen Ländern befanden ſich die eingeborenen Bauern in verſchiedenen Abſtufungen der perſönlichen Abhängigkeit bis zur ſchroffſten Leibeigenſchaft, während die deutſchen Bauern, welche als Koloniſten in das Land gekommen waren, entweder frei waren und freies Eigenthum beſaſsen oder mindeſtens doch die Rechte des Erbzinsmannes (oder Erbpächters) hatten.

In der Mark Brandenburg beſaſsen die Schulzen in den Dörfern das Schulzengut (oft mit dem Schäferei- und Krugrechte) meiſt zu freiem Eigenthume. Die übrigen bäuerlichen Grundbeſitzer waren theils Lehnbauern, theils Freibauern, theils Koſſäthen und Fiſcher. Holzberechtigungen in den herrſchaftlichen Forſten muſsten gegen beſondern Zins erworben werden. Daneben beſtanden laſſitiſche Bauerngüter. Hörig waren alle Domainen- und Gutsbauern, alſo die groſse Maſſe der Landbevölkerung. Es iſt das deutſche Recht hier, ebenſo wie in Pommern mehr und mehr beſeitigt und das Leibeigenſchaftsverhältniſs im 16. und 17. Jahrh. bedeutend ausgedehnt und verſchärft worden. In den Bauernordnungen von 1570, 1582, 1616 (Dähnert, Sammlung pommerſcher etc. Landes-Urkunden Bd. III. S. 835 fgde.) werden die Bauern im Allgemeinen eigenhörige Leute, homines proprii et coloni glebae adſcripti, genannt. 1720 indeſs wurden die Bauern-Lehne in Pommern in Allodial-Güter verwandelt.

In Preuſsen erfolgte die Koloniſation nach kulmiſchem Rechte (kulmiſche Handfeſte), d. h. Uebergabe der Bauerngüter zu freiem Eigenthume. Die unterworfenen Preuſsen unterlagen den mildeſten Formen der Gutshörigkeit.

In Schleſien endlich finden wir 1652 (nach d. Verordnung v. 1. Oktbr. 1652, „wie es mit den entwichenen Unterthanen gehalten werden ſoll") zahlreiche nach deutſchem Rechte erblich und eigenthümlich von freien Bauern beſeſſene Güter, daneben laſſitiſche Güter (Oppeln und Ratibor). Leibeigenſchaft und Hörigkeit war zu jener Zeit in Schleſien nirgends bekannt. Letztere war dagegen in der Lauſitz allgemein. Für die noch 1573 polniſchen Landestheile (auch die

fruchtbareren Weſten war im norddeutſchen Tieflande mit ſeinem meiſt unfruchtbaren Boden die Hebung des Bauernſtandes Lebensbedingung für das kräftig aufſtrebende preuſsiſche Staatswesen. Es iſt in dieſer Beziehung denn auch ſeitens der meiſt ſtaatsmänniſch begabten hohenzollerſchen Fürſten Vieles geſchehen.

In der Natur der brandenburgiſchen Verhältniſſe lag es, daſs den Bauern, die ſelbſt wenig oder keinen Wald beſaſsen, ausgedehnte Beholzigungs-, Weide-, Streu- und Maſtrechte in den Domainen- und Guts-Forſten eingeräumt wurden. Dies geſchah zu einer Zeit, als das Holz keinen Werth hatte, im gröſsten Ueberfluſſe vorhanden war und die Waldnebennutzungen weitaus in erſter Linie ſtanden.

Als nun alle Verhältniſſe ſich geändert, die Waldnutzungen überhaupt und namentlich die Holznutzung einen hohen Werth erlangt hatten, traten die ſo entſtandenen Gerechtſame der Bauern in hohem Maaſse kulturſchädigend auf. Die Einführung einer geregelten Waldwirthſchaft wurde durch ſie nicht allein gehemmt, ſondern theilweiſe geradezu unmöglich gemacht. Sie zu beſchränken oder durch einen Machtſpruch geradezu aufzuheben, wäre in der Zeit des politiſchen Abſolutismus einer zu ſklaviſchem Gehorſam erzogenen Bevölkerung gegenüber ein Leichtes geweſen.

Während die Machthaber des weſtlichen Deutſchlands nur wenig Bedenken trugen, die alten Rechte des Bauernſtandes zu ſchmälern und da, wo ſie kulturhemmend auftraten, ohne Weiteres zu beſeitigen, muſs es den preuſsiſchen Regenten von der Geſchichte bezeugt werden, daſs ſie von der ſtrengſten Rechtsachtung niemals auch nur einen Finger breit abgewichen ſind und ſo finden wir gegen den Schluſs unſerer Periode die

---

Provinz Poſen) galt nach der Konſtitution von dieſem Jahre für alle robotpflichtigen Unterthanen der Grundſatz, daſs ſie „als ein Eigenthum des Grundherrn“ zu betrachten ſeien; hier alſo volle Leibeigenſchaft.

Das waren in groſsen Zügen die Zuſtände, welche das 18. Jahrhundert vorfand. Die im Jahre 1702 ergangene allgemeine Flecken-, Dorf- und Ackerordnung bot allen leibeigenen Bauern auf den Domainen die perſönliche Freiheit gegen Reſtitution der auf den Gütern genoſſenen Freijahre und Remiſſionen, der auf den Aufbau der Gehöfte verwendeten Koſten, der Hofwehr und Ausſaat an. Daſs von dieſem Anerbieten wenig Gebrauch gemacht werden konnte, lag in der materiellen Hülfloſigkeit der hörigen Bauern. Vergl. über dieſe Verhältniſſe in Preuſsen Meitzen, der Boden- und d. landwirthſchaftl. Verhältniſſe des preuſs. Staates. 1868. Abſchn. XI. S. 344 fgde.

landesherrlichen und gutsherrlichen Forſten, beſonders aber die erſteren, mit zahlreichen und äuſserſt drückenden Berechtigungen der Amts-, (Domainen-) und Guts-Bauern belaſtet.

Wir begegnen im weſtlichen und ſüdlichen Deutſchland vielfach derſelben Erſcheinung; allein es iſt nicht zu überſehen, daſs hier ganz andere Rechtsverhältniſſe zu Grunde liegen. Hier hat urſprünglich das Eigenthum am Walde überhaupt den bäuerlichen Markgenoſſen zugeſtanden; hier ſind ſie durch eine jahrhundertelange Entwickelung welche ich in groſsen Zügen darzulegen verſucht habe, zu bloſsen Servitutberechtigten herabgedrückt. Dort, wo der Bauernſtand von Anfang an ſeine Exiſtenz auf dem Grund und Boden des Gutsherrn begründete, iſt er zu der Stellung als Servitutberechtigter, zur Theilnahme an den Waldnutzungen emporgewachſen. —

Wenn ich oben darauf hinwies, daſs die Strömung der Zeit einer Reorganiſation der markgenoſſenſchaftlichen Verhältniſſe nach den Anforderungen einer neuen Epoche durchaus ungünſtig war, ſo iſt doch eines Falles hier beſonders Erwähnung zu thun, in welchem uralte Markgenoſſenſchaften durch Umgeſtaltung der veralteten Rechts- und Wirthſchaftsverhältniſſe zu neuer Lebensfähigkeit erweckt und bis heute erhalten worden ſind.

In dem naſſau-oraniſchen Fürſtenthum Siegen beſtanden ſeit uralter Zeit Waldmarkgenoſſenſchaften, die heutigen Haubergsgenoſſenſchaften. Auch dort führte anwachſende Bevölkerung, eine ſchon früh entwickelte Eiſen- und Leder-Induſtrie im 16. und 17. Jahrhundert zu Gefährdungen des Waldbeſtandes, welchen zahlreiche Verordnungen[5]) der Landesherren entgegenzuwirken ſuchten. Es konnte auch hier naheliegen, die genoſſenſchaftlichen Elemente zu unterdrücken und von Obrigkeitswegen die wirthſchaftliche Benutzung der Bauernwaldungen zu erzwingen und zu leiten.

Die naſſauiſchen Fürſten jedoch ſchlugen den entgegengeſetzten Weg ein. Am 1. Mai 1711 erlieſs Fürſt Friedrich Wilhelm Adolf für das Fürſtenthum evangeliſchen Antheils unter Mitwirkung des Jägermeiſters Speed von Frielingen und des Baudirektors Plönies eine Forſtordnung, welche eine neue Ein-

[5]) Siegener Rathsſchluſs v. 1553, Vorſchläge über die Erhaltung der Hauberge betr.; Holz- und Wald-Ordnung des Grafen Johann v. 18. I. 1562 (corp. conſt. Naſſov. I. 181/182) Geſchworene Montags-Ordnung des Amtes Siegen v. 1586 (a. a. O. I. 498). Naſſau-Katzenelnbogiſche Polizei-Ordnung v. 1597 Th. II. Cap. 9. Vergl. Achenbach, Haubergsgenoſſenſchaften. 1863.

richtung der Haubergswirthſchaft unter Beibehaltung der alten genoſſenſchaftlichen Grundlagen, Vermeſſung, Schlageintheilung der einzelnen Waldkomplexe (Theilmarken) vorſchrieb (die ſogenannte güldene Jahnordnung). Die Forſtordnung trat auſserdem der übermäſsigen Weidenutzung entgegen, beſtimmte, daſs ein Umtrieb von mindeſtens 16 Jahren feſtgehalten werden ſollte und ſchärfte alle älteren Genoſſenſchafts-Obſervanzen, ſoweit ſie wirthſchaftlich berechtigt erſchienen, zur ſtrengſten Nachachtung ein.

Es iſt dies das einzige mir bekannt gewordene Beiſpiel von der Auffriſchung der alten genoſſenſchaftlichen Inſtitutionen durch die Geſetzgebung in der Zeit der abſoluten Herrſchergewalt. Es haben ſich denn auch die Siegen'ſchen Haubergsgenoſſenſchaften zum Segen des Landes bis heute erhalten; nicht minder iſt dem Bauernſtande der dortigen Gegend ein ſeltener Grad von Gemeinſinn bewahrt geblieben.[6])

§. 44. Städtewesen[1]) und städtischer Waldbesitz.

Es iſt ſchon im Allgemeinen darauf hingewieſen worden, daſs auch die Städte an dem allgemeinen Verfall, der ſich ſeit dem 30jährigen Kriege überall in Deutſchland bemerkbar machte, theilnahmen.

Die Blüthe der Städte baſirte auf dem Handel, den Gewerben, daneben aber auf der neuen Freiheit, welche in ihnen zu einer Zeit emporkeimte, in welcher auf dem platten Lande unter dem Drucke des Feudalweſens alle Verhältniſſe zu erſtarren, alles Leben zu ſtocken begann und nun naturgemäſs ein Abfluſs der beſten Kräfte in die Heimſtätten freiheitlicher Entwickelung ſtattfand.

So waren alle Bedingungen friſchen Emporblühens gegeben; von den auswärtigen Stapelplätzen floſs der Reichthum den Städten zu, innerhalb ihrer Ringmauern entwickelte ſich der ſtolze Sinn der arbeitſamen Bürger, jener Gemeingeiſt, der überall da, wo er heimiſch wird, Groſses ſchafft.

---

[6]) Achenbach a. a. O. S. 16 fgde. Die Anſicht Schenks (Abh. über die Siegenſchen Hauberge in den Dillenburgiſchen Intellig. Nachrichten 1796 S. 550), daſs die güldene Jahnordnung die heutige Verfaſſung der Haubergsgenoſſenſchaften erſt geſchaffen habe, iſt durch Achenbach widerlegt. Dieſelbe hat vielmehr die alten genoſſenſchaftlichen Grundlagen in ihrer Reinheit wiederhergeſtellt.

[1]) Vergl. zu dieſem §. beſonders: v. Maurer, Städteverfaſſung IV. Bd. 114 fgde.

Das Alles war nun anders geworden. Der durch die Kreuzzüge dem deutſchen Handel erſchloſſene Orient war durch die Eroberung von Konſtantinopel feſter denn je verſchloſſen. Die Entdeckung von Amerika bot hierfür, was Deutſchland anbelangte, keinen Erſatz; denn der Schwerpunkt des europäiſchen Welthandels verlegte ſich naturgemäſs an die Weſtküſte Europas, ſobald in dieſer Richtung die Haupthandelswege ſich entwickelten.

Dieſe Verhältniſſe führten im 17. und 18. Jahrhundert zum gänzlichen Darniederliegen des Gewerbsweſens in den Städten und nun wurden die Zünfte, welche als freie Handwerksgenoſſenſchaften entſtanden und in den meiſten Städten zur Herrſchaft gelangt waren, zu kleinlichen Monopol-Geſellſchaften, welche den geſunkenen Verkehr nicht wieder zu heben, den darniederliegenden Gewerbebetrieb nicht zu beleben vermochten, dabei aber alle alten Handwerksmiſsbräuche konſervirten und einen unerträglichen Gewerbe-Zwang ausübten. Es pflegt ja mit allen menſchlichen Einrichtungen, welche ſich überlebt haben, ſo zu gehen, daſs ſie, der natürlichen Grundlagen ihrer Exiſtenz beraubt, durch Zwang das zu erſetzen ſuchen, was ihnen früher eine normale Entwickelung reichlich gewährte, eine ſpätere Zeit aber entzogen hat. Die natürliche Grundlage des Zunftweſens war ein weites Abſatzgebiet geweſen; mit der Verengerung deſſelben, wie ſie ſeit dem 16. Jahrhundert erfolgte, hätten die Zünfte einer zeitgemäſsen Reform unterzogen werden müſſen; ſtatt deſſen ſuchte man durch Gewerbezwang den fehlenden Abſatz zu paralyſiren. Erſt 1731 wendete der Reichstag den beſtehenden Miſsbräuchen ſeine Aufmerkſamkeit zu, aber nun ohne allen Erfolg, was bei der notoriſchen Ohnmacht der Reichsgewalt nicht überraſchen kann.

Zum Verfall der Städte trugen auch nicht wenig bei die wachſende Macht der Landesherrn und die mit Errichtung des Reichskammergerichtes allgemein erfolgte Einführung des römiſchen Rechtes.

Früher hatte die Wehrhaftigkeit und der kriegeriſche Muth der Bürger den Städten eine hohe allgemeine Bedeutung verliehen. Zur Erhaltung des Landfriedens gegen beuteluſtige Wegelagerer hatten ſie oft genug thätige und wirkſame Hülfe geleiſtet und es hatte die Unterhaltung einer ſtets thatbereiten ſtädtiſchen Streitmacht nicht wenig beigetragen zur innern Kräftigung der ſtädtiſchen Gemeinweſen.

Solcher Mittel, die öffentliche Ordnung zu erhalten, bedurfte

es nun nicht mehr. Die Landesherren unterhielten ſtehende Truppen und erſtrebten auch in den Städten die oberſte Polizeigewalt, die ihnen von dem erſchlafften Bürgerthume meiſt gern zugeſtanden wurde. Groſse Intereſſen hatten die Städte nicht mehr zu vertheidigen und der kriegeriſche Geiſt war in ihnen längſt erloſchen. Die Stadtmilizen wurden zu lächerlichen Zerrbildern, deren Komik das Einzige iſt, was die Ueberlieferungen des 18. Jahrhunderts uns von ihnen melden.

Durch Einführung des römiſchen Rechtes wurden die Städte Korporationen im römiſch-rechtlichen Sinne und da nach römiſchem Rechte die Korporationen den Minderjährigen gleich unter Obervormundſchaft zu ſtellen ſind,[2]) ſo entwickelte ſich das Aufſichtsrecht der Staatsbehörden über die Stadt- (u. Land-) Gemeinden, welches der Autonomie der erſteren vollends ein Ende machte. Dazu kam, daſs Juſtiz und Verwaltung in den Territorien, ſowohl auf dem Lande als in den Städten in die Hände von Doktoren und Licenciaten des römiſchen Rechtes gelangten und mehr und mehr eins wurden für alle Lebensſchichten, ein Vorgang, der aus der Tendenz einer neuen Zeit entſprungen, ſeine volle Berechtigung hatte, aber die bisher in abgeſonderter Rechtsſphäre lebenden Städte zunächſt in ihrer allgemeinen Bedeutung nur ſchwächen konnte. Die landesherrlichen Beamten erlangten ein Uebergewicht über das Bürgerthum. In den zahlreichen Haupt- und Reſidenzſtädten, den Sitzen glänzender Hofhaltungen, der oberen Regierungsorgane und wiſſenſchaftlichen Körperſchaften, bildeten ſich Landescentren, neben denen die übrigen Städte verkamen, indem nun alle friſche Kraft den Hauptſtädten zuſtrömte, obwohl ſie nicht der Sitz neuer Freiheit, ſondern einer neuen Herrſchergewalt waren. Ihr Aufblühen beruhte nicht auf wirthſchaftlichen, ſondern auf politiſchen Grundlagen. Zur Hebung des Städteweſens im Ganzen konnten ſie alſo Nichts beitragen.

Die Reichsſtädte vermochten es eben ſo wenig, dem allgemeinen Verfall zu entgehen, wie die landesherrlichen Städte. Zwar waren ſie die Sitze einer Art von Bürger-Souveränität; aber meiſt ohne anderes Territorium, als eine Feld- und Waldmark, vermochten ſie ſich den mächtigen Landesherren der benachbarten Territorien gegenüber auf die Dauer nicht unab-

---

[2]) „Univerſitas cum pupillo pari ambulat paſſu“ nach alter Rechtsregel. — v. Maurer a. a. O. S. 125. — Bluntſchli, Staatsrecht II. Bd. S. 108 fgde.

hängig zu erhalten und wo ihnen dies auch äufserlich gelang, war ihre Exiſtenz doch nur ein Scheinleben. Beim Reiche fanden ſie keinen Schutz, oft muſsten ſie ihre Scheinunabhängigkeit durch Abtretung einzelner Gebietstheile erkaufen. Im Reichstage achtete man ihrer kaum, jede Centraliſation ihrer noch gebliebenen politiſchen Kraft fehlte; in Uneinigkeit und Miſsgunſt zerſtörte der kleinbürgerliche Geiſt die Bedeutung des Städteweſens. Eine andersgewordene Zeit ſtellte andere Forderungen; das Mittelalter hatte in einer groſsen Zahl genoſſenſchaftlich konſtruirter Gemeinweſen die Schwerpunkte des wirthſchaftlichen und politiſchen Lebens gefunden; die neue Zeit lieſs ſie alle mehr und mehr aufgehen in groſsen Zwangsgenoſſenſchaften, den Staaten. Fortdauernd hat das 18. und beſonders das 19. Jahrhundert an ihrer Verringerung, an der Herausbildung immer höherer politiſcher Einheiten gearbeitet und dieſer Entwickelung ſind in Deutſchland die autonomen Markgenoſſenſchaften ebenſo wie die autonomen Städte zum Opfer gefallen.

Bei dem im Vorſtehenden kurz geſchilderten fortſchreitenden Verfall des Städteweſens in materieller und politiſcher Beziehung iſt es begreiflich, daſs wir von Grund- und namentlich von Wald-Erwerbungen der Städte in dieſer Periode wenig hören. Was uns in dieſer Beziehung berichtet wird, gehört dem 16. Jahrhundert an. So erwarb die Stadt Bunzlau 1565 ein Pfandrecht an den zur Burg in dieſer Stadt gehörenden landesherrlichen Forſten. Als nun 1590 ein ausgedehnter Raupenfraſs die Bunzlauer Forſten verwüſtete, erhielt die Stadt die bisher zu Lehen (als Pfand) beſeſſenen Waldungen als Eigenthum. «Möchte doch,» ſagte die kaiſerliche Kammer in ihrem Berichte, «die Stadt zuſehen, was ſie mit dem überhäuften verdorbenen Holze machen wolle.» [3]) Allein ſolche Beiſpiele von Walderwerb durch die Städte ſind ſelten; die Erſchöpfung der materiellen Hülfsmittel und die Erſchlaffung des ſtädtiſchen Lebens überhaupt waren der Vergröſserung der ſtädtiſchen Waldungen nicht günſtig; an der Fortbildung der Waldwirthſchaftslehre nehmen von nun an die Städte eben ſo wenig, wie die Markgenoſſenſchaften thätigen Antheil. Dieſelbe bleibt vielmehr lediglich den landesherrlichen Forſtverwaltungen überlaſſen.

---

[3]) Vergl. H. G. v. Spangenberg, Wälderſchau in die Lauſitz und Schleſien, abgedr. in den neuen Jahrbüchern der Forſtkunde. 1837.

§. 45. Landesherrliche Forsten.

Seit der Reformation macht sich fast in allen deutschen Territorien eine Vermehrung der landesherrlichen Forsten bemerkbar. In erster Linie trugen hierzu die Säcularisationen von Waldungen der Kirchen und Klöster bei, welche den Forsten der Landesherren nicht unbedeutende Flächen zufügten; auch manche verödete und verlassene Feldflur wuchs nach dem dreissigjährigen Kriege als herrenloses Gut dem Aerar zu;[1]) nicht unbedeutende Waldcomplexe endlich wurden aus den getheilten Markenwaldungen den Landesherren als Obermärkern zu Theil.

Der Vermehrung der landesherrlichen Forsten stand eine Verminderung der landwirthschaftlich benutzten Domänengrundstücke gegenüber. Letztere wurden bei fortwährender Geldnoth der Fürsten in vielen Fällen veräusert, vererbpachtet oder wenigstens auf lange Zeiträume verzeitpachtet. Die Verbindung, in welcher lange Zeit Forsten und Domänenländereien gestanden hatten, wurde hierdurch aufgehoben. Es lag dann die Nothwendigkeit vor, für die Forsten besondere Verwalter zu bestellen.

Dazu kam, dass nun die Holznoth an alle Thüren klopfte. Die allgemeine Aufmerksamkeit wendete sich dem Walde und seiner Bewirthschaftung zu. Es hatten sich allmälig unerträgliche Verhältnisse in Bezug auf die Waldbenutzung herausgebildet. Der geknechtete Bauer hatte alle Liebe zu dem ihm fremd gewordenen Walde, an dem er früher Theil gehabt hatte, der nun aber dem Guts- oder Landesherrn gehörte, verloren und suchte sich durch massloses Streurechen und übertriebene Weide schadlos zu halten für die Zerstörung seiner Feldfrüchte durch «des Herren Hirsche». Eine ungeregelte Wirthschaft durchlöcherte die Holzbestände, dem raschsteigenden Holzbedarfe gegenüber war man rathlos, da man die Grenzen nicht zu bestimmen wusste, innerhalb deren sich die Ertragsfähigkeit der Waldungen bewegte. Ungeheure Wildstände[2]) verwüsteten zudem die Jung-

[1]) Noch um 1750 gab es in Deutschland ungeheure Strecken Oedland, welche den Landesherren gehörten und gewöhnlich mit Weideservituten belastet waren. In Hannover allein sind 1750—1765 auf solchen Weideländereien 1008 neue Hausstellen begründet und mit Land ausgestattet worden. Ausgedehnte Flächen sind in anderen Theilen von Deutschland damals aufgeforstet worden. Vergl. Joh. Beckmann, physikalisch-ökonomische Bibliothek I. Bd. 1770. S. 428 fgde.

[2]) Vergl. Dr. G. Landau, Geschichte der Jagd und Falknerei in beiden Hessen. Kassel 1849. — J. W. Storch, Geschichte des Forst- und Jagdwesens im

wüchſe, geſchützt durch die Jagdleidenſchaft der groſsen und kleinen Herren, welche ebenſo zum guten Tone gehörte, wie der Puder, der Zopf und die Maitreſſen.

Daſs es nicht ſo weiter gehen könne, begriffen alle Einſichtigen. Berufsforſtleute, welche die Verwaltung der landesherrlichen Forſten hätten übernehmen können, gab es nicht. Heimiſch im Walde waren die Jäger, deren Beruf ſie täglich in denſelben führte, die in gewiſſen Richtungen wohl geeignet waren, die Wirthſchaft im Walde zu führen. Sie ſtanden der forſtlichen Empirie, der volksthümlichen Waldwirthſchaftslehre von Allen am nächſten; die zunftmäſsige Gliederung des Jägerthums, die feſte Ordnung der Jagdverwaltung waren zudem Elemente von entſchiedenem Werthe für eine zweckmäſsige Organiſirung der Forſtverwaltung.

Das Jägerthum hatte ſich wie alle übrigen Innungen entwickelt, in derſelben Gliederung der Rangſtufen, mit der Lehrzeit, Wanderzeit und Meiſterzeit, mit dem feierlichen Losſprechen des Lehrlings, mit Erkennungsſprüchen und Begrüſsungsformeln, kurz mit dem ganzen Apparate an oft bedeutungsloſen Formen, den die allmählig erſtarrenden Innungs-Genoſſenſchaften im

---

Groſsh. Sächſ. Eiſenachiſchen Kreiſe. Eiſenach 1841. — Moſers Forſtarchiv an vielen Stellen, u. a. Bd. I. S. 6. XVI. 77. VII. 5. etc. In Heſſen war unter Ernſt Ludwig (1688—1739) das ganze Land ein Wildpark; ganze Dörfer wanderten aus (ſo Treiſa bei Darmſtadt). In Würtemberg, Weimar, Zweibrücken war es ganz toll mit den Wildverwüſtungen (vergl. die würtembergiſchen Landtagsabſchiede von 1565 und 1583 und die Verordnung des Herzogs Carl Alexander vom 30. XI. 1736 bei Moſer Forſtarchiv I. 95). In Hohenzollern-Hechingen erkannte 1717 der Reichshofrath in ſcharfer Weiſe gegen den Fürſten wegen übermäſsigen Wildſchadens, 1739 noch einmal (Moſer a. a. O. IV. 49 und J. J. Moſer's Zuſätze zum alten Staatsrechte. S. 1107). In Sachſen verordnete Kurfürſt Moritz in ſeinem Teſtamente 1553: „ſeine Nachfolger mögen bei der Jagd der Armuth gedenken und es ſo einrichten, daſs ſie vor Gott beſtehen können." (Moſer a. a. O. I. 93.) In Mecklenburg verfügte Herzog Ad. Friedrich 1654 letztwillig Beſeitigung des vielen Wildes (Moſer a. a. O. XVI. 99). In Braunſchweig antwortete 1685 der Herzog Ernſt Auguſt den andrängenden Landſtänden, „daſs die Wildbahn bis zur Unſchädlichkeit eingeſchränkt werde, ſei wohl ſchwerlich praktikabel" (Göttinger hiſt. Magazin IV. 548). Kaiſerliche Reſcripte, wie das vom 16. VI. 1585 (Moſer Forſtarchiv IV. 50) und Erkenntniſſe des höchſten Reichsgerichtes, wie das 1588 für Nürnberg gegen Brandenburg-Onolzbach ergangene (Moſer IV. 49) halfen Nichts. Man verlangte ſogar, wie aus letzterem Erkenntniſſe klar hervorgeht (Moſer a. a. O. XVI. 109), daſs die Unterthanen ihre Felder nicht einzäunen dürften, weil dadurch dem Wilde die Nahrung entzogen würde.

17. Jahrhundert an die Stelle des erſtorbenen wahren Genoſſenſchaftslebens ſetzten. Aber in dieſer zunftmäſsigen Organiſation lag doch ein werthvolles Moment für die Thätigkeit der Jäger als Waldwirthe. Die Unterordnung des Einen unter den Anderen, die ſtrengen Formen der Lehrzeit, die ſyſtematiſche Zuſammenſtellung der Regeln, welche bei der Jagdübung zu beobachten waren, das Alles war wohl übertragbar auf das Gebiet der Waldwirthſchaft und Forſtverwaltung. Die fleiſsig geübte, wenn auch nur einſeitig ausgebildete Naturbeobachtung der Jäger war endlich eine ſchätzenswerthe Grundlage für die Ausbildung der Waldwirthſchaftslehre.

Eins freilich fehlte dem Jägerthum zunächſt faſt gänzlich: das Verſtändniſs für eine eigentlich wirthſchaftliche, productive Thätigkeit. Die Jagd iſt doch in der Hauptſache nur Occupation, nicht Wirthſchaft. Man pflegt da nur zu erndten, nicht zu ſäen.[3]) Das muſste ganz anders werden, ſollten aus den Jägern Forſtwirthe hervorgehen. Wir werden im Verlaufe der Darſtellung ſehen, wie in dieſem Punkte das Jägerthum ſich allmählig ſelbſt überwand, wenngleich erſt in einer ſpäteren Periode und nach vielen Jahrzehnten, nachdem von ganz anderer Seite wiederholt der Anſtoſs gegeben worden war zur freieren Entfaltung des Waldwirthſchaftsbetriebes. Wir werden dabei zugleich zu conſtatiren haben, daſs es dem Jägerthum nicht gelang, über eine handwerksmäſsige Uebung der Waldwirthſchaft hinauszukommen und daſs in faſt allen den zahlreichen Fällen, wo Jagd und Waldwirthſchaft collidirten, die letztere der erſteren geopfert wurde.

Hierin lag ein ſchweres Bedenken gegen die Uebertragung der waldwirthſchaftlichen Functionen an die Jäger. Jagd und Waldwirthſchaft ſind abſolut unverträglich, ſobald die Wildſtände eine gewiſſe Stärke erreicht haben. Man hat ſich dann zu entſcheiden, ob man Holz oder Wild erziehen will. Wohin die Entſcheidung fallen muſste, ſobald zünftige Jäger ſie zu geben hatten, bedarf weiterer Ausführung nicht. —

Bei alledem jedoch gab es um 1600 geeignetere Perſonen zur Uebernahme der Waldwirthſchaft, als die Jäger, nicht. Es hat ſich dann auch im 17. Jahrhundert allmählig, hier früher, dort ſpäter, jener für die Entwickelung der Waldwirthſchaft

---

[3]) Pfeil, „die Forſtcultur im 16. Jahrhundert", in den kritiſchen Blättern III. 1. S. 168.

hochwichtige Vorgang vollzogen, die Berufung des Jägerthums zur Leitung der Waldwirthſchaft und es iſt hierdurch, wie anerkannt werden muſs, der erſte Grund gelegt worden zur planmäſsigen Ordnung des Waldwirthſchaftsbetriebes, zur Herausbildung des Forſthandwerkes.

In Brandenburg ſtand ſchon 1622[4]) ein Oberjägermeiſter an der Spitze der Forſtverwaltung. Unter ihm fungirten Anfangs Oberförſter (nach 1677) ſpäter Oberforſtmeiſter und Forſtmeiſter als wirthſchaftsleitende, Heidereiter, Hegemeiſter und Heideläufer[5]) als ausführende und ſchützende Beamte. Die unteren Stellen wurden regelmäſsig durch Revierjäger, um 1700 auch oft durch ausgediente Soldaten beſetzt. Eine techniſche Ausbildung hatte das geſammte Forſtperſonal nur in ſehr geringem Grade. Die Unterordnung der Waldwirthſchaft unter die Jagd iſt in Brandenburg-Preuſsen nie zu einem ſo hohen Maaſse gediehen, wie in anderen Ländern, ſo leidenſchaftlich auch einzelne Regenten, z. B. Friedrich Wilhelm I.[5a]) der Jagd ergeben waren. Friedrich d. Gr. ordnete ſogar, ſelbſt ohne jedes Intereſſe an der Jagd, dieſe der Forſtwirthſchaft abſolut unter und erklärte öffentlich ihre übertriebene Pflege für «eines denkenden Menſchen nicht anſtändig.»[6]) Es iſt nicht zu verkennen, daſs die Stellung, welche dieſer erleuchtete Monarch dem Jägerthume gegenüber einnahm, zur Ueberwindung deſſelben mächtig beigetragen hat.

Im Uebrigen machte das Forſtweſen in Preuſsen bis 1750 nur geringe Fortſchritte. Man erhielt die Forſten zwar im All-

---

[4]) Brandenburgiſche Forſtordnung von 1622. — Pfeil, Forſtgeſch. Preuſsens S. 65 fgde.

[5]) Heidereiter und Heideläufer gehörten einer ſehr wenig geachteten und tiefſtehenden Klaſſe der bürgerlichen Geſellſchaft an. Dies geht aus einer Cabinetsordre Friedrichs d. Gr. von 1746 hervor, in welcher der König erklärte, daſs er niemals eine ſo niederträchtige Heirath, wie die eines Offiziers mit einer Heidereitertochter zugeben werde . . Pfeil, Forſtgeſch. S. 62.

[5a]) Friedrich Wilhelm I. In der Zeit vom 8. XI. bis 22. XII. 1735 — ſo meldet Hartig's Forſtarchiv I. 2. (1816) — hetzte der Monarch in der Umgegend von Berlin 1876 Stück Sauen, darunter 341 Hauptſchweine. Dieſe Zahlen geben einen Begriff von dem Schaden, den ſolche Maſſen dieſer gefährlichen Wildgattung angerichtet haben müſſen. Pfeil, Forſtgeſch. S. 123.

[6]) Gegen die übermäſsige Jagdliebe der Fürſten hat ſich ſchon Luther (Lutheri opera Tom. II. cap. 25) energiſch ausgeſprochen, nicht minder Seckendorf (im deutſchen Fürſtenſtaat S. 316). Friedrich d. Gr. ſagt im Antimachiavell, das Jagen im Uebermaaſs ſei „ein eines denkenden Weſens nicht anſtändiges Vergnügen". Vergl. auch Moſer, Forſtarchiv XVI. 77 fgde.

gemeinen,[7]) verringerte ihren Arealbeſtand aber doch durch zahlreiche Coloniſationen, welche meiſt nach kurzer Zeit den der Ackercultur übergebenen Sandboden der Marken gänzlicher Verarmung entgegenführten und durch die Schaffung zahlreicher Zwergwirthſchaften ohne ſelbſtändige Lebensfähigkeit die Anſprüche der Colonen an den Wald, an Weide- und Streunutzung, in bedenklicher Weiſe ſteigerten.

Friedrich Wilhelm I. erlieſs zur Beförderung der Eichencultur zahlreiche Verordnungen,[8]) that aber ſonſt für die Ordnung der Forſtwirthſchaft wenig; ſeine Aufmerkſamkeit und Fürſorge wendete ſich mehr der Verbeſſerung der Landwirthſchaft auf den Domänen zu. Viel energiſcher betrieb Friedrich d. Gr., wie ich unten darlegen werde, die Herſtellung eines geordneten Waldzuſtandes.

In Thüringen[9]) war, wie wir geſehen haben, ſchon im 16. Jahrhundert der Jägermeiſter zur Mitaufſicht über die Forſten berufen. Der Einfluſs des Jägerthums auf die Waldbewirthſchaftung hat ſich dort im 17. und Anfange des 18. Jahrhunderts der allgemeinen Strömung entſprechend verſtärkt.

In Baiern[10]) kommt ſchon 1429 eine Charge «Oberlandjägermeiſter» vor; die Forſtordnung von 1568 beſtimmt, daſs auch die «Jagtsperſonen» die Mitaufſicht in den Forſten führen ſollen und im 17. Jahrhundert überwucherte auch hier, wie in den meiſten deutſchen Staaten die Jagdpflege das Gedeihen der Forſten. Die Forſtordnung von 1616 zeigt dies deutlich. Eine

---

[7]) Bei der um 1700 betriebenen Vererbpachtung der Domänen in Preuſsen handelte es ſich um die Forſten nicht. 1701 begann man nach dem Vorſchlage des Kammerraths von Luben mit der Vererbpachtung der Domänen in der Ucker-, Mittel- und Altmark. Die ganze Maaſsregel wurde 1711 auf Betreiben des ſpäteren Miniſters v. Görne rückgängig gemacht. S. Bergius, Finanzwiſſenſchaft. S. 322. Durch das Edict vom 13. VIII. 1713 wurde die Unveräuſserlichkeit der Forſten neuerdings beſtimmt ausgeſprochen.

[8]) Schon das Edict vom 19. III. 1691, gegeben von Friedrich III., nachmaligem erſten König von Preuſsen, ordnete die Pflanzung von Bräutigamseichen und Anlage von Eichelkämpen bei den Wohnungen der Amtsbauern an. Unter Friedrich Wilhelm I. ergingen dann in derſelben Richtung eine Menge Verfügungen. Bemerkenswerth iſt die Cabinetsordre vom 19. V. 1729, welche überall an geeigneter Stelle die Pflanzung von Weiden, Obſtbäumen, Rüſtern, Eſchen u. ſ. w., auch beſondere Viſitationen anordnet, um feſtzuſtellen, ob dem Befehle nachgekommen worden ſei.

[9]) Oben §. 35.

[10]) Fürſtlich Bayeriſche Jagt- und Forſt-Ortnung bei Fritſch III. S. 73 fgde.

nach feſten Normen durchgeführte Forſtorganiſation war nicht vorhanden. Die Revierverwalter und Schutzbeamten waren Jäger, der Chef der ganzen Verwaltung war der Oberjägermeiſter. Daneben beſtand 1680—1695 als eine Art Centralbehörde auch für die Forſtverwaltung die Landes-Baudirection.[11]) 1733 fungirten unter dem Oberjägermeiſter Oberforſtmeiſter, Forſtmeiſter, Förſter, Forſtknechte, ohne daſs jedoch aus dieſen Titeln auf eine techniſche Qualification dieſer Beamten geſchloſſen werden darf.

In Baden[12]) ſtanden 1686 Jägermeiſter an der Spitze der Forſtverwaltung; 1757 beſtand neben dem Oberjägermeiſter ein dirigirendes Oberforſtamt. Die Verwaltung führten 1732 unter der Leitung von Oberforſtämtern die Forſtjäger.

In Braunſchweig[13]) führten die beſonderen Verhältniſſe des bergwerktreibenden Harzes ſchon frühe zur Unterordnung des Forſtbetriebes unter die Bergwerksverwaltung. Schon im Anfange des 16. Jahrhunderts war die dirigirende Behörde für die ober- und unterhärzer Communionforſten das Forſtamt, an deſſen Spitze der Berghauptmann ſtand. Unter demſelben fungirten Oberförſter und Förſter. Dieſe Einrichtung hat ſich bis in die neueſte Zeit erhalten.

In Naſſau[14]) beſtand 1711 die Forſtverwaltung aus einem dirigirenden Oberjägermeiſter, Oberförſtern oder Oberjägern, Jägern (Amtsjägern) und Förſtern.

In der Kurpfalz[15]) war um 1700 ein Oberjägermeiſter- und Oberforſtamt dirigirende Behörde. —

Es mag an dieſen wenigen Anführungen genügen, um eine Vorſtellung von der Art des allmähligen Ueberganges der forſtwirthſchaftlichen Thätigkeit an das Jägerthum zu gewähren. Der Zweck dieſer Blätter kann nicht ſein, dieſe Darſtellung weiter und bis in alle einzelnen Züge durchzuführen. Um 1700 beſtand an faſt allen deutſchen, wenn noch ſo kleinen Höfen das Amt eines Jägermeiſters. Je kleiner das Land, je geringer die finanzielle Leiſtungsfähigkeit deſſelben war, um ſo mehr glaubte der Landesherr, in der Errichtung ſolcher Amtsſtellen ſeine Hoheit

---

[11]) Behlen und Laurop, Forſtgeſetze. IV. Bd.

[12]) Behlen und Laurop, a. a. O. I. 40 fgde.

[13]) Fürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Forſtordnung (Anf. d. XVI. Jahrh.) bei Fritſch, III. 113 fgde.

[14]) Behlen und Laurop, a. a. O. II. S. 16 fgde.

[15]) Daſ. I. 284. 371 fgde.

bekunden zu müſſen. Dieſe Jägermeiſter waren dann die Chefs der Forſtverwaltungen.

Die Beſoldungen der landesherrlichen Forſtbeamten beſtanden auch jetzt meiſt in Accidenzien, nur kleinſten Theiles in baarem Gelde. Ihre techniſche Durchbildung war meiſt eine ſehr mangelhafte; ja, wir finden ſogar hier und da in den Forſtordnungen Beſtimmung darüber getroffen, wie es mit der Aufſtellung der amtlichen Schriftſtücke gehalten werden ſolle, wenn die Forſtmeiſter und Förſter des Schreibens unkundig ſeien.[16])

Auch gegen die Moralität und Treue vieler damaligen Forſtbeamten laſſen die geſchichtlichen Quellen ernſte Zweifel aufkommen.[17]) Von beſonderem culturhiſtoriſchem Intereſſe iſt in dieſer Beziehung ein Promemoria des Grafen Heinrich Ernſt Auguſt von Wittgenſtein von 1761, welches die Verwüſtung der wittgenſteinſchen Forſten in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch den beſtechlichen und untreuen Jägermeiſter mit grellen, vielleicht etwas ſtark aufgetragenen Farben ſchildert.[18])

---

[16]) So in „der Grafſchaften Hohenloe erneuerte und verbeſſerte Wildbahn-, Forſt- und Holzordnung“ de 1579 (bei Fritſch III. 229 fgde.), Art. 32:

„Es ſollen die Forſtmeiſter dies Verzeichniſs mit eigener Hand unterſchreiben oder da die forſtmeiſter, forſtknecht oder gerichtsperſonen nicht ſchreiben könnten (ſo ſollen ſie ſich) zu dem ſtadtſchreiber, dorfſchreiber oder ſchulmeiſter verfügen und begehren, ſolches von ihretwegen zu unterſchreiben (a. a. O. S. 262).

[17]) Auf den moraliſchen Zuſtand der Forſtbedienten in Preuſsen wirft das „Reglement, welchergeſtalt Seine Königl. Majeſtät es hinkünftig in Dero Forſten, Heyden und Wildbahnen gehalten wiſſen wollen etc. ddto. 3. X. 1754“ eigenthümliche Streiflichter.

Es wird hier angeführt, daſs über Culturen und Pflanzungen von den Forſtbedienten falſche Nachweiſungen eingereicht, die Culturſtellen von denſelben widerrechtlich zur eigenen Fruchtgewinnung benutzt würden, die Forſtbeamten auch ihr Vieh in die jungen Orte eintrieben, daſs die Feldjäger vom Corps zu Pferde und zu Fuſse wilddiebten u. ſ. w. Der König befiehlt dann, daſs zukünftig nur ehrliche Leute zu Forſtbeamten genommen werden ſollen.

Aehnliches hören wir aus anderen Gegenden. In Baden z. B. erging unterm 11. IX. 1742 eine Verfügung über die Veruntreuungen der Forſtbeamten. —

[18]) Das Schriftſtück iſt abgedruckt bei Moſer und Gatterer Forſtarchiv XXVI. S. 1—61 (1802). 1740 waren in der Grafſchaft Wittgenſtein noch 40,000 M. Laubwald vorhanden (ca. 10,000 H.), zwei Drittel des Landes war bewaldet, Nadelholz fehlte faſt ganz. Wer heute das durch die Entwaldung ſeiner Höhen in klimatiſcher Hinſicht hart geſchädigte Bergland ſieht, wer es beobachtet, wie die letzten Trümmer des durch Unwirthſchaft, Streurechen, übertriebene Weide zerſtörten Laubwaldes der Fichte weichen, der erkennt, wie ſich hier der Väter Sünden an den Kindern rächen.

§. 46. Weitere Entwickelung der Forsthoheit.

Es ist bereits darauf hingedeutet worden, wie die scharfe Ausprägung der Forsthoheit der gesammten Richtung vollkommen entsprach, welche im 17. und 18. Jahrhundert die politische Entwickelung genommen hatte, wie sie nicht minder den tiefen Schäden gegenüber, welche die allgemeine Wohlfahrt durch die gänzlich unwirthschaftliche Behandlung der Waldungen erlitt, innerhalb gewisser Grenzen volle Berechtigung hatte, wie sie aber, diese Grenzen weit überschreitend, ausartend in ein überaus drückendes Bevormundungssystem, die Rechte des Eigenthumes am Walde fast ganz aufhob und damit die Lust ertödtete an productiver waldwirthschaftlicher Arbeit. Es ist auf anderen Wirthschaftsgebieten im 17. und 18. Jahrhundert dasselbe zu bemerken; überall Bevormundung und damit Hemmung von Handel und Wandel, polizeiliche Beschränkung der freien Concurrenz, damit verminderte Lust an der Production. Die väterliche Fürsorge der Regenten bekämpfte ein Uebel durch ein anderes, vielleicht gröfseres. —

Die Forsthoheit wurde im 17. und 18. Jahrhundert allgemein zu den Regalien gezählt. «Es ist die forstliche Obrigkeit eine öffentliche Macht und Gewalt wegen der Jagden, Forsten und Wälder etwas zu gebieten und zu verbieten, über die Forst- und Jagdstreitigkeiten zu erkennen, die Uebertreter zu bestrafen und allen Nutzen aus dem Forst zu geniefsen.» So die Definition der alten Juristen.[1])

Als ein totum integrale enthielt die forstliche Obrigkeit zwei besondere Rechte, den Wildbann (bannum ferinum der Juristen), d. h. die Befugnifs, mit Ausschliefsung aller Anderen zu jagen, auch über Jagd und Wild Verfügung zu treffen und das Forstrecht (Forsthoheit), d. i. das Recht der Oberaufsicht über alle Wälder und Gehölze.[2]) Es erscheint hier also die Forsthoheit als ein Theil dessen, was die Juristen forstliche Obrigkeit nennen. Ein Erkenntnifs des Reichskammergerichtes von 1578 bestätigt diese Anschauung.[3])

---

[1]) Beck, tractatus S. 6—7. Beust, tractatus S. 37.

[2]) Beck a. a. O. S. 7.

[3]) In demselben ist ausgesprochen, dafs der Wildbann (bannum ferinum) nicht das jus foresti in sich schliefse, letzteres aber wohl den ersteren. Jus foresti ist hier mit „forstliche Obrigkeit" zu übersetzen. Beck a. a. O. S. 7.

Beck[4]) theilt demnächſt die forſtliche Obrigkeit ein

1) in eine immediata, vom Landesherrn ſelbſt im eigenen oder in fremdem Territorium, letzteren Falles auf Grund eines titulus ſpecialis, nicht kraft der Landeshoheit ausgeübt;

2) in die mediata, welche durch Beamte ausgeübt wird.

Im 17. und 18. Jahrhundert ſtand die Forſthoheit den Landesherren und reichsunmittelbaren Städterepubliken, dem reichsunmittelbaren Adel in Schwaben, Franken, am Rheine u. ſ. w., auch einigen freien Reichsdörfern zu. Durch beſondere Privilegien und Titel konnten nach der Anſicht einiger älteren Juriſten auch andere Perſonen dieſelbe erwerben.

Die ungeheure Zahl von Forſtordnungen, welche uns aufbewahrt ſind, erklärt ſich aus dieſen Rechtsverhältniſſen zur Genüge. Es gehörte geradezu zum guten Tone, Forſtordnungen ſo oft als möglich zu erlaſſen, in unzähligen Mandaten, Verordnungen und Reglements über Jagd und Wald Verfügung zu treffen und auf dieſe Weiſe die eigene Hoheit, welche ſonſt der Welt leicht verborgen bleiben konnte, in das hellſte Licht zu ſetzen.

Zahlreiche Sammlungen der Forſtordnungen enthalten deren viele hunderte;[5]) eine Aufzählung nach Titeln und Jahreszahlen

---

[4]) A. a. O. S. 14. 18. 19.

[5]) Sammlungen der Forſtordnungen:

a) Corpus Juris Venatorio-foreſtalis tripartitum, opus tam in aulis principum, quam in foro perquam utile, a multis hactenus deſideratum ac editum opera et ſtudio Ahasveri Fritſchii, com.(itis) Pal.(atini) Caef.(areani) conſiliarius Aulae Schwartzburgenſis etc. Jenae 1676.

Drei Theile; im I. Th. mehrere Abhandlungen über Jagdrecht, Forſthoheit, Koppeljagd von verſchiedenen Autoren; im II. Th. 30 Erkenntniſſe über controverſe Fragen des Forſt- und Jagdrechtes; im III. Th. zahlreiche Forſtordnungen, Mandate, Verfügungen in Forſt- und Jagdſachen, beſonders aus Sachſen, Thüringen, Baiern etc. Im Anhange: „Cyriaci Spangenbergii Theologi beſtändiger und wohlgegründeter Bericht, wie fern das Jagen recht oder unrecht ſei?“ eine theologiſche Streitſchrift gegen die Ausſchreitungen und die Unſittlichkeit der Jägerzunft. Das Buch iſt 1702 durch Samuel Stryk vermehrt neu herausgegeben.

b) Müllenkampf, Franz Damian Friedrich (kurf. mainziſcher Forſtrath, Lehrer der Forſtwiſſenſchaft an der hohen Schule zu Mainz etc.), Sammlung der Forſtordnungen verſchiedener Länder. I. Th. Mainz 1791. II. Th. 1796 (herausgegeben von dem ſalzburgiſchen Kammerdirector von Moll nach dem Tode M.'s). Enthält beſonders öſterreichiſche und ſalzburgiſche Ordnungen.

c) Bergius, Polizei- und Cameral-Magazin (1. Bd. 1766) in lexikogr. Form. — Deſſ. Verfaſſers Sammlung auserleſener deutſcher Landesgeſetze, welche das Polizei- und Cameralweſen zum Gegenſtande haben. 10 Theile. 1781—1788.

an dieſer Stelle würde nur ſchon längſt gedrucktes wiederholen und ohne Zweck ſein. Eine allgemeine Darſtellung der Tendenz und des Inhaltes der Forſtordnungen jedoch ſcheint unerläſslich.

Die älteſten Forſtordnungen[6]) ſind meiſt Märkerordnungen, erlaſſen von den Landesherren oder deren Beamten auf Grund der in der Landeshoheit aufgegangenen Obermärkerſchaft. So die Forſtordnung für den Rheingau (1487, erneuert 1521).[7]) Sie unterſcheiden ſich von den Weisthümern dadurch, daſs das örtliche Gewohnheitsrecht nicht mehr von den Markgenoſſen oder Schöffen geweiſt, ſondern durch den Landesherrn kraft ſeiner Forſthoheit verkündet wird. Der materielle Inhalt iſt meiſt ganz derſelbe, wie in den Weisthümern und es haben auch die ſpäteren Forſtordnungen in Bezug auf Ausübung und Beſchränkung der Servituten (zu welcher Qualität ja jetzt vielfach die Märkerrechte herabgeſunken ſind) lediglich die alten gewohnheitsrechtlichen Beſtimmungen der Weisthümer codificirt.

In anderen Fällen ſind die älteſten Forſtordnungen lediglich Wirthſchaftsordnungen für die landes- und grundherrlichen Forſten, erlaſſen von dem Träger der Forſthoheit, ſei es, daſs der Letztere mit dem Waldbeſitzer zuſammenfällt, wie in Brandenburg, wo Kurfürſt Joachim 1547 eine Forſtwirthſchaftsordnung für ſeine Domanialforſten erlieſs,[8]) oder daſs, wie in der Grafſchaft Mansfeld, der waldbeſitzende Grundherr nicht zugleich

---

d) Codex Auguſteus oder neu vermehrtes Corpus juris Saxonici, herausgegeben von Lünig. 1724. Fortgeſ. von v. Benningſen (1772). Spätere Fortſetzungen bis 1818 gehören der folgenden Periode an.

e) Stahls Forſtmagazin.

f) v. Moſer u. Gatterer, Forſtarchiv, in faſt allen Bänden. Im XVIII. Bande S. 199 fgde. ſind die Titel von über 600 Forſtordnungen etc. mit Quellennachweis angegeben.

g) Behlen und Laurop, Forſt- und Jagdgeſetze und zahlreiche Sammlungen der Landesforſtordnungen etc.

[6]) Sehr alte Forſtregulative enthalten auch die naſſauiſchen Landesordnungen von 1465 und 1472 (Corpus conſtitutionum Naſſav. Dillenburg 1796); zu den älteſten Forſtordnungen gehören die braunſchweigiſche von 1547, die hohenloheſche von 1551, die würtembergiſche von 1552, die erneuerte oberlauſitzer Landesordnung von 1551, die bairiſche Forſt- und Jagdordnung von 1568. Die älteſte Forſtordnung der freien Reichsſtadt Nürnberg iſt von 1535; ſie iſt eine von der ſouveränen Stadt erlaſſene Märkerordnung und regelt die Nutzungsverhältniſſe der markgräflichen (Ansbachiſchen) Unterthanen, welche in den Reichswäldern bei Nürnberg Waldrechte hatten.

[7]) Oben mehrfach citirt. Grimm, Weisthümer I. 536.

[8]) Abgedruckt in Mylius, Corpus conſtitut. Marchicarum.

Träger der Forſthoheit iſt, dieſelbe vielmehr einem Anderen zuſteht. Hier erliefs Kurfürſt Auguſt von Sachſen 1585 eine für die Forſtwirthſchaftsgeſchichte beſonders wichtige Forſtordnung für die Waldungen der Grafen von Mansfeld, in Ausübung der ihm vertragsmäſsig zuſtehenden Forſthoheitsrechte.[9])

In beiden Fällen finden die Forſtordnungen ihre Vorbilder in Deutſchland, nicht, wie Einige meinen,[10]) in den franzöſiſchen Forſtordonnanzen.[11]) In den Weisthümern und Wirthſchaftsordnungen des Mittelalters lag Stoff und Richtung der Forſtordnungen vorgezeichnet. Was von Frankreich herübergenommen wurde, war die ſtaatsrechtliche Grundlage der ſpäteren Forſtordnungen, das abſolute Regiment der Landesherren, war die Despotie und unbedingte Beſchränkung des Privateigenthums, war endlich der Jagdluxus und die ungemeſſene Jagdleidenſchaft. Mit dem Verſchwinden der Markwaldungen im 17. und 18. Jahrhundert, welche nun theils im Privateigenthume der Fürſten und des Adels, theils im Eigenthume der Gemeinden ſtanden, ging der Charakter der Forſtordnungen als von Märkerordnungen naturgemäſs verloren. Wo aber die Markwaldungen ſich erhalten, da erhält ſich auch dieſer Charakter. So in der landesfürſtlichen Osnabrückiſchen Markordnung de 1670, in welcher ſich eine genaue Aufzählung deſſen findet, was nun der Beſtimmung des Trägers der Forſthoheit über die Mark unterliegt;[12]) ſo auch in

---

[9]) Stiffer, Forſt- und Jagdhiſtorie. Anhang S. 109—114.

[10]) Auch Pfeil, Forſtgeſchichte S. 88 iſt dieſer Anſicht.

[11]) Die älteſten franzöſiſchen Forſtordonnanzen (1610 und 1614 durch Saintyon und Durand geſammelt) gehen nur bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts zurück, ſind alſo jüngeren Urſprunges, als die älteſten deutſchen. Dabei iſt feſtzuhalten, daſs die letzteren meiſt eine gröſsere Zahl älterer Mandate und Verordnungen über Gegenſtände des Forſt- und Jagdweſens zur Grundlage haben und codificiren, wie dies in der Eingangsformel vieler Forſtordnungen ausdrücklich ausgeſprochen iſt. So in der Würtembergiſchen vom 15. IV. 1551. Es wird da geſagt, daſs früher ſchon Forſt- und Holzordnungen ergangen, aber vielfach nicht befolgt worden ſeien. „Dem zu begegnen, ſo haben Wir als der landesfürſt, in Kraft landsfürſtlicher Obrigkeit . . . . . zu Gnaden und Gutem obangeregte hievor gedruckte und ausgegangene Forſtordnungen für die hand genommen, erneuert, vermehrt und gebeſſert“ etc. Hier alſo der beſtimmte Hinweis darauf, daſs jene alten Forſtordnungen (von 1514 u. ſ. w.) zu Grunde liegen.

[12]) Stiffer, Forſt- u. Jagdhiſt. S. 485: Zur holtzbank gehöret Alles, was in der mark gemein u. keinem privative zuſtändig, auch nicht binnen hägen, zäunen u. zugemachten vrechten belegen iſt. So gebietet u. verbietet d. holtzgreve zu Berge u. Brüche über heyde, helde, weyde, über die gebüſche, höltzer u. wälder, äber Plaggen, heyde u. Torfſtechen, Erde ſchalen, gräben graben, Waſſer

Naſſau-Siegen, wo noch die güldene Jahnordnung von 1711 eine Märkerordnung, ausgegangen vom Landesherren, iſt;[13]) in Baden, wo die landesherrliche Ordnung für die Waldförſter auf der Hardt, 1483 erſchienen, 1495—1508 mehrmals erneuert,[14]) die Nutzungsverhältniſſe dieſes alten Markwaldes regelte und an vielen anderen Orten.

Allmählig gingen nun mit der ſich ausbildenden Forſthoheit die Forſtordnungen in ächte Forſthoheitsordnungen über, gültig für alle Waldungen ohne Ausnahme, Alles dasjenige umfaſſend, was überhaupt in Forſt- und Jagdangelegenheiten auf dem Wege der Geſetzgebung und Verfügung zu ordnen war.

Bis zu dieſem Punkte war die Entwickelung im weſtlichen und ſüdlichen Deutſchland ſchon um 1600, im Nordoſten erſt um 1674 gelangt.[15])

Ueber die der forſthoheitlichen Beſtimmung unterliegenden Gegenſtände giebt Stiffer in ſeiner Forſt- und Jagdhiſtorie[16]) ausführlich Auskunft. In 77 Artikeln zählt er die Rechte des Oberforſtherren auf, namentlich das Recht, Ober- und Unterforſt-

---

ſtaunen, Flachs röthen machen, über Stein u. Mergel graben, zimmer in der mark, über groſse u. kleine Viehtrifft, über Eichel- u. Buchmaſt, Anzünden der Hirtenfeuer, über Aecker-Pfannung, Zuſchläge u. Zaunrichtung, über Hagrecht u. Orthland, über Beſamung u. Zubereitung der Eichelkämpfe, über der gemeine mark Bepottung (Bepflanzung), über Winnung der jährlichen Holtzweide, über die in Friede geſetzte Oerter, über die Schüttung, über die Auspfändung, über die Streumark, Summa über Alles, was der Mark nutz u. ſchädlich iſt.

Mit Ausnahme der Jagdbeſtimmungen findet man hier Alles, was Stiffer als Rechte des Oberforſtherren aufführt.

[13]) Oben §. 43. Note 6.

[14]) Behlen und Laurop, Forſtgeſetze I. 40 fgde.

[15]) Pfeil, Forſtgeſch. I. 84 fgde. Ein am 9. VII. 1674 erlaſſenes Edict des groſsen Kurfürſten wendete ſich zuerſt gegen die Verwüſtungen in den adeligen Forſten der Uckermark und unterſagte den Verkauf von Eichen und Kiefern zum Schiffsbau und Stabholz ohne landesherrliche Genehmigung. 1683 wurde dies Verbot auf die ganze Kurmark ausgedehnt, 1717 aber aufgehoben, durch die Forſtordnung von 1720 zwar wieder in Kraft geſetzt, jedoch auf diejenigen Forſten beſchränkt, wo Fiscus das Maſt- oder Jagdrecht zuſtand. Die Bauernwaldungen der Mark ſtanden von jeher unter ſcharfer Aufſicht der Gutsherren und Domänenämter. Nur Kiefern, Erlen und Birken wurden als das Eigenthum der Bauern betrachtet, während Eichen und Buchen dem Landes- oder Grundherrn gehörten; das zur Unterhaltung ihrer Gebäude nöthige Holz muſsten ſie in eiſernem Beſtande im Walde conſerviren (Forſtordn. v. 1593). Ueber die ſtädtiſchen Forſten übten die Amtshauptleute eine ziemlich ſtrenge Oberaufſicht.

[16]) Seite 174—169.

bediente zu ernennen, Forſthäuſer und Jagdgebäude zu errichten, die Forſt- und Jagdgerichtsbarkeit zu pflegen, in Jagdſachen zu gebieten und zu verbieten, alles Holz anzuweiſen, Hude und Triften zu geſtatten, die Köhlerei anzuordnen und zu verbieten, das Grasſchneiden zu erlauben und zu verbieten, die Maſtnutzung, den Bienen- und Vogelfang auszuüben oder Andern zu übertragen, das Aſchebrennen und die Anlage von Glashütten, auch die Zulaſſung untüchtiger Schützen zur Jagd, das Baumſchälen und alle Rodungen zu unterſagen; ferner das Recht, Jagdfrohnden und die Einlieferung gefundener Hirſchſtangen zu fordern, den Rodezehnten oder die Forſtgarben einzuziehen, die mit Holz angewachſenen Aecker und Wieſen zu hegen, die Beknüppelung der Hunde anzubefehlen, für die Jäger, Hunde und Pferde Eſſen und Trinken auf den Bauernhöfen zu verlangen, eine gewiſſe Zeit zur Holzung zu beſtimmen, den Forſt- und Hundehafer zu fordern, die Jagdfolge zu verbieten, die Forſtverbrecher zu pfänden, die Holzmaaſse und den Holzpreis anzuordnen, zu gebieten, daſs den Unterthanen das Vorkaufsrecht an allem Verkaufsholze verbleibe, ſpitzige Zäune zu verbieten, Holztage für die Raff- und Leſeholznutzung anzuordnen, das Feueranmachen in den Wäldern, das Pechſcharren und Harzen, das Köpfen der Bäume, Zimmern im Walde zu unterſagen, Holzflöſsen anzulegen und anzuordnen, den Anbau des Holzes zu gebieten, Holzhauer zu beſtellen und denſelben Ordnungen vorzuſchreiben, Holzmärkte anzuordnen, das Landbauweſen der Unterthanen zu beſichtigen, das Moosrechen, Laubſtreifeln, Maienhauen, Spieſsruthen- und Beſenreisſchneiden und alle anderen Schädlichkeiten, auch das Tragen des Hirſchfängers und der grünen Jägertracht geringen Leuten zu verbieten u. ſ. w.

Daſs bei einer ſolchen Ausdehnung der forſtherrlichen Competenz der Beſtimmung des Waldeigenthümers Nichts überlaſſen blieb, liegt auf der Hand. Solche Competenz iſt vielmehr die des Vormundes über das unmündige Kind.

Ueber alle die genannten Gegenſtände finden ſich nun in den meiſten Forſtordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts Beſtimmungen. In einzelnen derſelben überwiegen allerdings die Wirthſchaftsvorſchriften,[17]) in anderen die inſtructionellen Verwaltungsbeſtimmungen, in anderen wiederum die Vorſchriften

[17]) Sehr umfaſſende Wirthſchaftsvorſchriften z. B. in der „Fürſtlich Bayeriſchen Forſt- und Jagt-Ordnung von 1568 bei Fritſch III. 73 fgde.

über die Ausübung der Waldſervituten[18]) oder die eigentlichen Forſtſtrafbeſtimmungen, überall aber kehren die oben angegebenen Materien wieder, in gröſserer oder geringerer Vollſtändigkeit, oft vermehrt durch beſondere, den localen Verhältniſſen entſprungene Vorſchriften.[19]) Die älteren Forſtordnungen ſind vorherrſchend negativ, verbietend, beſchränkend; die ſpäteren ordnen poſitiv an, gebieten, fordern beſtimmte Handlungen und Leiſtungen.

Ueberall läſst ſich der Inhalt der Forſtordnungen eintheilen in einen die Verwaltung organiſirenden (inſtructionellen), einen die forſt- und jagdſtrafrechtlichen Verhältniſſe regelnden (criminellen), in einen die Wirthſchaft ordnenden und endlich einen die Waldnutzungen regelnden Theil, in welchem letzteren dann alle polizeilichen Vorſchriften über die Ausübung der Servituten, der Nutzungsrechte der Miteigenthümer und unvollſtändigen Eigenthümer etc. aufgenommen ſind. Ein fünfter ſtets vorhandener Theil beſchäftigt ſich lediglich mit der Jagd.

Die Forſtordnungen enthalten meiſt im Eingange den Hinweis auf die den Erlaſs derſelben rechtlich begründende forſtliche Obrigkeit.[20]) Sie wurden, wie die Weisthümer, in den Holzgedingen, ſoweit ſolche unter der Leitung landesherrlicher Beamten noch fortbeſtanden, verleſen,[21]) oft auch von den Kanzeln verkündet.[22]) Auch hierin liegt ein Hinweis darauf, daſs ſie in jenen ihre Vorbilder gefunden haben.

Die Forſtordnungen umfaſſen bis 1700 das geſammte forſtliche Wiſſen ihrer Zeit, zugleich Alles dasjenige, was geſetzlich in Bezug auf das Forſt- und Jagdweſen zu regeln, was in Bezug auf die Verwaltungs-Inſtruction anzuordnen war.

Daſs man ein ſo reiches und durchaus verſchiedenartiges Material im 16. und 17. Jahrhundert in den Rahmen einer einzigen Verordnung einzwängen konnte, kennzeichnet mehr als

---

[18]) Hierher gehören u. A. die ſehr intereſſante der braunſchweig-lüneburgiſchen Polizei-Ordnung de 1618 ſub cap. 51 eingefügte Holzordnung (1651 in Druck erſchienen). Ausführliche Beamten-Inſtructionen enthält die braunſchweigiſche Forſtordnung aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. (Fritſch III. 113 fgde.)

[19]) So in der eben erwähnten braunſchweig-lüneburgiſchen Holzordnung de 1618 ſcharfe Strafbeſtimmungen gegen unvorſichtiges Abbrennen der Heide.

[20]) S. als Beiſpiel obige Stelle (Note 11) aus der würtembergiſchen Forſtordnung de 1551.

[21]) Art. 95 der braunſchweig-lüneburgiſchen Holzordnung de 1618.

[22]) Mansfeldiſche Forſtordnung de 1585.

alles Andere die Entwickelungsſtufe jener Zeit, welche bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts in Bezug auf die Waldwirthſchaft die Kinderſchuhe noch nicht ausgetreten hatte.

§. 47. Forststrafwesen und Forstpolizei.

Die Beſtrafung der gegen das Waldeigenthum gerichteten ſtrafbaren Handlungen hatte ebenſo, wie die Feſtſtellung der Theilnahmrechte der Märker, die Beſchränkung ihrer Nutzungen zu Gunſten der Geſammtheit einen Hauptgegenſtand der Rechtsweiſungen gebildet, welche in den Weisthümern niedergelegt ſind. In beiden Beziehungen lag alſo ein reiches Material von Rechtsgrundſätzen und Obſervanzen vor, welches bei Errichtung der Forſtordnungen benutzt werden konnte.

Allerdings waren die Rechte der Miteigenthümer nun in vielen Fällen in bloſse Servitutrechte umgewandelt; aber die alten Obſervanzen, auf die in den Forſtordnungen oft ausdrücklich verwieſen wird,[1]) waren auch auf die letzteren anwendbar und es hatte die Forſtgeſetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts in dieſer Beziehung wenig Neues zu ſchaffen. Die Beſtimmungen der Forſtordnungen in Bezug auf die Nutzungen der Miteigenthümer und Nutzungs-Berechtigten laſſen ſich in mehrere Gruppen bringen. Sie wenden ſich entweder direkt gegen die eingeriſſene Holzverſchwendung,[2]) welcher man einen groſsen Theil der befürchteten Holznoth mit Recht zur Laſt legte[3]) oder ſie ordnen die Anweiſung und Abgabe von Bau- und Brennholz an Berechtigte, gegen billige Taxe oft auch an die Unterthanen an, regeln die Verwendung und verbieten den Verkauf dieſer Hölzer; oder endlich ſie beſchränken die Weide-, Maſt- und Streunutzung.

---

[1]) Braunſchweig-Lüneb. Holzordnung von 1618. Art. 67. — Bairiſche Forſt- und Jagdordnung v. 1568. Art. 9, 10 u. a. m.

[2]) Intereſſant in dieſer Beziehung Art. 24 der vorged. Lüneb. Holzordnung, welcher vorſchreibt, daſs die Stubenſitzer auf den Aemtern nicht des Aſchenbezugs wegen unnöthig Holz verbrennen ſollen und daſs ihnen um ſolchen Miſsbrauchs willen der Aſchebezug entzogen werden müſſe.

[3]) Dies ſprachen faſt alle Forſtordnungen und Forſtſchriftſteller des 17. Jahrhunderts aus. Wie es um die Holzverſchwendung in Thüringen im 16. Jahrh. ſtand, iſt oben berührt. Vergl. Kius, das Forſtweſen Thüringens im 16. Jahrh. an vielen Stellen S 41 fgde. S. auch meine Abhandlung: Ueber die hiſtoriſche Entwickelung der Waldwirthſchaft und Forſtwiſſenſchaft in Deutſchland. 1871. Note 4. —

Oberſter Grundſatz bleibt auch jetzt die Beſchränkung der Nutzungen auf das Bedürfniſs und nach der Ertragsfähigkeit des belaſteten Waldes.[4]) Auf die Einführung von Sparöfen wird gedrungen, Wege ſollen nicht mit Holz gebeſſert, alle Schwellen an den Bauernhäuſern untermauert werden; Feldzäune aus Holz werden unterſagt; in der lüneburgiſchen Holzordnung de 1618 wird ſogar angeordnet, daſs bei «Hochzeiten, Gilden, Kirmeſſen und Faſtelabents» nicht jedesmal neue Bänke von Holz gemacht, ſondern in allen Gemeinden Bänke zu dieſem Zwecke aufbewahrt werden ſollen;[5]) wo Lager-, Raff- und Leſeholz vorhanden iſt, ſoll der Brennbedarf aus dieſen Sortimenten zuerſt befriedigt werden.[6])

Holzanweiſetage wurden durch die Forſtordnungen allgemein eingeführt; der Bedarf der Berechtigten und Unterthanen wurde durch Bauviſitationen feſtgeſtellt, die Verwendung, welche gewöhnlich binnen Jahresfriſt zu geſchehen hatte, kontrolirt, der Verkauf und die Holzausfuhr bei hoher Geldſtrafe unterſagt.[7])

Die Weide wird allgemein eingeſchränkt auf die dem Maule des Viehes entwachſenen Beſtände und gewöhnlich auf Rindvieh-, Schaf- und Pferdeweide; die Ziegen, werden meiſt von der Waldweide ausgeſchloſſen.[8])

In Bezug auf die Maſtnutzung, welche noch im 17. Jahrhundert in vielen Gegenden als Hauptwaldnutzung erſcheint,[9])

---

[4]) Braunſchweig-Lüneb. Holzordnung de 1618 Art. 28, 29. — Würtembergiſche Forſtordnung von 1551. — Es iſt dies der alte Grundſatz aller Weisthümer.

[5]) Art 21. 22.

[6]) a. a. O. Art. 39.

[7]) a. a. O. Art. 30, 31, 40. Braunſchweig-Lüneb. Forſtordnung (aus d. Anf. d. 16. Jahrh. b. Fritſch III. 113 fgde.) Cap. VIII. u. f. w.

[8]) Die Ziegenweide wird durch die bairiſche F. u. J. O. von 1568 verboten. Pferdewaldweide beſteht in Baiern theilweiſe heute noch. Die Holzordnung des Kurfürſten Johann von Sachſen von 1527 verbot das Hüten in den Gehauen ſo lange, bis der junge Wald wiederum zweier Ellen hoch gewachſen ſei. Nach d. Holzordnung von 1573 ſollten die Gehaue 8 Jahre lang geſchont werden. (Kius a. a. O. S. 98 Note 157). Nach der braunſchw.-lüneb. Holzordnung de 1618 ſollen die jungen Geheege ſo lange geſchont werden, bis ſie dem Vieh entwachſen ſind; in Baden war nach Verordnungen von 1712 und 1748 zwar die Ziegenweide armen Leuten und Wittwen geſtattet, aber nur an beſonders angewieſenen Orten (Behlen und Laurop, Forſtgeſetze I. 72, 73.)

[9]) In einer „Topographia Haſſiae et regionum vicinarum" etc., welche 1655 von den Marianiſchen Erben in Frankfurt a/M. herausgegeben wurde, heiſst es S. 2: „Der Reinhardswald bei Kaſſel . . . . hat in der Länge und Breite bei

belaſſen es die Forſtordnungen meiſt bei dem alten Herkommen und den Obſervanzen der Weisthümer;[10]) die Streunutzung wird vielfach ganz verboten.[11])

Für den Holzdiebſtahl und die Forſtübertretungen werden in erſter Linie immer Geldſtrafen, zuſätzlich auch Leibesſtrafen angedroht. Die Faſſung iſt dabei meiſt eine ſo allgemeine, oft unbeſtimmte, daſs dem Ermeſſen des Richters übermäſsig viel überlaſſen bleibt. Auch hierin offenbart ſich der despotiſche Charakter der Zeit und dies um ſo mehr, als die Aburtheilung der gedachten ſtrafbaren Handlungen vielfach in die Competenz der Forſtämter, in Jagdſachen der Jägermeiſter-Aemter[12]) fiel. Ueberaus hart[13]) ſind die Strafen des Wilddiebſtahls und der Jagdübertretungen und man kann in Wahrheit von jener Zeit ſagen, daſs ſie die Sicherheit der wilden Thiere beſſer ſchützte, als die der Menſchen. In Baiern[14]) ſoll der Holzdieb nach der Landesordnung von 1657 an Geld oder auch mit Thurm (Gefängniſs),

---

4 Meilen. Darinnen können jährlich, wenn es gute Maſt giebt, 20,000 Schweine feiſt gemacht werden. Rentet alsdann an Maſt- und Forſtgeld jährlich 30,000 Gulden. Können darin jährlich an allerhand Wildpret gefangen werden Rothwild 800, Schwarzwildprett 1000 Stück etc. . . . . Nächſt dieſem iſt ſonderlich berühmt der Sollingswald, der allergröſste im ganzen Lande . . . . daher jährlich viel tauſend Klafter Holz darauf gehauen u. nach Allendorf zum Salzwerke gebracht werden.

[10]) Als Belegſtellen die oben Note 1 angegebenen.

[11]) Mit beſonders guter Motivirung in der bairiſchen F. u. J. O. de 1568 Art. 18.

[12]) So in Baiern, Naſſau, Sachſen u. ſ. w.

[13]) In Naſſau (Behlen u. Laurop II. 186 fgde.) war die Strafe des Wilddiebſtahls 1, 4, 10 Jahre Zwangsarbeit im 1., 2. und 3. Verübungsfalle (Polizei-Ordnung von 1615, Verordnungen von 1708 etc.) In Baden wurde nach Verordnungen von 1587, 1686, 1698, 1736 der Wilderer das erſtemal mit 150 fl. Strafe oder ein Jahr Arbeit, das zweitemal mit Landesverweiſung beſtraft, das drittemal mit Leib- und Lebensſtrafe belegt. Auch Galeerenſtrafe war den Wilddieben angedroht. In Pfalz-Zweibrücken (Forſtordnung von 1785) durfte in der Setz- und Brunſtzeit überhaupt Niemand in den Wald gehen (§. 67); wer die Wildgatter beſchädigte, wurde zur Schubkarrenſtrafe auf unbeſtimmte Zeit, Weibsperſonen aber zu Zuchthaus verurtheilt (§. 19). Spitzige Palliſaden an den Hofzäunen, an denen das Wild ſich ſpieſsen könnte, waren verboten (§. 71). Schwere Leibes-, unter Umſtänden Lebensſtrafe war den Wilderern angedroht. Wer einen Wilddieb denuncirte, erhielt 20—50 Thlr. Gebühr, 2 Jahre Freiheit von Abgaben (§. 96) Welcher Wilddieb nicht auf den erſten Zuruf des Jägers ſtand, auf den durften die Jäger ſchieſsen, ebenſo auf Zigeuner und Vagabunden (§. 98). Wer einen Wilddieb erſchoſs, erhielt eine hohe Belohnung.

[14]) Behlen u. Laurop, Forſtgeſetze IV. 77.

bei grofsem Schaden jedoch auch mit Landesverweifung und Auspeitfchen beftraft werden. Gegen Weide-, Streu- und andere Forftkontraventionen waren ziemlich hohe Geldftrafen ausgefprochen.

In Naffau-Dillenburg[15]) wurde derjenige, der einen Grenzftein aushob oder einen Grenzbaum umhieb, nach der Halsgerichtsordnung beftraft. Wer Klafterholz entwendete, zahlte 5 fl., wer einen Eichenftamm frevelte, 10 fl., wer einen gefunden, fruchtbaren Baum ringelte oder fchälte, 5 fl. Nach einer naffauifchen Verordnung von 1498 aber follte der, welcher in den befriedeten Wäldern, befonders in den Landwehren Holz entwendete, mit Verluft der rechten Hand oder Feftungs-Bauftrafe beftraft werden.[16])

In Braunfchweig-Lüneburg war 1618 das Heidebrennen ohne vorherige Anzeige bei den Polizeibehörden bei 50 Rthlr. Strafe verboten. Entftand durch das Brennen Schaden, fo follte der fahrläffige Anftecker erfatzpflichtig fein, auch mit Staupenfchlag, Landesverweifung und Gefängnifs geftraft werden. Brandftiftung im Walde wurde mit dem Tode beftraft.[17])

Die Geldftrafen für den Holzdiebftahl werden in den Forftordnungen diefer Periode nicht durch ein mathematifches Verhältnifs zum Werthe des entwendeten Objectes, fondern abfolut ausgedrückt, fteigen jedoch mit jenem Werthe in annähernd gleichem Verhältniffe. Erft 1785[18]) finde ich die Strafe als ein Mehrfaches des Werthes angegeben. Die Forftftrafrechtspflege lag den Landesgerichten, Aemtern oder Forftämtern ob, die Jagdvergehen wurden meift durch die Jägermeifter abgeurtheilt. Die Holzgerichte der Markgenoffenfchaften dauerten zwar fort, hatten aber felten noch die alte Strafbefugnifs und nur Feftfetzungen untergeordneter Art in Bezug auf die Nutzungen in den Markwaldungen zu treffen, jedoch auch dies nur foweit, als durch die Forftordnungen nicht generelle Beftimmung getroffen war.

---

[15]) Behlen u. Laurop a. a. O. II. 134, 135.

[16]) Behlen u. Laurop a. a. O. II. 133.

[17]) Forftordnung v. 1618. Art. 5 u. 6.

[18]) In der pfalz-zweibrückifchen Forftordnung. Mofer, Forftarchiv XX. S. 117 fgde. Hier wird als Strafe des Holzdiebftahls der 8fache Werth des entwendeten Holzes feftgefetzt.

§. 48. Entwickelung der Waldwirthschaft.

Die Natur ſtellt im Walde ohne Regel und in buntem Wechſel Altersklaſſe über Altersklaſſe, Holzart neben Holzart, es dem Dominationskampfe überlaſſend, welche Baum-Individuen ſich durchringen nach Luft und Licht, zu vollkommener Ausbildung des Wurzel- und Blattvermögens, damit zur herrſchenden Stellung und normalen Entwickelung. Ueber den emporſtrebenden Jungwüchſen ſteht der alte Mutterſtamm, deſſen Samen jene erzeugte, deſſen Krone ſie jahrelang geſchützt hat. Zuſammenbrechend in morſche Trümmer oder vom Sturme entwurzelt, weicht der Oberbaum und in die entſtandene Lücke wachſen freudig die Jungſtämme, ſich gegenſeitig drängend, kämpfend um Luft und Licht, um ihre Exiſtenz; bald erheben ſich die meiſt begünſtigten, die kraftvollſten über alle anderen empor; bald wieder wölbt ſich das vielgeſtaltige Dach über dem nun ſchattigen Orte, an welchem wiederum Generation um Generation aus dem verſchwenderiſch erzeugten Samen entſteht und vergeht, bis der lichter werdende Kronenſchirm dem einen und anderen Jungſtamme geſtattet, emporzuwachſen und zu gedeihen, bis endlich auch hier wieder Stamm um Stamm, alternd und von Fäulniſs ergriffen, der neuen Generation Platz macht.

Ueberall, wo der Menſch zuerſt auf niederer Kulturſtufe hineingreift in den Wald, um ſich der hier in reicher Fülle erzeugten Güter zu bemächtigen, tritt er nur zerſtörend auf. Die Neubildung überläſst er ganz der Natur. Der Stamm, der im natürlichen Gange der Entwickelung nach Jahrzehnten, ja nach Jahrhunderten der Zerſtörung anheimgefallen wäre, verfällt jetzt der Axt des Menſchen. Nur geleitet von dem eigenen, augenblicklichen Bedürfniſs entnimmt der Menſch auf dieſer unterſten Stufe der Waldbenutzung hier und dort die Stämme, deren er bedarf, regellos, wie die Natur, es ihrer ſchaffenden Kraft überlaſſend, die entſtandene Lücke mit Jungwüchſen zu füllen, unbekümmert darum, ob die Vorräthe des Urwaldes ſich erſchöpfen, ob die Hausthiere, welche gleichzeitig mit dem Menſchen, ſtets ſeine treuen Begleiter, der Erzeugniſſe des Waldes bedürfen, durch ihre zu groſse Zahl zu Feinden deſſelben werden.

So iſt die roheſte Form der Waldbenutzung, die bloſse Occupation ſeiner Erzeugniſſe, baſirt auf abſolute Regelloſigkeit, kennt kein Maaſs, tritt nur an die Stelle der zerſtörenden Naturkraft, die ſie ſogar bald weit überbietet.

Doch bald auch ſchreckt der Mangel zurück von ſolcher unwirthſchaftlichen Waldbenutzung. Die Noth fordert zur Vorſicht, zur Pflege des Waldes, zur nachhaltigen Benutzung auf. Sie treibt dazu, mit dem Vorhandenen hauszuhalten, die verödeten Stellen anzubauen, die Nutzungen zu bemeſſen nach der Ertragsfähigkeit.

Mit den geringen Hülfsmitteln einer wenig ausgebildeten Technik gelingt es nicht, die Holzvorräthe zu theilen, über ſie zu Gunſten der ſämmtlichen Jahre, während welcher man mit ihnen haushalten muſs, zu disponiren. Was man theilen kann, iſt die Fläche; aber man überzeugt ſich bald, daſs man durch bloſse Flächentheilung die Nachhaltigkeit nur im Niederwalde, da alſo, wo man es mit Beſtänden von nur einer einzigen Altersklaſſe und einer kurzen Wirthſchaftsperiode zu thun hat, ſichern kann. Man verſucht es nun, Holzbeſtand und Boden dadurch in Verbindung zu bringen, daſs man auf jeder Flächeneinheit über dem Niederholze eine beſtimmte Anzahl von Oberbäumen ſtehen läſst. Man gelangt ſo zum Princip des Mittelwaldes. Die regelloſen Altersklaſſenverhältniſſe des Plenterwaldes ſind nun in eine Regel gebracht. Man hat über dem Brennholz-Beſtande den Nutzholzbeſtand in einer oder mehreren Altersklaſſen. Wird eine derselben ſo dominirend, daſs ſie die anderen ſtark beſchirmt und unterdrückt, was beſonders bei der Buche und Tanne leicht auch im Plenterwalde ohne alles Zuthun des Menſchen geſchehen kann, gelangt alſo in dieſer Weiſe eine einzige Altersklaſſe zur faſt ausſchlieſslichen Herrſchaft, ſo geht der vielklaſſige Mittelwald in eine neue Beſtandsform über, den einklaſſigen Hochwald, der nicht mehr vertikal über einander, ſondern horizontal nach Flächen getrennt und neben einander die einzelnen Altersklaſſen enthält.

Alle dieſe Beſtandsformen bietet auch der Plenterwald, je nachdem Zufall und Lage des Ortes die eine oder andere Altersklaſſe begünſtigen. Mit dem Uebergange zur mittelwaldartigen Beſtandsform hat die rohe Occupation, hat der regelloſe Plenterbetrieb ſein Ende erreicht. Es beginnt die productiv-wirthſchaftliche Thätigkeit des Menſchen. Er tritt jetzt nicht nur an die Stelle der zerſtörenden, ſondern auch der ſchaffenden Naturkraft. Die Erhaltung und Erziehung einer beſtimmten Anzahl von Oberbäumen pro Flächeneinheit hat regelmäſsige Culturthätigkeit zur Vorausſetzung. Die Schlageintheilung iſt ein Act der Wirthſchaftlichkeit. An ſie lehnt ſich der beſſere Schutz des Waldes gegen das Weidevieh an, ſie ermöglicht eine wenigſtens annähernd nachhaltige Nutzung.

Einen weiteren Fortſchritt bekundet der Uebergang zu hochwaldartigen Beſtandsformen. Hat man durch Begünſtigung der älteſten Altersklaſſen — vielleicht ohne ſich ſelbſt Rechenſchaft zu geben von dem, was man wollte, dem wirthſchaftlichen Inſtinkte und dem allgemeinen Beſtreben, conſervativ zu wirthſchaften, gehorchend, — den hochwaldartigen Schluſs des Oberbeſtandes herbeigeführt, ſo handelt es ſich nun darum, an die Stelle der abzunutzenden hiebsreifen Beſtandsmaſſe eine einzige junge, gleichwüchſige Altersklaſſe zu ſetzen. In den Laubholzgebieten des weſtlichen und ſüdlichen Deutſchlands zeigte die Natur hierzu den Weg. Man ſah durch den Segen eines reichen Samenjahres den Jungbeſtand entſtehen. Man verſuchte es, ihn zu erhalten, den Mutterbeſtand vorſichtig, aber doch raſch genug für das Gedeihen des Jungholzes herauszuziehen; das Princip des Samenſchlagbetriebes war gefunden. Der Plenterbetrieb erſcheint hier nach Fläche und Zeit beſchränkt und geregelt durch das Lichtbedürfniſs des jungen Beſtandes, in wirthſchaftlicher Abhängigkeit von dem Beſtande der Zukunft; die heutige Nutzung iſt in ein feſtes Verhältniſs gebracht zu dem vorhandenen Vorrathe; was früher auf weiten Flächen hier und dort geſchah, ohne Regel, ohne wirthſchaftliches Bewuſstſein, das bewirkt die wirthſchaftliche Thätigkeit des Menſchen nun auf beſtimmt begrenzter Fläche in freier Beherrſchung der Naturkraft.

Auf dieſer Stufe der Entwickelung iſt die deutſche Laubholzwirthſchaft lange Zeit ſtehen geblieben. Anders die Nadelholzwirthſchaft. Fichte und Kiefer wollten ſich dem Samenſchlagbetriebe nicht recht fügen. Man hatte es längſt gelernt, den Jungbeſtand durch Saat auf der kahlen Fläche zu begründen. Die klarſte, durchſichtigſte Wirthſchaft iſt der Kahlſchlag mit darauf folgender Beſtandsbegründung aus der Hand. Man ſchritt an vielen Orten ſofort nach Aufgabe der Plenterwirthſchaft zu dieſer Art der Beſtandserneuerung, die noch heute die herrſchende in den Fichten- und Kiefernwaldungen iſt.

Es iſt nicht meine Aufgabe, an dieſer Stelle die kurz ſkizzirte Entwickelung weiter zu verfolgen. Sie hat am Schluſſe dieſer Periode den Samenſchlag- und Kahlſchlagbetrieb erreicht; aber beide ſind noch wenig durchgebildet, gleichſam nur im Keime, im Princip vorhanden, noch nicht in feſte Regeln gebracht, noch nicht richtig erkannt nach ihrer Abhängigkeit von Holzart und Standort, nach ihrer Anwendbarkeit zur Erreichung beſtimmter Wirthſchaftsziele.

Es wird Aufgabe der ſpäteren Darſtellung (im 2. Bande dieſes Werkes) ſein, die weitere Entwickelung klarzuſtellen. Es wird dann darauf hinzudeuten ſein, wie der Plenterbetrieb, auf der unterſten Entwickelungsſtufe zuſammenfallend mit der roheſten occupatoriſchen Waldbenutzung, wiederkehrt auf einer ſehr hohen Wirthſchaftsſtufe, wie er, der Betrieb der kleinſten Fläche und der intenſivſten Arbeit des wirthſchaftenden Menſchen, ſich verfeinert zur Wirthſchaft nach dem individuellen Bedürfniſs des Stammes oder der Stammgruppe, wie er, frei von der naturwidrigen ſtarren Regelmäſsigkeit des Kahlſchlagbetriebes auch frei iſt von der Schädigung der wirthſchaftlichen Intereſſen, welche unerbittlich ſtrafend jeder Naturwidrigkeit folgt und jene Freiheit der Wirthſchaft repräſentirt, welche nur dann zuläſſig iſt und ihre fruchtbringende Kraft entfaltet, wenn die Ungebundenheit der unterſten, die Schulregel der mittleren (Erziehungs-) Stufen überwunden ſind. —

Ueberall herrſchte in Deutſchland noch im Anfange des 16. Jahrhunderts der regelloſe Plenterbetrieb. Man hatte allerdings, wie wir wiſſen, Schlageintheilungen in den Niederwaldungen am Rhein, in Thüringen, nirgends aber in den Baumwaldungen. An den meiſten Orten drängte auch noch Nichts zur feſteren Regelung der Wirthſchaft. Ein Impuls zu derſelben fand ſich zuerſt in den Gegenden mit ſehr entwickelter Induſtrie, in den Bergbau- und Hüttendiſtricten. Hier war die ganze Exiſtenz des Landes abhängig von dem Gewerbebetriebe, dieſer wiederum von dem nachhaltigen Vorhandenſein groſser Maſſen von Holz.

Dort drängte zuerſt die Noth zum Fortſchritt. Man bedurfte groſser, kaum noch zu beſchaffender Maſſen Grubenholz, nicht minder groſser Mengen Holzkohle. Der Bau- und Brennholzbetrieb war gleichmäſsig nothwendig.

So war es nach 1550 in der Grafſchaft Mansfeld. Starke Hiebe im alten Holze hatten die Maſſe deſſelben übermäſsig vermindert; es galt, die Nachhaltigkeit zu ſichern, ferneren Vorhieben Einhalt zu gebieten.

Es wurde durch die Forſtordnung von 1585[1]) dem allem Rechnung getragen. Alle Gehölze ſollen nach derſelben in 12 Schläge getheilt,[2]) pro Acker 16 Laſsreifer übergehalten,[3]) alles

---

[1]) Stiſſer, Forſt- und Jagdhiſtorie, Anhang S. 125 fgde.

[2]) Forſtordnung Art. 4.

[3]) A. a. O. Art. 3.

brauchbare Holz zum Grubenbau verwendet,[4]) nur das krumme verkohlt werden.[5]) Die Forſtordnung ſchreibt ferner vor, daſs die Forſten vermeſſen, ein Holzverzeichniſs aufgeſtellt, eine Schlagfolge hergeſtellt, die Oberbäume ſtreng nachhaltig genutzt werden ſollen.[6])

Aehnliche Maaſsregeln zur Regelung der Waldwirthſchaft ergriff man in Braunſchweig. Schon die Holzordnung Herzog Heinrichs des Jüngeren de 1547 enthält Vorſchriften über ſchlagweiſen Abtrieb und Ueberhalten von Laſsreideln.[7])

In derſelben Zeit hören wir aus den ſüddeutſchen Nadelholzgebieten von ſchlagweiſem Abtriebe der hiebsreifen Beſtände mit Ueberhalt von Mutterbäumen und gegen Weſten vorſtehenden Holzwänden, um die Gewalt des Sturmes zu brechen.[8])

Ganz ähnliche Beſtimmungen, wie in der Mansfeldiſchen Forſtordnung, finden wir 1579 im Hohenloheſchen,[9]) 1618 im Hennebergiſchen geltend.[10]) Die Anlegung der Schläge wird hier gelehrt, auf den jungen Schlägen ſollen 16 Hegreiſer pro Acker ſtehen bleiben; nur da, wo Fichten und Tannen-Unterwuchs, ſoll es nicht geſchehen. Die Waldungen werden hier des «Landes Schatz» genannt, auf ſtrenge Nachhaltigkeit wird gedrungen. Dieſelben Vorſchriften kehren in vielen Forſtordnungen wieder. Die Schlageintheilung war bereits um 1600 ſo ſehr zur Wirthſchaftsregel geworden, daſs ſie in den Lehrbüchern, z. B. in

---

[4]) Art. 1.

[5]) Art. 2.

[6]) Art. 16.

[7]) J. C. L. Schultze, Actenmäſsige Geſchichte der Forſtwirthſchaft und beſonders der Forſtbetriebsregulirung im Herzogthum Braunſchweig ſeit dem 16. Jahrhundert in den neuen Jahrbüchern der Forſtkunde, 1837. S. 49 fgde.

[8]) Forſt- und Jagdordnung von 1568 bei Fritſch III. 73 fgde. Art. 19 der Forſtordnung: „Nachdem auch an etlichen Orten die Nothdurft erfordert, ordentliche Schläge zu machen, ſollen die Förſter u. holzhayer den Bauersleuten fürhalten und darauf ſehen, damit allweg in fünfzig Schritten ein ſchön geſchlacht Sagreiſs oder Mutterbaum ſtehen bleibt, daſs auch in dem Fällen der Stammen dieſe Ordnung gehalten wird, nehmlich daſs man hinter jeden Schlag gegen den Niedergang der Sonnen ein Schächtel Holz ſtehen laſse, damit daſſelbig den groſsen Gewalten des Winds, ſo meiſtens von dem Niedergang käme, aufhält u. dem bemeldten Hay u. Samenbäumen, ſo auf dem Schlage ſtehen, deſto weniger Schaden zufügen mögen.“

[9]) Titel 32. 16 Laſsreiſer pro Morgen ſollen übergehalten werden. Die Forſtordnung enthält ſehr beſtimmte Vorſchriften über Schlageintheilung. Fritſch III. S. 229 fgde.

[10]) Fritſch III. S. 55. Nr. V. (Ausg. 1676.)

dem «Jag- und Forſtrecht» von Noë Meurer[11]) gelehrt wurde. Nicht minder gilt dies von der Nadelholzdurchforſtung, die man in Würtemberg[12]) ſchon 1551, im Hennebergiſchen ſchon 1615[13]) kannte und übte und über welche Noë Meurer ebenfalls Regeln vorträgt.[14])

Die Cultur der nutzbaren Holzarten machte nicht minder Fortſchritte. Neben den ſchon ſeit langer Zeit in Deutſchland heimiſchen Eichelkämpen werden jetzt auch Nadelholzkämpe angelegt. Es iſt alſo nun auch die Nadelholzpflanzung ſchon ebenſo wie die Nadelholzſaat, welche längſt bekannt war, eine gebräuchliche Culturmethode. Sie wird in der braunſchweig-lüneburgiſchen Forſtordnung ausdrücklich für gewiſſe Fälle vorgeſchrieben.[15]) Neue, nutzbare Holzarten werden bekannt und in den Wäldern angebaut, die unächte Acazie, welche von Veſpaſian Robin 1635 zuerſt im Jardin des plantes in Paris gepflanzt wurde und bald nach 1700 Verbreitung zu finden begann;[16]) die Lärche, welche, in den bairiſchen Alpen und

[11]) Noë Meurer, der Rechte Dr. (kurpfälziſcher Rath), Jag- und Forſtrecht. 2. Aufl. 1602. Das Buch hat 7 Theile; 1. Thl.: „Von allerlei nützlichen Anſtellungen der Wälder und Höltzer, wie dieſelben zu hägen, aufzubringen und zu gebrauchen"; 2. Thl.: Ueber das Jus foreſti; 3. Thl.: Vom Federwildpret; 4. u. 5. Thl.: Von Fiſchen und Waſſerjagd; 6. Thl.: Wie die Wäld, Höltzer, Wildban und Fiſchereien zu renoviren und zu erneuwern, (d. h. wie die Lagerbücher und Waldbeſchreibungen (Güterverzeichniſſe der älteren Zeit) zu fertigen ſind); 7. Thl.: Erkenntniſſe ſo in Jagdſachen ergangen.

Der erſte forſtwirthſchaftliche Theil hat nur 10 Seiten (Folio), die übrigen Theile 234. S. 3 findet ſich die Vorſchrift zur Schlageintheilung.

[12]) Forſtordnung vom 15. 4. 1551: „In den Tännenwälden, ob ſie zu dick aufgewachſen und entſprungen, ſollen unſere Forſtmeiſter im Mayen die überflüſſige Stangen zu Leitern u. ſonſt verkaufen und heraus hauen laſſen, damit werden die Wäldt liecht u. gelautert und mag das übrige Holz, ſo ohne das erſtickt und am Wachſen verhindert wird, deſto beſſer fürſchieſsen und aufwachſen. Hier iſt alſo ſchon der höhere wirthſchaftliche Zweck der Durchforſtung und ihre Bedeutung für die Beſtandsentwickelung hervorgehoben.

[13]) Hennebergiſche Forſtordnung de 1615. S. 59 bei Fritſch III. 55. Nr. V. Die Stelle lautet ſehr ähnlich, wie die Note 12 angeführte.

[14]) S. 9 des oben angeführten Werkes. Die Stelle ſtimmt wörtlich mit der Note 12 angeführten überein und iſt wohl aus der würtembergiſchen Forſtordnung entnommen.

[15]) Die mehrfach citirte Holzordnung von 1651 (1618) Art. 44. Hier iſt vorgeſchrieben, daſs von allen Städten, Dörfern und Flecken Eichen-, Buchen- und Tannenkämpe gepflügt und hergerichtet, mit Eicheln und Buchen, auch Tannen-Aepfel und -Samen beſäet und gut befriedet werden ſollen.

[16]) Der Baum im Jardin des plantes ſtand 1855 noch. Allg. Forſt- und Jagdzeitung 1855. S. 119.

ſchleſiſchen Gebirgen allein heimiſch,[17]) ebenfalls ſeit 1700 in ganz Deutſchland Verbreitung fand.[18]) Beide Holzarten haben ihrer Schnellwüchſigkeit wegen der drohenden Holznoth gegenüber groſse Erwartungen erregt, wie wir ſpäter ſehen werden, und beide haben dieſelben unerfüllt gelaſſen. —

Faſſen wir den Stand der Waldwirthſchaft in Deutſchland um 1700 in wenige Worte zuſammen, ſo läſst ſich behaupten, daſs die Noth allerwärts — mit einziger Ausnahme vielleicht des Nordoſtens, obgleich auch dort, z. B. in Königsberg, bereits Holzmangel eingetreten war — als vorwärtstreibendes Motiv ſich geltend machte, daſs man durch Flächentheilung, theilweiſe auch auf Grund von Holzvorrathsermittelungen, wie in Mansfeld, die Nachhaltigkeit zu ſichern, durch energiſche Cultur die verbrauchten Holzvorrathsmaſſen zu erſetzen, verödete Striche wieder nutzbar zu machen begann,[19]) an vielen Orten aus dem ungeregelten Plenterbetriebe (der bloſsen Occupation) herausgetreten und zu productiv-wirthſchaftlicher Thätigkeit im Walde übergegangen war. Der in Schläge getheilte mittelwaldartige Betrieb trat im weſtdeutſchen Laubholzgebiete, der ſchlagweiſe Kahlabtrieb im ſüddeutſchen Nadelholzgebiete an die Stelle des Plenterbetriebes.

---

[17]) In Schleſien ſind alte Kirchen aus Lärchenholz erbaut, ſo in Ohlau eine ſolche, die um 1550 erbaut war, vor Kurzem abgebrochen iſt.

[18]) Verbreitung der Lärche in Deutſchland.

1700 erhielt man in Niederſachſen Lärchenpflanzen aus Holland, die man für Libanotiſche Cedern hielt und 30 Jahre lang ſorgfältig in Orangeriehäuſern pflegte.

1713 empfahl H. C. v. Carlowitz, Sylvicultura S. 281 den Anbau der Lärche.

1731 baute man die erſten Lärchen in Blankenburg a. H. an. In demſelben Jahre gab es im botaniſchen Garten zu Altdorf bereits 2 ſtarke Lärchenſtämme.

1746 wurde die Lärche in Sanssouci in einem Wäldchen angetroffen, auch im Thiergarten in der Lindenallee zwiſchen die Linden gepflanzt; 1791 waren dieſe Stämme 50—60′ hoch, 12—15″ ſtark.

1745 baute Herr v. Veltheim in Harbke viele Lärchen an, die 1770 theilweis ſchon 60′ Höhe hatten.

1779 erſchien in Preuſsen eine beſondere Anweiſung zur Lärchenſaat.

Vergl. v. Moſer und Gatterer Forſtarchiv XXV. S. 51 fgde. XXVI. S. 118 fgde.

[19]) Die mehrfach citirte Braunſchweig-Lüneburgiſche Holzordnung de 1651 (1618) giebt über Wiederaufforſtung der verödeten Holzgründe der Bauern (Art. 62), der Sandländereien (63), beſonders des Flugſandes (Art. 64—66) energiſche Vorſchriften; die Hohenloheſche de 1579 ſchreibt in Art. 24 vor, daſs die öde gebliebenen Reutländereien gegraben oder geackert und mit Eicheln, Bucheln oder Tannenſamen beſäet, auch gut geſchont werden ſollen. Das Ueberwintern der Eicheln und Bucheln in feuchtem Sande und im kühlen Keller wird hier gut gelehrt.

Aber mit dem Allem blieb man doch weit hinter den Forderungen der Zeit zurück. Bei ſo unvollkommenen Waldzuſtänden, wie ſie das 18. Jahrhundert überall vorfand, iſt geometriſche Schlageintheilung im vielklaſſigen Plenter- und Mittelwalde wenig geeignet, nachhaltige Befriedigung des Holzbedürfniſſes zu ſichern; zudem blieb die groſse Maſſe der Waldwirthe bäuerlichen Standes weit zurück hinter der oben ſkizzirten Entwickelung, welche als das Höchſte betrachtet werden muſs, was erſtrebt und erreicht wurde. Es blieben alle die hemmenden Einwirkungen, die zerſtörenden Einflüſſe beſtehen, welche am Mark des Waldes zehrten, die Holzverſchwendung, übertriebene Weide- und Streunutzung, die übergroſsen Wildſtände und die Bevorzugung des Jagdintereſſes. In den Marken- und Bauernwaldungen hatte man auch den ungeregelten Plenterbetrieb faſt noch nirgends überwunden; eine ſo bedeutende wirthſchaftliche Reformation konnte ſich an und für ſich nur langſam vollziehen; es fehlten aber auch alle Organe, um ſie überhaupt zur Durchführung zu bringen.

Noch war die Tradition der Waldwirthſchaft, welche die Regelloſigkeit war, maaſsgebend und herrſchend; noch gab es faſt nirgends Berufsforſtleute, noch keine ſyſtematiſche Wirthſchaftslehre.

Beinahe ein halbes Jahrhundert noch vergeht, ehe wir von Forſtwirthen im eigentlichen Sinne des Wortes hören, noch längere Zeit, ehe die waldwirthſchaftlichen Regeln zuſammengefaſst, unter Hauptgeſichtspunkte gebracht, geordnet dargeſtellt werden. Die erſten Forſtwirthe ſind aus dem fortgeſchrittenen Jägerthum hervorgegangen. In einzelnen tüchtigen Perſönlichkeiten des Jägerſtandes brach ſich das wirthſchaftliche Element Bahn, das einſeitige Jägerthum überwindend, begleitet von der klaren Erkenntniſs, daſs im Walde ganz andere und viel höhere Aufgaben zu löſen ſeien, als die kunſtgerechte Erlegung des Wildes.

An der Spitze der ſo fortgeſchrittenen Jäger ſteht der Braunſchweiger Joh. Grg. v. Langen. Als er, der ehemalige Blankenburger Jagdpage, ſeine Wanderzeit antrat, war er Jäger, wie alle die Anderen, die an den deutſchen Höfen das edle Waidwerk betrieben. Als er nach ſeiner Rückkehr (um 1735) Forſtmeiſter in Blankenburg wurde, hatte er das Jägerthum überwunden und war Forſtwirth geworden.

Wir ſehen ihn dann nach 1740 die erſten ſyſtematiſchen Forſteinrichtungen im Harze, 1745 auch in den Weſerforſten durchführen. In einer ausführlichen Relation ſchlug er dem Her-

zog von Braunſchweig vor, die Forſten im Hils-, im Vogeler- und Sollingsdiſtricte in Blöcke und je 50 Schläge zu theilen, einen Behütungsplan zu entwerfen, pro Waldmorgen 5 Oberbäume, 5 Oberſtänder und 6 Laſsreiſer überzuhalten, den ganzen Forſthaushalt in feſte Normen zu bringen.[20]) Seine Vorſchläge fanden die Genehmigung des Landesherrn.[21])

Eine Vermeſſung und Forſtortsbeſchreibung, ein Taxationsprotocoll und genereller Culturplan bildeten die Grundlagen der Wirthſchaft; die Holzmaſſenaufnahme erfolgte durch Ocularſchätzung.

Die durch die drohende Holznoth gebotene conſervative Waldbenutzung führte dann um 1750 im Braunſchweigiſchen zu ſo reichlicher Erhaltung des Oberholzes im Mittelwalde, daſs der Gedanke nahe lag, den geſchloſſenen Oberbeſtand bis zur Beſamung durchwachſen zu laſſen. Es iſt denn auch dieſer Gedanke durch den Oberforſtmeiſter v. Hoyen ſchon damals ausgeſprochen und damit dem Grundprincip des Samenſchlagbetriebes Ausdruck verliehen worden.[22])

Unterdeſſen hatte ſich auch im nordöſtlichen Deutſchland, in dem raſch emporſtrebenden Preuſsen, der Uebergang aus dem ungeregelten Plenterbetriebe in eine geregeltere Waldbenutzung angebahnt. Eine bald nach ſeinem Regierungsantritte ergangene Ordre Friedrichs d. Gr. (1740) ordnete eine Schlageintheilung und regelmäſsige Schlagwirthſchaft an, zunächſt freilich der Art, daſs das nutzbare Nadelholz nach der Reihenfolge der Schläge ausgeplentert, das Eichenaltholz thunlichſt geſchont, alles junge und wüchſige Holz von dem Drucke des Altholzes befreit und dadurch im Wuchſe gefördert werden ſolle.[23]) Die ſchleſiſchen

[20]) S. die Biographie v. Langen's in Moſers Forſtarchiv IX. S. 385. Moſer bezeichnet ihn nicht ohne Berechtigung als den Vater der modernen Forſtwirthſchaft. 1736 ging v. Langen mit Zanthier, Dieskau, Carlowitz, Lasberg, Lengenfeld und ſeinem Bruder nach dem damals däniſchen Norwegen, wo ſie die Maſſenforſten vermaſsen, eintheilten, Köhlereien und Theerſchwelereien errichteten. Schon vor 1735 hatte er als reiſender Jäger die Schweiz, Frankreich und England beſucht. Die braunſchweigiſche Forſtordnung von 1744 iſt ſein Werk und enthält die Grundſätze ſeiner Forſteinrichtung.

[21]) Am 24. 3. 1745. v. Moſers Forſtarchiv XIV. S. 151 fgde. Schultze, Geſchichte etc. (oben Note 7) S. 63. v. Langen nennt die Blöcke: Haupttheile.

[22]) Schultze, Geſchichte S. 65.

[23]) Pfeil, Forſtgeſchichte S. 136. 145 fgde. Kropf, Syſtem und Grundſätze bei Vermeſſung, Eintheilung, Abſchätzung, Bewirthſchaftung und Cultur der Forſten. Berlin 1807. S. 40.

Kriege verhinderten nun zwar zunächſt die Durchführung dieſer Maaſsregeln, deren Verwirklichung der folgenden Periode angehört; es tritt aber auch hier der wirthſchaftliche Fortſchritt, der den Schluſs unſerer Periode kennzeichnet, in unſeren Geſichtskreis. Noch iſt überall wenig erreicht, doch die Noth hat überall zu dem Bewuſstſein geführt, daſs es anders werden müſſe und dies Bewuſstſein hat die Menſchheit ſtets befähigt, fortzuſchreiten. An der Schwelle einer neuen Zeit, ſchickt ſich die Waldwirthſchaft an, ihrem Begriffe ganz zu entſprechen, beginnen die Träger derſelben, ſich loszulöſen von allen fremden Intereſſen, ihr Thätigkeitsgebiet abzugrenzen gegen alle anderen, ihrer Arbeit diejenige Zuſammenfaſſung zu verleihen, welche allein auf Erfolg rechnen darf.

§. 49. Die Waldwirthschaftslehre im 17. Jahrhundert und bis auf Carlowitz.

Die Wirthſchaftsregeln der Forſtordnungen ſind herangewachſen aus der Empirie, gegeben ohne Begründung, ohne Hervorhebung allgemeiner Geſichtspunkte, nur für die localen Verhältniſſe eines Territoriums berechnet, nur für ſie geltend, vielfach abhängig von den traditionellen Obſervanzen und Miſsbräuchen der volksthümlichen Waldwirthſchaft. Die Forſtordnungen geben daher keine Waldwirthſchaftslehre und wollen ſie nicht geben. Selbſt aus ihrer Geſammtheit läſst ſich nur die Kenntniſs deſſen ableiten, was die praktiſche Wirthſchaft im Walde erſtrebte und welche Wege ihr von Obrigkeits wegen angewieſen wurden, nicht deſſen, was als ein Geſammtausdruck des forſtwirthſchaftlichen Wiſſens jener Zeit erſcheint, der Waldwirthſchaftslehre.

Von einer ſolchen iſt vor 1600 überhaupt nicht die Rede. Was über Baumzucht von den Römern, Italienern und Franzoſen gelehrt war und in Deutſchland Verbreitung fand, blieb ſeines ſcholaſtiſch-ſophiſtiſchen Zuſchnittes wegen ohne alle Wirkung auf den Gang der Waldwirthſchaft, war ja auch auf die deutſchen Verhältniſſe faſt gänzlich unanwendbar und den Empirikern unverſtändlich. An ſelbſtändigen deutſchen Forſchern, welche auf dem waldwirthſchaftlichen Gebiete heimiſch geweſen wären, fehlte es gänzlich. Das Jägerthum war noch nicht durchgedrungen zur forſtwirthſchaftlichen Thätigkeit, kannte kein anderes, als das Jagdintereſſe, entbehrte aller tieferen Bildung. Die Waldwirthſchaft

war Pertinenz der Landwirthſchaft. Es war nur natürlich, daſs die Waldwirthſchaftslehre ſich mit einem beſcheidenen Platze in den Lehrbüchern der Landwirthſchaftskunde begnügen muſste.

Ueber dieſe Abhängigkeit und Beſchränkung iſt die Waldwirthſchaftslehre des 17. Jahrhunderts nicht hinausgekommen.

Es wurden in jener Zeit nicht eben viele Bücher geſchrieben. Wer aber einmal den Beruf und die Neigung zur Schriftſtellerei in ſich fühlte, der umfaſste mit ſeinem Wiſſen und ſeiner Lehre Gebiete, deren Ausdehnung uns heute mit Staunen erfüllt, uns Schwindel erregt. Es war auf dem literariſchen Gebiete ſo gut, wie auf dem wirthſchaftlichen noch zu keiner Arbeitstheilung gekommen. Eine enorme encyclopädiſche Vielſeitigkeit iſt die Signatur der damaligen Literatur auf dem Gebiete des Wirthſchaftslebens. Alles, was man über die ſämmtlichen praktiſchen Lebensbeziehungen wuſste oder zu wiſſen glaubte, findet ſich da auf vielen hundert Seiten in dieſen ſtattlichen Folianten, ächt ſcholaſtiſch-theoretiſch behandelt, ohne alle Anlehnung an das reale Leben, bunt gemiſcht mit dem kraſſen Aberglauben einer Zeit, welcher die Geſetze der Natur tief verhüllt waren unter den ſchlecht beobachteten, miſskannten Wirkungen.

In ſolcher Verhüllung haben wir die Waldwirthſchaftslehre aufzuſuchen. Gleich zwei Säulen ſtehen uns am Anfang und am Schluſſe des Jahrhunderts zwei Männer, deren Schriften den Stand der Waldwirthſchaftslehre um 1600 und 1713 kennzeichnen, Colerus[1]) und Carlowitz.[2]) Was dazwiſchen liegt, iſt die

---

[1]) Magiſter Johannes Colerus war gegen das Ende des 16. Jahrhunderts zu Goldberg in Schleſien geboren, ſtudirte in Roſtock, wo ſein Vater ſpäter als Superintendent fungirte, Theologie, war dann Pfarrer in der Mark Brandenburg und ſtarb am 23. X. 1689 zu Parchim in Mecklenburg.

Das uns zumeiſt intereſſirende Werk des Coler iſt die Oeconomia ruralis et domeſtica, welche nach Fraas, Geſchichte der Landbau- und Forſtwiſſenſchaft, S. 64 zuerſt 1593—1607 in 4. und 6 Bänden zu Wittenberg erſchienen iſt; Band 4 und 6 ſind dann daſelbſt 1597—1607 und 1615 in 4. erſchienen; das ganze allmählig mit dem Calendarium oeconomicum (zuerſt 1592 zu Wittenberg, deutſch daſelbſt 1593 erſchienen) verſchmolzene Werk iſt 1623 und 1632 zu Wittenberg in Folio, 1645, 1656, 1665, 1672 zu Mainz, 1680 und 1692 zu Frankfurt neu aufgelegt und endlich 1711 erneuert (jedoch ſchon ſehr veraltet) und verbeſſert erſchienen.

Mir liegt die Ausgabe von 1692 vor, mit endloſem Titel. Im 8. Buche (Xylotrophia genannt) wird von der Holzzucht, im 14. von der Jagd, im 15. vom Vogelfang, im 16. von der Fiſcherei gehandelt.

[2]) Hans Carl von Carlowitz, einem alten ſächſiſchen Adelsgeſchlechte entſproſſen, welches unter ſeinen Mitgliedern eine groſse Zahl hervorragender Staats-

Schulweisheit der Hausväter, die ſich erſt allmählig loslöſt von dem fremden, beſonders römiſchen Wiſſensſtoffe und für die Fortentwickelung der deutſchen Waldwirthſchaftslehre ohne alle Bedeutung geblieben.[3])

Weder Coler noch Carlowitz ſind Forſtwirthe; Erſterer halb Landwirth, halb Pfarrer, Letzterer Staatsbeamter (Berghauptmann) mit tiefer cameraliſtiſcher Bildung. Beide tragen alſo das vor, was ſie nicht ſelbſt erfahren haben, aber Beide haben mit offenem Ohre die Empiriker belauſcht und Beide waren in dem, was ſie als Regeln der Waldwirthſchaft erkannten und darſtellten, ächt deutſch, von romaniſchem Wiſſen unabhängig. «Drumb bin ich nur ein Teutſcher Schreiber und rede in dieſen Büchern nur von Teutſchen Aeckern», ruft Coler ſeinen Leſern zu; er verweiſt ſie auf die volksthümliche Waldwirthſchaft, an die Erfahrung der «Heudereuter, Holzhauer, Bawersleüte und andere Holtzgewürme», wenn ſie von dem Holzweſen Etwas lernen wollten; aber ſelbſt müſſe man es probiren, denn eigene Erfahrung lehre Alles.[4]) Damit iſt eine ganz neue Bahn eröffnet, in der ſich die Waldwirthſchaftslehre auf dem Boden der Wirthſchaft zur Forſtwiſſenſchaft entwickeln kann; das iſt das wahrhaft Epochemachende an Coler, daſs er auf dieſen Weg hingewieſen hat.

Im Uebrigen geht er in ſeinem forſtwirthſchaftlichen Wiſſen nicht über das hinaus, was ihm die Heidereuter und Holzhauer boten und wenn er darüber hinausgeht, ſo verliert er ſeine Selbſtändigkeit. Nadelholzſaat und Gehau-Einrichtung, von der erſteren beſonders Kiefernſaat, auch das Ausklengen des Nadelholzſamens werden gut vorgetragen; auch von Kiefernpflanzung

---

männer, Beamten und Geiſtlichen zählt, war königl. polniſcher und kurf. ſächſ. Kammerrath und Oberberghauptmann, ein Mann von bedeutender allgemeiner (claſſiſcher) und cameraliſtiſcher Bildung, jedoch ohne gründliche naturwiſſenſchaftliche Vorbildung. Sein Buch führt den Titel: Sylvicultura oeconomica oder Hauswirthſchaftliche Nachricht und naturgemäſse Anleitung zur wilden Baumzucht, nebſt gründlicher Darſtellung, wie zuvörderſt durch göttliches Benedeyen dem allenthalben und insgemein einreiſsenden groſsen Holzmangel vermittelſt Säe-, Pflantz- und Verſetzung vielerhand Bäume zu proſpiciren etc. aus Liebe zu Beförderung des allgemeinen Beſtens geſchrieben von Hannſs Carl v. C. Leipzig 1713. II Theile. 2. mit einem 3. Theil von Julius Bernhard v. Rohr (Cameraliſt, Verfaſſer einer 1716 erſchienenen Haushaltungsbibliothek) vermehrte Auflage. Leipzig 1732.

[3]) Vergl. oben § 42.

[4]) S. 196 der Ausgabe von 1692.

ſpricht Coler, freilich offenbar nur von Hörenſagen.[5]) Den Baumſchnitt beim Verpflanzen der Laubholzſtämme kennt er genau. Im 13. Cap. wird von Weidenhegern gehandelt, im 14. finden ſich wunderbare Dinge über die Selbſtanzündung der Wälder durch Reibung der Zweige bei ſtarkem Winde, im 15. handelt Coler mit einemmal von Palmbäumen und ſchreibt ohne alle eigene Kenntniſs der Sache natürlich das nach, was Petrus de Crescentiis darüber geſagt hat.

Bei den Heidereutern und Holzhauern hat Coler nicht allein die Regeln der Waldwirthſchaft, ſondern auch den ganzen Apparat von Wunderglauben und Aberglauben übernommen, der dem 17. Jahrhundert überhaupt und den Leuten im Walde ganz beſonders eigen war. Da ſpielt die Mondphaſe (der Wädel) ſeine groſse Rolle, da ſchimmert bei allen Verſuchen, naturwiſſenſchaftlich das zu begründen, was in der Wirthſchaft als Regel galt, die naivſte Kindesanſchauung durch und Coler erzählt uns ganz ruhig, daſs die Fichtenzapfen, ſo hängen bleiben, wenn der Samen ausgefallen, immer wieder neuen Samen in ſich erzeugen, bis ſie alt ſind und vom Winde herabgeworfen werden.[6])

An klarer, unbefangener Beurtheilung der die Wirthſchaftsregeln begründenden Naturvorgänge fehlt es Coler durchaus. Ihm iſt die Waldwirthſchaft auch noch Pertinenz der Landwirthſchaft, aber beide ſind ihm deutſch, abhängig von den phyſiſchen Verhältniſſen des deutſchen Gebietes, zu begründen durch die eigene Erfahrung. —

Einen guten Schritt weiter hat Hans Carl v. Carlowitz gethan. Er hat nicht allein, wie Coler, die Feſſel fremden Wiſſens abgeſchüttelt und darauf hingewieſen, wie die wirthſchaftliche Kraft und der Fortſchritt ſich aus den beſonderen Verhältniſſen eines jeden Landes herausbilden müſſen, ſondern auch das Gebiet der Holzzucht losgetrennt von der Landwirthſchaft, von der Jagd, von allen benachbarten Gebieten. Das iſt der Fortſchritt, den die Waldwirthſchaftslehre in dem Jahrhundert, welches Coler und Carlowitz trennt, gemacht hat, das die epochemachende Bedeutung des Verfaſſers der Sylvicultura oeconomica. Steht ihm auch der Bergbau und die Induſtrie in erſter Linie, die Holzzucht beſonders deshalb in ſo hoher Wichtig-

[5]) A. a. O. S. 199.
[6]) A. a. O. S. 197.

keit, weil ſie jenen unentbehrliche Verbrauchs- und Rohſtoffe liefert, ſo geht doch daneben eine Ahnung von der höheren Bedeutung der Wälder durch ſeine Darſtellung im Eingange des genannten Werkes und, ſo unvollkommen auch bei ihm noch die Kenntniſs der Naturkörper iſt, mit denen die Waldwirthſchaft zu thun hat, ſo ſehr ſich auch ihm die wirkende Naturkraft verhüllt, — die ethiſche Seite des Wirthſchaftslebens und insbeſondere der Pflege des Waldes iſt ihm erſchloſſen und ſeine Klagen über die ſchlechte Beſchaffenheit vieler Wälder in Deutſchland ſind nicht allein auf rein wirthſchaftliche, aus dem Erwerbsleben genommene Gründe geſtützt (Cap. II. §. 1).

Wiederaufforſtung verödeter Waldſtücke, Holzſaat und Pflanzung, Anlage von Kämpen, Sammeln, Zubereiten, Ueberwintern des Samens ſind die Hauptgegenſtände, welche die Sylvicultura im 9. Cap. (vom wilden Baumſamen), 10. Cap. (Einſammlung des Samens), 11. Cap. (Bodenvorbereitung zur Saat), 12. Cap. (Ausſaat), 15. Cap. (von der wilden Baumſchule), 16. Cap. (Ausheben und Verſetzen der Pflanzen), 18. Cap. (Baumpflege) ausführlich behandelt.

Gegen die Nachläſſigkeit vieler Waldbeſitzer, welche das alte Holz herunterhauen und die Wiederbegründung des Beſtandes (den Wiederwachs nach Carlowitz) vom lieben Gotte und dem natürlichen Samenabfall erwarten, eifert Carlowitz im 13. Cap. «Man ſoll nicht ſtille ſitzen, ſondern mit Säen und Pflanzen Hand anlegen und göttliche Hülfe dabei erwarten», ruft er ſeinen Leſern zu und ſtellt hiermit eine Grundregel der Beſtandsbegründungslehre auf, welche ein Jahrhundert ſpäter nach ihrer ganzen Bedeutung gewürdigt worden iſt.

Die ihm bekannten, noch ſehr mangelhaften Regeln des Mittelwaldbetriebes giebt Carlowitz im 14. Cap. («Von Ober- und Unter- oder ſogenanntem Schlag- und lebendigen Holtze»); von der Fortpflanzung ausländiſcher Bäume in «hieſigen Landen» handelt er im 17. Cap., hält ſie für eine nützliche und in der Zukunft zu vervollkommnende Sache.

Im zweiten Theile des Werkes folgt nun eine Forſtbotanik (Cap. 1–7), welche die ſchon oben berührte mangelhafte Kenntniſs der Baumgewächſe klar darlegt; eine Anleitung zum Fällen des Holzes (Cap. 8), zur Köhlerei (Cap. 9), zum Aſche- und Kienruſsbrennen (Cap. 10). Im 11. Cap. ſchiebt Carlowitz mit einemmal eine Abhandlung ein «von wunderwürdigen Seltſamkeiten der Bäume» und bringt eine Fülle wunderbarer Kalender-

mährchen. Das 12. Cap. behandelt endlich den Torf und ſeine Benutzung.[7])

Wir ſehen, die Waldwirthſchaftslehre hat ſich auch bei ihm noch nicht über die Lehre von der Waldbegründung und Waldpflege entwickelt. Noch iſt ſie kein vollberechtigtes ſelbſtändiges Gewerbe; keine Anleitung zur Betriebseinrichtung giebt Carlowitz, Nichts von dem wirthſchaftlichen Effecte des waldwirthſchaftlichen Betriebes finden wir bei ihm. Aber das, was der von Holznoth bedroheten Zeit vor Allem oblag, die Wiederaufforſtung der ausgedehnten Blöſsen, raſche Verjüngung, energiſche Cultur und verſtändige Pflege des Waldes, ſucht er in ein Syſtem zu bringen, das vorhandene Wiſſen zu ordnen, zu neuer Forſchung anzuregen. —

Zwiſchen ihm und Coler liegen die waldwirthſchaftlichen Aufzeichnungen der Hausväter, jener unpraktiſchen Vielwiſſer, welche, wie ich bereits bemerkte, der Forſt-Empirie fremd gegenüberſtanden und auf die Entwickelung der Wirthſchaft im Walde keine Wirkung geübt haben. Allein die Georgica curioſa des Herrn von Hohberg verdient hier Erwähnung.[8]) Die Andern, Heresbach,[9]) Böcler,[10]) Florinus[11]) ſind ſo wenig originell, daſs

---

[7]) Der drohenden Holznoth gegenüber ſetzt Carlowitz überhaupt ſeine Hoffnung auf Kohlen und Torf. Die Torfgewinnung lehrt er gut.

[8]) Das zuerſt 1682 erſchienene Buch liegt mir in der Ausgabe von 1701 vor (ſpäter neu aufgelegt 1715, 1716, 1749) als: Georgica curioſa aucta oder des auf alle in Teutſchland üblige Land- und Hauswirthſchaften gerichteten, hin und wieder mit vielen untermengten raren Erfindungen und Experimenten verſehenen etc. adeligen Land- und Feldlebens. Hoch 4. Das aus zwei ſtattlichen Folianten beſtehende Buch giebt im 12. B.: „Nemora et venatio“ die Forſtwirthſchaftslehre und Jagdkunde des Verfaſſers, erſtere in 33 Capiteln.

[9]) S. oben §. 42 Note 3. Das Einzige, was Heresbach gut darſtellt, iſt die Lehre von der Schlageintheilung. Er verlangt, daſs man den haubaren Waldtheil in ſo viele Schläge theilen ſoll, als der Nachwuchs Jahre braucht, um die verlangte Stärke zu erlangen. Im Uebrigen iſt H. vollſtändig abhängig von den Römern und entbehrt aller geiſtigen Originalität.

[10]) Oben §. 42 Note 9.

[11]) Vergl. über Florinus Fraas Geſchichte etc. S. 80 fgde. Das Buch erſchien 1702 zu Nürnberg unter dem Titel: „Francisci Philippi Florini Sereniſſimi ad Rhenum Comitis Palatini Principis Solibacenſis P. in Edelsfelden et Kirmreuth, oeconomus prudens et legalis oder Allgemeiner klug- und rechtsverſtändiger Hausvatter“, und enthält 9 Bücher, von denen das 4. den Garten- und Waldbau behandelt. Florinus hat nichts Neues gegeben und es iſt wohl mehr ſein hoher Stand, als der Werth des Buches geweſen, der die Verbreitung deſſelben veranlaſst hat. Der rechtswiſſenſchaftliche Theil iſt von dem Rathe des Pfalzgrafen,

ſie füglich an dieſer Stelle übergangen werden können, nachdem ihre Bedeutung für die Entwickelung der Landwirthſchaftslehre oben kurz berührt worden iſt (§. 42). Hohberg hat betreffs der Holzſaat aus dem Hausbuche des däniſchen Statthalters in Holſtein, v. Rantzau, Vieles gelernt, ſchreibt übrigens wacker von Coler ab, ſowie Florinus wieder von Hohberg abgeſchrieben hat. Er lehrt aber den Schlagbetrieb gut (den Jahresſchlag nennt er «Maiſs», kahl abtreiben «abmaiſsen»). Seine Darſtellung zeichnet ſich in den erſten 16 Capiteln durch eine gute ſyſtematiſche Ordnung aus. Die Forſten theilt er in «Bauholz» und «Brennholz», beſchreibt die einzelnen Holzarten, wirft aber im 17. und 33. Cap. Alles durcheinander und ſteckt voll botaniſcher Mährchen. Den Tannenbaum will er durch Stecklinge fortpflanzen, den «Aſpecten der Geſtirne» ſchreibt er auf den zu überwinternden Samen eine beſondere Wirkung zu. Eine Fortentwickelung der Waldwirthſchaftslehre im 17. Jahrhundert iſt aus der Georgica curioſa in keiner Weiſe zu erkennen.

§. 50. Weitere Entwickelung der Waldwirthschaftslehre bis 1750.

Zweimal war von Männern, welche auſserhalb der Waldwirthſchaft ſtanden, der Anſtoſs zu eigener Forſchung, zu ſelbſtändiger Durchbildung der Forſtwirthſchaftslehre gegeben worden. Noch hatten diejenigen, welche nun im Walde das Scepter führten, denen Hieb und Cultur anvertraut war, die Jäger, an dieſen Beſtrebungen in keiner Weiſe Theil genommen. Jetzt aber begannen auch ſie, ihre Anſchauungen und Erfahrungen in Schriften niederzulegen. Das Bedürfniſs, für das untere Jagd- und Forſtperſonal eine gedruckte Anleitung zur Ausübung der Jagd ebenſo, wie zur Bewirthſchaftung der Forſten zu beſitzen, ſcheint den oberſten Jagdbeamten zuerſt die Feder in die Hand gedrückt zu haben. Dieſem Motiv verdanken wenigſtens die «Notabilia venatoris» [1]) des Fürſtlich Sächſiſchen Oberlandjäger-

---

Johann Chriſtoph Donauer, bearbeitet. Florinus iſt wahrſcheinlich der 1703 zu Nürnberg verſtorbene Pfalzgraf Philipp der Sulzbachſchen Linie.

[1]) Notabilia venatoris oder Jagd- und Waidwerks-Anmerkungen, wie es zeithero bei der Löbl. Jägerei gehalten, welche Dinge practicabel oder unpracticabel geachtet und was vor Gebräuche und Gewohnheiten theils Orthen eingeführet und gewieſen worden, auch wie vielerlei Arthen derer Gehölze hin und wieder in Waldungen ſich finden, wie dieſelben nutzbarlich abzuholtzen und zu ge-

meiſters und Landrathes zu Weimar, Hermann Friedrich von Göchhauſen ihre Entſtehung. Das Buch iſt zuerſt 1710 in Nordhauſen gedruckt, ſchon 1732 zum drittenmal aufgelegt, daneben durch Nachdruck vielfach verbreitet worden[2]) und enthält gleich im Eingange eine Inſtruction für Forſt- und Jagdbediente, welche die vollſtändige Unterordnung der Forſtverwaltung unter das Jägerthum erkennen läſst.

Im Uebrigen zeichnen ſich dieſe «Notabilia venatoris» durch eine arge Unordnung in der Darſtellung und eine abſolute Syſtemloſigkeit aus. Da wird vom Lerchenfang (S. 40), der Fiſcherei (S. 46), den Requiſiten eines vollkommenen Waidemannes,[3]) vom Leithunde, dem Rothwilde, Rehwild, Schwarzwild, Bären, Dachſen, Wölfen etc., von allerlei Vögeln, dazwiſchen (S. 164—251) von der «Mannigfaltigkeit des Gehöltzes» gehandelt; von da bis S. 290 finden ſich dann wieder Jagdregeln. Die Waldwirthſchaftslehre Göchhauſens trägt den Stempel eigener Naturbeobachtung. Die Beſchreibung der Holzarten iſt bei aller Ungenauigkeit und Unwiſſenſchaftlichkeit offenbar aus eigener Kenntniſs geſchöpft, die Ausnutzung des Holzes in den Schlägen wird gut gelehrt. Etwas Weiteres freilich muſs man in dem Buche nicht ſuchen. Wenn der Verfaſſer auch gegen den ungeregelten Plenterbetrieb ſeine Bedenken äuſsert, ſo lehrt er doch weder eine geordnete Schlagführung, noch ſpricht er irgendwo von Saat oder Pflanzung. Durchforſtungen kennt er nicht. —

Auf einer viel höheren Stufe ſteht die Waldwirthſchaftslehre

---

brauchen, auch andere unterſchiedliche, einem Forſtbedienten zu wiſſen nöthige Sachen, nicht weniger aller bekandten Vögel Eigenſchafften, ſo viel man aus der Erfahrung wahrgenommen hat, aufgezeichnet von einem der Jägerei liebenden Weidemann, welcher gerne in Wäldern hörete früh der Vögel Geſänge. Nordhauſen. 1710. Fol. 188 S.

Die dritte mit verändertem Titel 1732 unter dem Namen des Verfaſſers herausgekommene Auflage liegt mir vor. Sie iſt in Octav gedruckt. Ich habe nach der letzteren citirt.

[2]) Ein ſolcher 1731 zu Nürnberg in 5. Aufl. erſchienener Nachdruck liegt mir vor. Angefügt ſind zahlreiche ſogenannte Jägergeheimniſſe.

[3]) Nach Göchhauſen ſoll der Waidmann ſein: Gottesfürchtig, eines guten Geſichtes, eines guten Gehöres, ſchneller Füſse, nicht gebrechlich, eines geſunden Athems und laut vom Halſe, dauerhaftig, wachſam, unverdroſſen, unverſoffen, treu, von reifem judicio, aufmerkſam, geſunder und gerader Zähne, geſchwind in ſeinem Vornehmen, unverzagt und nicht furchtſam; er ſoll Liebe zu Hunden haben, die Reinlichkeit zumal an ſeinem Gewehre lieben, verſchwiegen und nicht neidiſch ſein.

Döbels, deſſen 1746 zuerſt erſchienene «Eröffnete Jäger-Practica» bald die Aufmerkſamkeit aller Jäger und Forſtleute auf ſich zog.[4]) Heinrich Wilhelm Döbel entſtammte einer alten ſächſiſchen Familie und war 1699 im Erzgebirge geboren. Sein Vater war ſpäter Förſter zu Güntersberge im Unterharze. Döbel beſtand die Jägerlehre bei ſeinem Groſsvater und Vater, wurde 1717 als Jäger wehrhaft gemacht, wanderte dann 3 Jahre lang, beſonders um ſich in der Parforcejagd auszubilden, und wurde 1723 als Jägerburſche in Blankenburg (Braunſchweig) angeſtellt. 1725 finden wir ihn in Deſſau bei der Parforcejägerei, wo er jedoch — nach der Angabe des Biographen in der 4. Aufl. der Jägerpractica (1828) S. XVI wegen einer Liebesgeſchichte — ſchon ein Jahr ſpäter entlaſſen wurde. Durch ſeine Verheirathung 1726 in den Beſitz eines Ackergutes gelangt, widmete ſich Döbel nun bis 1733 der Landwirthſchaft, wurde dann als Oberpiqueur in Hubertusburg (Sachſen) angeſtellt. Dort gab er (ſein Wohnſitz war Reckwitz) 1746 die Jägerpractica, 1747 ein umfaſſendes Hausbuch unter dem Titel: H. W. Döbels geſchickter Hausvater und fleiſsige Hausmutter oder kurze, doch gründliche Einleitung zur Haushaltung der Landwirthſchaft, heraus. Die Jägerpractica wurde durch eine ſalbungsvolle und ſchwülſtige Vorrede des Kanzlers der Univerſität Halle, Freiherrn von Wolf, beim Publicum eingeführt und begründete raſch den — heute ſehr verblaſsten — Ruhm Döbels. — Ueber ſeine letzten Lebensjahre, über Ort und Jahr ſeines Todes fehlen alle verbürgten Nachrichten. Döbel iſt in den Stürmen des ſiebenjährigen Krieges verſchwunden. —

Döbel war ein Mann von bedeutender practiſcher Begabung. Wenngleich das Jägerthum noch alle ſeine Anſchauungen beherrſcht und der Forſtwirth in ihm noch keineswegs zum Durchbruch gelangt iſt, ſo wohnt ihm doch ein Verſtändniſs inne für wirthſchaftliche Fragen überhaupt, ſo beſaſs er doch ein offenes Auge für die forſtwirthſchaftlichen Maaſsregeln und daſs dies der Fall war, das iſt ſicherlich zum groſsen Theile dem Umſtande zuzuſchreiben, daſs er lange Zeit als Landwirth thätig war.

Freilich, gefördert hat er die Waldwirthſchaftslehre kaum nennenswerth. Die Abhängigkeit des wirthſchaftlichen Elementes

[4]) S. die recht ſchwülſtig geſchriebene Biographie Döbels in der 4. Aufl. der Jägerpractica. 1828. Einl. S. XVII—XXVII. Schon vor dem Erſcheinen ſeines Hauptwerkes und bald nach dem der Sylvicultura von Carlowitz hatte Döbel die letztere durch „praktiſche Anweiſungen“ commentirt.

von der Jagd liefs ihn zu einer klaren Ueberzeugung von der Bedeutung der Waldwirthſchaft, von ihren Zielen und den Mitteln, ſie zu erreichen, überhaupt nicht gelangen. In dieſer Beziehung ſteht Carlowitz viel höher, als Döbel.

Dazu kommt, daſs es Döbel an einer ausreichenden allgemeinen Bildung fehlte, über welche Carlowitz gebot. Jener war Empiriker, Autodidakt, beherrſchte die Naturwiſſenſchaften in keiner Weiſe, war nur Forſthandwerker.

Aber das Handwerk hatte doch ſeine groſse Bedeutung. Man muſste es im Walde erſt zu der ſelbſtändigen und regelrechten Uebung des Handwerks bringen, ehe an die Herausbildung eines Syſtemes der Waldwirthſchaft gedacht werden konnte. Es muſste ſich erſt die Wirthſchaft organiſiren, ehe von einer Forſtwiſſenſchaft die Rede ſein konnte. Da waren Männer wie Döbel an ihrer Stelle. Die Jägerpractica iſt denn auch der Ausdruck der empiriſchen handwerksmäſsigen Waldwirthſchafts-Uebung, Döbel der Ahnherr jener Schule, welche bis in die neueſte Zeit hinein die wiſſenſchaftliche Begründung der Forſtwirthſchaftslehre durch die ſogenannte Erfahrung, d. h. durch eine Summe von ungeordneten und unvergleichbaren Beobachtungen zu erſetzen wähnte.

«Der Jäger muſs hirſch-, jagd-, holz- und forſtgerecht, gottesfürchtig und fromm, treu und redlich gegen ſeinen Herrn, vorſichtig, verſtändig, klug, wachſam und munter, unverdroſſen, aufgeweckt, entſchloſſen, unerſchrocken und von guter Leibesconſtitution ſein, Liebe zu den Hunden haben und auf gutes und reinliches Gewehr halten»,[5]) ſo lautet Döbels Definition und ſie kennzeichnet ſeine Stellung zur Sache auf das Genaueſte.

Döbel kannte nur die plenter- und mittelwaldartigen Betriebsſyſteme aus eigener Anſchauung genau, weniger die Nadelholzwirthſchaft. So erklärt es ſich, daſs er ſich gegen jede Durchforſtung und gegen die Nadelholzpflanzung ausſpricht.[5a]) Schlageintheilung und Vermeſſung, Baumſchätzung und Baummeſſung lehrt er ganz gut, iſt aber (wohl als ſtreugieriger Landwirth und offenbar in vollkommener Verkennung der forſtwirthſchaftlichen Intereſſen) der bedenklichen Anſicht, daſs die Landwirthe zur Entnahme des Streulaubs und Mooſes zu animiren ſeien.[6])

---

[5]) Theil III. S. 107 fgde. (Ausg. v. 1746). Th. III. S. 110. 111 (Ausg. v. 1754).
[5a]) Th. III. S. 46—47; daſ. S. 184 (Ausg. v. 1754).
[6]) A. a. O. S. 69 (Ausg. v. 1754).

Mit Döbel und Göchhauſen war ein bedeutungsvolles Element eingetreten in die Entwickelung, welche ich zu ſchildern habe, die wirthſchaftliche Empirie, welche hier zum erſtenmal ihre Anſichten und Erfahrungen kundgiebt und von nun ab mitarbeitet an der Herausbildung der Forſtwirthſchaftslehre. Iſt die Wirthſchaft auch noch Handwerk, entbehrt ſie auch noch jeder wiſſenſchaftlichen Begründung, ja ſogar der Tendenz, eine ſolche zu ſuchen, fehlt alſo auch noch vollkommen jener Kreislauf von der Wirthſchaft zur Wiſſenſchaft, von dieſer zu jener zurück — dennoch iſt ein Schritt vorwärts geſchehen. Das Jägerthum ſteht auf dem Sprunge, ſeine einſeitige Beſchränknng abzuſchütteln und ſich zu einer Schule practiſcher Forſtwirthe zu entwickeln. Ich werde ſpäter zu zeigen haben, wie dieſer Vorgang, an welchem auch Döbel in der folgenden Periode lebhaften Antheil nahm, ſich vollzog und es wird erſt dann das Bild des immerhin bedeutenden Mannes, deſſen Wirkſamkeit in zwei meiner Perioden fällt, abgerundet vor uns ſtehen.

Es iſt auffallend, daſs Döbel in Bezug auf Holzſaat und Pflanzung Nichts bringt, was nicht ſchon Carlowitz beſſer geſagt hatte. Ein Fortſchritt in der Lehre vom «Säen und Pflanzen» iſt doch noch vor 1750 durch Andere eingeleitet worden, vor Allen durch Chriſtian Carl Scharmer, der in dieſer Richtung entſchieden bedeutender iſt, als Döbel. Seine 1739[7]) erſchienene kleine Schrift: «In der Erfahrung gegründete Gedanken über die Conſervation der alten und Anlegung neuer Holzungen, in einer Unterredung verfaſſet. 4.» (1748 in Frankfurt und Leipzig neu aufgelegt) giebt in der Form des Dialogs ein aus reicher Erfahrung geſchöpftes kurzes Compendium der Lehre vom Säen und Pflanzen (111 S.). Scharmer hat holſteiniſche Verhältniſſe und Plenterbetrieb vor Augen, lehrt Eichen- und Buchenſaat in Kämpen, das Schneideln der Pflanzen, das Auspflanzen etc. recht gut. Die S. 74 gegebene «generale Grundregul»: «Je mehr Erde und je weniger Schnitte an den Wurzeln und an der Krone, deſto ſicherer die Verpflanzung», kann auch heute noch von Jedem unterſchrieben werden.

Einer 1716 zuerſt erſchienenen, ſpäter oft neu aufgelegten (u. a. 1752) marktſchreieriſchen Schrift des practiſchen Arztes Agricola in Regensburg, welche die Veredlungsmethoden der

---

[7]) Nicht 1749, wie Fraas, Geſchichte S. 523, irrthümlich anführt. Es liegen mir zwei Ausgaben vor, eine von 1739 in 4., eine von 1748.

Bäume, ſowie ihre Vermehrung durch «Wurzel und Zweige» (Stecklinge, Wurzelbrut etc.) vorträgt, dabei viel Fabeln und Schwindeleien enthält, mag hier im Vorübergehen Erwähnung geſchehen.

Nicht höher ſteht die Compilation eines Mannes, der lange Zeit hindurch eines gänzlich unverdienten Anſehens in der forſtlichen Welt ſich erfreut hat, des Oberſtlieutenants Hans Friedrich von Flemming. Sein zeitweiſe vielgeleſenes, aus zwei ſtattlichen Folianten beſtehendes Werk: «Der vollkommene teutſche Jäger» mit dem prahleriſchen Symbolum «Arte et Marte», zuerſt 1719 und 1724 erſchienen, 1749 neu aufgelegt, iſt eine Compilation nach Art der Hausväter, behandelt in bunter, ſyſtemloſer Abwechslung die allerverſchiedenartigſten Gegenſtände und zeigt deutlich, wie der durch Kränklichkeit an der Fortſetzung ſeiner kriegeriſchen Laufbahn[8]) verhinderte Burg- und Schloſsherr auf Böcke, Martentin, Zebin, auf Weiſsach und Gahro, mitten zwiſchen zahlreichen Folianten ſitzend, Alles aus denſelben abſchrieb, was irgend an das von ihm zu behandelnde Gebiet heranſtreifte.

Wir finden in dieſem «teutſchen Jäger» im erſten Bande Mineralogiſches, Geologiſches, Botaniſches, Chemiſches und eine mangelhafte Zoologie, dazwiſchen (I. Th. VII—XXII auf S. 22 bis 77) eine Encyclopädie des forſtlichen Wiſſens, endlich die Jagdkunde im III., IV. und V. Theile; im zweiten Bande leſen wir Allerlei über Bodenkunde, Meteorologie («von Würckung der Planeten», Cap. 4; von den Wolken, Cap. 6; vom Hahnen-

---

[8]) Flemming war Oberſtlieutenant in königl. polniſchen und kurf. ſächſiſchen Dienſten. Er hat auch ein Buch geſchrieben: „Der vollkommene teutſche Soldat". Auf Weiſsach führte er nach ſeiner Verabſchiedung ein wunderliches Leben. Seine 5 Bedienten bildeten eine Capelle, ſeine 30 Bauern waren uniformirt und wurden von einem abgedankten Lieutenant commandirt; täglich hielt er Wachtparade. Als ein Jäger der Herzogin von Sachſen-Weiſsenfels eines Tages auf dem Jagdterrain Flemmings einen Hirſch geſchoſſen hatte, erklärte er der Herzogin den Krieg, rückte mit ſeiner Mannſchaft und zwei Kanonen aus und nahm den Amtmann der Herzogin gefangen. Dem kriegsluſtigen Schloſsherrn wurde jedoch durch die ſächſiſche Regierung bald das Handwerk gelegt und er muſste auf den ſtreitigen Gebietstheil verzichten. Dabei hatte er es nur der Intervention ſeines Vetters, des berühmten Feldmarſchalls von Flemming zu danken, daſs er mit blauem Auge davonkam.

Wenn dieſe Geſchichte wahr iſt (ſie wird von Otto Henne am Rhyn, Culturgeſchichte der neueren Zeit. Leipzig 1871. II. Bd. S. 57 erzählt), ſo wirft ſie intereſſante Schlaglichter auf den Mann und die Zeit, in der er lebte.

geſchrei und Himmelsthau, Cap. 7; von Sonnenzeiger und Schlaguhr, Cap. 8; etc.), aber auch «von der Wünſchelruthe», dem Bergbau, der Probirkunſt, dem Magnetſtein, von den Geſundbrunnen und warmen Bädern; dann wieder von der «Wälder Alterthum» und von «Dianens Tempel zu Epheſus», von dem «wüthenden Meere» und Sturmwinden, von den «Raubſchlöſſern» (S. 42), von Zigeunern, vergrabenen Schätzen und «Geiſtern, die ſie bewachen ſollen» (S. 45—46), vom Holzverkauf, Klafterſchlagen, Ziegenvieh, Moosrechen und von allerlei anderen Sachen. Die Darſtellung iſt durchweg eine ſyſtemloſe, unfachgemäſse und entbehrt aller Originalität. Das Ganze iſt eine jammervolle Nachahmung der Hausväter-Literatur und hat ſelbſtredend für die Fortbildung der Forſtwirthſchaftslehre niemals irgend eine Bedeutung gehabt.

Flemming gehört dem Jägerthume, wie ich daſſelbe auffaſſe, alſo der durch die Jagdübung in den Wald geführten, in der Fortbildung zur forſtlichen Empirie begriffenen, organiſirten und geregelten Jägerpraxis nicht an. Er iſt vielmehr einer jener Polyhiſtoren und Kalendermacher, an welchen eine geiſtesarme, in leeren Formen erſtarrte Zeit Ueberfluſs hatte. Sein Buch, von albernen Mährchen und unſinnigen Vorſtellungen ſtrotzend, iſt denn auch frühzeitig nach ſeinem wahren Werthe gewürdigt worden.[9])

§. 51. Schlussbetrachtung.

Die wirthſchaftliche Entwickelung vieler Jahrhunderte dem Leſer in kurzen Zügen vorzuführen, habe ich in dieſen Blättern unternommen. Die Darſtellung derſelben hatte ſich anzulehnen an die kurze Schilderung der politiſchen, ſocialen, rechtlichen und geiſtigen Umwälzungen, welche von Stufe zu Stufe den raſtloſen Kampf des Menſchengeſchlechtes um bürgerliche und geiſtige Freiheit, um Fortſchritt auf allen Gebieten, um die eigene Vervollkommnung, ſo weit ſie mit menſchlichen Mitteln erſtrebt und erreicht werden kann, bezeichnen.

Ich durfte darauf hinweiſen, wie auf den unterſten Culturſtufen alle Kraft des Menſchen erſchöpft wird durch den Kampf gegen die Rechtsunſicherheit und die Unvollkommenheit der ſocialen Zuſtände, wie hier das Wirthſchaftsleben nur dann zu gedeihlicher Entfaltung gelangen kann, wenn an der Spitze des

[9]) Man vergleiche nur das Urtheil in Moſer und Gatterer, Forſtarchiv XVIII. 98 fgde.

Gemeinweſens Männer von übermenſchlicher Kraft und wahrhaft göttlicher Miſſion ſtehen, wie daſſelbe jahrhundertelang jeder Entwickelung unfähig bleibt, wenn ſolche Männer fehlen; wie die wirthſchaftliche Entwickelung ferner abhängig iſt von den Rechtsnormen, welche das Verhältniſs des Menſchen zum Menſchen, zum Grund und Boden, den wir bebauen, zu dem Staatsorganismus, dem wir angehören, regeln; wie endlich die wirthſchaftliche Kraft erzeugt, das Streben auf dieſem Gebiete gefördert wird durch die Noth, durch das Bewuſstſein, daſs Mangel uns treffen werde.

Es war mir vergönnt, dieſe allgemeinen Entwickelungen an der geſchichtlichen Geſtaltung des Waldwirthſchaftsbetriebes in groſsen Umriſſen zu zeigen. War es auf der unterſten Stufe der Kampf gegen den Wald, gegen eines der vornehmſten Culturhinderniſſe, welcher als die Signatur jener Zeit betrachtet werden muſste, ſo geboten anwachſende Bevölkerung, eine maaſsloſe Occupation der Walderzeugniſſe ſolchem Kampfe bald Einhalt, ſo trat — in den höherentwickelten Gegenden Deutſchlands früher, in den zurückgebliebenen ſpäter — an ſeine Stelle bald der Kampf für den Wald, das vernünftige Beſtreben, den für die Befriedigung ſo vieler Bedürfniſſe unentbehrlichen Wald zu ſchützen.

Regelung der Eigenthumsverhältniſſe, Beſchränkung der maaſsloſen Occupation ſtand hier in erſter Linie, gütererzeugende wirthſchaftliche Arbeit in zweiter. Später, als bei allen anderen Ländereien, wurde das volle und reine Eigenthum am Walde Regel. Aber die Tendenz, daſſelbe zur Regel zu erheben, iſt im ganzen Mittelalter leicht erkennbar. Später auch, als auf dem Gebiete der Landwirthſchaft, beginnt jene wirthſchaftliche Thätigkeit im Walde. Die Waldwirthſchaft kämpft noch um ihre Exiſtenz gegen die ſie erſtickenden ſtaatsrechtlichen Eigenthumsbeſchränkungen, kämpft gegen die ſie ausſaugende Landwirthſchaft, gegen das ſie geringachtende Jägerthum. Aber es läſst ſich ſchon am Schluſſe unſerer Darſtellung ihr endlicher Sieg vorausſehen; unter der energiſchen Einwirkung der Noth, welche mehr und mehr an alle Thüren klopft, wird eine neue Zeit neue Mittel finden, um der Forſtwirthſchaft die Stelle zu ſichern, die ihr gebührt, die eines ſelbſtändigen, allen anderen gleichberechtigten Productionszweiges. Damit wird die Fortbildung der Waldwirthſchaftslehre zu einer Wiſſenſchaft geſichert ſein.

Anhang.

Ueber forstliche Kleiderordnungen.

Die Forſtwirthe haben allgemein bis heute feſtgehalten an dem Kleide des Jägers, trotzdem das Jägerthum als überwunden, als eine veraltete Uebergangsentwickelung anzuſehen iſt. Es iſt nicht ohne Intereſſe, einen Blick zu werfen auf den hiſtoriſchen Gang des Uniformweſens im Forſt- und Jagdbetriebe. Für die Culturgeſchichte haben auch dieſe Aeuſserlichkeiten ihre Bedeutung. —

Schon im 15. Jahrhundert führten einzelne Reichsſtädte Uniformen bei ihren Truppen ein, ſo Cöln 1474 (rothe und weiſse Uniform), Nürnberg 1499 (rothe Uniform).[1]) Allgemein wurden die Armee-Uniformen um 1650. Bis dahin erkannten ſich die Kriegsgenoſſen an der Feldbinde.

Von Jagduniformen hören wir noch ſpäter. Zwar kleideten ſich die Jäger, um nicht vom Wilde geſehen zu werden, ſeit alten Zeiten grün, trugen auch Hirſchfänger und Hifthorn; allein in Bezug auf Farbenabſtufung und Schnitt folgte jeder ſeinem Geſchmacke und dem ſeiner Zeit; von einer Einheit der Kleidung war keine Rede.

Erſt dann, als viele Leute anderen Standes anfingen, ſich grün zu kleiden und den Hirſchfänger zu tragen, regte ſich das Standesbewuſstſein der Jäger und man erwirkte vielfach landesherrliche Verordnungen, welche wenigſtens unehrlichen Leuten den Gebrauch der Jägerkleidung unterſagten.[2]) Allen ehrlichen Leuten aber war dieſelbe geſtattet.

Bald aber dehnte man dieſe Kleiderverbote weiter aus. Da man die Jagd für eine «adelige Luſtbarkeit» erklärte, ſo ſtellte man Jäger und Edelleute vielfach auf dieſelbe Stufe und unterſagte allen bürgerlichen Perſonen das Tragen der grünen Kleider und des Hirſchfängers. Der Kaiſer ging mit ſolchen Kleiderordnungen voraus,[3]) die Fürſten folgten.[4])

An der Ehre, grüne Kleider und Hirſchfänger zu tragen, nahmen die nicht jägerzünftigen, losgeſprochenen, wehrhaft ge-

[1]) Hegewiſch, Geſch. d. Regierung Kaiſer Maximilians I. 1. Bd. S. 22. 211.

[2]) Jäger-, Hötz- und Raiſs-Ordnung Kaiſer Leopolds v. 18. 3. 1675; ferner: böhmiſcher Landtagsſchluſs von 1681 etc.

[3]) Kaiſer Karls VI. Patent wegen der Jagd in Böhmen v. 31. 8. 1731.

[4]) Heſſen-Kaſſelſches Edict v. 1710; braunſchweigiſches Edict v. 1731; würtembergiſche Edicte v. 1718 u. 1719. Moſer, Forſtarchiv III. 225 fgde.

machten Forſtleute durchaus nicht Theil. Ja, die Stellung dieſer ſogenannten Forſt- oder Holzknechte war, wohl noch im Zuſammenhange mit der früheren hörigen Qualität dieſer Diener, ſowohl dem Publicum, als den Fürſten gegenüber eine ſo ungünſtige, daſs ſie dem erſteren als unehrlich galten und die Letzteren ihnen das Tragen der Jägerkleidung ſtreng unterſagten.[5]) War ja doch der Stand der Forſtſchutzbeamten ein ſo verachteter, daſs ihnen in einzelnen Gegenden Deutſchlands erſt durch geſetzliche Vorſchrift ein ehrliches Begräbniſs geſichert[6]) und ebenſo die Annahme ihrer Kinder zur Handwerkslehre geſetzlich vorgeſchrieben werden muſste.[7]) Erſt um 1700 wurden für die höhere Jägerei Uniformen eingeführt (Jagduniform). Sie waren meiſt grün, doch auch blau, violett, gelb (in Kurſachſen mit blauen Sammetaufſchlägen und Silberſtickerei,[8]) ſelbſt ſchwarz, oft roth. An einigen Höfen uniformirte man auch die Pferde an Hoffeſten und dann in denſelben Farben, wie die Jäger.

In Preuſsen[9]) erſchien 1786 ein Uniforms-Reglement für Forſt- und Jagdbeamte aller Grade. Die Uniformen waren grün mit Gold- und Silberſtickerei, der Kragen nach den Provinzen verſchieden, in Preuſsen ſchwarz, in der Mark incarnat, in der Neumark und Pommern weiſs, in Magdeburg und Weſtfalen paille. Eine weitere Declaration erfolgte 1787.

Das Jägerthum iſt überwunden, die Form iſt geblieben. Der Hirſchfänger iſt ein Werkzeug der Waldpflege geworden. Die prunkenden Parforce-Uniformen ſind mit der zünftigen Jägerei verſchwunden. Das einfache graue Waldkleid des Forſtmannes iſt zur Herrſchaft gelangt, entſprechend der ſtillen, beſcheidenen Thätigkeit des Waldwirthes, welcher im einſamen Walde, fern von dem Glanze der Städte, für die kommenden Geſchlechter arbeitet.

---

[5]) Neue Jäger-, Hötz- und Raiſs-Ordnung vom 30. 3. 1701: Und ſollen auch alle Waldforſter, die keine Jäger ſeynd, abſonderlich auch die Schäffler, Scharfrichter, Landgerichtsdiener und dergleichen Leuth der grünen Tracht bei 12 Reichsthaler Strafe gänzlich enthalten (Codex Auſtriacus I. 506).

[6]) Mandat des Herzogs von Braunſchweig vom 6. April 1734 (abgedruckt Moſer, Forſtarchiv III. S. 230).

[7]) Reichsverordnung wegen Abſtellung der Handwerks-Miſsbräuche de 1731. Artikel 4.

[8]) Biographie Döbels in der 4. Aufl. der Jägerpractica. Einl. S. XXII.

[9]) Moſer, Forſtarchiv III. 238 fgde.

Druck von C. Grumbach in Leipzig.

E. Hartwig.

GESCHICHTE

DES

WALDEIGENTHUMS, DER WALDWIRTHSCHAFT

UND

FORSTWISSENSCHAFT

IN

DEUTSCHLAND

VON

AUGUST BERNHARDT

KÖNIGLICH PREUSSISCHEM FORSTMEISTER UND ABTHEILUNGS-DIRIGENTEN BEI DER HAUPTSTATION FÜR DAS FORSTLICHE VERSUCHSWESEN.

ZWEITER BAND.

BERLIN 1874.
VERLAG VON JULIUS SPRINGER.
Monbijouplatz Nr. 3.

GESCHICHTE

DES

WALDEIGENTHUMS, DER WALDWIRTHSCHAFT

UND

FORSTWISSENSCHAFT

IN

DEUTSCHLAND

VON 1750 BIS 1820.

Vorwort.

Später, als ich bei Herausgabe des erſten Bandes glaubte und hoffte, erſcheint dieſer zweite Band der Geſchichte des Waldeigenthums, der Waldwirthſchaft und Forſtwiſſenſchaft. Lange Krankheit im Jahre 1872, der unter meinen Händen ſich aufthürmende Stoff, deſſen Bewältigung innerhalb eines kurzen Jahres bald als unmöglich erſchien, ſobald ich mit der endgültigen Niederſchrift des Ganzen begonnen hatte; eine anſtrengende amtliche Thätigkeit endlich, und das ehrenvolle Mandat zur Mitarbeit an den politiſchen Aufgaben Preuſsens, welches das Vertrauen meiner Mitbürger in meine Hand legte — Alles das zuſammen geſtattete mir nicht, den in der Vorrede zum erſten Bande bezeichneten Zeitpunkt für das Erſcheinen dieſes zweiten Bandes feſtzuhalten.

Noch in anderer Beziehung muſste ich meinen urſprünglichen Plan verlaſſen. Der Stoff meiner Arbeit lieſs ſich nicht in einen Band von mäſsigem Umfange zuſammenpreſſen; ſo iſt der zweite Band nicht der Schluſsband des Werkes geworden, ſondern umfaſst nur die Zeit von 1750 bis 1820, jene ſiebzig Jahre von höchſter Bedeutung, welche auf allen Gebieten menſchlichen Strebens in unſerem Vaterlande die lebensvollen Keime der modernen Kultur entwickelt haben.

Die neueſte Zeit ſelbſt ſoll ein letzter Band ſchildern, der ſo weit vorbereitet iſt, daſs er binnen Jahresfriſt erſcheinen kann.

Einen Vorwurf wegen dieſer Abänderung meines früheren Planes erwarte ich von ſachverſtändiger Seite nicht. Es iſt ſehr ſchwer, den Umfang eines hiſtoriſchen Werkes vor der letzten Niederſchrift richtig zu ſchätzen, und meine erſte Pflicht war es, dafür Sorge zu tragen, daſs die Tiefe und Gründlichkeit meiner Arbeit nicht durch Kürze geſchädigt würde. Ob ich hätte kürzer ſein können, ob es mir gelungen iſt, eine ſo groſse Fülle hiſtoriſcher Entwicklungen überſichtlich anzuordnen und klar darzuſtellen, überlaſſe ich der Beurtheilung meiner Leſer. —

Als ich den erſten Band dieſes Werkes der Oeffentlichkeit übergab, war Niemand von der Unvollkommenheit meiner Arbeit mehr überzeugt, als ich ſelbſt. Die Kritik hat derſelben faſt ohne Ausnahme ein freundliches Willkommen entgegengerufen und damit zu erkennen gegeben, daſs ſie von jenem Optimismus weit entfernt iſt, welcher nur das Vollkommenſte für berechtigt hält. Mit Dank nehme ich die wohlwollenden Berichtigungen entgegen, welche mir von ſachverſtändiger Seite zu Theil geworden ſind. Die Einleitung zum dritten Bande wird mir Gelegenheit geben, auf das Eine und Andere zu antworten und zugleich auf die Urtheile einzugehen, welche über den vorliegenden zweiten Band aus den Kreiſen der Sachkenner ergehen werden. Möge auch dieſer Theil meiner mühevollen Arbeit ſich einer wohlwollenden Aufnahme erfreuen!

Neuſtadt-Eberswalde, im März 1874.

August Bernhardt.

INHALT.

Seite

Vorwort V
Inhaltsverzeichnifs VII

Erstes Buch. Von 1750 bis 1790.

§. 1. Ueberficht der politifchen Gefchichte 1
In den Ereigniffen um 1750 liegen die Keime neuer Entwickelungen. — Das moderne Staatsbewufstfein im Kampfe mit der habsburgifchen Politik. — Nationale Bedeutung Friedrichs II. — Der fiebenjährige Krieg. — Untergang des Reiches. — Preufsen erhebt fich zur Weltmacht. — Die erfte Theilung Polens eine politifche Nothwendigkeit. — Neue Schwächung Oefterreichs durch Vereitelung feiner Pläne auf Bayern. — Der Fürftenbund. — Friedrichs Tod. — Friedrich Wilhelm II. und Preufsens Abirren von feinem nationalen Berufe. — Die grofse Umwälzung. —

§. 2. Reichsverfaffung 7
Verfchiedenheit der Entwickelung des Einheitsftaates in Frankreich und Deutfchland. — In Preufsen erfteht ein Centrum nationaler Beftrebungen. — Das Reich ift ein abgeftorbener Organismus und lebt nur noch in den Büchern der Gelehrten. —

§. 3. Territorialgefchichte und Entwickelung der Landesgefetzgebungen 9
Territorialveränderungen in Preufsen, Bayern, Würtemberg, Hannover. — Der Herd der Kleinftaaterei ift das weftliche Deutfchland. — Die allgemeine Tendenz der politifchen Entwickelung geht auf Herftellung des abfoluten Herrfcherthums und das Zurückdrängen der landftändifchen Thätigkeit. — Die Staatsidee Ludwigs XIV. wird verallgemeinert. — Sie gelangt in Preufsen nur zu bedingter Geltung. — Zuftände im übrigen Deutfchland. — Die Bureaukratie. — Bevorzugung des Geburtsadels, auch in Preufsen. — Tiefer focialer Zwiefpalt. — Verfuche, die Leibeigenfchaft und Gutsunterthänigkeit der Bauern aufzuheben, in Preufsen, Bayern. — Landeskulturgefetzgebung. —

Seite

§. 4. Allgemeine kulturgeſchichtliche Entwickelung 20
Strom und Gegenſtrom. — Stillſtand und Umwälzung. — Politiſche Revolutionen gehen Hand in Hand mit ſocialen und wirthſchaftlichen Umwälzungen. — Urſprung und Vorgeſchichte der geiſtigen Richtungen des 18. Jahrhunderts. — Das frühe Mittelalter gehorcht der religiöſen Schwärmerei. — Kampf des Königthums gegen die kirchliche Omnipotenz. — Der Liberalismus und der Begriff des Königsamtes bei den Jeſuiten des 16. Jahrhunderts. — Verweltlichung der Politik. — Die Kirche wird aus ihrer angemaſsten Oberherrlichkeit über den Staat verdrängt. — Das abſolute weltliche Herrſcherthum eine Nothwendigkeit für das unentwickelte und materiell verkommene Volk. — Verſchiedenes Verhalten der einzelnen Geſellſchaftsklaſſen gegen neue Gedankenſtrömungen. — Die Aufklärung. — An ihrer Spitze Friedrich II. — Tiefe ſittliche Fäulniſs der höheren Kreiſe der Geſellſchaft. — Schmachvoller Servilismus des Beamtenthums. —

§. 5. Allgemeine wirthſchaftliche Entwickelung 26
Tiefe Gegenſätze im 18. Jahrhundert auf allen Gebieten. — Der Luxus der Hofhaltungen und die Finanznoth. — Das Merkantilſyſtem hilft der letzteren für den Augenblick ab und ſteht im Einklang mit den herrſchenden politiſchen und ſocialen Syſtemen. — Allgemeine Verbreitung Colbertſcher Ideen. — Verfall der Urproduktionen. — Der Phyſiokratismus. — F. Quesnay. — Gründe, weshalb die neue Lehre keinen Boden fand. —

§. 6. Bäuerlicher Grundbeſitz und Landwirthſchaft 31
Traurige Lage des Bauernſtandes. — Bedrückungen durch den Adel und die Bureaukratie. — Freiſinnigere Richtung des Gelehrtenſtandes. — Benckendorf und die Oeconomia forenſis. — Unwirthſchaftliche Waldverwüſtung durch die verkommenen Bauern. — Die landwirthſchaftliche Empirie lahm gelegt durch den Merkantilismus. — Die Landgüter veröden. — Der Adel ſammelt ſich in den Reſidenzen. — Die Landwirthſchaftslehre auf den Lehrſtühlen des Kameraliſtenthums. — Die Kameral-Hochſchule zu Kaiſerslautern. — Die akademiſchen Zünfte ſchlieſsen ſich gegen die Lehre der Urproduktionen ab. —

§. 7. Städteweſen und ſtädtiſcher Waldbeſitz 37
Die Entwickelung der Städte bewegt ſich fortdauernd in abſteigender Linie. — Auch die Reichsſtädte erhalten ſich nicht auf der Höhe. — Der politiſche Unterſchied zwiſchen Stadt und Land beginnt zu verſchwinden. — Nur in Preuſsen erhält er ſich in der Geſetzgebung. — Die Städte-Forſtordnung Friedrichs II. —

§. 8. Landesherrlicher Waldbeſitz 41
Entſtehung und rechtliche Natur der Kammerforſten und Chatoulleforſten. — Die Frage, ob die Domänen Staats- oder Regenten-Eigenthum ſeien, wird zuerſt in Preuſsen im Sinne des modernen Staatsbegriffes gelöſt. — Verſchiedene Anſichten der Juriſten. — Schlechter Zuſtand der landesherrlichen Forſten. — Keime der Beſſerung. —

§. 9. Organiſation der landesherrlichen Forſtverwaltungen . . 46
Im abſoluten Staate ſind die Beamten nur Ausführungsorgane des fürſtlichen Willens. — Das abſolute Herrſcherthum bedurfte eines ſehr groſsen Verwaltungs-Apparates. — In den ſehr kleinen Staaten war

Seite

dennoch eine Anhäufung verſchiedener amtlicher Funktionen in der Perſon eines Beamten unerläſslich. — Das encyklopädiſch gebildete Kameraliſtenthum. — Bevorzugung des Adels. — Organiſation der Staatsforſtverwaltung in Preuſsen. — Bayern. — Baden, Würtemberg. — Hannover. — Kur-Trier. — Naſſau. — Hereinziehung militäriſcher Elemente in die Laufbahn der niederen Forſtbeamten. — Die preuſsiſchen Jägerkorps. — Die würtembergiſche Jägergarde. — Das däniſche Jägerkorps. — Accidentienwirthſchaft. —

§. 10. Forſthoheit 58

Die abſolute Forſthoheit ſteht in vollem Einklange mit den politiſchen Einrichtungen. — Sie iſt, ſo lange dieſe ſich nicht ändern, eine Nothwendigkeit. — Forſthoheitsgeſetzgebung der meiſten deutſchen Staaten in dieſer Periode. — Allgemeine Tendenz dieſer Geſetzgebung im Norden und Süden Deutſchlands. — Oppoſition gegen das der Forſthoheit zu Grunde liegende ſtaatsrechtliche Prinzip in Frankreich. —

§. 11. Merkantiliſtiſche Forſtpolitik 66

Merkantiliſtiſche Anſchauungen von der wirthſchaftlichen Natur der Waldwirthſchaft. — Ausfuhrverbote. — Monopoliſirung des Holzhandels. — Die Berliner Brennholz-Adminiſtration und Nutzholz-Handlungs-Geſellſchaft. — Aehnliche Maſsregeln in Naſſau-Oranien. — Bayern. — Bewegung der Holzpreiſe, unabhängig von allen polizeilichen Anordnungen. —

§. 12. Forſtſtrafweſen und Forſtpolizei 71

Verhältniſſe der Zuſtändigkeit zur Aburtheilung von Forſtvergehen. — Forſtſtrafrechtspflege in Preuſsen, Bayern, Baden, Würtemberg, Kurpfalz, Breisgau. — Strafreglements. — Polizeiliche Beſchränkung der Servitut-Berechtigten. — Lage der Geſetzgebung über die Forſtberechtigungen im Bergiſchen, in Kurköln, Bayern, Nürnberg, Kurpfalz, Kurſachſen, Braunſchweig. — Neue Gefahren erwachſen den Forſten durch Inſektenverheerungen. —

§. 13. Ueberſicht über die Entwickelung der Waldwirthſchaft . 77

Veraltete Einrichtungen erhalten ſich nach dem Geſetze des Beharrungsvermögens. — Gründe für die langſame Entwickelung der Waldwirthſchaft. — Die Empirie. — Die mathematiſchen Forſtwirthe. — Die Kameraliſten. — Die Forſtwirthſchaftslehre der Kameraliſten auf den deutſchen Hochſchulen. — Syſtematiſche Bearbeitung der Forſtwirthſchaftslehre durch die über das Jägerthum fortgeſchrittenen Berufsforſtleute. — Ueberſicht über die Meiſterſchulen. — Die Forſtakademie in Berlin. — Die forſtliche Journaliſtik. —

§. 14. Die holzgerechten Jäger. J. G. Beckmann. M. Chr. Käpler. 84

Dem Jägerthum wird die Erfüllung ſeiner forſtwirthſchaftlichen Aufgaben ſehr ſchwer. — Miſsachtete ſociale Stellung der Forſtbeamten. — Aeuſsere Lebensumſtände Beckmanns. — Die Grundgedanken ſeiner Forſtwirthſchaftslehre. — Mangel naturwiſſenſchaftlicher Begründung. — Die Beckmann'ſche Methode der Betriebsregelung. — Lebensgang Käplers. — Seine Schriften. — Seine Theorie des Safthiebes. — Einwendungen Käplers gegen den abſoluten Kahlſchlag und die Beckmann'ſche Taxationsmethode.

Seite

§. 15. Die holzgerechten Jäger. Büchting. Die literariſchen Fehden 94
Wiſſenſchaftliche Stellung und Bedeutung Büchtings. — Der Streit zwiſchen Beckmann und Döbel. — Beckmann und v. Schütz. — Döbel und v. Brocke. — v. Wedell und v. Brockes Preisſchrift. —

§. 16. Das fortgeſchrittene Jägerthum. v. Langen und ſeine Schule. Zanthier. v. Laſsberg. Die Staatsforſtverwaltungen und die Forſtwirthſchaftslehre 102
v. Langen und ſeine wirthſchaftlichen Grundſätze. — Seine Feinde wiſſen ihm das Vertrauen ſeines Landesherrn zu entziehen. — Waldwirthſchaft im Solling. — Die Betriebseinrichtungen v. Strahlenheim's. — Biographie Zanthiers. — Seine Bedeutung als Waldwirth. — Die Forſteinrichtungen v. Langen's in Seeland. — Einfluſs der v. Langen'ſchen Schule. — v. Laſsberg in Sachſen. — v. Berlepſch in Kaſſel. — Handbücher für die praktiſchen Forſtwirthe. — Cramer. — Verhältniſſe der preuſsiſchen Staatsforſtverwaltung. — v. Kropff. — v. Wedell. — Zuſtände in Bayern. — Das Lehrbuch für Förſter. —

§. 17. Die Forſtencyklopädieen der Kameraliſten. Moſer. — Stahl. — v. Brocke. — Benckendorf 112
Allgemeine Richtung des Kameraliſtenthums und Bedeutung deſſelben für den formalen Ausbau der Forſtwirthſchaftslehre. — Vielſeitigkeit deſſelben. — Veranlaſſung, der Waldwirthſchaft Aufmerkſamkeit zu ſchenken, lag in reichem Maſse vor. — Biographie Moſers. — Inhalt ſeiner Forſtökonomie. — Stahl's Leben und ſeine vielſeitige Bedeutung. — v. Brocke als Schriftſteller, ſeine Anklagen gegen das Jägerthum. — Geringer Werth der Benckendorf'ſchen Encyklopädie. — Jakobi's Preisſchrift. —

§. 18. Die Forſtwirthſchaftslehre und ihre Grundwiſſenſchaften. 121
Entwickelung der Forſtwirthſchaftslehre zu einer Wiſſenſchaft. — Sie erfolgt durch die mathematiſche, naturwiſſenſchaftliche und wirthſchaftswiſſenſchaftliche Begründung. — Verſchiedene Entwickelungsſtufen der Grundwiſſenſchaften ſelbſt. — Verhältniſs derſelben zur Forſtwiſſenſchaft und untereinander. —

§. 19. Anfänge der mathematiſchen Begründung der Forſtwirthſchaftslehre. — Oettelt. — v. Wedell. — Hennert. — Vierenklee. 125
Oettelt betont die Nothwendigkeit mathematiſcher Begrenzung der Wirthſchaftsgrundlagen. — Sein Leben und ſeine Schriften. — Seine Methode der Betriebsregelung die Grundlage aller ſpäteren bis auf Hartig. — Seine Ideen finden weitere Anwendung durch v. Wedell. — Verhältniſſe der ſchleſiſchen Forſten. — Die Wedell'ſche Betriebsregelungsmethode. — Abänderungen derſelben durch Hennert. — Verhältniſſe in der Mark Brandenburg. — Schlageintheilung in Kiefernforſten. — Die Taxationsfiguren Hennerts (Jagen). — Biographie Hennerts. — Seine Methode der Betriebsregelung. — Penther. — Vierenklee. — Fabricius. —

§. 20. Die Forſtbotaniker. — Du Hamel du Monceau. — Oelhafen von Schöllenbach. — Enderlin. — Gleditſch. — v. Burgsdorf. . 140
Botaniſche Unkenntniſs des Jägerthums. — Epochemachende Bedeutung

Seite

der Werke Du Hamels. — Oelhafen macht ſie den deutſchen Forſtwirthen zugänglich. — Verſuch Enderlins, die Phyſiologie der Holzgewächſe für Forſtleute zu bearbeiten. — Ott's Dendrologie. — Gleditſch's Leben. — Seine Bedeutung und Werke. — Du Roi. — Das Eindringen fremder Holzarten. — v. Wangenheim. — Burgsdorf's Leben. — Seine Leiſtungen als Forſtbotaniker. —

§. 21. Die Anfänge der Forſtzoologie 151
Die Forſtzoologie bleibt weit zurück. — Cramer. — Du Roi. — Gleditſch. — v. Burgsdorf. — Gmelin. —

§. 22. Die Kameraliſten auf den Univerſitäts-Lehrſtühlen und ihre Forſtencyklopädieen. 153
Allgemeine Richtung des Kameraliſtenthums. — Die forſtwiſſenſchaftlichen Vorträge und Lehrbücher derſelben waren nicht für Forſtleute beſtimmt. — Die forſtwiſſenſchaftlichen Lehrſtühle. — Beſondere Bedeutung Trunks und Walthers, welche den Uebergang zur eigentlichen forſtwiſſenſchaftlichen Lehrthätigkeit bilden. — Die Encyklopädieen von Suckow. — Jung. — Nau. — Walther. — Trunk. —

§. 23. Das forſtliche Unterrichtsweſen 162
Gründe der langſamen Entwickelung deſſelben. — Die vornehmen Stände und die Gelehrtenzünfte verhalten ſich abwehrend. — Das Jägerthum begreift die Forderungen der Zeit nicht. — Die Meiſterſchulen Zanthier's, Ehrenwerth's und Haaſe's. — Die Berliner Forſtſchule, eine Mittelſchule. — Die forſtwiſſenſchaftliche Fakultät der hohen Karlsſchule in Stuttgart. — Die forſtliche Mittelſchule in Hohenheim. — Die Forſtſchule in Kiel. — Die Münchener Forſtſchule. — Rückläufige Bewegung gegen den Schluſs des Jahrhunderts. —

§. 24. Die älteſten forſtlichen Zeitſchriften 177
Bedeutung der Fach-Zeitſchriften überhaupt. — Stahl's Forſtmagazin. — Moſer's Forſtarchiv. — Reitter's Journal. —

Zweites Buch. Von 1790—1820.

§. 25. Abriſs der politiſchen Geſchichte 182
Beginn der Revolution und Einwirkung derſelben auf die deutſchen Verhältniſſe. — Die Revolution war eine allen Kulturvölkern des europäiſchen Continents gemeinſame Bewegung. — Die Coalition der deutſchen Mächte. — Zuſammenbruch der deutſchen Staaten. — Preuſſens Abirrung von den Zielen nationaler Politik. — Die Niederlagen von 1806, 1809. — Das Napoleoniſche Weltreich. — Rufsland ſeine Grenze, der deutſche Geiſt ſein mächtigſter Feind. — Die Jahre nationaler Begeiſterung und des Erwachens, 1813—1815. — Die Jahre der Enttäuſchung und Miſsſtimmung, 1816—1820. — Präponderanz der habsburgiſchen Politik. — Die wirthſchaftliche Regeneration, ein Gegengewicht gegen die politiſche Verſtimmung. —

§. 26. Verfaſſung des deutſchen Bundes 189
Zuſtände im deutſchen Reiche 1812. — Die Verhandlungen in Wien. — Stein's Verfaſſungsentwurf. — Bundesakte und Wiener Schlufsakte. — Verfaſſung des deutſchen Bundes. —

Seite

§. 27. Territorialgeſchichte 195
Territoriale Veränderungen von 1801. — Der Reichsdeputations-Hauptſchluſs. — Veränderungen in Folge der Ereigniſſe von 1805 und der Gründung des Rheinbundes (1806). — Veränderungen in den Jahren 1809 und 1810. — Das Proviſorium während der Befreiungskriege. — Veränderungen von 1816—1819. —

§. 28. Die Stein-Hardenbergiſche Geſetzgebung in Preuſsen und die Landesverfaſſungen der gröſseren deutſchen Staaten . 206
Alle Exiſtenz-Grundlagen der deutſchen Staaten befinden ſich in der Umgeſtaltung. — Eindringen neuer Rechtsſatzungen aus Frankreich. — Der Reichsfreiherr v. Stein, der erſte Vertreter einer neuen Zeitrichtung. — Sein Programm. — Das Edikt von 1807. — Hardenberg und die Geſetze von 1810 und 1811. — Rückſchritte nach 1815. — Die franzöſiſche Staatsidee und der Cäſarismus. — Verkümmerung des Gemeindelebens in den okkupirten Territorien. — Agrargeſetze. — Bayeriſche Geſetzgebung. — Würtemberg. — Hannover. — Sachſen. — Kurheſſen. — Groſsherzogthum Heſſen. — Naſſau. — Rückblicke. —

§. 29. Reform der allgemeinen Wirthſchaftslehre durch Adam Smith 220
Grundſätze des Smith'ſchen Syſtems. — Daſſelbe iſt atomiſtiſch. — Gewährt der menſchlichen Arbeit ihr Recht. — Folgerungen für die ſocialen und wirthſchaftlichen Zuſtände in Deutſchland. —

§. 30. Bäuerlicher Grundbeſitz und Landwirthſchaft 227
Die Parzellirung und Loslöſung kleiner bäuerlicher Wirthſchaften von den Groſsgütern wirken ungünſtig auf die kleine Landwirthſchaft. — Nicht minder der Krieg und die groſsen Schwankungen der Kornpreiſe 1816—1822. — Die Liebe zum Landleben erwacht in den höheren Geſellſchaftsſchichten auf's Neue. — Die landwirthſchaftliche Empirie und das Kameraliſtenthum. — Albert Thaer und ſeine Schule. — Landwirthſchaftliche Lehranſtalten. — Zu der Waldwirthſchaft tritt die Landwirthſchaft in ein weſentlich verändertes Verhältniſs. — Grenzſtreitigkeiten der Land- und Forſtwirthe. — Die Waldſtreufrage. —

§. 31. Städteweſen und Gemeinde-Waldbeſitz 235
Tiefſter Verfall der Autonomie der Städte und Erwachen eines neuen ſtädtiſchen Lebens auf der Grundlage moderner Anſchauungen. — Die franzöſiſche Municipalverfaſſung. — Zuſtände in den rheiniſchen Gemeinden. — Belaſtung derſelben mit Schulden. — Verſchleuderung des Gemeindevermögens durch die Franzoſen. — Walddevaſtationen. — Die Städteordnung von 1808, ein Zeugniſs deutſcher Freiheit gegenüber dem franzöſiſchen Abſolutismus. — Neues politiſches Leben in den Städten ſeit 1815 und in der Periode des politiſchen Stillſtandes. —

§. 32. Landesherrlicher und Staatswaldbeſitz. Die Frage der Veräuſserung der Staatsforſten. 240
Rückblick. — Aeltere Zuſtände in Preuſsen. — Die Domänen der Mediatiſirten. — Rechtliche Natur des Domänenbeſitzes in Preuſsen 1806. — Das Hausgeſetz von 1808. — Die Domänen in Bayern. — Das Kammergut in Würtemberg, Baden, Heſſen, Sachſen, Braunſchweig, Mecklenburg, Anhalt. — Die Finanznoth in Preuſsen führt zu Veräuſserungsplänen. — Anſichten Stein's, Schön's, Krug's und Vincke's. —

Seite

Widerſpruch gegen die Veräuſerung. — G. L. Hartig tritt in die preuſsiſche Verwaltung ein, und ſein Einfluſs gegen die Veräuſerung wird wirkſam. — Geringe Reſultate der Veräuſerungen. — Meinungen der Staatsgelehrten, Krug's, Schmalz', Jakob's, Sartorius', Lotz'. — Anſicht von Malchus in Würtemberg. — Domänenveräuſerungen in Bayern. — Joſef Hazzi. — Anſichten Grünbergers und Stokars von Neuforn. — Anſichten der Forſtſchriftſteller, v. Seutter, Neebauer, Wedekind, Trunk, Pfeil, Linz. —

§. 33. Die Staatsforſt-Verwaltungen 256
Hauptrichtung der Forſtverwaltungsorganiſationen. — Preuſsiſche Einrichtungen. — Herr v. Bärenſprung. — Centraliſirung der Verwaltung. — Die Centralſtellen. — Die Provinzialverwaltung. — Inſtruktionen für die Forſtbeamten. — Die Organiſation in Bayern. — Zyllnhardt, Seutter, Meyer, v. Schultze. — Würtemberg. — Spittler, Seutter, Hartig, Jäger, Nördlinger. — Baden. — Laurop. — Sächſiſche Organiſation. — H. Cotta und Berlepſch. — Franzöſiſche Organiſationen im weſtlichen Deutſchland. — v. Witzleben in Weſtfalen. — Spätere Organiſation in Hannover, Kurheſſen, Groſsherzogthum Heſſen, Naſſau, der preuſsiſchen Rheinprovinz. — Beſoldungen und Accidenzien. —

§. 34. Forſthoheit über den Gemeinde- und Privatwald 276
Anſichten der ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriftſteller. — Anſichten der Forſtmänner. — Hartig's Forſt- und Jagdordnung. — Widerſpruch Pfeil's. — Forſthoheitsgeſetzgebung in Preuſsen, den Rheinprovinzen, Bayern, Baden, Würtemberg, Sachſen, Heſſen, Naſſau, Schleswig-Holſtein, Mecklenburg, Braunſchweig, Hannover. — Die Forſthoheit hat im Norden und Oſten niemals die ſcharfe Ausprägung gefunden, wie im Süden und Weſten. — Gründe dieſer Erſcheinung. —

§. 35. Ueberſicht über die Entwickelung der Waldwirthſchaft . 289
Die Periode der Schule. — Koryphäen der Wirthſchaft und Wiſſenſchaft, Hartig, Cotta, Pfeil. — Die Waldzuſtände. — Wechſel der Holzarten. — Der Femelſchlagbetrieb. — Die Lehre vom Säen und Pflanzen. — Die Betriebsregelungslehre. — Die Forſtencyklopädieen. — Die Lehre von der Waldwerthberechnung und die mathematiſche Forſtwiſſenſchaft. — Die Naturwiſſenſchaften. — Staatsforſtwirthſchaftslehre. — Das forſtliche Unterrichtsweſen. — Zeitſchriften. — Rückblick. —

§. 36. Georg Ludwig Hartig (Biographie) 300

§. 37. Heinrich Cotta (Biographie) 313

§. 38. Johann Chriſtian Hundeshagen (Biographie) 319

§. 39. Die Waldzuſtände in Deutſchland und die Forſttechnik . 325
Die Chronologie der Betriebsarten iſt ſchwierig, weil ſie ohne erkennbare Grenzen aus einander hervorgehen. — Aeltere Formen des Femelſchlagbetriebes. — Die hanauiſche Forſtordnung von 1736. — Anſichten Maurer's, Kregting's, Hartig's. — v. Witzleben. — G. Sarauw. — H. Cotta. — Femelſchlagbetrieb in den preuſsiſchen Kiefernforſten. — Anſichten v. Kropff's. — Schlechter Zuſtand der Forſten. — In der Maſſenproduktion findet die von Angſt vor dem Holzmangel erfüllte Zeit ihr Wirthſchaftsziel, in der Maſſen-Anſammlung bei hohem Umtriebe Sicherung der Bedarfs-Befriedigung. — Die Hochwaldwirthſchaft wird Regel. — W. H. Käpler und der Saſthieb. — Ernſt Friedrich

Seite

Hartig und der Hochwald-Konſervationshieb.. — Cotta's Baumfeld. — Die Lehre von der Durchforſtung. — Anſichten Hartig's, Späth's, Cotta's. — Die Lehre vom Säen und Pflanzen. — Flugſandkulturen. — Einführung ausländiſcher Holzarten. — Medicus. — Rückblick. —

§. 40. Die mathematiſche Forſtwiſſenſchaft und die Methoden der Forſteinrichtung 343

Die Methoden Maurer's als Uebergänge zu den Fachwerksmethoden. — Die Methode Schilchers. — Das Maſſenfachwerk von G. L. Hartig. — Leonhard Späth. — G. Anton Däzel. — Joh. Chriſt. Paulſen und ſeine Theorie des Nutzungsfaktors. — H. Cotta und das kombinirte Fachwerk. — Spätere Syſteme Hartig's und Cotta's. — Hannöverſche Grundſteuer-Taxation. — Methode Huber's. — Aeltere Anſichten Hundeshagen's. — Geſchichte der Waldwerthberechnung. — Schriften von Cotta, Seutter, Pernitzſch, Hoſsfeld. —

§. 41. Die Staatsforſtwirthſchaftslehre 361

Begriffliche Unklarheit der ſo bezeichneten Disciplin. — Gründe für dieſe Unklarheit. — v. Seutter. — G. L. Hartig. — Späth. — J. Chr. Fr. Meyer. — Pfeil. —

§. 42. Die Syſteme der Forſtwiſſenſchaft und ihre Methodologie. 364

Die Kameraliſten als Begründer der Syſtematik. — Burgsdorf. — v. Kropff. — Egerer. — G. L. Hartig. — Cotta. — Hundeshagen und die forſtliche Gewerbslehre. — Die Methodologie von Wittwer. —

§. 43. Die Forſtrechtskunde und Forſtpolizeikunde 368

Die Literatur iſt im Anſchluſs an die faktiſchen Zuſtände an forſtrechtlichen Schriften nicht reich. — Die Forſtrechtskunde der Encyklopädieen. — K. Fr. Schenk. —

§. 44. Die naturwiſſenſchaftliche Grundlage der Forſtwirthſchaftslehre. Bodenkunde. Botanik 370

Die Bodenkunde bleibt hinter der Forſtbotanik zurück und tritt als ſelbſtändige Disciplin in dieſer Periode noch nicht hervor. — Krützſch und Schreiber tragen ſie jedoch als beſondere Lehre vor. — Die Forſtbotaniker. — Walther. — Bechſtein. — Reum. — Borkhauſen. — Cotta. — Meyer. — Slevogt. — Das Guimpel'ſche Bilderwerk. —

§. 45. Die Waldbeſchädigungen durch Inſekten und die Forſtzoologie. 375

Geſchichte der Inſekten-Verheerungen. — Sind dieſelben eine Folge des ſchlagweiſen Betriebes? — Ueberſicht der forſtzoologiſchen Literatur. — Bechſtein. — Borkhauſen. — Gyllenhall. — Illiger. —

§. 46. Das forſtliche Unterrichtsweſen 382

Die Staatsbehörden widmen demſelben nur geringe Aufmerkſamkeit. — Erſt 1815 entſteht eine auf beſſere Regelung des Forſtunterrichtsweſens gerichtete Bewegung. — Die Meiſterſchulen in Hungen, Zillbach, Gernsbach, Deſſau. — Die forſtlichen Mittelſchulen in Kiel, Berlin, Waldau, Fulda, Schwarzenberg, Aſchaffenburg, Eichſtädt, Rotenburg, Homburg. — Das Forſtunterrichtsweſen in Würtemberg. — Jeitter's Meiſterſchule in Bothnang. — Das Forſtinſtitut G. L. Hartig's in Stuttgart. — Die Forſt-Kadetten-Anſtalt. — Hundeshagen in Tübingen. — Die Förſterſchule in Stuttgart. — Hohenheim. — Hauptrichtungen des forſtlichen Unterrichtsweſens. — Forſtwiſſenſchaftliche Lehrſtühle an den Univer-

Seite

sitäten. — Bechstein und die Akademie in Dreisigacker. — Die Forstschule in Weihenstephan. — Die Privat-Forstschule Laurop's in Karlsruhe. — Das forstliche Unterrichtswesen in Preußen. — Ansichten Hartig's. —

§. 47. Die Gelehrten-Akademie zu Dreisigacker 396
Bedeutung des Vereinslebens. — Organisation der Gelehrten-Akademie zu Dreisigacker, die Vereinszeitschrift »Diana«. — Mitglieder der Societät. — Wünsche für die Neuzeit. —

§. 48. Die forstlichen Zeitschriften 399
Reitter's Journal. — Medicus' Forstjournal. — Heldenberg's »Förster«. — Linker. — Slevogt. — Die Marburger Abhandlungen. — Die Journalistik der Forstmänner tastet hin und her. — Hartig's Journal. — Das Forst- und Jagd-Archiv. — Laurop's Annalen und Beiträge. — Niemann's »Waldberichte«. — Die Taschenbücher. — Sylvan. — Wildungen's Taschenbücher und der waidmännische Humor. — Dreßler's Forstmeisterei-Blatt. —

Nachträge 405

So verſchiedenartige politiſche Kräfte konnten, an materieller Macht einander ebenbürtig, nicht nebeneinander ſtehen; ſie muſsten einander feindlich gegenübertreten.

Der Antagonismus der beiden Gewalten, denen das Schickſal Deutſchlands auf lange hinaus anheimgegeben war, brach überall da hervor, wo irgend eine tiefeinſchneidende politiſche Frage zu löſen war. Der Beſitz Schleſiens muſste von dem groſsen Könige noch einmal erſtritten werden. Das ganze alte Europa, das Romanenthum und Slaventhum, das an verrotteten Staatsideen feſthaltende Deutſchland, ſtand gegen den Herrſcher des winzigen Preuſsens, gegen die von ihm repräſentirte moderne Staatsidee auf. Ihm verbündet war nur das politiſch weit vorgeſchrittene England. Aber Preuſsens ſtärkſter Bundesgenoſſe war die Energie und das Feldherrngenie ſeines Königs, war die innere Kraft und Geſundheit des preuſsiſchen Staatsweſens. Nichts deſto weniger würde dies Staatsweſen, auf welchem die Zukunft Deutſchlands beruhte, im ſiebenjährigen Kriege vielleicht erdrückt worden ſein durch eine Welt in Waffen, wenn nicht der Tod der Kaiſerin Eliſabeth von Ruſsland und die Thronbeſteigung Katharinas Friedrichs gefährlichſten Feind in einen Bundesgenoſſen umgewandelt hätte. Das junge Preuſsen hatte geſiegt. Der am 15. Februar 1763 abgeſchloſſene Friede von Hubertsburg brachte ihm den unangefochtenen Beſitz aller bisher erworbenen Landestheile und, was viel mehr bedeuten wollte, die Stellung einer europäiſchen Groſsmacht. Die Friedensglocken von Hubertsburg hatten nicht allein für das zertrümmerte deutſche Reich, ſondern auch für die veraltete Habsburgiſche Staatsidee das Grabgeläute ertönen laſſen; Preuſsens deutſcher Beruf lag klar da vor den Augen Aller, die ſehen konnten.

Die geiſtige Herrſchaft Friedrichs des Groſsen in ganz Europa, die mächtige Anregung, welche durch ihn das nationale Element in Deutſchland empfing, haben mächtig mitgearbeitet an den Geſchicken der Völker; das, was nach einem Jahrhundert heiſsen Kampfes Deutſchland zum erſten Staate Europas gemacht hat, iſt der Staatsgedanke Friedrichs des Groſsen. Der in herber Jugend für ein hartes, tiefernſtes Leben erzogene König, ohne Ideale, ohne myſtiſche Schwärmerei, aber reich an männlicher Arbeitstüchtigkeit, an nüchterner, von rückſichtsloſer Energie getragener Auffaſſung ſeines Regentenberufes, zeigte ſchon in ſeiner gegen das myſtiſche Herrſcherrecht der Abſolutiſten

gerichteten Schrift »Anti-Macchiavelli« der erſtaunten Welt, daſs eine neue Zeit mit mächtigen Gedankenſtrömungen gegen das Alte und Verbrauchte heranbrauſte. Hier erſchien der Werth des Monarchen gemeſſen an dem Maaſse ſeiner Brauchbarkeit im Dienſte des Volkswohles; hier war ein Princip aufgeſtellt, gegen welches der Feudalismus ſich hochaufbäumte, das Princip der Uebertragung der Herrſchergewalt um des Volkes willen. Freilich noch wurde dieſe Gewalt geübt unter der Form des Despotismus nach dem Hauptſatze, daſs das, was dem Volke fromme, nur der Regent zu beſtimmen habe. Allein dieſer Despotismus fand ſeine tiefe Berechtigung in der politiſchen Unreife des Volkes, in der Nothwendigkeit, daſſelbe für eine an politiſchen Anforderungen reiche Zukunft zu ſchulen. Dieſer Despotismus war die Herrſchaft des Rechtes, der Redlichkeit, der Ordnung im Staatsweſen. Hochbegabte Naturen, wie die Friedrichs des Einzigen, ertragen ſelbſt die abſolute Herrſchergewalt, ohne an ihrem ſittlichen Menſchen Schaden zu leiden.

So war das Preuſsenthum dazu berufen worden, das abgeſtorbene nationale Leben in Deutſchland neu zu beleben, das Volk mit einer Fülle neuer Gedanken zu durchdringen. Die deutſche Poëſie empfing durch die Thaten des Heldenkönigs einen lange entbehrten nationalen Inhalt, die durch Friedrich von allen Feſſeln befreite Preſſe begann ſich zur Weltmacht zu entwickeln. Die deutſche Wiſſenſchaft, durch die Reformation von dem römiſch-hierarchiſchen Drucke befreit, fand neue Kräftigung in der geiſtigen Freiheit, welche in Preuſsen erblühte.

Auch in der Sphäre des praktiſchen Staatslebens wurde Preuſsen zum Muſter und Führer. Die Klarheit und Redlichkeit der Staatsverwaltung, die ſtrenge Ordnung und knappe Sparſamkeit des ganzen Staatsweſens machte Front gegen das Beamten-Unweſen und die ungerechte Bereicherung der bevorzugten Stände aus den Kräften des Volkes, welche in den meiſten deutſchen Territorien die Geſellſchaft zu entſittlichen drohten. So ſchwer es der habsburgiſchen Politik wurde, ſo ſehr alle Elemente der mächtigen oberſten Geſellſchaftsſchichten dem Grundgedanken der Staatskunſt Friedrichs abgeneigt waren, dennoch muſste man mit dieſem Preuſsen rechnen, muſste anerkennen, daſs der einſt ſo hochmüthig verachtete Mitbewerber um die Herrſchaft in Deutſchland zu einer Machtſtellung emporgeſtiegen war, welche eine europäiſche genannt zu werden das Recht hatte.

Alle Fragen, welche das Gleichgewicht der politiſchen Kräfte in Europa zu ſtören geeignet waren, forderten nun die Mitwirkung Preuſsens und wir ſehen bald den groſsen König im Bunde mit Oeſterreichs und Ruſslands Kaiſerinnen eine jener groſsen europäiſchen Fragen mit dem Schwerte zerhauen.

An den Oſtmarken Deutſchlands hatte ſeit lange der Krankheitszuſtand des Polenreiches die Aufmerkſamkeit von ganz Europa auf ſich gezogen. Polen ſtand da als ein trauriges Beiſpiel, wohin eine ungezügelte Junkerherrſchaft führen muſs. Das polniſche Reich war ſeiner eigenen Tradition und ſeiner hiſtoriſchen Miſſion, welche von ihm die Pflege und den Schutz der europäiſchen Geſittung gegen das Andringen des aſiatiſchen Barbarenthums forderte, ſo lange und ſo vollſtändig untreu geworden, daſs es dem Untergange geweiht, der Vernichtung werth ſchien. Hatte das Polenthum ſich als total unfähig erwieſen, eine feſte Schutzwehr zu bilden gegen das gigantiſche Ruſsland, ſo muſste dieſe Miſſion Preuſsen zufallen, ſo war die Vernichtung des polniſchen Staatsweſens eine jener politiſchen Nothwendigkeiten, denen nur die Schwäche ausweicht, nur der politiſche Doktrinarismus mit papiernen Argumenten in den Weg zu treten verſucht, während die Thatkraft des von klarem Selbſtbewuſstſein getragenen politiſchen Genius ſie voll und ganz ergreift, um aus ihnen eine möglichſt groſse Kräftigung der eigenen politiſchen Beſtrebungen zu ſchöpfen.

Es iſt gänzlich unbeſtreitbar, daſs es um 1770 für Preuſsen und Deutſchland Polen gegenüber nur die Alternative gab: Theil zu nehmen an der Zertrümmerung dieſes Reiches oder unthätig zuzuſehen, wie daſſelbe Ruſslands Beute wurde.

Friedrich der Groſse zögerte keinen Augenblick, das Erſtere zu thun. Die Theilungen Polens von 1772, 1793, 1795 lieſsen dieſes Reich aus der Reihe der europäiſchen Staaten verſchwinden, verbanden jene reichen Länder, welche längſt ſchon deutſcher Arbeit und Kultur aufgeſchloſſen und dadurch innerlich das Eigenthum der deutſchen Nation geworden waren, während ſie — zum Theile wenigſtens widerwillig — feſtgehalten wurden in der wüſten Anarchie der polniſchen Adelsrepublik, feſt und dauernd mit dem Vaterlande und eröffnete der deutſchen Geſittung neue und wichtige Arbeitsgebiete.

Sehen wir hier einen Augenblick Preuſsen im Einvernehmen mit Oeſterreich handeln, ſolange es galt, bei den territorialen Veränderungen, welche das Verſchwinden eines groſsen

Reiches mit ſich brachte, der zu bedrohlichen Dimenſionen anwachſenden ſlaviſchen Macht des Oſtens eine gefahrdrohende Verſchiebung ihrer Grenzen in weſtlicher Richtung unmöglich zu machen, ſo trat doch der Antagonismus der beiden deutſchen Mächte ſofort wieder in Wirkung, ſobald es ſich um poſitivere Fragen und beſonders um ſolche der inneren deutſchen Politik handelte.

Die Abmachungen, welche der Sohn Maria Thereſias, Joſeph II. mit dem in Bayern ſucceſionsberechtigten Kurfürſten Karl Theodor von der Pfalz beim Tode des Kurfürſten Maximilian III. von Bayern 1777 traf, um dieſes Land für ſich zu gewinnen und Karl Theodor in den Niederlanden abzufinden, lieſsen Friedrich II. ſofort gegen dieſe Machtvergröſserung Oeſterreichs die Waffen ergreifen. Dem drohenden Kampfe (bayriſchen Erbfolgekrieg) wurde jedoch ſchon 1778, ohne daſs es zu ernſten Actionen gekommen war, durch den Frieden zu Teſchen vorgebeugt. Auch nach dem 1780 erfolgten Tode der Kaiſerin Maria Thereſia kam es bald wiederum zu Differenzen zwiſchen Friedrich II. und Joſeph II. Der letztere Fürſt, reich begabt und voll Verſtändniſs für die Forderungen der Zeit, entbehrte jener praktiſchen Staatsweisheit, jener Kunſt der politiſchen Geſtaltung, welche Friedrich II. in ſo eminentem Maaſse eigen war. Voll Begeiſterung für alles Hohe und Edle, erfüllt von dem Bewuſstſein, daſs es anders werden müſſe im deutſchen Reiche, vergriff er ſich ſtets in den praktiſchen Mitteln, um ſeine Ideen zu verwirklichen. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daſs die Reichsverfaſſung der Reform bedürftig ſei, griff er in oft willkürlicher Weiſe nicht allein in die Verfaſſungen der von ihm unmittelbar beherrſchten Länder ändernd ein, ſondern auch in die Reichsinſtitutionen. Eine tiefe Miſsſtimmung der Reichsſtände war die Folge. Friedrich II. ergriff mit aller Energie auch dieſe Gelegenheit, um Oeſterreich's Einfluſs in Deutſchland zu ſchädigen. Es iſt keine Inconſequenz, wenn er, der des Reiches Zerſtörung durch das eigene Vorgehen gegen die oberſte Reichsgewalt beſchleunigt hatte, jetzt als Vertheidiger der Reichsinſtitutionen auftrat. Nicht um ihre Erhaltung an und für ſich handelte es ſich, ſondern um ihre vorläufige Sicherung den habsburgiſchen Uebergriffen gegenüber. Das Reich ſollte ſich regeneriren um Preuſsen als Mittelpunkt, ja an die Stelle des Reiches ſollte der 1785 von Friedrich geſtiftete Fürſtenbund treten, durch Preuſsen alſo ſollte Deutſchland die Neugeſtaltung ſeiner politiſchen Formen finden.

Zum erſtenmal ſchloſſen ſich Deutſchlands Fürſten um das von Preuſsen vertretene politiſche Princip der Erneuerung des Veralteten, der Belebung des Abgeſtorbenen, der geiſtigen Erfriſchung der politiſchen Tradition. Der deutſchen Politik Preuſſens war eine beſtimmte Richtung gegeben und es war gewiſs bedeutungsvoll, daſs ſich ihr in erſter Linie die drei evangeliſchen Kurhöfe tonangebend anſchloſſen. Ein gemeinſchaftliches Militair-Syſtem, Militair-Conventionen, welche unter gewiſſen Bedingungen die Truppen der deutſchen Staaten dem Könige von Preuſsen unterordneten, erſchienen als der vielverheiſsende Anfang einer neuen Entwickelung, deren letzte Ziele hinanreichten an die fundamentale Umgeſtaltung Deutſchlands mit Ausſchluſs von Oeſterreich.

Doch der Geiſt, welcher ſeiner Zeit weit vorauseilend, dieſe Ziele mit wunderbarer Klarheit erfaſst hatte, ſollte nur noch eine kurze Spanne Zeit Deutſchlands Geſchicke beherrſchen, das nationale Leben durchleuchten und befruchten. Am 17. Auguſt 1786 ſtarb der groſse König und mit ihm ſtarb die Kraft, welche einer ſo groſsen Aufgabe gewachſen ſchien. Friedrich Wilhelm II., ein feingebildeter und mit Fähigkeiten reich ausgeſtatteter, jedoch zu myſtiſchen Irrgängen hinneigender, von ſtarker Sinnlichkeit erfüllter Fürſt, entbehrte jener Kraft der geiſtigen Initiative und Entſchlieſsung, jenes ſtählernen Wollens, welches eine von widerſtrebenden Strömungen tief erregte Zeit von denen forderte, welche berufen waren, die Geſchicke der Völker zu lenken.

Und ſelten gab es wohl eine Zeit, welche weiter von einander entfernt liegende Extreme der politiſchen, religiöſen, ſocialen Anſchauungen dargeboten hätte; ſelten waren die faktiſchen Staatszuſtände in einem gröſseren Widerſtreite wider die Gedankenſtrömungen, welche die bürgerliche Geſellſchaft erfüllten; ſelten war die abſolute Gewalt der Herrſchenden ſcheinbar gröſser geweſen und doch hatte man noch niemals die Berechtigung der abſoluten Herrſchergewalt energiſcher beſtritten.

Die politiſche Welt Europas befand ſich in jenem Zuſtande, welchen man wohl der electriſchen Spannung vor der Ausgleichung durch das Gewitter vergleichen darf. Immer begegnet uns, wenn wir die Wege der hiſtoriſchen Entwickelungen verfolgen, die ſchroffſte Differenz der Meinungen vor groſsen Erſchütterungen, vor tiefeingreifenden Veränderungen. Der herrannahende Sturm iſt denen, welche zu ſehen und hören vermögen, ſchon lange vernehmbar.

Dieſer Sturm tobte heran, um eine alte und veraltete Welt zu zerſtören. Faſt ohne den Verſuch zu machen, ſich ſelbſt zu retten, ſtürzten die Reſte des Feudalſtaates zuſammen. Die Emancipation des menſchlichen Geiſtes, durch die Reformation begonnen, in den Kreiſen der Freidenker des 18. Jahrhunderts gepflegt und aus der Beſchränkung auf das kirchlich-dogmatiſche Gebiet herausgehoben und auf alle Lebensgebiete übertragen, begann in die unteren Geſellſchaftsſchichten hinabzuſteigen und zerſtörte hier die mittelalterlichen Elemente der ſocialen Gliederung. Da ſchien es denn, als ob alle Grundſäulen der bürgerlichen Geſellſchaft wankten, als ob die ſeit 1789 in Frankreich begonnenen Umwälzungen nur der Tendenz der rohen Vernichtung gehorchten, als ob die ſittlichen Principien unter den Greueln blutiger Pöbelherrſchaft begraben ſeien.

Die tief erkrankte menſchliche Geſellſchaft lag im Paroxysmus des Fiebers, war beherrſcht von den düſtern Phantaſieen deſſelben. Aber in ſolchen Zuſtänden liegt ja überall der Keim der Heilung.

§. 2. Reichsverfassung.

Es war bei der von mir verſuchten kurzen Darſtellung der Geſchichte der Reichsverfaſſung überall Gelegenheit geboten, darauf wieder und wieder hinzuweiſen, wie verſchieden die Tendenz war, nach welcher ſich der reine Feudalſtaat in Deutſchland und in den Nachbarländern, beſonders in Frankreich, fortentwickelte. Ueberall hatte der Strom der Zeit ſeit dem 16. Jahrhundert zum abſoluten Herrſcherthum gedrängt; aber in Frankreich war zugleich der Gedanke der Einheit zur Verwirklichung gelangt, in Deutſchland der der Zerſpaltung; dort war die abſoluteſte Monarchie, hier die beſchränkteſte entſtanden; dort ein einziger ſouveräner Wille, hier ein wunderbares Gemiſch ganzer und halber Souveränetäten, eine Auflöſung der Reichsmacht in Atome, die äuſſerſte Beſchränkung der ohnmächtigen Spitze durch die nach voller Territorialhoheit ſtrebenden Reichsglieder.

Wir ſahen dann, wie eines dieſer Glieder neben der Reichsſpitze hinaufſtrebte, um ſeinerſeits die Führung zu übernehmen, das Preuſsen des groſsen Kurfürſten und Friedrichs des Groſsen. Wir ſahen ein neues Centrum des deutſch-nationalen Lebens erſtehen, dem alle Hoffnungen der politiſchen Einſicht, des deutſchen Patriotismus freudig ſich zuwendeten, das die ganze poli-

tiſche Welt der Vergangenheit, der verblaſsten Tradition, des myſtiſchen Herrſcherrechtes mit tiefem Miſstrauen betrachtete. Es entſtand jener Dualismus, aus welchem erſt nach einem vollen Jahrhundert heiſser Kämpfe das deutſche Reich in nie geweſenem Glanze hervorgegangen iſt. — Daſs unter ſolchen Verhältniſſen an einen gedeihlichen Ausbau der Reichsverfaſſung, an Erfüllung der groſsen legislatoriſchen Aufgaben, welche der Reichsgewalt hätten zufallen müſſen, nicht gedacht werden konnte, erhellt von ſelbſt. Hatte man es in den beſſeren Zeiten des Reiches nicht zu einer Einheit des Rechtes bringen können, ſo war dies in den Tagen der höchſten Schwäche noch weniger möglich. Die politiſche Führerſchaft des Reiches erſtrebte Preuſsen. Auf dem Gebiete der Geſetzgebung muſste daſſelbe Preuſsen, wollte anders es die Berechtigung ſeines Strebens darthun, nicht minder an die Spitze treten. Wir werden ſehen, wie auch hier ein Rückſchritt jedesmal dann gemacht wurde, wenn Preuſsen, ſeines deutſchen Berufes zeitweiſe uneingedenk war.

Dürfte man nach der Fülle literariſcher Arbeit einen Schluſs machen auf die Bedeutung der behandelten Materie, ſo müſste man annehmen, daſs das öffentliche Recht des deutſchen Reiches in der glücklichſten Fortbildung begriffen ſei. Die Zahl der Schriften über deutſches Staatsrecht,[1]) welche dieſer Periode ihre Entſtehung verdanken, iſt eine überaus groſse. Es mag als eine geiſtvolle Uebertreibung aufzufaſſen ſein, wenn geſagt worden iſt, daſs das deutſche Reich in den letzten Jahrzehnten ſeiner Exiſtenz faſt nur in den Büchern der Gelehrten beſtanden habe; doch iſt unbeſtreitbar, daſs die verkommenen Zuſtände des Reiches in einer ſo reichen Literatur behandelt wurden, wie ſie ſelten die lebenskräftigſten Zuſtände eines Staatsweſens aufzuweiſen haben.

Aber ſolcher Vielſchreiberei gegenüber iſt die Erfahrung zu betonen, daſs literariſche Thätigkeit und praktiſche Bethätigung ſich oft umgekehrt verhalten und es iſt ſicher: Hätten die Verfaſſer aller jener äuſserſt gründlichen ſtaatsrechtlichen Encyclopädieen und Monographieen, unter welchen beſonders J. J. Moſer[2]) durch eine geradezu wunderbare literariſche Fruchtbarkeit hervorleuchtet, in den deutſchen Duodezſtaaten Gelegenheit gefunden

[1]) Vergl. hierzu: R. v. Mohl, Geſchichte der Staatswiſſenſchaften. 3 Bde. 1855—1858. II. Bd. S. 237—294, wo auch die Literatur-Nachweiſung.

[2]) Moſer hat faſt 500 Bände herausgegeben, ſo ſein Deutſches Staatsrecht in 80 und einigen Bänden, von denen etwa die Hälfte das Partikular-Landesſtaats-

zum politiſchen Handeln, ſie würden keine Zeit und Luſt gehabt haben zum Syſtemiſiren und haarſpaltenden Zuſpitzen politiſcher Doktrinen.

Das allgemeine öffentliche Recht in Deutſchland verlor, während es an theoretiſcher Durcharbeitung gewann, immer mehr an praktiſcher Bedeutung. In Bezug auf letztere trat faſt vollſtändig das Partikularſtaatsrecht der Einzelſtaaten an ſeine Stelle.

§. 3. Territorialgeſchichte und Entwickelung der Landesgeſetzgebungen.

Mit der gröſseren Selbſtändigkeit der deutſchen Einzelſtaaten gewinnt die Territorialgeſchichte an Bedeutung. Nur an ihrer Hand iſt von jetzt ab die Geſchichte des Waldeigenthums und der forſtlichen Geſetzgebung zu verſtehen und es muſs daher geſtattet ſein, auf die territorialen Veränderungen, welche von 1750 bis gegen den Schluſs des Jahrhunderts in Deutſchland vorgingen, einen Blick zu werfen.[1])

Mit der Ausbildung der Landeshoheit auf Koſten der Reichscentralgewalt entſtand ein Ringen der Einzelſtaaten nach territorialer Vergröſserung, in welchem die Energie und Tüchtigkeit der Regierenden in erſter Linie beſtimmend wirkten. So geſchah es, daſs die von ſtaatsklugen und thatkräftigen Fürſtenhäuſern beherrſchten deutſchen Territorien bleibend die Tendenz des

---

recht behandelt. — Wen überkommt nicht ein gelindes Entſetzen, wenn er an die Redaction und Druckbeſorgung einer ſolchen Bücherreihe denkt? Mit Johann Jakob Moſer, geb. 1701, geſt. 1785, iſt ſein Sohn Friedrich Karl v. Moſer, geb. 1723, geſt. 1798, mit beiden der als Herausgeber des Forſtarchivs in forſtlichen Kreiſen bekannte Wilhelm Gottfried v. Moſer nicht zu verwechſeln.

[1]) Vergl. zur Territorialgeſchichte ſeit 1608: C. W. v. Lancizolle, Geſchichte der Bildung des preuſsiſchen Staates. 1828 (für Preuſsen). — v. Rönne, das Staatsrecht der preuſsiſchen Monarchie. 3. Aufl. 1869. I. S. 47 fgde, wo für Preuſsen eine ſehr ausführliche Nachw. d. Literatur. — Für Bayern: Behlen und Laurop, Handbuch der Forſt- und Jagdgeſetzgebung d. Kgrchs. Baiern. 1831. Spruner, hiſtoriſcher Atlas v. Baiern. 1838. — Für Würtemberg: v. Mohl, das Staatsrecht d. Kgrchs. Würtemberg. 2. Aufl. 1840 und Schmidlin, Handbuch d. würtemb. Forſtgeſetzgebung. I. Thl. 1822. — Für Baden: Behlen und Laurop, obiges Handbuch I. Bd. 1827. — Für Naſſau, daſſelbe II. Bd. 1828. — Für die Territorialverhältniſſe überhaupt und namentlich für den Beſtand von 1792: von Viebahn, Statiſtik des zollvereinten und nördlichen Deutſchlands. I. Bd. Berlin 1858. S. 1—34. Ferner: das Reichs- und Staatshandbuch v. 1792 (Frankfurt a. M.). Häuſſer, deutſche Geſchichte v. Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Gründung des deutſchen Bundes. Leipzig 1854—1857.

Anwachſens bethätigten, während bei anderen der entgegengeſetzte Vorgang ſtattfand. Der abſolute Staat iſt ja in übergroſsem Maaſse an die perſönliche Tüchtigkeit des Regenten gebunden und in ſeiner ganzen Entwickelung und Blüthe an eine einzige Subjectivität gewieſen.

Seit 1750 lieſsen ſich die Keime ſpäterer territorialer Umbildungen mehr und mehr klar erkennen. Im Nordoſten des Reiches wuchs Preuſsen raſch zur ſelbſtändigen, lebensfähigen Macht heran; hier war die Zerſplitterung des Staatsgebietes ein ſtarker Damm in dem entſchloſſenen Willen der Regenten, die Staatseinheit zu erhalten, entgegengeſtellt, wenngleich der noch geltende Geraiſche Hausvertrag (ddto Onolzbach den 11. Juni 1603) eine Theilung des Gebietes unter höchſtens drei regierende Herren für zuläſſig erklärt hatte.[2])

Weitaus den bedeutendſten Länderumfang beſaſs Oeſterreich (1792 = 3919 □M. deutſche Beſitzungen).

Friedrich d. Gr. übernahm bei ſeiner Thronbeſteigung ein Gebiet von 2138 □M. mit faſt genau $2^1/_4$ Mill. Einwohnern. Durch den Hinzutritt Schleſiens, der polniſchen Landestheile, Oſtfrieslands und eines Theils der Grafſchaft Mansfeld wuchs daſſelbe während ſeiner Regierung auf 3524 □M. an, welche 1775 von 4,909,917, 1785 von 5,440,206 Einwohnern bewohnt waren. 1626 □M. des preuſsiſchen Gebietes gehörten 1792 zu Deutſchland. Die übrigen weltlichen Kurſtaaten umfaſsten ebenfalls um 1792 anſehnliche Gebiete, Kurpfalzbayern nach der Vereinigung von Sulzbach und Neuburg mit dem Kurfürſtenthum und der Verſchmelzung der beiden Hauptlinien 861 □M., Kurſachſen 686, Hannover 512 □M. Die geiſtlichen Kurfürſten beſaſsen weit geringere Gebiete, Mainz 119, Trier 115, Köln 133 □M. Die geiſtlichen Reichsfürſten beherrſchten im Ganzen 1093 □M.; aber nur wenige Territorien erreichten 100 □M. (Fürſtbisthum Münſter 184, Lüttich 108, Würzburg 102 □M.). Von den 13 altfürſtlichen Staaten waren Mecklenburg (2 regierende Herrn mit 287 □M. Gebiet), Würtemberg (166 □M.), Heſſen-Caſſel (153 □M.), Holſtein (154 □M.), Landgrafſchaft Heſſen-Darmſtadt (mit Homburg 70 □M.), Braunſchweig (68 □M.),

---

[2]) L. v. Rönne, Staatsrecht I. S. 63, wo auch die Literatur-Nachweiſung. Der Hausvertrag von 1603 ſtützt ſich auf die »Achillea« oder »Dispoſitio Achillea«, ein von dem Kurfürſten Albrecht Achilles 1473 gegebenes Hausgeſetz, welches die Succeſſion auf drei regierende Linien beſchränkt.

Schwediſch-Pommern (83 □M.), Baden (62 □M.), die bedeutendſten. Unter den 12 neufürſtlichen Gebieten umfaſsten nur wenige eine Fläche von 30 □M., (Naſſau-Oranien 33, Fürſtenberg 31, Naſſau ä. L. 45 □M., aber drei regierende Herrn, Schwarzburg 35 □M., zwei Regenten). Die 66 Territorien der Reichsſtifte und Klöſter umfaſsten 80 □M., die Lande der Reichsgrafen (1792 33 Gebiete der wetterauiſchen, je 26 der ſchwäbiſchen und fränkiſchen, 36 der weſtfäliſchen Grafen) 326 □M., 61 Reichsſtädte und Reichsdörfer 133, 29 reichsritterſchaftliche Lande und Herrſchaften 120 □M.. [3])

Der eigentliche Heerd der traurigſten Kleinſtaaterei blieb Weſtdeutſchland. Hier überſtieg die Zerſplitterung des Reichsgebietes gegen das Ende des 18. Jahrhunderts alle Begriffe. [4]) Auf dem Reichstage zu Regensburg (1740) waren neben dem Kaiſer 221 Regenten mit 296 Stimmen an der Beſchluſsfaſſung betheiligt; unter Anrechnung der vorhandenen ca. 1400 reichsritterſchaftlichen Güter beſtand das Reich aus beinahe 1800 verfaſſungsmäſsig ſelbſtändigen Theilen, die zwar theilweiſe durch Perſonalunionen äuſserlich verbunden waren, eben ſo oft aber auch durch Theilungen und Erbverträge wieder in ihre Elemente zerfielen und um die ſich als allgemeines Band nur der loſe Reichs- und Kreisverband ſchlang. —

1792 waren 288 Reichsſtandſchaften vorhanden, welche 570 Gebietstheile vertraten und mit 148 Viril- und Curiatſtimmen ausgeſtattet waren. 282 Gebietstheile waren unvertreten. [5])

---

[3]) Behlen u. Laurop a. a. O. I. S. 16 fgde. III. S. 44 fgde. v. Viebahn, Statiſtik I. S. 29 fgde.

[4]) Ein mäſsiges Gebiet, wie der Regierungsbezirk Trier der preuſsiſchen Rheinprovinz, deſſen Haupttheil zudem noch aus dem alten Kurſtaate Trier, alſo einem für deutſche Verhältniſſe ſehr anſehnlichen Lande beſteht, enthält der einſt reichsunmittelbaren Ländchen eine erſtaunlich groſse Menge. In dem jetzigen durch eine Regierung und 13 Landräthe verwalteten Bezirke ſind die Beſitzungen von 10 Fürſten und Grafen (Naſſau-Saarbrücken, Sponheim, Veldenz, Blankenheim, Aremberg, Salm, Wild- und Rheingraf, von der Leyen, Freudenburg, Zweibrücken), 10 Herrſchaften (Neumagen, Saarwellingen, Dagſtuhl, Lebach, Nalbach, Hochgericht Hüttersdorf, Dreis, Illingen, Schwarzenholz, Theley), die Abteyen Tholey und Wadgaſſen, Theile von Luxemburg und Lothringen, viele reichsunmittelbare Beſitzungen der geiſtlichen Ritterorden und der Reichsritterſchaft und ein Reichsdorf (Michelbach) aufgegangen.

[5]) Neben 3 geiſtlichen Kurſtaaten mit 4 Viril- und 1 Curiatſtimme beſtanden ſeit der Erhebung Hannovers zur Kurwürde (1692) 6 weltliche Kurſtaaten, nach dem Anfalle Bayerns an Kurpfalz 1777 noch 5, von denen Böhmen-Oeſterreich 4 Viril- und 2 Curiatſtimmen, Brandenburg-Preuſsen 9 Viril- und 5 Curiatſtimmen,

Daſs die Entwickelung des öffentlichen Rechtes in einer ſo groſsen Menge von vielfach ſtreng gegen einander abgeſchloſſenen Territorien eine ſehr verſchiedenartige war, iſt einleuchtend. Doch läſst ſich unſchwer die Tendenz dieſer Entwickelung erkennen. Sie ging überall auf die Herſtellung des abſoluten Herrſcherthums und auf das Zurükdrängen der landſtändiſchen Thätigkeit. Noch beſtanden die Landſtände [6]) faſt überall, noch ſtand ihnen formell das Recht zu, bei der Geſetzgebung mit zu berathen, die Steuern zu bewilligen; allein ihre Zuſammenberufung erfolgte nur ſelten [7]) und wenn ſie zuſammentraten, war es die für das politiſche Leben der Deutſchen im 18. Jahrhundert

---

Kurpfalz-Bayern 7 V. u. 1 C. St., Kurſachſen 2 V. u. 2 c. St., Hannover 6 V. u. 4 C. St. hatte. Die 29 geiſtlichen Reichsfürſten, welche Territorien beſaſsen, hatten 29 Viril- und 4 Curiatſtimmen. Zum Reichsfürſtenrath gehörten auſser ihnen noch 61 weltliche Fürſten, welche Virilſtimmen hatten und eine groſse Zahl Prälaten und Reichsgrafen, letztere zuſammen mit 6 Curiatſtimmen. 36 Curiatſtimmen ſtanden den Reichsſtiften und Klöſtern, 51 Virilſtimmen den Reichsſtädten und Reichsdörfern zu. Die nicht in den Reichsfürſtenrath berufenen reichsunmittelbaren Grafen der wetterauiſchen Grafenbank beſaſsen 22, die der ſchwäbiſchen Grafenbank 8, die der fränkiſchen 12 und die der weſtfäliſchen 23 Curiatſtimmen. Die reichsritterſchaftlichen Territorien und Herrſchaften waren unvertreten. v. Viebahn, Statiſtik I. S. 29.

[6]) In Preuſsen hatte ſchon der groſse Kurfürſt Friedrich Wilhelm die Stände, welche übrigens weit davon entfernt waren, eine wahre Landes-Vertretung zu bilden, gänzlich bei Seite geſchoben. Dieſer groſse Monarch war nicht Willens, ſich die groſsen politiſchen Ziele, denen er zuſtrebte, durch die oft in den kleinlichſten Intereſſen und einer einſeitigen Junker — oder Spieſsbürger — Anſchauung befangenen Landſtände beeinträchtigen zu laſſen. Zu einer wahrhaften Theilnahme des Volkes an der Regierung durch ſeine Vertreter aber fehlten im 18. Jahrh. alle Vorbedingungen.

Auch Friedrich Wilhelm I., der einen Proteſt der Adeligen gegen Auferlegung des Hufenſchoſſes (einer Grundſteuer), welcher mit den Worten ſchloſs: »tout le pays ſera ruiné« durch eine Original-Rand-Bemerkung dahin beantwortete: »Tout le pays ſera ruiné«? Nihil Kredo, aber das Kredo, daſs die Junkers ihre Autorität, nie pos volam (das liberum veto) wird ruinirt werden. Ich aber ſtabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronce« war noch weniger geneigt, den Adel — aus dem die Stände ihre beſte Kraft ſchöpften — drein reden zu laſſen. Von einer Berufung der Stände, auſser zur Huldigung, war unter ſeiner und Friedrichs II. Regierung nicht die Rede. Auch Friedrich Wilhelm II. berief nur einmal und dies 1786 zur Huldigung die oſtpreuſsiſchen Landſtände zuſammen. Vergl. v. Lancizolle, Königthum und Landſtände in Preuſsen. 1846. v. Rönne, Staatsrecht I. S. 9 fgde.

[7]) Die alte Gliederung der Stände beſtand ebenfalls fort. Unter den Prälaten und dem Adel (letzterer in manchen gröſseren Ländern z. B. Oeſterreich, Kurſachſen, Böhmen in den Herrenſtand d. Fürſten und Grafen und die mittelfreie Ritterſchaft getheilt, in anderen Staaten z. B. im Bayern, Braunſchweig, Branden-

bezeichnende demüthige Erfüllung des allerhöchſten Willens, welche die Beſchlüſſe diktirte. [8])

Zwiſchen dem Feudalſtaate des Mittelalters und dem Rechtsſtaate der Neuzeit ſteht das »L'état c'eſt moi« Ludwigs XIV., jenes hiſtoriſche Schlagwort, welches in ſo knapper Faſſung die abſolute Herrſchergewalt des 18. Jahrhunderts ſcharf bezeichnet. [9]) Nicht der Leiter des Staates, nicht der Repräſentant der Staatsmacht iſt der Fürſt, ſondern der Staat ſelber. Sein ſubjectiver Wille iſt Geſetz; denn dieſer Wille iſt ja der des Staates ſelbſt. Das, was das römiſche Kaiſerrecht in dem Satze: »Quod prin-

---

burg-Preuſsen, Thüringen, Pommern ohne Unterſcheidung des höheren Adels und d. Ritterſchaft) erſchienen die Städte überall in den Landtagen, durch die Bürgermeiſter oder von den Magiſtraten bezeichnete Vertreter, ſelten durch freigewählte Abgeordnete repräſentirt. Nur ſelten war der Bauernſtand auf den Landtagen vertreten; nur in Friesland, dem Erzbisthum Bremen, Würtemberg und Tyrol tagten auch Vertreter des Bauernſtandes. In Würtemberg haben die Landſtände am längſten ihre Bedeutung bewahrt. Vergl. Eichhorn, deutſche Staats- u. R. Geſch. §. 546 fgde. Bluntſchli, Staatsrecht I. S. 468 fgde.

[8]) Ich verſage es mir nicht, die Schilderung anzufügen, welche Karl Friedrich von Moſer, bis 1780 Miniſter in Darmſtadt, der erbitterte Gegner der Erbärmlichkeit des »Hofgeſindels« im 18. Jahrhundert, dem kein Ausdruck zu ſcharf war, um die ſchamloſe Liederlichkeit des damaligen Lebens an geiſtlichen und weltlichen Höfen in Deutſchland, die gemeine Geſinnung vieler Hof- und Staatsdiener zu geiſseln, der ſich das unſterbliche Verdienſt erworben hat »den Deutſchen die Hundedemuth ausgetrieben zu haben«, in ſeinem 1759 erſchienenen Werke »der Herr und der Diener« von einer Ständeverſammlung entworfen hat:

»Nach dieſer Charlatanspredigt (ſo nennt Moſer mit einem allerdings ſehr unparlamentariſchen Ausdrucke die landesherrliche Eröffnungsrede) geht das Negociren an. Die Landhauptleute werden einer nach dem andern poſtirt, beſprochen, belobt, bedroht und gewonnen; die Stimmenmehrheit macht endlich den Schluſs und es wird ein abermaliges Aderlaſſen durch das ganze Land beſchloſſen. Der Miniſter mit ſeinen Maklern und Bedienten kommen im Triumphe nach Hof zurück; Leben und Wonne breiten ſich wieder über die Favoritinnen und Favoriten aus; der Jäger bläſt noch einmal ſo muthig ins Horn; die Sängerin, die ſeit dreizehn Monaten nicht bezahlte Sängerin, ſteigt ſo hoch wie eine Lerche; der Parforcehundeſtall, welchem die Rentkammer und die Gläubiger ſchon den Untergang dekretirt hatten, ertönt von frohem Geheul«. Vergl. die vortreffliche Biographie K. Fr. v. Moſers bei R. v. Mohl, Geſchichte der Staatswiſſenſchaften. II. S. 401 fgde.

[9]) Bluntſchli, allgemeines Staatsrecht. 3. Aufl. 1863. I. 386 fgde. Wie ſehr bei Ludwig XIV. eine theokratiſche Idee von dem Weſen des abſoluten Königthums hervortrat — freilich in dem Munde des verdorbenen Wüſtlings faſt eine Blasphemie — geht aus einigen Stellen der Werke des Königs ſelbſt hervor. »Wir Fürſten ſind die lebenden Bilder deſſen, der allheilig und allmächtig iſt« ruft er den Beherrſchten mit übermüthigem Hohne zu (Oeuvres de Louis XIV. II. S. 137 bei Bluntſchli, Staatsrecht I. 255.)

cipi placuit, legis habet vigorem« zuſammenfaſste, tritt uns aus dem Worte Ludwigs XIV. wiederum entgegen; hier iſt nichts mehr von der germaniſchen Theilung des Staatslebens in zahlreiche ſcharf abgegränzte Rechtskreiſe; hier giebt es nur ein Recht, das des Staates, welcher identifizirt iſt mit der Perſon des Herrſchers.

Dieſe Doktrin hat in unſerer Periode Europa mit alleiniger Ausnahme Englands und Preuſsens beherrſcht. Die Deviſe Ludwigs XIV. war niemals die Friedrichs II. Auch Preuſsens König war ein abſoluter Herrſcher, muſste einem unreifen Volke gegenüber ein abſoluter Herrſcher ſein; aber er ſuchte das Volk durch Geſetze zu erziehen; in den Geſetzen ſtellte er über den perſönlichen Willen des Regenten ein höheres Princip und beſchränkte dadurch den letzteren ſelbſt, indem er zugleich den Weg anbahnte, der zur Freiheit führt. Indem er mit ſeiner ganzen geiſtigen Energie den Satz bekämpfte, daſs der König der Staat ſei, ſprach er es frei aus, daſs das Königthum ein Staatsamt, der König der erſte Diener des Staates ſei und das Preuſsen, welches die Führerſchaft Deutſchlands erſtrebte, verkündete zugleich durch ſeinen groſsen König dem politiſch verdüſterten Continente die Lehre einer neuen menſchenwürdigen Freiheit.

Freilich, auch Friedrich der Groſse hat weder die alte ſtändiſche Verfaſſung Preuſsens erneuert, noch eine neue repräſentative Organiſation geſchaffen; der hoch über ſeinem Volke auf faſt einſamer geiſtiger Höhe ſtehende König hat nicht zur praktiſchen Geſtaltung gelangen laſſen, was ſeine unumſtöſsliche Ueberzeugung war und ſein jener Zeit weit vorauseilender Blick von ſeltener Klarheit als die wahren Bahnen politiſcher Entwickelung erkannte; auch hier ſtehen wir vor einer tiefen Kluft, welche den den Begebenheiten vorauseilenden Gedankenſtrom von dem realen Leben trennt; aber wir dürfen, wenn uns ein Befremden beſchleichen will, es nicht vergeſſen, daſs Friedrich Alles that für des Volkes Wohl, was in der beſtgeordneten durch eine Repräſentation beſchränkten Monarchie hätte geſchehen können, daſs er hinabſchauete in alle Tiefen des Volkslebens, um das Recht zu ſchützen, die Ordnung zu erhalten, Wohlſtand und Gedeihen zu fördern; daſs er ſomit in ſich im Dienſte des Staates eine Fülle von Kraft und Thätigkeit vereinigte, wie ſie nur ſo eminent begabten Menſchen eigen iſt und darum zur Erfüllung auch der gröſsten politiſchen Aufgaben

weder des Beiraths noch der Mahnung und Anregung Anderer bedurfte.

Sein politiſches Programm war das der Zukunft. Vielfach unverſtanden von ſeinem Volke, angegeifert von Allen, die das Dunkel liebten, praktiſch unverwendbar für eine unentwickelte bürgerliche Geſellſchaft, iſt dies Programm erſt in das öffentliche Recht Deutſchlands aufgenommen worden, nachdem in gewaltigen Zuckungen eine neue Zeit geboren worden war.

Was in Preuſsen unter Regenten von eminenter Herrſcherbegabung, wie der groſse Kurfürſt, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. erträglich war, die allmählige Beſeitigung aller Rechte der Landſtände — in denen ja zudem die breite Grundlage des Staates, der Bauernſtand, faſt unvertreten war — wurde in vielen anderen deutſchen Staaten zur maſsloſen Bedrückung. Dazu kam eine Bureaukratie der ſchlimmſten Art, welche in vielen Staaten faſt allmächtig, einer jeden Entwickelung der volksthümlichen Elemente politiſchen Lebens den Kopf zertrat und an Fiskalität weder vorher noch nachher ihres gleichen gefunden hat. In der abſoluten Monarchie giebt es nur einen Damm gegen den verderblichſten Bureaukratismus: die perſönliche Tüchtigkeit des Regenten. Fehlt dieſe, ſo wird das Volk jenem rettungslos überliefert.

Das Bild, welches uns die Geſchichtſchreibung von den öffentlichen Zuſtänden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwirft, iſt düſter und traurig, ſo ſtrahlend auch der Glanz der Hofhaltungen, ſo ſinnbethörend auch die Bilder eines feinen, geiſtvollen Luxus ſein mögen, welche uns entgegentreten. Sie ſind nicht im Stande, dem Auge des Forſchers jene tiefen politiſchen und ſocialen Schäden zu verhüllen, welche das ſtaatliche Leben in faſt allen deutſchen Ländern zerfraſsen. Ein tiefer ſocialer Riſs zerſpaltete die bürgerliche Geſellſchaft; nicht mehr theilte ſie ſich in zahlreiche Kreiſe mit ganz beſtimmt ausgeſprochenen Rechten und Pflichten, mit einem ehrenwerthen Standesbewuſstſein, deſſen der Bauer theilhaft wurde ſo gut wie der gewerbetreibende Städter, wie der im Hof- und Kriegsdienſte ſtehende Edelmann; für eine ſolche Gliederung hat die abſolute Monarchie, in welcher eigentlich Alle gleich tief unter dem Herrſcher ſtehen, keinen Platz mehr. Jetzt trat durch eine durchaus willkürliche Bevorzugung des Geburtsadels im Staats- und Hof-Dienſte, vor Allem in der Armee, jener abnorme Zuſtand ein, der Deutſchlands Gedeihen auf eine lange Zeit hinaus ge-

ſchädigt hat, die principiell feſtgehaltene Verſorgung der Söhne zahlloſer Geburtsadels-Familien mit den Offizierſtellen der Armee, den höheren Beamtenſtellen der Verwaltung. Ein Doppeltes war unausbleibliche Folge: Der Adel, der den Nachweis der Tüchtigkeit nicht mehr zu führen hatte, um zu angeſehener Stellung emporzuſteigen, wurde nicht mehr angetrieben, ſich durch Intelligenz und Thatkraft auszuzeichnen; das aufſtrebende, ſo überaus tüchtige Kräfte bergende Bürgerthum, ausgeſtattet mit dem Bewuſstſein der eigenen Brauchbarkeit auch im öffentlichen Leben, aber niedergedrückt durch die ſchmachvolle Unfähigkeit, gewiſſe Stellen im Staats-Dienſte zu erlangen, wurde der Unzufriedenheit, radikaler politiſcher Geſinnung und einem tiefen Haſſe gegen den privilegirten Geburtsadel zugetrieben. Nicht wirkſamer konnte der Revolution vorgearbeitet werden.

Wenn die kurz geſchilderten Miſsverhältniſſe in den kleineren deutſchen Staaten zum grellſten Ausdrucke gelangten und oft geradezu zur Carrikatur wurden, ſo entgingen doch auch die gröſseren Staaten dem Einfluſſe derſelben Strömungen nicht. Selbſt ein Geiſt wie der Friedrichs II. entzog ſich demſelben nicht ganz. Auch in Preuſsen wurden nach dem ſiebenjährigen Kriege die bürgerlichen Offiziere, deren ungewöhnliche Tüchtigkeit zu ihrer Beförderung auf dem Schlachtfelde Anlaſs gegeben hatte, verabſchiedet oder geadelt; wenngleich in der eigentlichen Staatsverwaltung die perſönliche Tüchtigkeit ihre Geltung behielt und hier das in vielen anderen deutſchen Ländern zur ſchärfſten Ausprägung gelangte Princip, gewiſſe Stellen nur mit Adeligen zu beſetzen, niemals in Geltung kam, ſo war es doch Friedrich II,, der den Verkauf adeliger Güter an Bürgerliche verbot und wo er dennoch geſchehen war, den bürgerlichen Beſitzern mindeſtens die grundherrlichen Rechte entzog.[10])

So bildete ſich in den beiden oberen Schichten der bürgerlichen Geſellſchaft unter dem Einfluſſe des perſönlichen Regimentes der abſoluten Herrſcher ein Zwieſpalt, der von den weittragendſten Folgen geweſen iſt. Von alle dem wurde die breite Grundlage des Staates, der Bauernſtand, ſehr wenig berührt. In ihm war kaum noch das Bewuſstſein beſſerer Tage erhalten, das

[10]) Auch in Bezug auf die Eheſchlieſsung hat das allgemeine Landrecht eine jene ſociale Kluft zum Ausdruck bringende Beſtimmung aufgenommen (Th. II. Tit. 1 §. 30), nach welcher »Mannsperſonen von Adel mit Weibsperſonen aus dem Bauer- oder geringeren Bürgerſtande« keine Ehe zur rechten Hand ſchlieſsen können.

Verſtändniſs für eine freiere, menſchenwürdigere Zukunft erſtorben. Hier fehlte es in den meiſten deutſchen Territorien an allem politiſchen Bewuſstſein, an jeder Strebſamkeit; gefeſſelt durch die Bande der Gutsunterthänigkeit, materiell und intellektuell verkommen, bot der deutſche Bauernſtand das traurige Bild des tiefſten Verfalles. Ausgeſchloſſen von allen höheren Intereſſen der menſchlichen Geſellſchaft, ausgeſchloſſen von der freien Mitwerbung auf dem wirthſchaftlichen Gebiete, gering geachtet von dem bevorzugten Stande des Geburtsadels und von dem mit merkantiliſtiſchen Ideen erfüllten Bureaukratismus, war der einſt ſo ſelbſtbewuſste deutſche Bauer faſt zum Paria herabgeſunken. Damit aber war die natürliche Grundlage geſunder politiſcher Entwickelung zerſtört.

Friedrich II. erkannte dieſen tiefen Miſsſtand klar und war unabläſſig beſtrebt, ihn zu mildern. Sein ſtaatsmänniſcher Blick lieſs ihn nicht überſehen, daſs zur Zeit die ſociale Gliederung der ländlichen Bevölkerung im Allgemeinen fortbeſtehen müſſe, ſollte nicht durch eine alle Tiefen erfaſſende Umgeſtaltung die Kraft des Staates für den Augenblick erſchüttert, die Erfüllung ſeiner groſsen Aufgaben in der äuſseren Politik unmöglich gemacht werden. An einleitenden, eine beſſere Zukunft des Bauernſtandes anbahnenden und die wirthſchaftliche Kraft deſſelben ſchon jetzt ſtärkenden legislatoriſchen Schritten aber hat er es nicht fehlen laſſen.

Schon die von Friedrich I. erlaſſene Flecken-, Dorf- und Ackerordnung de 1702 hatte die Aufhebung der Leibeigenſchaft auf den Domänengütern verheiſsen; aber die Bedingungen derſelben, namentlich die Reſtitution der genoſſenen Freijahre, erſchwerten dem verarmten Bauernſtande die Erlangung der verhieſsenen Freiheit. 1719 wiederum angeregt, durch Friedrich II. ſpäter immer wieder, namentlich auch in der Cabinetsordre vom 23. Mai 1763 als eine dringende Nothwendigkeit ſpeziell für Pommern betont, kam die Beſeitigung der Leibeigenſchaft doch nicht zur Ausführung. Es blieb dieſelbe den das Preuſsen von 1806 zertrümmernden Erſchütterungen einer ſpäteren Zeit vorbehalten.[11])

[11]) Vergl. v. Rönne, Staatsrecht II. Th. 2. S. 273 fgde. Greiff, die preuſsiſchen Geſetze über Landeskultur und landwirthſchaftliche Polizei. 1866. S. 29 Note 27. — Lette und v. Rönne, die Landeskulturgeſetzgebung des preuſsiſchen Staates. 1853. —

Beſondere Sorge widmete Friedrich II. den Gemeinheitstheilungen und der wirthſchaftlichen Zuſammenlegung der Gemeindeländereien, ſowie der Beſchränkung kulturſchädigender Berechtigungen, beſonders der Gemeindeweide. In dieſer Richtung ergingen das Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement für die pommerſchen Aemter vom 1. Mai 1752, die Ordres vom 23. Mai 1763, 11. Juni 1765, 21. Oktober 1769, 19. Mai 1770; für Schleſien beſonders das Reglement vom 14. April 1771.[12])

Neben Preuſsen ſtand in Bezug auf die Förderung der Gemeinheitstheilungen durch Geſetz Hannover in erſter Linie. König Georg III., der Gründer der »K. landwirthſchaftlichen Geſellſchaft« zu Celle (1764) widmete in England und Hannover der Theilung von Gemeingründen groſse Aufmerkſamkeit. Schon auf Grund landesherrlicher Reſolutionen von 1718 wurden in Lauenburg, welches damals zu Hannover gehörte, bedeutende Theilungen und Verkoppelungen durchgeführt. Auch in anderen Landestheilen wurden derartige Auseinanderſetzungen und Entlaſtungen der Forſten durch Theilung erreicht.[13])

Auch in anderen deutſchen Staaten nahm die Landesgeſetzgebung die gleiche Richtung.

In Bayern[14]) hob, um nur ein Beiſpiel anzuführen, der erleuchtete, durch die trefflichſten Eigenſchaften ausgezeichnete Kurfürſt Carl Theodor 1779 für ſeine unmittelbaren Unterthanen die Leibeigenſchaft und Grundhörigkeit auf; für die Leibgüter der Kirche geſchah 1782 das Gleiche; die Frohnden wurden in Geldabgaben umgewandelt; durch das Kulturgeſetz von 1762 wurde die Theilung der Gemeinheiten angeordnet.

Das Kleinſtaatenthum blieb in dieſer wie in mancher anderen Beziehung zurück. Nur in Staatsweſen von lebensfähiger Gröſse gelangen groſse politiſche Gedanken zum Ausdrucke und zur kraftvollen Verwirklichung. Das Kleinſtaatenthum wird überall willenlos vom Strome der Zeitideen fortgeriſſen, ohne jemals die Initiative zu ergreifen. —

War es im Reiche nicht zum Erlaſſe eines allgemein geltenden Geſetzbuches gekommen, weil es hier an der für ſolche legislatoriſche Thaten nothwendigen Concentration der Intereſſen

[12]) Vergl. Lette u. v. Rönne a. a. O. — Greiff a. a. O. S. 250 fgde. — Allg. Landrecht Th. I. Tit. 17. Abſchn. 4. — Korn, ſchleſiſche Ediktenſammlung. 1771.

[13]) S. Burckhardt »der Forſtdienſt in den letzten hundert Jahren. Aus Hannover.« In »aus dem Walde III. Heft.« 1872 S. 91 fgde.

[14]) Behlen u. Laurop a. a. O. III. 44 fgde.

fehlte; ſo erſtrebten nun die mächtigeren Einzelſtaaten die Geltung gemeinen Rechtes für ihre Staatsgebiete.

In Preuſsen wurden ſeit 1746[15]) allgemeine Geſetzbücher vorbereitet, welche an die Stelle der bisher geltenden Beſtimmungen des gemeinen, römiſchen und ſächſiſchen[16]) Rechtes treten ſollten. Erſt nach dem Tode Friedrichs II. wurde das allgemeine Landrecht (1794) und die allgemeine Gerichtsordnung (1793) publicirt.[17])

Von den durch Cabinetsordre vom 14. April 1780 angeordneten Provinzialgeſetzbüchern, denen gegenüber das allgemeine Landrecht als ſubſidiariſches Recht erſcheint, ſind nur zwei und dieſe erſt in der folgenden Periode zu Stande gekommen.

In Bayern war 1751 ein neues Strafgeſetzbuch, 1755 eine Gerichtsordnung, 1756[18]) ein neues bürgerliches Geſetzbuch zu Stande gekommen. In Würtemberg wurde 1765[19]) eine Landesgrundverfaſſung gegeben. Für den Hohenloheſchen Antheil des heutigen Würtemberg galt das Hohenloheſche Landrecht von 1737. Das Würtembergiſche Landrecht gehört ſchon dem 17. Jahrhundert an.[20]) In den meiſten Territorien aber kam es zu ſolchen Codificationen des Landes-Rechtes für jetzt noch nicht; hier behauptete ſich jene verworrene Maſſe von Statuten, einzelnen Landes- und Reichsgeſetzen neben dem vielfach beſtrittenen Inhalte einer überaus gelehrten, aber eben ſo unverſtändlichen juriſtiſchen Literatur. Dem nicht juriſtiſch-gelehrten Theile der bürgerlichen Geſellſchaft war das Alles ein Buch mit ſieben Siegeln, ein unbegriffenes Geheimniſs. Das orakelhafte Urtheil der gelehrten Juriſten, in einer faſt kabbaliſtiſchen, die deutſchen Laute mit lateiniſchen Brocken wunderbar vermengenden Sprache kundgegeben, muſsten wie das Verhängniſs, unverſtanden und unergründet entgegengenommen werden.

---

[15]) v. Rönne, Staatsrecht, I. S. 96 fgd., wo ausführliche Lit. Nachw.

[16]) Subſidiariſche Geltung hatten auch d. longobardiſche Lehnsrecht und das päbſtliche Recht.

[17]) Auch eine allg. Hypothekenordnung (v. 20. XII. 1783) und eine allg. Depoſital-Ordnung (1783) wurden erlaſſen.

[18]) Der ſogen. Codex Maximilianeus.

[19]) Schmidlin, Handbuch d. würtemb. Forſtgeſetzgebung. I. Eingang.

[20]) Bekannt iſt mir eine Ausgabe v. 1680, in Stuttgart 1710 neu abgedruckt.

§. 4. Allgemeine kulturgeschichtliche Entwickelung.

Jede Kulturepoche iſt erfüllt von allgemeinen Gedankenſtrömungen, welche ihren Charakter, ihre Tendenz beſtimmen und auf die Anſchauungen jedes Einzelmenſchen mehr oder minder ſtark einwirken. Sie ſind überall mächtiger, als die Idee des einzelnen, wenn noch ſo begabten, noch ſo thatkräftigen Mannes. Wo wir einen groſsartigen, den Gang der Entwickelung beſtimmenden Erfolg des Einzelnen ſehen, da iſt er faſt immer zurückzuführen auf die vorhandene Uebereinſtimmung ſeiner Ideen mit den Gedankenſtrömungen der Epoche, auf den Umſtand, daſs ein hervorragender Geiſt die letzteren raſch und vollkommen begriffen, ſich zu eigen gemacht und zum klaren, Allen verſtändlichen Ausdruck gebracht hat.

Jede Zeit hat daneben, oft in übermächtiger und die Richtung des Hauptſtromes verwirrender oder ablenkender Stärke ihre Gegenſtrömungen, die in der Macht der Tradition, des Hergebrachten, in einem ſtark ausgeprägten Beharrungstriebe des menſchlichen Geiſtes ihre Begründung, gegenüber der oft überſtürzenden und leidenſchaftlichen Haſt des geiſtigen Fortſchrittes ihre Berechtigung finden.

Nicht immer iſt die einer Epoche eigene Gedankenrichtung erkennbar in den äuſseren Einrichtungen derſelben in Staat, Kirche, Familie, Wirthſchaft. Oft eilt die erſtere der Umänderung der letzteren weit voraus. Erfaſst von den geiſtigen Spitzen der Menſchheit, allen Andern noch verhüllt durch den breit übergelagerten Gegenſtrom, gehemmt und weit von der urſprünglichen Richtung abgelenkt, ſtaut ſich hoch auf eine Fülle von neuen Gedanken und ihre Kraft wirkt, während die ganze Entwickelung ſcheinbar ſtilleſteht, unaufhaltſam in der ihr immanenten Richtung, bis der Gegenſtrom beſiegt iſt und die neuen Ideen, deren Kraft durch den Widerſtand verhundertfacht iſt, ſich feſſellos Bahn brechen.

Auf den Stillſtand folgt ſo die Umwälzung; nicht allein auf dem politiſchen Gebiete bewahrheitet ſich dies, ſondern auch auf allen anderen. Mit den politiſchen Umwälzungen Hand in Hand gehen ſociale Umformungen, Veränderungen auf dem kirchlichen Gebiete, veränderte Richtungen in Kunſt, Wiſſenſchaft, Wirthſchaft. Die franzöſiſche Revolution brachte uns die Aufhebung der Leibeigenſchaft, beſeitigte die letzten Reſte theokratiſcher

Regierungsformen, indem ſie die Politik vollkommen verweltlichte; ihr unmittelbar folgend blüheten die Wiſſenſchaften in vorher ungekannter Weiſe empor; im Anſchluſs an ſie gewann den älteren Syſtemen der allgemeinen Wirthſchaftslehre gegenüber eine neue Lehre die faſt abſolute Herrſchaft und die wirthſchaftliche Umwälzung, welche ſich durch das Eindringen der Smithſchen Ideen über die Natur der Arbeit und des Kapitales und über die Quellen des Reichthums vollzog, ſteht in ihrer Art gleichwerthig neben der Zerſtörung veralteter politiſcher Inſtitutionen und dem Aufbaue des modernen Staates. —

Es mag ſcheinen, als ob es des Hereinziehens ſo groſser Umwälzungen in den geſammten Geſittungs- und Lebensverhältniſſen des deutſchen Volkes an dieſer Stelle nicht bedürfe, da es ſich hier ja doch nur darum handelt, einen einzelnen Wirthſchaftszweig in ſeiner hiſtoriſchen Entwickelung zu verfolgen. Allein eine ſolche Annahme würde einen Irrthum enthalten, der ſtark genug wäre, das zu gewinnende hiſtoriſche Bild zu trüben und unverſtändlich zu machen. So wenig es der einzelne Menſch, der nicht mit der Kraft des Genies begabt iſt, vermag, ſich den allgemeinen geiſtigen Impulſen ſeiner Zeit zu entziehen, ſo wenig vermag dies ein einzelner Zweig der wirthſchaftlichen Thätigkeit. Zeigt die geſchichtliche Darſtellung dort das Verhältniſs hervorragender Individuen zu den Gedankenſtrömungen ihrer Epoche, heben ſich vor unſeren Augen kraftvoll und plaſtiſch die Bilder derer ab, welche mitten in dem Strome kämpften, ihn beſchleunigend, hemmend oder ablenkend; ſo iſt es hier Ziel der Forſchung, das Verhältniſs der Einzelbethätigung zu dem Geſammtleben zu erkennen und ſo wenig wir die Forſtwirthſchaftslehre in ganzer Tiefe verſtehen ohne die Kenntniſs der Richtungen, in welchen ſich die allgemeine Wirthſchaftslehre entwickelt hat, ſo wenig vermögen wir die hiſtoriſche Geſtaltung der letzteren loszulöſen von der geſammten Kulturentwickelung. —

Das 18. Jahrhundert iſt eine Zeit des Kampfes zweier Gedankenſtröme, welche einander lange das Gleichgewicht hielten und ſo jenen Stillſtand hervorbrachten, der anſcheinend jeden Fortſchritt ertödtet hatte.

Den Urſprung dieſer beiden ſtreitenden Richtungen zu erkennen, iſt nicht ſchwer. Ein Blick in die Kulturentwickelung des Mittelalters genügt, um uns die Quellen zu zeigen, aus denen ſie floſſen, um uns begreifen zu laſſen, wie ſie ſich zu weltbeherrſchender Kraft entwickeln konnten.

Das frühe Mittelalter war beherrſcht von dem Gedanken des Gottesſtaates, von dem Idealismus der Verwirklichung des chriſtlichen Weltreiches. Man opferte freudig Gut und Blut, um das Zeichen des chriſtlichen Glaubens aufzupflanzen auf den Stätten, wo dieſer Glaube entſtanden war. Die Kreuzzüge verfolgten weder nationale, noch weltliche Zwecke überhaupt, ſondern lediglich die Ziele einer tiefen religiöſen Schwärmerei. Die Erregung des religiöſen Gefühles verſchlang alle anderen Intereſſen, beherrſchte die ganze Thatkraft des Volkes, verlieh allen Leidenſchaften eine ganz beſtimmte Richtung. Die Kreuzzüge, ſo überaus volksthümlich, in ſo ſeltenem Grade uneigennützig, waren für die nationale Entwickelung in hohem Grade unheilvoll, für die Herausbildung eines geſunden Staatsgedankens geradezu verderblich; denn ihre unausbleibliche Folge war eine tiefe Verwirrung in Bezug auf die Machtgebiete des Staates und der Kirche.

Bald wendeten ſich neue Strömungen gegen die idealiſtiſch-theokratiſchen Vorſtellungen. Zuerſt das Königthum, welches bemüht war, ſeine eigenen weltlichen Ziele zu fördern, indem es den Idealismus des Volkes auf das Gebiet der weltlichen Macht, der politiſchen Erhebung zu ſtaatlicher Kraft und Selbſtändigkeit zu lenken und von der Verfolgung rein religiöſer auf der Grundlage des Weltbürgerthums beruhender Ziele abzuziehen ſuchte. Die Folge war eine mehr und mehr Platz greifende Verweltlichung der Politik und damit ein tiefer Antagonismus zwiſchen dem weltlichen und geiſtlichen Herrſcherthum. Beide ſuchten die abſolute Gewalt zu erreichen; ihr Widerſtreit hemmte und verwirrte den Fortſchritt. Aber zugleich lag gerade in dieſem Widerſtreite zweier gleichberechtigten Gewalten der Entſtehungsgrund für eine ganz neue und ſich machtvoll entfaltende Gedankenſtrömung, welche nun in die Entwickelung eintrat, die Aufklärung. Sie wendete ſich gleichmäſsig gegen das weltliche und kirchliche Herrſcherthum. Sie zerſtörte die abſolute weltliche Herrſchaft, indem ſie den Begriff des Geſellſchaftsvertrages verkündete und die Lehre des Jeſuitismus von dem Richteramte des Volkes über die pflichtvergeſſenen Herrſcherr zu der ihrigen machte; ſie vernichtete die abſolute Herrſchaft der Kirche, indem ſie die Politik loszulöſen beſtrebt war von theokratiſchen und dogmatiſchen Vorſtellungen, indem ſie ein weites Gebiet rein menſchlicher Bethätigung in Staat und Wirthſchaft abzweigte, endlich indem ſie den nationalen Gedanken ausbildete.

Schon lange vor der Reformation machten ſich die dahin zielenden Gedankenſtröme geltend; in der Reformation kamen ſie zum offenen Ausdrucke; deshalb iſt dieſe groſse Bewegung als eine kirchliche und politiſche Umwälzung zu betrachten; deshalb ſehen wir gleich darnach eine bis dahin unbekannte Bedeutſamkeit der weltlichen Politik hervortreten; bemerken wir, wie in den der Reformation folgenden Kriegen weltliche und kirchliche Intereſſen ſich faſt das Gleichgewicht halten. Die Ziele, welche erſtrebt wurden, waren die der politiſchen Macht; aber aus der Verſchiedenheit der religiöſen Bekenntniſſe ergab ſich die Scheidung der Partheien, die Begeiſterung der Kämpfenden. Der politiſche Ehrgeiz bediente ſich mit Erfolg des theologiſchen Geiſtes, welcher mächtig genug war, Europa aus ſeinen Fugen zu heben und mit Blut zu überſchwemmen.

Die Aeuſserungen des Volksgeiſtes erwieſen ſich bald als ohnmächtig. In Zeiten ſo heiſsen Kampfes, einer ſo totalen Vernichtung der wirthſchaftlichen Blüthe eines Volkes findet die rein menſchliche Aufklärung keine Stelle. Vor der Reformation waren es beſonders die induſtriellen und handeltreibenden Klaſſen der bürgerlichen Geſellſchaft, vorab in den Städten[1]), welche den Geiſt der Aufklärung pflegten. Mit der Vernichtung der Wohlhabenheit, des Handels, mit der fortſchreitenden Verkümmerung des ſtädtiſchen Lebens ſchwanden jene Impulſe des Fortſchrittes dahin. Die tiefe Erſchöpfung aller Volkskräfte durch die unerhört verderblichen Kriege des 17. Jahrhunderts kamen hinzu. Deutſchland war entvölkert, verwüſtet, aller wirthſchaftlichen Kraft beraubt. Die wirthſchaftliche Regeneration nahm alle Kräfte in Anſpruch. Alle bedurften der Ruhe. Man nahm willig das abſolute weltliche Herrſcherthum, in welchem ſich wenigſtens das Princip der öffentlichen Ordnung verkörperte, an. Das öffentliche Leben erſtarrte. —

Solche Zuſtände überkam das 18. Jahrhundert. Zweierlei war für alle Zeiten erreicht: Die Politik und Wiſſenſchaft waren losgelöſt von der Religion und Kirche; die letztere hatte ihre abſolute Gewalt für immer verloren. Alles Uebrige blieb zu erſtreben. Aber in jener gröſseren Freiheit der rein menſchlichen Lebensbethätigungen, in ihrer Loslöſung von dem dogmatiſchen Gebiete lagen die Keime des modernen Staates ebenſo, wie des modernen Wirthſchaftslebens; beiden wurde eine beſondere Sphäre,

[1]) Dieſes Werkes I. Bd. S. 78 fgde.

den materiellen Intereſſen aller Einzelnen volle Berechtigung zugeſtanden. —

Groſse Bewegungen erfaſſen in verſchiedener Art, zu verſchiedener Zeit die einzelnen Lebenskreiſe. Zuerſt immer die intelligenteſten Spitzen, die geiſteskräftigen Männer aus den gebildeten Klaſſen der bürgerlichen Geſellſchaft, zuletzt die mit ſehr ſtarkem Beharrungsvermögen ansgeſtatteten Bewohner des ackerbautreibenden platten Landes. Beruf und tägliche Beſchäftigung wirken hier beſtimmend und ausgleichend. Der raſchen Beweglichkeit des gewerbe- oder handeltreibenden Städters, den ſeine Verbindung mit vielen andersgearteten Menſchen, ſeine ſtete Berührung mit fremden Kulturelementen über die Beſchränktheit der eigenen Exiſtenz hinaushebt, aber auch leicht zu dem charakterloſen Weltbürgerthum hindrängt, in welchem jede nationale Kraft zur politiſchen That verloren geht, ſteht die Schwerfälligkeit des Ackerbauers gegenüber, welcher an und für ſich jeder Neuerung abhold, in localer Abgeſchiedenheit ſeine Eigenart pflegt, die ihn an die Tradition feſtkettet, zum Partikularismus drängt, zugleich aber ihm eine Thatkraft bewahrt, welche ſich überall da in nachhaltiger Wirkung bewährt hat, wo einmal in die ländlichen Geſellſchafts-Schichten die Wellenkreiſe politiſcher Bewegungen hineinſchlugen.

Ablehnend gegen die praktiſchen Bethätigungen der Aufklärung verhalten ſich meiſt die bevorzugten Stände; denn die Aufklärung hat eine nivellirende Tendenz und ſteht auf dem letzten Grunde der angeborenen gleichen Rechte aller Menſchen, indem ſie die Dinge ſo aufzufaſſen antreibt, wie ſie nach natürlichen Ordnungen ſein ſollen, nicht ſo, wie ſie auf den oft weit ab vom Ziele führenden Wegen hiſtoriſcher Entwickelung geworden ſind.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts machten ſich die gewaltigen Gedankenſtröme, welche den Charakter der Epoche beſtimmten und welche ich mich bemüht habe, in groſsen Umriſſen zu ſkizziren und genetiſch abzuleiten, beſonders in den mittleren Schichten der bürgerlichen Geſellſchaft geltend. In den Hofkreiſen und im höheren Beamtenthum fanden ſie keine Stätte; in den Kreiſen der Kleinbürger und Bauern noch weniger. Die durch die Reformation wieder deutſch gewordene Wiſſenſchaft rang nach geiſtiger Freiheit, der religiöſe Skeptizismus ergoſs ſich aus den Kreiſen der dem höheren Bürgerſtande angehörigen Freidenker; der moderne Staatsbegriff wurde in

der Stille ausgebildet in jenen feinen und ſcharfdenkenden Köpfen, welche an den deutſchen Hochſchulen lehrten.[2]) Die Aufklärung auf allen Gebieten war das Eigenthum der mittleren Schicht der Gebildeten.

An der Spitze aber ſtand, wie ich bereits gezeigt habe, der Mann, der von der Vorſehung berufen ſchien, das Deutſchland der Zukunft zu begründen, Preuſsens Heldenkönig, der Philoſoph von Sansſouci, Friedrich II.

Es iſt von tiefer Bedeutung, daſs eine Zeit, in der die Aufklärung ſo ſtarke Gegner hatte, wie die rückläufige Tendenz des Feudal-Adels, wie das abſolute weltliche Herrſcherthum, auf dem Throne des kraftvollſten deutſchen Staatsweſens einen Mann ſah, der mit Titanenkraft die Strömung der Zeit beherrſchte und leitete. Wie ſehr dieſelbe hierdurch an Kraft gewinnen muſste, iſt von ſelbſt einleuchtend. Allein neben ſo glanzvollen Einzelgeſtalten erſcheint das kulturhiſtoriſche Geſammtbild unſerer Epoche um ſo dunkler.

Deutſchland hat, wie R. v. Mohl treffend bemerkt,[3]) unglücklichere Zuſtände gehabt, wie im 18. Jahrhundert, aber keine elenderen. Das Leben in den höheren Geſellſchaftsſchichten war vergiftet durch die ſchamloſeſte franzöſiſche Liederlichkeit. Die Nachahmung der franzöſiſchen Vorbilder übertrafen an vielen kleineren deutſchen Höfen das Vorbild an Schmutz der Geſinnung, Frechheit und Gemeinſchädlichkeit. Geld zu ſchaffen für eine eben ſo unſinnige als unſittliche Verſchwendung, war der oberſte Zweck der Staatsverwaltungen. Staats- und Volkswirthſchaft, Recht und Scham wurden mit Füſsen getreten, rohe Unwiſſenheit und eine verächtliche Gleichgültigkeit gegen alle geiſtigen Intereſſen hatte die Gewalt in Händen, ein ſchmachvoller Servilismus des Beamtenthums und der Landſtände bot ſeine Hand zur Vernichtung des Volkswohles.

Dieſe ganze Fäulniſs übertünchte die Eleganz der Form, der Luxus der äuſseren Erſcheinung, der Glanz eines kindiſchen Soldatenſpiels. Es hat nie eine Zeit gegeben, in welcher die durch ſinnliche Ausſchweifung herbeigeführte geiſtige Stupidität allgemeiner geweſen wäre als damals.

So ging Deutſchland der Kriſis am Schluſſe des 18. Jahr-

---

[2]) Vergl. R. v. Mohl, zwölf deutſche Staatsgelehrte in ſ. Geſch. d. Staatswiſſenſchaft. II. S. 395 fgde.

[3]) a. a. O. S. 414.

hunderts entgegen; ſo innerlich verfault waren die Zuſtände, gegen welche der Strom neuer Ideen heranbrauſte. Kein Wunder, daſs ſie ohne den Verſuch der Abwehr faſt lautlos in ſich zuſammenſtürzten; denn ſchon lange waren ſie ohne geiſtigen Inhalt, hohl gefreſſen durch den Fluch der Unſittlichkeit, ſchon lange hatte der luxuriöſe Glanz des 18. Jahrhunderts auf thönernen Füſsen geſtanden.

§. 5. Allgemeine wirthſchaftliche Entwickelung.

Waren die Farben, mit welchen ich das Bild der politiſchen und Kultur-Entwickelung in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu zeichnen verſucht habe, den Verhältniſſen entſprechend in grellen Abſtufungen zu wählen, ſo ergeben ſich bei Betrachtung der allgemein-wirthſchaftlichen Verhältniſſe nicht minder tiefe und unverhüllte Gegenſätze. Nichts will ſich dem Geſchichtſchreiber dieſer Epoche harmoniſch fügen, vergeblich ſucht er nach einem verſöhnenden, ausgleichenden Princip. Die die beſten Köpfe beherrſchenden Gedankenſtrömungen fanden nur da ihren Ausdruck in den faktiſchen Zuſtänden, wo ſie der abſoluten Macht der Herrſchenden günſtig waren, entwickelten ſich im Uebrigen ohne alle Anlehnung an das reale Leben. Neben der Herrlichkeit einer Fürſten-Natur wie Friedrich II., neben der edlen Geſtalt Carl Theodor's von Bayern ſtehen die Bilder jener kleinen liederlichen Despoten, welche in übergroſser Zahl am Mark des Landes zehrten, neben dem Glanz der Hofhaltungen das tiefe Elend der Bauern, die hoffnungsloſe Verkommenheit der meiſten Staatsweſen, neben dem Freimuth eines K. Fr. v. Moſer die hündiſche Kriecherei der groſsen Majorität der fürſtlichen Diener.

Die Zuſtände der Landeskultur waren durchweg traurig. Die Luſt der produktiven Arbeit war dahingeſchwunden unter dem Drucke ſocialer Miſsſtände, einer ungerechten und für die arbeitenden Stände harten Beſteuerung und des Jagdunweſens. Groſse Strecken unbebauten Landes zeigten den tiefen Verfall.[1])

[1]) In Bayern z. B. that Maximilian Joſef, ein durch vorzügliche Eigenſchaften ausgezeichneter Fürſt, Vieles zur Hebung der Volksbildung, der Gewerbe, auch des Ackerbaues. Schon 1748 wurde der früher beſtandene Handelsvertrag erneuert, eine Wechſelordnung erlaſſen, ein Wechſelgericht beſtellt. Unter d. Einfluſſe des Merkantilſyſtemes verſuchte man es auch hier, einen Aufſchwung der

So wenig es an Verſuchen der wohlwollenderen Regenten fehlte, die Landeskultur zu heben, ſo wenig wollte dies gelingen. Die wirthſchaftlichen Kräfte kühnen Muthes und uneigennützigen Sinnes zu entfeſſeln, indem man der Arbeit ihr Recht und ihre Freiheit gab, verſchmähte der Abſolutismus. Statt deſſen operirte man mit halben Maſsregeln; ſtatt das Uebel an der Wurzel zu faſſen, ſuchte man den verdorrenden Baum durch landesherrliche Mandate und die Weisheit des Cameral-Beamten zu erfriſchen.

Die unzähligen Hofhaltungen mit ihrem Luxus verſchlangen die Produktion des Landes. Geld brauchte man, und abermals Geld, um die Favoritinnen mit Diamanten zu verſehen, nichtsnutzige Schauſpieler, eine glänzende Jagdequipage, Soldatenkarrikaturen zu unterhalten. Geld zu ſchaffen, war die Hauptaufgabe der fürſtlichen Kammern, in welchen jene Polyhiſtoren ſaſsen, welche in der Geſchichte der Land- und Forſtwirthſchaftslehre eine ſo bedeutſame Rolle geſpielt haben.

Da war denn ein Syſtem der allgemeinen Wirthſchaftslehre, wie es ſeit 1660 in Frankreich unter dem Einfluſſe politiſcher Verhältniſſe, welche Deutſchland nur zu ſehr zum Vorbilde gedient hatten, entſtanden war, überaus conform den herrſchenden Anſchauungen und deshalb durchaus willkommen.

Induſtrie zu erzwingen. Der Müſsiggang ward geſetzlich mit Strafe bedroht, 1758 die Akademie der Wiſſenſchaften in München begründet, 1770 die Verbeſſerung d. Schulen befohlen. Doch das Alles weckte den erſtorbenen Geiſt der Betriebſamkeit nicht.

Dieſelben humanen Beſtrebungen ſchmücken die Regierung des Kurfürſten Carl Theodor (1777—1799): 1779 befahl er, die Landſtraſsen mit Bäumen zu beflanzen und befreite alle öden Gründe 10 Jahre lang von Frohnden und Abgaben, wenn ſie angebaut wurden. Die Austrocknung groſser Moorflächen wurde begonnen. Die furchtbare Noth der Miſserndten v. 1770 und 1774 hatte vorübergehend eine Hebung der Landwirthſchaft bewirkt. Aber die tiefen ſocialen und politiſchen Schäden auch des bayriſchen Staatsweſens blieben beſtehen. Das von 3000 Weltprieſtern und 4500 Ordensgeiſtlichen beherrſchte Volk verfiel tödtlicher Apathie. Eine ſtrenge Büchercenſur vernichtete das geiſtige, die Unfreiheit des Bauernſtandes das wirthſchaftliche Leben. Kein Proteſtant konnte zu einem höheren Staatsamte gelangen. Die herrſchenden Anſchauungen waren mächtiger als die perſönliche Freiſinnigkeit Carl Theodors, der ein hervorragender Vertreter der Aufklärung war. (Vergl. Behlen u. Laurop, Forſt- und Jagdgeſetzgebung d. Kgrchs. Bayern. S. 34 fgd.) Noch unter Carl Theodor lagen hunderttauſende von Tagwerken unbebaut. Von den unter dem Pflug befindlichen Ländereien, deren Geſammtfläche zu nur 1,200,000 Tgwk. angegeben wird, lag noch ein Drittel nach dem herrſchenden Wirthſchaftsſyſteme in Brache.

Aehnliches wird aus anderen deutſchen Staaten berichtet.

Dies Syſtem gewöhnlich als Merkantilſyſtem oder Syſtem Colberts (Colbertismus) bezeichnet, war nicht eine aus forſchender Geiſtesthätigkeit hervorgegangene Theorie, ſondern nur die geordnete Zuſammenſtellung gewiſſer wirthſchaftspolitiſcher Grundſätze, welche in Frankreich beſonders durch Colbert, Finanzminiſter Ludwigs XIV. ſeit 1660, in Anwendung kamen. Das Syſtem gipfelt in dem Satze, daſs nur die Edelmetalle realen Werth haben, erſtrebt den Beſitz von möglichſt groſsen Maſſen Gold und Silber, d. h. eine möglichſt günſtige Handelsbilanz. Als Mittel zu dieſem Zwecke wendete Colbert Privilegien aller Art, Staatsvorſchüſſe an Gewerbetreibende, genaueſte Gewerbegeſetze, Begünſtigung des Handels, Monopole, günſtige Handelsverträge, Ausfuhrverbote für Edelmetalle und zur Waarenfabrikation im Inlande taugliche Rohſtoffe, Schutzzölle und Ausſchluſs des freien Verkehres in den franzöſiſchen Colonieen, in welchen nur Franzoſen Handel treiben ſollten, an.[2])

Der Colbertismus war der Abſolutismus auf dem wirthſchaftlichen Gebiete. Ein tiefer innerer Zuſammenhang vereinte das abſolute Herrſcherthum und das Syſtem wirthſchaftspolitiſcher Staats-Omnipotenz. Auch auf dem wirthſchaftlichen Gebiete liefen nun alle Fäden in einer Hand zuſammen und die Staatsgewalt ſollte das thun, was nur die in der freien Mitwerbung liegende wirthſchaftliche Kraft thun kann.

Für die Blüthe der Urproduktionen hatte der Colbertismus kein Intereſſe und keine Unterſtützung; denn nicht um der Wohlfahrt Aller Förderung angedeihen zu laſſen, erſtrebte das Syſtem Anhäufung der Edelmetalle im Lande, ſondern um den Königlichen Kaſſen reiche Einnahmen zuzuführen und das Letztere war durch Unterſtützung der Urproduktion nicht raſch genug zu erreichen.

Die derſelben angehörigen Güterquellen vermögen ſich nur langſam, niemals in groſsen Sprüngen, zu vermehren. Sie vermochten es im 17. Jahrhundert um ſo weniger, als die unausgebildete Technik der Land- und Forſt-Wirthſchaft kaum mit Sicherheit erkennen lieſs, wo die Hebel der Verbeſſerung einzuſetzen ſeien. Für eine raſche Vermehrung der fürſtlichen Ein-

---

[2]) Zur Literatur des Merkantilſyſtemes vergl. auſser den Lehrbüchern der Volkswirthſchaftslehre: R. Mohl, Geſch. d. Staatswiſſenſchaften III. S. 291 fgde. P. Clement, Hiſtoire de la vie et de l'adminiſtration de Colbert. Paris 1846. — A. Emminghaus in dem Handwörterbuch der Volkswirthſchaftslehre von Rentaſch Art. Merkantilſyſtem.

nahmen war auf dieſem Wege Nichts zu hoffen und der Merkantilismus, ohne wirkliches Kultur-Intereſſe, ſondern nur geldſchaffender Gehülfe des geldbedürftigen Abſolutismus, wendete ſich von den Grundlagen eines geſunden Volks-Reichthumes mit Nichtachtung hinweg.

Die Grundſätze Colberts erlangten im 18. Jahrhundert in Deutſchland allgemeine, faſt unbeſtrittene Geltung. Auch Friedrich II. entzog ſich ihnen nicht ganz.[3]) Das Syſtem entſprach den Anſchauungen der maſsgebenden Lebenskreiſe vollkommen. Kein einflufsreicher Gegner erſtand demſelben. Die unmittelbaren fiskaliſchen Abſichten der Regierungen wurden erfüllt; der abſoluten Omnipotenz der Regierenden entſprachen die Sätze des Syſtems eben ſo, wie der Grundidee des zünftigen Gewerbebetriebes, welcher als ein ſchwacher Nachhall der politiſchen Geſtaltungen des Mittelalters fortbeſtand; kein Raum war in dem Syſteme für freie wirthſchaftliche Bewegung, für ungehemmte Mitwerbung Aller; hier war nur organiſirte Beſchränkung; die unteren Schichten der bürgerlichen Geſellſchaft erlangten kein Anrecht auf eine menſchenwürdigere Exiſtenz, welche ihnen die bevorzugten Klaſſen zuzugeſtehen nicht Willens waren. Kein Wunder, daſs der Merkantilismus durch dieſe ganze Periode hindurch ſich in anerkannter Geltung erhielt. —

Allein es machte auch im vorliegenden Falle ſich jene pſychologiſche Nothwendigkeit geltend, welche überall das Extrem dem Extreme gegenüberſtellt, um ſo die Ausgleichung herbeizuführen. Eine der merkantiliſtiſchen diametral entgegengeſetzte Ueberzeugung von dem Weſen der Gütererzeugung und des Volks-Reichthumes entſtand. Dieſe Ueberzeugung gelangte zum Ausdrucke in dem Syſteme der Phyſiokraten.[4])

Nicht ferner, ſo lehrte daſſelbe, ſolle alle Laſt des Lebens allein von der zahlreichen Klaſſe von Staatsangehörigen getragen

---

[3]) Schon der groſse Kurfürſt begann, die Gewerbe planmäſsig und von Obrigkeit wegen zu leiten und zu fördern. Durch das ganze 18. Jahrhundert wurden die Gewerbe nach landesherrlichen Privilegien, Statuten und Herkommen durch Innungen, ſeltener auf Grund von Perſonal-Privilegien, faſt ausſchlieſslich in den Städten, betrieben. Erſt das Jahr 1806 hat hierin neuen Anſchauungen Bahn gebrochen. Vergl. v. Rönne, Staatsrecht, II. Bd. 2. Abth. S. 358 fgde.

[4]) Zur Literatur des Phyſiokratismus vergl. R. Mohl a. a. O. G. Kellner, zur Geſch. d. Phyſiok., Göttingen 1847; daneben das citirte Werk v. Quesnay und den Art. Phyſiokratismus v. A. Emminghaus in dem Handwörterbuch v. Rentzſch.

werden, welche dem Boden unmittelbar Früchte abgewinnen und dadurch die einzigen realen Werthe erzeugen, während die bevorzugten Klaſſen nichts thun, als dieſe Güter umformen und ihnen einen höheren Werth höchſtens in dem Betrage zu verleihen vermögen, welcher gleich iſt dem Preiſe der während der Umformung verzehrten Lebensmittel. Deshalb ſei vor Allem der Landbau von den ihn belaſtenden Feſſeln zu befreien, der Abſatz ſeiner Erzeugniſſe im In- und Auslande zu befördern; aber auch Handel und Gewerbe ſeien von allen Feſſeln zu befreien, damit die an und für ſich ſo unfruchtbare Umformung der gewonnenen Güter bei freier Mitwerbung Aller ſo billig als möglich geſchehen könne.

Dieſe beſonders von Francois Quesnay, dem geiſtvollen Leibarzte Ludwig's XV. in ſeinem 1767 zu Paris erſchienenen Buche »La phyſiocratie ou conſtitution naturelle du gouvernement le plus avantageux aux peuples« wiſſenſchaftlich begründete und ſpäter tüchtig durchgebildete Lehre, welcher mancher Fortſchritt auf dem Gebiete der allgemeinen Wirthſchaftslehre zu danken iſt, fand in Deutſchland niemals Anerkennung und praktiſche Verwendung. Sie ſtützte ſich auf keinen einflufsreichen Theil der bürgerlichen Geſellſchaft. Es war die breite Grundlage derſelben, deren Intereſſen in dem Syſteme Vertretung fanden. Es war der wirthſchaftspolitiſche Liberalismus, den das Syſtem verkörperte. War der Merkantilismus die Lehre der wirthſchaftlichen Gebundenheit, der politiſchen Stabilität, ſo war der Phyſiokratismus das Syſtem der wirthſchaftspolitiſchen Umwälzung.

Die zunächſt intereſſirten Träger der Urproduktionen, die Bauern, waren unvermögend, das Syſtem emporzuheben aus der Qualität einer theoretiſchen Spekulation zu einer praktiſchen gebieteriſchen Forderung. Die höheren Geſellſchaftskreiſe — die müſsigen Verzehrer nach dem Syſteme der Phyſiokraten — wendeten ſich von der neuen Lehre, welche dem verachteten Bauer eine ſo wichtige Stelle im Wirthſchaftsleben einräumte, mit Widerwillen und Hohn ab. Das Einzige, was der Phyſiokratismus in Frankreich vermochte, war: Hinzuzutreten den in den mittleren und unteren Geſellſchaftsſchichten bereits vorhandenen Motiven zur gewaltſamen Auflehnung gegen das Beſtehende; an ſeiner Stelle mitzuwirken, um jene furchtbare Kataſtrophe herbeizuführen, welche am Schluſſe des Jahrhunderts eine Welt veralteter Inſtitutionen unter Trümmern begrub. —

§. 6. Bäuerlicher Grundbesitz und Landwirthschaft.

Es darf ohne Widerrede behauptet werden, dafs die Zuſtände des bäuerlichen Grundbeſitzes in Deutſchland niemals traurigere geweſen ſind, als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Landwirthſchaft vermochte ſich unter dem Drucke der ſocialen Abhängigkeit des Bauernſtandes nicht zu erheben; die Waldwirthſchaft war zur vollkommenen Raubwirthſchaft herabgeſunken. Das noch auf dem Boden des Feudalismus ſtehende Junkerthum, voll Miſsachtung gegen den verkommenen Bauer, im Bunde mit einer ſervilen und von den verkehrteſten merkantiliſtiſchen Ideen erfüllten Bureaukratie erhob die Ausſaugung und Bedrückung der Gutshörigen zur Doktrin.

Es bedarf, nun dies zu beweiſen, nur des Hinweiſes auf die damalige Literatur, ſoweit ſie von Bureaukraten jener ſchlimmen Art ausging, z. B. auf die Oeconomia forenſis des Präſidenten v. Benckendorf.[1])

Da finden wir (um 1775) Sätze, wie die folgenden:

»Zu den Werkzeugen, ohne welche die Landwirthſchaft nicht gehörig beſtritten werden kann, gehören Menſchen und Vieh . . . . . (Bd. I. S. 53.)«

»Beſonders haben diejenigen Landgüter einen groſsen Vorzug, welche mit der erforderlichen Menge von eingeborenen Unterthanen, die ihren Sitz und Wohnung nicht nach Gefallen ändern können, ſondern in allen Unternehmungen von dem Willen des Gutsherrn abhangen, verſehen ſind . . . . (I. 53.)«

»Der Bauer muſs, wenn er nicht auf allerhand ihm ſelber und der Herrſchaft ſchädliche Ausſchweifungen verfallen, ſondern ſein von Natur widerſpänſtiger Sinn gehörig gebrochen werden ſoll, durch äuſsern Zwang in Ordnung gehalten werden und hierzu ſind wiederholte und der Sache angemeſſene Strafen nöthig (S. 54.)«

[1]) Oeconomia forenſis oder kurzer Inbegriff derjenigen landwirthſchaftlichen Wahrheiten, welche ſowohl hohen als niedrigen Gerichts-Perſonen zu wiſſen nöthig. 8 Bde. 1775—1784 (I. Bd. 1780 in 2. Aufl.). Das Buch iſt von ermüdender Breite, voll Caſuiſtik und ohne eigentliche Sachkenntniſs geſchrieben. Der VII. u. VIII. Bd. behandeln »die wirthſchaftlichen Wahrheiten, welche ſowohl den Oekonomen, als auch den Richtern und Rechtsconſulenten wegen der beſtmöglichen Erhaltung und Benutzung der Waldungen, zu wiſſen nöthig ſind.« S. darüber unter § 17: Zur Würdigung Benckendorf's vergl. Fraas, Geſchichte der Landbau- und Forſtwiſſenſchaft S. 117 fgde.

»Der Bauernſtand, ſo wie er in unſerem deutſchen Vaterlande eingeführt iſt, läſst ſich nicht denken, ohne zugleich den Begriff einer ihm vorgeſetzten Herrſchaft oder Grund-Obrigkeit damit zu verbinden . . . . . (V. Bd. S. 4.)«

»Der Bauer hat faſt durchgehends ein fühlloſes Herz. . . . Nur bloſs ſinnliche Empfindungen regieren ſeinen Lebenswandel. . . . . Weil nun alle Leibesſtrafen ſinnliche Empfindungen nach ſich ziehen . . . . ſo iſt offenbar, daſs man mit dieſem bloſs an das Sinnliche gewöhnten Geſchlechte ohne mancherlei Beſtrafungen nicht zu rechte kommen kann . . . . . (V. 51.)«

Es wird an dieſen Sätzen genügen, um klarzuſtellen, wie es um den Humanismus und um die politiſche Einſicht dieſer Bureaukraten und Junker des 18. Jahrhunderts beſtellt war.

Auf ſo dunkelem Grunde ſtrahlen beſonders hell die Bilder der Männer, welche die freieren Strömungen einer neuen Zeit voll in ſich aufnahmen und mannhaft vertraten; der Männer aus dem Gelehrtenthum, das auf den Lehrſtühlen deutſcher Hochſchulen ſaſs, eines Thomaſius,[2]) J. Möſer,[3]) Beckmann[4])

---

[2]) Chriſtian Thomaſius geb. 1655, geſt. 1728, einer der hervorragendſten Träger der Aufklärung in Deutſchland, Profeſſor der Rechtswiſſenſchaft und der Cameralien in Leipzig, ſpäter in Halle, wo er auch über Landwirthſchaftslehre las. Schon 1687 las und ſchrieb er in deutſcher Sprache, was damals unerhört war. Seine Tendenz war, die Verbindung der Wiſſenſchaften mit dem realen Leben zu vermitteln; gegen die Spitzfindigkeit ſcholaſtiſcher Weisheit und die Unnatur des philoſophiſchen Formelweſens richtete er eine ſcharfe Oppoſition. Sein Leben iſt von Luden geſchrieben (1805).

[3]) 1720 zu Osnabrück geb. 1794 geſt. J. Möſer, durch eine ſehr vielſeitige literariſche Thätigkeit allbekannt, war ein deutſcher Patriot der edelſten Art.

[4]) Ueber Johann Beckmann, den man den Begründer der kameraliſtiſchen Schule der Land- und Forſtwirthſchaftslehre nennen kann, vergl. Erſch u. Gruber Encyclopädie der Wiſſenſchaften etc. Art. Beckmann und Fraas Geſch. d. Landbauwiſſenſchaft S. 106 fgde.

1739 zu Hoya (Hannover) geb., lehrte er ſeit 1765 in Göttingen. Beckmann war ein Mann von ſehr breiter, jedoch nicht eben ſo tiefer Bildung, ein Polyhiſtor vom reinſten Waſſer, der mit demſelben Geſchicke Land- und Forſtwirthſchaftslehre, Technologie, Handlungswiſſenſchaft, Polizeikunde, allgemeine Cameralwiſſenſchaft vortrug. Unter ſeinen zahlreichen Schriften intereſſiren uns beſonders: »Phyſikaliſch-ökonomiſche Bibliothek.« 23 Bde. 1770—1807, ein Sammelwerk aller möglichen »Nützlichkeiten« und: »Grundſätze der deutſchen Landwirthſchaft.« 1769 (neu aufgelegt 1775, 1783, 1790, 1806), welche das erſte vollſtändige Syſtem der Land- und Forſtwirthſchaftslehre enthält, wobei letztere allerdings etwas ſtiefmütterlich behandelt iſt (I. Th. I. Hauptſtück V. Theil »von den Waldbäumen und der Waldwirthſchaft.«)

u. v. A.; der Vertreter freier und humaner Anſchauungen, welche dem fortgeſchrittenen höheren Beamtenthume angehörten und eine ehrenvolle Stelle in der Geſchichte der Aufklärung einnehmen, eines Stiffer,[5]) v. Münchhauſen,[6]) J. J. Moſer,[7]) von Ludwig[8]); der wenigen Mitglieder des grundgeſeſſenen Adels, welche den Verſuch machten, das Uebel an der Wurzel zu faſſen. —

Die tieferen Gründe für den Verfall des deutſchen Bauernſtandes habe ich an anderer Stelle auseinanderzuſetzen geſucht. Das 17. und 18. Jahrhundert fügte einen neuen Grund hinzu, die Behandlung des Bauers als Paria der menſchlichen Geſellſchaft, die Gewöhnung deſſelben an die Rolle des gutsherrlichen Laſtthieres.

Es gehört eine hochentwickelte geiſtige Energie dazu, um nicht zum Thiere zu werden, wenn man dauernd wie ein Thier, um nicht tückiſch und widerſpänſtig zu werden, wenn man als ein ſittlicher Auswurf der Geſellſchaft behandelt wird.

Und dieſe geiſtige Energie beſaſs der deutſche Bauernſtand im Allgemeinen nicht. Er, für den das Eigenthum nicht Eigenthum war, für deſſen perſönliche Rechtsverhältniſſe man eine Menge juriſtiſcher Subtilitäten erfand, um bei jeder Gelegenheit zum Nachtheil des Bauers mit einer ſelbſterfundenen ſogenannten Rechtsregel[9]) bei der Hand zu ſein, er wurde der Gegner des wirthſchaftlichen Princips, deſſen natürlicher Vertreter der Bauern-

---

[5]) Braunſchweig-Lüneburgiſcher Amtmann, Verfaſſer einer 1735 erſchienenen »Einleitung zur Landwirthſchaft der Deutſchen.« Das nationale Bewuſstſein der Deutſchen, damals nur Wenigen aufgegangen, fand durch Stiffer lebhaften Ausdruck. Fraas a. a. O. S. 112.

[6]) Otto v. Münchhauſen, Landdroſt zu Harburg, 1716 geb., bekannt als Verfaſſer des »Hausvater«, einer ſtattlichen Encyclopädie der Landwirthſchaftslehre, welche 1765 bis 1773 in 6 Bänden erſchien und von J. Beckmann ſehr gerühmt wird. Fraas a. a. O. S. 132.

[7]) S. ſ. Biographie bei R. Mohl, Geſch. d. Staatswiſſenſchaften II. S. 401 fgde. Er iſt der Vater von Fr. K. Moſer (oben §. 3 Note 7) und als überaus fruchtbarer (beſonders ſtaatsrechtlicher) Schriftſteller bereits genannt (§. 2 Note 2). Moſer iſt der eifrige Vorkämpfer für die Ueberzeugung, daſs das deutſche Staatsrecht etwas geſchichtlich Gewordenes, daher auch der Fortbildung fähiges, nicht ein aus einem philoſophiſch-wahren Syſteme hervorgegangenes Lehrgebäude ſei. Hierdurch beſonders iſt er ein Apoſtel der Aufklärung geworden.

[8]) Kanzler der Univerſität Halle (ſ. 1722) und preuſsiſcher Geheimrath, geb. 1670, geſt. 1743.

[9]) Hierfür giebt die oben citirte Oeconomia forenſis eine reichliche Zahl von Belegſtellen. Man vergl. VII. 303 fgde., wo von der Holzungsgerechtigkeit der Bauern die Rede iſt; ferner d. V. Bd., wo von den Dienſten der Unterthanen gehandelt wird.

ſtand ſein muſs. Durch Nichts wird dies ſchlagender bewieſen, als durch die maſsloſe Verwüſtung der herrſchaftlichen Waldungen, auf denen Servituten zu Gunſten der Bauernhöfe ruhten, und vor Allem der bäuerlichen Waldungen ſelbſt.

Jeder Funke von Intereſſe am Walde ſchien geſchwunden. Die noch vorhandenen, meiſt ſehr devaſtirten Markenwaldungen wurden getheilt, um dann der Verödung anheimzufallen.

Für die Bauernwaldungen thaten die Landesbehörden wenig. Auch in Preuſsen, wo ſchon 1749 eine treffliche Städteforſtordnung erging (ſ. §. 7), geſchah für die Bauernhaiden nichts. Friedrich II. befahl vielmehr, daſs die Bauern ſie unter den Pflug nehmen ſollten, ein Befehl, der freilich der Armuth des Bodens gegenüber ohne groſse Wirkung blieb.[10])

Nur da, wo ein Stamm freier bäuerlicher Grundbeſitzer ſich erhalten oder wo man die genoſſenſchaftlichen Elemente zu bewahren verſtanden hatte, wie in Weſtfalen und dem Lande Siegen, erhielt ſich der Bauernſtand frei von ſolchen Auſſchreitungen.

Der Stachel einer falſchen Zeitrichtung wendete ſich aber nicht gegen den zunächſt betroffenen Bauer allein; in zweiter Linie auch gegen die Gutsherren ſelber. Das Davonlaufen der ausgeſaugten gutshörigen Bauern war an der Tagesordnung; die groſsen Güter verödeten.[11]) Dazu kam, daſs der Adel den Geſchmack am Landleben verloren hatte. Jede kleine Reſidenz war ein Centrum von Vergnügungen, in den Staatsverwaltungen hatte der Adel eine Anwartſchaft auf alle höheren Stellen. Man verpachtete die Güter, um am Hofe zu leben, ein Staatsamt anzunehmen. Die Pächter waren ſchlimmer, als die Herren; das Uebel wurde immer gröſser. Allen dieſen verſchiedenen Einflüſſen iſt es wohl zuzuſchreiben, daſs wir von einer namhaften Förderung der Landwirthſchaftslehre im 18. Jahrhundert nichts vernehmen. Die Empirie war lahm gelegt durch den Merkantilismus, die Abneigung des Adels gegen den Landbau, die Verödung der Güter, die Verkommenheit des Bauernſtandes. Die Wiſſenſchaft war losgelöſt von der Praxis, wurde nur von Kameraliſten gepflegt, die ſich daneben noch mit tauſenderlei anderen Dingen beſchäftigten und bei aller ſonſtigen Bildung denn doch vom Wirthſchaftsbetriebe draufsen nicht das Mindeſte verſtanden.

---

[10]) Pfeil, Forſtgeſch. S. 163.

[11]) Oeconomia forenſis Bd. I. S. 53 fgde.

Bei Bezeichnung der Richtungen, in welchen ſich die Forſtwirthſchaftslehre in dieſem Jahrhundert zu entwickeln begann, werde ich auf einen ganz ähnlichen Vorgang hinzudeuten haben — auf eine tiefe Kluft zwiſchen der Wirthſchaftsübung im Walde und der Wirthſchaftslehre auf dem Lehrſtuhl —, wie er ſich hier betreffs der Landwirthſchaftslehre vollzog. Aber ein Unterſchied zwiſchen beiden Entwicklungen beſtand doch. Die kameraliſtiſchen Lehrer der Landwirthſchaftskunde hatten bei ihren Vorträgen nicht nur die Ziele des kameraliſtiſchen Studiums vor Augen, ſondern ſie laſen und ſchrieben auch für Landwirthe. Die akademiſchen Vertreter der Forſtwirthſchaftslehre dagegen erſtrebten nur eine encyclopädiſche forſtwirthſchaftliche Bildung der Kameralbeamten. Der Gedanke, dem Forſtmanne eine akademiſche Bildung zugänglich zu machen, alſo das Vorhandenſein einer ſelbſtändigen forſttechniſchen Wiſſenſchaft anzuerkennen, lag den Kameraliſten fern. —

Das in Preuſsen durch die Errichtung landwirthſchaftlicher Lehrſtühle an den Univerſitäten gegebene Beiſpiel fand raſche und allgemeine Nachahmung.

Schon 1730 wurde auf der Univerſität Rinteln (1619 von dem Fürſten Ernſt III. zu Holſtein und Schauenburg in Stadthagen gegründet, 1621 nach Rinteln verlegt, 1809 durch den König von Weſtfalen aufgehoben) eine ökonomiſche Profeſſur errichtet und einem Mediziner, Dr. Fürſtenau, verliehen. 1742 beſtieg der Juriſt Zink, ein beſonders in ſyſtematiſcher Beziehung ſehr tüchtiger Mann, den ökonomiſchen Lehrſtuhl in Leipzig, ward aber 1745 nach Helmſtädt berufen. In Göttingen lehrten ſeit 1755 der durch v. Münchhauſen[12]) aus Wien berufene von Juſti, der Architect Penther (Mathematik und Vermeſſungskunde), nach deſſen Tode Meyer. v. Juſti verlieſs Göttingen 1757. Der ökonomiſche Lehrſtuhl wurde zunächſt nicht wieder beſetzt.

Bei Errichtung der mecklenburgiſchen Univerſität Bützow wurde der Profeſſor cameralium Schreber aus Halle dorthin berufen, ging aber ſchon 1764 nach Leipzig.

In Heidelberg las Jung-Stilling von 1778—1787 über Landwirthſchaft; weitere ökonomiſche Profeſſuren wurden zu Erfurt (1763), zu Erlangen und Kiel (1770), Linz, Gieſsen, Marburg (1771),

---

[12]) Nicht durch den oben genannten Otto v. Münchhauſen, ſondern durch den hannöv. Miniſter Adolf v. M., der ſich beſonders um die Blüthe der Göttinger Hochſchule verdient gemacht hat.

Wittenberg, Greifswalde (1785), beſondere ökonomiſche Fakultäten in Gieſsen, wo Schlettwein[13]) lehrte, 1777, an der Akademie zu Stuttgart (ſ. unten §. 23), zu Landshut und München errichtet.

Seit 1770 lehrte Johann Beckmann mit gröſstem Erfolge als Inhaber des wieder errichteten ökonomiſchen Lehrſtuhles in Göttingen. Er iſt einer der bedeutendſten Theoretiker der Landwirthſchaftslehre geweſen und ſeine »deutſche Landwirthſchaft« iſt noch 1806 in 6. Auflage erſchienen; aber auch er hat durch eine geradezu rieſenhafte Polyhiſtorie die eigene Gründlichkeit tief geſchädigt.

Der ſchon von Schreber[14]) ausgeſprochene Gedanke, die Pflege der Wirthſchaftslehre beſonderen Fachſchulen zu überweiſen, wurde 1774 durch Errichtung der Kameral-Schule zu Kaiſerslautern theilweiſe, freilich der Zeitſtrömung entſprechend mehr im kameraliſtiſchen als wirthſchaftswiſſenſchaftlichen Sinne, verwirklicht.[15]) Suckow,[16]) Schmid und Jung-Stilling[17]) lehrten

---

[13]) Schlettwein war Anhänger des Phyſiokratismus, Nationalökonom und der erſte hervorragende Lehrer an der 1777 in Gieſsen errichteten ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät.

[14]) Bekannt als Verfaſſer der »zwo Schriften von der Geſchichte und Nothwendigkeit der Kameralwiſſenſchaften, inſofern ſie als Univerſitätswiſſenſchaften anzuſehen ſind«, welche 1764 in Leipzig erſchienen.

[15]) Die Anregung zur Errichtung der Kameralſchule zu Lautern ging von der ökonomiſch-phyſikaliſchen Geſellſchaft der Pfalz aus; der Einrichtungs-Plan iſt von einem Frhrn. v. Hauzenberg entworfen, der kurpfälziſcher Miniſter war. Vergl. Fraas, Geſch. d. Landbauwiſſ. S. 100, 114 fgde.

[16]) Suckow war ein überaus fruchtbarer Schriftſteller, der über die verſchiedenartigſten Gegenſtände ſchrieb. Unter ſeinen Schriften ſind »erſte Gründe der bürgerlichen Baukunſt« (1751), »Lehrbuch der ökonomiſchen Botanik« (1777), »Einleitung in die Forſtwiſſenſchaft zum akademiſchen Gebrauche« (1775), »Lehrbuch der techniſchen und ökonomiſchen Chemie« (1784) beſonders bemerkenswerth, weil ſie einſt im allgemeinen Gebrauche waren. Die Einleitung in die Forſtwiſſenſchaft wurde 1798 neu aufgelegt. S. hatte für ſeine Zeit gute naturwiſſenſchaftliche Kenntniſſe.

[17]) Joh. Heinr. Jung, genannt Stilling, geb. 1740 zu Grund im Kreiſe Siegen, ein Mann, in welchem eine krankhaft überreizte Phantaſie ſtets im Kriege lag mit einer tüchtigen geiſtigen Anlage, der deshalb, obwohl ſeine überſpannten Vorſtellungen den nüchternen Verſtand wenig befriedigen, dennoch unſer Intereſſe in hohem Grade in Anſpruch nimmt, war nach einander Schneider, Schulmeiſter, Arzt (Augenarzt), Profeſſor an der Kameralhohenſchule in Lautern, ſpäter in Heidelberg, 1787—1804 in Marburg, von da ab wieder in Heidelberg, ſpäter ohne Amt in Karlsruhe, wo er als badiſcher Geheimrath 1817 ſtarb. Seine zahlreichen myſtiſchen Schriften intereſſiren uns hier nicht. Seine vielgeleſene Selbſtbiographie »J. H. Jung's Lebensgeſchichte« iſt 1857 von dem Prälaten v. Kapff in Stuttgart in 3. Aufl. herausgegeben worden.

dort. 1779 zur Hochſchule erhoben, wurde die Anſtalt 1784 nach Heidelberg verlegt.

Die Landwirthſchaftslehre hat durch das erwachte wiſſenſchaftliche Streben an ſyſtematiſcher Abrundung und logiſcher Klarheit des Wiſſensſtoffes weſentlich gewonnen, an Vertiefung der Forſchung, an naturwiſſenſchaftlicher Begründung ſehr wenig. Eine den alten Fakultäten, der akademiſchen Ariſtokratie, gleiche Berechtigung vermochte ſie nicht zu erringen. Die akademiſchen Zünfte ſchloſſen ſich gegen die anſtrebende Doktrin vom Landbau eben ſo hermetiſch, mit derſelben vornehmen Geringſchätzung ab, wie die Gewerbe-Zünfte gegen die phyſiokratiſchen Beſtrebungen, wie die ſociale Zunft des Adels gegen die neuen Zeitſtrömungen, welche die Gleichberechtigung Aller forderten.

Das Alles war ein einziger Gegenſtrom gegen die Ideen einer neuen Zeit, welche die ſämmtlichen bevorrechteten Klaſſen auf allen Gebieten mit Miſstrauen und Abneigung betrachteten.

§. 7. Städtewesen und städtischer Waldbesitz.[1])

Der Schluſs der vorigen Periode[2]) zeigte uns die deutſchen Städte im Zuſtande des Verfalls, ihrer hohen Bedeutung für die Erringung politiſcher Freiheit und intellectuellen Fortſchrittes beraubt, lieſs uns erkennen, wie unter dem Drucke der abſoluten Herrſchergewalt das öffentliche Leben auch in den Städten erſtarrte und an die Stelle des thatkräftigen Bürgerſinnes eine ſpieſsbürgerliche Beſchränktheit und kleinliche Kirchthurmspolitik getreten war.

Die Entwickelungsgeſchichte der Städte bewegte ſich auch nach 1750 und bis ins erſte Decennium des 19. Jahrhunderts in abſteigender Linie. Die Zunftordnungen äuſserten ſich mehr und mehr als bloſse Beſchränkungen des Handwerks- und Gewerbebetriebes. Die Reichsgewalt verſuchte es wiederholt, gegen das Zunftunweſen, welches namentlich zu groſsen Bedrückungen der Geſellen durch die Meiſter führte, einzuſchreiten; allein der Er-

---

Unter ſeinen kameraliſtiſchen Schriften intereſſirt uns allein: »Verſuch eines Lehrbuchs der Forſtwiſſenſchaft, zum Gebrauche der Vorleſungen auf der Kameral-Hohenſchule zu Lautern.« 1781. 2. Aufl. 1787, welches ich weiter unten (§. 22) näher beſprechen werde. Man vergl. allg. deutſche Bibliothek 70. Bd. ſ. S. 294.

[1]) Vergl. v. Maurer, Geſch. d. Städteverfaſſung IV. Bd. 1871.

[2]) Bd. I dieſes Werkes S. 214 §. 44.

folg war ein gar geringer. Schon das Reichsgutachten von 1731[3]) drohte mit Aufhebung der Zünfte, wenn das Publikum fernerhin durch die Händel der Handwerker beläſtigt würde; allein es blieb bei dieſer Drohung. Schon damals fehlte es ja der Reichsgewalt an aller Kraft der Vollziehung.

Unterdeſſen wirkte das Beiſpiel Frankreichs, wo 1776 die Zünfte aufgehoben wurden, in ſo weit auf die deutſchen Verhältniſſe, als die aufgeklärten Schriftſteller die Aufhebung der Zünfte zu fordern begannen und ſo den Boden für die ſpäteren Reformen vorbereiteten. Die herrſchende volkswirthſchaftliche Anſchauung jedoch verhinderte zunächſt den Fortſchritt, und der herzloſe Egoismus der höheren Stände, welcher geradezu bezeichnend für dieſe Periode iſt, fand keine Veranlaſſung, an den beſtehenden Zuſtänden, welche den kleinlichen Intereſſen der Bevorzugten entſprachen, irgend Etwas zu ändern.

Auch die Reichsſtädte, deren Zahl noch 1790 ziemlich groſs war,[4]) erhoben ſich in ihrer politiſchen Bedeutung nur wenig über die Landſtädte. Zwar waren ſie im Beſitze der Regierungsrechte geblieben und übten dieſelben äuſserlich in aller Art. Aber innerlich war Alles hohl. Nur wenige Reichsſtädte unterhielten noch eine Stadtmiliz, und wo es geſchah, wie in Cöln, Mühlhauſen u. a. O., da waren dieſe Stadtſoldaten lächerliche Carricaturen, wie denn die cölniſchen »Funken« noch heute typiſch gewordene Motive zu Carnevalsſcherzen abgeben. Mit der alten Wehrhaftigkeit der Bürger war es längſt zu Ende.

---

[3]) §. 14 des Reichsgutachtens, v. Maurer a. a. O. IV. S. 119 Note 13.

[4]) Es hatten noch folgende Reichsſtädte die Reichsſtandſchaft:

Rheiniſche Städtebank: Worms, Speyer, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar im oberrheiniſchen, Cöln, Aachen, Dortmund im weſtfäliſchen, Lübeck, Goslar, Bremen, Hamburg, Mühlhauſen und Nordhauſen im niederſächſiſchen Kreiſe. Schwäbiſche Städtebank: Regensburg im bayeriſchen, Nürnberg, Rotenburg, Schweinfurt, Weiſsenburg, Windsheim im fränkiſchen Kreiſe; Kempten, Biberach, Leutkirch, Iſny, Wangen, Lindau, Ravensburg, Buchhorn, Ueberlingen, Pfullendorf, Buchau in Oberſchwaben; Ulm, Reutlingen, Eſslingen, Gmünd, Weil, Heilbronn, Wimpfen, Schwäbiſch-Hall, Dünkelsbühl, Bopfingen, Giengen, Aalen und Nördlingen im würtemb. Viertel des ſchwäb. Kreiſes; Rottweil, Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach aus dem badiſchen Viertel; Augsburg, Kaufbeuern und Memmingen in Niederſchwaben.

Reichsdörfer gab es noch einige: Im ſchwäbiſchen Kreiſe die freien Leute auf der leutkircher Haide und im Dorfe Altshauſen; im fränk. Kr. Althauſen, Gochsheim und Sennfeld; im oberrhein. Kr. Holzhauſen, Sulzbach und Soden; im kurrhein. Kr. Butzweiler und Michelsbach.

Im Ganzen gab es 61 reichsfreie Gemeinden. v. Viebahn, Statiſtik I. S. 24/25.

Eine Ausnahme von dem allgemeinen Verfall der Städte machten nur die Centren des transatlantiſchen Handels an der Nord- und Oſtſee, beſonders Hamburg, Lübeck und Bremen. Ihr Weltverkehr ſicherte ihnen noch immer Wohlſtand, geiſtige Bewegung und Freiheit von der ſpieſsbürgerlichen Beſchränktheit; ja, in Hamburg blühte ein hochentwickeltes geiſtiges Leben empor, als Klopſtock und Leſſing dort lebten und wirkten. Auch Nürnberg bewahrte ſich eine gewiſſe bürgerliche Freiheit und reges geiſtiges Leben, welches durch die Errichtung einer Univerſität in der nürnbergiſchen Stadt Altdorf weſentlich gefördert wurde. In Frankfurt endlich erhielt ſich in den alten Patrizierfamilien ein bedeutender Reichthum und ein reiches geiſtiges Leben (Göthe, Savigny, Feuerbach); die Kaiſerwahlen verbreiteten von Zeit zu Zeit einen äuſseren Glanz über die Stadt, die vielbeſuchten Meſſen führten der Bürgerſchaft reiche Quellen des Erwerbs zu.

Aber ſonſt ſtand es auch um die alte Herrlichkeit in den Reichsſtädten ſchlimm genug. »In dem früher ſo blühenden Cöln — ſo lautet eine Schilderung aus dem Ende des 18. Jahrhunderts[5]) — ſind die Häuſer eingefallen, ganze Straſsen leer — hungernde, flehende Jammergeſtalten in abgenützten Mänteln an den Thüren und lauernde ſchmutzige weibliche Geſtalten.« Man weiſs, daſs in Cöln die Geiſtlichen zuletzt die einzigen wohlſtehenden Leute, die Kirchen und Klöſter allein reich waren, alle Bürger verarmt. Die Heerhaufen der franzöſiſchen Republik wurden daher von der miſshandelten Bürgerſchaft mit Begeiſterung aufgenommen. —

In den Landſtädten war von ſelbſtändiger Verwaltung der ſtädtiſchen Angelegenheiten wenig die Rede. Die allgemeinen Landesgeſetze fanden auf ſie eben ſo gut Anwendung, wie auf das platte Land, und der Unterſchied zwiſchen Stadt- und Landgemeinden war oft kaum noch bemerkbar.

Eine Ausnahme hiervon machte Preuſsen. Das allgemeine Landrecht hob die beſtehenden Stadt- und Provinzialrechte nicht auf und unterſchied die Städte ausdrücklich als Stätten des Gewerbebetriebs und Handels vom platten Lande,[6]) beliefs den Stadtgemeinden das Wahlrecht,[7]) die eigene Vermögensverwal-

---

[5]) Schilderung des Ritter v. Lang in ſ. Memoiren. v. Maurer a. a. O. IV. S. 140.

[6]) II. Th. Tit. 8. §. 86.

[7]) II. 8. §. 122—127.

tung[8]) und ertheilte den Städten die Rechte privilegirter Corporationen und mit dieſen die Befugniſs, unter gewiſſen Beſchränkungen Statuten zu machen und ihre inneren Angelegenheiten ſelbſt zu ordnen, ihre desfallſigen Beſchlüſſe durch die Magiſtrate zum Vollzug zu bringen.[9]) Die Zünfte blieben beſtehen.[10]) —

Bei dem zunehmenden Verfall der Städte hören wir von gröſseren Walderwerbungen derſelben in dieſer Periode Nichts. Die Bewirthſchaftung der ſtädtiſchen Waldungen unterſchied ſich jedoch meiſt vortheilhaft von der der bäuerlichen Waldungen. In vielen Städten finden wir geordnete Forſtorganiſationen, freilich oft auch Erblichkeit der oberen Forſtämter oder wenigſtens ein Vererben des Amtes vom Vater auf den Sohn innerhalb gewiſſer Patricierfamilien.[11]) Dieſe Organiſationen unterſchieden ſich jedoch nicht weſentlich von den für die landesherrlichen Forſten eingeführten und verdienen daher eine Beſprechung hier nicht.

Vom Staate beſtellte Auffichtsbeamte für die ſtädtiſchen Forſten kommen zuerſt in Preuſsen vor.

Friedrich II. wendete den ſtädtiſchen Forſten nach den ſchleſiſchen Kriegen beſondere Aufmerkſamkeit zu. Dieſelben waren ſehr ausgedehnt und bildeten ein ſehr bedeutendes Vermögensobject. Nach Bratring[12]) beſaſsen die Städte und Bürger 1796 246,683 M. Wald, darunter 50,395 M. Eichen- und Buchenbeſtände; daneben waren in vielen Städten noch privativ beſeſſene ſogenannte »Waldcaveln« vorhanden.

Nachdem nun Schleſien mit ſeinen bedeutenden Städteforſten dem Staatsgebiete hinzugetreten war, ergingen 1749[13]) königliche Befehle, welche das Städteforſtweſen neu ordneten. Daſſelbe wurde der Controle der Kammern unterſtellt, jeder Kammer ein beſonderer Städteforſtmeiſter zugetheilt, der die Inſpection der ſtädtiſchen Forſten übernahm, während die ſpecielle Verwaltung verantwortlichen Holzſchreibern in den Städten oblag. Die finanzielle Seite des Städteforſtweſens leitete der Steuerrath. Dieſe Städteforſtordnung hat ſehr gute Früchte getragen und eine geordnete Verwaltung der Stadtforſten herbeigeführt.

[8]) Daſ. §. 138.

[9]) Daſ. §. 13—175 a. verſch. Stellen.

[10]) Th. II. Tit. 8, III. Abſchn. §. 179—423 allg. L. R.

[11]) So in Ulm, wo noch 1789 v. Seutter eine ſolche Anwartſchaft auf das Oberforſtmeiſter-Amt f. Vaters erhielt. Vergl. die Biographie Seutters unten §. 33.

[12]) Beſchreibung d. Mark Brandenburg I. 103. Pfeil, Forſtgeſch. S. 159.

[13]) Pfeil, Forſtgeſch. S. 160.

§. 8. Landesherrlicher Waldbesitz.[1])

Meine Darſtellung der Geſchichte des Waldeigenthums hat das Beſtreben der Territorialherren, ihren Waldbeſitz zu vergröſsern, erkennen laſſen. Die allmählige Auflöſung der Markenverbände, in welchen die Landesherren zur Qualität der Obermärker, Grund- oder Schirmherren emporgeſtiegen waren und nun an den Theilungen der Markwaldungen in bevorzugter Stellung theilnahmen, begünſtigten dies Beſtreben ebenſo, wie die Säkulariſirung geiſtlicher Stiftungen, welche ſeit der Reformation erfolgte; ausgedehnte öde oder herrenloſe Striche traten hinzu und vermehrten die landesherrlichen Forſten nicht unerheblich.

Dieſe ganze Entwickelung war um 1750 in der Hauptſache abgeſchloſſen. Noch erfolgten zwar in einzelnen Gebieten, z. B. in Bayern, zahlreiche Theilungen von Markwaldungen, und bedeutende Flächen fielen dem Regenten zu; aber die Waldeigenthumsregelung im Groſsen und Ganzen war eine vollendete Thatſache. Die wichtigſten Veränderungen der Folgezeit wurden dadurch herbeigeführt, daſs ein bedeutender Theil der waldbeſitzenden Landesherren durch Mediatiſirung ihrer Souveränetät verluſtig gingen und nun ein entſprechender Theil des landesherrlichen Waldbeſitzes bei der weiteren Entwickelung der ſtaatsrechtlichen Stellung der ehemaligen Souveräne die Eigenſchaft der Privatforſten erlangten.

Obwohl dieſer Vorgang erſt der folgenden Periode angehört, ſo muſste ich ihn doch ſchon hier berühren, weil er nur möglich war unter dem Einfluſſe von Anſchauungen über die rechtliche Natur des landesherrlichen Waldbeſitzes, welche der jetzt zu behandelnden Periode wenn nicht ihre Entſtehung, ſo doch ihre ſchärfere Ausprägung und beſtimmte Formulirung verdanken.

Es iſt nothwendig, auf den Stand dieſer Frage in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen Blick zu werfen.

Die Kammergüter der Landesherren in Deutſchland ſetzten ſich aus folgenden Beſtandtheilen zuſammen:

---

[1]) Zur Literatur vergl.: Ueber die rechtliche Natur der Kammergüter, R. v. Mohl, Geſchichte d. Staatswiſſenſchaften II. S. 305. — Bluntſchli, allg. Staatsrecht II. 378 fgde. — L. v. Rönne, Staatsrecht d. preuſs. Monarchie II. 2. Abth. S. 584 fgde. —

1) Amtslehen, d. i. Reichsgüter, welche die Herzöge und Grafen als Reichsbeamte empfingen; 2) Reichslehen, auf welchen die Verpflichtung zum gemeinen Lehendienſte ruhte; 3) Allodien der fürſtlichen Familien; 4) angefallene Reichspfandſchaften; 5) ſäkulariſirte Reichs- und Kirchengüter.[2])

Schon dieſe Mannigfaltigkeit des den Beſitz der Kammergüter begründenden Titels zeigt, daſs die Frage, ob dieſelben Privateigenthum der Fürſten oder Staatseigenthum? ſehr ſchwierig und wohl kaum generell zu löſen iſt.

Was die Kammerforſten anbelangt, ſo hatte die Erwerbung derſelben durch die Territorialherren in vielen Fällen unzweifelhaft auf einem privatrechtlichen Titel beruht. Wo ſie vor Herausbildung der Landeshoheit auf Grund der Obermärkerſchaft, Grund- oder Schutzherrlichkeit erfolgt, alſo aus Rechtsverhältniſſen hervorgegangen war, welche zwar der Landeshoheit als Grundlage gedient, ſich aber aus dem deutſchen Geſammteigenthum entwickelt hatten, da unterſchieden ſich die landesherrlichen Kammerforſten im Weſentlichen nicht von den Privatwaldungen ſolcher Obermärker und Grundherren, welche die Souveränetät nicht erlangten. Beide waren Privateigenthum.

Anders verhielt es ſich mit denjenigen Waldungen, welche die Landesherren beim Wechſel der Dynaſtie, bei Säkulariſationen, Beſitzergreifungen an herrenloſen Ländereien u. ſ. w. überkamen. Hier wurde das Eigenthum erworben auf Grund der Landeshoheit ſelbſt und es lieſs ſich die rechtliche Natur dieſes Waldbeſitzes nicht ohne Weiteres nach privatrechtlichen Regeln beurtheilen. Es bildeten ſich vielmehr frühzeitig in allen deutſchen Staaten zwei Kategorien landesherrlichen Grundbeſitzes, welche nach ihrem Erwerbungstitel wohl unterſchieden waren, durch die ungetrennte und gleichartige Benutzung jedoch vielfach zuſammenfloſſen, die eigentlichen Kammerforſten und die Chatoullewaldungen.

Die ganze Frage hatte keine hervorragende Bedeutung, ſo lange nicht der Staatsbegriff ſich loslöſte von der Perſon des Fürſten. Erſt dann, als dies geſchah, als auch der Staat als der Träger privatrechtlicher Funktionen auftrat, erlangte ſie praktiſche Wichtigkeit.

---

[2]) Bluntſchli u. Brater, Staatswörterbuch, v. Domänen III. S. 162 fgde. Civilliſte II. S. 515.

Bis in das 17. Jahrhundert wurden die Einkünfte aus den ſämmtlichen landesherrlichen Domänen zur Beſtreitung der Verwaltungs- und Hofhaltungskoſten, ohne zwiſchen den beiden Kategorien des fürſtlichen Grundbeſitzes einen Unterſchied zu machen, verwendet. Das perſönliche Regiment der Fürſten machte eine jede Unterſcheidung überflüſſig; der gröſste Theil der geſammten Ausgaben des Landesherrn konnte aus dem Ertrag der Domänen beſtritten werden; der Gedanke, den Fürſten dem Staate als ſolchem gegenüber zu ſtellen, lag der allgemeinen Anſchauung fern. Allein die neuere Zeit begann andere Anforderungen zu ſtellen. Das öffentliche Leben gewann an Vielſeitigkeit, die Verwaltungsorgane mehrten ſich raſch, der Luxus der Hofhaltungen verſchlang ungeheure Summen; die direkte Beſteuerung muſste öfter und öfter zu Hülfe genommen werden; das Finanzweſen aller Staaten erhielt eine feſte Ordnung und alle Einnahmequellen wurden ſorgfältiger Unterſuchung unterworfen. Daneben bildete ſich der Begriff des Staates aus; die der Lehensmonarchie eigenthümliche und für ſie charakteriſtiſche Vermiſchung politiſcher Befugniſſe mit privatrechtlichen Qualitäten, die erbliche Verbindung der verſchiedenen Stufen der Staatsgewalt mit feſtem Grundbeſitze verſchwand mehr und mehr; in der Staatseinheit gingen jene zahlreichen Rechtskreiſe unter, welche im Feudalſtaate neben einander und weſentlich ſelbſtändig beſtanden hatten.

Dieſe Staatseinheit trat zunächſt in der Form des Abſolutismus hervor; der Herrſcher ſelbſt war der Staat. Der Fortſchritt der politiſchen Entwickelung durch den Uebergang aus der Zerſpaltung des Feudalſtaates in zahlreiche Rechtskreiſe zu der Einheit des Staates im Fürſten iſt unverkennbar; jene Rechtskreiſe haben dann durch beharrliche Oppoſition ihrerſeits den Abſolutismus gebrochen und der moderne Staatsbegriff entſtand. Ihn verkündete ſchon Friedrich II., als er es ausſprach, daſs der König nicht der Eigenthümer des Landes, nicht der abſolute Herr des Volkes, nicht der Staat ſei, ſondern der oberſte Diener des Staats.

Hiermit trat die Frage des landesherrlichen Grundbeſitzes in ein neues Stadium.

Preuſsen hat von allen deutſchen Staaten zuerſt dieſe Frage im Sinne des modernen Staatsbegriffes gelöſt. Schon der groſse Kurfürſt lieſs ſeine doppelte Eigenſchaft als Grundbeſitzer und Regent einfach in der letzteren aufgehen. Die Einkünfte aus

ſämmtlichen Domänen und Regalien wurden nach Provinzen vereinnahmt und dagegen eine gewiſſe Summe zur Chatoulle gezahlt, ohne jedoch fernerhin, wie dies früher geſchehen, beſtimmte Chatoullegüter als Privateigenthum des Kurfürſten zu unterſcheiden. [3])

Durch das Edikt vom 13. Auguſt 1713 hob Friedrich Wilhelm I. den rechtlichen Unterſchied zwiſchen Domänen und Chatoullegütern auch formell auf und erklärte beide für rechte und unveräuſserliche Domanialgüter. Das allgemeine Landrecht [4]) wiederholt die dem obigen Edikte zu Grunde liegende Rechtsanſchauung, indem es feſtſetzt, daſs Domänen- und Kammergüter diejenigen Immobilien genannt werden, deren beſonderes Eigenthum dem Staate zuſteht.

Nicht gleichzeitig und in gleicher Weiſe erfolgte die Regelung der einſchläglichen Verhältniſſe in den übrigen deutſchen Staaten. Die Anſichten der Juriſten waren getheilt. Ein Theil derſelben erklärte die Kammergüter ganz allgemein für Privateigenthum der fürſtlichen Familien, ein anderer Theil für Staatsgut; ein dritter Theil endlich ſchrieb ihnen eine zwiſchen dieſen beiden Verhältniſſen ſtehende Eigenſchaft zu. Noch 1830 [5]) ſprachen ſich namhafte Rechtsgelehrte für die erſtere Auffaſſung aus. Endgültige Regelung fand die Frage meiſt erſt nach dem Jahre 1806, in manchen Staaten noch nach 1848, ja in einzelnen iſt ſie heute noch ſtreitig.

Beſäſsen wir eine gute Statiſtik über die landesherrlichen Forſten aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, ſo würde ſich — dies iſt ſehr wahrſcheinlich — ergeben, daſs die Ausdehnung derſelben niemals vorher oder nachher gröſser geweſen iſt. Die zahlreichen Mediatiſirungen, welche der nächſten Periode angehören, verminderten ihr Areal bedeutend, obwohl die den freien Städten gehörigen Forſten faſt in allen Fällen Staatsgut wurden oder blieben. Aber die fürſtlichen Landesherren ſetzten es meiſt durch, daſs ihnen die ehemals landesherrlichen Forſten als Privateigenthum verblieben, und politiſche Motive drängten

---

[3]) v. Rönne, Staatsrecht II., 1. S. 588.

[4]) Th. II. Tit. 14 §. 11.

[5]) Vergl. Schneider, über Kammergüter und Civil-Liſten d. Fürſten, Leipzig 1831, und Krätzer, Urſprung und Eigenthum der Domänen in Deutſchland. München 1830. Beide erklären die Domänen für Privateigenthum der Fürſten. Reyſcher (im II. Bde. der Zeitſchrift für deutſches Recht) iſt der oben angeführten dritten Anſicht. v. Mohl, Geſch. d. Staatswiſſ. II. S. 305.

dazu, dieſen Beſtrebungen depoſſedirter Souveräne Vorſchub zu leiſten. —

Der allgemeine Zuſtand der landesherrlichen Forſten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird uns von allen Schriftſtellern jener Zeit als ein ſehr herabgekommener geſchildert. Die maſsloſe Ausübung der Servituten hatte ihren Gipfel erreicht. Zu den älteren Nutzungen der Weide und des Plaggenhiebes geſellte ſich mit ſteigender Bevölkerung das Streurechen.[6]) Die neu eingeführte Schlagwirthſchaft vertrug ſich namentlich mit der ungeordneten Weidenutzung nicht und führte zu zahlreichen Beſchädigungen der jungen Beſtände. Die Holznutzung ſtand vielfach nicht im richtigen Verhältniſſe zum Zuwachſe und noch um 1750 wollte es nicht gelingen, das Gleichgewicht beider durch die Betriebsregelung herzuſtellen. Der ſiebenjährige Krieg brachte viele Waldverwüſtungen und ſelbſt in Preuſsen rodeten Staatsforſtbeamte auf eigene Hand, weil ſie glaubten, der Untergang des Staates ſei gekommen.[7]) Die Entwaldung der Oſtſee-Dünen gehört dieſer Periode an.[8]) An tüchtigen praktiſchen Forſtwirthen fehlte es, welchen die Verwaltung der landesherrlichen Forſten hätte anvertraut werden können; an Bildungs-Anſtalten für dieſelben nicht minder.

Es iſt darum nicht zu verwundern, daſs der Schluſs unſerer Periode die landesherrlichen Forſten faſt in demſelben traurigen Zuſtande zeigt, wie ihr Beginn. Die Vorbedingungen einer gedeihlichen Wirthſchaft fehlten und muſsten geſchaffen werden. Daſs dies geſchah, wird die weitere Darſtellung zeigen. Wenn der gewaltige Fortſchritt, den wir in dieſer Periode trotz der Ungunſt des Merkantilſyſtems, der Ueberlaſtung der Forſten mit Servituten, trotz des Mangels geeigneter Forſtwirthe, der geringen Durchbildung der Forſtwirthſchaftslehre zu verzeichnen haben, ſich nicht in der Verbeſſerung des Zuſtandes der Forſten erkennen läſst, ſo darf man ihn deshalb nicht läugnen. Man hatte ein halbes Jahrhundert nöthig, um die Plenterwirthſchaft zu verdrängen, die Technik der Kultur einigermaſsen durchzubilden, die Frage der Betriebseinrichtung zu löſen, tüchtige Forſtwirthe aus dem Jägerthum hervorzubilden, die Verwaltungen zu organiſiren. So lange die

---

[6]) Ueber das Streurechen und die Ausdehnung deſſelben im 18. Jahrh. vergl. Oeconomia forenſis im VII. u. VIII. Bde. an vielen Stellen.

[7]) Dies erzählt Friedrich ſelbſt in den Oeuvres Poſth. V. S. 153 fgde.

[8]) Die überaus ſchwierige Wiederbewaldung hat man ſeit 1795 angeſtrebt.

Entwickelung nicht bis zu dieſem Punkte gediehen war, war kein landesherrliches Mandat im Stande, zur Verbeſſerung des wirthſchaftlichen Zuſtandes der Forſten Weſentliches beizutragen.[9]) Zu allen den genannten Vorbedingungen ſind zum mindeſten die Keime in dieſer Periode gelegt worden und es geziemt, dies dankbar anzuerkennen. Nur zu leicht vergiſst das Heute, welches den Erfolg ſieht, das Geſtern, auf deſſen Schultern es ſteht. Die Waldwirthſchaft vor allem muſs ſich deſſen erinnern. Ihr Erfolg wurzelt ja ſtets in einer fernen Vergangenheit und die haubaren Beſtände, mit denen wir gern prunken, ſind meiſt um 1750 begründet. —

§. 9. Organisation der landesherrlichen Forstverwaltungen.

Mit der Herausbildung des Staatsbegriffes entſtand auch der Begriff des Staatsbeamten. Bis dahin kannte man nur Diener des Fürſten. Der Unterſchied iſt kein bloſs äuſserlicher, liegt nicht im Namen, ſondern tief in der Sache ſelbſt.

Im abſoluten Staate iſt der Fürſt Alles, da er ja der Staat ſelbſt iſt. Er giebt die Geſetze, er wacht über ihre Befolgung, er ſtraft die Uebertretung; er beſtimmt, was überhaupt geſetzlich geregelt werden ſoll, was nicht. Das nicht geſetzlich Geregelte entſcheidet der Fürſt in jedem Spezialfalle.

Deshalb iſt der Abſolutismus ſo nahe verwandt der patriarchaliſchen Regierungsform, deshalb hat das perſönliche Regiment ſolcher Fürſten, welche ſich durch die ſchönſten Eigenſchaften des Geiſtes und Gemüthes auszeichneten, namentlich in den Kleinſtaaten, hier und da im Volke eine ſo traute Erinnerung zurückgelaſſen; weil ein ſolches Ländchen von einer halben Quadratmeile einen ſo vorzüglichen Fürſten hatte, den Jeder

---

[9]) Nicht einmal Friedrich II., der bekanntlich eine überaus ſcharfe Cabinetsjuſtiz namentlich gegen ſäumige oder ungetreue Beamte übte, vermochte den Unregelmäſsigkeiten der Forſtbeamten wirkungsvoll zu begegnen und die Forſten vor ſchweren Schädigungen, welche in der Unwiſſenheit der Forſtleute ihren Grund hatten, zu ſchützen, fuhr aber bisweilen wenigſtens mit aller Energie dazwiſchen. Auf ſeinen vielen Reiſen ſah und hörte er Vieles, was ihm in ſeinem Cabinet nicht vorgetragen wurde. Einſt bemerkte er in der Neumark, daſs der Aushieb alten Holzes aus einer Dickung mit geringer Schonung des jungen Holzes vorgenommen wurde. Auf der nächſten Poſtſtation gab der König Befehl zur Kaſſation des Oberförſters und ertheilte dem Oberforſtmeiſter der Kriegs- und Domänenkammer zu Küſtrin einen herben Verweis. Pfeil, Forſtgeſchichte S. 146.

kannte, der für jede Bitte eine freundliche Antwort hatte, ſo umgiebt noch heute in den Augen gewiſſer Leute ein ſtrahlender Nimbus die gute alte Zeit.

Und doch war dieſe Zeit die der tiefſten ſocialen und politiſchen Noth und Verkommenheit, die Deutſchland geſehen hat. Kein geringer Theil der Schuld trifft eben jenes perſönliche Regiment der abſoluten Herrſcher, um welches dankbare Erinnerung der Greiſe noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts oft einen blühenden Kranz wand.

Im abſoluten Staate iſt das ganze Wohl und Wehe des Landes abhängig von der Perſönlichkeit des Fürſten, von der ſittlichen Höhe, auf welcher er ſteht, von dem Maaſse von Intelligenz und ſtaatsmänniſcher Einſicht, welche ihm eigen ſind, von der Feſtigkeit ſeines Charakters; die Beamten ſind Nichts, als die Ausführungsorgane des fürſtlichen Willens; einen zweiten Willen neben dieſem giebt es im Lande nicht.

Die hierdurch dem Fürſten erwachſende Aufgabe iſt weitaus zu groſs für eine mittlere Menſchenkraft. Nur das ſtaatsmänniſche Genie erfüllt ſie, ohne zu ermatten, ohne abzuirren. Wo ſolche beſondere Begabung fehlt, tritt entweder an die Stelle des fürſtlichen Willens die überlegene geiſtige Kraft des bevorzugten Miniſters, von deſſen perſönlichen Eigenſchaften dann das Glück des Landes abhängt oder, was noch ſchlimmer, der Wille einer meiſt ſelbſtſüchtige Sonderzwecke verfolgenden Camarilla, ſei es, daſs eine gewandte Favoritin, die ihre Laufbahn vielleicht auf den Brettern, die die Welt bedeuten, begonnen hat, in Wahrheit das Scepter führt, oder daſs jenes Schranzenthum, welches K. Fr. v. Moſer das »Hofgeſindel« zu nennen pflegte, das Ohr des ſchwachen Fürſten beſitzt.

Die Geſchichte der Staatsverwaltungen im 18. Jahrhundert hat ihre Blätter mit den Berichten über das Gute und Böſe, über die Früchte ſo ſchwankender Staatszuſtände, in denen die ſchroffſten Gegenſätze Regel ſind, angefüllt. Neben der verabſcheuungswürdigen Geſtalt des Juden Süſs-Oppenheimer[1]) in Würtemberg ſteht das Bild ſo manches tüchtigen und ehrenwerthen Beamten, der die Verwaltung in feſte und gerechte Bahnen zu lenken ſuchte.

[1]) Süſs-Oppenheimer ſtammte aus der Pfalz, ſchwang ſich 1733 zum würtembergiſchen Finanzminiſter empor, machte ſich durch Unredlichkeiten und Gewaltthätigkeiten aller Art bald ſehr verhaſst und wurde nach dem Tode ſeines Gönners, des Herzogs Karl Alexander, geſtürzt.

Daſs die Vervielfältigung der Staatsverwaltungs-Geſchäfte, welche eine Folge der angewachſenen Bevölkerung, des reicheren Handels- und Gewerbelebens, der Auflöſung der zahlreichen einzelnen Rechtskreiſe des Feudalſtaates, ſowie der Concentration des ſtaatlichen Lebens in einer Spitze war, zur raſchen Vermehrung der Beamten nöthigte, iſt einleuchtend und bereits angeführt. Es wurde ja nun Alles von Obrigkeits wegen beſtimmt, was früher entweder Jedem überlaſſen geweſen oder durch Corporationen und lokale Vereinigungen der Staatsangehörigen geregelt worden war. Selbſt das, was im menſchlichen Verkehre durch die natürlichen wirthſchaftlichen Kräfte Regelung findet, Preis und Werth der Sachgüter, wurde von Obrigkeits wegen feſtgeſtellt.

Die Folge war, daſs man eines erſtaunlich groſsen Verwaltungs-Apparates bedurfte und daſs unendlich viel reglementirt und regiert wurde. Die territoriale Zerſplitterung Deutſchlands vermehrte das Beamtenheer noch weiter. Jedes kleinſte Ländchen hatte ſeine Kammer, eine Unzahl Beamte mit prunkenden Titeln. Jeder kleinſte Hof glaubte es dem franzöſiſchen gleichthun zu ſollen an äuſserem Glanze. Dazu gehörten ſchimmernde Uniformen, deren Träger bisweilen für des Landes Wohl nichts weiter leiſteten, als des Herrn Hirſche kunſtgerecht zu jagen oder die zwanzig Mann der »fürſtlichen Armee« zu kommandiren.

Dabei konnte man in allen den kleinen Ländchen doch nicht für jede Spezialität einen beſonderen Beamten anſtellen, und doch forderte der Abſolutismus eine äuſserſt komplicirte Verzweigung der Verwaltungsthätigkeit, der Merkantilismus die genaueſte obrigkeitliche Regelung aller Verhältniſſe des Wirthſchaftslebens. So kam es, daſs in den fürſtlichen Kammern die ganze wirthſchaftspolizeiliche Thätigkeit einem oder wenigen Beamten anheimfiel, die nun über alle Verhältniſſe der Land- und Forſtwirthſchaft, des Handels und Gewerbebetriebes ſich zu unterrichten hatten. Das Vorbereitungsſtudium dieſer Beamten erlangte dadurch eine erſchreckende Breite; der juriſtiſchen Bildung konnten ſie nicht entrathen; die Kenntniſs deſſen, was poſitives Recht in jedem einzelnen Falle, war bei der Zerſplitterung der Geſetzgebung, welche der thatſächlichen Zerſtörung des Reiches folgte, ſchwer zu erlangen; die Kenntniſs der Urproduktionen, des Handels und der Gewerbe trat hinzu, und das aus allen dieſen Elementen zuſammengeſetzte ſogenannte kameraliſtiſche Studium erlangte eine Ausdehnung, die uns in der

Zeit der Arbeitstheilung mit ſtillem Grauen erfüllt. Daſs die Kameraliſten des 18. Jahrhunderts einen groſsen Theil deſſen, was ſie an Breite gewannen, an Tiefe verloren, verſteht ſich von ſelbſt. Wenn man auch nicht mit Pfeil[2]) ſagen will, daſs ſie Leute geweſen ſeien, »die von Allem Etwas, von Nichts etwas Rechtes wuſsten«, ſo wirkte doch der encyclopädiſche Charakter des ganzen Bildungsganges offenbar verflachend und dies iſt im Auge zu behalten, um es im weiteren Verfolg meiner Darſtellung begreiflich zu finden, daſs die Forſtwirthſchaftslehre wenig Gewinn davon hatte, als die Kameraliſten der deutſchen Hochſchulen dieſelbe zu lehren begannen. Für die praktiſchen Zwecke der Staatsverwaltung mag ſich die encyclopädiſch-flache Bildung verwerthen laſſen; für den Ausbau einer Wiſſenſchaft iſt ſie abſolut unzureichend. —

In allen höheren Verwaltungsſtellen namentlich der kleineren Staaten ſaſsen in unſerer Periode juriſtiſch oder kameraliſtiſch gebildete Männer, auch in den höheren Forſtverwaltungsſtellen. Die praktiſchen Forſtwirthe hatten vor 1770 noch gar keine Fühlung mit der Wiſſenſchaft, mit der höheren Verwaltung. In der letzteren fand überall der Adel beſondere Berückſichtigung.[3])

[2]) Kritiſche Blätter V. Bd. 1. Heft. S. 41. Dort ein Aufſatz Pfeil's zur Geſchichte des Forſtunterrichtsweſens (S. 32 fgde.).

[3]) Es iſt von Intereſſe, an die Rangfolge zu erinnern, in welcher noch 1811 (Rangreglement v. 1. VIII. 1811) in Würtemberg die Forſt- und Jagd-Beamten aufgeführt wurden. Der Oberjägermeiſter gehörte in die 1., der Landjägermeiſter in die 3. Klaſſe; die adeligen Oberforſtmeiſter in die 5., (auch die Hofoberforſtmeiſter), Oberforſträthe (bürgerl. Oberforſtbeamte) in die 6., Forſträthe in die 7., zu welcher auch die Jagdjunker gerechnet wurden; Jagdpagen in die 8., Hofjäger in die 10. ſub Nr. 5, Oberförſter in die 10. ſub Nr. 5; Büchſenſpanner in die 10. Nr. 44 etc. Dieſe Klaſſifizirung bedarf keines Kommentars. Vergl. Schmidlin, Handbuch der würtemb. Forſtgeſetzgebung. I. Th. 1822 S. 71.

Die oberen Stellen wurden auch faſt nur vom Adel eingenommen. 1799 gab es in Würtemberg einen Obriſtjägermeiſter (v. Bose), einen Viceoberjägermeiſter, einen Landoberjägermeiſter und Vicelandoberjägermeiſter, zwei Hofoberforſtmeiſter, vier Jagdjunker, drei Jagdpagen, vierzehn Oberforſtmeiſter, und alle dieſe Beamte waren von Adel; dagegen waren vierzehn niedere Jagd-Beamte, ca. zweihundert Oberförſter, reiſige Förſter, Heegreuter, fuſsgehende Förſter, Beiknechte etc., ſämmtlich bürgerlich. (Moſer, Forſtarchiv XXII. S. 233).

Im Fürſtenth. Eichſtädt finden ſich 1798 (Moſer, Forſtarchiv XXIII. S. 212) ein Oberforſt- und Jägermeiſter im mittleren Hochſtift, ein Oberforſtmeiſter im unteren Hochſtift von Adel, dagegen ſchon bürgerliche Forſtmeiſter und Oberförſter.

In der Grfſchft. Erbach-Erbach (a. a. O. S. 227) amtirte ein bürgerlicher Kammer- und Forſtamts-Director, ein adeliger Oberforſtmeiſter; in der Grafſchaft

Die Verwaltungs-Organiſationen waren überaus verſchieden. Während man in den gröſseren Staaten, vorab in Preuſsen, die Verwaltung der Provinzen (Bezirke) einheitlich und meiſt nach dem Collegial-Syſteme regelte und mit der Einrichtung einer oberſten Centralverwaltungsſtelle vorging, blieb in den kleineren Staaten vielfach noch eine groſse Zerſplitterung der Verwaltungsgeſchäfte in zahlreichen Behörden beſtehen, und in den Reichsſtädten eine ariſtokratiſche Patrizier-Verwaltung mit oft noch erblichen Aemtern.[4])

Am beſten organiſirt war überall die eigentliche Kammerverwaltung d. h. die Verwaltung der fürſtlichen Einkünfte (Finanzverwaltung).

Allen andern deutſchen Staaten ging Preuſsen[5]) voran mit Herſtellung der Verwaltungseinheit, Vereinfachung des Mechanismus, Theilung der Arbeit. Freilich machte ſich auch hier namentlich in der Verwaltung der Zölle eine bald von Allen gehaſste Fiskalität geltend, die aber durch die gewaltige politiſche Aufgabe des kleinen Preuſsen und ſeine geringen finanziellen Hülfsmittel erklärbar wird.

Oberſte Behörde war, dem perſönlichen Regimente des Königs entſprechend, das Kabinet.[6]) Miniſterial-Inſtanz war das General-Direktorium,[7]) in welchem 1740 eine beſondere Abtheilung für Poſt-, Handels- und Manufaktur-Sachen, ſowie eine Abtheilung für Militär-Verwaltungs-Sachen,[8]) 1768 ein abgeſondertes Bergwerks- und Hütten-Departement,[9]) 1771 ein eigenes Forſt-Departements-Kollegium gebildet wurde.[10])

Erbach-Fürſtenau gab es ſchon einen bürgerlichen Forſtrath und zwei bürgerliche Forſtmeiſter.

[4]) So wurde noch J. G. v. Seutter, der Sohn eines reichsſtädtiſch Ulmiſchen Patriziers, der das Oberforſtmeiſter-Amt dieſer Reichsſtadt bekleidete, der beſtimmte Nachfolger ſeines Vaters, obwohl er bei deſſen Tode erſt 20 J. alt und ohne alle forſttechniſche Bildung war. Das Oberforſtamt wurde für ihn 5 Jahre lang verwaltet, während er auf Koſten der Stadt ſeinen Studien oblag.

Vergl. Seutter's Selbſtbiographie in Laurop u. Fiſcher's Sylvan. 1822.

[5]) Zur Literatur: v. Rönne, Staatsrecht II. Bd. 1. Abth. S. 42 fgde., wo der weitere Literatur-Nachweis.

[6]) Namentlich wurde die äuſsere Politik nur im Kabinet berathen.

[7]) Inſtruction v. 20. V. 1748.

[8]) Ordres v. 27. VI. 1740 für die Poſt- und Handels-Abth. Die Militär-Verw.-Abth. bearbeitete namentlich die Proviant-, Einquartirungs- und Servis-Sachen (Intendantur).

[9]) Kab.-Ordre v. 9. V. 1768. Zugleich wurden 4 Oberberg-Aemter errichtet.

[10]) An der Spitze ſtand ein Forſtminiſter (ſpäter und bis 1806 zwei). —

Ein oberſter Rechnungshof, ſchon 1723 errichtet und 1770 als Ober-Kriegs- und Domänen-Rechnungskammer reorganiſirt, war zur Prüfung aller Staatsrechnungen beſtimmt.

Provinzialbehörden waren die Kriegs- und Domänenkammern,[11]) welche alle Domänen-, Polizei-, Militär- und Servis-Sachen, in einigen Landestheilen auch die Landes-, Hoheits-, Kirchen- und Schul-Sachen kollegialiſch bearbeiteten. Für die lokale Verwaltung der Kreiſe waren Landräthe, in den Städten Kriegs- und Steuerräthe angeſtellt. 1766 wurde eine beſondere General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration errichtet (für die Provinzen diesſeits der Weſer), deren bureaukratiſche Organiſation ganz nach franzöſiſchem Muſter erfolgte, welche jedoch 1787 wieder aufgehoben wurde.[12]) An ihre Stelle trat als beſondere Abtheilung des General-Direktoriums ein kollegialiſch organiſirtes Acciſe-Departement. Für das General-Direktorium erging 1786 eine neue Inſtruktion, welche das Nebeneinanderbeſtehen des Real- und Provinzial-Syſtems mit ſeinen Nachtheilen beſeitigen ſollte. Der König blieb Chef des Direktoriums, die dirigirenden Miniſter Vice-Präſidenten ihrer Departements.[13]) Für Schleſien beſtand ein beſonderes Finanz-Departement. Die durch den Geiſt Friedrichs d. Gr. aufrechterhaltene Einheit der Verwaltung ging verloren. Das General-Directorium ſpaltete ſich in einzelne ſelbſtändige Verwaltungsgruppen; das Centrum fehlte.

Die Forſtverwaltung fand ihre Spitze in der Forſt-Abtheilung des General-Direktoriums, welcher ein Miniſter vorſtand, unter dem ein Oberlandjägermeiſter[14]) als techniſcher Referent fungirte.

Gegen Ende des Jahrhunderts waren dies die Grafen Schulenburg und Arnim. Pfeil, Forſtgeſchichte S. 209 fgde.

[11]) Jede Kammer erhielt 1748 eine neue Inſtruktion, welche jedoch geheim gehalten und nur jährlich einmal bei verſchloſſenen Thüren vorgeleſen wurde. v. Rönne a. a. O. S. 45 Note 2.

[12]) Weſtfalen behielt ſeine älteren Einrichtungen (Acciſe-Erhebung durch die Kammern). Vergl. Verordn. v. 25. I. 1787 und Acciſe-Reglement v. 3. Mai 1787 bei Mylius, Novum Corpus Conſtitutionum Pruſſico-Brandenburgenſium Tom. VIII. S. 255. 1114.

[13]) Inſtruktion v. 28. IX. 1786. v. Rönne a. a. O. S. 46.

[14]) Pfeil, Forſtgeſchichte S. 209 fgde. Unterm 19. I. 1775 ertheilte der Forſtminiſter v. Schulenburg dem Oberlandjägermeiſter eine beſondere Geſchäftsanweiſung. Nach derſelben fielen alle Vorſchläge zur Beſetzung der Oberförſter- und Förſterſtellen, Kulturſachen, Forſtpolizeiſachen, die Lokal-Reviſion und Controle der Forſtbeamten, Holzaſſignationen, Jagdſachen, Forſtbauſachen, Vermeſſungen und Abſchätzungen innerhalb der Grenzen des Etats in ſeine Competenz. Der Entſcheidung des Miniſters dagegen blieben vorbehalten: Die Vorſchläge zur

Für einzelne Provinzen waren, zeitweiſe wenigſtens, beſondere Landjägermeiſter beſtellt, ſo für die Mark Brandenburg 1786 der Freiherr von Stein.[15])

Bei den Kriegs- und Domänenkammern waren Oberforſtmeiſter techniſche Referenten; die örtliche Verwaltung führten Oberförſter oder Förſter (Revierförſter), ohne daſs es noch zu einer feſten Norm in Bezug auf den praktiſchen Forſtdienſt gekommen wäre. Forſtmeiſter als Controlbeamte waren für gröſsere Waldmaſſen angeſtellt.

In Schleſien war dem dirigirenden Miniſter ein Forſtreferent in der Perſon des Landjägermeiſters v. Wedell[16]) beigegeben. —

Bayern[17]) erhielt beſonders bei der Thronbeſteigung Carl Theodors (1777) veränderte und weſentlich verbeſſerte Staatsverwaltungs-Einrichtungen.

Bei dem Regierungsantritte dieſes aufgeklärten Monarchen war die Verwaltung auſserordentlich zerſplittert und jede Einheit fehlte. Ein böſer Stellenhandel war eingeriſſen; die ſchlecht beſoldeten Beamten leiſteten wenig.

Durch Errichtung einer Oberlandesregierung wurde 1779[18]) die Einheit der Verwaltung im Centrum hergeſtellt, die Polizeiverwaltung von der Finanzverwaltung getrennt, eine bedeutende Vereinfachung des Geſchäftsganges erreicht.

Beſetzung der Oberforſtmeiſter- und Forſtmeiſterſtellen, Beſetzung der Forſtſchreiber- und Forſtkaſſenbeamten-Stellen, alle Etats- und Kaſſenſachen, die forſtliche Geſetzgebung, Arealveränderungen, Grenzſachen, Aſſignationen an die Nutz- und Brennholz-Adminiſtration.

[15]) Vergl. Inſtruktion vom 28. XII. 1786 für den Obriſten Frhrn. v. Stein als Hof- und Land-Jägermeiſter in der Mark Brandenburg (abgedruckt im »deutſchen Zuſchauer« v. 1787 Hft. 15 und bei Moſer, Forſtarchiv I. S. 9 fgde).

Hiernach war etc. v. Stein techniſcher Chef der Forſtverwaltung in der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark und der Vorgeſetzte der Oberforſtmeiſter. Seine Obliegenheit beſtand hauptſächlich in der Ueberwachung des Betriebes, welcher im Uebrigen nach den Beſtimmungen des Generaldirectoriums geführt wurde, als deſſen Commiſſarius der Landjägermeiſter zu betrachten iſt.

[16]) Pfeil, Forſtgeſch. S. 197 fgde. — Regulativ, nach welchem die Königl. Domänenforſten in Schleſien behandelt werden ſollen etc. als eine Deklaration der unterm 19. April 1756 emanirten Holz-, Maſt- und Jagdordnung für das Herzogth. Schleſien und die Grafſchaft Glatz, de dato Berlin den 26. März 1788 (Breslau bei W. G. Korn) §. 28. S. 34/35.

[17]) Behlen und Laurop, Handbuch der Forſt- und Jagd-Geſetzgebung d. Kgrchs. Bayern. I. Bd. — Die Forſtverwaltung Bayerns. 1861. Einl.

[18]) Behlen und Laurop a. a. O. I. S. 55 fgde.

Die Organiſation der Forſtverwaltung hatte ſich ſeit 1750 der beſonderen Aufmerkſamkeit des Kurfürſten zu erfreuen. Maximilian Joſeph errichtete 1752 als Centralforſtbehörde eine »Forſtkommiſſion« mit Jurisdiktion in allen nicht criminellen Forſt- und Jagd-Sachen.[19]) 1759 trat an ihre Stelle die Forſtdeputation der Hofkammer[20]) (der Centralſtelle der Landesverwaltung), deren kameraliſtiſch gebildeter Präſident dadurch der Chef der Forſtverwaltung wurde. Daneben beſtand ein Oberjägermeiſter-Amt. Die Jurisdiktion in Forſt- und Jagd-Sachen verblieb den Wildmeiſter- und Forſtmeiſter-Aemtern. Die lokale Betriebsführung lag in der Hand von dem Jägerthume entnommenen Revierförſtern.[21])

Dieſe Organiſation litt an dem groſsen Mangel, daſs es an einer techniſchen Leitung und an techniſch geſchulten Vollzugsorganen fehlte. Nur für die gröſseren Forſtbezirke waren Forſtmeiſter angeſtellt; die Revierförſter waren in erſter Linie Jäger, ihre Amtsthätigkeit noch dadurch vielfach gehemmt, daſs ſie den Rentämtern (Kaſſenämtern) unterſtellt waren.

Die Organiſation von 1789[22]) ſuchte dieſe Mängel zu beſeitigen. Der praktiſche Forſtdienſt wurde durch territoriale Eintheilung des Kurfürſtenthums in 20 Forſtmeiſtereien unter eine techniſche Leitung geſtellt, auch die Centralſtelle durch Verwandlung der Forſtdeputation in ein »Oberforſtmeiſter-Amt« etwas ſelbſtändiger geſtellt, jedoch in der Verbindung mit der Hofkammer belaſſen (1790).

In Baden[23]) ſtand ſeit 1757 ein Oberforſtmeiſter- und Oberjägermeiſter-Amt an der Spitze der Forſt- und Jagd-Verwaltung. Für den Revierdienſt waren an Stelle der früheren Forſtknechte Forſtjäger beſtellt. 1771 wurden beſondere Oberforſtämter errichtet, unter deren Leitung Revierförſter den Betrieb führten.

[19]) Behlen und Laurop a. a. O. I. S. 52 und II. S. 8 fgde. Präſident der von 1752/59 beſtandenen Forſtkommiſſion war der Forſtinſpector Koſteletzky, ein intelligenter Mann.

[20]) Verordnungen v. 13. V. 1759; 23. X. 1759; 9. III. 1768. Behlen und Laurop a. a. O. S. 8 fgde. d. II. Bds.

[21]) Beamten-Inſtruktionen ergingen am 16. X. 1750 für den Forſtinſpektor zu Aiſchach und 1770 für die Revierförſter in der Oberpfalz. Die Betriebsführung lag lediglich in der Hand der Forſtmeiſter (Forſtamt). Der Revierförſter war nur Ausführungs-Organ. Vergl. die Forſtverwaltung Bayerns a. a. O.

[22]) Die Eintheilung des Landes in Forſtmeiſtereien erfolgte durch Verordnung v. 14. III. 1789. Behlen u. Laurop a. a. O. II. S. 126 fgde.

[23]) Behlen u. Laurop, Handbuch der Forſt- und Jagd-Geſetzgebung d. Groſsherzogthums Baden. 1827. S. 46 fgde. S. 378 fgde.

In Würtemberg[24]) beſtanden 1788 unter dem Regierungs-Kollegium 14 Oberforſte (Oberforſtmeiſter), welche die techniſche Direktion des Forſtweſens und die Jurisdiktion in Forſtſachen beſorgten. Zum örtlichen Wirthſchaftsvollzug beſtanden Huthe (Reviere), denen Förſter vorſtanden, von denen die Aelteſten den Titel Oberförſter erhielten. Eine ſonſt damals noch nicht bekannte Verwaltungseinrichtung beſtand in Würtemberg, die der Forſtlagerbücher, welche eine Beſchreibung der Forſten, ihrer Rechtsverhältniſſe und der Belaſtung mit Servituten, alle auf die Subſtanz und Benutzung der Waldungen bezüglichen Receſſe, Verträge und die herzoglichen Generalbefehle enthielten und fortwährend ergänzt wurden.

Die ſogen. kirchenräthlichen Waldungen d. i. die alten Kloſterwaldungen, welche nicht eigentlich ſäkulariſirt, ſondern intakt erhalten worden waren (durch Herzog Ulrich), deren Einkünfte zu Kirchen- und Schulzwecken, nur kleinen Theils zu allgemeinen Staatszwecken verwendet wurden, ſtanden unter dem Kirchenrath.

In Hannover[25]) ſtanden 1770 vier Oberforſt- und Jägermeiſter an der Spitze der Verwaltung der Landforſten. Sie bildeten mit je einem Forſtſchreiber die Oberforſtämter, welche der kurfürſtlichen Kammer untergeordnet waren. Die Jagdintereſſen hatten den Vorrang. Zur Stellung der Oberforſtmeiſter und Oberjägermeiſter gelangten nur Adelige. Für die Harzforſten beſtand zu Clausthal ein Berg- und Forſtamt. Die Revierverwaltung wurde durch Oberförſter geführt, welche ſehr groſsen Bezirken vorſtanden,[26]) die Betriebsausführung lag in der Hand von reitenden und gehenden Förſtern, die jedoch nur im Sinne des Jägerthums Forſtleute waren.

Ein beſonderes Jagdperſonal beſtand neben dem Forſtperſonal und der Glanz der hannöverſchen Jägerei ſtrahlte damals in der Zeit des Jagdluxus auf Koſten des Bauers beſonders hell. Bis in die neueſte Zeit hat die hannöverſche Hofjägerei beſtanden.

Centren der Jägerei waren die Jägerhöfe zu Hannover und Celle. Da gab es Hofjäger, Jagdzeugmeiſter, Faſanenmeiſter, ſo-

---

[24]) Moſer, Forſtarchiv I. S. 59 fgde.

[25]) H. Burckhardt, der (hannöverſche) Forſtdienſt in d. letzten hundert Jahren in »aus d. Walde« III. Hft. 1872. S. 91 fgde.

[26]) Die Harzforſten bildeten um 1770 mit dem damaligen Communionharze 4 Oberförſtereien a. 13.500 H., der Solling mit über 18,000 Hekt. nur eine. Dieſe Oberförſtereien ſind die ſpäteren hannöv. Forſtinſpectionen.

gar Kaninchenmeiſter, Federſchützen, Vogelſteller, Zeug- und Jagdknechte aller Art, auch zu Celle einen Parforcetrain, bei welchem um 1750 aufser dem Oberjägermeiſter 1 Oberjäger, 5 Piqueure und 2 Beſuchknechte, Jagdſchreiber, Pferdearzt, Jagdchirurg u. A. m. angeſtellt waren.[27])

Im Kurfürſtenthum Trier[28]) beſtand ein Staatsrath (geheime Staatskonferenz), dem ein dirigirender Staats- und Kabinetsminiſter vorſtand, als oberſte Landesbehörde, eine Landesregierung für alle innern Angelegenheiten und die Hofkammer für die obere Verwaltung der Domänen. Die örtliche Verwaltung führten 52 Amtmänner, zugleich Richter erſter Inſtanz in Civilſachen. In Trier und Coblenz beſtanden Schöffengerichte.

Für die Verwaltung der landesherrlichen Forſten[29]) war das Forſtdepartement der Hofkammer techniſche Centralbehörde, welcher ein kameraliſtiſch gebildeter Hof-Kammerrath vorſtand. Die Betriebsleitung erfolgte durch vier Forſtinſpectionsbeamte (Forſtmeiſter, Forſtinſpectoren oder Oberförſter), der Betriebsvollzug durch Revierjäger. Ein beſonderes Oberjägermeiſter-Amt dirigirte die Jagden.

Eine dem hannöverſchen Berg- und Forſtamte ähnliche obere Forſtbehörde beſtand in den naſſauiſchen Ländern der ottoniſchen Linie (Siegen-Dillenburg).[30]) Das dortige Berg- und Forſtamt wurde um 1740 als beſonderes Departement mit der fürſtlichen Rentkammer vereinigt. Techniſcher Referent war der Oberjägermeiſter mit dem Range gleich nach dem Direktor der Rentkammer. 1765 finden wir jedoch das Berg- und Hüttendepartement von der Rentkammer losgelöſt und als »Berg- und Hüttencommiſſion« der Landesregierung unterſtellt. Ein forſttechniſcher Referent verblieb bei dieſer Behörde; eigentliche Forſtcentralbehörde war jedoch nach wie vor die Rentkammer.

Für die praktiſche Wirthſchaft waren Oberförſter, Amtsjäger und Förſter angeſtellt, welche anfänglich unter dem Oberjägermeiſter ſtanden, ſpäter beſonderen Oberforſtbeamten unterſtellt waren. —

Die vorgetragenen Einzelheiten mögen genügen, um darzu-

---

[27]) Burckhardt a. a. O. S. 102/103.

[28]) O. Beck, Beſchreibung d. Reg. Bez. Trier. 1868. I. Bd. S. 35 fgd. II. Bd. S. 4 fgd. nach Marx, Geſchichte des Erzſtifts Trier.

[29]) Beck a. a. O. II. S. 5.

[30]) Behlen u. Laurop, Handb. d. Forſt- u. Jagdgeſetzgebung d. Hrzthms. Naſſau. 1828.

thun, in welchen Bahnen ſich die Verwaltungsorganiſationen unſerer Periode bewegten. Die Forſtverwaltungen litten überall an dem Mangel tüchtiger Techniker; das Jägerthum prävalirte faſt in allen Staaten in dem praktiſchen Betriebe, das Kameraliſtenthum in den oberen Stellen. Scharf ſchied ſich das Forſtweſen im Walde von dem papiernen Forſtweſen der Rentkammern, deren fiskaliſche Beſtrebungen zudem der nachhältigen Waldbenutzung gefährlich wurden. Wo, wie im Harze und den naſſauiſchen Ländern, eine weit entwickelte Montan-Induſtrie von der gleichmäſsigen Erzeugung groſser Holzmaſſen abhängig war, da hat die organiſche Verbindung des Berg- und Forſtweſens für die gröſsere Achtung des letzteren und für die Ordnung des Forſtbetriebes Bedeutendes geleiſtet. —

Noch bleibt eine in mehreren deutſchen Staaten in dieſer Periode getroffene Einrichtung, welche nicht ohne Bedeutung für die Fortentwickelung der Forſtorganiſationen bleiben konnte, zu erwähnen: die Hereinziehung militäriſcher Elemente in die Laufbahn der unteren Forſtbeamten. Solche Einrichtungen ſind zuerſt in Preuſsen, ſpäter auch in Würtemberg, Holſtein, Hannover, Heſſen getroffen worden.

Friedrich II. errichtete ſchon 1740 eine Abtheilung Fuſsjäger, welche aus Söhnen von Förſtern und Jägern ergänzt wurde. Sie wuchs bald zu einem Regimente von 1560 Mann in 10 Compagnieen an. Die ausgedienten Jäger erhielten Unterförſter- oder Heegemeiſter-Stellen.[31]) In demſelben Jahre wurde auch eine Abtheilung reitender Jäger (reitendes Feldjäger-Corps) gebildet, welche ebenfalls Söhne von Forſtbeamten und »treue Leute mit gutem Verſtande« ſein und als Colonnenführer, Ordonnanzen und

[31]) Ein ausſchlieſsliches Recht auf die Beſetzung der Förſterſtellen durch Fuſsjäger oder der Oberförſterſtellen durch reitende Feldjäger wurde übrigens keineswegs ertheilt. Die oben angeführte Inſtruktion v. 28. XII. 1786 beſtimmte zwar, daſs bei Beſetzung der Stellen bis zum Oberförſter beſonders auf das Jägercorps, in ſpecie auf die reitenden Feldjäger Rückſicht zu nehmen ſei, fügte jedoch hinzu, daſs es dem Oberlandjägermeiſter unbenommen ſei, auch andere ſachkundige Leute anzuſtellen, »weil künftig bei Beſetzung der Forſtämter ſowohl auf die Verſorgung der Feldjäger, als auf die Beſorgung der Forſten geſehen werden muſs« (S. 15 d. Inſtr.).

Eine Prüfung der Feldjäger u. Fuſsjäger wurde durch dieſelbe Inſtr. angeordnet. 6 Feldjäger und 12 Subjekte aus dem Fuſscorps ſollen bei geſchickten Forſtbedienten zur praktiſchen Unterweiſung vertheilt werden; zur Beſorgung der Forſt-Referate bei den Kammern ſollen Referendarien herangezogen, zu forſttechniſchen Commiſſionen verwendet, auch zu ihrer praktiſchen Ausbildung von Zeit zu Zeit in die Forſten geſchickt werden. (§. 4).

Couriere dienen ſollten. Im Frieden ſollten nach des Königs Befehl die Feldjäger bei tüchtigen Förſtern ſich praktiſch für den Forſtdienſt ausbilden, um dann nach beendigter militäriſcher Dienſtzeit als verwaltende Forſtbeamte verwendet zu werden.[32])

In Würtemberg wurde 1783 eine Jägergarde errichtet, welche bis 1793 beſtanden hat und aus welcher Förſter hervorgingen. Die ſpäter errichtete Feldjäger-Schwadron war ebenfalls eine Pflanzſchule für die unteren Forſtbeamten.[33])

In Kiel[34]) wurde 1785 ein däniſches Jägercorps von 100 Mann errichtet und demſelben die Bezeichnung »Holſteiniſches Jäger-Corps« beigelegt. Der erſte Commandeur deſſelben war Oberſt v. Binzer. Die Jäger wurden durch Niemann, Valentiner u. A. in Forſtwiſſenſchaft unterrichtet und ſpäter als Förſter angeſtellt. 1790 wurde das Jägercorps in ein Feldjägercorps umgewandelt und 1792 beritten gemacht.

Die Errichtung des Feldjägercorps in Hannover und des kurheſſiſchen Jägercorps, beide in ſpezieller Beziehung zur Forſtverwaltung, gehört dem 19. Jahrhundert an.

Ohne Zweifel wurde dem Bildungsgange der Forſtbeamten durch das Hereintragen militäriſcher Einrichtungen ein neues und bedeutungsvolles Element eingefügt. Die militäriſche Ordnung und Pünktlichkeit ſind namentlich für den Schutzbeamten überaus ſchätzbare Eigenſchaften. Die ganze Organiſation des niederen Forſtdienſtes erhielt zudem einen feſten Rahmen und eine gewiſſe Ordnung, welche ihr gefehlt hatten. Dem Jägerthum zur Seite trat ein ganz neues Element. Daſs noch etwas Anderes nothwendig ſei neben der Jagdkunſt, um Förſter zu werden, dieſe dem jungen Forſt-Aſpiranten nahe tretende Ueberzeugung war nicht ohne Werth, die im Kriegsdienſt erlangte Abhärtung und Fähigkeit, körperliche Anſtrengungen zu ertragen, eben ſo wenig. Freilich muſste bei längerer militäriſcher Dienſtzeit auch manches weniger Wünſchenswerthe mit in den Kauf genommen werden, die bedenkliche Gewöhnung an periodiſche Geſchäftsloſigkeit, die nicht eben ſeltene Trunkſucht, und Verwilderung im Kriegslager, die für militäriſche Zwecke unerläſsliche, für jede Beamtenſtellung bedenkliche Mechaniſirung der Einzelleiſtung, die

[32]) Pfeil Forſtgeſch. S. 137 fgde.

[33]) Forſtliche Blätter f. Würtemberg V, S. 1—118, und Reitter in Moſers Forſtarchiv II, S. 8 fgde.

[34]) S. Latrop in dem Journal für d. Forſt- und Jagdweſen v. Reitter. V. 2. Leipzig 1799.

Dreſſur, welche in jener Zeit leicht des eigenen Nachdenkens vollſtändig entwöhnen konnte. Endlich hat die Verbindung der forſtlichen Laufbahn mit der militäriſchen Dienſtleiſtung in niederen Chargen bis in die neueſte Zeit nicht dazu dienen können, die ſociale Geltung der Forſtbeamten zu erhöhen. —

Die Gehaltsverhältniſſe der Forſtbeamten faſt aller deutſchen Staaten in dieſer Periode laſſen ſich mit wenigen Worten charakteriſiren. Faſt überall traten die Accidenzien, Anweiſegelder, Denuncianten-Antheile, Holz-Anfuhr-Entſchädigungen u. ſ. w. weitaus in den Vordergrund, die baaren Gehaltsbezüge zurück. Die Unrichtigkeit dieſes Syſtems in klares Licht zu ſtellen, blieb der folgenden Periode vorbehalten, und in dieſer Beziehung ſteht der Name G. L. Hartigs in erſter Linie.[35])

§. 10. Forsthoheit.

Der weiteren Entwickelung und ſchärfſten Ausprägung der Forſthoheit des Staates (Regenten) über alle Waldungen waren alle Verhältniſſe dieſer Periode im höchſten Maaſse günſtig. Der Abſolutismus in der Regierung, der Merkantilismus in Wirthſchaft und Verkehr, die ganze Wirthſchaftspflege lediglich Sache der Staatsgewalt, dabei der genoſſenſchaftliche Sinn der waldbeſitzenden Bauern vollkommen erloſchen, die Holznoth vor den Thüren, die Waldungen groſsentheils verwüſtet, Weide- und Streu-Nutzung in unwirthſchaftlicher Ausdehnung, heranwachſend zu geradezu gemeinſchädlichem Miſsbrauche; Alles ſchien dahin zu drängen, die Aufrechterhaltung des Princips der Wirthſchaftlichkeit allein von der Polizeigewalt, allein durch die Kraft des ſtaatlichen Zwanges zu erwarten.

Dies groſse Lebensprincip der menſchlichen Wirthſchaftsthätigkeit ſchien der Waldwirthſchaft des 18. Jahrhunderts in

[35]) Unten §. 33, 36. Der Landjägermeiſter in Preuſsen erhielt 3000 Thlr. Gehalt (Inſtr. f. v. Stein v. 1786, oben citirt). Die Oberförſter und Förſter erhielten aber auch in Preuſsen faſt nur Accidenzien. Erſtere verdienten enorme Summen an der Holzanfuhr-Entrepriſe, indem ſie die Anfuhr des Holzes zu den Ablagen und in die Magazine übernahmen und ihrerſeits an bäuerliche Geſpannhalter verdingten. Dieſes Unweſen, welches bis 1816 beſtanden hat, ſchädigte die moraliſche Integrität der Beamten und bereicherte ſie unmäſsig. Man vergl. Pfeil, Forſtgeſch. S. 270 fgde.

Auch in Bayern beſtand d. Einkommen d. Forſtbeamten hauptſächlich in Nebenbezügen. Für jede gelungene Kultur wurde eine Prämie gezahlt (Neuburger Forſtordnungen v. 1577 u. 1690; oberpfälziſche Forſtordnung v. 1657. Art. 16 etc. Behlen u. Laurop a. a. O. II, S. 12).

Wahrheit verloren gegangen zu ſein. Aber es war doch ein tiefer, gefährlicher Irrthum, zu glauben, daſs daſſelbe erſetzt werden könne durch die Wirthſchaftspolitik des Staates.

Was verloren gegangen war, das war vielmehr die natürliche Grundlage der Waldwirthſchaft, das mit friſcher Luſt zur wirthſchaftlichen Arbeit erfüllende Bewuſstſein des Eigenthums; was fehlte, war die wirthſchaftliche Intelligenz, die Ausbildung der Technik zu einer ſicheren Kunſt des Wirthſchaftsvollzugs, war die richtige Würdigung des Waldwirthſchaftsbetriebes als eines ſelbſtändige Zwecke der Werthserzeugung verfolgenden Produktionszweiges.

Das Eigenthum am Walde herzuſtellen, ſoweit dies innerhalb einer vernünftigen Rechtsordnung in reiner Ausprägung möglich iſt, die Technik auszubilden, die Bildung der Forſtwirthe zu heben, vor Allem die Bedeutung der Waldwirthſchaft für das Geſammtwirthſchaftsleben und ihre Berechtigung klarzuſtellen — das waren nach heutiger Auffaſſung die Aufgaben jener Zeit.

Sie zu löſen, im vollen Umfange zu löſen, war ihr unmöglich, wie wir, um gerecht zu ſein, anerkennen müſſen. Was ſie zur Löſung derſelben thun konnte, ehe für die Entwickelung der Waldwirthſchaft eine ganz neue Grundlage gewonnen war durch die fundamentale Umgeſtaltung der ſocialen, politiſchen und geſammtwirthſchaftlichen Verhältniſſe der bürgerlichen Geſellſchaft, das hat ſie, wie ich meine, redlich gethan. Bis zu jener Umgeſtaltung war die abſolute Forſthoheit eine Nothwendigkeit; bis zur Entfeſſelung der wirthſchaftlichen Kräfte muſste die Polizeigewalt, ſo gut es gehen wollte, an ihre Stelle treten, um die Geſammtheit gegen groben Miſsbrauch der Beſitzrechte zu ſchützen. Die Forſthoheit iſt nun nicht allein ein Ausfluſs des Abſolutismus in Staat und Wirthſchaft; ſie iſt eine Nothwendigkeit, ſo lange dieſer beſteht; die Entwickelung iſt ſo rückläufig geworden, daſs, wie bei fehlerhafter Erziehung die übermäſsige Bevormundung die Selbſtändigkeit des Charakters zerſtört, die dadurch herbeigeführte Charakterſchwäche aber zur vorläufigen ſchärferen Bevormundung zwingt, bis das Uebel allmählig gehoben werden kann, die abſolute Forſthoheit, welche die Luſt an wirthſchaftlicher Bethätigung vernichtet hat, nun ſo lange fortbeſtehen muſs, bis jenes wirkſamſte wirthſchaftliche Motiv allmählig widergekehrt ſein wird. So iſt die Forſthoheit aufzufaſſen gegen Ende des 18. Jahrhunderts — nicht mehr als etwas an und für ſich Berechtigtes, da ſie ja im Widerſtreite ſich befand gegen

die energiſchen Gedankenſtrömungen, welche die beſten Köpfe bereits erfüllten; ſondern als eine Aushülfe den einmal beſtehenden politiſchen und geſammtwirthſchaftlichen Verhältniſſen gegenüber, als ein Compromiſs mit dem Abſolutismus. Und in dieſer Rolle hat ſie gute Dienſte geleiſtet. In bloſsen Zweckmäſsigkeitsgründen fand ſie ihre Berechtigung; als dieſe wegfielen, verſchwand auch die Forſthoheit in der älteren ſcharfen Ausprägung; wo ſie formell in das 19. Jahrhundert hinein zu Rechte fortbeſtanden hat, wie in Würtemberg, da iſt ſie doch auſser Uebung gekommen, ſobald mit dem Abſolutismus die Nothwendigkeit ihres Fortbeſtehens verſchwunden war und die Kraft der Verkehrs- und Erwerbs-Intereſſen an ihre Stelle treten konnte.

Faſt unüberſehbar iſt die Fülle forſthoheitlicher Beſtimmungen, welche dieſer Periode ihre Entſtehung verdanken. Sie alle beruhen mit wenig erheblichen Abſtufungen auf dem Principe der abſoluten Forſthoheit, treffen genaueſte Beſtimmung über Holzanbau, Waldpflege, Schutz der Forſten gegen Elementarbeſchädigungen, freilebende Thiere, Hausthiere, ſtrafbare Handlungen der Menſchen, Uebertretungen der Berechtigten; regeln die Holzanweiſung, die Holzerndte, die Verwerthung der Waldprodukte, deren Transport; enthalten Inſtruktionen für Beamte, Holzhauer, Kulturarbeiter, Köhler; verbreiten ſich endlich über Pflege und Betrieb der Jagden und ſind faſt alle ohne Ausnahme durch eine ermüdende Breite gekennzeichnet.

In Preuſsen beſtanden bei Beginn dieſer Periode Forſtordnungen für die Marken,[1]) Magdeburg und Halberſtadt,[2]) Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.[3]) Neue Provinzial-Forſtordnungen wurden erlaſſen 1777 für Pommern,[4]) 1765 für Halberſtadt,[5]) 1769 für Minden-Ravensberg,[6]) 1753 für die Graf-

[1]) Die Holzordnung für die Mark v. 1. II. 1622 (Mylius C. C. M. IV. Abth. 1. cap. 9.), für die Neumark v. Tage Lucä 1590 (Mylius IV. 1. S. 490), für die Mittel-, Alt-, Neu- und Ukermark v. 20. V. 1720 (Mylius IV. 1. cap. 2. N. 144) für die Städte in der Neumark v. 17. IX. 1749 (Mylius IX. S. 278).

[2]) Revidirte und verbeſſerte Holz-, Maſt- und Jagd-Ordnung f. d. Hrzthm. Magdeburg, d. Fürſtenthum Halberſtadt und incorporirte Grafſchaften v. 3. X. 1743 (Lentze, Provinzialrecht v. Halberſtadt S. 180.)

[3]) V. 4. III. 1738 (Schlüter, Provinzialrecht v. Tecklenburg u. Lingen S. 90).

[4]) Mylius a. a. O. VI. S. 1057.

[5]) Verordnung, welchergeſtalt den Verwüſtungen aller den Klöſtern, Stiftern u. ſ. w., den von Adel und anderen zugehörigen Waldungen und Holzungen in dem Fürſtenthum Halberſtadt in Zukunft geſteuert werden ſoll v. 25. V. 1765 (Mylius IV, S. 645).

[6]) Verordnung, welchergeſtalt den Verwüſtungen der Waldungen u. Holzungen

ſchaft Lingen,[7]) 1756, 1774 u. 1777 für Schleſien[8]) nebſt Regulativ von 1788, 1765 für Cleve, Geldern, Mörs und Mark,[9]) 1761 für Cleve-Jülich.[10]) In einer beſonderen Inſtruktion vom 1. VI. 1770[11]) wurden die Grundſätze niedergelegt, nach welchen die Reviſion der Provinzialforſtordnungen zu erfolgen hatte. Eine groſse Anzahl ſpezieller forſtpolizeilicher Verordnungen über einzelne Materien ſchloſs ſich an.[12])

Neben dieſen Verordnungen beſtimmte Theil I Titel 8 § 83—95 des allgemeinen Landrechtes »für alle Wälder und beträchtlichen Holzungen«, daſs ſie forſtwirthſchaftlich benutzt werden, verbot Devaſtationen, ordnete eine Beſchränkung der Dispoſition des devaſtirenden Waldwirthes bis zur Wiederkultur und nachdrückliche Strafen für Waldverwüſtung und Widerſetzlichkeit gegen die Landespolizei-Inſtanz an, überlieſs jedoch den Provinzial-Forſtordnungen die Feſtſtellung, in wieweit Rodungen verboten werden ſollen, machte die Anlage holzkonſumirender Gewerbebetriebe von polizeilicher Genehmigung abhängig, verbot endlich Senſen und Blattſicheln zur Grasnutzung im Walde, eiſerne Harken zur Nadelſtreugewinnung.

Bayern beſaſs für die Oberpfalz und Neuburg Forſtordnungen von 1577, 1690, 1694,[13]) allgemeine Landesforſtordnungen von 1568 und 1616.[14]) Vorſchriften forſthoheitlicher Art enthielten daneben unzählige Mandate und landesherrliche Verordnungen, auch der Codex Maximilianeus von 1756.[15]) Für

---

derer vom Adel und Partikuliers im Fürſtenthume Minden u. d. Grfſchft. Ravensberg geſteuert werden ſolle v. 11. V. 1769 (Mylius IV. S. 5755).

[7]) Verbeſſerte Holzungs-Inſtruktion f. d. Grfſchft. Lingen v. 21. VI. 1753 (Mylius I, S. 509).

[8]) Korn'ſche Ediktenſammlung Bd. XI S. 387, Bd. XIV S. 239; daſ. Bd. XV S. 313 iſt auch »die Forſtordnung v. 8. IX. 1777 für die ſchleſiſchen Gebirgsforſten in d. Fürſtenth. Schweidnitz-Jauer, in dem Goldberger Kreiſe Liegnitzer Fürſtenthums, wie auch der Grafſchaft Glatz, beſonders für die Forſten der Gräflich Schaffgottſchiſchen Majoratsherrſchaften Kienaſt, Giersdorf und Greifenſtein« abgedruckt. Die Deklaration v. 1788 ſ. in Korns neuer Ediktenſammlung Bd. II, S. 30.

[9]) Skotti's Sammlung, Bd. III, S. 1694.

[10]) Skotti a. a. O. Bd. I, S. 499.

[11]) Moſer, Forſtarchiv IV. Bd. S. 111 fgde.

[12]) Vergl. darüber v. Rönne Staatsrecht II. Bd. 2. Abth. S. 340 Note 6.

[13]) S. Bd. I, S. 230 fgde.

[14]) Behlen und Laurop in der oft citirten Sammlung II. Bd. S. 14 fgde.

[15]) Behlen u. Laurop a. a. O. S. 31.

und Weiſsenhorn (1753), der Dynaſtie Bönnigheim (1764) u. a. m.[37])

In Thüringen ergingen in dieſer Periode neue Forſtordnungen für Sachſen-Weimar 1775,[38]) Hildburghauſen (1713) 1755;[39]) für Eiſenach 1782.[40])

Braunſchweig-Lüneburg erhielt keine neue Forſtordnung, es ergingen jedoch 1761 Beamten-Inſtruktionen und zahlreiche Forſt-Mandate. Für den (braunſchweig-hannöverſchen) Harz[41]) wurde 1754 eine Forſtordnung erlaſſen, für Hildesheim und zwar nur für den landesherrlichen Sollingswald (»für die Kammergehölze im Amte Hunnesrück«) 1781,[42]) für Schleswig und Holſtein[43]) 1781, Oldenburg 1783,[44]) Lippe 1791.[45])

Die heſſiſchen Staaten (auſser dem bereits angeführten Kurfürſtenthum Mainz, das Bisthum Fulda, die Grafſchaft Hanau-Münzenberg, Fürſtenthum Heſſen-Caſſel, Fürſtenthum H.-Darmſtadt, H.-Marburg etc.) erhielten 1787 (Fulda),[46]) 1761 (Caſſel),[47]) 1724 (Darmſtadt),[48]) 1779 (Hanau-Münzenberg)[49]) neue Forſtordnungen.

Man überzeugt ſich leicht, welche legislatoriſche Thätigkeit in ſo vielen Centren des politiſchen Lebens in Deutſchland nothwendig war, um dieſe Maſſe von forſtpolizeilichen Verordnungen zu erlaſſen. Ihre Befolgung zu überwachen und zu erzwingen, war dann eine zweite noch ſchwierigere Aufgabe. Daſs die letztere nicht vollſtändig gelöſt wurde, die Waldverwüſtung vielmehr fortſchritt, geben uns unſere Quellen faſt überall zu erkennen; es beweiſt dies klar genug, daſs man, um einen Wirthſchaftszweig neu zu beleben, zwar dem Miſsbrauche und unbe-

[37]) Moſer, Forſtarchiv XVIII. Bd.

[38]) Bergius a. a. O. X. S. 192 fgde. — Müllenkampf a. a. O. I, S. 1.

[39]) Moſer, Forſtarchiv XIII. S. 289 fgde.

[40]) Moſer, a. a. O. XIV. S. 264 fgde.

[41]) Moſer, a. a. O. XVIII. 220 iſt die mir unbekannte Forſtordnung angeführt.

[42]) Liegt mir in beglaubigter Abſchrift vor.

[43]) Bergius a. a. O. VI, S. 74 fgde.

[44]) Die Forſtordnung iſt im Weſentlichen Forſtſtrafordnung und ſtützt ſich auf die Holzordnungen v. 1677 u. 1680. Moſer, Forſtarchiv XVII. S. 63, 84.

[45]) Beſonders gedruckt. Vergl. Moſer, Forſtarchiv XI, S. 199 fgde.

[46]) Moſer a. a. O. XI. 185 fgde.

[47]) Der Entwurf rührt von Hrn. v. Berlepſch her. Moſer a. a. O. III. S. 1—80.

[48]) Moſer führt Forſtarchiv XVIII, S. 225 die mir nicht bekannte Forſtordnung auf.

[49]) Bergius a. a. O. VIII, S. 145 fgde.

rechtigten Eigennutze ſteuern, zugleich aber und vor Allem die wirthſchaftliche Kraft entfeſſeln muſs. Das Erſte thaten die Forſtordnungen, das Zweite vermochten ſie nicht, vermochte die Zeit des wirthſchaftlichen Abſolutismus überhaupt nicht.

Ueberblicken wir die Abſtufung, in welcher die begriffliche Schärfe der Forſthoheit in den einzelnen Ländern zum Ausdruck gelangte, ſo ergiebt ſich die intereſſante Thatſache, daſs die Bevormundung der Waldwirthſchaft durch den Staat im ſüdlichen und mittleren Deutſchland eine weitergehende war, als in Norddeutſchland. Hierauf hat Pfeil bereits aufmerkſam gemacht.[50])

An und für ſich iſt die Gefahr der Entwaldung in den Bergländern gröſser, als im Flachlande. Dazu kommt, daſs das ſüdliche und weſtliche Deutſchland zu allen Zeiten dichter bevölkert war, als das nördliche. Der Holzhandel in jenen Theilen des Reiches hat ſich früher entwickelt, als in dieſen; der früher parzellirte Grundbeſitz und der räumlich und durch die Bodenausformung eingeengte Ackerbau bedurften der Beihülfe durch Waldweide und Streu dort mehr als hier; die bereits geſchilderten Gründe unpfleglicher Waldbehandlung, welche in dem Markenverhältniſſe, der veränderten rechtlichen Stellung der Markgenoſſen, dem Erlöſchen des genoſſenſchaftlichen Sinnes lagen, beſtanden in Norddeutſchland nicht.

In Preuſsen, Mecklenburg, Oldenburg, Hannover hat daher die Forſthoheit niemals jene ſcharfe Ausprägung erlangt, wie in Bayern, Würtemberg, den pfälziſchen, heſſiſchen und rheiniſchen Gebieten. Im Norden iſt man dann aus denſelben Gründen, als die Strömung der Zeit ſich gegen die abſolute Forſthoheit wendete, raſch und vollſtändig, ja mit zu vollkommener Conſequenz, zur unbeſchränkten Freiheit des Waldeigenthums übergegangen. Dieſe Strömung wird gegen das Ende unſerer Periode leicht erkennbar, wenn auch zunächſt nicht in Deutſchland, ſo doch in Frankreich. War von dort mit der berühmten Deviſe Ludwigs XIV. der politiſche, mit dem Merkantilismus Colberts der wirthſchaftliche Abſolutismus zu uns gekommen, ſo reagirte dort nun auch der Geiſt einer neuen Zeit zuerſt gegen beide. Alle Schwingungen der politiſchen Bewegung aber ſetzten ſich bei der tiefen geiſtigen Abhängigkeit des Deutſchthums von dem franzöſiſchen Neu-Romanenthume durch unſer Vaterland fort.

---

[50]) Die Forſtpolizeigeſetze Deutſchlands und Frankreichs nach ihren Grundſätzen etc. Berlin 1834. S. 23.

Reaumur,[51]) Büffon,[52]) vor Allen aber Mirabeau,[53]) die Erſteren mit der Ruhe und den ſicheren Gründen der Wiſſenſchaft, der Letztere mit der Haſt des Revolutionärs, wendeten ſich gegen den Colbertismus in der Land- und Forſt-Wirthſchaft, indem ſie den ſchlechten Zuſtand der franzöſiſchen Forſten eben jener weitgehenden ſtaatlichen Bevormundung zuſchrieben. Wie es denn oft genug auf den Blättern der Geſchichte verzeichnet ſteht, ſo geſchah es auch hier. Was die Gründe der Vernunft nicht zu ändern vermochten, das zerſtörte die rohe Gewalt der Umwälzung, indem ſie, die ſtets weit über das Ziel ſchieſst, mit dem Veralteten und Unberechtigten auch das hinwegriſs, was noch lebensfähig und berechtigt war.

§. 11. Merkantilistische Forstpolitik.

Dem Merkantilismus war die Urproduktion keine Werthserzeugung. Was Land- und Forſtwirthſchaft erzeugen, könne kein Volk bereichern, ſondern nur dazu dienen, dem allein wertherzeugenden Handel- und Gewerbebetriebe eine Grundlage zu ſchaffen, ſo lehrte dies Syſtem. Das Holz ſei deshalb auch nicht Gegenſtand der Produktion, ſondern nur ein Hülfsmittel oder, wie J. G. v. Seutter[1]) noch 1804 ſich ausdrückte, Vehikel derſelben. Da nun, um die allgemeine Produktion nicht zu ſtören, die Holzpreiſe eine gewiſſe Grenze niemals überſteigen dürfen, alſo willkürlicher (!) Erhöhung nicht preisgegeben werden können, ſo ſei es nicht zweifelhaft, daſs die Regelung der Holzpreiſe nach ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen und von Obrigkeits wegen zu geſchehen habe.[2]) Für den auswärtigen Handel eigne ſich das Holz nicht, ſondern nur für den innern; denn im eignen Lande müſſe die Produktion, deren Hülfsmittel das Holz ſei,

---

[51]) Schon 1721. Pfeil a. a. O. S. 28.

[52]) Memoiren d. Akad. d. Wiſſenſchaften in Paris de 1739.

[53]) Marquis de Mirabeau, politiſche Oekonomie. Leipzig 1798. II, S. 10. Pfeil, Forſtpolizeigeſetze S. 126 fgde.

[1]) Verſuch einer Darſtellung d. allg. Grundſätze der Forſtwirthſchaft nach ihren Verhältniſſen zu der Staats-, Cameral- und Landwirthſchaft etc. v. J. G. v. Seutter, kurpfalzbayeriſchem Forſtinſpektor etc. Ulm 1804.

Seutter iſt ein hervorragender Vertreter des Merkantilismus in der Forſtwirthſchaft und als der Begründer der ſogen. Staatsforſtwirthſchaftslehre anzuſehen. Vergl. unten §. 41.

[2]) A. a. O. S. 45.

vollzogen werden. Zweck der Forſtwirthſchaft ſei nachhaltige Befriedigung aller nach ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen berechtigten Holzbedürfniſſe durch die möglichſt kleine, folglich zweckmäſsigſte und auf möglichſt beſchränkter Landesfläche produzirte Holzmaſſe.[3]) Mehr Holz zu erziehen, als hierzu nöthig, ſei unwirthſchaftlich, da der Ueberſchuſs ja gar keinen Werth darſtellen, zur Erreichung des Staatszweckes gar Nichts beitragen könne; denn dieſer Staatszweck ſei Erzielung des höchſten Grades moraliſcher Glückſeligkeit und phyſiſchen Genuſſes, mithin des höchſten Wohlſtandes des Einzelnen und Ganzen und werde erreicht durch innere und äuſsere Sicherheit, Aufklärung und möglichſt groſsen Reichthum vermittelſt der gröſstmöglichen Geldproduktion.[4])

Das waren die Sätze, in denen der Merkantilismus ſeine Auffaſſung der allgemeinen Grundlagen der Forſtwirthſchaft niederlegte; dieſen Sätzen entſprach die Politik der Regierungen gegenüber der Waldwirthſchaft und dem Verkehre mit Waldprodukten vollkommen. Die Feſtſtellung der Holzpreiſe überlieſs man nicht dem Angebot und der Nachfrage, ſondern beſtimmte ſie von Obrigkeits wegen nach äuſserſt künſtlichen Grundſätzen. Der Exporthandel mit Holz wurde faſt überall verboten oder beſchränkt, der Holzhandel im Lande monopoliſirt; alle Verkehrsadern wurden unterbunden, die Wirthſchaft gelähmt, die Luſt zu produziren ſyſtematiſch zerſtört.

In Preuſsen[5]) erlieſs ſchon Friedrich III. 1691 ein Edikt über die Holzpreiſe, durch welches beſtimmt wurde, daſs der Haufen Kiefernholz nicht über $3^1/_2$ Thlr., Erlen- und Birkenholz nicht über 5 Thlr. koſten ſolle. 1693 wurde die Taxe für Kiefernholz auf 3 Thlr. herabgeſetzt und ſollte das Eichenſcheitholz nicht über 4 Thlr. koſten.

Friedrich Wilhelm I. verbot 1716 alle Privatholzmärkte und zwang die Holzhändler, alles Handelsholz in die in allen Städten angelegten Magiſtratsholzhöfe zu bringen, nahm jedoch dieſe Verordnung bald zurück. Nur die Juden blieben vom Holzhandel wie vom Getreidehandel ausgeſchloſſen.[6])

Die Holzpreiſe gingen im 18. Jahrhundert überall da, wo der Werth des Holzes zum reinen Ausdrucke kommen konnte,

[3]) Seutter a. a. O. S. 102.
[4]) Seutter a. a. O. S. 16.
[5]) Pfeil, Forſtgeſchichte S. 165 fgde.
[6]) Pfeil a. a. O. S. 166.

raſch in die Höhe. In der Lauſitz koſtete eine Klafter Kiefern Kohlholz (zu 144 Kfſs. Breslauer Maafs) vor 1600 3—4 Gr., 1749 8 Gr., 1777 1 Thlr. 8 Gr., 1789 1 Thlr. 20 Gr., 1800 1 Thlr. 10—1 Thlr. 20 Gr.[7]) In Kurſachſen[8]) ſtiegen nach Beckmanns Mittheilungen die Brennholzpreiſe von 1700—1759 auf das Vierfache. In Berlin[8]) koſtete 1767 ein Haufen Buchen-Brennholz 20 Thlr. 12 Sgr., 1788 23 Thlr.; Kiefern-Kloben koſteten 1767 pro Haufen 17 Thlr. 12 Sgr., alſo faſt das 6fache der Taxe von 1693; 1788 aber war der Preis auf 15 Thlr. 10 Sgr. gefallen und es iſt dies dem vermehrten Gebrauch foſſiler Brennſtoffe zuzuſchreiben.[10])

Im Odenwald (Grafſchaft Erbach) koſtete eine Klafter Buchenholz (à 144 Kfſs.) 1730/31 15 Kreuzer, 1740/41 1 fl. 6 kr., 1750/51 2 fl., 1760/61 2 fl. 42 kr., 1770/71 2 fl. 24 kr., 1780/81 2 fl. 12 kr., 1790/91 3 fl. 56 kr., 1800/01 5 fl. 30 kr. Die ſteigende Tendenz der Holzpreiſe iſt hier bis 1840/41 (wo die obige Klafter 14 fl. 48 kr. koſtete) nachweisbar. Erſt dann, mit dem Verdrängen der Buchenkohle aus dem Eiſenverhüttungsprozeſs, iſt der Rückſchlag eingetreten.[11])

Die bedeutende und allgemeine Preisſteigerung bis zum letzten Fünftel des Jahrhunderts würde ohne Zweifel zur Hebung der Waldwirthſchaft weſentlich beigetragen haben, wenn man dieſes energiſche Motiv des wirthſchaftlichen Fortſchrittes zur Wirkung hätte gelangen laſſen. Statt deſſen monopoliſirte man in Preuſsen 1766 den Brennholzhandel, der ſich zu einem blühenden Gewerbzweig zu entwickeln verſprach, vollkommen, verbot ihn allen Privaten und verpachtete ihn an ein Conſortium von Holzhändlern, indem nur für die adeligen und bäuerlichen Forſten in gewiſſen Fällen eine Ausnahme zugelaſſen wurde.

Dies Brennholz-Octroi wurde zwar 1785 wieder aufgehoben, für die Hauptſtadt aber eine Königliche Brennholz-Adminiſtration eingerichtet. 1765 wurde auch eine kaufmänniſch organiſirte

---

[7]) Nach Spangenberg in d. Jahrbüchern der Forſtkunde 13. Heft S. 42.

[8]) J. G. Beckmann, Anleitung zu einer pfleglichen Forſtwirthſchaft. Chemnitz 1759. S. 96 fgde.

[9]) Bekanntmachung der »Königl. Preuſs. Haupt-Brennholz-Adminiſtration« v. 5. XII. 1788 (Moſer, Forſtarchiv VI, S. 360).

[10]) 1788 wurden nach derſelben Quelle in Berlin 600 Haufen Torf à 8 Thlr. 18 gr. u. 3000 Haufen Steinkohlen à 11 Thlr. 12 gr. verbrannt.

Ein Haufen Holz = $4^1/_2$ preuſs. Klafter = 15 Kubikmeter.

[11]) Nach Jäger, die Land- und Forſtwirthſchaft des Odenwaldes. Darmſtadt 1843. S. 185/186.

Nutzholz-Handlungsgeſellſchaft begründet und ihr ein Monopol für die Kurmark und das Herzogthum Magdeburg verliehen.[12])

Die Brennholzadminiſtration in Berlin erforderte trotz der enormen Holzpreiſe bald Zuſchüſſe aus der Staatskaſſe, während der Gewinn des Geſchäftes in die Taſchen unredlicher Beamter floſs. Dieſe Erfahrung hätte die Verkehrtheit ſolcher monopoliſtiſcher Einrichtungen wohl klarſtellen können; allein der Merkantilismus beherrſchte die Geiſter vollkommen und man ſuchte den Miſserfolg durch alles Andere, nur nicht durch die Anwendung eines falſchen politiſchen Princips zu erklären.

In den weſtlichen Theilen[13]) der preuſsiſchen Monarchie wurde die reich entwickelte Induſtrie der Mark und des bergiſchen Landes 1762 durch ein Verbot der Holzausfuhr, welches der Kurfürſt von Cöln erlieſs, ſchwer geſchädigt. Dies bewog Friedrich II., der Verbeſſerung der dortigen ſehr herabgekommenen Waldungen Aufmerkſamkeit zu ſchenken. Unter dem Einfluſſe der Regierung wurden bis 1769 faſt alle Markenwaldungen getheilt, aber freilich dadurch nur um ſo raſcher der Verödung entgegengeführt. Kurköln wurde durch Ausfuhrverbote aller Art geantwortet.

Der Fürſt von Naſſau-Oranien errichtete um das Ländchen Siegen eine chineſiſche Mauer in Geſtalt eines alle Grenzhöhen bedeckenden, breiten, heckenartig undurchdringlichen Waldgürtels (der ſogenannten Landheege) und verbot alle Ausfuhr von Holzkohle und Eiſenſtein aus dem Ländchen.[14]) Genau beſtimmte Taxen regelten den Verkauf; ſie waren verſchieden je nach der Verwendung des Holzes zum häuslichen Bedarf oder zum Gewerbebetrieb. Auch die Fuhrlöhne für Holz waren polizeilich geregelt und es konnten die Bauern, welche ſich weigerten für dieſen Lohn Holzfuhren zu thun, exekutoriſch dazu angehalten werden.[15])

Nicht anders verfuhr man in Süddeutſchland. In Bayern war ſchon Ende des 17. Jahrhunderts[16]) die Holzausfuhr überall

[12]) Pfeil, Forſtgeſchichte S. 175.

[13]) Pfeil l. c. S. 181 fgde. Vergl. auch die 1805 in Ehrenbreitſtein erſchienene Schrift: Freimüthige Gedanken über verſchiedene Fehler beim Forſtweſen.

[14]) Behlen u. Laurop, die mehr citirte Sammlung für Naſſau S. 86 fgde.

[15]) Verordnung v. 16. XII, 1760 u. 8. IX, 1764. Behlen u. Laurop a. a. O. S. 96.

[16]) Forſtordnung v. 1568 Art. 78; Neuburger Forſtordnung v. 1690 VII. Th. Art. 4; Verordnung v. 7. I. 1724. Behlen u. Laurop, Forſtgeſetze Bayerns II, S. 40 fgde.

da verboten, wo das Holz im Inlande gebraucht wurde. 1762 [17]) wurden überall amtlich kontrolirte Holzhöfe angelegt und alle Waldbeſitzer gezwungen, ihr Verkaufsholz dort zu ſtapeln und auszubieten. Die Verkaufstaxen waren geſetzlich geregelt. —

Die Holzpreiſe erlitten, ganz unabhängig von dieſen polizeilichen Maſsregeln, welche man an die Stelle der natürlichen wirthſchaftlichen Kräfte und der Verkehrsgeſetze geſetzt hatte, um 1790 eine Ermäſsigung. Die foſſilen Brennſtoffe begannen um dieſe Zeit ihre Verbrauchskreiſe zu erweitern. Beſſere Kommunikationen ermöglichten ihre Verbreitung. Das Bewuſstſein ihres Gebrauchswerthes hatte ſich Bahn gebrochen. Hierzu mögen zahlreiche Aufforderungen der Landesregierungen, welche in Sachſen [18]) und anderen kohlenreichen Ländern ergingen, das Ihrige beigetragen haben, wie nicht bezweifelt werden darf. Weit energiſcher aber wirkte offenbar der trotz aller obrigkeitlichen Verfügungen immer tiefer ſinkende ſchlechte Zuſtand der Forſten.

Noch 1780 konnten die Brennſurrogate in den meiſten Theilen von Deutſchland gegen das Brennholz nicht aufkommen. Dies beweiſt die damalige Literatur, welche reich iſt an Empfehlungsſchriften für Stein- und Braunkohlen, ſowie Torf. [19]) Von da ab aber ſtieg die Verwendung der erſteren ſtetig und hat ſich im Jahrhundert der Induſtrie ſo weit entwickelt, daſs ein ſtetiges Sinken der Brennholzpreiſe in vielen Gegenden namentlich des weſtlichen Deutſchland die Buchenhochwaldwirthſchaft zur Verluſtwirthſchaft herabgedrückt hat. Statt der Holznoth iſt Holzüberfluſs vorhanden. Das Alles hat ſich im 19. Jahrhundert vollzogen nach feſten, unabänderlichen Geſetzen, und würde ſich ſo auch vollzogen haben, wenn die merkantiliſtiſche Forſtpolitik nicht zuſammengeſtürzt wäre mit dem Abſolutismus und dem Polizeiſtaate. Auch die Wirthſchaft gehorcht den Naturgeſetzen.

---

[17]) Behlen u. Laurop a. a. O. S. 39.

[18]) Reſolution v. 28. VIII. 1697 §. 26 (Schmid, S. 108): Generale v. 28. V. 1732 (Schmid, S. 139); desgl. 16. VII. 1755 (Schmid, S. 147 §. 11); desgl. v. 2. VIII. 1763 (Schmid, S. 182 §. 7, 8) u. ſ. w.

[19]) Vergl. Samuel Hahnemanns, Dr. med., Abhandlung über die Vorurtheile gegen die Steinkohlenfeuerung etc., nebſt einem Anhange Herrn Lanoix u. Bruns Preisſchriften über letzteren Gegenſtand. Dresden 1787.

§. 12. Forststrafwesen und Forstpolizei.

Die Zuständigkeit einer grofsen Zahl von Spezialgerichten zur Verfolgung und Beftrafung der Forftvergehen und Uebertretungen blieb in diefer Periode beftehen: Rechtspflege und Verwaltung wurden nicht getrennt. In Forftftraffachen entfchieden, je nachdem die ftrafbare Handlung in landesherrlichen, ftädtifchen, ftandesherrlichen, gutsherrlichen oder Bauernforften begangen war, die Oberjäger- oder Oberforft-Aemter, auch die landesherrlichen Juftiz-Aemter oder die Kammern, die Magiftrate, ftandesherrlichen Verwaltungsbehörden und Amts-Gerichte, gutsherrlichen Patrimonialgerichte oder die hier und da noch erhaltenen Forftgedinge, die letzteren aber ftets unter dem Vorfitze landesherrlicher Ober-Beamten.[1]) Schwere Vergehungen, Brandftiftungen und Widerfetzlichkeiten wurden ziemlich allgemein von den Landes-Gerichten abgeurtheilt.

Bei der grofsen Verfchiedenheit der einfchläglichen Organifationen in den einzelnen deutfchen Gebieten ift es geradezu unmöglich, diefelben in einem Gefammtbild darzuftellen, ohne einer unfachgemäfsen und über die Bedeutung des Gegenftandes weit hinausgehenden Breite Raum zu geben. Es mufs daher bei einer fehr allgemein gehaltenen Schilderung fein Bewenden haben. Im Allgemeinen hatte die Anfchauung, dafs die Juftizgewalt lediglich ein Ausfluls der Landeshoheit fein müffe, die Rechtspflege alfo nur von der Staatsgewalt ausgehen dürfe, noch nicht Geltung erlangt. Wie mit anderen fogenannten niedern Regalien konnten nach wie vor auch Staatsunterthanen gewiffer Kategorien mit der niederen Forftgerichtsbarkeit beliehen werden; in vielen Fällen war diefelbe ein dingliches Recht, welches mit gewiffen Grundftücken erworben und verloren wurde.

Die Folge war eben jene fchon bezeichnete Zerfplitterung der Rechtspflege und eine nicht zu überfehende Mannigfaltigkeit der Competenz, welche es geradezu unmöglich machte, in jedem Falle fofort und mit Beftimmtheit zu wiffen, vor welches Forum die Sache gehörte.

---

[1]) So in Braunfchweig-Lüneburg, wo Herzog Heinrich Julius zwar das Sachfenrecht 1595 befeitigte und das römifche Recht einführte, wo aber nach dem Gefetze vom 31. III. 1711 für Feld- und Holzdiebftähle die Land- und Holz-Gerichte beibehalten wurden. Vergl. das »Forftwefen im Hrzthm. Braunfchweig« v. Langerfeldt S. 190.

Bei dieſem Zuſtande beliefs es auch die preuſsiſche Geſetzgebung, welche im Uebrigen am Schluſſe dieſer Periode die entſchiedene Tendenz zeigt, gemeines Recht für Alle herzuſtellen.

Dafs auch in Preuſsen Colliſion und Verwirrung in Bezug auf die Forſtſtrafrechtspflege vielfach Platz gegriffen hatte, geht aus den Forſtordnungen, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erlaſſen wurden, klar hervor.

Das Jurisdiktions-Reglement vom 19. Juni 1749 hatte zwar im Allgemeinen beſtimmt, welche Sachen vor die Kriegs- und Domänen-Kammern, welche vor die Juſtiz-Kollegien gehören ſollten. Allein gerade in Bezug auf die Forſtſtraffachen waren vielfache Zweifel entſtanden, vor welches Forum ſie gehörten, und die präciſe Verfolgung derſelben hatte dadurch viele Hemmniſſe gefunden; die Forſtordnung für Preuſsen und Litthauen v. 3. Dez. 1775 beſtimmte daher im XV. Titel §. 1, dafs vorſätzliche Brandſtiftung in Forſten und Jagdvergehen von dem Juſtiz-Kollegium, Holzdiebſtähle und Forſtübertretungen aller Art aber von den Kriegs- und Domänen-Kammern abgeurtheilt werden ſollen, ſoweit alle dieſe ſtrafbaren Handlungen ſolche Forſten betreffen, welche Domanialforſten ſind oder unter Aufſicht und Verwaltung der Kammern ſtehen. Daſſelbe ſchreibt die Forſtordnung für Pommern von 1777 vor.[2])

In den weſtlichen Theilen der Monarchie beſtanden um 1750 ſowohl in der Grafſchaft Lingen als in der Mark noch die alten Holzgerichte (Generalhaltungen in Lingen). Nach dieſer Zeit aber erlahmte die Thätigkeit der Holzgerichte, ohne dafs geordnete Forſtgerichte an ihre Stelle getreten wären. Erſt 1779 nahm in der Mark der Landesherr die Forſtgerichtsbarkeit für ſich in Anſpruch, und in der Zwiſchenzeit vermochten ſich die Waldbeſitzer nur durch Selbſthülfe zu ſchützen.[3])

In Bayern griff zwar ſeit 1786[4]) der Grundſatz, dafs die Aburtheilung der Forſtſtraffachen den ordentlichen Gerichten zu überlaſſen ſei, Platz; allein die Standes-Herren behielten die Forſtgerichtsbarkeit ebenſo wie die Magiſträte, Gutsherren etc.

---

[2]) Tit. XV. S. 51 d. mir vorliegenden Abdruckes.

[3]) Pfeil, Forſtgeſchichte S. 186 fgde. Holzungs-Inſtruction f. d. Grafſchaft Lingen v. 21. VI. 1753. Verordnung v. 29. X. 1779.

[4]) Verordnungen v. 9. V. 1786 und 14. III. 1789. Behlen und Laurop, Handbuch II. S. 199 fgde.

Den Oberjägermeiſtern der Oberforſtämter verblieb die Forſtgerichtsbarkeit in nicht kriminellen Fällen in Baden,[5]) Würtemberg,[6]) den Oberämtern (Verwaltungsbehörden) in Kurpfalz[7]) und Breisgau.[8]) In Naſſau fand nach 1750 eine Mitwirkung der Verwaltungsſtellen und Gerichte bei Aburtheilung der Forſtfrevel inſofern ſtatt, als der Oberjägermeiſter, welcher Mitglied der Rentkammer war, für alle niederen Forſtvergehen in den Domanialwaldungen das Urtheil ſprach, aber nicht mehr für ſich allein, ſondern in Gegenwart der Beamten auf öffentlichen Gerichtstagen, während die Aburtheilung der Forſtvergehen in ſtädtiſchen, ſtandesherrlichen oder Gemeinde- und Privatwäldern den Gerichten (Aemtern) überlaſſen blieb.[9])

Die Strafen für Holzdiebſtahl und Forſtübertretungen wurden entweder in einem arithmetiſchen Verhältniſſe zu dem Werthe des entwendeten Objektes, wie in manchen Theilen von Preuſsen[10]) und in der Pfalz[11]) u. ſ. w., oder für die einzelnen Sortimente ohne eine ſolche Bezugnahme,[12]) allgemein aber für den gewöhn-

---

[5]) Behlen und Laurop, Handbuch etc. (für Baden) S. 77. 199 fgde. Die Standesherren hatten die Forſtgerichtsbarkeit und Forſtpolizei in ihren eigenen, ſowie in den Gemeinde-Stiftungs- und Privatwaldungen ihrer Herrſchaften noch bis tief in das 19. Jahrhundert hinein.

[6]) Moſer, Forſtarchiv I. S. 59 fgde.

[7]) Verordnungen v. 5. IX. 1744 u 20. VI. 1798. Behlen u. Laurop, Handbuch (Baden) S. 347 fgde.

[8]) Verordnung v. 19. XI. 1785. Behlen u. Laurop a. a. O. S. 489.

[9]) Behlen u. Laurop, Handbuch (f. Naſſau) S. 129 fgde.

[10]) Nach der Forſtordnung für Preuſsen und Litthauen v. 1775 Tit. XIV. §. 15 ſoll im Falle des einfachen Holzdiebſtahls neben d. Stamm- und Pflanzgelde der 2fache Werth des entwendeten Holzes als Strafe gezahlt und 1 Thlr. Strafe eine Graben-Arbeit (6 Ruthen 4 Fuſs weite Gräben), Pflugarbeit (2 Morgen zu pflügen), Hackarbeit (1 M.), oder Samenlieferung (8 Scheffel Kiefernzapfen oder 4 Scheffel Eicheln) ſubſtituirt werden. Die Forſtordnung für Pommern v. 1777 hat im XIV. Tit. §. 15 dieſelben Beſtimmungen, jedoch nur den einfachen Holzwerth als Strafe. Die ſchleſiſche Holzordnung v. 1756 unterſcheidet zwiſchen denjenigen Holzdieben, welche Amtsunterthanen ſind und nur den Werth des entwendeten Holzes erſetzen, aber keine Strafe zahlen ſollen (Tit. XI. §. 2), und fremden Defraudanten, welche daneben um den doppelten, im Wiederholungsfalle den 4fachen Werth des geſtohlenen Holzes geſtraft werden ſollen (§. 3). Die Holzordnung für Magdeburg von 1743 Tit. IV. §. 1 bedroht noch den Holzdiebſtahl mit ſchweren Leibesſtrafen, Gefängniſs bei Waſſer und Brod, Stockſtrafe etc.

[11]) Pfalz-Zweibrückiſche Forſtordnung v. 1785. Bd. I. S. 235 Note 18 dieſes Werkes.

[12]) So in Naſſau nach dem Forſtſtrafreglement v. 24. XI. 1764 bei Behlen u. Laurop, Handbuch (Naſſau) S. 136 und der Verordnung v. 21. XII. 1767 (Beh-

lichen Holzdiebſtahl und die Forſtübertretungen in Geld beſtimmt. Strafarbeit in den Forſten wurde bei zahlungsunfähigen Frevlern faſt überall der Geldſtrafe ſubſtituirt.[13]) In einigen Ländern wurden die Geldſtrafen nur zur beſſern Waldkultur verwendet, ſo in Kurſachſen, wo dieſerhalb eine beſondere Forſt-Strafkaſſe eingerichtet wurde.[14])

Beſondere Aufmerkſamkeit der Polizeibehörden erforderten die Berechtigungen. Ihre alles Maſs überſteigende Ausübung war längſt zur hauptſächlichſten Urſache der Waldverwüſtung geworden, Im Bergiſchen und Kurkölniſchen, wo die Zerſplitterung des Waldbeſitzes ſchon weit vorgeſchritten war und die Parzellen-Landwirthſchaft ohne Subvention aus dem Walde nicht mehr beſtehen konnte, zehrten Plaggenhieb, wilde Weide (ohne Hirten) mit Rindvieh und Ziegen und Streunutzung an der Subſtanz der Waldungen; im Herzogthum Weſtfalen verbrannte man ſchwere Buchenſtämme, um den Acker damit zu düngen.[15]) Als Friedrich II. gegen die Raubwirthſchaft im Bergiſchen ſtrenge Verordnungen erlieſs und 1769 anordnete, daſs jeder Waldbeſitzer ein Drittel ſeines Waldes einſchonen dürfe, widerſetzte ſich die ganze Landbevölkerung und es entſtand eine gewaltige Aufregung. Die Waldzuſtände beſſerten ſich auch nicht merklich.[16])

Die kurkölniſche Regierung war zu ſchwach, um etwas Rechtes zu thun. Sie wagte es nicht einmal, die Ziegen aus den Wäldern zu verbannen und ſuchte die Weide nur durch halbe Verfügungen einzuſchränken.[17])

Auch auf den ſüddeutſchen Forſten laſteten die Berechtigungen zur Weide und Streu ſchwer und zerſtörend. An landesherrlichen Verordnungen, welche dem Unweſen ſteuern ſollten, fehlte es nicht; allein ihre Wirkung war eine meiſt geringe.

---

len u. Laurop a. a. O. S. 232), in Kurpfalz nach d. Verordnung v. 1. IX. 1711, auch in Kurſachſen nach d. Mandat v. 1767 (Schmid a. m. O. S. 196 fgde.) und in Braunſchweig (d. Forſtweſen im Hrzgthm. Braunſchweig u. Langerfeld S. 161), wo nach Verordnungen v. 1753 und 1756 6 Mariengroſchen = 1 Tag Arbeit gerechnet wurden.

[13]) Oben Note 9. Auch Kurſächſiſches Mandat vom 25. Juli 1767 bei Schmid a. m. O. S. 198 §. 14. . 4 Groſchen Strafe werden hier gleich einem Tag Waldarbeit gerechnet.

[14]) Mandat v. 1767 §. 14. Schmid a. a. O.

[15]) Kurfürſtlicher Erlaſs v. 5 IV. 1786 (Sammlung d. in Forſtangelegenheiten etc. erlaſſenen Geſetze und Verordnungen für das Hrzgthm. Weſtfalen. 1827 S. 13).

[16]) Pfeil, Forſtgeſchichte S. 186.

[17]) Die Note 15 citirte Sammlung S. 11 12.

In Bayern wurde der Ziegeneintrieb wiederholt und noch 1763 [18]) gänzlich verboten. Die häufige Wiedererneuerung ſolcher Verbotsgeſetze aber zeigt, daſs ſie nicht befolgt wurden. Während die älteren Forſtordnungen die Einſchonungsbefugniſs der Waldbeſitzer nach Jahren beſtimmt hatten (6, und wo die Landesherrſchaft die Wildbahn hatte, 7 Jahre [19]), führte das allgemeine Mandat über die Landeskultur von 1762 [20]) den Grundſatz ein, daſs alle Verjüngungen ſo lange einzuſchonen ſeien, bis die Gipfel der Jungwuchſe dem Maule des Viehes entwachſen ſeien. Denſelben Grundſatz enthielt das preuſsiſche Landrecht. [21])

Der Codex Maximilianeus von 1756 [22]) ſprach betreffs der Holzberechtigungen das Princip aus, daſs in zweifelhaften Fällen die Rechtsvermuthung nur für eine Brennholz-, nicht auch Nutzholzgerechtſame ſpreche, daſs die Holzberechtigungen niemals über das Bedürfniſs ausgedehnt werden und nicht zur Waldverwüſtung führen dürfen. 1763 [23]) wurde das Harzſcharren ohne beſondere Erlaubniſs des Waldeigenthümers in Bayern gänzlich verboten und beſonders konzeſſionirte Pechler wurden angeſtellt. Die Schafweide war, ſoweit nicht alte Rechte vorlagen, ſchon 1568 verboten worden. [24]) Nach Verordnungen von 1730 und 1769 ſollte das Laubſcharren nur mit hölzernen Rechen geſtattet ſein. [25])

Die Reichsſtadt Nürnberg [26]) erlieſs zahlloſe Mandate gegen das Streurechen, die übertriebene Waldweide, Waldbeſchädigungen aller Art. In Kurpfalz wurde das Harzſcharren nur in entlegenen Wäldern ohne genügenden Abſatz geſtattet, die Maſtnutzung beſchränkt und das Einſchonen einzelner Maſtorte zu Gunſten des Wildes für zuläſſig erklärt, eine 7—8jährige Weide-Schonzeit eingeführt, die Schafweide eingeſchränkt. [27]) Aehnliches wurde im Bisthum Speyer angeordnet. 1774 wurde hier be-

---

[18]) Verordnung v. 8. I. 1763. Behlen u. Laurop a. a. O. S. 64.

[19]) Sulzbacher Forſtordnung von 1733 und Verordnung v. 3. März 1744. — Neuburger Forſtordnung v. 1690 Th. II. Art. 3 und Verordnung v. 3. XI. 1769.

[20]) Behlen u. Laurop a. a. O. II. S. 66.

[21]) Theil I. Tit. XVII. §§. 170—179.

[22]) Behlen u. Laurop a. a. O. II. S. 31.

[23]) Daſ. S. 59.

[24]) Daſ. S. 67.

[25]) Daſ. S. 68.

[26]) Moſer Forſtarchiv XVIII. S. 234 fgde.

[27]) Behlen u. Laurop, Handbuch (Baden) S. 341 fgde.

ſtimmt, daſs da, wo Viehtriften und Weiden ſtattfinden, künftig keine Schläge gehauen, wenigſtens die Weideberechtigten ſo lange in andere Diſtrikte gewieſen werden ſollen, bis das Vieh dem jungen Holze keinen Schaden mehr zufügen kann.[28])

In Kurſachſen wurde neben polizeilichen Anordnungen zur Beſchränkung der Weide-, Streu- und Harznutzung die widerrechtliche Benutzung von Waldblöſsen zur Ackernutzung ſeitens der Forſtbeamten ſtreng unterſagt.[29])

In Braunſchweig führte die maſsloſe Weidenutzung der früheren Markgenoſſen zur Einrichtung beſonderer Hutwälder, in welchen die Holznutzung zurücktrat gegen die Weide und Pflanzungen in ſehr weitem Verbande die letztere begünſtigten. Die Streunutzung trat auch hier überaus ſchädlich auf.[30])

Ueberall hatte man mit ſchweren Miſsbräuchen zu kämpfen, die ihren Grund in einer in falſche Bahnen gelenkten Geſammtentwickelung hatten. Die Heilung ſolcher Schäden kann nur durch die Regeneration des geſammten Wirthſchaftslebens erreicht werden. Das forſtwirthſchaftliche Intereſſe muſste über das Jagdintereſſe und über die unberechtigten Anſprüche einer extenſiven Landwirthſchaft ſiegen, ehe es beſſer werden konnte. So lange man noch um des Wildes willen die Weide- und Maſtnutzung einſchränkte, hatte das Reglementiren der Landespolizeibehörden einen häſslichen fiskaliſchen Anſtrich und ſtand nicht auf dem Boden der Landeskulturpflege. So lange man nicht das Eigenthum am Walde von der ſtrengen Bevormundung befreite, welche auf ihm laſtete und die forſtwirthſchaftliche Produktion als eine ſelbſtändige Werthserzeugung anerkannte, ſo lange endlich die Landwirthſchaft es nicht lernte, aus eigenen Mitteln und ohne fortwährend aus den Walderträgen unterſtützt zu werden, zu exiſtiren, ſo lange war an eine durchgreifende Beſſerung nicht zu denken. —

Neue Gefahren erwuchſen den Forſten im 18. Jahrhundert durch die mehr und mehr überhand nehmenden ſchädlichen Inſekten. Ungeheure Verwüſtungen durch Borkenkäfer fanden im Harz,[31]) durch die Nonne in den ſächſiſchen[32]) Waldungen ſtatt.

---

[28]) Inſtruktion f. d. Oberjäger v. 17. IX. 1774 §. 20, für die Revierjäger §. 16. Behlen u. Laurop, Handbuch (Baden) S. 423. §. 627.

[29]) Mandat v. 11. V. 1726 bei Schmid a. a. O. S. 127. §. 10.

[30]) Langerfeldt a. a. O. 163. 164.

[31]) 1780—1795. In den braunſchweigiſchen Revieren Tanne und Hohegeiſs allein lagen etwa 6000 Morgen vom Wind geworfener und vom Borkenkäfer an-

In der Lauſitz [33]) zerſtörte die groſse Kiefernraupe 1750—1755, 1774, 1784 und 1794 ausgedehnte Beſtände und es betrug das eingeſchlagene Raupenholz über 100,000 Klaftern. Die Verwüſtung pflanzte ſich dann 1791—1794 auf die preuſsiſchen (märkiſchen und ſächſiſchen) Forſten fort. Maſſen-Windbrüche in den durchlöcherten Beſtänden kamen hinzu. [34]) Zunächſt ſuchte man dem Uebel durch polizeiliche Anordnungen entgegenzutreten. [35]) Zugleich aber erhielt die Forſtwirthſchaftslehre neue Impulſe zur emſigen Forſchung nach der Oekonomie der ſchädlichen Kerfe, welche den Forſten mit rettungsloſer Zerſtörung drohten.

§. 13. Uebersicht über die Entwickelung der Waldwirthschaft.

Von der Erkenntniſs, daſs eine Einrichtung den Anforderungen der Zeit nicht entſpreche, bis zur Ueberwindung und gänzlichen Beſeitigung derſelben iſt ſtets noch ein weiter Schritt. Jeder Fortſchritt findet in dem Beharrungsvermögen ſein Gegengewicht. Ohne das letztere würde die Menſchheit in den Zeiten gröſserer Erregung einer fieberhaft beſchleunigten Fortbewegung verfallen und die Zwiſchenſtufen, welche in einer normalen Entwickelung nicht fehlen dürfen, in unberechtigter Haſt überſpringen.

Kein Produktionszweig zwingt mehr zur ruhigen Entwickelung, zum vorſichtigen Beharren auf dem gewonnenen feſten Grunde, als die Waldwirthſchaft. Es iſt unmöglich, in ihr heute

---

gegangener Beſtände; am hannöverſchen Harz, wo 1½ Millionen Stämme der Zerſtörung anheimfielen, muſste Militär zur Hülfe herangezogen werden. Noch 1799 traten bedeutende Sturmwindverheerungen ein. Vergl. Langerfeldt, das Forſtweſen im Herzogth. Braunſchweig. S. 165.

[32]) Reſcript, die wegen des Raupenfraſses zu treffenden Maſsregeln betr. v. 5. IX. 1797 bei Schmid S. 248 fgde. Der Fraſs betraf hauptſächlich den Voigtländiſchen und Neuſtädtiſchen Kreis.

[33]) Spangenberg, Wälderſchau in der Lauſitz u. Schleſien in den neuen Jahrbüchern der Forſtkunde 1837.

[34]) Hennert, Ueber den Raupenfraſs und Windbruch in den Königl. Preuſs. Forſten in d. Jahren 1791—94. Berlin 1797.

[35]) Obiges Reſcript (Note 32) für Sachſen, welches Sammeln von Raupen, Faltern und Puppen, ſofortigen Einſchlag des befallenen Holzes, Verbrennen des Reiſigs etc. vorſchreibt und dem eine Menge ergänzender Verordnungen folgten. Das Wegfangen der inſektenfreſſenden Vögel wurde unterm 23. VI. 1798 und 22. X. 1799 (Schmid a. a. O. S. 251. 253) ſtreng verboten. Vergl. ferner §. 23 des Regulativs von 1788 zur ſchleſiſchen Forſtordnung de 1756. Gegen die groſse Kiefernraupe wird das Abbrennen der befallenen Orte empfohlen. —

mit dieſem, morgen mit jenem Syſteme zu operiren. Jeder Beſtand geſtattet dem Menſchen nur alle 50, 80, 100 Jahre einmal, in ſeine Entwickelung einzugreifen und die Fragen, welche der Waldwirth an ſeinen Wald richtet, werden nach einem Vierteljahrhundert beantwortet. Darum iſt die Waldwirthſchaft ſo ſehr konſervativ, darum tief eingreifenden Neuerungen, welche anders als im Wege des Verſuches ſich Eingang zu verſchaffen ſuchen, ſo abhold. Darum vollziehen ſich in ihr alle Reformen ſo langſam, ſo daſs die, welche den Gedanken derſelben in ſich erzeugt haben, es nicht mehr ſehen, wenn die Frucht dieſer Gedanken zu reifen beginnt. —

Es war um 1750 aus bereits entwickelten Gründen eine energiſche Bewegung in die Waldwirthe gekommen. Von allen Seiten wurde darauf hingewieſen, daſs der herabgekommene Zuſtand der deutſchen Forſten mit allen Mitteln verbeſſert werden müſſe. Aber über dieſe Mittel ſelbſt war man nicht einig und über die Einſeitigkeit der Empirie konnte das Forſthandwerk nicht hinauskommen. Den im Walde arbeitenden Forſtwirthen fehlte jede Anlehnung an die Wiſſenſchaften, der wiſſenſchaftlich arbeitenden Welt jede Kenntniſs der Waldwirthſchaft. Ihre Pflege und Ausbildung blieb dem Jägerthum zunächſt noch anheimgegeben. Dieſes konnte ſeine Aufgabe nur ſo faſſen, wie ſie dem Auge des Empirikers ſich darſtellte: Mit dem vorhandenen Holzvorrathe ſo lange auszureichen, bis junge Orte in genügender Ausdehnung erzogen ſein würden; Nutzung und Zuwachs auf die einfachſte Weiſe in das Gleichgewicht zu ſetzen, indem jährlich nur derjenige Theil des haubaren Holzes abzunutzen ſei, der mit Rückſicht auf die Vertheilung der Geſammtholzmaſſe nebſt Zuwachs auf eine gewiſſe Zahl von Jahren ſich als Jahresquote berechnet; Herſtellung eines durchaus geordneten Waldzuſtandes durch kahlen Abtrieb der jener Jahresquote an Holz entſprechenden Fläche und ſofortiger Wiederanbau durch Saat.

Das war das Extrem, welches die fortgeſchrittene Jäger-Empirie dem anderen Extreme, der ungeordneten Plenterwirthſchaft entgegenſtellte. Die hervorragendſten Vertreter dieſer Richtung ſind Beckmann und Büchting. Zwiſchen beiden Extremen ſtanden von Langen und Döbel.

Das geiſtige Leben bewegt ſich überall in Extremen. Strom und Gegenſtrom erzeugen ſich nach den Geſetzen pſychologiſcher Nothwendigkeit. Der Widerſtreit verſchiedener Anſichten ſchärft

und vertieft dieſe Anſichten, treibt ſie in die äuſserſten Folgerungen und jeder Menſch hat das natürliche Beſtreben, das, was er denkt, bis in alle ihm erreichbaren Tiefen durchzudenken. Auf den Schultern der ſtreitenden Generation ſteht dann die Vermittelung, welche auf beiden Seiten die Wahrheit vom Irrthume ſcheidet und allmählig die Ausgleichung findet.

Je weniger die Vertreter extremer Richtungen einen weiteren, auch andere Gebiete umfaſſenden Blick beſitzen, je weniger ihr Geiſt geſchult und dadurch zur Selbſtprüfung geeignet iſt, um ſo kritikloſer generaliſiren ſie das, was im konkreten Falle gilt, für alle anderen Fälle. Nun gehörten von den hervorragendſten Vertretern der neuen Forſtwirthſchaftslehre Beckmann und Döbel dem ungelehrten Jägerthum an, und wenn Jener über den abſoluten Kahlhieb und die Saat, Dieſer über den mittelwaldartigen Plenterbetrieb mit vorherrſchend durch die Natur zu bewirkender Erneuerung der verbrauchten Theile des Holzkapitales nicht hinausgekommen iſt, wenn Beide die Pflanzung nicht als ein wichtiges Kulturmittel anerkennen wollten, ſo hat die ſpätere Zeit, welche auf den Schultern dieſer Männer ſtand, kein Recht, ſie deshalb gering zu achten. Daſs ſie Beide die lokale Erfahrung verallgemeinerten, das thaten ſie als ächte Empiriker.

Der Gedanke der Beckmann'ſchen Betriebsregelung war durchaus neu und originell. Keiner vor ihm hatte ein ſo klares Princip aufgeſtellt, und wenn ihm der mathematiſche Ausbau deſſelben nicht gelingen wollte, weil ſeinem Wiſſen die mathematiſche Grundlage fehlte, ſo gereicht dies der Originalität ſeines Gedankens nicht zum Vorwurfe. Auch Büchting iſt der weitere Ausbau dieſes Gedankens nicht gelungen, obwohl er ſich im Beſitze einer viel beſſeren Vorbildung befand. Dieſer Ausbau blieb vielmehr Anderen überlaſſen.

Es iſt unzweifelhaft, daſs die Beckmann'ſche Betriebsregelungsmethode weſentlich dazu beigetragen hat, die Ueberzeugung zu erwecken, daſs die Waldwirthſchaftslehre gewiſſe mathematiſche Grundlagen aufzuſuchen habe. Dieſer Ueberzeugung gab zuerſt Oettelt Ausdruck. Es bildete ſich darnach eine weſentlich mathematiſche Richtung heraus, welche theilweiſe von Nichtforſtmännern, wie Vierenklee und Hennert, gepflegt, zur Aufſtellung einer Reihe von Betriebsregelungs-Syſtemen geführt hat, denen die Forſtwirthſchaftslehre weſentliche Fortſchritte verdankt. Der logiſche Ausbau ganz beſtimmter Gedankenreihen hatte begonnen. Männer, wie v. Wedell und Hennert, denen eine

breitere Bildung zu Gebote ſtand, arbeiteten in dieſer Richtung fort. Vermeſſung und Eintheilung der Forſten erlangten eine feſte Ausbildung; das Beſtreben, mit dem vorhandenen haubaren Holze ſo lange hauszuhalten, bis der Erſatz herangewachſen ſei, trat immer klarer hervor. Man war ſich der forſtwirthſchaftlichen Aufgaben klar bewuſst. —

Ueberall, wo eine Lehre von groſser praktiſcher Bedeutung ausgebildet wird, macht ſich bald das Beſtreben geltend, das Geſammtwiſſen einer beſtimmten Stufe in überſichtlicher Darſtellung zuſammenzufaſſen. Die praktiſche Ausführung einer ſolchen Lehre, welche in der Hand von Männern liegt, die den geiſtigen Strömungen der Zeit oft ſehr ferne ſtehen, bedingt dies. Je raſcher die Entwickelung iſt, um ſo raſcher folgen ſolche Encyclopädien auf einander.

Die Verhältniſſe der Waldwirthſchaft in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts enthielten beſondere Motive zur ſyſtematiſchen Zuſammenſtellung der Waldwirthſchaftslehre. Die Einnahmen aus den landesherrlichen Forſten bildeten einen erheblichen Theil der fürſtlichen Einkünfte überhaupt und lieferten auſserdem dem Bergbau und der Induſtrie, welche beide vielfach vom Staate unmittelbar betrieben wurden, oder wenigſtens einer erheblichen Beſteuerung unterlagen, unentbehrliche Rohſtoffe. Das Intereſſe der durch Luxus und thörichte Groſsthuerei erſchöpften fürſtlichen Kaſſen drängte daher auf Verbeſſerung des Forſtweſens. Das die Waldwirthſchaft übende Jägerthum ſtand der höheren Bildung der Zeit fern. Die aus kameraliſtiſch gebildeten Beamten zuſammengeſetzten oberen Landeskollegien empfanden überall das Bedürfniſs, den Praktikern kurze Compendien der Forſtwirthſchaftslehre in die Hand zu geben.

Solche zuſammenzuſtellen, erſchien das Kameraliſtenthum wohl geeignet. An logiſche Gedankenarbeit gewöhnt, durch das Studium der Rechts- und Staatswiſſenſchaften wohl bewandert in ſyſtematiſcher Anordnung und klarer Darſtellung eines gegebenen Stoffes, durch die Kenntniſs der philoſophiſchen Syſteme zu ſpekulativem Denken vorgebildet, durften es die Kameraliſten wohl unternehmen, Lehrbücher der noch ſo jugendlichen Forſtwirthſchaftslehre zu ſchreiben, die dann den praktiſchen Forſtwirthen als Leitfaden in die Hand gegeben wurden. Cramer in Braunſchweig (1766), von Berlepſch in Heſſen (1761), von Moſer in Würtemberg (1757), auch von Benckendorf in Preuſsen ſind an dieſer Stelle zu nennen.

Die Rückſicht auf die landesherrlichen Einnahmen war es auch, welche die Forſtwirthſchaftslehre in die Hörſäle der deutſchen Hochſchulen führte. Schon oben habe ich angedeutet, daſs die Wirthſchaftspflege des vorigen Jahrhunderts weniger die Zwecke der Kulturförderung an und für ſich im Auge hatte, als die Hebung der Steuerkraft; daſs das merkantiliſtiſche Vielregieren auf allen Gebieten wirthſchaftlicher und gewerblicher Bethätigung eine breite, encyclopädiſche Bildung der Kammerbeamten beſonders in den Kleinſtaaten bedingte, welche alle jene Gebiete umfaſste und wenige Beamte befähigen ſollte, über alle Fragen der Wirthſchafts- und Gewerbe-Polizei und -Pflege ſich ein ſelbſtändiges Urtheil zu bilden. Die Unmöglichkeit, in jedem Kollegium eine genügende Zahl von Spezialtechnikern neben den eigentlichen Kameraliſten anzuſtellen, lieſs dieſe Vielſeitigkeit der Beamten nothwendig erſcheinen. In dem Beſtreben, für die Vorbildung derſelben geeignete Lehranſtalten in den Univerſitäten zu gewinnen, lag das Motiv zur Errichtung der kameraliſtiſchen Lehrſtühle und der Kameralhoheſchulen. Land- und Forſtwirthſchaftslehre, Bergbau- und Gewerbe-Kunde wurden mit Staatsverwaltungs- und Polizei-Kunde, Finanzwiſſenſchaft und allgemeiner Wirthſchaftslehre hier vorgetragen und dem Unterricht gedruckte Compendien zu Grunde gelegt, die weſentlich dazu gedient haben, der Forſtwirthſchaftslehre ſyſtematiſche Abrundung und Klarheit zu verleihen, wenngleich ihre Verfaſſer abſolut unfähig waren, dieſe Lehre ſelbſt materiell fortzubilden, weil ihnen die Kenntniſs der Waldwirthſchaft fehlte. Dieſen Verhältniſſen verdanken die Lehrbücher von Jacobi in Halle (1761), Suckow (1776), Jung-Stilling (1787), Leonhardi (1787), vor Allen von Walther in Gieſsen (1787) ihre Entſtehung. Auch Trunk in Freiburg iſt hierher zu rechnen (1788), wenngleich Walther und Trunk, da ſie auch für Forſtleute gelehrt haben, den Uebergang zur eigentlichen forſtwiſſenſchaftlichen Lehre auf hohen Schulen repräſentiren.

Auch von aus dem Jägerthume herausgewachſenen Berufsforſtleuten wurde die Forſtwirthſchaftslehre encyclopädiſch bearbeitet, von Büchting (1756), von Zanthier (1778), Käpler (1786), Jeitter (1789), von den Preuſsen von Kropf und von Burgsdorff gegen den Schluſs dieſer Periode (1790). Das in Bayern um 1787 amtlich eingeführte Lehrbuch für die pfalzbayeriſchen Förſter gehört ebenfalls hierher. Sein Verfaſſer, Grünberger, war jedoch ein weſentlich kameraliſtiſch gebildeter Mann.

Alle dieſe Lehrbücher geben uns in ihrer chronologiſchen Folge den Fortſchritt zu erkennen, welchen namentlich die Theorie machte. Die Praxis freilich blieb dahinter weit zurück. Eine tiefe Kluft trennte ſie von dem Kameraliſtenthum; ihren eigenen Spitzen vermochte ſie nicht zu folgen. Der Plenterbetrieb herrſchte nach wie vor; die ſchon am Schluſſe der vorigen Periode in ihren Grundzügen vorhandene Samenſchlagwirthſchaft erhielt keine Durchbildung, die Lehre von den Durchforſtungen, von Döbel noch geradezu verworfen, von Beckmann wenigſtens nicht klar erfaſst, von Zanthier und Oettelt dann zuerſt in den Elementen aufgeſtellt, kam in den 20 Jahren von 1770—1790 kaum um einen Schritt vorwärts. Was allein fortgebildet wurde, waren die Methoden der Saat und Pflanzung. Schon 1757 ſchrieb der kurfürſtlich Mainziſche Commerzienrath Geutebrück eine gute Abhandlung über die Nadelholzſaat, indem er, der Laie und kameraliſtiſch gebildete Beamte, das, was ihm erfahrene Praktiker ſagten, klug zu benutzen wuſste. In Preuſsen wurde die Kiefernballenpflanzung durch amtliche Verordnung empfohlen, in Hannover pflanzte man Kiefern zur Deckung von Sandſchollen, im Harz Fichten, der Forſtmeiſter Ahlert in Oldenburg hügelte ſeine Eichheiſter bereits 1765 an, 1779 wurde in Preuſsen ſchon der Hohlſpaten zur Kiefernpflanzung verwendet. Die Eichenkultur durch Pflanzung wurde überall befördert, der Nadelholzanbau in den verödeten Bergwäldern Weſtdeutſchlands empfohlen.

Die Brennholznoth drückte den Umtrieb herunter. Man war beſtrebt, öfter an derſelben Stelle zu erndten, und glaubte ſo mehr zu erndten. Im Allgemeinen arbeitete man mit 50—90-jährigen Umtrieben in allen Holzarten.

Eiche und Buche begannen dem Kahlhiebe, der Weide, der nach Rodeland gierigen Landwirthſchaft zu weichen. Fremde Holzarten wurden empfohlen, ſeitdem deutſche Truppen in Nordamerika mitgefochten hatten, beſonders nordamerikaniſche, deren Kenntniſs v. Wangenheim verbreitet, die von Veltheim'ſchen Gärten in Harbke (Du Roi) vermittelt haben. Ein hohes Intereſſe an forſtbotaniſchen Unterſuchungen erwachte in Folge deſſen. Die Praxis begann von der Forſtbotanik, der ſie trotz der durch Oelhafen von Schöllenbach ins Deutſche übertragenen trefflichen Schriften des Du Hamel du Monceau bisher fern geſtanden hatte, Belehrung zu empfangen. Damit wurde der Weg der wiſſenſchaftlichen Begründung der Forſtwirthſchaftslehre betreten,

auf dem dann Gleditſch, in der folgenden Periode beſonders Borkhauſen fortgearbeitet haben, deſſen Bedeutung aber auch dem Kameraliſten Walther keineswegs verborgen geblieben iſt.

Mit Gleditſch trat die Forſtbotanik zum erſten Mal in unmittelbare Berührung mit der forſtlichen Praxis; denn er lehrte ſie ſeit 1770 den preuſsiſchen Aſpiranten auf die Revierverwalterſtellen, den reitenden Feldjägern. Stein, ſpäter Burgsdorff hielten dann auch forſtwiſſenſchaftliche, von Oppen mathematiſche Vorträge. Und mit dieſer Schule beginnen die Anfänge des wiſſenſchaftlichen Forſtunterrichtsweſens, deſſen weiterer Ausbau dann durch Errichtung einer ökonomiſchen Fakultät an der hohen Karlsſchule in Stuttgart, freilich ohne dauernden Erfolg, verſucht wurde. Das, was auf der Meiſterſchule Zanthiers ſeit 1767 gelehrt wurde, war nur eine ſyſtematiſche Forſtwirthſchaftslehre ohne wiſſenſchaftliche Begründung; die Meiſterſchule ſelbſt war nur eine erweiterte und von zahlreichen Zöglingen aufgeſuchte Forſtlehre, keine Fachſchule im Sinne der in Berlin, in Hohenheim 1783, in Kiel 1785, in München 1790 errichteten. Von jetzt ab wurde die wahrhaft wiſſenſchaftliche Begründung der Forſtwirthſchaftslehre geſucht, freilich in der ganzen Tiefe erſt viel ſpäter, nachdem neue Anſchauungen von der naturgeſetzlichen und allgemeinwirthſchaftlichen Grundlage der Waldwirthſchaft ſich durchgerungen, nachdem die abſolute Forſthoheit mit dem Merkantilismus gefallen war, nachdem das raſche Aufblühen der Naturwiſſenſchaften der Technik eine reiche Fülle von Wiſſen zugeführt hatte und Männer, wie G. L. Hartig und Heinrich Cotta, den Ausbau der wiſſenſchaftlichen Forſtwirthſchaftslehre begonnen hatten, gefunden.

So wenig, wie die Technik, gelangte das Forſtunterrichtsweſen in dieſer Periode zu einer feſten und klaren Geſtaltung. Man experimentirte. Die Akademie in Berlin, niemals zu einer wahren Hochſchule entwickelt, ſank nach Gleditſch's Tode (1787) faſt zur Meiſterſchule herab. Die Schule in München trat niemals auf ſo breiter Grundlage ins Leben, als ihr der Gründungsplan zuwies. Kiel und Hohenheim waren nur forſtliche Elementarſchulen. Die hohe Karlsſchule überdauerte ihren Gründer nicht. Weder das Princip ſtand feſt, wie der forſtliche Unterricht eingerichtet werden ſolle, noch der Umfang deſſen, was zu lehren ſei. Den Lehrern fehlte es an methodiſcher Bildung, den Schülern vielfach an den Schulkenntniſſen. Es blieb der nächſten Periode vorbehalten, neben den fortgeſchrittenen Meiſterſchulen

forſtliche Fachſchulen ins Leben treten zu laſſen, an welchen namentlich die Methode des Unterrichts raſche Durchbildung erfuhr (Bechſtein).

Auch in Bezug auf die forſtliche Journaliſtik ſtehen wir jetzt noch auf der Vorſtufe. Stahl und Moſer ſind die Begründer der erſten Fachzeitſchriften, in denen allerdings eine noch ſo jugendliche Wiſſenſchaft an Schätzen forſttechniſchen Wiſſens gar Weniges niederzulegen wuſste.

§. 14. Die holzgerechten Jäger. J. G. Beckmann. M. Chr. Käpler.

Meine Darſtellung hat zur Genüge gezeigt, daſs die Praktiker im Walde ihre Arbeit unter ſehr ungünſtigen Umſtänden vollzogen. Herabgekommene Waldbeſtände ſtellten Aufgaben, denen die kaum in den Anfängen entwickelte Technik nicht gewachſen war. Der Merkantilismus verkannte und miſsachtete die Wirthſchaft, eine ſchiefe ſociale Richtung der Zeit die Wirthſchafter, welche, ausgeſchloſſen von den beſten Bildungselementen, ihre Schule durch das Jägerthum machten und über das Jagdbediententhum ſelten hinauskamen. Um in ſo untergeordneter und gedrückter Stellung, bei ſo geringer Vorbildung in ſich die geiſtige Energie zum Fortſchritte zu finden, dazu gehört eine ungewöhnliche Begabung und der erſte Schritt aufwärts iſt der ſchwerſte.

Es war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kaum ein Stand, der weniger geachtet war, als der der niederen praktiſchen Forſtdiener. Eine tiefe Kluft trennte die Ober-Forſtbeamten von den mit dem Wirthſchaftsvollzug betrauten Förſtern. An harten Beſchuldigungen gegen die Letzteren, denen man Unredlichkeit und Beſtechlichkeit vorwarf, fehlte es nicht.[1]) Man that damit vielleicht vielen Individuen nicht Unrecht, dem Stande

[1]) Derartige Vorwürfe ſchleuderte u. A. von Brocke (»Zufällige Gedanken von der Natur, Eigenſchaft und Fortpflanzung der wilden Bäume von Sylvander. Wolfenbüttel 1752«), den Forſtmännern ins Geſicht. v. Brocke war ein ſeichter, von ſich überaus eingenommener Menſch; er gab 1768—1775 (2. Aufl. 1766) in 4 Theilen »Gründe der phyſikaliſchen und Experimentalforſtwiſſenſchaft« heraus, wurde jedoch ſchon von Beckmann in Göttingen für einen Mann erklärt, »der ſich für infallibel halte, dem aber alle naturwiſſenſchaftlichen Kenntniſſe fehlten.« Man vergl. Döbel in den ökonomiſchen Nachrichten (Leipzig) V. S. 117 fgde.; auch Pfeil in d. krit. Bl XXVI, 2, S. 174 fgde.

im Ganzen aber ganz ſicherlich und Döbel hatte gewiſs Recht, als er gegen die Verallgemeinerung ſolcher Miſsachtung mit aller Beſtimmtheit auftrat[2]) und für ſich die dem redlichen Manne ſchuldige Achtung in Anſpruch nahm. Auch abgeſehen von der unglücklichen ſocialen Stellung der Förſter lieſs der bureaukratiſche Zunft-Hochmuth der Kameraliſten — und dieſe ſaſsen ja überall in den Landes-Collegien und oberen Forſtſtellen — die untergeordnete Jäger-Zunft zu keiner Geltung gelangen. Und dennoch ging von der letzteren die Neugeſtaltung der Wirthſchaft aus, welche ſeinerſeits zu erreichen das Kameraliſtenthum ſeinem ganzen Weſen nach unfähig war.

Die hiſtoriſche Gerechtigkeit fordert von uns die gewiſſenhafteſte Beachtung dieſer Verhältniſſe, wenn wir über die Bedeutung der Männer ein Urtheil gewinnen wollen, welche den Aufbau der Forſtwirthſchaftslehre begannen und neue Gedanken der Wirthſchaftsübung zu Grunde legten.

Unter ihnen ſteht Johann Gottlieb Beckmann obenan.

Von ſeinen äuſseren Lebensverhältniſſen wiſſen wir wenig; aber das Bild des Mannes hebt ſich dennoch klar und beſtimmt vor unſerem geiſtigen Auge ab, wenn wir daſſelbe aus ſeiner literariſchen Hinterlaſſenſchaft konſtruiren. Eine ſcharf ausgeprägte Perſönlichkeit mit ſtark entwickelter Folgerichtigkeit des Wollens tritt überall, in Wahrheit und Irrthum, in beſtimmten Umriſſen hervor. Die Grenzen, bis zu welchen die erreichte Geſammtbildung die eigenen Gedanken zu formen und zu vertiefen geſtaltete, erkennen wir unſchwer und mit der Erkenntniſs deſſen, was an dem Manne originell und eigener Denkthätigkeit entſprungen iſt, ſowie mit der Fixirung der Grenzen ſeines geiſtigen Könnens tritt das Bild intellektueller Entwickelung nach allen Richtungen klar hervor.

Beckmann ſcheint um 1700 geboren zu ſein. Ueber ſeine Jugend und den Gang ſeiner Bildung habe ich Glaubwürdiges nicht erfahren können. Nach 1755 finden wir ihn als Jäger auf den Gräflich Schönburgſchen Gütern bei Lichtenſtein im ſüdweſtlichen Theile des Königreichs Sachſen.[3]) In der Zeit nach Döbels

[2]) Jäger-Practica Cap. 22 d. IV. Buches.

[3]) Zur Biographie vergl. die allerdings ſehr dürftigen Angaben bei Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon S. 35 fgde. Lichtenſtein liegt bei Zwickau. Das jetzt fürſtliche Haus Schönburg-Waldenburg und Schönburg-Hartenſtein mit der gräflichen Linie Sch.-Glauchau, bei welchem Beckmann in Dienſten war, iſt im ſüdweſtlichen Theile Sachſens reich begütert. Der Dienſtherr Beckmann's ſcheint ſich um die Forſtkultur ſehr verdient gemacht zu haben.

Tode (alſo nach 1760 und wohl noch während des ſiebenjährigen Krieges) trat er in die Dienſte des Freiherrn von Hohenthal, eines Groſsgrundbeſitzers in Torgau. Beckmann zerfiel aber bald mit ſeiner neuen Herrſchaft, weil er in den bei Falkenberg belegenen Forſten (Torgauer Haide) durchaus ſolche Forſtorte beſäen und in Schonung legen wollte, welche die berechtigten Dorfſchaften als nicht zu entbehrende Viehtrift in Anſpruch nahmen. Herr v. Hohenthal unterſagte auf Grund eingegangener Klagen ſeinem Jäger die fernere Holzſaat in jenen Weidegründen und Beckmann, hierdurch gekränkt, kehrte nach Lichtenſtein zurück.[4])

Aber auch dort trieb ihn der Tod ſeines Dienſtherrn ſpäter wieder hinweg. Er trat nun in die Dienſte der Gräflichen Familie Einſiedeln[5]) als Forſtinſpektor in Wolkenburg. Dort iſt er bis zu ſeinem Tode, der um 1770 erfolgte, geblieben.[6]) —

Beckmann war Autodidakt, ein Mann von hoher geiſtiger Energie, aber nur mittelmäſsiger Beobachtungsgabe. Sein ganzes Wiſſen ſtand auf dem Boden der praktiſchen Wirthſchaft.

»Lernt doch von jedem Baum, ihr Förſter, den ihr ſchauet,
Wie man ihn ſäet und zieht, den Wald mit ihm bebauet,
Damit kein öder Platz zu finden ſei«

ruft er[7]) ſeinen Fachgenoſſen zu und iſt damit der Vorläufer Pfeils und ſeines »Fraget die Bäume« geworden. Geſchrieben hat Beckmann den erſten Buchſtaben, als eine mehr als 30jährige Erfahrung ihm eigen war.

Zwei klar ausgeprägte Gedanken hat er in die Wirthſchaftslehre eingefügt und im Walde verwirklicht — die Abnutzung der aufſtehenden Holzvorräthe in durch Beſtandsſaat wieder aufzuforſtenden regelrecht an einander gereiheten Kahlſchlägen und eine Betriebsdispoſition, welche den heutigen Holzvorrath mit dem bis zum Abtriebe erfolgenden Zuwachſe in gleichen jährlichen Abnutzungsquoten auf den Umtrieb vertheilt.

Mit beiden trat er in ſchärfſten Gegenſatz gegen den regelloſen Plenterbetrieb; mit beiden ſuchte er die Löſung der zwei brennendſten forſtwirthſchaftlichen Fragen ſeiner Zeit zu erreichen.

Beckmann hat keine derſelben vollkommen gelöſt. Zum

---

[4]) S. Oettelt in Stahls Forſtmagazin VI, 99.
[5]) Stahl, Forſtmagazin VIII, S. 349.
[6]) Ratzeburg a. a. O. Das Todesjahr Beckmanns iſt nicht genau feſtgeſtellt.
[7]) Anweiſung zu einer pfleglichen Forſtwirthſchaft, Vorrede.

Ausbau ſeiner Methode der Betriebsregelung fehlte ihm die mathematiſche Grundlage; ſein Kahlſchlag-Princip iſt ein Extrem geblieben und er war ſo durch und durch conſequenter Empiriker, daſs er die Milderung dieſes Extrems nie verſucht hat. Nadelholzpflanzung und Durchforſtung,[9]) die er nicht kannte, verwarf er. Das, was er örtlich geſehen und erprobt hatte, generaliſirte er zur allgemeingültigen Norm;[10]) ohne ausreichende Kenntniſs des forſtlichen Verhaltens unſerer Hauptholzarten konſtruirte er ſich nach ſeinen bei einigen Nadelhölzern gewonnenen Erfahrungen eine Theorie von der Wirkung der Beſchattung auf die Jungwüchſe, welche in dem apodiktiſchen Satze gipfelte, daſs jede Beſchattung überall ſchädlich ſei, und über dieſen Irrthum iſt er nicht hinausgekommen.[11])

---

[8]) Beckmanns Schriften.

a) Gegründete Verſuche und Erfahrungen von der zu unſeren Zeiten höchſt nöthigen Holzſaat, zum allgemeinen Beſten herausgegeben v. J. G. B. Chemnitz 1755 (die Vorrede iſt v. 28. XI, 1755). 2. Aufl. 1758 (von mir benutzt) 3. Aufl. 1766, 4. 1777. Laurop gab das Buch 1806 in 2 Bänden neu heraus.

Das Buch hat 8 Kap. 260 S., iſt mit einer überaus devoten Widmung an den Grafen Schönburg verſehen und in Fragen und Antworten abgefaſst.

b) Anweiſung zu einer pfleglichen Forſtwirthſchaft. Zum allg. Beſten und als ein 2. Theil ſeiner Verſuche von der Holzſaat herausgegeben. Chemnitz 1759. 274 S. Neu aufgelegt 1765 und 1777.

c) Beiträge zur Verbeſſerung der Forſtwiſſenſchaft, zum allg. Beſten als ein III. Theil der »Verſuche von der Holzſaat« herausgegeben. Chemnitz 1763. Neu aufgel. 1765, 1777. Vergl. Leipziger gel. Zeit, 1764, S. 151.

d) Forſtkalender oder Verzeichniſs derer Verrichtungen, die einem Förſter in jedem Monate vorzüglich obliegen. Erſchien 1764, 1765, 1766, 1767 und 1768 in gr. 8. in Leipzig und wurde 1771 fortgeſetzt von C. F. F. v. Werneck.

[9]) Gegründete Verſuche S. 121. Auch von der Laubholzpflanzung will Beckmann nicht viel wiſſen, obwohl er ſie kennt und ſelbſt ſchon Eichenkeimlinge im Juli mit dem Kernſtücke gepflanzt hatte (eine Methode, die 1850 in dem weſtlichen Deutſchland, namentlich durch den Forſtmeiſter Stürmer in Siegen, wieder angewendet wurde). Betreffs der Durchforſtung s. gegründete Verſuche S. 217.

[10]) So ſtellt er die Regel auf, Fichtenſamen müſſe man im April ſäen (Gegründete Verſuche S. 99), weil ihn im März die Vögel fräſsen. Dies iſt Beckmann wahrſcheinlich einmal paſſirt und ſofort abſtrahirt er aus dem einmaligen Faktum eine Generalregel.

[11]) Gegr. Verſ. S. 171. Beckmann greift hier Döbel ſcharf an, welcher behauptet hatte, an den kühleren Nordſeiten wachſe das Holz beſſer, als an den Südſeiten. Das Ueberhalten von Samenbäumen verwirft Beckmann gänzlich, will aber auf den Kahlhiebsflächen in Laub- und Nadelholz einige Waldrechter ſtehen laſſen, obwohl er von ihnen wenig erwartet. (Gegr. Verſuche S. 171—190). Dies zog ihm von Döbel den Vorwurf zu, daſs er Laub- und Nadelholz in ſeiner

Es lag in dem Bildungsgange Beckmanns, dafs ihm die naturwiſſenſchaftliche Begründung der Forſtwirthſchaftslehre gänzlich fremd blieb. Dies tritt beſonders ſcharf da hervor, wo er, wie im II. Capitel ſeiner Schrift »Gegründete Verſuche und Erfahrungen von der Holzſaat« ſeine Kenntnifs der Holzgewächſe darlegt. Weder unterſcheidet er getrenntgeſchlechtige und Zwitterblüthen,[12]) noch will es ihm gelingen, die Blüthen auch nur der wichtigſten Laubholzarten zutreffend zu beſchreiben[13]), und wo er einmal auf das phyſiologiſche Gebiet hinüberſchweift, da treten wunderbare Anſchauungen hervor. Die Frage, »wie der Wurm (Borkenkäfer) in einem Baume entſtehe«, beantwortet er dahin: »Sobald ein Baum abſtirbt, ſo bald wird ſein Saft zu einer Säure und in ſolcher Säure wächſt nachgehends der Wurm.«[14])

Aber es würde ungerecht ſein, die Bedeutung des Mannes zu unterſchätzen, weil ihm die naturwiſſenſchaftliche Bildung fehlte, eine Bildung, die er ſich anzueignen gänzlich auſser Stande war, wie dies unter den Neueren auch Ratzeburg in etwas einſeitiger Weiſe thut. Die naturwiſſenſchaftliche Begründung der Wirthſchaftslehre durfte von der Jäger-Empirie nicht erwartet werden. Was dieſe leiſten und erreichen konnte, war die Aufſtellung von Wirthſchaftsgrundſätzen, welche in der praktiſchen Wirthſchaftsübung die Probe beſtanden hatten, war die Ueberwindung des einſeitigen Jägerthums durch das Bewuſstſein, dafs die Waldwirthſchaft das Recht habe, ihre eigenen Ziele zu erſtreben und dem Jagdintereſſe nicht unterzuordnen ſei; und in beiden Richtungen hat Beckmann Namhaftes geleiſtet.

Sein Wirthſchaftsſyſtem des regelrechten Kahlſchlagbetriebes war trotz aller Einſeitigkeit klar, logiſch gedacht, praktiſch durchführbar. In der Lehre von der Betriebsregelung war Nennenswerthes vor ihm überhaupt nicht geleiſtet. Die Methode der reinen Holztheilung ohne Rückſicht auf die Fläche nennt ihn ihren Erfinder.

Vor Beckmann[15]) pflegte man die Holzmaſſe in einem Wald-

Theorie nicht genugſam trenne (Leipziger ökon. Nachrichten 106. Stück S. 661 fgde.).

[12]) Gegründete Verſuche S. 60.

[13]) A. a. O. im II. Cap., wo Beckmann v. »Blühen des Holzes, von Reifung der Zapfen und des Samens« handelt.

[14]) Gegr. Verſ. V. Cap. S. 159 fgde.

[15]) Anweiſung zu einer pfleglichen Forſtwirthſchaft. II. Cap. S. 31 fgde.

theil dadurch zu ermitteln, dafs mehrere Förfter denfelben umgingen oder umritten, in einiger Entfernung von einander auch quer durchfchritten, um dann durch Zufammenftellung ihrer auf fehr oberflächlicher Okularfchätzung beruhenden Angaben ein Bild von der Holzhaltigkeit der unterfuchten Beftände zu erlangen. Beckmann[16]) umzog nun die zu fchätzenden Waldtheile mit Bindfaden, liefs dann in jeden Baum einen buntgefärbten Birkennagel einfchlagen und wählte für jede Stärkeklaffe anders gefärbte Nägel. Die Gefammtzahl der Birkennägel jeder Farbe hatte man vorher genau ermittelt. Die Anzahl der vorhandenen Stämme jeder Stärkeklaffe ergab fich nun aus der Differenz jener Gefammtzahl und der Zahl der übriggebliebenen Nägel. Den mittleren Kubikgehalt eines Stammes jeder Stärke- (Sortiments-) Klaffe ermittelte er durch Okularfchätzung und fand nun auf einfachem Wege die Gefammtmaffe des jetzt aufftehenden Beftandes.

Hierzu addirte er den Zuwachs nach gutachtlichen Sätzen (auf gutem Boden $2^1/_2\,\%$, auf mittelmäfsigem $2\,\%$, auf fchlechtem $1^1/_2\,\%$)[17]) und disponirte über Vorrath und Zuwachs der Art, dafs er von dem Vorrathe im erften Jahre das, wie es fcheint, gutachtlich angenommene Jahreseinfchlags-Quantum abzog,[18]) zu dem Refte im zweiten Jahre den Zuwachs addirte und von der Summe wiederum denfelben Hiebsetat abzog, und fo weiter, bis der Vorrath aufgezehrt war. Wie er das jährliche Einfchlagsquantum fand, darüber bleibt er uns jede Andeutung fchuldig; es ift anzunehmen, dafs er feinen Hiebsetat nach den lokalen Bedürfniffen des Holzverbrauchs feftftellte, die Rechnung durchführte und dann, wenn der Vorrath zu rafch aufgezehrt werden würde, das Einfchlagsquantum ermäfsigte, um dann die ganze Berechnung zu wiederholen und fo auf einem überaus mühfeligen Wege dasjenige durch Probiren zu finden, was die Mathematik uns durch eine fehr kurze Rechnung zu ermitteln lehrt.

Die Beckmannfche Methode der Betriebsregelung machte trotz aller ihrer Mängel grofses Aufsehen, rief eine Reihe von ergänzenden und berichtigenden Publikationen hervor und gerade die etwas fchroffe und ftarre Art des eigenfinnigen Empirikers wirkte zum Fortfchritte anregend. Seine unbeholfene Art der

---

[16]) A. a. O. S. 35 fgde.

[17]) A. a. O. S. 136.

[18]) Beckmann hat a. a. O. eine folche Berechnung an einem Beifpiele durchgeführt.

Maſſenaufnahme rief beſonders vielen Widerſpruch hervor. Der kurfürſtlich ſächſiſche Hofjäger (Förſter) Krohne[19]) ſchlug in ſeiner 1767 erſchienenen Schrift »der wohlgeübte und erfahrene Förſter, ein Beitrag zu Döbels Jägerpractica« vor, Holzhauer langſam durch den aufzunehmenden Beſtand gehen und die Bäume nach geſchätzten Durchmeſſerklaſſen in eine Zählungs-Tabelle eintragen zu laſſen; Zanthier wendete ein ähnliches Verfahren an; der Oberforſtmeiſter Fr. Franz Freiherr von Werneck ſchlug 1777[20]) eine Waldeintheilung in kleine Taxationsfiguren (Abtheilungen) vor; der ſächſiſche Pfarrer Vierenklee[21]) endlich gab für die Zuwachsberechnung an allmählig abzunutzenden Holzbeſtänden eine einfache und für praktiſche Zwecke ausreichend genaue Formel (f. d. progreſſionsmäſsig verminderten Zuwachs). —

Gegen geometriſche Schlageintheilungen war Beckmann ſehr eingenommen.[22]) Seine gegen dieſelben angeführten Gründe ſind aus der ungleichartigen und unvollkommenen Beſchaffenheit der Plenterbeſtände der damaligen Zeit hergenommen und geben Zeugniſs von dem klaren Verſtande des Mannes. Die Methode der proportionalen Schlageintheilung hat er nicht gekannt, obwohl ſchon 1741 durch den Förſter Jacobi im Göttinger Stadtwalde eine Eintheilung dieſer Art durchgeführt worden war, von welcher Maſsregel freilich erſt 1788 in der Literatur die Rede war.[23]) —

Das einſeitige Jägerthum hat Beckmann faſt vollkommen überwunden. Daſs man nicht recht vorwärts komme mit der Waldkultur, ſo meint er, ſei vielfach den unwiſſenden Jägern bei-

---

[19]) Krohne war der Mitarbeiter Vierenklees bei Abfaſſung der »Mathematiſchen Anfangsgründe.« Den »wohlgeübten Förſter« hat er mit v. Zanthier gemeinſchaftlich bearbeitet. Vergl. auch Wieſenhaver »Anleitung zu der neuen (v. Wedellſchen) Abſchätzung etc.« 1794 (unten §. 19 Note 10) in d. Einleitung.

[20]) In »Vollſtändiger Forſt-Kalender, worin alle einem Förſter obliegende Verrichtungen von Monat zu Monat angezeigt werden, nach der angenommenen Ordnung des Herrn J. G. Beckmanns v. C. F. F. v. Werneck. Breslau 1777.«

[21]) Johann Ehrenfried Vierenklee, 1716 zu Groſsenhayn in Sachſen geb., 1777 geſt., war Pfarrer zu Ploſſig bei Annaberg, ein tüchtiger mathematiſcher Kopf. S. unten §. 19.

[22]) Anweiſung z. einer pflegl. Forſtwirthſchaft S. 129 fgde.

[23]) Vergl. Pfeil, Forſttaxation S. 27, der ſeine Notiz der Forſt- und Jagdbibliothek, Stuttgart 1788 (Fortſetzung des Stahl'ſchen Forſtmagazins) 2. Stück S. 246 entnommen hat. Ferner Hennert, Forſttaxation I. S. 27, der aus derſelben Quelle geſchöpft hat.

zumeſſen.[24]) Es ſei eine Schande, wie ſie jeder Kenntniſs der Kultur baar ſeien.[25]) In der zweijährigen Lehrzeit fehle es an aller Unterweiſung und mit dem Wildſchieſsen ſei es doch nicht genug.[26])

Nach ſeiner ganzen geiſtigen Richtung und der Art ſeines Bildungsganges ſteht Melchior Chriſtian Käpler Beckmann nahe. Auch er iſt nur durch die Schule des Jägerthums gegangen; auch er hat in einer langen praktiſchen Thätigkeit, auf ein kleines Gebiet (Weimar-Eiſenach) beſchränkt, nur das in den Kreis ſeiner Erkenntniſs einzuſchlieſsen vermocht, was gerade in den wenigen Forſtrevieren, welche er kennen lernte, lokal motivirt war, und daraus Regeln abgeleitet, die er über die Grenzen ihrer Berechtigung zu erweitern nur allzu geneigt war; eine ſchärfere Beobachtungsgabe, eine klarere Denkfähigkeit ſtellen ihn über Beckmann und Döbel; aber er wuſste weit weniger aus ſich zu machen, als dieſe beiden, und er war zu ſehr Jäger, um ſich zur vollen Erkenntniſs der Grundlagen der Waldwirthſchaft hindurch zu arbeiten. In dieſer Beziehung iſt er hinter Beckmann zurückgeblieben; an geiſtiger Energie ſtand er dieſem und Döbel nach.

Käpler war 1712 geboren. 1735 trat er als Jäger in die Dienſte des Herzogs von Eiſenach, erſt zu Creutzburg, ſpäter in Oſtheim vor der Rhön,[27]) wurde am letzteren Orte Oberförſter und (1775)[28]) Wildmeiſter, als welcher er, nachdem er dem Hauſe Weimar-Eiſenach 56 Jahre lang gedient hatte, am

---

[24]) Gegr. Verſuche Cap. I, S. 2 beantwortet Beckmann die Frage: Was zu einem holzgerechten Jäger erfordert werde? dahin: »er muſs die Holzarten wohl wiſſen, die Blüthe- und Samenreiſe-Zeit, auch auf was für Boden zu ſäen iſt, kennen; Schaden von der Holzſaat abzuwenden verſtehen; Kenntniſs von der Art des Holzhiebes haben; wiſſen wie ein ganzer Wald gehörig in Taxe zu ſetzen, daſs derſelbe weder zu hoch noch zu niedrig geſchätzet werde; endlich ſoll er wiſſen, wozu jeder Stamm zu benutzen und welches Alter ein Stamm auf ſich hat.«

S. 9 a. a. O. ſagt er dann: »Ich weiſs gewiſs, wenn ſich die Jäger in der Forſtwiſſenſchaft um den Anbau der Wälder ſo viel Mühe gäben, als um das Birſchen des Wildbretts, ſo . . . . ſollte es in unſeren Hölzern bald beſſer ausſehen.«

[25]) Gegr. Verſuche S. 49.

[26]) A. a. O. S. 52.

[27]) Noch in der 2. Ausg. d. Anleitung zur Erkenntniſs d. Forſtweſens heiſst es: Oſtheim an der Rhön. Es iſt dies jedoch offenbar eine ungenaue Bezeichnung, vielleicht ein Druckfehler.

[28]) Anleitung z. Erkenntniſs etc. des Forſtweſens, Vorrede, wo es (2. Ausg. 1776) heiſst: »die vor Kurzem mir angediehene hochfürſtl. Gnade in Beſtallung eines Wildmeiſters.«

2. Februar 1793 ſtarb.[29]) Käpler hat wenig geſchrieben. 1764 gab er eine »gründliche Anleitung zu mehrerer Erkenntniſs und Verbeſſerung des Forſtweſens, aus vieljähriger Aufmerkſamkeit und Erfahrung« heraus, welche 1776 neu aufgelegt wurde;[30]) 1772 eine kleine Schrift über den Safthieb,[31]) 1775 eine Broſchüre über denſelben Gegenſtand,[32]) 1779 eine kleine Streitſchrift gegen Beckmann.[33])

Käpler hat ſein Leben lang vorzugsweiſe im Mittel- und Niederwald gewirthſchaftet. Hieraus erklärt es ſich, daſs er in vielen wirthſchaftlichen Fragen anders dachte, als der in Nadelholz wirthſchaftende Beckmann. Wie dieſer ohne naturwiſſenſchaftliche Kenntniſſe, kannte er doch ſeine Baumarten weit beſſer, als Döbel und Beckmann. Er unterſcheidet[34]) Staubblüthen (männliche) und Fruchtblüthen (weibliche), beſchreibt nach eigener Beobachtung die meiſten Holzarten recht gut und beſchränkt ſich ſo ängſtlich auf das ſelbſt Geſehene, daſs er die Weiſstanne übergeht, »weil er niemalen auf Revieren, wo Tannen gewachſen ſind, ſo lange geweſen ſei, daſs er Jahr und Tag Zeit gehabt habe, ſolche genau zu erforſchen.«[35])

In Bezug auf die geeignetſte Zeit zur Holzfällung trat Käpler in Gegenſatz gegen die ganze ſeitherige Anſchauung, und erklärte für alles Brennholz die Zeit von Mitte März bis Ende April (Zeit der Saftbewegung) für die geeignetſte Fällungszeit.[36])

---

[29]) Ob Käpler bis zu ſeinem Ende aktiv geweſen, geht aus den ihn betreffenden biographiſchen Notizen nicht unzweifelhaft hervor. 1764 ſchon wurde ihm ſein Sohn Wilhelm Heinrich K. als Aſſiſtent beigegeben; 1779 wurde derſelbe Wildmeiſter in Oſtheim, ob neben ſeinem Vater oder an Stelle deſſelben, iſt mir nicht bekannt, auch ohne Bedeutung. Vorſtehende Notiz nur gewiſſen haarſpaltenden Kritikern gegenüber, die ihr Urtheil über ein Buch auf die Kleinigkeiten gründen, weil ſie die groſsen Dinge nicht verſtehen.

[30]) 382 S. groſs gedruckt, ohne ſyſtematiſche Ordnung und Vollſtändigkeit.

[31]) Ueberzeugender Beweis, bei welcher Abholzungszeit die Laubholzſtöcke am beſten wieder ausſchlagen und ob die Wachsthumsſäfte im Winter gerinnen und im Sommer circuliren. 70 S. 8.

[32]) Das ganz unumſtöſsliche Naturzeugniſs der beſten Abholzungszeit etc. 32 S. 8. Die Schrift wendet ſich beſonders gegen eine Streitſchrift des Oberförſters Kluge, welche für den Winterhieb eintrat.

[33]) Erläuterung einiger Sätze über die Beckmann'ſchen Schriften von der Holzſaat. 24 S. 8.

[34]) Weiterhin auch Laubhölzer, welche Staubblüthen tragen, und ſolche, welche keine beſonderen Staubblüthen bekommen.

[35]) Anleitung z. Forſtweſen S. 196, 197.

[36]) A. a. O. S. 245 fgde., ſowie in den Noten 31 und 32 citirten Schriften.

Die ganze langbehandelte und heute noch nicht endgültig gelöſte Frage, ob Safthieb, ob Winterhieb im Niederwalde, kam dabei auf die Tagesordnung. Käpler hatte ſeine Stangenwirthſchaft vor Augen und in erſter Linie die ſchwer ausſchlagende Rothbuche im 28—30jährigen Unterholzumtriebe, daneben Eichenſchälwald. So unbeſtreitbar es ſein dürfte, daſs unter ſolchen Verhältniſſen der Safthieb ſeine Vortheile hat, ſo trat doch gerade bei dieſer Gelegenheit die Neigung des Empirikers, nach partiellen Beobachtungen Generalregeln zu bilden, an Käpler hervor. Freilich, für das Bau- und Nutzholz läſst er dem althergebrachten Winterhiebe ſein Recht; aber das Brennholz will er allgemein im Safte eingeſchlagen wiſſen. Ein Hauptſtreitpunkt zwiſchen Käpler und Beckmann war die Frage, ob auf den Schlägen Heegreiſer ſtehen zu laſſen ſeien? Beckmann verneinte ſie, wie oben bereits angeführt, Käpler legte ſeine Lanze für die Laſsreiſer ein.[37]) Jeder hatte für die ihm vorliegenden konkreten Waldverhältniſſe vielleicht recht. In der generaliſirten Form der Behauptung hatten beide ſicherlich Unrecht.

Zur Füllung der Schläge empfahl Käpler Birke und Aspe, letztere wohl hauptſächlich mit Rückſicht auf die Wildfütterung im Winter. Ihm iſt die Jagd noch gleichberechtigt mit der Forſtwirthſchaft; beide ſind ihm Hauptſachen, und wenn er auch zugiebt, daſs die Forſtwirthſchaft, welche ein höheres Einkommen gewähre, die gröſsere Hauptſache ſei, ſo kann er es doch, wie man ſieht, in dieſer Frage zu einer entſchiedenen Anſicht überhaupt nicht bringen.[38]) Wer wollte dem redlichen Wildmeiſter hieraus einen Vorwurf machen, da wir doch täglich die Erfahrung machen, daſs es auch heute noch Forſtmänner genug giebt, welche eben ſo wenig wie er in Bezug auf Jagd und Waldwirthſchaft zu einer klaren Anſchauung durchzudringen vermögen?

In ſeiner kleinen Streitſchrift gegen Beckmann beſchäftigt ſich Käpler vorzugsweiſe mit der Beckmannſchen Methode der Betriebsregelung. Er trat mit aller ihm möglichen Energie gegen das Princip der reinen Holztheilung und für die Flächentheilung ein. Mit richtigem Verſtändniſſe hatte er herausgefunden, daſs ein Mangel der Beckmannſchen Methode in der Nichtberückſichtigung des Zuwachſes der an der Stelle abgenutzter haubarer Beſtände zu begründenden Jungbeſtände liege. In Wahrheit iſt

[37]) Anleitung z. Forſtweſen S. 258 fgde., Erläuterung etc. S. 8. fgde.

[38]) Anleitung z. Forſtw. S. 363 fgde.

ja die Beckmannſche Betriebsregelung im Weſentlichen nur ein Abnutzungsplan für den zur Zeit der Schätzung vorhandenen Holzvorrath nebſt dem an dieſem erfolgenden Zuwachſe. Deshalb kann dieſelbe niemals zu normalen Waldzuſtänden führen, ſondern muſs eine bedeutende Reſerve anſammeln. Käpler will das Revier vermeſſen, die Flächen nach drei Bodenbonitäten ſondern, die aufſtehenden Holzmaſſen nach Probeflächen in jeder Bodenklaſſe ermitteln und darnach eine Dispoſition über den jährlichen Einſchlag treffen. Dieſes an und für ſich richtige Princip hat er nun freilich wenig klar durchgearbeitet und nur obenhin angedeutet, über die Art der Ausführung aber kaum eine Andeutung gegeben. Doch aber hat er einen richtigen Gedanken ausgeſprochen, und wir erkennen in demſelben, wenngleich noch ſehr wenig entwickelt, die Anfänge des Princips der Fachwerksmethoden. —

In Beckmann und Käpler tritt uns die forſtliche Empirie mit allen ihren Vorzügen, mit dem offenen Auge für das, was im Walde geſchrieben ſteht, mit dem energiſchen Willen, beſſere Waldzuſtände herbeizuführen und das forſtliche Wiſſen auf die Erfahrung zu gründen, entgegen, aber auch mit allen ihren Schwächen. Nicht die kleinſte dieſer Schwächen iſt die Neigung, die Einzelerfahrung naturwidrig hinauszuheben aus der ihr eigenen Beſchränkung und aus ihr eine Generalregel abzuleiten, und dieſe Neigung iſt beſonders Beckmann in hohem Grade eigen geweſen. Aber es war gegen den ungeregelten Plenterbetrieb nun doch mit aller Entſchiedenheit Front gemacht; es war ein Gedanke zum Ausdruck gelangt, der für die Betriebsregelung fruchtbar werden muſste. Der Streit, welcher über die Hauptprincipien der Forſtwirthſchaft zwiſchen Beckmann, Büchting und Döbel entbrannte, konnte nur dazu dienen, die Anſichten zu klären, und vor Allem waren es nun Berufsforſtmänner, welche an dem Ausbau der Forſtwirthſchaftslehre zu arbeiten begannen. Aus dem Jägerthum entwickelte ſich die forſtliche Empirie; es war der Weg geöffnet, um die letztere zur Forſtwiſſenſchaft hinaufzuheben.

§. 15. Die holzgerechten Jäger. Büchting. Die literariſchen Fehden.

Das ſicherſte Zeichen, daſs die Forſtwirthſchaftslehre ſich zu formen begann, lag in dem Streite der holzgerechten Jäger

um die zahlloſen waldwirthſchaftlichen Probleme, lag in dem eifrigen Kampfe der Meinungen, deren jede ſich auf richtige Beobachtung im Walde ſelbſt zu ſtützen vermeinte. Wo ſolche Bewegung in die Geiſter kommt, beginnt eine neue Entwickelung lebendiger Kraft, und alle Vorbedingungen thatkräftigen Fortſchreitens ſind gegeben.

Hervorragenden Antheil an dieſem Streite, dieſer Bewegung nahm neben Döbel namentlich Johann Jakob Büchting, Anhalt-Bernburgiſcher Forſtkommiſſar zu Harzgerode, ein Mann von beſſerer Bildung, wie ſie Beckmann beſaſs, mit einem tüchtigen praktiſchen Blicke, der erſte und hervorragendſte Vertreter der Kahlſchlagwirthſchaft mit Randbeſamung.

Büchting war, als er ſein Hauptwerk »den kurzgefaſsten Entwurf der Jägerei oder gründliche Anweiſung zu denen Wiſſenſchaften, die einem jagd- und forſtgerechten Jäger zu wiſſen nöthig ſind« (Halle 1756, 2. Aufl. 1768)[1] herausgab, Forſtkommiſſar zu Harzgerode und Aſſeſſor bei dem fürſtlichen Bergamte daſelbſt. Der öffentliche und ordentliche Profeſſor der Mathematik zu Halle, Johann Joachim Lange, hat eine Vorrede zu dem Buche geſchrieben, welche uns einige Auskunft über die Perſon Büchtings, von deſſen Lebensverhältniſſen ich ſonſt wenig habe erfahren können, giebt.

Büchting hat die Jägerlehre beſtanden, ſpäter aber, »ehe er ſich von den erſten Stufen der Jagdbedienung zu höheren begeben wollte«, einige Jahre die Univerſität Halle beſucht, um Naturwiſſenſchaften, Metallurgie und Mathematik zu ſtudiren.[2] Er war ſonach der erſte Jäger, welcher Anlehnung an das geſammte geiſtige Leben ſeiner Zeit ſuchte.

Der »Entwurf der Jägerei« giebt nun freilich kein eben ſehr günſtiges Zeugniſs für die höhere Bildung des Verfaſſers. Die Jagd ſteht ihm noch in erſter, die Forſtwirthſchaft in zweiter

---

[1]) Ueber Büchtings Biographie ſ. den Nachtrag zu dieſem Bande.

Seine übrigen Schriften ſind: Geometriſch-ökonomiſcher Grundriſs zu einer regelmäſsigen wirthſchaftlichen Verwaltung derer Waldungen, wie auch zu einer vortheilhaften Einrichtung derer zur Landwirthſchaft gehörigen Grundſtücke, desgleichen zu einer Abhandlung vom Bergbaue etc. Halle, 1762. 2 Aufl. 1764. Das Buch iſt alſo vor Oettelts »Beweis« erſchienen (1765/68). Ferner: Gegründete Beurtheilung über J. G. Beckmanns Schrift: Gegründete Verſuche von der Holzſaat etc. 1765. — Der kranke Recenſent unter einem geſunden Himmelsſtrich. 1770. (Eine kleine gegen die Recenſenten Büchtingſcher Werke in d. allg. d. Bibliothek gerichtete Streitſchrift von 2½ Bogen).

[2]) Vorrede S. XXXII. (Ausg. v. 1768).

Linie. Die Jagdkunde nimmt denn auch 232, die Forſtwirthſchaftslehre kaum 200 Seiten des Büchleins in Anſpruch.

Ueber Beckmann iſt Büchting emporgeſchritten, indem er vorſchreibt, die Reviere zu vermeſſen, ſoviel Holz zu hauen, als zuwächſt, ſo viele Schläge abzutheilen, als der erſte Schlag Jahre braucht, bis das Holz zur Haubarkeit herangewachſen iſt.[3]) Die Idee der Proportionalſchläge iſt ihm nicht fremd, wenngleich er ſie wenig durchgebildet hat.[4]) Für das Laubholz verwirft er jene Art von mittelwaldartigem Schlagbetrieb, welchen wir in jener Zeit ſo häufig finden und als erſte Uebergangsſtufe aus dem Plenter- in den Samenſchlagbetrieb aufzufaſſen haben, und räth zu kahlem Abtrieb unter Ueberhalt von 15—20 Laſsreifern pro Acker,[5]) im Nadelholz kennt er nur Kahlſchlag mit Saat oder natürlicher Beſamung vom ſtehenden Orte bezw. durch den Samen der gefällten Stämme. Nadelholzpflanzung hält er nur in ſeltenen Fällen für anwendbar.

Seine Forſtbotanik iſt beſſer, als die Beckmann's. Den Staub der männlichen Blüthen hält er doch nicht für Schwefel, ſondern für »einen vegetabiliſchen Staub, der zur Befruchtung der Samenkörner das Seinige beiträgt.« [6])

Büchting iſt trotz ſeiner beſſeren Bildung nicht zu neuen, epochemachenden Geſichtspunkten in Bezug auf die Waldwirthſchaft gelangt. Aber er hat an ſeiner Stelle immerhin auf den Fortſchritt anregend gewirkt und in die lange literariſche Fehde der holzgerechten Jäger vielfach eingegriffen.

Die literariſchen Streitigkeiten Beckmann's und Döbel's begannen gleich nach dem Erſcheinen der »gegründeten Verſuche der Holzſaat.« Döbel trat in den Leipziger ökonomiſchen Nachrichten[7]) gegen das Kahlſchlagsprincip Beckmann's auf, und daſs unter eifrigen Männern von geringer Bildung der Streit nicht immer in ſehr zarten Formen und parlamentariſchen Ausdrücken

[3]) Entwurf d. Jägerei S. 240.

[4]) A. a. O. S. 241.

[5]) A. a. O. S. 250.

[6]) A. a. O. S. 311.

[7]) Schon die erſte Auflage der »Gegründeten Verſuche etc.« von Beckmann enthielt Ausfälle gegen Döbel und Büchting. Der Letztere ſchrieb 1765 eine beſondere Streitſchrift gegen Beckmann: J. J. Büchtings gegründete Beurtheilung über J. G. Beckmanns Schrift »Gegründete Verſuche«, welche 9 Bogen ſtark zu Halle erſchien. Eigentlich iſt alſo der ganze Streit von Beckmann angeregt worden. Vergl. auch allgemeine deutſche Bibliothek VI. 2 S. 295 und Leipziger gelehrte Zeitung v. 1756 S. 883 (Recenſion der gegründeten Verſuche Beckmanns).

geführt wurde, ist begreiflich. Man kann in Wahrheit in jenen Streitigkeiten der »holzgerechten Jäger« den Anfang jenes Holz-Comments finden, welcher bis tief in das 19. Jahrhundert hinein — nicht zur Ehre der Forstwissenschaft — manchen Forstmännern Bedürfniss und ein schlimmes Zeichen für den Stand ihrer allgemeinen Bildung war.

Man war in fast jeder Beziehung zu Beckmann's Zeit sehr verschiedener Ansicht. Empfahl dieser den absoluten Kahlschlagbetrieb mit Handsaat, verwarf er die Bestandsbegründung durch den Samenabfall,[8]) rieth recht dicht zu säen, so trat Döbel für die natürliche Besamung ein, tadelte die zu dichte Saat, warf Beckmann mangelhafte Holzkenntniss und Einseitigkeit vor.[9]) Wenn Beckmann von der Tannenblüthe sagt, »sie sei von unten schwer zu sehen«,[10]) so fragt Döbel höhnisch: »wer denn mit Lebensgefahr auf die hohen Tannen steigen wolle, um die Blüthen zu sehen?« und Beckmann antwortet: »das könne Jeder halten, wie er wolle. Man könne die Blüthen wohl an Windwürfen kennen lernen«;[11]) aber Keiner von beiden kannte diese oder eine andere Baumblüthe ausreichend genau, und es war mehr der Streit zweier Handwerker darum, wer am meisten zu leisten im Stande sei, als ein wissenschaftlicher Kampf mit sicheren Argumenten. Jeder stand auf seiner subjectiven Erfahrung und wich nicht. Jeder entdeckte grobe Ignoranzen bei seinem Gegner und verfehlte nicht, sich weidlich über dieselben lustig zu machen.[12]) Und diese ganze Richtung, die sich so scharf in Döbel und Beckmann ausprägt, ist auch heute noch nicht als gänzlich überwunden zu erachten. Wer mit Aufmerksamkeit der Entwickelung der forstlichen Praxis folgt, der findet hier und dort noch Anschauungen, welche in überraschender Weise zusammenklingen mit den Ansichten der Holzgerechten. In die Oeffentlichkeit freilich treten sie nicht mehr hinaus; aber in den Gesprächen an langen Winterabenden im Jägerhause erlangen sie Ausdruck und Gestaltung, und wenn einst Beckmann seinen Spott ausgoss über »einige neuere Naturforscher, welche so helle Augen haben, dass

[8]) Gegründete Versuche etc. S. 15.

[9]) Leipz. ökon. Nachrichten 106. Stück S. 661 fgde.

[10]) Gegründ. Versuche S. 61.

[11]) A. a. O. S. 62.

[12]) Beckmann unterscheidet z. B. einen harten und weichen Lärchenbaum und sagt (Gegründ. Versuche S. 64. 71), ersterer habe eine rothe, letzterer eine grüne Blüthe.

ſie an den Bäumen männliche und weibliche Unterſcheidungszeichen wahrgenommen«,[13]) ſo fehlt es dem Forſtbotaniker, der ſeine Studien den gewiſſe Baumkrankheiten einleitenden oder begleitenden Pilzen zuwendet, auch heute noch nicht an der ſouveränen Geringſchätzung gewiſſer forſtlicher Kreiſe, die noch immer vermeinen, die Grundlage der Forſtwirthſchaftslehre könne auf dem Wege der rein-praktiſchen Beobachtung gewonnen werden.

So iſt immer die Bewegung der einzelnen Theile in dem breiten Strome einer groſsen Entwickelung eine nach ihrer Richtung und Intenſität ſehr verſchiedene. Ihre Geſammttendenz aber wird dadurch nicht abgeändert; nur ihre Stetigkeit wird vermehrt. — In den Streit zwiſchen Beckmann und Döbel griffen bald auch Andere ein. Moſer, Geutebrück, auch Büchting traten gegen einzelne Sätze Beckmann's auf. Die Frage, ob Laubholz oder Nadelholz einträglicher ſei, wurde erörtert und verſchieden beantwortet. Büchting und Geutebrück ſprachen ſich für das »Tangelholz«,[14]) Beckmann für das Laubholz aus.[15]) In der Frage, ob Saat oder Pflanzung? ſtand Döbel einmal auf Beckmann's Seite und vertheidigte die Saat;[16]) gegen die Behauptung Geutebrück's, daſs das Nadelholz mehr die Nordſeiten liebe, als die Südſeiten, tritt Beckmann, der dieſen Unterſchied der Expoſition überhaupt nicht gelten laſſen will, mit Entſchiedenheit in die Schranken.[17])

Gegen das Princip des Kahlſchlagbetriebes wendete ſich neben Döbel auch ein erzgebirgiſcher Forſtmann von Schütz, der in ſeinen 1757 u. 1759 in Chemnitz erſchienenen »Oekonomiſchen Bedenken vor dem Nachtheile der Gehaue in den ſchwarzen Hölzern«[18]) für den Schutz der Jungwüchſe durch den

[13]) Gegründ. Verſ. S. 75.

[14]) Büchting, Entwurf d. Jägerei II. Th. 1 Abſch. S. 261. 262.

[15]) Gegründete Verſuche S. 118.

[16]) Jäger-Practica Th. IV. Cap. 22 S. 32.

[17]) Kurze Anweiſung, wie mit dem Anbau des Holzes zu gedeihlich anzuhoffendem Anwuchs deſſelben zu Werke zu gehen. Auf Kurfürſtlich Mainziſche Verordnung zuſammengetragen v. C. A. Geutebrück. Erfurt 1757. (2. Ausg. 1778). Der erſte Theil der Schrift iſt abgedruckt in Stahls Forſtmagazin II. S. 90—117. Sie enthält eine gute Anleitung zur Nadelholzſaat; Geutebrück war kameraliſtiſch gebildet (kurfürſtl. Mainziſcher Commerzienrath) und hat nicht aus eigener Erfahrung und Kenntniſs geſchöpft, wohl aber die Erfahrungen der Praktiker gut zuſammengeſtellt.

[18]) J. C. v. S., ökonomiſches Bedenken v. d. Nachtheile der Gehaue in den ſogenannten ſchwarzen Hölzern, nebſt einigen Sendſchreiben vom Feldbau im Erz-

aufſtehenden Mutterbeſtand eintrat. Seine Anſchauung gründete ſich auf Beobachtungen in höheren Berglagen und er betonte namentlich, daſs die Jungwüchſe ohne Mutterbeſtand im Winter allen Unbilden der Witterung ausgeſetzt ſeien. Beckmann empfahl dieſen von vielen Gegnern der Kahlſchlagwirthſchaft getheilten Bedenken gegenüber recht dichte Saat, welche gegen Froſt und Hitze ihre guten Dienſte leiſte.

Anderer Veranlaſſung entſprang der zwiſchen Döbel und von Brocke (Sylvander) geführte Streit, den ich ſchon oben andeutete.

Der Blankenburgiſche Regierungsrath H. Chriſtian von Brocke, ein kameraliſtiſch gebildeter und ſtrebſamer Mann, dem jedoch eine etwas ſtark ausgeprägte Selbſtüberſchätzung eigen war, hatte 1752 in ſeiner Schrift: »Zufällige Gedanken von der Natur, Eigenſchaft und Fortpflanzung der wilden Bäume« [19]) eine ſcharfe Beurtheilung der damaligen forſtlichen Zuſtände veröffentlicht, welche von Anklagen gegen die holzgerechten Jäger und ihre literariſche Thätigkeit ſtrotzte. Er erklärte u. a. die Forſtbeamten für unredliche Diebe [20]) und behauptete, daſs der

---

gebirge und anderen in die Hauswirthſchaft einſchlagenden Sachen. Chemnitz 1757. 4½ Bog. II. und III. Stück 1759. Döbel ſchrieb in den ökon. Nachrichten IX. S. 543 fgde. eine »praktiſche und forſtmäſsige Erinnerung zu des Herrn J. C. v. S. Bedenken«, und v. Schütz antwortete auf dieſe Erinnerung. Der Streit drehte ſich im Weſentlichen um die Frage, ob Plenterbetrieb oder ſchlagweiſer Abtrieb mit Ueberhalt von Samenbäumen während einiger Jahre. Für erſteren ſtritt von Schütz, für letzteren Döbel (vergl. auch Jägerpractica III. Th. Cap. 63 S. 39).

[19]) Zufällige Gedanken von der Natur, Eigenſchaft und Fortpflanzung der wilden Bäume, ingleichen von der Verbeſſerung der Herzoglichen, wie auch Kloſter-, Waiſenhaus-, Hospital-, Kirchen-, Privat- und Gemeinde-Holzungen und Forſten, wie ſie ſowohl überhaupt, als insbeſondere in den Herzoglich Braunſchweigiſchen und Zelliſchen Landen mit gutem Nutzen und Fortgang vor die Hand genommen und ins Werk gerichtet werden können, von Sylvander. Wolfenbüttel, 1752. 144 S. in 4. Vergl. hierzu Beckmanns Bibliothek VI. S. 519.

[20]) Nach dem ſchönen Spruche »des Volkes Stimme iſt Gottes Stimme« mag hier ein Vers ſeinen Platz finden, der darthut, wie 1699 das Volk über die Förſter dachte. Er iſt einem Kalender entnommen und v. d. Revierverwalter Schoch in Untergröningen in der Gwinner'ſchen Monatsſchrift f. d. würtembergiſche Forſtweſen Bd. IV. (1853) S. 197 veröffentlicht:

Der Förſter, wenn er redlich handelt
und fleiſsig durch ſein Forſt-Stück wandelt,
dienet der Herrſchaft nutzgetreu,
ſo hat er genug ſchon zu verrichten
und halt ich, daſs von allen Pflichten
des Waldrechts keine ſchärfer ſei,

Holzmangel grofsentheils dem Holzdiebſtahle der Forſtbeamten zuzuſchreiben ſei. Zugleich wies er auf die Unwiſſenheit der Jäger und Forſt-Autoren hin, welche alle Sachen nur von Hörenſagen kennten. Er ſelbſt gab dann nach eigenen Beobachtungen, die ſich freilich nur auf Verſuche in einigen kleinen Feldbüſchen, die zu ſeinen bei Braunſchweig gelegenen Gütern gehörten, gründeten, eine Reihe von Wirthſchaftsregeln, welche manches Gute enthalten und von dem praktiſchen Sinne Brocke's zeugen.

Döbel, welcher ſchon damals vielfach als Recenſent fungirte,[21]) nahm den dem Jägerthume hingeworfenen Fehdehandſchuh auf und ſuchte Brocke in einem an Grobheit unübertrefflichen Style zu widerlegen.[22]) Dabei verwarf er mit dem Schlechten auch das Gute, z. B. das von Brocke empfohlene Schwemmen der Saateicheln, und zeigte auch hier wieder den Mangel einer tüchtigen Bildung und eines freien Blickes. Die »zufälligen Gedanken« des Herrn von Brocke wurden trotzdem 1768 neu aufgelegt. In demſelben Jahre begann der Verfaſſer derſelben die Herausgabe einer Encyclopädie der Forſtwiſſenſchaften, welche bis 1775 in 4 Theilen erſchien.[23]) Daneben betheiligte ſich von Brocke 1773 an Bearbeitung einer auf Veranlaſſung des preuſsiſchen Generaldirektoriums durch die Akademie der Wiſſenſchaften in Berlin geſtellten Preisaufgabe: »Welches iſt das ſicherſte und leichteſte Mittel, den Wachsthum der Bäume in den Forſten zu fördern und zu beſchleunigen, ohne daſs das Holz nach der-

---

als einen guten Förſter geben;
doch wie ſie oft ſo diebiſch leben,
bringt leider! die Erfahrung bei!

[21]) Die Leipziger ökonomiſchen Nachrichten der Jahre 1752—1760 enthalten eine Menge Bücher-Beſprechungen von Döbel, ſo z. B. über den 1754 in Ansbach erſchienenen »Unterricht von der wilden Baumzucht« (VII. Bd. S. 479 fgde.) und über Büchtings kurzgefaſsten Entwurf der Jägerei (VIII. Bd. S 666 und 691).

[22]) Jägerpractica IV. Abſchn. 22. Cap. — Oekonom. Nachrichten V. S. 117 fgde. —

[23]) Wahre Gründe der phyſikaliſchen und experimental-allgemeinen Forſtwiſſenſchaft, oder Unterricht, wie neue Holzungen anzubauen, alte zu verbeſſern, wilde Baumſchulen anzulegen, junge Bäume gezogen, gewartet und verpflanzet werden müſſen, wobei die Fehler, welche bei dem Anbau des Holzes vorgehen, auf das Deutlichſte gezeiget werden, als ein Handbuch vor Forſtbediente zu gebrauchen. Neu aufgelegt 1788. Vergl. Beckmanns Bibliothek VI. S. 518. Brocke fehlte es, wie Döbel, Beckmann, Büchting und den holzgerechten Jägern überhaupt, an naturwiſſenſchaftlicher Bildung; trotzdem hat er zum Ausbau der Forſtwirthſchaftslehre nicht wenig beigetragen, wenn auch mehr durch die anregende Kraft ſeiner ſcharfen Kritik, als durch poſitive Fortentwickelung dieſer Lehre ſelbſt.

gleichen vorgeſchlagener Art an Feſtigkeit und Stärke etwas verliere, vielmehr gewinne?« und ſeiner Schrift wurde ein Preis zuerkannt.[24]) Sie enthält eine gute Theorie der Durchforſtung, ſowie Anleitung zu Kampkulturen und zur Heiſterpflanzung. Auch dem Reichspoſtmeiſter Hildebrandt zu Homburg, welcher neben vielen Anderen die Preisfrage behandelt hatte, wurde für ſein in einer Miſchung von Kalk, Aſche, Blut und Urin beſtehendes Univerſal-Wachsthums-Mittel ein Preis zuerkannt.[25])

Gegen v. Brocke's Preisſchrift trat G. L. M. v. Wedell ſcharf in die Schranken und auch hier entbrannte ein derb geführter Streit.[26])

Wir lächeln heute im Hinblick auf ſolche Preisfragen und ſolche Univerſalmittel. Vielleicht beſchleicht auch Manchen ein Achſelzucken, der von dem Streite der holzgerechten Jäger unter ſich und gegen die Männer anderer, namentlich kameraliſtiſcher Berufsſtellungen, welche der Forſtwirthſchaftslehre ihre Aufmerkſamkeit zuwendeten, lieſt. Dieſe Lehre taſtete noch im Dunkeln, es iſt wahr; aber eben in dieſem Widerſtreit der Meinungen lag ein bedeutungsvolles Motiv des Fortſchrittes, und es traten mehr und mehr die Punkte hervor, welche zu erhellen blieben, die Richtungen, in welchen einzudringen war. An treibender Noth fehlte es daneben nicht. Die Angſt vor dem Holzmangel wuchs progreſſiv. Die deutſchen Regierungen wendeten den Forſten groſse Aufmerkſamkeit und Sorge zu. Tüchtige Männer arbeiteten ohne in die Augen ſpringende literariſche Bethätigung an der Erreichung derſelben Ziele, welche das ſchriftſtellernde Jägerthum erſtrebte, und von ihnen gingen vielfach die Anregung zur Forſchung und die praktiſche Vollziehung der bereits gefundenen Wirthſchaftsregeln, alſo deren Prüfung am realen Leben aus. Von ihnen auch wurde ein Kampf geführt, der ſeine ganz beſondere Bedeutung in jener Zeit hatte, der Kampf gegen das in einſeitiger Verkennung der wirthſchaftlichen Zeitforderungen befangene Jägerthum.

---

[24]) Pfeil, krit. Bl. XXVI. 2. S. 174 fgde. Die Schrift iſt 1774 in beſonderem Abdrucke in Berlin herausgekommen und im II. Th. des Note 23 citirten Werkes abgedruckt.

[25]) Pfeil, krit. Bl. XXVI. 2. S. 174 fgde. Die Preisſchrift iſt 1777 (32 S. in 8) in Berlin in beſonderem Abdrucke erſchienen.

[26]) Vergl. G. L. v. Wedells Beurtheilung der Preisſchrift des Herrn von Brocke von Vermehrung der Bäume in den Forſten. Breslau 1776, und: Heinrich Chriſtian von Brocke, Widerlegung der ſogenannten Beurtheilung des Herrn von Wedell etc. Leipzig 1777. (20 Bogen).

§. 16. Das fortgeschrittene Jägerthum. Von Langen und seine Schule. Zanthier. Von Lassberg. Die Staatsforstverwaltungen und die Forstwirthschaftslehre.

Die ſtille Thätigkeit Derer, welche im Walde und in der Wirthſchaft das Feld ihrer Arbeit gefunden haben, ohne auf den literariſchen Markt zu treten, ohne die Wiſſenſchaft mit neuen Gedanken zu erfüllen oder in ſtrengerer Syſtematik als bisher den Wiſſensſtoff zu formen, findet den lauten Ruhm nicht, welchen literariſche Erfolge ſpenden. An den, welcher den haubaren Beſtand einſt begründete, denkt die Zeit ſelten, welche ihn nutzt, und wenn ſie ſeiner gedenkt, ſo iſt es die Tradition des Volkes, ſind es die unbeachteten Geſpräche der Bauern, welche das Andenken des Forſtmannes bewahren, der vor einem Jahrhundert unermüdet für die Gegenwart arbeitete und von dem die Groſsväter der Alten im Dorfe ſo viel zu erzählen wuſsten.

Und nicht anders iſt es mit Denjenigen, welche einſt die Waldwirthſchaft einer ganzen Gegend, eines Landes leiteten. Ueberraſchend ſchnell verklingen ihre Namen, ſobald ihre Perſonal-Akten geſchloſſen und reponirt ſind. Von dem Oberlandforſtmeiſter Hartig würden heute nur Wenige reden, wenn ſie nicht den Schriftſteller Hartig kennten; und doch kann man zweifelhaft ſein, ob ſeine Verdienſte als techniſcher Chef der preuſsiſchen Forſtverwaltung oder als Schriftſteller die gröſseren ſeien. Das, was der einfache Forſtwirth im Walde leiſtet, die Ordnung und Fortbildung der Wirthſchaft in ſtrenger Beſchränkung auf die Oertlichkeit, eifrige Kultur und Waldpflege, findet in den Zuſtänden des Revieres ſelbſt ſeinen Ausdruck, und Denkmäler ſolcher treuen Arbeit ſind die vollholzigen, frohwüchſigen Holzbeſtände; was die Männer in den höheren Verwaltungsſtellen der Geſammtheit genutzt haben durch ihre Arbeit, welche Klarheit und Einheit der Wirthſchaftsgrundſätze, Feſtſtellung rationeller Wirthſchaftsgrundlagen, Hebung der Intelligenz und Sittlichkeit der untergeordneten Beamten erſtrebte, welche auf die Pflege der Landeskultur im Ganzen gerichtet war, das findet nur ſelten überhaupt einen Allen verſtändlichen Ausdruck und wird oft noch früher vergeſſen, als das ſtille Wirken des Revierverwalters.

Die Geſchichtsforſchung aber hat die ſchöne Pflicht, auch dieſen beiden Thätigkeitsgebieten ihre Aufmerkſamkeit zuzuwen-

den. Viele ſind vergeſſen, die einſt zur Zeit der erſten erfolgreichen forſtwirthſchaftlichen Beſtrebungen an ihrer Stelle redlich und emſig gearbeitet haben an der Herbeiführung beſſerer Waldzuſtände. Auch die Geſchichtsforſchung vermag es nicht mehr, ihnen ein bleibendes Andenken zu ſichern; dies gilt namentlich von den an untergeordneter Stelle arbeitenden Waldwirthen. Von Anderen iſt es heute noch möglich, ſichere Kunde zu erlangen. Ein weites Feld der Forſchung öffnet ſich hier, welches auszufüllen ich unvermögend bin; auf daſſelbe aber und ſeine Bedeutung hinzuweiſen, durfte ich nicht unterlaſſen.

Allen bekannt iſt Hans Dietrich von Zanthier als der Begründer der älteſten forſtlichen Meiſterſchule. Wäre er dies aber nicht, ſo müſste ihm ein Denkmal der Ehre errichtet werden für ſeine Thätigkeit als Dirigent der ſtollbergiſchen Forſtverwaltung, und es geziemt ſich, an Männer wie der Oberjägermeiſter von Berlepſch und Oberlandforſtmeiſter von Laſsberg zu erinnern und an den Kampf, den der Letztere beſonders gegen das einſeitige ariſtokratiſche Jägerthum mannhaft gekämpft hat.

Es iſt ſchon oben darauf hingedeutet worden, daſs ſich ſeit 1750 überall in Deutſchland die ausgeſprochene Tendenz geltend machte, beſſere und geordnetere Waldzuſtände herbeizuführen, daſs aber dieſem Beſtreben zweierlei hemmend in den Weg trat: Das hyperkonſervative Beharrungsvermögen der Praktiker und die geringe Intelligenz und einſeitige Richtung des Jägerthums.

Das erſtere konnte nur überwunden werden, indem die neuen Ideen an Kraft gewannen, um ein erhebliches Plus an Bewegung der Trägheit des Beharrens gegenüberzuſtellen; die letztere nur durch Hebung der Intelligenz des niederen Jägerthums und durch Zerſtörung jener an den Höfen übermächtigen ariſtokratiſchen Anſchauungen von dem Werthe der Jagdbeluſtigungen gegenüber den Anforderungen der Waldwirthſchaft, welche jeder fundamentalen Verbeſſerung des Wirthſchaftsbetriebes den Lebensnerv abſchnitten.

Reich an neuen Gedanken für Ordnung und Fortbildung der Wirthſchaft war Johann Georg von Langen, deſſen bereits früher (Bd. I, S. 243) gedacht wurde, deſſen Thätigkeit aber groſsentheils in dieſe Periode fällt. Dieſe Thätigkeit war eine überaus vielſeitige und von Langen hatte ſich von forſtlicher Einſeitigkeit ſo weit losgearbeitet, daſs er mit freiem Blicke nicht allein die rein forſtwirthſchaftlichen, ſondern auch die ge-

ſammtwirthſchaftlichen Verhältniſſe des Landes umfaſste und zu fördern ſuchte. Seine um 1750 erſtatteten Berichte beweiſen dies.[1]) Sie geben uns Kenntniſs von ſeinem Beſtreben, die Waldwirthſchaft nach allen Richtungen zu ordnen und in eine feſte Regel zu bringen, aber zugleich auch die Landwirthſchaft, ſoweit dies mit dem waldwirthſchaftlichen Intereſſe vereinbar ſchien, zu kräftigen. Deshalb machte von Langen ausgedehnte Verſuche mit dem Waldfeldbau, deshalb ſuchte er den Bauern unſchädliche Grasnutzungen u. ſ. w. zuzuwenden, dies Beſtreben war ihm auch wohl einer der Gründe, welche ihn zur Ackerkultur auf den Nadelholzkahlhiebsflächen und zur Fichtenſaat mit Getreide führten, zu einem von ihm wohl zuerſt angewendeten Saatverfahren, deſſen günſtige Erfolge er rühmt und welches auch in neueſter Zeit auf den kräftigen Gebirgsböden des Weſtens mit beſtem Erfolge angewendet worden iſt.

Zum Ausbau der Lehre von der Durchforſtung hat von Langen Weſentliches beigetragen. Seit 1750 wendete man im Braunſchweigiſchen den Durchforſtungen groſse Aufmerkſamkeit zu; allein die Maſsregel hatte zunächſt mehr Gegner, als Förderer. Von Langen gehörte zu den Letzteren, und mit der ihm eigenen Energie vertheidigte er die Durchforſtungen gegen Bedenklichkeiten, welche hier und dort gegen dieſelben auftauchten.[2]) Für ſeine Stangenholzwirthſchaft war die Durchforſtung eine überaus wichtige Maſsregel; aber auch in den bis dahin ziemlich unregelmäſsig bewirthſchafteten Gemeinde- und Märkerforſten ſuchte er mit einer geordneten mittelwaldartigen Wirthſchaft eine ſorgfältige Benutzung des Durchforſtungsholzes herbeizuführen und dadurch den bäuerlichen Wirthen den Uebergang zur regelmäſsigen Wirthſchaft zu erleichtern. Auf ſeine Veranlaſſung wurde den Gemeinden geſtattet, im Unterholze der mittelwaldartigen Beſtände im 10—15. Jahre mit dem Aushiebe der Weichhölzer zu beginnen, bis zum 20. Jahre die unterdrückten Loden herauszuhauen, und dann mit dem Aushiebe unwüchſiger Stangen, auch dem Aufäſten der dominirenden Stangen bis zur Verjüngung des Ortes fortzufahren. Um eine ordnungsmäſsige Ausführung dieſer Maſsregeln zu ſichern, wurden die Gemeinde- und Märkerforſten unter die ſtrenge Aufſicht der landesherrlichen Forſtbeamten geſtellt. Es iſt überaus wohlthuend, von ſo huma-

[1]) Vergl. Langerfeldt, das Forſtweſen im Herzogthum Braunſchweig. S. 154 a. a. O.

[2]) Langerfeldt a. a. O. mehrere Stellen.

nen und zugleich ſo rationellen Wirthſchaftsmaſsregeln in einer Zeit zu hören, wo ein hochmüthiger Bureaukratismus es zur äuſserſten Nichtachtung der Intereſſen des Bauernſtandes gebracht hatte. Es mag ſein, daſs von Langen in der einen oder andern Richtung zu weit ging, daſs er in dem Beſtreben, die Forderungen der geſammtwirthſchaftlichen Entwickelung in Einklang zu bringen mit den ſtreng waldwirthſchaftlichen Intereſſen, in dem einen und anderen Falle die letzteren etwas hintangeſetzt hat; ſo viel ſteht feſt, daſs ſeine neuen Einrichtungen im Forſtwirthſchaftsbetriebe ihm viele Feinde erweckten, und daſs es dieſen — die wir ſowohl in den Reihen der ſtarren Bureaukraten als des einſeitigen Jägerthums zu ſuchen haben — ſchon um 1760 gelang, dem verdienten Manne das Vertrauen ſeines Landesherrn zu entziehen.[3]) Einer geordneten Fortentwickelung der Waldwirthſchaft traten zudem die Ereigniſſe des ſiebenjährigen Krieges hemmend in den Weg. Seit 1770 begann man aus der von Langen'ſchen Stangenholzwirthſchaft in den eigentlichen Samenſchlagbetrieb überzugehen, und ſchon 1775 finden wir in einem Gutachten des Oberforſtmeiſters von Löhneyſen die Stellung des Dunkelſchlages genau vorgeſchrieben.[4])

In anderer Richtung bewegte ſich die Entwickelung der Waldwirthſchaft in dem dem Thätigkeitsfelde von Langens benachbarten Sollingerwalde.[5]) Derſelbe, einſt ein groſser Markwald, war allmählig in den Beſitz des Landesherrn (Biſchofs von Hildesheim) übergegangen. Die Markgenoſſen waren durch den Einfluſs des römiſchen Rechtes zu bloſsen Servitutberechtigten herabgedrückt worden und es hatte ſich hier in ſchärfſter Ausprägung jener oben kurz ſkizzirte Vorgang vollzogen: Das Erlöſchen des genoſſenſchaftlichen Gemeinſinns und eine maſsloſe Ausnutzung des Waldes durch den aus dem Eigenthume hinausgedrängten, nunmehr jeden Intereſſes an geordneten Waldzuſtänden baaren Bauernſtandes. Schon 1735 und 1747 hatte die Ueberlaſtung des Sollings mit Weide und Holzabgaben die Aufmerkſamkeit der Landesregierung erregt und zu Reviſionen durch beſondere Kommiſſarien geführt. 1758 wies der Oberforſt- und Jägermeiſter Graf von Oynenhauſen nach, daſs der Solling

[3]) Langerfeldt a. a. O. S. 158.

[4]) Langerfeldt a. a. O. S. 164.

[5]) Vergl. Pfeil, kritiſche Blätter, XXI. Bd. 1. Heft 1845. S. 107 fgde., wo unter dem Titel »der Sollinger Wald« ein guter Abriſs der Geſch. d. Sollings, zu welchem Herr von Seebach wohl das Material geliefert hat, abgedruckt iſt.

fernerhin nicht mehr ſo viel Holz liefern könne, als bisher, daſs $^2/_3$ des geſammten Holzvorrathes in den letzten 23 Jahren heruntergehauen worden ſei. Selbſt bei Annahme eines 60jährigen Umtriebes könne man nicht ausreichen. Es ſei zum Nachtheile des Waldes geſchehen, daſs man Eiſenhütten, Glashütten, Salzwerke angelegt habe, um das Holz zu konſumiren. Die äuſserſte Beſchränkung des Abgabeſatzes ſei geboten.

Dieſe Vorſtellung fand kein Gehör. Der hohe Abgabeſatz blieb unverändert, die Planloſigkeit der Schlagführung dauerte fort. 1766 warf ein furchtbarer Sturm 30,000 Klafter nieder; das Weidevieh lieſs keine Kultur aufkommen. Neue Berichte drangen auf Abhülfe. Man entſchloſs ſich nun, den Solling vermeſſen und eintheilen zu laſſen, und es wurden 1776—1786 die desfallſigen Arbeiten unter Leitung des Oberforſtmeiſters von Strahlenheim gröſstentheils durchgeführt. Aber das, was am meiſten noththat, geſchah doch nicht in ausreichendem Maſse, die Beſchränkung des Abgabeſatzes. Seit 1776 entwickelte ſich ein ſchwungvoller Stab- und Schiffsbauholz-Handel, der zur ſcharfen Abnutzung der vorhandenen Eichenalthölzer führte. Die Vorräthe an haubarem Buchenholz verſchwanden mehr und mehr; der Mangel an Buchenſtarkholz hat dann ſpäter zu dem vielgenannten modifizirten Buchen-Hochwaldbetriebe des Herrn von Seebach geführt. —

Unter den Schülern von Langens ragen durch ihre Bedeutung für die Fortbildung der Wirthſchaft Hans Dietrich von Zanthier und von Laſsberg hervor.

Hans Dietrich von Zanthier[6]) war am 17. September 1717 als der jüngſte Sohn des kurfürſtlich ſächſiſchen Landraths v. Zanthier geboren und wurde, mit 11 Jahren verwaiſt, bis zu ſeinem 15. Jahre in Burg Chemnitz erzogen. Dann unter die herzoglich braunſchweigiſchen Pagen aufgenommen und zum Jagdpagen ernannt, wurde er 1734 von dem Hofjäger Hoffmann im Wolfenbütteler Forſt in die Jägerlehre aufgenommen, ſchon nach einem halben Jahre jedoch dem Forſtmeiſter von Langen in Blankenburg als Lehrling beigegeben.

---

[6]) Zur Biographie Zanthiers vergl. Journal für das Forſt- und Jagdweſen (Reitter). Leipzig 1790. I. Bd. 1. Heft S. 221 fgde. — Vermiſchte Abhandlungen über das theoretiſche und praktiſche Forſtweſen v. Zanthier. Mit Zuſätzen v. C. W. Hennert, 1799. Vorbericht. — Niemann, vaterländiſche Waldberichte etc. III. Stück 1822. S. 146 fgde. — Stahl, im Archiv der deutſchen Landwirthſchaft. 1821 (Decbr.) 1822 (Januar. Februar).

Im Jahre 1736 begleitete Zanthier die beiden Brüder von Langen[7]) nach Dänemark und Norwegen, um bei den dortigen Forſteinrichtungsarbeiten mit verwendet zu werden. 1740 finden wir ihn dort als Holzförſter; noch 1747 iſt er im däniſchen Staatskalender als Jagdjunker aufgeführt, wahrſcheinlich zufolge eines Verſehens; denn 1746 wurde das norwegiſche Generalforſtamt aufgehoben und Zanthier kehrte mit Johann Georg von Langen nach Deutſchland zurück, nachdem von 12 Gehülfen, welche von Langen in Norwegen beſchäftigt hatte, alle auſser ihm durch den Scorbut, welcher auch Zanthier befallen hatte, hinweggerafft worden waren.

Nach 1746 arbeitete Zanthier unter der Leitung ſeines Lehrers an den Betriebseinrichtungen in den Weſerforſten, wurde Forſtmeiſter in Dienſten des Grafen von Stolberg-Wernigerode für die Grafſchaft Hohnſtein, 1749 Oberforſt- und Jägermeiſter in Ilſenburg, wo er ſpäter ſeine berühmte Meiſterſchule gründete. Er ſtarb am 30. November 1778. Von ſeinen vier Söhnen war der älteſte, Chriſtian Ernſt, ſpäter Caſſel'ſcher Oberforſtmeiſter in Schmalkalden, der zweite, Heinrich Haubold, preuſsiſcher Forſtrath.

Wie Johann Georg von Langen, iſt auch Zanthier aus dem Jägerthum herausgewachſen. In beiden iſt die reine Empirie zur höchſtmöglichen Entwickelung gelangt; beide haben das Jägerthum in ſich überwunden und die forſtwirthſchaftlichen Aufgaben ihrer Zeit klar erkannt und ihre Löſung mit ſeltener Energie erſtrebt. Beide haben ſich ſchriftſtelleriſch wenig bethätigt; was Zanthier uns an Schriften hinterlaſſen hat,[8]) ſind einfache, überaus nüchterne Aufzeichnungen der ſelbſtgewonnenen Wirthſchaftsregeln, welche weder ſyſtematiſche Anordnung oder Vollſtändigkeit beanſpruchen, noch durch ſpekulative Gedanken der Zeit voraneilen. Selbſt aus der reinen Empirie herausgewachſen, war

[7]) Niemann, vaterl. Waldber. a. a. O. Franz Philipp v. Langen iſt ſpäter verſchollen.

[8]) Zanthiers Schriften:

a) Sammlungen vermiſchter Abhandlungen über das theoretiſche und praktiſche Forſtweſen. Berlin 1778. 17 Bogen. Neue Ausgabe ohne weſentliche Veränderungen 1786. 3. Ausgabe mit Zuſätzen von C. W. Hennert 1799.

b) Forſtkalender von v. Zanthier und v. Laſsberg. 1772. Neu aufgelegt 1781, 1793. (Nachweiſung der monatlichen Verrichtungen des Forſtmannes).

c) Kurzer ſyſtematiſcher Grundriſs der praktiſchen Forſtwiſſenſchaft in Stahls Forſtmagazin IV. Bd. (1764), S. 1—248. Auch ſelbſtändig gedruckt im Jahre 1764. Etwas aphoriſtiſch, aber überaus klar. —

Zanthier doch der Anſicht, daſs man, wie Dr. Schreber dies bereits bemerkt habe, die Forſtwirthſchaftslehre an Hochſchulen lehren müſſe. Dieſe Lehre enthalte Generalregeln und könne ſich zu einer Wiſſenſchaft entwickeln.[9])

Die allgemeine Bedeutung der Wälder verkannte Zanthier nicht. Schädliche Nutzungen, ſo führt er in ſeinem Grundriſs der praktiſchen Forſtwiſſenſchaft aus, ſeien durch ſtaatlichen Zwang zu verhindern; in der bürgerlichen Geſellſchaft ſei der Grundſatz ſehr einzuſchränken, daſs Einer mit dem Seinigen machen könne, was er wolle. Die Wirkungen ſolcher abſoluten Freiheit ſeien oft ſchädliche.

Auf eine gute Forſteinrichtung legte Zanthier groſsen Werth. Den Rahmen bildete eine Eintheilung in Schläge, geometriſch oder proportional, je nach den Beſtandsverhältniſſen und dem Wechſel der Bodenbonität. Die Beſtandsaufnahme bewirkte er durch Okularſchätzung durchgehender Taxatoren. Den Jahresbedarf ermittelte er ſodann nach älteren Rechnungen etc., und führte die Materialabnutzungsberechnung in derſelben Weiſe, wie Beckmann, für den ganzen Umtrieb, den er jedoch in 5jährige Perioden theilte, durch.[10])

Die Durchforſtungslehre hat Zanthier von Langen überkommen, aber offenbar weiter fortgebildet und vertieft. Auch ihm ſteht bei dieſer Maſsregel die wirthſchaftliche Benutzung der im Dominationskampfe unterlegenen Stämme in erſter Linie, nicht die Abkürzung und Entſcheidung dieſes Kampfes ſelbſt. Zu einer klaren Auffaſſung des Samenſchlagbetriebes iſt Zanthier zuerſt gelangt.[11]) Seine Methode der Waldeintheilung und Betriebsregelung nach allgemeinen Geſichtspunkten darzuſtellen und dadurch eine Grundlage für eine wiſſenſchaftliche Betriebseinrichtungslehre zu gewinnen, hat er jedoch nicht vermocht. Dagegen haben von Langen und Zanthier, Jeder an ſeinem Orte, Ausgezeichnetes geleiſtet in Bezug auf die praktiſche Ordnung der Wirthſchaft, energiſchen Wirthſchaftsvollzug und Anwendung

---

[9]) Syſtematiſcher Grundriſs, Einleitung.

[10]) Syſtematiſcher Grundriſs S. 35 und 42 fgde Ich citire nach dem Abdruck in Stahls Forſtmagazin.

[11]) Syſtem. Grundriſs S. 110 fgde. Zanthier faſste jedesmal 8 Jahresſchläge zuſammen und ſchrieb vor, ſie in 8 Jahren ſtufenweiſe auszuplentern. Erfolge die Verjüngung jedoch erſt in den beiden letzten Jahren dieſes Verjüngungszeitraumes, ſo dürfe der Abtrieb nicht im 8. Jahre erfolgen, weil der Aufſchlag noch der Schonung bedürfe.

örtlich motivirter Wirthſchaftsgrundſätze. Ebenſo haben Beide, worauf ſpäter zurückzukommen ſein wird, durch die Heranbildung einer ganz neuen Generation praktiſcher Forſtwirthe ſich unvergängliche Verdienſte erworben.

Der Ruf der von Langenſchen Forſtwirthſchaft verbreitete ſich ſowohl in Deutſchland, als im Auslande raſch. Im Jahre 1760[12]) wurden acht junge Leute von der däniſchen Regierung zu von Langen, welcher damals noch gräflich Wernigerodiſcher Oberjägermeiſter war, geſchickt, um hier drei Jahre lang das Forſtweſen praktiſch zu erlernen. 1763 erhielt von Langen eine Aufforderung von dem Könige Friedrich V. von Dänemark, mit jenen jungen Männern nach Seeland zu kommen, um die dortigen Forſten einzurichten. Trotz ſeines Alters und der ihn heftig quälenden Gicht gab von Langen, der ein raſtloſer, unruhiger Mann war, dieſer Aufforderung Folge, um ſo lieber, als in der Heimath ſein Einfluſs untergraben war. Zwei junge deutſche Forſtmänner begleiteten ihn und wurden in Seeland ſogleich als Förſter angeſtellt. 1764/65 wurden unter von Langens Leitung die Seeländiſchen Forſten vermeſſen und eingerichtet; in jener Zeit entſtanden auch die berühmten Langenſchen Plantagen auf Seeland, Nadelholzkulturen auf Kahlhiebsflächen (Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche), welche deshalb verdientes Aufſehen erregten, weil ſie die erſten Beſtandsbegründungen durch Saat und Pflanzung in Dänemark waren.

Auch in Deutſchland ſtand die von Langenſche Schule in groſsem Anſehn. Von den Schülern von Langens, welche ihn ſchon auf dem erſten Zuge nach Norwegen begleitet hatten, trat von Laſsberg ſpäter in braunſchweigiſche Dienſte. 1764[13]) erfolgte ſeine Berufung als Oberlandforſtmeiſter in kurfürſtlich ſächſiſche Dienſte. In Sachſen hatte, nachdem im Anfange des 18. Jahrhunderts den Forſten ſehr viel Aufmerkſamkeit zugewendet worden war, um 1750 eine zur höchſten Uebertreibung ausgeartete Jagdleidenſchaft der höchſten Kreiſe alle forſtwirthſchaftlichen Beſtrebungen überwuchert und in den Hintergrund gedrängt. Der ſiebenjährige Krieg kam mit ſchwerer Noth über das Land und drohte die ganze Kultur deſſelben zu vernichten.

---

[12]) Vergl. den Bericht über die v. Langenſchen Plantagen in Niemanns vaterl. Waldberichten II. Stück 1820. S. 181 fgde. (v. Kammerrath Schäffer zu Hirſchholm).

[13]) Zur Forſtverwaltungsgeſchichte Sachſens vergl. Denglers Monatsſchrift. 1863. S. 201 fgde.

Die devaſtirten Forſten ſtanden unter der Verwaltung eines durchaus unfähigen Jägerthums; die höheren Forſtbeamtenſtellen waren ausſchlieſslich mit dem ungebildeten Hofadel beſetzt, welchem jedes Verſtändniſs für die waldwirthſchaftlichen Aufgaben mangelte.

In ſolcher Noth berief der Kurfürſt den als tüchtiger Forſttechniker bekannten Oberforſtmeiſter von Laſsberg an die Spitze der Forſtverwaltung. 1764/77 wurden unter ſeiner Leitung die ſächſiſchen Staatsforſten groſsentheils vermeſſen und eingerichtet. Aber das Jägerthum bei Hofe und im Walde, dem die ſtrengere Ordnung des Betriebes unbequem war, wuſste den Oberlandforſtmeiſter von Laſsberg bald lahm zu legen. Seine von einem ſcharfdenkenden Geiſte zeugenden Betriebseinrichtungen kamen nicht zum Vollzug, ſeine wirthſchaftlichen Ideen nicht zur Ausführung. Das einſeitige Jägerthum feierte hier einen Triumph über die Forſtwirthſchaft.[14])

Weit erfolgreicher war die Thätigkeit des Hofjägermeiſters (ſpätern Oberjägermeiſters) von Berlepſch in Kaſſel.[15])

Karl Friedrich von Berlepſch wurde am 8. Februar 1724 zu Schloſs Berlepſch a. d. Werra geboren, trat ſchon frühe in heſſiſche Dienſte, wurde 1747 Forſtmeiſter der Grafſchaft Ziegenhain, 1749 Oberforſtmeiſter. Als 1766 die Grafſchaft Hanau eine ſelbſtändige Verwaltung erhielt, zog der Erbprinz Wilhelm als Regent der Grafſchaft den Oberforſtmeiſter von Berlepſch als geheimen Rath in ſeine Dienſte. 1785 wurden die heſſiſchen Lande wieder vereinigt und der Landgraf Wilhelm IX., als Kurfürſt Wilhelm I., berief v. Berlepſch als Staatsminiſter und Oberjägermeiſter nach Caſſel. In dieſer Stellung verblieb er bis zu ſeinem Tode (18. Juli 1790). Er war ein Mann von ungewöhnlicher Bildung. Um den Förſtern einen Leitfaden für Hieb und Kultur in die Hand zu geben, ſtellte er 1761 die ihm bekannten Wirthſchaftsregeln in einer kurzen Schrift zuſammen, welche nicht den Anſpruch erhebt, eine erſchöpfende und abgerundete Forſtwirthſchaftslehre zu geben, aber eine Menge werthvoller praktiſcher Winke giebt und dadurch beſonders intereſſant iſt, daſs die Stellung dunkler Beſamungsſchläge im III. Cap. gut gelehrt wird. Die Schrift hat groſse Verbreitung gefunden.

---

[14]) Darſtellung d. Königl. Sächſ. Staatsforſtverwaltung und ihrer Ergebniſſe. Feſtſchrift. 1865. S. 20 fgde.

[15]) Die biographiſchen Notizen aus dem Archiv der Familie von Berlepſch verdanke ich der Güte des Herrn Richard v. Berlepſch auf Seebach in Thüringen.

Nicht minder war dies der Fall betreffs der von dem braunſchweigiſch-lüneburgiſchen Kammerrathe Johann Andr. Cramer 1766 herausgegebenen: Anleitung zum Forſtweſen, nebſt einer ausführlichen Beſchreibung von Verkohlung des Holzes und Nutzung der Torfbrüche.« (200 S. fol. 60 Kupfertafeln). Das Buch wurde u. A. auch in der preuſsiſchen Forſtverwaltung eingeführt.

In Preuſsen[16]) traten nach dem ſiebenjährigen Kriege die forſtwirthſchaftlichen Verordnungen Friedrichs II. in Vollzug. Seit 1764 wurden ſämmtliche Forſten vermeſſen, jedes Revier in 3 Blöcke, jeder Nadelholz-Block in 60—80 Schläge (Jahresſchläge) getheilt; für die Niederwaldungen wurde ein 16—20jähriger Umtrieb vorgeſchrieben; in den Buchen- und Eichenwäldern ſollte das abſterbende Holz vorſichtig ausgeplentert werden. Die Anlage von Eichelkämpen, Kahlabtrieb in Kiefern, eifrige Kultur aller Blöſsen wurde befohlen.

Der in Kiefern angenommene mittlere Umtrieb von 70 Jahren genügte dem wirthſchaftlichen Bedürfniſſe nicht, welches vor Allem die Erziehung ausreichend ſtarken Bauholzes erforderte. Man half ſich durch Spaltung eines jeden Blockes in zwei Betriebsverbände, von denen jeder 70 Schläge enthielt, ſo daſs man faktiſch einen 140jährigen Umtrieb hatte.

Groſse Verdienſte um die Ordnung des Betriebes in den Forſten der Mark Brandenburg erwarb ſich der aus Weſtfalen in die Mark berufene Oberforſtmeiſter von Kropf.[17]) Er iſt der Verfaſſer mehrerer die Schlageintheilung betreffenden Inſtruktionen. In Schleſien war bei der Beſitzergreifung durch Preuſsen der Plenterbetrieb allgemein im Hochwalde üblig, eine Schlageintheilung nur im Niederwalde vorhanden. Der ſiebenjährige Krieg hatte die Provinz hart betroffen. Von 1763 ab ergingen zahlreiche königliche Befehle zur Verbeſſerung der Landeskultur überhaupt und der Waldzuſtände insbeſondere.[18]) Aber es fehlte

[16]) Pfeil, Forſtgeſchichte S. 151 fgde. Inſtruktion für die Oberforſtmeiſter von 1754 (Mylius, Edktenſ. 1754 S. 715) und Nachtrag zu derſelben vom 6. I. 1764. Anweiſungen vom 10. X. 1780 und Nachtrag vom 24. XII. 1783, durch welche neuerdings die Schlageintheilungen in Kiefern vorgeſchrieben wurden (v. Kropf). Nach 1783 ging man jedoch vom ſchlagweisen Abtriebe ab and ſchon die Circulare vom 18. X. 1783 und 18. II. 1787 ſchrieben vor, daſs 6—7 Schläge zu einem Hau zuſammengefaſst und ſamenſchlagartig ausgeplentert werden ſollen.

[17]) Pfeil, Forſtgeſchichte S. 212 fgde.

[18]) Pfeil, Forſtgeſchichte S. 193 fgde. Am 21. III. 1763 erforderte Friedrich II. durch ein Circular Bericht von den ſchleſiſchen gröſseren Landwirthen über den Zuſtand der Privatwaldungen und die durch den Krieg angerichteten

an der energiſchen techniſchen Oberleitung und jene Befehle blieben todte Buchſtaben. Erſt als gegen 1780 der Landjägermeiſter von Wedell[19]) an die Spitze der ſchleſiſchen Forſtverwaltung trat, erfüllte thatkräftiges Leben die ſchleſiſche Forſtwirthſchaft. Die nähere Würdigung der Thätigkeit von Wedells gehört an eine andere Stelle, da ſein Hauptverdienſt auf dem Gebiete der Forſteinrichtung liegt und dem Schluſſe der Periode angehört. Aber er iſt auch hier unter Denen, welche die Wirthſchaft durch praktiſchen Vollzug und Pflege im Walde emporgehoben haben, mit Ehren zu nennen.

In Bayern wurde das von Grünberger und Dätzel verfaſste Lehrbuch für die pfalzbayriſchen Förſter durch Verordnungen von 1787 und 1788 empfohlen und ſeine Anwendung beim forſtlichen Unterrichte vorgeſchrieben.[20]) Die Herbeiführung beſſerer Waldzuſtände und eines geordneten Forſtwirthſchaftsbetriebes in Bayern gehört jedoch im Weſentlichen der folgenden Periode an und wird dort eingehender behandelt werden.

§. 17. Die Forstencyclopädieen der Kameralisten. — Moser. — Stahl. — Brocke. — Benckendorf. —

Die Stärke der Empiriker beruhte in der Unmittelbarkeit der eigenen Naturbeobachtung, in der ſelbſterlangten Kenntniſs der Wirthſchaft und in dem durch die eigene Wirthſchaftsübung erworbenen wirthſchaftlichen Können, ihre Schwäche in der Unkenntniſs der Mathematik und der Unfähigkeit zur korrekten Naturforſchung, in der geringen geiſtigen Zucht und Schulung, welche zur geordneten Gliederung des zu beherrſchenden Stoffes, zur ſyſtematiſchen Abrundung und Vollſtändigkeit der Darſtellung befähigt hätte. Sollte die Arbeit der Empirie ſomit zu einer wiſſenſchaftlichen Begründung der Forſtwirthſchaftslehre führen, ſo muſsten zwei ergänzende geiſtige Richtungen hinzutreten, von denen die eine die mathematiſche und naturwiſſenſchaftliche Begründung, die andere die ſyſtematiſche Aus-

Verwüſtungen. Am 27. VI. 1763 wurde von allen Forſtbeamten eine Nachweiſung der angelegten Kulturen erfordert, unterm 20. IX. 1763 erging eine beſondere Kulturinſtruktion, welche freilich wenig Sachkenntniſs verräth.

[19]) Ueber von Wedell und ſ. Methode der Forſteinrichtung unten §. 19.

[20]) Verordnungen vom 3. XII. 1787 und 16. VI. 1788. Behlen u. Laurop, Handbuch der Forſt- und Jagdgeſetzgebung des Königreichs Bayern. 1831. S. 133 bis 140.

formung derſelben erſtrebte. Beide traten auch wirklich ſchon in dieſer Periode an die Seite des fortgeſchrittenen Jägerthums, die zuletzt genannte den allgemeinen geiſtigen Strömungen der Zeit entſprechend zuerſt; die erſtere wenig ſpäter; beide von höchſter Bedeutung für den Ausbau der Forſtwirthſchaftslehre, welcher ſie in ihrer Ergänzung und Geſammtheit den Charakter einer Wiſſenſchaft verliehen haben. Von da ab, wo dies als geſchehen zu betrachten war, verſchwanden jene Sonderrichtungen, indem ſie in der Thätigkeit der wiſſenſchaftlich arbeitenden Forſtwirthe zuſammenfloſſen. Von einer Sonderung der einen von der anderen wird in der folgenden Periode nicht die Rede ſein können. Noch ſpäter aber werde ich zu zeigen haben, wie ſich von der eigentlich forſtwiſſenſchaftlichen Forſchung unter raſcher Erweiterung des geſammten Wiſſensgebietes die forſtnaturwiſſenſchaftliche Forſchung wieder loslöſte. Die encyclopädiſche Richtung aber, welche zuerſt zur ſyſtematiſchen Vollſtändigkeit und logiſchen Gliederung des Wiſſensſtoffes führte, ihrem Weſen nach mehr formaler Natur war und von den Kameraliſten gepflegt wurde, fand naturgemäſs auf keiner ſpäteren Stufe der forſtwiſſenſchaftlichen Entwickelung eine Stelle und blieb überwunden, nachdem ſie einmal ihre guten Dienſte geleiſtet hatte.

Das Kameraliſtenthum hatte ſich, wie ich bereits gezeigt habe, aus dem Bedürfniſse der Kleinſtaaten nach Verwaltungsbeamten mit einer breiten und vielſeitigen Bildung herausentwickelt. Das Studium der Kameraliſten war durchaus nicht in feſte Grenzen eingeſchloſſen, baſirte zwar im Allgemeinen auf einer philoſophiſchen, juriſtiſchen und ſtaatswiſſenſchaftlichen Bildung, bewegte ſich jedoch im Uebrigen auf den verſchiedenartigſten Gebieten, je nachdem Befähigung, Neigung oder zufällige Berührung mit gewiſſen konkreten Lebens- und Produktionsverhältniſſen eine Fortbildung in beſtimmten Richtungen bedingten.

Dieſe Vielſeitigkeit des Studiums und Wiſſens nun, ſo ſehr ſie andererſeits zur Verflachung hindrängen muſste, lieſs die Kameraliſten ganz beſonders befähigt erſcheinen, die Forſtwirthſchaftslehre ſyſtematiſch auszubauen, und wenn auch nicht materiell, ſo doch formell zu vervollkommnen. An äuſserer Veranlaſſung, ſich mit der Waldwirthſchaft zu beſchäftigen, fehlte es nicht. An der Spitze der Finanzverwaltung aller deutſchen Staaten ſtanden Collegien von kameraliſtiſch gebildeten Beamten. Die Finanznoth, welche faſt überall an den deutſchen Höfen chroniſch geworden war, hieſs alle Einnahmequellen ins Auge

faſſen, und zu ihnen gehörte auch die Waldwirthſchaft in den landesherrlichen Forſten. Die Holznoth klopfte zudem an alle Thüren und der Abſolutismus, der es als ſeine Pflicht erkannte, das Wohl der Landeskinder wie ein Vormund zu fördern und zu ſchützen, hatte alle Veranlaſſung, die forſtwirthſchaftlichen Verhältniſſe des ganzen Landes, in die er ja nach den geltenden ſtaatsrechtlichen Grundſätzen überall eingriff, genaueſter Prüfung zu unterziehen. —

Das Kameraliſtenthum begann ſeine Arbeit an der Forſtwirthſchaftslehre faſt gleichzeitig mit den holzgerechten Jägern. Die älteſte hierher gehörige Arbeit iſt, wenn von Zinck's Kameraliſten-Bibliothek (1751/52), in welcher die Forſtwirthſchaftslehre nur als ein Theil der Kameralwiſſenſchaften erſcheint, von Juſti's »Staatswirthſchaft«, in welcher auch der Forſtwirthſchaft Erwähnung geſchieht, ſowie von den Schriften von Kretſchmer[1]) und Chriſtian Böſe[2]) abgeſehen wird, die von Wilhelm Gottfried von Moſer 1757 unter dem Titel »Grundſätze der Forſtökonomie« in 2 Bänden herausgegebene Encyclopädie des forſtmänniſchen Wiſſens.

Wilhelm Gottfried von Moſer[3]) gehörte einer berühmten Kameraliſten-Familie an. Als der Sohn des berühmten würtembergiſchen Landſchaftsconſulenten und ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriftſtellers J. J. v. Moſer (oben §. 6 Note 7) am 27. November 1729 zu Tübingen geboren, Bruder des freiſinnigen Vertreters der modernen Aufklärung einem veralteten Staatsbegriffe gegenüber, des darmſtädtiſchen Miniſters Friedrich Karl von Moſer (oben §. 3 Note 7), beſuchte er das Gymnaſium in Stuttgart und ſtudirte zu Halle und Tübingen. Eine Zeit lang in

---

[1]) Oekonomiſche Vorſchläge, wie das Holz zu vermehren, Obſtbäume zu pflanzen, Maulbeerplantagen anzulegen, Sperlinge und Maulwürfe zu vertilgen etc. von Peter Kretſchmer, nebſt einer Vorrede Georg H. Zinckens vom Projectmachen. (Halle 1744) und »Peter Kretſchmers Entwurf, wie ein gewiſſes Holz, ſo in Sachſen, ſowohl jetzt, als künftig beſſer zu nutzen ſei. Berlin 1744.«

[2]) Generale Haushalts-Principia vom Berg-, Hütten-, Salz- und Forſt-Weſen, in ſpecie vom Harz, aufgeſetzt von Chriſtian Böſe. Copenhagen u. Leipzig 1753. Das Buch enthält namentlich eine gute Darſtellung der Verwendung verſchiedener Holzſortimente beim Harzer Bergbau, dagegen von Beſtandsbegründung, Kultur etc. Nichts.

[3]) Zur Biographie Moſers ſ. Gwinner, Monatſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen. VI. Bd. 1855 ſ. 37. Die dort benutzten Quellen ſind: Würtemb. Gelehrten-Lexikon I. Th. 1772. S. 94. 169. Grieſinger u. Pfaff, Univerſal-Lexikon v. Würtemberg, Nachträge 1813, S. 157.

Stuttgart als Kanzliſt thätig, trat er 1756 in die Dienſte des Grafen von Stolberg-Wernigerode und machte in dieſer Stellung unter von Langens Leitung ſeine forſtlich-praktiſche Schule durch,[4]) wurde 1757 würtembergiſcher Expeditions-Rath, ſpäter Forſtrath des Erbprinzen von Heſſen-Darmſtadt in der Grafſchaft Hanau-Lichtenberg, darauf darmſtädtiſcher Oberforſtmeiſter, 1772 Geheimer Rath und Jägermeiſter, 1786 Fürſtlich Taxi'ſcher Geheimrath, Kammerpräſident und Kreisgeſandter in Ulm, wo er am 31. Januar 1793 ſtarb.

Obwohl Moſer ſchon ſeit 1750 — alſo im 21jährigen Alter — der Waldwirthſchaft ſeine Aufmerkſamkeit zugewendet hatte, ſo verrathen doch ſeine »Grundſätze der Forſtökonomie« einen entſchiedenen Mangel an genauer praktiſcher Kenntniſs derſelben, und in dieſer Beziehung ſteht er den fortgeſchrittenen Jägern, namentlich Zanthier, nach. Was ihm aber vor dieſen zu eigen war, eine tüchtige formale Durchbildung, eingehende Kenntniſs der Rechtslehre, ein weiter, die verſchiedenartigſten Verhältniſſe des Staats-, Wirthſchafts- und Gewerbe-Lebens umfaſſender Blick, die Gewöhnung, jeden Wiſſensſtoff ſyſtematiſch zu formen, verleiht ſeiner Encyclopädie einen Werth, der den Schriften Döbels, Beckmanns, Käplers und auch Zanthiers vollkommen abgeht, und Moſer muſs als der Begründer der forſtlichen Syſtemkunde betrachtet werden.[5])

Freilich, auch in ſyſtematiſcher Beziehung läſst das Buch noch Manches zu wünſchen übrig. Im erſten Bande wird nach den allgemeinen Definitionen und einer kurzen geſchichtlichen Einleitung eine ſehr mangelhafte Beſchreibung der Holzarten gegeben, welcher ſich eine kurze Zuſammenſtellung der Baumkrankheiten und Fehler des Holzes anreiht. Es folgt dann die Lehre von der Eintheilung der Forſten in Reviere und Schläge, von der Einerndtung und Benutzung der Waldprodukte, bei welcher Gelegenheit jedoch auch manche waldbauliche Gegenſtände abgehandelt werden, z. B. die Lehre von den Laſsreifern und Oberſtändern; Köhlerei, Aſchenbrennen, Sägemühlen-Betrieb, Weidenutzung werden ausführlich erörtert und es folgt dann (im fünften Buche) die Lehre von der Beſtandsbegründung und Waldpflege.

[4]) Seit ſeiner Ueberſiedelung nach Wernigerode. Auch hier hat alſo das damalige Centrum des forſtlichen Wiſſens in Deutſchland, als welches Braunſchweig u. der Harz anzuſehen, ſeine Wirkung geübt.

[5]) Hierauf hat ſchon Th. Hartig »Syſtem und Anleitung z. Studium d. Forſtwirthſchaftslehre.« Geſchichtl. Einl. S. 17 fgde. aufmerkſam gemacht.

Im zweiten Bande werden Forſtſchutzlehre, Jagdkunde, die Lehre von den Nebennutzungen, von der Forſthoheit über die Privat- und Gemeindewaldungen, von der Grenzerhaltung und den Forſtbeſchreibungen abgehandelt und dann (im elften Buche) auf mehr als 100 Seiten die Forſtverwaltungskunde.

In den Beilagen ſind Formulare, vermiſchte Abhandlungen,[6]) literariſche Nachweiſe[7]) u. ſ. w. beigegeben, auch die Heſſen-Caſſelſche Verordnung wegen des Baumpflanzens v. 12. Februar 1724 und die Forſt- und Holzordnung der Grafſchaft Hanau-Münzenberg von 1736 abgedruckt. Es ſchien nothwendig, bei der ſyſtematiſchen Gliederung der Moſer'ſchen Forſtencyclopädie etwas länger zu verweilen, weil hier der erſte Verſuch vorliegt, den Inhalt der Forſtwirthſchaftslehre wiſſenſchaftlich zu geſtalten.

Daſs dieſe Lehre von einem Manne wie W. G. v. Moſer materiell nicht weſentlich gefördert werden würde, war anzunehmen. In Wahrheit finden wir auch in dem Buche Nichts über Beſtandsbegründung, Waldpflege und Betriebsregelung, was als das geiſtige Eigenthum des Verfaſſers angeſehen werden könnte. In Bezug auf die allgemeinen Grundlagen und Grundprincipien der Waldwirthſchaft jedoch iſt Moſer vollkommen ſelbſtändig. Er erkennt dieſelbe als ein Gewerbe,[8]) ordnet alle anderen Nutzungen der Hauptnutzung[9]) (Holznutzung) unter und fordert einen ſtreng nachhaltigen Betrieb. Dabei erkennt er nun allerdings nicht, daſs der jährliche Nachhaltsetat eine Funktion der Jahreszuwachsgröſse iſt, ſondern will den erſteren aus dem nothwendigen Holzverbrauche ableiten, indem er den Umtrieb ſoweit herabſetzt, daſs die jährliche Schlaggröſse dem Bedürfniſse genügt, bewegt ſich alſo in jenem Trugſchluſſe, der in jener Zeit zur Herabſetzung der Umtriebszeiten geführt hat;[10]) aber er betont es doch überall, daſs die Ordnung einer regelmäſsigen und feſten Schlageintheilung die Seele der Wirthſchaft ſei[11]) und das,

---

[6]) A. a. auch die Buffonſche Abhandlung »über ein leichtes Mittel, die Feſtigkeit und Dauer des Holzes zu vermehren«, welche aus den Memoiren der Königlichen Akademie der Wiſſenſchaften zu Paris, 1738, S. 240—263 in der Ueberſetzung übernommen iſt. (Buffon empfahl das Abſchälen der Stämme und Abwelken auf dem Stamme). Beil. S. 13 fgde.

[7]) A. a. ein Verzeichniſs von Forſtordnungen, welche damals im Buchhandel zu haben waren. Beil. S. 3.

[8]) I. Bd. S. 81. §. 9 Eing.

[9]) I. Bd. S. 82 §. 10.

[10]) I. Bd. S. 99 §. 17. S. 101 §. 19 u. fgde.

[11]) I. Bd. S. 117 §. 37.

was er über die Aufſtellung der Forſtnutzungsetats ſagt, iſt klar und verſtändlich und zeigt die Geſchäftsgewandtheit des Verfaſſers. In Nadelholzwirthſchaften empfiehlt Moſer den Kahlhieb in Schmalſchlägen mit Randbeſamung, für das Laubholz eine mittelwaldartige Wirthſchaft;[12]) eine eigentliche Samenſchlagwirthſchaft kennt er nicht, Durchforſtungen eben ſo wenig. Mit Beckmann und Büchting macht Moſer Front gegen den ungeregelten Plenterbetrieb; die Hiebsleitung gegen Sturm hat er zuerſt in klarer Darſtellung gelehrt;[13]) die merkantiliſtiſchen Anſchauungen über Holzhandel, Ein- und Ausfuhr-Verbote, Unterthanen-Verkaufstaxen u. d. m. theilt er freilich mit ſeinen Zeitgenoſſen und befindet ſich in dieſer Beziehung in Uebereinſtimmung mit den allgemeinen Strömungen ſeiner Zeit; aber in ihm iſt nichts Bureaukratiſches, ſeine ganze Anſchauung iſt vielmehr eine durchaus humane und liberale. In Bezug auf Saat und Pflanzung reproduzirt Moſer vorzugsweiſe das von den holzgerechten Jägern, namentlich von Döbel, bereits Dargeſtellte. Doch empfiehlt er nach hannöverſchen Erfahrungen[14]) die Kiefernpflanzung für den armen Sandboden, obwohl er ſonſt von der Nadelholzpflanzung nicht viel hält.[15]) In allen dieſen praktiſch-wirthſchaftlichen Fragen iſt er jedoch unſelbſtändig und folgt namentlich kritiklos den oft fehlerhaften Anſichten Döbels.

Bemerkenswerth iſt, daſs Moſer die Führung von Revier-Chroniken lebhaft befürwortet.[16]) Zur Regelung des Betriebes empfiehlt er, wie Käpler, eine einfache Schlageintheilung (einfachſte Form des Flächenfachwerks mit Jahresfachen).

Moſer hat auſser ſeinen »Grundſätzen der Forſtökonomie« noch mehrere kleinere Schriften von untergeordneter Bedeutung herausgegeben.[17]) Seine Thätigkeit als Herausgeber des Forſtarchivs wird an anderer Stelle (unten §. 24) gewürdigt werden. —

Wenn ich ſchon bei Wilhelm Gottfried von Moſer darauf

---

[12]) I. Bd. S. 105 §. 22 u. S. 221 im V. Cap.

[13]) I. Bd. S. 107. II. Bd. S. 567.

[14]) I. Bd. S. 508, §. 4. Nach den hannöverſchen gelehrten Anzeigen von 1753.

[15]) A. a. O. S. 507, §. 2.

[16]) II. Bd. S. 815 fgde.

[17]) Einzelne Aufſätze von Moſer ſtehen in den »Frankfurter wöchentlichen Abhandlungen«, in den »ökonomiſchen Nachrichten« u. beſonders im Forſtarchiv. Hier u. a. mehrere Aufſätze Moſers gegen das Jagdunweſen, welche darthun, daſs auch ihm Etwas von dem ehrenwerthen Freimuthe ſeines Bruders innewohnte.

aufmerkſam machen durfte, daſs eine auſserordentliche Vielſeitigkeit des Wiſſens ihm eigen war, ſo ſind wir bei Betrachtung des Lebensganges von Johann Friedrich Stahl, der von 1768 bis 1790 als Miniſterial-Forſt-Referent in Würtemberg fungirte, erſtaunt über eine geradezu unfaſsbare Allseitigkeit des Wiſſens.

Stahl iſt einer jener kameraliſtiſchen Polyhiſtoren geweſen, die nur das vorige Jahrhundert in den deutſchen Duodezſtaaten hervorbringen und verwenden konnte, dabei ein Mann von ungewöhnlicher Energie, einer oft derben, aber hochehrenwerthen Offenheit und eminenten Arbeitskraft. Er hat während einer 35jährigen Amtszeit in faſt allen Reſſorts der würtembergiſchen Staatsverwaltung gearbeitet und überall durch die Tüchtigkeit ſeines ganzen Weſens Bedeutendes geleiſtet.

Johann Friedrich Stahl[18]) war der Sohn eines Schullehrers, am 26. Septbr. 1719 zu Heimsheim in Würtemberg geboren. Schon im $1^1/_2$jährigen Alter durch den Tod ſeines Vaters verwaiſt, wurde er von einem ihm verwandten Geiſtlichen in Ruthesheim an Kindesſtelle angenommen und zum Studium der Gottesgelehrtheit beſtimmt. Aber auch dieſer ſein Wohlthäter wurde ihm 1728 durch den Tod entriſſen.

Seine Mutter hatte unterdeſſen wieder geheirathet und ſein Stiefvater beſtimmte ihn zum Proviſor, gab aber ſpäter ſeine Einwilligung zu dem von Mutter und Sohn gewünſchten Studium der Theologie. Stahl beſuchte nun das Gymnaſium in Stuttgart, wurde als Stipendiat in Tübingen aufgenommen und erlangte 1740 die akademiſche Magiſter-Würde.

Die innerſte Neigung des jungen Magiſters gehörte jedoch ſeinem Brotſtudium nicht, wendete ſich vielmehr den praktiſcheren Lebensbeziehungen zu, und in ſeinen auf einander folgenden Stellungen als Pfarrvikar und als Hofmeiſter in der Familie des Freiherrn von Gölnitz, ſpäter bei einem Geheimrath Korn, begann er ſich eifrig mit dem kameraliſtiſchen Wiſſensgebiete vertraut zu machen.

Ein äuſserſt geringfügiger Umſtand, die gelungene Copirung einiger ſeltenen Münzen durch Stahl, entſchied 1752 über ſein ganzes ſpäteres Leben. Jene Zeichnungen kamen dem würtembergiſchen Staatsminiſter von Hardenberg zu Geſichte, der dem jungen ſtrebſamen Hofmeiſter ein zweijähriges Reiſeſtipendium

---

[18]) S. die Biographie Stahls in dem Journal für das Forſt- u. Jagdweſen (Reitter) Leipzig, 1790. I. Bd. 1. Heft S. 224 fgde.

verſchaffte, welches Stahl dazu benutzte, um in den Jahren 1753/54 Sachſen, den Harz, Böhmen zu bereiſen. Bergbau und Hüttenbetrieb nahmen hier ſeine Aufmerkſamkeit beſonders in Anſpruch, aber auch mit den Verhältniſſen der Waldwirthſchaft, welche im Harz und in Sachſen in engem Zuſammenhange mit dem Bergbaubetriebe ſtanden, beſchäftigte er ſich und erlangte eine freilich nur ſehr encyclopädiſche Kenntniſs derſelben.

1755 zum Bergrath und Oberinſpektor aller Bergwerke ernannt, wurde er 1758 wirklicher Rentkammer-Expeditionsrath (Finanzrath). Der Forſtreferent der Rentkammer, Wächter, war kränklich und Stahl wurde ihm bald als Aſſiſtent beigegeben, daneben aber bis 1768 in allen möglichen Reſſorts verwendet, ſowohl beim Oberbergamt, als in der Sanitätsdeputation, beim Reſidenz-Bauamte, der Münze, Porzellan-Manufaktur etc. 1768 zum Hof- und Domänenrathe ernannt, wurde er 1773 mit forſtlichen Vorträgen bei der Militärakademie (unten §. 23) betraut. Der Direktion des Forſtweſens ſtand er bis zu ſeinem Tode, welcher am 28. Januar 1790 erfolgte, vor.

Stahl war kein Mann der geiſtigen Produktion. An und für ſich iſt es bei einer ſo weitgehenden Vielſeitigkeit des Wiſſens faſt unmöglich, neben der Breite auch eine wiſſenſchaftliche Tiefe zu erreichen, und an der letzteren hat es ihm in Bezug auf ſein forſtliches Wiſſen denn auch gefehlt. Seine ſchriftſtelleriſche Thätigkeit iſt im Weſentlichen eine ſammelnde geweſen. Daſs er der Erſte geweſen iſt, der den Gedanken, das forſtliche Wiſſen ſeiner Zeit in einer Zeitſchrift zu ſammeln, verwirklicht hat, iſt hierfür ein Beweis, verleiht ihm aber für die Herausbildung der Forſtwiſſenſchaft eine nicht gewöhnliche Bedeutung. Wenig bedeutend dagegen iſt ſeine »Onomatologia forestalis-piscatoria-venatoria oder vollſtändiges Forſt-, Fiſch- und Jagd-Lexikon«, welche in 3 Bänden und einem Supplementbande 1772, 1773 und 1780 erſchien. Die forſtrechtlichen Artikel dieſes Lexikons ſind von gröſserem Werthe, als die forſtwirthſchaftlichen, welche nur das kompiliren, was Stahl in der Literatur vorfand. Noch unbedeutender ſind die kleineren Arbeiten Stahls. Der ihm vielfach zugeſchriebene, im Forſtmagazin (IV. Bd. 1764) abgedruckte »Grundriſs der Forſtwiſſenſchaft« rührt von H. D. von Zanthier her (oben §. 16, S. 107).

Gröſsere geiſtige Initiative und mehr Originalität waren dem Verfaſſer der 1768 (2 Theile), 1772 (3. Th.) und 1775 (4. Th.) erſchienenen »wahren Gründe der phyſikaliſchen und experi-

mental-allgemeinen Forſtwiſſenſchaft«, Heinrich Chriſtian von Brocke (oben §. 15, S. 99) eigen. Ihm aber fehlte das reiche Wiſſen und der ſittliche Ernſt Stahls.

Die »wahren Gründe der Forſtwiſſenſchaft« ſind keine Encyclopädie des forſtlichen Wiſſens, ſondern ein ziemlich ungeordnetes Allerlei von forſtlichen Abhandlungen und Bemerkungen, die manches Gute und Richtige über Saat und Pflanzung, Schonung und Schutz des Waldes, polizeiliche Aufſicht beſonders der bäuerlichen Waldwirthſchaft u. d. m. enthalten, auch einige intereſſante Rechtsfälle aus dem Gebiete des Forſt- und Jagd-Weſens beſprechen,[19]) von ſyſtematiſcher Anordnung des Stoffes aber und wiſſenſchaftlicher Vollſtändigkeit ſehr weit entfernt ſind. Dabei wimmelt das Buch von Angriffen auf Döbel, Beckmann und Käpler. Wenn Brocke den holzgerechten Jägern botaniſche Ignoranz vorwirft, ſo iſt es mit ſeiner Forſtbotanik nicht eben beſſer beſtellt. Er hat zwar beſſer beobachtet, wie Döbel und Beckmann, hat Vielerlei in Bezug auf den Kulturbetrieb ſelbſt verſucht und das, was er gegen den Käpler'ſchen Safthieb anführt, iſt nicht gänzlich unbegründet; aber ſeine pflanzenphyſiologiſchen Auseinanderſetzungen ſind um kein Haar beſſer, als die Käplers, und dabei ſpricht aus ſeinem Buche eine an Haſs grenzende Miſsachtung der Forſtmänner von Beruf, denen er Unwiſſenheit, Faulheit und Unredlichkeit auf jeder Seite vorwirft.

Darin ſcheint ſeine ganze Arbeit zu gipfeln, der Welt zu zeigen, wie unzuverläſſig und unfähig zu wirthſchaftlichem Fortſchritte das Jägerthum ſei. Ihre Bedeutung liegt hierin jedenfalls. Der ſcharfe Tadel eines Mannes, der ſich in einflufsreicher amtlicher Stellung befand, konnte nicht ohne Wirkung auf das Jägerthum bleiben, und daſs Brocke dieſen Tadel ſo frei in die Welt hinausrief, giebt einestheils Zeugniſs von einer ungewöhnlichen geiſtigen Energie, anderntheils von der wenigſtens theilweiſen Berechtigung des Tadels ſelbſt.

Noch geringeren Werth als die Brocke'ſche Sammlung forſtlicher Abhandlungen hat die in der Oeconomia forenſis des Herrn von Benekendorf[20]) im 7. (1783 erſchienenen) und 8. Bande

[19]) Der IV. Theil enthält daneben auch die oben beſprochene Preisſchrift v. Brockes. Theil I u. II ſind nur eine 2. Bearbeitung der 1752 in Wolfenbüttel erſchienenen Schrift: »Zufällige Gedanken von der Natur, Eigenſchaft und Fortpflanzung der wilden Bäume, ingleichen von der Verbeſſerung der herzoglichen, wie auch Kloſter- etc. und Gemeinde-Holzungen und Forſten u. ſ. w. von Sylvander.

[20]) So iſt der Name in Erſch u. Gruber, Encyclopädie 9. Bd., S. 21, wo eine kurze Biographie B's ſteht, geſchrieben. Pfeil ſchreibt Beneckendorf.

(1784) abgedruckte forſtliche Encyclopädie, deren erſter Theil auch ſelbſtändig 1783 erſchienen iſt. Für ſolche juriſtiſch-kameraliſtiſche Behandlung der Forſtwirthſchaftslehre war im Jahre 1783 die Zeit vergangen, und bei aller juriſtiſchen Feinheit, deren ſich Herr von Benekendorf befleiſsigte, zeigt ſein ermüdend breites Werk doch klar, daſs er zu einem Verſtändniſs wirthſchaftlicher Dinge nicht durchzudringen vermocht hatte. Ich verzichte daher auch vollſtändig auf eine weitere Beſprechung des Buches, welches nichts Neues, eigenem Denkvermögen und eigener Erfahrung des Verfaſſers Entſprungenes enthält.[21])

Dagegen habe ich noch einer von einem Nichtforſtmanne verfaſsten trefflichen monographiſchen Schrift kurz Erwähnung zu thun, der »Abhandlung von der rechten Art, die Eichbäume zu ſäen, zu pflanzen und zu erhalten, welche von der Akademie zu Baurdeaux 1759 den Preis erhalten« von dem gräflich Stolbergiſchen Bibliothekar M. Chriſtoph Gottfried Jakobi zu Wernigerode. Die Schrift war urſprünglich lateiniſch geſchrieben und bei einer von der genannten Akademie ausgegangenen Preisausſchreibung prämiirt worden, wurde dann 1763 im I. Bande des Stahl'ſchen Forſtmagazins[22]) in deutſcher Uebertragung abgedruckt. Sie enthält über Sammeln und Aufbewahrung der Eicheln, über Saat und Pflanzung recht gute Vorſchriften. —

§. 18. Die Forstwirthschaftslehre und ihre Grundwissenschaften. —

Der Zeitpunkt, an welchem eine vorhandene Summe von gleichartigen Erkenntniſſen in allen Richtungen, nach welchen dieſelben entwicklungsfähig ſind, gleichmäſsig erweitert und nach durchgreifenden Hauptgedanken geordnet iſt, bezeichnet die Entſtehung einer Wiſſenſchaft, welche eben der vollſtändige Inbegriff dieſer alſo geordneten Erkenntniſſe iſt.

Carl Friedrich v. B. war um 1720 auf dem Familiengute Blumenfeld i. d. Neumark geboren, ſtudirte die Rechtswiſſenſchaften und wurde ſchon als junger Mann Oberamtspräſident in Breslau, jedoch ſchon 1751 entlaſſen, weil er ſeiner Unzufriedenheit mit den damaligen Juſtiz-Reformen unliebſamen Ausdruck gab. Daſs B. ein Ariſtokrat und Bureaukrat ſchlimmer Sorte war, iſt bereits angeführt.

[21]) B. kennt 1783 beim Laubholz die Verjüngung durch Samenabfall nicht. Es bedarf nur dieſer Anführung, um den Stand ſeines forſtwirthſchaftlichen Wiſſens zu kennzeichnen.

[22]) S. 300—333.

Ein Aggregat empiriſch gewonnener Erkenntniſſe iſt noch nicht Wiſſenſchaft, ſelbſt dann nicht, wenn dieſelben in ſyſtematiſcher Ordnung zuſammengeſtellt ſind, und ſo lange nicht, als die gleichmäſsige Erweiterung derſelben, gleichſam die Verlängerung aller Radien eines Kreiſes, an irgend einer Stelle weſentlich zurückgeblieben iſt.

Daſs die Forſtwirthſchaftslehre der Empiriker nicht Wiſſenſchaft genannt werden darf, erhellt hiernach von ſelbſt; aber auch die Summe von Erkenntniſſen, welche W. G. von Moſer in ſeiner Encyclopädie zuſammengeſtellt hat, verdient dieſe Bezeichnung noch nicht. Sie unterſcheidet ſich von jener jedoch dadurch, daſs ihr die wiſſenſchaftliche Form eigen iſt, welche der erſteren fehlt. Was ihr mangelt, iſt die Vollſtändigkeit des wiſſenſchaftlichen Inhaltes.

In welchen Richtungen dieſe Vollſtändigkeit und damit der Charakter einer Wiſſenſchaft von der Forſtwirthſchaftslehre erſtrebt werden muſste, iſt bereits angedeutet worden. Mathematik und Naturwiſſenſchaften waren berufen, in Gemeinſchaft mit der wirthſchaftlichen Erfahrung die Forſtwiſſenſchaft zu ſchaffen. Beide gleichmäſsig hierzu berufen, waren ſie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts doch nicht in gleichem Mäſse dazu befähigt, weil ſie ſelbſt auf einer ſehr verſchiedenen Stufe der wiſſenſchaftlichen Entwickelung ſtanden.

Seit Jahrhunderten war die Mathematik eine Wiſſenſchaft. Ihrem ganzen Weſen nach ohne empiriſche Erkenntniſsquellen, hervorgefloſſen aus den reinen Abſtraktionen des denkenden und ſpekulativen Menſchengeiſtes, war ſie dieſem zu jeder Zeit unabweisbares Bedürfniſs, ſeitdem er es gelernt hatte, auf dem Wege des Denkens ſich den letzten Gründen der Dinge zu nähern. Gänzlich unabhängig von den realen Lebensverhältniſſen und von der Vielgeſtaltigkeit der Kulturentwickelungen, in ihrem Fortſchreiten nur abhängig von dem Grade logiſcher Denkfähigkeit, der dem Menſchengeiſte auf den verſchiedenen Kulturſtufen innewohnte, hat ſie ſchon im Alterthum eine ſyſtematiſche Vollſtändigkeit und wiſſenſchaftliche Ordnung erlangt, welche keinem anderen Zweige menſchlichen Wiſſens zu Theil geworden war. So ſtand ſie um 1750, in ſich feſt abgeſchloſſen, zur Anwendung auf alle Gebiete menſchlicher Forſchung, welche ihrer Dienſte bedürfen ſollten, bereit da, und es bedurfte auch ſeitens des forſtlichen Wiſſenskreiſes nur des Hereinziehens ihrer Lehren in das eigene Forſchungsgebiet.

Ganz anders die Naturwiſſenſchaften. Ihr Entwickelungsgang war ein überaus langſamer, ihr Fortſchritt oft unterbrochen, zurückgedrängt oder überfluthet durch jene retrograden geiſtigen Strömungen, welche ſich gegen die Aufklärung als ſolche wendeten. Erſt ſeit 1600 (Gallilei) befand ſich die Naturforſchung im Beſitze ihrer induktiven Methode, welcher ſie ihre hohe Blüthe in der Neuzeit verdankt; viel ſpäter erſt begann die wiſſenſchaftliche Ordnung des in groſser Maſſe gewonnenen, aber ungeordneten und an innern Widerſprüchen und Lücken reichen Beobachtungsſtoffes aus dem Gebiete der organiſirten Naturkörper, welche Karl von Linné (1707—1778) in erſter Linie, mit ihm Bernhard von Juſſieu (1699—1777), in zweiter Linie Buffon (1707 bis 1788) und Cuvier (1769—1832) zu danken iſt.

Es muſste auf die Chronologie dieſer Entwickelung hingedeutet werden, um darüber keinen Zweifel zu laſſen, daſs zu der Zeit, in welcher die Forſtwirthſchaftslehre begann, eine wiſſenſchaftliche Form für ihren Stoff zu gewinnen, Botanik und Zoologie dieſelbe Tendenz hatten. Von der Fortentwickelung der letzteren blieb die Herausbildung der Forſtwiſſenſchaft abhängig; nicht wie die Mathematik abgerundet, abgeſchloſſen und zur Anwendung bereit, boten ſich dieſe Grundwiſſenſchaften dar, ſondern ſelbſt noch damit beſchäftigt, das eigene Gebiet zu ordnen, den eigenen Erfahrungsſtoff unter groſse Gedanken-Kategorieen zu ordnen, entbehrten ſie zunächſt der Fähigkeit der Anwendung auf die wirthſchaftlichen Fragen.

Noch ſpäter begann die wiſſenſchaftliche Ordnung und Vervollſtändigung des in Bezug auf die geognoſtiſche Beſchaffenheit der Erde gewonnenen Beobachtungsſtoffes. Hier hat erſt Werner (1750—1817) Bahn gebrochen, und die wiſſenſchaftliche Begründung der Bodenkunde, abhängig von der unſerem Jahrhundert angehörigen glänzenden Entwickelung der Chemie, iſt eine Aufgabe der neueſten Zeit. —

So iſt das Verhältniſs, in welchem Mathematik und Naturwiſſenſchaften zur Forſtwirthſchaftslehre geſtanden haben, nach der zeitlichen Seite hin ein durchaus verſchiedenes geweſen. Nicht minder iſt dies Verhältniſs auch nach ſeiner bleibenden, materiellen Seite hin nicht das gleiche.

Die Naturwiſſenſchaften lehren uns unmittelbar die Objekte unſerer Wirthſchaft und die Naturkräfte kennen, welche bei der Gütererzeugung thätig ſind, indem ſie überall da der Mathematik ſich bedienen, wo die Begrenzung und Meſſung einer Ausdehnung

gefordert wird. Die wirthſchaftliche Thätigkeit meſſen wir dann unmittelbar ebenfalls an dem uns von der Mathematik gebotenen Maſsſtabe, und ſo erſcheint die letztere in doppelter Beziehung als eine forſtliche Grundwiſſenſchaft, mittelbar, indem ſie als eine Grundlage der Naturforſchung, unmittelbar, indem ſie als die Methode aufzufaſſen iſt, nach welcher wir die Meſſung der wirthſchaftlichen Thätigkeit und der wirthſchaftlichen Kraftwirkung vollziehen.

Allein bei alledem bleibt uns die Mathematik doch nur ein Doppeltes: Ein Maſsſtab und eine Methode der Forſchung. Nicht unmittelbar vermag ſie die Richtung zu bezeichnen, in welcher ſich die Wirthſchaftsthätigkeit nach dem Principe der Wirthſchaftlichkeit bewegen muſs, wie dies die Naturwiſſenſchaften thun, ſondern nur mittelbar, indem ſie uns geſtattet, an ihrem Maſsſtabe, welcher der einzig unveränderliche iſt, den Erfolg zu meſſen, und indem ſie uns die Mittel gewährt, die Wirthſchaftsobjekte in Bezug auf ihre Ausdehnung genau zu erforſchen.

Auch die Naturwiſſenſchaften vermögen es nicht allein, den Gang der wirthſchaftlichen Thätigkeit zu beſtimmen, indem ſie uns die Kenntniſs der Wirthſchaftsobjekte verleihen; denn nicht dieſe allein ſind es, welche jenen bedingen; auch in dem Wirthſchaftsſubjekte liegen beſtimmte Motive, auch auf dieſes wirken Impulſe, welche für den Gang der Wirthſchaft maſsgebend ſind, Impulſe, welche nichts Subjektives, in dem Einzelweſen Liegendes ſind, ſondern in der Geſammtheit der wirthſchaftenden Menſchheit entſtehen und wirken, welche Geſetzen folgen, die man zwar mit Recht Naturgeſetze nennen darf, welche jedoch nur in einer beſchränkten Sphäre, nämlich da zum Vollzug gelangen, wo die Verkehrsintereſſen die Einzelmenſchen verbinden, welche zudem auf dem geiſtigen Gebiete wirken und wohl unterſcheidbar bleiben von den Ordnungen, welchen die übrigen Naturkräfte ſich einfügen.

So tritt uns neben der Mathematik und den Naturwiſſenſchaften (die letzteren aufgefaſst nach der gewöhnlichen engeren begrifflichen Begrenzung) noch eine Wiſſenſchaft entgegen, welche das Recht hat, als eine Grundwiſſenſchaft der Forſtwirthſchaftslehre anerkannt zu werden, die Wiſſenſchaft vom wirthſchaftenden Menſchen (Volkswirthſchaftslehre, beſſer allgemeine Wirthſchaftslehre), welche uns das Wirthſchaftsſubjekt kennen lehrt, wie die Naturwiſſenſchaften die Wirthſchaftsobjekte, die uns die

Richtung bezeichnet, in welcher ſich die wirthſchaftliche Thätigkeit zu bewegen hat, ſoweit die letztere abhängig iſt von den geiſtigen Impulſen, welche auf den wirthſchaftenden Menſchen, mit der Kulturſtufe, mit der Geſammtheit der ſittlichen, ſocialen und politiſchen Geſtaltungen wechſelnd, einwirken, von den wirthſchaftlichen Motiven, welche bei den einzelnen Wirthſchaftsſubjekten verſchieden ſind je nach ihrer beſonderen Stellung in dem Verkehre und gegenüber den geſammtwirthſchaftlichen Verhältniſſen.

Drei Kategorieen von begründenden Erkenntniſſen treten ſo der Forſtwirthſchaftslehre zur Seite, in ihrer Geſammtheit den Boden bereitend, auf welchem dieſe gedeihen kann, doch unter ſich nach ihrer Richtung und Wirkſamkeit wohl unterſcheidbar; die Naturwiſſenſchaften, welche uns die Kenntniſs der Wirthſchaftsobjekte, die Wirthſchaftswiſſenſchaft, welche uns die Kenntniſs des Wirthſchaftsſubjektes verleiht; die Mathematik, welche die Methode der Kraftmeſſung, den Maſsſtab für die Meſſung des Erfolges unmittelbar, die Mittel zur naturwiſſenſchaftlichen Forſchung mittelbar darbietet.

Meine Darſtellung wird den Verſuch machen, die Thätigkeit dieſer drei Kategorieen in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge ebenſo wie in ihrer ſachlichen Entwickelung zu verfolgen. Nur die erſten Verſuche einer mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Begründung der Forſtwirthſchaftslehre gehören dieſer Periode an. Die Wirthſchaftswiſſenſchaft harrt ſelbſt noch ihrer Entſtehung; ſie tritt auch in der nächſten Periode noch nicht klar und beſtimmt als forſtliche Grundwiſſenſchaft hervor; ja die Stellung der Forſtwirthſchaftslehre zu ihr harrt in wichtigen Beziehungen noch heute der Aufhellung, heute, wo die Mathematik ihr Werk faſt vollendet hat und die Naturwiſſenſchaften in glänzendem Aufſchwunge begonnen haben, das Wirthſchaftsleben in allen ſeinen Theilen zu durchdringen und zu erhellen.

§. 19. Anfänge der mathematischen Begründung der Forstwirthschaftslehre. — Oettelt. — Von Wedell. — Hennert. — Vierenklee. —

Die Ueberzeugung, daſs die Waldwirthſchaft nicht in ſich die zu ihrer wiſſenſchaftlichen Begründung nothwendigen Erkenntniſsquellen trage, ſondern aus anderen Gebieten geiſtiger Arbeit ihre Forſchungsmethode und ihre Begründung herübernehmen

müſſe, war zur Zeit der holzgerechten Jäger keineswegs allgemein oder auch nur den Spitzen des Jägerthums allgemein zu Theil geworden.

Das Verdienſt, die Nothwendigkeit einer mathematischen Begrenzung der Wirthſchaftsgrundlagen zuerſt betont zu haben, gebührt aber dennoch einem Mitgliede des fortgeſchrittenen Jägerthums, dem Thüringer Carl Chriſtoph Oettelt. In ſeiner 1765 herausgegebenen Schrift: »Praktiſcher Beweis, daſs die Matheſis bei dem Forſtweſen unentbehrliche Dienſte thue«, welcher 1768 als zweiter Theil die »Abſchilderung eines redlichen und geſchickten Förſters« folgte, führte er den Nachweis, daſs die Mathematik dem Forſtmanne nicht nur deshalb unentbehrlich ſei, weil ſie ihn lehre, ſeinen Wald zu meſſen und nach Fläche und Lage genau zu fixiren, ſondern auch deshalb, weil jede generelle Betriebsregelung nach mathematiſcher Methode arbeiten und eine mathematiſche Grundlage aufſuchen müſſe, weil endlich ſowohl der tägliche praktiſche Betrieb die rechnungsmäſsige Darſtellung von räumlichen Verhältniſſen (Kulturverbände, Holzraummaſse etc.) fordere und wichtige Aufgaben des Forſtmannes, wie z. B. alle Waldwerthberechnungen, nur dann zu löſen ſeien, wenn man ſich in den Beſitz mathematiſchen Wiſſens geſetzt habe.

Karl Chriſtoph Oettelt, ein Verwandter Beckmanns,[1]) war in Schleiz geboren[2]) (in welchem Jahre, iſt unbekannt, wohl aber um 1730). Nach zurückgelegter Jägerlehre trat er in Herzoglich Gothaiſche Dienſte, wurde dort zu Forſtvermeſſungen verwendet und zum Forſtgeometer ernannt. 1761 wird er in den Akten als »Fürſtlich Sachſen-Gothaiſcher Forſtgeometer, zugleich von Metier ein Jäger« bezeichnet;[3]) er erhielt damals den Auftrag, die Weimariſchen Forſte Heyda, Unterpörlitz, Ilmenau und Stützerbach zu meſſen und zu kartiren. In den Jahren 1761/63 hat er ſich dieſes Auftrages entledigt und eine Schlageintheilung für die Jahre 1761/71 durchgeführt. Es ſcheint, daſs Oettelt um

---

[1]) Eine Biographie Oettelts iſt bisher nicht geſchrieben worden. Die von mir geſammelten immerhin nicht vollſtändigen biographiſchen Notizen verdanke ich der gütigen Vermittelung des Herrn Geh. Oberforſtraths Dr. Grebe in Eiſenach und den freundlichen Bemühungen der Herrn Forſtinſpektor Böhme und Forſtmeiſter Heiſse zu Ilmenau. Den genannten Herren auch an dieſer Stelle herzlichen Dank!

[2]) Briefliche Mittheilung des Herrn Forſtm. Heiſse.

[3]) Akten der Forſtinſpektion Ilmenau, mitgetheilt v. Forſtinſpektor Böhme.

1770 in Weimarische Dienste eingetreten ist, ohne jedoch seine Dienststellung im Gothaischen ganz aufzugeben. 1763 wird er noch als Gothaischer Forstkommissar aufgeführt.[4]) 1765 nennt er sich »Hochfürstlich Gothaischer Forstcomissarius und Hochfürstlich Weimarischer Förster in Heyda bei Ilmenau.«[5]) In letzterer Eigenschaft war er seinem Schwiegervater, dem Förster Schneider in Heyda, als Gehülfe beigegeben; wenige Jahre später wurde er mit der Verwaltung des Forstes Ilmenau betraut, erhielt den Titel Oberförster, dann Wildmeister,[6]) zuletzt Forstmeister. Neben den Revierverwaltungsgeschäften bearbeitete er noch fortwährend Forsteinrichtungssachen, und wurde nicht selten zu Gutachten über die Bewirthschaftung von seinem Verwaltungsbezirke naheliegenden Forsten aufgefordert, wie dies z. B. 1785 in Bezug auf die bei Mühlhausen in Thüringen gelegenen Laubgenossenschaftswaldungen geschah.[7]) Oettelt ist nach einer uns durch Laurop hinterlassenen Notiz im Jahre 1800 gestorben.

Er hinterliefs die Ilmenauer Forsten in einem vorzüglichen Zustande (Fichten- und Tannenbestände). Eine öde Fläche von 1100 M. hatte er durch Pflanzung in gartenähnlichen Bestand umgewandelt; seine aufserordentliche Sicherheit in dem Vollzug von Saat und Pflanzung rühmt Laurop ganz besonders.[8])

Oettelt war ein feiner Kopf und scharfer Denker. Unter den fortgeschrittenen Jägern ist er der Bedeutendste, so wenig er auch auf den literarischen Markt getreten ist.[9]) Er zuerst hat die Ziele des Wissens auch für das Jägerthum weiter hinausgesteckt und darauf hingewiesen, dafs die Mathematik dem Forst-

[4]) Akten der Forstinspektion Ilmenau.

[5]) Praktischer Beweis, dafs die Mathesis bei dem Forstwesen unentbehrliche Dienste thut, nebst Abschilderung eines redlichen und geschickten Försters etc. 1765 und 1768. Titel. —

[6]) Akten der Forstinsp. Ilmenau etc. 1784.

[7]) Man vergl. d. Vorwort zum Leitfaden für die Exkursionen der II. deutschen Forstversammlung zu Mühlhausen i. Th. S. 32, 33. Es handelte sich um den den reichsstädtischen Vogteidörfern Oberdorla, Niederdorla und Langula gehörigen, im Vogteier Hainichwalde gelegenen sog. Laubgenossenschaftswald, der »durch schlechte und untreue Aufsicht, eigenmächtige Vergröfserung der Hauungen, eigenmächtige Vermehrung der Triften zum Nachtheile des bestandenen Holzbodens,« wie es in einer Holzordnung von 1773 heifst, sehr heruntergekommen war.

[8]) Laurop's Selbstbiographie in Gwinners forstlichen Mittheil. 10. Hft. S. 15.

[9]) Aufser obigen beiden Schriften ist von Oettelt nichts herausgegeben worden. Dieselben haben mehrere Auflagen erlebt (3. 1786) und sind mit grofsem Beifalle aufgenommen worden. Vergl. allgemeine deutsche Bibliothek II, 2. S. 278.

manne eine unentbehrliche Methode und einen eben ſo unerſetzbaren Maſsſtab gewähre. Dabei hat er in ſeiner Methode der Betriebsregelung dem Jägerthum ein Verfahren gegeben, welches bei allen ſeinen Mängeln doch weit über allen früheren Leiſtungen auf dieſem Gebiete ſtand. Seine Betriebsregelungsmethode beruht auf dem ſehr richtigen Gedanken, daſs mit der Vermeſſung und Abſchätzung eines Revieres die Betriebseinrichtung (Oettelt gebraucht dieſen Ausdruck wiederholt, ſo S. 37 des praktiſchen Beweiſes etc., Abſchilderung etc. S. 27) Hand in Hand gehen müſſe.

Die vorhandenen Forſtorte klaſſifizirt er doppelt, nach dem Alter und nach der Beſtandsbonität. In 7 (8) natürlichen Altersklaſſen, deren Bezeichnung er nach realen Beſtandsentwicklungsſtufen wählt, nämlich: Haubares Holz (über 75 Jahr alt in Nadelholz), Mittelholz (55—75), gereinigte Hölzer (40—55), Stangenholz (24—40), Dickicht (12—24), jünger Wuchs (unter 12 J.), Schläge, die Anwuchs zeigen und als achte, jedoch für die Zwecke der Betriebsregelung mit der ſiebenten zuſammenfallende Klaſſe die Blöſsen — gliedert ſich das ganze Areal des Holzbodens (Wege, Geſtelle, Waſſerflächen etc. rechnet er ab); in drei Bonitäten, gut, mittelmäſsig, ſchlecht, die Beſtandsbeſchaffenheit.

Bei normalem Altersklaſſenverhältniſſe und voller Beſtockung ermittelt er den jährlichen Abnutzungsſatz in Fläche einfach durch Diviſion der Geſammtfläche des Holzbodens durch die Jahre des Umtriebes, in Holz durch Multiplikation der ſo berechneten Jahresſchlagfläche mit dem erfahrungsmäſsig und nach Durchſchnittszuwachs-Sätzen ermittelten mittleren Holzgehalt der älteſten Altersklaſſe. (S. 38 fgde. des praktiſchen Beweiſes).

Ohne zu verkennen, daſs die Verſchiedenheit des Bodens, der Holzarten, ja der einzelnen Jahreszuwachsgröſsen in dieſer Beziehung weſentliche Unterſchiede bedingen (l. c. S. 41), nimmt Oettelt doch (für Fichten) nach allerdings etwas gewagter Berechnung an, daſs im Groſsen und Ganzen die Geſammtholzerzeugung pro Acker (wohl Gothaiſche Acker à 0,3388 Hekt.) $1^1/_2$ Klafter betrage, von welcher 1 Klafter auf den Abtriebsertrag, $^1/_2$ Klafter auf die Durchforſtungen entfallen.

Bei abnormem Altersklaſſenverhältniſs ermittelt Oettelt zunächſt die normale Altersklaſſenfläche, begeht aber hierbei den Fehler, daſs er dieſelbe in dem Quotienten Geſammtfläche dividirt durch die Zahl der Altersklaſſen, alſo gleichwerthig findet, während ſeine Altersklaſſen und die darnach gebildeten Nutzungs-

perioden ungleichwerthig ſind (praktiſcher Beweis S. 24, 45). Dieſe Normalperiodenfläche, verglichen mit den realen Altersklaſſenflächen, ergiebt nun, ob der arithmetiſch-mittlere Flächenetat erhöht oder vermindert werden muſs. In der älteſten Altersklaſſe muſs ſo lange gewirthſchaftet werden, bis das Mittelholz zur Haubarkeit heranreift.

Die Abnutzgröſse drückt Oettelt ſtets in Fläche aus und findet den Jahres-Material-Etat erſt durch Multiplikation der Jahresſchlagfläche mit dem Durchſchnittsertrag.

Bei der Auswahl der jährlichen Schläge (nur die Periodenflächen werden feſt bezeichnet, die Jahresſchläge aber jährlich abgemeſſen) ſchreibt Oettelt vor, die Beſtandsbonitäten (gut, mittelmäſsig, ſchlecht) der Art auszugleichen, daſs im guten und ſchlechten Holze gehauen werde. Die Hiebsordnung gegen Sturmſchaden lehrt er ſehr gut.

Im Laubholze theilt er jeden Hiebszug in kurze (6) Altersklaſſen-Perioden. Hier ſchwebt ihm lediglich Stangenholzbetrieb bezw. Mittelwaldwirthſchaft im 12—15jährigen (Buſchholz, Haſeln), 24—30jährigen (Birken und Aspen) und 36—40jährigen Unterholz-Umtriebe vor (Buche und Eiche). Eine Eintheilung in Proportionalſchläge legt er der Betriebseinrichtung zu Grunde. Für die Auswahl der Jahresſchläge ſtellt er das Princip auf, daſs diejenigen älteren Orte zuerſt abzutreiben ſeien, welche noch Ausſchlag verſprechen, die älteſten aber, bei welchen dies nicht mehr der Fall ſei, erſt dann, wenn haubares Holz mangele; hier müſſe ja doch die Verjüngung durch Kultur geſchehen.

Oettelt hat der Lehre von der Betriebseinrichtung eine ganz neue Entwickelung verliehen. Auf Grund genauer Vermeſſung und Wirthſchaftseinrichtung die Abnutzungsgröſse nach den Altersklaſſen und unter genauer Innehaltung der Normal-Haubarkeits-Altersſtufe zu beſtimmen, iſt der Gedanke, welchen er dieſer Entwickelung zu Grunde legte und welcher bis auf G. L. Hartig in faſt allen Betriebsregelungs-Methoden wiederkehrt. Daſs unter der Herrſchaft eines ſolchen Princips die volle Normalität der Waldbeſtockung niemals erreichbar iſt, bedarf der weiteren Ausführung nicht. Um dieſe erreichbar zu machen, bedurfte es der ſchärferen Faſſung des »Normalzuſtandes« ſelbſt und ſeines Verhältniſſes zum Realzuſtande. Bis zu dieſer weitaus feineren Auffaſſung iſt Oettelt nicht durchgedrungen.

Nach Oettelt'ſcher Methode ſind die Weimariſchen Forſtreviere Heyda, Unterpörlitz, Ilmenau und Stützerbach eingerichtet

worden. Eine weitere Verbreitung ſcheint dieſelbe in der ihr durch Oettelt ſelbſt verliehenen Ausprägung nicht gefunden zu haben.

Dieſe Verbreitung aber fanden die von Oettelt zuerſt aufgeſtellten Grundſätze, nachdem einflufsreichere und im Beſitze einer beſſeren und allgemeineren Bildung ſtehende Männer, wie von Wedell und Hennert, ſich dieſelben angeeignet und ſie in verſchiedener Richtung weiter fortgebildet hatten.

Schleſien nahm, wie bereits oben (§. 9) bemerkt, nach der Beſitzergreifung durch Preufsen eine Ausnahmeſtellung ein. Ein beſonderer dirigirender Miniſter ſtand an der Spitze der Verwaltung der Provinz, welche ihre adminiſtrative Vereinigung mit dem übrigen Staatsgebiete nur in dem Staatsoberhaupte (Perſonal-Union) fand. Unter dem Miniſter fungirte als Chef der Forſtverwaltung der Landjägermeiſter von Wedell.[10])

Schon ſeit 1750 hatte man die Vermeſſung und Eintheilung der Gebirgsforſten in Schleſien eifrig und beſonders unter Mitthätigkeit des biſchöflichen Oberförſters Proska betrieben. Bei der Betriebsregelung befolgte man die Oetteltſche Taxations-Methode, bildete drei Altersklaſſen (unter 20 J., 20—40, 40—90 J.), ermittelte die Holzmaſſe einer jeden Klaſſe nach Probeflächen, und fand den Jahreshiebſatz, indem man die Holzmaſſe einer jeden Klaſſe durch die Zahl derjenigen Jahre dividirte, für welche ſie aushalten mufste, damit die nächſte Altersklaſſe genau zur Altersſtufe der Haubarkeit heranwachſen konnte.[11])

Während ſo in den Gebirgsforſten Schleſiens der Grund zu einer geregelten Wirthſchaft gelegt wurde, blieb es in den zerſtreuten Landforſten, welche zur Befriedigung des Holzbedarfs der Domänenämter dienten, und in den oberſchleſiſchen Maſſenforſten, deren Ausnutzung faſt nur durch Flöſserei-Betrieb erfolgen konnte, beim Alten, d. h. beim ungeregelten Plenterbetriebe.

Von Wedell trat zuerſt in den Geſichtskreis der forſtlichen Welt, als ihm die Einrichtung der 117,023 M. grofsen Forſten der Grafen Schaffgotſch übertragen wurde (um 1770). Dieſe

---

[10]) Ueber die Lebensverhältniſſe des Landjägermeiſters von Wedell habe ich vergeblich verſucht, glaubwürdige Nachrichten zu erhalten. Eine Anfrage bei dem jetzigen Haupte der Familie von Wedell iſt unbeantwortet geblieben. Aktenmäfsige oder archivaliſche Nachrichten ſcheinen demgemäfs nicht vorhanden zu ſein.

[11]) Pfeil, Forſtgeſchichte S 197 fgde.

Forſten waren durch ungeregelte Ausnutzung und planloſe Ausübung der Servituten gänzlich verwüſtet. Es handelte ſich darum, den Beſitzer ſelbſt an fernerer Uebernutzuug zu hindern und die zerrüttete Wirthſchaft in einen feſten Rahmen zu bringen. Wedell erkannte bald, daſs hier die Anwendung einer einfachen geometriſchen Schlageintheilung, wie ſie zu jener Zeit in den Kiefernforſten der Mark Brandenburg durchgeführt wurde, unmöglich ſei. Mit ungleichalterigen, aber doch annähernd vollbeſtandenen Flächen wechſelten in bunter Folge räumdeartig lichte Orte, Blöſsen und kränkelnde, unter dem Maul des Viehs verkrüppelte Beſtandsparthieen. Die Anwendung der Oetteltſchen Proportional-Schläge erſchien angezeigt. Wurde der Beſitzer ſelbſt durch eine ſolche feſte Eintheilung, welche jährlich die Abnutzung einer gleichen Holzmaſſe geſtattete, an willkürlicher Nutzung gehindert, ſo gab dieſe Flächengliederung zugleich ein willkommenes Mittel an die Hand, die Weideberechtigten von ungeordnetem Weidegang abzuhalten, und der ſchon damals blühenden ſchleſiſchen Induſtrie konnte ein gleiches und dem nachhaltigen Ertragsvermögen der Forſten entſprechendes Holzquantum alljährlich bereit geſtellt werden.[12])

Eine groſse Schwierigkeit trat einer ſolchen Regelung des Betriebes entgegen, das Widerſtreben der zahlloſen ſervitutberechtigten Gemeinden. Sollte eine unbillige Härte namentlich den Weideberechtigten gegenüber vermieden werden, wozu in dem neu erworbenen Lande auch politiſche Motive von groſser Dringlichkeit aufforderten, ſo muſste die gleichzeitige Einſchonung ausgedehnter zuſammenliegender Flächen überall vermieden werden.

Von Wedell ſuchte dieſer Schwierigkeit dadurch zu begegnen, daſs er jeden Weidebezirk als ſelbſtändiges Ganze (Block) auffaſste. Nun litt Niemand unter der Einſchonung mehr, als in der Natur des ganzen Verhältniſſes begründet war. Die Zahl der Blöcke aber wurde ſelbſtredend eine ſehr groſse; denn auch die einzelnen Betriebsarten und auf gröſseren Flächen vorhandene Bodenverſchiedenheiten muſsten in Blöcken zuſammengefaſst werden. So entwickelte ſich, in ſtrenger Abhängigkeit von den örtlichen Verhältniſſen, das Betriebs-Regelungs-Syſtem Wedells, nach welchem bis 1790 faſt 800,000 Morgen ſchleſiſche Forſten eingerichtet worden ſind.

[12]) Dies geſchah freilich nach ächt merkantiliſtiſchen Anſchauungen zu feſten Preiſen, also mit gänzlicher Nichtberückſichtigung der forſtlichen Rentabilität.

Eine treffliche Vermeſſungs-Inſtruktion, welche neben der Hennertſchen ſpäter Hartig als Muſter gedient hat, wurde von Wedell und dem Bauinſpektor Geiſsler[13]) gemeinſchaftlich bearbeitet. Wedell hat ſeine Taxationsmethode nicht ſelbſt in der Literatur bekannt gemacht, dies zu thun vielmehr einem ſeiner Hülfsarbeiter, dem Gräflich Praſchma'ſchen Forſtmeiſter Wieſenhavern überlaſſen.[14])

Das Verfahren begann mit der Bildung zahlreicher Blöcke und in den Gebirgen auch von Regionen d. h. Complexen annähernd gleicher Meereshöhe, welche begrifflich der Betriebsklaſſe nahe ſtanden.

Der genauen Vermeſſung folgte die Einſchätzung aller Beſtände in vier Bonitätsklaſſen.[15]) Der Ertrag jeder Klaſſe wurde ſodann nach Probeflächen ermittelt. Bau- und Brennholzblöcke wurden ſcharf unterſchieden und mit ſehr verſchiedenem Umtriebe bewirthſchaftet. Die Zahl der Altersklaſſen innerhalb einer Bonität bezw. eines Blockes war daher verſchieden.

Nach der auf den Probeflächen ermittelten Holzmaſſe ergab ſich leicht die jetzt aufſtehende Geſammt-Holzmaſſe, welcher nur der durch ſpezielle Zuwachsermittelungen (Jahresringzählungen) erhobene Zuwachs zuzuſetzen war, um die Geſammtholzerzeugung im Blocke und während des Umtriebes und die mögliche mittlere jährliche Abnutzungsgröſse zu finden.[16]) Allein dieſe Abnutzungsgröſse, welche man im Sinne der Wedellſchen Methode die abſtrakte nennen kann, wurde der Abnutzung nicht etwa zu Grunde gelegt, ſondern zunächſt nur dazu verwendet, um zu ermitteln, wie lange das haubare Holz ausreichen würde,

---

[13]) Vergl. Sendſchreiben v. geometriſcher Vermeſſung und Eintheilung der Forſten v. Geiſsler (im 15. Bde. der Leipziger ökonom. Nachrichten. 1763. S. 152—173).

[14]) Anleitung zu der neuen auf Phyſik und Mathematik gegründeten Forſtſchätzung und Forſtflächen-Eintheilung in jährliche proportionale Schläge durch einige auf dieſe Weiſe regulirte Reviere Schleſiens erläutert. 1794. Nach der Widmung von dem Gräfl. Praſchma'ſchen Forſtmeiſter Wieſenhavern verfaſst. Mit einer hiſtoriſchen Einleitung.

[15]) In der erſten Bonität unterſchied von Wedell: 1) Vorzüglich gutes Bau- und Nutzholz, 2) gutes Bau- und Klafterholz, 3) Nachwuchs von 20—50 J., 4) junger Zuwachs unter 20 J., 5) leere Haue. In der zweiten Bonität (gut): 1) Haubares Bau- und Klafterholz, 2) Nachwuchs wie vor, 3 u. 4) junger Zuw. u. leere Haue; in der dritten Bonität (mittelmäſsig): 1) Haubares Klafterholz, 2, 3, 4) wie vor; in der vierten Bonität (gering): 1) Haubares Holz erſter Sorte, 2) haubares Holz geringerer Güte, 3) leere Haue. Wieſenhavern, a. a. O.

[16]) Wieſenhavern a. a. O. S. 17 fgde.

wenn jener Hiebsſatz feſtgehalten würde.[17]) Konnte nach den angeſtellten Jahresringzählungen nicht mit Sicherheit angenommen werden, daſs die nächſtjüngere Altersklaſſe bis zum Schluſſe dieſer Zeit zur vollen Haubarkeit herangewachſen ſein würde, ſo wurde der Hiebsſatz ermäſsigt.

Der Hieb erfolgte nun in ſpringenden Schlägen, im Gebirge vielfach in eigentlichen Kuliſſenhieben, in allgemeiner Anlehnung an die Proportional-Schlageintheilung, jedoch ohne ſtrenge Innehaltung derſelben, welche den bleibenden, der abſoluten Ertragsfähigkeit entſprechenden Rahmen der Wirthſchaft bilden ſollte, nicht den der Abnutzung im erſten Turnus (Einrichtungszeitraum), da dieſer mit äuſserſt abnormen Waldzuſtänden zu rechnen hatte.

Im Nadelholze ſchrieb Wedell Schmalſchläge (10 Ruthen) und genaue Hiebsrichtung (Beſtandsordnung) von NO gegen SW vor, im Laubholze ſollte der Hieb gegen NO geführt werden.

Dieſe fein durchgearbeitete und aus den lokalen Bedürfniſſen der Provinz herausgewachſene Betriebsregelungs-Methode trug dennoch in ſich ſelbſt den Keim der Vergänglichkeit. An und für ſich wird ja jede Methode, welche in ſehr abnormen Waldzuſtänden ihre Begründung findet, mehr und mehr an Berechtigung verlieren, ſobald normalere Zuſtände eingetreten ſind. Aber das Wedell'ſche Syſtem litt an einer gewiſſen inneren Unmöglichkeit, welche bald in die Erſcheinung trat. Und dieſe Unmöglichkeit lag darin, daſs es nicht gelingen wollte, die Flächeneintheilung dauernd einigermaſsen mit der Theilung der Holzerzeugung im Einklang zu erhalten. Beſchädigungen durch Wind- und Schneebruch traten hinzu. Raſch verwiſchte ſich der vermeintlich feſte Rahmen der Wirthſchaft und ſchon gegen den Schluſs des Jahrhunderts erwieſen ſich viele der Wedell'ſchen Betriebsregelungs-Werke als fernerhin unhaltbar.

Aber die Betriebsregelungslehre als ſolche hatte einen groſsen Schritt vorwärts gethan. Ein feſtes, logiſch begründetes und für gegebene Verhältniſſe und ſeine Zeit vollkommen berechtigtes Princip war in groſsen Verhältniſſen zur Anwendung gekommen. War ſchon die Aufſtellung eines ſolchen Princips durch Oettelt ein hervorragender Fortſchritt geweſen, ſo war die Probe, welche nun bei ſeiner Anwendung im Groſsen gemacht worden war, ein weiterer bedeutſamer Schritt vorwärts. Es iſt überall uner-

---

[17]) Wieſenhavern a. a. O. Pfeil, Forſttaxation 1858 S. 44 fgde. Judeich, die Forſteinrichtung 1871. S. 226

heblich, ob geiſtige Entwickelungen ſofort mit dem vollen Erfolge gekrönt werden oder ob ein theilweiſer Miſserfolg zunächſt auf etwas veränderte Wege hinweiſt. Die Anregung zur weiteren emporſtrebenden Arbeit iſt die Frucht beider, und ſo lange dieſe Anregung nicht fehlt, iſt die Fortentwickelung ſelbſt geſichert. —

Denſelben Verſuch, welchen wir in Schleſien den Landjägermeiſter von Wedell machen ſahen, machte unter weſentlich veränderten Verhältniſſen Hennert in den Kiefernforſten der Mark Brandenburg.

Hier war, wie ſchon oben (I. Band, S. 244) angeführt wurde, nach dem ſiebenjährigen Kriege, namentlich aber ſeit 1780, eine Schlagwirthſchaft an die Stelle der alten ungeregelten Plenterwirthſchaft getreten.

Innerhalb der Schlagfolgen (Blöcke), welche in Kiefern-, Erlen- und Birken-Revieren eingerichtet wurden und deren die kleineren Reviere nur eine, die gröſseren mehrere enthielten, wurde eine geometriſche Schlageintheilung durchgeführt und dabei beſtimmt, daſs der Hieb in Kiefern von Oſten nach Weſten geführt, die Breite der Schläge nicht über 35 Ruthen angenommen und die Wiederverjüngung d. h. Füllung der ausgeplenterten Schläge vorzugsweiſe durch Randbeſamung erſtrebt werden ſolle.

Die von Friedrich II. beſonders betonte ſtrenge Beſchränkung des Hiebes auf je einen Jahresſchlag pro Block führte bald zu Unzuträglichkeiten. Der Jahresbedarf der zahlreichen Bauholzberechtigten lieſs ſich nicht immer genau vorausſehen und ſchwankte in den einzelnen Jahren bedeutend. Ebenſo ſchwankend waren die Holzerträge der einzelnen Jahresſchläge. Die Einſchonung gröſserer zuſammenhängender Flächen führte zu Weiterungen und Klagen der Weideberechtigten. Man ſah ein, daſs die Abnutzung eine etwas freiere Geſtaltung gewinnen müſſe und verdoppelte zunächſt die Anzahl der Schläge in den einzelnen Blöcken. Nunmehr war es ohne weſentliche Abweichung von der Schlagordnung möglich, in den Jahren mit geringerem Bedarf der Berechtigten oder geringerer Abſetzbarkeit des Verkaufs-Materials nur einen, in anderen Jahren zwei oder drei dieſer Halbſchläge zu durchplentern. Zum Princip der Kahlhiebswirthſchaft gelangte man dann 1783[18]) wenigſtens mit der Beſchrän-

[18]) Zur Geſchichte der Schlageintheilung in den Kiefernforſten der Mark Brandenburg vergl. Moſer, Forſtarchiv V. Bd. S. 3 fgde., wo die Verordnung des Grafen v. d. Schulenburg v. 10. X. 1780 abgedruckt iſt; ferner Pfeil, Forſtge-

kung, daſs in den Hauptſchlägen in Nadelholzrevieren Kahlhieb die Regel ſein ſollte, während in den Eichenbeſtänden und den Totalitätsbeſtänden der Kiefernreviere d. h. in Aushiebsorten oder vor der Zeit abzutreibenden ſehr lückigen Beſtänden nach wie vor geplentert wurde.

Schon 1787[19]) ergingen wiederum abändernde Beſtimmungen. Es ſolle, ſo wurde vorgeſchrieben, nie mehr, als ein Halbſchlag abgetrieben werden, ein Schlag könne aber auch in zwei Blöcken angenommen und, wenn nöthig, von der Nummerfolge abgewichen werden. In derſelben Verordnung[20]) wurden Vorſchriften über die Verjüngung der Kiefernbeſtände durch Samenſchlag gegeben. Es ſollen 7 Schläge in ununterbrochener Reihenfolge in Samenſchlag geſtellt und kein Baum weggenommen werden, ehe 3—4-jährige Pflanzen darunter ſtehen. —

An die vorhandene Schlageintheilung nun ſchloſs ſich Hennert an. Er war in dieſer Beziehung viel weniger frei als Wedell, der gänzlich uneingerichtete Forſten vorfand. Ihm war die geometriſche Schlageintheilung etwas Gegebenes, mit dem er zu rechnen hatte. Die Schwierigkeit, welche ihm in dieſer Beziehung entgegentrat, gab ihm wohl die Anregung zur Bildung gröſserer Betriebsflächen, in denen die Jahresſchläge der Verjüngungsperiode des Samenſchlagbetriebes zuſammenfloſſen und aufgingen, der Jagen.

Die Zerlegung eines gröſseren Waldkörpers in mehrere regelmäſsig geformte und durch aufgehauene Geſtelle getrennte Theile war in der Mark ſeit lange nicht unbekannt, hatte aber bisher nur Jagdzwecken gedient. Man nannte die Trennungsſchneiſsen Flügel, Geſtelle oder Stellungen, die einzelnen Theile Jagen. Von der Benutzung dieſer Eintheilung zu den Zwecken der Betriebsregelung war ſeither nicht die Rede geweſen. Auch der Oberforſtmeiſter von Werneck hatte bei ſeinem Vorſchlage, Taxationsfiguren (Quadrate) zu bilden, wohl die alte Jagdeinrichtung nicht im Auge. Hennert iſt vielmehr der Erſte, der ihre Bedeutung für taxatoriſche Zwecke erkannt und die alten Jagen

---

ſchichte S. 236 fgde.; deſſ. Verſ. Forſttaxation S. 34. Krit. Blätter IV. Bd. 1. Hft. S. 118 fgde. Die Verordnung v. 24. XII. 1783 iſt ein Nachtrag zu jener v. 1780. Vergl. Moſer, Forſtarchiv a. a. O.

[19]) Verordnung d. Forſtminiſters Grafen v. Arnim v. 18. X. 1787 bei Moſer, Forſtarchiv a. a. O.

[20]) Dieſelbe Verordnung wie Note 19.

den forſtwirthſchaftlichen Zwecken dienſtbar gemacht und der taxatoriſchen Eintheilung zu Grunde gelegt hat.[21])

Hennerts gröſste Bedeutung liegt überhaupt auf dem Gebiete des Forſtvermeſſungsweſens. Wie von Wedell und Geiſsler in Schleſien, ſo iſt Hennert in der Mark der Reorganiſator des Forſtvermeſſungsweſens geworden. Das Jägerthum bedurfte überall noch der Unterſtützung aus anderen Berufsgebieten, wo es ſich um etwas Anderes, als um die einfache wirthſchaftliche Erfahrung und Uebung handelte.

Karl Wilhelm Hennert war Bau-Techniker, wie Geiſsler. Urſprünglich Artillerie-Offizier, dann Schloſsbau-Inſpektor in Rheinsberg, begann er ſeit 1780[22]) ſich mit Forſtvermeſſungen und forſtwiſſenſchaftlichen Unterſuchungen zu beſchäftigen. In Rheinsberg war ihm die Aufſicht über einen Buchenwald, der Borbero genannt, übertragen und 1782[23]) machte er dort hübſche Verſuche über den Feſtgehalt der Holzraummaaſse, über den Antheil des Aſtholzes an der Geſammtholzmaſſe der Stämme u. ſ. w. 1785 als Ober-Forſt-Bauinſpektor nach Berlin berufen und mit der oberen Leitung des Forſtvermeſſungsweſens betraut, wurde er 1788 und nach dem Erlaſſe des Ingenieur-Reglements vom 10. April 1787,[24]) welches wir als ſein eigenſtes Werk und als die Grundlage der ſpäteren Hartigſchen Inſtruktion für die Forſtgeometer betrachten müſſen, zum Forſtrath und Direktor der Forſtkarten-Kammer, 1791 zum geheimen Forſtrath im Forſtdepartement ernannt. In den Adelſtand erhoben, ſtarb Hennert im Jahre 1800.

Hennert war im Beſitze einer tüchtigen allgemeinen Bildung, mathematiſch gut geſchult, überaus regſamen Geiſtes, ohne eigentliche geiſtige Originalität, aber mit der Fähigkeit ausgerüſtet, die vorhandenen Gedanken Anderer ſich anzueignen und ſie ſoweit umzuformen oder zu erweitern, als es die eigene Aufgabe erforderte. Der Schwerpunkt der Betriebsregelung im Flachlande der Mark lag offenbar in der Flächentheilung. Bei ſo abnormen Waldzuſtänden, wie ſie um 1780 dort herrſchend

[21]) Anweiſung zur Taxation der Forſten v. 1791 I. Th. S. 86 fgde.

[22]) Zur Biographie Hennerts: Pfeil, Forſtgeſchichte S. 236 fgde. Erſch und Gruber, allg. Encyclopädie der Wiſſenſchaften u. Künſte II. Sect. V. Th. S. 334. Krünitz, ökon. Encyclopädie XIV. Theil S. 521 fgde. Sein Bild bei Krünitz a. a. O. LIV. Theil, Titel.

[23]) Anweiſ. z. Taxation. I. Th. S. 214.

[24]) v. Burgsdorf, Forſthandbuch. S. 658, wo der weſentliche Inhalt des Reglements angegeben iſt.

waren, läfst ſich kaum auf irgend einem anderen Wege die Nachhaltigkeit ſicherſtellen, als durch Flächentheilung.

Dies hat Hennert ganz richtig herausgefühlt. Er legt überall den gröſsten Nachdruck auf die Vermeſſung und Eintheilung, und die Forſtvermeſſungskunde iſt durch ihn zu einer hohen Durchbildung gelangt.[25])

Der Vermeſſung und Eintheilung in Blöcke, Jagen und Schläge folgte dann die Bonitirung der Beſtände nach 3 Bonitäten, die Bildung von Beſtandsabtheilungen, die Einſchätzung der Beſtände in die Altersklaſſen (für Kiefern 70—140; 40—70; 15—40; unter 15 J. Für Eichen und Buchen über 100 J.; 30 bis 100; 1—30 J. Für Erlen- und Birken-Schlaghölzer 12—35; unter 12 J.), endlich die Aufnahme der Holzmaſſen durch Probeflächen.

Um den Jahreshiebsſatz zu finden, dividirte Hennert, wie von Wedell, die Geſammtholzmaſſe der erſten Altersklaſſe im Blocke durch die Zahl der Jahre, für welche das haubare Holz aushalten muſste, damit die nächſt jüngere Klaſſe zur Hiebsreife heranwachſen konnte;[26]) auch für die übrigen Altersklaſſen berechnete er den künftigen Hiebsſatz und fand ſo die Jahres-Abnutzung ſeiner 4 Perioden. Stellten ſich hierbei ſehr groſse Ertragsſchwankungen heraus, wie dies bei meiſt ſehr abnormem Altersklaſſenverhältniſs zumeiſt der Fall war, ſo konnten entweder die Erträge der beiden älteſten Altersklaſſen ausgeglichen d. h. die erſte Periode verkürzt, die zweite verlängert werden, oder es wurden beide Perioden einfach zuſammengeworfen und als Einrichtungszeitraum behandelt.[27])

Daſs in dem Rahmen der geometriſchen Schlageintheilung die Erfüllung des Hiebsſatzes oft groſse Schwierigkeiten fand, erhellt leicht. Etwas freier geſtaltete ſich die wirthſchaftliche Dispoſition, als mit der Einführung des Kiefernſamenſchlagbe-

---

[25]) Es muſs an dieſer Stelle daran erinnert werden, daſs Forſtvermeſſungen ſchon lange vor Hennert in Preuſsen und Deutſchland ausgeführt wurden. Schon unter Friedrich I. beſtanden in Preuſsen für dieſelben beſtimmte Vorſchriften (Hennert, Taxation I. S. 65); ſchon 1734 erſchien in Stuttgart eine Anleitung zu Forſtvermeſſungen u. d. Tit.: »der ſichere und accurate Gränz-, Land- und Forſt-Renovator v. G. Eph. Rieckhern«; die Harzer (Blankenburger) Forſten wurden ſchon um 1700 vermeſſen u. ſ. w.; aber die Forſtvermeſſungskunde war doch wenig ſachgemäſs durchgebildet und bei Weitem die meiſten deutſchen Forſten waren gar nicht oder ſehr unvollſtändig und wenig genau vermeſſen.

[26]) Forſttaxation I. S. 263 fgde.

[27]) A. a. O. I. S. 285 fgde.

triebes die Jageneintheilung angenommen wurde. Aber gerade durch dieſe Neuerung ſah ſich Hennert in einen langjährigen Streit verwickelt, der ſeine Thätigkeit hemmte und die Ausführung ſeiner Pläne im Groſsen vereitelte.

Der 1778 aus Weſtfalen nach Berlin berufene Oberforſtmeiſter von Kropf[28]) hatte 1780—1783 unter dem Forſtminiſter Grafen Schulenburg an den Schlageintheilungs-Arbeiten in den märkiſchen Forſten regen Antheil genommen. Reiner Empiriker, hartnäckig an alten Zanthierſchen Sätzen klebend, mit Burgsdorf perſönlich verfeindet, ſetzte ſich Kropf auch gegen die durch Hennert angeregten neuen Einrichtungen in Widerſpruch, dies um ſo mehr, als Hennert Burgsdorf perſönlich mehr und mehr nahetrat. Dazu kam, daſs von allen Seiten Klagen der in ihren Nutzungen beſchränkten Hütungs-Intereſſenten laut wurden und daſs die gänzlich ungebildeten, vielfach unredlichen Revierforſtbeamten weder im Stande waren, die von Hennert angewendeten Grundſätze richtig zu verſtehen, noch willens, ſie redlich und ganz zur Ausführung zu bringen, weil ihnen die dadurch herbeizuführende gröſsere Durchſichtigkeit und Ordnung des Betriebes unbequem war.

Die Verhältniſſe der Berechtigten fanden geſetzliche Regelung durch das allgemeine Landrecht.[29]) Aber die nach Hennertſcher Methode vermeſſenen[30]) und eingerichteten Reviere wurden nur theilweiſe nach den vorgeſchriebenen Normen fortbewirthſchaftet, groſsentheils bald wieder der alten Unordnung zurückgegeben. Das ungebildete Jägerthum blieb weit zurück hinter den Beſtrebungen der Männer, welche die Forſtwirthſchaft mit neuen Lehren zu durchdringen ſtrebten. Es bedurfte noch einer gewaltigen organiſatoriſchen Thätigkeit, um die Kluft zu überbrücken, welche den emporſtrebenden Gedanken von der praktiſchen Bethätigung trennte und für eine ſolche Thätigkeit war weder der Boden vorbereitet, noch auch die Zeit gekommen. —

---

[28]) Pfeil, Forſtgeſchichte S. 239 fgde. Die ſchriftſtelleriſche Thätigkeit Kropfs gehört der folgenden Periode an.

[29]) Th. I, Tit. 22, §. 170—174 beſtimmt, daſs in Schläge eingetheilte und forſtmäſsig benutzte Forſttheile ſo lange mit der Hütung verſchont werden ſollen, bis für das Holz eine Beſchädigung nicht mehr zu fürchten iſt.

[30]) Nach den Angaben Hennerts, Forſttaxation I. S. 105 ſind 1789/90 von 10 Feldmeſſern in den Provinzen Litthauen, Oſtpreuſsen, Weſtpreuſsen, Kurmark und Hinterpommern 750,575 M. (191,622 Hect.) Staatsforſten vermeſſen worden. Für eine ſehr genaue Vermeſſung ſpricht allerdings dieſe ſehr hohe Flächenziffer nicht.

Hennert hat ſich vielfach als Schriftſteller bethätigt. Schon 1783 gab er in Leipzig »Beiträge zur Forſtwiſſenſchaft aus der praktiſchen Geometrie« heraus, 1789 eine »kurze Anweiſung zu einigen geometriſchen Hülfsmitteln, welche den Forſtbedienten in Forſten, die in Schläge eingetheilt ſind, bei verſchiedenen Fällen nützlich und nothwendig ſein können«; 1791 ſein Hauptwerk, eine »Anweiſung zur Taxation der Forſten nach den hierüber ergangenen und bereits bei vielen Forſten in Ausübung gebrachten K. preuſs. Verordnungen.«[31])

Eine ſehr fleiſsige Arbeit Hennerts iſt auch die 1797 erſchienene Schrift »Ueber den Raupenfraſs und Windbruch in den K. preuſs. Forſten in den Jahren 1791—1794,« welche eine Fülle des werthvollſten hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Materials enthält und zu dem Beſten gehört, was jene Zeit auf dieſem Gebiete hervorgebracht hat.

Mit der erſtgenannten Schrift iſt Hennert in die Fuſstapfen Penthers[32]) und Vierenklees[33]) getreten, deren früher erſchienene

---

[31]) Zweite Auflage 1803. Hennert hat auſserdem 1799 die vermiſchten Abhandlungen über das theoretiſche und praktiſche Forſtweſen von v. Zanthier mit Zuſätzen vermehrt, herausgegeben.

[32]) Joh. Friedr. Penther war 1693 zu Fürſtenwalde in der Mittelmark geboren, widmete ſich dem Bergfache, wurde 1720 Bergſekretär, 1730 Bergrath in Gräfl. Stollbergiſchen Dienſten, 1736 Prof. d. Mathematik und Oekonomie in Göttingen, wo er bis zu ſeinem 1749 erfolgten Tode wirkte.

Der Titel ſeines einſt auch von Forſtleuten vielfach benutzten Werkes iſt:

Praxis Geometriae, worinnen nicht nur alle bei dem Feldmeſſen vorkommenden Fälle, mit Stäben, dem Aſtrolabio, der Bouſſole und der Menſul etc. wie auch die Abmeſſung deren Höhen und Waſſerfälle, ſondern auch etc. Fol. Ich kenne nur die 8. Aufl., welche 1788, alſo lange nach des Verfaſſers Tode, in Augsburg erſchien.

Vergl. Pfeil in den krit. Bl. XXIV. Bd. 1. Hft. 1847 S. 242. Pfeil meint, daſs die Forſtwirthe ſchon vor Oettelt die Bedeutung der Mathematik eingeſehen haben. Aus Penthers Praxis Geom. habe Mancher gelernt, den Wald in einen Riſs zu bringen und Baumkörper zu berechnen! Es kann dies ſicherlich nicht beſtritten werden; ebenſo wenig aber dürfte zu verkennen ſein, daſs Oettelt, der ſeine Berufsgenoſſen doch wohl kennen muſste, ſeinen »Beweis etc.« nicht geſchrieben haben würde, wenn dem Jägerthume auch nur eine Kenntniſs der mathematiſchen Elemente allgemein eigen geweſen wäre. Daſs ein ſolches Buch geſchrieben werden konnte, beweiſt den vollſtändigen Mangel ſolcher Kenntniſs, und man braucht nur an J. G. Beckmann zu erinnern, um ein ſchlagendes Beiſpiel für den vollkommenen Mangel aller mathematiſchen Bildung auch bei den ſchriftſtellernden Jägern vorzuführen.

[33]) Vergl. oben §. 14 S. 90. Allg. deutſche Bibliothek XII. 1. S. 318. Stahl, Forſtmagazin XII, S. 349. Moſer, Forſtarchiv XVIII, (I) S. 15.

Werke, die »Praxis Geometriae von Penther«, und die »Mathematiſchen Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie, inſofern ſolche denjenigen, die ſich dem Forſtweſen auf eine vernünftige und gründliche Weiſe widmen wollen, zu wiſſen nöthig ſind« (Leipzig 1767), von Vierenklee, die Tendenz verfolgt hatten, den Forſtwirthen die Lehren der Mathematik in ihrer Anordnung an die Waldwirthſchaft zugänglich zu machen.

Die 1787 von Georg Alexander Fabricius herausgegebenen »Tabellen zur Beſtimmung des Gehaltes und des Preiſes ſowohl des beſchlagenen als des runden Holzes«[34]) gaben den Forſtwirthen ein unentbehrliches mathematiſches Hülfsmittel in die Hand.

In Süddeutſchland vertrat gegen den Schluſs dieſer Periode beſonders Johann Leonhard Späth, Profeſſor der Mathematik, Phyſik und Forſtwiſſenſchaft zu Altdorf, die mathematiſche Forſtwiſſenſchaft. 1789 bearbeitete er das von Elias Schulz 1776 herausgegebene »geometriſche Handbüchlein« neu. In demſelben Jahre ſchrieb er ſeine »analytiſchen Unterſuchungen über die Zuverläſſigkeit, mit welcher ein Landmeſſer ... Winkel und Linien abmeſſen kann«; 1790 »Geodäſie oder Anweiſung zum Feldmeſſen.« Seine Hauptthätigkeit als Schriftſteller gehört der folgenden Periode an.

§. 20. Die Forstbotaniker. — Du Hamel du Monceau. — Oelhafen von Schöllenbach. — Enderlin. — Gleditsch. — von Burgsdorf. —

Wie ſehr es den Empirikern an der Kenntniſs der Holzpflanzen mangelte, iſt überall in den vorhergehenden Abſchnitten klar genug hervorgetreten. Hier erwies ſich eben die gelegentliche, planloſe Beobachtung von Männern, denen es an jeder

---

[34]) Fabricius war praktiſcher Forſtmann. Seine Tabellen haben eine groſse Verbreitung gefunden und ſind 1795, 1804, 1813, 1843, 1857, 1871 (v. W. Mehlburger) neu aufgelegt worden. Sie waren im Uebrigen nicht die erſten, welche in Deutſchland erſchienen. Schon 1752 erſchienen in Frankfurt a/M bei Fleiſcher 80 Tabellen zur Berechnung des Bau- und Werk-Holzes nach Kubikſchuhen; 1766 wurde eine Bearbeitung franzöſiſcher Kubiktabellen v. Segondat in Hamburg herausgegeben; 1780 bearbeitete Mag. Krüger Kubiktafeln, 1782 Reimers, Lehrer der Mathematik in Hamburg, eben ſolche u. ſ. w. Vergl. Löffelholz-Colberg, Chreſtomathie IV. Hft. S. 52.

ſyſtematiſchen Bildung mangelte, als gänzlich unzureichend. Ja die Forſtwirthe waren unfähig, in dieſer Richtung, wenn auch auf den mühſeligſten Umwegen, überhaupt vorwärts zu kommen und muſsten Förderung und Hülfe von der Naturforſchung ſelbſt erwarten.

Aber gerade dieſen Weg ſchien ſich das Jägerthum ſelbſt verſchlieſsen zu wollen. Man ſpottete in den Kreiſen der Empiriker über die Subtilität gewiſſer Gelehrten, welche an den Bäumen männliche und weibliche Blüthen unterſcheiden wollten (ſ. oben §. 15), und erſt ganz allmählig brach ſich das Bewuſstſein der eigenen Rathloſigkeit und Unfähigkeit, damit dann das Bedürfniſs nach Belehrung durch die Naturwiſſenſchaften Bahn.

Die mächtigſte Anregung auf dem forſtbotaniſchen Gebiete ging von Frankreich aus, und hier ſind es die Werke des naturwiſſenſchaftlichen Polyhiſtors Heinrich Ludwig du Hamel du Monceau, welche epochemachend gewirkt haben.[1])

In einer groſsen Reihe von ſelbſtändigen Werken, welche 1755—1767 erſchienen, legte er eine reiche Fülle naturwiſſenſchaftlichen Wiſſens nieder und verſchmähte es durchaus nicht, aus der Sphäre der reinen Wiſſenſchaft zu der Anwendung hinabzuſteigen.

Die franzöſiſche Naturforſchung wendete zu jener Zeit der

---

[1]) Zur Biographie Du Hamel du Monceaus (Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon, ſchreibt unrichtig überall Duhamel; Fraas, Geſch. d. Landbau- u. Forſtwiſſ. S. 526 noch unrichtiger Duhamel de Monceau; Oelhafen richtig Du Hamel du Monceau), welche auch in einer Geſchichte der deutſchen Forſtwiſſenſchaft Aufnahme verdient, da die Bedeutung Du Hamels auch für dieſe anerkannt werden muſs, ſ. Ratzeburg, forſtwiſſ. Schriftſteller-Lexikon, I. S. 154; Pfeil, in Erſch und Gruber, allgem. Encyclopädie der Wiſſenſchaften und Künſte I. Sect. XXVIII. Th. S. 228.

Du Hamel war der Sohn eines reichen Grundbeſitzers und 1700 geboren. Dem beſtimmten Wunſche ſeines Vaters entſprechend, ſtudirte er Rechtswiſſenſchaften, wurde Licenciat der Rechte, hat aber von ſeinen juriſtiſchen Kenntniſſen niemals praktiſchen Gebrauch gemacht. Sein innerſtes Sehnen zog ihn zu den Naturwiſſenſchaften. Aeuſserlich unabhängig, lebte er ohne Brod-Amt ſchon als junger Mann nur ſeinen Studien, durchſtreifte ganz Frankreich, um Land und Leute, Boden, Flora und Fauna zu ſtudiren und vor Allem, um die Wirthſchaftsübung und menſchliche Arbeit auf allen Gebieten genau kennen zu lernen. Du Hamel war ein eminent praktiſcher Naturforſcher, wie deren bis heute nicht übermäſsig Viele gelebt haben. Nicht die Wiſſenſchaft als ſolche allein ſuchte er — auch ſie war ihm erſtrebenswerth — ſondern vor Allem die Anwendung der Wiſſenſchaft auf Wirthſchaft, Handwerk, Gewerbe, Kunſt. Und darum iſt er wahrhaft epochemachend für die Forſtwiſſenſchaft; denn eine ſolche innige Gemeinſchaft der Wiſſenſchaft und Wirthſchaft hatte bisher ſich in keinem Menſchen vollzogen. Vergl. auch Sprengel, hist. rei herb. II. 407.

Forſtwirthſchaftslehre beſondere Aufmerkſamkeit zu. Réaumur unterſuchte ſchon 1721 den realen Zuwachs in Niederwaldungen auf durchaus korrekte Weiſe durch Kahlabtrieb und Wägung des Materials[2]), und Buffon beſchäftigte ſich um 1738 mit den Mitteln, die Dauer des Holzes zu erhöhen (oben §. 17, Note 6). Du Hamel endlich bearbeitete eine groſse Reihe forſtwiſſenſchaftlicher Fragen auf dem Grunde ſeiner Naturkenntniſs, und hat auf die deutſche Forſtwirthſchaftslehre ſo mächtig eingewirkt, wie vor ihm kein Anderer. Die geſchichtliche Darſtellung darf von jetzt ab von einer Forſtwiſſenſchaft ſprechen, ohne begrifflich einen Fehler zu begehen. Aber man muſs dabei redlich bekennen, daſs der erſte wahrhaft haltbare Grund zu dieſer Wiſſenſchaft von einem Franzoſen gelegt worden iſt.

Freilich, deutſcher Fleiſs und deutſche Gründlichkeit traten ſofort hinzu, um an dem Aufbau der Wiſſenſchaft mit thätig zu ſein. Für die deutſchen Forſtwirthe würden Du Hamels Schriften, ſeine Abhandlungen über »Phyſik der Bäume«[3]) (1758), über »Saat und Pflanzung der Bäume«[4]) (1760), über »die Fällung des Holzes«[5]) (1764), über »Holztransport und Conſervation des Holzes«[6]) (1767), über »Verkohlung«[7]) u. ſ. w., würde ſeine »Naturgeſchichte der Bäume und Sträucher« (1755)[8]) verſchloſſene Bücher geblieben ſein, wenn nicht ein deutſcher Botaniker ſie in deutſcher Sprache dargeboten hätte. Dies Verdienſt hat ſich Karl Chriſtoph Oelhafen von Schöllenbach, Amtmann des Sebaldiwaldes zu Nürnberg, erworben, ein Mann von eiſernem Fleiſse und trefflicher Beobachtungsgabe, der auch ſelbſtthätig in einem groſsen forſtbotaniſchen Werke[9]) einen reichen Schatz eigener Naturkenntniſs niedergelegt hat.

Die Oelhafenſchen Ueberſetzungen der Du Hamelſchen »Na-

---

[2]) v. Moſer, Grundſätze der Forſtökonomie. 1757. S. 96 fgde.

[3]) Phyſique des arbres. 4. 2 vol. Paris 1758.

[4]) Des ſemis et plantations des arbres et de leur culture. 1760.

[5]) De l'exploitation des bois. 1764.

[6]) Du transport, de la conſervation et de la force des bois. 1767.

[7]) L'art du charbonnier ou manière de faire le charbon.

[8]) Traité des arbres et arbuſtes, qui ſe cultivent en pleine terre. 1755.

[9]) Abbildung der wilden Bäume, Stauden und Buſchgewächſe, welche nicht nur mit Farben nach der Natur vorgeſtellet, ſondern auch nach ihrer wahren Beſchaffenheit, nach dem Stande ihrer Blätter, nach ihren männlichen und weiblichen Blüthen, Früchten und Saamen, nach ihrem Wachsthum und Alter etc. kurz und gründlich beſchrieben ſind. Nürnberg 1767—1788. gr. 4. III Theile. Das Buch hat eine ſehr weite Verbreitung und überaus günſtige Beurtheilung gefunden.

turgeſchichte der Bäume etc.,« ſowie der Schrift »von Fällung der Wälder und gehöriger Anwendung des gefällten Holzes« erſchienen 1764 und 1766 in je 2 Quartbänden und erregten ungeheures Aufſehen. Das deutſche Jägerthum begann allmählig zu begreifen,[10]) daſs über die Empirie ein anderes, höheres Princip emporzuwachſen im Begriffe ſtehe, ein Princip, welches zunächſt Vielen noch unbegreiflich, ja bedenklich ſchien, das aber für Alle ſichtbar, den Sieg auf der Stirn trug.

In dem erſteren Werke giebt Du Hamel die botaniſche Syſtemkunde, Morphologie, Anatomie und Phyſiologie der Holzgewächſe; dabei werden viele Unterſuchungen über Saftbewegung, Waſſeraufnahme, Verdunſtung der Blätter etc. mitgetheilt. Ueberall gründet ſich das Urtheil Du Hamels auf eigene Verſuche oder eine kritiſche Würdigung der einſchläglichen Literatur. Beſondere Beachtung ſchenkt der Verfaſſer auch der Pathologie. Eine Erklärung franzöſiſcher Kunſtausdrücke (botaniſcher und forſtwiſſenſchaftlicher) iſt dem zweiten Theile beigefügt. Zahlreiche Tafeln mit leidlichen ſchwarzen Abbildungen ſind beigegeben. Das zweite Werk iſt eine vollſtändige Forſttechnologie. In der Vorrede wird darauf hingedeutet, daſs die erſten Lehrmeiſter des Verfaſſers die Waldarbeiter geweſen ſeien.[11]) Nichts deſtoweniger aber ſei die reine Praxis überaus hülflos und es ſei nothwendig, ihr mit wiſſenſchaftlicher Belehrung an die Hand zu gehen. Nur ſolle man nicht generaliſiren.

Hierauf wird eine Pflanzen-Chemie, wiſſenſchaftliche Bodenkunde, Klimatologie als Einleitung, dann die Forſttechnologie vorgetragen. Du Hamel hat die Mittelwaldungen Frankreichs vor Augen.[12])

---

[10]) Man vergl. z. B. Stahl, Forſtmagazin IX. S. 311 fgde.

Der Titel beider Werke lautet:

1) Naturgeſchichte der Bäume, darin von der Zergliederung der Pflanzen und der Einrichtung ihres Wachſens gehandelt wird; als einer Einleitung zur vollſtändigen Abhandlung von Wäldern und Hölzern etc. Von Herrn Du Hamel du Monceau, aus dem Franzöſiſchen überſetzt v. C. C. Oelhafen v. Sch. 1764.

2) Von Fällung der Wälder und gehöriger Anwendung des gefällten Holzes oder wie mit dem Schlagholz, dann halb und ganz ausgewachſenem Oberholz umzugehen und alles benannte Holz richtig zu ſchätzen und anzuſchlagen iſt, nebſt einer Beſchreibung der Handwerker, die ihre Arbeit in den Wäldern verfertigen, als ein zur vollſtändigen Abhandlung von dem Forſtweſen gehöriger Theil. Von etc. 1766.

[11]) Vorrede, dritte Seite der Ausgabe von 1766.

[12]) Dem alten Aberglauben von dem Einfluſſe der Mondphaſe auf die Beſchaffenheit des gefällten Holzes tritt Du Hamel auf Grund korrekter Unterſuchun-

Auf dem Boden der Du Hamelſchen Schriften ſteht der erſte deutſche Forſtmann, der es verſuchte, die Phyſiologie der Holzgewächſe wiſſenſchaftlich zu bearbeiten, der Baden-Durlachiſche Forſtrath J. F. Enderlin. Akademiſch (vorherrſchend kameraliſtiſch) gebildet,[13]) unternahm es Enderlin, den Ernährungsprozeſs der Holzpflanzen phyſiologiſch darzuſtellen und die Relation zwiſchen Zuwachs und Bodenkraft zu beleuchten.[14]) Da findet ſich dann freilich zwiſchen ſehr treffenden Bemerkungen und Ergebniſſen guter Beobachtung viel Hypothetiſches, manches geradezu Widerſinnige und oft genug an der Stelle, wo die Ergebniſſe korrekter Forſchung zu verzeichnen geweſen wären, eine bloſse Logik des Vermutheten.

Du Hamels Schrift »Des ſemis des arbres etc.« wurde in derſelben Zeit, deutſch bearbeitet, von dem Schweizer Joh. Jakob Ott herausgegeben.[15]) Die Schrift enthält Alles das, was Du Hamel über Standort der Holzgewächſe, über Säen und Pflanzen geſagt hat; der deutſche Bearbeiter hat faſt Nichts hinzugethan.

Eine beſſere wiſſenſchaftliche Ausprägung erlangte die Forſtbotanik durch Dr. Johann Gottlieb Gleditſch.[16])

Im Jahre 1714 in Leipzig, wo ſein Vater das Amt eines Stadtmuſikus bekleidete, geboren, beſuchte Gleditſch die Schulen ſeiner Vaterſtadt, ſtudirte dort 1728—1735 Medizin und wurde ſpäter als Cuſtos des Boſeſchen botaniſchen Gartens verwendet.

---

gen entgegen (S. 290 fgde.), über die Erhöhung der Dauer des Holzes durch Entrindung werden hübſche Unterſuchungen mitgetheilt (S. 300), Ertragsangaben aller Art nach eigener Meſſung (S. 122), Zuwachsberechnungen beſonders am Schlagholz (S. 120) verzeichnet und alle damals in Frankreich gebräuchlichen Sortimente, auch die holzverarbeitenden Gewerbe ausführlich abgehandelt. Das Buch macht auf den Leſer überall den Eindruck der Urſprünglichkeit und eigenen Anſchauung des Verfaſſers.

[13]) Enderlin hatte in Jena ſtudirt und dort Botanik bei Hofrath Hamberger gehört. Er hat jedoch in ſeiner Schrift faſt nur aus Du Hamels Werken geſchöpft.

[14]) Dabei haftet er aber noch an der dunkeln Vorſtellung eines beſonderen Nahrungsſaftes, der ſich als ſolcher in konſtanter Zuſammenſetzung im Boden vorfinde.

[15]) Dendrologia Europae mediae, oder Saat, Pflanzung und Gebrauch des Holzes. Nach den Grundſätzen des Herrn Duhamel. Zürich 1763.

[16]) Zur Biographie: Reitters Journal I. 2. Leipzig 1791. S. 131. Hartig, Journal für das Forſt- und Jagdweſen I. 2. S. 133. Schriften der Geſellſchaft naturforſchender Freunde IX. 3. Smoler, hiſtoriſche Blicke auf das Forſt- und Jagdweſen. 1847. Fraas, Geſchichte S. 552. Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon S. 187 fgde.

1736 finden wir ihn in Trebnitz auf den v. Ziethenſchen Gütern, in welcher Eigenſchaft, iſt nicht ganz klar, 1740 als Phyſikus des Lebuſer Kreiſes, 1746 als zweiten Profeſſor am militärärztlichen Inſtitut in Berlin und Hofrath, zugleich als Direktor des botaniſchen Gartens.[17]) Seit 1770 hielt er in Berlin den reitenden Feldjägern botaniſche und forſtwiſſenſchaftliche Vorträge.[18]) Er ſtarb am 5. Oktober 1786.

Gleditſch war ein überaus fruchtbarer Schriftſteller. Die Zahl ſeiner botaniſchen Schriften namentlich iſt ſehr groſs, und wenn wir in ſeinen Hauptwerken forſtlichen Anſtriches, beſonders in der »ſyſtematiſchen Einleitung in die neuere aus ihren eigenthümlichen phyſikaliſch-ökonomiſchen Gründen hergeleitete Forſtwiſſenſchaft« (1774/75. 2 Bde. 1566 S.) nach heutiger Anſchauung nur einen ziemlich miſsglückten Verſuch erblicken, eine naturwiſſenſchaftlich begründete Forſtwirthſchaftslehre vorzutragen, ſo dürfen wir dies dem Umſtande zuſchreiben, daſs Gleditſch Botaniker blieb, auch als er forſtlichen Unterricht zu geben begann, und daſs die damalige, wenn noch ſo junge und unausgebildete Forſtwiſſenſchaft ſich denn doch nicht mehr ſo nebenher abhandeln lieſs. Gleditſch hat zu Vielerlei betrieben und darum auf keinem Gebiete Ausgezeichnetes geleiſtet; aber ſeine Thätigkeit auf dem forſtwiſſenſchaftlichen und beſonders forſtbotaniſchen Gebiete hatte doch eine groſse Bedeutung, wenn auch nur relativ für die Stufe der Entwickelung, welcher er angehörte, für die Stufe des Suchens nach einer wiſſenſchaftlichen Begründung der Waldwirthſchaftslehre, auf welcher jede Leiſtung, wäre ſie auch nur eine mittelmäſsige, eben deshalb von Bedeutung iſt, weil nur ein geringer Theil der geiſtigen Kraft eines Volkes ſich auf dieſer Stufe der neuen Lehre zugewendet hat.[19])

Als beſchreibender Forſtbotaniker hat Gleditſch eine groſse Bedeutung für ſeine Zeit, ſo ſehr dies auch in neuerer Zeit beſtritten worden iſt.[20])

---

[17]) Reitter, Journal a. a. O. giebt an: Profeſſor am »Theatro anatomico«, die anderen Biographen »am Collegio medico-chirurgico.«

[18]) Unten §. 23.

[19]) Ratzeburg ſtellt ſich zu ſehr auf die Schultern Gleditſchs. Wenn man daran denkt, wie ſehr die heutige Forſtbotanik — wenige Jahre nach Ratzeburgs Tode — bereits über ihn hinausgewachſen iſt, ſo macht das etwas hochmüthige Urtheil R's einen wenig anmuthenden Eindruck.

[20]) Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon a. a. O. Das hier abgegebene Urtheil ſticht grell ab gegen die Lobhudeleien, welche einigen noch lebenden Forſtſchriftſtellern, deren Bedeutung erſt die Geſchichte abwägen wird, gezollt werden.

Das, was den Forſtleuten jener Zeit noththat, waren gute Beſchreibungen und Abbildungen der Hauptholzarten, war eine einfache Darſtellung der Hauptvorgänge der Ernährung und Fortpflanzung, ſoweit eben dieſe Vorgänge der noch wenig entwickelten Pflanzenphyſiologie bekannt waren. Von einer tieferen wiſſenſchaftlichen Begründung der Bodenkunde und Zuwachslehre konnte überhaupt noch nicht die Rede ſein, da hierzu die unerläſsliche Hülfe der noch unausgebildeten Chemie fehlte.

Gute Beſchreibungen und Abbildungen lieferte 1772 Johann Philipp Du Roi[21]) in ſeiner »Harbke'ſchen wilden Baumzucht«, freilich nicht von den deutſchen Waldbäumen allein, ſondern bereits auch von einer groſsen Menge ausländiſcher Holzarten, über deren Acclimatiſationsfähigkeit noch Nichts feſtſtand.

Es war nur natürlich, daſs man einer mehr und mehr verkommenden Waldvegetation gegenüber in Deutſchland den ausländiſchen Holzarten beſondere Aufmerkſamkeit zu ſchenken anfing. Ein dunkles Gefühl, daſs vielleicht ein Wechſel der Holzarten dem erſchöpften, weil miſshandelten Waldboden aufzuhelfen vermöge, das Beſtreben, der gefürchteten Holznoth gegenüber ſchnell groſse Brennholzmaſſen zu erzeugen, was nur durch den Anbau fremder, raſchwachſender Holzarten möglich ſchien, die techniſche Rathloſigkeit der Forſtmänner, Alles das zuſammen wirkte begünſtigend auf die Einführung fremder Holzarten, die ſich beſonders in der folgenden Periode bis zu einer geradezu krankhaften Höhe ſteigerte.

Gelegenheit, die fremden, namentlich nordamerikaniſchen Hölzer auf ihren heimiſchen Standorten kennen zu lernen, boten neben den Reiſen der Kaufleute und Gelehrten, auch die nordamerikaniſchen Kriege, an denen deutſche, beſonders heſſiſche Truppen, auf Grund jener von der Geſchichte längſt gebrandmarkten ſchmachvollen Verträge Theil nahmen, welche die Kaſſen der geldbedürftigen Landesherren mit engliſchem Golde füllten, dafür aber die Landeskinder einem ungewiſſen Schickſale in den nordamerikaniſchen Urwäldern preisgaben.[22])

[21]) Joh. Phil. du Roi, 1741 in Braunſchweig geboren, wurde beſonders durch Fabricius in Helmſtedt zum Botaniker gebildet. 1765—71 fungirte er als Gartenmeiſter auf dem Veltheimſchen Gute Harbke, lieſs ſich dann als Arzt in Braunſchweig nieder, wurde 1777 Hofmedikus, ſtarb aber ſchon 1785 in ſeinem Berufe bei einer heftigen Faulfieber-Epidemie. 1772 erſchienen von ihm »Obſervationes botanicae.« Du Roi war nur Morphologe. Erſch und Gruber, Encyclop. I. Sect. XXVIII. Th. S. 419.

[22]) Ich erinnere an Seume's Schickſal und ſeine Schilderung von den Verhält-

Solche Veranlaſſung führte auch Friedrich Adam Julius von Wangenheim als Offizier des landgräflich Heſſiſchen Feldjäger-Corps nach Nord-Amerika. Mit guter Beobachtungsgabe und friſcher Luſt am Walde und Waidwerk ausgeſtattet, jedoch ohne alle forſttechniſchen Kenntniſſe, benutzte Wangenheim ſeinen Aufenthalt in den nordamerikaniſchen Wäldern dazu, um ſich eine eingehende Kenntniſs der dortigen Waldflora zu verſchaffen, die er dann in zwei gröſseren Schriften »Beſchreibung einiger nordamerikaniſchen Holz- und Buſch-Arten mit Anwendung auf deutſche Forſten, zum Gebrauche für holzgerechte Jäger und Anpflanzer« (1781) und »Beiträge zur deutſchen holzgerechten Forſtwiſſenſchaft« (1787) niederlegte. Letztere Schrift beſonders verräth ein gutes Geſchick für Kultur und Pflege der Jungwüchſe, und Wangenheim, der 1789 zum preuſsiſchen Oberforſtmeiſter in Gumbinnen ernannt wurde,[23]) gehörte jedenfalls nicht zu den unfähigſten oberen Forſtbeamten jener Zeit.

Es muſs hier wiederum darauf aufmerkſam gemacht werden, daſs es faſt in allen bis jetzt berührten Fällen Nichtforſtleute waren, welche die Ausbildung der Forſtbotanik übernahmen. Man ſieht, wie ſehr das Jägerthum überall zurückblieb. Nur Enderlin machte, wie wir ſahen, eine Ausnahme.

Offenbar nun lag für die junge Forſtwiſſenſchaft in der geiſtigen Impotenz der Forſtwirthe ſelbſt eine groſse Gefahr; eine techniſche, auf die Naturwiſſenſchaften gegründete Lehre wird nur dann vor weiten und gefährlichen Abirrungen in die ihr an und für ſich fremden Gebiete der Naturwiſſenſchaften bewahrt, wenn die Vertreter der Technik ſelbſt die Grenzen beſtimmen, innerhalb deren die Grundwiſſenſchaft nothwendig und alſo berechtigt iſt. Wurden die Naturwiſſenſchaften in ihrer Anwendung als forſtliche Grundwiſſenſchaften lediglich von Spezialiſten bearbeitet, ſo muſsten ſie für die Forſtwirthe namentlich der damaligen Zeit vollſtändig todt bleiben. Nur in maſsvoller Beſchränkung auf dasjenige, was wirklich wirthſchaftlich bedeutſam, praktiſch wichtig iſt, konnten ſie ihre Berechtigung finden, nur dann konnten ſie das werden, was ſie ſein ſollen: die ſichere

niſſen der heſſiſchen Söldner in Canada. Der prachtliebende Friedrich II., Landgraf von Heſſen, hat einen groſsen Theil des Geldes, welches er für die Prachtbauten und Kunſtſammlungen in Kaſſel ausgegeben hat, für die 22,000 Mann Soldtruppen von England erhalten, welche er 1776—84 gegen Nordamerika kämpfen lieſs.

[23]) Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon. S. 157.

Grundlage einer neuen, auf die Eigenſchaften der Baumgewächſe, auf die Geſetze ihrer Entſtehung, Vermehrung und ihres Unterganges gegründeten Forſtwirthſchaftslehre.

Nicht unerhebliche Förderung in dieſer Richtung fand die Forſtwiſſenſchaft am Schluſſe unſerer Periode durch Fr. Auguſt Ludwig von Burgsdorf,[24]) deſſen gröſste Bedeutung offenbar auf dem Gebiete der Grundwiſſenſchaften, beſonders der Forſtbotanik, nur in zweiter Linie auf dem der eigentlichen Forſtwiſſenſchaft und hier nur in der Syſtematik liegt.

Burgsdorf hat eine vielbewegte, faſt abenteuerliche Jugend verlebt. Der Stempel derſelben iſt ihm bis zum Tode unverwiſcht geblieben. Ja, ſein ganzes Weſen hatte etwas Geriebenes und Schlaues, was denen eigen zu ſein pflegt, welche des Lebens Luſt und Leid in allen Abſtufungen durchgekoſtet haben.

Den bevorzugten Ständen angehörig, in allen Lebenskreiſen bewandert und heimiſch, von ungewöhnlicher — namentlich unter den Forſtleuten damaliger Zeit unbekannter — Gewandheit und Sicherheit des Auftretens, voll Selbſtbewuſstſein und ohne alle Beſcheidenheit der Goetheſchen »Lumpe«, ohne tiefe Bildung, aber mit einer hervorragenden Fähigkeit ausgeſtattet, ſich eines Wiſſensgebietes raſch ſo weit zu bemächtigen, um das Weſentliche und Charakteriſtiſche ſcharf herauszuheben, hat Burgsdorf einen ſo glänzenden Weg gemacht, wie wenige Forſtleute nach ihm, wie Keiner vor ihm, und ihm zuerſt iſt es gelungen, die Verbindung der jungen Forſtwiſſenſchaft mit den älteren, vielfach ariſtokratiſch oder zünftig abgeſchloſſenen Wiſſenſchaften zu erreichen, ihm zuerſt unter allen Forſtmännern iſt die Ehre zu Theil geworden, als Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften in Berlin an den allgemeinwiſſenſchaftlichen Beſtrebungen ſeiner Zeit Theil zu nehmen.

1747 als Sohn des Gothaiſchen Oberjägermeiſters G. v. Burgsdorf in Leipzig geboren, trat er noch ſehr jung in franzöſiſche Kriegsdienſte, muſste aber, als er den Neffen des Generals Vallières beim Spiel tödtlich verwundet hatte,[25]) flüchten und ſcheint ſich damals (1792) entſchloſſen zu haben, das Forſtfach zu ſtudiren.

---

[24]) Zur Biographie: Erſch und Gruber, Encyclopädie der Wiſſenſchaften und Künſte, Art. Burgsdorf (I. Sect. XIV. Th.) — Magazin für das Forſt- und Jagdweſen XII. (Verf. Dittmar). Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon S. 99. Pfeil, Forſtgeſchichte S. 218 fgde.

[25]) So nach Erſch und Gruber a. a. O. Andere Biographen ſchweigen hierüber.

Er trat in Georgenthal (Thüringerwald) in die Lehre und wurde zwei Jahre ſpäter zum Jagdpagen am Gothaiſchen Hofe ernannt. Bis 1767 ſcheint er ein ziemlich arbeitsloſes Leben an den kleinen thüringiſchen Höfen geführt zu haben, machte dann gröſsere Reiſen durch das ſüdliche und weſtliche Deutſchland, Holland, England, Frankreich, die Schweiz (die ſchon damals moderne ſogenannte europäiſche Tour der jungen Edelleute) und hielt ſich dann längere Zeit bei Verwandten in Preuſsen auf. Eine Zeit lang hörte er nach 1770 Vorleſungen bei Gleditſch.[26])

Seine Verſuche, in der preuſsiſchen Forſtverwaltung eine Anſtellung zu finden, ſchlugen Jahre lang fehl. 1777 kaufte er[27]) — es iſt dies überaus bezeichnend für die damaligen Zuſtände — dem invaliden Hauptmann von Ziegenhorn deſſen Forſtſekretärſtelle, mit welcher der Titel »Forſtrath« verbunden war und die Verwaltung des kleinen Tegeler Revieres gegen eine jährliche Penſion von 365 Thlr. ab. Er hatte nun den Fuſs im Steigbügel und zögerte nicht, Alles aufzubieten, um ſich vollends in den Sattel zu ſchwingen.

Allein vorläufig waren die herrſchenden Stimmungen in Berlin ſeinem Ehrgeize nicht günſtig. Der Graf v. d. Schulenburg war Forſtminiſter und Burgsdorf wenig geneigt. Erſt ſpäter, als Schulenburg abtrat und der Graf v. Arnim allein an der Spitze der Forſtverwaltung ſtand, fand Burgsdorf mehr Anerkennung. 1787 wurden ihm die forſtlichen Vorträge an der Berliner Forſt-Akademie übertragen und er ſiedelte nach Berlin über. Für ſein »Forſthandbuch«, welches er um dieſelbe Zeit erſcheinen lieſs, erhielt er 500 Thlr. jährliche Zulage. Nach dem Ableben des Oberforſtmeiſters von Schönfeld wurde Burgsdorf Oberforſtmeiſter der Kurmark und erhielt den Titel »Geheimrath«; die Akademie der Wiſſenſchaften wählte ihn zu ihrem Mitgliede. Mit Ehren überhäuft, der berühmteſte Forſtmann am Schluſſe des vorigen Jahrhunderts, ſtarb Burgsdorf 1802.

Burgsdorf war ein Mann von mittelmäfsigem Verſtande, geringer Beobachtungsgabe, aber ſehr groſser geiſtiger Beweglichkeit und Rührigkeit und von einer ſeinem ganzen Weſen entſprechenden Vielſeitigkeit, die ſtark an das Kameraliſtenthum erinnert, auch wie die Polyhiſtorie der Kameraliſten mit geringer

---

[26]) Hiervon iſt in den Biographieen nebenher und ohne weitere Details die Rede.

[27]) Pfeil, Forſtgeſchichte. a. a. O.

Tiefe des Wiſſens Hand in Hand ging. Das Auftreten Burgsdorfs hatte oft etwas theatraliſches, auf den Effekt berechnetes; dies trat beſonders da hervor, wo er groſse, brennende Tagesfragen, z. B. die der drohenden Holznoth behandelte. Die bereits vorhandene Furcht vor dieſer Kalamität ſteigerte er durch eine wunderbare Berechnung, durch welche er nachzuweiſen ſuchte, daſs 1819—1859 ein groſser Holzmangel eintreten müſſe[28]) und empfahl dringend den Maſſenanbau von Akazien, Lärchen, Weymouthskiefern, Thuja etc., trieb aber mit den Sämereien aller dieſer Holzarten einen einträglichen Handel[29]) und läſst uns im Zweifel, ob es ihm bei der ganzen Sache mehr um die Förderung des Gemeinwohls oder um die Füllung der eigenen Taſche zu thun war. Als Folie ſeiner eigenen Gröſse benutzte er mit Vorliebe maſsloſen Tadel der ſeitherigen Wirthſchaft im Walde, griff aber in dieſer Beziehung, ſelbſt ohne recht genaue Kenntniſs der praktiſchen Wirthſchaftsübung, oft genug fehl.[30])

Daſs ein Mann, wie Burgsdorf, in deſſen Lebensbild Licht und Schatten oft unvermittelt neben einander ſtehen, ſehr verſchieden beurtheilt worden iſt, darf nicht auffallen. Eine bittere Gegnerſchaft trennte ihn von ſeinem Collegen von Kropf, dem ſteifen eigenſinnigen Praktiker, der ihn in praktiſcher Wirthſchaftskenntniſs überragte, in allen anderen Beziehungen aber weit hinter Burgsdorf zurückblieb. Kropf hat denn auch keine Gelegenheit verabſäumt, gegen Burgsdorf zu polemiſiren.[31]) Pfeil beurtheilt den Letzteren falſch und iſt in der ganzen Frage nicht objectiv genug; Ratzeburg verfällt dem ungünſtigen Urtheile Pfeils gegenüber in den entgegengeſetzten Fehler. Wir haben es hier mit dem Forſtbotaniker Burgsdorf zu thun und er ſteht meiner Ueberzeugung nach als ſolcher höher als Gleditſch, ſo gering

---

[28]) Pfeil, Forſtgeſchichte S. 222 fgde.

[29]) Seine Samenpreiſe ſind theilweiſe enorm. Die Art, wie er ſeine Samenhandlung im Forſthandbuch anpries, ſchmeckt nach moderner Schwindel-Reklame. Das Pfund Lärchenſamen koſtete bei ihm 2 Thlr. 12 Gr., Zürbelkieferſamen 5 Thlr. etc. Dieſe Sämereien waren ſchon damals ſo übermäſsig theuer nicht mehr (1800. S. 3. Aufl. des Forſthandbuchs S. XXX.)

[30]) Man vergl. die am 14. I. 1790 in der königlichen Akademie der Wiſſenſchaften in Berlin von B. gehaltene Vorleſung »Ueber die Vortheile vom ungeſäumten, ausgedehnten Anbau einiger in den preuſsiſchen Staaten noch ungewöhnlicher Holzarten,« welche 1790 bei Pauli gedruckt erſchien.

[31]) Die Stellung B's zur Forſtwiſſenſchaft ſelbſt wird unten ihre Würdigung finden. Hier handelt es ſich nur um ſeine forſtbotaniſchen Leiſtungen.

auch ſeine phyſiologiſchen Kenntniſſe ſein mögen.[32]) Sein Verdienſt iſt es, dasjenige klar und in verſtändiger Begrenzung zuſammengeſtellt zu haben, was dem Forſtmanne noththat. Seine monographiſche Behandlung einiger Hauptholzarten war ein Schritt vorwärts.[33]) Seine Beſchreibungen ſind ſcharf und klar und er hat redlich an ſeiner Stelle mitgewirkt, die Forſtwirthſchaftslehre botaniſch zu begründen. Sein Verdienſt iſt es endlich, zur Herausgabe der dendrologiſchen Abbildungen von Reitter und Abel (1790/94) Anregung gegeben zu haben,[34]) die beſſer waren, als alle früheren und denen dann bald die epochemachenden Tafeln von Guimbel, Willdenow und Hayne folgten.

§. 21. Die Anfänge der Forstzoologie.

Weit geringere Beachtung, wie die Forſtbotanik, fand in dieſer Periode die Forſtzoologie.

Die Jäger hatten ſich zwar ſeit langer Zeit mit dem Wilde und ſeiner Naturgeſchichte beſchäftigt und eine Menge von Beobachtungsmaterial geſammelt, allein für eine Forſtzoologie war daraus wenig zu entnehmen. Für den Forſtwirth trat nach den groſsen Inſektenbeſchädigungen dieſer Periode die Entomologie in die erſte Linie. Dieſe Lehre hatte die Jäger niemals intereſſirt. Auch hier führten die Wege des Jägerthums weitab von denen der neuen Forſtwiſſenſchaft. Jenes hatte das Wild nur als das Objekt der eigenen Okkupation aufzufaſſen, erſtrebte naturgemäſs die Vermehrung deſſelben, dieſe begann feſtzuſtellen, daſs übermäſsige Wildſtände ein Kulturhinderniſs ſeien.

Faſt alle Forſtſchriftſteller dieſer Periode haben ſich mit den Inſektenbeſchädigungen und mit den Inſekten beſchäftigt, freilich ohne eingehende Kenntniſs von ihrer Lebensweiſe. Die Borken-

---

[32]) In dieſer Beziehung ſteht er hinter Du Hamel entſchieden weit zurück. Ratzeburg a. a. O. hebt mit Recht hervor, daſs von Burgsdorf eine eingehende Kenntniſs der damals noch wenig entwickelten Pflanzen-Ernährungs-Theorie nicht gefordert werden dürfe.

[33]) So in dem »Verſuch einer vollſtändigen Geſchichte vorzüglicher Holzarten«, deren I. Theil die Buche, II. Theil die einheimiſchen und fremden Eichenarten monographiſch beſchreibt.

[34]) Die von Reitter und Abel herausgegebenen »100 deutſchen wilden Holzarten nach dem Nummerverzeichniſs im Forſthandbuch etc.« erſchienen in Heften (I. Heft 1790; II. Heft 1791; III. Heft 1792; IV. Heft 1794).

käfer, deren grofsartige Waldbefchädigungen im Harze 1779 bis 1785 wohl geeignet waren, die Forftwirthe mit Schrecken zu erfüllen, fanden befondere Aufmerkfamkeit. Cramer[1]) befchreibt den »fchwarzen Wurm« in feiner Anleitung zum Forftwefen ganz gut; Suckow gab 1784 Mittheilungen von J. H. Jäger über die Wurmtrocknifs heraus. J. F. R. Steiner liefs 1785 in Jena »Verfuche über die Herkunft des Borkenkäfers« (typographus) drucken; aber noch 1793 trat ein gewiffer Bernftein als Anti-Typographus auf und fuchte zu beweifen, dafs der Borkenkäfer an der Wurmtrocknifs unfchuldig fei.

Du Roi bringt in feiner »Harbkefchen wilden Baumzucht« Allerlei über Infekten,[2]) Gleditfch[3]) und von Burgsdorf[4]) behandeln zum erftenmal die forftlich wichtigen Infekten nach einem Syftem und mit einer beftimmten Nomenklatur. Von hervorragender Bedeutung für den Schlufs unferer Periode in entomologifcher Beziehung ift die »Abhandlung von der Wurmtrocknifs« von Johann Fr. Gmelin, Profeffor der Medizin in Göttingen. Hier werden zum erftenmal der Zuftand der angegriffenen Stämme vor und nach dem Abfterben, der Gang der Zerftörung, die Kennzeichen des Todes nach eigener Beobachtung gefchildert.[5]) Hiermit war die Bahn der korrekten forftentomologifchen Beobachtung geöffnet. Aber die Begründung der Forftentomologie, das Werk Ratzeburgs, gehört weder diefer noch der folgenden Periode an.

---

[1]) Oben S. 111. §. 16.

[2]) Oben S. 146.

[3]) Befonders in den »vier hinterlaffenen Abhandlungen, das Forftwefen betreffend«, welche 1788 von dem königlich preufsifchen geheimen Oberfinanzrath Gerhard herausgegeben worden find, deren erfte »von den Fichtenabfprüngen«, die zweite »über den Raupenfrafs von 1782/84«, die dritte »von dem fchwarzbraunen haarichten Borkenkäfer«, C. typogr. Linné, handelt. Vergl. Ratzeburg, Schriftfteller-Lexikon S. 189.

[4]) Forfthandbuch II. S. 479 (in der 2. Aufl. 1800) freilich nur bis 492! dann aber noch 6 Seiten über Wildfrafs (!) in den Förften.

[5]) Das Buch erfchien 1787. Gmelin ift 1748 geb., gehört einer alten berühmten Gelehrtenfamilie an (Ratzeburg, Schriftfteller-Lexikon S. 190) und war ein fehr fruchtbarer Schriftfteller, ftarb 1804.

§. 22. Die Kameralisten auf den Universitäts-Lehrstühlen und ihre Forst-Encyclopädieen.

Die Richtungen, in welchen die Kameraliſten des 18. Jahrhunderts in die Entwickelung der Land- und Forſtwirthſchaftslehre eingriffen und die Bedeutung, welche ſie für beide erlangt haben, ſind ſchon oben kurz bezeichnet worden.[1]) Es konnten dort beide in wenige Sätze zuſammengefaſst und allgemein für alle diejenigen Männer, welche zu den Kameraliſten in der Verwaltung und auf den Lehrſtühlen zu rechnen ſind, formulirt werden. —

Die Gründung forſtwiſſenſchaftlicher Lehrſtühle[2]) an den Univerſitäten und Kameral-Hochſchulen — es mag dies wiederholt werden — verdankt das 18. Jahrhundert nicht dem Beſtreben, wiſſenſchaftlich gebildete Forſtleute zu erziehen, ſondern der Kleinſtaaterei und dem Vielregieren des Polizeiſtaates. Wenn in einigen Fällen, wie in Freiburg in Br.,[3]) Forſtmänner an den Vorleſungen Theil nahmen, ſo erſcheint dies als Ausnahme, und der Inhalt der Vorträge, der uns in einer Reihe von Encyclopädieen der Forſtwiſſenſchaft aufbewahrt iſt, wurde nicht für das Bedürfniſs dieſer wenigen Forſtleute, ſondern für das der zukünftigen Kammerbeamten, von denen eine allgemeine Kenntniſs der Urproductionen verlangt werden muſste, eingerichtet.

Der Verſuch, die Forſtwiſſenſchaft für Forſtwirthe auf den Univerſitäten zu lehren, wurde alſo überhaupt in dieſer Periode gar nicht gemacht, und nur in Gieſsen haben ſpäter auch Berufsforſtleute an Walthers Vorträgen Theil genommen.[4])

Die Kameraliſten auf den Lehrſtühlen der deutſchen Hochſchulen haben uns eine Reihe von Forſt-Encyclopädieen hinterlaſſen, die in Bezug auf ſyſtematiſche Klarheit und wiſſenſchaftliche Begründung der vorgetragenen Lehre jene Arbeiten der Kammerbeamten überragen. Dabei tritt — freilich nur ange-

---

[1]) Oben §. 13, S. 81. §. 17, S. 112 fgde.

[2]) Zuerſt von Prof. Dr. Schreber, welcher ſeit 1764 in Leipzig Kameralwiſſenſchaften lehrte, empfohlen. Vergl. deſſen Antrittsvorleſung in Leipzig »Von den Schäden und Nachtheilen, die als Folgen der vernachläſſigten ökonomiſchen Wiſſenſchaften auf Univerſitäten anzuſehen ſind«. Stahl, Forſtmagazin VI. Bd. S. 348/349.

[3]) Forſtlehrbuch Einleitung S. VI. Die ſchon im Dienſte befindlichen »gemeinen Förſter« ſollten nach der Beſtimmung der Landesregierung noch nachträglich einen kurzen Kurſus in Freiburg durchmachen.

[4]) Unter denſelben iſt Carl Heyer der Berühmteſte.

deutet — in dieſen Encyclopädieen ein ganz neues Element in den Kreis der Forſtwiſſenſchaft, die in ihren Keimen ſchon jetzt vorhandene wirthſchaftswiſſenſchaftliche Begründung, die Herleitung der ſpeziellen Forſtwirthſchaftslehre aus den freilich noch wenig durchgebildeten Sätzen der allgemeinen Wirthſchaftslehre. Daſs die Forſtwirthſchaftslehre aber einer ſolchen Begründung und Herleitung eben ſo gut bedürftig war, wie der mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen, habe ich oben dargethan.

Allein die Encyclopädieen der Univerſitäts-Lehrer ſind — darauf iſt immer wieder hinzuweiſen — gar nicht für Forſtleute geſchrieben, ſondern für Studirende der Kameralwiſſenſchaften, für die Anwärter auf jene Aemter der Kleinſtaaten, welche das ganze Wirthſchaftsleben des Volkes unter ihre Flügel zu nehmen beſtimmt waren. Sie faſſen dieſem ihrem Zwecke entſprechend mehr den Rahmen der Forſtwiſſenſchaft ins Auge, als die Details, mehr das ſyſtematiſche Gewand, als den materiellen Inhalt. Sie ſollen nicht zum Wirthſchaftsvollzug und zur eigenen Wirthſchaftsbethätigung befähigen, ſondern zur Wirthſchaftsleitung, zum allgemeinen Verſtändniſs der Wirthſchaftsgrundlagen. Sie ſind deshalb groſsentheils ſyſtematiſch gut abgerundet, aber nach ihrem Inhalte durchaus unvollſtändig. —

Die Einrichtung forſtwiſſenſchaftlicher Vorträge an deutſchen Hochſchulen erfolgte faſt gleichzeitig in den Jahren 1770—1780. Kein Staat, der eine Hochſchule beſaſs, wollte zurückbleiben.

In Leipzig lehrte Friedrich Gottlob Leonhardi,[5]) in Jena Laurenz Johann Daniel Suckow (ſeit 1772),[6]) an der Kameral-Hochſchule zu Kaiſerslautern ſeit 1778 Heinrich Jung-Stilling,[7]) gleichzeitig auch Georg Adolf Suckow,[8]) an der Kameral-Hohenſchule zu Mainz Franz Damian Friedrich Müllenkampf[9]) und

[5]) Magiſter und Profeſſor ord. der Oekonomie. Seine ſchriftſtelleriſchen Leiſtungen ſind ſehr unbedeutend. 1789 ſchrieb er in populärer Darſtellung »forſtwirthſchaftliche Briefe oder über Waldungen und Förſter«. 1794, 1795 und 1796 gab er einen Forſt- und Jagdkalender heraus. 1797 kündigte Leonhardi in dem Journal für das Forſt- und Jagdweſen von Reitter V. Bd. 1. Hft. ein »Magazin für das Forſt- und Jagdweſen« an, von dem meines Wiſſens nur ein Band erſchienen iſt. Hauptgegenſtand dieſer Zeitſchrift iſt die Jagd.

[6]) Oben §. 6, S. 36 Note 16.

[7]) Oben §. 6, S. 36 Note 17.

[8]) Verfaſſer der »Oekonomiſchen Botanik, zum Gebrauch der Vorleſungen auf der hohen Kameralſchule zu Lautern«, welche 1777 erſchien und viel Anklang fand.

[9]) Verfaſſer verſchiedener Schriften, von denen »Anleitung zur Forſtmathematik für junge Jäger 1789«; »praktiſche Bemerkungen zur Forſtwiſſenſchaft, zum

Bernhard Sebaſtian Nau,[10]) in Mannheim Jung, Fr. Caſimir Medikus (1790)[11]) und Gatterer.[12]) Auch Griesheim und Ludwig in Leipzig ſchrieben um 1780 Compendien der Forſtwirthſchaftslehre,[13]) ebenſo von Pfeiffer in Mannheim.[14])

Bedeutender als alle die Genannten ſind Trunk[15]) in Frei-

Unterrichte derer, die ſich dieſem Fache gewidmet haben. 1783—85. 3 Hefte«; »von Commun- und Privatwäldern, nebſt einem Anhange von der Waldhütung. 1789«; »vermiſchte Polizei- und Kameralgegenſtände des praktiſchen Forſt- und Jagdweſens. 1791« und ſeine 1791 erſchienene Sammlung von Forſtordnungen zu nennen ſind. Müllenkampf hielt von 1785 ab in Mainz forſtwiſſenſchaftliche Vorträge.

[10]) Nau war kurfürſtlicher Hofgerichtsrath und Profeſſor der Kameralwiſſenſchaft.

[11]) Friedrich Caſimir Medikus war kurpfälziſcher Regierungsrath und Direktor der Staatswirthſchaftshohenſchule in Heidelberg. Er iſt beſonders bekannt geworden durch ſeine Bemühungen, der robinia pſeudoacacia allgemeinen Eingang in den deutſchen Forſten zu verſchaffen. Im Uebrigen war er ſo unbedeutend und unſelbſtändig, daſs er nur beiläufig angeführt zu werden verdient. Vergl. unten §. 39.

[12]) Geb. 1759 in Göttingen, wurde Chriſtian Wilh. Jacob Gatterer 1787 in eine Profeſſur der Kameralwiſſenſchaften und Technologie zu Heidelberg berufen, erhielt 1805 den Titel Oberforſtrath, ſtarb 1838 in Heidelberg. Er iſt der Herausgeber des neuen Forſtarchivs (unten §. 24) und hat auſserdem geſchrieben:

1781/82 eine Abhandlung vom Nutzen und Schaden der Thiere in 2 Bden.

[13]) Ludwig Wilhelm v. Griesheim ſchrieb 1778: Kameraliſche Grundſätze der praktiſchen Forſtwiſſenſchaft.

[14]) Von Pfeiffer, Verfaſſer des »Lehrbegriffs ſämmtlicher ökonomiſchen und Kameralwiſſenſchaften«, ſchrieb 1781 einen »Grundriſs der Forſtwiſſenſchaft zum Gebrauche dirigirender Forſt- und Kameralbedienten, auch Privatguts-Beſitzer«; letzterer iſt in der allgemeinen deutſchen Bibliothek 37. Bd. Anhang günſtig beurtheilt. Ich kenne das Buch nicht.

[15]) Dr. Joh. Jakob Trunk, geboren 1745 zu Herrensheim bei Worms, ſtudirte auf der hohen Schule zu Mainz; wurde 1770 Lehrer der deutſchen Literatur und Geſchichte am Gymnaſium zu Worms, war dann Stadtgerichtsſekretär in Mainz, 1772—1782 kurmainziſcher Ober- Forſt- und Domänen-Beamter zu Amorbach im Odenwalde. 1782—1787 fungirte Trunk als Reichskammergerichts-Advokat in Wetzlar, wurde dann als Oberforſtmeiſter in Vorderöſterreich und Profeſſor der Forſtwiſſenſchaft nach Freiburg im Breisgau berufen. 1793 folgte er einem Rufe des Kurfürſten von Köln, der ihn zum Hofrathe und Profeſſor der politiſch-ökonomiſchen Wiſſenſchaften ernannte. Um 1800 trat er in den Ruheſtand. Sein Todestag iſt in der Literatur nicht verzeichnet.

Auſser dem »neuen, vollſtändigen Forſtlehrbuche oder ſyſtematiſche Grundſätze des Forſtrechts, der Forſtpolizei und Forſtökonomie etc.«, welches 1788 erſchien, hat Trunk 1789 »Praktiſche Forſttabellen« (1808 neu aufgelegt), 1799 einen »Syſtematiſch-praktiſchen Forſtkatechismus«, 1802 ein Buch »Neuer Plan zur allgemeinen Revolution in der bisherigen Forſtökonomie-Verwaltung« (Streitſchrift für den Verkauf der Staatswaldungen ſ unten §. 32), 1790 auch eine Ab-

burg und Walther[16]) in Gieſsen. In Beiden vollzieht ſich der Uebergang aus dem Kameraliſtenthum in die Bahnen der wiſſenſchaftlichen Begründung der ſelbſtändig gewordenen Forſtwirthſchaftslehre. Beide haben für Forſtwirthe geleſen und ſind über die Flachheit der Kameraliſten hinausgewachſen, Walther beſonders in forſtbotaniſcher Richtung, Trunk in Bezug auf Betriebs-

---

handlung »Die vortheilhafteſte Art, die Laubwaldungen anzubauen und zu bewirthſchaften«, herausgegeben.

Zur Biographie vergleiche: Journal für das Forſt- und Jagdweſen I. Bd. 1. Hft. 1790 S. 191—208. II. Bd. 1. Thl. 1791 S. 209. Monatſchrift für das Würtembergiſche Forſt- und Jagdweſen Bd. VI. S. 388 fgde.

Neben Trunk fungirte als forſtlicher Lehrer in Freiburg der talentvolle, aber leichtſinnige Carl Banger (geb. 1761 zu Stuttgart, Schüler der Karls-Akademie, 1787 Forſtamtsaktuar in Freiburg, aus ſ. amtlichen Stellung nach 1792 entlaſſen), Verfaſſer eines »ſyſtematiſchen Forſtkatechismus« (1790) und einer »Anleitung zur Forſtwirthſchaft«. 1792. 116 S. Monatſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen VI. S. 378.

[16]) Friedrich Ludwig Walther, den ich hier aufführe, obwohl er eigentlich der folgenden Periode angehört, weil er die Reihe der eigentlichen Kameraliſten auf deutſchen Hochſchulen abſchlieſst, war 1759 zu Schwaningen bei Ansbach geboren, ſtudirte in Erlangen $3^1/_2$ Jahr lang Theologie, daneben aber auch Naturwiſſenſchaften, wurde dann Hofmeiſter (Hauslehrer) auf einem adeligen Gute und habilitirte ſich auf den dringenden Rath eines Freundes 1788 in Gieſsen als Docent der Land- und Forſtwirthſchaftslehre, nachdem er ſich als Hauslehrer viel mit dieſen Wiſſenszweigen beſchäftigt hatte. 1790 wurde er ordentlicher Profeſſor mit 100 Thlr., ſpäter 500 fl. Gehalt (!), zugleich war er Cuſtos des forſtbotaniſchen Gartens.

Vergl. Forſt- und Jagd-Zeitung 1826 S. 230.

Unter ſeinen zahlreichen Schriften ſind zu nennen:

Handbuch der Forſtwiſſenſchaft etc. 1787, 186 S. (v. Moſer. Forſtarchiv II. S. 48 wird das Buch »die Welt in einer Nuſs« genannt).

Grundriſs der Forſtwiſſenſchaft für Vorleſungen. 1789. (nur 87 S.).

Vom Anbau der vorzüglichſten in- und ausländiſchen Holzarten oder von der Holz-Kultur. 1789. 56 S.

Die vorzüglichſten in- und ausländiſchen Holzarten nach ihrem verſchiedenen Gebrauche etc. 1790.

Theoretiſch-praktiſches Handbuch der Naturgeſchichte der Holzarten für den Forſt- und Landwirth etc. 1793. 532 S. Ein für damalige Zeit ſehr brauchbares Handbuch der Forſtbotanik.

Verſuch eines Syſtems der Kameralwiſſenſchaften. II. Th. Forſtwiſſenſchaft 1795, (weſentlich identiſch mit Nr. 1.)

Lehrbuch der Forſtwiſſenſchaft 1795.

Beſchreibung und Abbildung der bei dem Forſtweſen vorkommenden nützlichen Geräthe und Werkzeuge. 3 Hefte mit Kupfern. 1796, 1803.

Lehrbuch der Forſt-Phyſiographie 1803 (II. Th. Dendrologie).

Bemerkungen über wiſſenſchaftliche Eintheilung der Holzarten 1805.

Grundlinien der deutſchen Forſtgeſchichte 1815.

regelungskunde und Forſtrecht. Ihnen kann Burgsdorf an die Seite geſtellt werden, deſſen Bildung eine kameraliſtiſch-forſtwiſſenſchaftliche war und deſſen »Forſthandbuch« den Encyclopädieen der Kameraliſten verwandt iſt.[17])

Johann Daniel Suckow, bekannt durch die »Einleitung in die Forſtwiſſenſchaft zum akademiſchen Gebrauche,« welche 1776 in Jena erſchien, behandelt auf 292 Seiten die Forſtbotanik (178 S.) die Lehre von den Baumkrankheiten und Baumbeſchädigungen und vom Waldſchutz (62 S.), von der Forſtabſchätzung und Baummeſſung (52 S. darunter 27 S. Kubiktabellen). Alles Uebrige übergeht er.

Sein naturwiſſenſchaftlicher Standpunkt iſt der des Köhlerglaubens und einer kindlichen Unwiſſenheit. Aus Cypreſſen-Samen läſst er Cedern erwachſen,[18]) zu den Waldbäumen rechnet er Cytiſus, Buxus, Cedern, Rhus u. a. m. Bei der Kiefer beſchreibt er die Blüthen zwar leidlich, kennt aber ihren Sitz am Zweige nicht.[19]) Bei jeder Holzart handelt er ganz kurz die ihm bekannten Methoden der Beſtandsbegründung ab. Von der Durchforſtungslehre findet ſich kaum eine Spur. Die Inſekten zählt er ohne ſyſtematiſche Beſchreibung auf,[20]) Alles durcheinander nach Holzarten, ohne die ſchädlichen Spezies zu bezeichnen. Seine Kenntniſs der Betriebsregelung beſchränkt ſich auf einige Grundſätze der Schlageintheilung. Die Methode Oettelts kennt er nicht.

Von der Schwäche ſeiner Leiſtung war wohl Suckow ſelbſt überzeugt; denn er bittet ſeine Zuhörer in der »Zueignung« faſt um Entſchuldigung, daſs er das Buch geſchrieben habe.

Etwas höher ſteht das »Lehrbuch der Forſtwirthſchaft« von Jung, 1781 in erſter, 1787 in zweiter Auflage erſchienen. Der Schwerpunkt der Darſtellung liegt wenigſtens in der Hauptwiſſenſchaft. Ihm iſt die Waldwirthſchaft ein Gewerbe, deſſen Endziel dahin geht, den gewonnenen Ertrag zum beſten Nutzen des Eigenthümers zu verwenden, ſo daſs derſelbe den gröſsten reinen Ertrag erlange.[21]) Die Forſtwiſſenſchaft gliedert ſich ihm in die Lehre von der Forſtpflege und Forſtnutzung, erſtere in Holzzucht

[17]) Ueber Burgsdorfs Forſthandbuch ſ. unten §. 23.
[18]) Zueignungsſchrift der »Einleitung« S. 8.
[19]) Einleitung etc. S. 101.
[20]) A. a. O. S. 182 fgde.
[21]) Lehrbuch S. 6 des I. Th.

und Forſthut, letztere in Waldnutzung und Jagd.[22]) Die Forſtbotanik trägt er als Grundwiſſenſchaft der »Holzzucht« vor.[23]) Seine Lehre von der Pflanzenſeele, die »vermittelſt ihrer materiellen Werkzeuge Alles ausbildet, was zur Pflanze gehört«, iſt dabei aber haarſträubend und kennzeichnet den Myſtiker, obwohl er ſie nur als Hypotheſe vorträgt.[24]) Im Uebrigen beſchränkt er ſich auf die forſtlich wichtigen Arten.

Seine »Holzzucht« iſt nun freilich überaus ſchwach. Was ihm an Jugendanſchauungen aus dem Siegenſchen von dort heimiſchen Maſregeln der volksthümlichen Waldwirthſchaft zu Gebote ſteht, trägt Jung gut vor.[25]) Aber über dieſe Beſchränkung kommt er nicht hinaus. Von Buchenſamenſchlagbetrieb hat er keine Vorſtellung, die Betriebsarten ſondert er nicht; ſeine Holzzucht iſt nur eine unvollſtändige Lehre vom Säen und Pflanzen.

Unter der »Forſthut« behandelt Jung auch die Betriebsregelung, von der er offenbar keine praktiſche Kenntniſs hat. Schlageintheilung (Kahlabtrieb mit Randbeſamung oder Handſaat) iſt die einzige ihm bekannte Methode für das Nadelholz; für das Laubholz ſchlägt er eine Art von Mittelwaldwirthſchaft vor und giebt ein ſehr rohes Verfahren der Berechnung des Hiebsſatzes an, nämlich Abſchätzung der jetzt vorhandenen Holzmaſſe und Diviſion durch die Jahre des Umtriebes (alſo ohne Berückſichtigung des Zuwachſes, den doch ſchon Beckmann in Rechnung geſtellt hatte).[26])

Beſſer iſt die Forſtbenutzung vorgetragen. Unter Holzhauern und Köhlern aufgewachſen, hatte Jung von den Verrichtungen dieſer Waldarbeiter eine eigene Anſchauung. Die Rindengewinnung in den Siegenſchen Haubergen kannte er eben ſo gut. Die forſtlichen Nebengewerbe handelt er ausführlich ab, nicht weniger die Jagdkunde. —

Nau's »Anleitung zur deutſchen Forſtwiſſenſchaft«, 1790 in Mainz gedruckt, übertrifft an ſyſtematiſcher Klarheit und prak-

---

[22]) A. a. O. S. 13. I. Th.

[23]) A. a. O. S. 13. I. Th. daſelbſt S. 21 fgde.

[24]) A. a. O. S. 49.

[25]) Holzſaat mit gleichzeitiger Fruchtbeſtellung (Roggenſaat) z. B. iſt eine im Siegenſchen heimiſche Methode, die Jung I, S. 205, 231 u. ſ. w. beſchreibt. Die überall dort ſeit alter Zeit gebräuchlichen Brennkulturen (Schmoden in den Haubergen) führt er bei jeder Gelegenheit an S. 241, 243, 302 u. a. a. O.

[26]) Lehrbuch I. S. 293 fgde. Jung nennt die Beſtands-Aufnahme »Holzwürdern.«

tiſcher Brauchbarkeit das Lehrbuch Jungs. Nau hat nicht allein die unterdeſſen mehr und mehr bereicherte Literatur tüchtig ſtudirt, ſondern auch bei den Praktikern herum gehört und manches Körnchen wirthſchaftlicher Wahrheit entdeckt und verwerthet. Seine eigene Erfahrung giebt er ſelbſt als gering an.[27])

Nau handelt unter der Hauptrubrik »Holzanbau« die Naturgeſchichte der Holzarten, die Lehre vom Boden, Klima, von Anpflanzung und Erziehung der Holzarten ab. Den Samenſchlagbetrieb berührt er, wenngleich nur kurz;[28]) von der Holzſaat giebt er eine ganz gute Darſtellung. Er kennt ſowohl die Beckmannſche als Zanthierſche Methode des Ausklengens der Nadelholzzapfen (Sonnendarre und Ofendarre) und beurtheilt ihre Anwendbarkeit richtig;[29]) die Samenquantitäten zur Freiſaat entnimmt er dem Burgsdorffſchen Forſthandbuch, bemerkt aber dabei, daſs man im Mainziſchen mit gutem Erfolg auch weniger Samen nehme, und ſteht alſo auch hier mit ſelbſtändig gewonnenem Urtheile der Theorie gegenüber.[30])

Unter »Forſtpflege« trägt er dann die Lehre vom Forſtſchutz und von der »Forſtſicherung« vor. Unter letzterer verſteht er im Weſentlichen nur die Ertragsregelung. In dieſem Theile des Buches nun bleibt er, wie alle Kameraliſten, hinter Oettelt, Wèdell und Hennert weit zurück. Seine »Forſtbenutzung« beſchränkt ſich auf einige dürftige Regeln des Holzhiebes. Der Jagd widmet er 14 Seiten. Im zweiten Haupttheile des Buches behandelt Nau die Forſthoheitslehre und ein kleines Stück der Forſtverwaltungskunde. Beide ſind überaus dürftig.

Unter allen Kameraliſten, welche im 18. Jahrhundert auf den deutſchen Hochſchulen Forſtwiſſenſchaft lehrten, iſt Friedrich Ludwig Walther der Bedeutendſte. Seine zahlreichen forſtbotaniſchen Schriften haben in der Zeit vor 1800 einen ſehr ehrenvollen Platz in der Literatur behauptet und reiche Belehrung auch unter den Forſtwirthen verbreitet. Seine ſeit 1787 erſchienenen forſtwiſſenſchaftlichen Schriften ſind weniger bedeutend und verloren raſch ihren Werth, nachdem G. L. Hartig ſeine Anweiſung zur Holzzucht und das Lehrbuch für Förſter geſchrieben hatte. Aber ſie haben ihrer Zeit das Ihrige geleiſtet, ſind nach einem logiſch durchgeführten, wenngleich abſonderlichen

[27]) Anleitung zur Forſtwiſſenſchaft. Vorrede S. I.
[28]) Anleitung S. 234.
[29]) A. a. O. S. 245.
[30]) A. a. O. S. 250.

und längſt veralteten Syſteme durchgeführt, zwar etwas ſehr encyclopädiſch, faſt aphoriſtiſch gehalten (beſonders das Handbuch von 1787 und der Grundriſs von 1789); dabei jedoch ſorgfältig und unter fleiſsiger Benutzung der Literatur bearbeitet. Syſtematiſche Klarheit aber und eine gewiſſe, ächt wiſſenſchaftliche Kürze der Darſtellung that noth für eine wiſſenſchaftliche Disciplin, die ſich ſo eben zu entwickeln begann.

Die Forſtwirthſchaftslehre iſt Walther eine empiriſche Wiſſenſchaft, ohne apodiktiſche Beweiſe, aber mit Generalregeln, denen freilich Univerſalität mangelt.[31]) Naturkunde, Mathematik und Technologie nennt er die Grundwiſſenſchaften der niederen Forſtwiſſenſchaft, Terminologie, Forſtgeſchichte und Zeichenkunſt charakteriſirt er als Neben- oder Hülfswiſſenſchaften.[32]) Zur höheren Forſtwiſſenſchaft rechnet er Staats-Forſt-Wiſſenſchaft, Forſtrecht, Forſtpolizeikunde. Mit aller Entſchiedenheit tritt er für die wiſſenſchaftliche Begründung und das wiſſenſchaftliche Studium der Forſtwirthſchaftslehre ein.[33])

Der erſte Haupttheil behandelt die allgemeine, der zweite die beſondere Forſtwiſſenſchaft. Unter letzterer erſcheinen als Hauptrubriken »Waldwirthſchaft«, »Oekonomie des Waldbodens« (Elemente der Bodenkunde, Bodenpflege, Boden-Nutzungen, z. B. Gras, Streu, Plaggen, Bodenbearbeitung, Saat und Pflanzung, Kampwirthſchaft), »Oekonomie der nutzbaren Rechte«, »Thiernutzungen«. Unter der letzteren Rubrik werden auch die Inſekten abgehandelt, ſowohl die nutzbaren (Bienen) als die nützlichen und ſchädlichen.

---

[31]) Lehrbuch der Forſtwiſſenſchaft. 1795. S. 1. Auf den Unterſchied der Univerſalität (abſoluten Geltung z. B. eines Naturgeſetzes) und Generalität (Geltung in allen gleichartigen Fällen z. B. einer Wirthſchaftsregel) hat Walther zuerſt aufmerkſam gemacht. Die ſpäter ſo heftig angegriffene Lehre von den forſtlichen Generalregeln liegt hier ſchon im Keime vorbereitet.

[32]) A. a. O. S. 2 und 3.

[33]) Walther tritt gegen das ungebildete Jägerthum mit ſcharfen Worten auf. Er meint (a. a. O. S. 17), daſs mit einer beſſeren Bildung der jungen Forſtleute die Klage ſeltner werde gehört werden: Venatores plerumque ſunt homines feri ac ſylveſtres, ab omni humanitate prorſus alieni, quibus plus cordi ſunt beſtiae quam homines, immo plurius aeſtimant Feram, quam turmam ruſticorum. Dies Studium ſoll nach W. mit den Grund- und Hülfswiſſenſchaften beginnen, mit der Hauptwiſſenſchaft abſchlieſsen (S. 18); letztere ſoll zweimal gehört werden. Die Frage über die Ordnung des akademiſchen Studiums für Forſtleute iſt bekanntlich heute noch controvers und Viele ſind auch jetzt noch der Anſicht Walthers.

Die Grundwiſſenſchaften ſind als ſolche ausgeſchloſſen; auf die eigenen forſtbotaniſchen Lehrbücher verweiſt Walther vielfach.

Die Lehre vom Samen- und Schirmſchlag lehrt Walther beſſer, wie die älteren Kameraliſten. Freilich war 1795 die Anweiſung zur Holzzucht von Georg Ludwig Hartig ſchon geſchrieben[34]) und Walther ſtand deshalb ein ganz anderes Material zu Gebote, als ſeinen Vorgängern. Die Durchforſtungslehre trägt er noch ſehr unvollkommen vor.[35])

Walther hat das geleiſtet, was ein fleiſsiger Gelehrter ohne eigene Kenntniſs der Wirthſchaft leiſten konnte. Gefördert hat er jedoch nur die Forſtbotanik und die forſtliche Syſtemkunde, die Waldwirthſchaftslehre als ſolche nicht.

Johann Jakob Trunk betrachtet in ſeinem 1788 erſchienenen »Forſtlehrbuch« die Forſtwiſſenſchaft als den Inbegriff der rechtlichen, politiſchen (polizeilichen) und ökonomiſchen Grundſätze der Waldwirthſchaft.[36]) Nach einer allgemeinen Einleitung (Terminologie, von Trunk »Technologie« genannt; Literatur und Geſchichte der Forſtwiſſenſchaft) finden wir in dem gut geſchriebenen Buche im erſten (theoretiſchen) Theile das Forſtrecht, die Forſtpolizeikunde (zu welcher er auch die Lehre von der Betriebsregelung, Beſtandsbegründung, Waldpflege und dem Waldſchutze rechnet) und die Forſtökonomie (Forſtbenutzung); im zweiten (praktiſchen) Theile eine ſpezielle Forſtbotanik und Lehre von dem forſtlichen Verhalten der Waldbäume, in derſelben Anordnung dieſes Stoffes, welche wir ſpäter bei Hartig und Pfeil finden.

Trunk bearbeitet mit beſonderer Klarheit die Forſtrechtslehre, was ihm, dem Juriſten, allerdings leicht ſein muſste; dabei neigt er, wie in ſeiner Zeit kaum anders zu erwarten, ſehr zu merkantiliſtiſchen Anſchauungen,[37]) die er ſpäter freilich abgelegt zu haben ſcheint, als er den Verkauf der Staatsforſten empfahl.

Ihm iſt für jetzt die ganze Landeskultur nur ein Ergebniſs der ſtaatlichen Kulturpflege und es iſt nur folgerichtig, wenn er

---

[34]) 1791 erſchienen. Unten §. 36.

[35]) Lehrbuch v. 1795 S. 238 (Regeln der Ausleuchtung für Nadelholz) und S. 254 fgde. (für Laubholz). Walther durchforſtet das Laubholz erſt, wenn es ſpaltig geworden iſt (d. h. im 40—60. J.) und dann alle 20 Jahre. Die ganze Operation nennt er »Nachhauungen«, die erſte Durchforſtung »Lüftung«, die zweite »Durchläuterung«, die dritte »Durchforſtung« (letztere die Stufe vor dem Abtriebsſchlag).

[36]) Forſtlehrbuch S. 3.

[37]) A. a. O. S. 70 fgde.

die ganze Lehre von der forſtwirthſchaftlichen Produktion unter die Rubrik der Forſtpolizeikunde ſtellt. Das Trunkſche Forſtlehrbuch zeugt überall von Nachdenken und Verſtändniſs der Sache. Mehr als die übrigen Kameraliſten hat er ſich die mathematiſchen Grundlagen der Betriebsregelung zu eigen gemacht. Für die progreſſionsmäſsige Verminderung des Beſtandszuwachſes während der Abtriebsperiode giebt er ein Zahlenbeiſpiel,[38]) die von ihm vorgetragene Betriebsregelungsmethode bringt den Gedanken des gemiſchten Fachwerkes zum Ausdruck.[39]) Zu einer klaren Theorie des Samenſchlagbetriebes und der Durchforſtung freilich bringt auch er es nicht.

Das Kameraliſtenthum auf deutſchen Hochſchulen hat in den forſtlichen Encyclopädieen zur Ausbildung des forſtwiſſenſchaftlichen Syſtems, zur beſſeren Ordnung des Wiſſensſtoffes Manches beigetragen, zur Förderung des materiellen Inhalts der Waldwirthſchaftslehre und der Wirthſchaft im Walde Nichts. Das Letztere lag nicht in der Tendenz der ganzen Richtung, welche die kameraliſtiſchen Lehrer der Forſtwiſſenſchaft vertraten. Nur in ſeltenen Fällen empfingen Forſtleute in den Hörſälen der Univerſitäten Belehrung und Anregung. Eine breite Kluft ſchied die Wiſſenſchaft von der Wirthſchaft im Walde. Dieſe Kluft konnte nur ganz allmählig überbrückt werden und nur dadurch, daſs den Lehrſtuhl wiſſenſchaftlich gebildete Forſtmänner betraten, daſs eine tief einſchneidende Reform des Jägerthums dieſes emporhob zu höherer Bildung, wiſſenſchaftlichem Streben, und es wird erſt von einer wahrhaften Wechſelwirkung zwiſchen Wiſſenſchaft und Wirthſchaft die Rede ſein können, wenn die in den forſtwiſſenſchaftlichen Schulen gebildeten Forſtwirthe hinausgetreten ſein werden in die Wirthſchaft, um in ſich den Kreislauf zu vollziehen, welcher Wiſſenſchaft und Wirthſchaft unauflösbar verbinden muſs, ſollen beide mit lebendiger Kraft erfüllt werden und um durch ihre Lehre jenen Kreislauf zu übertragen auf alle ſpäteren Generationen.

§. 23. Das forstliche Unterrichtswesen.[1])

Es erſcheint auf den erſten Blick als eine unerklärliche Thatſache, daſs das forſtliche Unterrichtsweſen im 18. Jahrhundert zu

[38]) A. a. O. S. 150 fgde.

[39]) A. a. O. S. 143.

[1]) Zur Geſchichte des Forſtunterrichtsweſens vergl. eine von mir in den be-

ſo geringer Entwickelung gelangt iſt. An zwingenden Motiven, die forſtliche Intelligenz zu heben, fehlte es ſicherlich nicht. In allen Kreiſen der bürgerlichen Geſellſchaft ſehen wir das Intereſſe an intenſiver Geſtaltung der Waldwirthſchaft erwachen; kein anderer Zweig der Urproduktion erfreute ſich der nachdrücklichen Förderung durch die Staatsgewalt ſo ſehr, wie dieſer. Kein anderer wurde ſo ſehr unter die Obhut des omnipotenten Polizeiſtaates geſtellt; Niemand verſchloſs ſich der Ueberzeugung, daſs es der wirthſchaftliche Fortſchritt allein ſei, der die menſchliche Geſellſchaft gegen die Kulturſchädigungen durch die Holznoth zu ſchützen vermöge.

Aber unerklärlich iſt dieſe Thatſache nicht, wenn wir den allgemeinen Grundcharakter der geiſtigen Bewegungen des 18. Jahrhunderts im Auge behalten. Die Geſammtrichtung der Zeit war den Urproduktionen nicht günſtig. Man förderte ſie um der Noth des Augenblickes zu begegnen, aber man reihte ſie nicht ein in den Kreis der ſelbſtändigen, vollberechtigten Produktionszweige; man war eifrig beſtrebt, die Wirthſchaft im Walde von Hemmniſſen und Feſſeln zu befreien, welche ihr aus den Anſprüchen einer wirthſchaftlich herabgekommenen Bevölkerung, aus der maſsloſen Holzvergeudung, aus der durch eine eigenthümliche Rechtsentwickelung bedingten Raubwirthſchaft der Servitutberechtigten und Markgenoſſen erwuchſen; aber man legte ihr die ſchwerſte Feſſel an, in welche ein Wirthſchaftszweig gelegt werden kann, die abſolute Abhängigkeit von ihr fremden Intereſſen und von einer mechaniſirenden Polizeigewalt, welche an die Stelle vollwirkender wirthſchaftlicher Kräfte die amtliche Maſsregelung, die Thätigkeit einer ſtaatlichen Oberaufſicht ſetzte, die durch Beamte ohne volle Einſicht in das Weſen der Waldwirthſchaft gehandhabt wurde.

Dazu kam, daſs die höheren Kreiſe der Bevölkerung, die adeligen und gelehrten Zünfte ſich hermetiſch verſchloſſen gegen einen Wiſſenskreis, welcher mit, wie man meinte, niedrigen Handhabungen in enger Verbindung ſtand. Das geringgeachtete Forſtbeamtenthum, herausgewachſen aus dem unwiſſenden Jägerthum, erfreute ſich des Intereſſes der höheren Stände von dem Augen-

---

ſonderen Beilagen (Nr. 11) des deutſchen Reichs-Anzeigers de 1873 veröffentlichten Aufſatz; Pfeil, krit. Bl. V. 1. S. 32 und deſſen Forſtgeſchichte S. 215 fgde.; Monatsſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen V. 1854. S. 10—23; Fraas, Geſchichte der Landbau- und Forſtwiſſenſchaft S. 549 fgde., endlich eine groſse Menge Notizen und Aufſätze in den forſtlichen Zeitſchriften.

blicke ab nicht mehr, wo es das Jägerthum überwand. Dem letzteren ward dies Intereſſe zu Theil in der Weiſe, wie man daſſelbe einer dienenden Klaſſe zuwendet, welche für das Wohlbehagen der bevorzugten Stände arbeitet, über der aber der Genieſsende nach unabänderlichen Geſetzen hoch erhaben ſteht.

So konnte weder von den praktiſch im Walde arbeitenden Jägern, noch von den in den fürſtlichen Kammern ſitzenden, von merkantiliſtiſchen Anſchauungen erfüllten höheren Beamten die Anregung zum Fortſchritte zunächſt gegeben werden. Die Staatsgewalten glaubten noch nach 1750 genug gethan zu haben, wenn ſie die Waldnutzungen durch ſtrenge polizeiliche Verordnungen zu regeln ſuchten; der Merkantilismus gipfelte ja in totaler Verkennung der wahren Grundlagen der Urproduktionen und hat es zu einem Verſtändniſſe deſſen niemals gebracht, was den wirthſchaftlichen Fortſchritt bedingt; der Polizeiſtaat daneben und in gleicher Geſammttendenz iſt niemals zu der Erkenntniſs durchgedrungen, daſs die erſte Bedingung des Fortſchrittes auf dem Kultur- und politiſchen Macht-Gebiete Vermehrung der wahren geiſtigen und ſittlichen Bildung aller Klaſſen der bürgerlichen Geſellſchaft iſt.

Dieſe Anregung ging auch von den ſchon beſtehenden groſsen wiſſenſchaftlichen Körperſchaften, den Univerſitäten, nicht aus. So wenig behauptet werden darf, daſs die deutſchen Hochſchulen durch die Doktrinen des abſoluten Staates jemals ſo ſtark beeinfluſst geweſen ſeien, wie die meiſten übrigen Lebenskreiſe, ſo wenig iſt der zünftige, ausſchlieſsende, in althergebrachten ſchwerveränderlichen Formen ſich bewegende Geſammtcharakter derſelben im vorigen Jahrhundert hinwegzuläugnen. In dem Kreiſe von Anſchauungen, welcher der Gelehrtenzunft zugänglich war, fand die praktiſche Wirthſchaft mit ihrer kaum in den Anfängen entwickelten wiſſenſchaftlichen Grundlage keine Stelle. Was ſollte das rohe Handwerk der Leute im Walde, was die Knechtesarbeit der Holzhauer und Kohlenbrenner in den Hörſälen der Univerſitäten, welche das blendende Licht des abſoluten philoſophiſchen Gedankens ausſtrömen lieſsen über die umnachtete Menſchheit, oder in denen mit haarſpaltender Logik die Subtilitäten eines undeutſchen Rechtsſyſtemes diskutirt wurden?

Die Waldwirthſchaft hatte offenbar um 1750 nur das eine Recht, ſich ſelbſt zu helfen. Und ſie hat dies gethan, ihrer Geſammtrichtung, ihrer Stellung in dem Kulturleben entſprechend

in beſcheidenſter Weiſe, in der Art des Handwerks, über welchem ſie damals nicht ſtand, mit den Mitteln des Handwerks, über welche allein ſie gebot.

Einſt, in den beſten Zeiten des deutſchen Handwerks, ſammelten ſich um den berühmten Meiſter zahlreiche Geſellen, herbeigewandert aus allen Gauen des Reiches, um Belehrung zu empfangen über Handgriff und Methode der Arbeit, um in eigener Arbeitsübung unter den Augen des Meiſters ſelbſt zum Meiſter zu werden.

Nicht anders war es, als ſich am Harze, in dem durch weit vorgeſchrittene Kulturpflege altberühmten Waldgebiete, zahlreiche Lehrlinge um einen Meiſter des Forſthandwerks ſchaarten, um von ihm nach feſtem Plane, doch rein empiriſch, die Wirthſchaftsübung im Walde zu erlernen. Es geſchah dies um 1763[2]) und der Meiſter dieſer erſten Schule war Hans Dietrich von Zanthier.[3]) Mit Begründung derſelben war ein neues Princip des waldwirthſchaftlichen Unterrichts entſtanden, welches ſich bis tief in das 19. Jahrhundert hinein in Geltung erhalten hat, das Princip der forſtlichen Elementar- oder Meiſter-Schule.

Dies Princip läſst ſich dahin formuliren, daſs die Meiſterſchule die praktiſche Wirthſchaftsübung im Walde, erläutert und vervollſtändigt durch eine ſyſtematiſch geordnete Darſtellung der waldwirthſchaftlichen Regeln, lehrt, dabei jedoch von wiſſenſchaftlicher Begründung dieſer Regeln ſelbſt gänzlich abſieht.

Die Meiſterſchule ſteht und fällt mit dem einen Manne, der ſie leitet; ſie iſt in ihrer ganzen Ausprägung und Richtung abhängig von einer Subjektivität, kennt keine Arbeitstheilung, keine Verſchiedenheit der Anſichten, keine Ergänzung der individuellen Schwächen des Meiſters, und ſie kann ſchon deshalb niemals zur wiſſenſchaftlichen Beherrſchung des ganzen Wiſſensgebietes, ſondern nur zur elementaren rein techniſchen Durchbildung führen.

Hans Dietrich von Zanthier gab ſeinen Lehrlingen einen fortlaufenden ſyſtematiſchen Unterricht im Zimmer, mit welchem Uebungen und Demonſtrationen im Walde Hand in Hand gingen.

---

[2]) Das Jahr der Entſtehung der Meiſterſchule in Ilſenburg iſt nicht genau feſtzuſtellen. Die Anfänge derſelben finden ſich ſchon unter v. Langen, der in Wernigerode und bei ſeiner Thätigkeit auf Seeland zahlreiche junge Männer unterrichtete. Vergl. oben §. 16. S. 109. Vergl. auch Krünitz, Encyclopädie XIV. Th. S. 519 fgde.

[3]) Oben §. 16. S. 106.

Er diktirte ſeine Hefte über Waldbau, Forſtbenutzung und Forſteinrichtung und repetirte ſie mit den Schülern im Walde. Ein tüchtiger Einübungs-Unterricht ging hiermit Hand in Hand. —

Der Ruf der Zanthierſchen Meiſterſchule verbreitete ſich bald nach 1765 in ganz Deutſchland. Aus allen Gegenden ſtrömten die Lehrlinge herbei; ſchon 1767[4]) wurde ein preuſsiſcher Referendarius, Koch, welcher bei der Mindener Kammer arbeitete, amtlich veranlaſst, die Ilſenburger Meiſterſchule zu beſuchen. Der von ihm erſtattete Bericht, welcher urſchriftlich in der Bibliothek zu Neuſtadt-Eberswalde aufbewahrt wird, enthält das Zanthierſche Heft, ſo wie daſſelbe von dem Meiſter diktirt wurde.[5])

Es konnte nicht fehlen, daſs die in Ilſenburg gegebene Anregung zu einem geordneten forſtwirthſchaftlichen Unterricht in mehreren Richtungen befruchtend wirkte. Die Schüler Zanthiers verbreiteten ſeine Anſichten, ſeine Wirthſchaftsgrundſätze in allen Theilen Deutſchlands; neue Meiſterſchulen entſtanden, ſobald die mit Lehrbegabung Ausgeſtatteten in ſelbſtändige Wirkungskreiſe eingetreten waren. So die in Böhmen durch Herrn von Ehrenwerth und in Harzburg durch den Oberförſter von Uslar 1790 eingerichteten Meiſterſchulen.[6]) Aber die Ilſenburger Schule war mit der Perſon Zanthiers ſo eng verwachſen, daſs ſie unterging, als der Meiſter 1778 ſtarb. Der von dem Forſtinſpektor Haaſe 1780 unternommene Verſuch, die Schule in Lauterberg am Harze wieder aufleben zu laſſen, miſslang.[7])

Nach 1790 entſtanden, wie wir weiter unten ſehen werden, noch eine Reihe von Meiſterſchulen, aus denen theilweiſe die ſpäteren forſtlichen Mittel- und Hochſchulen hervorgingen, die eine kürzere oder längere Zeit beſtanden, je nachdem der Lebensgang des Meiſters dies geſtattete, von denen aber — wie natürlich — keine einzige als Meiſterſchule fortbeſtanden hat, nachdem die Forderungen der Zeit das Princip dieſer Schule überwunden hatten. —

[4]) Pfeil, krit. Bl. V. 1. — v. Berg, Sonſt und Jetzt, in Denglers Monatsſchrift 1862. S. 121 fgde.

[5]) Das hier Verzeichnete ſtimmt im Weſentlichen überein mit dem in Stahls Forſtmagazin IV. Bd. 1764 abgedruckten kurzen ſyſtematiſchen Grundriſs der praktiſchen Forſtwiſſenſchaft, welcher wohl auch einem Zanthierſchen Hefte entnommen iſt.

[6]) Ueber die Schickſale beider Schulen iſt wenig bekannt geworden. v. Berg, Sonſt und Jetzt, bei Dengler a. a. O.

[7]) v. Berg, a. a. O.

So wenig nun im 18. Jahrhundert die Geſammt-Anſchauung der Zeit einer feſten Begründung des Forſtunterrichtsweſens günſtig war, ſo verſchloſs man ſich doch ſchon vor 1770 in demjenigen deutſchen Staate, welcher berufen ſchien, die Führerſchaft in Deutſchland zu übernehmen, in dem Preuſsen Friedrichs II., der Ueberzeugung nicht, daſs die beſſere Pflege der Forſten eine beſſere Bildung der praktiſchen Forſtwirthe gebieteriſch fordere. Ohne den Gedanken, eine Forſtſchule im Sinne der neueren Zeit zu errichten, vollſtändig klar zu erfaſſen und zur Ausführung zu bringen, verſuchte man es dennoch, von Seiten des Staates eine Unterweiſung derjenigen anzubahnen, welche zukünftig den Betrieb der Waldwirthſchaft in den Staatsforſten zu vollziehen hatten.

Intellektueller Urheber dieſes erſten Verſuches in Deutſchland, das Forſtunterrichtsweſen durch den Staat zu regeln, war der Vicepräſident und dirigirende Miniſter von Hagen[8]) im preuſsiſchen Generaldirektorium. Der Groſskanzler Freiherr von Fürſt[9]) lieh dem Unternehmen ſeine einfluſsreiche Unterſtützung und beauftragte 1770 den bei dem militärärztlichen Inſtitute zu Berlin angeſtellten Profeſſor der Botanik, Gleditſch,[10]) auch für die Feldjäger und andere junge Forſtleute botaniſche Vorleſungen zu halten.

Gleditſch's Vorträge waren zunächſt ſehr wenig forſtlich zugeſchnitten. Bergeleven und Apotheker beſuchten ſie neben den Forſtleuten. Aber allmählig wendete ſich Gleditſch mehr und mehr der forſtlich angewendeten Botanik zu. Später las er auch 3 Stunden wöchentlich über »Forſthaushaltung« und legte dieſem Colleg ſeine »ſyſtematiſche Einleitung in die neuere Forſtwiſſenſchaft« zu Grunde. Exkurſionen in die um Berlin liegenden Forſten erläuterten den theoretiſchen Unterricht, ſcheinen aber von Gleditſch nur ſehr ſpärlich unternommen worden zu ſein. Der Mangel einer tüchtigen praktiſchen Durchbildung, welche Gleditſch zu geben nicht im Stande war, entging dem Generaldirektorium, welches ſich für die Schule lebhaft intereſſirte, nicht. Man ſuchte demſelben zunächſt dadurch zu begegnen, daſs man einzelne fähigere Schüler noch zu Zanthier nach Ilſenburg ſandte,[11])

---

[8]) Pfeil, krit. Bl. V. 1. Krünitz, Encyclopädie XIV. 521. Pfeil, Forſtgeſchichte S. 215 fgde.

[9]) Pfeil, Forſtgeſchichte a. a. O.

[10]) Oben §. 20. S. 145.

[11]) Krünitz, Encyclopädie XIV. S. 523 fgde.

alſo die Berliner Schule durch deſſen Meiſterſchule ergänzte; ſpäter und ſobald man den rechten Mann für einen eigentlich forſtlichen Unterricht im Zimmer und im Walde gefunden zu haben glaubte, ergänzte man den theoretiſchen Unterricht durch die Burgsdorffſche Meiſterſchule in Tegel.

Auch für die wiſſenſchaftliche Begründung der Waldwirthſchaftslehre wurde bald eine breitere Entwickelung für nothwendig gehalten. Der einſeitige botaniſche Unterricht genügte nicht. Der Artillerie-Lieutenant J. F. von Oppen[12]) wurde mit dem mathematiſchen Unterrichte betraut.

Der Unterrichtskurſus war, ſolange Gleditſch lebte, alſo bis 1786, einjährig[13]); 8—10 Stunden wöchentlich wurde geleſen; der praktiſchen Demonſtrationen waren wenige; der ganze Unterricht bewegte ſich alſo in ſehr beſcheidenen Verhältniſſen.

Dieſelben erlitten eine weſentliche Veränderung, als 1787 Burgsdorf an die Spitze der Schule trat. Der Unterricht erlangte eine gröſsere Vollſtändigkeit und Abrundung.

Den materiellen Inhalt des Burgsdorffſchen Unterrichts finden wir in ſeinem »Forſthandbuch« und beſonders im erſten Theile deſſelben niedergelegt. Derſelbe enthält auſser einer allgemeinen Einleitung (28 S.), die allgemeine Naturgeſchichte (50 S.), Bodenkunde und Klimatologie (22 S.), Forſtbotanik (335 S.), eine ſehr aphoriſtiſche Forſt-Mathematik (44 S.), ein wenig Mechanik (12 S.), Land- und Waſſerbaukunſt nebſt Holzverwendungskunde (44 S.), die Lehre vom Anbau der Sandſchollen (21 S.), vom Holzanbau (58 S.), von der Forſtunterhaltung (Waldbewirthſchaftung) und Forſtbenutzung (79 S.), dann nochmals Forſtunterhaltungsſachen (Schlageintheilung, Grenzſicherung, Vermeſſung, Einrichtung und Abſchätzung der Forſten, Jagdkunde, Forſtſtrafrechtspflege, Forſtpolizeikunde) auf 165, und Forſtbenutzungsſachen aus dem höheren kameraliſtiſchen Geſichtspunkte auf 72 S. und endlich einen permanenten Forſtkalender.

Man ſieht, wie ſehr der forſtbotaniſche Theil vorwiegt; das eigentlich Forſttechniſche iſt ſtiefmütterlich behandelt und an Unrichtigkeiten nicht arm. Kiefern- und Tannenſamenſchläge

---

[12]) Verfaſſer eines 1792 erſchienenen brauchbaren Lehrbuchs: »Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie für diejenigen, welche ſich dem Forſtweſen widmen wollen.«

[13]) D. h. die Theorie wurde ein Jahr lang vorgetragen. Im zweiten Jahre wurden nur Exkurſionen gemacht. Pfeil, krit. Bl. V. I. S. 32. Krünitz, Encyclopädie a. a. O.

werden zuſammen auf kaum einer Seite behandelt und vier Samenbäume pro Morgen für ausreichend erklärt (S. 474); die Lehre von der Holzſaat wird ausführlich behandelt (S. 485—515), dagegen betreffs der Pflanzung, deren wirthſchaftliche Anwendung im Groſsen Burgsdorf offenbar gar nicht kannte, auf ſeine »Anweiſung zur Anpflanzung der Holzarten« verwieſen; Kahlſchlagbetrieb empfiehlt Burgsdorf nur für Fichtenwaldungen (Keſſelſchläge mit Randbeſamung), für alle übrigen Holzarten Samenſchlagbetrieb, womit man einverſtanden ſein kann; aber ſeine Darſtellung des letzteren iſt überaus lückenhaft, von Schlagbeſſerung und Schlagpflege findet ſich Nichts, von Durchforſtungen, Läuterungen und Aeſtungen eben ſo wenig.

Der erſte Theil des Forſthandbuches iſt für den Standpunkt des verwaltenden Förſters geſchrieben. Man erkennt aus dem Inhalte alſo das Maſs der Kenntniſſe, welche Burgsdorf für dieſe Kategorie von Forſtbeamten für nothwendig hielt. Er hat dieſes Maſs offenbar viel zu niedrig gegriffen, ſoweit es ſich um die eigentliche Technik handelte, viel zu hoch in Bezug auf die Forſtbotanik. Selbſt ohne ausreichende Kenntniſs der Wirthſchaft und der wirthſchaftlichen Bedürfniſſe, war er auſser Stande, zu einem klaren Urtheile über die zu ſeiner Zeit berechtigten Grenzen des forſtlichen Wiſſens zu gelangen.

Ein gewiſſer Glanz verbreitete ſich dennoch über die Burgsdorfſche Schule, als das vornehme Jägerthum derſelben ſeine Aufmerkſamkeit zuwendete und auf Veranlaſſung des Hofjägermeiſters Freiherrn von Stein vier Jagdjunker Burgsdorf zur Unterweiſung übergeben wurden.[14])

Es fehlte nicht an öffentlichen Anpreiſungen der Schule.[15]) Der theoretiſche Unterricht wurde in Berlin, wohin Burgsdorf ſeinen Wohnſitz verlegt hatte, ertheilt, der praktiſche in Tegel.

---

[14]) Dieſen Jagdjunkern wurden gleichzeitig Expectanzen auf Oberforſtmeiſterſtellen verliehen. Nun denke man ſich einen jungen Menſchen von bevorzugtem Stande, dem die Ausſicht auf eine ſo bedeutende Stellung (ſie war auch ſchon 1789 bedeutend) eröffnet iſt, wie er mit ſouveräner Verachtung die ordinären Verrichtungen der Wirthſchaft über die Achſel anſieht. Solche Expectanzen ſind das Grab der Strebſamkeit wenigſtens bei allen gewöhnlichen Menſchennaturen, und daſs die Feldjäger, denen ähnliche Vorzugsrechte betreffs der Forſtverwalter-Stellen zuſtanden, nicht viel ſtrebſamer als die Jagdjunker waren, hat einen analogen Grund.

[15]) Man vergl. nur die Anzeige vom 10. Februar 1789 in der oberdeutſchen allgemeinen Literatur-Zeitung. Der Artikel ſchmeckt ſtark nach ächt moderner Reklame.

Burgsdorfs Sohn wurde zum Leib- und Jagdpagen ernannt, von dem Vater aber, der auf die wiſſenſchaftliche Leiſtungsfähigkeit der eigenen Anſtalt nicht übermäſsig viel gehalten zu haben ſcheint, ſpäter zu Bechſtein nach Kemnote geſchickt.

Ueber die ſpäteren Schickſale der Schule iſt nicht viel bekannt geworden. Bald beſtand ſie, bald, wie es ſcheint, nicht. Ihr Daſein wurde mehr und mehr ein kümmerliches. Dem Namen nach beſtand ſie bis zu Burgsdorfs Tode (1802). —

Die Berliner Forſtſchule ſtand nach ihrem Principe zwiſchen der Meiſterſchule und forſtlichen Mittelſchule. Letztere lehrt die Forſtwirthſchaftslehre und ihre wiſſenſchaftliche Begründung für den Standpunkt des Betriebsförſters, ohne die Wiſſenskreiſe der höheren Forſtbeamten mit heranzuziehen. Etwas Weiteres erſtrebte die Berliner Schule nicht, trotzdem Burgsdorf ſeit 1789 auch Vorträge über »höhere Forſtwiſſenſchaft« in der begrifflichen Faſſung des zweiten Theiles ſeines Forſthandbuches[16]) hielt,

---

[16]) Burgsdorf hielt dieſe Vorleſungen im Jägerhofe, einer nun verſchwundenen forſtlichen Reliquie Berlins, publice et gratis.

Burgsdorf theilte die Forſtwiſſenſchaft in eine niedere (für Förſter) und höhere (für Oberforſtbeamte) und widmete jedem dieſer Haupttheile einen Band ſeines Forſthandbuchs.

Zu der niederen Forſtwiſſenſchaft rechnet er, wie oben nachgewieſen, Forſtnaturkunde (vorherrſchend Forſtbotanik), Geodäſie und Holzmeſskunſt, elementare forſtliche Baukunde (dabei trägt er auch etwas Waſſerbaukunſt und die Lehre von der Bindung der Sandſchollen, letztere recht gut, vor), die Lehre vom Holzanbau (ſehr dürftig), der Forſtbenutzung; dann aus dem Gebiete der Kameral- und Polizei-Wiſſenſchaften (nach ſeiner Auffaſſung) die Lehre von Forſtverbeſſerungen, dem Schutz der Forſten gegen Berechtigte, dem Grenzſchutze und der Vermeſſung und Einrichtung der Forſten für den Standpunkt des Betriebsförſters; endlich die Lehre vom Holzdiebſtahl, die Jagdkunde und das Kaſſen- und Rechnungsweſen. Zu der höheren Forſtwiſſenſchaft rechnet B. die Forſtverwaltungskunde, Forſtdirektionslehre, höhere Lehre von der Forſteinrichtung und Waldwerthberechnung und Forſtrechtskunde (einſchlieſslich der Forſtpolizeikunde), auch die Lehre vom Forſtſchutz gegen Menſchen, Thiere und Elementar-Beſchädigungen. Dieſem Syſteme entſprechend, trägt er die im erſten Bande kaum berührte Lehre von den Waldſervituten im 2. Bande ausführlich vor; Forſteinrichtung und Waldwerthberechnung, auch Forſtſchutz gegen Inſekten, Weidevieh, Feuer u. ſ. w. ebenſo. Die Unterſcheidung ſeiner niederen und höheren Forſtwiſſenſchaft iſt gänzlich willkürlich und ſyſtematiſch unrichtig. Die erſtere verdient den Namen einer »Wiſſenſchaft« überhaupt nicht.

Inwieweit Burgsdorf wiſſenſchaftlich leiſtungsfähig war, geht aus dieſem zweiten Theile des Forſthandbuchs hervor. Ein günſtiges Urtheil läſst ſich jedoch aus ſeiner ſo prunkend vorgetragenen »höheren Forſtwiſſenſchaft« nicht gewinnen. Zum Ausbau der Betriebsregelungs-Kunde hat er Nichts beigetragen. Was im zweiten Theile über Beſtandsbegründung und Holzanbau geſagt wird, ergänzt

und nach wie vor ſuchten Diejenigen, welche ſich für die oberen Verwaltungsſtellen befähigen wollten, die kameraliſtiſchen und rechtswiſſenſchaftlichen Vorträge der Univerſitäten auf. —

Die preuſsiſchen Einrichtungen bezüglich des Forſtunterrichtsweſens verfehlten nicht, in anderen deutſchen Staaten zu ähnlichen Fortſchritten anzuregen. Allen anderen ging Würtemberg voran.

Herzog Karl, einer der erleuchtetſten Fürſten ſeiner Zeit, faſste ſchon 1772 den Entſchluſs, eine forſtliche Hochſchule zu errichten, und führte denſelben in vollem Umfange aus.[17])

In der 1770 auf Schloſs Solitude errichteten ſogenannten militäriſchen Pflanzſchule, deren Programm ſich hauptſächlich auf die Ausbildung von Gartenmeiſtern, Tonkünſtlern und Bildhauern richtete, wurden ſchon 1772 Zöglinge aufgenommen, welche ausdrücklich für das Forſtfach beſtimmt waren und durch den Hof- und Domänenrath Stahl in Naturwiſſenſchaften, Mathematik und Forſtkunde unterrichtet wurden.

1772 wurde die Anſtalt zur Militärakademie erhoben, die Forſtſchule als beſondere Fachſchule ſelbſtändig organiſirt, mit reichen Hülfsmitteln verſehen und namentlich mit einer 800 Morgen groſsen forſtbotaniſchen und forſtwirthſchaftlichen Anlage ausgeſtattet.

Im Jahre 1775 als »hohe Karlsſchule« nach Stuttgart verlegt und 1781 vom Kaiſer Joſeph zur vollberechtigten Hochſchule erhoben, umfaſste die Anſtalt Fachſchulen für Rechtswiſſenſchaft, Arzneikunde, Kriegswiſſenſchaft, Oekonomie und freie Künſte, und in der ökonomiſchen Fakultät Abtheilungen für Kameral-, Forſt- und Handelswiſſenſchaft.[18]) Die Forſtſchule war eine Hochſchule. In zweijährigem Kurſus wurde die Theorie der Forſtwiſſenſchaften in voller Ausdehnung und mit der ganzen

---

zwar manches im erſten Theile Fehlende; aber über eine leicht erkennbare Flachheit hat er es auch hier nicht bringen können. Und flach, breit und geiſtesarm iſt das ganze Buch, die Schreibweiſe ohne Klarheit, die Anordnung des Stoffes ohne logiſche Schärfe. Man hätte Alles, was in dem Forſthandbuche ſteht und wirklich von Bedeutung iſt, mit Verwendung des halben Raumes weit beſſer ſagen können.

[17]) Vergl. obige Stelle im V. Bde. der Monatsſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen.

[18]) Monatsſchrift a. a. O. S. 12. Es iſt dies das erſte Beiſpiel in Deutſchland, daſs eine Hochſchule entſtand, welche der Wirthſchaftslehre in ihren verſchiedenen Theilen eine ſo hervorragende Stelle anwies, und Herzog Carl von Würtemberg und ſeine Rathgeber eilten in dieſer Beziehung der Zeit weit voraus.

damals möglichen Tiefe wiſſenſchaftlicher Begründung gelehrt. Hauptlehrer der Forſtwiſſenſchaften blieb bis 1790 Stahl; an ſeine Stelle trat dann Profeſſor von Hartmann.[19])

Eine Reihe vortrefflicher Männer iſt aus der Karlsſchule hervorgegangen. Von Forſtleuten nenne ich nur Johann Melchior Jeitter,[20]) Joh. Daniel Reitter,[21]) Georg Friedrich von Jäger,[22])

[19]) Ueber Stahl vergl. oben §. 17. S. 118.

Joh. Georg Aug. v. Hartmann, Sohn eines Geſtüt-Beamten, wurde 1764 zu Stuttgart geboren. Schon in früher Jugend mit Schiller und Göthe in nicht ſeltener Berührung, auch mit Lavater und dem Dichter Schubart vom elterlichen Hauſe her bekannt, empfing Hartmann frühzeitig ſtarke geiſtige Impulſe, wohl geeignet, ſeine Begabung zur raſchen und vollen Entwickelung zu bringen.

Vorläufig jedoch bewegte ſich ſein Leben in ſehr einfachen Verhältniſſen; er erlernte die Schreiberei, bezog jedoch 1784 die Univerſität Tübingen, um Rechtswiſſenſchaft zu ſtudiren, 1786 die Kameralhoheſchule zu Heidelberg. Hier trat er zu Jung-Stilling in engere Beziehungen, auch zu Matthiſſon und zu Schloſſer (Göthes Schwager) in Karlsruhe. 1788 wurde Hartmann Lehrer der Kameralwiſſenſchaften an der hohen Karlsſchule; ſeit Stahl's Tode (1790) las er Forſtwiſſenſchaft. Hartmann machte nach Aufhebung der Karlsſchule raſch Carrière in der Staatsverwaltung. Von klarem Verſtande und breiter Bildung, konnte er in verſchiedenen Zweigen der Staatsverwaltung Verwendung finden. 1794 wurde er Rentkammer-Rath, 1796 Rath beim herzoglichen Kirchenrath, 1806 Rath im Oberlandesökonomie-Collegium und bei der Forſtdirektion, 1808 Chef der Forſtdirektion und Geh. Oberfinanzrath, 1812 Staatsrath, 1816 Mitglied des General-Finanz-Collegiums. Später noch zum wirklichen Geheimrath und Präſidenten der Oberrechnungskammer ernannt, trat er 1818 aus dem unmittelbaren Staatsdienſte aus. Den Reſt ſeines Lebens füllte er durch eine gemeinnützige Thätigkeit bei verſchiedenen milden Stiftungen aus. Hartmann ſtarb 1849, 85 Jahre alt.

H. hat einen »Verſuch einer geordneten Anleitung zur Hauswirthſchaft« (Grundlage ſeiner Vorleſungen an der Karlsſchule) geſchrieben und mit Laurop 2 Bde. einer Zeitſchrift für Forſtwiſſenſchaft (1802) herausgegeben. — Siehe Monatsſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen V. Bd. S. 87 fgde.

[20]) Nachſtehend S. 174 Note 31.

[21]) Joh. Daniel v. Reitter (vergl. Sylvan 1813 S. 3 fgde. und Monatsſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen VI. 1855. S. 76 fgde.), 1759 zu Böblingen geb., beſuchte die Lateinſchule und Militärakademie, wurde 1779 herzoglicher Büchſenſpanner, 1781 mit vertrauten Aufträgen an den mecklenburgiſchen Hof geſandt, 1782 mit dem Unterrichte der Leibjäger betraut; 1790/91 begleitete R. den Herzog auf Reiſen, wurde 1794 Forſtrath, ſpäter wirklicher Rath im Forſtkollegium, 1801 wieder Lehrer beim Leibjäger-Corps und ſtarb 1811.

Reitter war beſonders Forſtbotaniker. Die von ihm erläuterten »Abbildungen von 100 wilden deutſchen Holzarten«, geſtochen von Abel, 1790|91, ſind für ihre Zeit vorzüglich geweſen. Viele Aufſätze in Moſers Forſt-Archiv ſind von Reitter; 1790—99 gab er das Journal für das Forſt- und Jagdweſen heraus (Leipzig).

[22]) Georg Fr. von Jäger (vergl. Forſt- u. Jagdzeitung 1840, S. 365, ſchwäbiſcher Merkur v. 10. VII. 1840; Gwinner, forſtliche Mittheilungen III. Bd. 9. Hft. S. 3 1843. Monatsſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen VI. Bd. 1855,

Johann Georg von Seutter,[23]) Ernſt Friedrich Pfizenmayer,[24]) Fr. Heinr. Mayer,[25]) den Grafen Sponeck,[26]) Carl Albrecht Banger.[27])

Der Botaniker von Kerner,[28]) der durch ſeine forſtbotaniſchen Arbeiten bekannte Kupferſtecher Gottlieb Fr. Abel[29]) ſind ebenfalls Zöglinge der Karlsakademie.

Auch eine Förſterſchule (forſtliche Mittelſchule) errichtete Herzog Karl 1782 zu Hohenheim.[30]) Durch Forſtrath von Reitter und den Oberforſtrath von Jäger wurden dort die Mitglieder des berittenen Leibjägercorps für die Stellung des Förſters vorbereitet. Reitter trug die Hauptwiſſenſchaft, Jäger die Naturwiſſenſchaften vor. Jeder Zögling erhielt ein Stück Land zur eigenen Bearbeitung und zu botaniſchen Verſuchen. Als Herzog Karl 1793 ſtarb, verfiel die Anſtalt. Eine in Stuttgart formirte Feldjägerſchwadron trat an die Stelle der Jägergarde. Erſt 1818 wurde für die Feldjäger ein geordneter forſtlicher Unterricht wieder eingerichtet. Die Entwickelung des Forſtunterrichtsweſens in Würtemberg wurde rückläufig, ſobald Herzog Karl die Augen geſchloſſen hatte. So hängt im abſoluten Staate das Wohl und

S. 78), Sohn eines Hofjägers, war zu Ludwigsburg 1766 geboren, ſtudirte 1782—86 Forſtwiſſenſchaften auf der Karlsſchule, wurde 1787 zum Lehrer der Naturwiſſenſchaften zu Hohenheim ernannt, machte 1790/92 auf Koſten des Kirchenraths eine Studienreiſe durch alle Hauptwaldgebiete Deutſchlands, wurde dann Forſt-Commiſſar, 1806 Forſtrath, 1811 Forſtreferent bei der Hof- und Domänen-Kammer und Oberforſtrath. Jäger war ein Schwager Reitters, an deſſen ſchriftſtelleriſchen Arbeiten er lebhaften Antheil nahm. Er ſelbſt hat Nichts herausgegeben.

[23]) Unten §. 33.

[24]) Pfizenmayer, 1752 geb., Sohn eines Förſters, iſt durch ſeine Schrift »Verſuche und Erfahrungen eines Förſters von der Holzpflanzung etc.« 1798, welche ihrer Zeit Aufſehen erregte, bekannt geworden.

[25]) Verfaſſer einer Schrift: »Abhandlung von dem Zerfall der Waldungen und deren Wiederherſtellung, 1780« und ſehr tüchtiger Buchenzüchter, Forſtbotaniker und Pomologe, lebte 1757—1820. Monatsſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen VI, S. 156.

[26]) Profeſſor in Heidelberg, ſ. unten §. 46.

[27]) Oben §. 22. S. 156. Note 15.

[28]) Joh. Simon v. Kerner, 1755 zu Kirchheim geb., 1780 Lehrer der Botanik an der Karlsſchule, ſehr bekannt durch ſeine »Beſchreibung und Abbildung der Bäume und Sträucher, welche im Herzogthum Würtemberg wild wachſen«, 1783 bis 92 in 9 Heften mit Kupfern erſchienen, auch in forſtlichen Kreiſen, war Cuviers Lehrer in der Karlsſchule und hat ſich durch zahlreiche botaniſche Schriften groſsen Ruf erworben. Er ſtarb 1830.

[29]) Mit-Herausgeber der oben bei Reitter citirten Abbildungen, welche Abel in Kupfer geſtochen hat.

[30]) Vergl. Monatsſchrift etc. V. S. 13.

Wehe Aller von der Perſönlichkeit des Fürſten ab. Mit der Aufhebung der Karlsſchule 1794 hörte jede Bethätigung des Staates zur Pflege forſtlicher Intelligenz auf. Die Entwickelung des forſtlichen Unterrichtsweſens kehrte in Würtemberg dahin zurück, wo ſie anderwärts begonnen hatte, zur Meiſterſchule. Der obengenannte Oberförſter Jeitter[31]) verſammelte 1781—1793 in Bothnang zahlreiche Jägerlehrlinge um ſich, denen er nach Art der Meiſterſchulen Unterricht ertheilte. Der Glanz der hohen Karlsſchule war raſch erloſchen; das geiſtige Leben auf forſtwiſſenſchaftlichem Gebiete ſtand ſtill. —

Aehnlich der Hohenheimer Förſterſchule war die im Jahre 1785 in Kiel[32]) eingerichtete däniſche Jägerſchule. Der Unter-

[31]) Zur Biographie Jeitters vergl. Monatsſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen V. Bd. S. 46 fgde.

Johann Melchior Jeitter, 1757 zu Klein-Happach, Oberamt Waiblingen, geboren, Sohn eines Wachtmeiſters, verlebte ſeine Kindheit bis 1763 meiſt in den Feldlagern des 7jährigen Krieges, wurde 1770 in die Militärſchule auf Solitude aufgenommen, bei deren Umwandlung in eine Hochſchule er der ökonomiſchen Fakultät als Forſtanwärter einverleibt wurde. 1779 verließ Jeitter die Akademie, 1780 wurde er mit dem Titel Hofjäger zum Förſter ernannt; 1781 erhielt er das Revier Bothnang, deſſen Verwaltung er bis 1797 führte. Nachdem er dann noch verſchiedene verwaltende Stellungen innegehabt hatte, wurde er 1818 zum Lehrer an dem neu errichteten Forſtinſtitut für die Feldjägerſchwadron in Stuttgart ernannt, und nach Aufhebung dieſes Inſtituts zum Lehrer der Forſtwiſſenſchaft in Hohenheim (1820). Bis 1825, wo er penſionirt wurde, war er hier thätig. Jeitter ſtarb 1842.

Jeitter iſt vielfach ſchriftſtelleriſch thätig geweſen. Sein »ſyſtematiſches Handbuch der theoretiſchen und praktiſchen Forſtwirthſchaft« in 2 Bden. 1789 erſchienen, wurde im VII. Bde. S. 80 des Moſerſchen Forſtarchivs mit Befremden angekündigt: »Eine neue Erſcheinung, ſagt der Recenſent, ein praktiſcher Forſtmann, ein Förſter, faſt den Vorſatz, der Welt ein ſyſtematiſches Lehrbuch der theoretiſchen und praktiſchen Forſtwirthſchaft mitzutheilen«. Dies Lehrbuch iſt im Uebrigen eine recht ſchwache Leiſtung. Beſſer iſt die 1794 erſchienene »Anleitung zur Taxation und Eintheilung der Laubwaldungen«. Außerdem hat Jeitter

1805 einen Forſtkatechismus für Lehrlinge, Forſtdiener etc. in 3 Bden.;

1816 einen Jagdkatechismus,

1820 einen »Verſuch eines Handbuchs der Forſtwiſſenſchaft zum Unterricht der niedern Forſtſchulen« nebſt einem Anhang, Examinationsfragen enthaltend, herausgegeben.

Eine kleine Schrift, die J. im Jahre 1798 erſcheinen ließ: Aufmunterung zum Anbau etc. der Saalweide, wurde ins Engliſche überſetzt.

Jeitters Verdienſt liegt hauptſächlich in der geſchickten Darſtellung der forſtwiſſenſchaftlichen Sätze in der einfachen Sprache der Praktiker; ſelbſtändig produktiv iſt er nicht geweſen. Er war eifriger Mitarbeiter an Reitters Journal.

[32]) Vergl. Laurop in Reitters Journal für das Forſt- u. Jagdweſen (1799) V. 2., und Niemann, vaterländiſche Waldberichte 1820/22.

richt begann für die Mitglieder des 1785 errichteten Jägercorps 1786. Oberforſtmeiſter von Warnſtedt[33]) trug die Forſtwiſſenſchaften, Profeſſor Valentiner Mathematik vor. 1790 wurde das Jägercorps in ein Feldjägercorps umgewandelt und 1792 beritten gemacht. Als Lehrer der Forſtwiſſenſchaften fungirte ſpäter der Profeſſor und Etatsrath Auguſt Chriſt. Heinr. Niemann, bekannt als Herausgeber der »vaterländiſchen Waldberichte«, neben Warnſtedt.[34])

Um dieſelbe Zeit, wie in dem däniſchen Holſtein, begann auch in Bayern eine, die Errichtung einer Forſtſchule erſtrebende Bewegung.

Hand in Hand mit der 1786 beſchloſſenen Reorganiſation der Forſtverwaltung gingen Pläne zur Errichtung einer Förſterſchule. In Verfügungen der Landesregierung von 1787[35]) gewannen dieſelben feſtere Geſtaltung. Ein vierjähriger Unterricht wurde in Ausſicht genommen. In den Winterſemeſtern ſollte Arithmetik, Geometrie, Schönſchreiben, Forſtnaturkunde, Technologie, Planzeichnen, Mechanik, Land- und Waſſer-Baukunſt, Forſtkamerale, Forſtpolizeikunde, forſtliche Rechtskunde; in den Sommerſemeſtern Forſtbotanik, Betriebsregelung u. ſ. w. gelehrt werden. Stipendien für Forſtbeamtenſöhne wurden bewilligt, forſtliche Prüfungen durch die Oberforſt-Aemter eingeführt, dabei angeordnet, daſs ein Forſtkultur-Fond, zu dem Jeder, welcher aus den Staatswaldungen Holz empfange, einen Beitrag zu zahlen habe, eingerichtet und ein Theil der Koſten der Förſterſchule aus demſelben gedeckt werden ſolle.[36])

Dieſem breit angelegten Plane lag offenbar der Gedanke

---

[33]) Oberforſtmeiſter von Warnſtedt wurde 1780 von der däniſchen Regierung nach Seeland berufen und blieb dort bis 1784. Sein Nachfolger in Dänemark war der Oberforſtmeiſter von Linſtow aus Holſtein. Man ſieht, eines wie groſsen Rufes die deutſchen Forſtleute im Auslande ſich erfreuten. Niemann, vaterländiſche Waldberichte II. S. 181 fgde.

[34]) Niemann war 1761 zu Altona geboren und ſtarb 1832 als Profeſſor zu Kiel. Seine Bedeutung als forſtwiſſenſchaftlicher Schriftſteller iſt nur gering.

Seine »Sammlungen für die Forſtgeographie etc.« 1791, welche ſorgfältig kompilirte Nachrichten über die Waldverhältniſſe mehrerer europäiſcher Länder, auch von Mexiko, Nordamerika etc. enthalten, ſind jedoch immerhin bemerkenswerth. Siehe Beckmanns Bibliothek XVII. S. 69.

[35]) Kurfürſtliche Reſcripte vom 9. V. 1786 und 12. V. 1787, ſowie Verfügungen vom 3. XII. 1787 und 16. VI. 1788. Behlen und Laurop, Handbuch der Forſt- und Jagdgeſetzgebung II. S. 133 fgde.

[36]) Verfügung der Hofkammer vom 25. VII. 1787 (Moſer, Forſtarchiv I. S. 52 fgde.).

zu Grunde, eine forſtliche Hochſchule zu begründen; allein derſelbe iſt in ſolchem Umfange nie zur Ausführung gelangt. Die Schule wurde 1790 eröffnet; Georg Anton Däzel, der ſchon 1786 an der kurfürſtlichen Pagerie zu München Unterricht ertheilte,[37] und Georg Grünberger[38] übernahmen den Unterricht in den Hauptfächern; aber die Schule gelangte zu keiner rechten Blüthe und erſt mit Verlegung derſelben nach Weihenſtephan (1803) belebte ſich der forſtliche Unterricht in Bayern. Mangelhafte Vorbildung der Schüler und der Mangel geeigneter Lehrkräfte ſcheinen bis dahin der Blüthe der Anſtalt hindernd im Wege geſtanden zu haben.

Im Ganzen trat unverkennbar gegen den Schluſs des Jahrhunderts eine rückläufige Bewegung des Forſtunterrichtsweſens, ſoweit daſſelbe von den Staatsgewalten geleitet wurde, überall in Deutſchland ein. Dieſe Erſcheinung darf nicht überraſchen. Politiſche Fragen von eminenter Bedeutung traten an die deutſchen Staaten heran. Eine ſeit vielen Jahrhunderten unerhörte Umwälzung ſtürzte das geſittete Europa in einen der gewaltigſten Kulturkämpfe, die je gekämpft worden ſind. Mit dem Hereinbrechen ganz neuer Gedankenſtröme, einer neuen Staatsidee

---

[37]) Georg Anton Däzel, geb. 1752 zu Fürth (Reg.-Bez. Oberpfalz) Dr. philoſ., wurde nach abſolvirter Univerſitätsſtudienzeit als Lehrer der Philoſophie und Mathematik an der kurfürſtlichen Pagerie in München angeſtellt (dieſe Stelle bekleidete er 1786), von 1790 ab als Lehrer der Forſtwiſſenſchaften an der Förſterſchule in München verwendet, 1803 zum Direktor der Forſtſchule in Weihenſtephan, 1807 zum Profeſſor der Forſtwiſſenſchaft an der Univerſität Landshut, ſpäter München ernannt, zugleich zum Mitgliede der Akademie der Wiſſenſchaften und geiſtlichen Rath. Er ſtarb 1847 zu Regensburg.

D. war ein fruchtbarer Schriftſteller. Seine Hauptſchriften in dieſer Periode ſind:

Praktiſche Anleitung zur Taxirung der Wälder etc., ein Handbuch für Förſter. 1786.

Praktiſche Anleitung zur Forſtwirthſchaft, beſonders zur Vermeſſung, Taxirung und Eintheilung der Wälder, ein Handbuch für junge Förſter. 1788. (Weitere Ausarbeitung des vorigen).

Ueber Forſttaxirung und Ausmittelung des jährlichen nachhaltigen Ertrags zum Gebrauche oberdeutſcher Taxatoren etc. 1793. (Faſt nur ein Auszug aus Hennerts Forſttaxation).

Däzel gehört der mathematiſchen Richtung in der Forſtwiſſenſchaft an. Seine Bedeutung für dieſeble wird unten beſprochen werden.

[38]) Herausgeber des Lehrbuchs für die pfalzbayriſchen Förſter, München 1788—1790, deſſen erſten Theil, Arithmetik und Meſskunſt, er ſelbſt geſchrieben hat, während der 2. Theil, der die Phyſiologie der Holzgewächſe und Forſtbotanik enthält, und der 3. Theil (Holzzucht, Forſtpflege und Forſtbenutzung) von Däzel verfaſst ſind. Obeu §. 16. S. 112.

brach der kunſtvolle Staatsbau des Mittelalters zuſammen. Die politiſche Entwickelung nahm alle Kräfte des Deutſchlands der Kleinſtaaterei, des Deutſchlands der veralteten Tradition in Anſpruch. Man hatte um die Exiſtenz zu kämpfen und es blieb keine Kraft übrig, welche ſich der Kulturpflege hätte zuwenden können.

§. 24. Die älteſten forſtlichen Zeitſchriften.

Periodiſch erſcheinende Zeitſchriften ſind die naturgemäſse Ergänzung der Bücher-Literatur. Letztere giebt abgerundete, eine ganze Theorie oder einen Wiſſenszweig darſtellende Werke Einzelner, erſtere die Einzel-Beiträge Aller zu einer Theorie, zur Löſung einer Frage; letztere iſt vor Allem das Arbeitsgebiet Derer, welche zum Fortbau der Wiſſenſchaft als ſolcher berufen ſind oder ſich wenigſtens berufen glauben, erſtere geben Raum für den kleinſten Bauſtein, vor Allem für die Erfahrung der Praktiker, welche ſelten ſich bis zu der Allſeitigkeit entwickelt, daſs ſie in ſyſtematiſcher Abrundung und Vollſtändigkeit in einem Lehrbuche dargeſtellt werden kann. Die Zeitſchriften ſind daneben der Tummelplatz der ſtreitenden Gedanken, freilich nur zu oft auch unwürdiger perſönlicher Erbitterung; ſie gewähren der berechtigten Kritik Raum und können, richtig benutzt, nur dazu dienen, Unreifes und Unvollkommenes aus der Literatur raſch und entſchieden auszuſcheiden und die Praktiker vor Verdunkelungen der Wahrheit zu ſchützen; aber ſie ſind ſtets in der Gefahr, ſelbſt als Ablageplatz unreifer literariſcher Produkte zu dienen und der literariſchen Miſsgunſt, dem Neide und unberechtigtem Streben nach dem Abſolutismus auf dem Gebiete der Wiſſenſchaft die Thüre zu öffnen.

Doch kann keine Wiſſenſchaft der Zeitſchriften dauernd entrathen; auch die Forſtwiſſenſchaft des 18. Jahrhunderts griff ſchon früh zu dieſem Mittel, die Erfahrungen zu ſammeln, den Gedankenaustauſch zu fördern und ſo Bauſtein an Bauſtein zu fügen zum nun beginnenden ſyſtematiſchen Ausbau.

Um 1750 pflegte ſich das ſchriftſtellernde Jägerthum der allgemein-literariſchen Zeitſchriften zum fröhlichen Kampfe der ſtreitenden Meinungen zu bedienen, das Kameraliſtenthum einer Reihe von Zeitſchriften kameraliſtiſcher Färbung. Zu erſteren gehörten namentlich die in Berlin erſchienene »Allgemeine Deutſche Bibliothek«, die Jena'ſche allgemeine Literatur-Zeitung, die Göt-

tinger gelehrten Anzeigen, die oberdeutſche allgemeine Literatur-Zeitung, und von ökonomiſchen Zeitſchriften[1]) die ökonomiſchen Nachrichten, welche 1750—1763 in 15 Bänden in Leipzig erſchienen und bis 1773 fortgeſetzt wurden als »Neue ökonomiſche Nachrichten« (5 Bde.); die ebenfalls in Leipzig 1751—60 erſchienenen ökonomiſch-phyſikaliſchen Abhandlungen (5 Bde.), die »Hannoverſchen Beiträge zum Nutzen und Vergnügen« (1759—62, 4 Bde.), fortgeſetzt als »Hannoverſches Magazin« bis 1790, von da ab als »Neues Hannoverſches Magazin«, und viele andere derartige Sammlungen und Zeitſchriften; unter den letzteren ſind »Georg Heinrich Zinkens Leipziger Sammlungen von wirthſchaftlichen, Polizei-, Kammer- und Finanz-Sachen« (1742—67, 16 Bde.); Daniel Gottfried Schreber's[2]) Sammlungen verſchiedener Schriften, welche in die ökonomiſchen, Polizei-, Kameral- und andere Wiſſenſchaften einſchlagen, Halle 1755—65 (bis 1769 fortgeſetzt als »Schrebers neue Kameralſchriften«, 12 Bde.), vor allem aber Johann Beckmanns phyſikaliſch-ökonomiſche Bibliothek zu nennen.

Allein alle dieſe Zeitſchriften und Sammelwerke konnten für die Forſtwirthe nur von geringer Bedeutung ſein und genügten dem Bedürfniſſe nicht. Sie dienten in erſter Linie ganz anderen Zwecken; die forſtwiſſenſchaftlichen Notizen, Aufzeichnungen und Kritiken verſchwanden in der Maſſe fremdartigen Stoffes; nur Wenige bekamen die Zeitſchriften überhaupt zu Geſichte und die Praktiker faſt gar nicht. Es muſste mit der Herausbildung der Forſtwiſſenſchaft ſelber auch eine forſtliche Journaliſtik entſtehen, wenn anders es mit jener Ernſt werden ſollte.

Daſs das Jägerthum zu einer ſolchen literariſchen Thätigkeit, wie ſie der Herausgeber einer Sammelſchrift zu entwickeln hat, nicht geeignet war, iſt begreiflich. In hohem Grade geeignet hierzu erſchien dagegen das Kameraliſtenthum, deſſen Eigenart ja eben im Sammeln und Ordnen des Stoffes und in groſser Vielſeitigkeit und Breite des Wiſſens lag.

Der erſte, welcher den Entſchluſs faſste, in einer forſtwiſſenſchaftlichen Zeitſchrift »alte und neue Forſtſchriften nach ihren Grundſätzen zu prüfen, ganz oder im Auszuge einzutragen, Vor-

---

[1]) Dieſe ökonomiſchen Zeitſchriften wurden meiſt von den 1760—1775 entſtandenen ökonomiſchen und landwirthſchaftlichen Vereinen, der Leipziger ökonomiſchen Geſellſchaft, der fränkiſchen phyſikaliſchen Geſellſchaft, der kurpfälziſchen und der lüneburgiſchen Geſellſchaft u. a. m. herausgegeben.

[2]) Oben §. 6. S. 36.

urtheile, Fabeln und Aberglauben im Forſtweſen auszurotten[3]) u. ſ. w.,« war der Kameraliſt Johann Friedrich Stahl.[4])

Das von ihm von 1763—1769 in groſs 8 und 12 Bänden herausgegebene »Allgemeine ökonomiſche Forſtmagazin, in welchem allerhand nützliche Beobachtungen, Vorſchläge und Verſuche über die wirthſchaftlichen, Polizei- und Kameral-Gegenſtände des ſämmtlichen Wald-, Forſt- und Holz-Weſens enthalten ſind; geſammelt von einer Geſellſchaft, deren ordentliches Geſchäft iſt, Waldungen zu gewinnen, zu benutzen und zu erhalten, herausgegeben von etc.« wurde von 1776—1779 als »Neueres Forſtmagazin« durch Mathias Joſef Franzmadhes[5]) fortgeſetzt (3 Bde.). Vom erſten und zweiten Bande erſchien 1783 eine 2. Auflage. Das neuere Forſtmagazin erſchien 1776 auch lateiniſch als: Bibliotheca foreſtaria.

Eine weitere Fortſetzung des Forſtmagazins erſchien von 1788 ab in der »Forſt- und Jagd-Bibliothek oder nützliche Aufſätze etc. des geſammten wirthſchaftlichen Forſt-, Jagd-, Holz- und Floſs-Weſens betreffend«. Stuttgart. 3 Stücke 1788 und 1789 (Herausgeber: wahrſcheinlich Stahl, nach Engelmanns Bibliothek Chr. Wilh. v. Hoppe).

Stahl iſt mit Herausgabe dieſer Zeitſchrift ſeiner Zeit und der Entwickelung der Forſtwiſſenſchaft vorausgeeilt. Noch fehlte der letzteren die Kraft, auf dem publiziſtiſchen Gebiete Nennenswerthes zu leiſten. Bei Durchſicht des Forſtmagazins ſpringt dies ſofort in die Augen.[6])

Wir finden da mit groſsem Fleiſse Alles zuſammengetragen, was in irgend einem Lande über Gegenſtände der Forſtwirthſchaft geſchrieben wurde, über das forſtliche Verhalten der Waldbäume in allen Ländern Europas, ſogar über die Naturgeſchichte des Kaffeebaumes,[7]) eine Menge gänzlich unnützer, ja geradezu alberner Aufſätze und Bemerkungen, dazwiſchen aber manches Goldkorn forſtwirthſchaftlicher Wahrheit; die Anwendung der

---

[3]) Vorrede des I. Stückes.

[4]) Oben §. 17. S. 118.

[5]) Franzmadhes war kurmainziſcher Hofkammerrath und Referent des Forſtdepartements.

[6]) Pfeil bemerkt in den krit. Bl. XXXVIII, 1 S. 188 (1856) treffend, daſs zu jener Zeit das Material für eine Zeitſchrift gefehlt habe, weil die Forſtwiſſenſchaft noch gar keine Grundlage gewonnen gehabt habe. Dies iſt anzuerkennen; aber die Journal-Literatur hat energiſch dazu mitgewirkt, jene Grundlage zu finden.

[7]) Forſtmagazin IX. S. 109 fgde.

Rafenaſche zur Eichelkampfaat wird empfohlen,[8]) das Schneideln und Ausäften gut gelehrt,[9]) der Geldertrag der Beſtände verſchiedener Holzarten und Umtriebe verglichen,[10]) ein ganz gutes Blätterſyſtem nach Linné zuſammengeſtellt;[11]) die bekannten Forſteinrichtungsmethoden werden beſprochen und kritiſch beleuchtet,[12]) Zanthiers forſtwirthſchaftliche Grundſätze gut vorgetragen,[13]) viele Nachrichten von ſtarken Bäumen geſammelt,[14]) Saat und Holzanbau überhaupt empfohlen;[15]) auch auf fremde Holzarten wird aufmerkſam gemacht;[16]) die übertriebene Jagdleidenſchaft und ihr kulturſchädigender Einflufs erleiden herben Tadel,[17]) die Unwiſſenheit und Bildungsunfähigkeit des Jägerthums nicht minder.[18])

Man ſieht, ganz ſo geiſtesarm, wie Manche annehmen, war jene Zeit doch nicht, und ſicherlich hat das Stahlſche Forſtmagazin mächtig anregend und klärend gewirkt und dadurch eine groſse Bedeutung für die Entwickelung der Forſtwiſſenſchaft gehabt, ſo ſehr auch unſere Zeit über die dort niedergelegten Gedanken emporgewachſen iſt. —

Einer etwas anderen Richtung folgte das 1788—1795 von Wilhelm Gottfried von Moſer[19]) herausgegebene »Forſtarchiv zur Erweiterung der Forſt- und Jagdwiſſenſchaft und der forſt- und jagdwiſſenſchaftlichen Literatur« (17 Bde.), 1796—1807 fortgeſetzt durch Eph. W. Jakob Gatterer[20]) als »Neues Forſtarchiv« (13 Bde.).

---

[8]) Daſ. I. S. 283.

[9]) I. S. 164.

[10]) IV. S. 21. Hier iſt ſchon die Frage des längeren oder kürzeren Umtriebes angeregt und gezeigt, wie der Waldbeſitzer ſeinen Wald am vortheilhafteſten benutzen könne. —

[11]) Forſtmagazin II. Bd. S. 332.

[12]) Daſ. III. S. 1 fgde. (1763) II. S. 1. u. a. a. O.

[13]) Daſ. IV. (1764) Eingang. Vergl. oben §. 16. S. 107.

[14]) Daſ. V. S. 268 fgde.

[15]) Hierher gehört vor Allem eine Arbeit von Mag. Friedrich Oettelt (Sohn unſeres Oettelt) »Anmerkungen zum Holzanbau nach Maſsgebung der neueſten kurfürſtlich Mainziſchen Forſtordnung« de 1760; ferner Monographieen einzelner Holzarten, der Buche II. S. 6; der Birke I. S. 218 u. ſ. w. Auch II. S. 208 fgde.

[16]) Forſtmagazin IX. S. 128—163 ſteht die Abhandlung von M. W. Reinhard (markgräflich badiſchem Forſtbeamten) von dem Baume acacia oder Schotendorn. Daſ. VII. S. 16 wird Cytiſus (!) und Robinia zum Anbau empfohlen.

[17]) Forſtmagazin V. S. 286.

[18]) Daſ. IX. S. 39 fgde.

[19]) Oben S. 114. §. 17.

[20]) Oben S. 155. §. 22.

Die Herausgeber waren Kameraliſten wie Stahl; in erſter Linie aber berückſichtigt das Archiv die Forſt- und Jagdgeſetzgebung, beſonders das Forſthoheitsrecht, die Forſtverwaltungsvorſchriften und allgemeinen Wirthſchaftsdirektiven, und in zweiter die eigentliche praktiſche Wirthſchaftsübung. Ausführliche Literatur-Repertorien ſind im 18. und 19. Bande gegeben; an forſtgeſchichtlichem Material iſt das Forſtarchiv überaus reich.

Hatten bisher nur Kameraliſten den Weg der forſtwiſſenſchaftlichen Journaliſtik beſchritten, ſo bereiteten ſich gegen Schluſs unſerer Periode auch die Berufsforſtmänner vor, an dieſen Beſtrebungen theilzunehmen.

Dies that Johann Daniel Reitter[21]) zuerſt, indem er 1790 bis 1799 das Journal für das Forſt- und Jagdweſen in 5 Bänden herausgab. In demſelben behaupten die rein forſtlichen Lehren des Waldbaus, der Forſtbenutzung und des Forſtſchutzes die erſte Stelle. Ich werde weiter unten auf dies Journal zurückkommen.[22])

---

[21]) Oben S. 172. §. 23 Note 21.
[22]) Im II. Buche §. 48.

ZWEITES BUCH.

Von 1790 bis 1820.

§. 25. Abriss der politischen Geschichte.

Das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts war erfüllt von gewaltigen Anftrengungen des Menfchengeiftes, fich durchzuringen zu einer neuen Geftaltung der politifchen, focialen, wirthfchaftlichen und fittlichen Zuftände, erfüllt von den fchreckenerregenden Verirrungen deffelben Geiftes, der von düfteren Leidenfchaften beherrfcht, in erfter Linie Alles zu zerftören trachtete, was feinen Kampf um eine neue Freiheit zu hemmen fchien, zu zerftören das abfolute Königthum der Vergangenheit mit der focialen Gliederung des Mittelalters, zu vernichten die ganze Ordnung des menfchlichen Dafeins, welche der wilderregten Volkskraft eine ungerechte Feffel zu fein fchien.

Der franzöfifchen Revolution gegenüber fchien es einen Augenblick, als ob die nationalen Verfchiedenheiten, der Hafs der Stämme, die politifche Gliederung der Staaten verfchwunden, als ob in Europa nur zwei grofse Partheien, die des Beharrens bei dem Beftehenden, und die des Umfturzes aller Lebensordnungen vorhanden feien. Diefe Revolution hatte nichts Nationales, unterlag keiner Befchränkung nach Land und Leuten; fie war die allgemeine Reaktion des Bewufstfeins Aller gegen die hiftorifche Feffel, welche den Kulturfortfchritt hemmte. —

Die Schuld einer langen widernatürlichen Entwickelung wurde von 1789 ab in Strömen Blutes gefühnt, und Europa, ftarr vor Entfetzen und Zorn, fah Frankreichs König auf dem Schaffot verbluten. —

Mächtig erſchütternd wirkten die Ereigniſſe in Frankreich auf Deutſchland. Dieſes Reich, zu ſeiner groſsen hiſtoriſchen Miſſion — der Ausgleichung jener tiefen Unterſchiede in Geſittung und Eigenart, welche zwei groſse Völkerfamilien im Oſten und Weſten von Europa trennen — längſt unfähig geworden durch den ſchmählichen Abfall von dem eigenen Weſen, beherrſcht von den Einflüſſen des Sonderintereſſes, welches ſeine beſte Kraft verzehrte, war in keiner Weiſe im Stande, die entſtandene Bewegung zu beherrſchen, wurde vielmehr willenlos von derſelben ergriffen und in ſeinen Grundfeſten erſchüttert. Joſeph II., der ſeine raſtloſe Thätigkeit nach dem Miſslingen ſeiner deutſchen Pläne ſeinen Erblanden zugewendet hatte und hier eine ſtraffere Centraliſation und die Durchdringung fremder nationaler Elemente durch das Deutſchthum erſtrebte, ſtarb in dem Augenblicke, als der politiſche Sturm aus Weſten herantobte (1790).

Leopold II. (1790—1792), deſſen unglückliche Tochter der Wuth eines raſenden Pöbels in Paris gegenüber in hoher Gefahr ſchwebte, bemühte ſich bald, eine Koalition der deutſchen Mächte gegen Frankreich zu Stande zu bringen und fand vor Allen bei Friedrich Wilhelm II. von Preuſsen bereitwilliges Gehör. Eine romantiſche und ritterliche Aufwallung dieſes Monarchen, ein edler Unwillen gegen die Gräuel der Pöbelherrſchaft war den öſterreichiſchen Intereſſen günſtig. Aber es lag doch eine Unnatur in dieſem Bündniſſe; die öſterreichiſche Staats-Tradition allerdings forderte dieſen Kreuzzug der Legitimität gegen die Revolution; nicht ſo der preuſsiſche Staatsgedanke, der in konſequenter Klarheit erfaſst, ſich niemals von der Phraſe der »Solidarität der konſervativen Intereſſen« hätte irreleiten laſſen dürfen, der die Freiheit des Denkens, die Loslöſung der Politik von den kirchlichen Intereſſen, die Befreiung der Völker von den hiſtoriſchen Feſſeln in ſich ſchloſs.

Und dies unnatürliche Bündniſs trug ſeine Früchte. Die kriegeriſchen Operationen begannen erſt nach dem Tode Leopolds II., als Franz II. bereits den Kaiſerthron beſtiegen hatte; die Schwäche und Rathloſigkeit der deutſchen Kriegführung verhalfen der Revolution zu leichtem Siege; der Rückzug des Herzogs von Braunſchweig kräftigte die revolutionären Ideen auf das Höchſte; der Sieg der neuen Zeit war entſchieden.

Unterdeſſen waren die Häupter des Königs und der Königin von Frankreich auf dem Schaffot gefallen; die Kraft Deutſch-

lands war erſchöpft, die legitimiſtiſche Begeiſterung verraucht. Preuſsen erkaufte durch den Frieden von Baſel eine traurige Neutralität, Oeſterreich kämpfte fort bis 1797. Der raſch emporgeſtiegene General Bonaparte drang bis an die Thore Wiens vor; im Präliminarvertrag von Leoben und dann im Frieden von Campo Formio paktirte das ſtolze Oeſterreich mit der Revolution und verſchmähete es nicht, ſich den erlittenen Länderverluſt durch den Raub an Anderen erſetzen zu laſſen. Mit dem deutſchen Reiche ſchloſs Bonaparte nach den Raſtadter Verhandlungen einen Frieden (zu Luneville 1801), durch den das ganze linke Rheinufer an Frankreich fiel. Die erblichen Fürſten ſollten aus den Territorien der geiſtlichen Fürſten, Reichsſtädte und Reichsdörfer entſchädigt werden. Zur Regelung dieſer Verhältniſſe wurde eine Reichsdeputation eingeſetzt, welche 1803 (25. Febr.) in dem Reichsdeputations-Hauptſchluſs das Länder-Vertheilungsgeſchäft abſchloſs.

Das Preuſsen Friedrichs II. ſah dieſen Vorgängen unthätig zu. Soweit war die preuſsiſche Politik von ihrer hiſtoriſchen Aufgabe abgeirrt. Deutſchland wurde zerriſſen, erniedrigt, von fremder Hand neugeſtaltet. Preuſsen blieb unbeweglich, auch dann, als Oeſterreich zum zweitenmal zu den Waffen griff, um die Beleidigungen des inzwiſchen zur Kaiſerwürde (1804) emporgeſtiegenen fränkiſchen Machthabers abzuwehren. Oeſterreich unterlag auch jetzt; wiederum im Herzen ſeiner Länder bedroht, ſchloſs es den Frieden von Preſsburg (1805), dem dann die Loslöſung bedeutender Reichsterritorien (Bayern, Würtemberg, Baden, Heſſen, Herzogthum Cleve-Berg) vom Reiche, und die Errichtung des Rheinbundes unter franzöſiſcher Hegemonie (1806) auf dem Fuſse folgten.

Dem Allem hatte Preuſsen ruhig zugeſehen. Man plante viel, überlegte hin und her, dachte an einen norddeutſchen Bund, an ein norddeutſches Kaiſerthum des preuſsiſchen Königs, allein dem Widerſtreben Heſſens und Sachſens gegenüber kam man zu keinem Entſchluſs, zu keiner That. Das altersſchwache deutſche Reich war am 6. Auguſt 1806 auch formell zu Grabe getragen worden, als Franz II. die Krone niedergelegt hatte. Preuſsen ſah ſich allein dem Feinde gegenüber und wurde nun durch die Gewalt äuſserer Verhältniſſe zu dem gedrängt, was die Frucht freier innerer Entſchlieſsung hätte ſein müſſen, zur Aufbietung aller Kräfte im Dienſte der deutſchen Intereſſen.

Allein es war im Jahre 1806 weitaus zu ſpät. Die Idee

des Napoleoniſchen Weltreiches, welche an die Stelle der Idee der franzöſiſchen Weltrevolution getreten war, hatte ſich zu machtvoll entwickelt, hatte eine zu abſolute Herrſchaft über die europäiſchen Völker erlangt, als daſs das Preuſsen von 1806 im Stande geweſen wäre, dem Träger dieſer Idee, der alle geiſtigen und materiellen Hülfsmittel in ſich, ſeinem Volke, ſeinen Trabanten fand, Widerſtand zu leiſten.

Und dies Preuſsen war auch an und für ſich wenig fähig zu bedeutender That. Auf Friedrich Wilhelm II. war 1797 Friedrich Wilhelm III. gefolgt, ein Fürſt von edelſter Denkart und tiefſittlichem Gefühl, voll des beſten Willens für das Glück ſeines Volkes, aber ohne jene raſche Entſchloſſenheit und ſtählerne Energie, welche die Zeit von Preuſsens König forderte, ohne die Kraft groſser Gedanken und ohne den weiten ſtaatsmänniſchen Blick, welche Friedrich II. in ſo hohem Maſse eigen geweſen waren.

Das Heer war nur noch äuſserlich der Armee Friedrichs II. ähnlich. Innerlich war es ausgehöhlt durch den unberechtigten Stolz, der ſich nur auf die Thaten der Vergangenheit ſtützte, durch eine flache Dreſſur, welche in Aeuſserlichkeiten gipfelte, durch die Bevorzugung des Adels, die Ertödtung des kriegeriſchen Volksgeiſtes. Die Finanzen waren erſchöpft, die Verwaltung erſchlafft, die ſocialen Zuſtände, ebenſo wie die wirthſchaftlichen, tief verkommen. Preuſsen hatte in ſeinem Entwickelungsgange einen der tiefſten Punkte erreicht.

Die Ereigniſſe von 1806 und 1807 beraubten Preuſsen aller ſeiner weſtwärts der Elbe gelegenen Theile; der Friede von Tilſit (1807) legte dem Lande und ſeinem Herrſcher ſchwere Laſten auf. Auch Preuſsen war nun nicht viel mehr, als ein Vaſallenſtaat Frankreichs.

Aber in dieſer Erniedrigung erwachte der Geiſt des preuſsiſchen Volkes, der eins iſt mit dem Geiſte der Hohenzollern. Beiden gab Stein Ausdruck, beide wurden in den politiſchen, ſocialen und wirthſchaftlichen Reformen der Jahre 1808—1811 erkennbar. Und mit dieſen Reformen kehrte die alte Kraft wieder.

Auch in Oeſterreich regte ſich wieder und wieder der alte Heldengeiſt. Mit edler Begeiſterung kämpften Oeſterreicher, Böhmen, Ungarn, Tyroler 1809 gegen den Uſurpator. Aber trotz des Sieges bei Aspern unterlag Oeſterreich auch diesmal.

Die Zeit für die Befreiung Deutſchlands war noch nicht gekommen.

Das Napoleoniſche Weltreich fand erſt in Rufsland ſeine Grenze, in dem nordiſchen Winter den erſten ſiegreichen Feind und dann in dem deutſchen Geiſte ſeinen machtvollſten Gegner. Dies Regiment der Gewalt und Treuloſigkeit, mit den ſchlechten Mitteln des römiſchen Cäſarenthums lange genug behauptet, die letzte groſse Kraftäufserung des modernen Romanenthums, ſtürzte rettungslos in ſich zuſammen, als der deutſche Geiſt ſich ſelbſt wiedergefunden hatte.

Die Ereigniſſe des Jahres 1812 in Rufsland bereiteten den Boden der deutſchen Erhebung. Die kühne That des General York war die erſte Aeufserung des emporlodernden Zornes gegen die freche Verletzung aller nationalen Rechte durch den Korſen; eine flammende Begeiſterung durchzuckte Deutſchlands Völker. Nichts mehr waren die Zögerungen und Bedenklichkeiten der Diplomaten, Nichts mehr galt das Miſstrauen gewiſſer, auf dem Boden der Vergangenheit ſtehender, Kreiſe der Geſellſchaft. Jene Begeiſterung und Thatkraft war etwas ſo Unmittelbares und Selbſtändiges, daſs keine Gewalt der Erde das hätte verhindern können, was nun geſchah: Die einmüthige Erhebung eines ganzen Volkes mit dem feſten Entſchluſs, unterzugehen oder die Herrſchaft des Fremden zu brechen; dann den jähen Zuſammenſturz des franzöſiſchen Cäſarismus.

Das Alles wurde erreicht unter freudig dargebrachten ungeheuern Opfern Aller an Gut und Blut, durch die Kraft des nationalen Gedankens in Deutſchland, durch ein Volk, welches wirthſchaftlich herabgekommen, vom Feinde ausgeſaugt war, deſſen untere Schichten in langer ſocialer Knechtſchaft und unter dem Drucke der Kleinſtaaterei geſchmachtet hatten; das Alles that ein Volk, welches aus den erbärmlichen Zuſtänden des 18. Jahrhunderts herausgewachſen war. Aber dies Volk kämpfte für ſeine heiligſten Intereſſen, für beſſere Geſtaltung ſeiner ſocialen und politiſchen Verhältniſſe, für die Freiheit des Gedankens, für die Einheit des deutſchen Reiches der Zukunft, und das, was im 18. Jahrhundert die Kraft der Aufklärung in den höheren Geſellſchaftsſchichten gewirkt hatte, ſtrahlte jetzt mit einem Schlage auf Alle über.

Die Begeiſterung, welche in den Jahren 1813—1815 ſo Groſses vollbrachte, wurzelte tief in der Freude über die ſeit 1806 machtvoll hereingebrochene neue Zeit, ſtützte ſich auf die

Hoffnung einer die neuen Ideen zur vollen Geltung bringenden Zukunft. Keine dynaſtiſchen oder Standes-Intereſſen fanden in derſelben ihren Platz, ſondern nur die groſsen, allgemeinen Intereſſen Aller, die Intereſſen deutſchen Weſens, deutſcher Freiheit, die Intereſſen der menſchlichen Geſittung überhaupt. —

Aber jede Begeiſterung bedarf zur endgültigen Regelung groſser Verhältniſſe einer viel kühleren Genoſſin, der verſtandsmäſsigen Abwägung aller berechtigten Intereſſen. Zur friſchen mannhaften That befähigt die erſtere allein, zur Niederwerfung des Feindes, zur Abwehr fremder Knechtung; zum Neubau ſtaatlicher Inſtitutionen, zur Errichtung bleibender Satzungen für die aus einer überwundenen Geſtaltung herausgetretene bürgerliche Geſellſchaft bedarf es ruhiger Verſtandesthätigkeit. An der umgeſtaltenden That nimmt das ganze Volk Theil; die Neues begründende Thätigkeit kann nur von Wenigen geleiſtet werden, und oft genug will die Neugeſtaltung nicht dem entſprechen, was der Volksgeiſt als Frucht ſeiner Thatkraft erwartet und fordert.

Die Friedensſchlüſſe zu Paris 1814 und 1815 konnten die zukünftigen politiſchen Zuſtände Deutſchlands nur in groſsen Zügen ordnen. Das Meiſte blieb dem Wiener Kongreſs zu thun. Es war dies nicht wenig. Die raſchen Umgeſtaltungen ſeit 1790 hatten eine Fülle ungelöſter Fragen hinterlaſſen. Der tiefe Antagonismus zwiſchen Preuſsen und Oeſterreich trat bald wiederum hervor. Die Diplomatie des Kaiſerſtaates war der preuſsiſchen überlegen. Preuſsen ging in möglichſt ungünſtiger territorialer Geſtaltung aus den Verhandlungen hervor, als die zweite Macht in Deutſchland, und der am 8. Juni 1815 errichtete deutſche Bund war ein diplomatiſcher Sieg Oeſterreichs und ſicherte dieſer nur halb deutſchen Macht die Hegemonie in Deutſchland. Die retrograden Elemente in allen Staaten begannen ihre verderbliche Thätigkeit. Eine tiefe Kluft trennte bald die Forderungen des opfermuthigen Volkes, die — wie erklärlich — etwas hochgeſpannten Erwartungen deſſelben von der realen Geſtaltung der Dinge in Staat, Kirche, Gemeinde. Ein Gefühl des Miſsbehagens beſchlich die Beſten der Nation, als mit den alten Gewalten auch alte Miſsbräuche ihren Einzug hielten. Nur karg und zögernd gewährte man dem Volke die verheiſsenen Freiheiten, Theilnahme an der Regierung durch ſelbſtgewählte Vertreter, eigene Verwaltung der eigenen Intereſſen in Gemeinde, Kirche und Staat. Zwar gingen einzelne Staaten mit der Ge-

währung von Konſtitutionen vor, Naſſau (1815), Sachſen Weimar (1816), Bayern (1818), Baden und Würtemberg (1819); allein Oeſterreich und Preuſsen blieben zurück, obwohl im letzteren Staate noch 1815 eine Repräſentativ-Verfaſſung in ſichere Ausſicht geſtellt worden war.

Die Geſammtſtimmung der leitenden Kreiſe in Oeſterreich war der freiheitlichen Entwickelung in Deutſchland durchaus feindlich; die groſsen Ereigniſſe von 1790—1815 hatten an der traditionellen habsburgiſchen Politik nichts zu ändern vermocht, und wiederum hatte die Weltgeſchichte klar und mächtig geſprochen, ohne daſs man ſie in Wien verſtanden hätte. Der unheilvolle Einfluſs der habsburgiſchen Politik aber war in Deutſchland ſchon jetzt wieder ſo mächtig geworden, daſs Preuſsen ſich zum Werkzeuge derſelben hergab. Einzelne Extravaganzen, beſonders auf den deutſchen Hochſchulen, erfüllten die deutſchen Regierungen mit Miſstrauen; das Wartburgfeſt (1817), die Ermordung Kotzebues durch Sand (1819), ſchienen den Einflüſterungen der reaktionären Elemente, welche ſich an allen Höfen breit zu machen begannen, eine reale Grundlage zu verleihen. Es kam zu den Karlsbader Beſchlüſſen (20. September 1819), zur polizeilichen Ueberwachung der Univerſitäten, Wiedereinführung der Cenſur, zur Einſetzung einer die Demagogenverfolgung leitenden Unterſuchungskommiſſion in Mainz, zu einem allgemeinen Kriege aller reaktionären Kräfte endlich gegen die konſtitutionellen Verfaſſungen.

Die Ergänzung der Bundesverfaſſung durch die Wiener Schluſsakte (8. Juni 1820) erfolgte nicht in dem vom Volke gehofften liberalen, ſondern in reaktionärem Sinne. Die Politik des Fürſten Metternich rüſtete ſich zum entſcheidenden Siege über alle liberalen Beſtrebungen des deutſchen Volkes; dieſen Sieg hat ſie dann allmählig erſtritten, im Bunde mit Junkern und Prieſtern, gegen die längere Zeit fortgeſetzte liberale Oppoſition einiger Mittelſtaaten, gegen das Bewuſstſein der Beſten im Lande, welche mit Schmerz die Blüthen ſo herrlicher Thaten eines wackeren Volkes verwelken ſahen.

Eine tiefe Erſchlaffung der inneren deutſchen Politik folgte. Ermattet von den gewaltigen Anſtrengungen einer groſsen Epoche, materiell erſchöpft, im höchſten Grade der Ruhe bedürftig, beugte das deutſche Volk ſich dem Gegenſtrome; was vor Allem noththat, war die wirthſchaftliche Regeneration, die Hebung des materiellen Nothſtandes, die Heilung der tauſend Wunden, aus

denen das Land geblutet hatte. Neben dieſer erſten und wichtigſten Forderung, welche an die Nation herantrat, verſchwanden zunächſt die höheren politiſchen Intereſſen, aber nicht, um dauernd vergeſſen zu werden, ſondern um nach der materiellen Wiedererhebung, als ein Kleinod von den Beſten der Nation bewahrt, aufs Neue den Impuls zur politiſchen That zu geben.

§. 26. Verfassung des deutschen Bundes.[1])

Meine kurze Darſtellung der geſchichtlichen Entwickelung der politiſchen Verhältniſſe Deutſchlands hat zur Genüge dargethan — und keine wahrheitsgetreue Geſchichte Deutſchlands vermag etwas Anderes darzuthun —, daſs centrifugale Tendenzen ſeither das Reich erfüllt und bis zum Zuſtande der äuſserſten Schwäche geführt hatten.

Dieſer tauſendjährige Vorgang fand im Jahre 1806 ſeinen Abſchluſs. Die Entwickelungskurve erreichte ihren tiefſten Punkt, der bis 1812 nahezu unverändert blieb.

Das Reich war vernichtet, Deutſchland in ſeine Elemente zerfallen. Es handelte ſich nur um die Frage, ob dies Reich im Herzen von Europa für immer aufgehört habe zu exiſtiren, ob die Zerſetzung in Atome weiterfortſchreiten ſolle, wobei dann folgerichtig ein Anſchluſs einzelner Theile an fremde Machtcentren erfolgte oder ob im Reiche ſelbſt ein Kern gefunden werden würde, um den ſich allmählig die losgetrennten Theile wieder ſammeln könnten.

1812 gab es ein Oeſterreich, ein kleines Preuſsen oſtwärts der Elbe, eine deutſch-däniſche[2]) und deutſch-ſchwediſche Provinz,[3]) einen Staatenbund unter franzöſiſchem Protektorat, in

---

[1]) Zur Literatur über die Verfaſſung des deutſchen Bundes ſiehe Zachariä, deutſches Staats- und Bundesrecht I. Bd. (3. Aufl.), wo ausführliche Literat. Nachweiſe; Klüber, öffentliches Recht des deutſchen Bundes und der Bundesſtaaten. 1840. (4. Aufl.) von Rönne, Staatsrecht der preuſsiſchen Monarchie. 3. Aufl. 1870. I. S. 717 fgde.; Bluntſchli, allgemeines Staatsrecht. 1863. I. S. 416 fgde. — Bluntſchli und Brater, deutſches Staatswörterbuch. 1858. III. Bd. Art. deutſcher Bund. — R. v. Mohl, Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften. 1856. II. Bd. S. 237 fgde.

[2]) Die Elbherzogthümer.

[3]) Neuvorpommern und Rügen.

welchem vier Könige,[4]) fünf Grofsherzöge,[5]) elf Herzöge[6]) und vierzehn Fürften,[7]) theilweife Prinzen und Marfchälle Frankreichs,[8]) von der Gnade Napoleons lebten, franzöfifche Departements im Südweften, Weften und Nordweften,[9]) fogar eine kaiferliche 32. Militärdivifion,[10]) und dann noch einige Gebietsabfplitter, die Niemand zugehörten.[11])

Wer wollte es einem folchen Deutfchland gegenüber dem Korfen verüblen, dafs er die geknechtete Nation verachtete? Dies Deutfchland mufste fich die verlorene Achtung Europas erft wieder erkämpfen. Dafs es in Deutfchland ein Volk gebe, welches werth fei, zu exiftiren, mufste bewiefen werden, und als der Beweis geführt wurde, geführt mit deutfchem und franzöfifchem Blute, da fprach der Korfe feine denkwürdigen Worte: »Ces animaux ont merveilleufement appris« (bei Grofsgörfchen). Ja, es war etwas Wunderfames mit diefem Volke vorgegangen; ein Zauberfpruch hatte den Bann gelöft, der es im unthätigen Schlafe gehalten, feine befte Kraft lahm gelegt hatte. Wohl hatte Stein Recht, als er in den Deutfchen von 1813 das Volk von 1806 nicht wiedererkennen wollte. Den Zauberfpruch aber hatten Diejenigen gefprochen, die, wie Stein, Hardenberg, Scharnhorft, wie W. v. Humboldt u. A., dem Volke die perfönliche und wirthfchaftliche Freiheit gegeben hatten, die politifche ihm zu geben im Begriffe ftanden. —

Als man das neue Deutfchland zu bauen begann, fchien es zuerft unter dem erhebenden Einfluffe einer fo herrlichen Be-

---

[4]) Bayern, Würtemberg, Sachfen, Weftfalen.

[5]) Baden, Frankfurt, Heffen, Würzburg, Berg.

[6]) Naffau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Deffau, beide Mecklenburg, Weimar, Koburg, Gotha, Meiningen, Hildburghaufen.

[7]) Beide Hohenzollern, Ifenburg, Lichtenftein, Leyen, zwei Lippe, vier Reufsifche Fürften, Waldeck, beide Schwarzburg.

[8]) Jerome in Weftfalen, Murat im Grofsherzogthum Berg.

[9]) Organifationsdekrete vom 23. I. und 15. VI. 1798, 26. XII. 1810 und 4. VII. 1811. Es wurden gebildet: Das Niedermaas-Departement (Maftricht), Roerdepartement (Aachen), Rhein- und Mofel-Departement (Coblenz), Departement der Saar (Trier), Departement des Donnersbergs (Mainz), Departement der Lippe (Münfter), Oft-Ems (Aurich), Departement der Elbmündungen (Hamburg), der Wefermündungen (Bremen) und der Oberems (Osnabrück).

[10]) Eingerichtet durch Senatskonfult vom 13. XII. 1810. Sie beftand aus dem Herzogthum Oldenburg (Theile), Aremberg, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Theilen von Berg und Weftfalen.

[11]) Erfurt, Blankenhayn, Katzenelnbogen etc. Diefe Gebietstheile waren nicht in Frankreich inkorporirt, doch in der Gewalt Frankreichs.

geiſterung, als ob man die Freiheit und Reichseinheit zu Eckſäulen des neuen Baues machen wolle. Die Exiſtenz des neuen Reiches war durch den Pariſer Frieden verbürgt; der Ausbau Sache Deutſchlands allein. Letzteres wurde nach den lebhafteſten Verhandlungen, in welchen Stein eine hervorragende Rolle ſpielte, allſeitig anerkannt. Aber was ſollte es nun werden? Das alte Reich war rechtlich nicht untergegangen, nur der Kaiſerthron erledigt. Die Wünſche Vieler, auch Steins, richteten ſich auf Wiederherſtellung der Geſammtmonarchie; aber ſie erwies ſich als unmöglich, weil Preuſsen Anſprüche auf die Kaiſerkrone erworben, Oeſterreich die ſeinigen nicht aufgegeben hatte, weil Verabredungen zwiſchen beiden Mächten die Wiedererrichtung des Kaiſerthrones von vorneherein ausſchloſſen.

Es muſste ein anderer Weg aufgeſucht werden. Die Verhandlungen in Wien zogen ſich monatelang in unerquicklichem Streite der Meinungen hin, ohne einen Schritt vorwärts zu kommen. Die preuſsiſchen Diplomaten ſtanden an feiner Berechnung und kluger Benutzung des Augenblicks einem Metternich, vor Allem aber einem Talleyrand weit nach. Zu der verſchlagenen Liſt des Oeſterreichers, zu der klugen und ſo wohl berechneten Keckheit des Franzoſen, der ſich als der Vertreter nicht einer überwundenen, ſondern einer gleichberechtigten, an dem Siege betheiligten Macht geberdete, erhob ſich die Ehrlichkeit der preuſsiſchen Vertreter nicht.[12])

Am 23. Mai 1815 endlich wurden die ordentlichen Verhandlungen über die Bundesverfaſſung eröffnet, nachdem man ſeit 1814 ſich mit Kompetenzſtreitigkeiten abgemüht hatte. Metternich legte, zugleich im Namen Preuſsens, einen Entwurf vor in 17 Artikeln. Dieſem Entwurf waren neun andere vorausgegangen, der erſte und freiſinnigſte von Stein am 10. März 1814,[13])

---

[12]) Man vergl. Klüber, Akten des Wiener Kongreſſes und die Aufzeichnungen von Fr. v. Gentz, des Protokollführers beim Wiener Kongreſſe, in ſeinen »Tagebüchern«. Fr. v. Gentz hat ein überaus lebensvolles Bild von dem Gange der Ereigniſſe in Wien in denſelben niedergelegt, war im Uebrigen der eifrigſte Wortführer der ſchlimmſten Reaktion. Seine »Tagebücher« ſind 1861 aus dem Nachlaſſe Varnhagens herausgegeben worden.

[13]) Vergl. Pertz, das Leben des Miniſters Freiherrn von Stein. 6 Bde. Berlin 1849—1855.

Steins Entwurf: Jeder Deutſche ſoll gegen willkürliche Verhaftung geſchützt ſein, ein Recht auf geordnete Rechtspflege haben; jedem Bundesſtaate ſoll eine landſtändiſche Verfaſſung gegeben werden; ein Bundestag, beſtehend aus Abgeordneten der Fürſten, freien Städte und Landſtände, ſollte das Recht der Bundes-

alle ſpäteren in abſteigender Linie mehr und mehr allen liberalen Principien abhold. Metternichs Beſtreben ging dahin, die Anhänger der alten Reichsverfaſſung mit den Freunden einer vollſtändigen Neugeſtaltung dadurch zu verſöhnen, daſs er beide auf den halben Weg drängte, und in dieſer Halbheit ſah er das ſicherſte Mittel, Preuſsen ſeine wohlerworbene Machtſtellung in Deutſchland vorzuenthalten.

Die Verhandlungen vom 29. Mai bis 10. Juni 1815 führten endlich zur Vereinbarung der Bundesakte in 20 Artikeln.[14]) Laute Proteſte begleiteten dieſelbe, ausgehend von den mediatiſirten Reichsſtänden, vom Legaten des Papſtes; unter dem Donner der Kanonen von Waterloo wurde die neue Verfaſſung geboren, aber erſt am 5. November 1816 das Organ des Bundes, die Bundesverſammlung, zuſammenberufen. Die erſten Verhandlungen derſelben erregten frohe Hoffnungen aller Freiſinnigen; auf Preuſsen, welches ſich der Sache der Freiheit eifrig annahm, blickten erwartungsvoll die Beſten der Nation. Man hatte eine Verfaſſung, die unvollkommen genug war, aber gute Früchte tragen konnte, wenn redlicher Wille die Ausführung leitete. Die Verhältniſſe, welche dieſen Willen nicht zur That gelangen lieſsen, habe ich oben kurz bezeichnet. Die Ueberſchwänglichkeiten der erregten politiſchen Phantaſie des Volkes erfüllten die Regierungen mit Miſstrauen. Die Karlsbader Beſchlüſſe, von zehn Regierungen mit Umgehung des Bundes gefaſst, waren ein böſes Zeichen der Zeit. Unter dem Einfluſſe des Miſstrauens gegen den überſprudelnden Volksgeiſt ſtanden auch die Berathungen, welche vom 25. November 1819 bis 24. Mai 1820 in Wien ſtattfanden und zum Erlaſs der Wiener Schluſsakte,[15]) des zweiten Grundgeſetzes des deutſchen Bundes, führten.

Der deutſche Bund war, nach dieſen Geſetzen, ein völkerrechtlicher Verein der deutſchen ſouveränen Fürſten und freien

---

geſetzgebung, Beſteuerung und Jurisdiktion im Streite zwiſchen Fürſten und Volk, ſowie zwiſchen einzelnen Bundesgliedern haben; mit der Exekutive ſollte ein Bundesdirektorium betraut werden, dem die Leitung aller Bundesangelegenheiten zufiel, auch die Entſcheidung über Krieg und Frieden und die Vertretung Deutſchlands nach Auſsen; ganz Deutſchland ſollte ein Handels- und Zollgebiet bilden.

Man ſieht, wie weit die Bundesverfaſſung hinter dieſem Entwurfe, welcher viele Keime der heutigen Reichsverfaſſung enthielt, zurückblieb!

[14]) Die deutſche Bundesakte vom 8. VI. 1815 iſt abgedruckt in der preuſsiſchen Geſetzſammlung 1818 (Anhang) S. 143—155. Klüber, Akten des Wiener Kongreſſes, Bd. II. S. 590 fgde.

[15]) Geſetz-Sammlung 1820, S. 113—128. Sie enthält 65 Artikel.

Städte,[16]) unauflöslich, eine Gemeinſchaft unabhängiger Staaten mit gleichen Rechten und Pflichten, nach Aufsen hin eine Geſammtmacht. Er war ſomit ein wahrer Staatenbund, eine durch freien Vertrag unabhängiger Staaten gegründete Gemeinſchaft zur Erreichung gemeinſamer, durch Vertrag genau beſtimmter Zwecke politiſcher Natur. Die Bundesgewalt war keine Staatsgewalt, ſondern eine Geſellſchaftsgewalt. Der politiſche Wille des Bundes ſetzte ſich zuſammen aus den Willensäufserungen der Einzelſtaaten, kundgegeben durch deren Vertreter im Bundestage. Nicht, wie zu Zeiten des alten deutſchen Reiches, ſtand hier ein Geſammtſtaat über den Einzelſtaaten (Gliederſtaaten), ſondern alle einzelnen Glieder ſtanden gleichberechtigt nebeneinander und die einheitliche Spitze beſtand eben nur in ihrer Geſammtheit. Nach Aufsen hin ſollte der Bund nach ſeiner Verfaſſung nur in dieſer Geſammtheit, als eine einheitliche europäiſche Groſsmacht erſcheinen; in dieſer Richtung eignete demſelben die volle Gewalt eines ſtaatlichen Gemeinweſens;[17]) nach Innen aber bewegte ſich die Bundesgewalt nur in den vertragsmäſsigen Grenzen, und in allen zweifelhaften Fällen galt die Präſumtion, daſs nicht der Bund, ſondern die Landesſtaatsgewalt kompetent ſei. So war die geſetzgeberiſche Gewalt nur eine vertragsmäſsige Befugniſs, für gewiſſe Materien Geſetze zu geben, welche dann allerdings für Alle bindend ſein ſollten;[18]) unmittelbar richterliche Hoheit befaſs der Bund, 1) in Rechtsſtreitigkeiten der Bundesglieder, 2) in Verfaſſungsſtreitigkeiten zwiſchen Regierungen und Ständen, 3) bei Reklamationen von Mediatiſirten und 4) im Falle, daſs Forderungen von Privatperſonen deshalb nicht befriedigt werden konnten, weil die Verpflichtung, ſie zu befriedigen, zwiſchen mehreren Bundesgliedern ſtreitig oder zweifelhaft war; ein Bundesſchiedsgericht und Austräge, letztere für die Fälle ad 1 und 4,[19]) beſtanden als Organe der Bundesrechtspflege.

---

[16]) Wiener Schlufsakte Art. I.

[17]) Wiener Schlufsakte Art. II. XXXV.

[18]) Als Zwangsmittel ſtand dem Bunde militäriſche Exekution zu. Wiener Akte Art. X. LVI.

[19]) Austräge d. h. Schlichtungen von Rechtsſtreitigkeiten durch Vergleich (nach altdeutſcher Bezeichnung »mit Minne«) oder Rechtsſpruch (»mit Rechte«) waren ſeit dem ſpäteren Mittelalter und ſeit dem Verfall der Rechtspflege des Reiches Gerichte der zahlreich gebildeten Genoſſenſchaften, z. B. der Städtebündniſſe, des Kurfürſtenbundes zu Renſe 1338, der Herrenbündniſſe in Schwaben,

Die Militärgewalt des Bundes war ebenſo nicht die volle ſtaatliche Militärhoheit, ſondern nur eine in gewiſſen Grenzen ſich bewegende Gewalt des Bundes über die Bundesglieder, welche eine gewiſſe Truppenzahl zum Bundesheere zu ſtellen hatten,[20]) und über Anſtalten der gemeinſamen Vertheidigung und Kriegführung. Die Polizeigewalt des Bundes war auf diejenigen Fälle beſchränkt, in welchen der Bundeszweck eine polizeiliche Thätigkeit erforderte, eine Einmiſchung deſſelben in die inneren Verhältniſſe der Einzelſtaaten war gänzlich unzuläſſig.[21])

Organ der Bundesgewalt war der Bundestag, der permanent in Frankfurt a/M. tagte und in dem Oeſterreich als geſchäftsleitende Macht den Vorſitz führte. Der Bundestag hatte zwei Formen der Beſchluſsfaſſung, im Plenum, wo nicht berathen, ſondern nur abgeſtimmt wurde, und im engeren Rathe, in welchem die Berathungen ſtattfanden. Im Plenum hatten Oeſterreich und die Königreiche 4, Holſtein, Luxemburg, Baden, Kurheſſen und Groſsherzogthum Heſſen je 3, Mecklenburg-Schwerin, Braunſchweig und Naſſau je 2, die übrigen Staaten je eine Stimme, ſo daſs im Plenum 69 Stimmen abgegeben wurden. Im engeren Rathe hatten die elf gröſseren Staaten je eine Virilſtimme, die kleineren Staaten waren zu Curiatſtimmen vereinigt.

Solchergeſtalt war die Verfaſſung des deutſchen Bundes, welche als die Frucht heiſser Kämpfe aus den Berathungen zu Wien hervorging. Selten war wohl eine politiſche Gemeinſchaft weniger geeignet zu poſitiver Thätigkeit, zu energiſcher Kraftäuſserung. Von einer poſitiven Regierungsthätigkeit der vielköpfigen Bundesgewalt konnte keine Rede ſein. Die Geſchichte hat denn auch von einer ſolchen während des 50jährigen Beſtehens des Bundestages Nichts zu verzeichnen. Nur da, wo es galt, eine retrograde Bewegung, ein antikonſtitutionelles Vorgehen zu unterſtützen, nur da regte ſich im Schooſse dieſer Verſamm-

---

Franken, Elſaſs, Burgund etc. Die Austräge ſchlichteten Streitigkeiten zwiſchen den Genoſſen deſſelben Bundes; der Rechtsſpruch war ſubſidiär, die Einigung durch Vergleich Regel. Vergl. Art. 18—24 der Wiener Schlufsakte. Bluntſchli und Brater, Staatswörterbuch, Art. Austräge.

[20]) Nach der Bundesmatrikel. Die Bundestruppen waren in 10 Armeecorps getheilt und jeder Staat hatte 1 1/6 % ſeiner Bevölkerung zu ſtellen. Die Bundesfeldherren ernannte der Bundestag.

[21]) Uebergriffe in dieſer Beziehung kamen jedoch oft genug vor. Bluntſchli und Brater, a. a. O. III. S. 43.

lung Etwas wie Thatkraft. Längſt dem Spotte der Nation verfallen, hat die Bundesverſammlung überlang gelebt, ein altersſchwacher Greis, von dem Niemand mehr reden mag, ſeitdem endlich ein unrühmliches Ende ihm zu Theil geworden iſt.

§. 27. Territorialgeſchichte.[1])

Keine Epoche der deutſchen Geſchichte hat in den Territorialverhältniſſen des Reiches gröſsere Veränderungen aufzuweiſen, als dieſe. Die ganze Entwickelung drängte auf Verminderung der Einzelſtaaten, und ſelbſt die franzöſiſche Okkupation, ſo feindlich ſie ſonſt allen deutſchen Intereſſen war, hat hierzu mächtig mitgewirkt. Nach dem Machtſpruche Napoleons verſchwanden die reichsunmittelbaren Territorien in groſser Zahl; neue Staatenbildungen entſtanden und vergingen; als die Verhandlungen in Wien begannen, hatten nur noch verhältniſsmäſsig wenige Landesherren den faktiſchen Beſitz für ſich, und dem Kongreſſe fiel die ſcheinbar leichte und dankbare Aufgabe zu, das Chaos zu entwirren, das Reich zu rekonſtruiren, ohne durch das Vorhandenſein einer Unzahl von mikroſkopiſchen ſtaatlichen Exiſtenzen behindert zu ſein.

Allein die praktiſche Löſung der Aufgabe geſtaltete ſich ganz anders. Jene Produkte einer wunderbar atomiſtiſchen geſchichtlichen Entwickelung, welche ſeit 1000 Jahren eigentlich nur die Tendenz gezeigt hatte, die ſtaatliche Einheit in eine unbeſtimmte Zahl von lebensunfähigen Staats-Embryonen aufzulöſen, waren nur untergetaucht, nicht verſchwunden. In dem Augenblicke, wo die deutſche Sache den Sieg erfochten, wo deutſche Kraft den Uſurpator niedergeſchlagen hatte, tauchten alle empor, waren alle Träger auch der winzigſten Souveränetät der Anſicht, daſs ihre ſelbſtändige Exiſtenz ſo wohlberechtigt ſei, als die der Groſsſtaaten. Es iſt dagegen theoretiſch wenig einzuwenden. Auch ein papiernes Schiff iſt ja ein Schiff; aber freilich, die kleinſte Welle läſst daſſelbe auf immer verſchwinden.

---

[1]) Quellen der Territorialgeſchichte: Klüber, Akten des Wiener Kongreſſes. 1815. — Häuſser, deutſche Geſchichte vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Gründung des deutſchen Bundes. 1856. — Eine ſehr gute Darſtellung bei G. v. Viebahn, Statiſtik des zollvereinten und nördlichen Deutſchlands. 1858. I. Bd. S. 1 bis 113. — Auſserdem eine Reihe ſtatiſtiſcher Werke über die einzelnen deutſchen Länder.

Dem Wiener Kongreſs fiel die ſchwere Aufgabe zu, rückſichtslos über alle diejenigen Souveränetäten zur Tagesordnung überzugehen, welche nicht durch die beſondere Fürſprache eines Mächtigen vor der Mediatiſirung geſchützt wurden. —

Die territorialen Veränderungen in Deutſchland während dieſer Periode ſind nur theilweiſe bleibend geweſen. Viele der neu entſtandenen Souveränetäten haben den Sturz des Napoleoniſchen Regimentes nicht überlebt, viele haben nicht einmal ein Jahrzehnt ihr Daſein gefriſtet. Aber es kann eine ziemlich eingehende Schilderung der einſchläglichen Verhältniſſe dennoch nicht umgangen werden, ſoll die Wirthſchafts- und Verwaltungsgeſchichte der deutſchen Territorien in dieſer Periode richtig aufgefaſst werden. Die wenn auch nur durch ein Jahrzehnt fortgeſetzte Bewirthſchaftung vieler weſtdeutſchen Forſten nach franzöſiſchem Syſteme hat, um nur Eins hervorzuheben, denſelben oft auf ein halbes Jahrhundert ihren Stempel aufgedrückt. —

Der Friede von Luneville (1801) riſs die linksrheiniſchen Länder von Deutſchland los und legte dem deutſchen Reiche die Verpflichtung auf, die depoſſedirten Fürſten dieſer Lande im inneren Deutſchland zu entſchädigen.

Die Regelung dieſer Verhältniſſe ſollte einer Reichsdeputation übertragen werden; aber Preuſsen, Oeſterreich und Bayern warteten die Beſchlüſſe derſelben nicht ab, ſondern ſchloſſen Separatabkommen mit Frankreich, um möglichſt günſtige Bedingungen für ſich ſelbſt zu erlangen.

Die Deputation wurde zum 24. Auguſt 1802 berufen und beſtand aus Bevollmächtigten der Kurfürſten von Mainz, Böhmen, Sachſen, Brandenburg, ſowie der Reichsfürſten von Bayern, Würtemberg, Deutſchmeiſter und Heſſen-Kaſſel.

Ein von franzöſiſchen und ruſſiſchen Staatsmännern ausgearbeitetes Projekt der territorialen Gliederung des verſtümmelten Deutſchlands wurde gleichzeitig dem Reichstage vorgelegt; dabei ſprach man es unverhohlen aus, daſs die Unfähigkeit des deutſchen Reiches zur Regelung der eigenen Angelegenheiten es ſei, welche die fremden Mächte zwinge, an der Ordnung dieſer Verhältniſſe hervorragenden Antheil zu nehmen. —

Die geiſtlichen Fürſten und faſt alle Reichsſtädte verſchwanden aus der Reihe der Souveräne; die Abtretung des linken Rheinufers vernichtete die Kurſtaaten Trier und Köln, die Herzogthümer Burgund, Geldern und eine ſehr groſse Zahl reichsunmittelbarer Gebiete und Gebietstheile, und löſte vom Reiche

ein Gebiet von 1150 □M. ab; mit dieſem Gebiete gingen die Stimmen von 2 Kurfürſten, 30 geiſtlichen, 11 weltlichen Fürſten, von 2 Prälatenkurien und 45 Reichsſtädten verloren. Um den letzteren Verluſt auszugleichen, wurden 4 neue Kurwürden für Salzburg, Baden, Würtemberg und Heſſen-Kaſſel und 53 neue Virilſtimmen im Reichsfürſtenrath errichtet und eine neue Rangordnung der Fürſten feſtgeſtellt.

Von den geiſtlichen Fürſten behielt nur der Kurerzkanzler ein ſouveränes Gebiet um Mainz (mit Aſchaffenburg und Lohr); 1405 □M. der oſtrheiniſchen geiſtlichen Territorien kamen zur Vertheilung.

Oeſterreich wurde durch die Bisthümer Brixen und Trient für Abtretung der Landvogtei Ortenau entſchädigt; die Nebenlinien Toskana und Modena erhielten erſteres Salzburg mit der Kurwürde, letzteres Breisgau und Ortenau; Preuſsen trat Theile von Kleve, Geldern, Mörs, Sayn-Altenkirchen ab und erhielt Erfurt mit dem Eichsfelde, Münſter, Paderborn, die Reichsſtifte Eſſen, Werden, Herford, Elten, Kappenberg, das Fürſtenthum Hildesheim, die Reichsſtädte Goslar, Mühlhauſen, Nordhauſen, ferner Quedlinburg und die Grafſchaft Niedergleichen mit Blankenhayn und Kranichfeld.

Bayern verlor das alte Stammland Pfalz, die Beſitzungen in Belgien und im Elſaſs, Zweibrücken, Simmern, Lautern, Veldenz, Sponheim, endlich Jülich (220 □M.), und erhielt dagegen den gröſsten Theil des Hochſtiftes Würzburg, das Fürſtenthum Bamberg, Theile vom Hochſtift Eichſtädt, die Reichsſtädte Rothenburg, Weiſsenburg, Windesheim, Schweinfurt, die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld, ferner Paſſau, das Bisthum Freyſingen, die Abtei Waldſaſſen, kleine Theile von Salzburg, die Fürſtenthümer Augsburg und Kempten, die Abteien Irrſee, Söflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhauſen, Ottobeuren, Kaiſersheim und St. Ulrich, die Reichsſtädte Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch, Ravensburg und das Gebiet der freien Leute auf der Leutkircher Haide.

Kurſachſen blieb unverändert.

Der Kurfürſt von Hannover erhielt für geringfügige Anſprüche auf Sayn-Altenkirchen und Hildesheim das Bisthum Osnabrück (44 □M.).

Würtemberg verlor Mömpelgard und wurde durch die Probſtei Ellwangen, die Reichsſtädte Aalen, Eſslingen, Giengen,

Gmünd, Hall, Heilbronn, Reutlingen, Rottweil, Weil, ſowie die Abteien Zwiefalten, Margarethenhauſen, Rottmünſter und im fränkiſchen Kreiſe durch Oberſtenfeld, Comburg, Schönthal (im Ganzen 32 □M.) entſchädigt.

Baden verlor Sponheim, Grevenſtein, Beinheim, Roth und die Beſitzungen in Elſaſs und Luxemburg, wurde aber durch Heidelberg, Mannheim mit den dazu gehörigen Theilen der Pfalz, durch das Fürſtbisthum Conſtanz, die reichsſtädtiſchen Gebiete von Ueberlingen, Offenburg, Zell, Gengenbach, Pfullendorf, Biberach und Wimpfen, die Abteien Petershauſen, Reichenau, Allerheiligen, Frauenalb, Schwarzach, Salem, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheimmünſter und andere kleinere Gebietsſplitter ſo reichlich entſchädigt, daſs der Umfang des Staatsgebietes ſich verdoppelte (122 □M.).

Der neue Kurſtaat Heſſen erhielt für Rheinfels, St. Goar und Katzenelnbogen, auf der linken Rheinſeite, Amöneburg, Fritzlar, die Städtchen Neuſtadt und Naumburg, Gelnhauſen und das Reichsdorf Holzhauſen.

Der deutſche Orden wurde durch Beſitzungen in Vorarlberg, in der Conſtanzer und Augsburger Diözeſe und in Oeſterreichiſch-Schwaben entſchädigt.

Der Johanniter-Orden erwarb mehrere Abteien im Breisgau und die Grafſchaft Bonndorf.

Der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt erhielt für ſeine Beſitzungen im Elſaſs, für Hanau-Lichtenberg, Katzenelnbogen u. ſ. w.: Das kurkölniſche Herzogthum Weſtfalen, die Aemter Starkenburg, Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lindenfels, Umſtadt, Otzberg, Theile von Oppenheim und Worms, einige Abteien und die Reichsſtadt Friedberg.

Braunſchweig, die ſachſen-erneſtiniſchen Staaten und Holſtein erlitten keine Territorial-Veränderungen.

Schweden trat Wismar an Mecklenburg-Schwerin ab; letzteres erwarb auch einige lübeckiſche Aemter.

Anhalt-Zerbſt erloſch 1793; in das Anhaltiſche Gebiet theilten ſich fernerhin Deſſau, Bernburg, Köthen.

Der Herzog von Aremberg erhielt Recklinghauſen, Theile des Herzogthums Meppen.

Beide Hohenzollern erhielten Herrſchaften in Oberſchwaben; Lobkowitz-Sternſtein blieb unverändert; der Fürſt Dietrichſtein wurde für Traſp durch Neu-Ravensburg entſchä-

digt, Salm-Salm und Salm-Kyrburg durch die münſterſchen Aemter Ahaus und Bocholt (29 □M.).

Naſſau wurde durch eine groſse Zahl zerſtreut umherliegender Länderabſpliſſe für Aufgabe der weſtrheiniſchen Beſitzungen und der Statthalterſchaft in den Niederlanden entſchädigt.

Naſſau-Uſingen erhielt den mainziſchen Rheingau, Limburg, Rommersdorf, Bleidenſtadt und Sayn, Unkel, Königswinter, Caub und Deutz, Königſtein, Katzenelnbogen, Braubach, Ems, Epſtein, Kleeberg, Sayn-Altenkirchen und einige Dörfer.

Naſſau-Weilburg, welches 1799 Sayn-Hachenburg ererbt hatte, erhielt Montabaur, Walmich, Hammerſtein, die oſtrheiniſchen Theile der Aemter Ehrenbreitſtein, Boppard, Bergpflege, die Grafſchaft Nieder-Iſenburg, Herrſchaft Vallendar, die Abteien Arnſtadt, Schönau, Marienſtadt.

Auersberg, Fürſtenberg, Schwarzenberg, Lichtenſtein, Schwarzburg blieben unverändert.

Thurn und Taxis verlor die weſtrheiniſchen Poſten und wurde durch die Reichsſtadt Buchau und einige kleine geiſtliche Territorien entſchädigt.

Alle die genannten Staaten hatten vor 1803 zu den reichsfürſtlichen gehört. Die 1803 erfolgte Erhebung zahlreicher regierender Häuſer in den Reichsfürſtenſtand fügte dem Reichsfürſtenrathe folgende Staaten ein:

Modena (Breisgau), Waldeck-Pyrmont, Löwenſtein-Wertheim, Oettingen-Wallerſtein, Solms-Braunfels, Hohenlohe (3 Linien), Reuſs (3 Linien), Iſenburg-Birſtein, Kaunitz-Rietberg, Leiningen-Hartenburg, L.-Guntersblum, L.-Haidesheim, Fürſtenthum Ligne (Abtei Edelſtetten im öſterreichiſchen Kreiſe), Looz-Corswarem. Als gräfliche Häuſer beſtanden fort: Grumbach (Wild- und Rheingrafen), Leiningen-Weſterburg, Wartenberg (Roth in Schwaben, Wartenberg) und zahlreiche Häuſer mit ſehr geringem Länderbeſitz; die gräflichen Häuſer beſaſsen zuſammen Territorien von 171 □M. Ausdehnung.

Als Reichsſtädte blieben nur Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Lübeck, Bremen und Hamburg beſtehen.

Es erhellt, wie vielköpfig das deutſche Reich auch nach dieſen tief eingreifenden Veränderungen noch blieb. Aber die Präponderanz der beiden Groſsſtaaten trat bereits deutlich hervor. Oeſterreich umfaſste ein Geſammtgebiet von 12,000 □Meilen, Preuſsen ein ſolches von 5630 □Meilen. Die nichtdeutſchen Theile des letzteren Staates hatten an der deutſchen Kultur Theil zu

nehmen begonnen und bildeten ſchon um 1803 ein wichtiges, in ſeinen beſten Kräften deutſches Vorland gegen Oſten, zugleich aber eine ſtarke Grundlage der Geſammtmachtſtellung Preuſsens. —

Bedeutende territoriale Veränderungen waren die Folge der Ereigniſſe von 1805. Im Frieden zu Preſsburg und durch die Gründung des Rheinbundes wurde die Mediatiſirung einer groſsen Zahl ſouveräner Territorien herbeigeführt. Bayern, zur Königswürde erhoben, trat Würzburg und Berg an Frankreich ab und wurde durch die Markgrafſchaft Burgau, Beſitzungen in Tyrol und Vorarlberg, Augsburg, Ansbach u. a. m. entſchädigt. Das neue Königreich Würtemberg erhielt die Grafſchaft Bonndorf, Theile vom Breisgau, die Landvogtei Schwaben u. a. m.; Baden wurde durch das übrige Breisgau, durch Ortenau, Conſtanz, Mainau und Güter des deutſchen und Johanniterordens vergröſsert. Oeſterreich erwarb Salzburg, der Kurfürſt von Salzburg erhielt Würzburg, der deutſche Orden Mergentheim; Preuſsen trat 1806 an Frankreich Ansbach (kam an Bayern) und Kleve (zu Berg) ab, und wurde durch Hannover entſchädigt.

Der Johanniterorden und die 1802 übergangenen Reichsklöſter wurden 1806 ſäkulariſirt, viele Reichsfürſten und alle Reichsgrafen mit Ausnahme von beiden Lippe und von der Leyen-Geroldseck, die Reichsritterſchaften und die Ganerbſchaften ſowie Frankfurt und Nürnberg mediatiſirt.

Bayern,[2]) Würtemberg,[3]) Baden,[4]) Heſſen,[5]) Naſſau,[6]) Hohen-

[2]) Bayern trat an Würtemberg die Herrſchaft Wieſenſteig ab und erwarb die gefürſtete Grafſchaft Sternſtein, die Grafſchaft Edelſtetten und Buxheim, ferner Schwarzenberg, Seinsheim, Marktbreit, den öſtlichen Theil von Hohenlohe (Schillingsfürſt und Kirchberg); die Grafſchaften Caſtell, Wieſentheid, Limpurg-Speckfeld, Stadt und Gebiet Nürnberg; Oettingen, Winterrieden, Herrſchaft Thannhauſen, die Kommenden Rohr und Waldſtetten, den öſtlichen Theil der Fuggerſchen und Taxisſchen Beſitzungen.

[3]) Würtemberg erwarb die Grafſchaft Friedberg-Scheer, Buchau, Neuravensburg-Neufra, die gräflich Truchſeſſiſchen Lande und neben der Grafſchaft Egloffs-Siggen und Wieſenſteig eine Reihe kleinerer Gebietstheile; ferner die Grafſchaften Warthauſen und Schelklingen im öſterreichiſchen Kreiſe, die Abtei Wiblingen und Stadt Waldſee, das Hauptland von Hohenlohe u. ſ. w.

[4]) Baden erwarb: Fürſtenberg und Thengen, Hagnau, Klettgau, Theile von Wertheim und Würzburg, Krautheim; ferner Leiningen-Amorbach-Miltenberg, Billigheim und Neidenau; das Fürſtenthum Haitersheim, die Kreiſe Villingen und Braunlingen.

[5]) Heſſen (Groſsherzogthum) vergröſserte ſein Gebiet beſonders durch Erbach, Burg-Friedberg (Ganerbſchaft), die Hauptlande Solms und die Grafſchaften Wittgenſtein und Berleburg.

[6]) Naſſau erwarb (die herzogliche Linie Naſſau-Uſingen und fürſtliche Linie

zollern,[7]) Aremberg,[8]) Iſenburg,[9]) der Fürſt-Primas (Frankfurt),[10]) Berg,[11]) Salm[12]) vergröſserten und erweiterten ihre Beſitzungen durch die Gebiete der Mediatiſirten, und wiederum hatte der Centraliſationsprozeſs in Deutſchland einen Schritt vorwärts gethan.[13])

Naſſau-Weilburg vereinigten ſich am 30. VIII. 1806 zu einer gemeinſchaftlichen Regierung) die Grafſchaft Wied und Runkel links der Lahn, die Aemter Wehrheim, Burbach, Neuenkirchen, Braunfels, Hohenſolms, Greifenſtein; Reiffenberg und Cransberg, Neuerburg, Altenwied und die Kellerei Vilmar.

[7]) Hohenzollern-Sigmaringen erwarb neben mehreren Kommenden und Abteien namentlich die fürſtenbergiſchen Herrſchaften Trochtelfingen-Jungnau und Möskirch und die Taxisſchen Herrſchaften Straſsberg und Oſtrach.

[8]) Aremberg mediatiſirte die Grafſchaft Dülmen.

[9]) Vereinigte die Iſenburgiſchen Lande und mediatiſirte Reichsrittergüter.

[10]) Reichsſtadt Frankfurt, Grafſchaft Rieneck, Theile von Wertheim.

[11]) Der Groſsherzog von Berg erwarb Deutz, Vilich, Königswinter, Beilſtein, Wefterburg, Schadeck, Reichsrittergüter (Wildenburg), Siegen, Dillenburg, Hadamar, Rheina-Wolbeck, Bentheim, Gimborn-Neuſtadt, Homburg, Horſtmar, Steinfurt, Wied-Runkel, rechts der Lahn.

[12]) Salm-Salm und Salm-Kyrburg erwarben Gehmen und ſtellten ihre Lande unter eine gemeinſchaftliche Regierung zu Bocholt.

[13]) Der Beſitzſtand von 1812 war folgender:

Die franzöſiſchen Departements umfaſsten	1132	□ M.
die unter franzöſiſcher Verwaltung ſtehenden Gebiete	507	„ „
Oeſterreichiſche Lande	2426	„ „
Preuſsiſche Lande	1075	„ „
Bayern	1708	„ „
Sachſen	690	„ „
Würtemberg	354	„ „
Baden	274	„ „
Beide Mecklenburg	290	„ „
Groſsherzogthum Heſſen	210	„ „
Sächſiſche Herzogthümer	143	„ „
Anhaltiſche Herzogthümer	43	„ „
Hohenzollern	21	„ „
Naſſau	89	„ „
Lichtenſtein	3	„ „
Beide Schwarzburg	35	„ „
Waldeck	21	„ „
Iſenburg	16	„ „
Reuſsiſche Lande	21	„ „
Von der Leyen	1	„ „
Beide Lippe	28	„ „
Königreich Weſtfalen	777	„ „
Groſsherzogthum Frankfurt	87	„ „
„ „ Berg	221	„ „
„ „ Würzburg	109	„ „

Aber dem gegenüber führte der Friede zu Tilſit zu einer tiefen Schwächung des gröſsten ächtdeutſchen Staatsweſens, des preuſsiſchen. Preuſsen verlor die Hälfte ſeines Gebietes. Der Kurfürſt von Sachſen nahm den Königstitel an und erhielt zunächſt Kottbus. Als Nebenland Sachſens wurde aus preuſsiſchen Gebietstheilen das Herzogthum Warſchau gebildet, Danzig wurde freie Stadt, ein neues Königreich Weſtfalen, Vaſallenſtaat Frankreichs, aus heſſiſchen, preuſsiſchen, hannöverſchen, braunſchweigiſchen und anderen kleineren Gebieten gebildet. Der Fürſt-Primas erhielt Hanau und Fulda, der Groſsherzog von Berg anſehnliche Gebietstheile in Weſtfalen und am Rhein; viele Theile des weſtlichen und nordweſtlichen Deutſchlands, auch Erfurt blieben unter proviſoriſcher Verwaltung Frankreichs.

Der König von Dänemark ergriff die Gelegenheit, um[14]) Holſtein der däniſchen Monarchie einzuverleiben. —

Weitere Territorial-Veränderungen in Süddeutſchland führte der Wiener Friede (1809) herbei.

Bayern erwarb Salzburg, Berchtesgaden, das Inn- und Hausruck-Viertel (theilweiſe) von Oeſterreich, die Fürſtenthümer Bayreuth und Regensburg, mehrere würtembergiſche Grenzgebiete, trat dagegen andere Gebietstheile an Würtemberg ab.

Würtemberg wurden die Beſitzungen des Deutſchmeiſters, der auf ſeine Würde verzichtete, zugeſchlagen, ſowie für die an Bayern abgetretenen Grenzgebiete die Fuggerſchen Grafſchaften Dietenheim und Kirchberg, Hohenlohe-Kirchberg, Leutkirch, Ravensburg, ferner Buchhorn, die Taxisſchen Lande Neresheim, Diſchingen und Eglingen, ſowie Wangen, endlich einige Theile von Ansbach und Oettingen.

Baden erwarb einige Theile von würtembergiſchen Grenzämtern (Rottweil, Tuttlingen, Ebingen etc.), das Amt Stockach, faſt das ganze Oberamt Hornberg.

Heſſen-Darmſtadt erhielt 1810 einige althanauiſche Gebietstheile und das Fuldaſche Amt Herbſtein, von Baden Amorbach und Miltenberg, und das 1806 an Baden überlaſſene löwenſteinſche Amt Klein-Haubach, ſowie die Dörfer Lautenbach und Umpfenbach.

Herzogthum Holſtein . . . . . 154 □M.
Fürſtenthum Lübeck . . . . . 7 „ „

Der Rheinbund umfaſste 5141 □M. und 424 ehemals ſelbſtändige Territorien. Vergl. von Viebahn a. a. O. I. S. 74.

[14]) Erklärung vom 9. IX. 1806. v. Viebahn a. a. O. S. 62.

Würzburg erwarb 1809 Theile der Grafſchaft Rieneck (Burgſinn), von Bayern 1810 Schweinfurt, 2 ehemalige Reichsdörfer, 50 bambergiſche, 30 zur Abtei Ebrach gehörige, einige bayreuthiſche Dörfer und mehr als 30 reichsritterliche Güter, und trat als Groſsherzogthum dem Rheinbunde bei.

Der Fürſt-Primas trat einige Gebietstheile an Bayern, Heſſen und Würzburg ab. Sein Gebiet wurde zum Groſsherzogthum Frankfurt erhoben.

Das Königreich Weſtfalen wurde 1810 durch Calenberg, Lüneburg, Bremen, Verden, Hoya, Diepholz, Hadeln, Spiegelberg, Thedinghauſen und Lauenburg ſüdlich der Elbe vergröſsert.

Allein auch dieſe Dispoſition über das deutſche Gebiet genügte Napoleon noch nicht. Ein Senats-Beſchluſs vom 13. December 1810 vereinigte Oſtfriesland, Jever, Oldenburg, Meppen (Arenberg), Salm-Salm, Salm-Kyrburg, den gröſsten Theil des Münſterlandes, faſt alle vorher bezeichneten Erwerbungen Weſtfalens von 1809 und 1810, Lauenburg und die Hanſeſtädte mit Frankreich. »Das öffentliche Recht Europas ſei durch die Beſchlüſſe Groſsbritanniens von 1806/7 vernichtet, ſo lauteten die Motive zu dieſem Beſchluſſe, eine neue Ordnung regiere die Welt. Unter den Garantieen, welche Frankreich nothwendig ſeien, ſtehe die Vereinigung der groſsen Strommündungen, der Elbe, Weſer, Ems, des Rheins, der Maaſs und Schelde, und die Errichtung eines inneren Handels in erſter Linie.« Der letzte Gewaltakt Frankreichs war dann die Beſetzung von Schwediſch-Pommern und Rügen, und es ergab ſich gegen 1812 die oben kurz angegebene Territorialverfaſſung Deutſchlands. —

Sie hat kaum 2 Jahre lang beſtanden. Die Unſicherheit aller Verhältniſſe während des groſsen Krieges 1813—1815 geſtattete nicht, mit definitiven Territorial-Veränderungen vorzugehen. Ein Proviſorium wurde geſchaffen, um den wiedererworbenen deutſchen Ländern eine geregelte Verwaltung zu ſichern. Am 27. Oktober 1814 wurde von Preuſsen, Ruſsland, Oeſterreich und Groſsbritannien eine Centralverwaltung in Dresden errichtet, an deren Spitze der Miniſter v. Stein trat. Die Verwaltung derjenigen Provinzen, welche vor 1805 zu Oeſterreich, Preuſsen, Hannover, Braunſchweig, Kurheſſen, Oldenburg und Schweden gehört hatten, wurde von dieſen Staaten ſelbſtändig wieder übernommen, ſobald ſie von den Franzoſen geräumt waren. Alle übrigen Gebiete (auſser Würzburg, welches von Oeſterreich verwaltet wurde) traten unter die Verwaltung der gedachten Centralſtelle.

Es wurden Generalgouverneure beſtellt für Sachſen (Graf Repnin), Frankfurt und Iſenburg (Graf Solms-Laubach), Berg (Gruner), für Weſtfalen und die oraniſchen Länder, Oberelſaſs, für den Mittelrhein (Trier) und Niederrhein (Aachen).

1816—1819[15]) erfolgten dann die definitiven Gebietszutheilungen, die Preuſsen Schwediſch-Pommern, die ganze Provinz Sachſen, Weſtfalen und das Groſsherzogthum Niederrhein zuführten, wogegen Ansbach und Bayreuth, Hildesheim, Goslar, Oſtfriesland, Lingen und Unter-Eichsfeld abgetrennt wurden.

Das Haus Oranien überlieſs an Preuſsen ſeine deutſchen Beſitzungen, von denen jedoch Dillenburg, Hadamar, Dietz und Beilſtein von Preuſsen gegen oſtrheiniſche Aemter, Wied-Runkel, Solms-Braunfels und Hohenſolms an Naſſau abgetreten wurden.

Im Oſten wurden aus den wiedererworbenen ſüdpreuſsiſchen und ſüdoſtpreuſsiſchen Gebietstheilen die Provinzen Oſtpreuſsen, Weſtpreuſsen und das Groſsherzogthum Poſen gebildet.

Bayern erwarb Aſchaffenburg und Würzburg, die Rheinpfalz mit Zweibrücken, kleinere heſſiſche, würtembergiſche und badiſche Gebietstheile, trat jedoch Tyrol und Vorarlberg, das Inn- und Hausruck-Viertel ſowie Salzburg ab.

Hannover erhielt Hildesheim mit Goslar, Oſtfriesland, Lingen, den zum Fürſtenthum Rheina-Wolbeck gehörigen Kreis Emsbüren, das untere Eichsfeld, trat dagegen Theile der Altmark und von Lauenburg an Preuſsen ab, erwarb ferner Aremberg-Meppen, ſowie Bentheim.

Würtemberg erfuhr eine Gebietsveränderung durch die Ereigniſſe von 1813—1815 nicht.

Sachſen verblieb der Kern ſeiner Lande, Meiſsen, Oberlauſitz, die ſchönburgiſchen Lande.

Baden erhielt Kehl zurück und arrondirte im Uebrigen ſein Gebiet durch kleine Tauſche.

Heſſen-Darmſtadt erhielt 1816 Iſenburg, Rödelheim-Aſſenheim und Ober-Erlenbach, den nördlichen Theil des Donnersberg-Departements (Mainz, Koſtheim etc.), Alzey, Pfeddersheim und Worms.

Heſſen-Kaſſel erwarb Fulda, Dorheim, Wächtersbach und zahlreiche kleine Gebietstheile.

---

[15]) Die ganze Territorial-Regelung fand ihren Abſchluſs in dem »General-Rezeſs der Territorial-Commiſſion« (zu Frankfurt von den Bevollmächtigten Oeſterreichs, Preuſsens, Englands, Ruſslands niedergeſetzt) vom 20. VII. 1819.

Holſtein-Lauenburg trat als däniſch-deutſche, Luxemburg als niederländiſch-deutſche Provinz dem Bunde zu, Braunſchweig und Mecklenburg blieben unverändert (Beſitzſtand von 1805).

Sachſen-Weimar wurde zum Groſsherzogthum erhoben, Coburg, Gotha, Meiningen, Hildburghauſen blieben ſouverän, Hildburghauſen aber erhielt Altenburg und trat dafür die Herrſchaft Hildburghauſen an Meiningen ab, während Gotha an den Herzog von Coburg kam.

Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg erlangten den groſsherzoglichen Titel. Dem erſteren Staate ſollten aus dem ehemaligen Saardepartement 10,000 Einwohner zufallen. Der Groſsherzog trat dieſen Anſpruch jedoch gegen 1 Million Thaler an Preuſsen ab. Oldenburg wurde durch Birkenfeld vergröſsert.

Die anhaltiſchen Staaten erlitten ebenſo wie Lichtenſtein, Reuſs ä. L. und Waldeck keine Territorial-Veränderungen. Beide Schwarzburg erhielten 1816 ihre Gebiete frei von allen Oberherrlichkeitsrechten, nachdem ſie ſeit 1719 eine nur beſchränkte Souveränetät beſeſſen hatten.

Der Landgraf von Heſſen-Homburg trat in den Beſitzſtand von 1805 wieder ein; beide Lippe blieben unverändert. Reuſs j. L. beſtand vorläufig in den Linien Lobenſtein, Ebersdorf, Schleiz fort. Lobenſtein erloſch 1825.

Frankfurt mit dem Gebiete von 1803, die drei Hanſeſtädte mit dem Territorialbeſtand von 1810 wurden zu freien Städten erklärt. —

Es bedurfte dieſer langen, vielleicht ermüdenden Auseinanderſetzung, um die Territorialgeſchichte Deutſchlands während eines hochbedeutungsvollen Zeitabſchnittes nur in groſsen Zügen darzulegen. Das Ganze war ein groſser Gährungsprozeſs, in dem raſch wechſelnde Geſtaltungen emportauchen, um wieder zu verſchwinden, in deſſen endlichem Ergebniſſe uns aber ein Geſetz der Fortbildung entgegentritt, deſſen letzte Wirkung zweifellos die Staatseinheit in Deutſchland ſein muſste.[16])

---

[16]) Deutſchland umfaſste nach den Feſtſtellungen von 1816—1819 ein Gebiet von 11,443 □M., darunter 10,680 □M. altes Reichsland und 763 □M. Zuwachs ſeit 1813.

Oeſterreich participirte mit 3580, Preuſsen mit 3369 (beide Hohenzollern noch 21), Bayern mit 1388, Sachſen mit 272, Hannover mit 699, Würtemberg mit 354 □M., die Kaiſer- und Königreiche zuſammen mit 9683 □M. (über 84% der Geſammtfläche).

§. 28. Die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung in Preussen und die Landesverfassungen der grösseren deutschen Staaten.

Die Zeiten tiefer politiſcher Erregung; raſcher Umformung beſtehender Einrichtungen, zahlreicher territorialer Veränderungen und ſchwankender Unſicherheit aller Grundlagen des Staatslebens ſind für den ruhigen Ausbau der Geſetze ungeeignet. Aber ſolche Zeiten geſtatten groſsen politiſchen Gedanken eine Verwirklichung, welche ihnen in ruhigeren Tagen oft durch den übermäſsig bedachtſamen Konſervatismus verkümmert wird; ſolche Zeiten laſſen ſich von der Rückſicht auf Sonder-Intereſſen von radikalen Reformen nicht abhalten und darum ſind ſie im höchſten Maſse geeignet, eine neue Geſetzgebung in groſsen Zügen zu ſchaffen, deren Ausbau im Einzelnen ſie der minder bewegten Zukunft überlaſſen.

Wenn ich ſage »eine neue Geſetzgebung«, ſo iſt dieſer Ausdruck nicht buchſtäblich zu nehmen, wenigſtens nicht mit Bezug auf den Geiſt der Geſetze, ſondern nur betreffs der Form. Der materielle Inhalt der Geſetze wird nicht gemacht, er entſteht im Bewuſstſein einer Zeit, eines Volkes; er iſt, wenn er eine rechtliche Wahrheit ſein und Beſtand haben ſoll, eben dies Bewuſstſein, objektiv uns entgegentretend, und das eben iſt die höchſte Leiſtung des Geſetzgebers, dies Bewuſstſein von Allen zuerſt und am tiefſten erfaſst und begriffen zu haben. —

Meine kurze Darſtellung der politiſchen und Territorial-Geſchichte Deutſchlands in dieſer Periode wird zur Genüge darthun, daſs die vorſtehende Bemerkung kaum auf irgend eine Epoche der deutſchen Geſchichte vollkommnere Anwendung findet, als auf die Zeit von 1790—1820. In dieſen dreiſsig Jahren radikal-

---

Baden umfaſste 278, Kurheſſen 166, Groſsherzogthum Heſſen 153, Holſtein-Lauenburg 174, Luxemburg-Limburg 87, Braunſchweig 68, Mecklenburg-Schwerin 241, Naſſau 86, Sachſen-Weimar 66, Sachſen-Coburg-Gotha 36, Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen 46, Sachſen-Altenburg 24, Mecklenburg-Strelitz 49, Oldenburg mit Lübeck 114, Anhaltiſche Herzogthümer 43, die 4 freien Städte 20, die beiden Schwarzburg 32, Lichtenſtein 3, Waldeck 21, beide Reuſs 21, beide Lippe 28, Heſſen-Homburg 4 Quadratmeilen.

Der Zuwachs von 763 □M. ſetzt ſich zuſammen aus den altſchleſiſchen Herzogthümern Auſchwitz und Zator, dem preuſsiſchen Herzogthum Schleſien mit Glatz, den Herrſchaften Lauenburg, Bütow und Dreheim, ſowie Scharmeiſel und Grochow; dem altfranzöſiſchen Gebiete von Saarlouis, dem von Landau und endlich circa 10 □M. altniederländiſchen Gebietes.

ſter Umwälzung aller beſtehenden Verhältniſſe war kaum eine der Exiſtenzgrundlagen der deutſchen Nation unangetaſtet geblieben. Die Staatszugehörigkeit wechſelte an vielen Orten in dieſem kurzen Zeitraume mehrmals; mit ihr fiel dann Alles zu Boden, was bis dahin an Geſetzen, Verwaltungsgrundſätzen und Rechtsübung Geltung gehabt hatte. Staaten entſtanden und verſchwanden, ſowie die gewaltigen Wogen der Zeitſtrömungen ſie emporhoben oder in der Tiefe vergruben. Im ganzen weſtlichen und ſüdlichen Deutſchland fand das franzöſiſche Recht vorübergehend oder bleibend Geltung; wiederum begann alſo ein fremdes Rechtsſyſtem in Deutſchland zur theilweiſen Herrſchaft zu gelangen; aber dieſes Rechtsſyſtem hatte den groſsen Vorzug vor dem einſt auf das deutſche Rechtsbewuſstſein gepfropften römiſchen Rechte, daſs es, wenn auch undeutſch, doch auf dem Boden der neuen Zeit ſtand und mit den geiſtigen Strömungen derſelben im Ganzen übereinſtimmte. Und ſo iſt das franzöſiſche Recht von den Bevölkerungen des weſtlichen und ſüdlichen Deutſchlands als eine hohe Errungenſchaft begrüſst worden und erſt die neueſte Zeit, in welcher der deutſch-nationale Gedanke zum vollen Ausdrucke gelangt iſt, hat die Berechtigung ſeiner Geltung auf deutſchem Boden beſtritten. —

Die Zeit von 1800—1820 iſt an groſsen legislatoriſchen Gedanken reich. Vor allen anderen Staaten iſt es Preuſsen, welches in radikalſter Weiſe mit der Vergangenheit brach, das hiſtoriſch Gewordene, welches ſeit lange nicht mehr übereinſtimmte mit dem allgemeinen Bewuſstſein, aufgab, und neue Grundlagen der bürgerlichen Geſellſchaft und wirthſchaftlichen Kraftmehrung ſchaffte. Von allen Männern, deren Namen mit Ehren genannt werden muſs, wenn von der politiſchen Wiedergeburt Deutſchlands geredet wird, hat Keiner die Forderungen der Zeit klarer erkannt, tiefer in ſich aufgenommen, energiſcher zum Ausdruck und zur Geltung zu bringen geſucht, als der Reichsfreiherr von Stein.[1])

---

[1]) Ueber Stein vergl. Pertz, das Leben des Miniſters v. Stein. 6 Bde. 1819 fgde. und den Artikel Stein in Bluntſchli und Brater, deutſches Staatswörterbuch. X. Bd. 1867. S. 211 fgde.

Heinrich Friedrich Karl Freiherr vom und zum Stein, geb. 26. October 1757 zu Naſſau an der Lahn, aus reichsfreiem altem Geſchlechte, widmete ſich in Göttingen, Wetzlar, Regensburg und Wien rechtswiſſenſchaftlichen Studien, betrieb dabei ſeine hiſtoriſche und politiſche Bildung mit beſonderem Ernſte. Die Werke von Adam Smith wurden für ſeine wirthſchaftspolitiſche Richtung beſtimmend.

Es war im Jahre 1804, als dieſer gröſste Staatsmann ſeiner Zeit in das preuſsiſche Miniſterium eintrat, zunächſt als Fachminiſter ohne politiſchen Einfluſs (für das Departement der indirekten Steuern), aber ſchon jetzt erfüllt von groſsen reformatoriſchen Gedanken. Zunächſt bewirkte er in ſeinem Reſſort die Aufhebung der Binnen- und Provinzialzölle, vereinfachte den Geſchäftsgang, vermochte aber in politiſchen Dingen gegen den allmächtigen Miniſter von Haugwitz und das Geheime Kabinet Nichts. Ja, als Stein es nach den Niederlagen von 1806 und 1807 wagte, auf die Entlaſſung des Erſteren, die Aufhebung des letzteren zu dringen, gab Friedrich Wilhelm III. ihm ſeine Ungnade ſo deutlich zu erkennen, daſs Stein ſofort ſeine Entlaſſung nahm.

Aber Napoleon ſelbſt empfahl ihn dem Könige, um das zertrümmerte Staatsweſen wieder aufzurichten, und im September 1807 trat Stein an die Spitze der geſammten preuſsiſchen Staatsverwaltung. Sein Programm gipfelte in dem Satze, »daſs der freie Staat getragen werden ſolle von der freien Thätigkeit des Bürgers«, und dies Programm trat in den entſchiedenſten Gegenſatz gegen die romaniſche, nivellirende Staatskunſt des franzöſiſchen Cäſarismus ebenſo, wie gegen den verrotteten Feudalismus und den Polizeiſtaat des 18. Jahrhunderts.

Stein hatte die Leitung der Staatsgeſchäfte in Preuſsen erſt

Ein eifriger Bewunderer Friedrichs II., entſchloſs er ſich, was damals in den Kreiſen des reichsfreien Adels zu den Seltenheiten gehörte, in preuſsiſche Dienſte zu treten. Er fand 1780 Anſtellung im Departement der Bergverwaltung unter dem Miniſter von Heynitz. Eine diplomatiſche Verwendung fand Stein zuerſt 1785, als er den Auftrag erhielt, den Kurfürſten von Mainz für den Fürſtenbund Friedrichs II. zu gewinnen. 1787 begann er ſeine ſiebzehnjährige groſsartige Thätigkeit in der weſtfäliſch-niederrheiniſchen Verwaltung, zuerſt als Kammerpräſident in Cleve und Hamm, dann als Oberpräſident in Hamm, ſpäter in Münſter. Die dankbare Anhänglichkeit der ganzen Provinz war ſein Lohn. 1804 wurden die Güter der Steinſchen Familie durch den Herzog von Naſſau mediatiſirt.

Sein ſpäterer Lebensgang iſt in groſsen Zügen ſchon oben angegeben. Er ſtarb nach einem geiſtig reichen, bewegungsvollen Alter am 29. Juni 1831, mit ihm ſein Geſchlecht. Auf der Inſchrift ſeines Grabes wird er »demüthig vor Gott, hochherzig gegen Menſchen, der Lüge und des Unrechts Feind, hochbegabt in Pflicht und Treue, unerſchütterlich in Acht und Bann, des gebeugten Vaterlandes ungebeugter Sohn, in Kampf und Sieg Deutſchlands Mitbefreier« genannt.

Steins Natur richtete ſich ſtets auf das Wirkliche, das Praktiſch-Mögliche, niemals auf Ideale. Seine derbe Thatkraft verſchmähete alle ränkevolle Feinheit, allen Kultus der Form, und erſtrebte nur das Weſen, die reale Verwirklichung deſſen, was ſein Geiſt als wahr erkannte. Um die Theorieen hat er ſich nie gekümmert und jede Halbheit war ihm tief verhaſst, faſt eben ſo wie das Unrecht.

wenige Wochen geführt, als er durch das Edikt vom 9. Oktober 1807[2]) die Unfreiheit des Landmannes im Oſten der Monarchie beſeitigte. Durch die Edikte vom 28. Oktober 1807[3]) und 27. Juli 1808,[4]) welche die Erbunterthänigkeit der Bauern auf den Domänen aufhoben und den Domänenbauern (in Altpreuſsen) das freie Eigenthum ihrer Höfe gaben, wurde dann das Edikt von 1807 ergänzt. Ein Edikt vom 24. Oktober 1808[5]) hob den Zunftzwang für Bäcker, Schlächter und Höcker auf und gab den Verkehr mit Lebensmitteln frei. Nur wenige Wochen ſpäter, am 19. November 1808,[6]) wurde die vielbewunderte Städteordnung Steins publicirt, eine wahrhaft ſchöpferiſche That des groſsen Staatsmannes, da ihr in Europa jedes Vorbild fehlte. Sie iſt epochemachend für ganz Europa und trat dem franzöſiſchen Municipalweſen und der in Deutſchland hiſtoriſch gewordenen Untergrabung aller ſtädtiſchen Freiheiten zum erſtenmal und mit aller Entſchiedenheit entgegen.

Es war Steins Abſicht, das ganze Staatsweſen von Grund aus neuzugeſtalten. Wir kennen ſeine desfallſigen Pläne aus dem von Schön verfaſsten Rundſchreiben vom 24. November 1808,[7])

---

[2]) Geſetz-Sammlung S. 171. — Greiff, die preuſsiſchen Geſetze über Landeskultur etc. 1866. S. 21 fgde. Das Edikt iſt durch die Immediatkommiſſionen zur Berathung über die Mittel des Retabliſſements des Landes (v. Schön, v. Altenſtein, Steegemann, Niebuhr, v. Klewitz) entworfen und von Stein und beiden v. Schrötter dem Könige in Memel zur Vollziehung vorgelegt worden. Daſſelbe iſt für den ganzen Geltungsbereich des allgemeinen Landrechtes in Kraft getreten. Alle Kategorieen des Volkes erlangten die Fähigkeit, jede Art von Grundbeſitz zu erwerben und Gewerbe zu treiben. Mit dem Martinitage 1810 hörte jede Gutsunterthänigkeit auf.

[3]) Durch dieſe Kabinets-Ordre wurden die früheren Verordnungen, welche die Aufhebung der Leibeigenſchaft auf den Domänen bezweckten (10. VII. 1719; 24. III. 1723; 29. XII. 1804), erneuert und auf alle Domänen ausgedehnt. Greiff a. a. O. S. 29, Note 27. v. Rönne, Staatsrecht I. S. 11 fgde.

[4]) Geſ. S. S. 242. Greiff a. a. O. S. 105.

[5]) v. Rönne, Staatsrecht II. Bd. 2. Abth. §. 444. S. 377.

Das Edikt vom 29. III. 1809 hob für Oſtpreuſsen und Litthauen den Zunftzwang der Müller auf; das Edikt vom 2. XI. 1810 ſtellte vollkommene Gewerbefreiheit in Ausſicht; das Gewerbepolizei-Edikt vom 7. IX. 1811 verlieh zünftigen und nichtzünftigen Meiſtern gleiche Rechte; die Innungen blieben jedoch beſtehen, freilich ohne Vorzugsrechte.

[6]) Geſetz-Sammlung 1806—1810 S. 324. v. Rönne, Staatsrecht II. Bd. 1. Abth. S. 525 fgde. — v. Maurer, Geſchichte der Städteverfaſſung in Deutſchland, IV. S. 313 fgde.

[7]) Das Schriftſtück iſt vom ſpäteren Oberpräſidenten von Schön entworfen. Vergl. v. Rönne, Staatsrecht, I. Bd. 1. Abth. S. 13.

ſamter Bewegung folgte, vollzogen ſich in allen deutſchen Staaten Veränderungen der Landesgeſetze von eingreifendſter Wichtigkeit.

Alle gröſseren deutſchen Staaten mit Ausnahme von Oeſterreich und Preuſsen, hatten längere oder kürzere Zeit der unmittelbaren Machtſphäre des franzöſiſchen Kaiſerreichs angehört und das Eindringen und die abſolute Herrſchaft des franzöſiſchen Rechtes und der franzöſiſchen Politik erfahren. Auch Preuſsen war groſsentheils — mit dem ganzen Gebiete weſtlich der Elbe — dieſem Vorgange unterworfen. Nun war die franzöſiſche Staatsidee, ſo wie ſie der napoleoniſche Cäſarismus ausbildete, das genaue Gegentheil von dem, was das politiſche Bewuſstſein der Deutſchen als Staatsgedanken ausgeprägt hatte und was zuletzt Stein zu ſo klarem Ausdrucke brachte. Der franzöſiſche Staat war die abſoluteſte politiſche Einheit, welche gedacht werden konnte. In ganz gleichem Niveau lagen alle Staatselemente unter der einen Spitze — gleichwerthig und ſymmetriſch angeordnet fügte ſich hier Alles der einzigen und höchſten Gewalt und keiner der Rechtskreiſe niederer Ordnung trat über den andern hervor. Ein Wille erfüllte das Alles; jede Bewegung pflanzte ſich gleichmäſsig bis in die äuſserſten Verzweigungen des Organismus fort.

In einem ſolchen Staate iſt die Gemeinde, ſind Bezirk und Provinz nur geografiſche Begriffe, keine ſelbſtändigen und mit eigenem Willen begabten Korporationen. Die abſolute Volksſouveränetät der Revolution zerſtörte alle hiſtoriſchen (Provinzial-) Verbände, alles ſelbſtändige Gemeindeleben, und das abſolute Kaiſerthum übernahm dieſe Errungenſchaft der Revolution ſehr gern. Und dieſe Anſchauungen fanden nun auch im ganzen weſtlichen und ſüdlichen Deutſchland Eingang.

Zunächſt wurde im ganzen Bereiche der franzöſiſchen Macht und des franzöſiſchen Rechtes die perſönliche Unfreiheit abgeſchafft, 1808—1811 im Königreich Weſtfalen,[13]) in Bayern,[14])

---

[13]) Edikt vom 23. I. 1808, aufgehoben durch Geſetz vom 21. IV. 1825 »über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe etc. in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreich Weſtfalen gehört haben« (Geſetz-Sammlung S. 74), unter ausdrücklicher Beſtimmung jedoch, daſs die Leibeigenſchaft (Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit etc.) aufgehoben bleibe (§. 4 des Geſetzes von 1825).

[14]) Edikt vom 31. Auguſt 1808.

Naſſau,[15]) dem Groſsherzogthum Berg,[16]) in Heſſen,[17]) Aremberg,[18]) beiden Lippe,[19]) den hanſeatiſchen Departements.[20])

In Würtemberg wurde durch die Verfaſſung von 1819 (II. §. 35) die Leibeigenſchaft beſeitigt, in Mecklenburg durch ein Geſetz vom 22. Februar 1820. In Baden war ſchon durch Verordnung vom 7. Auguſt 1783 dieſer bedeutungsvolle Schritt gethan worden. —

Auch für die Befreiung des Grundeigenthums von Laſten und Dispoſitionsbeſchränkungen geſchah Manches unter dem Einfluſſe des franzöſiſchen Rechtes, wie die desfallſigen in Weſtfalen,[21]) Bayern,[22]) Naſſau[23]) und Heſſen[24]) ergangenen Verordnungen beweiſen; aber der Eigenthumsbegriff erlangte nirgends jene ſcharfe Ausprägung wie in Preuſsen, und im Uebrigen fand die abſolute Staatsgewalt in Frankreich eifrige Nachahmung in allen der Machtſphäre Napoleons angehörigen Staaten.

Ganz beſonders ſcharf trat dies bei Regelung der Gemeindeverhältniſſe hervor. In derſelben Zeit, als Stein in der Städteordnung von 1808 ein Zukunftsprogramm niederlegte, vernichtete man im ganzen weſtlichen und ſüdlichen Deutſchland die Reſte der Gemeinde-Autonomie. Die Zeit nach 1814 brachte dann die Umkehr vom franzöſiſchen Municipalweſen zur alten Verfaſſung der deutſchen Gemeinden mit den durch die modernen Verhältniſſe bedingten Abänderungen.[25])

Es durfte nicht unterlaſſen werden, auf dieſe Verhältniſſe

---

[15]) Verordnung vom 1. Januar 1808.

[16]) Verordnung vom 12. Dezember 1808.

[17]) Geſetz vom 31. Auguſt 1808.

[18]) Verordnung vom 28. Januar 1809.

[19]) 1809 und 1810.

[20]) Dekret vom 9. Dezember 1811.

[21]) Siehe über dieſe Geſetze Greiff, a. a. O. S. 34.

[22]) Verordnungen vom 13. IV. 1804; 20. IV. 1804; 19. XI. 1804; organiſches Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 28. VII. 1808 u. a. m. - Behlen und Laurop, Handbuch der Forſt- und Jagdgeſetzgebung Bayerns. 1831. II. Bd. S. 378 fgde.

[23]) Verordnung vom 1. I. 1808 über Aufhebung der Leibeigenſchaft, welche alle aus grundherrlichen Verhältniſſen herſtammende Laſten für ablösbar erklärte, und Verordnung vom 7—9. November 1812, welche die Ablöſung aller Dienſtbarkeiten auf Feld, Wieſen und Forſten anordnete. Verordnungs-Sammlung für Naſſau. Bd. I. S. 187 fgde.

[24]) Gemeinheitstheilung vom 9. Juli 1808 (ſpäter Gemeinheitstheilungs-Geſetz vom 7. September 1814). v. Rönne, Staatsrecht, II. Bd. 2. Abth. S. 284 fgde.

[25]) v. Maurer, Geſchichte der Städteverfaſſung IV. Bd. S. 307 fgde.

kurz hinzuweiſen, da dieſelben mit der Forſthoheitsgeſetzgebung, welche weiter unten zu behandeln ſein wird, organiſch zuſammenhängen.

In Bayern ſind die Gemeindeordnungen vom 24. September 1808 und vom 17. Mai 1818 und das Verfaſſungsgeſetz vom 24. Mai 1818 die bei weitem wichtigſten Geſetze aus dieſer Periode.[26])

Das Gemeindeedikt von 1808 vernichtete alle Freiheit und Selbſtändigkeit der Gemeinden, welche nicht mehr als individuelle Genoſſenſchaften, ſondern als einfache Gruppen von Staatsangehörigen betrachtet wurden. Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den gröſseren Städten wurde vom Staate ernannten Beamten übertragen, der Municipalrath von einem Wahlkollegium gewählt, welches der Regierungspräſident einſetzte. Die Berathungen des Municipalrathes hatten nur auf Berufung und unter Leitung des Königlichen Polizei-Kommiſſärs zu geſchehen.

Gegen die in dieſem Geſetze niedergelegte totale Nichtachtung der Selbſtändigkeit der Gemeinde bezeichnet die Gemeindeordnung von 1818 einen bedeutenden Fortſchritt. Die letztere ſteht auf dem Boden der altdeutſchen Gemeinde-Autonomie, beſchränkt dieſelbe zwar auf die inneren Gemeinde-Angelegenheiten, während die Polizei-, Juſtiz- und Militärgewalt ausſchlieſslich dem Staate vorbehalten wird, iſt aber, wenn ſie ſich auch nicht ganz zu der freien Auffaſſung der preuſsiſchen Gemeindeordnung von 1808 erhebt und namentlich ein ſcharf ausgeprägtes Oberaufſichtsrecht des Staates aufrecht erhält, als ein Gemeindegeſetz im Sinne freiheitlicher Auffaſſung zu betrachten.

Die Verfaſſungsurkunde vom 24. Mai 1818 trat an die Stelle der ganz nach franzöſiſchem Muſter gearbeiteten Konſtitution vom 1. Mai 1808, und hat den modernen Staatsgedanken zum klaren Ausdruck gebracht. Eine Vertretung des Volkes in zwei Kammern wurde durch dieſelbe eingerichtet, die Freiheit der Perſon, des Glaubens, Sicherheit des Eigenthums gewährleiſtet, die Befreiung des Grundeigenthums von Feudal-Laſten und Dispoſitionsbeſchränkungen angebahnt[27]), und eine einheitliche Rege-

[26]) v. Maurer, a. a. O. S. 307 fgde. — Behlen und Laurop a. a. O. — Bluntſchli und Brater, Staatswörterbuch, Art. Bayern Bd. I. S. 703 fgde.

[27]) Die Verfaſſungs-Urkunde von 1818 verordnete die Fixirung aller ungemeſſenen Frohnden und die Ablösbarkeit derſelben, beſtätigte die Ablösbarkeit aller aus dem gutsherrlichen Verhältniſſe herſtammenden Renten, Laſten und Dienſte,

lung der Civil- und Strafrechtspflege verheifsen. Erftere freilich ift noch heute nicht erreicht, letztere nur durch Erlafs des Strafgefetzbuchs für das deutfche Reich.

In Würtemberg[28]) hemmte der feit dem fiebenjährigen Kriege ausgebrochene langjährige Zwift zwifchen der Regierung und den Landftänden jeden gefetzgeberifchen Fortfchritt. Herzog Friedrich, der Neffe des Herzogs Karl, welcher 1797 feinem Vater Friedrich Eugen in der Regierung nachfolgte, trat der zweiten Koalition gegen Frankreich wider den Willen der Stände bei, und verfuchte es auf alle Weife, fich dem Einfluffe derfelben zu entziehen. Gelegenheit hierzu bot der Staatsvertrag vom 12. Dezember 1805 mit Frankreich, durch welchen der Herzog die Königswürde und volle Souveränetät erlangte. Jetzt, unter der Aegide des franzöfifchen Cäfars, hob der neue König ohne Scheu die würtembergifche Verfaffung auf, und es folgte dann bis 1813 eine Zeit abfoluten Regimentes, welches manche Reformen im Staatshaushalt und der Gerichtsorganifation brachte, aber zugleich das Land hart bedrückte und die Landftände mit tiefem Mifstrauen gegen den zum treueften Vafallen Napoleons gewordenen König erfüllte.

So kam es, dafs trotz aller Anftrengungen der Regierung von 1815—1819 eine neue Verfaffung nicht zu Stande kam. Friedrich ftarb 1816; aber erft die Furcht vor der Reaktion, welche von Wien aus ins Werk gefetzt wurde, brachte die Stände dahin, mit feinem Nachfolger, König Wilhelm, eine Verfaffung zu vereinbaren, welche am 25. September 1819 zu Stande kam.

Auch in Würtemberg wurden in der Zeit von 1807—1819 die Gemeinden jeder Selbftändigkeit beraubt und erft 1822 auf alter Grundlage neu organifirt.[29])

Nachdem durch das Organifationsedikt vom 18. November 1817 die Leibeigenfchaft mit ihren Wirkungen aufgehoben und alle Frohnden, Grundabgaben, Laudemien etc. für ablösbar erklärt waren, erging am 13. September 1818 eine umfaffende Verordnung über das Verfahren bei Ablöfung der Leibeigenfchaftsabgaben und der aus der Grundhörigkeit abgeleiteten Abgaben. Der Widerftand des einft reichsunmittelbaren Adels

---

ohne jedoch die Ablöfungsnormen allgemein feftzuftellen und unter zu ftarker Betonung des beiderfeitigen Uebereinkommens. Es find deshalb die Agrarverhältniffe Bayerns bis 1848 nicht durchgreifend geregelt worden (Gef. v. 4. VI. 1848).

[28]) Bluntfchli und Brater a. a. O. XI. 229.

[29]) v. Maurer, Städteverfaffung IV. S. 329 fgde.

jedoch hemmte die völlige Befreiung des Grundeigenthums (bis 1849).[30])

Baden erhielt am 22. Auguſt 1818[31]) eine einſeitig vom Groſsherzog Karl gegebene liberale Verfaſſung, und die Thronfolge wurde durch das Hausgeſetz vom 4. Oktober 1817[32]) geregelt.

Durch das Konſtitutionsedikt über die Verfaſſung der Gemeinheiten von 1807[33]) wurde auch hier den Gemeinden alle Selbſtändigkeit entzogen, der Unterſchied zwiſchen den Städten und Landgemeinden aufgehoben und jede Gemeinde als minderjährig behandelt und bevormundet. Erſt 1831 wurde die Gemeindeverfaſſung im liberalen Sinne reformirt.[34])

Die Verfaſſungsurkunde beſtätigte die Aufhebung der Leibeigenſchaft; das Geſetz vom 15. Oktober 1820 ordnete demnächſt das Verfahren bei Ablöſung der Leibeigenſchaftslaſten. Aber auch in Baden hat erſt das Jahr 1848 die volle Befreiung des Grundeigenthums herbeigeführt.[35])

Sachſen verdankte der geſegneten Regierung von Friedrich Auguſt III. (1768—1827) eine durchgreifende Verbeſſerung der inneren Staatsorganiſation, namentlich der Finanz-Verwaltung und ſtändiſchen Verfaſſung; aber eine Verfaſſungs-Reform im liberalen Sinne war trotz des Drängens der Stände 1820, 1822, 1824 von dem Könige nicht zu erlangen.

Die alte Gemeindeverfaſſung erhielt ſich im Weſentlichen. Erſt am 2. Februar 1832 wurde eine allgemeine Städteordnung erlaſſen.[36])

In Sachſen galt von Alters her mit Ausſchluſs der Oberlauſitz Freiheit der Perſon und des Eigenthums, und, ſoweit der Lehensverband nicht entgegenſtand, auch freie Theilbarkeit des Grundeigenthums. Erſt durch das Fundamental-Steuerkataſter von 1628 iſt Geſchloſſenheit der bäuerlichen Güter eingeführt worden. Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in der Ober-

---

[30]) v. Viebahn, Statiſtik II. S. 587.

[31]) Behlen und Laurop, Handbuch der Forſt- und Jagdgeſetzgebung Badens. 1827. — Bluntſchli und Brater a. a. O. I. S. 644 fgde.

[32]) Bluntſchli und Brater a. a. O. S. 636,

[33]) v. Maurer, Städteverfaſſung IV. S. 331 fgde.

[34]) v. Maurer, a. a. O. S. 331.

[35]) v. Viebahn, Statiſtik II. S. 587.

[36]) v. Maurer, a. a. O. S. 343.

lauſitz und die Herſtellung einer freien Agrarverfaſſung gehören dieſer Periode nicht an.[37])

In Hannover[38]) kann von einem ſelbſtändigen Ausbau der Geſetzgebung erſt ſeit 1814 die Rede ſein; eine in dieſem Jahre berufene allgemeine Ständeverſammlung, in welcher die Rittergutsbeſitzer unverhältniſsmäſsig ſtark vertreten waren, ſicherte der Regierung ein ſo groſses Uebergewicht, daſs es möglich war, die reaktionäre Verfaſſung vom 7. Dezember 1819 einzuführen.[39]) Die Reſtauration des Landes beſeitigte Vieles, was im Königreich Weſtfalen und den ehemals franzöſiſchen Departements Gutes geſchehen war, namentlich betreffs der Befreiung des Bauernſtandes von grundherrlicher Abhängigkeit und ſtellte der mächtigen und ſchroffen Adelsparthei zu Liebe die Befreiungen des Adels von Leiſtungen im Staatsintereſſe wieder her. Ein weiteres Zugeſtändniſs an dieſe Parthei war die am 19. Oktober 1818 erfolgte Wiederherſtellung der Provinzial-Landſchaften.

Eine allgemeine Gemeindeordnung wurde nicht erlaſſen, die Verfaſſung einzelner Städte und Flecken jedoch 1819 durch beſondere Geſetze geregelt.[40])

Provinzielle Gemeinheits- und Markentheilungs-Ordnungen ergingen ſchon 1802 (Lüneburg). Eine allgemeine Regelung der Agrarverhältniſſe wurde erſt nach 1840 eingeleitet.

Auch Kurheſſen hatte, ſowie Hannover, nach der Zerſprengung des Napoleoniſchen Weltreiches und ſeiner Vaſallenſtaaten eine vollſtändige Erneuerung aller Grundlagen des Staatslebens durchzumachen. Auch hier bedeutete die Rückkehr des angeſtammten Fürſtenhauſes eine Umkehr zu veralteten Inſtitutionen. Ein langer Streit mit den altheſſiſchen Ständen, welchen als vierte Kurie der Bauernſtand zugeordnet war,[41]) führte zur Verſtimmung der Regierung und des Landes; eine Verfaſſung kam nicht zu Stande, und wenn auch einzelne konſtitutionelle Beſtimmungen in das Haus- und Staatsgeſetz vom 4. März 1817[42]) aufgenommen wurden, ſo ſehen wir doch Kur-

---

[37]) v. Viebahn, Statiſtik II. S. 588.

[38]) Bluntſchli und Brater, Staatswörterbuch, IV. S. 700 fgde.

[39]) Bluntſchli und Brater a. a. O. S. 706.

[40]) v. Rönne, Staatsrecht, II. Bd. 1. Abth. S. 531, 569 fgde. — v. Maurer, Städteverfaſſung IV. S. 339.

[41]) Bluntſchli und Brater a. a. O. V. S. 168.

[42]) §. 2 dieſes Geſetzes »die Regierungsform bleibt . . . . monarchiſch, und beſteht dabei eine ſtändiſche Verfaſſung.«

heſſen von 1820 ab von einem abſoluten Regimente beherrſcht, deſſen Beſeitigung (freilich nur auf kurze Zeit) erſt der Julirevolution von 1830 gelang.

Die altheſſiſche Gemeindeverfaſſung wurde nach der Beſeitigung der franzöſiſchen Municipalverfaſſung wieder eingeführt.[43])

Weitaus günſtiger entwickelte ſich die Landesgeſetzgebung des Groſsherzogthums Heſſen. Weit entfernt davon, das Gute, welches während der Fremdherrſchaft entſtanden war, rückſichtslos wieder zu zerſtören, ſtellte Ludwig X. (1790—1830) vielmehr bei der Beſitzergreifung als erſten Grundſatz den auf, »daſs die Reſte des Feudalſyſtems, die Zehnten und Frohnden unterdrückt ſein und bleiben ſollen«, und legte ſofort Hand daran, dieſem edeln Worte praktiſchen Ausdruck zu geben.[44])

Schon die Gemeinheitstheilungsordnung vom 9. Juli 1808, die Geſetze von 1808 wegen des Beweidens der Brachfelder, von 1811 über die Theilbarkeit geſchloſſener Güter, von 1812 über Aufhebung des Retrakts, der Staatsfrohnden und Beeden, 1814 über die Gemeinheitstheilungen (1827 auch auf die 1816 hinzugetretene Provinz Rheinheſſen ausgedehnt), hatten die Befreiung der wirthſchaftlichen Kraft des Volkes energiſch angeſtrebt. Es folgten dann die Geſetze von 1816 über Verwandlung des fiskaliſchen Zehnten in Rente und Aufhebung des fiskaliſchen Novalzehntens, 1817 über Verwandlung der fiskaliſchen Schafweideberechtigungen in Grundrenten.

Weitere Geſetze derſelben Tendenz wurden 1821 und 1824 erlaſſen, nachdem 1820 eine Verfaſſungsurkunde zu Stande gekommen war.

1806 hatte Ludwig I. (als Groſsherzog) die alten Landſtände beſeitigt, ohne daſs im Lande für dieſe verrottete Inſtitution auch nur eine Lanze gebrochen worden wäre. Ein Edikt vom 18. März 1820 »über die landſtändiſche Verfaſſung« ordnete ſodann die erſte Verſammlung eines neuen Landtages an, mit welchem über die Landesverfaſſung verhandelt wurde. Das Ergebniſs dieſer Verhandlungen war die auf durchaus liberalen Principien beruhende Verfaſſungsurkunde vom 17. Dezember 1820.

Ein Gemeindegeſetz kam am 30. Juni 1821[45]) zu Stande; daſſelbe iſt faſt ganz nach den Grundſätzen der franzöſiſchen

---

[43]) v. Maurer, Städteverfaſſung IV. S. 333.

[44]) Bluntſchli und Brater a. a. O. V. S. 136. — Das Heſſiſche Staatsrecht. 1836.

[45]) v. Maurer a. a. O. IV. S. 313.

Municipalverfaſſung gearbeitet, und wird in dieſer Beziehung nur von dem naſſauiſchen Gemeindegeſetze von 1816[46]) übertroffen. In beiden iſt kein Unterſchied zwiſchen Dorf- und Stadtgemeinden gemacht; der Bürgermeiſter wird von der Regierung ernannt, ebenſo die Beigeordneten; der Gemeinde ſteht nur ein Präſentationsrecht zu. Der Gemeinderath hat eine berathende Stimme und kontrolirende Stellung, verſammelt ſich aber in Heſſen, wie in Frankreich, jährlich nur einmal und ſeine Beſchlüſſe bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Naſſau erhielt ſchon in den erſten Tagen des September 1814,[47]) zuerſt von allen deutſchen Ländern, eine Konſtitution, welche auf liberaler Grundlage beruhte; aber das konſtitutionelle Leben verkümmerte unter dem Einfluſſe reaktionärer Strömungen, welche den Miniſter v. Marſchall beherrſchten. Wichtige Geſetze wurden 1816 ohne Betheiligung des Landtages, der 1818 zum erſtenmal zuſammenberufen wurde, erlaſſen. Ein unerquicklicher Streit über das Eigenthum an den Domänen begann 1815[48]) (endete erſt 1861) und trug nicht dazu bei, das Verhältniſs der Ständeverſammlung und des Landes zur Regierung beſſer zu geſtalten. Der Einfluſs der Metternich'ſchen Politik machte ſich in Naſſau ganz beſonders fühlbar. —

Mit der Aufhebung der Leibeigenſchaft am 1. Januar 1808 wurden alle gewerblichen oder aus der Leibeigenſchaft entſpringenden Abgaben, Frohnden etc., lediglich mit Vorbehalt einer ſpäter aus der Staatskaſſe zu gewährenden Entſchädigung, aufgehoben, Zehnten und Laudemien für ablösbar erklärt. Die Ablöſung aller Dienſtbarkeiten auf Feldern, Wieſen und Forſten ordnete die Verordnung vom 7.—9. November 1812.

Ueberblicken wir die Geſammtheit der legislatoriſchen Fortſchritte in Deutſchland in einer ſo kurzen Epoche, ſo tritt uns der ungeheure Schritt klar entgegen, den die Kulturentwickelung vorwärts gethan hat. Eine ſolche Erſcheinung würde uns mit Staunen erfüllen, wenn wir nicht wüſsten, daſs ſo raſche Bewegungen, ſo gänzlich veränderte Richtungen des politiſchen und ſocialen Lebens niemals die Erzeugniſſe der Zeit ſind, welche ſie in die Erſcheinung treten läſst, ſondern daſs ſie ſich langſam in der Vergangenheit zur Reife entwickelt haben. Und wir

---

[46]) v. Maurer a. a. O. IV. S. 312.

[47]) Bluntſchli und Brater, Staatswörterbuch VII. S. 132.

[48]) S. unten §. 32.

wiſſen ja, daſs die neue Lehre von der Freiheit des Eigenthums, vom freien Bürgerthum im Staate, von der Gleichwerthigkeit aller gefunden Elemente des Staatslebens, von dem Rechte der Selbſtbeſtimmung und Selbſtverwaltung der Völker in eigener Sache, das geiſtige Eigenthum des 18. Jahrhunderts, wenigſtens der Beſten in dieſem Jahrhunderte, geweſen war, lange vor der groſsen Reform, welche an der Schwelle des neuen Jahrhunderts die europäiſche Kulturwelt zu einer höheren Entwickelungsſtufe emporführte.

§. 29. Reform der allgemeinen Wirthschaftslehre durch Adam Smith.

Die wirthſchaftliche Umwälzung, welche eine nothwendige Folge der ſocialen und politiſchen Veränderungen am Schluſſe des 18. Jahrhunderts war, vollzog ſich unter ſehr günſtigen Umſtänden; denn ihre Theorie war bereits gefunden, ehe die äuſseren Hinderniſſe ihrer praktiſchen Durchführung beſeitigt wurden.

Die geiſtige Bewegung, welche auf neue Anſchauungen über die Natur der Wirthſchaft gerichtet war, hatte ſeit 1776 alle Kulturvölker ergriffen; in dieſem Jahre erſchien das epochemachende Werk des ſchottiſchen Denkers Adam Smith »Unterſuchungen über das Weſen und die Urſachen des Nationalreichthums«,[1]) und die in demſelben ausgeſprochenen Ideen ergriffen alle intelligenten Geſellſchaftskreiſe mit ſiegreicher Kraft. Es waren ja dieſe Ideen nichts anderes, als die Principien der politiſchen Umwälzung, welche als letztes Ziel die Herſtellung des Rechtsſtaates erſtrebten, und das Syſtem des Adam Smith ſtand

[1]) »Inquiry into the nature and cauſes of the wealth of nations« lautet der engl. Titel des Buches, übrigens des einzigen bedeutenden nationalökonomiſchen Werkes, welches Smith (geb. 1723 zu Kirkcaldy in Schottland, in Oxford zum geiſtlichen Stande vorbereitet, aber ohne Freude an dieſem Berufe, 1751 als Profeſſor der Logik nach Glasgow berufen, 1764—66 auf groſsen Reiſen in Deutſchland und Frankreich, 1778 Finanz-(Zoll-) Beamter in Edinburgh, ſtarb Smith 1790) verfaſst hat. Bis 1801 ſind 9 Ausgaben des Buches erſchienen. Deutſche Ueberſetzungen erſchienen 1776—78 von J. Fr. Schiller und Wichmann, 1793—96 v. Garve, 1840—47 von Max Stirner. Ich citire nach der letzteren (Abdruck von 1846 bei Wigand). Ueber A. Smith vergl. Bluntſchli und Brater, Staatswörterbuch IX. S. 464 fgde. — R. v. Mohl, Geſchichte der Staatswiſſenſchaften III. S. 298 fgde. Hildebrand, die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. Frankfurt 1848.

vollkommen in Einklang mit den herrſchenden Strömungen der Zeit.

Dieſe letzteren richteten ſich gegen den Abſolutismus, gegen die omnipotente Staatsgewalt, gegen die Standesvorrechte, gegen die Beſchränkungen der perſönlichen Freiheit und des Eigenthums; das Smith'ſche Syſtem verlangte die freie Mitwerbung Aller, verwarf jede Beengung des Wirthſchaftslebens durch den Staat, von dem daſſelbe nichts erwartet, als Rechtsſchutz.

Beide ſind in gewiſſem Sinne atomiſtiſch,[2]) drohen den Staat und das Wirthſchaftsleben in kleinſte Theilchen mit freier Bewegung und ſehr geringem Zuſammenhange aufzulöſen und bergen ſomit in den letzten Folgerungen eine Gefahr für die geſittete menſchliche Geſellſchaft; aber beide ſind mächtige Motive des Fortſchrittes auf allen Gebieten geworden. —

Weit über der Einſeitigkeit der Merkantiliſten und Phyſiokraten ſtehend, faſst Adam Smith die menſchliche Arbeit[3]) als den Fond auf, aus welchem die menſchliche Geſellſchaft allen Bedarf und alle Genuſsmittel des Lebens ſchöpft — die Arbeit, durch Arbeitstheilung[4]) zur höchſten Wirkung gebracht, zuſammenwirkend mit der Kraft des Bodens und der des Kapitals.[5]) Die Theilung der Arbeit, ſo lehrte Smith, iſt nur möglich, wenn den Menſchen die Abſicht innewohnt, ihre Erzeugniſſe gegen einander auszutauſchen. Dieſe Abſicht aber eignet allen Menſchen, und der Güteraustauſch iſt alſo die Folge eines Allen gemeinſamen geiſtigen Impulſes.[6])

Der Maſsſtab des Tauſchwerthes iſt der Sachpreis der Güter; in demſelben ſind der Lohn der Arbeit, der Gewinn des

---

[2]) Es kann an dieſer Stelle eine Kritik des Smith'ſchen Syſtemes natürlich nicht gegeben werden, nur eine allgemeine Charakteriſtik. Es muſs aber darauf hingewieſen werden, daſs die Stellung, welche dem arbeitenden Menſchen in dem Syſteme zugewieſen iſt, deshalb eine inhumane genannt werden darf, weil dieſelbe von der Funktion einer Arbeitsmaſchine wenig verſchieden iſt. Den Ausgangspunkt einer humanen Volkswirthſchaftslehre kann nur der Menſch als ein ſittliches und zu einem gewiſſen Maſse von Lebensfreude berechtigtes Weſen aufgefaſst, bilden. Auch iſt nicht die Produktion der denkbar größten Maſſe von Gütern letzter Zweck der menſchlichen Wirthſchaft, ſondern nur eines der Mittel, welche ihn zur ſittlichen und intellektuellen Vervollkommnung emporführen. Jede Arbeit, welche die letzteren höchſten Ziele beeinträchtigt, iſt darum unſittlich und unwirthſchaftlich.

[3]) Unterſuchungen über das Weſen etc. des Nationalreichthums I. Bd. S. 5.

[4]) Daſelbſt S. 11.

[5]) Daſelbſt S. 73.

[6]) Daſelbſt S. 24.

Kapitaliſten, die Rente (Grundrente) des Grundbeſitzers wohl zu unterſcheiden.[7]) Dieſe drei Elemente zuſammen ergeben den natürlichen Preis der Waare, von welchem der Marktpreis,[8]) welcher durch das augenblickliche Verhältniſs von Angebot und Nachfrage beſtimmt wird, vorübergehend abweichen kann, jedoch nur der Art, daſs der Marktpreis in Pendelſchwingungen ſich um jene Mittellinie bewegt.[9])

Der natürliche Preis der Güter iſt eine veränderliche Gröſse, welche abhängig iſt von dem Preiſe der Arbeit, des Kapitals, des Bodens; will man jenen kennen, ſo muſs man alſo dieſe unterſuchen; der Preis der Arbeit iſt im Weſentlichen abhängig von den Produktionskoſten, d. h. von dem Preiſe der Lebens- und Genuſsmittel, deren der Arbeiter für ſich und ſeine Familie bedarf; die Höhe das Kapitalgewinnes hängt ab von der Häufigkeit oder Seltenheit der Kapitalien, und ſteigt, wenn das Kapital ſich vermindert, ſinkt, wenn es ſich vermehrt; die Grundrente[10]) endlich faſst A. Smith (und dies iſt einer der ſchwächſten Theile ſeiner Theorie) als den Preis auf, welcher für die Benutzung des Bodens gezahlt werden kann, wenn das Angebot hinter der Nachfrage zurückbleibt. Deshalb, ſo führt er aus, gebe der Acker immer Rente, weil er immer mehr hervorbringe, als Lohn und Kapitalgewinn betrage, Waldungen, Bergwerke, Jagdreviere jedoch geben nicht immer eine Rente,[11]) ſondern nur dann, wenn ſie beſonders gut liegen oder ſehr ertragreich ſeien. —

Die vorſtehenden kurzen Sätze — weiter auf das berühmte

---

[7]) Daſelbſt S. 75, 76.

[8]) Daſelbſt S. 82 fgde.

[9]) Daſelbſt S. 86, 88.

[10]) Daſelbſt S. 204 fgde., das 11. Kapitel.

[11]) Unterſuchungen etc. S. 230 fgde. Smith geht in Bezug auf die Forſtwirthſchaft von der Anſicht aus, daſs der Marktpreis des Holzes wie der des Viehes je nach dem Stande der Landwirthſchaft ſich ändere. Anfangs, ſo führt er aus, ſei Holz überall in Maſſen vorhanden, gänzlich ohne Werth, ja eine Laſt, von einer Grundrente könne nun nicht die Rede ſein.

Mit fortſchreitender Kultur vermehren ſich Getreidebau und Viehzucht, beide auf Koſten des Waldes. Sei die Verminderung der Forſten bis zu einem gewiſſen Punkte gediehen, ſo entſtehe Holzmangel und der Preis des Holzes ſteige. Nun ſei es vortheilhaft, Holz anzubauen und die Grundrente der Forſtwirthſchaft könne diejenige der Landwirthſchaft erreichen, ja wohl auf kurze Zeit überſteigen. Smith hat es dabei unterlaſſen, den Zeitpunkt genauer zu bezeichnen, wann nach ſeiner Anſicht denn nun die Forſtwirthſchaft beginnt, eine Grundrente abzuwerfen. Die ganze Lehre von der Rente iſt von ihm wenig durchgebildet worden. Erſt Ricardo hat dies ſpäter gethan.

Buch einzugehen, verbietet der Zweck dieſes Werkes — enthalten die Anſchauungen Smiths über die das wirthſchaftliche Leben erfüllenden natürlichen Geſetze in groſsen Zügen. Die Frage, wie ſich nun der Staat dem wirthſchaftenden Menſchen und der Geſammtwirthſchaft Aller gegenüber zu verhalten habe, beantwortet Smith dahin, »daſs der Staat ſich in die Einzelwirthſchaft ſo wenig als möglich einmiſchen ſolle; die natürlichen Geſetze vermöge er nicht zu ändern und wo er zeitweiſe ihre Wirkungen aufzuheben im Stande ſei, da geſchehe es zum Nachtheil des Einzelnen und der Geſammtheit.«[12]) Gewerbefreiheit und Freizügigkeit ſeien zur Entfeſſelung der wirthſchaftlichen Kraft unumgänglich erforderlich; ebenſo ſeien alle Dispoſitionsbeſchränkungen des Grundeigenthumes (Untheilbarkeit, Unveräuſerlichkeit etc.) aufzuheben; denn ſie ſeien nur dazu geeignet, die höchſtmögliche Produktion zu hemmen.[13])

Bei Beſprechung der einzelnen Produktionszweige entwickelt Smith ſeine Theorie von produktiver und unproduktiver Arbeit[14]) und iſt der Anſicht, daſs der Ackerbau am produktivſten ſei, weil in ihm auch die Natur zur Wertherzeugung mitwirke; dann folgen Gewerbe und Handel. In dieſer Reihenfolge müſſe das Kapital ſich den einzelnen Zweigen der Produktion zuwenden. Selbſtbewirthſchaftung der Landgüter durch die Beſitzer ſei die normale Art der Wirthſchaftsführung, alle anderen Arten derſelben ſeien nicht geeignet, den höchſten wirthſchaftlichen Erfolg zu erzielen. —

Unläugbar iſt mit dem Werke des groſsen Schotten eine ganz neue Welt von Gedanken in das Wirthſchaftsleben der europäiſchen Völker eingedrungen. Der Mann, von dem Roſcher ſagt, »daſs Alles, was vor ihm geſchrieben, nur als eine Vorbereitung auf ihn, Alles, was nach ihm geſchrieben, nur als eine Weiterbildung ſeiner Lehre erſcheine«, verdient auch hier eine Stelle; denn ſeine Lehre hat die Anſchauungen über Natur und Bedeutung der Forſtwirthſchaft gänzlich reformirt, und dieſer Lehre allein iſt es zu danken, daſs die Waldwirthſchaft als ein

---

[12]) Das Smith'ſche Syſtem der Wirthſchaftspolitik iſt in der 2. Abth. 10. Kap. des I. Buches (S. 170 fgde.) und im III—V. Buche des erſten Bandes enthalten und gipfelt in dem neuerdings faſt berüchtigten »Gehen laſſen«. Es iſt dies, wie weiter unten betreffs der Waldwirthſchaft gezeigt werden ſoll, ein Irrthum Smiths, den die Neuzeit faſt ganz überwunden hat.

[13]) Unterſuchungen etc. III. Buch 2. Kap. II. Bd. S. 164 fgde.

[14]) Daſelbſt II. Bd. S. 85 fgde.

vollberechtigter ſelbſtändiger Produktionszweig anerkannt worden iſt.

Die Smith'ſche Lehre iſt der Ausgangspunkt für eine ganze Reihe neuer Theorieen geworden. Beſonders eingreifend erwies ſie ſich auf dem hier zu betrachtenden Wirthſchaftsgebiete in Bezug auf die Forſtwirthſchaftspolitik. Als ſie entſtand, war in Deutſchland dieſer Zweig der Politik in ſeiner praktiſchen Geſtaltung in wenige Worte zuſammenzufaſſen: Abſolute Präponderanz der Staatsgewalt. Nun lehrte Smith, daſs der Staat ſich in die privatwirthſchaftliche Thätigkeit nicht einmiſchen ſolle, und es engte ſeine Theorie die wirthſchaftliche Thätigkeit des Staates überhaupt mehr und mehr ein, indem er darauf hinwies, »daſs der Staat ſeine Angehörigen nach auſsen und nach innen zu ſchützen, und gewiſſe öffentliche Werke und Anſtalten zu errichten und zu erhalten habe, deren Errichtung und Unterhaltung niemals im Intereſſe eines Privatmannes oder einer kleinen Zahl von Privatleuten liegen könne, weil der Gewinn daran einem Privatmanne niemals Entſchädigung gewähren würde, obgleich er eine groſse Geſellſchaft oft mehr als ſchadlos halte,« daſs aber darüber hinaus die Staatsthätigkeit nicht zu gehen habe.

Wenn dieſer Grundſatz ganz allgemein auch in Bezug auf die Staatswaldwirthſchaft Anwendung gefunden hätte, ſo würde der Staatswaldbeſitz, als eine wirthſchaftliche Abnormität, zu beſeitigen geweſen ſein. Wir wiſſen und ich werde es weiter unten zu zeigen haben, daſs es nicht an einflufsreichen Stimmen gefehlt hat, welche in den Conſequenzen der Smith'ſchen Lehre ſo weit und noch weiter zu gehen riethen.[15])

Wenn die Smith'ſche Lehre von der Nichteinmiſchung des Staates in die privatwirthſchaftliche Thätigkeit eine Wahrheit war, ſo muſste die Forſthoheit fallen, ſo gab es keinen Rechts-

---

[15]) Smith ſelbſt rieth auf das Beſtimmteſte zum Verkaufe der Kronländereien, die, wie er ſelbſt ſagt, hauptſächlich aus Waldungen beſtehen (IV. Bd. S. 165, 166). Er meint, daſs der Verkauf dieſer Ländereien eine bedeutende Summe Geldes einbringen würde, die, wenn man ſie zur Bezahlung der Staatsſchulden verwendete, ein weit gröſseres Einkommen von der Verpfändung freimachen würde, als die Ländereien ſelbſt jemals der Krone einbrächten. Sobald die Kronländereien in Privathände übergingen, würden ſie beſſer bewirthſchaftet werden und die Geſammtproduktion, damit der allgemeine Wohlſtand und die Beſteuerungsfähigkeit ſteigen. Nur ſolche Ländereien ſollten der Krone gehören, welche nur zum Vergnügen und zur Pracht dienen, z. B. öffentliche Gärten, Spaziergänge etc. Vergl. unten §. 32.

titel, welcher der Staatsgewalt geſtattete, die freie Dispoſition des Waldbeſitzers in irgend einer Beziehung zu beſchränken.

Man ſieht, in der Reform der allgemeinen Wirthſchaftslehre lagen die Keime groſser Entwickelungen, welche ich im weiteren Verlauf meiner Darſtellung gewiſſenhaft zu verfolgen haben werde.

Jene Reform vollzog ſich auf faſt allen Gebieten, zunächſt, ohne Widerſtand zu finden. Die Geſetzgebungen aller deutſchen Staaten beweiſen dies, und der gröſste Staatsmann Deutſchlands bei Beginn des Jahrhunderts, der Reichsfreiherr von Stein, fand in der Lehre des Adam Smith mächtige geiſtige Impulſe zur Vollziehung ſeines Reformwerkes. Niemals hat der Merkantilismus, noch weniger der Phyſiokratismus eine ſo vollkommene Herrſchaft gefunden, wie das Syſtem Smiths, welches man ſehr wenig bezeichnend oft das Induſtrieſyſtem[16]) genannt hat. Dies Syſtem war das moderne politiſche Bewuſstſein auf dem wirthſchaftlichen Gebiete, war die Lehre der Gleichheit für alle Menſchen als arbeitende Weſen, war eine Apologie der menſchlichen Arbeit ſelbſt.[17])

Deſſen bedurfte das Jahrhundert der Philoſophen und der Tyrannen, deſſen bedurfte die Zeit der höchſten geiſtigen Freiheit und der tiefſten Knechtſchaft, die Zeit der unvermittelten Gegenſätze und Disharmonien; ſie bedurfte einer ſolchen Lehre eben ſo gut, wie der politiſchen Freiheitsdoktrin, wie der Lehre von der Freiheit des religiöſen Bewuſstſeins, welche ſich gegen die Prieſterherrſchaft wendete und die Vernunft in Schutz nahm gegen die kirchlich-menſchliche Autorität.

Die menſchliche Arbeit war im 18. Jahrhundert nur gering geachtet, weil ſie vielfach von den ihrer bürgerlichen Rechte theilweis beraubten Parias der Geſellſchaft geleiſtet werden

---

[16]) Die Bezeichnung »Induſtrieſyſtem« iſt deshalb unpaſſend, weil wir heute »Induſtrie« und »Gewerbethätigkeit« ziemlich ſynonym auffaſſen. Smiths Syſtem könnte viel eher »das Syſtem der produktiven menſchlichen Arbeit« genannt werden; die Landwirthſchaft ſtellt S. zudem obenan, wenn er von der produktiven Arbeit redet, nicht die Induſtrie im modernen Sinne.

[17]) Man vergl. nur die ſchöne Stelle im 10. Kap. 2. Abth. des I. Buches (in der Ausgabe v. Stirner I. S. 173). »Wie das Eigenthum, das Jedermann an ſeiner eigenen Arbeit hat, die urſprüngliche Grundlage alles anderen Eigenthumes iſt, ſo iſt es das Heiligſte und Unverletzlichſte. Das Erbtheil eines armen Mannes liegt in der Kraft und Geſchicklichkeit ſeiner Hände, und ihn daran hindern zu wollen, dieſe Kraft und Geſchicklichkeit ſo anzuwenden, wie er es paſſend findet, ohne dadurch ſeinen Nächſten zu kränken, iſt eine Verletzung dieſes heiligſten Eigenthums.«

mufste. Die Arbeit des hörigen Bauers[18]) vorab ftand in den Augen der bevorzugten Gefellfchaftskreife nicht höher als die des Laftthieres; beide waren zur Gütererzeugung unentbehrlich, aber beide gehörten dem Herrn, fo gut wie die Häufer und Maſchinen, welche der Gütererzeugung dienten. Von einer freien, durch das berechtigte Eigen-Intereſſe geleiteten wirthſchaftlichen Kraftentfaltung konnte, da es an einem Motive zu derſelben fehlte, nicht die Rede ſein. Die beſitzenden Klaſſen aber flohen die Arbeit und wir wiſſen, daſs die Selbſtbewirthſchaftung des eigenen Gutes zur Ausnahme wurde. Auch in den Kreiſen der Handwerker und Gewerbetreibenden fehlte die Freiheit und damit die rechte Luſt der Arbeit. Der Zunftzwang lähmte den Einzelnen, welcher auf dem ihm zugänglichen Arbeitsgebiete nur ſo weit ſich bethätigen durfte, als die von Anderen geſteckten Grenzen geſtatteten. Keiner vermochte es, durch eigene Kraft die Stellung in der bürgerlichen Gefellſchaft ſich zu erringen, welche ſeinen Fähigkeiten und Mitteln entſprach, wenn nicht eine ererbte ſociale Stellung den Boden geebnet hatte. Das ſind nicht die Zuſtände, in denen die menſchliche Arbeit freudig und ganz den höchſten Zielen der Kulturſtufe zuzuſtreben vermag, und ohne Freiheit giebt es keine Freudigkeit des Schaffens.

Die Ereigniſſe von 1800—1815 in Deutſchland brachten die Leiſtung des Einzelnen zur vollſten Geltung. Zunächſt handelte es ſich um gewaltige Kraftaufwendungen im unmittelbarſten Intereſſe des Staates, deſſen Exiſtenz in Frage geſtellt war. Wir wiſſen, wie arm an Erfolg alle Anſtrengungen blieben, ſo lange der alte Staat, das Gefüge ungleich berechtigter Stände, das Schwert der Abwehr führte; wir ſahen, wie herrlich der Sieg war, als der Staat des modernen Bewuſstſeins, der Staat des freien Bürgerthums, aus dem Zuſammenſturze alles Beſtehenden emporgeſtiegen war und ein Volk in Waffen gegen den Gewaltherrn ſich erhob.

Und dieſes Volk, deſſen Kraft, aus langem Schlummer aufgerüttelt durch ein Jahrzehnt des tiefſten nationalen Elendes, endlich erwacht war, iſt dann der Träger einer neuen wirthſchaftlichen Entwickelung geworden, welche wir neben dem gewaltigen intellektuellen Aufſchwunge des neunzehnten Jahrhunderts und Hand in Hand mit dieſem ſich vollziehen ſehen. Ernſte Motive drängten nach langem Kriege, der alle Hülfs-

[18]) Oben §. 6. S. 31, 32.

quellen Deutſchlands vollkommen erſchöpft hatte, zur wirthſchaftlichen Regeneration. Sie wurde auf allen Gebieten mit dem freudigen Bewuſstſein des Erfolges in Angriff genommen. Land- und Forſtwirthſchaft, Gewerbe und Handel erfreuten ſich der gleichmäſsigen Förderung durch Regierung und Volk. Der Bauer, welcher in den Befreiungskriegen als ein Mann mitgekämpft hatte für ſein Vaterland, griff mit dem ſtolzen Gefühle wiederum zum Pfluge, daſs er ein Fleckchen Erde ſein eigen nenne, daſs er dem groſsen Ganzen gegenüber juſt ſo viel gelte, als der Edelmann, und daſs ſein Sohn auf der eigenen freien Scholle ſitzen werde ſo gut, wie des Grafen Sohn. Tiefſittliche Elemente traten ein in das Volksleben, die ihm leider zu lange gefehlt hatten, und es war fürwahr ſonnenhell geworden in unſerem Vaterlande, ſo wenig es auch an Wolken fehlte, die dem Lichte ſein Recht ſtreitig zu machen nicht aufhören wollten.

§. 30. Bäuerlicher Grundbesitz und Landwirthschaft.

Die Verhältniſſe des bäuerlichen Grundbeſitzes veränderten ſich durch die wirthſchafts-politiſche Entwickelung dieſer Periode in doppelter Beziehung: Eine groſse Menge kleiner ſelbſtändiger Wirthſchaften entſtand, und der Stand der Kleinbauern hatte von nun an mit den eigenen wirthſchaftlichen Mitteln und der eigenen Intelligenz den Kampf um das Daſein aufzunehmen, ohne daſs ihm fernerhin durch die Gutsherrſchaft eine wenn noch ſo kümmerliche Exiſtenz garantirt wurde.

Die Bildung zahlreicher kleiner, bis zur eigentlichen Zwergwirthſchaft herabgehender Wirthſchaften war die Folge theils der Vereinzelungen bäuerlicher Höfe, theils der Loslöſung des bäuerlichen Grundbeſitzes von den Groſsgütern, deren Theile ſie auf Grund des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſes gebildet hatten. Viele dieſer Wirthſchaften waren in allen Theilen von Deutſchland nicht lebensfähig; ihre Beſitzer bedurften ſtarker Beihülfen durch Arbeitsverdienſt, um leben zu können. Sie wendeten ſich nach dem Frieden vielfach der emporblühenden Induſtrie zu und es entſtand eine ſtarke Beweglichkeit der ländlichen Bevölkerung und des Kleingrundbeſitzes, welche zunächſt nicht eben günſtig auf die kleine Landwirthſchaft wirkte.

Der kurz angedeutete Vorgang vollzog ſich in den verſchiedenen Theilen von Deutſchland durchaus nicht in gleicher Weiſe.

Die Tradition der Volksſtämme, die phyſiſche Beſchaffenheit der einzelnen Gaue, die ältere Lage der Geſetzgebungen wirkten in erſter Linie beſtimmend. Der Norden und Nordoſten war ſchon durch die geringere Ertragsfähigkeit des Bodens auf gröſsere Güter hingewieſen; als mit Aufhebung der Gutsunterthänigkeit eine Reihe ſelbſtändiger Kleinwirthſchaften entſtand, bildete ſich zugleich ein Stand freier ländlicher Arbeiter, welche durch eine wenig entwickelte Induſtrie ihrer landwirthſchaftlichen Beſchäftigung nur ſelten entzogen wurden. Der erſt ſeit 1790 zu groſser Ausdehnung gelangte Anbau der Kartoffeln wurde hier geradezu die Exiſtenz-Grundlage der Kleinwirthſchaften, freilich auch eine Quelle des Dünger-Mangels und heftiger Angriffe auf die Streumittel des Waldes.

Im Weſten und Süden, namentlich in den Rheinprovinzen,[1]) in Würtemberg[2]) und Baden[3]), erreichte die Zerſplitterung des bäuerlichen Grundbeſitzes ſchon um 1800 eine beängſtigende Höhe. Der Weinbau, Hopfenbau und Kartoffelbau verſchlangen auch hier die Dungmittel der kleinen Wirthſchaften und führten zu übertriebenen Anforderungen an die Unterſtützung aus den Mitteln der Forſtwirthſchaft durch Streu und Weide. Die wenig entwickelte Induſtrie vermochte nicht, ausreichende Arbeit zu geben. Auch die Entlaſtung des bäuerlichen Grundbeſitzes von den aus dem Leibeigenſchafts- und Gutshörigkeits-Verhältniſſe herſtammenden Laſten vollzog ſich, obwohl ihre Berechtigung und Nothwendigkeit im Principe allgemein anerkannt war, der Natur der Sache gemäſs nur langſam[4]) und immer unter Opfern und Geldleiſtungen, welche dem Kleinbauer nicht leicht wurden, zumal die Kreditverhältniſſe deſſelben viel ſpäter ihre Regelung fanden, als diejenigen des Groſsgrundbeſitzes. Der Krieg hatte zudem ja alle Hülfsmittel des Landes faſt erſchöpft, und ſchwere Miſsjahre 1816, 1817, 1818 drückten den kaum begonnenen

[1]) v. Viebahn, Statiſtik II. S. 575 fgde.

[2]) Bluntſchli und Brater, Staatswörterbuch VI. S. 314 fgde. — In Würtemberg iſt die Zerſplitterung ſo weit gediehen, daſs es Parzellen von einigen Quadratklaftern giebt und daſs oft mehrere Familien ſich an der Bearbeitung eines kleinen Ackerſtückes betheiligen.

[3]) v. Viebahn a. a. O. Auch in Sachſen war frühzeitig eine ſtarke Parzellirung des bäuerlichen Grundbeſitzes vorhanden. Bei ſtark entwickelter Induſtrie fehlte es jedoch an Erwerbsquellen der Kleinbeſitzer ſeit lange nicht, und die Schäden der Güterzerſplitterung ſind hier weniger hervorgetreten.

[4]) Im ganzen ſüdlichen Deutſchland erſt in der folgenden Periode. Siehe d. III. Band dieſes Werkes.

Auffchwung nieder. Der Uebergang zur wirthfchaftlichen Freiheit iſt niemals ein ganz leichter, weil Freiheit ohne Intelligenz den Menſchen rathlos läſst in dem Kampfe, in welchem wir Alle ſtehen; unſerem Vaterlande und vorab den landwirthſchaftlichen Produzenten wurde er recht ſchwer; denn die Intelligenz lieſs ſich dem nun freien Bauer nicht zugleich mit der Freiheit geben.

Die zu erſchreckender Höhe hinaufgeſchnellten Kornpreiſe der Jahre 1817 und 1818[5]) fielen bald nach 1820 zu einer ſolchen Tiefe,[6]) daſs die Produzenten wiederum nicht beſtehen konnten. So darf es nicht Wunder nehmen, wenn wir den freigewordenen Bauer am Schluſſe unſerer Periode in heiſsem Bemühen ſich abarbeiten ſehen, aus der alten Gebundenheit und geiſtigen Unſelbſtändigkeit ſich durchzuarbeiten zur vollen Freiheit und Exiſtenzfähigkeit, und wenn wir aus dieſer Zeit ſtarke Eingriffe in die Subſtanz der bäuerlichen und mit bäuerlichen Servituten belaſteten Forſten zu regiſtriren haben. Es iſt der Wald ja überall die Sparkaſſe, in welcher der Nothpfennig ſteckt. Die Noth war da und der letzte Stamm des Bauernwaldes muſste oft genug ihr ſteuern. Die Anforderungen an Weide und Streu vermehrten ſich in erſchreckendem Maſse; ein alle Grenzen überſteigender Holzdiebſtahl wurde durch die Unſicherheit und Noth des Krieges erzeugt; eine Verwilderung der Sitten des gemeinen Mannes war nicht dazu geeignet, das Verhältniſs der kleinen Grundbeſitzer zur wirthſchaftlichen Ordnung günſtig zu geſtalten.

Aber die lange Kriegszeit hatte doch eine bedeutſame Folge für die Landwirthſchaft. Die Liebe zum Landleben erwachte

---

[5]) 1771 war ein vollkommenes Miſsjahr; 1780—82 waren Mitteljahre und es galt die Hamburger Laſt (60 berliner Scheffel) Roggen 59—68 Thlr.; 1816 koſtete dieſelbe Maſſe 96 Thlr.; 1817 147 Thlr.; 1818 142 Thlr.; 1821 55 Thlr.; 1822 47 Thlr.; 1824 41 Thlr. 1830 ſtand der Preis auf 104 Thlr.; 1834 auf 56 Thlr.; 1847 auf 143 Thlr., ſank 1849 auf 60 Thlr. und behauptete 1852/53 den Mittelpreis von 104—117 Thlr. Das Jahr 1817 brachte die letzte eigentliche Hungersnoth, welche heute bei verbeſſerten Kommunikationen nicht wohl eintreten kann. Vergl. v. Viebahn, Statiſtik II. S. 951.

[6]) Groſse Schwankungen der Kornpreiſe und groſse Verſchiedenheiten derſelben in benachbarten Gebieten ſind heute nicht mehr möglich. 1817 herrſchte namentlich in den Rheinprovinzen groſse Noth. Im Durchſchnitt des preuſsiſchen Staates koſtete damals der Weizen pro Scheffel 122, der Roggen 85 Sgr.; aber während in Poſen der Weizen 97 Sgr., in Preuſsen der Roggen 57 Sgr. galt, betrugen die Preiſe in den Rheinprovinzen 166 und 132 Sgr. 1855 betrug der Durchſchnittspreis pro Scheffel Roggen 91½ Sgr.; aber die Preiſe deſſelben im Oſten und Weſten der Monarchie differirten nur um 23 Sgr.

aufs Neue und mit besonderer Kraft. Jahre schweren Kampfes, tieferregender Umwälzungen haben auf die Menschheit stets einen veredelnden Einfluss. Die Leidenschaft, welche überall da hell emporflammt, wo es sich um wahrhafte Kultur-Interessen, um die Existenz des Menschen als Bürger seines nationalen Staates, um bürgerliche Freiheit, um den Schutz des eigenen sittlichen Bewusstseins gegen fremde Gewalt handelt, macht nach der äussersten Anstrengung, nach errungenem Siege rasch milderen Regungen Platz. Ein Jahrzehnt voll Kampf und Blut erregt in der Brust des gesitteten Menschen ein tiefes Bedürfnis ruhiger friedlicher Arbeit, und lässt es uns klar erkennen, dass nur der friedliche Wettkampf des Fleisses unserer geistigen Natur dauernd Befriedigung gewähren kann. Diesem Impulse gehorchend, kehrte ein grosser Theil der Intelligenz in Deutschland nach den Befreiungskriegen zur Landwirthschaft zurück, und es begann eine Zeit frischer Entwickelung der Landwirthschaftslehre auf wissenschaftlicher Grundlage, welche auf akademischen Lehranstalten, in Vereinen und in einer rasch und reich sich entfaltenden Literatur gepflegt wurde.

Die Landwirthschaftslehre war bis zum Beginn unserer Periode von zwei Hauptrichtungen beherrscht worden; von der Empirie und dem Kameralistenthum. Unter den Experimentalökonomen nehmen Otto von Münchhausen[7]) (1716—1774; Verfasser des »Hausvaters«), v. Eutnersfeld[8]) und v. Schönfeld[9]) neben vielen Anderen eine ehrenvolle Stelle ein; Tiefpflügen und Drillkultur, Anbau von Klee und Esparsette (etwa seit 1740)[10]) wurden empfohlen, ein Kampf gegen die leere Brache geführt (gegen dieselbe Krünitz[11]) und der preussische Kammerrath

---

[7]) Fraas, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft. S. 132.

[8]) Fraas a. a. O. S. 142.

[9]) Verfasser eines 1778 erschienenen Lehrbuchs der Landwirthschaft.

[10]) Der Kleebau wurde seit 1750 eifrig empfohlen; 1760—70 gewann er grosse Ausdehnung, wozu die physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Kaiserslautern (1769 errichtet) und der bekannte Casimir Medicus viel beitrugen. Seit 1775 verbreitete sich dann der Klee in Hessen, Würtemberg, Baden, in letzterem Lande besonders durch J. Gr. Bernhard, einen durch besonderes Vertrauen seines Landesherrn Karl Friedrich geehrten intelligenten Landwirth. 1793 ward in Bayern der Kleebau zehntfrei erklärt; den Anbau der Luzerne empfahl 1783 der preussische Minister Graf v. Herzberg in einer besonderen Schrift. Die Esparsette ist durch Thaer sehr in Aufnahme gekommen. Fraas a. a. O. S. 206 fgde.

[11]) Im VI. Bde. der Encyclopädie. Auch Bernhard eiferte gegen die Brache (1769) in bes. Schrift. Fraas a. a. O. S. 141.

Kretſchmer)[12]) und der rationelle Wieſenbau ausgebildet (Rückenbau im Siegen'ſchen durch Bürgermeiſter Dreſsler 1750—1780).[13]) Aber es fehlte an Sammlung und Sichtung des empiriſchen Wiſſens, an ſyſtematiſcher Ordnung und ſcharfer Prüfung der Erfahrungsſätze, an wiſſenſchaftlicher Begründung der Theorie. Von der Pflanzenernährung und Düngerlehre, von landwirthſchaftlicher Bodenkunde hatte man nur unvollkommene Kenntniſs. Die durch Sauſure eingeleitete, durch Thaer und Hermbſtädt[14]) fortgebildete Humustheorie war ein erſter Schritt zur ſyſtematiſchen Ordnung und wiſſenſchaftlichen Begründung der Landwirthſchaftslehre; Humphry Davy[15]) begründete dann ein Syſtem der Agrikulturchemie (1802—1812) und es begann eine neue Zeit, welche die Landwirthſchaftslehre nach langem Ringen zur Stellung einer Wiſſenſchaft emporführte.

Am Eingange dieſer neuen Bahn ſteht das Bild eines Mannes, der in ſeltener Weiſe dazu berufen war, ſeiner Zeit den Stempel ſeines Geiſtes aufzudrücken, das von Albert Thaer.[16]) Kunſtfutter- (Klee-) und Wieſenbau, die dadurch ermöglichte, aber faſt nur vom gröſseren Grundbeſitze theilweiſe eingeführte Stallfütterung, bezeichnen bedeutſame Fortſchritte der Zeit vor Thaer. Die Reform der Thierzucht, des Wirthſchaftsſyſtems und der Betriebs-

---

[12]) Fraas a. a. O. S. 135. Der Verfaſſer eines Buches »ökonomiſche Praktika« (1748), Vertreter des Rajolpflügens.

[13]) Die Wieſenkultur auf der Grundlage genoſſenſchaftlicher Verbände iſt im Siegen'ſchen ſehr alt. Vergl. die revidirte Wieſen-Ordnung vom 18. Dezember 1790 (Weisthum der naſſauiſchen Geſetze Th. III. S. 190) und Kletke, die Rechtsverhältniſſe der Landes-Kultur-Genoſſenſchaften in Preuſsen. Berlin 1870. S. 98 fgde.

[14]) Sig. Fr. Hermbſtädt, 1760 zu Erfurt geb., 1833 zu Berlin geſt., hielt den Extractivſtoff des Humus für die einzige Pflanzennahrung und redet noch 1808 von dieſem Stoffe, den er Seifenſtoff nennt. Fraas a. a. O. S. 192.

[15]) Profeſſor der Chemie an der Royal Inſtitution in London, bekannt als erſter Darſteller der meiſten Leicht-Metalle.

[16]) Fraas a. a. O. S. 232 fgde. Thaer wurde zu Celle in Hannover 1752 geb., ſtudirte in Göttingen Medizin, war dann praktiſcher Arzt in ſeiner Vaterſtadt, beſchäftigte ſich aber bald mit Gartenbau und Landwirthſchaft, nachdem er durch ſeine Verheirathung ſelbſt Grundbeſitzer geworden war. Er ſtudirte die engliſchen Werke über Landwirthſchaftskunde, erwarb ſich aber ſeit 1795 ſchon groſsen Ruhm als landwirthſchaftlicher Schriftſteller. Durch Hardenberg wurde man in Berlin auf ihn aufmerkſam und er ſiedelte (1804) nach Möglin über, wurde zum geheimen Kriegsrath ernannt und begründete 1806 ſeine landwirthſchaftliche Spezialſchule (Meiſterſchule, ſpäter landwirthſchaftliche Mittelſchule). Sein bedeutendſtes Werk iſt »die rationelle Landwirthſchaft«, welche 1809 erſchien. Zum Staatsrath im Miniſterium des Innern befördert, ſtarb Thaer 1828 zu Möglin.

lehre ist seiner geistigen Initiative ebenso zu danken, wie die Begründung einer neuen Theorie der Pflanzenernährung und Bedeutung des Düngers, wenngleich damit nicht behauptet werden soll, dass nicht vor ihm die Keime zu allen diesen Fortschritten vorhanden gewesen seien. Jedenfalls sind die Erfahrungssätze der landwirthschaftlichen Empiriker erst durch ihn in ein System gebracht worden. Seine Schüler (Schönleutner in Bayern)[17] und die durch ihn angeregten Praktiker (Koppe)[18] vertieften und erweiterten seine Lehren, und Männer wie Schwerz[19] und Fellenberg[20] vertraten die von ihm angebahnte wissenschaftliche Richtung.

Eine Reihe landwirthschaftlicher Lehranstalten entstand; die älteste in Deutschland ist die von Thaer selbst in Möglin 1806 begründete;[21] es folgten 1811 die Akademie für Land- und

[17]) Max Schönleutner, 1777 in Abbach geb., wurde bei Errichtung der Forstschule zu Weihenstephan (1803), mit welcher eine landwirthschaftliche Musteranstalt verbunden wurde, Professor der Landwirthschaftslehre an der letzteren. Bei Beginn des Tyrolerfeldzuges folgten fast alle Forsteleven dem Rufe zur Fahne und die Anstalt ging ein. Die Professoren wurden theils pensionirt, theils anderweitig verwendet. Schönleutner wurde 1811 zur Administration des Kabinetsgutes Schleissheim berufen. Hier wurde dann die Landwirthschaftsschule errichtet, deren Direktion Sch. übertragen wurde. Er starb 1831.

[18]) J. Gottl. Hoppe, 1782 in Beesdau (Mark) geb., vorherrschend Praktiker, seit 1811 Lehrer der praktischen Landwirthschaft in Möglin, später Verwalter und zuletzt Besitzer grosser Güter. Er starb 1863. Sein »Unterricht im Ackerbau und der Viehzucht«, 1812 zuerst erschienen und unter verändertem Titel (»Anleitung zu einem vortheilhaften Betriebe der Landwirthschaft«) neunmal aufgelegt, ist seine hervorragendste Leistung. Fraas a. a. O. S. 330.

[19]) J. Nep. Schwerz war 1759 zu Koblenz geboren, studirte Theologie, war bis 1793 Hauslehrer. 1804 übernahm er die Verwaltung grösserer Güter, wurde nach vielen Reisen 1810 Inspektor des Tabaksbaus im Elsass. Durch Vincke kam er 1816 als Regierungsrath in preussischen Staatsdienst. 1817 erhielt er den Ruf nach Würtemberg, wo dann unter seiner Leitung 1818 Hohenheim eingerichtet wurde. Unter seinen zahlreichen Schriften ist die »Anleitung zum praktischen Ackerbau«, welche 1823—28 in Stuttgart erschien, das Beste. Er starb in Koblenz 1844.

[20]) Der berühmte Stifter der Armenschule und des Erziehungs-Instituts zu Hofwyl. Fellenberg ist besonders für das landwirthschaftliche Unterrichtswesen von Bedeutung. Vergl. Fraas, Geschichte S. 204 fgde.

[21]) Das durch Thaer angebahnte landwirthschaftliche Unterrichtswesen — die Spezialfachschule unter Anlehnung an die Wirthschaftsübung — ist heute über die Ideen Thaer's hinausgewachsen. Justus v. Liebig hat hierauf mächtigen Einfluss geübt und das Princip der vereinzelten Fachschule ist fast als aufgegeben zu betrachten. Ich verweise auf Liebig's chemische Briefe (Ausg. v. 1865) S. 504 fgde. Die ganze Frage hat für uns ein um so grösseres Interesse, als auch die forstwissenschaftlichen Lehranstalten offenbar in einer Umformung begriffen sind.

Forſtwirthe zu Tharand, durch Heinrich Cotta begründet,[22]) 1818 die forſt- und landwirthſchaftliche Anſtalt zu Hohenheim unter Schwerz,[23]) 1822 die bayeriſche landwirthſchaftliche Centralſchule zu Schleiſsheim (Weihenſtephan).[24])

Ein reiches Vereinsleben war in allen Theilen Deutſchlands ſchon ſeit 1750 entſtanden;[25]) daſſelbe erlangte jetzt einen neuen geiſtigen Inhalt und eine wiſſenſchaftliche Grundlage; in Zeitſchriften (von denen die ſeit 1765 erſchienenen Nachrichten der lüneburgiſchen Landwirthſchaftsgeſellſchaft wohl die älteſte iſt) und Zeitungen kämpfte man wider einander, ohne jedoch in dieſer Periode zu klaren Theorieen zu gelangen. —

Zu der Waldwirthſchaft trat die Landwirthſchaft in ein weſentlich verändertes Verhältniſs. Die Abhängigkeit der erſteren von der letzteren war in dem Augenblicke gebrochen, wo beide ſich gegenſeitig als durchaus ſelbſtändige Produktionszweige anerkennen muſsten; daſs ſie dies muſsten, war aber eine einfache Konſequenz der modernen Auffaſſung der Wirthſchaft, wie ſie durch Adam Smith zu allgemeiner Geltung gebracht wurde.

Man hatte nun das Gebiet der Landwirthſchaft von dem der Waldwirthſchaft ſcharf abzugrenzen. Daſs es dabei an Grenzſtreitigkeiten nicht fehlte, iſt nur natürlich. Die vollſtändige wirthſchaftliche Trennung war ja zunächſt nicht zu erreichen. Streu und Weide, Gras und Plaggen und ſo manche andere Waldnutzung wurde von der Landwirthſchaft nach wie vor beanſprucht, und aus der angeſtrebten Trennung der beiden Wirthſchaftsgebiete erwuchs bald eine Feindſchaft, die zuerſt in dem langen Streite über die Waldſtreu hervortrat und auch heute noch nicht durch einen Friedensſchluſs, ſondern nur durch eine Art von Waffenſtillſtand beendigt iſt. Schon 1799[26]) kam es

Auch die Forſtwiſſenſchaft wird ſich den Anſchluſs an das geſammte geiſtige Leben der Zeit wieder erobern. Die Worte Liebig's: »Die Vereinigung der Schule mit der Erlernung des praktiſchen Betriebs oder des Handwerks zerſtört ihr (der landwirthſchaftlichen Lehranſtalten) Wirken, welches ſo nützlich ſein könnte; ſie ſind weder das eine noch das andere, weder Bildungsanſtalten des Geiſtes noch gute Werkſtätten; ſie haben von Beiden Etwas, von keinem das Rechte«, haben auch für die Forſtwiſſenſchaft ihre Bedeutung. Anderer Anſicht iſt Settegaſt. Vergl.: Der landwirthſchaftliche Unterricht v. H. Settegaſt. 1873.

[22]) S. unten §. 37, 46.

[23]) S. unten §. 46.

[24]) S. unten §. 46.

[25]) Fraas, Geſchichte S. 221 fgde., wo genaue Angaben.

[26]) Zur Geſchichte der Waldſtreufrage vergl. meinen Aufſatz im landwirthſchaftlichen Centralblatte für Deutſchland (Krocker) XX. Jahrgang I. Bd. 1872 S. 108 fgde.

über die Zuläſſigkeit und Wirthſchaftlichkeit der Streunutzung in der landgräflich heſſiſchen Ackerbaugeſellſchaft zu heftigen Debatten; 1801[27]) verhandelte man den Gegenſtand in der kurfürſtlich ſächſiſchen Societät zu Leipzig. Die Agrargeſetzgebung von 1807 bis 1811 konnte in Preuſsen den forſtlichen Anſchauungen, welche ſich ziemlich abſolut gegen die Waldſtreu wendeten, nur günſtig ſein; dagegen reizte die von den Landwirthen ausgebildete Lehre von der Unſchädlichkeit des Streurechens die kleinen Grundbeſitzer dazu an, in den ihrer freien Dispoſition überantworteten Bauernwaldungen die Streuentnahme ohne Beſchränkung zu betreiben und der vollkommene Ruin vieler kleiner Waldparzellen war die Folge davon.

Die Frage wurde mehr und mehr eine brennende; Sinclair[28]) von landwirthſchaftlicher, Pfeil[29]) von forſtwirthſchaftlicher Seite beſchäftigten ſich lebhaft mit derſelben und der letztere Schriftſteller — wohl der einzige Forſtmann, der damals eine ſo ketzeriſche Anſicht auszuſprechen wagte — ſprach ſich mit gewiſſen Beſchränkungen für die Streunutzung aus.

Auch auf anderen Gebieten fanden Berührungen zwiſchen der Land- und Waldwirthſchaft ſtatt, die nicht immer ganz angenehmer Natur waren. Ein groſser Theil der Regulirungsarbeiten, welche die Befreiung des Waldeigenthums von Weide- und Streu-Berechtigungen bezweckten, wurde von landwirthſchaftlichen Sachverſtändigen vorgenommen, denen nicht immer eine objektive Würdigung der forſtwirthſchaftlichen Intereſſen möglich war oder angemeſſen ſchien. Heftige Oppoſition der Forſtwirthe und vermehrte Abſtoſsung der Forſt- und Landwirthe war die natürliche Folge.

Wenn die Landwirthſchaft auch, gezwungen durch eine geiſtige Bewegung, welche mächtiger war als ihr Beharrungsvermögen, die Waldwirthſchaft als gleichberechtigte, ja in mancher Beziehung ihr vorausgeeilte Schweſter hatte anerkennen müſſen, ſo war doch zunächſt auch hier wieder vermehrter Kampf die Folge des neuen Verhältniſſes, und von dem Einverſtändniſſe der Geſchwiſter war wenig zu bemerken.

---

[27]) S. die Schriften dieſer Geſellſchaft I. Band.

[28]) Grundſätze des Ackerbaus. Wien 1819.

[29]) In den Annalen der Landwirthſchaft von 1812, ſpäter an vielen Stellen in den krit. Blättern z. B. III. 2. S. 99 fgde.

§. 31. Städtewesen und Gemeinde-Waldbesitz.

In der Geschichte des Städtewesens in Deutschland birgt diese Periode zwei wohl unterscheidbare Entwickelungsstufen: den tiefsten Verfall der Autonomie der Städte, welche in nichts mehr von den Landgemeinden unterschieden werden, und das Erwachen eines neuen städtischen Lebens auf der Grundlage der modernen Bestrebungen und Anschauungen. Jenen tiefsten Verfall der Gemeinde-Autonomie in Städten und Landgemeinden führte das Ueberwuchern der französischen Politik herbei; jene neue Gestaltung des städtischen Lebens ging von Preussen aus und knüpfte sich an die Städte-Ordnung Stein's von 1808.

Die Lage der einschläglichen Gesetzgebung habe ich schon oben kurz berührt (§. 28) und ich darf hier über dieselbe hinweggehen. Ueberall in dem Machtbereiche der Napoleonischen Politik wurde die französische Municipalverfassung Norm, oder doch wenigstens Muster, und die Selbstverwaltung der Gemeinden war damit vernichtet. Im kaiserlichen Frankreich durfte keine städtische Behörde irgend Etwas thun, wenn der Herr Präfekt es nicht wollte. Das wurde nun in Hannover, Hessen, Berg, Baden, Würtemberg, Bayern, in Rheinland und Frankfurt gerade so.

Die französische Municipalverfassung[1]) kannte überhaupt nur eine maßgebende Persönlichkeit in der Gemeinde, den von der Regierung ernannten Maire, dem ein Adjunkt (in Städten von mehr als 2500 Einwohnern mehrere) beigegeben war, welcher ebenfalls von der Regierung ernannt wurde. Die von dem Präfekten ernannten Municipalräthe hatten nur eine berathende Stimme. Sie versammelten sich regelmäßig nur einmal im Jahre, außerdem nur dann, wenn der Präfekt sie zusammenrief. Der Municipalrath hatte die sämmtlichen Nutzungen von Gemeindegrundstücken, Holz, Weide, Streu und Feldfrüchte zu vertheilen (noch heute werden in Frankreich die Gemeindegrundstücke in derselben Weise benutzt),[2]) das Alles jedoch nur auf Grund der von dem Präfekten genehmigten Pläne. Die Verwaltung der

---

[1]) Vergl. darüber v. Maurer, Städteverfassung IV. S. 301 fgde.

[2]) Ueber die Verwaltung und Benutzung der Gemeindeforsten in Frankreich vergl. meine »forstlichen Verhältnisse von Deutsch-Lothringen. 1871«. Ueber das Recht der Gemeindebürger in vielen Gemeinden zu den sog. coupes affouagères bes. S. 42/43. (Holznutzung durch Naturaltheilung).

Gemeindeforſten wird in Frankreich genau ſo geführt, wie die der Staatsforſten, durch Staatsbeamte und nach den Grundſätzen der Staatsforſtverwaltung. Jeder auſserordentliche Holzſchlag bedarf miniſterieller Genehmigung. Die Gemeinde wird über alle dieſe Dinge kaum gehört. —

Dies waren in groſsen Zügen diejenigen Einrichtungen, welche nun in einem groſsen Theile von Deutſchland das ſelbſtändige Leben der Städte und Landgemeinden ertödteten.

Mit dem Gemeindevermögen verfuhr man in den, dem franzöſiſchen Kaiſerreiche unmittelbar einverleibten Territorien über alle Begriffe gewiſſenlos. Die deutſchen Gemeinden auf dem linken Rheinufer namentlich haben an den Folgen der Verſchleuderung ihres Vermögens lange gelitten.

Dieſe Gemeinden waren ſämmtlich verſchuldet,[3]) vorab die Städte, noch ehe das franzöſiſche Regiment Platz griff; denn mit dem Sinken des Wohlſtandes hatten die Städte, namentlich die kleineren, deren es am Rhein eine groſse Zahl giebt, es nicht mehr vermocht, ihre Ausgaben aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, wie ihnen dies früher leicht geweſen war. Die langen Kriegsjahre, Einquartierung, Lieferungen und Kontributionen[4]) vermehrten dieſe Schuldenlaſt erheblich. Zur Ordnung des Gemeinde-Schuldenweſens erſchien am 9. Vendemiaire im Jahre XIII der Republik ein kaiſerliches Dekret,[5]) welches einen Theil der Gemeindeſchulden ohne Weiteres niederſchlug, die Liquidation der übrigen Rückſtände anordnete. Ein weiteres Dekret von 1810 verwandelte die Gemeindeſchulden in Renten, behielt jedoch die Beſtimmung derjenigen Einkünfte, welche zur Bezahlung der Gläubiger verwendet werden ſollten, der Regierung vor. Da jedoch den Gemeinden fortwährend faſt unerſchwingliche Leiſtungen im Staats-Intereſſe zugemuthet wurden, ſo erhielten die Gläubiger gar Nichts, und als 1812 die Steuerzuſchläge der Departements für die denſelben zugemutheten Leiſtungen nicht aus-

---

[3]) Nach amtl. Ausweis betrugen 1807 die Gemeindeſchulden in den 4 Arrondiſſements des Saar-Departements 7,241,015 Frcs. (1,930,937 Thlr.). Hiervon kamen auf die Stadt Trier 229,678 Frcs., auf die Städte St. Johann und Saarbrücken 915,111 Frcs. Beck, Beſchreibung des Reg.-Bez. Trier. I. Bd. 1868. S. 334 fgde.

[4]) Die Städte Saarbrücken und St. Johann zahlten bei einer allerdings wohlhabenden Einwohnerſchaft von wenig über 5000 Seelen bis 1796 bereits 4,900,000 Frcs. an Lieferungen und Kontributionen. Beck a. a. O. S. 24.

[5]) v. Maurer, Städteverfaſſung IV. S. 303 fgde.

reichten, ordnete ein kaiſerliches Dekret ohne Weiteres an, daſs 5% aller Gemeindeeinnahmen zur Deckung dieſes Deficits verwendet werden ſollten, ohne auf die laufenden Ausgaben der Gemeinden irgendwie Rückſicht zu nehmen.

Die Gemeindewaldungen muſsten in dieſer Zeit ſchwerſter Bedrückung überall herhalten. Das franzöſiſche — mittelwaldartige — Wirthſchaftsſyſtem war für ſolche Anforderungen überaus bequem. Die vorhandenen plenterwaldartigen Beſtände konnten bei der Ueberführung in den franzöſiſchen Mittelwald durchlöchert, des Starkholzes beraubt, nach allen Richtungen überhauen werden, ohne daſs zunächſt groſse Blöſsen entſtanden. Stockausſchlag füllte die Lücken. Die dann folgende übermäſsige Behütung allerdings ſchuf Blöſsen und verſtrauchte Orte genug. Die dadurch herbeigeführten Beſtandsbilder ſind noch heute nicht überall verſchwunden und vielerorts bot das Nadelholz zuletzt das einzige Mittel, die Beſtände wieder zu füllen.

Das ſchreiendſte Unrecht am rheiniſchen Gemeinde-Grundvermögen aber beging Napoleon im Jahre 1813. Ein Geſetz vom 20. März dieſes Jahres überwies die Gemeindegüter an die Staatsſchuldentilgungskaſſe und ordnete deren Veräuſserung zu Gunſten dieſer Kaſſe an.[6])

Es war dies einer ſeiner letzten Gewaltakte. Nur ein kleiner Theil dieſer widerrechtlichen Verkäufe wurde realiſirt. Schon am 13. Februar 1814 hob eine Verordnung des General-Gouverneurs vom Mittelrhein das Geſetz von 1813 auf; die bereits verſchleuderten Güter wurden den Gemeinden auf Grund einer Verordnung vom 10. März 1814 zurückgegeben. Auch in der bayeriſchen Pfalz wurde das Geſetz von 1813 durch die öſterreichiſch-bayeriſche Landes-Adminiſtration und ſpäter durch die bayeriſche Regierung wieder aufgehoben. Es konnten jedoch den Gemeinden nur die noch nicht verkauften Güter zurückgegeben werden, da die bereits abgeſchloſſenen Verkäufe nicht rückgängig gemacht werden konnten.

Dergeſtalt waren die Zuſtände in den Gemeinden des linken Rheinufers und nicht viel beſſer war es zwiſchen Rhein und Elbe. Die franzöſiſche Municipal-Verfaſſung wurde auch hier eingeführt, 1811[7]) in den hanſeatiſchen Departements (auch in

---

[6]) Beck a. a. O. S. 318. Im Saardepartement wurden in der Zeit vom 18. V. 1813 bis 7. X. 1813 für 1,164,193 Frcs. Gemeindeliegenſchaften verkauft.

[7]) Dekret vom 4. VII. 1. Bulletin les lois, 1811. S. 45 fgde.

Hamburg, Bremen, Lübeck), 1807 und 1808[8]) im Grofsherzogthum Berg, 1808 im Königreich Weſtfalen,[9]) 1810 im Grofsherzogthum Frankfurt,[10]) 1811 auch in Anhalt-Köthen,[11]) wo man mit beſonderem Eifer beſtrebt war, das Franzoſenthum recht treu zu kopiren.

Zu derſelben Zeit, wo ſo im ganzen Weſten und Süden unſeres Vaterlandes die Gemeinde-Autonomie vernichtet wurde, genehmigte Friedrich Wilhelm III. die ihm von Stein vorgelegte Städteordnung von 1808.[12]) »Das dringend ſich äufsernde Bedürfnifs einer wirkſamen Theilnahme der Bürgerſchaft — ſo lauten die königlichen Worte im Eingange des Geſetzes — an der Verwaltung des Gemeinweſens überzeugen Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine ſelbſtändige und beſſere Verwaltung zu geben, in der Bürgergemeinde einen feſten Vereinigungspunkt geſetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinweſens beizulegen und durch dieſe Theilnahme Gemeinſinn zu erregen und zu erhalten.«

Das politiſche Princip des Geſetzes iſt durch dieſe Worte genau dargelegt. Dieſem entſprechend, ſtellte die Städteordnung die Autonomie der Städte für die inneren Angelegenheiten des Gemeindeverbandes wieder her, ermächtigte die Städte, Statuten zu erlaſſen (mit Genehmigung des Miniſters des Innern), verlieh den Bürgern das aktive und paſſive Wahlrecht, beſtimmte, dafs die geſammte Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch einen Magiſtrat geführt, die Intereſſen der Bürgerſchaft durch die Stadtverordneten-Verſammlung wahrgenommen werden ſollten. Letztere hatte theils eine berathende, theils eine entſcheidende Stimme in ſtädtiſchen Angelegenheiten und kontrolirte den Magiſtrat. Dem Staate verblieb lediglich ein Oberaufſichtsrecht, das Recht der Entſcheidung nur in einigen Fällen, bei Veräufserung und Theilung ſtädtiſcher Grundſtücke, bei neuen Auflagen u. ſ. w.

Die Städteordnung von 1808 iſt in vielen Staaten zum Vorbild für die deutſchen Geſetzgebungen auf dem Gebiete der ſtädtiſchen Verwaltung geworden, und aus den ſeit 1816 faſt

---

[8]) Verordnung vom 13. X. 1807 und 18. XII. 1808. v. Maurer, a. a. O. S. 304.

[9]) Königliches Dekret vom 11. I. 1808.

[10]) Verwaltungsordnung vom 27. X. 1810.

[11]) v. Maurer, Städteverfaſſung IV. S. 306 Note 6.

[12]) v. Maurer, a. a. O. S. 313. v. Rönne, Staatsrecht Bd. I. Abth. 1. S. 341 und II. Bd. Abth. 1. S. 523 fgde.

überall ergangenen liberalen Städteordnungen ist ein neues städtisches Leben erblüht, nicht mehr im Sinne des Mittelalters, wo die Stadtgemeinden für ihr Weichbild die Träger fast aller Hoheitsrechte waren, sondern im Sinne des modernen Staates, der es nicht gestattet, dass jeder einzelne Theil selbständig Rechte ausübt, welche nur durch die Gesammtheit geübt werden können. Die Justiz-, Polizei-, Finanz- und Militär-Gewalt kann nach der heute geltenden Auffassung überall nur Sache des Staates sein, niemals der Gemeinden; aber in der eigenen Sache sollen sie selbst bestimmen und nur der Unvernunft muss die Staatsgewalt ein Veto zuzurufen befugt sein.

Neues Leben erfüllte seit 1815 die deutschen Städte. Sie waren nicht mehr die alleinigen Sitze von Handel und Gewerbe — denn auch auf dem platten Lande begannen beide sich zu regen —; aber sie strebten empor zu ächten Stätten der Intelligenz. Bedeutsame Verbesserungen des Schulwesens, aller öffentlichen Gesittungsanstalten gingen Hand in Hand mit dem rasch emporblühenden Wohlstande der Städte; ein ehrenwerther Stand freier Handwerker bildete sich heraus, eine Fülle tüchtiger Bildung zeichnete die oberen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft in den Städten aus.

In politischer Beziehung wurden die Städte bald der Sitz der fortgeschrittensten Anschauungen; sie haben in der Periode des periodischen Stillstandes den Gedanken der politischen Freiheit ebenso, wie den der nationalen Einheit gepflegt, und in der Stunde der Entscheidung wacker mitgearbeitet an der Verwirklichung dieser Gedanken.

So sind die deutschen Städte das geworden, was sie im modernen Staate allein sein können, die Centren der Bildung, der wirthschaftlichen Blüthe und Intelligenz, die Vororte des politischen Fortschrittes.

In allen anderen Beziehungen treten sie aus der Gesammtheit aller Gemeinden nicht mehr hervor. Ihre Vermögensverwaltung ist im Wesentlichen dieselbe, wie die der Landgemeinden, und in dieser Beziehung ist das Verhältniss der Staatsgewalt als Oberaufsichtsbehörde den Städten und Landgemeinden gegenüber nicht wesentlich verschieden. Es bedarf darum einer ferneren selbständigen Behandlung des Städtewesens und städtischen Waldbesitzes in diesem Werke nicht.

Von der Forsthoheit der Staaten über die Gemeinde-Waldwirthschaft wird weiter unten (§. 33) die Rede sein.

§. 32. Landesherrlicher und Staats-Waldbesitz.[1]) Die Frage der Veräusserung der Staatsforsten.[2])

Die Beſtreitung der öffentlichen Ausgaben in den meiſten deutſchen Staaten beruhte bis ins 18. Jahrhundert auf dem Ertrage des Kammergutes; der Hofhalt wurde aus demſelben nicht minder beſtritten; wo die Kammer-Einnahmen nicht ausreichten, griff man zu Geldbeiträgen, welche von den Ständen erbeten werden muſsten. In der Zeit der abſoluten Monarchie beſtand ein Unterſchied zwiſchen dem fürſtlichen Privat-Vermögen und dem Staatsvermögen faktiſch nicht. Dem Fürſten gehörte beides; ſeine Sache war es, die öffentlichen Ausgaben aller Art, ſoweit thunlich, aus dem Ertrage zu beſtreiten; er allein und durchaus perſönlich disponirte über das Vermögen des Staates ſowohl, wie über ſein Privateigenthum; denn er ſelbſt war ja der Staat.

So ſtand die Frage in den meiſten deutſchen Staaten bis zur franzöſiſchen Revolution. Die Staatsgelehrten ſtritten ſich

---

[1]) Zur Literatur vergl.: Bluntſchli und Brater, Staatswörterbuch, Art. Domänen (III. S. 162 fgde.) und Civilliſte (II. S. 515 fgde.). — V. L. v. Seckendorf, der deutſche Fürſtenſtaat. 1656. — G. H. v. Juſti, Staatswirthſchaft. 1752 (2. Aufl. 1758). — J. J. Moſer, Staatsrecht und von der deutſchen Reichsſtände Landen. 1769. — Walther, Lehrbuch der Staatswirthſchaft. 1798. — K. Dietrich Hüllmann, deutſche Finanzgeſchichte des Mittelalters. 1807. — Schmalz, Staatswirthſchaftslehre. 1818 (II. Bd.). — v. Seutter, über die Verwaltung der Staatsdomänen, ſowie der Domanialgefälle und Rechte. 1825. — K. A. v. Malchus, Handbuch der Finanzwiſſenſchaft und Finanzverwaltung. 1830. 2 Bde. — Karl Heinr. Rau, Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft. 1832 (1850). — Zachariä, deutſches Staats- und Bundesrecht. 1841/45. — v. Rönne, das Domänen-, Forſt- und Jagdweſen des preuſsiſchen Staates. Berlin 1854. — v. Rönne, Staatsrecht. Bd. II, Abth. 2. — Für Bayern: Deutſchlands Konſtitutionen. Rinteln. 1833. — Behlen und Laurop, das mehrfach citirte Handbuch der Forſt- und Jagdgeſetzgebung. — Für Würtemberg: R. v. Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. 2. Bde. 1840 (2. Aufl.). — Für Baden: Behlen und Laurop, obiges Handbuch I. Bd., auch v. Rönne, das D. F. u. J. W. — Für Heſſen: Deutſchlands Konſtitutionen S. 140 und das heſſiſche Staatsrecht. 1836 (9. Buch). — Für Kurheſſen: v. Rönne, Staatsrecht; für Sachſen: Schilling, Handbuch der im Königreich Sachſen gültigen Forſt- und Jagdgeſetze. 1827. —

[2]) Auſser den vorhin citirten Werken Pfeil, »Zuſammenſtellung und Kritik verſchiedener ſtaatswirthſchaftlicher Schriftſteller über die Ordnung der Forſtwirthſchaft im Intereſſe des Staats« in den krit. Bl. XV. 2. 1841. S. 38 fgde. — Bergius, Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft. Berlin 1871. (2. Aufl.). — V. O. Leo, Beibehaltung oder Veräuſserung der Staatswaldungen? in den Supplementen zu Baur's Monatsſchrift für das Forſt- und Jagdweſen. III. Heft. 1870.

über die rechtliche Natur des Domänenbeſitzes; aber eine praktiſche Bedeutung hatte dieſer Streit nicht.

Die Ereigniſſe dieſer Periode legten ihr jedoch eine ſolche Bedeutung bei.

Wir wiſſen (oben §. 8), daſs in Preuſsen die Domänenfrage ſeit 1713 geregelt war. In allen anderen Staaten war ſie ungelöſt. Sie wurde nicht einfacher, als zahlreiche Mediatiſirungen eintraten und nun über den Domänenbeſitz der Mediatiſirten disponirt werden muſste. Im Allgemeinen galt hierbei die Vermuthung, daſs die Domänen Privateigenthum derſelben ſeien, und auf dieſem Wege gingen ſehr ausgedehnte Kammergüter in das Privateigenthum der ehemals ſouveränen Familien über. Die Rheinbunds-Akte (Art. 27) nahm auf Dalberg's Veranlaſſung einen Paſſus auf, welcher es ganz beſtimmt ausſprach, daſs die mediatiſirten Fürſten alle Domänen ohne Ausnahme als Patrimonial- und Privateigenthum behalten ſollten. Man ging dabei von der Anſicht aus, daſs das Eigenthum an den Domänen immer den fürſtlichen Familien zugeſtanden habe, jedoch mit gewiſſen Ausgaben im öffentlichen Intereſſe belaſtet geweſen ſei, daſs jedoch mit dem Rechte der fürſtlichen Familien auf die Landesregierung ipſo jure auch die Belaſtung des Kammergutes mit öffentlichen Ausgaben erloſchen ſei.[3])

Durch dieſe Beſtimmung der Rheinbundsakte ſind ſehr ausgedehnte Domänenländereien in die Kategorie der Privatgrundſtücke getreten; aber die Domänen-Frage blieb beſtehen und iſt in den deutſchen Staaten, welche die Stürme bei Beginn dieſes Jahrhunderts überſtanden haben, in ſehr verſchiedener Weiſe gelöſt worden, in den kleineren Territorien im Allgemeinen mehr zu Gunſten der fürſtlichen Familien, wie in den gröſseren Staaten, wie dies begreiflich erſcheint, wenn man bedenkt, daſs in jenen der fürſtliche Grundbeſitz meiſt den Kern der Domänen wirklich gebildet hat.

In Preuſsen fanden die im allgemeinen Landrechte niedergelegten Grundſätze betreffs der rechtlichen Natur des Domänenbeſitzes erneuerten Ausdruck in der Geſetzgebung aus den Jahren 1808—1820.

Für die ſämmtlichen im Jahre 1808 im Beſitze des Staates befindlichen Domänen beſtimmte das Hausgeſetz vom 17. Dezem-

---

[3]) v. Treitſchke im Staatswörterbuch Art. Domänen VII. S. 167.

ber 1808,[4]) dafs über ihre Veräufserung die Bedürfniſſe des Staates und die Grundſätze einer vernünftigen Staatswirthſchaft entſcheiden (§. 2), eine Verſchenkung nicht ſtattfinden ſoll, dafs der Souverän befugt iſt, über einzelne Pertinenzien gegen Entgeld zu verfügen, ſobald er ſolches den Grundſätzen einer ſtaatswirthſchaftlichen Verwaltung gemäfs findet, dafs er auch in Abſicht der übrigen Domänen-Grundſtücke, Gefälle und Rechte zur Veräufserung durch Vererbpachtung befugt ſein ſoll (auch zur Verpfändung und Belaſtung aller Domänen), wenn das wahre Bedürfnifs des Staates eintritt, und mit dem Kaufgelde oder erliehenen Kapitale Schulden des Staates bezahlt werden müſſen, die in der Erhaltung deſſelben entſtanden ſind (§. 3).

Durch das Edikt vom 30. Oktober 1810[5]) wurde dann für den damaligen Umfang des preufsiſchen Staates die Säkulariſation aller geiſtlichen Güter in der Monarchie, der Beſitzungen der Klöſter, Dom- und anderen Stiftungen, Balleyen und Kommenden, ſie mochten zur katholiſchen oder evangeliſchen Religion gehören, ausgeſprochen und durch die Deklaration und Verordnung vom 6. Juni 1812 angeordnet, dafs auf ſie das Hausgeſetz von 1808 nebſt Edikt vom 6. November 1809 keine Anwendung finden, ihre Veräufserung und Verpfändung vielmehr lediglich von dem Willen des Königs abhängig ſein ſolle.

Ueber die Domänen in den 1814 und 1815 neu- und wiedererworbenen Landestheilen endlich beſtimmte die Verordnung vom 9. März 1819,[6]) dafs ihre rechtliche Eigenſchaft und Veräufserlichkeit nach den allgemeinen ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen des allgemeinen Landrechtes Th. II, Tit. 14, §. 16—20 zu beurtheilen, die Veräufserung nur gegen genügende Schadloshaltung geſtattet ſein ſolle, mit dem Verkaufe, ſowie mit der Ablöſung der Domanial-Gefälle und Rechte mit ſtaatswirthſchaftlicher Rückſicht auf bleibende Vortheile des Staates verfahren werden könne, die davon aufkommenden Gelder aber ausſchliefslich zum Abtrage gekündigter Domänen-Paſſiv-Kapitalien und zur Bezahlung allgemeiner Staatsſchulden, welche zur Erhaltung und im wahren Bedürfnifs des Staates gemacht worden, zu verwenden ſeien (§. 4). Verſchenkungen der Domänen ſollten nicht

---

[4]) Abgedruckt bei v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 104/105 mit ausführlichem Kommentar.

[5]) v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 113 fgde.

[6]) v. Rönne, a. a. O. S. 119.

ſtattfinden; doch wurden die Dotationen aus den Jahren 1813, 1814, 1815 beſtätigt.

Die oben bezeichneten Staatsſchulden ſind demnächſt mittelſt Verordnung vom 17. Januar 1820[7]) in beſonderem Etat zuſammengeſtellt (180,091,720 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.) und als ſolche anerkannt, welche zum wahren Bedürfniſſe und zur Erhaltung des Staates entſtanden und bis zu ihrer Tilgung als Laſten der Geſammt-Monarchie zu betrachten ſind. Für dieſelben und zu deren Sicherheit iſt zugleich mit dem geſammten Vermögen und Eigenthume des Staates, insbeſondere mit ſämmtlichen Domänen, Forſten und ſäkulariſirten Gütern im ganzen Umfange der damaligen Monarchie garantirt. Dabei wurde jedoch eine Rente von 2,573,000 Thlrn. jährlich für die Bedürfniſſe der Krone auf die Einkünfte aus denſelben angewieſen.

In Preuſsen beſteht ein Familien-Fideikommiſs des königlichen Hauſes, zu welchem ausgedehnte Herrſchaften und Forſten gehören, welche Privateigenthum des regierenden Hauſes ſind. Privatgüter des Landesherrn, über welche weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall verfügt wird, wachſen den Staatsdomänen zu.[8])

Auch in Bayern[9]) griff der Grundſatz, daſs die Domänen Staatsgut und ohne Zuſtimmung der Stände nicht veräuſserlich ſeien, Platz. Die Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818 erklärte in Titel III die Domänen für Staatsgut und ſprach die Einverleibung aller Immobiliarerwerbungen der Mitglieder des königlichen Hauſes in das Aerarium aus, wenn der Erwerber nicht über ſie verfügt. Das geſammte Staatsgut iſt durch die Verfaſſung für ewig unveräuſserlich erklärt (Tit. III, §. 3), jedoch ſind Ausnahmen geſtattet (§. 6), namentlich einzelne Veräuſserungen für zuläſſig erklärt, die »nach richtigen Grundſätzen der fortſchreitenden Staatswirthſchaft zur Beförderung der Landeskultur oder zum Beſten des Staats-Aerars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbſtverwaltung für gut befunden werden.«

Die Einwilligung der Stände iſt zu ſolchen Veräuſserungen nicht für erforderlich erklärt worden; es ſollen jedoch die Staats-Einkünfte durch ſolche Veräuſserungen nicht geſchmälert werden (§. 7) und ſie unterliegen alſo mit jenen der ſtändiſchen Kontrole (Tit. VII. §. 4).

[7]) v. Rönne, a. a. O. S. 71.

[8]) Allgemeines Landrecht II. Tit. 14. §. 15.

[9]) Deutſchlands Konſtitutionen S. 68.

In Würtemberg wurde dem Kammergute durch die Verfaſſung vom 25. September 1819 ebenfalls die Eigenſchaft eines ächten Staatsgutes beigelegt, welches ohne Einwilligung der Stände weder belaſtet noch veräuſsert werden darf. Als Privateigenthum der königlichen Familie wurde hiervon das Hofdomänen-Kammergut ausgeſchieden.

Als eine Verminderung der Staatsdomänen ſoll es nicht angeſehen werden, wenn zu einer entſchieden vortheilhaften Verwendung ein Geld-Anlehen aufgenommen oder zum Vortheile des Ganzen eine Veräuſserung oder Austauſchung einzelner minder bedeutender Beſtandtheile derſelben vorgenommen wird.[10])

Die badiſche[11]) Verfaſſung von 1818 bezeichnet die Domänen als Patrimonialbeſitz des regierenden Hauſes, ordnet aber nichtsdeſtoweniger in §. 58 an, daſs keine Domäne ohne Einwilligung der Stände veräuſsert werden darf. Nur die zu Schuldentilgungen bereits abgeſchloſſenen Veräuſserungen, die Ablöſungen von Lehen, Erbbeſtänden, Erbzinſen, Frohnden etc. und alle Veräuſserungen, die aus ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer eigenen nachtheiligen Verwaltung erfolgen, ſollen unter der Bedingung zuläſſig ſein, daſs der Erlös zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskaſſe zur Verzinſung übergeben werde.

Nach der Verfaſſungs-Urkunde des Groſsherzogthums Heſſen[12]) vom 17. Dezember 1820 (§. 6 fgde.) ſind zwei Drittheile der Domänen dem groſsherzoglichen Hauſe als unveräuſserliches Familien-Eigenthum zuerkannt worden; doch ſollen die Einkünfte aus demſelben auch zu Staats-Ausgaben verwendet werden. Ein Drittheil ſollte allmählig veräuſsert und zur Schuldentilgung verwendet werden. Die Theilung der Domänen iſt erſt 1840 durch Vergleich zu Stande gekommen.

Im Königreich Sachſen[13]) ſind die Domänen erſt 1831 formell als Staatsgut anerkannt worden. In Kurheſſen[14]) hat ebenfalls in dieſem Jahre eine Trennung der zum Staatsgute zu rechnenden Domänen und Gefälle von dem Fideikommiſsgute

---

[10]) A. a. O. S. 103.
[11]) A. a. O. S. 85.
[12]) v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 27.
[13]) Verfaſſungs-Urkunde vom 4. IX. 1831. §. 16.
[14]) Verfaſſung vom 5. I. 1831. §. 139.

des kurfürſtlichen Hauſes ſtattgefunden. In Sachſen[15]) ſowohl als in Kurheſſen[16]) ſind die Staatsdomänen nur unter Einwilligung der Stände veräuſserlich. Ein langer Streit hat in dem letztgenannten Staate um die durch den König von Weſtfalen veräuſserten Domänen geſpielt. Der Kurfürſt annullirte 1814 dieſe Verkäufe und lieſs den Rechtsweg bei Verfolgung der durch die Käufer erhobenen Gegenanſprüche nicht zu. Der hierüber entſtandene Streit hat ſich bis in die neueſte Zeit hingezogen und eine ganze Literatur hervorgerufen.[17])

Auch in Braunſchweig[18]) ſind die Domänen 1820 für Staatsgut erklärt; in Hannover,[19]) Naſſau,[20]) Sachſen-Gotha,[21]) Sachſen-Weimar,[22]) Altenburg,[23]) Meiningen,[24]) Oldenburg[25]) wurden ſie erſt 1848 als Staatseigenthum anerkannt.

In Mecklenburg-Schwerin[26]) und Anhalt-Deſſau[27]) wurden die Domänen getheilt, in einigen anderen kleineren Staaten iſt die Frage erſt in neueſter Zeit geregelt worden oder harrt ihrer Regelung noch.

In allen den zuletzt genannten Staaten iſt Unveräuſserlichkeit der Domänen Regel, und ſind Veräuſserungen und Belaſtungen nur mit Einwilligung der Stände zuläſſig. —

Bei der kurz geſchilderten Lage der Landesgeſetzgebungen in Bezug auf die rechtlichen Eigenſchaften und die Veräuſserlichkeit der Domänen, zu welchen überall die Forſten gehörten, hatten diejenigen Grundſätze über die Betheiligung der Staaten an der Gütererzeugung, welche durch Adam Smith formulirt worden waren, zunächſt geringe Beachtung gefunden. Dieſe Grundſätze forderten die Veräuſserung der Staatsgründe, die Geſetze ſtellten

---

[15]) Verfaſſung §. 18.

[16]) Verfaſſung §. 142.

[17]) v. Rönne, D. F. u J. W. S. 22, wo auch d. Literatur.

[18]) Verfaſſung vom 25. IV. 1820. §. 25.

[19]) Proklamation vom 20. III. 1848 und Verfaſſungs-Reviſion vom 5 IX. 1848.

[20]) Herzogliche Entſchlieſsung vom 5. III. 1848.

[21]) Am 8. III. 1848.

[22]) Am 10. III. 1848.

[23]) Rau, Finanzwiſſenſchaft Abth. I. S. 114.

[24]) v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 21.

[25]) v. Rönne a. a. O.

[26]) v. Rönne a. a. O. 228½ Hufen Landes und ausgedehnte Waldungen wurden für unveräuſserliches und unvergröſserliches Eigenthum des regierenden Hauſes erklärt.

[27]) Verfaſſung vom 29. X. 1848. §. 69. v. Rönne a. a. O. S. 22.

die Unveräuſerlichkeit als Regel auf. Nur in der preuſsiſchen Geſetzgebung erkennen wir die Wirkungen neuer Anſchauungen über die Natur der Gütererzeugung und es iſt dies erklärlich, da Stein durch die Smith'ſche Lehre ſich mächtig angezogen fühlte.

Der Anſtoſs zu der ganzen Bewegung, welche ſich auf die Veräuſserung der Staatsforſten richtete, ſcheint von Frankreich ausgegangen zu ſein. Eine 1784 in Paris erſchienene Schrift von M. Muſtel »Traité theorique et pratique de la végétation etc.«[28]) empfahl denſelben. 1798 ſprach ſich F. C. Medicus in Mannheim[29]) dahin aus, daſs von dem kommenden Jahrhundert wohl die Veräuſserung der Staatsforſten zu erwarten ſei. Laurop ſuchte ihn zu widerlegen.[30])

Praktiſch aber wurde die Veräuſserungsfrage zuerſt in Preuſsen.

Die Finanznoth, welche den Zuſammenſturz des Staates im Jahre 1806 begleitete, war entſetzlich. Alle Verſuche, Geldanleihen unter erträglichen Bedingungen zu effektuiren, ſchlugen fehl. Der Staats-Kredit war vernichtet. Der einzige Weg, um Geld zu ſchaffen, war demgemäſs die Veräuſserung von Staatsländereien. Stein war gegen den Domänenbeſitz überhaupt, und ſtand ganz auf dem Boden der Smith'ſchen Anſichten. Schön[31]) führte gegen die Beibehaltung der Domänen an, daſs ein Heer von Angeſtellten beſoldet werden müſſe, und daſs die Domänen-Intereſſen einen nachtheiligen Einfluſs auf die Landesgeſetzgebung äuſsern; Krug[32]) berechnete 1805, daſs der Reinertrag des Domänenlandes 1 Thlr. 15 Gr. 5 Pf., der der Forſten gar nur 8 Gr. pro Morgen im Durchſchnitt betrage. Eine im Januar 1808 vorgenommene Schätzung ergab, daſs der Staat in den Domänen ein nutzbares Vermögen von $56^1/_2$ Mill. Thaler beſitze; Vincke berechnete den Kapitalwerth der Domänen und

---

[28]) Vergl. Hartig, Journal für das Forſt- und Jagdweſen I. Bd. 1806. S. 90 fgde.

[29]) In der Zeitſchrift »unächter Akazienbaum« III. Bd. 1798. 3. u. 4. Stück.

[30]) Diana oder Geſellſchaftsſchrift zur Erweiterung der Natur-, Forſt- und Jagdkunde. II. Bd. 1801. S. 159 fgde.

[31]) H. Theodor v. Schön, der Mitarbeiter Stein's, ſeit 1806 geh. Finanzrath für das oſt- und weſtpreuſsiſche Departement, 1809 Reg.-Präſident zu Gumbinen, ſeit 1824 bis zu ſeinem Ausſcheiden aus dem Staatsdienſte (1842) Oberpräſident von Oſt- und Weſtpreuſsen.

[32]) Bergius, Finanzwiſſenſchaft S. 335.

Forſten zu 116 Mill. Thaler,[33]) deren jährliche Zinſen zu 4% 4,640,000 Thlr betragen würden. Die Erſparniſſe an Verwaltungskoſten berechnete Vincke zu mehr als $^1/_2$ Mill. Thaler und es ergab ſich ein direkter Gewinn von mehr als 5 Mill. Thaler, wenn die Domänen und Forſten veräuſsert würden; da nach Vincke's Annahme der ſeitherige Ertrag derſelben nur 2,878,469 Thlr. betragen hatte, ſo war von jenen 5 Millionen faſt die Hälfte Reingewinn.

Dem Andringen ſeiner erſten Räthe gegenüber entſchloſs ſich der König, die Unveräuſserlichkeit der Domänen aufzuheben; der Kanzler v. Schrötter wurde mit Ausarbeitung des Entwurfs betraut. Am 4. November 1808 wurde derſelbe vorgelegt. Stein ſetzte es durch, daſs die in dem erſten Entwurfe fehlende Beſtimmung über das Verſchenken der Domänen aufgenommen wurde. Mit weſentlichen Aenderungen wurde der Entwurf wieder vorgelegt und, nachdem Stein am 24. November entlaſſen worden war, vom Könige und den Prinzen vollzogen.

Die Forſten waren in dem Hausgeſetze nicht ausdrücklich benannt. Daſs ſie jedoch unter der Bezeichnung »Domänen« mit verſtanden waren, geht aus einer ſchon am 20. Januar 1808[34]) von Königsberg aus an den Geheimrath Sack erlaſſenen Kabinets-Ordre hervor.

Gegen die Veräuſserung hatten ſich ſofort, nachdem ſie, was ſchon Ende 1807 geſchah, durch Stein auf die Tagesordnung geſtellt worden war, einflufsreiche Männer ausgeſprochen, u. A. der Kriegs- und Domänenrath v. Balthaſar. Man war Seitens der Behörden beim Könige vorſtellig geworden gegen alle Maſsregeln des »Jakobiners« Stein. Obige Allerhöchſte Ordre iſt die Antwort auf alle dieſe Machinationen. Der König bekennt ſich frei und offen zu den Grundſätzen Steins.

Ueber die Forſten enthält die Kabinetsordre folgende Stelle:

»Hinſichtlich der Beibehaltung der Forſten können wir euerm

---

[33]) Bergius a. a. O. S. 336. Vincke (Friedr. Wilh. Ludwig Phil. v.), geb. 1774, war 1804—1806 Präſident der Kammer zu Münſter und Hamm, 1809 Chefpräſident der Regierung in Potsdam, nahm 1810 ſeine Entlaſſung, wurde 1813 arretirt, weil er den Franzoſen verdächtig war, und auf das linke Rheinufer geſchickt, kehrte aber bald zurück und gehörte zu den energiſchſten Organiſatoren des neuen Preuſsen. 1815 wurde er zum Oberpräſidenten von Weſtfalen ernannt. Seine Verdienſte um die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe in dieſer Provinz und um die Hebung der materiellen und geiſtigen Kultur ſind allbekannt. Er ſtarb 1844.

[34]) Abgedruckt bei Bergius, Finanzwiſſenſchaft S. 337 fgde.

und des Kr. R. v. Balthaſar Sentiment nicht beipflichten. Erfahrung und Theorie ſtehen ihm entgegen und es iſt mit Sicherheit zu erwarten, daſs die Klage über Holzmangel, die in unſeren Staaten ſo laut gehört wird, ſich verlieren werde, ſobald die groſse mit Holz nicht bewachſene Holzfläche (deren Ertrag der Kr. R. v. Balthaſar in der Kurmark und Pommern auf wenige Groſchen pro Morgen anſchlägt) ein Privateigenthum wird. Da die Forſten des Staats nur mittelſt Adminiſtration benutzt werden können, eine Benutzungsart, die man bei der Acker- und Viehwirthſchaft ſchon verwerflich befunden hat, ſo lieſs ſich der Erfolg freilich nicht anders erwarten, als ihn die Erfahrung bisher erwieſen hat. Die Forſten können daher vom Verkauf nicht ausgenommen werden und habt ihr auch mit der Ausmittelung ihres Ertrags vorzugehen.«

Das Hausgeſetz vom 17. Dezember 1808 wurde durch ein königliches Publikandum vom 6. November 1809 zur allgemeinen Kenntniſs gebracht. Am 25. Oktober 1810 erging an alle Regierungen eine Inſtruktion für die Domänenveräuſserung. In derſelben wurde beſtimmt, daſs von der Veräuſserung ausgeſchloſſen bleiben ſollen:

»Sehr groſse Forſten, Strandforſten zum Schutze gegen Verſandungen, Forſten, die ſich an Strömen zu gleichen Zwecken befinden, Forſten, welche dem Staate zu Erhaltung wichtiger Fabriken oder anderer Zwecke wichtig ſind.«

Wegen ſolcher Ausnahmen war Berichterſtattung an die Centralſtelle angeordnet. Eine allgemeine Abſchätzung der Forſten wurde vorgeſchrieben. Wenn der Boden nur zur Holzkultur geeignet ſei, ſo ſolle ſowohl bei Kauf als Erbpacht der Werth des bereits haubaren Holzes als Kauf- oder Erbſtandsgeld erlegt werden. Zweidrittel des forſtwirthſchaftlich berechneten zukünftigen Ertrags ſollten als Erbkanon angeſetzt und mit 6% kapitaliſirt werden, um den Kaufpreis zu berechnen. Wenn das Waldſtück zur Urbarmachung geeignet ſei, ſo ſolle der Ertrag ökonomiſch abgeſchätzt und darnach der Kapitalwerth mit 6% ermittelt, der Holzwerth hinzugerechnet, die Rodungs- und Urbarmachungskoſten aber abgerechnet werden.

Dieſe von Hardenberg gegengezeichnete Inſtruktion fand lebhaften Widerſpruch, namentlich bei den Forſtbeamten. Das Edikt vom 27. Oktober 1810 ſprach die Abſicht des Königs, die Domänen zur Schuldentilgung zu veräuſsern, wiederholt aus. Dieſelbe Tendenz ſpricht aus dem Edikt vom 27. Juni 1811

wegen Veräufserung der Domänen, Forften und geiftlichen Güter, fowie aus dem Staatsfchuldengefetz vom 17. Januar 1820.

Allein diefelbe gelangte nur in fehr geringem Umfange zur Verwirklichung. Im Jahre 1811 war G. L. Hartig als technifcher Chef der Forftverwaltung in das preufsifche Finanzminifterium eingetreten. Zum Zwecke der Domänen-Veräufserung wurde durch die Verordnung vom 5. März 1813[35]) unter dem Vorfitze des Geheimen Staatsraths von Heydebreck eine Kommiffion ohne Konkurrenz der verwaltenden Behörden niedergefetzt, zu deren Mitgliedern der Staatsrath Wloemer, der Staatsrath und Oberlandforftmeifter Hartig, aus der Zahl der Landesrepräfentanten der Kammerherr und Präfident der interimiftifchen Landesrepräfentation Graf von Hardenberg und der Landrath von Dewitz ernannt wurden.

G. L. Hartig war gegen die Veräufserung der Forften im Grofsen; fein Einflufs machte fich in diefer Richtung fehr wirkungsvoll geltend. Man ging zwar mit dem Verkaufe vor, aber die gröfseren Staatswaldflächen blieben unberührt. Noch 1811 nannte der Staatskanzler von Hardenberg in einer Rede an die ftändifchen Deputirten die Veräufserung der Domänen und fäkularifirten Güter »eine der Hauptgrundlagen des preufsifchen Finanzfyftemes« und theilte die günftigen Ergebniffe der erften Domänenverkäufe mit, welche 112,310 Thlr. eingebracht hatten.[36]) Im Regierungsbezirk Aachen wurden 1818/22 für 1,255,461 Thlr. Domänengrundftücke verkauft, im Regierungsbezirk Koblenz 1820 327 Domänen- und 50 Forft-Parzellen für 401,670 Thlr., 1820/42 find dann noch 38,610,547 Thlr. Domänenveräufserungs- und Ablöfungsgelder zur Staatskaffe gefloffen, die Forften aber haben hierzu fehr wenig beigefteuert.[37]) Die Finanzlage des Staates drängte nach 1820 nicht mehr fo fehr zur Veräufserung, wie vor diefem Jahre. Die Einnahmequellen floffen mit rafch fteigendem Wohlftande reichlicher; die Ueberzeugung, dafs ein wefentlicher Unterfchied beftehe zwifchen dem forftlichen und landwirthfchaftlichen Gewerbe des Staates, griff mehr und mehr Platz; dafs Forften ein geeignetes Objekt für die Gütererzeugung des Staates bilden, ift heute von der Wiffenfchaft faft allgemein anerkannt.

---

[35]) Die Verordnung ift abgedruckt bei v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 127 fgde.

[36]) Bei Bergius a. a. O. S. 345.

[37]) Bergius S. 346.

Dieſer Umſchwung der Meinungen hat ſich langſam vollzogen. Eine breit entwickelte Literatur über die Veräuſerungsfrage entſtand ſeit 1800 und es iſt nothwendig, über dieſelbe eine kurze Umſchau zu halten.

Beſonders eifrig haben ſich die ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriftſteller mit der Sache beſchäftigt, und es handelte ſich ja auch in erſter Linie um eine politiſche Frage. Die Meinungen Steins, Vinckes, Schöns ſind oben kurz berührt. Krug befürwortete in ſeinen »Betrachtungen über den Nationalreichthum des preuſsiſchen Staates« (Berlin 1805. II. Bd.) die Veräuſerung eines Theiles der Staatsforſten, weil die niedrigen Holzpreiſe eine Folge der Ueberproduktion ſeien; man halte dieſelben künſtlich auf niedrigem Stande und verausgabe eine übermäſsige Summe von Verwaltungskoſten, um eine kaum nennenswerthe Bodenrente zu erlangen. Der Graf v. Soden, Verfaſſer eines Lehrbuchs der Nationalökonomie (5 Bde. 1805) erklärte den Staatswaldbeſitz für bedenklich, ohne ſich jedoch mit Beſtimmtheit für die Veräuſerung auszuſprechen; Theodor Schmalz, der letzte Vertheidiger des phyſiokratiſchen Syſtems in Deutſchland (»Encyklopädie der Kameralwiſſenſchaften«, 2. Aufl. 1819) will von den Domänen nur ſoviel erhalten wiſſen, als zur Beſtreitung der Civilliſte des Regentenhauſes nöthig ſei. Die Holzproduktion ſei, wie jede andere Gütererzeugung, der Privatinduſtrie zu überlaſſen. Auch L. H. v. Jakob (»Grundſätze der Nationalökonomie,« Charkow und Halle 1809. §. 540 und »die Staatsfinanzwiſſenſchaft, Halle 1821. I. §. 324 fgde. §. 333) ſprach ſich für die Veräuſerung der Staatsforſten unter gewiſſen Bedingungen aus, während Sartorius in Göttingen,[38]) ſonſt ein Smithianer des reinſten Waſſers, doch der Anſicht iſt, daſs es wirthſchaftlich zuläſſig erſcheine, wenn der Staat ſelbſt Waldwirthſchaft treibe, ſo vortheilhaft auch ſonſt die Veräuſerung der landwirthſchaftlich benutzten Domänen und Bergwerke ſein möge. Lotz in Erlangen (Handbuch der Staatswirthſchaftslehre 1821) war entgegengeſetzter Anſicht. Holz, ſo führt er aus, habe nur dann einen Werth, wenn es in angemeſſener Menge vorhanden ſei, ebenſo wie dies bei den Metallen der Fall ſei. Ueberproduktion vernichte dieſen Werth. Man möge nur alle polizeilichen Be-

---

[38]) »Elemente des Nationalreichthums nach Adam Smith, zum Gebrauche bei akademiſchen Vorleſungen« und »Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und der Staatswirthſchaft betreffend.« 1806. Pfeil, krit. Bl. XV. 2. S. 47.

ſchränkungen der Waldwirthſchaft beſeitigen, das werde am meiſten geeignet ſein, die Holzerzeugung in die richtigen Bahnen zu lenken, und Holzmangel habe man nicht zu fürchten. Die Staatsforſten räth er allmählig zu veräuſsern.

In Würtemberg war es beſonders der Finanzpräſident Malchus,[39]) der in der Veräuſserungsfrage das Wort ergriff. Er ſprach ſich gegen die Veräuſserung der Staatsforſten aus. Er führte dabei aus, daſs die Bewirthſchaftung der Staatsforſten ſich jedoch nicht ausſchlieſslich auf die höchſte Maſſenproduktion allein richten dürfe, ſondern daſs auch der finanzielle Wirthſchaftseffekt ins Auge zu faſſen ſei.

In Bayern[40]) war die Frage der Domänen-Veräuſserung beſonders nach den Erwerbungen von 1801 und 1803 ſehr in den Vordergrund getreten. Eine tiefe Erſchöpfung der Staatskaſſen, finanzielle Verlegenheiten aller Art lieſsen daran denken, neue Hülfsmittel zu ſchaffen. Die Finanzmänner richteten ihren Blick auf die Domänenforſten, und Joſef Hazzi, ſeit 1794 Forſtfiskal in der General-Landes-Direktion,[41]) betrieb mit regem Eifer und einer gewiſſen Verbiſſenheit, die ſich beſonders gegen das im Walde wirthſchaftende Berufsjägerthum wendete,[42]) den gänzlichen Wegfall der ganzen Staatswaldwirthſchaft und ausgedehnte Veräuſserung der Staatsforſten. An höchſter Stelle leitete der Geheim-Referendär von Hartmann die Sache.

---

[39]) Karl Aug. Freiherr von Malchus, geb. 1770 zu Mannheim, ſtudirte in Göttingen und Heidelberg und wurde 1791 der kaiſerlichen Geſandtſchaft am kurtrierſchen Hofe als Sekretär beigegeben. 1799 trat er in hildesheimſche Dienſte, 1803 in preuſsiſche als Kriegs- und Domänenrath bei der halberſtädter-hildesheimiſchen Kammer. 1807 wurde er weſtfäliſcher Staatsrath, 1811 Finanzminiſter, 1813 Miniſter des Innern. 1814—1818 war er würtembergiſcher Finanz-Präſident, zog ſich dann nach Heidelberg zurück, wo er 1840 ſtarb. Sein Handbuch der Finanzwiſſenſchaft und Finanzverwaltung erſchien 1830 in 2 Bdn. (zu obiger Stelle vergl. dieſes Werk).

[40]) Ueber die Veräuſserungsfrage in Bayern vergl. beſonders Joſef Hazzi, die ächten Anſichten der Waldungen und Förſte. 1805. 2 Bde. Der erſte Band handelt »über die Purifikationen ſammt der Geſchichte des Forſtweſens im Allgemeinen, vorzüglich in Bayern;« der 2. Bd. »über das Gemeinſchädliche der Beibehaltung der Staatsforſte.«

[41]) Ueber Joſef Hazzi vergl. Fraas, Geſchichte der Landbau- und Forſtwiſſenſchaft S. 322 fgde.

[42]) Aechte Anſichten S. 149: »Zugleich erhob ſich ein fürchterlicher Lärm über einbrechenden Holzmangel, wodurch die Forſt-Charlatane am meiſten zu imponiren und ſich bei den Regierungen Eingang zu verſchaffen wuſsten; Alles ſchrie über Holznoth, wobei ſelbſt die meiſten Regierer ſo eine Furcht befiel, daſs ihnen ſchon vor dem Erfrieren graute.«

Unterm 18. Juni 1802 beauftragte ein kurfürſtliches Reſcript[43]) die General-Landesdirektion mit dem Verkaufe der kleinen Staatswaldparzellen. Hazzi wurde Kommiſſar der Veräuſerung; 12,728 Tagwerk (4340,25 Hekt.) wurden verkauft und mehr als 1/2 Mill. fl. dafür gelöſt. Hazzi ſchlug vor, die geſammten Staatsforſten mit wenigen Ausnahmen (die Salinenforſten, Bergwerksforſten etc., beſonders arrondirte und groſse Waldmaſſen, Faſchinenholz-Plantagen etc. gehörten zu den Ausnahmen) zu veräuſsern, und es ſcheint, daſs man höchſten Ortes ſeinen Plänen nicht abgeneigt war, ſo ſehr auch die Berufs-Forſtmänner denſelben entgegenzuarbeiten ſuchten.[44]) Aber die Ereigniſſe des Jahres 1803 brachten die Sache zum Stillſtande. Eine groſse Menge ſäkulariſirter Kirchengüter wurde zum Vortheil der Staatskaſſe verſilbert; die Finanznoth war zu Ende.[45]) An den Verkauf der Staatsforſten dachte man nicht mehr. Hazzi, der auch in der Literatur lebhaften Widerſpruch erfahren hatte, z. B. von dem Landesdirektionsrath Grünberger[46]) und dem fürſtlich primatiſchen Kommiſſarius Stokar von Neuforn[47]), und einſah, daſs ſeine Rolle ausgeſpielt ſei, ſchrieb eine lange Rechtfertigungsſchrift, in welcher er, ebenſo wie in ſeinem 1805 erſchienenen zweibändigen Werke: »Die ächten Anſichten der Waldungen und Förſte«, die Grundſätze entwickelte, welche ihn bei der ganzen Agitation geleitet hatten.

Die auf den Verkauf der Staatsforſten gerichtete Bewegung in Bayern ebenſo wie die in Preuſsen, entſtanden durch gänzlich abnorme Zuſtände und in einer Zeit politiſcher Schwankungen und Umwälzungen, verſchwanden mit den politiſchen Verhältniſſen, in welchen ſie gewurzelt hatten. Es muſs dies vom Standpunkte des Hiſtorikers gegen die Berechtigung dieſer Bewegungen als ein ſtarkes Argument geltend gemacht werden; denn in den Zeiten politiſcher Noth und finanzieller Bedrängniſs erſcheint das leicht als ein wahres Heilmittel, als eine an und für ſich berechtigte Maſsregel, was nur ein Abwehrmittel iſt gegen die Noth des Augenblickes, ſeine Berechtigung allein in den

---

[43]) Hazzi a. a. O. II. Bd. Eingang.

[44]) Hazzi S. 428. Die der Veräuſserung entgegenwirkende Parthei wird »der Jäger- und Forſt-Club« genannt.

[45]) Hazzi a. a. O. S. 427.

[46]) Einige Anſichten von dem Forſtweſen in Bayern mit Bemerkungen über die ſogenannten ächten Anſichten des Landesdirektionsrathes J. v. Hazzi. 1805.

[47]) Vollſtändiges Handbuch der Finanzwiſſenſchaft. 2 Bde 1808. I. S. 273 fgde.

abnormen Zuſtänden der engſten Gegenwart findet. Aus abnormen Staatszuſtänden aber dürfen niemals politiſche Grundſätze abgeleitet werden. —

Wie ſchon aus dem Geſagten erhellt, waren die Forſtbeamten meiſt gegen die Veräuſserung der Staatsforſten. Das, was ſie jedoch zur Motivirung ihrer Anſicht vorbrachten, war, wie zugegeben werden muſs, nicht immer der Art, daſs man von den Staatsleitern eine Berückſichtigung ihrer Anſichten erwarten durfte. Den Einen, wie dem Freiherrn v. Seutter,[48]) waren die merkantiliſtiſchen Anſchauungen zu ſehr in Blut und Fleiſch übergegangen; Anderen, wie Neebauer, fehlte der freie ſtaatsmänniſche Blick;[49]) v. Wedekind[50]) endlich, der eine gediegene Bildung beſaſs, ging in ſeinen etwas einſeitigen Forderungen viel zu weit, und wenn er ſich in ſeinem »Verſuch einer Forſtverfaſſung im Geiſte der Zeit« (1821) zu der Behauptung verſteigt, daſs die Privatwaldwirthſchaft überhaupt wegfallen und der Staat die geſammten Waldungen auf abſolutem Holzboden, deren Erhaltung im öffentlichen Intereſſe geboten iſt, ankaufen müſſe, ſo iſt eine ſolche Uebertreibung wohl geeignet, Lächeln zu erregen.

An Uebertreibungen fehlte es der Literatur der Veräuſserungsfrage überhaupt nicht. In äuſserſt heftiger und weit über das Ziel hinausſchieſsender Weiſe äuſserte ſich J. J. Trunk in ſeiner 1802 erſchienenen Schrift »Neuer Plan der allgemeinen Revolution in der bisherigen Forſtökonomie-Verwaltung.«[51])

Die Waldwirthſchaft, ſo führt er aus, leide an zwei groſsen Uebeln, an der rückſichtsloſen Zerſtörungswuth der verkommenen

---

[48]) Ueber v. Seutter ſ. m. Abhandlung: Zur Geſchichte der Staatsforſtwirthſchaftslehre. Leipzig 1873. Leo, a. a. O. S. 29 fgde.

[49]) Das Forſtweſen in Bezug auf den Staat, dem Zeitbedürfniſſe gemäſs erläutert. 1805.

Grünberger und Neebauer ſtützen ſich im Weſentlichen darauf, daſs der Staat verpflichtet ſei, für Befriedigung des inländiſchen Holzbedarfs Sorge zu tragen, eine Anſchauung, welche ächt merkantiliſtiſch iſt.

Neebauer (vergl. Monatſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen VII. S. 151) war 1773 zu Bremberg geb., ſeit 1797 kurfürſtlicher Forſtgeometer und Taxator (bediente ſich der Methode Däzels), wurde 1807 zum Aſſeſſor beim oberſten Forſtamt München, 1808 zum Forſtrath, 1818 zum Oberforſtrath und Vorſteher der münchener Forſtbuchhaltung, 1826 zum Kreisforſtreferenten in Augsburg ernannt. Er wurde 1829 penſionirt und ſtarb 1842.

[50]) Meine »Geſchichte der Staatsforſtwirthſchaftslehre« S. 49. Unten §. 41.

[51]) Oben §. 22. S. 161.

Bauern und der unredlichen und eigennützigen Denkungsart der Forſtbeamten; der Ertrag der Waldungen ſtehe in keinem richtigen Verhältniſſe zu den hohen Forſtbeamten-Gehältern; das Alles werde anders werden, wenn man die Waldungen in Privatbeſitz übergehen laſſe; Jeder werde dann ſeinen Wald ſchützen und hegen; denn was man für ſich ſelbſt und ſeine Nachkommen thue, werde gut gethan; die Eigenliebe ſei die Seele unſerer Handlungen. Die Privatleute ſeien eben ſo gut in der Lage, eine richtige Waldwirthſchaft zu führen, wie die Staatsforſtbeamten. Der Staat möge ſich der drückenden Laſt, ſelbſt das Forſtgewerbe zu betreiben, entledigen.

Mit ähnlichen Argumenten, doch in maſsvollerer Weiſe, wurde die Veräuſserungsfrage auch in Heldenbergs »Förſter«[52]) beſprochen; zugleich wurden aber in dieſer periodiſchen Schrift auch die Gründe geltend gemacht, welche für den Staatswaldbeſitz ſprechen.

Die bei weitem bedeutendſte Leiſtung auf dieſem Gebiete und aus den Kreiſen der Forſtwirthe war die 1816 erſchienene Schrift von Fr. W. Leopold Pfeil »Freimüthige Unterſuchung über die Urſachen des ſchlechten Zuſtandes der Forſten und die allein möglichen Mittel, ihn zn verbeſſern, mit beſonderer Rückſicht auf die preuſsiſchen Staaten.«[53]) Hier trat ein bis dahin wenig bekannter Mann, der in den Hörſälen der Hochſchulen nicht heimiſch, auf dem überaus mühevollen Wege der Selbſtbelehrung ſeine wiſſenſchaftliche Bildung errungen hatte, mit ſo kühnen und ſcharfen Sätzen gegen den Staatswaldbeſitz auf, wie vor ihm keiner der Forſtſchriftſteller. Und die Smith'ſchen Grundſätze der allgemeinen Wirthſchaftslehre waren in Wahrheit bisher noch niemals ſo geſchickt und mit ſolcher logiſchen Klarheit auf die Verhältniſſe der deutſchen Waldwirthſchaft angewendet worden. Daſs dieſe Anwendung den Verfaſſer zu einigen in ihrer Allgemeinheit irrigen Anſchauungen und Folgerungen führte, that der Wirkung der kühnen Streitſchrift wenig Abbruch. Die höchſten Kreiſe der preuſsiſchen Landesbehörden theilten dieſe Anſchauungen in allen weſentlichen Punkten. Pfeils Schluſsfolgerungen ſtanden vollkommen auf dem Boden der Smith'ſchen Wirthſchaftspolitik, welche mehr und mehr die Staatsmänner zu beherrſchen begann.

[52]) Der Förſter oder neue Beiträge zum Forſtweſen. 2 Bde. à 3 Hefte. 1798—1803. S. 39 fgde.

[53]) Im III. Bande.

Die Waldwirthſchaft, ſo führte Pfeil aus, könne, ohne inneren Halt, nicht über ein ſyſtemloſes Experimentiren hinauskommen; die Ignoranz der Forſtbeamten werde oft nur von ihrer Arroganz übertroffen.[54])

Unluſt an der miſsachteten forſtlichen Produktion, ungemeſſene Holzverſchwendung, Servituten, eine laxe Forſtfrevel-Juſtiz, endlich die Unfähigkeit der Forſtbeamten, alle dieſe Miſsſtände ſeien nur zu ſehr geeignet, den wirthſchaftlichen Fortſchritt zu hemmen. Der tiefere Grund für das Alles ſei die Ueberproduktion; es ſei in Preuſsen des Waldes noch viel zu viel. Erſt in der Verminderung der Waldfläche werde der Fortſchritt ſein Motiv finden. Dieſe Verminderung ſei anzuſtreben, nicht minder eine groſse Ausgleichung zwiſchen Produktion und Konſumtion. Letztere ſei aber lediglich der bürgerlichen Geſellſchaft und den im menſchlichen Verkehre wirkſamen Geſetzen zu überlaſſen. Jeder ſtaatliche Zwang ſei überflüſſig, ja ſchädlich. Vollkommene Freiheit des Privatforſtgewerbes ſei ebenſo Vorbedingung für die volle Wirkungsfähigkeit der wirthſchaftlichen Kräfte, wie das Aufhören des Staatsforſtgewerbes; der Staat könne für den wirthſchaftlichen Fortſchritt nur negativ thätig ſein durch Beſeitigung aller Schranken und Hemmniſſe, aller veralteten Einrichtungen und durch energiſchen Rechtsſchutz. Durch die lächerliche Furcht vor Holzmangel möge ſich Niemand beirren laſſen; derſelbe ſei bei einer richtigen Wirthſchaftspolitik einfach unmöglich. —

Das war eine Sprache, die grell abſtach gegen die der forſtlichen Autoritäten, die in ſcharfem Widerſpruch ſtand mit den zunftmäſsigen Anſchauungen des Forſthandwerks, die Sprache eines Mannes, der die Einſeitigkeit forſtlicher Empirie bei Beurtheilung groſser ſtaatswirthſchaftlicher Fragen in ſich überwunden hatte.

Freilich, auch dieſe Schrift litt an jener Uebertreibung, welche die ganze einſchlägliche Literatur kennzeichnet; auch ihr fehlte maſsvolle Beſchränkung des an ſich nicht Unwahren auf die Fälle der Zuläſſigkeit; auch ihr eignete ein Radikalismus, der überall da zu Tage tritt, wo neue Gedankenſtröme ſich gegen das Alte und Veraltete wenden.

Aber Wahrheit und Irrthum waren überaus geſchickt miteinander verbunden, und aus dem kleinen Buche ſprach die Kraft einer warmen Ueberzeugung.

[54]) Freimüthige Unterſuchung S. 4.

Pfeils Schrift machte gewaltiges Aufſehen. Die Kritik nahm ſie kühl und etwas vornehm abweiſend auf; man muſste aber zugeſtehen, daſs ſie manches Körnchen Wahrheit enthalte. Einige Entgegnungen erfolgten, z. B. von L. Linz.[55]) Man wies auf den ſchlechten Zuſtand vieler Privatforſten, namentlich in den Rheinlanden hin. Die Anſchauungen in den leitenden Kreiſen der deutſchen Staatsverwaltungen änderten ſich allmählig. Die Finanznoth war zu Ende und die Frage der Veräuſserung der Staatsforſten verlor ihren akuten Charakter und ruhigere Erwägungen traten an die Stelle der mit überſtürzender Haſt angeſtrebten Neuerungen. Pfeils »freimüthige Unterſuchung« hatte es nicht vermocht, bewegend einzugreifen in den Gang der Entwickelung; ſie hatte nur dazu gedient, einen Mann in die Arena des forſtwiſſenſchaftlichen Kampfes hineinzuführen, der dazu beſtimmt war, eine der erſten Stellen in der Fortbildung der jungen Forſtwiſſenſchaft einzunehmen.

§. 33. Die Staatsforst-Verwaltungen.

Den raſch auf einander folgenden territorialen Veränderungen und der Reform aller Regierungsgrundſätze entſprechend drängten ſich in dieſer Periode die Organiſationen der Staatsbehörden in raſcher Folge. Ein allgemeines Experimentiren mit allen nur denkbaren Verwaltungsſyſtemen füllt die Jahre 1800 bis 1818. Nur ganz allmählig klärten ſich auch auf dieſem Gebiete die Anſichten, trat das Erſtrebenswerthe erkennbar hervor; dem Organiſationstalente war der weiteſte Spielraum geſtattet, und an Vorſchlägen, Widerſprüchen, heftigſtem Streite der Meinungen hat es denn auch nicht gefehlt.

Im Allgemeinen verblieben die Staatsforſtverwaltungen in ihrem Verhältniſſe als Zweige der Landesfinanzverwaltungen; eine Gliederung in dirigirende, inſpizirende und verwaltende Beamte wurde überall, wenigſtens in allen gröſseren Verwaltungen, durchgeführt; allein die Geſchäftsvertheilung innerhalb dieſer Kategorieen wurde nach ſehr verſchiedenen Grundſätzen geregelt. Namentlich das Maſs ſelbſtändiger Wirthſchaftsführung, welches den Revierverwaltungsbeamten zugeſtanden wurde, war ein ſehr verſchiedenes, und in dieſer Beziehung machen ſich bald zwei

[55]) Die Grenze zwiſchen Feld- und Waldkultur. 1821.

Haupt-Richtungen geltend; die eine war auf thunlichſte Selbſtändigkeit der Revierverwalter, freie Selbſtbeſtimmung derſelben in wirthſchaftlichen Dingen innerhalb des allgemeinen Rahmens der Inſtruktionen gerichtet und beliefs den höheren Beamten im Weſentlichen nur die allgemeine Wirthſchaftsleitung, Prüfung und Beſtätigung der Jahres-Wirthſchafts-Pläne; die andere legte den Schwerpunkt der Wirthſchaftsführung in die Thätigkeit der nächſthöheren Amtsſtufe (Forſtmeiſter, Forſtinſpektor) und beliefs dem Revierverwaltungsbeamten faſt nur den Wirthſchaftsvollzug. Das erſtere Syſtem (Oberförſterſyſtem) bildete groſse Verwaltungsbezirke, das letztere (Revierförſter- oder Förſter-Syſtem) kleine. Beide ſind in Deutſchland faſt zu gleicher Geltung gelangt und haben bis heute neben einander in verſchiedenen Staaten fortgedauert, beide auch gute Früchte getragen.

In Preuſsen hatte Friedrich II. mit der Errichtung eines Forſt-Miniſteriums (1770) der eigenen perſönlichen Leitung des inneren Forſthaushaltes entſagt.[1]) Die Forſtverwaltung trat ganz ſelbſtändig an die Seite der übrigen Verwaltungszweige, und dieſe Einrichtung begründete raſchen Fortſchritt in der Ordnung der Wirthſchaft und Verwaltung.[2]) Aber man entſagte 1798 dieſer Organiſation, ſtellte die Forſtabtheilung des Generaldirektoriums unter einem Oberlandforſtmeiſter (v. Bärenſprung) wieder her, errichtete eine Forſt-Examinations-Kommiſſion zur Prüfung der Anwärter für den königlichen Forſtdienſt, und Forſt-Bau-Kommiſſionen[3]) bei den Kriegs- und Domänen-Kammern, welche unter dem Vorſitze des Kammerpräſidenten und Oberforſtmeiſters den Betrieb in allen Forſten, auch den Privatforſten leiteten. Eine Trennung der Staatsvermögensverwaltung von dem Vollzug der Forſthoheitsübung war noch nicht verwirklicht.

Herr von Bärenſprung[4]) war Kameraliſt und — wie Pfeil ſagt — Vertreter des papiernen Forſtweſens. Er war ſowohl durch ſeine Stellung, welche für jede Verfügung einen Beſchluſs des Generaldirektoriums erforderte, ſehr gebunden, als durch eine groſse Unſelbſtändigkeit und mangelnde Kenntniſs der Wirthſchaft an energiſchem Handeln behindert. Die an der Spitze

[1]) Oben §. 9. S. 51.

[2]) Pfeil, Forſtgeſchichte S. 212 fgde.

[3]) Reglement für die Immediat-, Forſt- und Bau-Kommiſſionen vom 15. IX. 1798. Vergl. auch Inſtruktion vom 1. V. 1800 und v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 235 fgde. Die Einrichtung hat nicht lange beſtanden.

[4]) Pfeil, Forſtgeſchichte S. 249 fgde.

der Provinzial-Forſtverwaltungen ſtehenden Oberforſtmeiſter machten ihm eine beharrliche Oppoſition. Seine Amtszeit iſt darum überaus arm an Fortſchritten.

Die Provinzial-Forſtverwaltungen gliederten ſich nach Provinzen (Oberforſtmeiſter), Inſpektionsbezirken (Forſtmeiſter) und Reviere (Oberförſter). Für jede Provinz war ein Oberforſtmeiſter beſtellt, der Mitglied der Kammer war, aber nur für Forſtſachen[5]), und zugleich in einem Theile der Provinz (einem Inſpektionsbezirke) die Inſpektion führte; unter ihm amtirten Forſtmeiſter, welche jedoch in gewiſſen Fällen, z. B. bei Einreichung der Forſtverbeſſerungspläne, Zeit- und Erbverpachtungen, Jagdverpachtungen, Anträgen zum Holzverkauf etc.[6]) direkt mit dem Forſtdepartement (der Miniſterial-Inſtanz) verkehrten, ſonſt ihre Berichte an die Kammer zu richten hatten. Die Revierverwaltung führten Oberförſter, die meiſt zugleich Kaſſenrendanten[7]) waren, die Rechnungslegung, Holzanweiſung, ſeit 1800 mit den Forſtſekretarien gemeinſchaftlich auch den Holzverkauf beſorgten.[8]) Zu jener Zeit war das Provinzial-Syſtem in Preußen zur vollſten Ausprägung gelangt.[9]) Die einzelnen Provinzial-Departements[10]) des Generaldirektoriums verfügten ohne Konkurrenz des Plenums oder der übrigen Departements in den ihnen überwieſenen Angelegenheiten auf Allerhöchſten Spezialbefehl. Die Einheit der Verwaltungsgrundſätze wurde nur durch den Regenten und das geheime Kabinet[11]) repräſentirt. Nur einzelne Zweige der Finanzverwaltung wurden einheitlich für den ganzen

---

[5]) Vergl. den Nachtrag zu der Inſtruktion für die Oberforſtmeiſter und Forſtmeiſter wegen öfterer und genauerer Kontrolirung der Revierforſtbedienten vom 1. Mai 1800, abgedruckt bei v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 236 fgde.

[6]) Die ſo eben citirte Inſtruktion. Die Oberforſtmeiſter hatten ebenſo wie die Forſtmeiſter, Inſpektionsbezirke und waren in den im Texte angeführten Fällen auf dieſe beſchränkt, ſtanden alſo in dieſer Beziehung den Forſtmeiſtern gleich.

[7]) Die ſo eben citirte Inſtruktion. v. Rönne a. a. O. S. 238 fgde.

[8]) Dieſelbe Inſtruktion. Bis 1800 war der Holzverkauf Sache des Oberforſt- und Forſt-Meiſters.

[9]) v. Rönne a. a. O. S. 230 fgde.

[10]) Es beſtanden Provinzial-Departements: Für Schleſien (unter d. dirig. Miniſter f. Schleſien in Breslau); für Ansbach und Bayreuth (bis 1798 unter einem zu Ansbach wohnenden dirigirenden Miniſter); für Oſt-, Weſt- und Neu-Oſtpreuſſen; für Kur- und Neumark, Pommern, Südpreuſsen; für Niederſachſen und Weſtfalen; für Neuffchatel und Vallengin. v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 232.

[11]) v. Rönne, Staatsrecht II. Abth. 1. S. 47. Daſſelbe beſtand aus den Kabinetsräthen und Generaladjutanten. Die Einrichtung beſteht mit geringen Modifikationen noch.

Staat im Generaldirektorium bearbeitet, unter ihnen die Forſtſachen,[12]) die Domänen-, Steuer- und Polizei-Angelegenheiten dagegen waren provinziell geſchieden.

Stein, der die Unzuträglichkeiten einer ſolchen Organiſation erkannte, rieth ſchon 1806 zu radikaler Reform. Aber erſt durch das Publikandum vom 18. Dezember 1808[13]) wurde dieſelbe verwirklicht. Eine möglichſt kleine Zahl oberſter Staatsdiener ſollte an die Spitze der Geſchäfte treten. Hiernach wurden 5 Miniſterien gebildet, das Provinzialſyſtem vollſtändig verlaſſen, Juſtiz und Verwaltung gänzlich getrennt. An die Stelle der Kriegs- und Domänen-Kammern traten Bezirks-Regierungen, Kollegial-Behörden ohne alle Jurisdiktion, an die Spitze der Provinzen Ober-Präſidenten.

Dieſe Organiſation erlitt einige Veränderungen durch Hardenberg (1810). Namentlich wurde die höchſt einflufsreiche Stellung des Staatskanzlers begründet, der im Kabinet des Königs als erſter Rath die Oberaufſicht über jeden Verwaltungszweig führte.

Die Forſtverwaltung erhielt in der erſten Sektion des Finanzminiſteriums,[14]) welche die Miniſterial-Behörde für die geſammten Einkünfte des Staates bildete, und zwar in der erſten Abtheilung dieſer Sektion (»für die Domänen, Forſten und Jagden«) ihre Centralbehörde, in dem Oberlandforſtmeiſter einen techniſchen Chef. In dieſe Stellung wurde 1811 Georg Ludwig Hartig[15]) berufen.

Jede Provinzial-Regierung wurde in vier Deputationen[16]) (Abtheilungen) gegliedert, von denen die dritte, »für das Finanz- und Kaſſenweſen«, durch die ihr zugeordneten Oberforſtmeiſter und Forſtmeiſter die Angelegenheiten der Forſtverwaltung be-

---

[12]) v. Rönne, Staatsrecht II. Abth. 1. S. 48.

[13]) Steins Denkſchrift vom 24. IV. 1806 bei Pertz, das Leben Steins, I. S. 331 fgde. (2. Aufl.). v. Rönne, Staatsrecht II. Bd. 1. Abth. S. 56 fgde.

[14]) Am 26. XI. 1813 wurde v. Bülow Finanzminiſter, 1817 v. Klewitz, 1825 v. Motz, Auguſt 1830 Maaſsen, Januar 1835 Graf v. Alvensleben, März 1842 E. v. Bodelſchwingh, Mai 1844 Flottwell, Auguſt 1846 v. Duesberg, März 1848 Hanſemann, September 1848 v. Bonin, November 1848 Kühne, März 1849 v. Rabe, Auguſt 1851 Karl v. Bodelſchwingh, November 1858 v. Patow, März 1862 v. d. Heydt, Oktober 1862 Karl v. Bodelſchwingh, Juni 1866 v. d. Heydt, 26. Oktober 1869 O. Camphauſen.

[15]) Unten §. 36.

[16]) v. Rönne, Staatsrecht II. Bd. 1. Abth. S. 158.

arbeitete. In den Verhältniſſen der Revierverwaltung änderte ſich im Uebrigen nichts Weſentliches.

Unterm 30. April 1815[17]) erſchien eine neue Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Behörden. Der Staat wurde in 10 Provinzen, die Provinzen in Regierungsbezirke eingetheilt. Die Regierungen zerfielen in 2 Abtheilungen, von denen die erſte alle von den Miniſtern der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Polizei (des Innern) reſſortirenden Angelegenheiten, die zweite alle Geſchäfte, welche zum Reſſort des Finanz-Miniſters gehörten, zu bearbeiten hatte. Eine Geſchäftsanweiſung für die Regierungen erſchien am 23. Oktober 1817.[18]) Die Gliederung der Regierungen blieb bis 1825 beſtehen, wo eine ſolche in 4 bezw. 3 Abtheilungen angeordnet wurde.[19]) Hand in Hand mit dieſer Umformung der oberen Verwaltungsſtellen ging eine Reorganiſation der Provinzial- und Lokal-Forſtverwaltung. Die Oberforſtmeiſter oder Regierungs- und Forſträthe bei den Regierungen wurden mit der Lokaldirektion in ihren Bezirken betraut und Forſtmeiſter als Kontrolbeamte an ihre Seite geſtellt. Zwiſchen die Oberförſter und Unterförſter wurde eine Zwiſchenſtufe, die Revierförſter, eingeſchoben;[20]) die Stellung der Oberförſter wurde hierdurch eine theils inſpizirende, theils verwaltende, die der Revierförſter eine aus Verwaltungs- und bloſsen Schutz-Funktionen zuſammengeſetzte. Die Buchführung theilte ſich zwiſchen Revierförſter und Oberförſter; die Rechnungslegung war Sache des Letzteren. Das Kaſſenweſen wurde vollſtändig von der Verwaltung getrennt, für jeden Oberförſterbezirk (Forſtinſpektion) ein Rendant, gewöhnlich in der Perſon des Domänen-Rentmeiſters, beſtellt. Die Wirthſchaftsführung theilte ſich zwiſchen Oberförſter und Revierförſter der Art, daſs Erſterer alle wichtigeren Betriebsmaſsregeln anzuordnen bezw. einzuleiten hatte. Gröſsere Hauungen in hiebsreifen Beſtänden hatte er mindeſtens probeweiſe auszuzeichnen, die Holzverkäufe von einiger Bedeutung abzuhalten, die jährlichen Wirthſchaftspläne zuſammenzuſtellen.

Ausführliche Beamten-Inſtruktionen ergingen 1817,[21]) eine

---

[17]) v. Rönne, Staatsrecht a. a. O.

[18]) Geſ. Sammlung 1817 S. 229—288. v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 242.

[19]) Geſ. Sammlung 1826 S. 5.

[20]) Vergl. die unten citirten Inſtruktionen und v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 250 fgde.

[21]) Inſtruktion für Oberförſter vom 21. IV. 1817 bei Hartig, Forſt- und Jagd-

Prüfungs-Ordnung 1820.[22]) Jeder, der ſich für die Stellung des Oberförſters befähigen wollte, mufste nach $1^1/_2$ jähriger praktiſcher Lehrzeit eine Akademie beſuchen und eine Prüfung vor einer der beſtehenden Provinzialkommiſſionen beſtehen. Zur Erlangung der Befähigung für die Stellung als Forſtinſpektor oder Oberforſtmeiſter war eine Prüfung bei der Forſtexaminations-Kommiſſion in Berlin erforderlich; doch wurden auch für dieſe, ebenſo wie für die Forſtreferendariatsprüfung, Univerſitätsſtudien nicht für eine unerläſsliche Vorbedingung erklärt.[23])

Auch in Bayern[24]) wurde, wie in Preufsen, gegen den Schluſs des 18. Jahrhunderts noch das Provinzial-Syſtem feſtgehalten. Es fehlte auch dort der Verwaltung die einheitliche Spitze.

In Ober- und Niederbayern, ſowie in Neuburg-Oberpfalz beſtand je eine Hofkammer, welcher die dirigirenden Forſtſtellen als beſondere Abtheilungen angehörten. 1790[25]) wurden die letzteren als Oberforſtmeiſter-Aemter ſelbſtändiger geſtellt (als ſog. Kollegial-Separate), 1796[26]) beſondere Forſtkammern als ſelbſtändige Zweige der Hofkammern gebildet. 1799[27]) wurden die Hofkammern in Provinzial-Landesdirektionen für die geſammte Staatswirthſchaft mit bedeutend erweiterter Kompetenz umgebildet, die Forſtdirektionsgeſchäfte bei denſelben der vierten Sektion der ſtaatsrechtlichen Deputation überwieſen. Eine neue Organiſation des äufseren Forſtdienſtes erfolgte 1803.[28]) Forſt-

---

Archiv 1817 4. Heft S. 75 fgde abgedruckt. Inſtruktion für Revierförſter von demſelben Tage, Hartig a. a. O. 3. Heft, S. 49 fgde. An demſelben Tage ſind Inſtruktionen für die Forſtkaſſen und für die Unterförſter und Waldwärter erſchienen.

[22]) Finanzminiſterial-Verordnung vom 18. VII. 1820, abgedruckt bei Hartig, Forſt- und Jagd-Archiv 1820 4. Heft, S. 120 fgde.

[23]) Prüfungs-Verordnung von 1820 §. 18.

[24]) Vergl. »die Forſtverwaltung Bayerns« 1861. S. 4 fgde. Behlen und Laurop, Forſt- und Jagd-Geſetze des Königreichs Bayern. 2 Bde. 1831. — Laurop und Wedekind, Beiträge zur Kenntniſs des Forſtweſens in Deutſchland. I. S. 517 fgde.

[25]) Verordnung vom 16. XI. 1790.

[26]) Verordnung vom 24. XII. 1795. Bei derſelben fungirten zwei Oberforſtmeiſter (Forſtkommiſſarien) und mehrere Taxatoren.

[27]) Verordnung vom 23. IV. 1799.

[28]) Verordnungen vom 7. X. 1803 und 29. X. 1803 über die Organiſation des Forſtweſens in allen kurbayeriſchen Landen. Dienſtinſtruktionen für das Forſtperſonal vom 7. X. 1806. Inſtruktion vom 1. X. 1808 für die laut Verordnung vom 25. VIII. 1808 errichtete Generalforſtadminiſtration. Verordnungen vom 26. X. und 18. XII. 1808 über den Wirkungskreis der Forſt-Inſpektoren.

inſpektoren wurden mit der Lokaldirektion, Oberförſter mit der Inſpektion und Wirthſchaftsführung, Revierförſter mit dem Wirthſchaftsvollzug und dem Forſtſchutz betraut, den Letzteren Forſtwärter und Forſtgehilfen unterſtellt.

Seit dem Jahre 1805[29]) erfolgte die Centraliſation der Staatsverwaltung und das Provinzialſyſtem wurde aufgegeben. Der Eintheilung des Königreichs in Kreiſe, der Aufhebung der Landesdirektionen und der Uebertragung ihrer Geſchäfte an General-Kommiſſariate und Finanzdirektionen folgte 1807 die Errichtung eines oberſten Forſtamtes zu München,[30]) welches 1808[31]) die Amtsbenennung »General-Forſt-Adminiſtration« erhielt und dem Finanzminiſter unterſtellt wurde. Die Salinenforſten traten unter die Direktion der General-Adminiſtration.

Die Forſtinſpektoren und Oberförſter wurden der Generalforſtadminiſtration unmittelbar unterſtellt. Erſtere traten in Verbindung mit den Finanz-Direktionen, welchen die Leitung des finanziellen Forſt-Rechnungsweſens und Holzverkaufes zufiel.

Die Ereigniſſe von 1815 bedingten eine nochmalige Reorganiſation der Staatsverwaltung. Die Eintheilung des Königreichs in acht Kreiſe, die Errichtung der in zwei Kammern gegliederten Kreisregierungen wurde 1817[32]) beſchloſſen, 1818 die Generalforſtadminiſtration[33]) aufgelöſt, die oberſte Leitung der ganzen Forſtverwaltung im Finanz-Miniſterium, welchem ein Miniſterial-Rath als Forſtreferent beigegeben wurde, vereinigt.

Dem Miniſterial-Forſtreferenten wurde eine Hauptforſtbuchhaltung zur Seite geſtellt.[34])

---

[29]) Behlen und Laurop a. a. O. II. S. 213 fgde.

[30]) Verordnung vom 27. VIII. 1807. Behlen und Laurop II. S. 52 fgde.

[31]) »Die Forſtverwaltung Bayerns« S. 4 und Inſtruktion vom 1. X. 1808.

[32]) Ueber den Wirkungskreis des Finanzminiſters in Forſt- und Jagdſachen und der Kammer der Finanzen bei den Kreisregierungen ergingen inſtruktionelle Verordnungen am 9. XII. und 17. XII. 1825.

[33]) »Forſtverwaltung Bayerns« S. 4. Laurop und Wedekind, Beiträge I. S. 517 fgde., S. 567 fgde., an letzterer Stelle die Inſtruktion für Forſtwarte, Revier-, Oberförſter und Forſtinſpektoren. Die Salinenforſtadminiſtration war nach Verordnungen von 1807, 1808, 1810 getrennt.

[34]) Die Miniſterial-Hauptforſtbuchhaltung, eine der bayeriſchen Organiſation allein eigene ſelbſtändige Behörde, hatte alle zur Ueberſicht über das Domänen-, Forſt- und Jagdweſen erforderlichen Schriftſtücke zu ſammeln und aufzubewahren, die General-Ueberſichten herzuſtellen etc. Für das Vermeſſungsweſen wurde unter der Hauptbuchhaltung eine Forſtplankammer errichtet. Alle Verordnungen, Verzeichniſſe und Beſchreibungen der Domänen-Forſt-Realitäten, die Perſonalliſten, Betriebspläne und ſtatiſtiſchen Materialien wurden hier geſammelt; für die Erhal-

Die Lokaldirektion des gesammten Forst- und Jagdwesens ging von den Finanzkammern der Regierungen aus, in welchen Kreisforsträthe als Forstreferenten fungirten. Die Forstinspektoren wurden an die Kreisregierungen versetzt, bei welchen ein Forstbureau unter der Leitung des Kreisforstrathes eingerichtet wurde.[35])

An die Spitze der Generalforstadministration trat 1805 der seitherige Landjägermeister und Oberforstmeister des Fürstenthums Würzburg, Karl Freiherr von Zyllnhardt,[36]) ein Mann, dessen Laufbahn die im 18. Jahrhundert beim Adel gewöhnliche durch das Pagenthum und Militär gewesen war, der sich aber trotzdem Interesse und Verständniss für die wirthschaftlichen Forderungen der Zeit bewahrt hatte. Lebhaften Antheil an der Organisation von 1805 nahm J. G. Freiherr von Seutter.[37]) Die oben[38]) genannten Instruktionen sind theilweise sein Werk. Zu den verdienstvollsten Mitgliedern der bayerischen Forstverwaltung aus dieser Periode gehörten auch der Regierungs- und Kreisforstrath Dr. Meyer[39]) in Ansbach, 1808—1818 Assessor der Generalforst-

---

tung der Substanz aller Aerarial-Forsten und die allgemeine Verwaltung war die Ministerial-Hauptforstbuchhaltung Kontrolbehörde. Siehe Behlen und Laurop a. a. O. S. 260, 261. Verordnung vom 28. V. 1819 (aufgehoben am 9. XII. 1825).

[35]) Die »Forstbuchhaltung« der Regierungen, entsprechend der Hauptforstbuchhaltung des Ministeriums. Seit 1815 gab es nur noch die Regierungs-Buchhaltungen.

[36]) Karl Freiherr v. Zyllnhardt, geb. 1744, war Page am Leiningen'schen Hofe, dann Gardeoffizier in darmstädtischen, später in kurpfälzischen Diensten, nahm 1787 den Abschied und bewirthschaftete zwei Jahre lang sein Stammgut selbst. Auch nachdem er 1789 wieder in darmstädtische Militärdienste (als Oberst) eingetreten war, kehrte er bald zum Landaufenthalte zurück und begann sich nun auch mit Waldwirthschaft zu beschäftigen. Die traurigen Zustände der Bauernwaldungen lagen ihm besonders am Herzen. 1795 wurde er als Landoberjägermeister nach Zweibrücken berufen, 1803 als Landjäger- und Oberforstmeister nach Würzburg. Bei Abtretung des Fürstenthums Würzburg an Bayern wurde er zum Chef der bayerischen Central-Forststelle ernannt. Seine Aufsätze in Meyers Zeitschrift u. s. w. zeugen von praktischem Verständniss. Zyllnhardt starb am 23. I. 1815. Seine Biographie siehe in Meyers Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen in Bayern III. Bd. 1815.

[37]) Unten in diesem §. S. 266. Note 49.

[38]) S. 262.

[39]) Dr. Chr. Fr. Meyer, ein fruchtbarer Schriftsteller, freilich mehr durch Breite als Tiefe gekennzeichnet, 1776 geboren, war 1799—1808 Lehrer an der Cotta'schen Forstschule zu Zillbach und an der Akademie Dreissigacker, 1808 bis 1818 Assessor bei der Generalforstadministration, 1818—1848 Kreisforstrath in Ansbach. Unter seinen zahlreichen Schriften hat sich seine »Forstdirektionslehre

adminiſtration, und der ſpätere Miniſterial-Rath und Oberinſpektor der Forſten, von Schultze.[40])

Auch in Würtemberg[41]) hat die Organiſation der Forſtverwaltung in dieſer Periode groſse Wandlungen durchgemacht.

Auch hier erfolgte 1807 und 1808 eine Umformung der ganzen Verwaltung. Alle Geſchäfte der Forſtdirektion und Verwaltung gingen von Domanial- und Finanz-Beamten auf Berufsforſtbeamte über. Es wurden Forſtämter gebildet, die Verwaltung gliederte ſich in dirigirende (Oberforſtmeiſter-), inſpizirende (Oberförſter-) und ausführende Stellen (reiſige Förſter mit Forſt- oder ſog. Beiknechten als Schutzgehülfen).

Bereits 1810[42]) erfolgten wiederum weſentliche Veränderungen der Organiſation. 20 Oberforſte, 215 Hutbezirke wurden gebildet, der Forſtſchutz durch Jäger vom Scharfſchützenkorps verſtärkt.[43]) Daneben beſtand eine beſonders organiſirte Jägerei

nach den Grundſätzen der Regierungspolitik und Forſtwiſſenſchaft«, Würzburg 1820, eine Zeit lang eines gewiſſen Anſehns erfreut. Siehe mein Urtheil unten §. 41. Seine hiſtoriſche Schrift »der frühere und dermalige Stand der ſtaatswirthſchaftlichen etc. Verhältniſſe bei den Forſten und Jagden in Deutſchland« 1851 iſt S. XII d. I. Bds. dieſer Schrift beurtheilt. Meyer iſt der Begründer der Zeitſchrift für das Forſt- und Jagdweſen in Bayern. Siehe darüber Forſt- und Jagd-Zeitung 1819 S. 71. Ueber ſeine naturwiſſenſchaftlichen Werke ſ. §. 44.

[40]) Chriſtian Albert Schultze, geb. 1781 im Fürſtenthum Naſſau-Saarbrücken, empfing ſeine Schulbildung auf dem Gymnaſium in Saarbrücken, trat ſpäter als Förſter zu St. Ingbert in franzöſiſche Dienſte, avancirte 1803 dort zum Oberförſter und wurde 1807 als Unter-General-Inſpektor der Forſten nach Kaſſel berufen. Nach dem Aufhören des Königreichs Weſtfalen wurde er 1814 zum kurheſſiſchen Forſtrath in Hanau ernannt, trat dieſen Dienſt jedoch nicht an, ſondern übernahm die Leitung des Forſtweſens bei der öſterreichiſch-bayeriſchen Adminiſtration zu Kreuznach. 1816—1826 als Oberforſtbeamter des bayeriſchen Rheinkreiſes thätig, war er 1826—1851 Chef der bayeriſchen Forſtverwaltung (Miniſterialrath) in München. Neben den Verdienſten des ausgezeichneten Mannes um die bayeriſche Forſtorganiſation iſt Schultze der intellektuelle Urheber jener groſsartigen Ermittelung über Stamm-Formen und -Maſſen, welche zur Konſtruktion der bayeriſchen Maſſentafeln führten. Schultze ſtarb 1851. Vergl. Forſt- und Jagd-Zeitung 1851, S. 345. Monatsſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen. II. Bd. 1851. S. 247.

[41]) Vergl. Forſt- und Jagd-Archiv v. Hartig 1818. 3. Hft. S. 61 fgde. J. G. Schmidlin, Handbuch der würtembergiſchen Forſtgeſetzgebung. I. Th. 1822. — Seutter, Abriſs der gegenwärtigen Forſtverfaſſung Würtembergs. 1820.

[42]) Reglements vom 22. XII. 1809. 15/19. IV. 1811. Knapp, Repertorium über die würtembergiſche Geſetzgebung von 1797—1816. Tübingen und Stuttgart 1810/11. S. 357, 358.

[43]) Das würtembergiſche Forſtperſonal beſtand nach Schmidlin a. a. O. aus 20 Oberforſtmeiſtern, 24 Oberförſtern, 189 reiſigen Förſtern, 243 Unterförſtern, 123 Waldſchützen, 220 Scharfſchützen (auch 128 Jägerburſchen). Allerdings ein Heer von Beamten!

mit zahlreichen Chargen. Beſondere Forſtkaſſen-Aemter wurden errichtet.[44])

Auch in Würtemberg machten dann die Ereigniſſe von 1814 und 1815 eine neue Geſtaltung der Staatsbehörden nothwendig. Sie erfolgte auf Grund königlicher Verordnung vom 7. Juni 1818.[45]) Eine Centralbehörde unter dem Finanzminiſterium, der Forſtrath, wurde errichtet. Angelehnt an die politiſche Eintheilung des Landes in 4 Kreiſe wurden zur Lokaldirektion 4 Kreisforſtmeiſter[46]) beſtellt, welche als ſtändige Kommiſſarien des Forſtrathes und Mitglieder der Kreisfinanzkammern (Forſtreferenten) die Einheit der Verwaltungsgrundſätze zu vermitteln, den Zuſammenhang der Forſtverwaltung mit der Geſammtfinanzverwaltung des Landes zu erhalten, die Kontrole der Lokalbeamten zu vollziehen und kommiſſariſche Geſchäfte aller Art im Auftrage des Forſtraths auszuführen hatten. Die Oberförſter, welchen ein Aſſiſtent beigegeben war, bildeten eine Zwiſchenſtufe zur ſpeziellen Wirthſchaftsleitung und waren daneben die Hauptorgane der Forſt- und Jagdpolizei, hielten auch in einfachen Holzdiebſtahls- und Forſtrügeſachen die Gerichtstage[47]) ab, und vollzogen die lokale Wirthſchaftskontrole. Die Revierförſter waren die Organe der Wirthſchaftsführung, die Unterförſter die des Wirthſchaftsvollzuges; die Waldſchützen waren endlich reine Schutzbeamte.

Würtemberg darf ſich in dieſer Periode einer groſsen Zahl ungewöhnlich tüchtiger Kräfte auf allen Stufen der Forſtverwaltung rühmen, und die letztere nahm von da ab eine der erſten Stellen unter den deutſchen Forſtverwaltungen ein. Der von 1790 ab als Forſtreferent beim herzoglichen Kammerkollegium fungirende Hof- und Domänenrath (ſpätere Oberfinanzrath) Chr. Ferd. v. Spittler[48]) war ein Mann von vorzüglicher (wenngleich

[44]) Inſtruktion vom 13. IX. 1808.

[45]) Abgedruckt bei Hartig, F. u. J. Archiv 1818. 3. Heft S. 61.

[46]) §. 12 der Verordnung v. 7. VI. 1818.

[47]) Siehe die Dienſtinſtruktionen und die »techniſche Anweiſung zum Vollzug der Dienſtinſtruktionen« bei Hartig F. u. J. Archiv 1820 1. Heft S. 25 fgde.

[48]) Monatsſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen VI. S. 39. Chriſtian Ferd. v. Spittler, Sohn eines Geiſtlichen, wurde 1751 zu Stuttgart geboren, ſtudirte auf der Univerſität Tübingen, wurde ſchon 1780 Referent in Forſt- und Bergamts-Sachen, 1790 auch in Sanitäts-Angelegenheiten, 1789 Hofrath, 1790 Hof- und Domänenrath beim Kammerkollegium. 1821 trat er als Oberfinanzrath in den Ruheſtand, ſtarb 1827. Seine »Beiträge zur Geſchichte des Holzflöſsens« in Moſers Forſtarchiv XII. 1792. S. 3 fgde. und andere kürzere literariſche Arbeiten ſind uns aufbewahrt. Seine Bedeutung liegt aber in ſeiner Verwaltungsthätigkeit.

vorherrſchend kameraliſtiſcher) Bildung; der im November 1817 als Direktor des Forſtraths nach Stuttgart berufene Freiherr von Seutter[49]) war, wenn auch für wiſſenſchaftliche Arbeit nur mittelmäſsig, doch mit hervorragendem Organiſations-Talente begabt; Hartig[50]) war bis zu ſeiner Berufung nach Preuſsen als Forſtrath in Stuttgart thätig; Georg Friedrich von Jäger,[51]) der ſeit 1806 der oberſten Forſtbehörde als Rath angehörte, war ein Mann von ungewöhnlicher Begabung, und der 1807 zum Berg- und Forſtrathe in der Centralbehörde ernannte ſpätere Oberfinanzrath

---

[49]) Vergl. Laurop und Fiſcher. Sylvan 1822.

J. G. Freiherr von Seutter von Litzen wurde 1769 zu Ulm, wo ſein Vater Patrizier und Oberforſtmeiſter war, geboren. Zum Studium der Rechte beſtimmt, beſuchte er das Gymnaſium zu Ulm und ſollte 1790 die Univerſität Erlangen beziehen. Aber der frühe Tod ſeines Vaters (1789) vernichtete dieſe Pläne. Die reichsſtädtiſchen Behörden in Ulm (wo ein ächtes Patrizierregiment war) verliehen ihm das Oberforſtamt der Reichsſtadt mit der Maſsgabe, daſs S. Forſtwiſſenſchaften ſtudiren und das Oberforſtamt 5 Jahre lang für ihn verwaltet werden ſolle.

S. betrieb nun ſeine Studien auf der hohen Karlsſchule zu Stuttgart unter Moſer (1790), ging dann nach Grötzingen, Gernsbach u. a. a. O., um den praktiſchen Dienſt zu erlernen, und trat 1795 ſeine Stelle als reichsſtädtiſcher Oberforſtmeiſter in Ulm an. Ueber einen von ihm entworfenen Nutzungsplan für die dortigen Forſten berichtete er im XXI. Bde. des Forſtarchivs von Gatterer. Unterdeſſen vollzogen ſich die Ereigniſſe von 1803 und Ulm wurde 1804 bayeriſch. Nach kurzer Verwendung in der Generallandesdirektion in München ward S. Forſtinſpektor in Ulm. Bei der Abtretung dieſer Stadt an Würtemberg (1810) trat S. in würtembergiſche Dienſte und wurde 1817 als Direktor des Forſtraths nach Stuttgart berufen. Er reorganiſirte die würtembergiſche Forſtverwaltung und legte die ihn dabei leitenden Grundſätze in der oben citirten 1820 erſchienenen Schrift »Abriſs der Forſtverfaſſung Würtembergs« nieder. Seutter ſtarb 1833. Siehe ſeinen Nekrolog in der Monatsſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen VI. S. 112. Gwinner, forſtliche Mittheilungen I. Bd. 1. Heft S. 1.

Auſser zahlreichen kameraliſtiſchen Schriften hat S. einen »Verſuch der Darſtellung der allgemeinen Grundſätze der Forſtwirthſchaft nach ihren Verhältniſſen zu der Staats-, Kameral- und Landwirthſchaft« (1819), ein »vollſtändiges Handbuch der Forſtwiſſenſchaft,« von dem 1808 und 1810 zwei Theile (Entwickelung der allgemeinen Anſichten der Holzpflanzen und ihrer Produktion und als zweiter Theil eine Forſtbotanik) erſchienen, eine »Anleitung zur Anlage und Behandlung der Saam- und Baumſchulen« (1807), ferner eine Schrift »Grundſätze der Werthsbeſtimmung der Waldungen« (1814) geſchrieben. Die oben citirte »techniſche Anweiſung« zu den Dienſtinſtruktionen von 1819 iſt ebenfalls ſein Werk. Seutter war ein bedeutender Verwaltungsbeamter und Organiſator, ein nur mittelmäſsiger Forſttechniker. Seine Anſchauungen in wirthſchaftspolitiſchen Dingen ſind rein merkantiliſtiſch. Siehe unten §. 41.

[50]) Siehe unten §. 36.

[51]) Ueber Jäger vergl. §. 23 S. 172 dieſes Bandes.

Julius Simon Nördlinger[52]) war, obwohl Autodidakt und der Zeitrichtung entſprechend etwas Polyhiſtor, ein Mann von geradezu erſtaunlicher Vielſeitigkeit des Wiſſens und hoher geiſtiger Energie. —

In Baden[53]) wurde 1803 eine oberſte Bergamts-Forſtſtelle zur Central-Leitung des geſammten Forſt- und Jagdweſens errichtet, die General-Bergwerks- und Forſtkommiſſion. Sie beſtand aus dem Finanzminiſter, einem Geheimrath und geheimen Referendär, einem Rathe aus dem Hofraths-Kollegium, einem forſtverſtändigen und bergwerksverſtändigen Beiſitzer. Ihr ſtand die Centraldirektion der Bewirthſchaftung aller Waldungen im Lande ohne Unterſchied der Beſitzer, die Prüfung und Anſtellung der Beamten, die Feſtſtellung allgemeiner Grundſätze der Waldbe-

---

[52]) Julius Simon Nördlinger, geboren 1771 zu Pfullingen, beſuchte die lateiniſche Schule zu Tübingen, muſste dann aber bei ſeinem Vater, einem Bortenmacher, als Lehrling eintreten. In ſeinen freien Stunden aber ſtudirte er Griechiſch und Hebräiſch. Eine Geſchäftsreiſe führte ihn 1788 an den Rhein und in den Schwarzwald. Neue Anſchauungen, die er hier gewann, verſtärkten ſeinen Trieb, ſich von dem Handwerk loszuſagen. Aber alle Mittel hierzu fehlten. Ein glückliches Ungefähr brachte ihn in die Dienſte des würtembergiſchen Kirchenraths als Zeichner und Geometer. Angeregt durch den Betrieb einer gröſseren Eiſenhütte (Königsbronn), begann N. ſeit 1801 in ſeinen freien Stunden Mineralogie, Chemie und Bergbaukunde, bald auch Botanik und Entomologie zu ſtudiren. Die naturforſchende Geſellſchaft von Oberſchwaben, welche von einer ſeiner Arbeiten Kenntniſs erhielt, ernannte ihn zu ihrem Mitgliede, der Miniſter von Otto wurde auf ihn aufmerkſam gemacht.

Der Vermittelung dieſes einflufsreichen Mannes hatte es wohl N. zu danken, daſs er 1804 gröſsere Reiſen durch Oeſterreich und Sachſen machen konnte. Eine gründliche eigene Anſchauung forſtlicher und bergbaulicher Verhältniſſe regte N. zu mannigfachen ſchriftſtelleriſchen Arbeiten an. Schon früher hatte ihm ein Aufſatz über Waldwerthberechnung die Mitgliedſchaft der Akademie zu Dreiſsigacker eingetragen. In Gotha überraſchte ihn die Ernennung zum Profeſſor der Kameralwiſſenſchaften in Tübingen. Aber er bat, ihm die Annahme zu erlaſſen. Sein Wiſſensdurſt trieb ihn nach Göttingen, durch Heſſen, das Dillenburgiſche und Siegenſche Gebiet u. ſ. w.

1807 erfolgte ſeine Ernennung zum Berg- und Forſtrathe in Stuttgart. Zum Oberfinanzrath und Forſtreferenten im Finanz-Miniſterium vorgerückt, entfaltete N. bis zu ſeinem Ausſcheiden aus dem Staatsdienſte eine aufsergewöhnliche und überaus mannigfache Thätigkeit. Er ſtarb, 89 Jahre alt, 1860. Eine geiſtige Natur von ſeltener Energie und Leiſtungsfähigkeit war dieſem Manne eigen, der durch Autodidaktie zu ſeltener intellektueller Höhe emporſtieg. Vergl. Denglers Monatsſchrift 1861. S. 2 fgde.

[53]) Behlen und Laurop, Handbuch der Forſt- und Jagd-Geſetzgebung des Groſsherzogthums Baden 1827.

nutzung und Waldbewirthſchaftung, Reviſion der Rechnungen u. a. m. zu.

Zur Lokaldirektion wurden Oberforſtämter gebildet, deren 1807 zehn beſtanden.[54]) Sie entſprachen der Eintheilung des Landes in Kreiſe nicht genau. Das Forſtrechnungsweſen lag groſsentheils in der Hand der Landes-, Adminiſtrations- und Kirchenkollegien,[55]) ebenſo die peinliche Forſtgerichtsbarkeit, während gewöhnliche Forſtrügeſachen von den Forſtämtern und Oberforſtämtern abgeurtheilt wurden.[56]) Für die Lokalinſpektion beſtanden Forſtämter (Forſtmeiſter, Forſtinſpektoren) in Anlehnung an die Eintheilung der Kreiſe in Aemter.[57]) Ihnen fiel zugleich ein Theil der Wirthſchaftsführung zu. Zum Wirthſchaftsvollzug und Forſtſchutz wurden Revierförſter (bisweilen mit dem Titel Oberförſter) angeſtellt, denen Schutzgehülfen beigegeben waren. Rechnungslegende Behörde war das Forſtamt.

Zu den hervorragendſten Mitgliedern der badiſchen Forſtverwaltung in dieſer Periode gehörten C. P. Laurop,[58]) der 1806 als Oberforſtrath in die Centralbehörde berufen wurde.

---

[54]) Verordnung vom 24. November 1807. Die Oberforſtämter waren St. Blaſien (3 Inſpektionen), Wiesdiſtrikt (3 Inſp.), Dreisamdiſtrikt (4 Inſp.), Kinzigdiſtrikt (4), Murgdiſtrikt (3), Ettlinger Albdiſtrikt (3), Saal- und Kraichdiſtrikt (2), Neckardiſtrikt (2), Bretten, Schwetzingen und das obere Fürſtenthum (am Bodenſee), letzterer Bezirk jedoch mit 2 Inſpektionen, die direkt unter der Centralſtelle ſtanden, ohne einem Oberforſtamt unterſtellt zu ſein.

[55]) Verordnung vom 33. III. 1804. Behlen und Laurop a. a. O. S. 177.

[56]) Inſoweit keine höhere Strafe als 15 fl. Geldbuſse oder 19 Tage Gefängniſs verhängt wurde. Forſtinſtruktion vom 29. XII. 1808. Verordnung vom 2. IX. 1809. Behlen und Laurop S. 265.

[57]) Forſtinſtruktion von 1808 §. 5. Verordnung vom 26. XI. 1809. Behlen und Laurop S. 182.

[58]) Zur Biographie ſ. André, Abhandlungen aus dem Forſt- und Jagdweſen II. Nr. 19, S. 145 fgde. Gwinner, forſtliche Mittheilungen X. Heft, 1844 S. 3.

C. P. Laurop, 1772 in Schleswig geboren (ſein Vater war dort Oberförſter), machte ſeine praktiſche Forſtlehre zu Steinau im Hanauiſchen durch (1788—90). Sein Lehrherr war reiner Empiriker und gegen die Wiſſenſchaft ſehr eingenommen, ſo daſs der junge ſtrebſame Lehrling nur verſtohlen ſtudiren durfte. 1790 hielt er ſich eine Zeit lang in Ilſenburg auf und empfing durch den Forſtmeiſter von Hagen, Schüler und Nachfolger Zanthiers, beſonders reiche Anregung. Nach 1790 kehrte er nach Schleswig zurück, trat in das Feldjäger-Corps ein und beſuchte die Forſtſchule in Kiel. Als ſein Vater 1795 ſtarb, bewarb er ſich um deſſen Stelle, erhielt ſie aber nicht. Nach kurzer Verwendung als Sekretär beim Jägermeiſter-Amte ging er mit Königlichem Reiſeſtipendium nach Deutſchland. In Dillenburg hielt er ſich 2 Monate auf (1798), bereiſte auch mit v. Witzleben viele heſſiſche Reviere. 1800 nach Dänemark zurückgekehrt, wurde er als Hülfsarbeiter in das

In Sachſen[59]) hatte die beſſere Ordnung des Forſtweſens nach dem Rücktritt von Laſsbergs[60]) bis 1800 nur geringen Fortgang. In den nächſtfolgenden Jahren aber regte ſich auch hier der Fortſchritt. Eine Forſt-Vermeſſungs-Anſtalt wurde errichtet, freilich zunächſt unter der Direktion eines Ingenieur-Offiziers;[61])

Forſtdepartement der Rentkammer zu Kopenhagen berufen und von dem Kammerpräſidenten Grafen Reventlow beſonders bevorzugt. Aber zu einer Anſtellung als Oberförſter konnte er nicht gelangen, weil — wie man ihm eröffnete — dieſe Stellen nur für den Adel ſeien. L. nahm nun 1802 einen Ruf nach Dreiſsigacker an. Zum Forſtrath ernannt, wirkte er als Lehrer bis 1805, trat aber dann als Forſtdepartementsrath in Leiningen'ſche Dienſte. 1807 wurde er als Oberforſtrath nach Karlsruhe berufen: er errichtete dort 1809 eine Privat-Forſtlehranſtalt, welche bis 1820 beſtand (unten §. 46). Laurop ſtarb 1845. Er hat allein eine ganze Bibliothek zuſammengeſchrieben; meiſt aber ſind es Kompilationen und Sammelwerke, die jedoch zum mindeſten einen bienenartigen Fleiſs verrathen. Seine ſelbſtändigen Werke ſind: Ueber Forſtwirthſchaft, beſonders über Erhaltung, Abtrieb und Wiederanbau der Waldungen (1795); Freimüthige Gedanken über den Holzmangel in Schleswig und Holſtein und die Mittel, ihm abzuhelfen (1798); Ideal einer vollkommenen Forſtverfaſſung und Forſtwirthſchaft (1800); Briefe eines in Deutſchland reiſenden Forſtmannes, 3 Bde. (1802/03); Grundſätze der Holzzucht (1804); Grundſ. der Forſtbenutzung (1810); Grundſ. des Forſtſchutzes (1811); die Hiebs- und Kulturlehre der Waldungen (1816/17. 2 Bde.); die Staatsforſtwirthſchaftslehre (1818); die Forſt- und Jagdwiſſenſchaft nach allen ihren Theilen (von Bechſtein herausgegeben, von Laurop ſeit 1822 fortgeſetzt; dabei von ihm bearbeitet: die Waldbeſchützungslehre, Waldbenutzung, Waldbau, Forſtdirektion, Forſt- und Jagd-Literatur 1818—30); Sammlung der Forſt- und Jagdgeſetze der deutſchen Bundesſtaaten, 4 Bde. (mit Behlen 1827—1832); Archiv der Forſt- und Jagdgeſetzgebung (1827); Forſtwiſſenſchaftliche Hefte (1827); das Forſt- und Jagdweſen und die F. u. J. Literatur Deutſchlands, in geſchichtlichen allgemeinen Umriſſen dargeſtellt (1843).

Laurop hat aufserdem mit Hartmann die Zeitſchrift für die Forſtwiſſenſchaft (1801/02), mit Gatterer die Annalen der Forſt- und Jagdwiſſenſchaft (1811/12), ferner die Annalen der Societät der Forſt- und Jagdkunde (1813/22), mit Fiſcher in Karlsruhe den Sylvan (9. Jahrg. 1813/23), mit v. Wedekind die Beiträge zur Kenntniſs des Forſtweſens in Deutſchland (1819/21), mit v. d. Borch das Taſchenbuch zum Nutzen und Vergnügen für Wald- und Jagdfreunde (1831) herausgegeben, zahlreiche Artikel in der Encyklopädie von Erſch und Gruber und in Pierer's encykl. Wörterbuch, und zahlloſe Artikel in forſtlichen Zeitſchriften geſchrieben.

L. war forſtwiſſenſchaftlicher Publiziſt im guten Sinne des Wortes. Seine eigene ſelbſtändige Produktion iſt nicht bedeutend; aber er ſichtete mit unermüdlichem Fleiſse das bereits weit zerſplitterte Material der jungen Forſtwiſſenſchaft und hat Vielen Anregung und Belehrung gewährt.

[59]) Dengler's Monatsſchrift 1863. S. 201 .gde.

[60]) Oben §. 16, S. 110.

[61]) Dieſer Offizier, Schellig, ward 1803 mit Vermeſſung der Staatsforſten beauftragt und fiel 1809 bei Wagram. Vergl. Darſtellung d. K. Sächſ. Staatsforſtverw. 1865 S. 21.

aber bis 1814 wurden die Forſten ziemlich planlos bewirthſchaftet, ſtark überhauen, durch ſchwerlaſtende Servituten erſchöpft. Das Jägerthum, unfähig ſeine Aufgabe zu erfüllen, beherrſchte die unteren, ein höchſtens kameraliſtiſch gebildeter Adel die oberen Stellen.

1810 wurde man auf H. Cotta[62]) aufmerkſam und bewog ihn, mit ſeinem Forſtinſtitut 1811 in das Königreich überzuſiedeln; aber Cottas Stellung war nicht geeignet, ihn in die Organiſation der Verwaltung energiſch eingreifen zu laſſen. Erſt mit dem Eintritte des ſpäteren Oberlandforſtmeiſters von Berlepſch[63]) in die höhere Forſtverwaltung (1821) änderten ſich die Forſtverwaltungsverhältniſſe weſentlich, und es datirt von da ab die beſſere Ordnung derſelben. Die Forſtverwaltung unterſtand dem Finanz-Miniſterium; inſpizirende (Oberforſtmeiſter-) und verwaltende (Oberförſter- reſp. Revierförſter-) Stellen wurden begründet. Um das Forſteinrichtungsweſen erwarb ſich Cotta die gröſsten Verdienſte.[64])

Die weſt- und ſüdweſtdeutſchen Landestheile, welche Frankreich vorübergehend unmittelbar oder mittelbar einverleibt wurden, erhielten durchweg die franzöſiſche Organiſation der Staatsverwaltungsbehörden. So fremdartig und undeutſch nun auch die hierdurch herbeigeführten Staatseinrichtungen waren, ſo bewirkten ſie doch Eins: Die Vielköpfigkeit der Organiſationen in den zahlloſen Einzelterritorien verſchwand, eine einheitliche Regelung der Verwaltungsverhältniſſe und gleiche Grundſätze der Verwaltung griffen Platz.

In Frankreich war[65]) (und iſt) die Forſtverwaltung gänzlich losgelöſt von der übrigen Staatsverwaltung. Nur da, wo es ſich um ſtaatspolizeiliche Eingriffe in das Privatwaldeigenthum und um die Perſonal-Verhältniſſe der Gemeinde-Forſtſchutz-Beamten handelt, konkurrirt die Präfektur. Genau entſprechend der Eintheilung des Landes in Departements, Arrondiſſements und Kanton bilden ſich Oberforſtmeiſterbezirke (Conſervations), Inſpektionen (Inſpections) und Reviere (Cantonnements), welche alle Staats- und Gemeinde-Forſten, und in Bezug auf Forſthoheitsſachen auch die Privatforſten umfaſſen. Alle Generalien und

---

[62]) Unten §. 37.

[63]) Im III. Bande dieſes Werkes.

[64]) Unten §. 37.

[65]) Ueber die franzöſiſche Forſtverwaltung ſiehe meine »Forſtlichen Verhältniſſe von Deutſchlothringen« 1871, S. 43 fgde.

Perſonalien der höheren Beamten, die geſammte Wirthſchafts- und Verwaltungsdirektion geht von dem Generaldirektor der Forſten im Finanzminiſterium aus, Kontrol- und inſpizirender Beamter iſt der Departements-Oberförſtmeiſter (Conſervateur des forêts); die Leitung der Lokal-Verwaltung und Wirthſchaft liegt dem Forſtinſpektor ob (Inſpecteur des forêts), der Wirthſchaftsvollzug dem Revierförſter (garde général). Die Waldſchützen (gardes toreſtiers) ſind gediente Soldaten und reine Schutzgehülfen.

Die kurz ſkizzirten Verwaltungseinrichtungen griffen ſeit 1794 am Rheine, ſpäter im Königreich Weſtfalen, in den hanſeatiſchen Departements u. ſ. w. Platz. Im heutigen Rheinpreuſsen wurden 2 Konſervationen (Lüttich[66]) und Koblenz),[67]) 11 Inſpektionen, 55 Reviere (für das ſpätere Generalgouvernement Niederrhein) eingerichtet; die Departements der Moſel, der Wälder und der Ardennen gehörten zur 22. Konſervation (Metz).[68])

Die Mehrzahl der höheren Stellen wurde durch Franzoſen beſetzt, die weder Land und Leute kannten, noch der Eigenart derſelben irgendwie Rechnung zu tragen gewillt waren. Der Holzverkauf auf dem Stocke in groſsen Schlägen (coupes) griff überall Platz. Eine tiefe Beamten-Korruption verpflanzte ſich aus Frankreich an den Rhein, die im Volksbewuſstſein ſo feſt wurzelte, daſs im Rheinlande noch bis vor wenigen Jahrzehnten der »Förſter« fortwährend in Verbindung gebracht wurde mit jenen kleinen Unredlichkeiten, die der Bauer nicht eben für ein Verbrechen hält; der Ruin der Waldungen aber vollzog ſich mit erſchreckender Schnelligkeit.

Auch im Königreich Weſtfalen wurde die franzöſiſche Organiſation 1808 durchgeführt.[69]) An die Spitze aber als Generaldirektor der Forſten trat ein Deutſcher, Friedrich Ludwig Freiherr von Witzleben,[70]) und ihm iſt es zu danken, wenn in den

---

[66]) O. Beck, Beſchreibung des Reg.-Bez. Trier, 1869. II. S. 5. Dieſe (die 23.) Conſervation umfaſste d. Departements der Ourte, Sambre und Maas, Niedermaas, Roer.

[67]) Beck a. a. O. Die 28. Conſervation (Koblenz) umfaſste die Departements des Rheins und der Moſel, vom Donnersberg und der Saar.

[68]) Beck a. a. O.

[69]) Burckhardt, »der Forſtdienſt in den letzten hundert Jahren«, in »aus dem Walde« 3. Heft. 1872, S. 111, Dekret vom 29. III. 1808.

[70]) Friedr. Ludw. Freiherr v. Witzleben, aus der Wendelſtein-Wollmirſtädt'ſchen Linie, war 1755 zu Wollmirſtädt (Thüringen) geboren. Er beſuchte die Stadtſchule in Naumburg und das Pädagogium in Halle, dann die Univerſität Jena, wo er die

Territorien, welche das Königreich Weſtfalen gebildet haben, die Verhältniſſe der Forſtverwaltung auch während der Fremdherrſchaft erträglich blieben.

Konſervationen wurden gebildet für die Bezirke von Kaſſel, Marburg, Braunſchweig, Halberſtadt und Osnabrück.[71]) Der Holzverkauf in groſsen Looſen auf dem Stocke wurde auch hier eingeführt, erwies ſich aber als ſchwer durchführbar. Es fehlte zunächſt hier noch der Groſshandel, dem allein dieſe Verkaufsmethode günſtig iſt; die am Rheine bereits blühende Induſtrie hatte den Verkaufsmodus der Franzoſen ſich raſch einbürgern laſſen; in Hannover und Heſſen iſt derſelbe nie recht heimiſch geworden. —

Die franzöſiſche Organiſation deutſcher Forſtverwaltungen fiel mit der franzöſiſchen Gewaltherrſchaft.

In Hannover[72]) verblieben die Harzforſten in ihrem Verhältniſſe zum Bergwerkshaushalte; für alle übrigen Domanialforſten wurde 1820 ein Forſtreferent in das dem Miniſterium

---

Rechte ſtudirte, zugleich aber bei Suckow kameraliſtiſche Kollegien hörte. Er bewarb ſich dann nach der Sitte der damaligen Zeit um eine Anſtellung an verſchiedenen kleinen Höfen und erhielt endlich 1779 in Dillenburg eine Expektanz auf einen Forſtmeiſterpoſten »wenn er noch ein Jahr in Karlsruhe und auf dem Harze das Forſt- und Jagdweſen erlernen wolle.« Er ging darauf ein, trieb Forſtwiſſenſchaft unter Leitung des Oberjägermeiſters v. Geyſau in Karlsruhe, durchwanderte den Harz, von deſſen Forſtwirthſchaft er jedoch meint, »ſie ſei zu lokal geweſen und habe der allgemeinen Grundſätze entbehrt; ſelbſt die Ilſenburger Forſten ſeien dem groſsen Rufe Zanthiers nicht entſprechend geweſen.«

Witzleben erhielt 1782 die Stelle als Forſtmeiſter bei der Kammer zu Dillenburg, wurde 1785 Oberforſtmeiſter, 1795 Oberjägermeiſter. 1796 berief ihn der Landgraf von Heſſen an die Spitze des heſſiſchen Forſtweſens. 1806 erfolgte die franzöſiſche Okkupation. Witzleben blieb im Lande und trat bald als Staatsrath und Generaldirektor an die Spitze der weſtfäliſchen Forſtverwaltung. Das Jahr 1814 beſeitigte mit dem Königreich Weſtfalen die ganze Verwaltung nach franzöſiſchem Muſter. Zum Chef der heſſiſchen Forſtverwaltung und Staatsminiſter ernannt, übernahm Witzleben die Reorganiſation und Leitung der Geſchäfte. 1817 wurde ihm das Ehren-Doktor-Diplom v. Marburg zu Theil. Er ſtarb 1830. Witzleben hat wenig geſchrieben. Sein bedeutendſtes Werk iſt: Ueber die rechte Behandlung der Rothbuchen-, Hoch- und Samen-Waldung (1795). 1797 (2. Aufl. 1800) gab er »Beiträge zur Holzkultur« heraus. Mehrere Aufſätze in Moſers Forſtarchiv gehören zu dem Beſten, was damals geſchrieben wurde. Seine groſse Bedeutung aber liegt in ſeiner Verwaltungsthätigkeit. S. Forſt- und Jagd-Zeitung 1847. S. 195 nach Strieder, heſſiſches Gelehrten- und Schriftſteller-Lexikon, fortgeſetzt von Juſti, XVII. Band.

[71]) Burckhardt a. a. O.

[72]) Burckhardt a. a. O.

koordinirte Kammer-Kollegium berufen, dem ein Generalforſtſekretär zur Seite trat. Die Oberforſtämter wurden wieder hergeſtellt, die groſsen Oberförſterbezirke aber zu Forſtinſpektionen erhoben, an deren Spitze als verwaltende Beamte Forſtmeiſter traten. Zum Wirthſchaftsvollzug wurden kleine Reviere gebildet. Das Kaſſenweſen war in Hannover von jeher von der Verwaltung getrennt.

Die ariſtokratiſche Oberforſtamtslaufbahn blieb in Hannover der plebejiſchen Revierförſterlaufbahn gegenüber als ein ſtattlicher Zopf beſtehen, den man faſt bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts herumgeſchleppt hat.

In Kurheſſen[73]) wurde 1816 das Oberforſtkollegium wieder hergeſtellt, welches ſchon vor der franzöſiſchen Okkupation (ſeit 1799) beſtanden hatte. Daſſelbe war eine Immediatbehörde. Für die Lokal-Inſpektion und Verwaltung wurden Forſtämter (Oberförſter), für den Wirthſchaftsvollzug Reviere (Revierförſter) gebildet, und das Kaſſenweſen von der Verwaltung getrennt. Die Forſtgerichte wurden durch die Juſtiz- und Staatsbeamten in Gemeinſchaft mit den Oberförſtern abgehalten; für den Forſtſchutz Waldläufer beſtellt. Die kurheſſiſche Organiſation iſt das Werk v. Witzlebens.

Im Groſsherzogthum Heſſen[74]) griffen ebenſo, wie in der bayeriſchen Rheinpfalz, in Naſſau und der preuſsiſchen Rheinprovinz zunächſt nach der Vertreibung der Franzoſen die Organiſationsdekrete der Generalgouvernements von Berg (Gruner), vom Mittel- und Niederrhein Platz. Die rechtsrheiniſchen Provinzen erhielten 1811 durch den Oberforſtrath, ſpäteren Staatsrath Eigenbrodt eine gleichmäſsige Forſtorganiſation mit Oberförſtern (Verwaltungsforſtmeiſtern) und Revierförſtern. Dieſelbe wurde jedoch bald als zu koſtſpielig und nicht zweckmäſsig erkannt. Eine neue Organiſation nach dem Oberförſter-Syſtem, unter einem Oberforſtkollegium, wurde bis 1830 durchgeführt.

Hervorragenden Antheil an der Organiſation nahmen v. Wedekind[75]) und v. Klipſtein,[76]) Erſterer ſeit 1816 Forſtmeiſter,

[73]) S. Laurop und v. Wedekind, Beiträge etc. 1821. 4. Hft. S. 82 fgde. Verordnung vom 23. VI. 1816 (Oberforſtkolleg); Forſtſtrafordnung vom 12. I. 1820 (S. 91).

[74]) Vergl. Braun, die Stellung des Forſtſchutzperſonals im Groſsherzogthum Heſſen, 1867, und: Beitrag zur Geſchichte des Forſtweſens im Groſsherzogthum Heſſen von v. Wedekind, in den neuen Jahrbüchern der Forſtkunde. 1851. S. 1 fgde.

[75]) S. folgende Periode (Band III).

[76]) S. Band III dieſes Werkes.

ſpäter Oberforſtrath, Letzterer ſeit 1821 Mitglied des Oberforſtkollegs.

In Naſſau[77]) wurde ſchon am 9/11. September 1815 eine neue Organiſation aller Landesbehörden angeordnet. Die Direktion des Forſt- und Jagdweſens wurde der Landesregierung und der General-Domänen-Direktion übertragen, erſterer ein Oberforſtrath, letzterer ein Forſtrath zugeordnet. Die Landesregierung ſollte die ſtaatliche Aufſicht über alle Staats- und Gemeindewaldungen führen, Forſt- und Jagdfrevel in nicht peinlichen Fällen aburtheilen, die Geſammt-Holz-Abnutzung und Waldkultur kontroliren, und die der ganzen Waldwirthſchaft des Landes gemeinſamen ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätze feſtſtellen und erhalten, während der General-Domänen-Direktion die geſammte Oberleitung des Betriebes in den Domänenforſten zufiel.[78])

Acht Oberforſtämter[79]) zur Kontrole der Lokalverwaltung wurden gebildet; die Revierverwaltung in die Hand wiſſenſchaftlich gebildeter Oberförſter gelegt,[80]) der Forſtſchutz nur empiriſch gebildeten Förſtern mit dem praktiſchen Wirthſchaftsvollzug übertragen. In Naſſau iſt ſomit das Oberförſterſyſtem zuerſt zur vollſtändigen Durchführung gelangt. Mit dem Organiſations-Edikte ergingen am 9. November 1816 Inſtruktionen für die Oberforſtbeamten, Oberförſter, Förſter und Holzhauermeiſter.[81])

In den preuſsiſchen Rheinlanden[82]) löſte ſich 1814 beim Herannahen der deutſchen Heere die ganze Verwaltung auf. Alle in den oberen Forſtſtellen fungirenden Franzoſen ſuchten das Weite. Ein Zuſtand erſchreckender Ordnungsloſigkeit mit allen ſeinen traurigen Folgen für das Waldeigenthum folgte. Die ſofort eingerichteten Generalgouvernements ergriffen energiſche Mittel, um dem ungeheuren Holzdiebſtahl, der rückſichtsloſen Waldverwüſtung zu ſteuern. Ein proviſoriſches Forſtreglement[83]) vom 17. Auguſt 1814 erging für den Niederrhein und Mittelrhein, nachdem ſchon am 28. März eine vorläufige Verordnung über die Reorganiſation der Forſtverwaltung ergangen war.

---

[77]) Behlen und Laurop; Handbuch der Forſt- und Jagd-Geſetzgebung des Herzogthums Naſſau. 1828. S. 317 fgde.

[78]) Verordnung vom 3. u. 6., 20. u. 24. I. 1816. 9. XI. 1816.

[79]) Verordnung vom 9. XI. 1816 §. 1, 2.

[80]) 60 Oberförſtereien; die ſoeben citirte Verordnung §. 1, 2, 8, 9.

[81]) Der weſentliche Inhalt derſelben bei Behlen und Laurop a. a. O.

[82]) Hartig, Forſt- und Jagd-Archiv. 1820. 2. Heft S. 54 fgde.

[83]) Offizielles Journal Nr. 29 de 1814.

Die k. k. öſterreichiſche und k. bayeriſche gemeinſchaftliche Landes-Adminiſtrations-Kommiſſion zu Kreuznach (ſpäter zu Worms) erlieſs für ihren Verwaltungsbezirk am 30. Juli 1814 eine Verordnung über die Verfolgung und Beſtrafung der Forſtfrevel, am 15. Dezember 1814 eine ſolche wegen der Privatwaldungen, eine Inſtruktion zur Ausführung der Holzverkäufe am 10. Januar 1815. Noch am 20. April 1816 erſchien eine Forſtpolizei-Verordnung.[84])

Die neue Organiſation der Forſtverwaltung am Nieder- und Mittelrhein wurde am 1. Januar 1815 vollzogen. In Aachen wurde eine Forſtdirektion unter dem früheren kurkölniſchen Oberforſtmeiſter Oſtler errichtet. 4 Departements wurden gebildet und die Lokaldirektion in jedem derſelben einem Oberförſtbeamten übertragen, 12 Kreisforſtmeiſter zur Inſpektion, 42 Oberförſter zur Verwaltung, 751 Förſter zum Wirthſchaftsvollzug angeſtellt. 1815 bereiſte Hartig die Rheinprovinz. 1816 wurde die dortige Forſtorganiſation durch die preuſsiſche erſetzt, nachdem am 1. Mai dieſes Jahres die Adminiſtrationskommiſſion zu Kreuznach (Worms) aufgelöſt worden war. —

Auch in dieſer Periode und bis gegen den Schluſs derſelben bildeten Accidenzien aller Art einen Haupttheil der Beſoldung der verwaltenden und ſchützenden Forſtbeamten. Aber ſeit 1815 macht ſich die Tendenz geltend, dieſelben thunlichſt durch baare Geld-Beſoldungen zu erſetzen. Die Holzanfuhr durch die Oberförſter in Preuſsen wurde durch Hartig erſt 1818 beſeitigt,[85]) die Anzeige- und Pfandgebühren fielen 1821 weg,[86]) die Nutzholz-, ſpäter Ueberſchuſs-Tantièmen aber blieben beſtehen.[87]) Und ähnlich war es in den meiſten andern deutſchen Staaten.[88]) Die

[84]) O. Beck, Beſchreibung des Reg.-Bez. Trier S. 6. Die Verordnung vom 30. VII. 1814 abgedruckt bei Binger, Sammlung derjenigen Geſetze und Verordnungen, welche bei Verfolgung etc. der Holzdiebſtähle etc. in dem Landestheile zwiſchen Rhein und Moſel in Anwendung kommen. 1834. S. 24. Die Verordnung vom 15. XII. 1814 daſelbſt S. 51. Verordnung vom 20. IV. 1816 daſelbſt S. 57.

[85]) Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 9. III. 1828. Min. Reſcr. vom 3. VII. 28. (v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 43).

[86]) Durch das Holzdiebſtahlsgeſetz vom 7. VI. 1821 §. 21.

[87]) v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 384 fgde.

[88]) In Bayern erhielten (Behlen und Laurop, Handbuch II. S. 315) 1803 die Forſtinſpektoren, Oberförſter, Revierförſter nur baare Gehälter (1200, 800, 400 fl.), erſtere beide auch Pferdegelder (300 und 150 fl.), alle drei Entſchädigungen für Forſtgehülfen (150, 150 bezw. 75 fl.), Miethsentſchädigungen (150 bezw. 100 fl.)

auf dem Boden einer nahezu abſoluten Forſthoheit ſtanden, wie von Burgsdorf,[11]) auch Trunk,[12]) Johann Leonhard Späth,[13]) von Seutter,[14]) G. L. Hartig;[15]) denn bis dahin waren die Staatszuſtände in Deutſchland noch der Art, daſs eine Frage, wie die der Staatsoberaufſicht über den Privatwald, überhaupt nicht diskuſſionsfähig war. Der Streit über die Frage begann erſt ſpäter, nachdem eine veränderte Geſetzgebung namentlich in Preuſsen, und eine veränderte Grundanſchauung über wirthſchaftspolitiſche Fragen in Deutſchland überall Platz gegriffen hatten, und die Frage der Staatsoberaufſicht zu einer praktiſch hoch bedeutungsvollen geworden war.

G. L. Hartig iſt auch nach 1815 für eine gemäſsigte Oberaufſicht des Staates über den Gemeinde- und Privatwald geweſen. Sein 1833 erſchienener »Entwurf einer allgemeinen Forſt- und Jagdordnung mit beſonderer Rückſicht auf den preuſsiſchen Staat« entwickelt die Grundſätze, welche er in der Forſthoheitsgeſetzgebung verwirklicht zu ſehen wünſchte. Im Allgemeinen wird forſtmäſsige Benutzung aller Waldungen[16]) und ein Zwang der Wiederaufforſtung abgeholzter Flächen innerhalb 5 Jahren gefordert und Devaſtation verboten;[17]) betreffs der Rodungen im Privatwalde ſoll nur dann die Urbarmachung geſtattet ſein, wenn der Beſitzer nachweiſt, daſs das Grundſtück ſich zur nachhaltigen Benutzung als Acker oder Wieſe eigne, oder als Weideland dauernd höher rentire, wie als Wald.[18]) Die Anlage holzkonſumirender Gewerbe ſoll nicht ohne polizeiliche Erlaubniſs erfolgen.[19])

Betreffs der Bewirthſchaftung[20]) aller Waldungen im Staate giebt die Hartig'ſche Forſt- und Jagd-Ordnung eine groſse Menge von Beſtimmungen, welche, wenn ſie Geſetzeskraft erlangt hätten, die Privatforſtwirthſchaft weitgehenden Beſchränkungen unter-

---

[11]) Forſthandbuch II. Th. 1800 (2. Aufl.) S. 109 fgde.

[12]) Forſtlehrbuch S. 70 fgde.

[13]) Handbuch der Forſtwiſſenſchaft. IV. Bd. 1805 (in demſelben die Staatsforſtwirthſchaftslehre).

[14]) Verſuch einer Darſtellung der allgemeinen Grundſätze der Forſtwirthſchaft nach ihren Verhältniſſen zu der Staats-, Kameral- und Landwirthſchaft. 1804.

[15]) Die Forſtdirektionslehre 1803 (2. Aufl. 1813). S. 106 fgde. der 2. Aufl.

[16]) Entwurf einer Forſt- und Jagd-Ordnung §. 145 S. 32.

[17]) Entwurf etc. §. 41 S. 9.

[18]) Entwurf etc. §. 40 S. 9.

[19]) Entwurf etc. §. 52 S. 13.

[20]) Entwurf etc. §. 168 S. 38 fgde.

halt die Theſen von Adam Smith anerkannten, geäuſsert. Ich nenne nur Schmalz,[1]) Graf Soden,[2]) Murhard,[3]) Hazzi,[4]) Lotz[5]) und Krug.[6]) Andere nahmen eine vermittelnde Stellung ein, gaben zu, daſs es Fälle gebe, in denen der Staat eine pflegliche, und durch gewiſſe Rückſichten auf das Gemeinwohl geleitete Waldbewirthſchaftung fordern müſſe und alſo dürfe, verlangten aber den Nachweis in jedem konkreten Falle, daſs das Gemeinwohl bei der Wald-Erhaltung und -Bewirthſchaftung intereſſirt ſei, und forderten, daſs die ſtaatspolizeilichen Eingriffe in das Privatwaldeigenthum auf das mindeſte Maſs zurückgeführt werden ſollten. So Sartorius[7]) in Göttingen, Jakob,[8]) Malchus.[9]) Nur Wenige, wie Behr,[10]) ſprachen ſich auch jetzt noch für die abſolute Forſthoheit aus.

Kein geringerer Streit der Meinungen, als unter den Staatsgelehrten, entbrannte unter den forſtwiſſenſchaftlichen Schriftſtellern. Es iſt begreiflich, daſs ſie vor 1806 faſt ſämmtlich noch

---

[1]) Encyklopädie der Kameralwiſſenſchaften. 1819 (2. Aufl.) Der forſtwiſſenſchaftliche Theil iſt von G. L. Hartig bearbeitet S. 343 a. a. O.

[2]) Die Nationalökonomie. 1805. V. S. 35 fgde.

[3]) Ideen über wichtige Gegenſtände aus dem Gebiete der Nationalökonomie. 1808. Pfeil, krit. Bl. XV. 2. 1841. S. 41 fgde.

[4]) Die ächten Anſichten der Waldungen und Förſte. 1805. S. 145 fgde.

[5]) Handbuch der Staatswirthſchaftslehre. 1821. II. Th. S. 11 fgde.

[6]) Betrachtungen über den National-Reichthum des preuſsiſchen Staates und über den Wohlſtand ſeiner Bewohner. 2 Bde. 1805. Man vergl. beſ. Theil II, S. 442: »Kein Geſetz kann den Beſitzer einer vernachläſſigten Waldung zwingen, an die Kultur derſelben durch Rodung und durch Anſäen oder Anpflanzung Arbeit und Koſten zu verwenden, die mit dem zu hoffenden Ertrage nicht im gehörigen Verhältniſs ſtehen. . . . Die Einſchränkungen der Privatforſtbeſitzer wirken aber nicht bloſs auf die ſchon vorhandenen Waldungen und deren Kultur ſo nachtheilig, ſondern ſie verhindern auch in Gegenden, wo das Holz nicht im Ueberfluſs, die Anſäung und Anpflanzung deſſelben auf wüſten, unbenutzten und ſandigen Landſtrichen, indem da, wo das Holz nicht im Ueberfluſs iſt, mit gröſserer Strenge auf die Rechte des Staats über die Benutzung der Waldungen gehalten wird . . . . . Die gut gemeinte Vorſorge für die Nachkommen in Abſicht auf die Holzkultur iſt ſehr überflüſſig, beruht häufig auf Miſsverſtändniſſen und falſchen Begriffen und hindert die fortſchreitende Kultur.«

[7]) Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und die Staatswirthſchaft betreffend. 1806. I. S. 221 fgde. S. 471 fgde.

[8]) Grundſätze der National-Oekonomie oder National-Wirthſchaftslehre. 1809 (2. Aufl.) S. 263 fgde und »die Staatsfinanzwiſſenſchaft« 2 Bde. 1821. I. S. 236 fgde.

[9]) Handbuch der Finanzwiſſenſchaft und Finanzverwaltung. 1830. I. S. 62 fgde.

[10]) Syſtem der angewandten allgemeinen Staatslehre oder der Staatskunſt (Politik). 1810. III. Abth. S. 183 fgde.

Ganz auf dem Boden der omnipotenten Staatsgewalt dem Privatwaldeigenthum gegenüber ſtanden J. Chr. Fr. Meyer[26]) (Forſtdirektionslehre 1820), Laurop[27]) (Staatsforſtwirthſchaftslehre 1818) und der preuſsiſche Staatsrath Krauſe[28]) (Kompendium der höheren Forſtwiſſenſchaften 1824). Heinrich Cotta[29]) dagegen verlangte die vollſtändige Freigebung der Privatwaldungen, zugleich aber die Erwerbung ſo ausgedehnter Waldungen durch den Staat, daſs jedem gefährlichen Holzmangel vorgebeugt werde. Seine Stellung zu den groſsen wirthſchaftspolitiſchen Tagesfragen iſt, der Eigenart des Mannes entſprechend, eine vermittelnde, alle Extreme vermeidende.

Man ſieht, wie kontrovers dieſe ganze ſo wichtige Frage war. Sie wurde es nicht weniger, als ein neues Element in den Streit der Meinungen eingeführt wurde, die Lehre von der klimatiſchen und gemeinen Bedeutung der Bewaldung für die Landeskultur. Als dies geſchah (1828), fand die Frage der Oberaufſicht vielmehr eine neue Schwierigkeit, wie ich weiter unten zeigen werde; denn es muſste der Beweis für jene beſondere Bedeutung des Waldes im Haushalte der Natur und der Völker geführt werden, und ihn zu führen, ſcheint der Gegenwart vorbehalten worden zu ſein. —

Während ſo die Lehre von den Forſthoheitsrechten ihre Wandlungen durchmachte, entwickelte ſich die praktiſche Wirthſchaftspolitik in den einzelnen deutſchen Staaten in ſehr verſchiedenen Richtungen.

In Preuſsen trat durch das Kulturedikt vom 14. September 1811[30]) an die Stelle der Gebundenheit des Privatwaldeigenthums die freieſte Selbſtbeſtimmung. Die Beſtimmungen des allgemeinen

---

erreichen, wenn man immer nur diejenige Freiheit gewährt, welche nicht zu verderblich werden kann und dieſe immer fort vermehrt, bis man endlich im Stande iſt, ſich dieſer läſtigen Sorge ganz zu entſchlagen. . . . .

Darin liegt nicht die Kunſt des Regierens und Verwaltens, irgend eine Theorie aufzuſtellen und ſie ohne Weiteres auszuführen, ſondern darin, die Theorieen zu kennen und zu beurtheilen, was von ihnen benutzbar oder unbenutzbar für die vorhandenen Verhältniſſe iſt, um den Zweck zu erreichen, deſſen Erreichung ſie bezwecken.

[26]) Forſtdirektionslehre. 1820. S. 32, 181, 586 u. a. a. O.

[27]) Meine Geſchichte der Staatsforſtwirthſchaftslehre S. 48.

[28]) S. 16 des Kompendiums. Vergl. krit. Bl. v. Pfeil III. 1. S. 1 fgde.

[29]) Grundriſs der Forſtwiſſenſchaft (1832) S. 259—313, beſ. S. 276.

[30]) Lette und v. Rönne, die Landeskulturgeſetzgebung des preuſsiſchen Staates I. Bd. 1853 S. 91 fgde. —

Landrechtes ſowohl, als der Provinzialforſtordnungen, deren noch 1800 (für Pommern) und 1805 (für Weſtpreuſsen und für Poſen) neue erlaſſen worden waren, fielen weg (§. 4 des Edikts). Die Privatwaldbeſitzer erhielten die freie Dispoſition über ihre Waldungen; Theilung und Umwandlung wurden unbeſchränkt geſtattet, den Realgläubigern und Berechtigten das Recht des Widerſpruchs bei veränderter Benutzung, Vereinzelung und auſserordentlichen Holzhieben entzogen, ſofern nach dem Urtheile zweier Kreisverordneten dieſe Operationen vortheilhaft waren und die Kaufgelder zur Tilgung der Hypothekſchulden oder in die Subſtanz des Gutes verwendet wurden. Die Städteordnung von 1808 geſtattete die freieſte Benutzung des ſtädtiſchen Waldeigenthums.

Gleichzeitig hatten die politiſchen Ereigniſſe im ganzen weſtlichen Deutſchland die ältere Forſtpolizeigeſetzgebung beſeitigt und dem franzöſiſchen Forſthoheitsrechte Eingang geſtattet.

In den mit Frankreich vereinigten linksrheiniſchen Landestheilen wurden gleich nach der Okkupation durch den mit geſetzgebender Gewalt bekleideten General-Kommiſſarius zu Mainz die Forſt-Ordnung von 1669[31]) (von Colbert), welche Gemeinde- und Privatwaldwirthſchaft weitgehenden Beſchränkungen unterwarf, zugleich aber auch das Geſetz vom 29. September 1791[32]) als zu Recht beſtehend publizirt, welches letztere den Privatwaldbeſitz von allen Beſchränkungen der Benutzung befreite.

Die Grundſätze der franzöſiſchen Forſthoheitsgeſetzgebung griffen ebenſo im Groſsherzogthum Berg[33]) und dem Königreich Weſtfalen[34]) Platz. Für den Privatwaldbeſitz beſtanden nur Verbote der Rodung und Devaſtation und ein Vorkaufsrecht der Marine bei der Fällung ſtarker Eichen, ſowie gewiſſe Beſchränkungen bei Anſtellung von Forſtbeamten. Die Verwaltung der Gemeindewaldungen aber lag den Staatsforſtbeamten ob, ohne daſs den Gemeinden eine weſentliche Betheiligung bei derſelben geſtattet wurde.

[31]) Hermens, Handbuch d. in d. königl. preuſs. Provinzen am linken Rheinufer beſtehenden Forſt-, Jagd- und Fiſchereigeſetzgebung 1830. S. 4 fgde.

[32]) Loi ſur l'adminiſtration foreſtière d. 15—29. IX. 1791 bei Hermens S. 215 fgde.; Roger et Sorel, codes et lois uſuelles. Paris 1870. I. Anmerkungen zum Code foreſtier. Meine »Waldwirthſchaft und Waldſchutz.« S. 157. Obige Geſetze ſind am 26. Nivoſe an IX. etwas modifizirt.

[33]) Dekret vom 22. VI. 1811. Meine »Waldwirthſchaft und Waldſchutz.« S. 157.

[34]) Dekret vom 29. III. 1808. Pfeil, Forſtpolizeigeſetze. S. 99 fgde.

In einigen oſtrheiniſchen Territorieen beſtanden die älteren Forſtordnungen fort.[35])

Mit der Vertreibung der Franzoſen wurde die franzöſiſche Waldſchutzgeſetzgebung beſeitigt. Für das General-Gouvernement Mittel- und Nieder-Rhein erging die Verordnung vom 17. Auguſt 1814,[36]) welche Rodungen ohne ſtaatliche Genehmigung verbot, und pflegliche Behandlung aller Forſten forderte. Für die Landestheile zwiſchen Rhein, Moſel und der Grenze des Königreichs Weſtfalen verbot die Verordnung der bayeriſch-öſterreichiſchen Adminiſtrations-Kommiſſion zu Kreuznach vom 15. Dezember 1814[37]) extraordinäre Holzſchläge und Rodungen in den Privatwaldungen ohne Genehmigung der Verwaltung; nach der Regelung der Territorialverhältniſſe wurde das Kulturedikt von 1811 zwar für die nun preufsiſchen Theile von Sachſen und Weſtfalen für in Kraft ſtehend erklärt[38]) und damit die Geſetzgebung des Königreichs Weſtfalen, Groſsherzogthums Berg und die für einen Theil des ſüdöſtlichen Weſtfalens (Amt Olpe) in Kraft getretene groſsherzoglich heſſiſche Forſtordnung vom 6. Januar 1810[39]) beſeitigt, durch das Geſetz vom 24. Dezember 1816 wurden jedoch die Gemeinde- und Inſtitutenforſten der Oberaufſicht der Regierung in Sachſen, Rheinland und Weſtfalen wiederum unterworfen.[40])

---

[35]) Die trier'ſche Wald- und Forſtordnung von 1786, die kurkölniſche Forſt- und Wald-Ordnung von 1759 (für Linz, Altenwied und Neuenburg), die Sayn-Altenkirchenſche Ordnung von 1742 für das Amt Altenkirchen. Meine »Waldwirthſchaft und Waldſchutz« S. 158.

[36]) Hermens a. a. O. S. 215 fgde.

[37]) Binger, Sammlung von Forſt- und Jagdgeſetzen. S. 51. Die Forſtſtrafverordnung vom 30. VII. 1814 f. daſ. S. 24 fgde.

[38]) Lette und v. Rönne, Landeskulturgeſetzgebung I. S. 98.

[39]) Meine »Waldwirthſchaft und Waldſchutz« S. 158.

[40]) Geſetz-S. 1817. S. 57. Greiff a. a. O. S. 669 fgde. von Rönne, D. F. u. Jagd. W. S. 857 fgde. Das Geſetz beſtimmt den Wegfall der beſonderen bisher von den Gemeinde- etc. Waldungen erhobenen Abgaben, macht alle Umwandlungen von Regierungsgenehmigung abhängig (§. 3), verpflichtet die Eigenthümer zu forſtmäſsiger Bewirthſchaftung ihrer Waldungen durch befähigte Beamte und erklärt alle Rodungen, extraordinäre Holzſchläge und Veräuſserungen ohne Regierungsgenehmigung für unzuläſſig (§. 3), beſchränkt dabei jedoch die Staats-Oberaufſicht auf das Maſs deſſen, was durch die Fürſorge für die Erhaltung des Korporationsvermögens geboten iſt (§. 4), unterwirft die von den Gemeinden etc. zu wählenden Forſtbeamten der Prüfung und Beſtätigung durch die Regierung (§. 6), giebt Beſtimmungen betreffs Penſionirung bezw. Verſorgung der bereits angeſtellten Forſtbeamten (§. 7), über die Ausübung der Oberaufſicht durch die Oberforſt-

Betreffs des Privatwaldeigenthums beſtanden in der Rheinprovinz eine Reihe beſchränkender Geſetze fort; allein ſie kamen auſser Gebrauch und das berechtigte Streben nach Rechtsgleichheit in der neugebildeten preuſsiſchen Monarchie konnte dem nur Vorſchub leiſten.

In Bayern[41]) hatte das Generalmandat vom 14. März 1789 im Allgemeinen die Erhaltung und pflegliche Bewirthſchaftung aller Waldungen angeordnet; auch war den Forſtmeiſtern aufgetragen, die Befolgung der Forſtordnungen ſtrenge zu überwachen, ihnen dabei jedoch anempfohlen, ſich in die Verwaltung und Benutzung der ſtandesherrlichen und Ritterſchaftsforſten ſo wenig als möglich einzumengen, während über alle anderen Waldungen eine abſolute Forſthoheit geübt wurde.

Die Verordnungen vom 2., 16. und 27. Auguſt 1807[42]) änderten hieran nichts Weſentliches. Die Standesherren ſollten gehalten ſein, ſich nach den allgemeinen Forſt- und Jagd-Ordnungen zu achten, ſoweit ihnen nicht ſelbſt das Recht, Forſtordnungen zu erlaſſen, zuſtand.[43]) Im Uebrigen verblieb ihnen die Forſt-Polizei und -Gerichtsbarkeit, ſoweit letztere nicht den Juſtizbehörden des Staates (Landgerichten) zuſtand.[44]) Die allgemeine Oberaufſicht über die ſtandes- und grundherrlichen Forſten ſollte nicht durch die Forſtbeamten des äuſseren Dienſtes, ſondern durch die oberen Polizeibehörden, denen jene nur Anzeige zu erſtatten hatten, geübt werden.[45])

Alle Gemeinde- und kleineren Privatholzungen in Immediat-Gemeinden wurden durch die Staatsforſtbeamten beförſtert. In grundherrlichen Gemeinden trat die grundherrliche Verwaltung an die Stelle der Staatsverwaltung.[46])

---

beamten (§. 8), ſchlieſst endlich die Geltung der Geſetze für die ſeitens der Staatsforſtverwaltung zu beförſternden Markenwaldungen aus. Vergl. auch die Allerh. Kab. Ordres vom 18. VIII. 1835 (für Trier und Koblenz) und 28. V. 1836 (für Arnsberg und Minden) und die Ausführungs-Verordnungen von 1819, 1839 und 1857. v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 859 fgde.

[41]) Behlen und Laurop, Handbuch der Forſt- und Jagdgeſetzgebung des Königreichs Bayern. II. Bd. S. 213 fgde. — Pfeil, Forſtpolizeigeſetze S. 42 fgde. Hazzi, ächte Anſichten etc. S. 54 fgde.

[42]) Behlen und Laurop S. 378 fgde.

[43]) Wie z. B. den Grafen Fugger u. A.

[44]) Verordnungen vom 7. VI. und 31. XII. 1806; 19. III. 1807; 28. VII. 1809; 16. VIII. 1812; 29. V. 1818. Behlen und Laurop S. 378 fgde.

[45]) Pfeil, Forſtpolizeigeſetze S. 44.

[46]) Behlen und Laurop a. a. O.

Die Lage der Forſthoheitsgeſetzgebung in Bayern hat ſich dann bis 1822 nicht weſentlich geändert. Nur im Fürſtenthum Würzburg (Untermainkreis) wurde eine Staatsoberaufſicht über die ſtandes- und grundherrlichen Waldwirthſchaften, welche dort bei der Beſitzergreifung nicht beſtand, nicht eingeführt.[47])

In Baden beſtanden bei Beginn unſerer Periode die Forſthoheitsgeſetze der zahlreichen kleinen Territorien, aus welchen das heutige Groſsherzogthum ſich zuſammenſetzt, von Kurpfalz, Speyer, Breisgau (Vorderöſterreich), Conſtanz, Baſel, Heitersheim, der Reichsſtädte Zell und Villingen, von Fürſtenberg, Leiningen, Werthheim-Löwenſtein. Dieſe ſämmtlichen Geſetze beruhen auf den Grundſätzen des Polizeiſtaates des 18. Jahrhunderts.[48]) Eine erwähnenswerthe Ausnahme macht nur die Wald-, Holz- und Forſtordnung für die k. k. Oeſterreichiſchen Vorlande (Breisgau) vom 7. Dezember 1786,[49]) welche eine für die damalige Zeit ungewöhnlich liberale Anſchauung über die ſtaatliche Bevormundung der Privatwaldwirthſchaft zum Ausdruck bringt. In demſelben Geiſte wie jene älteren Ordnungen ſind die allgemein für das Groſsherzogthum erlaſſenen ſpäteren Forſthoheitsgeſetze, beſonders das Geſetz vom 21. Februar 1810[50]) erlaſſen worden. Die Leitung des Betriebes in allen Forſten des Landes ſtand dem Staate oder den Mediatiſirten ebenſo zu, wie die Forſtgerichtsbarkeit und Forſtpolizei. Erſt 1821[51]) wurde den Privatwaldbeſitzern geſtattet, das Holz für den eigenen Wirthſchaftsbedarf ohne Konkurrenz der Staatsforſtbehörde fällen zu laſſen, die Weide im eigenen Walde bei gehöriger Schonung der Schläge zu benutzen, Streu zum eigenen Bedarf aus demſelben zu entnehmen, Alles das aber unter der Oberaufſicht der Staatsbehörden, welche einſchreiten ſollten, ſo bald eine unpflegliche Waldbehandlung vorlag.

In Würtemberg ſtanden, wie ſchon an anderer Stelle[52]) bemerkt, alle Forſten des Landes bei Beginn dieſer Periode und

---

[47]) Behlen und Laurop S. 380.

[48]) Behlen und Laurop, Handbuch etc. für Baden an vielen Stellen.

[49]) Wahrſcheinlich das Werk Trunks. S. Müllenkampf, Sammlung der Forſtordnungen. I. S. 123 fgde. Moſer, Forſtarchiv, I. S. 196 fgde.

[50]) Inſtruktion vom 26. XII. 1808. §. 3. Verordnung über den Geſchäftskreis der Oberforſtämter, Forſtämter und Forſtinſpektionen vom 26. XI. 1809. Verordnung über die Führung der Holzhiebe vom 21. II. 1810; Behlen und Laurop S. 197, 198.

[51]) Verordnung vom 12. II. 1821. Behlen und Laurop S. 203.

[52]) Oben §. 10 S. 62.

durch dieſelbe auf Grund der Forſtordnung von 1614 unter der Aufſicht des Staates. Dieſe Forſtordnung war durch Landtags-Abſchiede und Rezeſſe (1739, 1753), den Erbvergleich von 1770, ältere Beamten-Inſtruktionen (1718, 1719) mehrfach abgeändert, aber niemals aufgehoben worden. Sie wurde mit den ergangenen Deklarationen und Ergänzungen vielmehr 1820[53]) formell auch auf die neuwürtembergiſchen Lande ausgedehnt, den Standesherren zwar die Forſtgerichtsbarkeit belaſſen, ihnen jedoch eben ſo, wie allen anderen Waldbeſitzern, die Befolgung der Forſt- und Jagd-Verordnungen zur Pflicht gemacht.

Schon vorher hatten Verordnungen von 1804[54]) und 1805 der Landesherrſchaft das Recht der Oberaufſicht über alle Waldungen zugeſprochen und feſtgeſtellt, daſs die Forſt- und Jagd-Polizei-Gewalt ihr allein überall zuſtehe. Dabei war jedoch zugleich verordnet worden, daſs die Staatsoberaufſicht nicht zu Eingriffen in das Eigenthum oder zu unnöthigen Einſchränkungen irgend einer Art führen ſolle. In den Waldungen immatrikulirter Rittergüter namentlich ſolle nur »eine höhere Aufſicht über die Waldkultur und Waldökonomie« gehandhabt, und Einſpruch erhoben werden, wenn eine ordnungswidrige Waldbewirthſchaftung konſtatirt ſei.[55])

Die Bewirthſchaftung der nicht ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Waldungen lag dagegen faſt ganz in der Hand der Staatsforſtbehörden und ebenſo diejenige aller Gemeinde- und Stiftungswaldungen. Gegen die ſehr ſtarken Beſchränkungen des Privat-Waldeigenthums in Würtemberg ſind bald nach dem Schluſſe unſerer Periode einflufsreiche Stimmen laut geworden und es iſt, wie ich weiter unten zu zeigen haben werde, hier der beſonders intereſſante Fall eingetreten, daſs eine formell vollſtändig zu Recht beſtehende Geſetzgebung durch die Macht der öffentlichen Meinung faſt ganz aufser Uebung geſetzt worden iſt.

In Sachſen blieben die älteren Forſtordnungen und Mandate in Kraft; ein für die pflegliche Behandlung der Waldungen ſehr wichtiges Mandat vom 30. Juli 1813 ordnete für alle Waldungen des Landes an, daſs durch die Nutzung von Waldnebenprodukten, möge dieſelbe dem Eigenthümer oder Berechtigten zuſtehen,

---

[53]) Schmidlin, Handbuch der würtembergiſchen Forſtgeſetzgebung. I. Th. 1822. Widenmann, forſtliche Blätter, IV. Hft. S. 1 fgde.

[54]) Reglement vom 4. VII. 1804. Schmidlin S. 117/118.

[55]) Schmidlin a. a. O.

niemals die Hauptbeſtimmung eines Waldes zur Holzproduktion beeinträchtigt werden dürfe.[56])

Im Groſsherzogthum Heſſen ſind in Bezug auf die Forſthoheitsgeſetzgebung zwei Rechtsgebiete zu unterſcheiden: Rheinheſſen, wo die Verordnung vom 15. Dezember 1814[57]) beſtehen blieb, und alſo für die Privatwaldwirthſchaft keine Beſchränkung auſser einem Verbote der Rodung rechtlich begründet war, und der übrige Theil des Staates, in welchem das Geſetz vom 16. Januar 1811[58]) Geltung erlangte. Letzteres unterwarf die Privatforſten der Standesherren einer ziemlich weitgehenden Kontrole der Staatsforſtbeamten in Bezug auf Bewirthſchaftung und Verwaltung, alle übrigen Privatforſten aber und die Gemeindeforſten der vollſtändigen Beförſterung durch die Staatsforſtbeamten.

Schon 1819[59]) jedoch wurde die Geſetzgebung abgeändert und die Privatwaldwirthſchaft in Oberheſſen und Starkenburg freigegeben, nur ein Verbot der Rodung und Zerſtückelung aufrecht erhalten.[60])

In Naſſau richtete ſich die Sorge der Regierung nach der Vertreibung der Franzoſen vorzugsweiſe dem nach Fläche weitaus überwiegenden Gemeinde-Waldbeſitz zu, und es wurde, entſprechend der geſammten Regelung der Gemeindeverhältniſſe durch das Geſetz vom 9. November 1816[61]) das franzöſiſche Prinzip der vollſtändigen Beförſterung aller Gemeinde-Waldungen durch die Staatsbehörden feſtgehalten, während für die wenig bedeutenden Privatforſten nur ein Verbot der Rodung und Devaſtation ausgeſprochen wurde.

Auch in Kurheſſen wurde die Wirthſchaft in den Privatforſten 1817 und 1821[62]) freigegeben, nur ein allgemeines Devaſtationsverbot aufrecht erhalten, für die Gemeinde-, Stifts- und

---

[56]) Schmidt, Handbuch der Forſt- und Jagd-Geſetze des Königreichs Sachſen 1839. S. 281.

[57]) Oben S. 282.

[58]) Braun, die Stellung des Forſtſchutzperſonals im Groſsherzogthum Heſſen. 1858. — Viele Stellen des »heſſiſchen Staatsrechts.« IX. Buch. 1836.

[59]) Meine »Waldwirthſchaft und Waldſchutz« S. 166.

[60]) Vogelmann, die Forſtpolizeigeſetzgebung bezüglich der Privatwaldungen etc. 1871. S. 133 nach offiziellen Mittheilungen.

[61]) Meine »Waldwirthſchaft etc.« S. 164 fgde. Vogelmann a. a. O. S. 138 nach offiz. Mittheilung. Behlen und Laurop, Handbuch etc. für Naſſau. S. 326 fgde. 373 fgde. u. a. v. a. St.

[62]) Hundeshagen, Forſtſtatiſtik von Kurheſſen in Laurop und Wedekind, Beiträge I. S. 413 fgde. Pfeil, Forſtpolizeigeſetze S. 57 fgde.

ungetheilten (Halbgebrauchs-) Forſten aber und für die zu den ſogenannten Güter- und Erbmaſſen im Kreiſe Schmalkalden gehörigen Privatwaldungen Beförſterung durch die Staatsforſtbehörden vorgeſchrieben.

In Schleswig-Holſtein blieben die älteren Forſt-Ordnungen unverändert beſtehen.[63]) In Mecklenburg-Schwerin[64]) beſtand das Holzedikt vom 24. Februar 1750 auch in dieſer Periode zu Recht; daſſelbe betraf aber nur den eigenmächtigen Einſchlag von Eichen- und Buchenholz in den Rittergutsforſten, welcher nur zur Befriedigung des eigenen Bedarfs ohne Weiteres geſtattet ſein ſollte, während der Einſchlag ſolchen Holzes zum Verkauf von der Genehmigung der Landesbehörde abhing. Die Lehngutsbeſitzer waren verpflichtet, für jede Holzfällung zum Verkauf die Regierungs-Genehmigung einzuholen. Rodungen und Umwandlungen waren unterſagt. Die Städte bewirthſchafteten ihre Forſten nach den ſtadtrechtlichen Spezialbeſtimmungen. Ein gemeines Forſthoheitsrecht beſtand nicht.

In Braunſchweig[65]) verblieb auf Grund der älteren Forſtordnungen den Rittergutsbeſitzern das Recht der freien Bewirthſchaftung ihrer Forſten, ſofern ſie ſich keiner unwirthſchaftlichen Behandlung derſelben ſchuldig machten. Die Gemeinde- und nicht ritterſchaftlichen Privatforſten ſtanden unter der Aufſicht der Staatsforſtbeamten, ohne daſs die Beſitzer jedoch in der Verwendung der Waldnutzungen, ſoweit dieſelben als wirthſchaftlich anzuerkennen war, beſchränkt worden wären. Rodungen ohne Regierungsgenehmigung waren unterſagt.

In Hannover[66]) war bei Auflöſung des Königreichs Weſtfalen die weſtfäliſche Waldſchutzgeſetzgebung im Hildesheimſchen vorhanden. Durch die Verordnung vom 21. Oktober 1815 wurde dieſelbe erhalten. Gemeinde- und Stiftungs-Forſten blieben ſomit unter Verwaltung der Staatsforſtbehörden, die Privatwaldungen frei. Für letztere blieb nur das Rodungsverbot beſtehen. In den übrigen Theilen des Landes wurden zwar die älteren Forſtordnungen nicht formell beſeitigt, aber wenig gehandhabt. Eine Einwirkung der Staatsgewalt auf die Gemeinde- und Privat-

---

[63]) Vogelmann a. a. O. S. 139 fgde. nach offiziellen Mittheilungen.

[64]) Pfeil, Forſtpolizeigeſetze S. 102 fgde.

[65]) Pfeil a. a. O. S. 104.

[66]) Pfeil a. a. O. S. 104. Burckhardt, die forſtlichen Verhältniſſe von Hannover 1864. S. 15/16. Deſſelben Verfaſſers »der Forſtdienſt in den letzten hundert Jahren« in »Aus dem Walde« III. Heft. —

waldwirthſchaft fand faſt gar nicht ſtatt. Wie in den preuſsiſchen Provinzen öſtlich der Elbe war auch in Hannover eine faſt abſolute Freiheit des Waldeigenthums ſeit 1815 eingetreten.

Unſere kurze Rundſchau über die Forſthoheits-Geſetzgebung Deutſchlands um das Jahr 1820 läſst erkennen, daſs die Intenſivität, mit welcher die Staatsgewalt einen Zwang zur wirthſchaftlichen Benutzung und zur Erhaltung der Gemeinde- und Privatforſten ausübte, von Südweſten nach Nordoſten ſtufenweiſe abnahm. Am ſchärfſten finden wir die Forſthoheit in Würtemberg, Baden, Heſſen, Naſſau ausgeprägt, am ſchwächſten in Hannover, Schleswig-Holſtein, Mecklenburg und Preuſsen oſtwärts der Elbe. Der Grund für dieſe Erſcheinung iſt leicht erkennbar und ſchon von Pfeil hervorgehoben. Die Waldſchutzgeſetzgebung iſt mehr wie viele andere Zweige der Geſetzgebung abhängig von der Kulturſtufe, von dem Geſammtſtande der Volkswirthſchaft, des Grundeigenthums, von dem Ueberwiegen des abſoluten Waldbodens oder des Ackerbodens.

Im nördlichen und öſtlichen Deutſchland war der geſchloſſene Grundbeſitz vorherrſchend, die Parzellirung wenig vorgeſchritten, die Bevölkerung dünn, der abſolute Waldboden in weiten Flächen des ſandreichen Diluviums vorhanden. Im ſüdlichen und weſtlichen Deutſchland war von jeher die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Quote des Ackerbodens geringer, die Parzellirung weiter vorgeſchritten, die Luſt den Wald zu roden, um mehr Acker- und Wieſenfläche zu erlangen, gröſser. Ein frühe entwickelter Holzhandel reizte zum raſchen Verbrauch des Holzkapitales. Die in den Bergländern beſonders entwickelte Weidewirthſchaft gefährdete den jungen Holzbeſtand und die Rechtsverhältniſſe der alten Markgenoſſenſchaften, verändert und verſchoben durch eine undeutſche rechtshiſtoriſche Entwickelung, wurden, wie ich gezeigt habe, geradezu zu einer Quelle der Waldverwüſtung.

Daſs, dieſen Verhältniſſen entſprechend, die Staatsgewalt hier mehr als dort eingriff in das Privateigenthum, um die Geſammtheit zu ſchützen gegen gemeinſchädliche Waldverwüſtung, iſt darum nicht zufällig, ſondern entſprach einer in der geſammten geſchichtlichen Entwickelung des Eigenthums und der Wirthſchaft begründeten Nothwendigkeit, welche freilich in verſchiedenen Abſtufungen gegliederte geſetzliche Beſtimmungen hervorrief, deren gemeinſames Grundprinzip jedoch unſchwer erkennbar iſt.

Die Sätze der neuen Lehre von der Natur der Wirthſchaft aber, welche von Adam Smith aufgeſtellt wurden, ſind in ihrer abſtrakten Reinheit nirgends in Deutſchland in Bezug auf die Forſtwirthſchaft zur Herrſchaft gelangt. Dieſe Lehre mit ihrem nivellirenden Charakter, die doktrinäre Regel, in welche ſie die Geſammtthätigkeit des wirthſchaftenden Menſchen einzuſchlieſsen unternahm, haben die Probe am praktiſchen Leben nicht beſtanden, ſoweit es ſich um die Waldwirthſchaft handelte; in Preuſsen, wo ſie eine Zeit lang zur Geltung gelangt waren, haben die Erfahrungen eines halben Jahrhunderts zur theilweiſen Umkehr gerathen, und auch hier hat ſich bewahrheitet, daſs die abſolute logiſche Konſequenz des theoretiſchen Denkens in praktiſchen Dingen oft zu den verhängniſsvollſten Fehlern führt.

§. 35. Uebersicht über die Entwickelung der Waldwirthschaft.

Die deutſche Waldwirthſchaft ſtand, als die Stürme der Revolution entfeſſelt wurden, hinter der Waldwirthſchaftslehre weit zurück. Beiden fehlte die organiſche Verbindung. Die ſoeben ſich ordnende und ihre tiefere naturwiſſenſchaftliche, mathematiſche und wirthſchaftswiſſenſchaftliche Begründung ſuchende Theorie war den wirthſchaftenden Forſtwirthen, welche zumeiſt noch tief im Jägerthum ſteckten, wenig zugänglich, wurde von ihnen noch immer vielfach gering geachtet und in ihrer Bedeutung für den wirthſchaftlichen Fortſchritt verkannt. Die Art der Kameraliſten, über wirthſchaftliche Dinge zu urtheilen und zu ſchreiben, war wenig geeignet, das Miſsverhältniſs zu mildern; die geringe Bildung der Praktiker und ihre Einſeitigkeit waren eben ſo ungeeignet, aus eigener Kraft über das Kameraliſtenthum hinauszuwachſen und in eigener Sache ſelbſt die Pflege der Wiſſenſchaft zu übernehmen.

In dem Leben eines jeden Menſchen vermittelt die Schule den Uebergang aus der geiſtigen Unſelbſtändigkeit des Kindesalters zur Freiheit der reiferen Altersſtufen, und wir ſehen denſelben Vorgang ſich vollziehen in dem Daſein der Völker, auf allen Gebieten der Lebensbethätigung, in der Kunſt, Wiſſenſchaft und Wirthſchaft. Ueberall iſt es die Herrſchaft der Schul-Regel, welche der freien Beherrſchung des Wiſſensſtoffes, der freien Uebung der Kunſt vorausgeht und ſie ermöglicht. Nur die Ord-

nung der Schule vermag den menſchlichen Geiſt zur freien Selbſtbeſtimmung zu zeitigen, und die dogmatiſche Richtung der erſten Entwicklungsſtufen hat ſo lange ihre volle Berechtigung, als die beſten Köpfe einer Zeit allen Anderen noch weit vorauseilen und hoch über das mittlere Niveau der Zeit ſich erheben. Sobald der mittlere Stand intellektueller Fähigkeit durch die Schule eine gewiſſe Höhe erreicht hat, tritt an die Stelle des dogmatiſchen Glaubens die freie, individuelle Forſchung. —

Die Periode von 1790—1820 bezeichnet für die Forſtwirthſchaft und ihre Lehre die Zeit der ſchulgemäſsen Anſchauung, des dogmatiſchen Gebundenſeins. Noch war die Kluft zwiſchen Wirthſchaft und Wiſſenſchaft auf unſerm Gebiete zu weit, als daſs eine andere, als die Schulrichtung, berechtigt geweſen wäre. Das Kameraliſtenthum war unvermögend, jene Kluft zu überbrücken, das Jägerthum nicht minder. Es bedurfte der Aufſtellung von Wirthſchaftsregeln, welche mit praktiſcher Brauchbarkeit und Wahrheit wiſſenſchaftliche Schärfe, klare Ausformung des ihnen zu Grunde liegenden praktiſchen Gedankens vereinigten. Dieſe Regeln konnten nur von wiſſenſchaftlich gebildeten Forſtmännern aufgeſtellt werden, und ſie muſsten, wenn ſie von dieſen aufgeſtellt wurden, zum wirthſchaftlichen Dogma werden für alle Diejenigen, welche in der Wirthſchaft arbeiteten, ohne ihrerſeits zur Wiſſenſchaft durchzudringen.

Die Letzteren aber bildeten noch nach 1800 die überwiegende Mehrheit aller Forſtwirthe in Deutſchland, und für ſie Alle wurden die Wirthſchaftsregeln eines Hartig und Cotta zur unumſtöſslichen Wahrheit, die ſie ohne Kritik als Glaubensſatz entgegennahmen; ſo war es nicht allein möglich, ſondern nothwendig, daſs die Individualität weniger hervorragender Männer ihre Zeit beherrſchte; ſo ſehen wir jenen groſsen Vorgang ſich vollziehen, welcher dieſer Periode zur Signatur geworden iſt, die Herausbildung der freien wirthſchaftlichen Selbſtbeſtimmung auf dem Boden wiſſenſchaftlicher Begründung (rationelle Wirthſchaft) durch die Zucht der Schule.

Allen voran leuchten die Geſtalten Hartig's, Cotta's, Pfeil's; der Erſtere iſt der gröſste Vertreter der dogmatiſchen Schulrichtung; tiefer an Gedanken, freieren Urtheils iſt H. Cotta; die Schule der freiforſchenden Forſtwirthe aber begründete im Beginn der nächſten Periode Fr. Wilhelm Leopold Pfeil. —

Die Waldbilder, welche uns aus Deutſchlands Forſten um das Jahr 1790 aufbewahrt und überliefert ſind, ſind vielfach

traurig genug. Noch zwar hatte die unverſtändige Habgier nicht alle jene reichen Vorräthe aufgezehrt, welche die Vorzeit überliefert hatte; noch ſtanden im Speſſart, im Thüringerwald, Erzgebirge, im heſſiſchen Berglande, Schwarzwald und in vielen anderen Waldgebirgen jene Prachtbeſtände, die auch heute noch zum Theile unſer Auge entzücken; aber von den Rändern der Bergwaldungen in das Innere hinein fraſsen die Zerſtörung, die Bodenverödung; unerträgliche Servituten vernichteten jeden wirthſchaftlichen Fortſchritt; die hin und her ſchwankende Technik der Beſtandsbegründung vermochte kein feſtes Syſtem zu gewinnen; eine maſsloſe Holzverſchwendung der Gewerbe und der Hauswirthſchaft ſtand im ſchroffſten Gegenſatze gegen die nachhaltige Waldbenutzung; die Regelung der letzteren nach einfachen Grundſätzen, welche überall anwendbar erſchienen, war ein ungelöſtes Problem, deſſen ganze Tiefe weder Oettelt, noch Wedell oder Hennert erfaſst hatten.

Ein groſsartiger Wechſel der Holzarten begann ſich einzuleiten. Im Nordoſten Deutſchlands,[1]) wo die Eiche bis dahin im Plenterwalde bedeutende Verbreitung gehabt hatte, wich dieſe edle Holzart dem Kahlhiebe, dem Exporthandel (mit Schiffbau- und Stabholz), der Waldrodung. Im Speſſart gewann die Buche mehr und mehr Boden, den die Eiche verlor, weil eine rohe okkupatoriſche Wirthſchaft ſie gegen die ſchnellwüchſige Buche nicht zu ſchützen vermochte; dann wich auch die letztere in den Randrevieren unter dem zerſtörenden Einfluſſe der Kahlhiebe und des Aſchebrennens aus Laub und Reiſig der vollkommenen Bodenverödung, und im Jahre 1814 war $^1/_4$ des Speſſartwaldes Blöſse.[2]) Nicht anders war es im Weſten und Nordweſten Deutſchlands.

In Heſſen (Groſsherzogthum) wurde der ſchlagweiſe Betrieb 1770/80 durch den Oberjägermeiſter und Miniſter von Minigerode eingeführt;[3]) aber eine geordnete Wirthſchaft war auch hier noch 1811 nicht erreichbar, da das ausübende Forſtperſonal ohne ausreichende Bildung war. Groſse Flächen verödeten Bodens fielen dem Nadelholze zu.

In Braunſchweig[4]) ſchwankte man zu Anfang des Jahrhun-

[1]) Vergl. Pfeil, »über die Urſachen des ſchlechten Zuſtandes der Forſten« 1816.

[2]) Vergl. »der Speſſart und ſeine forſtliche Bewirthſchaftung« 1869. S. 7 fgde.

[3]) S. v. Wedekind, »Beitrag zur Geſchichte des Forſtweſens im Groſsherzogthum Heſſen« in den neuen Jahrbüchern der Forſtkunde 1851. S. 1 fgde.

[4]) Langerfeldt, das Forſtweſen im Herzogthum Braunſchweig.

derts noch zwiſchen Baumholz- und Stangenholz-Wirthſchaft hin und her. Die Zeit der Fremdherrſchaft war der früher mit ſo vielem Erfolge angebahnten intenſiven Forſtkultur ſehr ungünſtig. Die finanzielle Noth der Zeit drängte immer mehr zur ſtarken Ausnutzung der Forſten, ſchmälerte die Mittel zu Kultur und Waldpflege immer mehr. Auch ein Mann, wie von Witzleben, dem es an Sachkenntniſs ebenſowenig als an Thatkraft fehlte, vermochte nur das Vorhandene zu erhalten, nicht die an den heſſiſchen, braunſchweigiſchen und hannöverſchen Forſten zehrenden Schäden zu beſeitigen. Nach 1814 wurde es beſſer. Die braunſchweigiſchen Forſten richtete der ſpäter in ruſſiſche Dienſte getretene Forſtmeiſter von Brinken nach den Grundſätzen der Fachwerksmethode ein. Nach ſeinem Weggange (1818) führte der Hofjägermeiſter Graf Veltheim dieſe Arbeiten bis 1824 vollends durch.

Im hannöverſchen Flachlande[5]) vollzog ſich beſonders in den Jahren 1770—1800 auf groſsen Flächen eine bedrohliche Verminderung des Waldareals und eine tief eingreifende Waldverwüſtung. Holzdiebſtahl, verderbliche Servituten, ungeordneter Plenterhieb, wirkten zerſtörend zuſammen. Der Stabholzhandel,[6]) der nur die Händler bereicherte, zehrte die Eichenvorräthe auf. Die Kultur wurde verſäumt und ſo ſind allmählig jene weiten Strecken verödeten Haidelandes entſtanden, welche dem Reiſenden in jenen Gegenden die Vorſtellung einer in dem mittleren Europa ſeltenen Eintönigkeit der landſchaftlichen Bilder erwecken. In groſsartigem Maſsſtabe fand in jenen Strichen ein Wechſel der Holzarten ſtatt. Die Kiefer begann, auf weiten Strecken zu herrſchen, wo einſt die Laubhölzer gedeihlichen Standort gefunden hatten.

Ein Beiſpiel hierfür bietet die Göhrde,[7]) ein Waldkörper, welcher öſtlich von der Lüneburger Haide am linken Elbufer liegt. Eine Vermeſſung und Eintheilung des etwa 5000 H. groſsen Reviers bei Göhrde wurde 1777 beendet, und es wurde mehr als die Hälfte der ganzen Fläche dem Laubholze zugewieſen. Die Laubholzbeſtände ſollten nach den gegebenen Wirthſchaftsvorſchriften natürlich verjüngt werden und zwar in kurzem

[5]) Burckhardt, die forſtlichen Verhältniſſe des Königreichs Hannover, S. 12 fgde.

[6]) Burckhardt, »der Forſtdienſt in den letzten hundert Jahren« in der Zeitſchrift »aus dem Walde«, III. S. 95. Um 1770 gab man Stabholzeichen nach Auswahl des Käufers für 3 Thlr. weg.

[7]) Denglers Monatsſchrift 1860. S. 221 fgde.

(5jährigem) Verjüngungszeitraume; für die Nadelholzbeſtände wurde ſchlagweiſer Kahlhieb vorgeſchrieben. Der Erfolg war ein ſehr ungünſtiger. Das Laubholz verſchwand; die Kiefer füllte die Lücken. Das Wild ließs keinen Jungwuchs aufkommen. Nach 1802 ſtörten die kriegeriſchen Vorgänge jede geordnete Wirthſchaft. Noch bis gegen 1840 wurde in der Göhrde geplentert und für die Kultur geſchah nichts. Heute iſt dort das Laubholz faſt ganz verſchwunden.

Auch in den Rheinlanden griff ſeit 1796 der Nadelholzanbau Platz; im Erzbisthum Trier wurde 1791 zum Anbau der Nadelhölzer auf verödeten Bergländereien eindringlich ermuntert.[8]) In vielen Theilen der Rheinprovinz aber wollte ſelbſt der Nadelholzanbau auf dem durch den Plaggenhieb gänzlich verödeten Boden keinen Fortgang finden, und eine überaus rückſichtsloſe Ausübung der Waldweide hinderte jede Waldkultur. So im Bergiſchen und am Niederrhein.[9])

In Bayern begann man in dieſer Periode den Femelſchlagbetrieb in den Buchenwaldungen einzuführen;[10]) allgemein wurde Schlagwirthſchaft vorgeſchrieben,[11]) für verödete Plätze die Birke empfohlen, reichlicher Anbau der Eiche angeordnet, eine Prämie auf die Anlage von Eichenſchälwaldungen geſetzt.[12])

Seit 1800 gewann die Birke auch in anderen Gegenden Deutſchlands groſse Verbreitung, im Harze, in der Kurmark Brandenburg, in der Lauſitz und in anderen Gegenden.[13])

Ein allgemeines Suchen nach wirthſchaftlichen Maſsregeln, welche der Noth des Augenblickes abzuhelfen im Stande wären, ein Hin- und Herſchwanken von Syſtem zu Syſtem bezeichnet den Charakter der deutſchen Waldwirthſchaft bei Beginn unſerer Periode. Allgemeinſte Herrſchaft feſter ſchulgerechter Regeln bildet die Signatur des Schluſſes derſelben. In dieſer kurzen Periode von dreiſsig Jahren vollzieht ſich dabei ein Vorgang von tiefſter, einſchneidendſter Bedeutung — die prinzipielle Loslöſung der Forſtwirthſchaft von der Jagd, des forſtmänniſchen Berufes

---

[8]) Moſer, Forſtarchiv, XII. S. 369.

[9]) J. W. v. Hobe, Anweiſung zu einer beſſeren Holzkultur beſonders in der Grafſchaft Mark. 1791.

[10]) Behlen und Laurop, Handbuch, II. S. 165. S. unten §. 39.

[11]) Verordnungen vom 14. III. 1789 und 16. III. 1793. Vergl. Behlen und Laurop, Handbuch, II. S. 164.

[12]) Unten §. 39.

[13]) Pfeil in den kritiſchen Bl. XXXIII. Bd. 2. Heft. 1853. S. 196 fgde.

von dem Berufsjägerthume, der waldwirthſchaftlichen Intereſſen von den Jagd-Intereſſen. Ein ſelbſtändiger, geachteter und mit tüchtiger Bildung ausgeſtatteter Stand von deutſchen Forſtwirthen ging aus den zahlreichen Forſtſchulen hervor. Die naturwiſſenſchaftliche Begründung der Forſtwirthſchaftslehre wurde allgemein als nothwendig anerkannt und beſonders durch Bechſtein und Hundeshagen angebahnt; die mathematiſchen Grundlagen derſelben erlangten raſche und tüchtige Durchbildung; was zunächſt noch zurückblieb und erſt viel ſpäter in das Syſtem eingefügt wurde, war die Herleitung forſtwirthſchaftlicher Lehrſätze aus den Grundſätzen der allgemeinen Wirthſchaftslehre, war die Lehre von den allgemeinwirthſchaftlichen Grundlagen des waldwirthſchaftlichen Gewerbes.

Eine Zeit, welche an den Holzmangel glauben muſste, konnte unverkennbar nicht die Tendenz haben, die gewerbliche Seite der forſtlichen Gütererzeugung in den Vordergrund zu ſtellen. Dem befürchteten Fehlen unentbehrlicher Rohſtoffe gegenüber ſchien es in erſter Linie wichtig, ſo viel Holz als möglich zu erzeugen, und mit dem Holzvorrathe ſo hauszuhalten, daſs kein Mangel eintreten könne. Die durch Hartig[14]) vertretene Doktrin, daſs die höchſte Holzerzeugung nur möglich ſei im Hochwalde mit hohem Umtriebe, führte zur Wirthſchaft des höchſten Maſſenertrages, nicht zum Betriebe des höchſten Reinertrages; die niedrigen Umtriebszeiten des 18. Jahrhunderts wurden erhöht, der Geld-Reinertrag trat in den Hintergrund; zwar betonte es ſchon H. Cotta,[15]) daſs das Ziel der Privatwaldwirthſchaft ſei, den gröſsten Geldgewinn von der Waldfläche zu erlangen, ohne das allgemeine Staatswohl und den künftigen Zuſtand des Waldes zu beachten; aber erſt Pfeil wies entſchieden auf die Unrichtigkeit der Wirthſchaft des höchſten Maſſenertrages hin und brach Bahn für den Betrieb der höchſten Rentabilität.

Zunächſt ſtanden die groſsen Fragen der Beſtands-Begründung und Waldpflege, ſowie der Betriebsregelung an erſter Stelle auf der Tagesordnung, und ihnen wendete ſich die intellektuelle Kraft der Forſtwirthe, vorherrſchend im Sinne der höchſten Maſſenerzeugung und ſtrengnachhaltigen Ordnung der Ernte, zu.

Der Femelſchlagbetrieb, in der vorigen Periode bereits

---

[14]) Anweiſung zur Holzzucht, Ausgabe von 1805 S. 196 fgde. Die Forſtwiſſenſchaft nach ihrem ganzen Umfange. 1835. S 173. Man vergl. unten §. 41.

[15]) Grundriſs der Forſtwiſſenſchaft, Ausgabe von 1832 S. 11.

faktiſch vorhanden, aber zu geringer Durchbildung gelangt, fand dieſe in dieſer Periode. Die Schriften aller hervorragenden Forſtleute beſchäftigen ſich mit dieſer Frage; ich nenne nur v. Berlepſch, v. Witzleben, G. L. Hartig, Sarauw. Von dem Femelſchlagbetrieb mit Jahresſchlagflächen ging man über zu dem mit Periodenflächen, von der anfänglich lichteren Stellung zur dunkleren; die Anwendung des Femelſchlagbetriebes im Buchenwalde wurde durch G. L. Hartig verallgemeinert auf faſt alle Holzarten, und wenn auch H. Cotta dieſer Richtung niemals ſo ganz ſich angeſchloſſen hat, wie G. L. Hartig, ſo erlangten doch die Regeln des Femelſchlagbetriebes eine faſt allgemeine Herrſchaft in Deutſchland, und ſelbſt bei der Kiefer des norddeutſchen Flachlandes hielt man ſie um 1820 für allgemein anwendbar.

Die Lehre vom Säen und Pflanzen und von der Durchforſtung erlangten in dieſer Periode einen vorläufigen Abſchluſs und eine auf tüchtiger praktiſcher Grundlage beruhende wiſſenſchaftliche Formung. Ueberall auf dieſen Gebieten gelangte man zu feſten Regeln, deren allgemeine Geltung nicht beſtritten wurde. Es iſt dann Pfeil geweſen, der unermüdlich darauf hinwies, eine wie groſse Bedeutung das Oertliche in der Forſtwiſſenſchaft habe. In Wahrheit war für dieſelbe auch vor ihm ſchon dies groſse Prinzip nicht ohne Wirkung geblieben, und die Lehren des Waldbaus waren von Cotta für Sachſen, von Kropf für das nordoſtdeutſche Flachland, von G. L. Hartig zunächſt für das weſtdeutſche Laubholzgebiet, von Sarauw für Nordweſtdeutſchland, von Allen alſo unter Anlehnung an beſtimmte örtliche Verhältniſſe dargeſtellt worden. Aber die ſpätere Neigung Hartigs, ſeine allerdings auf einer ſtaunenswerthen Univerſalität der eigenen Anſchauung beruhenden Regeln als wahre Generalregeln zu bezeichnen, der überaus groſse Einfluſs, welchen ſeine Schriften in ganz Deutſchland erlangten, verwirrten das Verhältniſs der Theorie zur Praxis, und der niedere Bildungsgrad der ausübenden Forſtbeamten ſchloſs das ſubjektive Urtheil der Letzteren über die Anwendbarkeit der Theorie aus, und öffnete naturgemäſs dem Autoritäten-Glauben Thür und Thor. Dieſer Glaube iſt es dann geweſen, welchen Pfeil zerſtörte. —

Durch ganz neue Gedanken bereicherten G. L. Hartig, Paulſen und H. Cotta in dieſer Periode die Lehre von der Betriebs-Regelung. Das Jahr 1795 bezeichnet den Zeitpunkt, an welchem G. L. Hartig die Theorie der logiſch konſequent

durchgeführten Fachwerks-Methode, Paulſen den Gedanken des Nutzungsfaktors, der Forſtwiſſenſchaft einfügten. Jene Theorie iſt dann unter raſcher Uebertragung in die Wirthſchaft von Hartig ſelbſt und von Cotta fortgebildet worden und hat in ganz Deutſchland eine lange unbeſtrittene Geltung erlangt; dieſer Gedanke iſt niemals zu allgemeiner Anwendung durchgedrungen. Von Paulſen ſelbſt wenig durchgebildet und nur Wenigen bekannt geworden, iſt er ſpäter von Hundeshagen wieder aufgegriffen und weiter entwickelt worden.

Noch bedurfte die junge Forſtwiſſenſchaft der Zuſammenfaſſung ihres geſammten Wiſſensſtoffes, noch war ſie im Stande, ihn in Encyklopädieen darzuſtellen. Aber ſchon macht ſich das Bildungsgeſetz einer jeden Wiſſenſchaft geltend, welches den monographiſchen Ausbau von dem Augenblicke an fordert, wo die Weite des Gebietes einem Menſchengeiſte nicht mehr geſtattet, daſſelbe ganz zu umfaſſen, und ſchon die von Bechſtein und Laurop[16]) unternommenen encyklopädiſchen Sammlungen ſind nicht zu Ende geführt worden. Doch bietet dieſe Periode noch eine reichliche Menge von Forſtencyklopädieen, auch theilweiſe noch von ſolchen, welche den kameraliſtiſchen Standpunkt feſthalten.

Auch hier gehen G. L. Hartig und H. Cotta allen Uebrigen voraus. Das »Lehrbuch für Förſter« und der »Grundriſs der Forſtwiſſenſchaft« waren epochemachend und lange Zeit muſtergültig. Was ſonſt in dieſer Periode an Encyklopädieen des forſtlichen Wiſſens geſchrieben wurde, von Burgsdorf,[17]) Kropf,[18])

---

[16]) Die Forſt- und Jagdwiſſenſchaft nach allen ihren Theilen für angehende und ausübende Forſtmänner und Jäger. Erſchienen ſind: II. Thl. (niedere allg. Mathematik v. Hoſsfeld) 1819/20; III. Thl. (Waldbau v. Laurop) 1823; IV. Thl. (Waldbeſchützungslehre und Forſtinſektologie von Bechſtein) 1818; V. Thl. (Waldbenutzung v. Bechſtein) 1821; VI. Thl. (Forſttaxation v. Hoſsfeld) in 2 Bdn., 1823/25; VII. Thl. (Forſttaxation v. Hoffmann) 1823; VIII. Thl. 1. Bd. (Phyſik und Mechanik v. Hoffmann) 1824; VIII. Thl. 3. Bd. (Grundlehren der allgem. Chemie von Anſ. Franz Strauſs) 1824; VIII. Thl. 4. Bd. (Gebirgs- und Bodenkunde von Behlen); IX. Thl. (Forſtdirektion von Laurop) 1823; X. Thl. (Jagdwiſſenſchaft einſchl. der Jagd-Zoologie v. Bechſtein) 1820/22; XI. Thl. (Forſtrecht und Forſtpolizei v. K. Fr. Schenck) 1825; XIII. Thl. (Handbuch der Land- und Waſſerbaukunſt für Forſtmänner von Joſ. Chr. Karl Rommerdt) 1827/28; XIV. Thl. (Grundſätze des Geſchäfts-Styls v. Behlen) 1826; XV. Thl. (Handbuch der Forſt- und Jagd-Literatur von Laurop) 1820.

[17]) Das oft citirte »Forſthandbuch.«

[18]) Syſtem und Grundſätze bei Vermeſſung, Eintheilung, Abſchätzung und Bewirthſchaftung und Kultur der Forſten. 1807.

Däzel,[19]) Egerer,[20]) Jeitter,[21]) Krauſe,[22]) Martin,[23]) Späth,[24]) Wittwer,[25]) bleibt an Bedeutung hinter jenen Meiſterwerken zurück, wenngleich Kropf und Späth nach ihrer Individualität Tüchtiges geleiſtet haben.

Beſondere Vorliebe fand in dieſer Periode die mathematiſche Grundlage der Forſtwirthſchaftslehre; es lagen hierzu auch beſonders dringende Gründe vor. Der Verkauf von Staats- und Kirchengütern machte eine Menge Werthberechnungen von Forſten nothwendig; die noch wenig durchgebildete Methode derſelben erwies ſich bald als unzureichend; es war eine Aufgabe für fähige Köpfe unter den Forſtwirthen, einfachere Mittel und ſicherere Wege aufzuſuchen, um den Werth der Forſtländereien zu beſtimmen. Daſs dies in der gegenwärtigen Periode nur unvollſtändig gelang, trotzdem tüchtige Kräfte, wie Hoſsfeld, G. L. Hartig, H. Cotta ſich dem Gegenſtande zuwendeten, lag mehr in dem Mangel richtiger volkswirthſchaftlicher Anſchauungen, als in dem Fehlen der mathematiſchen Grundlage. Jene Anſchauungen hat Hundeshagen ſpäter dadurch geklärt, daſs er den Begriff des Produktions-Aufwandes ſcharf hervorhob. Die zwiſchen Hoſsfeld und Hundeshagen liegende Literatur über Waldwerthberechnung, die Schriften von Krauſe,[26]) Seutter, Pernitzſch u. A. haben der Materie nichts Neues hinzugefügt. —

Hervorragende Vertreter der mathematiſchen Forſtwiſſenſchaft ſind in dieſer Periode Hoſsfeld in Dreiſsigacker, Späth in Altdorf; ihnen ſchlieſst ſich G. König an, deſſen beſtes Wirken jedoch der folgenden Periode angehört.

Die Naturwiſſenſchaften traten in eine glänzende Epoche ein, deren ſtaunenswerthe Fortſchritte die Kulturentwicklung in wenigen Jahrzehnten um den Raum vieler Jahrhunderte förderten. Mit Ehrfurcht nennt die Geſchichte der Wiſſenſchaften die Na-

---

[19]) Anleitung zur Forſtwiſſenſchaft. 2 Bde. 1802/03.

[20]) Die Forſtwiſſenſchaft. 2 Thle. 1812/13.

[21]) Verſuch eines Handbuchs der Forſtwiſſenſchaft. 2 Bde. 1820.

[22]) Kompendium der niederen Forſtwiſſenſchaften. 1806.

[23]) Praktiſche Erfahrungen und Grundſätze über die richtige Behandlung und Kultur der vorzüglichſten deutſchen Holzbeſtände etc. 1815 (2. Aufl. 1816).

[24]) Handbuch der Forſtwiſſenſchaft. 4 Bde. 1801/05.

[25]) Beiträge und Erläuterungen z. d. Herrn Staatsraths G. L. Hartig Lehrbuch für Förſter. 1. Thl. 1819.

[26]) Ich habe die Encyklopädieen hier aufgeführt, weil von ihnen in ihrer Geſammtheit ſpäter nicht wieder die Rede ſein wird, ſondern nur von denjenigen, welche, wie die von Hartig, Cotta, Späth, Kropf, eine beſondere Bedeutung haben.

men jener Männer, welche Bahn brachen für neue Methoden der Forſchung, welche mit einer Fülle neuer ſpekulativer Gedanken alle Gebiete exakten Wiſſens befruchteten und unermüdet nach den höchſten Geſetzen des Werdens forſchten, in denen die Einheit der Kraft ſich dereinſt dem geiſtigen Auge der Menſchheit offenbaren wird. Licht und Leben ſtrömte aus den Werkſtätten der Naturforſchung hinaus über alle Gebiete menſchlichen Erkennens, menſchlicher Arbeit; auch die Forſtwirthſchaftslehre gewann eine neue, breitere und feſtere Grundlage durch die beſſere Kenntniſs der Geſetze des Werdens und Vergehens der Objekte der Waldwirthſchaft, und die Zahl der Männer iſt keine geringe, welche hier Bauſtein auf Bauſtein unermüdet herbeitrugen, ohne freilich für jetzt zu einem vollendeten Aufbau der forſtlichen Naturwiſſenſchaften gelangen zu können. Die für ihre Zeit vortrefflichen Abbildungen der deutſchen Holzarten von Guimpel, Willdenow und Hayne vermittelten eine beſſere Kenntniſs der Waldbäume, die forſtbotaniſchen Werke von Bechſtein und Borkhauſen eröffneten die Bahn der forſtbotaniſchen Forſchung, auf der dann Hundeshagen weiterſchritt. Für die Forſt-Zoologie geſchah zunächſt wenig. Was hier Bechſtein, Scharfenberg und einige Andere leiſteten, bezog ſich auf die Forſt-Inſekten und iſt durch die Arbeiten von Ratzeburg und beſonders Th. Hartig bald überholt worden. Auch auf dem Gebiete der forſtlichen Bodenkunde und ihrer Grundwiſſenſchaften wurde in dieſer Periode Erhebliches nicht geleiſtet. Noch war die Chemie nicht weit genug vorgeſchritten, um die Führerſchaft auf dieſen Gebieten zu übernehmen.

Noch weniger Klarheit erlangte die Lehre von den allgemeinwirthſchaftlichen und ſtaatswirthſchaftlichen Grundlagen der Forſtwirthſchaft. Das, was unter dem Titel »Staatsforſtwirthſchaftslehre« oder »Forſtdirektionslehre« von Seutter, Hartig, Späth, Meyer, Laurop u. A. gelehrt worden iſt, leidet theilweiſe an ſtark merkantiliſtiſcher Voreingenommenheit, theilweiſe an begrifflicher Unklarheit. Von keinem dieſer Schriftſteller iſt die Natur der Waldwirthſchaft als eines ſelbſtändigen, vollberechtigten Gewerbes klar erkannt worden. Daneben iſt der Stoff jener Werke den verſchiedenſten Wiſſensgebieten entnommen, gehört dem Staatsrechte und Privatrechte, der allgemeinen Wirthſchaftslehre, der Lehre von der Forſtpolitik, der Forſtverwaltungskunde, forſtlichen Statik u. ſ. w. an, und iſt nur künſtlich und gewaltſam unter den Geſammtbegriff einer »Staatsforſt-

wirthſchaftslehre« zuſammengedrängt. Von den wahren Grundlagen einer Lehre von der Waldwirthſchaft des Staates findet ſich ſo gut wie Nichts. —

Das forſtliche Unterrichtsweſen fand in dieſer Periode reiche Pflege und gegen den Schluſs derſelben auch eine feſtere pädagogiſche Geſtaltung beſonders in Dreiſsigacker durch Bechſtein, in Tharand durch Cotta, in Hohenheim durch Jeitter. Zahlreiche Meiſterſchulen und forſtliche Mittelſchulen entſtanden in allen Theilen Deutſchlands. Lehrſtühle der Forſtwiſſenſchaft beſtanden noch an faſt allen deutſchen Univerſitäten. Das Bedürfniſs tieferer Bildung der Forſtwirthe war allgemein anerkannt; aber die Methode des forſtlichen Unterrichts, das Prinzip der forſtlichen Lehranſtalten wurde mehr und mehr ſtreitig. Die Tendenz, abgeſonderte Fachſchulen zu errichten, das techniſche Wiſſen loszulöſen von dem geiſtigen Leben der allgemeinen Hochſchulen, gelangte mehr und mehr zur Herrſchaft.

Eine reiche Literatur forſtlicher Zeitſchriften begann ſich zu entwickeln. In derſelben machte die Romantik des Wald- und Waidmanns-Lebens ſich neben dem wiſſenſchaftlichen Stoffe oft in einer uns heute wenig zuſagenden Weiſe geltend; ja die Zeit nach den Befreiungskriegen, welche nach den gewaltigen Erſchütterungen einer groſsen, an blutigen Dramen überreichen Epoche zu den Gefühls-Tändeleien des friedvollen Schäferdaſeins mit emſiger Vorliebe zurückkehrte, ſchuf forſtliche Romane und forſtliche oder waidmänniſche Taſchenbücher, welche an weicher Schwärmerei und ſchlechter Verſemacherei hinter den ſonſtigen Zeitprodukten derſelben Gattung nicht zurückblieben. —

Ueberblicken wir die Geſammtheit der Entwicklungen, welche dieſe Periode auf dem von uns behandelten Gebiete enthält, ſo erkennen wir leicht, daſs unter dem Einfluſſe ganz neuer Gedankenrichtungen, welche dieſe Zeit erfüllten, die Forſtwirthſchaft und ihre Lehre in eine vorwärtsſtrebende Bewegung von ſtaunenswerther Kraft eingetreten iſt. Dies darf uns nicht überraſchen. Der menſchliche Geiſt, vorab der Geiſt des deutſchen Volkes, war nach langer Nacht zu friſcher Arbeit erſtanden. Jene Fülle lebendiger Kraft, welche eine lange Gebundenheit auf allen Gebieten des politiſchen, ſocialen und wirthſchaftlichen Lebens aufgeſtaut hatte, trat mit einem Schlage in Thätigkeit und der raſche, faſt ſich überſtürzende Fortſchritt war die nothwendige Ergänzung des langen Stillſtandes. Auch auf dieſen Gebieten giebt es eine Ausgleichung.

§. 36. Georg Ludwig Hartig.[1])

Niemals ergreift die Geſchichtsforſchung mit reinerer Freude den darſtellenden Griffel, als wenn es ſich darum handelt, das Bild eines Mannes zu zeichnen, der vor Vielen dazu berufen war, ſeiner Zeit ein Führer zu ſein, deſſen treue und erfolgreiche Arbeit in einem wohl angewendeten Leben weit über die Grenzen dieſes Lebens hinaus Segen geſpendet hat. Wohl erfüllt uns die Bewunderung des Genius vor Allem mit ſtolzer Freude über eine ſo wunderbar kraftvolle Menſchennatur, welche die Geſetze des Werdens in dem eigenen Geiſte fand; aber auch die treue Arbeit des tüchtigen Verſtandes, der ſich nicht zur Höhe des Genies erhob, wird uns zu erhebendem Vorbilde, tritt uns aus der geſchichtlichen Darſtellung als ein hochanmuthendes Wahrzeichen entgegen; auch das Bild der vollen, freudigen Pflichterfüllung und des erfolgreichen, wenngleich nicht weit über das Maſs des Gewöhnlichen meteorgleich emporſchieſsenden menſchlichen Wirkens erfüllt uns mit ächt menſchlicher Freude.

So tritt uns das Bild von G. L. Hartig entgegen. An dem Manne war nichts Auſserordentliches, kein Stück von genialer himmelſtürmender Kraft, nichts von überſprudelndem Reichthum der Gedanken —; ein ruhiger ſchlichter Verſtand, ein klarer, weitreichender Blick, eine durch und durch geordnete, logiſche geiſtige Konſtitution, eine ſammelnde, zuſammenfaſſende, ordnende Natur; ein Mann der praktiſchen That — das war Georg Ludwig Hartig.

Solcher Männer bedurfte die Waldwirthſchaft und Forſtwiſſenſchaft in dieſer Periode. Beiden fehlte die Ordnung, das Syſtem, die Regel. Den Forſtverwaltungen mangelte es an gebildeten, für ihre Thätigkeit angemeſſen erzogenen Beamten.

---

[1]) Zur Biographie Hartigs vergl.: Seine Selbſtbiographie im Sylvan von 1816; die von Gwinner nach Mittheilungen Hartigs verfaſste Biographie in den »Forſtlichen Mittheilungen« III. Heft. 1837. S. 3 fgde. S. 143. (Todesanzeige). Letztere enthält mancherlei Unrichtigkeiten, welche Pfeil zu einer Berichtigung in den krit. Blättern XI. Bd. 2. Hft. S 173 fgde. (auch abgedr. in d. forſtl. Mittheil. IV. Hft. 1838) veranlaſsten. Dieſelbe rief eine Entgegnung Th. Hartig's hervor (Gwinner, forſtl. Mittheil. V. Hft. 1839. S. 108 fgde.). Die obige Biographie Hartig's iſt auch abgedruckt in der Monatsſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen VII. Bd. 1856 S. 48. Endlich hat Ratzeburg, Schriftſtellerlexikon S. 224 fgde. eine Biographie H's geliefert, die überaus mittelmäſsig iſt, und nur das ſchon längſt Gedruckte unvollſtändig zuſammenſtellt.

Allem dem mufste die Schule im weiteren Sinne des Wortes, die Erziehung, abhelfen. Es kam zunächft gar nicht darauf an, die Wiffenfchaft, welche der Wirthfchaft im Walde weit vorauszueilen begann — fo wenig fie felbft noch entwickelt fein mochte — in ihren Einzelheiten bis in alle Tiefen zu ergründen, bis in alle Höhen auszubauen; weit wichtiger war es, die Praxis heranzuführen bis zu dem Punkte, auf dem die junge Wiffenfchaft ftand, Alles das, was fie bereits ergründet hatte, zu fammeln, und in der Form der Schulregel der Wirthfchaft zugänglich zu machen.

Es war noch nicht die Zeit der Spezialifirung gekommen, fondern die der Encyklopädieen behauptete für jetzt noch ihr Recht. Dafs Georg Ludwig Hartig faft ausfchliefslich in der letzteren Richtung, zufammenfaffend, fichtend, ordnend thätig, dafs er Encyklopädift und nicht Spezialift gewefen ift, das zeigt, wie fehr er feine Zeit begriffen hatte. —

Georg Ludwig Hartig ftammte aus einer feit lange im Walde heimifchen Familie. Sein Vater war faft 60 Jahre lang Forftmeifter; fein Onkel bewirthfchaftete das Revier Harzburg am Harze; feine Mutter ftreifte wenigftens mit ihrem Familiennamen an das Jägerthum (fie war eine geborene Venator aus Friedberg).

Faft in der Mitte der grofsen Schleife, welche die Lahn von Laasphe über Marburg, Giefsen und Dillenburg bildet, liegt in dem waldreichen Kreife Biedenkopf der Ort Gladenbach, wo Georg Ludwig Hartig am 2. September 1764 geboren wurde. Bis zu feinem fünfzehnten Lebensjahre wurde er durch Hauslehrer unterrichtet; dann fchickte ihn fein Vater, der die ausgefprochene Neigung des Knaben für das Forft- und Jagdwefen — heute noch Familien-Tradition der Hartig'fchen Familie — bemerkte, in die Forft- und Jagd-Lehre zu dem Onkel am Harze. Diefer Onkel nun fcheint in erfter Linie Jäger gewefen zu fein und es für befonders wichtig gehalten zu haben, dem Neffen die Qualität eines hirfchgerechten Jägers zu geben, was ihm jedenfalls vortrefflich gelungen ift.[2])

---

[2]) Hartigs Lehrbrief lautete:

»Des Durchlauchtigften Herzogs und Herrn, Herrn Karl Wilhelm Ferdinand, regierenden Herzogs zu Braunfchweig und Lüneburg,

Meines gnädigften Herzogs und Herrn derzeit beftellter Gehege-Reuter

Ich, Karl Ludwig Hartig, thue kund und füge hiermit Jedermänniglich zu wiffen, dafs Vorweifer diefes, Georg Ludwig Hartig, des in Hochfürftlich Darm-

Hartigs Vater war anderer Anſicht. Er hatte die Nothwendigkeit einer wiſſenſchaftlichen Begründung der Forſtwirthſchaftslehre und demgemäſs einer wiſſenſchaftlichen Bildung der Forſtmänner mit einem für jene Zeit auſsergewöhnlich klaren Verſtändniſſe erkannt, und er lieſs den Sohn nach beſtandener 2jähriger Jägerlehre (vom 1. Aug. 1778 bis 1. Aug. 1780) nach Gieſsen wandern, um auf der dortigen Hochſchule diejenigen Kenntniſſe ſich anzueignen, die ihm, dem Vater, zu ſeinem Bedauern unzugänglich geblieben waren.

Bisher war es wohl auf deutſchen Hochſchulen noch niemals vorgekommen, daſs ein Jäger Einlaſs begehrt hatte in die Hörſäle, welche von der Gelehrtenzunft mit dem ganzen Stolze einer privilegirten Kaſte beherrſcht, und gegen die profane Welt abgeſchloſſen wurden; Staunen ergriff daher den Rector magnificus, als vor ihm ein »Jäger« ſtand, der die Immatrikulation erbat. Dieſelbe wurde jedoch gern gewährt.

Die Jahre 1781—83 verbrachte nun Hartig in Gieſsen, hörte Vorträge bei Böhm (Mathematik), Werner (Geodäſie), Müller (Phyſik), Schlettwein (Staatswirthſchaftslehre) u. A. und kehrte dann in das elterliche Haus zurück.

Sein Vater erfreute ſich eines beſonderen Rufes als tüchtiger Forſttechniker. Zahlreiche Aufträge zu gerichtlichen Gutachten, Abſchätzungen und Werthberechnungen u. d. m. wurden ihm zu Theil, und der Sohn hatte ausreichende Gelegenheit, die Anwendung der wiſſenſchaftlichen Lehren auf die Aufgaben der Praxis zu ſtudiren.

ſtädtiſchen Dienſten ſtehenden zeitigen Oberförſters zu Gladenbach, Oberfürſtenthums Heſſen, Chriſtian Hartig eheliche älteſte Sohn, ſich im Jahre 1778 am 1. Auguſt, die Jägerei allhier zu erlernen begeben und ſeine zwei Lehrjahre, als bis zum 1. Auguſt 1780, bei mir Endesunterſchriebenen ausgehalten und ſich jederzeit ſo verhalten, wie es einem lehrbegierigen, treu und ehrlichen, guten Gemüthe zuſtehet und gebühret, alſo daſs ich als ſein bisheriger Lehrprinz ihn kraft dieſes billig von ſeinen Lehrjahren los, quit und freiſpreche; auch übrigens ihm auf Begehren und da er ſich in der Welt weiter zu verſuchen gemeinet, dieſen ehrlichen Lehrbrief ertheilet mit reſpektive unterthänig-gehorſamſter-dienſt- und freundſchaftlicher Bitte an alle Hohe und Niedere der edlen Jägerei ergebene, daſs ſie bemeldeten G. L. Hartig mit förderlicher Gnade, Huld und Gewogenheit aufzunehmen geruhen und belieben wollen, welches in gleichmäſsigen Fällen und Begebenheiten um einen Jeden nach Standes-Gebühr zu verſchulden bereit lebe.

So geſchehen Harzeburg den 1. Auguſti 1780,

Karl Ludwig Hartig
Herzogl. braunſchw. lüneb. Gehege-Reuter.

(Forſt- u. Jagd-Zeit. 1842. S. 32).

Aber es handelte ſich darum, demſelben eine feſte Zukunft zu ſichern. Der Vater Hartigs erwirkte deshalb ſeine Zulaſſung (»Acceſs«) beim landgräflichen Oberforſtamte in Darmſtadt (1785). Faſt $1^1/_2$ Jahre arbeitete Hartig hier zur beſonderen Zufriedenheit der Räthe des Oberforſtamtes und beſonders des Chefs deſſelben, ſeines nachherigen Schwiegervaters, Staatsminiſters Klipſtein; eine definitive Anſtellung mit Beſoldung wurde ihm jedoch zunächſt nicht zu Theil. Als dieſe ihm von anderer Seite angeboten wurde, zögerte der thatkräftige junge Mann nicht, ſie anzunehmen. 1786 erhielt er einen Ruf als Forſtmeiſter nach Hungen in der Wetterau, in die Dienſte des Fürſten von Solms-Braunfels. Damit übernahm Hartig in einem bedeutenden Komplexe von fürſtlichen, ungetheilten (alten Marken-) und Gemeindewaldungen die Verwaltung. Buche und Eiche waren meiſt hier überall herrſchend geweſen; aber die unordentliche Plenterwirthſchaft hatte Blöſsen und verſtrauchte Plätze genug geſchaffen.

Hartig ging mit groſser Thatkraft an die Löſung ſeiner Aufgabe, die zunächſt eine waldbauliche war. Die Theorie des Buchenſamenſchlags, der Nadelholzanbau auf verödetem Boden, die Ordnung der Wirthſchaft den Anforderungen der Weide- und Streunutzung gegenüber bildeten den Kern ſeiner Thätigkeit.

Hartig war zum Lehrer geſchaffen und beſaſs den ausgeprägteſten Trieb zum Lehramte. Seine ganze Natur war doktrinär; aber wenn er auch in dem ihm eigenen Beſtreben, überall die Regel, das Generelle, Beſtimmende hervorzuſuchen, und dann auf alle ähnlichen Fälle anzuwenden, bisweilen zu weit ging, und der ſo gefundenen Regel eine zu breite Anwendbarkeit zugeſtand, ſo hat er doch niemals den Boden des praktiſchen Lebens verlaſſen; er behielt ſtets die realen Verhältniſſe im Auge, und wenn auch eine Richtung, welche man die »dogmatiſche« nennen darf, und die der wirthſchaftlichen Selbſtbeſtimmung des Individuums ſchnurſtracks entgegenläuft, durch ihn in unſere Wirthſchaft gekommen iſt, ſo bleibt doch zu bedenken, daſs die Regelgerechtigkeit der Schule eben eine nothwendige Zwiſchenſtufe bildet zwiſchen der wirthſchaftlichen Ungebundenheit und Ordnungsloſigkeit und der viel höheren Stufe der auf die wirthſchaftliche Intelligenz gegründeten wirthſchaftlichen Freiheit. —

Sobald Hartig in Hungen zu einer ſelbſtändigen Lebensſtellung gelangt war, begann er ſeine Lehrthätigkeit. 1789 trat ſein Bruder Ernſt Friedrich als Eleve bei ihm ein, bald darauf der ſpätere darmſtädtiſche Oberforſtdirektor Klipſtein. Im Jahre

1791 kündigte Hartig zuerſt öffentlich an, daſs er Forſteleven aufnehme, um ſie in allen Theilen der Forſt- und Jagdwiſſenſchaft theoretiſch und praktiſch zu unterrichten.

Dies geſchah bei Gelegenheit der Herausgabe ſeines literariſchen Erſtlingswerkes, der »Anweiſung zur Holzzucht für Förſter.« In kurzen Sätzen ſtellte er Alles das zuſammen, was über die Beſtands-Begründung und -Pflege damals bekannt war, und es entſtand ſo ein vollſtändiges Kompendium des Waldbaus, in dem zum erſtenmal die Theorie des Samenſchlags vollſtändig entwickelt, die Lehre von der Durchforſtung, vom Säen und Pflanzen in geordneter Weiſe vorgetragen wurde. Beſondere Berückſichtigung finden die damals allgemein verbreiteten abnormen Waldzuſtände, ſo wie ſie aus der unregelmäſsigen Plenterwirthſchaft hervorgegangen waren.

Das Buch war epochemachend. Schon 1796 erſchien die zweite, 1800 die dritte, 1804 die vierte, 1805 die fünfte, 1808 die ſechſte Auflage. Hartigs Ruhm wuchs raſch und in demſelben Verhältniſſe die Zahl ſeiner Schüler, deren 1790 ſchon 18 in Hungen verſammelt waren. Allen Unterricht ertheilte er ſelbſt; an Zeit zu literariſcher Thätigkeit fehlte es ihm daneben nicht. 1794 erſchienen die »phyſikaliſchen Verſuche über die Brennbarkeit der meiſten deutſchen Waldbaumhölzer«, 1795 wurde eins der bedeutendſten Werke Hartig's, die »Anweiſung zur Taxation der Forſten« gedruckt.

Bald erweiterte ſich auch der amtliche Wirkungskreis Hartigs in einer ſeinen Wünſchen durchaus entſprechenden Weiſe. Der ſeitherige naſſauiſche Landjägermeiſter von Witzleben[3]) in Dillenburg trat in die Dienſte des Landgrafen von Heſſen über, und ſeine Stelle wurde 1797 Hartig angetragen. So ſiedelte er als Landforſtmeiſter in das ſchöne Dillenburg, welches im Centrum ausgedehnter und hochintereſſanter Waldungen liegt, über.

Sein Wirkungskreis war hier ein überaus lohnender. Die Forſten waren ſeither faſt durchweg im Plenterbetriebe oder als Niederwald (darunter ausgedehnte Flächen als Hauberg) benutzt worden. Eine Betriebseinrichtung war nicht durchgeführt; doch beſtand eine Schlageintheilung. Hartig begann ſofort, die Forſten nach ſeinem Syſteme des reinen Maſſenfachwerks einzurichten. Für die Netpher, Hilchenbacher, Haincher Forſten wurde die Vermeſſung, Grenzverſteinung, Diſtriktseintheilung und Einrich-

[3]) Oben §. 34 S. 271.

tung in den Jahren 1800—1802 durchgeführt.[4]) Auf intenſivere Kultur in den Staats- und Gemeindeforſten ebenſo, wie in den ausgedehnten Intereſſenten-Waldungen (Haubergen) trat er energiſch ein.[5]) Seine Beſtrebungen wurden durch das vollſte Vertrauen der Landesherrſchaft und durch die nachdrücklichſte Unterſtützung der Regierung belohnt.

Alle ſeine Eleven ſiedelten mit ihm nach Dillenburg über. Die bisherige Meiſterſchule entwickelte ſich dort zu einer forſtlichen Mittelſchule. Der Unterricht in den Hülfs-(Grund-)Wiſſenſchaften wurde tüchtigen Lehrern aus Dillenburg ſelbſt und dem nahegelegenen Herborn, wo eine kleine Univerſität beſtand, übertragen. Bald ſtieg die Zahl der Schüler bis auf 70. Der erſt 36jährige Hartig ſchien 1800 auf der Höhe ſeines Lebens zu ſtehen.[6])

Literariſch ununterbrochen thätig, mit wiſſenſchaftlichen Verſuchen und Unterſuchungen aller Art beſchäftigt, in geachteter bürgerlicher und amtlicher Stellung ſchien ihm Nichts zu wünſchen übrig, beſonders da ein Kreis blühender Kinder ihn und ſeine wackere Hausfrau umſtanden. Aber die durchgreifenden politiſchen Veränderungen, welche im erſten Jahrzehnt dieſes Jahrhunderts im weſtlichen Deutſchland ſich vollzogen, warfen einen tiefen Schatten in das Leben Hartigs.

1806 wurde das naſſau-oraniſche Gebiet dem Groſsherzogthum Berg einverleibt. Man trug Hartig die Stelle des dirigirenden Forſtbeamten im ganzen Groſsherzogthume mit einem ſehr bedeutenden Gehalte an; aber in patriotiſcher Zornesaufwallung wies er das Anerbieten zurück. Der Groſsherzog lieſs Hartig nach Düſſeldorf kommen, überhäufte ihn mit Lobeserhebungen und verſprach ihm goldene Berge. Aber Hartig's Entſchluſs ſtand feſt.

Tief gebeugt, ein ſchiffbrüchiger Mann, kehrte er nach Dillenburg zurück. Zehn Kinder lebten ihm und er war ohne Stelle. —

---

[4]) Ich habe dieſe Betriebsregelungswerke, welche ſich in den Regiſtraturen der Oberförſtereien Lützel und Hainchen befinden, ſelbſt eingeſehen.

[5]) Vergl. das Abſchätzungswerk des Netpher Reviers de 1800. Meine »Haubergswirthſchaft im Kreiſe Siegen 1867« S. 4 Note. Hartig prophezeit vollſtändige Devaſtation der Hauberge, wenn nicht durch Beſchränkung der Hude, Verlängerung des Umtriebs und intenſive Kultur dem Uebel vorgebeugt würde.

[6]) Ueber die Dillenburger Schule ſ. Anw. z. Holzzucht f. Förſter. 5. Aufl. 1805 S. 224 fgde.

Doch dieſe kurze Noth ging vorüber. Ein Ruf als Oberforſtrath nach Stuttgart erreichte ihn kurz nach ſeiner Rückkehr nach Dillenburg. So wanderte er mit Weib und Kind nach Schwaben, und wiederum folgte ihm ein groſser Theil ſeiner Schüler.

In Würtemberg war die Glanzperiode des forſtlichen Unterrichtsweſens vorüber; zwar ertheilte Jeitter noch Privatunterricht in Stuttgart (bis 1807), aber derſelbe bewegte ſich lediglich im Kreiſe des elementaren Wiſſens; die Jagd-Intereſſen überwogen zudem ſehr, und machten es einem Manne, wie Hartig, ſchwer, ohne gegen die nobeln Paſſionen hochſtehender Perſonen arg zu verſtoſsen, ſeine Ueberzeugung von dem, was zum Nutzen der Geſammtheit auf dem waldwirthſchaftlichen Gebiete zu geſchehen hatte, zum Ausdruck und Vollzug zu bringen.

Hartig eröffnete 1807 in Stuttgart ſeine Forſtlehranſtalt, die viel beſucht wurde, im Uebrigen, wie es ſcheint, einen privaten, kaum halboffiziellen Charakter hatte. Aber er fand ſich in ſeiner Stellung nicht behaglich. Es fehlte ihm Selbſtändigkeit, freie Bewegung. Ein Druck laſtete auf ihm, ſowie auf dem ganzen deutſchen Lande und vorab auf den Theilen deſſelben, welche der unmittelbaren Machtſphäre Frankreichs angehörten oder nahelagen.

Seine literariſchen Arbeiten gingen unterdeſſen ruhig voran. 1798 hatte ſich Hartig in einer beſonderen Broſchüre gegen den Unfug gewendet, der von Medicus und Anderen mit der robinia pſeudoacacia getrieben wurde; 1803 erſchienen die »Grundſätze der Forſtdirektion«; 1806—1808 gab er das »Journal für das Forſt-, Jagd- und Fiſchereiweſen« heraus; 1808 das epochemachende »Lehrbuch für Förſter«, eine für den Standpunkt des betriebsführenden (Revier-)Förſters bearbeitete Encyklopädie der geſammten Forſtwiſſenſchaften mit ihren Grundwiſſenſchaften. 1809 folgte dann eine »Anleitung zur Forſt- und Waidmannsſprache« und »das Lehrbuch für Jäger.«

Im Jahre 1811 erging von Berlin aus der Ruf an Hartig, als Staatsrath und Oberlandforſtmeiſter in das preuſsiſche Finanzminiſterium einzutreten. Die wenig behaglichen Verhältniſſe in Stuttgart hieſsen ihn demſelben Folge leiſten.

In Preuſsen befand ſich, wie wir geſehen haben, zu jener Zeit Alles in der Umformung.[7]) Die Reorganiſation der Staats-

[7]) Oben §. 33 S. 258. Die damaligen Verhältniſſe in der preuſsiſchen Forſt-

verwaltung in dem zertrümmerten Staate war im Werden. Die Forſtverwaltung war ohne feſte Form, ohne innere Einheit und Ordnung. Seit Burgsdorf's Tode gab es keinen forſtlichen Unterricht; die Oberförſterſtellen wurden faſt ausſchlieſslich mit ſchlecht vorgebildeten Mitgliedern des reitenden Feldjägerkorps beſetzt; ein böſes Accidenzien-Weſen herrſchte und die Moralität der verwaltenden Beamten war nicht über jeden Zweifel erhaben; eine mächtige Bewegung drängte zum Verkauf der Staatsforſten und es war kaum irgend Etwas, was der dieſelbe nährenden Partei mehr Rückhalt bot, als der notoriſch troſtloſe Zuſtand eines groſsen Theiles der Staatsforſten, und die Unfähigkeit der Forſtbeamten, denſelben von Grund aus zu beſſern.

Man muſs ſich dieſe Verhältniſſe recht klar vergegenwärtigen, um die Gröſse der Aufgabe zu ermeſſen, welche Hartig zufiel. Hier war Alles zu organiſiren, die Verwaltung, der Unterricht, die Wirthſchaft; das Alles in einem Staate, deſſen Grundfeſten erſchüttert waren, der ſich anſchickte, einen Kampf auf Leben und Tod zu kämpfen; das Alles in einer Zeit, wo ganz Europa mit angehaltenem Athem die Ereigniſſe erwartete, welche ſich an Napoleons Heerzug nach Ruſsland anſchlieſsen würden. —

Hartig verflocht in ſeine Amtsfunktionen in Berlin ſofort auch die Lehrthätigkeit. Der Ausfall der erſten von ihm abgehaltenen Prüfung, in welcher von 13 Examinanden 11 als durchaus unbrauchbar zurückgewieſen werden muſsten, gab ihm die Ueberzeugung, daſs es den Forſtleuten in Preuſsen vor allen Dingen an Bildung mangele, daſs eine beſſere techniſche und allgemeine Durchbildung derſelben der Ausgangspunkt für alle übrigen Verbeſſerungen werden müſſe. Er hielt ſeine Vorleſungen öffentlich und bald in überfülltem Auditorium. Dabei aber faſste er eine gründliche Reform des Forſtunterrichtsweſens in Preuſsen ins Auge, ohne daſs jedoch in den Kriegsjahren 1813—15 etwas Ernſtliches hätte geſchehen können. Man war auch durchaus

---

verwaltung waren, wie zuzugeben iſt, keineswegs normale; wenn aber in der von einem Ungenannten bei Gwinner in den forſtlichen Mittheilungen a. a. O. eingeſandten Biographie aus dieſen mangelhaften Zuſtänden reichliches Kapital geſchlagen wird, um »den Preuſsen eins auszuwiſchen«, ſo iſt das ungerechtfertigt. Die Zuſtände in Würtemberg waren 1811 um kein Haar beſſer, als die in Preuſsen; ja dort war das Jagdintereſſe in einer Weiſe vorwiegend, die man ſchon lange vorher in Preuſsen nicht kannte. Die Darſtellung Gwinners oder deſſen, der ihm die Feder geführt hat, iſt überhaupt das Gegentheil von objektiv, und dabei in vielen Punkten unrichtig.

nicht im Klaren, was geſchehen ſollte. Eine Zeit lang hatte Hartig den Plan, Provinzialforſtſchulen einzurichten, welche unter der Direktion des Provinzialforſtbeamten ſtehen ſollten. Profeſſuren ſollten für Forſtwiſſenſchaft, Mathematik (auch für Chemie, Phyſik und Baukunde), und allgemeine Schulwiſſenſchaften (Schönſchreiben, franzöſiſche Sprache, Geographie, Statiſtik) eingerichtet werden.[8])

Dieſer Plan ſcheint jedoch in den maſsgebenden Kreiſen in Berlin wenig Anklang gefunden zu haben. Man entſchied ſich vielmehr dafür, den forſtlichen Unterricht an die Univerſitäten anzulehnen, und in Berlin, Königsberg und Bonn Lehrſtühle der Forſtwiſſenſchaft zu errichten. Dieſer Plan fand, wenn eine desfallſige Notiz in André's Abhandlungen[9]) richtig iſt, ſogar die Allerhöchſte Genehmigung, iſt aber aus mir unbekannten Gründen in dieſer Ausdehnung nicht zur Ausführung gelangt.

Hartig ſchlug für den Lehrſtuhl in Berlin Fr. W. Leopold Pfeil[10]) vor, mit dem er ſeit 1816 in literariſchem Verkehr geſtanden hatte, den er 1819 auch perſönlich kennen lernte. Zunächſt jedoch fand ſein Vorſchlag Widerſpruch; von einflufsreicherer Seite wurde G. König[11]) vorgeſchlagen und vorgezogen; Hartig drang erſt mit ſeinem Vorſchlage durch, als König ablehnte. Der Geheime Oberfinanzrath Thilo, Miniſterial-Referent für die ſchleſiſche Forſtverwaltung, welcher 1819 Pfeil ebenfalls perſönlich kennen gelernt hatte, führte ſpäter die Verhandlungen mit Pfeil, welche deſſen Berufung nach Berlin im Jahre 1821 zur Folge hatten. Während ſich die Forſtunterrichtsfrage in Preufsen in der angedeuteten Weiſe zu entwickeln begann, arbeitete Hartig mit unermüdetem Fleiſse an der Reorganiſation der ganzen Verwaltung. In Süd- und Weſtdeutſchland war meiſt das Revierförſterſyſtem in den Verwaltungen eingeführt, und Hartig ſchob auch in Preufsen Revierförſter als Organe des Forſtſchutzes und Wirthſchaftsvollzugs zwiſchen die Oberförſter und Unterförſter ein. Für alle Amtsſtellen der Forſtverwaltung entwarf er ausführliche Inſtruktionen (1817), ſchrieb eine Kulturinſtruktion (1814), eine Anweiſung zur Abſchätzung und Einrichtung der Forſten

[8]) Dieſer Plan iſt von Hartig entwickelt in den Grundſätzen der Forſtdirektion, in der mir vorliegenden 2. Auflage (1813) S. 22 fgde.

[9]) Abhandlungen aus dem Forſt- und Jagdweſen. Aus Chr. C. André's ökonomiſchen Neuigkeiten und Verhandlungen. II. Bd. 1823. Nr. 10.

[10]) Vergl. die Biographie Pfeils im III. Bde.

[11]) Vergl. die Biographie Königs im III. Bde.

(1819), eine Inſtruktion für Feldmeſſer (1819), eine Anleitung zur Berechnung des Geldwerthes der Forſten (1814), zur Prüfung der Forſtkandidaten (1818), zur wohlfeilen Kultur der Waldblöſsen (1826), zum Unterrichte junger Leute im Forſt- und Jagdweſen (1827), zur Vertilgung der Kiefernraupen (1827). Das Organiſationstalent Hartigs war die bedeutendſte Seite ſeiner geiſtigen Natur. Er organiſirte die Wirthſchaft, die Verwaltung, die Wiſſenſchaft. Seine Thätigkeit war überall eine didaktiſche und inſtruirende, keine eigentlich produktive.[12]) Seine Inſtruktionen ſind ſeine hervorragendſten Leiſtungen; ſeine Gabe, die wiſſenſchaftlichen Lehren ebenſo, wie die Verwaltungsvorſchriften in gemeinfaſslicher Form wiederzugeben, den Stoff zu populariſiren, ohne ihn zu verflachen, war eine ſeiner bedeutendſten Eigenſchaften.

An Miſsſtänden in der Verwaltung und Wirthſchaft fehlte es nicht. Die Hennertſchen Abſchätzungswerke hatten keine lange Dauer gehabt. Es fehlte ein feſter Betriebsplan, eine Material-Kontrole. Hartig begann mit einer neuen Betriebseinrichtung in allen Forſten und bildete ſich hierzu ſeine Taxatoren ſelbſt. 1817 verſammelte er in Neuſtadt Eb/W. 50 der tüchtigſten Forſtbeamten und Forſtkandidaten, um mit ihnen das Revier Bieſenthal einzurichten. Er ertheilte ihnen einen ſyſtematiſchen Unterricht in der Betriebsregelungskunde und leitete alle Arbeiten im Walde perſönlich. So wurden eine groſse Zahl Forſttaxatoren mit einemmal ausgebildet, die dann zu den Forſteinrichtungsarbeiten in den verſchiedenen Provinzen verwendet wurden.

Die territorialen Veränderungen im Jahre 1815 nahmen Hartig's Thätigkeit auf's Aeuſserſte in Anſpruch. Ueberall war zu organiſiren, die ganze Verwaltung in einen Guſs zu bringen. In den Rheinprovinzen gewährte die von dem Generalgouverneur Sack bereits eingeleitete Organiſation den Vortheil leichten Anſchluſſes an das preuſsiſche Syſtem. Hartig bereiſte die Rheinprovinz 1815 und ſchon in den beiden folgenden Jahren erfolgte die Regelung der ganzen Verwaltung.

Der Holzverkauf hatte ſeither meiſt nach den Holztaxen der Provinzialforſtordnungen ſtattgefunden. Hartig ordnete die

---

[12]) Meine weitere Darſtellung wird Gelegenheit bieten, den Nachweis zu führen, daſs G. L. Hartig faſt Alles, was er in ſeinen Lehrbüchern etc. zuſammengeſtellt hat, ſchon vorfand.

Errichtung von Lokal-Holztaxen (für jede Provinz mehrere) an, und richtete den Verkauf des Bau- und Nutzholzes, welcher seither nach Sortimenten (in Baufch und Bogen) ftattgefunden hatte, nach Kubikeinheiten ein.[13]) Er fchrieb zu diefem Behufe felbft Kubik- und Geld-Tabellen (1815). Der meiftbietende Verkauf wurde Regel,[14]) alle Verkaufsmonopole hörten auf; die Holzanfuhr durch die Oberförfter wurde befeitigt.[15])

Hartig's Verdienft um die Erhaltung der Staatsforften ift fchon oben gewürdigt worden.[16])

Unterdeffen hatten die Verhältniffe der Berliner Forftakademie nicht die von Hartig gewünfchte Entwickelung gefunden. Ein in den geiftigen Naturen beider Männer tief begründeter, aber im Anfange wenig hervorgetretener Antagonismus zwifchen Hartig und Pfeil machte fich in unangenehmer Weife fühlbar. Letzterer fetzte die Verlegung der Forftfchule nach Neuftadt Eb/W. durch[17]) (1830), und erreichte fo feine Ifolirung von dem ihm unbequemen Treiben der Univerfität und das abfolute Direktorium der Forftfchule.

Hartig beftieg wiederum den Lehrftuhl und hielt in Berlin forftwiffenfchaftliche Vorträge.[18]) Sein Sohn Theodor wurde ihm als Repetent beigegeben.

---

[13]) Siehe die bezügliche Beftimmung in der allgemeinen Mafs- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gef. S. S. 149) §. 25 und in der Hau-Ordnung für die preufsifchen Staatsforften, welche mittelft Finanz-Miniferial-Verfügung vom 23. VI. 17. allen Forftbehörden mitgetheilt ift.

[14]) Inftruktion für die (infpizirenden) Oberförfter von 1817. §. §. 46, 47. Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1820. §. 18, 19, 23.

[15]) Oben §. 33 S. 275.

[16]) §. 32 S. 249.

[17]) Ob, wie bei Gwinner, Biographie S. 11, behauptet wird, die Verlegung der Forftakademie nach Neuftadt Eb/W. »gegen die Zuftimmung Hartig's« erfolgte, laffe ich dahingeftellt. Jedenfalls wäre dies fehr auffallend und würde beweifen, dafs Hartig's Einfluf's um 1830 ein geringer gewefen ift.

[18]) Pfeil fagte darüber in feiner mehrfach citirten Berichtigung bei Gwinner S. 5 Folgendes: »Die Univerfität und die hohe Behörde derfelben glaubte, dafs in dem Unterrichtsplane eines fo grofsartig organifirten Inftituts, wie die Univerfität zu Berlin, eine Lücke entftehen würde, wenn die bis dahin zahlreich befuchten forftlichen Vorlefungen künftig ausfallen würden. Um diefem Nachtheile zu begegnen, und um zugleich dem verftorbenen Hartig, der fchon längere Zeit in der Verwaltung ganz unbefchäftigt war, einen ihm zufagenden Wirkungskreis zu verfchaffen, wurde ihm der Vorfchlag gemacht, die forftlichen Vorträge bei der Univerfität zu übernehmen.«

Diefe Darftellung Pfeils fcheint nicht ganz korrekt zu fein. Man wollte offenbar die bislang wohlbewährte Einrichtung des forftlichen Unterrichtswefens

Die nach der Inſtruktion von 1819 ausgeführten Betriebsregelungs-Arbeiten hatten auch keinen rechten Fortgang. Das Verfahren war zu umſtändlich, der für einen vollen Umtrieb aufzuſtellende Betriebsplan erregte groſse Bedenken. Um raſch brauchbare Wirthſchaftsgrundlagen zu erlangen, begann man 1826/27 ſummariſche Ertragsermittelungen zunächſt in der Rheinprovinz und Weſtfalen, ſpäter in der ganzen Monarchie durchzuführen. Dieſe Arbeiten dienten gleichzeitig dazu, eine neue Eintheilung der Staatsforſten in Inſpektionen, Oberförſtereien und Schutzbezirke herzuſtellen,[19]) welche durch das Aufgeben des Hartig'ſchen Revierförſterſyſtems und die Rückkehr zum Oberförſterſyſtem bedingt war.[20]) 1836 wurde dann die Hartig'ſche Taxations-Inſtruktion durch eine von dem Oberlandforſtmeiſter von Reuſs ausgearbeitete neue Anweiſung zu Forſteinrichtungsarbeiten in allen weſentlichen Theilen modifizirt oder eigentlich beſeitigt.[21])

So ſah Hartig in ſeinen letzten Lebensjahren Manches von dem, was er geſchaffen hatte, durch Neues erſetzt. Das ihm eigene doktrinäre und ſtarre Feſthalten an dem einmal als gut Erkannten, welches ſich namentlich in dem gradezu wunderbaren Verlangen ausſpricht, daſs ſeine für 120 Jahre aufgeſtellten Betriebsvorſchriften auch wirklich innegehalten werden ſollten,[22])

— denn die Berliner Forſtakademie hat eine groſse Zahl auſserordentlich tüchtiger Forſtmänner gebildet — nicht ohne Weiteres aufgeben, als Pfeil — wohl eben ſo ſehr aus perſönlichen, als aus ſachlichen Gründen — die Errichtung der Akademie in Neuſtadt durchſetzte. Nicht eine Art von Mitleid mit Hartig war es, welches die Beibehaltung des forſtlichen Lehrſtuhls in Berlin veranlaſste — denn in Preuſsen pflegt man ſolche Dinge nur mit dem Verſtande, nicht mit dem Gemüthe zu behandeln —, auch nicht die Rückſicht auf die Vollſtändigkeit des Vorleſungskatalogs der Berliner Univerſität allein, ſondern nach meiner feſten Ueberzeugung die rein ſachliche Erwägung, daſs die Frage, wie man das Forſtunterrichtsweſen am zweckmäſsigſten organiſire, eine offene ſei.

[19]) Man vergl. darüber O. v. Hagen, die forſtlichen Verhältniſſe Preuſsens. 1867. S. 137 fgde.

[20]) Das Revierförſter-Syſtem iſt, wie es ſcheint, in Preuſsen nie ganz zur Durchführung gekommen, obwohl alle Ernennungen der Revierförſter erfolgten.

[21]) Das ſuperfizielle Taxations-Verfahren iſt in der 1830 erſchienenen Anleitung zur ſummariſchen Ertragsermittelung der einzelnen Forſtſchutzbezirke dargeſtellt. Die v. Reuſs'ſche Inſtruktion iſt am 24. IV. 1836 unter dem Titel »Anweiſung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forſt-Abſchätzungs- und Einrichtungs-Arbeiten« veröffentlicht.

[22]) Man vergl. die in allen Hartig'ſchen Taxationswerken von 1800—1802 in wörtlicher Uebereinſtimmung wiederkehrende Stelle, wo Hartig jede Abweichung von ſeinen für 120 Jahre gegebenen Betriebsvorſchriften für unvereinbar mit dem

liefs ihn dies gewifs ſchwer empfinden. Aber die fortſchreitende Zeit geht unerbittlich über das zur Tagesordnung über, was verbraucht und nicht mehr berechtigt iſt. Die Hartig'ſchen Generalregeln hatten in der Zeit vor 1820 ihre grofse Bedeutung für ein ungenügend vorgebildetes Forſtperſonal, und für eine Verwaltung ohne Einheit und Ordnung. Sie verloren dieſe Bedeutung und Berechtigung, als beſſere Bildung die preufsiſchen Forſtleute zum eigenen freien Urtheil befähigte, als die Wirthſchaft über das »Schwören auf die Worte des Meiſters« fortgeſchritten war. Und zu derſelben Zeit hatte die ſtarre, jede freie Bewegung vernichtende Betriebs-Vorausbeſtimmung der Hartig'ſchen Taxations-Methode ebenfalls keine Berechtigung mehr.

Am 2. Februar 1837 ſtarb G. L. Hartig. Sein Leben war reich an treuer Arbeit, reich an ſchönen Früchten,[23]) die einer

---

Gedeihen der naſſau-oraniſchen Forſten erklärte, und emphatiſch jede Verantwortung von ſich wies, wenn nicht alle ſeine Betriebsvorſchriften ganz genau befolgt würden. Man vergleiche dann mit dieſer Prophezeiung den Zuſtand jener Forſten und ſehe zu, wieviel von dem Hartig'ſchen Betriebsplane realiſirt worden iſt.

[23]) Hartig's ſämmtliche Schriften bilden eine kleine Bibliothek. Der Vollſtändigkeit halber ſtelle ich ſie hier zuſammen:

1791 erſchien die Anweiſung zur Holzzucht für Förſter. (In's Franzöſiſche überſetzt. 7. Aufl. 1817).

1794. Phyſikaliſche Verſuche über das Verhältniſs der Brennbarkeit der meiſten deutſchen Waldbaumhölzer. (2. Aufl. 1804).

1795. Anweiſung zur Taxation und Beſchreibung der Forſten. (4. Aufl. 1819).

1798. Beweis, daſs durch die Anzucht der weiſsblühenden Akazie ſchon wirklich entſtandenem oder nahe bevorſtehendem Holzmangel nicht abgeholfen werden kann. (2. Aufl. 1802).

1803. Grundſätze der Forſtdirektion. (2. Aufl. 1813).

1808. Lehrbuch für Förſter und die es werden wollen. Das Buch iſt in's Ruſſiſche, Böhmiſche, Polniſche überſetzt und hat bis zu Hartig's Tode ſieben Auflagen erlebt. Die 3. Aufl. iſt in neueſter Zeit von B. Borggreve neu bearbeitet (1871). Vergl. meine Recenſion in Danckelmanns Zeitſchrift IV. S. 357 fgde. Die 8. u. 9. Aufl. hat Th. Hartig herausgegeben, und das Buch für den wiſſenſchaftlichen Standpunkt des Revierverwalters der Neuzeit erweitert. (1840 und 1851).

1809. Anleitung zur Forſt- und Waidmannsſprache.

1810. Lehrbuch für Jäger und die es werden wollen. (Die 6. Aufl. iſt 1845 von Th. Hartig beſorgt).

1812. Anleitung zur Berechnung des Geldwerthes eines in Betreff ſeines Naturalertrags ſchon taxirten Forſtes.

1815. Kubiktabellen für geſchnittene, beſchlagene und runde Hölzer, nebſt Geldtabellen etc., und Potenz-Tabellen zur Erleichterung der Zinsberechnung.

Hartig hat auch (ohne Jahreszahl) Erfahrungs-Tabellen über den periodiſchen

ſpäten Nachwelt reifen. Ihr ziemt es, um ſein Andenken den immergrünen Kranz dankbarer Erinnerung zu ſchlingen.[24])

§. 37. Heinrich Cotta.[1])

Ein Jahr vor Georg Ludwig Hartig wurde in einem einſamen Jägerhauſe Thüringens Heinrich Cotta geboren, der Mann,

und jährlichen Holzertrag der Eichen-, Buchen-, Erlen-, Birken- und Kiefernwaldungen herausgegeben.

1818. Anleitung zur Prüfung der Forſtkandidaten. (2. Aufl. 1828).

1819. Beſchreibung eines wohlfeilen Wolfs- und Fuchsfanges.

1822. Verſuche über die Dauer des Holzes.

1826. Anleitung zur wohlfeilen Kultur der Waldblößen.

1827. Kurze Anleitung zum Unterricht junger Leute im Forſt- und Jagdweſen.

1827. Anleitung zur Vertilgung oder Verminderung der Kiefernraupen.

1829. Beitrag zur Ablöſung der Holz-, Streu- und Waldſervituten.

1829. Abhandlungen über intereſſante Gegenſtände beim Forſt- und Jagdweſen.

1830. Die Forſtwiſſenſchaft nach allen ihren Theilen in gedrängter Kürze (für Kameraliſten).

1833. Entwurf einer allgemeinen Forſt- und Jagdordnung.

1833. Gutachten über die Fragen: Welche Holzarten lohnen den Anbau am reichlichſten? und wie verhält ſich der Geldertrag des Waldes zu dem des Ackers?

1834. Forſtliches und forſtnaturwiſſenſchaftliches Konverſations-Lexikon (mit Th. Hartig).

1836. Lexikon für Jäger und Jagdfreunde, oder waidmänniſches Konverſationslexikon. (1852 auf's Neue herausgegeben, 1868 neu aufgelegt).

1836. Erfahrungen über die Dauer der Hölzer.

1837. Kurze Belehrung über die Behandlung und Kultur des Waldes für Privatwaldbeſitzer und Gemeinde-Vorſteher etc.

Die Inſtruktionen ſind im Texte angegeben. Ueber die von Hartig herausgegebenen Zeitſchriften ſ. unten §. 48.

Von dauerndem Werthe war die Anweiſung zur Holzzucht, das Lehrbuch für Förſter, die Anweiſung zur Taxation und allenfalls die »Forſtdirektion«. Dieſe Werke werde ich unten näher beſprechen.

[24]) Auch Denkmäler von Stein haben Deutſchlands Forſtmänner dem groſsen Meiſter errichtet. 1847 wurde ein Denkmal Hartig's in Gladenbach enthüllt (Forſt- und Jagd-Zeitung 1847 S. 117); ſchon zwei Jahre früher hatten die würtembergiſchen Forſtmänner in der Nähe von Hohenheim ſeinem Andenken einen Gedenkſtein geweiht.

[1]) Zur Biographie Cotta's vergl. Tharander Jahrbuch I. Bd. S. 142. XVI. Bd. S. 6. Jubelſchrift von 1866 (XVII. Bd.), in welcher die Geſchichte der Akademie zu Tharand von Hugo Schober. Gwinner, forſtliche Mittheilungen, V. Hft. 1839. S. 3 fgde. Cotta's Selbſtbiographie in Laurop und Fiſcher, Sylvan, 1819. S. 3 bis 14. Fraas, Geſchichte der Landbau- und Forſtwiſſenſchaft S. 590 fgde. Neueſter Zeit hat F. Judeich eine Biographie Cotta's im »deutſchen Forſt- und Jagd-Kalender für das Jahr 1874« veröffentlicht, welche jedoch nichts Neues von Bedeutung enthält.

dem es beſchieden war, emporzuſteigen zu der Stelle des erſten Meiſters der Forſtwiſſenſchaft, der Mann, der keinen Feind und keinen Neider hatte, der ebenſo fern blieb von dem widerlichen Gekreiſche des literariſchen Streites, wie von dem Begehren abſoluter Herrſchaft ſeiner Doktrinen, zu deſſen Füſsen aber die Schüler aus allen Kulturländern ſaſsen.

»Ich bin ein Kind des Waldes,« ſagt er von ſich ſelbſt, »kein ſchirmendes Dach überdeckt die Stelle, wo ich geboren wurde. Alte Eichen und hohe Buchen umſchatten die Oede und Gras wächſt auf derſelben. Den erſten Geſang hörte ich von den Vögeln des Waldes und meine erſte Umgebung waren Bäume. So bezeichnete die Geburt meinen Beruf für den Wald.«[2])

Ja, ſo ruhereich und harmoniſch war die geiſtige Natur dieſes bevorzugten Mannes, daſs man glauben könnte, ihm ſei aus der Waldeinſamkeit ſeiner Geburtsſtätte ein tiefer Frieden als Schutzgeiſt durch das Leben gefolgt.

Heinrich Cotta iſt uns für ſeine Epoche der Vertreter der ächtdeutſchen, emſigen wiſſenſchaftlichen Arbeit und geiſtigen Produktion, des unverdroſſenen Ausbaus der Forſtwirthſchaftslehre, welche er bis zu einem jener Abſchlüſſe gebracht hat, die von Stufe zu Stufe in der Geſchichte einer jeden Wiſſenſchaft zu verzeichnen ſind.

Ob die geiſtige Natur Cottas in gleicher Weiſe, wie die ſeines Zeitgenoſſen Hartig für groſse Organiſationen geeignet geweſen wäre, wiſſen wir nicht. Nicht an eine maſsgebende Stelle in einem groſsen Staate geſtellt, hat er die beſte Kraft ſeines Lebens der Lehrthätigkeit und ſtillen wiſſenſchaftlichen Arbeit, daneben den praktiſchen Arbeiten der Betriebsregelung in groſsem Maſsſtabe gewidmet, und für ſein engeres Vaterland durch die letzteren Groſses geleiſtet, während er als Lehrer und Schriftſteller allen Kulturvölkern gleichmäſsig angehört.

Gleich hoch über der einſeitigen Empirie und über der abſtrakten, grauen Theorie ſtehend, ſah er nur in einer angemeſſenen Verbindung beider die Wahrheit, ſprach er es aus, wie Wiſſenſchaft und Wirthſchaft einander gegenſeitig begründen und ergänzen müſſen. »Wir müſſen,« ſo formulirt er ſelbſt ſein wiſſenſchaftliches Bekenntniſs,[3]) »die Erfahrungen Vieler, von

---

[2]) Selbſtbiographie im Sylvan von 1819. S. 4.

[3]) Cottas Eröffnungsrede vom 24. Mai 1811, Tharander Jahrb. 1866. S. 7.

vielen Jahren, aus vielen Gegenden, unter mannichfaltigen Umſtänden ſammeln, zuſammenſtellen, aus ihnen Hauptregeln ableiten, Grundſätze aufſtellen und dieſe modifiziren lernen.« Und er fügt dann hinzu: »So wenig ein Maler ſeine Kunſt nur aus Vorleſungen erlernt, ſo wenig geht ein Forſtmann bloſs aus dem Hörſaale hervor. Der Beruf des Forſtmannes iſt halb Wiſſenſchaft, halb Kunſt, und nur die Ausführung macht hierbei den Meiſter.«

Wir dürfen, glaube ich, dies Programm unſeres Altmeiſters Cotta auch heute noch Alle unterſchreiben.

Seine wiſſenſchaftliche Tiefe, welche ihn gleichwohl nie der Praxis entfremdete, bildete eine Ergänzung der Thätigkeit Hartigs. Die deutſche Waldwirthſchaft und Forſtwiſſenſchaft durfte ſich glücklich preiſen, daſs ſie zwei ſolche Männer ihre Führer nannte. Wenn Hartig Wirthſchaft und Wiſſenſchaft organiſirte und in dogmatiſche Regelgerechtigkeit einſchloſs, wenn er die vorhandenen Erfahrungen, das bereits gewonnene Wiſſen, die zur Zeit verfügbare wirthſchaftliche Kraft und Intelligenz ſammelte, ordnete und den Zwecken des wirthſchaftlichen Fortſchrittes dienſtbar machte, ſo baute Heinrich Cotta unmittelbar auf dem Grunde des der Vergangenheit Entnommenen an einer neuen deutſchen Forſtwiſſenſchaft weiter. Beide Männer haben der Forſtwiſſenſchaft im Sinne der Neuzeit die Stätte bereitet; aber während Hartig nicht über den Doktrinarismus der Schulregel hinausgekommen iſt, hat Cotta die nächſthöhere Stufe erreicht, und in ſeinen Werken liegen die Keime der freien Forſchung und freien Wirthſchaft. —

Heinrich Cotta wurde am 30. Oktober 1763 in dem Forſthauſe Klein-Zillbach bei Waſungen unweit von Meiningen geboren. Sein Vater war dort Unterförſter, wurde aber bald Förſter, dann Oberförſter, ſpäter Wildmeiſter (in Zillbach), zuletzt Oberforſtmeiſter zu Altſtadt im Weimariſchen, wohnte jedoch zu Weimar, weil er zugleich Mitglied der dortigen Hofkammer war.

Heinrich Cotta empfing eine gute Erziehung, und ſein Vater, wenngleich er den Sohn von Jugend auf zum Forſtmanne beſtimmte, war weit davon entfernt, ihm nur eine empiriſche Bildung im Walde zu geben. Er lieſs ihn vielmehr nach der praktiſchen Lehrzeit die Univerſität Jena beziehen (1784), wo der ſtrebſame junge Mann zwei Jahre Kameralwiſſenſchaft und Mathematik ſtudirte. Mehrere gröſsere Reiſen erweiterten ſeinen Geſichtskreis. Eifrig ſammelte er Naturalien, beſonders Minera-

lien, und ſeine Mineralienſammlung war es, welche ihn zu jener Zeit dem Kammerrath Appelius aus Eiſenach bekannt machte.

Appelius veranlaſste noch während der Studienzeit Cottas ſeine Verwendung bei einer Flurvermeſſung zu Fiſchbach bei Kaltennordheim. Dieſe umfaſſende Arbeit nahm mehrere Jahre in Anſpruch. Ohne Zuthun Cottas meldeten ſich bei ihm mehrere junge Leute, meiſt losgeſprochene Jäger, welche das Feldmeſſen erlernen wollten, und er ertheilte ihnen im Sommer praktiſchen Unterricht, während die Wintermonate dazu benutzt wurden, das Gemeſſene in Zillbach zu kartiren und zu berechnen. Seine Gehülfen und Schüler folgten ihm auch dorthin. Man übte im Zillbacher Walde die Jagd, und einige von den Vermeſſungsgehülfen, welche den Jäger-Lehrbrief noch nicht erworben hatten, traten bei Cotta's Vater förmlich in die Jägerlehre. Cotta begann ſchon 1785, ſeinen Schülern im Winter theoretiſchen Unterricht zu ertheilen, anfangs nur mathematiſchen, ſpäter auch forſtlichen. Dies war die Entſtehung der Cotta'ſchen Meiſterſchule. Beim Schluſſe der Fiſchbacher Vermeſſungsarbeiten (1788) zählte dieſelbe bereits 10 Schüler.

1789 erhielt Cotta die erſte Anſtellung im landesherrlichen Forſtdienſte und zwar als Forſtläufer mit 12 Thlrn. Jahresgehalt. Fürwahr, ein beſcheidener Anfang! Dies Amt hinderte die fernere Lehrthätigkeit Cottas nicht. Er blieb in Zillbach; der Zudrang zu ſeiner Schule mehrte ſich; der Gedanke, derſelben eine feſtere Organiſation und breitere Grundlage zu geben, lag nahe. Cotta unterbreitete 1794 dem Groſsherzog von Sachſen-Weimar einen darauf bezüglichen Plan, welcher jedoch erſt 1795 und nach der Errichtung der Bechſtein'ſchen Forſtſchule genehmigt wurde.

Cotta's Vater wurde nach Weimar verſetzt, Cotta erhielt die Wildmeiſterſtelle in Zillbach. Seine Forſtſchule erhielt eine landesherrliche Unterſtützung und wurde in dem Zillbacher Jagdſchloſſe untergebracht, ein forſtbotaniſcher Garten angelegt, das Zillbacher Revier zu praktiſchen Demonſtrationen benutzt. 1801 erfolgte die Ernennung Cotta's zum Forſtmeiſter in Eiſenach und zum Mitgliede des dortigen Forſtkollegiums; es wurde ihm jedoch die Erlaubniſs ertheilt, in Zillbach fernerhin wohnen zu bleiben; auch behielt er die Verwaltung des Zillbacher Reviers.

In die Jahre 1803 und 1804 fällt ſein erſtes Auftreten als forſtwiſſenſchaftlicher Schriftſteller. 1803 und 1804 erſchien ſeine »ſyſtematiſche Anleitung zur Taxation der Waldungen« in zwei

Abtheilungen;[4]) 1806 eine kleine jedoch wiſſenſchaftlich ſehr bedeutende Schrift von 96 Seiten »Naturbeobachtungen über die Bewegung und Funktion des Saftes in den Gewächſen, mit vorzüglicher Hinſicht auf Holzpflanzen.«[5]) 1810 wurde man in Sachſen auf Cotta aufmerkſam, und es erging an ihn der Ruf, als Forſtrath und Direktor der Forſtvermeſſung in Königlich Sächſiſche Dienſte zu treten, welchem er Folge leiſtete. Er hatte ſich Tharand zum Wohnſitze gewählt und dorthin folgten ihm ſeine Vermeſſungsgehülfen und Schüler. Dieſe bildeten den Stamm einer neuen Forſtſchule, welche am 24. Mai 1811 eröffnet wurde, zunächſt aber einen durchaus privaten Charakter hatte.[6]) Die Zahl der jungen Forſtmänner, welche ſich zum Eintritt in die Schule meldeten, war eine ſehr groſse. Schon im Winter 1811/12 betrug ſie Hundert. Cotta trug nun nicht mehr alle Disciplinen ſelbſt vor, ſondern neben ihm waren mehrere andere Lehrer, beſonders Reum, thätig;[7]) aber die Kriegsjahre leerten die Hörſäle und erſt 1815 ſtellten ſich die Schüler wieder ein.

Schon vorher hatte Cotta den Entſchluſs gefaſst, die Erweiterung ſeiner Schule zu einer Staats-Anſtalt zu erſtreben. 1814 hatte das Finanz-Kollegium ſich bereits damit einverſtanden erklärt,[8]) auch war über die der Schule zu gebende Einrichtung verhandelt worden; aber erſt 1816 wurde die Forſtſchule zu Tharand zu einer landesherrlichen Forſtakademie unter der Oberdirektion des Geheimen Finanz-Kollegiums und Oberhofjägermeiſters erhoben.[9])

---

[4]) Die Schrift war ſehr bald vergriffen, iſt aber erſt 1820 umgearbeitet wieder gedruckt worden. Vergl. unten §. 49.

[5]) Ratzeburg (Schriftſteller-Lexikon S. 119) nennt dieſe Schrift »eine wahre Fundgrube der intereſſanteſten Beobachtungen, die für Phyſiologie, wie für Holzzucht gleich wichtig ſind. Es iſt eine Schande für die Phyſiologen, die es nicht erwähnen und nicht ſchätzen, und die wohl neben dem Franzoſen Mirbel auch unſerm Cotta ein Plätzchen hätten gönnen können, da er mit Jenem gleichzeitig (für Deutſchland alſo zuerſt) die Saftbewegung experiendo richtig gefunden hat, und darin weiter gekommen iſt, als z. B. ein halbes Jahrhundert ſpäter Schleiden.« Ratzeburg darf hier entſchieden als kompetenter Richter ſprechen.

[6]) S. unten §. 46.

[7]) Unten §. 44.

[8]) Cotta hatte am 2. Auguſt 1814 eine »Vorſtellung, die beſſere Einrichtung der Forſtlehranſtalt betreffend«, eingereicht. Am 8. Auguſt 1814 reſkribirte das Finanzkollegium in einer den Wünſchen Cottas durchaus entſprechenden Weiſe. Vergl. Tharander Jahrbuch, XVII. (Feſtſchrift) S. 5 fgde.

[9]) Durch Reſkript vom 12. III. 1816. Die Akademie wurde am 17. VI. 1816 eröffnet.

Neben ſeiner Lehrthätigkeit widmete Heinrich Cotta in Sachſen ſeine Zeit hauptſächlich der Durchführung von Betriebs-Einrichtungen.[10]) Hand in Hand mit der Vermeſſung der Forſten ging eine genaue Beſtandsbeſchreibung; ein Betriebsplan für den ganzen Umtrieb wurde entworfen, der künftige Ertrag aller Forſtorte ſpeziell veranſchlagt und hiernach der Etat gebildet. Die Herſtellung eines normalen Altersklaſſen-Verhältniſſes und einer normalen Beſtandsgruppirung faſste Cotta zunächſt nicht ins Auge, eben ſo wenig die Aufſtellung eines die Zukunft berückſichtigenden Hiebsplanes. Die ältere Cotta'ſche Betriebsregelungsmethode war daher eine Maſſenfachwerksmethode.

Seit 1816 jedoch begann Cotta, die Forſteinrichtung nach den Regeln des Flächenfachwerks zu bewirken. Die Grundſätzlichkeit deſſelben enthält die »Anweiſung zur Forſt-Einrichtung und Abſchätzung« von 1820 (I. Theil; der II. Th., die Erläuterung der Forſteinrichtung durch ein ausgeführtes Beiſpiel, iſt als Zugabe zum »Grundriſs« 1838 erſchienen). Die äuſserſt exakte Durchbildung ſeiner Einrichtungs-Methode und die praktiſche Durchführung der Vermeſſung und Betriebseinrichtung in den ſächſiſchen Staatsforſten iſt eines ſeiner Hauptverdienſte.

Seine literariſche Thätigkeit, welche niemals die Breite der Hartig'ſchen erreicht hat, ſchritt, der Ruhe ſeiner ganzen Natur entſprechend, nicht raſch vorwärts. 1817 erſchien eines der Hauptwerke ſeines Lebens, die »Anweiſung zum Waldbau«. Das Buch hatte einen ſo durchſchlagenden Erfolg, daſs noch 1817 eine 2., bis 1835 noch drei weitere Auflagen nöthig wurden.[11]) Noch 1817 folgte die »Anweiſung zur Waldwerthberechnung;«[12]) 1819 gab Cotta für den Gebrauch ſeiner Zuhörer »Tafeln zur Beſtimmung des Inhalts und Zuwachſes der vorzüglichſten deutſchen Holzarten« heraus,[13]) 1821 »Hülfstafeln für Forſtwirthe und Forſttaxatoren,«[14]) 1819—1822 in 3 Theilen eine Schrift »die Verbindung des Feldbaues mit dem Waldbau oder die

---

[10]) Vergl. »die ſächſiſche Staatsforſtverwaltung« Feſtſchrift (Dresden) 1865 S. 22 fgde.

[11]) Die 5. iſt von ſeinem Sohne Auguſt Cotta 1835, die 9. von ſeinem Enkel Heinrich v. Cotta 1865 herausgegeben.

[12]) Vergl. unten §. 40. Die zweite Aufl. 1819; 3. 1840, 4. 1849.

[13]) Nicht im Buchhandel erſchienen.

[14]) Erfahrungstafeln pro Flächeneinheit, Kegelinhaltstafeln, Maſſentafeln für einzelne Stämme mit und ohne Beaſtung, Erfahrungstafeln für einen Betriebsverband von 3600 ſächſiſchen Ackern, Maſsvergleichungs-Tabellen (80 S.).

Baumfeldwirthſchaft;« [15]) 1832 ſeinen »Grundriſs der Forſtwiſſenſchaft,« eine 379 Seiten umfaſſende Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft mit ihren Grundwiſſenſchaften. [16])

Cottas Leben floſs ruhig und ohne groſse Erregungen und Störungen dahin. Allgemein geachtet und verehrt, durch eine hohe amtliche Stellung und zahlreiche Orden ausgezeichnet, von einer blühenden zahlreichen Familie umgeben, feierte der greiſe Meiſter 1836 den fünfzigjährigen Jubeltag ſeiner Lehrthätigkeit. In ſeine Hörſäle waren in dieſer langen Zeit junge Männer aus allen civiliſirten Ländern geeilt, um von dem Meiſter Belehrung und Anregung zu empfangen. Niemals vorher und nachher hat ſich die deutſche Forſtwiſſenſchaft eines ſo gebietenden Anſehens in allen europäiſchen Ländern erfreut.

Cottas Geſundheit war gegen das Jahr 1825 ſtark angegriffen; aber er erholte ſich nach einer Badekur bald wieder, überſtand im Winter 1830/31 eine ſchwere Krankheit und beſuchte ſeitdem alljährlich Franzensbad. Noch eine Reihe glücklicher Jahre fügte ſich ſeinem Leben an; erſt am 25. Oktober 1844 rief ein ſanfter Tod den Einundachtzigjährigen ab.

§. 38. Johann Christian Hundeshagen. [1])

Die bedeutendſten Fortſchritte des geiſtigen Lebens ſowohl, als der materiellen Kultur erfolgen ſtets durch die Anregung, welche die Kraft des ſpekulativen Denkens bewirkt, ſo unfruchtbar auch oft Theorie und Spekulation ſein mögen, wenn ſie die Probe am realen Leben nicht ſuchen und beſtehen.

Nicht diejenigen, welche an der Spitze der Staatsverwaltungen ſtanden, waren es, welche die Hinderniſſe zuerſt erkannten, die dem Nationalwohlſtande entgegenſtrebten, ſondern ſcharfe Denker, welche die Dinge mehr theoretiſch, als praktiſch betrachteten. Nur wenige hochbegabte Menſchen vereinigen in ſich Beides, die Kraft der Spekulation und die Fähigkeit der praktiſchen Prüfung und Anwendung. Wenige nur ſteigen von den Höhen der reinen Wiſſenſchaft hinab zu der Werkſtätte

[15]) Ueber das Cotta'ſche Baumfeld vergl. §. 39.

[16]) Ueber das Syſtem des Grundriſſes ſ. §. 39.

[1]) Zur Biographie Hundeshagens vergl.: Forſtliche Mittheilungen von Dr. W. H. Gwinner. I. Bd., 1836, 2. Heft, S. 3—28. Monatſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen VII. Bd., 1856, S. 120 fgde, wo ein etwas veränderter Abdruck der Gwinnerſchen Biographie.

des Handwerks, um ſelbſt zu erproben, ob die dort gefundene Wahrheit auch eine ſolche ſei für das letztere. Viele meinen, daſs nur die Theorie Sache des Meiſters ſei, die Anwendung Sache der Geſellen. Da ſteht dann die Wiſſenſchaft weit über der Kunſt und das Gelehrtenthum in einſamer Höhe über dem realen Leben.

Das iſt ein Streit, den die Geſchichte aller Wiſſenſchaften auf ihren Blättern zu verzeichnen hat; das iſt eine Kluft, welche das intellektuelle Leben der Menſchheit auf den verſchiedenſten Stufen der Entwickelung geſpalten hat, bald mehr, bald weniger breit klaffend, eine Kluft, deren Ueberbrückung als der höchſte Triumph der modernen Naturforſchung betrachtet werden darf. — Meine Darſtellung hat gezeigt, wie ſchon in der Zeit ihrer Entſtehung die deutſche Forſtwiſſenſchaft an der tiefen Trennung der Theorie und Praxis erkrankte. Das Kameraliſtenthum ſtand auf der einen, die reine Empirie auf der andern Seite, beide ohne die Kraft der Anlehnung an das ergänzende Prinzip, beide daher ohne die Fähigkeit, die Wahrheit zu finden. Der Widerſtreit zwiſchen Theorie und Praxis trat weniger hervor, als dann Männer, wie Hartig und Cotta, auf dem Boden der Wirthſchaft ſtehend, die Pflege der Wiſſenſchaft übernahmen. Jener Zwieſpalt ſchien überwunden, die Kluft überbrückt. Aber es war erſt der Grundſtein des Gebäudes gelegt; weder Hartig noch Cotta hatten das ganze Gebiet erkannt und bebaut, welches das forſtliche Wiſſen umſchlieſst. Und ſobald dies Gebiet ganz erkannt, ſobald alle zu löſende Fragen geſtellt wurden, und mit ſchärferer Syſtematik der Grund zu dem Gebäude der erweiterten Forſtwiſſenſchaft gelegt wurde, war jene Kluft wiederum vorhanden; bis heute iſt ſie nicht wieder verſchwunden.

Der Erſte, welcher in ſcharfer ſyſtematiſcher Gliederung emporſchritt über die Meiſter, deren Bild ich in den vorhergehenden Abſchnitten zu zeichnen verſucht habe, der Erſte, welcher das ganze Gebiet forſtmänniſchen Wiſſens und ſeiner naturwiſſenſchaftlichen, mathematiſchen und wirthſchaftswiſſenſchaftlichen Begründung mit klarem Blicke überſchaute, und eine Reihe neuer wiſſenſchaftlicher Aufgaben einfügte in die Tagesordnung der Forſtwiſſenſchaft, war Johann Chriſtian Hundeshagen.

Mit ihm tritt das ſpekulative Element in einer bisher nicht gekannten Stellung in die Forſtwiſſenſchaft ein; mit ihm gewinnt die reine Wiſſenſchaft auch für die Forſtleute an Bedeutung, und

von ihm aus geht eine Schule, welche die wiſſenſchaftlichen Ziele viel ſchärfer ins Auge faſst, als dies ſeither geſchehen war, und eine Tiefe der Anſchauung gewinnt, welche Hartig und Cotta verſchloſſen geblieben war. Hundeshagens Lebensweg iſt einfach, durch wenige hervorſtechende Thatſachen gekennzeichnet. Er führte weder zu hohen einträglichen Aemtern, noch durch Tage ſorgloſen heiteren Lebensgenuſſes. Die Bahn, die dieſer Mann durchlaufen, war vielmehr die des deutſchen Profeſſors, war die der Sorge und tauſendfacher materieller Noth, und durch ſein Leben klingt ein tieftragiſcher Grundton, geht eine disharmoniſche Stimmung hindurch, die uns erkennen laſſen, daſs ſein Gemüth erkrankt war in dem ſchweren Kampfe um das Daſein. — —

Hundeshagen wurde am 10. Auguſt 1783 zu Hanau geboren. Sein Vater war Heſſen-Kaſſel'ſcher Geheimer Regierungsrath. Schon während der Gymnaſialzeit, die der Knabe in Hanau verbrachte, regte ſich in ihm die Liebe zur Naturforſchung und Anwendung der Naturwiſſenſchaften auf die Technik. Er wollte zuerſt Medizin ſtudiren, ſprang aber dann zur forſtmänniſchen Laufbahn über.

Hundeshagens Vater war von dieſem Entſchluſſe ſeines Sohnes nicht eben ſehr entzückt. Es war um 1800 in Heſſen ſchlecht genug um die Laufbahn bürgerlicher Aſpiranten des Forſtdienſtes, welche überhaupt nicht in die höheren Stellen vorrücken konnten, beſtellt, und die »Jägerei« genoſs keines ſonderlichen Anſehns in den aufgeklärten Kreiſen der höheren Staatsbeamten bürgerlichen Standes.

Aber die Eltern Hundeshagens waren doch zu einſichtsvoll, um dem Sohne ſeinen ſelbſtgewählten Lebensweg durch ein kategoriſches »Nein« geradezu abzuſchneiden, und ſo trat der 17jährige junge Mann im Jahre 1800 bei dem Oberförſter Koch zu Sterbfritz (Forſtinſpektion Schlüchtern) in die Lehre. 1802/4 beſuchte Hundeshagen dann die Forſtſchulen zu Waldau und Dillenburg, bezog 1804 die Univerſität Heidelberg, ſtudirte Kameralwiſſenſchaften, Phyſiologie, Chemie, Mineralogie, und erwarb ſich mit raſtloſem Fleiſse jene Vielſeitigkeit des Wiſſens, jenen weiten Blick über das Geſammtgebiet menſchlicher Forſchung, welche ihn vor allen früheren forſtwiſſenſchaftlichen Schriftſtellern auszeichnen.

Studienreiſen in den Schwarzwald und Odenwald, ein an-

regender Verkehr mit Gleichſtrebenden erweiterten ſeinen Geſichtskreis, vertieften ſein Wiſſen.

Von Heidelberg kehrte Hundeshagen 1806 in die Heimath zurück und beſtand — der erſte Examinand dieſer Behörde — die Prüfung vor der kurfürſtlichen Kammer, welche zu groſser Befriedigung derſelben ausfiel. Nach kurzem Aufenthalte in Kaſſel und Göttingen trat er ſodann Ende 1806 in den kurheſſiſchen Staatsdienſt als Forſtamtsacceſſiſt bei dem Forſt- und Salinen-Amte zu Allendorf a. d. Werra und Revierförſter im Meiſsnerdiſtrikt. Seine freien Stunden füllten hier namentlich mineralogiſche und geognoſtiſche Studien aus; ſchöne Gyps-Reliefs des Meiſsner und eine geognoſtiſche Beſchreibung dieſes Gebirgsſtockes waren die Früchte dieſer Beſchäftigung.

Die weſtfäliſche Regierung ernannte Hundeshagen 1808 zum Oberförſter zu Friedewald bei Hersfeld, bald darauf auch zum Mitgliede der unter dem Vorſitze des Oberforſtmeiſters von Wildungen zu Marburg errichteten Prüfungs-Kommiſſion. Bei geringem Einkommen und untergeordneter dienſtlicher Stellung traten nun zwei Elemente in Hundeshagens Leben ein, welche nur zu wohl geeignet waren, die Ruhe und Freudigkeit deſſelben zu zerſtören. Materielle Noth, die in ſchwerer Kriegszeit durch alle Thüren einzog in ſein Haus, und das Gefühl der Kränkung über Nichterfüllung berechtigter Wünſche betreffs ſeines Fortkommens. Was ſeine Eltern einſt gefürchtet hatten, war doch eingetreten. Für den bürgerlichen Oberförſter, der die adeligen Jagdjunker an Bildung weit überragte, gab es keine höhere Stellung; nach einem Decennium unermüdlicher amtlicher Pflichterfüllung und einer von ungewöhnlicher Arbeitskraft zeugenden wiſſenſchaftlichen Privat-Thätigkeit ſah ſich Hundeshagen ohne Ausſicht auf Beförderung und Verbeſſerung ſeiner äuſseren Lage.

In dieſer Zeit öffnete ſich ihm der Weg zum Univerſitäts-Lehrſtuhle. In Tübingen wurde 1817 eine ſtaatswirthſchaftliche Fakultät errichtet. Durch den Oberfinanzrath von Nördlinger, einen der Göttinger Freunde Hundeshagen's, wurde er bei Beſetzung der forſtwiſſenſchaftlichen Profeſſur in Vorſchlag gebracht und zu dieſer Stelle berufen, obwohl er damals noch Nichts von Bedeutung geſchrieben hatte. Im Jahre 1818 begann er ſeine akademiſche Lehrthätigkeit.

Hundeshagens Biograph (Gwinner) iſt der Anſicht, daſs nur die Unzulänglichkeit ſeiner Oberförſterſtellung Hundeshagen vermocht habe, aus ſeinem praktiſchen Amte zur wiſſenſchaftlichen

Laufbahn überzutreten. Ihm habe von jeher Nichts ferner gelegen, als der Gedanke, dereinſt in die Reihe der Gelehrten und akademiſchen Lehrer einzutreten. Nur der Drang der Umſtände habe ihn bewegen können, in eine Laufbahn einzutreten, welche ſeiner ganzen natürlichen Anlage und Richtung ſo ſehr widerſprochen habe, der er ſich aber nun, da ſie einmal ſein Beruf geworden, mit dem ganzen Eifer Derjenigen hingegeben habe, welche in Allem, was ſie treiben, Nichts mehr haſſen, als laue Halbheit.

Das Bild, welches ich von Hundeshagen gewonnen habe, iſt ein anderes. Daſs er zur wiſſenſchaftlichen Arbeit in hervorragender Weiſe geeignet war, leuchtet Jedem ein, der ſeine Werke kennt. Daſs aber Diejenigen, welchen die Natur ein groſses Talent zu ſolcher Arbeit gegeben hat, auch die oft unwiderſtehliche Neigung zu derſelben empfinden, iſt eine Regel, welche wenige Ausnahmen hat.

In Tübingen entſtand 1819 Hundeshagens erſte wiſſenſchaftliche Arbeit »Methodologie und Grundriſs der Forſtwiſſenſchaft«; 1820 folgte »Prüfung der Cotta'ſchen Baumfeldwirthſchaft nach Theorie und Praxis«, 1821 eine kleine Schrift »Ueber die Hackwaldwirthſchaft überhaupt, und ihre Einführung in Würtemberg insbeſondere.« In demſelben Jahre erſchien Band I und II der »Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft«, des Hauptwerkes ſeines Lebens, welches mit der 1826 erſchienenen »Forſtabſchätzung auf neuen wiſſenſchaftlichen Grundlagen« ſeinen Ruhm als Schriftſteller für alle Zeiten begründet hat.

Die Verhältniſſe in Tübingen waren die glücklichſten, in welchen Hundeshagen ſeit lange gelebt hatte. Aber es trieb ihn doch Etwas hinweg, eine unbeſtimmte Sehnſucht nach veränderter Lebensweiſe, ein mit groſser Reizbarkeit ſeiner Stimmung einhergehendes körperliches Leiden.

Er war ſchon krank nach Tübingen gekommen; die ſitzende Lebensweiſe verſchlimmerte das Unterleibsleiden, welches ihn quälte. Eine begreifliche Sehnſucht nach der Heimath lieſs ihn einem Rufe, welchen er 1821 nach Fulda als Forſtmeiſter und Direktor der dortigen Forſtlehranſtalt erhielt, annehmen.

Aber auch hier fand er nicht das, was er zu finden gehofft hatte, und was er von jetzt ab nirgends mehr finden konnte, weil in ihm die Unmöglichkeit lag, glücklich zu ſein. So ging er auch von Fulda wieder weg, nach Gieſsen, wohin ihn das Vertrauen des Groſsherzogs von Heſſen an die Spitze der dort

neu zu errichtenden Forſtſchule berief. Auch dort wollte Manches ſich nicht nach Wunſch fügen. Mit der Einrichtung der Forſtſchule ging es überaus langſam; die Grundanſchauungen, welche Hundeshagen mitbrachte, fanden bei der Centralforſtbehörde in Darmſtadt nicht immer Anerkennung und Beifall; eine Spannung zwiſchen dem reizbaren Gelehrten und Mitgliedern der Forſtdirektion trat ſehr bald ein. Hundeshagen legte die Direktion der Forſtſchule nieder und beſchränkte ſich auf ſeine Profeſſur, welche auf die Staatswirthſchaftslehre ausgedehnt wurde. Mehr und mehr zog er ſich von der Aufſenwelt zurück, um ganz der Wiſſenſchaft zu leben. Seine ſchriftſtelleriſche Produktion erreichte jetzt ihren Höhepunkt. 1830 erſchien der dritte Theil ſeines Lehrbuches der forſt- und landwirthſchaftlichen Naturkunde, die Bodenkunde enthaltend, und ſeine Schrift über die Waldweide und Waldſtreu; 1831 der 3. Band der Forſtencyklopädie (Forſtpolizeikunde); 1824—33 gab Hundeshagen die »Beiträge zur geſammten Forſtwiſſenſchaft« heraus, 1830/32 »forſtliche Berichte und Miszellen«; 1832 das erſte Heft einer ſtaatswiſſenſchaftlichen Zeitſchrift; 1833 eine ſtaatswiſſenſchaftliche (ſtatiſtiſche) Arbeit: »Die Staatskräfte des Groſsherzogthums Heſſen.«[2])

---

[2]) Ueberſicht über Hundeshagens Schriften:

Anleitung zum Entwerfen von Bauholzanſchlägen und zur zweckmäſsigen Aufarbeitung, Verwendung und Erſparung des Holzes, beſonders des Eichenholzes. Im Auftrage der Groſsh. heſſ. Oberforſtbehörde 1817 ausgearbeitet, 1818 in 2. Aufl. erſchienen.

Methodologie und Grundriſs der Forſtwiſſenſchaft. 1819. 46 S. Prüfung der Cotta'ſchen Baumfeldwirthſchaft nach Theorie und Praxis. 1820. 76 S.

Ueber die Hackwaldwirthſchaft überhaupt und ihre Einführung in Würtemberg. 1821.

Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft. 2 Bde. 1821. 2. Aufl. 1828. Als dritter Band 1831 »Lehrbuch der Forſtpolizei«, 1859 von Klauprecht neu herausgegeben.

Beiträge zur geſammten Forſtwiſſenſchaft. 7 Hefte, 1824/33. Als Fortſetzung erſchienen 1833 und 1845 noch 2 Hefte von Dr. Klauprecht.

Die Forſtabſchätzung auf neuen wiſſenſchaftlichen Grundlagen, nebſt einer Charakteriſtik und Vergleichung aller bisher beſtandenen Forſttaxations-Methoden. 1826. 2. Aufl. 1848 von Dr. Klauprecht. Zur Kritik vergl. Pfeil, krit. Bl. IV. 1. S. 1 fgde.

Lehrbuch der forſt- und landwirthſchaftlichen Naturkunde. I. Abth. Encyklopädie der Naturkunde (1827); II. Abth. Anatomie, Chemismus und Phyſiologie der Pflanzen (1829); III. Abth. Bodenkunde (1830). Die Schrift iſt unvollendet und ſollte 10 Abtheilungen umfaſſen.

Die Waldweide und Waldſtreu in ihrer ganzen Bedeutung für Forſt- und Landwirthſchaft und Nationalwohlfahrt. 1830. Sehr reiches hiſtoriſch-ſtatiſtiſches Material.

Aber mit dieſer letzten gewaltigen Anſtrengung war der Nerv ſeines Lebens durchſchnitten. Unheilbares Siechthum, einer Leberverhärtung entſprungen, zernagte ſeine Kraft, langſam, doch ſicher. 1833 im Frühling warf geiſtige und körperliche Ermattung ihn auf das Lager. Noch neun Monate kämpfte er mit dem Tode. Am 10. Februar 1834 erſt fand er die Ruhe, welche ſeinem Leben ſo ſehr gefehlt hatte. Dies ganze Leben war ein ſchwerer Kampf geweſen, und die ätzende Schärfe eines erkrankten Gemüthes hatte oft genug Diejenigen verletzt, welche Hundeshagen nahe ſtanden. Aber es gab Niemand, der an ſein Grab getreten wäre ohne Verſöhnung. Alle bekannten es, daſs er dann, wenn er in dem ſtillen Heiligthume ſeiner wiſſenſchaftlichen Arbeit ſchaffte, ſtets objektiv geweſen war. Alle wanden gern um den Stein, der ſeinen Namen trägt, den grünen Kranz von Immortellen, und gedachten wehmuthsvoll des dornenreichen Weges, den dieſer ſo fein organiſirte und darum ſo reizbare Mann nun vollendet hatte.

§. 39. Die Waldzuſtände in Deutſchland und die Forſttechnik.

Aus dem noch um 1750 faſt abſolut herrſchenden ſyſtemloſen Plenterbetriebe ſchieden ſich in der vorigen Periode mehrere leicht erkennbare Richtungen aus: Der Kahlſchlag als die Form der Verjüngung nach der ſtarren Ordnung des räumlich geſtalteten Hiebes, und mit der ſtrengen Anordnung der Altersklaſſen in horizontaler Aneinanderreihung; der mittelwaldartige Stangenholzbetrieb mit ſchlagweiſem Hiebe und der vertikalen und horizontalen Anordnung der Altersklaſſen (im Ober- und Unterholz); der reine Niederwaldbetrieb endlich (nach altem Ausdrucke Betrieb im lebendigen Holze), der vielfach wider Willen der Wirthſchafter aus der übermäſsigen Ausnutzung des Oberholzes hervorging, im Uebrigen aber im weſtlichen Deutſchland in einzelnen Gegenden ſeit Jahrhunderten neben

---

Forſtliche Berichte und Miszellen. Eine Zeitſchrift in zwangloſen Heften. 1. Hft. 1830. 2. Hft. 1832.

Zeitbedürfniſſe in politiſcher, adminiſtrativer und gewerblicher Beziehung oder ſtaatswiſſenſchaftliche Beiträge. 1. Heft. 1832. Eine auf dem Boden der Bewegungen von 1830 ſtehende Schrift.

Die Staatsſchriften des Groſsherzogthums Heſſen. Ein Verſuch. 1833.

dem Plenterbetriebe beſtanden hatte, theils in ſeiner rein waldwirthſchaftlichen Form, theils als Hackwald oder Hauberg mit landwirthſchaftlicher Zwiſchennutzung. —

Der Kahlſchlagbetrieb im eigentlichen Sinne hatte zur Vorausſetzung Handſaat oder Randbeſamung. Allein in dieſer ſchärfſten Ausprägung, welche beſonders Beckmann empfahl, mag er nur ſelten in Ausführung gebracht worden ſein. Aus den ſüddeutſchen Nadelholzgebieten wird viel mehr von denjenigen Schlagformen gemeldet, welche zwar die Maſſe des Beſtandes mit einemmal hinwegnehmen, aber doch, horſtweiſe oder im Einzelſtande, das Ueberhalten von Samenbäumen in ſich ſchlieſsen, welche deshalb als frühere Formen des Femelſchlagbetriebes betrachtet werden können. –

Die Chronologie der forſtlichen Betriebsarten iſt nicht einfach. Alle neuen Syſteme ſind faſt unmerklich aus den älteren hervorgewachſen; nirgends will es gelingen, eine ſcharfgezeichnete Grenze zu finden; in langen Zeiträumen, oft in ſtrenger Abhängigkeit von der Oertlichkeit, iſt das Neue langſam über das Alte emporgewachſen, und der lebhafte Streit, welcher in unſerer Literatur über das Alter des Hochwaldbetriebes geführt worden iſt,[1]) wird vorausſichtlich niemals endgültig entſchieden werden.

Nennen wir Hochwaldbetrieb diejenige Art der Waldbewirthſchaftung, welche mit ſchlagweiſem Abtrieb des geſammten Holzes innerhalb der Verjüngungsperiode die Begründung gleichalteriger Jungbeſtände verbindet, welche der Regel nach aus dem Samen erwachſen, mindeſtens bis zur Vollendung ihres Höhenwuchſes durchwachſen ſollen, ſo ſchlieſsen wir den ſyſtemloſen Plenterbetrieb durch mehrere Erforderniſſe dieſes Begriffes aus; ſobald aber der Plenterbetrieb zur ſchlagweiſen Abnutzung der Holzmaſſen vorgeſchritten iſt, entſtehen innerhalb des allgemeinen Rahmens dieſer Betriebsweiſe leicht hochwaldartige Beſtandsbilder, und da das Prinzip derſelben an und für ſich die volle Ausnutzung des natürlichen Aufſchlags oder Anfluges, und die regelrechte Abnutzung aller Mutterbäume in ſtufenweiſer Ausplenterung nicht ausſchlieſst, ſo bilden ſich hier Uebergänge genug, die wir auf die ihnen zu Grunde liegenden wirthſchaftlichen Motive zurückzuführen oft auſser Stande ſind.

Soviel ſteht feſt, daſs wir in einer Reihe von Schilderungen alter Buchenbeſtände, welche um das Jahr 1700 begründet ſind,

---

[1]) Vergl. darüber u. a. Allgemeine Forſt- und Jagdzeitung. 1861. S. 261 fgde.

den positiven Beweis finden, dafs schon um jene Zeit ausgedehnte gleichalterige Bestände von aufserordentlicher Schönheit begründet worden sind, und dafs man die Hochwaldwirthschaft praktisch geübt hat, wenngleich der Name ebenso, wie ein festes System derselben fehlte.

Die Hochwaldwirthschaft ist ohne genau zu bestimmende Grenze in tausend Uebergängen aus der Plenterwirthschaft hervorgegangen. Wenn Carlowitz[2]) von in 60—100jährigem Umtriebe bewirthschafteten Buchenbeständen redet und hinzufügt, dafs die Buche sich durch Selbstbesamung verjüngen lasse, so hat er offenbar eine hochwaldartige Wirthschaft vor Augen, und wenn Beckmann,[3]) der im Uebrigen ganz und gar gegen das Ueberhalten von Samenbäumen war, davon spricht, dafs man von den übergehaltenen Buchen-Samenbäumen ein Doppeltes erwarte, Samenausstreuung und Schutz der Jungwüchse; wenn v. Schütz[4]) betreffs der Tanne besonders den Schutzzweck betont, so haben Beide offenbar Bestände vor Augen, in denen eine Art von Samenschlag- oder Schirmschlag-Wirthschaft, also eine Form der Hochwaldwirthschaft betrieben wurde. Beckmann[5]) sagt auch ausdrücklich, dafs die Samenbäume nach 6—8 Jahren, wenn der Aufschlag sich ordentlich herausgethan habe, weggenommen würden.

Es erhellt hieraus, dafs die Hochwaldwirthschaft und auch jene besonderen Formen derselben, welche wir Kahlschlagbetrieb und Femelschlagbetrieb nennen, in den früheren Perioden faktisch vorhanden gewesen sind, der letztere freilich nur im Keime und ohne systematische lehrgerechte Ausprägung.

Jene älteren Arten des schlagweisen Abtriebes mit Bestandesbegründung durch den von Samenbäumen oder der stehenden Holzwand abfliegenden Samen, welche wir schon bald nach 1550[6]) in den süddeutschen Nadelholzforsten finden, sind offenbar

---

[2]) Sylvicultura, S. 194 (1712).

[3]) Beiträge S. 127, 129. Oben S. 97.

[4]) »Oekonomische Bedenken vor dem Nachtheile der Gehaue in den schwarzen Hölzern« 1757/59. Oben S. 98.

[5]) Beiträge S. 129.

[6]) Vergl. u. a. Bayerische Forst- und Jagd-Ordnung von 1568. Art. 19. Bd. I. S. 240 dieses Werkes.

Auf Nadelholz bezieht sich auch wohl die Vorschrift in der sächsischen Forst- und Holzordnung von 1560, in welcher vorgeschrieben wird:
»und sollen zum wenigsten auf einen Plan, welcher 30 Ellen breit und 75 Ellen lang ist, zehen Stämme gut frische Sam- und Schuer- (Schutz-) Bäume, es sei

besondere Formen des Femelschlagbetriebes, freilich Zwischenformen, Keime desselben; noch fehlt der Zweck des Schutzes, der im Begriffe des Femelschlagbetriebes, namentlich bei Fichten und Tannen, liegt; aber alle diese Zwischenformen geben Zeugniss dafür, dass die Hochwaldwirthschaft sehr alt und in unmerklichen Abstufungen aus der Plenterwirthschaft hervorgewachsen ist. Bald nach 1700 geben unsere Quellen uns Kunde von einem wahren Femelschlagbetriebe, namentlich in Buchen. Die Hanau-Münzenbergische Forstordnung von 1736[7]) spricht den Grundgedanken desselben klar aus, und dieser Gedanke ist von dem Forstmeister Hoffmann in Büdingen (1768)[8]) weiter ausgebildet worden. Er räth zu sehr lichter Schlagstellung.

J. M. Maurer, dessen 1783 erschienene »Betrachtungen über einige sich neuerlich in die Forstwissenschaft eingeschlichene Lehrsätze und Künsteleien« viel Treffliches über waldbauliche Gegenstände enthält, plaidirte für 14—15 Samenbäume pro Acker (für Buchen, 10—12 für Nadelholz, S. 23 a. a. O.) und lehrte die Bestandsordnung recht gut.

Viel dunklere Schlagstellung schreibt von Berlepsch[9]) vor,

Schlag- oder Stamm-Holtz . . . ., stehen gelassen und ausgezogen werden, damit der Boden davon wiederum beschamet . . . . . und wenn sich der behauene Boden beschahmet, so sollen die Schuerbäume, wenn das junge Holtz aufgeschossen, verkauft werden, damit das junge Holtz zu seinem vollkommenen Wuchs kommen möge.« Vergl. zur Geschichte des Femelschlagbetriebes: Dr. Kohli, Zur Geschichte der natürlichen Verjüngung der Buche im Hochwalde. (Supplemente der Forst- und Jagdzeitung de 1873).

[7]) In den Beilagen zu Mosers Grundsätzen der Forstökonomie abgedruckt. Kohli a. a. O. S. 5. Die wichtigste Stelle lautet:

»Diese Schläge nun sollen anfänglich, damit die Sonne den Boden nicht vertrockne und dem jungen Anfluge den Nahrungssaft entziehe, nicht zu lichte gehauen, sondern hin und wieder gesunde Heister und Heegereifer, daneben auch alle gute und gesunde Eichen zu Wald-Recht stehen gelassen werden. . . . .

Wenn alsdann der junge Anwuchs . . . eines Knies hoch und drüber erwachsen, so soll alsdann die erste Ausläuterung der stehengebliebenen haubaren Heister geschehen. Wenn der Anwuchs mannslang erwachsen, müssen solche Bäume zur Beförderung des jungen Holzes vollends ausgeläutert werden.«

[8]) Kohli a. a. O. S. 6. Hoffmann hat namentlich die Stellung des Dunkelschlages genauer bestimmt in seinem »Besichtigungs- und Behauungs-Projekt der zu des hohen deutschen Ordens Kommende zu Marburg gehörigen Waldungen« (1768). Er will die Stellung der Mutterbäume so geregelt wissen, »dass die Sonne den Boden etwas bescheine.«

[9]) In dem oben S. 110 bereits angeführten »Kurzen Unterricht für die Forstbeamten der Grafschaft Hanau-Münzenberg.

und seiner Ansicht schloss sich Friedrich Brüel in seiner 1786 erschienenen gekrönten Preisschrift[10]) im Wesentlichen an.

Von 1785 ab war die Lehre vom Femelschlagbetriebe beständig auf der Tagesordnung der forstlichen Literatur, wenngleich noch manchen Forstschriftstellern der Stangenholzbetrieb der Alten vorschwebte, wie dies noch 1783 bei J. M. Maurer der Fall war, welcher in seiner oben citirten Schrift zwar die Regeln des Femelschlagbetriebes lehrt, dem Stangenholzbetriebe aber doch den Vorzug einräumt.

Der anonyme Verfasser einer 1785 erschienenen Schrift[11]) »Versuch einer Widerlegung der irrigen Meinung verschiedener Forstmänner, dass die Forstwissenschaft auf keinen festen, unumstösslichen Grundsätzen und Hauptstücken beruhe, mithin nicht nach solchen erlernt werden könne« schlug vor, die Schlagräumung in Stufen (mehreren Nachlichtungen) zu bewirken, und die Samenbäume beim ersten Anhiebe so stehen zu lassen, dass die äussersten Zweige sich berühren. Dieselbe Ansicht hat ein anderer Anonymus,[12]) der Verfasser einer 1792 erschienenen Schrift: »Bemerkungen über verschiedene Gegenstände der praktischen Forstwissenschaft«, der eine ganz dunkele Vorhauung, eine Samenhauung im Samenjahre, die erste Ausläuterung, wenn der Aufschlag einen Fuss hoch ist, den Abtrieb, wenn derselbe die Höhe von 3 Fuss erreicht hat, vorschreibt. Der letztere soll jedoch in Form mehrerer örtlich geschiedener Abtriebshiebe erfolgen. Die letztere Ansicht hat Laurop noch 1804[13]) verfochten.

1788 erschien von Kregting[14]) eine kurze Darstellung des Buchen-Verjüngungsbetriebes, welche drei Stufen unterscheidet: Dunkler Schlag mit einem 12füssigen Abstande der Kronen;

---

[10]) Friedrich Brüels, Oberförsters, gekrönte Preisschrift von d. k. schwedischen patriotischen Gesellschaft über die beste Art die Wälder anzupflanzen etc. 52 S.

[11]) Der Anonymus nennt sich v. L.

[12]) Des Verfassers Namen ist durch die Buchstaben C. F. W. S. bezeichnet; die Schrift ist in Hersfeld erschienen.

[13]) Grundsätze der natürlichen und künstlichen Holzzucht. 1804. S. 94 fgde. Laurop nennt, gleich den vorher genannten Schriftstellern, die Durchforstung »dunkle Vorhauung« und unterscheidet deren mehrere. Den Samenschlag nennt er »lichtere Samenhauung« (S. 80, 94). Es folgt der Lichtschlag (S. 107) und der Abtriebsschlag (S. 110). Gegen das Ueberhalten von Waldrechtern spricht er sich entschieden aus (S. 111 fgde).

[14]) Forst- und Jagdzeitung 1861 S. 263. Kregting war Russe, schrieb aber deutsch und wirthschaftete in Deutschland. Seine Theorie des Femelschlagbetriebes ist in seiner Schrift »Beiträge zur Forstwissenschaft«, 1788, enthalten.

das Auslichten nach Bedürfnifs des Anwuchfes; endlich das Ausfchlagen (der Abtrieb), wenn die Jungwüchfe eine Höhe von 3—5 Fufs erreicht haben (»unter der Wagenachfe fich noch beugen«) mit Ueberhalt einiger Waldrechter.

Eine bedeutende Verallgemeinerung, wenn auch nicht wefentlich geförderte technifche Durchbildung erlangte der Femelfchlagbetrieb durch G. L. Hartig. Feſthaltend an den drei Stufen des Dunkel-, Licht- und Abtriebs-Schlages, gab er für den erfteren die Stellung der Samenbäume eben fo an, wie vor ihm der Anonymus von 1785. Für Eichen- und Nadelholzfamenfchlag gab Hartig fchon 1791 in der »Anweifung zur Holzzucht für Förfter« Regeln und hob die ganze Lehre vom Femelfchlagbetriebe zu einer fyftematifchen Vollftändigkeit empor, die ihr vorher gefehlt hatte.

Eine tüchtige Arbeit über den Femelfchlagbetrieb in Buchen ift das Buch von Fr. Ludw. v. Witzleben[15]) »Ueber die rechte Behandlung der Rothbuchen-Hoch- und Samenwaldung« (1795). Zwar bleibt auch Witzleben bei drei Hiebsftufen ftehen, der »Vorhauung« (Vorbereitungsfchlag), »Samenhauung« und »Nachhauung zur Räumung der Schläge und Befreiung des jungen Anwuchfes«; aber er empfiehlt energifche Bodenbearbeitung und Schlagbeſſerung durch Kultur, und durch feine ganze Darftellung leuchtet praktifches Verftändnifs.

Als Begründer der modernen Theorie vom Femelfchlagbetriebe mufs G. Sarauw betrachtet werden. Er hat feine praktifchen Studien über den Buchenhochwald[16]) im Amte Lauenftein (Fürftenthum Calenberg, Hannover) gemacht und fpäter die Zillbacher Forften verwaltet.

Sarauw wirthfchaftete in Periodenflächen, fchreibt die Erfüllung des Etats durch fchwache Vorbereitungshiebe vor, bis ein Samenjahr eintritt, worauf er den fehr dunkeln Samenfchlag führt. Von Jahr zu Jahr folgen dann nach dem Bedürfniſſe des Auffchlags die Lichtungen. Seine Periode umfafst fo viel Jahre und feine Betriebsfläche demgemäfs fo viel Jahresfchläge, als im Durchfchnitt von einem Samenjahre zum andern Jahre vergehen.

Diefe Theorie ift fpäter durch Hartig und Cotta weiter fortgebildet worden. Erfterer ftellte in dem »Lehrbuch für Förfter«[17])

---

[15]) Oben S. 271, 272.

[16]) Beitrag zur Bewirthfchaftung buchener Hochwaldungen. Göttingen 1801.

[17]) Lehrbuch für Förfter, Ausgabe von 1820, II. S. 7.

ſeine zu ſo groſser Berühmtheit gelangten acht Generalregeln auf; Cotta[18]) aber ſtellte den Zuſammenhang zwiſchen dem Zeitfache der Fachwerksmethode, der Periodenfläche und der Verjüngungsfläche in ein klares Licht, ſo wie er denn überhaupt die organiſche Verbindung zwiſchen den waldbaulichen Operationen und der Betriebsregelung zuerſt wiſſenſchaftlich beleuchtet hat.

Hartig und Cotta haben Beide die Anwendung des Femelſchlagbetriebes auf alle Hauptholzarten gelehrt und ſo eine Bewirthſchaftungsart, welche ihre Entſtehung ganz weſentlich im weſtdeutſchen Laubholzgebiete gefunden hat,[19]) für welche auch bis heute die Buche typiſch geblieben iſt, in einer Weiſe verallgemeinert, welche von Doktrinarismus nicht frei iſt.

Seit 1788[20]) hatte man in den Kiefernforſten des norddeutſchen Flachlandes denſelben Betrieb in Anwendung gebracht. In dieſem Jahre erging für die märkiſchen Forſten ein Reglement, welches den Verjüngungsbetrieb in Kiefern regelte, die Zuſammenfaſſung von je 7 Jahresſchlägen zu einer Verjüngungsfläche, auch die Führung ſehr dunkler Samenſchläge vorſchrieb. Burgsdorf, der dieſelbe Anſicht in ſeinem Forſthandbuche vertrat, wollte den plenterweiſen Aushieb der Mutterbäume erſt im 3jährigen Alter der Jungwüchſe beginnen laſſen.

Am 23. April 1796 erlieſs dann der Forſtminiſter Graf v. Arnim ein neues Reglement »wegen Führung des Hiebes in den Forſten«, welches vorſchrieb, pro Morgen je nach der Stärke des Holzes 6—12 Samenbäume ſtehen zu laſſen. Der Oberforſtmeiſter von Kropff[21]) trat in ſeinem 1807 erſchienenen Buche

---

[18]) Waldbau, Ausgabe von 1817, S. 17 fgde.

[19]) Alle älteren Schriften über den Femelſchlagbetrieb ſind in dem weſtdeutſchen Buchengebiete entſtanden (Hanau-Münzenberg, Hoffmann in Büdingen, Anonymus S., v. Berlepſch, Hartig, Witzleben, auch Sarauw), nur die von Brüel nicht. Aber Brüel hat ebenfalls in einem ächten Buchengebiete (Holſtein) gewirthſchaftet.

[20]) Oben S. 82, 101, 104, 108 u. ſ. w. in dieſem Bande.

[21]) Karl Philipp von Kropff, einer alten Oberforſtmeiſter-Familie entſproſſen, wurde zu Kattenſtedt bei Blankenburg am Harze um 1745 geboren (eine genaue Angabe ſeines Geburtsjahres fehlt). Er beſtand 1763/64 die Forſtlehre bei dem Wildmeiſter Karl Rudolf Döbel zu Gernrode und Ballenſtedt, ſodann bei dem Oberförſter Thiemann in Wienrode, endlich bei Zanthier in Ilſenburg. Im letzteren Orte betrieb er ſeine Studien gleichzeitig mit dem ſpäteren Jägermeiſter v. Wedell.

1767 wurde Kropff in der Forſtverwaltung der Grafſchaft Mark angeſtellt und zwar als Kommiſſar für die Theilung der dortigen Markwaldungen. 1778 als Departements-Forſtrath zur kurmärkiſchen Kriegs- und Domänen-Kammer verſetzt,

»System und Grundsätze bei Vermessung, Eintheilung, Abschätzung, Bewirthschaftung und Kultur der Forsten« gegen diese Anordnungen sehr eifrig in Widerspruch, schrieb vor, pro Morgen nur vier starke, tiefbeastete Stämme (sogenannte Kronenbäume) überzuhalten, den Abtrieb aber nach zwei Jahren vorzunehmen.[22])

Diese Anschauung Kropff's stand nicht im Einklange mit der unverkennbaren Neigung der meisten Forsttechniker jener Zeit, die Besamungsschläge sehr dunkel zu stellen. Sie scheint auch selbst in der Mark nur geringen Anklang gefunden zu haben. Noch 1820 stellte man sehr dunkle Samenschläge, und noch nach 1830 behandelte man in der Mark die Kiefernbestände ähnlich, wie anderwärts die Buchenschläge, erzog dabei aber allerdings sieche Jungbestände, deren gedrückten Jugendstand man noch heute deutlich erkennen kann. Erst dann trat allmählig an die Stelle dieses Extrems ein anderes, nämlich der Kahlschlag auf grosen Flächen, der seinerseits eine Reihe von Kalamitäten heraufbeschworen hat, an denen die Wirthschaft tief erkrankte, die sie heute noch nicht ganz überwunden hat. Es bewegte sich ja die Wirthschaft in dieser Periode noch vielfach in Extremen; noch hatte sie die fundamentale Wahrheit sich nicht zu eigen gemacht, dass es in der Forstwirthschaftslehre Generalregeln im Sinne Hartigs nicht geben kann, weil diese Lehre und die sie begründende Wirthschaft in strenger Abhängigkeit steht von der Oertlichkeit und den konkreten Bestandes-Verhältnissen; noch hatte sie nur die Mittelstufe der Schule erreicht, und verschlossen blieb ihr die freie Beherrschung der durch die Oertlichkeit gegebenen wirthschaftlichen Mittel.

Aber die Schule begann doch, einen rascheren Fortschritt

1780—86 als Forstreferent beim General-Direktorium verwendet, wurde K. 1786 zum ersten Oberforstmeister der Kurmark ernannt, welches Amt er 1808 noch bekleidete. Das Todesjahr Kropff's habe ich nicht erfahren können.

Sein Hauptwerk, das im Texte citirte, ist keine Encyklopädie der Forstwissenschaften im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern eine Sammlung von Abhandlungen über forstwirthschaftliche Gegenstände und im Wesentlichen eine Schutzschrift für die eigene Verwaltung, zugleich eine Streitschrift gegen Burgsdorfs Forsthandbuch. Dasselbe erschien 1807 in 2 Bänden. Sie enthalten eine Reihe von Abhandlungen über die Eintheilung der Kiefernwaldungen, Hiebsführung in denselben, sowie in Laubholzbeständen, über den Kulturbetrieb (S. 345 fgde.), Anbau der Sandschollen (S. 529), über Befreiung der Wälder von Servituten (S. 704 fgde.) u. d. m. Die nach Kropff benannte Kiefern-Samendürre ist abgebildet und beschrieben (S. 369 fgde.).

[22]) System und Grundsätze S. 113 fgde., S. 117, 118.

anzubahnen. In alle Kreiſe forſtwirthſchaftlicher Thätigkeit drang ihre Lehre, und ihre Errungenſchaften, wenn ſie auch vorläufig nur in einer ziemlich ſtarren Regelgerechtigkeit, in der Aufſtellung allgemeiner und über ihre Berechtigung hinaus verallgemeinerter Normen beſtand, wirkten überall befruchtend und anregend.

Die Lehre vom Femelſchlagbetriebe gab jene feſten Normen für die Beſtandsbegründung im Hochwalde, in der von faſt allen namhaften Forſtſchriftſtellern eifrig empfohlenen Betriebsart. Durchforſtung, Säen und Pflanzen, Bodenbearbeitung und Kampwirthſchaft fanden nicht minder tüchtige lehrgemäſse Durcharbeitung.

Der traurige Zuſtand vieler Forſten forderte gebieteriſch energiſche Thätigkeit, die Angſt vor dem Holzmangel war ein überaus wirkſames Motiv zur emſigen wiſſenſchaftlichen Forſchung. Weite Strecken verödeter Holzgründe lagen in den norddeutſchen Flachländern,[23]) in Franken,[24]) am Rhein. Mit Berechtigungen aller Art überlaſtet, kamen die Forſten in Sachſen,[25]) in Bayern und vielen anderen Ländern von Stufe zu Stufe herunter. Die lange Kriegszeit mit ihrer trüben Noth und dem allgemeinen wirthſchaftlichen Verfalle war wenig geeignet, den Ruin der Waldungen aufzuhalten. Erſt nach 1815 trat auch auf dem waldwirthſchaftlichen Gebiete ein allgemeiner Aufſchwung an die Stelle des Verfalls.

Ueber dem Allen hatte man mehr und mehr vergeſſen, welches denn die wirthſchaftliche Grundlage des Waldgewerbes ſei.[26]) Maſſenproduktion war das einzige Wirthſchaftsziel der

---

[23]) Pfeil, über die Urſachen des ſchlechten Zuſtandes der Forſten. 1816. Skizze einer vollkommenen Bewirthſchaftung der Waldungen etc. Erlangen 1801. (anonym, wahrſcheinlich von dem Forſtſchreiber Schlevoigt in Zillbach) Einl. S. V.

[24]) Skizze etc. a. a. O.

[25]) Denglers Monatsſchrift. 1863. S. 201 fgde.

[26]) „Es iſt beachtungswerth — ſagt Pfeil bei Beſprechung der älteren Journal-Literatur in den krit. Bl. XXXVIII, 1, S. 194 fgde. —, daſs man bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts die zweckmäſsige Bewirthſchaftung eines Waldes nur an dem nachhaltigen Geldertrage erkennen wollte, während man ſpäterhin den Materialertrag als Maſsſtab anwendete. Der erſtere ſcheint mir aber richtiger zu ſein, als der letztere.«

In Wahrheit findet man in der älteren Literatur die Rentabilität der Forſten viel mehr erörtert, als in dieſer Periode. Man vergl. nur die in Stahls Forſtmagazin Bd. IV. S. 21 abgedruckte Ueberſicht, wie ſich die Gelderträge der einzelnen Holzarten bei längerem oder kürzerem Umtriebe geſtalten. Dieſe Ueberſicht

holzbedürftigen Zeit. Was raſch wuchs und groſse Holzmaſſen zu liefern verſprach, wurde angebaut. Mit hohen Umtrieben zu wirthſchaften, erſchien allein richtig; der Hochwald mit ſeiner bedeutenden Holzmaſſen-Anſammlung wurde zum Ideal, die Lehre vom Hochwaldbetrieb zum Typus der forſtwiſſenſchaftlichen Literatur.

Dieſe Lehre finden wir überall in erſter Linie. G. L. Hartig kennt noch 1820 neben dem Hochwalde nur Niederwald (Ausſchlagwald), giebt allerdings Regeln für den Mittelwald (ohne jedoch dieſen Ausdruck zu gebrauchen), aber nur auf knapp 4 Seiten.[27]) Däzel[28]) unterſcheidet Hochwald- und Stangenholz-Betrieb. Den Niederwald nennt er einfach Stangenholz, den Mittelwald gemiſchtes Stangenholz; übrigens empfiehlt er beide. Weitaus im Vordergrunde ſteht der Hochwaldbetrieb bei Dieſskau,[29]) Martin,[30]) Egerer,[31]) Friedel,[32]) Späth,[33]) Laurop[34]);

hat den ausgeſprochenen Zweck, den Waldbeſitzern zu zeigen, wie ſie ihren Wald am vortheilhafteſten benutzen.

[27]) Lehrbuch für Förſter II. S. 100.

[28]) Anleitung zur Forſtwiſſenſchaft. 1802/3.

[29]) C. H. J. E. v. Dieſskau, der beſorgte Forſtwirth, oder Anleitung zu einer regelmäſsigen Bewirthſchaftung der Privatwaldungen. Koburg 1802. v. Dieſskau war ſelbſt Forſtbeſitzer, rein empiriſch gebildet (Vorrede). Die Schrift iſt nur eine halbpopuläre Anweiſung zum Waldbau und enthält nichts Neues.

[30]) Franz Martin, geb. 1769 zu Kriegsfeld bei Kirchheim (Bayern), war 1796 Oberförſter in Wieſenſteig, 1804 in Brenſtadt, 1807 in Neu-Ulm, 1816 in Memmingen, 1822 Forſtmeiſter in Speyer, ſtarb 1830. Er iſt der Verfaſſer mehrerer kleiner Schriften, von denen die »Erfahrungen und Grundſätze über die richtige Behandlung und Kultur der vorzüglichſten deutſchen Holzbeſtände« 1815 erſchienen und ſchon 1816 eine 2. Aufl. erlebten. Das Buch enthält nur Waldbauliches, darunter eine recht gute Durchforſtungstheorie (S. 39), ſonſt nur das bereits von Hartig bekannt Gemachte.

Zur Biographie vergl. Monatsſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen. VII. Bd. 1856. S. 7.

[31]) Die Forſtwiſſenſchaft, Verſuch eines allg. vollſt., auf die Natur der Wälder und bereits gemachte Erfahrungen gegründeten Syſtems. 2 Theile. 1812/13.

[32]) Vergl. Lehrbuch der natürlichen und künſtlichen Holzzucht von J. Friedel, fürſtlich Schwarzenbergiſcher Forſtmeiſter, Direktor des Forſt- und Jagd-Inſtituts zu Schwarzenberg etc. Zum Gebrauche des Inſtituts herausgegeben von Karl Freihert v. Welſer-Neunhof, Lehrer am Inſtitute. 1811. Das Buch enthält nur die Waldbau-Lehren. Dem Niederwalde ſind 3 Seiten gewidmet, der gemiſchte Stangenholz-Betrieb (Mittelwald) iſt nur erwähnt, nicht einmal ordentlich definirt. (S. 45, 46, 47).

[33]) Handbuch der Forſtwiſſenſchaft. I. Band.

[34]) Grundſätze der natürlichen und künſtlichen Holzzucht. 1804. Vom Niederwald handelt L. S. 137—153. Er ſpricht wenigſtens auch von Eichenſchälwaldungen, wenngleich nur auf 2 Seiten. Vom Mittelwald iſt nicht die Rede.

während Maurer (Betrachtungen S. 91) ſich für den Stangenholzbetrieb in Buchen mit 40jährigem Umtriebe ausſprach, und Friedrich Karl Hartig auf Grund ſtatiſcher Unterſuchungen 1808 für den Mittelwaldbetrieb (Hoch- und Niederwaldzucht von ihm genannt) eintrat[35]); aber erſt H. Cotta[36]) hat der Theorie des Mittel- und Niederwaldes die ihr gebührende Durchbildung gegeben.

Die alte Frage vom Saft- und Winterhiebe wurde durch W. H. Käpler,[37]) den Sohn des alten Melchior Chriſtian K., aufs Neue auf die Tagesordnung geſtellt. Er empfahl auf Grund eigener komparativer Verſuche den Safthieb im Laubholz, vermochte aber ebenſo wenig, wie ſein Vater, ſich Anerkennung zu verſchaffen. Maurer (Betrachtungen S. 82) ſprach ſich ebenfalls für den Safthieb in Buchen aus.

Durch Ernſt Friedrich Hartig wurde bald nach 1803 in den Fuldaiſchen Forſten eine beſondere Form des Buchenhochwaldbetriebes, der ſogenannte Hochwald-Konſervationshieb, in gröſserer Ausdehnung eingeführt.[38])

---

[35]) Zur Biographie vergl. Monatſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen, VI. S. 391 fgde.

Fr. K. Hartig, geb. 16. XI. 1768 zu Gladenbach, erlernte das Forſtweſen bei ſeinem Vater, hielt ſich dann längere Zeit in Hungen bei ſeinem Bruder G. Ludwig auf und wurde 1792 Hoch- und Deutſchmeiſter'ſcher Forſtmeiſter in Mergentheim. Nach 18jähriger keineswegs muſterhafter Dienſtführung (Beſchwerden und Klagen, Verweiſe und Strafen waren nicht eben ſelten) wurde er 1809 penſionirt. Das Geſchick ſeiner ſpäteren Jahre war ein trauriges. Geiſteskrank geworden, ſtarb er um 1815. Auſser mehreren kleineren Schriften hat er ein gröſseres Werk geſchrieben: »Die Hoch- und Niederwald-Behandlung« in 4 Theilen, von welchem die »Unterſuchung, ob die Hoch- und Niederwaldbehandlung nützlich oder ſchädlich ſei« den 1. Th. bildet; der 2. Th. enthält das Forſt- und Jagd-Staatsrecht; der 3.: Forſt-Geonomie und Lithologie; der 4.: Angewandte Forſt-Geometrie. Das Werk erſchien 1808/11 und iſt raſch vergeſſen worden.

[36]) Anw. zum Waldbau, 2. Aufl. 1817, S. 64—74.

[37]) Wilh. H. Käpler, geb. 1740 zu Oſtheim, beſtand die Lehrzeit bei ſeinem Vater, bereiſte dann Thüringen, Würtemberg, den Weſterwald, die Schweiz und Elſaſs, wurde 1768 ſeinem Vater als Aſſiſtent beigegeben, 1769 Oberförſter, 1779 Wildmeiſter in Oſtheim. 1804 zum Forſtmeiſter befördert, ſtarb er 1806. Unter ſeinen Schriften ſind ziemlich bekannt geworden: Ein 1786 erſchienener Forſtkatechismus; eine encyklopädiſche Schrift von 1803 »Die nöthigſten Vorkenntniſſe der Forſt- und Jagd-Wiſſenſchaft für angehende Forſtmänner« und die in demſelben Jahre herausgegebene »Holzkultur durch Erfahrung erprobt,« welcher eine kurze Denkſchrift über den Safthieb angehängt iſt. Zur Biographie vergl. Hartigs Journal f. das Forſt-, Jagd- und Fiſcherei-Weſen. I. Bd. S. 588 fgde.

[38]) Zur Geſchichte der Fuldaiſchen Forſten vergl. allgemeine Forſt- und Jagd-Zeitung von 1855 S. 239.

Die Forſten des ehemaligen Bisthums Fulda, einſt reich an prachtvollen Eichen- und Buchenbeſtänden (die alte Buchonia), waren im 17. und 18. Jahrhundert durch Streunutzung und Weide, ſowie durch ſtarke Abnutzung der Althölzer und mangelnde Kultur in einen traurigen Zuſtand gekommen. Es fehlte an haubarem Holze und E. Fr. Hartig begann die Stangenorte ſtark zu durchlichten, theils um ſie bleibend in Mittelwald überzuführen, theils um ſie vorübergehend in eine mittelwaldartige Form zu bringen, die dann nach 40—50 Jahren, nachdem die pro Morgen übergehaltenen 120—220 Stangen den Kronenſchluſs wiederum erreicht hatten, wieder als Hochwald behandelt und in Femelſchlägen verjüngt wurden. Letztere Bewirthſchaftungsart nannte man Hochwald-Konſervationsbetrieb (auch temporelle Mittelwaldwirthſchaft). Allein die Folgen dieſer Maſsregeln waren theilweiſe ſehr ungünſtige. Die bereits 35—45 Jahre alten Stöcke ſchlugen groſsentheils nicht mehr aus. Der Boden — meiſt aus Buntſandſtein entſtanden — verangerte raſch. Auch hier boten dann Fichte und Kiefer die Möglichkeit der Wiederaufforſtung ausgedehnter verödeter Flächen. Dieſe Vorgänge waren nicht eben geeignet, für die mittelwaldartigen Betriebsformen Propaganda zu machen. Während, wie ich darzuthun geſucht habe, die Forſtwirthe allmälig mehr und mehr Fanatiker des Hochwaldbetriebes in der ſchulgerechten Ausformung wurden, beſtanden in einzelnen Theilen andere Betriebsarten in bedeutender Ausdehnung fort. In Bayern[39]) wurde die Anlage von

Ernſt Fr. Hartig wurde 1773 zu Gladenbach geboren, beſtand ſeine Lehrzeit bei ſeinem Bruder Georg Ludwig, bezog 1792 die Univerſität Göttingen, 1793 die zu Marburg, wo Jung-Stilling lehrte. 1794—96 nahm er an gröſseren Forſtvermeſſungen Theil, wurde 1797 als Forſtkommiſſer in Darmſtädtiſchen Dienſten angeſtellt, 1802 als naſſau-oraniſcher Landforſtmeiſter in Fulda, wo er 1808 eine Forſtlehranſtalt gründete, welche 1816 Staatsanſtalt wurde. 1815 zum kurheſſiſchen Oberforſtmeiſter in Fulda ernannt, 1821 zum Landforſtmeiſter und Vorſitzenden der Oberforſtdirektion in Kaſſel, ſtarb er 1843. Seine Schriften gehören zwar ſämmtlich der folgenden Periode an, mögen jedoch im Anſchluſs an die Biographie ihren Platz finden, da es ihrer Erwähnung ſpäter kaum noch bedarf. Sie ſind in keiner Weiſe epochemachend geweſen. 1825 ſchrieb er: Die Forſteinrichtung nach ſtaatsforſtwirthſchaftlichen Grundſätzen; 1826: Anweiſung zur Aufſtellung und Ausführung der jährlichen Forſtwirthſchaftspläne; 1827: Praktiſche Anleitung zum Baumroden; 1828: Praktiſche Anleitung zum Vermeſſen und Kartiren der Forſten in Bezug auf Betriebsregulirung (letzteres Buch nur für Anfänger). Zur Biographie vergl. Allgemeine Forſt- und Jagd-Zeitung. 1862. S. 31.

[39]) Als Prämie für die Anlage von 1 Tagewerk Eichenſchälwald wurde durch Verordnung vom 23. VI. 1796 ein Dukaten bewilligt (§. 5). Behlen und Laurop, Handbuch II (Bayern) S. 165—168.

Eichenſchälwaldungen amtlich empfohlen, im Weſten Deutſchlands beſtanden Hauberge, Hackwälder, Röderlandwirthſchaften auf groſsen Flächen fort. Die Frage von der landwirthſchaftlichen Zwiſchennutzung auf Forſtflächen aber trat durch H. Cotta in ein ganz neues Stadium.

Die Hungerjahre 1816/17 wieſen auf den Mangel an Ackerland in vielen Theilen Deutſchlands in ſchmerzlichſter Weiſe hin. Der Gedanke, die ausgedehnten Holzflächen auch zur Erzeugung von Brod heranzuziehen, lag nahe und hatte viel Verlockendes. Heinrich Cotta gab 1819 dieſem Gedanken Ausdruck in ſeiner kleinen Schrift »die Verbindung des Feldbaues mit dem Waldbau, oder die Baumfeldwirthſchaft«, führte denſelben ſodann 1820 und 1822 in zwei Fortſetzungen weiter aus. Die Anſchauung Cottas gipfelte in drei Hauptſätzen: Daſs der Boden durch Bearbeitung (Lockerung) fruchtbarer werde; daſs der Wuchs freiſtehender Bäume viel ſtärker ſei, als im Schluſſe der Beſtände; daſs die Abwechslung der Gewächſe beſſere Erndten gewähre. Er ſchlug vor, die Kahlhiebsflächen einige Jahre zum Fruchtbau zu verwenden, dann den Schlag reihenweiſe zu bepflanzen (in 1—4 Ruthen Verband), und die landwirthſchaftliche Zwiſchennutzung (Getreide-, bei ſtärkerer Beſchattung, Gras-Wirthſchaft, endlich Weide) ſo lange fortzuſetzen, bis der Beſtandsſchluſs erreicht ſei.

Dieſes Syſtem der Verbindung von Acker- und Waldbau wurde von Hundeshagen[40]) und Pfeil[41]) angegriffen, und iſt zu breiter Anwendung nicht gelangt.[42]) Cotta ſelbſt gab 1822 den Kampf für daſſelbe unter Berufung auf die Zukunft auf. Erſt die neueſte Zeit hat dem Waldfeldbau wieder einige Berechtigung zugeſtanden und dem Grundgedanken deſſelben Aufmerkſamkeit zugewendet.

Die älteren Anſichten über Weſen und Bedeutung der Durchforſtung habe ich an mehreren Stellen berührt. Daſs hiernach G. L. Hartig nicht als Erfinder ihrer Methode betrachtet werden darf, wie er zu beanſpruchen ſcheint,[43]) iſt einleuchtend.

---

[40]) Prüfung der Cottaiſchen Baumfeldwirthſchaft. 1820.

[41]) Krit. Bl. Bd. V. Heft 2; XXI. 2; XXVII. 1 und 2 etc.

[42]) Nur in Böhmen wurden 1820/30 Verſuche gemacht. In neuerer Zeit ſind Waldfelder bei Darmſtadt angelegt worden.

[43]) In den »Abhandlungen über intereſſante Gegenſtände beim Forſt- und Jagdweſen.« 1830. S. 287. Vergl. auch Pfeil, krit. Bl. VI. 1. S. 99 fgde.

Hartig will um 1790 durch Zufall bezw. durch den Mangel an haubarem

Wohl aber darf ihm das Verdienſt nicht geſchmälert werden, daſs er der Lehre von der Durchforſtung zuerſt die ſchulgerechte Geſtaltung verliehen hat. In ſeiner »Holzzucht für Förſter« lehrt er bereits[44]) die Durchforſtung in drei Stufen, nach beendigter Beſtandsreinigung, im 50—70jährigen, im 90jährigen Alter. Aber über das Prinzip der Nutzungsmaſsregel[45]) kommt er dabei nicht hinaus, während doch eine viel frühere Zeit die Durchforſtung bereits als eine Erziehungsmaſsregel betrachtet hatte.[46]) Erſt im »Lehrbuch für Förſter« hat Hartig den Begriff der Durchforſtung weiter gefaſst.

Eine tüchtige Durchbildung erlangte die Lehre von der Durchforſtung durch Späth, welcher in ſeiner 1802 erſchienenen, für ihre Zeit ausgezeichneten Schrift »Abhandlung über die periodiſchen Durchforſtungen oder über den regulären nach dem Lokale geordneten Plenterhieb in unſeren Hochwaldungen« zuerſt den Verſuch machte, die Durchforſtungslehre naturwiſſenſchaftlich zu begründen.

Späth geht von den Erſcheinungen des Beſtandskampfes aus, welche er ausführlich beleuchtet[47]); er erkennt das Motiv der Durchforſtung in dem Beſtreben des Wirthſchafters, die Anzahl der Baum-Individuen in dem Augenblicke zu vermindern, wo der Boden ſie nicht alle mehr gleichmäſsig zu ernähren ver-

---

Holze, welcher ihn zwang, Stangenhölzer zu durchhauen, auf das Princip der Durchforſtung gekommen ſein. Vergl. in dieſem Bande S. 82, 101, 104, 108 u. ſ. w.

[44]) Ausgabe von 1805, S. 25 fgde.

[45]) Holzzucht für Förſter a. a. O. Wo durch den Aushieb des Reiſerholzes ein Ertrag nicht erzielt werden kann, will Hartig die Beſtandspflege der Natur überlaſſen wiſſen. Im »Lehrbuch für Förſter« ſtellt Hartig in der achten Generalregel das Princip der Durchforſtung als einer Erziehungsmaſsregel feſt (Ausg. von 1820. II. S. 9) und giebt die Regeln derſelben für jede Holzart ſehr ſpeziell an. Die ſtarke Durchforſtung auf den Wachsraum kennt er noch nicht, ſondern nur die Herausnahme des abgeſtorbenen und ganz übergipfelten Holzes (S. 26 u. a. a. O.). Die mittleren Stammzahlen des bleibenden Beſtandes bei 20jährigen Durchforſtungsperioden giebt er genau an (S. 29 etc.).

[46]) Bd. I. S. 192 dieſes Werkes, Bd. II. S. 82, 101.

[47]) Späth ſchreibt das Kümmern der Beſtände 1) dem Samen, 2) dem Boden zu (S. 73, 74) und führt aus, daſs der Samen um ſo kräftigere Pflanzen erzeuge, je näher der klimatiſchen Heimath der Holzart die Mutterbäume gewachſen und je kräftiger ſie entwickelt ſind, und daſs der Dominationskampf der Jungbeſtände (die Gradation der Brutbeſtände nach ſeiner Terminologie) von der Beſchaffenheit des Samens und von der Güte des Bodens, ſowie von dem forſtlichen Verhalten der einzelnen Holzarten und von der Witterung abhänge. (S. 149 fgde.)

mag.[48]) Er erörtert die Wirkung, welche die Durchforſtung auf den Boden ſelbſt[49]) (Wärme und Feuchtigkeit deſſelben, Verdunſtung etc.), auf die Entwickelung[50]) und Ausformung[51]) des Beſtandes übt, und ihm muſs das Verdienſt zugeſtanden werden, die erſte wahrhaft wiſſenſchaftliche Theorie der Durchforſtung aufgeſtellt zu haben. Der Nutzungszweck iſt ihm gänzlich untergeordnet. Der Verbreitung ſeiner trefflichen Schrift hat ſeine etwas ſchwer verdauliche Schreibweiſe hemmend im Wege geſtanden.

Weit bekannter unter den Forſtwirthen wurde Cotta's Durchforſtungstheorie,[52]) welche bis heute als klaſſiſch gelten kann. Auch Cotta ſtellt den Erziehungszweck in die erſte Linie. Allein es iſt nicht zu vergeſſen, daſs er vierzehn Jahre nach Späth ſchrieb.

Es bedarf nicht der Anführung aller Meinungen über Zweck und Weſen der Durchforſtung, welche in der Literatur dieſer Periode hervortreten. Sie lehnen ſich alle an Hartig, Späth und Cotta an, und kein anderer Schriftſteller iſt über dieſe hinausgekommen.[53])

Die Praxis blieb in dieſer Richtung weit hinter der Theorie zurück. In vielen Theilen von Deutſchland waren die Abſatzverhältniſſe noch nicht ſo weit entwickelt, daſs an einen regelrechten Durchforſtungsbetrieb gedacht werden konnte.

Kropf ſchreibt 1807,[54]) daſs die Durchforſtungen in Kiefernbeſtänden äuſserſt vortheilhaft und forſtlich nothwendig ſeien, daſs aber trotzdem in den märkiſchen Forſten in dieſer Richtung nicht

[48]) S. 84.

[49]) S. 171—187.

[50]) S. 187—195.

[51]) Er unterſcheidet in dieſer Beziehung: Durchforſtungen, um frühzeitig ſtarkes Holz zu erziehen, Herſtellung des vollen Wachsraums (Abhandlung S. 230); ſolche, um die höchſte Maſſenproduktion zu erreichen; ſolche, um Wärme oder Feuchtigkeit des Bodens auf den normalen Stand zu bringen. Späth ſchlägt einen beſonderen Durchforſtungs-Etat vor (S. 260).

[52]) Waldbau (1816) S. 42—48.

[53]) In allen bereits genannten Lehrbüchern iſt ſelbſtredend die Durchforſtungstheorie mitbehandelt.

[54]) Auſser den bereits mehrfach citirten Encyklopädieen und Lehrbüchern, welche dieſen Theil der Lehre vom Waldbau emſig ausbeuten, ſind hier zu nennen: Eine gute Monographie der Kiefernſaat v. L. W. Lindenthal: »Forſtwiſſenſchaftliche Verſuche über die Kiefernſaat« (1800), und die hübſche Schrift des Oberforſtmeiſters der Grafſchaft Mark, J. W. v. Hobe »Anweiſung zu einer beſſeren Holzkultur beſonders in der Grafſchaft Mark (1791), welche letztere deſshalb beſonders intereſſant iſt, weil ſie eine klare Schilderung der traurigen Waldzuſtände in der Grafſchaft Mark enthält.

viel geſchehen könne, weil der Ertrag die Koſten nicht decke und die Raff- und Leſeholz-Berechtigten Widerſpruch erheben.

Auch in den weſtdeutſchen und ſüdweſtdeutſchen Bergforſten war es vielfach nicht anders. Ein intenſiver und feiner Durchforſtungsbetrieb bezeichnet eine ſehr hohe Stufe der Forſtwirthſchaft, welche auch heute an vielen Orten noch nicht erreicht iſt. Die Theorie deſſelben aber darf ſeit Späth als feſt begründet betrachtet werden. —

Mit beſonderer Vorliebe behandelten die Schriftſteller dieſer Periode die Lehre vom Säen und Pflanzen[55]) und dieſelbe erlangte eine Abrundung und einen vorläufigen Abſchluſs, welche wenigen Theilen der Produktionslehre zu Theil wurden. Der Anführung literar-hiſtoriſcher Einzelheiten bedarf es hier um ſo weniger, als alle Lehr- und Handbücher der Forſtwiſſenſchaft dieſen Theil derſelben in breiter Ausformung enthalten.

Die Pflanzung, als beſtandsbegründende Maſsregel, trat mehr und mehr in ihr Recht. Nur betreffs der Kiefernpflanzung gilt dies zunächſt noch nicht. Sie hatte mehr Gegner als Freunde, und Pfeil gehörte noch 1819 zu denjenigen Forſtwirthen, welche die Kiefernpflanzung nicht kannten, trotzdem er im Flachlande wirthſchaftete.[56])

Dem Anbau des Flugſandes und der Dünen wurde von denjenigen Schriftſtellern, welche in der norddeutſchen Tiefebene wirthſchafteten, beſondere Aufmerkſamkeit zugewendet. Burgsdorf,[57]) von Kropf[58]) und der Oberforſtmeiſter Jeſter[59]) in Königsberg ſind hier zu nennen.

---

[55]) Gleditſch verwarf die Kiefernpflanzung; er meinte, die Kiefer laſſe ſich nur ganz jung und mit Mühe verpflanzen, wachſe nachher auch ſchlecht. Hundeshagen berichtete noch 1827, es werde die Möglichkeit der Verpflanzung der Kiefer noch vielfach bezweifelt. (Vergl. Grunert: Zur Geſchichte der Kiefernpflanzung in den forſtl. Bl. 1865. S. 1 fgde, und Hundeshagen: Beiträge zur geſammten Forſtwiſſenſchaft, 2. Bd., 2. Heft, S. 82). Dagegen trat Maurer in den mehrfach citirten »Betrachtungen«, welche treffliche Regeln für Saat und Pflanzung der Fichten, Kiefern, Buchen etc. enthalten, 1783 für die Pflanzung auch der Kiefern ein, und der Forſtmeiſter Knorz in Koblenz empfahl in ſeiner ſchon 1791 geſchriebenen »patriotiſchen Erinnerung« (Moſer, Forſtarchiv XII. S. 376) die Ballenpflanzung der Nadelhölzer angelegentlich.

[56]) Er ſagt darüber in Hartigs Forſt- und Jagd-Archiv (1819. 1. Hft. S. 1): »Die Pflanzung iſt dem Verfaſſer fremd, obwohl er ſie verſucht hat.«

[57]) Im erſten Bande des Forſthandbuchs. Oben S. 170, Note 16.

[58]) Syſtem und Grundſätze etc. S. 529—579.

[59]) Jeſter hat ſich um die praktiſche Durchführung von Flugſandkulturen beſondere Verdienſte erworben, aber nichts Selbſtändiges darüber geſchrieben.

Eine geradezu krankhafte Entwickelung erreichte die Sucht, fremde Holzarten in Deutſchland einzubürgern und durch Begünſtigung der einheimiſchen raſchwachſenden Holzgattungen, der Birke, Pappel, Weiſserle, der Holznoth entgegenzuwirken. Namentlich die Betulomanie darf als eine allgemeine Krankheit dieſer Periode angeſehen werden. Im Harze überſtreute man die durch Sturm und Inſektenfraſs entſtandenen, oder durch Miſswirthſchaft hervorgebrachten Blöſsen mit Birkenſamen; in den märkiſchen Forſt muſste ſie überall da die verödeten Flächen decken, wo eine ſchlechte Wirthſchaft ihre Sünden begangen hatte; in Schleſien kannte man von allen Kultur-Methoden faſt nur Birkenpflanzung.[60]) In vielen Ländern wurde amtlich der Birken-Anbau empfohlen, ſo in Bayern.[61]) Die Furcht vor der Holznoth hieſs alle Mittel verſuchen, um raſch groſse Mengen von Brennholz hervorzubringen.

Der Waldflora Deutſchlands waren allmählig einige eingewanderte Spezies zugefügt worden, welche eine bleibende Stätte bei uns gewannen, die Roſskaſtanie[62]) ungefähr ſeit 1600, die

Dieſer merkwürdige Mann, halb Dichter und Schauſpieler, halb Forſtmann, der nur einige unbedeutende forſtliche Schriften, dagegen Luſtſpiele, Operntexte etc. etc. verfaſst hat, wurde 1743 als Sohn eines Kommerz- (Handelskammer-) Sekretärs in Königsberg geboren, ſtudirte, 15 Jahre alt, bereits in dieſer Stadt Rechtskunde, daneben etwas Naturwiſſenſchaften, fühlte ſich aber von der damals erwachenden deutſchen Poeſie mächtiger angezogen, als von dem trockenen Brodſtudium. Bis 1765 ſpielte er mehr Theater (auf einer Liebhaberbühne), als daſs er energiſch ſeinen Studien obgelegen hätte. Nach einer zweijährigen Reiſe durch Deutſchland, Frankreich und die Schweiz, und nach 3monatlichem Aufenthalte in Paris hielt er ſich in Goslar und Clausthal auf, ſtudirte Bergbaukunde, Land- und Forſtwirthſchaftslehre nach Art der ächten Kameraliſten, und wurde dann zum Legationsſekretär in Wien ernannt. Hier erlernte er bei einem Oberförſter in der Nähe von Wien die Forſtwirthſchaft praktiſch. Nach einer dienſtlichen Reiſe nach Italien wurde Jeſter zweiter Bibliothekar in Königsberg und nebenbei Sekretär des Präſidenten von Domhardt, 1775 Kriegs- und Domänen-Rath, 1780 Forſt-Departementsrath, 1788 Oberforſtrath, 1805 Oberforſtmeiſter; er erlangte dadurch eine Charge, welche damals allgemein nur Adeligen ertheilt wurde. Jeſter ſtarb 1822.

Unter ſeinen Schriften ſind zu nennen: »Ueber die kleine Jagd« 1793—1808. 2. Aufl. 1817; »Anleitung zur Kenntniſs und zweckmäſsigen Zugutemachung der Nutzhölzer«. 1815. Auſserdem hat er franzöſiſche Luſtſpiele überſetzt, Taſchenbücher für Damen herausgegeben und Operntexte geſchrieben.

Vergl. Sylvan de 1824. S. 3 fgde.

[60]) Vergl. Pfeil, »die Lernzeit« in den krit. Bl. XXXIII. 2. S. 196 fgde.

[61]) Verordnung vom 23. VI. 1796. Behlen und Laurop, Handbuch II. S. 165 fgde.

[62]) Nach einer Notiz der Augsburger allg. Zeitung Nr. 308 u. 309 von 1855

unächte Akazie ſeit 1763/64,[63]) die Lärche, welche um 1750 in die Hügel- und Flachländer zu wandern begann,[64]) die italieniſche Pappel ſeit 1745.[65]) Nach 1780[66]) gelangte dann die Kenntniſs einer groſsen Menge nordamerikaniſcher Waldbäume nach Europa und es begann von da ab die Sucht, durch den Anbau dieſer Holzarten den ſchlechten Zuſtand unſerer Waldungen zu verbeſſern, und die durch ungeregelten Plenterhieb, Weide und Streunutzung ermüdeten Böden wieder zur Produktion zu zwingen.

In dieſer Richtung hat Keiner mehr Reklame gemacht und mit gröſserer Rührigkeit alle Kreiſe der Bevölkerung zu bearbeiten verſtanden, als der kurpfalzbayeriſche Regierungsrath und Direktor der Staatswirthſchaftshoheſchule zu Heidelberg, Fr. Caſimir Medicus,[67]) ein ſeichter Blender und unwiſſenſchaftlicher Kopf, aber ein Mann von groſser Beweglichkeit und Gewandtheit. Seine prunkenden Empfehlungen nordamerikaniſcher Hölzer, namentlich aber der robinia pſeudoacacia, ſind in einer Reihe von Schriften niedergelegt. Aber ſie haben es nicht vermocht, dieſer Holzart[68]) den Weg in Deutſchland zu ebenen, und ſind mit der Burgsdorf'ſchen Reklame für ſeine Samenhandlung, mit der Betulomanie, mit der alle jene Vorgänge erklärenden Furcht vor dem Holzmangel vergeſſen worden.

---

iſt die Roſskaſtanie mit Syringa vulgaris und Calamus aromaticus durch Angerius Gilenius v. Bisbock, geb. 1552, von Konſtantinopel, wo er deutſcher Geſandter war, mitgebracht worden. Vergl. krit. Bl. XXXV. 2. S. 259.

[63]) Sie wurde damals von Frankreich aus empfohlen. Stahl, Forſtmagazin VI. S. 341.

[64]) Im I. Bande dieſes Werkes S. 242.

[65]) Stahl, Forſtmagazin VI. S. 341.

[66]) Durch v. Wangenheim u. A. Vergl. oben S. 147 in dieſem Bande.

[67]) Fr Caſ. Medicus, 1736 zu Grumbach geboren, geſtorben 1809 zu Mannheim, hat folgende Schriften herausgegeben:

Ueber nordamerikaniſche Bäume und Sträucher als Gegenſtände der deutſchen Forſtwirthſchaft und ſchönen Gartenkunſt. 1742. (Hier werden robinia pſeudoacacia, juglans nigra etc. empfohlen).

Unächter Akazienbaum. Zur Ermunterung des allgemeinen Anbaus dieſer in ihrer Art einzigen Holzart. 3 Bde. 1796/97.

Forſt-Journal in 2 Theilen. 1797/1800. Siehe über daſſelbe unten §. 48.

Nicht zu verwechſeln mit Fr. Caſ. Medicus iſt L. W. Medicus, der 1802 eine werthloſe Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaften unter dem Titel: »Forſthandbuch oder Anleitung zur deutſchen Forſtwiſſenſchaft« herausgab.

[68]) Gegen Medicus und Burgsdorf trat u. A. G. L. Hartig auf in der Schrift: »Beweis, daſs durch die Anzucht der weiſsblühenden Akazie ſchon wirklich vorhandenem oder nahebevorſtehendem Holzmangel nicht abgeholfen werden kann. 1798 (2. Aufl. 1802). Oben §. 36 Note 23.

Werfen wir einen letzten prüfenden Blick auf die Forſttechnik dieſer Periode und ihr Verhältniſs zu den faktichen Waldzuſtänden, ſo ſehen wir, wie der Plenterbetrieb im Begriffe ſteht, dem ſchlagweiſen Betriebe endgültig zu weichen. Der Femelſchlagbetrieb ſchickt ſich an, zu einer eben ſo breiten Herrſchaft zu gelangen, wie der Gedanke des Hochwaldbetriebes überhaupt. Zwar beſtehen im ſächſiſch-thüringiſchen Gebiete mittelwaldartige Betriebsformen fort, im Weſten und Südweſten ausgedehnte Niederwaldwirthſchaften. Aber das Prinzip der Hochwaldwirthſchaft beherrſcht die Forſttechnik und ganz beſonders in der einen Form des Femelſchlagbetriebes.

Was der letztere 1800—1820 geleiſtet hat, ſehen wir in den jetzt 60—80jährigen Beſtänden vor uns. Man findet viel Schönes in dieſer Altersſtufe, volle, frohwüchſige Orte in Buchen, Tannen, Fichten; aber man ſieht auch manchen kränkelnden Beſtand, vornehmlich in Kiefernrevieren. Die Eiche findet man nur ſpärlich; Eichen- und Buchenmiſchbeſtände in angemeſſenem Miſchungsverhältniſſe zu begründen und zu erhalten, wollte dem Femelſchlagbetriebe nicht gelingen.

Die Eiche iſt dem Schirmdrucke des Mutterbaumes, dem Seitendrucke der vorwüchſigen Buche, dem Drängen der Weichhölzer gewichen. Ihre vertrockneten oder kümmernden Trümmer erinnern uns hier und dort daran, daſs jene Zeit wohl Beſtände zu begründen, aber nicht ſie rationell zu erziehen und zu pflegen verſtand.

§. 40. Die mathematische Forstwissenschaft und die Methoden der Forsteinrichtung.

Das in der vorigen Periode in allgemeiner Geltung ſtehende Haupt-Prinzip der Forſteinrichtung und Ertragsregelung war der Satz, daſs der jetzt vorhandene konkrete Vorrath an haubarem Holze ſo lange aushalten müſſe, bis die nächſte Altersklaſſe zur Hiebsreife herangewachſen ſei. Dies Prinzip begründet das Weſen der Altersklaſſen-Methoden, für welche nicht das Zeitfach, die Nutzungsperiode, ſondern das konkrete Altersklaſſen-Verhältniſs maſsgebend iſt, für welche keine abſolute, ſondern nur eine auf die realen Waldverhältniſſe und den Vorrath an altem Holze gegründete relative Nachhaltigkeit beſteht. Die Normalität des Altersklaſſen-Verhältniſſes bleibt dieſen Methoden

unerreichbar, und wird von ihnen nicht erſtrebt, die Normalität des Vorrathes ebenſo; jede Fachwerksmethode hat dagegen das Zeitfach als maſsgebenden Faktor, iſt nicht gebunden durch das konkrete Altersklaſſen-Verhältniſs und ſtrebt nach abſoluter Nachhaltigkeit, indem ſie dieſer das normale Hiebsalter der Altersklaſſen-Methoden opfert. Die Fachwerksmethoden können zur Normalität des Vorrathes und Altersklaſſen-Verhältniſſes führen, erblicken aber in der Erreichung derſelben kein unmittelbares Wirthſchaftsziel.

Den bereits dargeſtellten Altersklaſſen-Methoden Oettelts, Wedells, Hennerts ſchloſs ſich der kurfürſtlich ſächſiſche Oberförſter zu Suhl, J. M. Maurer, in ſeinen 1783 erſchienenen »Betrachtungen über einige ſich neuerlich in die Forſtwiſſenſchaft eingeſchlichene irrige Lehrſätze und Künſteleien« an, den ich hier anführe, weil ſeine Anſchauungen, wie ich zeigen werde, in mancher Hinſicht einen Uebergang zu den Grundlagen der Fachwerks-Methoden bilden.

Maurer giebt verſchiedene Methoden der Ertragsbeſtimmung an. Die erſte (a. a. O. S. 146 fgde.) ſteht der Methode Hennerts nahe; doch bildet Maurer gleiche Altersklaſſenperioden von 10 Jahren und ermittelt den wirklichen Vorrath für alles Holz über 30 Jahre durch ſtammweiſe Meſſung der Durchmeſſer, probeweiſe Ermittelung der mittleren Beſtandshöhe und eine Maſſenberechnung, welche ziemlich unwiſſenſchaftlich aus dem Quadrate des mittleren Stammdurchmeſſers und der Stammlänge die Zahl der Scheite und dadurch den Klaftergehalt des Stammes bezw. Beſtandes herleitet (bei harten Laubhölzern ſogar einfach aus dem Quadrate des unteren Durchmeſſers). Zu dem ſo ermittelten Vorrathe addirt er den (nach der Formel $\frac{nz}{2}$) progreſſionsmäſsig verminderten Zuwachs und theilt die Summe durch die Zahl der Jahre derjenigen Nutzungsperiode, für welche das haubare Holz aushalten muſs, bis die nächſtjüngere Altersklaſſe zur Hiebsreife herangewachſen iſt.

Maurer verkennt die Fehler dieſer Methode zum Theil nicht. Er lehrt ein beſſeres Verfahren für die kubiſche Berechnung der Maſſen, macht darauf aufmerkſam, daſs das Holz unter Stangenſtärke gar nicht berechnet werde, was ein Fehler ſei (S. 174), und weiſt darauf hin, daſs unter Umſtänden das haubare Holz in den jüngeren Beſtänden umherſtehen könne, ſo daſs ein Theil deſſelben aus wirthſchaftlichen Gründen nicht geſchlagen werden

könne, giebt ſelbſt aber kein Mittel an, dieſen Unzuträglichkeiten entgegenzutreten.

Seine zweite Methode iſt eine kombinirte Flächen- und Holztheilungs-Methode. Nach Herausmeſſung der Altersklaſſen (von 20 zu 20 Jahren) und Einſchätzung der Beſtandsbonitäten wird der mittlere Vorrath an haubarem Holze nach Probeflächen ermittelt, die Geſammtmaſſe des haubaren Holzes durch die Zahl der Jahre der Nutzungsperiode, für welche daſſelbe aushalten muſs, dividirt und dadurch der Jahres-Hiebsſatz für die I. Periode berechnet; oder die Geſammtholzerzeugung des Umtriebes wird durch die Jahre deſſelben dividirt und dadurch unmittelbar der Jahreshiebsſatz gefunden. Bei letzterer Berechnungsart findet Maurer die Geſammtholzerzeugung dadurch, daſs er die Fläche, welche von der betreffenden Holzart eingenommen wird, einfach mit dem auf den Probeflächen gefundenen (als arithmetiſches Mittel zwiſchen den Vorräthen auf gutem und ſchlechtem Boden berechneten) mittleren Vorrathe pro Flächeneinheit multiplizirt.

Eine dritte Methode, welche Maurer darſtellt (S. 187 fgde.), iſt eine reine Flächentheilungsmethode und ſeine Formel: Geſammtfläche der Holzart dividirt durch die Jahre des Umtriebes gleich Jahresflächenſatz. Weil Maurer jedoch bei dieſer Art der Ertragsregelung groſse Ungleichheit der Jahresmeterialſätze fürchtet, bildet er eine Flächen-Reſerve von 2%, welche dann zur Nutzung kommen ſoll, wenn beſonders ſchlechte Beſtände zum Hiebe ſtehen. Auf dieſen Umwegen gelangt er zu Jahresſchlagflächen, welche dem konkreten Vorrathe proportional ſind.

Man ſieht, wie Maurer ſich durch die letztangegebene Methode dem Flächenfachwerk (mit Jahresfachen) näherte; auch das zweite Verfahren, und namentlich die zweite dort angegebene Berechnungsart für den Jahreshiebsſatz trägt die Keime der Fachwerks-Methoden in ſich; aber zu einer klaren Anſicht in allen dieſen Dingen iſt auch Maurer nicht gelangt. Seine Schrift iſt auch überaus elementar gehalten und nur für Anfänger beſtimmt.

Auch ihm, wie allen Früheren, fehlte die richtige Auffaſſung der Periodenfläche als Rahmen der zeitlichen Anordnung der Holznutzung, welcher wohl von allen Genannten Hennert am nächſten ſtand; erſt G. L. Hartig hat in dieſer Richtung ein klares Prinzip aufgeſtellt.

Faſt zu derſelben Zeit, wo dies geſchah, kehrte ein Mann von bedeutender geiſtiger Fähigkeit, der kurpfalzbayeriſche Forſt-

taxator Franz Sales Schilcher,[1]) zu der älteren Methode der reinen Schlag-Eintheilung, freilich auf ganz neuer Grundlage und in einer ganz neuen Auffaſſung dieſer Methode.

Jede Schlageintheilung trägt in ſich den Mangel, daſs das Ungleichartige in derſelben Schlagfläche zuſammengefaſst werden muſs. Wird die Schlaggröſse beſtimmt nach der Standortsbonität allein, ſo iſt im abnormen Walde der Ertrag ein von Jahr zu Jahr ſich verändernder. Wird die Proportionalität bezogen auf die Beſtandsbonität (den realen Beſtandszuſtand), ſo iſt die Eintheilung nur für einen Umtrieb brauchbar. Schon Wedell hatte dies gefühlt und ſeine Schläge, proportional der (bleibenden) Standortsbonität feſtgelegt, die Abnutzung aber nach der (jetzigen) Beſtandsbonität und unabhängig von jener Schlagtheilung räumlich geordnet.

Schilcher ging einen anderen Weg. Er ſuchte durch Zuſammenfaſſung des Gleichartigen in Betriebsklaſſen, alſo durch die Zerlegung der geſammten Beſtandsreihe in gleichartige Reihen derſelben Standorts- und Beſtands- (alſo einer ſog. gemiſchten) Bonität die Nachtheile der Schlageintheilung zu vermeiden.

Zur Durchführung ſeiner Betriebsregelungs-Methode bildete Schilcher Periodenflächen (Abtheilungen von ihm genannt),[2]) in welchen längere Zeit gewirthſchaftet werden ſollte und die im Walde feſt bezeichnet wurden. Auch er hat Altersklaſſen-Perioden, wie Hennert, über 70 Jahre, von 40—70, 20—40, 0—20 J. Jede Abtheilung ſchätzt er nun in eine ſeiner Terrainklaſſen (Standortsklaſſen) ein, beſtimmt in jeder Standortsklaſſe nach gutbeſtandenen Diſtrikten die Ertragsfähigkeit, d. h. den Normalvorrath und findet durch Multiplikation der Fläche mit dieſer Ertrags- oder Vorrathsziffer denjenigen Vorrath, welchen dieſe Fläche haben würde, wenn ſie ihrer Standortsbonität entſprechend, d. h. normal, beſtanden wäre. Die ſo gefundene Maſſe aber reduzirt er nach der augenblicklichen Beſtandsbonität und findet

---

[1]) Schilcher war ein Schüler Kling's, eines pfälziſchen Forſtmannes, der 1791 ein Buch ſchrieb: »Vorſchriftsmäſsige Behandlung der Domänenwaldungen in der Pfalz«. Ueber ſeinen Bildungsgang habe ich nur wenig erfahren können. Er war mit Reitter und Jäger in Stuttgart befreundet, hatte die Literatur gut ſtudirt und war jedenfalls ein klarer Kopf. Seine kleine Schrift: »Ueber die zweckmäſsigſte Methode, den Ertrag der Waldungen zu beſtimmen«, welche 1796 in Stuttgart erſchien, enthält die im Texte vorgetragenen Grundſätze ſeiner Betriebsregelungs-Methode.

[2]) Schilcher a. a. O. S. 78 fgde.

ſo den wirklichen Ertrag, welchen die Fläche gewähren kann, beim haubaren Holze unmittelbar, bei den jüngeren Beſtänden unter Hinzurechnung des Zuwachſes. Durch Diviſion der Fläche eines jeden Hiebszuges (der Betriebsklaſſe) durch die Zahl der Jahre des Umtriebes ergiebt ſich der Flächenhiebsſatz, und durch Multiplikation deſſelben mit dem nunmehr bekannten mittleren Materialertrag der Klaſſe der Hiebsſatz in Maſſe. Den Abnutzungsſatz zu erfüllen, überläſst Schilcher dem Wirthſchafter, der die Jahresſchläge abmiſst und ſo anordnet, wie die allgemeinen wirthſchaftlichen Rückſichten dies erfordern, und, wie oben bemerkt, ſo wenig an eine beſtimmte örtliche Hiebsdispoſition gebunden iſt, daſs er den Jahresſchlag in der einen Klaſſe unterlaſſen und in die andere übertragen kann, wenn er nur die hier zu nutzende Fläche nach dem Verhältniſſe der konkreten Ertragsfähigkeit beider Klaſſen bemiſst.[3])

Um den Wirthſchafter hierzu in den Stand zu ſetzen — und hier berühre ich einen Kernpunkt des ganzen Verfahrens — muſs der Taxator das relative Ertragsverhältniſs der einzelnen Abtheilungen ſehr genau beſtimmen. Da er nun auch hier die (bleibende) Standortsbonität und die (zufällige) Beſtandsbonität kombinirt, ſo erhält er in ſeinen relativen Werthsziffern für die einzelnen Betriebsklaſſen Angaben, deren Bedeutung über das erſte Jahrzehnt nicht hinausreicht. Und auch für dieſes ſichert die Schilcher'ſche Methode die Gleichheit der jährlichen Erträge nur bei normalem Altersklaſſen-Verhältniſſe der Betriebsklaſſe. Den Ungleichheiten im jährlichen Ertrage will er nun freilich durch eine Reſerve begegnen; aber die Art, wie er dies bewerk-

---

[3]) Wären beiſpielsweiſe gefunden

2000 M. der I. Klaſſe mit der konkreten Bonität = 1
3000 „ „ II. „ „ „ „ „ = 0,8
4000 „ „ III. „ „ „ „ „ = 0,6

ſo wäre bei 100jährigem Umtriebe Schilchers Flächenetat

$\frac{2000}{100}$ = 20 M. (I.) + $\frac{3000}{100}$ = 30 M. (II.) + $\frac{4000}{100}$ = 40 M. (III.) = 90 M. jährlich und es ſind jene 20, 30 und 40 M. in der I., II. und III. Klaſſe (die zugleich eine Betriebsklaſſe iſt) auch wirklich zu nutzen, wenn die wirthſchaftlichen Verhältniſſe des Revieres dies geſtatten. Sprächen jedoch triftige Gründe gegen die Innehaltung dieſes Flächenetats und z. B. gegen den Hieb in der II. Klaſſe, ſo können neben den 20 M. der I. Klaſſe noch weitere 30 × 0,8 = 24 M. in der I. Kl. ſtatt der 30 M. der II. Kl. zum Hiebe gelangen; ſpäter muſs dann die Ausgleichung erfolgen.

Vergl. Schilcher a. a. O. S. 27, 31.

ſtelligen will, giebt er nicht an. Jene Relativität der einzelnen Abtheilungen ändert ſich mit dem Verſchwinden der älteren unvollkommenen Beſtände ſehr raſch, indem vollwüchſige junge Beſtände an ihre Stelle treten. Endlich fühlte Schilcher ſelbſt — darauf hat ſchon Hundeshagen aufmerkſam gemacht — daſs er der Vorrathsaufnahme nicht ganz entrathen konnte, die doch in eine reine Flächentheilungs-Methode nicht hineingehört und durch deren Hereinnahme er den eigenthümlichen Charakter ſeiner Methode ſelbſt verwiſcht.

Die groſse Freiheit der Wirthſchaft, welche Schilcher dem verwaltenden Forſtbeamten zugeſteht, unterſcheidet ſeine Methode weſentlich von allen früheren, birgt aber eine Gefahr, welche dieſe Methode wohl niemals hat zu breiter Anwendung gelangen laſſen. Der Betriebsplan war faſt ganz in das ſubjektive Ermeſſen des Wirthſchafters gelegt. Nur der Rahmen der Periodenflächen und eine Flächen-Kontrole bildeten das feſte Gerüſte dieſer Ertrags-Regelung, alles Andere wurde frei beſtimmt. Zu ſolcher freien Wirthſchaft aber waren die Forſtbeamten der damaligen Zeit ſicher nicht befähigt.[4])

Schilcher iſt der Erſte nach Oettelt, der ohne Betriebsplan auskommen zu können vermeinte; die Verbindung von Altersklaſſe und Periode aber lieſs auch er nicht fallen, und ſeine Perioden repräſentirten ihm nicht Zeitfächer im Sinne des Fachwerks, ſondern Abnutzungszeiträume für gewiſſe vorhandene Vorrathsmaſſen.

Die Verbindung von Periode und Altersklaſſe lieſs G. L. Hartig zuerſt fallen. Sein Taxationsſyſtem, welches er 1795 in der epochemachenden Schrift »Anweiſung zur Taxation der Forſten oder zur Beſtimmung des Holzertrags der Wälder, ein Beitrag zur höheren Forſtwiſſenſchaft« bekannt machte, beruht auf der Anſchauung, daſs der gegenwärtige Vorrath plus dem geſammten (ſummariſchen) Zuwachs aller Beſtände diejenige Holzmaſſe bildet, über welche zu disponiren iſt; dieſe Dispoſition traf er dahin, daſs jede Periode mit gleicher Holzmaſſe — Haupt- oder

[4]) Ueber die Methode Schilchers vergl. Pfeil, Forſttaxation. 1868. S. 46. — Judeich, Forſteinrichtung S 226. — H. Cotta, Syſtematiſche Anleitung zur Taxation der Waldungen. 1804. Einleitung S. 15/16. — Hundeshagen in der »Forſtabſchätzung« von 1826. S. 26—41 ſchildert die Methode Schilchers ſehr ausführlich und treffend. Ich ſelbſt habe dieſe Methode deshalb ausführlicher behandelt, weil der Grundgedanke derſelben in der Entwickelung unſerer Wiſſenſchaft nicht wiedergekehrt iſt.

Abtriebs- und Zwiſchennutzungs-Erträgen — ausgeſtattet wurde und dies geſchah auf Grund eines ſpeziellen Betriebsplanes für den ganzen Umtrieb.

Anſteigende Erträge in den letzten Perioden hielt Hartig ſchon 1795 für wünſchenswerth, da die Holzkonſumtion die Tendenz habe, zu ſteigen; er ſchreibt eine ſolche Dispoſition jedoch noch nicht vor.[5])

Die Perioden beſtimmt Hartig ungleich lang für die verſchiedenen Umtriebe der einzelnen Holzarten, immer aber als ein Vielfaches von zehn; um nun für alle Holzarten gleiche Berechnungszeiträume zu haben und ſo den ſummariſchen Hiebsſatz aus den Hiebsſätzen der einzelnen Holzarten berechnen zu können, theilt er die Perioden in zehnjährige Zeitabſchnitte, welche demgemäſs ſeine eigentlichen Fache ſind. Der Gleichſtellung des periodiſchen Maſſenertrages opfert er ſowohl das normale Hiebsalter der Beſtände, als auch die Flächengleichheit in den Perioden, und hierin liegt das Prinzip ſeiner Methode als einer reinen Maſſenfachwerks-Methode, obwohl er ſelbſt dieſe Bezeichnung nicht gebraucht.[6])

Die didaktiſche Natur Hartigs tritt in der »Anweiſung zur Taxation« in überraſchender Weiſe hervor. Das ganze Buch iſt mehr eine Inſtruktion für die praktiſche Ausführung des Betriebsregelungsgeſchäftes, als eine wiſſenſchaftliche Arbeit über die Methode deſſelben; ja das derſelben zu Grunde liegende Prinzip tritt nirgends klar und in präciſen Sätzen zuſammengefaſst, hervor. Aber das Buch enthält eine Fülle neuer Anſchauungen und iſt von höchſter Bedeutung für den Ausbau der wiſſenſchaftlichen Betriebsregelungslehre geweſen. Hier zuerſt iſt genaue Anweiſung zur Aufſtellung von Normal- (Ideal-) Ertragstafeln gegeben, hier zuerſt ſind die ſo bedeutenden Zwiſchennutzungen in Anrechnung gebracht; das ganze Geſchäft iſt ſo anſchaulich und in ſo praktiſcher Sprache dargeſtellt, daſs man bei Durchſicht des Buches die beſtimmte Ueberzeugung hat, daſs es ſich hier nicht um die theoretiſche Folgerichtigkeit eines neuen, vielleicht geiſtvollen, doch undurchführbaren Syſtems, ſondern um durch-

[5]) Anweiſung S. 181. Zur Methode Hartig's vergl. beſonders Hundeshagen, Forſtabſchätzung S. 42—54.

[6]) Sie iſt erſt von H. Cotta in die Literatur eingeführt. Er benannte die Perioden »Zeitfächer«. Vergl. ſeinen Grundriſs der Forſtwiſſenſchaft S. 224. Anweiſung zur Forſteinrichtung von 1820. S. 43.

Es ist der Name eines schlichten Forstmannes, dessen übergrosse Bescheidenheit dem eigenen Werke eine fremde Firma vorsetzte; die Geschichtsforschung aber erfüllt nur eine Pflicht, indem sie das Dunkel erhellt, welches die geistige Autorschaft des meist nach Hundeshagen benannten sogenannten Nutzungsprozentes bedeckt.

Johann Christian Paulsen[12]) war am 15. November 1748 zu Uslar im Solling geboren, und empfing eine, wie es scheint, nur mittelmässige Schulbildung; jedoch unterrichtete ihn sein im Verwaltungsdienste angestellter Vater, der sich eifrig mit Mathematik beschäftigte, in den Elementen dieser Wissenschaft.

Ob Paulsen eine ordentliche Forstlehre durchgemacht hat, ist nicht zu ermitteln gewesen; es ist vielmehr zu vermuthen, dass er auch in Bezug auf die Erlernung des Forstwesens auf den — vorherrschend theoretischen — Unterricht seines Vaters angewiesen blieb. Gelegentlicher Aufenthalt bei praktischen Forstmännern scheint diesen Unterricht des Vaters ergänzt zu haben.

1771 finden wir Paulsen als reitenden Förster zu Hemeringen, Amtes Lachem, also in hannöver'schen Diensten. 1787 und 1788 führte er im Lippe'schen gröfsere Betriebsregelungen aus. Bei dieser Gelegenheit überreichte er der Kammer in Detmold im Manuskripte einen »Entwurf zur wirthschaftlichen Eintheilung des Holzvorraths sowohl in Eichen- als auch in Buchenforsten, so als Baum- und nicht als Schlagholz betrieben werden«, in welchem die Grundzüge der rationellen Forsteinrichtungsmethode bereits entwickelt sind. 1789 trat Paulsen als Oberförster in Schieder in Lippe'sche Dienste und wurde mit der Inspektion mehrerer benachbarter Reviere betraut. Mit seinem Eintritte in dies Amt begann für die Lippe'schen Forsten eine neue Epoche. An die Stelle des regellosen Plenterbetriebes trat der regelmässige Hoch-

---

Rothbuche im Hoch- und Pflanzwalde, im Mittel- und Niederwald-Betriebe nebst Anleitung zu vergleichenden Ertragsforschungen. Berlin 1847« in der Einleitung.

[12]) Hartig a. a. O. giebt über Paulsen kurze biographische Notizen. Die oben gegebenen genaueren Nachrichten verdanke ich der trefflichen Arbeit von Herrn Oberförster Märtens, der auf Grund einer von mir gegebenen Anregung und im Einverständnis des Herrn Forstdirektor Feye in Detmold eine ausführliche Biographie Paulsens ausgearbeitet hat, welche in Danckelmann's Zeitschrift VII. Bd. veröffentlicht werden wird. Es ist hierdurch das Bild eines Forstmannes für Gegenwart und Zukunft gezeichnet worden, der an seiner bescheidenen Stelle und ohne auf den literarischen Markt zu treten, unsere Wissenschaft durch tiefe Gedanken bereichert hat.

waldbetrieb; aber einflufsreiche Gegner diefes Fortfchrittes wurden zugleich die perfönlichen Gegner Paulfen's. An Befchwerden der berechtigten Bauern fehlte es nicht; an Kränkungen Paulfen's durch feine Gegner eben fo wenig. Krank und in bitterer Stimmung, forderte Paulfen 1812 feinen Abfchied; aber erft 1815 wurde ihm, nachdem er fein Gefuch wiederholt hatte, Abfchied und Ruhegehalt gewährt. Er ftarb 1825.

Sein Hauptwerk: »Kurze praktifche Anweifung zum Forftwefen oder Grundfätze über die vortheilhafteſte Einrichtung der Forfthaushaltung, und über Ausmittelung des Werthes vom Forftgrunde, befonders auf die Grafffchaft Lippe angewendet, verfaffet von einem Forftmanne, herausgegeben vom Kammerrath G. F. Führer, bevorwortet vom Oberförfter Kuntze zu Erzen« erfchien 1795 anonym zu Detmold, und wurde nur im engften Kreife bekannt. Daffelbe enthält die erfte Nachweifung der Holzvorrathsgröfse und des Nutzungsfaktors normal beftandener Betriebsflächen, begründet auf exakte Unterfuchungen über den Wachsthumsgang der Beftände. Die Ergebniffe diefer Paulfen'fchen Unterfuchungen hat Th. Hartig in der Form von Ertragstafeln neuerdings veröffentlicht.[13])

Eine zweite Arbeit Paulfen's »über die richtigſte Art der Berechnung des Zuwachfes an ganzen Holzbeftänden« wurde 1800 als Manufkript veröffentlicht; fpäter von Klauprecht in den von ihm fortgefetzten Hundeshagen'fchen »Beiträgen zur gefammten Forftwiffenfchaft« abgedruckt.

Diefe Schrift giebt die erfte rationelle Anleitung zur Ermittelung von Baumformzahlen und zur Berechnung des Zuwachfes am ftehenden Holze. Paulfen hat es nicht vermocht, feine Theorie des Nutzungsfaktors zu einer fyftematifchen Durchbildung zu bringen. Dies hat erft Hundeshagen gethan, ohne indeffen Paulfen's Namen zu nennen; es ift wahrfcheinlich, aber nicht beftimmt nachweisbar, dafs er Paulfen's Schriften gekannt hat. —

Die Hartig'fche Methode der Betriebsregelung fand keine weite Verbreitung und ausgedehnte Anwendung. Zwar richtete Hartig felbft nach den Grundfätzen derfelben die Forften des Fürftenthums Dillenburg (Naffau-Oranien) ein; aber Eins trat

[13]) Cotta hat fie gekannt, wie aus der »fyftematifchen Anleitung zur Taxation der Waldungen« von 1804 hervorgeht, wo S. 11 die Hauptfchrift von Paulfen aufgeführt ift. Hundeshagen citirt weder in feiner 1821 erfchienenen Encyklopädie, noch in der 1826 gedruckten »Forftabfchätzung« die Paulfen'fche Arbeit, was bei feiner fonft fo grofsen Literaturkenntnifs immerhin auffallend erfcheint.

doch bald hervor: Dies Verfahren war zeitraubend und koſtſpielig und gewährte dennoch nicht diejenige Sicherheit des nachhaltig-gleichen Ertrages, welche man erwartete; denn die Grundlage deſſelben — eine ſehr genaue Kenntniſs des Vorrathes und Zuwachſes — war nicht erreichbar.

Dieſe Bedenken drängten ſich beſonders Heinrich Cotta auf. Die Verhältniſſe der thüringiſchen Forſten, in welchen er wirkte, waren andere, als die des heſſiſchen Laubholzgebietes, in dem die Hartig'ſche Methode entſtanden war. In Thüringen waren die Nadelholzbeſtände vorherrſchend und ſehr alte Schlageintheilungen beſtanden hier. Zur Schlageintheilung im Hoch- und Niederwalde kehrte auch Cotta zurück, vielleicht, indem er Schilcher[14]) folgte, jedenfalls aber in Berückſichtigung der Waldzuſtände, mit denen er es zu thun hatte. Für den Femelſchlagbetrieb in Buchen iſt die Periodenfläche die bequemſte und paſſendſte Grundlage, für den Kahlſchlagbetrieb der Jahresſchlag.

Cotta gab für die Fälle des Femelſchlagbetriebes die Vorſchrift,[15]) daſs ſo viele Jahresſchlagflächen zuſammengefaſst werden ſollen, wie erforderlich ſind, um während des Verjüngungszeitraumes wirthſchaften zu können, hielt aber ſonſt an der Jahresſchlag-Eintheilung feſt und bedurfte ſo der Berechnung des progreſſionsmäſsig verminderten Zuwachſes nicht. Die Sicherung der Nachhaltigkeit ſuchte er nicht in der gleichen Materialabnutzung auf Grund ſehr genauer Schätzungen, ſondern in der Gleichſtellung der innerhalb einer Periode zu nutzenden Flächen.[16])

---

[14]) Dies iſt Hundeshagens Anſicht. Vergl. deſſen Forſtabſchätzung von 1826 S. 56. Sie wird durch die in Note 16 citirte Stelle begründet.

[15]) Vergl. H. Cotta, ſyſtematiſche Anleitung zur Taxation der Waldungen. Berlin 1804. II. Abth. S. 80, 81.

[16]) Hierüber ſagt Cotta in der ſyſtematiſchen Anleitung I. S. 15: »Da es ſelbſt dem geübteſten Taxator durchaus unmöglich iſt, die in einem Walde zu ſchlagende Holzmaſſe vollkommen richtig anzugeben, ſo geräth man bei jeder Taxation, die bloſs eine beſtimmte Klafterſumme als Etat zur Folge hat, in die unvermeidliche Gefahr, etwas zu viel oder zu wenig anzuſetzen und folglich zu früh oder zu ſpät mit dem Hauen herumzukommen. Gegen dieſe Gefahr ſichert nur die Flächeneintheilung, welche aber ihrerſeits wieder ſo viele Mängel hat, daſs man genöthigt wurde, von ihr ſeine Zuflucht zur Taxation zu nehmen. Verſchiedene Forſtmänner faſsten daher ſchon die Idee, Taxation und Flächentheilung zu verbinden. . . .

Vorzüglich ſuchte Schilcher eine ſolche Verbindung hervorzubringen, indem er die Beſtände von gleichen Qualitäten zuſammenordnete und in jeder Bonität eine beſondere Fraktion anlegte.

Zwar erſtreckte ſich ſeine Ertragsregelung ebenſo, wie die Methode Hartigs, auf die geſammte Holzabnutzung des Umtriebes; aber ſeinen Abnutzungsſatz drückt er in Fläche und Maſſe aus, und die abſolute Gleichheit des periodiſchen Material-Ertrags iſt Cotta nicht, wie Hartig, ein Prinzip,[17]) dem er alles Andere opfert. Die Methode Cottas von 1804 iſt darum eine kombinirte Fachwerks-Methode.

Cotta hat gleiche (30jährige) Perioden. Auch G. L. Hartig gelangte ſchon in der 3. Auflage ſeiner Anweiſung zur Taxation (1805) ebenfalls zu dem Prinzip der gleichwerthigen (20jährigen) Perioden. Cotta legte bei ſeinen Betriebsdispoſitionen groſsen Nachdruck auf die Beſtandsordnung, was erklärlich iſt, wenn man an die Verhältniſſe der Bergländer denkt, in welchen er wirthſchaftete; Hartig that dies weit weniger, was nicht minder begreiflich erſcheint. Genaue Vorſchriften über Taxations-Reviſionen und eine Material-Kontrole hat Cotta zuerſt gegeben.[18])

Man ſieht, wie dieſe beiden hervorragenden Männer zuſammen vorwärts ſtrebten und ſich ergänzten. Gegenſeitige hohe Achtung verband ſie, und es iſt eine hocherfreuliche hiſtoriſche Thatſache, daſs ihr Verhältniſs niemals durch Neid oder kleinliche Eiferſucht getrübt wurde.

Beide blieben bei dem einmal gefundenen Syſteme der Betriebsregelung nicht ſtehen. Jede neue Auflage der Hartig'ſchen Anweiſung zur Taxation (1804, 1805, 1813, 1818) bildet eigentlich eine neue Bearbeitung ſeines Syſtemes, obwohl er bei dem Prinzipe des ſtrengen Maſſenfachwerks ſtehen blieb. Die Methode der Maſſenaufnahme, Zuwachsberechnung, Ertragsunterſuchung verbeſſerte Hartig fort und fort. Durch die Inſtruktion von 1819[19]) wurde eine Material-Kontrole eingeführt, die Aufſtellung ſehr ſpezieller Hauungs- und Kulturpläne für die erſte Periode angeordnet.

H. Cotta legte mehr und mehr den Schwerpunkt ſeiner Methode in die Flächengleichſtellung, und näherte ſich ſo mehr und mehr dem Prinzip des reinen Flächenfachwerks. Seine

---

Eine ſolche Verbindung der Flächeneintheilung mit der Schätzung hat, in Hinſicht der Etatsbeſtimmung, auch gegenwärtiges Syſtem zum Augenmerk. . . .«

[17]) Vergl. hierüber ſyſtematiſche Anleitung von 1804. II. S. 74 fgde.

[18]) Anleitung von 1804. II. S. 133 fgde.

[19]) Inſtruktion, nach welcher bei ſpezieller Abſchätzung d. K. preuſsiſchen Forſten verfahren werden ſoll vom 23. VII. 1819. O. v. Hagen, die forſtlichen Verhältniſſe von Preuſsen, S. 136.

1820 erſchienene »Anweiſung zur Forſt-Einrichtung und Abſchätzung« entwickelt ſein neues Syſtem.[20])

Daſſelbe baſirt die Nachhaltigkeit lediglich auf die Flächen, ſchreibt nur ſummariſche Maſſenabſchätzungen vor, und gründet ſich auf die Anſchauung, daſs es eine allgemein anwendbare Waldabſchätzungslehre nicht gebe, das Verfahren vielmehr durch die Verſchiedenartigkeit der Zwecke und Ortsverhältniſſe beſtimmt werden müſſe; daſs das einfachſte Verfahren das beſte ſei; kein Taxator den wahren Holzertrag ſicher angeben könne; die gute Einrichtung eines Waldes wichtiger ſei, als die Ertragsbeſtimmung; daſs Einrichtungen getroffen werden müſſen, durch welche Einrichtung und Etat nöthigenfalls jederzeit abgeändert werden können, ohne den Betriebsplan im Ganzen zu vernichten oder die Schätzung unbrauchbar zu machen.[21])

Schon der Nachdruck, welcher auf den Betriebsplan gelegt wird, zeigt, daſs Cotta niemals zum Syſtem des reinen Flächen-Fachwerks gelangt iſt, ſondern bei dem kombinirten Fachwerk ſtehen geblieben iſt; denn das reine Flächenfachwerk bedarf nur eines Flächenabnutzungsplanes. Aber er hat ſich jenem Prinzip ſehr genähert. Eine eingehendere Beſprechung ſeines Syſtemes von 1820 gehört nicht hierher.[22]) In dem weiteren Ausbau der Betriebsregelungsſyſteme Hartigs und Cottas tritt die geiſtige Natur beider Männer klar hervor. Während Hartig auf dem einmal gefundenen Prinzipe feſt ſtehen blieb, daſſelbe nur zu vertiefen und zu erweitern beſtrebt war, griff Cotta zu immer einfacheren Mitteln zur praktiſchen Erreichung des Zweckes.

In Preuſsen wurden ſeit 1819 die Reviere in groſser Ausdehnung eingerichtet. Allein es ging mit dem Geſchäfte doch nicht recht vorwärts. Der äuſserſt komplizirte Mechanismus des Hartig'ſchen Syſtemes ſtand hemmend im Wege.[23])

In Sachſen[24]) wurden ſeit 1816 zahlreiche Regelungen nach

---

[20]) Das Buch enthält nur 180 S. Text und daneben Tabellen und Schemata. Die 1821 erſchienenen »Hülfstafeln für Forſtwirthe und Forſttaxatoren« gehören zu demſelben.

[21]) Anweiſung von 1820. Vorwort.

[22]) Vergl. über die Cotta'ſche Methode: Darſtellung der K. ſächſiſchen Staatsforſtverwaltung und ihrer Ergebniſſe. 1865. S. 21 fgde. — Hundeshagen, »die Forſtabſchätzung.« 1826. S. 59 fgde. — Pfeil, Forſttaxation. 1858. S. 66. — Judeich, Forſteinrichtung. 1871. S. 228. —

[23]) v. Hagen a. a. O. S. 136, 137.

[24]) Darſtellung der ſächſiſchen Staatsforſtverwaltung a. a. O.

Cottas Syſtem durchgeführt. Der Erfolg war ein durchaus befriedigender; nur das Zuſammenliegen groſser Flächen gleichalterigen Hölzes wurde ſpäter als ein Mangel empfunden, und mit fortſchreitender Verfeinerung des Syſtems wich man in dieſer Hinſicht von Cotta mehr und mehr ab, ſo wie man auch in Preuſsen die Hartig'ſchen groſsen Jagen (Periodenflächen) zu theilen begann.[25])

Während ſo die Fachwerksmethode zu breiter Anwendung gelangte, fehlte es nicht an Forſtmännern, welche andere Wege zur Ertrags-Regelung ſuchten und gefunden zu haben glaubten.

In Hannover wurde ein in der Hauptſache vom Forſtrath Wächter[26]) in Hannover herrührendes Abſchätzungsverfahren zum Zwecke der Grundſteuer-Veranlagung ſeit 1818 angewendet, welches den Ertragswerth der Forſtgrundſtücke nach Durchſchnittserträgen feſtſtellte, und damit ein Prinzip in unſere Wiſſenſchaft eingeführt, das noch heute für ähnliche Zwecke Bedeutung hat.

In den bayeriſchen Salinenforſten bei Reichenhall wurde ſeit 1812 eine von dem Salinen-Forſtinſpektor Huber herrührende Ertragsregelungs-Methode angewendet, welche ebenfalls auf dem Durchſchnittsertrag beruhet, im Uebrigen aber den Profeſſor Däzel mindeſtens zum Miturheber hat.[27])

Huber bildete Altersklaſſen-Perioden in den Betriebsklaſſen (30jährige Perioden beim Hochwald), theilte jeden Beſtand einer ſolchen Periode zu, und berechnete für ſie einen mittleren Durchſchnittszuwachs, indem er eine Reihe von Beſtänden mittlerer Bonität in der Betriebs- und Altersklaſſe auf ihren jetzigen Vorrath unterſuchte, und dann durch Diviſion des Vorraths durch das Alter den Durchſchnittszuwachs derſelben, bezogen auf das

---

[25]) Dies geſchah jedoch erſt in der folgenden Periode.

[26]) Wächter war ein Mann von Geiſt und ungewöhnlichen Kenntniſſen. Längere Zeit Forſtſchreiber in Klausthal, ſpäter Forſtrath und General-Forſt-Sekretär in Hannover, zuletzt Oberforſtrath. Seine ſchriftſtelleriſche Thätigkeit gehört der folgenden Periode an. Sein Grundſteuer-Einſchätzungs-Verfahren iſt in beſonderer Inſtruktion und in den »Beiträgen zur Kenntniſs des Forſtweſens« v. Laurop und v. Wedekind. 1819. S. 212 fgde, auch im I. Bde. der Zeitſchrift Sylvaneion von Klauprecht dargeſtellt. Vergl. auch Hundeshagen, Forſtabſchätzung II. S. 228 fgde.

[27]) Das Huber'ſche Verfahren wurde zunächſt im Manuſkript bekannt gemacht, wie aus der »Forſtabſchätzung« v. Hundeshagen. II. S. 230 hervorgeht, ſpäter in den Jahrgängen 1824, 25, 26 der »Zeitſchrift für Bayern« von Behlen mehrfach beſprochen.

gegenwärtige Alter, fand. Die Summe der Durchſchnittszuwachsgröſsen bildete ſeinen Hiebsſatz.

Die Undurchführbarkeit dieſes Gedankens liegt auf der Hand, und es iſt unbeſtreitbar, daſs für die praktiſche Durchführung ſelbſt das Hundeshagen'ſche Nutzprozent noch mehr leiſtet, als der Huber'ſche Durchſchnittszuwachs, welcher letztere ſich offenbar von Jahr zu Jahr in groſsen Sprüngen ändert. —

Hundeshagen[28]) beſchäftigte ſich ſeit 1818, wo er ſeine Lehrthätigkeit begann, mit beſonderem Intereſſe mit der Lehre von der Forſteinrichtung. Zunächſt verhielt er ſich nur kritiſch prüfend, ohne zu eigener Produktion zu gelangen. Die Cotta'ſche Fachwerksmethode ſagte ihm im Ganzen am meiſten zu und ſie finden wir daher noch in ſeiner Encyklopädie mit geringen Abänderungen in der bündigen und klaren Weiſe, welche Hundeshagen eigen war, dargeſtellt.[29]) Dieſe Abänderungen[30]) betrafen die Dauer der Perioden, welche Hundeshagen auf 10 Jahre normirt wiſſen wollte, auf die Berechnung aller Haubarkeitserträge bis zur Mitte der Abtriebsperiode, und auf einige andere Punkte untergeordneter Bedeutung. Dabei verwarf er die Schlageintheilung ganz und gar, gab auch für beſondere Fälle abgekürzte Methoden nach dem laufendjährlichen Zuwachſe an, und entwickelte bereits in ſeiner Encyklopädie die Grundgedanken ſeines mathematiſchen Ertragsregelungs-Verfahrens, deſſen weiterer Ausbau der folgenden Periode angehört. —

Man ſieht, wie reich ſich auf dem Gebiete der Ertragsregelungskunde das geiſtige Leben der jugendlichen Wiſſenſchaft von der Waldwirthſchaft entwickelte. In breitem Strome floſſen nun die Gedanken; eine Fülle geiſtiger Kraft und tüchtiger Bildung wendete ſich dieſen Dingen zu, und an die Stelle des blinden Taſtens nach wirthſchaftlichen Regeln trat die ſelbſtbewuſste, ſyſtematiſche Arbeit, deren klar erkanntes Ziel die Löſung wiſſenſchaftlicher Probleme in ihrer ganzen Tiefe war. Wir erkennen leicht, wie in dieſer — theoretiſchen — Richtung Hundeshagen alle Anderen überragte.

Zu dieſen Problemen gehörte in erſter Linie auch die Methode der Werthberechnung in Bezug auf waldwirthſchaftlich benutzte Grundſtücke. Die durch allgemeinwirthſchaftliche Ent-

---

[28]) Vergl. hierüber Hundeshagen, Forſtabſchätzung. I. S. 90 fgde.

[29]) Encyklopädie. II. Bd. 1821. S. 520—659.

[30]) Encyklopädie. II. Bd. S. 659—660.

wickelungen bedingte gröfsere Beweglichkeit des Waldeigenthums, die Abfindung der ehemals Servitutberechtigten durch Waldgrund, die Veräufserung der Kirchengüter und Staatsforſten, ſtellten eine Reihe von praktiſch bedeutungsvollen Aufgaben, deren Löſung die junge Wiſſenſchaft mit aller Kraft erſtrebte.

v. Burgsdorf gab 1796 (im Forſthandbuch) ziemlich ſpezielle Vorſchriften über Waldwerthberechnungen, indem er den kapitaliſirten Betrag der jährlichen Nettorente (Bruttoertrag abzüglich der geſammten Betriebskoſten) als den Verkaufswerth eines Waldes auffaſste.

G. H. Hartig berückſichtigte in ſeiner »Anleitung zur Taxation« von 1795 die Waldwerthberechnung gar nicht.

Die Feldjäger (Forſtkondukteure) Eyber und Bein wieſen im II. Bande der »Diana« 1801 darauf hin, daſs die beſondere Natur der Waldwirthſchaft die Anwendung voller Zinſeszinſen bedenklich erſcheinen laſſe und diejenige beſchränkter Zinſeszinſen (mit von 10 zu 10 Jahren erfolgender Kapitaliſirung der Zinſen) ſich empfehle.

H. Cotta gab in ſeiner »Anleitung zur Taxation« von 1804[31]) bereits eine einfache Methode, welche ſich dahin zuſammenfaſſen läſst, daſs der Werth eines Waldes gleich iſt der Differenz des Bruttojahresertrages und der nothwendigen Unterhaltungskoſten, kapitaliſirt mit 3%; er unterſchied dabei bereits die Fälle des ſtrengen Nachhaltbetriebes und ausſetzenden Betriebes, gab auch beſondere Vorſchriften für die mathematiſche Fixirung einer Devaſtation. Im III. Bande der »Diana« ſprach ſich Nördlinger für die unbedingte Anwendung der Zinſeszinſen aus, und will einen Zinsfuſs von etwa 4% angewendet wiſſen, während Burgsdorf ſich für höhere Zinsſätze ausgeſprochen hatte. 1812 entwarf der Staatsrath und Oberforſtmeiſter Krauſe[32]) eine »Anleitung zur Abſchätzung und Berechnung des Geldwerthes der Forſtgrundſtücke, theils zum Behuf der Veräufserung, theils zur Begründung der Anleihen«; 1819 veröffentlichte G. L. Hartig[33]) ſein Verfahren bei Berechnung des Geldwerthes eines Forſtes. Aber weder Cotta, noch Krauſe oder Hartig haben das wahre

---

[31]) Zur Geſchichte der Waldwerthberechnung überhaupt vergl. Forſtliche Blätter. Neue Folge. 1873. 11. Heft. Cotta's Anſichten ſiehe in der Anleitung zur Taxation II. Abth. II. Abſchn. S. 141 fgde.

[32]) Vergl. oben S. 248.

[33]) Im Anhange zu der »Anweiſung zur Taxation und Beſchreibung der Forſte.« 2 Thle. 4. Aufl. 1819. Auch in beſonderer Inſtruktion.

Weſen der Waldwerthberechnung erkannt, und die wiſſenſchaftliche Löſung der Aufgaben auf dieſem Gebiete nicht gefunden. Eben ſo wenig haben dies Seutter[34]) und Pernitzſch,[35]) welche ſich mit der Sache beſchäftigten, vermocht. Die Begründung einer wiſſenſchaftlichen Waldwerthberechnungslehre iſt vielmehr das Verdienſt Hoſsfeld's,[36]) der zuerſt den Satz aufſtellte, daſs der Werth eines Waldes gleich ſei dem Jetztwerth aller Nutzungen, diskontirt mit Zinſeszinſen[37]) und abzüglich des Produktions-

---

[34]) Grundſätze der Werthbeſtimmung der Wälder. Ulm. 1814.

[35]) Anweiſung zur Waldwerthberechnung. Leipzig. 1820.

[36]) Zur Biographie Hoſsfeld's vergl.: Neue Jahrbücher der Forſtkunde von v. Wedekind, 1838, S. 163 fgde.

Johann Wilhelm Hoſsfeld, geboren am 19. Aug. 1768 zu Oepfershauſen bei Meiningen als Sohn eines Landſchullehrers, empfing einen kümmerlichen Schulunterricht durch ſeinen Vater, ſuchte ſich aber bis zum 18. Lebensjahre unter den niedrigſten häuslichen Verrichtungen ſelbſt fortzubilden. Dann reifte in ihm plötzlich der Entſchluſs, das Gymnaſium in Meiningen zu beſuchen. Seine ſelbſtgewonnenen Kenntniſſe befähigten ihn zur Aufnahme in die Selecta. Eine dem ſtrebſamen jungen Manne angebotene Herzogliche Unterſtützung lehnte er ab. 21 Jahre alt, bezog er das Schullehrer-Seminar, dem Wunſche des Vaters gehorchend, der ihn zum Nachfolger in der eigenen Lehrerſtelle vorbereitet ſehen wollte. Aber er verlieſs die Anſtalt bald wieder, wurde Geometer und Chauſſee-Bau-Aufſeher, hielt auch hier nicht aus, ſtudirte eine Zeit lang anf dem Lande für ſich Botanik (beim Pfarrer Heim zu Umbſtedt), erhielt dann (1791), als nun doch die Noth des materiellen Lebens an ihn herantrat, eine Lehrerſtelle an einem kaufmänniſchen Inſtitut in Eiſenach.

1798 ſiedelte H. nach Zillbach über und ertheilte mathematiſchen Unterricht an der Cotta'ſchen Forſtſchule. Aber ſchon 1800 trieb ihn der Wille ſeines Vaters von da hinweg. Er kehrte in die Heimath zurück, um denſelben im Schulamte zu unterſtützen.

1801 erhielt er eine Lehrerſtelle in Dreiſsigacker. Nun ſchien der unſtäte Mann zur Ruhe gekommen. 1822 wurde er zum Forſtrath ernannt. Als Bechſtein ſtarb, erwartete Hoſsfeld, daſs man ihm die Direktion der Schule übertragen werde. Als dies nicht geſchah, verlieſs er, tief verletzt, den Staatsdienſt, trat aber 1823 in ſeine vorige Stellung wieder ein. Er ſtarb 1837.

Hoſsfeld war ein ſehr fähiger Mathematiker und mit groſser geiſtiger Energie begabt. Sein widerwärtiger Streit mit Pfeil, der ihn ſo weit führte, eine Schmähſchrift gegen Pfeil zu ſchreiben: »Triumph eines abgelebten Dorfſchulmeiſters über einen rüſtigen Oberforſt-Profeſſor« zeigt den heftigen Charakter des Mannes, wobei ihn allerdings der Umſtand entſchuldigen mag, daſs Pfeil ihn in ungerechter Weiſe angegriffen hatte.

[37]) In der Zeitſchrift »Diana« III. Bd. 1805. S. 129. Vergl. Pfeil, krit. Bl. XVI. 1. 1841. S. 111 fgde. Hoſsfeld's Schriften:

Kubirung der Bauſtämme. 1812. — Niedere und höhere praktiſche Stereometrie nebſt Anweiſung zur Taxation ganzer Wälder. 1812. — Forſttaxation nach ihrem ganzen Umfange. 2 Bde. 1823'25. (oben §. 35. Note 16). — Niedere allge-

aufwandes. Den Begriff des letzteren hat dann Hundeshagen in der folgenden Periode feſtgeſtellt und H. Cotta hat (1840) einen weiteren Schritt zur wiſſenſchaftlichen Durchbildung gethan, iſt freilich mit ſeinem Prinzip der Mittelzinſen hinter Hoſsfeld zurückgegangen.

§. 41. Die Staatsforstwirthschaftslehre.[1])

Die tiefeinſchneidenden Veränderungen, welche ſeit 1790 ſich in den Anſchauungen über das Weſen der Wirthſchaft und ihrer Grundlagen vollzogen, konnten nicht ohne tiefe Wirkungen auf die Entwicklung der Waldwirthſchaft und Forſtwiſſenſchaft bleiben, und ich hatte ſchon wiederholt Veranlaſſung, dieſe Wirkungen in den Bereich meiner Darſtellung zu ziehen. Dabei habe ich jedoch darzuthun geſucht, daſs die Theorieen des Adam Smith nur ſehr langſam Eingang und Anerkennung in den forſtlichen Kreiſen fanden, ja, daſs ſie vor Pfeil von keinem der hervorragenden forſtwiſſenſchaftlichen Schriftſteller mit voller Energie aufgenommen und vertreten wurden.

Wäre dies der Fall geweſen, wären die Lehren des geiſtvollen Schotten allgemeines Eigenthum der Forſtſchriftſteller geworden, ſo würde die Entſtehung einer beſonderen »Staatsforſtwirthſchaftslehre« im Sinne Seutters, Späths, Meyers eine logiſche Unmöglichkeit geweſen ſein.

Nach logiſcher Auffaſſung des Syſtems der Forſtwiſſenſchaften kann ja dieſe Lehre nur die beſonderen Grundlagen des vom Staate als Subjekt ausgehenden Waldwirthſchafts-Betriebes behandeln; ſie kann nur auf dem Boden einer Anſchauung ſtehen, welche das Weſen der Wirthſchaft in ſeiner ganzen Tiefe erfaſst und dem höheren Begriffe der Wirthſchaft unterordnet die ob-

---

meine Mathematik. 1819. — Deſſelben Werkes II. Bd. 1820. — Deſſelben Werkes III. und IV. Bd. unter dem Titel: Mathematik für Forſtmänner, Oekonomen und Kameraliſten. 1821/22. (vergl. Pfeil, krit. Bl. I. 1. S. 45). — Aufserdem eine Reihe intereſſanter Aufſätze in der »Diana«: Vollſtändiges Syſtem zur Taxation (S. 99); ein neuer Baummeſſer (S. 171); einige Bemerkungen zur Nördlingerſchen Abhandlung über die Werthsbeſtimmung des Waldes (S. 420); über die Heizkraft der Hölzer (IV. S. 213) u. a. m.

Die Holzmeſskunſt verdankt Hoſsfeld ihre wichtigſten Fortſchritte in jener Zeit.

[1]) Vergl. meine Geſchichte der Staatsforſtwirthſchafts-Lehre im 19. Jahrhundert. Leipzig 1873.

jektiv beſchränktere Forſtwirthſchaft, dieſer die ſubjektiv enger zu faſſende Staatsforſtwirthſchaft.

Allein ſo tritt uns die Staatsforſtwirthſchaftslehre jener Schriftſteller durchaus nicht entgegen. Dieſe iſt vielmehr ein unklares Konglomerat von Rechtsdeduktionen, Wirthſchaftslehren, Lehren der Wirthſchaftspolitik und allgemeinen Wirthſchaftspflege, entnimmt ihren Stoff dem Staatsrechte (Forſthoheitsrecht, Verwaltungsrecht) und Privatrechte, der allgemeinen Wirthſchaftslehre, der Forſtpolizeikunde, der Lehre von der Waldbenutzung u. ſ. w. und leidet an einer vollkommenen Unklarheit der Grundbegriffe und unlogiſchen Vermengung durchaus heterogener Wiſſens-Elemente. Das aber, was dieſe Lehre enthalten müſste: Die naturgeſetzlichen und volkswirthſchaftlichen Grundlagen der Forſtwirthſchaft im Allgemeinen, und der Waldwirthſchaft des Staates im Beſonderen — das ſuchen wir in der nicht armen Literatur der Staatsforſtwirthſchaftslehre vergeblich. Wir erkennen daraus, daſs die junge Forſtwiſſenſchaft in dieſer Richtung weit zurückblieb hinter den allgemeinen Strömungen der Zeit, und ſie hat es bis heute nur unvollkommen vermocht, das Verſäumte nachzuholen.

Der tiefere Grund für dieſe Erſcheinung liegt in der mangelhaften volkswirthſchaftlichen Bildung der Forſtmänner. Die aus den Forſtſchulen Hervorgegangenen hatten nur eine techniſche, keine ausreichende allgemeine Bildung empfangen. Die Männer aber, welche, wie Hartig und Cotta, in den Hörſälen deutſcher Hochſchulen geſeſſen hatten, waren zu einer Zeit in das praktiſche Leben getreten, wo merkantiliſtiſche Ideen allein auf den Univerſitäten gelehrt wurden. Sie brachten ein wiſſenſchaftliches Verſtändniſs für die Volkswirthſchaftslehre des neunzehnten Jahrhunderts nicht in das Leben mit, und nur Wenige haben ſich die Kenntniſs derſelben ſpäter zu erwerben vermocht.

Das kameraliſtiſche Staatsbeamtenthum wurde auch faſt zuletzt von allen Lebenskreiſen mit den neuen Ideen verſöhnt, ſteckte tief im Bureaukratismus, der das Gegentheil iſt von Smithianismus, und bildete tief in das 19. Jahrhundert hinein einen feſtgeſchloſſenen Wall gegen den »Radikalismus der Theorie.«

So bietet uns die lange Reihe von Schriften über »Staatsforſtwirthſchaftslehre« faſt durchweg ein Archiv ächt merkantiliſtiſch-bureaukratiſcher Anſchauungen.

Dieſe Reihe eröffnete J. G. v. Seutter mit ſeinem »Verſuch einer Darſtellung der allgemeinen Grundſätze der Forſtwirthſchaft

nach ihren Verhältniſſen zu der Staats-, Kameral- und Land-Wirthſchaft (1804). Ihm iſt der Staatszweck: »Die Erzielung des möglichſt hohen Grades moraliſcher Glückſeligkeit und phyſiſchen Genuſſes, folglich des höchſten Wohlſtandes des Einzelnen wie des Ganzen.« Dieſer Zweck wird erreicht durch äuſsere und innere Sicherheit, Aufklärung und möglichſt groſsen Reichthum, d. h. durch die gröſstmögliche Geldproduktion (S. 16).

Das Holz iſt nicht Gegenſtand der Produktion, ſondern nur Mittel zu derſelben. Seine Beſchaffung iſt nothwendig, um das Bedürfniſs zu befriedigen; die Erzielung einer Bodenrente iſt nicht Ziel der Waldwirthſchaft; höchſte Maſſenproduktion iſt daher anzuſtreben; die Holzpreiſe dürfen nicht willkürlich (!) erhöht werden, weil ſonſt die allgemeine Produktion geſtört würde; daſs dies nicht geſchehe, dafür hat der Staat zu ſorgen, dem daher die Regelung aller waldwirthſchaftlichen Verhältniſſe zuſteht.

Dieſe Regelung erfolgt durch ſtatiſtiſche Feſtſtellung des Holzbedürfniſſes, Vergleichung der Produktion und Konſumtion, Beſtimmung der Normalwaldfläche des Landes, zwangsweiſe Rodung des überſchüſſigen Waldbodens zu Gunſten der Landwirthſchaft.

Es genügt an dieſen wenigen Sätzen, um das hier vertretene Syſtem zu kennzeichnen. In demſelben findet nur eine Kraft ihren Platz: Die Staatsgewalt, welche an die Stelle aller frei wirkenden wirthſchaftlichen Kräfte treten ſoll. Seutter iſt konſequent genug, ſein Syſtem in allen Richtungen bis zur letzten Folgerung auszubauen, und kommt ſo zu der geradezu abſurden Forderung, daſs Staats-Waldboden, der wegen Ueberproduktion verkauft werde, von Staatswegen zur landwirthſchaftlichen Benutzung disponirt werden ſolle, weil die Privatbeſitzer nicht im Stande ſein würden, die Bodenkraft waldwirthſchaftlich voll auszunutzen, alſo ein Verluſt an Bodenproduktion eintreten würde.

Lange nicht ſo weit in ſeinen Folgerungen geht G. L. Hartig, der 1803 in ſeiner »Forſtdirektions-Lehre« dieſelben Gegenſtände wenigſtens theilweiſe bearbeitete. Er faſst die Forſtdirektionslehre als die Lehre von der Organiſation des Forſtweſens in einem Lande auf. Dahin rechnet auch er die Regelung der Produktion und Konſumtion des Holzes; aber ſeine Anſchauungen ſind um Vieles gemäſsigter, als die Seutters, obgleich auch er die Staatsgewalt Vielerlei thun laſſen will, was nur die im Wirthſchaftsleben frei wirkenden Kräfte zu thun vermögen.

1805 bearbeitete Späth die Forſtdirektionslehre im 4. Bande

ſeines Handbuches der Forſtwiſſenſchaft. Er ſteht vollkommen auf dem Boden des veralteten Staatsbegriffes aus dem 18. Jahrhundert und iſt über die alten Kameraliſten auch nicht einen Schritt emporgewachſen. Daſſelbe gilt von Laurop, der 1818 eine »Staatsforſtwirthſchaftslehre« ſchrieb, und von Joh. Chriſt. Friedrich Meyer, deſſen vor 1808 entſtandene, aber erſt 1820 herausgegebene »Forſtdirektionslehre nach den Grundſätzen der Regierungspolitik und Forſtwiſſenſchaft«, ein Buch von ermüdender und kaſuiſtiſcher Breite, dem Seutter'ſchen Syſteme Nichts hinzufügt und einer weiteren Beſprechung hier nicht werth erſcheint.

Gegen dieſe ganze Reihe veralteter Anſchauungen wendete ſich Pfeil mit der ſcharfen Waffe ſeiner rückſichtsloſen Kritik und ſeines kraftvollen Denkvermögens. Zu einer ſyſtematiſch richtigen Auffaſſung der »Staatsforſtwirthſchaftslehre« aber iſt auch er nicht gelangt, und in der logiſchen Verfolgung Smith'ſcher Ideen gelang es ihm nicht immer, ſich vor Maſsloſigkeiten zu hüten. Dieſe Vorgänge jedoch gehören der folgenden Periode an.

§. 42. Die Systeme der Forstwissenschaft und ihre Methodologie.

Es iſt nothwendig, an dieſer Stelle einen Blick zu werfen auf die ſyſtematiſche Gliederung des geſammten Wiſſensſtoffes, welcher als Forſtwiſſenſchaft zuſammengefaſst wird. Der wiſſenſchaftliche Fortſchritt in dieſer Periode wird ſich auch bei Betrachtung dieſer mehr formalen Seite leicht erkennen laſſen.

Es iſt oben wiederholt darauf hingewieſen worden, daſs die Kameraliſten es waren, welche zuerſt eine ſyſtematiſche Gliederung der Forſtwirthſchaftslehre und ihrer Grund- und Hülfswiſſenſchaften verſuchten. An ſie ſchloſs ſich Burgsdorf an, der als Syſtematiker nicht ohne Bedeutung iſt, trotzdem ſeine Eintheilung der Forſtwiſſenſchaft in eine höhere und niedere logiſch unhaltbar iſt.

Ganz unſyſtematiſch verfuhr v. Kropf, deſſen »Syſtem und Grundſätze bei Vermeſſung, Eintheilung, Abſchätzung, Bewirthſchaftung und Kultur der Forſten« ſich durch den abſoluten Mangel einer jeden ſyſtematiſchen Gliederung auszeichnet und gerade dadurch ſofort als das Werk eines Empirikers, der eine

Reihe von Aufſätzen über Dinge eigener Erfahrung in ein Buch einſchreibt, kennzeichnet.

Die Eintheilung der Forſtwiſſenſchaft in eine höhere und niedere wurde bald auch von Anderen angenommen. Wir finden ſie u. A. bei Däzel,[1]) welcher zur erſteren diejenigen Kenntniſſe rechnet, die zur Wirthſchaftsleitung, zur letzteren diejenigen, welche zur Wirthſchaftsführung erforderlich ſind.[2])

Egerer,[3]) deſſen »Forſtwiſſenſchaft« in ſyſtematiſcher Beziehung ſcharf gegliedert und vorzüglich gearbeitet iſt, definirt die Forſtwiſſenſchaft dahin, daſs ſie die wiſſenſchaftliche Kenntniſs der Grundſätze für eine richtige Behandlung des Holzlandes zum Zwecke einer gröſstmöglichen Nutzbarmachung deſſelben ſei. Die Erreichung dieſes Zweckes bedinge weſentlich vollkommene Anzucht und ſichere Erhaltung der Wälder. Allgemeine Nothwendigkeit ihrer Produkte erhebe dieſen Wiſſenszweig zu einem wichtigen Theile der Lehre von dem Nationalwohlſtande.

Egerer lehrt dann in vier Hauptrubriken ſeine Forſtwiſſenſchaft: Anzucht der Wälder (Einleitung, Klimatik, Bodenkunde, Kenntniſs der Holzgewächſe, Holzzucht); Erhaltung derſelben (Forſtſchutz, Forſtrechtskunde); Benutzung der Wälder (Holznutzung, Hiebslehre, Technologie, Betriebsregelungskunde); Direktion des Forſtweſens (objektive Forſtdirektion, welche ſich mit der Subſtanz der Forſten; ſubjektive F., welche ſich mit den Subjekten der Waldwirthſchaft und ihrer Vorbildung bezw. der Organiſation ihrer Thätigkeit und ihrer Stellung in dem Ganzen der Staatsverwaltungen beſchäftigt).[4])

G. L. Hartig legte ſeinem »Lehrbuch für Förſter«[5]) eine ähnliche ſyſtematiſche Gliederung zu Grunde. Seine Definition »die Forſtwiſſenſchaft lehrt, wie man in jeder Beziehung vollkommene Waldungen mit dem geringſten Koſten- und Zeitaufwande erziehen, ſchon vorhandene Wälder erhalten und beſchützen, den nachhaltigen jährlichen Ertrag und den Werth der Waldungen beſtimmen, die erzogenen Forſtprodukte beſtmöglich benutzen

---

[1]) Anleitung zur Forſtwiſſenſchaft S. 3 fgde. Zur niederen Forſtwiſſenſchaft rechnet Däzel: Die Lehre von der Erhaltung, Beſſerung und Nutzung der Forſten; zur höheren: Die Lehre von der Betriebsregelung, der Schlagführung, dem Forſtſchutze etc.

[2]) S. 3 a. a. O.

[3]) Forſtwiſſenſchaft, Einleitung des I. Bandes.

[4]) Forſtwiſſenſchaft II. Band.

[5]) Lehrbuch für Förſter I. B., Eingang.

und die Forſtwirthſchaft zweckmäſsig dirigiren ſoll«, gliedert das Geſammtgebiet der Wiſſenſchaft in die Lehren von der Holzzucht, dem Forſtſchutz, der Forſt-Taxation, Forſtbenutzung und Forſtdirektion. Forſt-Taxation und Forſtdirektion[6]) rechnet Hartig zur höheren Forſtwiſſenſchaft, alle übrigen Disciplinen zur niederen.

H. Cotta hat ſein Syſtem am vollſtändigſten in ſeinem »Grundriſs der Forſtwiſſenſchaft« entwickelt. Er unterſcheidet »Grundwiſſenſchaften, Hauptwiſſenſchaften, Nebenwiſſenſchaften,« rechnet Mathematik und Naturwiſſenſchaften zu den erſteren, Waldbau, Waldnebennutzung, Forſtſchutz, Forſtertragsregulirung und Forſtverfaſſung zu den Hauptwiſſenſchaften; Forſttechnologie (Köhlerei, Pechſieden, Theerſchwelen), Sandſchollenbau, Forſt- und Jagdrecht, Waſſer- und Wegebau zu den Nebenwiſſenſchaften.

Bechſtein und Laurop haben die forſtliche Syſtematik nicht weſentlich fortgebildet. Dies blieb vielmehr Hundeshagen vorbehalten, der 1819 in ſeiner »Methodologie und Grundriſs der Forſtwiſſenſchaft« (46 S.) und ſpäter in der Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft ſeine desfallſigen Gedanken niederlegte. Er unterſcheidet[7]) Hülfswiſſenſchaften (Mathematik, Naturwiſſenſchaften, Rechtskunde, Staatswirthſchaftslehre), Hauptwiſſenſchaften (Forſtwirthſchaftslehre und Forſtpolizeilehre) und Nebenfächer (Angewandte und höhere Mathematik, Statiſtik, Encyklopädie der Landwirthſchaft, Encyklopädie des Bauweſens, Technologie).

Hundeshagen hat zuerſt die Forſtwirthſchaftslehre in eine »forſtliche Gewerbekunde« oder »Forſtwirthſchaftslehre« (im engeren Sinne) und in die Forſtpolizeilehre getheilt. Er begreift unter der erſteren diejenigen Kenntniſſe, durch welche der Zweck und Gegenſtand der Forſtwiſſenſchaft durch den Einzelnen, alſo durch eine vollkommene kunſtgerechte und wirthſchaftliche Behandlung des Holzlandes, oder unmittelbar erreicht werden kann; während die Forſtpolizeilehre von den beſonderen Maſsregeln handelt, durch welche die oberſte Staatsgewalt jenen

---

[6]) l. c. Seite 3.

Hartig theilt das Forſtweſen auch noch in ein inneres und äuſseres, rechnet zum erſteren alle Geſchäfte, welche im Walde ſelbſt vorgenommen werden, Holzanweiſungen, Kulturen, Forſtſchutz; zum äuſseren alle Forſtgeſchäfte, die auſserhalb des Waldes erledigt werden, Direktion, Berichterſtattung, Rechnungsweſen. Für ein Lehrbuch der Forſtverwaltungskunde kann letztere Eintheilung eine mechaniſche Bedeutung für die Gruppirung des Stoffes haben; in wiſſenſchaftlicher Hinſicht iſt ſie ohne allen Werth.

[7]) Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft. 1821. Einl.

Zweck d. h. die möglichſt vollkommene und ſichere Befriedigung unſerer gegenwärtigen Bedürfniſſe an rohen Waldprodukten mittelbar zu fördern hat.

Hundeshagen giebt dann ein Schema,[8]) welches die Forſtwiſſenſchaft in Forſtwirthſchaftslehre und Forſtpolizeilehre, erſtere in (die Lehre von der) Waldwirthſchaft und Forſtverwaltung getheilt darſtellt und für jede dieſer Rubriken einen vorbereitenden Theil: 1) für die Waldwirthſchaftslehre: Forſtbotanik und Bodenkunde; 2) für die Forſtverwaltungskunde: Forſtvermeſſung und Forſtſtatiſtik; 3) für die Forſtpolizeilehre: Forſtrecht und Staatswirthſchaftslehre; und einen angewandten (ad 1: Waldbau, Forſtbenutzung, Forſtſchutz; ad 2: Forſtabſchätzung und Forſthaushaltungskunde; ad 3: Beſondere Forſt-Polizei-Maſsregeln und Staatsforſtwirthſchaftslehre) ausſcheidet.

Das Syſtem Hundeshagens iſt das bei Weitem vollſtändigſte und klarſte von allen bisher genannten. Aber auch ihm fehlt die volle logiſche Schärfe, und ſein Hauptverdienſt beruht in der Betonung der gewerblichen Seite der Waldwirthſchaft. In allen voraufgeführten Syſtemen fehlt die Wirthſchaftswiſſenſchaft als forſtliche Grundwiſſenſchaft; in allen fehlt der Unterſchied zwiſchen der Lehre von der Produktion (zu welcher die Lehre von der Einrichtung des Betriebes, von der Holzzucht, Forſtbenutzung und dem Forſtſchutz gerechnet werden müſſen), und der Lehre von dem Gewerbe-Gewinn der Wirthſchaft (Rentabilität); es fehlt ferner die ſubjektive Trennung der Forſtwirthſchaftslehre in eine Staats- und Privat-Forſtwirthſchaftslehre. —

Eine vollſtändige Methodologie der Forſtwiſſenſchaft enthält die von dem Fürſtlich Heſſen-Rotenburgiſchen Forſtrathe und Direktor des Forſtinſtituts zu Rotenburg an der Fulda, Johann Philipp Wittwer, 1819 herausgegebene Schrift: »Beiträge und Erläuterungen zu des Herrn Staatsraths etc. G. L. Hartig Lehrbuch für Förſter.«

Das Buch enthält ein Syſtem der geſammten Grund-, Haupt- und Hülfswiſſenſchaften, ſehr reiche Literatur-Nachweiſe, eine Methodologie des forſtlichen Studiums, forſtlicher Reiſen und forſtwiſſenſchaftlicher Verſuche und zeichnet ſich dadurch aus, daſs dem Forſtmanne eine Polyhiſtorie zugemuthet wird, welche geradezu erſchreckend iſt. Daneben aber zeigt auch dieſes Buch, wie die Forſtwiſſenſchaft nach allen Richtungen ſich zu entwickeln

---

[8]) Encyklopädie I. S. 10.

begann. Literatur-Repertorien waren ſchon in dieſer Periode nöthig und wurden von Gatterer,[9]) Weber[10]) u. A. herausgegeben, und zeigten, zu welcher Breite bereits die forſtliche Literatur angewachſen war. —

§. 43. Die Forstrechtskunde und Forstpolizeikunde.

Je mehr das juriſtiſch-kameraliſtiſche Element in der Forſtwiſſenſchaft zurücktrat, um ſo mehr Raum gewann in allen Lehrbüchern die Lehre von der Holzzucht, der Ertragsregelung, während die ſtaatswirthſchaftlichen und rechtswiſſenſchaftlichen Doktrinen mehr und mehr zurücktraten.

Alle Kompendien der Forſtrechtskunde, welche vor 1806 geſchrieben wurden, verloren ſehr raſch einen groſsen Theil ihres Werthes und hatten bald faſt nur noch eine hiſtoriſche Bedeutung. Die groſsen politiſchen und territorialen Veränderungen der Jahre 1806—1815 ſtanden eben ſo tief einſchneidenden legislatoriſchen Veränderungen gegenüber, und bis 1820 gelangte kein einziger Zweig der Landesgeſetzgebungen zu einem ſolchen Abſchluſſe, daſs eine irgend bedeutende Literatur in dieſer Periode hätte entſtehen können.

Auch in Bezug auf die rechtlichen Beziehungen der Waldwirthſchaft gilt daſſelbe. Die Forſthoheit der vorigen Periode war gefallen oder doch weſentlich abgeſchwächt, und aus ganz neuen Rechtsanſchauungen heraus neu geregelt; die Befreiung des Waldeigenthums von Servituten wurde in allen Geſetzgebungen vorbereitet; das frühere Forſtſtrafrecht war in faſt allen Staaten veraltet und bedurfte der Reform. In ſolchen Zeiten aber, wo Alles im Fluſſe iſt, findet die Lehrbuch-Literatur wenig formbaren Stoff und wir dürfen nicht erſtaunt ſein über eine gewiſſe Armuth der Literatur über Forſtrechtskunde, welche uns in dieſer Periode entgegentritt.

Alle die genannten Lehrbücher der Forſtwiſſenſchaft enthalten auch einen Theil der Forſtrechtskunde oder auch einen mehr oder minder vollſtändigen Abriſs derſelben. Burgsdorf[1]) in ſeinem

---

[9]) Neues Forſtarchiv I. Band. 1796.

[10]) Handbuch der ökonomiſchen Literatur. Im 2. Bande des I. Theils die Literatur der Forſtwiſſenſchaft auf 116 S. (1803).

[1]) II. Theil, §. 41—120. S. 93—186 (1796) Grundſätze des Forſtrechts.

Forſthandbuch, Kropff[2]) in ſeinem »Syſtem und Grundſätze«, Egerer[3]) in ſeiner »Forſtwiſſenſchaft«, G. L. Hartig[4]) in den »Grundſätzen der Forſtdirektion«, Walther,[5]) Späth[6]) u. A. tragen einzelne Theile des Forſthoheitsrechtes, des Civilrechts in Bezug auf die Forſten, des Forſtſtrafrechtes und der Forſtpolizeikunde vor. In der von Bechſtein und Laurop herausgegebenen Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaften bearbeitete Karl Friedrich Schenk[7]) die Forſtrechts- und Forſtpolizeikunde. Er trägt das Forſt-Staats-Recht, Forſt-Privat-Recht und die Forſt-Polizeikunde in drei Büchern ausführlich vor; aber das erſt 1825 erſchienene Buch wurde ſo raſch durch die legislatoriſchen Veränderungen in allen deutſchen Staaten überholt, daſs daſſelbe ſchon längſt nur noch hiſtoriſchen Werth hat.

Für Preuſsen ſpeziell bearbeitete H. C. Moſer[8]) die Forſtrechtskunde 1806; Fr. K. Hartig ſchrieb 1809 ein Kompendium, das »Forſt- und Jagd-Staatsrecht«; über die Rechtsverhältniſſe der Markgenoſſenſchaften gab O. G. v. Zangen 1800 eine gute Schrift heraus. Eine Reihe von Abhandlungen und Sammelwerken allgemeineren rechtswiſſenſchaftlichen Inhalts, deren Aufzählung in den Rahmen dieſes Werkes nicht hineingehört, enthielten einzelne Theile der Forſtrechts- und Forſtpolizei-Kunde. In der eigentlich forſtlichen Literatur aber herrſchte das wirthſchaftliche Element weitaus vor und die gelehrten Abhandlungen über die Polizeikunde und ſtaatliche Wirthſchaftspflege verſchwanden mit dem Polizeiſtaate des 18. Jahrhunderts.

---

[2]) Syſtem und Grundſätze S. 685—813 (von einigen geſetzlichen Vorſchriften im preuſsiſchen Forſtweſen; von der Befugniſs der Waldeigenthümer gegen die zur Hütung Berechtigten; Gutachten wegen Befreiung der Forſten von den Servitut-Gerechtſamen).

[3]) Unter der Rubrik »Erhaltung der Wälder.«

[4]) S. 63 fgde., S. 106 fgde.

[5]) Oben S. 156. Hierher gehört beſonders Walthers Schrift »Verſuch eines Syſtems der Kameralwiſſenſchaften« II. Th. 1795.

[6]) Handbuch der Forſtwiſſenſchaft IV. Band. 1805.

[7]) Geboren 1773, Hofrath und Juſtizamtmann in Siegen, der Begründer des Kunſtwieſenbaues im Siegenſchen. Schenk hielt ſich um 1830 in Hohenheim auf und las dort über Forſtrecht und Forſtpolizeikunde, ſtudirte daneben aber eifrig Landwirthſchaftskunde.

[8]) Moſer war preuſsiſcher Forſtmeiſter. Er ſchrieb 1806: »Das Forſtrecht, nach allgemeinen Gründen der Forſtwiſſenſchaft und in Verbindung des allgemeinen Landrechts beurtheilt.« 128 S. (vergl. Hartig, Journal für das Forſt- etc. Weſen II. S. 250).

§. 44. Die naturwissenschaftliche Grundlage der Forstwirthschaftslehre. Bodenkunde. Botanik.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die Entwicklung der Naturwissenschaften hier zu schildern. Nur dasjenige habe ich zu erwähnen, was auf dem weiten Gebiete derselben in unmittelbare Berührung trat mit der Forstwirthschaftslehre, was zur naturwissenschaftlichen Begründung der letzteren von Forstmännern erstrebt und erreicht wurde. Auch hier schon ist eine Reihe von Namen mit Ehren zu nennen, namentlich auf dem Gebiete der Forstbotanik und Forstzoologie, welche letztere in dieser Periode sehr in den Vordergrund trat.

Noch blieb die Lehre vom Boden bedeutend zurück. Hier fehlte die Hülfe der noch wenig entwickelten Chemie und die Erforschung der physikalischen Gesetze, welche sich bei der Verwitterung, Bodenzersetzung, Wasser- und Luft-Bewegung im Boden wirksam erweisen.

Die forstliche Bodenkunde als eine selbständige wissenschaftliche Disciplin tritt in dieser Periode überhaupt noch nicht auf. Noch Hundeshagen, der im Uebrigen das Verdienst hat, auf die Lücken in der naturwissenschaftlichen Begründung der Forstwirthschaftslehre hingewiesen und diese Begründung dadurch und durch eigene Arbeit angebahnt zu haben, trägt sie in seiner 1821 erschienenen Encyklopädie im ersten Bande als einen Theil der allgemeinen Forstbotanik vor, und zwar mit der Gebirgskunde auf im Ganzen 18 Seiten (53—70).

Burgsdorf widmete in seinem Forsthandbuch (1788) der Lehre vom Boden und Klima 22 Seiten, Walther trug (1795) in seinem »Lehrbuch der Forstwissenschaft« die Elemente der Bodenkunde kurz vor, Späths Handbuch (1801) enthält im I. Bande eine »Standortslehre« und Egerer in seiner »Forstwissenschaft« trennt bereits (1812/13) in der Einleitung die Bodenkunde (Geonomie) von allen übrigen Grundwissenschaften des Waldbaues, trägt sie aber sehr mangelhaft vor. Eine weit bessere Bodenkunde schrieb Johann Christian Friedrich Meyer schon 1806 in dem weiter unten noch zu besprechenden Werke: »System einer auf Theorie und Erfahrung gestützten Lehre über die Einwirkung der Naturkräfte auf die Erziehung etc. der Forstgewächse«, dessen II. Theil die Lehre vom Boden enthält. In den späteren Lehrbüchern fehlte die Bodenkunde nirgends. In Har-

tigs Lehrbuch für Förſter findet ſie ſich auf 14 Seiten. Aber von einer wiſſenſchaftlichen Begründung war ſie noch weit entfernt. Krutzſch[1]) und Schreiber[2]) waren wohl die Erſten, welche beſondere Vorträge über Gebirgs- und Bodenkunde in Tharand und Dreiſsigacker hielten, Letzterer ſchon 1803, Krutzſch ſeit 1814. Beide haben ihre Kompendien[3]) ſpäter der Oeffentlichkeit übergeben und dadurch den Weg betreten, den dann die Neueren mit weit gröſserem Erfolge und mit Hülfe der raſch emporgeblühten Mineralogie und Chemie[4]) weiter verfolgt haben.

Weit bedeutender waren die Fortſchritte, welche die Kenntniſs der Holzgewächſe und ihres forſtlichen Verhaltens in dieſer Periode machten. In erſter Linie wurde die beſchreibende Botanik raſch gefördert.

In dieſer Richtung haben Walther, Bechſtein, Johann Adam Reum, Borkhauſen Hervorragendes geleiſtet.

Weniger ſchnell und glücklich war die Entwickelung der Pflanzen-Phyſiologie. Die Arbeiten von H. Cotta und Meyer

---

[1]) Karl Leberecht Krutzſch, geb. 23. V. 1772 zu Wünſchendorf bei Lengefeld, wo ſein Vater Lehnsſchulze, Schenkwirth und Schulmeiſter war. Seinen Schulunterricht empfing er auf der Lateinſchule in Chemnitz, bezog 1795 die Univerſität Leipzig, um Theologie zu ſtudiren, und machte 1799 das Kandidaten-Examen. Bis 1814 fungirte er dann als Hauslehrer. In dieſem Jahre trat er als Lehrer an der Cotta'ſchen Forſtſchule in Zillbach ein, ſiedelte dann nach Tharand mit der Schule über, wurde 1816 Profeſſor, und trug ſeitdem Mineralogie und Chemie, ſowie Bodenkunde vor. Krutzſch hat zuerſt den Gedanken gefaſst, in Tharand eine Landwirthſchaftsſchule mit der Akademie zu vereinigen, welcher 1830 verwirklicht wurde, nachdem Cotta ihm zugeſtimmt hatte. Krutzſch wurde 1849 penſionirt und ſtarb 1861. Vergl. die Selbſtbiographie von Krutzſch im Tharander Jahrbuch von 1851, VII. Bd. S. 1 fgde.

[2]) Unten S. 46.

[3]) Krutzſch, Gebirgs- und Bodenkunde f. d. Forſt- und Landwirth. 2 Theile. 1827 I. Th.: Gebirgskunde; 1842 II. Th.: Bodenkunde nebſt ABC der Chemie.
Schreiber, Grundriſs der Gebirgskunde, zum Behuf der zu Dreiſsigacker zu haltenden Vorleſungen. 1806. (2. Aufl. 1818).

[4]) An Handbüchern der Chemie für Forſtleute fehlte es ſchon um 1800 nicht. Ich führe nur an: Frenzel, chemiſches Handbuch für Forſtmänner und Oekonomen, 1800. Ein von Forſtleuten viel benutztes Buch. — Hermbſtädt, Grundſätze der experimentellen und agronomiſchen Kameralchemie, für Kameraliſten, Forſtbediente etc. 2. Aufl. 1819. — Schon 1804 wurden die »Elemente der Agrikulturchemie« von Sir Humphry Davy durch Fr. Wolff ins Deutſche überſetzt und durch eine Vorrede von A. Thaer bei dem deutſchen landwirthſchaftlichen Publikum eingeführt. Aber die Bedeutung der Chemie für die Bodenkunde und eine wiſſenſchaftliche Theorie der forſtlichen Produktionslehre iſt erſt nach 1820 erkannt worden, und auch in dieſer Richtung, wie in mancher anderen, hat Hundeshagen anregend gewirkt.

leiteten aber auch hier eine raſchere Bewegung ein, die dann in der nächſten Periode ausgezeichnete Vertreter in Hundeshagen und Th. Hartig fand. Die Bedeutung Walthers[5]) für die beſchreibende Forſtbotanik und Lehre von dem forſtlichen Verhalten der deutſchen Waldbäume iſt ſchon oben erwähnt. Bechſtein[6]) bearbeitete die Terminologie und Syſtematik beſonders gut, und ſuchte überall die Beziehungen hervor, in welchen das forſtliche Verhalten der Waldbäume zu den Regeln der Holzzucht ſteht. Johann Adam Reum,[7]) der in Tharand Mathematik und Botanik lehrte, gab den Forſtmännern in ſeiner »Forſtbotanik« ein treffliches, kurzes und präciſe gearbeitetes Handbuch, welches in Bezug auf den beſchreibenden Theil alle früheren, auch die von Borkhauſen herausgegebenen forſtbotaniſchen Schriften übertraf. Weniger werthvoll ſind die pflanzen-phyſiologiſchen und pathologiſchen Arbeiten Reums. — Zu wirklich tiefer wiſſenſchaftlicher Arbeit iſt man nur dann befähigt, wenn eine geiſtige Koncentration auf ein Gebiet möglich iſt. Das iſt eine unumſtößliche Wahrheit, welche ſchon auf den Mittelſtufen jeder Wiſſenſchaft hervortritt. Reum las über Botanik und Mathematik und trug auch noch eine Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaften vor. Bei ſolcher Breite der Lehrthätigkeit gelingt es wohl, einige Punkte eines Wiſſensgebietes monographiſch voll zu er-

[5]) S. 156, 161 in dieſem Bande.

[6]) Vergl. Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon S. 33 fgde.

[7]) Zur Biographie vergl. Gwinner, forſtliche Mittheilungen II. Bd. 6. Hft. Dr. J. A. Reum wurde am 16. V. 1780 zu Altenbreitungen (Meiningen) geboren, beſuchte 1798—1802 das Lyceum in Meiningen, dann die Univerſität Jena. Auch Reum ſtudirte Theologie und beſtand das theologiſche Examen. Nach Ablegung deſſelben ging er nach Würzburg, um Schilling zu hören, und dies ſcheint entſcheidend für ſeine Stellung zur praktiſchen Ausübung des Prediger-Amtes geweſen zu ſein. Nach einigen gröſseren Reiſen trat Reum 1805 als Lehrer der Mathematik und Botanik in Zillbach ein, erwarb 1808 den Doktorgrad und fiedelte 1811 mit Cotta nach Tharand über. Er ſtarb 1839.

Reum muſste eine zu breite Lehrthätigkeit entwickeln und verlor dadurch offenbar an Tiefe. Seinen forſtbotaniſchen Kollegien legte er ſeine 1814 erſchienene »deutſche Forſtbotanik« zu Grunde (2. Aufl. 1825, 3. 1837); 1835 ſchrieb er ein Handbuch der Pflanzenphyſiologie. Für ſeine mathematiſchen Vorträge benutzte er ſeine »Grundlehren« der Mathematik für angehende Forſtmänner« (1823) und »Anwendung der Raumgröſsenlehre auf forſt- und landwirthſchaftliche Meſſungen, Berechnungen und Theilungen« (1836 als Manuſkript für ſeine Zuhörer gedruckt); für ſeine encyklopädiſche Vorleſung über Forſtwiſſenſchaft endlich benutzte er die »Ueberſicht des Forſtweſens« und »Ueberſicht der Benutzung der Waldprodukte«, erſtere 1836, letztere 1827 als Manuſkript für ſeine Zuhörer gedruckt. Vergl. Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon S. 435 fgde.

auch nach einer wahrhaft wiſſenſchaftlichen Grundlage der Waldbaulehre, freilich ohne in dieſer Beziehung Groſses zu erreichen. Reum und Bechſtein haben vielfach auf ſeinen Schultern geſtanden, ihn freilich auch Beide in manchen Beziehungen übertroffen.

Eine Meiſterarbeit, dies wird allgemein anerkannt, ſind die »Naturbeobachtungen über die Bewegung und Funktion des Saftes in den Gewächſen, mit vorzüglicher Hinſicht auf Holzpflanzen« (1806) von H. Cotta.[11]) Aber Cotta konnte als Forſtmann und Lehrer der Forſtwiſſenſchaften in dieſer Weiſe als botaniſcher Specialiſt unmöglich weiter arbeiten, und ſo iſt es auf dieſem Gebiete bei dieſer einen Arbeit des Meiſters geblieben.

In demſelben Jahre lieſs Johann Chriſtian Friedrich Meyer[12]) ſein »Syſtem einer auf Theorie und Erfahrung geſtützten Lehre über die Einwirkung der Naturkräfte auf die Erziehung, das Wachsthum und die Ernährung der Forſtgewächſe, insbeſondere über die Tragbarkeit des Bodens etc.« drucken, und machte in dieſem Buche den erſten Verſuch, die naturgeſetzliche Grundlage des Waldwirthſchaftsbetriebes zu finden. So bedeutungsvoll die der Meyer'ſchen Arbeit zu Grunde liegende Idee für den Ausbau der Forſtwiſſenſchaft, ſo wenig war Meyer der Mann, ſeine Aufgabe zu löſen oder zu dieſer Löſung Weſentliches beizutragen. Hätte er es als die Aufgabe ſeines Lebens erkannt, dieſer Löſung zuzuſtreben, ſo würde er wahrſcheinlich den ſpäteren Forſchern brauchbare Bauſteine geformt haben; denn an der Fähigkeit, naturwiſſenſchaftlich zu arbeiten, fehlte es Meyer nicht, und ſeine Theorie der Saftbewegung wird noch von Ratzeburg für muſtergültig gehalten,[13]) was freilich nicht ausſchlieſst, daſs ſie heute längſt veraltet iſt. Aber auch Meyer litt an jener unglücklichen Vielſeitigkeit, von der ich oben geſprochen habe. Auch er bearbeitete die verſchiedenartigſten Dinge und ſo hat er nirgends etwas Ganzes geleiſtet.

Zwei Jahre nach dem Erſcheinen jenes erſten naturwiſſenſchaftlichen Werkes, 1808, veröffentlichte Meyer unter dem Titel »Darſtellung der Entwickelung und des Wachsthums der Pflanzen« eine Reihe intereſſanter phyſiologiſcher Verſuche, welche ihm eine Stelle neben Cotta ſichern; aber mit ſeinem Weggange von Dreiſsigacker endete ſein Streben auf dem phyſiologiſchen

[11]) Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon S. 119. Cotta iſt ſicherlich der erſte Forſtmann geweſen, der als naturwiſſenſchaftlicher Experimentator arbeitete.

[12]) Oben S. 317 in dieſem Bande. Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon S. 356.

[13]) Schriftſteller-Lexikon S. 356.

Gebiete, und er wendete ſich lediglich den Verwaltungsgeſchäften zu.

Vortreffliche dendrologiſche Abbildungen erſchienen 1810 bis 1820 von Fr. Guimpel,[14]) C. Ludw. Willdenow und Fr. Gottlob Hayne[15]) in zwei Quartbänden, nebſt ausführlichem Texte unter dem Titel: »Abbildung der deutſchen Holzarten für Forſtmänner« etc. Dies klaſſiſche Bilderwerk konnte jedoch des ſehr hohen Preiſes[16]) wegen nicht jene Verbreitung finden, welche wünſchenswerth geweſen wäre, ſondern iſt, wie alle theuern Werke dieſer Art, nur denjenigen Forſtmännern zugänglich geweſen, welche die Mittel beſaſsen, die Hörſäle der Forſtſchulen aufzuſuchen.

§. 45. Die Waldbeſchädigungen durch Inſekten und die Forſt-Zoologie.

Es iſt eine nicht ſelten aufgeworfene und erörterte Frage, ob die Inſektenſchäden in den Wäldern in dem letzten Jahrhundert ſich gemehrt haben, und ob dies geſchehen ſei unter dem Einfluſſe der neueren Wirthſchaftsſyſteme. Es wurde oft darauf hingewieſen, wie zwei Umſtände es vor allen ſeien, welche die Maſſenvermehrung gewiſſer ſchädlicher Thierſpezies mit Naturnothwendigkeit zur Folge haben müſſen: Die Begründung ganz gleichartiger, gleichwüchſiger Beſtände derſelben Holzart, welche durch ſehr groſse Wipfelſpannung auf ein ſehr geringes Blattvermögen zurückgedrängt werden, und die Herſtellung groſser Kahlflächen mit ungehemmter Sonnbeſtrahlung.

Daſs der letztere Umſtand, beſonders in den nordoſtdeutſchen Flachlandsforſten, zur äuſserſten Vermehrung der Maikäfer beigetragen hat, iſt kaum noch zweifelhaft. Daſs die, lange Zeit angeſtrebte und erſt in neueſter Zeit als bedenklich erkannte, Reinheit der Beſtände von Miſchhölzern (Beſtandseinheit) den ſpezifiſchen Feinden der bevorzugten Holzarten den Boden bereitet hat, auf welchem ihre Maſſenvermehrung erfolgen kann,

[14]) Friedrich Guimpel war Kupferſtecher und Profeſſor an der K. Akademie der Künſte in Berlin (geb. 1768 zu Berlin und geſt. daſelbſt 1839). Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon S. 213.

[15]) Geb. 1763 in Jüterbogk, geſt. in Berlin 1832 als ordentlicher Profeſſor an der Univerſität, namhafter Botaniker und Freund des Direktors des botaniſchen Gartens, Willdenow, welcher Letztere zu den erſten Botanikern ſeiner Zeit gehörte.

[16]) Das Werk koſtete 54 Thlr.!

iſt eben ſo wenig beſtreitbar. Allein der hiſtoriſche Beweis iſt ſchwer zu führen. Die Unzuverläſſigkeit der älteren Aufzeichnungen über die Waldbilder vergangener Zeit und über die Inſektenſchäden machen ein beſtimmtes Urtheil ſchwer, obwohl die alten Chroniſten es nicht verabſäumt haben, derartige Vorkommniſſe nach ihrer Art ſorgfältig aufzuzeichnen.

Das von Linker,[1]) Cramer,[2]) Gleditſch,[3]) Hennert,[4]) Wächter[5]) u. A. geſammelte Material mag hier in der Kürze rekapitulirt werden, um eine Grundlage für die Beurtheilung der oben aufgeworfenen Frage zu gewähren.

Ein alter Herd der Raupenbeſchädigungen liegt in der Nähe von Nürnberg, im alten Reichswalde. Dort haben 1449 bis 50, 1599—1600 (Forleule), 1726 bedeutende Waldbeſchädigungen durch Raupen ſtattgefunden.[6]) Nicht minder heimgeſucht waren zu allen Zeiten die nordoſtdeutſchen Flachländer, in welchen die Kiefer wohl immer auf weiten Flächen dominirend geweſen iſt.

1502, 1506, 1532[7]) verwüſtete die groſse Kiefernraupe in der Mark Brandenburg viele Beſtände. 1590—1593 fand in den Lauſitziſchen Forſten ein bedeutender Raupenfraſs ſtatt.[8]) 1605 kamen wiederum in der Kurmark bedeutende Raupenverheerungen vor, ohne daſs die freſſenden Spezies anzugeben wären.[9]) 1638 wurde die Gegend von Tangermünde durch die groſse Kiefernraupe und Nonne heimgeſucht.[10]) 1728 fand eine auſsergewöhnliche Vermehrung der Raupen (Nonne) ſtatt, ohne daſs es zu erheblichen Waldbeſchädigungen kam.[11]) 1736—1738

---

[1]) »Der beſorgte Forſtmann« von Joh. Jak. Freih. v. Linker, Weimariſchem Kammerrath. 1798. I. Bd. (mehr iſt nicht erſchienen).

[2]) »Anleitung zum Forſtweſen,« Kap. VII, §. 5 fgde.

[3]) Abhandlung von der Kienraupe, in den vier hinterlaſſenen Abhandlungen, das praktiſche Forſtweſen betreffend, herausgegeben von Gerhard (1788).

[4]) Ueber den Raupenfraſs und Windbruch in den Königlich preuſs. Forſten in den Jahren 1791/94. Berlin 1797.

[5]) Hannoverſches Magazin, 1831, Nr. 35, wo eine Abhandlung von Wächter, »Nachricht von den Inſekten-Verheerungen in den Jahren 1827—1830.«

[6]) Linker a. a. O.

[7]) Linker a. a. O.

[8]) G. H. v. Spangenberg, Wälderſchau in die Lauſitz und Schleſien, mit geſchichtlichen Rückblicken, in den neuen Jahrbüchern der Forſtkunde XIII (1837) S. 1 fgde.

[9]) Gleditſch, Abhandlung von der Kienraupe.

[10]) Hennert a. a. O. S. 3. Linker a. a. O.

[11]) Hennert a. a. O.

aber fraſs die Nonne in der Kurmark und Altmark in gefährlicher Weiſe.[12]) Dann trat bis 1776 eine Ruhepauſe ein, ohne daſs irgend welche Abwehr- oder Vertilgungsmittel in Anwendung gebracht worden wären.

1776[13]) aber begann eine jener groſsen Fraſs-Perioden, welche tief und zerſtörend in die Subſtanz des Nadelwaldes eingreifen. Der Fraſs begann in Gr. Schönebeck, ergriff die Forſten in der Nähe von Berlin, die Reviere Köpenick, Rüdersdorf, Potsdam, Arendsdorf, Hangelsberg, Cunersdorf, Eggersdorf, Friedersdorf, Biegenbrück, Reiersdorf, viele Privat- und ſtädtiſche Forſten.

Man war vollkommen rathlos; zu Abwehrmitteln kam es nicht. Gleditſch reichte dem Forſtdepartement ein Gutachten ein, wie zu helfen ſei; aber die Rathloſigkeit der Oberbehörden, die Unwiſſenheit der Förſter verhinderten jede wirkungsvolle Maſsregel.

Pommerſche Waldkomplexe wurden ergriffen und ausgedehnte Beſtände vernichtet, in Eggeſin, Neuenkrug, Tempelburg, Zicher, Neumühl, Wildenow. Noch 1785 dauerte der Fraſs in den pommerſchen Revieren Friedrichswalde, Wildenow, Zicher, Cladow, Maſſin fort. Erſt 1787 endete der Fraſs.

Ueber diejenigen Spezies, welche während deſſelben verheerend aufgetreten ſind, fehlen genaue Nachrichten. Gleditſch[14]) war der Anſicht, daſs die groſse Kiefernraupe in erſter Linie thätig geweſen ſei. Hennert bezweifelt dies.[15]) Wahrſcheinlich haben Kiefernſpinner, Spanner, Forleule und Nonne zuſammengewirkt.

Die fabelhafteſten Meinungen über Oekonomie und Lebensweiſe der Raupen wurden laut und werfen ein grelles Licht auf den Stand des entomologiſchen Wiſſens bei den damaligen Forſtbeamten. Einige behaupteten, daſs die Raupen lebendige Junge gebären, Andere, daſs ſie Nachts von den Bäumen herabgehen, um zu ſchlafen u. dergl. m.[16])

Nur vier Jahre vergingen, bis jener erſchreckende Fraſs der groſsen Kiefernraupe in den märkiſchen Forſten begann, der den ſiebenten Theil aller vorhandenen Kiefernbeſtände vernichtete

---

[12]) Hennert und Linker geben dieſe Nachricht übereinſtimmend.

[13]) Hennert a. a. O.

[14]) Abhandlung von der Kienraupe.

[15]) Hennert a. a. O. S. 9.

[16]) Hennert a. a. O. S. 8.

(1791—1794).[17]) Zugleich verwüstete ein gewaltiger Sturm, der ein Gebiet von 700 □M. (Sachsen, Brandenburg, Lausitz, Posen) durchzog, die Forsten. Nach einer Berechnung Hennert's wurden 76,545 Eichen, 62,188 Buchen, 829,351 Kiefern, 4944 Stämme von anderen Laubhölzern, zusammen 973,028 Stämme geworfen.[18])

In den Forsten der Lausitz[19]) hatten zwischenzeitlich (1750 bis 1754, 1774) wiederholt gröfsere Raupenbeschädigungen stattgefunden; seit 1784 frafs auch dort die grofse Kiefernraupe in gefährlichster Weise. In den Wehrauer Privatforsten allein kamen 100,000 Klaftern Raupenholz zum Einschlag. 1794 begann ein neuer Frafs derselben Raupe; 1806—1808 vernichtete dann die Forleule ausgedehnte Bestände (80,000 Klaftern), 1809—1812 traten als sekundäres Uebel heftige Borkenkäfer-Verheerungen ein. Gewaltige Stürme kamen im November 1800, Oktober 1801, Januar 1813, Februar und März 1817, August 1819 hinzu. Die durch die Insektenschäden durchlichteten Bestände litten bedeutend.

Im äufsersten Nordosten traten seit 1793 wiederholte Insektenbeschädigungen ein. In diesem Jahre erschien eine schwarze Raupe in ungeheuern Massen im Reviere Napiwoda,[20]) welche weder der Revierverwalter, Major v. Platen, noch der Forstmeister kannte. 1803, 1804, 1805, 1808, 1815, 1816—1818 traten dann

---

[17]) In der Kurmark waren 20,820 Hekt. befressen. Das befallene Gebiet betrug 196 □M. Von den hier vorhandenen 114,885 Hekt. Staats- und 51,000 Hekt. Gemeinde- und Privatwaldungen (rund 32 □M. zusammen) wurden fast 5 □M. vernichtet.

[18]) Die Stürme traten am 10. XI. und 19. XII. 1792 und 26. II., 3. III. 1793 ein, und hatten die Richtung SSW-NNO. In dem betroffenen Striche lagen etwa 242,459 Hekt. Staatsforsten, davon (Hennert a. a. O. S. 165)

32,845	Hekt	Eichenbestände
12,733	„	Buchen
150,065	„	Kiefern
8,268	„	vermischtes Laubholz
13 710	„	Räumden
217 621	Hekt.	Holzboden.

6% aller vorhandenen haubaren Eichen, 18% aller Buchen, 14% aller Kiefern wurden geworfen.

Auch 1786 durchrafte ein heftiger Orkan das ganze mittlere Europa. Er fand jedoch in den Marken nicht so viele durch Raupenfrafs erkrankte Stämme vor und wirkte deshalb nicht so verheerend (Spangenberg a. a. O.).

[19]) Spangenberg, Wälderschau a. a. O., auch bei Hartig, Forst- und Jagd-Archiv 1819, erstes Heft.

[20]) Jester, über Borkenkäfer- und Raupenfrafs, in Hartig's Forst- und Jagd-Archiv 1818, 2. Hft., S. 29 fgde.

Nonne, Forleule, Kiefernſpinner, auch After-Raupen (Tenthredo Pini) an verſchiedenen Stellen von Oſt- und Weſtpreuſsen verheerend auf. Seltener ſind die Inſekten-Verheerungen, welche wir aus dem centralen Deutſchland (fränkiſch-thüringiſches und ſächſiſches Gebiet) zu regiſtriren haben.

1719 traten groſse Maſſen von Raupen bei Freiberg in Sachſen auf,[21]) 1724 in Thüringen, 1725 bei Ansbach.[22]) Nähere Nachrichten über dieſe Inſekten-Beſchädigungen fehlen. 1811 und 1812 trat Tenthredo Pini[23]) maſſenhaft im Würzburgiſchen auf, 1818 und 1819 in vielen Theilen von Sachſen und Franken, ohne jedoch ſehr bedeutenden Schaden zu thun.

1795 vernichtete die Nonne einen groſsen Theil der Beſtände des Schleizer Waldes, beſonders die auf Harz genutzten.[24]) 1796 97 breitete ſich der Fraſs an der Orla fort bis in die benachbarten ſächſiſchen Reviere.

Schwere Beſchädigungen durch Borkenkäfer, Raupen und Sturm trafen den Harz ſeit 1780.[25]) Schon 1747 »nach heftigen Gewittern und ſtarkem Nebel« waren die jungen Fichtenbeſtände von einer grünlichen Raupe vollſtändig bedeckt, wie uns Cramer gemeldet hat; 1780—1800 aber wüthete ein Borkenkäferfraſs von erſchreckenden Dimenſionen. Ganze Bergwände, ja die Beſtände ganzer Reviere verfielen der Trockniſs. Durch die Stürme von 1800, 1807, 1808 wurde der Ruin vollendet. Nur wenige Beſtände erhielten ſich geſchloſſen. 7—8000 H.. reine Blöſsen harrten der Wiederaufforſtung.

Auch im hannöverſchen Flachlande[26]) traten ſeit 1748 wiederholt Inſektenbeſchädigungen ein, ſo 1748/49 in der Lüneburger Haide durch einen Borkenkäfer (typographus?), 1784, 1794, 1795 durch denſelben Käfer; 1802—1808 ſuchten dann Afterraupen, Nonne, Eule, Spanner die Forſten an der Aller, bei Burgwedel und Diepholz, ſowie im Amte Hermannsburg heim.

---

[21]) Linker a. a. O.

[22]) Bei Ansbach fraſs nach Linker der Spanner.

[23]) Ueber den Afterraupenfraſs in den fränkiſchen Kiefernwaldungen v. Jahre 1819/20 v. D. Ernſt Müller, bayeriſchem Forſtamtsgehülfen. 1821.

[24]) Wald-Raupen und Borkenkäfer-Geſchichte von Jobſt Heinrich Jäger, S. Gothaiſchem und Altenburgiſchem Wildmeiſter zu Meuſebach. 1798.

[25]) Cramer, Anleitung zum Forſtweſen a. a. O. Wächter, a. a. O. Gmelin, Wurmtrockniſs. Laurop und Wedekind, Beiträge II. S. 190 fgde. etc.

[26]) Wächter a. a. O. Die Geſchichte des Raupenfraſses von 1808 in den Braunſchweiger Forſten hat v. Uslar in dem 1810 erſchienenen »Schreiben naturgeſch. Inhaltes eines Forſtmanns an ſeinen Freund« beſchrieben.

Bald zählten die kahlgefreſſenen Orte nach vielen Hunderten von Morgen. 1816/17 erſchienen im Amte Hoya vielerlei ſchädliche Inſekten, ohne jedoch erheblichen Schaden zu thun. 1827 aber begann eine jener koloſſalen Verheerungen, wie ich ſie betreffs der Kurmark Brandenburg und des Harzes bereits angedeutet habe. Alle Holzvertilger fraſsen faſt gleichzeitig. Im ganzen Weſten und Südweſten von Deutſchland entlaubte der Prozeſſionsſpinner 1827/29 die Eichenforſten.[27]) Im Hannöverſchen[28]) fraſsen faſt alle Nadelholzvertilger. Es ſchien, als ob den Forſten jener Gegend Vernichtung drohte. —

Aus den Thatſachen, welche ich kurz zuſammengefaſst habe, ſcheint hervorzugehen, daſs allerdings ſeit 1770 eine bedeutende Vermehrung der Inſektenbeſchädigungen eingetreten iſt. Ja, ſeit jenem Jahre ſcheint im Nordoſten unſeres Vaterlandes die Maſſenvermehrung ſchädlicher Inſekten öfter wiederzukehren, gefährlicher zu verlaufen, als in irgend einem früheren Zeitraume. Rechnen wir zu den groſsen Fraſskalamitäten von 1786—1787, 1791—1794, 1806—1809 (Lauſitz), die dieſer Periode angehören, die der folgenden Periode hinzu, in welcher trotz der allerausgedehnteſten Abwehrmittel 1820—1830[29]) und 1860—1871 wiederum ausgedehnte Holzbeſtände durch die groſse Kiefernraupe vernichtet wurden,[30]) während 1845—1868[31]) die Nonne ihren verheerenden Zug durch Oſtpreuſsen und Ruſsland ausführte, ſo finden wir eine faſt chroniſch gewordene exceſſive Vermehrung ſchädlicher Inſekten, und können uns der Ueberzeugung nicht verſchlieſsen, daſs in den zur Herrſchaft gelangten Wirthſchaftsſyſtemen das dieſelbe begünſtigende Moment liegen muſs. Kahlſchlag und Maſſen-Anbau derſelben Holzart, Erziehung von Beſtänden, welche ſtreng in derſelben Etage ihren geſammten Wipfelraum finden, in denen alle Individuen, in den Kronenſchluſs eingekeilt, den normalen Athmungsraum und das volle Blattvermögen nicht gewinnen können, mit einem Worte: Die ſchulgerechte Hoch-

---

[27]) Vergl. den rheiniſch-weſtfäliſchen Anzeiger von 1829, Nr. 94. Wächter a. a. O.

[28]) Befallen waren (nach Wächter): Faſt 7000 Hekt., davon kahl gefreſſen 1500 (84,976 hann. Klaftern Holz à 144 Kfs. wurden aufgearbeitet).

[29]) Vergl. Ratzeburg, Forſtinſekten, II. Bd.

[30]) Vergl. meine Abhandlung im VI. Bande der Zeitſchrift von Danckelmann, »die Verheerungen der preuſsiſchen Staatsforſten durch den groſsen Kiefernſpinner 1862—1872.«

[31]) Schultz, der Nonnen- und Käfer-Fraſs in Oſtpreuſsen und Ruſsland von 1845—1867/68 in Danckelmann's Zeitſchrift, V. S. 170 fgde.

waldwirthſchaft der Forſtwiſſenſchaft der Mittelſtufe mit ihrer mechaniſirenden und ſchematiſirenden Tendenz haben ſicherlich in erſter Linie dazu beigetragen, die Maſſenvermehrung der Inſekten herbeizuführen, weil ſie in den mit der Scheere abgeſchnittenen, ſchwindſüchtigen Kunſtwäldern, in der Unnatur der mathematiſchen Beſtandsausformung jenen die Exiſtenz-Bedingungen geſchaffen haben. —

Um 1790 wendete man ſich dem Studium der Forſtzoologie und ſpeziell der Forſtinſekten-Kunde mit lebhaftem Intereſſe zu. Auſser den bereits aufgeführten entomologiſchen Arbeiten von Linker,[32]) der recht gute Beſchreibungen giebt, Jäger, Müller, Wächter, Jeſter, Spangenberg beſchrieb Borkhauſen 1788—94 in ſeiner »Naturgeſchichte der europäiſchen Schmetterlinge« (5 Bde.) die ſchädlichen Lepidopteren, freilich auch alle für den Forſtmann intereſſeloſen Spezies, und Bechſtein gab in ſeiner mit Scharfenberg[33]) zuſammen bearbeiteten »Naturgeſchichte aller ſchädlichen Forſtinſekten« 1803—1805 dem Forſtmanne ein brauchbares Lehrbuch in die Hand. Borkhauſen gab 1797 auch noch den erſten Band einer (nicht fertig gewordenen) deutſchen Fauna heraus und Bechſtein 1805 eine Jagdzoologie, ſpäter (1818) als 4. Theil ſeiner groſsen Encyklopädie die »Forſtinſektologie«.[34])

Bechſteins entomologiſche Schriften zeigen überall die gute Beobachtungsgabe des Verfaſſers, aber doch auch ſeine der Gründlichkeit nicht ſelten Eintrag thuende Vielſeitigkeit, die faſt an die encyklopädiſche Methode der Kameraliſten grenzte. Die Borkenkäfer und ihre Oekonomie behandelte er nur ſehr mittelmäſsig, obwohl Gyllenhall ſein klaſſiſches Werk über die Coleopteren ſchon geſchrieben hatte.[35]) Die ganze Darſtellung Bechſteins iſt zu ſehr nach der Schablone gearbeitet, das Weſentliche vom Unweſentlichen nicht genugſam getrennt, der für den forſt-

---

[32]) In der Schrift: »Der beſorgte Forſtmann«. 1798.

[33]) Georg Ludw. Scharfenberg war Pfarrer zu Ritſchenhauſen und Wölfershauſen, ein Polyhiſtor, der neben allem Uebrigen auch Entomologie trieb. Er ſtarb 1810. Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon S. 33.

[34]) Im I. Bande des IX. Theiles der »Forſtwiſſenſchaft nach allen ihren Theilen« und als erſten Band der »Jagdwiſſenſchaft nach allen ihren Theilen«. 1820/21/22. Das Manuſkript iſt viel früher entſtanden.

[35]) Leonhard Gyllenhall, geb. 1752, geſt. 1810, ein Schüler Linné's, hervorragender Entomologe, gab ſeit 1808 (bis 1817) ein groſses Werk, Inſecta Suecica, Claſs. I, Coleoptera in 4 Bänden heraus. Auch in der 1798—1800 herausgekommenen Fauna Suecica ſind die Coleopteren von ihm bearbeitet. Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon S. 216.

wiſſenſchaftlichen Schriftſteller allein berechtigte Standpunkt der Beurtheilung oft verfehlt.

Aufser den gelehrten Forſtmännern wendeten auch Entomologen von Fach ihre Aufmerkſamkeit vielfach den Inſektenbeſchädigungen in den Wäldern zu, ſo Illiger,[36]) der die Wurmtrocknifs im Harze 1798 beſchrieb, u. A. In allen Lehrbüchern, welche die Forſtwiſſenſchaft encyklopädiſch behandeln, werden nunmehr auch die Inſekten beſchrieben, ihre Lebensweiſe dargeſtellt, Mittel der Abwehr gegen ihre waldſchädliche Thätigkeit angegeben. Einer Anführung der einzelnen Schriftſteller bedarf es jedoch nicht, da ſie Alle für beſſere Kenntnifs der ſchädlichen Forſtinſekten ſo gut wie Nichts geleiſtet haben.

§. 46. Das forstliche Unterrichtswesen.

Das forſtliche Unterrichtsweſen vermochte auch in dieſer Periode noch nicht, ſich zu klarer Geſtaltung durchzuringen. Neben einander, mit einander nach denſelben Zielen ſtrebend, finden wir Meiſterſchulen, forſtliche Mittelſchulen und Forſthochſchulen; alle haben Tüchtiges geleiſtet, wenn die maſsgebende Perſönlichkeit, welche Ziel und Richtung der Schule beſtimmte, eine tüchtige war; allein die Kraft aller dieſer Lehr-Anſtalten beruhte nicht in der Richtigkeit des Prinzips derſelben, ergab ſich nicht aus der ſicheren Wirkung einer durchgebildeten, in allen ihren Theilen feſtbegründeten Methode, ſondern ſie war noch immer abhängig von den perſönlichen Eigenſchaften eines einzigen Mannes, und ſo ſehen wir Forſtſchulen entſtehen und vergehen mit der geiſtigen Kraft ihrer Leiter, hören wir von Verſuchen aller Art, das Forſtunterrichtsweſen zu organiſiren, von Verſuchen, welche es oft zu keinem anderen, als einem durchaus ephemeren Erfolge bringen konnten.

Die Staatsbehörden widmeten der ſo wichtigen Sache des forſtlichen Unterrichts noch immer nur geringe Aufmerkſamkeit, liehen ihr nur in ſeltenen Fällen ihre materielle Unterſtützung. Bis 1815 befanden ſich alle ſtaatlichen Verhältniſſe in Deutſchland in trüber Gährung, in gröſster Unſicherheit. Nur altbegründete Lehranſtalten, wie die deutſchen Univerſitäten, waren im Stande, ein oft kümmerliches Daſein durch Krieg, Noth und

[36]) In 49. und 50. Stück des braunſchweigiſchen Magazins von 1798. Illiger hat aufserdem 1802 ein »Magazin für Inſektenkunde« herausgegeben.

Zerrüttung aller bürgerlichen und ſtaatlichen Verhältniſſe, fortzuführen. Neues konnte nicht entſtehen, wenn es nicht in ſich die Kraft trug, ohne die Hülfe der um ihr Daſein kämpfenden Staatsgewalten ſeinen Weg zu gehen, vorab nicht in einem Gebiete wirthſchaftlichen Strebens, welches, wie das forſtwirthſchaftliche, kaum als ein beachtungswerthes anerkannt war.

Nach 1815 ſehen wir dann in ganz Deutſchland ein erhöhtes Intereſſe am wiſſenſchaftlichen Leben überhaupt erwachen, und es wendete daſſelbe ſich auch den bisher wenig beachteten technischen Wiſſenszweigen zu. Für die Forſtwiſſenſchaft begann eine neue Zeit der Blüthe und der Pflege auf Hochſchulen; die Meiſterſchulen können von 1820 ab als eine überwundene Form des forſtlichen Unterrichts betrachtet werden; die forſtlichen Mittelſchulen, welche vielfach als eine Zwiſchenſtufe zwiſchen Meiſterſchulen und Hochſchulen aus der Erweiterung der erſteren entſtanden waren, werden nur in ſeltenen Fällen aufrechterhalten; die Tendenz der Zeit ging auf die Pflege der Forſtwiſſenſchaft an eigentlichen Hochſchulen. —

Bei Beginn dieſer Periode wurde der forſtliche Unterricht vorzugsweiſe auf Meiſterſchulen ertheilt. Unter ihnen ragen Hungen, Zillbach und Ruhla durch die Bedeutung ihrer Leiter hervor. Geringeres hat die Meiſterſchule zu Gernsbach geleiſtet; die zu Deſſau hat nur eine ephemere Exiſtenz gehabt.

Forſtliche Mittelſchulen beſtanden 1790 in Kiel, Berlin; wurden im Laufe dieſer Periode begründet in Dillenburg, Waldau, Schwarzenberg, Eichſtädt, Rotenburg, Aſchaffenburg, Homburg v. d. H., Fulda und Stuttgart.

Forſtwiſſenſchaftliche Lehrſtühle beſtanden fort in Heidelberg, Leipzig, Altdorf, (Landshut), München, Tübingen; Forſthochſchulen wurden begründet zu Dreisigacker, Weihenſtephan und Hohenheim.

Die Meiſterſchule in Hungen[1]) beſtand von 1789—1797 und erfreute ſich, wie ſchon oben nachgewieſen, des höchſten Rufes; von 1797—1806 leitete Hartig die aus ſeiner Meiſterſchule hervorgewachſene forſtliche Mittelſchule in Dillenburg,[2]) deren Schü-

[1]) Oben §. 36. S. 303.

[2]) Vergl. Anweiſung zur Holzzucht für Förſter, Anhang. S. 824 fgde. Bedingungen der Aufnahme waren: Zurückgelegtes 16 Lebensjahr, ein Sittlichkeitsatteſt (keine beſtimmte Schulbildung). Der Kurſus war einjährig. Im erſten Semeſter wurden gelehrt: Naturgeſchichte der Holzpflanzen, Forſtſchutz, Forſttaxation, niedere Jagd, Forſt- und Jagd-Recht, Experimental-Phyſik, Algebra, Trigo-

lerzahl um 1800 bis auf 70 ſtieg. Alles, was die Privat-Thätigkeit auf dem Gebiete des forſtlichen Unterrichtsweſens zu leiſten im Stande war, hat dieſe Lehranſtalt geleiſtet.

Von nicht minderer Bedeutung war die ſeit 1785 aus kleinen Anfängen entſtandene Meiſterſchule Cotta's in Zillbach.[3]) Von 1795 ab erhielt dieſelbe eine landesherrliche Unterſtützung und entwickelte ſich zu einer forſtlichen Mittelſchule. 1811 ſiedelte ſie mit ihrem Leiter nach Tharand über, behielt aber zunächſt ihren privaten Charakter bei. Ein für die damalige Zeit auſserordentlicher Zudrang von Schülern, deren Zahl ſchon im Winter 1811/12 100 betrug, gab Zeugniſs von dem regen Streben nach forſttechniſcher Belehrung; 1816 wurde die Anſtalt zur landesherrlichen Forſtakademie erhoben, welche ſeitdem einen vielgeſuchten Centralpunkt forſtlichen Wiſſens in Deutſchland gebildet hat.

Auſser Cotta lehrten in Zillbach und Tharand eine Reihe ausgezeichneter Männer: Hoſsfeld[4]) 1798—1800, Dr. Joh. Adam Reum[5]) ſeit 1811 (für Mathematik und Botanik), Prof. K. L. Krutzſch[6]) (für Mineralogie und Bodenkunde) ſeit 1816. Auch der ſpätere bayeriſche Oberforſtamtsaſſeſſor Dr. Chr. Fr. Meyer lehrte von 1798—1805 in Zillbach. Bei Erhebung der Anſtalt zur Akademie 1816 lehrten neben Cotta, Krutzſch und Reum noch der Kammer- und Jagd-Junker v. Gablenz (Jagdkunde), Forſtkondukteur Rudorf (Geodäſie), Finanzſekretär Schlenkert (deutſche Sprache, Rechts- und Geſchäfts-Kunde). Seit 1819 trug Prof. Dr. Tappe allgemeine Naturgeſchichte, Jagdzoologie und Forſtinſektenkunde vor, auch Moral (?) und deutſche Sprache; Reum übernahm zu derſelben Zeit den Vortrag über Forſtbenutzung.[7])

Der Kurſus war zweijährig, die Tendenz der Schule erſchöpfende theoretiſche Unterweiſung mit praktiſcher Anleitung in allen Theilen der Forſt- und Jagdkunde.[8]) Die mangelhafte

---

nometrie, praktiſche Geometrie, Planzeichnen; im zweiten: Holzzucht, Forſtbenutzung, Forſtdirektion, praktiſche Geſchäftskunde, hohe Jagd, Teich-Fiſcherei, Chemie, reine Mathematik, Mineralogie, Planzeichnen. Es iſt einleuchtend, daſs nur die Elemente gelehrt werden konnten, da das Alles in zwei Semeſter zuſammengedrängt war.

[3]) Oben §. 37. S. 316.

[4]) Oben §. 40. S. 360.

[5]) Oben §. 44. S. 372.

[6]) Oben §. 44. S. 371.

[7]) Tharander Jahrbuch. 1866. S. 3 fgde.

[8]) A. a. O. S. 18.

Vorbildung der Schüler hemmte die Wirkung des Unterrichts ſehr, und Cotta ſchrieb 1819: »Hier treffen der Dorfſchule kürzlich nur erſt Entnommene mit Solchen zuſammen, welche die Univerſität ſchon verlaſſen haben.« Auch konnte man ſich anfänglich über den Lehrplan nicht recht einigen. 1816/17 drängte man den Lehrſtoff faſt ganz in zwei Semeſter zuſammen; erſt nach 1818 gelangte man zu einem feſten Plane und auch jetzt noch blieb die fehlerhafte Einrichtung beſtehen, daſs man die Lehre vom Boden vor Chemie und Phyſik, Waldbau mit der Bodenkunde gleichzeitig vortrug, das begründende Verhältniſs der Grundwiſſenſchaften zur Hauptwiſſenſchaft alſo überſah.[9])

Trotz dieſer Mängel jedoch erlangte die Akademie zu Tharand, Dank der eminenten Lehrbegabung Cottas, bald europäiſchen Ruf. —

Von allen übrigen Meiſterſchulen haben nur wenige eine bedeutende Wirkſamkeit entfaltet.

In Ruhla errichtete 1809 der Oberförſter G. König eine Meiſterſchule, welche 1830 nach Eiſenach verlegt wurde und von der im III. Bande weiter die Rede ſein wird.

Die Meiſterſchule zu Gernsbach unter dem Oberforſtmeiſter von Drais[10]) hat ſich niemals über ſehr beſcheidene Verhältniſſe erhoben. Sie wurde 1795 errichtet und bei der Verſetzung ihres Leiters nach Pforzheim dorthin verlegt, ſcheint aber das Jahr 1800 nicht lange überlebt zu haben; wenigſtens iſt über ihr ſpäteres Schickſal Nichts bekannt geworden.

Noch weniger Erfolg ſcheint die Meiſterſchule zu Deſſau gehabt zu haben. Im Jahre 1798 kündigte der Anhalt-Deſſauiſche Oberforſtmeiſter H. v. Gorſchen die Errichtung derſelben an.[11]) Von dem ſpäteren Beſtehen derſelben jedoch iſt Nichts bekannt geworden.

Die forſtlichen Mittelſchulen in Kiel und Berlin beſtanden fort, letztere bis 1802,[12]) erſtere noch über den Schluſs dieſer Periode hinaus. 1820 war die Forſtſchule in Kiel[13]), nachdem

---

[9]) Tharander Jahrbuch a. a. O. S. 31.

[10]) Moſer, Forſtarchiv XXIII. S. 255. Reitter, Journal, V. 2. 1799. S. 105.

[11]) Moſer a. a. O. XXIII. S. 256.

[12]) Vergl. oben S. 170.

[13]) Niemanns »vaterländiſche Waldberichte nebſt Blicken in die allgemeine Wälderkunde und in die Geſchichte der Literatur der Forſtwirthſchaft« III. Stück. 1820. S. 473. Vergl. auch oben S. 174; ferner: Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon S. 377.

1808 eine Reorganiſation derſelben und Loslöſung von der Verbindung mit dem däniſchen Jäger-Korps ſtattgefunden hatte,[14]) von 25 Eleven beſucht; Profeſſor und Etatsrath Niemann hielt forſtwiſſenſchaftliche und landwirthſchaftliche Vorträge, Profeſſor Reimer mathematiſche; Hofjägermeiſter von Warnſtedt lehrte Forſtbotanik, praktiſche Betriebsregelungskunde, Feldmeſſen, Zeichnen, däniſche Sprache.

Die Forſtſchule in Waldau (bei Kaſſel) wurde am 1. Aug. 1798 unter Leitung des Oberforſtmeiſters v. Witzleben eröffnet.[15]) Als Lehrer der theoretiſchen Forſtwirthſchaftslehre fungirte Prof. Fiedler, für die praktiſche Forſtwirthſchaftslehre Oberförſter Hornickel, Prof. Matskow für Mathematik, Kreiszimmermeiſter Klein für Civil-Baukunſt und Holzerſparniſs. In den Bedrängniſſen der kriegeriſchen Jahre 1806—1815 ſcheint die Schule in Waldau eingegangen zu ſein. Erſt 1816 wendete man dem Forſtunterrichtsweſen in Heſſen wiederum Aufmerkſamkeit zu. Kurfürſt Wilhelm befahl am 6. April 1816 die Errichtung einer Forſtſchule in Fulda,[16]) deren Direktion dem Landforſtmeiſter Ernſt Friedrich Hartig übertragen wurde, der ſeit 1808 in Fulda eine Privatforſtlehranſtalt nach dem Muſter der Dillenburger Schule ſeines älteren Bruders geleitet hatte.[17])

Das Programm[18]) der Fulda'er Mittelſchule beſagte, daſs die Forſtwiſſenſchaft mit allen Hülfs- und Vorbereitungswiſſenſchaften gelehrt, der zweijährige Beſuch der Schule Anſtellungs-

---

Auguſt Niemann, geboren 30. I. 1761, geſt. 22. V. 1832, erhielt in Altona ſeine Schulbildung, ſtudirte auf mehreren deutſchen Univerſitäten und hat uns aus ſeinem Burſchenleben eine ſchöne Frucht jugendlicher Begeiſterung hinterlaſſen, das ſchöne Lied »Landesvater«, deſſen Verfaſſer er iſt. 1791 ſchrieb er eine »Forſtgeographie« und bekundete dadurch ſeine hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Richtung, die dann 1809 in der von ihm verfaſsten »Forſtſtatiſtik des däniſchen Staates« noch mehr hervortrat und auch die Grundlage der »Waldberichte« bildet. Forſttechniker im eigentlichen Sinne war Niemann nicht.

[14]) Laurop und Wedekind, Beiträge zur Kenntniſs des Forſtweſens in Deutſchland. I. Hft. S. 52 fgde.

[15]) Die Ankündigung erfolgte durch den (Gothaiſchen) Reichs-Anzeiger vom Juli 1800 Nr. 149. Man vergleiche Moſer und Gatterer, Forſtarchiv XXVII. (X. der neuen Folge) S. 256 fgde. Reitter, Journal V. 2. S. 103 (1799). Man vergl. auch die Biographie v. Witzleben's oben §. 33. Note 70.

[16]) Vergl. Laurop und Wedekind, Beiträge I. S. 80. — Hartig, Forſt- und Jagd-Archiv. III. 1816. S. 95 fgde.

[17]) Ueber Ernſt Fr. Hartig vergl. oben S. 336.

[18]) Das Programm iſt abgedruckt bei Hartig, Forſt- und Jagd-Archiv von 1818, 1. Heft, S. 98.

Bedingung für alle Förſter (Revierförſter) ſein ſolle. Zunächſt wurden Hartig 8 Mann vom kurfürſtlichen Jäger-Korps überwieſen, ihm jedoch freigeſtellt, neben ihnen privatim auch noch andere junge Männer zu unterrichten.[19])

Nur die gewöhnlichen Elementar-Kenntniſſe wurden gefordert; die Jäger lebten im Internat und hatten nach zweijährigem Schulbeſuch eine Abgangsprüfung zu beſtehen. Die Schule war nur für den Standpunkt des Betriebsförſters eingerichtet. Neben Hartig lehrten noch vier Lehrer.[20]) —

Aus der Initiative von Privatleuten ging auch die Schule in Schwarzenberg hervor, wie die in Gernsbach, Deſſau und die Meiſterſchule in Fulda. Auch ſie hat Groſses nicht geleiſtet. Im Jahre 1800[21]) kündigte der Forſtmeiſter Friedel, dem die Leitung des Forſtweſens in der Herrſchaft Schwarzenberg (bei Langenfeld in Franken) anvertraut war, im Verein mit dem Forſtſchreiber Slevogt die Errichtung einer höheren (!) Forſtlehranſtalt an. Neben der Forſtwiſſenſchaft ſollten Grund- und Nebenwiſſenſchaften im vollen Umfange gelehrt werden. 1806 fiel die Herrſchaft Schwarzenberg an die Krone Bayern und von da ab iſt über die Forſtſchule Nichts mehr bekannt geworden.

Die Forſtſchule in Aſchaffenburg wurde 1807 auf Betreiben des Hofraths Nau[22]) durch Befehl des Kurerzkanzlers errichtet. 1808 wurde Forſtrath Desloch mit der Direktion betraut. 1814 wurde Aſchaffenburg bayriſch; die Forſtſchule wurde erhalten, 1819 und 1824 reorganiſirt. Ueber ihre Wirkſamkeit iſt wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen.[23]) Von 1807—1815 lehrte Chriſtoph Egerer,[24]) der Verfaſſer eines »Handbuchs der

[19]) Die Stelle der kurfürſtlichen Verordnung lautet: ». . . Da dem Direktor nachgelaſſen iſt, mit dieſer öffentlichen Anſtalt ein Privatinſtitut dergeſtalt zu verbinden, daſs er mit jedem, auſser den 8 Jägern, eintretenden Lehrlinge über Unterricht und Honorar für ſich und die übrigen Lehrer eine beſondere Uebereinkunft treffe«.

[20]) Forſt- und Jagd-Archiv a. a. O. 1818.

[21]) Vergl. Nr. 198 des Reichs-Anzeigers vom 28. VIII. 1800. Moſer und Gatterer, Forſtarchiv XXVI. S. 243 und S. 269 (1802). Friedel, ein geborener Böhme, ſtarb 1833 zu Schwarzenberg. Seine Grundſätze der Holzzucht hat Herr v. Welſer, der Lehrer in Schwarzenberg war, herausgegeben (oben §. 39 Seite 334). Auſserdem iſt eine Abhandlung Friedels in Moſers Forſtarchiv XXVIII, S. 78 »Ueber Holzkultur und Forſtinſtitute« bemerkenswerth.

[22]) Pfeil, krit. Bl. V. 1. S. 46 fgde. Laurop und Wedekind, Beiträge I. Heft. S. 66. —

[23]) Pfeil a. a. O.

[24]) Chriſtoph Egerer wurde 1781 geboren und ſtarb 1815. Ueber ſeinen Bil-

Forſtwiſſenſchaft«, ein ſcharfſinniger, kameraliſtiſch gebildeter Mann, an der Anſtalt.

Im Fürſtenthum Eichſtädt, welches 1802 ſäkulariſirt und dem neuen Kurfürſtenthum Salzburg einverleibt wurde, 1803 aber an den Groſsherzog von Toskana fiel, wurde 1804 zu Eichſtädt durch die Bemühungen des Kammerdirektors Barth eine forſtliche Mittelſchule errichtet, welche ebenfalls für den Wirkungskreis des Betriebsförſters vorbereiten ſollte. 1806 unterbrach auch hier der Krieg die Vorleſungen; das Gebiet fiel an Bayern; die Schule beſtand zwar fort, konnte es jedoch über ein kümmerliches Vegetiren nicht hinausbringen.[25]) Noch weniger wiſſen wir über die durch den Forſtmeiſter Wittwer in Rotenburg am Tauber[26]) errichtete Forſtſchule, welche ſehr prunkhaft 1819 angekündigt wurde. Der Plan der Schule war ſehr breit angelegt; ob ſie aber jemals in's Leben getreten iſt, darüber hat Nichts verlautet.

Dieſelbe Tendenz, wie faſt ſämmtliche bisher genannte Forſtſchulen, die Vorbereitung für die Betriebsförſter zu gewähren, hatte die 1812 als Privatanſtalt des Forſtmeiſters Lotz in Homburg v. d. Höhe errichtete Forſtſchule, welche 1818 zum landgräflichen Lehrinſtitut erhoben wurde. Auſser Lotz waren noch zwei Lehrer thätig; eine Vorſchrift über die Schulbildung der Eleven wurde nicht gegeben. Die Schule hat nur bis 1820 beſtanden.[27])

In Würtemberg war, wie ich oben gezeigt habe, ſeit 1794 für das forſtliche Unterrichtsweſen vom Staate Nichts geſchehen, nachdem daſſelbe unter Herzog Karl einer glanzvollen kurzen Blüthe ſich erfreut hatte. Jeitter leitete bis 1797 eine Meiſterſchule in Bothnang, Forſtrath Reitter ertheilte bis 1807 in Stuttgart forſtwiſſenſchaftlichen Privatunterricht. Eine neue Zeit der Blüthe ſchien gekommen, als G. L. Hartig 1807 in Stuttgart als Forſt-

---

dungsgang habe ich Nichts erfahren können. Seine Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaften verräth den logiſchen Syſtematiker und gebildeten Staatswirth, zeigt jedoch einen Mangel an praktiſcher Kenntniſs der Wirthſchaft. Vergl. Zeitſchrift für das Forſt- und Jagdweſen in Bayern von Meyer. 1816. S. 177.

[25]) Vergl. »Zur Forſtgeſchichte des Fürſtenthums Eichſtädt« in der allgemeinen Forſt- und Jagd-Zeitung. 1826. S. 126—128.

[26]) Pfeil a. a. O. Wittwer hat Beiträge und Erläuterungen zu Hartigs Lehrbuch für Förſter geſchrieben, welche zugleich dasjenige enthalten, was er für den Betriebsförſter an Kenntniſſen für nothwendig hält. Hierbei geht er weit über das Maſs deſſen hinaus, was billigerweiſe vom Forſtmanne damals gefordert werden konnte.

[27]) Laurop und Wedekind, Beiträge. I. S. 78.

rath eine Anſtellung fand. Sein Forſtinſtitut — eine weſentlich aus der Initiative Hartigs hervorgegangene halbamtliche Anſtalt — wurde von nah und fern viel beſucht. Hartig lehrte die Hauptwiſſenſchaft allein, Prof. Lebert Botanik, Dr. Eſſich Phyſik und Mathematik, Geometer Stoll Geodäſie; mit dem Weggange Hartigs hörte die Schule auf.[28])

1816 verband König Friedrich mit dem Militär-Kadetten-Inſtitut eine Forſt-Kadetten-Anſtalt, an welcher v. Jäger Forſtwiſſenſchaft las. Allein der in demſelben Jahre erfolgte Tod des Königs hemmte die Weiterentwickelung der Anſtalt, an welcher zudem die Jagd-Intereſſen weitaus überwiegend waren. König Wilhelm beſchloſs demnächſt, in der 1817 errichteten ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät zu Tübingen einen Lehrſtuhl für Forſtwiſſenſchaft zu begründen, und Hundeshagen wurde als ordentlicher Profeſſor für dieſen Lehrſtuhl im April 1818 gewonnen.[29])

Zugleich wurde in Verbindung mit der Feldjäger-Schwadron eine Förſterſchule in Stuttgart errichtet. Hier wurden deutſche Sprache, Logik, praktiſche Philoſophie, Naturgeſchichte, Mathematik, Geographie und Technologie, Forſtwirthſchaftslehre (durch Jeitter) vorgetragen. Das im Prinzip verfehlte, viel zu breit angelegte Inſtitut wurde ſchon 1820 wieder aufgegeben.

In dieſem Jahre wurde für die Feldjäger ein forſtlicher Lehrſtuhl an der 1818 unter v. Schwerz in Hohenheim eingerichteten landwirthſchaftlichen Lehranſtalt errichtet und Jeitter zum Forſtlehrer berufen,[30]) nach deſſen Penſionirung 1823 Dr. Gwinner.

Mehr und mehr trennten ſich zwei groſse Richtungen des forſtlichen Unterrichtsweſens; die eine verwies das Studium des Forſtmannes an die allgemeinen Hochſchulen, die andere trieb zur Errichtung beſonderer Hochſchulen der Forſtwiſſenſchaft. Der Kampf dieſer beiden Richtungen iſt heute noch nicht entſchieden; aber mehr und mehr Kraft gewinnt die Meinung, welche den Forſtmann Theil nehmen laſſen will an dem geſammten geiſtigen Leben der Zeit, welche ihn nicht auszuſchlieſsen geſonnen iſt von dem unſchätzbaren Gute einer wahrhaft wiſſenſchaftlichen Bildung und geiſtigen Selbſtändigkeit, und dieſe Meinung fordert den Anſchluſs der Forſthochſchulen an die groſsen Centren des geiſtigen Lebens, an die Univerſitäten.

---

[28]) S. 174. Vergl. Hartig, Journal für das Forſt- etc. Weſen. III. Bd. 1808. S. 176 fgde.

[29]) Forſtliche Blätter für Würtemberg. V. S. 1—48.

[30]) Vergl. oben S. 174, wo Jeitters Biographie.

Die forſtwiſſenſchaftlichen Lehrſtühle an denſelben hatten um 1800 die Erbſchaft der Kameraliſten angetreten, aber mit der Tendenz, dieſe Lehrſtühle zu wirklichen Stätten forſtwiſſenſchaftlichen Strebens, der Unterweiſung von Forſtmännern zu machen. So lehrten in Gieſsen Walther[31]) (bis 1824), in Tübingen Hundeshagen, in Heidelberg der Graf v. Sponeck,[32]) in Altdorf Späth,[33]) in Landshut und München Däzel.[34]) Das Prinzip der abgeſonderten Fachſchulen aber wurde durch Joh. Matthäus Bechſtein in Dreiſsigacker[35]) zur vollen Ausbildung gebracht und ſchien nach den Erfolgen der dortigen Akademie in jener Zeit das Höchſte zu leiſten, was überhaupt erreicht werden konnte.

Johann Matthäus Bechſtein wurde am 11. Juli 1757 zu Waltershauſen bei Gotha geboren, beſuchte die dortige Stadtſchule, dann das Gymnaſium zu Gotha und von 1778—1780 die Univerſität Jena, wo er dem Studium der Theologie oblag. Nach abgelegter Prediger-Prüfung beſchäftigte er ſich eifrig mit dem Studium der neueren Sprachen und der Naturwiſſenſchaften, nahm

---

[31]) Oben S. 156.

[32]) Monatſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen. VI. 1855. S. 376. K. Friedr. Chriſtian Wilhelm Graf v. Sponeck, geb. 19. VII. 1762 zu Ludwigsburg, Sohn des Oberforſtmeiſters und Kammerherrn Graf v. Sp. zu Blaubeuren, ſtudirte auf der Karls-Akademie (1779—81). Eine Zeit lang fungirte er als Chef des Leibjäger-Korps in Hohenheim, dann als Oberforſtmeiſter in Blaubeuren, Altenſteig und Neuenburg. 1805 wurde er als auſserordentlicher Profeſſor nach Heidelberg berufen, 1808 zum Badiſchen Oberforſtrath und ordentlichen Profeſſor der Forſtwiſſenſchaften ernannt. 1811 mit dem Grade eines Dr. phil. ausgeſtattet, lehrte er in Heidelberg bis zu ſeinem 1827 erfolgten Tode.

Graf Sponeck war ein fruchtbarer, aber wenig origineller Schriftſteller ohne bedeutende eigene Produktion und Tiefe. Unter ſeinen zahlreichen Schriften ſind nennenswerth:

Abhandlung über Einrichtung etc. der ſog. Harzwaldungen (in Moſers Forſtarchiv IX. S. 103. X. S. 3). 1802.

Anleitung zur Einſammlung, Aufbewahrung und Ausſaat der deutſchen Waldbäume. 1804.

Behandlung der Sümpfe und Wieſen. 1805 (Forſtarchiv XIII. S. 118). Anbau und forſtliche Behandlung des wein- und ſpitzblätterigen Ahorns mit Rückſicht auf Zuckerbenutzung. 1811. Forſtliche Aufſätze und Bemerkungen. 2. Aufl. 1817. — Anlegung, Einrichtung und Nutzen der Holzmagazine. 1812. Ueber den Holzdiebſtahl. 1823. Handbuch des Floſsweſens. 1825.

[33]) Oben S. 350.

[34]) Oben S. 176.

[35]) Vergl. Dr. Joh. Matthäus Bechſtein und die Forſtakademie Dreiſsigacker. Ein Doppel-Denkmal v. Ludw. Bechſtein (Pflegeſohn Dr. Bechſteins). Meiningen 1855.

1783 eine Hauslehrerſtelle an, die er aber 1784 wieder aufgab. In dieſem Jahre unternahm er auf den Rath des ihm befreundeten Chriſt. Gotthelf Salzmann eine pädagogiſche Reiſe zur Vorbereitung auf ein Lehramt in Schnepfenthal. Seine innerſten geiſtigen Intereſſen trieben ihn zur Erkenntniſs der Geſetze des Werdens in der Natur; ſeine Studienreiſe bot reiche Gelegenheit, zu beobachten, zu ſammeln, und er ergriff dieſelbe mit voller Energie, trieb ornithologiſche und botaniſche Studien, wendete ſeine Aufmerkſamkeit auch vielfach den Verhältniſſen der Waldwirthſchaft zu. Nach ſeiner Rückkehr war er ſodann ein Jahrzehnt (bis 1794) Lehrer in Schnepfenthal. In dieſe Zeit fällt die Herausgabe ſeiner erſten naturwiſſenſchaftlichen Schriften, die ſeinen Ruf raſch begründeten. Die Fürſtin von Lippe verlieh ihm ſchon damals den Titel »Bergrath«.

Unterdeſſen hatte Bechſtein den Entſchluſs gefaſst, ein Forſtlehrinſtitut zu errichten und dort die Forſtwiſſenſchaft mit ihrer naturwiſſenſchaftlichen Begründung zu lehren. 1791 reichte er der Regierung in Gotha einen dahin zielenden Plan ein, der jedoch eine ausreichende Unterſtützung nicht fand. Er beſchloſs nun, die Anſtalt aus eigenen Mitteln zu errichten und kaufte zu dieſem Behufe 1794 das kleine Rittergut Kemnote bei Waltershauſen. Dort errichtete er ganz aus eigenen Mitteln ſeine Forſtlehranſtalt, welche 1795 (am 10. Mai) eröffnet wurde.

Sein Ruf als naturwiſſenſchaftlicher Schriftſteller übertrug ſich raſch auf ſeine Schule. Die Ariſtokratie beſonders ſchickte ihre Söhne, und zu Bechſteins Schülern gehörte 1795 auch der Sohn Burgsdorfs.

Als Hülfslehrer gewann Bechſtein zunächſt Lehrer und wiſſenſchaftlich gebildete Männer aus Waltershauſen und der Umgegend, die den Unterricht in Kemnote nebenbei ertheilten. So der Geometer Sahlender, Diakonus Credener, Dr. Reinecker, Conrektor Ritz, der ſpätere Legationsrath Le Roux-Laſerre. Schon 1796 legte der Herzog von Meiningen der Schule den Charakter einer öffentlichen Lehranſtalt bei, freilich ohne auch jetzt eine Geldunterſtützung zu gewähren.

Die Schule war rein pädagogiſch organiſirt, die Zöglinge ſtanden unter ſpezieller Aufſicht und wohnten im Internat.

1796 veröffentlichte Bechſtein den Plan zu einer »Societät der Forſt- und Jagdkunde«, deren Zeitſchrift »Diana« 1797 zum erſtenmal erſchien. An der Spitze dieſer Societät ſtand Bechſtein, ihm beigegeben war ein Sekretär (Dr. Reinecke). Vier

Cenſoren (v. Burgsdorf, v. Wangenheim, Graf v. Mellin, v. Wildungen) beurtheilten die eingehenden wiſſenſchaftlichen Arbeiten der Mitglieder.

Als ein entſchiedener Mangel der Anſtalt in Kemnote machte ſich der Umſtand fühlbar, daſs praktiſche Demonſtrationen unmöglich waren. Bechſtein beantragte wiederholt die Umwandlung ſeiner Schule in eine Staatslehranſtalt, aber vergebens. Erſt als 1799 ſein Entſchluſs, die Schule eingehen zu laſſen, bekannt wurde und hierüber im Reichsanzeiger Stimmen des Bedauerns laut wurden, entſchloſs ſich Herzog Georg von Meiningen, in Dreiſsigacker bei Meiningen eine Forſtſchule zu errichten, ernannte 1799 Bechſtein zum Forſtrath und berief ihn im Dezember 1800 als Direktor der neuen Akademie. Zu Lehrern wurden berufen: Forſtkommiſſar Hofsfeld[36]) (Mathematik, Phyſik), Hans von Meis aus Zürich (prakt. Geometrie, Planzeichnen), der Herzogliche Büchſenſpanner Fr. Beck (Jagd), Pfarrer Kalbe (Schulwiſſenſchaften). 1802 wurde dann Laurop berufen.[37])

1803 wurde die Anſtalt zur Forſtakademie erhoben. Für die Mineralogie wurde Schreiber berufen, für Arithmetik, Plan- und Bau-Zeichnen Johannes Herrle.[38]) Der Unterricht in der Jagdkunde wurde ſehr gründlich ertheilt. Es gab beſondere Lehrer für die Leithunds-Arbeit (Voigt), für das Netze- und Garnſtricken (Rumpel), für Faſanerie (Hladick) und für Falknerei etc. (Bein), welche ſämmtlich der Herzoglichen Jägerei angehörten.

Die oft mangelhafte Vorbildung der Zöglinge machte es daneben fortdauernd nothwendig, auch in den gewöhnlichen Schulkenntniſſen Unterricht zu ertheilen. Ein tiefer Krebsſchaden, der an der Schule nagte, war aber das ausſchweifende Leben der jungen Edelleute, welche in Dreiſsigacker ſtudirten. Es gelang

---

[36]) Oben S. 360. §. 40.

[37]) Oben S. 268. §. 33.

[38]) Monatſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen. VII. 1856. S. 149. Johannes Herrle, geb. 1778 zu Hohen-Altheim bei Nördlingen, erlernte das Forſt- und Jagdweſen zu Wallerſtein (1800 und 1801) und trat dann in die Forſtakademie Dreiſsigacker ein. Schon 1803 begann er Unterricht zu ertheilen, während er ſeine Studien unter Hofsfeld noch fortſetzte. 1804 zum wirklichen Lehrer ernannt, wurde er 1815 gleichzeitig mit Verwaltung des Inſtitut-Forſtrevieres betraut, 1822 zum Mit-Direktor der Akademie befördert, 1823 unter Beibehaltung ſeiner Lehrerſtelle zum Forſtrath in Meiningen, 1832 zum Oberforſtrath. 1844—1848 nach Aufhebung der Akademie fungirte er als Mitglied der Herzoglichen Kammer in Meiningen und wurde dann penſionirt, lebte jedoch 1856 noch. Sein Todestag iſt mir unbekannt.

Bechſtein in dieſer Richtung nicht, die Ordnung immer aufrecht zu erhalten. Manche unangenehme Störungen anderer Art traten hinzu. Herzog Georg ſtarb 1803. Laurop folgte einem Rufe in Fürſtlich Leiningen'ſche Dienſte und wurde durch Meyer erſetzt, der aber 1808 nach München berufen wurde. Die gegen den Willen Bechſteins erfolgte Berufung Cramer's[39]) auf den erledigten Lehrſtuhl, die zunehmende Liederlichkeit ſeiner Zöglinge,[40]) eine bedeutende Abnahme der Frequenz in Folge der Kriege, endlich der 1810 erfolgte Tod ſeines Sohnes erzeugten in Bechſtein eine trübe, ſeine Thatkraft lähmende Verſtimmung.

Für Geognoſie und andere Naturwiſſenſchaften wurde auf Blumenbachs[41]) Vorſchlag 1817, als Cramer ſtarb, Hellmann berufen.

Bechſtein's beſte Kraft war ſeit 1810[42]) gebrochen. Noch zwar arbeitete er emſig, aber ohne die volle Freudigkeit, die ihm früher eigen geweſen war. 1818 wurde der Entſchluſs gefaſst, in Dreiſsigacker eine landwirthſchaftliche Hochſchule neben der forſtlichen zu errichten und Schilling als Lehrer der Landwirthſchaft berufen. Aber der Tod Bechſteins am 23. Februar 1822 vereitelte dieſen Plan.[43])

---

[39]) Bekannt als Verfaſſer des »Erasmus Schleicher«. Karl Gottlob Cramer war 1758 in der Nähe von Freiburg geboren. Als Meyer von Dreiſsigacker wegging, war er Forſtrath in Meiningen und wuſste es durchzuſetzen, daſs er deſſen Stelle erhielt. Er war ein höchſt unbedeutender, nur kameraliſtiſch gebildeter Mann.

[40]) Bechſtein arbeitete ſchon 1796 eine ſtrenge Hausordnung aus, die ein wenig nach Muckerei ſchmeckte. Jeden Morgen wurde feierlich Morgenandacht gehalten. Das hinderte aber nicht, daſs die Studenten am Abend ſich den wüſteſten Ausſchweifungen hingaben.

[41]) Prof. in Göttingen, geb. 1752 in Gotha, geſt. 1840 in Göttingen, naturwiſſenſchaftlicher Encyklopädiſt und bedeutender Phyſiologe, bei dem in Göttingen auch manche Forſtleute Vorleſungen hörten. Er las dort beſonders Oſteologie für Mediziner, Paläontologie und auch Mineralogie.

[42]) Doch ſchrieb er noch nach 1810 Bücher über verſchiedene Gegenſtände. Seine ſchriftſtelleriſche Thätigkeit war überhaupt eine ſehr umfaſſende. Auſser den oben §. 45 S. 381 bereits angeführten zoologiſchen Werken hat er mehrere Theile ſeiner Encyklopädie (Waldbeſchützungslehre als 4. Theil, 1818; eine »Forſtbotanik«, 1815 und 1821; ein Handbuch der Jagdwiſſenſchaft, 1801—1803) ferner ein ornithologiſches Taſchenbuch, 1801—1803; daneben eine Anweiſung zur Reitkunſt, 1786; »gemeinnützige Spaziergänge« (naturwiſſenſchaftliche Dialoge) 1790—1793 geſchrieben, und auch eine populäre landwirthſchaftliche Schrift herausgegeben: »Goldgrube für den Landmann oder nothdürftiger Unterricht vom Dünger, was und wieviel er ſei, wie er aufbewahrt werde etc.« von G. H. z. S. C. M. (Georg Herzog zu Sachſen-Coburg-Meiningen), von Bechſtein 1804 veröffentlicht.

[43]) Bechſteins Bedeutung für die Wiſſenſchaft iſt oben erörtert. Daſs er mehr

An ſeine Stelle trat der Oberforſtmeiſter Freiherr von Mannsbach, ein unbedeutender Mann, unter deſſen Direktion der Glanz der Anſtalt raſch erloſch. Schilling nahm 1824 ſeine Entlaſſung, Hofsfeld ſtarb 1837; Hellmann, der ſeit Bechſtein's Tode den naturwiſſenſchaftlichen Unterricht übernommen hatte, wurde Regierungsdirektor und verliefs 1838 die Akademie. Die Anſtalt führte noch ein ſieches Daſein bis 1843 und wurde dann aufgehoben. Ihre Exiſtenz war von dem Leben der wenigen begabten Männer abhängig, welche ſie begründeten. Aber es war hier mit allen Mitteln tüchtiger wiſſenſchaftlicher und pädagogiſcher Bildung der erſte Verſuch von längerer Dauer gemacht worden, die Forſtwiſſenſchaft mit allen Grund- und Hülfswiſſenſchaften an einer beſonderen Schule zu lehren und zugleich eine Pflegeſtätte der Wiſſenſchaft zu ſchaffen. Der Untergang der Schule lag eben ſo ſehr in äufseren, als in inneren Gründen. Die gröfseren deutſchen Staaten begannen ſeit 1816 überall, das Forſtunterrichtsweſen feſt zu organiſiren. Der Kleinſtaat Meiningen war aufser Stande, mit ihnen zu konkurriren. Tharand blühte auf und der Ruhm Cottas verbreitete ſich raſch. Für Dreiſsigacker konnte nur ein unfähiger Direktor gewonnen werden, und in dem Allem lag der Grund des Untergangs der Anſtalt. —

Unterdeſſen hatte man in Bayern nach dem miſslungenen Verſuche von 1790[44]) im Jahre 1803 die Forſtſchule nach Weihenſtephan verlegt, an welcher Anton Däzel als erſter Lehrer wirkte; neben ihm waren noch drei Lehrer thätig. Die Schule war mit reichlichen Mitteln ausgeſtattet.[45]) Das Studium ſollte dreijährig ſein, aber auch hier trat die mangelhafte Vorbildung der Schüler ebenſo, wie der Mangel an geſchulten Lehrkräften hemmend in den Weg.

Däzel lehrte Forſtwiſſenſchaft, Naturwiſſenſchaften und Mathematik, leitete auch die praktiſchen Taxations-Uebungen; Eligius Mayer als zweiter Lehrer leitete die praktiſchen Demonſtrationen

---

Naturforſcher, als Forſtmann war, geht aus dem dort Geſagten hervor. Der Schule in Dreiſsigacker fehlte die praktiſche Grundlage; die Richtung derſelben ſollte eine praktiſchere werden, als man Mannsbach an die Spitze ſtellte; aber dazu war eben die Perſönlichkeit des letzteren ungeeignet.

[44]) Oben S. 176.

[45]) Verordnungen vom 14. X. und 29. X 1803. Behlen und Laurop, Handbuch II. S. 287 fgde. Hazzi, die ächten Anſichten der Waldungen und Förſte. 1805. S. 210 fgde. Die Gehälter der Lehrer betrugen (1803) 1200, 900, 600 fl. Der dritte Lehrer war Revierförſter und erhielt daneben 200 fl. für ſein Lehramt.

und gab Unterricht im Planzeichnen; der Revierförſter Dillis zu Weilberg lehrte Jagdkunde und verwaltete das Inſtitutsrevier; der vierte Lehrer, Anton Kiſtenfeger, gab Unterricht in den Schulwiſſenſchaften (Schreiben, Geſchäftsſtyl, deutſche Sprache etc.). Der Kurſus war dreijährig. Im erſten und zweiten Jahre wurde niedere Forſtwiſſenſchaft, Forſtbotanik, Mathematik, Zeichnen, Mineralogie, Geſchäftsſtyl gelehrt; im dritten Jahre höhere Forſtwiſſenſchaft, Taxation, Phyſik, Chemie, Forſt- und Jagdrecht vorgetragen. Daneben fanden praktiſche Demonſtrationen im Walde ſtatt. Die Schule wurde 1806 aufgehoben.

In Baden beſtand nur das Privatforſtinſtitut von Laurop in Karlsruhe (1809—1820).[46])

In Preuſsen endlich ſchwankte man in dieſer Periode nach dem Tode Burgsdorf's (1802) in Bezug auf das Forſtunterrichtsweſen von Plan zu Plan. G. L. Hartig erkannte bei ſeinem Eintritte in den preuſsiſchen Staatsdienſt ſofort, daſs der tiefſte Schaden der Forſtverwaltung in der mangelhaften Bildung der Forſtbeamten liege. Viele junge Männer, welche ſich dem Forſtfache widmen wollten, gingen nach Tharand oder Dreiſsigacker; aber eben ſo Viele verſchmähten es überhaupt, ſich eine wiſſenſchaftliche Vorbildung zu erwerben oder ſie ſtudirten Jurisprudenz und Kameralwiſſenſchaften auf den Univerſitäten, und erwarben ſich nebenher einige praktiſche forſtliche Kenntniſſe. Der Errichtung einer Landes-Forſtlehranſtalt ſtand zunächſt die traurige Finanzlage und politiſche Zerrüttung des Landes hemmend im Wege. Erſt 1815 konnte Hartig, der bald nach 1811 begonnen hatte, an der Berliner Univerſität forſtliche Vorträge zu halten,[47]) die Verwirklichung ſeiner Wünſche in dieſer Richtung ernſtlich ins Auge faſſen. Sein Plan war es, Provinzialforſtſchulen zu errichten, ohne daſs er für denſelben die Geneigtheit der maſsgebenden Kreiſe hätte erreichen können. Man war dann Willens, forſtwiſſenſchaftliche Lehrſtühle an den gröſseren Univerſitäten zu errichten. Ein Anerbieten der Stadt Köln,[48]) ihrerſeits eine Forſtlehranſtalt zu errichten, wurde nicht angenommen, ebenſo wenig das des Profeſſor Schuch in Brühl, der mit ſeiner Erziehungsanſtalt ein Forſtinſtitut verbinden wollte.[49]) Erſt 1819 wurde die Errichtung einer Forſthochſchule in Verbindung mit

[46]) Oben §. 33. S. 268, 269.

[47]) Oben §. 36. S. 307.

[48]) Hartigs Forſt- und Jagd-Archiv. 1820. 2. Heft. S. 62 fgde.

[49]) Forſt- und Jagd-Archiv a. a. O.

der Univerſität Berlin endgültig beſchloſſen, und zwei Jahre ſpäter ausgeführt. Hier trat alſo ein ganz neues Prinzip in die Wirklichkeit: Die Anlehnung der ſelbſtändigen Forſtſchule an ein groſses Centrum wiſſenſchaftlichen Lebens; ein Prinzip, welchem, wenn nicht alle Zeichen trügen, die Neuzeit wiederum zuſtrebt, nachdem es in Preuſsen nach einem Jahrzehnt des Beſtehens der Berliner Akademie wiederum verlaſſen worden.[50])

§. 47. Die Gelehrten-Akademie zu Dreissigacker.

Eine weitere Ergänzung des wiſſenſchaftlichen Lebens neben der Journaliſtik beruht im Vereinsweſen. Hier iſt es der mündliche Austauſch der Meinungen und Erfahrungen, die anregende Kraft des perſönlichen Verkehrs, welche befruchtend und läuternd wirken, und wenn irgend ein Beruf ſolcher Anregung bedarf, ſo iſt es der des Forſtmannes, der in der Stille eines einſamen Daſeins wenig berührt wird von fremder Anſchauung und in der berechtigten Beachtung des Lokalen leicht den Blick für das Allgemeine verliert.

Während dieſer Periode fehlte es in Deutſchland an einer ſolchen Vereinigung der Forſtmänner ganz und gar. Im Jahre 1796 trat zwar J. Matthäus Bechſtein mit dem Plane hervor, eine »Societät der Forſt- und Jagdkunde zu Waltershauſen« zu gründen, welcher weithin allgemeinen Anklang fand; allein dieſe Societät war kein Forſtverein im Sinne der neueren Zeit, ſondern eine Erweiterung des Bechſtein'ſchen Lehrinſtituts zu einer Akademie gelehrter Forſtmänner in dem Sinne, daſs hier ein Centrum wiſſenſchaftlicher Arbeit, ein Areopag geſchaffen würde, der die Pflege der Wiſſenſchaft zu überwachen, und über die Erzeugniſſe wiſſenſchaftlicher Arbeit ein kritiſches Urtheil zu fällen berufen ſein ſollte.[1]) An der Spitze der Societät ſtand Bechſtein als Direktor. Alle ordentlichen Mitglieder muſsten alljährlich mindeſtens eine Abhandlung einreichen, die auſserordentlichen alle drei Jahre; ein Ausſchuſs leitete die Geſchäfte.

[50]) Siehe darüber den III. Band dieſes Werkes.

[1]) Der Zweck der Societät iſt in dem »erneuerten Plane der Societät« von 1812 dahin präciſirt (§. 1 der Statuten): Vervollkommnung, höchſte Kultur der theoretiſchen und praktiſchen Forſt- und Jagdwiſſenſchaft, Sammlung richtiger Ideen, reifer Erfahrungen und Beobachtungen; weiteſte Verbreitung derſelben; Weckung ſchlummernder Kräfte und Wetteifer aller Naturfreunde, Forſtmänner und Jäger.

Vier Cenſoren beurtheilten die eingehenden wiſſenſchaftlichen Arbeiten. Das publiziſtiſche Organ der Societät war die Zeitſchrift »Diana oder Geſellſchaftsſchrift zur Erweiterung und Berichtigung der Natur-, Forſt- und Jagd-Kunde«, deren erſter Band 1797 erſchien.

Seit 1812[2]) war Deutſchland in zwei Provinzen getheilt, nördlich und ſüdlich des Mains. An der Spitze des Ganzen und der Nordprovinz ſtand Bechſtein als Generaldirektor mit einem Generalſekretär, an der Spitze der ſüddeutſchen Abtheilung Laurop als zweiter Direktor, und Forſtrath Fiſcher als Sekretär. Die »Annalen« bildeten das Organ für Süddeutſchland.

Alle namhaften Forſtmänner Deutſchlands gehörten der Societät als aktive oder Ehrenmitglieder an. Namen, wie (1801)[3]) Burgsdorf, Hennert, G. L. Hartig, H. Cotta, Hundeshagen, Laurop, Käpler, Beckmann (Göttingen), Däzel, Friedel (Schwarzenberg), Gmelin (Göttingen), Oberforſtmeiſter v. Hünerbein (Thale), Jung-Stilling (Marburg), Oettelt (Ilmenau), Späth, Succow (Heidelberg), Succow (Jena), Geheimrath Thümmel (Gotha), Walther, v. Wangenheim, Wildungen, Willdenow (Berlin), v. Witzleben (Kaſſel); ſpäter (1805)[4]) v. d. Borch, Borkhauſen, v. Hagen (Ilſenburg), Heldenberg, Leonhardi, Forſtkommiſſar Moſer (Bayreuth), Zyllnhardt, v. Warnſtedt; (1816) Geh. R. Hartmann (Stuttgart), Jeſter, Krauſe (Berlin), Kropff, Niemann, Schilcher, Oberforſtinſpektor Zſchokke (Aarau), Oberforſtrath Jägerſchmidt (Karlsruhe), Pfeil, v. Spangenberg (Wehrau), Graf Sponeck, a. d. Winkell, König (Ruhla)[5]) ſchmücken die Verzeichniſſe derſelben. 1801 zählte ſie 81 ordentliche und auſſerordentliche Mitglieder und 67 Ehren-Mitglieder.

Zweimal jährlich fanden ordentliche Sitzungen der Societät ſtatt, in denen Theſen aufgeſtellt und diskutirt wurden. Die Verhandlungen wurden genau protokollirt und in der »Diana« und den Annalen veröffentlicht.

Die enge Verbindung, in welche die Societät die Forſtmänner mit bedeutenden Männern anderer Berufsſtände brachte, konnte nur dazu beitragen, den Blick derſelben zu erweitern, ihre Anſchauungen zu klären, ſie vor Einſeitigkeit zu bewahren. Freilich war es bei ſchwach entwickelten Verkehrsmitteln ein Mangel des

[2]) Erneuerter Plan der Societät. 1842.
[3]) Diana II. (1801) S. 375 fgde.
[4]) Diana III. (1805) S. 522 fgde.
[5]) Diana IV. (1816) S. 342 fgde.

Inſtituts, daſs die Wohnorte der Mitglieder theilweiſe zu weit entfernt von Dreiſsigacker lagen, als daſs die Sitzungen häufig hätten ſtattfinden können und ausreichend beſucht geweſen wären, und es gab dieſer Umſtand 1812 Anlaſs, die Societät in zwei Abtheilungen zu organiſiren. Auch fehlte der Forſtwiſſenſchaft vorerſt noch die breite Grundlage, auf welcher allein eine ſolche Gelehrten-Akademie ſtehen konnte. Aber der Gedanke Bechſteins verliert hierdurch an ſeiner inneren Wahrheit Nichts, wenn ſeine Verwirklichung auch vorerſt zu groſsen Ergebniſſen nicht führte.

Nur ſpärlich und in groſsen Zwiſchenräumen gab die »Diana« der forſtlichen Welt Kunde von dem Fortbeſtehen der Societät. Der 2. Band erſchien 1801, der 3. 1805, der 4. 1816. Von 1811 traten zum Theil die »Annalen der Societät für Forſt- und Jagdkunde« von Laurop an ihre Stelle. Bald nach 1820 erloſch das friſche wiſſenſchaftliche Leben der Societät gänzlich und ihr Daſein war ſeitdem ein überaus kümmerliches. Sie erloſch 1843, in demſelben Jahre, in dem die Akademie zu Dreiſsigacker zu beſtehen aufhörte.

Dem Plane Bechſteins fehlte der rechte Boden, auf dem ſie gedeihen konnte; die Societät war offenbar verfrüht. Aber eine Wahrheit lag, wie geſagt, in dem Gedanken Bechſteins dennoch, zunächſt nur eine abſtrakte, die in die realen Verhältniſſe der Zeit um 1800 nicht hineingehörte. Die wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen auf dem forſtlichen Gebiete haben lange an der Einſeitigkeit gekrankt, welche überall die Folge der geiſtigen Vereinſamung iſt. Nicht allein fehlte die Verbindung der einzelnen gelehrten Forſtmänner unter einander, ſondern vor Allem die Anlehnung an die übrigen Wiſſenſchaften. Der Gang, welchen das Forſtunterrichtsweſen in vielen deutſchen Staaten nahm, drängte die Akademieen, welche doch ihrer ganzen Stellung nach die Centren wiſſenſchaftlichen Lebens ſein muſsten, mehr und mehr in dieſe Vereinſamung hinein. Mit jedem Schritte auf dieſer Bahn ſank die Achtung der wiſſenſchaftlichen Welt vor den Beſtrebungen der Forſtmänner tiefer, wurde die Kluft weiter, welche die Letzteren von der geiſtigen Bewegung ihrer Zeit trennte, verringerte ſich auch der Einfluſs, welchen die Forſttechniker auf den Gang der Geſetzgebungen, der Organiſationen, des ganzen öffentlichen Lebens auch in eigenſter Sache ausübten. Die Welt gewöhnte ſich daran, den Forſtmann als einſeitigen Techniker ohne tiefere, allgemeine Bildung, ohne einen freien und ſicheren Blick für gröſsere Verhältniſſe anzuſehen.

Dieſen Einfluſs wiederzugewinnen, ſich den Geſammtbeſtrebungen ihrer Zeit wiederum voll und ganz anzuſchlieſsen, aus der Beſchränktheit der einſeitigen Technik herauszutreten, iſt eine an uns Alle gerichtete Forderung unſerer Zeit. Wir müſſen uns deſſen voll und klar bewuſst werden, daſs die Wiſſenſchaft nur eine iſt und nur da gefunden wird, wo das geiſtige Leben reich und allſeitig entwickelt iſt, wo alle Meinungen berufene Vertreter finden und alle menſchlichen Intereſſen zum Ausdruck gelangen.

Wollen wir aber die uns gebührende Stellung erringen in Wiſſenſchaft und Staat, ſo können wir das nur durch Zuſammenfaſſung aller unſerer Kräfte, durch Gemeinſamkeit des Strebens unter einander und mit allen anderen Vertretern der Wiſſenſchaft.

Eine feſte Vereinigung der tüchtigſten deutſchen Forſtmänner in einem groſsen Centrum des wiſſenſchaftlichen Lebens zur Bearbeitung wiſſenſchaftlicher, zur techniſchen Begutachtung groſser, die Forſtwirthſchaft berührender legislatoriſcher Fragen, zur Anregung der Forſchung in allen Richtungen würde heute uns dieſem Ziele näher führen, und es würde der Gedanke Bechſteins in unſerer Zeit einen wohlvorbereiteten Boden zu gedeihlicher Entwicklung finden.

§. 48. Die forstlichen Zeitschriften.

Reitter hatte mit ſeinem »Journal für das Forſt- und Jagdweſen« 1790 eine neue Richtung der forſtlichen Journaliſtik angebahnt. Dem bunten Allerlei des Stahl'ſchen Forſtmagazins und der weſentlich forſtrechtlichen und ſtaatswirthſchaftlichen Färbung des Moſer'ſchen Forſtarchivs gegenüber wurden hier zum erſtenmal ſpeziell forſtwirthſchaftliche Probleme zur Diskuſſion geſtellt und tüchtige Mitarbeiter betheiligten ſich an derſelben. Männer, wie Oettelt,[1]) Käpler,[2]) Jeitter,[3]) Zanthier,[4]) Slevogt,[5])

[1]) Vergl. Band I. S. 1—23 u. a. a. St., wo Oettelt einen gut geſchriebenen Aufſatz: »Einige Verſuche und Erfahrungen von der Holzkultur« veröffentlichte.

[2]) Bd. I. S. 24—48 »Schutzſchrift für die Aspe« v. Käpler.

[3]) Bd. I. S. 49 »die Nadelwaldungen des Schwarzwalds«, eine werthvolle Abhandlung von Jeitter.

[4]) Bd. II. S. 59 »Abhandlung vom Verkohlen« von v. Zanthier.

[5]) Bd. II. Hft. 2. veröffentlichte Slevogt in Schwarzenberg einen Aufſatz »Holzkultur und Birkenlob«, in welchem er die Birke eifrig empfahl.

von Hagen,[6]) von Brinken[7]) u. A. lieferten Beiträge, und die fünf Bände des Journals enthalten eine Fülle gediegener, auf dem Boden der Praxis ſtehender Anſchauungen und Erfahrungen.

Nicht daſſelbe gilt von dem 1797—1800 durch den Kameraliſten Medicus in Heidelberg herausgegebenen »Forſtjournal«, von welchem im Ganzen zwei Hefte erſchienen ſind. Hier ſucht man vergebens nach wohldurchdachten Aufſätzen und nach einem Körnlein wirthſchaftlicher Wahrheit. Seichte Recenſionen, Auszüge aus Büchern und einige bedeutungsloſe Abhandlungen füllen die Spalten.

Höher ſteht die von dem bayeriſchen Wald- und Jagd-Inſpektor Heldenberg in Rupolding (Salinenforſtbezirk) 1798—1803 in zwei Bänden herausgegebene Zeitſchrift: »Der Förſter oder neue Beiträge zum Forſtweſen«, welche eine Anzahl von Abhandlungen zur Frage von der Veräuſserung der Staatsforſten,[8]) einen guten Aufſatz von Heldenberg über die Wurmtrockniſs in den bayeriſchen Salinenforſten[9]) und manches Andere von Werth enthält.[10])

Lediglich forſtentomologiſchen Inhalts iſt die von dem weimariſchen Kammerrathe Joh. Jakob Freiherr von Linker 1798 in einem Bande und vier Stücken herausgegebene Zeitſchrift: »Der beſorgte Forſtmann.« Ueber dieſen einen Band hinaus hat es die Zeitſchrift nicht gebracht.[11])

Dieſelbe Kurzlebigkeit war das Schickſal der »Sammlung neuer Entdeckungen und Beobachtungen zur Erweiterung der Naturgeſchichte der Forſtgewächſe und einer gründlichen Forſtwirthſchaftskunde«, welche der Forſtkommiſſar Slevogt in Schwar-

---

[6]) Friedrich Wilhelm v. Hagen, Gräfl. Wernigerodiſcher Oberförſter in Ilſenburg, ſpäter Forſtmeiſter und Oberforſtmeiſter daſelbſt, der Vater von ſechs Söhnen, die ſämmtlich das Forſtfach ſtudirten und von denen der jüngſte, O. v. Hagen, z. Z. techniſcher Chef der preuſsiſchen Forſtverwaltung iſt, veröffentlichte im IV. Bande des Reitter'ſchen Journals eine intereſſante Beſchreibung der Wernigerode'ſchen Forſten in adminiſtrativer und wirthſchaftlicher Beziehung (S. 1—31). Er iſt auſserdem der Verfaſſer einer ſelbſtändigen Schrift über den Borkenkäferfraſs, die für ſeine Zeit ſehr verdienſtlich war.

[7]) »Beitrag zur praktiſchen Behandlungsart der Stangenholzforſten in bergigten Gegenden« von v. Brinken im IV. Bde. S. 31 fgde.

[8]) II. Bd, 2. Heft.

[9]) I. Bd. 2. Heft. S. 70 fgde.

[10]) Im II. Bde. 2. Hft. eine gute Theorie der Durchforſtung.

[11]) Im Eingange des I. Bds. findet ſich eine intereſſante Chronik der Inſektenverheerungen in den deutſchen Wäldern ſeit 1449.

zenberg, Mitunternehmer der Friedel'ſchen Forſtſchule, 1804 herauszugeben begann. Der 544 S. enthaltende Band iſt mit phyſiologiſchen, forſtbotaniſchen, waldbaulichen Aufſätzen, mit Reiſeberichten etc. angefüllt. Mit dieſer einen Leiſtung aber ſcheint das Slevogt zu Gebote ſtehende Material erſchöpft geweſen zu ſein.

Gleich ephemer waren die 1806 in Marburg anonym erſchienenen »Abhandlungen über wichtige Gegenſtände des Forſtweſens«, welche mit dem erſten Hefte bereits begraben wurden. Der Inhalt dieſes Heftes iſt ſehr wenig bedeutend.[12])

Es iſt eine intereſſante Wahrnehmung, wie die forſtliche Journaliſtik bis 1806 hin und her taſtete, ohne es zu einem lebensfähigen Programm bringen zu können. Wie Seifenblaſen ſtiegen hier und dort Zeitſchriften empor, um einen Augenblick zu beſtehen und dann zu platzen. Erſt allmählig fand die Zeitſchriften-Literatur eine feſtere Geſtaltung; die Zahl der Zeitſchriften verminderte ſich, ihr Gehalt ſtieg.

G. L. Hartig betheiligte ſich ſeit 1806 auch an dieſem Zweige der Literatur ſelbſtthätig. In dieſem Jahre begann er die Herausgabe des »Journal für das Forſt-, Jagd- und Fiſchereiweſen«, von welchem vier Hefte (Bd. I) 1806/7, noch ein Heft 1808 erſchienen. Die kriegeriſchen Zeitverhältniſſe verhinderten dann die Fortſetzung der Zeitſchrift.

Der Plan derſelben war breit angelegt. Sie ſollte Abhandlungen, Forſtgeſetze und Verordnungen, Nachrichten über Forſtorganiſationen, Waldbeſchreibungen, Biographieen, Rügen ſchädlicher Miſsbräuche bringen, Anſtellungen vermitteln, Recenſionen enthalten. Wöchentlich ſollte ein Bogen erſcheinen.

Dies Programm iſt nur unvollkommen zur Ausführung gelangt, was bei der Kürze der Dauer des Journals nicht verwundern darf. Aber die wenigen Hefte des Journals enthalten doch manches Werthvolle von Hartig, Slevogt,[13]) Laurop, von Werneck, Diezel, Pfeil,[14]) daneben freilich, dem Geſchmacke der

---

[12]) Daſſelbe enthält einen Aufſatz: »Wichtigkeit des Verkohlungsofens«, einen Aufſatz über die Berechnung der Zwiſchenräume in den Klaftern und vermiſchte Mittheilungen.

[13]) Im I. Bde. (1806) »Skizzirte Ueberſicht des Dismembrationsprojektes über unſere Staats- und Gemeinde-Waldungen« S. 90 fgde.

[14]) Im II. Bande ein Aufſatz v. Pfeil: »Wann iſt die wahre Brunftzeit des Rehes«, mit welchem Pfeil für die Dezemberbrunft eintritt. Auch eine S. 269/270 des III. Bandes aufgenommene Notiz über die Neuenburger Forſten ſcheint von

Zeit entſprechend, ſchlechte Verſe, Anekdoten, Jägerlatein und allerlei Nichtigkeiten.

Nach Beendigung der Befreiungskriege faſste Hartig ſofort den Entſchluſs, wiederum ein Forſtjournal herauszugeben. Daſſelbe erſchien ſeit 1816 unter dem Titel: »Forſt- und Jagd-Archiv von und für Preuſsen«, in Quartalsheften, hatte einen halbamtlichen Charakter und diente beſonders dazu, Verwaltungsvorſchriften und organiſatoriſche Verordnungen für Preuſsen zu veröffentlichen. Das Archiv hat bis 1820 beſtanden. Mitarbeiter waren beſonders Pfeil,[15]) Jeſter,[16]) v. Spangenberg,[17]) v. d. Borch[18]) u. A. Hartig ſelbſt ſchrieb Recenſionen, Abhandlungen und allerlei Mittheilungen für das Archiv. Auch in ſeinen Spalten fehlten die Anekdoten und Verſe nicht.

Durch dieſe ganze Periode hindurch beſtand die ſchon oben genannte Diana mit ihren Fortſetzungen, den »Annalen der Forſt- und Jagdwiſſenſchaft« (1811—1822 von Laurop und Gatterer herausgegeben) und den »Beiträgen zur Kenntniſs des Forſtweſens in Deutſchland« (1819—1821 von Laurop und Wedekind herausgegeben). In den »Annalen« ſowohl, als den »Beiträgen« trat ein ganz neues Gebiet des forſtlichen Wiſſens hervor, die

---

Pfeil herzurühren, auſserdem ſind ihm mehrere Gedichte zuzuſchreiben, die gut gemeint, aber poetiſch recht unbedeutend ſind.

[15]) Vergl. folgende Aufſätze etc. Pfeils:

1818. 3. Heft. S. 1. »Ueber Beſtimmung der Haubarkeit der Hölzer und Feſtſetzung des Umtriebes«. Daſ. S. 74: »Was iſt ein Afterſchlag?« Daſ. im 2. Hefte: »Iſt der höchſte Holzpreis der zweckmäſsigſte?« 1820. 4. Hft. S. 24: Bemerkungen zu der neuen Inſtruktion für die preuſsiſchen Forſtgeometer und Taxatoren. Daſ. 3. Heft: »Ueber die Leitung des Hiebs in den Durchforſtungen.« In allen Heften von 1820 eine groſse Abhandlung »Ueber den Waldbau« u. ſ. w.

[16]) Vergl. die werthvolle Arbeit Jeſters im 2. Hefte. 1818. S. 29 fgde. »Ueber Borkenkäfer und Raupenfraſs.«

[17]) Forſtmeiſter von Wehrau in der Oberlauſitz. Vergl. ſeinen Aufſatz »Nachrichten über Raupenbeſchädigungen in der Oberlauſitz« im 1. Hefte des Archivs von 1818.

[18]) Vergl. die Selbſtbiographie v. d. Borch's im Sylvan 1820/21. Fr. W. Freiherr v. d. Borch, einer weſtfäliſchen Familie entſproſſen, wurde 1771 geboren, beſtand ſeine forſtliche Lehrzeit in Baden, ſtudirte in Karlsruhe und Göttingen, wo er beſonders den Phyſiker Lichtenberg und den Kameraliſten Beckmann hörte, arbeitete dann längere Zeit unter Burgsdorf und Hennert in Berlin, wurde 1794 im Bayreuthiſchen, ſpäter im Fürſtenthum Ansbach als Forſtmeiſter angeſtellt, und als ſolcher von Bayern 1816 übernommen. Er iſt der Verfaſſer einiger unbedeutender forſtlicher Schriften und eines forſtlichen Romans: »Johann Adolf Irrwalds Lehrjahre.« Im Sylvan lieſs er eine Menge Jagdgedichte abdrucken, über deren poetiſchen Werth des Hiſtorikers Höflichkeit ſchweigt.

forſtliche Statiſtik. Prof. Egerer, Hundeshagen und v. Wedekind[19]) veröffentlichten eine Reihe werthvoller ſtatiſtiſcher Arbeiten in dieſen Zeitſchriften und haben damit eine ganz neue Anregung gegeben. Auch die Geſchichte der Waldwirthſchaft und Forſtwiſſenſchaft fand zuerſt in den genannten Zeitſchriften eine gröſsere Beachtung. Dieſe Richtung auf Erforſchung der hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Seite unſerer Wiſſenſchaft verleihen dieſen Zeitſchriften eine beſondere Bedeutung.

Noch gehören dieſer Periode die »vaterländiſchen Waldberichte« von Niemann[20]) und die von dem bayeriſchen Oberforſtaſſeſſor Dr. Meyer ſeit 1813 herausgegebene »Zeitſchrift für das Forſt- und Jagd-Weſen in Bayern« an.

Letztere Zeitſchrift verfolgte eine von der Hartig'ſchen weſentlich verſchiedene, jener der »Annalen« und »Beiträgen« von Laurop naheſtehende Richtung. Die ſtattlichen Bände derſelben enthalten Abhandlungen, Inſtruktionen, Statiſtiſches, Beſchreibungen gröſserer Waldkomplexe, zahlreiche geſchichtliche Notizen, Bücheranzeigen, amtliche Nachrichten aller Art. Eifriger Mitarbeiter war der Präſident v. Zyllnhardt in München.[21])

Neben dieſer ernſten und wiſſenſchaftlichen Journal-Literatur fehlte es dieſer Periode auch nicht an ſentimentalen forſtlichen und waidmänniſchen Taſchenbüchern, nicht an dem friſchſprudelnden Humor eines Wildungen, auch nicht an einem Forſt-Roman.[22])

Unter den Taſchenbüchern nimmt der »Sylvan«, der 1813 bis 1828 in 12 Bändchen herauskam, die erſte Stelle ein. Die Redaktion beſorgte zuerſt Laurop allein, dann mit dem Forſtrath Fiſcher in Karlsruhe gemeinſchaftlich. Der forſtwiſſenſchaftliche Theil dieſes Jahrbuches iſt ſehr unbedeutend. Biographieen, meiſt in etwas überſchwänglichem Tone geſchrieben, zoologiſche Ab-

---

[19]) Vergl. Annalen I. 2. S. 60 u. f., wo Egerer eine allerdings noch ſehr unvollſtändige Statiſtik der europäiſchen Bewaldung veröffentlichte; ferner »Beiträge« I. Heft, wo eine Forſtſtatiſtik von Kurheſſen v. Hundeshagen und eine ſolche über die Harzforſten von v. Wedekind veröffentlicht ſind.

[20]) Die »vaterländiſchen Waldberichte, nebſt Blicken in die allgemeine Wälderkunde und in die Geſchichte und Literatur der Forſtwirthſchaft«, herausgegeben von Aug. Niemann (oben S. 386) erſchienen 1820/22 in 2 Bänden à 4 Stücke, und enthalten hauptſächlich ſtatiſtiſche und hiſtoriſche Nachrichten, Reiſeberichte u. ſ. w.

[21]) Oben S. 263.

[22]) Johann Adolf Irrwalds Lehrjahre v. Fr. W. v. d. Borch, abgedruckt u. A. bei Hartig, Forſt- und Jagdarchiv, 1819, 1. Heft, S. 113 fgde.

handlungen mit Abbildungen, Jagdgeſchichten mit einer oft wenig anmuthenden Speichelleckerei gegen hochgeſtellte Perſonen, Gedichte etc. füllen die Bändchen, welche nicht ohne hiſtoriſches Intereſſe, aber ohne allen wiſſenſchaftlichen Werth ſind. Beiträge von dem Freiherrn v. d. Borch, aus dem Winckell,[23]) Wildungen u. A. vermögen hier und da unſer Intereſſe flüchtig zu feſſeln.

Friſcher Waldduft aber weht uns entgegen aus den luſtigen und ſchalkhaften Wald- und Jagd-Liedern von Wildungen.[24]) Sein »Neujahrsgeſchenk für Forſt- und Jagd-Liebhaber«, welches 1794—1799 in ſechs Jahrgängen herauskam, und in dem 1800 bis 1812 erſchienenen Taſchenbuch für Forſt- und Jagdfreunde

[23]) Vergl. die Selbſtbiographie Winckell's im Sylvan von 1823. S. 3 fgde.

Georg Franz Dietrich aus dem Winckell, am 2. II. 1762 auf dem Rittergute Priorau (Sachſen) geboren, abſolvirte das Pädagogium in Halle, beſuchte dann bis 1780 die Landesſchule in Grimma, hierauf die Univerſität Leipzig, um Rechtswiſſenſchaft zu ſtudiren. Nach einem unglücklichen Sturze mit dem Pferde riethen ihm die Aerzte, ſeine ſitzende Lebensweiſe aufzugeben, und er beſchloſs, Forſtmann zu werden.

Die Lehrzeit verlebte er bei dem Hofjäger zu Sitzenroda; ſein Wunſch, als Jagdpage eingeſchrieben zu werden, konnte nicht erfüllt werden, da bei Einreichung ſeines Stammbaumes eine Mesalliance in ſeiner Familie entdeckt wurde. Nach mehrjähriger Verwaltung der eigenen Güter wurde W. 1794 Anhaltiſcher Kammerjunker. Seine Hoffnung, auf dieſem Wege zu einer forſtlichen Anſtellung zu gelangen, erfüllte ſich nicht. Er verlieſs 1802 den Hofdienſt und trat bis 1812 ins Privatleben zurück. In dieſer Zeit entſtand ſein Handbuch für Jäger. Erſt 1812 fand W. als Verwalter der Freiherrlich v. Thüngen'ſchen Güter einen entſprechenden Wirkungskreis. Als Forſtmann iſt er durchaus ohne Bedeutung.

[24]) Ludwig Karl Eduard Heinrich Friedrich v. Wildungen, Sohn des Heſſiſchen Geheimraths und Geſandten bei der fränkiſchen Kreisverſammlung v. W., wurde am 24. IV. 1754 zu Kaſſel geboren, beſuchte das Gymnaſium in Nürnberg und das Pädagogium in Halle, 1771—73 die dortige Univerſität. Wider ſeinen Willen gezwungen, Rechtswiſſenſchaft zu ſtudiren, beeilte er ſich nicht, in ein Amt einzutreten, welches ihm nicht zuſagte. 1778—1780 lebte er als Geſellſchafter des Fürſten von Naſſau-Uſingen an dem kleinen Hofe deſſelben, wurde dann Regierungsrath in Wiesbaden und kam bald durch allerlei Geſchäfte in Berührung mit dem Forſtweſen. 1791 nach Marburg verſetzt, wurde W. 1799 nach Ausrichtung einiger halb forſtlicher Kommiſſorien Oberforſtmeiſter in dieſer Stadt, 1806 Conſervateur des eaux et forêts des Werra-Departements. Als Techniker war Wildungen unbedeutend. Seine Begabung für die Gelegenheits-Dichtung war dagegen bedeutend. Sehr bekannt ſind ſeine Jagdlieder und manches gelungene improviſirte Verschen, wie das, welches er einſt in das Fremdenbuch des Müſener Stahlbergs (bei Siegen) ſchrieb:

In dieſem Bergwerk war ich auch,
Doch iſt der Wald mir lieber.
Schön iſt es in der Erde Bauch,
Doch ſchöner iſt es drüber.

ſeine Fortſetzung fand,[25]) hat in manches einſame Forſthaus friſche Lebensluſt hineingetragen, manchen biedern Waidmann herzlich ergötzt. Darum ſei auch hier ihm ein Platz vergönnt. —

Noch bleibt zu erwähnen, daſs auch in dieſer Periode ſchon der Verſuch gemacht wurde, den unteren Forſtbeamten eine Theilnahme an den literariſchen Beſtrebungen zu gewähren. Schon 1811 gab der ſpätere Kreisforſtinſpektor Dreſsler in Speyer, damals Forſtmeiſter in Zweibrücken, eine populäre Zeitſchrift (in deutſcher Sprache, was während der franzöſiſchen Okkupation nicht eben gewöhnlich in jenen Gegenden war) »Dreſslers Forſtmeiſterei-Blatt« heraus, welches den Forſtbeamten aller Grade die neuen Adminiſtrativ-Verordnungen bekannt machte, in dem wirthſchaftliche Fragen beſprochen wurden, auch Jagdſcherze und Gedichte ihren Platz fanden. Nach Kirchheim-Bolanden verſetzt, ſetzte Dreſsler 1814 und 1815 ſein gemüthliches Forſtmeiſterei-Blatt fort, worauf es einging. Der Gedanke, welcher Dreſsler bei Herausgabe dieſes Blattes leitete, iſt ein durchaus richtiger. Nur dann werden die Forſtbeamten der unteren Grade vor der Gefahr der Intereſſeloſigkeit bewahrt, wenn ihnen auf ſolchem Wege eine geiſtige Gemeinſchaft mit höherſtehenden, wiſſenſchaftlich gebildeten Fachgenoſſen geboten wird.

Nachträge.

Zu Band I. S. 10. **Literatur-Nachweisung.**

Ratzeburg, forſtwiſſenſchaftliches Schriftſteller-Lexikon, nach des Verfaſſers Tode herausgegeben von Prof. Phöbus in Gieſsen. 1872/73.

Ein verfehltes Unternehmen, welches in der einen Richtung weit über das Ziel hinausſchieſst, und die Biographieen aller bedeutenden Naturforſcher in einem forſtwiſſenſchaftlichen Schriftſteller-Lexikon zuſammenfaſst und damit eine literariſche Ungehörigkeit begeht, während in anderer Richtung groſse Lücken

[25]) Vergl. v. Wedekind, Jahrbücher. 1837. S. 124.

vorhanden ſind, die der Verfaſſer eines forſtwiſſenſchaftlichen Schriftſteller-Lexikons nicht hätte überſehen dürfen.

Das Buch ſetzt ſich aus immerhin werthvollem, bisher in der Literatur zerſtreutem Materiale zuſammen, wird aber durch den Ton mancher Selbſtbiographieen und durch allzuviel Lob, welches theilweiſe an höchſt unbedeutende Männer verſchwendet wird, nicht eben empfohlen.

Zu Band II. S. 95. **Biographie Büchtings.**

Meine Bemühungen, über die Lebensumſtände von Joh. Jak. Büchting ſichere Nachrichten zu erlangen, ſind in freundlichſter und wirkſamſter Weiſe durch Herrn Forſtinſpektor Püſchel in Deſſau, dem ich auch an dieſer Stelle meinen herzlichſten Dank auszuſprechen mich gedrungen fühle, unterſtützt worden.

Leider konnte das biographiſche Material jedoch erſt zuſammengebracht werden, als der Druck des vorliegenden Bandes bereits weit vorgeſchritten war. Die Biographie Büchtings muſs daher hier ihren Platz finden.

Johann Jakob Büchting wurde am 9. März 1729 zu Wernigerode geboren. Sein Vater war Bierbrauer. Die Straſse, in welcher derſelbe wohnte, hieſs die Büchtingſtraſse. Bis zum 18. Lebensjahre genoſs Büchting den Unterricht in der Schule zu Wernigerode, trat dann in die Forſt- und Jagd-Lehre ein und ſcheint nach Abſolvirung derſelben längere Zeit im praktiſchen Forſtdienſte beſchäftigt geweſen zu ſein.

Im Jahre 1752 entſchloſs er ſich, die Univerſität Halle zu beziehen, um dort Mathematik und Phyſik zu ſtudiren. 1755 finden wir Büchting als Landmeſſer und Markſcheider in Bernburg, 1764 als Forſtkommiſſar in Harzgerode, 1765 auch als Beiſitzer des dortigen Fürſtlichen Geſammtbergwerks (Bergamts).

Die Thätigkeit Büchtings ſcheint ſich vorwiegend auf geodätiſche Arbeiten erſtreckt zu haben. In den Anhaltiſchen Archiven beruhen zahlreiche, von ihm ausgearbeitete Forſtkarten. Im Jahre 1793, wo er in den Ruheſtand trat, wurde nach Ausweis noch aufbewahrter Akten ein Baukondukteur Schöner als Forſtgeometer für die Harzgeroder Forſten angenommen, wahrſcheinlich als Nachfolger Büchtings in ſeiner Eigenſchaft als Forſtgeometer.

Als Lehrer ſcheint Büchting ebenfalls thätig geweſen zu ſein. Ob in dieſer ſeiner Thätigkeit ſchon die Keime der viel

ſpäteren Harzgeroder Forſtſchule gelegen haben mögen? Wir leſen in der Vorrede zu den »Beiträgen zur praktiſchen Forſtwiſſenſchaft« (1799), daſs Büchting von dieſem ſeinem Buche hofft, es werde Denen, welche durch ihn Unterricht in den Anfangsgründen der Forſtwiſſenſchaft und in der praktiſchen Geometrie erhalten hatten, noch ferner nützlich ſein. Büchting ſtarb in Harzgerode am 15. März 1799.

Büchtings Schriften:

1) Kurz gefaſster Entwurf der Jägerei. 1752. 756 S. (2. Aufl. 1768; Bechſtein hat das Buch ſpäter noch einmal herausgegeben).
2) Geometriſch-ökonomiſcher Grundriſs zu einer wirthſchaftlichen Verwaltung der Waldungen. 1762. 763 S.
3) Gegründete Beurtheilung und Anmerkung über Herrn Beckmanns Schrift von der Holzſaat etc. 1765. 765 S.
4) Beiträge zur praktiſchen Forſtwiſſenſchaft. (1798). 813 S.
5) Der kranke Recenſent unter einem geſunden Himmelsſtrich. 1770.
6) Schreiben an den kranken Recenſenten. 1773.

Aufserdem mehrere auf den Bergbau bezügliche Schriften, die für uns ohne Intereſſe ſind. Büchting hat namentlich Mancherlei über die »Wünſchelruthe« geſchrieben.

Zu Band II. S. 130. **Zur Biographie des Landjägermeisters von Wedell.**

Nach einer Notiz bei Kropff »Syſtem und Grundſätze etc.« S. VI. (Einl.) hat von Wedell als Kammer-Referendarius mit von Kropff, den ſpäteren preuſsiſchen Oberforſtmeiſtern von Trebra und von Hünerbein (Thale) um das Jahr 1770 bei v. Zanthier in Ilſenburg ſich für die Stellung eines Forſt-Departements-Rathes praktiſch vorgebildet. Hieraus erhellt, daſs v. Wedell bereits die Univerſität hinter ſich hatte, als er nach Ilſenburg ging, um die forſtliche Praxis kennen zu lernen.

Druck von C. Grumbach in Leipzig.

E. Hubbard

GESCHICHTE

DES

WALDEIGENTHUMS, DER WALDWIRTHSCHAFT

UND

FORSTWISSENSCHAFT

IN

DEUTSCHLAND

VON

AUGUST BERNHARDT

KÖNIGLICH PREUSSISCHEM FORSTMEISTER UND ABTHEILUNGS-DIRIGENTEN BEI DER HAUPTSTATION FÜR DAS FORSTLICHE VERSUCHSWESEN.

DRITTER BAND.

BERLIN 1875.
VERLAG VON JULIUS SPRINGER.
Monbijouplatz Nr. 3.

GESCHICHTE

DES

WALDEIGENTHUMS, DER WALDWIRTHSCHAFT

UND

FORSTWISSENSCHAFT

IN

DEUTSCHLAND

VON 1820 BIS 1860.

VORWORT.

Die freundliche Aufnahme, welche die beiden erſten Bände dieſes Werkes bei meinen Fachgenoſſen und in anderen Leſerkreiſen gefunden haben, geben mir die Ueberzeugung, daſs es mir im Allgemeinen gelungen iſt, den Anforderungen, welche man an eine derartige wiſſenſchaftliche Arbeit zu ſtellen berechtigt iſt, zu genügen. Daſs ich ſelbſt von der Anſicht, Vollkommnes geleiſtet zu haben, weit entfernt bin, habe ich ſchon in der Vorrede zum erſten Bande ausgeſprochen und kann ich hier nur wiederholen. Der Charakter meiner Arbeit, welche ein auſserordentlich maſſiges, weit umher zerſtreutes Material zu ſichten und zu ordnen, dabei nach den noch wenig aufgehellten Geſetzen einer groſsen hiſtoriſchen Entwickelung zu forſchen, die Wurzeln dieſer letzteren endlich da zu ſuchen hatte, wo ſie in ihren letzten Verzweigungen haften — auf den Gebieten der politiſchen, ſozialen und wirthſchaftlichen Geſchichte unſeres Vaterlandes, — die Gröſse der hieraus ſich ergebenden wiſſenſchaftlichen Aufgabe hätten mich abſchrecken müſſen, ihre Löſung zu verſuchen, wenn ich Optimiſt geweſen wäre. Ich bin aber der Meinung, daſs es beſſer iſt, eine ſolche Arbeit mit Aufbietung der ganzen individuellen Kraft bis zu der durch die ſubjektive Begabung geſteckten Grenze der Vollendung zu führen, als ſie ganz zu unterlaſſen.

Die Anordnung des Stoffes und die Form der Darſtellung ſind in dieſem letzten Bande im Weſentlichen dieſelben geblieben, wie in den beiden früheren. Einige Abweichungen jedoch ſchienen mir durch die Natur der Sache geboten. Die eigent-

liche Wirthſchafts- und die Literar-Geſchichte treten in der neueſten Zeit nothwendig mehr in den Vordergrund. In Bezug auf die erſtere war es nicht zu vermeiden, die Einheit der Darſtellung dadurch zu wahren, daſs dieſelbe vielfach in die Periode von 1790 bis 1820 zurückgriff. Auch die Schilderung des Entwickelungsganges unſerer Literatur gab oft genug Veranlaſſung, ältere wiſſenſchaftliche Anſchauungen zu berühren. Endlich ſchien es mir Pflicht, den groſsen Tagesfragen, welche die Forſtwirthe der Gegenwart bewegen, beſondere Aufmerkſamkeit zu ſchenken und den Leſer auf dieſen Gebieten unmittelbar bis zu dem Heute zu führen. Ja, es ſchien unumgänglich, hier die eigene ſubjektive Meinung nicht ganz zu verhüllen, ſo ſehr ſonſt Objektivität in Bezug auf Entwickelungen, in deren Mitte wir ſtehen, in Bezug auf noch lebende Perſonen und auf Meinungen des Tages geboten ſein mag. Die ganze Darſtellung konnte ihren Abſchluſs nur auf dem Punkte finden, auf welchem wir heute ſtehen und von dem aus ich den Blick rückwärts gewendet habe.

Eine abſolute Objektivität nehme ich für mich nicht in Anſpruch, halte ſie auch für unmöglich. Nur dann vermag der Hiſtoriker ein einheitliches Bild zu ſchaffen, wenn er es ſo zeichnet, wie es auf dem Grunde ſeiner ſubjektiven geiſtigen Natur ſich ſpiegelt. Zum blaſſen, charakterloſen Nebelbild aber ſinkt dasſelbe herab, wenn die warmen Farben ſubjektiver Ueberzeugung ſchwinden. Hiſtoriſch treu ſoll der Geſchichtſchreiber die Dinge ſchildern, mit gerechter Achtung die Perſonen beurtheilen, welche in erſter Linie ſtanden in dem Kampfe um den Fortſchritt; doch das Alles vermag er nur aus ſeiner Individualität heraus. —

Es iſt ein langer Weg durch die Jahrhunderte, welchen ich meine Leſer führen durfte und dennoch — ein wie kleiner Theil deſſen enthüllte ſich uns auf dieſem Wege, was das Menſchengeſchlecht im Ganzen erſtrebt und erreicht hat! Nur mit wenigen Streiflichtern konnte ich hier und dort, wenn neue geiſtige Strömungen ihre Wirkung auf die von mir behandelte Entwicklung zu üben begannen, jene weiten Gebiete erhellen, in denen die Quellen jener Bewegungen liegen. Nur in groſsen Zügen durfte ich den Verſuch wagen, den oft ſo dunkeln urſächlichen Zuſammenhang anzudeuten, welcher die menſchlichen Beſtrebungen auf allen Gebieten verbindet, konnte ich die Umriſſe des kulturgeſchichtlichen Geſammtbildes zeichnen, in das ſich die Geſchichte des Waldeigenthums, der Waldwirthſchaft und Forſt-

wiſſenſchaft als ein Theil einfügt. Ob mir dies hier und da gelungen iſt, ob ich den Anſchluſs dieſer einen Entwicklung an die geſammten geiſtigen und ſittlichen Bewegungen der Zeit gefunden und zum Ausdruck gebracht habe, das überlaſſe ich der Beurtheilung der geehrten Leſer. Könnte das Urtheil hierüber günſtig lauten, ſo würde ich dieſe mühevollſte Arbeit meines Lebens nicht für eine verlorene halten.

Lange, vielleicht zu lange, ſind wir Forſtwirthe einſame Wege gegangen. Mühſam und mit gewaltigem Ringen hat ſich das Eigenthum am Walde jahrhundertelanger Gebundenheit entzogen; nicht minder mühevoll war der Weg, den unſere Wirthſchaft ging, als ſie, ohne Hülfe zu finden bei der beſten geiſtigen Kraft unſeres Volkes, rathlos gegenüberſtand dem Holzmangel, der drohenden Noth, welcher abzuhelfen ihr nicht gelingen wollte. Weitab vom Ziele irrte oft die aus der rohen Okkupation hinausſtrebende Waldwirthſchaft, bald unter der Herrſchaft einer mechaniſirenden Schulregel, bald zurückfallend in die Regelloſigkeit. Nur ſchwer will es gelingen, die wichtigſten Grundlagen derſelben zu gewinnen, weil wir ſie bisher nicht dort geſucht haben, wo ſie allein zu finden ſind, auf dem Gebiete und in dem Begriffe der Volkswirthſchaft, von welcher jene nur ein Theil iſt.

Auch unſere Wiſſenſchaft hat lange an Vereinſamung und Einſeitigkeit gekrankt. Nur langſam hat ſich die Erkenntniſs Bahn gebrochen, daſs es nicht genüge, groſse Maſſen empiriſch gewonnener Beobachtungs-Ergebniſſe zu häufen, ſie nach einem Syſtem zu ordnen, das ſcheinbar Gleichartige zuſammenzufaſſen und zur Entwicklung wirthſchaftlicher Regeln zu benutzen. Nur ganz allmählig iſt uns die Ueberzeugung geworden, daſs es, um die Geſetze rationeller Waldbewirthſchaftung zu erkennen, wiſſenſchaftlicher Methoden bedarf, welche uns befähigen, die wirkenden Kräfte zu iſoliren; daſs die Forſtwiſſenſchaft als ſolche in dieſer Beziehung in einer intellektuellen Abhängigkeit von anderen begründenden Wiſſenſchaften ſteht, von deren Methoden abzuweichen ſie kein Recht hat, und daſs wir deshalb die Anlehnung an dieſe Wiſſenſchaften ſuchen müſſen, indem wir ſelbſt in freier geiſtiger Initiative uns unterordnen, wo wir ihre Herrſchaft anzuerkennen haben. Indem wir ſo den bewährten Methoden der begründenden Wiſſenſchaften ihr Recht zugeſtehen, erwerben wir für die Forſtwirthſchaftslehre ſelbſt den Namen und Charakter einer Wiſſenſchaft.

Eine gewaltige Bewegung hat dieſe junge Wiſſenſchaft heute ergriffen; faſt alle Theile derſelben ſcheinen in raſcher Umformung begriffen. Das darf uns mit Zuverſicht für die Zukunft erfüllen; denn dieſe raſche Bewegung entſpringt der klaren Erkenntniſs unſerer Ziele und Aufgaben. Wenn es mir gelungen ſein ſollte, zu dieſer Erkenntniſs auf dem Wege der hiſtoriſchen Forſchung ein Weniges beigetragen, den Weg, welchen wir in der Zukunft gehen müſſen, an irgend einem Punkte erhellt zu haben, ſo würde mich das frohe Bewuſstſein erfüllen, daſs ich nicht umſonſt gelebt habe.

Neustadt-Eberswalde, im März 1875.

August Bernhardt.

INHALT.

Seite

Vorwort v

Inhalts-Anzeige ix

Berichtigungen xvi

§. 1. Abrifs der politifchen Gefchichte 1

Die erften zwanzig Jahre diefer Periode find charakterifirt durch den politifchen Stillftand. In Preufsen, Bayern, Würtemberg, Baden, Hannover, Kurheffen, Naffau und Sachfen kommt es zu den verheifsenen Reformen nicht. Glücklicher find die Zuftände im Grofsherzogthum Heffen und in einzelnen Kleinftaaten, befonders in S.-Weimar. — Der Gegenfatz zwifchen Adel und Prieflerthum einerfeits und dem Bürgerthum andererfeits. — Stellung des Beamtenthums. — Folgen der Juli-Revolution. — Demagogen-Verfolgungen. Der Verfaffungsftreit in Hannover. Inkompetenz-Erklärung des Bundestags. Der letzte Reft von Achtung vor diefer Inftitution fchwindet. — Thronbefteigung Friedrich Wilhelm's IV. von Preufsen. Neue Hoffnungen des Liberalismus. Gründe ihrer Vereitelung. Der vereinigte Landtag in Preufsen. Die fchleswig-holftein'fche Frage. — Die Ereigniffe von 1848. Der Aufftand in Baden. Der Reichsverweler. Die Strafsendemagogie in Berlin. Die Frankfurter Nationalverfammlung und der theoretifirende politifche Radikalismus. Beide find den brennenden Fragen der Zeit gegenüber ohnmächtig. — Das Frankfurter Attentat. Die Grundrechte der deutfchen Nation. Friedrich Wilhelm IV. lehnt die Kaiferkrone ab. Preufsen giebt die Führerfchaft in Deutfchland endgültig auf. Die militärifch-ariftokratifche Reaktion. Das Gothaer Parlament und die Union. Die kurheffifche Frage. Preufsens Demüthigung in Ollmütz. Ein Blick auf die neuefte Gefchichte. Die Politik Wilhelm's I. knüpft an die beften Traditionen des preufsifchen Königthums an. Die Verkörperung des deutfchnationalen Gedankens in feinem Kaifer, feinem Kanzler. Das neue Reich. —

§. 2. Bundesverfaffung 16

Sie ift keiner lebensvollen Entwickelung fähig gewefen, beruhte auf dem abftrakten monarchifchen Prinzip und war ein Anachronismus. — Von

Seite

einer Fortentwickelung der Bundesverfaſſung iſt nicht die Rede. — Die Ereigniſſe von 1848 und der Bundestag. Klägliches Ende dieſer Reformbeſtrebungen und des Bundes überhaupt. —

§. 3. Der deutſche Zollverein 20
Die Gründung des Zollvereins iſt der einzige groſse politiſche Erfolg der Periode des Stillſtandes. — Maſsregeln Preuſsens in ſeinem Zollgebiete. Die ſüd- und mitteldeutſche Zolleinigung. — Anſchluſs der norddeutſchen Kleinſtaaten an das preuſsiſche Syſtem (1819—1826). Anſchluſs von Heſſen-Darmſtadt (1828), Kurheſſen (1831), Bayern, Würtemberg, Sachſen, des thüringiſchen Zollvereins (1833), der übrigen Staaten (bis 1852). Neue Vereinbarungen 1853 und 1865. Die handelspolitiſche Einheit der neuen Zeit. —

§. 4. Territorialgeſchichte 25
Territoriale Veränderungen von 1820—1866. Die Veränderungen von 1866. Die Erwerbungen von 1871. — Rückblick auf die territoriale und politiſche Entwickelung Deutſchlands. Der Partikularismus, ein Grundzug des deutſchen Weſens. Grenzen ſeiner Berechtigung.

§. 5. Die neuen Staatszuſtände in Deutſchland 29
Staatszuſtände vor 1816. — Verſchiedene Stellung der einzelnen Lebenskreiſe der politiſchen Regeneration gegenüber. — Die Bureaukratie des 18. Jahrhunderts. — Von ihr zweigt ſich eine neue Richtung, das freiſinnige bürgerliche Beamtenthum, ab. — Ihre Vertreter im praktiſchen Staatsdienſte und auf den Univerſitäten. — Der Induſtrialismus als Vorkämpfer liberaler Ideen. — Der Realismus in Schule und Leben entſpringt dem Vorwiegen der Induſtrie. — Entwickelung der konſtitutionellen Inſtitutionen. — Die Reaktion. — Verſchiedenheit der Entwickelung in Nord- und Süddeutſchland und ihre tieferen Gründe. —

§. 6. Agrargeſchichte 38
Die Lehre vom freien Eigenthum in ihrer Anwendung auf das Grundeigenthum. — Die Theilbarkeit des Grundbeſitzes und ihre praktiſchen Folgen in Preuſsen, Bayern, Würtemberg, Baden, Sachſen, Hannover, Oldenburg, Braunſchweig, Thüringen, Naſſau, Heſſen, Mecklenburg. — Die Grundtheilung iſt in erſter Linie von dem Geſammtſtande der Landeskultur abhängig. — Befreiung des Grundeigenthums von Servituten und Laſten. — Agrar-Geſetzgebung in Preuſsen, Bayern, Würtemberg, Baden, Sachſen, Thüringen, Hannover, Kurheſſen, Naſſau, Schleswig-Holſtein, Mecklenburg, Groſsherzogthum Heſſen. — Rückblick. —

§. 7. Landesherrlicher Waldbeſitz. Die Domänen-Frage . . . 52
Die endgültige Regelung der Domänenfrage erfolgt in vielen deutſchen Staaten in dieſer Periode. — Verhältniſſe in Sachſen, Thüringen, Anhalt, Braunſchweig, Oldenburg, Hannover, Kurheſſen, Naſſau. — Arealveränderungen in den Staatsforſten in Preuſsen, Bayern, Würtemberg, Baden, Sachſen. —

§. 8. Die Staats-Forſtverwaltungen 56
Allgemeine Tendenz der Neuzeit in Bezug auf die organiſirte Thätigkeit der Staatsgewalten. Beſonderer Charakter der Forſtverwaltungsämter. — Verhältniſſe in Preuſsen. Die Periode Hartig's und Wintzingerode's. Die Periode des Oberlandforſtmeiſters von Reuſs. Veränderungen

Seite

der Miniſterial-Inſtanz 1835 und 1848. Das forſtliche Prüfungsweſen. — Organiſationen in Bayern 1818, 1822, 1826, 1853. v. Thoma, Schultze, v. Waldmann, Mantel. — Die Staatsforſtverwaltung in Würtemberg 1822, 1824, 1829. Die Forſtſchutzwache. Organiſation von 1849. — Organiſationen in Baden 1834 und 1849, ſowie 1867. Prüfungsweſen. — Die groſsh. Heſſiſche Organiſation von 1823. v. Klipſtein und v. Wedekind. Die Organiſation von 1837. — Die kurheſſiſche Forſtverwaltung 1821, 1833, 1852. Anforderungen an die Vorbildung. — Organiſationen in Naſſau. — Hannover. — Braunſchweig. — Die Forſtverwaltungen Thüringens und Sachſens. Verdienſte Königs und v. Berlepſch'. — Rückblick. —

§. 9. Verwaltung der Gemeinde-Forſten 101

Entwickelung der politiſchen Gemeinde in Deutſchland. — Die Gemeinde-Geſetzgebung der einzelnen deutſchen Staaten. Gemeinſchaftliche Prinzipien derſelben. — Die Geſetzgebung über die Verwaltung der Gemeinde-Forſten in Preuſsen, Hannover, Kurheſſen, Groſsherzogthum Heſſen, Naſſau, Bayern, Würtemberg, Baden, Sachſen, den thüringiſchen Staaten, Oldenburg, Waldeck, Lippe. — Allgemeine Prinzipien der einſchläglichen Geſetzgebung. Das Prinzip der Wirthſchaftsführung, der Beaufſichtigung, der vollen Freiheit. Kritik dieſer Grundſätze. —

§. 10. Die Waldſchutzfrage und die Geſetzgebung über die Privat-Waldungen 122

Die Verwüſtung der Wälder, eine Krankheit unſerer Kulturentwickelung. — Die groſse bodenwirthſchaftliche Regulirung zwiſchen Wald- und Kultur-Land iſt eine Quelle verhängniſsvoller Irrthümer geworden. — Die Verminderung der Wälder in Preuſsen. — Die Waldſchutzfrage entſteht. Das Buch des Moreau de Jonnès. — Legislatoriſche Verſuche in Preuſsen, die Frage zu löſen. Anſichten Hartig's und Pfeil's. — Forſthoheits-Geſetzgebung in den übrigen norddeutſchen Staaten, in Sachſen, Thüringen, Kurheſſen, Naſſau, dem Groſsherzogthum Heſſen, Heſſen-Homburg. — Die badiſchen Forſtgeſetze von 1833 und 1854. — Verſuche in Würtemberg, zu einer Regelung der Forſthoheitsgeſetzgebung zu gelangen. — Die Literatur der Waldſchutzfrage. — Gegen die abſolute Freiheit des Privat-Waldeigenthums erheben ſich viele Stimmen, gegen die allgemeine Beſchränkung aller Privatwaldungen ebenfalls. Der Begriff der Schutzwaldungen. Das bayeriſche Forſtgeſetz von 1852.

§. 11. Entwickelung der Forſtſtrafgeſetzgebung und Forſtſtrafrechtspflege 139

Allgemeine Richtungen, in welchen dieſe Entwickelung erfolgte. — Trennung der Verwaltung und Rechtspflege. — Staſbemeſſung nach dem Werthe des entwendeten Objektes. — Geſetzgebung in Preuſsen, Bayern, Würtemberg, Baden, Heſſen, Naſſau, Kurheſſen, Hannover, Braunſchweig, Sachſen, Thüringen, Mecklenburg. — Verminderung der Forſtfrevel. — Aufhebung der Anbringegebühren. —

§. 12. Allgemeine Ueberſicht über die Entwickelung der Waldwirthſchaft und Forſtwiſſenſchaft 150

Uebergang von der Betriebsarten- zur Holzarten-Wirthſchaft; von den reinen zu den gemiſchen Beſtänden; Oppoſition gegen die Schulregeln

Seite

Hartig's und Cotta's. — Die Waldzuſtände in Deutſchland ſind meiſt traurig. — Wechſel der Holzarten. — Der forſtwirthſchaftliche Fortſchritt liegt namentlich auf dem Gebiete der Beſtandsbegründung und des Kulturbetriebes. — König's Begriff der Waldpflege. — Pfeil, König, Heyer, die Meiſter der Forſtwiſſenſchaft. — Entwickelung einzelner Theile derſelben. — Die Forſteinrichtung. — Die forſtlichen Naturwiſſenſchaften bleiben bedeutend zurück. — Die volkswirthſchaftliche Begründung der Forſtwirthſchaftslehre entwickelt ſich gar nicht. — Die Forſtmathematik. — Das forſtliche Unterrichtsweſen. — Zeitſchriften und Vereine. — Aufgaben der Zukunft.

§. 13. Friedrich Wilhelm Leopold Pfeil. Biographie 161

§. 14. Karl Heyer. Biographie 184

§. 15. Gottlob König. Biographie 194

§. 16. Die Waldzuſtände und die Technik der Beſtandsbegründung und Waldpflege 205

Die Waldzuſtände von 1820 waren vielfach ſehr traurig und die noch in den Feſſeln der Hartig-Cotta'ſchen Schule ſteckende Forſttechnik, dem reinen Hochwald-Ideal zuſtrebend, noch immer mit großen Flächen arbeitend und über eine ziemlich ſtarre Betriebsarten-Wirthſchaft nicht emporgeſtiegen, war wenig geeignet, raſch und entſchloſſen dem Uebel abzuhelfen. — Waldzuſtände im Nordoſten, in Schleswig-Holſtein, Hannover, Weſtfalen. — In Kurheſſen führt der Hochwaldkonſervationshieb manche Flächen dem Nadelholze zu. — Waldzuſtände in Thüringen, im Großherzogthum Heſſen, in den Rheinlanden und der Pfalz. — Wirthſchaftsgeſchichte einiger Waldgebiete im rechtsrheiniſchen Bayern, des Erzgebirges, Thüringens, der bayeriſchen Hochgebirgsforſten. — Waldzuſtände in Würtemberg, dem Schwarzwalde. — Rückblick. — Die Mängel des Femelſchlagbetriebes älterer Schule. — Seit 1840 gelangt der Kahlſchlagbetrieb im nördlichen und mittleren Deutſchland für Kiefer und Fichte mehr und mehr zur Herrſchaft. — Dabei fährt die Forſtwirthſchaft fort, von Syſtem zu Syſtem ſich ſuchend zu wenden. — Modifizirter Buchen-Hochwaldbetrieb im Solling. — Gegenſatz zum neueren Lichtungsbetrieb. — Gegen die ganze ſeitherige Technik der Beſtandsbegründung tritt die Prager Schule in Oppoſition. — Ein eifriges Kultur-Intereſſe erwacht allerwärts. — Geſchichte der Kiefernpflanzung, des Verfahrens von Biermans, Buttlar, v. Manteuffel. — Steigende Holzpreiſe ermöglichten namentlich ſeit 1840 höhere Kultur-Aufwendungen. — Noch in die neueſte Zeit hinein aber erſtreckt ſich die Herrſchaft des Hochwaldprinzips und man beging bei Ueberführung vieler mittelwaldartiger Beſtände in die Hochwaldform viele Fehler. — Der Niederwaldbetrieb und namentlich der Eichenſchälwald finden geringe Beachtung. — Agitation der Gerber. — Entwickelung der Lehre von der Beſtands- und Bodenpflege (Waldpflege). — Die Aufäſtungsfrage. —

§. 17. Die Literatur der Lehre vom Waldbau und der Forſtbenutzung 240

Aus der encyklopädiſchen Richtung der Literatur löſt ſich allmählig eine die einzelnen Gegenſtände monographiſch behandelnde ſpezialiſirende Richtung los. — Literatur der Waldbaulehre. — Cotta, Stumpf,

Seite

Thierſch, Pfeil, Karl und Guſtav Heyer. — Die Lehre vom Säen und Pflanzen. — Jäger, v. Alemann, Burckhardt. — König's Waldpflege. — Die neueren Monographieen. — Literatur über den Buchenhochwaldbetrieb, über Eichenanbau, Weiſstannen-Wirthſchaft, Mittelwald- und Eichenſchälwaldbetrieb. — Die Literatur der Lehre von der Forſtbenutzung. — Schriften von Pfeil, Hundeshagen, Völcker, Jägerſchmidt, Graf Sponeck, Gayer. — Die Waldnebennutzungen, namentlich die Waldſtreufrage und ihre Literatur. — Schriften über Forſttechnologie, forſtliche Geräthe, Waldwegebau. —

§. 18. Elementar- und Inſektenſchäden in den Waldungen und die Lehre vom Forſtſchutz 249

Wildſchäden. — Geſchichte der Sturmverheerungen. — Die Schneebruchſchäden und der Eisbruch von 1858. — Die Inſektenverheerungen. — Die Schriften über Abwehr ſchädlicher Forſtinſekten v. Ratzeburg, Bülow-Rieth, G. L. Hartig, Krutzſch, Pfeil, Willkomm u. A. — Schriften über das Geſammtgebiet der Lehre vom Forſtſchutz. — Der Flugſand und ſeine Bindung. —

§. 19. Die Methoden der Forſteinrichtung und die Entwickelung der Forſt-Mathematik 261

In den deutſchen Staaten gelangen die Methoden des Fachwerks bei der praktiſchen Forſteinrichtung allgemeine Anwendung. — Gründe dieſer Erſcheinung. — Forſteinrichtungsweſen in Preuſsen, Sachſen, Bayern, Würtemberg, Baden, Groſsherzogthum Heſſen, Kurheſſen, Naſſau, Hannover, Thüringen. — Dieſer praktiſchen Richtung tritt eine vorherrſchend theoretiſirende, ſtreng-mathematiſche gegenüber. — Die Methoden der Ertragsregelung von Hundeshagen und Karl Heyer. — Letzterer ſtützt ſich auf die öſterreichiſche Kameraltaxation. — Die Methoden Karl's. — Breymann. — Smalian. — Martin und Krauſs. — Die Forſteinrichtung nach dem Syſtem der Reinertragstheorie, durch Judeich ausgebildet. — Die Literatur der Forſtmathematik. — Vermeſſung, Eintheilung, Beſchreibung der Forſten. — Die Zuwachslehre. — Die Methoden der Holzmaſſen-Ermittlung. — Die Maſſentafeln. — Geſammtſtand der bisherigen Ertrags-Ermittelungen. — Rückblick. —

§. 20. Die Lehre von der Waldwerthberechnung und forſtlichen Statik. — Die Theorie der höchſten Verzinſung der waldwirthſchaftlichen Kapitalien 296

Beſondere Schwierigkeiten der Waldwerthrechnung. — Die Lehre von der Zinsrechnung beim Waldwirthſchaftsbetriebe. — Anſichten von G. L. Hartig, Cotta, König, Hundeshagen, Pfeil, Burckhardt, Breymann, v. Gehren, Th. Hartig, Albert, Boſe, G. Heyer, Kraft, Fauſtmann, Oetzel, Baur, Preſsler. — Die mathematiſchen Methoden der Waldwerthrechnung finden eifrigere Bearbeitung, als die wirthſchaftlichen Grundlagen derſelben. — Die neuere Literatur. — Vorläufiger Abſchluſs durch G. Heyer. — Die forſtliche Statik und deren Begriff. — Anſichten von Hundeshagen, Pfeil, K. Heyer, Preſsler, Kraft, G. Heyer. — Das forſtliche Verſuchsweſen. — Die jetzigen Organiſationen deſſelben in Deutſchland und Oeſterreich. — Die Frage der finanziellen Umtriebszeit und der Kampf um die Preſslerſche Reinertragstheorie. — Bedeutung und heutiger Stand dieſer Kontroverſe. —

Seite

§. 21. Die Naturwiſſenſchaften als forſtliche Grundwiſſenſchaften. 312
Allgemeine Richtungen auf dieſem Gebiete. — Verſchiedene Stellung der einzelnen Naturwiſſenſchaften zur Forſttechnik. — Die Zoologie. Ratzeburg, Th. Hartig, Döbner, Senft, Opel, Altum. — Ornithologiſche Arbeiten. — Die Vogelſchutzfrage. — Populäre Schriften. — Die Forſtbotanik. — Beſchreibende Werke. — Anatomie und Phyſiologie. — Th. Hartig, Hanſtein, Schacht, Willkomm. — Die Pathologie der Forſtkulturpflanzen. — Willkomm, R. Hartig. — Die Bodenkunde. — Mineralogie, Geognoſie, Geologie. — Die Meteorologie und Klimatik. — Heutiger Stand der Forſchung und Aufgaben der Zukunft. —

§. 22. Die allgemeine Wirthſchaftslehre als forſtliche Grundwiſſenſchaft und die Staatsforſtwirthſchaftslehre 324
Gründe für das Zurückbleiben auf dieſem Gebiete. — Die Schriften der Kameraliſten. — Die National-Oekonomen der neueren Zeit. — Die Forſtwirthſchaft findet nur geringe Beachtung. — Schmalz. — Pfeil. — Rau. — Roſcher. — Lehrbücher d. allgemeinen Wirthſchaftslehre für Forſtmänner. — Die Finanzwiſſenſchaft. — Die Staatsforſtwirthſchaftslehre. —

§. 23. Die hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Richtung in der Forſtwiſſenſchaft und die Organiſation der Forſtſtatiſtik 333
Allgemeiner Rückblick auf die forſthiſtoriſche Literatur. — Die erſten ſtatiſtiſchen Verſuche von Niemann, Teſſin. — v. Wedekind weiſt zuerſt auf die Bedeutung dieſer Grundwiſſenſchaft hin. — Pfeil als Forſtſtatiſtiker. — Die forſtlichen Reiſebeſchreibungen. — Die Werke von Bülow, Baur, Maron. — Die neueren forſtſtatiſtiſchen Schriften über einzelne Länder. — Die deutſche Forſtſtatiſtik. — Der Braunſchweiger Beſchluſs. — Die forſtſtatiſtiſche Reichskommiſſion. — Ausſichten für die Zukunft.

§. 24. Die Forſtrechtskunde und Forſtverwaltungslehre 344
Die Forſtrechtskunde iſt eine Nebenwiſſenſchaft des Forſtmannes, die Forſtverwaltungslehre eine Hülfswiſſenſchaft. — Die Literatur über Waldſervituten. — Das Forſt-Staatsrecht. — Das Forſtſtrafrecht. — An brauchbaren Lehrbüchern der Forſtverwaltungskunde fehlt es zur Zeit. — Aufgaben eines ſolchen Lehrbuches. —

§. 25. Die Syſteme der Forſtwiſſenſchaft und die Methodologie. 351
Die Ausbildung der Syſteme kennzeichnet den Geſammtſtand der Wiſſenſchaft. — Syſtem von Karl Heyer. — Pfeil. — Widenmann. — von Wedekind. — Th. Hartig. —

§. 26. Das forſtliche Unterrichtsweſen 355
Die forſtliche Unterrichtsfrage iſt eine durchaus kontroverſe. — Allgemeine Stellung der beiden Parteien. — Stand des forſtl. Unterrichtsweſens um 1820. — Die Berliner Forſtakademie. — Pfeils Agitation für ihre Verlegung. — Die Forſtlehranſtalt in Neuſtadt Eb/W. — Sie iſt nur eine forſtliche Mittelſchule, keine Hochſchule. — Die Forſtſchule in Aſchaffenburg, ihre Aufhebung (1832) und Wiedererrichtung. — Die neueſten Vorgänge in Bayern. — Die Kammerbeſchlüſſe von 1874. — Die Forſtakademie Hohenheim. — Das Forſtunterrichtsweſen in Baden, die Forſtſchule des Karlsruher Polytechnikums. — Spezialgeſchichte

Seite

der Akademie zu Tharand. — Hohe Blüthe derſelben bei Beginn dieſer Periode. — Auch Tharand verfällt mehr und mehr der Vereinſamung. — Die Forſtſchulen in Eiſenach, Melſungen, Klausthal, Münden. — Die Forſtſchule des Polytechnikums in Braunſchweig. — Rückblick. — Forſtwiſſenſchaftliche Lehrſtühle an einigen Univerſitäten. — Letzte Verſuche, Meiſterſchulen zu errichten. — Niedere Forſtſchulen. —

§. 27. Die forſtlichen Vereine 384

Die Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe. — Die Wanderverſammlung ſüddeutſcher, ſeit 1870 deutſcher Forſtmänner. — Lokal-Forſtvereine in Würtemberg, Sachſen, Schleſien. — Der Naumburger Waldkonſervations-Verein. — Die Sozietät zu Pyrmont. — Lokalvereine in Braunſchweig und Hannover. — Der Harzer und Hils-Sollings-Forſtverein. — Kleinere Vereine in Hannover. — Der Nordoſten folgt erſt in neueſter Zeit dem übrigen Deutſchland in Bezug auf das Vereinsweſen; pommerſcher und märkiſcher Forſtverein. — Heſſiſch-naſſauiſche Vereine. — Rückblick. — Der internationale Kongreſs der Land- und Forſtwirthe in Wien. 1873. —

§. 28. Die forſtlichen Zeitſchriften 392

Allgemeine Ueberſicht der forſtlichen Journaliſtik. — Die allgemeine Forſt- u. Jagd-Zeitung. — Die kritiſchen Blätter von Pfeil und Nördlinger. — Meyer's und Behlen's Zeitſchrift für Bayern. — Laurop's Jahrbücher. — Widenmann's forſtl. Blätter und die würtemb. Monatſchrift. — Die forſtl. Zeitſchrift für Baden. — Die neueren Zeitſchriften von Grunert, Leo, Danckelmann etc. — Das Tharander Jahrbuch. — Die »forſtwirthſchaftlichen Mittheilungen« des bayeriſchen Miniſterial-Forſtbureaus ſind bisher in ihrer Eigenart unerreicht. — Die Zeitſchriften kürzerer Dauer. — Schultze in Braunſchweig und ſeine journaliſtiſchen Arbeiten. — Th. Hartig's Jahresberichte eröffnen eine neue Bahn literarhiſtoriſcher Arbeit. — Sylvaneion. — Taſchenbuch-Literatur. — Die Forſtkalender. —

Regiſter zu Band I—III 403

Berichtigung von Druckfehlern.

Im II. Bande	S. 183,	Z. 17	v. oben	lies	»Schweſter«	ſtatt »Tochter.«
„ III. „	S. 101,	Z. 20	v. „	lies	»§. 9«	ſtatt »§. 10.«
„ III. „	S. 122,	Z. 6	v. unten	lies	»§. 10«	„ »§. 11.«
„ III. „	S. 139,	Z. 4	v. „	lies	»§. 11«	„ »§. 12.«

§. 1. Abriss der politischen Geschichte.

Deutschland war am Schlusse des Jahres 1820 auf der Bahn des politischen Rückschrittes. Oesterreich und Preusen schienen einig in dem Bestreben, aus dem Herzen des deutschen Volkes den nationalen Gedanken auszutilgen. Eine tiefe Erschlaffung des politischen Lebens griff Platz in der grosen Mehrheit der Nation. Für die gegenwärtigen Zustände im Reiche hatten die Liberalen Nichts als Hohn und Spott, für die Zukunft keine lebendige Hoffnung. Man hatte mit dem Herzblute des Volkes gestritten um die höchsten nationalen Güter und man erntete die heilige Allianz, jenes romantisch-verschwommene politische Traumbild, welches, im Kopfe Alexanders von Rusland entstanden, Friedrich Wilhelm III. als ein wahres Heilmittel aller politischen Schäden erschien, während die Metternich'sche Politik in dieser Allianz die bequemste Polizei-Anstalt fand, um die unruhigen Geister des jungen Deutschland zu bannen. In den Kämpfen von 1813—1815 war ein hochentwickelter politischer Idealismus als bewegende Kraft thätig gewesen; man lohnte ihn mit einer Politik der kalten Berechnung ab, die das Volk nicht verstand, weil sie anknüpfte an die schlimmsten Zeiten des Polizeistaates des 18. Jahrhunderts. Die nächste Folge war das Erstarren der politischen Interessen, der Stillstand auf allen Gebieten politischer Entwicklung, aber zugleich unter der erstarrten Oberfläche das emsige Wirken oppositioneller Kräfte, die zunächst, da ihnen jede Möglichkeit positiven Schaffens entzogen war, auf Zerstörung des Bestehenden hinarbeiteten.

Die Zeit der grofsen Männer, der gewaltigen Thaten war vorüber; die Tage der Mittelmäfsigen waren gekommen.

In Preufsen waren Stein und Scharnhorft vom Schauplatze abgetreten. Auch W. v. Humboldt, Boyen, Grolmann fchieden aus ihren hohen Staatsämtern. Dafür erlangte der Polizeiminifter Fürft Wittgenftein, ein Mann von durchaus abfolutiftifcher Gefinnung, täglich mehr Einflufs. Von der Gewährung der 1815 verfprochenen Landesvertretung war keine Rede mehr. Als Erfatz berief der König Provinzialftände mit berathender Stimme. Man beforgte in den leitenden Kreifen, dafs das aus fo verfchiedenartigen Elementen zufammengefügte Staatswefen eines einheitlichen politifchen Lebens noch unfähig fei und wollte fich durch den Gefammtwillen des Landes nicht zu weitergehenden Reformen drängen laffen.

In Bayern traten fchon auf dem erften Landtage, welcher 1819 auf Grund der im vorhergegangenen Jahre gegebenen Verfaffung berufen wurde, fehr liberale Anfchauungen in der zweiten Kammer zu Tage. Aber die Regierung, beherrfcht von den allgemeinen Strömungen in den Kreifen der Gewaltträger in Deutfchland, war in keiner Weife Willens, den von unten gegebenen Anregungen Folge zu geben und die Reichrathskammer war nur darauf bedacht, von feudalen Inftitutionen möglichft viel wieder einzufchmuggeln. Ein die Staatsfouveränetät aufs Aeufserfte befchränkendes Konkordat wirkte in gleicher Richtung, wie die Metternich'fche Politik und die kurzfichtige Selbftfucht der Ariftokraten. Auch in Bayern charakterifirt fich diefe Periode als die des Stillftandes.

In Würtemberg verfloffen die erften zehn Jahre des konftitutionellen Lebens (1820—1830) fehr ruhig. Man befchäftigte fich mit Ordnung der Staatsverwaltung, der Finanzen und fah über die Mängel der 1819 gegebenen Verfaffung ziemlich gleichgültig hinweg. Baden fchien beim erften Zufammentritt der Stände im Jahre 1819 in diefelbe Bahn ruhigen Ausbaus der ftaatlichen Einrichtungen einlaufen zu wollen. Wichtige Aufgaben waren zu löfen. Noch waren einzelne Ueberbleibfel feudaler Einrichtungen, ja perfönlicher Unfreiheit des Bauernftandes zu befeitigen. Die franzöfifchem Mufter nachgebildete Gemeindeverfaffung, das ftrenge Cenfuredikt unterlagen fchweren Bedenken aller einfichtsvollen Politiker. Die Regierung fchien geneigt, zu vernunftgemäfsen Reformen die Hand zu bieten. Aber fchon 1821 machten fich ernfte Differenzen zwifchen der Regierung

und Landesvertretung geltend. Die für das Militär geforderte Summe ward von der Kammer nicht bewilligt und diese entlassen, 1824 aber aufgelöst. Das politische Leben erstarrte auch hier; der Landtag von 1828 verlief ergebnislos.

In Hannover lastete eine scharf ausgeprägte Adels- und Polizei-Wirthschaft schwer auf dem Lande. Von einem frischen politischen Leben konnte hier keine Rede sein. In Kurhessen hatte der Kurfürst zwar 1817 ein Haus- und Staatsgesetz gegeben, in welches einige konstitutionelle Bestimmungen aufgenommen worden waren. Aber er berief die Stände nicht und regierte wie ein absoluter Herrscher. Der Tod Wilhelm's I. (1821) und die Thronbesteigung Wilhelm's II. änderte hieran Nichts. Eine anstössige Maitressenwirthschaft entfremdete den Kurfürsten seinem Volke, das Hervorsuchen veralteter Formen bei Hofe und beim Militär machte ihn lächerlich.

Weitaus glücklicher entwickelten sich die Verhältnisse im Grossherzogthum Hessen. Regierung und Landesvertretung arbeiteten in seltener Einigkeit und mit reichem Erfolge an dem innern Aufbau des Staatswesens. Eine Reihe der wichtigsten Gesetze waren die Früchte dieser Thätigkeit. In Nassau brach sehr bald nach Berufung der Landesvertretung, welche auf Grund der Verfassung von 1818 erfolgte, ein heftiger Streit zwischen der Regierung und Ständekammer über das Eigenthum an den Domänen aus und es kam zu wesentlichen Reformen nicht. Eben so wenig wollte es im Königreich Sachsen gelingen, das Reformwerk zu fördern. Zwar wurde durch eine tüchtige Bureaukratie das materielle Wohl des Landes energisch gefördert, die Finanzverwaltung trefflich geordnet, die Schulen gehoben, die Verwaltung vereinfacht. Aber die wichtigsten konstitutionellen Forderungen blieben unerfüllt und die Unzufriedenheit im Lande wuchs rasch.

Ein glänzendes Vorbild tiefen Verständnisses für die Forderungen der neuen Zeit gab der durch die edelsten Eigenschaften des Geistes und Herzens ausgezeichnete Grossherzog Karl August von Sachsen-Weimar-Eisenach (1775—1828). Die von ihm mit dem Landtage 1816 vereinbarte Verfassung war die freisinnigste in Deutschland und wenn die Metternich'sche Politik auch die volle Durchführung derselben, besonders die Befreiung der Presse, zu verhindern wusste, so erlangte doch dies kleine Land eine Reihe der wichtigsten Reformen, die den übrigen deutschen Staaten nicht zu Theil wurden. —

Es iſt eine der wunderbarſten hiſtoriſchen Erſcheinungen, das Deutſchland der Jahre 1820—1840. Ein Volk, welches aus eigenſter Begeiſterung, faſt gegen den Willen ſeiner Herrſcher, jedenfalls ohne deren energiſche Initiative eine groſse kriegeriſche That vollbracht und dabei den Gedanken der nationalen Einigung als ſtärkſtes Motiv zu den gröſsten Opfern in ſich ſelbſt gefunden hatte — dies Volk duldete es, daſs die habsburgiſche Politik der Stabilität alle ſeine Errungenſchaften unterſchlug, daſs man die nationale Einheit durch eine hohle Puppe darſtellte und an die Stelle des tiefen Ernſtes der geſchichtlichen Entwicklung den Karneval in Frankfurt treten lieſs; das deutſche Volk duldete das und vieles Andere nicht nur, ſondern es waren Viele, die thätig mithalfen. Die neue Zeit hatte dies Geſchlecht doch unvorbereitet überkommen. Der Kampf gegen ſie, den Adel und Prieſterſchaft aller Konfeſſionen mit Eifer und Geſchick führten, würde niemals ein ſo ſiegreicher geweſen ſein, wenn nicht der politiſche Indifferentismus als ſtärkſter Bundesgenoſſe der Feinde jeder Reform aufgetreten wäre, und jetzt zeigte es ſich klar, daſs das deutſche Bürgerthum, in kleinlicher Kirchthurmsanſchauung groſs geworden, durch die Kleinſtaaterei zur Beſchränktheit, zum ärmlichſten Partikularismus erzogen, zunächſt unfähig war, die ihm zugefallene Rolle zu ſpielen. Dieſe Rolle war die der Reformbeſtrebungen. Mehr und mehr hatte ſich dem Gegenſatze zwiſchen Fortſchritt und Umkehr zum Alten der andere Gegenſatz ebenbürtig zur Seite geſtellt: Adel und Bürgerthum. Auf jener Seite ſtanden Alle, die zurückſtrebten zum abſoluten Staate, zur ſtändiſchen Gliederung, zur feudalen Gebundenheit, Alle, die möglichſt viel erhalten wiſſen wollten von der Souveränetät der Einzelſtaaten; auf dieſer Seite ſammelten ſich Alle, die von dem deutſchen Reiche der Zukunft träumten, die den Staat des Reichsfreiherrn von Stein zu verwirklichen trachteten, in dem es nur freie, gleichberechtigte Bürger geben ſollte; Alle, welche den politiſchen Staat in der reinen Form Friedrich's II. wollten und in ſich überwunden hatten die Vermengung der chriſtlich-hierarchiſchen Elemente mit den politiſchen.

Es waren jedoch nicht Viele, die zu ſo klarer Erfaſſung der politiſchen Ziele jener Zeit gelangt waren. Gegen ſie wendete ſich naturgemäſs der Feudal-Adel, das orthodoxe Prieſterthum; theilnahmlos ſahen die indifferenten kleinbürgerlichen Kreiſe dem Kampfe zu, ſich freuend des beſſeren Erwerbs, der materiellen Kräftigung nach langer Noth. Gegen den Feudaladel aber trat

in jener Zeit ein kräftiger Kämpe in die Schranken, nicht Schulter an Schulter kämpfend mit dem liberalen Bürgerthum, aber dennoch ringend nach denſelben letzten Zielen, die deutſche Bureaukratie.

Sie hatte ſich einſt genugſam betheiligt an den Sünden des 18. Jahrhunderts, aber ſie hatte ſchon damals in ihren Reihen die wackerſten Vorkämpfer für Freiheit und Recht gezählt. Sie war dann zur vollen und klaren Erkenntniſs ihrer Stellung im modernen Staate gelangt. Der Geiſt der Freiheit, welcher trotz aller Unterdrückungsverſuche auf den deutſchen Univerſitäten blühte, trug nun ſeine Früchte in den Staatsverwaltungen. Eine Fülle von Intelligenz und Charaktertüchtigkeit ſteckte in den Bureaukraten der zwanziger Jahre und ſie wendeten ſich in erſter Linie gegen den Feudaladel, deſſen natürlicher Feind eine geſund entwickelte Bureaukratie ſein muſs, weil ſie auf dem Prinzip der freien Zulaſſung aller Befähigten zu allen Staatsämtern beruht.

So war das Verhältniſs der bewegenden politiſchen Kräfte, als 1830 von Frankreich aus wiederum eine gewaltige Erſchütterung Europa durchzuckte. Der Bourbonismus, aufs Neue in ſeiner ganzen Unfähigkeit erkannt, fiel wehrlos. Das Bürgerkönigthum trat an ſeine Stelle. Eine hohe Erregung durchflog ganz Deutſchland; hier und dort kam es zu offener Auflehnung gegen die beſtehende Ordnung der Dinge. Aber gerade dieſe Unordnungen zeigten es klar, daſs es dem deutſchen Volke noch an der maſsvollen politiſchen Kraft gebrach, die allein fähig iſt, Groſses zu ſchaffen. Man erſchöpfte ſich in groſsprahleriſchen Reden und in kindiſchen Uebertreibungen.

Die deutſchen Groſsmächte waren im Oſten ſtark in Anſpruch genommen und vermochten zur Zeit es nicht, den inneren Unruhen kräftig entgegenzutreten. Ein Aufſtand in Polen, der am 29. November 1830 mit einem tollkühnen, jedoch wohlgelungenen Handſtreiche in Warſchau begonnen hatte, zwang Oeſterreich und Preuſsen, ihre Streitkräfte bereit zu halten und der Gang der Ereigniſſe lieſs es längere Zeit zweifelhaft, ob Ruſsland im Stande ſein werde, den Aufſtand niederzuwerfen.

Unter dieſen Umſtänden hielten es die Regierungen der kleineren Staaten meiſt für gerathen, die Aufregung der Bevölkerung durch Konzeſſionen zu beſchwichtigen. Wiederum ſchien es eine kurze Zeit, als ob der politiſche Liberalismus in Deutſchland an Kraft gewinne. Aber jene Zugeſtändniſſe waren nur unter dem Drucke der Ereigniſſe von 1830 gemacht worden;

dies trat klar hervor, als Polen niedergeworfen und die Ruhe in Frankreich wiedergekehrt war. Sofort nahm die gesammte innere Politik der deutschen Regierungen den Charakter der Reaktion an.

An äusserer Veranlassung, sich gegen den Liberalismus und das junge Deutschland zu wenden, fehlte es nicht. Das Hambacherfest (27. Mai 1832) mit seinen kindlichen republikanischen Reden und das sogenannte Frankfurter Attentat, ein von einigen Studenten und sonstigen Hitzköpfen in Scene gesetztes Revolutiönchen (3. April 1833) gaben erwünschte Veranlassung, die Zügel straffer anzuziehen. Schon 1832 fasste der Bundestag eine Reihe reaktionärer Beschlüsse. Die Minister-Konferenzen in Wien 1834 bildeten eine Ergänzung und Fortführung der Karlsbader Beschlüsse. Der Rückschritt feierte Triumph um Triumph. Das gefügigste polizeiliche Rüstzeug desselben aber war der Bundestag.

Dies trat bald für Alle erkennbar hervor. Im Jahre 1837 starb Wilhelm IV. von England und die Personal-Union, in welcher England und Hannover standen, wurde gelöst. Ernst August, Bruder Wilhelm's IV., bestieg den hannöverschen Thron und begann seine Regierung damit, dass er die 1833 vereinbarte, auf ziemlich liberalen Grundlagen beruhende Verfassung aufhob und die Verfassung von 1819 mit der Massgabe wiederherstellte, dass ein neues Staatsgrundgesetz mit den Ständen vereinbart werden sollte.

Ein bedeutender Widerstand im Lande wendete sich gegen diese Massregel. Sieben Göttinger Professoren, Dahlmann, Albrecht, beide Grimm, Gervinus, Ewald und Weber erklärten die rechtliche Unmöglichkeit der Verfassungsaufhebung und wurden ihrer Aemter entsetzt, zum Theil des Landes verwiesen. Die Juristen-Fakultäten zu Heidelberg, Tübingen und Jena, die Stände von Baden, Sachsen, Bayern, Braunschweig und Hessen erklärten sich für das Grundgesetz von 1833. Der Bundestag, an den sich nunmehr das bedrängte Land wendete, erklärte sich 1839 für inkompetent.

Dieser Bundesrathsbeschluss war von tiefgreifenden Folgen für die innere Entwickelung Deutschlands. Zum erstenmal war vom Volke Berufung eingelegt worden gegen eine Vergewaltigung der Landesregierung, gegen einen offenen Rechtsbruch, und der Bundestag hatte sich für inkompetent erklärt. Der letzte Rest von Vertrauen schwand im Volke dahin. An seine Stelle trat Hass gegen die Bundesgewalt auf der einen, Spott und Ver-

achtung auf der anderen Seite. Die Verwirklichung des nationalen Gedankens ſchien weiter hinausgeſchoben, denn je.

So kam das Jahr 1840 heran. Friedrich Wilhelm IV. beſtieg den preuſsiſchen Thron. Die Herzen von ganz Deutſchland ſchlugen dieſem reichbegabten Fürſten entgegen. Im reifen Mannesalter ſtehend, hatte Friedrich Wilhelm vor den Augen Deutſchlands jene edlen Gaben in ſich gezeitigt, die ihn vor Vielen auszeichneten: Ein weiches, warmes Gemüth; eine edle und ächt künſtleriſche Begeiſterung für alles Gute und Schöne; einen raſchen, ſchlagfertigen Verſtand; eine ſeltene Formgewandheit; eine von tiefer und reicher Bildung getragene zündende Beredſamkeit.

In allen Gauen Deutſchlands richteten ſich mit froher Hoffnung die Blicke der Patrioten auf dieſen Fürſten, von dem man es laut verkündete, daſs er ein Herz habe für Deutſchlands Gröſse, daſs er mit Trauer deſſen Ohnmacht empfinde, daſs er eine ernſte Achtung in ſich trage vor der individuellen Freiheit und ſtaatsbürgerlichen Gleichberechtigung Aller. Es ſchien die Zeit gekommen, welche anknüpfen mochte an das Preuſsen Friedrich's II., um in dieſem Preuſsen den Kryſtall-Kern des neuen deutſchen Reiches aufzubauen. —

Nicht ohne ſchmerzliche Trauer vermag die Geſchichtſchreibung das Bild jener Jahre zu zeichnen, in welchen dieſer ſo verheiſsungsvolle Traum der beſten Männer Deutſchlands ſich als ein Traum erwies.

Friedrich Wilhelm IV., beſeelt von einer tiefen Begeiſterung für das Wohl ſeines Volkes, war für die praktiſche Politik des neunzehnten Jahrhunderts dennoch nicht geboren. Die mächtigſten geiſtigen Impulſe entſtammten in ihm niemals dem Verſtande, ſondern einem oft phantaſtiſch erregten Gefühle. Und dies Gefühl ſtand nicht auf dem Boden der Gegenwart, ſondern erhob ſich auf den Flügeln der dichteriſchen Verklärung des Vergangenen, in romantiſcher Schwärmerei zu den höchſten Idealen des Mittelalters. Ganz und gar beherrſcht von der Idee des chriſtlichen Staates, ſah er im weltlichen Königthum nur eine irdiſche Stellvertretung der Herrſchaft Gottes über die Menſchen und ſtand damit weit ab von dem Staatsgedanken Friedrichs II. Auf ſeine reizbare Phantaſie übte der Farbenſchmuck des mittelalterlichen Lebens mit ſeinem Minne- und Ritterdienſt, mit der Kampfbegeiſterung der Kreuzfahrer, mit den gothiſchen Domen und prachtgeſchmückten Hofburgen einen unwiderſtehlichen Zauber

aus und ſein Individualismus entſprang nicht dem modernen Gedanken der Freiheit des Individuums, der Gleichheit Aller vor dem Geſetze, ſondern der mittelalterlichen Vorſtellung von der Gliederung des Reiches in zahlloſe centrifugale Exiſtenzen, welche Alle wie ein göttliches Band die aus dem chriſtlichen Bewuſtſein hervorgefloſſene höchſte Autorität des Kaiſers umſchlang.

In dieſem Sinne war Friedrich Wilhelm IV. Abſolutiſt und aus dieſer Grundanſchauung heraus vermochte er es niemals, mit dem Konſtitutionalismus ehrlich Frieden zu ſchlieſsen. Die ariſtokratiſchen Standesintereſſen, die hochkirchliche Intoleranz erlangten bald in Preuſsen unbedingte Geltung und die Hoffnungen der deutſchen Nation auf eine nationale Politik Preuſsens erblaſsten bald zu Nebelbildern.

Tiefer Miſsmuth ward in den nationalen Kreiſen Deutſchlands abermals die herrſchende Stimmung. Die Philoſophie der Junghegelianer wendete ſich mit ſcharfem Spotte gegen den »Romantiker auf dem Throne der Cäſaren«. Die Jahre 1845 und 1846 brachten groſse materielle Noth, Miſserndten, Hunger. Oeſterreich war in todesähnliche Apathie verſunken, der Bundestag zum machtloſen Schatten geworden. Reaktionäre Miniſterien in Kurheſſen (Haſſenpflug) und Baden (Blittersdorf), eine gänzlich ultramontane Regierung in Bayern (Abel) zogen eine geſchloſſene, ihrer Aufgaben klar bewuſste Oppoſition groſs. Eine gewaltige Spannung der Geiſter bereitete, Vielen erkennbar, neue politiſche Erſchütterungen vor.

Jene Zeit würde, klug benutzt, überaus günſtig geweſen ſein, um Preuſsen die Führerſchaft in Deutſchland zu ſichern. Aber Friedrich Wilhelm IV. verſchmähte eine ſolche politiſche Aktion, die gegen das Legitimitäts-Prinzip verſtoſsen haben würde. Sein ritterliches Gemüth ſträubte ſich gegen jede Nachgiebigkeit, welche dem Drucke der öffentlichen Meinung gehorcht haben würde. Gegen die Aufgabe Preuſsens ſelbſt verſchloſs er die Augen nicht, wohl aber gegen die Mittel, welche allein geeignet waren, jene Aufgabe zu löſen.

Die Umgeſtaltung der deutſchen Verhältniſſe war für Friedrich Wilhelm IV. ſeit ſeiner Thronbeſteigung ein Gegenſtand ernſter Erwägung geweſen. Wiederholte dahin gerichtete Vorſchläge in Wien waren ungehört verhallt. Man wollte eben in der öſterreichiſchen Hofburg von einer Erweckung des ſchlummernden deutſchen Staatsweſens aus naheliegenden Gründen Nichts wiſſen.

Friedrich Wilhelm entſchloſs ſich nun, mit Reformen im eigenen Lande vorzugehen und damit dem wiederholten Andringen der Provinzial-Landtage, namentlich des rheiniſchen, ein Zugeſtändniſs zu machen.

Durch Patent vom 3. Februar 1847 wurde ein aus den ſämmtlichen Provinzialſtänden vereinigter Landtag berufen, dem jedoch ſehr enge und durchaus nicht konſtitutionelle Befugniſſe eingeräumt wurden. Die Eröffnungsrede des Königs am 11. April 1847 legte es aller Welt dar, daſs die Tendenz dieſer Neuſchöpfung nur auf die Wiederbelebung des ſtändiſchen Lebens, nicht auf den Aufbau des Verfaſſungsſtaates gerichtet war, daſs das Zugeſtändniſs an die mehr und mehr an Kraft gewinnenden Strömungen der Zeit hinter der unerbittlichen Logik der Thatſachen herhinkte.

Und das hat ſich wie ein Verhängniſs von da ab an alle Schritte geheftet, die dieſer reichbegabte König vorwärts that auf der Bahn der Entwickelung. Zu ſpät kamen alle Zugeſtändniſſe von 1848, zu ſpät die Verfaſſung von 1849, zu ſpät der Verſuch von 1850, in Deutſchland maſsgebenden Einfluſs zu erlangen — jener Verſuch, der mit der tiefſten Demüthigung Preuſsens endete.

Der Zuſammentritt des vereinigten Landtages blieb nicht ohne anregende Einwirkung auf die deutſche Politik Friedrich Wilhelms. Sein Vertrauter, General v. Radowitz, ſchrieb in ſeinem Auftrage ein Gutachten über die ſtraffere Organiſation des deutſchen Bundes, welches einheitliche Regelung des Heerweſens, einheitlichen Rechtsſchutz durch ein oberſtes Bundesgericht und einheitliche Förderung der materiellen Intereſſen befürwortete und durchweg die Billigung des Königs fand. Eine auf die deutſche Frage in erſter Linie bezügliche Miſſion Radowitz' in Wien wurde durch die Ereigniſſe von 1848 durchkreuzt.

Unterdeſſen hatten in Bayern das Miniſterium Abel und der Ultramontanismus ſchon im Februar 1847 weichen müſſen. In Baden kam in demſelben Jahre ein liberales Miniſterium ans Ruder. Die öffentliche Meinung begann in Deutſchland zu einer Macht heranzureifen.

Eine neue und ernſte politiſche Aufgabe erwuchs dem deutſchen Bunde an ſeiner Nordgrenze. Chriſtian VIII. von Dänemark ſtarb am 20. Januar 1848. Sein offener Brief vom 8. Juli 1846 hatte gezeigt, daſs ſeine Politik die Einverleibung der Elbherzogthümer mit aller Energie in das Auge gefaſst hatte. Bis

zu ſeinem Tode ward dies Programm genau befolgt und ſein Sohn und Nachfolger auf dem Throne, Friedrich VII. veröffentlichte am 28. Januar 1848 den längſt vorbereiteten Entwurf einer Geſammtſtaatsverfaſſung. Die Inkorporation Schleswigs ward am 24. März ausgeſprochen.

Noch ehe dies geſchah, hatte jedoch einer jener revolutionären Stöſse, wie ſie 1789 und 1830 von Frankreich ausgegangen waren, wiederum den europäiſchen Kontinent in Bewegung geſetzt. Das Bürgerkönigthum in Frankreich war im Februar gefallen; an ſeine Stelle war die Republik getreten.

Dieſes Ereigniſs konnte nicht ohne tiefeingreifende Folgen für Deutſchland bleiben. Man hatte 33 Jahre lang den Geiſt des deutſchen Volkes an jeder freieren politiſchen Entfaltung gehindert; eine Fülle von Kraft hatte in Unmuth und Enttäuſchung der Stunde geharrt, wo ſie zur Wirkung gelangen könnte, und hatte dabei an Spannung ſtetig gewonnen. Jetzt pflanzte die Bewegung ſich raſch und mit unwiderſtehlicher Gewalt durch alle deutſchen Länder fort und auch jetzt fehlte der überſprudelnden Erregung das beſonnene Maaſs und die ruhige politiſche Erwägung.

Unter dem Drucke der Ereigniſſe bewilligten faſt ſämmtliche Landesfürſten Deutſchlands die liberalen Forderungen. Nur Oeſterreich und Preuſsen glaubten ſich ſtark genug, auch jetzt zu widerſtreben. So brach in den Hauptſtädten beider Länder die gewaltſame Revolte gleichzeitig aus. Erſt jetzt, nachdem Blut gefloſſen, bewilligte Friedrich Wilhelm IV. die Forderungen des Volkes, erſt jetzt fiel in Wien das Miniſterium Metternich. Aber es war zu ſpät. Der Strom lieſs ſich durch Verheiſsungen nicht mehr aufhalten, nicht mehr eindämmen.

Die Ereigniſſe drängten, überſtürzten ſich. Noch im März dankte König Ludwig von Bayern ab, erhob ſich Schleswig-Holſtein, um ſich von dem vertragsbrüchigen Dänemark loszureiſsen. Im April erhoben ſich im badiſchen Oberlande die Banden Hecker's und Struve's, die Arbeiterſchaaren unter Herwegh's Führung. Weit über alle vernunftgemäſsen Ziele ſchoſs nun ſchon die Bewegung, deren ſich mehr und mehr die Phantaſie und die Phraſe zu bemächtigen begannen. Die Nationalverſammlung in Frankfurt ſchuf eine proviſoriſche Reichscentralgewalt (28. Juni) und wählte den Erzherzog Johann von Oeſterreich zum Reichsverweſer (29. Juni); aber ſie verlor koſtbare Zeit, welche zur Vereinbarung einer Reichsverfaſſung hätte benutzt

werden müſſen, bei der äuſserſt gründlichen Berathung der deutſchen Grundrechte. Auch die in Berlin (22. Mai) zuſammenberufene Verſammlung zur Vereinbarung der preuſsiſchen Verfaſſung gelangte in der ſchwülen Atmoſphäre der revoltirenden Hauptſtadt zu keinem Ergebniſs. Wie Blaſen einer gährenden Maſſe erhoben ſich die Forderungen der Straſsendemagogie, ſtiegen die unreifen Ideen der Radikalen empor. Es fehlte an einer ſtarken, ihre Ziele klar erfaſſenden Leitung der Bewegung, an einem politiſchen Führer, der dem nationalen Gedanken kraftvollen Ausdruck und dadurch der regelloſen Erregung eine beſtimmte Richtung verliehen hätte.

Einen Augenblick ſchien es, als ob Preuſsen dieſe Führerſchaft übernehmen wolle. Preuſsiſche Truppen kämpften an der Eider im Dienſte Deutſchlands und ſtürmten unter Wrangels Führung die Dannewerke (23. April). Aber auch hier zeigte es ſich, daſs die Politik Preuſsens nicht von einer feſten Hand geleitet wurde. Die drohende Haltung Ruſslands bewirkte raſch das Aufgeben der deutſchen Pläne in Schleswig-Holſtein. Preuſsen trat den Rückzug an und der ganzen Welt wurde es klar, daſs man in Berlin wohl fähig ſei, ſich durch die Einwirkungen des Augenblickes hinreiſsen zu laſſen, aber unfähig zur klarbewuſsten politiſchen That.

Die Verhandlungen über den Waffenſtillſtand mit Dänemark wurden nun von dem inzwiſchen gebildeten Reichsminiſterium und in der Frankfurter National-Verſammlung geführt. Das erſtere kam zu einer entſchloſſenen That überhaupt nicht und die letztere ſpaltete ſich gerade in dieſer Frage in Parteien, die ſich heftig befehdeten. Immer klarer trat es hervor, daſs der theoretiſirende politiſche Radikalismus wohl ausreicht, eine Revolution zu machen und eine Welt in Flammen aufgehen zu laſſen, nicht aber, in ruhiger Würdigung der praktiſchen Aufgaben einer Zeit haltbare Inſtitutionen zu ſchaffen.

Der Juli und Auguſt brachten Deutſchland keinen Schritt vorwärts. Im September kam es zu neuen Aufruhrbewegungen. In Frankfurt ermordete der Pöbel Auerswald und Lichnowsky (18. Septbr.); in Baden proklamirte Struve die Republik (21. Septbr.). Aber zugleich gewannen in Preuſsen die reaktionären Elemente mehr und mehr die Oberhand. Die Radikalen hatten ihre Unfähigkeit zu einer gedeihlichen politiſchen Thätigkeit klar genug bewieſen; die gemäſsigten Elemente der ganzen Nation wendeten ſich mit Ueberdruſs von einer Bewegung ab, die die Bahnen

vernunftgemäſser liberaler Entwickelung verlaſſen hatte und das Staatsſchiff ſteuerlos umhertreiben lieſs. Die Armee aber verlangte kategoriſch die Umkehr. Das Miniſterium Brandenburg-Manteuffel ſtellte ſich an die Spitze der rückläufigen Bewegung.

Die Nationalverſammlung wurde der direkten Einwirkung der Straſsendemagogie entzogen und nach Brandenburg verlegt, Berlin in Belagerungszuſtand erklärt. Als die Nationalverſammlung (15. November) die Forterhebung der Steuern verweigerte, wurde ſie aufgelöſt (5. Dezember); zugleich verlieh der König dem Lande einſeitig eine Verfaſſung. Unterdeſſen hatte die deutſche Nationalverſammlung die Berathung der »Grundrechte der deutſchen Nation« zu Ende geführt und dieſelben wurden als Reichsgeſetz publizirt (28. Dezember). Es begann die Berathung der deutſchen Verfaſſung. Bei derſelben traten die Gegenſätze der politiſchen Parteien ſchroffer als je hervor. Oeſterreich beſtand auf der Einheit ſeines Staatsverbandes. So muſste entweder ſein Ausſchluſs aus dem zu gründenden deutſchen Bundesſtaat ausgeſprochen oder ein Staatsweſen geſchaffen werden, deſſen Schwerpunkt gar nicht mehr im Deutſchthum allein lag. Die Majorität des Parlamentes, aus den eigentlich konſtitutionellen Elementen beſtehend, ſprach ſich für den Ausſchluſs Oeſterreichs aus und nahm das Programm Gagerns an (13. Januar 1849), welches zur bundesſtaatlichen Einheit Deutſchlands unter der erblichen Führerſchaft Preuſsens führen muſste. Oeſterreich proteſtirte. Ein heftiger Kampf der ſog. Kleindeutſchen (Anhänger des Bundesſtaates ohne Oeſterreich mit dem preuſsiſchen Erbkaiſerthum) und Groſsdeutſchen (Anhänger des weiteren Bundesſtaates) entbrannte; aber am 28. März wurde Friedrich Wilhelm IV. zum deutſchen Kaiſer gewählt.

Der Augenblick war gekommen, in dem es ſich entſcheiden muſste, ob Preuſsen in ſich die Kraft und den Willen trage, ſeine hiſtoriſche Miſſion in Deutſchland zu erfüllen. Die Antwort Friedrich Wilhelms gab dieſe Entſcheidung im verneinenden Sinne. Er könne die Kaiſerwürde nicht annehmen ohne Zuſtimmung der Fürſten und freien Städte. Nun war es klar, daſs das Preuſsen Friedrich Wilhelms IV. den nationalen Gedanken in Deutſchland zu vertreten nicht fähig ſei. Damit war das Einheitswerk geſcheitert.

Die Nationalverſammlung hielt an der Reichsverfaſſung feſt und ſuchte nach Mitteln, dieſelbe durchzuführen. Der Reichsverweſer trat zurück. Die radikalen Elemente im Lande ſuchten

das auf dem Wege der revolutionären Gewalt zu erreichen, was auf dem legalen Wege der Vereinbarung zwiſchen Fürſten und Volk nicht erreichbar geweſen war. Die gemäſsigten Politiker konſtitutioneller Färbung ſahen mit Trauer, wie tiefe, unverſöhnliche Gegenſätze einander ſchroff gegenüberſtanden, deren Widerſtreit mit Nothwendigkeit zur Reaktion führen muſste.

Dieſe Reaktion blieb nicht aus. Sie hatte einen militäriſch-ariſtokratiſchen Charakter. Die republikaniſchen Schilderhebungen in Dresden, der Pfalz, am Rhein, in Baden wurden durch die Gewalt der preuſsiſchen Waffen niedergeſchlagen. Der nach Stuttgart verpflanzte Reſt der Nationalverſammlung, welcher nach dem Austritte der öſterreichiſchen und preuſsiſchen, ſowie vieler gemäſsigten Abgeordneten anderer Staaten faſt nur noch aus radikalen Elementen beſtand, ward, nachdem er es noch verſucht hatte, eine Reichsregentſchaft einzuſetzen, mit Waffengewalt geſprengt. Zugleich unternahmen es die Regierungen von Preuſsen, Sachſen und Hannover (26. Mai), dem deutſchen Volke eine Verfaſſung zu geben. Die erbkaiſerlich geſinnten Mitglieder des Parlamentes verſammelten ſich am 26—29. Juni in Gotha und ſtimmten dem ihnen vorgelegten Entwurfe einer Reichsverfaſſung bei, obwohl derſelbe an die Stelle des Kaiſers einen Reichsvorſtand ſetzte, dem ein Fürſtenkollegium zur Seite ſtehen ſollte. Noch einmal ſchien es, als ob die deutſche Frage ihre Löſung finden könne.

Oeſterreich war auſser Stande, ſein Gewicht in die Wagſchale zu werfen. Die ungariſche Schilderhebung nahm ſeine Kraft vollauf in Anſpruch.

Es bedurfte nur eines raſchen und energiſchen Vorgehens, nur einer einzigen entſchloſſenen That. Ganz Deutſchland blickte noch einmal auf Friedrich Wilhelm IV., Viele zweifelnd, aber Viele noch hoffend, noch einmal vertrauend.

Und auch jetzt wurde dieſer Hoffnung Erfüllung nicht zu Theil.

Der Kampf in Schleswig-Holſtein hatte nach Kündigung des Waffenſtillſtandes wieder begonnen und wurde Anfangs energiſch geführt. Bald aber erſchlaffte auch hier die preuſsiſche Politik. Der am 10. Juli zu Berlin vereinbarte Waffenſtillſtand war ein Sieg Dänemarks. Für das Programm von Gotha gewann Preuſsen kein Terrain, ſeitdem Oeſterreich mit Sardinien Frieden geſchloſſen und mit Ruſslands Hülfe Ungarn überwunden hatte. Durch Vertrag Preuſsens mit Oeſterreich wurde das ſogenannte

Interim geſchaffen, welches bis zur definitiven Regelung der deutſchen Verhältniſſe eine gemeinſchaftliche Verwaltungskommiſſion einſetzte (20. Dezember), das aber in Wahrheit nichts weiter war, als ein Kompromiſs mit der retrograden Richtung, welche den Bundestag und die ganze vormärzliche Jämmerlichkeit der deutſchen Politik zurückzuführen trachtete. Der Reichsverweſer verlieſs am Neujahrstage 1850 Frankfurt. Es war faſt nur noch ein Spielen mit liberalen Formen, daſs man an die Einberufung des Reichstages der Union (ſo ſollte der deutſche Staatenbund heiſsen) dachte. Dieſer Maſsregel traten die Mitglieder des Dreikönigsbundes ſcharf entgegen und fanden im Geheimen die volle Zuſtimmung Oeſterreichs. Das reaktionäre Preuſsen, in dem die feudalen und orthodoxen Elemente das Heft in der Hand hielten, war durchaus unfähig, zur Löſung der deutſchen Frage noch irgend Etwas beizutragen. In dem mecklenburgiſchen Verfaſſungsſtreit trat daſſelbe auf die feudale Seite, die Berufung Haſſenpflugs an die Spitze der kurheſſiſchen Regierung ſchien der Berliner Politik nicht fremd zu ſein. Auch den beſcheidenſten Forderungen des am 20. März 1850 in Erfurt zuſammengetretenen Unionsparlamentes, welches aus ſehr gemäſsigten und groſsentheils konſervativen Männern zuſammengeſetzt war, trat das preuſsiſche Junker-Miniſterium mit totaler Verkennung der Miſſion Preuſsens entgegen. Man erklärte zwar bei dem nach dem Schluſſe des Unionsparlamentes in Berlin zuſammengetretenen Kongreſs der Bundesmitglieder die Union als zu Recht beſtehend und bildete das Fürſtenkollegium; aber die Früchte der preuſsiſchen Politik reiften aller Orten und ſie beſtanden in der totalen Vereitelung Alles deſſen, was man in Berlin zu ſpät und in beklagenswerther Halbheit unternahm.

Ein tiefer Riſs ſpaltete Süd- und Norddeutſchland. Schon am 27. Februar 1850 hatten Bayern, Würtemberg und Sachſen in München einen Vertrag abgeſchloſſen, der eine einheitliche Organiſation Deutſchlands in Ausſicht nahm. Dieſe Staaten ſtanden von da ab den Unionsbeſtrebungen Preuſsens ablehnend gegenüber.

Schleswig-Holſtein vertheidigte, nachdem Preuſsen mit Dänemark unter dem Einfluſs der auswärtigen Mächte am 2. Juli Frieden geſchloſſen hatte, ſeine Sache allein und löſte ſich ſo von der preuſsiſchen Politik los. Oeſterreich aber trat nunmehr mit dem Verlangen, die Union aufzulöſen und den Bundestag zu berufen, offen hervor. Gegen den Widerſpruch Preuſsens und

einiger Unionsregierungen trat der Bundestag zuſammen (1. Septbr.). Preuſsens Politik hatte zu ſeiner Iſolirung, zur gänzlichen Vernichtung ſeines Einfluſſes geführt.

In Kurheſſen ſchürzte ſich ein neuer Knoten. Die Kammer verweigerte dem Miniſterium Haſſenpflug die Forterhebung der Steuern, wenn nicht ein ordentliches Staatsbudget vorgelegt würde. Haſſenpflug verlangte die Intervention des Bundestages, die auf Betreiben Oeſterreichs in Ausſicht geſtellt wurde. Preuſſen aber verlangte Anerkennung der kurheſſiſchen Verfaſſung und ſchien entſchloſſen, das Einſchreiten des Bundestags mit Waffengewalt zu hindern und ſo die Union gegen den nach ſeiner Anſicht nicht zu Recht beſtehenden Bundestag zu ſchützen. Preuſsiſche Truppen beſetzten Kaſſel, öſterreichiſche und bayeriſche Streitkräfte rückten von Süden in das Land ein.

Man ſtritt jetzt in Wahrheit nicht mehr um die kurheſſiſche Verfaſſungsfrage. Der groſse Streit, wer Herr ſein ſolle in Deutſchland, muſste hier entſchieden werden. Wiederum hatte die Logik der Geſchichte Preuſsen in die Bahn ſeiner normalen politiſchen Entwickelung gedrängt, wiederum ſah ſich ſein König einer jener groſsen Aufgaben gegenüber, deren Löſung er bisher noch immer verfehlt hatte.

Er verfehlte ſie auch jetzt. Die Konferenzen Manteuffel's mit Schwarzenberg in Olmütz im November 1850 beendeten den Streit, aber ſie drückten auch Preuſsens Machtſtellung auf einen erſchreckend tiefen Punkt herab und vernichteten zugleich den Ruhm der preuſsiſchen Waffen.

Niemals hat ſich ein ſchmachvolleres Bild vor den Augen der Welt entrollt, als die nun in Kurheſſen folgende Bundesexekution; niemals hat ſich die Junkerpolitik mehr in ihrer ganzen Jämmerlichkeit gezeigt, als in der nun hereinbrechenden kraſſen Reaktion in Preuſsen. Der Staat Friedrichs des Groſsen ſchien aus der Reihe der Groſsmächte verſchwinden zu ſollen.

Wenn ſo der Miſsmuth der Enttäuſchung oft genug in jenen Tagen redete, ſo wiſſen wir doch Alle, daſs Preuſsen und Deutſchland ein beſſeres Loos beſchieden war. Der Geiſt eines Volkes, die Strömung einer Zeit, ſie laſſen ſich unterdrücken und hemmen, nicht aber vernichten. Einſt folgte der tiefen Erniedrigung Preuſſens im Jahre 1806 die herrliche Erhebung der Jahre 1813 bis 1815. So iſt auf Olmütz das Wiedererwachen Preuſsens im Jahre 1864, 1866, 1870/71 gefolgt. Wilhelm I. hat unmittelbar angeknüpft an die Politik Friedrichs des Groſsen. Wie Dieſer,

hat er es klar erkannt, daſs Deutſchland nur dann die ſtarke, friedengebietende Macht des centralen Europas werden kann, welche es ſein muſs, um ſeine europäiſche Miſſion zu erfüllen, wenn es ſich zuſammenſchlieſst mit Ausſchluſs von Oeſterreich. Dies klar erkannte Programm hat Wilhelm I. mit der ſtählernen Thatkraft ſeines ganzen Manneswesens erfüllt, nicht mit Haſs gegen Oeſterreich, ſondern in Erfüllung einer heiligen Herrſcherpflicht, einer tief empfundenen Pflicht gegen das deutſche Volk, gehorchend einer Forderung der göttlichen Weltordnung.

So iſt das neue deutſche Reich erſtanden, machtvoller denn je, maſsvoller denn je, entſtanden durch die ernſte Arbeit eines Hohenzollernkönigs, der in ſich ausgebildet hatte klar und freudig das Bewuſstſein von der groſsen Aufgabe Preuſsens in Deutſchland; entſtanden durch die faſt übermenſchliche Kraft des gröſsten Staatsmannes unſerer Zeit, der Deutſchland gegeben wurde als ein auserleſenes Rüſtzeug, um den im ganzen Volke lebenden nationalen Gedanken zur vollſten Herrſchaft zu bringen, um dieſem Gedanken den Sieg zu geben gegen die weltlichen und hierarchiſchen Feinde des Deutſchthums, mit denen unſer Volk fort und fort gerungen hat durch die Jahrhunderte.

§. 2. Bundesverfassung.

Selten bietet uns die Geſchichte das Beiſpiel eines ſo vollſtändigen Miſserfolges einer groſsen ſtaatlichen Inſtitution, als dies betreffs der Verfaſſung des deutſchen Bundes der Fall iſt. Es bewahrheitete ſich auch hier, daſs das, was im direkten Widerſpruche mit dem Geiſte der Zeit auf dem Gebiete der politiſchen Organiſationen unternommen wird, zwar eine Zeit lang beſtehen, niemals aber lebensfähig werden kann; denn die Kraft des Lebens, der wirkungsvollen Aktivität, kann einer Inſtitution niemals durch Diejenigen allein verliehen werden, welche die Macht und das formelle Recht der Geſetzgebung beſitzen, ſondern nur durch ſie und durch das Bewuſstſein des Volkes, daſs in dieſer Inſtitution eine ſittliche Wahrheit zum Ausdruck und zur Geltung gebracht, daſs einem politiſchen Bedürfniſſe genügt wird.

Die Verfaſſung des deutſchen Bundes entſprach dem letzteren Erforderniſs in keiner Weiſe. Sie war hervorgegangen aus der beklagenswerthen Verbindung des ſchmähligſten Partikularismus

und einer politiſchen Engherzigkeit ſchlimmſter Art; ſie war entſtanden unter dem überwiegenden Einfluſſe der öſterreichiſchen Politik, welche vollkommen bewuſst und mit beſtimmter Tendenz den Einheitsbeſtrebungen der deutſchen Nation entgegenarbeitete; ſie wurde fortgebildet nur in dem Sinne des abſtrakten monarchiſchen Prinzips, in dem Geiſte einer tiefen Feindſeligkeit gegen den Konſtitutionalismus, in der Richtung der blinden Umkehr zum Polizeiſtaate des 18. Jahrhunderts; ſie trug darum, weil ſie den Einheitsgedanken, der im deutſchen Volke mehr und mehr zur Reife gelangte, bekämpfte, ſtatt ihn zu normaler Geſtaltung fortzuentwickeln, den Tod in ſich, als ſie kaum zu beſtehen begonnen hatte und ſie iſt zu Grunde gegangen, ohne etwas Anderes bewirkt zu haben, als die äuſserſte Schwächung des deutſchen Staatsweſens, ohne etwas Weiteres geerntet zu haben, als den Widerwillen und die Verachtung der Nation, ohne daſs es im weiten deutſchen Lande eine einzige Stimme gegeben hätte, welche ihr ein Wort des Bedauerns, der Anerkennung oder des Dankes nachrief.

So endete ruhmlos, was ohne Verſtändniſs für die Bedürfniſſe der Zeit, ohne Achtung vor dem Geiſte des deutſchen Volkes begonnen war und als es endlich nach langem Ringen um die Verwirklichung der Einheitsbeſtrebungen in Deutſchland einen König gab, der die Zerſplitterung der Nation und das Ueberwuchern der öſterreichiſchen Politik nicht länger dulden wollte, als dem deutſchen Volke ein Staatsmann gegeben wurde, der in ſich den deutſch-nationalen Gedanken zur praktiſchen Geſtaltung brachte und mit »Blut und Eiſen« hinwegfegte den ganzen Wuſt todtgeborener Inſtitutionen, als damals zum letztenmal die Jämmerlichkeit der deutſchen Heerverfaſſung vor den Augen der ganzen Welt aufgedeckt und die Bundesverfaſſung als das erſchien, was ſie war, eine Leiche — da legte das deutſche Volk auf das Grab des Bundestages keinen grünenden Lorbeer, ſondern nur den buntſcheckigen Strauſs ſeines Spottes.

Von einer Fortentwicklung der Bundesverfaſſung im Sinne vernunftgemäſsen Fortſchrittes konnte die Rede überhaupt nicht ſein; denn das, was auf einer gänzlich falſchen Grundlage beruht, kann vielleicht künſtlich erhalten, aber niemals fortentwickelt werden. Dennoch hat es an Verſuchen der Umbildung nicht gefehlt und meine kurze Darſtellung der politiſchen Geſchichte hat mir Veranlaſſung gegeben, auf dieſe Vorgänge hinzuweiſen.

Die Ereigniſſe von 1848 ſchienen den Bundestag aus langem

Schlummer zu wecken. Noch im März wurden Vertrauensmänner berufen,[1]) welche den Entwurf einer Reichsverfaſſung ausarbeiteten und der Bundesverſammlung in der Sitzung vom 27. April 1848 überreichten.[2]) Der Entwurf wurde ſodann den Regierungen zur Erklärung mitgetheilt; aber nur von wenigen Regierungen gingen Antworten ein. Die Ereigniſſe überſprangen ſolche verſpätete Anſtrengungen, wie immer, ſo auch diesmal. Zwiſchenzeitlich hatte Friedrich Wilhelm IV. in dem Patente vom 18. März[3]) ſein deutſches Programm kundgegeben. Deutſchland ſollte in einen Bundesſtaat umgewandelt, eine Bundes-Repräſentation berufen, ein Bundesheer, eine Bundesflotte, ein Bundesgericht, einheitlicher Zollverband, einheitliches Maaſs-, Gewichts- und Münz-Syſtem geſchaffen, ein allgemeines Heimathsrecht, Freizügigkeit, Freiheit der Preſſe gewährt werden. In dem »Aufruf an das preuſsiſche Volk und die deutſche Nation« vom 21. März[4]) erklärte ſodann der König, daſs eine Leitung nothwendig ſei, daſs der König für die Tage der Gefahr dieſe Leitung übernehme und ſich und ſein Volk unter das ehrwürdige Banner des deutſchen Reiches ſtelle; Preuſsen müſſe fortan in Deutſchland aufgehen.

Unter dem Drucke der Ereigniſſe und der Anregung des aus der freien Initiative der Volkes hervorgegangenen Vorparlaments folgend, beſchloſs die Bundesverſammlung die Berufung einer Nationalvertretung zur Vereinbarung einer Reichs-Verfaſſung (30. März) und übertrug demnächſt (12. Juli) nach Schaffung der Centralgewalt ihre verfaſſungsmäſsigen Befugniſſe und Verpflichtungen auf den Reichsverweſer.

Hiermit war Deutſchland ein Bundesſtaat geworden. Die deutſche Nationalverſammlung war dazu berufen, das Verfaſſungswerk zu Ende zu führen und ſie würde dies durch die Macht der Ereigniſſe vielleicht vermocht haben, wenn ſie die Zeit beſſer ausgenutzt hätte. Die Reichsverfaſſung vom 28. März 1849 aber wurde viel zu ſpät fertig; die Ablehnung der Kaiſerkrone durch

[1]) Vergl. Roth und Merk, Quellen-Sammlung zum deutſchen öffentl. Rechte ſeit 1848. Bd. I. S. 80 fgde., wo der Aufruf der Bundesverſammlung v. 1. III. 48, welcher zur Ruhe ermahnte und Vertrauen forderte, (eine ſtarke Zumuthung an das deutſche Volk) abgedruckt iſt; ferner am a. O. S. 120, wo der Bundesbeſchluſs v. 10. III. 48 betr. die Berufung von 17 Vertrauensmännern.

[2]) Der Entwurf, mit einem v. Dahlmann verfaſsten Vorworte, iſt bei Roth und Merk a. a. O. I. 370 abgedruckt.

[3]) Vergl. hierzu v. Rönne, Staatsrecht, I. 1. S. 32.

[4]) Vergl. v Rönne, a. a. O. I. 1. S. 33; I. 2. S. 722 fgde.

Friedrich Wilhelm IV. (28. April 1849) fiel zuſammen mit der mehr und mehr erſtarkenden militäriſchen Reaktion in Preuſsen; das Parlament löſte ſich auf; das Verfaſſungswerk fiel in die Hände der Regierungen zurück. Auch jetzt hatte das deutſche Volk den Mann nicht finden können, der den nationalen Gedanken zur praktiſchen That geſtaltete.

Die weiteren Reformverſuche hatten einen greifbaren Erfolg nicht. Das »Dreikönigsbündniſs« hatte nur die »deutſche Union«, eine blutarme Schöpfung der politiſchen Halbheit, zur Folge; auch das ſüddeutſche Vierkönigsbündniſs hatte keinen praktiſchen Erfolg. Es war nun nur noch ein kleiner Schritt zur Wiederherſtellung des Bundestages und die wieder erſtarkte öſterreichiſche Politik zögerte mit derſelben nicht. Das nur ſchwach widerſtrebende Preuſsen wurde durch Manteuffel nach Olmütz und zur ſchwerſten diplomatiſchen Niederlage geführt, die dieſen Staat jemals betroffen. So wurde dem deutſchen Volke die Demüthigung nicht erſpart, daſs der Bundestag in Frankfurt wieder einzog, dem man ſchon lange als Symbol eine Schlafmütze verliehen hatte.

Die Reform der deutſchen Bundesverfaſſung durfte damit als vollkommen vereitelt gelten. Wiederum erzeugte das Gefühl der Enttäuſchung ein tiefes Miſstrauen des Volkes gegen die Regierenden. Nichts erwartete man von dem durch Oeſterreich 1863 zuſammenberufenen Fürſtenkongreſs, von dem Preuſsen ſich fernhielt. Kühl und theilnahmlos ſah man die deutſchen Fürſten nach Frankfurt eilen, kühl und ohne alle Spannung hörte man von dem totalen Miſslingen der öſterreichiſchen Reformpläne. Es bedurfte ganz anderer Thatſachen, um das Miſstrauen des deutſchen Volkes zu überwinden.

Dieſe Thatſachen blieben nicht aus. Die Verfaſſung des deutſchen Bundes brach endlich für immer zuſammen, als Oeſterreich durch die preuſsiſchen Waffen gezwungen wurde, Deutſchlands Grenzen zu räumen. Nordwärts vom Main bildete ſich eine ſtraffe bundesſtaatliche Organiſation, deren Kern das raſch vergröſserte Preuſsen bildete. Und aus dem norddeutſchen Bunde iſt dann in einer Zeit der herrlichſten patriotiſchen und nationalen Erhebung das neue deutſche Reich entſtanden, mit höherer Kraft ausgeſtattet, als dem römiſchen Reiche deutſcher Nation jemals eigen war, deſſen Zuſtände jedoch zur Zeit noch einer Fortentwicklung in mehreren Richtungen bedürfen.

§. 3. Der deutsche Zollverein.

So unfruchtbar für Deutſchlands politiſche Neugeſtaltung die Zeit von 1820 bis 1850 im Allgemeinen war, ſo hat ſie doch auf dem wirthſchaftspolitiſchen Gebiete einen groſsen Erfolg aufzuweiſen — die Gründung des deutſchen Zollvereins. Schwer hatte ſeit Jahrhunderten auf dem deutſchen Handel die groſse Zahl von Zollſchranken gelaſtet, welche alle jene mikroskopiſchen Staaten, in den gröſseren Staaten ſelbſt die einzelnen Provinzen und Territorien von einander ſchieden. In Preuſsen wurden erſt durch das Geſetz vom 26. Mai 1818 alle Binnenzölle aufgehoben und zugleich die Grundſätze der Handelsfreiheit als Grundlagen der neuen Zollgeſetzgebung angenommen.[1]) Dabei wurden zwar mäſsige Verbrauchsſteuern für die aus dem Auslande eingehenden Manufakturen und Fabrikate, auch für Kolonialwaaren beibehalten, auch ein Eingangszoll forterhoben; aber die Ausfuhr war in der Regel ganz frei und alle Haupt- und Hülfsmaterialien der einheimiſchen Gewerbe wurden frei eingeführt oder doch wenigſtens nur ſehr gering belaſtet und alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle, ſowie alle Kommunal- und Privat-Handels-Abgaben und Verbrauchsſteuern wurden — vielfach gegen Entſchädigung durch Rente — aufgehoben.[2])

Schon 1821 erfolgte eine weitere Tarif-Reviſion, auch eine allgemeine Erhebungsrolle der Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausgangs-Abgaben des preuſsiſchen Staates wurde eingeführt.[3])

So fördernd nun auch dieſe Maſsregeln auf den preuſsiſchen Handel und Gewerbebetrieb einwirkten, ſo brachte es doch die unglückliche territoriale Geſtaltung Preuſsens mit ſich, daſs eines-

---

[1]) Zur Literatur über den Zollverein vergl. von Bülow-Cummerow, der Zollverein, ſein Syſtem und deſſen Gegner. 1844. A. Emminghaus, Entwickelung, Kriſis und Zukunft des deutſchen Zollvereins, 1863, und viele andere Werke; von Rönne, Staatsrecht, I. 2. S. 818 fgde., giebt eine Literaturnachweiſung. In der »Statiſtik des zollvereinten und nördlichen Deutſchlands« v. Dr. G. v. Viebahn iſt eine nach amtlichen Quellen gearbeitete Geſchichte des Zollvereins im erſten Bande S. 141 fgde. enthalten, die als vortreffliches Quellenwerk bezeichnet werden darf und von mir vorzugsweiſe benutzt worden iſt.

[2]) v. Viebahn, a. a. O. S. 136.

[3]) Dieſe Reviſion erfolgte hauptſächlich in Folge von Klagen der Kaufleute aus den Oſtſee-Handelsplätzen. Die Verſchiedenheit der Tarifſätze für das öſtliche und weſtliche Zollgebiet des Staates hatte ſich ſchon vorher als zwecklos erwieſen. Die allgemeine Tendenz der Reviſion war die der Milderung und Ermäſsigung der Zollabgaben.

theils die Monarchie immer noch in zwei getrennte Zollgebiete — ein öſtliches und ein weſtliches — zerfiel, anderntheils die Bewachung der ungünſtig komplizirten Landesgrenzen ſehr ſchwierig war, auch die groſse Zahl enklavirter fremder Gebietstheile, wie der von anderen Territorien umſchloſſenen preuſsiſchen Gebietstheilchen zur weiteren Verwicklung der Zollverhältniſſe beitrug.

Das Beſtreben Preuſsens ging demgemäſs darauf hin, eine Zolleinigung mit den deutſchen Nachbarſtaaten herbeizuführen. Allein die preuſsiſchen Intereſſen forderten zunächſt nur einen nord- und weſtdeutſchen Zollverband. Gleiche Wünſche hetreffs Süddeutſchlands wurden dort bald nach den groſsen Kriegen laut. Der kräftige Aufſchwung des ſüddeutſchen Handels wurde durch die Zollſchranken in empfindlicher Weiſe gehemmt und als die gröſste norddeutſche Macht nun zur Begründung eines einheitlichen Zollſyſtems vorſchritt, erſchien der ſüddeutſche Handel doppelt gefährdet.

Schon im Frühling 1819 traten zahlreiche ſüd- und mitteldeutſche Kaufherrn in Frankfurt a. M. zu einem Vereine zuſammen, der die Beſeitigung der inneren Zollgrenzen Deutſchlands erſtrebte. Der Verein richtete eine darauf bezügliche Eingabe an den Bundestag, ſandte Abgeordnete an verſchiedene Höfe und an den Miniſterkongreſs in Wien (1819/20). Die Verhandlungen auf dieſem Kongreſs führten jedoch in Bezug auf die Zollpolitik zu keinem praktiſchen Ergebniſs und es entſchloſſen ſich nun die ſüddeutſchen und ein groſser Theil der mitteldeutſchen Staaten, unter ſich eine Zoll- und Handels-Einigung herbeizuführen (19. Mai 1820).[5]) Dieſe Vereinigung hatte in erſter Linie die Tendenz einer Oppoſition gegen Preuſsen, deſſen Zollſyſtem den Süddeutſchen unbequem war. Dieſer Oppoſition ſchloſſen ſich die Souveräne jener kleinen nord- und mitteldeutſchen Territorien an, welche im preuſsiſchen Gebiete enklavirt waren, ſich mit einer gewiſſen Naturnothwendigkeit dem preuſsiſchen Zollſyſteme anſchlieſsen muſsten, aber in dem Aufgeben ihrer eigenen Zollhoheit eine empfindliche Einbuſse an Souveränetät erblickten.

Man verſuchte Alles, um Preuſsen von dem Zollſyſteme von 1818 zurückzubringen, aber vergebens. Nun freilich blieb den

---

[5]) Es vereinigten ſich Bayern, Würtemberg, beide Hohenzollern, Baden, Kurheſſen, Heſſen-Darmſtadt, die ſächſiſchen Groſsherzog- und Herzogthümer, beide Reuſs, Waldeck und Naſſau.

enklavirten Kleinſtaaten nur der Anſchluſs übrig. Die Reihe der Zoll-Anſchluſs-Verträge eröffnete Schwarzburg-Sondershauſen (für die Unterherrſchaft) am 25. Oktbr. 1819.[5]) Es folgten Schwarzburg-Rudolſtadt wegen der Unterherrſchaft (1822),[6]) Sachſen-Weimar wegen Allſtedt (1823),[7]) Anhalt Bernburg wegen des oberen (1823),[8]) und wegen des unteren Herzogthums (1826),[9]) Lippe[10]) und Mecklenburg-Schwerin[11]) wegen ihrer in Preuſsen gelegenen Enklaven (1826).

Während ſich die Dinge im nördlichen und mittleren Deutſchland ſo zu entwickeln begannen, kam man in Süddeutſchland keinen Schritt vorwärts. Die Wiener Verabredungen führten zu keinem Ergebniſs, weil man von allen kontrahirenden Seiten politiſche Motive einmiſchte, in kleinlichſter Weiſe überall Souveränetäts-Verletzungen witterte und ſich namentlich über das Stimmenverhältniſs bei der in Ausſicht genommenen Zoll- und Handels-Central-Inſtanz nicht einigen konnte. Verſuche der ſächſiſch-thüringiſchen Staaten, unter ſich eine Zolleinigung herbeizuführen (Miniſterialkonferenzen zu Arnſtadt 1822),[12]) die eifrigen Bemühungen von Heſſen-Darmſtadt,[13]) zu einer Einigung mit den Nachbarſtaaten zu gelangen, hatten zwar vorläufig keinen greifbaren Erfolg, zeigten aber mehr und mehr, daſs eine durchgreifende Regelung der deutſchen Zollverhältniſſe nicht länger aufzuſchieben ſei. Die kaufmänniſche Welt begann eine lebhafte Agitation gegen die Zerſchneidung des deutſchen Gebietes in zahlreiche Zollgebiete in Scene zu ſetzen und zum erſtenmal diskutirte man in Deutſchland wirthſchaftspolitiſche Fragen eingehend und mit gröſser Lebhaftigkeit.[14])

Heſſen-Darmſtadt beantragte nunmehr den vollen Anſchluſs ſeines Gebietes an das preuſsiſche Zollſyſtem, nachem es zwi-

[5]) Vergl. preuſs. Geſ. Sammlung v. 1820, S. 1.
[6]) Geſ. Samml. 1822. S. 225.
[7]) Geſ. Samml. 1823. S. 169.
[8]) Geſ. Samml. 1823. S. 177.
[9]) Geſ. Samml. 1826. S. 26.
[10]) Geſ. Samml. 1826. S. 101.
[11]) Geſ. Samml. 1827. S. 1.
[12]) Entwurf eines Vertrags v. 23. XII. 1822.
[13]) Das Groſsherzogthum hatte bei 153 □M. Fläche 161 Meilen Aufsengrenzen.
[14]) Vergl. die »Denkſchrift, Deutſchlands weitere Handelspolitik betreffend« von dem Nürnberger Kaufmann Schnell, welche 1822 dem König von Bayern überreicht wurde.

ſchen ihm und Kurheſſen zu den ſchärfſten Prohibitivmaſsregeln gekommen war.

Für Preuſsen lagen ſchwere finanzielle Bedenken vor, auf ein ſolches Vertragsverhältniſs mit Heſſen-Darmſtadt einzugehen. Die auſsergewöhnliche Grenzerſtreckung dieſes Landes nöthigte zu einem koſtſpieligen Grenzſchutz, die öſtlichen und weſtlichen Theile Preuſsens konnten durch das Einfügen des darmſtädtiſchen Gebietes nicht in Verbindung gebracht werden. Für den Weinbau am Rhein, an der Ahr und Moſel erwuchs eine gefährliche Konkurrenz durch den bedeutenden Weinbau in Heſſen-Darmſtadt.

Allein, der preuſsiſche Finanzminiſter von Motz klebte bei einer groſsen politiſchen Maſsregel nicht an kleinlichen fiskaliſchen Bedenklichkeiten. Der Anſchluſs eines gröſseren deutſchen Staates an das preuſsiſche Zollſyſtem muſste — dies verkannte der ſtaatsmänniſch bedeutende Miniſter von Motz nicht — eine Regelung der deutſchen Handelsverhältniſſe einleiten, welche zum freien Verkehr innerhalb des Bundesgebietes mit Nothwendigkeit führte und er zögerte keinen Augenblick, Alles daran zu ſetzen, um jenen erſten Anſchluſs zu ermöglichen.

Der Zoll- und Handelsvertrag zwiſchen Preuſsen und Heſſen-Darmſtadt wurde am 14. Februar 1828 abgeſchloſſen,[15]) am 4. Mai 1828 veröffentlicht.[16]) Kurheſſen folgte 1831,[17]) einige Kleinſtaaten ſchloſſen ſich 1829—1831 ebenfalls an[18]) und ſchon 1831 umfaſste der Zollverein 5293 □M.[19]) Die beiden ſeither getrennten preuſsiſchen Zollgebiete waren vereinigt. Das ganze norddeutſche Zollgebiet hatte wohlarrondirte Grenzen und der einer allgemeinen Zolleinigung in Deutſchland widerſtrebende Sonderbund war geſprengt.

Der Anſchluſs der ſüddeutſchen Staaten erſchien allen Einſichtigen nun nur noch als eine Frage der Zeit. Bayern und Würtemberg hatten am 28. Januar 1828[20]) eine beſondere Zollvereinigung vereinbart, welcher Sachſen-Weimar, Koburg und

---

[15]) Am 28. II. v. Friedrich Wilhelm III., am 8. III. vom Groſsherzog von Heſſen vollzogen.

[16]) Geſ. Sammlung 1828. S. 50.

[17]) Zoll- und Handelsvertrag vom 25. Aug. 1831; Geſ. Sammlung 1831, Stück 17, No. 1318.

[18]) Der Landgraf v. Heſſen-Homburg für Meiſenheim 1829, Koburg-Gotha für Lichtenberg 1830, Oldenburg für Birkenfeld 1831, Waldeck 1831.

[19]) Die näheren ſtatiſtiſchen Nachweiſungen darüber ſ. b. v. Viebahn, Statiſtik, I. S. 152.

[20]) v. Viebahn, Statiſtik I. S. 156.

Baden für ihre in dem bayeriſch-würtembergiſchen Zollgebiete liegenden Enklaven beitraten. Aber dieſe Vereinigung leiſtete, obwohl ihre finanziellen Ergebniſſe nicht ungünſtig waren, doch das nicht, was der Handelsſtand erſtrebte. Das Gebiet war zu beſchränkt, abgeſchloſſen von dem Seeverkehr, ohne einen groſsen Markt und die groſsen bayeriſchen Handelsplätze waren mit dem Ruin bedroht. Andererſeits fand auch die rheinpreuſsiſche und rheinheſſiſche Induſtrie ſich dadurch ſehr beengt, daſs ihr der ſüddeutſche Markt verſchloſſen war. Die Ueberzeugung, daſs der innere Zollkrieg zum beiderſeitigen Schaden diene, wurde immer allgemeiner und die beiden groſsen Zollvereinigungen in Deutſchland wurden durch dieſelbe naturgemäſs zu einem engeren Anſchluſſe unter einander geführt. Die zuerſt vertraulich geführten Verhandlungen hatten bald praktiſche Ergebniſſe, zuerſt den Handelsvertrag vom 27. Mai 1829,[21]) dann den Zolleinigungsvertrag vom 22. März 1833.[22]) Acht Tage ſpäter, am 30. März, ſchloſs ſich das Königreich Sachſen an,[23]) am 11. Mai 1833[24]) der thüringiſche Zoll- und Handelsverein, und nunmehr umfaſste der deutſche Zollverein 7,730 □ M. mit faſt 23½ Mill. Einwohnern.[25])

Einer ſo gebietenden Vereinigung der gewerbreichſten Theile von Deutſchland beizutreten, war nunmehr für die noch zurückgebliebenen deutſchen Gebiete eine einfache Nothwendigkeit. Die Anſchlüſſe von 1833 bis 1841 führten dem Zollverein Heſſen-Homburg (Herrſchaft Homburg) 1835, Baden 1835, Naſſau 1835, Frankfurt a./M. 1836, Theile von Hannover (Hohnſtein und Elbingerode) und Braunſchweig (Blankenburg a./H.) zu.

Der Zollverein war nur bis zum Jahre 1842 errichtet, jedoch mit der Vorausſetzung der weiteren Fortdauer auf abermals 12 Jahre im Falle der Nichtkündigung.

Beim Herannahen des Kündigungstermines legten ſich die Regierungen die Frage vor, ob die Zoll-Vereinigung den an ſie geſtellten Anforderungen genügt habe. Die bedeutende Steigerung der gewerblichen Produktion im Vereinsgebiete war nicht zu läugnen; die finanziellen Ergebniſſe waren befriedigend; nur

---

[21]) Geſ. Samml. 1829. S. 53.

[22]) Geſ. Samml. 1833. S. 145.

[23]) Geſ. Samml. 1833. S. 230.

[24]) Geſ. Samml. 1833. S. 240.

[25]) Den genauen ſtatiſtiſchen Nachweis über die Gebietsverhältniſſe des Zollvereins ſ. bei v. Viebahn, Statiſtik, I. S. 178.

betreffs der Vertheilung der Einkünfte aus den Vereins-Zöllen und Steuern ſtellten ſich Ungleichheiten heraus. Preuſsen hatte jährlich über 1 Million Thaler Einbuſse gehabt und beantragte eine Aenderung des Theilungsmaſsſtabes. Einen Augenblick tauchte die Beſorgniſs auf, der Zollverein möge zerfallen. Aber die volkswirthſchaftliche Bedeutung deſſelben war doch ſchon jetzt zu klar hervorgetreten, als daſs eine wenn auch noch ſo ernſte Meinungsdifferenz der Regierungen ihn hätte gefährden können. Die Frage des Zollvereins war zudem eine politiſche im vollen Sinne des Wortes geworden. Der Einheitsgedanke fand hier ſeinen praktiſchen Ausdruck und wenn Deutſchland auf dem rein ſtaatlichen Gebiete wiederum centrifugalen Tendenzen verfallen war, ſo klammerte ſich der Gemeinſinn des Volkes um ſo zäher an die wirthſchaftspolitiſche Einheit. Es blieb bei der Vertheilung der Einnahmen nach der Bevölkerung und Preuſsen brachte dem groſsen Ganzen auch fernerhin ein finanzielles Opfer. Die Fortdauer des Zollvereins wurde auf weitere 12 Jahre am 8. Mai 1841[26]) vereinbart. Zugleich traten Braunſchweig,[27]) Luxemburg,[28]) Lippe,[29]) Waldeck[30]) (für Pyrmont) in den Verein ein. Hannover,[31]) Oldenburg und Schaumburg-Lippe[32]) folgten 1851 und 1852. Am 4. April 1853[33]) und im Jahre 1865[34]) wurde das weitere Fortbeſtehen des Zollvereins vereinbart und ſo ging Deutſchland, wenigſtens wirthſchaftspolitiſch geeinigt, den Ereigniſſen von 1866 und 1870 entgegen, welche zur dauernden Einheit des Reiches auf allen Gebieten führten.

§. 4. Territorialgeschichte.

Aus der verwirrenden Maſſe der ſelbſtändigen Territorien Deutſchlands bei Beginn der franzöſiſchen Revolution hatten ſich nur verhältniſsmäſsig wenige zu erhalten vermocht. 1792

---

[26]) Geſ. Samml. 1841. S. 144.
[27]) Vertrag v. 19. X. 41. Geſ. Samml. 1841. S. 353.
[28]) Vertrag v. 8. II. 42. Geſ. Samml. 1842. S. 92.
[29]) Vertrag v. 18. X. 41. Geſ. Samml. 1841. S. 337.
[30]) Vertrag v. 11. XII. 41.
[31]) Vertrag v. 7. IX. 51. Geſ. Samml. 1853. S. 349.
[32]) Geſ. Samml. 1853. S. 355.
[33]) Geſ. Samml. 1853. S. 406.
[34]) Verträge v. 11. VII. 64, 12. V. 64 und 16. V. 65, Geſ. Samml. 1865. S. 521. 523. 538. 541. 641.

beſtand Deutſchland noch aus 322 Einzelſtaaten und politiſchen Verbänden, 1803 aus 176, 1812 aus 40, 1871 aus 26 Bundesſtaaten mit 25 Souveränen.

Die territorialen Veränderungen von 1820 bis 1866 ſind nicht von groſser Bedeutung. 1834 kam das Fürſtenthum Lichtenberg durch Kauf von Sachſen-Koburg an Preuſsen;[1]) 1839 wurde der niederländiſche Antheil des Herzogthums Limburg gegen den belgiſchen Antheil von Luxemburg dem deutſchen Bunde einverleibt;[2]) die Herzogthümer Sachſen-Gotha (1825),[3]) Anhalt-Köthen (1847) und Anhalt Bernburg (1863) ſchieden durch Erlöſchen ihrer Fürſtenhäuſer aus der Reihe der ſelbſtändigen Staaten aus und fielen das erſtere an S. Koburg, die letzteren an Anhalt-Deſſau, mit dem vereinigt ſie das Geſammtherzogthum Anhalt bilden; die beiden Fürſtenthümer Hohenzollern fielen durch Vertrag an Preuſsen (1849);[4]) dieſer Staat erwarb 1853 ein geringes Gebiet am Jahdebuſen von Oldenburg;[5]) das Herzogthum Lauenburg wurde 1865 an den König von Preuſsen abgetreten.[6]) Heſſen-Homburg fiel 1866 an Darmſtadt.[7])

Sehr bedeutend waren dagegen die Territorial-Veränderungen, welche der Krieg von 1866 im Gefolge hatte. Hannover,[8]) Kurheſſen, Naſſau, Schleswig-Holſtein[9]) wurden dem preuſsiſchen Staate einverleibt; Preuſsen erwarb aufserdem von Heſſen-Darmſtadt

---

[1]) Verträge vom 31. V., 6. u. 26. VI. 1834. Die Uebergabe erfolgte 15. VIII. 1834.

[2]) Luxemburg und Limburg ſind dann 1866 beim Aufhören des deutſchen Bundes von Deutſchland endgültig abgetrennt worden.

[3]) Vertrag v. 12. XI. 1826. 1825 beſtanden 4 ſächſiſche Herzogthümer: Koburg-Saalfeld, Gotha mit Altenburg, Meiningen und Hildburghauſen. Nach dem Tode des letzten Herzogs von Gotha erhielt Meiningen Hildburghauſen und Saalfeld, der Herzog von Hildburghauſen Altenburg, der Herzog von Koburg Gotha. Vergl. v. Viebahn, Statiſtik, I. S. 91.

[4]) Beſitznahme-Patent v. 12. III. 50 (Geſ. Samml. 1850. S. 295).

[5]) Beſitzergreifungs-Patent v. 5. XI. 1854. (Geſ. Samml. 1854, S. 593).

[6]) Das Herzogth. Lauenburg war in dem Wiener Frieden v. 30. X. 1864 v. Chriſtian IX. v. Dänemark an Preuſsen und Oeſterreich gemeinſchaftlich abgetreten und wurde im Vertrage von Gaſtein, 14. VIII. 65 durch den Kaiſer von Oeſterreich gegen Zahlung von 2½ Millionen Thaler dann an den König von Preuſsen abgetreten. Lauenburg ſteht noch heute mit Preuſsen in Perſonal-Union.

[7]) Demnächſt an Preuſsen. Geſetz v. 24. Dezbr. 1866, Geſ. Samml. 1866. S. 876.

[8]) Geſ. v. 20. IX. 1866, Geſ. Samml. 1866. S. 555, für Hannover, Kurheſſen, Naſſau, Frankfurt.

[9]) Geſ. v. 24. Dezember 1866, Geſ. S. 1866. S. 875.

den Kreis Biedenkopf mit anſtoſsenden Gebietstheilen und die ehemalige Landgrafſchaft Heſſen-Homburg,[10]) von Bayern Orb und Kaulsdorf,[11]) das Gebiet der ehemals freien Stadt Frankfurt a./M. Die geſammten öſterreichiſchen Lande aber ſchieden aus dem Verbande mit Deutſchland aus, ebenſo Luxemburg-Limburg.

Nicht minder bedeutungsvoll ſind die Landerwerbungen von 1871. Uralte Sitze deutſcher Kultur, Landestheile von höchſter Fruchtbarkeit und mit reich entwickeltem Gewerbebetriebe, welche die unſelige Schwäche Deutſchlands vor zwei Jahrhunderten nicht zu behaupten vermochte, fielen an Deutſchland zurück. Elſaſs-Lothringen ward wieder eine Provinz des deutſchen Reiches und indem die dort gelegenen Ausfallsthore gegen Deutſchland in deutſchen Beſitz kamen, wurden ſie zu Bollwerken gegen die Tollheiten der franzöſiſchen Politik.

So iſt Deutſchland das groſse und ſtarke europäiſche Centralreich geworden, deſſen ernſte Friedensliebe dazu berufen ſcheint, zwiſchen dem politiſch überreizten, einer ruhigen verſtandsklaren politiſchen Arbeit und damit eines vernünftigen Verfaſſungslebens faſt unfähigen Romanenthum im Weſten und Südweſten von Europa und dem an tiefen ſozialen Kontraſten krankenden oſteuropäiſchen Slaventhum, welches in gefährlichen Sprüngen der europäiſchen Kultur theilhaft zu werden und ſeiner noch rohen Kraft herrſchenden Einfluſs zu erringen beſtrebt iſt, eine Vermittlung zu üben, zu welcher Deutſchland nur dann befähigt ſein wird, wenn ſeine ſtreitbare Kraft nicht erlahmt, zugleich aber das Streben nach wahrer, tiefer Bildung mehr und mehr Gemeingut ſeiner Bürger wird, wenn eine maſsvolle Politik nach aufsen, ein ruhiger verſtandesgemäſser Ausbau ſeiner Inſtitutionen im Innern dem Reiche dauernd eine Fülle von geiſtiger Kraft zuführen, welche ſeiner äuſseren Machtſtellung die innere Berechtigung verleiht.

Das, was das deutſche Reich heute iſt, iſt es geworden in einer Schule ſchweren politiſchen Leides, unter dem zerſetzenden Einfluſſe eines Individualismus, der an ſeiner Kraft gezehrt hat durch die Jahrhunderte. Wir finden das auf allen Blättern der deutſchen Geſchichte ja verzeichnet, wie keine Kraft im Volke

---

[10]) Geſ. v. 24 Dezbr. 1866 a. a. O.

[11]) Art. XIV. des Friedensvertrages v. 22 VIII. 1866 und Geſ. v. 24. Dezbr. 1866 a. a. O.

ſich fügen wollte den groſsen und allgemeinen Zielen, wie Alle, Fürſten und Volk, zurückſtrebten in immer kleinere Kreiſe der Bethätigung, einem Hange zur Individualiſirung folgend, der überall das Centrum floh.

So wie ſie einſt nicht in geſchloſſenen Städten wohnen wollten, wie Stamm gegen Stamm, Gau gegen Gau ſich feindlich erhob, ſobald raſcher Zorn oder das flüchtige Intereſſe des Tages ihnen die Waffe in die Hand drückte, ſo wie ein ungemeſſener und maſsloſer Trieb nach individueller Selbſtbeſtimmung einſt die Gefolgſchaften zuſammentrieb und wieder zerriſs, ſo iſt es geblieben durch das ganze Mittelalter, durch den Beginn der neueren Zeit, bis das tiefſte politiſche Elend, eine Erniedrigung der Nation als ſolcher, welche dies ſo reichbegabte deutſche Volk zum Söldlinge fremder Intereſſen, das deutſche Land zum Tummelplatz fremder Leidenſchaften machte, und zuletzt alles politiſche Leben erſtarren lieſs — bis dieſe totale Verkommenheit des vom Romanismus geknechteten Deutſchthums die Reaktion hervorbrachte. Von da ab keimte der Einheitsgedanke, blühte aus dem Moder der Zuſtände des 18. Jahrhunderts, das Bewuſstſein der Beſten in der Nation auf, daſs es anders werden müſſe und daſs es anders werden könne. Aber dies Bewuſstſein war das Gut nur Weniger. Die Umwälzungen an der Schwelle des neunzehnten Jahrhunderts fanden ein unvorbereitetes Geſchlecht, welches den kindlichen Stand ſeiner politiſchen Reife genugſam dokumentirte in maſsloſen Wünſchen, in der überſtürzenden Haſt ſeiner politiſchen Beſtrebungen. Nochmals verfiel Deutſchland dem Partikularismus, der Polizeiherrſchaft, der Schwäche und Kleinlichkeit. Aber der Geiſt des deutſchen Volkes reifte zur männlichen Kraft heran und auf ihn iſt nun das neue deutſche Reich gegründet.

Wenn wir ſo Rückſchau halten auf eine Entwicklung vieler Jahrhunderte, ſo darf unſer Blick freudig den zurückgelegten ſchweren Weg meſſen, um dann an Hoffnung und Vertrauen reich ſich der Zukunft zuzuwenden. Ohne Beſorgniſs dürfen wir auf jene Eigenſchaft unſeres Volkes blicken, die einſt zur territorialen Zerſplitterung führte und auch heute noch, in veränderter Form, mit anderen Zielen, vorhanden iſt. Ja, ich glaube, wir dürfen uns glücklich ſchätzen, daſs uns die Vorſehung vor einem Wege bewahrt hat, wie ihn Frankreich gegangen iſt, den Weg, der zur abſoluten Centraliſation des politiſchen Lebens und damit zur geiſtigen Verarmung der peripheriſchen Kreiſe geführt hat.

Der deutſche Partikularismus war verderblich, ſo lange er ſich im Beſitze der politiſchen Macht befand, ſo lange von ſeinem guten Willen die Erfüllung der ſtaatlichen und nationalen Aufgaben abhing. Was er in dieſer Beziehung geſündigt hat an unſerem nationalen Leben, darüber hat die Geſchichte zu Gericht geſeſſen und ſie hat ihn verurtheilt. Aber der politiſchen Macht entkleidet, kann die Eigenart des deutſchen Charakters, welche zur Individualiſirung drängt, nur dazu dienen, eine zu weit gehende Centraliſirung der nationalen Kräfte zu verhindern.

So wenig die Kleinſtaaten in Deutſchland für die nationalen Aufgaben leiſteten und leiſten konnten, ſo ſehr ſie ſogar die Erfüllung derſelben hemmten, ſo manche Frucht haben ſie auf dem intellektuellen und wirthſchaftlichen Gebiete gezeitigt. Die Bildung zahlreicher Centren des geiſtigen Lebens in den Reſidenzen, die eben ſo zahlreichen Spitzen der Verwaltung gewährten reiche Anregung in denjenigen Kreiſen der bürgerlichen Geſellſchaft, in welche ſonſt der Wellenſchlag der geiſtigen Bewegung der Centralſtädte nicht gedrungen ſein würde und boten dem ſtrebſamen und begabten Theile der Bevölkerung reiche Gelegenheit zum Fortkommen und Emporſteigen in Beamtenlaufbahnen, verliehen damit aber der Nation im Ganzen eine Fülle von Bildung und Vielſeitigkeit, welche ihr ſonſt gefehlt haben würde. Es iſt eine Thatſache, daſs die Kleinſtaaten in Bezug auf Unterrichtswesen vielfach Bedeutendes geleiſtet haben. Und manche fruchtreiche Anregung in wirthſchaftspolitiſchen Dingen und betreffs der Organiſation der Staatsverwaltungen iſt von den deutſchen Mittelſtaaten ausgegangen.

Man ſollte dies, wie ich meine, nicht vergeſſen. Die Parole der abſoluten Unifikation auf allen Gebieten, in allen Richtungen halte ich für eine Uebertreibung. Ein Reich ſoll Deutſchland ſein oder werden auf dem Gebiete der äuſseren Politik und Wehrhaftigkeit, der Handels- und Verkehrs-Politik, der Rechtspflege, der allgemeinen Wohlfahrtspflege. Aber man möge ohne Haſs auf jene kleineren Centren des politiſchen und intellektuellen Lebens hinblicken, die Deutſchland vor der geiſtigen Verarmung ſchützen werden, welche in einem groſsen Lande ſtets die Folge der vollkommenen Centraliſation ſein wird.

§. 5. Die neuen Staatszustände in Deutschland.

Das neunzehnte Jahrhundert fand Deutſchland in dem Zuſtande einer zerbröckelnden Ruine. Der abſolute Staat hatte ſich

überlebt und man fand die Staatsform noch nicht, die ihn erſetzen ſollte. Die ſoziale Gliederung, welche der Feudalismus der bürgerlichen Geſellſchaft verliehen hatte, war zerriſſen, aber ſie hatte ſich tief hineingefreſſen in das Mark des Volkes und es erſchien Vielen als ein Wagniſs, die Gleichheit Aller in allen ihren Folgerungen praktiſch anzuerkennen. Das Wirthſchafts- und Erwerbs-Leben, dieſer nächſtgelegene Tummelplatz der Volkskraft, war in einer tief eingreifenden Umformung begriffen; kaum lieſs ſich die Richtung erkennen, in welcher Gütererzeugung, Güterumformung und Handel ſich entwickeln würden; man hatte in der Erfüllung gewaltiger patriotiſcher Aufgaben, in der fiebriſchen Erregung der langen Kriegszeit keine Zeit, über den Zuſammenſturz alles deſſen, was hiſtoriſch geworden war, nachzudenken. Es galt zunächſt den Kampf um die Exiſtenz; an die Begründung feſter Staatszuſtände war vor 1816 nicht zu denken. Und auch nach 1816, als man an die groſse Arbeit der Regeneration der politiſchen Inſtitutionen in Deutſchland ernſtlich dachte, war man über Ziele und Mittel durchaus nicht einig, vielmehr nahmen die verſchiedenen Kreiſe der bürgerlichen Geſellſchaft dieſer Entwickelung gegenüber eine durchaus verſchiedene Stellung ein. Von Standes-Intereſſen beherrſcht, widerſtrebte der einflufsreiche Feudal-Adel jeder feſten Geſtaltung in Staat und Geſellſchaft, welche die Rückkehr zu den früheren Zuſtänden verſchloſs und ihm bot ſich ein namhafter Theil der Bureaukratie als gefügiges Werkzeug dar.

Dieſe Bureaukratie hatte, wie ich gezeigt habe, an dem tiefen Verfalle der deutſchen Nation im achtzehnten Jahrhundert einen unheilvollen Antheil gehabt. Ja, dieſe ſo hochmüthige und eben ſo ſervile, dieſe eben ſo anſpruchsvolle wie unwiſſende Hofdienerſchaft war es vor Allen geweſen, welche die unſittlichen Rechts-Ordnungen geſchaffen und aufrechterhalten hatte, aus denen die phyſiſche und geiſtige Knechtſchaft der niederen Volksſchichten, die Unnatur des Merkantilismus, die ganze vernunftloſe Polizeiwirthſchaft, endlich das Erſtarren allen politiſchen und nationalen Lebens herzuleiten iſt.

Aber ſchon frühzeitig im 18. Jahrhundert zweigte ſich von dieſer bureaukratiſchen Richtung der ſchlimmſten Art, welche allmählig mehr und mehr in Selbſtüberhebung erſtarrte, eine neue Strömung im Beamtenthume ab, welche in ſich die Beſtimmung trug, dereinſt zur herrſchenden zu werden.

Das bürgerliche Beamtenthum, dem perſönlichen Regimente der Fürſten ſeither willenlos unterworfen, zeitigte langſam in ſich den Begriff des vom Staate, nicht vom Fürſten perſönlich verliehenen Amts-Mandates und leitete ſeine Amtsbefugniſs von dem ſittlichen Geſammtwillen Aller ab, nicht von einem Einzelwillen, indem es die Lehre vom Beamten-Mandate entwickelte aus dem neuen Begriffe des Staates, welcher letztere in ſich die Fülle aller Macht vereinigte, während der Fürſt nur das durch die göttliche Weltordnung eingeſetzte erſte Organ des ſittlichen Geſammtwillens ſein ſollte.

Aber das Bürgerthum vermochte vor 1810 dieſe neue Doktrin lediglich zu theoretiſcher Geltung auf den deutſchen Hochſchulen und in den Lehrbüchern der Staatsrechtslehrer zu bringen. Das praktiſche Leben wurde vom Feudal-Adel, von der bureaukratiſchen Sucht des Vielregierens beherrſcht. Das Volk aber, aller politiſchen Bildung baar, durch die Gewalt der Ereigniſſe aus träger Stumpfheit aufgerüttelt, durch Umwälzungen, deren Ziele ihm nur unklar zum Bewuſstſein kamen, in die allgemeine Bewegung hineingeriſſen, taumelte zwiſchen einer alten und einer neuen Welt von Ideen umher, von denen die erſtere unter ſeinen Händen zerbrach, während die letztere zu einer greifbaren Geſtaltung noch nicht gelangt war.

So kam die Periode der Neubildung, jene ſo ſchwere Uebergangszeit, in welcher der neue Staat aufgebaut werden muſste. Jetzt trat das aufgeklärte Beamtenthum als eine Macht hervor, willens und fähig, den Bau der neuen ſtaatlichen Inſtitutionen mit ſtarker Hand zu vollziehen. Jetzt gelangte die auf den deutſchen Hochſchulen gepflegte staatsmänniſche, philoſophiſche, hiſtoriſche und rechtswiſſenſchaftliche Bildung zu praktiſcher Bethätigung und erfüllte die Spitzen des Beamtenthums mit einer Fülle fruchtreicher Gedanken. Es entſtand ſo eine Ariſtokratie der Intelligenz, welche ſehr bald in ſcharfen Gegenſatz trat gegen die Ariſtokratie der Geburt, gegen jenen hohlen Adel des Namens an den deutſchen Höfen, der es lange genug vortrefflich verſtanden hatte, ſich vom arbeitenden Volke ernähren zu laſſen. Und dieſer Adel, das ſpezifiſche Junkerthum, empfand nicht minder eine an Haſs grenzende Abneigung gegen das Beamtenthum, in welchem es ſeinen unverſöhnlichen, dabei an Bildung weit überlegenen Feind erblickte.

Schon im zweiten Bande dieſes Werkes habe ich Gelegen-

heit gehabt,[1]) die Namen einiger Männer zu nennen, welche als Vertreter des aufgeklärten Beamtenthums zu betrachten ſind. An die Anſchauungen und Beſtrebungen der beiden Moſer, von Stiffer, Münchhauſen und Ludwig knüpften Männer wie Stein,[2]) von Schön,[3]) W. v. Humboldt,[4]) Beyme,[5]) Ferdinand Bornemann[6]) Graf Armansperg[7]) u. A. unmittelbar an. Wie einſt Thomaſius, Möſer und Beckmann eine neue humane Staatskunſt gelehrt hatten,[8]) ſo befruchteten Johann Ludwig Klüber,[9]) Traugott Wilhelm Krug,[10]) Karl von Rotteck[11]) das Staatsleben mit neuen liberalen Anſchauungen, indem ſie den Kampf des Vernunftrechtes gegen das ſo ſchwer gemiſsbrauchte hiſtoriſche Recht führten und die Geiſter der Gebildeten vorbereiteten auf den

[1]) Band II., S. 33.

[2]) A. a. O. S. 206 fgde.

[3]) H. Theodor v. Schön, Mitarbeiter Stein's und Hardenbergs, ſcharfer Gegner des reaktionären Geburtsadels eben ſo ſehr, als der herrſchſüchtigen Kirche, geb. 1773, geſt. 1856. Neben Stein iſt ihm in erſter Linie die Befreiung des Grundeigenthums in Preuſsen, die Städteordnung v. 1808, die humane Richtung der preuſs. Politik zu Anfang d. Jahrh. zu danken. 1842 gelang es der reaktionären Kamarilla in Preuſsen, ihn aus dem Staatsdienſte hinauszudrängen, nachdem er als Oberpräſident v. Preuſsen eine überaus ſegensreiche Thätigkeit entfaltet hatte.

[4]) W. v. Humboldt, älterer Bruder A.'s v. Humboldt, der geiſtvolle Vertreter jener weitſchauenden liberalen Staatsweisheit, die das zertrümmerte Preuſsen wieder aufrichtete und ſchon 1806—1810 die — leider erſt viel ſpäter entwickelten — Keime vernunftgemäſser Staatszuſtände in ſich trug, muſs überall da genannt werden, wo von den Beſten unſeres Volkes geredet wird. Auch ihm verleidete die kleinliche Reaktion der Jahre nach 1815 den Staatsdienſt. Er ſchied ſchon 1819 mit Boyen und Beyme aus demſelben aus. Vergl. ſ. Biogr. v. Haym (Berlin 1856).

[5]) Fr. Karl Beyme, ſeit 1800 Kabinetsrath Friedrich Wilhelms III., einflufsreicher Gegner d. Hofadels, ein humaner und edler, aber in der Form ſchroffer Mann. Nach Stein's Rücktritt wurde er Groſskanzler im Juſtiz-Miniſterium, trat aber 1819 zurück. Obwohl er die Erhebung in den Adelſtand wiederholt abgelehnt hatte, wurde er 1816 dennoch zum Grafen gemacht. Er ſtarb 1838.

[6]) Preuſs. Juſtizminiſter, geb. 1798 in Berlin. geſt. 1864.

[7]) Joh. Ludw. Graf von Armansperg, bayriſcher Miniſter des Innern und der Finanzen, ſpäter der auswärtigen Angelegenheiten, hochverdient um beſſere Ordnung der Finanzverwaltung in Bayern, daneben ein unermüdlicher Kämpfer gegen die Herrſchſucht Roms, wurde 1787 zu Kötzling (Niederbayern) geb., muſste 1831 der Hof-Kamarilla und den erbitterten Prieſtern weichen und hat ſpäter als allmächtiger Miniſter des Königs Otto die Staatsgeſchäfte Griechenlands geleitet. Er ſtarb 1853.

[8]) Bd. II., S. 32.

[9]) Vergl. Rob. v. Mohl. Geſch. d. Lit. d. Staatswiſſenſchaften (1856.) II. S. 473 fgde.

[10]) Der vielfach gemaſsregelte liberale Profeſſor in Leipzig, geb. 1770, geſt. 1842.

[11]) Mohl a. a. O. S. 561 fgde.

Sieg des Konſtitutionalismus über das abſolute Herrſcherrecht und zugleich dieſen Sieg ſelbſt zu einer unabwendbaren Nothwendigkeit machten.

Die ſo ſkizzirte Stellung der an den neuen Staatszuſtänden in den erſten Dezennien dieſes Jahrhunderts ſchaffenden geiſtigen Kräfte erlitten bald nach 1820 mannigfache Aenderungen. Die Regeneration Deutſchlands erfolgte zunächſt auf dem wirthſchaftlichen Gebiete, erſt viel ſpäter auf dem eigentlich politiſchen. Nur langſam konnte auf dem letzteren Schritt um Schritt vorwärts gethan werden und der gröſste deutſche Staat blieb in dem Ausbau der konſtitutionellen Staatseinrichtungen ſogar ganz zurück, reformirte aber ſeinen Verwaltungsorganismus und ſeine wirthſchaftlichen Verhältniſſe um ſo energiſcher. Die Entwicklung des Wirthſchafts- und Gewerbelebens ſtieg im Fluge in ganz Deutſchland zu nie gekannter Höhe empor. Das Bürgerthum gelangte auf dieſem Gebiete zur vollſten Geltung, zu ſozialem Anſehn, groſsem Reichthum, zu einer umfaſſenden und tiefen Bildung. War es in den erſten Dezennien das bürgerliche und liberale Beamtenthum geweſen, welches als Träger neuer Gedankenſtrömungen, die von den deutſchen Univerſitäten ausgingen, als ſtreitbarer Vorkämpfer einer neuen Staatslehre zu hoher allgemeiner Bedeutung emporſtieg, ſo trat jetzt das induſtrielle Bürgerthum als ein neues liberales Element in die Reihen der Kämpfer. Die ſeit 1818 in vielen deutſchen Staaten errichteten konſtitutionellen Staatseinrichtungen boten dem liberalen Bürgerthum reiche Gelegenheit, zu politiſcher Thätigkeit zu gelangen. Es war nicht mehr die Bildung der deutſchen Hochſchulen allein, welche nun dem Aufbau neuer Staatszuſtände ſich zuwendete, ſondern auch eine treffliche, aus dem praktiſchen Leben geſchöpfte ſtaatswirthſchaftliche und ſtaatsmänniſche Intelligenz; vor Allem war es nicht mehr das Gelehrten- und Beamtenthum, welche ausſchlieſslich das Gewicht ihrer Autorität in die Wagſchale zu werfen hatten, ſondern zur politiſchen Arbeit berufen und geſchickt waren auch die Männer, welche unmittelbar in dem Erwerbs- und Wirthſchaftsleben ſtehend, eine reiche Fülle praktiſcher Lebensanſchauungen als Bauſteine zu dem politiſchen Neubau zu verwenden fähig waren. Die Letzteren aber wurden von da ab die entſchiedenſten Vorkämpfer der konſtitutionellen Doktrin und traten bald in einen ſcharfen Widerſtreit gegen die in allen deutſchen Staaten zurückgebliebenen Reſte der Bureaukratie alten Styles, gegen das Schreibſtuben-Regiment, welches

noch immer an Staatszuſtänden feſthaltcn wollte, deren Grundbedingungen ſeit 1806 nicht mehr vorhanden waren. Die induſtrielle Intelligenz wurde auf dieſem Gebiete der treue Bundesgenoſſe des liberalen Beamtenthums; beide ſind bis heute die hervorragendſten Vertreter des Konſtitutionalismus geblieben.

Hand in Hand mit dieſen Veränderungen gingen Entwicklungen, welche ſich auf das geſammte geiſtige Leben der Nation bezogen und welche ich nicht ganz unerwähnt laſſen darf. Das Hervortreten des Induſtrialismus hatte eine Präponderanz der praktiſchen Lebensbeziehungen, der realen Lebensziele über den idealen Inhalt des Lebens zur nothwendigen Folge. Eine ſehr nüchterne Auffaſſung von der Natur des Staates, von dem Verhältniſſe des Einzelnen zur Geſammtheit, war auf der anderen Seite nothwendige Vorbedingung der konſtitutionellen Lehre und zugleich ihre Folge. Die aus einem ſtarken Idealismus entſprungenen Vorſtellungen des Mittelalters, von dem abſoluten Staate ſchnöde miſsbraucht und im 18. Jahrhundert zur Komödie geworden, waren nunmehr ganz verbraucht und es muſste ſich aus dem modernen Staatsgedanken heraus erſt eine neue ſittliche Staatslehre bilden. Das praktiſche Leben ſteckte erkennbare, verheiſsungsvolle Ziele und ihre materielle Natur hieſs vor Allem die Bildung pflegen, welche für die praktiſchen Lebensaufgaben geſchickt machte, d. h. die Spezialbildung. Das geiſtige Leben des Volkes begann ſich in einzelne Richtungen zu zerſpalten; eine groſse Zahl techniſcher Spezialſchulen entſtand; die auf dem Boden des Alterthums ſtehende gelehrte Schulbildung fand in der realen Schulung für praktiſche Lebenszwecke einen eifrigen Konkurrenten; die deutſchen Univerſitäten, einſt die einzigen groſsen Centren des geſammten wiſſenſchaftlichen Lebens der Nation, zogen nicht mehr die geſammte geiſtige Kraft derſelben zu ſich heran, ſondern nur einen mehr und mehr ſich verringernden Theil. Man gewann an praktiſcher Tüchtigkeit für das Leben Vieles, aber man verlor an tiefer und harmoniſcher Geiſtesbildung, an idealer Wärme der Anſchauung mehr, als man gewann. Indem man auf der einen Seite das konſtitutionelle Prinzip eifrig ausbaute, vernachläſſigte man auf der anderen Seite, jene umfaſſende geiſtige Bildung zu pflegen, welche allein zur ſtaatsmänniſchen Thätigkeit befähigt und als eine der weſentlichſten Grundlagen des Konſtitutionalismus zu betrachten iſt. Die Realſchulen und techniſchen Spezialſchulen aller Art haben uns nicht allein geiſtig ärmer gemacht, ſondern auch die Heran-

bildung einer ausreichenden Zahl wahrhaft befähigter politiſcher Vertreter lange hinausgeſchoben und die geſetzgeberiſche Arbeit in ungebührlicher Weiſe den formal nach wie vor trefflich gebildeten Juriſten überwieſen.

Der Konſtitutionalismus entwickelte ſich in Deutſchland überaus langſam. Zwar erhielten die meiſten Staaten ſeit 1818 Verfaſſungen; aber ſie fanden faſt allerorts unverſöhnliche Feinde in der Bureaukratie, in der Ariſtokratie und dem Prieſterthum und in dem gröſsten ganz deutſchen Staate blieb das konſtitutionelle Prinzip bis 1848 ganz unentwickelt. Die Metternich'ſche Politik legte ſich wie ein Alp auf die politiſche Entwickelung der Nation und ihre eifrigſten Sachwalter waren die Bureaukraten. Auch unter den Staatsmännern und Gelehrten fehlte es nicht an hervorragenden Vertretern dieſer rückläufigen Tendenz. Ich erinnere nur an Abel[12]) in Bayern, an Johann Albrecht Friedrich Eichhorn[13]) in Preuſsen, an den Freiherrn von Blittersdorf[14]) in Baden, unter den Staatsgelehrten an Karl Friedrich Eichhorn.[15]) Unerbittlich iſt über die durch dieſe Männer repräſentirte Richtung die Geſchichte hinweggeſchritten und von ihr finden wir heute in dieſer Form nur noch zerſtreute Spuren. Und mit ihr fiel das ſie ſtützende und von ihr wiederum getragene Bureaukratenthum.[16]) An die Stelle des letzteren trat ſeit 1850 jenes konſtitutionelle Beamtenthum, das ſeine Aufgabe im Staate der Neuzeit klar erkannt hat und an ſeiner Stelle mitzuarbeiten gewillt iſt an der politiſchen Geſammtarbeit. Dieſe Aufgabe kann nicht ſein, in erſter Linie zu ſtehen, da wo es ſich um den Kampf

---

[12]) Geb. 1788 in Wetzlar, in ſ. Jugend von liberalen Ideen erfüllt, ſpäter der Schildträger des Ultramontanismus. Er wurde 1837 bei dem Rücktritt des Fürſten von Oettingen-Wallerſtein bayeriſcher Miniſter des Innern. A. war ein Bureaukrat der ſchlimmſten Art. 1847 entlaſſen (zum Geſandten ernannt), ſtarb er 1859.

[13]) 1840—48 preuſs. Kultusminiſter, Vertreter des Abſolutismus in Kirche und Schule. E. war 1779 geb., ſtarb 1856.

[14]) Friedrich Landolin Karl Freiherr von Blittersdorf, geb. 1792 zu Mahlberg im Breisgau, einer der gefährlichſten Gegner des konſtitutionellen Prinzips, Vertreter der Metternich'ſchen Politik. Er leitete 1835—48 die Staatsgeſchäfte in Baden im Sinne der Reaktion. B. ſtarb 1861.

[15]) Ueber den berühmten Verfaſſer der deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte ſ. die treffliche Abhandlung Mohl's in der »Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften«, S. 593 fgde. E. war 1781 in Jena geb., begann ſeine akademiſche Thätigkeit 1803 in Göttingen, erhielt 1805 eine Profeſſur in Frankfurt a./O., lehrte 1811—1817 in Berlin, von da bis 1829 in Göttingen. Er ſtarb 1854.

[16]) Ueber das Weſen und die Geſchichte der deutſchen Bureaukratie, vergl. u. a. den Art. Bureaukratie in dem Staatswörterbuch v. Bluntſchli und Brater.

der politiſchen Ideen handelt, wo es gilt, groſse politiſche Prinzipien zur Herrſchaft zu bringen; ſie wird vielmehr für die Beamten ſtets dahin zu faſſen ſein, daſs ſie berufen ſind, auf allen Gebieten vollziehender Thätigkeit die anerkannten Prinzipien des Verfaſſungsſtaates im Groſsen und im Kleinen zum Ausdruck zu bringen und die fachmänniſche Intelligenz amtlich und auſseramtlich überall der Geſammtheit zur Verfügung zu ſtellen. So aufgefaſst, erfüllt das Beamtenthum eine hohe Miſſion im konſtitutionellen Staate. Nicht allein berufen zum Vollzug der Verwaltungsgeſchäfte, ſondern auch zum fortſchreitenden Ausbau der Staatszuſtände, zur ehrlichen Verwirklichung der Hauptprinzipien des modernen Staats in allen Richtungen, ſoll daſſelbe immer und überall jene praktiſche Staatskunſt vertreten, welche gegen den politiſchen Doktrinarismus, gegen die Herrſchaft der Phraſe einen feſten Damm errichtet.

Es iſt hier nicht der Ort, in die Einzelheiten der ſtaatlichen Inſtitutionen in Deutſchland einzugehen. Eine allgemeine Umſchau aber iſt auch auf dieſem Gebiete nothwendig; ſie wird das Verſtändniſs für die uns ſpeziell berührende Forſtverwaltungsgeſchichte eröffnen und uns in Bezug auf die dort zu betrachtenden Organiſationen vor einem ſchiefen Urtheile bewahren.

Die Zeit von 1820—1850 wies Norddeutſchland, namentlich Preuſsen, andere Bahnen zu, als den ſüddeutſchen Staaten; Preuſſen verblieb in den Formen der ziemlich unbeſchränkten Monarchie, während Bayern, Würtemberg, Baden, das Groſsherzogthum Heſſen ohne weſentliche Abirrung auf der Bahn des Konſtitutionalismus fortſchritten. Preuſsen wurde durch die erlangte Groſsmachtsſtellung in einen Militarismus hineingedrängt, der zur Erreichung groſser politiſcher Ziele wohl geeignet war, aber dem preuſsiſchen Weſen wenig Sympathieen in Deutſchland zu erwecken vermochte. Das preuſsiſche Beamtenthum endlich, zu ernſter Pflichttreue in ſtrenger Schule erzogen, war eben ſo wenig geeignet, in Süddeutſchland moraliſche Eroberungen zu machen, ſtieſs vielmehr vielfach die Bundesgenoſſen ſüdlich des Mains durch eine gewiſſe Ueberhebung — leicht die Kehrſeite der Tüchtigkeit — zurück. Dazu kam, daſs man die Einrichtungen des preuſsiſchen Staates mit unbegreiflicher Heimlichkeit bedeckte, daſs man die groſsen Ziele, welche man verfolgte, oft durch kleinliche Abwege verdunkelte, daſs die oft übermäſsige Kargheit und Knappheit der Verwaltung nicht ſelten den Spott des leichtlebigen Süddeutſchen herausforderte.

Die Geſchichte wird in gerechter Würdigung der beſonderen Stellung des norddeutſchen Groſsſtaates manchen in dieſer Richtung erhobenen Vorwurf zu mildern haben.

Von allen deutſchen Staaten ging, wenn von Oeſterreich abgeſehen wird, Preuſsen als der am wenigſten homogene aus den Verträgen von 1815 hervor. In zwei ungleiche territoriale Theile auseinandergeriſſen, die tiefſten Unterſchiede konfeſſioneller Anſchauung, geſchichtlicher Tradition, ſozialer Gliederung, des geltenden Rechtes, der geſammtwirthſchaftlichen Verhältniſſe im Oſten und Weſten umfaſſend, war das Preuſsen von 1816 offenbar nur eine Uebergangsform. Es galt, dieſem unfertigen Staatsweſen Lebensfähigkeit zu verleihen, ja demſelben die Initiative der Reformbewegung zu ſichern. Den Muth, eine ſo ungleichartige Verbindung politiſcher Elemente auf die Bahn des Konſtitutionalismus zu weiſen — ein Weg, den Stein, W. v. Humboldt, Beyme u. A. für den richtigen hielten — beſaſs man nicht. Man wählte die Uebergangsform der Provinzialverfaſſungen. Der neugefügte Staat ſollte erſt feſt begründet, die wirthſchaftliche Einheit ſelbſt über die Grenzen Preuſsens hinaus erſtrebt und ein zum konſtitutionellen Staate hinüberführender Zwiſchenbau durch Provinzial- und Kreisorganiſationen errichtet werden.[17]) Die geringen Hülfsquellen des Staates bedingten eine unerhörte Sparſamkeit und ſtraffe Zuſammenfaſſung der Staatskräfte. Preuſsen erhielt keine Geſammtverfaſſung, blieb in manchen kleinen Dingen hinter den kleineren Staaten zurück, erhielt ſich aber in ſeiner Groſsmachtsſtellung und blieb dadurch fähig, ſeinen hiſtoriſchen Beruf zu erfüllen.

Die Initiative der Reformbewegung blieb Preuſsen zunächſt nur auf dem wirthſchaftlichen Gebiete und auf dem der Verwaltung. Der Zollverein führte zur wirthſchaftlichen Einigung Deutſchlands; Preuſsens Heerweſen, ſeine Schulen, ſeine Juſtiz- und Finanzverwaltung wurden zum Muſter und haben in der Stille, ja in einer für Preuſsen damals charakteriſtiſchen, indeſſen oft miſsverſtandenen und vielfach auch unbegreiflichen Heimlichkeit in der langen Friedensperiode Groſses geleiſtet. Ein Beamtenthum von ſeltener Leiſtungsfähigkeit und Anſpruchsloſigkeit übernahm faſt um der Ehre willen den Ausbau der ſtaatlichen Inſtitutionen, den Rechtsſchutz, die Kulturpflege auf allen

[17]) Vergl. die treffliche Rede v. Rud. Gneiſt «die Eigenart des preuſs. Staates». Berlin 1873. (Springer).

Gebieten und begann, in einer ſtraff centraliſirenden Schule erzogen, überall mit den gleichen Anſchauungen die bürgerliche Geſellſchaft zu durchdringen. Trotz allen Unbehagens, aller Miſsgriffe und häufigen Miſsverſtehens der Abſichten der Regierung, konſolidirte ſich das Staatsweſen in der Stille und begann jenen feſten Kern zu bilden, um den ſich nach ſchwerem Kampfe allmählig die Nation zur Erfüllung ihrer groſsen Aufgaben zu ſammeln begann. Das aber, was die ſüd- und mitteldeutſchen Staaten an reicherer Entwickelung des konſtitutionellen Lebens errungen haben, iſt der Nation unverloren. Seit 1848 in die Reihe der Verfaſſungsſtaaten eingetreten, hat Preuſsen nach Ueberwindung der Reaktion, welche mit Nothwendigkeit auf die überſtürzende Haſt von 1848 folgen muſste, das konſtitutionelle Prinzip ehrlich anerkannt und konſequent ausgebaut; das feſte Gefüge dieſes Staatsweſens iſt ſtark genug geblieben, um in dem geeinten Deutſchland eine Burg zu bilden gegen die Reaktion in der Form des Ultramontanismus; um in der erſten Linie der Kämpfenden ſtehend, den neuen deutſchen Staat mit feſter Hand zu ſchirmen gegen den unſere geſammte Kultur mit Vernichtung bedrohenden dunkeln Geiſt des romaniſchen Jeſuitismus.

So ſind die neuen Staatszuſtände in Deutſchland auf dem Wege ernſter Arbeit, ſchweren Kampfes errungen worden. Ihre Signatur iſt die volle Verwirklichung des nationalen Gedankens, die ehrliche Anerkennung des modernen Staates, der auf dem Boden einer vernunftgemäſsen ſozialen Gliederung und eines wahrhaften Konſtitutionalismus ſteht. Unſer Weg zu den gemeinſamen Zielen war in der hochbedeutungsvollen Epoche von 1820 bis 1870 nicht derſelbe, unverwiſcht iſt die Eigenart der deutſchen Stämme in Nord und Süd und unſere Einigkeit iſt nicht das Ergebniſs nivellirender Staatskunſt; aber ſie iſt darum eine um ſo viel feſtere, weil ſie auf die Achtung vor jener Eigenart der Stämme gegründet iſt, weil wir Alle eins ſind in unſeren groſsen Zielen, ohne eins ſein zu wollen in allen Kleinigkeiten, weil wir es gelernt haben, daſs in der Vielſeitigkeit des deutſchen Weſens, in der eigenartigen Entwickelung der deutſchen Stämme eine Kraft liegt, welche im Dienſte der Geſammtheit Groſses leiſtet.

§. 6. Agrargeschichte.

Die groſsen politiſchen Aufgaben der neueren Zeit haben in Deutſchland niemals den Sinn für die Regelung unſerer wirth-

ſchaftlichen Verhältniſſe überwuchert. Deutſchland war 1815 ein Land mit einer weſentlich ackerbautreibenden Bevölkerung. Die Verhältniſſe des Grundeigenthums waren nicht günſtig. Noch waren Reſte feudaler Gebundenheit vielfach zurückgeblieben und wenn, wie ich an einer früheren Stelle gezeigt habe, die perſönliche Unfreiheit auch überall beſeitigt war, ſo ſtand der freigewordene Bauer doch in der neuen Selbſtändigkeit wie ein Kind da, welches das Laufen lernt, ohne inneren Halt, ohne ſichere Beherrſchung der ſeine Exiſtenz beeinfluſſenden Verhältniſſe, ohne Fähigkeit, in dem harten Kampfe um das Daſein zu beſtehen.

Die Tendenz der Zeit nach 1820 war völlige Befreiung des Grundeigenthums von allen Beſchränkungen, die Herſtellung eines faſt abſoluten Verfügungsrechtes über die eigene Sache. Die aus einer allgemeinen Geiſtesſtrömung entſprungene radikale Durchführung dieſes groſsen Prinzips hat die ganze wirthſchaftliche Kraft der Nation erſt zur vollen Wirkung gebracht, zugleich aber viele Einzelexiſtenzen vom Grund und Boden losgeriſſen und jener raſch fluktuirenden Bewegung zugeführt, in welche allmählig ein groſser Theil des Volkes gerieth. Ueberall da, wo das Prinzip des ſtreng individualiſirten, unbeſchränkten Eigenthums in der Geſchichte zur Geltung gelangt iſt, hat daſſelbe eine hohe Gewalt über die Völker erlangt und einen aggreſſiven Charakter angenommen, der mit groſser Heftigkeit jede Feſſel der freieſten individuellen Dispoſition zu zerreiſsen trachtete. Ueberall ſind die Folgen wirthſchaftlich überwiegend günſtige, ſozial ungünſtige geweſen. Dies war in Rom der Fall und nicht minder in Deutſchland.

Freieſte Theilbarkeit des Grundeigenthums wurde in den meiſten deutſchen Staaten zum wirthſchaftspolitiſchen Dogma. Aber dieſe Strömung, aus allgemeinen mehr theoretiſchen Gedankenfolgen entſtanden, erſchreckte bald durch ihre praktiſchen Folgerungen die Staatsmänner und trieben zu Maſsregeln der Abwehr gegen die zu weitgehende Zerſplitterung des Kultur-Landes. In Preuſsen[1]) wurden ſehr bald nach 1820 Beſorgniſſe wegen zu weitgehender Zerſplitterung des bäuerlichen Grundbeſitzes laut. Die Agrarfrage kam ſeit 1823/24 in den Provinzial-

[1]) Vergl. Dr. A. Lette, die Vertheilung des Grundeigenthums im Zuſammenhang mit der Geſchichte, der Geſetzgebung und den Volkszuſtänden. 1858. — Bluntſchli u. Brater, Deutſches Staatswörterbuch. 1861. VI. S. 310 fgde. — v. Viebahn, Statiſtik, II. S. 551 fgde.

ſtänden häufig zur Verhandlung. Die Regierung veranſtaltete ſtatiſtiſche Erhebungen und veranlaſste die Behörden zur Begutachtung der Frage. Das Ergebniſs dieſer Unterſuchungen war die Ueberzeugung, daſs mehr Konſolidationen ſtattgefunden hatten, als Zerſtückelungen und man nahm daher von einer Geſetzes-Aenderung Abſtand.[2]) Die Geſetzgebung von 1843 [3]) und 1845 [4]) erkannte vielmehr das Prinzip der freien Theilbarkeit des Grundeigenthums von Neuem an und Preuſsen iſt bis heute dieſem Prinzip treu geblieben.

Daſſelbe geſchah in Bayern,[5]) obwohl auch hier die nach

---

[2]) 1852 gab es in Preuſsen 17084 Güter über 600 Morgen, 14059 v. 3—600 M., 384231 v. 30—300 M., 572580 v. 5—30 M., 996705 unter 5 M. 1858 waren dieſe Ziffern auf 18289, 15076, 391586, 617374 und 1,099,161 angewachſen. Im Groſsherzogthum Poſen wurden 1830/54 18 Rittergüter ganz zerſchlagen, aber es entſtanden 20 neue. An anderen ſpannfähigen ländlichen Beſitzungen wurden 2794 zerſchlagen, aber es entſtanden 3003 neue. Die Zahl der kleineren ländlichen Stellen vermehrte ſich um 10917. Auch in Weſtfalen iſt das Ergebniſs der Landauftheilung von 1837—1854 kein ungünſtiges. Die Rittergüter haben ſich von 436 auf 434 vermindert, ihre Fläche aber hat ſich im Ganzen um 20,000 M. vermehrt. Die Zahl der ſpannfähigen Bauerngüter hat ſich ebenfalls vermehrt (von 39038 auf 39117), ebenſo die der kleineren ländlichen Beſitzungen (v. 93358 auf 108791). Vergl. Lette, a. a. O. S. 37. Der ſtärkſte Parzellenbeſitz findet ſich in Rheinland, Hohenzollern, dem Eichsfelde, der ſchwächſte in Poſen und Preuſsen Die meiſten Rittergüter giebt es in Pommern, die wenigſten in Rheinland. Weſtfalen hat 3mal mehr Bauerngüter, als die Rheinprovinz. Im Eichsfelde herrſcht die Sitte der Naturaltheilung aller Parzellen, ſo daſs das hinterlaſſene Eigenthum eines Bauers in ſo viel Theile getheilt wird, als er Parzellen hinterläſst, multiplizirt mit der Zahl der Erben. Lette, a. a. O.

[3]) Das Geſetz vom 29. XII. 1843 hob die aus dem Kulturedikt von 1811 herrührende Beſchränkung der hypothekariſchen Verſchuldungs-Befugniſs der regulirten Bauernhöfe auf. (Vergl. Greiff, die preuſs. Geſetze über Landeskultur etc. 1866. S. 393).

[4]) Das Geſ. v. 3. I. 45 betr. die Zertheilung v. Grundſtücken und die Gründung neuer Anſiedelungen (G. S. 1845 S. 23. Greiff, a. a. O. S. 73) ſicherte das fiskaliſche Intereſſe betreffs der öffentlichen Abgaben, erkannte aber das Prinzip der freien Theilung neuerdings an. Zur Ergänzung dieſes Geſetzes ergingen eine Reihe von Geſetzen und Verordnungen am 24. II. und 3. III. 1850. (G. S. S. 68 und 145, Greiff, S. 91, 96), 24. V. 1853 (G. S. S. 241, Greiff, S. 92), 26. V. 1856 für Neuvorpommern u. Rügen (G. S. S. 613, Greiff, S. 95) u. a. m., welche ſämmtlich das Prinzip der freien Theilbarkeit feſthalten.

[5]) v. Viebahn, a. a. O. In Bayern gab es 1839 741 adelige Beſitzungen. 96 Güter hatten über 1000, 102 600—1000, 244 3—600, 244 2—300, 3352 100—200, 17955 30—100, 13007 15—30, 24582 5—15, 34722 unter 5 Tagewerk (Feld und Wieſe). Seit 1848 (Geſ. v. 4. VI.) ſind alle Beſchränkungen der freien Dispoſition über den Grund und Boden hinweggefallen. Die Grundtheilung iſt beſonders in der Pfalz weit vorgeſchritten.

1820 erfolgende raſche Zerſtückelung des bäuerlichen Grundbeſitzes zu manchen Bedenken Anlaſs gab. Geſetzentwürfe von 1851 und 1854, welche die Gründung bäuerlicher Erbgüter bezweckten, haben keine Geſetzeskraft erlangt.[6]) Geſchloſſene Bauernhöfe finden ſich vorzugsweiſe im Gebirge und in Niederbayern.

Sehr weit vorgeſchritten iſt die Grundtheilung in Würtemberg[7]) und es iſt von manchen Seiten der Vorwurf gegen die würtembergiſche Geſetzgebung erhoben worden, daſs ſie durch die abſolute Anerkennung eines theoretiſchen Grundſatzes unhaltbare Zuſtände geſchaffen habe. Bis jetzt hat jedoch dieſe Anſchauung zu keiner Geſetzesänderung geführt.

In Baden[8]) wirkte der groſse geſchloſſene Grundbeſitz des hohen Adels, und der bedeutende, für untheilbar erklärte Gemeindegrundbeſitz (beſonders Waldbeſitz) einer ſehr weitgehenden Zerſtückelung entgegen. Eine ſehr intenſive Bodenkultur (Wein-, Tabaks-, Hanf-Bau) ermöglicht die wirthſchaftliche Selbſtändigkeit der landbautreibenden Familien auch bei geringem Beſitz. Die Freiheit der Theilbarkeit hat deshalb hier zu beängſtigenden Folgen nicht geführt.

Anders haben die Verhältniſſe ſeit 1820 ſich im Königreich Sachſen[9]) entwickelt. Das Grundeigenthum iſt hier einer ſehr weitgehenden Zerſplitterung, beſonders im Kreiſe Zwickau, verfallen und die Geſetzgebung hat der weiteren Parzellirung 1843[10]) einen Damm entgegengeſtellt, indem feſtgeſetzt wurde,

---

[6]) Das Geſetz v. 22. II. 1855 (Bluntſchli u. Brater a. a. O. I. S. 708) geſtattet jedoch die Errichtung geſchloſſener Erbgüter, wenn deren Werth 5000 fl. beträgt.

[7]) v. Viebahn, Statiſtik. II. S. 566. 1841 gab es ſchon 4 Mill. Parzellen von $^2/_3$ M. im Durchſchnitt, die ſich unter 154,000 landbautreibende Familien vertheilten (durchſchn. 26 Parzellen = 18 Morgen). 1858 gab es 718 Güter über 200 Morgen, 2895 v. 100—200, 11,727 v. 50—100, 16,795 v. 30—50, 61,098 v. 10—30, 73,243 v. 5—10, 283,124 unter 5 M. Beſonders parzellirt und in Zwergwirthſchaften aufgelöſt iſt der Grundbeſitz im Neckar- und Schwarzwaldkreis. Vergl. Bluntſchli und Brater a. a. O. VI. S. 315.

[8]) v. Viebahn, a. a. O., S. 566.

[9]) v. Viebahn, S. 567. 1835—44 wurde die Geſammtzahl der Grundbeſitzer zu 215,369, die der Parzellen zu 1779,710 ermittelt (pro Beſitzung 8 Parzellen und etwa 28 Morgen Landes). 971 Rittergüter nahmen etwa $^1/_5$ der Landesfläche ein. Die Zerſplitterung des Grundbeſitzes iſt in dem dichtbevölkerten Kreiſe Zwickau am gröſsten.

[10]) Lette a. a. O. S. 93. Geſetz vom 30. XI. 1843.

dafs fernerhin nur noch der dritte Theil der Güter (nach Steuereinheiten berechnet) frei theilbar fein folle.

Auch in Hannover,[11]) Oldenburg, Braunfchweig[12]) haben bis in die neueſte Zeit Geſetze beſtanden, welche die freie Theilbarkeit des Grundeigenthums beſchränkten. Ein tüchtiger Stamm wohlhabender Bauern hat ſich hier erhalten. In den thüringiſchen[13]) Staaten findet man die meiſten walzenden d. h. frei theilbaren Grundſtücke im Weimariſchen, in den ſchwarzburgiſchen Walddiſtrikten. Hier herrſcht theilweiſe eine ſehr weitgehende Bodenzerſplitterung. Geſchloſſene Höfe erhielten ſich in Altenburg.[14]) In Anhalt fehlen die grofsen Güter ebenſo wie die Bauernhöfe. Neben dem $^1/_3$ des Landes umfaſſenden Herzoglichen Domanium finden ſich meiſt kleinere ländliche Beſitzungen.

In Kurheſſen[15]) iſt die Theilung des Bodens weit vorgeſchritten; der Stand der Kleinbauern überwiegt, während Rittergüter und grofse geſchloſſene Bauernhöfe ſeltener ſind. Die grofse Mehrzahl der im Lande wohnenden Familien iſt irgendwie angeſeſſen. Auch in Naſſau,[16]) beſonders in den Weinbau-

---

[11]) In Hannover gingen die eigenbehörigen und Meiergüter durch das Geſetz vom 23. VII. 1833 (G. S. f. Hannover, 1833 I. S. 253) in das freie Eigenthum über. Aber die Bauernhofbeſitzer blieben in Bezug auf Theilung und Belaſtung ihrer Güter einer Bevormundung unterworfen, die nur von den Gutsherrn auf die Landespolizei-Behörden überging. In Hannover gab es um 1860 zahlreiche grofse und mittlere Beſitzungen (11,5 % der Geſammtfläche gehörte dem Grofsgrundbeſitz, 21 % waren Güter über 120 M.) 32 % der Geſammtfläche beſtand in Bauerngütern von 60—120 Morgen, 16 % in Beſitzungen v. 30—60 M., 8 % in ſolchen v. 15—30 M, 9 % in ſolchen unter 15 M. Vergl. v. Viebahn, a. a. O. S. 569.

[12]) 1862 gab es 6591 Beſitzungen unter 1 M., 5218 v. 1—5. 5157 v. 5—20, 1842 v. 20—30, 1341 v. 30—40, 1676 v. 40—50, 1590 v. 50—100, 1299 v. 100—200, 180 v. 200—300, 45 von 300 Morgen und mehr (Grofshöfe) und 60 Rittergüter, 43 Kammer- und Kloſter-Güter. v. Viebahn a. a O. Lette, a. a. O.

[13]) v. Viebahn, a. a. O. S. 567 fgde.

[14]) 1862 gab es neben 108 Rittergütern 6535 Bauernhöfe. Letztere befaſsen $^1/_3$ aller Beſitzungen. v. Viebahn, a. a. O. S. 569.

[15]) Vergl. v. Rönne, Staatsrecht, II. 2. Mit der durch das Geſetz v. 26. VIII. 1848. (G. S. 1848. S. 67) erfolgten Aufhebung des Lehns-, Meier- und gutsherrlichen Verbandes wurde die bisher beſtandene Untheilbarkeit der Güter im gröſsten Theile des Kurfürſtenthums aufgehoben und beſtand nur noch für die geſchloſſenen Güter im Altfuldaiſchen, in den Graffchaften Hanau und Schaumburg fort. 1867 iſt auch für dieſe Landestheile freie Theilbarkeit geſetzlich eingeführt worden. Indeſſen ſoll ohne miniſterielle Genehmigung die Theilung nicht unter $^1/_2$ Acker (Morgen) herabgehen.

[16]) v. Viebahn, a. a. O. S. 573.

Gegenden, ist der Grundbesitz sehr zerstückelt, nicht minder im Grossherzogthum Hessen,[17]) wo schon die Gesetzgebung von 1811—1821 die völlige Entfesselung des Grundeigenthums konsequent verfolgt hatte.

In Mecklenburg[18]) hat man den entgegengesetzten Weg beschritten und Anfangs dieses Jahrhunderts viele Bauernhöfe zu den Gutswirthschaften eingezogen. Kleineren und mittleren Grundbesitz kennt man dort fast gar nicht. Bäuerliche Besitzer leben nur auf den Domänen und städtischen Grundstücken. Die traurigen wirthschaftlichen und sozialen Folgen, welche in Mecklenburg zu Tage getreten sind, sind allbekannt.

Die Gesammtheit dieser kurz geschilderten agraren Entwickelungen scheint zu beweisen, dass die Theilung des Bodens von dem Gesammtstande der Landeskultur in erster, von der Gesetzgebung nur in zweiter Linie abhängig ist. Ertragreicher, schwer zu bearbeitender Boden, reich entwickelte Erwerbsquellen und rasch pulsirender Verkehr haben unter dem Einflusse der verschiedenartigsten Gesetzgebungen in Deutschland zur starken Zerstückelung des Grundbesitzes geführt, so in Sachsen, Würtemberg, der Pfalz, den Rheinlanden, in den thüringischen Staaten, wo zum Theil noch Beschränkungen der gesetzlichen Theilbarkeit bestehen. Dagegen hat die völlige Freigebung des Grundeigenthums im Nordosten des Reichs mit seinem ärmeren, leicht zu bearbeitenden Boden, mit geringer Entwickelung der Industrie und des Erwerbslebens nicht zur Zerstückelung des Grundbesitzes geführt, weit eher zum Gegentheil. Auf diesem Gebiete der historischen Entwicklung regeln die Verhältnisse sich nach Naturgesetzen, welche mächtiger sind, als die menschlichen Rechtsnormen. Stämmessitte und Familien-Tradition wirken als mächtige Motive für oder gegen die Landtheilung, dies ist nicht zu läugnen. Mächtiger aber, als sie, wirkt die wirthschaftliche Nothwendigkeit und wo die Gesetzgebung oder die Tradition ihr entgegentritt, wie in Mecklenburg, Pommern, Schleswig-Holstein, da findet die soziale Krankheit, die Arbeiterfrage, einen Boden,

---

[17]) Vergl. d. II. Bd. dieses Werkes. S. 218. Bluntschli u. Brater, Staatswörterbuch, V. S. 136 fgde.

[18]) Vergl. E. M. Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen. 1803. Lette, a. a. O. In Mecklenburg-Schwerin gab es 1860 46 landesherrliche Domänenämter, 1008 Rittergüter, 86 Klostergüter, 1002 Erbpachts- und Erbzinsgüter, nur 6163 Bauern- und Kossäthen-Güter und 6596 Büdner und Kolonisten. v. Viebahn, a. a. O.

auf dem ſich ihre ſchlimmſten Früchte raſch entwickeln, da iſt Auswanderung und Fluktuiren der Beſitzloſen eine unmittelbare Folge der Gebundenheit des Beſitzes, an deſſen Wohlthaten theilzunehmen eine verkehrte Ordnung der Dinge Viele verhindert.

Die Theilbarkeit des Grundbeſitzes findet in der Befreiung deſſelben von allen Dispoſitionsbeſchränkungen ihre Ergänzung, oft ihre Vorbedingung. In dieſer Beziehung bietet dieſe Periode eine Entwicklung dar, welche zu den groſsartigſten wirthſchaftlichen Fortſchritten des 19. Jahrhunderts gerechnet werden muſs. Das Markenverhältniſs, die Hofverfaſſung, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniſs hatten ihren wichtigſten Inhalt in der Verbindung von Grundſtücken verſchiedener rechtlicher Qualität zu einem wirthſchaftlichen Ganzen gefunden. Die mannigfachſten rechtlichen Beziehungen verknüpften dieſe verſchiedenen Grundſtücke, welche allmählig mehr und mehr unter die römiſch-rechtlichen Begriffe der Reallaſt und Servitut gebracht wurden. Sie zu beſeitigen, das Grundeigenthum in völliger Reinheit herzuſtellen, dem freigewordenen Eigenthümer auch die völlig freie Dispoſition über die eigene Sache zu verleihen, war eine aus dem Geiſte der Stein-Hardenberg'ſchen Epoche entſprungene Aufgabe der modernen Geſetzgebungen geworden und man zögerte in Deutſchland nicht, das von Stein aufgeſtellte wirthſchaftspolitiſche Programm bis in alle Konſequenzen zu erfüllen.

Preuſsen ging in dieſer Beziehung voraus. Die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 [19]) und die Reallaſten-Ablöſungsordnung von demſelben Tage begannen den Ausbau der bezüglichen Geſetzgebung, welche dann in Bezug auf Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablöſungen beſonders durch die Geſetze vom 2. März 1850 und 19. Mai 1851 [20]) fortgeführt

---

[19]) Vergl. Lette u. v. Rönne, Landeskulturgeſetzgebung. II. 2. S. 1 fgde. — v. Rönne, Staatsrecht. II. 2. S. 279. Greiff, a. a. O. Am 7. VI. 1821 ſind 3 ſehr wichtige Geſetze erlaſſen: Die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung (G. S. 1821. S. 53); die Ordnung wegen Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geldleiſtungen (darunter der Laudemien und Zehnten), die auf Grundſtücken haften, welche eigenthümlich, zu Erbzins- und Erbpacht-Rechten beſeſſen werden, ſofern dieſe Grundſtücke den Umfang einer ſelbſtändigen Ackernahrung haben; endlich ein Ausführungs-Geſetz zu dem letzteren.

[20]) G. S. 1850. S. 139. Durch die Gemeinheitstheil. Ordn. von 1821 war die Aufhebung der Gemeinheiten zugelaſſen bei Weideberechtigungen auf Aeckern, Wieſen, Angern, Forſten und ſonſtigen Weideplätzen, bei Forſtberechtigungen zur Maſt, zum Mitgenuſs des Holzes und zum Streuholen, bei Berechtigungen zum

wurde, in Bezug auf die Reallaſten durch die Geſetze vom 18. Juli[21]) und 31. Oktober 1845,[22]) 2. März 1850,[23]) 11. März 1850[24]) und 27. Juni 1860.[25]) Unter dem Einfluſſe dieſer Geſetzgebung vollzog ſich die Ablöſung der Reallaſten und Servituten raſch und ohne drückende Opfer für die Betheiligten. Bis 1860 wurden 82,855 zu Eigenthum verliehene bäuerliche Stellen mit etwa $5^1/_2$ Mill. Morgen und 1,180,000 andere Beſitzungen von Laſten und Dienſten befreit. $56^1/_2$ Mill. Morgen Land ($1^1/_2$ Mill. Beſitzer) wurden ſeparirt oder wenigſtens von Holz-, Streu- und Weide-Servituten befreit.[26]) Die Fläche des Waldlandes in Staats-, Gemeinde- und Privatforſten verminderte ſich nicht unerheblich,[27]) indem die Trennſtücke, welche den Berechtigten zufielen, faſt überall in Ackerland, Wieſe oder Weide umgewandelt wurden. Land- und Forſtwirthſchaft wurden räumlich ſcharf getrennt; eine intenſive Land- und Waldwirthſchaft wurde erſt jetzt möglich; die Landwirthſchaft gewann Rodeland und wurde zur klareren Einſicht in die eigenen Hülfsmittel und Kräfte hineingeleitet, zugleich zu einer freieren wirthſchaftlichen Bewegung befähigt.

Die günſtigen Folgen dieſer Regulirungen blieben nicht aus.

Plaggen- Heide- und Bültenhieb, mögen dieſelben auf gemeinſchaftlichem Eigenthum oder auf einſeitigen oder wechſelſeitigen Dienſtbarkeitsrechten beruhen. Die Entſchädigung ſollte in der Regel in Land, konnte jedoch ſubſidiariſch auch zum Theil in ablösbaren Geldrenten erfolgen. Durch das Ergänzungsgeſetz v. 2. III. 50 wurde die Ablöſungs-Befugniſs auf die Berechtigungen zur Gräſerei, zur Binſen-, Schilf- und Rohr-Nutzung, zum Krautpflücken, Nachrechen, zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergabe des Düngers, zum Fruchtgewinne von einzelnen Stücken fremder Aecker, zum Harzſcharren und zur Fiſcherei, ſowie zur Torfnutzung ausgedehnt. Durch die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 19. V. 1851. (G. S. S. 371) wurden die weſentlichen Grundſätze der Geſetzgebung von 1821 und 1850 auf die Rheinprovinz und Neuvorpommern, für welche letztere nicht galt, ausgedehnt.

[21]) G. S. S. 502.

[22]) G. S. S. 682.

[23]) Geſetz v. 2. III. 50, betreffend die Ablöſung der Reallaſten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe (G. S. 1850. S. 77 fgde.).

[24]) Das Geſetz betrifft die Ablöſung der auf Mühlengrundſtücken haftenden Reallaſten (G. S. S. 146).

[25]) Das Geſetz ordnet die Errichtung von Provinzial-Rentenbanken zur Erleichterung der Ablöſung an. (G. S. S. 383).

[26]) v. Viebahn, Statiſtik, II. S. 584 fgde. O. v. Hagen, d. forſtl. Verhältniſſe von Preuſsen. 1867. S. 75 fgde.

[27]) Nach amtlichem Ausweiſe (Schriften des preuſs. Hauſes d. Abgeordneten, 1872. Nr. 20) ſind 1857/71 in den alten Landestheilen 34, 339 Hekt. Staatswaldflächen an Servitutberechtigte als Ablöſung gegeben worden.

Aber das ſo glänzende Bild der neueren Agrargeſchichte zeigt auch eine dunkle Seite. Die an ehemals Servitutberechtigte abgetretenen Waldſtücke, welche vielfach abſoluten Waldboden hatten, wurden oft genug nach raſcher Verzehrung der angeſammelten Waldbodenkraft als Acker oder Weide weitergenutzt und verödeten raſch. Der dadurch herbeigeführte volkswirthſchaftliche Verluſt wurde nicht annähernd durch die Vortheile der Regulirung aufgewogen. Zahlreiche Zwergwirthſchaften, deren Exiſtenzfähigkeit weſentlich auf dem Mitgenuſs von Weide- und Streu-Berechtigungen im Walde beruht hatte, wurden vielfach unhaltbar und ihre Beſitzer wurden zu beſitzloſen Arbeitern. Die Zahl der fluktuirenden Familien, welche ſich von jeder Seſshaftigkeit losriſſen, vermehrte ſich raſch. Eine nach den Induſtrie-Centren hinziehende Bewegung der Arbeiterbevölkerung war ſo wie ſo die nothwendige Folge des raſch emporwachſenden Induſtrialismus. Durch die Aufhebung namentlich aller Nutzungsrechte am fremden Walde wurde eine der entgegenwirkenden Kräfte gelähmt. Aus der ſich raſch mehrenden Zahl der beſitzloſen Arbeiter aber hat der Sozialismus dann vielfach ſein Heer von Feinden des Beſitzes rekrutirt. In Bayern[28]) ließs die Konſtitution von 1808 das getheilte Eigenthum fortbeſtehen, die Verfaſſungsurkunde von 1818 aber ordnete die Umwandlung aller ungemeſſenen Frondienſte in gemeſſene und die Ablösbarkeit aller aus dem grundherrlichen Verhältniſſe herrührenden Dienſte und Laſten an. Eine genaue Beſtimmung der Ablöſungsnormen fehlte jedoch und das Zuſtandekommen der Regulirung blieb dem Uebereinkommen der Betheiligten überlaſſen, ſo daſs in allen Fällen richterliche Entſcheidung angerufen werden mußte, wo ein ſolches Uebereinkommen nicht zu Stande kam.

1834 wurde ein Geſetz über die Theilung von Gemeinde-Gründen erlaſſen; allein bis 1848 geſchah wenig. Erſt durch das Geſetz vom 4. Juni 1848 wurde auf der Bahn der Eigenthumsbefreiung ein bedeutſamer Schritt vorwärts gethan und alle Grundlaſten für ablösbar erklärt. Für die Forſten ſpeziell regelte das Forſtgeſetz von 1852[29]) die Fixirung und Ablöſung der Servituten; aber 1861 waren noch 77% aller Staatswaldungen, 30% der Gemeinde- und Körperſchaftsforſten und 9% der Privat-

[28]) v. Viebahn, a. a. O. S. 586 fgde. Die Forſtverwaltung Bayerns. 1861.

[29]) Für das rechtsrheiniſche Bayern vergl. »Die Forſtverwaltung Bayerns« S. 113. Das revidirte Pfälzer Forſtgeſetz v. 23. Mai 1846 enthält keine Beſtimmungen über die Forſtberechtigungen.

waldungen mit Servituten belaſtet.[30]) Gegen die gänzliche Ablöſung aller Waldſervituten, insbeſondere des Rechtes auf Raff- und Leſeholz, Streu und Weide haben ſich gewichtige Stimmen aus volkswirthſchaftlichen und ſozialpolitiſchen Gründen erklärt und man hat deshalb dort bis zur neueſten Zeit von radikalen Schritten in dieſer Richtung Abſtand genommen.[31]) Auch in Würtemberg[32]) hat erſt die Bewegung des Jahres 1848 eine energiſchere Entlaſtung des Grundbeſitzes herbeigeführt. Zwar hatte ſchon das organiſche Edikt vom 18. November 1817, welches die Leibeigenſchaft aufhob, alle Fronden und Grundabgaben für ablösbar erklärt und die Verordnungen vom 13. September 1818, die Ablöſungsgeſetze von 1836, 1837 und 1838 folgten derſelben Tendenz. Aber die adeligen Groſsgrundbeſitzer widerſtrebten der Grundentlaſtung und erſt die Geſetze vom 17. Juni und 27. Juli 1849 (Ablöſung der Zehnten), ſowie vom 14. April 1848 und 24. Auguſt 1849 (Beſeitigung aller auf dem Grundeigenthum ruhenden Laſten) leiteten die Befreiung des Grundeigenthums von Dispoſitionsbeſchränkungen ein. Die ſtarke Parzellirung des Grundbeſitzes zwang in Würtemberg noch bis in die neueſte Zeit zur Beibehaltung der Weide- und Streu-Nutzungen[33]) in den Forſten. Eine gänzliche Befreiung des Waldeigenthums in dieſer Beziehung muſs als eine Aufgabe der Zukunft betrachtet werden.

Auch in Baden[34]) gewährte erſt die Geſetzgebung von 1848 eine freiere Agrarverfaſſung. Zwar hatten ſchon die Geſetze vom 15. Oktober 1820 und 15. November 1833 die Ablöſung der Grundlaſten angeſtrebt, letzteres namentlich alle Zehnten von land- und forſtwirthſchaftlichen Erzeugniſſen für ablösbar erklärt. Aber erſt die Geſetze vom 10. April und 31. Juli 1848 —

---

[30]) Vergl. die Forſtverwaltung Bayerns, S. 195, 365, 399. Die Belaſtung der bayeriſchen Staatsforſten mit Servituten aller Art war vor 1848 eine ganz auſserordentliche. In den Gegenden mit ſtark parzellirtem Grundbeſitz war dieſelbe vielfach ſo groſs, daſs an einen dem Waldbeſitzer zufliefsenden Reinertrag aus den Forſten gar nicht zu denken war. Die gröſste unbelaſtete Staatswaldfläche befindet ſich in Ober- und Niederbayern, alſo im Gebiete der geſchloſſenen Hofwirthſchaften. 1844 bis 1859 wurden zur Ablöſung von Forſtberechtigungen 743,438 fl. verausgabt und 37,631 Tagwerk (12,821 Hekt.) Staatswaldfläche abgetreten.

[31]) Die Forſtverwaltung Bayerns. S. 199.

[32]) v. Viebahn, a. a. O. S. 587.

[33]) Ein Streu-Ablöſungs-Geſetz iſt neueſter Zeit zu Stande gekommen.

[34]) v. Viebahn, a. a. O.

das erſtere betreffend die Aufhebung aller Feudal- und Bannrechte gegen eine aus der Staatskaſſe zu zahlende Entſchädigung der unentgeltlich, das letztere eine Ablöſungsordnung für die Weiderechte — öffneten den Weg zur Befreiung des Grundeigenthums.

Im Königreich Sachſen[35]) hatte von Alters her Freiheit der Perſon und des Eigenthums als Rechtsnorm gegolten. Nur in der Oberlauſitz beſtanden tiefeinſchneidende Dispoſitionsbeſchränkungen, namentlich für den laſſitiſchen Beſitz. Das Geſetz vom 17. März 1832 erklärte denſelben zu freiem Eigenthum und führte auch dort freie agrare Zuſtände herbei. Alle Dienſte, Leiſtungen, Reallaſten, Laudemien wurden für ablösbar erklärt, die Erbzins- und Erbpacht-Güter zu Eigenthum verliehen, alle Dienſtbarkeiten ablösbar. 1850 war die Grundbefreiung im ganzen Lande faſt vollſtändig durchgeführt.

In den thüringiſchen[36]) Staaten gab das Jahr 1848 ebenfalls eine ſtark wirkende Anregung zur Grundentlaſtung. In Sachſen-Weimar war die Regulirung 1860 ſo gut wie beendet und bereits $^1/_7$ des Landes ſeparirt.[37]) In Sachſen-Altenburg wurden ſeit 1849 die Ablöſungen ſehr energiſch betrieben;[38]) in Schwarzburg leiteten Geſetze von 1849 (für Rudolſtadt) und 1850 (für Sondershauſen) freiere agrare Zuſtände ein, ohne daſs jedoch bei den beſonderen Verhältniſſen dieſer Länder raſch Erfolge von durchgreifender Bedeutung erzielt worden wären.[39])

In Hannover[40]) fanden ſich bei Beginn dieſer Periode zwei Kategorieen von Agrar-Gemeinheiten vor, ſolche, welche den Städten, Flecken oder Bauerſchaften als juriſtiſchen Perſonen

---

[35]) Schmidt, Handbuch d. Forſt- und Jagd-Geſetze des Königreichs Sachſen. 1839. — v. Viebahn, a. a. O.

Bis 1844 waren anhängig: 2730 Fronablöſungen, 3200 Naturalablöſungen, 1844 Ablöſungen von Weidegerechtſamen, 557 Ablöſungen anderer Dienſtbarkeiten, 623 Gemeinheitstheilungen, 307 Zuſammenlegungen.

[36]) v. Viebahn, a. a. O. S. 589.

[37]) Für Sachſen-Weimar erging unterm 3. IV. 1821 ein Geſetz über die Hude- und Triftrechte; unterm 11. V. 1821 wurden alle Fronden für ablösbar erklärt. Das Ablöſungsgeſetz v. 18. V. 1848 ſprach die Ablösbarkeit aller Grundabgaben und Berechtigungen aus. Ueber die Zuſammenlegung der Grundſtücke ergingen die Geſetze vom 25. VIII. 1848 und 15. X. 1859.

[38]) Auf Grund der Geſetze vom 23. V. 1837 (betr. die Ablöſung der Frondienſte und Dienſtbarkeiten) und 17. I. 1849 (betr. d Ablöſung des Lehngeldes).

[39]) Die erſte Separation in Schw. Sondershauſen fand erſt 1856 ſtatt.

[40]) v. Viebahn, a. a. O. S. 591. — v. Rönne, Staatsrecht, II. 2. S. 280 fgde. — Die Landes-Oekonomie-Geſetzgebung d. Kgrchs. Hannover. 1864.

zuſtanden, deren Nutzungen entweder einzelnen Gemeindemitgliedern zufielen oder in die Gemeindekaſſe floſſen und ſolche, welche einer genoſſenſchaftlich verbundenen Geſammtheit gehörten. Zu letzteren gehörten die Güter und Gerechtſame der Realgemeinden und die noch beſtehenden Marken.

Schon 1802[41]) war für Lüneburg eine Gemeinheitstheilungsordnung ergangen; 1822 und 1824[42]) wurden ſolche für Osnabrück, Calenberg, Grubenhagen, Göttingen, Hoya-Diepholz und Hildesheim, 1825[43]) für Bremen und Verden erlaſſen. Das allgemeine Geſetz vom 13. Februar 1850[44]) über die Aufhebung der Marken- und Holzgerichtsbarkeit und die Abſtellung der markenherrlichen Berechtigungen erweiterte dieſe Geſetze. Die Verkoppelung der Grundſtücke wurde durch Geſetze von 1842[45]) 1847,[46]) 1853,[47]) 1856[48]) und 1862[49]) auch gegen den Widerſpruch eines Theils der Intereſſenten ermöglicht und das dabei zu beobachtende Verfahren geregelt.

Schon 1831[50]) waren die grund- und gutsherrlichen Rechte, ſowie ein groſser Theil der Privat-Reallaſten für ablösbar erklärt, der Lehnsverband ſelbſt aber aufrecht erhalten worden. Drei Verordnungen von 1833[51]) regelten dieſe Verhältniſſe näher. Zu einer endgültigen Löſung aber ſind die hierher gehörigen Fragen erſt 1869[52]) gekommen. Zahlreiche Grundtheilungen und

[41]) Spangenberg, Sammlung der Geſetze etc. f. d. Kgrch. Hannover. IV. 1. S. 270.

[42]) Gemeinheits- und Markentheilungs-Ordnung für Osnabrück v. 25. VI. 1822 (Geſ. S. 1822, 1. S. 219); die Gemeinheitstheilungs-Ordnungen v. 30. IV. 1824 f. Kalenberg-Göttingen-Grubenhagen (excl. Harz) (Geſ. S. 1824, I. S. 111), für Hoya-Diepholz (daſ. S. 221), f. Hildesheim (daſ. S. 329).

[43]) Gem. Theil. Ordn. v. 26. III. 1825 (G. S. 1825, III. S. 125).

[44]) G. S. 1850. I. S. 13.

[45]) Verkoppelungsgeſetz v. 30. VI. 1842 (G. S. 1842 I. S. 131).

[46]) Geſetz v. 22. VIII. 1847 (Erweiterung des vorigen), f. G. S. 1847. I. 295.

[47]) Geſ. v. 12. X. 1853 (G. S. 1853. I. S. 369).

[48]) Geſ. v. 8. XI. 1856 (G. S. 1856. I. S. 433).

[49]) Geſ. v. 28. XII. 1862 für Osnabrück (G. S. 1862. I. S. 415) und Verordnung v. demſ. Tage für Aremberg-Meppen, Bentheim und Lingen (daſ. S. 416).

[50]) Verordn. v. 10. XI. 1831 (G. S. I. S. 209).

[51]) Die Ablöſ. Ordnung v. 23. VII. 1833 (G. S. I. S. 147); die Verordnung von demſ. Tage über die Verhältniſſe der durch Ablöſung freigewordenen Güter und die Veräuſserung v. Grundſtücken geſchloſſener Güter zur Ablöſung von Laſten (daſ. S. 249); die Verordnung von demſ. Tage über die erbliche Uebertragung von Gütern und Grundſtücken unter Vorbehalt einer (unablösbaren) Abgabe, (daſ. S. 253).

[52]) Durch die Verordnung vom 28. IX. 67 (G. S. S. 1670) und das Geſetz vom 3. IV. 1869 (daſ. 1869. S. 544).

Verkoppelungen, ſowie Ablöſungen von Dienſtbarkeiten ſind in Hannover 1832—1857 vollzogen worden.[53]) Die Forſten nahmen jedoch nur in untergeordnetem Maaſse theil. Eine überaus günſtige Entwickelung der Agrarverhältniſſe fand in Braunſchweig auf Grund der Ablöſungs- und Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 20. XII. 1834 ſtatt.[54])

Die kurheſſiſche Geſetzgebung von 1832—1834[55]) ermöglichte die Ablöſung der Grundzinſen, Zehnten, Dienſte und anderen Reallaſten, ſowie die Aufhebung der hinſichtlich der Viehhude beſtehenden Gemeinheiten und die Verkoppelung der Grundſtücke. Zu einer Auseinanderſetzung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe und zur vollſtändigen Ablöſung aller Grundlaſten aber bot die Geſetzgebung erſt ſeit 1848 eine Handhabe[56]) und zu einer radikalen Regelung der Agrarverhältniſſe gewährt erſt die neueſte Zeit die Mittel, nachdem die Grundſätze der preuſsiſchen Agrargeſetzgebung (ſeit 1867) dort zur Geltung gelangt ſind.[57])

Auch in Naſſau hat erſt das Jahr 1867[58]) eine völlige Befreiung des Grundeigenthums angebahnt. Zwar waren ſchon 1812 und 1829[59]) Verordnungen ergangen, welche die kulturſchädliche Ausdehnung der Dienſtbarkeiten beſchränkten, die Güterkonſolidation beförderten und die Regierung hatte 1861 die Landesbank verpflichtet, die zur Ablöſung der Erbleih-, Erbzins- und Erbpachtsverpflichtungen erforderlichen Kapitalien den Pflich-

[53]) 446 Generaltheilungen ohne Vermeſſung, 701 nach einer Vermeſſung (über 1 Mill. Morgen Fläche), 1592 Spezialtheilungen und Verkoppelungen ſind in dieſer Zeit zum Abſchluſs gelangt. 1849/57 ſind 17,472 Ablöſungs-Rezeſſe vollzogen worden. v. Viebahn. a. a. O. S. 591.

[54]) Bis 1857 wurden 200 Separationen mit über ½ Mill. Fläche durchgeführt. v. Viebahn, a. a. O.

[55]) Verfaſſungs-Urkunde von 5. I. 1831, §§ 33 u. 34. Ablöſungs-Ordnung v. 29. II. 1832; Geſ. v. 23. VI. 1832 über die Ablöſung der Grundzinſen, Zehnten, Dienſte und anderen Reallaſten nebſt einem Ergänzungsgeſetze v. 31. III. 1835 (Geſ. S. f. Kurheſſen. 1832. S. 59. 149. 1835. S. 9). v. Rönne, a. a. O. II. 2. S. 282.

[56]) Geſ. v. 26 VIII. 1848 über die Auseinanderſetzung der Lehns-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältniſſe (G. S. 1848 S. 67) und vom 20. VI. 1850 über die Ablösbarkeit aller noch beſtehenden Grundlaſten (daſ. 1850 S. 29).

[57]) Verordnung v. 13. V. 1867 (G. S. S. 716 fgde.).

[58]) v. Rönne, Staatsrecht, S. 283. Kultur-Ordnung vom 7. u. 9. XI. 1812 (Verordn. Samml. Bd. I. S. 187).

[59]) Miniſterialverordnung v. 12. IX. 1829 (Wiſsmann, über das Konſolidationsweſen im Hrzthm. Naſſau. 1853).

tigen herzuleihen und ſuchte dadurch die Aufhebung dieſer Verhältniſſe zu befördern. Aber es kamen auf dem Wege des Vertrags nur wenige Ablöſungen zu Stande und ein Recht, dieſelben zu fordern, ſtand keiner Partei zu.[60])

In der bisher geſchilderten Entwickelung der Agrargeſetzgebung in Deutſchland blieben Schleswig-Holſtein und Mecklenburg weit zurück. In erſterer Provinz ſteht der Erlaſs der bezüglichen Geſetze nahe bevor.[61]) Mecklenburg hat ſich aus den Feſſeln einer innormalen wirthſchaftspolitiſchen Entwickelung noch nicht zu befreien vermocht und es verkümmert dort die Kraft eines wackern deutſchen Stammes unter dem Drucke mittelalterlicher Inſtitutionen. Beſſere Zuſtände ſind in den Kleinſtaaten, in Anhalt, Lippe, Waldeck vorhanden. Eine muſterhafte Regelung der Agrar-Verhältniſſe aber zeigt uns das Groſsherzogthum Heſſen.[62]) Die Entfeſſelung des Grundbeſitzes, ſeit 1810 konſequent verfolgt, iſt dort auch nach 1820 keinen Augenblick vernachläſſigt worden und hatte 1848 bereits zu den günſtigſten Ergebniſſen geführt.

Die Geſammtheit der Beſtrebungen in Deutſchland, welche ſich ſeit dem Beginn dieſes Jahrhunderts auf die Befreiung des Grundeigenthums und damit auf die Entfeſſelung der wirthſchaftlichen Kraft unſeres Volkes richteten, haben Erfolge herbeigeführt, welche uns mit freudiger Zuverſicht erfüllen dürfen. Die durch eine alte Kultur ausgezeichneten europäiſchen Länder, England, Frankreich, Italien, ſind in Beziehung auf die groſse bodenwirthſchaftliche Regulirung, von welcher ich in dieſem Abſchnitte zu handeln hatte, von Deutſchland überholt. Die geiſtigen Impulſe, welche von Deutſchland in dieſer Richtung ausgingen, haben in dem groſsen Czaarenreiche des Oſtens in neueſter Zeit befreiend und befruchtend gewirkt und das deutſche Volk ſchlingt

---

[60]) Bis 1861 waren 69 Gemeinden ganz, 14 theilweiſe regulirt, 379 Gemeinden konſolidirt. v. Viebahn, a. a. O.

[61]) 1868, 1869 und 1871 hat das Abgeordnetenhaus dahin zielende Aufforderungen an die Staatsregierung erlaſſen (ſtenogr. Berichte 1867/68. III. S. 1753; 1868/69. II. S. 1981; 1870/71. I. S. 226).

[62]) Bluntſchli u. Brater, Staatswörterbuch, V. S. 136 fgde. 1836 wurde die Ablöſung aller Grundrenten geſetzlich geregelt, 1839 die Verwandlung und Ablöſung der Holzzehnten, 1848 die Ablöſung der Jagdgerechtigkeiten und die Verwandlung, Ablöſung und Aufhebung der Weideberechtigungen auf landwirthſchaftlich benutztem Boden. Das Geſetz v. 2. V. 1849 hob alle Lehnsverhältniſſe für immer auf. Schon 1830 war ein Geſetz zur Förderung der Wieſenkultur ergangen.

mit tiefem Danke den Ehrenkranz um die Schläfe der grofsen Männer, welche feine wirthfchaftspolitifche Fortentwickelung durch die Kraft ihres fpekulativen Denkens in die rechten Bahnen gelenkt haben, um die Stirn eines Stein und Schön, aber auch des unfterblichen Thaer, der in hervorragender Weife mitgearbeitet hat an diefem grofsen, fegensvollen Werke.

§. 7. Der Staatswaldbesitz. Die Domänenfrage.

Die Periode von 1820—1860 hat nicht, wie frühere Zeitabfchnitte, die Gefammtmaffe der landesherrlichen und Domänenforften wefentlich verändert; der bedeutfamfte Vorgang, welcher fich in ihr vollzog, ift vielmehr die endgültige Klarftellung der rechtlichen Natur des Domänenbefitzes. War darüber, ob die Domänen Privateigenthum der Landesherrn oder Eigenthum des Staates feien, deffen Subftanz und Ertrag zur Beftreitung der öffentlichen Ausgaben dienen follen, in manchen deutfchen Staaten, namentlich in Preufsen, Bayern, Würtemberg, Baden, Heffen-Darmftadt bei Beginn diefer Periode kein Streit mehr, wie ich oben gezeigt habe,[1]) fo harrte die Domänenfrage in den übrigen[2]) noch ihrer Löfung.

Diefe erfolgte in Sachfen[3]) durch die Verfaffung von 1831 in dem Sinne, dafs die Domänen als Staatsgut anerkannt worden find, auf welches die Civilliffe radicirt ift.[4]) Ein Königliches Familien-Fideikommifs fteht dem Staats-Domänengute gegenüber.

In Sachfen-Weimar[5]) wurden auf Grund einer landesherrlichen Propofition die Domänen im Jahre 1856 als Patrimonialgüter des Grofsherzoglichen Haufes anerkannt, nachdem fchon 1854 das Kammervermögen von dem landfchaftlichen Vermögen getrennt worden war.

In Sachfen-Meiningen[6]) hat ein langer Streit um das Eigenthum an dem Domänengute die Gemüther erhitzt. Nachdem 1846 daffelbe als fürftliches Eigenthum anerkannt worden

[1]) Band II., S. 240 fgde.

[2]) Band II., S. 245.

[3]) Band II., S. 244. Bluntfchli u. Brater, Staatswörterbuch, III. S. 168. IX. S. 81.

[4]) Im Betrage von 500,000 Thlr.

[5]) Bluntfchli u. Brater, Staatswörterbuch, X. S. 547.

[6]) Bluntfchli u. Brater, a. a. O. X. S. 551. Rau, Lehrbuch der politifchen Oekonomie. IV. Bd. (Finanzwiffenfchaft) 5. Ausg. (1864). S. 115 fgde.

war, erklärte ein Geſetz vom 27. Mai 1849 die ſämmtlichen Domänen für Staatsgut. Aber ein in der Reaktionsperiode am 3. Juni 1854 zu Stande gekommenes Geſetz ſtieſs dieſe Feſtſtellung um, und erklärte die Domänen für ein Fideikommiſsgut des Herzoglichen Hauſes, deſſen Reinertrag, ſoweit er nicht zur Unterhaltung deſſelben verbraucht wird, theilweiſe zur Staatskaſſe flieſsen ſoll. Lange Verhandlungen über die Domänenfrage haben dann 1861/62 ſtattgefunden, ohne eine Aenderung herbeizuführen.

Auch in Sachſen-Koburg-Gotha[7]) iſt die Frage des Eigenthums an den Domänen noch nicht entſchieden. Das auf demokratiſcher Grundlage ſtehende Staatsgrundgeſetz vom 26. März 1849 erklärte in Uebereinſtimmung mit einer Herzoglichen Entſchlieſsung vom 5. März 1848 dieſelben zwar für Staatsgut; aber die Verfaſſung wurde 1852 aufgehoben und durch eine neue erſetzt, welche jene Beſtimmung nicht enthält. Die Hälfte des Ueberſchuſſes aus den Domänen flieſst nach ſpäter getroffener Vereinbarung in die Staatskaſſe, die Hälfte in die Herzogliche Chatulle. Die Eigenthumsfrage blieb unentſchieden. In Gotha ſpeziell erklärte ein Vertrag vom 1. Januar 1855 den gröſsten Theil der Domänen für fideikommiſſariſches Hausgut, einen kleineren Theil für Staatsgut.

In Sachſen-Altenburg[8]) ſind die Domänen durch Geſetz vom 8. März 1854 Eigenthum des Herzoglichen Hauſes geworden. In beiden Schwarzburg bilden ſie Fürſtliche Hausfideikommiſsgüter.[9])

In Reuſs ä. L.[10]) ſind ſie ebenfalls Privateigenthum des fürſtlichen Hauſes, jedoch für die Dauer der Selbſtändigkeit des Fürſtenthums gegen eine Civilliſte an den Staat abgetreten.

In Anhalt iſt die Theilung der Domänen zwiſchen dem Herzoglichen Hauſe und dem Staate in neueſter Zeit durchgeführt. In Braunſchweig[11]) ſind dieſelben nach der Verfaſſungs-

---

[7]) Bluntſchli u. Brater, a. a. O. S. 554. Rau, a. a. O. Beilage II. zur Verfaſſ. Urkunde v. 1849.

[8]) Bluntſchli u. Brater, a. a. O. S. 557.

[9]) Bluntſchli u. Brater, a. a. O. S. 560. In Schw.-Sondershauſen ſind die Domänen für die Dauer der Selbſtändigkeit des Fürſtenthums dem Staate gegen eine Civilliſte überlaſſen. In Schw.-Rudolſtadt flieſsen alle Ueberſchüſſe nach Deckung der Civilliſte in die Staatskaſſe.

[10]) Bluntſchli u. Brater, a. a. O. S. 569. Rau, a a. O.

[11]) Nach älterem Rechte floſſen in Braunſchweig ſämmtliche Einnahmen von Domänen, Forſten und Regalien in die fürſtliche Kaſſe, aber es muſsten aus den-

Urkunde Staatsgut, von deſſen Reineinkommen der Herzog die mit den Ständen vereinbarte Civilliſte von 237,000 Rthlrn. bezieht, während die ſonſtigen Ueberſchüſſe in die Staatskaſſe fließen. In Oldenburg[12]) ſcheidet die Verfaſſungs-Urkunde (§ 208) vom 18. Februar 1849 Staatsgut und Krongut und die gebliebenen Domänen gehören zum erſteren.

In Hannover wurden durch das Staatsgrundgeſetz von 1832 die Domänen als Staatsgut anerkannt. König Ernſt Auguſt, der dieſer Feſtſtellung als Kronprinz ſeine Zuſtimmung verſagt hatte, hob 1837 das Staatsgrundgeſetz auf und ſtellte den früheren Zuſtand her, d. h. er entzog die Kammergüter der Dispoſition der Stände. Die Verfaſſung von 1840 (§ 129) erklärte die Domänen für Hausfideikommißgüter; auch das Verfaſſungsgeſetz vom 5. September 1848 hatte feſtgeſetzt (§ 78), daſs die Domänen ein nur mit Zuſtimmung der Stände veräußerliches Krongut ſein ſollen.[13]) Die Oktroyrungen vom 1. Auguſt 1855 führten jedoch thatſächliche Aenderungen in dieſer Beziehung herbei, welche noch nicht zum vollen Abſchluſs gelangt waren, als die Ereigniſſe von 1866 Hannovers ſelbſtändige ſtaatliche Exiſtenz für immer beendigten. Durch die Verordnung vom 5. Juli 1867 ſind dann die Domänen in Hannover, ſowie in Kurheſſen, Naſſau mit den kleineren Annexen, den altpreußiſchen Domänen gleichgeſtellt, alſo für ächtes Staatsgut erklärt worden.

In Kurheſſen[14]) hatte § 107 der Verfaſſung von 1831 das Domanium für Staatsgut erklärt. Ein beſonderes kurfürſtliches Hausfideikommißgut iſt ausgeſchieden worden, welches jedoch ebenſo wie die Domänen, ohne Einwilligung der Stände unveräußerlich iſt. Ein langer Streit um das Eigenthum an den Domänen wurde in Naſſau durchgefochten.[15]) Das Herzogliche Haus nahm ſie ſämmtlich als Patrimonialgut für ſich in Anſpruch. 1848 wurde vorübergehend anerkannt, daſs ſie Staatsgut ſeien; aber erſt das Geſetz vom 23. Januar 1861 regelte die Frage endgültig. Nach den Beſtimmungen deſſelben ſind die Domänen Staatseigenthum und unveräußerlich; aber die Reinrente derſelben

ſelben alle Regierungskoſten beſtritten werden. Bluntſchli u. Brater, a. a. O. V. S. 242.

[12]) Bluntſchli u. Brater, a. a. O. III. S. 168. VII. 353.

[13]) Bluntſchli u Brater, a. a. O. II. 168. v. Rönne, Staatsrecht, II. 2. 590.

[14]) Bluntſchli u. Brater, a. a. O. II. 168.

[15]) Bluntſchli u. Brater, a. a. O. VII. S. 129.

bürger gleichmäſsig umfaſſen, an kleinere organiſirte Rechts- und Thätigkeitskreiſe; ſtrenge Scheidung derjenigen ſtaatlichen Funktionen, welche aus der Staatshoheit hervorflieſsend, ſtaatsrechtlicher Natur ſind, von den aus privatrechtlichen Qualitäten entſpringenden (Staatsvermögens-Verwaltung).

Aus dieſer allgemeinen Norm ergiebt ſich für die Organe der Staatsforſtverwaltungen nach dem heutigen Stande der in Deutſchland vorhandenen Organiſationen eine doppelte Funktion: Bewirthſchaftung eines Theiles des Staatsvermögens, welches der Staat nach privatrechtlichem Titel beſitzt und nach privatwirthſchaftlichen Grundſätzen zur Gütergewinnung benutzt; Vollzug des Kulturſchutzes und der Wohlfahrtspflege durch eine oberaufſehende und wirthſchaftsleitende Thätigkeit in Bezug auf alle diejenigen Waldungen ohne Unterſcheidung des Beſitzers, welche durch die beſondere rechtliche Natur ihrer Eigenthümer (Gemeinden, Korporationen u. ſ. w.) oder durch ihre beſondere eigene Qualität (als Schutzwälder) nicht nach rein privatwirthſchaftlichen Grundſätzen bewirthſchaftet werden dürfen.

In erſterer Beziehung ſind die Organe der Staats-Forſtverwaltungen aufzufaſſen als Träger privatrechtlicher, in letzterer als diejenigen ſtaatsrechtlicher Funktionen. Beide Thätigkeitsgebiete ſind bis heute nur theoretiſch ſcharf geſchieden, greifen aber im praktiſchen Geſchäftsvollzug ſchon um deswillen vielfach in einander über, weil die dem einen oder anderen Gebiete angehörigen Thätigkeiten oft durch dieſelbe Behörde oder dieſelbe Perſon vollzogen werden.

Der Neuzeit fehlt es jedoch nicht an Verſuchen, ihre Scheidung auch in Bezug auf den Geſchäftsvollzug und die Organe ſelbſt zu einer vollſtändigen zu machen. Ich erinnere nur an das in Oeſterreich in neueſter Zeit in das Leben getretene Inſtitut der Forſt-Inſpektoren, welche, ohne an der Staats-Vermögens-Verwaltung irgendwie Theil zu nehmen, die ſtaatsrechtliche Funktion der Oberaufſicht und Wirtſchaftsleitung in Bezug auf alle Waldungen des Landes wahrzunehmen haben.[1])

Es iſt unzweifelhaft, daſs die fernere Entwickelung der Forſthoheitsgeſetzgebung uns zu ähnlichen Einrichtungen führen wird.

Leicht erkennbar werden bei dem Studium der für die Verwaltung der Staatsforſten in Deutſchland ſeit 1820 getroffenen Einrichtungen gewiſſe allgemeine Tendenzen, welche auf dem

[1]) Vergl. forſtliche Blätter (Grunert u. Leo) 1873. S. 55.

Boden der verſchiedenen politiſchen Stellung der deutſchen Einzelſtaaten erwachſen, für den Gang der Entwickelung der Staatsforſtverwaltungen maſsgebend geweſen ſind. Die Zeit nach den Befreiungskriegen forderte von allen deutſchen Staaten äuſserſte Beſchränkung der Staatsausgaben, um die erſchöpfte wirthſchaftliche Kraft des deutſchen Volkes zu ſchonen und den zerrütteten Wohlſtand zu heben. An keinen deutſchen Staat aber trat dieſe Forderung ſtrenger heran, als an Preuſsen. Zur europäiſchen Groſsmacht geworden, hatte dies kleine und arme Land eine völkerrechtliche Stellung zu behaupten, welche mit ſeinen Hülfsmitteln in keinem Verhältniſſe ſtand. Ihm erwuchs die Pflicht, ein groſses Heer zu unterhalten, während die kleineren Staaten ſich mit der dürftigen Ausſtattung ihres geringen Bundeskontingents begnügen durften. Wollte Preuſsen ſeinen deutſchen Beruf nicht gänzlich verfehlen und zugleich die ſchwer errungene europäiſche Groſsmachts-Stellung nicht wieder verlieren, ſo muſste ſein Heer vor allen anderen bereit ſein, die politiſchen Intereſſen Deutſchlands ebenſo, wie ſeine eigenen, mit ſtarker Hand zu ſchützen.

Dieſer Pflicht konnte nur genügt werden, wenn die Finanzverwaltung des Staates alle irgendwie verfügbaren Mittel für jene höheren politiſchen Zwecke flüſſig erhielt und in Bezug auf alle nicht dieſen dienende Ausgaben die äuſserſte Sparſamkeit walten lieſs. Und dieſe Knappheit der Finanzverwaltung in Preuſsen iſt denn auch in dieſer Periode faſt ſprüchwörtlich in Deutſchland geworden. Sie hat Preuſsen vor einem Doppelten bewahrt: Vor jedem Beamten-Luxus, der ſich in manchem kleineren Staate als zehrendes Uebel einſtellte und vor einer durch zu geringe Anſpannung der Kraft leicht entſtehenden Erſchlaffung des Beamtenthums. Sie hat auf der andern Seite — dies darf nicht geläugnet werden — eine wahrhaft intenſive Bewirthſchaftung der preuſsiſchen Staatsforſten verhindert und den Staat mittelbar finanziell geſchädigt. Es iſt aber dabei nicht zu vergeſſen, daſs die Zeit von 1820 bis 1850 von den Lenkern des preuſsiſchen Staatsweſens jene Sparſamkeit gebieteriſch forderte und daſs derſelbe Staat, der an den Kulturgeldern für ſeine Forſten ſparte, für ſeine Unterrichtsanſtalten, von der Univerſität hinab bis zur Dorfſchule, reichliche und eine hohe Blüthe des Unterrichtsweſens fördernde Summen verwendete.

In der preuſsiſchen Staatsforſtverwaltung finden wir, dieſer allgemeinen Tendenz entſprechend, groſse Verwaltungsbezirke,

die — im Oſten der Monarchie wenigſtens — durch die Gleichartigkeit der Waldbeſtockung, ebene Lage der Reviere, Einfachheit der Wirthſchaft möglich gemacht, durch ſehr geringe Roherträge der Forſten vielfach geboten waren. In den meiſten anderen deutſchen Staaten erſtreckte ſich die Thätigkeit der Revierverwalter auf viel geringere Flächen, konnte darum eine intenſivere ſein und es war dies ſelbſt in denjenigen Staaten der Fall, welche den nordoſtpreuſsiſchen Landestheilen in Bezug auf Bodenausformung und Beſtockungs-Verhältniſſe ähnlich ſind, wie in Hannover.

Eine zweite leicht erkennbare Tendenz der Entwickelung, welche allen deutſchen Staatsforſtverwaltungen gemeinſam war und in Preuſsen vielleicht am wenigſten zu Tage trat, iſt das Zurückdrängen des Jagd-Intereſſes und damit auch die Beſeitigung der in manchen Staaten (Würtemberg, Hannover) noch um 1820 in voller Blüthe ſtehenden Bevorzugung des Geburtsadels bei Beſetzung der höheren Forſtbeamtenſtellen.

In organiſatoriſcher Beziehung richtete die Entwickelung dieſer Periode ſich vorzugsweiſe auf die Trennung der Kaſſenverwaltung von der Betriebsverwaltung, der Rechtſprechung von der Wirthſchaft und Betriebsleitung, endlich auf gröſsere Selbſtändigkeit der die eigentlich vollziehende Inſtanz darſtellenden verwaltenden Beamten und in letzterer Beziehung drängt eine ſtarke Bewegung auf den vollen Ausbau des Oberförſter-Syſtems, d. h. des Syſtems der mit ſelbſtändiger Wirthſchaftsführung betrauten, vollverantwortlichen und rechnungslegenden Revierverwalter hin. Die ſpeziellere Darſtellung der einſchläglichen geſchichtlichen Vorgänge wird Gelegenheit geben, das Vorhandenſein der kurz bezeichneten allgemeinen Strömungen zu erkennen und zu beurtheilen, inwieweit ſie ſich bisher Geltung zu verſchaffen im Stande waren. Sie wird uns zugleich in den Stand ſetzen, die Bedeutung derjenigen deutſchen Staatsforſtbeamten zu würdigen, ihren Antheil an den Errungenſchaften der Neuzeit zu bemeſſen, welche treu mitgearbeitet haben an der Erreichung der durch das Heute geſteckten Ziele, ohne an den Stätten der Wiſſenſchaft in erſter Linie zu ſtehen.

In Preuſsen[3]) hat die Centralſtelle der Finanzverwaltung und damit auch der Staatsforſtverwaltung, das Finanz-Miniſterium,

[3]) Quellen der Forſtverwaltungsgeſchichte Preuſsens in dieſer Periode: v. Rönne, Staatsrecht d. preuſs. Monarchie II. 2. S. 332—337. S. 597—599. S. 710 fgde. —

manchen Wechſel durchlebt. 1834 wurde daſſelbe auch mit der Verwaltung des Reſſorts für Handel und Gewerbe betraut, dieſe aber 1835 gleichzeitig mit der Domänen- und Forſtverwaltung wieder abgezweigt, für letztere eine beſondere Abtheilung beim Miniſterium des Königlichen Hauſes begründet.[3]) 1837 wurde ſodann die Verwaltung der Handels- und Bau-Angelegenheiten wiederum mit dem Finanzminiſterium vereinigt. Das Jahr 1848 brachte dann durchgreifende Veränderungen. Ein beſonderes Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ſowie ein zweites für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten wurden begründet, die Domänen- und Forſtverwaltung aber wurde wiederum dem Finanz-Miniſterium als beſondere Abtheilung unterſtellt.[4])

Die Forſtverwaltung fügte ſich ſeit 1817 in den mittleren (Kontrol-)Stellen der allgemeinen Landesverwaltung durch die Regierungen vollſtändig ein.[5])

In den Lokalverwaltungsſtellen (Oberförſtereien) vollzogen ſich ſeit 1820 manche Veränderungen. Schon am Schluſſe der vorigen Periode war eine Art von Revierförſter-Verfaſſung eingeführt worden, welche der Initiative Hartigs ihre Entſtehung verdankte.[6]) Die Durchführung dieſer Organiſation wurde G. L. Hartig für die öſtlichen Provinzen der Monarchie, dem Oberlandforſtmeiſter Freiherrn von Wintzingerode[7]) in den Provinzen weſtlich der Elbe übertragen. Schon 1816 machten Hartig und Wintzingerode den Vorſchlag, den Revierförſtern den Titel Oberförſter, den Oberförſtern die Amtsbenennung Forſtinſpektor beizulegen, ohne daſs Allerhöchſten Ortes dieſem Wunſche zunächſt Folge gegeben worden wäre.

---

v. Rönne, das Domänen-, Forſt- und Jagdweſen der preuſs. Monarchie. Bergius, Finanzwiſſenſchaft. 2. Aufl. 1871. § 28. S. 319 fgde. — v. Viebahn, Statiſtik. 1858. I. S. 289 fgde. — Sammlung offizieller Aktenſtücke in Fr. W. Schneider's Forſt- und Jagd-Kalender ſeit 1852, daran anſchlieſsend ſeit 1869 in dem v. Danckelmann und Schneider herausgegebenen »Jahrbuch der preuſs. Forſt- und Jagdgeſetzgebung und Verwaltung«.

[3]) Kabinets-Ordre v. 26. I. 1835.

[4]) Allerh. Erlaſs v. 17. IV. 1848 (G. S. S. 109). S. d. II. Bd. dieſes Werkes. S. 260.

[5]) Inſtruktion f. d. Bezirksregierungen v. 23. X. 1817 und Kabinets-Ordre v. 31. XII. 1825.

[6]) S. d. II. Bd. dieſes Werkes, S. 260. 311.

[7]) Die nachſtehenden biographiſchen Notizen über den Oberlandforſtmeiſter von Wintzingerode verdanke ich der Güte des Herrn Oberforſtmeiſters Frhrn. von Wintzingerode in Cöln (älteſten Sohnes deſſelben).

Die neue Organiſation, welche zum Verwaltungsvollzug Revierförſter, zur Rechnungslegung, Wirthſchaftsleitung und Lokalinſpektion Oberförſter, zur oberen Leitung und Kontrole Forſtmeiſter und Oberforſtmeiſter hatte, ſtieſs bald auf Schwierigkeiten aller Art.

Die älteren Oberforſtmeiſter, Staatsrath Lavière, Staatsrath Krauſe, v. Kropf, von Kleiſt, v. Schenk u. A. waren an und für ſich dem aus Süddeutſchland berufenen Chef der preuſsiſchen Forſtverwaltung wenig günſtig geſtimmt. Dazu kam, daſs die Revierförſter-Organiſation, deren Plan bei Hartig wohl mehr aus ſeinen Erfahrungen in Weſtdeutſchland, als aus einer eingehenden Kenntniſs der nordoſtdeutſchen Verhältniſſe entſprungen war, für Altpreuſsen mit meiſt ſehr niedrigen Holzpreiſen und einer nothgedrungen extenſiven Waldwirthſchaft nicht recht paſste und leicht angegriffen werden konnte. Endlich erwuchs den Hartig'ſchen Reorganiſationsplänen ein nicht gering anzuſchlagender Gegner in dem Kommandeur des reitenden Feldjäger-Corps, der ſich 1817 bei dem Staatskanzler Hardenberg darüber beſchwerte, daſs man ſeinen Feldjägern Revierförſterſtellen anbiete, und für ſie Oberförſterſtellen verlangte. Ihm ſchloſs ſich im Intereſſe

---

Karl Wasmuth Friedrich Wilhelm Freiherr von Wintzingerode wurde am 21. VI. 1772 zu Haſſelfelde am Harz (Braunſchweig) geboren, erhielt ſeine Schulbildung durch Hauslehrer, ſpäter auf dem Carolinum in Kaſſel, ſtudirte von 1788 ab auf den Univerſitäten Marburg und Rinteln Forſt- und Bergweſen, ſowie Rechts- und Kameralwiſſenſchaften und erwarb ſich in den heſſiſchen Forſten bei Veckerhagen an der Weſer die praktiſche Kenntniſs der Waldwirthſchaft.

Zum Hof- und Jagd-Junker des Landgrafen und Aſſeſſor der oberen Kameralbehörde zu Kaſſel ernannt, trat v. W. dem Oberjägermeiſter v. Witzleben nahe und dieſer ausgezeichnete Mann ſchenkte dem jungen Aſſeſſor beſonderes Intereſſe.

Im Jahre 1800 verlieſs v. W. den Staatsdienſt und übernahm die Verwaltung des Familienguts Wehnde im Eichsfelde. Als das Eichsfeld 1802 an Preuſsen kam, wurde ihm die Oberforſtmeiſterſtelle bei der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Heiligenſtadt übertragen. In dieſer Stellung ging er 1807 in die Verwaltung des Königreichs Weſtfalen über. Er gehörte zu den deutſchen Männern, welche unter der Fremdherrſchaft auf ihrem Poſten ausharrten, um auch in dieſer ſchweren Zeit die Intereſſen des Landes zu ſchützen.

Bis zur Auflöſung des Königreichs Weſtfalen blieb v. W. als General-Inſpektor der Forſten und Gewäſſer, zu welcher Stellung er berufen worden war, dem Staatsrath von Witzleben in Kaſſel zur Seite. 1814 als Forſtreferent zu dem Civil- und Militär-Gouvernement in Halberſtadt berufen, wurde v. W. 1815 nach Berlin verſetzt und 1816 zum Oberlandforſtmeiſter ernannt. Er ſtarb im Dezember 1830. Sein vielbewegtes Leben ſpiegelt jene Zeit des raſchen Wechſels. v. W. gehörte zu den tüchtigſten Forſtmännern, welche der alten kameraliſtiſchen Schule entſproſſen ſind.

der in den drei Fuſsjäger-Bataillonen dienenden Anwärter auf Oberförſterſtellen der Major v. Neumann, Kommandeur des Garde-Jäger-Bataillons an.

Zwar wies der Finanz-Miniſter von Klewitz, dem die erſtgenannte Beſchwerde zur Beantwortung übergeben worden war, dieſelbe in den ſtärkſten Ausdrücken zurück und ſchloſs ſich, indem er ſie »arrogant« nannte, einer auch an anderer Stelle damals innerhalb der forſtlichen Kreiſe vertretenen Anſicht über das reitende Feldjäger-Corps an;[8]) aber der militäriſche Einfluſs reichte oft weiter, als der der Miniſter und die neue Organiſation kam den geſchilderten Verhältniſſen gegenüber nicht in Fluſs.

Man entſchloſs ſich vielmehr, vorgängig noch eine Kommiſſion von Oberforſtmeiſtern zu hören, welche 1818 in Berlin zuſammentrat und zu welcher v. Kropff,[9]) v. Kleiſt,[10]) v. Lavière,[11]) v. Schenk,[12]) v. Schleinitz,[13]) Junk und Lemke zugezogen wurden.

Am 26. Mai 1818 erlieſs hierauf Friedrich Wilhelm III. eine Kabinetsordre, welche es tadelte, daſs man mit der neuen Organiſation ſo raſch vorgegangen ſei, ſo daſs nun ſchon weitere Verbeſſerungen nothwendig würden. Die Genehmigung des Königs zn dem Organiſationsplane ſei nur unter der Vorausſetzung gegeben worden, daſs die Adminiſtrationskoſten nicht geſteigert würden. Die Amtsbenennung der verwaltenden und inſpizirenden Forſtbeamten werde ſpäter beſtimmt werden.

1819 heiſsen die Beamten im Gehaltsetat bereits Forſtmeiſter und Oberförſter; aber Alles blieb im Werden; damals entworfene Beamteninſtruktionen kamen nicht zur Geltung. Man experimen-

---

[8]) U. A. hatte der Oberforſtmeiſter v. Kleiſt in Magdeburg in einem an Altenſtein gerichteten Schreiben vom 18. IV. 1808 die Anmaſsung und Unbrauchbarkeit der Feldjäger hart getadelt. 1809 ſchlug General York vor, das Feldjäger-Corps zu Pferde mit dem Fuſsjäger-Regimente zu vereinigen und Altenſtein forderte hierüber Gutachten von den Staatsräthen und Oberforſtmeiſtern Krauſe und Lavière ein. Beide ſprachen ſich energiſch gegen das reitende Feldjäger-Corps aus. In einem Berichte v. 16. II. 1809 heiſst es: »Militärdienſte ſind der künftigen Beſtimmung der Jäger gewiſs angemeſſener, als Kurier-Reiſen, die bei einem anſehnlichen Verdienſte erhöhte Bedürfniſſe veranlaſſen und, wie die jetzige Stellung des Jäger-Corps zu Pferde gegen das Militär war, gänzlichen Mangel an Disciplin herbeiführen.«

[9]) Bd. II. dſs. Werkes, S. 331.

[10]) Oberforſtmeiſter in Magdeburg, vergl. Note 5.

[11]) Staatsrath und Oberforſtmeiſter in Magdeburg, früher (um 1810) Rath in der Sektion des Finanz-Min. für Forſten.

[12]) Oberforſtmeiſter in Potsdam.

[13]) v. Schleinitz war Oberforſtmeiſter in Potsdam; Junk in Königsberg.

tirte auch noch nach 1820, obwohl in dieſem Jahre eine organiſche Verordnung erſchien, welche das Oberförſterſyſtem, wie es heute in Preuſsen beſteht, zu Grunde legte.[14])

Am 23. Auguſt 1825 reichte der Finanzminiſter von Motz einen von Wintzingerode und Hartig ausgearbeiteten Organiſationsplan ein, der am 31. Auguſt die Genehmigung des Königs fand. Die geſammten Revierverwaltungsgeſchäfte, die Buchführung und Rechnungslegung fielen den Oberförſtern zu; als ſtändige Kommiſſare der Regierungen fungirten mit der Lokalkontrole betraute Forſtinſpektoren, als techniſche Leiter des Betriebs in den Regierungsbezirken Oberforſtbeamte (Oberforſtmeiſter und Regierungs- und Forſträthe), ihnen zur Seite Forſtmeiſter. Die Verwaltung gipfelte in der Domänen- und Forſtabtheilung des Finanz-Miniſteriums.

1834 wurde den Forſtinſpektoren ausdrücklich jede über die Kontrole des Schlag- und Kulturbetriebes hinausgehende Einmiſchung in die Revierverwaltung unterſagt.[15])

1831 berief der Finanzminiſter Maaſsen den ſeitherigen Oberforſtbeamten zu Gumbinnen, Carl Auguſt Reuſs (ſpäter geadelt) als geh. Finanzrath in das Finanzminiſterium.[16])

---

[14]) Circul. Verfügung vom 7. II. 1820 in beſ. amtlichem Abdruck.

[15]) Fin. Min. Verfügung v. 26. III. 1834 bei v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 251—253.

[16]) Die Biographie v. Reuſs' iſt durch den Oberlandforſtmeiſter Otto v. Hagen in Grunerts forſtl. Bl. V. Hft. 1863. S. 224 fgde. veröffentlicht worden; auch in der beſ. Beilage zum deutſchen Reichsanzeiger v. 23. V. 1874, No. 218 iſt eine mit groſser Wärme geſchriebene Biographie des verdienten Mannes abgedruckt.

Carl Aug. v. Reuſs, geb. 26. X. 1793 zu Groſsebersdorf, erhielt ſeinen erſten Schulunterricht von Lehrern und Geiſtlichen der Umgegend und beſuchte dann 1807/10 das Gymnaſium in Gera, welches er bis zur Reife für Prima durchlief. Nach beſtandener Forſtlehre, wurde er ſchon am 1. IX. 1812 als Forſtaſſiſtent in Groſsebersdorf, wo ſein Vater Oberförſter war, angeſtellt.

Allein ſein Verlangen nach einer beſſeren Bildung lieſs ihn nicht ruhen. 1812 bezog er mit Urlaub die Forſtſchule in Tharand, wo er bei Cotta und Reum anregende Belehrung fand. Der Krieg von 1813 rief ihn zur Fahne. Bald zum Offizier befördert, nahm er Theil an dem Feldzuge in den Niederlanden.

Im Juni 1814 kehrte er zur Beendigung ſeiner Studien nach Tharand zurück. Nach Groſsebersdorf zurückgekehrt, ging R. 1815 mit ſeiner Heimath an Preuſsen über, wurde bei der Regulirung der Landesgrenze beſchäftigt, arbeitete dann als Referendar bei der Regierung in Merſeburg und wurde ſchon 1817 von Hartig zu einer Forſtmeiſterſtelle vorgeſchlagen. Reuſs aber bat um eine Oberförſterſtelle und erhielt Burgliebenau (Schkeuditz). 1819 wurde er zum Forſtinſpektor in Schleuſingen befördert und erhielt 1823 den Titel Forſtmeiſter.

Sein bedeutendes Verwaltungs- und Organiſations-Talent trat jetzt mehr und

Der Eintritt dieſes Mannes in die Centralſtelle der Staatsforſtverwaltung bezeichnet einen bedeutungsvollen Abſchnitt in der von mir zu ſchildernden Entwicklung. Ausgerüſtet mit einer faſt wunderbaren Arbeitskraft und dieſelbe bis zur Erſchöpfung ausnutzend, unbeugſam den klar erkannten Zielen ſeiner Thätigkeit zuſtrebend, iſt v. Reuſs zum typiſchen Vorbild jener preuſſiſchen Beamtenſchule geworden, welche mit vollkommener Selbſtverläugnung und Anſpruchsloſigkeit Nichts kannte, als die eiſerne Strenge der Dienſterfüllung. Wer vermöchte einer ſolchen Richtung, ſo wenig ſympathiſch ihre Träger einer Zeit auch ſein mögen, die jeder die Individualität einengenden mechaniſirten Thätigkeit abhold iſt, das Anerkenntniſs verſagen, daſs ſie Groſses geleiſtet hat und daſs ſie der Bewunderung werth iſt? In einem armen Staatsweſen, dem durch eine ihm innewohnende Nothwendigkeit eine groſse geſchichtliche Rolle zufällt, welcher es nur

mehr hervor. 1828 als Regierungs- und Forſtrath zum Oberforſtbeamten in Gumbinnen befördert, wurde er 1831 durch Maaſsen ins Finanz-Miniſterium berufen.

Von dieſem Zeitpunkte ab iſt R. als der techniſche Leiter des preuſs. Forſtweſens zu betrachten. 1836 zum Oberlandforſtmeiſter ernannt, 1840 geadelt, 1843 zum Mitgliede des Staatsraths erhoben, 1862 durch den Rang eines wirklichen Geheimeraths mit dem Prädikat Excellenz ausgezeichnet, hat er bis 1863 die Centralforſtbehörde geleitet. Dann in den wohlverdienten Ruheſtand getreten, bewahrte er bei gebrochenem Körper bis zu ſeinem am 30. April 1874 erfolgten Tode eine überraſchende geiſtige Friſche und reges Intereſſe an allen Verhältniſſen ſeiner früheren Lebensthätigkeit.

»Das 31jährige Wirken des Oberlandforſtmeiſters v. Reuſs — dies ſind die Worte des Biographen im Reichsanzeiger — iſt als ein glänzendes Blatt in der Geſchichte des vaterländiſchen Forſtweſens zu bezeichnen. . . . Es war für ihn nicht leicht, die Hinderniſſe zu überwinden, welche ihm namentlich in dem damaligen Perſonale der älteren Oberforſtmeiſter, in der mangelhaften Bildung eines groſsen Theils der Revierverwalter und namentlich auch in der Knappheit der Staatsmittel für forſtliche Zwecke entgegentraten. Seiner Umſicht, Gewandheit und unerſchöpflichen Arbeitskraft gelang es aber, dieſer Schwierigkeiten Herr zu werden.«

»Sein nur dem Dienſte gewidmetes, bis zur erſchöpfenden Aufopferung arbeitſames Leben lieſs ihm zum geſelligen Verkehr wenig Zeit. Dieſe Abgeſchloſſenheit erregte den Schein der Theilnahmloſigkeit gegen ſeine Collegen und Untergebenen. In Wirklichkeit war aber ſolche bei ihm nicht vorhanden. Streng und weitgehend in ſeinen dienſtlichen Anforderungen, wie an ſich ſelbſt, ſo auch an die Leiſtungen der ihm untergebenen Beamten, hatte er doch für deren Wünſche und Bedürfniſſe ſtets ein offenes Ohr und ein warmes Herz.«

»Sein Ehrgeiz war nur auf das eine Ziel gerichtet, den Zuſtand und nachhaltigen Ertrag der vaterländiſchen Forſten möglichſt zu verbeſſern und daſs er dieſes Ziel erreicht hat, darüber wird ihm die Geſchichte der deutſchen Forſtwirthſchaft ein ruhmvolles Anerkenntniſs nicht verſagen.«

mit Aufbietung ſeiner letzten Kraft gerecht zu werden vermag, bedarf eines ſolchen Beamtenthums, bedarf ſolcher eiſernen Strenge der Geſinnung und wenn unter einer Richtung, welche nur ein einziges groſses Ziel ins Auge faſst und mit der vollen Kraft zu erreichen ſtrebt, Manches verkümmert, was ſonſt zur Blüthe gelangt wäre, wenn mit Nothwendigkeit eine einſeitige Kraftentwickelung zur Einſeitigkeit führt, ſo hat die Geſchichtſchreibung das Recht und die Pflicht, dies offen zu bekennen. Aber ſie hat eben ſo die Pflicht, hinzuzufügen, daſs die höchſten Intereſſen des preuſsiſchen Staatsweſens in jener Zeit und an erſter Stelle die Erreichung jenes Zieles forderten und daſs jene Opfer dieſen Intereſſen gebracht werden muſsten.

Die Zeit von 1833 bis 1863 brachte unter dem Einfluſſe einer ſtrengen Ordnung der Verwaltung den Reinertrag der preuſsiſchen Staatsforſten von 1,800,000 Thlr. auf 6,100,000 Thlr.[17]) und dieſe ſtrenge Ordnung iſt das Werk des Oberlandforſtmeiſters von Reuſs. Dabei iſt zu beachten, daſs es bis 1853 nicht gelingen wollte, ausreichende Kulturmittel flüſſig zu machen,[18]) daſs alſo eine energiſche Aufbeſſerung des theilweiſe ſehr unbefriedigenden Zuſtandes der Staatsforſten faſt unmöglich war.

Allerdings hat Reuſs dem von ihm ſcharf feſtgehaltenen Prinzip der ſtrengen Nachhaltigkeit manches wirthſchaftliche Opfer gebracht;[19]) aber, ſo wenig einem ſolchen ſtarren Grundſatze eine Berechtigung zuzugeſtehen iſt, ſo ſehr ſchützte derſelbe die Subſtanz der Staatsforſten, welche zu Gunſten der Staatsgläubiger belaſtet ſind,[20]) vor Uebernutzung und Ver-

---

[17]) Nach einem Berichte des Staatsraths Krauſe v. 1. XII. 1810 rentirten damals die 6,391,700 Morgen groſsen preuſsiſchen Staatsforſten nach Abrechnung der Adminiſtrationskoſten mit nur 553,344 Thlr., pro Morgen alſo Netto 2 Sgr. 1 Pf. und mit Hinzurechnung der frei abgegebenen Berechtigungshölzer etwa 4 Sgr.

Die Fläche der Staatsforſten betrug 1865 . . 2,052,334 H.
gegen 1820 . . . . . 2,409,917 „
alſo weniger 357,583 H.
die Nettorente 1810 pro Hektar (Krauſe) . . 0,34 Thlr.
„ „ 1865 „ „ . . . . . 2,11 „
(naeh dem Staats-Haushalts-Etat).

Vergl. auch zu obiger Angabe die Biographie im Reichsanzeiger.

[18]) Reichsanzeiger a. a. O.

[19]) Reichsanzeiger a. a. O.

[20]) Nach der Verordnung vom 17. I. 1820, Art. III. (v. Rönne. D. F. u. J. W. S. 71) wird für ſämmtliche in dem Staatsſchulden-Etat v. 1820 aufgeführten Staatsſchulden und deren Sicherheit mit dem geſammten Vermögen und Eigenthum

Auch in den Provinzial-Verwaltungen entfaltete ſich unter ſeiner Leitung eine Fülle tüchtiger Kraft in Verwaltung und Wirthſchaft. Männer, wie Jäger[27]) und Höffler[28]) in Coblenz, Linz in Trier,[29]) Schirmer in Cöln,[30]) von Pachelbl-Gehag[31]) in

---

Er ergriff die Laufbahn durch das reitende Feldjäger-Corps, ſtudirte auf der Forſtlehranſtalt zu Neuſtadt Eb./W. und Univerſität Berlin und abſolvirte 1836 das Oberförſter-Examen; ſchon 1837 wurde er als Hülfsarbeiter ins Finanz-Miniſterium berufen, 1841 zum Oberförſter ernannt, 1842 mit Verwaltung des Reviers Söllichau betraut. 1847 nach Lödderitz verſetzt, 1850 zum Forſtinſpektor ernannt, wurde er 1855 als Forſtmeiſter in das Finanz-Miniſterum berufen, demnächſt zum Oberforſtmeiſter, 1865 zum Landforſtmeiſter ernannt, fiel aber in der Blüthe ſeiner Jahre 1866 der Cholera zum Opfer.

J. v. Hagen war ein Beamter von ſeltener Tiefe der Bildung und einer ſpekulativen Begabung für die ſchwierigſten Aufgaben der Verwaltung. Die preußiſche Forſteinrichtung verdankt ihm groſsentheils ihre korrekte Entwicklung. Allen aber, die ihn gekannt, iſt die edle Aufrichtigkeit ſeines Charakters, die warme Herzlichkeit ſeines Weſens ein immerblühendes Reis, das ſeinen Grabhügel ſchmückt. S. Grunert, forſtl. Bl. XIII. S. 225.

[26]) Der jetzige Chef d. preuſs Forſtverwaltung, jüngerer Bruder des Vorigen, geb. 15. II. 1817.

[27]) Heinrich Jäger, Sohn des kurf. Trierſchen Forſtmeiſters Jäger zu Trier, war franzöſiſcher garde général (1796—98), dann kurfürſtlicher Forſtmeiſter, ſeit 1816 Oberforſtbeamter in Coblenz, wo er 1842 ſein Jubiläum feierte. Jäger hat ſich um das Forſtweſen der Rheinprovinz bedeutende Verdienſte erworben. Forſt- u. Jagd-Ztg. 1843. S. 69.

[28]) S. unten die Biographie. § 9.

[29]) Forſtinſpektor in Kreuznach, Forſtmeiſter in Saarkrücken, dann Oberforſtmeiſter in Trier bis 1840, hier der Amtsvorgänger Waſſerburger's.

[30]) Heinrich Chriſtoph Schirmer, geb. 1768 zu Heinersdorf im bayreuthſchen Vogtlande, wurde 1797 preuſs. Forſtkondukteur, 1800 Oberforſtſekretär bei dem Landjägermeiſter-Amte für Ansbach und Bayreuth, 1801 Forſtmeiſter in Altenkirchen, 1816 Regierungs- und Forſtrath in Coblenz, 1822 ſtellvertretender, 1830 wirklicher Oberforſtbeamter in Cöln. 1840 in den Ruheſtand verſetzt, ſtarb der hochverdiente Mann 1846. Vergl. Forſt- u. Jagd-Zeitung, 1847, S. 236.

[31]) Aug. Heinrich v. Pachelbl-Gehag, geb. 1795, empfing ſeine Schulbildung in einem Privat-Inſtitut und auf dem Gymnaſium in Stralſund, bezog 1809 die Univerſität Greifswald, wo er Kriegswiſſenſchaften (?) ſtudirte, trat 1810 in ein Infanterie-Regiment als Fahnenjunker ein, gerieth in franzöſiſche Gefangenſchaft, aus der ihn der Friede 1814 befreite. Entſchloſſen, ſich dem Forſtfache zu widmen, beſuchte er die Forſtſchulen in Dreiſsigacker und Ruhla und trat 1816 in den preuſs. Staatsforſtdienſt ein, in dem er als Subſtitut eines Oberförſters (Forſtinſpectors) ſeine Laufbahn in Neuvorpommern begann, 1817 zum Forſtaſſeſſor in Stralſund, 1821 zum Forſtinſpektor, 1822 zum Forſtmeiſter, 1826 zum Reg.- u. Forſtrath aufſtieg. 1827 zum Oberforſtbeamten in Arnsberg befördert, wurde er zum Mitarbeiter des trefflichen Vincke bei Ordnung der Landeskultur-Verhältniſſe Weſtfalens. 1839 erfolgte ſeine Verſetzung als Oberforſtmeiſter nach Potsdam. [illegible] wurde er Hofjägermeiſter (neben ſeiner Stellung als Oberforſtmeiſter); 1849

von Schönfeldt,[23]) Georg Waſſerburger,[24]) Juſtus von Hagen ſeit 1837,[25]) Otto von Hagen ſeit 1849.[26])

---

[23]) Vergl. Grunert, forſtl. Bl. III. (1862). S. 200.

1801 auf dem väterlichen Gute Löbnitz bei Delitſch geb., beſuchte Hilmar von Schönfeldt die Domſchule in Merſeburg; ſeit 1818 ſtudirte er in Halle Kameralwiſſenſchaften, 1819 in Leipzig. 1822 als Regierungs-Referendar in Merſeburg eingetreten, entſchloſs er ſich, das Forſtfach zu ergreifen, beſtand 1822/23 die Forſtlehre, machte 1823 das Oberförſterexamen. Nach längerer Beſchäftigung als Forſt-Referendar, 1828 auch beim Finanz-Miniſterium, beſtand er 1829 die groſse Staatsprüfung und wurde als Forſt-Aſſeſſor in Stralſund angeſtellt, 1830 nach Stettin verſetzt, in demſelben Jahre noch Oberforſtbeamter in Gumbinnen und Regierungs- und Forſtrath. 1836 wurde ihm die Oberforſtmeiſterſtelle zu Erfurt, 1842 die zu Frankfurt a./O. übertragen. Seit 1849 vortragender Rath im Finanzminiſterium, ſeit 1854 mit dem Range als Landforſtmeiſter, wirkte er hier im Reuſs'ſchen Sinne, ſowie er in der Provinzial-Verwaltung zur Abſtellung beſtehender Uebelſtände, zur Ordnung und Vertiefung des Betriebes kraftvoll mitgewirkt hatte. Er ſtarb 1861. Sein vortrefflicher Charakter, ſeine offene Liebenswürdigkeit ſind Allen unvergeſſen, die ihm nahe getreten ſind.

[24]) Geb. 1800 zu Sobernheim, Kreis Kreuznach, ſehr dürftigen Verhältniſſen entſtammt — ſein Vater war Förſter — empfing Georg Waſſerburger eine nur ſehr mittelmäſsige Elementar-Schulbildung und trat 1817 bei dem damaligen Forſtinſpektor, ſpäteren Oberforſtmeiſter Lintz in Kreuznach als Eleve und Sekretär ein. Später wurde er bei der Einrichtung der Saarbrücker Forſten verwendet.

Unterdeſſen hatte W. den Mangel einer geordneten Schulbildung und des akademiſchen Fachſtudiums durch Privatfleiſs ſoweit auszugleichen gewuſst, daſs er 1823 das Oberförſter-Examen bei der Regierung in Trier mit dem Prädikate vorzüglich gut beſtand. 1824 beſtand er auch das Examen als Forſtreferendar, fungirte eine Zeit lang als Decernent für die Kommunal-Forſt-Angelegenheiten in Coblenz und wurde 1827 als Hülfsarbeiter bei der Generalverwaltung der Domänen und Forſten nach Berlin berufen. 1830 zum Oberförſter, 1833 zum Forſtinſpektor ernannt, arbeitete Waſſerburger mit unermüdlichem Fleiſse, bis ſeine Geſundheit zu wanken anfing. Auf ſeine Bitte erhielt er die Oberförſterei Holz bei Saarbrücken, wurde 1839 Forſtinſpektor in Morbach, 1841 Forſtmeiſter, 1850 Oberforſtmeiſter in Trier. Er ſtarb 1867.

Waſſerburger iſt einer der treueſten Beamten und anſpruchsloſeſten Männer geweſen, die jemals der preuſs. Forſtverwaltung angehört haben. Ganz durch eigene Kraft zu hoher Stellung gelangt, iſt er niemals ohne eine faſt ſchüchterne Beſcheidenheit aufgetreten. Sein Leben ganz dem Dienſte widmend, begehrte er nichts Beſſeres, als bis zur Erſchöpfung ſeiner Kraft dem Vaterlande zu dienen.

Vergl. Grunert, forſtl. Blätter XIII. (1867). S. 229.

[25]) Juſtus Dietrich von Hagen, geb. 1811 zu Ilſenburg als fünfter Sohn des Oberforſtmeiſters von Hagen (Band II., S. 400 dieſes Werkes), beſuchte das Lyceum zu Wernigerode und die höhere Gewerbe- und Handelsſchule zu Magdeburg. Nach dem 1827 erfolgten Tode ſeines Vaters, entſchloſs ſich v. H., da die Ausſichten in der Laufbahn für den Forſtverwaltungsdienſt ſehr ungünſtig waren, das Bergfach zu ergreifen. Aber unüberwindliche Neigung für das Forſtfach trieb ihn bald zu dieſem zurück.

Das forſtliche Prüfungsweſen wurde 1820[38]) dahin geordnet, daſs alle Anwärter eine 2jährige (bei darauf folgendem Studium auf einer Forſtlehranſtalt $1^1/_2$jährige) praktiſche Lehrzeit beſtehen, ein Lehrlings-Examen abſolviren und, ſofern ſie ſich für die Stellung eines Forſtverwaltungsbeamten befähigen wollten, noch eine Oberförſterprüfung beſtehen muſsten (ohne obligatoriſches akademiſches Studium). Diejenigen, welche um die Stelle eines Forſtinſpektors anſuchen wollten, hatten dann noch eine beſondere Prüfung bei dem Finanz-Miniſterium zu abſolviren.

Dieſe Beſtimmung wurde jedoch 1831 abgeändert.[39]) Nunmehr wurde eine 2jährige praktiſche Lehrzeit zwar auch noch für ausreichend zur Erlangung der Befähigung zum Förſter-(Forſtſchutzbeamten-)Dienſte erachtet, von allen Anwärtern der Forſtverwaltungs-Laufbahn aber das Reifezeugniſs[40]) von einem Gymnaſium oder einer höheren Bürgerſchule (Realgymnaſium), eine 1jährige Lehrzeit, ein 1—2jähriges Studium auf einer Forſtlehranſtalt oder Univerſität, Ableiſtung der Oberförſterprüfung vor einer der Provinzial-Forſt-Examinations-Kommiſſionen, bei welcher eine umfaſſende Forſteinrichtungs-Arbeit als Probearbeit einzuliefern war.

Durch das Regulativ vom 14. Novbr. 1835 wurde demnächſt an Stelle der Provinzial-Kommiſſionen eine Miniſterial-Prüfungs-Kommiſſion in Berlin eingeſetzt und das Prüfungsweſen auch materiell neu geordnet.[41])

Die Befähigung zu den höheren Forſtverwaltungs-Aemtern wurde auch jetzt nur durch ein akademiſches Studium (Triennium) und die Ableiſtung einer beſonderen Referendariats- und Aſſeſſor-Prüfung erworben.

Abändernde Beſtimmungen ergingen wiederum am 17. März 1850.[42]) Die einjährige Lehrzeit und das zweijährige Studium auf einer Forſtlehranſtalt blieben beſtehen. Nach Abſolvirung

---

fähigten Förſtern beſetzt. Vergl. v. Hagen, die forſtl. Verh. Preuſsens, S. 109 und Forſt- u. Jagd-Ztg. 1856, S. 389.

[38]) Finanz-Min. Reſkript v. 18. VII. 1820 (v. Klewitz) bei v. Rönne, a. a. O. S. 291.

[39]) Allg. Beſtimmungen v. 21. III. 1831. v. Rönne, a. a. O. S. 293. Ueber die Probearbeiten ſ. die Verf. d. Min. des Königl. Hauſes v. 17. I. 1838 (v. Rönne, a. a. O. S. 306) und das Regulativ für die höhere Forſtlehranſtalt zu Neuſtadt Eb./W. v. 15. VIII. 1830 (v. Rönne, S. 312 fgde.). Vergl. auch unten § 26.

[40]) v. Rönne, Domänen- Forſt- und Jagdweſen, S. 307.

[41]) Vergl. Forſt- u. Jagd-Zeitung, 1841. S. 393 fgde.

[42]) v. Rönne, D. F. u. J. W. a. a. O.

derſelben aber wurde eine wiſſenſchaftliche Vorprüfung (Tentamen), danach ein praktiſches Biennium und demnächſt die Ableiſtung der Oberförſterprüfung vorgeſchrieben.

Ueber die Befähigung zu den höheren Verwaltungsämtern wurden die beſtehenden Beſtimmungen aufrechterhalten, jedoch beſtimmt, daſs auch ſolche beſonders befähigte Oberförſter, welche die groſse Staatsprüfung (zum Aſſeſſor) nicht beſtanden, zur Ernennung als Forſtmeiſter vorgeſchlagen werden könnten.[43])

Die Verbindung des Militärdienſtes mit der Forſtverwaltungslaufbahn und dem Forſtſchutzdienſte blieb auch in dieſer Periode beſtehen. Das reitende Feldjäger-Corps, dem die Berechtigung zuſtand, die Hälfte aller erledigten Oberförſterſtellen mit ſeinen Mitgliedern zu beſetzen, beging 1840 ſeine 100jährige Stiftungs-

---

[43]) Das von v. Wedekind 1829 im V. Hfte. der neuen Jahrbücher der Forſtkunde S. 165 veröffentlichte »Staatsforſt-Adreſshandbuch« weiſt folgende Beamte der preuſs. Staatsforſtverwaltung nach: 2 Oberlandforſtmeiſter (G. L. Hartig und Frhr. v. Wintzingerode); 21 Oberforſtmeiſter (v. Winterfeld in Königsberg, Junk in Gumbinnen, Smalian in Danzig, v. Pannewitz in Marienwerder, von Krauſe in Frankfurt a./O., v. Thadden in Stettin, von Burgsdorf in Cöslin, v. Kleiſt in Breslau, v. Boyen in Liegnitz, Süſſenbach in Oppeln, v. Lavière in Magdeburg, v. Münchhauſen und v. Schönfeldt in Merſeburg, v. Fock in Erfurt, Schirmer in Cöln, v. Mülmann in Düſſeldorf, Jäger in Coblenz, Kopſtadt in Aachen, v. Beulwitz in Trier, v. Egloffſtein in Neuwied; (die Stelle in Arnsberg war unbeſetzt); 16 Forſträthe und Forſtmeiſter bei den Regierungen; 70 Oberforſtmeiſter, Forſtmeiſter, Forſtinſpektoren und Oberförſter als Lokal-Inſpektoren, 412 Oberförſtereien.

Es beſtanden 6 Provinzial-Forſt-Examinations-Kommiſſionen, für Preuſsen (Präſes: Oberforſtm. Junk in Gumbinnen); Brandenburg (Präſes: Oberforſtm. v. Schleinitz in Potsdam); Pommern (Oberforſtm. v. Thadden); Schleſien (Oberforſtm. v. Kleiſt); Sachſen (Oberforſtm. v. Lavière); Rheinland-Weſtfalen (Oberforſtm. v. Mülmann). Als Mitglieder dieſer Kommiſſionen fungirten auſser den Vorſitzenden noch je 1 oder 2 obere Forſtbeamte, ein oder zwei Regierungsräthe und der Baurath.

Die Zahl der qualifizirten Anwärter für den Staatsforſtdienſt in Preuſsen war 1816 ſehr gering, die Zahl Derer, welche auf eine Anſtellung in demſelben ein Recht erworben hatten, ſehr groſs. Zahlreiche, in den langen Kriegen verwilderte Feldjäger waren vorhanden und es ging bis 1828 mit dem Verbrauch derſelben ſehr langſam. Der groſsen Zahl von Bewerbern gegenüber konnte man allmählig die Anforderungen im Examen erheblich ſteigern und Reuſs that dies mit groſser Strenge, um die Maſſe unfähiger Kandidaten los zu werden. In dem Jahrzehnt 1830/40 lieſs in Folge deſſen der Zudrang bedeutend nach. Nach 1845 aber erreichte derſelbe wieder eine bedenkliche Höhe, ſank um 1855 bedeutend und ſtieg erſt ſeit 1860 wieder. 1840/42 fingen die um 1820 meiſt in ſchon vorgerückterem Alter angeſtellten Beamten an, auszuſterben und die Verwaltung erneuerte ihre Organe in weitaus beſſerer Qualität. Vergl. Hierüber Pfeil, krit. Bl. XIX. 1. (1844). S. 125 fgde.

feier. Schon damals fehlte es nicht an Stimmen, welche die Auflöfung des Corps forderten.[44]) Aber man war an mafsgebender Stelle anderer Anficht und das Corps befteht noch heute; doch wurde die Zahl der Revierverwalterftellen, welche mit Feldjägern zu befetzen find, auf ein Drittel ermäfsigt.

Die Schutzbeamten (Förfter) gingen nach wie vor aus den Jägerbataillonen hervor und erwarben ihre Befähigung durch eine praktifche, mindeftens zweijährige Lehre, welche durch eine Prüfung vor dem Forftinfpektor des Infpektionsbezirks und mehreren Oberförftern ihren Abfchlufs fand. Einzelne nicht fehr wefentliche Abänderungen der bezüglichen Beftimmungen gehören der neueften Zeit an.[45])

Die Organifation der Staatsforftverwaltung in Bayern[46]) durchlief in diefer Periode mehrere fcharf unterfcheidbare Entwicklungsftufen.

Nach Auflöfung der Generalforftadminiftration (1818) ging die unmittelbare Direktion der Forften (mit Ausfchlufs der Salinenforften) an die Finanzkammern der Kreisregierungen über. Jeder Finanzkammer wurde ein Kreisforftrath beigegeben, unter dem ein Forftbureau beftellt wurde. Die Forftinfpektoren wurden an die Sitze der Regierungen gezogen.

Die Verwaltung gipfelte im Finanz-Miniferium, dem ein Miniferialrath als Forftreferent beigegeben wurde. Eine Hauptforftbuchhaltung wurde zu feiner Unterftützung eingerichtet.[47])

Diefen Organifationen folgte 1822 die Reorganifation der Lokal-Forft-Verwaltung. Für die Lokal-Infpektion und Wirthfchaftsleitung wurden 110 Forftämter, für den Wirthfchaftsvollzug 616 Reviere gebildet. Erftere wurden durch Forftmeifter und Aktuare gebildet, letztere von Revierförftern verwaltet. Statt des bisherigen Tantième-Syftems wurde das Syftem der feften Befoldungen eingeführt.[48]) Als Forftfchutzbeamte waren den Revierförftern Forftwarte und Forftgehilfen beigegeben.

---

[44]) Vergl. u. a. Forft- und Jagd-Zeit. 1841. S. 144 fgde.

[45]) v. Hagen, die forftl. Verhältniffe von Preufsen, S. 108 fgde.

[46]) Quellen der bayerifchen Forft-Verwaltungs-Gefchichte: »Die Forftverwaltung Bayern's, befchrieben v. Miniferial-Forftbureau«. 1861. Nachtrag dazu 1869. — Zeitfchrift für das Forft- u. Jagd-Wefen in Bayern v. Meyer. fortgef. v. Behlen. — Jahrbücher der gef. Forft- und Jagd-Wiffenfchaft etc. herausgeg. v. Laurop (1. Heft 1823). — Mittheilungen des bayerifchen Miniferial-Forftbureaus (feit 1846).

[47]) Vergl. Bd. II. S. 262 diefes Werkes.

[48]) Die Forftmeifter erhielten 1000—1400 fl. in 4 Klaffen, ferner 3—500 fl. Zufchufs an Stelle der Tantième, Wohnung und Naturalbezüge im Werthe v. 324 fl.,

Die Organiſation von 1822 iſt in erſter Linie das Werk des Geheimen Oberforſtraths v. Thoma,[49]) der von 1817—1849 an der Spitze der bayeriſchen Forſtverwaltung ſtand. Ihm trat ſeit 1825 der vortreffliche Schultze[50]) als Ober-Forſtinſpektor und Vorſteher der Hauptforſtbuchhaltung, ſpäter des Forſteinrichtungsbureaus zur Seite, der dann 1849 bis 1851 die Leitung der Centralverwaltungsgeſchäfte allein übernahm.

Die Periode, in welcher dieſe beiden ausgezeichneten Männer an der Spitze der bayeriſchen Forſtverwaltung ſtanden, hat dieſelbe zu einem hohen Rang unter den deutſchen Forſtverwaltungen emporſteigen laſſen. Das Forſteinrichtungsweſen erhielt unter Schultze's ſpezieller Leitung[51]) eine vorzügliche Durchbildung, der Kulturbetrieb gewann an Intenſivität, die Ordnung der Verwaltung wurde auf eine hohe Stufe gehoben.

Aber noch blieben einige erhebliche innere Mängel zu beſeitigen. Es fehlte an einem Forſtgeſetze, im Forſtſchutzweſen beſtand das Syſtem der Anzeigegebühren fort, die Stellung der

---

ſowie ein Holzdeputat. Die Revierförſter bezogen 400—550 fl. Gehalt, 25—50 fl. Geldzuſchuſs anſtatt der Tantième, Naturalbezüge im Werthe v. 25 bezw. 50 fl., Holzdeputate; die Forſtwarte: 2—300 fl. Gehalt, 56 fl. Naturalbezüge und ein Holzdeputat. Vergl. Laurop, Jahrbücher, I. 3. S. 37 fgde.

[49]) Ritter v. Thoma war Kameraliſt, Steuer- und Domänen-Sektionsrath, dann Landes-Direktions-Rath, ſeit 1817 Miniſterial-Forſt-Referent. Streng rechtlich und von biederem Charakter, erwarb ſich v. Thoma die ungetheilte Liebe aller ſeiner Untergebenen. Dies trat bei der Feier ſeines 50jährigen Jubiläums im Jahre 1841 in ehrendſter Weiſe hervor. Im Speſſart, Steigerwald und auf der Rhön feierten die bayeriſchen Forſtmänner dieſen Ehrentag ihres Chefs mit ungekünſtelter Freude. In München waren um ihn nahe an 100 Forſtmänner verſammelt.

Selbſt nicht Forſttechniker, hatte v. Thoma durch langjährige eifrige Beſchäftigung mit den Forſtdirektionsgeſchäften dennoch eine eingehende Kenntniſs der Forſtverwaltungsverhältniſſe erlangt. In Fragen techniſcher Spezialkenntniſs trat er vor dem überlegenen Wiſſen ſeines Freundes und Mitarbeiters v. Schultze gern zurück. Seltene Einheit des Strebens verband beide Männer. v. Thoma ſtarb 1849. Vergl. Forſt- und Jagdztg. 1841. S. 149. 263—267.

[50]) Vergl. die Biographie von Friedrich Albert Ritter v. Schultze im II. Bde. dieſes Werkes, S. 264, ferner Forſt- und Jagd-Zeitung 1851. S. 345.

[51]) Schultze hat in Bayern das Prinzip der auf genaueſte Kenntniſs der lokalen Verhältniſſe gegründeten Wirthſchaftsvorſchriften zur vollſten Geltung gebracht. Die Inſtruktion über die Forſtwirthſchafts-Einrichtung von 1830 iſt ſein Werk, ebenſo die Inſtruktionen über Vermeſſung, Eintheilung, Kartirung d. Forſten, Aufnahme von Probeflächen, Ausführung der Waldſtandsreviſionen (letztere 1849). Aus ſeiner geiſtigen Initiative ging auch die Konſtruktion d. bayeriſchen Maſſentafeln hervor, welchen Formzahlermittelungen an 40.220 Stämmen zu Grunde liegen. Vergl. unten § 19.

Revierförſter, welche auf dem ſehr mühſeligen und geiſtig wenig anregenden Wege des Forſtſchutzdienſtes erreicht werden muſste, entſprach der Bildungsſtufe der Forſtanwärter nicht.

Dazu kam, daſs die Forſtſtrafrechtspflege und Handhabung der Forſtpolizei bis 1848 von den richterlichen und Polizei-Behörden der Standesherrn in den ehemaligen Gebieten derſelben geübt wurden. 1848 [52]) gingen dieſe, ſowie alle forſthoheitlichen Funktionen, an die Königlichen Forſtbehörden über.

Den wichtigſten Fortſchritt aber brachte das Forſtgeſetz vom 28. März 1852. [53]) Lange vorbereitet, wurde dies wichtige Geſetz von dem 1851 an die Spitze der bayeriſchen Forſtverwaltung getretenen Miniſterialrath Johann Baptiſt von Waldmann [54]) vor der Abgeordnetenkammer vertreten. Seine Rede vom 17. Dezember 1851 in der Kammer der Abgeordneten zeigte, daſs Bayern für ſeine Forſtverwaltung wiederum den rechten Mann gefunden hatte. [55])

Ungewöhnlich begabt, aber zugleich — und dies will ja mehr bedeuten — ein wahrhaft männlicher Charakter, klar im

---

[52]) Unten § 11.

[53]) Ueber das Forſtgeſetz ſ. unten § 10.

[54]) Johann Baptiſt v. Waldmann, am 27. IX. 1797 zu Neuſtadt in der Rheinpfalz geboren, beſuchte nach abſolvirtem Gymnaſium mehrere techniſche Lehranſtalten in München und wurde, erſt 19 Jahre alt, ſchon als Forſtgehülfe angeſtellt. Aber er war nicht Willens, ſeine wiſſenſchaftliche Bildung ſchon jetzt abzuſchlieſsen, ſondern bezog 1817 nach beſtandenem Forſtexamen die Univerſität Erlangen, um Cameralia zu ſtudiren, bereiſte dann Deutſchland, die Schweiz, die Niederlande, Frankreich, auch Nordamerika, wo er ſich zwei Jahre lang aufhielt.

1824 zurückgekehrt, wurde er als Kreisforſtoffiziant bei der damaligen Regierung des Iſarkreiſes angeſtellt, 1826 als Oberinſpektions-Aktuar im Staats-Miniſterium der Finanzen. 1828 zum Revierförſter im Forſtamte Lohr ernannt, wurde Waldmann, ohne ſeine Revierverwaltungs-Stelle anzutreten, als Hülfsarbeiter bei der Regierung des Iſarkreiſes verwendet, 1830 zum Forſtkommiſſär I. Kl. ernannt, 1839 wiederum zum Finanz-Miniſterium einberufen, 1843 zum Forſtrath, 1849 zum Oberforſtrath mit dem Range eines Centralrathes befördert. Nach Schultze's Tode wurde er deſſen Nachfolger (1851).

Neben ſeinen umfaſſenden Amtsgeſchäften gewann W. auch noch die Zeit, ſich mit vollem Intereſſe dem forſtlichen Vereinsleben zu widmen. Er führte den Vorſitz in den Wanderverſammlungen der ſüddeutſchen Forſtwirthe in Freiburg (1846), Aſchaffenburg (1847), Salzburg (1851), Hannover (1852), Stuttgart (1855). 1856 fing er an zu kränkeln und ſtarb am 16. XI. 1857, wahrhaft betrauert nicht nur von den Forſtwirthen Bayern's, ſondern unſeres ganzen Vaterlandes.

Vergl. z. Biogr. Dengler's Monatſchrift, 1858, S. 2. — Allg. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1857, Eingang. — Pfeil, krit. Bl. XL. 1 (1858). S. 267.

[55]) Abgedruckt im Auszug in der Forſt- und Jagd-Zeitung von 1857, Eingang.

Denken, Sprechen und Schreiben, ſtets leidenſchaftslos ruhig, war Waldmann für eine dirigirende Stellung namentlich im konſtitutionellen Staate wie geboren. Die bayeriſche Forſtverwaltung nahm unter ſeiner Leitung unbeſtritten die erſte Stelle in Deutſchland ein. Leider war es dem vortrefflichen Manne nicht lange vergönnt, an der Spitze der Forſtverwaltungsgeſchäfte zu ſtehen. Schon 1867 raffte ihn der Tod hinweg.

Ihm folgte Joſef Nikolaus von Mantel,[56]) der ſchon ſeit 1851 als Oberforſtrath dem Finanz-Miniſterium angehört hatte. Seinem Eintritt in die erſte Forſtbeamtenſtelle Bayerns folgten bald neue organiſirende Verordnungen, beſonders betreffs des Forſtunterrichtsweſens und der Beförderung der Beamten in höhere Stellungen.

Miniſterialrath von Mantel hat die Geſchäfte der bayeriſchen Centralforſtſtelle bis 1872 geführt. Ihm folgte dann Friedrich Albert Schultze,[57]) Sohn des früheren Oberforſtinſpektors Chriſtian Albert Schultze.

Die Organiſation der bayeriſchen Staatsforſtverwaltung erlitt 1826 und 1853 bedeutende Abänderungen.

1826 wurde die Haupt-Forſtbuchhaltung im Stuatsminiſterium der Finanzen aufgelöſt und ein zweiter techniſcher Rath bei demſelben angeſtellt, der den Amtscharakter »Oberinſpektor der Forſte« erhielt und Vorſteher des Forſteinrichtungsbureaus (ſeit 1830) war. Ein Forſtrath als Geheimſekretär und ein zweiter als Decernent im Forſteinrichtungsbureau wurden der Centralforſtſtelle beigegeben. In der Stellung als Forſtrath hat Anton von Spitzel[58])

---

[56]) Dr. Joſef Nikolaus von Mantel, geb. 3. X. 1800 zu Langenprozelten, ſtudirte in Aſchaffenburg, machte 1819 das Abgangsexamen, war dann 9 Jahre lang Forſtgehülfe und Aktuar, 5 Jahre Revierförſter, 6 Jahre Kreisforſtkommiſſär bei der Regierung in Würzburg, 1½ Jahre Forſtmeiſter im Speſſart, 9 Jahre lang Reg.- und Forſt-Rath in Würzburg, ſeit 1851 Oberforſtrath im Staatsminiſterium der Finanzen, 1857—1872 Miniſterial-Rath und Forſtreferent im Finanzminiſterium.

Vergl. Forſt- und Jagd-Zeitung 1862, S. 6.

[57]) Vergl. Forſt- und Jagd-Ztg., 1873, S. 111.

Friedrich Albert Schultze iſt am 10. VI. 1808 in Mainz geboren, abſolvirte 1825 das Gymnaſium in Speyer, 1826 den philoſophiſchen Kurſus am dortigen Lyceum, ſtudirte 3 Jahre an der Univerſität München, wurde 1830 Forſtgehülfe, 1832 Aktuar, war 1835—39 Revierförſter, dann kurze Zeit Forſtkommiſſär, 1840 bis 1847 Forſtmeiſter in Partenkirchen, von da bis 1872 Forſtrath bei den Regierungen v. Schwaben und Oberbayern.

[58]) Anton v. Spitzel, Sohn des Salinenforſtmeiſters v. Spitzel, wurde 1807 geboren, trat nach beendeten, ungewöhnlich eifrig betriebenen Univerſitätsſtudien 1829

1836—1853 Bedeutendes geleiſtet, für das Salinenforſtweſen Ludwig Reinhard Frhr. v. Raesfeldt.[59])

Dem Erlaſs des Forſtgeſetzes folgte am 1. Juli 1853 eine gänzliche Reorganiſation der Staatsforſtverwaltung.[60]) Die Stellung des Revierförſters wurde zu einer wahrhaft verwaltenden erweitert, die Forſtſchutzfunktion losgelöſt und beſonderen Organen übertragen. Das viel angefeindete Inſtitut der Kreisforſtkommiſſäre fiel; ſtatt ihrer wurden Forſtmeiſter an die Kreisregierungen bezw. an die General- Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration berufen. Die Zahl der Forſtämter verminderte ſich um faſt ein Drittel.[61]) Ein neues Beſoldungs-Regulativ normirte die Gehaltsverhältniſſe.[62])

---

als Praktikant in die Salinenforſtadminiſtration ein, trieb aber in ſeinen Muſeſtunden mit unermüdlichem Fleiſse namentlich naturwiſſenſchaftliche (botaniſche) Studien. 1836 als Hülfsarbeiter zum Forſteinrichtungsbureau einberufen, war er der treue Mitarbeiter Schultze's bei Fertigung der Maſſentafeln. 1849 zum Regierungs- und Forſtrath ernannt, ſtarb er ſchon 1853.

Vergl. Forſt- und Jagd-Zeit. 1853. S. 188.

[59]) Ludw. Reinh. Freih. v. Raesfeldt, aus einer alten weſtfäliſchen Familie ſtammend, welcher das Erbholzrichteramt in der Raesfeldter Mark zuſtand, wurde 1800 zu Tervort bei Mörs geboren, beſuchte das Gymnaſium in Mörs und, nach einem längeren Aufenthalte bei ſeinem Oheim, dem Forſtmeiſter v. d. Borch (ſ. Bd. II. S. 402) die Bürgerſchulen in Dillingen und Nürnberg, 1818/20 die Forſtakademie in Dreiſsigacker. v. R. durchlief die verſchiedenen Stufen des Verwaltungsdienſtes raſch, wurde ſchon 1833 Forſtmeiſter (in Gunzenhauſen), 1842 Kreisforſtrath in Neubürg, 1847 Oberberg- und Salinenforſtrath in München, 1857 Oberforſtrath im Finanz-Min., 1862 Vorſtand d. General- Bergwerks- und Salinen-Forſtadminiſtration. Er ſtarb 1864.

Sein Verdienſt iſt die beſſere Ordnung des Salinenforſtweſens und die Aufrechterhaltung ſtrenger Nachhaltigkeit in den überhauenen Salinenforſten. Vergl. Dengler, Monatſchrift, 1865, S. 3.

[60]) Allerh. Verordnung v. 1. VII. 1853, Regierungsblatt f. d. Königreich Bayern v. 5. VIII. 1853 (Nr. 34); Forſt- und Jagd-Zeit. 1853, S. 345.

[61]) Nach dem von v. Wedekind 1828 (neue Jahrbücher d. Forſtkunde IV, S. 186) veröffentlichten Staatsforſtadreſshandbuch waren damals in Bayern angeſtellt: 8 Kreisforſträthe (Graf Yrſch in München, Oberforſtrath Martin in Paſſau, K. L. Koch in Regensburg, Neebauer in Augsburg, Joh. Mayer in Ansbach, Freih. v. Redwitz in Baireuth, Lukas Schmitt in Würzburg, Dreſsler in Speyer), 12 Kreisforſtinſpektoren (unter ihnen Frhr. v. Lobkowitz, Direktor der Forſtſchule in Aſchaffenburg), 100 Forſtmeiſter (Forſtämter). Aufserdem ſtanden unter der General- Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration zu München (Vorſtand: Franz Michael v. Wagner, Forſtreferent: Oberberg- und Salinenrath v. Winter, Salinenforſtinſpektor: Huber) 7 Forſtämter mit 24 Revieren.

Nach der Verordnung von 1853 gab es noch 79 Forſtämter, zur Zeit hat Bayern deren 71.

[62]) 11—1500 fl. Gehalt für Forſtmeiſter, 6—800 f. Revierförſter; 700—1000 fl.

In dem Fortſchreiten der bayeriſchen Organiſation erkennt man leicht die Tendenz, den Schwerpunkt der Verwaltung mehr und mehr in die Stellung des Revierbeamten zu verlegen. Bayern iſt auf dieſem Wege ſtetig fortgeſchritten und hat in neueſter Zeit das Oberförſter-Syſtem zur korrekten Durchführung gebracht, dabei jedoch die groſsen Reviere Preuſsens in richtiger Würdigung der eigenen von den preuſsiſchen verſchiedenen Verhältniſſe vermieden.[63])

Die Anforderungen an die Anwärter für den bayeriſchen Forſtverwaltungsdienſt in Bezug auf deren wiſſenſchaftliche Qualifikation ſind — wie dies allgemein in faſt ganz Deutſchland der Fall war — in dieſer Periode ſtetig geſtiegen. Nach Aufhebung der Forſtſchule in Aſchaffenburg (1832) wurde der forſtliche Unterricht an die Univerſitäten München und Würzburg verlegt, das Abgangszeugniſs von einem Gymnaſium oder Polytechnikum oder von einer vollſtändigen Landwirthſchafts- und Gewerbeſchule verlangt und eine ſtrenge Prüfung eingeführt. Der Durchgang der Forſtkandidaten durch die unteren Stellen des Forſtſchutzes und den Bureaudienſt der Forſtämter erwies ſich jedoch als ein Nachtheil; die Ueberfüllung der forſtlichen Laufbahn lieſs die Forſtamtsaktuare nur langſam in Revierförſterſtellen einrücken und es traten ſo die tüchtigſten Kräfte nicht immer früh genug in ſelbſtändige Stellungen, in denen ſie ihre Brauchbarkeit beweiſen konnten. Längere Verwendung wiſſenſchaftlich gebildeter Männer in ſubalternen Funktionen iſt überall Kraftverſchwendung. Doch iſt es nicht gelungen, jene Miſsſtände bis heute in Bayern ganz zu beſeitigen.[64])

In Würtemberg befand ſich die Staatsforſtverwaltung 1820

Funktions-Averſum f. Forſtmeiſter, 50—200 fl. f. Revierförſter, 180 fl. Nebenbezüge f. Forſtmeiſter, 120 fl. f. Revierförſter, auſserdem ein Holzdeputat.

[63]) Vergl. hierüber forſtl. Mittheilungen des k. bayer. Miniſterial-Forſt-Bureaus Bd. III. Heft 4, S. 350 fgde.

[64]) Vergl. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1841. S. 345. Die Forſtverwaltung Bayerns. S. 168 fgde. Zur Vorbereitung f. d. Forſtſchutzdienſt genügt die Abſolvirung einer 2jähr. praktiſchen Lehre bei einem Oberförſter und das Beſtehen einer Prüfung beim Forſtamte. Seit Wiedererrichtung der Centralforſtlehranſtalt in Aſchaffenburg (unten § 26) ſtudiren die Kandidaten der Forſtverwaltungslaufbahn nach Abſolvirung des Gymnaſiums und einer 8monatl. Lehrzeit (Septbr.—Mai) $2^1/_2$ Jahre auf dieſer Hochſchule. Für die höheren Stellen (v. Forſtmeiſter aufwärts) muſs noch ein 1jähriges Univerſitätsſtudium hinzutreten. Dem Studium folgt eine wiſſenſch. Vorprüfung, 2jähriges Praktikum und eine Staatsprüfung. Vergl. forſtl. Mittheilungen (Bayern) Heft 9. S. 148. III. Bd. Hft. 4. S. 350 fgde.

ebenfalls in dem Stadium der Umformung.[65]) Die Seutter'ſchen Organiſationen hatten nur kurze Zeit befriedigt. 1820 fanden Konferenzen hervorragender Forſttechniker und Staatsmänner ſtatt, welche zum Erlaſs der Allerhöchſten Verordnung vom 21. Januar 1822 führten.[66]) Das Staatsgebiet wurde territorial in 26 Forſtbezirke getheilt; die Zahl der Reviere (1818—151) wurde vermehrt (auf 168). Die der Hofdomänenkammer unterſtellten Waldungen waren ſchon 1821 aus der allgemeinen Verwaltung ausgeſchieden und in 6 beſondere Reviere getheilt.

Die Lokalinſpektion und Kontrole führten auch jetzt Forſtämter (Oberförſter) als Bezirksbehörden; ihnen wurde auch die Buchführung und Rechnungslegung[67]) übertragen. Zum Wirthſchaftsvollzug in den Revieren blieben die Revierförſter beſtimmt, denen die Schlagſtellung, Schlagführung, Material-Aufnahme, Verwendung des Materials, die Aufſtellung und Ausführung der Kulturpläne oblag.[68])

Der Dienſtgrad der Unterförſter hörte auf,[69]) als Gehülfen für Wirthſchaft und Schutz wurden den Revierförſtern Forſtwarte beigegeben,[70]) zum Forſtſchutz daneben (bäuerliche) Waldſchützen verwendet.[71]) Als Gehülfen der Oberförſter fungirten Forſtaſſiſtenten.

Als Centralſtelle wurde der Forſtrath beibehalten.[72]) Den Kreisfinanzkammern, denen Kreisforſtmeiſter als Forſtreferenten beigegeben wurden, lag die Regelung der Holzpreiſe und Holzverwerthung, die Beſorgung der geſammten finanziellen Verwaltung (Leiſtung der Ausgaben, Etats- und Rechnungsweſen,

---

[65]) S. d. II. Bd. dieſes Werkes S. 264. Quellen der würtembergiſchen Forſtverwaltungsgeſchichte: Schmidlin, Handbuch der würtemb. Forſtgeſetzgebung. 1822. 1823. 2 Bde. — F. A. Tſcherning, Zuſammenſtellung der in Würtemberg vom Jahre 1834 bis 1844 in Forſt- und Jagdſachen gegebenen Geſetze und Verwaltungsvorſchriften. 1842. (VIII. Heft der forſtl. Blätter v. W. v. Widenmann). — Forſtliche Blätter für Würtemberg v. W. Widenmann, 1828—1831: fortgeſetzt 1842 v. Tſcherning; als offizielle Schrift 1850 bis Ende 1856 u. d. T.: Monatſchrift f. d. würtembergiſche Forſtweſen«, dann von Gwinner, Dengler, Baur fortgeſetzt.

[66]) Ich habe den Abdruck der Verordnung in Laurop's Jahrbüchern. I. 1823. S. 85 des 1. Heftes benutzt.

[67]) § 7—14 d. Verordnung.

[68]) § 7, 8, 10 u. 11 der Verordnung.

[69]) § 3 der Verordnung.

[70]) § 4 a. a. O.

[71]) § 4 der Verordnung.

[72]) S. d. II. Bd. dieſes Werkes, S. 264.

Verwaltung der Holzgärten und Torfſtiche etc.) ob, aber auch die Regelung der Servitutverhältniſſe und die Grenzerhaltung, ſowie die Aufſicht über die von den Forſtämtern zu handhabende Forſtgerichtsbarkeit; in letzterer Beziehung bildeten ſie die Rekursinſtanz; bei der Beamtenernennung ſtand den Finanzkammern ein Vorſchlagsrecht zu.

Unverkennbar litt auch dieſe Organiſation, welche von derjenigen von 1818 nicht weſentlich abwich und nur in Bezug auf die Funktion der Kreisfinanzkammern und der Forſtämter abändernde Beſtimmungen mehr formeller Natur traf, an erheblichen Mängeln. Eine gewiſſe Halbheit beherrſchte die Abgrenzung der einzelnen Reſſorts; die Forſtämter ſtanden direkt unter dem Forſtrath, daneben in vielen Beziehungen unter der Finanzkammer. Dieſe wiederum war weder eine reine Finanz-, noch eine wahre Direktionsbehörde. Die Stellung der Revierförſter endlich war halb die eines Schutzbeamten, halb die eines Verwaltungsbeamten. Unterm 28. Februar 1822 erging eine neue Inſtruktion für den Forſtrath,[73]) unterm 11. März 1822 die Inſtruktionen für die Beamten der Lokalverwaltung.[74]) Die Gehälter wurden neu geregelt.[75])

Auch das forſtliche Prüfungsweſen[76]) fand 1822 und 1826 neue Regelung. Zwei Prüfungen wurden eingerichtet, welche die Qualifikation zu den Forſtaſſiſtenten- und Forſtwarts-Stellen (erſte Prüfung) und zu Förſter- und Oberförſter-Stellen (zweite Prüfung) verliehen. Beide Prüfungen wurden vom Forſtrathe abgehalten.

1827 wurde die Aufhebung des Forſtraths-Kollegiums beſchloſſen[77]) und ſeine Geſchäfte gingen an die Kreisfinanzkammern über. Die Abhaltung der Prüfungen erfolgte nun beim Finanz-Miniſterium durch zwei Forſttechniker und einen Rechnungsbeamten.

---

[73]) Laurop, Jahrbücher, I. S. 85 fgde.

[74]) Laurop a. a. O. II. Hft. S. 33. 40. 62.

[75]) Die Oberförſter erhielten incl. Werth der Getreidelieferungen 11—1600 fl. Gehalt, die Revierförſter 450—750 fl. Aufserdem Wohnung, Ration, Brennholz, Bureaugelder im Werthe von 430 fl. f. Oberförſter, 90 fl. für Revierförſter.

[76]) Vergl. Widenmann, forſtl. Blätter, I. Heft, 1828, S. 5 fgde. Erlaſs des Forſtraths v. 22. I. 1822, 23. VII. 1823 und Bekanntmachung betr. d. Prüfungen der Bewerber um Forſtſtellen v. 20. III. 1826 (Reg. Blatt No. 17, S. 189).

[77]) Dei definitive Aufhebung iſt durch die Verordnung v. 1. X. 1827 (§ 2) angeordnet worden. Widenmann a. a. O. S. 8.

Mit der Aufhebung des Forſtraths wurden die Kreisfinanzkammern, denen Kreisforſträthe als Forſtreferenten beigegeben waren, eigentliche Direktionsbehörden für den techniſchen und Finanz-Betrieb der Forſtverwaltung.

Als Forſtreferenten im Oberfinanzkollegium fungirten Nördlinger[78]) und von Jäger.[79]) v. Seutter[80]) war 1824 an die Spitze der Finanzkammer des Neckarkreiſes getreten. Im Ganzen beſtanden 1829 26 Forſtämter, 172 Reviere. 64 Forſtwarte und 437 Waldſchützen waren angeſtellt. Unter der Hofdomänenkammer, bei welcher von Jäger Forſtreferent war, ſtanden 6 Hofkameralämter.[81])

Die Organiſation des Forſtſchutzdienſtes genügte dem Bedürfniſſe nicht.[82]) In den ſehr dicht bevölkerten, ärmeren Theilen des Landes nahmen die Forſtübertretungen in erſchreckendem Maaſse zu. Ganz beſonders geſchah dies im Forſtamt Schorndorf; hier wohnten pro □M. etwa 10,000 Menſchen. 4 Forſtwarte, 29 Waldſchützen und 11 Forſtſcharfſchützen waren nicht im Stande, die im Bezirke gelegenen 35,500 M. Staatsforſten ausreichend zu ſchützen; das Inſtitut der bäuerlichen Waldſchützen bewährte ſich überhaupt nicht. Sie waren nicht Staatsdiener und entbehrten des lebendigen Intereſſes an ihrem Dienſte. Es wurde beſchloſſen, eine militäriſch organiſirte Forſtſchutzwache zu errichten und ſie verſuchsweiſe in der Stärke von einem Forſtwachtmeiſter und 28 Forſtwächtern, welche aus freiwilligen, im letzten Dienſtjahre ſtehenden Unteroffizieren und Soldaten entnommen wurden, im Forſtamt Schorndorf zu verwenden.

Der Erfolg war ein günſtiger und die Forſtſchutzwache iſt dann ſpäter noch in mehreren anderen Forſtamtsbezirken organiſirt worden.[83])

Dieſe Organiſation des Forſtſchutzdienſtes ging von dem 1850 bei Reorganiſation der oberen Finanzverwaltung in Würtemberg an die Spitze des Oberfinanzkollegs berufenen Direktor Ludwig Chriſtoph von Kober aus.

---

[78]) S. f. Biographie im II. Bde. dieſes Werkes. S. 267.

[79]) II. Bd. dieſes Werkes, S. 172.

[80]) II. Bd. S. 266.

[81]) In den forſtl. Blättern v. Widenmann, III. Heft. 1829, findet ſich S. 7 fgde. ein vollſtändiger Perſonalſtatus d. würtemb. Staatsforſtverwaltung.

[82]) Vergl. Schenk, »das Forſtſtrafweſen in Würtemberg« in der Monatſchrift f. d. würtemb. Forſtweſen, III. Band, 1852, S. 3 fgde.

[83]) Sie iſt bis jetzt in 9 Forſtämtern eingeführt.

Die Auflöſung des Forſtraths hatte die Direktion der Forſtverwaltung in die Kreisfinanzkammern verlegt. Allein damit ging die Einheit der Verwaltungsgrundſätze verloren. Um dieſe wiederherzuſtellen, theilte die königliche Verordnung vom 21. November 1849,[84]) unter Aufhebung der Kreisfinanzkammern, die Direktionsgeſchäfte für das Domänen-, Forſt- und Bau-Weſen einer in 3 Abtheilungen gegliederten »Oberfinanzkammer« zu, welche dem Finanz-Miniſter direkt unterſtellt wurde. Zum Vorſtand der II. (Forſt-) Abtheilung wurde Direktor v. Kober,[85]) zu Mitgliedern des Forſtkollegs die Finanzräthe Hürlin und Warth,[86]) die bisherigen Kreisforſträthe Graf Mandelsloh, Dr. Gwinner und Hahn ernannt. Nördlinger wurde penſionirt, zugleich aber Ehrenvorſtand der Forſtabtheilung der Oberfinanzkammer.

Die vier forſttechniſchen Räthe der Centralbehörde übernahmen gleichzeitig die obere Inſpektion in einem der neugebildeten vier Inſpektionsbezirke. Die Stellung der Forſtwärter und Revierförſter blieb im Weſentlichen die alte.

Es hat in Würtemberg ſeitdem nicht an Stimmen gefehlt, welche weitere organiſatoriſche Veränderungen forderten.[87]) Die Belaſtung der Forſtbehörden mit der Strafrechtspflege wurde

---

[84]) Forſt- und Jagd-Zeitung 1850. S. 115.

[85]) Ludwig Chriſtoph Kober, geb. 27. IX. 1795 in Pfullingen, begann die Bureaulaufbahn 1809 bei einem Amtsſchreiber, der jedoch bald das Talent des jungen Mannes erkannte und ihn in Rechtskunde und Kameralwiſſenſchaften privatim unterrichtete. 1814 zum Aktuar ernannt, bezog K. 1819 die Univerſität Tübingen und ſtudirte hier bis 1822 Rechtswiſſenſchaften. Die dem ſtrebſamen jungen Manne nunmehr eröffnete höhere Beamtenlaufbahn verfolgte er mit ſolchem Eifer, daſs er ſchon 1835 Finanzrath in Ulm (Juſtitiar), 1844 in Reutlingen, 1846 Direktor der Finanzkammer in Ellwangen wurde. Die neue Organiſation der Finanzverwaltung führte ihn 1850 an die Spitze der Centralforſtbehörde nach Stuttgart. Kober war ein Mann von geradem, aufrichtigem Charakter, von ausgezeichnetem Verwaltungs-Talent. Seine oft etwas herbe Art wurde dem tüchtigen Manne gern verziehen. Er ſtarb am 30. III. 1851. Ihm folgte der Oberfinanzrath v. Sigel im Amte.

K. hat eine Schrift hinterlaſſen über »das Strafverfahren in Forſt- und Jagd-Sachen im Königreich Würtemberg«. Vergl. Monatſchrift f. d. würtemb. Forſtweſen, 1851. S. 110.

[86]) Warth trat 1840 an die Stelle des Oberforſtraths v. Jäger, der penſionirt wurde und am 23. VI. 1840 ſtarb. Warth war vorher Oberförſter in Kapfenburg und hatte ſeine beſondere Geſchäftsgewandtheit bei ihm übertragenen Servitut-Regulirungen bewieſen.

Vergl. Forſt- und Jagd-Zeitung 1840. S. 348.

[87]) Vergl. u. A. die Schrift des Profeſſors des Verwaltungsrechtes an der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät zu Tübingen, Dr. Hoffmann: »Das würtembergiſche

gegen den Schluſs dieſer Periode von vielen Seiten bekämpft und beruht auch ſicherlich auf einem unrichtigen Prinzip. Die Stellung der Revierförſter wurde ebenſo als zu unſelbſtändig vielfach [88]) angegriffen. Das Forſtkaſſenweſen iſt von der Verwaltung getrennt, und den Kameral-Aemtern übertragen.

In Baden [89]) entwickelte ſich die Organiſation der Staatsforſtverwaltung in anderer Richtung. Hier kam 1834 und 1849 das Oberförſterſyſtem zu klarer Ausprägung; zugleich wurden die Funktionen der Forſthoheitsgewalt ſtreng getrennt von der oberen Verwaltung der Staatsforſten und damit ein Prinzip verwirklicht, welches bisher in den deutſchen Forſtverwaltungen noch nicht zum Ausdruck gekommen war. Unter dem Miniſterium des Innern wurde für die Ausübung der Staatsoberaufſicht über alle Waldungen des Staatsgebietes, zugleich als wirthſchaftsleitende Behörde für Gemeinde- und Körperſchaftsforſten und als Prüfungs-Behörde die »Forſtpolizei-Direktion« errichtet, zum Vorſtand derſelben Direktor von Wallbrunn, zu Mitgliedern der Oberforſträthe Bajer, die Forſträthe Arnsperger [90]) und v. Uxküll ernannt.

Für die Staatsforſtvermögensverwaltung wurde unter dem Finanz-Miniſterium eine »Direktion der Forſtdomänen und Berg-

---

Finanzrecht oder die Finanzgeſetzgebung und Verwaltung des würtemb. Staats etc.« I. Bd. Tübingen 1857. Forſt- und Jagd-Zeitung. 1858. S. 302.

[88]) Forſt- und Jagd-Zeitung. 1860. S. 17, a. a. O.

[89]) Quellen der Forſtverwaltungsgeſchichte Badens: Forſtliche Zeitſchrift f. d. Großherzogthum Baden (v. Arnsperger und Gebhard), 1838/39. — v. Wedekind, neue Jahrbücher der Forſtkunde, beſ. X. Heft, 1835. — Die Forſtverwaltung Badens. 1857. Krutina, die Gemeinde-Forſtverwaltung im Großherzogthum Baden. 1874. S. 41 fgde.

[90]) Zur Biographie vergl. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1854. S. 33. Karl Friedrich Arnsperger, 1791 geb., beſuchte das Gymnaſium in Heilbronn und ſtudirte zu Heidelberg und auf der von Laurop errichteten Privatforſtſchule in Karlsruhe. Das forſtliche Examen beſtand er 1810 vorzüglich. 1812 berief ihn die Murgſchifferſchaft in Gernsbach, eine ſeit mehreren Jahrhunderten beſtehende Waldgenoſſenſchaft mit bedeutendem Waldbeſitz, als Waldmeiſter nach Forbach. Dieſe Stelle bekleidete er mit größter Auszeichnung bis 1827, wo er mit dem Titel Forſtinſpektor Bezirksförſter in Seehaus wurde. 1834 als Forſtrath nach Karlsruhe berufen, wurde er 1842 als Oberforſtrath in die Direktion der Forſtdomänen verſetzt. Die 1834 erlaſſenen Inſtruktionen ſind ſein Werk. Sein Hauptverdienſt aber liegt in der Hebung des Forſteinrichtungsweſens in Baden.

1848 wurde A. auf ſein Anſuchen in den Lokaldienſt verſetzt und erhielt das Forſtamt Bruchſal, 1849 die Forſtinſpektion Heidelberg. Zunehmende Kränklichkeit — die ihn die Verſetzung in den praktiſchen Dienſt hatte erbitten laſſen — zwang ihn 1851, ſich penſioniren zu laſſen. Er ſtarb 1853.

werke« errichtet, an deren Spitze Direktor Dietz trat, während die Oberforſträthe Laurop und Jägerſchmidt ihr als Räthe angehörten.

Die bisher beſtandenen 19 Forſtämter mit über 200 Revieren wurden aufgehoben und dafür 14 Forſtämter mit 69 territorial gebildeten Forſtbezirken, deren Vorſtände Bezirksförſter hieſsen, geſchaffen.

Die Bezirksförſter waren den Forſtämtern vollſtändig untergeordnet.

Allmählig begann unter den Erſteren eine Agitation für eine ſelbſtändigere Stellung der Verwaltungsbeamten. Es waren nun an die Stelle der empiriſch gebildeten älteren Bezirksförſter wiſſenſchaftlich gebildete jüngere Männer getreten, die ſich den Forſtmeiſtern ebenbürtig fühlten. Man wies auf mancherlei Mängel hin, welche in der Forſtverwaltung beſtehen geblieben waren und ſuchte durch ſie das Bedürfniſs einer Reorganiſation zu begründen. Solche Mängel waren allerdings vorhanden. Die Kontrolinſtanz der Forſtämter machte den Geſchäftsgang ſchleppend. Noch waren die Standes- und Grundherrn innerhalb ihrer ehemaligen Gebiete Träger der forſtpolizeilichen Funktionen und es vermengten ſich ſtaatliche und private Befugniſſe in oft unzuträglicher Weiſe. Das Forſtſchutzweſen beruhte auf dem Prinzip der Denuncianten-Antheile.

Einzelne Standesherrn und die meiſten Grundherrn verzichteten auf die Ausübung der Forſtpolizei; das Jahr 1848 übertrug dann alle dieſe Rechte auf den Staat.[91])

Aber auch die ſtaatlicherſeits ausgeübten Forſthoheitsfunktionen, baſirt auf das Forſtgeſetz vom 15. November 1833, fanden bald heftige Gegner. Das Eingreifen der Forſtämter in die Gemeinde- und Privatwaldwirthſchaft führte zu Unzuträglichkeiten mannigfacher Art. Gegen den ganzen Apparat einer bis in das Kleinſte organiſirten Forſthoheit des Staates über alle Waldungen wendeten ſich die Strömungen der politiſchen Bewegung von 1848 und als im Jahre 1849 neue Organiſationspläne in der zweiten Kammer berathen wurden, erhob ſich für Beibehaltung der Forſtpolizei-Direktion und der Forſtämter auch nicht eine einzige Stimme.[92])

Eine neue Organiſation trat am 1. Mai 1849 ins Leben.

---

[91]) Forſtverwaltung Badens, 1857, S. 3 fgde.

[92]) Forſt- und Jagd-Zeit. 1849, S. 189.

Die Direktion der Forſtdomänen und Bergwerke, die Forſtpolizeidirektion und die Forſtämter hörten auf; eine neue Centralſtelle, die Direktion der Forſte, Berg- und Hüttenwerke, in Bezug auf die Verwaltung der Staatsforſten dem Finanz-Miniſterium, in Bezug auf die Forſtpolizei dem Miniſterium des Innern unterſtellt, trat in Thätigkeit; zur Lokalkontrole wurden[93]) fünf Forſtinſpektionen eingerichtet. Sie waren jedoch in erſter Linie Organe der Forſtpolizei. Die Bezirksförſter wurden ausdrücklich als ſelbſtändige Verwalter der Reviere bezeichnet und der Direktion unmittelbar untergeordnet. Den Dienſt-Viſitationen der Forſtinſpektoren hatten ſie beizuwohnen und ihnen Akten, Bücher etc. auf Erfordern vorzulegen. Die Amtsthätigkeit der Bezirksförſter erſtreckte ſich auch ferner auf alle Waldungen des territorialen Forſtbezirks und zwar bei den Staatsforſten auf Bewirthſchaftung, Verwaltung und Polizei, bei den Gemeinde- und Körperſchaftsforſten auf Bewirthſchaftung und Polizei, bei den Privatwaldungen auf letztere allein.[94]) In allen Waldungen des Bezirks übten die Bezirksförſter in Gemeinſchaft mit den Bezirks-Aemtern die Forſtgerichtsbarkeit.

Die Zahl der Forſtinſpektionen wurde 1854 auf acht gebracht,[95]) auch die Befugniſſe der Forſtinſpektoren wurden erweitert. 1867 jedoch ſind ſie gänzlich aufgehoben worden. Ihre Einrichtung war offenbar eine halbe Maſsregel geweſen.[96])

Die Anforderungen an die Anwärter für den Staatsforſtdienſt in Baden wurden durch landesherrliche Verordnungen vom 15. Januar und 10. Septbr. 1835 genau geregelt. Als Norm für die Schulbildung wurde die Reife von einem Gymnaſium feſtgehalten, wenngleich die Ableiſtung einer Abiturientenprüfung nicht unbedingt erfordert wurde.[97]) Die akademiſche Bildung

---

[93]) S. den Inhalt der Inſtruktion für die Forſtinſpektoren von 1849 in d. Forſt- und Jagd-Zeit. 1849, S. 385.

[94]) S. d. Inſtruktion f. d. Bezirksförſter v. 1849 in der Forſt- u. Jagd-Zeit. 1849, S. 383.

[95]) Forſtverwaltung Badens a. a. O.

[96]) Landesherrliche Verordnung vom 18. XII. 1867 (Regierungsblatt für 1868, S. 3).

[97]) Obige Verordnungen ſtellen die Beibringung eines Maturitäts-Zeugniſſes v. einem Gymnaſium oder Lyceum (im letzteren Falle ohne Abſolvirung der beiden oberſten Klaſſen) oder die Ableiſtung einer Befähigungsprüfung vor einer vom Oberſtudienrathe zu beſtimmenden Prüfungsbehörde frei. Ebenſo wurde beſtimmt, daſs das akad. Studium auf der Forſtſchule in Karlsruhe, einer Univerſität oder auswärtigen Forſtlehranſtalt betrieben werden könne.

unterlag keinem Studienzwang; doch wurde eine ſolche überhaupt gefordert, für die Studirenden der Karlsruher Forſtſchule in einem auf 3 Jahre incl. Vorkurſus bemeſſenen akademiſchen Kurſus.[98]) Eine Staatsprüfung vor Mitgliedern der Direktion und ein zweijähriges Praktikum wurden vorgeſchrieben.

Die badiſche Staatsforſtverwaltung hat ſich ſtetig in der Richtung entwickelt, daſs die Beamten der lokalen Verwaltung mehr und mehr an ſelbſtändiger Bewegung, eigener Verantwortlichkeit und freier Selbſtbeſtimmung gewannen und ſie iſt in dieſer Beziehung neben der naſſauiſchen und groſsherzoglich Heſſiſchen Verwaltung den deutſchen Forſtverwaltungen mit bedeutungsvollem Beiſpiele vorangegangen.[99])

Auch in Bezug auf den praktiſchen Wirthſchaftsvollzug und Betrieb in den Staatsforſten nimmt die badiſche Verwaltung eine der erſten Stellen in Deutſchland ein und hat in dieſer Richtung ſich neben vielen anderen tüchtigen Männern der Oberforſtrath Lelbach bedeutende Verdienſte erworben.[100])

Auch im Groſsherzogthum Heſſen[101]) wurde die nach der Vertreibung der Franzoſen durchgeführte Organiſation bald wieder abgeändert. Man ſtrebte nach einfacheren Mitteln des Verwaltungsvollzugs und beſſerer Zuſammenfaſſung der Vollzugskräfte. Durch landesherrliche Verordnung[102]) vom 29. Dezember

---

[98]) Jetzt 4jährig.

[99]) Die Zahl der Forſtbezirke in Baden hat ſich ſtetig verringert, damit alſo der Wirkungskreis der Bezirksförſter auch örtlich vergröſsert. 1857 gab es noch 110 Bezirksforſteien (2 Hof-, 92 Staats-, 14 Gemeinde-, 2 körperſchaftliche), jetzt beſtehen deren 106, während ihre Zahl noch 1828 182 betrug, welche unter 23 Forſtämtern ſtanden. Standesherrſchaftliche Forſtämter beſtanden damals noch in Leiningen (2), Löwenſtein (3), Salm-Krautheim, Zwingenberg, Fürſtenberg (3 Oberforſtämter), Salem. Die Stadt Freiburg und die Murgſchifferſchaft hatten eigene Waldämter (vergl. v. Wedekind, neue Jahrb. d. Forſtkunde, IV., 1828, S. 184).

[100]) Z. f. Biographie vergl. Roth in Dengler's Monatſchrift, 1866, S. 1 fgde. Franz Chriſtoph Lelbach, geb. 1803 zu Mannheim, beſuchte daſelbſt das Lyceum und bezog nach beendigter praktiſcher Forſtlehre und längerer Verwendung im praktiſchen Dienſte namentlich unter Arnsperger zu Hagenſchieſs 1832 die Forſtſchule in Karlsruhe. 1834 trat er in den Dienſt der Gernsbacher Murgſchifferſchaft, wurde 1843 Bezirksförſter, 1848 Aſſeſſor bei der Forſtdomänen-Direktion, 1851 Forſtrath, 1862 Oberforſtrath. Er ſtarb 1865.

Lelbach war eine jener praktiſchen Kraftnaturen, die immer ſeltener werden, ein hervorragender Vertreter der Holzarten- und Nutzholzwirthſchaft.

[101]) Vergl. das heſſiſche Staatsrecht. 1831. — v. Wedekind, neue Jahrbücher der Forſtkunde, an vielen Stellen. — Neue Zeitſchrift etc. von Behlen. II. Bd. 1824. S. 181.

[102]) Abgedr. bei Behlen, Zeitſchrift, a. a. O.

1823 wurde das Staatsgebiet territorial in Forſtreviere von mäſsiger Gröſse eingetheilt,[103]) denen Revierförſter vorſtanden; Forſtſchützen für den Schutzdienſt waren ihnen unterſtellt. Forſtinſpektoren leiteten[104]) die Wirthſchaft und Verwaltung. Als obere Kontrolbehörde wurde eine Oberforſtdirektion eingerichtet,[105]) die hinſichtlich der Verwaltung dem Finanz-Miniſterium, hinſichtlich der Forſtpolizei den Miniſterien des Innern und der Juſtiz untergeordnet war. Als Kommiſſarien dieſer Centralbehörde bei Waldviſitationen wurden zwei Oberforſtmeiſter ohne territorial abgegränzte Verwaltungsbezirke beſtellt.

Die Forſtverwaltung war in Bezug auf alle Waldungen des Landes in Forſtpolizeiſachen kompetent, in Wirthſchafts- und Verwaltungs-Angelegenheiten in Bezug auf Domanial-, Kommunal- und Körperſchaftswaldungen. Als Rekursinſtanz in Forſtſtraſſachen beſtand in Darmſtadt ein Oberforſtgericht, welches ſich in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten, die eine rechtsverſtändige Beurtheilung erforderten, mit der Oberforſtdirektion vereinigte.[106])

Direktor der Oberforſtdirektion war ſeit 1823 der Oberforſtdirektor Philipp Engel Klipſtein;[107]) als Oberforſträthe gehörten

---

[103]) ca. 8500 M. Staatsforſten (Art. I. u. II. d. Ver. v. 29. XII. 23).

[104]) Art. XII. der Verordnung v. 29. XII. 1823.

[105]) v. Wedekind, neue Jahrb., VIII. (1830). S. 135.

[106]) v. Wedekind, a. a. O. S. 138.

[107]) Phil. Engel v. Klipſtein, geb. 2. VI. 1777 im Jagdſchloſſe Mönchsbruch, wo ſein Vater als Oberförſter wohnte, beſuchte das Gymnaſium in Darmſtadt und dann die Forſtſchule Hartig's in Hungen und Dillenburg. Noch nicht 19 Jahre alt, wurde er Forſthülfsaufſeher, 3 Jahre ſpäter Oberförſter des Fürſten Solms-Lich, bald darauf Forſtmeiſter. Die von ihm errichtete Meiſterſchule beſtand zuerſt zu Hohenſolms, ſodann zu Lich bei Gieſsen, auch nach dem Wiedereintritt K. in den unmittelbaren Staatsdienſt (1816) als Forſtmeiſter zu Lich. Bei der Theilung der Markenwaldungen am Taunus entfaltete K. eine ſehr ſegensreiche Thätigkeit.

. 1823 als Oberforſtdirektor nach Darmſtadt berufen, erhielt K. 1846 bei ſeinem Jubiläum den Titel Präſident, von der philoſophiſchen Fakultät zu Gieſsen das Ehren-Doktor-Diplom. 1848 penſionirt, ſtarb der allverehrte Mann am 3. XI. 1866.

K. war rationeller Praktiker und ſeine ſämmtlichen Schriften tragen den Charakter eines klaren Denkvermögens und tüchtiger praktiſcher Kenntniſs der Waldwirthſchaft. Sein »Verſuch einer Anweiſung zur Forſtbetriebs-Regulirung nach neueren Anſichten« (1823) wurde von Wedekind ſcharf angegriffen. Vergl. jedoch krit. Bl. I. 2. S. 263 fgde. 1850 ſchrieb K.: »Der Waldfeldbau mit beſ. Rückſicht auf das Groſsherzogthum Heſſen« (vergl. Forſt- u. Jagd-Ztg. 1851, S. 16, 61, 94, wo v. Wedekind heftig gegen das Buch und ſ. Verfaſſer loszieht). Vergl. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1846. S. 274. Baur, Monatſchrift, 1867. S. 121 fgde.

dieſer Behörde Dr. G. Becker, Joh. Zamminer und Georg Wilhelm Freiherr von Wedekind an.[108])

---

[108]) Georg Wilhelm Freiherr v. Wedekind, geb. am 28. VII. 1796 zu Straſsburg, war der Sohn eines Arztes, der zu den berüchtigten Klubbiſten in Mainz gehörte und deshalb nach der Wiedereinnahme von Mainz durch die Preuſsen aus Deutſchland fliehen muſste. Später kehrte die Familie nach Mainz zurück, ja W.'s Vater wurde 1808 ſogar Leibarzt des Groſsherzogs v. H.-Darmſtadt.

W. beſuchte das Lyceum in Mainz, ſtudirte in Göttingen (1812) und Dreiſsigacker (1813), machte den Feldzug als Offizier mit und ſetzte nach Beendigung deſſelben ſeine Studien in Göttingen fort.

An dieſelben ſchloſs ſich eine einjährige Studienreiſe durch die bedeutendſten Waldgebiete Deutſchlands an. Noch ſehr jung, trat er 1813 in den praktiſchen Staatsdienſt, ſcheint jedoch in den erſten Jahren mehr militäriſch, als forſtlich thätig geweſen zu ſein. 1814 finden wir ihn wenigſtens als Lieutenant im Generalſtabe. Bald ſtieg er zu den höheren Stellen empor, wobei ihm wohl eben ſo ſehr die Stellung ſeines Vaters, als eigenes Verdienſt, die Wege geebnet haben mag. Schon 1816 (20 Jahre alt!) wurde er Forſtmeiſter, 1821 (im 25j. Alter) Oberforſtrath und Mitglied der Centralbehörde.

In dieſer Stellung hat W. Bedeutendes geleiſtet. Er beſaſs einen nur mittelmäſsigen Verſtand, aber einen unermüdlichen Thätigkeitstrieb und eine ungewöhnliche geiſtige Rührigkeit, die ihn in den Stand ſetzte, ſich ſehr mannigfaltige Kenntniſſe anzueignen. Dabei war ihm ein bedeutendes Organiſationstalent zu eigen. W. ſtarb am 22. I. 1856. Seine ſchriftſtelleriſchen Arbeiten ſind nicht von epochemachender Bedeutung, aber ſehr verdienſtlich, ſoweit ſie Staatsverwaltungs-Gegenſtände betreffen.

1821 ſchrieb er: »Verſuch einer Forſtverfaſſung im Geiſte der Zeit«. (Vergl. krit. Bl. I. 1. S. 31 fgde.); 1831: »Anleitung zur Forſtverwaltung und zum Geſchäftsbetriebe« (eine ſehr tüchtige Arbeit und die erſte, welche die Ordnung einer geregelten Forſtverwaltung klar und vollſtändig entwickelt; vergl. krit. Bl. v. Pfeil VI. 1. S. 1); 1834 »Anleitung zur Betriebsregulirung und Ertragsſchätzung der Forſten«; 1839: »Inſtruktion f. d. Betriebsregulirung und Holzertragsſchätzung der Forſten«; 1843: »Die Fachwerksmethoden der Betriebsregelung etc.«; 1819—21 gab er mit Laurop: Beiträge zur Kenntniſs des Forſtweſens in Deutſchland, 1847—1855 die allg. Forſt- und Jagd-Zeitung, 1828—1837 und 1850 die neuen Jahrbücher der Forſtkunde heraus (ſ. unten § 28).

Auch eine populäre Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaften (für Nichttechniker) hat er verfaſst (1848) und eine Broſchüre über »Liberalität und Popularität in Forſtſachen« (1832).

W.'s Hauptverdienſt liegt in ſeiner Verwaltungsthätigkeit. Er iſt Mitbegründer des Vereins ſüddeutſcher Forſtwirthe (unten § 27) und hat jedenfalls, wenn auch nicht als ein wahrer Meiſter, ſo doch als ein rüſtiger Geſelle an dem Ausbau der rationellen Waldwirthſchaft mitgearbeitet. Das ihm von ſeiner Familie inmitten der Wedekind'ſchen Güter errichtete Denkmal (Monatſchrift f. d. würtemb. Forſtweſen, VII. 1856. S. 269) erinnert uns an einen Fachgenoſſen, der ſeines Lebens Arbeit treu verrichtet hat.

Zur Biogr. vergl. Gwinner, forſtl. Mittheil. VII. 1840. S. 3. Forſt- u. Jagd-Zeitung, Eingang z. Februarheft 1856.

Hervorragenden Antheil an der Organiſation und Leitung der heſſiſchen Staatsforſtverwaltung nahmen Klipſtein und Wedekind. Aber ein tiefer Antagonismus gerade dieſer beiden Männer, welcher nicht in den Amtsſtuben verborgen blieb, ſondern durch den Freiherrn v. Wedekind die vollſte Oeffentlichkeit erlangte,[109]) hemmte die Fortentwickelung der heſſiſchen Forſtverwaltung nicht wenig.

Von Ehrgeiz und Selbſtüberſchätzung getrieben, ſtrebte Wedekind nach maſsgebender Geltung und auf dieſem Wege war ihm der ruhige, pflichttreue und weitaus beſcheidenere Präſident von Klipſtein ein Hemmniſs. Gegen Wedekind und für Klipſtein traten Jäger und Pfeil, mit ihnen aber der gröſste Theil der heſſiſchen Forſtbeamten mit groſser Entſchiedenheit auf und für Wedekind wurde der ganze Streit zu einer harten Niederlage.

Die heſſiſche Organiſation wies ſchon ſeit 1823 das entſchiedene Beſtreben nach, die Stellung der Revierverwalter zu einer ſelbſtändigen zu geſtalten. Die Rechtſprechung in Forſtfrevelſachen war hier in erſter Inſtanz den Verwaltungsbehörden übertragen, nicht den Forſtämtern und auch in dieſer Beziehung zeigten ſich frühzeitig die Keime freierer Entwicklung.

Die Organiſation wurde 1837 in demſelben Geiſte fortgebildet. Oberförſter und Forſtwarte für Staats-, Gemeinde- und theilweiſe Privat-Waldungen waren die Verwaltungs- und Schutz-Organe, Forſtmeiſter die Kontrolbeamten, das Oberforſtkolleg in Darmſtadt die Centralbehörde. Die ganze Verwaltung wurde

---

[109]) Der Streit entſpann ſich über die Grundſätze der Betriebsregelung, welche Wedekind in ſ. Anleitung zur Betriebsregulirung, Klipſtein in ſeinem »Verſuch einer Anl. z. Betriebsregulirung« in ſehr verſchiedenem Sinne normirten (ſ. unten § 19). Als nun Jäger aus Laasphe (wittgenſteinſcher Forſtdirektor) in den krit. Bl. XXIX., 2. S. 93 fgde. ſich gegen Wedekind gewendet hatte, antwortete Wedekind in den »neuen Jahrbüchern«, 2. Folge, II. 2. S. 1 mit einem »Beitrag zur Geſchichte des Forſtweſens im Groſsherz. Heſſen«, in welchem er ſeine eigenen Verdienſte in ganz ungehöriger Weiſe herausſtrich und die des penſionirten, aber noch lebenden Präſidenten v. Klipſtein ebenſo zu verkleinern ſuchte.

Im XXIX. Bande, 2. Hft. d. krit. Bl. S. 289 findet ſich eine geharniſchte Erkläruug von 11 heſſ. oberen Forſtbeamten und 33 Ober- und Revierförſtern für Klipſtein und gegen Wedekind, zu welcher Pfeil in einer Note S. 291 bemerkt: »Es iſt nun die Reihe an d. Freih. v. Wedekind, ſeine Verdienſte ebenfalls durch ſolche Anerkennungen nachzuweiſen, da von dieſen Niemand, weder in Bezug auf die Wiſſenſchaft, noch auf die heſſiſchen Forſten Etwas wiſſen will.« Pfeils Urtheil iſt offenbar zu hart.

eine überaus klare und mit richtiger Arbeitstheilung ausgeſtattet und ſie hat ſich denn auch nach allen Richtungen hin bewährt.[110])

In Kurheſſen wurde die Forſtverwaltung 1821[111]) reorganiſirt. Unter dem Finanz-Miniſterium wurde eine Oberforſtdirektion errichtet, welche in techniſchen Dingen ſelbſtändig zu entſcheiden hatte, in Bezug auf die Forſtfinanzverwaltung aber referirende Behörde war. Provinzialbehörden waren die Finanzkammern, denen ein Oberforſtmeiſter als techniſcher Referent beigegeben war. Forſtämter, beſtehend aus einem Forſtinſpektor und einem ſogenannten Forſtverwalter (d. h. Kaſſen- und Bureaubeamten), waren die Kontrolbehörden, Oberförſter die wirthſchaftsleitenden Beamten, Revierförſter die Organe des Wirthſchaftsvollzugs, Forſtaufſeher oder Unterförſter die Schutzbeamten. Die Oberförſter waren in gewiſſen Beziehungen Mitglieder des Forſtamtes.

Der Kurſtaat zeichnete ſich durch einen groſsen Forſtbeamten-Luxus aus. Für 1,120,000 Acker Wald waren 10 Forſtämter, 25 Oberförſtereien, 171 Forſtreviere gebildet.[112]) Die finanzielle Verwaltung erfolgte bei den Rentämtern.

1833 wurde ein Oberforſtkollegium gebildet,[113]) die Provinzial-Finanzkammern wurden aufgehoben und nur 11 Forſtinſpektionen als Mittelbehörden belaſſen. Daneben aber blieben die in ihrem Charakter etwas unbeſtimmten Oberförſtereien beſtehen.[114])

---

[110]) Vergl. Braun, d. Stellung des Forſtſchutzperſonals im Groſsh. Heſſen. 1858. Ferner: Forſtſtrafgeſetz v. 4. II. 1837 und Inſtruktion f. d. Behandlung der Gemeindewaldungen v. 29. III. 1837. In allerneueſter Zeit (1874) drängt man in Heſſen auf die Abänderung d. Forſtorganiſation, Zulegung der Verwaltung ausgedehnter Domänengrundſtücke (Wieſen etc.) zur eigentlichen Forſtrevierverwaltung und es wird jene gerühmte Klarheit d. Verwaltungsnormen mit weitgehender Komplikation bedroht.

[111]) S. Neue Zeitſchrift f. d. Forſt- u. Jagdweſen in Bayern (Meyer), fortgeſ. v. St. Behlen. II. (1824). 2. S. 44.

Vergl. ferner »Jahrbücher d. geſammten Forſt- und Jagdwiſſenſchaft« v. Laurop, I. 4. Heft (1823). S. 3 fgde., wo die Inſtruktionen für die Forſtämter (S. 25), Oberförſter (S. 38), Revierförſter (S. 46) und Unterförſter (S. 70), welche ſämmtlich v. 24. I. 1822 datirt ſind, ſich abgedruckt finden.

[112]) 1828 (vergl. Staatsforſtadreſshandbuch bei v. Wedekind, neue Jahrbücher, IV., 1828. S. 194) ſtand im Staatsminiſterium dem Forſtweſen der Miniſter v. Witzleben vor, an der Spitze der Oberforſtdirektion der Landforſtmeiſter E. Fr. Hartig. Es gab 2 Finanzkammern mit 3 Deputationen, beſondere Forſtrüge-Kommiſſionen zu Kaſſel, Marburg, Fulda, Hanau, Rinteln.

[113]) Neue Jahrbücher der Forſtkunde, XI. Heft, 1835. S. 51.

[114]) Die Oberförſter waren halb Kollegen, halb Untergebene der Forſtinſpektoren; ihre ganze Stellung war nach oben und unten unklar.

1852 wurde als Centralbehörde eine Abtheilung des Finanz-Miniſteriums für Forſt- und Jagdſachen eingerichtet,[115]) als Mittelbehörden 23 Forſtinſpektionen. An die Spitze der Verwaltung trat Oberlandforſtmeiſter von Witzleben;[116]) Oberforſtmeiſter Lorentz wurde Direktor der Kommiſſion für die Vermeſſung und Abſchätzung der Forſten.

Das Revierförſter-Syſtem iſt in Kurheſſen bis zum Jahre 1866 beibehalten worden, ebenſo die den Stand der Revierförſter herabdrückende Verbindung der Forſtverwaltungslaufbahn mit dem militäriſchen Dienſte.[117])

Daſs unter ſolchen Umſtänden die Anforderungen, welche an die Bildung der Aſpiranten für den Revierförſterdienſt geſtellt wurden, nicht ſehr weitgehend ſein konnten, erhellt von ſelbſt.

In dieſer Beziehung beſtimmte die landesherrliche Verordnung vom 13. Dezbr. 1849, daſs jeder Aſpirant zwei Prüfungen beſtehen müſſe, eine Abgangsprüfung in Melſungen und eine Staatsprüfung (Revierförſterexamen) nach abſolvirtem einjährigem Praktikum. Maaſs der allgemeinen Vorbildung war das Reifezeugniſs von einer Gewerbeſchule oder die Reife für Prima eines Gymnaſiums. Die Staatsprüfung konnte auch auf Antrag der Examinanden auf Staatswirthſchaftslehre und Forſtdirektionslehre ausgedehnt werden und befähigte dann für die höheren Forſtbeamten-Stellungen. Die Anforderungen in der Revierförſter-Prüfung waren, namentlich in naturwiſſenſchaftlicher Beziehung, ſehr beſcheiden.[118])

Kurheſſen war 1856 noch ſo reichlich mit Anwärtern für den Revierförſterdienſt verſehen, welche durch Militärdienſt das Recht zur Anſtellung erworben hatten, ohne den vorſtehend angedeuteten Bedingungen im vollen Maaſse genügt zu haben, daſs die Prüfungsbehörden keine Veranlaſſung fanden, ihre Geſchäfte ſofort zu beginnen.[119])

---

[115]) Forſt- und Jagd-Zeitung, 1852, S. 65. Die Reorganiſation erfolgte auf Grund der Verordnung v. 18. XII. 1852 und trat am 1. II. 1853 in Kraft.

[116]) Sohn des Miniſters und früheren Landjägermeiſters.

[117]) 1844 ergingen »höchſte Beſtimmungen über die dem Forſtfache ſich widmende junge Leute und deren Dienen im Jägerbataillon« (abgedr. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1844, S. 312), welche eine mindeſtens einjährige Lehrzeit, neunjährige Militärdienſtzeit im Jägerbataillon (4 Jahre aktiv), während derſelben den Beſuch der Forſtlehranſtalt zu Melſungen, Beſchäftigung der Jäger beim Forſtſchutz- oder ſonſtigen Forſt-Dienſte bis zur Anſtellung als Revierförſter vorſchrieben.

[118]) Forſt- u. Jagd-Zeitung. 1856, S. 266—268.

[119]) Forſt- u. Jagd-Zeit. a. a. O. S. 268.

Naſſau hatte bereits vor 1820[120]) ſeine Forſtverwaltung nach dem Oberförſter-Syſteme in ſehr zweckmäſsiger Weiſe geordnet. Ein Uebelſtand war dabei allerdings das eigenthümliche Dienſtverhältniſs, in welchem die Oberförſter ſtanden. Das Forſtorganiſationsgeſetz vom 9. Novbr. 1816 ging nämlich von dem Grundſatze aus, daſs »die Verwaltung der Waldungen zunächſt Sache der Eigenthümer ſei und die Staatsregierung nur inſofern Leitung und Oberaufſicht zu führen habe, als das allgemeine Intereſſe an der Erhaltung und einheitlichen Bewirthſchaftung des Waldareals eine ſolche erheiſche. Die Oberförſter ſeien daher von der Regierung zu beſtellen, jedoch als kunſtverſtändige Verwalter einer beſonderen Art von Grundeigenthum von den Waldbeſitzern zu beſolden und weder Gehalte, noch Penſionen auf die Staatskaſſe zu übernehmen.[121])

Seit 1847 machte ſich eine Agitation geltend, welche die Erhebung der Oberförſter zu wahren Staatsdienern erſtrebte. Aber die Regierung vermochte ſich mit der Kammer nicht zu einigen. 1850/51 wurde ein neuer Organiſationsentwurf vorgelegt, auch jetzt ohne Reſultat.

1852 wurde die Zahl der Oberforſtämter von 8 auf 6, die der Oberförſtereien von 61 auf 58 reduzirt. 1854 ergriff die Kammer die Initiative und forderte die Regierung zur Vorlage eines neuen Forſtorganiſationsgeſetzes auf. Jetzt kam ein Geſetz zu Stande, das am 24. Auguſt 1855 die Genehmigung des Herzogs erhielt und zwar an den Grundſätzen der Organiſation von 1816 nichts Weſentliches änderte, aber den Oberförſtern die Qualität der Staatsdiener mit Penſionsberechtigung verlieh. Die Beſoldung dieſer Beamten erfolgte aus einem unter Verwaltung der Landesregierung ſtehenden Oberförſter-Beſoldungs-Fond, zu dem alle Waldbeſitzer für ihre Flächenquote beizutragen hatten. Dieſe humane Regelung der Sache iſt groſsentheils das Verdienſt des Chefs der naſſauiſchen Forſtverwaltung (v. 1855 bis 1859), des verdienten Oberjägermeiſters Freiherrn von Gilſa.[122])

---

[120]) Band II. dieſes Werkes, S. 274.

[121]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1855. S. 468 fgde.

[122]) Friedrich Freiherr von Gilſa, geb. 1801, geſt. 1859, war ſeit 1845 forſttechniſcher Referent bei der Landesregierung, Vorſitzender der Prüfungskommiſſion, Kammerherr und Chef des Oberjägermeiſter-Amtes. Er leitete daneben auch das Landgeſtütweſen. Gilſa war wegen ſeines humanen Weſens allgemein beliebt und hat ſich um die naſſauiſche Forſtverwaltung bedeutende Verdienſte erworben. An ſ. Stelle trat 1859 der Oberforſtrath Pagenſtecher, bisher Forſtmeiſter zu Idſtein

In Hannover [123]) ergingen neue Forſtverwaltungs-Reglements 1823/24, welche die Oberförſtereien zu wirthſchaftsleitenden und kontrolirenden Forſtinſpektionen erhoben. Es gab mehrere ganz verſchiedene Karrièren im Forſtfach, eine Oberforſtamts-Laufbahn, vorzugsweiſe für den Adel; eine ſubalterne Revierbeamten-Laufbahn, mit dem reitenden Förſter beginnend; eine Laufbahn endlich durch das Feldjäger-Corps. Die Beſoldungen beſtanden meiſt in Accidenzien.

Im Jahre 1849 erfolgte eine Reorganiſation der Forſtverwaltung. [124]) Die durch Errichtung der Forſtinſpektionen überflüſſig gewordenen Oberforſtämter hörten auf; die Zahl der forſttechniſchen Räthe bei der Centralbehörde (Kammer) wurde vergröſsert; die Funktion der Wirthſchaftsforſtmeiſter blieb dieſelbe, jetzt jedoch direkt unter der Central-Behörde. Als eine ganz neue Klaſſe von Forſtbeamten aber wurden Revierförſter beſtellt. Sie waren die Organe des Betriebsvollzugs in kleinen Revieren (1500—2000 Hekt.) und die Vorgeſetzten des Schutzperſonals.

Ein Prüfungs-Reglement ordnete das Prüfungsweſen. Es beſtanden beſondere Forſtmeiſter- und Revierförſter-Prüfungen. Beide ſetzten den Beſuch einer Forſtlehranſtalt voraus. Die praktiſche Forſtmeiſterprüfung wurde nach 3jähriger Verwaltung eines Revieres gemacht; jedoch wählte die Behörde unter den Konkurrenten und nicht Jedem ſtand es frei, dieſe Prüfung zu abſolviren. Der Forſtſchutzdienſt wurde durch praktiſch-techniſch gebildete Förſter (in mäſsiger Anzahl) und Forſtaufſeher, dem Waldarbeiter-Perſonal entnommen, beſorgt.

Zu den hervorragenden Mitgliedern der hannöverſchen Forſtverwaltung gehörten in dieſer Periode der Oberforſtmeiſter von Seebach, [125]) der Oberforſtmeiſter von Hammerſtein, [126]) General-

---

als Forſtreferent und Präſes der Prüfungs-Kommiſſion. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1859. S 353.

[123]) Vergl. H. Burckhardt: »Der Forſtdienſt in den letzten hundert Jahren« in der Zeitſchrift »aus dem Walde«, III. Heft, S. 114 fgde.

In Bezug auf die Bevorzugung des Adels vergl. allg. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1840. S. 289.

[124]) Burckhardt a. a. O. S. 125.

[125]) S. Grunert, forſtl. Bl. 1866. XI. S. 236. Unten § 16.

[126]) Karl Hans Wilh. Freih. v. Hammerſtein-Ecquord, geb. 1782 auf Ecquord, beſuchte das Collegium Carolinum in Braunſchweig, ſtudirte zu Helmſtedt und machte dann die Kriege gegen Frankreich mit. Nach vielen Wechſelfällen erlangte er 1808 im Königreich Weſtfalen eine ſeinen Wünſchen entſprechende An-

forſtſekretär Wächter,[127]) der Oberforſtmeiſter und Oberſt Freiherr von Düring,[128]) vor Allen aber der berühmte Verfaſſer von Säen und Pflanzen, Heinrich Burckhardt.[129])

Unzweifelhaft hat die hannöverſche Forſtverwaltung durch ihre Revierförſter-Organiſation Bedeutendes geleiſtet. Ein überaus intenſiver Kulturbetrieb, dem reichliche Mittel zufloſſen, hob den Zuſtand der Forſten von Stufe zu Stufe. Das Forſteinrichtungsweſen, nach klaren Grundſätzen normirt, erreichte mit einfachen Mitteln vollkommene Ordnung der Wirthſchaft, volle Sicherung der Nachhaltigkeit. Ein Geiſt ehrenhafter Tüchtigkeit durchdrang die Verwaltung und jene Standesbevorzugungen, welche einſt vorhanden waren, ſchwanden ſeit 1849 mehr und mehr. Aber dieſe Verwaltung verbrauchte auch ein auſsergewöhnlich groſses Perſonal,[130]) das ſich nur ein Staat geſtatten

---

ſtellung als Forſtbeamter in Walkenried, wo er unter v. Witzleben fungirte. Die Befreiungskriege machte er wiederum als Soldat mit; nach Beendigung derſelben wurde er Forſtmeiſter in Hildesheim, wo er ſich namentlich um die Verbeſſerung der Gemeindewaldungen ſehr bedeutende Verdienſte erwarb. Später wurde er Oberforſtmeiſter und Geheimerath. Er ſtarb 1867. H. war ein Mann von militäriſcher Strenge, aber ſehr humanem, liebenswürdigem Charakter und deshalb allgemein beliebt.

Vergl. Denglers Monatſchrift, 1867, S. 441; Tharander Jahrbuch, VII., 1851, S. 112 fgde.

[127]) Als Schriftſteller wohlbekannt, 1846 geſtorben. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1847, S. 157.

[128]) Vergl. den Panegyricus in der Forſt- und Jagd-Zeit. 1854, S. 55. Wo Düring ſ. forſtl. Studien gemacht hat, iſt nur mit den Worten bezeichnet »auf den beſten Schulen ſeiner Zeit«. Die Befreiungskriege machte er mit; an der Errichtung des Kielmannsegg'ſchen Feldjäger-Corps 1813 hatte er hervorragenden Antheil. Von 1820 an verwaltete er die Forſtinſpektion Rotenburg, wurde ſpäter mit der Begleitung des Kronprinzen (auf Reiſen?) betraut, übernahm 1842 das Oberforſtamt Göttingen. Nach wenigen Jahren wurde er zum erſten forſttechniſchen Referenten der Domänenkammer ernannt, Ende 1852 penſionirt. D. war ein tüchtiger Holzzüchter und hat dies namentlich in Rotenburg bewieſen.

[129]) 1810 zu Adelebſen am Sölling geb., durchlief H. Burckhardt nach erlangter Schulbildung, Vorlehre und kurzer Studienzeit in Göttingen alle Stufen der hannöverſchen Forſtverwaltung. 1844—1849 war er Revierverwalter und Forſtlehrer in Münden, wurde 1849 Forſtrath, 1852 forſttechniſcher Referent der Centralbehörde und Forſtdirektor. Vergl. unten § 16 u. 26.

Ratzeburg, Schriftſt.-Lex. S. 94. Forſtl. Bl. 1872, S. 288. B. iſt 1872 v. d. ſtaatswirthſch. Fakultät der Univerſität München zum Dr. hon. cauſa promovirt worden.

[130]) Im Jahre 1840 gab es in Hannover 8 Oberforſtämter. Eine landesherrliche Verordnung, welche am 19. VIII. 1848 unter dem Eindrucke der Ereigniſſe v. 1848 erlaſſen wurde, hob die Oberforſtamts-Laufbahn auf und verſprach eine

durfte, welcher für die grofsen Fragen der internationalen Politik keine finanziellen Opfer von Erheblichkeit zu bringen hatte.

Seit 1849 bis 1866 ſind eingreifende organiſatoriſche Veränderungen bei der Forſtverwaltung von Hannover nicht zu verzeichnen. 1858 erfolgte die Auflöſung der Kammer und die Centralforſtbehörde wurde als beſondere Abtheilung dem Finanz-Miniſterium untergeordnet.[131])

Die Harzforſten blieben bis in die neueſte Zeit in ihrer Verbindung mit der Verwaltung der Bergwerke. Seit 1838 waren ſie durch einen forſttechniſchen Referenten im Berg- und Forſtamte vertreten.[132])

In Schleswig-Holſtein beſtanden bis 1848 14 inſpizirende Oberförſterſtellen, darunter Förſterſtellen. Die Ereigniſſe des Revolutionsjahres führten hier durchgreifende Veränderungen der Organiſation herbei. Die proviſoriſche Regierung verfügte am 17. Aug. 1848, dafs die Verwaltung und Bewirthſchaftung der Landesforſten durch einen Oberlandforſtmeiſter (A. v. Warnſtedt in Plön) dirigirt, durch 2 Forſtreviſoren (je einer für jedes Herzogthum) kontrolirt, durch Revierförſter vollzogen werden ſolle. Inſtruktionen ergingen und die Organiſation trat in Vollzug. Aber ein Patent Friedrichs VII. v. Dänemark ſtiefs ſie um. Für Holſtein wurde zu Plön ein Forſt- und Jagd-Amt unter v. Warnſtedt eingerichtet, welches von dem holſtein'ſchen Miniſterium in Kopenhagen reſſortirte. 3 Forſtinſpektionen (Oberförſter), 16 Forſtdiſtrikte (Heegereiter) wurden für die landesherrlichen Forſten eingerichtet.[133])

Im Herzogthum Braunſchweig[134]) hat eine Revierförſter-Organiſation ebenfalls bis heute das Feld behauptet.

1830 wurde in der Herzoglichen Kammer eine beſondere Sektion für Forſt- und Jagdſachen als Forſtdirektion eingerichtet.

---

die perſönlichen Verhältniſſe der Beamten gleichmäſsig ordnende Verfügung. Die Standesbevorzugungen hörten von da ab allmählig auf. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1848, S. 342.

1840 gab es in Hannover acht Oberforſtämter, 33 Forſtinſpektionen excl. Harzforſten; 1849 gab es 30 Forſtinſpektionen, 140 Reviere (mit akad. gebildeten Verwaltern), 1870 16 Forſtinſpektionen und 92 Oberförſtereien. Zur Zeit beſtehen incl. Harzforſten 2 Oberforſtmeiſter-, 22 Forſtmeiſter-, 116 Oberförſterſtellen.

[131]) Burckhardt a. a. O. S. 126.

[132]) Forſt- u. Jagd-Ztg. 1838. S. 402 u. 618.

[133]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1848, S. 343. 1850, S. 346. 1852, S. 52. 1853, S. 228.

[134]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1840, S. 420.

An der Spitze derſelben ſtanden 1840 der Kammerdirektor v. Bülow und Forſtdirektor v. Uslar; Räthe waren der Hofjägermeiſter von Veltheim,[135]) die Kammerräthe Uhde und Böhlken.

Die Staats- Gemeinde- und Korporationsforſten (449,409 preuſs. Morgen) zerfielen in 10 Oberforſte, denen Forſtmeiſter vorſtanden, die Oberforſte in Reviere, welche von Revierförſtern verwaltet wurden (jetzt 61).

Dieſe Organiſation iſt bis heute im Weſentlichen erhalten worden.

Auch in den meiſten übrigen deutſchen Kleinſtaaten beſtand und beſteht noch heute das Revierförſter-Syſtem.

Die thüringiſchen Staaten haben dies Syſtem zumeiſt bis heute beibehalten und es hat daſſelbe dort unläugbar Tüchtiges geleiſtet. Es kann überhaupt die Frage der Forſtverwaltungs-Organiſation nur unter Beachtung der lokalen Verhältniſſe der einzelnen Staaten gelöſt werden und es ſchickt ſich auf dieſem Gebiete gewiſs »Eines nicht für Alle«.

Eine beſondere Einrichtung erhielt das Groſsherzogthum Sachſen-Weimar 1821 in der »Forſttaxations-Kommiſſion«, welche anfänglich mit der Vermeſſung und Einrichtung der Groſsherz. Forſten betraut, nach dem Geſetz vom 5. März 1850 die oberſte techniſche Forſtbehörde bildet. Sie bearbeitet in Gemeinſchaft mit den beſtehenden 8 Forſtinſpektionen die Forſtwirthſchaftspläne und überwacht nach deren Genehmigung durch das Finanz-Departement des Staatsminiſteriums deren Ausführung. Zum Wirthſchaftsvollzug ſind Revierförſter beſtellt. Dieſe Organiſation iſt im Weſentlichen das Werk König's, der 1819 an die Spitze der Kommiſſion berufen wurde.

Thüringen hat zu allen Zeiten an tüchtigen Forſtmännern keinen Mangel gehabt. Aufser König (ſ. oben) nenne ich hier nur den Oberforſtmeiſter Dr. G. L. Schrödter[136]) in Georgenthal,

---

[135]) Hans Freih. v. Veltheim, geb. 1798 in Braunſchweig, ſtudirte in Dreiſsigacker und Berlin, wurde 1823 zum Forſt- und Jagdjunker, 1826 zum Forſtmeiſter in Stadtoldendorf, 1830 zum Mitgliede der Forſtdirektion ernannt, erhielt zugleich den Titel Kammerrath und Hofjägermeiſter; 1860 zum Oberjägermeiſter ernannt, ſtarb er 1868. Vergl. Baur, Monatſchrift, 1868. S. 454 fgde. Forſtl. Bl. XVI. S. 235.

V. war ein klarer praktiſcher Kopf, der Tüchtiges geleiſtet hat. Seine Thätigkeit in den Forſtvereinen gab Zeugniſs von ſeinem Intereſſe für ſein Fach.

[136]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1857, S. 481. Dr. Friedr. G. Leonhard Schrödter, wurde 1807 Forſtacceſſiſt, 1812 Förſter in Georgenthal, 1829 Oberförſter, 1836 Wildmeiſter, 1848 Forſtmeiſter, 1853 Oberforſtmeiſter. Er feierte 1857 ſ. Jubiläum unter freudiger Betheiligung der thüringiſchen Forſtmänner.

neben ſo manchen Anderen. Freilich hat es gerade in Thüringen bis in die neueſte Zeit auch nicht an einer etwas einſeitigen Bevorzugung der Jagdintereſſen gefehlt, wie ja überhaupt nicht zu läugnen iſt, daſs gerade in manchen kleineren Staaten das Jägerthum bis in die neueſte Zeit[137]) auf das Gebiet der Forſtverwaltung in nicht immer berechtigter Weiſe hinübergeſpielt hat. Aber auch aus dem Jägerthum ſind tüchtige Kräfte hervorgewachſen, unter denen ich in Thüringen nur den 1871 verſtorbenen Oberforſtmeiſter Hermann von Minckwitz[138]) und den Oberjägermeiſter von Mannsbach[139]) in Meiningen nenne.

Im Königreich Sachſen, deſſen Forſten bis 1814 ziemlich planlos bewirthſchaftet worden waren,[140]) wurde durch Heinrich Cotta eine geordnete Forſteinrichtung, ſowie eine beſſere Bildung der Forſttechniker, durch den Oberlandforſtmeiſter Freiherrn von Berlepſch eine ſtraffere Verwaltung herbeigeführt.[141])

---

[137]) Man vergl. nur, was über die Verhältniſſe d. Schwarzburg-Rudolſtädt'ſchen Forſtverwaltung in d. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1853. S. 229. 466. 467 erzählt wird. Bis 1848 unterſchied man eine (bürgerliche) Jägerburſchen- u. eine (adelige) Jagdjunker-Laufbahn. Der Jägerburſche wurde bis zur Anſtellung als Revierförſter »Du« genannt. Die Revolution v. 1848 ſchnitt auch hier die Zöpfe ab. Der dirigirende Oberforſtmeiſter v. Gleichen-Ruſswurm war ein humaner Mann und die Verhältniſſe beſſerten ſich ſeither. Der Beſuch einer Akademie war auch nach 1848 nicht nothwendig, wurde aber gewünſcht; die Jägerburſchen wurden Forſtgehülfen genannt.

[138]) Zur Biogr. vergl. Dr. Heſs in der Forſt- u. Jagd-Zeit. 1871. S. 274.

Hermann v. Minckwitz, 1790 in Altenburg geboren, war der Sohn des Miniſters Fr. Aug. v. Minckwitz, beſuchte das Gymnaſium in Altenburg und erlernte ſodann das Forſt- und Jagdweſen praktiſch in mehreren Altenburgiſchen Revieren. 1807 zum Hof- und Jagdjunker ernannt, nach einigen Jahren zum Forſtmeiſter, wurde er 1809 dem Oberforſtmeiſter v. Wangenheim in Georgenthal bei Gotha als Aſſiſtent beigegeben und ging, als 1826 das Herzogthum Gotha an Koburg fiel, in koburg-gothaiſche Dienſte über. Hier wurde er 1829 Oberforſtmeiſter in Ohrdruff, wo er als Chef der Forſtmeiſterei Schwarzwald bis kurz vor ſeinem Tode, der 1871 erfolgte, wirkte.

v. M. war mit einer ungewöhnlichen Arbeitskraft ausgeſtattet und ein pflichttreuer, humaner Beamter.

[139]) Biographiſche Notizen fehlen. Seit 1818 richtete M. die Meiningen'ſchen Forſten ein und hat ſich in dieſer Hinſicht groſse Verdienſte erworben. Er feierte 1848 ſein Jubiläum. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1848. S. 111.

[140]) Vergl. Darſtellung der K. ſächſ. Staatsforſtverwaltung. 1865. — Dengler, Monatſchrift, 1863. S. 201 fgde. — Schmidt, Handbuch der Forſt- u. Jagd-Geſetze des Königr. Sachſen. 1839.

[141]) Auguſt Freiherr v. Berlepſch, geboren am 27. XI. 1790 auf dem väterlichen Gute Seebach bei Mühlhauſen in Thüringen, hat ſeine forſtliche Lehrzeit in Zillbach beſtanden und folgte Cotta 1811 nach Tharand, gehört alſo zu den älteſten Zöglingen

Letzterer trat 1821 an die Spitze der technischen Verwaltung. Die Organisation erfolgte nach dem Revierförsterſyſtem. Die Verwaltung gliederte ſich in 4 Forſtkreiſe (Oberforſtmeiſtereien), 13 Forſtbezirke (Forſtmeiſter) und 110 Reviere (Oberförſter und Revierförſter); ſie gipfelte in dem geheimen Finanzkollegium als Centralbehörde. Der Forſtſchutz wurde durch Unterförſter und Waldſchützen ausgeübt. Einzelne verwaltende Beamte (Oberförſter) hatten inſpizirende Funktionen in mehreren Revieren.[142]) v. Berlepſch fand bei ſeinem Dienſtantritt als geheimer Finanzrath und Miniſterial-Forſtreferent groſse Miſsſtände vor, gegen die er ſofort anzukämpfen begann. Vor Allem war es eine groſse Bevorzugung des Adels bei Beſetzung der höheren Stellen, gegen die er ſich energiſch wendete. Aber noch 1830 war in dieſer Richtung nicht viel erreicht.[143])

Eine neue Organiſation der Forſtverwaltung trat 1851 in Kraft.[144]) Mit der Centralleitung wurde das Finanz-Miniſterium betraut, dem ein Forſtreferent beigegeben iſt. Unter demſelben amtiren die Forſteinrichtungs-Anſtalt und die Oberforſtmeiſter der 11 Forſtbezirke, welche in Gemeinſchaft mit den Forſt-Rentbeamten die Forſtverwaltungsämter und mit den in rechtlichen Angelegenheiten noch hinzutretenden zuſtändigen Gerichtsämtern die Forſtämter bilden.

Unter Leitung der Oberforſtmeiſter werden die Reviere von Oberförſtern und Revierförſtern verwaltet. Die als Stellvertreter der Oberforſtmeiſter in Verhinderungsfällen beſtellten Oberförſter erhalten den Titel Forſtinſpektor. Für den Forſtſchutz ſind

---

der dortigen Schule. Bis 1815 mit Betriebseinrichtungen und als Oberförſter-Aſſiſtent beſchäftigt, trat v. B. dann als Forſtinſpektor in Hoyerswerda in preuſs. Dienſte, kehrte aber 1818 in ſächſiſche Dienſte als Vicedirektor der Forſtvermeſſungs-Anſtalt zurück und wurde 1821 als geheimer Finanzrath in das Finanz-Miniſterium berufen. Die ihm dadurch zu Theil gewordene Stellung als Miniſterial-Forſtreferent hat v. B. 39 Jahre lang, bis zum 1. VIII. 1860, ſeit 1854 mit dem Titel Oberlandforſtmeiſter, verwaltet. Er ſtarb am 4. X. 1867. Vergl. Tharander Jahrb. XVIII. (1868). S. 257. — Forſt- und Jagd-Zeitung. 1861. S. 110. Baur, Monatſchrift. 1868. S. 41 fgde.

142) Vergl. Bd. II. S. 269 fgde.

143) Nach dem »Staatsforſtadreſshandbuch« von Wedekind (1830) waren 1830 ſämmtliche Oberforſtmeiſter, Forſtmeiſter und Forſtmeiſter-Aſſiſtenten mit Ausnahme eines einzigen von Adel; unter dem Subaltern-Perſonal dagegen gab es nur 2 Adelige. Vergl. neue Jahrb. d. Forſtkunde. VIII. S. 170.

144) Verordnung v. 27. XI. 1851 (Geſ. u. Verordn. Blatt Nr. 99). Die K. ſächſ. Staatsforſtverwaltung. 1865. S. 42. Dienſtinſtruktionen f. alle Beamten-Klaſſen v. 15. III. 1854. Vergl. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1854, S. 261 fgde.

Schutzbeamte beſtellt, welche Förſter heiſsen, wenn ſie für höhere Stellen befähigt ſind, Unterförſter, wenn dies nicht der Fall iſt. Die Verordnung von 1851 verlegte den Schwerpunkt der Staatsforſtverwaltung noch mehr, als dies ſchon früher der Fall geweſen war, in die Stellung des Oberforſtmeiſters, der in Bezug auf ſeine Funktionen dem ehemaligen hannöverſchen Wirthſchafts-Forſtmeiſter nahe ſteht. Dem Oberforſtmeiſter ſteht die geſammte Verwaltungsleitung zu, die merkantiliſche Verwaltung fällt ihm allein anheim, ebenſo die Vertretung ſeines Bezirks in allen Forſt- und Jagdangelegenheiten. Er iſt nicht Kontrolbeamter allein, ſondern in Wahrheit Wirthſchaftsführer. Den Revierverwaltern bleibt nur dasjenige Maafs von Selbſtändigkeit, welches der eigentliche Wirthſchaftsvollzug erheiſcht.

Daſs dies Verhältniſs in vielen Fällen nicht zu Unzuträglichkeiten führte, liegt nicht in der Organiſation, ſondern in der perſönlichen Humanität der Oberforſtmeiſter, unter denen Männer wie v. Manteuffel,[145]) v. Kirchbach[146]) und Viele Andere gerechten Anſpruch auf die höchſte Achtung aller Forſtmänner machen dürfen. Ueber die Organiſation ſelbſt ſind viele Klagen laut geworden.[147])

Dieſen gegenüber wurde von anderer Seite auf die Geſammt-Ergebniſſe der ſächſiſchen Staatsforſtverwaltung in der Zeit von 1820—1860 hingewieſen und ſie ſind unzweifelhaft aller Anerkennung werth. Wer dieſelbe ausſpricht, darf es nicht vergeſſen, daſs an der Spitze der an tüchtigen Kräften reichen Verwaltung ein Mann ſtand, der für ſich einen groſsen Theil des Erfolges in Anſpruch nehmen kann.

Die ſächſiſchen Staatsforſten haben unter der Verwaltung des Oberlandforſtmeiſters von Berlepſch nicht allein nach Fläche erheblich zugenommen,[148]) ſondern es hat auch die Fläche der haubaren Beſtände ſich vergröſsert[149]) und der Reinertrag ſtieg

---

[145]) S. unten § 16.

[146]) Seit 1860 Oberlandforſtmeiſter, Nachfolger des Freih. v. Berlepſch.

[147]) Man vergl. Forſt- und Jagd-Zeitung ſeit Juni 1867 in faſt allen Heften, ebenſo die Jahrgänge 1868—1871 v. Baur's Monatſchrift, insbeſ. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1869. S. 207; 1870, S. 257.

[148]) Vergl. v. Manteuffel in d. Forſt- u. Jagd-Ztg. 1861. S. 113. 1807 wurde die Geſammtfläche der ſächſiſchen Staatsforſten zu 147,933 H. angegeben; 1831 betrug ſie 148,514 H., 1858 = 153,608 H., 1859 = 155,928 H.

[149]) v. Manteuffel a. a. O. S. 116. 1831 gab es 13,890 Hekt. Beſtände von 81—100 Jahren, 1859 = 20,671.

von $^1/_2$ auf 1 Million.[150]) Vor allen Dingen aber befafs von Berlepfch den Mannesmuth, gegen den Adels-Nepotismus in der Verwaltung eben fo energifch Front zu machen, wie gegen das Hoffchranzen-Jägerthum und ihm gebührt neben Cotta der Ehrentitel eines Reformators des fächfifchen Forftwefens.[151])

Der Weg, den ich meine Lefer durch das Labyrinth der Forftverwaltungs-Organifationen in Deutfchland führen mufste, war lang, vielleicht ermüdend. Aber er birgt manchen Punkt, der eine belehrende Rückfchau ermöglicht. Wir fehen den gröfsten deutfchen Staat in nicht immer klarbewufster, doch inftinktiv feftgehaltener Erfüllung feiner grofsen hiftorifchen Miffion auf allen Gebieten der Staatswirthfchaft mit der äufserften haushälterifchen Knappheit und mit einer intenfiven Ausnutzung der ihm zu Gebote ftehenden Beamtenkräfte vorgehen, die allein ihn zur Erfüllung feiner grofsen politifchen Aufgaben fähig erhielten. Wir erkennen ferner, wie die einzelnen Organifationen fich entwickeln in ftrenger Abhängigkeit von den allgemeinen Verhältniffen der politifchen Lage, des wirthfchaftlichen und Kulturzuftandes überhaupt und nur aus diefen heraus beurtheilt werden dürfen. Wir fehen daneben aber ein ziemlich allgemeines Streben hervortreten, welches fich dahin richtet, den Schwerpunkt der wirthfchaftlichen Thätigkeit in das Amt des verwaltenden Forftbeamten zu legen und damit, in Uebereinftimmung mit fchon oben gefchilderten allgemeinen Strömungen, das Vielregieren vom grünen Tifche aus mehr und mehr auch auf dem Gebiete der Forftverwaltung einzuengen. —

Auch für die Verhältniffe der Staatsforftverwaltungen in Deutfchland hat die Bewegung des Jahres 1848 ihre Bedeutung gehabt. Gleichberechtigung der bürgerlichen Beamten gegenüber den Adeligen, Zurücktreten der Jagd- und Hof-Intereffen,

---

[150]) Im Budget ift der Reinertrag der fächf. Staatsforften veranfchlagt für 1832—35 zu 471,512 Thlr. (bei einer Materialabnutzung von 206,473 Klftr.); für 1858—60 zu 950,000 Thlr. (263,815 Klftr. Naturalertrag). v. Manteuffel a. a. O. S. 115.

1863 betrug die Rein-Einnahme bereits 1,710,714 Thlr. Vergl. die fächf. Staatsforftverwaltung, S. 66.

[151]) Eine die fächf. Staatsforftverwaltung regelnde organifche Verordnung v. 9. V. 1871 (Forft- u. Jagd-Zeit. 1871, S. 306) hat an der Organifation Manches geändert. Die Forftverwaltungsämter find aufgehoben, ebenfo das Inftitut der Forftinfpektoren. Die Revierverwalter find felbftändiger geworden, wenngleich fie immer noch unter der allgemeinen Leitung der Oberforftmeifter ftehen. Sie haben fämmtlich den Titel Oberförfter.

Klarſtellung der Forſtbeamtenqualität als einer wahren Staatsdienerſtellung im modernen Sinne, Oeffentlichkeit und Durchſichtigkeit des Forſtverwaltungs-Apparates und Beſeitigung ſo manchen Zopfes — das Alles haben wir in vielen deutſchen Staaten den revolutionären Erſchütterungen jenes Jahres zu danken.

Noch ein groſser Vorgang hat ſich in dieſer Periode vollzogen, den wir als einen glücklichen nicht bezeichnen dürfen — eine gewiſſe Vereinſamung des Forſtbeamtenthums den übrigen Zweigen der Staatsverwaltungen gegenüber. Mit der Gründung zahlreicher, von dem geſammten geiſtigen Leben der Zeit losgelöſter kleiner Fachſchulen, wurde die forſtmänniſche Bildung in eine Einſeitigkeit hineingedrängt, welche, aller ſtaatsmänniſchen Bildungsmittel beraubt, die ſtaatsmänniſche und politiſche Geltung der Forſtbeamten langſam, doch ſicher, untergrub. Den vielfach beſchränkten, entweder aus rein fiskaliſchen oder einſeitig-techniſchen Anſchauungen hervorgegangenen, ja bisweilen ſogar lediglich in den Jagd-Intereſſen wurzelnden Anſichten und Forderungen der Forſtmänner gegenüber verhielten ſich die juriſtiſch und ſtaatswiſſenſchaftlich tüchtig geſchulten höheren Beamtenkreiſe mehr und mehr abweiſend und die Geſetzgebung nahm in vielen deutſchen Staaten in Bezug auf die Befreiung des Waldeigenthums von aller Staatseinwirkung und von allen Servituten, vor Allem aber in Bezug auf die Ausübung der Jagd einen Gang, welcher vielfach zu Uebertreibungen führte, die vielleicht vermieden worden wären, wenn Forſttechniker von wahrhaft ſtaatsmänniſcher Anſchauung und einer tüchtigen ſtaatswirthſchaftlichen Durchbildung zur Mitarbeit zugezogen worden wären.

Die alten Kameraliſten waren ſchlechte Techniker und füllten nach dieſer Richtung die ihnen faſt ausſchlieſslich eingeräumten höheren Forſtbeamtenſtellungen in wenig befriedigender Weiſe aus; aber ſie waren in weit höherem Maaſse Staatsmänner, als die ſpäteren Forſttechniker, welche in maſsgebende Stellungen gelangten. Jene hatten darum einen viel gröſseren Einfluſs auf die öffentlichen Angelegenheiten, als dieſe beſitzen.[152])

Die geſetzgebenden Körperſchaften der Neuzeit und vor Allem der in der Legislatur thätige Liberalismus ſtehen den Anſchauungen der Forſttechniker noch heute fremd und ab-

---

[152]) Hierauf hat ſchon Pfeil, krit. Bl. Bd. XV. 2. S. 38 fgde. aufmerkſam gemacht.

lehnend gegenüber und betrachten dasjenige, was an gesetzgeberischen Vorschlägen aus forstmännischen Kreisen hervorgeht, mit nicht immer ungerechtfertigtem Misstrauen. Erst in allerneuester Zeit beginnt es besser zu werden. An der Spitze der grössten deutschen Forstverwaltungen stehen Männer von unbestrittener staatsmännischer Befähigung; in den gesetzgebenden Versammlungen beginnt das Forstbeamtenthum die ihm gebührende Stellung einzunehmen. In den Provinzial- und Lokalbehörden freilich steckt noch viel forstliche Einseitigkeit, grosser Mangel an staatswirthschaftlicher Bildung und Objektivität bei Beurtheilung wirthschaftspolitischer Fragen.

Dass dem so ist, darin liegt eine ernste Mahnung, die forstwissenschaftliche Bildung aus der Beschränkung der isolirten Fachschule herauszuheben und sie anzuschliessen an die gesammte geistige Bewegung unserer Zeit. Nur so werden wir nicht nur brauchbare Geschäftsmänner für den Verwaltungsvollzug, sondern auch wahrhaft gebildete Männer erziehen, die fähig sind, jene Stelle einzunehmen, welche ihnen in der Organisation des modernen Staates zukommt.

§. 10. Verwaltung der Gemeinde-Forsten.

Die germanische Gemeinde der alten Zeit war eine wirthschaftliche Einheit, eine Gesammtheit gleicher wirthschaftlicher Interessen, kein politisches Ganze, wie die Stadtgemeinde des Alterthums. Jene beruhete auf der Eintheilung des Bodens in Marken und war nur eine Genossenschaft, keine juristische Person im engeren Sinne des römischen Rechtes, noch viel weniger aber eine organisirte politische Gemeinschaft. Ein Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden bestand nicht.

Im Mittelalter trennten sich zuerst Stadt- und Landgemeinden scharf von einander. Erstere strebten rasch hinaus über den engen Kreis der wirthschaftlichen Gemeinde-Interessen, zu politischer Unabhängigkeit und Macht, und in den Stadtmarken bauten sich fest abgeschlossene politische Gemeinwesen auf, welche zu allen Zeiten der Knechtschaft des Feudalstaates sich zu entziehen suchten, und im Beginn der neuen Zeit die Ideen einer neuen freiheitlichen Entwicklung in sich reiften. Die Landgemeinden aber wurden mehr und mehr zu grundherrlichen Machtgebieten, die in sich selbst gar kein selbständiges wirthschaftliches

Leben trugen, ſondern nur durch die ſoziale Macht und politiſche Stellung der herrſchenden Adelskaſte erhalten wurden.

Der abſolute Staat des 18. Jahrhunderts vernichtete dann auch die Stadtgemeinden und der Neuromanismus, in Frankreich zu glänzender Herrſchaft unter dem erſten Napoleon gelangt, drückte die Gemeinde herab zu einem lediglich geographiſchen Begriff.

So fand das 19. Jahrhundert lebensfähige Gemeinden faſt nirgends vor. Sie zu ſchaffen als feſte Grundlage des modernen Staates, war das klarbewuſste Beſtreben jener groſsgedachten Reformpolitik, welche in dem Reichsfreiherrn von Stein ihren hervorragendſten Vertreter fand. Nicht ein geographiſcher Begriff, ein bloſser Ausdruck für die territoriale Gliederung des Staatsgebietes, nicht nur ein Polizei-Bezirk ſollte die Gemeinde ſein, auch nicht eine bloſse Genoſſenſchaft mit gemeinſamen materiellen Intereſſen, ſondern ein mit eigenem Leben begabtes ſelbſtändiges Glied des Staatsorganismus, ein Staatsorgan mit ganz beſtimmten Funktionen, zugleich aber auch mit einer ganz ſelbſtändigen, beſonders wirthſchaftlichen Thätigkeit.

Die moderne Gemeinde vermittelt als ein Glied des Staatskörpers das Privat- und politiſche Leben, indem ſie alle ihre Angehörigen, die unter ſich territorial und wirthſchaftlich verbunden ſind, mit dem Staate verbindet; ſie übt ſelbſt ſtaatliche Funktionen, welche auf die Sicherheit der Perſon und des Eigenthums, auf die Wirthſchafts- und Verkehrs-Ordnung gerichtet ſind und hervorflieſsen aus dem Prinzip der Arbeitstheilung im Staate; ſie verwaltet daneben ſelbſtändig ihr eigenes Vermögen und findet ihre wichtigſten Zwecke auf dem Gebiete der Kulturförderung und der Wirthſchaftspflege. So iſt die Gemeinde, wie Brater treffend bemerkt »der Organismus der örtlichen Gemeinſchaft, wie der Staat derjenige der Volksgemeinſchaft«. [1])

Faſſen wir das Weſen der Gemeinde im modernen Staate ſo auf, ſo ergeben ſich uns die Beziehungen des letzteren zur erſteren ohne Schwierigkeit und erſt dann, wenn wir die organiſche Fortbildung der Gemeinde ſelbſt in dieſem Jahrhundert erkannt haben, werden wir ein klares Urtheil gewinnen über die hiſtoriſche Entwickelung jenes Verhältniſſes zwiſchen Staat und Gemeinde,

---

[1]) Vergl. Bluntſchli u. Brater, Staatswörterbuch, Art. Gemeinde v. Brater. IV. S. 109 fgde.

deſſen Darlegung in Bezug auf das Gemeinde-Waldeigenthum unmittelbar in der Aufgabe dieſes Werkes liegt.

Enthebt die Gemeinde einerſeits den Staat jener zahlreichen kleinen Thätigkeiten, welche ſeine Kraft zerſplittern, ſeine Organiſation verwirren müſsten, ſollten ſie alle in der den lokalen Bedürfniſſen entſprechenden Art von ihm allein und überall geübt werden; ſammelt und entwickelt ſie ebenſo die Elemente ſtaatlicher Kraft, am Kleinen ſie übend und ſchulend zu gröſserer Thätigkeit, ſo erfüllt ſie ſelbſt, ganz unabhängig von dieſen Lebensäuſserungen, welche der eigentlich ſtaatlichen Sphäre angehören, noch Aufgaben, namentlich wirthſchaftlicher Art, ſei es, dafs ſie der örtlichen Kulturpflege im weiteſten Sinne des Wortes ihre Kraft zuwendet oder ſei es, dafs ſie in eigener Vermögens-Verwaltung die Mittel gewinnt, ihren geſammten Aufgaben gerecht zu werden.

Ihre politiſche Machtbefugniſs leitet die Gemeinde ſtets vom Staate ab, ihre wirthſchaftliche nicht. Letztere entſpringt vielmehr einem in ihr ſelbſt liegenden Mandate, deſſen ſie ohne groben Rechtsbruch niemals entkleidet werden kann. Der Begriff der Wirthſchaftsgemeinde erſchöpft den Gemeindebegriff im Ganzen nicht, gehört aber in denſelben nothwendig hinein. Das Eigenthum der Gemeinde iſt das einer ewigen Perſon; die lebende Generation iſt ſtets nur die Verwalterin und Nutznieſserin und leitet die ihr zuſtehenden Rechte lediglich ab aus der Natur der politiſchen Gemeinſchaft; denn das Gemeindevermögen dient eben allen Gemeindezwecken gleichmäſsig.

Wie jeder Einzelmenſch, empfängt die Gemeinde vom Staate Schutz und Beiſtand und iſt ſeiner Aufſicht unterworfen. Aber die letztere muſs der höheren Bedeutung des Gemeindelebens entſprechend, eine beſonders ſorgſame und in Beachtung des eigenthümlichen Rechtsverhältniſſes zwiſchen dem heute die Gemeinde bildenden Theile der bürgerlichen Geſellſchaft im Staate und der (ewigen) Gemeinde ſelbſt eine beſonders tief eingreifende ſein. Die beſondere Natur des Gemeindevermögens, welches theilweiſe zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient, bedingt zudem ein beſonderes Recht des Staates, die Erhaltung der Subſtanz dieſer Gütermaſſe, welche als ein halb öffentliches Gut aufzufaſſen iſt, zu überwachen und zu erzwingen, und ſo befindet ſich der Staat gegenüber der Gemeinde-Vermögens-Verwaltung in einer anderen Lage, als gegenüber derjenigen der Privaten. —

Die Wiedererweckung des Gemeindelebens in Deutſchland ging, wie oben gezeigt worden iſt,[2]) von Preuſsen aus. Hier verkündete die Städteordnung von 1808 einen groſsen legislatoriſchen Gedanken, der ſeine befruchtende Kraft in faſt allen deutſchen Staaten bewährte. Die ſeit 1820 erlaſſenen Gemeinde-Ordnungen verliehen durchweg den Grundſätzen Steins Ausdruck; nur die Staatsoberaufſicht erlangte in denſelben vielfach eine etwas ſchärfere Ausprägung, als in der Städteordnung von 1808. So in den altbayeriſchen Provinzen (1818, revidirt 1834),[3]) in Würtemberg (1822),[4]) Baden (1831),[5]) Sachſen (Stadt- und Landgemeinde-Ordnungen von 1832 und 1838),[6]) Kurheſſen (1834),[7]) Lippe (1843).

Die in dieſen Staaten in Geltung getretenen Grundſätze betreffs der Staatsoberaufſicht über die Gemeinden wurden dann von Preuſsen bei Reviſion ſeiner eigenen Gemeindegeſetze angenommen und in dieſer Beziehung ſind die Gemeinde-Ordnungen von 1831 (neue Städteordnung),[8]) 1841 (für Weſtfalen)[9]) und 1845 (für die Rheinprovinz)[10]) nicht der Städte-Ordnung von 1808 nachgebildet.

Die deutſche Reichsverfaſſung von 1848 erweiterte die Grundrechte der Gemeinden bedeutend[11]) und wenn ſie ſelbſt zur Gel-

---

[2]) Band II. dieſes Werkes, S. 213 fgde.

[3]) Revidirte bayeriſche Gemeinde-Ordnung v. 1. VII. 1834 (Geſ. Samml. 1834 No. 15, S. 109 fgde.). Sie iſt auſser Kraft geſetzt durch die Gemeindeordnung v. 29. IV. 1869 für die Provinzen oſtwärts d. Rheins (Geſ. S. 1869, S. 865 fgde.) und für die Pfalz (a. a. O. S. 1009 fgde.).

[4]) Bluntſchli u. Brater, Staatswörterbuch, IV. S. 109 fgde.

[5]) Gemeinde-Verfaſſ. Geſetz vom 31. XII. 1831. Bluntſchli u. Brater a. a. O. I. S. 644 fgde. Vollzugs-Verordnung v. 22. I. 1833 (Reg. Bl. No. VI).

[6]) Städteordnung v. 2. II. 1832 (abgeändert am 9. XII. 1837) und Landgemeinde-Ordnung v. 7. XI. 1838. Eine Eigenthümlichkeit der ſächſ. Städteordnung iſt es, daſs der Stadtrath in gewiſſer Beziehung als direktes Organ der Staatsverwaltung erſcheint.

[7]) §§ 42—48 der Verfaſſ. Urk. vom 5. I. 1831. Gemeinde-Ordnung (für Städte und Landgemeinden) v. 23. X. 1834 (G. S. 1834, S. 181 fgde.).

[8]) Die revidirte übrigens nicht allgemein eingeführte Städteordnung v. 17. III. 1831 trat an Stelle der St. O. v. 1808 (Geſ. S. 1831, S. 9) und brachte das Prinzip der Staatsoberaufſicht zu ſchärferer Ausprägung.

[9]) Landgemeinde-Ordnung für Weſtfalen v. 31. X. 1841 (Geſ. S. 1841, S. 297 fgde.).

[10]) Gemeinde-Ordnung (f. Stadt- und Landgemeinden) v. 23. VII. 1845 (G. S. 1845, S. 523 fgde.).

[11]) § 184 d. Verf. enthält folgendes Programm: »Jede Gemeinde hat als Grundrecht ihrer Verfaſſung a) die Wahl ihrer Vorſteher und Vertreter; b) die

tung nicht gelangte, ſo entwickelten doch die deutſchen Geſetzgebungen vielfach die in jener Verfaſſung liegenden Keime und ſo namentlich auch auf dem Gebiete des Gemeindelebens.

Naſſau (1848),[12] Hannover (1851,[13] Sachſen-Weimar (1854)[14] und andere deutſche[15] Staaten erhielten vortreffliche Gemeindegeſetze; in Preuſsen kam 1850[16] ein liberales allgemeines Gemeindegeſetz zu Stande, welches freilich ſchon 1853[17] wieder aufgehoben wurde, als rückläufige politiſche Strömungen die Oberhand gewannen.

In Bayern wurde den Kammern 1850 der Entwurf eines liberalen Gemeindegeſetzes vorgelegt, ohne indeſs Geſetzeskraft zu erlangen.[18]

Seit 1852 machten ſich jene reaktionären Bewegungen in vielen Theilen von Deutſchland in der Gemeindegeſetzgebung geltend.

ſelbſtändige Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit Einſchluſs der Ortspolizei unter geſetzlich geordneter Oberaufſicht d. Staates; c) die Veröffentlichung ihres Gemeinde-Haushalts; d) Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen als Regel.

[12]) Geſ. v. 12. XII. 1848, betr. d. Verfaſſung und Verwaltung d. Gemeinden (Verordn. Bl. 1848, S. 227 fgde.).

[13]) Allg. Städteordnung v. 1. V. 1851 (Geſ. S. 1851, I. Abth. S. 63) und Landgemeindegeſetz v. 4. V. 1852 (a. a. O. Abth. II. S. 3). Dieſe beiden Geſetze müſſen als das gelungenſte Werk moderner Gemeindegeſetzgebung betrachtet werden. Vergl. Brater im Staatswörterbuch v. Bluntſchli u. Brater, IV., S. 127.

[14]) Das verdienſtvolle Werk des trefflichen Miniſters v. Watzdorff.

[15]) So in Heſſen-Homburg (Gem. Geſ. v. 9. X. 1849, Reg. Blatt v. 21. X. 1849, No. 9), S.-Altenburg (Dorfordnung v. 16. IV. 1851), Holſtein und Schleswig (allg. Städte-Ordnung v. 18. X. 1848, v. d. proviſ. Regierung erlaſſen, indeſs nicht zur Durchführung gelangt), vor allen in Oldenburg, wo die Gemeinde-Ordnung v. 1. VII. 1855 die Selbſtverwaltung der Gemeinden vollkommen herſtellte.

[16]) In Verbindung mit den gleichzeitig erlaſſenen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnungen, erſchien am 11. März 1850 ein Gemeinde-Geſetz für den ganzen Umfang der Monarchie, welches den in der Verfaſſungs-Urkunde vom 31. I. 1850 niedergelegten Grundrechten der Gemeinden Ausdruck verlieh.

Art. 105 der Verf. Urk. garantirte den Gemeinden

1) Beſchlufsfaſſung der Gemeinden durch gewählte Vertretungen über innere und beſondere Angelegenheiten;

2) Selbſtändige Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten unter geſetzlich geordneter Oberaufſicht des Staates;

3) Oeffentlichkeit der Berathungen der Gemeinde-Vertretungen.

[17]) Geſetz v. 24. V. 1853, Art. I. (Geſ. S. 1853, S. 238). Auch Art. 105 d. Verf. Urk. wurde durch ein Geſetz v. demſ. Tage (Geſ. S. 1853, S. 228) aufgehoben und lediglich beſtimmt, »daſs die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreiſe und Provinzen durch beſondere Geſetze näher beſtimmt werde.«

[18]) Brater, a. a. O. IV. 127.

In Preuſsen zeigen die Gemeindegeſetze von 1853 und 1856[19]) eine dem Geiſte der Stein'ſchen Geſetzgebung zuwiderlaufende Begünſtigung des gutsherrlichen Elements auf dem Lande, bureaukratiſcher Inſtitutionen in den Städten; die freiſinnigen hannöver'ſchen Gemeinde-Ordnungen wurden einer Reviſion unterzogen und durch die konſervativeren Geſetze von 1858 und 1859 erſetzt;[20]) in Naſſau wurde 1854 das Prinzip der ſtaatlichen Bevormundung der Gemeinden wiederum zugeſchärft;[21]) die in Holſtein durch die proviſoriſche Regierung erlaſſenen liberalen Gemeindegeſetze wurden 1854 durch Dänemark beſeitigt.[22])

Faſt unberührt von den politiſchen Bewegungen unſeres Jahrhunderts blieb Mecklenburg. Der Begriff der politiſchen Gemeinde erlangte hier überhaupt nur in den Städten Geltung. Das platte Land dagegen verblieb unter der Feſſel der Grundherrlichkeit und wir ſehen dort noch heute ſich jenen Vorgang vollziehen, welchen ich bei meiner kurzen Darſtellung der Agrarverhältniſſe des 18. Jahrhunderts als einen damals allgemeinen bezeichnet habe — das Wegſtrömen der ländlichen Arbeiter von den Hofwirthſchaften der Grundherrn. Wie damals die Städte den grundhörigen Bauern eine neue Stätte freierer wirthſchaftlicher Bethätigung boten, ſo zieht heute die ſoziale und politiſche Freiheit des amerikaniſchen Freiſtaates Tauſende nach Tauſenden aus Mecklenburg hinweg.[23])

---

[19]) Städteordnung f. d. ſechs öſtl. Provinzen v. 30. V. 1853 (mit Ausſchluſs v. Neuvorpommern und Rügen, Geſ. S. S. 261); Geſ. v. 31. V. 1853 betr. d. Verfaſſung der Städte in Neuvorpommern und Rügen (G. S. S. 291); Städteordnung f. Weſtfalen v. 19. III. 1856 (G. S. S. 237) und vom 15. V. 1856 für die Rheinprovinz (G. S. S. 406 v. 1857); Geſ. v. 14. IV. 1856, betr. d. Landgemeinde-Verfaſſungen in d. 6 öſtl. Provinzen (G. S. S. 356), Landgemeinde-Ordnung für Weſtfalen v. 19. III. 1856 (G. S. S. 265) und Geſetz v. 13. V. 1856 betr. die Gemeinde-Verfaſſung in d. Rheinprovinz (G. S. S. 435).

[20]) Revidirte Städteordnung v. 24. VI. 1858 (Geſ. S. Abth. I, S. 141 v. 1858) und Landgemeinde-Geſetz v. 28. IV. 1859 (daſ. 1859, Abth. I, S. 393).

[21]) Geſ. betr. die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden, v. 26. VII. 1854 (Verordn. Blatt S. 166), in einigen Punkten abgeändert durch Geſ. v. 26. IV. 1869 (a. a. O. S. 629).

[22]) Für Holſtein ergingen dann die Städte-Ord. v. 11. II. 1854 (Geſ. u. Miniſt. Bl. 1854. Stück VII, S. 87) und die Flecken-Ordn. v. 29. X. 1864 (a. a. O. 1864, No. 63, S. 321). Beide ſind am 14. IV. 1869 durch eine neue Städte- und Flecken-Ordnung erſetzt.

[23]) Von 242 Qm. Landesfläche gehören 105 zum Domanium, 103 zu den ritterſchaftl. Gütern. Die Bevölkerung verminderte ſich 1851/61 um etwa 1900

Nur wenige deutſche Staaten haben die vor 1848 erlaſſenen Geſetze bis jetzt konſervirt. Zu ihnen gehören u. a. Heſſen-Darmſtadt und beide Hohenzollern. In erſterem Staate ergingen 1848, 1852 und 1858 zwar ergänzende Geſetze, namentlich über die Wahl der Ortsvorſtände und Gemeinderäthe; allein die Grundlagen der Gemeindeverfaſſung ſind ſeit 1821 im Ganzen dieſelben geblieben.[24]) In Hohenzollern beſtehen die Gemeinde-Ordnungen von 1833 (Hechingen) und 1840 (Sigmaringen) noch fort.[25])

Bei der Vielgeſtaltigkeit der Gemeinde-Geſetzgebung in Deutſchland iſt es nicht leicht, die allgemeinen Grundſätze derſelben in kurzen Sätzen zuſammenzuſtellen. Es muſs hierauf überhaupt an dieſer Stelle verzichtet werden, ſoweit es ſich um Erwerbung des Bürgerrechts handelt. In dieſem Theile des Gemeinderechts haben die hiſtoriſche Tradition und die Spezialverhältniſſe der Einzelterritorien einen lokaliſirenden Einfluſs geübt. Eher will es gelingen, den Wirkungskreis der Gemeinde ſelbſt und ihr Verhältniſs zum Staate aus allgemeinen, vergleichenden Geſichtspunkten zu betrachten.

Die neuere Geſetzgebung ſeit der Gründung des deutſchen Reiches hat den Gemeinden die Fähigkeit, über die allgemeinen Freiheitsrechte der Staatsangehörigen, über Wahl des Berufes, Niederlaſſung und Verehlichung zu verfügen, aberkannt. Es geſchah dies faſt allen beſtehenden Gemeindegeſetzen entgegen; namentlich hatten die in der Reaktionsperiode erlaſſenen Gemeinde-Ordnungen die Niederlaſſung und den Gewerbebetrieb in den Städten vielfach von Zahlung eines Bürgerrechts- oder Einzugsgeldes abhängig gemacht.[26])

Perſonen in Mecklenburg-Schwerin, von dà bis 1871 um faſt 4000 Perſonen, in Mecklenburg-Strelitz v. 1864 (98,255) bis 1871 (96,982) um 1,273 Perſonen. Die Geburten haben ſich ſchon ſeit 1835 vermindert; 1835 kam eine Geburt auf 27,5, 1859 auf 29,5 Perſonen. Die unehelichen Geburten verhielten ſich zu den ehelichen: 1780 wie 1 : 17,35; 1820 wie 1 : 9,6: 1859 wie 1 : 3,87. Wer aus ſolchen Zahlen Nichts lernt, der iſt überhaupt unfähig, belehrt zu werden.

[24]) Gemeinde-Ordnung vom 30. VI. 1821 (Reg. Bl. 1821, S. 359); Geſetz v. 8. I. 1852, betr. d. Bildung des Ortsvorſtandes und d. Wahl des Gemeinderathes (daſ. 1852, S. 33); Geſ. v. 3. V. 1858, betr. die Bildung der Ortsvorſtände (daſ. 1858, S. 189).

[25]) Gem. Ordn. v. 19. X. 1833 bei v. Rönne, Staatsrecht, II. Bd., 1. Abth. S. 610 fgde. Für die Stadt Hechingen beſteht eine Städte-Ordnung vom 15. I. 1833. Für Sigmaringen beſteht die Gem. Ordn. v. 6. VI. 1840. v. Rönne a. a. O.

[26]) So in Preuſsen (vergl. § 52 d. Städteordn. f. d. öſtl. Prov., § 51 d. Städteordnung f. Weſtfalen, § 48 d. St. O. f. d. Rheinprovinz. Das Geſ. v. 2. III. 1867

Ganz allgemein ſteht den Gemeinden die Ausübung der Ortspolizei[27]) zu; nach der Tendenz der neueren Geſetzgebung aber geſchieht dies nicht auf Grund eines Rechtes der Gemeinde, ſondern durch Uebertragung ſeitens des Staates. Nur in einzelnen Staaten iſt die Wahrnehmung der Ortspolizei als ein Recht der Gemeinden aufgefaſst, ſo in Würtemberg,[28]) Sachſen-Weimar,[29]) Braunſchweig.[30]) Die Rechtspflege dagegen iſt nirgends mehr Sache der Gemeinde. Wo ſich einzelne ſtädtiſche Jurisdiktions-Befugniſſe noch erhalten haben, wie im Königreich Sachſen, Sachſen-Weimar, Mecklenburg, da beſtehen ſie nur in der abgeſchwächten Form eines Präſentationsrechtes.[31])

Durch Delegation der Staatsgewalten erlangten die Gemeindebehörden während dieſer Periode eine Reihe ſtaatlicher, lediglich unter Leitung und Aufſicht der Staatsbehörden auszuübender Funktionen, welche dem Gebiete der Landespolizeiübung (gerichtliche und Fremden-Polizei, Vereinsweſen etc.) und des Heerweſens (Einquartirung, Aushebung) angehören. Mit dieſen durch Delegation überkommenen Funktionen vermiſchten ſich dann nicht ſelten ſolche Thätigkeiten der Gemeindebehörden, welche aus dem eigenſten Rechte der Gemeinde ſelbſt ableitbar, zu ihrem Vollzug eines ſtaatlichen Auftrages nicht bedürfen, wie z. B. diejenigen der Wohlfahrtspflege.

Grundzug der ganzen neueren Gemeinde-Geſetzgebung iſt es, daſs die Gemeinde über ihre Angelegenheiten durch gewählte Vertreter beſchlieſst, die Exekutive in die Hand gewählter Gemeindebeamten legt. Aber der Wahlmodus und das bürgerliche Wahlrecht ſind durchaus verſchieden aufgefaſst.

---

hob die Befugniſs der Gemeinden, ein Einzugsgeld zum Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit zu erwerben, für ganz Preuſsen auf.

[27]) Badiſche Gem. Ordn. v. 1831 § 48; preuſs. Geſ. über die Polizeiverwaltung v. 11. III. 50; preuſs. Städte-Ordn. v. 1853 § 62 u. f. w. Nach dem preuſs. Geſ. v. 11. III. 50, begreift die Ortspolizei 1) den Schutz d. Perſonen und d. Eigenthums; 2) Ordnung, Sicherheit, Leichtigkeit des Verkehrs; 3) die Markt-Polizei; 4) Ordnung bei Verſammlungen; 5) Fremden-Verkehr und Beherbergung; 6) Wirthshauspolizei; 7) Geſundheitspolizei; 8) Feuer- und Baupolizei; 9) Schutz der Fluren, Waldungen etc. 10) Alles andere, was im beſonderen Intereſſe der Gemeinden polizeilich geregelt werden muſs. Die Gewerbepolizei iſt hier faſt ganz unberückſichtigt geblieben.

[28]) § 3 u. 14 der Gem. Ordn. v. 1822.

[29]) Art. 9 und 111 der Gem. Ordn. v. 1854.

[30]) Braunſchweigiſche Stadt- und Landgem. Ordn. (1850); § 1 der Stadtgem.-Ordnung, § 3 d. Landgem. Ordn.

[31]) Bluntſchli u. Brater, Staatswörterbuch, IV. S. 139.

In allen Gemeindegeſetzen endlich findet die Thätigkeit der Gemeinde im Gemeindehaushalt ihren Abſchluſs, in der Staatsoberaufſicht ihr Korrektiv. Aber das Maaſs von Freiheit, mit welcher die Gemeindebehörden über die Subſtanz und die Nutzungen des Gemeindevermögens und die Einkünfte aus den Gemeindeſteuern verfügen, ſowie das Maaſs ſtaatlicher Einwirkung auf den Gang der Gemeindeverwaltung überhaupt und der Gemeindevermögens-Verwaltung insbeſondere iſt ein ſehr verſchiedenes in den einzelnen Gemeinde-Geſetzen.

In einem Theile der deutſchen Staaten werden die Gemeinden noch heute vom Staate bevormundet, d. h. im Intereſſe der Gemeinde und der Gemeinde-Angehörigen beaufſichtigt und geleitet. In anderen Bundesſtaaten übt der Staat nur eine Oberaufſicht, d. h. er erhält ſich in ſteter Kenntniſs der Gemeinde-Angelegenheiten, um ſeine eigenen und die Intereſſen ſeiner Angehörigen jederzeit ſchützen zu können.[32])

Dieſer Unterſchied tritt beſonders da hervor, wo es ſich um die Verwaltung und Benutzung der Gemeindewaldungen handelt; denn es haben dieſe im ganzen Weſten und Süden des Reiches ſeit der Begründung des Gemeinde-Weſens eine beſondere Bedeutung für den Gemeindehaushalt gehabt und einen Gegenſtand beſonderer Fürſorge der Staatsbehörden gebildet.

Bei Beginn dieſer Periode[33]) war die Geſetzgebung über die Verwaltung des Gemeinde-Waldeigenthums nur in einem Theile der deutſchen Staaten einheitlich geregelt. In Preuſsen galt für die Provinzen weſtlich der Elbe das Geſetz vom 24. Dezbr. 1816, in Bayern waren eine Reihe von Lokalverordnungen und Spezialgeſetzen in Kraft, denen jede innere Einheit fehlte; in Sachſen und Würtemberg beſtand faktiſch faſt gar keine Aufſicht über die Gemeindewaldwirthſchaften und in Baden fehlte, wie in Bayern, eine einheitliche Geſetzgebung; in Hannover wurden nur im Hildesheim'ſchen die Gemeindeforſten von den Staatsforſtbeamten beförſtert.

In Kurheſſen, Naſſau, dem Groſsherzogthum Heſſen wurden alle Gemeindewaldungen ſtaatlicherſeits beförſtert, in Braunſchweig wenigſtens ſpeziell techniſch beaufſichtigt; in den thüringiſchen

---

[32]) Vergl. hierzu Bluntſchli u. Brater, Staatswörterbuch, IV. S. 146 fgde. Weiske, Sammlung der neueren deutſchen Gemeindegeſetze. 1848. (enthält die bis 1845 erſchienenen Geſetze). Stüve, Weſen und Verfaſſung der Landgemeinden in Niederſachſen und Weſtfalen. Jena 1851.

[33]) Vergl. den II. Band dieſes Werkes, S. 235—239 und S. 276—287.

Staaten, in Anhalt, Lippe und Waldeck galten ältere gesetzliche Bestimmungen, welche die Regierungen zur Oberaufsicht über die Gemeinde- und Institutenwaldungen berechtigten.

Preufsen und Hannover blieben im Wesentlichen auf dem bereits 1820 erreichten Punkte stehen. Die Gemeindegesetze für Preufsen belassen es in Bezug auf die Gemeindewaldungen bei den für die einzelnen Landestheile ergangenen besonderen Gesetzen;[34]) zum Erlafs besonderer Gemeinde-Waldgesetze kam es nicht. In weiterer Ausführung des Gesetzes vom 24. Dezember 1816 wurden lediglich auf dem Verwaltungswege Instruktionen erlassen, welche hauptsächlich die Anstellung der Beamten, Ordnung des Betriebs und die Bildung von Gemeinde-Oberförstereien ins Auge fassen und 1839 für die Regierungsbezirke Trier und Koblenz,[35]) 1857 für Arnsberg und Minden[36]) erschienen. Für diese vier Regierungsbezirke erging 1862[37]) eine Verordnung, betreffend die Prüfung der Gemeinde-Forstkandidaten. Ergänzend zu dem Gesetze von 1816 bestimmte endlich die Landgemeinde-

[34]) Vergl. d. Städte-Ordn. f. d. 6 östl. Provinzen, § 50. 55; für Westfalen § 54; für die Rheinprovinz § 51. Betreffs der Gemeindewaldungen in den Landgemeinden der östlichen Provinzen bestimmt § 15 des Gesetzes v. 14. IV. 1856 (Ges. Samml. 1856, S. 364), dafs sie auch fernerhin ihrer Bestimmung zu erhalten, ferner, dafs Umwandlungen in Acker und Wiese, sowie aufserordentliche Holzschläge nur mit Genehmigung der Regierung zulässig sind. Hierbei ist zugleich verordnet, dafs die bereits erlassenen Gesetze und Verordnungen (namentl. also d. Ges. v. 24. XII. 1816) in Kraft verbleiben.

Hiernach steht bei städtischen Forsten (§ 50 der Städteordnung v. 30. V. 1853) der Staatsgewalt eine Einwirkung auf die Gemeindewaldwirthschaft nur insoweit zu, als überhaupt »zur Veräufserung von Grundstücken« und »zu Veränderungen im Genusse der Gemeinde-Nutzungen« die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierung) erforderlich ist.

Vergl. auch meine »Waldwirthschaft und Waldschutz«. 1869. S. 158 fgde.

[35]) § 6 des Gemeinde-Waldgesetzes von 1816 unterwirft die von den Gemeinden zu wählenden Forstbeamten der Prüfung und Bestätigung durch die Regierung, ohne jedoch über den bei Anstellung der Gemeinde-Forstbeamten innezuhaltenden Modus genaue Bestimmung zu treffen. Die Königlichen Ordres vom 18. VIII. 1835 (für Trier und Koblenz) und v. 28. V. 1836 (für Arnsberg und Minden) stellten demnächst als Grundsatz auf, dafs in Ermangelung freiwilliger Zustimmung der Gemeinden zur Bildung angemessener Kommunal-Forstverwaltungs-Verbände, die Minister d. Innern und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten Entscheidung treffen sollten. Hierauf ergingen die Ausführungs-Verordnungen v. 1839 und 1857 (am 31. VIII. 1839 für Arnsberg-Minden; vergl. Greiff, »d. preufs. Gesetze über Landeskultur und landwirthschaftliche Polizei«. 1866. S. 669 fgde.).

[36]) Greiff a. a. O. S. 670. Die Instruktion v. 19. V. 1857 ist abgedruckt bei v. Hagen, die forstlichen Verhältnisse Preufsens, S. 55.

[37]) v. Hagen a. a. O. S. 59.

Ordnung für die Rheinprovinz von 1856,[38]) dafs da, wo ein dringendes Bedürfnifs der Landeskultur vorliegt, und die Kräfte der Gemeinden es geftatten, diefelben nach Anhörung der Gemeinde-Vertretung und des Kreistages angehalten werden können, unkultivirte Gemeinde-Grundftücke durch Anlegung von Holzungen und Wiefen in Kultur zu fetzen. Nähere Beftimmungen hierüber ertheilte die für die Rheinprovinz erlaffene Verordnung vom 1. März 1858.[39])

Die Wirkungen des Gefetzes von 1816 auf die Hebung der Gemeinde-Waldwirthfchaft in Rheinland und Weftfalen waren überaus günftige. Mit der Bildung von Gemeinde-Forftverwaltungs-Bezirken, welche mit gebildeten Forfttechnikern befetzt wurden, war ein Weg befchritten, der die tiefen Schäden, welche die Gemeindeforften der Weftprovinzen in langer Kriegs- und Noth-Zeit erlitten hatten, langfam heilte. Freilich blieben die Gehälter diefer Beamten meift unzureichend, die Bezirke zu grofs, die Kulturmittel fpärlich; aber allmählig befferte fich die gefammtwirthfchaftliche Lage vieler Gemeinden und es gelang dem Einfluffe der höheren Forftbeamten, der Verwaltung und Wirthfchaft reichlichere Geldmittel und damit die Waldungen befferen Zuftänden zuzuführen. Männer, wie Schirmer[40]) in Cöln, Jäger[41]) und Höffler[42]) in Koblenz, Linz und Waffenburger[43]) in Trier, Steffens in Aachen, v. Pachelbl-Gehag in Arnsberg[44]) haben fich in diefer Richtung bedeutende Verdienfte erworben.

In Hannover beftimmte § 119 der Städteordnung von 1858,[45]) dafs die Staatsoberaufficht über die Gemeindeforften durch Provinzial-Gefetze geregelt werde. Es ergingen fodann das Gefetz vom 10. Juli 1859[46]) für Calenberg, Göttingen und

[38]) Art. 23 des Gefetzes v. 15. V. 1856 (G. S. S. 441) bei Greiff, a. a. O. S. 670.

[39]) Greiff a. a. O. S. 671.

[40]) S. oben § 8. S. 68.

[41]) Oben § 8. S. 68.

[42]) Chriftian Höffler, geb. am 7. IX. 1806 zu Koblenz, befuchte dort 1814—21 das Gymnafium, ftudirte dann 2 Jahre in Afchaffenburg, beftand 1833 die Prüfung als Forftreferendar und wurde 1835 Regierungs- und Forft-Affeffor, 1838 Regierungs- und Forft-Rath in Trier, 1847 Oberforftmeifter in Koblenz. Er ftarb am 24. VI. 1865. Vergl. forftl. Blätter (Grunert) 11. Heft, S. 219 fgde.

[43]) Oben § 8. S. 67.

[44]) Oben § 8. S. 68.

[45]) v. Rönne, Staatsrecht, II. Bd., 1. Abth. S. 573.

[46]) Forft- und Jagd-Zeit. 1859, S. 358. 437. Gef. Samml. f. Hannover, 1859, Abth. I. S. 725. Burckhardt, forftl. Verhältniffe von Hannnver, S. 16. Ausführungs-Verordnung des Miniflers d. Innern v. 26. VII. 1859 (G. S. S. 739).

Grubenhagen und die Verordnung vom 30. Oktober 1860,[47]) betreffend die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchen-Forſten in der Grafſchaft Hohnſtein, welche jedoch im Weſentlichen nur dasjenige in etwas gemilderter Form enthielten, was in jenen Landestheilen ſchon ſeit den Zeiten des Königreichs Weſtfalen Rechtens geweſen war. Die Gemeindeforſten des Fürſtenthums Hildesheim ſind ſeit 1815 in ähnlicher Weiſe der Verwaltung der Staatsforſt-Behörden unterſtellt.[48])

Die Leitung und Ausführung von Hieb und Kultur in den Gemeindeforſten verblieb den Staatsforſtbeamten, die allgemeine Aufſicht den Bezirksbehörden (Landdroſteien). Jährliche Betriebspläne, mit den Eigenthümern vereinbart, wurden der Wirthſchaft zu Grunde gelegt. Wenn der betriebsführende Forſtbeamte ſich mit den Eigenthümern nicht einigen kann, ſo entſcheidet die Landdroſtei, in der Rekurs-Inſtanz der Miniſter des Innern. Die Holzverwerthung iſt Sache der Gemeinden und Stiftungen. Dieſe haben auch für die Beſtellung von Forſtſchutzbeamten Sorge zu tragen. Ein Beſoldungsbeitrag von $^1/_{30}$ Thlr. pro Morgen wird zur Staatskaſſe gezahlt.

Beſondere Verdienſte um die Hebung der Gemeindeforſtwirthſchaft in Hannover erwarben ſich die Oberforſtmeiſter v. Hammerſtein[49]) und v. Düring.[50]) Aber es fehlt dort auch nicht an ausgedehnten Gemeindegründen, welche der Verödung anheimgefallen ſind. Die hiſtoriſch entwickelte Ungleichheit der Geſetzgebung hat auch in Hannover, wie in vielen anderen deutſchen Staaten, intereſſante Ergebniſſe vergleichender Unterſuchung ermöglicht. Das von aller Staatsaufſicht freie Gemeinde-Waldeigenthum des weiten, ſo überaus ſchutzbedürftigen Flachlandes iſt zerriſſen, durch Parzellirung zerſplittert, übermäſsig ausgenutzt, durch unvernünftige Anwendung des an und für ſich ſo ſegenbringenden Prinzips der Gemeinheitstheilung dem Untergange vielerorts überliefert. »Die Spartöpfe der Väter ſind leer geworden und nachdem das forſtwirthſchaftliche Inventarium, die

---

[47]) G. S. 1860. S. 164. Ausführungs-Verordnung v. 10. XI. 1860 (G. S. S. 171).

[48]) Vergl. Burckhardt a. a. O. Verordnung vom 21. I. 1815. Forſt- und Jagd-Zeitung 1850 (S. 475). Hier giebt der Forſtmeiſter Mühry eine Darſtellung der wirthſchaftlichen Zuſtände in den Hildesheim'ſchen Gemeinde-Forſten, welche den günſtigen Einfluſs zeigt, den die Staatsaufſicht geübt hat.

[49]) Oben § 8. S. 92.

[50]) Oben § 8. S. 93.

Beſtände, ausverkauft, mag man nicht Hand anlegen und warten, um Neues entſtehen zu laſſen.«[51])

Die kurheſſiſche Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834 ſtellt in § 68 den Grundſatz auf, daſs die Verwaltung der Gemeindeforſten unter Leitung und Aufſicht der landesherrlichen Forſtbeamten ſtehen ſolle. Hierdurch wurden die bereits in dem Miniſterial-Ausſchreiben vom 28. Aug. 1824[52]) und 14. Juli 1830[53]) erneuerten älteren Grundſätze der franzöſiſchen (weſtfäliſchen) Geſetzgebung bezw. des organiſchen Edikts vom 29. Juni 1821[54]) beſtätigt. Weitere Miniſterial-Verfügungen ergingen 1840[55]) und 1858.[56]) Die Bewirthſchaftung der Gemeindewaldungen lag darnach den Staatsforſt-Behörden (Revierverwaltern, Oberforſtämtern für ſtädtiſche, Revierverwaltern, Forſtinſpektionen, Oberforſtämtern für ländliche Gemeindewaldungen) ob und es muſs anerkannt werden, daſs dieſe in ihren Grundzügen bis heute erhaltene Organiſation die kurheſſiſchen Gemeindeforſten vielfach vor der Zerſtörung geſchützt und zu wirthſchaftlicher Blüthe emporgehoben hat.

Gleiches muſs von den Gemeindewaldungen des Groſsherzogthums Heſſen[57]) behauptet werden. Hier iſt die organiſche Verbindung der Gemeinde- und Staats-Forſtverwaltung ſeit 1776[58]) Grundſatz und lange Gewöhnung hat der ſtarken Bevormundung der Gemeinden in Bezug auf ihre Waldwirthſchaft jede Schärfe benommen. Die für Rheinheſſen in Kraft gebliebene franzöſiſche Geſetzgebung[59]) ſchloſs ſich in Bezug auf die Gemeindeforſten harmoniſch an das an, was in den übrigen Theilen des Landes ſeit lange Rechtens war. Das Groſsherzogthum iſt vor jeder tiefgreifenden Ungleichheit der Geſetzgebung in Bezug auf das Gemeinde-Forſtweſen bewahrt geblieben und die ganze Entwickelung des letzteren während dieſer Periode zeigt, daſs

[51]) So Burckhardt a. a. O. S. 42.

[52]) G. S. f. Kurheſſen, 1824, S. 89.

[53]) Müller u. Fuchs, Sammlung kurheſſ. Geſetze. S. 811.

[54]) Alfred Klauhold, kurheſſ. Rechtsbuch, 1855, S. 172. Meine »Waldwirthſchaft und Waldſchutz« S. 167.

[55]) Regulativ über d. Einleitung und Ausführung des Forſtbetriebs und die Handhabung des Forſtſchutzes in den gemeinheitlichen Waldungen v. 5. III. 1840 (Finanz-Min.).

[56]) Müller u. Fuchs, a. a. O. S. 1352.

[57]) Vergl. Braun (Referent f. Gemeinde-Forſt-Sachen in der Centralſtelle) in Baur's Monatſchrift v. 1874, S. 247 fgde.

[58]) Verwaltungs-Ordnung f. d. Oberforſt Darmſtadt v. 20. IV. 1776 § 26 nach Braun a. a. O.

[59]) Vergl. d. II. Bd. dieſes Werkes. S. 273. 286.

das hier in Anwendung gekommene ſtaatsrechtliche Prinzip Tüchtiges geleiſtet hat, wenngleich dies Prinzip ſelbſt der modernen Stellung der politiſchen Gemeinde nicht mehr entſprechen will.

Um die heſſiſchen Gemeinde-Forſten hat ſich der Freiherr von Wedekind[60]) unläugbar groſse Verdienſte erworben. Eine ernſte Gefahr erwuchs denſelben durch die Stürme des Jahres 1848. Die neu eingeſetzten Bezirksräthe nahmen theilweiſe für ſich das Recht in Anſpruch, über die forſtwirthſchaftlichen Ausgaben der Gemeinden zu entſcheiden und damit einen Kernpunkt der waldwirthſchaftlichen Thätigkeit der forſttechniſchen Beurtheilung zu entziehen.[61]) Die finanzielle Noth jener Zeit nöthigte zudem viele unbemittelte Gemeinden, Anleihen aufzunehmen und man verlangte namentlich im Odenwald, dieſe Kapitalien durch Extrafällungen in den Gemeindeforſten decken zu dürfen. Die Regierung war unter dem Drucke einer ſchweren Zeit nicht im Stande, überall energiſch zu widerſprechen. In kommuniſtiſcher Weiſe begann man, hier und dort die ſo beſchafften Geldſummen zu theilen. Mit der Revolution ſelbſt aber endeten auch dieſe Unordnungen und die Gemeinde-Forſtgeſetzgebung überſtand die Kriſis, ohne in weſentlichen Punkten Abänderungen zu erleiden.[62])

In Naſſau lieſs ebenfalls das Gemeinde-Geſetz vom 26. Juli 1854[63]) die älteren, meiſt ſchon in der vorigen Periode[64]) erlaſſenen Verordnungen über die Verwaltung der Gemeindeforſten in Kraft. Sie ſprach dabei die Untheilbarkeit derſelben nochmals beſtimmt aus.[65]) Die vollſtändige Beförſterung aller Gemeinde-Waldungen durch die Staatsforſtbehörden blieb ſomit beſtehen. Ergänzende Geſetze und Verordnungen ergingen 1849 (Einkommen der Gemeinde-Forſtſchutzbeamten)[66]) und 1862[67]) (Inſtruktion für Bürgermeiſter und Gemeinderath).

---

[60]) Oben § 8 S. 87.

[61]) Forſt- und Jagdzeitung, 1850, S. 67.

[62]) Forſt- und Jagd-Zeit., 1850, S. 68.

[63]) § 32 d. Geſetzes.

[64]) Bd. II. dieſ. Werkes, S. 286.

[65]) § 43 d. Geſetzes.

[66]) Meine »Waldwirthſchaft und Waldſchutz«, S. 164. Das Einkommen der Gemeindeförſter wurde durch Geſetz v. 27. IX. 1849, das der Gemeinde-Oberförſter durch Geſetz v. 24. I. 1852 normirt. Letztere wurden ohne Mitwirkung der Gemeinden vom Staate beſtellt.

[67]) Geſetze v. 24. VII. 1854, betr. die Amtsverwaltung und Errichtung eines Amts-Bezirksrathes und Inſtruktion v. 31. III. 1862.

Die wirthſchaftliche Nothwendigkeit, den naſſauiſchen Gemeinden innerhalb gewiſſer Grenzen Laubnutzungen in ihren Forſten zu geſtatten, führte zu der Beſtimmung, daſs Laubabgaben nach einem Etat geſchehen, Ueberſchreitungen deſſelben zwar nach Begutachtung durch die Forſtbehörden und Beſchluſsfaſſung durch den Bezirksrath zuläſſig ſein ſollen, daſs aber die durch die Mehrentnahme von Laubſtreu bedingte Minderproduktion an Holz mit 20 Kbſs. Holz für je 10 Centner Laubſtreu am Holzetat des laufenden Jahres in Abzug gebracht werden muſs.[68])

In Bayern[69]) bezeichnet der Erlaſs des Forſtgeſetzes vom 28. März 1852 eine Epoche des Forſt-Verwaltungsrechtes und der Organiſation ebenſo, wie des Forſthoheitsrechtes. Wurde von da ab erſt die Stellung der Staatsforſtbeamten eine feſt geregelte, die Geſammtheit der Verwaltungseinrichtungen gleichmäſsig geſtaltet, ſo wurden nun auch die Grundſätze einheitliche, welche den Gemeindeforſten gegenüber zur Anwendung kamen.

Bis 1852 war dieſe Einheit der Verwaltungsgrundſätze nicht vorhanden. In den meiſten Theilen der rechtsrheiniſchen Provinzen lieſs der Staat die Gemeindewaldungen durch die Staatsforſtbeamten (in den Territorien der Standes- und Grundherrn vielfach durch ſtandes- und grundherrliche Forſtbedienſtete) beförſtern; aber das ganze Verhältniſs war ſchon um deswillen ein unklares, weil die Einwirkung der Staatsgewalt gar nicht in der reinen Form einer Hoheitsübung erſchien, ſondern ſich vielfach noch der ſtandes- und grundherrlichen Zwiſchen-Inſtanz bediente. Dazu kam, daſs ältere Forſtordnungen und gewohnheitsrechtliche Uebung in den einzelnen Territorien die Praxis der Staatsforſt-Behörden gegenüber den Gemeinden beſtimmten. Eine Aenderung in Bezug auf den Vollzug der ſtaatlichen Einwirkung auf die Gemeindewaldwirthſchaft brachte das Jahr 1848, indem mit dem Uebergang der geſammten Forſtgerichtsbarkeit an den Staat auch die Ausübung der Forſthoheit über die Gemeindewaldungen auf die Staatsforſtbeamten überging.

Ein in ſich abgeſchloſſenes Rechtsgebiet bildete die Rheinpfalz, in welcher die franzöſiſche Geſetzgebung in Bezug auf die Gemeindewaldungen — vollſtändige Beförſterung durch die Staatsforſtbeamten — erhalten wurde.[70]) 1822 wurde den Ge-

[68]) Meine »Waldwirthſchaft etc.« S. 165.

[69]) Vergl. »Die Forſtverwaltung Bayern's. 1861. S. 123 fgde. 371 fgde.«

[70]) Namentlich die Verordnung des Generalgouverneurs des Mittelrheins vom 26/28. V. 1814.

meinden die Beſtellung ihrer Forſtſchutzbeamten überlaſſen,[71]) am 4. Juli 1840 aber erging eine Königliche Verordnung, welche die Anordnung, Leitung und Ueberwachung des Wirthſchaftsbetriebes den techniſchen Organen der Staatsforſtverwaltung beliefs, den Gemeinden dagegen die Beſtellung der Forſtſchutzbeamten und Verwerthung der Walderzeugniſſe, letztere unter Aufſicht der Landkommiſſariate und der Regierung, überwies.

Das Forſtgeſetz von 1852 wies der Staatsregierung der Verwaltung der Gemeindeforſten gegenüber eine weſentlich veränderte Stellung zu. Das Prinzip der Beförſterung wurde nicht beibehalten. Die Verwaltung der Gemeindewaldungen muſs auf Grund von Wirthſchaftsplänen, welche von Aufſichtswegen beſtätigt ſind, durch Forſttechniker geſchehen, die für den k. Forſtverwaltungsdienſt befähigt ſind; doch können die Gemeinden wegen Mitbeförſterung ihrer Waldungen durch die Verwalter von Staatsforſtrevieren ein Uebereinkommen mit der Staatsregierung abſchlieſsen; ſie zahlen dann Beſoldungs-Beiträge. In Unterfranken iſt es bei der herkömmlichen Beſtellung der Gemeinde- Stiftungs- und Körperſchafts-Forſtverwalter durch die Regierung gegen Fortentrichtung der hergebrachten Beſoldungsbeiträge geblieben.[72])

Die Schutzbeamten ſind von den Gemeinden zu beſtellen, die Forſtſchutzfunktion kann aber mit Genehmigung der Forſtpolizei-Behörde von k. Forſtſchutzbeamten mit übernommen werden. Die Bildung gemeinſchaftlicher Forſtſchutzbezirke ſoll möglichſt befördert werden. Aufſichtsbehörden ſind die Forſtämter, denen die Befugniſs zuſteht, in dringenden Fällen vollziehbare vorläufige Anordnungen zu treffen. Forſtpolizeibehörde iſt die Diſtriktspolizeibehörde (in gröſseren Städten der Magiſtrat). Zweitinſtanzliche Forſtpolizeiſtelle iſt die Regierung, Kammer des Innern. Wo letztere in erſter Inſtanz entſcheidet, iſt der Rekurs an den Miniſter des Innern zuläſſig. Die Koſten der Aufſicht trägt der Staat. Die Verfügung über die Walderzeugniſſe ſteht den Gemeinden zu. Rodungen in den Gemeindewaldungen ſind nur mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, zuläſſig, auſserdem mit Zuſtimmung der Diſtriktspolizei-Behörde

---

[71]) Regierungs-Verfügung v. 24. VII. 1822.

[72]) Vergl. Forſt- und Jagd-Zeitung, 1846, S. 28. Unterm 12. I. 1841 erlieſs die Regierung von Unterfranken eine Inſtruktion, welche das dort geltende Forſthoheitsrecht codifizirte.

(Magiſtrat). Die Vorſchriften des Forſtgeſetzes über Waldverwüſtungen (Abſchwendungen) gelten auch für Gemeinde-, Stiftungs- und Körperſchaftswaldungen.

Das Prinzip der kurz bezeichneten Geſetzgebung in Bayern iſt das der Verhinderung von Subſtanz-Verringerung und unpfleglicher Behandlung der Gemeinde-Waldungen, nicht das des poſitiven Eingreifens der Staatsgewalt in die Gemeinde-Waldwirthſchaft. Die bayeriſche Geſetzgebung faſst die Gemeinde auf als eine ſelbſtändige Gemeinſchaft mit örtlichen, politiſchen und wirthſchaftlichen Funktionen und beſchränkt das Recht der Staatsgewalt auf die Oberaufſicht über den Gang der Gemeindeverwaltung, ohne ihr die Befugniſs einzuräumen, durch eigene bevormundende Thätigkeit die Intereſſen der Gemeinde ſelbſtthätig wahrzunehmen. —

In Würtemberg iſt es auch in dieſer Periode zum Erlaſs eines Gemeinde-Forſt-Geſetzes nicht gekommen. Die älteren Vorſchriften beſtehen formell zu Recht, ohne indeſſen gehandhabt zu werden. In allerneueſter Zeit iſt der Entwurf[73]) eines Geſetzes über die Bewirthſchaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen bekannt geworden, der ſich in vielen Punkten dem bayeriſchen Forſtgeſetze anſchlieſst, jedoch die Errichtung

---

[73]) Vergl. über dieſen Entwurf: »Grauer, Geſetzesvorlage über Bewirthſchaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen in Würtemberg« in Baur's Monatſchrift, 1874, S. 145. Der Entwurf iſt am 2. I. 1874 eingebracht. Er ordnet die Aufſicht über die Gemeindeforſtverwaltung durch die Forſtämter und die Forſtdirektion, Abth. f. Körperſchaftswaldungen (beſtehend aus einem Direktor, 3 forſttechniſchen und 3 Räthen des Departements des Innern) an (Art. 1), ſchreibt nachhaltige Nutzung auf Grund von Wirthſchaftsplänen, die von Aufſichtswegen feſtzuſtellen ſind, bei ganz kleinen Waldungen von ſummariſchen Gutachten vor (Art. 2. 3), fordert die Bewirthſchaftung der Gemeindeforſtreviere durch Techniker mit der Befähigung für die Staatsforſtverwaltung (Art. 6), ordnet Jahresbetriebspläne an, bei deren Aufſtellung die Eigenthümer eben ſo zu hören ſind, wie vor Feſtſtellung der allg. Wirthſchaftspläne (Art. 4. 8), überläſst die Wahl der Forſtverwalter den Eigenthümern (Art. 7), behält der Forſtpolizeibehörde aber die Befugniſs vor, in den Fällen, wo die Eigenthümer die Anſtellung eines geeigneten Sachverſtändigen unterlaſſen, die techniſche Betriebsführung den königl. Revierförſtern auf Zeit (15 Jahre) zu übertragen (Art. 9 10), in welchem Falle ein Jahres-Beitrag von 0,80 M. Reichswähr. pro H. zur Staatskaſſe zu zahlen iſt (Art. 11); überläſst ebenſo die Beſtellung von Forſt-Schutzbeamten den Eigenthümern und ordnet an, daſs Erſtere durch gemeinſame Verfügung des Forſtamts und Oberamts entlaſſen werden können, daſs die Aufſichtskoſten auf die Staatskaſſe zu übernehmen ſind (Art. 12—14) und hebt alle entgegenſtehenden Geſetze auf (Art. 16).

einer beſonderen Centralſtelle (Abtheilung für Körperſchaftswaldungen bei der Forſtdirektion) ins Auge faſst und damit einem Prinzip Ausdruck verleiht, welches für die Regelung der Staatsoberaufſicht über die Gemeinde-Forſtverwaltung ſicherlich alle Beachtung verdient.

Die badiſche Geſetzgebung über die Gemeinde-Verwaltung hat ſeit 1831 bis in die allerneueſte Zeit[74]) weſentliche Umgeſtaltungen nicht erfahren. Auch betreffs der Gemeinde-Forſtverwaltung ſind in dieſer Periode Veränderungen prinzipieller Natur nicht zu verzeichnen. Vollkommne Beförſterung der Gemeindewaldungen durch die techniſchen Organe der Staatsforſtverwaltung iſt noch heute Grundſatz.

Die Geſetze von 1821,[75]) 1833[76]) und 1854[77]) haben in Bezug auf die Privatwaldwirthſchaft den Veränderungen in der geſammtpolitiſchen Anſchauung bis zu einem gewiſſen Punkte Rechnung getragen, die veränderte Stellung der Gemeinde im Staate jedoch wenig berückſichtigt. Wie in Naſſau und dem Grofsherzogthum Heſſen, ſo hat auch in Baden die Bevormundung der Gemeinden in Bezug auf die Bewirthſchaftung ihrer Waldungen zu Klagen und Unzuträglichkeiten wenig Anlaſs gegeben; auch hier ſind die wirthſchaftlichen Früchte der beſtehenden Organiſation unverkennbar gute.[78])

Anſchlieſsend an das Gemeindegeſetz von 1831, ordnete das Forſtgeſetz vom 15. November 1833 die Verhältniſſe des Gemeindeforſtweſens.[79]) Hiernach ſtand der Gemeinde lediglich eine Theilnahme an dem Entwurfe der Jahresbetriebspläne zu;[80]) die Feſtſetzung dieſer Pläne war Sache des Forſtamts, die Ausführung Sache des Förſters, der das Holz fertig aufgearbeitet dem Gemeinderath überwies.[81]) Mit der Verwerthung des Holzes befaſste ſich die Forſtbehörde nicht; doch unterlagen die Verſteigerungsbedingungen ebenſo, wie die Verkaufsliſten, der Prü-

---

[74]) Ein neues Gemeindegeſetz iſt 1874 vereinbart und im Juli erſchienen.

[75]) II. Band dieſes Werkes, S. 284.

[76]) Forſtgeſetz v. 15. XI. 1833, beſ. amtliche Ausgabe 1834.

[77]) Forſtgeſetz v. 27. April 1854.

[78]) Vergl. Krutina (Forſtrath) in Baur's Monatſchrift, 1874, S. 241 fgde.

[79]) §. 73—85 d. Geſetzes.

[80]) Die Gemeinden ſtellen eine Holzbedarfsliſte auf und können gegen den Wirthſchaftsplan Einſpruch erheben. §. 74 a. a. O.

[81]) §. 76 d. Geſetzes.

fung des Förſters.[82]) Der ganze techniſche Betrieb lag nur in ſeiner Hand.

An den kurz bezeichneten Grundſätzen änderten das Forſtgeſetz vom 27. April 1854, die Bewirthſchaftungs-Ordnung vom 20. März 1855[83]) und die ſie ergänzenden Verordnungen von 1856,[84]) 1861[85]) und 1866[86]) nichts Weſentliches; nur betreffs des formellen Geſchäftsganges wurden Aenderungen nöthig, die in der Verordnung vom 24. April 1868[87]) ihren Abſchluſs fanden.

Auch jetzt noch wird die techniſche Bewirthſchaftung und polizeiliche Aufſicht über die Gemeindewaldungen von den Forſtbehörden geübt. In den Fällen der Meinungsverſchiedenheit zwiſchen der Bezirksforſtei und dem Gemeinderathe in Bezug auf den Wirthſchaftsplan entſcheidet, den neueren Verwaltungs-Ordnungen[88]) entſprechend, nicht mehr das Forſtamt, ſondern das Bezirksamt bezw. der Bezirksrath; der Rekurs an das Miniſterium des Innern iſt geſtattet.

Nur wenige Gemeindeforſtbezirke machen von ihrem geſetzlichen Rechte, ſich aus der Zahl der geprüften Forſtkandidaten einen Bezirksförſter zu wählen, faktiſch Gebrauch. In 94 Bezirksforſteien werden Staats- und Gemeindewaldungen zuſammen bewirthſchaftet. Die Forſtſchutzbeamten werden von den Gemeinden gewählt, vom Bezirksamte beſtätigt. In allen ſonſtigen Beziehungen iſt es bei den Beſtimmungen des Geſetzes von 1833 verblieben.

Für den vortrefflichen Zuſtand der Gemeindewaldungen in Baden ſpricht der Umſtand, daſs die Material-Abnutzung noch etwas höher ſteht, als in den Domänenforſten.[89])

Eine ganz andere Entwickelung hat das Gemeinde-Forſtweſen im Königreich Sachſen[90]) genommen. Hier iſt ſeit Er-

[82]) §. 78 a. a. O.

[83]) Regierungsblatt No. XIV.

[84]) Miniſterial-Verordnung v. 13. VI. 1856 (Verordn. Bl. S. 74).

[85]) Verordnung v. 17. V. 1861. Regierungsblatt S. 171.

[86]) Verordnung v. 15. II. 1866, a. a. O. S. 48.

[87]) Regierungsblatt No. XXXI, S. 449.

[88]) Namentlich dem Geſetze über die Organiſation der inneren Verwaltung v. 5. X. 1863, Regierungsblatt S. 402 und der Vollzugs-Verordnung v. 12. VII. 1864, Reg. Bl. S. 334, ſowie der Verordnung v. 18. XII. 1868, Reg. Bl. S. 3, betr. die Aufhebung der Forſtinſpektionen.

[89]) 1863/72 wurden nach Krutina a. a. O. von 85,945 H. Domänenwald (Stand v. 1. I. 1868) 397,070 Feſtm. (pro H. 4,62 Feſtm.), von 257,545 H. Gemeindewald (1. I. 1868) 1,192,190 Feſtm. (pro H. 4,63 Feſtm.) genutzt.

[90]) Darſtellung der ſächſiſchen Staatsforſtverwaltung. S. 10 fgde.

lafs des Mandats vom 30. Juli 1813, die Waldnebennutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugniſſe betreffend, namentlich aber ſeit Erlafs der Verfaſſungs-Urkunde von 1831 die Einwirkung der Staatsgewalt auf die Gemeindeforſtwirthſchaft mehr und mehr auf eine bloſse allgemeine Aufſicht beſchränkt, welche Subſtanz-Verminderungen und unnachhaltige Ausbeutung der Gemeinde-Waldungen verhindern ſoll und ihren praktiſchen Ausdruck lediglich in einer Reviſion der Wirthſchaftpläne und der Bewirthſchaftung im Allgemeinen durch die den Kreisdirektionen zugeordneten Oberforſtmeiſter findet.[91])

Aehnlich haben ſich die Verhältniſſe in den thüringiſchen Staaten entwickelt. Auch hier übten die Staatsbehörden eine allgemeine Aufſicht über die Gemeindewaldwirthſchaft, welche entweder, wie in S. Weimar,[92]) S. Altenburg,[93]) nur unwirthſchaftliche Rodungen verhindern und Wiederaufforſtungen zu erzwingen hat, oder weiter geht und das Recht umſchlieſst, die Betriebs- und Wirthſchaftspläne zu genehmigen, bezw. die Gemeindeforſtbeamten zu beſtätigen, wie in S. Meiningen,[94]) S. Koburg-Gotha,[95]) Schwarzburg.[96]) Im Groſsherzogthum Oldenburg[97]) beſteht eine weitergehende geſetzliche Befugniſs der Staatsbehörden, welche bei unwirthſchaftlicher Behandlung der Gemeindewaldgründe den Gemeinden die Verwaltung entziehen können. In Waldeck werden die Gemeindeforſten vom Staate verwaltet;[98]) ganz frei iſt die Gemeindeforſtverwaltung in Lippe-Detmold.[99]) —

[91]) Verordnung v. 24. V. 1856.

[92]) Maron, Forſtſtatiſtik, S. 287.

[93]) Maron, a. a. O. S. 281.

[94]) Forſtordnung v. 29. V. 1856 in der Forſt- und Jagd-Zeit. 1861. S. 389, Art. 4—9.

[95]) In S. Koburg erging ein Gemeinde-Waldgeſetz am 20. II. 1860 (Forſt- und Jagd-Zeit. 1860 S. 244), welches die älteren Verordnungen v. 15. IX. 1807, 22. XI. 1813, 3. V. 1815, 6. VII. 1852 aufhob und beſtimmte, dafs Rodungen in Parzellen von über 10 Acker von einer Genehmigung der Verwaltungsbehörde abhängig ſein, dieſe allerdings nicht verſagt werden ſoll, wenn die Fläche zur dauernden anderweitigen Benutzung geeignet iſt; dafs die Bewirthſchaftung der Gemeindeforſten durch ſachkundige Perſonen geſchehen (Art. 3) und für alle Forſten von über 50 Acker auf einen Betriebsplan gegründet (Art. 4), auch durch Staatsforſtbeamte kontrolirt werden ſoll (Art. 5) u. ſ. w.

[96]) Geſetz v. 13. III. 1840 (für Schw.-Rudolſtadt).

[97]) Forſt- und Maſtordnung v. 28. IX. 1840. Forſt- und Jagd-Zeitung, 1841. S. 20.

[98]) Forſtkalender f. d. deutſche Reich v. Schneider. 1874. S. 220.

[99]) Es beſteht nur ein Rodungsverbot. Leo, Forſtſtatiſtik, S. 329.

Drei Prinzipien laſſen ſich bei Betrachtung der hiſtoriſchen Entwickelung des Gemeindeforſtweſens in Deutſchland ohne Schwierigkeit erkennen — das Prinzip der Wirthſchaftsführung in den Gemeindeforſten durch die Staatsforſtbehörden, welches in Baden, Heſſen, Naſſau, Kurheſſen, Theilen von Hannover geſetzlich beſteht und die Selbſtverwaltung der Gemeinden gänzlich aufhebt, ſoweit es ſich um den techniſchen Betrieb handelt; das Prinzip der Beaufſichtigung der Gemeindewaldwirthſchaft, welches in den preuſsiſchen Provinzen Rheinland, Weſtfalen, Sachſen, in Bayern, im Königreich Sachſen und in vielen kleineren Staaten der Geſetzgebung zu Grunde liegt; endlich das Prinzip der vollen Freiheit des Gemeindewaldeigenthums innerhalb der durch die das Gemeindevermögen überhaupt betreffenden geſetzlichen Schranken, welches u. A. in den Provinzen Preuſsen, Pommern, Poſen, Schleſien, Brandenburg des preuſsiſchen Staates zur Geltung gelangt iſt.

Die Untheilbarkeit des Gemeinde-Waldeigenthums iſt allgemein anerkannt. Ebenſo allgemein iſt bei der Verwirklichung der ſtaatlichen Beförſterung oder Wirthſchaftsleitung die Gemeindewaldwirthſchaft in die Hände der Verwalter von Staatsrevieren (Baden, Groſsherz. Heſſen, Naſſau, Kurheſſen, Hannover) gelegt, ſei es durch geſetzlichen Zwang (Groſsherz. Heſſen, Naſſau, Kurheſſen, Hannover), ſei es durch die Macht der faktiſchen Verhältniſſe (Bayern, Baden). Hierdurch ſind Beamte der Staatsvermögens-Verwaltung (fiskaliſche Beamte) mit einer Thätigkeit betraut, welche dem Gebiete der Gemeinde-Vermögens-Verwaltung angehört, einem Gebiete, welches oft ſehr eng an das der Staatsvermögens-Verwaltung grenzt, ſodaſs Kolliſionen nicht auſser dem Bereiche der Wahrſcheinlichkeit liegen.

Weiter hinauf werden die aus der Staatshoheit entſpringenden oberaufſehenden Funktionen nicht ſelten ebenfalls durch Beamte der Staatsvermögensverwaltung wahrgenommen. So in allen Theilen von Preuſsen (durch die Oberforſtmeiſter und Forſtmeiſter), im Groſsherz. Heſſen, in Baden, vielen kleineren Staaten. Es entſteht dadurch ein Dualismus in der amtlichen Stellung dieſer Beamten, der aus einer Vermengung ſtaatshoheitlicher und fiskaliſcher Funktionen entſpringt und in der Fortentwickelung der Gemeindegeſetzgebungen in Deutſchland dauernd kaum eine Stelle behaupten dürfte. Klarer ausgeprägt iſt die Natur der Rechte, welche dem Staate gegenüber der Gemeindewaldwirthſchaft zuſtehen, in der höchſten, die Aufſicht

ausübenden Inſtanz. Als ſolche fungiren in faſt allen Staaten die Miniſterien des Innern als Centralſtellen der Polizei-Hoheits-Uebung.

Wenn eine ruhige Würdigung des Entwicklungsganges, den die konſtitutionellen deutſchen Staaten verfolgen, uns die Ueberzeugung giebt, daſs das Grundprinzip der Selbſtverwaltung der Provinzen, Kreiſe, Gemeinden es gebieteriſch fordert, die auf dem privatrechtlichen Gebiete liegende fiskaliſche Bethätigung des Staates auf das ſtrengſte zu trennen von den aus der Staatshoheit entſpringenden (ſtaatsrechtlichen) Aeuſserungen der Staatsgewalt, ſo wird es nicht beſtritten werden dürfen, daſs die Aufſicht des Staates über die Gemeindewaldwirthſchaft nicht geübt werden darf durch die Organe der fiskaliſchen Vermögens-Verwaltung.

Eine in Oeſterreich vor Kurzem ins Leben getretene Inſtitution, die der Landesforſtinſpektoren, ſcheint der Anerkennung dieſer Wahrheit zu entſtammen nnd Aehnliches iſt auch — wenngleich unter anderer Form — in Deutſchland verſucht worden.[100])

Mögen praktiſche Gründe dahin drängen, die Bewirthſchaftung der Gemeindewaldungen in Deutſchland vielfach in die Hände von fiskaliſchen Forſtbeamten zu legen; das Korrektiv für eine ſolche Einrichtung wird überall zu ſuchen ſein in der vollkommenen Loslöſung der oberaufſehenden Inſtanzen von den fiskaliſchen Intereſſen des Staates. Nur ſo wird ſich die aus vielen Gründen nothwendige Beſchränkung der Gemeindeangehörigen in Bezug auf die Bewirthſchaftung und Benutzung der Gemeindewaldungen vereinigen laſſen mit der Tendenz der neueren Gemeindegeſetzgebung und die Einmengung fiskaliſcher Intereſſen ausgeſchloſſen ſein.

§ 10. Die Waldschutzfrage und die Gesetzgebung über die Privatwaldungen.

Die Geſetzgebung, welche das Verhältniſs des Staates zu den Waldeigenthümern regelt, hat in Deutſchland, wie ich gezeigt habe,[1]) ſeit dem Beginn des 19. Jahrhunderts, beeinfluſst durch raſch an Kraft gewinnende theoretiſche Gedankenſtrö-

---

[100]) In dem oben beſprochenen würtemb. Geſetzentwurf.

[1]) Vergl. d. II. Band dieſes Werkes, S. 276 fgde.

mungen, tiefeingreifende Veränderungen erlitten. Durch die Vertreter der bis in die letzten Folgerungen ausgebauten Lehre von der Freiheit des Eigenthums wurde jede Einwirkung des Staates auf die privatwirthſchaftliche Thätigkeit der Staatsangehörigen mit dem Makel der Unwirthſchaftlichkeit behaftet und als eine abgelebte Reminiscenz des abſoluten Staates gebrandmarkt. Die atomiſtiſche Tendenz der Smith'ſchen Volkswirthſchaftstheorie[2]) zerriſs die groſse Kette, welche die individuellen wirthſchaftlichen Intereſſen organiſch verbindet und in gegenſeitige Abhängigkeit verſetzt und läugnete es, daſs die freieſte Bewegung jener zahlloſen Einzelwirthſchaften, in welche ſie die Volkswirthſchaft zerſpaltete, jemals anders als kulturfördernd wirken könne, indem ſie die Exiſtenz von Naturkräften behauptete, welche mit eiſerner Nothwendigkeit den höchſten wirthſchaftlichen Effekt herbeiführen müſsten, ſobald nur die volle Freiheit der Bewegung den ſämmtlichen Einzelwirthſchaften zu Theil werde.

Ohne zu unterſuchen, ob denn die Wirkung jener wirthſchaftlichen Kräfte in allen Fällen ſo ſicher und nothwendig erfolge, daſs ſie derjenigen der Naturkräfte gleichzuſtellen ſei; ohne tief genug einzudringen in die Eigenart der verſchiedenen Zweige der Gütererzeugung, verallgemeinerten die Smithianer jene geiſtvolle, ſpekulative Theorie in einer gefahrdrohenden Weiſe, indem ſie mit ſcharfem Denkvermögen von Folgerung zu Folgerung fortſchritten und mit feiner Beobachtung Thatſachen um Thatſachen auf dem Gebiete des Wirthſchaftslebens auffanden, welche ihre Lehrſätze zu ſtützen wohl geeignet waren.

Aber ſie unterlieſsen es, auch alle diejenigen Thatſachen eben ſo ſorgfältig zu ſammeln, welche der Theorie vom freien Eigenthum und der ungebundenen Wirthſchaft widerſprachen. Sie verſchmäheten es, von jenen Vorgängen Kenntniſs zu nehmen, welche namentlich auf dem waldwirthſchaftlichen Gebiete ſeit dem Beginn dieſes Jahrhunderts bemerkbar wurden und ſich bald in den grellſten Widerſpruch ſetzten gegen jene Theorie. Ja blind gegen Alles das, was ſich auf dieſem Gebiete in faſt allen europäiſchen Kulturländern ereignete, verlangten ſie, daſs der Staat aufhören ſolle, Wälder zu beſitzen und zu bewirthſchaften, weil eine Reihe von Erfahrungen, die ganz anderen Wirthſchaftsgebieten entſtammten, gelehrt hatten, daſs im Allge-

[2]) A. a. O. S. 220.

meinen die Gewerbsthätigkeit viel beſſer von Privatperſonen ausgeht, als vom Staate; forderten ſie, daſs die Benutzung des geſammten Waldeigenthums fernerhin nur nach den Wirkungen von Angebot und Nachfrage und nach dem momentanen individuellen Intereſſe, dem überhaupt allein berechtigten Smith'ſchen Wirthſchaftsmotive, ſich regeln ſollte.[3] —

Da trat denn bald das praktiſche Leben in einen tiefen Widerſtreit gegen die doktrinäre Schule und Lehre. Die Befreiung des Privateigenthums von allen Beſchränkungen führte vielfach zur Waldverwüſtung, während ſie nach den Smith'ſchen Sätzen hätte zur höchſten wirthſchaftlichen Blüthe führen müſſen. Sie war es nicht allein, welche zur Zerſtörung der Wälder drängte; dieſe ging vielmehr als eine allgemeine Krankheit unſerer Kulturentwickelung durch Europa; aber die abſolute Freiheit des Privat-Waldeigenthums erleichterte und beſchleunigte jenen groſsen Prozeſs der Wälderverniehtung, der ſich allerorts auf unſerm Kontinente vollzog.

Die Gründe für dieſe Erſcheinung liegen nahe, ſoweit ſie das mittlere Europa betreffen. Der ſeit den älteſten Zeiten gegen die Wälder geführte Kampf, deſſen Ziel die Gewinnung von Neubruchland zur landwirthſchaftlichen Benutzung geweſen war, hatte die Bewaldung des mittleren Europas ſo weit vermindert, daſs das Hauptprodukt der Waldwirthſchaft, das Holz, zu fehlen anfing und an vielen Orten Preiſe für daſſelbe gezahlt werden muſsten, welche unerhört und unerträglich ſchienen. Nach den Lehrſätzen des A. Smith hätte nun vermehrte Produktion, d. h. vermehrter Holzanbau die naturgeſetzliche Folge ſein müſſen. Dies war aber in Wahrheit nur ſelten die erſte Folge jener rapiden Preisſteigerungen, welche in der zweiten Hälfte des 18. und erſten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfolgten.[4] In erſter Linie führten ſie vielfach zu vermehrter Konſumtion der vorhandenen Holzmaſſen.

Es iſt ja eine Eigenthümlichkeit des waldwirthſchaftlichen Gewerbes, daſs daſſelbe mit einem groſsen Holzvorrathe, deſſen Verwerthung zum groſsen Theile jederzeit möglich iſt, arbeitet und in dieſen Holzmaſſen den bedeutendſten Theil ſeines Kapi-

---

[3] A. a. O. S. 240.

[4] Vergl. a. a. O. S. 67. 68. Die Preisſteigerung für Buchenholz im Odenwald (vergl. Jäger, die Land- und Forſtwirthſchaft des Odenwaldes. S. 185, 186) betrug von 1810—1840 faſt genau 100 %.

tals beſitzt. Vermehrter Nachfrage kann durch Verminderung deſſelben genügt werden und das finanzielle Intereſſe des Privatmannes treibt leichter zu dieſem Auskunftsmittel, als zu dem anderen, dem vermehrten Holzanbau, der erſt nach vielen Jahren gebrauchsbereite Erzeugniſſe liefert, der alſo gar nicht mit Sicherheit einen der jetzigen Nachfrage entſprechenden höheren Preis hoffen läſst; denn bei der Langſamkeit der forſtwirthſchaftlichen Produktion tritt die Erndte der in holzarmer Zeit begründeten Beſtände oft erſt dann ein, wenn die Tendenz der Preisbewegung durch verminderte Nachfrage eine entgegengeſetzte geworden iſt.

Zu dem Motive der Waldzerſtörung, welches in den höheren Holzpreiſen lag, traten andere hinzu, die verſchiedenen Gebieten angehörten; einmal die an anderer Stelle geſchilderte Zerſtörung des genoſſenſchaftlichen Geiſtes im Weſten und Süden von Deutſchland, welche zur rückſichtsloſen Zerſtörung der Markenwaldungen führte; ferner die finanzielle Noth der langen Kriegszeit, welche den verarmten Bauer, die herabgekommenen Gemeinden zwang, die Wald-Sparkaſſe zu leeren; vor Allem aber jene groſse bodenwirthſchaftliche Regulirung, die jedes Volk zu ſeiner wirthſchaftlichen Entwicklung nothwendig braucht, die aber die Gefahr der Waldzerſtörung in ſich trägt.

Bevor ein Volk ſich zu den oberen Kulturſtufen, zur vollen Ausnutzung der Kraft ſeines Bodens, zur höchſten land- und forſtwirthſchaftlichen Gütererzeugung erheben kann, bedarf es der ſcharfen Trennung von Wald- und Ackerboden. Hiermit erreicht jener groſse Prozeſs, der mit den erſten Anſiedelungen beginnt und den ich den Kampf gegen den Wald genannt habe, ſeinen vorläufigen Abſchluſs.

Niemals und nirgends hat es bei dieſer groſsen Regelung der bodenwirthſchaftlichen Verhältniſſe an verhängniſsvollen Irrthümern gefehlt. Der romaniſche Süden zerſtört noch heute vielfach die Waldungen, deren Erhaltung für die Landeskultur eine abſolute Nothwendigkeit iſt, in kurzſichtiger Verkennung der Geſetze jener Regelung und man iſt dort indolent genug, um auch den ſchon erkannten Fehler nicht zu verbeſſern. In Frankreich hat die Gier nach Acker- und Weideland zu jener Waldverwüſtung und Verödung der Höhen geführt, die die Kultur des fruchtbaren Landes ſchon ſo tief geſchädigt haben. In Oeſterreich, Deutſchland und der Schweiz iſt Aehnliches geſchehen und ſelbſt im Norden und Nordoſten zehrt die Luft am

vorübergehenden Geldgewinn, mit unſeliger Haſt an den aufgeſpeicherten Waldſchätzen. —

Ueberall iſt es ſchwer, die Grenze zu beſtimmen, welche Land- und Forſtwirthſchaft trennen ſoll und der im Walde aufgeſammelte Bodenreichthum verführt das kurzſichtige Privatintereſſe leicht zur Waldzerſtörung, der dann bald Bodenverödung folgt, wenn der zur dauernden landwirthſchaftlichen Benutzung nicht geeignete Boden ſeines Humusreichthums, ſeiner durch den Schirm des Waldes bedingten günſtigen phyſikaliſchen Eigenſchaften beraubt iſt. Jene Grenze aber muſs beſtimmt und geachtet werden, ſoll die ganze Entwickelung normal bleiben und da, wo das Landeskultur-Intereſſe in Mitleidenſchaft gezogen iſt, iſt es unvernünftig, den Wald nur als Objekt der Privatſpekulation zu betrachten.

Die Erkenntniſs dieſer Wahrheit fehlte der Zeit, welche den Befreiungskriegen folgte, faſt gänzlich. Aber dennoch und ohne des Motivs ſich klar bewuſst zu werden, wurden manche Stimmen laut gegen die fortſchreitende Verminderung der Wälder. Die Smith'ſche Theorie vermochte nicht, den Verkauf der Staatswaldungen in Deutſchland herbeizuführen, und da, wo ihr Einfluſs ſtark genug war, die Befreiung des Privatwaldbeſitzes von allen Beſchränkungen zu bewirken, wie in Preuſsen, haben ſich mehr und mehr die dem entgegenſtrebenden Anſichten Geltung verſchafft und es iſt grade die durch den Konſtitutionalismus bedingte Mitthätigkeit der Völker in der Geſetzgebung und Politik, welche in Deutſchland eine vernunftgemäſse Beſchränkung der Privatwaldwirthſchaft durch den Staat in allen den Fällen zu einer beſtimmten Forderung erhob, wo das Landeskultur-Intereſſe gefährdet iſt.

Jener groſsen bodenwirthſchaftlichen Regulirung ſah ſich Deutſchland beim Beginn dieſer Periode gegenüber. Sie iſt heute noch nicht beendigt, ja ihr Weſen iſt erſt in neueſter Zeit klar erkannt worden.

In Preuſsen vollzogen ſich die kurz bezeichneten Vorgänge mit beſonderer Intenſivität. Hier hatte die Geſetzgebung dem Grundeigenthum endlich volle Beweglichkeit und die Möglichkeit gegeben,[5]) von allen Beſchränkungen frei zu werden. Waldtheilungen im Weſten, in den Gebieten der alten Markgenoſſenſchaften, Gemeinheitstheilungen in den öſtlichen Provin-

[5]) Vergl. Bd. II, S. 206 fgde.

zen führten bedeutende Veränderungen im Waldareal herbei und daneben die Zerſtörung mancher Waldparzelle.

Seit 1811 gab es eine Beſchränkung der freieſten Verfügung über das Privatwaldeigenthum nicht mehr. Die nach Rodeland gierige Landwirthſchaft begann ihren Feldzug gegen die Waldſtücke der Bauern. Im Bergiſchen, am Rhein (namentlich im Kreiſe Bonn), in Sachſen, in dem ganzen weiten Flachlande bis zu den Küſten der Oſtſee verringerte ſich der Waldbeſtand raſch und erheblich.

Weide und Streurechen entkräfteten Boden und Holzbeſtände, leichtſinnige Rodungen führten zur Verödung.

Auch die Staatsforſten verringerten ſich von 1820 bis 1865 ſtetig durch Abtretungen an Servitutberechtigte und Verkauf;[6]) ſeit 1865 hat ſich das Geſammtareal derſelben wieder vermehrt.[7])

Dieſen Vorgängen gegenüber erhoben ſich bald Stimmen, welche einen geſetzlichen Schutz der Landesbewaldung gegen fernere Zerſtörung forderten. Dieſen Beſtrebungen wurde ein neuer geiſtiger Impuls zu Theil durch das Erſcheinen des epochemachenden Werkes von Moreau de Jonnès »Unterſuchungen über die Veränderungen, die durch Ausrottung der Wälder in dem phyſiſchen Zuſtande der Länder entſtehen.«[8]) Das Buch des franzöſiſchen Phyſikers erſchien, von W. Widenmann in

---

[6]) Vergl. hierüber die dem Hauſe der Abgeordneten in Folge eines Beſchluſſes v. 19. XII. 1871 übergebene Denkſchrift des Finanz-Miniſters vom 15. November 1872. Die Geſammtfläche der preuſs. Staatsforſten betrug 1820: 2,409,917 H., 1865: 2,052,334 H., 1873: (ältere Provinzen) 2,083,732 H. Seit 1857 ſind jährlich im Durchſchnitt 4000 H. devaſtirte Forſten und Oedländereien zur Aufforſtung vom Staate angekauft worden. Die eigentliche Holzbodenfläche der Staatsforſten hat ſich ſeit 1851 in den Provinzen Preuſsen, Poſen, Weſtfalen um 38,604 H. vermehrt, in Brandenburg, Pommern, Schleſien, Sachſen, Rheinprovinz um 24,091 H. vermindert, im Ganzen alſo vermehrt um 14,513 H.

[7]) Am niedrigſten ſtand das zur Holzzucht benutzte Areal 1866. Von da bis 1871 ſind durchſchnittlich jährlich 6,930 H. zur Holzzucht neu erworben worden. Hieraus iſt erſichtlich, daſs die preuſs. Staatsforſtverwaltung es ſich angelegen ſein läſst, Flächen mit abſolutem Holzboden für den Staatsbeſitz zu erwerben und ſo den Wald zu erhalten und wiederherzuſtellen, welcher im Privatbeſitz der Verwüſtung und Produktionsloſigkeit verfallen ſein und benachbartes Kulturland gefährdet haben würde. (Denkſchrift S. 7).

[8]) Vergl. mein Buch »Die Waldwirthſchaft und der Waldſchutz, mit beſonderer Rückſicht auf die Waldſchutzgeſetzgebung in Preuſsen«. 1869. S. 17. fgde. Ferner: Mayr, Einfluſs des Waldes auf Klima und Bodenbeſchaffenheit. Dr. Rentzſch, der Wald im Haushalte der Natur und Volkswirthſchaft. 1862; vergl. hierzu A. v. Humboldt, Anſichten der Natur, S. 158.

Tübingen überſetzt, 1828 und wurde ſofort in Deutſchland in vielen Kreiſen bekannt. Reich an Uebertreibungen, nicht frei von Irrthümern und unbewieſenen Behauptungen ſehr hypothetiſcher Art, wirkte die gewandte Darſtellung und die in dem Buche niedergelegte warme Ueberzeugung von der hohen Kulturbedeutung des Waldes dennoch auf die gebildeten Kreiſe Deutſchlands mächtig ein und es iſt von ſeinem Erſcheinen eine neue Aera der groſsen Waldſchutzfrage in Deutſchland zu datiren.[9])

In Preuſsen verſchloſs man ſich auch in den leitenden Kreiſen der Ueberzeugung nicht, daſs der Geſetzgebung von 1811 in Bezug auf die Waldwirthſchaft jene ſegensreiche Kraft nicht innewohne, welche ſie in Bezug auf die Landwirthſchaft äuſserte. Zu den alten Waldzerſtörungen in der Eifel,[10]) an der Oſtſeeküſte[11]) etc., welche ihre verderbliche Wirkung erſt jetzt zu üben begannen, traten immer neue hinzu. Weite Strecken flüchtigen Sandes wurden entblöſst,[12]) die Häfen der Oſtſee verſandeten, die Küſtenländer begannen an den ungünſtigen klimatiſchen Folgen der Entwaldung zu leiden;[13]) im Weſten waren die wenigen noch erhaltenen Waldgenoſſenſchaften durch die Beſtimmungen des Kulturedikts der Auflöſung, ihre Waldbeſtände der Zerſtörung preisgegeben. Man beabſichtigte ſchon bald nach 1830

---

[9]) Sehr ausführliche Literatur-Nachweiſungen zur Waldſchutzfrage ſ. bei v. Löffelholz-Colberg, »die Bedeutung und Wichtigkeit des Waldes, Urſachen und Folgen der Entwaldung etc.« 1872.

[10]) Vergl. hierüber: Otto Beck, Beſchreibung des Regierungs-Bezirks Trier. II. Bd. 1869. S. 67 fgde.; Hoch, »Die Bewaldung des hohen Venns«, in Grunert's forſtl. Blättern XV. Heft. 1868. S. 1—33. Die Entwaldung der Hocheifel iſt in längſtvergangener Zeit geſchehen und chronologiſch nicht genau nachweisbar. Die Südhänge der Eifel ſind jedoch noch in dieſer Periode entwaldet worden.

[11]) Schon Friedrich Wilhelm I. lieſs auf Anrathen eines Herrn v. Korff den auf der friſchen Nehrung zwiſchen Danzig und Pillau gelegenen langgeſtreckten Kiefernwald niederſchlagen und das Holz für 200,000 Thlr. verkaufen. In Folge deſſen iſt das friſche Haff zum Theil verſandet, die Waſſerſtraſse zwiſchen Elbing, dem Meere und Königsberg iſt gefährdet; den wehenden Dünenſand wieder zu befeſtigen, will nicht gelingen. Vergl. Fr. v. Thielau, »Die Wälder, das Luftmeer und das Waſſer«. 1873. (Obige Darſtellung nach W. Alexis).

[12]) O. v. Hagen, die forſtlichen Verhältniſſe Preuſsens, S. 51. H. v. Lattorf, »Die Entwaldung unſerer Gegenden und die Nothwendigkeit eines Forſtkulturgeſetzes«. 1858. Letztere Schrift ſchildert die Zerſtörung der kleinen Privatwaldparzellen in der Mark und Elbniederung mit ſehr düſteren Farben.

[13]) Vergl. hierüber einen gutgeſchriebenen Artikel der oſtpreuſsiſchen Zeitung vom 5. März 1868.

den Erlaſs eines Geſetzes wegen Abwendung von Verſandungen und wegen Befeſtigung der Sandſchollen im Binnenlande, faſt gleichzeitig auch einer auf das Bedürfniſs des ganzen Landes berechneten allgemeinen Forſt- und Jagd-Ordnung, welche die kulturſchädigenden Beſtimmungen jenes Edikts beſeitigen ſollten; G. L. Hartig entwarf ein ſolches allgemeines Forſtpolizeigeſetz;[14]) allein er drang mit ſeinen auf dem Boden einer ziemlich abſoluten Forſthoheit ſtehenden Anſchauungen nicht durch. In der Literatur trat Pfeil ihm heftig entgegen;[15]) in den Miniſterien war man ſehr verſchiedener Anſicht. Ein allgemeines Forſtgeſetz kam nicht zu Stande, obwohl die Provinzialſtände ſich für die Grundſätze der ausgearbeiteten Entwürfe erklärten.

Der mühſelige Aſſimilationsprozeſs, durch den das Preuſsen von heute entſtanden iſt, hat ſeiner Geſammtentwicklung einen ganz beſtimmten Stempel aufgedrückt. Preuſsen war 1815 ein Konglomerat von Volksſtämmen, deren hiſtoriſche Ueberlieferung und geſammte Rechtsanſchauungen, deren ſoziale Gliederung, Geſetzgebung, politiſche Reife, je deren Kulturſtufe grundverſchieden waren. Es kam darauf an, durch einen langdauernden Aſſimilationsprozeſs die Einheit dieſes nicht allein territorial, ſondern auch in jeder anderen Beziehung zerriſſenen, unſymmetriſchen Staates herzuſtellen. Man that das mit ſchonender Hand, in ſtaatsmänniſcher Würdigung der auf tiefeingewurzelten Eigenthümlichkeiten beruhenden Gegenſätze, die man nicht wegnivelliren, ſondern verſöhnen wollte. Man kam dadurch auf vielen Gebieten zur Spezialgeſetzgebung, wo man anderwärts generelle Geſetze erlieſs.

So geſchah es auch auf dem Gebiete der Waldſchutzgeſetzgebung. Zunächſt wurden die genoſſenſchaftlichen Formen für jene in den Kreiſen Siegen,[16]) Olpe,[17]) Alten-

[14]) Vergl. über dieſe Vorgänge: Die Motive zu dem Geſetzentwurf v. 1874, betr. die Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen, ſowie die Bildung von Waldgenoſſenſchaften (Forſt- u. Jagd-Zeit. 1874, S. 120 fgde.). G. L. Hartig, Entwurf einer Forſt- u. Jagd-Ordnung mit beſonderer Rückſicht auf den preuſs. Staat. 1833.

[15]) Die Forſtpolizeigeſetze Deutſchlands und Frankreichs. 1834.

[16]) Durch die vermittelſt Kab.-Ordre vom 29. IX. 1834 genehmigte, am 6. XII. 1834 publizirte Haubergsordnung für den Kreis Siegen (Arnsberger Amtsblatt v. 1835, S. 7).

[17]) Durch die an die Grofsh. Heſſ. Forſtordnung vom 6. I. 1810 anſchlieſsende, an die Stelle der Haubergsordnung vom 24. III. 1821 getretene Polizei-Verordnung der Reg. in Arnsberg vom 18. I. 1859 für das Amt Olpe (einen Theil des Kreiſes Olpe). Vergl. Arnsberger Amtsblatt, 1859, S. 55.

kirchen[18]) gelegenen alten Genoſſenſchaftswaldungen wiederaufgerichtet und unter den Schutz der Staatsgewalt geſtellt. In weiterer Verfolgung dieſes Prinzips erging 1854 ein Waldgenoſſenſchafts-Geſetz für den Kreis Wittgenſtein.[19])

Wiederholte Anregungen der Prozinzialſtände,[20]) ſpäter des Abgeordnetenhauſes[21]) wieſen immer wieder auf den Weg der generellen Geſetzgebung hin. Die Regierung beſchritt ihn wiederholt, ohne zum Ziele zu gelangen. Ein Geſetzentwurf von 1868[22]) hat Geſetzeskraft nicht erlangt; ein weiterer von 1874 liegt der Landesvertretung vor.[23])

Die gänzliche Freiheit des Privatwaldeigenthums von jeder Einwirkung der Staatsgewalt iſt, wie in Preufsen, ſo auch im Königreich Sachſen,[24]) in Sachſen-Weimar,[25]) Sachſen-Altenburg,[26]) Anhalt,[27]) Hannover,[28]) Oldenburg,[29]) Schleswig-Hol-

[18]) Polizei-Ordnung über die Bewirthſchaftung der Hauberge in den Aemtern Freusberg und Friedewald, Kr. Altenkirchen vom 21. XI. 1836. (Amtsblatt d. Reg. in Koblenz, 1837, S. 59.)

[19]) Waldkulturgeſetz vom 1. VI. 1854 f. d. Kreis Wittgenſtein (Geſ. S. 1854, S. 329). Vergl. auch Greiff, die preufs. Geſetze über Landeskultur etc. 1866, S. 674 fgde.

[20]) Vergl. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1841, S. 142, 256, 341 über die Geſetzentwürfe. Schon 1826 beantragten die Provinzialſtände von Weſtfalen den Erlafs einer allgemeinen Haubergsordnung für Weſtfalen, fanden aber beim Staatsrath kein Gehör. In den Landtags-Abſchieden von 1834—39 wurde ſtets auf die baldige Vorlage der Forſtordnung hingewieſen. v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 749 fgde.

[21]) So der Antrag Steffens im Herrenhauſe 1853, ferner Anträge im Abgeordnetenhauſe 1858, 1859 und der Antrag Kaiſer 1860, der zu einer längeren Debatte Anlafs gab. Vergl. meine »Waldwirthſchaft und Waldſchutz«. S. 163. Der Geſetzentwurf von 1858 iſt abgedruckt in der Forſt- u. Jagd-Zeitung. 1860, S. 401 fgde. Vergl. daſ. 1861, S. 480.

[22]) Abgedruckt und eingehend erörtert in meiner »Waldwirthſchaft u. Waldſchutz« S. 171 fgde.

[23]) Abgedr. Forſt- u. Jagd-Zeitung, 1874, S. 115 fgde.

[24]) Faktiſch findet irgend eine ſtaatliche Einwirkung auf die Privatwaldwirthſchaft nicht ſtatt, obwohl die älteren Forſtpolizeigeſetze noch formelle Gültigkeit haben. Vergl. Darſtellung der k. ſächſ. Staatsforſtverwaltung, 1865, S. 12.

[25]) Formell beſteht ein Rodungsverbot, faktiſch wird aber eine Aufſicht nicht geübt. Vergl. v. Viebahn, Statiſtik, S. 674 d. II. Th.

[26]) v. Viebahn a. a. O. S. 676.

[27]) Die Geſetzgebung iſt keine einheitliche, die Aufſicht des Staates über die Privatwaldungen aber faktiſch gleich Null. Maron, Forſtſtatiſtik, S. 281.

[28]) Burckhardt, Die forſtlichen Verhältniſſe von Hannover, S. 14. Motive zu dem preufs. Geſetzentwurfe von 1874 in der Forſt- u. Jagd-Zeitung, 1874. S. 123.

[29]) Vogelmann, die Forſtpolizeigeſetzgebung bezüglich der Privatwaldungen im Grofsherzogthum Baden. 1871. S. 129. Leo, Forſtſtatiſtik, S. 328.

ſtein,[30]) Rechtsgrundſatz geworden. In anderen nord- und mitteldeutſchen Staaten blieben Rodungen und Umwandlungen von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig; ſo in Waldeck,[31]) beiden Schwarzburg,[32]) Sachſen-Meiningen,[33]) Lippe,[34]) Hohenzollern-Hechingen.[35])

In Mecklenburg, wo man ſchon 1846 das Verſchwinden der Eiche — wie ganz allgemein in Norddeutſchland — beklagte,[36]) verblieb es bei den älteren Forſtordnungen;[37]) in Braunſchweig wurde der Inhalt der älteren Verordnungen 1861[38]) neu zuſammengeſtellt und das Recht des Staates, Rodungen und Devaſtationen in den Privatforſten zu unterſagen, aufrecht erhalten.

Man ſieht, wie im ganzen norddeutſchen und ſächſiſch-mitteldeutſchen Lande das Prinzip der vollen Freiheit des Privatwaldeigenthums Platz griff. Und gerade in dieſen Gebieten griff die Waldverwüſtung raſch um ſich. Die Entwaldung der Haidgegenden in Hannover, die Verödung der mittleren Höhenlagen von Schleswig-Holſtein, die Entblöſsung der Höhen im Königreich Sachſen, welche als nächſte Folge der Güterſchlächterei nach 1820 dort Platz griff, und ſchon 1847 ernſt beklagt und gerügt wurde; die Verwüſtung der Privatwaldungen im Herzogthum

[30]) In Schleswig-Holſtein ſind allerdings die ſogenannten Bondenhölzer, d. h. ehemals landesherrliche Waldparzellen, welche den Bauernhöfen zur Befriedigung ihres Feuerungsbedarfes zugelegt ſind, durch die Forſt- u. Jagd-Ordnung vom 2. VII. 1784 und das Patent vom 15. VI. 1785 dahin beſchränkt, daſs die Eigenthümer ſie wirthſchaftlich benutzen müſſen und nicht ohne ſtaatliche Genehmigung roden dürfen. Alle anderen Privatwaldungen aber ſind frei. Obige Motive, Forſt- u. Jagd-Zeitung. 1874, S. 123.

[31]) Die Forſtordnung vom 21. XI. 1853 verbietet Rodungen und Devaſtationen; die Beaufſichtigung der Privatwaldungen iſt aber auch hier eine wenig wirkſame. Vergl. v. Viebahn, Statiſtik II, S. 681. Vogelmann, a. a. O. S. 143.

[32]) Vergl. »Die Land- u. Forſtwirthſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg-Sondershauſen«. S. 268 fgde. — Geſ. v. 18. III. 1840 für Schwarzburg-Rudolſtadt. v. Viebahn, Statiſtik, II, S. 674.

[33]) Vergl. Forſtordnung vom 29. V. 1856, Art. 10 u. 11. (Forſt- u. Jagd-Zeitung, 1861, S. 389).

[34]) Leo, Forſtſtatiſtik, S. 329, nach amtlicher Mittheilung.

[35]) Geſ. vom 25. IX. 1848. Für Hohenzollern-Sigmaringen hat das Geſetz vom 2. VIII. 1848 alle Beſchränkungen des freien Verfügungsrechtes der Privatwaldbeſitzer aufgehoben. Vergl. v. Hagen, die forſtl. Verh. Preuſsens, S. 50.

[36]) S. landwirthſchaftliche Annalen d. mecklenb. patriotiſchen Vereins von 1846, I. 2. Forſt- u. Jagd-Zeitung, 1847, S. 29.

[37]) S. im II. Bde. dieſes Werkes, S. 287.

[38]) Forſthoheitsgeſetz vom 30. IV. 1861.

Anhalt, namentlich im Coswiger Kreiſe, wo keine Staatsoberaufſicht über dieſelben beſtand, alle dieſe Erſcheinungen beweiſen, daſs man in Verfolgung doktrinärer Ideen über die Freiheit des Eigenthums zu weit gegangen und über die Wirkung der wirthſchaftlichen Kräfte in Bezug auf die Forſtwirthſchaft im Irrthum war.[39])

Weit weniger trat jene volkswirthſchaftliche Doktrin im weſtlichen und ſüdlichen Deutſchland in Kraft.

In Kurheſſen ſind Rodungen und unwirthſchaftliche Hauungen in den Privatwaldungen verboten und es findet eine allgemeine Ueberwachung derſelben durch die Staatsforſtbeamten ſtatt. Den hierüber ſprechenden Beſtimmungen des organiſchen Edikts vom 29. Juni 1821 ſchloſſen ſich 1830[40]) beſondere Anordnungen betreffs der im Kreiſe Schmalkalden gelegenen ſogenannten Güter- und Erbmaſſen an, welche darnach von den landesherrlichen Forſtbeamten bewirthſchaftet werden ſollen. Die in den altheſſiſchen Landestheilen vorhandenen ſogenannten Halbgebrauchsforſten[41]) (Intereſſentenwaldungen, an denen dem Staate ein Intereſſentenantheil zuſteht) läſst der Staat auf ſeine Koſten verwalten und leitet demgemäſs in ihnen die Wirthſchaft. Die Verhältniſſe dieſer Waldungen regeln ſich im Uebrigen nach ſehr alten Markgenoſſenſchafts-Obſervanzen.

Naſſau beſitzt nur wenig Privatwaldungen.[42]) Die Sorge der Staatsregierung wendete ſich deshalb zu allen Zeiten in erſter Linie den für die Landeswohlfahrt ſo hochwichtigen Gemeindewaldungen zu. Bei Beſetzung der ſtandesherrlichen Oberförſterſtellen präſentiren die Standesherrn einen qualifizirten Kandidaten, deſſen Anſtellung dann durch den Staat erfolgt. Für alle Privatforſten ſind Rodungen und Devaſtationen ſeit 1816 verboten.[43])

Von gröſserer Tragweite ſind die im Groſsherzogthum Heſſen excl. Rheinheſſen erlaſſenen Beſtimmungen über die

[39]) Betreffs Hannover vergl. Burckhardt, die forſtl. Verhältniſſe v. Hannover. S. 12/13. — Betreffs Schleswig-Holſteins: v. Binzer, »Die Bewaldungsverhältniſſe etc. in Schleswig-Holſtein« in Danckelmanns Zeitſchrift. III, S. 122 fgde. — Betreffs Sachſens: Forſt- u. Jagd-Zeitung 1847, S. 387. — Betreffs Anhalts: v. Viebahn, Statiſtik, II, S. 676.

[40]) Alfred Klauhold, kurheſſ. Rechtsbuch, 1855, S. 172. Das org. Ed. vom 29. VI. 1821 iſt beſonders (amtlich) publizirt. Vergl. Bernhardt, Die Waldwirthſchaft u. der Waldſchutz. S. 167 fgde. Staatsminiſterial-Erlaſs v. 14. VII. 1830.

[41]) Vergl. Landau, »Die Waldungen zum halben Gebrauch« in Kurheſſen«, in der Forſt- u. Jagd-Zeitung, 1857, S. 215.

[42]) 5% der Waldfläche. Bernhardt, Waldwirthſchaft etc. S. 164.

[43]) Bd. II dieſes Werkes, S. 286.

Einwirkung der Staatsgewalt auf die Privatwaldwirthſchaft. Die früher[44]) angeführten Geſetze von 1811 blieben auch in dieſer Periode formell in Kraft; doch wurde ſchon 1819 den Privaten das Recht eingeräumt, über Fällungen und Kulturen in ihren Waldungen ſelbſt zu beſtimmen; Rodungen ohne ſtaatliche Erlaubniſs blieben verboten; die 1811 normirten Beſoldungsbeiträge fielen weg; aber die Zutheilung der kleineren Privatforſten zu den Staats- und Gemeinde-Forſtſchutzbezirken blieb beſtehen und die Beiträge zu den Schutzkoſten wurden forterhoben. Die Staatsoberaufſicht über die gröſseren, von gebildeten Forſttechnikern bewirthſchafteten Privatforſten (Privatwaldungen I. Kl.) beſchränkt ſich im Weſentlichen auf ein Rodungs- und Devaſtations-Verbot.[45]) Für Rheinheſſen verblieb es bei einem Rodungs-Verbote.[46])

Ein ſolches beſteht auch für Heſſen-Homburg.[47]) Alle Beſitzer von mehr als 5 Hekt. Privatwald müſſen aufserdem die Jahres-Wirthſchaftspläne der Aufſichtsbehörde einreichen.

In Baden wurde 1821[48]) die Privatwaldwirthſchaft ſtarken Beſchränkungen unterworfen, 1831[49]) aber faſt ganz freigegeben. Ein Rodungs- und Devaſtationsverbot blieb zwar beſtehen, aber nur für Waldparzellen von 50 Morgen und darüber. 1833[50]) wurde dieſe Fläche auf 25 M. herabgeſetzt. Die Folge waren zahlreiche Rodungen kleinerer Parzellen; bei der groſsen Be-

[44]) Bd. II a. a. O.

[45]) Vergl. die Verordnungen vom 3. VIII. 1819 über die Fällungen und Kulturen in den Privatwaldungen; vom 26. I. 1838 über das Verfahren bei Rodungen. Nach der letzteren Verordnung können bis zu 1 Hekt. groſse, zwiſchen Aeckern etc. liegende Waldſtücke gerodet werden. Die Vorſchrift, daſs kleinere Privatforſtbeſitzer jede Fällung dem Förſter und der Ortsbehörde anzeigen ſollen, »um Holzdiebſtahl unter dem Vorwande des Selbſthiebes zu verhüten«, iſt als zwecklos und unausführbar durch Verordnung vom 20. XII. 1839 aufgehoben worden.

[46]) Auf Grund der Verordnung vom 15. XII. 1814. S. II. Bd. dieſes Werkes, S. 286.

[47]) v. Viebahn, Statiſtik, II. 680. Motive zu dem preuſs. Geſetzentwurf von 1874, in der Forſt- u. Jagd-Zeitung, 1874, S. 122.

[48]) Vogelmann, Die Forſtpolizeigeſetzgebung bezüglich der Privatwaldungen in Baden. 1871. Geſetz vom 12. II. 1821 (übereinſtimmend mit dem vom 21. II. 1810). Die Forſtverwaltung Badens. 1857.

[49]) Geſetz vom 28. XII. 1831.

[50]) Forſtgeſetz vom 15. XI. 1833. In Bezug kommen hier beſonders §. 87 (in welchem als Grundſatz freie Bewirthſchaftung der Privatwaldungen aufgeſtellt iſt), § 89 (Rodungsverbot für Parzellen über 25 Morgen). Nach § 94—99 ſind im Uebrigen die Beſitzer von Fluſs-Uferwaldungen noch beſonderen Beſchränkungen in Bezug auf die Hauungen und Rodungen in dieſen ihren Waldparzellen unterworfen.

deutung, welche die ausgedehnten badiſchen Privatforſten für die Volkswirthſchaft beſitzen,[51]) erregten dieſelben bei den Staatsmännern gerechte Bedenken. Ein neues Forſtgeſetz vom 27. April 1854[52]) verbot von Neuem Rodungen und Waldverwüſtungen, jetzt aber für alle Privatwaldungen, machte Kahlhiebe von der ſtaatlichen Genehmigung abhängig, die freilich nicht verſagt werden darf, wenn die Wiederaufforſtung durch Kultur möglich und der Waldbeſitzer im Stande und Willens iſt, ſie durchzuführen, erklärte Aufforſtungen öder Flächen für erzwingbar und drohte Geldſtrafen und Inforeſtation (d. h. Uebernahme der Waldbewirthſchaftung und Verwaltung des Waldeigenthums durch den Staat auf Zeit) bei Zuwiderhandlungen an. Den Standes- und Grundherrn ließs das Geſetz die Wahl ihrer Beamten vollkommen frei, ſo lange ſie ihre Forſten ordnungsmäſsig bewirthſchaften. Betreffs der kleineren Privatwaldungen enthält daſſelbe die Beſtimmung, daſs der Schutz derſelben den Gemeinde- Feld- und Waldhütern übertragen werden kann, daſs beſondere Schutzbeamte nach Anhörung der Waldbeſitzer vom Gemeinderath gewählt, vom Bezirksamte nach Anhörung der Bezirksforſtei beſtätigt werden ſollen.

Die Arealveränderungen der badiſchen Bewaldung zeigen ſeit 1834 eine Zunahme der Waldfläche im Ganzen,[53]) die jedoch, wie es ſcheint, ſich zuſammenſetzt aus einer Verringerung der Privatwaldungen und einer dieſe übertreffenden Vermehrung des Staatsforſt-Areals.[54]) Ein ähnliches Ergebniſs iſt für die

[51]) Ein Drittel aller Waldungen iſt im Beſitze der Privaten, die Hälfte des Privatwaldbeſitzes befindet ſich jedoch in den Händen der Standesherren und des befeſtigten Grundbeſitzes; von der anderen Hälfte iſt $^1/_3$ ſtark parzellirt, ſehr beweglich und vielen Veränderungen unterworfen. S d. Forſtverwaltung Badens. 1857.

[52]) Bernhardt, »Die Waldwirthſchaft und der Waldſchutz«. S. 148.

[53]) Nach einer Mittheilung in der Monatſchrift von Gwinner, 1857 (I) S. 3 ſind 1834—1855 36,625 Morgen Waldungen ausgeſtockt, 37,013 M. neu aufgeforſtet worden, ſo daſs ſich ein Geſammtzuwachs an beſtockter Waldfläche ergiebt von 388 M. .

[54]) Nach einer Angabe Schuberg's in Baur's Monatſchrift 1873, S. 241 fgde ſind 1837/70 in den badiſchen Staatsforſten

durch Tauſch erhalten mehr (als abgegeben)	302.63 H.
Verkauft 809,17 H. (pro H. f. 764,5 Fl. im Mittel)	
Angekauft	9,995 73 „
zuſammen	10,295.73 „
Abgang	809.17 „
Zuwachs	9,486.56 H.

Ueber die Aufforſtungen öder Weidegründe am Feldberg, Belchen, Blauen, Kandel etc. vergl. Verhandlungen des badiſchen Forſtvereins von 1867, S. 36.

Zeit von 1830 bis 1855 in Würtemberg zu regiſtriren,[55]) darf alſo der Geſetzgebung nicht unmittelbar zugeſchrieben werden, da in dem letzteren Staate faktiſche Beſchränkungen der Privatwaldbeſitzer nur in ſehr geringem Maaſse exiſtiren.

Die Forſtordnung von 1614 beſteht zwar in Würtemberg noch heute formell zu Recht; aber ihre Anwendung iſt bereits ſeit 1819 auf ein ſehr milde gehandhabtes Rodungs- und Devaſtations-Verbot beſchränkt worden.[56])

Die Beſtimmungen der Forſtordnung gingen zwar in die Dienſtinſtruktionen vom 11. März 1822 über; aber ſchon damals erhoben ſich Stimmen, welche dieſelben für ungültig erklärten gegenüber dem die volle Freiheit des Eigenthums anerkennenden § 24 der Verfaſſungs-Urkunde vom 25. September 1819. Verſchiedene deklarative Verwaltungs-Verfügungen von 1819,[57]) 1821[58]) und 1823[59]) ſtumpften die Wirkung der in der Forſtordnung niedergelegten Grundſätze ab und eine überaus milde Praxis griff allgemein Platz.

1826/27 gingen aus der Ständekammer[60]) eine Anzahl Anträge hervor, welche die Aufhebung der Staatsoberaufſicht über den Privatwald bezweckten.[61]) Nach langer Debatte wurde auf dem Wege der Petition das Staatsminiſterium um Reviſion der Forſthoheitsgeſetzgebung und geſetzliche Feſtſtellung derjenigen Fälle erſucht, in welchen Waldrodungen zu verbieten ſeien. Auch dieſe Anregung hatte eine praktiſche Folge nicht und bis heute iſt die Forſthoheitsgeſetzgebung in Würtemberg noch nicht geregelt.[62])

Die bisherige Darſtellung hat gezeigt, daſs ganz allgemein in Deutſchland die geſetzlich errichteten Beſchränkungen des

---

[55]) Nach einer Mittheilung in der Monatſchrift f. d. würt. Forſtweſen, 1855, VI. ſind 1830/55 gerodet 38,205 M., aufgeforſtet 39,275 M., alſo Zugang 1,070 M.

[56]) W. Widenmann in den forſtl. Blättern f. Würtemberg, IV. Heft. (1830).

[57]) Verordnung vom 8. VIII. 1819, die Verhältniſſe des Hauſes Thurn und Taxis betreffend.

[58]) Verordnung vom 8. XII. 1821, bei Widenmann a. a. O.

[59]) Verordnung vom 12. VI. 1823, betr. die Deklaration der Verhältniſſe des reichsunmittelbaren Adels.

[60]) Widenmann a. a. O.

[61]) Vergl. den Antrag Varnbühler in der Beilage zum Kammerprotokoll vom 21. XI. 1827.

[62]) Vergl. den oben beſprochenen Entwurf eines Gemeinde-Waldgeſetzes § 10, S. 117.

Privatwaldeigenthums generell für alle Privatwaldungen in Kraft traten. Am weiteſten ging man in dieſer Richtung in Baden; der Grundſatz der Eigenthumsfreiheit dagegen kam in Preuſsen zum klarſten Ausdrucke.

Gegen jenes Prinzip der allgemeinen Beſchränkung der Privatwaldwirthſchaft wendete ſich bald eine mehr und mehr erſtarkende Strömung. Mit der Ausbildung der Lehre von der klimatiſchen und allgemeinen Kulturbedeutung des Waldes muſste jener Theil des theoretiſchen Staatsrechtes, welcher von dem Verhältniſſe der Staatsgewalt zu den waldbeſitzenden Staatsangehörigen handelt, nothwendig einer Reviſion unterzogen werden. Als der Beweis erbracht wurde, daſs jene Allgemeinbedeutung des Waldes innerhalb gewiſſer Grenzen lokal ſei, fielen die Motive, alle Privatwaldbeſitzer in ihrer freien Verfügung zu beſchränken, hinweg und es konnte der Staatsgewalt nur das Recht und die Pflicht zuerkannt werden, in denjenigen Fällen einzuſchreiten, wo durch Waldzerſtörungen das Gemeinwohl gefährdet war. Allein die poſitive Formung dieſes Rechtes war ſchwer, weil jene Frage ſelbſt, in welchen Fällen das Gemeinwohl durch Waldverwüſtung gefährdet ſei, nicht mit wiſſenſchaftlicher Schärfe gelöſt werden konnte und die unausgebildete Statiſtik der Bewaldung und des klimatiſchen Werthes derſelben zunächſt den Dienſt verſagte. So blieb man mehr auf das Gebiet theoretiſcher Spekulation beſchränkt, welche jedoch ſeit dem Erſcheinen des Werkes von Moreau de Jonnès in der Literatur über dieſen Gegenſtand fleiſsig bebaut wurde. Schon vorher (1820) hatte Ernſt Moritz Arndt[63]) in ſchöner Aufwallung für die Pflege des vaterländiſchen Waldes einen ernſten Mahnruf hinausgerufen, 1839[61])-ſchrieb Frömbling ſeine ſonderbare Schrift über die Bedeutung der Wälder zur Landesvertheidigung, 1845

[63]) Ein Wort über die Pflegung und Erhaltung der Forſten und der Bauern im Sinne einer höheren, d. h. menſchlichen Geſetzgebung. 1820.

[61]) Frömbling war ein forſtlicher Sonderling, geb. 1796 zu Hardenberg im Bayreuth'ſchen, abſolvirte er 1813—17 ſeine forſtliche Lehrzeit bei Forſtmeiſter Moſer in Bayreuth, ſtudirte 1822, 24 auf der Forſtakademie Berlin, war dann Oberförſter in Rothebude und Neu-Sternberg. Er ſtarb 1866. Unter ſeinen zahlreichen kleineren, oft perſönlich verletzenden und mit den wunderbarſten Ideen angefüllten Schriften (vergl. Grunert, forſtl. Blätter, XII, S. 230) ſind nur wenige von Intereſſe. Er ſchrieb 1839: Fragmente über Vertheilung des Grundeigenthums zum Schutze des Vaterlandes etc.; 1844: Die Waldfortifikation für Deutſchland etc. In letzterer Schrift theilt er eine ſogenannte Bewaldungsſkala mit, d. h. eine Tafel der Normalbewaldung der einzelnen Länder, bemeſſen nach ihrer mittleren Jahrestemperatur. Bei 1° m. J. T. verlangt er eine Bewaldung von 0,9; bei 7°

trat Carl Grebe[65]) für eine vernunftgemäfse Walderhaltung und dem entfprechende Einwirkung der Staatsgewalt auf die Privatwaldbefitzer in die Schranken und Höffler[66]) wies aus dem Ruin der rheinifchen Parzellenwaldungen (1862) die Gemeinfchädlichkeit der vollen Freiheit des Kleinwaldbefitzes nach. Die klimatifche Bedeutung des Waldes fuchte Peterfen 1846[67]) klarzuftellen; von den gelehrten Staatswirthen verfolgte befonders Hermann Rentzfch[68]) diefe Richtung, doch auch Bluntfchli,[69]) Rofcher,[70]) Lette[71]) und Rau[72]) erkannten es im Prinzip an, dafs da, wo durch unvernünftige Waldrodung das Gemeinwohl gefchädigt werde, der Staat ein Halt gebieten müffe.

In allen forftlichen Zeitfchriften wurde der Gegenftand erörtert;[73]) es bildeten fich Waldkonfervations-Vereine;[74]) jene grofse bodenwirthfchaftliche Regulirung, von der ich oben gefprochen habe, wurde fchon 1835 von Karl Arnd[75]) befprochen; aber man kam in der ganzen Frage nur wenig vorwärts, folange man die Organe zur korrekten Unterfuchung der naturwiffenfchaftlichen Grundlagen derfelben nicht befafs. Diefe Organe

= 1/8; bei 10° = 1/6; bei 15° = 0,7 (in den heifsen Ländern hält er ftarke Bewaldung der Befchattung des Bodens wegen für nothwendig). Vergl. Fragmente S. 45. Waldfortifikation, S. 21.

[65]) Carl Fr. Aug. Grebe, die Beaufsichtigung der Privatwaldungen von Seiten des Staates. Gekrönte Preisfchrift. 1845.

[66]) Die Staatsoberaufsicht über das Privatwaldeigenthum in der preufs. Rheinprovinz. 1862.

[67]) Clairaut Peterfen, über den Einfluls der Waldungen auf die Witterungsverhältniffe und das Klima. Altona 1846.

[68]) Vergl. »Die Nachtheile aus der Verwüftung der Privatwaldungen und ihre Abhülfe« (1859) und: »Der Wald im Haushalte der Natur und der Volkswirthfchaft«. Gekrönte Preisfchrift (1857, 2. Aufl. 1862).

[69]) Allgem. Staatsrecht, Bd. II, S. 431.

[70]) Syftem der Volkswirthfchaft, II. Bd., S. 558.

[71]) Vergl. die Verhandlungen des X. Kongreffes deutfcher Volkswirthe in Breslau. Bernhardt, die Waldwirthfchaft und der Waldfchutz. 1869. S. 88.

[72]) Lehrbuch der politifchen Oekonomie. II. (Grundfätze der Volkswirthfchaftspolitik). 5. Ausg. 1862. S. 333 fgde.

[73]) Vergl. Forft- u. Jagd-Zeitung, 1839, S. 189 fgde. (Auff. v. Dr. Reuter in Afchaffenburg); 1856, S. 470; 1851, S. 411. (Auff. v. Fintzel) 1852, S. 1. (v. Wedekind) u. f. w.

[74]) So in Naumburg (vergl. Forft- u. Jagd-Zeitung, 1838, S. 249) u. a. a. O. Siehe darüber unten § 27.

[75]) Karl Arnd, »die materiellen Grundlagen und fittlichen Forderungen der europäifchen Kultur.« Stuttgart u. Tübingen 1835. A. will den abfoluten Waldboden mit Holz angebaut, allen zur landwirthfchaftlichen Kultur geeigneten Boden auch landwirthfchaftlich benutzt fehen.

ſind erſt in neueſter Zeit in den forſtlich-meteorologiſchen Verſuchsſtationen geſchaffen worden.

Die neuere Auffaſſung, daſs die Privatwaldbeſitzer in der freien Verfügung über ihre Forſten nur da beſchränkt ſein ſollen, wo das öffentliche Intereſſe bei der Erhaltung einer beſtimmten Kategorie von Waldungen, der ſogenannten Schutzwaldungen, betheiligt iſt, fand zuerſt geſetzlichen Ausdruck in Bayern.[76]) Dieſer Staat, zuſammengewachſen aus einer gröſseren Zahl früher autonomer Territorien der verſchiedenſten Organiſation, hiſtoriſchen Tradition und Volksanſchauung, machte in der erſten Hälfte dieſes Jahrhunderts denſelben Aſſimilationsprozeſs durch, wie Preuſsen. Auch hier war die Einheit der Geſetzgebung in gewiſſem Sinne abhängig von der Herſtellung eines homogenen Staatskörpers.

Bis 1852 galten in Bayern eine groſse Zahl älterer Forſthoheitsgeſetze, die durch Spezialgeſetzgebung hier und da ergänzt und abgeändert waren.[77]) Dann aber entſchloſs man ſich zum Erlaſs eines allgemeinen Forſtgeſetzes für die rechtsrheiniſchen Kreiſe. Dies Geſetz, das Werk Waldmann's und von ihm am 17. Dezember 1851 vor der Abgeordnetenkammer glänzend vertreten,[78]) am 28. März 1852 vollzogen, ſtellt die freie Benutzung und Bewirthſchaftung der Privatwaldungen als oberſten Grundſatz auf,[79]) macht die Theilung der Privatwaldungen davon abhängig, daſs die einzelnen Theile noch bewirthſchaftungsfähig bleiben,[80]) die Rodungen aber davon, daſs die Rodeſtücke zu landwirthſchaftlicher Benutzung geeignet, das Fortbeſtehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Naturereigniſſe nothwendig iſt,[81]) auch die Nutzungsberechtigten eingewilligt haben; erklärt die Rodung von Schutzwaldungen überhaupt für unzuläſſig,[82])

[76]) Vergl. »Forſtverwaltung Bayerns« als Quellenwerk; ferner den beſonderen Abdruck des Forſtgeſetzes v. 1852. (2. Aufl. 1857).

[77]) Die Verordnung vom 22. XII. 1821 beſtätigte, »daſs die Forſtpolizei ein unbeſtreitbarer Ausfluſs der dem Staate zuſtehenden Forſthoheit« ſei; eine Verordnung des Miniſters des Innern vom 22. IV. 1835 gab allgemeine Anhaltspunkte für die Handhabung der Forſtpolizei nach Maſsgabe der beſtehenden ſpezialgeſetzlichen Beſtimmungen. Vergl. Forſt- u. Jagd-Zeitung. 1838, S. 354.

[78]) Forſt- u. Jagd-Zeitung. 1857, Eingang.

[79]) Art. 1 d. Geſ.

[80]) Art. 20 d. Geſ.

[81]) Art. 35.

[82]) Art. 36. Als Schutzwaldungen bezeichnet das Geſetz:

a) Waldungen auf Bergkuppen und Höhenzügen, an ſteilen Bergwänden, Gehängen und Leiten;

verbietet ebenſo Kahlhiebe in dieſen Waldungen[83]) und Devaſtationen (Abſchwendungen) in allen Waldungen;[84]) erklärt die Wiederaufforſtung kulturfähiger Waldblöſsen für erzwingbar[85]) und belegt die Uebertretung aller dieſer Beſtimmungen mit Geldſtrafen, verfügt auch Zwangsmaſsregeln anderer Art.[86])

Mit dem Erlaſs des bayeriſchen Forſtgeſetzes wurde ein Weg beſchritten, der wohl geeignet ſcheint, den geſetzlichen Schutz des Eigenthums zu vereinigen mit dem geſetzlichen Schutze des Gemeinwohls gegen den Miſsbrauch der im Eigenthum liegenden Rechte, ein Weg, den auch die franzöſiſche Geſetzgebung über die Privatwaldungen beſchritten hat[87]) und den die Reviſion der deutſchen Forſthoheitsgeſetze[88]) fernerhin innezuhalten und weiter zu verfolgen haben wird, wenn ſie in harmoniſcher Weiſe ſich anſchlieſsen will an die neuere Entwicklung unſeres Rechtsbewuſstſeins;[89]) wir würden die höchſte Achtung vor dem Rechte des Eigenthums nicht ohne groſse Gefahr dem Volksbewuſstſein entreiſsen oder verdunkeln; aber der Staat würde ſeine Aufgabe ſchlecht erkennen, wollte er es dulden, daſs die ungezügelte Befriedigung des Augenblicks-Intereſſes die Kulturfähigkeit unſeres Landes bedrohte und die Zukunft beraubte.

§. 11. Entwickelung der Forststrafgesetzgebung und Forststrafrechtspflege.

In den allgemeinen Staatszuſtänden der früheren Perioden war die Uebertragung juſtizhoheitlicher Funktionen auf Standes-

b) auf Steingerölle des Hochgebirges, auf Hochlagen der Alpen und in allen Oertlichkeiten, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergſtürzen und Lavinen dient oder wo durch die Entfernung des Waldes den Sturmwinden Eingang verſchafft würde;

c) in Oertlichkeiten, wo von dem Beſtehen des Waldes die Verhütung von Sandſchollen oder die Erhaltung der Quellen und Fluſsufer abhängig iſt.

[83]) Art. 40.

[84]) Art. 41.

[85]) Art. 42.

[86]) Art. 74—77.

[87]) Vergl. Code foréſtier, Art. 220. 224. Bernhardt, die forſtlichen Verhältniſſe von Deutſch-Lothringen, S. 73 fgde.

[88]) Vergl. den mehrfach citirten preuſs. Geſetzentwurf von 1874.

[89]) Ueber die neuere Entwickelung der Waldſchutzfrage vergl. Otto Beck, die Waldſchutzfrage in Preuſsen. 1860. 2. Heft 1870. — Grunert, die Waldſchutzfrage und deren Behandlung auf dem Wege internationaler Kongreſſe, in den forſtl. Blättern von Grunert und Leo 1873, S. 97. — Stenographiſche Protokolle des erſten internationalen Kongreſſes der Land- und Forſtwirthe. Wien 1874, S. 157 fgde.

und Grundherrn, Städte etc. begründet. Es waren ſo noch bei Beginn dieſer Periode in allen deutſchen Staaten zahlreiche Träger der Privatgerichtsbarkeit vorhanden, welche auch in Forſtſtrafſachen erkannten. Noch mehr wurde die Klarheit und Einheit der Strafrechtspflege dadurch beeinträchtigt, daſs in vielen deutſchen Staaten Verwaltung und Juſtiz nicht getrennt waren; in Bezug auf die Forſtvergehen und Uebertretungen entſchieden ſehr häufig Verwaltungsſtellen, in welchen die oberen Forſt-Beamten des betreffenden Verwaltungsbezirkes mit entſcheidender Stimme ſaſsen.

Die Fortentwickelung des deutſchen Landesſtaatsrechtes hat alle dieſe Miſsſtände beſeitigt. Wo der Staat als Waldbeſitzer Recht ſucht gegen ſtrafbare Handlungen, welche gegen ſein Eigenthum gerichtet ſind, da hat er es, gleich allen Privat-Perſonen, bei den ordentlichen Gerichten zu ſuchen. Aber dieſe Herbeiführung einer vernunftgemäſsen Rechtsgleichheit gehört vielfach erſt der neueſten Zeit an und iſt namentlich unter dem Einfluſſe der Ereigniſſe von 1848 zu Stande gekommen.

Der auf uralter Rechtsanſchauung beruhende Grundſatz, daſs das Holz im Walde, ſo lange es noch nicht vom Boden getrennt, Niemandes Sache, d. h. in Niemandes Gewahrſam ſei, daſs alſo die unbefugte Entnahme ſolchen Holzes kein Diebſtahl, ſondern eine ſtrafbare Handlung anderer Art ſei, iſt in die ganze neuere Forſtſtrafgeſetzgebung übergegangen. Als Diebſtahl wird dann nur die unbefugte Entnahme geſchlagenen und zugerichteten Holzes beſtraft. Eine Einheit der neueren Forſtſtrafgeſetzgebung iſt auch dadurch mehr und mehr erreicht worden, daſs die Strafen in allen deutſchen Staaten Geldſtrafen mit ſubſidiärer Haft oder Strafarbeit ſind, bemeſſen nach dem Werthe der entwendeten Waldprodukte, daſs eine Ehrenſtrafe in den Fällen des einfachen Holzdiebſtahls nicht ausgeſprochen wird, und daſs mit dem Rückfalle Straferhöhung eintritt. In einzelnen Staaten, wie z. B. in Preuſsen, wird der gewohnheitsmäſsige öfter wiederholte einfache Holzdiebſtahl dem gemeinen Diebſtahle gleichgeachtet.

Nach 1816 machte ſich eine ſtarke Steigerung der Holzdiebſtähle und Forſtfrevel in den dichtbevölkerten Gegenden des weſtlichen und ſüdlichen Deutſchlands bemerkbar, ſo in der Rheinprovinz, in der Pfalz und Rheinheſſen. Die Gründe für dieſe Erſcheinung lagen einmal in den wirthſchaftlichen Nothſtänden, welche als Folge der langen Kriege ſich eingeſtellt hatten, ſodann in dem niederen Stande der Landwirthſchaft, welche

ohne Streu und Waldweide nicht beſtehen zu können glaubte, endlich in dem allgemeinen Charakter jener Uebergangsperiode, welche die kleineren Grundbeſitzer gänzlich loslöſte von dem Groſsgrundbeſitze, eine ungemeſſene Zertheilung des Grundbeſitzes geſtattete und damit die Entſtehung zahlreicher Zwergwirthſchaften ohne eigene Lebensfähigkeit ermöglichte.

Der leichtere Erwerb, die raſche Entwickelung der Kommunikationen und die Hebung der Landwirthſchaft nach 1830 verminderte die Holzdiebſtähle raſch. Das Jahr 1848 brachte einen Rückſchlag und ganz allgemein in Deutſchland heftige Angriffe gegen die Waldungen; ſeit 1850 aber läſst ſich eine ſtetige Abnahme der Holzdiebſtähle konſtatiren und dies namentlich in den induſtriereichſten Gegenden, in Sachſen,[1]) der Rheinpfalz,[2]) der preuſsiſchen Rheinprovinz,[3]) dem ſüdlichen Weſtfalen.[4])

In Preuſsen beſtand 1820 noch die ſtandesherrliche Forſtpolizeigewalt im Umfange der ſtandesherrlichen Bezirke. Erſt die Verfaſſung von 1848 beſeitigte die ganze ſogenannte Patrimonial-Gerichtsbarkeit.[5])

Die Beſtrafung der Holzdiebſtähle und Forſtfrevel erfolgte 1820 nach den Forſtordnungen,[6]) im Geltungsbereich des fran-

---

[1]) Im Kgrch. Sachſen betrug 1846/55 die Zahl der bei den Gerichtsämtern zur Anzeige gebrachten Rügen wegen Entwendung von Waldprodukten und Forſtpolizei-Vergehen durchſchnittlich jährlich 15,051, 1856/63 10,980 und 1863 nur 8762. Darſtellung der K. ſächſiſchen Staatsforſtverwaltung, S. 14.

[2]) In ganz Bayern betrug die Anzahl der zur Anzeige gekommenen Forſtfrevel 1849/53 durchſchn. jährl. 283,727; 1853/58 = 255,832; 1861/67 = 202,590. Davon kamen auf die Rheinpfalz 128,327 bezw. 113,173 und 83,436 Fälle. S. die Forſtverwaltung Bayerns. 1861, S. 134 fgde. und forſtſtatiſtiſche Mittheilungen aus Bayern. 1869, S. 6/7.

[3]) Nicht aber in ganz Preuſsen, wo die Zahl der zur gerichtlichen Unterſuchung gelangten Holzdiebſtähle 1854/65 von 325,848 auf 426,336 geſtiegen iſt. S. v. Hagen, die forſtl. Verh. von Preuſsen. S. 74.

[4]) So ſind z. B. bei den Gerichtsbehörden des induſtriereichen Kreiſes Siegen 1849 2151 Fälle von Holzdiebſtahl etc. unterſucht worden, 1862 nur 609. Vergl. v. Dörnberg, Statiſtik des Kreiſes Siegen. 1865. S. 140.

[5]) Oktroyirte Verfaſſungs-Urkunde vom 5. XII. 1848. Art. 40 und Verfaſſ.-Urkunde vom 31. I. 1850, Art. 42. Die Verordnung vom 2. I. 1849 (Geſ. S. S. 1) hat jede Art von ſtandesherrlicher, ſtädtiſcher oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ohne Entſchädigung für aufgehoben erklärt (§. 1 u. 2 der Ver.). In der Rheinprovinz war die Privatgerichtsbarkeit ſchon mit Einführung des franzöſiſchen Rechtes beſeitigt worden. Vergl. v. Rönne, Staatsrecht, I. 1, S. 244 fgde.

[6]) S. d. II. Bd. dieſes Werkes, S. 60 u. 280.

zöſiſchen Rechtes nach den franzöſiſchen Ordonnanzen und der Verordnung der gemiſchten Landes-Adminiſtrationskommiſſion zu Kreuznach vom 30. Juli 1814.[7]) In Anwendung kam das gewöhnliche gerichtliche Verfahren. Eine ſtrenge Trennung der Juſtiz von der Verwaltung wurde ſchon 1808 durchgeführt.

Das erſte allgemeine Holzdiebſtahlsgeſetz erging am 7. Juni 1821.[8]) Daſſelbe ordnete ein ſehr einfaches Verfahren vor einem Kommiſſar der gewöhnlichen Gerichte an, beſtimmte, daſs dieſe Gerichte in Holzdiebſtahlsſachen kompetent ſein ſollen, auch wenn ſie ſonſt zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt wären und ſetzte Geldſtrafen als ein Vielfaches des Werthes des entwendeten Holzes feſt,[9]) an deren Stelle im Falle der Zahlungsunfähigkeit Gefängniſs oder Strafarbeit zu treten hatte. Holzdiebſtahl im 3. Rückfalle war mit Einſperrung bedroht,[10]) ebenſo bei verübter Gewaltthätigkeit durch den Gepfändeten und bei Diebſtahl an geſchlagenem Holze. Die Entwendung anderer Waldprodukte berückſichtigte das Geſetz nicht, es ſollten vielmehr die dahin gehörenden Strafbeſtimmungen der zu erlaſſenden allgemeinen Forſt- und Jagd-Ordnung vorbehalten bleiben.

Die Uebelſtände, welche aus dem Mangel ſolcher Beſtimmungen ſich ergaben, veranlaſsten die Staatsregierung, da eine allgemeine Forſt- und Jagd-Ordnung nicht zu Stande kam, 1843 in einer beſonderen Verordnung[11]) der ſchrankenloſen Ausübung der Waldſtreu-Berechtigungen entgegenzutreten. Ebenſo führten zahlreiche Widerſetzlichkeiten gegen Forſt- und Jagd-Beamte 1837[12]) zum Erlaſs eines Geſetzes, welches denſelben das Recht

---

[7]) Abgedr. bei Binger, Sammlung von Forſt- und Jagd-Geſetzen. S. 24 fgde.

[8]) Binger, a. a. O. S. 1. Geſ. S. 1821. Nr. 8.

[9]) Der 4fache Betrag des auſserdem zu zahlenden Werthes wurde bei einfachem Holzdiebſtahl als Strafe ausgeſprochen, der 6fache, wenn der Diebſtahl bei Nacht verübt wurde (§ 2 d. Geſ.), oder im 2. und 3. Wiederholungsfalle (§ 3), der 8fache bei Entwendungen zur Nachtzeit und im Wiederholungs-Falle.

[10]) § 30—33 des Geſetzes.

[11]) Vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldſtreu-Berechtigung vom 5. III. 1843. Geſ. S. 1843. S. 104.

[12]) Geſetz vom 31. III. 1837 (Geſ. S. 1837, S. 65) über den Waffengebrauch der Forſt- und Jagd-Beamten und die Inſtruktion des Miniſt. d. Königl. Hauſes vom 17. IV. 1837 (v. Kamptz, Jahrbuch, IV, S. 620 u. v. Kamptz, Annalen, XXI, S. 344. Das Geſetz gilt auch für die 1866 mit Preuſsen vereinigten Landestheile (Verordnung vom 25. VI. 1867 Geſ. S. 1867, S. 923) und ermächtigt die Königl. Forſt- und Jagd-Beamten, ſowie die in Kommunal- oder Privatdienſt ſtehenden,

verlieh, unter gewiſſen Bedingungen zur Ueberwindung der Widerſetzlichkeit die Waffe zu gebrauchen und eines zweiten Geſetzes, welches den Widerſtand der Frevler ſelbſt mit ſchwerer Strafe bedrohte.[13])

Das Jahr 1852 führte in der preuſsiſchen Forſtſtrafgeſetzgebung weſentliche Aenderungen herbei. Das am 2. Juni erlaſſene Geſetz über den Diebſtahl an Holz und anderen Waldprodukten umfaſste die Geſammtheit der hierhergehörigen ſtrafbaren Handlungen, behielt im Uebrigen die Strafgrundſätze von 1821 in ihren weſentlichen Theilen bei. Daſſelbe ſchloſs ſich an das 1851[14]) erlaſſene Strafgeſetzbuch an und fand in den auf Grund des Geſetzes vom 11. März 1850[15]) erlaſſenen Forſtpolizei-Verordnungen der Regierungen ſeine nothwendige Ergänzung.[16])

Die Forſtſtrafrechtspflege in Preuſsen hat ſich ſo zu einer zwar milden, aber raſchen und einfachen Art des Vollzugs entwickelt. In neueſter Zeit hat das allgemeine deutſche Strafgeſetzbuch durch die Beſtimmung, daſs eine Verfolgung mit Strafe gegen Perſonen unter 12 Jahren unzuläſſig ſein ſoll, eine unverkennbare Gefahr für das Waldeigenthum herbeigeführt, weil gerade Kinder zur Entwendung von Waldprodukten häufig miſsbraucht werden.[17])

Preuſsen hat ſeit 1821 mit faſt allen Nachbarſtaaten Ver-

---

wenn ſie auf Lebenszeit angeſtellt ſind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angeſtellten haben, nach Vorſchrift des Holzdiebſtahlsgeſetzes vereidigt ſind und weder Pfandgelder, Denuncianten-Antheile noch Straf-Gelder empfangen, zum Waffengebrauch innerhalb ihres Schutzbezirkes gegen Widerſpenſtige zur Ueberwindung des Widerſtandes und bei erfolgendem oder angedrohtem Angriffe auf die Perſon des Beamten. 1837/65 ſind 78 Contravenienten getödtet, 140 ſchwer und 214 leicht verwundet worden. In 177 Fällen war der Waffengebrauch nicht gerechtfertigt. In derſelben Zeit wurden 47 Forſtbeamte von Wilddieben und Holzfrevlern getödtet, 201 verwundet. Vergl. v. Hagen, forſtl. Verh. v. Preuſsen, S. 75.

[13]) v. Hagen, die forſtl. Verh. Preuſsen, S. 72, wo das Geſetz abgedruckt iſt. Daſſelbe iſt durch die §§ 117—119 des Reichsſtrafgeſetzbuches erſetzt.

[14]) Durch das Reichs-Strafgeſetzbuch erſetzt.

[15]) Daſſelbe ermächtigt die mit der örtlichen Polizeiverwaltung betrauten Behörden und Bezirksregierungen zum Erlaſs von Polizei-Verordnungen, deren Inhalt jedoch mit beſtehenden Geſetzen nicht in Widerſpruch ſtehen darf, und Strafen bis zu 3 Thlr. — die Regierungen bis zu 10 Thlr. — anzudrohen.

[16]) S. eine ſolche für Minden im Anhang B. bei v. Hagen a. a. O.

[17]) Vergl. darüber Uhde, in der Zeitſchr. für Forſt- und Jagdweſen von Danckelmann, IV, S. 123. Neuhaus, daſ. S. 130.

träge wegen gemeinſamer Verfolgung der Forſtfrevler abgeſchloſſen, namentlich mit Kurheſſen,[18]) Naſſau,[19]) Hannover,[20]) Holſtein-Oldenburg,[21]) Sachſen-Koburg,[22]) Bayern,[23]) Groſsherzogthum Heſſen,[24]) beiden Schwarzburg,[25]) Lippe,[26]) Waldeck,[27]) S.-Hildburghauſen,[28]) S.-Gotha,[29]) Heſſen-Homburg,[30]) Braunſchweig,[31]) den Niederlanden,[32]) Mecklenburg-Schwerin[33]) und Strelitz,[34]) Sachſen,[35]) Oldenburg,[36]) Anhalt,[37]) Oeſterreich,[38]) S.-Weimar.[39])

Dieſelbe Ungleichheit der Forſt-Strafgeſetzgebung, wie in Preuſsen vor 1811, war in Bayern bis 1852 vorhanden.[40]) Jeder Kreis hatte faſt eine andere Rüge-Ordnung, die Tarife waren groſsentheils veraltet. Die Forſtpolizei- und Forſtſtrafgerichtsbarkeit wurde in den ſtandes- und grundherrlichen Gebieten durch die Polizeibehörden der Standes- und Grundherrn gehandhabt und dieſe Zuſtände änderten ſich erſt 1848,[41]) als die geſammte Forſtpolizei und Forſtſtrafgerichtsbarkeit an die königl-

[18]) Vertrag vom 3. VI. 1821 (Geſ. S. S. 105).

[19]) Vertrag vom 10. X. 1821 (Geſ. S. S. 163).

[20]) Vertrag vom 20. XI. 1821 (Geſ. S. 1822, S. 39).

[21]) Vertrag vom 8. XII. 1821 (Geſ. S. 1822, S. 8).

[22]) Vertrag vom 4. XII. 1821 (daſ. S. 41).

[23]) Vertrag vom 4. V. 1822 (Geſ. S. 1824, S. 144).

[24]) Vertrag vom 24. V. 1822 (Geſ. S. S. 151).

[25]) Vertrag vom 16. VII. 1822 (Geſ. S. S. 190) f. Sondershauſen, vom 13. XI. 1822 (Geſ. S. S. 219) f. Rudolſtadt.

[26]) Vertrag vom 31, VII. 1822 (Geſ. S. S. 191).

[27]) Vertrag vom 9. XI. 1822 (Geſ. S. S. 217).

[28]) Vertrag vom 28. X. 1824 (Geſ. S. S. 179).

[29]) Vertrag vom 15. XII. 1824 (Geſ. S. S. 223) und Deklaration vom 21. XII. 1847.

[30]) Vertrag vom 15. VIII. 1826 (Geſ. S. S. 79).

[31]) Vertrag vom 23. I. u. 7. II. 1827 (Geſ. S. S. 39); 25. I. u. 4. IV. 1839.

[32]) Vertrag vom 16. VIII. 1828 (Geſ. S. 1829, S. 106).

[33]) Vertrag vom 5. XI. 1828 (Geſ. S. S. 133) mit Nachtrag v. 15. IV. 1831.

[34]) Vertrag vom 6. I. 1838 (Geſ. S. S. 30).

[35]) Vertrag vom 12. X. 1835 (Geſ. S. S. 223).

[36]) Vertrag vom 26. V. 1838 (Geſ. S. S. 349).

[37]) Vertrag vom 5. IX. 1839 (Geſ. S. S. 252) für Bernburg u. v. 26. VIII. 1847 (Geſ. S. S. 324) f. Deſſau.

[38]) Vertrag vom $\frac{21. III.}{19. IV.}$ 1842 (Geſ. S. S. 112) und $\frac{15. I.}{4. II.}$ 1848 (Geſ. S. S. 29).

[39]) Vertrag vom 23. (29.) III. 1852.

[40]) Forſt- u. Jagd-Zeitung, 1841. S. 1 fgde.

[41]) Forſtverwaltung Bayerns. S. VIII. Geſ. vom 4. VI. 1848.

lichen Behörden überging. Gemeines Forſtſtrafrecht für das oſtrheiniſche Bayern ſchuf dann das Forſtgeſetz vom 28. März 1852 (II. Abſchnitt), während für die Pfalz ſchon am 23. Mai 1846 ein revidirtes Forſtſtrafgeſetz erlaſſen worden war.[42])

Die Forſtfrevel mehrten ſich bei Beginn dieſer Periode in einzelnen Theilen Bayerns, beſonders in der Rheinpfalz in einer geradezu erſchreckenden Progreſſion, trotzdem die damals geltenden Geſetze überaus harte Strafen ausſprachen.[43]) Seit 1849 iſt jedoch eine ſtetige Abnahme derſelben zu konſtatiren.[44])

Zuſtändig ſind nach obigen Geſetzen die Forſtſtrafgerichte (in erſter Inſtanz die Land- bezw. für Städtebewohner die Bezirksgerichte als Einzelrichterämter, in zweiter Inſtanz die Bezirksgerichte als Kollegialgerichte, für Nichtigkeitsbeſchwerden die Oberappellgerichte) im rechtsrheiniſchen, die Friedensgerichte, Zuchtpolizeigerichte und das Appellgericht im linksrheiniſchen Bayern.

Die Strafen ſind Geldſtrafen, welche in einem arithmetiſchen Verhältniſſe zum Werthe des entwendeten Holzes oder Walderzeugniſſes ſtehen, wie in Preuſsen. Aber die bayeriſchen Geſetze ziehen auch den Schaden bei Bemeſſung der Strafe heran, was in Preuſsen nicht geſchieht. Die Entwendung aufgearbeiteten Holzes wird als gemeiner Diebſtahl beſtraft. Die Strafen für Weidefrevel werden nach ziemlich hohen Straffätzen pro Stück normirt, Entwendung von Streu, Holzpflanzen, Samen, Harz etc. in ähnlicher Weiſe, wie die von Holz geahndet.

Die bayeriſchen Geſetze bedrohen den Diebſtahl an Holz und anderen Waldprodukten unter erſchwerenden Umſtänden ebenſo, wie den Rückfall, mit höherer Strafe, kennen aber einen ſogenannten ausgezeichneten Rückfall d. h. einen wegen groſser Häufigkeit der ſtrafbaren Handlungen, welche eine Perſon verübt, oder wegen des hohen Werthes der entwendeten Objekte oder wegen fortgeſetzter Hehlerei und Begünſtigung beſonders ſchweren Rückfall, der mit zuſätzlicher

---

[42]) Die Forſtverwaltung Bayerns. S. 112 fgde. Für die Pfalz war ſchon am 28. XII. 1831 ein Forſtgeſetz erlaſſen worden, welches ſich jedoch als zu milde erwies und durch das Geſetz vom 23. V. 1846 abgeändert und ergänzt wurde.

[43]) Nach A. L. v. Seutter, die Forſtpolizeiſtrafgeſetzgebung, wiſſenſchaftlich begründet (Mannheim 1831), S. 8, vermehrten ſich die Forſtfrevel in der Rheinpfalz 1816/31 von 25,000 Fällen jährlich auf 100,000.

[44]) Nach den amtlichen Angaben in »Die Forſtverwaltung Bayerns« betrug die durchſchnittliche Zahl der Forſtvergehen 1849/53 283,727 jährlich, 1861/67 nur noch 202,599.

Arreſt-Strafe bedroht iſt. Zweimal wiederholter ausgezeichneter Rückfall wird durch das Geſetz als Gewohnheitsfrevel bezeichnet, den Vergehen gleichgeſtellt und mit 1—6 monatlicher Gefängnifsſtrafe beſtraft. Zuſtändig ſind hier die Bezirksgerichte.

In Würtemberg[45]) iſt die Forſtſtrafrechtspflege noch heute groſsentheils Sache der Forſtbehörden (Forſtämter). Hiermit iſt dort eine Abnormität ſtehen geblieben, welche in faſt allen anderen deutſchen Staaten längſt beſeitigt iſt, und welche in Würtemberg ſelbſt heftig bekämpft wird.[46])

Das gültige Forſtſtrafgeſetz iſt noch heute die Forſtordnung von 1614. Spruchbehörden erſter Inſtanz ſind die Forſtämter, in zweiter Inſtanz die Forſtdirektion; für die Körperſchafts- und Privatwaldungen innerhalb einer Gemarkung ſind auch die Gemeindebehörden bei geringen Strafhandlungen kompetent. Ueberſteigt die Strafe ein beſtimmtes Strafmaafs (2—6 Tage Gefängniſs, 12—36 Mark Geldbuſse,[47]) ſo ſind die Staatsforſtbehörden kompetent.

Der Erlafs eines neuen Forſtſtrafgeſetzes nach den Strafrechts-Grundſätzen der Neuzeit ſteht in naher Ausſicht.[48])

Auch in Würtemberg iſt neuerer Zeit, mit reicherer Entwickelung des Erwerbslebens und wohl auch durch ſtrengere Handhabung des Forſtſchutzes durch die militäriſch organiſirte Forſtſchutzwache eine erhebliche Verringerung der Forſtfrevel eingetreten.[49])

Baden erhielt in dem Forſtgeſetze vom 15. November 1833 ein neues Forſtſtrafgeſetz. Daſſelbe bedroht den Holzdiebſtahl

---

[45]) Vergl. Schenk, das Forſtſtrafweſen in Würtemberg, in der Monatſchrift für das würtemberg. Forſtweſen, 1851, S. 3.

[46]) Vergl. Forſt- u. Jagd-Zeitung, 1858, S. 399.

[47]) Die Gemeinden ſind in Bezug auf die ihnen zuſtehende polizeiliche Strafgewalt klaſſifizirt. Dieſe Befugniſs bewegt ſich innerhalb der bezeichneten Grenzen von 12 Mark Geldbuſse (bezw. 2 Tage Haft) bis 36 Mark bezw. 6 Tage Haft.

[48]) Eine neue Regelung der Materie iſt durch die Lage der Reichsſtrafgeſetzgebung nothwendig geworden.

[49]) In dem ſehr dicht bevölkerten Forſtamte Schorndorf z. B. wurden 1847/48 4,706, 1848/49 6,937, 1849/50 10,579, 1850/51 8,982 Fälle von Waldvergehen abgeurtheilt. Nach Dorrer, in »Das Königreich Würtemberg«, 1863, S. 529 fgde kamen 1848/50 jährlich 74,590 Fälle von Forſtvergehen vor, 1857/59 37,959. Nach den von Leo, Forſtſtatiſtik, S. 310 und 311 gegebenen Ueberſichten haben ſich die Forſtvergehen von 1856 bis 1871 von 42,172 auf 29,043 vermindert. Die Streu- und Grasfrevel jedoch haben ſich in demſelben Zeitraum von 7,769 auf 8,936 vermehrt.

mit einer nach dem Werthe und Schaden bemeſſenen, mit der Stärke des entwendeten Stammes ſteigenden Geldſtrafe,[50]) an deren Stelle Strafarbeit oder Gefängniſs tritt, wenn ſie nicht vollſtreckbar iſt. Gegen wiederholte Entwendung werthvoller Objekte,[51]) ſowie gegen Gewohnheitsfrevel droht das Geſetz Arbeitshausſtrafen an. Daſſelbe umfaſst alle ſtrafbaren Handlungen und läſst bei erſchwerenden Umſtänden Straferhöhung bis zum doppelten Betrage zu. Die Bezirksämter in erſter, die Kreisregierungen in letzter Inſtanz, wurden für zuſtändig erklärt.[52])

Wie in den übrigen ſüddeutſchen Staaten, haben auch in Baden die Forſtfrevel ſich nach Zahl und Schwere in neuer Zeit erheblich vermindert, der Zahl nach von 1845 bis 1856 von 78246 auf 50565. 1865 kam auf 10 Einwohner 1 wegen Forſtfrevel Beſtrafter, 1870 auf 12 Einwohner. Der Schadenerſatz für Forſtfrevel und damit die Schwere derſelben verminderte ſich 1867/70 um 22 %.[53])

Im Groſsherzogthum Heſſen wurde am 4. Februar 1837 ein neues Forſtſtrafgeſetz erlaſſen, welches die Strafen ebenfalls in beſtimmtem Verhältniſs zum Werthe bemiſst. Die Forſtſtrafrechtspflege iſt lediglich Sache der ordentlichen Gerichte. Eine bedeutende Verminderung der gegen das Waldeigenthum gerichteten ſtrafbaren Handlungen iſt auch in Heſſen in neuerer Zeit nachweisbar.[54])

In Naſſau war bis zum Jahre 1866 die völlige Trennung der Juſtiz von der Verwaltung noch nicht zur Durchführung gelangt. Kompetent in Forſtſtraſſachen waren nach dem Geſetze vom 6. Oktober 1849 die Ortsſchultheiſsen in erſter Inſtanz und bis zu 3 fl. Strafe, die Bezirksämter in zweiter Inſtanz und bis zu 20 fl. Strafe oder 14 Tage Gefängniſs, die Landesregierung endlich in dritter Inſtanz. Der mehrfache Werth wurde als

---

[50]) Im Allgemeinen iſt die Strafe gleich der Summe von Werth und Schaden beſtimmt. Bei Standreifern und Standbäumen im Niederwald (Mittelwalde) aber ſoll ſie dem doppelten Holzwerthe gleich ſein, wenn die Stammſtärke bis 3 Zoll, dem 3fachen, wenn dieſelbe 3—6 Zoll, dem 4fachen, wenn ſie mehr als 6 Zoll beträgt. § 161 des Geſ.

[51]) § 168 des Geſ.

[52]) § 200 des Geſ.

[53]) Monatſchrift für d. würtemb. Forſtweſen. IV. (1853) S. 79 fgde. Forſt- und Jagd-Zeitung, 1848, S. 149. 432. 1845, S. 188.

[54]) Handbuch der Geſetze, Verordnungen etc. für das Forſtſtrafweſen im Groſsherzogth. Heſſen 1841—1844 — Monatſchrift a. a. O. Leo, Forſtſtatiſtik S. 317, 320. — Forſt- u. Jagd-Zeitung, 1848, S. 463.

Strafe feſtgeſetzt. Ein neues Forſtſtrafgeſetz erging am 6. Januar 1860, ohne die Kompetenzverhältniſſe zu ändern.[55])

Kurheſſen erhielt 1822, 1833, 1835 Forſtſtrafverordnungen und am 22. Juli 1851 ein neues Forſtſtrafgeſetz. Die kurheſſiſche Geſetzgebung hat den Grundſatz, daſs die Rechtſprechung Sache der ordentlichen Gerichte ſein ſoll, korrekt durchgeführt und ſich in Bezug auf Bemeſſung der Strafe für Forſtfrevel analog der preuſsiſchen und heſſen-darmſtädtiſchen entwickelt.[56])

Daſſelbe gilt von Hannover, wo das Geſetz vom 9. Juni 1847 die bis dahin in Geltung ſtehenden Forſtordnungen der einzelnen Gebiete beſeitigte. Das am 25. Mai 1847 allgemein erlaſſene Polizeiſtrafgeſetz ergänzte das obige Geſetz. Kompetent ſind ſeitdem in Hannover nur die ordentlichen Gerichte.

Auch in Hannover zeigt ſich in neuerer Zeit eine erfreuliche Abnahme der Forſtvergehen. 1854 betrug die Zahl der diesfälligen Verurtheilungen noch 34,389, 1863 nur noch 18,984.[57])

Das braunſchweigiſche Forſtſtrafgeſetz vom 26. Juli 1837 drohte als Strafen Geldbuſse, Strafarbeit, Gefängniſs, Zwangsarbeit und endlich Zuchthaus an, lieſs bei jugendlichen Verbrechern körperliche Züchtigungen als Strafzuſchärfung zu, normirte im Uebrigen die Strafen ebenfalls in einem arithmetiſchen Verhältniſſe zum Werthe des entwendeten Objektes. Die Gerichte wurden für die allein zuſtändige Inſtanz erklärt.[58])

Im Königreich Sachſen wurde am 2. April 1838 ein Geſetz über die Beſtrafung der Forſtvergehen erlaſſen, welches die Strafen analog der preuſsiſchen Geſetzgebung normirt und die Gerichte für kompetent erklärt. Die Zahl der zur Anzeige gebrachten Forſtvergehen hat ſich in neuerer Zeit ebenfalls vermindert.[59])

Daſſelbe gilt von der Mehrzahl der thüringiſchen Staaten, wo im Allgemeinen ähnliche Grundſätze der Forſtſtrafrechtspflege zur Anwendung kommen. Nur in Schwarzburg-Rudolſtadt zeigte

[55]) Forſt- u. Jagd-Zeitung, 1849, S. 471. Monatſchrift, a. a. O.

[56]) Monatſchrift, a. a. O. Forſt- u. Jagd-Zeitung, 1847, S. 15, 1848, S. 461.

[57]) Forſt- u. Jagd-Zeitung, 1847, S. 266 (Forſtſtrafgeſetz) u. S. 305 (Polizeiſtrafgeſetz). Leo, a. a. O. S. 303.

[58]) Geſ. und Verordnungsblatt v. 1837, Nr. 25.

[59]) Forſt- u. Jagd-Zeitung, 1847, S. 19. Das Forſtſtrafgeſetz für das Königreich Sachſen, erläutert von Arthur Baumgarten. — Cruſius, Leipzig 1848. Leo, Forſtſtatiſtik, S. 314. 1860 betrug die Zahl der zur Anzeige gebrachten Forſtvergehen 15,374, 1868 14,671; von denſelben lagen 15,024 bezw. 14,214 unter einem Werthsbetrag von 1½ Thlr.

ſich 1865/70 eine ſchwache Zunahme der Forſtfrevel.[60]) Ebenſo in Anhalt.[61])

In Mecklenburg-Schwerin[62]) wirkte das Forſtſtrafgeſetz vom 21. März 1857, welches als Strafe den 2—4fachen Werth des entwendeten Objektes feſtſetzte und eine angemeſſene Gefängniſsſtrafe ſubſtituirte, günſtig auf die Verminderung der Forſtfrevel. Sie haben 1852/64 in den landesherrlichen und Kameral-Forſten ſich von 11844 Fällen auf 6313, in den Städteforſten von 1782 auf 1152 vermindert. —

Die vorſtehende kurze Darſtellung einiger auf das Forſtſtrafweſen in Deutſchland bezüglicher hiſtoriſcher Vorgänge beweiſt zur Genüge, daſs die ſtrafbaren Handlungen, welche gegen das Waldeigenthum gerichtet ſind, ſich in erfreulicher Abnahme befinden. Es iſt nicht die Aufgabe des Hiſtorikers, das ſtatiſtiſche Bild des Forſtſtrafweſens weiter und bis in alle Einzelheiten zur Darſtellung zu bringen. Er hat ſich vielmehr dieſes Bildes nur zu bedienen, um zu zeigen, in welchen allgemeinen Richtungen ſich die Entwicklung bewegt hat.

Der Grundſatz, daſs der ordentliche Richter allein befugt ſein ſoll, Recht zu ſprechen und Strafen zu verhängen, iſt auf dem Gebiete des Forſtſtrafweſens in faſt allen deutſchen Staaten in dieſer Periode zur praktiſchen Geltung gelangt, nicht minder das Prinzip der Strafbemeſſung nach dem Werthe des entwendeten Objektes.

Bei Beginn dieſer Periode beſtanden in vielen deutſchen Ländern noch verſchiedene Anbringegebühren für die Forſtſchutzbeamten. Sie waren nur zu ſehr geeignet, das Anſehn dieſer Beamten im groſsen Publikum zu ſchmälern und ihre ſtrenge Zuverläſſigkeit zu verdächtigen. Faſt allerorts ſind dieſe Gebühren im Laufe dieſer Periode in Wegfall gekommen, ſo in Baden, Bayern (ſeit 1848), Braunſchweig, Hannover, Heſſen-Darmſtadt (1848), Kurheſſen (1848), Naſſau, Preuſsen, Sachſen (1837). In Folge der ſo hergeſtellten völligen Integrität der forſtſchutzamtlichen Thätigkeit konnte den Beamten ein hohes Maaſs von Glaubwürdigkeit, ihren Ausſagen in einfachen Holz-

---

[60]) Leo, Forſtſtatiſtik, S. 319 fgde.

[61]) Leo, a. a. O. S. 323. Die Zahl der Frevel betrug 1865 im Ganzen 2,480, 1870 3,360. Die ungünſtigen Agrarverhältniſſe mögen zu dieſem Ergebniſſe das Ihrige beitragen.

[62]) Beiträge zur Statiſtik Mecklenburgs. IV. (1869) S. 18. Leo, Forſtſtatiſtik, S. 315.

diebſtahls- und Forſtfrevelſachen volle Beweiskraft beigelegt werden. Die Stellung der niederen Forſtbeamten iſt hierdurch bedeutend gehoben worden. —

§ 12. Allgemeine Uebersicht über die Entwicklung der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft.

Die Periode von 1790—1820 habe ich oben als diejenige der ſchulgemäſsen Anſchauung, des dogmatiſchen Gebundenſeins bezeichnet.[1]) Ihre Kraft beruhete in der Regelgerechtigkeit, ihre Schwäche in dem Ueberwiegen der Schule und einer generaliſirenden Tendenz, welche ſich ſtatt auf wahrhaft wiſſenſchaftliche Schluſsfolgerungen, auf eine geordnete, doch unſichere Maſſe empiriſch gewonnener Erkenntniſſe ſtützte. Die Methode der wahrhaft wiſſenſchaftlichen Unterſuchung fehlte dieſer Zeit ebenſo, wie die Einſicht in die naturwiſſenſchaftlichen und volkswirthſchaftlichen Grundlagen der Waldwirthſchaft.

Und hier lagen die Angelpunkte des Fortſchrittes, hier die groſsen Aufgaben der Zukunft. Beim Beginn dieſer Periode lag die Wirthſchaft allerorten in den Feſſeln der Hartig'ſchen und Cotta'ſchen Betriebsarten. Nur in ihrer Relation zu den verſchiedenen Betriebsarten erſchienen die einzelnen Holzarten, nicht nach ihrem ſpeziellen wirthſchaftlichen Verhalten. Man opferte die Miſchung derſelben unbedenklich der ſtarren Hochwaldſchablone. Man trieb, noch von den Schatten der faſt verſchwundenen Holznoth geängſtigt, die Umtriebe unnatürlich in die Höhe, ohne ſich zu fragen, ob ſolche Umtriebe wirthſchaftlich nothwendig oder gerechtfertigt ſeien. Man ſetzte, indem man den Beſtänden den höchſten Zwang anthat, vielfach den reinen ſchulgemäſsen Hochwald an die Stelle des Plenter- und Mittelwaldes, geſtützt auf angeblich empiriſch gewonnene Verhältniſszahlen für den Zuwachsgang in dieſen verſchiedenen Betriebsarten, ohne nur die Methode der vergleichenden Ertragsberechnung bis zu einer gewiſſen Brauchbarkeit durchgebildet zu haben.

Die Waldzuſtände in Deutſchland waren um 1820 keineswegs erfreuliche. Ermüdete Böden, verödete Waldſtücke fanden ſich im Oſten und Weſten, Norden und Süden in groſser Ausdehnung. Die Forſtwirthſchaftslehre jener Zeit hatte ſich [illegible] Auffaſſung ihrer eigenen Grundprinzipien noch nicht

[1]) S. die dieſes Werkes, S. 290.

durchgerungen; die Wirthſchaft lag vielfach in den Händen ſchlechtgebildeter, von Jagdintereſſen beherrſchter Praktiker. Das Prinzip des Femelſchlagbetriebes in der Art der Hartig-Cotta'ſchen Schule, bis 1830 faſt allgemein herrſchend, wich dann dem Kahlſchlagprinzip, welches zum zweitenmal zur Geltung gelangte. Man ſchwankte hin und her, ſuchend nach einem Betriebsſyſteme, welches alle Vorzüge in ſich vereinige und unter allen Verhältniſſen anwendbar ſei. Ein ſolches fand man nicht, eben ſo wenig aber die goldene Wahrheit, daſs die Forſtwirthſchaft in ſtrenger Abhängigkeit von den maſsgebenden örtlichen Verhältniſſen ſteht. Die letztere drang erſt nach 1840 mehr und mehr durch. Sie unabläſſig verkündet zu haben, iſt das unbeſtreitbare Verdienſt Pfeils.

Ueberall vollzog ſich ſeit 1800 ein groſsartiger Wechſel der Holzarten. Was im Norden und Weſten Eiche und Buche, im Süden von Deutſchland Buche und Tanne verloren, gewannen im Norden die Kiefer, im weſtlichen und mittleren Deutſchland die Fichte, im Süden Fichte und Kiefer.

Die Anſtrengungen der Forſtwirthe richteten ſich ganz beſonders auf emſige Kultur. In dieſer Richtung wurde ſehr Bedeutendes geleiſtet. Die ausgedehnten Räumden und Blöſsen begannen zu ſchwinden. Die Pflanzung gewann mehr und mehr an Bedeutung, die Methoden derſelben an Verfeinerung, dabei an Anwendbarkeit im Groſsen. Die ehemals und bis 1810 vielfach ausgeführten unwirthſchaftlichen dichten Saaten wichen raſch, nachdem ihre ungünſtigen Ergebniſſe erkannt worden waren, der Pflanzung.

Hand in Hand damit ging eine rationellere Geſtaltung des Femelſchlagbetriebes. Gegen die langen Verjüngungszeiträume, die zu dunkle Stellung der Schläge, das lange Zuwarten auf Beſamung erhob ſich eine heftige Oppoſition. Aber man gelangte nicht ſchnell genug zu einer klaren Einſicht in das wahre Weſen des Vorverjüngungsbetriebes, um das Ueberwuchern der Kahlſchlagwirthſchaft hindern zu können, die im nördlichen und mittleren Deutſchland raſch zur Herrſchaft gelangte und in der feinen Durchbildung der Pflanzmethoden ſcheinbare Unterſtützung fand. Erſt die neueſte Zeit kehrt vielfach zum Vorverjüngungsbetriebe zurück.

Bisher — ſo erkennen wir leicht — war es weſentlich die Technik der Beſtandsbegründung, welche weitere Fortbildung fand, weit weniger diejenige der Beſtandserziehung. Die Ein-

ſicht aber, daſs der Forſtwirth nicht allein die Holzbeſtände, ſondern auch den Boden bewirthſchaftet, fehlte der Zeit vor 1850 faſt ganz und die deutſche Forſtwirthſchaft that einen bedeutungsvollen Schritt vorwärts, als G. König die neue Lehre von der Waldpflege begründete. Eine Fülle produktiver Arbeit wendete ſich nun mehr und mehr dem Walde zu; ſteigende Holzpreiſe, eine ſchärfere Trennung des forſtwirthſchaftlichen vom landwirthſchaftlichen Produktionsgebiete, die mit der allgemeinen Befreiung des Grundeigenthums Hand in Hand gehende Beſeitigung waldzerſtörender Servituten, die allmählig erlangte ſelbſtändige Stellung der Forſtwirthſchaft, die mehr und mehr anerkannte hohe allgemeine Bedeutung der Waldungen — alle dieſe Entwickelungen bereiteten den Boden, auf dem allein eine wahrhaft intenſive Waldwirthſchaft gedeihen konnte.

Mehr und mehr traten auch Wirthſchaft und Wiſſenſchaft in jene lebendige Wechſelwirkung, welche allein geeignet iſt, beiden dauernd Lebenskraft und friſche Fortentwickelung zu verleihen. Keiner vor ihm hat beide in ſich zu ſo glücklicher, harmoniſcher Geltung und Verbindung gebracht, wie Karl Heyer. Er iſt es geweſen, welcher der ganzen modernen Forſtwiſſenſchaft in Deutſchland den Stempel ſeines Geiſtes aufgedrückt und ihr, der negativen, kritiſchen Richtung Pfeils gegenüber, einen wiſſenſchaftlich gegliederten, ſtreng methodiſch durchgearbeiteten poſitiven Inhalt verlieh. Er war es, der auf die exakte Methode der Unterſuchung und Problemlöſung hinwies, die, von Hundeshagen mehr geahnt als erkannt, das beſte Rüſtzeug der neueſten Forſtwiſſenſchaft geworden iſt. Karl Heyer hat ſchon 1846 unſerer Wiſſenſchaft den Begriff der Forſtſtatik eingefügt, und uns damit eine der wichtigſten Methoden der forſtwiſſenſchaftlichen Forſchung gegeben. Seine »Meſskunſt der forſtlichen Kräfte und Erfolge« iſt nichts anderes, als die exakte Methode der wiſſenſchaftlichen Forſchung, übertragen auf das forſtwirthſchaftliche Gebiet. Eine ſolche Methode fehlte der Forſtwiſſenſchaft bis dahin. Haupterkenntniſsquelle war noch immer die empiriſche Beobachtung geweſen, welche es nicht verſtand, die Kräfte zu iſoliren und in ihren Wirkungen zu individualiſiren, welche daher ſtets dem Ergebniſſe einer Geſammtwirkung vieler Kräfte gegenüberſtand, und nur zu oft ſich in Trugſchlüſſen bewegte.

So treten uns an der Schwelle einer neuen Zeit als Meiſter unſerer Wirthſchaft, Führer unſerer Wiſſenſchaft, jene drei Män-

ner entgegen, Pfeil, Heyer, König, Jeder eigenartig, eine beſtimmte Richtung vertretend, die Anderen ergänzend, Pfeil und König Autodidakten, Karl Heyer gerüſtet mit tüchtiger, tiefer Bildung; Pfeil der Vertreter, gleichſam der ſcharf ausgeprägte Typus der kritiſchen Oppoſition gegen das, was von ſchulgemäſser Gebundenheit, von einengender Regelgerechtigkeit in dieſe Periode hereinragte, zugleich aber der Vertreter einer individualiſirenden Freiheit der Wirthſchaft, der Wiſſenſchaft und endlich unabläſſig bemüht, die nationalökonomiſchen allgemein-wirthſchaftlichen Grundlagen der Forſtwirthſchaft bis in alle Tiefen zu verfolgen; König der Vertreter jener mathematiſchen Richtung, welche ſeit Oettelt in der Forſtwirthſchaftslehre mehr und mehr zur Geltung gelangt war, fortſtrebend nach wahrhaft wiſſenſchaftlicher Durchbildung der mathematiſchen Methoden, welche zur Meſſung der die Forſtwirthſchaft begründenden Verhältniſſe dienen, tief erfüllt von dem Bewuſstſein, daſs wir des mathematiſchen Maſsſtabes nicht entrathen können, zugleich aber mit einer herrlichen Begabung ausgeſtattet, in das Weſen der Wirthſchaft ſelbſt tiefer einzudringen, als Viele vor ihm, reich an ſtraffer Charakter- und Geiſteskraft, durch und durch der Mann der geiſtigen Originalität. Karl Heyer endlich, vielſeitiger als Beide, in ſich faſt die Begabung Beider zuſammenfaſſend, hat den Bau einer wiſſenſchaftlichen Forſtwirthſchaftslehre begründet, an dem alle Späteren bis heute fortgearbeitet haben, mit treuem Fleiſse Bauſtein auf Bauſtein häufend, nach dem Plane, den jener Meiſter entworfen. —

Die moderne Forſtwiſſenſchaft hat die Löſung der ihr geſtellten Aufgaben erſt begonnen. In emſigem Streben nach Erhöhung der forſtlichen Güterproduktion, nach Verbeſſerung der Technik der Beſtandsbegründung und Waldpflege, in ſtetem Kampfe gegen widrige Natureinwirkungen, gegen Waldverheerungen durch die Unvernunft der Menſchen, vollauf in Anſpruch genommen durch die groſsen Aufgaben, welche die um 1820 vorhandenen traurigen Waldzuſtände ſtellten, gewann die Forſtwirthſchaft nicht Zeit und Kraft, ſich zu einem ſelbſtändigen Gewerbe zu entwickeln und die Forſtwiſſenſchaft wendete ſich eben ſo in erſter Linie denjenigen Erkenntniſſen zu, welche auf dem Gebiete der eigentlichen forſtlichen Produktions-Lehre zu ſammeln und zu ordnen waren. Zwar gaben Pfeil, Hundeshagen, Karl Heyer ſchon frühzeitig dem Gedanken Ausdruck, daſs bei Feſtſtellung der Wirthſchaftsgrundlagen auch finanzielle,

den Geſchäftsgewinn des Forſtbeſitzers und die Rentabilität der Wirthſchaft ſichernde Geſichtspunkte in Anwendung zu bringen ſeien. Aber erſt die neueſte Zeit hat dieſe Seite der Forſtwiſſenſchaft, die Forſtſtatik neuerer Auffaſſung, zur Entwickelung, bis heute jedoch den hocherregten Streit der Meinungen noch nicht zur endgültigen Entſcheidung gebracht. —

Das Forſteinrichtungsweſen in Deutſchland entwickelte ſich in ſeiner praktiſchen Geſtaltung faſt überall nach dem Syſtem des Fachwerks. Die theoretiſche Lehre von der Forſteinrichtung dagegen erlangte eine mehr und mehr mathematiſche Ausformung. Eine Reihe von Methoden, welche das Gemeinſame haben, daſs ſie den Hiebsſatz aus einem mathematiſchen Verhältniſſe des ſpekulativ gedachten Normalvorrathes, Normalzuwachſes oder Normal-Altersklaſſen-Verhältniſſes zu den entſprechenden realen Faktoren der einzurichtenden Waldwirthſchaft entwickeln, wurden gefunden und bis in alle wiſſenſchaftlichen Einzelheiten ausgebaut. Unter ſich in mannigfacher Hinſicht verſchieden, auch von einander widerſprechenden Vorausſetzungen und Grundſätzen ausgehend, erregten dieſe ſogenannten Formel- (auch »rationellen«) Methoden einen heftigen literariſchen Streit, der Bücher und Zeitſchriften füllte, ohne die praktiſche Forſteinrichtungskunde zunächſt bemerkenswerth zu fördern. Ja, gerade auf dieſem Gebiete trat es klar hervor, daſs die praktiſche Wirthſchaftsbethätigung niemals der ſich von dem Boden des realen Wirthſchaftslebens loslöſenden wiſſenſchaftlichen Spekulation dauernd folgt.

Einer hohen Blüthe wurden in dieſer Periode die Naturwiſſenſchaften zugeführt. Dem allgemeinen Gange ihrer ſtaunenswerthen Entwickelung zu folgen, iſt nicht meine Aufgabe und würde meine Kraft weit überſteigen. Nur diejenigen Fortſchritte habe ich zu verzeichnen, welche die auf die Waldwirthſchaft angewendeten, d. h. die zur Begründung der Forſtwirthſchaftslehre herangezogenen Naturwiſſenſchaften aufzuweiſen haben. In dieſer Richtung iſt die Fortentwicklung keine raſche und energiſche zu nennen. Wenn auch die Geſchichte den Namen von Theodor Hartig, der für die exakte Unterſuchung der forſtlichen Kulturpflanzen eben ſo, wie der forſtlich wichtigen Inſekten Groſses geleiſtet hat, ſtets mit hoher Ehre nennen, wenn ſie dem Forſtentomologen Ratzeburg die Anerkennung raſtloſen Strebens nach Erforſchung der Lebensweiſe der ſchädlichen Inſekten und nach Erkennung der wirkſamſten Abwehr-

mittel nicht verſagen und ſeine Erfolge auf dieſem Gebiete ſtets für überaus verdienſtlich halten wird, wenn auch Männer wie Roſsmäſsler, Reum, Krutzſch, Reuter, Bernhard von Cotta, Karl Grebe, Ferdinand Senft, Schacht, Willkomm, Nördlinger, u. A. ſehr Tüchtiges geleiſtet haben, ſo ſind doch die zahlloſen Aufgaben, welche auf dem Gebiete der naturwiſſenſchaftlichen Begründung der Forſtwirthſchafts-Lehre liegen, nur kleinſten Theiles gelöſt.

Die Gründe für dieſe an und für ſich auffallende Erſcheinung ſind unſchwer aufzufinden. Es fehlte bis in die neueſte Zeit hinein an den Werkſtätten der forſtlich-naturwiſſenſchaftlichen Forſchung. Die Vereinſamung des forſtakademiſchen Unterrichts auf kleinen, meiſt dürftig dotirten Fachſchulen zerſtörte jede Verbindung der forſtwiſſenſchaftlichen Beſtrebungen mit der allgemeinen geiſtigen Bewegung und dem wiſſenſchaftlichen Fortſchritte auf allen anderen Gebieten. Indem die Forſtwiſſenſchaft in eine ſo kümmerliche Iſolirung gebannt wurde, entſchwand ſie dem Geſichtskreiſe der Naturforſcher, welche an den deutſchen Hochſchulen lehrten, vollkommen. Sie war bald verſchollen und die Naturforſchung vergaſs es, daſs hier ein hochwichtiger Zweig der wirthſchaftlichen Bethätigung im Dunkeln taſtete, harrend des Tages, der ihn ſeine eigenen naturwiſſenſchaftlichen Grundlagen erkennen lehrte. Die Lehrer der Naturwiſſenſchaften aber an den iſolirten Fachſchulen, ohne Anlehnung an die Geſammtarbeit auf den von ihnen zu bebauenden Wiſſensgebieten, ohne die Anregung und das Korrektiv des ſteten wiſſenſchaftlichen Verkehres mit ihren ſpeziellen Berufsgenoſſen, überlaſtet mit einer erdrückenden Maſſe von Vorträgen über die heterogenſten naturwiſſenſchaftlichen Disciplinen, erſchlafften und wurden unfähig zur Forſchung, oder ſie erſtarrten in der ihnen amtlich aufgedrungenen Polyhiſtorie, wurden zu einem nur aus ihrer Vereinſamung erklärbaren Gefühle der wiſſenſchaftlichen Unfehlbarkeit geführt, welches von vorneherein alle Thüren zum Fortſchritte verſchloſs. Wenn einzelne Männer, trotz dieſer ſo überaus ungünſtigen Verhältniſſe an den iſolirten Fachſchulen, trotz jener ihre beſte Kraft aufzehrenden Polyhiſtorie, die ſie von jeder ſpezialiſtiſchen Forſchung ausſchloſs und ſie zwang, Encyklopädiſten zu werden, Tüchtiges geleiſtet haben, ſo iſt dies ein leuchtender Beweis für ihre geiſtige Energie. Wir aber können es nur beklagen, daſs ſo herrlich beanlagte Männer von der Erreichung der ihnen

unter günſtigeren Umſtänden erreichbaren höchſten wiſſenſchaftlichen Ziele durch eine Entwickelung des forſtlichen Unterrichtsweſens verhindert wurden, welche der allgemeinen realiſtiſchen Tendenz der Zeit von 1830—1850 entſprechend, dem in den meiſten deutſchen Forſtverwaltungen herrſchenden Beſtreben entſprang, nicht wiſſenſchaftlich gebildete Wirthſchafter, ſondern brauchbare Verwaltungsbeamte und Geſchäftsmänner zu erziehen. —

Noch in einer anderen Richtung blieb die Forſtwiſſenſchaft aus demſelben Grunde weit zurück, in Bezug auf ihre wirthſchaftswiſſenſchaftliche Begründung. Die Pflege der forſtlich angewandten Naturwiſſenſchaften war auf den iſolirten Fachſchulen wenigſtens noch in beſchränktem Maaſse möglich; es gab wenigſtens Lehrer dieſer Wiſſenszweige. Der Aufbau der volkswirthſchaftlichen Grundlagen der Forſtwiſſenſchaft war eine Unmöglichkeit. Es gab und giebt heute an den meiſten iſolirten Forſtſchulen keine Lehrſtühle für die allgemeine Wirthſchaftslehre; dieſe wichtige Grundwiſſenſchaft wird meiſt von Forſttechnikern vorgetragen, die in Bezug auf dieſes Wiſſensgebiet nicht auf den Lehrſtuhl, ſondern auf die Zuhörerbank gehören. Kaum eine einzige namhafte wiſſenſchaftliche Leiſtung iſt deshalb auf dieſem Gebiete zu verzeichnen — eine Thatſache, die in hohem Grade ſtaunenswerth iſt und es erklärt, weshalb die Vertreter der Forſtwiſſenſchaft jenen brennenden Fragen der Reinertragslehre, welche nur auf dem Wege wirthſchaftswiſſenſchaftlicher Forſchung gelöſt werden können, ziemlich rathlos gegenüber ſtehen.

Weitaus reicher und allſeitiger entwickelt wurde die auf die Forſtwirthſchaft angewendete Mathematik. Ja, auf dieſem Gebiete iſt der Fortſchritt vielfach über das Ziel hinausgeſchoſſen. Jene, durch König eingeleitete, dann aber durch Max Robert Preſsler in verdienſtvollſter Weiſe gepflegte mathematiſche Richtung überſieht es, daſs wirthſchaftliche Motive nur in ſeltenen Fällen aus mathematiſchen Entwickelungen hergeleitet werden können, daſs die Mathematik ihrem ganzen Weſen nach gänzlich abſtrakt iſt und nur da in wirthſchaftlichen Dingen uns durch ihre logiſche Methode zur Wahrheit führt, wo wir von richtigen Grundlagen ausgehen, ohne daſs ſie jemals im Stande wäre, uns dieſe aus dem Inbegriff der konkreten wirthſchaftsbeſtimmenden Verhältniſſe abzuleitenden Grundlagen ihrerſeits zu gewähren. Dieſe Richtung vermeint daher oft genug, eine wirthſchaft-

liche Wahrheit gefunden zu haben, wo ſie nur eine abſtrakte mathematiſche Wahrheit gefunden hat. Dieſer Irrthum wird erſt dann überwunden werden, wenn die volkswirthſchaftlichen Grundlagen der Forſtwirthſchaft durchforſcht und aufgehellt ſein werden. —

Der Entwicklungsgang des forſtlichen Unterrichtsweſens iſt in dem oben Geſagten ſchon im Allgemeinen angedeutet. Die an früherer Stelle kurz charakteriſirte realiſtiſche Tendenz, welche zur Gründung von Realſchulen an Stelle der humaniſtiſchen Gymnaſien, von zahlreichen Fachſchulen für die verſchiedenen praktiſchen Berufsarten, zu einer Zerſplitterung des geiſtigen Lebens in Deutſchland geführt hat, die uns praktiſch brauchbarer, geiſtig aber ärmer hat werden laſſen, iſt auch im Forſtunterrichtsweſen wirkſam geweſen. Seit 1820 entſtanden eine Reihe iſolirter Forſtſchulen, zu Clausthal 1821 (1844 nach Münden verlegt), Melſungen 1825, Eiſenach und Neuſtadt-Ebw. 1830, Aſchaffenburg 1843; daneben beſtand die Forſtſchule in Tharand fort und wurde 1830 mit einer Landwirthſchaftsſchule verbunden; in Hohenheim wurde 1820 ebenfalls eine ſolche Doppelfachſchule errichtet und die polytechniſchen Schulen in Karlsruhe und Braunſchweig erhielten 1832 und 1838 forſtwiſſenſchaftliche Abtheilungen. Dieſe ſämmtlichen Organiſationen entſprangen derſelben realiſtiſchen Strömung und es begründet keinen prinzipiellen Unterſchied, ob die Forſtſchule als Fachſchule ganz iſolirt oder in gemeinſchaftlicher Organiſation mit anderen Fachſchulen errichtet wird. Der Unterſchied iſt vielmehr nur ein gradueller; ein und daſſelbe Prinzip kommt in dem erſteren Falle in der ſchärfſten, in dem letzteren in weniger ſcharfer Ausprägung zur Geltung. Nur in einem Falle wurde das Prinzip der allgemeinen Hochſchule feſtgehalten, indem 1825 in Gieſsen forſtliche Lehrſtühle errichtet wurden.

War nun ſchon die durch die politiſche Zerſplitterung Deutſchlands bedingte Theilung des forſtlichen Unterrichts in ſo viele kleine Schulen als ein lähmender Mangel zu empfinden, ſo verfolgten die einzelnen Staatsforſtverwaltungs-Behörden bei Begründung derſelben auch ganz verſchiedene Ziele. In Melſungen, Clausthal und Münden ging man überhaupt über das Programm der forſtlichen Mittelſchule (Förſterſchule) nicht hinaus. Die Schule in Eiſenach verfolgte ebenfalls das Ziel, Revierförſter für den praktiſchen Dienſt in erſter Linie zu bilden. Die Forſtlehranſtalt in Neuſtadt-Ebw. ſtellte zuerſt ſehr mäſsige Anſprüche an die Vorbildung ihrer Schüler und wollte dieſelben nur für

die Oberförſterſtellung ſchulen, während ſie in Bezug auf die Anwärter höherer Forſtbeamtenſtellungen ihre nothwendige Ergänzung in der Univerſität fand. Erſt ganz allmählig entwickelte ſich hier, wie in Aſchaffenburg, Hohenheim, Karlsruhe und Braunſchweig das Beſtreben, die Lehrkräfte und Lehrmittel zu vermehren, dadurch die Möglichkeit gröſserer Spezialiſirung der Erſteren, eine breitere Baſis des Unterrichts und eine beſſere Pflege der Wiſſenſchaft zu erreichen.

Aber dies Streben hat bis heute noch nicht zum Ziele geführt. Man ſteht vor der Alternative, die Fachſchulen in dem Sinne und nach der Methode der allgemeinen Hochſchulen umzugeſtalten, ſie nach der humaniſtiſchen Seite eben ſo wohl, als in Bezug auf Rechts-, Staats- und Wirthſchaftswiſſenſchaften fortzuentwickeln oder den forſtlichen Unterricht zurückzuverlegen in die groſsen Centren des geiſtigen Lebens, an die Univerſitäten, welche erſt dann wieder ganz das werden, was ſie einſt geweſen ſind, wenn jene realiſtiſche, auf die Vorbildung für praktiſche Lebenszwecke gerichtete Zeitſtrömung überwunden iſt und das geſammte wiſſenſchaftliche Leben der Nation in ihnen ſeine Stätte findet. Den erſteren Weg hat die politiſche Neugeſtaltung Deutſchlands geebnet; der letztere wird von Vielen ſtürmiſch gefordert und als der einzig richtige bezeichnet. Kaum irgend eine andere Seite der neueſten Entwicklung unſerer Wiſſenſchaft hat einen ſo heftigen Streit der Meinungen entzündet, als dieſer, kaum irgend einer ſcheint auch von ſo fundamentaler Bedeutung zu ſein; denn nimmermehr kann eine Wiſſenſchaft gedeihen, wenn ihr nicht die Stätte ihrer Entwicklung bereitet wird. Die Zeit iſt vergangen, wo das forſtliche Wiſſensgebiet in ſeiner Geſammtheit beherrſcht werden konnte von dem einzelnen noch ſo begabten Manne; es gilt eine weitgehende Arbeitstheilung, ohne den inneren organiſchen Zuſammenhang des Ganzen zu zerſtören; es gilt, die naturgeſetzlichen und volkswirthſchaftlichen Grundlagen der Forſtwirthſchaft auf exaktem Wege zu entwickeln, ohne fernerhin an irgend einem Punkte zurückzubleiben. Dazu bedarf es der Mitarbeit Vieler, die Alle bei der Verſchiedenartigkeit ihres Strebens das lebendige Bewuſstſein in ſich erhalten, daſs dieſe ihre Arbeit dem Ausbau eines einzigen Wiſſenskreiſes angehört, der ſich in ſtrenger Abhängigkeit von dem Centrum, in der Art concentriſcher Linien erweitert. —

Reich und vielſeitig entwickelte ſich die Zeitſchriften-

Literatur und das forſtliche Vereinsweſen in dieſer Periode. Beide vermitteln den raſchen Gedankenaustauſch Aller, die an dem groſsen Werke der wiſſenſchaftlichen Begründung der Wirthſchaft im Walde mitzuarbeiten gewillt ſind. In Zeitſchriften und Vereinen wird manche Stimme laut, die in der Bücher-Literatur ſchweigt, wird manches Goldkorn werthvoller Beobachtung, fruchtreicher Gedanken für Wiſſenſchaft und Wirthſchaft dargeboten, welches ſonſt verloren ſein würde.

Das Vereinsweſen hat ſeine früheſte Entwickelung im ſüdlichen und mittleren Deutſchland gefunden, ſpäter erſt im nördlichen, zuletzt im Nordoſten des Reiches. Es ſteht dies mit der Eigenart der deutſchen Stämme und mit der Herausbildung des öffentlichen Lebens überhaupt in innerem Zuſammenhange. Erſt die politiſche Wiedergeburt des deutſchen Reiches hat alle deutſchen Forſtmänner in der allgemeinen Wanderverſammlung der deutſchen Forſtwirthe geeinigt. Es iſt die Hoffnung geſtattet, daſs ſich aus dieſer groſsen Vereinigung ein Organ entwickeln wird, welches das forſtliche Wiſſen bei denjenigen geſetzgeberiſchen Arbeiten zu der ihm gebührenden Geltung emporheben wird, die die Intereſſen der Forſtwirthſchaft, die den durch die Wälder zu gewährenden Kulturſchutz betreffen. Lange genug iſt die Sachkenntniſs der Forſttechniker, vielfach verdunkelt durch ſelbſtverſchuldete Einſeitigkeit der Anſchauung, durch eine ſchiefe Auffaſſung des eigenen wahren Intereſſes, brach gelegt und gering geachtet worden. Lange genug iſt aus der Vereinſamung des forſtlichen Wiſſens und Strebens eine beklagenswerthe Intereſſeloſigkeit der politiſchen und höheren Verwaltungskreiſe alledem gegenüber entſprungen, was von forſtlicher Seite erſtrebt und erarbeitet wurde. An uns iſt es, aus jener Vereinſamung herauszutreten, uns voll und klarbewuſst anzuſchlieſsen an die geſammte geiſtige Bewegung unſerer Zeit; die uns gebührende Stellung wird uns dann nicht ferner verweigert werden. Indem wir mehr und mehr uns der wahrhaft wiſſenſchaftlichen Methoden bedienen, um die in Wiſſenſchaft und Wirthſchaft uns entgegentretenden Aufgaben zu löſen, werden wir die geiſtige Gemeinſchaft wiederfinden mit denen, welche ihr Leben der wiſſenſchaftlichen Arbeit auf allen anderen Gebieten gewidmet haben. Indem wir uns frei machen von einſeitiger Intereſſenvertretung, indem wir in maſsvoller Abgrenzung des uns eigenen Gebietes uns zugleich der Stelle klarbewuſst werden, welche dies Gebiet in der Geſammtheit der wirth-

ſchaftlichen Bethätigungen, der wirthſchaftspolitiſchen Regelungen unſerer Zeit einnimmt, werden wir unſere Fähigkeit beweiſen, theilzunehmen an der fortſchreitenden Geſammtarbeit und man wird uns die vollberechtigte Theilnahme an derſelben nicht verſagen.

Schon zeigen ſich überall die Keime einer geſunden Fortentwicklung unſerer Wiſſenſchaft und Wirthſchaft; ſchon lohnt auch erhöhtes Intereſſe einflufsreicher Kreiſe dieſen Fortſchritt.

Die deutſchen forſtlichen Verſuchsanſtalten, beſeelt von dem ernſten Streben, auf dem Wege gemeinſamen exakten Forſchens jene zahlreichen forſtwiſſenſchaftlichen Probleme zu löſen, die nur auf Grund einer feſten, ein weites Gebiet umfaſſenden Organiſation gelöſt werden können, haben ſich zu einem Vereine zuſammengeſchloſſen, der mit vernunftgemäſser Arbeitstheilung ſeiner Aufgabe gerecht zu werden ſucht. Der von der Wanderverſammlung deutſcher Forſtwirthe ausgegangene Gedanke, unſerer Wiſſenſchaft ein lang vernachläſſigtes wichtiges Forſchungsgebiet durch eine feſte Organiſation der forſtlichen Statiſtik des deutſchen Reiches zu eröffnen, hat ſich der Zuſtimmung der oberſten Reichs-Behörden zu erfreuen gehabt und es darf uns dieſe Thatſache mit froher Hoffnung für die Zukunft unſerer Wiſſenſchaft erfüllen. —

Einſt hat ſich, unter dem Einfluſſe zwingender materieller Noth, eine Fülle von Intereſſe und geiſtiger Kraft der deutſchen Forſtwiſſenſchaft zugewendet; Entwicklungen mannigfacher Art haben dann unſere Wirthſchaft und Wiſſenſchaft gehemmt und gefördert, von den richtigen Bahnen abgelenkt und dieſen wieder zugeführt. Langſam und mühevoll hat die Waldwirthſchaft, wie die übrigen Zweige der Urproduktion, ſich aus der Gebundenheit des vorigen Jahrhunderts losgerungen und iſt zu einem ſcharf begrenzten, freien Wirthſchaftsgebiete gelangt, auf dem eine wiſſenſchaftlich geordnete und begründete wirthſchaftliche Arbeit beginnen konnte. Aber dieſe Arbeit ſelbſt hat ſich dann in Verkennung ihrer letzten Ziele ſelbſt iſolirt; naheliegende zwingende Motive haben hierbei gewirkt; die traurigen Waldzuſtände der Zeit nach den gewaltigen politiſchen Kämpfen bei Beginn dieſes Jahrhunderts forderten vor Allem eine lange, produktive Arbeit in der Stille und es war in dieſer Richtung jene Iſolirung vielleicht gerechtfertigt. Heute treten zahlreiche Fragen anderer Art an uns heran. Mögen wir keinen Augenblick zögern, den Anforderungen unſerer Zeit gerecht zu werden. Die Aufgaben

der Zukunft wurzeln in der Vergangenheit. Dieſe erkennen, heiſst jene verſtehen. Nur dann aber halten wir unſere Zukunft feſt in der eigenen Hand, wenn wir zur klaren Erkenntniſs ihrer Aufgaben durchgedrungen ſind.

§. 13. Friedrich Wilhelm Leopold Pfeil.[1])

Fünfzehn Jahre ſind vergangen, ſeit man die ſterblichen Ueberreſte Pfeils zur Erde beſtattet hat. Von ihm, dem es vergönnt war, durch Jahrzehnte hindurch in die Entwicklung unſerer Wiſſenſchaft gebietend einzugreifen, erzählt den kommenden Geſchlechtern der Gedenkſtein auf einſamer Waldeshöhe,[2]) den die Dankbarkeit ſeiner Schüler dort aufgerichtet; doch lauter redet von ihm die Fülle befruchtender Gedanken, welche fort und fort ausſtrömen aus ſeinen Werken, Gedanken, die noch heute nach vielen Richtungen hin ſich in voller Uebereinſtimmung befinden mit den geiſtigen Bewegungen, welche die aus langer Unklarheit hinausſtrebende moderne Forſtwiſſenſchaft erfüllen.

Reich an Licht iſt das Bild dieſes Mannes, aber auch reich an Schatten. Alles an ihm war ſcharf, ſchneidig, die Züge ſeines Antlitzes, ſein Auge, die Formen ſeines knochigen

---

[1]) Es iſt oft, mit verſchiedenem Glück und Geſchick, eine Darſtellung von Pfeils Leben veröffentlicht worden. Alle deutſchen forſtlichen Zeitſchriften haben Nekrologe gebracht. Pfeils Nachfolger im Lehramte, Oberforſtmeiſter Grunert, hat eine Biographie Pfeils nach authentiſchen Nachrichten der Verwandten des Verſtorbenen in den »forſtlichen Blättern« (I. Hft. 1861. S. 1—36) veröffentlicht. Dieſelbe bietet der Geſchichtſchreibung ein ſehr werthvolles, die äuſseren Lebensumſtände Pfeils betreffendes Material. Auch die Lehrthätigkeit deſſelben und ſeine literariſche Arbeit ſind objektiv gewürdigt. Eben ſo hat der langjährige Mitarbeiter Pfeils, J. Th. Ratzeburg, in Denglers Monatſchrift f. d. Forſt- u. J.-Weſen (1860. S. 2 fgde) und in der Voſſiſchen Zeitung dem Dahingeſchiedenen Worte des Nachrufs gewidmet; doch iſt ſeine Darſtellung etwas flach und geiſtlos ausgefallen und zeigt, dafs er die geiſtige Natur Pfeils nicht ganz verſtanden hat. Eine ausführliche Biographie Pfeils ſteht auch in Ratzeburgs Schriftſtellerlexikon S. 399 fgde. Endlich hat der Korpsauditeur Marcard in den kritiſchen Blättern (XLII. Bd. 2. Heft) eine mit Wärme geſchriebene Biographie Pfeils veröffentlicht.

Trotz aller dieſer Veröffentlichungen ſcheint mir die eigentlich hiſtoriſch-wiſſenſchaftliche Aufgabe betreffs des Lebens Pfeils noch ungelöſt zu ſein. Noch fehlt die Würdigung deſſen, was Pfeil für die Geſammtentwicklung unſerer Wiſſenſchaft bedeutete, noch eine vollſtändige Darlegung ſeiner Stellung zu den ſeine Zeit bewegenden Fragen.

[2]) Das Denkmal Pfeils auf dem Dambachskopf in der Oberförſterei Thale wurde am 3. VII. 1865 enthüllt. Vergl. krit. Bl. XLVIII Band, 1. Heft S. 1.

Körpers, ſein Urtheil, ſeine Art der Rede, ſeine ganze Lebensanſchauung. Und doch barg ſich in dem innerſten Raume ſeines Herzens eine weiche Empfindung, warme Menſchenliebe. Von dieſen Seiten ſeines vielgeſtaltigen Weſens geben uns Kunde die poëtiſchen Früchte ſeiner Jugend, der Dank der Armen, für die er ſtets eine offene Hand hatte, der Dank, welcher ihm über das Grab gefolgt iſt. In ſeinem geiſtigen Leben aber liefen zwei Hauptrichtungen neben einander her: Unermüdliches Ringen nach jener geiſtigen Freiheit, die aus der Ueberwindung der Schulregel und durch die klare Erkenntniſs der in jedem Einzelfalle wirkenden wirthſchaftlichen Faktoren folgt und unermüdlicher Kampf mit der ſchneidigen Waffe der Kritik gegen Halbheit, Vielſchreiberei, literariſche Anmaſsung.

Gerade hier aber ſtehen tiefe Schatten neben den lichtvollen Seiten ſeiner geiſtigen Natur. Keine gefährlichere Gabe wird dem Manne gewährt, als die Begabung zu witzigem Sarkasmus, als die blitzende Waffe ſcharfen kritiſchen Verſtandes. Nur Wenige ertragen dieſe Gabe, ohne abzuirren von der Bahn objektiver Gerechtigkeit, maſsvoller Würdigung fremder Leiſtungen. Tiefe und lückenloſe Bildung ſind gewiſs die ſicherſten Mittel gegen ſolche Abirrung, wenn ſtrenge Selbſtzucht und Gründlichkeit hinzutritt. Pfeil aber war Autodidakt, eine ſyſtematiſch abgerundete Bildung, die Zucht der Schule und die Zucht des Lebens, ſo wie ſie geübt wird von der feinen Sitte der beſſern Geſellſchaft — alle dieſe Bildungsmittel bot ihm ſein Lebensgang nicht. Jene ſtrenge Selbſtzucht aber hat er nicht immer geübt und an gründlicher Arbeit hat er es hier und da fehlen laſſen. So hat ihn die ätzende Schärfe ſeines kritiſchen Geiſtes oft genug hinübergeriſſen auf das Gebiet perſönlicher Invektive, ungerechten Urtheils. —

Die Zeit, in welcher Pfeil in der Fülle ſeiner Kraft ſtand, die Jahre 1820—1850, waren reich an Kampf und Bewegung auf allen Gebieten wiſſenſchaftlichen Strebens. Dabei machte ſich eine gewiſſe geiſtige Ueberproduktion, eine Art von Ueberſtürzung des wiſſenſchaftlichen Fortſchrittes geltend. Eine Fülle neuer Gedanken und Anſchauungen verlangten ihre wiſſenſchaftliche Formung, ihre Einreihung in die Syſteme. Im langen Frieden, in der Zeit der politiſchen Stagnation, war eine Menge geiſtiger Kraft verfügbar und eine gewiſſe theoretiſirende Richtung pflegt ſich ja überall geltend zu machen, wo der Aufbau einer neuen Wiſſenſchaft begonnen wird. Ganz beſonders war dies

in der Forſtwiſſenſchaft der Fall. Es iſt nicht zu überſehen, daſs ſeit Hartig und Cotta die Pflege derſelben gänzlich den Forſtleuten anheimfiel, daſs unter dieſen aber Viele mit einer nur halben Bildung auf die wiſſenſchaftliche Arena traten. In ſolchen Zeiten thut ſcharfe, rückſichtsloſe Kritik noth, wenn die Wiſſenſchaft ſelbſt, in deren Dienſt ſich zahlreiche Unberufene drängen, nicht ſchwer geſchädigt werden ſoll. Pfeil hat das literariſche Wächteramt durch faſt 40 Jahre hindurch mit einer abſoluten Gewalt geübt und manchen Eindringling in ſein Nichts zurückgewieſen, freilich auch manche noch unentwickelte, aber tüchtig beanlagte junge Kraft im Keime erſtickt.

Pfeils ganzes Leben war im eigentlichen Sinne des Wortes ein Kampf. Gegen die dogmatiſirende Richtung der Hartig'ſchen Schule, gegen die unter den Forſtmännern herrſchende Geſammtanſchauung von dem Weſen der Wirthſchaft überhaupt, von den volkswirthſchaftlichen Grundlagen der Waldwirthſchaft insbeſondere trat er unermüdet in die Schranken. Widerſtand gegen weitverbreitete Meinungen war ihm ſo ſehr Bedürfniſs, daſs er nie glänzender ſprach, niemals tiefer anregte, als da, wo er kontroverſe Fragen zergliederte. Aber eben dadurch gewann ſeine ganze Lehre etwas Zerſetzendes, Verneinendes; eben dadurch geſchah es, daſs er ſeinen Schülern niemals ein bequem zu aſſimilirendes, methodiſches, poſitives Wiſſen zu geben vermochte, ſondern nur die befruchtende Anregung zur eigenen freien, durch keine Schulregel begrenzten Forſchung, nur den ſteten Hinweis auf die Bedeutung des Oertlichen in der Forſtwirthſchaft, auf die Vielgeſtaltigkeit des wirthſchaftlich Zweckmäſsigen, welches aufzuſuchen ſei durch das regelfreie, in jedem einzelnen Falle aus dem Inbegriff der thatſächlichen Verhältniſſe zu ſchöpfende Urtheil. So löſte ſich ihm und ſeinen Schülern der geſammte Forſtwirthſchaftsbetrieb auf in eine unbegrenzte Zahl einzelner wirthſchaftlicher Aufgaben und Leiſtungen, und ſelbſt da, wo er ſie einem durchgreifenden Hauptgedanken unterzuordnen beſtrebt war, wurde ihm oft die Ausnahme Regel. —

Pfeils Leben fiel in die Zeit der Regeneration des alternden Europa. Ihre politiſche Tendenz ging auf die Wiederherſtellung eines naturgerechten Verhältniſſes der Gewaltträger zu den Beherrſchten, ihre ſoziale: auf die Erringung des Rechtes aller, ohne äuſsere Beſchränkung ſich diejenige Geltung zu erkämpfen, welche Fähigkeit und Mittel zu erreichen geſtatteten; ihre wirth-

ſchaftspolitiſche Richtung konnte dem entſprechend keine andere ſein, als die durch das Beſtreben nach der Befreiung des Eigenthums, Entfeſſelung aller wirthſchaftlichen Kräfte, Zerſtörung jeder Schranke der Erwerbsthätigkeit, atomiſtiſche Auflöſung des geſammten Wirthſchaftslebens in zahlloſe Einzelthätigkeiten mit thunlichſt geringer Berührung unter einander, gegebene.

Dies war die geiſtige Atmoſphäre, in welcher die bürgerliche Geſellſchaft athmete, als Friedrich Wilhelm Leopold Pfeil am 28. März 1783 zu Rammelsburg am Harze, wo ſein Vater [3]) Juſtizamtmann und Generalbevollmächtigter der Freiherrlichen Familie von Frieſe war, geboren wurde.

Seine nächſten Verwandten gehörten den bureaukratiſchen Lebenskreiſen an, in welchen die Noth der alten Zeit ſich niemals voll geltend gemacht hat. Wenn nichts deſtoweniger auch in dieſen Kreiſen eine ſtarke Oppoſition gegen die beſtehenden Staatszuſtände vorhanden war, ſo richtete ſie ſich mehr gegen die Bevorzugung des Geburtsadels, der ſich daran gewöhnt hatte, alle Aemter des höheren Staatsbeamtenthums als erbliche Domäne zu betrachten, als gegen die politiſchen Inſtitutionen im Ganzen. In dieſer Richtung ging man nicht in irgend welche radikale Konſequenzen hinein und die Bureaukratie war eine viel zu feſt in ſich geſchloſſene Kaſte, als daſs ſie die Theilnahme der unteren Stände an der Regelung der öffentlichen Angelegenheiten in den Kreis ihrer Ideen hereingezogen hätte.

In den Eindrücken ſeiner Jugendzeit dürfen wir wohl die Erklärung für Pfeils konſervative politiſche Anſchauung ſuchen,

---

[3]) Pfeils Vater war ein feingebildeter Mann, der ſowohl belletriſtiſch als wiſſenſchaftlich literariſch thätig war. Ein ſ. Z. vielgeleſener Roman »die Felſenburg« und eine Broſchüre über die Mittel gegen den Kindesmord rühren von ihm her. Der bekannte Dichter Leopold Friedrich Günther v. Göckingk (geb. 1748 zu Gröningen bei Halberſtadt, geſt. 1828, Kriegs- und Domänenrath bei der Kammer in Magdeburg, ſpäter Geh. Finanzrath in Berlin und von 1802 ab Geheimerath des Fürſten v. Oranien-Fulda zu Fulda) war ein Bruder der Mutter Pfeils.

Es darf daran erinnert werden, daſs unter den Beamten, welche gegen die verrotteten ſozialen und politiſchen Zuſtände Deutſchlands den Kampf eröffneten, Göckingk in erſter Linie ſtand. Seine Sinngedichte und ſatyriſchen Fabeln ſind wegen ihres politiſchen Freimuthes allbekannt. Seine von Wieland hochgeſtellten »Lieder zweier Liebenden« ſind durch Gefühlstiefe und Reinheit der Sprache ausgezeichnet. Ohne ein Dichter erſten Ranges zu ſein, war G. ein geſund empfindender, richtig denkender und auf allen Gebieten rechtſchaffen wirkender Mann. Er wurde 1789 v. Friedrich Wilhelm II. geadelt. Der Bruder G's., General der Kavallerie von Göckingk, iſt eine ebenfalls ſ. Z. vielgenannte Perſönlichkeit.

die ſonſt zu ſeinem Geſammtcharakter nicht paſſen will. Er, der eifrige Kämpfer für wirthſchaftspolitiſche Freiheit, der unbedingte Anhänger der Smith'ſchen Theorie von dem Weſen der Wirthſchaft, er war in Bezug auf die groſsen Staatsverfaſſungsfragen ſtets ein konſervativer Mann.

Noch eine andere Geiſtesrichtung iſt in dem Vaterhauſe Pfeils gewiſs gepflegt worden, die ideale Erhebung des Gefühls und der dichteriſche Ausdruck reiner Empfindungen. In Pfeil iſt die Dichterbegabung noch in ſpäteren Lebensjahren, als der herbe literariſche Kampf, der ſein Leben erfüllte, das ihm gegebene kritiſche Talent zum Ueberwuchern hatte gelangen laſſen, hervorgetreten und ſeine ächt poëtiſche Liebe zur Waldnatur mit ihrer vom Kampfe menſchlicher Leidenſchaften unberührten friedvollen Stille iſt nicht ſelten in — freilich etwas unvollkommenen — dichteriſchen Formen in die Erſcheinung getreten. Hierin lag eine ſchöne Ausgleichung des Scharfen und Bitteren in der geiſtigen Natur Pfeils. —

Sein Vater hatte die Abſicht, den Sohn Jurisprudenz ſtudiren zu laſſen und ſo einer Laufbahn zuzuweiſen, welche damals alle Wege ebnete. Aber der Tod ereilte ihn (1801), als der junge Pfeil erſt die Prima des Gymnaſiums in Aſchersleben erreicht hatte.

Zu dem koſtſpieligen juriſtiſchen Studium fehlten nun die Mittel. Pfeil muſste ſich einem raſch zu erlernenden, praktiſchen Lebensberufe zuwenden, der baldigen Erwerb hoffen lieſs. Die längſt in ihm erwachte Freude an Wald und Jagd und eine in Pfeils Natur tief begründete Neigung zu ungebundenem, in äuſseren Formen nicht befangenem Leben lieſsen ihn nicht zweifelhaft ſein, welchen Beruf er zu wählen habe. Er betrat die Jägerlaufbahn und begann ſeine Lehrzeit bei dem Oberjäger (Oberförſter) Kerſten in Königinhof.

Ueber dieſen Abſchnitt ſeines Lebens beſitzen wir ſeine eigene launige und überaus intereſſante Erzählung. [4])

Es war am 1. Oktober 1801, als der auf die erworbenen Schulkenntniſſe nicht wenig ſtolze junge Mann, der in Aſchersleben bereits auf Bällen und Landparthieen eine gewiſſe geſellſchaftliche Rolle geſpielt hatte, ſeine Lehrzeit als gewöhnlicher Jägerburſche begann.

---

[4]) »Sonſt und jetzt« in den krit. Bl. XXVII. Bd. 1. Heft (184) S. 135. XXXIII. Bd. 2. Heft S. 186. XLI. Bd. 2. Heft S. 98.

Kerſten war reiner Empiriker ohne alle wiſſenſchaftliche Bildung. In ſeinem Hauſe gab es, wie Pfeil ſelbſt ſagt, auſser der Bibel und dem Geſangbuche an literariſchen Hülfsmitteln nur noch Burgsdorff's Forſthandbuch. Die Forſtlehre gipfelte in der Aneignung der handwerksmäſsigen Jäger-Kunſtgriffe und ſo hat Pfeil ſeinen Weg durch das Jägerthum gemacht, wie Beckmann und Döbel.

Allein das bloſse Jägerthum ſcheint dem lernbegierigen jungen Manne doch nicht genügt zu haben. Er war ſchon jetzt zu der Erkenntniſs durchgedrungen, daſs in der Forſtlehre auch die Bücher eine nicht unwichtige Rolle ſpielen und wir wiſſen aus ſicherer Quelle, daſs er die Bücher ſogar draufsen im Walde ſtudirte — gewiſs zum groſsen Erſtaunen des Jägers Hoff, der ſein Lehrmeiſter im Jagdhandwerk war und die Bücherweisheit ſicherlich für ſehr entbehrlich hielt. — So ward Pfeil von vorneherein auf den mühevollen Weg einſamer Selbſtbelehrung gewieſen, ihm wurde keine Gelegenheit geboten, die Wiſſenſchaft an der Hand eines hervorragenden Lehrers in ſyſtematiſcher Abrundung zu erlernen, den forſtlichen Unterricht als Schüler kennen zu lernen. In ſeiner ganzen geiſtigen Entwicklung blieb eine Lücke, die er niemals ſpäter auszufüllen vermochte. Wenn wir ihn ſpäter, auf der Höhe ſeines Lebens, die forſtliche Literatur in ſeltenem Maaſse beherrſchen ſehen, wenn wir leſen, wie er mit voller Klarheit über ſchwierige ſtaatswirthſchaftliche Fragen ſpricht, wenn uns die Tiefe in Erſtaunen ſetzt, in welcher er die volkswirthſchaftlichen Grundlagen der Waldwirthſchaftslehre ergriff, wenn wir ſeine umfaſſende Kenntniſs der Forſttechnik und daneben die Kraft ſeines ſpekulativen Denkens bewundern, ſo müſſen wir, um ganz gerecht zu ſein, uns daran erinnern, daſs er ſich ganz allein zu ſolcher Erkenntniſs, zu dieſer Klarheit durchringen muſste, er, der mit Amtsgeſchäften nicht kärglich bedachte Förſter, deſſen geringe Mittel ihm kaum die Anſchaffung einiger Bücher geſtatteten. Wir werden es dann begreiflich finden, daſs ein Mann mit ſo bewundernswerthen Gaben des Geiſtes, mit einer ſolchen Kraft des Willens, auf dem einſamen und unendlich mühevollen Wege zur Erkenntniſs in ſich eine ſcharfe Eigenart zeitigte, die zur Herrſchaft gelangen oder zu Grunde gehen muſste. Wir werden dann erſt manche Schroffheit des Autodidakten begreifen und entſchuldigen lernen.

Gegen Ende des Jahres 1802 ſiedelte Pfeil nach Thale über. In ſeinen äuſseren Verhältniſſen änderte ſich hierdurch nicht viel.

Sein nunmehriger Lehrherr, der Landjäger Pauli, ſtand in intellektueller Beziehung kaum höher wie Kerſten, ſcheint vielmehr nicht einmal ein tüchtiger Praktiker, ſondern vorherrſchend in der Schreibſtube heimiſch geweſen zu ſein. Aber das Revier Thale bot doch mehr Anregung zum eigenen Beobachten und Nachdenken, als Königinhof. Dort war die Buche und die Mittelwaldwirthſchaft, hier nur die ſchon damals ſehr mechaniſirte Fichtenwirthſchaft zu ſtudiren und zudem wurde Pfeil in Thale mit dem bei der Halberſtädter Kammer fungirenden Oberforſtmeiſter von Hünerbein, einem kameraliſtiſch-wiſſenſchaftlich gebildeten Forſtmanne bekannt und gewann durch die Revierbegänge mit dieſem weit über Kerſten und Pauli ſtehenden Manne eine Fülle neuer Anſchauungen.

Herr von Hünerbein gehörte damals zu den bedeutendſten Forſtmännern Preuſsens. Unter ſeiner ſpeziellen Leitung wurden 1790—1804 die Halberſtädter Forſten, welche mit der Grafſchaft Hohenſtein einen beſonderen Oberforſtmeiſterbezirk bildeten, vermeſſen und in Schläge getheilt. Dieſe Forſten wurden als Mittelwald bewirthſchaftet; doch begann man in den Revieren Lohra und Thale bereits mit der Umwandlung in Hochwald. Hünerbein nahm während des Sommers meiſt ſeinen Aufenthalt in Thale und ſcheint den begabten, ſtrebſamen Lehrling von vorneherein richtig geſchätzt und an ſich herangezogen zu haben. Seinem Einfluſſe war es zu danken, daſs Pfeil nach ungefähr einjährigem Aufenthalte in Thale bei der Einrichtung des im Hildesheim'ſchen gelegenen Reviers Sehlde beſchäftigt wurde. Bald darauf begleitete er Herrn von Hünerbein auf einer Inſpektionsreiſe nach Neufchatel.

Man ſieht, der Lebensgang Pfeils geſtaltete ſich für ſeine geiſtige Fortentwicklung über Erwarten günſtig. War ihm auf der einen Seite der kürzere und leichtere Weg zu einer gründlichen ſchulgerechten Bildung durch ſeine Mittelloſigkeit verſchloſſen, ſo wurde ihm auf der anderen Seite der Umgang mit einem gebildeten Forſtmanne, deren es in jener Zeit nicht eben ſehr Viele gab, und reiche Belehrung durch jene Reiſe nach Neuenburg zu Theil. Der bisher enge Horizont ſeines Erkennens erweiterte ſich mit einem Schlage bedeutend.

Schärfere Gegenſätze in den die Wirthſchaft bedingenden Verhältniſſen, als zwiſchen dem weit vorgeſchobenen norddeutſchen Harzgebirge, dem zwiſchen einem groſsen Waſſerbecken des Binnenlandes und den hohen Wallgebirgen des ſchweizeriſchen

Jura liegenden Neuenburger Gebirgslande, endlich zwiſchen dem »Sumpf und Sand« des nordoſtdeutſchen Flachlandes, wohin Pfeil bald ſein Geſchick führte, können in Deutſchland kaum gefunden werden und ſeinem ſcharfen Blicke enthüllte ſich ſchon frühzeitig die Vielgeſtaltigkeit der Forſtwirthſchaft, die Bedeutung der örtlichen Verhältniſſe für dieſelbe. Für ſeine Individualität lag hierin der Hinweis darauf, daſs die Generalregeln der dogmatiſchen Schule Hartig's und Cotta's nur eine Feſſel ſeien und dieſe, in ihm zu übermäſsig ſcharfer Ausprägung gelangte Grundanſchauung iſt für ſein ganzes Leben gleichſam typiſch geworden. —

Pfeils Lehrzeit war 1804 beendet. Nach einem kurzen Aufenthalte im Reviere Königsthal (Landjäger Kähne) während des Winters nach der Neuenburger Reiſe wurde er als Jäger losgeſprochen und erhielt durch Vermittelung ſeines Oheims v. Göckingk eine Stelle als Forſtaſſiſtent auf den Gütern der Prinzeſſin von Curland.

Es begann die Lernzeit.[5]) Auf dem Gute Kleinitz (Herrſchaft Deutſch-Wartenberg) wohnhaft, befand ſich Pfeil plötzlich in einer für ihn ganz neuen Waldnatur, in Sumpf und Sand des Flachlandes, wo die Eiche auf dem kräftigen Schlick-Boden der Oderniederung, die Kiefer auf den flachen Abwölbungen der Niederungsränder, die Erle in den zahlreichen Schlenken und Mulden, die dazwiſchen liegen, eine unbeſtrittene Herrſchaft behaupten. Hier war von Buchen und Fichten, von Samenſchlag- und Mittelwaldbetrieb keine Rede. Schlagweiſer Abtrieb, Saat und Pflanzung auf der Kahlfläche waren die herrſchenden Betriebsmaſsregeln. Man war mitten in der Betulomanie und in der Furcht vor dem Holzmangel. Zugleich begann man, die Kiefer in Samenſchlägen zu verjüngen und der Förſter Pfeil ſchloſs ſich zunächſt allen den Strömungen an, welche in der Waldwirthſchaft jener Gegend herrſchend waren. Er ſäete und pflanzte Birken, auch im Inundationsgebiete der Oder, wo ſie jedenfalls nicht hingehörten, er ſtellte ſeine Kiefernſamenſchläge ebenſo, wie v. Hünerbein einſt in Thale die Buchenſamenſchläge geſtellt hatte. Er machte ſeine Fehler und gewann damit ſeine

---

[5]) Ueber dieſe »Lernzeit« hat Pfeil ſelbſt (krit. Bl. XXXIII. Bd. 2. Heft 1853. S. 186 fgde.) in ſehr anziehender Weiſe berichtet, ſowie denn überhaupt das, was er über ſein eigenes Leben geſchrieben hat, ſeltene Objektivität und Selbſterkenntniſs verräth.

Erfahrungen. Seinem klaren Kopfe aber macht es alle Ehre, dafs er die erfteren als folche überall anerkannt hat, die letzteren niemals über ihren wahren Werth hinaus fchätzte.

Die Birken gingen bei der erften Ueberfluthung ein, die Kiefern verkrüppelten unter dem Drucke des zu reichlich belaffenen Oberholzes. Seine Dienftherrfchaft gab ihm freie Hand und reichliche Kulturgelder. Er verfuchte neue Methoden der Eichen-, Erlen- und Kiefernkultur; Vieles mifslang, Einiges hatte Erfolg. Pfeil war auf dem beften Wege, ein ausgezeichneter praktifcher Forftwirth zu werden.

Auch an der Romantik des Sumpfes fehlte es nicht. In einfamer Hütte auf der von fchlammigen Fluthen umgebenen, mit Eichen beftandenen Infel träumte der junge Förfter unverftandene Dinge und verkörperte feine elegifchen Stimmungen in mittelmäfsigen Verfen.

Aber auch recht ernfte Anforderungen ftellte fein Amt an ihn. Im Kampfe mit entfchloffenen Wild- und Holzdieben mufste er Ordnung im Reviere fchaffen; bei äufserft befcheidenen Mitteln (200 Thlr. Gehalt, Wohnung, Holz, Haferdeputat, 60 Thlr. zur Unterhaltung eines Jägerburfchen)[6]) konnte er die zu feiner Weiterbildung nothwendigen Bücher nur fchwer und unter Entbehrungen aller Art befchaffen und als er fich 1807 verheirathet hatte, da wollte es in dem kleinen Förfterhaufe für die rafch fich vergröfsernde Familie doch faft zu eng und im Geldbeutel zu knapp werden.

Wo aber ein Wille von Stahl vorhanden ift, da giebt es keine Unmöglichkeit. Pfeil wurde durch ein tiefes Bedürfnifs nach geiftiger Nahrung, durch jene allen bedeutenden Menfchen eigene innere Nöthigung, jede Lebensaufgabe bis in die letzten Tiefen zu verfolgen und zu löfen, auf der Bahn der Selbftbelehrung von Stufe zu Stufe emporgetrieben. Da die enge Wohnung nicht Raum und Ruhe genug für feine geiftige Arbeit bot, fo richtete er fich einen kleinen Giebelraum zur Studirftube ein, zu der er auf einer von aufsen angefetzten Leiter emporftieg; weil er fein Geld zur Befchaffung von Büchern brauchte, fo entfagte er allen koftfpieligen Vergnügungen; weil der Weg

---

[6]) Vergl. Grunert, Nekrolog, S. 9, Anm. Pfeil war 1804 als Affiftent des Förfters Ouvert zu Sedczyne angeftellt und erhielt nach deffen Penfionirung am 1. März 1806 diefe Förfterftelle als verwaltender Förfter (Revierförfter). Das ihm anvertraute Revier war 14,000 Morgen grofs.

der Selbſtbelehrung, den er beſchritten hatte, ſo überaus viele Krümmungen hat und die Zeit für ihn eines der koſtbarſten Güter war, ſo muſste er allen Umgang mit Anderen meiden. Er that das Alles mit der elaſtiſchen Freudigkeit, die der Lebensſtufe der ſtrebſamen Jugend eigen iſt. Er that es ſo ganz und konſequent, daſs Bedürfniſsloſigkeit ihm zur Natur wurde. Fürwahr, der Weg, den Pfeil zur Wiſſenſchaft emporſtieg, war reich an Mühſal und harter Arbeit. Auf ſolchem Wege aber verdoppelt ſich die geiſtige Kraft, ſchärft ſich der ſchneidige Wille, alle Hinderniſſe zu beſiegen. Widerſtand erhöht ja überall die Kraft und die Noth des Daſeins birgt in ſich ein ſtarkwirkendes Motiv der ſittlichen und intellektuellen Tüchtigkeit. —

Pfeils eifrigſtes Selbſtſtudium fällt in die Jahre 1807 bis 1813. Die Erhebung des deutſchen Volkes gegen die Napoleoniſche Gewaltherrſchaft rief auch ihn zu den Waffen. Von den ſchleſiſchen Ständen zum Hauptmann der Landwehr gewählt und in dieſer Charge unterm 12. Juni 1813 Allerhöchſt patentirt, focht er bei Groſsbeeren, Wartenberg und vor Wittenberg mit. Nach dem erſten Pariſer Frieden wurde er zum zweiten Aufgebote der Landwehr verſetzt.[7]) Unterdeſſen war Pfeil G. L. Hartig bekannt geworden und näher getreten. Schon 1807 ſtanden beide Männer in ſchriftlichem Verkehre. In dem damals von Hartig herausgegebenen Journal für das Forſt-, Jagd- und Fiſchereiweſen[8]) finden ſich eine Reihe kleinerer Beiträge von Pfeil, an denen nichts verräth, daſs in dem Manne mehr ſteckte, als in allen den anderen mittelmäſsigen Schriftſtellern, welche die Spalten der forſtlichen Zeitſchriften jener Zeit füllten. Man

---

[7]) Die militäriſche Stellung Pfeils — nebenbei bemerkt, war er nach ſeiner ganzen Perſönlichkeit zu derſelben wenig geeignet, worauf auch ſeine raſche Verſetzung zum zweiten Aufgebote ſchlieſsen läſst — war nicht ohne Bedeutung für ſeine Zukunft. Eine Zeit lang führte er das dritte Bataillon des 1. niederſchleſiſchen Landwehr-Infanterie-Regiments und kam bei einer Beſichtigung des Bataillons zum erſtenmal in perſönliche Berührung mit Friedrich Wilhelm III., die wegen einiger militäriſcher Mängel in dem Zuſtande des Bataillons nicht eben ſehr angenehmer Art war. Der König ſcheint aber das Gefühl gehabt zu haben, daſs er Pfeil Unrecht gethan habe. Später, als der Letztere Profeſſor in Berlin werden ſollte, hat Friedrich Wilhelm III. einmal gegen den Kabinetsrath Albrecht geäuſsert, »er habe gegen den Major Pfeil noch von früherer Zeit Etwas gut zu machen«. So erzählt Marcard in der Biographie Pfeils, krit. Bl. XLII Bd. 2. Heft S. 1. fgde.

[8]) Vergl. den II. Bd. dieſes Werkes S. 401.

darf dieſe erſte Schriftſteller-Thätigkeit Pfeils den am Waldgehänge unter Moos und Steinen ſachte thalwärts gehenden Waſſern vergleichen, die ſich hier und dorthin wenden, forſchend und ſuchend, ohne beſtimmtes Ziel, ohne drängende Kraft. Bald aber trat ſeine literariſche Arbeit gleich der ſprudelnden Quelle am Thalrande hervor, um ſich den Gedankenſtrömungen der Zeit mit bewegender Kraft beizugeſellen.

Dies geſchah im Jahre 1816, als Pfeil ſeine erſte gröſsere Schrift[9]) »freimüthige Unterſuchung über die Urſachen des ſchlechten Zuſtandes der Forſten und die allein möglichen Mittel, ihn zu verbeſſern« veröffentlichte, durch die er ſich mit einem Schlage eine literariſche Stellung ſchuf. Zwar verhielt ſich die Kritik reſervirt, vornehm ablehnend und in den Kreiſen der Forſtbeamten erregte die Schrift ſchon deshalb Unbehagen und Widerwillen, weil die Unwiſſenheit der meiſten praktiſchen Forſtwirthe mit einer bis dahin kaum gekannten Schärfe und in vollkommen treffender Weiſe an den Pranger geſtellt wurde; aber man muſste doch zugeſtehen, daſs man es hier mit einem klar denkenden Manne zu thun hatte.[10])

Faſt gleichzeitig mit dieſem für ſeine ganze Zukunft entſcheidenden literariſchen Erfolge erreichte Pfeil auch eine weſentliche Verbeſſerung ſeiner äuſsern Lage. Am 4. Mai 1816 wurde er zum Fürſtlich Carolath'ſchen Forſtmeiſter in Carolath ernannt, ſein baares Gehalt zwar auf nur 400 Thlr. normirt, ihm auſserdem aber eine ſehr bedeutende Einnahme aus Accidenzien und Naturalbezügen zugeſichert, ſo daſs ſein Jahreseinkommen auf etwa 2000 Thlr. zu veranſchlagen war — eine für damalige Zeit ſehr bedeutende Summe.[11]) Durch Aufnahme zahlreicher Lehrlinge

---

[9]) Vergl. den II. Bd. dieſes Werkes S. 254. 255.

[10]) Vergl. u. A. Hartig's Forſt- und Jagd-Archiv, 1. Heft, 1816. S. 178 fgde. Der Rezenſent hält Pfeils Anſichten für der Erfahrung widerſprechende, hebt mit Recht hervor, daſs die von Pfeil angeführten Gründe gegen die Veräuſserung der Staatsforſten ſtärker ſeien, als die für dieſelbe beigebrachten, daſs die gänzliche Freilaſſung der Privatwaldungen ihre groſsen Bedenken habe, fügt aber hinzu:

» . . . . nichts deſtoweniger verdient dieſe intereſſante Schrift geleſen zu werden. Sie enthält leider! viele Wahrheiten; doch ſind auch mehrere Behauptungen ſehr übertrieben . . . . der Herr Verf. iſt als ein denkender Forſtmann in der literariſchen Welt bekannt und ſeine Aufſätze verdienen, daſs ſie mit Aufmerkſamkeit geleſen werden.

[11]) In der Forſt- und Jagd-Zeitung 1874. S. 287 finden ſich hierüber ſehr genaue aktenmäſsige Angaben. Pfeil erhielt hiernach 1/3 des geſammten Stammgeldes,

in ſein Haus wurde ſeine Einnahme noch weiter erhöht und es war ſomit die materielle Grundlage gewonnen für eine ungeſtörte geiſtige Fortentwicklung, welche erſtere niemals dauernd fehlen darf, wenn die letztere nicht erlahmen ſoll. Ein unbedingtes Vertrauen ſeines Herrn belohnte auch hier ſeine fleiſsige und tüchtige Amtsführung. Auch jetzt fand er Zeit zu literariſcher Thätigkeit, trotz eines weſentlich erweiterten Kreiſes amtlicher Arbeit. Die wahre Begabung weiſs ja ſolche Zeit immer zu finden, die geiſtige Unfruchtbarkeit nie. —

In dem von Hartig ſeit 1816 herausgegebenen »Forſt- und Jagd-Archiv« finden wir eine Reihe Pfeil'ſcher Arbeiten, die uns zeigen, wie er auf allen Gebieten forſtlichen Wiſſens mit ſeltner Vielſeitigkeit ſich zu orientiren wuſste und überall einen eigenen, fruchtbaren Gedanken fand, der irgend eine Seite des behandelten Gegenſtandes in neuem Lichte erſcheinen lieſs.[12])

Niemand erkannte Pfeils Tüchtigkeit mehr an, als G. L. Hartig. Noch tritt nirgends eine Spur von einer Differenz zwiſchen beiden Männern hervor. Ja, als man in den Jahren 1818 und 1819 ſich in Berlin ernſtlich mit der Errichtung einer Forſtſchule in Preuſsen zu beſchäftigen begann, faſste Hartig ſofort Pfeil für den in Berlin zu errichtenden Lehrſtuhl der Forſtwiſſenſchaft ins Auge.[13])

Um dieſelbe Zeit war die hannöverſche Regierung mit den einleitenden Arbeiten zur Errichtung einer Doppelfachſchule in Clausthal beſchäftigt, an welcher Forſt- und Bergbau-Kunde gelehrt werden ſollte. Auch dort war man aufmerkſam auf Pfeil geworden und hatte ſeine Berufung auf den forſtlichen Lehrſtuhl ins Auge gefaſst. Sein Weg führte immer beſtimmter nach dem Gebiete hinüber, für welches ihn ſeine hohe Begabung, ſeine Liebe zum Walde, ſeine Freude an der Lehrthätigkeit beſonders geeignet erſcheinen lieſsen.

Pfeil hat von den ihm eröffneten Ausſichten ſpäteſtens 1819 Kenntniſs erlangt. Gleichzeitig wurde er auch mit dem Ober-

---

was jährlich über 500 Thlr. Einnahme für ihn bedeutete, freie Wohnung und Heizung, freies Futter und Bedienung für 2 Pferde, freie Maſtung für 3 Schweine, bedeutende Frucht-, Eier-, Butter-, Milch-, Bier-Deputate, auch jährlich 2 Eimer Karolather Wein, 8 Stück Hämmel, 2 Kälber, 2 Stück Rothwild, 4 Rehe, 12 Haſen, 12 Paar Rebhühner, auch Fiſche, Gemüſe, Obſt u. ſ. w., alſo einen groſsen Theil ſeiner Lebensbedürfniſſe.

[12]) Siehe Band II dieſes Werkes S. 402.

[13]) Vergl. Band II dieſes Werkes S. 308.

landforſtmeiſter Hartig und dem Miniſterial-Referenten für die ſchleſiſche Forſtverwaltung, Geheimen Oberfinanzrath Thilo, perſönlich bekannt. Letzterer führte ſpäter die Verhandlungen mit Pfeil betreffs ſeiner Berufung nach Berlin.[14])

Zunächſt drang Hartig's Vorſchlag jedoch nicht durch. Von einflufsreicherer Seite war König in Ruhla vorgeſchlagen. Erſt als Dieſer ablehnte, kam man auf jenen erſten Vorſchlag zurück.

Pfeil, mit einem gröfseren Werke, einer Encyklopädie der Forſtwirthſchaftslehre[15]) für die Verhältniſſe der Privatforſtbeſitzer beſchäftigt, deſſen erſter Theil 1820 erſchien, glaubte den oben bezeichneten Verhältniſſen gegenüber ſeine Anſichten über das forſtliche Unterrichtsweſen öffentlich ausſprechen zu ſollen und ſchrieb 1820 eine kleine Schrift »über forſtwiſſenſchaftliche Bildung und Unterricht im Allgemeinen, mit beſonderer Anwendung auf den preufsiſchen Staat, eine Andeutung für Lehrer und Lernende.«

Dieſe Arbeit Pfeils, eine ſeiner unbedeutendſten, läſst auf jeder Seite den Autodidakten erkennen. Eine Unſicherheit des Urtheils, die ihm ſonſt nicht eigen war, eine offenbar gänzlich mangelhafte Beherrſchung des Stoffes zeigen klar, daſs er hier einer Aufgabe gegenüber ſtand, welcher er nicht gewachſen war. Hier, wo es ſich um die Klarſtellung des wiſſenſchaftlichen Zuſammenhangs der Naturwiſſenſchaften, der Mathematik, der Staats- und Rechtswiſſenſchaften mit der Forſtwiſſenſchaft handelte, wo die Grenzen ſcharf bezeichnet werden muſsten, innerhalb deren die genannten Wiſſensgebiete dem Forſtmanne zu erſchlieſsen ſeien; hier reichte die natürliche Begabung, der Fleiſs und die Thatkraft ſelbſt nicht aus, um die Tiefen der Sache zu erfaſſen.

Die Geſchichte dieſer Schrift iſt von groſsem Intereſſe und wirft helle Streiflichter auf den Entwicklungsgang, den Pfeils Charakter und geiſtiges Leben nahmen. Das Manuſkript derſelben kam, der Cenſurbehörde vorgelegt, zur Kenntniſs »eines

---

[14]) Thilo war ſpäter Kurator der Berliner Forſtakademie. Vergl. krit. Bl. XI. 2. S. 173 fgde.

[15]) Vollſtändige Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forſten. Ein Handbuch für Forſtbediente, Gutsbeſitzer, Oekonomiebeamte und Magiſträte, mit Rückſicht auf die wechſelſeitigen Beziehungen des Waldbaues zum Feldbau. Züllichau und Freiſtadt. 1820/21. I. Bd. Holzkenntniſs und Holzerziehung. II. Bd. Forſtbeſchützung, Einrichtung und Schätzung, Benutzung Gerechtſame etc.

unſerer erſten und berühmteſten Forſtleute[16]), deſſen Name durch den Buchſtaben H. bezeichnet iſt.[17]) Dieſer Forſtmann ſchrieb in Folge deſſen an Pfeil, daſs er mit den in der Schrift geäuſserten Anſichten ganz einverſtanden ſei; nur wünſche er, daſs unter den aufgeführten Unterrichtsgegenſtänden die Algebra geſtrichen werde, die er (H.) für überflüſſig halte. Pfeil erklärte der Autorität (H.'s) gegenüber in einem Nachtrage, daſs auch er die Algebra dem Forſtmanne für entbehrlich, und den Unterricht darin zur forſtwiſſenſchaftlichen Ausbildung eher für nachtheilig, als vortheilhaft halte.«[18])

Nichts kann ſchlagender die Unſicherheit des Urtheils, welche Pfeil in dieſer Schrift zeigt, beweiſen, als dieſe Aeuſserung. Dies bedarf wohl einer weiteren Erläuterung nicht. Eine andere Frage aber, die ſich hier aufdrängt, darf ich nicht unbeantwortet laſſen, die nämlich nach dem Motive, welches die letzte Erklärung Pfeils herbeiführte. War es, wie Einige[19]) meinen, wirklich nur das unedle Beſtreben, den Anſichten jenes einfluſsreichen Mannes, in deſſen Hand die gewünſchte Geſtaltung ſeiner Zukunft lag, die eigene Ueberzeugung um des eigenen Vortheils willen unterzuordnen, oder ſpricht Pfeil eine wirklich eigene unter dem Einfluſſe jener Autorität neu gewonnene Anſicht aus? Es ſcheint mir doch die letztere, mildere Auffaſſung nicht ausgeſchloſſen zu ſein. Bedenke man nur, wie wenig mathematiſch gebildet Pfeil ſelbſt war, daſs ihm ſomit eine feſtbegründete eigene Anſicht über das Maaſs des von dem Forſtmanne zu fordernden mathematiſchen Wiſſens vollſtändig abging, daſs er alſo höchſtens eine Dilettanten-Ueberzeugung haben konnte, die er einer forſtwiſſenſchaftlichen Autorität gegenüber aufgab — und man wird zu der Annahme nicht ohne Weiteres gelangen können, daſs ihn ein niedriger Servilismus zu jener Auslaſſung getrieben habe.

Im April 1821[20]) erfolgte nunmehr Pfeils Berufung nach Berlin als Lehrer der Forſtwiſſenſchaften an der neu errichteten Forſtakademie und zugleich als auſserordentlicher Profeſſor an

---

[16]) Ueber forſtwiſſenſch. Bildung etc. S. 203.

[17]) C. c. S. 204.

[18]) C. c. S. 206.

[19]) Dieſer Anſicht ſcheint u. A. auch Grunert zu ſein. Vergl. f. Biographie Pfeils in dem 1. Hefte der forſtlichen Blätter.

[20]) Beſtallung vom 7. IV. 1821.

der Univerſität. Zugleich wurde er zum Oberforſtrath ernannt.[21]) Auf Grund einer deutſch geſchriebenen Diſſertation »über die Nothwendigkeit, die Forſtwiſſenſchaft mit den Grundſätzen der National-Oekonomie in Uebereinſtimmung zu bringen« wurde er von dem damaligen Dekan der philoſophiſchen Fakultät, Hegel, promovirt.

Pfeil hatte den bedeutungsvollſten Schritt vorwärts gethan, den ſein Lebensweg darbietet. Er, der Autodidakt, der die Stätten der Wiſſenſchaft als Schüler niemals betreten hatte, der Mann der empiriſchen Erfahrung, trat ein in den Kreis von Männern der reinen und ſtrengen Wiſſenſchaft. Mit ihm beſtieg die junge, noch etwas ungeſchulte Forſtwiſſenſchaft, welche ſeither vorherrſchend nur auf entlegenen und von der wiſſenſchaftlichen Welt wenig gekannten Fachſchulen gelehrt worden war, den Lehrſtuhl, nicht um, wie früher, als ein untergeordnetes Glied eingefügt zu werden in das vielgeſtaltige, encyklopädiſche Lehrgebäude der Kameraliſten, ſondern um als eigene, freie, ein groſses Gebiet der wirthſchaftlichen Arbeit beherrſchende Wiſſenſchaft gelehrt zu werden.

Mit ſchöner Begeiſterung für das Lehramt, mit tiefernſter Auffaſſung der neuen ihm gewordenen Lebens-Aufgaben, betrat Pfeil den Lehrſtuhl. »Erfüllt und begeiſtert, ſo ruft er aus,[22]) von der Schönheit und Wichtigkeit meines Berufes, den Umfang meiner Pflichten, die er mir auferlegt, wohl fühlend, iſt mein höchſter Wunſch, daſs es mir nie an Kraft fehlen möge, ſie vollkommen zu erfüllen.«

Mit der ins Leben getretenen Organiſation des forſtlichen Unterrichtsweſens iſt Pfeil nun ganz einverſtanden, trotzdem er noch 1820 ſich für die abgeſonderten Fachſchulen ausgeſprochen hatte. Er hält noch 1823 Berlin für den geeignetſten Ort für die Forſtakademie. »Dies ſind die Gründe,« ſo lauten ſeine Worte,[23]) warum Berlin als der paſſendſte Ort für die Akademie erſchien . . . und es könnte kein Grund hiergegen geltend gemacht werden, als der, daſs der Akademie der Wald fehlt, ob auch gleich dieſer Grund nicht da iſt, indem ſo beträchtliche

---

[21]) Mit dem Range der geheimen Hofräthe und 2000 Thlr Gehalt, eine für jene Zeit ſehr hohe Dotation.

[22]) In ſeiner bei Eröffnung der Akademie zu Oſtern 1821 gehaltenen Antrittsrede »über die Bedeutung und Wichtigkeit der wiſſenſchaftlichen Ausbildung der Forſtmänner für die Erhöhung des Nationalwohlſtandes und Volksglückes«.

[23]) Krit. Bl. I. 1. S. 163. 164.

Reviere von zwei Seiten bis an die Thore gehen —; allein ſo wie ſie den Wald braucht und brauchen kann, liegt er ihr hier ſo nahe, als in irgend einem anderen Orte . . .«

Pfeil's Verhältniſs zu Hartig ſowohl, als zu den Profeſſoren der Berliner Univerſität ſcheint in den erſten Jahren ein recht gutes geweſen zu ſein. Männer wie Savigny, Böckh, Ideler u. A. unterſtützten den ſtrebſamen Forſtmann bei ſeinen ſchriftſtelleriſchen Arbeiten. Pfeil, mit der vollen Kraft ſeiner geiſtigen Fruchtbarkeit arbeitend, wendete ſich der ſtatiſtiſch-hiſtoriſchen Richtung [24]) in der Forſtwiſſenſchaft, die vor ihm ſo gut wie gar nicht bebaut war, mit Lebhaftigkeit zu und fuhr daneben fort, die ſtaats- und volkswirthſchaftlichen Grundlagen der Waldwirthſchaftslehre kritiſch zu unterſuchen. [25])

Seit 1822 gab er die »kritiſchen Blätter für Forſt- und Jagd-Wiſſenſchaft« heraus. »Wenige oder keine der kritiſchen Zeitſchriften,« ſagt er in dem Vorworte zum erſten Hefte,[26]) »würdigen die Forſtwiſſenſchaft der Aufmerkſamkeit, welche der Forſtmann für ſie wünſcht. Es dürfte daher durch die kritiſchen Blätter eine weſentliche Lücke in der forſtlichen Literatur ausgefüllt werden.«

Dies iſt unverkennbar der Fall geweſen; ja man darf mit

---

[24]) Vergl. krit. Bl. II. 2. S. 257—332: »Ueber die Holzwirthſchaft der Perſer, Griechen und Römer«. Im Vorworte giebt Pf. den Entſchluſs kund, eine Geſchichte der Holzwirthſchaft aller kultivirten Länder zu ſchreiben; ferner a. a. O. III. 1. S. 162—195: die Forſtkultur im 16. bis zur Mitte des 17. Jahrh.« III. 2. S. 122 fgde: »zur Geſchichte der deutſchen Jagd und Jagdwiſſenſchaft in der der Erfindung des Schieſspulvers zunächſt folgenden Zeit«; IV. 2. S. 114 fgde: »Andeutungen über die verſchiedene Geſtaltung des Waldbeſitzes in Deutſchland«; IV. 2. S. 128 fgde: »Wie in Deutſchland die Mittelwaldwirthſchaft entſtand«; V. 1. S. 32 fgde: Hiſtoriſche Ueberſicht der Art und Weiſe des forſtlichen Unterrichts und der Entwickelung der forſtlichen Bildungsanſtalten«; VII. 2: »die Materialerträge der Forſten Deutſchlands« u. ſ. w.

[25]) Krit. Bl. III. 2. S. 116. — VIII. 2. S. 179 fgde. In dem erſteren Aufſatz der Satz »daſs der Kapitalsumlauf die Güter vermehre und daſs ein Kapital, aus dem Holze gezogen und der Nationalbetriebſamkeit zur Benutzung übergeben, dadurch werbender werde, als es im Holze war, daſs die Forſtwirthſchaft daher deſto einträglicher für die Nationalökonomie werde, je kürzere Zeit jenes Kapital im Holze ruhe; der letztere ſucht die von Klipſtein, Linz, Hofsfeld und anfänglich auch von Hundeshagen erhobenen Einwendungen gegen den obigen Satz Pfeils zu widerlegen. Hierher gehört auch das 1822/24 erſchienene umfaſſende Werk: »Grundſätze der Forſtwirthſchaft in Bezug auf die Nationalökonomie und Staatsfinanzwiſſenſchaft. 2 Bde.

[26]) Seite IV.

Recht behaupten, dafs die kritiſchen Blätter die geiſtige Herrſchaft Pfeils auf dem forſtwiſſenſchaftlichen Gebiete in ganz Deutſchland feſt begründet haben.

Wie ſchon oben ausgeführt, war die jugendliche Forſtwiſſenſchaft ſeit 1820 in Gefahr, der ſchriftſtelleriſchen Maſſenproduktion und damit einer bei Ueberproduktion unvermeidlichen Verflachung zu verfallen.

Gegen dieſe Irrwege erhob die Pfeilſche Kritik ihre ſcharfe Stimme, gegen die Bücherfabrikanten wendete ſich ſein ätzender Spott, gegen das unpraktiſche Forſtprofeſſorenthum nicht minder[27]). Mag die bisweilen verletzende und unberechtigte Anwendung, welche Pfeil von ſeinem kritiſchen Talente machte, noch ſo hart zu tadeln ſein; es darf nicht beſtritten werden, dafs dieſe Kritik zu einer geiſtigen Macht wurde und den nothwendigen Ausjätungsprozefs in der deutſchen Forſt-Literatur mit rückſichtsloſer Strenge vollzog. — Dafs es dabei nicht ohne heftige Erwiderungen, Gegenangriffe aller Art und perſönliche Gehäſſigkeiten abging, iſt tief zu beklagen, aber nicht zu verſchweigen. Der Biograph Pfeils hat vielmehr die Verpflichtung, den Antheil feſtzuſtellen, welchen Pfeils Art und Weiſe, zu kritiſiren, an der trüben Färbung hatte, welche der literariſche Streit jener Tage annahm. Wäre Pfeil auf dem Wege methodiſchen Unterrichtes in den Beſitz gründlicher, umfaſſender Kenntniſſe gelangt und hätte zugleich Gelegenheit gefunden, in der überaus bildenden Atmoſphäre der Hochſchulen zu athmen, wo man vor allen anderen Dingen Beſcheidenheit im edlen Sinne des Wortes und Achtung vor fremdem Wiſſen, fremden Meinungen lernt —; hätte er ferner es gelernt, mit ächt wiſſenſchaftlicher Gründlichkeit zu arbeiten, ſtatt mit ſeinem raſchen Verſtande alle fremden Gedanken-Reihen nur zu durchfliegen; hätte er alſo eine methodiſche Anleitung zur wiſſenſchaftlichen Arbeit und damit jene Zucht des Geiſtes empfangen, die die ſtrengſte Kritik übt der eigenen Arbeit gegenüber — ſo würde er ohne Zweifel gerechter und gründlicher geurtheilt haben, als er es ohne dieſe Eigenſchaften that. Es neigt ja, daran iſt wiederholt zu erin-

---

[27]) Siehe folg. Kritiken Pfeils: Krit. Bl. XII. 2. S 63 gegen Behlens Katechismus der Forſtwiſſenſchaft; daſ. XII. 2. S. 65 gegen v. Wedekind's Umriſs der Forſtwiſſenſchaft; daſ. I. 1. S. 31 gegen deſſ. Verfaſſers »Verſuch einer Forſtverfaſſung im Geiſte der Zeit« (1821); daſ. I. 2. S. 284 gegen Laurops »Waldbau«; I. 1. S. 176 u. a. vielen andern Stellen gegen Hofsfeld u. ſ. w.

nern, die blendende Gabe des Witzes, die ſtets ſchlagfertige Kraft der kritiſchen Schärfe ihrem ganzen Weſen nach zur Uebertreibung und leichtfertigen Verurtheilung fremder Gedanken, und nur da, wo die äuſserſte Gewiſſenhaftigkeit als Wächterin der Gerechtigkeit neben dem kritiſchen Talente ſteht, wird das letztere in jener objektiven Würdigung des Fremden, der eigenen ſubjektiven Anſchauung Widerſprechenden erhalten, welche die Kritik in geiſtiger Höhe über dem Streite der Perſonen ihr wichtiges Amt verwalten läſst.

Niemand wird es ohne Bedauern ſehen, wie ſich hier ein Schatten über das Bild Pfeils legt; Niemand wird auch beſtreiten, daſs ohne jene hier und da hervortretende Maſsloſigkeit ſeine Kritik viel wirkſamer geweſen wäre, beſonders wenn er ſich mehr auf das von ihm wirklich beherrſchte Gebiet beſchränkt und alle Verſuche, auch auf dem Gebiete der forſtlichen Naturwiſſenſchaften Geltung zu erlangen, unterlaſſen hätte.

Beſaſs er ja doch auch bei dieſer Beſchränkung noch eine ſeltene Vielſeitigkeit, konnte er doch auch ſo noch der produktiven Kraft ſeines Geiſtes freien Spielraum geſtatten; ja ſeine geiſtige Arbeit muſste, indem ſie an Breite verlor, an Tiefe und damit an Werth gewinnen!

Wer ſtaunt nicht bei Durchſicht der zwei und vierzig Bände der kritiſchen Blätter,[28]) die Pfeil faſt allein mit den Ergebniſſen ſeiner geiſtigen Arbeit gefüllt hat, beim Studium der in vier und zwanzig ſelbſtändigen Werken gröſseren und geringeren Umfanges[29]) niedergelegten Fülle neuer und ſelbſtändiger Gedanken

---

[28]) Ueber die krit. Bl. ſ. unten § 28.

[29]) Pfeils Werke, chronologiſch geordnet, ſind folgende:

1816. Ueber die Urſachen des ſchlechten Zuſtandes der Forſten und die Mittel, ihn zu verbeſſern, mit beſonderer Rückſicht auf die preuſs. Staaten. Züllichau und Freiſtadt.

1820. Ueber forſtwiſſenſchaftliche Bildung und Unterricht im Allgemeinen mit beſ. Anwendung auf den preuſs. Staat. (206 S.)

1820. 1821. Vollſtändige Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forſten. 2 Bde.

1821. Ueber die Bedeutung und Wichtigkeit der wiſſenſchaftlichen Ausbildung des Forſtmannes für die Erhöhung des Nationalwohlſtandes. Rede bei der feierlichen Eröffnung der K. Forſtakademie zu Berlin. (21 S.)

1821. Tafeln über den kubiſchen Gehalt des runden Stammholzes (wenig verbreitet).

1821. Ueber Befreiung der Wälder von Servituten im Allgemeinen, ſowie über das dabei nöthige und zweckmäſsige Verfahren nach Vorſchrift und Anleitung der in d. preuſs. Staaten deshalb erſchienenen Geſetze. (192 S.)

über die Kraft dieſes einen Geiſtes, welcher ſo viel ſchöpferiſche Thätigkeit zu entwickeln fähig war? [30]) — —

Wie Pfeil ſelbſt in der Vorrede ſagt, etwas flüchtig, immerhin aber die erſte brauchbare Arbeit über dieſen Gegenſtand.

1822. Grundſätze der Forſtwirthſchaft in Bezug auf die Nationalökonomie und die Staats-Finanz-Wiſſenſchaft. I. Bd. Staatswirthſchaftliche Forſtkunde (586 S.). II. Bd. (1824) Forſtfinanzwiſſenſchaft, Forſtverwaltungskunde und als Anhang die ſtaatswirthſchaftliche Jagdverwaltungskunde. (780 S.)

1824. Die Behandlung und Schätzung des Mittelwaldes. (141 S.) Enthält Vieles, was noch heute beachtungswerth.

1827. Ueber Inſektenſchaden in den Wäldern. (72 S.) Veraltet.

1828. Anleitung zur Ablöſung der Waldſervitute, mit beſ. Rückſicht auf die preuſs. Geſetzgebung. (182 S.) Neu aufgelegt 1844 und 1854.

Eine epochemachende Arbeit Pfeils.

1829. Das forſtliche Verhalten der deutſchen Waldbäume und ihre Erziehung. (428 S.) Iſt die 2. Abth. der 2. Ausgabe von: Neue vollſt. Anleitung zur Behandlung der Forſten etc. (Neu aufgelegt 1839. 1854.) Ein klaſſiſches Werk, in dem die Meiſterhand Pfeils überall erkennbar.

1830. Kritiſches Repertorium der Forſtwiſſenſchaft und ihrer Hülfswiſſenſchaften. (186 S.) Iſt die I. Abth. von: Neue vollſt. Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forſten. (2. Aufl. 1855.)

Das Repertorium giebt ein Bild von der flüchtigen Art zu arbeiten, welche Pfeil eigen war. Von ſeinem kritiſchen Talente hat er hier wenig Gebrauch gemacht. Viele Werke ſind ungenau citirt, das Ganze, welches eine Art von Methodologie ſein ſollte, iſt unvollſtändig.

1831. Forſtſchutz- und Forſtpolizeilehre, im Anhange die Nachweiſung der preuſs. Forſtpolizeigeſetze. (395 S.) 3. Abth. d. 2. Aufl. v.: Neue vollſt. Anleitung etc. (Neu aufgelegt 1845.)

1831. Forſtbenutzung und Forſttechnologie. (398 S.) 4. Abth. d. 2. Aufl. d. mehrgenannten Encyklopädie (neu aufgelegt 1845 u. 1858).

Keine d. bedeutendſten Schriften Pf's. Jetzt veraltet.

1831. Kurze Anweiſung zur Jagdwiſſenſchaft für Gutsbeſitzer und Forſtliebhaber. Als Anhang zur Forſtwirthſchaft bearbeitet. (82 S. Integrirender Theil v. d. »Allg. Encyklopädie der geſ. Land- und Hauswirthſchaft der Deutſchen. Leipzig 1831).

1831. Die Forſtwirthſchaft nach rein praktiſcher Anſicht. Ein Handbuch für Privatforſtbeſitzer etc. (neu aufgelegt 1839. 1843. 1851. 1857. Von M. R. Preſsler 1870 »im Sinne des neueren Standes forſtlicher Wiſſenſchaft etc. ergänzt und revidirt,« in 6. Aufl. herausgegeben).

Eine bisher unübertroffene Meiſterarbeit Pfeils.

1833. Die Forſttaxation. (439 S.) 5. Abth. d. 2. Aufl. der mehrgenannten Encyclopädie (neu aufgelegt 1843 u. 1858 u. d. Tit. die Forſttaxation in ihrem ganzen Umfange). Vergl. unten § 19.

1834. Die Forſtpolizeigeſetze Deutſchlands und Frankreichs nach ihren Grundſätzen etc. 276 S.

1835. Anleitung zur Feſtſtellung der vom Forſtgrunde zu erhebenden Grundſteuer. (125 S.)

Unterdeſſen hatten die Verhältniſſe in Berlin mannigfache Aenderungen erfahren. Das Profeſſorenthum verhielt ſich kalt und vornehm gegenüber der den Namen und Rang einer Wiſſenſchaft beanſpruchenden forſtlichen Wirthſchafts- und Gewerbs-Lehre, ablehnend gegen den Anſchluſs dieſer Lehre an das durch die Univerſität repräſentirte gelehrte geiſtige Leben, abweiſend gegen den Vertreter der Forſtwiſſenſchaft, der, wie man meinte, ſich eindrängen wollte in die gelehrte Zunft, ohne daſs er die zunftgerechte Lehr- und Geſellenzeit durchgemacht hatte.

Daſs eine ſo ſcharf ausgeprägte Individualität, wie Pfeil, dem der Erbfehler aller Autodidakten, das zu ſtark ausgeprägte Bewuſstſein der eigenen Leiſtung nicht fehlte, wenig geeignet war, dem Gelehrtenſtolze Zugeſtändniſſe zu machen und in der beſcheidenen Rolle des nur halb ebenbürtigen wiſſenſchaftlichen Beiläufers zu arbeiten, erhellt von ſelbſt. Daſs ein ſo energiſcher Charakter, wie er, nach Mitteln der Abhülfe ſuchte, ſobald ihm ſeine unbehagliche Stellung in Berlin zum Bewuſstſein gekommen war, nicht minder.

Auch zu G. L. Hartig trat Pfeil in ein verändertes Verhältniſs. Tiefe Gegenſätze in den Grundanſchauungen beider Männer traten zu Tage. Der Vertreter der dogmatiſchen Richtung und der Vorkämpfer freier induktiver Forſchung vermochten, nachdem ſie in tägliche enge Berührung getreten waren,

---

1839. Die Forſtgeſchichte Preuſsens bis zum Jahre 1806. (222 S.) Die erſte gute Bearbeitung des Gegenſtandes.

1848. Vollſtändige Anweiſung zur Jagdverwaltung und Jagdbenutzung etc. 2. Ausg. d. früher in Dr. Putſche's Encyklopädie d. Landwirthſchaft abgedruckten Anweiſung zur Jagdwiſſenſchaft. (239 S.)

1850. Anleitung zur Ausführung des Jagdpolizeigeſetzes in Preuſsen. (64 S.)

1852. Welche Vortheile muſs ſich der Waldbeſitzer anrechnen laſſen, um danach die Entſchädigung zu gewähren, wenn der Antrag auf Ablöſung v. d. Berechtigten ausgeht? (Abdr. aus d. XXXI Bde. 2. Hft. d. kr. Bl.)

1860. Die deutſche Holzzucht, begründet auf die Eigenthümlichkeit der Forſthölzer und ihr Verhalten zu d. verſchiedenen Standorte. Nach des Verf. Tode von ſeinem Sohne, dem Staatsanwalt Pf. in Gr. Glogau, herausgegeben.

[30]) Es iſt freilich dabei nicht zu überſehen, daſs einzelne dieſer Werke oder Theile derſelben zuerſt in den krit. Bl. und dann in ſelbſtändigen Ausgaben erſchienen ſind. So die Forſtgeſchichte Preuſsens, die oben angeführte Broſchüre von 1852, die Abſchnitte über Bodenkunde, Standortslehre und Waldbaukunde in der deutſchen Holzzucht etc. Vergl. krit. Bl. XXXII. 2. XVII. u. a. a. O.

nicht wohl ohne unangenehme Reibung neben einander zu beſtehen.

Dazu kam, daſs Pfeils literariſcher Einfluſs raſch wuchs, während G. L. Hartig die Zeit ſeiner beſten geiſtigen Arbeit hinter ſich hatte, und daſs Pfeil dies Verhältniſs in nicht immer ſchonender Weiſe ausbeutete. Es ſchien an der Zeit, eine Löſung dieſer Miſsverhältniſſe zu ſuchen. —

Eine ſolche Löſung bot ſich offenbar in der Verlegung der Forſtakademie dar. Es ſoll nicht geläugnet werden, daſs rein ſachliche Erwägungen dieſelbe mitbegründeten; aber es iſt eben ſo unzweifelhaft, daſs ein Hauptmotiv der Verlegung in der perſönlichen Stellung Pfeils zur Univerſität und zu Hartig lag.[31]) Pfeil erinnerte ſich jetzt ſeines früheren Programms für das forſtliche Unterrichtsweſen.[32]) Seine frühere Anſicht über die zweckmäſsige Lage von Berlin hat er nun vollſtändig geändert. Er will eine reine Fachſchule im Walde,[33]) nach deren Beſuch für die Aſpiranten aller höheren Forſtbeamtenſtellungen noch ein Univerſitätsſtudium folgen ſoll. Es ſei ein groſser Gewinn, daſs G. L. Hartig ſich bereit erklärt habe, die Vorträge in Berlin fortzuſetzen, ſo daſs hier ziemlich Alles beim Alten bleibe.

Die Verlegung der Forſtakademie nach Neuſtadt-Eberswalde wurde beſchloſſen[34]) und der Unterricht hier am 3. Mai 1830 eröffnet. Pfeil hatte erreicht, was er gewollt hatte, die Iſolirung der Forſtwiſſenſchaft von dem geiſtigen Geſammtleben der Zeit, ſeine eigene Loslöſung von dem groſsen Centrum der Wiſſenſchaft, in dem es ihm nicht hatte gelingen wollen, der von ihm vertretenen Wiſſenſchaft und ſich ſelbſt den gebührenden Platz zu erobern. —

Von jetzt ab floſs Pfeils Leben äuſserlich ohne groſse Veränderungen dahin. Reiſen in Deutſchland und im Auslande, alljährlich ein längerer einſamer Aufenthalt in dem Jagdhäuschen auf dem Dambachskopf bei Thale, wechſelten mit ununterbrochener Arbeit im Hörſaale und am Schreibtiſch.

Pfeils Ruf als Lehrer war bereits feſt begründet, als die

---

[31]) Die Anſicht Marcard's in der Biographie Pfeils in den kritiſchen Blättern XLVIII. 1. S. 1. fgde ſteht der von mir hier ausgeſprochenen nahe.

[32]) Ueber forſtl. Bildung und Unterricht. S. 155—188.

[33]) Krit. Bl. V. Bd. 2. Heft (1831).

[34]) Unten § 26.

Akademie nach Neuſtadt verlegt wurde. Niemand verlieſs den Hörſaal, in dem er lehrte, ohne eine Fülle von Anregung, von befruchtenden Gedanken mitzunehmen. Aber Niemand nahm viel poſitives Wiſſen aus dieſen Vorträgen mit, Niemand ein methodiſch gearbeitetes Heft, in dem der betreffende Wiſſenszweig ſyſtematiſch vollſtändig beſprochen war. Seine Schüler folgten mit gröſster Spannung der überraſchend ſcharfen Logik ſeiner Gedankenreihen und waren dadurch befähigt, das poſitive Wiſſen für das Examen mit Leichtigkeit ſich durch Privatſtudium anzueignen. Was Pfeil als Lehrer ſeinen Schülern zu geben ſich beſtrebte, war alſo nicht das Wiſſen, ſondern die Fähigkeit zum ſcharfen Denken und die geiſtige Selbſtändigkeit. Er ſelbſt hat dies wiederholt ausgeſprochen. [35])

Das ſpekulative Denken ſtellte Pfeil überaus hoch [36]) und leitete von dieſer Kraft des menſchlichen Geiſtes die gröſsten Kulturfortſchritte ab. Hiermit verlieh er der forſtwiſſenſchaftlichen Theorie eine Stellung, welche ſie bisher der Empirie gegenüber nicht eingenommen hatte. Er reiht ſich in dieſer Beziehung Hundeshagen an, dem er auch ſonſt innerlich nahe ſtand, ſo wenig Aehnliches beide Männer bei mehr äuſserlicher Betrachtung zu haben ſcheinen.

Es wird weiter unten Gelegenheit geboten ſein, bei Darſtellung der Geſchichte der Forſtſtatik hierauf näher einzugehen, ſowie die folgenden Theile dieſes Bandes mir Gelegenheit geben werden, das Lebensbild Pfeils durch Darlegung ſeiner Anſichten über eine Reihe forſtwiſſenſchaftlicher Fragen zu ergänzen.

Die Verlegung der Forſtakademie nach Neuſtadt-Ebw. hatte den Charakter dieſer Schule weſentlich verändert. Offen-

---

[35]) Vergl. krit. Bl. XIV. 1. S. 207. »Bei den Vorträgen wird mehr bezweckt, die jungen Leute anzuregen, ſich ſelbſtändig durch eigenes Denken auszubilden, als ihnen die Anſichten und das Wiſſen der Lehrer einzulernen . . . . . Die Zöglinge ſollen nicht dreſſirt werden, ſie ſollen denken lernen.«

[36]) Vergl. krit. Bl. XI. 2. S. 130 fgde: »So kann man ſagen, alle Fortſchritte im Nationalhaushalte, die Fortbildung unſeres geiſtigen wie materiellen Lebens- und Kulturzuſtandes erfolgte doch am Ende durch die Anregung der ſpekulativen Denker, ſo unfruchtbar auch oft ihre Spekulationen und Theorieen zu ſein ſcheinen.

Nicht die Finanzminiſter, nicht Diejenigen, welche an der Spitze der Staatsverwaltung ſtanden, waren es, welche die Hinderniſſe zuerſt erkannten, die ſich der Entwickelung des Nationalwohlſtandes entgegenſtellten, ſondern ſcharfe Denker, welche die Gegenſtände mehr theoretiſch, als praktiſch unterſuchten . . . . .«

bar war die Pfeilſche Forſtlehranſtalt in Neuſtadt nur eine gehobene forſtliche Mittelſchule, keine Hochſchule. Pfeil wünſchte dies gar nicht anders. Noch 1856[37]) entwickelte er in dem ſehr bekannt gewordenen Aufſatze »Forſtliche Bildung und Unterricht« ſein Programm, welches lediglich das einer Mittelſchule iſt. In dieſer Beziehung war er offenbar immer mehr zur einſeitig-forſtlichen Auffaſſung gelangt.

In allen anderen Beziehungen kann man ihm dies nicht nachſagen. Es beruhete vielmehr ſeine Bedeutung für unſere Wiſſenſchaft ganz weſentlich mit in dem Umſtande, daſs er überall die Verbindung der Forſtwiſſenſchaft mit den verwandten Wiſſenſchaften aufſuchte. Seine Anſichten über die allgemeinen Grundlagen der Waldwirthſchaft, über die Bedeutung der Servituten für den Nationalreichthum, über die Ziele, denen die Forſtwirthſchaft zuzuſtreben habe, beweiſen dies zur Genüge. Nirgends finden wir ihn als einſeitigen Forſttechniker, überall ſucht er ſeine Anſicht zu begründen durch Betrachtungen, welche dem allgemeinwirthſchaftlichen Gebiete entnommen ſind. Aus dieſem Grundzug ſeines Weſens entwickelte ſich ſowohl ſeine hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Richtung, als ſeine freiere ſtaatswirthſchaftliche Anſchauung von dem Weſen der Forſtwirthſchaft. —

Bis 1856 erfreute ſich Pfeil einer guten Geſundheit. Von jetzt ab begann der Dreiundſiebzigjährige zu kränkeln. Ein gichtiſches Leiden quälte ihn. Nicht eben an Schonung des eigenen Körpers gewöhnt, beachtete Pfeil daſſelbe vielleicht zu wenig. Die nächſten Jahre brachten raſche Verſchlimmerung. So entſchloſs er ſich, ſeine Entlaſſung aus ſeinem Amte zu erbitten. Sie wurde 1859 unter Verleihung des Titels Geheimer Oberforſtrath gewährt. Pfeil beſchloſs, nach Hirſchberg in Schleſien, wo eine ſeiner Töchter verheirathet war, überzuſiedeln.

---

[37]) In den krit. Bl. XXXVIII. 1. S. 68 fgde. Pfeil kommt hier zu dem wunderbaren Ausſpruch: »Die Forſtlehranſtalt iſt eine reine Fachſchule und ſoll keine allgemeine Bildung geben.«

Von berühmten Naturforſchern und gelehrten Mathematikern will er für die Forſtlehranſtalt Nichts wiſſen. »Junge noch unbekannte Leute gewöhnen ſich, ſo meint Pfeil, beſſer an die forſtliche Anwendung der Grundwiſſenſchaften. Gelehrten Männern ſei der Unterricht in den Elementen zu langweilig«. Dies Programm war unter Pfeil in Neuſtadt-Ebw. vollſtändig verwirklicht, wie mir Jeder bezeugen wird, der dort ſtudirt hat. Ratzeburg las alle Naturwiſſenſchaften und es war allerdings keine Gefahr vorhanden, daſs ſeine Zuhörer zu viel allgemeine Bildung in ſich aufgenommen hätten.

Das nahe bei Hirſchberg gelegene Bad Warmbrunn ſollte ihm, ſo hoffte er, Linderung in ſeinen Leiden verſchaffen. Nach dem Schluſſe der Sommer-Vorleſungen reiſte er nach Warmbrunn und es ſchien Anfangs, als ob das Bad eine günſtige Wirkung üben werde. Allein am 4. September erfolgte plötzlich ſein Tod. Am 7. September wurde er in der Stille zur Erde beſtattet. Sein Grab iſt auf dem Friedhofe bei Hirſchberg. —

Mit ihm war ein ſtarker Geiſt von hinnen gegangen. Welche Fülle neuer, fruchtbringender Gedanken er unſerer Wiſſenſchaft eingefügt, wie er ſie mit freier Thatkraft emporgehoben hat über die Beſchränktheit der Schulrichtung der Mittelſtufe, wie er die Wurzeln der Wirthſchaft im Walde auf allen Gebieten menſchlicher Bethätigung geſucht und gefunden und mit weitſchauendem Blicke und wahrhaft wiſſenſchaftlicher Schärfe der kritiſchen Unterſuchung die junge Forſtwiſſenſchaft auf ihre wahren Aufgaben, auf ihren tiefen inneren Zuſammenhang mit den ihr naheſtehenden Erkenntniſs-Gebieten hingewieſen hat, das wird die Geſchichtſchreibung zu allen Zeiten mit nicht verlöſchenden Zeichen, mit Worten des Dankes und der Ehre, auf dem Denkſtein Pfeils verzeichnen. Die reiche geiſtige Anregung aber, die er ſeinen Schülern gegeben, ſie wird fortwirken noch manches Jahr; denn er hat ihnen das Höchſte gegeben, was der Lehrer zu gewähren vermag: Freiheit des ſelbſtändig arbeitenden Geiſtes.

§ 14. Karl Heyer.

Wenn Pfeil als der Vertreter der freien forſtwiſſenſchaftlichen Forſchung gelten darf, welche, nicht gefeſſelt durch den Zwang der Schulregel, den Geiſt des Forſtmannes ſo weit zeitigen ſoll, daſs er in jedem konkreten Falle das Richtige zu treffen vermag, ohne eine gegebene Regel anzuwenden, ſo muſs Karl Heyer als der erſte Vertreter einer wahrhaft organiſchen Verbindung von Wiſſenſchaft und Wirthſchaft, von ſtreng methodiſcher Begründung der in der letzteren anzuwendenden Regeln, von korrekter Unterſuchung der in ihr wirkſamen Kräfte gelten. Während G. L. Hartig ſeine empiriſch hergeleiteten Generalregeln ausſtattete mit einer Alle bindenden Kraft und dadurch jenen Doktrinarismus ſchuf, der auf der Stufe des unreifen Umhertaſtens eine vorübergehende Berechtigung hatte; während Heinrich Cotta, ſchon hinausſchreitend über jene Stufe der

Schulregel und ſchulgerechten Gebundenheit, mehr und mehr ſich ſelbſt und unſerer Wiſſenſchaft die Tiefen erſchloſs, in welchen die wiſſenſchaftliche Begründung der Forſtwirthſchaftslehre lag, ohne indeſs ſelbſt dieſe Schätze ganz heben zu können; während endlich Hundeshagen mit einer Fülle ſpekulativer Gedanken die Bahnen erleuchtete, in welchen die wiſſenſchaftliche Forſchung ſich zu bewegen hatte, dabei aber mehr die Ziele des Strebens enthüllte, als ſie ſelbſt erreichte, mehr zur Arbeit anregte, als ſelbſt poſitiv ſchaffend mit praktiſch verwerthbaren Ergebniſſen der Forſchung ſich in das Wirthſchaftsleben einfügte; einten ſich in Karl Heyer jene zwei groſsen Richtungen forſtmänniſchen Strebens, die aus ſpekulativer Denkthätigkeit entſpringende, durch wiſſenſchaftliche Forſchung geordnete Erkenntniſs des Allgemeinen und Geſetzmäſsigen in dem ſcheinbar regelloſen Wirthſchaftsleben einerſeits, die durch genaue praktiſche Kenntniſs der Wirthſchaft ſelbſt allein zu erlangende Herrſchaft über die auf jenem Wege abgeleiteten Regeln, welche nur dann zum wirthſchaftlichen Geſetze werden können, wenn ſie die Prüfung an konkreten Waldzuſtänden beſtanden haben.

Ohne, wie Pfeil, die Exiſtenz und Berechtigung forſtwirthſchaftlicher Generalregeln zu läugnen, ſuchte Karl Heyer vielmehr dieſelben auf dem mühſeligen Wege exakter Unterſuchung zu ergründen. Ohne ſich ſelbſt jemals unter die Herrſchaft der gefundenen Generalregeln zu ſtellen oder eine ſolche Herrſchaft überhaupt zu beanſpruchen, wies er doch unermüdlich darauf hin, daſs die Erkenntniſs derſelben unerläſslich ſei für Jeden, der ſich frei machen wolle von der Unfreiheit der Empirie, von der Unſicherheit des Umhertaſtens.

So iſt Karl Heyer emporgeſchritten über die Zeit Hartigs, Cottas, Hundeshagens. So hat ſich in ihm, dem mit tüchtiger wiſſenſchaftlicher Bildung eben ſo, wie mit praktiſcher Kenntniſs der Waldwirthſchaft ausgeſtatteten Manne, ein harmoniſches Zuſammengehen von Wiſſenſchaft und Praxis gebildet, welches eine neue Epoche der deutſchen Forſtwiſſenſchaft einleitete. —

Karl Heyer[1]) wurde am 9. April 1797 auf dem Beſſunger Forſthauſe bei Darmſtadt geboren. Sein Vater war dort Forſt-

[1]) Die Biographie von Karl Heyer in der Forſt- und Jagd-Zeitung v. 1856, Eingang zum Septemberhefte, von ſeinem Sohne und Nachfolger in Gieſsen, Dr. Guſt. Heyer verfaſst, bildete die zuverläſſigſte Quelle meiner Darſtellung. Manches verdanke ich mündlichen Mittheilungen ſeiner Schüler. Vergl. auch Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon S. 240 fgde.

meiſter, ein Mann von bedeutender Begabung, Autodidakt, der ſich mit ungewöhnlicher Energie vom Jägerburſchen emporgearbeitet hatte. Solche Männer, welche den überaus mühſeligen Weg der Selbſtbelehrung durchgekämpft haben, tragen faſt immer in ſich eine tiefe Achtung vor der Wiſſenſchaft, eine klare Auffaſſung ihrer Bedeutung. Was man ſich ſelbſt mühſam errungen hat, ohne doch auf dem ſo weiten Wege der Autodidaktie im Raume eines kurzen Menſchenlebens das Höchſte erreicht zu haben, das iſt ein Heiligthum.

So war es auch bei Heyers Vater. In dem Beſſunger Forſthauſe war zudem ein bewegtes und friſches geiſtiges Leben. Der Forſtmeiſter Heyer verſammelte zu einer Art von Meiſterſchule dort zahlreiche Schüler; zehn Kinder wurden ihm ſelbſt in erſter, noch drei in zweiter Ehe geboren; von den erſteren war Karl Heyer der Fünfte.

Ob der junge Mann ſich dem Forſtweſen widmen ſollte, war trotz ſeiner geheimen Wünſche zweifelhaft. Er ſollte Theologe werden und bezog mit dieſer Ausſicht das Gymnaſium in Darmſtadt. Aber ſeine Liebe zu den Naturwiſſenſchaften ließ ihn wieder und wieder die Bitte ausſprechen, Forſtmann werden zu dürfen und der Vater gab endlich nach. So kehrte er, noch ſehr jung, in das Vaterhaus zurück und nahm zunächſt an dem Unterrichte in der Meiſterſchule ſeines Vaters Theil. Hier wurde neben den theoretiſchen Vorträgen draußen im Walde gearbeitet, geſäet, gepflanzt, Holz zugerichtet, Forſtſchutz geübt. Auch an größeren Abſchätzungen, welche Heyers Vater damals behufs der Grundſteuer-Veranlagung durchführte, nahm der junge Mann Theil.

Der Krieg von 1814 rief fünf ſeiner Brüder zu den Fahnen. Er blieb allein von den Söhnen im Beſſunger Forſthauſe zurück, beſtand im Sommer die Prüfung beim Oberforſtkolleg in Darmſtadt und wollte dann die Univerſität Gießen und die Forſtſchule in Tharand beſuchen. Allein der am 3. November 1815 erfolgte Tod ſeines Vaters ſchien alle dieſe Pläne zu vernichten. Die Mittel zum Studium fehlten.

In dieſer ernſten Lebenslage fand Karl Heyer die hochherzige Hülfe ſeines Landesherrn. Ludwig I. von Heſſen verband mit ſeinen hohen Regenten-Eigenſchaften auch ein warmes, ſchönes menſchliches Empfinden und ſo mancher ſtrebſame und begabte junge Mann, dem die Mittel zum Studium fehlten, hat von ihm reiche Unterſtützung empfangen.

Auch Karl Heyer erhielt eine ſolche, ſtudirte 1815 bis Herbſt 1816 in Gieſsen, wo damals der Kameraliſt Walther forſtwiſſenſchaftliche Vorträge hielt, und bezog ſodann die Forſtakademie Tharand. Wie in Gieſsen Walther, ſo trat er hier H. Cotta nahe. Letzterer beſchäftigte ſich damals mit ſeiner zu ſo ausgezeichneten Ergebniſſen gediehenen Unterſuchung über die Saftbewegung der Pflanzen und Heyer arbeitete in dieſer Richtung vielfach mit ihm.

Heyer verlieſs ſchon im Juli 1817 Tharand und kehrte nach Darmſtadt zurück. Hier eröffnete er am 25. September eine Privatforſtlehranſtalt nach demſelben Plane, welchen einſt ſein Vater im Beſſunger Forſthauſe befolgt hatte.

Schon im Frühjahr 1818 jedoch hörte die Schule auf, als Heyer mit der Verwaltung des Reviers Babenhauſen betraut wurde. Zwar folgten ihm einige ſeiner Schüler nach Babenhauſen und als Heyer im folgenden Jahre nach Seligenſtadt verſetzt wurde, auch dorthin; aber mit dieſem einen Kurſus ſchloſs ſeine Lehrthätigkeit vorläufig ab. 1819 wurde er zum Revierförſter von Lauter zu Grünberg ernannt.

1824 wurde die Errichtung einer öffentlichen Forſtſchule in Verbindung mit der Univerſität Gieſsen beſchloſſen und Hundeshagen zur Leitung derſelben berufen. Die zweite Lehrerſtelle wurde Karl Heyer übertragen und er gleichzeitig zum Oberförſter des Reviers Gieſsen berufen. Er trat dieſe Stellung 1825 an.

Ein ganz neuer Wirkungskreis erſchloſs ſich ihm jetzt. Fiel ihm auch zunächſt mehr die praktiſche Seite des Unterrichts zu, ſo wuſste er doch ſchon damals — dies iſt das übereinſtimmende Zeugniſs ſeiner Schüler — die wiſſenſchaftliche Grundlage in anregendſter Weiſe mit der praktiſchen Demonſtration zu verbinden.

Neben ſeiner Lehrthätigkeit entfaltete er eine auſsergewöhnliche Rührigkeit in der Bewirthſchaftung ſeines Reviers. Durch und durch Sanguiniker und Mann der praktiſchen That, konnte er ſich ſelbſt nie genug thun und kannte für ſeine Arbeitsleiſtung keine Grenzen. Berühmt geworden iſt die Aufforſtung ausgedehnter Hudeflächen der Stadt Gieſsen, welche Heyer damals mit den allergröſsten Schwierigkeiten durchſetzte. Dieſe Flächen — c. 1500 Morgen groſs — waren nur mit wenigen abſtändigen Eichen beſtanden und gewährten eine verſchwindend geringe Rente. Heyer wuſste den Stadtvorſtand für ſein Unternehmen

zu gewinnen, rief aber den heftigſten Widerſtand der viehhaltenden Bürger durch die Aufforſtung jener Blöſsen wach. Nichts deſtoweniger bepflanzte er, indem er oft des Nachts arbeiten lieſs, um nicht mit Gewalt von ſeinem Vorhaben abgehalten zu werden, dieſe ganze Fläche in wenigen Jahren mit 2 und 3 jährigen Ballenkiefern, indem er hier den von ihm erfundenen Hohlbohrer zur Anwendung und wohlverdienten Anerkennung brachte. Gleichzeitig legte er einen 26 Morgen groſsen Forſtgarten an und beſchäftigte ſich eingehend mit der Forſtbotanik nicht allein, ſondern auch mit der Flora von Gieſsen, welche er ſpäter in bisher unerreichter Vollſtändigkeit beſchrieben hat.

Um dieſe Zeit trat Karl Heyer auch als Schriftſteller hervor. 1826 erſchien ſeine »Technologie« und die kleine Schrift »die Vortheile und das Verfahren beim Baumroden.«

Letztere Schrift namentlich iſt ein Zeichen der praktiſchen Tüchtigkeit Heyers.[2]) Das Stehendroden der Waldbäume war vor 1825 wenig bekannt. Heyers Vater wendete dieſe Methode der Holzfällung ſchon ſeit 1790 in den von ihm verwalteten Forſten an und er dürfte wohl der Erſte ſein, der dieſelbe im Groſsen und mit vervollkommneten Mitteln in Deutſchland überhaupt angewendet hat. Aber das Verfahren brach ſich nur ſehr langſam Bahn, wurde ſeit 1830 beſonders durch Karl Heyer in Heſſen-Darmſtadt, ſpäter durch den Oberforſtmeiſter, ſpäteren Oberlandforſtmeiſter Lorentz auch in Kurheſſen, von da in Naſſau, Heſſen-Homburg, Baden u. ſ. w. eingebürgert. Im Frankfurter Stadtwalde rodete man ſchon um 1800 das Holz ſtehend, ohne daſs ſich jedoch von da dieſe Baumfällungs-Methode weiter verbreitet hätte. Erſt mit dem Erſcheinen von Heyers Schrift wurde dieſelbe in weiteren Kreiſen bekannt.

1830 wurde K. Heyer Forſtinſpektor des Forſtes Gieſsen; aber ſeine dortige Thätigkeit war ihm vergällt. Sein Verhältniſs zu Hundeshagen hatte ſich nicht ſo geſtaltet, daſs beide Männer gedeihlich neben und mit einander arbeiten konnten.

Hundeshagen war ſchon 1825 tief krank, in hohem Grade reizbar und unfähig, Widerſpruch zu ertragen. Heyers Natur war nicht auf diplomatiſche Nachgiebigkeit und jene Schaukelkunſt angelegt, die in allen Lagen das Gleichgewicht zu erhalten weiſs. Heyer war gerade, offen, energiſch, eine derbe Natur

---

[2]) Vergl. hierüber den Aufſatz v. Karl Heyer »über die Vortheile und das Verfahren beim Baumroden« in der Forſt- u. Jagd-Zeit. 1856. S. 122 fgde.

mit dem berechtigten Bewuſstſein des eigenen Werthes. So kam es bald zu Zerwürfniſſen und Verſtimmungen. Heyers redlicher Charakter wünſchte Nichts, als das Ende dieſes unbehaglichen Verhältniſſes und er ergriff gern die ſich 1831 bietende Gelegenheit, um in die praktiſche Verwaltung zurückzutreten.

Der Graf von Erbach-Fürſtenau übertrug ihm die Direktion ſeiner Forſtverwaltung und Heyer entwickelte hier ſofort jene bewunderungswürdige Thätigkeit, um die herabgekommenen gräflichen Forſten einer wirthſchaftlichen Behandlung zuzuführen, deren nur ſo innerlich geſunde Naturen, wie er, fähig ſind.

In dieſem Verhältniſſe verblieb er bis 1835, wo ihn ein ehrenvoller Ruf auf den Lehrſtuhl des ſoeben verſtorbenen Hundeshagen nach Gieſsen zurückführte. Neben der Profeſſur wurde ihm die Verwaltung des Forſtes Gieſsen übertragen und er hierdurch in den Stand geſetzt, die praktiſchen Demonſtrationen für ſeine Schüler in dem eigenen Reviere zu machen.

Man ſieht, wie das Leben und Wirken Heyers bis hierher ganz auf dem Boden der praktiſchen Waldwirthſchaft ſtand. Seine bis dahin erſchienenen ſchriftſtelleriſchen Arbeiten wurzelten in demſelben Grunde und von ſeiner ſpekulativen Begabung war bis dahin wenig in die Oeffentlichkeit getreten. Aber er hatte ſie doch geübt, er hatte in der Stille den Schatz ſeiner praktiſchen Erfahrungen geordnet und geſichtet und ſich einen ſyſtematiſch vollſtändigen Ueberblick über das ganze Gebiet forſtlichen Wiſſens erarbeitet, der ſeinem ſcharfen geiſtigen Auge es erſchloſs, daſs die noch jugendliche Forſtwiſſenſchaft der wahrhaft wiſſenſchaftlichen Begründung noch gar ſehr bedürftig ſei. Die Früchte dieſer Arbeit waren die »Waldertragsregelung« (1841)[3]) und die »Anleitung zu forſtſtatiſchen Unterſuchungen« (1846).

Die »Waldertragsregelung« entſtand dem weſentlichen Inhalte des Buches nach ſchon 1826 und ſollte damals als Leitfaden für Heyers Vorleſungen gedruckt werden. Das Verhältniſs des Verfaſſers zu Hundeshagen, deſſen Syſtem der Betriebsregelung Heyer für praktiſch unanwendbar erklärte, veranlaſste ihn, die Herausgabe des Buches zu verſchieben.

Dieſe Arbeit Heyers iſt rein ſpekulativ. Nicht um eine Darſtellung der praktiſchen Grundlagen der Betriebsregelung

[3]) 1862 in zweiter Aufl. v. Guſtav Heyer herausgegeben (als VIII. Bd. Abth. d. Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft).

handelt es ſich in erſter Linie, ſondern um eine wiſſenſchaftliche Unterſuchung der theoretiſchen Grundſätze; weſentlich kritiſch, giebt das Buch doch auch das poſitive Reſultat der Unterſuchung, bleibt nicht auf dem negativen Standpunkte ſtehen, ſondern entwickelt des Verfaſſers eigene Grundſätze in ſcharf wiſſenſchaftlicher Form. Die Aufnahme, welche Heyers Waldertragsregelung fand, war zunächſt keine günſtige. Feiſtmantel,[4]) Jäger[5]) und von Wedekind[6]) traten gegen die Schrift auf. Pfeil[7]) ſprach ſich über das Buch an und für ſich günſtig aus, wenngleich er Heyers darin niedergelegten Anſichten nicht beiſtimmte.

Heyer antwortete Jäger und Wedekind heftig.[8]) Dieſe replizirten nicht eben höflich und es entwickelte ſich eine heftige literariſche Fehde, die ſcheinbar zu Gunſten der Gegner Heyers auslief.

Heyers Waldertragsregelung iſt trotz dieſer ungünſtigen erſten Aufnahme des Buches eine epochemachende Arbeit.[9]) Eine Menge neuer, intereſſanter Geſichtspunkte ſind eröffnet und hierin beruhet die Bedeutung des Buches, weit weniger in der Kritik fremder Gedanken. Heyer war in erſter Linie für den ſpekulativen Fortbau der Wiſſenſchaft befähigt, weniger für die Kritik. Die »Waldertragsregelung« hat denn auch ſpäter die Anerkennung in reichem Maaſse gefunden, welche ihr anfänglich verſagt wurde.

Eine ſehr bedeutente Arbeit Heyer's war die »Anleitung zu forſtſtatiſchen Unterſuchungen,« bedeutend nicht deshalb, weil ſie den Stoff der wiſſenſchaftlichen Forſtſtatik ſelbſt zu einer materiell vollkommenen Ausformung brachte — denn dieſe Aufgabe blieb zunächſt ungelöſt, — ſondern deshalb, weil dieſe Schrift den Ausgangspunkt bildete für eine neue Richtung der Forſtwiſſenſchaft, welche ihr bisher gefehlt hatte.[10])

---

[4]) Vergl. Forſt- und Jagd-Zeit. 1842. S. 365. Feiſtmantel nimmt die Hundeshagenſche Taxations-Methode gegen die Kritik Heyers eifrig in Schutz.

[5]) Vergl. Jäger's Erklärung in der allg. Forſt- und Jagd-Zeit., 1842. S. 384. Die Kritik ſteht a. a. O. 1841. S. 176.

[6]) Neue Jahrbücher der Forſtkunde, 21. Heft.

[7]) Krit. Bl. XVI. 2. S. 31—54.

[8]) Beſonders in der von ihm 1842 herausgegebenen Schrift: Beiträge zur Forſtwiſſenſchaft. S. darüber Forſt- und Jagd-Zeit. 1842. S. 382.

[9]) Siehe darüber unten § 19.

[10]) Siehe darüber unten § 20. Zur Geſchichte der Forſtſtatik vergl. auch G. Heyer, Handbuch der forſtlichen Statik I. 1871. Vorwort S. VI.

Der Entwicklungsgang, welchen unſere Wiſſenſchaft ſeit G. L. Hartig genommen hatte, iſt oben dargelegt worden.[11]) Er war um 1820 vorgeſchritten bis zur allmähligen Ueberwindung des dogmatiſchen Zwanges der Schule, an deren Stelle die freie Forſchung der rationellen Forſtwirthe zu treten begann. Allein dieſer Forſchung fehlte die poſitive Wiſſenſchaftlichkeit, die exakte Unterſuchungs-Methode; man ſuchte Alles zu ſammeln und zu ſichten, was empiriſch gewonnen wurde, um daraus die Art und das Maaſs der in der Wirthſchaft wirkſamen Kräfte und ihres Erfolges zu erkennen; aber man verſtand es nicht, dieſe Kräfte zu iſoliren und einzeln zu meſſen. Was die Praktiker als Kraftwirkung erkannten, war meiſt das Produkt einer ſehr komplizirten Reihe von Urſachen; der Weg, um zu einer naturgeſetzlichen Begründung der Forſtwirthſchaftslehre zu gelangen, war von Pfeil und Hundeshagen zwar erkannt und angedeutet worden; aber erſt Karl Heyer hat ihn beſchritten.

»Unſere Wiſſenſchaft wird ſich fortwährend im Kreiſe drehen, ſo lange nicht forſtſtatiſche Unterſuchungen eben ſo an der Tagesordnung ſind, wie die Kulturkünſteleien, in denen man gegenwärtig das Heil der Forſtwiſſenſchaft erblickt,«[12]) mit dieſen uns überlieferten Worten Heyers hat er ein Zukunftsprogramm aufgeſtellt, welches der gegenwärtigen Epoche eine Reihe der wichtigſten Aufgaben ſtellt, an deren Löſung vor Allen der Sohn K. Heyer's arbeitet. —

Die »Anleitung zu forſtſtatiſchen Unterſuchungen« iſt eine Inſtruktion, welche den Arbeiten eines »forſtſtatiſchen Vereins,« deſſen Begründung die Verſammlung ſüddeutſcher Forſtwirthe zu Darmſtadt 1845 auf Heyers Antrag beſchloſs, zur Grundlage dienen ſollte. Heyer faſst den Begriff der Forſtſtatik ſehr weit, er nennt ſie die »Meſskunſt der forſtlichen Kräfte und Erfolge«. Die Neuzeit hat dieſem Begriffe eine andere, engere Begrenzung zugewieſen;[13]) der forſtſtatiſche Verein iſt nicht zu Stande gekommen, die von Heyer in groſsartigen Umriſſen ſkizzirten Arbeiten ſind nicht in Angriff genommen worden, die Anregung Heyer's hat alſo einen unmittelbaren Erfolg nicht gehabt; aber geiſtige Impulſe dürfen nach dem unmittelbaren Erfolge nicht beurtheilt werden. Ihre Kraft wird und muſs ſich

[11]) Vergl. d. II. Bd. dieſes Werkes S. 290. 301. 315.

[12]) Nach G. Heyer in der obigen Biographie in der Forſt- u. Jagd-Zeit. v. 1856.

[13]) Unten § 20.

äuſsern, ſobald ihre Zeit gekommen iſt, der ſie vielleicht weit vorausgeeilt waren. Und wenn dieſe Zeit gekommen iſt, wird ihr Werth gewogen werden nach der Kraft lebendiger Bewegung, welche ſie der Wiſſenſchaft verleihen.

Heyer wendete ſich ſeit 1846 wieder mehr der Bearbeitung der Lehre von der Beſtandsbegründung zu. Schon in dem 1847 erſchienenen zweiten Hefte der »Beiträge« finden wir zwei vortrefflich geſchriebene Aufſätze über »gemiſchte Holzbeſtände« und »die Anzucht von Holzpflänzlingen in und auſserhalb der Forſtgärten«. 1853 aber entſchloſs er ſich, eine Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaften herauszugeben und eröffnete 1854 die Reihe der hierzu gehörigen Arbeiten mit dem »Waldbau oder Forſtprodukten-Zucht«. Er ſchuf mit dieſem Buche ein Meiſterwerk erſten Ranges, ausgezeichnet eben ſo ſehr durch ſcharfe logiſche Gliederung und ſyſtematiſche Vollſtändigkeit des Stoffes, als durch einen bisher ungekannten Reichthum praktiſcher Erfahrung. Mit dieſem Werke aber ſchien ſeine Kraft gebrochen. Ein Bruſtleiden als Folge früher überſtandener Lungenentzündungen begann ſeinen Körper zu zerrütten. Noch bis zum 24. Auguſt 1856 kämpfte er mit der ihn verzehrenden Krankheit. Dann endete ein ſanfter Tod ſein an treuer Arbeit und treuer Liebe zu ſeinem Berufe reiches Leben; aber fortwirkend auf die Entwickelung unſerer Wiſſenſchaft lebt ſein Geiſt, und wenn wir in der eigenen Arbeit ſeine anregende Kraft fühlen, ſo gedenken wir dankbar des Meiſters mit dem ſchwertgleichen Verſtande und dem lichthellen, alle Tiefen durchdringenden Blicke und die dankbare Würdigung ſeines geiſtigen Weſens wird ihm zum unvergänglichen Denkmal. —

Bedeutende Männer pflegen wir gern zu vergleichen, um uns an der individuellen Begabung des Einzelnen um ſo ſtolzer zu freuen, welche uns durch den Vergleich klarer entgegentritt, um zugleich aber auch zu erkennen, wie jede beſondere Begabung eine andere, gleichſtrebende, doch individuell verſchiedene, ergänzt. Wir gewinnen dann häufig die Ueberzeugung, daſs ſubjektiv überaus verſchiedene geiſtige Naturen, ſei es in Freundſchaft oder Gegnerſchaft, mit innerer Nothwendigkeit zu einer kaum bewuſsten Gemeinſamkeit des Strebens, zu einer nicht gewollten Theilung der Arbeit zur Erreichung gemeinſamer Ziele getrieben werden und wir erkennen auch hierin ein Geſetz der göttlichen Weltordnung. Solchen Betrachtungen vermögen wir uns nicht zu entziehen, wenn wir vor unſer geiſtiges Auge die

Bilder Pfeil's und Heyer's ſtellen. Erſterer vor Allen ausgeſtattet mit der ſchneidigen Waffe der Kritik, am bedeutendſten in der Negation, feind jeder Regelgerechtigkeit, feind jeder Schule in der Wiſſenſchaft und doch ſelbſt in gewiſſem Sinne Stifter einer Schule; der Mann der raſch emporblitzenden Gedanken, die in weitem Fluge das ganze Gebiet forſtlichen Wiſſens umſpannten, welche er jedoch ſelten bis in alle Tiefen zu verfolgen unternahm und bei der Art ſeines Lebensganges, der ihm den mühſamen Weg des Selbſtſtudiums mit immer lückenhafter Bildung zuwies, ſelten bis in alle Tiefen verfolgen konnte; — Letzterer unabläſſig poſitiv ſchaffend, in einem engeren, doch von ihm ganz beherrſchten Gebiete ſich bewegend, reich an Gedanken, welche nicht ſo weit vielleicht hinausreichten, als die Pfeil'ſchen, die er dafür aber auch ſoweit verfolgte, wie eine gediegene wiſſenſchaftliche Bildung, ein geübter Verſtand, ein eiſerner Fleiſs ſie zu verfolgen vermochte; überall gründlich und wohlbedacht, daher ſicher vor jenen groſsen Sprüngen in der geiſtigen Entwickelung Pfeils, ohne groſse Schwankungen in ſeinen Anſichten; nicht ſo blendend, nicht ſo herrſchfähig wie Pfeil, aber harmoniſcher in ſeiner ganzen geiſtigen Natur, ruhiger und klarer in ſeinem Fortſchreiten, gleichmäſsiger in ſeinen Beſtrebungen; Beide durch und durch originell, hinausgewachſen über die Hartig'ſche Schule, Weiſer einer neuen Zeit, der ſie die Ziele zukünftiger Arbeit enthüllten.

So haben dieſe beiden Männer neben einander geſtanden, ohne ſich gegenſeitig zu beneiden, mit achtungsreichem Anerkenntniſs der ſubjektiven Begabung des Anderen[14]) und dennoch mit dem klaren Bewuſstſein ihrer Verſchiedenheit. So haben ſie mit verſchiedenen Mitteln, auf verſchiedenen Wegen nach denſelben Zielen geſtrebt, Pfeil als der Kämpfer gegen den Zwang der Hartig'ſchen Schule, gegen die Unfreiheit auf allen Gebieten des Wirthſchaftslebens, gegen die unreife literariſche Ueberproduktion einer mit überſtürzender Haſt um den Fortſchritt ringenden Zeit; Heyer als der friedlichere Forſcher nach den naturgeſetzlichen Grundlagen der Waldwirthſchaft, der Meiſter der exakten Meſskunſt, der zuerſt den abſoluten Maaſsſtab anzulegen verſuchte an die Kräfte, welche in der Wiſſenſchaft

[14]) Zwiſchen Pfeil und Heyer kam es nie zu perſönlichen Miſshelligkeiten, ſo ſehr abweichend oft die Anſichten Beider waren. Pfeil hat in Heyer ſtets den Mann anerkannt, in welchem prakt. Erfahrung und wiſſenſchaftl. Bildung zu ſeltener Harmonie entwickelt waren. Man vergl. nur krit. Bl. XVI. 2. S. 4. XXIII. 2. S. 4 etc.

wirkſam ſind und an die Erfolge der menſchlichen gütererzeugenden Thätigkeit. —

Heyers Wiſſen war ein überaus vielſeitiges, ſeine Thätigkeit eine ungewöhnlich erfolgreiche. Der Ruf der Forſtſchule zu Gieſsen hob ſich raſch, nachdem er den erſten Lehrſtuhl der Forſtwiſſenſchaft dort beſtiegen hatte.[15]) Seine Kenntniſs der Botanik[16]) und Entomologie war ſo gründlich und umfaſſend, wie ſie vielleicht vor ihm und nach ihm bis heute kein Forſtmann beſeſſen hat. Eine ächt ſanguiniſche Ruheloſigkeit war ſeinem Geiſte eigen; aber ſie trieb ihn nie in ungeordnetes, ſprungweiſes Denken hinein; mit ſtrenger Zucht beherrſchte er den eigenen Verſtand, mit ebenſo ſtrenger Objektivität wuſste er fremden Leiſtungen gerecht zu werden. Nichts war halb an dem Manne und er durfte, als ein früher Tod ſein reiches Leben abſchloſs, von ſich ſagen: Ich habe nicht umſonſt gelebt.[17])

§ 15. Gottlob König.[1])

Die Lebensbilder hervorragender Forſtmänner, welche ich mich mit objektiver Treue zu zeichnen bemüht habe, waren wohl geeignet, uns die Ueberzeugung zu verſchaffen, daſs die

---

[15]) 1853 ſtudirten dort 53 Forſtleute. Heyer war 1848 rector magnificus.

[16]) Die von Heyer zuſammengeſtellte »Phanerogamenflora von Oberheſſen u. insbeſondere der Umgebung von Gieſsen« iſt nach ſeinem Tode von Dr. Roſsmann, Prof. extraord. 1860 herausgegeben. Ratzeburg ehrt den Naturforſcher in Heyer mit folgenden Worten (Schriftſteller-Lexikon S. 240): »Er zählte zu den ausgezeichnetſten Forſtmännern unſeres Jahrhunderts; denn eine ſolche wiſſenſchaftliche, namentlich naturwiſſenſchaftliche Bildung, gepaart mit einer genauen Kenntniſs des Waldes, finden wir leider nur ſelten«.

[17]) Heyers Schriften:

Technologie. 1826.

Die Vortheile und das Verfahren beim Baumroden. 1841. 2. Aufl. 1862. Die Waldertragsregelung. 1841. 2. Aufl. 1862

Die Hauptmethoden der Waldertragsregelung, grundſätzlich geprüft und verglichen. 1848.

Der Waldbau oder die Forſtproduktenzucht. 1854. 2. Aufl. v. G. Heyer. 1864.

Beiträge zur Forſtwiſſenſchaft. 1. u. 2. Heft. 1842. 1847.

Allgemeine Forſt- und Jagd-Zeit., Jahrgang 1856, von Karl u. Guſtav Heyer gemeinſchaftlich herausgegeben.

Phanerogamenflora v. Oberheſſen. 1860. (herausgegeben v. Roſsmann).

[1]) Quellen der Biographie: In erſter Linie ausführliche mir zu Theil gewordene Notizen meines verehrten Freundes, des Geh. Oberforſtrath Dr. C. Grebe, der König ſo nahe geſtanden hat, wie auſser ihm vielleicht kein deutſcher Forſtmann. Sodann die Biographie in Ratzeburg's Schriftſteller-Lexikon (S. 288) von Dr. Senft in Eiſenach. Endlich zerſtreutes Material in den Zeitſchriften etc.

junge Forſtwiſſenſchaft ihre berufenen Jünger in den verſchiedenſten Lebens-Schichten fand, daſs die Meiſter auf den verſchiedenartigſten Wegen zu ihrer Meiſterſchaft gelangten und daſs in der Forſtwirthſchaft weniger, als in den alten Fakultätsfächern, die ſchulgemäſse Bildung mit ihrer leicht dogmatiſirenden Richtung maſsgebend war. Eine viel bedeutungsvollere Rolle, als bei jenen, ſpielte hier die originelle geiſtige Arbeit des Einzelnen, die Autodidaktie, die individuelle Kraftnatur. Der Weg freilich, welchen die Forſtwiſſenſchaft im Ganzen zurückzulegen hatte, wurde dadurch nicht verkürzt; aber es kam ungewöhnlich viel friſche Kraft in ſie hinein und der ſcharfe Gegenſatz, welcher die Folge einer ſtarken Individualiſirung der Anſichten und Beſtrebungen war, hat nicht zum Nachtheil der Wiſſenſchaft ſelbſt gereicht, ſie vielmehr unverkennbar vielſeitiger und tiefer werden laſſen. — Zu den bewunderungswertheſten Forſtwirthen, welche aus dem Jägerthum herausgewachſen ſind, gehört Gottlob König.

Faſt ganz ohne ſchulgerechte Bildung, aber ausgeſtattet mit einem wunderbar klaren Kopfe und einem Auge für praktiſche Dinge, welches von ſeltener Schärfe war, iſt König emporgedrungen bis zur herrſchenden Stellung des Meiſters in ſeiner Kunſt und er hat Hervorragendes gerade auf jenen Gebieten forſtmänniſchen Wiſſens geleiſtet, die ſich dem Autodidakten ſehr ſchwer erſchlieſsen, namentlich auf dem Gebiete der angewandten Mathematik. In dieſer Richtung iſt eine Einwirkung ſeines Schwagers H. Cotta auf ſeinen Bildungsgang unverkennbar. Aber ihn führte vor Allem die eigene herrliche Begabung, der eigene eiſerne Wille empor. Es iſt das Bild eines ganzen Mannes, welches uns ſeine Lebensgeſchichte bietet, das Bild einer urkräftigen deutſchen Natur, die in klarem, ernſtem Bewuſstſein ihrer Lebensaufgaben, allen Tand und alles rein Äuſserliche verachtet, aber mit ungebeugter Straffheit ihre Lebensziele zu erreichen weiſs. Von einem ſolchen, durch eine harte Lebensſchule gegangenen, nur der eigenen Kraft vertrauenden, durch keine Gunſt der Geburt oder des Namens emporgehobenen Manne dürfen wir die milden Lebensformen derer nicht erwarten, welche auf geebneten Wegen zu gehen gewohnt ſind. Ein ſolcher Mann, deſſen Leben Arbeit, ſchwere unabläſſige Arbeit iſt, lernt den geſchraubten Ton des Salons nicht. Sein Kern iſt die Kraft zur That; und dieſem Kerne entſpricht bei wahrhaft bedeutenden Charakteren meiſt eine gewiſſe Derb-

heit der Form, die den Verkehr nicht immer gerade ſehr angenehm macht, aber ſtets ein Ausdruck der Wahrheitsliebe, Zuverläſſigkeit und Offenheit iſt. —

Gottlob König war der dritte Sohn des Amtsſchreibers (Rechnungsbeamten) Joh. Chriſtoph König und wurde am 18. Juli 1776 zu Hardisleben, einem Dorfe an der Loſſa (im S. Weimariſchen Juſtiz-Amt Buttſtedt) geboren. Dort mag er auch wohl die Dorfſchule beſucht haben. 18 Jahre alt, trat er 1794 bei dem damaligen Förſter H. Cotta zu Zillbach in die Jägerlehre, aus der er 1796 entlaſſen wurde.[2]) Kurz darauf wurde er in das damals beſtehende S. Weimariſche Jäger-Corps und damit in den Herzoglichen Forſtdienſt aufgenommen und nach Jahresfriſt als Jäger (d. h. Forſtgehülfe) auf den Revieren Ifferſtadt und Ilmenau (hier unter Oettelt) verwendet. 1800 erhielt er einen längeren Urlaub, um ſich an preuſsiſchen Forſteinrichtungen in Weſtfalen zu betheiligen, wurde 1802 zum Oberjäger befördert (und als Forſtgehülfe nach Zillbach verſetzt, und unterm 2. Juli 1805 zum Förſter (Revierförſter) in Ruhla befördert.

Bis hierher bietet der Lebensgang Königs Nichts, was abwiche von der gewöhnlichen Jägerlaufbahn Vieler. Die Stellung des Verwaltungsförſters war, zumal in den thüringiſchen Staaten, keine ſolche, welche dem Jägerthum verſchloſſen war. Viele gingen, wie Oettelt, Käpler u. A. aus der Jägerei in die mit ſehr geringen Befugniſſen ausgeſtatteten Verwaltungsförſter-Stellungen über.

Aber in König hatte man doch ſchon damals den ungewöhnlichen Mann entdeckt. Seine Lernbegier war ſchon in der

---

[2]) Königs Lehrbrief lautete (nach Senft a. a. O.): Kund und zu wiſſen ſei hiermit, daſs Vorzeiger dieſes, Gottlob König, dritter Sohn des verſtorbenen Herrn Amtsſchreiber König zu Hardisleben, bei mir, dem Herzoglich S. Weimariſchen und Eiſenachſchen Förſter zu Zillbach, zwei Jahre die Jägerei und Geometrie erlernet und ſich während dieſer Zeit durchaus rechtſchaffen, gefällig und fleiſsig verhalten hat, ſo daſs ich in allem Betracht recht ſehr wohl mit ihm zufrieden geweſen bin. Da nun derſelbe nach Beendigung ſeiner Lehrzeit geſonnen iſt, ſein Glück weiter zu ſuchen, ſo ertheile ich demſelben mit Vergnügen dieſes Zeugniſs ſeiner Wohlverhaltung und verſehe daſſelbe zu mehrerer Beglaubigung mit meines Namens Unterſchrift und Petſchaft.

Zillbach, den 14. April 1796.

(L.S.)

Atteſtirt Ludwig v. Arnswald der Zeit beſtallter Kammerjunker u. Oberforſtmeiſter.

Heinrich Cotta.

Lehrzeit aufgefallen. Ob dabei ein Paar ſchöne Augen eingewirkt haben, bleibt dahin geſtellt.[3]) Cotta, durch ſeine Frau mit König verſchwägert, erkannte ſeine bedeutende Begabung frühzeitig und zog ihn ſchon 1803 als Lehrer der Geometrie an ſeine Forſtſchule in Zillbach. Als Cotta nach Tharand überſiedelte (1810), errichtete König in Ruhla eine Meiſterſchule, welche für Thüringen die Zillbacher Schule erſetzen ſollte und bald von den meiſten Inländern, welche ſich dem Forſtfache widmeten, ſowie von manchen Ausländern aufgeſucht wurde. Die Schule[4]) war ausdrücklich für den Standpunkt des Betriebsförſters eingerichtet. Für die höheren Forſtbeamten verweiſt König ſelbſt auf die Univerſität. Er allein gab allen Unterricht; ſeine Schüler wohnten gröſstentheils im Forſthauſe; das ganze Gepräge der Anſtalt iſt ſehr beſcheiden geweſen.

König unterſchied in ſeinen Vorträgen die Forſtadminiſtrations-Lehre (Forſtnaturkunde, Forſtabtrieb, Forſtanbau, Forſtſchutz, Forſtbenutzung und Forſttechnologie) von der Forſtorganiſationslehre (Forſtmeſskunſt, Holztaxation), berührte die Forſteinrichtung und Forſtdirektion nur flüchtig, unterrichtete daneben aber noch in Mathematik, Planzeichnen, Forſtgeſchäftsſtyl etc.

1813 trat König — früh genug für den Autodidakten, der erſt 37 Jahre zählte — mit ſeiner erſten ſchriftſtelleriſchen Arbeit hervor. Daſs er mit nicht geringen Plänen umging, beweiſt der Umſtand, daſs die damals erſchienene »Anleitung zur Holztaxation« ſich als 2. Theil einer »Forſtorganiſationslehre« ankündigte, deren erſter Theil freilich nie erſchienen iſt.

Die literariſchen Erſtlingsarbeiten pflegen zumeiſt nicht die materiell und formell vollendetſten zu ſein, die originellſten aber gewöhnlich. Der Stoff derſelben hat meiſt länger in dem Verfaſſer gearbeitet, ehe er die äuſsere Form erlangte, als bei den ſpäteren Werken und es pflegt ein gutes Stück der geiſtigen Kraft der Schriftſteller gerade in den Erſtlingswerken auszuſtrahlen, die daher für den Literarhiſtoriker beſondere Bedeutung haben.

---

[3]) Senft bei Ratzeburg a. a. O. S. 288 erzählt, daſs König in Zillbach ein beſonderes Intereſſe für Cottas Schweſter an den Tag gelegt habe. Wahrſcheinlich liegt hier eine Verwechſelung vor. König iſt mit Wilhelmine geb. Ortmann (Schweſter der Oberforſträthin Cotta) verheirathet geweſen.

[4]) Vergl. über die Einrichtung der Schule den Proſpekt in der »Holztaxation« von 1813, im Anhang.

Dies erſte Werk Königs, die »Anleitung zur Holztaxation«, iſt ganz vorherrſchend für die praktiſchen Zwecke der Forſtverwaltung und des Holzhandels geſchrieben, mit einer reichen Auswahl von Tafeln und Formularen zu Beſtandsaufnahmen, Zuwachsberechnungen, Taxwerthberechnungen u. d. m. verſehen.

Das Buch enthält zunächſt eine vollſtändige Holzmeſskunde, die jedoch ſehr elementar gehalten iſt und überall, ohne irgend welche mathematiſche Kenntniſſe vorauszuſetzen, vom Einfachſten ausgeht. Sodann folgt eine Anleitung zu Maſſenaufnahmen (durch Zählung, Probeflächen oder nach von König ſo genannten Vergleichsflächen d. h. nach Normal-Ertragstafeln) und zur Zuwachsermittelung. Dieſe beiden Theile des Buches ſind beſonders bemerkenswerth und enthalten eine Menge neuer Geſichtspunkte für die anzuwendenden mathematiſchen Methoden.[5])

Im 2. Haupttheil handelt das Buch von Beſtimmung des Holzpreiſes und giebt praktiſche Anleitung zum Entwurf der Holztaxen, zur Berechnung der Holzpreiſe, zur Waldwerthberechnung.[6])

Sicherlich konnte den praktiſchen Forſtleuten jener Zeit kein beſſeres Handbuch über die bezeichneten Disciplinen gegeben werden, als das König'ſche.

Inzwiſchen hatte König 1813 den Titel Oberförſter, 1819 den »Forſtrath« erhalten, verblieb dabei jedoch in ſeiner Stellung in Ruhla. 1829 wurde er an die Spitze der im Jahre 1821 in Eiſenach errichteten Groſsherzoglich Sächſiſchen Forſttaxations-Kommiſſion zur Vermeſſung und Einrichtung der Groſsherzoglichen Forſten berufen, 1837 zum Oberforſtrath ernannt und durch Verleihung von Orden und Ehrenzeichen geehrt. Das Ehrendoktor-Diplom der philoſophiſchen Fakultät zu Jena erhielt

---

[5]) Man vergl. nur das, was S. 150 fgde. über Wuchsformen und Wuchsklaſſen geſagt iſt, ſowie die von König gegebenen Formeln für Berechnung der geſammten Abtriebsmaſſe plus dem progreſſionsmäſsig verminderten Zuwachs (S. 185), welche er je nach der Hiebszeit bereits verſchieden aufſtellt, in derſelben Weiſe, wie dies ſpäter Karl Heyer gethan hat. Intereſſant iſt ferner, wie ſehr König bereits für ein gemeinſames Forſtflächen- und Holzmaſſen-Maafs in allen deutſchen Staaten eifert. (S. 171.)

[6]) Etwas unſyſtematiſch hier angefügt, aber voll treffender Anſchauungen. Boden- und Beſtands-Werth werden (S. 253) ſcharf unterſchieden, die Stellung des Produktions-Aufwandes bei der Berechnung des Waldwerthes klargeſtellt (S. 256), die Berechnung des Bodenerwartungswerthes auf einem freilich mühſeligen Umwege gelehrt (S. 258).

er 1840 und dem Autodidakten wurde hiermit eine Auszeichnung zu Theil, welche ihn höher ehrte, als alle Titel und Orden.

Seine Thätigkeit als Lehrer hatte ſchon frühe die Aufmerkſamkeit auch im Auslande auf ihn gelenkt. Als man in Berlin 1819 die Errichtung einer Forſtſchule ins Auge faſste, war es König, den die einflufsreichſten Perſönlichkeiten für den geeigneten Mann hielten, den Lehrſtuhl der Forſtwiſſenſchaft einzunehmen. Allein König lehnte ab und Pfeil wurde dann berufen.

Dabei war König weder ein glänzender Redner, noch ein ausgezeichneter Docent; das Ziel ſeines Unterrichts war die Heranbildung von tüchtigen Beamten für den Wirthſchaftsvollzug und Verwaltungsdienſt, ſein Streben ging daher vor Allem dahin, das Intereſſe ſeiner Zuhörer für die praktiſche forſtmänniſche Thätigkeit zu wecken und dies gelang ihm, nicht durch eine anregende Form der Darſtellung, eine vollendete Diktion oder den Glanz wiſſenſchaftlicher Argumentationen, ſondern durch eine Fülle neuer und anregender Geſichtspunkte, welche er bei Beſprechung wirthſchaftlicher Fragen auffand; es gelang ihm, trotzdem die Natur ihn nicht zum akademiſchen Lehrer geſchaffen hatte.

Die Privatforſtſchule Königs in Ruhla wurde 1830[7]) nach Eiſenach verlegt und zur Landes-Forſtlehranſtalt erhoben. König hatte jetzt einen Wirkungskreis gefunden, der ſeine ganze Kraft in Anſpruch nahm und ihn in hohem Grade befriedigte.

Die Verhältniſſe der thüringiſchen Forſtverwaltungen waren zu jener Zeit nicht eben günſtige zu nennen. Das ariſtokratiſche Oberforſtmeiſterweſen[8]) ſpukte in allen jenen kleinen Staaten umher und lieſs die tüchtigen bürgerlichen Kräfte zu keiner Geltung gelangen. Ein ignoranter Edelmann war immer noch mehr, als ein kenntniſsreicher Bürgerlicher. Die Zuſtände der Forſten waren denn auch, dem entſprechend, mangelhaft genug. Es fehlte an jeder planmäſsigen Behandlung derſelben, an Vermeſſungs- und Einrichtungswerken, an Ordnung und Klarheit des Betriebes.

Königs ſcharfes Auge erkannte bald alle dieſe Mängel und ſein ſtahlharter Charakter bebte nicht davor zurück, die Jagd-

---

[7]) Siehe darüber unten § 26.

[8]) Oben S. 95.

junker- und Adels-Wirthſchaft an der Wurzel zu faſſen und wie Unkraut auszureiſsen. [9])

Zunächſt legte er in einem ausführlichen Betriebsplane für den Forſt Ruhla die Mängel der in Geltung ſtehenden Verwaltungs-Grundſätze dar und führte den ſo entworfenen Plan mit vielem Geſchicke und Erfolg durch. Die genaue Vermeſſung, ſehr zweckmäſsige Eintheilung und Einrichtung der weimariſchen Forſten [10]) folgte dann und eine Reorganiſation der ganzen Verwaltung — ebenfalls Königs Werk — ſchloſs ſich endlich an. [11])

So wurde er in mehr als einer Richtung der Reformator des thüringiſchen Forſtweſens, unmittelbar nur für das Groſsherzogthum Sachſen-Weimar, wo die hochherzige Anſchauung eines erleuchteten Fürſtenhauſes ſeinen Beſtrebungen Unterſtützung gewährte, mittelbar aber für jene ganze Gruppe centraldeutſcher Kleinſtaaten, welche ſeit langer Zeit in ſich eine gewiſſe Gemeinſamkeit der Entwickelung, eine Intereſſen-Verbindung zeigen, die ſie über die enge Sphäre des kleinſtaatlichen Partikularismus emporheben. Unausgeſetzt war König bemüht, für beſſere Bildung und Schulung des Beamten-Perſonales Sorge zu tragen. Praktiſche Hülfsmittel für die Ausführung von Ertrags- und Maſſen-Schätzungen fehlten zu jener Zeit noch ſehr und König ſuchte namentlich dieſe Lücke auszufüllen, als er 1835 ſeine »Forſtmathematik« herausgab. Auch jetzt ſtand ihm die wirthſchaftliche Anwendung gleichberechtigt neben der wiſſenſchaftlichen Weiterführung der Lehre ſelbſt und in beiden Richtungen hat er durch dies Buch Bedeutendes geleiſtet. Aber das Bedeutendſte an dieſem epochemachenden Werke iſt die groſse Zahl neuer Gedanken über die Theorieen der Zuwachs-Lehre, forſtlichen Finanz- und Reinertrags-Rechnung, Waldwerthberechnung und über die mathematiſchen Geſetze des Holzertrags, welche die Keime zu wiſſenſchaftlichen Fortſchritten

[9]) Was ihm freilich unter der Regierung der vortrefflichen Fürſten aus dem Hauſe S. Weimar-Eiſenach gelingen konnte, was ihm vielleicht in manchem anderen Staate zum eigenen Verderben ausgeſchlagen wäre.

[10]) Da Taxations-Reviſionen nicht angeordnet wurden, ſo haben dieſe Betriebsregelungswerke allerdings ihre Brauchbarkeit bald verloren, aber ſie haben immerhin den Grund zu einer planmäſsigen Forſtbehandlung in den weimariſchen Staatsforſten gelegt.

[11]) Die im Weſentlichen noch heute beſtehende Revierförſter-Organiſation.

enthielten, die erſt in neueſter Zeit durch G. Heyer, Preſsler, Schneider[12]) u. A. zur Frucht gezeitigt worden ſind.

Dabei darf es nun freilich nicht verſchwiegen werden, daſs König von der Bedeutung der Mathematik für den Forſtmann eine nicht ganz klare Anſicht hatte. Wenn er in dem Vorworte zu ſeiner Forſtmathematik (S. III) den Satz ausſpricht: »Die Forſtkunde beſteht mehr oder weniger in einer Anwendung der Gröſsenlehre auf der Wälder richtigen Gebrauch«, ſo iſt dies trotz des vorſichtigen »mehr oder weniger« eine ſtarke Uebertreibung und ein Irrthum, welchen letzteren man dem Autodidakten wohl vergeben kann, der aber auch in anderen Köpfen geſpukt hat und noch ſpukt und den man nicht müde werden darf, als einen Irrthum, der leicht ſchädlich werden kann, zu bezeichnen.

Auf Veranlaſſung der K. ruſſiſchen Geſellſchaft zur Beförderung der Waldwirthſchaft veröffentlichte König 1840 »Waldſchätzungstafeln«, welche beſonders das von ihm aufgeſtellte Prinzip der Maſſenaufnahme durch Abſtandszahlen zur Grundlage hatten.[13]) 1842 folgte eine neue Ausgabe der »Forſttafeln«, 1846 eine kleine Schrift »Grundzüge der Buchenerziehung«, 1849 aber ſein zweites Meiſterwerk »die Waldpflege«.

Hier bewährte ſich ſein ſcharfer Geiſt in einer ganz neuen Richtung.

An anderer Stelle wird der Nachweis geführt werden,[14]) daſs die ältere Schule vor 1830 aus dem einengenden Rahmen der Betriebsarten-Wirthſchaft nicht herausgetreten war. Beſtimmend in erſter Linie war überall die Betriebsform in möglichſt reiner Ausprägung,[15]) Wirthſchaftsziel demgemäſs im Hochwaldbetriebe der reine Beſtand. Man wollte kaum irgend eine Beſtandsmiſchung gelten laſſen, mit Ausnahme derjenigen von Eiche und Buche. Cotta trat zuerſt für die gemiſchten Beſtände ein. Aber auch er gelangte zum klaren Begriffe der

[12]) Selbſtverſtändlich ſoll hierdurch den Verdienſten dieſer Männer nicht das Mindeſte entzogen werden. Sie haben an ihrer Stelle manchen Gedanken König's aus dem Gebiete der Waldwerth-Berechnung, Beſtands-Maſſen- und Zuwachs-Meſſung, Zuwachs- und Ertrags-Berechnung ſelbſtändig weiter entwickelt, vielfach auch umgeformt, manche weniger haltbare Idee Königs (z. B. die der Abſtandszahl) auch berichtigt.

[13]) S. unten § 23.

[14]) Unten § 16.

[15]) Man vergl. Hundeshagen, Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft (1871) I. S. 314.

Holzarten-Wirthſchaft nicht und ſein Waldbau iſt ebenfalls weſentlich eine Beſtandsbegründungs-Lehre. Die letztere wurde nach den verſchiedenſten Methoden vorgetragen, die Beſtands-Erziehung kaum angedeutet. Auſser der Lehre von den Durchforſtungen lehrten weder Hartig, noch Cotta und Hundeshagen irgend eine jener zahlreichen wirthſchaftlichen Maſsregeln, welche zur Pflege der bereits begründeten Beſtände und des Bodens zu treffen ſind. Der älteren Schule fehlte eben der Begriff der Holzarten- und Boden-Wirthſchaft.

Eine in hohem Grade unnatürliche Beſtandsentwicklung war vielfach die Folge der angedeuteten gekünſtelten Richtung. Die uniformirten, auf weiten Flächen mit ſtrengſter Gleichalterigkeit erzogenen und wie mit der Scheere abgeſchnittenen Beſtände wurden durch Baum-Individuen gebildet, deren Blattvermögen auf ein Minimum herabgedrückt war, deren geſpannter Wuchs jede kraftvolle Entwickelung ausſchloſs und die ohne Widerſtandskraft allen widrigen Einflüſſen unterlagen. Der Kahlſchlag-Betrieb war auſserdem in vielen Fällen eine grobe wirthſchaftliche Sünde gegen den Boden, nicht minder auch der zu einem unwirthſchaftlichen Schlendrian ausgeartete Femelſchlagbetrieb.

König gab der Wirthſchaft eine ganz neue Richtung, indem er ihr die Waldpflege [16]) als den Inbegriff aller jener Maſsregeln einfügte, welche die Pflege der Waldbodengüte, des Waldwuchſes und der Waldſchönheit erzielen. »Dem Forſtwirthe«, ſo ruft er aus, »iſt dieſe Ernährungsquelle der Wälder (die Waldbodenkraft) anvertraut; er kann ſie heben oder ſinken laſſen, je nachdem er den unteren Rohboden, den oberen Nahrungsboden, den Humusvorrath, die Feuchtigkeitshaltung und Bodenbindung, dabei auch die äuſseren und inneren Bodenzuſtände und die atmoſphäriſchen Einwirkungen recht naturgemäſs pflegt oder nicht.« [17]) Und weiterhin ſagt er: »die bis jetzt ſo unverantwortlich vernachläſſigte Pflege der Waldbewurzelung iſt ohne Zweifel der Holzzucht wichtigſter Theil.« [18]) Er verlangt, daſs jedem Waldwuchs von vorneherein die normale Wurzelform gegeben werde, lehrt dann die Bekämpfung des Miſswachſes in den Beſtänden durch Verbeſſerung der Bodenzuſtände, Einbau

[16]) Ich citire nach der 2. Aufl. (1859) von Dr. Grebe, in welcher jedoch gerade die dritte Abtheilung des Buches, um welche es ſich hier vorzugsweiſe handelt, in ihrer ganzen Originalität erhalten geblieben iſt.

[17]) Waldpflege, S. 317.

[18]) A. a. O. S. 320.

von Zwiſchenhölzern, Lüftung der Anwüchſe, Ausläuterungen, und handelt endlich von der Verſchönerung der Waldungen. Ernſte Mahnungen und neue Gedanken [19]) in reicher Fülle enthält dieſe Meiſterarbeit Königs auf faſt jeder Seite und die Geſchichtsforſchung hat es zu bekennen, daſs die neueſte Entwickelung der deutſchen Forſtwirthſchaft, die Rückkehr zu der naturgemäſsen Holzarten- und Bodenwirthſchaft, die Individualiſirung der Waldbehandlung ihren Ausgangspunkt in König's »Waldpflege« gefunden hat.

In den äuſseren Lebensverhältniſſen Königs traten ſeit ſeiner Verſetzung nach Eiſenach bemerkenswerthe Veränderungen nicht mehr ein. Sein Weſen wurde im Alter noch abgeſchloſſener, einſilbiger, herber, als früher. Manches iſt in ihm beruhen geblieben, was der Wiſſenſchaft nützlich geweſen wäre, wenn er ſich zur Veröffentlichung hätte entſchlieſsen können. Hierhin gehören namentlich eine Reihe trefflicher Beobachtungen über die forſtliche Natur der deutſchen Waldbäume. [20]) Aber König liebte die Veröffentlichung halbfertiger Arbeiten nicht. Vieles iſt nach ſeinem Tode von ſeinem Freunde und Nachfolger, Dr. Grebe, herausgegeben oder verarbeitet worden, ſo die »Forſtbenutzung«,

---

[19]) Ich verweiſe nur noch auf das, was König im IV. Abſchnitte der III. Abth. d. »Waldpflege« über den »äuſseren Beruf für das Wohl der Wälder« ſagt. Seine hier entwickelten ſozialpolitiſchen Gedanken ſind eines Riehl würdig und Jedem aus der Seele geſprochen, der in der Welt noch Etwas kennt, als die Erzeugung materieller Güter und ſpekulirende kaufmänniſche Berechnung. Das Verhältniſs der Waldwirthſchaft zu Land und Leuten iſt vor König von Keinem in dieſer Tiefe erfaſst worden. Leider faſst er den ganzen ſo hochwichtigen Stoff in wenige Paragraphen zuſammen. Aber jeder Satz iſt in Wahrheit ein neuer Gedanke und viel Worte zu machen, war ſeine Sache nicht. Der ganze Mann tritt uns in dem nachfolgenden Satze (S. 352) klar entgegen: »Zudem ſollte der Forſtwirth auf dem Lande überall rathend und helfend zur Hand ſein, wenn der Bevölkerung dieſes oder jenes Uebel droht, in Feuer- und Waſſernöthen und wo nur irgend Ruhe und Frieden herzuſtellen iſt. Wer anders könnte auch in den ihm ergebenen Landleuten der Polizei eine ſo treue, ortskundige Hülfsmacht zuführen, wo Ruhe und Ordnung eben gefährdet ſind? — Es wird gewiſs noch eine Zeit kommen, wo die Staatsregierungen dieſe bereiten Hülfskräfte der Forſtdienerſchaft zur Landeswohlfahrt mehr verwenden; nur müſſen wir unſere Berufstüchtigkeit zuvor durch die That beſſer an den Tag legen, als es ſeither in unſerer Verdummung und Verknechtung unter Hofchargen geſchah.«

[20]) Dies hat Ratzeburg lebhaft beklagt, der König beſucht hatte, ihn aber »zugeknöpft« fand. Schriftſteller-Lexikon S. 288 fgde.

handſchriftliche Notizen aus dem Gebiete der Gebirgs- und Boden-Kunde u. ſ. w.[21])

Mit zurückgelegtem 70. Lebensjahre ſprach er in der Vorrede zur »Waldpflege« den Wunſch aus, daſs ihm Zeit und Kraft verliehen werden möge, das Wichtigſte ſeiner forſtlichen Beobachtungen und Sammlungen ſeinen Leſern gedruckt übergeben zu können.

Aber dieſer Wunſch wurde ihm nicht erfüllt. Ein Menſchendaſein iſt zu kurz für den Weg, den ſtarke Geiſter ſich ſelbſt vorzeichnen. Am 22. Oktober 1849 führte ein ſanfter Tod Gottlob König in den ewigen Frieden ein. Weit über die Grenzen des Thüringer, ja des deutſchen Landes hinaus hatte die geiſtige Kraft dieſes ſeltenen Mannes Ziel und Richtung einer neuen, zu den naturgeſetzlichen Grundlagen zurückſtrebenden Forſtwirthſchaftslehre beſtimmt; weit über Deutſchlands Grenzen hinaus war ſeinen begeiſterten Schülern, ſeinen vielen Freunden und

[21]) Königs Schriften:

1813. Anleitung zur Holztaxation, ein Handbuch für jeden Forſtmann. Mit 14 Formularen, 152 Tafeln und einem Höhenmeſſer. Iſt der II. Theil von: »Die Forſtorganiſationslehre«.

1813. Kubiktabellen für aufbereitete und ſtehende Bäume.

1813. Zuverläſſige und allgemein brauchbare Holztaxationstafeln, angebend den Inhalt und den Preis der runden, zugerichteten und irregulären Holzſtücke, der Holzmaſſe der ganzen Bäume und ihrer Theile etc. nach dem Dezimal- und Duodezimal-Maaſs und im Thaler- und Gulden-Kurs berechnet. Beſonderer Abdruck aus der Anleitung zur Holztaxation.

1835. Die Forſtmathematik in den Grenzen wirthſchaftlicher Anwendung, nebſt Hülfstafeln etc. (688 S.), 2. Aufl. 1842, 3. 1846, 4. 1854 (von Dr. C. Grebe), 5. 1864 (v. demſ.). Vergl. Pfeil, krit. Bl. IX. 2. S. 8. Forſt- u. Jagd-Zeitung 1854, S. 462 etc. Iſt die erſte Hauptabtheilung eines encyklopädiſchen Werkes: »Die Forſtwiſſenſchaft für den Forſtdienſt bearbeitet«.

1840. Allgemeine Waldſchätzungstafeln (nach dem Prinzip der Abſtandszahlen).

1840. Waldmaſſentafeln in preuſs. Maaſse (desgl.).

1842. Forſttafeln zur Ausmeſſung, Inhalts- und Werthſchätzung aufbereiteter Hölzer, ſtehender Bäume und ganzer Holzbeſtände. Neue Ausgabe (die erſte Ausgabe in dem mir vorl. Exemplar ohne Jahreszahl). 1854 von Dr. C. Grebe neu herausgegeben.

1846. Grundzüge der Buchenerziehung, rein aus der Natur und Erfahrung gegriffen. 16 S.

1849. Die Waldpflege aus der Natur und Erfahrung neu aufgefaſst. Der »Forſtbehandlung« II. Theil. 313 S. 2. Aufl. 1859, von Dr. C. Grebe. 354 S.

— Mittheilungen von dem Forſteinrichtungsweſen im Groſsherzogth. S.-Weimar. Ohne Jahreszahl.

1851. Die Forſtbenutzung. Ein Nachlaſs, bearb. und herausgeg. v. Dr. C. Grebe.

Verehrern die Nachricht ſeines Todes eine ſchmerzliche Kunde, aber das Bewuſstſein freudiger Troſt, daſs ſein Geiſt uns geblieben ſei, jener ſtarke Geiſt, der auf einſamen, unendlich ſchweren Wegen emporgedrungen war zum Lichte der Wiſſenſchaft, der in ſeiner ſtarken Kraft die Geſetze der Entwickelung der Wirthſchaft und Wiſſenſchaft trug, der eben darum bleiben wird, wie dieſe Geſetze ſelbſt.

§ 16. Die Waldzustände und die Technik der Bestandsbegründung und Waldpflege.

Das Jahr 1820 fand in Deutſchland groſse Flächen verödeten Waldbodens, viele kümmernde Beſtände vor. Die Technik der Beſtandsbegründung lag noch in den Feſſeln der Hartig-Cotta'ſchen Schule und entbehrte der freien Bewegung und zweckbewuſsten Beherrſchung der örtlichen Verhältniſſe. Die Pflege des Bodens und der Beſtände aber war theoretiſch noch gänzlich unentwickelt, geſchweige denn in den praktiſchen Betrieb eingeführt.

Man ſteckte tief in der Betriebsarten-Wirthſchaft der Hartig-Cotta'ſchen Lehre. Der reine, gleichalterige, gleichwüchſige Hochwaldbeſtand war Wirthſchaftsideal. Weil die Eiche ſich mit der Buche nicht recht im Femelſchlagbetrieb wollte erziehen laſſen, opferte man die Eiche der Betriebsart. Von dem ſchulgerechten Mittelwalde entwarf man ein ſchematiſches Bild in den Lehrbüchern, deſſen Verwirklichung die Praktiker eifrig anſtrebten, vertheilte das Oberholz der verſchiedenen Altersklaſſen regelmäſsig über die ganze Fläche und erzog dieſer Schulregelmäſsigkeit zu Liebe Krüppelwüchſe im Oberholze, weil man ſie an Stellen überhielt, die nach ihren Bodenverhältniſſen gänzlich ungeeignet waren, demſelben den nöthigen Wurzelraum zu gewähren. So wenig die Forſtwirthſchaftslehre den klaren Begriff der Beſtands- und Bodenpflege in ſich aufgenommen hatte, ſo wenig war ſie durchgedrungen zu der Erkenntniſs, daſs das Ziel der Wirthſchaft die höchſte Ausnutzung der konkreten Kraft des Standortes durch Erzeugung des werthvollſten Holzes iſt, daſs die Aufgabe des Forſtmannes darin gipfelt, ſeine Standorte frei zu individualiſiren und an jeder einzelnen Stelle genau diejenige Holzart zu erziehen, welche hier die relativ werthvollſte iſt, die Betriebsart aber ſtets dieſem erſten Hauptzwecke unterzuordnen.

Die Forſtwirthſchaft von 1820 arbeitete noch mit groſsen Flächen; doch ſpezialiſirte ſie bereits im Vergleich zur alten Plenterwirthſchaft, die ſtets mit der ganzen Fläche arbeitete. Die ſpätere Entwickelung in dieſer Periode zeigt Schritt für Schritt das Streben nach Verkleinerung der Betriebsfläche, nach weiterer Lokaliſirung der wirthſchaftlichen Thätigkeit. Die feinſten Formen des forſtwirthſchaftlichen Betriebes aber können als die Wirthſchaft der kleinſten Fläche bezeichnet werden und zwar in ihren vollendetſten Durchführungen als die Bewirthſchaftung des einzelnen Stammes. Mit dem Zuſammenlegen der Altersklaſſen in groſsen Flächen, mit der abſoluten Nachhaltigkeit, welcher man einſt die überhaubaren Beſtände ruhig opferte, ſind die groſsen Betriebsflächen, iſt der ganze mechaniſirte Betrieb gefallen, den einſt die wirthſchaftliche Mittelſtufe mit Recht an die Stelle der Regelloſigkeit ſetzte, der aber ſeine Berechtigung verloren hatte, ſobald dieſes eine nur der Uebergangszeit angehörige Ziel erreicht war. —

Die Zeit der wirthſchaftlichen Regeneration unſeres Vaterlandes wies der Forſtwirthſchaft bedeutungsvolle Aufgaben zu, die wir richtig auffaſſen werden, wenn wir den — freilich überaus ſchwer durchführbaren — Verſuch machen, in kurzer Ueberſchau über die damaligen Waldzuſtände ein allgemeines Bild derſelben zu gewinnen. In dem groſsen norddeutſchen Nadelholzgebiete ſah es vielerorts in den Forſten traurig genug aus. Eiche und Buche verſchwanden immer mehr. Sie wichen dem Plenterhieb, dem Stabholzhandel, dem Streurechen. Die Bauernforſten, faſt durchweg mit Kiefern beſtockt, gingen mehr und mehr zurück, weil man dem armen Boden fortdauernd die Streu entzog.[1]) In den Staatsforſten verjüngte man die alten Plenterbeſtände in dunkeln Samenſchlägen.[2]) Lange Verjüngungszeiträume mit ihrer Bodenverwilderung, gedrückter, kränkelnder Wuchs der Jungwüchſe waren die unerfreulichen Folgen. Und zuletzt muſste vielfach doch der Anbau aus der Hand nachhelfen; aber man griff zumeiſt erſt dann zu dieſem Mittel, wenn die Bodenkraft bereits erſchöpft war.

Eigenthümliche Verhältniſſe hatten ſich in Schleswig-Holſtein[3]) entwickelt. Man hatte hier das Syſtem der Feldgemein-

[1]) Pfeil, krit. Blätter, XV. 1. (1841) S. 111 fgde.

[2]) Pfeil, a. a. O. XXXIII. 2. (1853) S. 204 fgde.

[3]) C. v. Warnſtedt, das Weſen und die Bedeutung der lebendigen Feldbefriedigungen. Eutin 1864 Ueber die Knicks im Bremenſchen, namentlich über

ſchaft in früher Zeit verlaſſen und bei der Ausſcheidung von Sondereigenthum war es zu allgemeinen Einfriedigungen gekommen. So bildete ſich dort eine eigenthümliche Holzwirthſchaft in den breiten Knicks, welche die Höfe umſchlieſsen. Aber die Aufhebung der Feldgemeinſchaft war andererſeits für die eigentlichen Waldungen des Landes verhängniſsvoll; denn ſie überlieferte einen groſsen Theil derſelben der freieſten Dispoſition der Privatbeſitzer. Das Beſtreben, Weideland zu gewinnen, war bei einem Volksſtamme natürlich, deſſen Wirthſchaft hauptſächlich auf Viehzucht gegründet iſt. Die in kleineren Parzellen an die Bauernhöfe gefallenen Waldſtücke verfielen vielfach der Axt, um Weideland zu gewinnen. Und auch die zu den Edelhöfen gehörigen Waldungen wurden im 18. Jahrhundert vielfach übermäſsig ausgenutzt und verſchwanden dann groſsentheils. Schleswig-Holſtein wurde waldarm, während es früher waldreich geweſen war. Groſse Strecken Sandland verödeten vollkommen und es bildete ſich Flugſand, wo noch vor 2 Jahrhunderten ſtattlicher Wald geſtanden hatte. Die Heide gewann in den mittleren Theilen des Landes raſche Verbreitung, mit ihr die Ortſteinbildung. Bei Beginn dieſer Periode waren weite Strecken unfruchtbaren Bodens vorhanden, deſſen Wiederbewaldung ernſte Schwierigkeiten fand.[4])

Nicht günſtiger ſtand es an vielen Orten im hannöverſchen Flachlande. Verödete Gemeindegründe, ſchlechtbeſtandene Markwaldungen, faſt ertragsloſe Heideſtrecken — das iſt vielerorts das Bild des Landes[5]) noch heute und doch iſt es ſeit 50 Jahren beſſer geworden, wie ſo manche hoffnungsvolle neue Waldanlage zeigt. Auch die forſtlichen Verhältniſſe des hannöverſchen Harzes gaben zu ernſten Bedenken Anlaſs.[6]) Die Verbindung des

---

die dort als Schutzmäntel den Nadelholzbeſtänden umgelegten Laubholzhagen, f. Münter, (Forſtmeiſter in Bremervörde) in Burckhardt's »Aus dem Walde« I. Heft. 1865, S. 125.

[4]) Vergl. Binzer, »die Bewaldungsverhältniſſe etc. in Schleswig-Holſtein« in Danckelmann's Zeitſchrift, III. S. 122 (1871); Wagner, »die Nadelhölzer in der Prov. Schleswig-Holſtein«, a. a. O. S. 289 fgde.

[5]) Ueber die hannov. Heiden vergl. Burckhardt, »aus dem Walde« III. 1872, S. 41 und V. 1874, S. 1 fgde. (Meier).

Die Entwaldung der Heiden, das Verſchwinden von Eiche und Buche namentlich, gehört dem 16. u. 17. Jahrhund. an. Die angemeſſene Wiederbewaldung derſelben wird von Burckhardt u. A. dringend befürwortet.

[6]) Vergl. hierüber: Hausmann, über den gegenwärtigen Zuſtand und die Wichtigkeit d. hannov. Harzes. 1832. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1838, S. 1. fgde. (v. Berg).

Forſtweſens mit dem Bergbau hatte die forſtlichen Intereſſen hier in eine Abhängigkeit gebracht, welche nur ungünſtig wirken konnte. Die Holzabnutzung war nicht auf eine rationelle Forſteinrichtung gegründet, ſondern abhängig von dem Holzbedarf des Bergbaus. Bis 1831 waren die dortigen Staatsforſten nicht einmal ſämmtlich vermeſſen und als nun genaue Aufnahmen erfolgten, zeigte es ſich, daſs $^1/_{13}$ der geſammten Fläche Blöſse war.[7]) Wenn dieſer traurige Kulturzuſtand auch in erſter Linie den alten Inſektenſchäden zuzuſchreiben war, ſo war ein zweiter Miſsſtand doch auf die übermäſsige Ausnutzung zu Gunſten der Bergwerke zurückzuführen. Seit 1830 begann das alte Holz allerorten zu fehlen und man war gezwungen, vielfach 70—80 jährige Beſtände zu nutzen. Statt der in ausreichender Maſſe nicht mehr zu beſchaffenden Holzkohle fanden Coaks Verwendung beim Verhüttungsprozeſs. Neue Sturmſchäden betrafen die Forſten 1834. Viele 60—70 jährige Orte wurden rothfaul.[8]) Der Geſammtzuſtand der Forſten war ein durchaus unbefriedigender.

In Weſtfalen und dem Sauerlande[9]) hatten Weide und Streunutzung die Buchen- und Eichenwaldungen tief geſchädigt und die Theilung der Markwaldungen hatte vielfach zum gänzlichen Ruin derſelben geführt. Im Kreiſe Olpe waren 1806 faſt alle Berge entwaldet.[10]) Ein groſsartiger Nadelholzanbau entwickelte ſich hier ſeit 1800.[11]) Auf der Senne fanden ſich weite

---

[7]) Von 148800 M. Geſammtfläche waren 101100 M. reiner Fichtenwald, 8630 M. Fichten und Laubholz gemiſcht, 23400 M. Laubholz Hochwald, 2570 M. Mittelwald, 800 M. Niederwald, 800 M. bepflanzte Triften, 11500 M. Blöſsen. v. Berg, a. a. O.

[8]) Ueber die Sturmſchäden ſ. unten § 18.

Die Urſache der Rothfäule ſieht v. Berg in der angewendeten Kulturmethode. Man wendete im 18. Jahrhundert im Harze vielfach ſog. Stukenſaaten an, d. h. man verwundete dicht an den ſtehen gebliebenen Erdſtöcken den Boden etwas und beſäete die ſo hergeſtellten Saatſtellen ſehr dicht. Die Wurzeln der jungen Pflanzen — dies iſt v. Berg's Anſicht — fanden nun vielfach an den Wurzeln ein mechaniſches Hinderniſs, verkrüppelten und erkrankten. Der dichte Pflanzenſtand auf den überſäeten Saatſtellen mag auch degenerirend gewirkt haben.

[9]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1869, S. 155 fgde.

[10]) Vergl. Jäger in der Forſt- u. Jagd-Zeit. 1844, S. 354.

1806 wurde das Herzogthum Weſtfalen darmſtädtiſch und es begann namentlich durch die energiſche Thätigkeit des verdienten Forſtinſpektor Richter (ſpäter Beſſungen) eine beſſere Zeit in forſtwirthſchaftlicher Beziehung.

[11]) Richter hat die Wiederbewaldung der Berge mit Fichten im Olper Lande vielfach mit Hülfe der Landdragoner (Gensdarmen) durchgeſetzt, Anfangs viel Widerſtand gefunden, ſpäter aber den wärmſten Dank geerntet.

Heideflächen und verſumpfte Orte,[12]) letztere mit Ortſteinbildung, beide das Produkt lang fortgeſetzter Miſshandlung des Bodens durch den Plaggenhieb. Die Theilung ausgedehnter Heidmarken nach der Emanation der Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821 beſſerte nichts. Die Bauern fuhren fort, die nunmehr in ihren Privatbeſitz übergegangenen Heidſtücke auf Plaggen zu nutzen und brachten ſie bis zur vollen Ertragsloſigkeit herab.

Die Theilung der alten, einſt in vortrefflichem Kulturzuſtande befindlichen Markwaldungen am Wiehengebirge[13]) führte zu einer ſolchen Zerſplitterung des Waldeigenthums, daſs von einer ordnungsmäſsigen Bewirthſchaftung kaum noch die Rede ſein konnte. Die traurigen Folgen ſind denn auch dort nicht ausgeblieben.

Die Buchenbeſtände in Kurheſſen,[14]) bei Weitem herrſchend im ganzen Gebiete, waren bei Beginn dieſer Periode ebenfalls vielfach in einem abnormen Zuſtande. Streuentnahme und Weide übten auch hier ihre Wirkung. Das alte Holz fehlte vielerorts. Man trieb dann ſogenannte Stammreiswirthſchaft, d. h. man ſetzte mittelwüchſige Beſtände auf die Wurzel, hielt dabei jedoch einiges Baumholz, namentlich Birken, über, von denen man die Füllung der zahlreichen Lücken erwartete.

Statt deſſen entſtanden meiſt neue Beſtandslücken, indem die Buchenſtöcke vielfach nicht ausſchlugen. Es ſtellte ſich unter der verderblichen Wirkung fortdauernder Streuentnahme Heide ein und die Bodenverödung ging raſcheren Schrittes vorwärts. Die Angſt vor völliger Devaſtation trieb nun bei ſpäteren Verjüngungen in den — übrigens meiſt ſchon zopftrockenen — alten Beſtänden zu ſehr dunkler Stellung, auch zum Ueberhalten zahlreicher Laſsreiſer aus dem vorhandenen Unterholze und ſo entſtanden vielfach mittelwaldartige Beſtandsformen.

Da wo in Kurheſſen der Hochwald-Konſervations-Hieb[15])

---

[12]) v. Dücker in der Zeitſchrift für Forſt- und Jagdweſen von Danckelmann, VI. S. 49 fgde. Die Senne iſt der Landſtrich, ſüdweſtlich vom Teutoburger Walde, nördlich von Lippſtadt, und umfaſst den Kreis Wiedenbrück, Theile von Paderborn und Bielefeld, ſowie Theile von Lippe-Detmold.

[13]) v. Dücker a a. O. II. S. 110. Die Geſammtfläche der den Intereſſenten zugefallenen Markantheile von 19312 Morgen wurde unter 6747 Berechtigte vertheilt und es erhielt jeder ſeine 2 M. 155 □R. in Form eines ſchmalen Streifens, der ſich vom Fuſse bis zum Kamm des Gebirges erſtreckt!

[14]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1844, S. 418 fgde.

[15]) Band II dieſes Werkes, S. 335. 336.

von Hartig zur Durchführung gelangte, waren oft ähnliche Folgen eingetreten. Das Ende von alledem war dann meiſt der Uebergang zum Nadelholzanbau.

Mittelwaldartiger Plenterbetrieb fand ſich vielfach in den Forſten, welche in der weiten Mulde zwiſchen Harz und Thüringerwald liegen. Buche und Eiche bildeten hier vorzugsweiſe das Oberholz. Erſtere wurde bei hohen Buchen-, niedrigen Eichenholz-Preiſen bis 1840 begünſtigt. Die buchenreichen Orte verjüngte man in dunklen Samenſchlägen, in denen die Eiche nicht aufkam. Die Ueberzeugung, daſs man mit der ſchulgerechten Samenſchlagwirthſchaft keine Eichen nachziehen werde, wurde bald allgemein und man ſuchte nun wenigſtens das alte Eichenholz überzuhalten. So kam man zu einer eigenthümlichen Ueberhaltwirthſchaft, ſuchte aber ſeit 1840 durch energiſchen Eichenanbau und durch eine freiere Ueberführungswirthſchaft die Buche in angemeſſenen Schranken zu halten. So namentlich in Pölsfeld, wie uns Knorr berichtet hat.[16]) In anderen Theilen der thüringiſchen Mulde blieb man bei dem Syſteme des plenterwaldartigen Mittelwaldes ſtehen. So im Mühlhäuſer Stadtwald.[17]) Hier hat ſich das Miſchungsverhältniſs von Eiche und Buche im Oberholze in einer günſtigeren Weiſe geſtaltet.

In den preufsiſchen Rheinlanden begann man um 1820 die Zurückführung der von den Franzoſen herbeigeführten mittelwaldartigen Beſtandsformen zur reinen Hochwaldform. Auch hier wurde bei falſcher Löſung dieſer ſchwierigen Aufgabe dem Nadelholze viel Boden eingeräumt.[18])

Nicht minder geſchah dies im Groſsherzogthum Heſſen. Die Zuſtände der dortigen Markenwaldungen und auch vieler Privatforſten waren um 1820 ſehr unerfreulich. In der Büdinger Mark fehlten noch 1838[19]) die Altbeſtände faſt ganz. Die 1836 erfolgte Theilung hatte nur ſchädlich gewirkt. Uebermäſsige Wildſtände (die Grafen von Iſenburg beſaſsen das

[16]) Forſtliche Blätter v. Grunert. XIII. 1867. S. 132 fgde. Ueber die Holzpreiſe ſ. weiter unten.

[17]) Vergl. d. Bericht über die II. Verſamml. deutſcher Forſtmänner in Mühlhauſen i./Th. 1874, S. 175 fgde.

[18]) Betreffs der Saarbrücker Forſten vergl. Föhrigen, der Wirthſchaftsbetrieb in d. preuſs. Staatsforſten d. Saarbrücker Steinkohlengebirgs in Grunert's forſtl. Bl. XV. S. 34 fgde.

[19]) Forſt- und Jagd-Zeit. 1839, S. 57 fgde.

Jagdrecht) zerſtörten die Kulturen; überall war zur Unzeit in den Beſtänden gehauen; geſchloſſene frohwüchſige Orte fand man nur wenige.[20])

In der hohen Mark, der Röder, Bieber, Dieburger und Bebenhauſer Mark waren 1780—1810 über 40,000 Morgen in Blöſsen und Lichtungen verwandelt. Wo noch 1750 ſchöne Eichen- und Buchen-Waldungen geſtanden hatten, waren jetzt Heiden und Oedungen. Dabei ſtanden die Holzpreiſe hoch.

Auch in Heſſen griff der Kahlſchlag 1800—1820 Platz, ſelbſt in Buchenbeſtänden, die man durch Freiſaaten zu verjüngen verſuchte. Maſſenanbau von Kiefern, Fichten und Lärchen war bei ſolchen Waldzuſtänden zur Nothwendigkeit geworden.[21])

Im Odenwald waren[22]) ſchon 1844, 0,3 der Waldfläche mit Nadelholz beſtockt. Uebermäſsige Holznutzungen in den Gemeindeforſten hatten viele Laubholzbeſtände durchlöchert. In den zwiſchen Odenwald und Speſſart gelegenen Erbach'ſchen Waldungen war 1826 mehr als $^1/_3$ produktionslos[23]) (Blöſse oder ganz abſtändig). Die vorhandenen haubaren Buchenorte waren ſtark durchplentert, der Boden vielfach rückgängig. Als 1831 eine Betriebseinrichtung ſtattfand, muſsten 5473 M. von 16154 zum Nadelholzanbau disponirt werden.

Derſelbe iſt in Heſſen ſeit 1800 durch den Landjägermeiſter von Bibra begünſtigt und durch die Aufforſtung öder Striche die Landeskultur nicht wenig gefördert worden.[24])

Aber die dürren Sommer 1819, 1822, 1825 mahnten zur Vorſicht. Auf den groſsen Kahlflächen verdarben ausgedehnte Kulturen. Man begann wieder, Buchen unter Schirmbäumen, ſelbſt in lichten Kiefernorten, zu ſäen. Seit 1824 pflanzte man 1- und 2jährige Kiefern mit dem Pflanzſpaten. Ein äuſserſt energiſcher Kulturbetrieb entwickelte ſich ſeit 1830.[25])

---

[20]) Forſt- und Jagd-Zeit. 1839, a. a. O.

[21]) v. Wedekind, neue Jahrbücher. VI. (1829). S. 129.

[22]) Die Land- und Forſtwirthſchaft des Odenwaldes, gekrönte Preisſchrift, v. Joh. Phil. Ernſt Ludwig Jäger. 1844. Vergl. Forſt- und Jagd-Zeit. 1844, S. 51.

[23]) Jäger in d. Forſt- und Jagd-Zeit. 1840, S. 463.

[24]) Freiherr v. Bibra, geb. 1771, geſt. 1844, war 1791 heſſ. Jagdjunker, Aſſeſſor beim Oberforſtamt Darmſtadt und Verwalter des Oberforſts Battenberg. 1801 zum Oberforſtmeiſter in Romrod ernannt, 1824 zum Landjägermeiſter, erhielt er bei ſeinem 50j. Jubiläum 1844 den Titel und Rang eines wirklichen Geheimeraths.

[25]) v. Wedekind, Jahrbücher, VII. S. 1 fgde.

In der bayerischen Rheinpfalz (dem Pfälzerwald) hatten die Nadelhölzer, von denen übrigens die Kiefer seit den ältesten Zeiten im Reichswalde bei Lautern heimisch gewesen war, schon 1830 eine bedeutende Verbreitung gefunden.[26]) Seit 1740 waren dort grosse Kahlhiebe in der Nähe der Strassen und Flössbäche an die Stelle der Plenterhiebe getreten. Seit dem Aufhören der letzteren gewann erst die Buche die Oberhand über die Eiche, dann die Kiefer über beide. 1843 war fast ein Drittel des grossen Waldkomplexes mit dieser Holzart bestockt, welche besonders an den West- und Südwestseiten zur unbestrittenen Herrschaft gelangte. Zur Verschlechterung des reizbaren Buntsandsteinbodens trug daneben das Streurechen das Seinige bei.

Im Spessart fanden sich neben vielen ausgezeichnet holzreichen Buchen- und Eichen-Altholzbeständen viele lichte und gänzlich abständige alte Eichenorte, in denen man der Bodenverwilderung nur durch Umwandlung in Nadelholz begegnen konnte.[27])

In den um Würzburg gelegenen Gramschatzer und Guttenberger Waldungen auf Kalkboden begann die Buche unter dem Einfluss einer plenterwaldartigen Hiebsführung seit Beginn des Jahrhunderts die Eiche zu verdrängen. Letztere war 1820 noch in zahlreichen alten Exemplaren vorhanden, aber für ihre Nachzucht geschah wenig. Die hohen Brennholzpreise drängten viel mehr zur Nachzucht der Buche. In den meist mittelwaldartig gestellten Schlägen begann die Buche bald hochwaldartig zu dominiren.

---

[26]) Martin, der Wälderzustand und Holzertrag, wie derselbe mit seinen naturgesetzlichen und thatsächlichen Grundlagen aufzufassen, darzustellen und zu beurtheilen ist. München 1836. Vergl. auch Forst- und Jagd-Zeit. 1837, S. 121 und forstwirthschaftliche Mittheilungen, herausgegeben vom k. bayerischen Ministerial-Forstbureau. II. Heft. 1852. S. 1 fgde. 1843 waren von 135888 H. 39181 H. Kiefern, 24956 H. Eichen und Buchen, 35671 H. Buchen, Eichen und Kiefern, 24769 H. reine Buchen, 535 H. Tannen, 10776 H. Ausschlag- u. Eichen-Schälwald. Eichen von 40—100 J. fehlten fast ganz. Erst die guten Mastjahre 1811 und 1822/23 waren zu Eichenkulturen erfolgreich verwendet worden. Vergl. auch: Guimbel, Forstgeschichtl. Notizen über d. k. bayer. Kreis Pfalz in Behlens Zeitschrift. 1842. Neue Folge. III. 1. S. 1 fgde.

[27]) Martin a. a. O. Forstwirthschaftliche Mittheilungen. II. Heft. 1852. S. 61. Seit 1826 begann im Spessart ein rationeller Durchforstungs- und Läuterungsbetrieb zu Gunsten der Eiche, seit 1836/37 der Spessarter Verjüngungsbetrieb (Löcherbetrieb). S. darüber weiter unten das Nähere.

Im Steigerwald [28]) zwiſchen Würzburg und Bamberg, führten unvorſichtige Kahlhiebe zur totalen Verraſung des kräftigen Bodens und dadurch zu einer unwirthſchaftlichen Herrſchaft der Weichhölzer. Im Hauptsmoor bei Bamberg [29]) waren Eiche und Buche, ja ſelbſt die Fichte vielfach am Verſchwinden. Die Kiefer gewann dort mehr und mehr Boden. In einem traurigen Kulturzuſtande befand ſich der altberühmte Nürnberger Reichswald. [30]) Die Eichen begannen zu verſchwinden; von ihrer früheren weiten Verbreitung gaben die überall eingewachſenen rückgängigen Stämme Zeugniſs. Tauſende von Tagwerken trugen nur noch Kiefernkrüppelbeſtände. Selbſt die Fichte vermochte auf dem verarmten Boden nicht mehr zur Herrſchaft und gedeihlichen Entwickelung zu gelangen. [31])

Von groſsem Intereſſe iſt die Wirthſchaftsgeſchichte des Fichtelgebirges. [32] Die groſsen Schwankungen in der Art der Waldbehandlung, welche in faſt allen Theilen von Deutſchland in der vorigen und dieſer Periode — nicht zum Vortheil des Waldzuſtandes — nachweisbar ſind, haben hier ſämmtlich ihre Wirkung geübt. Einſt bildeten im Fichtelgebirge Fichte, Buche, Tanne Beſtände trefflichſten Wuchſes, dunklen Schluſſes. Bei mäſsiger Durchplenterung derſelben wurde der Boden bis zum Anfang der vorigen Periode nirgends dauernd bloſsgelegt. Dann aber, bei raſch ſteigender Nachfrage nach Holz, legte man zahlreiche Holzbringungsanſtalten an und führte in der Nähe derſelben groſse Kahlhiebe, denen bald Buche und Tanne wichen, während die Fichte an Verbreitung gewann. 1800 begann man kleinere Kahlhiebe in Keſſelform einzulegen, ſeit 1810 führte man Kuliſſenhiebe. Buche und Tanne wurden hierdurch etwas mehr begünſtigt. Gegen 1830 wurden dunkle Samenhauungen nach den Hartig'ſchen Generalregeln geführt. Indem man nun überlang auf Beſamung wartete, ohne durch Handkultur energiſch zu helfen, überlieferte man den Boden raſcher Verwilde-

---

[28]) Martin a. a. O.

[29]) Martin a. a. O.

[30]) Martin a. a. O. Forſtwirthſchaftliche Mittheilungen. I. Heft. S. 61 fgde. Beſchreibung des Reichswaldes bei Nürnberg in geſchichtl. und wirthſchaftl. Beziehung. 1853 (Feſtgabe für d. 16. Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe zu Nürnberg). — Die Forſtverwaltung Bayerns. 1861, S. 93 fgde. —

[31]) Forſtwirthſchaftliche Mittheilungen, a. a. O. 1841 gab es 7—8000 Tagwerk ſolcher Krüppelbeſtände (2400—2700 Hektar).

[32]) Forſtwirthſchaftliche Mittheilungen. IV. Heft. 1852, S. 65. fgde.

rung, Buche und Tanne aber verſchwanden mehr und mehr. Statt ihrer drängte die Kiefer ſich ein. Seit 1840 verſuchte man es dann mit ſchmalen Kahlhieben (Abſäumungen). Jetzt verſchwanden in den ſo begründeten Jungbeſtänden Buche und Tanne ganz. Seit 1830 wurde viel geſäet und gepflanzt, auch die Tanne durch Vorverjüngung vielfach wieder eingebracht. Aber man verſäumte die Schlagpflege und ließs ſo manchen hoffnungsvollen Jungwuchs wieder zu Grunde gehen. Erſt die neueſte Zeit hat in rationellem Vorverjüngungsbetriebe Buche und Tanne lokal wieder zur Geltung gebracht und verſteht es zugleich durch ſorgſame Pflege der Jungbeſtände deren wirthſchaftliche Ausformung zu ſichern.

Ganz ähnliche Vorgänge haben ſich im fränkiſchen Walde vollzogen [33]), ſoweit derſelbe einſt zum Fürſtenthum Baireuth gehörte. [34]) Groſse Kahlhiebe um 1800 führten auch hier eine ſtarke Verminderung der Produktionskraft des Bodens herbei und öffneten der Kiefer Thür und Thor. In dem reichbevölkerten, induſtriereichen Lande waren die Anſprüche an Weide und Streu nicht gering. Ausgedehnte Domänenverkäufe 1812 zerſtückelten zudem die Waldungen und durchbrachen ihren Zuſammenhang. Nur in den unzugänglichen Bergen erhielt ſich die einſt überall heimiſche Tanne.

Seit 1830 trieb man auch im fränkiſchen Walde Dunkelſchlagwirthſchaft, begünſtigte die Tanne dadurch allerdings, wartete aber zu lange auf Beſamung und erzog nur kümmernde Jungbeſtände.

Nicht anders war es in den oberfränkiſchen Waldungen, [35]) im bayeriſchen Walde, [36]) in den vormals Leuchtenbergiſchen Waldungen bei Eichſtädt. [37]) Ueberall ſchädliche Wirkungen der

---

[33]) A. a. O. S. 98 fgde.

[34]) Dagegen war in demjenigen Theile des fränkiſchen Waldes, der ehemals zum Fürſtenthum Bamberg gehörte, in pfleglicher Weiſe geplentert und die Bodenkraft im Ganzen erhalten worden. Forſtwirthſchaftliche Mittheilungen, a. a. O. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1834, S. 529 fgde. Meyer's Zeitſchrift, 1814, 3. Heft, S. 25 fgde.

[35]) Forſtwirthſchaftliche Mittheilungen. I. Heft. S. 53. Nach Waldſtandsreviſonen von 1841.

[36]) A. a. O. III. Heft (1852). Der bayeriſche Wald war bis 1750 Urwald. 1800 begann man Kuliſſenhiebe zu führen, 1819 und 1823 wurden die erſten Triften eingerichtet. Seitdem und bis 1830 wurden ſtarke Kahlhiebe geführt, nach 1830 ging man zum Dunkelſchlag über.

[37]) A. a. O. II. Bd. 3. Heft (1856). S. 59 fgde. Meyer's Zeitſchrift. 1814. II. 5. S. 3. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1826, S. 26. fgde.

Weide- und Streunutzung oder der grofsen Kahlhiebe, überall ein grofsartiger Wechfel der Holzarten, ein Verdrängen der Eiche und Buche durch Fichte und Kiefer, der Buche und Tanne durch die Fichte, diefer wieder durch die Kiefer, alles dies aber ein Zeichen gefchwundener Bodenkraft.

Im Erzgebirge,[38]) in vielen Theilen von Thüringen, ift daffelbe zu regiftriren. In dem letzteren Lande, deffen Forftwirthfchaft fonft feit einem Jahrhundert fich mit Recht des beften Rufes erfreute, trat die Harznutzuug als eine fehr fchädliche Nebennutzung vielfach verderblich auf. In einem grofsen Theile Thüringens hatte einft der Stangenholz-Betrieb nach Jahresfchlägen, in einem anderen ein mittelwaldartiger Betrieb geherrfcht. Dem erfteren lag ein hoher — 50—60 jähriger — Umtrieb zu Grunde. Auf den Jahresfchlägen liefs man eine grofse Zahl von Laffreifern — nach Vorfchriften aus der Zeit von 1750—1780 150 Stück pro Hektar — ftehen. Bald erlangte indeffen das Oberholz in den befferen Lagen hochwaldartigen Schlufs, während das Unterholz verfchwand. Nach 1800 gab man den Stangenholzbetrieb auf, führte erft lediglich Auszugshiebe im Oberholz, füllte bei Beginn diefer Periode die entftehenden Lücken mit Fichten und verjüngte dann die oberholzreichen Beftände im Samenfchlag, während man die unterholzreichen durchwachfen liefs und durchforftungsweife möglichft günftig auszuformen beftrebt war. Allein dies konnte nur da gelingen, wo der Stangenholzbetrieb unverdorbenen Boden überliefert hatte. In vielen Fällen, wo Bodenverwilderung bereits eingetreten war, war die Umwandlung in Nadelholz geboten.

Eine ähnliche Aufgabe erwuchs den Thüringifchen Forftwirthen bei der Ueberführung der alten vielfach mit Buchen-Oberholz beftockten Mittelwaldungen. Ein Theil derfelben mufste ebenfalls dem Nadelholz überliefert werden. —[40])

---

[38]) Forft- und Jagd-Zeit. 1837, S. 299 fgde. (Reifebericht.) Darftellung d. K. Sächf. Staatsforftverwaltung.

[39]) Vergl. Liebmann und Möller, »Beiträge zur Gefchichte der Harzwälder« in der Forft- und Jagd-Zeit. 1859, S. 10. Ueber die neue Harznutzung am Thüringer Walde vergl. Grebe in »Aus d. Walde«, I. 1865, S. 48.

[40]) Mittelwaldwirthfchaft wurde namentlich im thüringifchen Vorlande, Stangenholzwirthfchaft in den Eifenacher, den zu Gotha gehörigen Ruhla'er und Winterfteiner, fowie in den meiningenfchen Forften bei Waldfifch, Steinbach etc. betrieben. Vergl. Grebe, die Ueberführung des Mittelwaldes in Hochwald in den Grofsh. Sächf. Domanial-Forften, in Burckhardt's »aus dem Walde«. III. (1872) S. 1 fgde.

Im Erzgebirge herrſcht die Fichte. Daſs ſie in dem Elbhochlande und Lauſitzer Gebirge die Tanne verdrängt hat, wird durch noch vorhandene Beſtandsreſte dargethan;[41]) doch iſt dieſer Vorgang nicht quellenmäſsig nachweisbar. Fichte und Kiefer haben auch in anderen ſächſiſchen Waldungen bedeutend an Verbreitung gewonnen. In den Forſtbezirken Colditz und Wermsdorf gab es vor 1818 nur wenig Nadelholz. Unpflegliche Behandlung dieſer einſt mittelwaldartig mit Eichen-Oberholz beſtockten Waldungen, Ueberlaſtung mit Servituten, ſtarke Wildſtände zwangen zur Ueberführung in Nadelholz.[42]) —

In den Hochgebirgswaldungen der bayeriſchen Alpen bei Reichenhall hatten zwar die Bedürfniſſe der Saline ſchon im Anfange des 17. Jahrhunderts zur Feſtſetzung eines beſtimmten Umtriebes geführt;[43]) aber die Holzabnutzung war eine ſehr unregelmäſsige und richtete ſich mehr nach den Bedürfniſſen der Saline, nach dem phyſiſchen Alter des Holzes und nach der gröſseren oder geringeren Leichtigkeit des Holztransports, als nach einem feſten Abnutzungsplane.

Groſse Kahlhiebe wurden im 18. Jahrhundert geführt und ebenſo verderbliche Plenterhiebe, welche oft ganze Bergwände des nutzbaren Nadelholzes beraubten, ſo daſs nur krüppelhafte Laubholzwüchſe zurückblieben. Seit 1820 begann man mit energiſchen Kulturen, erſt mit Saaten, dann mit Pflanzungen. Die Fichte hatte zwiſchenzeitlich die Tanne an vielen Orten verdrängt. Seit 1830 führte man mit gutem Erfolge dunkle Samenſchläge nach den Regeln Hartigs. Die Tanne wurde vielfach wieder in die Verjüngungen eingebracht, der Durchforſtungsbetrieb ſeit 1852 verbeſſert.[44])

In Würtemberg[45]) haben die Laubhölzer, namentlich die Buche, ebenfalls an Boden verloren. Streunutzung und Weide,

---

[41]) Darſtellung der K. ſächſ. Staatsforſtverwaltung. S. 7.

[42]) A. a. O. S. 8 und 9.

[43]) Schon 1609 wurde für die eigentlichen Hochgebirgs-Reviere ein 120jähriger, für die übrigen drei Reviere des Salinen-Forſtamtes Reichenhall ein 112jähriger Umtrieb feſtgeſetzt. Vergl. Forſtwirthſchaftliche Mittheilungen. II. Band. 2. Heft. 1855, S. 73 fgde.

[44]) Forſtwirthſchaftliche Mittheilungen a. a. O.

[45]) W. v. Teſſin, zur ſtaatsforſtlichen Geſchichte von Würtemberg in d. Forſt- und Jagd-Zeit. 1841, S. 35. — Tſcherning, Beiträge zur Forſtgeſchichte Würtembergs. 1854. In Bezug auf die Eigenthumsgeſchichte des Altdorfer Waldes: v. Löffelholz-Colberg, Chreſtomathie, I. S. 70. Ferner: Forſt- und Jagd-Zeit. 1840, S. 424.

ſowie übermäſsige Wildſtände waren die wirkenden Urſachen. Der durch ſeine Eigenthumsgeſchichte beſonders intereſſante Altdorfer Wald beſteht jetzt vorherrſchend aus Fichtenbeſtänden, während früher Eiche und Buche herrſchend waren.

Der Kulturbetrieb war in Würtemberg bis 1840 wenig entwickelt. Saat war Regel und man erzog meiſt unvollkommene Jungwüchſe. Zur Pflanzung griff man bei ſehr geringen Kulturmitteln ſelten. Um jedoch hier und da pflanzen zu können, ohne viel Geld zu verausgaben, gab man Blöſsen und Lichtungen an kleine Viehhalter zur Grasnutzung gegen die Verpflichtung aus, die leeren Stellen zu bepflanzen.[46])

Hiermit kam man nicht vorwärts. Die Pflanzungen wurden ſchlecht, mit zuſammengerafftem Material ausgeführt. Erſt 1850 begann man, Saatkämpe anzulegen und gegen Geld zu pflanzen. Aber jeder Förſter hatte ſeine eigene Methode, es fehlte an tüchtigen Wirthſchaftern, obwohl Einzelne, wie Vogelmann,[47]) Bedeutendes leiſteten. Auch an guten Waldarbeitern war Mangel. Dichte Saaten gaben ſchlechte Beſtände. Allmählig brach ſich die Pflanzung Bahn. Die Pfeil'ſche Methode, dann die Biermans'ſche wurden allgemein bekannt. Bedeutende Flächen wurden 1840/50[48]) aufgeforſtet. Reichliche Kulturgelder wurden aufgewendet. Der wirthſchaftliche Fortſchritt ſiegte.

Die Beſorgniſs, daſs in Würtemberg die Eiche dereinſt ganz fehlen möge, veranlaſste 1855 die Ober-Finanzkammer, eine ſtatiſtiſche Erhebung über die vorhandenen Eichenvorräthe im ganzen Lande zu veranlaſſen. Es fanden ſich 3,647,000 Stück Eichen über $^1/_4$ Klftr. Maſſengehalt vor mit zuſammen 2,628,000 Klftrn. (8,898,408 Kubikmeter). Reicher Nachwuchs von den Maſtjahren 1762, 1773; 1774, 1781, 1782, 1794, 1797, 1801, 1803, 1807, 1811, 1812, 1814, 1818, 1822, 1824, 1825, 1834 und 1838 war vorhanden. Aber es wurde zugleich konſtatirt,

---

[46]) Vergl. Monatſchrift f. d. würtemb. Forſtweſen. II. S. 102.

[47]) Oberförſter v. Vogelmann, geb. 1769 zu Weiſsenhof, trat mit 18 Jahren in das Herzogl. Leibjäger-Corps und beſuchte die Jäger-Schule in Hohenheim. 1796 durch Reitter mit Vermeſſungen beſchäftigt, wurde er 1805 Oberförſter in Tuttlingen, erhielt 1818 d. Forſtamt Nellenburg, 1819 Tübingen. Die Aufforſtung ausgedehnter Oedflächen im Schönbuch iſt ſein Werk. 1836 penſionirt, ſtarb er 1850. Monatſchrift f. d. würtemb. Forſtweſen. I. (1850) S. 182.

[48]) Seit 1850 wurden auch ausgedehnte Miſchpflanzungen ausgeführt. Monatſchrift. II. S. 102 fgde.

daſs der Uebergang von dem früheren Mittelwaldbetriebe zur reinen Hochwaldform die Eiche vielfach verdrängt hatte.[49])

Die Wirthſchaftsgeſchichte des Schwarzwaldes läſst drei Perioden ſtreng unterſcheiden: Eine Periode des ungeregelten Plenterbetriebs mit ſteter Deckung des Bodens und vorwiegendem Vorkommen der Tanne in den mittleren, Tanne und Buche auch Eiche in den unteren, der Fichte in den oberen exponirten Lagen; eine Periode des ſchlagweiſen Betriebes, welche die Zeit von 1700 bis 1810 umfaſst, in welcher neben Kahlabtrieben und kahlen Abſäumungen ſchlagweiſe Plenterhiebe vorkamen und in der die Tanne vielfach verſchwand, indem ſie der Fichte den Platz einräumte; eine dritte Periode endlich, in welcher ein geordneter Femelſchlagbetrieb, anfangs mit ſehr langen Verjüngungszeiträumen und allen in ihrem Gefolge einhergehenden Nachtheilen, ſeit 1810 aber energiſche Kulturnachhülfe und kürzere Zeiträume der Verjüngung charakteriſtiſch ſind.[50])

Das Bedürfniſs nach Weide und Streu hat auch an der Bewaldung des Schwarzwaldes gezehrt und bis in die neueſte Zeit ſind hier unvorſichtige Kahlhiebe in den bäuerlichen Privatwaldungen vorgekommen. Im Ganzen aber haben jene groſsen Waldverwüſtungen, die wir aus der letzten Hälfte des vorigen und den erſten Jahrzehnten dieſes Jahrhunderts in ſo vielen Theilen von Deutſchland zu verzeichnen haben, den Schwarzwald niemals in erheblichem Maaſse betroffen und eben ſo wenig iſt hier ein bedeutender Wechſel der Holzarten eingetreten. — —

Die Waldzuſtände von 1820 in Deutſchland waren — dies erhellt aus der vorangeſchickten kurzen Schilderung zur Genüge — ungünſtig genug. Die Forſttechnik erblickte in den Hartig'ſchen Generalregeln für den Femelſchlagbetrieb das ſicherſte Mittel, jene Waldzuſtände zu verbeſſern und wir ſehen dieſe Methode der Waldverjüngung um 1830 faſt zur abſoluten Herrſchaft gelangen. In dieſer Allgemeinheit ihrer Anwendung lag offenbar einer ihrer Fehler. Ihm zur Seite ſtanden als ſchwer-

[49]) Monatſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen (Gwinner). VI. S. 372.

[50]) Gebhardt, Skizzen zur Geſchichte der Wälder und der Verjüngungsformen im ſüdweſtlichen und oberen badiſchen Schwarzwalde, in d. forſtl. Zeitſchr. für Baden, II. Bd. 3. Heft, S. 13 fgde. Vergleiche auch den Brief des würtemb. Forſtraths Lang »Zur Tanne im Schwarzwalde«, in Burckhardt's »aus d. Walde« III. (1872) S. 168. Lang will, namentlich auf dem Buntſandſtein, überhaupt aber auf allen nicht ganz fruchtbaren Böden, Kahlabtrieb auch bei der Tanne, bekennt ſich auch ganz offen als einen prinzipiellen Gegner der natürlichen Verjüngung, die er eigentlich nur für einen Zopf hält.

wiegende Mängel: Lange Verjüngungs-Zeiträume und die irrige Anſicht, daſs man vermittelſt der Methode Hartig's die Beſtände koſtenlos verjüngen könne.

Das Syſtem Hartig's [51]) und Cotta's [52]) beruhete auf dem Prinzip des Abwartens, des vollkommenen Waltenlaſſens der bei der Entſtehung der Jungbeſtände wirkenden Kräfte, welche nur durch gewiſſe einfache Hiebsmanipulationen zu unterſtützen ſeien. Was aber bei lange ausbleibender Beſamung zu geſchehen habe, wie die dann faſt immer eintretende Bodenverſchlechterung zu vermeiden ſei — alle dieſe Fragen fanden bei Hartig und Cotta keine Löſung. Man hatte Regeln aufgeſtellt, nach welchen die natürlichen Vorgänge der Beſtandsverjüngung in einzelnen Fällen ſich vollzogen und man glaubte, daſs daſſelbe in allen anderen Fällen eintreten werde. Wir wiſſen, daſs dem nicht ſo geweſen iſt.

Der Femelſchlagbetrieb nach den Hartig'ſchen Regeln hat in Deutſchland manchen frohwüchſigen, geſchloſſenen Jungbeſtand, aber auch weite Strecken mit total ermüdetem oder verwildertem Boden hinterlaſſen. In der Mark Brandenburg iſt noch heute den um 1830 nach dieſem Syſteme begründeten Beſtänden der Stempel der gröſsten Dürftigkeit aufgedrückt. Im weſtdeutſchen Laubholzgebiete verſchwand die Eiche in den dunkeln Samenſchlägen vollſtändig, ausgedehnte Flächen zuwachsloſer, ohne Verjüngung daſtehender räumlicher Buchenorte aber klagten jene ſtarre, ſchulmäſsige, in Regeln erſtickte Methode ebenſo, wie das Ungeſchick der Wirthſchafter an. Ihr endliches Schickſal war der Anbau mit Nadelholz.

In der Zeit der weiteſten Verbreitung des Hartig'ſchen Femelſchlagbetriebes, ſeit 1830 entſtand eine energiſche Reaktion

---

[51]) Vergl. hierzu d. Lehrbuch f. Förſter (1. Aufl. 1808). G. L. Hartig ſtand bei Abfaſſung deſſelben nicht mehr auf dem Standpunkte ſeiner »Anweiſung zur Holzzucht«. Er ſchreibt ſchon kürzere Verjüngungszeiträume vor; den Abtrieb empfiehlt er, wenn der Aufſchlag $1^1/_2$—3' hoch iſt (1791 2—4'). Jetzt ſchreibt er auch ſchon Ausäſtung der tiefbeaſteten Mutterbäume etc. vor; ſteht aber immer noch auf ſeinem abwartenden Standpunkte und überläſst der Natur ziemlich Alles. Vergl. hierzu Forſt- u. Jagd-Zeit. 1854, S. 47.

[52]) Cotta's Waldbau (1816), viel ſpäter erſchienen als die einſchläglichen Schriften Hartig's, ſtellt uns den Femelſchlagbetrieb auf einer höheren Stufe der Entwickelung dar, als jene. Aber auch bei Cotta iſt von jener feinen Schlagbeſſerungslehre, von dem raſchen Eingreifen der Handkultur überhaupt keine Rede. Vergl. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1854, S. 244 fgde.

gegen die Hartig'ſche Dunkelſchlagwirthſchaft. In erſter Linie unter den Kämpfenden ſtand Pfeil. Er vertrat einen mittleren Lichtſtand und verwarf den dunkeln Schluſs Hartig's und Cotta's, ebenſo die langen Verjüngungszeiträume.[53]) In der Literatur plädirte neben ihm Raſsmann[54]) für den lichten Samenſchlag und fand in dem braunſchweiger Forſtſekretär Schultze[55]) einen eifrigen Gegner.

In den norddeutſchen Nadelholzforſten liefs man ſeit 1840 den Femelſchlagbetrieb fallen und ging faſt allgemein zum Kahlhieb über.

Man hatte damit nichts Weſentliches gebeſſert. Allerdings folgte der Axt jetzt ſchnell genug die Neubegründung des Beſtandes durch Saat oder Pflanzung. Aber die Jungwüchſe fingen auf den groſsen Kahlflächen bald zu kränkeln an. Die Schlagbeſſerung fraſs unmäſsig Zeit, Arbeit, Geld. Die Inſekten, vor allen die Maikäfer-Larve kamen auf den weiten ſonnbeſtrahlten, Flächen hinzu. Nun kultivirte man dieſelbe Fläche fünf-, ſechs-, zehnmal.[56]) Man ſah ſich nach Schutz und Schirm, nach einem Mittel um, die Bodenfriſche und Bodenkraft für die Kindheitsperiode des Jungbeſtandes zu erhalten. Ganz in der Stille kehrten Einzelne zum Vorverjüngungs- und Schirmſchlag-Betriebe zurück, ohne daſs jedoch dieſe Betriebsformen ſich zunächſt hätten allgemeineren Eingang verſchaffen können.[57])

Im weſtdeutſchen Buchen- und ſüddeutſchen Nadelholz-Gebiete blieb der Femelſchlagbetrieb mehr in Uebung. Buche und Tanne wurden nach wie vor im reichlichen Schutz des Mutterbeſtandes erzogen, aber nach veränderten Regeln, die bei der Buche zuerſt, ſpäter bei der Tanne Eingang fanden. Bei

[53]) Krit. Bl., VII. Bd. 2. Heft (1834) S. 53 fgde.

[54]) Abhandlungen über intereſſante Gegenſtände beim Forſt- und Jagdweſen von G. L. Hartig. 1830.

[55]) Krit. Bl. a. a. O.

[56]) Statt tauſend Beiſpielen nur eins (Lange in d. allg. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1874) aus dem Reviere Zehdenick, wo man 1854/67 an 21,2 H. Kahlfläche umkultivirt, 770 Thlr. verausgabt und faktiſch 85,2 H. bereits aufgeforſtet, dabei aber nur eine kümmerliche, ungleichwüchſige und noch keineswegs geſchloſſene Schonung erzielt hat.

[57]) So in der Oberförſterei Zehdenick, in der ſogenannten Kapp'ſchen Kiehnheide, wo ein alter wackerer Praktiker, Hegemeiſter Rummler, nach wie vor die Kiefer in Samenſchlägen mit ſehr gutem Erfolge verjüngt hat. Man vergl. hierüber Lange in d. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1874, S. 217 fgde.

der Fichte wirthſchaftete man im nördlichen Deutſchland faſt ausſchlieſslich in Kahlhieben, im Erzgebirge, Fichtelgebirge, dem bayeriſchen Walde, in Franken, auf der Alb und im Schwarzwald aber in Samen- und Schirmſchlägen. Die groſse Windbruchgefahr, welche überall im nördlichen Deutſchland da hervortrat, wo Fichtenbeſtände auf Beſamung angehauen wurden, wurde in den mittel- und ſüd-deutſchen Waldgebieten weit weniger gefürchtet und iſt auch dort, wo meiſt ſturmſtändige Tannen und Buchen in die Fichtenbeſtände eingeſprengt ſind, ſicherlich nicht ſo groſs.

In den beiden Jahrzehnten 1830—1850 hat nach allen uns vorliegenden Nachrichten der Kahlſchlag-Betrieb in Deutſchland[58]) bedeutende Ausbreitung gefunden. Die alten mittelwaldartigen Beſtandsbilder ſchwanden mehr und mehr; an ihre Stelle traten die uniformirten Saat- und Pflanzbeſtände. Seit 1850 aber trat wiederum eine Rückſtrömung ein. Weite Flächen total ermüdeter Böden, unaufhörliche Inſektenbeſchädigungen, miſslungene Kulturen aller Art wieſen auf die Vorzüge des Vorverjüngungsbetriebes mit ſeinem unverletzten, ſtets überſchirmten Boden hin. Ganz in der Stille begannen die Praktiker hier und da wieder zu plentern, in Eichen, in Buchen, auch in Kiefern. Man wagte kaum laut davon zu ſprechen, daſs man jene faſt verachtete, längſt überwundene Wirthſchaft der gröſsten Freiheit des Wirthſchafters, der höchſten Lokaliſirung jeder wirthſchaftlichen Maſsregel wieder anwende. Aber man bewies durch die That, daſs man ſowohl Beſtände zu verjüngen, als ſie zu pflegen vermochte, indem man zu einer geordneten Plenterwirthſchaft zurückging und man erfuhr zugleich, daſs die Rückkehr zum Naturwalde das einzige Mittel ſei, Starkholzzucht zu treiben und namentlich die Eiche in ſtarken Einzelſtämmen der Zukunft zur Verfügung zu ſtellen.

Solchen geordneten Plenterbetrieb findet man hier und dort neben Mittelwald- und Samenſchlagbetrieb in den Laubholzforſten[59])

---

[58]) Leider iſt das in dieſer Beziehung zu Gebote ſtehende Material ſehr dürftig, ſo daſs es ganz unmöglich iſt, zuverläſſige ziffermäſsige Nachweiſe beizubringen.

[59]) Friedrich Vorländer, Verfaſſer mehrerer kleineren Schriften beſ. über die im Kreiſe Siegen heimiſche Haubergswirthſchaft, ein ungewöhnlich tüchtiger Praktiker, Verwalter der dem Stifte Keppel gehörigen Forſten bei Siegen, trieb ſeit 1820 eine ſolche Eichenſtarkholzwirthſchaft (Plenterwirthſchaft) mit trefflichem Erfolge.

des Weſtens, minder hier und da im Oſten, in der Mark[60]) in Schleſien,[61]) in Oſtpreuſsen.[62]) —

Man ſieht, wie die Waldwirthſchaft mit dieſem und jenem Syſteme es verſuchte, die um 1820 vorhandenen, keineswegs befriedigenden Waldzuſtände zu verbeſſern. Die Technik der Beſtandsbegründung wand ſich nur mühſam los von dem Zwange der Betriebsarten, namentlich des ſtarren Hochwaldprinzips. Mittelwaldartige Betriebſyſteme erhielten ſich in Thüringen,[63]) auch in Bayern,[64]) hier und dort im Weſten. Der Mittelwald ſo gut wie der Hochwald litten an einer Unbeweglichkeit des Prinzips, die nur ſchädlich ſein konnte. Um der normalen Mittelwaldform nahe zu kommen, erzog man oft da noch Oberholz, wo nur noch Unterholz gedeihen konnte. —

Eine ganz beſondere Form des Buchenhochwaldes entſtand im Solling.

Auf die beſonderen Verhältniſſe dieſes intereſſanten Waldgebietes, die Ueberlaſtung der dortigen Forſten mit Servituten habe ich ſchon oben hingewieſen.[65]) Im Jahre 1825 fand abermals eine Waldſtandsreviſion im Solling ſtatt, die ſehr wenig befriedigende Ergebniſſe hatte. Es fehlte faſt ganz an altem Holze. In vielen, auf Verjüngung angehauenen, aber ſchlechtverjüngten Lichtſchlägen ſtand zwar etwas haubares Holz umher; aber daſſelbe war gänzlich unabkömmlich, wenn man nicht den letzten Schutz für den bereits ſtark herabgekommenen Boden hinwegnehmen wollte.[66])

Um dieſe Zeit (1825) wurde Chriſtian von Seebach[67]) als Forſtinſpektions-Chef nach Uslar verſetzt. In ſtrenger Anlehnung

[60]) Z. B. in der Kapp'ſchen Kiehnhaide, Oberförſterei Zehdenick, oben Note 57.

[61]) Revier Scheidelwitz.

[62]) In maſſuriſchen Revieren. Vergl. v. Kujawa, über die natürliche Verjüngung des Waldes und ihren Einfluſs auf die allgemeine Bedeutung der Waldungen etc. (Separatabdruck aus dem Jahrbuche des ſchleſiſchen Forſtvereins). 1874, S. 55 fgde.

[63]) Mühlhäuſer Gegend; manche Gemeindewaldungen in der goldenen Aue, Schkeuditz etc.

[64]) 1830 gab es in Ober-, Mittel- und Unter-Franken mit Aſchaffenburg, auch in Schwaben und Neuburg ausgedehnte Mittelwaldungen. Seit 1830 begann man mit der Ueberführung des gröſsten Theils derſelben in Hochwald. Forſtwirthſch. Mittheilungen. II. Heft, S. 97.

[65]) Vergl. d. II. Bd. dieſes Werkes, S. 105.

[66]) Krit. Bl., XXI. Bd., 1. Heft, 1845. S. 135 fgde. S. 147.

[67]) Zur Biographie Seebach's vergl. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1864, S. 28; 1866, S. 30. Grunert's forſtl. Blätter, 1866, S. 236.

an die besonderen örtlichen Verhältnisse des Sollingwaldes entwickelte dieser ausgezeichnete Praktiker eine besondere Methode der Bestandsverjüngung, welche er selbst den »modifizirten Buchenhochwaldbetrieb« genannt hat.[68])

In 70—80 jährigen Buchenorten — welche also im Wesentlichen ihren Höhenwuchs vollendet hatten — nahm Seebach mit Rücksicht auf spätere natürliche Verjüngung eine Verminderung der Stammzahl successive bis zu einer solchen Anzahl überzuhaltender Stämme vor, dass nach 30—40 Jahren der Kronenschluss wieder eintreten konnte. Um der durch die starke Unterbrechung des Bestandsschlusses eintretenden nachtheiligen Wirkung des starken Luftzutrittes entgegenzuwirken, ergänzte Seebach den sich einstellenden Buchenunterwuchs durch Einsaat von Hainbuchen, Birken etc.

Von Seebach wies auf den starken, von ihm komparativ nachgewiesenen Lichtungszuwachs am herrschenden Bestande hin und glaubte, dass diese Modifikation des Buchenhochwaldbetriebes die der Forderung der höchsten Holzerzeugung entsprechendste Betriebsform sei.

Anderen Zwecken sucht der neuere Lichtungs-Betrieb[69]) gerecht zu werden; er findet sein Motiv nicht in gewissen, historisch gewordenen Waldzuständen, sonderen in der Eigenart unserer Lichthölzer, welche in reinen Beständen das gebrauchsfähigste Alter nicht zu erreichen vermögen, ohne sich licht zu stellen und, indem sie selbst ohne Bodenschutz zu kränkeln beginnen, den Boden verwildern zu lassen; anderen wirthschaftlichen Erwägungen wiederum verdankt jener grosartige Kompositionsbetrieb, der sich seit 1840 im Spessart und auch in

---

Christian von Seebach war am 18. X. 1793 geboren, erhielt seine Jugenderziehung auf einem Privatinstitut zu Hannover, absolvirte dann, einer alten Forstmanns-Familie angehörig (sein Vater war Oberforstmeister), die forstliche Lehrzeit und absolvirte dann mehrjährige Studien in Göttingen. Die Befreiungskriege machte er als hannöverscher Offizier mit, wurde 1821 Forstmeister, 1825 Forstinspektionschef in Uslar (Solling), 1846 Oberforstmeister. v. S. feierte 1863 sein 50jähriges Amtsjubiläum und starb 1865 zu Uslar.

[68]) Vergl. die eigene Darstellung v. Seebachs in den krit. Bl. XXI. 1. S. 147 fgde. Verhandlungen des Hils-Sollings-Vereins von 1858. Monatschrift f. Forst- u. Jagdwesen, 1858, S. 428 fgde. und 1863. Allg. Forst- u. Jagd-Zeit. 1862, S. 188 fgde. — Forstliche Blätter (Grunert u. Leo) 1874, S. 252 fgde. (Forstmeister Beling).

[69]) v. Seebach belegte seinen Betrieb auch mit dem Namen »Lichtungshieb«, (seit 1858) was zur Vermeidung von Missverständnissen zu beachten ist.

einigen Laubholzgebieten der Rheinlande zu entwickeln begann,[70]) ſeine Entſtehung. Aber die Geſammtheit aller dieſer wirthſchaftlichen Maſsregeln läſst es uns erkennen, wie die Hartig'ſche Betriebsarten-Wirthſchaft durchbrochen wurde, nachdem ſie ſich unfähig erwieſen hatte, hier den Ertrags-Anforderungen, dort der Eigenthümlichkeit einiger unſerer werthvollſten Holzarten gerecht zu werden.

In äuſserſte Oppoſition aber gegen die ganze Richtung, in welcher ſich die Technik der Beſtandsbegründung bewegte, trat, in Anknüpfung an den Waldfeldbau Cotta's und die demſelben zu Grunde liegende Idee, Forſtrath Liebich in Prag und die ſogenannte Prager Schule.[71])

Der Waldfeldbau ſelbſt fand groſse Verbreitung in Deutſchland nicht. Zwar wurde von den Waldfeldern bei Viernheim[72]) und im Frankfurter Stadtwalde[73]) Gutes gemeldet; aber man war ſehr wenig geneigt, dieſer Verbindung von Wald- und Feldbau[74]) weitere Verbreitung zu geben, eben ſo wenig, wie es den eifrigen Verehrern der Haubergs- und Hackwaldwirthſchaft gelingen wollte, den letzteren in den an Ackerboden armen Bergländern Eingang zu verſchaffen.

---

[70]) Mit dem ſog. Speſſart-(Löcher-)Betriebe begann man ſchon 1836/37. Die Eichen gehen dort regelmäſsig durch 2 Buchen-Umtriebe. Auch in den Saarbrücker Forſten iſt eine ähnliche Forſteinrichtung getroffen.

[71]) Chriſtof Liebich, 1783 in Falkenberg (preuſs. Schleſien) geboren, beſuchte das Gymnaſium in Neiſſe und die Oberbau-Schule in Breslau, und wurde nach beſtandenem Examen zum Feldmeſſer und Forſtkondukteur ernannt. Nach 3jähr. Forſtpraxis ging er zu ſeiner weiteren Ausbildung nach Zillbach, 1811 mit Cotta nach Tharand. Als Forſtingenieur in Lemberg, ſpäter in Prag angeſtellt, wurde er bei Verkauf der dortigen Staatsforſten disponibel und lebte ſeitdem als Dozent am Polytechnikum in Prag. Er ſtarb 1874. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1874, S. 285 nach der öſterreich. Monatſchrift für Forſtweſen, 1874, S. 251.

L. war ein Phantaſt ganz eigener Art, aber ein ſtrebſamer, redlicher Mann.

Vergl. die beiden Aufſätze von L.: Die Macht des Vorurtheils und der Gewohnheit gegenüber gröſster Kohlenſtoff-Produktion. (Forſt- u. Jagd-Zeit. 1844, S. 401) und »die volkswirthſchaftliche Reform des Waldbaues« (a. a. O. S. 441) ebenſo ſeine »Eröffnungsrede als Dozent der Forſtwiſſenſchaft an der Prager Polytechnik« (Forſt- u. Jagd-Zeit. 1849, S. 350).

[72]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1851, S. 70. 344.

[73]) A. a. O. 1858, S. 81.

[74]) Eifriger Vorkämpfer der Haubergswirthſchaft war K. Fr. Schenck. Vergl. Neue Jahrb. d. Forſtkunde. 4. Heft. 1828. S. 22. Vergl. auch Schenck's Statiſtik des Fürſtenthums Siegen. 1820. Behlen, Zeitſchr. f. d. Forſt- und Jagdweſen in Bayern. V. 1. 1820.

Liebich nun überſtürzte ſich in haſtigen Angriffen auf die ganze neuere Forſtwirthſchaft, ging weit über Cotta hinaus, erklärte den bisherigen Waldbau für einen Krebsſchaden und einen Frevel an der Menſchheit und verlangte — namentlich für die Berg- und Hügelländer und den beſſeren Boden — allgemein: Erziehung des Holzes in räumlichem Stande und landwirthſchaftliche Vor- und Zwiſchen-Nutzung bis zum ſpäten Schluſs des Holzes. Ergötzlich ſind dabei ſeine Phraſen vom »Kohlenfeld der Atmoſphäre«, dieſem europäiſchen Kalifornien u. ſ. w. Aber tief anregend hat auch dies, faſt bis zur Karrikatur verzerrte Extrem gewirkt und die Polemik Liebich's gegen die unverſtändigen Kahlhiebe enthält manches Körnchen Wahrheit.

Im Uebrigen iſt dieſer »Reformator« mit ſeiner Prager Schule raſch genug vergeſſen worden.[75]) —

Man ſieht, an Vielſeitigkeit, an reicher geiſtiger Bewegung fehlte es dieſer Periode nicht. Und die Praktiker drauſsen legten ſo wenig die Hände in den Schooſs, als die Männer der Wiſſenſchaft.

Es waren auch der Motive, energiſch mit der Kultur einzugreifen, genug vorhanden. Die Holzpreiſe ſtiegen ſeit 1820 in raſchem Tempo.[76]) Vor Allem die Nutzholzpreiſe und es wirkte dies mächtig auf die Anzucht nutzholzgewährender Holzarten, während die vielerorts ſinkenden Brennholzpreiſe den

[75]) Die Geſammtheit ſeiner Ideen hat Chriſtof Liebich zuerſt 1834 in einer 80 S. ſtarken Schrift »der Waldbau nach neuen Grundſätzen«, dann in einem ausführlichen Werke unter dem Titel »die Reformation des Waldbaus« (2 Theile 1844/45) und 1866 in einem »Compendium des Waldbaues« (391 S.) ſyſtematiſch geordnet dargeſtellt. 1859 lieſs er auch eine »Bodenſtatik für Forſt- und Landwirthſchaft nach den Lehren der Prager Schule« erſcheinen (264 Seiten).

[76]) Bewegung der Holzpreiſe 1830/60.

In der Mark Brandenburg ſtiegen die Holzpreiſe ſeit 1815 allmählig. 1847/49 erfolgte jedoch ein bedeutender Rückſchlag. Seit 1850 ſtiegen ſie wiederum. (Forſt- und Jagd-Zeit. 1852. S. 103 fgde.)

Im Regierungsbezirk Trier (Beck, Beſchreibung d. Reg. Bez. Trier. II. 1869. S. 19) betrug die durchſchnittliche Holztaxe für Eichennutzholz 1837 pro Kubikfuſs $2_{,9}$ Sgr., 1867—$5_{,3}$ Sgr.; für Nadelholznutzholz $2_{,4}$ und $3_{,5}$ Sgr; pro Klafter Buchenſcheit 87 und 141 Sgr; die Kohlholzpreiſe wichen ſeit 1860.

Im ſüdlichen Weſtfalen (Kreis Siegen) koſtete der Wagen Holzkohlen 1830 22 Thlr., 1832 17, 1837 25, 1843 21, 1848 $19_{,}$, 1852 $22_{,5}$, 1856 $39_{,5}$, 1857 41, 1861 21, 1865 16, 1868 15 Thlr., dementſprechend haben ſich auch die Preiſe für Buchenſcheitholz normirt, während die Nutzholzpreiſe ſeit 1820 ſtetig geſtiegen ſind (v. Dörnberg, Statiſtik, S. 44).

In ganz Preuſsen (forſtl. Verh. von Preuſsen, S. 33) iſt die Taxe 1837/67 pro Kbfſs. Eichen-Nutzholz von $3_{,2}$ auf $5_{,1}$ Sgr., pro Kbfſs. Nadelholz-Nutzholz

Brennholzwäldern und namentlich der Buche ein trübes Prognoſtikon ſtellten. Ein allgemeines freudiges Intereſſe an der Waldkultur erwachte. Friedrich Wilhelm IV. in Preuſsen, deſſen politiſches Gemüth ſeit jeher Baum und Wald mit einem tiefen und ernſten Intereſſe umfaſst hatte, wendete ſeine Aufmerkſamkeit wiederholt der Wiederanzucht von Eichen und Buchen in den Marken zu.[77]) In Bayern ſetzte der landwirthſchaftliche Verein Aufforſtungsprämien aus.[78]) Am Rhein begann man die Sünden alter Zeiten durch die Wiederbewaldung der hohen Eifel zu ſühnen,[79]) im Rheinthal kam man zu der Ueberzeugung, daſs die raſch ſich mindernden Buchen-Samenjahre[80]) und die dieſe

von 2,0 auf 3,3 Sgr., pro Klafter Buchen-Scheitholz von 89 auf 149 Sgr. geſtiegen.

In Bayern (Forſtverwaltung Bayerns, S. 472) ſtiegen die Marktpreiſe für Bau- und Nutzholz im Durchſchnitt aller Sortimente 1831—58 um 64%, die des Brennholzes um 58%. Schon in der Zeit von 1840/50 ſtanden hier die Preiſe an einzelnen Orten ſehr hoch. 1843/44 koſtete auf den K. Holzhöfen in der Pfalz 1 Klafter Buchen Scheit ca. 16 fl., 1 dito Kiefern 10—11 fl. (Forſt- u. Jagd-Zeit. 1844, S. 68).

In München (Papius in d. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1849, S. 200) koſtete 1 Klftr. Buchen-Scheitholz 1839 10 fl. 3 Kr., 1840 8 fl. 53; 1845 11 fl. 53; 1848 9 fl. 43. Im Altdorfer Wald (Forſt- u. Jagd-Zeit. 1840, S. 425) koſtete 1840 1 Klftr. Buchenholz (244 Kfſs. Raum) 7 fl., Nadelholz 5 fl. In Oberfranken klagte man 1838 über groſse Holztheuerung (Forſt- u. Jagd-Zeit. 1838, S. 505); in Sachſen gingen die Brennholzpreiſe 1838 gegen das Vorjahr um 1/3 in die Höhe (daſ. S. 191); in Würtemberg waren die Holzpreiſe ſchon 1839/40 theilweiſe ſehr hoch; im Forſtamt Sulz (würtemb. Schwarzwald) koſtete 1839/40 der Kfſs. Eichen-Stammholz 23—24 Kreuzer, Buchen 20, Nadelholz 7—12, Buchen-Scheitholz pro Klafter 12—14 fl. (Forſt- u. Jagd-Zeit. 1840, S. 383); 1854 koſtete in Würtemberg (Monatſchrift f. d. würtemb. Forſtweſen. V. 1854, S. 276) der Kubikfuſs Eichen-Langholz 9 (Forſtamt Altenſteig) bis 14 Kreuzer; Nadelholz 5 (Blaubeuren, Ellwangen) bis 11 (Mergentheim, Neuenbürg, Altenſteig); Buchenſcheit pro Klafter 5 (Freudenſtadt) bis 12½ fl. (Mergentheim).

Im heſſiſchen Odenwald ſanken um 1847 in Folge auſserordentlicher Holzhiebe in den Gemeindewaldungen und der Kohlenzufuhr (Forſt- u. Jagd-Zeit. 1853, S. 343) die Brennholzpreiſe; in Anhalt ſtiegen die Bau- und Nutzholzpreiſe, die Brennholzpreiſe blieben in den 50er Jahren wegen Vordringens der Braunkohle ſtehen (Forſt- u. Jagd-Zeit. 1858, S. 280); in der Lauſitz wichen die Brennholzpreiſe 1858 ebenfalls (Forſt- u. Jagd-Zeit. 1858, S. 281).

Man ſieht, daſs die Nutzholzpreiſe allgemein und ſtetig, die Brennholzpreiſe lokal ſtiegen, letztere aber vielerorts fielen.

[77]) Um 1840. Vergl. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1840, S. 409.

[78]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1845, S. 427.

[79]) Beck, Beſchreibung des Regierungsbezirks Trier. II. S. 67 fgde.

[80]) Vergl. die Angaben Ihrig's (Forſtmeiſter in Büdingen) in d. Forſt- und Jagd-Zeit. 1860, S. 341. In den 52 Jahren 1754—1806 war im Büdingerwalde

Erſcheinung begründenden raſch ſich mehrenden Frühlings-Froſtſchäden wohl die Folgen verkehrter Forſtwirthſchaft ſeien; überall regte man ſich eifrig; Säen und Pflanzen im Walde wurde zu hoher Vollkommenheit durchgebildet; dabei machte ſich mehr und mehr das Beſtreben geltend, nicht allein die Methode durchzubilden und zu verfeinern, ſondern auch die finanziellen Geſichtspunkte zur vollen Geltung zu bringen und die Wirthſchaft möglichſt wenig mit ſchwerem Kulturgelderaufwande zu belaſten.

Im ganzen norddeutſchen Kiefergebiete gelangte die Pflanzung einjähriger Kiefern mit entblöſster Wurzel zur weiteſten Anwendung.[81]) Sie trat an die Stelle der Ballenpflanzung, bei welcher man Anfangs den cylindriſchen, ſeit 1823 den koniſchen,[82]) ſeit 1828 den von Karl Heyer erfundenen heſſiſchen Waldpflanzſpaten anwendete.[83]) Auch war ſeit 1830 der ganz kegelförmige Magdeburger Hohlſpaten durch Forſtmeiſter v. Meyerinck bekannt geworden.[84])

Die Kiefernpflanzung ohne Ballen wurde durch G. L. Hartig allgemein eingeführt. Auf ſeine Anregung machte Oberförſter Weſtphal im Revier Groſs-Schönebeck mit dieſer Methode umfaſſende Verſuche. Hartig empfahl dann 1833[85]) die neue billige Pflanzmethode in der preuſsiſchen Staatszeitung den Privatforſtbeſitzern in einem Aufſatze »Wohlfeile Methode, Kiefernbeſtände auf Blöſsen zu erziehen.« Gleichzeitig wurde ſie in der Staatsforſtverwaltung amtlich empfohlen[86]) und den Beamten genaue Anweiſung zur Ausführung ertheilt. Die Pflanzung erfolgte in rajolten Löchern mit dem Setzholze, je 2 1—2 jährige Pflanzen, die büſchelweiſe im Kamp ausgehoben wurden, in ein Loch.

---

25 mal Maſt (13 mal halbe, dreiviertel und volle Maſt); 1807—1859 nur 14 mal (8 mal ein Drittel, dreiviertel und volle Maſt).

[81]) Zur Geſchichte der Kiefernpflanzung vergl. Grunert in den forſtl. Bl. 1865, S. 1 fgde. — Band II dieſes Werkes, S. 340.

[82]) Der koniſche Spaten iſt zuerſt von Hontſchick in André's ökon. Neuigkeiten, 1823, empfohlen.

[83]) Karl Heyer hat den Spaten 1823 konſtruirt. Er wurde 1828 von Wedekind in den neuen Jahrbüchern der Forſtkunde beſchrieben (I. B. 1. H. S. 1), ſpäter auch von Heyer ſelbſt in ſ. »Waldbau« (II. Aufl. von 1864, S. 187 fgde.). Auch Hundeshagen beſchrieb 1825 in ſ. Beiträgen zur Forſtwiſſenſchaft den Bohrer (Bd. II, Hft. 2), wiewohl unvollkommen.

[84]) Krit. Bl. V. 1. S. 98.

[85]) Krit. Bl. VII. 2. S. 80.

[86]) Min. Reſkr. v. 6. II. 1833. II. 417 b.

Pfeil eiferte heftig gegen dieſe Methode,[87]) welche ſpäterhin — nicht mit Recht — vielfach ſeinen Namen getragen hat, änderte ſeine Anſicht aber bald und vervollkommnete die Methode der Pflanzenerziehung weſentlich.[88])

Es würde von grofsem Intereſſe ſein, den Erfinder dieſer Pflanzmethode zu kennen. Es iſt anzunehmen, daſs irgend ein fleiſsiger Praktiker, der in der Stille ſeiner Wälder arbeitete, dieſen überaus fruchtreichen wirthſchaftlichen Gedanken in ſich gezeitigt und daſs G. L. Hartig ihn nur weiter ausgebildet hat. Ob, wie Grunert annimmt, in Schleſien bereits Verſuche vor Hartig gemacht wurden, bleibt dahin geſtellt.[89])

Kaum irgend eine andere Pflanzmethode hat eine ſo grofse Bedeutung erlangt, wie dieſe. Zwar fehlte es nicht an Miſserfolgen. Auf den weiten Kahlflächen verdarben Dürre und Maikäfer-Larve grofse Kulturen; aber hunderttauſende von Morgen wurden mit einjährigen Kiefern raſch und billig in Beſtand gebracht und dieſe Pflanzmethode behauptete für die lockeren Flachlandsböden den Vorrang vor allen anderen. Schon 1833 ſchlug ein Herr von Reck vor, in Pflugfurchen zu pflanzen.[90]) Dieſe Methode wurde bald darauf von einem ſehr tüchtigen Kultivator in der Mark weiter ausgebildet, von Friedrich Adolf von Alemann.[91]) Seine Kiefern-Klemmpflanzungen ſind eben ſo berühmt geworden, wie ſeine Eichenkulturen im armen Sandboden mit thonreichem Untergrund.

---

[87]) Krit. Bl. VII. 2. S. 79.

[88]) Krit. Bl. X. 2. S. 170, XVII. 1. S. 143 fgde.

[89]) In den forſtl. Bl. a. a. O. (1865).

[90]) Krit. Bl. VII. 2. S. 90. Preuſs. Staatszeitung Stück 88 (1833).

[91]) Friedrich Adolf von Alemann, geb. 1797 auf dem elterlichen Gute bei Magdeburg, beſuchte 1806 bis 1814 das Domgymnaſium in Magdeburg, beſtand ſ. forſtliche Lehrzeit bei Herrn von Uslar zu Lauterberg a/H. (dem ſpäteren Kammerpräſidenten und Forſtdirektor in Braunſchweig) folgte 1815 dem Rufe des Königs als freiwilliger Jäger, ſetzte nach dem Frieden ſeine praktiſchen Studien in Lauterberg bis 1817 fort und bezog dann die Univerſität Berlin. Hier hielt G. L. Hartig privatim Vorträge über Forſtwiſſenſchaft, an denen A. mit anderen jungen Forſtmännern theilnahm. Zoologie hörte er bei Lichtenſtein, Mineralogie bei Weiſs, Botanik bei Hermbſtedt, allgem. Landrecht bei Schmalz. 1818 nahm v. Alemann an der von Hartig veranſtalteten Normal-Forſteinrichtung in Neuſtadt Eb/W. Theil, beſtand 1819 das Oberförſterexamen und wurde 1829 Oberförſter in Altenplatow, wo er bis zu ſeiner Penſionirung 1872 verblieb. Seine Erfahrungen im Forſtkulturweſen hat er 1851 in einer werthvollen Schrift »Ueber Forſtkulturweſen« (49 S. 2. Aufl. 1861) niedergelegt. Ratzeburg, Schriftſt.-Lexikon, S. 4.

In Holſtein gelangten 1820—1840 bedeutende Nadelholzkulturen zur Durchführung;[92]) ganz beſondere Verdienſte um die Begründung eines rationelleren Forſtbetriebes erwarb ſich Forſtmeiſter Vogel in Eutin.[93]) Auch im Calenberg'ſchen nahm unter dem Oberforſtmeiſter von Reden der Kulturbetrieb einen hohen Aufſchwung;[94]) in den ſtolbergiſchen und braunſchweigiſchen Forſten erwarb ſich Franz L. Georg Wolff um die Einführung eines rationellen Betriebes groſse Verdienſte.[95])

In der preuſsiſchen Rheinprovinz war durch den Oberförſter Biermans ſeit 1830 eine neue Methode der Pflanzenerziehung und Pflanzung für Laub- und Nadelholz in Anwendung gebracht worden, welche ſpäter zu groſser — wenngleich vorübergehender — Berühmtheit gelangt iſt.[96])

Das Weſen dieſer Methode beruhete in der Erziehung von

---

[92]) In jener Zeit (1800—1835) entſtand z. B. eine groſse Kiefern-Kultur (600 M.) bei Eutin, die ſogen. Griebeler Tannen. Forſt- und Jagd-Zeit. 1849, S. 476 fgde.

[93]) Vogel war 1776 zu Weſterhof am hannov. Harze geb., beſtand nach ſehr dürftigem Schulunterricht die Forſtlehre, machte als Jäger die Feldzüge (1792/93) mit, wurde 1800 Förſter im Lüneburgiſchen, 1804 reitender Förſter, bald darauf Oberförſter der oldenburgiſchen Forſten bei Eutin, 1833 Forſtmeiſter. Er ſtarb 1845. In den Eutiner Buchenforſten führte er natürliche Verjüngung mit ſchlagweiſem Betriebe ein. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1848, S. 118.

[94]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1846, S. 266.

[95]) Franz Ludwig Georg Wolff wurde 1794 zu Calvörde geboren, wo ſein Vater Förſter war. Er beſuchte die Kloſterſchule zu Schöningen, machte die Freiheitskriege als Jäger mit und trat 1822 in die Dienſte der Grafen Stolberg-Stolberg, in deren Forſten ſeither ohne Ordnung geplentert wurde. Er ordnete hier den Hieb und baute viele kahle Stellen mit Fichten an.

1835 zum Aſſeſſor der braunſchweig. Kammer ernannt, trat er dem Wildunfug in den herzoglichen Forſten heftig entgegen, zog ſich dadurch einflufsreiche Feinde zu und muſste 1838 weichen. Zum Forſtmeiſter in Stiege (Haſſelfelde), ſpäter in Holzminden ernannt, entwickelte er bis zu ſeinem Tode (1856) eine überaus energiſche Thätigkeit, baute Wege, ordnete den Hieb und hob den Reinertrag der herabgekommenen Forſten bedeutend. Forſt- und Jagd-Zeit. 1856, S. 344 fgde.

[96]) Z. Biographie Biermans' vergl. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1852, S. 311. Cornel. Joſef Biermans wurde 1800 in Aachen geboren, beſuchte daſelbſt das Gymnaſium, ſpäter die Univerſität Bonn, 1822/23 die Forſtakademie Berlin und beſtand 1825 das Oberförſterexamen. Nachdem er ſodann bis 1840 die Kommunalwaldungen mehrerer Kreiſe des Reg.-Bez. Aachen verwaltet hatte, erhielt er die Königliche Oberförſterſtelle Höven, ſpäter diejenige zu Königsberg bei Cornelymünſter. Seine Verdienſte um die Verbeſſerung der von ihm verwalteten Forſten ſind unbeſtreitbar, ſo verſchieden auch die Urtheile über Biermans ſonſt lauten mögen.

Pflanzen mit concentrirtem reichem Wurzelſyſtem unter Anwendung von Raſenaſche, deren Verpflanzung ins Freie in präparirter (mit Aſche gedüngter) Erde erfolgte und welche zur Entwickelung eines reichen Blattvermögens in weitſtändigem Reihenverband gepflanzt wurden. Zur Begründung der von Biermans empfohlenen gemiſchten Holzbeſtände wurden von Reihe zu Reihe wechſelnde Holzarten gepflanzt.[97])

Biermans trat zuerſt i. J. 1845 mit ſeinem Verfahren in die gröſsere Oeffentlichkeit. Ein Vortrag, welchen er damals in der Verſammlung ſüddeutſcher Forſtwirthe zu Darmſtadt hielt, erregte allgemeines Aufſehen.[98]) Noch in demſelben Jahre wurden fünf badenſiſche Forſtleute zu Biermans geſchickt,[99]) um ſeine Methode an Ort und Stelle kennen zu lernen, ebenſo mehrere kurheſſiſche Forſtleute.[100]) In den Zeitſchriften wurde über das Verfahren lebhaft diskutirt. Der naſſauiſche Forſtmeiſter von Nachtrab ſchrieb eine beſondere Schrift über daſſelbe.[101]) Biermans referirte ſpäter auch im ſchleſiſchen Forſtverein; in Bayern wurde ſeine Methode amtlich kund gegeben und zu Verſuchen empfohlen.[102])

Ohne von dem Biermans'ſchen Verfahren Kenntniſs zu haben, hatte der bayeriſche Forſtmeiſter Winneberger in Paſſau ſeit 1843 eine ähnliche Pflanzmethode angewendet,[103]) die aber wenig

---

[97]) Er ſäete im Saatbeet ſehr dicht, verpflanzte die Pflänzchen 1—2 jährig in das Pflanzbeet oder 2—3 jährig ins Freie. Zum Lockern der Erde in den Pflanzlöchern bediente er ſich eines Spiralbohrers.

[98]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1845, S. 363. 1846, S. 34. v. Wedekind, Jahrbücher XXV, S. 102. XXXII, S. 32.

[99]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1846, S. 34.

[100]) Auf Grund des Berichtes vom Revierförſter v. Gehren, der zu den kurheſſ. Deputirten gehörte, erlieſs das Oberforſt-Colleg 1846 eine ausführliche Inſtruktion zur Anwendung der Biermans'ſchen Methode. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1846, S. 184.

[101]) Anleitung zu dem neuen Waldkulturverfahren des k. preuſs. Oberförſters Biermans, an der Quelle erlernt und beſchrieben. Wiesbaden 1846, 58 S.

[102]) Forſtwirthſchaftliche Mittheilungen. I. 1852, S. 1 fgde.

[103]) Forſtwirthſch. Mitth. a. a. O. S. 26. Winneberger hatte es mit bindigen, thonreichen Urgebirgsböden, daneben mit fruchtbaren Diluvial-, aber auch mit ſchweren kultivirbaren Kies-Böden zu thun. Seit 1790 war hier der Anbau der Kiefer betrieben worden. Auch er wendete Raſenaſche an, die er zur Erziehung von Eichen mit dem Oberboden vermengte, bei Nadelholz theilweiſe zur Bedeckung des Samens verwendete. Er verfolgte denſelben Zweck, wie Biermans, ein reiches, doch räumlich nicht ausgedehntes Wurzelſyſtem zu erziehen. Seine Pflanzen legte er 1 jährig um. Beim Auspflanzen wendete er ebenfalls weite

bekannt geworden ist, weil Winneberger es nicht verstand, wie Biermans, eine volltönende Reklame in die Welt zu posaunen.

Das Biermans'sche Verfahren hat eine dauernde Bedeutung nicht zu gewinnen vermocht.[104]) So wenig seine Verdienste um das Forstkulturwesen gering geschätzt werden dürfen, so wenig war in seiner Pflanzmethode ein Universalmittel gefunden, wie er dies beanspruchte. Es ergab sich bald, dass die Wirkung der Rasenasche eine kurzdauernde, keineswegs nachhaltige war und der rasch gewonnene Ruf des Verfahrens verflüchtigte sich. Doch hatte auch diese Methode das ihrige dazu beigetragen, bei der Aufforstung von Blössen an die Stelle der noch 1820 sehr beliebten Saat die Pflanzung schwächerer Pflänzlinge zu setzen und dadurch die Wiederaufforstung der grossen Kahlflächen zu beschleunigen.

Die Saat und zwar die übermässig dichte Saat mit geradezu kolossalen Samenmengen war noch um 1820 fast überall in den deutschen Nadelwäldern die Hauptmethode der Bestandsbegründung. Seit 1830 begann man auch in den Fichtengebieten, im Harz, dem Thüringerwald, Erzgebirge, bayerischen Wald u. a. zu pflanzen, aber vorzugsweise starke Büschel,[105]) deren ungünstige Entwickelung erst zu Tage trat, als diese Methode schon Jahre lang auf grossen Flächen geübt worden war. Zunächst erweiterte man nun den Verband,[106]) dann verringerte man die Zahl der Pflanzen in den Büscheln. Um 1850 gingen viele Praktiker ganz von der Fichten-Büschelpflanzung ab, während sie bei der Buche beibehalten wurde. Ein langer Streit, ob Büschel- oder Einzelpflanzung, entspann sich.[107])

(10') Reihenverbände, engere (4') Pflanzweiten an, lockerte in 2' breiten Gräben, auch in Löchern den Boden der Kulturfläche tief und kräftig, wendete übrigens auch Hügelpflanzung auf nassen Stellen an.

[104]) Sehr scharfsinnig und gerecht beurtheilt Karl Heyer das Verfahren (Waldbau, 2. Aufl. S. 206). Ebenso Burckhardt, Säen und Pflanzen, III. Aufl. 1867. S. 98. 384.

[105]) Am hannov. Harze wurden 1831/35 im Ganzen über 15 Mill. Fichtenbüschel, nur 890,000 Einzelpflanzen gepflanzt. Forst- u. Jagd-Zeit. 1838, S. 1 fgde. (v. Berg). Betreffs des Erzgebirges f. Forst- u. Jagd-Zeit. 1837, S. 299 fgde. (Reisebericht).

[106]) 1818 pflanzte man am hannov. Harze in $2^1/_2$—3' Verband, 1838 in 3—4' Verband. Einige pflanzten damals schon im 5, ja 6' Verband. Forst- u. Jagd-Zeit. 1838, S. 209 fgde.

[107]) Vergl. Forst- u. Jagd-Zeit. 1826, (Nr. 12, 13, 14), 1828, 1829, 1830 an vielen Stellen, 1841, S. 165 fgde.

Die Büſchelpflanzung wurde zuerſt 1826 lebhaft beſprochen; Pfeil [108]) und G. L. Hartig, [109]) anfänglich Gegner derſelben, erklärten ſich für dieſe Methode, ebenſo Gwinner. [110]) Gegen dieſelbe traten von Röder, [111]) Hundeshagen [112]) auf, während E. v. Berg [113]) vermittelnd hervorhob, daſs die Büſchelpflanzung für ſehr exponirte Oertlichkeiten doch Beachtung verdiene. Cotta war im Allgemeinen gegen die Büſchelpflanzung, verkannte jedoch nicht, daſs ſie unter Umſtänden gute Ergebniſſe liefert. [114]) Der Streit iſt noch nicht geſchlichtet; die Praktiker aber ſcheinen mehr und mehr der Einzelpflanzung den Vorzug einzuräumen.

Sowohl die Pflanzung einjähriger Kiefern im Flachlande, als die Biermans'ſche Methode zeigen gegenüber den früher üblichen Pflanzmethoden, namentlich der Ballenpflanzung einen Fortſchritt zu einfachen, zur Maſſenanwendung geeigneten Verfahrungsweiſen. Ganz derſelben Tendenz dient das von dem Kammerherrn von Buttlar auf Elverberg (Niederheſſen) erfundene Pflanzverfahren, welches gleichzeitig mit der Biermans'ſchen Methode allgemein bekannt wurde. [115])

---

[108]) Krit. Bl. IV. 2. S. 176 fgde. (1829).

[109]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1829, Nr. 137, 138.

[110]) Waldbau, S. 271,

[111]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1830, Nr. 11 u. 12. v. Röder war Harzer Forſtmann und ſtand damals unter ſeinen ſpeziellen Kollegen am Harze ziemlich vereinſamt da.

[112]) Forſtliche Berichte, II. Heft, S. 109—112. Hundeshagen macht der Büſchelpflanzung den etwas übertriebenen Vorwurf, daſs ſie, wie die Theorie, auch die Praxis aller »Pflanzenkultur gegen ſich habe«. Hinſichtlich der Theorie iſt dies zuzugeben; aber in praxi wurde doch ſehr viel gebüſchelt und nicht ohne Erfolg.

[113]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1833, Nr. 40, 41.

[114]) Waldbau, S. 346 (Ausgabe von 1835).

[115]) Ueber das Buttlar'ſche Verfahren vergl. R. v. Buttlar, Forſtkulturverfahren in ſ. Anwendung etc. 1853. — Forſt- u. Jagd-Zeit. 1846, S. 184; 1847, S. 91; 1857, S. 270; 1859, S. 289; 1861, S. 413 (v. Brandenſtein). Heyer, Waldbau, 2. Aufl. S. 208. 1854 beſuchte Oetzel aus Melſungen die Buttlar'ſchen Waldungen im Auftrage der kurheſſ. Miniſterialſtelle und berichtete 1855 in der Forſt- u. Jagd-Zeit. S. 41 fgde. über dieſe ſeine Reiſe. Er beſchreibt das Verfahren, welches Herr von Buttlar bei Umwandlung ſeiner Mittelwaldungen in Nadelholz-Hochwald befolgt, kritiſirt das Pflanzverfahren ziemlich ſcharf, tadelt namentlich den engen Verband etc., ſpricht es auch bereits aus, was ſpäter allgemein anerkannt wurde, daſs das Verfahren weder für ſehr bindige, noch ſehr lockere, weder für ſehr trockene, noch naſſe, nicht für ſteinige und eben ſo wenig für graswüchſige Orte ſich eigne.

Herr von Buttlar wirthſchaftete in rückgängigen plenterwaldartig bewirthſchafteten Mittelwaldungen, welche er nach dem Aushieb alles alten Holzes in engem Verbande durchpflanzte, um aus der Pflanzung, im Verein mit den übergehaltenen Lafsreiſern, den neuen Hochwaldbeſtand zu erziehen. Zu dieſem Behufe erzog er in ganz dichtem Stande Pflanzen mit einem in der Richtung der Längsaxe ſtark entwickelten Wurzelſyſtem, die er dann 1—3 jährig mit ſeinem ſchweren Pflanzeiſen ohne weitere Bodenbearbeitung ins Freie verpflanzt. Für die Kompletirung der Buchenſamenſchläge erlangte dieſe Methode bald groſse Verbreitung. Zur Blöſsenkultur konnte ſie eine breite Anwendung nicht finden, da groſse Lockerheit des Bodens Vorbedingung iſt und in den lockeren Flachlandböden des Nordens die Hartig-Pfeil'ſche Methode für die Kiefer immerhin den Vorzug verdient.

Auf ganz anderen Grundanſchauungen beruht die von H. Cotta in Sachſen ſchon frühzeitig angewendete, von dem Freiherrn von Manteuffel weiter ausgebildete und gewöhnlich nach dem Letzteren benannte[116]) Pflanzmethode (Hügelpflanzung). Nicht ein in erſter Linie billiges, der Maſſenanwendung fähiges Verfahren tritt uns in der Manteuffel'ſchen Hügelpflanzung entgegen, ſondern eine verfeinerte, auf ſchwierige Verhältniſſe der Kulturſtelle gerichtete Methode. Das Weſentliche derſelben beſteht darin, daſs die Pflanzen auf den Bodenüberzug geſetzt und angehügelt werden. Die Hügel werden mit Plaggen, die Raſenſeite nach innen, gedeckt.

Das Manteuffel'ſche Verfahren, ſeit 1840 im Forſtbezirk Zſchopau und in anderen Theilen Sachſens, ſeit 1850 beſonders im Forſtbezirk Colditz in Sachſen zur Anwendung gekommen, hat raſche Verbreitung in vielen Theilen von Deutſchland, in

---

[116]) Hans Ernſt Freiherr v. Manteuffel, 1799 geboren, erhielt ſeinen Jugendunterricht durch Hauslehrer, ſtudirte 1815/18 in Tharand, beſtand dann noch eine praktiſche Forſtlehre, arbeitete bis 1822 als Acceſſiſt bei mehreren Oberforſtmeiſtern, wurde dann Forſt-Aſſiſtent und, nachdem er 1829/30 das Forſtmeiſter-Examen beſtanden hatte, 1830 Forſtmeiſter in Zſchopau, 1844 Oberforſtmeiſter. Seine angegriffene Geſundheit veranlaſste ihn in den 50 er Jahren, ſeine Verſetzung nach Colditz zu erbitten. Er ſtarb 1871. Seine Hauptſchriften ſind: »Anweiſung zum Hügelpflanzen der Nadelhölzer« (1846); »die Hügelpflanzung der Laub- und Nadelhölzer (1855)«; deſſen 2. Aufl. 1858, 3. Aufl. 1865; »die Eiche, deren Anzucht, Pflege und Abnutzung (1869)«.

Zur Biographie vergl. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1861, S. 33. Ueber ſ. Kulturmethode: daſ. 1859, S. 331; 1861, S. 85 u. a. v. a. O.

Belgien, Frankreich gefunden, ohne dafs jedoch grofse Flächen nach diefem Syfteme aufgeforftet worden wären. Die Vorzüge deffelben beftehen in einer regen Luft- und Waffer-bewegung in den Hügeln. Die von Manteuffel felbft angelegten Kulturen haben die trocknen Sommer 1857 bis 1859 beffer überftanden, als die nach den meiften anderen Methoden angelegten.[117]) Der Anwendung zum Maffenanbau ftanden die erheblichen Koften hemmend im Wege. —

Die vorftehende Darftellung zeigt, zu welcher gedeihlichen Entwickelung die Technik der Pflanzung feit 1830 gelangte.

Auf diefem Gebiete zeigte es fich klar, wie die Forftwirthfchaft mit aller Kraft dahin ftrebte, fich intenfiver zu entwickeln. Die Waldbilder änderten fich feit 1840 rafch; eine grofse Zahl der alten zuwachslofen räumdeartigen Beftände verfchwanden. An ihre Stelle traten frohwüchfige Jungbeftände.

Der gewaltige Auffchwung der Gewerbe und des Handels wirkte überaus günftig auf die forftwirthfchaftlichen Beftrebungen. Die höheren Erträge ermöglichten höhere Aufwendungen für den Kulturbetrieb;[118]) die verbeffefte Technik erreichte mit derfelben Summe von Arbeit, Zeit und Geld viel Bedeutenderes, als früher.

Bei allen diefen Fortfchritten jedoch blieb der Hochwaldbetrieb mit langem Umtriebe in einer nicht immer gerechtfertigten Weife herrfchend. Man brachte, ohne über die Ertragsverhältniffe des Hoch-, Mittel- und Niederwaldes genaue vergleichende Unterfuchungen anzuftellen, in vielen Theilen von Deutfchland noch nach 1840 namhafte Opfer an Bodenkraft und Zuwachs, indem man die vorhandenen, freilich unvollkommenen Mittelwaldungen in Hochwald überführte und doch würde man in vielen Fällen wirthfchaftlicher gehandelt haben, diefelben durch Kultur in beffere Zuftände überzuführen oder in Eichenfchälwald umzuwandeln. Man arbeitete in den Hochwaldungen vielfach mit abftändigen Ueberhaltmaffen, verlor Zuwachs und durch

---

[117]) Ich felbft habe in Deutfch-Lothringen diefe Methode mehrfach durchgeführt gefehen.

[118]) Befonders in Süddeutfchland erreichte der Kulturgelder-Aufwand fchon 1830/50 eine bedeutende Höhe (in Würtemberg z. B. nach der Monatfchrift für das würtemb. Forftwefen II. S. 102 pro Morgen Gefammtfläche jährlich im Durchfchnitt 16,6 Kreuzer), ebenfo in Sachfen, Thüringen, Hannover. . Preufsen blieb aus den oben angeführten allgemeinen politifchen Gründen (S. 58 diefes Bandes) etwas zurück. Vergl. v. Hagen, forftl. Verh. Preufsens, S. 202.

Abſterben der Althölzer ſogar die in denſelben vorhandene Beſtandsmaſſe; man verkannte vielfach die den Umtrieb motivirenden Verhältniſſe und brachte der ſtrengen Nachhaltigkeit und dem abſtrakten Umtriebe der Betriebsklaſſe in den Einzelbeſtänden ungerechtfertigte Opfer.

Für weitere Ausdehnung des Eichenſchälwald-Betriebes entſtand ſeit 1848 in den Kreiſen der Gerber eine heftige Agitation. Die raſche Ausdehnung des Gerbereibetriebes,[119]) die ſteigenden Preiſe der Lohrinden waren die wirkenden Motive. Die Gerber wieſen auf den Maſſenimport der Gerbmaterialien hin[120]) und verlangten, daſs man die Gerbrinde in Deutſchland erzeugen und die wenig vortheilhafte Erzeugung ſtarker Eichen-Bauhölzer beſchränken ſolle.

Dieſe Agitation trat zuerſt in Preuſsen hervor und wurde beſonders durch die Berliner Gerber-Innung betrieben. Schon 1842 hatte hier das Miniſterium des Königlichen Hauſes durch eine Cirkular-Verfügung[121]) ſorgſame Ausnutzung der Eichen-Altrinde und Anlage von Eichenſchälwald, wo Boden und Klima geeignet ſeien, angeordnet. 1849 aber wurden allgemeine Erhebungen über diejenigen Flächen in allen Provinzen vorgeſchrieben, welche ſich zur Anlage von Eichenſchälwald eigneten.[122])

---

[119]) Der Bedarf der preuſsiſchen Gerbereien allein wurde 1850 zu etwa $^1/_4$ Mill. Ctr. Eichenrinde ermittelt. Nach einer 1849 von der Berliner Gerber-Innung dem Miniſterium vorgelegten Zuſammenſtellung in der Schrift »der norddeutſche Gerberverein« erzeugte Deutſchland damals 105 Mill. Pf. Leder im Roh-Werthe von 47 Mill. Thaler, welcher Werth ſich durch die Verarbeitung auf 118 Mill. erhöhte. Vergl. auch v. Viebahn, Statiſtik, III. (1868) S. 607.

[120]) Nach Meitzen, der Boden und die landwirthſchaftlichen Verhältniſſe des preuſs. Staates. III. (1871) S. 336—339 traten 1867 im Umkreis des geſammten Zollvereinsgebietes in freien Verkehr: Durch Einfuhr 332,667 Ctr., durch Ausfuhr 83,791 Ctr. Ueber die Zollgrenze gegen Oeſterreich wurden in demſelben Jahre eingeführt 199,290 Ctr. ausgeführt 22,302 Ctr., über die belgiſche Grenze: Einfuhr 76,386, Ausfuhr 6,300 Ctr.

[121]) Verfügung v. 16. IV. 42. von Rönne, Domänen-, Forſt- und Jagdweſen. S. 594.

[122]) Es ergab ſich hierbei, daſs in Oſtpreuſsen geeignete Flächen überhaupt nicht, in den übrigen Provinzen etwa 13000 Hekt., von denen jedoch ſchon 3700 Hekt. Schälwald waren, vorhanden waren. Auf eine etwaige Umwandlung der Buchen-Maſſenforſten am Rhein und in Weſtfalen in Schälwald, welche finanziell und volkswirthſchaftlich gerechtfertigt ſein würde, iſt hierbei anſcheinend nicht gerückſichtigt worden. Auf der anderen Seite ſcheinen die klimatiſchen Faktoren nicht gebührend beachtet zu ſein.

Eine beſondere Anleitung zur Anlage und Pflege des Schälwaldes erſchien. [123])

Auch in Bayern und Würtemberg beſchäftigte man ſich lebhaft mit der Eichenſchälwaldfrage. In erſterem Staate wurden um 1850 [124]) ebenfalls allgemeine Erhebungen über die vorhandenen Schälwaldungen veranſtaltet und es erſchien auch dort eine praktiſche Anleitung zur Anlage und Behandlung der Eichenſchälwaldungen. [125]) In Würtemberg wendete man ſeit 1850 — wenn auch mehr theoretiſch — der Schälwaldfrage groſse Aufmerkſamkeit zu und es iſt in neueſter Zeit von dem Würtemberger Neubrand die unbeſtritten beſte Monographie des Eichenſchälwaldes geſchrieben worden. [126])

Die Forſttechniker verhielten ſich dieſer Frage gegenüber auffallend kühl und ablehnend. [127] Selbſt in den Gegenden uralten Schälwaldbetriebes wurden viele von der Hochwaldidee dermaſsen beherrſcht, daſs man es verſchmähte, die Rentabilität des Schälwaldes gegenüber dem Hochwalde vergleichend zu unterſuchen. Bei Heppenheim, (Bergſtraſse) zwang man 1837 die Gemeinden, aus ihrem Eichenſchälwaldbetrieb zum Hochwaldbetriebe überzugehen. [128]) Jene Verbindungen von Acker- und Waldbau, welche in einzelnen Gebirgsgegenden eine groſse volkswirthſchaftliche Bedeutung haben, ſah man von forſtlicher Seite mit Geringſchätzung an, obwohl es noch Niemand unternommen hatte, ſie ohne Vorurtheil ſtatiſch zu unterſuchen. Jäger machte in ſeiner 1835 erſchienenen Schrift »der Hack- und Röderwald im Vergleich zum Buchenhochwalde« einen ſolchen Verſuch, ohne daſs indeſſen die Schrift weite Beachtung

---

[123]) Ueber die Anlage und Bewirthſchaftung von Eichenſchälwaldungen. Nach Mittheilungen des K. Oberförſters Bando zu Neuſtadt Eb/W. und des K. Forſtmeiſters v. Hagen zu Berlin herausgegeben v. K. Landes-Oekonomie-Kollegium. 1854, 68 S.

[124]) In der Pfalz, in Unterfranken und Aſchaffenburg, Ober- und Mittelfranken waren im Staatswald 10926 Hekt. und den übrigen Waldungen 39776 Hekt., zuſ. 50702 Hekt. Schälwald vorhanden. Forſtwirthſch. Mittheilungen. IV. 1852, S. 12.

[125]) Forſtwirthſch. Mittheilungen a. a. O. S. 25.

[126]) Die Gerbrinde mit beſonderer Beziehung auf die Eichenſchälwald-Wirthſchaft (gekrönte Preisſchrift), v. J. G. Neubrand. 1869.

[127]) Noch in der Sitzung v. 12. IX. 72 der Verſammlung deutſcher Forſtmänner in Braunſchweig war dieſe ablehnende Stimmung die herrſchende. Dort wurde die Eichenſchälwaldfrage (Thema VI) und die Gerber-Agitation zur Vermehrung der Schälwälder diskutirt.

[128]) Forſt- u. Jagd-Zeit., 1837, S. 487.

gefunden hätte. Die Schule des reinen Hochwaldes beherrſchte eben bis in die neueſte Zeit die forſtliche Praxis und es iſt als einer der bedeutungsvollſten Fortſchritte der Gegenwart zu betrachten, daſs dieſe Herrſchaft allmählig gebrochen wird. — Wie bereits oben gezeigt wurde, fehlte der Forſtwirthſchaftslehre alten Styles der Begriff der Waldpflege gänzlich. Das Verdienſt, dieſen Begriff in dieſelbe eingefügt zu haben, gebührt Gottlob König.[129]) Der groſse Schritt vorwärts, den Waldwirthſchaft und Forſtwiſſenſchaft damit zurücklegten, muſs den anderen Fortſchritten, der Befreiung von den Feſſeln der Betriebsarten-Wirthſchaft, von der Herrſchaft des Kahlhiebes, der reinen Beſtände, der Rohertrags-Wirthſchaft ebenbürtig zur Seite geſtellt werden. Nicht auf die Beſtandsbegründung allein, nicht auf die ſpät einzulegende Nutzungs-Durchforſtung nach Hartig'ſcher Lehre beſchränkte ſich nun die wirthſchaftliche Thätigkeit des Forſtmannes, ſondern auf eine rationelle Beſtands- und Stamm-Erziehung ebenſo, wie auf eine intenſive Pflege des Bodens.

Raſch entwickelte ſich die Waldpflege in der praktiſchen Uebung ſowohl, als in ihrer wiſſenſchaftlich-ſyſtematiſchen Ausformung. Ein verfeinerter Durchforſtungs- und Läuterungs-Betrieb, Schneideln und Aeſten, Lichtungsbetrieb, Erziehung von Schutzholz für Boden und Beſtand, ſorgſame Regelung des Verhältniſſes zwiſchen dem Hauptbeſtand und dem treibenden, unter- oder beiſtändigen Nebenbeſtande, alle dieſe einzelnen Richtungen der Waldpflege, alle die einzelnen Maaſsregeln der Baum- und Beſtandserziehung und der Bodenbewirthſchaftung fanden eine eifrige und tüchtige Durchbildung.

Bei allen dieſen raſchen wirthſchaftlichen Fortſchritten blieb aber ein Mangel beſtehen, der mehr und mehr ſichtbar wurde: Man überlieſs faſt Alles der empiriſchen Erforſchung des Zweckmäſsigen, wirthſchaftlich Zuläſſigen, des Maaſses jener Maaſsregeln, der Grenzen ihrer Anwendbarkeit. Man verſuchte und beobachtete viel, man wendete aber dabei ſelten eine exakte Methode an.

Man iſolirte die einzelnen in der Wirthſchaft thätigen Kräfte nicht genugſam und man erhielt deshalb in jedem Widerſpruch zwiſchen zwei Beobachtungen ein ſcheinbar unlösbares Problem. Indem man meiſt das Ergebniſs einer ungetrenn-

---

[129]) Oben S. 202 in dieſem Bande.

ten Summe von wirkenden Faktoren des Standortes, der konkreten Beſtandszuſtände und der menſchlichen Thätigkeit zuſammen erhielt, vermochte man das Geſetz nicht zu ergründen.

So konnte es an Irrungen und miſsverſtändlicher Anwendung fremder Erfahrungen nicht fehlen. Dies tritt uns beſonders klar entgegen, wenn wir die Geſchichte der Aeſtungs-Frage einen Augenblick verfolgen.

Die Aufäſtung älterer Stämme zur wirthſchaftlichen Ausformung des Schaftes und der Krone, ſowie zur Milderung des Schirmdruckes in allen Beſtänden mit über einander ſtehenden Altersklaſſen (Mittelwald, Lichtungsbetrieb, geordneter Plenterbetrieb u. ſ. w.) iſt zuerſt in Frankreich zu breiter Anwendung gelangt. Man nahm die Methode aus dem Baumgarten herüber. Die Aeſtungslehre wurde durch de Courval [130]) in ein Syſtem gebracht, durch Des-Cars [131]) fortgebildet, jedoch nach ächt franzöſiſcher Manier mechaniſirt und zur Karrikatur übertrieben.

In Frankreich trat bald eine energiſche Oppoſition gegen die übertriebenen Aufäſtungen hervor, die von De la Rue, [132]) Mar [133]) und Nanquette ausging. [134])

In Deutſchland hatten ähnliche Motive, wie in Frankreich, namentlich im Weſten, die Praktiker ſeit 1840 zu ſtarken Aeſtungen in Eichen, auch Nadelhölzern veranlaſst. Dabei wurden die verſchiedenartigſten Erfahrungen gemacht, welche anſcheinend gar nicht mit einander in Einklang gebracht werden konnten. Die Aeſtungsfrage wurde in den forſtlichen Vereinen oft genug diskutirt, ohne daſs man ſich jemals hätte einigen können. Gutes und Böſes wurde berichtet, [135]) vollſtändige Miſserfolge

[130]) Courval trat gegen das Stummeln und für das glatte Abäſten mit Steinkohlentheer-Aufſtrich auf. Vergleiche ſeine von Höffler 1865 überſetzte Schrift: Das Ausäſten der Waldbäume. Zur Aeſtungsfrage überhaupt vergl. Tramnitz, Schneideln und Aeſten. 1872. Meine Beſprechung dieſer trefflichen Orientirungsſchrift in Danckelmann's Zeitſchrift. V. S. 276. Ferner die Jahrbücher des ſchleſiſchen Forſtvereins v. 1871. 1872. 1873.

[131]) Graf Des-Cars, das Ausäſten der Bäume (übertragen durch Haber). 1868. Des-Cars äſtet nach einer vor das Geſicht gehaltenen Papp-Schablone.

[132]) Forſtinſpektor de la Rue wies ſchon 1865 in der Revue des eaux et forêts, IV. S. 346 fgde. auf das Schädliche der übertriebenen Aeſtungen hin.

[133]) Dieſ. Revue, 1868. VII. S. 321 fgde.

[134]) Direktor d. Forſtſchule in Nancy. Obige Revue. 1869. VIII. S. 56 fgde. Der Vorgänger Nanquette's Oberforſtmſt. Parade (ein Schüler Cotta's) hatte ſich für das Syſtem Courval erklärt.

[135]) Vergl. z. B. die Verhandlungen des Hils-Sollings-Vereines v. 1869, S. 33 fgde.

ſtanden angeblich ſehr günſtigen Reſultaten gegenüber. Die Praktiker äſteten oder äſteten nicht, je nach ihrer aus ſubjektiver Beobachtung hergeleiteten Stellung zur Sache.

Theodor Hartig [136]) und Nördlinger [137]) beſchritten zuerſt den Weg der exakten Unterſuchung. Preſsler [138]) ſtellte ſeine werthvollen Geſetze der Stammbildung auf; aber es erwies ſich, daſs der Einzelne eine ſo weitgreifende Frage nicht zu löſen vermag.

So war der Stand der Sache, als Profeſſor Göppert in Breslau, einer der hervorragendſten Vertreter der Pflanzen-Phyſiologie, gegen jede willkürliche Baumverletzung, welche durch die Rinde an oder in den Stamm dringt, mit aller Entſchiedenheit in die Schranken trat (1869) [139]). Hierdurch wurde die Frage der Grünäſtung in die Bahnen wiſſenſchaftlicher Unterſuchung hineingelenkt. Ihre endgültige Löſung aber wird ſie nur auf dem Wege lang fortgeſetzter exakter Unterſuchung durch die vergleichende Methode finden. —

Die Forſttechnik hat lange nach Wahrheit und Fortſchritt geſtrebt, ohne in dieſer Methode ihren ſtarken Bundesgenoſſen zu finden. Traurigen Waldzuſtänden bei Beginn dieſer Periode gegenüberſtehend, befangen in den hemmenden Feſſeln der Hartig-Cotta'ſchen Betriebsarten-Lehre, ringend mit der Geringwerthigkeit der Waldprodukte, mit einer wenig klaren Stellung der forſtwirthſchaftlichen Produktion den übrigen Produktionszweigen gegenüber, unabläſſig kämpfend mit der den Waldboden entkräftenden Streu- und Weidenutzung, vermochte ſie zunächſt nur mit der ihr dienenden Naturkraft die Erfüllung ihrer Aufgabe anzuſtreben. Aber mehr und mehr wendete ſie dem Walde die wirthſchaftliche Arbeit zu; zu freierer Bewegung durch den wiſſenſchaftlichen Fortſchritt, durch gröſsere, ſchwer errungene Selbſtändigkeit der Landwirthſchaft gegenüber, endlich durch den höheren Werth ihrer Produkte befähigt, begann ſie jene Kräfte zu beherrſchen, von welchen ſie einſt abhängig geweſen. Lange zwar ſchwankte ſie, ohne exakte Methode der Forſchung, ohne genaue Kenntniſs ihrer eigenen naturgeſetzlichen und volks-

[136]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1856, S. 361 fgde.

[137]) Kritiſche Blätter XLIII. 2. S. 239. XLVI. 2. S. 73. XLIX. 1. S. 40.

[138]) Das Geſetz der Stammbildung und deſſen forſtwirthſchaftliche Bedeutung, insbeſondere für den Waldbau höchſten Reinertrags. Leipzig. 1865.

[139]) Jahrb. des ſchleſiſchen Forſtvereins. 1869. 1870, S. 59. fgde. bei Tramnitz, Schneideln und Aeſten.

wirthſchaftlichen Grundlagen, befangen in der Ueberſchätzung der ſubjectiv-empiriſchen Einzelbeobachtung, von Methode zu Methode, von Extrem zu Extrem. Aber auch dieſe Zwiſchenſtufe iſt intellektuell überwunden. Die Forſttechnik der Gegenwart beginnt, jene zahlloſen Probleme, welche ihr ungelöſt gegenüber ſtehen, mit den ſcharfen Waffen der exakten Unterſuchung zu zergliedern, die wirthſchaftlichen Kräfte zu iſoliren und ſo ihre Bedeutung und Wirkung zu meſſen. Auf dieſem Wege, auf dem das forſtliche Verſuchsweſen fortzuarbeiten berufen iſt, wird ſie ſich entwickeln zu einer auf feſtem wiſſenſchaftlichem Grunde ruhenden Kunſt, welche der Unvollkommenheit und Unfertigkeit, wie alles Menſchliche, ſich niemals ganz wird entſchlagen können, welche aber aus dem einmal von ihr beherrſchten, ſich mehr und mehr erweiternden Kreiſe von Erkenntniſſen mehr und mehr den Irrthum ausſchlieſsen wird. —

§ 17. Die Literatur der Lehre vom Waldbau und der Forstbenutzung.

Die forſtliche Literatur war 1820 zumeiſt noch eine encyklopädiſche. Die Werke Hartig's, Cotta's, von Hundeshagen, Bechſtein, Laurop, Dieſskau, Martin, Egerer, Friedel, Späth, ſelbſt noch von Pfeil umfaſsten die geſammte Technik der Beſtandsbegründung, des Waldſchutzes, der Forſteinrichtung. [1])

Allmählig aber löſte ſich aus dieſer encyklopädiſchen Richtung ein Spezial-Studium der einzelnen Zweige der Technik und eine monographiſche Behandlung des Stoffes los. Dieſelbe Erſcheinung kehrt in der Geſchichte aller Wiſſenſchaften wieder. Stets bezeichnet das Vorwiegen der Encyklopädieen eine niedere Entwicklungsſtufe.

Der Letzte, welcher eine encyklopädiſche Behandlung der geſammten Forſtwiſſenſchaften verſuchte, war Karl Heyer. Aber die Entwickelung derſelben war ſchon zu weit vorgeſchritten. Seine »Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft« iſt unvollendet geblieben. Erſchienen iſt nur der 4. und 8. Band (Waldbau und Waldertrags-Regelung). [2]) Sein »Waldbau« iſt materiell und ſyſtematiſch ein Meiſterwerk, als Lehrbuch bis heute unübertroffen.

---

[1]) Vergl. Band II. d. Werkes, S. 334 fgde.

[2]) Oben S. 190.

Cotta's Waldbau ſteht weſentlich auf dem Boden ſächſiſch-thüringiſcher Verhältniſſe; für die norddeutſchen Waldgebiete blieb auch in dieſer Periode Hartig's Lehrbuch für Förſter in allgemeiner Geltung. Mehr in Anlehnung an die ſüddeutſchen Verhältniſſe ſchrieben Gwinner [3]) und Stumpf. [4]) Mit dem Waldbau der Gebirgsforſte beſchäftigte ſich vorherrſchend eine mittelmäſsige Arbeit von Thierſch. [5]) Für die norddeutſchen Waldgebiete hinterlieſs Pfeil in ſeiner »deutſchen Holzzucht« ein Handbuch des Waldbaus, [6]) welches von der tiefen Kenntniſs des forſtlichen Verhaltens der norddeutſchen Waldbäume Zeugniſs ablegt, welche ſich Pfeil in einem Leben voll ſtrenger Arbeit erworben hatte.

Das »Verhalten der Waldbäume gegen Licht und Schatten« hat Guſtav Heyer zuerſt in einer 1852 erſchienenen trefflichen Schrift unterſucht. In der Literatur der Lehre vom Säen und Pflanzen leiſteten Jäger [7]) und v. Alemann [8]) Tüchtiges; epochemachend auf dieſem Gebiete aber iſt Burckhardt's klaſſiſches Werk »Säen und Pflanzen« geworden. [9])

Seit 1860 entſtanden eine Reihe trefflicher monographiſcher Arbeiten über einzelne Betriebsarten und den Anbau einzelner Holzarten. Die Theorie des Buchen-Hochwald-Betriebes fand durch Carl Grebe [10]) eine meiſterhafte Bearbeitung; durch Knorr wurden derſelben neue und geiſtvolle Ideen eingefügt. [11]) Ueber Anbau und Pflege der Eiche erſchienen gute Schriften v. Mannteuffel, [12]) von Geyer [13]) und von Schütz; [14]) Die Weiſstanne be-

---

[3]) Ueber Gwinner ſ. unten § 26. Sein »Waldbau in kurzen Umriſſen« erſchien 1834 und erlebte bis 1858 noch drei neue Auflagen. Die 4. von 1858 iſt durch Leopold Dengler (unten § 26) bearbeitet als »Waldbau in erweitertem Umfange.«

[4]) Anleitung zum Waldbau. 1849.

[5]) Ueber den Waldbau mit vorzüglicher Rückſicht auf die Gebirgsforſte von Deutſchland. 1823. 200 S.

[6]) Oben S. 180 dieſes Bandes.

[7]) Das Forſtkulturweſen nach Theorie und Erfahrung. 1850 (2. Aufl. 1865).

[8]) Ueber Forſtkulturweſen. 1851. S. oben § 16.

[9]) Säen und Pflanzen nach forſtlicher Praxis. 1855. 2. Aufl. 1858. 3. 1867. Ueber Burckhardt vergl. oben S. 93.

[10]) Der Buchenhochwaldbetrieb. 1856.

[11]) Studien über die Buchen-Wirthſchaft. 1863.

[12]) Die Eiche, deren Anzucht, Pflege und Abnutzung. 1869.

[13]) Die Erziehung der Eiche zum kräftigen und gut ausgebildeten Holzſtamm nach den neueſten Principien. 1870.

[14]) Die Pflege der Eiche. Ein Beitrag zur Beſtandspflege. 1870.

handelte Gerwig [15]) in einer guten Monographie; eine in der Garbe ausgebildete Methode der Eichen- und Weiden-Zucht mit landwirthſchaftlicher Bodenbenutzung beſchrieb Reuter. [16])

Die Literatur des Mittelwaldes hat ſeit Hundeshagen [17]) und Pfeil [18]) keine bedeutenden Schriften aufzuweiſen; diejenige des Niederwaldes, iſt bis heute wenig entwickelt. Zwar haben Pfeil und Burckhardt [19]) für die Erlen-Niederwälder des norddeutſchen Flachlandes gute Wirthſchaftsregeln gegeben und der Eichenſchälwald iſt von Neubrand trefflich dargeſtellt worden; [20]) aber an einer guten Darſtellung der Theorie des Niederwaldbetriebes und namentlich an einer Statik dieſer Betriebsart fehlt es zur Zeit. Die vor 1860 über den Eichenſchälwaldbetrieb von Hohenſtein, [21]) Glauer, [22]) Müller u. a. [23]) erſchienenen Schriften ſind ohne Werth. Ueber Hackwald- und Haubergs-Wirthſchaft ſind neueſter Zeit von Strohecker, [24]) Bernhardt [25]) monographiſche Arbeiten erſchienen. — Die Lehre von der Forſtbenutzung ſteht in engem, organiſchem Zuſammenhange mit der Theorie der Beſtandsbegründung und Waldpflege. Pfeil definirte noch 1822 [26]) die Forſtbenutzung als diejenige forſtwiſſenſchaftliche Disciplin, welche lehre, wie in jedem Falle dem Forſtgrunde der höchſte, nachhaltige Ertrag abzugewinnen ſei. Er ſagt dann ferner, die Forſtbenutzung beſchäftige ſich mit dem Zwecke der Waldwirthſchaft, Waldbau und Forſteinrichtung mit den Mitteln ihn zu erreichen und theilt die Lehre von der Forſtbenutzung in eine höhere und niedere. 1858 [27]) definirt er: »Die Lehre von

---

[15]) Die Weiſstanne im Schwarzwald. 1868.

[16]) Die Kultur der Eiche und Weide etc. 1867 (2. Aufl.).

[17]) Encyklopädie I. 166. fgde.

[18]) Die Behandlung und Schätzung des Mittelwaldes. 1824.

[19]) Deutſche Holzzucht, S. 321 fgde Kritiſche Bl. VI. 1. S. 248. Säen und Pflanzen, S. 266 fgde. (3. Aufl.).

[20]) Die Gerbrinde. Vergl. oben §. 16.

[21]) Die Eichenſchälwaldwirthſchaft. 1861. (225 S.)

[22]) Anleitung zur Anlage, Behandlung und Nutzung der Eichenſchälwälder. 1864.

[23]) Erfahrungen und Beobachtungen über Anlage und Behandlung der Eichenſchälwaldungen. 1850.

[24]) Der Hackwald, phyſikaliſch-ökonomiſche Studien über denſelben etc. 1866.

[25]) Die Haubergswirthſchaft im Kreiſe Siegen. 1867. Die Literatur des Eichenſchäl- und Hackwaldes ſ. ſehr ausführlich bei Neubrand, Gerbrinde, S. 11 fgde.

[26]) Krit. Bl. I. 1. S. 74 fgde.

[27]) Forſtbenutzung und Forſttechnologie. 3. Aufl. 1858, S. 1.

der Forſtbenutzung bezweckt die Darſtellung und Erörterung der Verhältniſſe, unter denen man erwarten kann, aus dem Walde den höchſten Ertrag zu beziehen.«

Dieſe unſyſtematiſche Auffaſſung Pfeils iſt ſchwer zu begreifen, da ſchon Burgsdorff,[28]) ſowie G. L. Hartig[29]) viel richtigere Definitionen gegeben hatten. Pfeil hat denn auch in ſeinem Werke über Forſtbenutzung ſein eigenes Programm gar nicht erfüllt, ſondern ſich weſentlich in den Grenzen der Hartig'ſchen Begriffsbeſtimmung gehalten. Hundeshagen[30]) beſtimmt den Begriff der Lehre von der Forſtbenutzung in ſeiner ſcharf-ſyſtematiſchen Weiſe dahin, daſs ſie »die Grundſätze zur zweckmäſsigſten Zugutemachung oder Verwendung der Waldprodukte in rohem Zuſtande, nach Maſsgabe ihrer natürlichen Eigenſchaften« begreife.

H. Cotta[31]) bildete fünf Hauptabtheilungen der Forſtwiſſenſchaft, Waldbau, Waldnebennutzung, Forſtſchutz, Forſtertrags-Regulirung und Forſtverfaſſung. Er behandelt die Methoden der Holzfällung und Sortirung, das Stockroden u. ſ. w. noch unter der Rubrik »Waldbau,« unter »Waldnebennutzung« nur die Lehre von den forſtlichen Nebennutzungen, iſt alſo in dieſer Beziehung ganz unſyſtematiſch.

Karl Heyer[32]) trennt die Forſtbenutzung und Technologie ſtreng von der Waldproduktenzucht, dem Waldſchutz und der Waldpflege, der Forſtſtatik. Er rechnet zur forſtlichen Produktionslehre: Waldbau, Waldbenutzung, Waldſchutz, zur forſtlichen Gewerbs- oder Haushaltungs-Lehre: Wald-Wirthſchafts-Begründung und Einrichtung, Waldertrags-Regelung, Waldwerthberechnung, Forſtgeſchäftsbetrieb.

Gayer endlich hat neueſter Zeit in ſeinem ausgezeichneten Werke »die Forſtbenutzung«[33]) den Begriff dieſes Zweiges der

---

[28]) B. definirte die Forſtbenutzung als »die Lehre von der Auswahl, dem Einſchlag und der Behandlung des Holzes, ſowie der Gewinnung der Nebenprodukte«. Pfeil, a. a. O.

[29]) Die Forſtwiſſenſchaft nach ihrem ganzen Umfange. 1831, S. 297: »Die Bemühungen des Forſtwirths müſſen darauf gerichtet ſein, nicht allein möglichſt vieles und werthvolles Holz zu erziehen, ſondern auch dieſes Holz und die ſonſtigen Nebenprodukte des Waldes auf die vortheilhafteſte Art zu benutzen«.

[30]) Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft. I. S. 321.

[31]) Grundriſs der Forſtwiſſenſchaft. § 118, S. 89. § 123, S. 93.

[32]) Anleitung zu forſtſtat. Unterſuchungen. 1846, § 3, S. 3. Waldbau. 2. Aufl. S. 5.

[33]) 3. Aufl. 1873 S. 2. Einl.

Forſtwiſſenſchaft dahin feſtgeſtellt, daſs »die Lehre von der Forſtbenutzung die durch Erfahrung und Wiſſenſchaft geſammelten und ſyſtematiſch geordneten Grundſätze der zweckmäſsigſten Gewinnung, Formung und Verwerthung der Forſtprodukte, unter den Geſichtspunkten einer ſorgfältigen Beobachtung der Waldpflege, der beſtmöglichen Bedarfsbefriedigung und möglichſter Steigerung des Gewerbsgewinnes« — umfaſſe. —

Die Lehre von der Forſtbenutzung ſteht nach ihrem innerſten Weſen in einer ziemlich ſtrengen Abhängigkeit von dem jederzeitigen Stande der Forſtwirthſchaft im Ganzen. Wo bei ſehr unentwickelten Abſatzverhältniſſen gewiſſe Nebennutzungen, Maſt, Baumſäfte und Harz, u. ſ. w. im Vordergrunde ſtehen und den gröſseren Theil des Gewerbsgewinnes aufbringen, da wird auch die Lehre von den Forſtnebennutzungen und Nebengewerben im Vordergrunde der Darſtellung ſtehen. Erſt auf den mittleren Entwicklungsſtufen treten Holzernte, Holzformung, Holztransport in die erſte Linie; auch jetzt wird die Darſtellung ſich in verſchiedener Weiſe geſtalten, je nachdem dieſelbe ſich in erſter Linie auf Anſchauungen in Waldgebieten gründet, welche der Ebene, dem Hügel- oder unteren Berglande, oder endlich dem oberen Berglande und Hochgebirge angehören; je nachdem ferner die Holzverwendung zu bergbaulichen Zwecken, zum Export, zur Verkohlung u. ſ. w. von beſonderer Bedeutung ſind.

In Wahrheit finden wir auch dieſe lokalen Verſchiedenheiten in den Lehrbüchern über Forſtbenutzung genugſam ausgeprägt. In Süddeutſchland hatten die Holzbringungs-Anſtalten ſeit lange eine ſehr groſse Bedeutung für die Gebirgswaldungen. Ihnen widmen daher die dort entſtandenen Schriften über Forſtbenutzung ganz beſondere Aufmerkſamkeit. So beſonders die Handbücher von Jägerſchmid [34]) und Graf Sponeck [35]) über Holztransport und Floſsweſen, unter den Neueren auch das Gayer'ſche Werk.

Völker's Handbuch der Forſttechnologie (1803) in Mitteldeutſchland (Thüringen) entſtanden, [36]) handelt neben der Holzernte und Formung der Waldprodukte hauptſächlich von den forſtlichen Nebengewerben, welche in Thüringen damals noch in groſser

---

[34]) Oberforſtrath K. F. V. Jägerſchmid in Karlsruhe ſchrieb 1827/28: Handbuch für Holztransport und Floſsweſen. 2 Bde.

[35]) Handbuch des Floſsweſens. 1825.

[36]) Forſttechnologie. Weimar 1803.

Ausdehnung betrieben wurden, von Verkohlung, Aſchebrennen, dem Harzſcharren und Pechſieden u. ſ. w., ohne die Holzbringung zu berühren. Aehnlich die Werke von Bechſtein, Walther, König, Pfeil.

Ein groſsartiger Köhlereibetrieb war ſeit alter Zeit in dem metallreichen Harze heimiſch. Dort entſtanden die Schriften von Freytag [37]) und v. Berg [38]).

Unter den forſtlichen Nebennutzungen hat keine mehr Streit in der Praxis, ſchroffere Meinungsverſchiedenheiten in den literariſchen Debatten hervorgerufen, als die Waldſtreu. Sie beſchäftigte auch in dieſer Periode Land- und Forſtwirthe lebhaft und iſt bis heute zu entgültiger Löſung nicht gelangt.

Schon oben habe ich darauf hingewieſen, daſs Pfeil die Streunutzung unter Umſtänden für wirthſchaftlich und finanziell gerechtfertigt hielt [39]). H. Cotta ſprach ſich mit aller Beſtimmtheit gegen dieſelbe aus. [40]) Es fehlte jedoch alles wiſſenſchaftliche Unterſuchungsmaterial, welches als Grundlage für das eine oder andere Urtheil hätte dienen können.

Den Anſtoſs zur wiſſenſchaftlichen Unterſuchung der Frage gab Hundeshagen (1830); [41]) er zuerſt erörterte das Verhältniſs zwiſchen Holzzuwachs und Streuentnahme: aber auch ihm fehlte das durch exakte Verſuche zu gewinnende Beweis-Material.

Vergleichende Verſuche ſtellte zuerſt Jäger im Odenwalde an (1833—1840). [42]) Ausgedehnte Unterſuchungen wurden ſeit 1846 in Sachſen durch Krutzſch eingeleitet. [43]) Bereits ſeit 1820 ſtand die Waldſtreufrage auf der Tagesordnung der forſtlichen Vereine und iſt ein ſtändiges Thema der forſtlichen Journal-Literatur geworden. In der Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe zu Karlsruhe (1838) [44] referirte von

---

[37]) Von der vortheilhafteſten Verkohlung des Holzes in Meilern, mit beſond. Rückſicht auf das in der Grafſchaft Stolberg-Wernigerode üblige Verfahren. 1831.

[38]) Anleitung zum Verkohlen des Holzes. 1830.

[39]) Bd. II. S. 234 fgde. Krit. Bl. III. 2. S. 99 fgde.

[40]) Grundriſs der Forſtwiſſenſchaft. 2. Aufl. S. 127.

[41]) Die Waldweide und Waldſtreu in ihrer ganzen Bedeutung für Forſt- und Landwirthſchaft und National-Wohlfahrt. Tübingen 1830.

[42]) Die Ergebniſſe ſind zuſammengeſtellt in der Schrift Jäger's: Die Land- und Forſtwirthſchaft im Odenwald. Darmſtadt 1843, S. 228 fgde.

[43]) S. darüber Tharander Jahrbuch, XIX (1869) S. 193.

[44]) Vergl. darüber »neue Jahrbücher der Forſtkunde«, XV (1839), wo Wedekind's Vortrag abgedruckt iſt.

Wedekind über dieſelbe und brachte eine groſse, aber leider unzuverläſſige Tabelle über Streumengen und Zuwachsverluſt bei. Die Jahre 1848—1849 drängten aufs Neue zur Klärung der Frage, weil die Lockerung der ſtaatlichen Ordnung die ärmeren Bevölkerungsklaſſen zu ungemeſſener Streuentnahme reizte. Walz ſchrieb 1850 ſeine kleine vermittelnde Schrift« über die Waldſtreu;« [45]) Schultes machte den wenig praktiſchen Vorſchlag, beſondere Streuwaldungen anzulegen. [46]) 1862 referirte Profeſſor Fraas in der 23. Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe über die Streufrage. Er ſprach es zum erſtenmal unumwunden aus, daſs die Waldſtreufrage nur auf Grund exakter Unterſuchungen gelöſt werden könne und daſs die Forſtleute ſo lange mit ſtumpfen Waffen gegen das Streurechen kämpfen, als ſie ſolche Unterſuchungen nicht anſtellen. [47])

Das Referat von Fraas veranlaſste eine Reihe literariſcher Arbeiten über die Waldſtreufrage. Gegen ihn wendete ſich Hanſtein; [48]) gegen Fraas und Hanſtein Krohn. (1864). [49] Zugleich ſchrieb Carl Fiſchbach [50]) eine tüchtige Schrift »über die Beſeitigung der Waldſtreunutzung;« Vonhauſen trat gegen die Raubwirthſchaft in den Waldungen [51]) in die Schranken, nicht minder Ney, [52]) Letzterer geſtützt auf die Erfahrungen in der bayriſchen Rheinpfalz, welche die zerſtörenden Einflüſſe des Streurechens auf die reizbareren Böden (Kalk, Buntſandſtein) zur Evidenz erwieſen haben. Einen Modus vivendi für Land-

---

[45]) Die Schrift iſt 1870 neu aufgelegt. Sie hatte namentlich deshalb eine hervorragende Bedeutung, weil ſie von einem Landwirthe ausging und für eine weit objektivere Beurtheilung der Sache Bahn brach, als ſeither üblig geweſen war.

[46]) G. v. Schultes, Oberforſtrath, der Streuwald. 1849. 29 S. In Sachſen hatte man ſchon 1833 verſucht, der Schneidelſtreu Eingang zu verſchaffen und es hatten die beiden Direktoren zu Tharand im Auftrage des Finanzminiſteriums eine Schrift »Anweiſung zum zweckmäſsigen Gebrauch der Schneidelſtreu« herausgegeben.

[47]) Fraas ſah den Hauptwerth der Streu in ihren phyſikaliſchen Eigenſchaften.

[48]) Ueber die Bedeutung der Waldſtreu für den Wald. 1863. 3. Abdruck.

[49]) Fraas und Hanſtein, der Werth der Waldſtreu etc. 1864

[50]) Ueber die Beſeitigung der Waldſtreu-Nutzung. 1864. Vergl. auch Monatſchrift für Forſt- und Jagdweſen. 1863, Auguſtheft; krit. Bl. XXXVII. S. 124 (Klipſtein).

[51]) Die Raubwirthſchaft in den Waldungen. 1867.

[52]) Die natürliche Beſtimmung des Waldes und die Streunutzung. 1870. 2. Aufl.

und Forſtwirthe in Bezug auf die Streunutzung hat endlich neueſter Zeit die vermittelnde Schrift des Wanderlehrers Zeeb vorgeſchlagen. [53])

Eine vielfach von Forſtbeamten wenigſtens adminiſtrirte, wenn auch nicht eigentlich forſtliche Nebennutzung iſt die Torfnutzung, die ſowohl für das norddeutſche Flachland, als die ſüddeutſchen Hochebenen eine groſse Bedeutung hat. Eine Reihe von Schriften entſtanden dort wie hier über dieſen Gegenſtand. So die Werke von Bode [54]) (für die Oſtſeeprovinzen), von H. C. Moſer (Forſtmeiſter), [55]) Papius [56]) u. A. in Süddeutſchland.

Die phyſikaliſchen und techniſchen Eigenſchaften der Hölzer haben in Deutſchland bisher eine nur dürftige Unterſuchung und Darſtellung gefunden. Hier liegt noch ein weites Verſuchsfeld faſt unbebaut. Zwar unterſuchte G. L. Hartig ſchon um 1800 die Brennkraft der Hölzer, [57]) begann auch 1822 ausgedehnte Verſuche [58]) über die Dauer der Hauptholzarten bei verſchiedener Verwendung im Trockenen, Naſſen oder bei wechſelnder Feuchtigkeit; aber die letzteren Verſuche namentlich ſind nicht zu Ende geführt worden. Die Unterſuchungen über die Brennbarkeit gaben immerhin werthvolle Aufſchlüſſe. In derſelben Richtung haben ſpäter v. Werneck, [59]) Brix [60]) und Theodor Hartig [61]) fortgearbeitet.

Die techniſchen Eigenſchaften der Hölzer im Ganzen unterſuchte zuerſt H. Nördlinger. [62]) Ueber die Feſtigkeit der Hölzer

[53]) Die Waldſtreu-Frage etc. 1871.

[54]) Anleitung zum Torfbetriebe in den Oſtſeeprovinzen. 1837.

[55]) Torfbetrieb und Torfbenutzung. Nürnberg 1840.

[56]) Die Lehre vom Torf. Ulm 1845.

[57]) Phyſikaliſche Verſuche über das Verhältniſs der Brennbarkeit der meiſten deutſchen Waldbaumhölzer. 2. Aufl. 1804.

[58]) Verſuche über die Dauer der Hölzer. 1822. Die gröſseren Verſuche Hartigs in Berlin begannen 1823, wurden nach ſ. Tode durch Th. Hartig noch fortgeſetzt, 1848 aber wegen theilweiſer Zerſtörung des Verſuchsapparates unterbrochen. Vergl. Hartig's Schrift von 1836: Erfahrungen über die Dauer der Hölzer und über die Mittel, die Dauer des Holzes zu vermehren. (24 S.)

[59]) Phyſik.-chemiſche Abhandlungen über die ſpezifiſchen Gewichte der vorzüglichſten deutſchen Holzarten und ihre verſchiedene Brennkraft. Gieſsen u. Darmſtadt 1808.

[60]) Unterſuchungen über die Heizkraft der wichtigeren Brennſtoffe des preuſs. Staates. Im amtl. Auftrage ausgeführt. 1853.

[61]) Ueber das Verhältniſs des Brennwerthes verſchiedener Holz- und Torfarten. Braunſchweig 1855.

[62]) Die techniſchen Eigenſchaften der Hölzer für Forſt- und Bau-Beamte. Stuttgart 1860. Ein epochemachendes Werk.

aus den Ländern der ungarischen Krone sind auf Veranlassung des ungarischen Finanzministeriums neuester Zeit durch Josef Wessely interessante Untersuchungen mitgetheilt worden.[63]) Prof. Exner in Mariabrunn hat ebenfalls neuester Zeit eine »mechanische Technologie des Holzes« hauptsächlich nach französischen Untersuchungen zu bearbeiten begonnen.[64])

Mit den im Forstbetriebe Anwendung findenden Geräthen hat man sich erst in neuerer Zeit intensiv zu beschäftigen begonnen. Zwar haben Walther,[65]) König[66]) und Beil[67]) das ihnen in dieser Beziehung bekannt Gewordene in besonderen Schriften zusammengestellt; allein die so hochwichtige Frage der Leistungsfähigkeit unserer Holzhauerei- und Kultur-Geräthe, ihrer Anwendbarkeit unter verschiedenen Verhältnissen, die Frage ferner der Verwendungsfähigkeit maschineller Vorrichtungen ist noch in vielen Richtungen durch exakte Versuche zu lösen. Den Weg zu ihrer Lösung betreffs der Waldsägen haben Robert Micklitz,[68]) Kayser,[69]) Ihrig,[70]) Hess,[71]) Gayer,[72]) Gerlach und Betzhold[73]) neuester Zeit in anerkennungswerther Weise beschritten. Noch aber scheint die Zeit nicht gekommen, welche die Ueberzeugung von der Wichtigkeit dieser Untersuchungen

---

[63]) Untersuchungen über die Festigkeit der Hölzer aus den Ländern der ungarischen Krone, verfügt vom K. ungarischen Finanz-Ministerium. I. Heft. Veröffentlicht anlässlich der Weltausstellung von 1873.

[64]) Prof. Dr. Wilh. Franz Exner, die mechanische Technologie des Holzes. I. Band. 1871. Auch unter dem Titel: Die mechanischen Eigenschaften des Holzes. Eine Abhandlung, vorgelegt d. Akademie der Wissenschaften zu Paris von E. Chevandier und G. Werthheim. Revidirt und übersetzt von Prof. Dr. W. Exner.

[65]) L. Fr. Walther, Beschreibung und Abbildung der in der Forstwirthschaft vorkommenden nützlichsten Geräthe und Werkzeuge. Giessen 1796.

[66]) Beschreibung und Abbildung der nützlichsten Geräthe und Werkzeuge zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft aus der Hohenheimer Modellsammlung von E. F. C. König. 1847.

[67]) Forstwirthschaftliche Kulturwerkzeuge und Geräthe in Abbildungen und Beschreibungen von Dr. Ant. Beil. Frankfurt a/M. 1846.

[68]) Supplemente zur Forst- u. Jagd-Zeit. II. Bd., S. 144 fgde.

[69]) Untersuchungen über die Leistungsfähigkeit verschiedener Gussstahlsägen (Tyrol). Forst- u. Jagd-Zeit. 1861, S. 293.

[70]) Allg. Forst- u. Jagd-Zeit. 1861, S. 467.

[71]) Das. 1863, S. 1.

[72]) Baur's Monatschrift, 1871, S. 243 fgde. Vergl. f. Forstbenutzung (3. Aufl.). S. 159 fgde.

[73]) Forst- u. Jagd-Zeit. 1873, S. 73.

zum Gemeingut der Praktiker macht und dadurch die Einführung der leiſtungsfähigſten Geräthe einleitet.

Einen bedeutenden Aufſchwung hat der forſtliche Betrieb ſeit zwei Jahrzehnten in Bezug auf den Waldwegebau genommen. Daſs gute Wege, namentlich Steinſtraſsen allen anderen Holztransport-Vorrichtungen vorzuziehen ſind, iſt allmählig zur Ueberzeugung Aller geworden. Aber erſt die allerneueſte Zeit hat dem Waldwegebau eine wahrhaft rationelle Baſis verliehen, indem ſie ihn in enge Verbindung gebracht hat mit der Eintheilung und Einrichtung der Forſten. Dieſe Grundlage fehlte den älteren Werken über Waldwegebau, welche mehr das Techniſche deſſelben behandeln. Den neueren Grundſätzen entſprechend ſind die Schriften von Scheppler,[74]) Dengler,[75]) Eduard Heyer,[76]) Schuberg[77]) und Kaiſer[78]) bearbeitet.

§. 18. Elementar- und Insektenschäden in den Waldungen und die Lehre vom Forst-Schutz.

Keinen geringen Antheil an den Waldzuſtänden haben zu allen Zeiten die Schäden gehabt, welche den Forſten durch die Elemente und durch freilebende Thiere zugefügt wurden.

Von den letzteren war es vor 1820 neben den Inſekten namentlich das Wild, welches an vielen Orten im höchſten Maaſse kulturſchädigend auftrat. In ungeheuern Maſſen vorhanden, durch die Regalität namentlich der hohen Jagd und die Vorliebe der oberen Geſellſchaftsſchichten für die weidmänniſchen Vergnügungen gegen jede erhebliche Verminderung geſchützt, war das Wild der Land- und Forſt-Wirthſchaft gleich gefährlich und hemmte den wirthſchaftlichen Fortſchritt in erheblichem Maaſse. Dies hat ſich im Laufe dieſer Periode bedeutend geändert. Das Wild iſt der Kultur faſt überall gewichen. Veränderte Rechtsanſchauungen, welche ſeit 1848 zum ächtdeutſchen Begriffe des Jagdrechtes als eines Ausfluſſes des

---

[74]) Das Nivelliren und der Waldwegebau. 1863.

[75]) Weg-, Brücken- und Waſſerbaukunde für Land- und Forſtwirthe. 1863.

[76]) Anleitung zum Bau von Waldwegen. 1864.

[77]) Der Waldwegbau und ſeine Vorarbeiten. I. Bd. 1873.

[78]) Erfahrungen über die Wegnetzlegung und forſtwirthſchaftliche Eintheilung in Gebirgswaldungen. 1873. Eine knappe, nur 31 Seiten umfaſſende, aber werthvolle Erläuterungsſchrift zu der auf der Weltausſtellung in Wien ausgeſtellten Karte der Oberförſterei Altenlotheim.

Grundeigenthums zurückkehrten, wurden den Forderungen des Kulturfortſchrittes gerecht. Die Ueberzeugung, daſs bedeutende Wildſtände unverträglich ſind mit den Prinzipien geordneter wirthſchaftlicher Bodenbenutzung, hat ſich in allen nichtforſtmänniſchen Kreiſen Bahn gebrochen und ſteht im Begriff, auch Gemeingut aller intelligenten Forſttechniker zu werden; die konſtitutionellen Vertretungskörper bilden überall ein Forum für die Klagen der in ihren Intereſſen geſchädigten Grundbeſitzer und einen ſtarken Damm gegen unwirthſchaftliche Uebergriffe des Jägerthums, und die völlige Oeffentlichkeit unſeres politiſchen Lebens duldet es nicht mehr, daſs dem Vergnügen Weniger der Fleiſs Vieler geopfert wird.

Dieſe Schäden können ſomit als faſt beſeitigt und mindeſtens als höchſt untergeordnete hier übergangen werden.[1])

Anders liegt die Sache betreffs jener immer von Zeit zu Zeit wiederkehrenden groſsen Elementar- und Inſekten-Beſchädigungen, welche ſich als ſtark irritirende Faktoren in den Gang der Waldwirthſchaft eindrängen und die Stetigkeit und Gleichſtellung der Nutzungen oft empfindlich benachtheiligen. Dieſe Schäden zu vermeiden, iſt der Wirthſchaft bisher nicht gelungen; ja, die Inſektenſchäden haben, wie ich oben gezeigt habe, ſeit Einführung des ſchlagweiſen Betriebes und ſeitdem die Doktrin von den reinen, regelmäſsigen Beſtänden zur Herrſchaft gelangt iſt, ſich in erſchreckendem Maaſse vermehrt. —[2])

Gewaltige Sturmverheerungen beſonders im nördlichen Deutſchland brachten die Jahre 1833,[3]) 1834,[4]) 1836,[5]) 1839,[6]) 1840.[7]) Der Harz, das hannöverſche und braunſchweigiſche

---

[1]) Es ſoll damit nicht behauptet werden, daſs nicht in neueſter Zeit noch hier und da gerechte Klagen über Wildſchaden z. B. durch das in Folge des Maſſenanbaues der Fichte im Weſten ſeit 1840 in ſtarker Vermehrung begriffene Schwarzwild laut geworden ſeien. Dieſe Schäden treffen vor Allem die Landwirthſchaft und gehören nicht hierher.

[2]) Im 2. Bande dieſes Werkes, S. 375 fgde.

[3]) Am 18. XII. 1833 und 1. u. 2. I. 1834. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1838, S. 1 fgde. (v. Berg). 1834 wurden am hannov. Harze nahezu ½ Mill. Fichtenſtämme über 10" Durchmeſſer geworfen.

[4]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1838, a. a. O.

[5]) Ueber den Schaden im hannöv. Harze vergl. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1843, S. 150 fgde. (v. Berg); im Oberforſt Seeſen: Langerfeld, das Forſtweſen im Herzogthum Braunſchweig.

[6]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1843, a. a. O.

[7]) Daſ. S. 152.

Gebiet wurden in erſter Linie betroffen. Die Zahl der von 1836 — 1840 in den Forſten des hannöverſchen Harzes geworfenen Stämme überſtieg 400,000.[8]) Nächſte Folge war eine bedrohliche Verbreitung der Borkenkäfer. Faſt 100,000 Stämme verfielen 1836 — 1840 am hannöverſchen Harze der Trockniſs.[9])

Leider ſind die über dies groſsartige Naturereigniſs in der Literatur aufbewahrten Nachrichten überaus dürftig und gänzlich unzureichend, um die Richtung und Ausdehnung des zerſtörenden Luftſtromes mit Sicherheit zu erkennen. So viel nur ſcheint feſtzuſtehen, daſs die orkanartigen Stürme von 1836 und 1839 aus Nordoſten und Oſten kamen.

Von ſtarken Sturmſchäden, welche im Jahre 1842 das Obererzgebirge[10]) heimſuchten, hören wir, ohne daſs uns Einzelheiten aufbewahrt wären. Am 5. Oktober 1852[11]) durchtobte dann ein Orkan das ganze ſüddeutſche Gebiet. In den würtembergiſchen Staatsforſten allein wurden über 34,000 Klafter Holz geworfen (über 75,000 Kubikmetr.). Heftige Stürme, welche faſt in ganz Deutſchland groſse Verheerungen in den Forſten anrichteten, traten wiederum 1868, 1869, 1870 ein. 1868[12]) wurden in Norddeutſchland die Provinzen Hannover, Sachſen, Schleſien am härteſten betroffen. 877,018 Klafter (faſt 2 Mill. Kubikmeter) Derbholz wurden allein in den preuſsiſchen Staaten geworfen (0,68 des Jahresetats).

Auch im Frankenwald[13]) richtete der Sturm am 7. Dezember 1868 gewaltige Verheerungen an. In etwas mehr, als einer Stunde wurden 290,760 Klafter Nutzholz und 24,484 Klafter Brennholz (zuſammen faſt 1 Million Kubikmeter oder das 8 fache des Jahresetats) geworfen.

In Thüringen[14]) folgte 1868 einem dürren, für die Kulturen

---

[8]) Nach v. Berg a. a. O. 243,595 Stämme 1836, 102,613 1837, 6,437 1838, 55,807 1839, 18,652 1840.

[9]) Nach v. Berg a. a. O.

[10]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1843, S. 157.

[11]) Monatſchrift für das würtemb. Forſtweſen. III., S. 306.

[12]) Danckelmann, Zeitſchrift, III., S. 418.

[13]) S. Gayer, in der Monatſchrift v. Baur, 1871, S. 321 fgde.

[14]) Dr. Grebe in Burckhardt's »aus dem Walde« II. Heft, S. 74 fgde. In der Nacht vom 5. auf den 6. Dezbr. blitzte es mit langanhaltendem Donner; dabei war die Luft ſtürmiſch erregt. Am 6. wurde es ſtiller. Das Thermometer ging von 9° (Morgens) bis 12° und zeigte am 7. Morgens 9 Uhr + 13°. Barometerſtand 26″ $10^1/_2$‴. Der Sturm entſtand am Abend des 6. und ſteigerte ſich — in Thüringen gewann er zwiſchen 9 und 12 Uhr ſeine höchſte Intenſivität —

gefährlichen Sommer ſtarker Schneeanhang im November, und im Dezember gewaltige Sturmverheerungen (am 7. 24—25. 28—29.) Der orkanartige Sturm am 7. kam aus WSW und W, war von ungewöhnlich hohem Thermometer- und ſehr tiefem Barometer-Stande begleitet und richtete in den thüringiſchen Forſten unerhörte Verwüſtungen an. Etwa 60,000 Kubikmeter Holz wurden allein in den thüringiſchen Domanialforſten gebrochen.

Der Sturm von 1869, anfänglich mit ſüdweſtlicher, dann mit weſtlicher, zuletzt mit nordweſtlicher Richtung, erreichte den Regierungs-Bezirk Wiesbaden in der Nacht vom 16. auf den 17. Dezember, die hannöverſchen und ſächſiſchen Waldungen am 17. Dezember Morgens, die Mark Brandenburg um Mittag, Schleſien am Nachmittag deſſelben Tages. 251,819 Klafter (über 550,000 Kubikmeter) wurden in dieſen Landestheilen geworfen. [15])

Der orkanartige Sturm von 1870, welcher in Süddeutſchland am 26. Oktober von 7—12 Uhr Abends, in Mittel- und Norddeutſchland in den frühen Morgenſtunden und am Vormittag des 27. Oktober wüthete, warf in den badiſchen Waldungen nach ungefährer Schätzung 808,000 Feſtmeter (pro Hekt. 1,59 Fm.)[16]), in den würtembergiſchen Staatsforſten über

---

am 7. zu orkanartiger Gewalt. Nach 12 Uhr liefs der Sturm nach. Das Barometer war ſchon einige Stunden vor der höchſten Intenſivität bis 27" geſtiegen. Das Thermometer ſank auf 8 und bis 6°. Grebe verzeichnet nach Mittheilungen des Oberforſtmeiſters von Baumbach in Meiningen, Oberforſtrath Deyſſing in Gotha, Forſtmeiſter Oetzel zu Schmalkalden, Forſtmeiſter Hohlbein (Coburg), Oberforſtmeiſter Werneburg (Erfurt), v. Stieglitz (Altenburg), v. Michael (Sondershauſen), Forſtadjutant v. Ketelhod (Rudolſtadt) und Forſtmeiſter Zahn (Ebersdorf) folgende Bruchmaſſen:

1. Sachſen-Weimar-Eiſenach	32,160	Maſſenklafter à 100 cf.	(1,12 des Jahresetats).
2. Sachſen-Meiningen . .	36,560	„	„	(1,05 „ „
3. Sachſen-Gotha	12,790	„	„	(0,30 „ „
4. Preuſs. Forſtinſpektion Schleuſingen	9,905	„	„	(0,59 „ „
5. Schwarzburg-Rudolſtadt	10,225	„	„	(0,66 „ „
6. Schwarzb.-Sondershauſen	5,765	„	„	(0,38 „ „
7. Sachſen-Altenburg . .	43,485	„	„	(2,16 „ „
8. Reuſs j. L.	49,000	„	„	(in den Saalwaldrevieren ca. 4,0 des Jahresetats).

Zuſammen ſind mithin 199,890 Maſſenklafter (rund 600,000 Kubikmeter feſte Holzmaſſe) auf 654,000 preuſs. Morgen Fläche (165,966 Hekt.) geworfen, pro Hekt. alſo etwa 3,6 Feſtmeter.

[15]) Danckelmann, Zeitſchrift, III, S. 427.

[16]) Baur, Monatſchrift, 1871, S. 334 (Bericht des Prof. Schuberg).

60,000 Klafter (2,8 mal den jährlichen Hiebsſatz) oder etwa $1\frac{1}{3}$ Mill. Kubikmeter,[17]) in den Staatsforſten der preuſsiſchen Rheinprovinz über 20,000, in Heſſen-Naſſau über 50,000, in Schleſien etwa 4,000 Feſtmeter Holz.[18])

Starke Schneebruchbeſchädigungen fanden im Harze 1831—1833,[19]) 1834—1836,[20]) 1843—1844[21]) ſtatt. Die aus den überſtarken Saaten von 1790—1800 herrührenden Stangenorte wurden im letzteren Jahre namentlich ſtark heimgeſucht. 1845—1846 brachen im Fichtelgebirge bedeutende Holzmaſſen (Forſtamt Wunſiedel).[22]) Im November 1858 ſuchte ein verderblicher Eisbruch die Waldungen der bayeriſchen Rheinpfalz, der Saarbrücker und Nahe-Gegend heim. Die denſelben einleitenden meteorologiſchen Vorgänge erregten beſonderes Intereſſe.[23]) In Süddeutſchland war namentlich das Jahr 1868 reich an Schneebruchſchäden.[24]) In den hochgelegenen Revieren des Reg. Bezirks Aachen (preuſs.

---

[17]) Baur, Monatſchrift, 1871, S. 90 (Bericht des Forſtrath Dorrer).

[18]) Danckelmann, Zeitſchrift a. a. O.

[19]) Viele Stangenorte wurden ganz lückig. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1838, S. 1 fgde.

[20]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1840, S. 330.

[21]) Daſ. 1844, S. 306.

[22]) Bericht des Forſtmeiſters Moſer in der Forſt- u. Jagd-Zeit. 1848, S. 434. 14,000 Klftr. Holz à 126 Kfſs. kamen in Folge des Schneebruchs zum Einſchlag. Die Borkenkäfer vermehrten ſich in beſorgniſserregender Weiſe; doch kam es bei kräftiger Abwehr zu erheblicher Trocknis nicht.

[23]) Ueber den Eisbruch von 1858 vergl. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1859, S. 72, 241, 353, 398. — Vonhauſen, in Grunert's forſtl Bl. VII und in der Forſt- u. Jagd-Zeit. 1864, S. 285 (betrifft den Eisbruch in der Winterhauch). — Forſtwirthſchaftl. Mittheilungen, herausgegeben vom K. bayeriſchen Miniſt.-Forſtbureau, III, 3 (1860). S. 38.

Die meteoriſchen Erſcheinungen waren folgende: Die Temperatur ſank Anfangs November bis — 10°; am 14. und 15. wurde es gelinder, es fiel feiner Regen, der Nachts einen ſchwachen Eisanhang bildete. Vom 16. ab wurde der Regen heftiger, der Thermometerſtand ſchwankte zwiſchen + 1° und 0°, die Eiskruſte an Stämmen und Zweigen nahm zu. In der Nacht vom 18. auf den 19. ſtand das Thermometer gegen Morgen — 1°, der Regen verwandelte ſich in Schnee, der ſich auf die $\frac{1}{2}$—1″ (1—2 Zent.) ſtarke Eiskruſte maſſenhaft auflagerte und ſich ſtark verdichtete. Im Revier Haſsloch (Pfalz) wurde das Gewicht eines inkruſtirten Eichenblattes zu 17 Loth ermittelt ($\frac{1}{4}$ Kilo). Am Morgen des 19. erfolgte die Kataſtrophe. Laub- und Nadelholzbeſtände zerbrachen mit heftigen Detonationen. In der Pfalz brachen 187,667 Klafter Holz (ohne Reisholz, von dem faſt 124,000 Wellenhunderte aufgearbeitet wurden). So die Mittheilungen aus der Pfalz.

[24]) Vom 7. bis 10. XI. 1868 brachen in den würtemb. Staatsforſten gegen 80,000 Klafter, meiſt Nadelholz (ca. 176,000 Kubikmeter). Forſtrath Dorrer in Baur's Monatſchrift, 1871, S. 90.

Rheinprovinz) trat am $^{11}/_{12}$ November 1870 ſtarker Schneebruch ein.[25])

Weit intenſiver aber, als alle dieſe Schäden, wirkten auch in dieſer Periode die Inſektenverheerungen. Drei groſse Fraſsperioden ſind von 1820—1870 zu unterſcheiden: die Periode 1827—1840, in welcher faſt alle ſchädlichen Inſekten in Deutſchland fraſsen; die Periode 1845—1860, in welche die Verheerungen durch die Nonne im Nordoſten von Deutſchland fallen; die Periode 1862—1872, durch die Verheerungen der groſsen Kiefern-Raupe im norddeutſchen Flachlande gekennzeichnet.

Seit 1827 ſchien es, als ob alle forſtſchädlichen Inſekten einen Vernichtungskampf gegen die Waldungen begonnen hätten. In den Eichenforſten Rheinlands, Weſtfalens, in Heſſen, in Oeſterreich trat der Eichen-Prozeſſionsſpinner in ungeheuern Maſſen auf (1827—1829);[26]) die groſse Kiefernraupe befiel die Kiefernbeſtände des Flachlandes;[27]) die Nonne fraſs (1835—1836) in Sachſen, der Mark, in Schleſien,[28]) in der Rheinpfalz[29]) in Ober- und in Mittelfranken,[30]) beſonders im Nürnberger Reichswalde, in den Forſtämtern Dünkelsbühl, Gunzenhauſen, Ansbach, Schwabach;[31]) ja in Oberſchwaben bis in die Nähe des Bodenſees verbreitete ſich dies ſchädliche Inſekt;[32]) die Forleule fraſs 1837

[25]) Danckelmann, Zeitſchrift, III, S. 421.

[26]) Ueber dieſe Inſektenverheerungen vergl. Bernhardt, »die Verheerungen der preuſs. Staatsforſten durch den Kiefernſpinner in den Jahren 1862/72« in Danckelmanns Zeitſchrift, VII, S. 57 fgde.

[27]) Der Fraſs entwickelte ſich jedoch vor 1830 nicht ſehr gefährlich. Bernhardt, a. a. O. S. 63.

[28]) Bernhardt, a. a. O. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1841, S. 212.

[29]) Die Nonne fraſs 1839 namentlich bei Kaiſerslautern, Ramſtein, Hohenecken. Auch die Forleule fraſs dort; doch war der Schade kein ſehr bedeutender. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1841, S. 414 fgde.

[30]) Vergl. die Berichte von Sinzel in der Forſt- u. Jagd-Zeit. 1841, S. 149. 416 betreffs Oberfrankens. In Bezug auf die Verheerungen in Mittelfranken ſ. Forſt- u. Jagd.-Zeit. 1840. S. 306. 1841, S. 217. Meyer's Zeitſchrift, neue Folge, III, 2. 1843, S. 78 fgde. 1838 zeigte ſich im Forſtamt Laurenzi (Nürnberg) Eule, Nonne, auch Kiefernſpinner. Der Fraſs breitete ſich ſchnell über den Sebaldi-Wald aus, dann über die im Text genannten Forſtämter. 1839/40 wurden in Mittelfranken 7—800,000 Kubikmeter Raupenholz eingeſchlagen. 6,306 Tagwerk (2148,5 H.) waren ganz kahl.

[31]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1840, a. a. O.

[32]) In den Forſten bei Weingarten trat 1839/40 die Nonne in Fichten ſehr verheerend auf. 3,000 M. wurden kahl gefreſſen. Der Fraſs verbreitete ſich nicht weiter. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1840, S. 381. Neue Jahrbücher der Forſtkunde. 18. Heft, S. 130; 20. Heft, S. 53.

in der Gegend von Aſchaffenburg;[33]) die Kiefernblattwespe folgte; die Kalamität dauerte dort bis 1844.[34])

Auch 1837—40 durchzog der Kiefernſpinner wiederum verheerend die Provinzen Pommern, die Mark[35]) und Schleſien, in erſterer Provinz auch diesmal ausgehend von dem alten Fraſsheerde in Pütt und Friedrichswalde.[36])

Die zweite groſse Fraſsperiode iſt charakteriſirt durch das Auftreten einer einzigen primär ſchädigenden Spezies, der Nonne, während alle begleitenden Arten als ſekundär anzuſehen ſind, und durch eine bisher unerhörte Verwüſtung der Wälder in einem ſehr groſsen Gebiete, welches nur kleinſten Theils innerhalb der Grenzen Deutſchlands liegt.

Der ganze Verlauf der Kalamität iſt von Forſtmeiſter Schultz in Gumbinnen beſchrieben worden.[37]) Werthvolle Beiträge zur Kenntniſs derſelben haben auch Oberforſtmeiſter v. Maſſow und Profeſſor Willkomm geliefert.[38])

Die Nonne — und in ihrem Gefolge die Borkenkäfer — durchzog in einem 23—24jährigen Zeitraume, immer den Fichtenbeſtänden folgend, einen Länderkomplex von mindeſtens 7000 geogr. Quadratmeilen mit 1600 Quadratmeilen Wald und brachte nach Schultz' Schätzung 55. Mill. Klafter Holz zum Abſterben.

Der Heerd des Fraſſes lag tief im innern Ruſsland, vielleicht im Gouvernement Orel, wo ein Nonnenfraſs ſeit 1845 ſich entwickelte; die Richtung, in welcher derſelbe vorſchritt, war anfänglich und bis das Königreich Polen erreicht war, eine rein oſt-weſtliche, von da eine ſüdoſt-nordweſtliche, dann faſt von Süd nach Nord, zuletzt eine weſt-öſtliche.

In der Nacht vom 29—30 Juli 1853 erreichten ganz plötzlich gewaltige Schwärme von Nonnenfaltern, von Oſten kommend, den Regierungs-Bezirk Gumbinnen; ein Jahr ſpäter drangen

---

[33]) Meyer's Zeitſchr. neue Folge. VI. 2. 1845, S. 22 fgde. Der Fraſs nahm 1844 im Revier Waſſerlos groſse Dimenſionen an.

[34]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1840, S. 97.

[35]) Ratzeburg, Forſtinſekten. II. S. 155 fgde. Die Reviere Annaburg, Züllsdorf, Thiergarten wurden in Sachſen beſonders hart betroffen.

[36]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1840, S. 274.

[37]) In Danckelmann's Zeitſchrift für Forſt- u. Jagdweſen. V. S. 170 fgde. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1856, S. 29. 1857, S. 141. Verhandlungen des ſchleſ. Forſtvereins, 1856, erſte Beilage.

[38]) Vergl. v. Maſſow in Wedekind's neuen Jahrbüchern der Forſtkunde, VI. 2. (1856) S. 105 fgde. — Willkomm, im Tharander Jahrbuch, XVI, 1864, S. 161 fgde.

unzählige Falter, auch von Weſten aus dem Regierungsbezirk Königsberg kommend, in den Bezirk Gumbinnen ein; 1855 waren die Waldungen beider Bezirke bis zur Oſtſee in einem ſolchen Grade infizirt, daſs an eine Rettung der Fichtenbeſtände nicht zu denken war. Fiſcher fanden 3—5 Meilen vom Strande die See mit Faltern bedeckt; unzählbare Maſſen wurden lebend und todt an die Küſte geſpült.

Von nun ab entwickelte ſich die Verheerung der oſtpreuſsiſchen Forſten bis zum Ende der Kalamität — 1867 — mit unerbittlicher Konſequenz. 7 Mill. Klafter (über 15 Mill. Feſtmeter) Holz kamen zum Einſchlag (Reg. Bez. Königsberg und Gumbinnen). — Nicht in ſo erſchreckenden Dimenſionen bewegten ſich die Verheerungen, welche der Kiefernſpinner 1862—1872 in den pommerſchen, märkiſchen und ſächſiſchen Kiefernforſten anrichtete.[39]) Zwar erſtreckte ſich auch dieſe Kalamität über ein Gebiet von 2349 □M. ($13^1/_3$ Mill. Hektar) mit 475 □M. (2,700,000 H.) Wald; aber die vernichtende Wirkung des Fraſses hat ſich auf kleinere Theile dieſes Gebietes beſchränkt und die Intenſität der Beſchädigung nahm mit der Entfernung von den Fraſs-Centren ab.

Als ſolche Fraſscentren ſind die Oberförſterei Söllichau in Sachſen (Beginn 1861) Glücksburg auf dem linken Elbufer (1862) Puppen und Ramuck in Preuſsen (1861—1862) Mauche und Altenhof in Poſen (ſtarke Vermehrung ſeit 1858), Brafchen und Croſſen im Reg. Bez. Frankfurt (1863) zu betrachten. In der Provinz Preuſsen kam es zu einem verheerenden Fraſse nicht, auch blieb der Fraſs von 1862—1865 ziemlich ſtreng auf die Entſtehungs-Heerde beſchränkt, ohne ſich weiter fortzupflanzen. Die Raupen von 1864 waren mit Ichneumonen beſetzt und verpilzt. Die Kalamität ſchien zu Ende.

Aber 1868 begann ein neuer, allgemeiner Fraſs von hoher Intenſität. Seit 1870 verſuchte man es, durch Theerringe dem Inſekt das Aufbaumen unmöglich zu machen. Ausgedehnte Beſtände wurden gerettet: nur ein kleiner Theil der gefährdeten Orte verfiel der Vernichtung. 1871—1872 erreichte die Kalami-

---

[39]) Die Nachrichten über dieſe Kalamität ſind auf Veranlaſſung d. K. Finanzminiſteriums von der Hauptſtation des forſtl. Verſuchsweſens geſammelt worden. Es iſt dies das erſte Mal, daſs ein ſolches Vorkommniſs auf amtlichem Wege unterſucht wurde, ſo daſs ein genaues ſtatiſtiſches Bild entworfen werden konnte. Vergl. Bernhardt, in Danckelmann's Zeitſchrift, VII, S. 57 bis 86.

tät vollſtändig ihr Ende. In den Staatsforſten des Fraſsgebietes ſind 10,244 H. kahl, 9,370 H. halbkahl, 21,987 H. ſichtbar licht gefreſſen worden. Ueber Gemeinde- und Privatforſten fehlen zuverläſſige Angaben. Werden obige Flächen mit der Geſammtheit der Staatsforſten des bedrohten Gebietes (795,000 H.) verglichen, ſo erhellt, daſs es gelungen iſt, durch energiſche Abwehr den Schaden auf ein Minimum zu reduziren. —

Neben dieſen gewaltigen Beſchädigungen ganzer Gebiete verſchwinden anſcheinend jene raſtlos an den Kulturen nagenden kleineren Schäden, welche ſeit 1835 namentlich durch die Engerlinge geſchehen. Aber ſie ſind nicht gering zu achten. Der Kahlſchlagbetrieb der älteren Art, mit ſeinen weiten ſonnbeſtrahlten Kahlflächen, daneben ſtarke Bodenlockerungen, verminderter Vieheintrieb (namentlich Schweineintrieb), Beſeitigung allen Geſtrüpps und Unterwuchſes, die ganze etwas ſchabloniſirte Wirthſchaft der neueren Zeit haben dieſem Kulturfeinde das Feld bereitet. Schon 1841 meldet man aus dem Darmſtädtiſchen,[40]) aus Pommern,[41]) daſs die Engerlinge zu einer Landplage geworden ſeien und ihre Schädlichkeit hat ſich ſeitdem nicht vermindert. —

So zahlreichen Schäden durch Inſekten gegenüber war die Aufmerkſamkeit der Forſtbehörden und Waldbeſitzer naturgemäſs den zweckmäſsigſten Abwehrmitteln dauernd zugewendet. Ganz beſonders in den gröſsen Nadelholzgebieten hatte man alle Veranlaſsung, ſich mit den einſchläglichen Fragen eingehend zu beſchäftigen. Die preuſsiſche Regierung erlieſs ſeit 1835[42]) zahlreiche Verfügungen über dieſen Gegenſtand. Bedeutende Geldmittel wurden zur Vertilgung ſchädlicher Forſtinſekten aufgewendet, zugleich aber die Lebensweiſe derſelben ſcharf beobachtet und ein geordnetes Syſtem von Abwehrmitteln aufgeſtellt.

In beiden Richtungen ſind die forſtentomologiſchen Schriften von Julius Theodor Ratzeburg klaſſiſch und begründen eine

---

[40]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1841, S. 459.

[41]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1841, S. 273 fgde.

[42]) Vergl. die Miniſt.-Verfügungen vom 25. V. u. 9. VII. 1837 (v. Rönne, Dom. Forſt- u. Jagdweſen, S. 617, 629). 20. V. 40 (daſ. S. 625). 18. XII. 40 (daſ. S. 627). 20. I. 53 (daſ. S. 617) u. ſ. w.

[43]) Ueber Ratzeburg vergl. auch unten § 21 u. 26.

Julius Theodor Ratzeburg, geb. am 16. II. 1801 zu Berlin, wo ſein Vater

neue Epoche in dieſem Theile unſerer Wiſſenſchaft. Die »Forſtinſekten« und »Waldverderber« ſichern ihm für alle Zeiten einen Ehrenplatz in der Geſchichte der Waldwirthſchaft. Ergänzend und vervollſtändigend tritt dieſen beiden Hauptwerken die »Waldverderbniſs, dauernder Schade, welcher durch Inſektenfraſs, Schälen, Schlagen und Verbeiſsen an lebenden Waldbäumen erfolgt« (I. Th. Kiefer und Fichte enthaltend, 1866; II. Th. Tanne, Lärche, Laubhölzer und entomol. Anhang 1868), zur Seite, welches Werk phyſiologiſche und pathologiſche Unterſuchungen über die Folgen der Waldbeſchädigungen enthält, an wiſſenſchaftlicher Bedeutung jedoch weit hinter den »Forſtinſekten« zurückbleibt. Es iſt begreiflich, daſs die Bewältigung ſo groſser und verſchiedener Aufgaben nicht einer Menſchenkraft gelingen konnte. Ratzeburg hat wahrhaft Staunenswerthes geleiſtet, wenn man daran denkt, welch' eine Lehrthätigkeit er zugleich

---

Profeſſor an der Thierarzneiſchule war. Frühzeitig entwickelte ſich in R. die Liebe zur Natur und zur Naturbeobachtung. Er beſuchte erſt eine Schule in Königsberg i. P., dann das Gymnaſium zum grauen Kloſter in Berlin, ſollte erſt Apotheker werden, ſetzte es aber — er hatte den Vater ſchon im 8. Lebensjahre verloren — durch, ſtudiren zu dürfen und bezog 1821 die Univerſität Berlin, um Medizin zu ſtudiren. 1825 wurde er promovirt; ſeine botaniſch-wiſſenſchaftliche Diſſertation zeigte deutlich, daſs ſein Lebensweg nicht zur ärztlichen Praxis, ſondern zur induktiven Naturforſchung führte. Dies trat bald klarer und klarer hervor. Mit Brandt, Göppert, Phöbus eng verbunden, widmete ſich R. bald ganz der Naturforſchung. 1833 gab er mit Brandt gemeinſchaftlich: »Mediziniſche Zoologie der Arzneithiere« (2 Bände); 1838 mit Brandt und Phöbus: »Abbildung und Beſchreibung der in Deutſchland wildwachſenden und im Freien ausdauernden Giftgewächſe« (2 Bde.) heraus.

1828 habilitirte ſich R. in Berlin als Privatdocent, 1830 erfolgte ſeine Berufung nach Neuſtadt Eb/W. als Lehrer der Naturwiſſenſchaften an der neu errichteten Forſtlehranſtalt. Er lehrte hier alle Naturwiſſenſchaften und hat das Mögliche als Polyhiſtor geleiſtet. Seine Verdienſte um die wiſſenſchaftliche Begründung der Lehre vom Forſtſchutz gegen ſchädliche Inſekten ſind ſehr bedeutend und ſchon oben gewürdigt. Auch als Entomologe nimmt er eine ehrenvolle wiſſenſchaftliche Stellung ein. Die »Forſtinſekten« (1837/44) und »Waldverderber« (1841) ſind ſeine Meiſterwerke.

Weniger bedeutend ſind ſeine botaniſchen Schriften »(die Waldverderbniſs« 1866/68 und »die Standortsgewächſe und Unkräuter Deutſchlands und der Schweiz« 1859), denen Klarheit der Auffaſſung und die Grundlagen exakter Forſchung fehlen. Ratzeburg war ein geiſtig überaus regſamer Gelehrter, gewiſſenhafter Lehrer und unermüdlich thätiger Forſcher. Die ihm aufgezwungene Polyhiſtorie verflachte jedoch ſein Wiſſen, wie dies gar nicht anders möglich war und abſorbirte ſeine Kraft, die gewiſs noch Gröſseres geleiſtet hätte, wenn ſie ſich hätte concentriren dürfen. 1869 penſionirt, ſtarb R. 1871. Vergl. f. Biographie von Danckelmann, in deſſen Zeitſchrift IV. S. 307. Unten § 21.

entwickelte, welch' eine Fülle encyklopädiſchen Wiſſens er in ſich aufnehmen und fortwährend ergänzen muſste, um alle ſeine Vorleſungen über Zoologie, Botanik, Mineralogie, Chemie u. ſ. w. halten zu können, welche Summe von Kraft er aufwendete, um ſeiner überaus ſchweren Pflicht allſeitig zu genügen. — Nicht ſelten iſt gegen Ratzeburg auch der Vorwurf erhoben worden, daſs er manches Mittel der Vorbeugung und Abwehr empfohlen habe, welches ſich ſeitdem als unwirkſam erwieſen hat (Eierſammeln bei der Nonne, Winterſammlungen des Kiefernſpinners), und daſs auf ſeine Autorität hin groſse Geldſummen ohne entſprechenden Erfolg ausgegeben worden ſeien. Ein ſolcher Vorwurf iſt ungerecht, die ganze Frage nicht ſpruchreif; Niemand kann behaupten, daſs dieſe Mittel nicht geeignet geweſen ſind, in Zeiten der gewöhnlichen Inſektenvermehrung dieſe innerhalb der Grenzen der Unſchädlichkeit zu erhalten und wenn auch zugeſtanden werden muſs, daſs Ratzeburg oft kritiklos das ihm Mitgetheilte als feſtſtehend annahm und ſeinerſeits empfahl, ſo darf doch nicht unbeachtet bleiben, daſs es ſich um ein ganz neues Lehrgebäude handelte, das Material in oft überwältigender Fülle zufloſs und der eine oder andere Fehlgriff auf einem ſo weiten und bisher wenig bebauten Gebiete nur natürlich, jedenfalls erklärlich erſcheint, ohne daſs Ratzeburgs Verdienſt dadurch weſentlich beeinträchtigt wird. Ihm wird die Geſchichte das ehrende Zeugniſs nicht verſagen, daſs er mit raſtloſem Eifer an dem Ausbau der Forſtentomologie gearbeitet und ſie ſoweit gefördert hat, als ſeine Individualität, welcher eine ſcharfe kritiſche Begabung fehlte, dies geſtattete.

Zu der Bedeutung Ratzeburg's hat ſich Keiner der Schriftſteller, welche in dieſer Periode ſich mit der Abwehr ſchädlicher Forſtinſekten beſchäftigten, emporgeſchwungen; die meiſten haben vielmehr auf ſeinen Schultern geſtanden. Von den wiſſenſchaftlich bedeutenden Werken Th. Hartig's und Anderer wird unten die Rede ſein.[44]) Hier handelt es ſich um die dem Gebiete des Forſtſchutzes angehörigen Leiſtungen.

Gute Beobachtungen über die Lebensweiſe des Kiefernſpinners und der Nonne veröffentlichte 1828 und 1831 der Oberförſter von Bülow-Rieth;[45]) G. L. Hartig ſchrieb 1827 eine

[44]) Unten § 21.

[45]) Neue Beobachtungen über den Kiefernſpinner und über die Mittel, ſeine Ausbreitung zu hindern. Stettin 1828. 62 S. und

Neue Beobachtungen über die Nonne etc. 1831. 48 S.

Anleitung zur Vertilgung der Kiefernraupen;[46]) Krutzſch unterſuchte 1825 die Frage, ob der Borkenkäfer nur kranke oder auch geſunde Hölzer angehe, eine Frage, welche lange Zeit kontrovers geblieben iſt.[47]) Pfeil ſchrieb 1827 eine kleine Schrift über den Inſektenſchaden in den Wäldern.[48]) Prof. Dr. Willkomm[49]) veröffentlichte 1858 eine populäre Schrift über Kiefernſpinner und Nonne, Plieninger über den Maikäfer. Die das geſammte Gebiet der Lehre vom Forſtſchutz umfaſſenden Werke von Bechſtein, König, Pfeil, Kauſchinger, Laurop u. A. enthalten auch die Abwehrmittel gegen ſchädliche Forſtinſekten.

In beſonderem Maaſse nahm namentlich in der erſten Hälfte dieſer Periode die Frage der Flugſand-Bindung in vielen Theilen von Deutſchland die Aufmerkſamkeit der Forſttechniker in Anſpruch.

Unverſtändige Holzhiebe auf den Dünen der Meeresgeſtade und im Binnenflachlande, Weide und Streunutzung hatten hier kulturfeindliche Kräfte heraufbeſchworen, deren Bekämpfung nur mit bedeutenden wirthſchaftlichen Anſtrengungen gelingen konnte. Die Bindung und der Anbau der Flugſandſchollen im Binnenflachlande ebenſo, wie die Feſtigung der Stranddünen, in der vorigen Periode begonnen, wurde in dieſer Periode fortgeſetzt und faſt zu Ende geführt. Noch 1821 gab es in den Staatsforſten Weſtpreuſsens 1232 Hektaren offene Flugſandſtellen.[50]) In der Mark Brandenburg, wo um 1800 der Oberforſtmeiſter v. Kropff ſich beſonders bemühte, die vorhandenen Sandſchollen im Storkow'ſchen Kreiſe, bei Bieſenthal, Schenkendorf und Saarmund zu binden,[51]) wurden auch noch in dieſer Periode ausgedehnte Flugſandflächen befeſtigt und aufgeforſtet.

---

[46]) Eine kleine Schrift von 44 S., die das damals Bekannte zuſammenſtellte. Veraltet.

[47]) 84 S. Gänzlich veraltet.

[48]) 72 S. Veraltet.

[49]) Die Nonne, der Kiefernſpinner und die Kiefernblattwespe. Populäre Beſchreibung der Lebensweiſe und der Vertilgung etc. Dresden 1858.

[50]) Nach den Angaben des Oberforſtmeiſters v. Pannewitz. Vergl. Weſely, der europäiſche Flugſand und ſeine Kultur. Wien 1873. S. 7.

[51]) Vergl. darüber die verſchiedenen Königl. Verordnungen von 1804 und 1806, abgedruckt bei Kropff, Syſtem und Grundſätze der Vermeſſung etc. der Forſten. 1807. (Abdruck von der Kultur der Sandſchollen, auch bei Hubert, Grundſätze der Beſeitigung und Verhütung des Flugſandes etc. 1824. S. 151 flgde.

Die Bindung der Dünen an der Nord- und Oſtſee wurde nicht minder energiſch betrieben.[52])

Auch im hannöverſchen Flachlande widmete man dieſer wichtigen Landeskulturfrage groſse Aufmerkſamkeit. Im Lingenſchen gab es 1818 mehr als 1200 Hekt. Flugſand. Dieſe ausgedehnten Flächen wurden in ſtrenge Schonung gelegt, mit Heideplaggen belegt und bis 1832 gröſstentheils aufgeforſtet.[53]) Auch bei Alzenau (Fürſtenthum Aſchaffenburg) wurde 1821 — 1830 eine bedeutende Sandſcholle, welche weite Strecken Kulturlandes überſandet hatte, gebunden und aufgeforſtet.[54]) Eine kleine Literatur über die Befeſtigung und Nutzbarmachung des Flugſandes entſtand.[55])

§ 19. Die Methoden der Forsteinrichtung und die Entwickelung der Forst-Mathematik.

Der Gedanke, daſs man bei Einrichtung der Forſtwirthſchaft den ſpekulativ entwickelten normalen Waldzuſtand als Ziel und zugleich als Maſsſtab für die Bemeſſung des derzeitigen Standes des waldwirthſchaftlichen Betriebskapitales, in Folge deſſen auch als Weiſer für die zur Zeit begründete (rationelle) Abnutzgröſse zu benutzen habe, war, wie ich oben gezeigt habe, durch Paulſen zuerſt ausgeſprochen worden.[1]) Hiermit hatte die Lehre von der Forſteinrichtung eine Richtung gewonnen, welche den theoretiſchen Vortheil ſtrenger mathematiſcher Herleitung jener Lehre darbot und in welcher die wiſſenſchaftliche Forſteinrichtungskunde mit Vorliebe fortzuarbeiten begann. Aber ſehr bald trat die beachtenswerthe Erſcheinung hervor, daſs die praktiſche Wirthſchaft keine Neigung zeigte, der Wiſſenſchaft in dieſe Bahnen zu folgen. In den Kreiſen der Forſtverwaltungsbeamten und wirthſchaftenden Forſtmänner erwarb ſich vielmehr das Syſtem des gemiſchten Fachwerks mehr und mehr Anhänger und dies Syſtem iſt im Laufe dieſer Periode, denn auch zu einer faſt allgemeinen Herrſchaft in Deutſchland gelangt.

---

[52]) Vergl. u. a. darüber: G. C. A. Krauſe (Dünenbau-Inſpektor), der Dünenbau auf den Oſtſeeküſten Weſtpreuſsens. Berlin 1850.

[53]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1837, S. 317.

[54]) A. a. O., 1838, S. 337 fgde.

[55]) Das bei weitem bedeutendſte Werk iſt das oben angeführte von Joſef Weſſely. Die Hauptſchriften über Sandſchollenbau ſind vorſtehend in den Noten angegeben.

[1]) S. den II. Bd. dieſes Werkes, S. 352.

Die Gründe für dieſe Erſcheinung liegen ziemlich nahe. Alle jene mathematiſchen Methoden bedürfen als Grundlage ihrer Berechnung des Hiebsſatzes der Kenntniſs normaler Maſſenreihen, des Zuwachsganges im Normalwalde und daneben des gegenwärtigen realen Maſſenvorrathes oder laufenden wirklichen Zuwachſes; denn ſie finden ihren Hiebsſatz ja eben dadurch, daſs ſie den Realzuſtand am Normalzuſtande (als Maſsſtab) meſſen, d. h. beide vergleichen. Bei abnormen Waldzuſtänden, mit denen es die praktiſche Forſteinrichtung immer zu thun hat, ändert ſich dies, den Hiebsſatz begründende Verhältniſs oft ſehr raſch und es muſs alſo, ſoll anders die Wirthſchaft nicht nach wenigen Jahren in eine bedenkliche Unſicherheit hineingeführt werden, jener unveränderliche Maſsſtab der Normalität in kurzen Zeiträumen wieder und wieder angelegt werden. Iſt nun der Begriff der Normalität an und für ſich ſchon ſchwer in die praktiſche Anwendung einzuführen, ja ſelbſt nicht einmal theoretiſch ein ganz ſtreng berechtigter, da die höchſte Produktionsfähigkeit des Bodens ſich unſerer Beurtheilung entzieht und wir nur in ſeltenen Fällen mit unumſtöſslicher Gewiſsheit die normale Holzerzeugung eines Waldes herzuleiten im Stande ſind; ſo erheben ſich gegen die Komplikation des Forſteinrichtungs-Verfahrens nach den Syſtemen der Normalität ſehr gewichtige praktiſche Bedenken.

Dazu kommt, daſs die Vergleichung des Normal- und Realzuſtandes nur die Löſung einer einzigen von den Aufgaben ermöglicht, welche die Forſteinrichtung zu bewältigen hat. Der mathematiſche Maſsſtab iſt überall da unanwendbar, wo es ſich um die Erfaſſung der Geſammtheit von wirthſchaftlichen Verhältniſſen handelt, die den Gang der Wirthſchaft beſtimmen. Hier liegt der Angelpunkt des ganzen Forſteinrichtungs-Geſchäftes, hier die höchſte Aufgabe der Forſttechnik, welche die Fachwerksmethoden durch den Betriebsplan zu löſen trachten. Die mathematiſchen Methoden erreichen, wenn ſie dem Prinzip der mathematiſchen Herleitung der für den Gang der Wirthſchaft beſtimmenden Faktoren getreu bleiben, nur die Feſtſtellung des Hiebsſatzes. Die meiſten derſelben haben auch niemals den Verſuch gemacht, der Wirthſchaft jenen feſten Rahmen zu geben, der allein eine vollkommene Sicherung der Nachhaltigkeit und Wirthſchaftsordnung zu gewähren vermag.

So haben gröſsere Einfachheit des Verfahrens und dadurch bedingte allgemeinere Anwendbarkeit deſſelben auf der einen

Seite, gröſsere Vielſeitigkeit und Vollſtändigkeit der Betriebsregelung, ſowie ein höheres Maaſs von Zuverläſſigkeit ihrer Ergebniſſe, auf der anderen Seite dem Syſteme des Fachwerkes allgemeine Anwendung in Deutſchland geſichert; dies Syſtem ſelbſt aber iſt in dieſer Periode unter allgemeiner Feſthaltung ſeiner Grundprinzipien fortdauernder Umformung unterworfen geweſen, als deren Haupttendenz das Streben nach immer gröſserer Einfachheit und damit nach gröſserer Beweglichkeit und Fähigkeit, ſich den oft raſcher Veränderung unterworfenen realen Verhältniſſen jederzeit wieder anzupaſſen, zu betrachten ſind.

Die Idee des Hartig'ſchen Forſteinrichtungs-Verfahrens,[2]) welches durch das feſte Gefüge eines bis in alle Einzelheiten ausgearbeiteten Betriebsplanes den ganzen Wirthſchaftsbetrieb eines über ein Jahrhundert hinausgehenden Umtriebes feſſelte, war doktrinär, jeder freien Bewegung der Wirthſchaft feindlich und darum wirthſchaftlich unberechtigt. Sie gründete ſich auf die Vorſtellung, daſs menſchliche Vorausſicht es vermöge, den Gang der Wirthſchaft auf ein Jahrhundert zu ordnen. Sie litt in ihrer praktiſchen Anwendung ſehr bald Schiffbruch, als es ſich zeigte, daſs die die Wirthſchaft bewegenden Kräfte, der geſammtwirthſchaftlichen Entwicklung ihrer Zeit entſprungen, wirkungsvoller waren, als eine noch ſo weiſe Vorausbeſtimmung des Wirthſchaftsganges, welche ſich auf der Vergangenheit angehörige Verhältniſſe und auf längſt überholte Vorausſetzungen ſtützte.

Schon H. Cotta ſchritt über dieſe unberechtigte Erweiterung des dem Syſtem des Fachwerks zu Grunde liegenden richtigen Gedankens hinaus und verwarf den ſpeziellen Betriebsplan für den Umtrieb, ebenſo, wie die Sicherung der Nachhaltigkeit durch die gekünſtelte Maſſen- und Zuwachsberechnung Hartig's.[3]) In Preuſsen,[4]) wo die Hartig'ſche Methode breite Anwendung fand, erwies ſie ſich bald ebenfalls als zu umſtändlich und man überzeugte ſich bald, daſs man auf dieſem Wege mit der Einrichtung der groſsen Zahl von uneingerichteten Forſten in abſehbarer Zeit nicht zu Ende kommen werde. Es war aber eine unabweisbare Forderung, bald in den Beſitz einer Ueber-

---

[2]) Band II. dieſes Werkes, S. 348. 355.

[3]) Band II. d. W., S. 354.

[4]) Vergl. O. v. Hagen, die forſtl. Verhältniſſe Preuſsens, S. 135 fgde.

ſicht des Geſammtſtandes der Staatsforſtwirthſchaft zu gelangen, um einerſeits zu einer Etatiſirung der Gelderträge aus den Staatsforſten, andererſeits zu klarer Einſicht über die zweckmäſsigſte Areal-Regulirung ſowohl in Hinſicht der etwa zu veräuſsernden Forſtparzellen, als auch der Bildung von Verwaltungs- und Schutzbezirken zu gelangen. Um dieſer Forderung raſch gerecht zu werden, ordnete der Finanzminiſter von Motz ſummariſche Ertragsermittelungen an, welche 1826—1827 in Rheinland und Weſtfalen, dann bis 1836 in den übrigen Theilen der Monarchie mit ſehr einfachen Mitteln durchgeführt wurden.[5])

Neben der Erreichung dieſes nächſtliegenden Zieles erſtrebte man jedoch zugleich eine Umgeſtaltung der Fachwerksmethode, um ſie für die genauere Einrichtung der Forſten geeigneter und raſcher durchführbar zu machen. Die neuen Vorſchriften, das Werk des Oberlandforſtmeiſter von Reuſs, erſchienen 1836.[6]) Sie bilden die Grundlage des neueſten Forſteinrichtungs-Verfahrens in Preuſsen.[7]) Auf Grund der Flächentheilung in Blöcke (Wirthſchaftseinheiten mit ſelbſtändigem Hiebsſatz), wenn nöthig auch in Betriebsklaſſen, immer aber in bleibende Periodenflächen (Jagen oder Diſtrikte) und wo nöthig auch in vorübergehende Beſtandsabtheilungen, regelt ſich der Betrieb nach einem, den Umtrieb oder Einrichtungszeitraum umfaſſenden, eine rationelle Beſtandsordnung, Hiebsfolge und Herbeiführung des normalen Altersklaſſenverhältniſſes erſtrebenden allgemeinen Betriebsplan und durch eine periodiſche Arealdispoſition in erſter, durch eine ſummariſche Maſſenvertheilung in die Zeitfächer in zweiter Linie. Hierdurch wird zugleich die Nachhaltigkeit und Gleichmäſsigkeit des periodiſchen Holzertrags in Quantität und Qualität ſichergeſtellt. Die Erträge der ſpäteren Perioden ſollen etwas anſteigend normirt werden, um eine Reſerve zu bilden. Die nachhaltige Nutzung ſoll nicht mit namhaften Opfern an Zuwachs oder Bodenkraft erkauft und der Umtrieb nach geſammtwirthſchaftlichen und finanziellen Geſichts-

---

[5]) Das Nähere bei v. Hagen, a. a. O. S. 137.

[6]) Vergl. die »Anweiſung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forſtabſchätzungs- und Einrichtungsarbeiten« v. 24. April 1836. v. Hagen a. a. O. S. 137.

[7]) Das Verfahren iſt dargeſtellt bei v. Hagen, a. a. O. S. 138 folgende. — Zur Geſchichte der Forſteinrichtung in Preuſsen vergl. ferner: Forſt- und Jagd-Zeit. 1862, S. 91. — Pfeil, die Forſttaxation, 1858, S. 52 fgde. Krit. Bl. IV. 1. S. 138 und viele andere Stellen dieſer Zeitſchrift.

punkten beſtimmt werden. Für die Dotirung der ſpäteren Perioden bilden die auf die höchſte oder die in dem Reviere vorkommende mittlere Bonität reduzirten Flächen die Hauptgrundlage. Von der Hartig'ſchen Idee, die Altersklaſſen thunlichſt komplexweiſe zuſammenzulegen, iſt man vollſtändig abgegangen; der Betriebsplan faſst vielmehr eine angemeſſene Gliederung der Wirthſchaft in zahlreichen Hiebszügen in das Auge.

Spezielle Maſſen- und Zuwachsermittlungen finden im Allgemeinen nur für die Beſtände der erſten Periode ſtatt. Eine Material-Kontrole, Revier-Chronik und Taxations-Reviſionen ſichern die Erhaltung und Fortbildung der Forſteinrichtungswerke. [8])

Im Königreich Sachſen [9]) wurde die Richtung, welche H. Cotta dem Forſteinrichtungsweſen gegeben hatte, in dieſer Periode konſequent verfolgt und daſſelbe zu einer hohen Ausbildung gebracht. Auch hier lernte man nach den erſten Forſteinrichtungen, denen das Syſtem des gemiſchten Fachwerkes zu Grunde lag, die Mängel kennen, welche in den groſsen Periodenflächen, in der rückſichtsloſen Durchführung des allgemeinen Hiebsplanes für den ganzen Umtrieb, in der dadurch bedingten geringen Beweglichkeit der Wirthſchaft lagen, und griff nach einfacheren Mitteln, einer gröſseren Gliederung des Flächenbetriebes, einer geringeren Einengung der Wirthſchaft dagegen durch den Betriebsplan. 1824 wurde die erſte Reviſion gehalten und die bei derſelben gemachten Erfahrungen führten zur Ueberzeugung, daſs man die Sicherung der Nachhaltigkeit mehr in den Flächen und dem Altersklaſſenverhältniſſe, als in der Genauigkeit der Maſſen- und Zuwachsſchätzungen zu ſuchen habe; vom Jahre 1834 ab gab man die ſpeziellen Hiebsbeſtimmungen nur für ein Jahrzehnt, ſetzte den Hiebsſatz nur für dieſen Zeitraum feſt und ſah von der ſpeziellen Ertragsbeſtimmung für die verſchiedenen Perioden, welche nur mit proportionalen Flächen dotirt werden, ab. Alle 10 Jahre finden Hauptreviſionen, alle 5 Jahre Zwiſchenreviſionen ſtatt und es wird hierdurch

---

[8]) Das Nähere darüber bei v. Hagen, a. a. O. S. 147 fgde. Ueber die Ausführung der Taxations-Reviſionen iſt am 20. November 1852 eine Anleitung ergangen. Zur Flächen-Kontrole dient ein beſonderes Flächen-Regiſter.

[9]) Vergl. Darſtellung d. K. Sächſ. Staatsforſtverwaltung. 1865. S. 20 fgde. — Krit. Bl. XXX. 1. S. 1—19 (Pfeil). — Neue Jahrb. d. Forſtkunde, 1827, S. 129 (v. Berlepſch). — v. Berg, das Forſteinrichtungsweſen im Königr. Sachſen geſchichtlich dargeſtellt. 1854. —

eine grofse Beweglichkeit der Wirthſchaft erzielt, welche, ohne aus dem Rahmen der allgemeinen Wirthſchaftsordnung herauszutreten, ſich leicht und ſicher den allgemeinwirthſchaftlichen Anforderungen einer jeden Zeit anſchliefst. Eine beſondere Forſteinrichtungsanſtalt in Dresden iſt mit der Durchführung der bezüglichen Arbeiten betraut. Die den Gang der Wirthſchaft kontrolirende Buchführung iſt muſterhaft. In neueſter Zeit hat bei Bemeſſung des Umtriebes das Preſsler'ſche Reinertragsprinzip als Korrektiv in Sachſen Anwendung gefunden,[10]) worauf ich weiter unten zurückkommen werde.

In Bayern gelangte das Syſtem des gemiſchten Fachwerkes ebenfalls zur allgemeinen Anwendung, nachdem man in der vorigen und bei Beginn dieſer Periode in Bezug auf die neuanzuwendende Methode der Forſteinrichtung lange hin und her geſchwankt hatte. Die 1812 von der Generalforſtadminiſtration erlaſſenen Inſtruktionen hatten geringen Erfolg gehabt. 1819 erging ein neues Normativ für die Betriebsregulirung der Domänenforſten, dem jedoch ein feſtes Prinzip fehlte und welches mehr die Form der Darſtellung, als das Weſen der Sache im Auge hatte. Auch dieſe Inſtruktion hat daher zu einer vollſtändigen Ordnung der Wirthſchaft nicht geführt. Grundlagen der letzteren verblieben vielmehr auch jetzt die oft ſchwankenden Jahresfällungs-Pläne oder ebenſo ſchwankende Durchſchnittsergebniſſe des praktiſchen Betriebes oder endlich Geldpoſtulate, welche oft genug zu hoch geſpannt waren. 1824 bis 1829[12]) gemachte Verſuche, zu einer durchgreifenden Ordnung des Forſteinrichtungsweſens zu gelangen, führten ebenfalls nicht zum Ziele. Erſt die Inſtruktion vom 30. Juni 1830, das verdienſtvolle Werk Schultze's, ſtellte das Verfahren und den formellen Gang der Forſteinrichtungs-Geſchäfte feſt. Zur Durchführung derſelben wurde ein Miniſterial-Forſteinrichtungs-Bureau eingerichtet; bis 1855 ergingen eine grofse Zahl erläuternder und ergänzender Beſtimmungen.[13])

---

[10]) Vergl. darüber: Ueber die Forſteinrichtung der Reviere Hermsdorf und Dölen nach den Prinzipien des höchſten Reinertrags.

[11]) Hauptquellen für die Geſchichte des Forſteinrichtungsweſens in Bayern ſind: Die Forſtverwaltung Bayerns. 1861. S. 213. — Behlen, Archiv der Forſt- und Jagd-Geſetzgebung an vielen Stellen. — Deſſelben Zeitſchrift für Forſt- und Jagdweſen. — Forſtwirthſchaftliche Mittheilungen, hrsggbn. v. k. bayer. Miniſterial-Forſtbureau, ſeit 1847.

[12]) Vergl. Behlen, Archiv, I. 2 (1828) S. 14 fgde.

[13]) S. dieſ. in der Forſtverwaltung Bayerns, S. 217. 218. Die Normen für

Das ſo herausgebildete Verfahren iſt nach dem Syſtem des gemiſchten Fachwerks geregelt. Das Weſentliche iſt die für die nächſte Zeit bemeſſene Wirthſchafts-Einrichtung. Sie gründet ſich auf die Geſammtverhältniſſe des ganzen Turnus, ſieht jedoch von allen Einzel-Beſtimmungen für die zukünftigen Perioden ab und bildet nur den allgemeinen Rahmen, innerhalb deſſen ſich die Wirthſchaft bewegt. Gegründet auf die nach bleibenden natürlichen Verhältniſſen bemeſſene ſtabile Beſtandsabtheilung, welcher ein veränderliches Unterabtheilungsdetail gegenüberſteht, gewährt die bayeriſche Forſteinrichtung ſpezielle Wirthſchaftsdirektiven nur für 12 Jahre und ermittelt die zu wählende Betriebsart, die zu bildenden Betriebsklaſſen, den Umtrieb aus dem Inbegriff der allgemeinen Wirthſchaftsgrundſätze, welche zur Herbeiführung einer entſprechenden Beſtandsordnung, eines geordneten Altersklaſſenverhältniſſes, einer intenſiven Bodenausnutzung führen ſollen. Die (beim Hochwald 24jährigen) Perioden (Zeitfächer) werden mit Maſſen (die ſpäteren Perioden meiſt nur mit proportionalen Flächen) dotirt, ſpezielle Maſſen- und Zuwachsermittelungen jedoch nur am haubaren und angehend haubaren Holze vorgenommen, von der Zuſammenſtellung des Zuwachsganges der Beſtände in langen Zwiſchenräumen Abſtand genommen. Der Hiebsſatz für den nächſten Zeitabſchnitt wird im Weſentlichen aus dem Durchſchnittsertrag und den in den beiden älteren Klaſſen vorhandenen Holzvorräthen abgeleitet, nach dem beſtehenden Altersklaſſenverhältniſs, oft auch nach Rückſichten auf die Aushülfe, welche benachbarte Komplexe leiſten, modifizirt. Hauungs-, Kultur- und Streunutzungspläne für die nächſten 12 bezw. 6 Jahre und eine ſorgfältig gefertigte Forſtbeſchreibung vollenden das Werk, für deſſen Fortführung und Ergänzung durch das Wirthſchafts- (Kontrol-) Buch und durch periodiſche Waldſtandsreviſionen Sorge getragen wird.

Auch in Würtemberg[14]) iſt das Syſtem des gemiſchten

die Führung der Wirthſchaftskontrolbücher ſind am 5. VII. 1855 ergangen (forſtl. Mittheilungen, X. S. 162); die Waldſtandsreviſionen finden auf Grund der Vorſchriften v. 20. IV. 1849 ſtatt. Forſtverw. Bayerns S. 235. Vergl. auch oben § 8 S. 73 fgde. dieſ. Bandes.

[14]) Zur Geſchichte des Forſteinrichtungsweſens in Würtemberg vergl. v. Wedekind, neue Jahrb., 25tes H. S. 91. — Dietlen, die nachhaltige Forſtertrags-Ermittelung in Würtemberg, in Gwinner's forſtl. Mittheilungen, X., S. 45 fgde. — W. Widenmann in den forſtl. Bl. für Würtemberg, II. (1828). — Forſtmſtr. Holland in Dengler's Monatſchrift, 1865, S. 249 fgde.

Fachwerks ſeit 1862[15]) zur Geltung gekommen, nachdem man früher mehr die Methode des reinen Maſſenfachwerks befolgt hatte. Schon die Inſtruktionen von 1818 und 1822[16]) hatten eine vollſtändige Ordnung des Forſteinrichtungsweſens herbeigeführt, legten aber auf genaue Maſſen- und Zuwachsermittelungen mehr Gewicht, als auf den Betriebsplan und fanden den Hiebsſatz auf Grund einer ſtreng nachhaltigen Dotirung der Zeitfächer mit Maſſen aus dem Quotienten: Ertrag der I. Periode, dividirt durch die Jahre derſelben. Eine 1850 ergangene neue Inſtruktion[17]) lenkte zwar in manchen Beziehungen in die Bahnen des gemiſchten Fachwerks ein, behielt aber die ungleichen Perioden der älteren Vorſchriften, die ſpezielle Maſſenermittlung wenigſtens für die drei erſten Perioden bei und fand den Hiebsſatz durch Holztheilung, nachdem die Erträge der drei erſten Perioden nach wirthſchaftlichen Geſichtspunkten ausgeglichen waren. Im Uebrigen legte dieſe Inſtruktion groſsen Nachdruck auf den — freilich zu weit gehenden und die Zukunft einengenden — Betriebsplan. Die Inſtruktion von 1862[18]) endlich ſtellt zwei Wege neben einander, um die Hauptzielpunkte der Betriebsregelung — »die allmählige Einlenkung auf ein geregeltes Altersklaſſenverhältniſs« und »die Herſtellung eines normalen Vorrathskapitals« — zu erreichen, das Flächen und das Maſſen-Fachwerk; aber in der praktiſchen Durchführung verlegte ſich der Schwerpunkt mehr und mehr in die Dotirung der Zeitfächer mit gleichwerthigen Flächen. Material-Kontrolen und periodiſche Reviſionen der Forſteinrichtungswerke ſind auch in Würtemberg eingeführt. Letztere kehren von 10 zu 10 Jahren wieder.

In Baden[19]) wurden 1833 die ſeither beſtandenen veralteten

---

[15]) Verordnung v. 24. I. 62, amtl. Abdruck.

[16]) Inſtruktionen v. 31. XII. 1818 und 11. III. 1822 bei Widenmann a. a. O.

[17]) Vorſchriften für die Abſchätzung der Staatsforſten in Würtemberg v. 16. VIII. 1850, beſ. Abdruck. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1851, S. 51 fgde.

[18]) Forſt- und Jagd-Zeit. 1862, S. 214 fgde. Dengler's Monatſchrift, 1863, S. 195 (von Oberforſtrath Roth); obiger Aufſatz v. Holland.

[19]) Vergl. Arnsperger, das Verfahren bei der Taxation der Forſtdomänen im Groſsherz. Baden. 1846. — Derſ. in der forſtl. Zeitſchrift für Baden. I. 2. S. 61 fgde. — Die Inſtruktion von 1843 rührt ebenfalls von Arnsperger (ſ. über ihn oben S. 82), der ſich um das Forſteinrichtungsweſen in Baden die gröfsten Verdienſte erworben hat, her. — Zur Geſchichte und Kritik der Waldertragsregulirung im Groſsherz. Baden, in der Forſt- u. Jagd-Zeit. 1863, S. 121. Aus neueſter Zeit endlich vergl. Krutina, die Gemeinde-Forſtverwaltung im Groſsherz. Baden. 1874. S. 78 fgde.

Vorſchriften über das Forſteinrichtungsweſen beſeitigt und neue Normen, wie für die geſammte Forſtverwaltung, ſo auch für die Forſteinrichtung, erlaſſen. Die Vollzugs-Inſtruktion vom 2. Januar 1836[20]) ordnete das Formelle der Ausführung. Das Syſtem des Maſſen-Fachwerks wurde der Betriebsregelung im Weſentlichen zu Grunde gelegt. Die Inſtruktionen von 1846 und 1847[21]) bildeten den Uebergang zur Methode des gemiſchten Fachwerkes. Aber ſchon 1849 begann man dem Forſteinrichtungsweſen andere Bahnen anzuweiſen und die Inſtruktion von dieſem Jahre[22]) räumte dem gutachtlichen Ermeſſen des Taxators bei Beſtimmung des Hiebsſatzes eine zu groſse Geltung ein, indem man als einzige feſte Grundlage des Verfahrens nur eine periodiſche Flächenvertheilung verlangte, die Herleitung des Hiebsſatzes für die nächſten 10 Jahre aber der gutachtlichen Schätzung des Taxators überlieſs.

Hiermit war man offenbar in der Vereinfachung zu weit gegangen. Die Flächenkontrole erwies ſich als ſchwer durchführbar und unzureichend. Man ſuchte nach einer feſteren Grundlage für die Beſtimmung des Hiebsſatzes und entſchied ſich allmählich für die Heyer'ſche Methode. Eine neue Dienſtanweiſung von 1869[23] brachte dieſelbe zur vollen Anwendung. Die badiſche Forſteinrichtung verſteht unter dem »normalen Zuwachs« den durchſchnittlichen Haubarkeits-Durchſchnittszuwachs gut beſtockter, pfleglich behandelter Beſtände mit Unterſtellung der wirklich vorkommenden Holz- und Betriebs-Arten. Sie ermittelt aus ihm den Normalvorrath unter Rückſichtnahme auf die wirklichen Hiebsergebniſſe normaler Beſtände und die Ergebniſſe ſpezieller Ermittelungen auf Probeflächen in normalen Beſtänden, indem ſie den Normalzuwachs mit der halben Umtriebszeit multiplizirt. Sie unterſucht dann den wirklichen Vorrath und Zuwachs der in Verjüngung ſtehenden und der in den nächſten 50 Jahren zum Hieb kommenden Beſtände und findet den Hiebsſatz des erſten Dezenniums, indem ſie dem wirklichen Zuwachs das Heyer'ſche Ausgleichungsglied hinzufügt. Der Ausgleichungszeitraum wird nach der Geſammtheit der maſsgebenden wirthſchaftlichen Verhältniſſe gebildet, ſoll aber nicht gröſser

[20]) Inſtruktion zur Abſchätzung und Einrichtung der Waldungen im Groſsherz. Baden v. 2. I. 1836, in Behlens Archiv VII. 1. S. 8 fgde.

[21]) Behlens Archiv IX. 1. S. 54, IX. 2. S. 1 fgde.

[22]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1863. S. 121 fgde. Krutina, a a. O.

[23]) Krutina, a. a. O.

ſein, als der Umtrieb. Starke Ertragsſchwankungen in den einzelnen Jahrzehnten ſollen vermieden werden. Ein Wirthſchaftsplan wird aufgeſtellt, jedem Forſteinrichtungswerke eine eingehende Revierſtatiſtik beigegeben. Die Fortführung und Ergänzung des Einrichtungswerkes auf Grund des Wirthſchaftsbuches iſt Sache des Taxators. Eine Reviſion findet von 10 zu 10 Jahren ſtatt.

Die Forſteinrichtung in Baden beruht auf einer ſehr ſorgfältigen Vermeſſung und in dieſer Beziehung übertrifft Baden viele andere deutſche Staaten. Eine Eintheilung in Periodenflächen (Diſtrikte), wenn nöthig die Bildung von Betriebsklaſſen und eine periodiſche Arealdispoſition gehen den Forſteinrichtungsarbeiten voraus.

Im Groſsherzogthum Heſſen[24]) ſtand ſchon bei Beginn dieſer Periode das Forſtvermeſſungsweſen auf einer ſehr hohen Stufe und es erwarb ſich damals der Oberforſtrath Zamminer[25]) ſehr bedeutende Verdienſte um dieſen Zweig der Forſtverwaltung. Bei der Einrichtung befolgt man das Prinzip des Flächen-Fachwerks, vermeidet Zuwachsberechnungen für ſpätere Zeiten, theilt die Umtriebszeit in gleiche Perioden, welche mit ungefähr gleichwerthigen Flächen dotirt werden, und findet den wahrſcheinlichen Ertrag der erſten Periode nach den konkreten Maſſen, welche auf den derſelben überwieſenen Flächen ſtocken. Zur Fortführung und Ergänzung der Forſteinrichtungswerke dienen Reviſionen von 10 zu 10 Jahren.

Auch in Kurheſſen[26]) hat man das Syſtem des gemiſchten Fachwerkes, weſentlich in der oben geſchilderten in Preuſsen entwickelten Ausformung, bei Einrichtung der Staatsforſten zur

---

[24]) Vergl. v. Stockhauſen, Beiträge zur Forſt- Jagd- und Fiſcherei-Statiſtik des Groſsherz. Heſſen, 1859, S. 27 fgde.

[25]) Z. wurde 1786 im Forſthaus Kiliansberge am Vogelsberg geb., wo ſein Vater Förſter war, beſuchte die Bauernſchule in Schotten und trat 1801 in die Forſtlehre. Später als Geometergehülfe beſchäftigt, ſtudirte er mit eiſernem Fleiſse, oft des Nachts, Mathematik, Forſt- und Naturwiſſenſchaften. 1807 zum Forſtgeometer ernannt, wurde er 1810 zum Aſſeſſor im Oberforſtkolleg, 1816 zum Oberforſtrath, ſpäter zum Geh. Oberforſtrath ernannt. Er hatte bis 1847, wo er penſionirt wurde, das Referat über Forſtvermeſſung, Waldwegebau, Organiſation des Forſtſchutzdienſtes und Anſtellung der Forſtſchutzdiener, gehörte auch der Prüfungs-Kommiſſion für Forſtkandidaten an. Ueber 75,000 Hekt. Forſten wurden unter ſeiner Direktion 1825/35 vermeſſen. Z. ſtarb 1856. Vergl. Forſt- und Jagd-Zeit. 1857, S. 26 fgde.

[26]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1855, S. 187 fgde.

Anwendung gebracht. Schon 1815—1820 wurden unter Leitung des ſpäteren Oberforſtmeiſters Gunkel die Allendorfer Forſten, welche die Bedürfniſſe der dortigen Saline zu befriedigen hatten, vermeſſen und in Schläge getheilt. Seit 1817 begannen die Forſtmeiſter von Schwertzell (ſpäter Oberforſtmeiſter) und von Baumbach (ſpäter Oberjägermeiſter) die Vermeſſung und Einrichtung der kurheſſiſchen Staatsforſten in groſsem Umfange. E. F. Hartig lieſs 1803—1821 die Fuldaer Forſten vermeſſen. Nachdem er 1821 Landforſtmeiſter in Kaſſel geworden war, betrieb er bis 1834[27]) wo das Oberforſtkolleg ins Leben trat, die Einrichtung der Forſten mit groſsem Eifer. Von da ab wurden dieſe Arbeiten durch die Oberforſtmeiſter v. Witzleben, v. d. Malsburg, v. Münchhauſen,[28]) Mitglieder des Oberforſtkollegs, fortgeſetzt. Seit 1847 war Lorentz[29]) Oberforſtmeiſter im Kollegium und ihm lag die Einrichtung der Forſten beſonders ob. Zwei Drittel aller Staats- und Halbgebrauchsforſten, auch viele Kommunalwaldungen waren ſchon 1850 eingerichtet.[30]) Durch eine Verordnung vom 18. Dezember 1851 wurde die Forſtabtheilung des Finanz-Miniſteriums und zugleich eine beſondere Taxations-Kommiſſion unter Lorentz eingerichtet.

Nicht minder hat die Forſteinrichtungs-Methode des Fachwerkes in Naſſau,[31]) Hannover,[32]) Braunſchweig,[33]) den thüringiſchen Staaten[34]) u. a. Anwendung gefunden.

Meine kurze Darſtellung der Forſtverwaltungsgeſchichte[35]) hat mir Gelegenheit gegeben, diejenigen Männer zu nennen, welche in dieſer Periode in den maſsgebenden Stellungen der

---

[27]) Ueber E. Fr. Hartig ſ. oben im II. Bande S. 336. 386.

[28]) Später Oberlandforſtmeiſter.

[29]) Später Oberlandforſtmeiſter, geſt. 1873.

[30]) Bis 1834 waren (Forſt- u. Jagd-Zeit. a. a. O.) 348,275 Kaſſ. Acker, bis 1850 714,282 Acker Staats- und Halbgebrauchsforſten eingerichtet. Die Geſammtfläche derſelben betrug 987,014 K. Acker.

[31]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1867. S. 248 fgde.

[32]) Vergl. »Vorſchriften für die Bearbeitung der Wirthſchaftspläne in den Domnialforſten des Kgrchs. Hannover« vom 6. I. 1860 in der Forſt. u. Jagd-Zeit. 1860, S. 249. Dengler's Monatſchrift, 1860, S. 409—424. Burckhardt, forſtl. Verhältniſse v. Hannover, S. 58.

[33]) Cotta im Tharander Jahrbuch, 1842, S. 65.

[34]) In Bezug auf S. Gotha vergl.: Oberforſtrath Salzmann, Darſtellung des gothaiſchen Taxations-Verfahrens, in den Protokollen des thüring. Forſtvereins, 1855. In Bezug auf Schw. Sondershauſen: Die Land- und Forſtwirthſchaft des Fürſtenthums Schw. Sondershauſen etc. 1862. S. 270.

[35]) Oben S. 56 bis 101 in dieſem Bande.

Forſtverwaltung gewirkt haben. Sie haben ſich faſt ohne Ausnahme, wie ich gezeigt habe, in Bezug auf die Forſteinrichtung für das Syſtem des Fachwerks entſchieden und haben ſich um die Durchführung und weitere Fortbildung deſſelben bedeutende Verdienſte erworben. Ihnen reiht ſich als hervorragender Vertreter des Fachwerks der kürzlich verſtorbene Oberlandforſtmeiſter von Michael in Sondershauſen an.[36])

Dieſer praktiſchen Richtung des Forſteinrichtungsweſens in Deutſchland gegenüber entwickelte ſich die theoretiſche Lehre der Betriebsregelung vorzugsweiſe in der ſtreng-mathematiſchen Richtung. An Vertretern des Fachwerksprinzips in der Literatur fehlte es zwar keineswegs; ich nenne von ihnen nur E. F. Hartig,[37]) Klipſtein,[38]) Reber,[39]) von Wedekind,[40]) Pfeil,[41]) Arnsperger,[42]) Schultze,[43]) Karl,[44]) von den Neuern Albert,[45]) Kraft,[46])

---

[36]) Eduard von Michael, 1805 zu Sachſa in Preuſsen geb., auf dem Gymnaſium in Nordhauſen vorgebildet, ſtudirte in Clausthal und Gieſsen, wurde ſchon 1823 als 18jähriger junger Mann Forſtrath und nach dem Ableben des verdienten Oberjägermeiſters v. Wolffersdorf Oberforſtmeiſter und Chef der Forſtverwaltung in Sondershauſen.

Einen intereſſanten Zwiſchenfall bildete vor Jahren ſeine Berufung als Landesvermeſſungs-Direktor der Republik Uruguay mit dem Anerbieten von 20,000 Thalern Gehalt, welche er indess ablehnte. 1873 feierte er ſein 50j. Jubiläum und erhielt den Titel Oberlandforſtmeiſter. Er ſtarb 1874. Baur, Monatſchrift 1874, S. 132. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1874, S. 288.

[37]) Die Forſtbetriebseinrichtung nach ſtaatsforſtwirthſchaftlichen Grundſätzen. 1826.

[38]) Verſuch einer Anweiſung zur Forſtbetriebs-Regulirung, nach neueren Anſichten bearbeitet. 1823. Vergl. dazu v. Wedekind's neue Jahrbücher, 1846, S. 129; Pfeil, krit. Bl. 1846. 2; v. Wedekind a. a. O. 1847, S. 131. Hundeshagen, Forſtabſchätzung, 1826, S. 79 fgde.

[39]) Handbuch der Waldtaxation. 1827. (5. Abth. v. Behlen's Handbuch d. Forſtwiſſenſchaft); 2. Aufl. 1840.

[40]) Anleitung zur Forſtbetriebsregulirung und Holzertragsſchätzung der Forſten. 1834. — Inſtruktion hierzu. 1839. — Die Fachwerksmethoden der Betriebsregulirung etc. der Forſte. 1843. Neue Jahrbücher der Forſtkunde, 1846, S. 1; Forſt- u. Jagd-Zeit. 1852. S. 41 fgde.

[41]) Die Forſttaxation in ihrem ganzen Umfange. 1833. 2. Aufl. 1843, 3. 1858. — Aufserdem viele Abhandlungen in den krit. Blättern, VIII. 1. 2. IX. 1. XII. 2. XXIII. 1. XXVIII. 2. XXXIX. 1. u. ſ. w.

[42]) Die Forſttaxation behufs der Servitut-Ablöſung, Waldtheilung und Waldwerthberechnung. 1841. S. ferner oben Note 19.

[43]) J. C. L. Schultze, die Forſttaxation, in d. allg. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1835. S. 246. Vergl. daſ. S. 209. Derſ. »die periodiſche Ausgleichung oder die Eintheilung eines Hochwald-Betriebs-Komplexes nach den ſog. Fachwerksmethoden,« in Behlen's Zeitſchrift, neue Folge, II. 1. S. 1. — Die Forſtbetriebsregulirung

Grebe;[47]) aber jene mehr theoretiſirende Richtung, vertreten in erſter Linie von Hundeshagen, Klauprecht, Smalian, Karl, auch König, Karl Heyer u. A., trat in der Literatur weit mehr in den Vordergrund und namentlich die Methoden von Hundeshagen und Karl Heyer beherrſchten eine Zeit lang die literariſche Arena vollkommen.

Hundeshagen[48]) trat mit ſeiner ſyſtematiſch durchgearbeiteten Methode 1826 hervor, nachdem er ſchon 1821 die Hauptgrundzüge derſelben in ſeiner »Encyklopädie« veröffentlicht hatte. Sein in dieſem Jahre erſchienenes Hauptwerk »die Forſtabſchätzung auf neuen wiſſenſchaftlichen Grundlagen« machte ſehr bedeutendes Aufſehen. Keiner hatte vor Hundeshagen die Forſtabſchätzungslehre mit ſolcher wiſſenſchaftlichen Schärfe behandelt und wenn die in dem Buche beſonders vertretene Paulſen'ſche Idee des Nutzungsfaktors auch nicht ohne Weiteres das geiſtige Eigenthum Hundeshagens genannt werden darf, ſo iſt doch der ſtreng wiſſenſchaftliche Ausbau dieſes Gedankens ohne Zweifel ſein Werk.[49])

Hundeshagen geht von der Anſchauung aus, daſs der Holzvorrath eines Betriebsverbandes und der daran erfolgende Zuwachs ſich wie ein Geldkapital und ſeine Zinſen verhalten, der Art, daſs man im Allgemeinen nur den letzteren nutzen dürfe, ganz, wenn keine Veranlaſſung vorliege, das Kapital zu vergröſseren (im Normalwalde), nur zum Theil, wenn das Kapital vermehrt werden müſſe; mehr als die Zinſen (den Zuwachs) müſſe man im entgegengeſetzten Falle verbrauchen. Hieraus folge, daſs man im Normalwalde (mit regelmäſsiger Altersſtufenfolge, auf welche Hundeshagen das Hauptgewicht legt) als jährlichen nachhaltigen Ertrag die Summe des Zuwachſes zu be-

---

(2. Band v. d. Verfaſſers Lehrbuch d. Forſtwiſſenſchaft). 1841. Vergl. auch Forſt- u. Jagd-Zeit. 1844. S. 479.

[44]) Die Forſtbetriebsregulirung nach der Fachwerks-Methode. 1851.

[45]) Lehrbuch d. forſtl. Betriebsregulirung. 1861.

[46]) Vergl. den trefflichen Aufſatz in den kritiſchen Blättern XLVIII. 1. (1865), S. 222 »zur Würdigung der neueren Fachwerksmethode«.

[47]) Die Betriebs- und Ertrags-Regulirung der Forſten. 1867. Ein klaſſiſches Werk.

[48]) Vergl. d. II. Band dieſes Werkes, S. 319. 358.

[49]) Pfeil bemerkt in den krit. Bl. IV. 1. (1828) S. 1: »Dieſes Buch macht Anſpruch darauf, die Forſtabſchätzung zuerſt vernunftgemäſs zu ergründen .... Es verdient unſere ganze Aufmerkſamkeit und zwar um ſo mehr, als der Verfaſſer gewohnt iſt, ſeinen Gegenſtand ſcharf in das Auge zu faſſen.«

trachten habe, den ſämmtliche Beſtandsabtheilungen des Betriebsverbandes zuſammen jährlich liefern oder auch die Summe des (aus dem Quotienten Haubarkeitsertrag dividirt durch die Jahre des Umtriebes gefundenen) Durchſchnittsertrages aller Beſtände des Betriebsverbandes.[50]) Dieſe Jahres-Ertrags-Ziffer ſtehe in einem beſtimmten Verhältniſſe zu dem in allen jüngeren Beſtänden vorhandenen normalen Maſſenvorrathe d. h. ſie bilde das letzte Glied einer Maſſenreihe, deren einzelne Glieder die Maſſenvorräthe aller Altersſtufen darſtellen. Würden dieſe Maſſenreihen in einer Ertragstafel zuſammengeſtellt, ſo laſſe ſich aus dem Verhältniſſe des letzten Gliedes der Maſſenreihe zur Summe derſelben für jede Umtriebszeit dasjenige Verhältniſs ableiten, in welchem die jährliche Nutzung zur Holzvorrathsſumme ſtehen müſſe. Da Hundeshagen nun den Nachhaltsertrag nur als den Zinſeneingang vom ſtehenden Materialkapitale betrachtet, ſo nennt er dieſen Nutzungsweiſer, den er durch einen Dezimalbruch ausdrückt, das Nutzungs- oder Maſſen-Prozent.[51])

Im abnorm beſtandenen Walde könne nun, ſo ſchlieſst er weiter, der Hiebsſatz einfach dadurch abgeleitet werden, daſs man den gegenwärtigen Materialvorrath mit dem Nutzungsprozente multiplizire; denn das Verhältniſs des Jahreshiebsſatzes zum Materialvorrathe ſei daſſelbe im Normalwalde und im abnorm beſtandenen Walde; durch Anwendung des Nutzungsprozentes werde der Normalvorrath allmählig hergeſtellt werden und zwar um ſo ſchneller, je häufiger der wirkliche Maſſenvorrath neu ermittelt und das Nutzungsprozent auf ihn angewendet werde.[52])

An eigentlichen Forſteinrichtungs-Arbeiten verlangte Hundeshagen einen allgemeinen Betriebsplan, welcher über die zu bildenden Betriebsklaſſen und über die bei jeder derſelben feſtzuhaltende allgemeine Umtriebszeit Beſtimmung treffen, ſonſtige Dispoſitionen über Hieb und Kultur der einzelnen Beſtände nicht geben ſoll. Letztere wollte er vielmehr der Wirthſchaftsleitung überlaſſen wiſſen.[53])

In einem Taxations-Handbuche ſollen die ſpeziellen Diſtriktsbeſchreibungen, enthaltend Angaben über Gröſse, Beſtandsbeſchaffenheit, realen und normalen Durchſchnittsertrag, den gegen-

---

[50]) Forſtabſchätzung S. 106.
[51]) Daſ. S. 107.
[52]) Daſ. S. 109—113.
[53]) Daſ. S. 185—203. 236.

wärtigen Maſſenvorrath, über den jetzigen laufenden (für das neueſte Jahrzehnt zu erwartenden) Zuwachs und den Durchforſtungsertrag, zuſammengeſtellt werden. Periodiſche Reviſionen ſollten je nach Bedürfniſs alle 10 oder 20 Jahre wiederkehren.

Das Hundeshagen'ſche Verfahren[54]) fand bald Gegner und Anhänger und iſt lange Zeit Gegenſtand heftigen literariſchen Streites geweſen. Ueber eine theoretiſche Bedeutung jedoch iſt daſſelbe niemals hinausgelangt und das lebhafte Intereſſe, welches die Wiſſenſchaft dem Grundgedanken deſſelben zuwendete, hat die praktiſchen Bedenken nicht zu überwinden vermocht, welche einer Forſteinrichtungsmethode entgegenſtehen müſſen, die ſich auf normale Maſſenreihen ſtützt, alſo auf eine Grundlage,[55]) welche mit den ſeitherigen Mitteln der Wiſſenſchaft bis heute noch nicht hat beſchafft werden können, die ferner des feſten Rahmens eines Betriebsplanes entbehrt und an dem ſchwer wiegenden wiſſenſchaftlichen Mangel leidet, daſs eine ihrer Hauptvorausſetzungen nicht zutrifft. In Wahrheit iſt nämlich jene Proportion, aus welcher der Hiebsſatz abgeleitet wird, in vielen Fällen bei abnormen Waldzuſtänden deshalb unrichtig, weil das Verhältniſs des Zuwachſes zum Vorrath häufig im Realwalde ein ganz anderes iſt, als im Normalwalde.

Von anderen Grundanſchauungen als Hundeshagen, geht Karl Heyer bei Herleitung ſeines Hiebsſatzes aus.[56]) Er faſst

---

[54]) Vergl. über daſſelbe: Widenmann, in f. forſtl. Blättern für Würtemberg, II. (1828) S. 148 fgde. III. (1829). — Pfeil in d. krit. Bl. am oben angegebenen Orte, auch XI. 2. S. 92, und in f. Forſttaxation, S. 86 fgde. — K. u. G. Heyer, Waldertrags-Regelung, 2. Aufl. S. 195 fgde. — Grebe, Betriebs- und Ertrags-Regulirung (1867) S. 275 fgde. — Judeich, Forſteinrichtung (1871) S. 271. Ferner in faſt allen oben genannten Schriften über Taxation.

Hundeshagen führte namentlich mit Widenmann einen ziemlich heftigen Streit. Man vergl. ſeine Aufſätze in den »Beiträgen zur geſammten Forſtwiſſenſchaft« II. (1828), 3. S. 167 und 177; II. 2. S. 184; III. 1. (1845) S. 160 fgde. u. a. m.

Er bot ſchon 1826 einem ſeiner Rezenſenten, der behauptet hatte, das rationelle Verfahren müſſe ſo lange auf ſich beruhen, als man nicht im Beſitze ganz zuverläſſiger Normal-Ertragstafeln ſei, einen Preis von 100 Dukaten, wenn er den Beweis liefere, daſs die Anwendung nicht genau richtiger Ertragstafeln die Erreichung des Normalvorrathes unmöglich mache (Forſtabſchätzung, S. 126, Note).

[55]) Hierauf haben ſchon Widenmann (forſtl. Blätter für Würtemberg, II. S. 148) und Pfeil aufmerkſam gemacht. Die theoretiſchen Bedenken gegen das Hundeshagen'ſche Ertragsregelungs-Syſtem ſind von K. Heyer, Grebe, Judeich u. A. hervorgehoben worden.

[56]) Vergl. »die Waldertragsregelung,« 1841; 2. Aufl. 1862. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1842, S. 384; v. Wedekind, Jahrbücher der Forſtkunde, 1842, S. 140.

die Erreichung des Normalzuſtandes in einer beſtimmten Zeit ins Auge, und findet in dem ſummariſchen wirklichen Zuwachſe der Betriebsklaſſe während des Einrichtungszeitraums und dem konkreten Vorrathe, von welcher Summe der Normalvorrath abgezogen wird, die geſammte Holzmaſſe, über welche zu disponiren iſt. Wird ſie durch die Zahl der Jahre des Einrichtungszeitraumes dividirt, ſo ergiebt ſich der Jahreshiebsſatz.[57])

Karl Heyer ſteht in Bezug auf ſein Forſteinrichtungsſyſtem auf dem Boden der ſogenannten öſterreichiſchen Kameraltaxation.[58]) Wie dieſe, findet er ſeinen Normalvorrath aus der Summe aller jährlichen Haubarkeits-Durchſchnitts-Zuwachsgröſsen der Betriebsklaſſe, multiplizirt mit der halben Umtriebszeit. Der konkrete Vorrath ſoll bei älteren Beſtänden durch ſpezielle Maſſenaufnahme, bei den übrigen Beſtänden aus dem nach dem wahrſcheinlichen Haubarkeitsertrag bemeſſenen Durchſchnittszuwachs, mit dem Beſtandsalter multiplizirt, gefunden werden.

— Die Hauptmethoden der Waldertragsregelung. 1848. — Eduard Heyer, die Waldertragsregelungsverfahren der Hrn. Dr. C. Heyer und H. Karl, nach ihren Prinzipien geprüft etc. 1846. — Grebe a. a. O. S. 304.

[57]) Die Waldertragsregelung, 2. Aufl., S. 215.

[58]) Die Methode der öſterreichiſchen ſog. Kameral-Taxation diente anfänglich nur dazu, die normalen Waldkapitalwerthe feſtzuſtellen, um bei fideikommiſſariſchen Waldgütern den Nachweis zu erbringen, daſs der fundus inſtructus, d. h. der dem Beſitznachfolger zu überliefernde Holzvorrath vorhanden ſei und um, wenn dies nicht der Fall, deſſen Anſammlung zu bewirken. Sie entwickelt ihren Hiebsſatz nach der Formel: Der Jahreshiebsſatz iſt gleich dem jährlichen Geſammtzuwachſe der Betriebsklaſſe plus dem durch die Jahre der Umtriebszeit getheilten poſitiven oder negativen Unterſchied zwiſchen dem wirklichen Vorrathe und dem Normalvorrathe.

Das Verfahren wurde ſchon durch ein Hofdekret vom 12. VII. 1788 (aus Jakſch' böhmiſchem Geſetz-Lexikon mitgetheilt im Tharander forſtlichen Jahrbuch, 19ter Band, 1869, S. 79 fgde. durch Judeich) zur Anwendung in Oeſterreich vorgeſchrieben. Die der Kameral-Taxations-Methode zu Grunde liegende Normalwald-Idee iſt jedoch noch älter und es wird in dem Hofdekret wiederholt auf die bei der Steuer-Veranlagung angewandte Schätzungsmethode verwieſen, welche ebenfalls von derſelben Grundanſchauung ausging. Die betreffende Inſtruktion konnte bis jetzt nicht aufgefunden werden. Das Verfahren der öſterr. Kameral-Taxation wurde in Deutſchland vom Jahre 1811 ab durch mehrere Aufſätze in André's »ökonomiſchen Neuigkeiten« bekannt, zuerſt aber 1823 von E. André (Salmiſcher Oberförſter, ſeit 1824 Oberforſtmeiſter der Fürſtl. Auersperg'ſchen Forſten in Oeſterreich) in ſeinem »Verſuche einer zeitgemäſsen Forſtorganiſation« ſeinen Grundzügen nach vollſtändig dargeſtellt.

Vergl. über daſſelbe: K. Heyer, Waldertragsregelung. 2. Aufl. S. 189. — Grebe, Betriebs- und Ertrags-Regulirung. S. 274. Judeich, Forſteinrichtung. S. 264.

Die Summe der Realvorrathsgröfsen aller Abtheilungen bildet den Realvorrath des Betriebsverbandes. Den konkreten fummarifchen Zuwachs findet er aus dem wirklichen jährlichen Haubarkeitsdurchfchnittszuwachs der einzelnen Beftände für die muthmafsliche Haubarkeits-Altersftufe, multiplizirt mit der Zahl der Jahre des Ausgleichungszeitraums. Die Ausgleichungszeit endlich — und hier liegt einer der Angelpunkte des ganzen Verfahrens — bemifst Heyer wefentlich nach dem Verhältniffe des konkreten und normalen Vorrathes, weiterhin nach den gefammten wirthfchaftlichen Verhältniffen des Waldbefitzers fowohl, als des einzurichtenden Waldes felbft, nach der Rückficht auf die Beftandsordnung und Beftandsbefchaffenheit.[59])

Heyer hat es nicht verkannt, dafs die mathematifche Regelung des Hiebsfatzes in vielen Fällen nicht ausreichend ift, um dem wirthfchaftlichen Bedürfniffe zu genügen. Er felbft fprach es aus: »Man glaube nicht, dafs die praktifche Etatsordnung mit gutem Erfolge in die engen Grenzen einer mathematifchen Formel fich einzwängen laffe.«[60]) Dadurch bewies er aufs Neue feine praktifche Richtung und hob feine Betriebsregelungs-Methode über die rein theoretifche Bedeutung der übrigen Normalvorrathsmethoden empor.

Auch in Bezug auf den Betriebsplan ift er anderer Anficht, als Hundeshagen. Zwar fpricht er fich dahin aus, dafs die Aufftellung eines Betriebsplanes durch feine Methode nicht gerade bedingt fei, hält ihn aber aus praktifchen Gründen für nothwendig.[61]) Die Beftimmung des Ausgleichungszeitraumes erfordert ja auch fchon die vorgängige Feftftellung eines generellen Wirthfchaftsplanes.[62])

Der Grundgedanke der öfterreichifchen Kameraltaxe gab wahrfcheinlich auch dem Fürftlich Sigmaringen'fchen Forftrath Karl die erfte Anregung zu feiner Betriebsregelungs-Methode, welche er 1838 veröffentlichte.[63])

Karl fetzte, wie Heyer, einen Ausgleichungszeitraum feft, und fand, wie diefer, den Hiebsfatz aus dem wirklichen Zuwachs plus der Vorrathsdifferenz, getheilt durch die Jahre des

---

[59]) Waldertragsregelung. S. 222 u. a. a. O.

[60]) Waldertragsregelung. S. 218.

[61]) A. a. O. S. 222, auch 168.

[62]) Vergl. Judeich, Forfteinrichtung S. 276. — Grebe a. a. O. S. 281.

[63]) Grundzüge einer wiffenfchaftlich begründeten Forftbetriebs-Regulirungs-Methode etc. 1838.

Ausgleichungs-Zeitraumes. Aber er fügte dieſer Summe noch ein drittes Glied mit entgegengeſetztem Vorzeichen bei, nämlich die Differenz zwiſchen dem normalen und wirklichen Zuwachs, dividirt durch die Jahre des Ausgleichungszeitraums und multiplizirt mit der Anzahl der Jahre, welche ſeit der Schätzung (bis zu dem Etatsjahre, für welches der Hiebsſatz beſtimmt werden ſoll) verfloſſen ſind.

Karl geht hierbei von der Betrachtung aus, daſs die allmählige Veränderung des wirklichen Zuwachſes (ſeine Annäherung an den Normalzuwachs) bei der Herleitung des Hiebsſatzes Berückſichtigung finden müſſe. Iſt der Normalvorrath bei der Schätzung gröſser, als der wirkliche Vorrath, wird alſo weniger genutzt, als der geſammte wirkliche Zuwachs der Betriebsklaſſe, ſo findet nicht allein eine Materialanhäufung, ſondern auch eine Zuwachsmehrung ſtatt. Letztere kann aber genutzt werden, ohne die Erreichung des Normalvorrathes zu beeinträchtigen. Im umgekehrten Falle — ſo nimmt Karl an — erfolgt neben der Vorrathsverminderung auch eine Zuwachsverminderung, um welche der Hiebsſatz vermindert werden muſs. Der Gedanke, welcher der im Uebrigen fein durchgearbeiteten Karl'ſchen Methode zu Grunde liegt, würde richtig ſein, wenn einem gröſseren oder kleineren Vorrathe auch ſtets ein gröſserer oder kleinerer Zuwachs entſpräche. Dies iſt aber nicht der Fall.

Nach der Karl'ſchen Methode müſste der Hiebsſatz ſtreng genommen jährlich ermittelt werden. Da dies unmöglich iſt, ſo bildet Karl 10jährige Perioden, und nimmt die Ziffer mit welcher er die Zuwachsdifferenz multiplizirt, ein für allemal $= \frac{10}{2}$ an.

1851 verſuchte es Karl,[64]) die Prinzipien der Normalvorraths-Methoden in eigenthümlicher Weiſe mit den Grundlagen der Fachwerksmethoden zu kombiniren.

Er nahm den aus der konkreten Holzmaſſe, dividirt durch das Beſtandsalter berechneten Durchſchnittszuwachs pro Flächeneinheit gleich 1 an (Durchſchnittszuwachseinheit). Die Summe der Durchſchnittszuwachseinheiten pro Flächeneinheit iſt dann gleich der Altersziffer, und der Geſammtvorrath eines Waldtheils an Durchſchnittszuwachseinheiten gleich der Fläche, multiplizirt mit dem Beſtandsalter. Bei normaler Altersabſtufung

---

[64]) Die Forſtbetriebsregulirung nach der Fachwerks-Methode auf wiſſenſchaftlichen Grundlagen. 1851.

ergiebt ſich die Summe der in der Betriebsklaſſe vorhandenen Zuwachseinheiten, indem man die halbe Umtriebszeit mit der ganzen Fläche multiplizirt. Bildet man Perioden, ſo tritt an die Stelle der halben Umtriebszeit das Durchſchnittsalter, welches die der Periode angehörigen Beſtände erreichen und man findet den Geſammtvorrath aus der Summe aller Periodenvorräthe. Dieſer Vorrath vermehrt ſich bis zur Mitte der Abtriebsperiode (nach dem Prinzip des progreſſionsmäſsig verminderten Zuwachſes). Die jährliche Nutzung an Durchſchnittszuwachs-Einheiten findet man alſo, indem man zu dem jetzigen Vorrath den Zuwachs bis zur Mitte der Abtriebszeit hinzuaddirt und die Summe durch die Jahre des Umtriebs dividirt (Alles ausgedrückt in Durchſchnittszuwachs-Einheiten).

Es muſs an dieſer Stelle bei dieſen wenigen Andeutungen über das neuere Karl'ſche Abſchätzungs-Verfahren ſein Bewenden haben. Dies Verfahren hat ſich weder in der Wiſſenſchaft, noch in der Praxis Anerkennung zu erringen vermocht. Alles, was Karl durch daſſelbe erſtrebt, wird auf anderem Wege leichter erreicht. Der Karl'ſche Weg iſt ſchwerfällig und er ſtützt ſich faſt ganz allein von allen konkreten Regelungsfaktoren auf das Beſtandsalter.[65])

Es iſt eine bemerkenswerthe Thatſache, daſs die wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen, welche ſich auf die mathematiſchen Methoden der Betriebsregelung bezogen, faſt ſämmtlich von weſt- und ſüddeutſchen Forſtmännern ausgingen. Hundeshagen, Heyer, Karl gehörten dem ſüdlichen und ſüdweſtlichen Deutſchland an. An ihren Beſtrebungen nahmen die öſterreichiſchen Forſtmänner lebhaften Antheil; unter ihnen iſt Breymann durch ſein dem Hundeshagenſchen Verfahren naheſtehendes Forſteinrichtungsverfahren ſehr bekannt geworden.[66]) Die norddeutſchen

---

[65]) Zur Kritik dieſer Methode vergl. Judeich a. a. O. S. 288. — Grebe, a. a. O. S. 286. — Forſt- u. Jagd-Zeit. 1851, S. 447, wo eine Rezenſion der vorgedachten Schrift.

[66]) Karl Breymann, Prof. an der Forſtakademie zu Mariabrunn und daſelbſt 1870 geſtorben, Verfaſſer eines »Lehrbuchs der reinen Mathematik für angehende Forſtleute«, welches 1856 und 1859 erſchien und groſse Anerkennung fand, veröffentlichte 1855 in einer beſonderen Schrift »Anleitung zur Berechnung des Holzzuwachſes und nachhaltigen Ertrags der Wälder« ſeine Betriebsregelungsmethode, deren Grundſätze er ſchon ſeit 1852 in der öſterreichiſchen Vierteljahrsſchrift in mehreren Aufſätzen theilweiſe entwickelt hat.

Das Verfahren Breymanns beruht auf der Grundanſchauung, daſs der Normalzuſtand eines Betriebsverbandes neben vollkommener Beſtockung durch die

Forſtwirthe aber traten faſt ſämmtlich für das Fachwerk ein und ſtanden der ſpekulativ-theoretiſchen Richtung ihrer ſüddeutſchen Fachgenoſſen ablehnend gegenüber. Nur der Oberforſtmeiſter Smalian in Stralſund machte in dieſer Beziehung eine Ausnahme.[67]) Ein mathematiſcher Kopf, eifriger Anhänger der Hundeshagen'ſchen Theorie, ſuchte Smalian dieſelbe in dem Sinne fortzubilden, daſs er der Berechnung des Normalvorrathes und Nutzungsweiſers nicht allgemeine Normalertragstafeln, wie Hundeshagen, ſondern örtlich durch Rekonſtruktion aller früheren Glieder der Maſſenreihen vermittelſt Baumanalyſe hergeſtellte Tafeln zu Grunde legte. Den Zuwachsgang ermittelte er demgemäſs durch Analyſirung von Probeſtämmen, die Stammzahl einer jeden Altersſtufe nach dem Wachsraume, den ein jeder Stamm nach ſeinem Kronendurchmeſſer auf den verſchiedenen Altersſtufen einnimmt (nach dem von ihm ſogenannten »Kronenſatze«).

Neben den kurz geſchilderten Normalvorraths-Methoden ſind ſeit Oettelt eine Reihe von Betriebsregelungs-Syſtemen in der Literatur erörtert oder in der Praxis verſuchsweiſe angewendet worden, welche den Hiebsſatz nach Durchſchnittsgröſsen beſtimmen, ſei es, daſs dieſe aus den Ergebniſſen der ſeitherigen Holzabnutzung in den einzurichtenden Forſten abgeleitet oder nach Lokal-Ertragstafeln bemeſſen oder endlich durch wirkliche Unterſuchung des konkreten Zuwachſes der einzelnen Betriebsklaſſen ermittelt werden. Zu den Vertretern der letzteren Methode gehörten in dieſer Periode der bayeriſche Forſtmeiſter Martin[68]) und der Verfaſſer einer 1848 in Kaſſel erſchienenen

---

normale Altersabſtufung bedingt ſei, welcher ein normales Durchſchnittsalter entſpricht. Die Vergleichung des konkreten Durchſchnittsalters mit dem normalen ergiebt den Nutzungsweiſer, d. h. das Verhältniſs des wirklichen zum Normaletat.

Der Grundgedanke des Breymann'ſchen Verfahrens iſt im Weſentlichen derſelbe, wie der des Hundeshagen'ſchen; Breymann findet nur den Ausdruck für den wirklichen und normalen Vorrath im wirklichen und normalen Durchſchnittsalter. Dieſe Annahme iſt, wie leicht nachzuweiſen, irrig.

Vergl. Judeich, Forſteinrichtung, S. 289. Grebe, Betriebs- und Ertrags-Regulirung. S. 277. Breymann, Anleitung zur Holzmeſskunſt, Waldwerthsbeſtimmung und Waldertragsberechnung. 1868.

[67]) Beitrag zur Holzmeſskunſt. 1837. — Anleitung zur Unterſuchung und Feſtſtellung des Waldzuſtandes, der Forſteinrichtung, des Ertrages und Geldwerthes der Forſten etc. 1840.

[68]) »Der Wälder Zuſtand und Holzertrag.« 1836.

Schrift »die Ermittelung des nachhaltigen Ertrages der Wälder,« Krauſs.[69])

Martin findet den natürlichen Waldertrag aller Waldungen in der Summe der Durchſchnittsmehrungen (er verſteht darunter den Quotienten aus den jetzigen Holzmaſſen der Beſtände durch die Beſtandsalter, alſo den Jahresdurchſchnittszuwachs für das konkrete Alter)[70]) und der vorhandenen Nebenbeſtandsmaſſen (Zwiſchen-Nutzungen des Jahres), den Hiebsſatz aber gleich dem natürlichen Waldertrag in Forſten mit normaler Altersabſtufung, dagegen abweichend von dieſem in Waldungen mit unregelmäſsiger Altersabſtufung. Die Gröſse dieſer Abweichung will er beſtimmt wiſſen in freier Berückſichtigung aller konkreten Waldverhältniſſe, auf Grund eines genauen Holzfällungsplanes für die erſte Periode.[71]) Herbeiführung des normalen Altersklaſſen-Verhältniſſes iſt ihm Haupt-Wirthſchaftsziel.

Krauſs ſtützt ſich auf den wunderbaren Satz »daſs der jährliche Zuwachs eines jeden Beſtandes von jedwedem Alter das Produkt des erſtjährigen Zuwachſes und des Beſtandsalters ſei«[72]) und behauptet dabei, daſs die Beſtandsmaſſe in einem gewiſſen Alter in ſich die Beſtandsmaſſe aus dem vorigen Jahre plus der erſtjährigen Zuwachsmaſſe, letztere multiplizirt mit dem Alter des Beſtands, enthalte u. d. m., will aber den Hiebsſatz ähnlich, wie Martin, herleiten. Auf ſeine meiſt höchſt verſchrobenen Anſichten hier näher einzugehen, erſcheint gänzlich überflüſſig.

Eine ganz neue Richtung erlangte die Lehre von der Forſteinrichtung durch die Reinertragstheorie der neueſten Zeit, welcher ich im folgenden Paragraphen eine eingehende Beſprechung widmen werde. Dieſe Theorie muſste mit logiſcher Nothwendigkeit zur Beſtandswirthſchaft führen, d. h. zur Individualiſirung der einzelnen Beſtände in Bezug auf ihre Abnutzung und die Stellung, welche ihnen im Betriebsplane anzuweiſen war. Ja, bei ſtrenger Einführung der finanziellen Umtriebszeit muſsten die Begriffe des Betriebsverbandes und der Beſtandsordnung ſehr viel von ihrer Bedeutung verlieren und die Geſammt-Wirthſchaft in einem Reviere ſich in eine ſo groſse Zahl von Wirthſchaftseinheiten mit ſelbſtändigem Umtrieb und Betrieb zerſplittern,

[69]) »Die Ermittelung des nachhaltigen Ertrags der Wälder.« 1848.

[70]) Der Wälder Zuſtand etc. S. 108 fgde.

[71]) A. a. O. S. 150. fgde.

[72]) Die Ermittelung des nachhaltigen Ertrags etc. S. 39.

als Beſtände oder Beſtandsgruppen mit verſchiedener finanzieller Umtriebszeit vorhanden waren.

Es konnte nicht ausbleiben, daſs das Prinzip des höchſten Boden-Reinertrags und der finanziellen Umtriebszeit auf die Entwicklung der Lehre von der Forſteinrichtung ebenſo, wie auf die der ganzen Forſtwirthſchaftslehre einen tiefgreifenden Einfluſs üben muſste. Die erſtere erhielt ein neues Wirthſchaftsziel und einen ganz neuen Maſsſtab für die Bemeſſung einer ihrer Hauptgrundlagen, der Umtriebszeit; ſie hatte ſich mit dieſen neuen Faktoren auseinanderzuſetzen, ohne jene wichtigen Rückſichten auf die Aneinanderreihung der Beſtände zu einem Betriebsganzen, auf die rationelle Folge von Hieb und Kultur, mit denen das Reinertragsprinzip vielfach in Widerſtreit treten muſste, zu vernachläſſigen.

Vom Standpunkte der Finanz- (Geld-) Theorie konnte der Hiebsſatz weder durch eine Vertheilung der Geſammtholzerzeugung auf Zeitfache oder einzelne Jahre des Umtriebes, gefunden, noch aus der Vergleichung des Normalvorrathes, Normalzuwachſes oder der normalen Altersabſtufung mit den entſprechenden konkreten Waldzuſtänden abgeleitet werden, ſondern er ergab ſich als der Ertrag der nach finanziellen Geſichtspunkten zum Hieb disponirten Beſtände als etwas Sekundäres. Waren alle bisherigen Betriebsregelungsmethoden von der Totalität des Vorrathes, des Zuwachſes oder der Fläche in einer Wirthſchaftseinheit ausgegangen, um aus ihnen und dem Umtriebe auf irgend einem Wege die Jahres- oder Perioden-Nutzungsgröſse abzuleiten, ſo muſste nun, da von dieſen Rechnungs-Grundlagen eine, die allgemeine Umtriebszeit fehlte, ſtreng genommen der genau entgegengeſetzte Weg gewählt werden; die ganze Entwicklung hatte den einzelnen Beſtand mit ſeiner individuellen (finanziellen) Umtriebszeit zum Ausgangspunkt zu nehmen und der Hiebsſatz ergiebt ſich in voller Unabhängigkeit von dem Prinzip der Nachhaltigkeit als die Summe der Maſſenerträge aller Beſtände, welche im finanziellen Sinne hiebsreif ſind. Ob ſie die Hälfte, ob ſie ein Zehntel, ob dreiviertel aller Beſtände eines Forſtreviers ausmachen, iſt im Sinne der ſtrengen finanziellen Methode gleichgültig.

Daſs dieſelbe in dieſer rein prinzipiellen, ſchärfſten Auffaſſung für den Staat als Waldbeſitzer ebenſo, wie für den Groſswaldbeſitz unbrauchbar ſei, weil beide aus ihrer Waldwirthſchaft innerhalb gewiſſer Grenzen nachhaltigen Nutzen fordern müſſen,

verkannten die Anhänger der neuen Lehre von der finanziellen Waldwirthſchaft keinen Augenblick. Eben ſo wenig überſahen ſie es, daſs die Grundlagen der Wirthſchaftsdispoſition in gröſseren Waldwirthſchaften, die regelrechte Aneinanderreihung der Hiebsflächen, Bildung von Betriebsklaſſen und Hiebszügen, die Vertheilung der Nutzung ſowohl als der Kultur nach den Grundſätzen einer angemeſſenen merkantilen Verwerthung der Produkte und der Arbeitstheilung, durch die finanziellen Geſichtspunkte nicht alterirt werden dürfen. Es erwuchs vielmehr die wiſſenſchaftliche Aufgabe, die beiden einander bis zu einem gewiſſen Grade widerſtreitenden Prinzipien mit einander zu verſöhnen; die praktiſche Ausführung konnte erſt dann als gerechtfertigt erſcheinen, wenn jener theoretiſche Ausgleich gefunden war.

Ihn zu finden, wurde zuerſt im Königreich Sachſen verſucht. Dort, wo die verdienſtvollen Vertreter der Reinertragstheorie lehren und wirken, Oberforſtrath Judeich, Profeſſor Preſsler, Oberforſtmeiſter Roch, entwickelte ſich unter ſtrenger Anlehnung an die praktiſche Durchführung in mehreren Staatsforſtrevieren eine neue Theorie der Forſteinrichtung auf der Grundlage der höchſten Geldverzinſung der in der Forſtwirthſchaft arbeitenden Kapitalien, deren wiſſenſchaftliche Ausformung Judeich in ſeinem 1871 erſchienenen trefflichen Werke »die Forſteinrichtung« übernommen hat.

Den Ausgleich jener beiden bereits bezeichneten Hauptprinzipien rationeller Waldwirthſchaft, des Prinzips des höchſten finanziellen Effektes und desjenigen der nachhaltigen, wirthſchaftlich-geordneten Abnutzung findet er darin, daſs durch eine periodiſche Flächendispoſition, die ſich auf genaue Vermeſſung, Bildung von Betriebsklaſſen, Hiebszügen und Abtheilungen, ſowie auf die an charakteriſtiſchen Beſtänden ermittelte allgemeine finanzielle Umtriebszeit gründet, die Hiebsfläche der nächſten 10 oder 20 Jahre ermittelt und dann innerhalb des Rahmens des Flächenplanes und der Beſtandsordnung die einzelnen Hiebsorte — d. h. alle Flächen, auf denen der Hieb wirthſchaftlich nothwendig iſt, die finanziell hiebsreifen und diejenigen Beſtände, welche der Beſtandsordnung zum Opfer fallen müſſen (dieſe ohne Bemeſſung der finanziellen Hiebsreife), endlich die Orte, deren Hiebsreife im Sinne des Weiſerprozentes zweifelhaft iſt — zuſammengeſtellt werden. Der Hiebsſatz ergiebt ſich nun aus den Erträgen aller dieſer zum Hieb geſtellten Beſtände; er wird jedoch nach dem konkreten Altersklaſſenver-

hältniſſe, den Verhältniſſen des Holzmarktes oder auch nach der normalen Jahreshiebsfläche im Sinne der Reinertragslehre im poſitiven oder negativen Sinne korrigirt.

Man ſieht, daſs dieſe neue Methode der Betriebsregelung den periodiſchen Flächenſatz ganz in der Weiſe des Flächenfachwerks ermittelt, daſs dagegen das Prinzip der höchſten Bodenreinrente den Umtrieb und die ſpeziellen Betriebsdispoſitionen für die erſte Periode beeinfluſst; auch dieſe aber werden nur in ſo weit bei der praktiſchen Durchführung mit den Mitteln der Finanzrechnung hergeleitet, als nicht höherſtehende Erwägungen, die der Geſammtheit der wirthſchaftlichen Verhältniſſe des einzurichtenden Reviers entſpringen und nicht mathematiſcher Natur ſind, ein Anderes verlangen.

Wie eifrig die wiſſenſchaftliche Arbeit ſich ſeit 1820 dem rationellen Ausbau der Lehre von der Forſteinrichtung und Ertragsermittelung zuwendete, erhellt aus dem Vorangeführten zur Genüge. Kaum ein anderer Zweig der Forſtwiſſenſchaft fand ſo reiches Intereſſe der Männer der Wiſſenſchaft und Wirthſchaft; kein anderer hat eine ſo breite Literatur aufzuweiſen.[73])

Neben den allgemeinen, die ganze Lehre umfaſſenden Lehrbüchern wurden in dieſer Periode eine ſehr groſse Zahl tüchtiger Spezialarbeiten über Vermeſſung und Eintheilung der Forſten, über Beſtandsordnung, Zuwachslehre, Holzmeſskunde veröffentlicht und man darf wohl behaupten, daſs alle dieſe Wiſſenszweige ſchon heute einen achtunggebietenden Grad von tüchtiger und feiner Durchbildung erlangt haben.

Dabei iſt die noch bei Beginn dieſer Periode herrſchende Anſicht, daſs es eine beſondere Forſtmathematik geben könne, daſs man alſo die allgemeinen Lehren der Mathematik für das Bedürfniſs des Forſtmannes beſonders zuſammenſtellen müſſe, allmählig mehr und mehr in den Hintergrund getreten. Jener nunmehr ſo gut wie veralteten und durch die beſſere Bildung der Forſttechniker unhaltbar gewordenen Anſicht verdankten die Werke von Rogg,[74]) König,[75]) Reber,[76]) Hierl[77]) und Breymann[78]) ihre Entſtehung.

[73]) Den vollſtändigſten Nachweis der forſtmathematiſchen Literatur giebt v. Löffelholz-Colberg in der »forſtlichen Chreſtomathie«, III. Theil. 1871.

[74]) Anfangsgründe der Mathematik (I. Theil eines v. Rogg beabſichtigten Lehrbuchs der Forſtwiſſenſchaft). 1826.

Dr. Ignaz Rogg war, wie ich einer Notiz bei v. Löffelholz-Colberg, Chreſtomathie, III. S. 702 entnehme, 1796 geb., 1827—32 Docent der Mathematik an der Univerſität Tübingen.

Die das Ganze der Forſteinrichtung und Ertrags-Ermittelung umfaſſenden Werke von Hundeshagen, Karl Heyer, Klipſtein, Wedekind, Pfeil, Arnsperger, Martin, Krauſs, Smalian, Schultze, Karl, Albert, Kraft, Grebe, Judeich ſind ſchon oben angeführt worden und es bedarf ihrer nochmaligen Zuſammenſtellung hier nicht.

Hundeshagen veröffentlichte ſchon 1826 in ſeiner »Forſtabſchätzung« eine Charakteriſtik und vergleichende Ueberſicht aller älteren Taxations-Methoden und Pfeil ſchrieb 1828 eine »hiſtoriſche Skizze der Ausbildung der Lehre von der Forſtabſchätzung und Forſteinrichtung.«[79]) Aehnliche hiſtoriſch-kritiſche Ueberſichten enthalten die meiſten der ſeit 1830 erſchienenen Lehrbücher der Waldertragsregelung.

Von geringerem Werthe als die bereits genannten Werke, ſind Hoffmann's[80]) »Forſttaxation« (1823), die »Forſtbetriebseinrichtung nach ſtaatsforſtwirthſchaftlichen Grundſätzen« von Ernſt Friedrich Hartig (1826).[81])

Für die Beſtandsbeſchreibung im Hochwalde gab E. Stahl 1865 ein neues Verfahren an, welches an die Stelle der Wortbeſchreibungen Zahlen ſetzen wollte (Abſtands-Beſtandsdichtigkeits-, Vollholzigkeits- etc. Ziffern).[82]) Ein ganz originelles Abſchätzungsverfahren machte W. Jäger 1854 bekannt, ohne daſs daſſelbe jedoch Anerkennung gefunden hätte.[83])

---

[75]) Die Forſt-Mathematik. 1835. 5. Aufl. 1864 v. Grebe. S. oben.

[76]) Handbuch der Mathematik, Geometrie, Stereometrie und Trigonometrie und deren praktiſche Anwendung für Forſtmänner etc. 1841/43. Das Buch iſt wiſſenſchaftlich unbedeutend und für mathematiſch wenig geſchulte Leſer beſtimmt. Reber war herzogl. Leuchtenbergiſcher Adminiſtrationsrath.

[77]) Forſtliche Mathematik. I. Theil. 1852. Joh. Ed. Hierl war Profeſſor in Aſchaffenburg, ſeit 1832 in München. Vergl. unten § 26.

[78]) Das oben ſchon angeführte »Lehrbuch der reinen Mathematik für angehende Forſtleute«. 1856/59.

[79]) Krit. Blätter, IV. 1. S. 90. Vergl. auch a. a. O. XII. 1. S. 109.

[80]) 7ter Band der Bechſtein'ſchen Encyklopädie, eine ſehr mittelmäſsige Arbeit. Dr. Joh. Joſ. Ign. v. Hoffmann war Mathematiker, nicht Forſtmann und fungirte ſeit 1802 an verſchiedenen Lehranſtalten in Aſchaffenburg. v. Löffelholz-Colberg, Chreſtomatie, III. S. 679. F. u. J. Z. 1845, S. 87.

[81]) Band II, S. 336. Das Buch iſt mehr eine Inſtruktion, als eine wiſſenſchaftliche Arbeit.

[82]) Beiträge zur Holzertragskunde. 1865.

[83]) Holzbeſtands-Regelung und Ertrags-Ermittelung der Hochwälder. 1854. Das Buch gehört, wie ein Recenſent in der Forſt- und Jagd-Zeit. 1855 S. 63 richtig bemerkt, in die Raritätenkammer, das Formelweſen des Verfaſſers zu den

Die Lehre von der Vermeſſung und Eintheilung der Forſten wurde in erſter Linie durch die Forſtverwaltungen der einzelnen deutſchen Staaten ſelbſt praktiſch gefördert. In allen gröſseren Staaten ergingen treffliche Inſtruktionen[84]) in dieſer Beziehung. Ernſt Friedrich Hartig ſchrieb 1828 eine »praktiſche Anleitung zum Vermeſſen und Kartiren der Forſte,« ohne jedoch die polygonometriſche Methode der Vermeſſung zu lehren. In neuerer Zeit haben Franz Baur[85]) und Kraft[86]) dieſen Wiſſenszweig in ſelbſtändigen Werken behandelt und E. Braun machte ſchon 1855 auf die in neueſter Zeit in den Vordergrund getretene Verbindung der Waldeintheilung mit dem Wegeſyſtem aufmerkſam.[87])

Treffliche Darſtellungen der bei der Eintheilung der Forſten feſtzuhaltenden Grundſätze finden ſich in den »forſtlichen Hülfstafeln« von Burckhardt[88]) und in den Werken über Forſteinrichtung von König, Grebe, Judeich.

Die »Holzmeſskunſt» wurde in dieſer Periode in zahlreichen Lehr- und Handbüchern behandelt, unter denen die von Smalian (Beitrag zur Holzmeſskunſt, 1837), Klauprecht (Holzmeſskunſt, 1842 und 1846), Baur (Holzmeſskunſt, 1860, 2. Aufl. 1875), Kunze (Holzmeſskunſt, 1873) die bedeutendſten ſind. Die Zuwachslehre verdankt ihre erſten exakten Grundlagen G. L. Hartig und H. Cotta, welche dann von G. König, Smalian, Hundeshagen, Reber, K. Heyer, G. Heyer, Burckhardt, Grebe u. A. weiter fortgebaut und von Preſsler namentlich in Bezug auf die Methoden und die Hülfsmittel der Ermittelung zu feiner Durchbildung gebracht wurden.

Zuwachsprozenttafeln wurden ſchon von G. L. Hartig[89]) und H. Cotta,[90]) ſpäter von Reber,[91]) Burckhardt,[92]) Grebe[93]) aufge-

---

Kurioſitäten. Es erſcheint deshalb auch eine Darſtellung der Jäger'ſchen Methode, die ganz auf einer überaus feinen Unterſuchung der Stammgrundflächen und Jahresringbreiten beruht, hier nicht angebracht.

[84]) Vergl. betreffs der Vermeſſungs-Inſtruktionen: v. Löffelholz-Colberg, forſtl. Chreſtomathie, IV. 1868. S. 18—21.

[85]) Lehrbuch der niedern Geodäſie, vorzüglich f. Forſtwirthe. 1858. 2. Aufl. 1872.

[86]) Die Anfangsgründe der Theodolitemeſſung etc. 1865.

[87]) Ueber Anlagen von Schneiſsenſyſtemen und ihre Beziehung zur Waldeintheilung und Waldvermeſſung. 1855.

[88]) Hülfstafeln S. 251.

[89]) In der Inſtruktion f. d. Forſttaxatoren v. 1819.

[90]) Grundriſs der Forſtwiſſenſchaften. Anhang.

[91]) Waldtaxation, S. 232. Auch Smalian gab 1837 in ſeinen »allgemeinen Holzertrags-Tafeln« ſolche für den »Zuwachsſatz«.

ſtellt. Alle Ertragstafeln ſind daneben als Zuwachstafeln zu betrachten.

An Irrthümern fehlte es auch hier nicht. Obwohl H. Cotta ſchon 1820 die Zuwachslehre im Weſentlichen richtig dargeſtellt hatte, ſtellte Krauſs 1835 den oben ſchon angeführten falſchen Satz über den Zuwachsgang der Holzbeſtände auf.[94]) Gegen die von Hundeshagen ſeinen Ertragstafeln zu Grunde gelegte konſtante Wachsthumsſkala trat Pfeil 1836 in die Schranken, indem er mit Recht auf die ſtrenge Abhängigkeit des Zuwachsganges von den örtlichen Verhältniſſen hinwies.[95])

G. König förderte die Zuwachslehre ſehr bedeutend, legte jedoch überall die umſtändlichere Umfangsmeſſung zu Grunde und ſtellte die ganze Materie in wenig handgerechten, gemeinfaſslichen Formen dar.[96]) Seine durchaus richtig entwickelten Lehrſätze über den Gang und die Natur des Maſſenzuwachſes in abſolutem und prozentalem Ausdruck, ſeine prinzipiell richtigen, aber oft noch etwas umſtändlichen Methoden der Zuwachsermittelung ſind von M. R. Preſsler ſpäter vervollſtändigt und vor allen Dingen in gebrauchsgerechte Formeln gebracht worden.[97])

Smalian,[98]) dem die Zuwachslehre und die Methode der Zuwachsermittelung manche Förderung verdankt, betrachtete den Zuwachs als Zins vom Zins und gab eine Formel für das Zuwachsprozent (1840). Er wendete zur Zuwachsermittelung die Baum-Analyſe an. Eine einfache Zuwachsprozent-Formel gab Fr. W. Schneider 1853.[99])

Bedeutende Fortſchritte machte die Zuwachslehre und die Methode der Zuwachsermittelung durch die Arbeiten von Karl Heyer, Guſtav. Heyer,[100]) Eduard Heyer.[101]) Die verſchiedenen

---

[92]) Hülfstabellen für Forſttaxatoren. I. Hft. 1852.

[93]) Forſtbetriebsregulirung. 1867. S. 84.

[94]) Vergl. S. 281.

[95]) Kritiſche Blätter. X. 2. (1836).

[96]) Jahrbücher d. Forſtkunde v. Laurop (1823). III. Forſtmathematik. 1835.

[97]) Ueber Preſsler ſ. unten.

[98]) Holzmeſskunſt. 1837. S. 108 fgde.

[99]) Forſt- u. Jagd-Kalender. 1853. S. 80.

[100]) Ueber die Ermittelung der Maſſe, des Alters und des Zuwachſes der Holzbeſtände. 1852.

[101]) Berechnung des progreſſiv abnehmenden Zuwachſes etc. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1858. S. 83.

Arten des Zuwachſes wurden ſcharf getrennt;[102]) Guſtav Heyer erbrachte den Beweis, daſs das Holz nicht nach Art einer geometriſchen, ſondern nahezu nach der einer arithmetiſchen Reihe zuwächſt[103]) und trat damit den Anſichten Smalian's,[104]) Breymann's[105]) u. A. entgegen; Preſsler[106]) aber vervollkommnete die Theorie des Zuwachſes und die Methoden der Zuwachsermittelung durch ſeine für den praktiſchen Gebrauch überaus geeigneten Formeln und Tabellen nicht minder, als durch die von ihm erfundenen Geräthe und Hülfsmittel der Ausführung. Sein Geſetz der Stammbildung,[107]) ſeine Lehrſätze[108]) über den Gang des Maſſenzuwachſes, ſeine ſcharfen Herleitungen der Begriffe des Quantitäts-, Qualitäts- (Werths-) und Theuerungs-Zuwachſes eröffneten der wiſſenſchaftlichen Zuwachslehre zahlreiche neue Geſichtspunkte und in ſeinem Zuwachsbohrer erhielt die prak-

---

[102]) Man beſchäftigte ſich ſchon frühzeitig mit dem Verhältniſſe des Beſtandsalters-Durchſchnitts-Zuwachſes und laufendjährlichen Zuwachſes. Karl Heyer ſtellte dies Verhältniſs in allen wichtigen Punkten und ziemlich vollſtändig dar. Den wichtigen Satz, daſs der jährliche Durchſchnittszuwachs noch wächſt, wenn der laufendjährliche Zuwachs ſchon ſinkt und zwar ſo lange wächſt, als letzterer gröſser iſt, als der Geſammtdurchſchnittszuwachs aller vorhergehenden Jahre, bewies Jäger zuerſt in der Forſt- und Jagd-Zeit. 1841 S. 177 in einer Recenſion der Heyer'ſchen Waldertragsregelung. Vergl. auch Papius in der Forſt- und Jagd-Zeit. 1845, S. 411: »Die Berechnung des Durchſchnittszuwachſes«. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1870. S. 482.

[103]) G. Heyer betrachtet den Holzzuwachs als einfache, am Boden aus dem Kapitale ſich anlegende Zinſen. S. »über die Ermittelung der Maſſe etc. der Holzbeſtände« (1852). S. 121.

[104]) Holzmeſskunſt S. 108.

[105]) Anleitung zur Holzmeſskunſt, Waldertragsbeſtimmung und Waldwerthberechnung. 1868. Baur, Holzmeſskunſt S. 275.

[106]) Das einſchlägliche Material findet ſich beſonders in folgenden Schriften Preſsler's: Der Meſsknecht, 1852 (2. Aufl. 1854); der rationelle Waldwirth, 1858; die forſtliche Finanzrechnung, 1859; der Hochwaldbetrieb der höchſten Bodenkraft, 1865; über die Nützlichkeit etc. eingehender Zuwachsbeobachtungen etc. (Abdruck ohne Jahreszahl); der praktiſche Holzkubirer, 1866 (I. Abth. d. »forſtl. Hülfsbuchs); Supplemente zum forſtl. Hülfsbuch, 1867; der kompendiös-praktiſche Forſttaxator, 1868; Forſtliches Hülfsbuch, 1869; der umfaſſend-praktiſche Holz-Kubirer, 1870; forſtliche Ertrags- und Bonitirungstafeln, 1870; neue holzwirthſchaftliche Tafeln, 1857, 1873 etc. etc.

[107]) Das Geſetz der Stammbildung. 1865.

[108]) Vergl. über dieſelben die neueren Lehrbücher der Holzmeſskunſt von Kunze (1873) und Baur (2. Aufl. 1875), in letzterem S. 377 fgde.

tiſche Zuwachsermittelung im Walde ein überaus ſchätzbares Geräthe.[109])

Einſtimmigkeit der Anſichten über die beſte Methode der Zuwachsermittelung wurde jedoch bis jetzt nicht erreicht. Manche Schriftſteller, wie Nördlinger[110]) neigen noch neueſter Zeit der Anſicht zu, daſs die einzige zuverläſſige Methode ein genaues Sektionsverfahren ſei. Andere,[111]) unter ihnen namentlich Preſsler, ſtreben darnach, mittelſt einfacherer Verfahrungsweiſen eine für taxatoriſche Arbeiten vollkommen genügende Genauigkeit zu erzielen.[112])

Neben der Zuwachslehre wurde in dieſer Periode auch die Lehre von der Maſſenermittelung zu einer allen wiſſenſchaftlichen und praktiſchen Anforderungen entſprechenden Durchbildung gebracht.

Zur Meſſung der Baumhöhen bediente man ſich ſeit alter Zeit eines in Quadrate eingetheilten, quadratiſchen Brettes mit Loth, welches von G. König etwas vervollkommnet und in die Praxis eingeführt wurde.[113]) Weſentlich verbeſſerte Höhenmeſſer wurden in dieſer Periode in groſser Zahl konſtruirt, unter denen ich die von Preſsler,[114]) Winkler v. Brückenbrand,[115]) Fauſtmann,[116]) Weiſe,[117]) E. Heyer[118]) nenne.

---

[109]) Ueber denſelben vergl. Tharander Jahrbuch, XVII, S. 156; R. Hartig in Danckelmann's Zeitſchrift I. S. 110; Baur, Holzmeſskunſt S. 350.

[110]) Krit. Bl. XLVIII. (1865), 1. S. 171. XLIX. (1867), 2. S. 112.

[111]) Vergl. darüber Täger in d. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1867, S. 170; Beyreuther daſ. 1867 S. 365.

[112]) Baur, Holzmeſskunſt, S. 391. Baur hält für wiſſenſchaftlich-genaue, am Einzelſtamm vorzunehmende Zuwachsunterſuchungen das Sektionsverfahren für das einzig richtige, iſt aber der Anſicht, daſs für taxatoriſche Zwecke die Zuwachsſchätzung nach Ertragstafeln oder nach d. Geſammtalters-Durchſchnittszuwachs vollſtändig ausreiche (S. 394).

[113]) Beſchrieben in der Forſtmathematik, auch in Stahl's Maſſentafeln, C. Heyer's forſtſtatiſchen Unterſuchungen. 1846.

[114]) Der Meſsknecht als Höhenmeſſer, beſchrieben im »Meſsknecht«.

[115]) F. Groſsbauer »der Winkler'ſche Taſchendendrometer«, 1864. Winkler, Anleitung zur Konſtruktion und dem Gebrauche eines einfachen Taſchendendrometers. 2. Aufl. 1846.

[116]) Spiegel-Hypſometer v. Fauſtmann (Groſs. Heſſ. Forſtmeiſter). Baur, Monatſchrift. 1871. S. 41. D. Inſtrument iſt beſchrieben in der Forſt- u. Jagd-Zeit. 1856. S. 441.

[117]) Danckelmann's Zeitſchrift, VI., wo eine Beſchreibung und Abbildung.

[118]) Verhandlungen d. XX. Verſammlung ſüddeutſcher Forſtwirthe in Aſchaffenburg. 1869. Beilage.

Zur Baumſtärkemeſſung, ſowohl am liegenden, als ſtehenden Holze bediente man ſich ſeit alter Zeit eines Gabelmaaſses oder eines Baumzirkels, zur Umfangmeſſung vielfach auch einer mit zolllangen Gliedern verſehenen Baummeſskette. An die Stelle der meiſt roh und ungeſchickt gearbeiteten älteren Kluppen traten in dieſer Periode ſehr verbeſſerte Konſtruktionen, unter denen die von Smalian,[120]) Reiſsig,[121]) C. Heyer,[122]) Friedrich,[123]) Püſchel,[124]) Stahl,[125]) Preſsler,[126]) die würtembergiſche Baummeſskluppe[127]) und die würtembergiſche Kubirungskluppe,[128]) die von Guſtav Heyer[129]) und E. Heyer[130]) anzuführen ſind. Der alte Baummeſszirkel wurde von Preſsler verbeſſert und neuerdings bekannt gemacht.[131]) An die Stelle der Baummeſskette trat ziemlich allgemein das Meſsband.[132])

Zur genauen Ermittelung des Kubikinhalts gefällten Holzes

---

[119]) Ueber die Erfindung der erſten Kluppe habe ich Nichts ermitteln können. Das Wort iſt uralt (vergl. Krünitz, ökon.-technol. Encyklopädie, 41. Th. 1781. S. 56), von »klieben« (ſpalten) abzuleiten und bedeutet im Allgemeinen eine Enge oder Klemme. Die Zimmerleute nennen Kluppen die Kloben, mit denen ſie zwei Hölzer zuſammen halten. Ueber Kluppen überhaupt vergl. auſser den Lehrbüchern der Holzmeſskunſt: E. Heyer in der Forſt- und Jagd-Zeit. 1860. S. 210. 1861. S. 81. Preſsler, neue holzwirthſch. Tafeln, Tafel I, Note 12.

[120]) Holzmeſskunſt S. 12.

[121]) Jahrbücher d. Forſtkunde, von v. Wedekind. 32. Heft. S. 1—8.

[122]) Forſtſtatiſche Unterſuchungen. S. 56.

[123]) Friedrich'ſche Kluppe mit zwei beweglichen Schenkeln. Baur, Holzmeſskunſt, S. 11.

[124]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1858. November-Heft. Baur, Holzmeſskunſt, S. 13. Püſchel's Kluppe iſt der Friedrich'ſchen ſehr ähnlich, doch ſcheint Püſchel letztere nicht gekannt zu haben.

[125]) Beſchrieben in Grunert's forſtl. Blättern, VI. S. 138. Vergl. auch Stahl, Maſſentafeln, Einleitung.

[126]) Preſsler's Kluppe iſt mehrfach in deſſen Werken beſchrieben und genannt, vergl. u. A. die Erläuterungen zu den »holzwirthſchaftlichen Tafeln«. 1857.

[127]) Baur, Holzmeſskunſt, S. 8. Dieſe v. Barth in Loffenau (Schwarzwald) angefertigte treffliche Kluppe iſt neueſter Zeit neben der G. Heyer'ſchen von dem Vereine deutſcher Verſuchsanſtalten zur Anwendung beim Verſuchsweſen empfohlen worden. Zu ganz feinen Unterſuchungen fertigt Staudinger in Gieſsen eine Stahlkluppe mit Nonius.

[128]) Baur, Holzmeſskunſt, S. 13.

[129]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1868. S. 439.

[130]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1861. S. 81.

[131]) Vergl. über den Baummeſs-Zirkel, Baur, Holzmeſskunſt, S. 16. Daſs er etwas zu kleine Reſultate liefert, hat R. Micklitz in der Forſt- u. Jagd-Zeit. 1860 nachgewieſen (S. 108 fgde.).

[132]) Baur, Holzmeſskunſt S. 17.

wurden vielfach Xylometer angewendet.[133]) Die ſtereometriſchen Formeln für die Inhaltsberechnung von Baumſtämmen wurden beſonders von Oberſtudienrath Riecke[134]) (Berechnung als abgeſtutzter Kegel, abgeſtumpftes Paroboloid und Neiloid) bearbeitet. Die ſo wichtige Lehre von den Formzahlen wurde von König, Smalian, Preſsler, Rinicker u. A. erfolgreich gefördert und ſteht im Begriff zu einer allen wiſſenſchaftlichen Anforderungen genügenden Ausbildung zu gelangen. Die älteren Schriftſteller bis auf Hundeshagen und König beſchränkten ſich auf die Ermittelung von Bruſthöhenformzahlen (unächte); Formzahlen, für 1/n der Höhe berechnet, führte Smalian in die Literatur ein, die Preſsler ſpäter ächte nannte. Der Begriff der abſoluten Formzahlen (für den über der gemeſſenen Querfläche ſtehenden Stammtheil) ſtellte Hans Rinicker zuerſt auf.[135])

An Formzahltafeln iſt die neuere Literatur nicht arm;[136]) Kreisflächen- und Kubik-Tafeln wurden ebenfalls in reicher Auswahl veröffentlicht.[137])

Unter den Methoden der Beſtands-Maſſen-Ermittelung

---

[133]) Vergl. über dieſelben Baur, Holzmeſskunſt S. 23. Ueber den Schneider'ſchen Xylometer Forſt- u. Jagd-Kalender, 1852, S. 92.

[134]) Fr. Joſ. Pythagoras Riecke, geb. 1794, beſuchte d. Gymnaſium in Stuttgart, ſtudirte Theologie, wendete ſich dann aber den mathematiſchen Wiſſenſchaften zu und lehrte 1823—64 als Prof. der Mathematik und Phyſik in Hohenheim. S. 1852 hatte er den Titel »Oberſtudienrath«. Vergl. f. Schrift »über die Berechnung d. körperlichen Inhalts unbeſchlagener Baumſtämme. Ein Programm. 1849. Ferner: Mathematiſche Unterhaltungen. 1868. 1873.

[135]) H. Rinicker (Oberförſter d. Kantons Aargau) »über Baumform und Beſtandsmaſſe.« 1873. Eine vortreffliche Abhandlung.

[136]) Vergl. über die bis jetzt von den Forſtverwaltungsbehörden und Schriftſtellern veröffentlichten Formzahlen: Püſchel, die Baummeſſung und Inhalts-Berechnung nach Formzahlen und Maſſentafeln. 1871. Es muſs an dieſer Stelle daran erinnert werden, daſs die erſten Keime einer wiſſenſchaftlichen Formzahl-Lehre von Paulſen entwickelt wurden, der ſchon 1800 ſeine »Unterſuchungen über die Baumformzahlen der Kiefer« niederſchrieb, die 1845 in Hundeshagens Beiträgen z. geſammten Forſtwiſſenſchaft (III. 2. S. 65 fgde.) abgedruckt wurden. Vergl. im II. B. dieſes Werkes S. 353.

[137]) Unter den Kubiktabellen, deren Zahl Legion iſt, ſind die von König (1813), Hoffmann (1814), Pfeil (1821. 1845), Hohenadel (1826), Huber (1828. 2. Aufl. 1839), Rudorff (1825. 2. Aufl. 1835), Smalian (1846), Heſs (1841), Stahl 1849. 6. Aufl. 1865), Braun (1855), Burckhardt (1860), Preſsler (1866) zu nennen. Kreisflächentafeln ſind u. A. von Stahl (1856), Preſsler, neueſter Zeit in ſehr empfehlenswerther Bearbeitung v. Prof. Dr. Arthur Frhr. v. Seckendorff in Mariabrunn herausgegeben worden (1873).

blieben Okularſchätzung[138]) und Probeflächen-Unterſuchungen noch vielfach in praktiſchem Gebrauch.[139]) Daneben behielten die Probeſtammverfahren, ſchon ſeit Oettelt's Zeiten angewendet, ihre Geltung.

G. König veröffentlichte 1840 »allgemeine Waldſchätzungstafeln«, aus denen man zu jeder Beſtandeshöhe und Stammform und zu jedem Waldſchluſſe den erfahrungsmäſsigen Holzgehalt pro Morgen ohne ſonderliche Kenntniſs der Forſttaxation leicht und ſicher entnehmen ſollte.[140]) Da jedoch bei dem Gebrauch dieſer Tafeln nicht einer der Maſſengehalts-Faktoren durch direkte Meſſung ermittelt werden ſollte, ſo hat dies Verfahren keine Anerkennung gefunden. König wollte die Beſtands-Kreisflächenſumme nach dem von ihm aufgeſtellten, aber unhaltbaren Prinzip der Abſtandszahl ermittelt wiſſen.

Der Gedanke, durch Meſſung und Inhaltsberechnung einer ſehr groſsen Zahl von Stämmen der verſchiedenen Hauptholzarten und verſchiedener Wuchsformen groſse Durchſchnittswerthe der Formzahlen zu gewinnen und dieſe dann zur Berechnung von Maſſentafeln zum Gebrauche bei den Forſteinrichtungen zu verwenden, ſo daſs Probefällungen und ſpezielle Formzahl-Unterſuchungen vermieden werden und nur die Stammgrundflächen, die mittlere Beſtandshöhe und das Alter zu ermitteln bleiben, wurde um dieſelbe Zeit in Bayern zur praktiſchen Durchführung gebracht. An 40220 liegenden Stämmen wurden zu dieſem Behufe die Formzahlen ermittelt, eine mittlere verglichene Formzahl (Querfläche $1{,}_3$ m. über dem Boden) ermittelt und hiernach die Maſſeninhalte berechnet.[141])

Die bayeriſchen Maſſentafeln,[142]) deren Zuſtandekommen das

---

[138]) Um die weitere Ausbildung der Methode der Okularſchätzung hat ſich namentlich der Oberforſtmeiſter Kohli verdient gemacht. Vergl. oben S. 69 und Kohli, Anleitung zur Abſchätzung ſtehender Kiefern. 1861.

[139]) Ueber die Methode der Maſſenaufnahme durch Probeflächen, vergl. die Anleitung zur Aufnahme und Berechnung von Probeflächen in Hochwaldungen, herausgegeben v. k. bayer. Forſteinrichtungsbureau. 1840. Baur, Holzmeſskunſt, S. 287 und alle anderen Lehrbücher d. Holzmeſskunſt.

[140]) Vergl. über die König'ſchen Waldſchätzungstafeln Baur, a. a. O. S. 269.

[141]) Vergl. Stahl in der Einleitung zu ſeinen Maſſentafeln. Monatſchrift f. d. würtemb. Forſtweſen. 1851. S. 201; 1852. S. 129. Th. Hartig »über die bayer. Maſſentafeln« in der Forſt- u. Jagd-Zeit. 1853. S. 133; G. Heyer daſ. S. 281.

[142]) Maſſentafeln zur Beſtimmung des Inhalts der vorzüglichſten deutſchen Waldbäume aus dem Durchmeſſer in Bruſthöhe und der ganzen Länge etc., bearbeitet v. Forſteinrichtungsbureau des k. bayer. Finanzminiſteriums. 1846.

Verdienſt Schultze's[143]) und Spitzel's[144]) iſt, erſchienen 1846. Ihre Anwendbarkeit wurde in Bayern,[145]) Würtemberg,[146]) Preuſsen,[147]) Heſſen,[148]) Oeſterreich[149]) in groſsem Maaſsſtabe geprüft und ſie wurden als ein ſehr brauchbares Hülfsmittel der Beſtands-Maſſenſchätzung befunden. Stahl rechnete ſie 1852 für preuſsiſches Maaſs um,[150]) Buſchek für öſterreichiſches Maaſs (1855),[151]) Behm 1872 für Metermaaſs.[152]) Anfangs von manchen Sachkennern, auch von Preſsler,[153]) mit Miſstrauen aufgenommen und für nur lokal anwendbar erklärt, haben ſie das Bürgerrecht in der forſtlichen Praxis und Literatur ſchnell erlangt.

Preſsler empfahl lange Zeit hindurch beſonders das Maſſen-Aufnahme-Verfahren vermittelſt ächter Formzahlen.[154]) Den praktiſchen Schwierigkeiten gegenüber, welche daſſelbe bei Beſtänden mit ſtarken Höhendifferenzen findet, modifizirte er das Verfahren und gelangte im Weſentlichen wieder zur Anwendung der Bruſthöhenformzahlen zurück.[155]) 1857 empfahl er ſeine Grundſtärken- und Richthöhen-Methode auch für Beſtandsmaſſenauf-

---

[143]) Oben II. Band dieſ. Werkes S. 264.

[144]) Oben S. 75.

[145]) Stahl in der Einleitung z. ſ. Maſſentafeln, 1853. Baur, Holzmeſskunſt, S. 257.

[146]) Baur, a. a. O. S. 261.

[147]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1866, S. 294. — Baur, a. a. O. S. 262. — Grunert, forſtl. Bl. XII. S. 133.

[148]) Baur, a. a. O. S. 265.

[149]) Vergl. Micklitz, »Werth der bayer. Maſſentafeln«. 1860.

[150]) Maſſentafeln zur Beſtimmung des Holzgehalts ſtehender Bäume. 1853.

[151]) Buſcheck, Bearbeitung der bayer. Maſſentafeln für öſterreichiſche Forſtwirthe. Verhandlungen der Forſtſektion für Mähren und Schleſien. 1855. II. Heft.

[152]) Maſſentafeln zur Beſtimmung des Gehaltes ſtehender Bäume an Kubikmetern feſter Holzmaſſe. 1872.

[153]) Gegen die Maſſentafeln haben ſich u. A. erklärt: Preſsler (»zur Warnung für Forſttaxatoren, welche nach den bayer. Maſſentafeln ſchätzen wollen,« in der Forſt- u. Jagd-Zeit. 1863 und »die bayer. Maſſentafeln vor dem Forum d. Wiſſenſchaft u. Erfahrung« in d. Supplementen zu dieſer Zeit. V. 3.) und Judeich (Forſt- u. Jagd-Zeit. 1861 S. 117), für dieſelben Baur (Forſt- u. Jagd-Zeit. 1859 S. 250. 485; 1860 S. 251. 413, 1863 S. 431 u. a. a. O.), Fauſtmann, der im Auftrage der groſsh. heſſiſchen Regierung über ihren Werth ſpezielle Unterſuchungen angeſtellt hat (Forſt- u. Jagd-Zeit. 1864, S. 173), Gayer (Baur, Monatſchrift, 1867 S. 209), Kohli (in Grunerts forſtlichen Blättern, I., 1861, S. 235), Seidenſticker (Forſt- u. Jagd-Zeit. 1861, S. 106) u. A.

[154]) Vergl. Tharander Jahrbuch. 1853. S. 25. Holzwirthſchaftliche Tafeln, (1857) u. in vielen anderen Schriften Preſslers.

[155]) Vergl. hierüber Baur, Holzmeſskunſt. S. 240.

nahmen.[156]) Unter den Modellſtammverfahren wurde die von Huber herrührende ältere Methode des arithmetiſch-mittleren Modellſtamms ſeit 1857 durch die feineren Methoden von Draudt[157]) (Durchmeſſerklaſſen, Modellſtämme nach beſtimmtem prozentalem Verhältniſſe von jeder Klaſſe, Aufarbeitung aller Probeſtämme zuſammen nach Sortimenten, Ermittelung der Beſtandsmaſſe aus dem Verhältniſs der Kreisflächenſumme der Probeſtämme zu der des Beſtandes), Urich[158]) (von dem Draudt'ſchen dadurch unterſchieden, daſs für jeden Probeſtamm eine Gruppe von gleicher Stammzahl gebildet wird), R. Hartig[159]) (Klaſſen-Modellſtämme nach gleichen Stammgrundflächen-Summen) verdrängt. — —

Der groſse Reichthum der Literatur über Forſteinrichtung, Ertragsregelung, Holzmeſskunſt hat mich zu einem langen literarhiſtoriſchen Exkurſe genöthigt, der auch ſo noch nur das Wichtigſte in knappſter Form mehr andeuten, als ausführen konnte.

Werfen wir einen Blick zurück auf die erſten Verſuche der Empiriker, die vorhandenen Holzmaſſen zu ermitteln und den Waldertrag nachhaltig zu geſtalten, auf Beckmann's Bindfaden und bunte Holznägel, auf ſeinen mühſelig berechneten Abnutzungsplan — und vor uns entrollt ſich das Bild des ſtaunenswerthen Fortſchrittes, der ſich in fünfviertel Jahrhunderten vollzogen hat.

In Wahrheit iſt kein anderer Theil der Forſtwiſſenſchaft ſo wirkungsvoll gefördert, mit ſo exakter Methode bearbeitet worden, als dieſer und die neue Zeit ſchickt ſich an, noch höhere auf dem Gebiete der Ertrags-Ermittelung liegende Aufgaben zu löſen. Die ſeitherige Arbeit auf dieſem Gebiete hat ſich mehr mit der Vervollkommnung der Methoden und wiſſenſchaftlichen

---

[156]) Tharander Jahrbuch, XII. (1857) S. 174.

[157]) Draudt veröffentlichte ſ. Verfahren 1857 (S. 121) in der Forſt- u. Jagd-Zeit. und ſchrieb über daſſelbe 1860 eine beſondere kleine Schrift: »Die Ermittelung der Holzmaſſen«. Ein längerer literariſcher Streit knüpfte ſich an die Veröffentlichung, der zumeiſt in der Forſt- u. Jagd-Zeitung geführt wurde (vergl. dort 1861 S. 282. 400. 447. 485; 1862 S. 76. 107. 198. 238. 350. 467; 1863 S. 33. 170. 230. 306; 1864 S. 79. 422; 1865 S. 321). Preſsler ſprach ſich ſehr anerkennend über das Verfahren aus (Forſt- u. Jagd-Zeit. 1861 S. 327), Stahl dagegen im entgegengeſetzten Sinne (daſ. 1866, S. 297).

[158]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1860 S. 381; 1862 S. 76; 1864 S. 79, 422.

[159]) Die Rentabilität d. Fichtennutzholz- und Buchenbrennholz-Wirthſchaft im Harze und Weſergebirge. 1868.

Hülfsmittel beſchäftigt, als mit der Löſung poſitiver Aufgaben. Jene Beſtrebungen haben einen befriedigenden Abſchluſs gefunden; die Bearbeitung zahlreicher hochwichtiger Aufgaben beginnt. Der Verein deutſcher Verſuchs-Anſtalten, zu groſsen wiſſenſchaftlichen Arbeiten durch ſeine Organiſation hervorragend geeignet, hat den Plan zu ausgedehnten Formzahl- und Ertrags-Unterſuchungen, welche thunlichſt alle deutſchen Waldgebiete umfaſſen, alle wichtigen Holzarten, die ganze Fülle von Standortsverſchiedenheiten im Reiche umfaſſen ſollen, entworfen und beginnt die Durchführung deſſelben.

Was auf dieſem Gebiete ſeither geleiſtet worden iſt,[160]) muſste Stückwerk bleiben, da jede einheitliche Organiſation der Arbeit fehlte. Durch jene groſse Unterſuchung wird unſere Wiſſenſchaft — das ſteht zu hoffen — der klaren Erkenntniſs der Wachsthumsgeſetze in unſeren Wäldern um einen gröſsen Schritt näher kommen und es wird für die wiſſenſchaftliche Arbeit der Zukunft eine neue, feſte Grundlage gewonnen werden, deren hohe Bedeutung Niemand verborgen bleiben kann, der in das Weſen dieſer Wiſſenſchaft einen Einblick gewonnen hat. —

---

[160]) Damit ſoll nicht behauptet werden, daſs die ſeitherigen Ertrags- und Formzahl-Unterſuchungen nicht ſehr verdienſtvoll und werthvoll ſeien.

Unter den Ertragstafeln ſind neben den älteren v. G. L. Hartig, Cotta, König die von Pfeil u. Schneider (1843), Burckhardt (Hülfstafeln für Forſttaxatoren etc. 1852), Breymann (Tafeln f. Forſtingenieure und Taxatoren, 1859), Preſsler (Neue holzwirthſchaftliche Tafeln, 1857, neu aufgel. 1873), Karl (Grundzüge einer wiſſenſchaftl. begründeten Forſtbetriebs-Regulirungs-Methode. 1838), Th. Hartig (Vergleichende Unterſuchungen über den Ertrag der Rothbuche im Hoch- u. Pflanzwalde, im Mittel- und Niederwaldbetriebe etc. 1851), R. Hartig (Vergleichende Unterſuchungen über den Wachsthumsgang u. Ertrag der Rothbuche und Eiche im Speſſart, der Rothbuche im öſtlichen Weſergebirge, der Kiefer in Pommern, der Weiſstanne im Schwarzwald, 1865, und das oben citirte Werk: Die Rentabilität etc.; Grebe (in ſeiner Schrift: Buchenhochwaldbetrieb. 1856) beſonders beachtenswerth.

Ertragsunterſuchungen über einzelne Holzarten und Waldgebiete haben ferner veröffentlicht: Buro, fürſtl. Hatzfeld'ſcher Forſtmeiſter (f. d. Eiche und Kiefer in den Trachenberger Forſten. Verhandl. d. ſchleſ. Forſtvereins. 1860, S. 168), v. Seebach (für die Buche im Solling, in den Verh. d. Hils-Sollings-Vereins 1861), Forſtmeiſter Jahnel (Fichte im Rieſengebirge, in Liebich's »aufmerkſamen Forſtmann,« II. 2.). Ueber den Durchſchnittszuwachs in den bayeriſchen Alpen (Forſtverwaltung Bayern's S. 23), der Föhre in der Oberpfalz (forſtl. Mittheilungen III. 2. 1860), im bayeriſchen Walde (Forſtverwaltung Bayern's, S. 50), im fränkiſchen Walde (daſ. S. 74), Steigerwald (Martin, Wälderzuſtand S. 90) u. ſ. w. liegen intereſſante Notizen vor.

§ 20. Die Lehre von der Waldwerthberechnung und forstlichen Statik. — Die Theorie der höchsten Verzinsung der waldwirthschaftlichen Kapitalien.

Die älteren Methoden der Waldwerthberechnung[1]) waren für das praktiſche Bedürfniſs eingerichtet und mit allen den Mängeln behaftet, welche eine geringe mathematiſche Durchbildung und unklare Anſchauungen über Zuwachsgang und Ertrag der Waldungen, ſowie über die allgemeinwirthſchaftlichen Grundlagen des forſtlichen Gewerbes im Gefolge haben muſsten.

Es galt, dieſe Lehre in doppelter Richtung fortzubauen, einmal in Bezug auf die Natur und das Verhältniſs der in der Waldwirthſchaft arbeitenden Kapitalien und den geſammten Produktionsaufwand, ſodann betreffs der mathematiſchen Methoden, durch welche ein genauer, ſcharf zutreffender rechnungsmäſsiger Ausdruck zu gewinnen war für das Verhältniſs des Rauhertrags zu dem geſammten Produktionsaufwand.

Die Eigenart des wenig beweglichen forſtlichen Gewerbes, welche einen eigentlichen, aus dem Verhältniſſe von Angebot und Nachfrage herzuleitenden Marktpreis für Forſtgrundſtücke und beſtandene Waldſtücke ausſchlieſst, die wichtige Rolle, welche die aufſtehenden Beſtandsmaſſen, der Zuwachs, die Holzpreiſe der Zukunft bei jeder Waldwerthberechnung ſpielen, zwingen zu Diskontirungen und Prolongirungen auf lange Zeiträume und räumen dem anzuwendenden Zinsfuſse, ſowie der zu Grunde zu legenden Zinsberechnungsmethode eine Bedeutung ein, welche bei landwirthſchaftlichen Werthberechnungen nicht beſteht, die aber die Schwierigkeiten einer jeden Waldwerthberechnung erheblich vermehrt.

Der Lehre von der Verzinſung der Waldkapitalien und von der anzuwendenden Methode der Zinsrechnung wendete ſich folgerichtig die Aufmerkſamkeit der denkenden Forſtmänner von dem Augenblicke ab zu, wo man begann, die wiſſenſchaftlichen Grundlagen der Waldwerthberechnung zu erforſchen.

G. L. Hartig[2]) wendete einfache Zinſen an, lieſs dieſelben

---

[1]) Zur Geſchichte der Lehre von der Waldwerthberechnung vergl. Pfeil. »zur Geſchichte der Waldwerthberechnung« in den krit. Bl. XVI. 1. (1841) S. 111 fgde. J. C. L. Schultze in f. Zeitſchrift »kritiſche Beleuchtung etc.« 1843, S. 1 fgde. — Forſtliche Blätter v. Grunert u. Leo, II. S. 321 fgde.

[2]) Forſttaxation, 1813. S. 174. Hartig hielt übrigens auch die Zinſeszinsrechnung für zuläſſig; die Inſtruktion v. 28. I. 1814 kennt jedoch nur einfache Zinſen. Oben im II. Bande S. 359 fgde.

jedoch von Periode zu Periode ſteigen — ein Verfahren, deſſen wiſſenſchaftliche Unhaltbarkeit längſt erwieſen iſt. Für die Anwendung von Zinſeszinſen ſprechen ſich zuerſt Nördlinger[3]) (1805) und Hofsfeld aus;[4]) Cotta kombinirte beide Methoden und wendete Mittelzinſen an.[5]) Ein langer Streit entſpann ſich, der bis nach 1850 dauerte und mit dem vollkommnen Siege der Rechnung nach Zinſeszinſen endete, für welche König,[6]) Hundeshagen,[7]) Pfeil,[8]) Burckhardt[9]) (für beſchränkte Zinſeszinſen) Breymann[10]) u. A. eintraten, während E. F. v. Gehren (1835) ſich für geometriſch-mittlere[11]) und Th. Hartig[12]) (1855) für arithmetiſch-mittlere Zinſen ausſprachen. Die neueren Schriftſteller, welche ſich mit Waldwerth-Berechnung beſchäftigt haben, Albert,[13]) Boſe,[14]) G. Heyer,[15]) Kraft,[16]) Fauſtmann,[17]) Oetzel,[18]) Baur[19]) und Preſsler[20]) ſind für die Anwendung von Zinſeszinſen.

Den Begriff des forſtlichen Produktions-Aufwandes hat

---

[3]) Im II. Bande S. 359.

[4]) Daſ. S. 360.

[5]) Entwurf einer Anweiſung zur Waldwerthberechnung. 1818. S. 20.

[6]) Vergl. deſſen Forſtmathematik an mehreren Stellen.

[7]) Forſtabſchätzung (1826) § 100.

[8]) Forſttaxation, 1833. S. 398. In der 3. Aufl. dieſes Werkes (1858) S. 384 läſst übrigens Pfeil die Zinſeszinsrechnung für Werthberechnungen zum Zwecke der Enteignung ganz fallen und will in dieſem Falle nur einfache Zinſen angewendet wiſſen.

[9]) Der Waldwerth in Beziehung auf Veräuſserung, Auseinanderſetzung und Entſchädigung. 1859. Burckhardt iſt zwar für Zinſeszinsrechnung, will aber beſchränkte Zinſeszinſen anwenden und nähert ſich in ſofern den Vertretern des Prinzips d. Mittelzinſen.

[10]) Anleitung zur Waldwerthberechnung. 1855. Vergl. auch krit. Blätter v. Pfeil, XXXIX. 1. (1857) S. 19.

[11]) Anleitung zur Waldwerthberechnung. 1835. Eine ſehr mittelmäſsige Arbeit.

[12]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1855. S. 122.

[13]) Lehrbuch der Waldwerthberechnung. 1862.

[14]) Beiträge zur Waldwerthberechnung. 1863.

[15]) Anleitung zur Waldwerthberechnung. 1865.

[16]) Zur Waldwerthberechnung und forſtl. Statik, in den krit. Blättern (1866) XLIX. 1. S. 148. Daſ. 2. S. 155.

[17]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1849. S. 441; 1853. S. 204, 364; 1854. S. 82.

[18]) Daſ. 1850. S. 243.

[19]) Ueber die Berechnung der zu leiſtenden Entſchädigungen für die Abtretung von Wald zu öffentlichen Zwecken. 1869.

[20]) Preſsler hat kein beſonderes Lehrbuch der Waldwerthberechnung geſchrieben, aber alle ſeine Schriften enthalten einzelne Theile dieſer Lehre und ſeine ganze Theorie des Geld-Reinertrags der Forſten ſteht in engſter Verbindung mit den Waldwerthberechnungs-Theorien.

Hundeshagen[21]) zuerſt klarer begrenzt, nachdem Cotta ſchon 1818 denſelben in ſeinen allgemeinen Grundzügen entwickelt hatte.[22]) Hundeshagen zog jedoch aus den von ihm richtig erfaſsten Begriffen von Rohertrag und Produktionsaufwand nicht die richtigen, das Verhältniſs dieſer beiden Grundlagen der Werthbeſtimmung erhellenden Schlüſſe, kam vielmehr zu der Auffaſſung, »daſs der wahre Geldwerth oder Preis eines Waldes zunächſt auf den zuſammengeſetzten Betrag ſeines Boden- und Material-Kapitals gegründet ſei, und daſs ſich auf ſonſt gar keine Weiſe, ſelbſt nicht nach ſeinem ſogenannten Reinertrage oder aber nach demjenigen Ertragsüberſchuſs jener Geldwerth berechnen laſſe, der durch Abziehung des Arbeitsaufwandes vom Rohertrage hervorgehe.«[23]) Er geht dabei von der Anſicht aus, daſs ein eigentlicher Reinertrag im forſtlichen Gewerbe gar nicht beſtehe;[24]) behauptet ferner, daſs das forſtliche Bodenkapital ſich nicht in demjenigen Verhältniſſe erhöhe und vermindere, in welchem der Boden für die Holzerzeugung beſſer oder ſchlechter werde[25]) und verkannte ſomit das Weſen des forſtwirthſchaftlichen Reinertrags, wie das des forſtlichen Bodenwerthes vollkommen.

Cotta und Hundeshagen hatten Beide den Weg eingeſchlagen, die Grundbegriffe der Waldwerthberechnung aus dem allgemeinen Werths- und Wirthſchaftsbegriffe abzuleiten. Der Letztere namentlich hatte der mathematiſchen Berechnungs-Methode wenig Beachtung geſchenkt. Seit 1830 aber machte ſich eine andere Richtung geltend. Man bearbeitete den mathematiſchen Theil der Waldwerthberechnungslehre mit groſsem Eifer und vernachläſſigte lange Zeit die wirthſchaftlichen Grundlagen derſelben. Mit jeder neuen Formel glaubte man eine neue Wahrheit gefunden zu haben und es begann eine Sucht, in möglichſt komplizirten Formeln die einfachſten Begriffe zu verhüllen. Auch die neueſte Zeit hat dieſe Schwäche noch nicht ganz überwunden; während ſie den wichtigſten Fragen materieller (allgemein wirthſchaftlicher oder ſpeziell forſtwirthſchaftlicher) Natur, welche in der Lehre von der Waldwerthberechnung zu löſen ſind, rathlos

---

[21]) Encyklopädie d. Forſtwiſſenſchaft. 1821. II. 522. Forſtabſchätzung. 1826. S. 263.

[22]) Anweiſung z. W. S. 15. 16.

[23]) Forſtabſchätzung S. 356 fgde.

[24]) Daſ. S. 358.

[25]) Daſ. S. 317.

gegenüber ſteht, wird an den künſtlichſten Formelthürmen emſig weiter gebaut.

Zunächſt blieb der von Hundeshagen beſchrittene Weg verlaſſen. König vervollkommnete und erweiterte die mathematiſche Methode erheblich; führte zugleich aber auch eine Reihe ſchwerverſtändlicher, wenig zutreffender Ausdrücke ein (Waldſchonungswerth, Waldzerſchlagungswerth u. a. m.), die ſeine hierhergehörigen Arbeiten nicht eben ſehr genieſsbar machten. Auch Breymann und ſelbſt Preſsler bearbeiteten zunächſt mehr die mathematiſchen Rechnungsmethoden, als die allgemeinen Grundſätze, welche bei der Waldwerthberechnung Anwendung zu finden haben.

Die letzteren wurden in einzelnen Aufſätzen in Zeitſchriften zwar hier und da behandelt, ſo in beſonders verdienſtlicher Weiſe von Fauſtmann in der Forſt- und Jagd-Zeitung 1849, 1853, 1854,[26]) fanden aber wenig Beachtung und erſt als Preſsler die mathematiſchen Formeln der Waldwerthberechnung auf das Gebiet ſeiner forſtlichen Reinertragstheorie zu übertragen begann, als der Streit um die Grundſätzlichkeit der Umtriebsbeſtimmung durch die Preſsler'ſche Theorie von der finanziellen Hiebsreife der Holzbeſtände entfacht worden war, begann auch für die Erforſchung der wiſſenſchaftlichen Grundlagen des Waldwerthes eine neue Epoche.

Dieſelbe wurde eingeleitet durch die oben angeführten Schriften von Burckhardt, Boſe, Albert. Guſtav Heyer faſste dann das geſammte zerſtreute Material 1865 in einer vortrefflichen Schrift zuſammen.[27]) Während Burckhardt weſentlich eine praktiſche Richtung verfolgte, dabei jedoch in erſter Linie die wirthſchaftlichen Grundlagen der Waldwerthberechnung, die Natur der einzelnen

---

[26]) Fauſtmann entwickelte in d. Forſt- u. Jagd-Zeit. v. 1849 S. 441 fgde. die Formeln für den Bodenerwartungs- und Beſtandskoſten-Werth und ſtellte das Weſen dieſer Werthe dar; unterſuchte daſ. 1853 S. 204 und 364 das Verhältniſs zwiſchen Holz- und Bodenwerth, 1854 (S. 82. 203. 327) den Erzeugungswerth der Holzbeſtände. Seine durchweg wiſſenſchaftlich ſcharfen Begriffsbeſtimmungen und die von ihm gegebenen mathematiſchen Entwickelungen ſind v. Preſsler und G. Heyer öffentlich gewürdigt und weitergeführt worden.

[27]) G. Heyer beginnt ſ. »Anleitung zur Waldwerthberechnung« mit Recht nicht mit den mathematiſchen Formeln, ſondern mit der Lehre vom Werthe überhaupt, entwickelt die Begriffe Gebrauchswerth, Tauſchwerth, Gattungswerth, Affektionswerth, Preis, Erwartungs-, Koſten-, Verkaufs-, Rentirungswerth, die Natur der preisbeſtimmenden Faktoren, und ſchaltet die Formeln der Zinſeszinsrechnung als nothwendige Hülfsmittel nur ein, um dann zu der Lehre vom Bodenwerth, Beſtandswerth, Produktions-Aufwand etc. überzugehen.

Werthsgrundlagen und ihr gegenseitiges Verhältnifs ins Auge faſste, folgte Albert mehr der mathematiſchen Richtung und Boſe und G. Heyer ſuchten beide Seiten der Lehre von der Waldwerthberechnung gleichmäſsig auszubilden. G. Heyer beſonders unterſuchte, indem er zu dem von Hundeshagen und Fauſtmann beſchrittenen Wege zurückkehrte, die ſachlichen Grundlagen des Waldwerthes, ausgehend von den Begriffen von Werth, Wirthſchaft, Reinertrag, Kapitalzins, Unternehmergewinn u. ſ. w. An Vorarbeiten fand er nun ſchon manches vor. Ueber Bodenkoſtenwerthe enthielt die Literatur ſeit Hundeshagen einzelne zerſtreute Angaben.[28]) Mit der Höhe des anzuwendenden Zinsfuſses[29]) hatten ſich ſowohl die Staatsforſtverwaltungen bei Erlaſs amtlicher Waldwerthberechnungs-Inſtruktionen, als nicht wenige Schriftſteller beſchäftigt. Die Natur des Bodenerwartungs- und Beſtandskoſten-Werthes hatte Fauſtmann,[30]) die des Beſtandserwartungswerthes Oetzel,[31]) das Verhältniſs zwiſchen Beſtandskoſten- und Verbrauchs-Werth Boſe[32]) aufgehellt, und das Verhältniſs der Produktionskoſten im ausſetzenden und Nachhaltbetriebe war von Judeich,[33]) Fauſtmann[34]) und Boſe[35]) erörtert worden. Die Methoden, welche zur Vergleichung der forſtwirthſchaftlichen Kräfte und Erfolge dienen (Beſtimmung des Unternehmergewinns, die Verzinſung des Produktionsfonds) waren durch König[36]) in ihren Grundzügen dargeſtellt, von Preſsler aber zu

---

[28]) Hundeshagen, Forſtabſchätzung S. 321. Preſsler, rationeller Waldwirth 1859. S. 78. Boſe, Beiträge etc. S. 160; Burckhardt, Waldwerth. S. 13.

[29]) Nach Riecke, Berechnung d. Geldwerthes d. Waldungen, 1829. S. 4 rechnete das Forſtperſonal in Würtemberg mit $3^1/_2$%; die bayer. amtl. »Anleitung zur Werthbeſtimmung bei Waldankäufen f. d. K. Aerar« (1844) ſchreibt ebenfalls $3^1/_2$% vor. Die hannoverſchen Expropriationsgeſetze beſtimmten die Rechnung mit 3%. Pfeil nahm bei Werthsberechnungen zum Zwecke der Enteignung für Norddeutſchland $3—3^1/_2$%, für Süd- und Weſtdeutſchland $2—2^1/_2$% an; Burckhardt rechnet den landwirthſch. Zinsfuſs zu 3% (Waldwerth S. 95). Preſsler (rat. Waldwirth, S. 10) will den Wirthſchaftszinsfuſs f. d. fiskaliſche Forſtwirthſchaft zu $3^1/_2$%, für Korporations- und groſse Privatforſten zu 4%, für kleine ſpekulative Privatwirthſchaften zu $4^1/_2$% angenommen wiſſen.

[30]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1849. S. 441. 443; 1854 S. 81.

[31]) Daſ. 1854 S. 329.

[32]) Beiträge zur Waldwerthberechnung. S. 90. 231.

[33]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1864 S. 205.

[34]) Daſ. 1865 S. 41.

[35]) Daſ. 1864 S. 485.

[36]) Forſtmathematik. 4. Aufl. § 486.

einer exakten Durchbildung[37]) gebracht worden. Unter Zuſammenfaſſung aller dieſer Materialien, deren mannigfache Ergänzung und Berichtigung ſein Verdienſt iſt, ſchuf G. Heyer ein Werk, welches die wiſſenſchaftliche Lehre von der Waldwerthberechnung zu einem vorläufigen Abſchluſs brachte.

Daſs dieſer Abſchluſs nur ein vorläufiger iſt, wird allgemein zugeſtanden werden. Noch bedürfen die faktiſchen (im Weſentlichen durch die Forſtſtatiſtik zu beſchaffenden) wirthſchaftlichen Grundlagen dieſer ganzen Lehre gar ſehr der Klarſtellung und jenes ſo hochwichtige Wiſſensgebiet, welches uns Aufſchluſs geben ſoll über die eigentlich forſtſtatiſchen Fragen, die finanzielle Geſtaltung der Wirthſchaft und die Rentabilität derſelben ſind noch gar wenig durchforſcht. Ohne die Grundlagen des letzteren Wiſſenszweiges aber bleibt die Lehre von der Waldwerthberechnung unvollſtändig.

Den Begriff der forſtlichen Statik hat Hundeshagen zuerſt aufgeſtellt.[38]) Er bezeichnete mit dieſem Ausdruck 1826 die Lehre von den Wirthſchaftsſyſtemen, von der Wirthſchaftseinrichtung und forſtlichen Spekulation,[39]) ſpäter aber »den Inbegriff aller, den Erfolg (Ertrag, Einkommen etc.) beſtimmenden endlichen Urſachen, ſowie aller denſelben bemeſſenden Verhältniſszahlen« oder: »die Meſskunſt der forſtlichen Kräfte und Erfolge«.[40]) Als Gegenſtände der forſtlichen Statik bezeichnet er Ertrag und Produktionsaufwand, fügt jedoch bei Bearbeitung der Disciplin ein Kapitel über forſtlichen Reinertrag hinzu. Die Methoden der Reinertragsberechnung verweiſt er zumeiſt in die Lehre von der Waldwerthberechnung; vergleichende Ertragsberechnungen verſchiedener wirklicher Wirthſchafts-Verfahren verwies er in ein beſonderes Kapitel über »Wirthſchaftsſyſteme«.

Schon wiederholt habe ich Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweiſen, wie Hundeshagen in ſeinem ſpekulativen Denken ſeiner Zeit vorauseilte und wie erſt die ſpätere Zeit den von ihm gegebenen mannigfachen Anregungen Folge gab.

So auch hier. Die Forſttechnik, nur nach der einen Seite — derjenigen der Produktionslehre — fortgebildet, ſtand den von Hundeshagen aufgeſtellten, wenn auch nicht gelöſten Pro-

---

[37]) Rationeller Waldwirth, II. 84. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1860 S. 41, 173, 261.
[38]) Vergl. G. Heyer, Handbuch d. forſtlichen Statik. I. 1871. S. 2.
[39]) Forſtabſchätzung. S. 421.
[40]) Encyklopädie. 2. Aufl. II. S. 29.

blemen ziemlich theilnahmlos gegenüber. Ein klares Bewufstfein von der fundamentalen Wichtigkeit des neueröffneten Arbeitsfeldes hatten nur Wenige. Unter diefen Wenigen fteht Pfeil in erfter Linie. Schon 1822 ftellte er den Satz[41]) auf, dafs nicht die Erziehung der gröfsten und brauchbarften Holzmaffe Zweck der Forftwirthfchaft fei, fondern die Gewinnung des höchften Bodenreinertrags. 1826 fprach er es aus »dafs der Kapitals-Umlauf die Güter vermehre und dafs ein Kapital, aus dem Holze gezogen und der Nationalbetriebfamkeit zur Benutzung übergeben, dadurch werbender werde, als es im Holze war; dafs die Forftwirthfchaft daher defto vortheilhafter für die Volkswirthfchaft werde, je kürzere Zeit jenes Kapital im Holze ruhe und je rafcher es der Nationalbetriebfamkeit übergeben werde.« Auf denfelben Gegenftand kam er 1834 zurück,[42]) nachdem zwifchenzeitlich fich ein wahrer Sturm gegen diefe Sätze Pfeils, welche den Kernpunkt der grofsen Streitfrage über die finanzielle Hiebsreife der Beftände berühren, erhoben hatte. Selbft Hundeshagen fprach fich zuerft gegen Pfeil aus,[43]) nicht minder Hofsfeld, Klipftein, Linz.[44])

Pfeil faffte das Holzkapital als ein wahres Betriebskapital auf; jedes nicht zum vollen Zinsfufse werbende Holzkapital bezeichnet er als ein todtes, deffen Umwandlung in ein Geldkapital wirthfchaftlich geboten fei. Er verlangt bei Einführung eines längeren Umtriebes eine ernfte Prüfung »ob man für die dabei zu machenden Aufopferungen auch entfchädigt werde,« und räth, Brennholz nur in einem folchen Umtriebe zu erziehen, dafs der Maffen- und Werthszuwachs die volle Verzinfung des forftwirthfchaftlichen Kapitals deckt. Dabei verwirft er jedoch für die Staatsforften die Geldwirthfchaft. »Für mich nach perfönlichen Gefühlen, wäre diefe jüdifche Geldwirthfchaft im Walde das

---

[41]) Vergl. Grundfätze d. Forftwirthfchaft in Bezug auf die Nationalökonomie etc. 1822 (I) an vielen Stellen.

[42]) Krit. Bl. VIII. 2. S. 179: »Ueber den kurzen Umtrieb und den Einfluss der aus dem Materialkapitale des Waldes gezogenen Geldkapitalien auf die Gütervermehrung und die Belebung der Nationalbetriebfamkeit.«

[43]) Beiträge II. 2. S. 114. Später erkannte Hundeshagen Pfeils obige Sätze als richtig an.

[44]) Vergl. Klipftein, Anweifung zur Forftbetriebsregulirung. Vorrede S. IV. V. (1823). — Linz, Vertheidigung des höchftnachhaltigen Forft-Natural-Ertrags gegen die Angriffe des höchften Geldertrags. 1824. 111 S. — Cotta fprach fich (Grundrifs d. Forftwiffenfchaft S. 268 fgde.) gegen die Verkürzung des Umtriebes aus Rentabilitätsgründen aus.

Widerwärtigſte, was ich mir denken könnte,« dies ſind ſeine Worte.[45])

In dieſen Sätzen Pfeils, deren ſcharfe Präciſirung und mathematiſcher Ausdruck ihm nicht gelingen konnte, liegen die Keime jener groſsen geiſtigen Bewegung, die mit ſtaunenswerther Kraft die neuere Forſtwiſſenſchaft ergriffen hat. In ähnlicher Weiſe ſprach ſich der würtembergiſche Finanzrath Schmidlin 1837 und 1839 aus.[46])

Zum weiteren Ausbau der forſtlichen Statik geſchah übrigens bis 1845 Nichts. In dieſem Jahre übergab Karl Heyer der in Darmſtadt tagenden Verſammlung ſüddeutſcher Forſtwirthe einen »Aufruf zur Bildung eines Vereins für forſtſtatiſche Unterſuchungen.« In Folge der darüber gepflogenen Verhandlungen wurde Heyer beauftragt, eine Inſtruktion auszuarbeiten, die dann von den Herren v. Wedekind und v. Gehren begutachtet und gedruckt wurde. So entſtand die »Anleitung zu forſtſtatiſchen Unterſuchungen (1846),« die erſte über dieſen Gegenſtand verfaſste ſelbſtändige Schrift.

Heyer blieb bei der von Hundeshagen zuletzt gegebenen Definition ſtehen, nach welcher die forſtliche Statik »die Meſskunſt der forſtlichen Kräfte und Erfolge« iſt. Er will in erſter Linie unterſucht wiſſen, welche meſsbare Wirkung die im Wirthſchaftsbetriebe thätigen Kräfte bei verſchiedenen Wirthſchaftsgrundlagen und Syſtemen üben und verweiſt die Vergleichung von Produktionsaufwand und Ertrag in die Waldwerthberechnungslehre.

Die von Karl Heyer geplante Vereinsorganiſation zur Bearbeitung der forſtſtatiſchen Arbeiten trat nicht in Thätigkeit. Mehr als ein Jahrzehnt verging, ohne daſs die ganze Frage weſentlich gefördert worden wäre, bis Max Robert Preſsler mit ſeinem »rationellen Waldwirth« 1858 hervortrat und damit eine energiſche Anregung gab, dieſelbe ernſtlich zu bearbeiten und zur Löſung zu bringen.

Unläugbar hat Preſsler die Lehre von der »Reinertrags-Forſtwirthſchaft« oder dem »Waldbau des höchſten Ertrages« materiell und in Bezug auf die mathematiſche Methode mächtig gefördert. Theilweiſe ſich auf die Arbeiten Pfeils, König's, Fauſtmann's ſtützend, aber den Stoff überall originell geſtaltend, hat

---

[45]) Krit. Bl. VIII. 2. S. 212 fgde. (1834).

[46]) Gwinner's forſtl. Mittheilungen. 3tes und 5tes Heft.

[47]) Man vergl. folgende Schriften Preſslers über dieſen Gegenſtand:

er unermüdlich für ſein Prinzip gekämpft und wenn es ihm möglicherweiſe auch nie gelingen wird, demſelben jene abſolute Geltung zu erringen, welche er für die in abſtrakten Herleitungen allerdings abſolut beweiſende, in konkreten wirthſchaftlichen Fragen aber nur bedingt berechtigte mathematiſche Methode in Anſpruch nimmt, ſo muſs die Geſchichtsforſchung es doch ſchon jetzt anerkennen, daſs in den Preſsler'ſchen Lehren von dem forſtlichen Reinertrag und von der intenſiven Beſtandswirthſchaft Keime zur Fortbildung unſerer Wiſſenſchaft liegen, welche ſich zu werthvollen Früchten entwickeln werden.

Als Preſsler mit ſeinen erſten Schriften[47]) hervortrat, war man über Begriff und Umfang der forſtlichen Statik noch durchaus nicht einig. Pfeil[48]) wendete ſich 1849 gegen den von Hundeshagen aufgeſtellten, von Heyer und v. Wedekind feſtgehaltenen Begriff dieſer Lehre. Der Zweck forſtſtatiſcher Unterſuchungen, ſo führte Pfeil aus, ſei, zu unterſuchen, in welchem Zuſtande ein Wald die gröſsten und werthvollſten Nutzungen gewähre und das gröſste Einkommen aus demſelben gezogen werden könne. Er verlangt, daſs die Statik eines Forſtrevieres die Unterſuchung des geſammten Material- und Geld-Ertrages, des ſummariſchen Produktionsaufwandes und des Reinertrages umfaſſen ſolle.

Der rationelle Waldwirth und ſein Waldbau des höchſten Ertrags. I. Buch. Des Waldbaus Zuſtände und Zwecke. 1858. II. u. III. Buch: die forſtliche Finanzrechnung. 1859. IV. Buch: Zur Forſtbetriebslehre oder Grundlage zur Errichtung einer nationalökonomiſch uud forſttechniſch möglichſt korrekten Baum-Beſtands- und Wald-Wirthſchaft. 1865. (2. Aufl. 1868); V. Buch: Der Waldbau des Nationalökonomen. 1865. — Als Supplement hierzu: Geſetz der Stammbildung etc. 1865. Ferner: Der rationelle Forſtwirth und deſſen Reinertragswirthſchaft inner- und auſserhalb des Waldes. Flugblatt 1. 1865. — Die Forſtwirthſchaft der 7 Theſen. — Der Hochwaldbetrieb der höchſten Bodenkraft. Flugblatt 2. 1865.

Preſsler u. Kunze, die Holzmeſskunſt in ihrem ganzen Umfange. I. 1—4. Heft; holzwirthſchaftliche Tafeln von Preſsler. 1872.

Forſtliches Hülfsbuch. 1869. (2. Aufl. 1872).

Das Hochwaldsideal der höchſten Waldrente bei höchſter Bodenrente (aus d. 3. Abth. d. forſtl. Hülfsbuchs). 3. Aufl. 1872.

Die Praxis der Forſtfinanz-Rechnung. 2. Aufl. 1871. Auſserdem ſind folgende Zeitſchriften-Artikel v. Preſsler zu vergleichen: »Verſtändigung über d. Reinertragswaldbau« (Forſt- u. Jagd-Zeit. 1860. S. 41. 173. 261. 1861 S. 327); »Anweiſung zur Wald- und Waldboden-Schätzung« (Tharander Jahrbuch VII. 1861. S. 324); »die Waldrente« (Forſt- und Jagd-Zeit. 1860 S. 429); »zur Forſtzuwachskunde« (Tharander Jahrbuch 1866, auch Separatabdruck).

[48]) Krit. Bl. XXVI. 1. S. 86 fgde.

Prefsler[49]) verwarf den Ausdruck »forſtliche Statik«, weil ſich die letztere dem wiſſenſchaftlichen Sprachgebrauch gemäſs nur mit den Geſetzen und Bedingungen des Gleichgewichts zwiſchen der waldbaulichen Bodenerſchöpfung und Bereicherung, zwiſchen Abnutzung und Zuwachs u. ſ. w. zu befaſſen habe. Kraft ſah 1866 die Aufgabe der forſtlichen Statik darin,[50]) die Frage zu unterſuchen, wie auf Grund von Rentabilitätsberechnungen der forſtliche Betrieb zu regeln ſei, ſpäter[51]) bezeichnete er als Statik die Ermittelung, Zuſammenſtellung und wiſſenſchaftliche Erörterung forſtwiſſenſchaftlicher Erfahrungsgröſsen. Guſtav Heyer, der 1871 den erſten Theil eines gröſseren Werkes veröffentlichte,[52]) welches die Aufgabe hat, die in praxi üblichen Wirthſchaftsverfahren auf ihre Rentabilität zu prüfen, nach Bedürfniſs auch andere beſſer rentirende Verfahren ausfindig zu machen, und zu dieſem Zwecke nicht allein die Erträge und Produktionskoſten der Waldwirthſchaft aus der Literatur, ſowie durch beſonders anzuſtellende Unterſuchungen und Verſuche zu erheben, ſondern auch die Methoden der Rentabilitätsrechnung weiter zu vervollkommnen,[53]) faſst die forſtliche Statik als die Rentabilitätsberechnung forſtlicher Wirthſchaftsverfahren[54]) und giebt alſo dieſem Wiſſenszweige eine engere Begrenzung, als die Früheren, verleiht dabei demſelben den Charakter einer Methode und einer Wiſſenſchaft.

Heyer erkennt es an, daſs er zur Erreichung der vorgeſteckten Ziele der Mitarbeit Vieler bedarf. In Wahrheit ſind die Grundlagen für Rentabilitätsberechnungen forſtlicher Wirthſchaftsverfahren noch gar wenig erforſcht. Sie zu beſchaffen, iſt die Aufgabe der forſtlichen Statiſtik[55]) auf der einen, des forſtlichen Verſuchsweſens auf der anderen Seite. Beide ſind noch in den Kinderſchuhen, beide vermögen nur durch groſsartige Organiſationen ihre Arbeitsziele zu erreichen. Mit dieſen

---

[49]) Krit. Bl. XLIV. 1. S. 206.

[50]) Daſ. XLIX. 2. S. 148.

[51]) Daſ. LII. 2. S. 115.

[52]) Handbuch der forſtlichen Statik, bearbeitet in Verbindung mit mehreren Fachgenoſſen. I. Die Methoden der forſtlichen Rentabilitätsrechnung. 1871.

Ein epochemachendes Werk und das erſte, welches die forſtliche Statik als wiſſenſchaftliches Ganze darſtellt.

[53]) A. a. O. S. VIII. Vorwort.

[54]) A. a. O. S. 1.

[55]) Unten § 23.

Organiſationen iſt in Bezug auf die Forſtſtatiſtik nur in einem einzigen deutſchen Staate, in Bayern, ein Anfang gemacht. Das forſtliche Verſuchsweſen aber iſt bereits in Preuſsen, Sachſen, Baden, Würtemberg, Thüringen organiſirt und in Bayern ſteht die Organiſation nahe bevor.

Die Anregung zu der feſten Geſtaltung des forſtlichen Verſuchsweſens ging von Süddeutſchland aus. 1862 und 1863 wurden auf Betreiben des Oberforſtraths von Berg und Profeſſor Krutzſch neun meteorologiſche Stationen errichtet,[56]) welche zugleich die Aufgabe erhielten, zu ermitteln, unter welchen Witterungs-Verhältniſſen unſere Forſtgewächſe erfrieren und die Temperatur-Verhältniſſe bewaldeter und unbewaldeter Flächen zu vergleichen. Dies Anfangs in enge Grenzen eingeſchloſſene Unterſuchungs-Programm erweiterte man dann in Bayern, wo 1866 drei forſtlich-meteorologiſche Stationen unter Leitung des Profeſſor Ebermayer in's Leben traten, bedeutend und es geſtaltete ſich daſſelbe zu einem vollſtändigen Arbeitsplane für die meteorologiſchen Unterſuchungen des forſtlichen Verſuchsweſens. 1867 traten noch drei weitere Stationen in Bayern ins Leben.[57])

Das höchſte Intereſſe aller denkenden Forſtmänner in Deutſchland, Oeſterreich, der Schweiz, Frankreich und Italien wendete ſich dieſen erſten Beſtrebungen, das forſtliche Verſuchsweſen mit einer groſsen Organiſation auszuſtatten, zu. Unter den deutſchen Forſtwirthen entſtand eine lebhafte Agitation für die Erweiterung des Verſuchs-Programmes auf alle Theile unſerer Wiſſenſchaft. Stöckhardt hatte ſchon 1866 eindringlich auf die Nothwendigkeit, forſtliche Verſuchsſtationen anzulegen, hingewieſen und zugleich über die mannigfaltigen und umfaſſenden Verſuche und Unterſuchungen berichtet, welche durch Krutzſch, Dr. Sachs u. A. in Tharand und auch in mehreren Forſtvereinen zur Durchführung gelangt waren.[58])

Franz Baur ſchrieb 1868 ſeine anregende Schrift: »Ueber forſtliche Verſuchsſtationen«; die in Wien 1868 tagende 26. Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe berieth über Organiſation und Programm des forſtlichen Verſuchsweſens und ſetzte eine Kommiſſion[59]) ein, welche im November 1868 in Regens-

---

[56]) Vergl. Ebermayer, die phyſikaliſchen Einwirkungen des Waldes auf Luft und Boden. I. B 1873. S. 2 fgde.

[57]) Ebermayer, a. a. O. S. 6 fgde.

[58]) Tharander Jahrbuch, 1866, XVII. Bd. S. 96 fgde (III).

[59]) Beſtehend aus den Herrn G. Heyer, Weſſely, Judeich, Ebermayer, Baur.

burg einen Organiſationsplan und einen allgemeinen Arbeitsplan ausarbeitete. [60])

Aber ſchon jetzt gingen die Anſichten über die zweckmäſsigſte Organiſation weit auseinander. Von der einen Seite wurde eine organiſche Verbindung des forſtlichen Verſuchsweſens mit den Forſtakademieen gefordert, während von der anderen Seite die Errichtung von Centralſtellen des forſtlichen Verſuchsweſens in Verbindung mit den Central-Forſtverwaltungsſtellen befürwortet wurde. [61]) Die Regensburger Kommiſſion hatte die letztere Organiſation in gröſseren Staaten für die allein zweckentſprechende erklärt, die erſtere in kleineren Staaten unter der Vorausſetzung für zuläſſig gehalten, daſs durch eine entſprechende Vermehrung der Lehrkräfte an den Forſtſchulen die unerläſslich nothwendige Theilung der Arbeit erreicht und die Lehr-Aufgabe der Akademie nicht geſchädigt werde.

Der über die Organiſation des forſtlichen Verſuchsweſens entbrannte Streit iſt heute nicht beendet und es iſt nicht Sache des Geſchichtſchreibers, ſeine ſubjektive Anſicht über dieſe kontroverſe Frage auszuſprechen. Die in Deutſchland in das Leben getretenen Organiſationen haben bis jetzt in Preuſsen, [62]) Sachſen, [63]) Thüringen, [64]) Würtemberg [65]) Verſuchsanſtalten in Verbindung mit den Forſtakademieen ins Leben treten laſſen. In Baden beſteht der das Verſuchsweſen leitende Ausſchuſs aus einem Mitgliede der Centralforſtbehörde und zwei Lehrern der Forſtſchule. [66]) In Oeſterreich iſt das Verſuchsweſen von der Forſt-

[60]) Das Protokoll der Kommiſſionsſitzung v. 23. XI. 1868 in Regensburg iſt a. a. O. abgedruckt in Danckelmann's Zeitſchrift, I. S. 526—531.

[61]) Für die Verbindung der Verſuchsanſtalten mit den Forſtakademien haben ſich Baur, Danckelmann, Grebe, Judeich u. A. ausgeſprochen; gegen dieſelbe Rich. Heſs (»über die Organiſation des forſtlichen Verſuchsweſens. Akademiſche Antrittsrede. 1869.«), G. Heyer u. A. Die Zahl der in den Zeitſchriften erſchienenen Aufſätze über dieſen Gegenſtand iſt ſehr groſs.

[62]) In Verbindung mit der Forſtakademie in Neuſtadt-Eberswalde. Vergl. Erlaſs des Finanzminiſters v. 14. März 1872 und Geſchäftsordnung von demſ. Tage in d. Jahrbuch der preuſs. Forſt- und Jagdgeſetzgebung. IV. S. 139.

[63]) In Verbindung mit der Forſtakademie in Tharand. Finanz-Miniſterial-Erlaſs v. 28. IV. 1870. Danckelmann's Zeitſchrift V. S. 246.

[64]) Unter Leitung des Geh. Oberforſtraths Dr. Grebe in Eiſenach. Danckelmann a. a. O. S. 247.

[65]) Unter Leitung d. Prof. Dr. Baur. Vergl. Verfügung des Miniſteriums f. Kirchen- und Schul-Angelegenheiten v. 11. VI. 1872, in d. Regierungsblatt f. d. Königreich Würtemberg. 1872. No. 23.

[66]) Entſchlieſsung d. Miniſteriums d. Innern v. 16. April 1870.

akademie losgelöst[67]) und in Bayern steht die Errichtung eines Versuchsbureaus in München, in Verbindung mit der Centralforststelle, in naher Aussicht. Ein »Verein deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten« umschliefst die Versuchs-Anstalten von Preufsen, Bayern, Würtemberg, Baden, Sachsen, Thüringen.[68]) Dem preufsischen Versuchssysteme haben sich Elsafs-Lothringen, beide Mecklenburg, Anhalt, Oldenburg, angeschlossen.

So treten auch hier verschiedene Organisationen in das Leben, über deren Werth oder Unwerth die Zukunft zu Gerichte sitzen wird.

Ein bedeutsamer Fortschritt aber giebt sich in dem Allen kund. Das Bestreben, die naturgesetzlichen Grundlagen der Forstwirthschaft endlich auf dem Wege der exakten Forschung zu gewinnen und damit das Wesen der in dieser Wirthschaft thätigen Kräfte zu erhellen, ist allgemein als ein vollberechtigtes anerkannt; damit ist die wesentliche Vorbedingung erfolgreicher geistiger Arbeit und reichlohnenden Fortschrittes gegeben. Jene Ziele aber werden weder in kurzer Zeit, noch durch die Methoden des forstlichen Versuchswesens allein erreicht werden. Diesen mufs die historisch-statistische Forschung zur Seite treten. So wird die Grundlage gewonnen werden, auf der eine wahrhaft wissenschaftliche forstliche Productions- und Gewerbs-Lehre dereinst sich aufbauen wird. Dann erst wird auch die forstliche Statik die Grundlagen gewinnen, welche ihr den Charakter einer Wissenschaft verleihen; bis dahin aber wird sie es als ihre vornehmste Aufgabe zu betrachten haben, ihre Methode fort und fort zu vervollkommnen. —

Das überaus lebhafte Interesse, welches sich seit dem Erscheinen von Presler's »rationellem Waldwirth« den forststatischen Fragen zugewendet hat, ist nicht in gleichem Maafse allen Theilen des neuen Wissensgebietes zu Theil geworden. Die lebhafteste Bewegung ist vielmehr durch diejenigen Lehrsätze Presler's hervorgerufen worden, welche sich gegen die seitherige Anschauung von dem forstlichen Wirthschaftsziele und namentlich gegen die bisherige Umtriebsbestimmung richteten. Hiermit ist allerdings ein Kernpunkt der Reinertragstheorie getroffen.

---

[67]) Bericht über die Thätigkeit des k. k. Ackerbau-Ministeriums in d. Zeit vom 1. Jänner 1868 bis 30. Juni 1874. I Theil. S. 167.

[68]) Vergl. darüber Danckelmann's Zeitschrift. V. S. 245. Die Vereinssatzungen sind abgedruckt in dem Jahrbuche d. preufs. Forst- etc. Gesetzgebung VI. (1874) S. 70.

Seit einem halben Jahrhundert erregte vielleicht kein einziges forſtwiſſenſchaftliches Werk ſoviel Aufſehen, als der »rationelle Waldwirth« und gewiſs hat noch niemals eine forſtwiſſenſchaftliche Kontroverſe einen ſolchen literariſchen Sturm hervorgerufen, als Preſsler's Lehre von der finanziellen Hiebsreife der Beſtände. In Wahrheit muſs auch dieſe Lehre, in den praktiſchen Betrieb eingeführt, alle Grundlagen der Forſtwirthſchaft verändern; es galt, dieſelbe als unrichtig zu erweiſen oder ſie anzunehmen und damit zu brechen mit der ganzen Tradition unſerer Wiſſenſchaft, mit der ganzen Forſtwirthſchaft der Vergangenheit.

Der Satz Preſsler's: »Seit Anbeginn ihrer ſyſtematiſchen Geſtaltung laſtet auf der Wirthſchaft des Waldes ein merkwürdiger Irrthum, gleich einem Alp, der ihre beſte, nämlich finanzielle — im eigentlichen Sinne des Wortes alſo ihre goldene — Blüthe und dadurch mehr und mehr den Wald ſelbſt erdrückt« war ein Fehdebrief, geſchrieben an die ganze deutſche Forſtwirthſchaft, an die Entwickelung von mehr, als einem Jahrhundert, war eine Herausforderung, wie ſie kühner noch niemals in die forſtliterariſche Arena geſchleudert worden war. Die Forderung Preſsler's, den forſtwirthſchaftlichen Erfolg fernerhin nur noch an einem einzigen Maaſsſtabe, dem des Bodenreinertrags, zu meſſen, bedeutete eine Revolution in allen bisherigen Anſchauungen über die volkswirthſchaftlichen Grundlagen der Waldwirthſchaft und verlieh den rein privatwirthſchaftlichen, aus dem Augenblicksintereſſe hervorflieſsenden Motiven die abſolute Herrſchaft. Der über ſo tief einſchneidende Fragen entbrannte Streit[69]) hat ſein Ende noch nicht erreicht und es iſt daher heute nicht möglich, die Geſchichte deſſelben mit derjenigen objektiven Ruhe darzuſtellen, welche der Geſchichtſchreibung ziemt.

Es ſei nur kurz der Punkt bezeichnet, bis zu welchem der Streit der Meinungen gediehen iſt; ebenſo ſei die Stellung der Kämpfenden angedeutet.

Bei Beginn des Streites erſchien die ganze Frage Vielen als eine ſolche, welche mit den Mitteln der mathematiſchen Methode gelöſt werden könnte. Das Hereinziehen mathematiſcher Formeln und Entwickelungen verwirrte offenbar den wahren

---

[69]) Sehr umfaſſende Literatur-Nachweiſungen ſ. bei v. Löffelholz-Colberg, Chreſtomathie, IV. (1868) S. 195 fgde.; V. 1. (1874) S. 104 fgde.

Charakter der Diskuſſion; ſtatt von vorneherein ſcharf zu unterſcheiden zwiſchen der Meſſung von Erfolgen einer mit feſten Betriebsgrundlagen bereits ausgeſtatteten Wirthſchaft, welche allein Sache der mathematiſchen Methode ſein kann und der Auffindung und Feſtſtellung jener Betriebsgrundlagen ſelbſt, welche niemals mit den Mitteln der Mathematik allein, ſondern in erſter Linie auf Grund freier wirthſchaftlicher und ſtreng konkreter Erwägungen möglich iſt, vermengte man Beides und Preſsler ſelbſt iſt nicht selten der Anſicht, eine wirthſchaftliche Wahrheit gefunden, einen wirthſchaftlichen Lehrſatz bewieſen zu haben, wenn er eine mathematiſche Wahrheit gefunden, eine von beſtimmten Prämiſſen (die, wie ſein Wirthſchaftszinsfuſs, die Tendenz der Holzpreisbewegung u. ſ. w. oft unbewieſen und zunächſt auch unbeweisbar ſind) ausgehende mathematiſche Entwickelung als richtig bewieſen hat.

In dieſer Beziehung jedoch iſt die ganze Frage durch die Arbeiten von Guſtav Heyer[70]) J. Lehr[71]) Judeich[72]) u. A. geklärt und auf den richtigen Weg zurück gelenkt worden. Nicht minder verdienſtvoll ſind in dieſer Richtung die von Gegnern der Preſsler'ſchen Theorie ausgegangenen Veröffentlichungen, welche zumeiſt in richtiger Erkenntniſs jener nothwendigen Unterſcheidung nicht zuſammengehöriger Dinge es verweigerten, den Kampf auf dem mathematiſchen Gebiete mit Formeln und mathematiſchen Beweismitteln allein zu führen und die von Preſsler aufgeſtellten Sätze zurückführten auf das allgemeinwirthſchaftliche und ſpeziell forſtwirthſchaftliche Gebiet, welchem ſie angehören. So die Arbeiten von Burckhardt,[73]) Prof. Roth,[74]) Dr. Grebe,[75]) Prof. Baur,[76]) Ulrici[77]) u. A.

---

[70]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1866. S. 1—10. Handbuch d. forſtlichen Statik. S. 32 fgde.

[71]) Forſt- und Jagd-Zeit. 1873. S. 185. 238. 263. 329. fgde.

[72]) Die »Forſteinrichtung:« 1871. S. 45 fgde. Tharander Jahrbuch, 1872, S. 131 u. a. a. O.

[73]) »Zur Tagesfrage: die Verkürzung der forſtwirthſchaftlichen Umtriebszeiten« in d. Zeitſchr. »aus dem Walde« I, S. 153 fgde. (Beilage). 1865.

[74]) »Ueber Procent- und Durchſchnittsertrag bei der Waldwirthſchaft« in d. Forſt- und Jagd-Zeit. 1867, S. 449 fgde.

[75]) Grebe hat ſich 1865 als Vorſtand der Forſtſektion der Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe und im Namen der Majorität der Forſtſektion gegen die Preſsler'ſche Theorie ausgeſprochen. Vergl. Dengler's Monatſchrift, 1865, S. 322 fgde. — Geitel, in d. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1865. S. 361. — Forſt- u. Jagd-Zeit. 1866. S. 153.

Gegen die Prefsler'fche Reinertragstheorie in ihrer Anwendung als wirthfchaftliches Motiv traten zuerft die Oberforfträthe Braun[78]) und Bofe[79]) auf. In demfelben oder ähnlichem Sinne haben fich aufser den fchon Genannten Prof. Dr. Albert,[80]) Oberforftmeifter Danckelmann,[81]) Oberforftrath Fifchbach[82]), Forftdirektor Jäger[83]) u. A. in der Literatur ausgefprochen. Eine grofse Anzahl von höheren Forftverwaltungsbeamten[84]) hat 1865 bei Gelegenheit der Verfammlung deutfcher Land- und Forftwirthe in Dresden eine Erklärung gegen die Anwendbarkeit der Prefsler'fchen Reinertragstheorie unterzeichnet; auf dem internationalen Congrefs der Land- und Forftwirthe in Wien (1873) fand ein Antrag Prefsler's, der die Verfammlung veranlaffen follte, eine Refolution zu Gunften feiner Reinertrags-Grundfätze

---

[76]) »Zur Ehrenrettung des Waldes und feiner Bewirthfchafter« in f. Monatfchrift, 1872, S. 1. 41. 81. 121. 161. 201. 244; 1873. S. 289. Aufserdem a. a. O. S. 241, 447, 448.

[77]) Supplemente z. Forft- u. Jagd-Zeit. 1867. VI. 2.

[78]) »Der fogenannte rationelle Waldwirth, insbefondere die Lehre von der Abkürzung des Umtriebs.« 1865. Vergl. auch Dengler's Monatfchrift, 1865, S. 223.

[79]) Beiträge zur Waldwerthberechnung in Verbindung mit einer Kritik d. rationellen Waldwirths v. Prefsler. 1860. — »Zur Diskuffion d. Reinertragsbetriebs« in Baur's Monatfchrift, 1870 S. 169; »zur Theorie des forftl. Reinertrags« daf. 1873 S. 385.

[80]) »Die Waldbodenrente in Baur's Monatfchrift, 1872, S. 287. Lehrbuch der Staatsforftwiffenfchaft. 1875. S. 183 fgde.

[81]) Zeitfchrift f. d. Forft- und Jagdwefen v. Danckelmann, VI. S. 326 fgde. (1874). Verhandlung des fchlefifchen Forftvereins in Görlitz 1874 (Jahrbuch d. Vereins von 1875). Vergl. auch Separat-Abdruck aus den Verhandlungen des böhmifchen Forftvereins in Gratzen. 1874 (enthält die Verhandlung über Thema 3, »welche Erfahrungen liegen vor über die Anwendung der Finanztheorie auf die heutigen Waldzuftände und nach welchem Zinsfufse wäre zu rechnen?«

[82]) Betrachtungen über Prefsler's »rationellen Waldwirth« in d. Forft- und Jagd-Zeit. 1859. S. 89; 1860 S. 425. — »Einige weitere Bedenken gegen die Methode, den Waldwerth nach d. Flächeneinheit mit ausfetzendem Betriebe zu berechnen« in den forftl. Blättern v. 1872.

[83]) In Baur's Monatfchrift. 1873. S. 49 fgde.

[84]) Zu den Unterzeichnern gehörten Prof. u. Forftrath Nördlinger, Oberforftmeifter W. v. Cotta, Oberforftmeifter v. Pannewitz, Oberforftmeifter Kühn (Sachfen), Reg.- und Forftrath Paur (Bayern), Oberjägermeifter v. Veltheim (Braunfchweig), Reg.- und Forftrath Schultze (jetzt Miniflerialrath in München), Oberforftrath v. Berg, Oberforftmeifter v. Manteuffel, Oberforftm. v. Michael (Sondershaufen), Forftm. Rettftadt (Hannover), Landforftmeifter Ulrici (Berlin), Oberforftmeifter v. Wangenheim (Gotha), Oberforftm. v. Stieglitz (Altenburg), Geh. Oberforftrath Dr. Grebe (Eifenach), Oberforftrath v. Baumbach (Wiesbaden), Oberforftrath Braun (Darmftadt), Reg.- und Forftrath Mördes (Bayern), u. A. m.

und deren Anwendung in allen Waldwirthſchaften, in bedingtem Maaſse auch bei Schutzwaldungen, zu faſſen, ſo geringe Unterſtützung, daſs er nicht zur Beſprechung gelangte.[85])

Die meiſten deutſchen Staatsforſtverwaltungen haben bisher die Preſsler'ſche Reinertragstheorie nicht als geeignet zur Anwendung im groſsen Forſtbetriebe erkannt. Eine ausdrückliche Erklärung im entgegengeſetzten Sinne iſt von dem Chef der preuſsiſchen Forſtverwaltung abgegeben worden.[86]) Dagegen wird im Königreich Sachſen die Berechnung des höchſten Bodenreinertrags als Korrektiv bei der Umtriebsbeſtimmung und Forſteinrichtung benutzt.[87]) Unter den Nationalökonomen endlich hat Prof. Dr. Helfferich in München[88]) ſich gegen die Anwendung der Preſsler'ſchen Lehre ausgeſprochen und darauf hingewieſen, daſs bei Einführung derſelben in den praktiſchen Betrieb die Waldwirthſchaft ſich in Bezug auf Arbeit intenſiver (Beſtands- und Baumwirthſchaft), in Bezug auf Kapital aber extenſiver geſtalte, daſs eine abſolute Produktionsverminderung (an Material und Werth) die nothwendige Folge deſſelben ſei und daſs die Eigenart der Waldwirthſchaft die abſolute Herrſchaft rein privatwirthſchaftlicher Wirthſchafts-Motive ausſchlieſse.

Unverkennbar iſt mit dieſer Art der Diskuſſion der Boden wiedergewonnen, auf welchem allein die Frage des forſtwirthſchaftlichen Reinertrags und der allgemeinen Grundlagen der Waldwirthſchaft, Fragen rein volkswirtſchaftlicher Natur, zur endgültigen Löſung gebracht werden können. Dieſe Löſung ſelbſt iſt eine Aufgabe der Zukunft. Preſsler aber wird das Verdienſt niemals abgeſprochen werden dürfen, zum wiſſenſchaftlichen Fortſchritte eine mächtige Anregung gegeben zu haben.

§. 21. Die Naturwissenschaften als forstliche Grundwissenschaften.

In dem weiten Kreiſe begründender Wiſſenſchaften haben die auf die Forſtwiſſenſchaft angewendeten Naturwiſſenſchaften

---

[85]) Stenographiſche Protokolle des Kongreſſes. 1874. S. 189 fgde.

[86]) Die forſtl. Verhältniſſe Preuſsens. 1867. S. 123.

[87]) Nach mündlicher Aeuſserung des Direktors der ſächſiſchen Forſteinrichtungs-Anſtalt, Oberforſtmeiſter Roch, in der Verſammlung des ſchleſiſchen Forſtvereins zu Görlitz im Juli 1874.

[88]) Zeitſchrift für die geſammte Staatswiſſenſchaft, 1867, S. 1 fgde; 1871 S. 589 fgde. — Vergl. auch Grunert und Leo, forſtl. Blätter 1872, S. 4, wo ein offener Brief Hebſerich's an Judeich über die Reinertragstheorie.

ſeit lange mit Recht eine hervorragende Stelle eingenommen. Dabei hat ſich jedoch den einzelnen naturwiſſenſchaftlichen Gebieten gegenüber ein ſehr verſchiedenes Intereſſe geltend gemacht. Theils trieben augenblickliche Nothſtände zum eifrigen Studium der einen oder anderen Disciplin, wie dies den mehr und mehr drohenden Inſektenverheerungen gegenüber betreffs der Forſtentomologie der Fall war, theils richtete waidmänniſche Liebe zu den Jagdthieren die Aufmerkſamkeit beſonders auf dieſe, theils endlich fehlte lange Zeit hindurch das wahre Verſtändniſs für diejenigen Aufgaben, deren Löſung den Forſt-Naturwiſſenſchaften zuzuweiſen war. Zoologie und beſchreibende Forſtbotanik, beide oft in einer dem forſtwirthſchaftlichen Intereſſe fremden, mehr der Liebhaberei, als dem wiſſenſchaftlichen Intereſſe dienenden Ausdehnung, ſtanden bis in die neuere Zeit beſonders in Gunſt, während Pflanzen-Anatomie und — Phyſiologie, ſowie Pflanzen-Pathologie ebenſo wie bodenkundliche Chemie ſehr vernachläſſigt wurden.

Zu pflanzenphyſiologiſchen und chemiſch-bodenkundlichen Unterſuchungen fehlte es auch den überlaſteten Lehrern der forſtlichen Naturwiſſenſchaften an den Forſtſchulen — den einzigen Naturforſchern, welche der von dem allgemeinen wiſſenſchaftlichen Leben losgelöſten Forſtwiſſenſchaft ihre Dienſte widmeten, — an Zeit, oft an Fähigkeit, faſt immer aber an den wiſſenſchaftlichen Hülfsmitteln. Hier, wo der überaus mühſame Weg der mikroſkopiſchen Unterſuchung und chemiſchen Analyſe allein zur Problemlöſung führen kann, wo nur eine abſolut exakte Methode das Ziel erreichen läſst, zeigte es ſich klar, wie ſchwer die den Lehrern der Naturwiſſenſchaften aufgedrungene Polyhiſtorie den Ausbau unſerer Wiſſenſchaft ſchädigte. Eine ſolche Lebensthätigkeit geſtattet wohl noch die Zuſammenſtellung beſchreibender naturwiſſenſchaftlicher Werke, ermöglicht die äuſsere Beobachtung in der Natur, aber ſie ſchlieſst von vorneherein jede tiefe Unterſuchung aus, welche vielleicht mit vielen Tagen mühſeliger Arbeit am Mikroſkop oder im Laboratorium einen unſcheinbar kleinen Erfolg erzielt. —

Bei Beginn dieſer Periode gab es eine Naturforſchung im Dienſte der Forſtwiſſenſchaft ſo gut wie gar nicht. Cotta verlieſs den von ihm auf kurze Zeit beſchrittenen Weg der exakten Forſchung, von anderen Aufgaben in Anſpruch genommen, bald wieder; Hundeshagen, der die Bedeutung der Naturwiſſenſchaften für die rationelle Forſtwiſſenſchaft klarer erkannte, als alle

Früheren, vermochte doch ſeinerſeits nicht, die Forſt-Naturwiſſenſchaften materiell zu fördern. Bechſtein war zu ſehr Polyhiſtor, um auf irgend einem naturwiſſenſchaftlichen Gebiete Nennenswerthes zu leiſten und kam auch über das Gebiet der beſchreibenden Naturkunde nicht hinaus. In Meyer hätte vielleicht der Naturforſcher ſich entwickelt, wenn er nicht ganz andere Bahnen eingeſchlagen hätte. Bald nach 1820 aber begannen eine Reihe gelehrter Forſtmänner und Forſtlehrer ſich mit den forſtlich-angewendeten Naturwiſſenſchaften zu beſchäftigen und hierin lag ein bedeutſamer Fortſchritt, der ſich jedoch aus den ſchon angeführten Gründen nur langſam vollzog. Die neueſte Zeit hat dann durch Vermehrung der Lehrkräfte an den Forſtſchulen gröſsere Spezialiſirung und damit raſcheren Fortſchritt angebahnt.

Das Anfangs erwähnte Verhältniſs der einzelnen Naturwiſſenſchaften zur Forſtwiſſenſchaft wurde gleichzeitig mit dieſen Vorgängen in neueſter Zeit richtiger gewürdigt. Daſs die exakte Unterſuchung der phyſikaliſchen Eigenſchaften und chemiſchen Zuſammenſetzung der Waldböden, und die genaue Beobachtung der Waſſer- und Wärmebewegungen im Boden in Verbindung mit meteorologiſchen Notirungen über die Verhältniſſe der Atmoſphäre, daſs die ſcharfe Unterſuchung der phyſiologiſchen Vorgänge im geſunden und kranken Baumkörper, auch dieſe in Verbindung mit parallel gehenden Beobachtungen des Luftmeeres, daſs die exakte Erforſchung der Wirkungen, welche die forſtwirthſchaftlichen Methoden der Bodenzurichtung, Beſtandsbegründung und Waldpflege auf das Gedeihen und die Entwickelung der Holzgewächſe üben, uns Aufſchluſs zu geben haben über die Wirthſchaftlichkeit oder Unzuläſſigkeit faſt aller unſerer Betriebsoperationen, daſs ſie eine Reihe von Erſcheinungen endgültig erklären und unzählige Probleme löſen werden, iſt nunmehr allſeitig anerkannt, nicht minder, daſs man in allen dieſen Richtungen nur durch methodiſche, exakte Unterſuchung und niemals auf dem Wege der bloſsen Beobachtung zu brauchbaren Ergebniſſen gelangen wird. Daſs andererſeits die Forſtzoologie ihrem ganzen Weſen nach in einem ganz anderen Verhältniſſe zur Forſtwiſſenſchaft ſteht, als jene genannten Wiſſenſchaften, daſs ſie niemals unſere wirthſchaftlichen Maſsregeln begründen, ſondern uns nur lehren kann, wie wir gewiſſen Feinden unſerer Wirthſchaft entgegenwirken, iſt wohl eben ſo allgemein zugeſtanden.

Unter dem Einfluſſe dieſer neueren Auffaſſung wird ſich die naturwiſſenſchaftliche Forſchung, ſoweit ſie der Forſtwiſſenſchaft dient, mehr und mehr mit aller Kraft der Bodenkunde und Klimalehre, ſowie den pflanzenphyſiologiſchen Unterſuchungen zuwenden. Hier liegt noch ein weites Feld faſt unbebaut, während die Forſtzoologie nahezu die ihr ſpeziell zufallenden — der Natur der Sache nach auf einem relativ beſchränkten Gebiete ſich bewegenden — wiſſenſchaftlichen Aufgaben groſsentheils bereits erfüllt hat.[1]) — Das Intereſſe der Praktiker hat ſich der Forſtzoologie begreiflicherweiſe zu allen Zeiten mit beſonderer Lebhaftigkeit zugewendet; zahlreiche Aufſätze und Notizen forſtzoologiſchen Inhaltes in allen forſtlichen Zeitſchriften geben davon Zeugniſs. Das wirthſchaftliche Intereſſe aber muſs ſich mehr und mehr in der Forſtentomologie concentriren und es ſind deshalb hier die Werke von Ratzeburg[2]) und Theodor Hartig[3]) an erſter Stelle zu nennen. Handbücher der Forſtzoologie erſchienen von Döbner,[4]) Senft,[5]) Opel,[6]) Altum.[7]) Auf dem Gebiete der Ornithologie ſind die Schriften von Brehm,[8]) Adolf

---

[1]) Meinem Grundſatze getreu, nicht die Entwickelung der Naturwiſſenſchaften als ſelbſtändiger Wiſſenſchaften darzuſtellen, ſondern nur die Art, in welcher ſich die Anwendung derſelben entwickelt hat, führe ich in der Regel nur die von Forſtmännern bearbeiteten Schriften an, diejenigen der Nichtforſtmänner nur dann, wenn ſie einen bedeutenden Einfluſs auf die Ausbildung der forſtlich-angewendeten Naturwiſſenſchaften erlangt haben oder die Verhältniſſe des Waldes und der Waldwirthſchaft ganz beſonders berückſichtigen.

[2]) Die Waldverderber u. ihre Feinde. 1841. 6. Aufl. 1869. (Vergl. oben S. 258). — Ueber die Entwickelung der fuſsloſen Hymenopteren-Larven. 1832. — Entomologiſche Beiträge. 1834. — Die Forſtinſekten. 3 Theile und ein Nachtrag 1837—44. — Die Ichneumonen der Forſtinſekten. 2 Bde. 1844—48.

[3]) Die Familien der Blattwespen und Holzwespen. 1837. I. Band eines gröſseren Werkes über die Aderflügler Deutſchlands mit beſonderer Berückſichtigung ihres Larvenzuſtandes und ihres Wirkens in Wäldern und Gärten.

[4]) Ueber Döbner ſ. unten § 26. Handbuch der Zoologie mit beſ. Berückſichtigung derjenigen Thiere, welche in Bezug auf Forſt- und Landwirthſchaft nöthig ſind. 2 Thle. 1862.

[5]) Lehrbuch d. forſtl. Zoologie. 1857.

[6]) Lehrbuch d. forſtl. Zoologie. 1869.

[7]) Forſtzoologie I. Band, Säugethieree. 1872. II. Band, Vögel, 1873. III. Band, Inſekten. 1. Abth. 1874.

[8]) Das Leben der Vögel. (Populäre Schrift, in den Forſthäuſern vielfach anzutreffen). 1861.

[9]) Charakterzeichnungen der vorzüglichſten deutſchen Singvögel. 1865. Ich führe dieſes und ähnliche Werke an, weil ich der Anſicht bin, daſs es allerdings

und Karl Müller,[9]) Altum,[10]) Borggreve[11]) bemerkenswerth. Zum Schutz der für die Land- und Forſtwirthſchaft nützlichen Thiere erhoben Gloger[12]) und Giebel[13]) ihre Stimmen, Erſterer freilich nicht ohne Uebertreibungen, welche der an und für ſich guten Sache eher ſchaden als nutzen konnten.

Unter den Praktikern waren nicht Wenige, welche dieſem Wiſſenszweige eine über das Dilletantenthum hinausgehende Thätigkeit zuwendeten und es zu wahrhaft wiſſenſchaftlichen Leiſtungen als Sammler oder Schriftſteller brachten. So Oberförſter v. Bernuth (Preuſsen),[13]) Forſtmeiſter Tiſchbein (Birkenfeld),[14]) Oberförſter Eichhoff[15]) (Deutſch-Lothringen), Koch[16]) (Bayern), Oberforſtmeiſter Werneburg (Erfurt)[17]) u. Andere. Gute Beobachtungen über den Kiefernſpinner veröffentlichte der

---

zur allgemeinen Bildung des Forſtmannes gehört, mit den befiederten Waldbewohnern und ihrer Lebensweiſe bekannt zu ſein, wenn auch die Forſttechnik von dieſen Kentniſſen nur wenig Gebrauch machen kann.

[10]) Der Vogel und ſein Leben. 1868. 2. Aufl. unter d. Preſſe.

[11]) Die Vogel-Fauna von Norddeutſchland. 1869.

[12]) Die nützlichſten Freunde der Land- und Forſtwirthſchaft unter den Thieren. 1858. — Was iſt zu thun zur allmähligen, aber ſicheren und ſchlieſslichen Verhütung von Ungezieferſchäden und Mäuſefraſs? 1861. — Abhandlungen über einige wichtige, den Schutz nützlicher Thiere betreffende Fragen. 1862. — Die Hegung der Höhlenbrüter. Aus Gloger's Nachlaſs. 1865. —

[13]) Geb. 1807 zu Hamm (Weſtfalen), Oberförſter zu Jägerhof bei Stralſund, Verfaſſer zahlreicher werthvoller Aufſätze in Grunerts forſtl. Blättern etc. über forſtentomologiſche Gegenſtände. Vergl. Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon, S. 43 fgde.

[14]) Peter Fr. Ludwig Tiſchbein, 1813 in Eutin geb., beſuchte dort das Gymnaſium, ſtudirte 1832 33 in Neuſtadt Eb/W., nach einer gröſseren wiſſenſchaftlichen Reiſe durch Deutſchland und Ungarn noch 1 Jahr lang in Heidelberg Mineralogie und Paläontologie. 1837 zum Forſtaufſeher, 1841 zum Forſtamts-Auditor, 1842 zum Oberförſter in Herrſtein ernannt, wurde er 1863 Forſtmeiſter in Birkenfeld. T. beſitzt eine Hymenopteren-Sammlung von hervorragender Bedeutung, hat ſich jedoch ſchriftſtelleriſch weniger bethätigt, als durch unausgeſetztes Selbſtſtudium und eifriges Sammeln. S. Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon, S. 484.

[15]) Die Mundtheile etc. der europ. Xylophagen in der entomol. Zeitſchrift, 1864, S. 17.

[16]) Ueber Karl Ludwig Koch vergl. Ratzeburg, a. a. O. S. 283 (Biographie von Gigglberger). Koch war 1778 geboren und ſtarb 1857, nachdem er 1846 (er war ſeit 1826 Kreisforſtrath in Regensburg) penſionirt worden war. Er war ein Mann von ſeltener Bildung, beſonders Zoologe im allgemein wiſſenſchaftlichen Sinne. Sein groſses Werk: »Syſtem der bayeriſchen Zoologie«, von dem der I. Bd ſchon 1816 erſchien, iſt nie fertig geworden.

[17]) Beiträge zur Schmetterlingskunde. 1864. (2 Bde.). — Der Schmetterling u. ſein Leben. 1874. —

Oberforſtmeiſter von Bülow-Rieth, über den Maikäfer Plieninger.[18]) Die Liebe des ganzen deutſchen Volkes aber zum Wald und zu den Thieren des Waldes gab ſich in der weiten Verbreitung kund, welche die trefflichen populären Werke von Roſsmäſsler und Brehm fanden.[19]) —

Die Forſtbotanik entwickelte ſich in dieſer Periode, wie bereits bemerkt, zunächſt vorzugsweiſe in ihrem beſchreibenden Theile, obwohl die Zeit gekommen war, welche den Ausbau einer wiſſenſchaftlich begründeten Lehre von dem forſtlichen Verhalten der Wald-Kulturpflanzen in voller Ausdehnung von ihr fordern durfte.

Die Werke von Reum,[20]) Behlen,[21]) Zuccarini,[22]) Gwinner,[23]) Koch,[24]) Döbner,[25]) Senft,[26]) Fiscali,[27]) Fiſchbach,[28]) Courtin,[29]) ſind vorzugsweiſe beſchreibenden Inhaltes.

Eine neue Epoche der Ausbildung der Forſtbotanik wird durch die Arbeiten von Theodor Hartig eingeleitet. Seine »vollſtändige Naturgeſchichte der forſtlichen Kulturpflanzen Deutſchlands« (1840)[30]) und die »Pflanzenkunde in ihrer Anwendung auf Forſtwirthſchaft« (1851) ſind die erſten forſtbotaniſchen Werke, welche den Gegenſtand in ſeiner ganzen Tiefe erfaſſen und alle Ziele der Forſchung, wenn auch nicht erreichen, ſo doch der ſpäteren Arbeit enthüllen.

---

[18]) Oben S. 259 in dieſem Bande, wo die Schriften von v. Bülow verzeichnet. Plieninger, gemeinfaſsliche Belehrung über den Maikäfer. 1868.

[19]) Namentlich die beiden Prachtwerke: »Der Wald«, von Roſsmäſsler (1863) und: »Die Thiere des Waldes«, von Brehm u. Roſsmäſsler. 2 Bde. 1864/67.

[20]) Forſtbotanik. 2. Aufl. 1825.

[21]) Lehrbuch der beſchreibenden Forſtbotanik. 1823. Kompilation, wie faſt alle Behlen'ſchen Schriften.

[22]) Charakteriſtik der deutſchen Holzgewächſe im blattloſen Zuſtande. 1829.

[23]) Die Pflanzenſyſteme in forſtwirthſchaftlicher Beziehung. 1832. (Leitfaden für den Unterricht).

[24]) Dendrologie. I. Bd. 1869. II. Bd. 1872/73.

[25]) Lehrbuch der Botanik für Forſtmänner. 1853. 2. Aufl. 1858. 3. Aufl. 1865.

[26]) Lehrbuch der forſtl. Botanik. 1857.

[27]) Deutſchlands Forſtkulturpflanzen. 2. Aufl. 1858.

[28]) Katechismus der Forſtbotanik. 1862.

[29]) Die Familie der Coniferen. 1858.

[30]) Ueber Th. Hartig vergl. unten § 26, 28. Das erſtgenannte Werk iſt mit trefflichen Abbildungen verſehen; das zweite bildet den erſten Band des Lehrbuchs für Förſter (von der 9. Aufl. an) und hat den Separat-Titel: »Luft-, Boden- und Pflanzenkunde in ihrer Anwendung auf Forſtwirthſchaft«.

Hartig kehrte zu dem mühſamen Wege der exakten Unterſuchung zurück, den H. Cotta, Meyer u. A. einſt beſchritten, aber bald wieder verlaſſen hatten. Eine ſtattliche Reihe einzelner Spezialunterſuchungen [31]) ſind die Früchte von Hartig's unermüdlicher Forſcher-Arbeit und ihrem Werthe gegenüber treten die Arbeiten Ratzeburgs auf dieſem Gebiete ſehr in den Hintergrund. [32])

Der von Hundeshagen [33]) einſt als der richtige erkannte, von Th. Hartig mit ſo ausgezeichnetem Erfolge betretene Weg iſt ſeitdem nie wieder ganz verlaſſen worden, obwohl aus bereits angeführten Gründen das Fortſchreiten der wiſſenſchaftlichen Forſtbotanik nur ein langſames war. Reum [34]) und Roſsmäſsler [35]) beſchäftigten ſich mit der Phyſiologie der Holzgewächſe, Schleiden's Buch »die Pflanze und ihr Leben« wirkte fördernd und

---

[31]) Vergl. folgende Schriften Hartigs: Ueber die Verwandlung der polykotylen Pflanzenzellen in Pilzgebilde (Roth- und Weifsfäule des Holzes). 1833. — Theorie der Pflanzenbefruchtung. 1842. — Beiträge zur Entwickelungsgeſchichte der Pflanzenzelle. 1843. — Leben der Pflanzenzelle 1845. — Entwickelungsgeſchichte des Pflanzenkeims. 1858. — Anatomie der Rinde (in den »Jahresberichten« I, S. 158; vergl. auch im IV. Bande derſelben, wo eine Reihe phyſiologiſcher Unterſuchungen). — Beiträge zur phyſiolog. Forſtbotanik (Forſt- u. Jagd-Zeit. 1856, S. 361; 1857, S. 281; 1859, S. 129, 411 fgde.). — Ueber die Entwickelungsfolge und den Bau der Holzfaſerwandung (Sitzungsberichte der k. Akad. der Wiſſenſchaften. 61. Bd., 1. Abth. Wien, 1870). — Viele Aufſätze in der botaniſchen Zeitung, Forſt- u. Jagd-Zeitung, den forſtlichen Blättern u. ſ. w.

Ratzeburg, der offenbar nicht gerade gut auf Hartig zu ſprechen iſt (ich erinnere an die perſönliche Gegnerſchaft Hartig's und Pfeils, die, wie mir ſcheint, auch Ratzeburg beeinfluſst hat) erklärt im Schriftſteller-Lexikon S. 229 die Hartig'ſchen Arbeiten (Die Kulturpflanzen, Abhandlungen in den Jahresberichten, den botaniſchen Theil des Lehrbuchs für Förſter) für klaſſiſch und Hanſtein rühmt ſeine Fähigkeit richtig zu ſehen. (Vergl. das Schriftſteller-Lexikon, S. 229; Hanſtein's »Zellkern«. S. 218).

[32]) Ratzeburg fehlte Zeit und Ruhe zur mikroſkopiſchen Unterſuchung, guter Wille und Fleifs ſicherlich nicht. Seine hier in Betracht kommenden Werke ſind: »Die Standortsgewächſe und Unkräuter Deutſchlands und der Schweiz«. 1859. — »Die Waldverderbniſs oder dauernder Schade, welcher durch Inſektenfraſs, Schälen, Schlagen und Verbeifsen an lebenden Waldbäumen entſteht. Zugleich ein Ergänzungswerk zu den »Forſtinſekten«. 2 Bde. 1866/68. — Die Nachkrankheiten und Reproduktion der Kiefer nach dem Fraſs der Forleule. 1862. — Vergl. auch oben S. 258. —

[33]) Die Anatomie, der Chemismus und die Phyſiologie der Pflanzen. 1829.

[34]) Pflanzen-Phyſiologie. 1835.

[35]) Verſuch einer anatomiſchen Charakteriſtik des Holzkörpers der wichtigeren deutſchen Bäume und Sträucher (beſonderer Abdruck aus dem Tharander forſtl. Jahrbuch. IV). 1847.

anregend,[36]) Hanſtein unterſuchte 1853 den Bau und die Entwickelung der Rinde[37]) und Schacht, als tüchtiger Forſcher von Allen anerkannt, förderte durch ſeine werthvollen Unterſuchungen über den Aufbau und die Entwickelung der Baumgewächſe die wiſſenſchaftliche Forſtbotanik bedeutend.[38])

In derſelben Richtung haben dann Roſsmann,[39]) Nördlinger,[40]) Willkomm fortgearbeitet. Der zuletzt genannte gelehrte Forſcher, dem ſowohl die beſchreibende Forſtbotanik,[41]) als die Anatomie und Phyſiologie der Holzgewächſe reiche Förderung verdankt, wendete ſich neueſter Zeit der Erforſchung der Krankheiten unſerer Baumgewächſe zu.

Die Pathologie der Forſtpflanzen war bis dahin arg vernachläſſigt. Ratzeburg hatte ſich mit den Krankheitserſcheinungen an der Kiefer nach Inſektenbeſchädigungen 1862 beſchäftigt, aber in der ihm eigenen äuſserlichen und etwas flachen Art,

---

[36]) Ueber Schleiden (Jacob Mathias, Profeſſor in Jena, ſpäter in Dorpat) vergl. Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon. S. 461. Ratzeburg beurtheilt Schleiden ungünſtig und macht ihm unter Anderen den Vorwurf, daſs er in der kleinen Schrift »für Baum und Wald« von Berg, Cotta, Hartig, Pfeil u. A. nicht citirt bezw. ihre Schriften nicht benutzt habe. Dieſer Vorwurf iſt gewiſs grundlos; denn über die Gegenſtände, welche Schleiden's Schrift behandelt, haben jene forſtlichen Schriftſteller nichts Hervorragendes geſchrieben. Dem orthodoxen Ratzeburg mag aber der dogmatiſche Standpunkt Schleidens anthipathiſch geweſen ſein.

[37]) Vergl. folgende Arbeiten Hanſtein's: Unterſuchungen über den Bau und die Entwickelung der Baumrinde. 1853. — Die Milchſaftgefäſse und die verwandten Organe der Rinde. Gekrönte Preisſchrift. 1864. — Ueber Johannes Hanſtein (geb. 1822, ſeit 1855 Dozent an der Univerſität Berlin, 1852—1864 Mitglied der forſtwiſſenſchaftlichen Examinations-Kommiſſion, ſeit 1865 Profeſſor in Bonn) vergl. Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon, S. 222 fgde.

[38]) Dr. Hermann Schacht, geb. 1814 in Altona, geſt. 1864 als Profeſſor in Bonn und Direktor des botaniſchen Gartens (vergl. Ratzeburg a. a. O. S. 454) bewährte ſich ſchon früh als ausgezeichneter Forſcher und gehörte zu den wenigen Botanikern, welche, ohne an einer Forſtſchule zu lehren, der Forſtwirthſchaft volle Aufmerkſamkeit ſchenkten und die Beziehungen derſelben zur Pflanzenwelt aufzuſuchen ernſtlich bemüht waren. Vergl. »Der Baum«, Studien über Bau und Leben der höheren Gewächſe, 1853. 2. Aufl. 1860. —

[39]) Ueber den Bau des Holzes der in Deutſchland wild wachſenden und häufiger kultivirten Bäume und Sträucher. 1865.

[40]) Vergl. unten § 26; Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon, S. 379. Nördlinger's hierher gehörige Schriften ſind: Der Holzring als Grundlage des Baumkörpers. 1872. — Deutſche Forſtbotanik. I. Bd. 1874. — Seine Querſchnitte der vorzüglichſten Holzarten (in mehreren Bänden 1861, 1867, 1869) ſind als treffliches Anſchauungsmittel hier ebenfalls zu nennen.

[41]) Deutſchlands Laubhölzer im Winter. Ein Beitrag zur Forſtbotanik. 1859. — Forſtliche Flora von Deutſchland und Oeſterreich. 1872. —

ohne von den Fortſchritten der chemiſchen Methoden und dem Mikroſkop ausreichenden Gebrauch zu machen. Seine 1866—1868 erſchienene »Waldverderbniſs,« ebenfalls vorherrſchend pathologiſchen Inhaltes, förderte die Lehre von den Krankheiten der Waldbäume ebenfalls nicht weſentlich und gehört überhaupt nicht zu ſeinen Meiſterwerken.

Ueber die verbreitetſten Baumkrankheiten beſtanden unter den Forſtmännern die widerſprechendſten Anſichten. Die Rothfäule der Fichte war faſt ein ſtändiger Verhandlungsgegenſtand der Forſtvereine geworden,[42]) und kam dennoch keinen Schritt vorwärts. Man ſchrieb ſie bald der Bodennäſſe, bald der Trockenheit, bald der Zuſammenſetzung des Bodens (Kalk), bald dem Klima, der örtlichen Lage, äuſseren Wurzelverletzungen der jungen Pflanzen u. ſ. w. zu. Der Lärchenkrebs[43]) durchzog wie eine groſse Epidemie das ganze nördliche und mittlere Deutſchland; man glaubte, daſs er die Folge von Froſt- und Inſekten-Schäden, von klimatiſchen Einflüſſen, welche die in höheren Gebirgen heimiſche Lärche an der ihr nothwendigen ſtarken Verdunſtung hindern und dadurch Saftſtockung, Saftfäulniſs herbeiführen, ſei.[44]) Mannigfache, längſt bekannte Krankheitserſcheinungen der Eichen, Kiefern, Tannen, Fichten hatten die Aufmerkſamkeit der Forſtmänner erregt, aber nur zu äuſseren Beobachtungen und Hypotheſen aller Art Anlaſs gegeben. Das Vorhandenſein von Pilzen bei faſt allen Krankheitsprozeſſen hatte man längſt beobachtet, ohne über die Rolle, welche dieſe kleinen Organismen ſpielen, ein feſtes Wiſſen zu erlangen.

Es muſs als eine der wichtigſten Aufgaben der wiſſenſchaftlichen forſtbotaniſchen Forſchung angeſehen werden, hier Licht zu ſchaffen und Willkomm hat den dazu geeigneten Weg betreten,[45]) auf dem beſonders R. Hartig in neueſter Zeit fortarbeitet. Wichtige Ergebniſſe ſeiner Forſchung liegen ſchon jetzt vor.[46])

Viele Fragen ſind noch zu beantworten, Vieles, was heute dunkel iſt, muſs noch erhellt werden, ehe wir durch die Unter-

---

[42]) Man vergl. beſ. die Verhandlungen des Harzer Forſtvereins in faſt allen Jahrgängen.

[43]) Vergl. die in Danckelmann's Zeitſchrift VI. S. 219 veröffentlichte hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Darſtellung der Verbreitung der Lärchenkrankheit.

[44]) Vergl. Reuſs, »Lärchenkrankheit«. 1870.

[45]) »Die mikroſkopiſchen Feinde des Waldes«. 2 Hefte. 1866/67.

[46]) »Wichtige Krankheiten der Waldbäume«. 1874.

ſuchungen der Forſtbotaniker in den Stand geſetzt werden, eine wiſſenſchaftlich begründete Lehre von dem forſtlichen Verhalten der deutſchen Forſtkulturpflanzen aufzuſtellen. Aber wir kennen heute den richtigen Weg, auf welchem wir dies Ziel erreichen werden; dieſer Weg kann nur auf dem Gebiete exakter Unterſuchung und der Problemlöſung durch Iſolirung der zu erkennenden Stoffe und Kräfte liegen. Jeder Verſuch, auf anderem Wege vorzudringen, beruht auf Selbſttäuſchung. Jene exakte Unterſuchung kann nur gelingen, wenn die Arbeitstheilung auf den Forſthochſchulen dem jederzeitigen Stande der Wiſſenſchaft entſprechend geſtaltet wird. Jedes Hängenbleiben an der alten Polyhiſtorie der Lehrer, jedes Zurückgehen auf dies Prinzip tödtet den wiſſenſchaftlichen Fortſchritt.[47])

Nur wenig iſt bisher auf dem Gebiete der wiſſenſchaftlichen forſtlichen Bodenkunde geleiſtet. Die überaus groſse Ausdehnung des zu bearbeitenden Feldes und die ungewöhnliche Schwierigkeit der Arbeit erklärt hier den langſamen Fortſchritt zum Theil. Aber es iſt auch kein anderer Zweig der Naturforſchung auf den Forſtſchulen bisher ſo arg vernachläſſigt geweſen als dieſer.

Die älteren Werke von Krutzſch,[48]) Behlen,[49]) Reuter,[50]) Hundeshagen[51]) entſtanden vor 1840, alſo in einer Zeit, welche die neueren Fortſchritte der Chemie noch nicht kannte. Hundeshagen klebt noch vollſtändig an der Humustheorie, ſo anregend übrigens ſeine Schrift über Bodenkunde gewirkt hat. Er behilft ſich auch noch mit allerlei naturphiloſophiſchen Formeln, wo ihm klare Begriffe fehlen und erinnert dadurch ſtellenweiſe an die Alchymie und ihre myſtiſchen Künſte.[52])

---

[47]) Die Lehre von der natürlichen Verbreitung der forſtlichen Kulturpflanzen (forſtliche Pflanzengeographie) iſt durch Sendtner (die Vegetationsverhältniſſe Südbayerns, 1854), Unger (über den Einfluſs des Bodens auf die Vertheilung der Gewächſe etc. 1836), Hanſtein (Verbreitung und Wachsthum der Pflanzen zwiſchen Rhein, Main und Neckar etc. 1859) u. A. in einer auch die forſtlichen Intereſſen wahrnehmenden Art bearbeitet worden.

[48]) Gebirgs- u. Bodenkunde für den Forſt- und Landwirth. 2 Thle. 1827/42.

[49]) Lehrbuch der Gebirgs- und Bodenkunde in Beziehung auf das Forſtweſen. 2 Abtheilungen. 1826.

[50]) Der Boden und die atmoſphäriſche Luft in allſeitigen materiellen, gasförmigen und dynamiſchen Einwirkungen auf Ernähren und Gedeihen der Pflanzen mit Bezug auf Land- und Forſtwirthſchaft. 1833.

[51]) Die Bodenkunde in land- und forſtwirthſchaftlicher Beziehung. 1830.

[52]) Vergl. u. A. § 14—19, 26—31, 80 des angeführten Werkes und das von

Die neueren Werke von Senft,[53]) Grebe,[54]) G. Heyer[55]) ſtehen vollkommen auf der Höhe moderner naturwiſſenſchaftlicher Anſchauung; aber ſie finden ihre gröſste Bedeutung in ihrer Eigenſchaft als Lehrbücher, faſſen mehr das bereits Bekannte zuſammen, als daſs ſie aus origineller Forſchung hervorgegangen wären und vermochten ſomit nicht, einen eigentlich wiſſenſchaftlichen Fortſchritt zu bewirken.[56]) Daſſelbe gilt von der Bodenkunde Pfeils, welche 1842 in den kritiſchen Blättern zuerſt erſchien.[57]) —

Die Stätten der bodenkundlichen Forſchung werden in Zukunft die forſtlichen Verſuchsanſtalten ſein und es werden die Chemiker, welche denſelben beigegeben ſind, es als ihren Beruf zu erkennen haben, die einſchläglichen Aufgaben zu löſen. —

Mineralogie, Geognoſie und Geologie treten nicht in unmittelbare Beziehungen zur Forſtwiſſenſchaft, bilden jedoch die Grundlagen der Bodenkunde und haben demgemäſs groſse Bedeutung für den Forſtmann. Ihr Studium hat trotz der nicht primären Bedeutung dieſer Wiſſenſchaften doch die gebildeten Forſtmänner namentlich der deutſchen Berg- und Hügelländer lebhaft beſchäftigt und in mehr als einem Forſthauſe am Harze, in Thüringen, im weſtlichen und ſüdlichen Deutſchland fand man anſehnliche oryktognoſtiſche und geognoſtiſche Sammlungen. Bernhard Cotta gab 1842 in ſeiner »Anleitung zum Studium der Geognoſie und Geologie, beſonders für deutſche Forſtwirthe, Landwirthe und Techniker« den Forſtmännern ein klaſſiſches Werk in die Hand, welches zwar den Zuſammenhang der geologiſchen Verhältniſſe mit der forſtwirthſchaftlichen Produktion ſtiefmütterlich genug behandelt, aber immerhin zum Studium

---

Hundeshagen gegebene Vegetationsſchema. Vergl. auch Fraas, Geſchichte der Landbau- und Forſtwiſſenſchaft, S. 621.

[53]) Lehrbuch der Gebirgs- und Bodenkunde. 2 Thle. 1847. — Lehrbuch der forſtl. Geognoſie, Bodenkunde und Chemie. 1857. — Der Steinſchutt und Erdboden. Für Land- und Forſtwirthe. 1867.

[54]) Gebirgskunde, Bodenkunde u. Klimalehre in ihrer Anwendung auf Forſtwirthſchaft. 1853. 2. Aufl. 1858. 3. Aufl. 1865. —

[55]) Lehrbuch der forſtl. Bodenkunde und Klimatologie. 1856.

[56]) Auſser den genannten Werken wurden von Forſtmännern vielfach die Werke von Schübler (Grundſätze der Agrikulturchemie), Fallou (Anfangsgründe der Bodenkunde, 1857, und: Grund und Boden des Königreichs Sachſen. 1868) und Sprengel (Bodenkunde, 1837) benutzt, obwohl ſie die Beziehungen zur Forſtwirthſchaft nicht beſonders behandeln.

[57]) Bd. XVII. 2. S. 102 fgde.

anregte und demſelben eine wiſſenſchaftliche Grundlage verlieh. Nicht minder thaten dies Cotta's ſpätere Werke: »Praktiſche Geognoſie f. Land- und Forſtwirthe« (1852) und »Deutſchlands Boden, ſein geologiſcher Bau und deren Einwirkungen auf das Leben der Menſchen« (1854).[58] Die Aufgabe der wiſſenſchaftlichen forſtlichen Bodenkunde, die Grundlage für eine forſtliche Standortslehre zu gewähren, kann nur gelöſt werden, indem die erſtere in enge wiſſenſchaftliche Verbindung tritt mit der Meteorologie und Klimalehre.

Für letztere Wiſſenſchaft iſt der Weg exakter Unterſuchung ſchon längſt betreten und es iſt Dove,[59] der hier eine neue Epoche begründet hat. Neben ihm haben Hoffmann,[60] Mühry,[61] Schmid[62] u. A. Ausgezeichnetes geleiſtet. Unter den Forſtmännern haben Pfeil,[63] Klauprecht,[64] Grebe,[65] G. Heyer[66] die Klimatologie in ſpezieller Beziehung auf die Forſtwirthſchaft dargeſtellt. Dabei aber fehlte es bis in die neueſte Zeit an exakten Beobachtungen im ſpeziell forſtwiſſenſchaftlichen Sinne, und die Spezial-Aufgaben der forſtwiſſenſchaftlichen Forſchung, die Klarſtellung der Wärme- und Waſſer-Bewegungen im Boden, der Wärmeverhältniſſe des Stamm-Innern und der verſchiedenen Baumhöhen, die Vergleichung der Temperaturen, Verdunſtung, Luft- Feuchtigkeit im Walde und freien Felde, die Beziehungen

[58]) Für den Harz hat Hausmann (»über die Bildung des Harzgebirges«) ſchon 1842 eine gute geologiſche Arbeit geliefert. Die meiſterhaften geologiſchen Kartenwerke von v. Dechen (Geogn. Ueberſichtskarte von Deutſchland. 1839. 2. Aufl. 1869. — Geol. Karte von Deutſchland 1870, auch eine — allerdings ſehr theure — geol. Karte der Rheinprovinz u. ſ. w.) ſind bis jetzt wenig von Forſtmännern benutzt worden.

[59]) Vergl. »Meteorologiſche Unterſuchungen« 1837, »über den Zuſammenhang der Wärmeveränderungen der Atmoſphäre mit der Entwickelung der Pflanzen«, 1846; »klimatologiſche Beiträge«. 2 Thle. 1857/69; endlich die periodiſchen Veröffentlichungen Dove's in der amtlichen Statiſtik Preuſsens, welche die Beobachtungsergebniſſe des deutſchen meteorolog. Beobachtungsſyſtems enthalten.

[60]) Witterung u. Wachsthum oder Grundzüge der Pflanzenklimatologie, 1857.

[61]) Klimatologiſche Unterſuchungen etc. 1858. — Unterſuchungen über die Theorie und das allgemeine geographiſche Syſtem der Winde. 1869. Letzteres Werk beſonders wichtig für die Begründung der Lehre von den Windbruchſchäden in den Forſten. —

[62]) Lehrbuch der Meteorologie. 1860.

[63]) Neue vollſtändige Anleitung zur Behandlung etc. der Forſten. I. Abthlg. S. 65 fgde. (in der Ausg. von 1854).

[64]) Die Lehre vom Klima in land- und forſtwirthſchaftl. Beziehung. 1840.

[65]) Oben Note 54.

[66]) Oben Note 55.

zwiſchen Luftwärme, Bodenwärme und der Baumvegetation u. ſ. w. konnten durch die Unterſuchungen der Meteorologen von Fach und mit der von ihnen angewendeten Methode nicht gelöſt werden. Es war daher die Errichtung forſtlich-meteorologiſcher Stationen ein bedeutſamer Fortſchritt und die Verdienſte von v. Berg, Krutzſch und beſonders Ebermayer auf dieſem Gebiete ſind hoch anzuerkennen. [67])

Wie in ſo mancher anderen Beziehung, ſo ſtehen wir auch hier an der Schwelle einer neuen Zeit, die mit exakten Methoden den Grundlagen der Forſtwirthſchaftslehre ſich zuwendet. Die Aufgaben, welche noch zu löſen bleiben, ſind ihrem Weſen und ihrer Bedeutung nach klar erkannt; die Forſtwiſſenſchaft wird aus der hohen Blüthe der naturwiſſenſchaftlichen Forſchung, aus den raſchen Fortſchritten der phyſikaliſchen und chemiſchen Methoden und Unterſuchungen ihrerſeits eine Fülle von Wahrheit gewinnen. Die in neueſter Zeit angeſtrebte Reform des forſtlichen Unterrichtsweſens führt — dies iſt ſchon heute als feſtſtehend zu betrachten — zu einer der wiſſenſchaftlichen Arbeit in hohem Grade förderlichen Arbeitstheilung auf den Forſthochſchulen und die ganze Entwickelung in dieſer Richtung darf uns mit Zuverſicht für die Zukunft unſerer Wiſſenſchaft erfüllen.

§ 22. Die allgemeine Wirthschaftslehre als forstliche Grundwissenschaft und die Staatsforstwirthschaftslehre.

Kein anderer Zweig forſtlichen Wiſſens iſt ſo weit zurückgeblieben, als der, welcher ſeinen Stoff in der allgemeinen Wirthſchaftslehre ſammelt; keine andere Thatſache ſpricht ſo ſehr gegen die iſolirten Fachſchulen, als dieſe: daſs ſie gänzlich unfähig geweſen ſind, den forſtwiſſenſchaftlichen Fortſchritt in dieſer Richtung zu pflegen.

Die Stellung, welche die allgemeine Wirthſchaftslehre der Forſtwirthſchaftslehre gegenüber einnimmt, iſt ſo wenig — auch heute noch — gewürdigt, daſs man in den forſtwirthſchaftlichen Prüfungen viel eher nach dem Gefieder von Enten, die auf dem Meere oder groſsen Landſeen (ſicherlich aber nicht im Walde) leben, fragt, als nach dem Begriff und Weſen von Wirthſchaft, Arbeit, Kapital, Rente; daſs man von dem wiſſenſchaftlich gebildeten Forſtmanne viel eher alle möglichen Spezialitäten der

[67]) Oben S. 306 in dieſem Bande.

Kryſtallographie, der Chemie u. ſ. w. fordert als eine einigermaſsen befriedigende Kenntniſs der Geſetze, welche in den wirthſchaftlichen Handlungen des Forſtwirthes eben ſo gut, wie in denen eines jeden anderen wirthſchaftenden Menſchen ſich wirkſam erweiſen. —

Bei Beginn dieſer Periode lagen in Bezug auf die wiſſenſchaftliche Begründung der Forſtwirthſchaftslehre nur wenige, von Kameraliſten ausgegangene Schriften vor, die zudem meiſt von dem Geiſte des Merkantilismus beherrſcht waren; die begründende Wiſſenſchaft ſelbſt begann ſich erſt ſeit dem Ende des 18. Jahrhunderts zu ordnen; der gewaltigen Anregung, welche die Lehrſätze des Adam Smith gegeben hatten, folgend, wendeten ſich zahlreiche begabte Forſcher einem Gebiete zu, auf welchem einſt (im Mittelalter) wunderſam verſchwommene philoſophiſch-theologiſche Vorſtellungen, ſpäter die Irrlehren des Merkantilismus, Phyſiokratismus und Kommunismus ſich um die Herrſchaft geſtritten hatten.

Selten — mögen wir auch die Geſchichte aller Wiſſenſchaften durchforſchen — tritt uns die epochemachende Bedeutung eines Werkes ſo klar entgegen, als dies betreffs der »Inquiry into the nature and cauſes of the wealth of nations« von Smith der Fall iſt. Mit begeiſtertem Eifer bauten Männer, wie G. Sartorius,[1] A. F. Lüder,[2] Chr. Jak. Kraus,[3] L. H. von Jakob,[4] Chr. S. Schlözer,[5] Graf Soden,[6] G. Hufeland,[7] J. F. E. Lotz,[8]

---

[1]) Profeſſor in Göttingen, geſt. 1828. Man vergl. ſein Werk: »Von den Elementen des Nationalreichthums und von der Staatswirthſchaft, 1806« (neu aufgelegt 1828); auch ſeine Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums u. die Staatswirthſchaft betr. 1. Th. 1806.

[2]) »Ueber Nationalinduſtrie und Staatswirthſchaft nach Ad. Smith bearbeitet«. 1810.

[3]) 1807 geſt. Vergl. ſeine »Vermiſchte Schriften über ſtaatswirthſchaftliche, philoſophiſche und andere wiſſenſchaftliche Gegenſtände herausgegeben von Hans v. Auerswald«. 4 Thle. 1808 9.

[4]) Geſt. 1827; Vergl. ſeine »Grundſätze der National-Oekonomie oder National-Wirthſchaftslehre«. 1809 (2. Aufl.); ferner: Die Staatsfinanzwiſſenſchaft, theoretiſch und praktiſch dargeſtellt und erläutert durch Beiſpiele aus der neueren Finanzgeſchichte europäiſcher Staaten. 2 Bde. 1821.

[5]) Anfangsgründe der Staatswirthſchaft, 1805.

[6]) Geſt. 1831. Vergl. das von ihm verfaſste Werk: »Die Nationalökonomie, ein philoſophiſcher Verſuch über die Quellen des Nationalreichthums«. 1805—1811. 5 Bde. Mit Nachträgen bis 1823.

[7]) Geſt. 1817. Er ſchrieb: Neue Grundlegung der Staatswirthſchaftskunſt. 1807—1813.

[8]) Joh. Friedr. Euſebius Lotz, »Reviſion der Grundbegriffe der National-

Karl Arnd,[9]) J. Schön,[10]) C. W. Chr. Schütz,[11]) K. H. Rau,[12]) von Thünen,[13]) Hildebrand[14]) u. A. die von Ad. Smith angeregten Gedankenfolgen weiter aus. Ihnen ſchloſſen ſich dann mit etwas veränderter Methode[15]) Knies,[16]) Stein,[17]) Wilhelm Roſcher,[18]) H. v. Mangoldt,[19]) Max Wirth[20]) und viele Andere

---

wirthſchaftslehre« (Koburg 1811/14) und »Handbuch der Staatswirthſchaftslehre« (Erlangen 1821).

[9]) Verf. von »Die neue Güterlehre« (Weimar 1821) und: »Die naturgemäſse Volkswirthſchaft« (Hannover 1845), auch von der bereits citirten Schrift: »Die materiellen Grundlagen und ſittlichen Forderungen der europäiſchen Kultur«. 1835.

[10]) Neue Unterſuchung der Nationalökonomie und der natürlichen Volkswirthſchaftsordnung, 1835.

[11]) Grundſätze der Nationalökonomie, 1843.

[12]) Karl Heinrich Rau, Lehrbuch der politiſchen Oekonomie. 3 Bde. I. Bd. Grundſätze der Volkswirthſchaftslehre, 1826. 7. Aufl. 1863. II. Bd. Grundſätze der Volkswirthſchaftspolitik, 1828. 5. Aufl. 1862/63. III. Bd. Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft, 1832/37. 5. Ausg. 1864/65.

[13]) Joh. H. v. Thünen, der iſolirte Staat in Beziehung auf Landwirthſchaft und Nationalökonomie. I. Th. 1842. (2. Aufl.).

[14]) Die Nationalökonomie in Gegenwart und Zukunft, 1848.

[15]) Ueber die Methoden der Nationalökonomik vergl. W. Roſcher, die Grundlagen der Nationalökonomie, 1864. (5. Aufl.) S. 38 fgde.

Im Mittelalter herrſchte die theologiſche Methode ganz allein (Betrachtung des Wirthſchaftslebens als eines Theils der göttlichen Weltordnung, noch 1819 verſucht durch Ad. Müller in der Schrift: Nothwendigkeit einer theologiſchen Grundlage der geſammten Staatswiſſenſchaften etc.); im 17. Jahrh. trat eine mehr juriſtiſche Betrachtungsweiſe hervor, welche an die Stelle der in der Wirthſchaft geltenden Geſetze menſchliche Rechtsordnungen zu ſetzen trachtete; eine mathematiſche Behandlungsweiſe verſuchte v. Thünen (geometriſche Methode) im »iſolirten Staate«, auch Rau (Lehrbuch I, § 154); die meiſten obengenannten Schriftſteller aber gingen von idealen Zuſtänden aus und konſtruirten das Wirthſchaftsleben in idealiſtiſcher Art, wie es ſein ſollte, nicht wie es iſt. Es iſt das Verdienſt Roſcher's, ſeit 1843 (vergl. »Grundriſs zu Vorleſungen über die Staatswirthſchaft nach geſchichtlicher Methode. 1843«), der hiſtoriſch-phyſiologiſchen Methode der Forſchung Eingang verſchafft zu haben, d. h. jener Methode, welche die gegenwärtig im Wirthſchaftsleben hervortretenden Erſcheinungen im Einzelnen und mit allen Hülfsmitteln der Wiſſenſchaft unterſucht und aus vielen gleichartigen Einzelerſcheinungen auf das der Erſcheinung zu Grunde liegende Geſetz ſchlieſst, zugleich aber die Entwickelung der Erſcheinungen hiſtoriſch bis zu ihrem erſten Auftreten in der Geſchichte verfolgt und ſo eine hiſtoriſche Vergleichung erreicht, damit zugleich die Erkenntniſs des Entwickelungsgeſetzes.

[16]) Die pol. Oekonomie vom Standpunkte der geſchichtlichen Methode, 1853.

[17]) Lehrbuch der Volkswirthſchaft, 1858.

[18]) Syſtem der Volkswirthſchaft, 1854. 5. Aufl. 1863.

[19]) Grundriſs der Volkswirthſchaftslehre, 1863.

[20]) Grundzüge der Nationalökonomie. 2 Bde. 1860/61. 4. Aufl. des I. Bandes 1871.

an, welche heute auf den deutſchen Hochſchulen lehren oder die Geſetze des Wirthſchaftslebens aus der praktiſchen Kenntniſs des letzteren ſelbſt abzuleiten beſtrebt ſind.[21]) Die genannten Forſcher wendeten der Forſtwirthſchaft nur geringe Aufmerkſamkeit zu; ſie erörterten allerdings gelegentlich gewiſſe, auf die Forſten bezügliche wirthſchaftspolitiſche Tagesfragen, wie die der Veräuſserung der Staatsforſten[22]) und die der Staatsoberaufſicht über die Privatwaldungen;[23]) oder wir finden auch, wie in der von Schmalz herausgegebenen »Encyklopädie der Kameralwiſſenſchaften« einen kurzen Abriſs der Forſtwirthſchaftslehre; aber die volkswirthſchaftlichen Grundlagen der Waldwirthſchaft haben erſt Rau, Roſcher, Schultze von den Nationalökonomen, von den Forſtleuten allein Fr. W. L. Pfeil unterſucht.

Man hätte wohl annehmen können, daſs die gemeinſame Arbeit dieſer geiſtvollen Männer die bezüglichen wiſſenſchaftlichen Fragen raſcher Löſung hätte zuführen müſſen. Wir werden jedoch bei einer kurzen Umſchau über die bezügliche Literatur erkennen, daſs dem nicht ſo geweſen iſt.

Pfeil hatte 1822, als er ſeine »Grundſätze der Forſtwirthſchaft in Bezug auf die National-Oekonomie und Staatsfinanzwiſſenſchaft« ſchrieb, offenbar ein Werk übernommen, welches ſeine Kräfte überſtieg.

Rau und Roſcher wendeten ſich, im Beſitze vollkommenſter Kenntniſs der Volkswirthſchaftslehre, der Erforſchung derjenigen Grundlagen der Forſtwirthſchaft zu, welche auf dem Gebiete der Volkswirthſchaft liegen; aber ſie vermochten es nicht, die wirthſchaftswiſſenſchaftliche Grundlage der Forſtwirthſchaftslehre, welcher ſie zu fern ſtanden, vollſtändig aufzubauen. Sie gaben reiche Anregung, welcher die wiſſenſchaftlich arbeitenden Forſtmänner hätten folgen müſſen. Daſs ſie dies nicht thaten, daſs ſie, feſtklebend an dem unklaren ſyſtematiſch falſchen Begriffe der »Staatsforſtwirthſchaftslehre«, die alten Irrwege verfolgten, iſt, wie ſchon Pfeil nachgewieſen, ein Zeichen forſtlicher Einſeitigkeit und war nur dadurch möglich, daſs die Pflegeſtätten der

---

[21]) Hier ſind Schultze-Delitſch, Lette, A. Wagner, O. Michaelis, Engel, O. Hübner und viele Andere mit Ehren zu nennen.

[22]) Die Anſichten des Grafen Soden, v. Schmalz, v. Jakob, Sartorius, Lotz über dieſen Gegenſtand habe ich im II. Bde. S. 250/251 dargelegt.

[23]) Vergl. II. Bd. dieſes Werkes, S. 277.

deutſchen Forſtwiſſenſchaft jener oft hervorgehobenen Vereinſamung und geiſtigen Verarmung verfielen. —

Die Volkswirthſchaftslehre des 19. Jahrhunderts hat ſich von jener polyhiſtoriſchen, encyklopädiſchen Richtung losgelöſt, welche wir die kameraliſtiſche nennen und die, wie mehrfach nachgewieſen, von ſo hervorragender Bedeutung für die Forſtwirthſchaftslehre war. In ihr lagen die allgemeine Wirthſchaftslehre, die Land- und Forſtwirthſchaftslehre, Bergbaukunde, Gewerbe- und Handelskunde, Lehre von der Wirthſchaftspolitik und Polizei in einer Vermengung, welche zur ſyſtematiſchen Unklarheit und zur Verdunkelung der begrifflichen Grenzen führte. Ganz auf dem Boden dieſer alten kameraliſtiſchen Anſchauung nun ſteht Schmalz.

Er behandelt zunächſt einige volkswirthſchaftliche Grundlehren (Vermögen, Reichthum, Werth etc.), dann die Lehre vom Staate, die Gewerbskunde (Landwirthſchaftslehre, Forſtwirthſchaftslehre, Bergbaukunde, Technologie), in einem 2. Abſchnitte die »merkantiliſche Gewerbskunde«, d. h. die Lehre von dem Gewerbs-Gewinne (Unternehmergewinn, Wirthſchaftsreinertrag); weiterhin den Handel und die Lehre vom Kapital. Der 2. Haupttheil des Buches behandelt die »Staatswirthſchaft« unter den Rubriken »eigentliche Staatswirthſchaft« (nach Schmalz identiſch mit Nationalökonomie; denn er entwickelt hier lediglich ſeine phyſiokratiſchen Ideen), »Gewerbe-Polizei« und »Finanzwiſſenſchaft.«

Der kurze Abſchnitt über Forſtwirthſchaftslehre, von G. L. Hartig bearbeitet[21]) (24 S. lang) iſt ein ſehr knapper Auszug aus dem Lehrbuch für Förſter, enthält ein wenig Forſtbotanik, Waldbau, Forſtbenutzung, aber dasjenige, was man hier ſuchen ſollte — die Begründung forſtwirthſchaftlicher Regeln durch die Lehrſätze der allgemeinen Wirthſchaftslehre — findet man nicht mit einem Worte erwähnt.

Pfeil wollte in ſeinen »Grundſätzen der Forſtwirthſchaft« unterſuchen »wie die Forſten ohne Rückſicht auf Art und Form der Erzeugung behandelt werden müſſen, ſo daſs bei der gröſsten Sicherheit der Befriedigung unſerer Bedürfniſſe, der gröſste Ertrag für die Nation daraus genommen werden kann; was die Regierung zu thun hat, um bei der gröſsten Freiheit der Be-

---

[21]) Der über Landwirthſchaft vom Staatsrath Thaer, der über Bergbau von Staatsrath Roſenſtiel, der technologiſche von Geheimerath Hermbſtädt.

nutzung gegen alle aus dieſer Freiheit entſpringenden Nachtheile geſichert zu ſein.« [25])

Pfeil identifizirt auch ſeinerſeits »Staatswirthſchaft« und »Volkswirthſchaft;« das Buch leidet an wiſſenſchaftlichen Mängeln mancherlei Art; die Syſtematik iſt wenig klar durchgebildet, ſehr verſchiedenartige Dinge ſind vermengt. Trotz alledem aber iſt auch dieſe, wenn auch unvollkommne, Leiſtung Pfeils bewundernswerth, wenn wir daran denken, daſs er Autodidakt war.

Er unterſucht zunächſt die Beziehung, in welcher die Forſten zur Nationalökonomie ſtehen, ihre Wichtigkeit für die Befriedigung der Holzbedürfniſſe etc. und die Bedeutung derſelben für Klima und Bodenkultur, ihren Geſammtertrag endlich für die »Nationalwirthſchaft« im Vergleich zu dem landwirthſchaftlich benutzten Grunde. Im zweiten Abſchnitte handelt er von der Normalwaldfläche eines Landes, von den Nachtheilen der forſtlichen Ueberproduktion, von den Nachtheilen des Staatsforſtgewerbes, von der Freiheit des Privatforſtgewerbes. Ein dritter Abſchnitt behandelt die Forſtpolitik und Forſtgeſetzgebung.

Der zweite Band enthält einen Abriſs der Finanzwiſſenſchaft in Bezug auf die Forſtwirthſchaft, die »Forſtverwaltungskunde« und eine »ſtaatswirthſchaftliche Jagdkunde.«

Ueberblicken wir dieſe umfaſſende Arbeit Pfeil's, ſo ſpringt es ſofort in die Augen, daſs der Grundcharakter derſelben lediglich eine Anwendung der Lehren des Adam Smith auf die deutſche Forſtwirthſchaft iſt. In vielen Beziehungen wiederholen ſich die Anſichten Pfeils, welche er 1816 in der »Freimüthigen Unterſuchung« niedergelegt hatte. Zweck der Urproduktion, ſo führt Pfeil aus, ſei Gewinnung der höchſten Boden-Reinrente. Das richtige Verhältniſs zwiſchen Feld und Wald werde dadurch hergeſtellt, daſs jeder Boden ſo benutzt werde, daſs er die höchſte Reinrente für das Nationaleinkommen wirklich abwerfe. Die höchſte Intenſivität der Forſtwirthſchaft aber werde lediglich bewirkt durch gänzliche Freiheit derſelben. Die höchſte Stufe der Waldkultur werde auch nur erreicht, wenn die ganze Waldwirthſchaft eines Landes in der Hand von Privaten ſei. Aus vielen Gründen ſei der Staatswaldbeſitz zu verwerfen; doch ſei die Veräuſserung der Staatsforſten mit vorſichtiger Beachtung der geſammtwirthſchaftlichen Verhältniſſe des Landes und jedenfalls nur ganz allmählig zu bewirken. Schutzwaldungen ſeien

[25]) Grundſätze, I, S. 16.

zu erhalten und unter Aufſicht des Staates zu ſtellen. Die Verbreitung einer volksthümlichen Forſtwiſſenſchaft[26]) ſei ein wichtiges Mittel, um die höchſten Walderträge bei allen Wirthſchaftswäldern herbeizuführen und hier liege die wichtigſte Aufgabe der Forſtpolitik. —

Dieſe Sätze charakteriſiren den Standpunkt Pfeil's vollkommen. Der Grundzug ſeiner Betrachtungen iſt die freie Konkurrenz des Erwerbstriebes der Privaten, von der er die höchſte Ausnutzung der Bodenkraft im Intereſſe der Volkswirthſchaft erwartet. Hätte er die Eigenart der Waldwirthſchaft anderen Produktionszweigen gegenüber und die beſondere Natur der waldwirthſchaftlichen Kapitalien ſchärfer unterſucht, ſo würde er wahrſcheinlich zu anderen Ergebniſſen gelangt ſein. Statt deſſen bemüht er ſich, die ganze Wirthſchaft den einmal von ihm a priori als richtig anerkannten Smith'ſchen Theorieen anzupaſſen und er thut dies mit wahrer Naivetät da, wo er von den traurigen Folgen der Wälderverwüſtung ſpricht. —[27]) Die hier kurz analyſirte Arbeit Pfeil's fand nur geringe Anerkennung. Der von ihm betretene Weg blieb faſt ganz unbebaut, bis ſeine Lehrſätze in Bezug auf die Ziele der Forſtwirthſchaft in neueſter Zeit, wie ich gezeigt habe, durch Preſsler in mathematiſcher Geſtaltung auf die forſtliterariſche Tagesordnung geſtellt wurden.

Rau trat in ſeiner »Volkswirthſchaftslehre«[28]) einigen der von Pfeil aufgeſtellten Sätze entgegen. Seine Unterſuchungen über die volkswirthſchaftlichen Grundlagen der Forſtwirthſchaft gehen viel mehr in die Tiefe, als die von Pfeil. Rau beſtreitet, daſs das Nationaleinkommen in allen Fällen dadurch bereichert werde, daſs Kapitalien aus den Holzbeſtänden gezogen und dem Verkehr übergeben würden.[29]) Die Herabſetzung des Umtriebes bereichere vielleicht den Einzelnen, aber ſie ſchädige in vielen Fällen die Volkswirthſchaft, weil nun die Roh- und Rein-Erträge des Forſtgrundes ſich dauernd vermindern und zur Erzeugung derſelben Holzmaſſe wie früher eine gröſsere Bodenfläche erforderlich ſei. Der Ausfall an Einnahme aber, den die Waldbeſitzer künftig erleiden, müſſe von den Uebrigen getragen werden.

Rau erkannte die beſondere Natur des Holzvorrathes, welcher

---

[26]) Grundſätze der Forſtwirthſchaft, I, S. 445.

[27]) A. a. O. S. 371 fgde.

[28]) Ich citire nach der 3. Aufl. von 1837.

[29]) Volkswirthſchaftslehre, S. 433.

kein eigentliches Kapital ist, obwohl ihm einige wesentliche Merkmale desselben zukommen, weit klarer als Pfeil. Seine kurze, aber sehr klare Abhandlung über die volkswirthschaftliche Bedeutung der Holzpreise ist sehr bemerkenswerth.[30])

Nach ihm hat Keiner der Nationalökonomen der Forstwirthschaft so viel Aufmerksamkeit zugewendet, als W. Roscher. Sein »nationalökonomisches Hauptprinzip der Forstwissenschaft«[31]) gipfelt in dem allerdings nur bedingt wahren Satze «dass die Forsten ungleich weniger intensiv bewirthschaftet werden, als die Aecker, Wiesen etc. derselben Zeit und Gegend.«[32]) Dies hatte betreffs der wirthschaftlich anwendbaren Arbeit bereits Rau gelehrt.[33]) Was die Kapitalaufwendung jedoch anbelangt, so ist auch Roscher den Beweis für seine These schuldig geblieben. Immerhin aber war es ein erfreuliches Zeichen des Fortschrittes, dass man anfing, sich mit diesen Dingen wissenschaftlich zu beschäftigen.

Roscher widmete in seiner Nationalökonomik des Ackerbaus[34]) der Forstwirthschaft eine eingehendere Besprechung, als alle Früheren. Es wäre Sache der Forstmänner gewesen, auf dem so eröffneten Wege weiter vorzugehen; dass dies unterblieb und dass wir heute in Wahrheit kein allen wissenschaftlichen Anforderungen genügendes Werk über allgemeine Forstwirthschaftslehre d. h. über die volkswirthschaftlichen Grundlagen der Forstwirthschaft besitzen, ist den bereits mehrfach angeführten Gründen zuzuschreiben. —

Die Erkenntniss von der Bedeutung der Volkswirthschaftslehre für unsere Wissenschaft hat jedoch an Allgemeinheit ge-

---

[30]) Volkswirthschaftslehre, S. 422 fgde.

[31]) Ein nationalökonomisches Hauptprinzip der Forstwissenschaft, 1854. 24 S.

[32]) A. a. O. S. 6.

[33]) Volkswirthschaftslehre, S. 420.

[34]) System der Volkswirthschaft. 4. Aufl. 1865. II. Bd. (Nationalökonomik des Ackerbaues) S. 529—568. Dass es selbst einem so scharfsinnigen Gelehrten, wie Roscher nicht gelingen konnte, den Gegenstand in seiner ganzen Vollständigkeit und Tiefe zu erfassen, dass er namentlich die besondere Natur des Holzkapitals gegenüber den übrigen Kapitalien nicht näher untersucht hat, betreffs der Arbeitsverwendung bei der Waldwirthschaft alte Hundeshagen'sche Angaben reproduzirt (S. 530), die heute ohne allen Werth sind; ebenso Ertragsangaben von Hartig etc. als Grundlagen seiner Darstellung benutzt, die so wichtige volkswirthschaftliche Frage des Umtriebes nur obenhin berührt u. s. w., zeigt klar, dass es Sache der Forsttechniker sein muss, die volkswirthschaftlichen Grundlagen der Waldwirthschaft klarzustellen, weil dies nur möglich ist bei genauer Kenntniss dieser Wirthschaft selbst.

wonnen. Contzen hat unermüdlich auf dieſelbe aufmerkſam gemacht.[35]) Die ſcharfen Begriffsentwickelungen Lindwurm's haben die allgemeine Wirthſchaftslehre auch weitaus klarer in ihren Grundbegriffen geſtaltet und zugänglicher gemacht.[36]) An Verſuchen, dieſe Wiſſenſchaft den Forſtleuten in kurzen, klaren Sätzen zu erſchlieſsen, hat es nicht gefehlt und ſind hier die Arbeiten von Feiſtmantel,[37]) und von Nordenflycht[38]) zu nennen.

Die national-ökonomiſchen Grundlagen der Forſtwirthſchaft hat neueſter Zeit Reuning[39]) zu entwickeln verſucht und eine Reihe glücklicher Gedanken in ſeiner kleinen Schrift niedergelegt, aber auch eine Reihe von Irrthümern, welche ſeiner mangelhaften Kenntniſs der Waldwirthſchaft entſpringen.

Die Finanzwiſſenſchaft iſt durch Rau,[40]) Bergius[41]) u. A. gut bearbeitet worden. Bergius verkennt jedoch die Kulturbedeutung der Waldungen und die Eigenart der Forſtwirthſchaft faſt vollſtändig.

Auch an einer Fortentwickelung der begrifflich unklaren »Staatsforſtwirthſchaftslehre« fehlte es nicht. Roth[42]) und v. Berg[43])

---

[35]) Vergl. »Das Studium der Nationalökonomie, insbeſondere über die Nothwendigkeit nationalökonom. Bildung für den Forſtmann der Gegenwart«. 1869. — Einleitung in das ſtaats- und volkswirthſchaftliche Studium. 1870. — Forſtliche Zeitfragen. 1870. —

[36]) Grundzüge der Staats- und Privatwirthſchaftslehre etc. 1866.

[37]) Die politiſche Oekonomie mit Rückſicht auf das forſtliche Bedürfniſs. 1856.

[38]) Einleitung in das Studium der Nationalökonomie. 1864.

[39]) Beiträge zu der Frage über die naturgeſetzlichen und volkswirthſchaftlichen Grundprinzipien des Waldbaues. 1871. 34 S.

[40]) Oben Note 12.

[41]) C. J. Bergius, Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft. 2. Aufl. 1871. In Bezug auf den Staatswaldbeſitz iſt B. ſehr radikal und Smithianer vom reinſten Waſſer. Er ſpricht ſich für die Veräuſserung der Domänen und Forſten aus. Vergl. S. 319—348 der »Finanzwiſſenſchaft«.

[42]) »Theorie der Forſtgeſetzgebung und Verwaltung im Staate oder Syſtem der ſtaatswiſſenſchaftlichen Grundſätze in Bezug auf die Wälder, deren Behandlung und Erzeugniſſe«. Roth behandelt in dem Buche die allgemein-wirthſchaftlichen Grundlagen der Forſtwirthſchaftslehre (bis S. 32), das Forſtprivatrecht (bis S. 80), Forſtſtrafrecht (bis S. 88), die Forſtpolizeikunde und das Forſtſtaatsrecht (bis S. 282), die Forſtfinanz- und Staatsforſt-Verwaltungskunde (bis S. 366), ſteht im Allgemeinen auf dem Boden der Smith'ſchen Lehrſätze und geht von dem Begriffe des modernen Rechtsſtaates aus. Seine Anſichten ſind überall gemäſsigt liberal, von Uebertreibungen frei. Das Buch iſt heute noch beachtenswerth.

[43]) Die Staatsforſtwirthſchaftslehre. 1850. v. Berg ſteht in volkswirthſchaftlicher Beziehung ganz auf den Schultern von Rau. Er definirt die Staatsforſt-

veröffentlichten dahin einſchlagende Schriften. Aber indem man ganz heterogene Wiſſensſtoffe vermengte und die Grenzen der einzelnen Wiſſensgebiete verwiſchte, verlor man jene ſyſtematiſche Schärfe, welche allein zur Löſung wiſſenſchaftlicher Aufgaben befähigt und ſo blieb der Aufbau einer dem Gebiete der allgemeinen Wirthſchaftslehre entnommenen Grundlage der Forſtwirthſchaftslehre der Zukunft vorbehalten. Das Ueberwiegen der mathematiſchen Betrachtungsweiſen aber in den Fragen, welche die Reinertragstheorie betreffen, war eine Folge dieſes Zurückbleibens unſerer Wiſſenſchaft in ſo wichtigen Beziehungen.[44]) Dabei haben die ſcharfen Gegenſätze, welche in dem literariſchen Kampfe über die Reinertragstheorie hervorgetreten ſind, im Uebrigen eine gewiſs fruchtbringende Anregung gegeben, das Verſäumte nachzuholen. In der Erkenntniſs der Unvollkommenheit unſeres Wiſſens aber liegt das ſtärkſte Motiv des Fortſchrittes.

§ 23. Die historisch-statistische Richtung in der Forstwissenschaft und die Organisation der Forststatistik.

Der hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Seite der Forſtwiſſenſchaft iſt erſt in neueſter Zeit die ihr gebührende Aufmerkſamkeit zugewendet worden, nachdem ſie bis dahin arg vernachläſſigt worden war. Selbſt nachdem Hundeshagen, Pfeil, v. Wedekind u. A. die Anregung zur Bearbeitung derſelben gegeben hatten, als alle anderen Wiſſensgebiete die Wurzeln ihrer Erkenntniſſe bis in die Tiefe zu verfolgen und alle meſsbaren Verhältniſſe der Jetztzeit nach der ſtatiſtiſchen Methode zu durchforſchen begannen, auch da that die Forſtwiſſenſchaft in den bezeichneten Richtungen keinen nennenswerthen Schritt vorwärts. Heute noch, trotz ernſt gemeinter neuerer Verſuche, dieſen Mangel zu beſeitigen, fehlt dem deutſchen Reiche, fehlt faſt allen deutſchen Staaten eine Organiſation, welche es möglich macht, brauchbare forſtſtatiſtiſche Erhebungen vorzunehmen und man muſs es mit Bedauern zu-

---

wirthſchaftslehre als: die Lehre von den Verhältniſſen und Gegenſtänden, welche bei dem Waldgewerbe zur Erreichung der allgemeinen Staatszwecke zu beachten ſind«. Das Buch enthält Theile des Forſt-Staatsrechtes, Forſt-Strafrechtes, der Lehre vom Forſtſchutz, von der Servitut-Ablöſung, der Staatsverwaltungskunde etc., leidet alſo an demſelben ſyſtematiſchen Mangel, wie die früheren Werke von Meyer, Laurop u. A. Vergl. Bd. II, S. 361.

[44]) Oben S. 301 in dieſem Bande.

geſtehen: Es giebt keine Forſtſtatiſtik des deutſchen Reiches und kann keine geben, ſo lange nicht jene Organiſation ins Leben tritt. Seit der Begründung einer ſyſtematiſch geordneten Forſtwirthſchaftslehre hat es zu keiner Zeit an Verſuchen gefehlt, die uns umgebenden Zuſtände auch in Bezug auf die Forſtwirthſchaft genau zu durchforſchen und ſie hiſtoriſch herzuleiten.[1]) In letzterer Beziehung namentlich fehlte nicht das Bewuſstſein von der hohen Bedeutung der hiſtoriſchen Forſchung überhaupt, ſondern viel mehr eine klare Einſicht in die Bedeutung und das eigentliche Weſen der Forſtwirthſchaft ſelbſt. So ſehen wir die älteren forſtgeſchichtlichen Arbeiten mehr das Waldeigenthum, als die noch wenig entwickelte Waldwirthſchaft in Betracht ziehen, wie dies in Bezug auf Stiſser und Stieglitz ſchon oben bemerkt iſt. Auch Anton verkennt das wahre Weſen der Forſtwirthſchaft, wie oben nachgewieſen. Die forſthiſtoriſchen Arbeiten von Walther, Behlen, Smoler, Laurop ſind Kompendien für den Unterricht, ohne auf die Qualität von Originalwerken Anſpruch zu machen. Die kurzen forſtgeſchichtlichen Arbeiten von Widenmann und Th. Hartig erheben dieſen Anſpruch ebenfalls nicht, ſind aber reicher als die gedachten Kompendien an originalen Gedanken und ſelbſtändiger Auffaſſung der hiſtoriſchen Entwicklungen. Fraas endlich, deſſen »Geſchichte der Landbau- und Forſtwiſſenſchaft« im Uebrigen die beſte Leiſtung auf dem forſthiſtoriſchen Gebiete zu nennen iſt, kennt doch das Weſen der Forſtwirthſchaft zu wenig, um ihre Geſchichte ſchreiben zu können und löſt ſie vor Allem zu ſehr los von der Geſammtentwicklung in ſozialer, politiſcher, intellektueller und wirthſchaftlicher Beziehung.

Wenn es ſomit zu einer wiſſenſchaftlichen Durcharbeitung des gewaltigen forſthiſtoriſchen Stoffes nicht kam, ſo war doch die Spezialforſchung ſeit 1820 nicht unthätig und Stein auf Stein wurde ohne Ermüden herbeigetragen. Die Arbeiten von Wächter, Niemann, Kius, Meyer, Behlen, Laurop, Tſcherning, Schultze,

---

[1]) Der kurze Rückblick auf die Entwickelung der forſthiſtoriſchen Literatur ſoll keine Wiederholung der ausführlicheren Darſtellung im I. Bde. dieſes Werkes, S. VI—XIV ſein und es ſind deshalb auch alle bibliographiſchen Angaben, Citate u. a. m. hier unterlaſſen worden. Doch konnte eine kurze Umſchau auf dem Gebiete der Forſtgeſchichte hier nicht vermieden werden, weil ſie zeitlich hier an der rechten Stelle ſteht. Einzelnes war zudem zu ergänzen.

[2]) Vergl. die im I. Bde. noch nicht citirte, werthvolle kleine Schrift: »Das Forſtweſen im Herzogthum Braunſchweig«.

Roth, Langerfeldt,[2]) Seidenſtücker,[3]) von Löffelholz-Colberg,[4]) Leo ſind hier zu nennen und ebenſo die zuſammenfaſſenden, ſammelnden Schriften von Pfeil, von Berg, von Wedekind. — Wichtige literar-hiſtoriſche Hülfsmittel ſind Repertorien, Chreſtomathieen und Bibliographieen. Solcher — mühevoller und wenig dankbarer — Arbeiten erſchienen in dieſer Periode eine groſse Zahl. So von Enslin, Engelmann, Baldamus, Laurop, Schneider, Pfeil, von Löffelholz-Colberg.[5])

Die Forſt-Statiſtik entwickelte ſich ſeit dem Anfange dieſes Jahrhunderts aus unſcheinbaren Anfängen. Prof. Auguſt Niemann veröffentlichte ſchon 1791 »Sammlungen für die Forſt-

---

[3]) Aug. Seidenſtücker, deſſen ich bei dem literarhiſtoriſchen Nachweiſe im I. Bande nicht gedacht habe, obwohl ſeine forſthiſtoriſchen Arbeiten ihm überall da eine ehrenvolle Stelle ſichern, wo von den Spezialforſchern auf dieſem Gebiete gehandelt wird, wurde 1810 zu Coppenbrügge (Calenberg) geboren, beſuchte das Gymnaſium in Hildesheim bis zur Oberſekunda, abſolvirte dann eine zweijährige Forſtlehre, ſtudirte zwei Jahre lang in Göttingen, abſolvirte die Revierförſter- u. Forſtmeiſterprüfung, wurde als Revierverwalter angeſtellt, 1866 zum Forſtmeiſter befördert. Unter ſeinen hiſtoriſchen Arbeiten ſind beſonders bemerkenswerth:

Geſchichtlicher Urſprung und rechtliche Natur der hannöverſchen Intereſſenten-Forſten, 1853.

Waldmetamorphoſen (Supplemente zur Forſt- u. Jagd-Zeit. 1857); »Forſtliche Urkunden und Vermächtniſſe betr.« (Aufſ. in der allg. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1845, S. 73); »Holzungen und Holzungsrecht des Lehengutes Boldagſen«. (v. Wedekind, neue Jahrbücher, 1854, IV, 4); über die genoſſenſch. Holzungsrechte und Holzgerichte im alten Amte Medingen etc. (Supplemente der forſtl. Blätter von Grunert u. Leo, I. Bd.).

[4]) Forſtliche Chreſtomathie. Bis jetzt ſind erſchienen: I. Einleitung in die Forſtwirthſchaft. Forſtgeſchichte. Forſtſtatiſtik. Forſtliteratur. II. Forſtjournaliſtik. Vereine und Verſammlungen. Forſtliches Unterrichtsweſen. Wiſſenſchaftliche Fortbildungsmittel. III. Grundwiſſenſchaften. Mathematik, Geſchichte derſelben, Arithmetik. Algebra. Geometrie. Stereometrie. Trigonometrie, höhere Mathematik. IV. Angewandte Mathematik. Forſttaxation, V. 1. Forſtproduktionslehre (1874).

Der verdiente Sammler iſt 1874 geſtorben. Sein vortreffliches — leider im mathematiſchen Theile etwas zu breit gerathenes — Nachſchlagewerk füllt eine Lücke in unſerer Literatur aus und iſt für jeden wiſſenſchaftlich arbeitenden Forſtmann unentbehrlich. —

[5]) Vergl. Th. Chr. F. Enslin, Bibliothek der Forſt- u. Jagdwiſſenſchaft (1750—1823). 1823. — W. Engelmann, Fortſetzung des vorigen bis 1842. 1843. — Ed. Baldamus, die literar. Erſcheinungen der letzten 10 Jahre (1856/65) auf dem Gebiete der Forſt- u. Jagdwiſſenſchaft. 1866. Laurop, Handbuch der Forſt- u. Jagd-Literatur (bis 1828) 1830. Daſſ. Fortſetzung bis 1843. 1844. Schneider, Bibliothek der Forſt- u- Jagd-Literatur. 1842—1856. — Pfeil, krit. Repertorium der Forſtwiſſenſchaft und ihrer Hülfswiſſenſchaften. 1830. 2. bis 1854 fortgeführte Aufl. 1855. v. Löffelholz-Colberg, forſtl. Chreſtomathie. Oben Note 4.

geographie oder Nachrichten von der wilden Baumzucht und Forſtwirthſchaft einzelner Länder« und verſuchte es 1811, eine »allgemeine Wälderkunde« zu ſchreiben,[6]) die freilich embryoniſch blieb; Wilhelm von Teſſin ſchrieb 1823 eine mit einer geognoſtiſchen Landeskarte ausgeſtattete »Forſtſtatiſtik von Würtemberg« und Klauprecht veröffentlichte 1827 eine »forſtliche Statiſtik des Speſſarts (347 S.); aber dieſe vereinzelten Verſuche, ohne innere Einheit und Vergleichbarkeit, konnten zu wiſſenſchaftlich brauchbaren Ergebniſſen nicht führen. Sollten letztere erreicht werden, ſo bedurfte es einer gemeinſamen Arbeit Vieler nach gemeinſamen Plane, ſo bedurfte es vor Allem einer klaren Erkenntniſs der Bedeutung der Forſtſtatiſtik. Das Verdienſt, dieſe Erkenntniſs angebahnt und auf die hohe Wichtigkeit der forſtſtatiſtiſchen Forſchung zuerſt hingewieſen zu haben, gebührt dem Freiherrn von Wedekind. Schon 1828 ſchrieb er in den neuen Jahrbüchern der Forſtkunde einen bemerkenswerthen Aufſatz »über den Werth und die Behandlung der Forſtſtatiſtik« und wies auf die von ihm mit Laurop ſeit 1818 herausgegebenen »Beiträge zur Kenntniſs des Forſtweſens in Deutſchland« als auf einen Verſuch hin, einzelne Theile des ſtatiſtiſchen Bildes der forſtlichen Verhältniſſe unſeres Vaterlandes zuſammenzuſtellen.[7]) Mit vollem Rechte hebt hierbei von Wedekind hervor, daſs die Forſtſtatiſtik das Haupthülfsmittel der Forſtſtatik ſei.

Um dieſelbe Zeit beſchäftigte ſich auch Pfeil vielfach mit forſtſtatiſtiſchen Arbeiten. Bald nach Begründung der Forſtſchule in Neuſtadt Eb/W. las er ein Kolleg über Forſtſtatiſtik, gab daſſelbe aber wegen Mangels an brauchbarem ſtatiſtiſchem Material bald wieder auf. 1844[8]) veröffentlichte er einen geiſtvoll geſchriebenen Aufſatz »die Forſtſtatiſtik«, in welchem er die hohe Bedeutung dieſer Wiſſenſchaft hervorhebt und ſehr verſtändige Vorſchläge hinſichtlich der Organiſation forſtſtatiſtiſcher Arbeitsſtellen macht.

Schon 1827[9]) hatte es Pfeil verſucht, die Bewaldungsziffern einiger europäiſchen Länder in den kritiſchen Blättern zuſammenzuſtellen; weitere Verſuche in gleicher Richtung machten Brum-

---

[6]) Vergl. allgemeine Wälderkunde als Einleitung in die Forſtſtatiſtik. . 1811.
[7]) Neue Jahrbücher der Forſtkunde. 1. Heft. (1828) S. 1 fgde.
[8]) Krit. Bl. XIX. 1. S. 228 fgde.
[9]) Krit. Bl. V. 2. S. 119 fgde.

hard [10]) und verſchiedene andere Schriftſteller [11]) in der Forſt- und Jagdzeitung und anderen Zeitſchriften; eine groſse Menge von forſtlichen Reiſebildern lag daneben vor.

Forſtliche Reiſen waren ſeit lange als treffliches Bildungsmittel erkannt und es pflegten viele Forſtmänner ſeit dem Ende des 18ten Jahrhunderts ihre Reiſenotizen zu veröffentlichen. So hatten ſchon F. A. L. v. Burgsdorff, [12]) Hennert, [13]) H. E. Moſer [14]) und Laurop [15]) gethan und ihnen folgten Slevogt, [16]) Brumhard, [17]) von Berg, [18]) Gwinner, [19]) Ratzeburg, [20]) v. Teſſin, [21]) v. Wede-

---

[10]) »Beiträge zur Forſtſtatiſtik von Europa« in der Forſt- u. Jagd-Zeit., 1833, S. 1 fgde.

[11]) Vergl. Forſt- u. Jagd-Zeit., 1831, S. 308; 1833, S. 621; 1844, S. 35; auch Tharander Jahrbuch V (1848) S. 6.

[12]) Bemerkungen auf einer Reiſe nach dem Unterharz etc. im Auguſt 1783 in den »Schriften der Berliner Geſellſchaft naturforſchender Freunde«, V, S. 148 fgde.

[13]) Bemerkungen auf einer Reiſe nach Harbke. 1792.

[14]) Bemerkungen über kameraliſtiſch-techniſche Gegenſtände des Forſtweſens, auf einer forſtmänn. Reiſe geſammelt. 1799.

[15]) Briefe eines in Deutſchland reiſenden Forſtmannes, 1802.

[16]) »Probe eines extrahirten Reiſejournals über Würtemberg, Baden und Oeſterreich«, in Slevogt's Beobachtungen zur Erlernung der Naturgeſchichte der Forſtgewächſe etc., 1804, S. 438.

[17]) »Forſtl. Reiſebemerkungen auf einer Reiſe durch Preuſsen, Heſſen, Naſſau und Bayern«, in der Forſt- u. Jagd-Zeit., 1834, S. 323 fgde.

[18]) Forſtl. Reiſeberichte in der Forſt- u. Jagd-Zeit., 1828, S. 329 fgde.; Reiſebilder von der Küſte der Oſtſee, Forſt- u. Jagd-Zeit., 1862, S. 41 fgde. u. ſ. w.

[19]) Forſtl. Reiſeberichte in den forſtl. Mittheilungen, I, (1836) S. 55; IV (1838) S. 75; V. (1839) S. 22; VII. (1840) S. 28 (heſſ. Rheinthal und Odenwald); Bericht über die von den Forſtkandidaten zu Hohenheim unternommene Reiſe in den Schwarzwald. 1832. — Reiſebericht zur Forſtverſammlung in Kreuznach (Monatſchrift für das würtemberg. Forſtweſen. I. 1850); — Notizen über eine forſtwirthſch. Reiſe nach Tyrol, Salzburg, Steiermark, Unteröſterreich und ungariſch Altenburg in den »forſtl. Mittheilungen«. XII. (1847). —

[20]) Bemerkungen, geſammelt auf einer Reiſe in den Harz. 1832. (Pfeil's krit. Bl. VII. 1. S. 68); — Forſtnaturwiſſenſchaftliche Reiſen. 1842. Letzteres Werk enthält Nachrichten über drei Reiſen, eine 1838 durch den Harz, Solling, Teutoburger Wald, Rheinprovinz (Eifel, Saarbrücker Gegend), Speſſart, Frankenwald; 1840 durch Oberſchleſien; 1841 ins Rieſengebirge.

[21]) Auszug aus einem Tagebuche auf einer Reiſe durch den Schwarzwald. Behlen's Zeitſchrift, IV (1843) 1, S. 17. Vergl. auch Forſt- u. Jagd-Zeit., 1835, S. 281 fgde.

[22]) Forſtreiſe von Darmſtadt nach Kiel (Neue Jahrbücher, XXXVI, 1848); Reiſe nach Norddeutſchland etc., daſ. XXIII (1841) S. 123.

[23]) Bemerkungen auf einer Reiſe durch einige Forſte des Groſsh. Mecklenburg-Schwerin im Jahr 1861 (Grunert's forſtl. Bl. VI. 1863 S. 1).

kind,[22]) v. Pannewitz,[23]) Knauth,[24]) Schuhmann,[25]) Wieſe,[26]) Sintzel,[27]) Mühry,[28]) Beil,[29]) A. Cotta,[30]) Fleck,[31]) Dengler,[32]) und viele Andere.

Auch das Vereinsleben gab Anlaſs zu mancher werthvollen forſtſtatiſtiſchen Arbeit. Für die Verſammlungen der ſüddeutſchen Forſtwirthe in Aſchaffenburg (1847), Paſſau (1851), Nürnberg (1853) wurden forſtſtatiſtiſche Schriften über den Speſſart, den Neuburgerwald, den Reichswald bei Nürnberg ausgearbeitet, ſowie zahlreiche von den ſpäter aufzuführenden Waldbeſchreibungen zu ähnlichen Zwecken gefertigt waren.

Ein maſſenhaftes, aber ſprödes und ungleichartiges Material lag in allen dieſen Schriften, welche ſich auf faſt alle Gegenden von Deutſchland, die in forſtlicher Beziehung intereſſant ſind, bezogen, vor. Ein Geſammtbild aus denſelben, ſoweit ſie damals vorlagen, zuſammenzuſtellen, verſuchte zuerſt 1834 der preuſsiſche Oberförſter v. Bülow. Sein Werk »Deutſchlands Wälder, Beiträge zur Forſtgeographie,« ſtellt auf 336 Seiten die vorhandenen ſtatiſtiſchen Materialen in beſchreibender Form zuſammen. Daſs groſse Lücken blieben, daſs das ganze Bild von der Bewaldung Deutſchlands eine unvollſtändige Skizze war, liegt in der Natur des damals vorhandenen Materials.

Acht Jahre ſpäter unternahm es ein oldenburgiſcher Forſt-

---

[21]) preuſs. Oberförſter, damals zu Neuenheerſe. Er veröffentlichte in den Verhandlungen des ſchleſ. Forſtvereins, 1854, S. 107 fgde. Reiſenotizen aus den Aachener Forſten, welche beſonders das Biermans'ſche Kulturverfahren betreffen.

[25]) Forſtinſpektor in Dresden. Er bereiſte 1854 die Elbforſten in der Magdeburger Gegend und den Harz und veröffentlichte ſeine Reiſenotizen im Tharander Jahrbuch, V. (1857) S. 28 fgde.

[26]) Reiſe durch Oſtpreuſsen (Supplemente zur Forſt- u. Jagd-Zeit., II. (1860) S. 160.

[27]) k. bayer. Forſtmeiſter, ſchrieb 1835: Bemerkungen auf einer Forſtreiſe durch Bohmen und Sachſen.

[28]) Forſtliche Reiſeberichte (Forſt- u. Jagd-Zeit., 1840, S. 385); dieſelben betreffen mähriſche Waldgebiete.

[29]) Forſtliche Reiſefrüchte, geſammelt 1840/43; Tharander Jahrbuch, II. (1845) S. 75.

[30]) Forſtliche Reiſenotizen, geſammelt 1843, Tharander Jahrbuch. III. (1846) S. 112.

[31]) Forſtkondukteur in Dresden. Er bereiſte Baden und Theile der Schweiz und veröffentlichte im Tharander Jahrbuch, VI. (1858) S. 62 »Reiſenotizen«, die jedoch von Oberforſtrath Roth in Donaueſchingen in manchen Beziehungen für ungenau erklärt werden. (Tharander Jahrbuch, VII. S. 189 fgde.).

[32]) Bericht über eine forſtliche Reiſe im bad. Oberlande und in der ſüdweſtl. Schweiz. Monatſchrift, 1865, S. 421 fgde.

mann, K. F. Baur auf Grund eigener ausgedehnter Reiſen in Deutſchland aus den vorhandenen Reiſe-Nachrichten Anderer, ſowie mit Hülfe amtlicher ſtatiſtiſcher Nachrichten eine »Forſtſtatiſtik der deutſchen Bundesſtaaten« zuſammenzuſtellen.[33])

Dieſes Werk Baur's macht zum erſtenmal den Verſuch, das ganze Gebiet der Forſtſtatiſtik zu umfaſſen und alle Seiten dieſes ausgedehnten Wiſſenszweiges in die Darſtellung hereinzuziehen. Aber Baur verfehlte ganz die ſtatiſtiſche Darſtellungsmethode; was er ſchrieb, waren Reiſebilder mit allerlei ſtatiſtiſchen Bemerkungen, aber keine Forſtſtatiſtik. Immerhin aber iſt das Werk bahnbrechend geweſen.

In jener Zeit begann ſich in Deutſchland der Statiſtik überhaupt und auch der Forſtſtatiſtik erhöhtes Intereſſe zuzuwenden.

Die Ueberzeugung, daſs einem gedeihlichen Ausbau dieſer Wiſſenſchaft die Herſtellung einer lebensfähigen Organiſation forſtſtatiſtiſcher Arbeitsſtellen vorausgehen müſſe, wurde allgemein. Daſs der Einzelne in dieſer Beziehung Nichts vermöge, hatte ſich evident genug herausgeſtellt. Noch tauchte hier und da die Meinung auf, daſs die gemeinſame Privatthätigkeit der Forſtvereine im Stande ſein werde, die ſtatiſtiſchen Erhebungen für gewiſſe abgeſchloſſene Waldgebiete zu bewirken; man glaubte auf dieſem Wege wenigſtens die Nachtheile zu beſeitigen, welche die territoriale Zerriſſenheit Deutſchlands mit ſeinen zahlloſen politiſchen und Verwaltungsgrenzen der ſtatiſtiſchen Erhebung entgegenſtellte und die Einheit der Waldgebiete in dem ſtatiſtiſchen Bilde zu retten.

Mit vielem guten Willen und groſsem Eifer brachte man es zu Nichts. So groſse wiſſenſchaftliche Unternehmungen ins Leben zu rufen, iſt eben nur der Staat fähig und die politiſchen Zuſtände Deutſchlands vor 1866 machten ein gemeinſames Vorgehen der Einzelſtaaten unmöglich. Zunächſt begann die allgemeine Statiſtik ſich zu organiſiren. Sie hatte eine ſo groſse praktiſche Bedeutung für die ganze Staatsverwaltung und die Staatsmänner erlangt, daſs man ihrer nicht länger entrathen konnte. Die Forſtwirthſchaft fand im Allgemeinen hierbei nur geringe Beachtung. Erſt als der preuſs. Regierungspräſident, geheime Oberfinanzrath Dr. G. v. Viebahn 1856—1857 zur Bearbeitung eines groſsen ſtatiſtiſchen Werkes ſchritt, welches

[33]) Vergl. Göttinger gelehrte Anzeigen, 1843, Stück 157. Baur war Förſter zu Streek, unweit Bremen, ein kenntniſsreicher und ſtrebſamer Mann.

1858—1868 in 3 Bänden unter dem Titel »Statiſtik des zollvereinten und nördlichen Deutſchland« erſchien, und zu dieſem Behufe mit dem Berghauptmann von Dechen, Prof. Dr. Dove, den Botanikern Klotzſch und Körnicke, Prof. Dr. Ratzeburg (ſ. Zoologie) und anderen Gelehrten zuſammentat, wurde in der Perſon des Oberforſtmeiſters Maron in Oppeln ein Vertreter der Forſtwirthſchaft zugezogen, der die Forſtſtatiſtik bearbeitete.[34])

Die amtlichen Angaben der deutſchen Forſtverwaltungen, welche Maron zu dieſem Behufe reichlich zufloſſen, lieſsen ſich in dem groſsen Sammelwerke, in welchem der Forſtwirthſchaft nur ein beſcheidener Raum zugewieſen werden konnte, nicht vollkommen verwerthen und Maron beſchloſs deshalb, das geſammte ihm zu Gebote ſtehende Material noch in einem beſonderen Werke zuſammenzuſtellen.

Daſſelbe erſchien unter dem Titel: »Forſtſtatiſtik der ſämmtlichen Wälder Deutſchlands einſchlieſslich Preuſsen«, 1862.

Unverkennbar war hiermit ein Schritt zum Beſſern gethan. War auch das Syſtem, welchem Maron folgte, unwiſſenſchaftlich und unzureichend, die ganze Arbeit ohne tieferes Verſtändniſs für das Weſen der Statiſtik geſchrieben, ſo war doch nun einmal der Verwaltungsapparat der deutſchen Einzelſtaaten zu einer — wenn auch unvollkommnen — forſtſtatiſtiſchen Erhebung

---

[34]) Zur Biogr. vergl. Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon, S. 329.

D. E. W. Maron, am 2. VIII. 1793 zu Graudenz geboren, erhielt ſeine Schulbildung auf einem Privatinſtitut und wurde dann 1809—1813 als Gehülfe bei dem Domänen- und Forſt-Amte Sobbowitz verwendet. Die Feldzüge von 1813—1815 machte er als Offizier mit, wurde Kompagnieführer, 1819 Hauptmann, 1821 mit Wartegeld und Anwartſchaft auf eine Anſtellung im Forſtdienſte verabſchiedet.

Maron hörte nun noch einige Zeit die Vorträge Pfeil's in Berlin, beſtand noch 1821 das Oberförſterexamen, 1822 das Referendarexamen (wie es ſcheint, ohne alle vorhergegangene Univerſitätsſtudien), arbeitete 1823/24 als Hülfsarbeiter im Miniſterium, auch unter Pfeil an der Einrichtung der Oberförſterei Braunſchwende. 1824 zum Oberförſter in Podanin (Bromberg) ernannt, wurde er 1830 Forſtmeiſter in Königsberg, 1834 Reg.- und Forſtrath in Oppeln, 1836 Oberforſtmeiſter in Poſen, 1845 in Oppeln, wo er bis zu ſeiner Penſionirung (1. IV. 1863) blieb.

Maron hat auſser ſeinen ſtatiſtiſchen Arbeiten noch mehrere kleine, populär gehaltene Schriften herausgegeben; 1842 einen Leitfaden »Der gute Forſtlehrling und der tüchtige Förſter«, 1844 eine »Anleitung für Privatwaldbeſitzer zur eigenen Ermittelung des nachhaltigen Materialertrags einer Forſt«; 1848 eine kleine Schrift: »Die Privatforſtwirthſchaft im kurzen Umtriebe mit hohem Geldertrage«.

in Bewegung gefetzt und damit der Weg gezeigt worden, auf welchem allein ein Fortfchritt möglich war.

In den Jahren von 1850—1870 entftanden eine grofse Zahl forftftatiftifcher Schriften über einzelne deutfche Staaten, welche meift aus amtlichen Quellen fchöpften und darum ein fehr zuverläffiges Material, wenn auch in fehr verfchiedener Anordnung und Vollftändigkeit, enthielten.[35])

[35]) Es find dies folgende Schriften, foweit fie mir bekannt geworden find:

Für Bayern:

Die Forftverwaltung Bayerns (1861) und die »forftftatiftifchen Mittheilungen aus Bayern« (1869) als Nachtrag;

Die Revier- und Waldbefchreibungen in den »Forftwirthfchaftl. Mittheilungen« des Miniſterial-Forftbureaus (feit 1852);

Für Preufsen:

O. v. Hagen, die forftlichen Verhältniffe Preufsens, 1867. Meitzen, der Boden und die landwirthfchaftlichen Verhältniffe des preufsifchen Staates nach dem Gebietsumfange von 1866. 1869.

Die Provinz Preufsen. Feftgabe für die Mitglieder der XXIV. Verfammlung deutfcher Land- und Forftwirthe zu Königsberg (der forftl. Theil war von v. Dallwitz und Wellenberg bearbeitet). 1863.

A. Tramnitz, über die forftl. Verhältniffe von Schlefien (Feftfchrift für die XXVII. Verfammlung deutfcher Land- und Forftwirthe zu Breslau). 1869.

R. Tramnitz, die weftfälifchen Wälder. 1861.

Für Schleswig-Holftein:

v. Warnftedt, Beiträge zur forftwirthfchaftl. Statiftik der Herzogth. Schleswig und Holftein. 1847 (Feftgabe für die XI. Verfammlung deutfcher Land- und Forftwirthe).

Für Hannover:

G. Drechsler (Forftrath), die Forften des Königreichs Hannover. 1851.

H. Burckhardt, die forftl. Verhältniffe des Königreichs Hannover. 1864.

Für das Königreich Sachfen:

Darftellung der k. fächf. Staatsforftverwaltung und ihrer Ergebniffe. 1865. (Feftfchrift für die XXV. Verfammlung deutfcher Land- und Forftwirthe zu Dresden).

Für Thüringen;

Beiträge zur Statiftik des Grofsherzogth. Sachfen-Weimar-Eifenach, herausgegeben vom Grofsh. Staatsminiſterium, Departement des Innern. 2. Heft. 1865.

C. Grebe, die Lehrforfte der Eifenacher Forftfchule. 1858.

Hock, ftatift. Mittheilungen über die forftwirthfchaftlichen Verhältniffe im Herzogth. Coburg. 1854.

Die Land- und Forftwirthfchaft des Fürftenth. Schwarzb.-Sondershaufen. 1862.

Für das Grofsherzogth. Heffen:

v. Stockhaufen (Oberforftrath), Beiträge zur Forft-, Jagd- und Fifchereiftatiftik des Grofsherzogth. Heffen. 1859.

Beiträge zur Statiftik des Grofsherzogth. Heffen. V. Bd. 1865. Die Forftftatiftik ift verfafst von Oberforftrath Bofe, die Statiftik der Jagd von Oberforftrath v. Stockhaufen.

Aber mit alledem war doch nicht viel gewonnen. Es fehlte überall die Einheit des Syſtems, ja vielfach enthalten jene Werke nur dasjenige, was ſich grade ermitteln ließs, ohne alle ſyſtematiſche Vollſtändigkeit. Ein unmittelbares praktiſches Intereſſe, wie es ſich allgemein der Bevölkerungs-, Verkehrs- und Verbrauchsſtatiſtik zuwendete, wohnte auch der Forſtſtatiſtik nicht inne; die Staatsregierungen ſahen ihre Fortentwicklung ziemlich gleichgültig an; die Forſtmänner aber, welche von der hohen Bedeutung der Forſtſtatiſtik durchdrungen waren, ſahen ſich den Schwierigkeiten ihrer Organiſation gegenüber machtlos. Dazu kam, daſs die unſelige Verwirrung, welche in Deutſchland in Bezug auf Maaſs, Gewicht und Münzfuſs Platz gegriffen hatte, das Verſtändniſs und den Gebrauch der vorhandenen ſtatiſtiſchen Arbeiten weſentlich erſchwerte.

Die Ereigniſſe von 1866, welche das Einheitsgefühl in Deutſch-

---

Für Braunſchweig:

Die Landwirthſchaft und das Forſtweſen im Herzogth. Braunſchweig (Feſtgabe für die XX. Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe). 1859. Forſtſtatiſtik von Forſtmeiſter Geitel.

Für Baden:

Die Forſtverwaltung Badens. 1857.

Beiträge zur Statiſtik der inneren Verwaltung des Groſsherzogth. Baden. 19. Heft, enth. eine Ueberſicht der Hauptergebniſſe der Forſteinrichtung in den Domänen-, Gemeinde- und Körperſchaftswaldungen etc., bearbeitet von der Groſsherzogl. Forſtdirektion. 1865.

Für Würtemberg:

Das Königreich Würtemberg, eine Beſchreibung von Land, Volk und Staat, herausgegeben von dem k. ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau. 1863. Die »Forſtwirthſchaft« auf nur 15 S. von Forſtrath Dorrer.

Für Mecklenburg:

Balck, domaniale Verhältniſſe in M.-Schwerin. 1864.

Die Forſtwirthſchaft im Groſsherzogth. M.-Schwerin, in der Feſtgabe für die XXII. Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe, S. 270—281. 1861.

Für Elſaſs-Lothringen:

Bernhardt, die forſtl. Verhältniſſe von Deutſch-Lothringen. 1871.

Forſtl. Notizen aus Deutſch-Lothringen. Monatſchrift für Forſt- u. Jagdweſen (Baur) 1871. S. 232.

Statiſtiſche Mittheilungen aus dem Forſtweſen der neuerworbenen Reichslande. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1871, S. 397.

Ueber vorſtehende forſtſtatiſtiſche, ſowie die hier nicht berührte allgemeinſtatiſtiſche Literatur vergl. v. Mohl, Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften, III. S. 639 fgde. — Dr. M. Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statiſtik, 1872. — Bernhardt, Forſtſtatiſtik Deutſchlands, ein Leitfaden zum akadem. Gebrauch, 1872. — Leo, Forſtſtatiſtik über Deutſchland und Oeſterreich-Ungarn, 1874. — v. Löffelholz-Colberg, Chreſtomathie, I. S. 146 fgde.

land in wunderbarer Weiſe gefördert haben, ſtellten auch die noch immer ſchlummernde deutſche Forſtſtatiſtik wieder auf die Tagesordnung. 1869 wurde in Baur's Monatſchrift für Forſt- und Jagdweſen die Errichtung forſtſtatiſtiſcher Bureaux beſprochen, 1870 in der Forſt und Jagd-Zeitung [36]) Vorſchläge zur Erlangung einer vergleichenden Forſtſtatiſtik von Deutſchland gemacht; der Gedanke, dem Reiche die oberſte Leitung der bezüglichen Arbeiten zu übertragen und dadurch die nothwendige Einheit des Syſtems und der Methode der Erhebung und Zuſammenſtellung des Materials ſicher zu ſtellen, wurde durch die Ereigniſſe von 1871 nahegelegt und von Prof. Albert bereits 1871 ausgeſprochen. [37])

Zugleich hatte die 1. Verſammlung deutſcher Forſtmänner zu Braunſchweig die Frage: Worauf hat ſich die forſtliche Statiſtik zu erſtrecken und wie iſt dieſelbe zu organiſiren? auf ihre Tagesordnung geſetzt und Oberforſtmeiſter Danckelmann referirte am 12. September 1872 über dieſen Gegenſtand. [38]) Die Verſammlung beſchloſs einſtimmig, an den Fürſten-Reichskanzler die Bitte zu richten:

»Derſelbe möge der einheitlichen Organiſation der forſtlichen Statiſtik im deutſchen Reiche in dem Sinne ſein Intereſſe zuwenden, daſs dieſe Organiſation auf forſttechniſche Leitung durch das ſtatiſtiſche Reichsamt, auf Errichtung forſtlicher Abtheilungen bei den ſtatiſtiſchen Landes-Centralſtellen und auf die Mitarbeit der Forſtverwaltungs-Behörden begründet werde.«

Dieſem Beſchluſſe wurde am 30. September 1872 entſprochen und dem Fürſten Bismarck die bezügliche Petition überreicht. [39])

In dem geſchäftsordnungsmäſsigen weiteren Verlaufe der Sache beſchloſs der Bundesrath am 30. Juni 1873 die Berufung einer Sachverſtändigen-Kommiſſion zur Ausarbeitung eines Organiſationsplanes für die dem Geſchäftskreiſe des Kaiſerl. ſtatiſtiſchen Amtes zuzuweiſende Forſtſtatiſtik.

Dieſe Kommiſſion [40]) trat am 2. Februar 1874 in Berlin

---

[36]) S. 130 fgde.

[37]) Baur, Monatſchrift, 1871, S. 171 fgde.

[38]) Bericht über die Verſammlung, S. 65.

[39]) Bericht, S. 84/85.

[40]) Beſtehend aus den Herren Geheimerath Becker, Direktor des K. ſtatiſt. Amtes (Vorſitzender), Geheimerath Meitzen, Mitglied des K. ſtatiſt. Amtes, Geh. Oberforſtrath Grebe (Eiſenach), Oberforſtmeiſter Roch (Dresden), Oberforſt-

zuſammen und arbeitete in 20 Sitzungen einen vollſtändigen Plan für die Organiſation der Forſtſtatiſtik des deutſchen Reiches und ein Syſtem für die Erhebung und Zuſammenſtellung des Materials aus, welche in Form von »Beſtimmungen betreffend die Forſtſtatiſtik des deutſchen Reichs« mit einem die Motive enthaltenden ausführlichen Berichte am 9. Mai 1874 dem Reichskanzler-Amte eingereicht wurden.[41])

Hiermit iſt ein bedeutſamer Schritt vorwärts gethan worden, aber freilich nur ein einleitender Schritt. Es iſt zu beklagen, daſs der Bundesrath, dem die Angelegenheit zur Zeit vorliegt, dieſelbe für wenig dringlich zu halten ſcheint; bis heute iſt Nichts von Erheblichkeit geſchehen.

Die Organiſation der forſtlichen Statiſtik des deutſchen Reiches wird, wenn ſie ins Leben tritt, epochemachend ſein. Erſt von da ab wird für alle wiſſenſchaftlichen, namentlich forſtſtatiſchen Unterſuchungen, welche ohne eine feſte ſtatiſtiſche Grundlage über das Stadium der theoretiſchen Entwicklung nicht hinauskommen können, dieſe Grundlage gewonnen werden. Und erſt von da ab wird der Anſchluſs der Forſtwiſſenſchaft an die geſammten geiſtigen Bewegungen unſerer Zeit ein vollſtändiger ſein. Die zu errichtende forſtſtatiſtiſche Centralſtelle wird, wenn ihre Bedeutung richtig erfaſst wird, zu einem forſtwiſſenſchaftlichen Centrum werden, von dem aus den wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen der deutſchen Forſtmänner eine Fülle poſitiver Wahrheit zufließen wird.

§. 24. Die Forstrechtskunde und Forstverwaltungslehre.

Auſser den die Forſtwirthſchaftslehre begründenden Wiſſenſchaften ſind dem Forſtbeſitzer und Forſtwirthe noch mehrere Gruppen von Erkenntniſſen unentbehrlich, welche dem Gebiete des poſitiven Rechtes und der Verwaltungs-Organiſationen angehören. Die Kenntniſs des geltenden Rechtes innerhalb der durch die individuelle Stellung im Wirthſchafts- und Erwerbs-

---

rath Boſe (Darmſtadt), Profeſſor Gayer (Aſchaffenburg), Forſtmeiſter Bernhardt (Neuſtadt Eb.-W.).

[41]) Abgedruckt bei Meitzen, Gutachten über die Bearbeitung der Forſtſtatiſtik, erſtattet der Permanenz-Kommiſſion des internationalen ſtatiſtiſchen Kongreſſes, 1874; die Kommiſſions-Protokolle ſind auch abgedruckt in der Forſt- u. Jagd-Zeit. 1874, S. 235. Vergl. auch Danckelmann's Zeitſchrift, VII, S. 135 fgde., wo ein Referat von mir über die Kommiſſionsarbeiten.

Leben geſteckten Grenzen iſt für jeden Menſchen nothwendig, wenn anders er nicht Schaden leiden will. Die Rechtskunde ſteht in keiner wiſſenſchaftlichen Verbindung mit der Forſtwiſſenſchaft, ſondern ſie gewährt lediglich dem Waldbeſitzer, wie jedem Grundbeſitzer, dem Forſtwirthe, wie allen wirthſchaftenden Menſchen die — allerdings auf unſerer Kulturſtufe ganz unentbehrliche — Kenntniſs von dem, was ſie zu leiſten oder zu dulden verpflichtet, zu fordern oder zu thun berechtigt ſind, und ſetzt ſie ſo mittelbar in den Stand, ihrem Eigenthum oder der von ihnen geführten Wirthſchaft die höchſte Blüthe zu verleihen und ſich ſelbſt allen erreichbaren Vortheil zu ſichern, ohne fremde Intereſſen zu verletzen. Somit iſt die Rechtskunde keine forſtliche Grundwiſſenſchaft, eben ſo wenig eine eigentliche Hülfswiſſenſchaft, wie z. B. die Forſtverwaltungslehre, welche lehrt, wie der Wirthſchaftsbetrieb äuſserlich einzurichten und zu ordnen iſt, damit die höchſte Werthsproduktion mit gröſstmöglicher Sicherheit und dem relativ geringſten Produktions-Aufwande erreicht werde. Sie iſt vielmehr eine für ſämmtliche wirthſchaftenden Menſchen und alle Staatsbürger gleich bedeutungsreiche Erkenntniſsquelle, welche neben der eigentlichen berufsmäſsigen Wiſſenſchaft und ohne mit dieſer in geiſtigen Zuſammenhang gebracht werden zu können, dem Wirthſchafter Aufſchluſs über ſeine rechtliche Stellung gewährt. Man hat deshalb auch mit Recht die Forſtrechtskunde eine forſtliche Nebenwiſſenſchaft genannt.

Dies Verhältniſs wird auch da nicht weſentlich alterirt, wo den Forſtbeamten polizeiliche oder gar richterliche Thätigkeiten zugewieſen werden und die Kenntniſs des poſitiven Landes-Rechtes anſcheinend in eine nothwendige Verbindung mit dem forſttechniſchen Wiſſen tritt; denn in dieſen Fällen haben wir es mit zwei ſcharf zu unterſcheidenden Thätigkeitsgebieten zu thun, welche aus praktiſchen Gründen der Arbeitstheilung im Staate lediglich in Perſonal-Union treten und es ſteht auch hier die Forſtwiſſenſchaft mit ihren Grund- und Hülfswiſſenſchaften der Rechtskenntniſs koordinirt und ohne inneren Zuſammenhang gegenüber. —

Die Literatur über Forſtrechtskunde hatte, nachdem ſie im 18ten Jahrhundert namentlich durch die Kameraliſten zu einer bedeutenden Breite entwickelt worden war, in den erſten zwanzig Jahren, in der Zeit der totalen Umformung aller ſtaatlichen Einrichtungen in Deutſchland, kein poſitives Material zu weiterer

Entwicklung vorgefunden. Um 1820 waren die territorialen und politiſchen Umwälzungen in Deutſchland im Weſentlichen beendet. Die Geſetzgebung der Einzelſtaaten, ſoweit ſie die rechtliche Natur und den Schutz des Eigenthums betraf, hatte ihre prinzipielle Grundlage gewonnen, auf welcher ihr Ausbau im Einzelnen beginnen konnte. Eine groſse Fülle geſetzgeberiſcher Aufgaben waren auf allen Gebieten im Sinne moderner Rechtsanſchauung zu löſen; eine eben ſo groſse Zahl von praktiſchen Rechtsverhältniſſen, welche ganz vorherrſchend in Beziehung zum Grundeigenthum, zur Wirthſchaft, den Gewerben, dem Handel ſtanden, waren in demſelben Sinne zu ordnen.

Nicht in letzter Linie ſtanden in dieſer Hinſicht die Waldungen. Das Waldeigenthum hat aus früher erörterten Gründen erſt ſpät jene reine Ausprägung erlangt, welche das übrige Grundeigenthum vor ihm erreicht hatte. Je ſchärfer aber der Eigenthumsbegriff ſich in Bezug auf irgend eine Sache ausbildet, um ſo einfacher werden die rechtlichen Beziehungen, in welchen dieſelbe ſteht. Der genoſſenſchaftliche Beſitz am Walde dauerte noch Jahrhunderte lang, nachdem er in Bezug auf Aecker und Wieſen aufgehört hatte zu beſtehen. Eine übergroſse Zahl von Miteigenthumsrechten, Servituten, Reallaſten beſtanden noch 1820 in Bezug auf die Waldungen. Die ſtaatsrechtlichen Beziehungen des Waldeigenthums waren komplizirter Art; die ſtrafbaren Handlungen endlich, welche ſich gegen das Waldeigenthum richteten, hatten und haben noch heute vielfach eine beſondere ſtrafrechtliche Natur und ihre Häufigkeit legte ihnen eine beſondere Bedeutung bei.

So war das Gebiet der Rechtskenntniſs, welches der Forſtmann ſich erſchlieſsen muſste, ein ausgedehntes, nur durch ein eingehendes Studium des poſitiven Rechtes zu beherrſchendes und es bildet dieſe Nebenwiſſenſchaft einen ſchwierigen Theil des forſtlichen Studiums. —

Die einſchlägliche Literatur bietet eine Reihe von Lehrbüchern des Forſt- und Jagd-Rechtes in ſeinem ganzen Umfange, wohin die Werke von Schilling,[1]) Krauſe[2]) und in gewiſſem Sinne auch das »Lehrbuch der gerichtlichen Forſtwiſſenſchaft« von Albert[3]) gehören; ferner von Handbüchern der in

[1]) Lehrbuch des gemeinen in Deutſchland giltigen Forſt- u. Jagdrechts. 1822.

[2]) Ueber die Forſtgeſetzgebung in Deutſchland, 1834.

[3]) Albert giebt in dieſem 1864 erſchienenen Werke Anleitung zur Löſung derjenigen Aufgaben, welche dem Forſtſachverſtändigen in Rechtsſtreitigkeiten ge-

einzelnen deutſchen Staaten geltenden Forſt- und Jagdgeſetze, ſo von Behlen,[4]) Laurop,[5]) Pfeil,[6]) (für einen groſsen Theil der deutſchen Staaten), Bajer[7]) (für Baden), Roth[8]) (für Bayern), Hermens[9]) (für die rheiniſchen Territorien), Günckel[10]) (für Kurheſſen), v. Rönne,[11]) Bank,[12]) Wieſe,[13]) Günther,[14]) Eding[15]) (für Preuſsen), Schilling,[16]) Schmid,[17]) Beyer,[18]) Fritſche[19]) (für Sachſen) Schmidlin[20]) und Tſcherning[21]) (für Würtemberg) u. A. m.; endlich Schriften über einzelne Theile des Forſt- und Jagdrechtes, namentlich über Waldſervituten und deren Ablöſung, über das Forſthoheitsrecht (Forſtſtaatsrecht), über das Forſtſtrafrecht.

In Bezug auf die Entwickelung der Waldſervituten iſt das Weſentlichſte ſchon oben bei Darſtellung der Agrargeſchichte

---

ſtellt werden. Er lehrt alſo die Anwendung der forſtwiſſenſchaftlichen Lehren auf die Forſtrechtskunde und bei der Forſtrechtspflege. Der von A. betretene Weg, der unbeſtreitbar ſeine Berechtigung hat, iſt ſeitdem nicht weiter verfolgt worden.

[4]) Behlen und Laurop, ſyſtem. Sammlung der Forſt- und Jagd-Geſetze der deutſchen Bundesſtaaten. 4 Bde. 1827/31. — Behlen, Archiv der Forſt- u. Jagd-Geſetzgebung der deutſchen Bundesſtaaten. 28 Bde. 1834/47.

[5]) Laurop, Archiv der Forſt- u. Jagdgeſetzgebung der deutſchen u. anderen Staaten. I. Bd. 1. Heft. 1828 (die weiteren Hefte ſind nicht erſchienen).

[6]) Die Forſtpolizeigeſetze Deutſchlands etc. 1834.

[7]) Handbuch des badiſchen Forſt- und Jagdrechts, 1838.

[8]) Handbuch des Forſtrechts und des Forſtpolizeirechts nach den in Bayern geltenden Geſetzen, 1863.

[9]) Handbuch der in den k. preuſs., zum General-Gouvernement des Nieder- und Mittelrheins gehörig geweſenen Provinzen am linken Rheinufer etc., 1830.

[10]) Sammlung der auf das Forſt-, Jagd- und Fiſchereiweſen in Kurheſſen Bezug habenden Landesordnungen etc., 1845. 2 Bde.

[11]) Staatsrecht der preuſs. Monarchie, 1856. 3. Aufl. 1869/72. — Das Domänen-, Forſt- u. Jagdweſen des preuſs. Staates, 1854.

[12]) Die preuſs. Geſetze zum Schutze der Forſten u. Forſtbeamten etc., 1867.

[13]) Die Forſt- und Jagd-Polizei-Geſetze Preuſsens, 1870.

[14]) Die preuſs. Polizei- und Straf-Geſetzgebung in Feld- und Forſtſachen. 1874.

[15]) Die Rechtsverhältniſſe des Waldes, 1874. Eine ſehr brauchbare Orientirungsſchrift.

[16]) Handbuch des im Königreich Sachſen gültigen Forſt- und Jagd-Rechts. 1827.

[17]) Handbuch aller ſeit 1560 bis auf die neueſte Zeit erſchienenen Forſt- u. Jagd-Geſetze des Königreichs Sachſen. 1839/44. 2 Thle.

[18]) Die ſächſ. Forſtſtraf- und Jagd-Geſetze, 1864.

[19]) Rechtskunde für Forſt- und Landwirthe des Königreichs Sachſen, 1847.

[20]) Handbuch der würtemb. Forſtgeſetzgebung etc., 1822/23.

[21]) Fortſetzung des vor. Werkes bis 1841. 1842.

angeführt worden.[22]) Die Arbeiten von Pfeil[23]) über diese Materie gehören zu den besten Leistungen dieses Schriftstellers. Seine Auffassung ist durchweg die des Staats- und Volkswirthes. Nutzen und Schaden der Servituten beurtheilt er überall nach Gesichtspunkten, welche der Gesammtwirthschaft des Landes entnommen sind und gegen die radikale — volkswirthschaftlich oft ungerechtfertigte — Ablösung aller Servituten spricht er sich, von solchen Erwägungen allgemein wirthschaftlicher Art ausgehend, wiederholt und entschieden aus.

Von geringerem Werthe ist eine kleine Schrift von G. L. Hartig, welche 1829 unter dem Titel: »Beitrag zur Lehre von Ablösung der Holz-, Streu- und Weide-Servituten« erschien. Die ganze Lehre von der Wald-Servitut-Ablösung fasste neuester Zeit Albert[24]) zusammen, während Eytelwein und Ranke,[25]) werthvolle Schriften über die Grundlagen der Ablösungs-Berechnungen verfassten und Schwarz[26]) für die linksrheinischen Territorien, Greiff,[27]) Koch,[28]) Lette u. von Rönne[29]) für Preussen, Brater für Bayern,[30]) die bereits genannten Forstrechtsschriftsteller in ihren Lehr- und Handbüchern die über die Waldservituten in

---

[22]) Vergl. S. 38 fgde. in diesem Bde. —

[23]) Vergl. die Befreiung der Wälder von Servituten, 1821. — Anleitung zur Ablösung der Waldservituten, 1828 (2. Aufl. 1844. 3. Aufl. 1854). — Bemerkungen zu den von der Generalkommission in Schlesien etc. 1845 aufgestellten Preisaufgaben (krit Bl. XXIII. 2, auch besond. Abdruck). — »Welche Vortheile muss sich der Waldbesitzer anrechnen, um darnach die Entschädigung zu gewähren, wenn der Antrag auf Ablösung von den Berechtigten ausgeht?« (krit Bl. XXXI. 2. 1852; auch bes. Abdruck). — »Was trägt ein Wald durch das Raff- u. Lesholz zur Befriedigung der Brennholzbedürfnisse bei?« (krit. Bl. VI. 1. S. 240) — »Ueber Ablösung der Weide- und Streuberechtigungen.« (das. XI. 2. 1837. Eingang) — »Ueber Bonitirung der Waldweide.« (das. XII. 2. S. 73) u. s. w.

[24]) Dr. Jos. Albert, Lehrbuch der Forstservituten-Ablösung, 1868.

[25]) Vergl. Eytelwein, Anleitung zur Ermittelung der Dauer u. Unterhaltungskosten der Gebäude und zur Bestimmung der Bau-Ablösungs-Kapitalien u. jährl. Renten, 1831. — Ranke, der Geldwerth der Forstberechtigungen, 1855. 2. Aufl. 1856. —

[26]) Die Forstberechtigungen in den ehemaligen vier Departementen des linken Rheinufers, 1864.

[27]) Die preuss. Gesetze über Landeskultur und landwirthschaftl. Polizei etc. 1866.

[28]) Die Agrargesetze des preuss. Staates. 3. Aufl. 1843. 4. Aufl. 1850.

[29]) Adolf Lette u. Ludw. v. Rönne, die Landeskultur-Gesetzgebung des preuss. Staates. 2 Bde 1853. — v. Ronne, Staatsrecht der preuss. Monarchie, 1856. 3. Aufl. 1869/72. II 2. S 273 fgde.

[30]) Forstgesetz v. 28. III. 1852, erläutert von K. Brater, 1855.

den einzelnen Staaten geltenden Beſtimmungen zuſammenſtellten. Allgemeine Darſtellungen des Weſens und der Bedeutung der Waldſervituten enthalten auch die Lehrbücher der Staatsforſtwirthſchaftslehre.

Die ſtaatsrechtlichen Beziehungen des Waldeigenthums, namentlich die juriſtiſch und wirthſchaftlich ſchwierige Frage der Beſchränkung des Privatwaldbeſitzes aus Gründen des Gemeinwohls, ſind von Juriſten wenig bearbeitet, von Forſtmännern häufig. Die von den Letzteren ausgegangene hierher gehörige Literatur iſt bei Erörterung der geſchichtlichen Entwicklung der Waldſchutzfrage ſchon oben angeführt worden, ſo weit ſie mir bekannt geworden iſt.[31])

Von den Staatsrechtslehrern und gelehrten Staatswirthen haben nur Rau, Rentzſch, Roſcher der ſtaatsrechtlichen Seite dieſer Materie Aufmerkſamkeit gewidmet und habe ich oben ihren Standpunkt im Allgemeinen charakteriſirt.[32]) Bluntſchli in ſeinem klaſſiſchen Werke »allgemeines Staatsrecht« behandelt die Frage ganz allgemein und ohne ſpeziellen Bezug auf die Forſten.[33]) —

Sammlungen der in den einzelnen deutſchen Staaten beſtehenden Forſthoheits- und Forſtpolizei-Geſetze erſchienen in gröſserer Zahl. Kletke[34]) ſtellte für Preuſsen die in Bezug auf Landeskultur-Genoſſenſchaften (einſchl. d. Waldgenoſſenſchaften) geltenden Geſetze und Verordnungen zuſammen. Brater kommentirte das bayeriſche,[35]) Muncke das badiſche Forſtgeſetz.[36]) Die Forſtpolizeigeſetzgebung bezüglich der Privatwaldungen in Baden und den meiſten übrigen deutſchen Staaten ſtellte Vogelmann zuſammen[37]) und J. Albert giebt neueſter Zeit in ſeinem »Lehrbuch der Staatsforſtwiſſenſchaft« eine überſichtliche Zuſammenſtellung dieſer Geſetzgebung.[38])

Die Forſt-Strafrechtskunde findet in allen den bereits

---

[31]) Oben S. 122 fgde. in dieſem Bde.

[32]) Oben S. 137.

[33]) Allgemeines Staatsrecht, II, S. 341.

[34]) Die Rechtsverhältniſſe der Landes-Kultur-Genoſſenſchaften in Preuſsen, 1870.

[35]) Oben Note 30.

[36]) Das badiſche Forſtgeſetz in ſeiner jetzigen Geſtalt, 1874.

[37]) Die Forſtpolizeigeſetzgebung bezüglich der Privatwaldungen in Baden, 1871.

[38]) Lehrbuch der Staats-Forſtwiſſenſchaft, 1875. § 58—69 (Forſtgeſetzgebung), S. 214 fgde.

angeführten Werken über Forſt- und Jagd-Recht ſelbſtredend gebührende Berückſichtigung. Auch Albert in dem eben citirten Werke hat die bezügliche Geſetzgebung zuſammengeſtellt. Zahlreiche Kommentare zu den in den einzelnen deutſchen Staaten geltenden Holzdiebſtahls-, Forſtpolizei- und Jagdpolizei-Geſetzen, deren Aufzählung an dieſer Stelle zwecklos erſcheint, geben den Waldbeſitzern und Forſtwirthen ein reichliches Erläuterungsmaterial an die Hand. —

Sehr arm iſt die forſtliche Literatur an Handbüchern der Forſtverwaltungslehre. Dieſer mehr nach praktiſchen Zweckmäſsigkeits-Gründen, als nach wiſſenſchaftlichen Geſichtspunkten zu betrachtende ‚Wiſſenszweig wurde in der vorigen Periode in den Lehrbüchern der »Forſtdirection« und »Staatsforſtwirthſchaftslehre« dargeſtellt und auch in dieſer Periode enthalten die »Grundſätze der Forſtwirthſchaft«[39]) von Pfeil und die »Staatsforſtwirthſchaftslehre« von v. Berg einen Abriſs der Forſtverwaltungskunde, während Albert in ſeiner »Staatsforſtwiſſenſchaft« dieſelbe nur ſoweit vorträgt, als ſie in Bezug ſteht zu der Forſtwirthſchaftspolitik.

Von Wedekind legte ſeine Anſichten über Forſtverwaltungs-Organiſation und Forſtwirthſchaftspolitik in dem »Verſuch einer Forſtverfaſſung im Geiſte der Zeit« (1821) und in der »Anleitung zur Forſtverwaltung und zum Forſtgeſchäftsbetriebe« (1831) nieder und dieſe Schriften gehören zu dem Beſten, was er geſchrieben hat. J. C. L. Schultze endlich ſchrieb 1849 eine »Verwaltungs- und Geſchäftskunde im Forſt- und Jagdweſen nach ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen der Gegenwart etc.« Seitdem ſind einzelne organiſatoriſche Fragen und die in den einzelnen Staaten durchgeführten Organiſations-Syſteme der Forſtverwaltungen in der Journal-Literatur vielfach beſprochen worden; eine ſyſtematiſch-vollſtändige Darſtellung derſelben jedoch mit einer Kritik ihrer Brauchbarkeit für beſtimmte Verhältniſſe iſt ſeitdem nicht mehr erſchienen und es iſt in dieſer Hinſicht offenbar eine Lücke in unſerer Literatur geblieben.

Die zweckmäſsigſte Organiſation der Staats-Gemeinde- und Privat-Forſtverwaltung ſteht in einer engen Beziehung zu den

---

[39]) Im II. Bande, S. 528—706. Wenngleich Pfeil die Erfahrungen über Zweckmäſsigkeit der einen und anderen Organiſation zu wenig berückſichtigt, ſo gehört doch ſeine —, jetzt freilich in mancher Hinſicht veraltete — Darſtellung der Forſtverwaltungskunde zu dem Beſten, was über dieſen Gegenſtand geſchrieben worden iſt.

gesammten politischen und administrativen Einrichtungen in einem Staate, zu den gesammtwirthschaftlichen Verhältnissen der Waldbesitzer und zu der Lage und Vertheilung der Waldungen innerhalb des Staatsgebietes. Sie läfst sich daher nicht nach allgemeinen Grundsätzen, sondern nur bei strenger Anlehnung an gegebene örtliche Verhältnisse beurtheilen, ist auch von dem jederzeitigen Stande der Waldwirthschaft eines Landes und von dem der Forstwissenschaft streng abhängig. Eine nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten bearbeitete Forstverwaltungskunde darf sich deshalb nicht mit einer Darstellung bestehender Forstverwaltungseinrichtungen — deren wir auch aus neuerer Zeit mehrere besitzen [40]) — begnügen, sondern sie mufs es als ihre Aufgabe erkennen, auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen und nach dem heutigen Stande der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft in Deutschland zu untersuchen, welches Organisations-System für die Staatsforsten in grofsen, mittleren und kleinen Staaten, für die Gemeinde- und Privatforstverwaltung — für beide letzteren mit Unterscheidung des Grofs- und Klein-Besitzes — das Prinzip der Arbeitstheilung in zweckmäfsigster Weise in Anwendung bringt, um mit dem geringsten Verwaltungs-Aufwand die höchsten volkswirthschaftlichen und finanziellen Effekte zu erzielen. Hierbei würde eine grofse Zahl praktisch-wichtiger Fragen zur Erörterung gelangen, und die Bearbeitung eines solchen Werkes würde eine empfindliche Lücke in unserer Literatur ausfüllen.

§. 25. Die Systeme der Forstwissenschaft und die Methodologie.

Die Ausbildung des Systems einer Wissenschaft ist bezeichnend für den Gesammtstand derselben. Der Rahmen, in welchen der gesammte Wissensstoff sich einfügt, die Art seiner Gliederung und Anordnung pflegt erkennen zu lassen, bis zu welchem Grade von Vollständigkeit und Klarheit derselbe gediehen ist, und je schärfer die einzelnen Wissensgebiete sich

---

[40]) Für Preufsen in v. Rönne's »Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preufs. Staates« (1854, jetzt schon antiquirt) und in v. Hagen »die forstlichen Verhältnisse Preufsens«; für Hannover in Burckhardt's »forstl. Verhältnisse des Königreichs Hannover«; für Bayern in der »Forstverwaltung Bayerns« nebst statistischem Nachtrag; für Sachsen in »Ergebnisse der k. sächs. Staatsforstverwaltung«; für Hessen in dem »hessischen Staatsrecht«; 9. Buch (1836) u. s. w.

ſondern, je mehr jede Vermengung verſchiedenartiger Elemente ausgeſchloſſen wird, um ſo klarer treten die jeder Wiſſenſchaft eigenen Aufgaben hervor, um ſo mehr wird die Forſchung an allen Punkten in die Tiefe gehen.

Meine Darſtellung hat gezeigt, daſs die forſtwiſſenſchaftliche Syſtematik zuerſt von den Kameraliſten gepflegt wurde. Erſt bei Beginn des 19. Jahrhunderts erlangte ſie eine feſtere Geſtaltung und von da ab empfing ſie ihre Fortbildung von Forſtmännern, unter denen ich G. L. Hartig, H. Cotta, Bechſtein, Laurop und Hundeshagen bereits angeführt habe.[1])

W. Widenmann,[2]) den wir überall als ſcharfen Denker kennen lernen, wo er in der Literatur uns begegnet, geht in ſeinem 1824 aufgeſtellten Syſteme der Forſtwiſſenſchaft von der Eintheilung der Forſtwirthſchaftslehre in eine Privatforſtwirthſchaftslehre, National- Forſtwirthschaftslehre (»Inbegriff der Anſtalten, durch welche die Erzeugung und Gewinnung der nutzbaren Waldprodukte in der menſchlichen Geſellſchaft überhaupt vollführt wird«) und Staatsforſtwirthſchaftslehre (Lehre vom Staatswaldbeſitz und deſſen Bewirthſchaftung, Forſtrechts- und Forſtpolizei-Kunde, Forſtwirthſchaftspolitik) aus. Er theilt die erſtere in die Lehre von der Waldbehandlung, Forſtbenutzung, Forſtbeſchützung und Forſthaushaltung (zur Forſtbenutzung rechnet er auch die Forſteinrichtung, zur Forſthaushaltskunde die Lehre von der Waldwerthrechnung, die Forſtfinanz- und Forſtverwaltungskunde.)

Die ganze Technik überweiſt Widenmann der Privatforſtwirthſchaftslehre; ſeine Nationalforſtwirthſchaftslehre ſoll nur die allgemeinen Verhältniſſe der forſtwirthſchaftlichen Produktion und Konſumtion und ihre Stellung in der geſammten Gütererzeugung und dem Erwerbsleben unterſuchen, iſt alſo in Weſentlichen identiſch mit dem einleitenden Theile der Forſtwirthſchaftslehre, welchen man neuerer Zeit mit Recht als »allgemeine Forſtwirthſchaftslehre« bezeichnet hat.

Das Widenmann'ſche Syſtem iſt logiſcher geſtaltet, als alle früheren, hat jedoch auffallenderweiſe wenig Beachtung bei den Schriftſtellern gefunden.

v. Wedekind[3]) theilte noch 1838 die Forſtwirthſchaftslehre

---

[1]) Im II. Bde. dieſes Werkes S. 365 fgde.

[2]) Vergl. »Das Syſtem der Forſtwiſſenſchaft«, 1824, und »über den Zweck und Begriff der Forſtwiſſenſchaft«, 1826.

[3]) Umriſs der Forſtwiſſenſchaft für Staatsbürger und Staatsgelehrte, 1838.

in Waldbetriebslehre (Holzwirthſchaft, Nebennutzungsbetrieb, Forſtſchutz) und forſtliche Gewerbslehre (Beſorgung des Realſtandes, Statiſtik, Forſteinrichtung, Waldwerthberechnung, Forſthaushaltskunde), betrachtet aber in einem zweiten Hauptabſchnitte ſeines Syſtems das Forſtweſen in ſeinen Verhältniſſen zur Nation und zum Staate und trägt hier die Forſtpolizei-Lehre, Forſtorganiſationslehre, Staatsforſtverwaltungskunde und Forſtſtrafrechtskunde vor, theilt alſo, ohne ſich dieſer Ausdrücke zu bedienen, die Forſtwirthſchafts-Lehre ebenfalls in Privat- und Staatsforſtwirthſchaftslehre ein, iſt jedoch hierbei nicht ſo klar wie Widenmann, ſpricht auch von »Civilforſtvergehen« u. ſ. w.

An das Syſtem Hundeshagen's knüpfte Karl Heyer 1846 an, als er in der »Anleitung zu forſtſtatiſchen Unterſuchungen« ein neues Syſtem der Forſtwiſſenſchaft entwickelte. Er definirt die letztere als »den Inbegriff der ſyſtematiſch geordneten Regeln, nach welchen der forſtwirthſchaftliche Endzweck (die nachhaltige und vortheilhafteſte Benutzung des Waldgeländes, nach Maſsgabe der individuellen Zwecke der betreffenden Waldbeſitzer) am vollſtändigſten ſich vermitteln läſst,« theilt ſie in die »allgemeine oder reine« und »beſondere oder angewandte Waldwirthſchaftslehre,« erſtere in die Produktions-Lehre (Lehre vom Waldbau, der Forſtbenutzung einſchl. der Forſttechnologie, dem Waldſchutz) und Gewerbs- oder Haushaltungs-Lehre (Wirthſchafts-Begründung oder Einrichtung, Waldertragsregelung, Waldwerth-Berechnung, Forſtgeſchäftsbetrieb.)

Die beſondere Waldwirthſchaftslehre leitet nach Heyer zur Auswahl der allgemeinen Maſsregeln nach den individuellen Zwecken der verſchiedenen Klaſſen von Waldbeſitzern an, wodurch die (nach dem Wirthſchaftsſubjekte bemeſſenen) Abtheilungen: Staats-, Gemeinde- und Privatforſtwirthſchaftslehre — begründet werden.

In dies ſcharf logiſch durchgeführte Syſtem hat nun Heyer merkwürdigerweiſe die Forſtſtatik nicht als Glied eingefügt. Er betrachtet ſie vielmehr als eine beſondere Lehre, welche ſich über alle Zweige der Waldwirthſchaftslehre ausdehne und unterſcheidet eine Statik der forſtlichen Produkionslehre und der Gewerbslehre. Geſchichte und Statiſtik der Forſtwirthſchaft — letztere faſst er als einen Theil der Forſtſtatik auf — haben in Heyer's Syſtem überhaupt keine Stelle gefunden und daſſelbe iſt ſomit immerhin lückenhaft geblieben.

Pfeil hat die forſtwiſſenſchaftliche Syſtematik nicht weſent-

lich gefördert, ſo wie denn überhaupt die ſyſtematiſche Anordnung des Wiſſensſtoffes nicht ſeine Stärke war. Er theilte die Forſtwiſſenſchaft (d. h. »die Summe der Regeln und Grundſätze, durch welche der forſtliche Zweck erreicht werden ſoll«) in die eigentliche Forſtwiſſenſchaft und die Hülfswiſſenſchaften, erſtere in Waldbau oder Holzzucht einſchl. der praktiſchen Bodenkunde, Forſtſchutz, Forſtbenutzung, Forſttaxation einſchl. Waldwerthberechnung, Forſtverwaltungskunde; als Hülfswiſſenſchaften betrachtet er die Naturwiſſenſchaften, die Mathematik, Rechtswiſſenſchaft, Polizeilehre, Staatswiſſenſchaft (Volkswirthſchaftslehre?) in gewiſſer Beziehung auch die Lehre von der Landwirthſchaft.

Pfeil beachtet alſo den von Hundeshagen und Karl Heyer bereits betonten Unterſchied zwiſchen der forſtwirthſchaftlichen Gütererzeugung und der gewerblichen, auf Erwerb und höchſte Verwerthung der Kraft des Standortes gerichteten Thätigkeit nicht, fügt im Uebrigen ſeinem Syſteme Forſtſtatiſtik und Geſchichte, wenngleich ohne die Stellung derſelben ſcharf zu definiren, ein.

Ein von den bisher angeführten verſchiedenes Syſtem entwickelt Theodor Hartig in ſeinem 1858 erſchienenen Werke: Syſtem und Anleitung zum Studium der Forſtwirthſchaftslehre.

Er überweiſt Manches den Grundwiſſenſchaften, was ſeither in dem Syſtem der Hauptwiſſenſchaft erſchien, die Forſtvermeſſung, Holzmeſskunſt, Zuwachsermittelung und Waldwerthberechnung der Mathematik, die Gebirgs- und Bodenkunde der Mineralogie, die forſtlichen Nebengewerbe der Staatswiſſenſchaft u. ſ. f. und gliedert die eigentliche Forſtwirthſchaftslehre ſynthetiſch in die Lehre von der Baumzucht, Beſtandszucht, Waldzucht. Die letztere umfaſst nach ſeinem Syſteme die Entwicklungsgeſchichte der Wälder, der Waldwirthſchaft und Forſtwiſſenſchaft, die Lehre von den verſchiedenen Wirthſchaftsſyſtemen und dem Richt- (Normal-) Zuſtande der Wälder, von der Wirthſchaftseinrichtung, Ertragsermittelung, Ertragsregelung und Waldverwaltung (Wirthſchaftsführung.)

Leider hat Hartig dieſes ſein (natürliches) Syſtem nicht weiter ausgeführt und auch nur dieſen einen Theil der Forſtwiſſenſchaft, die Waldzucht, vollſtändig bearbeitet, ſo daſs die Stellung, welche er der Lehre vom Forſtſchutz und der Forſtbenutzung anzuweiſen gedenkt, nicht ganz klar erhellt. Der von ihm angeregte ſyſtematiſche Grundgedanke iſt auch in der Literatur nicht weiter verfolgt worden; die Neuzeit hat überhaupt der Syſtematik und Methodologie unſerer Wiſſenſchaft

nur geringe Aufmerkſamkeit zugewendet; doch muſs die weitere Ausbildung des Syſtems unſerer Wiſſenſchaft eben ſo, wie die Bearbeitung einer »allgemeinen Forſtwirthſchaftslehre« als eine Aufgabe der Zukunft betrachtet werden.

§. 26. Das forſtliche Unterrichtswesen.

Kaum eine andere der organiſatoriſchen Fragen iſt für die deutſchen Forſtmänner in höherem Maaſse Problem geblieben, als die Frage der zweckmäſsigſten Geſtaltung des forſtlichen Unterrichtsweſens. Alle denkbaren Organiſationen ſind in Deutſchland in das Leben getreten, haben eine dauernde Exiſtenz gehabt; Forſtſchulen der verſchiedenſten Art haben Tüchtiges geleiſtet. Von der einen Seite wird mit groſser Beharrlichkeit verlangt, daſs man bei dem Prinzip der geſonderten Fachſchule verbleibe, auf welcher die praktiſche Anſchauung dem theoretiſchen Unterrichte in wirkſamſter Weiſe zur Seite trete, wird ernſtlich vor einer Verlegung des forſtlichen Unterrichts an die Univerſitäten gewarnt, weil dort die demſelben ſo nothwendige maſsvolle Beſchränkung auf die forſtlichen Beziehungen der Grundwiſſenſchaften bald verloren gehen müſsten und die letzteren mehr in ihrer abſtrakten ſyſtematiſchen Vollſtändigkeit, als in ihrer Anwendung auf die Forſtwirthſchaftslehre vorgetragen werden würden. Zu groſse Breite des Studiums und eine damit unvermeidliche Verflachung werde die Folge ſein; vor Allem werde die praktiſche Brauchbarkeit des jungen Forſtmannes vollkommen in Frage geſtellt. [1])

Aus dem anderen Lager wird die Vereinſamung des forſtlichen Unterrichts eben ſo entſchieden bekämpft. Es wird da-

[1]) Zu den Vertretern dieſer Richtung gehören: v. Berg, der in ſeiner Abhandlung »Sonſt und jetzt, ein Zeitbild von der Erziehung, Bildung und dem Unterrichte der Forſtleute« (in Dengler's Monatſchrift, 1862, S. 121 fgde.) der alten Empirie und ihrem Handwerker-Unterricht ein Loblied ſingt; Grunert, forſtl. Bl. 1865. X. S. 217 und neue Folge, III. Jahrg., 1874, S. 61); Danckelmann, (»Forſtakademieen oder allgemeine Hochſchulen?« in der Zeitſchrift für Forſt- u. Jagdweſen, IV. Bd., 1872, S. 181 fgde., auch in beſonderem Abdruck erſchienen); daſs Pfeil ſeit 1830 ſich gegen die Verlegung des forſtlichen Studiums an die Univerſitäten ausgeſprochen hat, während er früher anderer Anſicht war, iſt ſchon oben angeführt worden. Endlich iſt hier noch zu konſtatiren, daſs, wie weiter unten des Näheren wird nachgewieſen werden, A. v. Humboldt u. W. v. Humboldt ſich 1830 für die Lostrennung der Forſtakademie in Berlin von der Univerſität und ihre Verlegung nach Neuſtadt Eb.-W. bemüht haben. Dieſe That-

rauf hingewieſen, daſs die Wiſſenſchaft nur eine ſei und nur eine ſein dürfe, wolle ſie den Namen einer Wiſſenſchaft verdienen, daſs die praktiſche Durchbildung der Aſpiranten niemals Sache der Hochſchule ſein könne, daſs der Anſchluſs an groſse Centren des geiſtigen Lebens allein die Bürgſchaft für tüchtige allgemeine Bildung gewähre, deren Keiner entrathen könne, der über eine ſubalterne Lebensſtellung hinausſtrebe, daſs die Iſolirung der Fachſchulen zur Einſeitigkeit der Lehrer, zur Dreſſur der Schüler führe. Man weiſt darauf hin, daſs der konſtitutionelle Staat von ſeinen mit ſelbſtändigen Funktionen zu betrauenden Beamten eine tüchtige allgemeine Bildung ſchon deshalb fordern müſſe, weil ſie allein geeignet ſei, wahrhaft ſtaatsmänniſche Anſchauungen zu erzeugen und gegen bureaukratiſche Anwandlungen zu ſchützen. Man macht endlich geltend, daſs in der Iſolirung einzelner Studienzweige ein Unrecht liege gegen das geſammte Geiſtesleben der Nation und gegen die vornehmſten Stätten deſſelben, gegen die allgemeinen Hochſchulen, daſs deshalb auch die Gründung der polytechniſchen Schulen ein verhängniſsvoller Fehler geweſen ſei, der zu einer fortſchreitenden geiſtigen Verarmung der Nation, zu einer unberechtigten Bevorzugung der materiellen Lebensbeziehungen gegenüber der auch das Ideale gebührend berückſichtigenden harmoniſchen Allgemeinbildung, wie ſie nur die Univerſität zu gewähren vermöge, führe.[2]) Der Kampf zwiſchen dieſen beiden Richtungen iſt ein

---

ſache, welche Ratzeburg (Schriftſteller-Lexikon S. 264) erzählt, beweiſt im Uebrigen für die heutige Streitfrage »Forſtakademieen oder allgemeine Hochſchulen«? gar nichts, da beide Humboldt nicht Sachverſtändige waren und ihre damals kundgegebene Anſicht nach 44 Jahren überhaupt wohl kaum noch ins Gewicht fallen kann. Die geiſtigen Bedürfniſſe der Jetztzeit und die Stellung der Oberförſter im Staatsweſen ſind heute ganz andere als damals.

[2]) Man vergl. hierzu die treffliche Schrift von Dr. Lothar Meyer: »Die Zukunft der deutſchen Hochſchulen und ihrer Vorbildungsanſtalten«. Breslau 1873. 60 S. M. will die Wiederaufrichtung der wahren Univerſitas literarum, Aufhebung aller unter Fachminiſtern ſtehenden Sonderſchulen, tüchtige Vorbildung auf dem modernen Realgymnaſium, 4jährige Studienzeit. Ich verſage es mir nicht, hier einige der auf die geſonderten Fachſchulen bezüglichen Stellen, denen ich nur vollkommen beiſtimmen kann, abzudrucken:

»Man braucht die Geſchichte der Fachſchulen nur flüchtig zu ſtudiren . . ., um ſofort zu erkennen, daſs ſie, ſoweit ſie überhaupt friſches Leben zeigen, eifrig bemüht ſind, ſich den Univerſitäten in Form und Weſen möglichſt zu nähern . . . Einige unter ihnen haben bereits das ſchwerſte Hemmniſs einer freien Entwickelung, den ſtändigen Direktor, beſeitigt und das akademiſche Wahlrecht erlangt (S. 21).

Die Vereinigung aller höheren Lehranſtalten mit der Univerſität wird zu-

heftiger, der aber unverkennbar zum Nachtheile der Fachakademien ausgehen wird.[3]) Beide Parteien ſtützen ſich auf hiſtoriſche Beweiſe, die ſie aus der Vielgeſtaltigkeit des forſtlichen Unterrichtsweſens in Deutſchland hervorſuchen. Beide Parteien finden die Verwirklichung ihres Programms in den faktiſchen Verhältniſſen einzelner deutſcher Staaten;[4]) eine dritte Gruppe von wiſſenſchaftlich arbeitenden Forſtmännern nimmt eine vermittelnde Stellung ein und erſtrebt den Anſchluſs der Forſtſchulen an die polytechniſchen Schulen.[5]) Bei dieſem Stande der Dinge gewinnt die hiſtoriſche Betrachtung des forſtlichen Unterrichtsweſens in Deutſchland an Intereſſe und es iſt denn auch kein anderer Zweig der Geſchichte der Forſtwiſſenſchaft ſo vollſtändig und gut bearbeitet,[6]) wie dieſer. Die Zeitſchriften ſind angefüllt mit hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Darſtellungen des Forſtunter-

---

nächſt der Pflege derjenigen Wiſſenſchaften zu Gute kommen, welche bis jetzt von ihr ausgeſchloſſen waren. Ihre Verpflanzung auf die Univerſität wird ſie dem Einfluſſe der kurzſichtigen ſogenannten Praktiker entziehen und es ihnen ermöglichen, an die Vorbildung und an den Eifer ihrer Studirenden die höchſten Anforderungen zu ſtellen (S. 26).

[3]) Bei Erörterung der Frage, ob die Centralforſtlehranſtalt zu Aſchaffenburg als ſolche beibehalten oder an eine Univerſität oder an ein Polytechnikum angeſchloſſen werden ſolle, ſprachen ſich ſämmtliche Forſthochſchulen Deutſchlands mit alleiniger Ausnahme von Neuſtadt Eb./W. für die letztere Modalität aus. Die Verſammlung deutſcher Forſtmänner in Freiburg i/Br. hat in der Sitzung vom 2. September 1874 mit einer an Einſtimmigkeit grenzenden Majorität folgende Reſolution gefaſst: »Die iſolirten Forſtlehranſtalten genügen zur Ausbildung der für die Forſtverwaltung beſtimmten Beamten nicht mehr und es iſt deshalb dringendes Bedürfniſs, den forſtlichen Unterricht an die allgemeinen Hochſchulen zu übertragen«.

[4]) Zur Zeit findet ſich der volle Anſchluſs der Forſtſchule an die Univerſität in Gieſsen, an polytechniſche Schulen in Carlsruhe und Braunſchweig; die Vereinigung mit einer Landwirthſchaftsakademie in Hohenheim. Geſonderte Forſthochſchulen beſtehen in Münden, Neuſtadt Eb/W., Tharand, Eiſenach, Aſchaffenburg. Der Anſchluſs der letzteren an eine Univerſität iſt ſo gut, wie beſchloſſen.

[5]) Dieſe Richtung verliert jedoch mehr und mehr an Boden.

[6]) Die Literatur über dieſe Frage iſt eine bedeutende. Unter den praktiſchen Forſtmännern, welche ſich für die Univerſität ausgeſprochen haben, ſteht H. Burckhardt oben an. (Vergl. B's. Schreiben an den bayer. Finanzminiſter Baer vom 9. VIII. 1874 und den in der bayeriſchen Kammer (ſtenogr. Berichte Nr. 43, S. 130) vorgeleſenen Brief B's. vom 25. X. 1873. Man vergl. die Broſchüre »Zur forſtlichen Unterrichtsfrage«. Wien 1873.

Unter den Lehrern der Forſtwiſſenſchaft vertritt Guſtav Heyer das Univerſitätsſtudium in erſter Linie. (allg. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1862, S. 409 fgde.). Derſelben Anſicht iſt der Verfaſſer eines leſenswerthen Aufſatzes in der Forſt- u. Jagd-Zeit. von 1857, S. 209; v. Wedekind (»Ueber Aneignung und Prüfung forſtmänniſcher

richtswesens und mit den aus denselben entnommenen Schluss-Folgerungen, die freilich oft genug an dem erheblichen Mangel leiden, dass Forstschulen mit einander verglichen werden, die nicht vergleichbar sind, weil ihre Ziele sich nicht decken. —

Das Jahr 1820[7]) fand das Forstunterrichtswesen in Deutschland auf einer ziemlich niedrigen Stufe vor. Preussen besass gar keine höhere Forstschule; dasselbe war in Hannover, Nassau, Baden, Braunschweig der Fall. In Kurhessen und Holstein bestanden forstliche Mittelschulen von sehr geringer Bedeutung; auch die bayerische Forstschule in Aschaffenburg wurde ihrer Aufgabe nur in bescheidenem Umfange gerecht; der Glanz von Dreisigacker war am Erlöschen; frisch emporstrebend, aber von der Art einer forstwissenschaftlichen Hochschule noch weit entfernt, war die junge Forstschule in Hohenheim; nur Tharand stand in Blüthe und strebte den Zielen einer Hochschule zu, während sporadisch an den Universitäten hier und dort ein forstwissenschaftlicher Lehrstuhl bestand.

1819 hatte man in Berlin sich für das Prinzip des Universitätsstudiums für Forstleute entschieden. Nach ihrer innern Einrichtung schloss sich die Akademie an die Universität, ohne jedoch mit derselben organisch verbunden zu sein, an.[8]) Pfeil las die Forstwissenschaften, Professor Hayne Forstbotanik, Lichtenstein[9]) Forstzoologie, Weis Mineralogie und Bodenkunde, Turk

---

Bildung für den Staatsdienst« in der allg. Forst- u. Jagd-Zeit. 1847, S. 247, auch 1850, S. 2) will den grund- und hülfswissenschaftlichen Unterricht auf die Universitäten oder polytechnischen Schulen verweisen, durch eine Vorprüfung abschliessen und dann das Fachstudium auf einer forstlichen Fachschule folgen lassen. Dr. Th. Hartig sprach sich 1861 (Forst- u. Jagd-Zeit. S. 77) für den Unterricht auf besonderen Fachschulen aus, aber mit darauf folgendem Universitätsstudium für alle Diejenigen, welche in höhere (inspizirende) Stellungen gelangen wollen. Vergl. auch Prof. Dr. Lothar Meyer (Karlsruhe): Akademie oder Universität? (1874) und: Die forstliche Unterrichtsfrage von Dr. R. Hess (in »Deutsche Zeit- und Streit-Fragen« von Holtzendorff und Oncken, III. 43. 1874).

[7]) Vergl. II. Bd. dieses Werkes, S. 382 fgde.

[8]) Krit. Bl. V. 1. S. 32 fgde. »Ohne mit der Universität vereint zu sein, schloss sich das Forstinstitut an dieselbe an, um ihre geistigen und materiellen Hülfsmittel zu benutzen«. Das Anschliessen an die Universität hatte nur den Zweck, Demjenigen, der im Besitze des für die Praxis Geforderten war, für weitere wissenschaftliche Ausbildung keine Schranken zu setzen. (S. 66). Vergl. auch krit. Bl. I. 1. S. 164.

[9]) Der spätere Kurator von Neustadt Eb/W., ein Mann von ungewöhnlichen Verdiensten um das Forstunterrichtswesen in Preussen.

Martin Heinrich Karl Lichtenstein war 1780 in Helmstädt geboren, studirte

Phyſik und Chemie, v. Lancizolle Forſtrecht, Forſtkommiſſar Paſsow Geometrie, Feldmeſſen und Planzeichnen, geh. Kalkulator Günther Forſtrechnungsweſen. [10])

Noch 1823 [11]) war Pfeil der Anſicht, daſs Berlin als Sitz der Akademie in jeder Beziehung geeignet ſei. Allein wenige Jahre ſpäter [12]) gab er zu, daſs die Berliner Anſtalt ihren Zweck nicht ganz erfülle. Es fehle vielen jungen Forſtmännern an der nöthigen praktiſchen Vorbildung und die Lehranſtalt müſſe das nachholen. Forſtliche Reiſen könnten nicht Alles leiſten, was verlangt werden müſſe. Es fehle der Wald; die um Berlin liegenden Reviere ſeien nur mit Kiefern und Erlen beſtanden.

Pfeils Anſichten und Wünſche fanden in den maſsgebenden Kreiſen in Berlin wenig Anerkennung und Gewährung. Ja es fehlte neben abweiſenden Bemerkungen des Finanz-Miniſters v. Motz, [13]) eines um die preuſsiſche Staatsforſtverwaltung hochverdienten Mannes, nicht an Spott und Hohn der Miniſterialräthe. Auf dem geraden Wege war die Verlegung der Akademie nicht zu erreichen und man entſchloſs ſich zu einem Seitenwege.

Pfeil war gegen das Ende der zwanziger Jahre mit dem Privatdozenten der mediziniſchen Fakultät, Dr. Julius Theodor Ratzeburg, bekannt geworden und klagte dieſem ſein Leid. Ratzeburg war mit Wilhelm von Humboldt bekannt und wuſste dieſen für die Sache zu intereſſiren. Durch Einwirkung der beiden Humboldt auf Hern von Motz und den Präſidenten Keſsler wurde dann die Verlegung der Forſtlehranſtalt nach Neuſtadt Eb./W. durchgeſetzt. [14])

Medizin in Jena und Helmſtädt und wurde nach groſsen Reiſen (er diente eine Zeit lang als Obermilitär-Arzt am Cap) 1815 Direktor des zoologiſchen Muſeums in Berlin und Profeſſor. 1830 zum Kurator der Forſtlehranſtalt für die naturwiſſenſchaftlichen Angelegenheiten ernannt und langjähriger Examinator im Forſtexamen, hat er in mannigfacher Beziehung auf die Entwickelung des forſtlichen Studiums in Preuſsen eingewirkt. Er ſtarb 1857 auf einer Seereiſe und iſt in Kiel begraben. Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon, S. 309.

[10]) Krit. Bl. I. 1. S. 168. Die Angaben beziehen ſich auf das Jahr 1823.

[11]) Krit. Bl. I. 1. S. 164.

[12]) l. c. V. 2. S. 32 fgde. S. 108.

[13]) Oben § 8. S. 63.

[14]) Eigene Darſtellung Ratzeburgs im Schriftſteller-Lexikon, S. 264.

»Ich wuſste ja, ſagt er dort, da ſchon in Tegel die Rede vom Walde und Waldmenſchen geweſen war, daſs meine Vorſtellung um Losreiſsung der Forſtakademie von der Univerſität und meine Gründe dafür Gehör bei den beiden

Die Errichtung der »höheren Forſtanſtalt« zu Neuſtadt-Eberswalde erfolgte auf Grund des Königlichen Kabinets-Befehles vom 27 März 1831. Zu Kuratoren der Schule wurden der Oberlandforſtmeiſter von Wintzingerode und der Profeſſor Lichtenſtein ernannt. Sämmtliche forſtwiſſenſchaftliche Disciplinen trug Pfeil, alle Naturwiſſenſchaften Profeſſor Ratzeburg,[15]) Mathematik und Feldmeſſen Fr. W. Schneider[16]) vor.

---

einflufsreichen Männern finden würden. Ich hatte mich nicht getäuſcht. Mit Wilhelm ſprach ich ſelber und fand ihn bereit, zu Motz zu fahren, und Alexander, den ich damals noch zu wenig kannte, wuſste auf Wilhelms Vorſtellung den Präſidenten Keſsler (im Finanz-Miniſterium) zu gewinnen, der als Gelehrter noch mehr als der Miniſter ſelbſt für die Annexion geweſen war und den Grund, den man ſo häufig bei Nichtforſtmännern findet, in den Hülfswiſſenſchaften der Univerſität erblickt hatte. So bewirkten beide Humboldts mit einem Schlage die Trennung der Akademie.« Dieſer Vorgang iſt wirklich in hohem Grade bedeutungsvoll für die innere Geſchichte der Forſtakademie zu Neuſtadt. Ein junger Privatdozent der Medizin, der von Forſtwirthſchaft Nichts verſteht und nur gewiſſe unbeſtimmte Vorſtellungen von »Waldmenſchen« in ſich herumträgt, bewirkt durch hohe Protektoren, deren geiſtige Stellung ja eine unangefochten hohe, deren wiſſenſchaftliche Autorität unbezweifelbar iſt, die aber in dieſem Falle denn doch auch nur auf Grund ziemlich unbeſtimmter Vorſtellungen von Wald und Waldmenſchen urtheilen, die Verlegung der Forſtakademie, für welche ſich unter den Forſtleuten Pfeil ganz allein ausgeſprochen hatte!

[15]) S. ſ. Biographie oben S. 257. 258.

[16]) S. ſeine Selbſtbiographie bei Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon, S. 462 fgde. Friedrich Wilhelm Schneider, Sohn eines Oberförſters, wurde am 12. II. 1801 zu Rothenſee bei Magdeburg geboren, beſuchte erſt die Dorfſchule, dann das Pädagogium in Gieſsen. Nach einem praktiſchen Kurſus bei ſeinem Vater, der inzwiſchen nach Waſſerlos am Speſſart verſetzt war, beſuchte Schneider 1817/18 die von Karl Heyer in Darmſtadt errichtete, ſpäter nach Babenhauſen verlegte Privatforſtſchule, ſtudirte nach einer gröſseren Fuſsreiſe in Berlin Mathemathik, Naturwiſſenſchaften und Staatswiſſenſchaften und kehrte 1820 nach Darmſtadt zurück. Hier meldete er ſich zum Examen; allein man hatte wegen einer Ueberfülle an Forſtkandidaten alle Prüfungen eingeſtellt, die Ausſichten auf Anſtellung waren ſehr trübe und Sch. beſchloſs, in Preuſsen ſein Heil zu ſuchen. Nach Berlin zurückgekehrt, genügte er 1822/23 ſeiner Militärpflicht. Durch Lichtenſtein wurde er um dieſe Zeit mit Pfeil bekannt, für deſſen »ſtaatswirthſchaftliche Forſtkunde« er einige Rechnungen ausführte. 1825 wurde Sch. ein Theil des mathematiſchen Unterrichts an der Forſtakademie übertragen, 1830 wurde er definitiv zum Lehrer der Mathematik an der Forſtakademie zu Neuſtadt Eb/W. ernannt, legte 1831 noch die preuſsiſche Feldmeſſerprüfung ab, erhielt den Titel und Rang der Profeſſoren und 1873 bei ſeiner Penſionirung den Charakter als Geheimer Regierungsrath. Schneider iſt als Lehrer unermüdlich und mit gewiſſenhafter Treue thätig geweſen. Auch ſchriftſtelleriſch iſt er in mehreren Richtungen thätig geweſen. Die von ihm herausgegebenen »Erfahrungstafeln über den Maſſengehalt der in Deutſchland in reinen Beſtänden vorkommenden

Der Plan Pfeils, nach welchem die Forſtſchule eingerichtet werden ſollte, bewegte ſich zunächſt in ſehr beſcheidenen Grenzen. Nur die Reife für die Prima eines Gymnaſiums oder einer höheren Bürgerſchule oder Gewerbeſchule, welche die Befähigung zum einjährig freiwilligen Heerdienſte verliehen, wurde von denjenigen Studirenden gefordert, welche, wie die reitenden Feldjäger, ſich nur für die Stellung des Revierverwalters vorbereiten wollten. Diejenigen, welche höhere Anſprüche machen wollten, ſollten mindeſtens das Abgangs-Zeugniſs Nr. II eines Gymnaſiums beibringen. Die allgemeinen naturwiſſenſchaftlichen und mathematiſchen Kenntniſſe ſollten die Studirenden ſich auf einer Real- oder Gewerbe-Schule oder auf einer Univerſität erwerben, dann zur Erlernung des Handwerksmäſsigen in der Forſtwirthſchaft eine $1^1/_2$ jährige praktiſche Lehrzeit beſtehen und hierauf das Forſtinſtitut ein Jahr lang beſuchen. Für die Anwärter der höheren Forſtbeamten-Laufbahn ſollte dann ein juriſtiſch-kameraliſtiſches Univerſitäts-Studium folgen, deſſen Dauer Pfeil auf ein Jahr bemiſst.[17])

Es erhellt aus dem Geſagten zur Evidenz, daſs Pfeil im Jahre 1830 für die Forſtlehranſtalt zu Neuſtadt Eb./W. das Programm einer forſtlichen Mittelſchule im Auge hatte, nicht aber das einer die Geſammtbildung des Forſtmanns umfaſſenden Hochſchule der Forſtwiſſenſchaft. Die Schule in Neuſtadt ſollte nur die eigentliche Fachbildung gewähren und weder das Studium der Forſtwiſſenſchaften im vollen Umfange in ſich ſchlieſsen, noch die Bildung des künftigen höheren Forſtbeamten überhaupt abſchlieſsen, für dieſen vielmehr nur eine Stufe und zwar die Mittelſtufe bilden.

Auch die Intentionen G. L. Hartigs gingen nur dahin, neben

Holzarten etc.« (1843) ſind nach Pfeil's Angaben bearbeitet; 1856 gab Sch. eine »Bibliothek der Forſt- und Jagd-Literatur von 1842/56« heraus; ſeit 1852 iſt er der Herausgeber des »Forſt- und Jagdkalender für Preuſsen«, der ſeit 1872 »für das deutſche Reich« erſcheint. Seit 1868 redigirt er das von Danckelmann herausgegebene »Jahrbuch der preuſs. Forſt- und Jagd-Geſetzgebung und Verwaltung«.

Auſser dieſen Schriften hat Sch. 1824 »Die Lehre von den Kegelſchnitten für denkende Anfänger«; 1825 »Anweiſung zum Gebrauch eines (logarithmiſchen) Rechenſtabes«; 1839 »Taſchenbuch der Maaſs- und Gewichtskunde« herausgegeben.

[17]) Handſchriftliche Aufzeichnungen Pfeils, welche ſich im Archiv der Forſtakademie Neuſtadt Eb/W. befinden, aber leider ohne Datum ſind. Sie ſcheinen 1830 oder ſchon 1829 niedergeſchrieben zu ſein.

der beſtehen bleibenden Forſtakademie in Berlin eine praktiſche Forſtſchule in Neuſtadt Eb./W zu errichten. Er hat dies 1830 öffentlich erklärt. Der akademiſche Unterricht ſowohl in den Grund- als Haupt-Wiſſenſchaften werde nach wie vor in Berlin ertheilt werden. Es hänge von einem jeden Studirenden ab, ob er zum Studium der Theorie die Forſtakademie Berlin oder die Forſtlehranſtalt zu Neuſtadt wählen wolle. Wer jedoch beabſichtige, ſich für die höheren Stellen vorzubereiten, der müſſe die Univerſität Berlin beſuchen.[18])

Diefen Anſichten Pfeils über die Einrichtung der neuen Forſtſchule ſchloſs man ſich in Berlin nicht in allen Beziehungen an.[19]) Das Regulativ von 15. Auguſt 1830 verwies den ganzen grundwiſſenſchaftlichen Vorbereitungsunterricht auf die Akademie. Das obligatoriſche Univerſitätsſtudium für die Anwärter der höheren Forſtbeamtenſtellen aber blieb beſtehen. Die Dauer der Studienzeit wurde auf 1 Jahr feſtgeſtellt; doch ſollte für diejenigen Zöglinge, welche dem eigentlichen akademiſchen Studium ſich nicht widmeten, als Regel ein 2jähriger Aufenthalt auf der Lehranſtalt angenommen werden, welcher jedoch für diejenigen Zöglinge, die eine zweijährige Lehrzeit bei einem Oberförſter nachweiſen konnten, ſich auf ein Jahr ermäſsigte; eben ſo genügte ein einjähriger Aufenthalt auf der Forſtlehranſtalt für diejenigen jungen Leute, welche bereits eine Univerſität beſucht hatten oder noch beſuchen wollten.[20])

Unterdeſſen hatte Anfangs Mai 1830 der Unterricht in Neuſtadt Eb./W. zunächſt mit praktiſchen Demonſtrationen begonnen; drei Wochen ſpäter nahmen die Vorträge ihren Anfang. 1835 beantragte Pfeil die Einrichtung von forſtrechtlichen Vorträgen. Für dieſelben wurde 1836 der Juſtizamtmann Schäffer[21]) gewonnen; 1851 wurde als zweiter Lehrer der Forſtwiſſenſchaften der Oberförſter Wilhelm Bando[22]) berufen. —

---

[18]) Dieſe Erklärung Hartig's vom Juni 1830 iſt abgedr. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1830, S. 382.

[19]) § 8 des Regulativs vom 15. VIII. 1830, abgedr. bei v. Rönne, Dom.-Forſt- u. Jagd-Weſen, S. 313. Man erſieht hieraus, daſs auch der Miniſter die Forſtſchule in Neuſtadt Eb/W. nur als Mittelſchule (praktiſche Lehranſtalt) betrachtete.

[20]) Vergl. den vom Finanz-Miniſter Maaſſen genehmigten Unterrichtsplan vom 18. X. 30.

[21]) Vergl. deſſen Nekrolog bei Grunert, forſtl. Bl. V., S. 233.

[22]) Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon, S. 28. Wilhelm Bando, 1819 zu Neuſtadt Eb/W. geboren, nach forſtakademiſchem und Univerſitätsſtudium Oberförſter

Schon seit 1839 genügte die Forstlehranstalt den von den obersten Verwaltungsbehörden gestellten Anforderungen nicht ganz. Wiederholt wurde Pfeil darauf hingewiesen, dass die Forstkandidaten zu wenig praktisch geschult seien. Noch immer herrschte also in Berlin die Ansicht[23]) vor, dass die praktische Ausbildung Sache der Forstschule sei. Von dieser irrigen Auffassung kam man 1848/49 zurück und beschloss, dem akademischen Studium und der sich anschliessenden wissenschaftlichen Vorprüfung (Tentamen) ein praktisches Biennium folgen zu lassen und dann mit einer Staatsprüfung abzuschliessen. Hiernach wurde 1850 das Regulativ von 1831 abgeändert. — In dem letzten Dezennium dieser Periode erlitt der Lehrplan keine wesentlichen Veränderungen. Als Pfeil seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchte, wurde die Leitung der Forstlehranstalt dem seitherigen Oberforstbeamten zu Danzig, Oberforstmeister Julius Theodor Grunert,[24]) übertragen (1859).

Wenn ich bei der Geschichte der preussischen Forstlehranstalt länger verweilt habe, als dies für die unmittelbaren Zwecke

---

in Katholisch-Hammer, seit 1851 in Neustadt für die Oberförsterei Liepe, seit 1864 in Chorin, durch den Titel eines Forstmeisters mit dem Range der Regierungsräthe ausgezeichnet.

[23]) Pfeil nahm derselben gegenüber eine eigenthümliche Stellung ein. Als der Oberlandforstmeister v. Reuss beschloss, durch Trennung der theoretischen und praktischen Vorbildung die Kandidaten zu entlasten und ihre bessere praktische Durchbildung zu sichern, widersprach Pfeil diesem Plane entschieden (Bericht v. 8. VIII. 1849). Theorie und Praxis, die Haupt- und Hülfswissenschaften, so führt er aus, seien so eng verbunden, dass sie nicht getrennt werden könnten. 99% aller Forstleute strebten so wie so darnach, die Theorie, von deren Bedeutung für die Praxis sie keine Ahnung hätten, so bald als möglich über Bord zu werfen. Durch die beabsichtigte Entlastung werde man die Unwissenschaftlichkeit befördern(!); man werde auch Nichts auf diesem Wege erreichen. Wer keinen Sinn für die Wissenschaft habe, werde auch bei der neuen Einrichtung im Walde Nichts lernen. Wer diesen Sinn besitze, werde sich auch ohne Zwang und nach bestandener Oberförsterprüfung die etwa noch fehlenden praktischen Kenntnisse aneignen.

Durch diesen Ausspruch hat Pfeil es anerkannt, dass die beste Grundlage praktischer Thätigkeit eine tüchtige wissenschaftliche Bildung ist. Aber seine ganze Auffassung dieser Frage ist nicht so klar durchdacht, wie wir dies sonst bei ihm gewohnt sind.

[24]) Julius Theodor Grunert, geb. am 31. I. 1809 zu Halle, studirte auf der dortigen Universität und auf der Forstlehranstalt zu Neustadt Eb/W., wurde 1838 Forstassessor zu Königsberg, 1849 Oberforstbeamter in Cöslin, später in Danzig, war 1851/60 Mitglied der Forst-Examinations-Kommission, 1859/66 Direktor der Forstakademie Neustadt Eb/W., seitdem Oberforstmeister in Trier. Vergl. seine

dieſes Werkes erforderlich ſchien, ſo glaubte ich durch die beſondere Bedeutung, welche gerade die hier geſchilderten Vorgänge für die Forſtſchulfrage in Deutſchland überhaupt haben, entſchuldigt zu ſein. Es ſchien mir der Nachweis wichtig, daſs es ſich nach den Intentionen Hartigs und Pfeils bei der Errichtung einer abgeſonderten Fachſchule nur um eine praktiſche Mittelſchule, nicht aber um eine Hochſchule im modernen Sinne handelte und daſs ein Argument gegen den Wiederanſchluſs des forſtlichen Studiums an die groſsen Centren des geiſtigen Lebens aus dieſen hiſtoriſchen Thatſachen nicht entnommen werden kann.

Die Forſtlehranſtalt zu Neuſtadt Eb./W hat unter Pfeil das Weſen einer Hochſchule überhaupt nicht erreicht, auch nicht erſtrebt. Bei einer ſo geringen Zahl von Lehrern war die im Begriffe der Hochſchule liegende Tiefe des Unterrichts eben ſo wenig möglich, als der durch dieſen Begriff bedingte Fortbau der Wiſſenſchaft. Bei relativ hohen Anſprüchen in den Prüfungen war es den Studirenden nur möglich, in der kurzen Studienzeit von zwei Jahren ſich für das Examen zu dreſſiren; nicht aber aus eigenem ſelbſtändigem Studium jene geiſtige Reife und Unabhängigkeit von der Subjektivität des Lehrers zu erringen, welche als die beſte Blüthe der wiſſenſchaftlichen Arbeit betrachtet werden muſs. Mochte Pfeil eine noch ſo glänzende Gabe der Anregung und geiſtigen Belebung beſitzen, mochte Ratzeburg auch das höchſte Maaſs deſſen leiſten, was von einem akademiſchen Lehrer, der dazu verurtheilt iſt, alle Naturwiſſenſchaften zu lehren, gefordert werden darf; — ſie vermochten die Akademie nicht emporzuheben über die beſchränkte Natur einer Vorbereitungs-Anſtalt für das Examen, aus welcher eine groſse Anzahl ſehr tüchtiger Männer hervorgegangen iſt, wie ſicherlich nicht beſtritten werden darf, die aber ungeeignet war, eine wahrhaft wiſſenſchaftliche Bildung zu gewähren. — Auf anderem Wege gelangte man in Bayern zum Prinzip der abgeſonderten Fachſchule.[25]) Man fand 1807 eine ſolche Schule vor, die man 1819 und 1823 umformte. Der Direktor, Landes-

---

Selbſtbiographie bei Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon, S. 208 fgde. G's. Schriften: »Der preuſs. Förſter« (1869); »Forſtlehre« (1872); »Die Lohhecken im Reg.-Bez. Trier« (1868); »Forſtliche Blätter«, Zeitſchrift für Forſt- und Jagdweſen (1861/69; neue Folge ſeit 1872); daneben zahlreiche gröſsere Journal-Artikel u. Abhandlungen.

[25]) Vergl. Bd. II dieſes Werkes, S. 387.

direktionsrath Bauer, wurde 1825 durch den Forſtinſpektor, Freiherrn von Lobkowitz erſetzt, dem der Hofrath Hoffmann [26]) (1829?) folgte. Als Lehrer der forſtlichen Naturwiſſenſchaften war Stephan Behlen, 1821/32 an der Schule thätig. [27]) Neben ihm lehrten die Profeſſoren Papius, Hierl und Strauſs. Aber die Leiſtungen der Schule befriedigten nicht und um 1830 machte ſich eine bedenkliche Lockerung der Disciplin bemerkbar. [28]) Die Aufhebung wurde beſchloſſen und erfolgte 1832. Das forſtwiſſenſchaftliche Studium wurde auf die Univerſität München verwieſen, und dieſe überhaupt zur techniſchen Hochſchule erklärt; [29]) die Profeſſoren Papius und Hierl wurden von Aſchaffenburg an die ſtaatswirthſchaftliche Fakultät zu München verſetzt, auch ſpäter beſtimmt, daſs der an der Univerſität Würzburg in den techniſchen Fächern empfangene Unterricht für die Vorbereitung zum Staatsforſtdienſte genüge. Ueber die forſtlichen Vorträge in München veröffentlichte Prof. Papius 1837 ein ausführliches Programm. [30]) Bald [31]) aber wurden Wünſche nach der Wiedererrichtung eines Forſtinſtituts laut. Man forderte nicht allein eine gründliche techniſche, ſondern auch eine humane Bildung für die Forſtverwaltungs-Beamten und brachte dieſe Forderung in Verbindung mit dem Wunſche nach einer ſelbſt-

---

[26]) Vergl. v. Wedekind, neue Jahrbücher, IV. 1828, S. 190. Meyer's Zeitſchrift für das Forſt- u. Jagdweſen in Bayern, fortgeſetzt von Behlen, III. 1825. 1. Heft. S. 154.

[27]) Unten § 28.

[28]) Die Königl. Entſchlieſsung, welche die Schlieſsung der Forſtſchule befahl, hob hervor, »daſs ſie den Erwartungen nicht entſprochen habe«. Von anderer Seite aber (vergl. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1840, S. 370) wurde öffentlich darauf hingewieſen, daſs ſie »an derſelben Krankheit, wie zu Anfang des Jahrhunderts die zu Weihenſtephan, nämlich am gänzlichen Verfall der Disciplin geſtorben, und der Unterricht einſeitig und unvollſtändig geweſen ſei«. Dem wurde jedoch widerſprochen und die Schuldirektion gegen den ihr aus ſolcher Beſchuldigung zufallenden Vorwurf in Schutz genommen (durch den Verf. des ſoeben citirten Artikels der Forſt- u. Jagd-Zeit.).

[29]) Allg. Forſt- u. Jagd-Zeit. S. 369.

[30]) Allg. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1837, S. 109 fgde.

[31]) Die erſte wirkſame Anregung zur Wiedererrichtung einer beſonderen Forſtlehranſtalt ging 1840 von dem Forſtmeiſter und Landtags-Abgeordneten Dr. Müller aus, der in längerem Vortrag in der Kammer ſehr warm für das Prinzip der abgeſonderten Fachſchule eintrat. Vergl. allg. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1840, S. 370. Schon vorher war in den Fachzeitſchriften freilich mehrfach das Bedürfnis betont worden, eine Forſtſchule einzurichten, aber ohne viel Erfolg. (Vergl. allg. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1838, S. 114 fgde.).

ſtändigeren Stellung der Revierförſter.[32]) Dieſe Wünſche fanden an höchſter Stelle bald Berückſichtigung. Durch Königliche Entſchlieſsung vom 25. Auguſt 1843 wurde die Einrichtung einer Forſtlehranſtalt in Aſchaffenburg angeordnet, die 1844 eröffnet wurde. Zum Direktor und erſten Profeſſor der Forſtwiſſenſchaften wurde der Forſtmeiſter Mantel ernannt,[33]) zum zweiten Profeſſor Revierförſter Kauſchinger. Die Naturwiſſenſchaften trug Dr. Döbner vor,[34]) Mathematik Revierförſter Pfaff. Der Unterrichtsplan umfaſste die Forſtwirthſchaftslehre im ganzen Umfange, Forſtbotanik, Mineralogie, Geognoſie, Chemie, Phyſik, Jagdkunde, Trigonometrie, angewandte Mathematik mit Meſsübungen, Planzeichnen, forſtliche Mechanik, Waldwerthberechnung und Forſttechnologie. Die Studienzeit war zweijährig, in zwei einjährige Kurſe getheilt. Vorbedingung der Aufnahme war das Reifezeugniſs eines Gymnaſiums oder einer polytechniſchen Schule, oder das Abſolutorium einer vollſtändigen Landwirthſchafts- und Gewerbe-Schule nebſt dem Ausweis über abſolvirte vollſtändige Lateinſchule. Nach dem zweiten Semeſter wurde eine Ascenſions-

---

[32]) Allg. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1853. S. 350.

[33]) Sebaſtian Mantel, Bruder des Miniſterialraths Dr. v. Mantel (oben S. 75), geboren 15. VII. 1792 zu Langenprozelten am Speſſart, war der Sohn eines Oberförſters, ſtudirte 1810/11 in Aſchaffenburg und praktizirte dann zwei Jahre. Der Feldzug von 1813 rief ihn in die Reihen der Freiwilligen und er avanzirte bis zum Oberlieutenant. 1815 in den Civildienſt zurückgetreten, wurde er 1816 Revierförſter, 1822 Forſtmeiſter in Hochſpeyer, dann in Kaiſerslautern, 1831 in Kronach.

1844 zum Forſtakademie-Direktor ernannt, wuſste er durch raſtloſen Eifer die Schwierigkeiten zu überwinden, welche einer eben entſtandenen Schule immer entgegentreten; raſch ſteigende Frequenz der Central-Forſtlehranſtalt zeigte das Emporblühen derſelben. Allein Mantel war doch mehr ein Mann der praktiſchen That, als der theoretiſchen Lehre. Er ſelbſt ſehnte ſich in die Verwaltung zurück und ſeinem Wunſche wurde 1848 durch ſeine Ernennung zum Kreis-Forſtrathe für die Pfalz Erfüllung. 1859 trat er in den Ruheſtand und ſtarb am 27. VII. 1860. Vergl. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1860, S. 367.

[34]) Eduard Philipp Döbner, geboren 1810 in Meiningen, widmete ſich der Pharmazie und praktizirte bis 1834 in verſchiedenen Apotheken in Thüringen, dann in Regensburg und Salzburg. Seit 1834 widmete er ſich, einer langgehegten Neigung folgend, dem Studium der Botanik, durchwanderte die öſterreichiſchen Alpenländer und Oberitalien, bezog im Herbſte die Univerſität München und beſtand dort die Oberlehrerprüfung. Nach längerer Lehrthätigkeit an der Landwirthſchafts- und Gewerbeſchule zu Regensburg wurde er 1844 nach Aſchaffenburg berufen. Ueber ſ. lit. Thätigkeit ſ. oben S. 315. 317.

Vergl. Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon, S. 147.

prüfung, welche zum Aufſteigen in den zweiten Kurſus befähigte, abgehalten, nach beendigter Studienzeit eine Abgangsprüfung.[35])

Die Forſtſchule zu Aſchaffenburg blühte unter der Direktion von Sebaſtian Mantel raſch empor. An ſeine Stelle trat 1848 Dr. Karl Stumpf. Das in Bayern nach mannigfachen Schwankungen, ebenſo wie in Preuſsen, feſtgehaltene Prinzip der abgeſonderten Fachſchule hat in neueſter Zeit an einer allgemeinen geiſtigen Strömung einen mächtigen Gegner gefunden und Bayern ſteht im Begriff, den forſtwiſſenſchaftlichen Unterricht an die Univerſitäten zu verweiſen.[36])

In Würtemberg begann für die 1820 in Verbindung mit der Landwirthſchaftsſchule zu Hohenheim errichtete Forſtſchule eine Zeit der Blüthe, als Jeitter 1826 durch Dr. Wilh. Heinrich Gwinner[37]) erſetzt wurde. Die hervorragende Lehrbegabung dieſes bedeutenden Mannes überwand ſiegreich die Schwierigkeiten, welche ſich der Lehrthätigkeit an ſolchen Schulen entgegenſtellen, denen ein feſtes Maaſs von Vorkenntniſſen der Schüler mangelt. Seine weite und gründliche Bildung, die ihn vor jeder forſtlichen Einſeitigkeit bewahrte, gab ſeiner Lehrbegabung ein feſtes Fundament und wirkte überaus anregend auf ſeine Zuhörer.

---

[35]) Allg. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1843, S. 426.

[36]) Vergl. die ſtenograph. Berichte (Nr. 43) der bayeriſchen Abgeordnetenkammer vom 25. Juni 1874 und Protokolle der 14. Sitzung der Kammer der Reichsräthe vom 13. Juli 1874. Die ultramontane Partei in Bayern, welche ihrer ganzen Tendenz nach die friſche Luft der freien Hochſchule nicht liebt, hat in der Abgeordnetenkammer mit einer Majorität von 34 Stimmen den Antrag Kurz »es ſei an die K. Staatsregierung die Bitte zu richten, dieſelbe wolle die Centralforſtlehranſtalt in Aſchaffenburg belaſſen und entſprechend reorganiſiren« angenommen und die Kammer der Reichsräthe iſt dieſem Beſchluſſe am 13. VII. beigetreten.

[37]) Wilhelm Heinr. Dr. v. Gwinner wurde am 13. X. 1801 zu Oetisheim bei Maulbronn in Würtemberg geboren, genoſs nur einen dürftigen Schulunterricht und ſollte eine gewöhnliche Schreiber-Laufbahn durchmachen. Während er aber bei einem Notar ſchrieb, bereitete er ſich mit jener Energie, die das Rüſtzeug der bedeutenden Männer iſt, für die Univerſität vor. In Tübingen führte ihn Hundeshagen in das Studium der Forſtwiſſenſchaft ein. Nach einjährigem Studium wurde G. Forſtamts-Aſſiſtent in Bebenhauſen. 1826—41 lehrte er in Hohenheim. Dann zum Kreisforſtrath in Ellwangen ernannt, entfaltete er eine überaus energiſche praktiſche Thätigkeit. Unbeirrt durch die Angriffe der alten Schule, welche ihn einen »Waldevaſtator« nannte, hob er den Reinertrag der verwahrloſten Ellwanger Forſten durch Einführung eines rationellen Betriebes. Als 1849 eine Forſt-Organiſations-Kommiſſion gebildet wurde, gehörte auch G. derſelben an. Wenngleich er nun zwar mit ſeinen Anſichten hier nicht überall durchdringen konnte, ſo ge-

1839 wurde durch die Bildung des Reviers Hohenheim, deſſen Verwaltung Gwinner übertragen wurde, dem Mangel eines beſonderen Lehrrevieres abgeholfen. Ein zweiter Forſtlehrer war 1831 angeſtellt worden, nachdem ſchon 1829 ein ſogenannter Forſtrepetent dem erſten Lehrer beigegeben worden war. Als ſolcher fungirte Bögel[38]) 1829—1830; Schlette[39]) 1830—1831. Zweiter Forſtlehrer war von 1831—1833 der ſpätere Fürſtlich Fürſtenbergiſche Oberforſtinſpector Gebhard,[40]) 1833—1841 der jetzige Forſtrath von Brecht in Stuttgart,[41]) welcher bei dem Ausſcheiden Gwinners an deſſen Stelle trat bis 1845, wo die Stelle des erſten Forſtlehrers Wilhelm Friedrich Frommann,[42]) welcher 1841—1845 als zweiter Forſtlehrer fungirt hatte, verliehen wurde. Als zweiter Lehrer wurde 1845 Dr. Hermann Nördlinger[43]) berufen. Frommann kehrte 1851, Nörd-

---

wann er doch einen bedeutſamen Einfluſs auf die im Jahre 1850 beſchloſſene neue Regelung der Forſtverwaltungs-Verhältniſſe Würtembergs. G. wurde 1850 in das neue Forſtraths-Kollegium berufen, trat aber 1857 in die Dienſte des Fürſten von Hohenzollern-Sigmaringen als Geh. Finanzrath und Verwalter der fürſtlichen Beſitzungen in Böhmen. Raſcher Tod rief ihn am 19. I. 1866 ab. Er ſtarb am Typhus zu Biſtritz in Böhmen.

Gwinner iſt vielfach literariſch thätig geweſen. Sein Hauptwerk iſt der »Waldbau in kurzen Umriſſen« (1834). Man vergl. die Rec. in den krit. Bl. IX. 1. S. 10. 1836—47 gab Gw. die »forſtlichen Mittheilungen« heraus, ſpäter die (offizielle) Monatſchrift für das würtemb. Forſtweſen, ſeit 1856, wo ſie ihren amtlichen Charakter verloren hatte, die »Monatſchrift für das Forſt- u. Jagdweſen«. S. darüber unten § 28.

Zur Biographie: Baur, Monatſchrift, 1866, S. 241 fgde. Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon, S. 213 fgde.

[38]) Vergl. über Hohenheim überhaupt »die land- und forſtwirthſchaftliche Akademie Hohenheim« in der Monatſchrift von F. Baur, 1869, S. 2.

Bögel war ſpäter Revierförſter in Niedelelfingen, wo er 1850 ſtarb.

[39]) Karl Johannes Schlette, geb. 1813 in Pfullingen, wurde ſpäter Forſtmeiſter in Crailsheim.

[40]) Karl Gebhard, 1800 zu Stuttgart geboren, ſtudirte nach abſolvirtem Gymnaſium und überſtandener Forſtlehre (1815/17) auf der Forſtſchule zu Stuttgart (1817/20), war 1831/33 Lehrer in Hohenheim, dann Fürſtl. Fürſtenbergiſcher Oberforſtinſpektor, ſpäter Badiſcher Oberforſtrath. Vergl. v. Wedekind, neue Jahrbücher, 21. Heft, S. 165 u. Beil. X.

[41]) Joh. Ludw. v. Brecht, geb. 1806, ſeit 1833 zweiter Forſtlehrer in Hohenheim, 1838 Profeſſor, 1841/45 Oberförſter und erſter Forſtlehrer, ſpäter an mehreren Orten Oberförſter, jetzt Forſtrath in Stuttgart.

[42]) Wilh. Fr. Frommann, geb. 1810 in Cannſtadt, wurde 1851 zum Oberförſter in Blaubeuren, ſpäter zum Forſtmeiſter in Bönnigheim befördert. Baur's Monatſchrift, 1869, S. 7.

[43]) Dr H. Nördlinger, geb. 13. VIII. 1818 zu Stuttgart, beſuchte bis 1835

linger 1850 in den praktiſchen Staatsforſtdienſt zurück und es wurde nun 1852 Tſcherning[44]) in die erſte, Otto Heinrich Fiſchbach[45]) in die zweite Forſtlehrerſtelle berufen. Erſterer kehrte ſchon 1854 in die Verwaltung zurück und Nördlinger erhielt die erſte Profeſſur der Forſtwiſſenſchaft. Seit 1864 wirkt in Hohenheim neben ihm Profeſſor Dr. Franz Baur.[46])

Hohenheim hat ſeit 1826 eine Fülle tüchtiger Lehrkräfte ſein eigen genannt, wenngleich noch 1832—1833 Botanik und Chemie durch einen Apotheker (Schumann) Zoologie durch einen Thierarzt (Baumeiſter) vorgetragen wurde, während für die Mathematik in Riecke eine vorzügliche Kraft gewonnen war.[47])

Vielfach iſt über die ſchwache Frequenz der Schule geklagt worden; dies darf jedoch nur als ein Zeichen aufgefaſst werden, daſs die neuere Geſammtentwickelung der Wiſſenſchaften in Deutſchland über die politiſche Beſchränkung durch die territoriale Gliederung unſeres Vaterlandes hinausſtrebt. Heute ſehen wir im Geiſte die Zeit, wo es nicht eine preuſsiſche, ſächſiſche, heſſiſche oder würtembergiſche Forſtſchule geben wird, ſon-

---

das dortige Gymnaſium, 1835/37 die polytechniſche Schule und nach halbjähriger Lehrzeit 1838/40 die Univerſität Tübingen. 1840/41 betrieb er weitere, beſonders landwirthſchaftliche Studien in Hohenheim. Nach beſtandener Staatsprüfung hörte N. 1842/43 als inſkribirter Eleve die Vorträge an der Forſtſchule zu Nancy, wurde 1842 zum Prof. der Forſtwiſſenſchaft zu Grand-Jouan (Loire infér.) in Frankreich ernannt und machte von dort aus ausgedehnte Reiſen durch die Bretagne, Pyrenäen, Provence etc. 1845/52 lehrte er zu Hohenheim. Auch von hier aus machte er groſse Studienreiſen durch Deutſchland, England, Frankreich. 1852 auf ſeinen Wunſch in die praktiſche Verwaltung verſetzt, verwaltete er das Revier Kirchheim, ſpäter das Forſtamt Schorndorf, kehrte aber 1855 als Profeſſor und Verwalter des Reviers Hohenheim (Forſtrath) in die Lehrthätigkeit zurück. Seiner ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit iſt ſchon oben gedacht worden. Die von Pfeil begründeten kritiſchen Blätter gab Nördlinger nach Pfeil's Tode von Band XLII, 2. Heft, an bis zum LII. (letzten) Bande heraus. S. unten § 28.

Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon, S. 379.

[44]) Fr. Aug. Tſcherning, geb. 1819 in Tübingen, trat 1852 als Revierförſter mit dem Titel Oberförſter und als erſter Profeſſor der Forſtwiſſenſchaft in Hohenheim ein und übernahm 1854 das Forſtamt Bebenhauſen als Forſtmeiſter.

[45]) Geb. 1827 zu Hohenheim, wurde 1866 Forſtmeiſter in Rottweil, 1868 in Schorndorf.

[46]) Geb. 1830 zu Lindenfels im Odenwalde, 1855—60 Prof. der Forſtwiſſenſchaft und Mathematik in Weiſswaſſer, 1860/64 Oberförſter zu Mitteldick (Groſsherzogthum Heſſen).

[47]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1833, S. 238.

dern nur noch Pflanzſtätten deutſcher Wiſſenſchaft auf allen Gebieten, wo das geiſtige Leben der Nation ſich in freier Allſeitigkeit zur höchſten Blüthe entwickeln wird. —

Das forſtliche Unterrichtsweſen in Baden fand erſt 1832 eine feſte Organiſation, nachdem die von Laurop begründete Privatforſtlehranſtalt ſeit 1830 zu beſtehen aufgehört hatte.

Die badiſche Forſtſchule entſtand als eine Spezialfachſchule des Polytechnikums, welches ſich aus zwei allgemeinen mathematiſchen Klaſſen und fünf Fachſchulen zuſammenſetzte.[48]) Als Vorſtand der Forſtſchule wurde Profeſſor Bronn[49]) beſtellt. Als Forſtlehrer wirkten an derſelben neben Bronn Forſtrath Bajer, die Oberforſträthe Laurop[50]) und Jägerſchmidt. 1835 wurde Dr. Klauprecht[51]) auf den forſtlichen Lehrſtuhl berufen und Jägerſchmidt ſchied aus; 1848 erhielt Leopold Dengler[52]) die Stelle des erſten Forſtlehrers, die er bis zu ſeinem Tode (1866) bekleidete.

---

[48]) Vergl. über die Karlsruher Forſtſchule allg. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1833, S. 245, 249, 253. v. Wedekind, neue Jahrbücher der Forſtkunde, X, (1835) S. 69 fgde.

[49]) Bei der Eröffnung der Schule, am 5. XI. 1832, ſprach Bronn »über die Nothwendigkeit der wiſſenſchaftlichen Ausbildung des Forſtmannes«. Die Rede iſt 1832 im Buchhandel erſchienen. In demſ. Jahre noch veröffentlichte Bronn eine Broſchüre: »Bemerkungen eines badiſchen Forſtmannes über die Forſtſchule zu Karlsruhe«.

[50]) S. im II. Bde. dieſes Werkes S. 268.

[51]) D. G. L. Klauprecht, geb. 1798 in Mainz, war 1832/34 Profeſſor d. Forſt- u. Staatswiſſenſchaft in Gieſsen, ſpäter Forſtrath in Karlsruhe.

Unter ſeinen Schriften ſind zu nennen: Forſtl. Statiſtik des Speſſarts, 1827. — Sylvaneion, 1826. — Die Lehre vom Klima in land- und forſtwirthſchaftlicher Beziehung, 1840. — Die Holzmeſskunſt, 1846 (2. Aufl.). — Aufserdem iſt K. der Verfaſſer des 2. Heftes III. Bandes von Hundeshagen's »Beiträgen« (1833/45) und hat folgende Schriften Hundeshagen's edirt: die 3. Aufl. des II. Theiles der Encyklopädie (1837), die 2. Aufl. der »Forſtabſchätzung« (1848), die 4. Aufl. des Lehrbuchs der Forſtpolizei (1859). —

[52]) Leopold Dengler, geb. 1812 zu Karlsruhe, erhielt auf dem Lyceum ſeiner Vaterſtadt eine gute Schulbildung, ſtudirte nach einem praktiſchen Vorkurſus 1832/34 auf der Forſtſchule zu Karlsruhe, war 1836/39 mit taxatoriſchen Arbeiten beſchäftigt, 1839/48 Bezirksförſter in Bollingen und Kandern, von da bis zu ſeinem am 27. I. 1866 erfolgten Tode Forſtlehrer und Bezirksförſter zu Karlsruhe. Seit 1864 war ihm der Titel Forſtrath verliehen. Er war Mitbegründer des badiſchen Forſtvereins, in dem er wiederholt den Vorſitz führte.

D. war ein Mann von vorzüglicher Begabung, tüchtiger Lehrer und ehrenhafter, männlicher Charakter. Mit ganzer Seele an ſeinem Berufe hängend, hat er ſowohl literariſch, als in der Verwaltung und Lehrthätigkeit Tüchtiges geleiſtet. Vergl. Dengler's Monatſchrift 1866, S. 161.

Im Königreich Sachſen blühte Tharand[53]) unter der Leitung Cottas in dieſer Periode zu der beſuchteſten deutſchen Forſtſchule empor. Die Tendenz der Schule blieb eine weſentlich praktiſche, wie aus mehreren Miniſterialverfügungen hervorgeht.[54]) Die mangelnde Vorbildung der Studirenden trat übrigens bald ſtörend hervor und verkümmerte die Früchte ihres Studiums.[55])

1830 wurde mit der Forſtſchule eine Landwirthſchafts-Schule verbunden und ein neuer Unterrichtsplan aufgeſtellt. Der Zweck der Forſtakademie wurde dahin formulirt »geſchickte Forſtwirthe und zwar beſonders tüchtige Forſtmeiſter und Revierförſter zunächſt für den königlichen Dienſt zu bilden.«[56]) Um dem verſchiedenen Bildungsgrade der Zöglinge Rechnung zu tragen, wurde ein unterer (2 j.) und oberer (1 j.) Kurſus gebildet.[57]) In dem erſteren ſollte die Forſtwirthſchaftslehre mit ihren Grund- und Hülfswiſſenſchaften in dem Umfange vorgetragen werden, wie ſie zur Vorbereitung auf die Stellung des Revierverwalters erforderlich ſeien; im oberen Kurſus ſollten diejenigen Wiſſenſchaften gelehrt werden, »deren Kenntniſs, auſser den in der unteren Abtheilung begriffenen, dem höheren Forſtbeamten (Forſtmeiſter) nöthig iſt.« Hiermit wurde das Studium für Diejenigen, welche ſich für die höheren Stellen vorbereiten wollten, dreijährig. Für den Revierverwalter-Kurſus genügten nach wie vor die Elementarſchul-Kenntniſſe. 1832 wurde ein forſtliches Lehrjahr für alle Anwärter des ſächſiſchen Staatsforſtdienſtes obligatoriſch. Auch für den oberen Kurſus war das Maaſs der geforderten Schulkenntniſſe ein ſehr beſcheidenes.[58])

1863 ſchrieb er: Weg-, Brücken- und Waſſerbaukunde für Forſt- und Landwirthe (351 S.); den »Waldbau« von Gwinner gab er 1858 in 4. umgearbeiteter Aufl. heraus; von 1858 bis 1860 war er Herausgeber der von Gwinner begründeten Monatſchrift für das Forſt- u. Jagdweſen.

[53]) Vergl. Schober, zur Geſchichte der Forſtakademie Tharand im Tharander Jahrbuch, 1866, S. 3 fgde.

[54]) Schober a. a. O. S. 20, 30.

[55]) Schober a. a. O. S. 34.

[56]) Plan vom 10. IV. 1830 bei Schober a. a. O. S. 39.

[57]) A. a. O. S. 40.

[58]) A. a. O. S. 45. Um in die obere Abtheilung aufgenommen zu werden, hatte jeder Inländer (Schober S. 47) durch Zeugniſſe nachzuweiſen, »daſs er gute Kenntniſſe in der allgemeinen und vaterländiſchen Geſchichte, in der Geographie, ſowie in der lateiniſchen und franzöſiſchen Sprache und zwar, ſoweit als erforderlich iſt, um einen leichten proſaiſchen Autor in dieſe Sprachen überſetzen zu können, beſitzt«.

Auch nach dem Anſchluſs der Landwirthſchaftsſchule verblieb die Direktion des Geſammt-Inſtituts Cotta. Als Dirigent der erſteren wurde Dr. Schweitzer beſtellt. Nach Cottas Tode ging die Leitung der Anſtalt erſt an Dr. Schweitzer, dann an den Geheimen Finanzrath Freiherrn v. Berlepſch über.[59]) Am 1. October 1845 trat Freiherr von Berg[60]) an die Spitze der Forſtakademie. Von da ab führten beide Direktoren die Direktion des Geſammtinſtituts gemeinſchaftlich.

In dem akademiſchen Lehrerkollegium waren unterdeſſen mehrere Veränderungen vorgegangen. An Tappe's Stelle trat 1830 Roſsmäſsler,[61]) an Muth's Stelle als Hülfslehrer der Mathematik der Vermeſſungs-Kondukteur Heydler. Der jähe Tod Reum's riſs eine empfindliche Lücke (1838) und es wurde nunmehr beſtimmt, daſs fernerhin auſser den Direktoren, welche

---

[59]) S. oben § 8, S. 96.

[60]) Freiherr Karl Heinrich Edmund v. Berg, geb. 30. XI. 1800 zu Göttingen, ſtudirte 1815/17 in Dreiſsigacker, 1818 auf der Univerſität Göttingen, erlernte ſodann das Forſtweſen praktiſch bei dem Oberforſtmeiſter v. Kaas in Bückeburg, H. v. Uslar in Lauterberg a/Harz und Rettſtadt in Lautenthal und wurde 1820 Auditor beim Berg- und Forſtamte in Clausthal. Als 1821 hier die Berg- und Forſtſchule errichtet wurde, trat v. B. als Hülfslehrer in das Lehrerkollegium ein. Groſse Reiſen erweiterten ſeinen Geſichtskreis. 1833 zum Oberförſter der Forſtinſpektion Lauterberg ernannt, wurde er 1845 als Oberforſtrath nach Tharand zur Leitung der Forſtakademie berufen. Von hier aus machte er wiederholt groſse Studienreiſen, namentlich in den ſkandinaviſchen Norden und die Schweiz. Seine Reiſeberichte finden ſich im Tharander Jahrbuch XI. (1855) XIII. (1859) XV. (1863) XVIII (S. 196). Unter ſeinen ſelbſtändigen ſchriftſtelleriſchen Arbeiten ſind zu nennen: Anleitung zum Verkohlen des Holzes (1830); Staatsforſtwirthſchaftslehre (1850); H. Cotta's Waldbau in 6. u. 7. Aufl.; Pürſchgang im Dickicht der Jagd- u. Forſt-Geſchichte (1869); Geſchichte der deutſchen Wälder (1870). B. ſtarb im Juni 1874 zu Schandau.

Vergl. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1842, S. 121, 361. (Grebe); Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon S. 38.

[61]) Emil Adolf Roſsmäſsler, geb. zu Leipzig 1805, ſtudirte 1825/27 Theologie in Leipzig, wurde dann Lehrer und beſchäftigte ſich als ſolcher aus innerer Neigung viel mit Botanik. 1830 wurde er, obwohl er eine dazu befähigende Vorbildung nicht beſaſs, Lehrer der Zoologie in Tharand. 1846 ſchloſs er ſich der deutſchkatholiſchen Bewegung an, wurde 1848 ins Frankfurter Parlament gewählt und gehörte 1849 zum Stuttgarter Rumpfparlament. Sein politiſcher Radikalismus koſtete ihm ſein Amt. Von da ab bis zu ſeinem Tode (1867) lebte er als Volksſchriftſteller in ſehr dürftigen Verhältniſſen in Leipzig. Vergl. ſeine Biographie von Dr. Preller bei Ratzeburg, S. 441.

R's. gute Gabe der Darſtellung wird durch das 1863 erſchienene populäre Werk »der Wald« und durch das mit Brehm bearbeitete Prachtwerk »die Thiere des Waldes« (1864/67) bekundet.

die Hauptwiſſenſchaften zu lehren haben, ein Lehrer für alle Theile der Mathematik, einer für Mineralogie, Geognoſie, Chemie, Phyſik, ein Dritter für Zoologie und Botanik beſtellt werden ſolle. Dem entſprechend wurde vom 1. April 1840 ab Max Robert Preſsler[62]) zum Profeſſor der Mathematik, Roſsmäſsler zum Profeſſor der Zoologie und Botanik beſtellt, während Krutzſch den Lehrſtuhl der Mineralogie etc. behielt.

H. Cotta wurde ſchon 1839 ſein Sohn Dr. Bernhard Cotta[63]) als Direkionsſekretär an die Seite geſtellt, dieſe Stelle aber von Jahre 1843 ab dem Aktuar Fritzſche übertragen.

Schon ſeit 1836 muſste Cotta ſeine Vorträge weſentlich beſchränken. Seit dieſem Jahre las ſein Sohn Auguſt Cotta über Waldbau, ſeit 1840 auch über Forſteinrichtung.[64]) Auch die forſtlichen Demonſtrationen im Walde gingen auf Auguſt Cotta über.

Weſentliche organiſche Veränderungen brachte das Jahr 1846.[65]) Die Verbindung der Forſt- und Landwirthſchaftsſchule wurde eine engere, die Tendenz des Inſtituts eine wiſſenſchaftlichere. Der Kurſus wurde allgemein auf zwei Jahre beſtimmt, dabei aber ein darauf folgendes einjähriges Univerſitätsſtudium

---

[62]) Max Robert Preſsler, geb. 17. I. 1815 zu Dresden, war Oberlehrer an der Gewerbeſchule zu Breslau. Vergl. ſeine Biographie bei Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon, S. 417. Oben § 20. S. 304, wo ſeiner Schriften forſtſtatiſchen Inhalts Erwähnung gethan iſt.

[63]) Der berühmte Geognoſt und Geologe, geb. 1808 zu Zillbach, ſtudirte 1827/31 auf der Bergakademie in Freiberg, 1832 in Heidelberg, 1842 folgte er einem Rufe nach Freiberg, wo er Naumann's Nachfolger wurde. 1862 wurde er zum Bergrath ernannt. Seine Werke: Deutſchlands Boden« (2 Bde. 1854) und »prakt. Geognoſie für Forſt- und Landwirthe« (1852) ſind in vielen Forſthäuſern zu finden; ſeine »geologiſchen Bilder« in der Hand faſt aller Gebildeten.

[64]) Friedrich Auguſt v. Cotta, zweiter Sohn von H. Cotta, geb. 1799 zu Zillbach, erhielt Privatunterricht und ſtudirte 1816—19 in Tharand, war dann 1822/23 bei König in Ruhla mit Forſtvermeſſungen beſchäftigt und von 1824 ab Lehrer in Tharand für Jagd- und Forſtverwaltungskunde. 1825/32 machte er groſse Reiſen durch ganz Deutſchland. 1852 erhielt er den Titel Profeſſor. Viele Jahre hindurch kränkelnd, ſtarb er 1860. (Vergl. forſtl. Blätter von Grunert, II. S. 197. Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon, S. 114; v. Berg im Tharander Jahrbuch, XIV. 1861, S. 378).

Auguſt Cotta war kein bedeutender Mann, aber eine redliche und gut beanlagte, praktiſche Natur. Er hat die ſpäteren Ausgaben von Cotta's »Waldbau« beſorgt.

[65]) Vergl. »Allgemeiner Plan der K. Sächſ. Akademie für Forſt- und Landwirthe zu Tharand« vom 5. II. 1846 im Tharander Jahrbuch III. S. 283. Schober a. a. O. S. 66.

für alle Anwärter der höheren (inſpizirenden) Forſtverwaltungsſtellen für nothwendig erklärt. Von allen Anwärtern des ſächſiſchen Staatsforſtdienſtes wurde die Reife für Prima eines Gymnaſiums oder einer Realſchule gefordert (von 1849 ab), ein einjähriger praktiſcher Vorkurſus obligatoriſch.[66])

1847 ſchied Dr. Schweitzer aus, die Direktion des Inſtituts fiel Oberforſtrath von Berg allein zu; als Landwirthſchaftslehrer wurde Dr. Hugo Schober[67]) berufen. Krutzſch erhielt in ſeinem Sohne Dr. Hermann Krutzſch,[68]) einen Aſſiſtenten, 1847 wurde ein beſonderer Lehrſtuhl für Agrikulturchemie errichtet und Dr. Julius Adolf Stöckhardt[69]) übertragen. Bei dem Ausſcheiden Roſsmäſsler's wurden deſſen Vorträge interimiſtiſch durch Guſtav Reichenbach gehalten, die Profeſſur 1850 Dr. Stein[70]) übertragen. Fritzſche wurde 1849 wegen ſeiner Betheiligung am Dresdner Aufſtande vorläufig ſuspendirt, Dr. H. Krutzſch wurde nach der Penſionirung ſeines Vaters ordentlicher Lehrer der Phyſik, Geognoſie, Atmoſphärologie und Klimatologie; die forſtrechtlichen Vorträge, welche Fritzſche ſeither gehalten hatte, übernahm 1849 — 1850 der Amtsaktuar Graf zur Lippe; die Vorleſungen über Geſchäftsſtyl kamen in Wegfall.

Als ein weſentlicher Mangel der Forſtakademie wurde das Fehlen eines eigentlichen Lehrreviers empfunden. Wiederholte Vorſtellungen des Lehrer-Kollegiums erbaten Abſtellung deſſelben.[71]) In Folge deſſen wurde das Revier Tharand vom 1. Juli 1848 als Lehrrevier dem Forſtinſpektor Aug. Cotta übertragen. Am 27. Februar 1852[72]) ordnete ein neuer Plan die Verhältniſſe der Akademie. Die Verordnung über den Staats-

[66]) Schober a. a. O. S. 69.

[67]) Dr. Hugo Schober wurde von Eldena, wo er als Privatdozent lehrte, nach Tharand berufen.

[68]) Schober a. a. O. S. 77.

[69]) Julius Adolf Stöckhardt, geb. 4. I. 1809 zu Röhrsdorf bei Meiſsen, wurde Pharmazeut und ſtudirte als ſolcher in Berlin. Nach einer längeren Reiſe durch England und Frankreich wurde er 1838 Lehrer am Blochmann'ſchen Inſtitut in Dresden, 1839 an der Gewerbeſchule in Chemnitz. St. war ſeiner Zeit nach Liebig der bedeutendſte Agrikulturchemiker. Seine »Schule der Chemie« iſt 1868 in 15. Aufl. erſchienen. Auch ſeine »chemiſchen Feldpredigten für deutſche Landwirthe« haben ſehr weite Verbreitung gefunden (4. Aufl. 1857). Das »Guanobüchlein« erſchien 1856 in 4. Aufl. Stöckhardt's Schriften verfolgen weſentlich praktiſche Ziele.

[70]) Vorher Lehrer an der ſtädt. Gewerbeſchule zu Berlin. Schober a. a. O. S. 81.

[71]) Z. B. im Jahresbericht von 1847 und 1848. Schober a. a. O. S. 87.

[72]) Tharander Jahrbuch VIII, S. 369 fgde.

forſtdienſt vom 27. November 1851[73]) erklärte das Abgangszeugniſs von einer höheren Realſchule (Realgymnaſium) als Vorbedingung des Studiums für alle Inländer, welche die Laufbahn für den Staatsforſtdienſt[74]) beſchreiten wollten; dagegen wurde es den Kandidaten für die Oberforſtmeiſter- (d. h. inſpizirende) Stellen freigeſtellt, ob ſie ſich die erforderlichen Kenntniſſe in den Kameral- und Rechtswiſſenſchaften auf einer Univerſität oder privatim erwerben wollten.[75])

Das Lehrerkollegium erhielt eine wahre Kollegial-Verfaſſung. An Stein's Stelle, der nach Prag berufen wurde, trat 1855 Dr. Moritz Willkomm,[76]) an die Stelle des Grafen zur Lippe 1852 der Amtsaktuar Guſtav Wöllner, 1856 Emil von Boſe. 1860 wurde die Vornahme korrekter und vergleichender forſtlicher Verſuche angeordnet.[77]) 1860 trat an die Stelle Cottas der ſeitherige Forſtinſpektor Emil Fr. Chriſtian Roch.

Die Zeit der ſtärkſten Frequenz in Tharand waren die Jahre 1817—1820;[78]) ihr nahe ſtehen die Jahre 1864—1865.[79]) Die kurze Darſtellung der Geſchichte dieſer Forſtſchule läſst das Streben nach der Erweiterung derſelben zu einer wahren Hochſchule der Forſtwiſſenſchaft erkennen. Allein dies Ziel iſt mit den Mitteln einer durch territoriale Schranken eingeengten, von dem geſammten geiſtigen Leben der Nation örtlich getrennten

---

[73]) S. oben § 8, S. 97.

[74]) Tharander Jahrbuch, VIII, S. 316 fgde.

[75]) Schober a. a. O. S. 93.

[76]) Geb. 1821 zu Herwigsdorf bei Zittau. Schober a. a. O. S. 127.

[77]) Hierzu gab eine Abhandlung des Oberlandforſtmeiſters v. Berlepſch vom 30. XII. 1856, welche der Akademie durch Verordnung vom 14. I. 1857 zu reiflicher Erwägung mitgetheilt wurde, den erſten Anſtoſs. Demnächſt fanden unter Leitung des Geheimraths von Broizem Konferenzen über das Verſuchsweſen ſtatt, an welchen der Oberlandforſtmeiſter v. Berlepſch, Oberforſtmeiſter v. Cotta und Forſtvermeſſungsdirektor Kühn theilnahmen.

[78]) 1817 ſtudirten in Tharand (auf der Forſtakademie)
65 Inländer, 29 Ausländer.
1818: 55 Inländer, 27 Ausländer.
1819: 49 Inländer, 25 Ausländer.
1820: 52 Inländer, 36 Ausländer.
Die Schule wurde von Studirenden aller Kulturländer aufgeſucht. U. A. ſtudirte dort 1817/18 A. Louis Franc. Parade-Soubeyrol, der ſpätere Direktor der Forſtſchule zu Nancy. Auch der jetzige Chef der ſpaniſchen Forſtverwaltung (Präſident des Forſtrathes in Madrid) Don Pascual de Gonzalez, hat 1843 dort ſtudirt.

[79]) 1865 betrug die Zahl der Studirenden der Forſtſchule 73, darunter 35 Ausländer.

Fachſchule ſchwer zu erreichen. Auch die Forſtſchule Cotta's ſteht vor der Alternative, ſich zur freien, durch keine politiſche oder bureaukratiſche Schranke eingeengten Hochſchule zu entwickeln oder von der geiſtigen Bewegung der Zeit überholt zu werden. —

Wie die Geſchichte der Forſtlehranſtalt Neuſtadt Eb./W., gleichſam als Deviſe den Namen Pfeil auf allen ihren Blättern trägt, ſo iſt die Geſchichte der Forſtſchule zu Eiſenach mit dem Namen Gottlob König [80]) eng verknüpft.

Wie Tharand aus einer Meiſterſchule hervorgegangen, blieb Eiſenach von vorneherein bei dem engeren Programm der Revierverwalter-Schule ſtehen, ohne den Zielen, welche allmählig in Tharand in den Vordergrund traten, nachzuſtreben.

Eiſenach hat das Glück gehabt, ohne raſchen Wechſel ſeiner Lehrer die ihm geſtellte Aufgabe mit ſtetiger Kraft löſen zu können. Nur wenige Namen nennt die Geſchichte dieſer Lehranſtalt, ſeit 1830 haben nur zwei Männer ihre Geſchicke geleitet — König und Grebe.

Königs Meiſterſchule in Ruhla wurde ſeit 1811 mehr und mehr bekannt. Sie wurde 1830 als landesherrliche Forſtlehranſtalt nach Eiſenach [81]) verlegt. König ſelbſt lehrte alle Fachwiſſenſchaften, auch Forſtmathematik; für den ganzen naturwiſſenſchaftlichen Unterricht wurde Dr. Senft [82]) gewonnen. Die Schule hat mit beſcheidenen Mitteln ſehr Bedeutendes geleiſtet und dies mit um ſo gröſserer Sicherheit, als ſie ſich von groſsen Schwankungen im Lehrplane frei erhielt.

Nach König's Tode wurde Dr. Carl Friedrich Auguſt Grebe [83]) an die Spitze des Weimariſchen Taxations-Weſens und der Forſtlehranſtalt berufen. Von König ſelbſt gleichſam für

---

[80]) Oben § 15, S. 194.

[81]) Reſkript vom 4. VII. 1829. Verordnung über die Befähigung für den Staatsforſtdienſt vom 6. II. 1854.

[82]) Ueber die naturwiſſenſchaftlichen Schriften von Dr. Senft vergl. oben § 21, S. 317. 322.

[83]) Vergl. die Selbſtbiographie bei Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon, S. 201. Carl Friedrich Auguſt Grebe, geb. 20. VI. 1816 zu Groſsenritte am Habichtswald, einer ächten Forſtmannsfamilie entſproſſen, verlebte ſeine Jugend im Reinhardtswald, ſchon frühe an des Vaters Berufsgeſchäften theilnehmend. Seine Schulbildung empfing er hauptſächlich auf der polytechniſchen Schule in Kaſſel, die Fachbildung nach beſtandener Lehrzeit 1836/37 in Melſungen. Nach Ableiſtung des kurheſſiſchen Staatsexamens bezog G. die Univerſität Berlin (1838/39). Eine gröſsere Reiſe durch Böhmen, das Fichtelgebirge, den Thüringerwald brachte

dieſe Thätigkeit erzogen, hat Grebe das Lehramt zwar mit dem klaren Ausdrucke eigener ſcharfausgeprägter geiſtiger Individualität, aber unter organiſcher Anlehnung an die Beſtrebungen Königs fortgeführt. —

Eine Verordnung vom 6. Februar 1854 regelte den Unterrichtsgang. Nächſte Aufgabe der Schule iſt die theoretiſche Vorbildung der inländiſchen Bewerber um Forſtdienſtſtellen. Dieſelben haben vor einer aus dem Schulvorſtand und zwei beſonders beauftragten Groſsherzoglichen Forſtbeamten gebildeten Kommiſſion die Förſterprüfung abzulegen. Bewerber um höhere (inſpizirende) Stellen im Forſtdienſt beſuchen in der Regel noch eine Univerſität.

Die Forſtſchulen in Kurheſſen und Hannover ſind aus dem Rahmen der Mittelſchule d, h. der für die Vorbildung des Revierförſters beſtimmten Lehranſtalt nicht herausgetreten.

In Kurheſſen beſtand 1820 die Forſtſchule zu Fulda. Nach dem Weggange Hartigs[84]) wurde ſie am 1. Mai 1825 nach Melſungen verlegt, zum Direktor Forſtmeiſter Gunkel,[85]) zu

---

ihn mit König in Berührung, der ſofort den tüchtigen akademiſchen Dozenten in ihm erkannte. Auf König's Vorſchlag erhielt G. 1840 die Stelle eines Dozenten der Forſtwiſſenſchaft, Mineralogie, Gebirgskunde und Botanik in Eldena. Von hier aus unternahm er eine Reiſe nach Dänemark, Schweden, Norwegen (Reiſebericht in der Forſt- u. Jagd-Zeit. 1841, 1842). Nachdem G. dann die venia legendi an der Univerſität Greifswald erworben (ſ. Diſſertation: De conditionibus ad arborum noſtralium ſaltuenſium vitam neceſſariis. Marburg 1841) habilitirte er ſich als Privatdozent an der Univerſität, während er ſeine Dozentenſtelle in Eldena beibehielt. 1844 als Forſtrath und zweites Mitglied der Taxations-Kommiſſion nach Eiſenach berufen, kehrte er 1849 auf kurze Zeit (bis 1. IV. 1850) als akademiſcher Forſtmeiſter und Profeſſor der Forſtwiſſenſchaften nach dem ihm liebgewordenen Greifswald zurück, um nach König's Tode deſſen Stelle zu übernehmen. G. wurde der Titel Geh. Oberforſtrath verliehen.

G. hat eine reiche ſchriftſtelleriſche Thätigkeit entwickelt. 1856 ſchrieb er: »Der Buchen-Hochwaldbetrieb«; 1867: »Die Betriebs- und Ertragsregelung der Forſten«; 1845: (Gekrönte Preisſchrift) »Die Beaufſichtigung der Privatwaldungen von Seiten des Staates«; 1853: Gebirgskunde, Bodenkunde und Klimalehre in ihrer Anwendung auf Forſtwirthſchaft« (2. Aufl. 1858; 3. Aufl. 1865); 1858: »Die Lehrforſten der Eiſenacher Forſtſchule«. Von König's »Waldpflege« hat G. 1863 die 2. Aufl.; deſſ. Verf. »Forſtbenutzung« aus dem Nachlaſſe 1851 (2. Aufl. 1861); deſſ. Verf. »Forſttafeln« in neuer Aufl. (1854); König's »Forſtmathematik« in 4. u. 5. Aufl. (1854, 1864) herausgegeben.

[84]) S. den II. Bd. dieſes Werkes, S. 336.

[85]) Fr. Wilh. Gunkel, geb. 1780 zu Sand bei Naumburg in Heſſen, ſeit 1821 Forſtinſpektor in Melſungen. v. Wedekind, Jahrb. 21. Heft, S. 81.

Lehrern die Revierförſter Grau,[86]) von Gehren,[87]) Franz Wankel[88]) beſtellt, für den Unterricht in den Schulkenntniſſen ein Geiſtlicher in Melſungen gewonnen. Bis 1837 traten Veränderungen im Lehrerkollegium nicht ein. Später übernahm Oberforſtmeiſter Hornickel die Direktion, dem 1861 der ſeitherige Revierförſter Grebe, Bruder von Karl Grebe, folgte. Neben Hornickel lehrte Revierförſter Oetzel längere Zeit in Melſungen.[89])

Die Melſunger Forſtſchule iſt wenig in die Oeffentlichkeit getreten und hat ſich in beſcheidenen Verhältniſſen bewegt. Erſt 1850 wurde das Maafs der Vorbildung, welches die Zöglinge erreicht haben mufsten, höher gegriffen. Von da ab mufsten dieſelben das Zeugniſs der Reife für Prima eines kurheſſichen Gymnaſiums oder das Abgangszeugniſs von einer vollen Gewerbsſchule beibringen[90]); die Vermiſchung militäriſcher Dienſtleiſtungen mit der Vorbereitung für den Forſtverwaltungsdienſt drükte dem letzteren jedoch ein überaus ſubalternes Gepräge auf und geſtattete eine freiere wiſſenſchaftliche Bewegung nicht.

Aehnlich lagen die Verhältniſſe in Hannover. 1821 wurde in Clausthal[91]) eine Forſt- und Berg-Schule begründet; die Lehrkräfte der Anſtalt wurden aus den am Orte ſelbſt bereiten Beamten und Lehrern entnommen. Oberförſter Mayer[92]) aus Zellerfeld und Forſtauditor von Berg trugen Forſtkunde vor; der Forſtregiſtrator Lorenz lehrte Rechnen, Schreiben und Zeich-

---

[86]) Wilh. H. Adolf Grau, geb. 1794 zu Melgershauſen, ſtudirte in Fulda und Marburg, ſeit 1822 Revierförſter in Melſungen. v. Wedekind a. a. O.

[87]) Edmund v. Gehren, 1798 in Kopenhagen geb., wurde 1824 zum Lehrer der Mathematik in Melſungen ernannt, 1834 zum Revierförſter des Reviers Melſungen. v. Wedekind a. a. O.

[88]) Lehrer der Naturwiſſenſchaften.

[89]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1861, S. 313.

[90]) Forſt- u. Jagd Zeit. 1856, S. 266. Erlafs des Oberforſtkolleg's vom 6. IV. 1850 und Prüfungs-Reglement vom 7. VIII. 1854 (betr. die Abgangsprüfung) und vom 23. III. 1855 (betr. die Staatsprüfung). Nach der landesherrlichen Verordnung vom 13. XII. 1849 ſollte Niemand im Forſtverwaltungsdienſte angeſtellt werden, der die Forſtlehranſtalt nicht mit dem Abgangszeugniſs Nr. I oder II verlaſſen und aufserdem eine Staatsprüfung beſtanden hatte. Vergl. auch Laurop, Jahrbücher, XI. Heft, 1835, S. 51 fgde.

[91]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1844, S. 141—147.

[92]) S. Neue Zeitſchrift für das Forſt- u. Jagdweſen von Meyer, fortgeſetzt von Behlen, Diegel, Mayr u. a. d. Winckell. 1823, 4. Heft.

Mineralogie lehrte der Bergprobirer Bauerſachs, Chemie der Lehrer Jordan, Mechanik der Maſchinenmeiſter Jordan, Phyſik, Naturgeſchichte, Botanik der Dr. med. Mehlis, ſämmtlich in Clausthal. Saxeſen wurde 1826 Zeichenlehrer.

nen; Dr. jur. Mayer in Clausthal hielt Vorträge über Geſchäftsſtyl, Forſt- und Jagd-Recht.[93])

Für die Naturwiſſenſchaften waren ſpäter Saxeſen[94]) (Zoologie, Botanik) und Zimmermann[95]) (Mineralogie und Naturlehre) als Lehrer beſtellt, nach des Erſteren Penſionirung Wiſsmann.[96]) Als v. Berg 1833 nach Lauterberg verſetzt wurde, trat der Forſtamtsaſſeſſor, ſpätere Forſtrath Guſtav Drechsler an ſeine Stelle. Nach dem Rücktritte Mayer's wurde Drechsler Hauptlehrer und Forſtreferent beim Berg- und Forſt-Amte, welche Stellung er bis zum Aufhören der Anſtalt bekleidete.[97])

1844 wurde die Forſtſchule als Bildungsanſtalt für das hannöverſche Feldjäger-Corps nach Münden verlegt. Hierbei traten die Miſsſtände, welche die Verbindung untergeordneter militäriſcher Funktionen mit der Vorbereitung auf eine Forſtverwaltungs-Laufbahn haben müſſen, grell zu Tage. Man machte gegen Clausthal geltend, daſs es an einem ordentlichen Exercier-Platze, auch bei den vielen Unterrichtsſtunden an Zeit für das Exercitium fehlte.[98]) Welche Anſicht man damals in Hannover über die Bedeutung der forſtlichen Staatsämter hatte, erhellt hieraus zur Genüge. Freilich iſt dabei nicht zu vergeſſen, daſs

---

[93]) S. neue Zeitſchrift v. Behlen etc. a. a. O.

[94]) Fr. Wilh. Reiſig Saxeſen, geb. 1792 zu Oen bei Cappeln in Schleswig, erlernte die Apothekerkunſt, ging aber, da er leidenſchaftlich gern zeichnete, 1820 nach Dresden auf die Malerakademie, wurde 1826 Zeichenlehrer in Clausthal, ſpäter auch Lehrer der Botanik und Zoologie. Er wurde 1842 penſionirt und ſtarb 1850. S. war ein eifriger entomologiſcher Sammler. S. ſeine Biographie bei Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon.

[95]) Wann Zimmermann nach Clausthal gekommen, iſt mir nicht bekannt.

[96]) Otto Ludwig Wiſsmann, geb. 20. VIII. 1813 zu Meenſen bei Göttingen, beſuchte das Gymnaſium in Münden, ſtudirte in Göttingen, Tharand und wurde 1835 in das hannöv. Feldjäger-Corps aufgenommen. 1842 wurde er Lehrer der Botanik und Zoologie in Clausthal, 1844 in Münden. Nach der Aufhebung der Mündener Schule entfaltete W. 1849/51 eine vorzugsweiſe politiſche Thätigkeit in der hannöv. Ständeverſammlung und wurde 1851 Forſtmeiſter in Bovenden.

Vergl. Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon, S. 512.

[97]) Guſtav Drechsler, geb. um 1805 zu Zellerfeld, beſuchte das Carolinum in Braunſchweig, beſtand die Forſtlehre bei v. Uslar in Lauterberg und ſtudirte dann in Tharand und Göttingen. Bei dem Berg- und Forſtamte zu Clausthal als Auditor, dann als Aſſeſſor angeſtellt, gehörte er 1833—44 der dortigen Forſtſchule als Lehrer an. 1845 nach Lauterberg verſetzt, wurde er 1848 in die Domänenkammer nach Hannover verſetzt, ſtarb aber ſchon 1851. Vergl. v. Berg in der Forſt- u. Jagd-Zeit. 1851, S. 140.

[98]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1844, S. 141 fgde.

die in erſter Linie dem Adel vorbehaltenen höheren Verwaltungsſtellen mit Anwärtern beſetzt wurden, die, wenn ſie überhaupt ſtudirten, die Univerſität beſuchten. Aber ſelbſt für den Standpunkt des damaligen hannoverſchen Revierförſters erſcheint die durch das Feldjägerthum und die Förſterſchule erreichte Vorbildung kümmerlich genug.

In Münden lehrten Burckhardt[99]) (Forſtwiſſenſchaften) und Wiſsmann (Naturwiſſenſchaften). Aber ſelbſt ſo tüchtige Kräfte vermochten gegen den ſchädigenden Einfluſs der ſoldatiſchen Form der Schule nicht anzukämpfen. Die Schule wurde mit dem Feldjäger-Corps 1849 aufgehoben.

In Braunſchweig wurde, ähnlich wie in Baden, 1838 als Theil eines groſsen polytechniſchen Inſtituts, eine Forſtſchule errichtet.[100])

Das Collegium Carolinum, 1745 von Herzog Karl I. geſtiftet, hatte bis 1838 eine humaniſtiſche Abtheilung, in welcher Philoſophie, Volkswirthſchaftslehre und Rechtskunde gelehrt wurden, eine merkantiliſche Abtheilung (Handelsſchule) und eine für das Studium der Urproduktionen beſtimmte techniſche Abtheilung. Die neue Forſtſchule erhielt in Dr. Theodor Hartig[101]) ihren erſten Profeſſor der Forſtwiſſenſchaften. Neben ihm lehrten Profeſſor Schleiter und Uhde Mathematik, Blaſius, Marx, Fillem und Sprengel Naturwiſſenſchaften. Auch juriſtiſche und ſtaatswiſſenſchaftliche Kollegien wurden geleſen.

Auch die Braunſchweiger Forſt-Schule hat bis heute über tüchtige Lehrkräfte verfügt und friſtet dennoch ein nur kümmerliches Daſein, ſeitdem die groſsen territorialen Veränderungen in Weſtdeutſchland ihr den Lebensnerv durchſchnitten haben; die Einverleibung von Hannover und Naſſau in Preuſsen, die Gründung einer zweiten preuſsiſchen Forſtakademie in Münden haben Braunſchweig auf den Ausſterbeetat geſetzt. —

Schon an einer früheren Stelle (S. 34 dieſes Bandes) habe ich zu zeigen geſucht, daſs die Errichtung der Fachſchulen überhaupt

---

[99]) Oben § 8, S. 93.

[100]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1838, S. 331.

[101]) Theodor Hartig, geb. 21. II. 1805 zu Dillenburg, beſuchte das Gymnaſium und die Univerſität in Berlin, abſolvirte die praktiſche Forſtlehre in Mühlenbeck und Liepe, war dann Forſtreferendar in Potsdam, Verwalter zweier Oberförſtereien, 1831/33 Dozent der Forſtwiſſenſchaft mit dem Titel Oberförſter in Berlin, 1835/38 auſserordentlicher Profeſſor, von da ab Forſtrath und Profeſſor in Braunſchweig.

Vergl. Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon, S. 228. Oben S. 315. 317.

und auch der isolirten Forstschulen einer allgemeinen realistischen Richtung entsprang, welche die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts charakterisirt. Ein sorgfältiges Studium der Geschichte des Forstunterrichtswesens lässt uns, wie ich meine, die Herrschaft jener allgemeinen Strömung in fast allen deutschen Staaten leicht erkennen. Ja, jener Realismus, das Streben, die Organe der Staatsverwaltung zu brauchbaren Werkzeugen in der Hand der leitenden Behörden zu machen, die Anwärter für den Staatsdienst, besonders soweit sie Techniker sind, zu tüchtigen Geschäftsmännern und für die praktischen Lebensaufgaben zu dressiren, ohne auf eine tiefe allgemeine Bildung Werth zu legen, zieht sich als das Gemeinsame, als ein rother Faden durch die Geschichte des Forstunterrichtswesens hindurch, während sich sonst das letztere in den verschiedenen deutschen Territorien in sehr verschiedenen Richtungen, ausgestattet mit sehr ungleichen Mitteln, in strenger Abhängigkeit von verschieden aufgefassten Zielen, entwickelte. Die Forstwissenschaft blieb daneben auch auf den deutschen allgemeinen Hochschulen nicht ganz unvertreten. In Berlin lasen noch 1830 G. L. Hartig und Theodor Hartig; Tübingen gewann nach dem Weggange Hundeshagen's in Wilhelm v. Widenmann [102]) eine tüchtige Lehrkraft, die der

[102]) Vergl. Gwinner, forstl. Mittheilungen XII (III. Bd.) Heft, S. 3. Monatschrift für das Forstwesen Würtembergs V. (1854) S. 124 u. oben, S. 352. Wilhelm Widenmann, geb. 18. X. 1798 zu Calw, empfing seine Schulbildung auf mehreren Lateinschulen und auf dem Gymnasium in Stuttgart, erlernte das Kameral-Rechnungs-Wesen als Schreiber praktisch, wurde 1818 in das Würtembergische Feldjäger-Corps aufgenommen und besuchte die Jägerschule in Stuttgart. 1820 bezog er die Universität Tübingen, wo Hundeshagen Forstwissenschaft lehrte. 1822 nach bestandenem Examen wurde er Privatdozent der Forstwissenschaft in Tübingen. Eine Reise durch das mittlere Deutschland verschaffte ihm eine Fülle praktischer Anschauungen und genaue Kenntniss der an den Forstschulen zu Aschaffenburg, Tharand, Dreisigacker und Fulda bestehenden Einrichtungen.

W. war trotz bedeutender Befähigung für theoretische Forschung eine vorwiegend praktische Natur und sehnte sich nach einer praktischen Lebensthätigkeit. Seiner Bitte genügend, verlieh ihm die würtembergische Regierung 1823 das Revier Bebenhausen, welches er bis 1827 verwaltete. 1825 zum ausserordentlichen, 1829 zum ordentlichen Professor ernannt, lehrte er mit grossem Erfolge. 1833 wurde er zum Abgeordneten gewählt und bethätigte in dieser Stellung seine auf dem Boden eines gesunden Liberalismus stehenden politischen Ansichten.

1834 suchte man ihn für Braunschweig zu gewinnen, 1837 für Hohenheim. Er lehnte beide Berufungen ab.

Seine Neigung für eine praktische Bethätigung liess ihn 1836 um Verleihung des erledigten Forstamts Bebenhausen bitten und seiner Bitte wurde Folge gegeben. Er starb am 14. VII. 1844.

Univerſität bis 1836 erhalten blieb. In München laſen ſeit 1833 Papius und Hierl, ſpäter Karl Roth, in Würzburg lehrte Profeſſor Albert.[103]) Die Univerſität Gieſsen endlich erhielt eine beſondere, ihr organiſch verbundene Forſtſchule, welche Männer wie Hundeshagen, Karl Heyer, Guſtav Heyer mit Stolz zu ihren Lehrern rechnet.

Die mit der Univerſität Gieſsen verbundene Forſthochſchule[104]) entſtand 1825, als Hundeshagen dorthin berufen wurde[105]) und Karl Heyer als zweiter Lehrer ihm zur Seite trat. Letzterer trat 1831 in die praktiſche Verwaltung zurück, übernahm aber 1835 die durch Hundeshagens Tod erledigte erſte Profeſſur der Forſtwiſſenſchaften an der Univerſität Gieſsen. 1832/34 lehrte Dr. Kläuprecht in Gieſsen. 1856 folgte Dr. G. Heyer ſeinem Vater in der erſten Profeſſur der Forſtwiſſenſchaft; 1867 wurde Dr. Heſs zu derſelben berufen.

Auch an Verſuchen, das Prinzip der Meiſterſchule neu zu beleben, fehlte es in dieſer Periode nicht.

Von der König'ſchen Schule in Ruhla[106]), der Heyer'ſchen in Darmſtadt iſt[107]) oben die Rede geweſen. Auch der Vater von Karl Heyer, Wilhelm Heyer, unterrichtete in Beſſungen bei Darmſtadt (vor 1815) zahlreiche junge Männer mit gutem Erfolge. In Berka bei Weimar verſuchten es 1850 der Revier-

---

W. war ein Mann von ſeltener Klarheit des Denkvermögens und raſtloſem Fleiſse.

Seine Schriften:

1824: Syſtem der Forſtwiſſenſchaft, als Grundriſs zum Gebrauche akadem. Vorleſungen bearbeitet.

1826: Ueber den Zweck und Begriff der Forſtwirthſchaft. Eine hiſtoriſch-krit. Abhandlung.

1828: Ueberſetzung des Werkes von Moreau de Jonnés, »über den Einfluſs, welchen die Ausrottung der Wälder auf die phyſiſchen Verhältniſſe der Länder äuſsert.«

1832: Literariſche Berichte für Forſtmänner. (5 Hefte).

1837: Geſchichtliche Einleitung in die Forſtwiſſenſchaft.

1828—1842: Forſtliche Blätter für Würtemberg.

[103]) Verfaſſer eines Lehrbuchs der forſtlichen Betriebsregelung (1861) und der Waldwerthberechnung (1862), früher Direktor der Forſtſchule in Weiſswaſſer.

[104]) Vergl. über die Forſtlehranſtalt in Gieſsen: Dr. Klauprecht, damals Privatdozent an der Univerſität und Forſtlehranſtalt zu Gieſsen, »die Groſsherzogl. Heſſ. Forſtlehranſtalt zu Gieſsen« in den neuen Jahrbüchern der Forſtkunde, I. 1828, S. 20 fgde.

[105]) Bd. II dieſes Werkes, S. 323 fgde.

[106]) Oben § 15, S. 197.

[107]) Oben § 14, S. 186. 187.

förſter Oſchatz und Forſtkandidat Thieriot, eine Meiſterſchule einzurichten;[108]) in Harzgerode beſtand mit Genehmigung des Herzogs von Anhalt-Bernburg um 1825 eine Art von praktiſcher Forſtſchule mit zweijährigem Kurſus, an welcher von Uslar und Valentiner wirkten, von deren weiteren Schickſalen jedoch Nichts bekannt geworden iſt.[109])

Klipſtein hatte 1810—1820 eine Privatforſtſchule zu Hohenſolms, ſpäter zu Lich bei Gieſsen.[110]) Der Oberförſter Garthe, Verwalter der Fürſtlich Lippeſchen Forſten zu Remplin, hatte Anfangs im Bückeburgiſchen, ſpäter (ſeit 1822) in Remplin eine praktiſche Privatforſtſchule, in welcher eine Reihe junger Männer ihre forſtliche Ausbildung empfingen. Auch dieſe Schule hatte einen zweijährigen Kurſus. Sie ging 1834 ein.[111])

Auch Dr. Genth, naſſauiſcher Oberförſter, richtete 1828 zu Weilmünſter einen praktiſchen Kurſus für angehende Forſtleute ein.[112])

Unter der Leitung des Oberförſter Biermans[113]) zu Mularshütte in der preuſsiſchen Rheinprovinz endlich beſtand eine Zeit lang um 1855 eine praktiſche Waldbauſchule.[114])

Auch in Würtemberg errichtete der Stadtförſter Marz in Ellwangen auf Anregung des Forſtraths Dr. Gwinner 1847 eine Privat-Waldbauſchule, welche bis 1852 beſtand.[115])

Zu ſehr geringer Ausbildung iſt bisher das Prinzip der niederen Forſtſchulen (Förſter- und Waldarbeiter-Schulen) in Deutſchland gelangt. Es iſt dies vielfach und von kompetenter Seite als ein Mangel bezeichnet worden, deſſen Abſtellung von der Zukunft erwartet werden muſs.

---

[108]) André's Abhandlungen etc. V. Nr. 15, S. 120 (1830).

[109]) André a. a. O. II (1823) S. 134.

[110]) Oben § 8, S. 86.

[111]) Pfeil, krit. Bl. VIII. 2. S. 175. Garthe wurde ſpäter nach Güſtrow verſetzt, zum Forſtmeiſter ernannt und ſtarb 1855. Er hatte Remplin zu einem wahren Muſterforſt erhoben und war einer der tüchtigſten Praktiker ſeiner Zeit. Vergl. v. Wedekind in den neuen Jahrbüchern der Forſtkunde, 23. Heft, S. 140 und Forſt- u. Jagd-Zeit. 1855, S. 103.

[112]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1828, S. 105.

[113]) Vergl. die Bekanntmachung ddto Coblenz 29. III. 1853 (Schneider, Forſt- u. Jagd-Kalender IV. Jahrg. S. 81) und den bei Schneider a. a. O. 1856, S. 22 fgde. abgedruckten revidirten Einrichtungsplan der praktiſchen Waldbauſchule zu Mularshütte.

[114]) Ueber Biermans vergl. oben S. 129.

[115]) Vergl. Monatſchrift für das würtemb. Forſtweſen, V. S. 400.

§. 27. Die forstlichen Vereine.

Das 19te Jahrhundert, ganz besonders aber das dritte Viertheil desselben, hat mit dem öffentlichen Leben überhaupt auch das Vereinswesen zu einer reichen Entwicklung gebracht. Kaum irgend ein Stand entbehrt der Vertretung seiner Interessen in einem Kongresse oder einer Wanderversammlung. Auch die Forstwirthe sind in dieser Beziehung nicht zurückgeblieben; ja, das forstliche Vereinswesen in Deutschland hat sogar eine relativ hohe Blüthe erlangt; eine grosse allgemeine Wanderversammlung umschliesst alle deutschen Forstmänner; kein irgendwie bedeutendes Territorium oder Waldgebiet ist ohne Lokalverein.

Die ersten Keime des forstlichen Vereinswesens entstanden 1835. In diesem Jahre fasste ein intelligenter sächsischer Landwirth, Oekonomrath Schmidt in Oschatz, den Entschluss, eine Wanderversammlung deutscher Landwirthe zu gründen. Er setzte sich zu dem Behufe mit Direktor Schweitzer in Tharand und mit mehreren anderen hervorragenden Vertretern der Landwirthschaft in Verbindung und erliess mit ihnen gemeinschaftlich eine Einladung zur ersten Versammlung, welche 1837 in Dresden stattfand[1]) und als »Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe« bezeichnet wurde. Die Forstmänner, Anfangs schwach

---

[1]) Vergl. H. W. Pabst u. Dr. A. G. Schweitzer »Amtlicher Bericht über die Versammlung deutscher Land- u. Forstwirthe in Dresden im Jahre 1837«. 1838. (Dresden). Die Verhandlungen der Wanderversammlung deutscher Land- u. Forstwirthe finden sich in Wedekind's Jahrbüchern der Forstkunde (bis 1855). Man vergl. das XV. Heft, S. 48 (1. Versammlung 1837 in Dresden); XV. S. 66 u. XVI. S. 421 (2. Versammlung 1838 in Carlsruhe); XVI. S. 142 u. XVII. S. 75 (3. Versammlung 1839 in Potsdam); XIX. S. 179 u. XX. S. 1—180 (4. Versammlung 1840 in Brünn); XXI. S. 96; XXII. S. 151 (5. Versammlung 1841 in Doberan); XXV. S. 1—112 (6. Versammlung 1842 in Stuttgart); XXVI. S. 49 u. XXVII S. 1 fgde. (7. Versammlung 1843 in Altenburg); XXVII. S. 76 u. XXVIII. S. 120 fgde., XXIX. S. 1 (8 Versammlung 1844 in München); XXXI. S. 52 fgde. (9. Versammlung 1845 in Breslau); daf. S. 86 u. XXXIV. (10. Versammlung 1846 in Gratz); XXXVI. S. 222 (11. Versammlung 1847 in Kiel); XLVII. (1849 Versammlung in Mainz); Neue Folge I. u. II. (1850 Versammlung in Magdeburg) II. 2. (1851 in Salzburg); III. 1. u. 2. (1852 in Hannover); IV. 1. (1853 in Nürnberg); VI. 1. (1855 in Cleve). Amtliche Berichte sind über die Versammlungen von 1838, 1839, 1841, 1842, 1844, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1854, 1855 u. die späteren erschienen. Vergl. auch Forstl. Zeitschrift für Baden. I. 2, S. 104 (1838). Pfeil, krit. Bl. XIII. 1. S. 163 (1839); Forst- u. Jagd-Zeit 1840,

vertreten, fanden ſich in den nächſten Verſammlungen zu Carlsruhe (1838), Potsdam (1839), Brünn (1840), Doberan (1841), Stuttgart (1842) in immer gröſserer Anzahl namentlich aus Süd- und Mitteldeutſchland ein. Wedekind, Gwinner, Behlen u. A. intereſſirten ſich lebhaft für den Verein und brachten die Verſammlungen bald zur Blüthe.

Aber ſchon 1838 hatte man es als einen Mangel empfunden, daſs die Wanderverſammlung der Land- und Forſtwirthe die Forſtwirthſchaft der Natur der Sache nach in die zweite Linie ſtellen muſste. Auf Anregung v. Wedekind's verabredeten (bei der Verſammlung in Karlsruhe) mehrere ſüddeutſche Forſtwirthe, jedesmal dann, wenn die deutſchen Land- und Forſtwirthe in Norddeutſchland tagten, eine Forſtverſammlung in Süddeutſchland zu halten.

So entſtand die Wanderverſammlung ſüddeutſcher Forſtwirthe,[2]) die 1839 in Heilbronn,[3]) 1840 in Heidelberg,[4]) 1841 in Baden,[5]) 1843 in Ulm,[6]) 1845 in Darmſtadt,[7]) 1846 in Freiburg i/Br.,[8]) 1847 in Aſchaffenburg,[9]) 1849 in Ellwangen,[10]) 1850 in Kreuznach,[11]) 1851 in Paſſau,[12]) 1852 in Dillenburg,[13])

S. 455; 1841, S. 433; 1843, S. 451; 1844, S. 20; 1845, S. 128 u. 448; 1851, S. 453 u. ſ. w.

1857 tagte die Verſammlung in Coburg (Bericht von Deyſing 1858); 1858 in Braunſchweig (Bericht von Geitel 1858. Die Verſammlung von 1858 gehörte zu den beſuchteſten und groſsartigſten); 1860 in Heidelberg (Forſt- u. Jagd-Zeit. 1861, S. 25, 150. Dengler's Monatſchrift, 1860, S. 430); 1861 in Schwerin (Forſt- u. Jagd-Zeit. 1862, S. 107 fgde.); 1862 in Würzburg (Bericht von Dr. Medicus. 1863); 1863 in Königsberg (Bericht von Hausburg 1864); 1865 in Dresden (Forſt- u. Jagd-Zeit. 1865, S. 389, amtl. Bericht. 1866); 1869 in Breslau etc.

[2]) Die Statuten deſſelben ſind 1841 in Baden beſchloſſen. Vergl. auch v. Wedekind, neue Jahrbücher der Forſtkunde, XX, 1841, S. 183; allg. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1841, S. 220. Als Gründer des ſüddeutſchen Forſtvereins kann man v. Wedekind anſehen. S. oben S. 87 in dieſem Bde.

[3]) v. Wedekind, Jahrbücher, XIX (1840) S. 121.

[4]) v. Wedekind a. a. O.

[5]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1841, S. 149. v. Wedekind a. a. O. XXI, S. 96 und XXII, S. 1.

[6]) v. Wedekind a. a. O. XXVII, 1845, S. 198 u. XXVIII, S. 49.

[7]) v. Wedekind a. a. O. XXVIII (1845) S. 235; XXIX, S. 290 und XXX, S. 1—226.

[8]) v. Wedekind a. a. O. XXXIII (1847).

[9]) v. Wedekind a. a. O. XXXV (1847); den Mitgliedern wurde eine Feſtgabe überreicht: »Der Speſſart« (1847).

[10]) v. Wedekind a. a. O. XXXVII (1850)

[11]) v. Wedekind a. a. O. Neue Folge. II. (1850.)

1855 in Stuttgart,[14]) 1856 in Kempten,[15]) 1857 in Baden,[16]) 1858 in Frankfurt a/M.,[17]) 1861 in Kaiſerslautern,[18]) 1863 in Erbach,[19]) 1865 in Ravensburg,[20]) 1868 in Neuwied,[21]) 1869 in Aſchaffenburg[22]) tagte und ſehr bald einen bedeutenden Aufſchwung erlangte. Anfänglich waren etwa 40 Mitglieder zuſammengetreten, bald wurden einzelne Verſammlungen von 300 und mehr beſucht. Schon 1840 bildete der Verein ſüddeutſcher Forſtwirthe für alle ſtrebſamen Fachgenoſſen in Süddeutſchland ein reiche Anregung gewährendes Centrum.

In Norddeutſchland, namentlich in Preuſsen, nahm man zunächſt an dieſen Beſtrebungen nur geringen Antheil. Zwar tagten die ſüddeutſchen Forſtwirthe einigemal in der Rheinprovinz und es betheiligten ſich dann auch preuſsiſche Forſtmänner in gröſserer Zahl. Allein es waren dies faſt nur die den Süddeutſchen ſozial und nach ihrer hiſtoriſchen Tradition ſo naheſtehenden Rheinländer, welche ſich anſchloſſen, während das altpreuſsiſche Forſtbeamtenthum eine kühle Zurückhaltung beobachtete.

Die Ereigniſſe des Jahres 1866 lieſsen alle einſichtigen Männer in Deutſchland erkennen, daſs die Zeit der Zerſplitterung vergangen und ein friſcher Geiſt der Einigkeit und gemeinſamen Strebens gekommen ſei. In den Herzen der ſüddeutſchen Forſtwirthe fand dieſe groſse politiſche Entwickelung frohen Wiederhall und der Gedanke, die Wanderverſammlung ſüddeutſcher Forſtwirthe in eine das ganze Vaterland umfaſſende umzuwandeln, wurde lebhaft erfaſst und in Form eines Antrages, der von dem um den Verein hochverdienten Oberforſtrath Roth[23])

---

[12]) Daſ. II. 2, S. 343. Als beſondere Feſtgabe wurde den Mitgliedern übergeben: »Der Neubürger Wald« (1851).

[13]) v. Wedekind a. a. O. II, 3 u. 4. III, 1 u. 2 (1853).

[14]) Daſ. V, 3. 4. VI, 1.

[15]) Verhandlungen der 13. Verſammlung ſüddeutſcher Forſtwirthe in Kempten. 1857. Pfeil, krit. Bl. XXXIX. 1, S. 33.

[16]) Verhandlungen etc. wie vor der 14. Verſammlung. 1857.

[17]) Programm der 15. Verſammlung ſüddeutſcher Forſtwirthe zu Frankfurt a/M. 1858.

[18]) Protokolle der 16. Verſammlung ſüddeutſcher Forſtwirthe. Speyer 1862.

[19]) Allg. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1863, S. 470.

[20]) Daſ. 1864, S. 279 fgde.

[21]) Verhandlungen der 19. Verſammlung ſüddeutſcher Forſtwirthe in Neuwied.

[22]) Verhandlungen der 20. (letzten) Verſammlung ſüddeutſcher Forſtwirthe in Aſchaffenburg, 1869.

ausging, 1868 in Neuwied verhandelt, die Beſchluſsfaſſung jedoch bis 1869 zurückgeſtellt.

»Es iſt meine Meinung und die Meinung vieler gewichtiger und ernſthafter Männer, daſs die ſüddeutſche Forſtverſammlung aus ihrem beſchränkten Kreiſe herauszugehen und ſich in eine allgemeine deutſche Forſtverſammlung umzuwandeln habe, ... daſs ſie überall die Fachgenoſſen zuſammenrufe und das Band pflege und kräftige, das die Forſtleute vereint; daſs ſie überhaupt die Pflichten gegen das Vaterland erfülle, nicht nur im Süden, ſondern, wo man der Forſtleute bedarf und wo ſich Forſtleute finden.« Mit dieſen Worten ſchloſs Roth den ſeinen Antrag begründenden Vortrag.[24])

Die Beſchluſsfaſſung über den Antrag Roth's erfolgte 1869 in Aſchaffenburg. 430 Theilnehmer an dieſer glänzenden Verſammlung waren angemeldet. Eine hohe nationale Begeiſterung lieſs Keinen zurückbleiben. Einſtimmig wurde die Umwandlung der Verſammlung in eine allgemeine deutſche beſchloſſen.[25]) Letztere hat dann 1872 in Braunſchweig,[26]) 1873 in Mühlhauſen i/Th.,[27]) 1874 in Freiburg i/Br. getagt. —[28])

Unterdeſſen hatten ſich in faſt allen deutſchen Staaten Lokal-Forſtvereine gebildet. Seit 1839 tagten in Würtemberg Lokalforſtvereine in Heilbronn,[29]) Hall (1842),[30]) Schorndorf[31]) (1844), Ellwangen (1846),[32]) Oppenweiler (1862),[33]) Hall (1863),[34]) Urach (1864).[35]) In Baden beſtand ſeit 1839 ein »forſtlicher Verein im badiſchen Oberlande«, der bei der Verſammlung in Gengenbach (1861) ſich in einen »badiſchen Forſtverein« umwandelte, der 1865 in Karlsruhe, 1867 in Badenweiler, 1868 in Bruchſal, 1869 in Waldkirch, 1871 in Eberbach, 1872 in Gerns-

[23]) Vergl. die Note 21 genannten Verhandlungen S. 5 fgde.
[24]) Verhandlungen S. 6.
[25]) Verhandlungen S. 26.
[26]) Verhandlungen der I. Verſammlung deutſcher Forſtwirthe, 1872.
[27]) Verhandlungen der II. Verſammlung deutſcher Forſtwirthe, 1874.
[28]) Die Verhandlungen ſind im Druck.
[29]) Gwinner, forſtl. Mittheilungen, VI. S. 100.
[30]) Daſ. IX, S. 14. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1842, S. 391.
[31]) Daſ. XI, (1845). Forſt- u. Jagd-Zeit. 1844, S. 431.
[32]) Gwinner a. a. O. XII.
[33]) Dengler, Monatſchrift, 1862, S. 401.
[34]) Dengler a. a. O. 1863, S. 364.
[35]) v. Löffelholz-Colberg, Chreſtomathie, I, S. 259.

bach, 1873 in Schopfheim tagte.[36]) Mehrjähriger Präſident des Vereins war Leopold Dengler,[37]) dann Oberforſtrath Roth, 1873 Profeſſor Schuberg (Karlsruhe).

Im Königreich Sachſen beſteht ein Lokal-Forſtverein ſeit 1847 (gegründet zu Marienberg), in Thüringen ein ſolcher ſeit 1850. Beide Vereine geben Berichte über ihre Verhandlungen heraus.[38])

In der preuſsiſchen Provinz Schleſien blüht ein vortrefflich organiſirter und geleiteter Lokalforſtverein »der ſchleſiſche Forſtverein« ſeit 1840. Derſelbe hat ſich, beſonders unter der langjährigen intereſſevollen und tüchtigen Leitung des Oberforſtmeiſters von Pannewitz[39]) ſehr erfolgreich entwickelt. Schleſien bildet ein in ſich abgeſchloſſenes, forſtlich hoch intereſſantes Territo-

---

[36]) Der Verein giebt ſeine Verhandlungen in ſelbſtändigen Heften alljährlich heraus.

[37]) Oben S. 370.

[38]) S. die Berichte über die 3. (1851), 4. (1852), 5. (1853), 6. (1855), 7. (1856), 8. (1857), 9. (1858) und alle folgenden Verſammlungen des ſächſiſchen Forſtvereins. Zu den Stiftern des Vereins gehörte der Oberforſtmeiſter v. Manteuffel (oben S. 98).

Neben dieſem Vereine beſtehen beſondere amtliche Bezirksforſtverſammlungen in Sachſen, die jedoch Vereine im eigentlichen Sinne des Wortes nicht ſind, ſondern eine Art von amtlichen Konferenzen. Sie ſind auf Grund der Verordnung vom 27. XI. 1851 eingerichtet worden.

Betreffs des thüringiſchen Forſtvereins ſiehe die Protokolle der Verſammlungen, welche alljährlich veröffentlicht werden. Vergl. auch Dengler, Monatſchrift, 1862, S. 283; 1864, S. 402.

[39]) Julius v. Pannewitz, deſſen gröſste Bedeutung ohne Zweifel auf dem Gebiete des Vereinsweſens lag, wurde am 21. VIII. 1788 auf dem väterlichen Gute Nieder-Buchwald bei Sagan in Schleſien geboren, erhielt ſeinen Schulunterricht hauptſächlich durch Hauslehrer, abſolvirte 1802 die Forſtlehre in Schmiedeberg, und bezog hierauf die Univerſität, wo er juriſtiſch-kameraliſtiſche Studien betrieb. Hierauf als Referendar bei der Kriegs- und Domänenkammer in Glogau beſchäftigt, trat v. P. 1806 als Volontär-Offizier in die Armee; 1807 zum Forſt- und Jagdjunker ernannt, machte er 1811 das Forſt-Aſſeſſoren-Examen, wurde 1812 zum Forſtmeiſter in Preuſs. Stargardt, 1814 zum Regierungs- und Forſtrath in Gumbinnen, 1816 in Marienwerder, 1817 zum Oberforſtmeiſter in letzterem Orte ernannt, 1832 nach Oppeln, 1842 nach Breslau verſetzt. v. P. iſt der Stifter des ſchleſ. Forſtvereins und des Sterbekaſſenvereins ſchleſiſcher Forſtbeamten. Voll Feuereifer für ſeinen Beruf, in ſeltenem Maaſse aufopferungsfähig, wo es allgemeine Intereſſen galt, hat er ſich um Schleſien und Schleſiens Forſtleute groſse Verdienſte erworben.

Seine literariſche Bedeutung iſt nur mäſsig. Nicht ohne Werth iſt ſeine hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Schrift: »das Forſtweſen in Weſtpreuſsen« (1829); intereſſant ſind ſeine Reiſeerinnerungen aus Frankreich, die er in einer beſonderen Schrift:

rium, in welchem alle Standorte von der oberen Grenze des Holzwuchſes bis hinab zu den Schlickböden des Oderthals und den ſandigen Lagen des norddeutſchen Flachlandes vertreten ſind. Eine reiche Fülle geiſtiger Kraft iſt dem Vereine ſeit ſeiner Gründung zugefloſſen aus den Kreiſen der groſsen Waldbeſitzer ebenſo, wie der Staats-, Gemeinde- und Privatforſtbeamten. Die von dem Verein herausgegebene Zeitſchrift »Jahrbuch des ſchleſiſchen Forſtvereins« gehört zu den gediegenſten forſtlichen Journalen. [40])

Ein eigenthümlicher forſtlicher Verein entſtand 1837 in Naumburg a. d. Saale unter der Firma »Verein zur Beförderung der Waldkonſervation.« So anerkennenswerth auch die Tendenz dieſes Vereines war, ſo kam er doch zu keiner rechten Lebensfähigkeit und man hat von ſeinem ferneren Beſtehen Nichts gehört. [41])

Ebenſo ephemer war die Exiſtenz der 1838 in Pyrmont gegründeten »Sozietät der Forſt- und Jagd-Kunde in Norddeutſchland.« [42])

Eifrige Pflege fand das forſtliche Vereinsweſen ſeit langer Zeit in Braunſchweig und Hannover. Neben dem 1833 gegründeten Vereine für Land- und Forſtwirthſchaft in Braunſchweig [43]) haben altberühmte Forſtvereine ohne Rückſicht auf die territo-

---

»die Wälder Frankreichs« (1863) niedergelegt hat. Allein dieſer Schrift klebt doch eine gewiſſe Oberflächlichkeit an, die ihren Werth herabdrückt. Unbedeutend ſind ſeine waldbaulichen Arbeiten, die »Anleitung zum künſtlichen Holzanbau« (1845. 90 S.), die »Anleitung zur Anlage lebendiger Hecken etc.« (45 S. ohne Jahreszahl), »der Anbau des Lärchenbaumes«. v. P. ſtarb am 19. VIII. 1867 in Breslau.

[40]) Erſchienen ſind bis jetzt die Jahrgänge 1841 bis 1873, mit Ausſchluſs jedoch von 1845 und 1848. Seit 1868 iſt der Titel »Verhandlungen des ſchleſ. Forſtvereins« geändert in »Jahrbuch des ſchleſ. Forſtvereins«. Nach dem Tode v. Pannewitz' trat Ad. Tramnitz, Oberforſtmeiſter in Liegnitz, an die Spitze des Vereins.

[41]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1838, S. 249 fgde.

[42]) Forſt- u. Jagd-Zeit. 1838, S. 609.

[43]) Vergl. die »Mittheilungen des Vereins für Land- und Forſtwirthſchaft im Herzogth. Braunſchweig«, redig. von Schönermark. 1841—1860. Auch: Sprengel, land- und forſtwirthſchaftliche Zeitſchrift für Braunſchweig, Hannover und die angrenzenden Länder. Herausg. von dem land- und forſtwirthſchaftl. Verein des Herzogth. Braunſchweig. 1—5. Bd. 1834/35.

Das Blatt enthält hauptſächlich landwirthſchaftliche Abhandlungen, aber auch Aufſätze über forſtwirthſchaftliche Gegenſtände von v. Berg, Reuter (Profeſſor in Aſchaffenburg) u. A.

rialen Grenzen die Forſtwirthe des Harzes, des Hils und Sollings vereinigt und zu regem geiſtigen Leben geführt.

Der Harzer Forſtverein wurde 1843 zu Ballenſtedt gegründet, der Hils-Sollings-Forſtverein 1853. Die in beſonderen Heften herauskommenden Verhandlungen[44]) beider Vereine enthalten eine reiche Fülle intereſſanten Stoffes praktiſcher Erfahrungen ſowohl, wie wiſſenſchaftlicher Unterſuchungen und Verſuche und haben weſentlich dazu gedient, in jenen Gebieten eine lebendige Wechſelwirkung zwiſchen Wiſſenſchaft und Wirthſchaft aufrecht zu erhalten.

Eine Reihe kleinerer Lokalforſtvereine trat — beſonders auf Burckhardt's Anregung — neben den oben genannten gröſseren Vereinigungen in Hannover in's Leben, der Weſer-Forſtverein 1843; der hildesheimiſche Forſtverein, 1848 als Leſeverein gegründet (beſtand bis 1857); der Lüneburgiſche Forſtverein 1861, der Forſtverein für das Unterweſergebiet 1861.[45])

Der Nordoſten Deutſchlands blieb lange Zeit in Bezug auf das forſtliche Vereinsweſen ganz zurück. Die Gründung eines pommerſchen[46]) und märkiſchen[47]) Forſtvereins gehört erſt der allerneueſten Zeit an.

In dem heſſiſchen Waldgebiete entſtand neueſter Zeit ein heſſiſcher Forſtverein;[48]) in Naſſau betheiligten ſich ſeit 1853 die Forſtwirthe eifrig an den Beſtrebungen des 1818 gegründeten Vereins naſſauiſcher Land- und Forſtwirthe;[49])

---

[44]) Verhandlungen des Harzer Forſtvereins, Jahrgänge 1843—1847, 1851—1853, 1855, 1859, 1861, 1862, 1863, 1864, 1867, 1869. Verhandlungen des Hils-Sollings-Forſtvereins, Jahrgänge 1853—1858, 1860—1865, 1867—1869.

Den Hils-Sollings-Verein rief der Forſtmeiſter Georg Wolff (oben S. 229) in Holzminden in's Leben.

[45]) Vergl. Burckhardt in Dengler's Monatſchrift, 1862, S. 141 fgde.

[46]) 1869 begründet. Die erſte Verſammlung fand in Stettin ſtatt. Vergl. Mangold (in Danckelmann's Zeitſchrift II, S. 373) »Begründung und Verhandlungen des pommerſchen Forſtvereins im Jahre 1869«.

[47]) 1873 gegründet. Die erſte konſtituirende Verſammlung fand am 2. VII. 1873 in Neuraſchein ſtatt, die I. eigentliche Vereins-Verſammlung 1874 in Potsdam. Grunert u. Leo, forſtl. Blätter, 1874, S. 289.

[48]) 1874 gegründet.

[49]) Vergl. das ſeit 1818 von Dr. Thomä, ſpäter Dr. Wilh. Dünkelberg herausgegebene Wochenblatt des Vereins naſſauiſcher Land- und Forſtwirthe. Seit 1853 ein forſtwirthſchaftliches Beiblatt. Vergl. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1864, S. 25. Das rege Leben in der forſtlichen Sektion dieſes Vereins iſt das Verdienſt des jetzigen Landforſtmeiſters v. Baumbach.

im Grofsherzogthum Heffen fanden zeitweilig forftwirthfchaftliche Lokalvereinigungen ftatt.[50])

Das forftliche Vereinsweſen in Deutfchland ift fehr verfchieden beurtheilt worden. Von den Einen für eine wahre Pflegeftätte verftändigen Gedankenaustaufches und reicher geiftiger Anregung erklärt, wurde demfelben von Anderen der Vorwurf entgegengefchleudert, dafs die Vereinsverfammlungen nur einer hohlen Vergnügungsfucht und perfönlicher Eitelkeit als Stelldichein dienen. Mehr und mehr hat jedoch bei fonft noch fo fehr einander widerfprechenden Meinungen das Bewufstfein Platz gegriffen, dafs das Vereinsleben ein Stück von unferem öffentlichen Leben geworden ift und dafs wir diefes durchlöchern, indem wir jenes fallen laffen. Die rafche Vermehrung der Lokalvereine zeigt es deutlich, dafs jenes Bewufstfein Gemeingut zu werden beginnt.

Unzweifelhaft geht das forftliche Vereinsweſen weiterer Entwickelung entgegen. Die Lokalvereine werden es mehr und mehr als ihre Aufgabe erkennen, Fragen wirthfchaftlicher Natur, welche immer nur unter Anlehnung an beftimmte örtliche Verhältniffe befprochen werden können, zu verhandeln, während die Wanderverfammlung der deutfchen Forftwirthe jene grofsen, vorherrfchend wirthfchaftspolitifchen und gefetzgeberifchen Fragen zu bearbeiten haben wird, welche das gemeinfame Intereffe des ganzen Reiches oder eines erheblichen Theiles deffelben berühren und welche namentlich nicht in ftrenger Abhängigkeit von lokalen Verhältniffen ftehen.

So aufgefafst, werden die Lokalvereine mit dem Reichs-Vereine fich zu einem Ganzen ergänzen. Ueberfieht der Letztere es nie, dafs eine Verfammlung von Technikern nur da kompetent ift, wo es fich um technifche Fragen handelt, fo wird feinem Votum das ihm gebührende Gewicht ftets zugeftanden werden und die Reichsbehörden fowohl, wie die Regierungen der einzelnen Bundesftaaten werden in dem grofsen Vereine der deutfchen Forftmänner ein Organ finden, dem fie gewifs eine berathende Stimme in forfttechnifchen Angelegenheiten zugeftehen. —

Das Streben unferer an geiftiger Bewegung fo reichen Zeit nach völliger Entfeffelung der gefammten produktiven Kraft des

[50]) Vergl. darüber v. Wedekind, neue Jahrbücher der Forftkunde. Neue Folge, I. (1851) 4. Heft. II. (1851) 1. Heft. III. (1852/53) IV. 1. S. 1.

Menſchengeſchlechtes, nach Hinwegräumung aller der Schranken, welche geſchichtliche Entwicklungen, Gewohnheit und Tradition, Stammes- und Volks-Eigenthümlichkeit errichtet haben, führt auf allen Gebieten zu internationalen Vereinbarungen, welche ein ſchönes Zeugniſs ablegen für den Fortſchritt unſerer ganzen Kulturentwicklung.

Von dieſer Bewegung ſind auch die Forſtwirthe nicht unberührt geblieben. Jene groſsartige Arena für den friedlichen Wettſtreit der Völker, welche 1873 in Wien eröffnet wurde, bildete den Boden für zahlreiche internationale Kongreſſe; vom 19. bis 29. September 1873 tagte in Wien der internationale Kongreſs der Land- und Forſtwirthe, beſchickt von Oeſterreich-Ungarn, Deutſchland, Ruſsland, Schweden, Norwegen, Frankreich, Italien, der Schweiz, Spanien, den vereinigten Staaten von Nordamerika.[51]) Zum erſtenmal gewann hier das forſtliche Vereinsweſen den Boden der internationalen Verhandlung und es wurden jene groſsen land- und forſtwirthſchaftlichen, ſowie wirthſchaftspolitiſchen Fragen diskutirt, in Bezug auf welche die allgemeinen Kultur-Intereſſen der Menſchheit reden, während der Streit der politiſchen Meinungen ſchweigt.

§ 28. Die forstlichen Zeitschriften.

Die forſtliche Journaliſtik hat in dieſer Periode eine ſo reiche Entwickelung erlangt, daſs es nicht ganz leicht iſt, die ſehr zahlreichen Zeitſchriften und Zeitungen, welche theilweiſe ſehr vorübergehenden Daſeins waren, überſichtlich zu gruppiren.

Zu einer herrſchenden Stellung gelangten immerhin nur wenige Blätter, vor allen Pfeils »kritiſche Blätter« und die von Behlen, v. Wedekind und Heyer redigirte »allgemeine Forſt-

[51]) Deutſchland war durch Forſtrath Dr. Hartig (Braunſchweig), Oberforſtrath Dr. Judeich (Tharand), Prof. Preſsler (Tharand), Prof. Richter (Tharand), Geh. Oberforſtrath Dr. Grebe (Eiſenach), Prof. Ebermayer (Aſchaffenburg), Forſtmeiſter Elias (Ratibor), Oberforſtrath Fiſchbach (Sigmaringen), Prof. Dr. Heſs (Gieſsen), Prof. Dr. Nördlinger (Hohenheim), Forſtmeiſter Bernhardt (Neuſtadt Eb/W.), alſo durch 10 Forſtmänner und Lehrer der Forſtwiſſenſchaft vertreten. Das Referat über Frage IV des Programms (Waldſchutzfrage) war mir übertragen, das Korreferat Oberforſtrath Dr. Judeich; das Korreferat über Thema III (internationale Geſtaltung des forſtlichen Verſuchsweſens) Prof. Ebermayer.

Vergl. die »ſtenographiſchen Protokolle des erſten internationalen Kongreſſes der Land- und Forſtwirthe«. 1874.

Ich habe im Text nur diejenigen Staaten genannt, aus welchen Forſtmänner anweſend waren.

und Jagd-Zeitung.« Auch die von Meyer begründete, von Behlen und v. Wedekind fortgeſetzte Zeitſchrift für das Forſt- und Jagdweſen in Bayern hat eine gewiſſe Bedeutung erlangt durch die Veröffentlichung zahlreicher amtlicher Schriftſtücke, iſt aber wirthſchaftlich ohne alle Bedeutung geblieben. Gwinner's forſtliche Mittheilungen, die Widenmann'ſchen forſtlichen Blätter für Würtemberg, die Monatſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen, die von Arnsperger und Gebhard herausgegebene Zeitſchrift für das badiſche Forſtweſen, die von Dengler begründete, von Baur fortgeführte Monatſchrift für das Forſt- und Jagdweſen, neuerer Zeit die forſtlichen Blätter von Grunert, die Zeitſchrift für Forſt- und Jagdweſen von Danckelmann, die Mittheilungen »aus dem Walde« von Burckhardt; alle dieſe Zeitſchriften haben für den Ausbau unſerer Wiſſenſchaft und für den lebendigen Wechſelverkehr zwiſchen Theorie und Praxis Bedeutendes geleiſtet. Ihnen zur Seite ſtehen die zumeiſt ſchon aufgeführten Protokolle der Forſtvereine, welche alljährlich oder periodiſch als Jahrbücher erſcheinen und die von einigen wiſſenſchaftlichen Körperſchaften herausgegebenen periodiſchen Schriften, namentlich die Annalen der Sozietät der Forſt- und Jagdkunde und das Tharander Jahrbuch. Einzig in ihrer Art und unerreicht ſind die von dem k. bayeriſchen Miniſterial-Forſtbureau herausgegebenen »forſtwirthſchaftlichen Mittheilungen.«

Eine nur vorübergehende Exiſtenz hatten die »vaterländiſchen Waldberichte« von Niemann, die »Beiträge zur geſammten Forſtwiſſenſchaft« und die »forſtlichen Berichte und Miszellen« von Hundeshagen, die forſtwiſſenſchaftlichen Hefte« von Laurop, die »literariſchen Berichte« von Widenmann, die »Jahresberichte« von Th. Hartig, die »Beiträge zur Forſtwiſſenſchaft« von Karl Heyer, die »Beiträge« von Smalian, die kritiſchen Zeitſchriften von J. C. L. Schultze, die »Beiträge zur praktiſchen Forſt- und Jagdwiſſenſchaft« von Brumhard. —

Die vorſtehende kurze Umſchau auf dem Gebiete der forſtlichen Journaliſtik zeigt, um einen wie reichen Stoff es ſich hier handelt.

Die »allgemeine Forſt- und Jagd-Zeitung« beſteht ſeit 1825, feiert alſo 1875 ihr Jubiläum. Sie wurde von ihrem Entſtehen ab bis 1846 von Stefan Behlen redigirt, 1847—1855 durch v. Wedekind, 1856 von Karl Heyer, ſeitdem von Guſtav Heyer.

Behlen,[1] der Begründer dieſer Zeitung, war ein ächter Journalist, mit allen guten und ſchlechten Eigenſchaften dieſes Standes, mit der ganzen Beweglichkeit und Rührigkeit, aber auch der [illegible] die ihm eigen zu ſein pflegen. Bis 1846 [illegible] unter den vier Hauptru- [illegible] Berichte, Briefe und Notizen« [illegible] Korn Gold, viel Mittelmäſsiges,

[illegible] bedeutender wurde ſie unter der Re- [illegible] Wedekind's. Eine gröſsere Menge Original-Auf- [illegible] Wedekind's, von v. Berg, v. Dörnberg, v. [illegible] Gwinner, Nördlinger, Fiſchbach, Th. Hartig, [illegible] Ratsmann, Manteuffel, Fauſtmann, Oetzel, Sintzel, [illegible] u. Anderen erhöhte den Werth des Blattes, [illegible] lange Zeit den einzigen weiten Tummelplatz für die

[1]) Stefan Behlen, geb. 5. VIII. 1784 zu Fritzlar, geſtorben am 7. II. 1847, [illegible] kameraliſtiſch-forſtlicher Kompilator von ſeltener Rührigkeit und einer bewundernswerthen literariſchen Emſigkeit, entbehrte doch jener geiſtigen Originalität, welche allein der Produktion auf dem literariſchen Gebiete Werth verleiht.

Behlen hat eine gute Bildung erworben. Er beſuchte die Schule zu Aſchaffenburg, ſpäter auch die dort damals beſtehende Hochſchule, um Rechtswiſſenſchaft zu ſtudiren. 1803 wurde er zum Landeskommiſſär, 1804 zum Forſtkommiſſär ernannt, 1808 Forſtmeiſter in Lohr, 1819 in Hammelburg (Forſtamt Kathen).

Im Jahre 1821, als die Forſtſchule in Aſchaffenburg von Bayern reorganiſirt wurde, erhielt B. einen Ruf dorthin als Lehrer der Naturwiſſenſchaften. Bei Auflöſung der Schule 1832 wurde er penſionirt. Die Zahl und der Umfang ſeiner Schriften iſt auſserordentlich, der Inhalt, ſoweit er gut iſt, nicht ſein geiſtiges Eigenthum, ſondern kompilirt. »Es liegt ganz im Charakter der Behlen'ſchen Schriftſtellerei — ſo urtheilt Pfeil über ihn in den krit. Bl. XII. 2, S. 63 — daſs er ſeine Lehrbücher in allen möglichen Zweigen des forſtlichen Wiſſens durch ſeine literariſchen Handlanger nun auch in dieſer Form (es handelt ſich um den »Katechismus der Forſtwiſſenſchaft« umarbeiten läſst. Es iſt dabei nur zu fürchten, daſs die Blätter, welche Herr Behlen auf dieſe Weiſe immer wieder ſeinem literariſchen Lorbeerkranze einflicht, ſchon eben ſo welk ſein werden, als dieſer ſelbſt«.

Pfeil's Urtheil erſcheint hier gerecht, wenn auch hart. Unter Behlen's Schriften ſind zu nennen: Lehrbuch der beſchreibenden Forſtbotanik, 1823. — Klima, Lage und Boden in ihrer Wechſelwirkung auf die Waldvegetation, 1823. (66 S.). — Grundſätze des Geſchäftsſtyls etc. 1816 (iſt der 14. Theil der Bechſtein-Laurop'ſchen Encyklopädie, vergl. den II. Bd. dieſes Werkes S. 296). — Lehrbuch der Gebirgs- und Bodenkunde in Beziehung auf das Forſtweſen. (Bd. IV der vorgedachten Encyklopädie). — Beiträge zu der Lehre von der Taxe der Forſtprodukte (Programm), 1828. — Mit Laurop gemeinſchaftlich: »Syſtematiſche Sammlung der Forſt- und Jagd-Geſetzgebung der deutſchen Bundesſtaaten« (4 Bde.) 1827—1831. — Behlen allein: Archiv der Forſt- und Jagd-Geſetzgebung der

geiſtige Gymnaſtik der Forſtmänner in Deutſchland bildete, da ja die kritiſchen Blätter von Pfeil faſt ganz durch dieſen einen Autor gefüllt wurden, ein Anderer alſo ſchwer Zugang fand, namentlich dann, wenn er eine andere, als die Pfeil'ſche Anſicht vertrat.

Seit 1855 hat die Forſt- und Jagd-Zeitung an wiſſenſchaftlichem Werthe ſtetig gewonnen und es iſt faſt kein gutklingender forſtmänniſcher Name in Deutſchland, der nicht in dem Album der Mitarbeiter der Zeitung ſtünde.

Der Charakter derſelben iſt ein ganz allgemeiner, alle Theile der Forſtwiſſenſchaft und ihrer Grund- und Hülfswiſſenſchaften umfaſſender.[2])

Nicht ganz denſelben Charakter beſaſs die von Pfeil begründete Zeitſchrift »kritiſche Blätter für Forſt- und Jagdwiſſenſchaft«, welche bis zum Tode Pfeils (1859) in 42 Bänden[3]) zu 2 Heften erſchien und ſodann von Dr. Nördlinger in Hohenheim bis 1870 fortgeführt wurde (noch 10 Bände). Zunächſt beſtand in Bezug auf die Mitarbeiterſchaft ein bedeutſamer Unterſchied zwiſchen beiden Zeitſchriften; denn die kritiſchen Blätter, welche Pfeil faſt ganz allein mit ſeinen Arbeiten füllte, waren ausſchlieſslich im Geiſte dieſes einen Mannes geſchrieben; ſie repräſentirten nur eine Subjektivität, nur eine Anſchauung, nur eine einzige Richtung, während in der Forſt- und Jagd-Zeitung die verſchiedenſten Auffaſſungsarten, die widerſprechendſten Richtungen zu Worte kamen.

---

deutſchen Bundesſtaaten. Im Ganzen 28 Bde. (1834/47). — Lehrbuch der deutſchen Forſt- und Jagd-Geſchichte, 1831. — Real- und Verbal-Lexikon der Forſt- und Jagdkunde. 6 Bde. 1840/43. (Vergl. krit. Bl. XXI. 2, S. 31). — Forſtliche Baukunde. 1845.

Behlen gab auſserdem 1832 die Dienſtinſtruktionen für das k. bayeriſche Forſtperſonal heraus und machte mit Reber gemeinſchaftlich den Verſuch, noch ein Handbuch der Forſtwiſſenſchaften auf den Markt zu bringen, von dem 1831 ein 416 S. langes Handbuch des Waldbaues und der Waldbenutzung, 1827 »Grundſätze der Waldtaxation« (2. Aufl. 1840), beide von Reber verfaſst, erſchienen ſind. Der »Katechismus der Forſtwiſſenſchaft und ihrer Hülfswiſſenſchaften« erſchien 1838.

Man ſtaune über eine ſolche Bücher-Fabrikation!

Vergl. zur Biographie B's.: Forſt- u. Jagd-Zeit. 1847, S. 193. — Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon, S. 38.

[2]) Ueber die Forſt- u. Jagd-Zeit. und ihre Tendenz vergl. dieſe Zeitung von 1831, S. 33, 65, 106. »Ueberſicht der Leiſtungen der allg. Forſt- u. Jagd-Zeit. während ihres nun 6jährigen Beſtehens«; daſ. 1840, S. 237 fgde.

[3]) Pfeil ſelbſt hat vom 42. Bde. nur Heft 1 herausgegeben.

Ein zweiter tiefgreifender Unterſchied zwiſchen den beiden Zeitſchriften beruhete darin, daſs in den »kritiſchen Blättern« die ſo ſehr gefürchtete Pfeil'ſche Kritik im Vordergrunde ſtand, während neben ihr zumeiſt nur gröſsere wiſſenſchaftliche Abhandlungen, nicht aber jene zahlreichen Korreſpondenzen, Notizen etc. vorkamen, welche die Forſt- und Jagd-Zeitung brachte.

Die groſse geiſtige Herrſchaft, welche Pfeil in der forſtliterariſchen Welt erlangte, behauptete er ganz beſonders durch ſeine »kritiſchen Blätter.« Seine Kritiken ſind theilweiſe meiſterhaft, ſowohl was die Schärfe des Urtheils, als auch die Wirkſamkeit der mit glücklichem Griffe gefundenen Form anbelangt. Manchen hat er in den Spalten der »kritiſchen Blätter« gerichtet und zum literariſchen Tode verurtheilt. An Juſtizmorden hat es dabei auch nicht ganz gefehlt. Pfeils Produktivität trat, wie ich an anderer Stelle hervorgehoben habe,[4]) nirgends ſo glänzend hervor, als in dieſer Zeitſchrift. Keiner kann dieſe 42 Bände durchſehen, ohne die geiſtige Originalität und Kraft dieſes Mannes zu bewundern. Viele der in den kritiſchen Blättern abgedruckten Aufſätze[5]) ſind zu dem Beſten zu rechnen, was damals geſchrieben wurde. —

Die »Zeitſchrift für das Forſt- und Jagdweſen« in Bayern wurde wie oben bemerkt, von Chriſt. Friedr. Meyer 1813 gegründet.[6]) Seit 1823 wurde ſie von Behlen, Diezel, Mayr, a. d. Winckell,[7]) nachher von Behlen und a. d. Winckell,[8]) zu-

---

[4]) Oben S. 177 dieſes Bandes.

[5]) Ich führe hier nur die hiſtoriſchen Aufſätze über »die Holzwirthſchaft der Perſer, Griechen und Römer« (II. 2, S. 257) und die Forſtkultur im 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (III. 2, (1826) S. 162—195); die hiſtoriſche Ueberſicht über die Entwickelung des Waldbeſitzes (IV. 2, S. 114 fgde.), des forſtlichen Unterrichtsweſens (V. 1, S. 32); den trefflichen Aufſatz »Verhalten der Buche im Sandboden« (VI. 1, 229); »Ertrag der Raff- und Leſeholz-Nutzung« (daſ. S. 240); »über die Verwechslung des Betriebsalters mit dem Umtriebsalter und den Begriff eines idealen Altersklaſſen-Verhältniſſes« (VII. 1, S. 41); »über Ablöſung der Weide- u. Streu-Berechtigungen« (XI. 2); »über Bonitirung der Waldweide« (XII. 2, S. 73); die ſehr gut geſchriebene »Witterungslehre für den Forſtmann« (XV. 2, S. 104); »Geſchichte der Waldwerthberechnung« (XVI. 1, S. 111); die im XVII. u. XVIII. Bande behandelte »Bodenkunde«; die trefflichen Aufſätze über forſtliche Bildung und Unterricht im XIV., XIX., XXIII., XXVIII. Bde. auſser vielen anderen an.

[6]) S. den II. Bd. dieſes Werkes, S. 403.

[7]) Der Jahrgang 1823 iſt von Behlen, Diezel, Mayer, a. d. Winckell, 1824 von Behlen allein redigirt.

[8]) Ueber a. d. Winckell vergl. Bd II, S. 404.

letzt von Behlen allein fortgeſetzt. Seit 1823 hieſs ſie »Neue Zeitſchrift etc.«; 1826 wurde der Titel umgeändert in »Zeitſchrift für das Forſt- und Jagdweſen mit beſonderer Rückſicht auf Bayern.« Später kommen bei dieſer Zeitſchrift oft Doppeltitel vor. Die »allg. Jahrbücher der Forſt- und Jagdkunde« von Wedekind und Behlen, die »neuen Jahrbücher der Forſtkunde« v. Wedekind, endlich die »neuere Folge« dieſer letzteren ſind Fortſetzungen der Meyer-Behlen'ſchen Zeitſchrift.

Der Inhalt derſelben wird vorzugsweiſe durch Verwaltungsvorſchriften, Nachrichten über die Forſtorganiſationen verſchiedener Staaten, Nachrichten von Waldkalamitäten, Vereinsverhandlungen u. d. m. gebildet. Original-Aufſätze finden ſich bis 1835 wenige; von da ab wird die Zeitſchrift vielfach mit buchartigen Abhandlungen gefüllt, welche eigentlich zur Zeitſchriften-Literatur überhaupt nicht mehr zu rechnen ſind. Manches intereſſante hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Material findet ſich übrigens in dieſen Arbeiten.

In demſelben Sinne redigirt ſind die von Laurop 1823/26 herausgegebenen Jahrbücher der geſammten Forſt- u. Jagdwiſſenſchaft (3 Jahrgänge) und die »forſtwiſſenſchaftlichen Hefte« deſſelben Verfaſſers (1827/28). Die in Würtemberg — dem Lande der älteſten forſtlichen Journaliſtik — in dieſer Periode ins Daſein getretene Zeitſchriften-Literatur begann 1828 mit Herausgabe der »forſtlichen Blätter für Würtemberg« durch Wilhelm Widenmann, 1832 erſchien das VI. Heft; das VII. iſt das mehrfach citirte Schmidlin'ſche Handbuch der würtembergiſchen Forſtgeſetzgebung, das VIII. die Tſcherning'ſche Fortſetzung dieſes Handbuchs (1842).

Der Inhalt der »forſtlichen Blätter« wird durch Adminiſtrativ-Vorſchriften, amtliche Nachrichten, Abhandlungen etc. gebildet. Die Kritik fand nur in beſchränktem Maaſse Platz;[9]) die einzelnen Hefte werden meiſt durch eine einzige oder einige wenige gröſsere Arbeiten gefüllt.

Als Fortſetzung der »forſtl. Blätter« v. Widenmann erſchien ſeit 1850 eine amtliche Zeitſchrift: »Monatſchrift für das Würtembergiſche Forſtweſen«, deren Spalten zumeiſt mit amtlichen Publikationen, ſtatiſtiſch-hiſtoriſchen Nachrichten, einzelnen Abhandlungen gefüllt wurden.

---

[9]) Doch enthalten ſie die Widenmann'ſchen Aeuſserungen in dem zwiſchen ihm und Hundeshagen betreffs des Betriebsregelungs-Verfahrens des letzteren ſchwebenden Streites, der ziemlich erbittert geführt wurde. Vergl. Heft II, S. 148.

Der offizielle Charakter der Zeitſchrift hörte 1855 auf und Gwinner, der 1836—1847 in 12 Heften eine ſehr reichhaltige Zeitſchrift »forſtliche Mittheilungen« redigirt hatte, gab von da ab die »Monatſchrift für das Forſt- und Jagdweſen mit beſonderer Berückſichtigung von Süddeutſchland« heraus, deren Redaktion dann an Dengler (1857),[10]) ſpäter (ſeit 1866) an Franz Baur überging. Seit 1860 lautet der Titel nur: Monatſchrift für das Forſt- und Jagdweſen. Die Zeitſchrift hat einen ganz allgemeinen Charakter und gehört zu den verbreitetſten der Jetztzeit.

Von der forſtlichen Zeitſchrift für das Groſsherzogthum »Baden« v. Arnsperger[11]) und Gebhardt[12]) ſind 3 Bände 1838/43 und 1862 erſchienen. Sie enthalten Nachrichten über die badiſche Forſtorganiſation, das badiſche Taxationsverfahren, geſchichtliche Notizen über die Bewaldung des Landes, die Belaſtung des Waldbeſitzes u. ſ. w. — Grunert's »forſtliche Blätter« entſtanden 1861, als die »kritiſchen Blätter« in die Hand Nördlingers übergegangen waren und Grunert an die Spitze der Forſtakademie zu Neuſtadt getreten war. Sie beſtanden bis 1868, gingen dann ein, um 1872 unter der Redaktion von Grunert und Leo in einer neuen Folge wieder aufzuleben.[13])

Die Danckelmann'ſche Zeitſchrift[14]) für Forſt- und Jagdweſen beſteht ſeit 1869. Die von Burckhardt herausgegebene Zeitſchrift »aus dem Walde«, welche nur Aufſätze wirthſchaftlichen, hiſtoriſchen oder ſtatiſtiſchen Inhaltes, aber keine Kritik bringt, ſeit 1865. Von den »Annalen der Sozietät der Forſt- und Jagdkunde« iſt ſchon oben die Rede geweſen. Eine trefflich redigirte Zeitſchrift mit werthvollem Inhalte iſt das »forſtwirthſchaftliche Jahrbuch, herausgegeben von der k. ſächſ. Akademie für Land- und Forſtwirthe in Tharand«, welches ſeit 1842 unter Redaktion von B. v. Cotta (1842), E. v. Berg, Judeich erſcheint. Der Titel lautet jetzt »Tharander forſtliches Jahrbuch.« Die Zeitſchrift erſcheint neueſter Zeit in Vierteljahrs-Heften und bringt zur Zeit von allen Zeitſchriften die genaueſten bibliographiſchen Nachweiſungen, welche auch die geſammte Journal-

[10]) Vergl. das I. Heft, S. 520.

[11]) Groſsherzogl. Badiſcher Oberforſtrath, ſ. oben S. 82.

[12]) Fürſtl. Fürſtenbergiſcher Oberforſtinſpektor, einſt Lehrer in Hohenheim. S. oben S. 368.

[13]) 16 Hefte und 2 Bände der neuen Folge bis jetzt erſchienen.

[14]) 6 Bände bis jetzt erſchienen.

literatur umfaſſen und ſehr gut geordnet ſind. Die forſtwirthſchaftlichen Mittheilungen, herausgegeben vom k. bayeriſchen Miniſterial-Forſtbureau«, welche ſeit 1852 erſcheinen, verfolgen den Zweck »wirthſchaftliche Verfahrungsweiſen, die ſich unter gewiſſen Verhältniſſen bereits als vortheilhaft erwieſen haben, weiter zu verbreiten.« Sie ſchlieſsen alſo ſowohl die Kritik, als theoretiſche Abhandlungen aus. Alle Mittheilungen in dieſer Zeitſchrift ſtehen auf dem ganz poſitiven Boden konkreter örtlicher Verhältniſſe, ein Umſtand, der ihnen ungewöhnlichen Werth verleiht. Wir finden da Reiſebemerkungen von hochgeſtellten Forſtbeamten, Revier- und Wald-Beſchreibungen, allgemeine Betriebsdispoſitionen für beſtimmte Waldgebiete, ſehr gute Darſtellungen einiger neueren Kulturmethoden, ſeit 1854 auch organiſatoriſche und Verwaltungs-Verordnungen. Die »Mittheilungen des k. bayer. Miniſterial-Forſtbureau's« haben eine Richtung in der forſtlichen Journaliſtik betreten, die ſeither wenig verfolgt worden iſt, während ſie doch unverkennbar der einzige Weg iſt, auf dem wir zu einer genauen Kenntniſs der Waldkulturverhältniſſe Deutſchlands gelangen und der uns mit der Zeit in den Stand ſetzt, eine wiſſenſchaftliche Naturgeſchichte des deutſchen Waldes zuſammenzuſtellen.

Nur kurzer Erwähnung bedürfen jene zahlreichen kurzlebigen Zeitſchriften, welche ich oben angeführt habe. Sie dienten vorübergehend polemiſchen oder kritiſchen Zwecken, wie die von Hundeshagen,[15]) Karl Heyer,[16]) Widenmann[17]) herausgegebenen Zeitſchriften, oder ſie waren ſtatiſtiſch-geſchichtlichen Inhalts, wie Niemanns Waldberichte[18]) oder endlich, ſie ſtrebten darnach, zu einer umfaſſenden Bedeutung auf allen Gebieten der Forſtwiſſenſchaft zu gelangen, ohne dies Ziel zu erreichen, wie dies namentlich betreffs der Schultze'ſchen Journale gilt.[19])

---

[15]) Beiträge zur geſammten Forſtwiſſenſchaft, 1. u. 2. Band (jeder 3 Hefte, 1824/28); 3. Band, 1. Heft, 1833, 2. Heft 1845 von Dr. Klauprecht redigirt. Forſtliche Berichte und Miszellen. Nur 2 Hefte 1830/32. Hundeshagen benutzte dieſe periodiſche Schrift hauptſächlich, um ſeine literariſchen Fehden auszukämpfen.

[16]) Beiträge zur Forſtwiſſenſchaft. Nur 2 Hefte. 1842 u. 1847. Viel Polemik gegen Hundeshagen, Jäger etc., aber auch einige treffliche Aufſätze aus dem Gebiete des Waldbaues, z. B. über gemiſchte Holzbeſtände und die Anzucht von Holzpflänzlingen (2. Heft).

[17]) Literariſche Berichte für Forſtmänner. Nur 1 Band. 1832.

[18]) S. im II. Bde. dieſes Werkes, S. 403.

J. C. L. Schultze, braunſchweigiſcher Forſtſekretär zu Stadtoldendorf, ein Mann von gutem Verſtande, doch gänzlich mangelhafter Bildung, verſuchte es ſeit 1843 auf allen möglichen Wegen, zu literariſcher Geltung in den forſtlichen Kreiſen Deutſchlands zu gelangen. Da es ihm an der Fähigkeit poſitiven Schaffens gebrach, ſo verſuchte er es mit der Kritik. Er gab 1843 das erſte (und einzige) Heft einer Zeitſchrift »Kritiſche Beleuchtung des Neueſten im Forſt- und Jagdweſen und in den Forſtwiſſenſchaften« heraus. Die Aufnahme, welche dies Heft fand, war nicht ermunternd; aber Schultze ließs ſich nicht abhalten, unter verändertem Titel als »Forſtliche Berichte und Kritik über die neueſte forſtliche Journal-Literatur« ſein kritiſches Talent leuchten zu laſſen. Als auch dies (1865) nicht mehr gehen wollte, gründete Schultze eine Geſellſchaft »praktiſcher Forſtleute«, welche nunmehr die forſtlichen Berichte etc. ihrerſeits herausgab.

Schultze hat an Pfeil einen ihm ſehr gefährlichen Gegner gefunden. Unläugbar hatte die ganze Schultze'ſche Manier etwas Marktſchreieriſches, nach moderner Reklame riechendes und, wenn Schultze auch manchen gar nicht unebenen Gedanken zu Tage förderte, ſo war er doch im Ganzen zu der verlockenden Rolle eines forſtlichen Reformators, die er zu ſpielen ſuchte, ungeeignet und dies hat Pfeil zu mancher vernichtenden Kritik Anlaſs geboten.

Einige der genannten kurzlebigen Zeitſchriften verfolgten nur den Zweck, einer beſtimmten Idee oder Theorie Eingang zu verſchaffen, ſo Smalian's »Beiträge zur Forſtwiſſenſchaft«, in denen eine Reihe intereſſanter Abhandlungen über Gegenſtände aus dem Gebiete der Waldertragsregelung, Holzmeſskunde, Zuwachslehre ſteht, welche die originellen Gedanken Smalian's über dieſe Gegenſtände zum Ausdruck bringen.[20])

Eine mehr praktiſche Tendenz hatten Brumhard's »Beiträge zur praktiſchen Forſt- und Jagdwiſſenſchaft,« von denen 1846, 1849, 1852 drei Hefte (1 Band) erſchienen. — Bei dieſer ſo überaus reichlichen Entfaltung der forſtlichen Journaliſtik fehlte doch ein eigentlich literar-hiſtoriſches oder bibliographiſches

[19]) Ueber die Schultze'ſche Schriftſtellerei vergl. Forſt- u. Jagd-Zeit. 1851, S. 13, 178; 1852, S. 101; 1853, S. 98; 1856, S. 174; 1857, S. 24, 474 u. a. a. O. Pfeil, krit. Bl. XXX. 1, S. 49; Krohn's ſcharfe Kritik in Dengler's Monatſchrift, 1862, S. 197; v. Berg, im Tharander Jahrbuch, 1864. S. 330. —

[20]) Ueber Smalian und ſein Taxations-Syſtem ſ. oben S. 280 in dieſem Bde.

Blatt, welches fortlaufend alle bedeutenderen literarischen Erzeugnisse vollständig sammelte, das Wesentliche derselben unter grosse Grundgedanken brachte und so die mehr und mehr in die Breite gehende Literatur in ihrer Gesammtheit allen denen zugänglich machte, welche durch ihre praktische Thätigkeit oder durch sonstige Verhältnisse gehindert sind, alle bedeutenden literarischen Erscheinungen quellenmässig zu studiren.

Diese Lücke wollte Th. Hartig durch Herausgabe seiner: »Jahresberichte über die Fortschritte der Forstwissenschaft und der forstlichen Naturkunde 1836 bis 1837, nebst Original-Abhandlungen aus dem Gebiete dieser Wissenschaften,« ausfüllen. Diese Berichte sollten eine gedrängte, kritische Uebersicht über die literarischen Erzeugnisse je des vergangenen Jahres geben und dabei das Material nicht allein der Bücher-, sondern auch der Zeitschriften-Literatur umfassen; bei letzterer sollte auch das für die Forstwissenschaft Bedeutungsvolle aus anderen, als rein forstlichen, Zeitschriften hervorgezogen und der forstlichen Literatur dadurch einverleibt werden.

Der sehr richtige Gedanke, welcher der Herausgabe der »Jahresberichte« zu Grunde liegt, ist leider damals nur für die Jahre 1836/37 zur Verwirklichung gelangt. In neuester Zeit hat das »Tharander Jahrbuch« diesen Gedanken wieder aufgegriffen.

Dem Namen nach anklingend an Fischer's Sylvan, aber doch nach anderen Gesichtspunkten gearbeitet war das »Sylvaneion« von Klauprecht und E. H. Meyer, »ein Konversationsblatt für unbefangene, gebildete Forstmänner«, von dem nur 4 Hefte (ein Jahrgang) 1826 erschienen sind. Dieselben enthalten im 1. Hefte Nachrichten über verdienstvolle Ertragsuntersuchungen v. Wedekind's, Literaturberichte, Mittheilungen und Notizen verschiedener Art.

Auch an einer Fortsetzung der Taschenbuch- und der schon alten Kalender-Literatur fehlte es in dieser Periode nicht. Wildungen's frischfröhlige Weidmannslieder waren verklungen; der sentimentale Sylvan war dem wirthschaftlichen Realismus der neueren Zeit gewichen; diese ganze Richtung wieder zu beleben, versuchte der Herz. Sächs. Regierungsrath und Forstmeister in Koburg, G. v. Schultes. Er gab 1838 und 1839 ein »Neues Taschenbuch für Natur-, Forst- und Jagd-Freunde« heraus, in dem wir allerlei harm- und bedeutungslose Plaudereien, Phantasieen über technische und nicht technische Gegenstände, Jagdgeschichten, schlechte Gedichte bunt durch einander finden. Dass das

II. 213, 216. III. 104. Forſthoheit, II. 284. III. 133. Forſtareal, III. 56, 135. Forſtverwaltungsgeſchichte, II. 53, 267. III. 82. Forſtſtrafrechtspflege, III. 146. Domänen, II. 244. Forſteinrichtungsweſen, II. 268. Forſtunterrichtsweſen, in B., III. 370.
Badiſcher Forſtverein, III. 387.
Bajer, Forſtrath, III. 82, 370.
Bando, Wilh., III. 362.
Banger, II. 156, 173.
Bannforſten, I. 43, 46, 96.
Bannrechte des Landesherrn, I. 97.
v. Bärenſprung, preuſs. Oberlandforſtmeiſter, II. 257.
Bauer, III. 365.
Bauernhöfe, I. 84.
Bäuerlicher Grundbeſitz, II. 228.
Bauernkriege, I. 144, 161.
Bauernſtand, II. 16, 31.
v. Baumbach, III. 271, 390.
Baumſchälen, Strafe für das, I. 118.
Baumzirkel, III. 290.
Baur, K. Fr., III. 339.
Baur, Franz, III. 286, 297, 306, 310, 369, 398.
Bayern, Politiſche Geſchichte, I. 9. III. 2, 9. Territ.-Geſchichte, II. 197, 200, 202, 204. Agrargeſchichte, III. 40, 46. Geſetzgebung, II. 213, 216. III. 105. Forſthoheit, II. 284. Forſtareal, III. 55. Forſtverwaltungsgeſchichte, II. 53, 267, 293. III. 72. Forſtſtrafrechtspflege, III. 144. Forſteinrichtungsweſen in B., III. 266. Forſtunterrichtsweſen in B., III. 364.
Bayeriſcher Wald, Wirthſchaftsgeſchichte, III. 214.
Bayeriſches Hochgebirge, Wirthſchaftsgeſchichte, III. 216.
Beamtenthum in Deutſchland, III. 36.
Bechſtein, Joh. Matthäus, II. 381, 390. III. 314.
Becker, Oberforſtrath, III. 87.
Beck (Juriſt), I. 225.
Beck, Friedrich, Forſtlehrer, II. 392.
Beckmann, Joh., II. 32, 36.
Beckmann, Joh. Gottl., II. 78, 85, 87, 327.
Behlen, III. 317, 321, 365, 394.
Behr, Staatswirth, II. 277.
Bein, Feldjäger, II. 359.
Beiträge zur Forſtwiſſenſchaft (Smalian), III. 400. (Brumhard), III. 400.
Benediktbeuren, I. 19.
v. Benckendorf, II. 80, 120. Biogr. II. 121.
Beneficien, nach fränk. Rechte, I. 34, 39.
Berechtigungen im Walde, I. 213.
Berg, Groſsherzogthum, II. 201. Geſetzgebung, II. 213. Forſthoheit, II. 281.
v. Berg, Edmund Freiherr, III. 306, 332, 355, 372, 378.
Bergius, C. J., III. 332.
Berka, Forſtſchule in, III. 382.
v. Berlepſch (Kaſſel), II. 80, 103, 110.
v. Berlepſch (ſächſ. Oberlandforſtmeiſter), III. 96, 372.
Berlin, Forſtſchule zu, II. 168, 307, 308, 310, 385, 396. Forſtakademie zu, III. 174, 358. Forſtwiſſ. Vorträge an der Univerſität B., III. 381.
Bernſtein (Antitypographus), II. 152.
v. Bernuth, III. 316.
Beſoldung der Förſter, I. 176.
Beſſungen, Forſtſchule zu, III. 186, 382.
Beſtandsordnung, II. 133.
Betriebsarten-Wirthſchaft, III. 201, 205, 224.
Betriebsregelungs-Methoden von Beckmann, II. 89; Oettelt, II. 89; v. Wedell, II. 130; Hennert, II. 134; Schilcher, II. 346; Paulſen, II. 351; Hartig, II. 348; Cotta, II. 354; Hundeshagen, III. 273; Karl Heyer, III. 275; d. öſterreichiſchen Kameral-Taxation, III. 276, von Breymann, III. 279; Martin, III. 280; Karl, III. 277.
Beuſt (Juriſt), I. 225.
Bewisthum, I. 71.
Beyme, Fr. K., Biogr. III. 32.
Bezirksförſter in Baden, III. 83.
v. Bibra, Landjägermeiſter, Biogr. III, 211.
Biermans, III. 229, 383.
Biſchofshof, I. 86.
Blaſius, III. 380.
Blittersdorf, bad. Miniſter, III. 35.
Blumenbach, Profeſſor, II. 393.

Bluntſchli, Prof., III. 137.
Blutrecht, I. 71.
Böcler, I. 206, 250.
Bodenkunde, II. 370. III. 321.
Bögel, III. 368.
Böhlken, Kammerrath, III. 95.
Borch, Freiherr v. d., Biogr., II. 402.
Borggreve, III. 316.
Borkenkäfer-Verheerungen, II. 76, 152.
Borkhauſen, II. 83. Biogr., II. 373.
Bornemann, Ludw., Biogr., III. 32.
Böſe, Chriſt. v., II. 114.
Boſe, Emil v., III. 375.
Boſe, III. 297, 299, 311.
Botanik, forſtl., III. 317.
Bothnang, Forſtſchule in, II. 388.
Brandſtiftung in den Forſten, I. 118.
Braun, E., III. 286, 311.
Braunſchweig, Territ.-Geſchichte, II. 198. Agrargeſchichte, III. 42. Forſthoheit in, II. 287. Domänen, III. 53. Forſtverwaltungsgeſchichte, III. 94. Wirthſchaftsgeſchichte, II. 291. Forſtſtrafrechtspflege, III. 148. Forſteinrichtungsweſen in B. III. 271.
Braunſchweig, Forſtſchule zu, III. 157, 380. Forſt- u. landwirthſchaftl. Verein für das Herzogthum B., III. 389.
v. Brecht, III. 368.
Brehm, III. 315, 317.
Brennholz-Adminiſtration zu Berlin, II. 68.
Brenn-Surrogate, II. 70.
Breymann, III. 279, 284, 297.
v. Brocke (Sylvander), II. 99, 120.
Broizem, v., III. 375.
Bronn, III. 370.
Bructerer, I. 9.
Buchenhochwald, Schriften über den, III. 241.
Buchen-Samenjahre, III. 226.
Buchonia, I. 59.
Büchting, J. J., II. 78, 81, 95.
Büdinger Reichswald, I. 59.
Buffon, II. 123.
Bulle, goldene, I. 142.
v. Bülow, Kammerdirektor, III. 95.
v. Bülow, Oberförſter, III. 338.
v. Bülow-Rieth, III. 259, 317.
Bund, deutſcher, II. 191. III. 17.
Burckhardt, H., III. 93, 286, 297, 299, 310, 357, 380. B's. Zeitſchrift »aus dem Walde«, III. 398.
Bureaukratie, deutſche, III. 5, 30.
v. Burgsdorff, II. 81. Biogr., II. 148, entomolog. Schriften, II. 152. v. B's. Forſtſchule, II. 168. Forſthandbuch, II. 168, 278.
Buro, III. 295.
Büſchelpflanzung, III 232.
Buticularius, I. 49.
v. Buttlar'ſches Kulturverfahren, III. 232

C.

Caeſar, I. 8.
Calenberg, Gemeinh. Th. Ordnung für, III. 49.
Camerarius, I. 205.
Canninefaten, I. 9.
Capitularien-Sammlungen, I. 40. Capitulare Saxonum, I. 30 de villis, I. 40. de partibus Saxonum, I. 30.
Carlowitz, H. C. v., I. 248. II. 327.
Carlsruhe, Forſtſchule zu, III. 157. 370.
Carlsſchule, hohe, II. 171.
Carolinum (Braunſchweig), III. 380.
Cato, Regeln der Baumzucht von, I. 190.
Cellerarii, I. 41.
Cenſus nach fränk. Rechte, I. 36.
Centenare, fränkiſche, I. 33.
Centweisthum, I. 71.
Chamaven, I. 9.
Chatoulle-Güter, II. 44.
Chauken, I. 9.
Chemie für Forſtmänner, II. 371. III. 321.
Clausthal, Forſtſchule in, III. 157, 172, 378.
Codex Maximilianeus, II. 75.
Colbert, II. 28.
Cöln, Stadtrechte, I. 72.
Colerus, I. 205, 246.
Columella, I. 190.
Contzen, III. 332.
Cotta, A, III. 373.
Cotta, B., III. 322, 373,
Cotta, H., II. 270, 280, 330, 339, 354, 359, 366, 374. III. 195, 263, 286, 297, 298, 373.
Courtin, III, 317.

Courval, Graf v., III. 238.
Cramer, Joh. Andr., II. 80. 111, 152, 376.
Cramer, Profeſſor in Dreiſsigacker, II. 393.
Credener, Lehrer in Kemnote, II. 391.
Cröve, Königshof in, I. 62.
Cultores, I. 19.
Curtis, I. 38, 85.
Cuſtores nemoris, I. 48.
Cuvier, II. 123.

D.

Danckelmann, III. 311, 343, 355.
Darmſtadt, ſ. Heſſen-Darmſtadt.
Darmſtadt, Meiſterſchule zu, III. 187, 382
Däzel, Biogr., II. 176. Schriften, II. 334, 365. Lehrthätigkeit D's., II. 394.
De la Rue, Forſtinſpektor, III. 238.
Dendrologie, II. 144.
Dengler, L., III. 370, 388.
Des-Cars, Graf, III. 238.
Desloch, Prof. in Aſchaffenburg, II. 387.
Despotismus im 18. Jahrh., I. 201.
Deſſau, Meiſterſchule in, II. 385.
Deutſcher Bund, III. 16.
Deutſchland, polit. Geſchichte, I. 5, 26, 64, 140, 196. II. 1, 182. III. 1.
Deutſcher Orden, I. 67. II. 198.
Diana; Zeitſchrift, II. 391, 397.
v. Dieſskau, II. 334.
Dietz, Domänendirektor, III. 83.
Diezel, III. 397.
Dillis, Lehrer in Weihenſtephan, II. 395.
Dinghofrotel, ſ. Dingrodel.
Dingrodel oder Dingrecht, I. 71.
Döbel, H., I. 253. II. 78, 96, 100.
Döbner, III. 315, 317, 366.
Domänen, I. 159. II. 43. III. 3, 52, in Preuſsen: II. 44, 241; in Bayern: II. 243; in Baden: II. 244; in Würtemberg: II. 244; in Sachſen: II. 244; in den anderen deutſchen Staaten: II. 245.
Domänen-Direktion (Baden), III. 82.
Domhof, I. 86.
Domus dominicata, I. 85.
Dorfwirthſchaft, I. 19.
Dove, III. 323.
v. Drais (in Gernsbach), II. 385.
Draudt, III. 294.
Drechsler, III. 379.
Dreieicher Wildbann, I. 58, 101.
Dreiſsigacker, Forſtakademie zu, II. 390.
Du Hamel du Monceau, Biodr., II. 141.
Durchforſtung, I. 192. II. 81, 101, 104, 108, 337. III. 237.
Durchſchnittszuwachs, III. 281, 288.
v. Düring, III. 93, 112.
Du Roi, II. 146.

E.

Ebermayer, III. 324.
Echtworth, I. 91.
Edikte von 1807—1811 in Preuſsen, II. 209, 211.
Egerer, II. 334, 365, 370, 388.
Ehehaft, Ehetäding, I. 71.
v. Ehrenwerth, II. 166.
Eiche, Anbau der, III. 226, 241.
Eichenſchälwald, III. 235, 242.
Eichenvorräthe in Würtemberg, III. 217.
Eichhoff, III. 316.
Eichhorn, K. Fr., III. 35.
Eichſtädt, Forſten bei, III. 214. Forſtſchule in, II. 388.
Eifel, Wiederbewaldung der, III, 226.
Eigenlüde, I. 31.
Eigenſchaften, techniſche des Holzes, III. 247.
Einnahmen aus den Wäldern, I. 152.
Einödhöfe, I. 18.
Eisbruch, III. 253.
Eiſenach, Forſtſchule zu, III. 157, 199, 376.
Elbherzogthümer, III. 9, 11, 13.
Elementarſchäden in den Forſten, III. 249.
Ellwangen, Waldbauſchule zu, III. 383.
Elſaſs-Lothringen, polit. Geſchichte, III. 27.
Encyklopädien der Forſtwiſſenſchaft, II. 112, 296, 297. III. 240.
Enderlin, J. F., II. 144,
Engelmannsbuch, I. 181.
Engerlinge, Schaden durch, III. 257.
Engern, I. 29.
Entomologie, forſtl., II. 152. III. 315.
Entwaldung der Oſtſeedünen, II. 45.
Erbach'ſche Waldungen, III. 211.
Erbexen, I. 95.
Erbholzrichter, I. 137.
Erbliche Forſtämter, II. 40.

Ertragstafeln, III. 295.
Ertragsunterſuchungen, III. 295.
Erzgebirge, Waldwirthſchaft im, III. 215.
v. Eutnersfeld, II. 230.
Exactor, I. 41.
Eyber, Feldjäger, II. 359.

F.

Fabricius, II. 140.
Fachwerks-Methoden. II. 355. III. 262.
Falkenmeiſter, I. 49.
Fallou, III. 322.
Familien-Fideikomiſſe, II. 243.
Fauſtmann, III. 297, 299.
Feiſtmantel, III. 328.
Feldjäger-Corps in Preuſsen, II. 56. III. 61, 71; in Hannover, III. 92, 379; in Würtemberg, II. 173; in Dänemark, II. 175.
Fellenberg, II. 233.
Femelſchlagbetrieb, II. 326, 328, 332. III. 151, 219.
Feudalſtaat, I. 73.
Fichtelgebirge, Waldwirthſchaft im, III. 213.
Fillem, III. 380.
Finanzkammern, bayer., III. 72.
Finanzverwaltung, fränkiſche, I. 35; im Mittelalter, I. 151; in Preuſsen, II. 258
Finanzwiſſenſchaft, III. 332.
Fiscali, III. 317.
Fiſchbach, III. 311, 317, 369.
Flachland, hannov., Waldwirthſchaft im, III. 207.
Flächen-Fachwerk, II. 318.
Flecken-, Dorf- u. Ackerordnung (1702), II. 17.
Flemming, H. Fr. v., I. 256.
Florinus, I. 250.
Flugſand-Kultur, III, 260.
Fodrum nach fränk. Rechte, I. 35.
Foraha, I. 53.
Forahahi, I. 58.
Formzahlen, III. 291.
Forſt, I. 21, 50.
Forſt-Amt, in Bayern, III. 72; Sachſen, III. 97; Baden, III. 83.
Forſt-Archiv, II. 180.
Forſt-Botanik, II. 140, 370.
Forſt-Benutzung, III. 242.
Forſt-Buchhaltung (Bayern), II. 262.
Forſt-Direktion, II. 363.
Forſteinrichtung, III. 154.
Forſteinrichtungs-Bureau, in Bayern, III. 75; Sachſen, III. 266.
Forſteinrichtungsw ſen in Preuſsen, III. 264; Bayern, III. 266; Würtemberg, III. 267; Baden, III. 268; Sachſen, III. 265; den thüringiſchen Staaten, III. 271; Heſſen, III. 270.
Förſter, Rechte der, I. 112; in Preuſsen, III. 72.
Förſter-Meiſter der karoling. Zeit, I. 49.
Förſter-Schulen, III. 383.
Forſthoheit, I. 184, 225. II. 58, 280.
Forſthufen, I. 48, 112.
Forſthüter, I. 48.
Forſt-Inſpektoren in Preuſsen, III. 69; Baden, III. 84; Heſſen, III. 86; Kurheſſen, III. 89; Hannover, III. 92; Schleswig-Holſtein, III. 94.
Forſt-Kommiſſion (Bayern), II. 53.
Forſtliche Blätter für Würtemberg, III. 397; von Grunert, III. 398.
Forſt-Magazin (Stahl), II. 179.
Forſtmeiſter, III. 71.
Forſt-Miniſterium (Preuſsen), II. 257.
Forſt-Ordnungen, I. 71; F. im Rheingau, I. 134; Aelteſte F., I. 165; Sammlungen d., I. 226, 227; Grundlage d., I. 228; für Preuſsen, II. 61; Bayern, II. 61; Würtemberg, Baden, Speyer, Breisgau, II. 62; Löwenſtein, Fürſtenberg, Kurpfalz, Trier, Naſſau, Sachſen, II. 63; Thüringen, Heſſen, Braunſchweig, II. 64.
Forſt-Polizei-Direktion (Baden), III. 82.
Forſtrath (Würtemberg), III. 78.
Forſtrechtskunde, III. 344, 346.
Forſtſchulen, II. 83. III. 355; in Dillenburg, II. 304; Aſchaffenburg, II. 387. III. 364; Berlin, II. 168, 385, 396; III. 358; Bothnang, II. 288; Braunſchweig, III. 380; Clausthal, III. 378; Dreiſsigacker, II. 390; Deſſau, II. 385, Eichſtädt, II. 388; Eiſenach, III. 376; Fulda, II. 386. III. 377; Gernsbach, II. 385; Gieſsen, III. 382; Homburg,

II. 388; Hohenheim, II. 389. III. 367. Hungen, II. 383; Kiel, II. 385; Kemnote, II. 391; Neuſtadt-Eberswalde, III. 360; Remplin, III. 383; Rotenburg, II. 388; Ruhla, III. 376; Schwarzenberg, II. 387; Stuttgart, II. 389; Tharand, II. 384. III 371; Waldau, II. 386; Weihenſtephan, II. 394; Zillbach, II. 384.
Forſtſchutz, Literatur über die Lehre vom, III. 249.
Forſtſchutzwache (Würtemberg), III. 80.
Forſtſtatik, III. 190.
Forſtſtatiſtik, III. 335, 341.
Forſtſtrafgeſetze, I. 115, 232. II. 71. III. 139.
Forſt-Taxations-Kommiſſion (Eiſenach), III. 95.
Forſt-Technologie, Schriften über, III. 244.
Forſt- u. Jagd-Zeitung, allgemeine, III. 393.
Forſtverwaltungs-Aemter (Sachſen), III. 97.
Forſtverwaltungskunde, III. 350.
Forſtwiſſenſchaftliche Lehrſtühle an den Univerſitäten, II. 153.
Franken, I. 27.
Frankenwald, Forſtwirthſchaft im, III. 213.
Frankfurt, Großherzogth., II. 201, freie Stadt, II. 205. III. 27.
Fränkiſche Stämme, I. 30.
Franzmahdes, II. 179.
Franzöſiſche Forſtorganiſation im weſtl. Deutſchland, II. 270.
Freiburg i/Br., Forſtverſammlung zu, III. 357.
Freie n. fränk. Rechte, I. 31; nach deutſchem Rechte, I. 76.
Freie Pürſch, I. 124.
Freihöfe, I. 85.
Fremde Holzarten, II. 82.
Friedberg, Königsforſt zu, I. 59, 102.
Friedel, Forſtmeiſter, II. 334, 387.
Frieſen, I. 9.
Frieſiſches Recht, I. 73.
Fritſche, III. 373.
Frömbling, III. 136.
Frommann, III. 368.
Fronhof, I. 38, 83.
Fulda, Gründung des Kloſters zu, I. 59. Forſtſchule zu, II. 386. III. 377.
Fulda'ſche Forſten, II. 336.
Fürſt, Kanzler v, II. 167.
Fürſtenau, Dr., II. 35.
Fußjäger-Corps (Preußen), II. 56. III. 62, 72.

G.

v. Gablenz, II. 384.
Gallilei, II. 123.
Garthe, III. 383.
Gatterer, Biogr., II. 155.
Gaugemeinden, I. 75
Gaugrafen, I. 67.
Gauverfaſſung, I. 15.
Gebhard, III. 368, 398.
Geeſt, I. 10.
Gehöferſchaften, I. 20.
v. Gehren, III. 303, 378.
Geisler (Vermeſſungs-Inſtruktion v.), II. 132.
Gelehrten-Akademie (Dreisigacker), II. 396.
Gelnhauſen, Reichsſchirmwald zu, I. 59.
Gemeinde, deutſche, III. 101.
Gemeindeforſten, II. 235. III. 101.
Gemeinde-Geſetzgebung, III. 104.
Gemeinheitstheilungen, II. 18. III. 39.
Gemiſchte Beſtände, III. 201.
General-Acciſe-Adminiſtration (Preußen), II. 50.
General-Direktorium (Preußen), II. 50.
Genth, III. 383.
Georgica curioſa, I. 250.
Geräthekunde, forſtliche, III. 248.
Germanen, I. 7.
Gernsbach, Forſtſchule zu, II. 385.
Geſtelle, II. 135.
Geutebrück (Kameralift), II. 82.
Gewere, I. 91.
Gießen, Forſtſchule in, III. 382.
v. Gilſa, Oberjägermeiſter, III. 91.
Gleditſch, II. 82. Biogr., II. 144, 168; entomolog. Schriften, II. 152.
Gloſſa Scabinorum, I. 69
Gmelin, II. 152.
v. Göchhauſen, I. 252.
Göhrde, Wirthſchaftsgeſchichte der, II. 292.

Göppert, Prof. Dr., III. 239.
Görlitzer Heide, I. 170.
v. Gorſchen (Deſſau), II. 385.
Gothen, I. 27.
Göttingen, Gem.-Theil.-Ordnung für, III. 49.
Gramſchatzer Forſten (bei Würzburg), III. 212.
Grau, III. 378.
Grebe, Dr. Karl, III. 137, 286, 310, 322, 323, 376.
Grebe (Melſungen), III. 378.
Grenzbegänge der alten Zeit, I. 122.
Grenzhügel an den Forſten, I. 121.
Grenzſchutz in den gem. Marken, I. 120.
Griesheim, L. W. v., II. 155.
Grubenhagen, Gem.-Theil.-Ordnung für, III. 49.
Grünberger, II. 81, 176.
Grundeigenthum an den gem. Marken. I. 95; bäuerliches, I. 159.
Grundwiſſenſchaften der Forſtwiſſenſchaft, II. 122.
Grunert, Th., III. 355, 363, 398.
Guimbel (dendrolog. Abbildungen von), II. 251, 375.
Gunckel, Oberforſtmeiſter, III. 271, 377.
Günther, III. 359.
Güterſchlächterei in Sachſen, III. 131.
Güterverzeichniſſe, I. 112.
Gutsherrlich-bäuerliche Verhältniſſe, I. 210.
Guttenberger Forſten bei Würzburg, III. 212.
Gwinner, Forſtrath Dr., III. 81, 317.
Gyllenhall (Entomologe), II. 381.

H.

Haaſe (Lauterberg), II. 166.
Hackwaldwirthſchaft, II. 326. III. 224, 236.
v. Hagen, Miniſter, II. 167.
v. Hagen (Ilſenburg), II. 400.
v. Hagen, Otto, III. 68.
v. Hagen, Juſtus, III. 67.
Hagenau, Königshof zu, I. 61, 107.
Hahn, Forſtrath, III. 81.
Hambacher Feſt, III. 6.
v. Hammerſtein, Oberforſtmeiſter, III. 92. 112.
Handelsgeſellſchaften, älteſte, I. 82.
Hannover, polit. Geſchichte, II. 197, 204. III. 3, 6, 26. Agrargeſchichte, III. 42, 48. Domänen, III. 54. Geſetzgebung, II. 217, 272 III. 105, 130, 148. Forſtverwaltungsgeſchichte, II. 54, 272. III. 92. Forſtwirthſchaftsgeſchichte, III. 207. Forſteinrichtungsweſen, III. 271. Jägerei in, II. 54. Forſtunterrichtsweſen in H., III. 377.
Hannöverſche Forſtvereine, III. 390.
Hanſa, I. 68, 158.
Hanſeatiſche Departements, II. 213.
Hanſtein, III. 319, 321.
Harbke'ſche wilde Baumzucht, II. 146.
v. Hardenberg, II. 20.
Harſt, I. 123.
Hartig, G. L., II. 249, 259, 278, 300, 312, 330, 348, 363, 365. III. 172, 180, 184, 227, 259, 286, 296, 361.
Hartig, E. Fr., II. 336, 386. III. 89, 271, 285, 377.
Hartig, Fr. K, Biogr., II. 335.
Hartig, Theodor, III. 239, 259, 297, 315, 317, 354, 358, 380.
Hartig, Robert, III. 294, 320.
v. Hartmann, II. 172.
Haruc, I. 21.
Harz, I. 60; hannöv. III. 94, 208.
Harzer Forſtverein, III. 390.
Harzgerode, Forſtſchule in, III. 383.
Harzſcharren, Harznutzung, II. 75. III. 215.
Hauberge, I, 20, 167, 213. III. 224, 236.
Haubergsordnungen, III. 129.
Hauptsmoor bei Bamberg, III. 213.
Hausväter, Literatur der, I. 250.
Hayne (Botaniker), II. 151, 375. III, 358.
Hazzi, Joſef, II. 251, 277.
Heidenrecht, I. 71.
Heilige Bäume, I. 22.
Heilige Haine, I. 22. 46.
Heimgereite, I. 71.
Heiſterpflanzung, I. 169.
Heldenberg, II. 400.
Helfferich, III. 312.
Hellmann (Dreiſigacker), II. 393.
Hennert, II. 79, 136, 137, 139, 376.
Hercynia (ſilva), I. 10.
Heresbach, Conrad, I. 205, 250.
Herminonen, I. 9.
Herrenhof, I. 38,

Herrle, Joh., Biogr. v., II. 392.
Herrenwaldungen, I. 163.
Herrmann, I. 207.
Herrſchaftsrecht, I. 71.
Herwede u. Gerade, I. 71.
Heſs, Dr. R., III. 358, 382.
Heſſen, Groſsherzogthum, polit. u. Territ.-Geſchichte v., II. 198, 200, 201. 204. III. 3. Agrargeſchichte v., III. 41, 43. Geſetzgebung, II. 213, 218, 286. III. 107, 132, 147. Forſtverwaltungsgeſchichte v., II. 273. III. 85. Wirthſchaftsgeſchichte v., III. 210.
Heſſen-Homburg, polit. Geſchichte v., III. 26. Geſetzgebung, III. 105, 133.
Heſſiſcher Forſtverein, III. 390.
Heydler, III. 372.
Heyer, Wilhelm, III. 186, 382.
Heyer, Karl, III. 152, 184, 194, 275, 287, 303, 353, 382, 399.
Heyer, Guſtav, III. 201, 287, 297, 299, 305, 310, 322, 323, 357.
Heyer, Eduard, III. 287.
Hierl, III. 284, 365, 382.
Hildebrand, III. 326.
Hildebrandt, II. 101.
Hildesheim, Forſtverein für, III. 390.
Hildesheim, heiliger Roſenſtrauch zu, I. 22.
Hils-Sollings-Forſtverein, III. 390.
Hiſtoriſche Richtung in der Forſtwiſſenſchaft, III. 333.
Hochwald, I. 238.
Hochwald-Konſervationshieb, II. 336. III. 209.
Hochwaldbetrieb, modifizirter, III. 222.
Hochwaldwirthſchaft, Chronologie der, II. 325.
Hofdomänen-Kammer (Würtemberg), III. 78.
Höffler, Oberforſtmeiſter, III. 68, 111.
Hoffmann (Aſchaffenburg), III. 365.
Hoffmann (Phyſiker), III. 323.
v. Hoffmann, J. J., III. 285.
Hofrecht, I. 71.
Hofrodel, I. 71.
Hofſprache, I. 71.
Hoftage, I. 74.
Hofverfaſſung, I. 85.
v. Hohberg, I. 250.
Hohenheim, Forſtſchule zu, II. 173, 389. III. 367.
Höhenmeſſung, III. 289.
Hohenſolms, Forſtſchule zu, III. 383.
Hohenzollern, polit. u. Territ.-Geſchichte von, II. 198, 201. III. 26. Geſetzgebung, III. 107, 131.
Holſtein, polit. u. Territ.-Geſchichte v., II. 205. Geſetzgebung, III. 105.
Holting, I. 71.
Holzanfuhr (der Oberförſter in Preuſsen), II. 275.
Holzanweiſung, Recht der, I. 232.
Holzanweiſetage, I. 233.
Holzarten im Mittelalter, I. 113.
Holzausfuhr, Verbote der, II. 69.
Holzberechtigungen, II. 74.
Holzdiebſtahl, Lehre vom, III. 140.
Holzflöſserei. I. 114, 183.
Holzförſter, Inſtruktion der, I. 180.
Holzgerichte, I. 235.
Holzhandel, II. 67.
Holzmangel, I. 179, 242.
Holzmeſskunſt, III. 286.
Holzpreiſe, II. 67, 68. III. 225.
Homburg v. d. H., Forſtſchule zu, III. 388.
Hörige nach fränk. Rechte, I. 31; der ſpäteren Zeit, I. 211.
Hornickel, Lehrer in Waldau, II. 386. III. 378.
Hoſsfeld, II. 360, 384, 392. III. 297, 302.
Hoya-Diepholz, Gem.-Theil.-Ordn. für, III. 49.
Huber (Salinenforſtinſpektor) II. 357.
Hudwälder, II. 76.
Hufeland, G., III. 325.
Hügelpflanzung, II. 82. III. 233.
Humboldt, A. v., III. 355, 359.
Humboldt, W. v., III. 32, 355, 359.
Humustheorie, III. 321.
Hundertſchaft, I. 15, 34.
Hundeshagen, II. 319, 323, 358, 366. III. 273, 285, 297, 298, 321, 399.
Hundgeding. I. 71.
v. Hünerbein, Oberforſtmeiſter, III. 167.
Hungen, Forſtſchule zu, II. 383.
Hürlin, Finanzrath, III. 81.
Hypſometer, III. 289.

I.

Jachenau, Mark in der, I. 93.
Jacobi, Chr., G., II. 81, 121.
Jagdjunker (Preuſsen), II. 169.
Jagdrecht, I. 122.
Jagen, II. 135.
v. Jäger, Biogr., II. 172, 266. III. 80.
Jäger, Oberforſtmeiſter, III. 68, 111.
Jäger (Forſtdirektor), III. 311.
Jäger, W., III. 285.
Jäger-Corps, däniſches, II. 57, 175.
Jäger-Garde (Würtemberg), II. 57.
Jägermeiſter, zur fränk. Zeit, I. 49.
Jäger-Praktika von Döbel, I. 252.
Jägerſchmidt, Oberforſtrath, III. 83, 370.
Jägerthum, I. 219.
Jahnel, (Forſtmeiſter), III. 295.
Jahnordnung, güldene, I. 214.
Jahrbuch, neues der Forſtkunde, III. 401.
Jahrbücher der Forſt- u. Jagdkunde, III. 397.
Jahresbericht, forſtwiſſenſch., III. 401.
Jahrſpruch (Weisthum), I. 71.
v. Jakob, II. 250, 277. III. 325.
Jeitter, II. 81. Biogr., II. 174, 388.
Jeſter, Biogr., II. 341.
Ilſenburg, Meiſterſchule zu, II. 165.
Immunität, I. 40, 48.
Induſtrialismus in Deutſchland, III. 33.
Inforeſtation, I. 98.
Ingävonen, I. 9.
Ingelheim, Königshof zu, I. 61.
Inſektenſchäden in den Forſten, II. 76, 375. III. 249, 254.
Johanniter-Orden, II. 198.
Iscävonen, I. 9.
Iſenburg, Grafſchaft, II. 201.
Judeich, III. 283, 300, 310.
Judex, I. 41.
Jung(Stilling), II. 35, 81, 154, 157.
Junk, Oberforſtmeiſter, III. 62.
Jurisdiction in Forſtſachen, II. 72.
Juſſieu, B. v., II. 123.
v. Juſti (Göttingen), II. 35, 114.

K.

Kabinet des Königs (Preuſsen), II. 50.
Kabinetsjuſtiz Friedrichs II., II. 46.
Kahlſchlagbetrieb, I. 238. II. 325. III. 151, 220.
Kaiſerrecht, I. 70.
Kalender, Forſt- u. Jagd-, III. 402.
Kameraliſten, II. 48, 51, 183.
Kameral-Hochſchulen, II. 36, 81.
Kameral-Taxation, öſterreichiſche, III. 276.
Kammerforſten, I. 163. II. 42.
Kammergüter, II. 41.
Kammerhöfe, I. 86.
Käpler, M. Chr., II. 81, 91.
Käpler, W. H., II. 92, 335.
Karl, etymologiſch, I. 29.
Karl, Forſtrath, III. 272, 277.
Karlsruhe, Forſtſchule zu, III. 370.
Karlsſchule, hohe, II. 83.
Katen (Kotſtätten), I. 86.
Kauſchinger, III. 366.
Kemnote, Forſtſchule zu, II. 391.
v. Kerner (Botaniker), II. 173.
Kerſten, Oberjäger, III. 165.
Kiefernpflanzung, II. 340. III. 227.
Kiefernraupe, Waldverheerungen durch die, II. 77. III. 256.
Kiefernſaaten, I. 182.
Kiel, Forſtſchule zu, II. 174, 385.
Kindbettsholz, I. 92.
v. Kirchbach, III. 98.
Kiſtenfeger, II. 395.
Klaftermaaſse, I. 110, 166.
Klauprecht, III. 286, 323, 336, 370.
Kleebau, II. 230.
Kleiderordnungen, forſtliche, I. 259.
Klein, Forſtlehrer in Waldau, II. 386.
v. Kleiſt, III. 62.
Klimatologie, III. 323.
v. Klipſtein, II. 273. III. 86, 272, 302.
Klüber, J. L., III. 32.
Kluppe, III. 290.
Knechte, I. 32.
Knies, III. 326.
v. Kober, L. Chriſtoph, III. 80.
Koch, III. 316, 317.
Kohli, III. 69, 292.
Köhlerei, III. 245.
Kommiſſion für die Forſtſtatiſtik des deutſchen Reiches, III. 343.
Kondelwald, I. 62.

Kongreſs, internationaler der Land- und Forſtwirthe, III. 392.
König, G., II. 385. III. 152, 194, 204, 284, 287, 292, 297, 299, 376.
Königthum, deutſches, I. 15, 49; preuſsiſches, I. 198.
Königshöfe, I. 58, 61, 85.
KonſtitutionelleStaatseinrichtungen,III.35.
Koppe, II. 233.
Koppitzen, I. 121.
Kornpreiſe, II. 229.
Koyne, Heide zu, I. 60.
Kraft, III. 286, 297, 305.
Kraus, III. 325.
Krauſe, Staatsrath, II. 280, 359.
Krauſs, III. 281, 287.
Kreiseintheilung des deutſchen Reiches, I. 149.
Kreisfinanzkammern(Würtemberg),III.78.
Kreisforſtmeiſter (Würtemberg), III. 78.
Kretſchmer, II. 114.
Kreuznach, Königshof zu, I. 61.
Kreuze als Grenzzeichen, I. 121.
Kreyting, II. 329.
Krieg, dreiſsigjähriger, I. 197.
Kriegs- und Domänen-Kammern, II. 51.
Kritiſche Blätter. III. 176, 395.
Krohne, II. 90.
v. Kropff, II. 64, 111, 138, 331. III. 62, 260.
Krug, W., II. 250, 277. III. 32.
Krutzſch, II. 371, 384. III. 260, 373.
Krutzſch, Hermann, III. 374.
Kubiktabellen, II. 140. III. 291.
Küchenmeiſter (Amtmann), I. 153.
Kulturbetrieb, III. 217.
Kultur-Edikt, II. 280.
Kundſchaft (Weisthum), I. 71.
Kurfürſten, I. 200.
Kurheſſen, Territ. u. polit. Geſchichte. II. 217. III. 26. Geſetzgebung, II. 273. III. 104, 109, 132, 148. Agrargeſch., III. 42, 50. Domänen, III. 54. Forſtverwaltungsgeſchichte v., II. 286. III. 89. Forſtwirthſchaft in, II. 286. III. 209. Forſtunterrichtsweſen in, III. 377.

L.

Lachbaum (Lochbaum), I. 121.
Lagerholz, I. 112, 233.
v. Lancizolle, III. 359.
Landbuch der Mark Brandenburg, I. 151.
Landeshoheit, I. 147, 200.
Landesverfaſſungen. I. 150. II. 206. III. 10.
Landfriede Maximilians, I. 142.
Landgerichtsweiſung, I. 71.
Landräthe, II. 51.
Landrecht (Preuſsen), II. 19
Landſtände, I. 141, 187.
Landſtandſchaft, I. 149.
Landvertheilungen, I. 28.
Landwirthſchaft, I. 21. II. 230.
v. Langen, J. G., II. 78, 103. 104, 109.
Lärche, I. 21, 242.
Lärchenkrebs, III. 320.
v. Laſsberg, II. 103, 109, 269.
Laſſen (Lazzi, Laten), I. 31.
Lathen in der gem. Mark, I. 168.
Lauenburg, III. 26,
Laurop, II. 268, 280, 334, 392, 393, III. 83, 370, 397.
v. Lavière. III. 62,
Leerhäuſer, I. 86.
Lehr, Dr. Jul., III. 310.
Lehrſtühle, landwirthſchaftliche, II. 35; ökonomiſche, I. 207; forſtwiſſenſchaftliche, II. 389.
Leibeigenſchaft, II. 17.
Lelbach, III. 85.
Lemke, III. 62.
Leonhardi, II. 81, 154.
Lette, III. 137.
Leuchtenberg'ſche Forſten, III. 214.
Lich, Forſtſchule zu, III. 383.
Lichtenberg, Fürſtenthum, III. 26.
Lichtenſtein, Fürſtenthum, II. 205.
Lichtenſtein, M. H. K., III. 358.
Lichtungsbetrieb, III. 223.
Liebaltus, I. 192.
Liebich, Chriſtoph, III. 224.
Limburg, III. 26.
v. Linker, II. 376, 400.
Linné, II. 123.
Linz, L., II. 256. III. 68, 111, 302.
Lippe, II. 213, III. 104, 131.
Lippe, Graf zur, III. 374.
Litus, I. 31.
v. Lobkowitz, III. 365.
Löcherbetrieb, III. 224.

v. Löhneyſen, II. 105.
Longobarden, I. 9.
Loosgüter, I. 37.
Lorentz, III. 90, 271.
Lorenz, (Clausthal) III. 378.
Lorſch, Wildbann zu, I. 58.
Lotz, (Staatswirth), II. 250, 277. III. 325.
Lotz, (Forſtmeiſter), II. 388.
Lübeck, Stadtrechte zu, I. 73.
Lüder, A. F., III. 325.
v. Ludwig, II. 33.
Lüneburg, Gem. Theil. Ordn. für, III. 49.
Lüneburgiſcher Forſtverein, III. 390.
Lutara, Wildbann zu, I. 57.
Luxemburg, III. 26.

M.

Maaſsen, III. 63.
Magdeburg, Stadtrechte zu, I. 72.
Magetheide, I. 60.
Maikäfer, III. 257.
Maiſs, (Schlag), I. 251.
Majores, I. 41.
Malbäume, I. 121.
Malchus, II. 251, 277.
v. d. Malsburg, III. 271.
Mancipium, I. 32.
Mandelsloh, Graf, III. 81.
Mangoldt, H. v., III 326.
v. Mannsbach, III. 96.
Mansfeld, I. 239.
Manſionarius, I. 31, 49.
Manſus, I. 38, 85.
Mantel, Joſ. Nicol., III. 75.
Mantel, Sebaſtian, III. 366.
v. Manteuffel, III. 98, 233, 388.
Mar, III. 238.
Marcomannen, I. 9.
Mark, gemeine, I. 88, 162, 208.
Mark, (Grenzland), I. 33.
Markberechtigung, I. 86.
Märkerding, I. 71.
Märkiſcher Forſtverein, III. 390.
Markwaldungen, I. 90, III. 210.
Maron, III. 69, 340.
Marſchen, I. 10.
Martin, II. 334. III. 280.
Marx, III. 380
Marz, III. 383.
Maſſenermittelung, III. 289, 291.
Maſſentafeln, III. 292.
Maſtnutzung, I. 42, 49, 108, 233.
Mathematik, forſtliche, II. 122. III. 156, 261.
Mathematiſche Methoden, (der Forſteinrichtung), III. 262.
Matskow, II. 386.
Mauermünſter, Wirthſchaftsordnung v., I. 129.
Maurer, J. M., II. 328, 344.
Mayr, III. 396.
Mayer, (Zellerfeld), III. 378.
Mayer, Dr. jur., III. 379.
Mecklenburg, polit. Geſch., II. 205. Agrargeſchichte, III. 43, 51. Geſetzgebung v., II. 213, 287. III. 106, 149.
Medicus, Fr. Cas., II. 155, 342, 400.
Medicus, L. M., II. 342.
Meeresdünen, Entwaldung der, III. 260.
Meiergeding, I. 71.
v. Meis, II. 392.
Meiſterſchulen, II. 83, 165, 381, 383, 384. III. 187, 197. III. 383.
Melſungen, Forſtſchule zu, III. 157. 378.
Merica, I. 91.
Merkantilſyſtem, II. 28, 66.
Meſsband, III. 290.
Meteorologie, III. 323.
Methoden d. Forſteinrichtung, III. 261.
Meyer, (Göttingen), II. 35.
Meyer, Dr. Chr. Fr., II. 263, 280, 364, 370, 374, 384. III. 314.
Meyer, Dr. Lothar, III. 356.
v. Meyerinck, III. 227.
v. Michael, III. 272.
v. Minckwitz, III. 96.
v. Minnigerode. II. 291.
Mittheilungen, forſtliche (Gwinner), III. 398. d. bayeriſchen Miniſterial-Forſt-Bureau, III. 399.
Mittelwaldwirthſchaft, I. 183, 242. III. 215.
Monatſchrift f. d. würtemb. Forſtweſen, III. 397.
Monatſchrift f. d. Forſt- u. Jagdweſen, III. 398.
Monre, Wirthſchaftsordnung der Abtei, I. 130.

Moralität der Forſtbeamten, I. 224.
Moſer, J. J., II. 8, 33.
Moſer, Fr. K., II. 9, 33.
Moſer, H. C., II. 369.
Moſer, W. G. II. 9, 80, 84, 114, 115. 180.
Möſer, J. II. 32.
Mühlhauſen, Stadtwald zu, III. 210.
Mühry, III. 323.
Mularshütte, Waldbauſchule zu, III. 383,
Müller, Dr. u. Forſtmeiſter, III. 365.
Müller, Ad. u. K., III. 316.
München, Forſtſchule in, II. 393. III. 365. forſtwiſſ. Vorträge an d. Univerſität M. III. 382.
Münchhauſen, O. v., II. 33, 230.
Münchhauſen, Adolf v., II. 35.
v. Münchhauſen, Oberforſtmeiſter, III. 271.
Münden, Forſtſchule in, III. 379., 380
Mundium, I. 38.
Mundſchenk, I. 49.
Municipal-Verfaſſung, franzöſ. II. 235.
Münzregal, I. 36.
Murhard. II. 277.

N.

v. Nachtrab, III. 230.
Nadelhölzer, I. 113.
Nadelholzpflanzung, I. 241.
Nanquette, III. 238.
Naſſau, Territ. u. polit. Geſchichte, II. 49. III. 26. Agrargeſchichte, III. 42, 50. Geſetzgebung, II. 213, 219, 286. III. 105, 109, 132, 147. Domänen, III. 54. Forſtverwaltung in, II. 55, 274. III. 91. Geſchichte des Forſteinrichtungsweſens in, III. 271.
Naſſauiſcher Verein d. Land- u. Forſtwirthe, III. 390.
Nationalökonomik, III. 326.
Naturwiſſenſchaften, forſtliche, II. 123. III. 154, 312.
Nau, Bernh. Seb., II. 155, 159.
Naumburg, Waldkonſervationsverein zu, III. 389.
Neuſtadt-Eberswalde, Forſtſchule zu, III. 157, 181.
Niederwaldbetrieb, II. 325.
Niemann, Auguſt, II. 175, 386, 399.
Nonne, Fraſs der, III. 255.
v. Nordenflycht, III. 332.
Nördlinger, J. S., II. 267. III. 80, 81.
Nördlinger, Hermann, III. 239, 319, 368, 395.
Notabilia venatoris, I. 252.
Nürnberg, Geſetzgebung d. freien Stadt, II. 75. Reichswald zu, I. 62.

O.

Oberfinanzkammer, (Würtemberg), III. 81.
Oberforſtamt, III. 91.
Oberförſter-Syſtem, III. 77.
Oberforſtdirektion, III. 86.
Oberforſtgericht, (Darmſtadt), III. 86.
Oberforſtkolleg, III. 88, 89.
Oberforſtmeiſter-Amt, II. 53.
Oberhof, I. 38.
Oberinſpektor d. Forſten, III. 75.
Oberlandesregierung, II. 52.
Oberthürwart, I. 49.
Obſtkultur, älteſte, I. 42.
Odenwald, III. 211.
Odoacher, I. 28.
Oeconomia forenſis, II. 31, 120.
Oefnung, I. 71.
Oelhafen v. Schöllenbach, II. 142.
Oettelt, II. 79, 126, 128.
Oetzel, III. 297, 300, 378.
Okularſchätzung, III. 292.
Oldenburg, III. 42, 105, 130.
Olmütz, Konferenzen zu, III. 15.
Olpe, III. 208.
Onomatologia foreſtalis, II. 119.
Opel, III. 315.
v. Oppen, II. 168.
Orbede, I. 151.
Ordele u. Rechtswiſonge. I. 71.
Organiſation der Staatsforſtverwaltungen in Deutſchland, I. 202. II. 46, 256. III. 56.
Ornithologie, III. 315.
Oſchatz, III. 383.
Osnabrück, Gem. Theil. Ordnung für, III. 99.
Oſtfalen, I. 29.
Oſtiarius, I. 49.

Ott, J. J. II. 144.
v. Oynenhauſen, II. 105.

P.

v. Pachelbl-Gehag, III. 68, 111.
Palladius, I. 191.
v. Pannewitz, III. 69, 388.
Pantading, I. 72.
Papius, III. 365, 382.
Pappel, Einführung d. italieniſchen, II. 342.
Paro, (Wald), I. 22.
Paſſon, III. 359.
Pathologie d. Holzgewächſe, III. 319.
Pauli, III. 167.
Paulſen, II. 351. III. 211, 291.
Penther, II. 35, 139, 140.
Pergtäding, I. 72.
Pernitzſch, II. 359.
Perſönliche Rechte der Franken, I. 31.
Peterſen, III. 137.
Petrus de Crescentiis, I. 188, 191.
Pfaff, III. 366.
Pfahlbauten, I. 25.
Pfalzgraf, I. 49.
Pfälzerwald, III. 212.
v. Pfeiffer, II. 155.
Pfeil, Fr. W. L., II. 254, 279. III. 117, 151, 161, 178, 193, 228, 272, 302, 323, 327, 336, 348, 353, 358, 395.
Pfizenmayer, II. 173.
Pflanzungen in d. Waldungen, I. 111, 169. III. 151, 227, 231.
Phyſiokratismus. II. 29.
Plenterbetrieb, I. 114, 237, 239. III. 221.
Poledrarius, I. 41.
Polen, Aufſtand d., III. 5.
Pölsfeld, III. 210.
Polytechniſche Schulen, III. 157, 357.
Pommerſcher Forſtverein, III. 390.
Prager Schule, III. 224.
Preſsler, III. 201, 283, 287, 297, 303, 305, 373.
Preuſsen, polit. Geſchichte v., III. 2, 7. Agrargeſchichte v., II. 17. III. 39, 44. Territorialgeſchichte v., II. 197, 202. Geſetzgebung v., II. 19, 280. III. 104, 106, 141. Organiſation der Forſtverwaltung in, II. 257, 306. III. 55, 58, 65, 66, 109. Forſteinrichtung in, III. 263. Forſtunterrichtswesen in, II, 395. III. 358.
Preuſsiſche Finanzminiſter, II. 259.
Privatwaldungen (Karoling. Zeit), I. 43.
Probeflächen, III. 292.
Produktions-Aufwand, forſtl., III. 297.
Provinzial-Einrichtungen, römiſche, I. 26.
Prüfungswesen, forſtl., in Preuſsen, III. 70. Bayern, III. 77. Würtemberg, III. 79. Baden, III. 84. Hannover. III. 92. Kurheſſen, III. 90.
Püſchel, III. 291.

Q.

Quaden, I. 9.
Quesnay, François, II. 30.

R.

Raesfeldt, L. R. Freiherr v., III. 76.
Raff- u. Leſeholz, I. 233.
Rang d. Forſtbeamten, II. 49.
Rantzau, I. 251.
Ratzeburg, Dr. J. Th. III. 315, 318, 359.
Rau, III. 137, 326, 330.
Raubwirthſchaft in d. Forſten, I. 210, 218.
Realismus in der kulturgeſchichtl. Entwickelung Deutſchlands, III. 34, 381.
Reber, III. 272, 284, 286.
Reception d. römiſchen Rechtes, I. 145.
Rechtung, I. 71.
Record, I. 71.
Reformation, I. 143.
Regalrechte, I. 37, 75.
Regensburger (forſtſtatiſche) Kommiſſion, III. 307.
Reglements, forſtwirthſchaftl., II. 331.
Reichenbach, G., III. 374.
Reichs-Deputation, (1802), II. 196.
Reichs-Fürſtenrath, II. 199.
Reichs-Geſetzgebung, I. 146.
Reichsſtandſchaft, I. 200.
Reichsſtädte, I. 81. II. 38.
Reichstag, I. 148.
Reichsverfaſſung, I. 199.
Reichsvögte, (advocati imperii), I. 75.
Reichswald b. Speyer, I. 58; b. Nürnberg, I. 99; b. Montjoie, I. 100;

Altdorf, I. 100; Büdingen, I. 100; Lautern, III. 212.
Reimer, II. 386.
Reinecker, II. 391.
Reinertrags-Theorie, III. 281, 308.
Reiſeberichte, forſtl., III. 337.
Reitter, II. 172, 181, 388, 399.
Remplin, Forſtſchule in, III. 383.
Rentzſch, III. 137.
Repertorien, forſtwiſſ., III. 335.
Reum, II. 372. III. 317, 318, 372.
Reuning, III. 332.
Reuſs, Territ. Geſchichte d. Fürſtenthums, II. 205.
v. Reuſs, II. 211. III. 63.
Reuter, III. 321.
Revier-Chroniken, II. 117.
Revierförſter, III 90, 92, 94.
Rheinpfalz, III. 212.
Rheinprovinz, II. 274, 281, 293. III. 210.
Richter, Forſtmeiſter, III. 208.
Richthöhen-Methode, III. 293.
Richtſteig, I. 69.
Riecke, Oberſtudienrath, III. 291, 300.
Rinicker, III. 291.
Ripuarier, I. 29.
Ritz, (Kemnote), II. 391.
Robin, Vespaſian, I. 241.
Roch, (Oberforſtmeiſter), III. 283, 375.
Rodungsverbote, I. 109.
Rogg, Dr. Ignaz, III. 284.
Rohertrags-Wirthſchaft, III. 237.
Römiſche Baumzucht, I. 190.
Römiſches Recht, I. 145, 161.
Römiſche Wirthſchaftsregeln, I. 189.
Roſcher, III. 137.
Roſskaſtanie, II. 341.
Roſsmann, III. 319.
Roſsmäſsler, III. 317, 318, 372.
Roſtock, I. 107.
Rotenburg a/T., Forſtſchule zu, II. 388.
Roth, Prof. Dr., III. 310. 382.
Roth, Oberforſtrath, III. 386.
Rothfäule, III. 320.
Rothfederſpiel, I. 123.
Rothwild, I. 123.
Rotteck, Karl v., III. 32.
Rudorf, II. 384.
Ruhla, Meiſterſchule in, II. 385. III. 197, 376.
Runen, I. 8.

S.

Saat, (Holzſaat), I. 182. III. 231.
Sachſen, Polit. Geſch., I. 9, 28. III. 3. Territorialgeſchichte, II. 197, 201. Agrargeſchichte, III. 41, 48. Domänen in, II. 244. III. 52. Geſetzgebung in, II. 216, 285. III. 104, 148. Forſtunterrichtsweſen in, III. 371.
Sachſen-Altenburg, III. 53, 104, 130.
Sachſen-Koburg-Gotha, III. 53, 265.
Sachſen-Meiningen, III. 52, 131.
Sachſenſpiegel, I. 69.
Sachſen-Weimar, III. 3, 52, 105, 130.
Sächſiſcher Forſtverein, III. 388.
Sahllender, II. 391.
Salhaus, I. 85.
Salland, I. 85.
Salm, Fürſtenth., II. 201.
Samenſchlagbetrieb, I. 238, 244. II. 105.
Sarauw, II. 330.
Sartorius, II. 250, 277. III. 325.
Sauerland, weſtfäliſches, III. 208.
Saxeſen, III. 379.
Scarambeth, I. 92.
Schacht, III. 319.
Schäffer, III. 362.
Schafweide in d. Forſten, II. 75.
Scharen in den Markwaldungen, I. 168.
Scharfenberg, II. 381.
Scharmer, I. 255.
Schellig, II. 269.
Schenck, Fr. K., II. 369.
v. Schenck, Oberforſtmeiſter, III. 62.
Schilcher, II. 346.
Schilling, II. 393.
Schirmer, III. 68, 111.
Schlageintheilung in d. Forſten, I. 168, 239. II. 111, 134.
Schleiden, III. 318.
v. Schleinitz, Oberforſtmeiſter, III. 62.
Schleiter, Prof., III. 380.
Schlenkert, II. 384.
Schleſiſcher Forſtverein, III. 388.
Schleswig-Holſtein, II. 287. III. 26, 51, 94, 130, 206.

Schlette, III. 368.
Schlettwein, II. 36.
Schlözer, III. 325.
Schmalz, II. 277. III. 328.
Schmid, II. 36.
Schmid, (Meteorologe), III. 323.
Schmidlin, III. 397.
Schmidt, (Oſchatz), III. 384.
Schneebruch, III. 253.
Schneide, (Grenze), I. 121.
Schneider, Fr. W., III. 201, 360.
Schober, Hugo, III. 374.
Schön, J., III. 326.
v. Schön, II. 246. III. 32.
Schönbuch, I. 62.
v. Schönfeldt, II. 230. III. 67.
Schönleutner, II. 233.
Schreber, II. 35, 153.
Schrödter, (Georgenthal), III. 95.
Schuberg, III. 388.
Schübler, III. 322.
Schultes, G. v., III. 401.
Schultze, (Braunſchweig) III. 272, 400.
Schultze, Chr. A. Ritter v., II. 264. III. 73, 293.
Schutzhörige, I. 77.
v. Schütz, II. 98, 327.
v. Schütz, C. W. Chr., III. 326.
Schwaben, I. 29.
Schwabenſpiegel, I. 70.
Schwarzburg, II. 205. III. 96, 131.
Schwarzenberg, Forſtſchule in, II. 387.
Schwarzwald, III. 218.
Schweitzer, III. 372.
Schwerz, II. 233.
v. Schwertzell, III. 271.
Sebizius, I. 192, 205.
v. Seebach, III. 92, 222, 223, 295.
Sendgrafen, I. 34.
Sendtner, III. 321.
Sendweisthum, I. 71.
Senft, Prof. Dr., III. 315, 317, 322, 377.
Senne, III. 208.
Serous, I. 32.
v. Seutter, II. 173, 253, 266, 278, 360, 362. III. 80.
Sigambrer, I. 9.
Slevogt, II. 373, 387, 400.
Smalian, III. 280, 286, 287, 400.
Smith, Adam, II. 220. III. 325.
Snetborne, I. 121.
Sociale Stellung d. Forſtbeamten, I. 260. II. 84.
Societät d. Forſt- u. Jagdkunde, II. 391, 396. III. 389.
Soden, Graf v., II. 250, 277. III. 325.
Soeſt, I. 72.
Solling, II. 105. III. 222.
Spangenberg, II. 381.
Späth, II. 278, 334, 338, 350, 363, 370.
Speſſart, I. 70. II. 291. III. 212, 224.
Spittler, II. 205.
v. Spitzel, III. 75, 293.
Sponeck, Graf v., II. 173, 390.
Sprengel, III. 322, 380.
Springende Schläge, II. 133.
Staatsforſten, Veräuſerung d., II. 240.
Staatsforſtwirthſchafts-Lehre, II. 361. III. 324, 327.
Staatsprüfung, forſtl., III. 363.
Städteweſen, I. 68, 78, 155, 214, II. 239.
Städte-Forſtordnung, II. 40.
Städte-Ordnungen, II. 238.
Stadt-Rechte, I. 71.
Städtiſches Waldeigenthum, I. 102, 105, 170, 172, 217. II. 37.
Stahl, (Kameraliſt), II. 84, 118, 171, 179.
Stahl, E., III. 285, 293.
Ständiſche Gliederung, I. 14.
Stangenholzbetrieb, II. 104, 325, 329. III. 215.
Statik, forſtliche, III. 296, 301.
Statiſtik, forſtliche, II. 403. III. 176, 335.
v. Steffens, III. 111.
Stehendroden, III. 188.
Steigerwald, I. 60, 102. III. 213.
Stein, (Nationalökonom), III. 326.
Stein (Prof. in Tharand), III. 374.
v. Stein, (Miniſter), II. 203, 206, 207, 208.
v. Stein, (Hofjägermeiſter), II. 169.
Steiner, II. 152.
Stellungen, (Geſtelle), II. 135.
Steuern, (fränkiſche), I. 36.
Stifser, I. 229. II. 33.
Stöckhardt, III. 374.
Strafen d. Holzdiebſtahls, I. 115, 234.
d. Wilddiebſtahls, I. 234.

Strafrechtspflege in Forſtſachen, III. 74.
v. Strahlenheim, II. 106.
Strauſs, (Aſchaffenburg), III. 365.
Streunutzung, III. 245, 276.
Stumpf, K., III. 367.
Sturmſchäden in d. Forſten, III. 250.
Stuttgart, Forſtſchule zu, II. 306.
Suckow, G. A., II. 36, 152.
Suckow, L. J. D. II. 154, 157.
Sueven, I. 9.
Süſs-Oppenheimer, II. 47.
Sylvander, (v. Brocke), II. 99.
Sylvaneion, III. 401.
Sylvicultura (v. Carlowitz), I. 249.
Syſtemkunde, forſtliche, II. 364. III. 351.

T.

Tabernämontanus, I. 204.
Tacitus, I. 8.
Tappe, III. 372.
Telonearii, I. 41.
Tentamen, forſtwiſſenſch., III. 71, 363.
Terra ſalica, I. 28, 38.
Territorial-Geſchichte, II. 9, 196. III. 25.
v. Teſſin, W., III. 336.
Teutſcher Jäger, (v. Flemming), I. 256.
Thaer, A., II. 231.
Tharand, Forſtſchule zu, II. 317, 384. III. 157, 371.
Tharander forſtl. Jahrbuch, III. 398.
Theilbarkeit d. Grundeigenthums, III. 39.
Theilung der Gemeindewaldungen, I. 105. d. Markwaldungen, I. 163.
Thiergärten, I. 50.
Thieriot, III. 383.
Thilo, III. 173.
Thing, I. 15.
Thoma, Ritter v., III. 73.
Thomaſius, II. 32.
v. Thünen, III. 326.
Thüringen, I. 29. III. 42, 48, 95, 109, 148, 210, 215, 271.
Thüringiſcher Forſtverein, III. 388.
Thurn u. Taxis, II. 199.
Tiſchbein, III. 316.
Torfnutzung, III. 247.
Trier, Kurfürſtenthum, II. 55.
Trunk, II 81, 155, 161, 253, 278.
Tſcherning, III. 369, 397.
Tubanten, I. 9.
Tübingen, forſtwiſſ. Vorleſungen in, III. 381.
Turk, III. 358.

U.

Ubier, I. 9.
Uhde, III. 95, 380.
Ulrici, III. 310.
Unger, III. 321.
Unholz, (Urholz), I. 110.
Uniform-Reglements, I. 260.
Unterrichtsweſen, forſtl., II. 162, 382. III. 155, 157, 355.
Unterweſergebiet, Forſtverein f. d. III. 390.
Urich, III. 294.
v. Uslar, II. 166. III. 95, 383.
Uxküll, Graf v., III. 82.

V.

Valentiner, II. 175, 383.
Vaſallen, I. 39, 77.
Vehmgerichte, I. 140.
v. Veltheim, (Harbke), II. 82.
v. Veltheim, (Braunſchweig), III. 95.
Veräuſserung der Domänen, I. 153. II. 240, 250, 253.
Vereine, forſtliche, III. 159, 384.
Verein forſtl. Verſuchsanſtalten, III. 308.
Verfaſſung d. deutſchen Bundes. II. 189.
Verſammlung deutſcher Forſtwirthe, III. 387.
Verſuchsſtationen, forſtl.-meteorologiſche, III. 138, 324.
Verſuchsweſen, forſtliches, III. 160, 322, 375.
Verträge über Verfolgung d. Forſtfrevel, III. 144.
Veſtenrecht, I. 71.
Vicarius, I. 33.
Vicegrafen, I. 34.
v. Viebahn, III. 339.
Vierenklee, J. E., II. 72, 91, 140.
Villa, I. 38.
Villicus, I. 41.
Vogel, (Eutin), III. 229.
Vogteigerichte, I. 119.
Volksrechte, I. 32, 33.

Volksrepräſentation, II. 210.
Volkswirthſchaftslehre, II. 124. III. 176.
Vorländer, III. 221.
Vorſt, I. 53.
Vorſtambeth, I. 92.
Vorverjüngungs-Betrieb, III. 220.

W.

Wächter, II. 357, 376. III. 93.
Wadel, I. 194.
Waldarbeiter, Schulen für, III. 383.
Waldau, Forſtſchule zu, II. 386.
Waldbau, Literatur über, III. 241.
Waldbauſchulen, III. 383.
Waldberichte von Niemann, III. 399.
Waldbotten, I. 119, 136.
Waldeck, II. 205. III. 131.
Waldfeldbau, III. 224.
v. Waldmann, Joh. Bapt., III. 74.
Waldmark, I. 90.
Waldnutzungs-Ordnungen, I. 112.
Waldordnungen, I. 71.
Waldpflege, III. 202, 237.
Waldſchätzungstafeln, III. 209.
Waldſervituten. III. 348.
Waldſtreu, II. 233. III. 142.
Waldſtromer, I. 118, 182.
Waldungen des Adels und der Kirche, I. 44.
Waldwegebau, III. 249.
Waldweiſer, I. 93.
Waldwerthberechnung, II. 358. III. 290.
Waldwirthſchaft, I. 166. II. 77, 289. III. 205, 218.
Wallbrunn, III. 82.
Wallenberg (Reichswald), I. 62.
Walther, II. 81, 156, 159, 160, 370.
Wanderverſammlung ſüddeutſcher Forſtwirthe, III. 385.
v. Wangenheim, II. 82, 147.
Wankel, Fr., III. 378.
Warandia, I. 91.
Warner, I. 9.
v. Warnſtedt, II. 175, 386. III. 94.
Warth, III. 81.
Waſſerburger, III. 97, 111.
Wechſel der Holzarten, II. 291. III. 151.
v. Wedekind, II. 273. III. 87, 272, 303, 352, 358, 385.
v. Wedell, II. 52, 79, 101, 112, 130, 407.
Weidenutzung, I. 109, 233. II. 75.
Weihenſtephan, Forſtſchule in, II. 394.
Weilmünſter, Meiſterſchule zu, III. 383.
Weingarten (Reichswald), I. 63.
Weiſs (Mineraloge), III. 358.
Weiſsenburg, I. 92, 102, 105.
Weiſstanne, Literatur über die, III. 242.
Weisthum, I. 70, 126, 131.
Wergeld, I. 31.
Wermeiſter, I. 93.
Werneburg, III. 316.
Werner, II. 123.
Weſer-Forſtverein, III. 390.
Weſtfalen, I. 29. II. 203, 212, 271, 281.
Weſtphal, III. 227.
Widenmann, III. 352, 381, 397, 399.
Wiehengebirge, III. 209.
Wiener Schluſsakte, II. 193.
Wieſenbau, II. 231.
Wieſenhavern, II. 132.
Wildbann, I. 56, 101, 102.
Wildgrafen, I. 139.
Wildungen, Freiherr v., II. 404.
Willdenow, II. 151, 375.
Willkomm, III. 319, 375.
Winckell, G. Fr. Dietrich aus dem, II. 404 III. 396.
Windfallholz, I. 112, 156.
Winneberger, III. 230.
Winterhauch, I. 57.
Wintzingerode, Freiherr v., III. 60, 360.
Wirth, Max, III. 326.
Wirthſchaftslehre, allgemeine, III. 156.
Wirthſchaftsordnungen, I. 112, 128.
Wiſsmann, III. 379.
Wittwer (Rotenburg), II. 367, 388.
v. Witzleben (Kaſſel), II. 271, 386. III. 89, 90, 271.
Wolff, III. 229, 390.
Wolfsjäger, I. 42.
Wöllner, Guſt., III. 375.
Wonne und Weide, I. 94.
Würtemberg, politiſche Geſchichte, III. 2; Territ.-Geſchichte, II. 197, 201, 202, 204. Agrargeſchichte, III. 47. Domänenfrage in W., II. 244. III. 56, 135. Geſetzgebung in W., II. 213, 215, 284. III. 104, 135, 146. Forſtverwaltung in